Comparavit Joannes Evangelista
Abbas.

2° y can P.
1612

JUS ECCLESIASTICUM PASTORALE.

Oder

Vollständige Anleitung,

wie

Prediger, Kirchen- und Schul-Bediente,

in ihrer Lehre, und im Leben und Wandel,

besonders in ihrem Amte;

Imgleichen

Patroni und Eingepfarrte, Richter und Sachwälde

bey allen Vorfällen in Kirchen- und Schul-Sachen,

denen Kirchen-Gesetzen gemäß,

sich zu verhalten.

Nach Anweisung

der Pommerschen

Kirchen-Ordnung und Agende,

Abbatiae entworffen von *oberalteich.*

D. Augustin von Balthasar,

des hohen Königl. Tribunals zu Wismar würklicher Beysitzer.

Zweiter Theil.

Rostock und Greifswald,
verlegt von Anton Ferdinand Röse. 1763.

JUS ECCLESIASTICUM PASTORALE

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Agenda,

das ist,

Ordnung der heiligen Kirchenämter und Ceremonien,

wie sich die Pfarrherren, Seelsorger und Kirchendiener in ihrem Amt verhalten sollen,

bestellet

für die Kirchen in Pommern,

auf Befehl der Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Barnim des Aeltern, Herrn Johann Friedrichen, Herrn Bugslaffen, Herrn Ernst Ludwigen, Herrn Barnim des Jüngern, und Herrn Casimiren.

Gevettern und Gebrüder, Herzogen zu Stettin, Pommern, ꝛc.

ANNO M. D. LXVIII.

S. Paul. 1 Cor. 14. Haltet alle Dinge ehrlich und ordentlich in der Gemeine.
Ephes. 4. Seyd fleißig zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens.

Das Blatt und Seite der Stettinschen Ausgabe vom Jahr 1691, deren sich der Herr Verfasser dieser Anmerkungen bedient, hat man hier ebenmäßig, als bey der Kirchenordnung geschehen, am Rande beygedruckt, um die Worte und Perioden, worüber die Anmerkungen erwachsen, deso leichter zu finden, und in ihrem Zusammenhange lesen zu können.

Vorrede.

Von Gottes Gnaden, Wir Barnim der Aelter, Johann Friederich, Bügislaff, Ernst Ludwig, Barnim der Jünger, und Casimir, Gevettern und Brüder, zu Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Fürsten zu Rügen, und Grafen zu Gützkow ꝛc. Entbieten denen Ehrwürdigen, Würdigen, Edlen, Wolgebohrnen, Ehrbaren, Ehrsahmen, Hoch- und Wolgelahrten, unsern Herren, Prälaten, Mann und Städten, auch Superintendenten, Landvögten, Haupt- und Amtleuten, Pfarrherren, Predigern, Diaconen, Subdiaconen, Pädagogen, Bürgermeistern, Gerichten, Rathsmännern, Kasten-Pflegern, Kirchen-Vorstehern, Schulmeistern, Organisten, Küstern, und insgemein allen unsern Unterthanen und Schirmsangehörigen und Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und alles gutes, und fügen euch hiemit zu wissen; Dieweil der allmächtige ewige Gott, durch seine Väterliche Barmherzigkeit, das Gnaden-Licht des heiligen Evangelii von seinem Reiche, uns und unserm geliebten Vaterlande hat offenbahret: So haben wir, auf daß es rein und unverfälscht, in gottseliger Einigkeit und Ordnung, bey uns durch die Gnade Gottes bleibe, und auf die Nachkömlinge fortgesetzet und überantwortet werde, nach gehörtem Bedenken unser lieben andächtigen und getreuen Superintendenten, und vornehmen Pastoren, mit Rath und Bewilligung aller Land-Stände, unsere Kirchen-Ordnung, die Anno M. D. XXXIV. zu Neuen Trepkow aufgerichtet ist, verneuert, vermehret und publiciret, auf daß zu Ehren des allmächtigen Gottes, ein Christlich, ordentlich Kirchen-Regiment, in Fried und Einigkeit, in unsern Ländern und Fürstenthümern, mit Gnade und Hülfe unsers Heylandes Jesu Christi, gehalten werde.

Nachdem aber die Kirchen-Ordnung sich etliche mahl auf die Agenda refe-

referiret, darin unsere vorige Superintendenten die Ceremonien und Ordnung begriffen haben, wie die Pfarrherren und Kirchen-Diener die heiligen Aemter in der Christlichen Gemeine ordentlich verrichten, und einträchtiglich halten sollen; indem wir Bericht empfangen, daß gedachte Agenda in vielen Kirchen hier im Lande nicht mehr vorhanden, und zum Theil mangelhaftig seyn sol: Derwegen die Pfarrherren und Prediger vorlängst fleißig gebeten, daß sie möge verbessert und wiederum in den Druck gegeben werden; So haben unsere Superintendenten, mit Rath und Bewilligung unserer vornehmsten Pastoren, diese gegenwärtige aufs neu verbesserte Form uns zu übersehen, unterthänig überantwortet. Welche, dieweil sie mit der heiligen Schrift, unser Kirchen-Ordnung, und mit voriger Agenden übereinstimmet, und allbereits insgemein in unsern Kirchen gehalten wird, haben wir sie aufs neu, mit vorhergegangenem reiffen Rath durch den Druck zu publiciren befohlen, und wollen, daß sie in allen Kirchen unser Lande und Fürstenthümer gekauft, und fleißig verwahret werde, auf daß nicht durch Mangel derselbigen, ärgerliche Unrichtigkeit in Ausrichtung der gemeinen heiligen Kirchen-Aemter einreisse, sondern die reine göttliche Lehre mit christlichen, heilsamen, einträchtigen Ceremonien, von uns auf die Nachkommen gelangen möge.

Damit nun solches desto mehr geschehe, und dem zukünftigen Unrath, wenn die Agenden in den Kirchen verlohren oder verbraucht sind, vorgekommen werde, befehlen und gebieten wir hiemit ernstlich, allen Diaconen der Kirchen, Kirchen-Vätern, oder Vorstehern der Gottes-Häuser, daß sie allewege ein oder etliche Exemplar derselbigen Agende für die Kirche, die sie in guter Verwahrung beylegen, und ohne dieselbigen noch so viel Exemplaria kaufen, als Prediger bey der Kirchen sind, daß sie denen Pfarrherren, Capellanen und Küstern eines überantworten, die sie beym Abzuge, oder wenn sie in Gott verschieden, wieder von ihnen abfodern, und dem Nachfolger zustellen sollen.

Wir befehlen auch hiemit allen Pfarrherren, Predigern, und Kirchen-Dienern, sie gottselig und gnädig ermahnende, daß sie dieser Agende, in allen Ceremonien, mit Christlichem Gemüthe fleißig und treulich, ohne einige Veränderung oder Neuerung, folgen, und bedenken, welch ein heilig und heilsam Ding die Einigkeit in Kirchen sey, der Vermahnung Sanct Pauli gern gehorsamen, da Gott der HERR gebeut, und spricht, 1 Corinth. am 14. Capittel: In Kirchen haltet alle Dinge ehrlich und ordentlich. Item: Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern der Einigkeit und des Friedes, in allen Gemeinen der Heiligen. Item, Ephes. am 4. Capittel: Haltet mit Fleiß Einigkeit, durch das Band des Friedes. Item, Rom. am 14. Capitel: Strebet nach dem, daß zum Friede und zur Besserung dienet. Item Philip. am 2. Capittel: Lieben Brüder, ist bey euch Vermahnung in Christo, ist Gemeinschaft des Geistes, ist Herzgründliche Liebe und Barmherzigkeit, so erfüllet meine Freude, daß ihr eines Sinnes seyd, einmüthig und eins seyd, und nichts thut durch Zank, oder eitle Ehre. Sonderlich sollen alle Prediger beherzigen, die ernste Vermahnung Sanct Pauli an seinen Jünger Timotheum, da er ihn vom Predigtamt unterrichtet, und also beschleußt, 1 Tim. 5. Ich bezeuge vor Gott, und dem Herrn Jesu Christo, und den auserwehlten Engeln, daß du solches haltest ohne eigen Gutdünken, und nichts thust nach Gunst; welche ernste Worte ein jeder Kirchen-Diener zu Hertzen nehmen, und sich unser Kirchen-Ordnung und Agenda gemäß, nach denselbigen verhalten sol.

Wir haben auch den Superintendenten befohlen, und befehlen ihnen hiemit gnädiglich, daß sie in allen Synodis, convocationibus Ministrorum Ecclesiae, und Visitationibus, neben reiner Lehre, und andern Stücken ihres Amtes, vermöge der Kirchen-Ordnung, auf dis, was in der Agenda verfasset ist, in allen unsern Städten und Dörfern, ohne Ansehen jemandes Person, treulich Acht geben, auf daß so viel es immer müglich ist, alle Dinge

in Kirchen, vor der heiligen Gemeine GOttes, einträchtig, ehrlich und ordentlich zugehen.

Da auch zuvor einige Ungleichförmigkeit gewesen, oder hernachmahls einreissen würde, gebieten wir hiemit ernstlich, allen unsern Unterthanen, Prälaten, Herren, allen von der Ritterschaft, unsern Land-Vögten, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Rath in Städten, wenn die Superintendenten mit den Pfarrherren und Predigern dieselbige abschaffen, und was in Kirchen und Schulen nöthig, nach Inhalt unser Kirchen-Ordnung und Agenda, anrichten wollen, daß ein jeder in allen, was denselbigen einverleibet, gemäß, und nicht entgegen ist, treulich und gutwillig helfe und folge, nicht hindere noch turbire, sondern sich als ein frommer Christ bezeige. Im Fall jemand der gebührlichen Hülfe, Forderung oder Folge, sich würde wegern, Unordnung oder Frevel stärken und handhaben, für sich oder durch andere, wieder denselben wollen wir und unsere Erben, in Publication der Kirchen-Ordnung und Land-Tages-Abscheiden, gedrohete und verordnete Straafe ernstlich exequiren. Das meynen Wir ernstlich. Datum zu Alten Stettin, am Sonnabend nach Egidii, Anno M. D. LXVIII.

Summa und Ordnung der Capittel in der Agenda.

I. Von Ordination der Priester.
II. Von Institution und Einsetzung der Pastoren auf die Pfarren.
III. Catechismus.
IV. Von Ceremonien in Vespern, Metten, Messen, des Sontags und Werkeltags.
V. Von der Tauffe.
VI. Von der Noth-Taufe, Heb-Ammen, Kind-Betterinnen.
VII. Von Christlicher Confirmation.
VIII. Von der Beicht, und Privat-Absolution.
IX. Vom Christlichen Bann.
X. Von öffentlicher Absolution.
XI. Von Vertrauung und Segnung der Ehe-Leute.
XII. Von Ehe-Sachen, und Graden der Verwandnis.
XIII. Von Kranken Besuchung.
XIV. Von gefangenen und verurtheilten Leuten, die zu unterrichten und zu trösten.
XV. Von Besessenen, die vom Satan besessen sind.
XVI. Von Begräbnissen.
XVII. Litaneyen, lateinisch und deutsch, mit allerley Collecten, durch das Jahr.
XVIII. Allerley Gesänge mit Form der Noten, auf das Gloria, Epistel, Evangelium, Præfationes &c.
XIX. Exhortationes vom Sacrament &c.
XX. Von Ordnungen der Lectionen, an Feyertagen und Festen im Jahr.

I. Wie man Priester zum heil. Predigamt christlich ordiniren soll.

Fol. 1. a. Diese Formā zu ordiniren, mit dem folgenden Capittel von Institution der Pfarrherren, wiewol sie in der Kirchen-Ordnung verfasset sind, haben wir hier wieder zum Eingange setzen, und mehr erklären lassen, aus diesen Ursachen, daß alle Prediger und Priester, ehe sie ihr Kirchenamt angreifen, sehen und lernen, wie sie durch ordentliche Vocation christlich und rechtmässig in ihr Amt kommen sollen, und sich der öffentlichen Kirchenämter vor der Gemeine nicht unterfangen, ehe sie ordentlich und christlich ordiniret und instituiret sind, durch die Superintendenten, die von Gott dem Herrn [nach der Lehre Sanct Pauli, von uns den Landesfürsten, mit christlichem Consens der Synoden und allgemeinen Landstände, im Nahmen der christlichen Kirchen, in diesen Landen und Fürstenthümern, Befehl haben, daß sie niemand die Hände bald auflegen, und Priester in Städten und Dörfern hie und da setzen sollen, als St. Paulus zu seinem Jünger Tito, dem Bischoffe in Creta spricht: Dich habe ich da gelassen, daß du die Städte hie und da mit Priestern besetzen sollest; und zum Timotheo dem Superintendenten zu Epheso spricht er: Das Predigamt, daß ich dir anvertrauet habe, befiele treuen Männern, die dazu tüchtig, daß sie andere lehren können.

1 Tim. 5.

Tit. 1.

2 Tim. 2.

So nun ein Prediger ohne Ordination und Institution, wider unsere Kirchen-Ordnung, des heiligen Kirchenamtes sich unterfänget, oder jemand, es sey Obrigkeit oder Unterthan, darzu hilfet, soll der unordentliche Prediger, durch unsere Landvögte, Haupt- und Amtleute, und jedes

Fol. 1. b.

Ortes Obrigkeit, auf Anregen des Super-
Fol. 2. a. intendenten, abgeschaffet, die weltlichen aber und Leyen, so daran schuldig sind, durch das Consistorium ernstlich gestrafet werden.

Es sollen auch hinfort die Superintendenten dieser Forme Ordinationis und Institutionis folgen, und sonderlich die Pastores, denen vom Superintendenten, jemand in ein Pfarramt zu instituiren, befohlen wird, mit der Institution nicht leichtfertig umgehen, sondern in allem dieser Ordnung nach procediren, den neuen Pastoren lassen beichten, communiciren, ihn und die ganze Gemeine zum Gebet ernstlich vermahnen, und vom Predigamt fleissig unterrichten.

Wo auch die Superintendenten die examinirten Prediger an den Orten, da sie dienen sollen, auf der Patronen oder Kirchspielleute Begehr, gegenwärtig selbst ordiniren oder instituiren könten, sollen sie in dem, dieweil es zur Besserung sehr dienen kan, gutwillig seyn.

Fol. 2. b. [Forma Ordinandi Presbyteros.

Wenn die Ordinanden des vorigen Tages, vermöge der Kirchen-Ordnung examiniret und approbiret sind, und haben ihre Beicht gethan, hält der Superintendens einen Sermon vom heiligen Predigamt, oder zeiget an im Beschlusse, daß etliche Prediger verhanden sind, die zum Predigamt ordentlich berufen, in der Lehre verständig, und andere zu lehren tüchtig befunden sind, nun aber, nach dem Gebrauche der heiligen Apostel, vor der Gemeine, mit dem Gebete und Auflegung der Hände, von den Aeltesten zum heiligen Predigamte sollen ausgesondert, ordiniret, und zum ewigen Dienste unsers Herrn Jesu Christi im Evangelio bestätiget werden: Bittet derowegen und vermahnet alle fromme Christen, daß sie wollen darbey seyn, Gott dem Herrn vor das grosse Gnadenlicht des heiligen Evangelii, und daß er seine christliche Kirche unter uns erhält, von Herzen danken, durch Jesum Christum, mit der ganzen Gemeine beten, daß
Fol. 3. a. Gott zu seinem heiligen Worte den heiligen Geist gebe, sein Reich unter uns vermehre, treue tüchtige Seelsorger sende, diese und alle Prediger zu nützlichen Dienern mache.

Indem tritt er von dem Predigstul ab, und nach dem gemeinen Gebet, fänget er an den Gesang, Nun bitten wir den heiligen Geist, oder, Komm Gott Schöpfer heiliger Geist ꝛc.

Denn stellet sich der Superintendens vor das Altar, lässet den Tisch des Herrn bereiten, die andern Pastores und Prediger stellen sich an den Altar, die Ordinanden knien vor dem Altar. Nach dem vorgemeldten Gesange singet der Superintendens mit den Aeltesten und mit der Schule die Antiphen, Veni sancte Spiritus, reple tuorum &c. mit nachfolgender Collecte.

Diese Antiphen mag man auch deutsch singen, auf die gewöhnliche Noten, als hernachmahls dieselbige in dieser Agende gesetzet ist.

[Collecta. Fol. 3. b.

Lasset uns beten.

O Herr Jesu Christe, der du sitzest zur Rechten Hand deines himmlischen Vaters, und regierest deine elende Christenheit auf Erden, gibest Gaben denen Menschen, etliche Apostel, etliche Bischöfe, etliche Hirten, etliche Lehrer, etliche Diener, auf daß dein Haus auf Erden gebauet, und deine Auserwählten durch das Amt deines Worts zugerichtet und geheiliget werden; Wir bitten dich von Herzen, du wollest dein heiliges göttliches Wort bey uns heilig und rein erhalten, dir eine ewige auserwählte Gemeine unter uns samlen, dein heiliges Predigamt segnen und benedeyen, gottselige treue Diener in Kirchen und Schulen geben, sie mit deinem Geist erfüllen und regieren, rechten Glauben und wahre Furcht Gottes in aller Christen Herzen erwecken, daß dein Reich vermehret, und des Satans Reich zerstöret werde, der du mit dem Vater und dem heiligen Geist lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

[Darnach kehret sich der Superintendens zum Volk, und, so nicht zuvor im Sermone vom Predigamte geredet ist, thut er, nach Gelegenheit der Zeit, diese Präfation oder Vermahnung; Fol. 4. a.

Meine Allerliebsten im Herrn Jesu Christo, der ewige allmächtige Gott, Schöpfer Himmels und der Erden, Gott Vater, Sohn, und heiliger Geist, hat das heilige Predigamt eingesetzet, daß wir arme verlohrne Menschen, aus dem Reiche

der

der Finsterniß und der Sünde, aus der Gewalt des Teufels und des ewigen Todes gerissen, und durch sein heiliges göttliches Wort, im Erkäntniß Gottes, zu seinem Reich im Himmel, durch Jesum Christum seinen Sohn, geheiliget werden.

Und Gottes eingebohrner Sohn, unser Herr Jesus Christus, hat das heilige Predigamt im Paradies selber angefangen, und von Anbegin geführet, seine Auserwählte dadurch zu seinem Reiche gesamlet, und regieret sie durch sein Wort und Sacramenta mächtiglich, mit göttlicher Kraft
fol.4.b. und Herrlichkeit, wider den [Teufel, wider die böse Welt, und unser eigenes sündiges Fleisch.

Es hat aber Gott dem Herrn also gefallen, daß er sein Reich im Predigamt auf Erden, nicht durch Engel, sondern durch schwache Menschen und elende Sünder, führen und fortsetzen wil, als die lieben Patriarchen, Propheten und Apostel gewesen sind. Christus aber ist dieses Amtes Herr und das Haupt, der es regieret und erhält, gegen den Teufel und die böse Welt, und sitzet zur rechten Hand des Vaters im Himmel, gibt Gaben den Menschen, etliche Apostel, etliche Bischöfe, etliche Hirten, Pfarrherren, Lehrer und Diener, dadurch er herrschet mitten unter seinen Feinden, und hat gnädiglich zugesagt, daß er seine christliche Kirche erhalten, und uns im Predigamt nicht verlassen wil, wie er spricht zu seinen Jüngern:
Joh. 16. Seyd getrost, ich habe die Welt überwunden, ich bin bey euch, bis an der Welt
Matth. 28. Ende, euer Herz erschrecke nicht, und
Johan. 14. fürchte sich nicht, in meines Vaters Hause sind viel Wohnungen, ich wil euch nicht
Johan. 16. Waisen lassen, in der Welt habt ihr Angst,
fol.5.a. in mir [habt ihr Friede, ich habe euch er-
Joh. 15. wählet, daß ihr hingehet, und Frucht bringet, und eure Frucht soll bleiben.

Also regieret und unterhält der eingebohrne Sohn Gottes das heilige Predigamt, zur Erbauung seines Reichs auf Erden. Es ist aber der Wille Gottes, daß nicht alle Menschen ohn Unterscheid zum Predigamt laufen und greifen sollen, sondern allein diejenigen, die ordentlich und recht dazu berufen, in der Lehre verhöret und bewehret, und nach Einsetzung der heiligen Apostel, mit dem Gebet und Auflegung der Hände ordiniret, und ordentlich ins Amt eingesetzet sind.

Die Erwählung und Berufung der Prediger, geschiehet von der christlichen Kirchen, der sie dienen sollen, von denen, welchen es im Nahmen der Kirche, vermöge der heiligen Schrift, und von Rechtswegen gehöret, als dasselbe in unser Kirchen-Ordnung erkläret ist.

Die Ordination befiehlet der heilige Paulus christlichen Bischöffen und den Aeltesten, daß sie niemand die Hände bald auflegen, sondern sie zuvor prüfen, verhören, und denn zum [heiligen Predigamt fol.5.b.
ausondern und bestätigen sollen.

Die Institution, daß sie darnach an dem Orte, da sie dienen sollen, in ihr Amt constituiret und eingesetzet werden, geschichet, wenn sie vom Superintendenten werden gesandt, der ganzen Gemeine vorgestellet und commendiret, und also in ihrem Amt rechtmässig und ordentlich bestätiget, daß sie und die ganze Gemeine gewisse sind, daß sie Gott der Herr selbst durch Menschen in das Amt an den Ort gesetzet hat.

Solche Ordnung wil Gott der Herr gehalten haben, als man siehet, wie der heilige Geist im Jeremia schreyet über diejenigen, die selber laufen, und sind nicht gesandt, die sich unordentlich eindringen, oder von andern unordentlich einsetzen lassen. Jerem. 23.

Darum, liebe Christen, stellen wir hier vor euch diese gegenwärtige Männer, die in christlicher Lehre verständig, und andere zu lehren tüchtig befunden sind, darzu haben sie gute Zeugnisse an uns gebracht; die wollen wir nun, nach [dem Gebrauch der fol.6.a.
Apostel zum heiligen Predigamt bestätigen, Gottes Wort über sie handeln, Gott über sie anrufen, ihnen mit dem Gebet und Auflegung der Hände, das heilige Amt befehlen, daß sie von der Welt Sachen gesondert, unserm Herrn Jesu Christo im Predigamt dienen sollen.

Wir bitten und vermahnen euch im Herrn, daß ihr Gott dem himmlischen Vater von Herzen danket, daß er nicht ansehet unsere grosse Undankbarkeit, sondern erhält unter uns sein Reich, und gibt täglich Diener seines Worts, daß wir sein heiliges Wort, Sacramente und Predigamt unter uns haben. Hierzu wollet ihr mit uns durch Christum unsern Herrn von Herzen bitten, der barmherzige Gott wolle gnädiglich stärken und vermehren, was er in uns angefangen hat, seine göttli-

che Wahrheit, die heiligen hochwürdigen Sacramenta, das heilige Predigamt, christliche gute Ordnung in Friede und Einigkeit unter uns erhalten, den Satan unter unsere Füsse treten, daß seine arme christenheit in unser Gemeine nicht betrübet noch verstöret werde.

Fol. 6. b. [Lasset uns aber hören zum ersten Gottes Wort vom heiligen Predigamt.

Unser Herr Jesus Christus sprach zu seinen Jüngern Johann. am 20. Capittel, Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben, welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Und Matth. am 28. spricht er: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden, gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker, und taufet sie im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe, und sehet, ich bin bey euch alle Tage, bis an der Welt Ende.

Fol. 7. a. [So schreibet auch Sanct Paulus an seinen Jünger Timotheum, in der ersten am dritten Capittel: Das ist gewißlich wahr, so jemand das Predigamt begehret, der begehret ein köstlich Werk. Ein Bischof aber und ein Prediger soll unsträflich seyn, einer Frauen Mann, nüchtern, mässig, sittig, gastfrey, lehrhaftig, als ein Haushalter Gottes, nicht ein Vollsäufer, nicht beissig, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, sanftmüthig, nicht haderhaftig, nicht geizig, der seinem eigenen Hause wol vorstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit. So aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes
Fol. 7. b. versorgen? Nicht ein Neuling, daß [er sich nicht aufblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle, er muß aber ein gut Zeugnis haben von denen, die drausssen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Stricke.

So vermahnet auch St. Paulus die Aeltesten der Gemeine zu Epheso: So habt nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöffen, zu weiden die Gemeine Gottes, die er durch sein Blut erworben hat, denn das weiß ich, daß nach meinem Abschiede unter euch kommen werden greuliche Wölfe, die der Heerde nicht verschonen werden, auch aus euch selbst werden aufstehen Männer, die verkehrte Lehre reden, die [Jünger an sich zu ziehen; darum Fol. 8. a. seyd wacker, und denket daran, daß ich nicht abgelassen habe, drey Jahr, Tag und Nacht, einen jeden mit Thränen zu vermahnen.

Hierauf thut der Superintendens eine kurze Auslegung, vermahnungsweise, an die Ordinanden, als folget:

Lieben Brüder, in diesen Worten höret ihr erstlich, wie das heilige Predigamt gestiftet und eingesetzet ist, nicht von Menschen, sondern von Gott dem Herrn, durch seinen einigen ewigen Sohn, unsern Heiland Jesum Christum, und durch den heiligen Geist, den lebendigen allmächtigen Gott, der durch den Mund der Propheten und der Apostel geredet hat. Anfänglich aber sollet ihr wol merken, und so lange ihr lebet, mit Fleis behalten, den hohen Trost, daß ihr christlich und wol thut, daß ihr euch zum Predigamte begeben, und daß das Predigamt ein köstlich, heilig Amt ist, Fol. 8. b. das Gottes eingebohrner Sohn, unser Hoherpriester, selber geführet hat, da Gottes Ehre, und aller Menschen Seelen Seligkeit anhänget, das Reich Christi dadurch gebauet, der Himmel gepflanzet, und des Satans Reich zerstöret wird. Des solt ihr euch trösten gegen alles Creutz und Anfechtung, es sey Verfolgung, Verachtung, Schmach, Armuth, die vom Teufel, und von der bösen Welt, wider unser Amt und Personen getrieben wird. Unser Herr Christus spricht: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, item, in der Welt habt ihr Kummer und Angst, aber freuet euch, euer Lohn sol groß im Himmel seyn. Wenn es euch nun der Satan im Predigamte müde machet, und euch oft in die Gedanken führet, es sey euch leid, das ihr Prediger geworden seyd, so haltet diesen Trost fest im Herzen, danket Gott, der euch zu diesem hohen heiligen Amte erwählet hat, gläubet, Christus sey bey euch, der wird eure Arbeit nicht lassen vergebens seyn, und wird euch und die eurigen, wenn sie noch so elende und arm wären, wunderbahrlich ernähren und forthelfen, und euch am jüngsten

sten Tage die unvergängliche Krone der
Fol. 8. Ehren geben. So tröstet sich St. Paulus seiner Ordination, da er rühmet zum Römern am 1. Cap. wie er ausgesondert sey zum Evangelio, Acter. 13. und schäme sich nicht des Evangelii. Darum, wenns zum ärgsten gehet, so danket dem Herrn Christo, tröstet euch dieser Ordination, seyd treu, geduldig und frölich, wie der Sohn Gottes spricht: Seyd freymüthig, ich habe die Welt überwunden, Joh. 16.

Zum andern, höret ihr hie, was eure Lehre sein soll, daß ihr Gottes Wort, das Gesetz und Evangelium, Busse und Vergebung der Sünden, durch Christum unsern Mittler, der Gemeine, die er mit seinem Blut erworben hat, sollet rein und fleissig predigen, in allen Artikeln göttlicher Lehre, und mit allem Fleisse wehren, daß nicht Wölfe, Rotten, falsche Lehre, oder, unter dem hellen Lichte des Evangelii, ein epicurisch, gottlos Wesen, mit allerley Lastern und Unordnung, unter der Heerde Christi, die euch zu weiden befohlen ist, einreissen möge. Ihr sollet hier auch anloben, daß ihr, mit Hülfe des heiligen Geistes, in der
Fol. 9. b. erkanten Wahrheit des göttlichen Wortes und christlichen Lehre, da ihr in verhöret seyd, nach Inhalt des Catechismi, und der augsburgischen Confession, wollet beständig bleiben, für allen Secten und falscher Lehre euch hüten. Darzu ist vonnöhten, daß ihr in Gottesfurcht selbst fleissig studiret, die göttliche heilige Schrift täglich leset, wie St. Paulus seinen Timotheum vermahnet, und spricht: Halt an mit Lesen. Nimm der Lehre wahr. Item: daß ihr Gott um den heiligen Geist anrufet, der euch das Verständnis der Schrift öffne, die Gaben erwecke und vermehre, euch leite in der Wahrheit, bis ans Ende.

Zum dritten, lehren euch diese Worte, was euer Amt seyn soll, daß ihr sollet Arbeiter seyn, nicht müssiggänger, sondern treue Hirten, die die Gemeine unsers Herrn Jesu Christi, mit Verkündigung des göttlichen Wortes, mit Verreichung der hochwürdigen Sacramenten, treulich sollen weiden; vor allen Dingen den Catechismum fleissig treiben, die gottselige christ-
Fol. 10. a. liche Seelsorge, [mit Beicht hören, absolviren, taufen, Austheilung des heiligen Sacraments, Vertrauung und Segnung der Eheleute, Krankenbesuchung, sonderlich in sterblichen Zeiten, Begräbnissen der Todten, und dergleichen heiligen Aemter treulich und ordentlich ausrichten, mit allen Ceremonien, Gesängen, Sermonen, Gebeten, nach Inhalt der Kirchen-Ordnung und Agenda, von derselben nicht abweichen, auf daß ihr in eurem Amte, sonderlich in der Seelensorge, wenn in eurer Heerde kranke oder angefochtene Consciencien sind, treue Knechte befunden werdet, als auch St. Paulus seinen Jünger Timotheum vermahnet: Ich bezeuge dir vor Gott, und dem Herrn Jesu Christo, und vor den auserwählten Engeln Gottes, daß du solches thust, ohne eigen Gutdünken, und nichts thust nach Gunst, jemand zu gefallen, 1 Timoth. 5.

[Zum Vierten, diese Worte halten euch Fol. 10. b.
für die Regel eures Lebens, daß dasselbe christlich, unärgerlich und unsträflich seyn soll; dieweil aber der Satan Predigern am allermeisten nachstellet, und alle Welt die Augen auf Prediger wirft, so sollet ihr nach dieser Regel, die St. Paulus hie giebet, euer Leben desto fleissiger richten, den heiligen Geist anrufen, daß er euch helfe, und euer Herz mit seiner Gnade regiere, daß ihr gottselig, lehrhaftig, nüchtern, mässig, sittig, züchtig, sanftmüthig, friedsam, nicht haderhaftig, nicht eigennützig seyn möget, der Demuth, Wahrheit, Rechtfertigkeit, in allen Dingen euch befleissiget, gute Zucht bey allen den euren haltet; vor allen Dingen Hader und Tumult, und das leidige Laster des Vollsaufens vermeidet, als St. Paulus zu seinem Jünger Timotheo hernach spricht: Mein Sohn, sey ein Vorbild denen Gläubigen, in der Lehre, im Worte Gottes, im Geist, in der Keuschheit, in Nüchternheit; halte an mit Lesen, mit Studiren, mit Ver-
mah[nen, bis daß ich komme, 1 Timoth. Fol. 11. a.
4. Item, du Gottes Mensch, jage nach der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, dem Glauben, der Liebe, der Gedult, der Sanftmuth; Ich gebiete dir vor Gott, der alle Dinge lebendig machet, und vor Christo Jesu unserm Heilande, daß du halteſt dis Gebot unbefleckt, ohne Mangel, unsträflich, bis auf die Erscheinung unsers Herrn Jesu Christi, 1 Timoth. 6. Item, allenthalben stelle dich selbst zum Fürbilde guter Werke, mit unverfälschter Lehre, und mit christlichem Leben,

auf

auf daß der Widersacher sich schäme, und nichts habe von uns Böses zu sagen, Tit. 2. Item, habe Acht auf dich selbst, und auf die Lehre; wo du solches thust,
Fol. 11. b. wirst du dich [selbst selig machen, und die dich hören, als St. Paulus seine Jünger Timotheum und Titum mit allem Fleis vermahnet.

Zum fünften, höret ihr in diesen Worten, wie ernstlich und treulich St. Paulus die Aeltesten zu Epheso vermahnet, daß sie in reiner Lehre, und in der Einigkeit mit allen Brüdern bleiben sollen, als geschrieben stehet, Ebr. 13. Gehorchet euren Aeltesten, haltet Einigkeit mit allem Fleis, im Bande des Friedens. Derohalben bezeuge ich euch im heiligen Geist, daß ihr in christlicher Einigkeit, in der Lehre, und im Kirchen-Regiment, nach der Lehre des heiligen Pauli, vermöge unser Kirchen-Ordnung und Agenda, bleibet, euren Aeltesten, Superintendenten, Synoden, und allen Mitbrüdern im Predigamte, Ehre und Gehorsam erzeiget, treue Brüder seyd, euch auch gegen die weltliche Obrigkeit, und gegen eure Patronen, in aller Ehrerbietung, in Demuth und Friede, christlich
Fol. 12. a. schicket, mit den Diaco[nen, Kirchenvätern oder Gottesleuten, in Einigkeit lebet, mit allen Brüdern Wahrheit, Liebe und Friede haltet.

Seyd ihr solches mit Gottes Hülfe zu thun bereit?

Antwort: Ja.

Hier leget der Superintendens, und die andern Pastores den Ordinanden die Hand auf das Haupt, und vermahnet die Gemeine zum Gebet also:

Lieben Christen, ihr habt gehöret, welch ein schweres Pfand diesen Dienern unsers Herrn Christi befohlen ist. Wir aber vermögen nichts von uns selber, sondern all unser Thun und Vermögen muß von Gott herkommen, der uns tüchtig machet, zu führen das Amt des neuen Testaments, 2 Cor. 3. Dieweil nun solche unsere Schwachheit vor Augen ist, und der Teufel, mit
Fol. 12. b. der Welt, dem [heiligen Predigamt feind sind, und ihm heftig widerstreben, so vermahnen wir euch im Herrn Christo, daß ihr mit uns zu Gott dem Vater eure Herzen erhebet, mit Ernst bittet vor die ganze christliche Kirche, vor das heilige Predigamt, vor alle Seelsorger, Lehrer und Zuhörer, insonderheit vor diese gegenwärtige Diener Jesu Christi, die wir im Nahmen Gottes zu seinem Dienst aussondern.

Lasset uns beten.

Vater unser, der du bist im Himmel ꝛc. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit, Amen.

Barmherziger Gott, himmlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohns, unsers Herrn Jesu Christi, zu uns gesagt: Die Erndte ist groß, aber wenig sind die Arbeiter, bit- Fol. 13. a.
tet den Herrn der Erndte, daß er Arbeiter in seine Erndte sende. Auf solchen deinen göttlichen Befehl bitten wir von Herzen, du wollest diesen deinen Dienern, uns und allen, die zum Predigamte berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit grossem Haufen deine Evangelisten seyn, treu und feste bleiben, wider den Teufel, Welt und Fleisch, auf daß dein Nahme geheiliget, dein Reich vermehret, dein Wille vollenbracht werde. Du wollest auch den grossen Greuel des Pabstes, Mahomet, Rotten, Secten, mit dem leidigen Kirchen-Teufel, die deinen Nahmen lästern, dein Reich verstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuren und ein Ende machen. Solch unser Gebet, die- Fol. 13. b.
weil du es befohlen, gelehret, und uns zu erhören zugesaget hast, wollest du gnädiglich erhören, als wir gläuben und trauen, durch deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir, und dem heiligen Geiste, lebet und herrschet in Ewigkeit, Amen.

So gehet nun hin, wie St. Petrus spricht, und weidet die Heerde Christi, die euch befohlen ist, und sehet wol zu, nicht gezwungen, sondern williglich, mit geduldigem frölichem Geiste, durch Trübniß und Freude, durch Wiederwill und Friede, durch Armuth und Nothdurft, durch Ehre und Schmach, durch gut Gerüchte und böß Gerüchte, allewege feurig im Geiste, treu im Herrn, nicht um schändliches zeitliches Gewinstes willen, sondern von Hertzengrund, das ist, sehet nicht allein [darauf, daß ihr bey dem Pre- Fol. 14. a.
digtamte eure Unterhaltung und Nahrung habet, wie die Miedlinge thun, die allein

das

das ihr suchen, sondern sehet von Herzen auf die Ehre unsers Heylandes Jesu Christi, auf der Gemeine Besserung und Seeligkeit, auf das Heil und Wolfahrt der Christlichen Kirchen; So wird Gott euch und die Eurigen wol ernähren, wunderbarlicher Weise täglich Brod geben, daß ihr ihm danket. Item, nicht als die über das Volk herschen, sondern werdet ein Vorbild der Heerde, das ist, daß ihr im Predigtamt nicht eure eigene Ehre und Herrlichkeit suchet, nicht nach weltlicher Weise darin herrschet, und doch derenthalben die göttliche Wahrheit und euer Amt nicht vergesset, sondern allezeit treu und beständig, in der Furcht des Herrn, im Gebete, in Gedult und Demuth, mit aller Ehrerbietung gegen jedermann, auf daß ihr der ganzen Gemeine in Gottseligkeit vorleuchtet, und desto mehr Seelen unserm Herrn Jesu Christo gewinnet, so werdet ihr, wenn unser Erzhirte Jesus
Bl. 14. b. Christus [erscheinen wird, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen; wie der liebe St. Paulus vor seinem Ende sich tröstet, und saget: Ich habe einen guten Kampf gekämpfet, ich habe meinen Lauf vollendbracht, ich habe den Glauben beständig behalten; Nun fortan ist mir beygeleget die Krone der Gerechtigkeit, die mir der Herr an jenem Tage, der gerechte Richter, geben wird. Das behelfe euch und uns, Gott der heilige Geist, durch unsern Herrn Jesum Christum, Amen.

Zum Ende schläget der Superintendens über die Ordinanden ein Creuz zum Segen, und spricht:

Benedicat vobis Dominus, ut faciatis fructum multum, Amen.

Hierauf folget Communio, Vater unser, und Verba Coenae.

Fol. 15. a. [Testimonium Ordinationis.

Gratiam et pacem, cum aeterna salute, a Deo Patre, per Jesum Christum, Immanuelem et Salvatorem nostrum, precor omnibus piis et bonis, qui hoc nostrum Testimonium lecturi sunt, Amen.

Manifestum est, pios Episcopos in Ecclesia, profitente Evangelium Domini nostri Jesu Christi, habere jus & potestatem ordinandi et constituendi Presbyteros, Pastores et Ministros Evangelii, sicut docent haec dicta Christi et Pauli: Sicut me misit Pater, sic ego mitto vos. Et Paulus Tito, Superintendenti Ecclesiarum Dei in Creta inquit: Te reliqui ibi, ut quae desunt corrigas, et constituas oppidatim Presbyteros. Et Timotheo, Episcopo Ephesi inquit: Nemini cito manus impone, et Ministerium, quod tibi tradidi, commenda fidelibus viris, qui sunt idonei ad docendum.

[Ritus etiam expresse ab Apostolis tra- Fol. 15. b.
ditus est, ut vocati, facta exploratione doctrinae et vitae, oratione et impositione manuum Presbyterii, ad Ministerium ordinentur, segregati a mundo, ad Opus propagandi Evangelii, consecrati Deo, et sic Ecclesiae, facta publica invocatione, commendentur.

Quae doctrina opponenda est clamoribus Papistarum, criminantium ordinatos in Ecclesiis nostris, et audaciae Fanaticorum, Stellionum et Neophytorum, qui non missi per Ecclesias vagantur, aut indulgentes cupiditati potentum aut vulgi, Ministerium inordinate affectant et occupant.

Ea de causa venerabilem et eruditum virum N. vocatum ad Ministerium et Officium Pastoris (*vel Coadjutoris*) in Ecclesia N. ad nos missum a N. (*vel per nos missum, ad Ecclesiam, cujus Jus Patronatus ad N. spectat*), ad Examen admissimus; In quo cum ostendisset, se amplecti sincerum et pium consensum doctrinae Propheticae et Apostolicae, et alienum esse ab omnibus sectis et falsis opinionibus, pugnantibus cum Canone Confessionis Augustanae, [et promiserit, Fol. 16. a.
data dextera societatis, se diligentiam in studio Doctrinae coelestis, assiduitatem in ardente pia invocatione Dei, fidelitatem et εὐταξίαν in toto Ministerio praestiturum esse, vitaturum falsa dogmata, et nihil facturum contra Ordinem receptum in Ecclesiis nostris, ac servaturum Concordiam, Honestatem in moribus et vestitu, Sobrietatem, Reverentiam et obedientiam erga Superiores et Seniores, juxta statuta Synodi, et Ordinationem Ecclesiasticam; Qnod salutare sit ad gloriam Dei, et aedificationem

Ecclesiae, Nos Superintendens Generalis, et Examinatores Ordinarii, Pastores N. vocationem N. quem judicamus ad docendam Ecclesiam esse idoneum, approbavimus, eumque ritu ab Apostolis tradito, ad Ministerium Evangelii, ut Servus Jesu Christi perpetuo sit, ordinavimus, ac oramus omnes pios, inprimis Ecclesiam et Patronos, quibus inserviet, ut huic nostro Testimonio fidem tribuant, et hunc N. diligant, duplici honore, reverentia et victu, afficiant. Scripta sunt haec N. sub Superintendentis sigillo, Die N. Anno N.

N. Superintendens Generalis,
m. p. l.

Fol. 16. b. [Diese Forme haben wir aus gutem Raht, um der Nachkömlinge willen, hieher zu setzen befohlen, daß die Superintendenten in unsern Landen und Fürstenthümern, derselben einträchtiglich gebrauchen mögen.

Fol. 17. a. [II. Forma Institutionis Pastorum.

Wie man Pfarrherren in ihr Pfarramt christlich einsetzen und instituiren soll.

Wenn eine Pfarre vaciret, sollen die Patronen einen gottsfürchtigen, verständigen, geschickten Mann, mit Beliebung der Kirchspiels-Verwandten, sonderlich der Vorsteher, und vor allen Dingen mit Rath und Bewilligung der andern Prediger, wenn an dem Orte mehr Prädicanten seyn, beruffen, und dem Superintendenten, wenn er auch schon zuvor
Fol. 17. b. ordiniret wäre, präsentiren, daß er [in der Lehre examiniret, von seinem Amte, vermöge der Kirchen-Ordnung und Agende, unterrichtet und instituiret werde. Solch Examen sol mit Fleis geschehen, wenn der Prediger unbekant, oder aus andern Landen gefodert wäre. Und sollen die Superintendenten keine fremde unbekante Prediger zum Amte lassen, die nicht ihre Testimonia Ordinationis et vitae anteactae haben, wo sie ordiniret seyn, und wie sie sich zuvor verhalten haben, und wo sie nicht in der Lehre rein und unsträflich seyn.

So an der Präsentation und Person kein Mangel ist, sol der Superintendens die Institution schriftlich unter seinem Siegel mittheilen, und ferner procediren, Inhalt der Kirchen-Ordnung, als folget.

Auf daß die Vocation und Institution promulgiret, und dem ganzen Kirchspiel, dem er dienen sol, bekant werde, wenn der Superintendens selbst an den Ort nicht kommen kan, sol er dem Pastori in nächstgelegener Stadt, und einem oder zween nächsten Vicinis befehlen, daß [sie auf Fol. 18. a.
einen Sontag, gegen welchen es zuvor abgekündiget ist, in das Kirchspiel sich verfügen, da die Patronen, oder ihre Gevollmächtigte, die Vorsteher und gemeine Kirchspiels-Verwandten, zusammen kommen. Der beruffene neue Pastor sol seine Beicht thun, und communiciren. Der Pastor aus der Stadt, oder der vom Superintendenten Befehl hat, sol den Sermon des Evangelii thun, und darnach, vor dem gemeinen Gebete die Institution ankündigen, also:

Lieben Christen, nachdem euer voriger Seelsorger in Gott verschieden, oder von hier weggezogen ist, so ist wiederum zu eurem Pastoren berufen, von den Patronen präsentiret, vom Superintendenten examiniret und confirmiret, der würdige und andächtige N. denselbigen sol ich, auf Befehl des Superintendenten, nach der Lehre des heiligen Pauli, vermöge unser gnädigen Landesfürsten Kirchen-Ordnung, hier ins Pfarramt einsetzen, und ihn euch allen im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi befehlen. Auf daß ihr aber desto mehr vernehmen möget, was eine [christliche Fol. 18. b.
Einsetzung eines Pfarrherrn ist, so höret erstlich an die Institution, die er vom Superintendenten empfangen hat, welche also lautet:

Hiernächst sol der Pastor, dem die Institution zu thun befohlen ist, die Institution ablesen, welche der neue Pfarrherr vom Superintendenten empfangen hat.

Forma Institutionis.

Gnade und Friede von Gott dem Vater, durch unsern einigen Mittler und Erlöser Jesum Christum, entbiete ich N. nach dem göttlichen Willen dieser Kirchen Superintendens, allen Christen im Kirchspiel N. mit Anzeigung, daß von den N. dieser Kirchen Lehnherren, zum Pfarrherren berufen, und mir präsentiret ist, der würdige andächtige N. der in christlicher Lehre verhöret und bewehret ist, und seines Lebens und Wandels halber gute Zeugnisse hat. Derowegen habe ich Amts [halben Fol. 19. a.
seine

Hic inserantur tituli et nomina Patronorum.

seine Vocation approbiret, und instituire ihn hiermit in das Pfarramt zu N. im Namen Gottes des Vaters, Sohns und H. Gustes, und befehle ihm hiermit die Gemeine des Herrn Christi im Kirchspiel, daß er sie mit Gottes Worte, und Verreichung der heiligen hochwürdigen Sacramenten, insonderheit mit der Lehre des Catechismi, treulich weide und versorge, der Seelensorge bey allen im Kirchspiel, sonderlich bey Kranken und angefochtenen Gewissen, von Herzen sich annehme, alle heilige Aemter christlich und ordentlich, nach Einhalt der Kirchen-Ordnung und Agende, verrichte, von derselbigen nicht abweiche, in wahrer Gottseligkeit und unärgerlichen Leben, ein Vorbild sey der ganzen Gemeine; Hingegen vermahne ich im Herrn alle Christen im Kirchspiel, daß sie diesen N. vor ihren Pfarrherrn und Seelsorger annehmen, erkennen, ihn ehren, lieb und werth halten, das göttliche Wort fleissig von ihm hören, die hochwürdigen Sacramenta oft empfangen, sich, ihre Kinder und Gesinde, zum heiligen Catechismo, zur Gottseligkeit, und zum Gebet, ernstlich halten und gewehnen, dem Pastori im Predigamt und Kir-
Fol. 19. b. chen-Regiment, vermöge der [Kirchen-Ordnung und Agende, gehorsam seyn, ihm sein Gebühr und Pflicht, nach hergebrachter Kirchspiels-Gewohnheit und Visitation-Register, was ihm zugeordnet und insgemein gebräuchlich ist; gern und treulich entrichten, darüber allen christlichen guten Willen, Hülfe und Foderung erzeigen, und sich also gegen ihm schicken, daß er gern und lange bey euch bleibe. Die Verstehet sollen vor allen Dingen mit diesem euren Pfarrherrn Einigkeit halten, Gottes Reich im Kirchspiel treulich mit ihm fortsetzen, dem Gotteshause treulich vorstehen, und es fertig halten, den Pastorn jährlich das Register schreiben lassen, und schaffen bey den Patronen und Kirchspiels-Verwandten, daß der Kirchhof befriediget, die Pfarre und Küsterey fertig gemachet und unterhalten werde, alle Festtage mit dem Beutel bitten in der Ehre Gottes, was an Testamenten oder milden Gaben dem Gotteshause von frommen Christen gegeben wird, fleissig einfodern. Der Küster sol dem Pfarrherrn gehorsam und dienstwillig seyn, laut der Kirchen-Ordnung, keine Meuterey noch Zank im Kirchspiel wider ihn anstiften, sich an des Pastoris Widersacher nicht hängen, friedsam seyn, seines Amts fleissig [warten, ein Fol. 20. a.
christlich, fromm, nüchtern Leben führen. Die Patronen der Kirchen und die Herrschaft bitte ich, über dis alles, dem Herrn Christo zu Ehren, und zu Erbauung seines Reichs, mit gottseligem Ernst zu halten, und daß sie schaffen, daß Gottes Diener, um ihres Herrn unsers Heilandes Jesu Christi willen, ehrliche Unterhaltung, Behausung und Beschützung haben mögen. Wiederum sol sich auch der Pfarrherr gegen seine Patronen, weltliche Herrschaft und Obrigkeit, christlich und gebührlich, in aller Ehrerbietung, samt allen den Seinen verhalten. Zu dem allen verleihe der Allmächtige Gott seine göttliche Gnade, Geist und Segen, regiere und erhalte seine arme Kirche, daß viele auserwählte Seelen zu unserm Herrn Jesu Christo gesamlet und bekehret werden. Datum N. unter meinem Signet, am Tage N. Anno Christi. N.

N. Superintendens.
m. p. l.

Diese Form ist auf die Dorf-Kirchspiel gerichtet, nach derselbigen kan ein jeder Superintendens die Institutiones in Städten, oder auf dem [Lande, wo Ungleichheit ist, Fol. 20. b.
nach Gelegenheit formiren, in denen Stücken, die an jedem Ort nöthig und bequem sind.

Wenn nun der Pastor, dem die Institution zu thun befohlen ist, die schriftliche Institution, die der neue Pastor vom Superintendenten empfangen, abgelesen hat, so fähret er fort mit Unterricht und Vermahnung an die Gemeine, als folget:

Darauf wil ich euch, lieben Freunde, im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi, gegenwärtigen N. befohlen, und euch vermahnet haben im Herrn, daß ihr ihn vor euren Seeforger und Pfarrherrn annehmet und erkennet, das göttliche Wort fleissig von ihm höret, vor allen Dingen den Catechismum lernet, die hochwürdigen Sacramenta, in Gesundheit und Krankheit bey ihm suchet, gern und oft empfanget, im Predigamt und im Kirchen-Regiment ihm gehorsam seyd, ihn, nach der Lehre St. Pauli, in zwiefachen Ehren, lieb und werth haltet, treulich und gerne gebet, was ihm gehöret und verordnet ist, was zur Pfarre belegen [ist, ihm lasset, nicht abzie- Fol. 21. a.

het, noch Schaden zufüget, mit fertiger Wohnung ihn versorget; darüber ihm in allen billigen Dingen christlichen guten Willen beweiset, daß er gern und lange bey euch bleibe, und sein Amt nicht mit Seufzen bey euch thun möge, denn das ist euch nicht gut, Hebr. 13.

Hierauf vermahne ich die ganze Gemeine, daß sie Gott vor diesen ihren Pastorn, vor das heilige Predigamt, vor die heilige christliche Kirche, vor sich alle im Kirchspiel anrufe, daß der barmherzige Gott diesen euren Seelsorger in seinem Amte mit seiner göttlichen Gnade und heiligem Geist regiere, Segen gebe, alle Christen im Kirchspiel erleuchte und heilige, daß sie sich gegen Gott den Herrn, gegen das heilige göttliche Wort und Predigamt, gegen diesen euren Pastorn recht schicken, und friedsam mit ihm umgehen.

Darnach folget das gemeine Gebet, und wird unter andern auch diese Sache Gott dem Vater befohlen, und die Gemeine hievor zu beten, mit Ernst vermahnet.

Fol. 21. b. [Nach dem gemeinen Gebet singet man: Nun bitten wir den heiligen Geist, oder, Komm heilger Geist ꝛc. Indem gehet der Pastor, der geprediget hat, vom Predigstul vor das Altar, und lässet den neuen Pfarrherrn vor an das Altar niederknien, angezogen in Meßgewandt, denn er sol an dem Orte sein erstes Officium Testamenti vor dem Kirchspiel halten: Wenn mehr Prediger da sind, die stehen am Altar zur Seiten; und wenn der neue Pastor nun erst ordiniret ist, geben sie ihm Anweisung, wie er das Officium in allen Ceremonien ordentlich und recht administriren sol.

Wenn die Gesänge vom heiligen Geist auf das gemeine Gebet zum Ende sind, so spricht der Pastor Institutionis den neuen Pfarrherrn also an:

Lieber Bruder im Herrn! im Nahmen unsers Heilandes Jesu Christi, und auf Befehl unsers Superintendenten, nach der Lehre des heiligen Pauli, vermöge der Kirchen-Ordnung, instituire ich dich in dis Pfarramt zu N. im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen

Fol. 22. a. Geistes; und befehle dir alle Seelen in diesem Kirchspiel, die unser Herr Jesus Christus mit seinem Blut erworben hat, daß du sie mit göttlicher Lehre, mit Verreichung der hochwürdigen Sacramenten, und Verrichtung der andern heiligen Aemter, treulich versorgest, vor allen Dingen den Catechismum fleissig treibest, die Kinder und das Gesinde darin verhörest, Alt und Junge stets vermahnest, daß sie des Abends und Morgens, und am Tisch beten, den Catechismum täglich auffsagen, hierzu mit aller Gottseligkeit, ehrbahrem, nüchtern Leben, in Friede und Einigkeit, ein Vorbild seyst deiner ganzen Gemeine, dein Amt mit Anrufung des heiligen Geistes führest, auf daß du in der herrlichen Erscheinung unsers Herrn Jesu Christi, des grossen Gottes, die fröliche Stimme hören mögest, Euge, serve bone, siehe da, du treuer Knecht, du bist über wenig treu gewesen, ich wil dich über viel setzen, gehe ein zu deines Herrn Freude.

Vor allen Dingen, mein Bruder, bleib in reiner gesunder Lehre unsers Heilandes Jesu Christi, und sey treu in deinem Amte, gedenke allezeit an die herrliche Vermahnung des heiligen [Pauli an seinen Fol. 22. b. Jünger Timotheum, in der 1. am 6. Capittel, da er also spricht:

So jemand anders lehret, und bleibet nicht bey den heilsamen Worten unsers Herrn Jesu Christi, und bey der Lehre von der Gottseligkeit, der ist verdüstert, und weiß nichts, sondern ist seuchig in Fragen und Wortkriegen, aus welchen entspringet, Neid, Hader, Lästerung, böser Argwohn, Schulgezänk, solcher Menschen, die zerrüttete Sinne haben, und der Wahrheit beraubet sind, die da meinen, Gottseligkeit sey ein Gewerbe. Thue dich von solchen.

Es ist aber ein groß Gewinn, wer gottselig ist, und lässt ihm genügen, denn wir haben nichts in die Welt gebracht, darum offenbahr ist, wir werden auch nichts hinausbringen. Wenn wir aber Nahrung und Kleider haben, so lasset uns begnügen, denn, die da reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Stricke, und in viel thörichter schädlicher Lüste, welche die Menschen versenken ins Verderben und Verdamniß, denn Geiz ist eine Wurzel alles Uebels, welches hat etliche gelüstet, und sind vom Glauben irre gegangen, und machen ihnen selbst viel Schmerzen.

[Aber du Mensch Gottes, fleuch sol- Fol. 23. a.
ches, jage aber nach der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, dem Glauben, der Liebe, der Gedult, der Sanftmuth, kämpfe einen guten Kampf des Glaubens, ergreif das

ewige

ewige leben, dazu du berufen bist, und bekant hast ein gut Bekäntniß vor vielen Zeugen.

Ich gebiete dir vor Gott, der alle Dinge lebendig machet, und vor Christo Jesu, der unter Pontio Pilato bezeuget hat ein gut Bekäntniß, daß du das Gebot halten, ohne Beflekung, unsträflich, biß auf die Erscheinung unsers Herrn Jesu Christi, der zu seiner Zeit zeigen wird, der Selige, und allein Gewaltige, der König aller Könige, und Herr aller Herren, der allein Unsterblichkeit hat, der da wohnet in einem Lichte, dazu niemand kommen kan, dem sey Ehre und das ewige Reich, Amen.

Den Reichen von dieser Welt gebiete, daß sie nicht stolz seyn, auch nicht hoffen auf den ungewissen Reichthum, sondern auf den lebendigen Gott, der uns reichlich dargibt allerley zu geniessen, daß sie gutes
Fol. 23. b. thun, reich werden an guten Wer[ken, gerne geben, behülflich seyn, Schätze samlen, sich selbst einen guten Grund auf das Zukünftige, daß sie ergreifen das ewige Leben.

Mein Bruder, bewahre das dir vertrauet ist, und vermeide das ungeistliche lose Geschwäß, und das Gezänk der falschberühmten Kunst, welche etliche vorgeben, und fehlen des Glaubens.

Mein Bruder, bist du solches mit Gottes Hülfe zu thun bereit?

Antwort: Ja.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sey mit dir, Amen.

Darnach spreche der Pastor instituens die Vorsteher an, die ans Altar kommen sollen, also:

Lieben Brüder, die heiligen Apostel haben St. Stephanum und andere Diaconen zu sich erwählet, ihnen die Register und Kirchen-Gütern vorzustehen befohlen,
Fol. 24. a. auf [daß sie des heiligen Amtes in der Gemeine, und der Lehre desto besser wahrnehmen konten. Und ist zwischen den ersten Diaconen, und zwischen den Aposteln, in Fortsezung des Reichs unsers Herrn Jesu Christi, und Vorsorge der Kirchen-Güter und Kirchen-Regiments, solche Einigkeit, brüderliche Liebe und Gemeinschaft gewesen, daß auch St. Stephanus, der erste Vorsteher, darüber gesteiniget ist, und St. Laurentius, ein gottesfürchtiger treuer Vorsteher der Kirchen zu Rom, ehe er seinem Kayser wolte die Kirchen-Güter übergeben, und von seinem Kirchherrn abfällig werden, sich auf glüenden Kohlen hat marteln und braten lassen.

Wie auch der Satan mit den Vorstehern gespielet hat, und ihnen noch in die Länge lohnet, die bey Kirchen übel handeln, und wider ihre Pfarrherren sich sezen, das hat die Erfahrung gnugsam gelehret. Darum vermahne ich euch im Herrn Jesu Christo, daß ihr wollet, zu seines heiligen Nahmens Ehre, bey der Kirchen treu seyn, mit diesem euren Kirchherrn vor allen Dingen Einigkeit erhalten, und erkennen, daß
Fol. 24. b. ihr in allen [auswendigen Dingen, was Kirchen-Güter, Häuser, Kirchhof, Fortsetzung guter Ordnung anlanget, seine Mithelfer, Diaconen und Diener seyd, Gott den Herrn bitten, daß er den Satan nicht zwischen euch kommen lasse, dadurch euch nicht allein beyderseits groß Unfriede und Gefährlichkeit, sondern dem ganzen Kirchspiel insgemein groß Ungemach und Schade entstehen kan. Haltet mit eurem Pfarrherrn Einigkeit im Bande des Friedens, als er wiederum gegen euch halten soll. Wo dann Mißverstand, das Gott abwende, sich zwischen euch erhübe, so suchet bey Zeiten Rath bey den nächsten Pfarrherren, oder bey dem Superintendenten und Lehnherren der Kirchen.

Seyd ihr das zu thun bereit?

Antwort: Ja.

Desgleichen sol er den Küster, der auch am Altar stehen sol, und so andere Kirchen-Diener mehr wären, vermähnen, zum Gehorsam, Einigkeit, Friede, Ehrerbietung, daß sie [Widerwillen, Hader ver-
Fol. 25. a. meiden, in ihrem Amte treu, und dem Pastori dienstwillig sind.

Hierauf lasset sie sagen: Ja.

Darnach sehe er die Patronen, die Obrigkeit oder ihre Befehlhaber an, und sage also:

Gott der Allmächtige hat die Obrigkeit verordnet, daß sie sol Gottes Diener seyn, sein Reich mit Ernst fortsetzen. Darum sind auch von den alten gottseligen löblichen Potentaten die Kirchen-Lehne und Jura Patronatus verordnet, daß der Pfarrherr in seinem Amte habe Beschirmung,

schirmung, Hülfe und Beystand, wenns an seiner Hebung, Behausung, und an der Kirchen, Kirchhofe, und dergleichen mangelt. Darum wil ich von Gottes wegen, auch im Nahmen der Christlichen Kirchen, die Patronen und Obrigkeit gebeten und vermahnet haben, sie wollen um des Herrn Jesu Christi willen, auch wegen ihres Amts und Gerechtigkeit, dieses Pfarrherrn und der Kirchen sich annehFol. 25. b. men, über alles, was [vorgesagt, und in unserer gnädigen Herren Kirchenordnung begriffen ist, treulich halten, das Lohn von Gott nehmen; der Pastor und Kirchendiener alle sollen sich wieder gegen sie Christlich und gebührlich verhalten.

Nachdem allen wendet sich der Pastor instituens zu der ganzen Gemeine, und spricht also:

Lieben Christen, ihr habet nun gehöret, wie diese Einsetzung allerdinge geschehen ist. Dieweil aber das Predigtamt ein hohes Amt ist, da Gottes Ehre, das Reich des Herrn Jesu Christi, und der Menschen ewige Seelen Seligkeit anhänget, dem der Teufel feind ist, und alle böse Menschen wiederstreben, wir aber nichts vermögen, wo Gott der Herr nicht gibt Gnade, Geist, Kraft, Segen; So bitte ich euch alle durch unsern Herrn Jesum Christum, ihr wollet mit uns Gott
Fol. 26. a. den himmlischen Vater anruffen, er wolle seine Christliche Kirche, und das heilige Predigtamt, in diesem Kirchspiel (oder Stadt) gnädiglich erhalten, diesen euren Pfarrherrn mit dem heiligen Geist erfüllen, euch alle mit seiner Gnade regieren, daß ihr alles das, wozu ich euch vermahnet habe, zu Gottes Ehr, zu eurem eigenen Friede und Heil, vollbringen möget, auf daß unsers Herrn Jesu Christi Reich gebauet, vermehret, des Teufels Reich zerstöret, und viel Seelen zu unserm Heyland Christo Jesu bekehret und gebracht werden.

Hie spreche er den Segen über ihn. ut supra:

Benedicat tibi Dominus DEUS, ut facias fructum multum.

Darnach laß den neuen Pastorn vor dem Altar singen:

Vater unser ꝛc. und verba Coenae &c.

Fol. 26. b. [Wenn das geschehen ist, setze er sich wieder auf die Knie vor dem Altar, und der Pastor Instituens verreiche ihm das hochwürdige Sacrament, den Leib und Blut Christi; So mehr Communicanten sind, denen laß den neuen Pastorn das Sacrament geben, und sehe wol zu, wie er alle Dinge am Altar machet.

Wenn alles in der Kirchen zum Ende ist, führen die Patronen den neuen Pfarrherrn, in Beysein der andern Pastoren und Vorsteher, in das Pfarrhauß, überantworten ihn dasselbe mit aller Gerechtigkeit, Hebung und Nutzung, samt dem Inventario.

Wie es mit den Unkosten und Fuhre des Pastoris aus der Stadt, oder sonst, soll gehalten werden, stehet in der Kirchen-Ordnung.

Die Capellanen in Städten und auf dem Lande, sollen auch im Anfang ihres Berufes, wenn sie gleich zuvor ordiniret sind, vermöge der Kirchen-Ordnung, Praesentation zum Superintendenten bringen, um des Examinis und Einigkeit der
Fol. 27. a. Lehre, Ceremonien und [Gehorsams willen, wenn an derselbigen, und an der Person kein Mangel ist, die Institution schriftlich empfangen, dieselbe kan ihr eigen Pastor von dem Predigestuhl publiciren, ihn dem Kirchspiel commendiren, und wiederum ihn vermahnen, wie er sich gegen männiglich und im Amte halten soll. Der anderen Ceremonien am Altar ist mit Capellanen nicht vonnöthen.

[III. Catechismus,

Fol. 27. b.

Das ist die Summa der ganzen Christlichen Lehre.

Der kleine Catechismus ist hieher gesetzet, aus diesen Ursachen, daß die Küster, oder in Städten, so es der Küster nicht thun kan, ein Schulgesell, alle Sonntage in jederm Kirchspiel, in Städten und auf Dörfern, vor der Predigt des Evangelii, ehe man das Wir gläuben anfänget, ein Stück der Gemeine deutlich vorlesen sol, als in unser Kirchen-Ordnung befohlen ist, nemlich also:

Den ersten Sonntag, das erste Theil, die zehen Gebote Gottes, mit der Auslegung.

Den andern Sonntag, das andere Stück, die Artikel unsers Christlichen Glaubens, mit der Auslegung.

Den

Den dritten Sonntag, das Vater Unser, mit der Auslegung.

Fol. 28. a. Den vierten Sontag, das Sacrament der heiligen Taufe, mit der Auslegung.

Den fünften Sonntag, das Sacrament des Altars, mit der Auslegung.

Den sechsten Sonntag, von dem Amt der Schlüssel des Himmelreichs, mit der Auslegung.

Den siebenden Sonntag, wie die Hauß-Väter ihre Kinder sollen lehren des Morgends und Abends beten, auch das Benedicite und Gratias.

Den achten Sonntag, die Sprüche der Hauß-Tafel, von allen Ständen.

Den neunten Sonntag, die Summa des Gesetzes und Evangelii.

Den zehnten Sonntag, die Fragstücken von den vornehmsten Artikeln, die ein jeder Christ bey jedem Stück des Catechismi anmerken und *behalten* soll, welche *darum zu Ende* des Catechismi hieher gesetzet sind, daß sie die Pfarrherren allewege bey der Catechismus-Predigt der Gemeine fleißig fürhalten, und die Küster mit den Stücken des Catechismi, nach dieser Ordnung, ablesen sollen.

Fol. 28. b. [Vorhero aber haben wir den Text aller Stücke im Catechismo, mit der gemeinen Beichte, die auch hernach an ihrem Orte stehet, zu setzen befohlen, auf daß die Pfarrherren und Prediger, sonderlich auf den Dörfern, nach Mittage, im Sermon, den Text des Catechismi mit der Beicht, dem gemeinen Volke oft vorsagen, daß sie jederman lerne und behalte.

Fol. 29. a. [Dis sind die Stücke unsers heiligen Catechismi, die ein jeder Christen-Mensch lernen und wissen soll.

Die zehen Gebote Gottes.

Das erste.

Du solt nicht andere Götter haben neben mir.

Das andere.

Du solt den Nahmen deines Gottes nicht unnützlich führen.

Das dritte.

Du solt den Feyertag heiligen.

Das vierte.

Du solt deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dirs wohl gehe, und lange lebest auf Erden.

Das fünfte.

Du solt nicht tödten.

Fol. 29. b. [Das sechste.

Du solt nicht Ehebrechen.

Das siebende.

Du solt nicht stehlen.

Das achte.

Du solt nicht falsche Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

Das neundte.

Du solt nicht begehren deines Nächsten Hauß.

Das zehende.

Du solt nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Viehe, oder alles was sein ist.

Was saget Gott von allen diesen Geboten?

Er saget also:

Ich der Herr dein Gott, bin ein eifriger Gott, der über die, so mich hassen, die Sünde der Väter heimsuchet an den Kindern, bis ins dritte und vierdte Glied; Aber denen, so mich lieben, und meine Gebot halten, thue ich wohl in tausend Glied.

Fol. 30. a. [Dis sind die Artikel unsers Christlichen Glaubens.

Ich gläube an Gott den Vater, Allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden; Und an JEsum Christum seinen eingebohrnen Sohn unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, gebohren von der Jungfrauen Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, niedergefahren zu der Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zu der rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten. Ich gläube an den heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben, Amen.

Fol. 30. b. [Das Gebet, welches unser Herr Jesus Christus selbst gelehret hat.

Vater unser, der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Nahme, zukomme dein Reich, dein Wille geschehe, auf Erden als im Himmel, unser täglich Brodt gib uns heute, als wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung,

suchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit, in Ewigkeit, Amen.

Das Sacrament der heiligen Taufe.

Unser Herr Jesus Christus sprach zu seinen Jüngern: Mir ist alle Gewalt
Fol. 31. a. gegeben im Himmel und auf Erden: Gehet hin in die ganze Welt, lehret alle Heiden, und taufet sie in dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Wer da gläubet und getauft wird, der wird selig, wer aber nicht gläubet, der wird verdammet werden.

Das Sacrament des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi.

Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brodt, dankete und brach es, und gab es seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtnis.

Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den, und sprach; Nehmet hin, und trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das
Fol. 31. b. für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünde. Solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Die Gewalt der Schlüssel des Himmelreichs.

Unser Herr Jesus Christus sprach zu seinen Jüngern: Als mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben; denen ihr die Sünde behaltet, denen sind sie behalten.

Die Beicht,

Wenn ein Christ will zum Tisch des Herrn gehen.

Würdiger lieber Herr! Ich bitte, ihr wollet meine Beicht hören, und mir Vergebung der Sünden sprechen um Gottes Willen.

Ja.

Ich armer sündiger Mensch bekenne
Fol. 32. a. für Gott und für euch, daß ich wieder [alle Gebote Gottes, mit Gedanken, Worten, Werken, viel gesündiget habe, und von Natur in Sünden empfangen und verdorben bin, unter Gottes Zorn des ewigen Todes schuldig; darum ist mein Herz betrübet, und ist mir leid, daß ich Gott meinen Herrn erzürnet habe, und bitte von Herzen, Gott wolle mir alle meine Sünde, um seines lieben Sohnes, des Herrn Jesu Christi willen, aus Gnaden vergeben, mein Herz mit dem heiligen Geist erneuren. Und dieweil ihr vom Herrn JEsu Christo Befehl habet, allen Bußfertigen ihre Sünde zu vergeben, so bitte ich euch durch Christum, ihr wollet mich mit Gottes Wort unterrichten und trösten, und mir in seinem Nahmen die Vergebung der Sünden sprechen, den Leib und Blut Jesu Christi, zu Stärkung meines Glaubens, verreichen, ich will mich mit Gottes Hülfe bessern.

Folget der kleine Catechismus, mit der Auslegung.

[Die zehen Gebote Gottes, Fol. 32. b.

Wie sie ein Hauß-Vater seinem Gesinde einfältiglich fürhalten und lehren soll.

Das erste Gebot.

Du solt nicht andere Götter haben neben mir.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben, und ihm vertrauen.

Das andere Gebot.

Du solt den Nahmen deines Gottes nicht unnützlich führen.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir bey seinem Nahmen nicht fluchen, schweren, [zaubern, lügen oder Fol. 33. a.
trügen, sondern denselben in allen Nöthen anrufen, beten, loben, und danken.

Das dritte Gebot.

Du solt den Feyertag heiligen.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbige heilig halten, gerne hören und lernen.

Das vierte gebot.

Du solt deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß dirs wohl gehe, und du lange lebest auf Erden.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsere Eltern und Herren

nicht

nicht verachten, noch erzürnen, sondern sie in Ehren halten, ihnen dienen, gehorchen, sie lieb und werth halten.

Das fünfte Gebot.

Fol. 33. b. Du solt nicht tödten.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid thun, sondern ihm helfen und fördern in allen Leibes-Nöthen.

Das sechste Gebot.

Du solt nicht Ehebrechen.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir keusch und züchtig leben, in Worten und Werken, und ein jeglicher sein Gemahl lieben und ehren.

Das siebende Gebot.

Du solt nicht stehlen.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten sein Geld oder Guth nicht nehmen, noch mit falscher

Fol. 34. a. Wahr oder Handel [an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten.

Das achte Gebot.

Du solt nicht falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unsern Nächsten nicht fälschlich belügen, verrathen, afterreden, oder bösen Leumuth machen, sondern sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden, und alle Dinge zum Besten kehren.

Das neundte Gebot.

Du solt nicht begehren deines Nächsten Hauß.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen, noch mit einem Schein des Rechten an uns bringen, sondern ihm, dasselbige zu behalten, förderlich und dienstlich seyn.

Fol. 34. b. [Das zehende Gebot.

Du solt nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Viehe, oder alles was sein ist.

Was ist das?

Antw. Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserm Nächsten nicht sein Weib, Gesinde, oder Vieh, abspannen, abdringen, oder abwendig machen, sondern dieselbigen anhalten, daß sie bleiben, und thun was sie schuldig seyn.

Was saget nun Gott von diesen Geboten allen?

Antw. Er saget also:

Ich der Herr dein Gott, bin ein starker eyferiger Gott, der über die, so mich hassen, die Sünde der Väter heimsuchet an den Kindern, bis in das dritte und [vierdte Glied; Aber denen, so mich lie- Fol. 35. a.
ben, und meine Gebote halten, thue ich wohl bis ins tausende Glied.

Was ist das?

Antw. Gott dräuet zu straffen, alle die diese Gebote übertreten, darum sollen wir uns fürchten für seinem Zorn, und nicht wider solche Gebote thun; Er verheisset aber Gnade und alles Gutes, allen die solche Gebote halten. Darum sollen wir ihn auch lieben, und vertrauen, und gerne thun nach seinen Geboten.

[Der Glaube, Fol. 35. b.

Wie ein Hauß-Vater denselben seinem Gesinde auf das einfältigste fürhalten soll.

Der erste Artikel,

Von der Schöpfung.

Ich gläube an Gott den Vater, Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden.

Was ist das?

Antw. Ich gläube, daß mich Gott geschaffen hat, samt allen Creaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren, und alle Glieder, Vernunft, und alle Sinne gegeben hat, und noch erhält, darzu Kleider und Schuh, Essen und Trinken, Hauß und Hof, Weib und Kind, Acker, Vieh, und alle Güter, mit aller Nothdurft und Nahrung dieses Leibes und Lebens, reichlich und täglich versorget, wieder alle Fährlichkeit beschirmet, und für allem Uebel behütet und bewahret. Und diß alles aus [lauter Väterlicher Göttlicher Güte und Fol. 36. a.
Barmherzigkeit, ohn all mein Verdienst und Würdigkeit. Des alles ich ihm zu dancken und zu loben, und dafür zu dienen, gehorsam zu seyn, schuldig bin, das ist gewißlich wahr.

Der andere Artikel,

Von der Erlösung.

Und an Jesum Christum, seinen eingebohrnen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, gebohren

ren von der Jungfrauen Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, niedergefahren zu der Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zu der rechten Hand Gottes, des Allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Fol. 36. b. [Was ist das?

Antw. Ich gläube, daß Jesus Christus warhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit gebohren, und auch warhaftiger Mensch von der Jungfrauen Maria gebohren, sey mein Herr, der mich verlohrnen und verdammten Menschen erlöset hat, erworben, gewonnen, von allen Sünden, vom Tode, und von der Gewalt des Teufels, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem heiligen theuren Blute, und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben, auf daß ich sein eigen sey, und in seinem Reich unter ihm lebe, und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit, Unschuld und Seligkeit, gleich wie er ist auferstanden vom Tode, lebet und regieret in Ewigkeit. Das ist gewißlich wahr.

Der dritte Artikel,

Von der Heiligung.

Ich gläube an den heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, die Gemeine
Fol. 37. a. der Heiligen, Vergebung der [Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben, Amen.

Was ist das?

Antw. Ich gläube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesum Christum meinen Herrn gläuben, oder zu ihm kommen kan, sondern der heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiliget und erhalten, gleich wie er die ganze Christenheit auf Erden berufet, samlet, erleuchtet, heiliget, und bey Jesu Christo erhält, im rechten einigen Glauben; in welcher Christenheit Er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünde reichlich vergiebt, und am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken wird, und mir samt allen Gläubigen in Christo ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewißlich wahr.

[Das Vater Unser, Fol. 37. b.

Wie ein Haus-Vater dasselbe seinem Gesinde aufs einfältigste fürhalten soll.

Vater Unser, der du bist im Himmel.

Was ist das?

Antw. Gott will uns damit locken, daß wir gläuben sollen, Er sey unser rechter Vater, und wir seine rechte Kinder, auf daß wir getrost und mit aller Zuversicht ihn bitten sollen, wie die lieben Kinder ihren lieben Vater bitten.

Die erste Bitte.

Geheiliget werde dein Nahme.

Was ist das?

Antw. Gottes Nahme ist zwar an ihm selbst heilig, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bey uns heilig werde.

[Wie geschicht das? Fol. 38. a.

Antw. Wo das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird, und wir auch heilig als die Kinder Gottes, darnach leben, das hilf uns lieber Vater im Himmel. Wer aber anders lehret und lebet, denn das Wort Gottes lehret, der entheiliget unter uns den Nahmen Gottes, da behüte uns für lieber Himmlischer Vater.

Die andere Bitte.

Dein Reich komme.

Was ist das?

Antw. Gottes Reich kömt wol ohne unser Gebet, von ihm selbst, aber wir bitten in diesem Gebet, daß es auch zu uns komme.

Wie geschicht das?

Antw. Wenn der himmlische Vater uns seinen heiligen Geist giebt, daß wir seinem heiligen Worte durch seine Gnade gläuben, und göttlich leben, hie zeitlich und dort ewiglich.

[Die dritte Bitte. Fol. 38. b.

Dein Wille geschehe wie im Himmel, also auch auf Erden.

Was ist das?

Antw. Gottes guter gnädiger Wille geschicht wol ohne unser Gebet, aber wir bitten in diesem Gebet, daß er auch bey uns geschehe.

Wie geschicht das?

Antw. Wenn Gott allen bösen Rath und Willen bricht, und hindert, so uns den Nahmen Gottes nicht heiligen, und sein Reich nicht kommen lassen wollen, als da ist des Teufels, der Welt, und unsers Fleisches Wille, sondern stärket und behält

behält uns fest in seinem Worte und Glauben, bis an unser Ende, das ist sein gnädiger und guter Wille.

Die vierte Bitte.

Unser täglich Brodt gib uns heute.

Was ist das?

Antw. Gott giebt täglich Brodt, auch wol ohn unsere Bitte, allen bösen Menschen, aber wir bit[ten in diesem Gebet, Fol. 39. a.
daß er's uns erkennen lasse, und mit Danksagung empfahen unser täglich Brodt.

Was heist denn täglich Brodt?

Antw. Alles was zur Leibes Nahrung und Nothdurft gehöret, als Essen, Trinken, Kleider, Schuh, Hauß, Hof, Acker, Vieh, Geld, Guth, fromm Gemahl, fromme Kinder, fromm Gesinde, fromme und getreue Ober-Herren, gut Regiment, gut Wetter, Friede, Gesundheit, Zucht, Ehre, gute Freunde, getreue Nachbarn, und desgleichen.

Die fünfte Bitte.

Und erlaß uns unser Schuld, als wir erlassen unsern Schuldigern.

Was ist das?

Antw. Wir bitten in diesem Gebet, daß der Vater im Himmel nicht ansehen wolle unsere Sünde, und um derselben willen uns solche Bitte nicht versagen, denn wir sind der keines werth, das wir bitten, Fol. 39. b.
haben es auch nicht verdie[net, sondern er wolle uns alles aus Gnaden geben, denn wir täglich viel sündigen, und wol eitel Strafe verdienen, so wollen wir zwar wiederum auch herzlich vergeben, und gerne wohl thun, denen die sich an uns versündigen.

Die sechste Bitte.

Und führe uns nicht in Versuchung.

Was ist das?

Antw. Gott versuchet zwar niemand, aber wir bitten in diesem Gebet, daß uns Gott wolle behüten und erhalten, auf daß uns der Teufel, die Welt, und unser Fleisch, nicht betrüge noch verführe, in Mißglauben, Verzweifelung, und andere grosse Schande und Laster. Und ob wir damit angefochten würden, daß wir doch endlich gewinnen, und den Sieg behalten.

Die siebende Bitte.

Sondern erlöse uns von dem Uebel.

Fol. 40. a. [Was ist das?

Antw. Wir bitten in diesem Gebet, als in der Summa, daß uns der Vater im Himmel, von allerley Uebel, des Leibes und der Seelen, Gutes und Ehren, erlöse, und zuletzt, wenn unser Stündlein kömmt, ein seliges Ende beschere, und mit Gnaden aus diesem Jammerthal zu sich nehme in den Himmel. Amen.

Was heist Amen.

Antw. Daß ich soll gewiß seyn, solche Bitte sind dem Vater im Himmel angenehm und erhöret; Denn er selbst hat uns geboten, also zu beten, und verheissen, daß er uns will erhören; Amen, Amen, das heist, Ja, Ja, es soll also geschehen.

[Das Sacrament der heiligen Taufe. Fol. 40. b.

Wie ein Hauß-Vater dasselbige seinem Gesinde auf das einfältigste fürhalten soll.

Zum ersten.

Was ist die Taufe?

Antw. Die Taufe ist nicht allein schlecht Wasser, sondern sie ist das Wasser, in Gottes Gebot gefasset, und mit Gottes Wort verbunden.

Welches ist denn solch Wort Gottes?

Antw. Da unser Herr Christus spricht, Matthäi am letzten Capittel: Gehet hin in alle Welt, lehret alle Heyden, und [täufet sie im Nahmen des Vaters, und Fol. 41. a.
des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

Zum andern.

Was giebet oder nützet die Taufe?

Antwort: Sie wirket Vergebung der Sünden, erlöset vom Tode und Teufel, und giebt die ewige Seligkeit, allen die es gläuben, wie die Wort und Verheissung Gottes lauten.

Welche sind denn solche Wort und Verheissung Gottes?

Antwort. Da unser Herr Christus spricht, Marci am letzten Cap. Wer da gläubet und getaufet wird, der wird selig, wer aber nicht gläubet, der wird verdammt werden.

[Zum dritten. Fol. 41. b.

Wie kan Wasser solche grosse Dinge thun?

Antw. Wasser thuts freylich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bey dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet. Denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlecht Wasser, und keine Taufe; aber mit dem Worte Gottes ist es eine Taufe, das ist, ein gnadenreich Wasser des Lebens, und ein Bad der neuen Geburt im Heiligen

Geist, wie St. Paulus sagt zum Tito am dritten Cap. Durch das Bad der Wiedergeburt und Erneurung des Heiligen Geistes, welchen er ausgegossen hat über uns reichlich, durch Jesum Christum unsern Heiland, auf daß wir durch desselbigen Gnade gerecht, und Erben seyn des ewigen Lebens, nach der Hofnung. Das ist gewißlich wahr.

Fol. 42. a. [Zum vierdten.

Was bedeutet denn solch Wassertaufen?

Antw. Es bedeutet, daß der alte Adam in uns durch tägliche Reu und Busse soll ersäuffet werden und sterben, mit allen Sünden und bösen Lüsten, und wiederum täglich heraus kommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit für Gott ewiglich lebe.

Wo stehet das geschrieben?

Antw. St. Paulus zum Römern am sechsten spricht: Wir sind samt Christo durch die Taufe begraben in den Tod, auf daß, gleich wie Christus ist von den Todten auferwecket, durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen wir auch in einem neuen Leben wandeln.

Fol. 42. b. [Das Sacrament des Altars.

Wie ein Haus-Vater dasselbige seinem Gesinde auf das einfältigste fürhalten soll?

Was ist das Sacrament des Altars?

Antw. Es ist der wahre Leib und Blut unsers Herrn JEsu Christi, unter dem Brodt und Wein, uns Christen, zu essen und zu trinken, von Christo selbst eingesetzet.

Wo stehet das geschrieben?

Antw. So schreiben die heiligen Evangelisten, Matthäus, Marcus, Lucas, und St. Paulus.

Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht da er verrathen ward, nam er das Brodt, dankete und brach es, und gab
Fol. 43. a. es seinen Jüngern, [und sprach: Nehmet hin, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß.

Desselben gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den, und sprach: Nehmet hin, und trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament, in meinem Blute, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden. Solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtnis.

Was nützet denn solch Essen und Trinken?

Antw. Das zeigen uns diese Worte:
[Für euch gegeben und vergossen, zur Ver- Fol. 43. b.
gebung der Sünden: Nemlich, daß uns im Sacrament Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit, durch solche Wort gegeben wird, denn wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit.

Wie kan leiblich Essen und Trinken solche grosse Dinge thun?

Antw. Essen und Trinken thuts freylich nicht, sondern die Worte, so da stehen: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden. Welche Wort sind, neben dem leiblichen Essen und Trinken, als das Hauptstück im Sacrament, und wer denselben Worten gläubet, der hat was sie sagen, und wie sie lauten, nemlich, Vergebung der Sünden.

[Wer empfähet denn solch Sacrament Fol. 44. a.
würdiglich?

Antw. Fasten und leiblich sich bereiten, ist wol eine feine äusserliche Zucht, aber der ist recht würdig und wohlgeschickt, wer den Glauben hat an diese Wort: Für euch gegeben und vergossen, zur Vergebung der Sünden. Wer aber diesen Worten nicht gläubet, oder zweifelt, der ist unwürdig und ungeschickt, denn das Wort Für euch, fordert eitel gläubige Herzen.

[Vom Amt der Schlüssel des Himmelreichs. Fol. 44. b.

Wie ein Haus-Vater dasselbige seinem Gesinde auf das einfältigste fürhalten soll.

Was sind die Schlüssel des Himmelreichs?

Antw. Die Schlüssel des Himmelreichs sind die Gewalt, welche unser Herr JEsus Christus auf Erden im Evangelio eingesetzet hat, den Bußfertigen die Sünde zu lösen, den Unbußfertigen die Sünde zu binden, als die Worte Christi lauten.

Welche sind denn solche Worte Christi?

Antw. Da unser Herr Jesus Christus spricht Johannis am zwanzigsten Capitel. Als mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist: [Welchen ihr die Sünde vergebet, Fol. 45. a.
denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

Was geben die Schlüssel, oder wo sind sie nütze zu?

Antw. Das zeigen uns diese Worte:

Wel-

Welchen ihr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben: Nemlich, daß den Gläubigen Vergebung der Sünden, im Nahmen Jesu Christi, durch seinen Tod und Blut erworben, zugeeignet wird, auf daß der Glaube gestärket, das Gewissen versichert und ruhsam gemachet werde. Denn dem Glauben folget Friede im Herzen, wenn die Sünde vergeben ist.

Wie kan der Mensch Sünde vergeben?

Antw. Der Mensch thut es freylich nicht, als ein Mensch von sich selbst, sondern von Amtswegen, auf des Herrn Christi Befehl, als die Worte lauten: Welchen ihr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben; nehmet hin den heiligen Geist. Fol. 45. b. Denn gleich wie des Menschen Sohn auf Erden Macht hat, die Sünde zu vergeben, also hat er die Macht im Predigamt eingesetzet, da er spricht: Als mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch, Joh. *am zwanzigsten* Capit. Item, Wer *euch höret*, der höret mich, Luc. im zehenden Capittel.

Welchen sollen die Sünde vergeben werden?

Antw. Denen, welche in wahrhaftiger Busse ihre Sünde bekennen, und mit demüthigem gläubigen Herzen durch Jesum Christum Gnade und Trost begehren, als der Herr Christus spricht zu dem Gichtbrüchigen, Matth. am 9. Mein Sohn, gläube fest, dir sind deine Sünde vergeben; und zu der bußfertigen Sünderin, Luc. 7. Dir sind deine Sünde vergeben, dein Glaube hat dir geholfen, gehe hin im Friede.

Fol. 46. a. [Welchen soll man die Sünde behalten?

Antw. Allen Unbußfertigen und Ungläubigen, die in Sünden muthwillig stecken bleiben, und alle Christliche Vermahnung verachten, als der Herr Christus lehret, Matth. am 18. Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein; Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen; Höret er dich nicht, so nim noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde; Höret er dich nicht, so sage es der Gemeine; Höret er die Gemeine nicht, so halte ihn als einen Heyden und Zöllner.

Wie ein Haus-Vater sein Gesinde soll lehren Morgens und Abends sich segnen. Fol. 46. b.

Der Morgen-Segen.

Des Morgens, wenn du aus dem Bette fährest, solt du dich segnen mit dem heiligen Creuze, und sagen:

Das walt Gott Vater, Sohn, und heiliger Geist, Amen.

Darauf kniend oder stehend, den Glauben und Vater Unser, wilt du, so magst du dis Gebetlein darzu sprechen:

Ich danke dir mein Himmlischer Vater, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn, meinen Herrn, daß du mich diese Nacht über für allem Schaden und Ge- Fol. 47. a. fahr behütet hast; Und bitte dich, du wollest mich diesen Tag über auch gnädiglich behüten, und bewahren, für Sünden und allem Uebel, daß dir all mein Thun und Leben gefalle; denn ich befehle mich, mein Leib und Seele, und alles in deine Hände, dein heiliger Engel sey mit mir, daß der böse Feind keine Macht an mir finde, Amen.

Der Abend-Segen.

Des Abends, wenn du zu Bette gehest, solt du dich segnen mit dem heiligen Creuz, und sagen:

Das walte Gott Vater, Sohn, und heiliger Geist, Amen.

[Darauf kniend oder stehend, den Glau- Fol. 47. b. ben und Vater Unser, wilt du, so magst du diß Gebetlein darzu sprechen:

Ich danke dir, mein Himmlischer Vater, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, meinen Herrn, daß du mich diesen Tag über gnädiglich behütet und bewahret hast; Und bitte dich, du wollest mir vergeben alle meine Sünde, wo ich unrecht gethan habe, und mich diese Nacht über auch gnädiglich behüten und bewahren; denn ich befehle mich, mein Leib und Seele, und alles in deine Hände, dein heiliger Engel sey mit mir, daß der böse Feind keine Macht an mir finde, Amen.

[Wie ein Haus-Vater sein Gesinde soll lehren das Benedicite und Gratias sprechen. Fol. 48. a.

Das Benedicite.

Die Kinder und Gesinde sollen mit gefalteten Händen, und fein züchtig, für den Tisch treten und sprechen:

Aller Augen warten auf dich HErr, und du giebest ihnen ihre Speise zu seiner Zeit, du thust deine milde Hand auf, und sättigest alles, was da lebet, mit Wohlgefallen. Ehre sey Gott dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiste, Amen.

Darnach das Vater Unser, und dis nachfolgende Gebet:

Herr Gott himmlischer Vater, segne uns und diese deine Gaben, die wir
Fol. 48. b. von deiner milden Güte zu uns nehmen, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Das Gratias.

Also auch nach dem Essen, sollen sie gleicher Weise sein züchtig, und mit gefaltenen Händen sprechen:

Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich, der allem Fleische Speise giebt, der dem Viehe sein Futter giebt, den jungen Raben, die ihn anrufen: Er hat nicht Lust an der Stärke des Rosses, noch Gefallen an jemandes Beinen, der Herr hat Gefallen an denen, die ihn fürchten, und auf seine Güte warten. Ehre sey Gott dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiste.

Fol. 49. a. [Darnach das Vater unser, und dis folgende Gebet:

Wir danken dir Herr Gott himmlischer Vater, durch Jesum Christum, deinen lieben Sohn, unsern Herrn, für alle deine Gabe und Wolthat, der du lebest und regierest in Ewigkeit, Amen.

Fol. 49. b. [Die christliche Haustafel.

Wie ein jeder in seinem Stande Gott dienen sol.

Den Bischöffen, Pfarrherren und Predigern.

Ein Bischof und Prediger sol unsträflich seyn, eines Weibes Mann, nüchtern, mässig, sittig, gastfrey, lehrhaftig, als ein Haushalter Gottes, nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig, nicht geizig, der seinem eigenen Hause wol fürstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbahrkeit, nicht ein Neuling, auf daß er sich nicht aufblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle. Der da halte ob dem Wort, daß gewiß ist, und lehren kan, auf daß er mächtig sey zu ermahnen, durch die heilsame Lehre, und zu strafen die Widersprecher, in der 1. Epistel an Timotheum im 3. und an Titum im 1. Capittel.

[Was die Christen ihren Lehrern und Seelsorgern zu thun schuldig sind. Fol. 50. a.

Der Herr hat befohlen, daß diejenigen, die das Evangelium predigen, vom Evangelio sich nähren sollen, der dem Altar diener, sol vom Altar leben, in der 1. an die Corinther, im 9. Capit.

Der mit Gottes Wort unterrichtet wird, der theile mit allerley gutes, dem, der ihn unterrichtet. Irret euch nicht, Gott lässet sich nicht spotten, in der Epistel an die Galater, im 6. Capittel.

Die Aeltesten, die wol vorstehen, und im Worte arbeiten, halte man zwiefacher Ehren werth, denn Gott der Herr spricht in der Schrift: Dem Ochsen, der da drischet, solt du nicht das Maul verbinden, und Christus spricht: Ein Arbeiter ist seines Lohns werth, in der 1. an Timoth. im 5. und Matth. im 10. Capittel.

Wir bitten euch, lieben Brüder, daß ihr erkennet die an euch arbeiten, und euch vorstehen in dem Herrn, habet sie desto lieber, um ihres Werkes willen, und seyd friedsam mit ihnen, in der 1. an die Thessalon. im 5. Capit.

[Gehorchet euren Seelsorgern, und folget ihnen, denn sie wachen und sorgen für eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben müssen, auf daß sie es mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut, zu den Hebräern im 13. Cap. Fol. 50. b.

Der weltlichen Obrigkeit.

Lasset euch weisen, ihr Könige, und lasset euch züchtigen, ihr Richter auf Erden, dienet dem Herrn mit Furcht, und freuet euch mit Zittern, im andern Psalm.

Item, ihr Fürsten und Städte, thut eure Thore weit auf, daß Christus der König der Herrlichkeit darinnen wohne, im 24. Psalm.

Könige sollen der Kirchen und Prediger Pfleger seyn, und Königinnen sollen ihre Säugammen seyn, Esai. 49.

Lasset ab vom Bösen, und lernet Gutes thun, trachtet nach Recht, helfet den Verdrückten, schaffet den Wayfen Recht, und helfet der Wittwen Sachen, Esa. 1.

[Den Richtern. Fol. 51. a.

Siehe dich um unter allem Volke, nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig,

haftig, und dem Geiz feind sind, diese setze über sie, daß sie das Volk allezeit richten, im andern Buch Mos. im 18. Cap.

Sehet zu was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht, nicht den Menschen, sondern dem Herrn, und er ist mit euch im Gericht, darum laßt die Furcht des Herrn bey euch seyn, und hütet euch, und thut es, denn bey dem Herrn unserm Gott ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmen des Geschenks, im andern Buch der Chron. im 19. Cap.

Was die Unterthanen der Obrigkeit zu thun schuldig sind.

Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn wo Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung, wer aber wi-
Fol. 51. b. derstrebet, der wird sein Urtheil [empfahen, denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. So seyd nun aus Noth unterthan, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Derhalben müsset ihr auch Schoß geben, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz handhaben. So gebet nun jedermann was ihr schuldig seyd, Schoß, dem der Schoß gebühret, Zoll, dem der Zoll gebühret, Furcht, dem die Furcht gebühret, Ehre, dem die Ehre gebühret, in der Epistel an die Römer, im 13. Cap.

Und Christus spricht, Matthäi im 22. Cap. Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kayser, was des Kaysers ist.

Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen, in der Apgsch. im 5. Cap.

St. Paulus in der ersten an Timotheum, im andern Capittel spricht: So vermahne ich nun, daß man vor allen Dingen, zuerst, thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung, für alle Obrigkeit, auf
Fol. 52. a. daß wir ein geruhlich [stilles Leben unter ihnen führen, in aller Gottseligkeit und Ehrbahrkeit.

Und an seinen Jünger Titum, im 3. Capittel spricht er: Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit zu allen guten Werken bereit seyn, niemand lästern, ꝛc.

Den Ehemännern.

Ihr Männer, wohnet bey euren Weibern mit Vernunft, und gebet dem weibischen, als dem schwächsten Werkzeuge, seine Ehre, als auch Miterben der Gnade des Lebens, auf daß euer Gebet nicht verhindert werde, in der ersten Epistel Petri im 3. Cap.

Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine an die Epheser im 5. Capitel.

Ihr Männer, liebet eure Weiber, und seyd nicht bitter gegen sie, an die Colosser im 3. Cap.

Den Eheweibern.

[Die Weiber seyn unterthan ihren Män- Fol. 52. b.
nern, als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, und wie Sara Abraham gehorsam war, und hieß ihn Herr, Ephes. 5. 1 Petr. 3.

Der Weiber Schmuck soll nicht auswendig seyn, mit Golde, Silber, und köstlichen Kleidern, sondern inwendig im Herzen, in Heiligkeit vor Gott, in der 1. Epistel Pet. 3.

Den Eltern.

Die Wort des Herrn solt du zu Herzen nehmen, und solt sie deinen Kindern schärfen, und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzest, oder auf dem Wege gehest, wenn du dich niederlegest oder aufstehest, im fünften Buch Mos. im 6. Cap.

Laß nicht ab dein Kind zu züchtigen, denn wenn du ihn mit der Ruhten häuest, so errettest du seine Seele, in den Sprüchwörtern Salomonis, im 23. Cap.

Wer der Ruthen schonet, der hasset seinen Sohn, wer ihn aber lieb hat, der züchtiget ihn bald, Spr. Sal. im 13. Cap.

Hast du Kinder, so ziehe sie wol von Jugend auf, [laß ihnen ihren Willen nicht in Fol. 53. a.
der Jugend, und entschuldige ihre Thorheit nicht, Sirach im 7. Capit.

Ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zu Zorn, daß sie nicht scheu werden, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zu dem Herrn, an die Eph. im 6. Cap.

Den Kindern.

Ihr Kinder, seyd gehorsam euren Eltern in dem Herrn, denn das ist billig. Ehre Vater und Mutter, das ist das erste Gebot, das Verheissung hat, nemlich, daß dirs wolgehe, und lange lebest auf Erden, an die Ephes. im 6. Cap.

Den Knechten, Mägden, Taglöhnern und Arbeitern.

Ihr Knechte, seyd gehorsam euren leiblichen Herren, mit Furcht und Zittern, in Einfältigkeit eures Herzens, als Christo, nicht

nicht mit Dienst allein für Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als die Knechte Christi, daß ihr solchen Willen Gottes thut von Herzen, mit gutem Wil-
Fol. 53. b. len. Lasset euch dünken, daß ihr dem Herrn dienet, und nicht den Menschen, und wisset, was ein jeglicher Guts thun wird, das wird er von dem Herrn empfahen, er sey ein Knecht oder ein Freyer, an die Epheser im 6. Cap.

Ihr Knechte, seyd euren Herren unterthan, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen, in der ersten Epistel Petri, im 2. Capit.

Den Hausherren und Hausfrauen.

Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweiset den Knechten, und lasset das Dräuen, und wisset, daß ihr auch einen Herrn im Himmel habet, und ist bey ihm kein Ansehen der Person, an die Epheser im 6. und an die Colosser, im 3. Cap.

Der gemeinen Jugend und Jungen.

Ihr Jungen, seyd unterthan den Aeltesten, und haltet fest an der Demuth; denn Gott widerstehet den Hoffärtigen, aber den Demüthigen gibt er Gnade. So demüthiget euch nun unter die gewaltige Hand Gottes, daß er euch erhöhe zu seiner Zeit, in der 1. Epistel Petri, im 5. Capit.

Fol. 54. a. [Lasset euch nicht verführen, weder die Hurer, noch die Trunkenbold, noch die Diebe, noch die Räuber, noch die Lästerer, noch die Weichlinge, werden das Reich Gottes ererben, in der 1. an die Corinther im 6. Cap.

Den Wittwen.

Die eine rechte Wittwe und einsam ist, die stellet ihre Hofnung auf Gott, und bleibet am Gebet Tag und Nacht; welche aber in Wollüsten lebet, die ist lebendig todt. Solches gebeut, auf daß sie untadelich seyn, nicht schwätzig, nicht fürwitzig, die umlaufen durch die Häuser, und reden daß nicht seyn soll, in der ersten an Timotheum, im 5. Cap.

Der Gemeine.

Liebe deinen Nächsten als dich selbst, in dem Wort sind alle Gebot verfasset, an die Römer im 13. Cap. Und haltet an mit Beten für alle Menschen, in der 1. an Timotheum, im 2. Cap.

Ein jeder lern sein Lection,
So wird es wol im Hause stohn.

[Die Summa des Gesetzes und des Evangelii. Fol. 54. b.

Wie ein Hausvater dasselbige seinem Gesinde auf das einfältigste fürhalten sol.

Die Summa des Gesetzes.

Du solt Gott deinen Herrn lieben, von ganzem Herzen, von ganzer Seelen, von ganzem Gemüthe, das ist das fürnehmste und grösseste Gebot, das andere ist dem gleich, du solt deinen Nächsten lieben als dich selbst, Matth. im 22. Capit.

Alles, das ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, das ist das Gesetze und die Propheten, Matthäi im 7. Capittel.

Durch das Gesetz kömt Erkäntniß der Sünden, an die Römer im 3. Cap.

Verfluchet sey jedermann, der nicht hält alles, was im Gesetz geboten ist, im fünften Buch Mos. im 27. Cap.

[Die Summa des heiligen Evangelii. Fol. 55. a.

Thut Busse, das Himmelreich ist nahe herbey kommen, Matth. im 3. Cap.

Thut Busse, und gläubet an Jesum Christum, Marc. im 1. Capittel.

Gott hat alle Menschen in der Schrift unter die Sünde beschlossen, auf daß er sich aller erbarme, in der Epistel an die Römer, im 11. Cap.

Alle Menschen sind Sünder, hie ist kein Unterscheid, aber wir werden gerecht und selig, ohne Verdienst, aus lauter Gnade Gottes, durch die Erlösung, die durch Christum Jesum geschehen ist, den uns Gott hat vorgestellet zu einem Gnaden-Stuel, durch den Glauben in seinem Blut, auf daß wir durch ihn empfangen die Gerechtigkeit, das ist, Vergebung der Sünden, zum Röm. im 3. Cap.

Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das [ewige Leben haben. Fol. 55. b.
Denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde. Wer an den Sohn Gottes gläubet, der kömmt nicht ins Gerichte, wer an den Sohn Gottes nicht gläubet, der ist schon gerichtet, Johann. im 3. Capittel.

So spricht der heilige Apostel Paulus: Das ist je gewißlich wahr, und ein theuer werthes Wort, daß Jesus Christus in die

Welt

Welt gekommen ist, die Sünder selig zu machen, unter welchen ich der vornehmste bin, mir aber ist Barmherzigkeit widerfahren, zum Exempel allen armen Sündern, die an Christum gläuben, zum ewigen Leben, in der 1. Epistel an Timotheum im 1. Cap.

Aus Gnaden seyd ihr selig worden, durch den Glauben, und dasselbige nicht aus euch, Gottes Gabe ist es, nicht aus den Werken, auf daß sich nicht jemand rühme. Wir sind Gottes Werk, geschaffen in Christo Jesu zu guten Werken, daß wir darinnen wandeln sollen, in der Epistel an die Eph. im 2. Cap.

Fol. 55. a. [Wer den Geist Christi nicht hat, der gehöret Christum nicht an. Wandelt im Geist, so werdet ihr die Geschäfte des Fleisches nicht vollbringen; so ihr nach dem Fleische lebet, so müsset ihr sterben, darum sündiget nicht mehr: Thut rechtschaffene Busse, fürchtet Gott, gehorchet euren Aeltesten, ehret die Obrigkeit, liebet den Nächsten als euch selbst, haltet Einigkeit im Bande des Friedens, zum Römern am 8. Galatern 5. Matthäi 3. 1 Petr. 2. Epheser 4. Capittel.

Fol. 56. b. [Fragstücken, von der Summa des heiligen Catechismi, die ein Hausvater seinem Gesinde fürhalten und lehren sol.

Welche sind die fürnehmsten Stücke des heiligen Catechismi?

Das Gesetz Gottes, in den zehen Geboten, das Evangelium, in den Artikeln unsers christlichen Glaubens, das Gebet, im Vater unser, das Sacrament der heiligen Taufe, das hochwürdige Sacrament des Altars, das Amt der Schlüssel des Himmelreichs, Sünde zu vergeben, und Sünde zu behalten.

Was ist das Gesetz Gottes?

Gottes Gesetz sind die zehen Gebot Gottes, darinnen Gott der Herr Sünde verFol. 57. a. [beut, und gute Werke gebeut, allen Menschen, fordert vollkommenen Gehorsam, verheisset das ewige Leben, denen, die sie vollkommen halten, dräuet den ewigen Tod, denen, die sie nicht halten, wie geschrieben stehet im fünften Buch Mos. im 27. Capit. Verfluchet sey ein jeder, der nicht hält alles, was Gott im Gesetz geboten hat.

Was ist Sünde?

Alles, was wider Gottes Gebot, und wider sein heiliges Wort ist, böse verderbte Art in unser Natur, böse Lust, böse Gedanken, Worte und Werke, durch welche kömmt Gottes Zorn, und die ewige Verdamniß, über alle Menschen, die sich nicht zu Christo Jesu bekehren.

Wozu sind uns die zehen Gebote gegeben?

Zum ersten dazu, daß wir daraus lernen unsere Sünde erkennen, Busse thun, und für Gottes Zorn erschrecken.

[Zum andern, daß wir daraus lernen Fol. 57. b.
gute Werke thun, und ein göttlich Leben führen.

Können wir auch die zehen Gebote Gottes vollkömlich halten und erfüllen?

Nein, denn wir sind von Natur böse, in Sünden gebohren, und verdienen nichts, denn eitel Strafe. Aber, dieweil wir alle Sünder sind, hat Gott seinen einigen Sohn Jesum Christum gesandt, und unter das Gesetz gethan, der für uns das Gesetz erfüllet, die Sünde bezahlet, auf daß wir durch den Glauben in seinem Nahmen Vergebung der Sünden, und die Gerechtigkeit für Gott empfangen.

Warum sollen wir denn gute Werke thun?

Nicht darum, daß wir mit unsern Werken die Sünde büssen, und das ewige Leben verdienen wollen, denn das hat Christus allein gethan; sondern gute Werke sollen wir [Christen mit Hülfe des heiligen Gei- Fol. 58. a.
stes thun, daß wir unsern Glauben mit rechten Früchten bezeugen, und Gott dem Herrn für seine Gnade und Wolthat dankbahr seyn.

Was ist das Evangelium?

Das Evangelium ist die Gnadenpredigt von Vergebung der Sünden, ohn aller Verdienst und Würdigkeit, lauter aus Gottes Gnade durch Jesum Christum den Mittler, allein durch den Glauben, den der heilige Geist durch das Evangelium im Herzen erwecket, wie die Artikel des Glaubens lehren.

Was lehren uns die Artikel des Glaubens?

Zum ersten lehren sie, wer unser Herr Gott ist, nemlich, Gott der Vater, Gott der Sohn, unser Herr Jesus Christus, und Gott der heilige Geist, welcher ist der einige wahre Gott, der Himmel und Erden geschaffen hat, uns Leib und Seele gegeben, und vom ewigen Tode erlöset hat.

[Zum andern, daß Gott unser barm- Fol. 58. b.
herziger Vater ist, und die Sünde aus Gnaden vergeben will, und daß Gottes

Sohn

Sohn, unser Herr Jesus Christus der einige Mittler und Heiland ist, zu unser Erlösung für uns in die Welt gesandt, Mensch geworden, gecreuziget, von den Todten auferstanden, ꝛc.

Zum dritten, daß der heilige Geist uns in der christlichen Kirchen durch das Evangelium zu Jesu Christo bringet, im rechten Glauben heiliget, zum ewigen Leben.

Zum letzten, die Artikel des Glaubens lehren uns Christen, daß wir wider alle Vernunft gläuben und bekennen, alles was in Gottes Wort und in der heiligen Schrift begriffen ist, daß es Gottes Wort und Wahrheit ist, und gewißlich geschiehet. Denn Himmel und Erden müssen vergehen, aber Gottes Wort vergehet nicht.

In wie viel Stücken bestehet unsere christliche Busse?

In diesen dreyen Stücken: in rechter
Fol. 59. a. Erkäntniß [der Sünde, im Glauben an Christum, und im neuen Leben; nemlich, daß der Mensch seine Sünde erkenne, und ihm lasse von Herzen leid seyn, Item, daß er im Evangelio gläube Vergebung der Sünden, durch Jesum Christum, und daß er den guten Vorsatz habe, mit Hülfe des heiligen Geistes sein Leben zu bessern.

Was ist der Glaube?

Der Glaube, wodurch wir Christen allein für Gott gerecht und selig werden, ist im Herzen ein lebendiges festes Vertrauen auf Gottes Wort, durch den heiligen Geist, daß Gott der Herr dir alle deine Sünde aus lauter Gnaden vergeben wolle, um des Mittlers Jesu Christi willen, der sein Blut für deine Sünde vergossen hat, durch welchen Trost die Seele in Gott lebet, hat Friede und Freude, ruft Gott an im Geist und in der Wahrheit, und bringet Frucht in Gedult.

Was heist ein christliches Gebet?

Fol. 59. b. [Das Gebet ist, daß ein Christ von Herzen Gott seine Noth, auf sein Gebot und Zusage, im Glauben durch Jesum Christum vorträget, bittet Gnade oder Hülfe, oder danket Gott durch Christum, für seine Hülfe und Wohlthat.

Was gehöret zu einem rechten christlichen Gebet?

Zum ersten, ein gerechtfertigt und gottsfürchtig Herz, durch den Glauben gereiniget.

Zum andern, daß man allein den einigen wahren Gott anbete, Gott Vater, Sohn und heiligen Geist.

Zum dritten, daß ein Christ allein bete durch den Nahmen Jesu Christi, des eingebohrnen Sohns Gottes, unsers Mittlers, in dem uns Gott allezeit gewißlich erhören will.

Zum vierten, daß das Herz im Gebet sehe auf Gottes Wort und Befehl, und auf Gottes gnädige Zusage, in Christo unserm Herrn.

[Zum fünften, daß man im festen Glau- Fol. 60. a.
ben bete, im Geist und in der Wahrheit, und Gott bitte, daß er mit seinem Geiste unsere Schwachheit helfe.

Zum letzten, daß man alle Noth der Seelen und des Leibes Gott vertrage, und gewißlich gläube, Gott erhöre uns allezeit durch Christum; aber in zeitlichen Nöthen müssen sich Christen dem gnädigen Willen Gottes untergeben, daß sein Wille geschehe, und gleichwol gewißlich gläuben, Gott erhöre uns gewißlich, wo nicht wie wir gern wolten, doch wie es uns heilsam und gut ist.

Was heissen Sacramenta in der heiligen christlichen Kirche?

Sacramenta heissen in der Christenheit äusserliche sichtbahre Gnadenzeichen, die Gott nebst seinem Wort hat eingesetzet, und will, daß sie alle Christen nebst dem Wort empfangen und gebrauchen sollen. Wie in Mose ist die Beschneidung und das Osterlamm; im [neuen Testament die Taufe, Fol. 60. b.
und des Herrn Abendmahl.

Wozu hat Gott uns Christen die Sacramenta eingesetzet?

Daß sie, durch den Tod und theuerbahres Blut unsers Herrn Jesu Christi, in uns wirken Vergebung der Sünden, und Gnade zum ewigen Leben, und der Glaube in uns dadurch desto kräftiger, und mehr versichert und gestärket werde, daß wir Christo unserm Herrn einverleibet, seines Leibes Gliedmassen seyn, durch seine Gnade und Geist leben, die Lüste des Fleisches tödten, und Frucht bringen; daß wir im Gebrauch der Sacramente vor der ganzen Gemeine unsern Glauben bekennen, Gott preisen, danken, den Tod unsers Herrn Jesu Christi verkündigen.

Ende des Catechismi.

Ord-

Fol. 61. a. **IV. Ordnung der Ceremonien, Gesänge und Lectionen, in den Kirchen, in Städten, und wo Schulen seyn.**

Die Pastores und Prediger sollen die christliche Gemeine von Ceremonien oft unterrichten, und fleissig vermahnen, daß gottesfürchtige Herzen sich gern bey christlichen Gesängen und Ceremonien in Kirchen, vor und nach den Sermonen, oder wenn auch nicht geprediget wird, in Vespern und Metten, finden lassen sollen, auf daß sie Trost und Erinnerung zur Gottseligkeit daraus empfangen, und der Geist in ihnen zu Gott erwecket werde, daß sie auch andern ein gut Exempel geben, und, so viel an ihnen ist, christliche Versammlungen im Hause des Herrn erhalten helfen.

Denn der allmächtige Gott erhält seine christliche Kirche auf Erden, durch das ofFol. 61. b. fentliche Ministerium oder Kirchenamt, in Versamlung der Gemeine, durch Lehre und Predigt des Evangelii, durch Verreichung der hochwürdigen Sacramenten, und Administrirung der heiligen göttlichen Kirchen-Aemter, durch christliche Gesänge, Gebete, Ceremonien, und dergleichen.

So will auch Gott der Herr also durch uns Menschen in Versamlung der Gemeine geehret, angebetet, gelobet und gepriesen seyn, wie der 149. Psalm saget: Singet dem Herrn, sein Lob ist in der Versamlung der Heiligen. Item, Psalm 22. Ich will den Herrn loben in seiner Gemeine. Item, Psalm 84. Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Zebaoth, meine Seele verlanget, und sehnet sich nach dem Hause des Herrn.

Wo also das göttliche Wort geprediget, gesungen, gelesen, gebetet wird, da ist Gott der Herr mit seinen heiligen Engeln gegenwärtig und kräftig, daß wir, mit allen Engeln und Auserwählten Gottes, dem NahFol. 62. a. men des Herrn lobsingen, dazu wir[ket der Sohn Gottes durch sein Wort und gottselige Gesänge in der Gläubigen Herzen, wie Christus spricht: Wo zween oder drey in meinem Nahmen versamlet sind, da bin ich mitten unter ihnen. Item, was sie bitten, das soll geschehen, Matth. 18.

Solche Versamlungen der Christgläubigen im Hause des Herrn, sind sehr lieblich, schön, herrlich, und in höchsten Ehren, lieb und werth zu halten. Denn darin sehen wir Christen ein Ebenbild der ewigen herrlichen Versamlung aller Auserwählten, die am jüngsten Tage vor des Menschen Sohn, unserm Herrn Jesu Christo, erscheinen werden.

Darum hat auch Gott im alten Testament, im Gesetze Mosis, seinem Volk Israel, gewisse Zeit und Ceremonien, die sie in ihrer Gemeine halten musten, verordnet, und allen Menschen insgemein befohlen, den Feyertag zu heiligen, in Versamlung der Heiligen Gottes gerne zu erscheinen. Derowegen [sollen alle Christen bey Fol. 62. b. Ceremonien und Gesängen in Kirchen gerne zusammen kommen.

Denn ob wol die christliche Kirche nicht auf gleichförmige Ordnung der Ceremonien, sondern auf das Fundament der Propheten und Apostel, welches ist unser Heiland Jesus Christus, und auf sein heiliges göttliches Wort gebauet ist, dennoch, wie Gott nicht ist ein Gott der Unordnung, sondern des Friedes, und will, daß man in der Gemeine alle Dinge soll ordentlich halten, und der Einigkeit sich befleissigen, in der ersten zum Corinthern im 14. Capittel; so ist kein Zweifel, es sey seiner ewigen göttlichen Majestät ein sonderlich wolgefälliger Dienst, daß gleichmässige christliche nützliche Ordnung in Ceremonien, so viel möglich ist, vorgenommen und gehalten werde; welche über andere mannigfaltige Nutzbahrkeit, die sie mitbringet, auch dienet zu Erhaltung der Einigkeit in reiner Lehre, und zu Vermeidung vieler Aergernis bey dem gemeinen Mann, der auf die äusserlichen Ceremonien siehet, und nach denselbigen von Lehre, Sacramenten, und vom ganzen Predigamt richtet.

[Derhalben soll nachfolgende Ordnung, Fol. 63. a. in Gesängen, Lectionen und Ceremonien, in unsern Kirchen gehalten werden, und da es bisher also nicht gehalten ist, da sollen die Pastores und Kirchendiener nach dieser Ordnung sich richten, von derselben ohne sonderliche erhebliche Ursachen nicht weichen, sondern sich aus freyer christlicher Liebe hierin gerne begeben, auf daß Zwietracht und Aergernis bey dem Volk verhütet werde.

Auf daß aber solches desto mehr und einträchtiger geschehe, sollen die Superintendenten in den Synodis hierauf fleissig Achtung geben. Denn es soll niemand gestattet

stattet werden, über Vermahnung, wider diese Ordnung sich muthwillig zu setzen, oder Enderung eigenes Gefallens zu machen.

Sonst können gleichwol die Pastores die christliche Gemeine unterweilen, wenn es der Text mitbringet, oder die Noth erfodert, aus Gottes Wort, von christlicher Freyheit in äusserlichen Ceremonien, unterFol. 63. b. richten, daß man [keine opiniones meritorii cultus, aut necessitatis, darin setze, also, daß durch dieselbigen solten Sünden können getilget, und das ewige Leben verdienet werden, oder daß derselbigen Veränderung oder Versäumniß, wenn es ohne Aergernis und Muthwillen, aus christlicher Noth geschichet, solte verdamnlich und vor Gott Sünde seyn, sondern daß in der christlichen Gemeine solche Ordnung nütz und nöthig ist, um der Jugend und ganzen Gemeine willen, und daß sie dienet zur Gottseligkeit, Einigkeit und Friede, und daß alle fromme Christen schuldig seyn, der gemeinen christlichen Kirchen und ihren Seelsorgern hierin Gehorsam und Einigkeit zu erzeigen.

Des Sonnabends, oder am Festabend zur Vesper.

Darzu soll man, wenns eins geschlagen hat, nach Mittage läuten; wenn zusammen geläutet ist, soll die Schule im Chor seyn, und Vesper gehalten werden, nach solcher Weise.

Erstlich singet man flexis genibus: Veni sancte Spiritus; Oder den ersten Vers:
Fol. 64. a. Veni [Creator Spiritus. Oder: Adesto Deus unus &c. Oder was sonst pro tempore sich schicket: Als im Advent: Veni Domine, visitare nos in pace, &c. Um Weynachten: Puer natus in Bethlehem, In dulci jubilo, Resonet in laudibus, Nunc Angelorum gloria. Um Ostern: Surrexit Christus hodie. Um Pfingsten: Spiritus Sancti gratia. Veni maxime Spiritus, &c. Wie solches der Schulmeister oder Cantor, mit Rath des Pastoren, wird vor gut ansehen, was pro ingressu vel egressu dienlich ist.

Darnach heben zweene Knaben eine Antiphen an, von denen, die auf die Psalmen pro Feriis, oder auf die Dominica gestellet sind.

Und sollen zweene oder drey Psalmen, nachdem sie lang oder kurz sind, allemahl zur Vesper gesungen werden, von Dixit Dominus anzufangen, biß zu Ende des Psalters, und alsdenn wieder anfangen von Dixit Dominus, auf daß also die Psalmen den Schülern bekant und gemein werden mögen. So aber sonderliche gemeine Noth vorfället, mögen die Pastores jederzeit bequeme Psalmen dazu nehmen.

[Wenns Festabend ist, singet man An- Fol. 64. b.
tiphonas de festo, mit dem Laudate allein, oder etlichen, nach Gelegenheit.

Nach den Psalmen, lasse man die Knaben eine oder zwo lateinische Lectiones lesen, aus dem alten oder neuen Testament, oder ein Stück aus dem Catechismo, mit der Auslegung, wie es die Superintendenten und Pastores nach Gelegenheit vor gut achten.

Der Schulmeister soll mit Fleiß die Knaben dazu gewehnen, daß sie die Lectiones, usitato Tono, distincte und deutlich lesen; Pastor und Capellan sollen mit Ernst darauf sehen, und zur Vesper in der Kirchen seyn; Schulgesellen und Küster zum Chor halten, und schaffen, daß die Psalmodiae und andere Cantica nicht pro forma, aut cursorie, sondern mit Verstand und christlicher Andacht, zur Besserung gesungen werden.

Auf die Lection folget das Responsorium, mit dem Hymno, de tempore, oder de Festo. In hohen Festen können nach Gelegenheit zwey [Responsoria, und Fol. 65. a.
das letzte mit dem Gloria gesungen werden.

Nach dem Hymno liesst ein Knabe die deutsche Lection, nemlich dasselbige, das zuvor lateinisch gelesen ist, oder ein Stück aus dem Catechismo, wie zuvor gesagt ist.

Folget der Versicul mit der Antiphona, von der Dominica oder Festo, mit dem Magnificat.

Alle Monath soll man in der Vesper am Feyrabend singen, einmahl, loco Magnificat, das deutsche Magnificat, mit seiner Antiphon, Christum unsern Heiland ꝛc. und einmahl die lateinische Litaney, loco Magnificat.

Darnach liesst der Priester eine Collecte, deutsch oder lateinisch, und beschleust das Chor mit dem Benedicamus, und singet darauf: Da Pacem Domine, flexis genibus, lateinisch oder deutsch.

Wo Orgeln sind, soll der Organist nach
[der Psalmodia auf der Orgel seyn, und Fol. 65. b.
schlagen zum Responsorio, Hymno, und Magnificat.

Da

Da die Schulen nahe an den Kirchen sind, sollen die Kinder, in Festis summis, aus der Kirche in die Schule gehen, et e contra, mit dem Gesange pro tempore, die zuvor pro ingressu gemeldet sind.

Die Pastores sollen auch bey den Schulpersonen verordnen, daß die Psalmodiae zuweilen deutsch, oder ja so oft deutsch als lateinisch, zur Besserung der Gemeine und der Kinder gesungen werden, wie in den gewöhnlichen Gesangbüchern deutsche Vesper und Metten stehen, Item, Cantica Mosis, und dergleichen, aus dem alten Testament, welche deutsche Psalmen man singen kan, auf die gewöhnliche Tonos, ohne Antiphen.

Also kan man auch zuweilen singen deutsche Hymnos, oder, wo sie nicht verhanden sind, andere deutsche Psalmen, die nicht gar gewöhnlich sind, auf daß sie den Kindern und dem Volk bekant und gemein werden.

Fol. 66. a. [Nach der Vesper folget die Beicht, und die Vermahnung zur Beicht, wie hernach an seinem Ort soll gesaget werden.

Vesper auf den Dörfern.

Des Sonnabends oder Festabends, soll der Küster nach Mittage zur Vesper läuten.

Der Pastor soll mit dem Küster Vesper singen, latein oder deutsch, nachdem die Küster geschickt sind.

Die deutsche Vesper ist in den gewöhnlichen Psalmbüchern gesetzet, und können die Pfarrherren mit den Küstern mehr deutsche Psalmen aus dem Psalter Davids nehmen, und sie mit den Tonis singen, ohne Antiphen.

Darauf folget der Hymnus, lateinisch oder deutsch, de tempore oder Festo, oder, vor den Hymnum, ein ander deutscher Psalm.

Fol. 66. b. [Darnach soll der Küster ein Capittel aus der Bibel deutsch, cum Summariis Viti, lesen, und soll der Pastor ordnen, daß die Stücke aus der Bibel gelesen werden, Historien, Propheten, Evangelisten, oder aus St. Paulo, die fürnehmlich zur Besserung des Volks dienen.

Nach demselbigen das Magnificat, oder Nunc dimittis, lateinisch oder deutsch.

Darauf lieset der Pastor eine Collecte, und beschliessen mit dem Benedicamus, und Da Pacem &c. Verleih uns Frieden ꝛc.

Die Kirchherren auf den Dörfern sollen auf die heiligen Feyrabende zu Hause seyn, und die Vesper nach dieser Ordnung abwarten, und sich enthalten, daß sie auf die Zeit nicht zur Stadt reisen, oder zu Felde laufen, und den ganzen Tag wol nicht ein Buch in ihre Hand nehmen, wie bey etlichen gebräuchlich ist, sondern sollen in allewege des Sonnabends und Festabends auf ihre Predigten studiren, der Vesper und des Beichthörens warten.

[Der Kirchherr soll die Leute vermah- Fol. 67. a.
nen, sonderlich aber die zum Sacrament gehen wollen, daß sie des Sonnabends zur Vesper kommen, und ihre Beicht thun, mit ihrem Gebet zu Gott, und Betrachtung seines göttlichen Willens und Wolthat, und also desto mehr die Herzen zu gottseligem Gebrauch des hochwürdigen Sacraments bereiten.

Hierin werden die Leute fleissiger folgen, wenn sie sehen, daß es dem Kirchherrn selbst Ernst ist, und er sich selbst bereitet, des andern Tages wol zu lehren, und daß er sein Amt treulich verrichtet. Wenn aber der Pastor selbst säumig und ruchlos ist, so gehet es, wie geschrieben stehet: Qualis Sacerdos, talis populus, Hos. 4.

Wenn gleich Pastor und Küster ihr Amt fleissig warten, und mit Vermahnen anhalten, werden doch wenig Leute, dieweil die Welt nun so gottlos, roh und ruchlos ist, zur Vesper kommen, sonderlich auf den Dörfern; aber darum sollen sie die Vesper, und ihr Amt, samt der Kirchen-Ordnung, [nicht niederlegen, sondern als Diener Got- Fol. 67. b.
tes, mit den Engeln im Himmel, Gott lobsingen, ihnen selbst zum Trost und zur Besserung.

Wo sie solches thun, wird Gott etliche erwecken, einen, zween, oder mehr, die zur Kirchen kommen.

So ein Pastor mehr als eine Kirche hat, soll er die Vesper mit dem Küster singen, an dem Orte, da er wohnet, und folgendes Sontags sich halten mit Predigen, Communion, und Sermon nach Mittage, nach Ausweisung der Kirchen-Ordnung.

Nach der Vesper lieset der Pastor den Communicanten, die beichten wollen, und andern, die zur Kirchen gekommen sind, wenn ihrer gleich nur zween wären, die Vermahnung zur Beicht vor, wie hernach von der Beicht folget.

Wo der Pastor mehr als eine Kirche hat, da kan er in den andern Kirchen des

Sonntags Morgens die Communicanten verhören, jedoch, daß er ihnen erstlich die Vermahnung zur Beicht vorlese, und einen jeden insonderheit verhöre und absolvire.

Fol. 68. a. [Und soll wechselweise, wo Communicanten sind, das Testament des Herrn halten, oder, wenn er an jedem Orte Testament halten will, solches des Sonntags zuvor abkündigen.

Metten des Sonntags oder Festtags, in Städten, oder wo Schulen sind.

Des Morgens frühe, soll man beyzeit läuten, und Metten singen, wie folget:

Erstlich, pro ingressu: Veni Sancte, oder, wie zuvor von der Vesper gesagt ist.

Darnach heben die Knaben mit der Antiphona die Psalmodien an, die Antiphona aus dem Psalter, oder von der Dominica, und sollen allewege zwey oder drey Psalmen, nach Gelegenheit der Länge, gesungen werden, anzufangen von Beatus vir, biß an Dixit Dominus, daß die Psalme nach der Reihe zu Chor kommen.

Fol. 68. b. [In hohen Festen muß man allewege desto eher zu Chor gehen, und soll das Invitatorium, mit dem Venite, und darnach drey Antiphonae de Festo, cum suis Psalmis, gesungen werden. Der Pastor soll ordnen, wie das Venite jederzeit in seinem Tono zu singen sey; aus der Ursachen müssen Pastor oder Capellan im Anfang der Metten mit im Chor seyn.

Nach den Psalmen folgen die Lectiones in hohen Festen, zwo an Sonntagen, eine lateinisch, mit so vielen Responsoriis, darunter das letzte mit dem Gloria.

Darnach die letzte deutsche lection, und soll der Pastor diese Lectiones in Festen verordnen, ex Veteri Testamento, als auf Weynachten, Esa. 9. Auf Ostern, Exod. 12. Psalm 16. Auf Pfingsten, Exod. 19. und 20. oder Joel. 2. Dergleichen von andern Festen, wie verständige Pastores wol ordnen können.

Hierauf folget das Te Deum laudamus, welches an Festtagen lateinisch, des Sonntags lateinisch und deutsch, eins ums andere soll gesungen werden.

Fol. 69. a. [Darauf lieset der Capellan eine Collecte, und das Chor singet Benedicamus Domino, Dominicale, vel de tempore. Die Organisten sollen nach der Psalmodie auf der Orgel seyn, und der Pastor soll mit Ernst darauf sehen, daß die Schuldiener, Organist, und Küster, die Ceremonien nicht versäumen, noch geschwinde, absque omni devotione, hinsingen, und daß sie auch die Predigt über in der Kirchen bleiben. Darum sollen Pastores mit den Capellanen selbst gern bey den Ceremonien seyn, andern in dem gute Exempel geben, und über dieser Ordnung halten.

Nach der Metten folget die Frühpredigt des Catechismi, oder was sonst, nach Gelegenheit der Städte, verordnet wird.

Der Superintendens soll verordnen an jedem Ort, nach Gelegenheit, wenn und zu welcher Stunde man die Metten anfangen und endigen soll, daß die Frühpredigt und das Officium Testamenti nicht verhindert werde, sondern ein jedes seine geraume Zeit habe.

Fol. 69. b. [Wo an Orten nach der Metten kein Sermon geschichet, soll ein Capittel aus der Bibel, mit den Summarien Viti, vor dem Officio gelesen werden.

In dem Fall, kan man die Metten mit dem Officio Missae conjungiren, wie es der Pastor und Prediger jedes Orts mit dem Superintendenten vor gut ansehen.

Metten auf den Dörfern.

Wiewol dieselben auf den Dörfern, allerdings rechtmässig, wie gesagt ist, nicht geschehen können, sonderlich da die Pastores mehr denn eine Kirche haben; jedoch, wo in den Kirchspielen Capelläne und Schulen sind, da sollen die Superintendenten sie mit dem Pastore dahin weisen, daß sie die Ceremonien, so viel möglich ist, halten.

Da der Pastor nur eine Kirche hat, soll der Küster desto zeitiger zusammen läuten, und der Pastor mit dem Küster singen, einen Psalm deutsch, cum Tono. Darauf lieset der Küster ein Capittel mit der Summarie, und singen darauf Te Deum deutsch, mit einer Collecte und Benedicamus.

Fol. 70. a. [Wo dann noch Communicanten sind, Schwangere und andere, die des vorigen Tages aus Schwachheit nicht haben kommen können, soll man ihnen vorlesen, die Vermahnung zur Beicht, und einen jeden insonderheit hören.

Officium Missae, oder Communion.

Das Altar soll mit reinen Tüchern, mit Lichtern, und andern Ornatu, durch den Küster zugerichtet werden.

Die Priester, die Testament halten, sollen, wenn man läutet, bey Zeiten zur Kirchen gehen, sich im gewöhnlichen Ornatu

Ecclesiastico, Meß-Gewand ꝛc fein ehrlich anklaiden, und mit Andacht und Anrufung Gottes, durch Christum seinen Sohn, vor das Altar treten, und das Officium Testamenti Christi administriren.

Und soll der Priester, wenn er sich angekleidet hat, für dem Altar sein Herz zu Gott erheben, Gott dem Herrn seine Beicht thun, den 51. Psalm, Miserere mei Deus, &c. oder die nachfolgende Beicht von Herzen beten, den Trost des Evangelii, von Vergebung der Sünden durch Christum
Fol. 70. b. aus Gnaden, betrachten, Gott den [Herrn um den heiligen Geist anrufen, und bey sich in wahrer Gottesfurcht also sprechen:

Ich armer sündiger Mensch, bekenne für dir, o allmächtiger Gott, meinem Schöpfer und Erlöser, daß ich gesündiget habe, nicht allein mit Gedanken, Worten und Werken, sondern daß ich auch von Natur sündlich und unrein bin, in Sünden empfangen und gebohren, zu allem Bösen geneiget, und verdiene nichts denn eitel Zorn, und ist mir von Herzen leid, daß ich dich, o Gott mein Herr, erzürnet habe. Ich habe aber Zuflucht zu deiner grundlosen Barmherzigkeit, o Gott mein himmlischer Vater, ich suche und begehre
Fol. 71. a. Gnade, um deines lieben Sohns, unsers Herrn Jesu Christi willen. Herr sey mir armen Sünder gnädig, vergib mir meine Sünde, und gib mir deinen heiligen Geist, daß ich deinem göttlichen Willen gehorsam sey, und in meinem Amte viel Frucht schaffe, zu deinem Ehren, Amen.

Zum Anfange singet das Chor den Introitum de festo vel tempore, oder auf die Dominica, oder: Komm heiliger Geist Herre Gott: Erbarm dich meiner: o Herre Gott begnade mich ꝛc. oder einen andern deutschen Psalm.

Folget das Kyrieeleison, Gloria in excelsis, et in terra pax, lateinisch oder deutsch, Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. All Ehr und Preis soll Gottes seyn, ꝛc.

Die Kyrie und Gloria sind hernach in der Agenda gesetzet.

Fol. 71. b. [Darnach wendet sich der Priester zum Volk, und spricht:

Der Herr sey mit euch.

[Das Chor antwortet:

Und mit deinem Geiste.

Darnach kehret er sich wieder zum Altar, und liefet die Collecte deutsch, darnach wendet er sich wieder zum Volk, und liefet die Epistel, cum usitato Tono.

Hierauf singet das Chor die sequentiam de tempore vel Festo, oder Tractum, oder zuweilen ein Alleluja mit dem Gradual, oder auf die Sonntage einen deutschen Psalm, der sich mit dem Evangelio reimet. Auf die Sonntage nach Trinitatis, soll man alle Monath die sequentiam de Trinitate singen. Wenn Apostel-tage, Decollationis Johannis, Mariae Magdalenae, Conversionis Pauli, der heiligen Märterer, fallen, soll man des Sonntags zuvor, oder darnach, wie es gelegen, dieselbige sequentiam singen, wie sie Lossius gesetzet hat, auf daß die alten herrlichen Gesänge de Apostolis, Evangelistis, &c. nicht gänzlich verlohren werden. Darum Fol. 72. a.
soll man bey allen Kirchen Lossii Cantional kaufen.

Vor die sequentia kan auch unterweilen Da Pacem gesungen werden. Die Knaben singen dreymahl kniende vor dem Altar, Da Pacem &c. Latein oder deutsch: Darauf singet das Chor: Quia non est alius, lateinisch oder deutsch, darauf den Tractum: Domine non secundum peccata, &c. mit den folgenden Versen, oder auf deutsch, Verleih uns Frieden: nimm von uns Herr: Oder, Erhalt uns Herr. Item, Gib unserm Fürsten, und aller Obrigkeit ꝛc.

Darnach kehret sich der Priester vor dem Altar zum Volk, und singet cum Tono:

Der Herr sey mit euch.

Das Chor antwortet:

Und mit deinem Geiste.

Hierauf singet der Priester weiter:

Dies heilige Evangelium beschreibt St. N. im N. Capittel.

Das Chor antwortet:

[Ehre sey dir Herre, Fol. 72. b.

Folget das Evangelium vor dem Altar, cum usitato Tono.

Darnach das Symbolum Nicenum, lateinisch oder deutsch, oder, Wir gläuben ꝛc.

Der Sermon des Evangelii.

Hier soll der Pastor oder Prediger erstlich die Gemeine vermahnen, mit klaren Worten, zum Gebet, um den heiligen Geist, mit der Form, die in der Hauspostill stehet, oder dergleichen.

In hohen Festen singet man vor dem Gebet deutsche Gesänge vom Fest, in den Weynachten, Ein Kindelein, ꝛc. Auf Ostern, Pfingsten,

Pfingsten, die gewöhnlichen Gesänge, Christ ist erstanden: Christ lag in Todes Banden: Nun bitten wir den heilgen Geist: Komm heilger Geist ꝛc.

Wenn der Text des Evangelii gelesen ist, dieweil leider viele aus der Kirche lau-
Fol. 73. a. fen, sol[len die Prediger mit Ernst vermahnen und strafen, daß dieselbe gottlose ärgerliche Gewohnheit, so viel möglich ist, abgebracht werde, bey der ganzen Gemeine, insonderheit bey Kirchen- und Schul-Personen.

Nach dem Sermon geschiehet die Vermahnung zum gemeinen Gebet, vor die ganze Christenheit, und vor alle Stände, und wird beschlossen mit dem Väter Unser. Die Forme des gemeinen Gebets ist hernach an ihrem Ort gesetzet.

Ehe der Pastor vom Predigstul abtrit, soll er oft des Jahrs die Leute vermahnen, daß sie in der Kirchen bey der Communion bleiben, und Gott anrufen, daß er seine christliche Kirche, sein heiliges Wort, und rechten Gebrauch der Sacramenten, bey uns erhalte, und dadurch viel auserwählte Herzen heilige und regiere.

Darnach, wenn der Prediger abtrit, soll er einen deutschen Psalm singen lassen, der mit der Zeit und mit dem Evangelio übereinkömt, oder das Vater Unser, oder die heiligen zehen Gebot.

Fol. 73. b. [In Festen, und so es die Zeit leidet, singet der Priester vor dem Altar die Präfation, deutsch oder lateinisch.

Darauf singet das Chor Sanctus, lateinisch oder deutsch.

Das deutsche Sanctus, das man singen soll, ist in der Agenda nach der Präfation gesetzet.

Der Pastor soll auch verschaffen, daß vor das Sanctus oft gesungen werde: Jesaia dem Propheten das geschah, ꝛc. und daß die Knaben allein das Sanctus darin intoniren, und das Chor respondire.

Hierauf soll folgen die Erhertation an die Communicanten, wie etliche Formen hernach in der Agenda gesetzet sind. Solche Vermahnungen sollen nicht leichtlich, so es die Zeit duldet, unterlassen, sondern viel lieber die Gesänge gekürzet oder eingestellet werden.

Folget das Vater Unser, und die Worte des Testaments, oder Verba Institutionis Coenae Domini, wie sie mit den Noten in der Agenda stehen.

Fol. 74. a. [Die Elevatio, weil sie lange Zeit bey uns abgethan ist, soll an allen Orten unterlassen werden.

Darnach wird das Volk communiciret mit dem Leibe und Blute unsers Herrn Jesu Christi, mit beyderley Gestalt, nach der Einsetzung des Herrn Christi, und nicht anders.

Die Verreichung geschiehet mit diesen Worten:

Der Leichnam unsers Herrn Jesu Christi, der für dich in den Tod gegeben ist, der stärke und bewahre dich im Glauben, zum ewigen Leben.

Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, das für deine Sünde vergossen ist, das stärke und bewahre dich im rechten Glauben, zum ewigen Leben, Amen.

Wenn der Kelch ausgetheilet ist, soll, nach Anzahl der übrigen Communicanten, mehr eingegossen, und die Verba Consecrationis de Calice durch den Priester darüber gesprochen werden.

Fol. 74. b. [Unter der Communion singet man: Jesus Christus unser Heiland ꝛc. oder: Gott sey gelobet ꝛc. oder: O Lamm Gottes unschuldig ꝛc. Christe, du Lamm Gottes. Item: Ich danke dem Herrn von ganzem Herzen ꝛc. mit der Note, die im deutschen Gesangbuch stehet, und dergleichen deutsche Gesänge, die sich auf die Communion reimen. Item: Discubuit Jesus. Item: die lateinischen Agnus Dei, Choral. Item: O Sacrum convivium &c.

Wenn diese Gesänge unter der Communion gesungen werden, sollen die Organisten ihren Gesang mit der Orgel desto kürzer machen, und keine weltliche, leichtfertige Gesänge schlagen.

Der Pastor soll verschaffen, daß die Orgeln dermassen moderiret werden, daß man die deutschen Psalmen unter der Communion mit der Gemeine ganz zu Ende singe, und daß die vorgesetzten Gesänge wechselweise gesungen werden, daß das Chor und das Volk einen Vers um den andern singe, auf daß sie alle zugleich den Schülern und der Gemeine gebräuchlich werden.

Derowegen kan [der Organist, einmahl Fol. 75. a.
zum Anfang, einmahl im Mittel, nach Gelegenheit, einmahl zum Ende, vor der Collecta, orgeln.

Nach der Communion singet der Priester:

Der Herr sey mit euch.

Das Chor antwortet:

Und mit deinem Geiste.

Darauf

Darauf lieset der Priester die Collect, oder Danksagung vom Sacrament, wie hernach in der Agenda folget.

Folget die Benedictio zu dem Volk, wie sie hernach in der Agenda stehet.

Zum Beschluß wird gesungen: Sey Lob und Ehr ꝛc. oder: Erhalt uns Herr ꝛc. Verleih uns Frieden ꝛc. O Gott wir danken deiner Güt ꝛc. und dergleichen.

Fol. 75. b. [An Sonntagen und Feyertagen, wenn keine Communicanten sind.

So spreche gleichwol der Priester, wenn er sich angekleidet hat, die Beicht, wie zuvor stehet, darnach Introitum, lateinisch oder deutsch, Kyrie, Allein Gott, Collecte, Epistel, Psalm, Evangelium, Patrem, Wir gläuben, die Predigt mit dem Gebet, wie vorhin. Nach der Predigt singe man die Litaney, oder etliche Psalmen, darnach die Collecte und Benediction, mit dem Beschluß, wie vorhin.

Vor der Collect kan der Pastor die Vermahnung gegen die Versäumnis des Sacraments ablesen, die hernach folget, und auf den Fall gestellet ist, wenn keine Communicanten verhanden sind, auf daß dadurch die Gemeine zum Gebrauch des hochwürdigen Sacraments vermahnet und erwecket werde.

Fol. 76. a. [Mittags Sermon an Sonntagen oder Festtagen, in grossen Städten.

In Städten wird um 12. Uhr ein Sermon. Die Superintendenten sollen mit den Pastoren an einem jeden Orte verordnen, ob auf die Stunde der Catechismus, oder sonst was aus der Schrift, zu predigen sey, das dem Volk zur Besserung diene.

Auf diesen Mittags-Sermon sollen die deutschen Psalme mit dem Volk, durch die Schule oder Küster, wie es nach Gelegenheit zu verordnen ist, mit Fleiß gesungen, und im Gebrauch erhalten werden.

Vesper in Städten auf die Sonntage und Feyertage.

Nach Mittage läutet man zu bequemer Zeit, und singet Vesper, als am Sonnabend, mit Antiphonen, Psalmen, Lection, Responsorien, Hymno, Versicul, Magnificat, Collecta, Benedicamus, mit einem deutschen Psalm, vor der Predigt, auf daß das Volk auch mit singe.

Fol. 76. b. [Es sollen aber die Pastores verordnen, daß alle Monath, und in den hohen Festen auf die letzten Tage, die Psalmodien und Hymni, ganz deutsch aus dem Psalter, cum Tono, mit dem deutschen Magnificat, oder Nunc dimittis, oder das deutsche Te Deum Lutheri gesungen werden, denn die Ceremonien sollen mehrentheils zur Besserung, des Volks dienen, darum soll man sie nicht allewege in fremder lateinischer Sprache, sondern auch oft deutsch halten.

Darnach geschiehet der Sermon von der Sonntags Epistel, oder was die Superintendenten nach Gelegenheit verordnen, und soll kein Pastor oder Capellan, von gemeiner Ordnung der Evangelien und Episteln, aus eigenem Gutdünken deswegen abtreten. Wenn zu Ende das gemeine Gebet geschehen ist, singet man: Meine Seele erhebet den Herrn, Herr, nun lässest du deinen Diener, mit der Note, die in der Agenda stehet, oder einen andern Psalm, nach Gelegenheit der Zeit, oder der mit dem Sermon übereinkomt.

Die Pastores sollen verordnen, daß in diesen Vespern, von den Knaben nütze auserlesene deutsche Lectiones, oder die Stücke des Catechismi, mit der Auslegung, der Gemeine fein deutlich vorgelesen werden. Fol. 77. a.

Wenn man deutsche Psalmen singet, soll allewege die Gemeine mit dem Chor einen Vers um den andern singen, und soll der Küster mit etlichen Knaben dem Volke helfen.

Figural-Gesang, wo grosse gute Cantoreyen sind, soll dermassen moderiret werden, daß man gleichwol auf die gemeinen Sonntage, alle Monath ein mahl, singe Choral, lateinisch, und alle Monath einmal alle Gesänge und Ceremonien deutsch halte.

Officium Missae, oder Communion auf den Dörfern.

Wo der Pastor mit dem Küster nicht kan Metten singen, wie vorhin gesagt ist, soll er doch pro introitu das deutsche Te Deum laudamus singen, mit einer Collecte.

[So noch Communicanten sind, die beichten wollen, soll er ihnen die Vermahnung zur Beicht vorlesen, und einen jeden hören und absolviren. Fol. 77. b.

Darnach sich ankleiden, und vor das Altar treten, die Beicht sprechen, wie vorher stehet; und wenn gleich nicht Communicanten

nicanten sind, soll sich der Priester vor dem Evangelio gleichwol ankleiden, und die gewöhnlichen Ceremonien halten.

Zum Introitu singen: Erbarm dich mein, o Herre Gott, O Herre Gott begnade mich, oder sonst einen bequemen Psalm.

Darnach Kyrie, deutsch, Ehre sey Gott in der Höhe, Allein Gott in der Höh sey Ehr, Collecte, Epistel, Psalm, Evangelium, Wir gläuben.

Vor dem Wir gläuben, soll der Küster dem Volk ein Stück aus dem Catechismo, mit der Auslegung, vorlesen.

Folget der Sermon, mit dem gemeinen Gebet, wie vorher stehet.

Fol. 78. a. [Nach dem Sermon soll der Pastor dem Volke vorsagen den Text des Catechismi, in allen Stücken, oder eine Forme der Beicht. Dies mag des Sonntags wechselsweise geschehen, nach der Zeit-Gelegenheit.

Darauf singet er im Absteigen einen Psalm; auf Festtagen, die Präfation, mit dem deutschen Sanctus.

Darnach lieset man die Exhortation vor die Communicanten, Vater Unser, Verba Coenae, hält Communion, singet wie vorhin stehet.

Wenn keine Communicanten sind, singet man nach dem Sermon die Litaney, oder Vater Unser, mit der Vermahnung zum Sacrament, Collect und Benediction, sicut supra.

Verständige gottesfürchtige Pastores werden wol sehen, was sie in ihren Kirchspielen, von dem, was zuvor von Städten gesagt ist, auf Dörfern halten können, und Fleiß anwenden, daß sie alle Dinge gottselig, ehrlich und wol administriren, Gott zu Ehren, und zur Besserung der christlichen Gemeine.

Fol. 78. b. [Vesper des Sonntags und Feyertags auf den Dörfern.

Die Kirchspiel-Leute sollen mit allem Fleiß dazu gehalten werden, daß sie auf den Nachmittag an heiligen Tagen wider in die Kirche kommen, und den Catechismum hören, auch ihr Gesinde und Kinder mit Ernst dazu halten.

Wenn der Küster zur Vesper geläutet hat, soll er mit dem Volke deutsche Psalmen singen, und das Stück des Catechismi, aus dem Gesangbuch, davon der Pastor handeln will.

Darnach soll der Küster ein Capittel aus der Bibel lesen, mit der Summarie. Folget das deutsche Magnificat, Collecta, Benedicamus.

Darauf prediget der Pastor vom Catechismo eine halbe Stunde, und verhöret alle Viertel-Jahr darin die Kinder und Gesinde.

Zum Beschluß singen sie: Herr, nun lässest du deinen Diener ꝛc. oder: Verleih uns Frieden gnädiglich.

[Auf die Werkeltage in der Wochen, in Städten. Fol. 79. a.

In Städten soll in der Wochen aufs wenigste zwey mahl geprediget werden, am Mittwochen und Freytage, ein mahl durch den Pastor, ein mahl durch den Capellan, des Morgens um sechs oder sieben Uhr, ohngefehr eine halbe Stunde.

In grossen Städten kan wol alle Tage ein Sermon geschehen.

Wenn zu dem Sermon geläutet ist, sollen die Schulgesellen mit den Kindern eilligst zu Chore gehen, und singen an einem Tage lateinisch, nemlich Veni Sancte, eine Antiphen, einen Psalm, eine lateinische Lection, Benedictus, mit der Antiphen. Nach dem Benedictus, oder Te Deum, lasse man lesen die deutsche Lection, und beschliesse mit einem deutschen Psalm.

Wo Orgeln sind, kan der Organist das Benedictus orgeln.

[Folget der Sermon; nach dem Ser- Fol. 79. b.
mon soll alle Woche in jeder Kirche einmahl die Litaney gehalten werden, vor oder nach dem Sermon.

Des andern Tages, in derselben Kirchen, soll zum Wochen-Sermon eitel deutsch, aus dem Gesangbuch Lutheri, mit dem deutschen Benedictus, gesungen, und zwey Lectiones, eine lateinisch, eine deutsch, gehalten werden.

Der Pastor soll die Lectiones auf die Sonntage und Werkeltage also austheilen und ordnen, daß man die vornehmsten, nützlichsten Bücher aus der Bibel, ordine der Gemeine vorlese.

Gleicherweise sollen die Pastores und Prädicanten, mit gutem Rath, auf die Werkeltage, solche Bücher oder Stücke aus der heiligen Schrift zu predigen vor sich nehmen, die fürnehmlich zu nöthiger heilsamer Lehre und Trost allen Menschen dienlich seyn.

Wenn

Fol. 80. a. [Wenn Apostel-tage in der Woche fallen, oder Conversionis Pauli, Mariae Magdalenae, Laurentii, Decollationis Johannis, Omnium Sanctorum, Martini &c. soll dasselbige des Sonntags zuvor abgekündiget, und das Volk zur Kirchen zu gehen vermahnet werden, um der schönen Historien und Evangelien willen. Darum sind auch hernach am Ende solche Apostel-tage mit Fleiß verzeichnet, auf daß sich die Pastores darnach richten.

Die Pastores sollen auch verordnen, daß alle Woche einmahl, oder ja alle Monath, das Symbolum Athanasii, lateinisch oder deutsch, cum Tono, in der Kirchen gesungen werde, auf den Sonntag, oder am Werkeltage, zur Psalmodie, wie es zum besten gelegen ist.

Litaney.

Die soll mit allem Fleiß gebetet und gesungen werden, in Städten und Dörfern, mit einer Collecte, alle Woche, des Sonntags und Werkeltages, wie es gelegen seyn wird. Solches sollen die Pasto-
Fol. 80. b. res [nicht unterlassen. Sie können auch, nach Gelegenheit der Zeit und Noth, etliche Verse in der Litaney kürzen, oder auch zusetzen und ändern, wie es die Superintendenten vor gut ansehen.

Vesper auf die Werkeltage, in Städten, da Schulen sind.

Wenn die Schüler aus der Schulen gehen, zur Vesperzeit, oder gegen Abend, sollen sie mit den Schulpersonen zu Chore gehen, und eine Antiphen singen, mit einem Psalm, ganz oder halb. Darauf eine lateinische Lection aus dem neuen Testament, mit dem Hymno Feriali. Darnach die deutsche Lection, mit den Summarien Viti, Magnificat; oder Nunc dimittis, Collecta, Benedicamus, Da pacem. Desgleichen des Morgens die Metten, wenn gleich kein Sermon geschiehet.

Dieweil solche Ceremonien, in vielen Städten, von den Predigern und Schulpersonen gänzlich unterlassen werden, sol-
Fol. 81. a. len [die Superintendenten in Städten fleissige Aufsicht haben, daß solches abgeschaffet, und gleichmässige Ordnung gehalten werde.

Wochenpredigt auf den Dörfern.

Ein jeder Pastor soll alle Freytage in der Wochen einen Sermon mit der Litanei halten, erstlich mit dem Küster deutsche Psalmen singen, darnach eine halbe Stunde den Catechismum predigen, oder was sonst dem Volke nütz ist, darauf die Litaney, mit der Collecte, und verleih uns Frieden gnädiglich, &c.

Sonderlich aber sollen die Pfarrherren auf den Dörfern den Catechismum mit allem Fleiß treiben; des Sonntages den Küster ein Stück mit der Auslegung ablesen lassen; des Nachmittags am Sonntage einen Sermon daraus thun; vor diesem Sermon dem Volk den blossen Text mit der Beicht vorsagen; nach dem Sermon
[vor das Altar treten, dem Volke und Kin- Fol. 81. b.
dern vorlesen das Stück des Catechismi, mit der Auslegung, daraus er geprediget hat, und sie dasselbige deutlich nachsagen lassen, darauf beschliessen mit dem verleih uns Frieden.

Wo Capellen sind, die gewartet werden, soll man den Catechismum in der Wochen darin fleissig zu treiben, mit predigen und singen, &c. sich nicht verdriessen lassen.

Wenn Apostel-tage, oder andere heilige Tage, in der Wochen einfallen, die man nicht feyret, können sie die Wochenpredigt auf die Tage legen, darzu beygern lassen, des Sonntags zuvor abkündigen, oder können die Historien auf den gewöhnlichen Freytag nehmen.

In deutschen Psalmen zu singen, sollen die Pastores mit Fleiß erhalten die alten deutschen Psalme Doctoris Lutheri, und dergleichen alte gute Psalme, und die neuen Psalme cum judicio ansehen, nicht [ohne Fol. 82. a.
Unterscheid sie in die Kirchen bringen, und fleissig Acht haben, welche Psalmen mit der Zeit und mit dem Sermon übereinkommen.

Ende von Ceremonien.

[V. Von der Taufe. Fol. 82. b.

Dieweil die heilige Taufe von unserm Herrn Jesu Christo selbst eingesetzet ist, und wir erst dadurch der heiligen christlichen Kirchen einverleibet, in den Bund der Gnaden von Gott dem Vater angenommen, in den Tod Jesu Christi getauft, mit seinem Blut von allen Sünden gewaschen, und mit der ewigen Erlösung begabet werden; so ist es christlich, billig und recht, daß die heilige Taufe bey uns in aller Gottseligkeit, mit grosser Andacht, Solennität und Reverenz, gehalten werde, auf daß alle, die dabey sind,

von ihrer Taufe, und von den hohen Gaben und gottseligen Werken an uns, nemlich, von Vergebung der Sünden, Kindschaft Gottes, Begnadigung des heiligen Geistes, und von der ewigen Seligkeit, die Gott uns Menschen durch die heilige Taufe mittheilet, erinnert, und zu ernstem Gebet für die jungen Kindlein vermahnet werden.

Fol. 83. a. [Darum soll die heilige Taufe nicht heimlich oder im Winkel, sondern in facie Ecclesiae geschehen, als in veteri Ecclesia allewege gebräuchlich gewesen ist, und sollen die Pfarrherren ausserhalb der Noth, oder wo nicht bewegliche Ursache ist, in Häusern nicht taufen, sondern die Leute vermahnen, und dahin lehren, daß sie ihre Kinder in die Kirche, in das Kirchspiel, dahin sie gehören, zur Taufe bringen. Item, daß sie die Kinder nicht ungetauft lange liegen lassen, gottselige Gevattern bitten, vermöge der Kirchen-Ordnung, jedermann bey der Taufe sein Herz zu Gott erhebe, mit Ernst wider den Teufel, Sünde und Tod bete, daß auch der Vater des Kindes selbst bey der Taufe möge erscheinen, um des Gebets willen, daß bey Kindbetterinnen, und an den jungen Kindern, die Wehe-Mütter, oder andere Frauen, keine Abgötterey oder superstitiones durch heidnischen Beyglauben treiben.

Wenn das Kind in die Kirche gebracht ist, soll die Taufe nicht geschehen unter den
Fol. 83. b. Ceremonien, wenn man prediget, orgelt, singet, dadurch das Gebet verhindert wird, sondern nach dem Sermon, wenn die Ceremonien zu Ende sind.

Die Fünten oder Taufsteine, sollen in allen Pfarrkirchen an wolgelegenen Orten stehen, wo es gelegen ist, vor dem Chor, daß der Predigstul, Altar und Taufe, Geist, Blut und Wasser, unter einander sich Zeugniß geben, und Christum predigen, in der ersten Epistel Johannis im 5. Capittel. Die Kirchväter oder Diaconi sollen die Taufsteine mit aller Ehrlichkeit reinlich halten und bekleiden.

Wo der Gebrauch noch ist, daß Kindtaufen mit grossen Gastereyen gehalten werden, welche doch die Obrigkeit abzuschaffen sich soll befleissigen, sollen die Prediger des Sonntags Vormittag nicht taufen, sondern erst auf den Abend, nach dem letzten Sermon. Hierüber soll die Obrigkeit halten, der Sünde wider das dritte Gebot zu wehren.

[Auf die Werkeltage kan die Taufe ge- Fol. 84. a.
schehen vor oder Nachmittage, auf eine bequeme Stunde, wie es die Superintendenten mit der Obrigkeit und Pastoren vor gut ansehen.

Wenn uneheliche Kinder zur Tauffe gebracht werden, darüber oft grosse Unrichtigkeit bey der Taufe fürfället, soll der Prediger von der Wehmutter, wo es nicht schon kund ist, erkundigen, wem das Kind gehöre. So es noch nicht lautbar ist, soll es der Prediger nicht ausbringen, sondern denselbigen, der genennet ist, zur Busse vermahnen. Was heimlich bleiben kan, sollen Prediger, so viel möglich ist, zudecken, der Sünder Bekehrung, und nicht ihren Unglimpf vor der Welt suchen; wo es aber notorium wäre, procediret man nach Inhalt der Kirchen-Ordnung.

Den unehelichen Kindern soll man die Taufe, um der Eltern Sünde willen, wenn schon der Vater nicht kund, oder nicht angezeiget würde, nicht versagen.

[Der Prediger aber, der da taufet, Fol. 84. b.
soll den Gevattern der unehelichen Kinder, und anderen, die mit bey derselbigen Taufe sind, befehlen, daß sie die Mutter des Kindes zu wahrer Erkäntniß der begangenen Sünde, und zur Busse vermahnen, daß sie sich mit der christlichen Kirchen versöhne, von dem sündlichen, ärgerlichen, gefährlichen Leben ablasse, und mit frommer Christen Rath und Hülfe sich in den Ehestand begebe; denn sonst kan man sie vor kein Gliedmaß der christlichen Kirchen halten, noch gestatten, daß sie, gleich andern christlichen ehrlichen Frauen, mit gewöhnlichen Ceremonien nach den Sechswochen zur Kirchen gehen.

Wenn ein Kind zu taufen ist, soll man mit einer Glocken ein Zeichen geben, daß neben den Gevattern, und denen, die bey ihnen sind, auch andere fromme Christen zum Gebet sich versammeln.

Es soll auch der Pastor jedes Orts, nach Gelegenheit, eine gewisse Stunde, [wenn man taufen soll, bestimmen, auf Fol. 85. a.
daß die Prediger, und die Gevattern mit den andern, sich darnach richten.

Forma der Taufe.

Erstlich soll der Priester fleissig fragen, ob das Kind auch Gott getauft sey? ist es Gott getauft, so procediret der Priester, wie folget von der Nothtaufe. Dieweil

weil es aber die Frauen, wenn es Gott getauft ist, oft verläugnen, sollen die Prediger mit Ernst darnach fragen, auf daß seine Wiedertaufe geschehe.

Wenn das Kind nicht Gott getauft ist, soll der Priester nach dem Nahmen fragen, wie es heissen soll, und wieder anheben, wie folget.

Fol. 15. b. [Auf nachfolgende Weise sollen die Kirchherren, oder Capellane, die da taufen, die Leute, so die Kinder zur Taufe bringen, anreden und vermahnen.

Lieben Freunde in Christo Jesu, wir hören alle Tage aus dem Worte Gottes, und erfahren es auch, beydes in unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesamt in Sünden empfangen und gebohren werden, darum wir denn unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdammet und verlohren seyn müßen, wo uns nicht durch den eingebohrnen Sohn Gottes, unsern lieben Herrn Jesum Christum, daraus geholfen wäre.

Dieweil denn diß gegenwärtige Kindlein (oder diese gegenwärtige Kinder) in seiner (oder ihrer) Natur, mit gleicher Sünde, eben wie wir auch, vergiftet und verunreiniget ist (oder sind,) derowegen es (oder sie) auch des ewigen Todes schuldig ist (oder sind), und unter der Ver-
Fol. 16. a. [dammniß seyn und bleiben müste (oder müsten); nach dem aber Gott, der Vater aller Gnaden und Barmherzigkeit, seinen lieben Sohn Jesum Christum, der ganzen Welt, und also den Kindlein nicht weniger als den Alten, zu einem Erlöser und Heiland zugesaget und gesand hat, der auch der ganzen Welt Sünde getragen, und die armen Kinder, eben so wol als die Alten, von Sünden, Tod und ewiger Verdammniß erlöset und selig gemachet hat, und befohlen, man solle sie zu ihm bringen, daß sie gesegnet werden, wie er selbst die Kinder aufs allergnädigste hat angenommen, und gesprochen, das Himmelreich sey ihre: Derhalben sollet ihr, aus christlicher Liebe, dieses (oder dieser) gegenwärtigen armen Kindes (oder Kinder) vor Gott dem Herrn euch mit Ernst annehmen, dasselbige (oder dieselbigen) dem Herrn Christo vortragen, um Vergebung seiner (oder ihrer) Sünden, und daß es (oder sie) ins Reich der Gnaden und Seligkeit auf und angenommen werde (oder werden), von Grund eures Herzens bitten helfen, in der ungezweifelten Zuversicht, unser lieber Herr Jesus [Christus werde solch euer Werk der Fol. 16. b. Liebe, das ihr diesem Kinde beweiset, in allen Gnaden von euch annehmen, und euer Gebet gewißlich erhören, denn er hat die Kinder zu ihm zu bringen selbst befohlen, und sie in sein Reich zu nehmen gnädiglich versprochen.

Des wollet ihr euch durch Jesum Christum von Grund eures Herzens hie annehmen, und erkennen, daß wir hie stehen im Nahmen der heiligen christlichen Kirchen, vor der göttlichen Majestät, Gott Vater, Gott Sohn, und Gott heiligem Geiste, und vor allen heiligen lieben Engeln, und tragen dem allmächtigen Gott diß arme Kindlein vor, und bekennen, daß es in Sünden empfangen, gebohren, und unter der Gewalt des Teufels und des ewigen Todes sey.

Darum müssen wir hie mit dem Gebet des Glaubens, durch unsern Heiland Jesum Christum, wider den Teufel, Sünde, Tod, Hölle, Gottes Zorn, und ewige Verdammniß kämpfen. Gott aber sey Lob und Dank, der uns [die Ueberwindung gibt in Fol. 17. a. Christo Jesu, welcher die Werke des Teufels zerstöret hat, und diß Bad der Wiedergeburt im heiligen Geist in der Taufe eingesetzet, dadurch wir, und dieses Kind, ins Reich Gottes angenommen, der heiligen christlichen Kirchen einverleibet, durch das theuerbahre Blut unsers Herrn Jesu Christi von Sünden gewaschen, mit ewiger Gnade, Kindschaft Gottes, und mit dem heiligen Geist begabet, und zu Erben der ewigen Seligkeit angenommen werden.

Diß hohe grosse Werk wollet ihr im heiligen Geist betrachten, eure Herzen mit Ernst zu Gott erheben, und bedenken, daß nicht die wenigste Ursache sey, daß die Kinder so übel gerathen, daß man bey der heiligen Taufe oft so ruchlos, kalt und träge umgehet, und ohn allem Ernst für die Kinder bittet.

Gott wolle unsere Herzen erwecken mit dem heiligen Geist, den Glauben in uns vermehren, den Geist des Gebets in unsere Herzen senden, und unser Gebet für diß arme Kindlein gnädiglich erhören, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

[Eine kürzere Forme der Vermah- Fol. 17. b.
nung, vor der heiligen Taufe.

Lieben Freunde im Herrn Christo! wir sind hie versamlet im Nahmen der hei-

ligen christlichen Kirchen, daß wir diß Kindlein (oder diese Kinder) durch das Wasserbad der heiligen Taufe unserm Heiland Jesu Christo zubringen sollen.

So vermahne ich euch im Herrn, daß ihr zum ersten in Gottesfurcht erkennet, daß wir hie stehen vor der göttlichen Majestät, Gott Vater, Sohn, und heiligem Geist, und bekennen mit betrübtem Geist, daß diß Kind in Sünden empfangen und gebohren ist, durch die Erbsünde vergiftet und verdorben, von Natur ein Kind des Zorns Gottes, der Gewalt des Teufels, und dem ewigen Tode unterworfen.

Zum andern, bekennen wir hie unsern christlichen Glauben, daß sich Gott der Herr über diß Kind und über uns erbarmet hat, und seinen eingebohrnen Sohn
Fol. 88. a. Jesum [Christum gesand, der die Werke des Teufels, die Sünde, Tod und Hölle zerstöret hat, und uns erlöset, nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem theuerbahren Blute, durch welches er diß Bad der Wiedergeburt in der heiligen Taufe eingesetzet hat, dadurch wir ins Reich Gottes angenommen, der heiligen christlichen Kirchen einverleibet, durch das Blut Jesu Christi von Sünden gewaschen, mit ewiger Gnade, mit der Kindschaft Gottes, und mit dem heiligen Geist begabet, und zu Erben der ewigen Seligkeit angenommen werden. Darum befiehlet unser Herr Jesus Christus, daß man alle Menschen auf seinen Nahmen taufen, und die Kinder zu ihm bringen soll, denn das Himmelreich sey ihr, und spricht diese herrliche Zusage darzu: Wer da gläubet und getauft wird, der soll selig werden; wer aber nicht gläubet, der soll verdammet werden.

Zum dritten, sollen wir uns nun dieses Kindes von Herzen in christlicher Liebe annehmen, in festem Glauben, durch unsern Mittler Jesum Christum, und erkennen, daß wir hie stehen im Nahmen der christli-
Fol. 88. b. chen Kirchen, [und mit unserm Gebet hie kämpfen sollen, wider den Teufel, Sünde, Tod, Hölle, Gottes Zorn, und die ewige Verdamniß. Dazu gehört ein grosser ernster Glaube im heiligen Geist.

Dieweil auch kein Zweifel ist, daß aus dieser Ursache die Kinder oft so übel geraten, daß man bey der heiligen Taufe so ruchlos umgehet, so kalt und träge für die Kinder betet; so bitte ich und vermahne euch im Herrn Christo, ihr wollet es euch lassen von Herzen Ernst seyn, diß Kindlein dem Sohn Gottes vortragen, auf sein Wort bitten, er wolle es mit seinem theuerbahren Blute waschen, den Zorn Gottes von ihm nehmen, mit dem heiligen Geiste taufen und versiegeln, von der Gewalt des Teufels, des Todes und der Höllen erlösen, daß es mit uns in den Gnadenbund angenommen, Gottes Kind und Miterbe Christi sey, zum ewigen Leben.

Gott wolle unsere Herzen erwecken mit dem heiligen Geist, den Glauben in uns vermehren, den Geist des Gebets in unsere Herzen [senden, und unser Gebet für diß Fol. 89. a.
arme Kindlein gnädiglich erhören, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Wenn der Kinder viel sind, so spreche der Priester, diese Kinder, oder diesen Kindlein, in plurali &c. mutatis mutandis.

Nach solcher Vermahnung, trete der Priester zu dem Kinde, und spreche also:

Wie soll das Kind heissen?

Darauf antworten die Paten, N.

Darnach lege der Priester die rechte Hand auf das Kind, und spreche also:

Fahre aus, du unreiner Geist, und gib Raum dem heiligen Geist.

Darnach mache er ein Creuz an das Vorhaupt und an der Brust, und spreche:

[Nim hin das Zeichen des heiligen Creu- Fol. 89. b.
zes, beyde an das Vorhaupt und an der Brust, zum Zeichen, daß du durch den gecreuzigten Jesum Christum erlöset bist.

Lasset uns beten.

Allmächtiger ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, ich rufe dich an über diesen deinen Diener N. (oder diese deine Dienerin N.) der (die) deiner Taufe Gabe bittet, und deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehret. Nim ihn (oder sie) an Herr, wie du gesaget hast: Bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan. So gib nun das Gute, dem (oder der), der (oder [die) da bittet, und öfne die Thür, dem Fol. 90. a.
der (oder der die) da anklopfet, daß er (oder sie) den ewigen Segen dieses Himmlischen Bades erlange, und das verheissene Reich deiner Gabe empfahe, durch Christum unsern Herrn, Amen.

Lasset

Lasset uns beten.

Allmächtiger ewiger Gott, der du hast durch die Sündfluth, nach deinem strengen Gericht, die ungläubige Welt verdammt, und den gläubigen Noah, selbacht, nach deiner grossen Barmherzigkeit erhalten, und den verstockten Pharao mit allen den Seinen im rothen Meer ersäufet,
Fol. 90. b. und dein Volk Israel trocken hin[durch geführet, damit diß Bad deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, und durch die Taufe deines lieben Kindes, unsers Herrn Jesu Christi, den Jordan und alle Wasser, zu einer seligen Sündfluth und reichlichen Abwaschung der Sünden, geheiliget und eingesetzet hast. Wir bitten durch dieselbige deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen N. deinen Diener (oder diese N. deine Dienerinn) gnädiglich ansehen, und mit einem rechten Glauben begaben, daß durch diese heilsahme Sündfluth an ihm (oder ihr) ersauffe und untergehe, alles was ihm (oder ihr) von Adam angebohren ist, und er (oder sie) selbst darzu gethan hat, daß er (oder sie) von der Un-
Fol. 91. a. gläubigen Zahl abgesondert, in [der heiligen Arca der Christenheit trocken und sicher erhalten, allezeit feurig im Geist, frölich in Hofnung deinem Nahmen diene, auf daß er (oder sie) mit allen Gläubigen, deiner Verheissung, das ewige Leben zu erlangen, würdig werde, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Ich beschwere dich, du unreiner Geist, bey dem Nahmen des Vaters †, und des Sohns †, und des heiligen Geistes †, daß du ausfahrest, und weichest von diesem Diener (oder dieser Dienerin) Jesu Christi, N. Amen.

Fol. 91. b. [Lasset uns hören das heilige Evangelium St. Marci, im 10. Capittel.

Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete; die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da das Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzet sie, und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

K 92. a. [Auf das Evangelium, so es die Zeit leidet, und das Kindlein nicht schwach ist, folget diese oder dergleichen Unterrichtung.

Lieben Freunde Christi, hie hören wir erstlich, in was grosser Noth, Jammer und Gefährlichkeit, die jungen Kindlein, und alle Menschen von Natur stecken. Denn durch Adams Fall sind wir alle von Natur Kinder des Zorns Gottes, unter der Sünde und Gewalt des ewigen Todes beschlossen. Was vom Fleisch gebohren ist, das ist Fleisch, von Natur böse und verdammt; und so wir nicht von neuen gebohren werden, durch Wasser und den heiligen Geist, können wir arme Menschen nicht ins Reich Gottes kommen. Diese Noth hat diese Leute zum Herrn Christo gejaget, daß sie ihre Kinder zu ihm bringen, gleich wie wir, in Erkäntniß solcher Noth, diß Kind unserm Himlischen Vater, und seinem eingebohrnen Sohn, unserm Herrn Jesu Christo, vortragen, daß er sich seiner erbarme.

Zum andern, hören wir hie den allerhöchsten Trost, daß Gottes unwandelbahrer [gnädiger Wille sey, daß man die Fol. 92. b.
jungen Kinder zum Herrn Jesu Christo bringen soll, denn das Himmelreich ist ihre, so gehöret ihnen vielmehr die heilige Taufe. Und der Herr Christus strafet nicht allein seine Jünger, die den Kindern die Taufe und den Zugang zum Herrn Jesu wehren, sondern nimmt sich ihrer aufs allergnädigste und freundlichste an, gebeut und befiehlet, man soll sie zu ihm bringen, giebet Trost und Zusage, daß das Himmelreich ihre sey, damit er alle gnadenreiche Güter des Evangelii begreift, nimt sie auf die Arme, umfänget sie herzgründlich, leget seine göttliche gnädige Hand auf sie, nimmt sie in seine Beschützung, wider Sünde, Tod und Teufel. Also ist Gottes Sohn, unser Herr Jesus Christus, unser einiger Heiland, Nothhelfer und Erlöser. Denn, wie wir durch Adam alle des Todes und der ewigen Verdamniß schuldig sind, also werden wir alle durch Jesum Christum wieder gerecht, und Erben des ewigen Lebens, alle die in seinem Nahmen getauft sind, und in wahrhafter Bekehrung an ihn gläuben. Darum lehret und vermahnet der Herr Chri-
stus uns Alle[ten, daß wir wie die Kinder Fol. 93. a.
im einfältigem Glauben bleiben, im Reich der Gnaden für ihm wandeln, mit dem Geist Gottes, unser Fleisch und Vernunft,

samt

samt der Welt, überwinden, und also in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Gott gefällig ist, ihm dienen sollen.

Solche grosse Gnade und Erlösung, wird diesen Kindern von unserm Herrn Jesu Christo in der heiligen Taufe geschenket und versiegelt, in welcher der Sohn Gottes, Christus Jesus, mit Gott dem Vater, und mit dem heiligen Geist, wahrhaftig gegenwärtig ist, und dieses Kind in seine Arme nimmt, umfänget es mit seinem Segen, wäschet es mit seinem Blute, giesset in sein Herz den heiligen Geist, daß es Gottes Tempel, und sein Miterbe zum ewigen Leben werde.

Darum vermahne ich euch im Herrn, daß ihr mit mir betet das Vater Unser, und dieses Kind durch Jesum Christum dem himmlischen Vater zu eigen gebet, nicht zweifelnd, unser Gebet sey kräftig im Himmel.

Fol. 93. b. [Eine andere kurze Auslegung des Evangelii St. Marci im 10. Capittel.

Diß Evangelium lesen wir bey der christlichen Kinder-Taufe, aus diesen Ursachen, daß wir zum ersten daraus lernen die Noth, die diese Leute mit ihren Kindern zum Herrn Christo gejaget hat, nemlich den greulichen, giftigen, verdammlichen Schaden der Erbsünde, die uns allen von Adam angebohren wird, dadurch wir von Natur böse, Gott feind sind, Kinder des Zorns, und des ewigen Todes schuldig, wo uns nicht aus lauter Gnade Gottes Barmherzigkeit wiederfähret.

Zum andern, daß wir mit diesen Leuten bekennen, daß kein ander Heiland, Mittler noch Gnaden-Stul sey, im Himmel und auf Erden, als Gottes einiger Sohn, unser Herr Jesus Christus, der uns von Sünde, Tod, Teufel, Hölle, und ewiger Verdammniß helfen kan, und uns davon erlösen will, wie er spricht: Kommet her zu mir, alle die ihr beladen seyd, Fol. 94. a. [ich will euch erquicken, Matth. im 11. Capittel.

Zum dritten, daß wir hie unsers Herrn Jesu Christi ausdrücklichen klaren Befehl haben: Lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret ihnen nicht. Darzu wird der Herr unwillig über die Jünger, die aus Unglauben die Leute betrüben, welche die Kinder zu Jesu brachten, Gleich wie die Wiedertäufer sich an der Kinder-Taufe ärgern, unnöthig achten, daß man die jungen Kinder durch die Taufe zu Christo bringe. Dagegen haben wir das klare Gebot unsers Herrn Jesu Christi, daß man die Kinder zu ihm bringen, und alle Menschen auf seinen Nahmen taufen soll, Marci im 16. Cap.

Zum vierten, haben wir hie den herrlichen Trost, und gnadenreiche Zusage, daß das Himmelreich der lieben Kinderlein ist, mit allen seinen Gaben und Gütern; darum gehöret ihnen die Gabe des heiligen Geistes, das ewige Leben, die Taufe, Gottes Gnade; und der heilige Geist ist nach ihrer Maasse verborgener [Weise in ihnen kräftig im Glauben, zur Fol. 94. b. ewigen Seligkeit.

Zum fünften, der Herr Christus nimmet sie in die Arme, umfänget sie, leget die Hände auf sie. Durch solch auswendiges Gnaden-Zeichen bezeuget unser treuer Heiland, daß er sie in Beschützung nimmt, wieder Sünde, Tod, Teufel und Hölle, in seinen Gnadenbund, den er mit allen Gläubigen durch sein Blut aufgerichtet und bestätiget hat, daß sie niemand aus seiner Hand reissen soll.

Zum letzten, vermahnet der Herr Jesus uns Alten an den Kindern, daß wir aus lauter Gnade und Barmherzigkeit selig werden, ohn alle unser Verdienst und Würdigkeit, wenn wir unsere Vernunft, Sinne und Fleisch, gefangen nehmen, uns selbst verläugnen, für Gott dem Herrn uns von Herzen demüthigen, und an Christum unsern Mittler gläuben. Das helfe uns Gott der heilige Geist, Amen.

Darum, dieweil wir solche göttliche Lehre, Befehl und Zusage, von den lieben Kin[dern haben, vermahne ich euch im Fol. 95. a. Herrn, daß ihr mit mir betet das Vater unser, und diß Kindlein durch Jesum Christum dem himmlischen Vater zu eigen gebet, nicht zweifelt, unser Gebet sey kräftig im Himmel.

Diese Auslegung des Evangelii, und die Vermahnung zur Taufe, die vorher stehet, ist um der gemeinen Prediger willen gesetzet; verständige, gelehrte Pastores, werden sie wol wissen zu kürzen, nach Gelegenheit, daß es niemand beschwerlich, noch dem Kinde im Fall der Noth gefährlich sey.

Hie lege der Priester die Hand auf des Kindes Haupt, und bete das Vater unser mit den Paten und andern ꝛc. kniend.

Vater

Fol. 95. b. Vnser, der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Nah[me, zukomme dein Reich, dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden, unser täglich Brod gib uns heute, und vergib uns unsere Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel: Denn dein ist das Reich, die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit, Amen.

Darnach spreche der Priester zu den Gevattern also:

Der ewige allmächtige Gott und barmherzige Vater unsers Heilandes Jesu Christi, hat gewißlich und wahrhaftig diß Kindlein zu Gnaden angenommen, darum wollen wir es zur heiligen Taufe führen.

Euch Gevattern aber will ich vermahnet haben im Herrn, daß ihr fleißig bedenket, daß ihr hie stehet wieder den Teufel
Fol. 96. a. und [sein *ganzes* Reich], und sollet nicht *allein* Zeugen dieser Taufe seyn, sondern, im Nahmen dieses Kindes, dem Teufel und allem seinem Wesen entsagen vor Gott dem Herrn und allen seinen Engeln angeloben, daß diß Kindlein an Gott Vater, Sohn, und heiligen Geist, soll gläuben. Und solches sollet ihr den Eltern anzeigen, für diesen euren Paten allezeit euer Gebet thun, ihn seiner Taufe erinnern und bezeugen, auch Fleiß anwenden, so viel an euch ist, daß diß Kind in Gottes Erkäntniß und Furcht erzogen werde, den Catechismus lerne, auf daß an ihm erfüllet werde, was ihr hie in seinem Nahmen angelobet habet, das sollet ihr von Herzen gerne thun.

Dazu antworten die Gevattern: Ja.

Der Priester spricht:

Das verleihe euch und uns allen unser lieber Herr Gott, und erfülle mit seiner Gnade und Geist, was wir nicht vermögen.

Fol. 96. b. [Darnach trage man das Kind zur Taufe.

Wenn die Gevattern mit dem Kinde über der Taufe stehen, lege der Priester die Hand auf das Kind, und spreche also:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nun an, bis zu ewigen Zeiten, Amen.

Darnach spreche er:

Diese heilige Taufe ist ein göttlich Bad der himmlischen Wiedergeburt, darinn diesem Kinde der Himmel nun geöfnet ist; und Gott der Vater ihm schenket seinen einigen Sohn zum Erlöser und zum Heiland, und ruft mit seiner Stimme durch sein Wort, daß diß Kind an seinen eingebohrnen Sohn Jesum Christum gläuben soll, den ihm Gott zum Gnaden-Stuhl fürgestellet hat, [der heilige Geist wird hie über Fol. 97. a.
diß Kind ausgegossen. Mit solchen Augen sollen wir die heilige Taufe ansehen, nicht anders, als ob wir nun am Jordan stünden, und sehen den Himmel offen, höreten die Stimme des Vaters, und sehen des Menschen Sohn, unsern Heiland, vor uns, mit dem heiligen Geist herniederfahren.

Darnach spricht er zu den Gevattern:

Nennet das Kind.

Und spricht weiter:

N. Entsagest du dem Teufel?

Antwort: Ja.

Und allen seinen Werken?

Antwort: Ja.

Und allem seinem Wesen?

Antwort: Ja.

[Darnach spricht er: Fol. 97. b.

N. Gläubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?

Antwort: Ja.

N. Gläubest du an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, geboh-
ren von der Jungfrauen Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gecreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten?

Antwort: Ja.

N. Gläubest du an den heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, die Ge-
[meine der Heiligen, Vergebung der Sün- Fol. 98. a.
den, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben, Amen.

Antwort: Ja.

N. Wilt du getauft seyn?

Antwort: Ja.

So nimmt der Priester das Kind, und begeußt es dreymahl mit Wasser, und spricht:

Und ich taufe dich, im Nahmen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes.

Denn sollen die Gevattern das Kindlein angreiffen, und zu sich nehmen, und der Priester spreche mit aufgelegter Hand:

Fol. 98. b. [Der allmächtige Gott, und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderweit gebohren hat, durch das Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade, zum ewigen Leben, Amen.

Friede sey mit dir, Amen.

Vermahnung zur Danksagung nach der Taufe.

Meine Allerliebsten in Christo, dieweil der allmächtige Gott diß Kindlein zu der Taufe unsers lieben Herrn Jesu Christi gnädiglich hat kommen lassen, sollen wir ihm Lob und Dank sagen, und bitten, daß er durch seine Gnade vermehre, was in ihm angefangen ist. Sprechet mit mir also:

Fol. 99. a. Allmächtiger barmherziger Gott und Vater, wir sagen dir Lob und Dank, daß du deine Kirche gnädiglich erhältst und vermehrest, und diesem Kinde verliehen hast, daß es durch die heilige Taufe wiedergebohren, und deinem lieben Sohn, unserm Herrn und Heiland Jesu Christo, einverleibet, dein Kind und Erbe deiner himmlischen Güter, geworden ist. Wir bitten dich demüthiglich, daß du diß Kind, welches nun dein Kind geworden ist, bey der empfangenen Gnade durch deine Barmherzigkeit bewahrest, daß es nach allen deinem Wolgefallen, zu Lob und Preiß deines heiligen Nahmens, aufs treulichste und gottseligste auferzogen werde, und

Fol. 99. b. endlich das zuge[sagte Erbtheil im Himmel mit allen Heiligen empfange, durch Jesum Christum, Amen.

Ihr Gevattern und Freunde, nehmet euch mit Ernst dieses Kindleins an, daß es ein lebendig Gliedmaß unsers Herrn Jesu Christi bleibe, und viel Frucht bringe.

Zu Ende spreche der Priester insgemein über alle die Benediction:

Gott der Vater segne euch, und behüte euch.

Gott der Sohn erleuchte sein Antlitz über euch, und sey euch gnädig.

Gott der heilige Geist erhebe sein Antlitz auf euch, und gebe euch den Frieden, Amen.

[Was vor Personen zu Gevattern zu bitten seyn, das findet man in der Kirchen-Ordnung. Item, hievon stehet im Artikel von der Beicht, da verordnet ist, welche man zum Sacrament zulassen soll, oder nicht. Fol. 100. a.

[VI. Von der Noth-Taufe. Fol. 100. b.

Die Pfarrherren sollen das Volk in den Predigten unterrichten, daß man nicht leichtlich zur Noth-Taufe eilen noch greifen soll, wo es nicht die hohe Noth erfodert. Und wenn die Noth ja vorfället, sollen die Wehe-Mütter andere Frauen darzu rufen, sie zum Gebet vermahnen, Gevattern erwählen, und bitten, daß sie mit Fleiß auf die Noth-Taufe also Acht haben, daß sie darnach können Zeugniß davon geben.

So die Frucht in Mutterleibe schon todt ist, sollen die andern Frauen dieselbe Gott befehlen, und gewisse seyn, daß sie mit dem todten ungebohrnen Kinde nicht mehr zu thun haben, denn allein, daß die schwangere Frau, so es möglich ist, davon erlöset werde.

Wo die Frucht todt zur Welt kömt, soll man sie nicht taufen, denn die Taufe ist [von Christo für die Lebendigen, und Fol. 101. a. nicht für die Todten eingesetzet.

Die todtgebohrnen ungetauften Kinder der Christen soll man stillschweigens auf den Kirchhof, ohn Gesang und Geläute begraben. Denn was nicht zur Taufe und zur Kirchen kömmt, wird nicht mit öffentlichen Ceremonien begraben; jedoch, so es dem Herrn Christo heimlich im Glauben zugebracht ist, verdammen wir es nicht, sondern, wie es Gott heimlich mit dem heiligen Geist getaufet hat, also befehlen wir es der Gütigkeit Gottes in Christo.

Darum, so es die Eltern und Freunde begehren, soll der Pfarrherr sie aus Gottes Wort trösten, von der grossen unaussprechlichen Gnade und Barmherzigkeit Gottes, und die betrübten Eltern vermahnen, daß sie nicht zweifeln, solche Leibes-Frucht, die durch das Gebet Gott dem Herrn befohlen ist, sey durch Christum gewißlich zum Erbtheil des ewigen Lebens angenommen, wie Doctor Lutherus, Doctor

ctor Pomeranus, und andere, hievon geschrieben haben.

Fol.101.b. [Wenn aber das Kind zur Welt kömt, und die Noth erfodert, daß es Gott getäuft werde, sollen die Frauen mit der Noth-Taufe so lange verziehen, bis das Kindlein ganz zur Welt gebohren, und in der Menschen Hände gekommen ist; darum sollen sie nicht taufen im Mutterleibe, noch ein Gliedmaß allein, wie etliche in der Noth-Taufe der Mutter Leib mit Wasser begiessen, und die Frucht in Mutterleibe taufen, oder eine Hand, oder ander Gliedmaß, so herfür kömt, täuffen; solches ist unrecht, denn was nicht ganz zur Welt gebohren ist, kan nicht anderweits durch Wasser und Geist wiedergebohren werden. In dem Fall sollen die Frauen das Kind Gott befehlen, mit solchen oder dergleichen Worten:

Herr Jesu Christe, der du ein Wohlgefallen hast an den Kindern, die zu dir gebracht werden, und sie gern zum ewigen Leben annimmst, der du gesagt hast: Lasset die Kindlein zu mir kommen; nach deinem Wort bringen wir für dich diß Kind, und bitten dich durch deine grundlose Barmherzigkeit, daß du es uns

Fol.102.a. in [unsere Hände geben wollest, auf daß es, nach deinem Befehl, auf deine gnadenreiche Zusage, die heilige Taufe empfangen möge; wo nicht, so nimm du es an durch deine Barmherzigkeit, und bringe es zu deinem himmlischen Vater, wasche es mit der Taufe deines theurbaren Blutes, erfülle es mit deinem heiligen Geist, und gieb ihm das Erbe des ewigen Lebens, Amen.

Wenn nun ein Kindlein vollenkommen zur Welt gebohren ist, und krank ist, daß die hohe Noth erfodert, daß man es taufen muß, und kein Diener des Herrn Christi in der Eil zu bekommen ist, so soll die Wehe-Mutter und andere Frauen, die dabey sind, unsern Herrn Gott zuvor anrufen, ein Vater unser beten, Gott das Kind damit befehlen, oder, so es eilig ist, sagen: O Herr Jesu Christe, nimm diß Kind an, durch deine Barmherzigkeit; Und denn darauf täufen mit Wasser, im Nahmen des Vaters, des Sohns, und

Fol.102.b. des heiligen Geistes, und nicht [zweifeln, das Kind sey recht getauft, und ein Kind des ewigen Lebens, und soll in der Kirche, oder sonst, nicht anderweits getauft werden.

So das Kind im Leben bleibet, soll man es zur Kirchen tragen. So bey der Noth-Taufe Gevattern gebeten worden, die sollen mit zur Kirchen kommen, wo nicht, soll man andere Gevattern, als Zeugen der Taufe, dahin bitten; und wo vor grosser Eile dem Kinde kein Nahme gegeben wäre, soll man ihm denselben in der Kirchen geben.

Wenn also diß Kind und die Frauen mit den Gevattern zur Kirchen kommen, soll der Pastor oder Capellan mit allem Fleiß fragen:

Wie heisset das Kind?

Antwort: N.

So es aber in der Noth-Taufe keinen Nahmen bekommen hat, soll man ihm hie den Nahmen geben.

[Ist diß Kind auch getauft? Fol.103.a.

Antwort: Ja.

Wer hat es getauft?

Hie soll die Person hervor treten, und deutlich Ja, oder Nein sagen.

Wer ist dabey gewesen? Sind auch Gevattern dazu gebeten?

Die lasse man auch hervor treten, und sagen, ob es durch die Person getauft sey.

Habet ihr auch zuvor Gott angerufen, und ihm diß Kind mit dem Gebet befohlen?

Antwort: Ja.

[Womit habt ihr es getauft? Fol.103.b.

Antwort: Mit Wasser.

Mit was für Worten habet ihr es getauft?

Antwort: Im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes.

Wisset ihr das gewiß, daß ihr es mit Wasser getauft habet, und die Worte gebrauchet: Im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes?

Antwort: Ja, das wissen wir gewißlich.

Hierauf spreche der Prediger:

Nun meine lieben Freunde in Christo Jesu, dieweil ihr denn im Nahmen und auf [Befehl unsers Herrn Gottes solches Fol.104.a.
alles gethan habet, so sage ich, daß ihr recht und wohl gethan habet, nach dem mahl die armen Kinderlein der Gnade Gottes bedürfen, und unser Herr Christus ihnen dieselbe nicht absaget, sondern sie auf das allerfreundlichste darzu fodert.

Wir sollen aber zu Herzen nehmen, wie grosse Gnade und Barmherzigkeit Gott in

der Taufe an uns thut, da er seine herzgründliche Freundlichkeit und Leutseligkeit beweiset, und nicht um der Gerechtigkeit unser Werke, die wir nicht haben, sondern nach seiner Barmherzigkeit, durch das Bad der Wiedergeburt, und Erneurung des heiligen Geistes, selig machet.

Denn in der Taufe tödtet und vertilget er, durch sein kräftiges Wort, in des Herrn Christi Blut und Geist, alles was uns zu Sündern machet und verdammet, gleich wie er in der Sündfluth die gottlose Welt, und im rothen Meer den Feind Pharao ersäuffet, und seine Gläubigen hindurch geführet hat.

Fol.104.b. [Also hat er uns und diß Kind selig gemachet] durch das Wasserbad der Taufe, im Worte Gottes, nicht zu Abwaschung des Unflats am Fleische; sondern hat mit uns aufgerichtet, den Bund eines guten Gewissens mit Gott, durch die Auferstehung Christi, durch welche wir in unserm Geiste gereiniget und versichert sind, mit dem göttlichen Wort, und mit dem Wahrzeichen im Sacrament der heiligen Taufe, daß wir mit Gott vereiniget sind, und nichts uns zur Verdamniß kan gereichen.

Gott hat auch in der Taufe, über uns, und über diß Kindlein seinen heiligen Geist ausgegossen, uns gemachet zu seinem Tempel, daß wir sein Heiligthum seyn; darum sollen wir auch die Sünde meiden, denn alle die wir in Christo Jesu getauft sind, die sind in seinen Tod getauft, so sind wir ja mit begraben durch die Taufe in den Tod, daß wir der Sünden sollen abgestorben seyn, und gleich wie Christus ist wieder auferstanden von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen wir auch in einem neuen Leben wandeln. Fol.105.a. So wir [aber mit ihm gepflanzet sind zu gleichem Tode, so werden wir auch der Auferstehung theilhaftig seyn, daß wir der Sünden abgestorben seyn, und Gott leben in Christo Jesu unserm Herrn.

In welchem wir auch beschnitten sind, durch die Taufe im Glauben, und Gott, der Christum vom Tode auferwecket hat, der hat auch uns mit ihm lebendig gemachet, die wir tod waren in Sünden, in der Vorhaut unsers Fleisches. Und ob wol unser Leben jetzund verborgen ist, mit Christo, in Gott, jedoch, wenn Christus unser Leben sich offenbahren wird, alsdenn werden wir auch offenbahr werden mit ihm in der Herrlichkeit, als die Gott durch seine grosse Barmherzigkeit erwählet hat, zu einer lebendigen Hofnung, durch die Auferstehung Jesu Christi von den Todten, auf ein unvergänglich, unbefleckt und unverwelklich Erbe, nicht aus vergänglichem, sondern aus unvergänglichem Saamen, nemlich aus dem lebendigen Worte Gottes, in welchem Wort das Wasserbad der heiligen Taufe verfasset ist, und alle vorgemeldte Stücke kräftiglich in uns wirket, im Geist und in der Wahrheit.

[Darum sollen wir uns solcher gnaden- Fol.105.b.
reichen Gabe unserer Taufe allezeit mit Dankbahrkeit gegen Gott trösten, wider alle Anfechtung gewiß und sicher seyn, so gewiß als wir getauft sind, so gewißlich sey in Christo alle Sünde, Tod und Verdamniß, an uns verschlungen, und Gott tilge täglich alles Uebel, das durch die Sünde wider uns streben will, und daß wir in den ewigen Bund der Gnade, des Friedens und des Lebens genommen, von aller Gewalt des Teufels, des Todes und der Höllen erlöset, mit unserm Herrn Jesu Christo ewiglich leben werden.

Dessen sollet ihr euch, meine Allerliebsten, über unser Taufe, und über diesem Kindlein trösten, welches Gott gnädiglich durch Noth und Schwachheit erhalten hat, und durch die heilige Wassertaufe, im Nahmen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes, zu Gnaden angenommen.

Dem allmächtigen, barmherzigen, lebendigen Gott, sollen wir billig danken für seine unaussprechliche Gütigkeit, und von Herzen [bitten, daß er sein angefan- Fol.106.a.
gen Werk wolle vollbringen, an uns und an allen, die zu der heiligen Taufe gebracht werden, sonderlich aber an diesem seinem Diener, (oder dieser seiner Dienerin,) der (oder die) nach dem Befehl unsers Herrn Christi, in dem Nahmen des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes, getauft ist.

Auf daß wir aber desto gewisser, und mit starker Zuversicht bitten können, so lasset uns hören das heilige Evangelium St. Marci, im 10. Capit.

Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete; die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da das Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist

das

das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage
Fol. 106. b. euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hineinkommen. Und er herzet sie, und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Nach dem mahl wir aus diesen Worten unsers Herrn Jesu Christi gewiß sind, daß diß Kindlein zum Reich der Gnaden angenommen ist, durch die heilige Wassertaufe, in welcher ihr es unserm Heiland Christo zugebracht habet, so wollen wir alle durch den Sohn Gottes unser Gebet thun, Gott wolle es darinn zu der ewigen Seligkeit beständig erhalten.

Lasset uns beten:

Vater unser, der du bist im Himmel ꝛc.

Darnach lege der Priester die Hand auf das Kind, und spreche:

Fol. 107. a. [Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nun an, biß zu ewigen Zeiten, Amen.]

Lasset uns beten:

Allmächtiger Gott und Vater unsers lieben Herrn Jesu Christi, der du diß Kind durch das Wasser und den heiligen Geist anderweits gebohren, und ihm alle seine Sünde vergeben hast, stärke es nun mit deiner Gnade, vermehre in ihm deinen heiligen Geist, daß es an Leib und Seel gnädiglich aufwachse, und in dem neuen göttlichen Leben, dazu du es neu gebohren hast, zunehme. Gib seinen Eltern, und uns allen, daß wir dir hiezu an diesem Kinde treulich und gottselig dienen, auf daß
Fol. 107. b. dein göttlicher Nahme, durch diß Kindlein, und durch uns alle, mehr und mehr geheiliget, und dein Reich ausgebreitet werde, durch unsern Herrn Jesum Christum, Amen.

Darnach spreche man das gewöhnliche Gebet:

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich durch das Wasser und den heiligen Geist zum andern mahl gebohren, und dir alle deine Sünde vergeben hat, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Der Friede des Herrn sey mit dir, Amen.

Ihr Gevattern und Freunde, dieweil wir nun gewisse sind, daß diß Kind recht
Fol. 108. a. ge[tauft ist, und von Gott in das Reich der Gnaden angenommen, so vermahne ich euch, daß ihr euch seiner, als eines wahren Gliedmasses unsers Herrn Jesu Christi, dem auch die Engel Gottes dienen, in wahrer christlicher Liebe annehmet, daß es in Erkäntniß und Furcht Gottes auferzogen werde, den heiligen Catechismum lerne, und, wie es dem Teufel und allem seinem Wesen abgesaget hat durch die Taufe, mit Hülfe des heiligen Geistes viel Frucht bringe.

Der Herr segne euch, und behüte euch.

Der Herr erhebe sein Antlitz über euch, und sey euch gnädig.

Der Herr erleuchte sein Antlitz über euch, und gebe euch den Frieden, Amen.

Würden aber die Leute, so das Kind zur Taufe bringen, auf des Kirchherrn Frage [ungewisse Antwort geben, und sa- Fol. 108. b.
gen, sie wüsten es nicht, was sie gedacht, vielweniger, was sie geredet oder gethan hätten; in solcher Noth, Angst und Eil, so mache man nicht viel disputirens, sondern nehme das Kind als ungetauft, und fodere es zur Taufe, wie man insgemein zu taufen pfleget.

Und wenn man die Gebete mit den Exorcismis gesprochen hat, und die Kinder durch die Paten dem Teufel entsagen, und des Glaubens-Bekäntniß thun lassen, dann taufe der Kirchherr oder Capellan die Kinder ohn alle Condition, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

Sonderlich aber soll der Priester im Fragen auf diese Stücke Acht geben: Ob das Kind vor der Nothtaufe auch ganz zur Welt gebohren gewesen sey? Ob es mit Wasser getauft sey? Ob die Worte ausdrücklich gesprochen seyn, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes? Ob auch zween oder drey Zeugen dabey gewesen seyn?

[Von Wehemüttern. Fol. 109. a.

Dieweil an den Wehemüttern groß und viel gelegen ist, und oft in Städten und Dörfern, bey der Geburt und Nothtaufe, durch die Wehemütter, oder andere Frauen, aus Unverstand, oder gottloser leichtfertiger Blindheit, viel Unraths, Abgötterey und Mißbrauch geschiehet, so soll in jedem Kirchspiel, in Städten und Dörfern, durch die Obrigkeit, mit gutem Rath der Pastoren, Kirchenväter, und verständiger gottsfürchtiger Frauen, eine oder zwo Wehemütter, die gottsfürchtig, verständig, züchtig, treu und fleissig sind, und ein gut Gerüchte haben, verordnet werden.

werden. Unzüchtige, gottlose, leichtfertige Weiber, sollen zu solchem Werke nicht genommen, noch dabey geduldet werden.

Die sollen angeloben, daß sie in der Noth bey den Frauen keine Abgötterey brauchen, und eben so wol bey den Armen, als bey den Reichen, fleissig, willig, und treu seyn wollen.

Fol.109.b. [Die Prediger sollen sie insonderheit im Jahr einmahl vermahnen, und ihnen befehlen, daß sie mit den Kindern in der Noth nicht anders umgehen, als zuvor gesaget ist.

Von schwangern Kindbetterinnen.

Die Prediger sollen von den Predigstülen, wenn es gelegen ist, und wo es sonst die Noth erfodert, schwangere Kindbetterinnen unterrichten und trösten, dieser Gestalt:

Das solche Frauen in Gottes Beruf und Segen seyn, ein Werkzeug Gottes, und je näher sie der Geburt sind, je lieber sie Gott hat, und daß die heiligen Engel ihnen dienen, auf sie warten, wo sie nur Gott fürchten, und, wie St. Paulus spricht, bleiben im Glauben, in der Liebe, und in der Zucht, 1 Timoth. 2.

Darnach, daß sie die Zeit über, weil sie schwanger gehen, Gott dem Herrn ihre Frucht oft befehlen sollen, wenn sie allein sind, und mit ihrem Ehegatten, in der
Fol.110.a. Kirche [und wo es bequem ist, mit solchen oder dergleichen Worten:

Wir danken dir, allmächtiger ewiger Gott, für diese deine Benedeyung, und bitten dich, Herr Jesu Christe, du wollest dir diese Frucht ewiglich lassen befohlen seyn, denn du hast befohlen, daß man die Kinder zu dir bringen soll, so bringen wir für dich diese deine Gabe, mit unserm Gebet, auf dein Wort, und bitten dich, du wollest diese Frucht deines theuerbahren Blutes theilhaftig machen, Gnade, Segen, Stärke, Kräfte und Gedeyen geben, daß wir sie mit Freuden lebendig empfangen, deinem Reiche durch die heilige Taufe einverleiben, und mit allen gottsfürchtigen Herzen deiner Gnade danken mögen, Amen.

Fol.110.b. [Zu dem sollen alle gottselige, gläubige Frauen wissen, daß sie im Kindbette nicht unheilig, noch für Gott verdammet, noch in der Gewalt des Teufels seyn, wie der Satan nicht allein im Pabstthum greulichen Aberglauben und Teufelswesen getrieben hat, sondern viele noch sind, die sie als heidnische Frauen halten und nennen, wie denn der Teufel allezeit den Gewissen nachstellet, oder ja damit umgehet, daß er den Frauen ihren Beruf verdrießlich, und sie unwillig wider Gottes Ordnung machen will.

St. Paulus saget, daß christliche Frauen, wenn sie im Glauben und in der Liebe Gottes bleiben, durch Kinder-Zeugen geheiliget sind, das ist, Gott am allermeisten gefallen, in göttlicher Ordnung, und in Gottes Segen sind.

Darum, je näher die Zeit der Geburt heran tritt, je mehr sie Gott danken sollen für seinen Segen, den er nicht allen Frauen gibt, auf daß sie nicht in heidnischem Unglauben unwillig [werden, oder den göttli- Fol.111.a.
chen Segen verachten, oder verwerflich halten.

So ist auch gewiß, daß Gott in solchen Nöthen helfen will, denen, die ihn anrufen, wie das 7. Capittel im 2. Buch der Maccabäer, in der Bekäntniß der gottseligen Mutter, das Früchte des Leibes, mit der Geburt, Gottes wunderbahre Werk und Segen sey, bezeuget. Darum sollen schwangere Frauen, sonderlich vor der Geburt, für sich das christliche gemeine Gebet thun lassen, sich und die Frucht Gottes Barmherzigkeit befehlen, auch zusehen, daß sie sich selbst nicht verwahrlosen. Die grossen Schmerzen der Geburt, müssen gottesfürchtige Frauen von Gott als ein Creuz annehmen, und gedenken, wie Eva unsere Mutter zuerst gesündiget hat. Gott aber wird alle Schmerzen bald in grosse Freude verwandeln, Johan. im 16. Cap. Wo sie auch denn in Noth oder in Gefahr kämen, daß sie gläuben, es sey alles der gnädige gute Wille Gottes, der einem jeden seine Stunde bescheret hat, und will gleichwol seine Barmherzig[keit und Wahr- Fol.111.b.
heit nicht von ihnen wenden; darum sollen sie geduldig seyn, und sich in die gnädige Hand Gottes befehlen.

Von diesen Stücken sollen die Prediger die Wehemütter fleissig unterrichten, daß sie dieselbigen den Frauen in der Geburt vorhalten, und von Herzen darauf Gott vertrauen, und seine gnädige Hülfe anrufen.

Die Kindbetterinnen soll man auch unterrichten, daß sie nach gewöhnlicher Weise sich

sich im Hause enthalten, um der Gesundheit und gemeiner Zucht willen. Wenn sie denn zur Kirchen kommen, mit andern Frauen, sollen sie lassen Danksagung zu Gott thun, und ihre Opfer geben, wie gestlich und gewöhnlich ist, vermöge der Kirchen-Ordnung. Die Ceremonie aber, daß sie der Priester vor der Kirchthüre annimmt und einleitet, soll, propter opinionem Papisticam, quasi Ethnicae et immundae coram Ecclesia sint, allenthalben abgethan werden.

Wenn eine Frau ihr eigen Kind durch ihre Versäumniß tod drücket, davor die Fol. 112. a. Prediger insgemein fleissig warnen und vermahnen sollen, die soll von dem Pastor, wenns notorium ist, zum Superintendenten, oder, in abgelegenen Orten, an den Pastorn, der vom Superintendenten Befehl hat, gewiesen werden, mit zween oder dreyen ehrlichen Zeugen, daselbst die Absolution bitten. Wenn der Superintendens oder Pastor sie nothdürftig aus Gottes Wort unterrichtet, getröstet und absolviret hat, mag er ihr eine billige erträgliche Geldbusse auflegen, die sie gebe zur Ehre Gottes, zum Predigamt, zur Kirche, und den Armen. Darnach soll sie mit des Superintendenten oder Pastoris Brief an ihren Pfarrherrn remittiret werden, daß sie absolviret sey, und daß er ihre Busse, Bekehrung und Absolution, der Kirchen vergewissere. Wäre es aber nicht notorium, sondern allein in der Beicht dem Pastori vertrauet, oder sonst noch nicht lautbahr, soll der Pastor den Fall mit allen Umständen, non expresso nomine personae, an den Superintendenten, auf ihre Unkosten, referiren, und Erklärung erwarten, was darinn zu thun sey.

Fol. 112. b. [VII. Von der Confirmation, wie man die Kinder im Catechismo verhören, und einsegnen soll, ehe man sie zum hochwürdigen Sacrament zulässet.

Der heilige Catechismus soll mit allem Fleiß, in allen Kirchen, in Städten und auf Dörfern, geprediget werden, in Städten alle Sonntage auf eine gewisse gelegene Stunde, und alle Quartal soll man denselben kurz repetiren. In Städten und Dörfern soll der Küster alle Sonntage ein Stück des Catechismi, mit der Auslegung, wenn das Evangelium vor dem Altar gelesen ist, dem Volke vorlesen, und auf Dörfern der Pastor den Catechismum des Sonntags Nachmittage fleissig predigen, und mit dem Volke aufsagen, wie zuvor am Ende von Ceremonien, unter dem Titul von Wochenpredigten auf Dörfern, und abermahl im Anfang des Theils vom Catechismo, gesagt ist. Fol. 113. a.

Alle Quartal sollen die Pfarrherren und Prediger die Kinder und das junge Gesinde in der Kirchen im Catechismo examiniren, in Städten und auf Dörfern.

Alle Jahr soll in einem jeden Kirchspiel die Confirmation geschehen, so Catechumeni verhanden sind. Die Kinder, die den Catechismum und die Beicht wissen, soll man zu der Confirmation zulassen, daß sie darnach zu dem hochwürdigen Sacrament gehen, wenn es die Eltern mit dem Pastern vor gut ansehen. Denn ein jeder Pastor soll in seinem Kirchspiel darauf sehen, daß man die Kinder zu dem Sacrament nicht zulasse, die den Text des Catechismi nicht wissen, und über dem Fleiß anwenden, daß sie die Auslegung auch lernen.

Die Pfarrherren sollen ihre Gemeine vermahnen, daß sie den Catechismum mit ihren Kindern und Gesinde in den Häusern fleissig treiben, alle Tage in der Woche, des Abends und [des Morgens, ein Stück Fol. 113. b. mit der Auslegung, nebst dem Morgen- oder Abendgebet, und also die Woche über alle sechs Stücke des Catechismi aufsagen lassen. Des Sonntags die Sprüche der Haustafel, Item, alle Mittag- und Abendmahl das Benedicite und Gratias, auf daß also der Catechismus reichlich unter uns wohne, und durch Gottes Gnade Frucht schaffe.

Forma Confirmationis.

Wenn die Kinder vermahnet sind, soll man sie auf gewisse Zeit in die Kirche bescheiden zu der Confirmation, die kan in Städten auf einen Werkeltag geschehen, auf Dörfern muß sie am Sonntage geschehen, und soll zuvor abgekündiget werden, daß die Leute fleissiger zur Kirchen kommen.

Wer die Confirmation halten soll, stehet in der Kirchen-Ordnung.

[Zum ersten soll ein Sermon geschehen, Fol. 114. a. von dem Evangelio Marci 10. von den Kindern, oder Actor. 8. wie die Apostel, da sie höreten, daß Samaria das Wort Gottes

Gottes angenommen hatte, zu ihnen sendeten Petrum und Johannem ꝛc.

Aus diesem Text, einem oder beyden, wie ein verständiger Pfarrherr wol accomodiren wird, soll man diese drey Lehren der Gemeine fürhalten.

Zum ersten, den Trost, daß die junge liebe Jugend auch zum Reich Christi gehöre.

Zum andern, von der Kinderzucht, wie Christen sich der Kinder annehmen sollen.

Zum dritten, von der Confirmation, was sie sey, wozu sie nütze sey.

Das erste Stück.

Dieser Trost ist den Christen gewiß, daß der Christen junge Kinder, und die
Fol.114.b. [liebe Jugend, auch zum Reich unsers Herrn Jesu Christi gehöre, denn da stehet der Befehl Gottes: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht. Darnach folget die herrliche Zusage, daß solcher Kinder das Reich Gottes sey, mit allen seinen Gütern; und Christus stellet sie uns zur Lehre vor: Wo wir nicht werden wie die Kinder, daß wir aller menschlichen Weisheit, eigen Verdienst und Würdigkeit entsagen, unsere eigene Vernunft und Fleisch, dem Geist Gottes als gefangen untergehen, in rechter Bekehrung die Sünde und Bosheit ablegen, und aus lauter Gnade und Barmherzigkeit, durch Christum, von Gott dem Vater angenommen werden, so werden wir nicht ins Himmelreich kommen.

Darum gehören die Kinder mit in den Bund des neuen Testaments, gleich wie die Kinder im alten Testament mit in den Bund Abrahä genommen, und mit beschnitten wurden. Und Gott schenket den lieben Kindlein in der Taufe den heiligen Geist, der sie zu Gottes Tempel machet, und in ihnen den Glauben nach ihrem Maasse anrichtet, wie Christus sie Gläu-
Fol.115.a. [bige nennet, da er spricht Matth. 18. Wer einen von den kleinen Kindern, die an mich gläuben, annimmt, der nimmt mich an. Denn, wo ihnen das Reich Gottes gehöret, so muß auch des Herrn Christi Gnade und Geist in den Kindern kräftig seyn. Solches alles bezeuget der Herr Jesus damit, daß er die Kindlein in den Arm nimmt, und aufs freundlichste umfänget, leget die Hände auf sie, und segnet sie

Das andre Stück.

Dieweil unser Herr Jesus Christus solches an Kindern thut, so muß man bekennen, daß es ein heilig gut Werk sey, daß man sich der jungen Kinder annehme, wie Christus spricht Matth. 18. Wer ein Kind annimmt in meinem Nahmen, der nimmt mich an. Im Nahmen Christi ein Kind annehmen, heisset, daß man es lehre den Catechismum, daß es Gott den Vater, und Gott den Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, und Gott den heiligen Geist, lerne recht erkennen, und im Glauben anrufen, sonderlich, daß die Kinder lernen, was Sünde sey, wie man nicht sündigen solle, wie Gott die Sünde strafen wolle, und wie wir [uns von Sünden sollen be- Fol.115.b.
kehren, und allein durch Jesum Christum, den einigen Mittler, Vergebung der Sünden bey Gott empfangen können, durch den Glauben, und wie Gottes Reich auf Erden stehe, im Predigamt, Wort, Sacramenten, Glauben, Gebet und Liebe, und daß uns Gott nicht anders wolle selig machen. Der sich also der Kinder annimmt, der nimmt Jesum Christum selbst an, und pflanzet den Himmel, bauet das Reich Jesu Christi, bringet viel Seelen zu Gott, die hernachmahls viel wiederum können zu Gottes Erkäntniß bringen, sie gerathen entweder ins Predigamt, oder ins weltliche Regiment, oder ins Haus-Regiment, wo Gott einen jeden hin verordnet, da können sie mit dem Catechismo dem Teufel grossen Abbruch thun, und Gottes Reich fortsetzen. Zu dem ist solche christliche Kinderzucht sehr nöthig und heilsam zum gemeinen ehrbahrlichen Leben, daß die Kinder in Gottesfurcht, zu guter Zucht, Gehorsam, Friede, Gerechtigkeit, Billigkeit, zu aller Tugend, durch den Catechismum gelehret werden, daß sie den Lastern feind werden, und sie mit Ernst vermeiden. Darum sollen alle christliche [Obrigkeit und Fol.116.a.
Hausväter zum Catechismo fleissig helfen, und die arme Jugend in christlicher Zucht nicht versäumen, welches eine grosse Sünde und Aergerniß ist. Und wir wissen, daß unser Herr Jesus Christus spricht: Wer die Kinder ärgert, dem wäre besser, daß ein Mühlstein ihm am Halse hinge, und wäre ersäufet im Meer, da es am tiefsten ist, Matth. im 18. Capittel.

Das

Das dritte Stück.

Die christliche Confirmation wird in der Kirchen gehalten, um des Catechismi, und um des Gebets willen, auf daß die liebe Jugend in ihrem Christenthum unterrichtet, im Catechismo verhöret, und nicht mit Gefahr und Aergerniß, ohn Verstand, zu den hochwürdigen Sacramenten zugelassen werde, sondern, wenn sie den Catechismum gelernet haben, daß man über sie mit der ganzen Gemeine bete, Gott
Fol. 116. b. über sie anrufe, mit Auffle[gung der Hände, und den Segen über sie spreche, dadurch sie also in ihrem Christenthum bestätiget werden, Zeugnis ihrer Taufe empfangen, auf daß sie sich ihrer Taufe wissen zu trösten wider den Teufel, und sich erinnern, daß sie vor Gott im rechten Glauben, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Gott gefällig ist, leben sollen. Also hat der Patriarch Jacob, seines Sohns Josephs Kinder, mit sonderlichen Worten und Ceremonien gesegnet, Genes. 48. Benedixit Jacob Filiis Joseph, Manasse et Ephraim; positis manibus per crucem super capita eorum; den Segen soll man hie ganz auslegiren, und kurz auslegen. Also haben auch die heiligen Apostel Petrum und Johannem gen Samaria gesandt, daß sie über die jungen Christen, mit dem Gebet und Auflegung der Hände, Gott den Herrn anriefen, daß sie Gott mit seinem heiligen Geist möchte erleuchten, stärken und erfüllen, auf daß sie in ihrem Christenthum möchten beständig seyn, wider den Teufel, wider die Welt, und ihr eigen Fleisch, das mit Sünden verdorben und vergiftet ist. Dem Gebrauch sind die lieben Väter vor dem Pabstthum gefolget, und haben die
Fol. 117. a. jungen Christen erstlich [fleissig im Catechismo und Christenthum unterrichtet, ehe man sie zu den hochwürdigen Sacramenten zugelassen hat. Wenn sie aber die Hauptstücke der christlichen Lehre wusten, so haben sie sie gestellet vor die ganze Gemeine, und Gott über sie angerufen, daß er sie durch seinen Geist in wahrer Erkäntniß Jesu Christi erhalten wolle. Diß christliche heilsame Werk hat der Antichrist in der Römischen Kirchen gänzlich verkehret und verderbet, die Lehre des Catechismi ganz und gar versäumet, indessen sein Gaukelwerk, mit Chrysam, schmieren, verbinden, Backenschlägen, getrieben, daß viel tausend Menschen im Pabstthum waren, die nichts wusten von den zehen Geboten Gottes, vom Glauben, Vater unser, und dergleichen. Davon hat uns Gott durch das Licht des heiligen Evangelii erlöset.

Dieweil denn die Kinder unsere Miterben zum ewigen Leben sind, und Gott ernstlich haben will, daß wir uns der Kinder mit Lehre des Catechismi annehmen, und wir gewiß sind, daß wir mit christlicher Einsegnung der Kinder, dem Gebrauch der Apostel, und [der alten heiligen Väter Fol. 117. b.
folgen: So wollen wir Prediger, mit Gottes Hülfe, das unsere dazu thun, und ermahnen euch im Herrn, daß ihr uns treulich helfet, eure Kinder und Gesinde zum Catechismo ernstlich haltet. Und nach dem mahl hie etliche Kinder sind, die ihren Catechismum aufgesaget haben, so wollen wir sie unserm Herrn Jesu Christo vorstellen, und von Herzen bitten, er wolle sie mit dem heiligen Geist in seiner Wahrheit erhalten und bestätigen, daß sie im Christenthum unbeweglich seyn, und viel Frucht bringen. Das bittet mit uns alle von Herzen, durch unsern Herrn Jesum Christum, Amen.

Hierauf wird gebetet: Vater unser ꝛc. und gesungen: Komm heiliger Geist, Herre Gott ꝛc.

Indem trete der Pastor vor das Altar, und stelle die Catechumnos, die Knaben ans Altar zur rechten, die Mägdlein zur linken Hand.

[Nach dem Gesang folget diese Vermah- Fol. 118. a.
nung:

Eine Vermahnung an die Kinder.

Lieben Kinder, ihr seyd von dem allmächtigen Gott nach seinem Bilde geschaffen, und bald nach eurer Geburt durch die heilige Taufe unserm Herrn Jesu Christo zugebracht, und mit seinem theuerbahren Blute von allen Sünden gewaschen, daß ihr Gott den Herrn sollet erkennen, fürchten, ihm dienen, sein heilig Wort lernen, für Sünden euch hüten, oder, so ihr sündiget, sollet ihr euch zu Gott bekehren, durch den eingebohrnen Sohn Gottes, Jesum Christum, unsern einigen Heiland, im Glauben Gnade bitten, und dem heiligen Geist gehorsam seyn, der Sünde widerstreben, gerne Gottes Wort hören, von Herzen beten, oft zum hochwürdigen Sacrament gehen, euren Eltern und Herren

gehorsam seyn, und euren Nächsten lieben als euch selbst.

Fol.118.b. [Das ist, lieben Kinder, euer Christenthum, darauf ihr getauft seyd, und in der heiligen Taufe habet ihr vor Gott zugesaget und angenommen, daß ihr dem Teufel und allem seinem Wesen wollet entsagen, und im Glauben Jesu Christi beständig bleiben; darum seyd ihr im heiligen Catechismo fleissig unterrichtet, dafür ihr unserm Herrn Gott in Ewigkeit danken sollet.

So vermahne ich euch im Herrn Christo, daß ihr in diesem euren Christenthum beständig bleibet, den Glauben an Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiligen Geist, fest haltet, Vergebung der Sünden, allein durch unsern Herrn Jesum Christum, aus Gnaden suchet, die hochwürdigen Sacramente oft empfanget, in allen Nöthen Gott den Vater, im Nahmen seines eingebohrnen Sohns Jesu Christi, allein anrufet, und euch von diesem christlichen Glauben, weder vom Teufel, noch von einiger Creatur, abwenden noch verführen lasset.

Zum andern, sollet ihr euer Christenthum und Glauben mit gottseligem Leben

Fol.119.a. [preisen und beweisen, Gott den Herrn fürchten, sein heiliges Wort und Predigamt nicht verachten, eure Eltern, Vater und Mutter, ehren, der Obrigkeit allezeit gehorsam seyn, züchtig, fromm und gottselig leben, daß der heilige Nahme Gottes um eurent willen nicht gelästert, sondern allewege durch euch geehret und gepreiset werde.

Zum dritten, daß ihr in diesem allen möget beständig bleiben, wachsen und zunehmen, sollet ihr euren Catechismum nimmermehr vergessen, sondern gerne beten, Gottes Wort gerne hören, gerne zur Kirchen gehen, und Gott durch Jesum Christum anrufen, er wolle in euch den heiligen Geist gnädiglich vermehren, und euch mit seinen lieben Engeln für dem Teufel und für allem Bösen bewahren.

Hiezu saget alle, Ja. Amen.

Darnach knien die Kinder am Altar nieder, und der Pastor vermahnet die ganze Gemeine zum Gebet, wie folget:

Fol.119.b. [Eine Vermahnung an die ganze Gemeine.

Lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, dieweil ihr dieser Kinder Christenthum und Glauben angehöret habet, so vermahne ich euch, daß ihr Gott, dem ewigen Vater unsers Heilandes Jesu Christi, von Herzen danket, für sein heiliges Wort des Evangelii, daß er seine christliche Kirche unter uns erhält, und uns mit seinem Wort und Geist lehret, erleuchtet, heiliget, sonderlich aber vor diese seine Gnade und Gütigkeit, daß er sein Reich in unsern Kindern und in der Jugend anrichtet und erhält, wie im 8. Psalm geschrieben stehet: Aus dem Munde der Säuglinge bereitest du dir, Herr Jesu Christe, eine Macht wider deine Feinde; derowegen bitte ich auch, ihr wollet mit mir von Herzen Gott den himmlischen Vater anrufen und bitten, daß er immer und allezeit mit seiner Gnade, Wort und Geist, unter uns wohne, und, was er in diesen Kindern angefangen hat, mit Gnaden wolle stärken und vermehren, um seines allerheiligsten Nah[mens willen. Fol.120.a.
Die solches von Herzen begehren, die rufen Gott den Vater an, und sprechen:

Vater unser, der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Nahme, zukomme dein Reich, dein Wille geschehe, wie im Himmel also auch auf Erden, unser täglich Brod gib uns heute, und vergib uns unsere Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel: Denn dein ist das Reich, die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit, Amen.

O allmächtiger, wahrhaftiger, lebendiger Gott, ewiger und barmherziger Vater unsers Heilandes Jesu Christi, der du dich aus grosser Gütigkeit uns geoffenbahret hast, und von deinem lieben Sohn Jesu

[Christo gesprochen, das ist mein lieber Fol.120.b.
Sohn, den sollet ihr hören, welcher gesaget hat: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Dieweil denn diese gegenwärtige Kinder zu deinem lieben Sohn Jesu Christo in der heiligen Taufe gebracht sind, und in seinen Tod getauft, mit seinem Blute gewaschen, und durch die Taufe mit Christo begraben worden; So bitten wir dich, barmherziger Vater, du wollest aus milder Gütigkeit, in diesen deinen Kindern, den heiligen Geist, den du über sie in der heiligen Taufe reichlich ausgegossen hast, wiederum erneuern, daß ihre Herzen mit dem Schein des heiligen Evangelii erleuchtet werden. Vermehre in ihnen, o gnädiger [Vater, die reine Erkäntniß Fol.121.a.
deines
lieben

lieben Sohns Jesu Christi, und den rechten Glauben, daß sie an dich, den wahrhaftigen Gott, und an Jesum Christum deinen Sohn, den du gesandt hast, fest gläuben, und an dir mit festem Vertrauen beständig bleiben. Erlöse sie aus der Gewalt der Finsterniß, und setze sie in das Reich deines lieben Sohns, darin wir haben die Erlösung, und Vergebung der Sünde. Gib ihnen den Frieden Christi, und die Freude des heiligen Geistes in ihr Gemüth, und die Liebe Gottes und des Nächsten. Erfülle sie mit den Gaben des heiligen Geistes, der sie lehre und leite in alle Wahrheit, und tüchtig mache, dir in deiner heiligen Gemeine zu dienen, die Geschäfte des Fleisches zu tödten, den Teufel mit aller seiner List und Anfechtung zu überwinden, dir in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die dir gefällig ist, zu dienen, daß sie die Zukunft deines lieben Sohns, samt allen Gläubigen, mit fröhlichem Herzen, und mit wachendem Gebet, in Nüchterkeit, Gerechtigkeit und Gottseligkeit, mögen erwarten und hoffen, zu deinen Ehren, und Besserung deiner armen Kirchen, der du lebest und regierest, mit Jesu Christo, deinem eingebohrnen Sohne, in Kraft und Einigkeit des heiligen Geistes, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Fol. 121. b.

Fol. 122. a. [Darnach lasse man die Kinder um das Altar setzen, kniend, erst die Knaben, darnach die Mägdelein, und der Priester spreche den Segen über sie, mit Auflegung der Hände.

Gott der Vater segne dich, und behüte dich.

Gott der Sohn wende sein Angesicht zu dir, und sey dir gnädig.

Gott der heilige Geist erleuchte sein Antlitz über dich, und gebe dir den Frieden.

Diese Benediction kan um Kürze willen, wenn der Kinder viel sind, zugleich über viel gesprochen werden, jedoch, daß man allen die Hand auf das Haupt lege.

Da in Städten mehr Pastores oder Prediger sind, die sollen bey dem Altar stehen, [und helfen die Kinder regieren, fleissig mit beten, und schaffen so viel sie können, daß die Confirmation ehrlich und ordentlich zugehe.

Fol. 122. b.

Darnach beschleust man mit dem Gesang: Allein Gott in der Höh sey Ehr: Oder es wolle uns Gott gnädig seyn, ꝛc.

Wenn man die Confirmation halten will, soll es der Pastor zuvor abkündigen, und vermahnen die Eltern, und die Paten der Kinder, daß sie, wenn die Confirmation geschiehet, zur Kirchen kommen. Und wenn der Sermon von der Confirmation geschiehet, oder sonst, da es Zeit und Stat hat, soll man die Paten von der Gevattern Amt und christlicher Pflicht fleissig ermahnen, daß sie bedenken, warum die heilige christliche Kirche den Gebrauch, Gevattern zur Taufe zu bitten, habe eingesetzet, was sie, im Nahmen des Kindes, bey der Taufe zugesagt und angenommen haben, ꝛc.

[VIII. Von der Beicht.

Fol. 123. a.

Erstlich sollen die Pfarrherren und Prediger von den Predigstülen das Volk fleissig vermahnen, daß ein jeder Christ bußfertig und gottsfürchtig lebe, die Beicht, Absolution und Sacrament nicht verachte noch versäume, und die Herzen unterrichten. Denn, obwol die gottlose Marterbeicht der Papisten abgethan ist, darin sie die Gewissen zwingen, alle Sünden zu offenbahren, und weisen sie nicht auf Christum, sondern auf Gnugthuung für Sünde, durch eigene Werke, oder auf Menschen-Tande, Messen, Vigilien, Ablaß, und dergleichen: Dennoch ist die christliche Beicht in unsern Kirchen verordnet, und muß gehalten werden, aus diesen Ursachen, daß man die Leute in ihrem Glauben prüfe, verhöre, unterweise, tröste, vermahne, auf daß sie in ihrer Seelen Seligkeit recht verwahret werden, und das heilige Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi, [nicht von jemand zur ewigen Verdammniß empfangen; noch von den Predigern, wider Christi Befehl, jemand verreichet werde, dieweil Christus spricht: Werfet meine Perlen nicht für die Säue, und gebet mein Heiligthum nicht den Hunden, auf daß sie sich nicht umkehren, und euch zureissen, Matth. 7.

Fol. 123. b.

Sonderlich aber wird die Beicht gehalten um der heiligen Absolution willen, darin das Wort des Evangelii, von Vergebung der Sünden, und die Zusage des ewigen Lebens, aus lauter Gnade, durch Christum den Mittler, einem jeden bußfertigen Sünder gesprochen, und einem jeden insonderheit zugeeignet wird, das man sonst in den Sermonen und Predigten insgemein verkündiget, also daß ein elender armer Sünder, nach empfangener Absolution

in der Beicht, nicht allein weiß, daß Gott Sünde aus Gnaden vergebe, sondern daß er auch gewiß ist, daß Gott ihm alle seine Sünde vergeben habe, und ihm das ewige Leben gewißlich schenken wolle, und ist für christliche gottselige Herzen kein höher kräftiger Trost, kein grösser Schatz auf Erden.

Fol.124.a. [Es sollen auch die Pfarrherren und Seelsorger verwarnet seyn, daß sie nicht allein den Trost des Evangelii, von Gnade und vom Glauben, predigen, sondern auch die Lehre von der Busse, von Sünde, von Gottes Zorn und Strafe über die Sünde, ernstlich treiben, und das Gesetz des Herrn, wie Gott durch Mosen gebeut, schärfen, auf daß die Leute erstlich die Sünde erkennen, für Gottes Zorn und Gericht erschrecken, in zerknirschten Herzen sich demüthigen, Gnade suchen, hernach desto mehr die Sünde meiden, Gott für seine grosse Gnade in Christo dankbahr seyn. Wo solche Busse und Reue im Herzen nicht vorher gehet, da kan kein Glaube seyn, noch Besserung des Lebens folgen.

Derhalben sollen die Pfarrherren und Prediger die Leute treulich und ernstlich vermahnen, daß sie nicht zum Schein, noch zur Gewohnheit, zum Sacrament gehen, auf daß man sie ja nicht für Unchristen halte; als leider oft von vielen geschiehet; Item, daß sie nicht allein insgemein wissen zu sagen, ich bin ein armer Sünder,

Fol.124.b. und wissen oft von kei[nem Zorn Gottes, gehen in lauter Heucheley und Sicherheit vor sich hin.

Dieweil auch mit aller Gewalt hie einreisset, nicht weniger als im Pabstthum, der falsche unchristliche Wahn, daß die Leute ex opere operato zum Sacrament gehen, ohn alle Busse, und ohn rechten Glauben an Christum, und fallen auf das opus operatum externum, das ist, auf das blosse auswendige Werk, meinen, wenn sie nur das Werk gethan haben, so seyn sie gute selige Christen, und bleiben in ihrer Heucheley und vorigem gottlosen Wesen stecken. Also kommen oft zur Beicht, die man doch weiß, daß sie in bekanten offenbahren Sünden stecken, und wollen das Sacrament mit Trotz von den Pfarrherren haben, oder dringen sich herzu ohne Absolution, durch die andern. Wenns die Pastores ihnen wegern, schreyen sie, die Prediger wollen Herren über die Sacramenten seyn ꝛc. So sollen alle fromme, treue, gottesfürchtige Pfarrherren, Prediger und Seelsorger, wider vorbeschriebene Sünde und Unkraut, welches der Teufel, unter dem Licht des Evangelii, in die Gemeine Christi gesäet hat, und täglich cum seminario [novae Idololatriae herein wächset, Fol.125.a. ernstlich wachen, und ein jeder in seinem Kirchspiel, durch gottselige Lehre, Strafe und Vermahnung mit dem Wort, fleissig arbeiten, mit der Beicht nicht cursorie pro forma umgehen, sondern treulich zusehen, daß ein jeder Christ, der zur Beicht kömmt, in wahrer Bußfertigkeit, mit ruhigem Gewissen, in Gottesfurcht, und im rechten Glauben, mit christlichem Vorsatz sich zu bessern, die Absolution und das Sacrament empfange, nicht in Heucheley hinzu gehe, wie Saul, der zum Schein zum Opfer ging mit andern, und wolte vor dem Volk geehret seyn, 1 Samuel. 15. ꝛc. sondern in wahrer herzgründlicher gottseliger Busse, wie David, da er vom Propheten Nathan gestrafet ward, 2 Sam. 12. Psalm. 51. In dem sollen Prediger Gottes Gebot, ihre eigene ewige Gefahr, den grossen Schaden und Verderb der christlichen Gemeine, betrachten, und sonderlich vor Augen haben, daß Gott aller ihrer Beichtkinder Seelen von ihren Händen fodern werde, wie Gott im Ezechiel am 3. und 33. schrecklich dräuet. Gott der Herr spricht auch Proverb. 27. Auf deine befohlene Schafe habe [Acht mit ganzem Fol.125.b. Fleiß, und nimm dich mit Ernst deiner Heerde an, Item, Jesa. 5. Wehe denen, die den Gottlosen justificiren und absolviren, um Geschenkes willen, Item, Wehe denen, die aus Finsterniß Licht, und aus Licht Finsterniß, aus saur süsse, aus süsse saur machen, das Böse gut sprechen.

Ganz erschrecklich ist es, daß St. Paulus spricht, daß die Unbußfertigen, die ihre Herzen und Gewissen nicht recht prüfen, den Leib und Blut Christi zum Gericht, und zur ewigen Verdamniß, essen und trinken, 1 Cor. 11. Christus saget, daß es Säue und Hunde seyn, und werden zuletzt die bittersten Feinde, die sich wenden, und treue Prediger zureissen, verfolgen, plagen, verjagen, tödten, Matth. 7.

Der heilige Geist bezeuget, daß Gott derowegen auch Krankheit, Pestilenz, und allerley leibliche Plagen, über die ganze Gemeine sende, 1 Corinth. 11.

Aus vorangezogenen und vielen andern christlichen

christlichen Ursachen, soll privata Absolu-
Fol. 126. a. tio in unsern Pommerschen Kirchen mit Fleiß und Ernst gehalten werden, und die Pfarherren und Prediger, denen Gott für der Gemeine Seelen zu sorgen, befohlen hat, sollen getreulich mit derselbigen umgehen, und als getreue Hirten fleissige Achtung darauf haben, daß sie nicht diejenigen, die sie unbußfertig verspüren, zum Tisch des Herrn ohn Unterscheid zulassen, wie leider viel Prediger thun. Und ob es wol christlich, und bey vielen auch nöthig ist, daß fromme Christen ihren Beichtvater womit bedenken, und nicht mit lediger Hand vor dem Angesicht des Herrn erscheinen, wie die heilige Schrift an vielen Orten lehret: Sollen doch gottesfürchtige getreue Diener Christi, und wahre Seelsorger, die Armuth, auch sonst niemand über guten Willen bedrengen, hierin allen ärgerlichen bösen Schein vermeiden, und zusehen, daß solche Accidentalia ihnen kein schändlicher verdammlicher Gewinn werden, noch durch Ansehen der Personen sich bewegen lassen, daß sie ihre eigene, und der Beichtkinder Seelen, mit schröcklichem Mißbrauch des Sacraments verwahrlosen. Dafür wolle Christus, unser Erzhirte alle
Fol. 126. b. Diener des heiligen Evan[gelii bewahren, und sie mit seinem Geist regieren.

Derowegen soll mit Ernst verboten seyn, daß die Pfarrherren das Volk nicht bey Haufen ingemein absolviren, darauf sollen die Superintendenten in Synodis ernstlich Achtung geben, daß es abgeschaffet werde, und, so jemand aus Geiz, Gunst der Leute, oder aus Faulheit, daß er der Arbeit überhoben sey, die Absolution ins ungewisse über das Volk bey Haufen hinspricht, den soll der Superintendens, wenn er vermahnet ist, und nicht ablässet, als einen untreuen Mietling vom Predigamt absetzen.

Es sollen sich auch die Beichtväter in der Beicht enthalten, daß sie nicht nach den Dingen fragen, die ihnen zu wissen nicht gebühren, oder dadurch die Gewissen mehr verwirret werden, vielweniger ex privato affectu bösen Willen wider jemand beweisen, sondern sich als treue gottselige Seelsorger verhalten, was ihnen in der Beicht geoffenbahret wird, nicht melden, bey Strafe, so der Kirchen-Ordnung einverleibet.

Fol. 127. a. [Widerum soll auch ein jeder Christ seines Beichtvaters Unterweisung und Vermahnung in aller Ehrerbietung annehmen, nichts gefährliches wider ihn vornehmen, wenn er schon auf andere Zeit, aus Ursachen, die hernach folgen, verwiesen würde, derowegen keinen Frevel beweisen, noch sich an seinem Seelsorger mit Worten oder Werken vergreiffen, bey Vermeidung ernster Strafe.

Diß sey zur nothwendigen Vorrede und Unterricht gesaget, von der Beicht und Absolution, mit was Herzen die Leute beichten, und wie die Seelsorger in der Beicht treulich umgehen sollen.

Darnach, wenn nun diejenigen, die beichten wollen, sich versammlet haben, es sey am heiligen Abend, zur Vesper, in Städten und auf Dörfern, oder auf etlichen Dörfern, nach Gelegenheit, vor dem Officio, so soll man dem Volke diese nachfolgende Vermahnung zur Beicht, mit der Form, wie ein bußfertig Beichtkind seine Sünde nach den zehen Geboten betrachten, und in wahrer Busse zu Gott kom[men soll, deutlich vorlesen, und so die Prediger befinden, daß das ruchlose Gesinde unbereitet zur Beicht gelaufen kömmt, und diese Vermahnung nicht angehöret, oder verächtlich versäumet hat, sollen sie dieselben auf andere Zeit verweisen. Fol. 127. b.

Gemeine Vermahnung zur Beicht, wie Beichtkinder ihre Herzen nach den zehen Geboten prüfen, und im rechten Glauben die Absolution suchen sollen.

Meine allerliebsten im Herrn Jesu Christo, dieweil ihr hie versammlet seyd, daß ihr in der heiligen Beicht, christlichen guten Rath, Unterweisung und Trost, aus Gottes Wort hören wollet, wie ihr eurer Sünden loß werden, ein fröhlich ruhsa[mes Gewissen überkommen, die heilige Absolution und das hochwürdige Sacrament des Altars würdiglich empfangen möget: So sollet ihr erstlich wissen, daß die heilige Absolution sey die göttliche allmächtige Stimme unsers Herrn Jesu Christi, darinnen er, durch das Wort des Evangelii, uns arme verdammte Sünder loß spricht, von der Sünde, von Gottes Zorn, von der Macht und Gewalt des Teufels, wie unser Herr Christus zu seinen Jüngern spricht: Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünde vergebet, Fol. 128. a.

denen sind sie vergeben: Alles was ihr auf
Fol.128.b. Erden löset, soll im Himmel loß [seyn, Matth. 18. Joh. 20. Solch eine Kraft Gottes zur Seligkeit ist die heilige Absolution, unser Christen allerhöchster Trost und Schatz, dadurch unser Herr Jesus Christus zu einem jeden insonderheit spricht: Mein Sohn, meine Tochter, gläube fest, dir sind deine Sünde vergeben, gehe hin im Friede.

Zum andern, sollet ihr wissen und fest gläuben, daß das heilige Sacrament des Altars der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi sey, welches uns Christen, unter dem Brod und Wein, zu essen und zu trinken gegeben wird, wie es der Sohn Gottes, unser Heiland, in seinem
Fol.129.a. letzten Abendmahl [eingesetzet hat, auf das wir seinen Leichnam essen, der für uns in den Tod gegeben ist, und sein theuerbahres Blut trinken, das für unsere Sünde vergossen ist, auf daß unser Glaube, von Vergebung der Sünde, hiedurch gestärket, und wir mit Christo ein Leib, und seines Leibes Gliedmassen werden, nicht mehr der Sünde dienen, sondern in Christo Gott leben, durch seinen Geist und Kraft zum Leben erhalten, und am jüngsten Tage auferwecket werden. Solch ein himmlischer, göttlicher, theuerbahrer, lebendiger, grosser Schatz, wird uns im heiligen Sacrament vorgetragen und geschenket.

Zum dritten, sollen wir wissen, daß es
Fol.129.b. nun zum höchsten daran [gelegen ist, daß wir solche hohe theurbahre Gaben Gottes, die heilige Absolution, und das Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi, würdiglich empfangen mögen. Denn Gott der Herr spricht selbst durch den heiligen Apostel Paulum, 1 Cor. 11. Wer unwürdig von diesem Brod isset, und unwürdig von diesem Kelch trinket, der isset und trinket ihm selbst das Gericht, den Tod, und die ewige Verdamniß. Und St. Paulus saget, daß Gott um dieser Sünde willen viel Menschen mit Krankheit und Leibes Schwachheit strafe, auch andere Plagen sende, viel darum durch unzeitigen Tod wegnehme. Dagegen lehret er und
Fol.130.a. vermahnet uns, daß alle die [zum hochwürdigen Sacrament gehen wollen, sich selbst sollen prüfen, und also von diesem Brod essen, und von diesem Kelch trinken. Solch Prüfen stehet in wahrer christlicher Busse, daß der Mensch seine Sünde erkenne, ihm lasse von Herzen leid seyn, für Gottes Zorn und Gericht sich fürchte, mit bußfertigem Herzen, im Glauben, allein durch Jesum Christum, unsern Mittler, Vergebung der Sünden suche, Gottes Gnade, und den heiligen Geist, aus lauter Barmherzigkeit empfange, denn wir arme Menschen haben vor Gott keine Gerechtigkeit, sondern eitel Sünde und Verdamniß an uns. [Darum ist Chri- Fol.130.b.
stus unser Mittler geworden, und hat mit seinem theuerbahren Blute alle unsere Sünden bezahlet, und uns Vergebung der Sünden erworben, die im Evangelio verkündiget wird, allen die an seinen Nahmen gläuben. Diesem Glauben in uns soll folgen ein neu Herz, durch den Geist Jesu Christi neu gebohren, das rechtschaffene Früchte der Busse bringe, der Sünden absterbe, sich bessere, und Gott lebe, und ihm diene in seinen Geboten, in Christo Jesu unserm Herrn.

Dieweil wir denn, nach unser heiligen Taufe, mit vielen grossen Sünden, wider Gott und den Nächsten, mit bösen
Fol.131.a. Lüsten, Gedanken, Worten und Werken uns versündiget haben, und täglich nichts verdienen, denn eitel Strafe, so vermahne ich euch, daß ihr im heiligen Geist rechte wahre Busse thut, nicht zum Schein, nicht zur Gewohnheit, zum hochwürdigen Sacrament kommet, auf daß ihr hie nicht die Verdamniß esset, und Gottes Rache nicht auf euch ladet, sondern bittet Gott um den heiligen Geist, und bekehret euch von Herzen zu Gott, den ihr nicht betrieget könnet; lasset Gottes Furcht in euren Herzen seyn, setzet alle euren Trost auf Christum Jesum, der für eure Sünde gestorben, und um eurer Seligkeit willen von den Todten auferstanden ist, und habet den Vorsatz, euer Leben [zu bessern, in Fol.131.b.
wahrer Liebe gegen Gott und den Nächsten. Vergebet gern denen, die euch beleidiget haben, verbittet euch mit denen, die ihr erzürnet habet, leget ab allerley Sünde, Bosheit, Ungerechtigkeit; So werdet ihr hie durch Christum empfangen, Gnade, Geist, Leben, Segen, an Leib und Seele.

Auf daß ihr euch aber eurer Sünden desto besser möget erinnern, so sollet ihr die zehen Gebote Gottes fleissig betrachten, und diese gemeine Weise, wie ein Sünder für Gott seine Beicht thun soll, mit Fleiß

anhören,

anhören, und mir mit dem Munde, oder ja im Herzen nachsprechen, nemlich also:

Fol.132.a. Ich armer sündiger Mensch, bekenne Gott meinem Herrn, daß ich schwerlich gesündiget habe, wider Gott und meinen Nächsten unrecht gehandelt, und also alle Gebote Gottes übertreten.

Und erstlich bekenne ich, daß ich wider sein erstes Gebet, Gott meinen Herrn nicht habe von ganzem Herzen gefürchtet noch geliebet, meine Zuversicht und Glauben nicht auf ihn allein gesetzet, sondern meine Lust, Liebe und Trost, vielmehr auf weltliche, sichtliche und scheinliche Dinge gewendet, Gott den Herrn in seinen Gaben nicht erkant noch gepriesen, sondern

fol.133.b. hoffärtig, stolz und [vermessen darin geworden, in Wiederwärtigkeit mit Ungedult wider Gott gemurret, Hülfe, Rath und Trost, nicht von ihm allein gesuchet und erwartet, sondern zu menschlichem Trost und Hülfe mich gewendet, ja wohl durch Segnen, Böten, und andere verbotene Mittel, Rath gesuchet.

Wider das andere Gebot, habe ich seinen heiligen Nahmen vielmahls gemißbrauchet, mit Fluchen, unnützem leichtfertigen Schweren: Ich habe selten oder nimmermehr von Herzen gebetet, Gott für seine grosse Wohlthaten nicht gedanket noch gelobet, seinen Nahmen, sein Wort und Wahrheit, mit allem, was zu seinen Ehren, und zu seinem Reich gehöret, ha-

Fol.133.a. be ich nicht beständ[diglich bekant noch gehandhabet, sondern wol oft dawider gehandelt, auch in dem, daß ich seinen Nahmen trage, und ein Christ heisse, habe ich doch wohl so heidnisch gelebet, als ein Ungläubiger.

Wider das dritte Gebot, habe ich am heiligen Tage, und sonst, sein heiliges Wort nicht fleissig gehöret, noch zu Herzen genommen, sondern muthwillig, und aus leichten Ursachen versäumet, sein heiliges Sacrament selten, auch wohl oft zum Schein empfangen, mich nicht gebessert, den heiligen Tag mit leichtfertigen Sachen zugebracht, die Meinigen zu Gottes Wort nicht gehalten, auch andere davon verhin-

fol.133.b. dert, das Reich [Jesu Christi, in Kirchen, Schulen, und Armenhäusern, habe ich nicht treulich beliebet noch fortgesetzet, das heilige Predigtamt, meine Seelsorger, nicht geehret, sondern wohl betrübet und beleidiget.

Wider das vierte, meine liebe Eltern habe ich wenig geehret, bin ihnen undankbahr gewesen, für ihre grosse Mühe und Arbeit, die sie an mir gehabt, ungehorsam, widerwillig, ihre grosse Wohlthat mit Undankbahrkeit vergolten, desselbigen gleichen bin ich meiner Obrigkeit, Hausherren, Lehrern, Meistern und Seelsorgern, ungehorsahm, undankbahr, untreu, frevelhaft gewesen, habe ihrem Gesetz, Verbot, Unterweisung, und guter Zucht, nicht gefolget, noch ihre christliche gute Ordnung beliebet, sondern vielmehr verachtet, und mich dawider gesetzet.

[Im fünften Gebot habe ich wider mei- Fol.134.a.
nen Nächsten gesündiget, mit Zorn, Neid und Haß, nicht sanftmüthig, freundlich, geduldig, gutwillig, wolthätig gegen ihm gewesen, sondern freventlich und muthwillig ihn gescholten, geflucht, und wohl mit Gewalt überfahren.

Im sechsten, daß ich der bösen fleischlichen Lust und Begierde nicht christlich widerstanden, sondern nachgegeben und gefolget habe, dadurch ich in böse arge Gedanken und Einwilligung gefallen bin, nicht schamhaftig gewesen in Worten und Gebehrden, der Leichtfertigkeit, Ueppigkeit, Ueberflusses, in Kleidung, Fressen und Saufen, mich beflissen, guter Zucht, Mässigkeit und Sittsamkeit vergessen, meinen Leib nicht mit [Arbeit, Nüchterkeit, Fol.134.b.
in Gottesfurcht unterhalten und gezähmet.

Dem siebenden Gebot nach, bin ich gegen meinen Nächsten nicht milde noch barmherzig gewesen, sondern geizig, hart, karg, abgünstig, voller Sorge der Nahrung, und habe Gottes Gaben unnützlich verbracht und gemißbrauchet, meinem Nächsten das Seine mit Betriegerey, leichtfertigem Schweren, Wucher, unrechter Maaß und Gewicht, entzogen, faul, untreu, arglistig, in meiner Arbeit, Handel und Wandel gewesen, unrecht, auch wol geistlich Guth, von Kirchen und Armen, ohn alles Gewissen zu mir gerissen, und also [meine Nahrung, mehr wider Fol.135.a.
Gott, mit Arglistigkeit und Unrechtfertigkeit, als mit Gott, durch treue Arbeit, gesuchet.

Dem achten Gebot nach, bin ich nicht allezeit wahrhaftig gewesen in meinen Reden und Zeugnissen, sondern von meinem Nächsten vielmahl übel geredet, ihn belogen,

gen,

gen, falsche Zeugniß von ihm geredet, habe ihn in bös Gerüchte gebracht, vor ihm gut, hinter ihm böse gewesen, mich selbst geschmücket und gerechtfertiget, eines andern Sache getadelt und vernichtet.

Fol. 135. b. In dem neundten und zehenden Gebot, gebe ich mich schuldig, [daß ich voller Abgunst und voll böser Begierde bin, habe meinem Nächsten nicht gegönnt, was ihm Gott gönnet und gegeben hat, und mich mit dem Meinen nicht genügen lassen, noch zufrieden gegeben, sondern vielmehr eines andern Guth begehret, mir gewünschet, meinem Nächsten sein Erbe und Haus arglistig, mit bösem Schein des Rechten, abgezogen, ihm seine Dienstboten, Arbeits-Volk, Vieh, mißgönnet und abgespannet, ihm Schaden zugefüget, wo ich gekonnt.

Also habe ich (leider) wider alle Gebote Gottes gesündiget, wo nicht mit Werken, Fol. 136. a. das doch oft geschehen [ist, doch mit Worten, Gedanken, böser Lust und Begierde, dadurch ich in Gottes Zorn gefallen bin, und den ewigen Tod verdienet habe, welches mir alles von Herzen leid ist, und bekenne meine Schuld, und bitte Gott den Vater im Himmel, daß er mir armen Sünder gnädig sey, durch Jesum Christum, mir alle meine Sünde vergebe, mit dem heiligen Geist mein Herz tröste und erneure, ich will mich mit Gottes Hülfe bessern, Amen.

Also, lieben Freunde, soll ein jeder Christ seine Sünde, derer er sich schul- Fol. 136. b. dig findet, nach den zehen Gebo[ten Gottes betrachten, und von Herzen für Gottes Zorn erschrecken. Dieweil ihr denn gehöret habet, was die heilige Absolution und das hochwürdige Sacrament sey, und wie man sich dazu bereiten solle, so vermahne ich euch im Herrn, ihr wollets euch lassen einen Ernst seyn, in rechter wahrer christlicher Bekehrung, welche bestehet in diesen dreyen Stücken: Daß ihr eure Sünden und Gottes Zorn erkennet, in wahrer Demuth des Herzens Gnade bey Gott suchet, daß ihr, allein durch den Glauben an den Mittler Jesum Christum, Vergebung der Sünden bittet, daß ihr hernachmahls dem heiligen Geist gehorsam seyd, Fol. 137. a. euch bessert, [und rechte Früchte des Glaubens bringet; daß nun Gott der Herr uns allen solche Gnade verleihe, so sprechet von Herzen: Vater unser, der du bist ꝛc.

Weil man aber mit dem Gebet beschliessen muß, wäre gut, daß man, wo es die Zeit leidet, den Communicanten vorlese den 51. Psalm Davids, Item den 129. Psalm, oder das Gebet des Königs Manasse, auf daß sie sich auch also bekehren, und zu Gott Zuflucht haben.

Darauf wird gebetet das Vater unser ꝛc. und vermahnet der Priester abermahl also:

Wer sich nun einen Sünder bekennet, und wahre Reue des Her[zens füh- Fol. 137. b. let, und mit gutem Herzen in Christo, Lehre, Trost und Vermahnung, zur Besserung begehret, der komme zu uns im Nahmen Jesu Christi, auf daß er durch Gottes Wort unterrichtet, aus aller Angst seines Gewissens errettet werde. Was uns in der Beicht vertrauet wird, müssen wir stille halten, darum mag hier ein jeder, was sein Herz ängstiget und betrübet, sicher offenbahren, was leider nicht schon offenbahr ist, wolten wir lieber zudecken, gleich wie unser Herr Jesus Christus unser aller Sünden zudecket vor dem himmlischen Vater.

Diese christliche Beicht ist zu niemands Unglimpf gerichtet, sondern zum Heil, Trost und Besserung der betrübten irrenden Selen. Fol. 138. a. Darum, was hie mit einem jeden an Gottes Statt geredet wird, das soll er Christlich aufnehmen zur Besserung, wenn er gleich bis auf andere Zeit verwiesen würde, denn es geschiehet ihm selbst zu Heil und zu Gute, daß er sich bekehre, und das heilige Sacrament, mit der Gnadenreichen Absolution, nicht zur Verdamniß und Strafe empfange. Wir Beicht-Väter müssen unserm Herrn Gott für eure Seelen Rechenschaft geben; und Christus selbst bezeuget von uns, ihr seyd es nicht, die da reden, sondern der Geist meines Vaters redet durch euch; wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich, Matth. 10.

[Wer aber in gottlosem Wesen, in bekan- Fol. 138. b. ten groben Sünden und Lastern stecket, nicht will ablassen, sondern noch Recht haben; der in teuflischem unversöhnlichem Zank, Neid und Haß lebet, seinem Nächsten nicht vergeben, noch sich verbitten will, oder in andern Sünden wider Gottes Gebot zu verharren gedenket, dem rathen wir im heiligen Geist, dieweil er das unbußferti-

ge

ge Herz in ihm fühlet, daß er unser und seiner selbst schone, seinen Beicht-Vater nicht betriege noch betrübe, von der Absolution und vom hochwürdigen Sacrament glaube, mit Fleiß Gottes Wort höre, und Gott den Herrn bitte, daß er sein Herz erleuchte und bekehre. Solchen können

Fol.139.a. [wir die Absolution nicht sprechen, noch das hochwürdige Sacrament geben, denn Christus hat sie nicht eingesetzet für unbußfertige, sondern für bußfertige Herzen, und befehlet ernstlich, daß wir seine Perlen nicht für die Säue, und sein Heiligthum nicht für die Hunde werfen sollen. So wissen auch alle fromme Christen, daß Gott der Herr sein Wort und Sacrament nicht zum Deckel der Boßheit eingesetzet habe, noch zum Schein von uns wolle gebrauchet haben, daß man, wie Saul, in Heucheley die Ehre vor den Leuten darin suche; Dazu gehöret ein bekehrtes Davids Herz, welcher in wahrer Demuth spricht:

Fol.139.b. Ich habe dem Herrn gesün[diget, Herr, gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht; und wie der verlohrne Sohn schreyet: Vater, ich habe gesündiget in den Himmel und für dir, ich bin nicht werth daß ich ein Christ heisse. Und der arme Zölner schläget an seine Brust, und spricht: Ach Gott, sey mir armen Sünder gnädig. Gott der Herr gebe, daß ihr alle mit solchem Herzen zu uns kommet, und ewigen Trost eurer Seelen empfanget, Amen.

Diese Vermahnung soll des Sonnabends, zur Vesper, von Wort zu Wort abgelesen, und nicht mehr dazu gethan oder verlängert werden, verständige Pastores können sie, nach Gelegenheit, unterweilen wohl verkürzen. Und sollen die Pastores das Volk in Städten und Dörfern ernstlich vermahnen, daß diejenigen,

Fol.140.a. [die da beichten wollen, des Sonnabends zur Vesper kommen, und sollen nicht leichtlich des Sonntags Morgens jemand absolviren, wo nicht der Pastor mehr als eine Kirche hat, oder wo es nicht christliche billige Noth erfodert.

Die Prediger sollen auch christliche Bescheidenheit in der Beicht gebrauchen, in allen vorfallenden Fällen allewege gute Acht haben, daß die Gewissen nicht verwirret, noch jemand unchristlich beschweret werde, insonderheit, wo es allein an dem fehlet, daß jemand von der Lehre nicht so recht Antwort geben kan; so es alte oder gutherzige Leute seyn; da man guten Geist in spüret, mit denen müssen sie Gedult tragen; aber junge Leute, Gesinde und Kinder, sollen sie dahin weisen, daß sie den Catechismum lernen, zum wenigsten den Text, und diese nachfolgende Beicht.

[Forma der gemeinen Beicht, die man Fol.140.b.
das Volk lehren, und ihm oft vom Predigstuhl vorsagen soll.

Würdiger lieber Herr! Ich bitte, ihr wollet meine Beicht hören, und mir Vergebung der Sünden sprechen, um Gottes willen.

Ja.

Ich armer sündiger Mensch, bekenne für Gott und für euch, daß ich wieder alle Gebot Gottes, mit Gedanken, Worten und Werken, viel gesündiget habe, und von Natur in Sünden empfangen und verdorben bin, unter Gottes Zorn des ewigen Todes schuldig bin, darum ist mein Herz betrübet, [und ist mir leid, daß ich Fol.141.a.
Gott meinen Herrn erzürnet habe, und bitte von Herzen, Gott wolle mir alle meine Sünde, um seines lieben Sohns, des Herrn Jesu Christ willen, aus Gnaden vergeben, mein Herz mit dem heiligen Geist erneuren, wie ich auf sein göttlich Wort gläube und traue. Dieweil ihr denn vom Herrn Christo Befehl habet, allen Bußfertigen ihre Sünde zu vergeben, so bitte ich euch durch Christum, ihr wollet mich mit Gottes Wort unterrichten und trösten, im Nahmen Jesu Christi die Vergebung der Sünden sprechen, seinen Leib und Blut im Sacrament, zu Stärkung meines Glaubens, verreichen. Ich will mich mit Gottes Hülfe bessern.

[Diese Beicht sollen die Pfarrherren Fol.141.b.
und Prediger, nach den Sermonen, sonderlich wenn sie den Catechismum predigen, der Gemeine deutlich und oft vorsagen, in dieser Form nichts verändern, auf daß sie alle Christen, Alt und Jung, lernen mögen.

Wie man die Leute in der Beicht unterrichten soll.

Niemand sollen die Pfarrherren zum hochwürdigen Sacrament zulassen, er habe denn seine Beicht gethan, und die Absolution empfangen.

Unmündige Kinder, die noch nicht confirmiret sind, Item, die den Catechismum nicht wissen noch verstehen, Item, wahnsinnige

sinnige Leute, oder die nicht wissen, was Gott, Sünde, Gnade, Sacrament sey, Item, die im Bann sind, durch der Kirchen Censur, vermöge der Kirchen-Ordnung, oder durch kundbahre, öffentliche, unläugbahre Aergernisse, sich selbst aus der Gemeine Gottes ausgeschlossen haben, und
Fol. 142. a. [noch nicht mit der christlichen Kirchen durch öffentliche Busse und Absolution versöhnet sind, Item, offenbahre Missethäter, die noch mit dem Gegentheil oder Gericht nicht versöhnet sind, sollen nicht zum Sacrament verstattet werden, ehe sie lernen und thun, was die Kirchen-Ordnung und Gottes Wort vermag.

So Stumme und Taube fürkommen, die christliche Andacht und gottselige Geberden von sich geben, und das hochwürdige Sacrament begehren, in dem Fall sollen die Pastores der Superintendenten Rath fodern.

Wenn die Beicht-Väter jemand von der Beicht und Sacrament abweisen wollen, sollen sie ihm, dessen gnugsame Ursache mit sanftmüthigem Geist anzeigen, und sie unterrichten, daß es denen, die man abweiset, selbst zu Heil und Gute geschehe, auf daß sie nicht Gottes Zorn auf sich laden, und daß man das göttliche Wort und das heilige Sacrament nicht mißbrauche.

Wenn ein Prediger selbst communiciren will, soll er seinem Vicino oder Collegae
Fol. 142. b. [seine Beicht thun, und der soll ihm mit Fleiß, ernstlich und treulich, mit gutem Gewissen aus Gottes Wort vorhalten, alles, was seine Lehre, Studium, Amt Leben, Handel, Haushaltung, Frau, Kinder, Gesinde, betrift, wie er sich in Lehre, Amt und Leben, gegen Gott, gegen die ganze christliche Gemeine, gegen die Obrigkeit, Diaconen und Vorsteher, gegen seinen Nächsten, gegen die Seinen, gegen seine Mit-Brüder und Aeltesten, christlich verhalten soll, und soll die zehen Gebote mit ihm durchgehen; wo er Fehl an ihm, oder an den Seinen weiß, da soll er ihn treulich und brüderlich zur Besserung vermahnen.

Wenn nun einer zum Pfarrherrn kömt, und begehret Unterweisung, wie er sich zum Sacrament schicken solle, oder, so der Pfarrherr verspüret, daß es nöthig sey, so frage er ihn: Warum er wolle zum Sacrament gehen? Was ihn dazu dringe und verursacht? Hieraus kan man anfänglich merken, was sein Herz und sein Verstand sey.

[Darnach frage: woher er wisse, daß Fol. 143. a.
er ein Sünder sey? So er keinen Bescheid giebt, frage ferner: Ob er auch die zehen Gebote Gottes könne? Saget er nein, so fange an, und rühre ihm das Gewissen, erkläre, welch eine gottlose grosse Sünde es sey, Gottes Gebot nicht wissen. Weiß er sie nicht, vielweniger hat er sie gehalten, und darnach gelebet. Da stehet aber geschrieben: Verflucht sey jedermann, der nicht weiß und hält Gottes Gebot im Gesetz, Deut. 27. Was kan greulicher seyn, als leben ohne Gott? Da man allerdings in des Teufels Gewalt und Willen gehet, Seele, Leib, und alle Gaben von Gott hat, und gleichwol nichts nach Gott fragen, sein Wort nicht lernen will. Ob er wol mit dem Munde saget, daß er ein Sünder sey, so gibt er doch an den Tag, daß er keine Sünde kenne noch fühle, daß ihm Himmel und Hölle gleich viel sey, Gott nicht achte, sondern als ein Vieh vor sich hin lebe, aus einer Sünde in die andere falle.

Saget er aber, daß er die zehen Gebote könne, so laß ihn sie alle oder etliche aufsagen, und daraus nehme man dann Ursache zu fra[gen, und zu lehren usum Fol. 143. b.
Legis, wie man daraus soll Sünde, Gottes Zorn erkennen, Busse thun, und in Gottes Willen leben. Diß Stück treibe mit allem Ernst, daß das unbußfertige Herz zu Gott bekehret werde.

Wo aber die Beicht-Väter ein blödes, erschrockenes, betrübtes Herz merken, denen Leuten sollen sie das Gesetz nicht schärfen, sondern sie unterrichten, daß sie Gott danken sollen, daß sie ihre Sünde fühlen und erkennen, welches leider viel Leute auf Erden nicht thun, daß sie derwegen solches alles von Gott dem Herrn für grosse Gnade annehmen sollen, wie alle Heiligen Gottes von Anfang gethan haben. Darauf soll der Beicht-Vater mit allem Fleiß ihnen die Verheissung des Evangelii, mit den allertröstlichsten Exempeln der Busse und Gnade, vorhalten, daß sie getröstet werden.

Mit den andern muß der Beicht-Vater in die zehen Gebote Gottes gehen, nach eines jeden Gelegenheit, und sonderlich in dem Gebot, [welches die Person zum mei- Fol. 144. a.
sten angehet, gleich wie vorhin die fürnehmsten

nehmsten Sünden nach den zehen Geboten gesetzet sind.

Wo denn der Prediger wüste, daß er sonderliche Fehler wider ein oder mehr Gebote Gottes hätte, oder verdächtig, oder berüchtiget wäre, so soll er väterlich und treulich den Sünder zur Besserung vermahnen, unterrichten, zu Erkäntnis der Sünden bringen, wie ein gottsfürchtiger, geschickter, verständiger Seelsorger wohl wird zu thun wissen.

Unmöglich ist es aber, auch bey allen nicht nöthig, daß man diß durch alle Gebote, mit allen, die zur Beicht kommen, treiben könne, darum soll der Pastor, nach Gelegenheit eines jeden Person, Amts oder Standes, sich hierin schicken. Denn ein Pastor soll Fleiß thun, daß er seine Schaafe kenne; er muß aber in der Schrift erfahren, und der Schrift mächtig seyn, daß er die Herzen mit Gottes Wort zur Erkäntniß der Sünden, durch den heiligen
Fol. 144. b. [Geist bringe, jedoch muß er allenthalben christliche Bescheidenheit gebrauchen, daß alles zur Besserung geschehe. Es soll sich auch ein jeder Pfarrherr und Prediger versehen, daß er nicht, auf jedermans Angeben, jemand in der Beicht warum anfahre, vielweniger die Sache auf die Predigstühle bringe, sondern soll den Angeber mit Ernst zuerst fragen, ob er es auch wolle geständig seyn, und ob er es auf ihn solle nachsagen? Saget er nein, so heisse er den Angeber schweigen.

Darnach soll er weiter fragen: ob ihm die Sünde auch von Herzen leid seyn? Ob er auch wolle davon abstehen, und sich bessern.

Hie begeben sich im Beichtstuhl oft diese beschwerliche Fälle, nemlich, daß die Leute in ihren Sünden noch wollen recht haben, Item, daß sie in unversöhnlichem Neid, Haß und Zorn stecken, Item von denen, die zu Recht gehen, Item von denen, die, in schweren offenbahren Sünden
Fol. 145. a. gern mit der christ[lichen Kirchen versöhnet wären, und ihr Gegentheil will sich zu keiner Versöhnung finden lassen. Hievon, soll ein Beicht-Vater diesem Bericht folgen.

Wenn einer in der Beicht in Sünden noch will recht haben, der Pastor aber bezeuget aus Gottes Wort, daß es Sünde sey, der andere erkennet es vor keine Sünde, und disputiret noch, und suchet allerley Behelf ꝛc. den soll der Beicht-Vater nicht absolviren, noch zum Sacrament gestatten, bis daß er zur Erkäntniß der Sünden komme, und angelobe, er wolle sich bessern und ablassen. So aber die Sünde zweifelhaftig wäre, sollen Beicht-Vater und Beicht-Kind sich freundlich vergleichen, Anstand nehmen, und bey dem Superintendenten Erklärung suchen, und nicht im Zweifel Gottes Wort und Sacramente mißbrauchen, und was zwischen ihnen im Beichtstuhl gehandelt ist, in keinem Wege ausprengen.

Wenn Leute zum Sacrament kommen, die mit andern in Haß, Neid und Feindschaft leben, welches Unkraut leider greu-
Fol. 145. b. [lich überhand nimmt, in Städten und Dörfern, unter allen Menschen, hohes und niedriges Standes, Blutsfreunden, Brüdern, Schwestern, daß es erschrecklich und erbärmlich ist, wenn man es ansiehet, so soll der Beicht-Vater sie mit Fleiß vermahnen, daß sie sich erstlich mit ihrem Widerpart verbitten und versöhnen, wie unser Herr Jesus Christus ausdrücklich befiehlet, Matth. 5. Und er soll den, der da beichtet, nicht absolviren, ehe er ihn mit Gottes Wort so weit bringet, daß er sich zur Versöhnung, zur Abbitte, oder zur Vergebung erbeut. Kan auch der Pastor und Prediger beyde Parte zu bequemer Zeit in die Kirche bescheiden, Versöhnung versuchen, in dem thut er christlich.

So aber Leute zu Rechte gehen vor der Obrigkeit, die soll der Beicht-Vater vermahnen, daß sie nicht, wider ihr Gewissen, böse Sachen mit dem Schein des Rechten aufhalten, sondern viel lieber nach Versöhnung oder gütlicher Handlung trachten, oder lieber nachgeben, und daß ein jeder, der zu Rechte gehet, seiner Sache mit gutem Gewissen wahrnehme, Zorn,
Haß, [Rachgier aus dem Herzen fahren Fol. 146. a.
lasse, sein Widerpart mit Worten oder Werken nicht beleidige, der Wahrheit und Billigkeit sich im Rechts-Proceß befleissige, die Sache dem Richter befehle, Gott anrufe, daß er ein gutes Ende gebe, daß er auch für sein Widerpart bete, wie Christus gethan und befohlen hat, so kan der Beicht-Vater mit gutem Gewissen, wenn er seine Seele befreyet hat, denen, die fürs Recht gehen, Absolution und Sacrament mittheilen; jedoch, wenn er Mangel bey jemand vermerket, den vermahne er insonderheit desto fleissiger, daß er seine

arme Seele um das Zeitliche, oder aus Rachgier, nicht verwahrlose.

Wie man es halten soll mit Todschlägern und offenbahren Sündern, die mit der christlichen Kirchen gern versöhnet wären, und doch ihr Widerpart zur Versöhnung sich nicht will finden lassen, das stehet hernach am Ende, unter dem Titul von der öffentlichen Absolution.

Wenn nun der Sünder so weit durch Gottes Gnade gebracht ist, daß er bekennet, daß ihm seine Sünde von Herzen
Fol.146. b. leid sey, [so frage der Beicht-Vater ferner: Wie wilt du denn deiner Sünde los werden? Hie soll der Sünder antworten: Allein durch den Glauben an Jesum Christum, meinen Heiland, der mich wahrhaftig, durch sein Creuz und Tod, von meinen Sünden erlöset, mit seinem himmlischen Vater versöhnet, Gerechtigkeit, den heiligen Geist, und die Seligkeit erworben, und mir das ewige Leben im Evangelio zugesaget hat.

Darnach spreche der Beicht-Vater: Woher weist du das? Antwort: Aus den Artikeln unsers christlichen Glaubens, die lehren mich, daß Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der heilige Geist, mein Gott sey, ein Schöpfer Himmels und der Erden, und daß Gott der Herr, den ich mit mannigfaltigen Sünden erzürnet habe, mein gnädiger lieber Vater geworden sey, durch seinen eingebohrnen Sohn Jesum Christum, der für mich ist Mensch gebohren, durch den heiligen Geist, von Maria der Jungfrauen, und hat für mich armen Sünder den Tod gelitten, sein theuerbahres Blut vergossen, ist von den Todten auferstanden, um meiner Gerech-
Fol.147. a. tigkeit wil[len, ist zur Höllen gefahren, daß er mich aus der Höllen und Gewalt des Teufels erlösete. Und diesen Heiland hat mir der heilige Geist durch das Evangelium geoffenbahret, daß ich, in der heiligen christlichen Kirchen, in seinem Nahmen empfange Vergebung der Sünden, die Auferstehung von den Todten, und das ewige Leben.

Hie frage der Beicht-Vater, ob er die Artikel des Glaubens, und die Auslegung des andern Artikels im Catechismo könne, und nehme hie Ursache, nach Gelegenheit des Sünders, wie er sein Herz und Anfechtung spühret, ihm die herrlichen Trost-Sprüche des Evangelii, Item, Exempel der grossen Heiligen, die die grössesten Sünder gewesen, und zu Gnaden angenommen sind, vorzuhalten, und ihn zum Glauben zu vermahnen, wie etliche solcher Sprüche hernach gesetzet sind, im Capittel von den Gefangenen, wie man die bekümmerten Uebelthäter trösten soll.

Dieweil aber betrübte Herzen vom Satan oft mit der Anfechtung von Verzweifelung, oder ihrer Unwürdigkeit, oder von
[der ewigen verborgenen Vorsehung Got- Fol.147. b.
tes, angefochten werden, sollen die Beicht-Väter der Schrift mächtig, und mit Gottes Wort und Geist gerüstet seyn, daß sie solchen kranken Seelen und zerbrochenen Herzen wissen zu helfen, durch die tröstlichen Zusagen des heiligen Evangelii. Nach dem allen spreche der Beicht-Vater: Gläubest du das?

Antwort: Ja.

Denn spreche der Beicht-Vater: Gott, der barmherzige Vater, helfe dir mit seinem heiligen Geist, und vermehre dir den Glauben; und, damit du in solchem Glauben mögest gestärket werden, wachsen und zunehmen, Christus in dir bleiben, und du in ihm, als eine gute und lebendige Weinrebe, an ihm, dem himmlischen Weinstock, so solt du hier auf den Leib und Blut des Herrn Jesu Christi im hochwürdigen Sacrament empfangen, dadurch deine Seele zum ewigen Leben gespeiset, und dein Leib zur frölichen Auferstehung bewahret werde.

Hernachmahls aber solt du dem Geist Jesu Christi gehorsam seyn: Wer den Geist
Chri[sti nicht hat, der gehöret Christum Fol.148. a.
nicht an, wer nicht durch den Geist die Geschäfte des Fleisches tödtet, der bleibet unter Gottes Zorn, im ewigen Tode. Darum must du nun im heiligen Geist ein neuer Mensch werden, und dein Vater unser zur Hand nehmen, im Geist und in der Wahrheit Gott anrufen, beten, sein Reich lieb haben, von Herzen befodern, in Gottes Willen leben, Gott fürchten, ihm vertrauen, demüthig seyn, im Creuz geduldig, seinen heiligen Nahmen ehren, in rechter Liebe und gottseligem Leben. Hie nimm abermahl die zehen Gebote Gottes vor, und halte ihm die guten Werke für, die Gott nun von ihm haben will, und sonderlich in den Stücken, da der Sünder Fehl und Mangel an sich gehabt hat, sonderlich treibe mit Fleiß, daß er gerne vergebe denen, die ihn beleidiget haben; denn das halten die

Leute

Leute für keine Sünde, und der Teufel schleppet durch das Unkraut, bey diesem grossen Gnaden-Lichte, viel tausend Seelen zur Höllen: Item, daß er Gott fürchte, und bete, daß er nicht wieder in Versuchung falle, daß er den Trost seiner heiligen Taufe, die er als ein Kind empfangen, da er mit Christi Blut gewaschen, Fol.148.b. mit seinem Geiste [gesalbet ist, ewiglich behalten möge, und seiner heiligen Taufe nach würdiglich leben, durch den Leichnam und Blut Christi, dem eingebohrnen Sohn Gottes einverleibet sey, daß er mit ihm ein Fleisch werde, seines Leibes Gliedmas, viel Frucht bringe, und zu dem ewigen Leben auferstehe, daß auch die Gewalt der Schlüssel zur Vergebung der Sünden an ihm möge kräftig seyn, und er nicht durch Unbußfertigkeit in verstockten verkehrten Sinn falle, dem Satan übergeben, und ewiglich aus Gottes Reich geworfen werde.

Also soll ein getreuer gottseliger Beicht-Vater mit seinen Beicht-Kindern umgehen, und sonderlich mit Unterricht, Trost und Vermahnung, auf den Catechismum sehen. Und wird ein verständiger Pastor wohl wissen, wie er mit wenig Fragstücken den Catechismum durchgehen soll, und Ursach nehmen, von jedem Stück etwas zu fragen, und mit dem Beicht-Kinde zu reden. Diese vorige Form ist allein zum Unterricht der einfältigen Pastoren gestellet.

Fol.149.a. [Zum ersten. Nach allem Unterricht, soll der Beicht-Vater sprechen:

Sind dir denn deine Sünden von Herzen leid, und bist du betrübet, daß du Gott erzürnet hast?

Antwort: Ja.

Gläubest du auch, daß dir Gott gnädig sey, und dir durch Jesum Christum, seinen Sohn, alle deine Sünde aus lauter Gnade vergeben wolle?

Antwort: Ja.

Wilt du darauf empfangen zum Pfande, den Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi, daß dein Glaube gestärket, und der neue Mensch in dir erneuert werde?

Antwort: Ja.

Fol.149.b. [Wilst du auch Gott dankbar seyn, dein Leben von Herzen bessern, von Sünden ablassen, in Gottseligkeit leben, gegen Gott und deinen Nächsten, dem heiligen Geist gehorsam seyn, wie ich dich vermahnet habe?

Antwort: Ja.

Begehrest du auch die heilige Absolution, daß ich dir im Nahmen Jesu Christi Vergebung aller deiner Sünden sprechen soll?

Antwort: Ja.

Gläubest du auch, daß diese Absolution, die ich dir spreche, im Himmel gelte, und vor Gott kräftig sey?

Antwort: Ja.

Warum gläubest du das, wie kan ein Mensch Sünde vergeben?

[Antwort: Darum gläube ich, und bins gewiß, denn mein Heiland Christus spricht: Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch auch, nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben; alles was ihr auf Erden löset, soll im Himmel los seyn. Und ich danke meinem Herrn Jesu Christo von Herzen, der solche Gewalt, mir armen Sünder zu Trost, auf Erden gelassen hat. Fol.150.a.

Diese Fragen müssen die Prediger mit dem jungen Gesinde, und gemeinem Mann, nothwendig vornehmen. Wo sie aber christlichen Verstand und guten Geist in der Beicht spüren, ist durchaus aller dieser Fragen nicht von nöthen.

[Auf solch Bekäntniß folget die Absolution, mit Auflegung der Hände. Fol.150.b.

Forma der Absolution.

Gläube fest und gewiß, daß der allmächtige Gott, Vater unsers Herr Jesu Christi, dir gnädig und barmherzig sey, und dir alle deine Sünde vergeben habe, um deswillen, daß sein lieber Sohn für deine Sünde gelitten hat, und gestorben ist. Und im Nahmen desselbigen Herrn Jesu Christi, deines Heilandes, auf sein göttlich Befehl, in Kraft seines Worts, da er spricht: Wie mich mein Vater gesand hat, sende ich euch auch, nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünde vergebet, [denen sind sie vergeben ꝛc. Sage ich dir zu Vergebung der Sünde, und spreche dich aller deiner Sünden frey, ledig und loß, daß sie dir Gott allzumahl vergeben habe, so reichlich und vollkommen, als Jesus Christus dir solche Gnade durch sein Leiden und Sterben verdienet, und durch das Evangelium in aller Welt zu predigen befohlen hat. Dieser tröstlichen Zusage, die ich dir an Gottes Statt im Nahmen des Herrn Jesu Christi verkündige, solt du dich tröstlich annehmen, dein Fol.151.a.

Gewissen und dein Herz darauf zufrieden stellen, und fest gläuben, daß dir alle deine Sünden gewißlich vergeben seyn, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

Fol.151.b. [Gehe hin in Friede, und sündige nicht mehr.

Oder also:

So spreche ich dich los von allen deinen Sünden, auf den Befehl des Herrn Christi, durch seinen Tod und theuerbahres Blut; Im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen.

Gehe hin im Friede, und sündige nicht mehr.

Darnach, sollen die Beicht-Kinder nicht fort zur Kirchen hinaus lauffen, sondern eine Zeitlang in der Kirchen niederknien, ihr Gebet und Danksagung zu Gott thun, um den heiligen Geist bitten, in Nüchterkeit und Mässigkeit sich zu Empfahung des hochwürdigen Sacraments bereiten.

Fol.152.a. [Wenn die Kinder und Gesinde ins Haus kommen, sollen sie sich mit den Eltern, und untereinander verbitten. Von diesen und dergleichen Stücken, sollen die Prediger ihre Gemeine oft unterrichten.

Die Beicht-Väter sollen die Zahl der Communicanten fleissig anzeichnen, auf daß am Altar, in Austheilung des Sacraments, Unrichtigkeit und Aergernis verhütet werde.

Die Beichtstühle sollen die Diaconen an sonderlichen Orten zurichten, daß die andern dem Beicht-Vater nicht auf die Hand lauffen, die Beicht turbiren, und hören, was mit einem jeden geredet werde.

Die Prediger sollen auch etlichen nicht angewöhnen, daß sie aus den gewöhnlichen Beichtstühlen zu ihnen in sonderliche Winkel, oder aus der Kirchen zu jemand ins Haus gehen, daß stehet zumahl übel; der gesund ist komme zur Kirchen, höre die Vermahnung an, und gehe zum Seelsorger in den gewöhnlichen Beichtstuhl.

Fol.152.b. [Wo zu viel Volks zudringet, sonderlich auf die Feste, soll der Pastor deswegen die Leute nicht cursorie absolviren, sondern mit einem jeden treulich in der Beicht handeln. Wenn keine Zeit mehr vorhanden ist, soll er die andern vermahnen, daß sie morgen, oder auf andere Zeit wieder kommen.

Vor den Festen, eine Monat Zeit zuvor, können die Prediger wohl von Predigstühlen ihre Pfarr-Kinder vermahnen, daß sie nicht alle bey Hauffen aufs Fest zulaufen, wie im Pabstthum aufs Osterfest geschehen ist.

IX. Vom christlichen Bann. Fol.153.a.

Die Gewalt, Sünde zu behalten, und zu binden, soll in unsern Kirchen, von den Pfarrherren und Predigern, in Gottesfurcht, nach Einhalt der heiligen Schrift, und unser Kirchen-Ordnung, christlich und ordentlich gebrauchet werden, also:

Wenn jemand in falscher unchristlicher Lehre stecket, wider Gottes Wort, und die augsburgische Confession, und nach christlicher, brüderlicher Vermahnung, davon nicht abstehet, oder, wenn jemand mit Segnen, Böten, und dergleichen teuflischem Wesen umgehet, oder in offenbahrer Verachtung des göttlichen Worts, und der heiligen Sacramenten, oder in Gotteslästerung, oder in lästerlichen offenbahren Sünden und Aergernissen lebet, den soll man nicht zum Sacrament lassen, auch Fol.153.b. für keinen Christen halten, biß er sich öffentlich bessere, also, daß jedermann sehe und befinde, daß er sich gebessert habe, und einen christlichen Handel und Wandel angenommen.

In bürgerlichen weltlichen Handlungen kan man ihn allerdings nicht vermeiden, doch soll man sich sonderlicher Gemeinschaft mit ihm enthalten, biß er sich bekehret, wie St. Paulus 1 Corinth. 5. und St. Johannes in der andern Epistel lehret.

Auf daß aber der Bindeschlüssel nicht von den Pfarrherren und Predigern gemißbrauchet werde, und durch unordentlichen Proceß, oder Affecten, Unrichtigkeit in Kirchen entstehe; so ist aus christlichem Bedenken für gut angesehen, und in gemeinen Synodis unserer Superintendenten und Pfarrherren bewilliget, daß kein Pastor oder Prediger jemand öffentlich soll excommuniciren, ohne Rath und Erklärung des Superintendenten und Consistorii.

Und wenn offenbahre ärgerliche Sünden, [in Lehre oder Leben fürfallen, sollen die Fol.154.a. Pfarrherren und Prediger also procediren.

Wenn das Crimen nicht offenbahr und kund ist, soll man, auf schlechtes Angeben, wider den Deferirten mit geistlichen Censuren nicht fortfahren, sondern ihm zuvor insonderheit, in brüderlicher Liebe und

Sanft-

Sanftmuth, das gemeine Geschrey verhalten, die Sünde erklären, ihn zur Busse und Besserung ernstlich vermahne.

So aber einer das Scandalum, damit er beschweret und angegeben wäre, nach geschehener Vermahnung verläugnen würde, und dessen noch nicht überzeuget wäre, sollen die Pastores mit fernerm Proceß und Censuren stille halten, wie in der Kirchen-Ordnung verordnet ist, oder doch in keinem Wege ohne Vorwissen des Superintendenten und Consistorii procediren. Wo Unkosten darauf gehen, sollen die Kirchen-Versteher vorschiessen.

Würde er sich aber schuldig erkennen für seinem Pfarrherrn, und Besserung zusagen, so soll der Pfarrherr ihn privatim, wo es nicht gar notorium, überall kund und offenbahr ist, absolviren, und vermahnen, daß er aus christlichem freyen Willen was gebe zur Ehre Gottes, zu Kirchen und Armen, nach seinem Vermögen, und Gott im Himmel dankbahr sey, der ihm, durch seine Gnade und Wort, aus des Teufels Stricken geholfen hat. Fol. 154. b.

So aber das Aergerniß, in der Lehre, oder im Leben, gar kund, groß, und überall bekant ist, daß es der Sünder nicht verläugnet, noch verläugnen kan, soll der Pastor den Sünder zu sich bescheiden in die Kirche, zu bequemer Zeit, und ihn väterlich, mit sanftmüthigem Geist, zur Busse und Bekehrung vermahnen.

Wo er die Vermahnung in Gottesfurcht annimmt, seine Sünde erkennet, Gnade und Trost bittet, Besserung angelobet, so ist der Excommunication nicht von nöthen.

Dieweil aber das Aergerniß und ostensio Ecclesiae öffentlich, und von nöthen ist, [daß er mit der christlichen Kirchen, die er geärgert hat, versöhnet werde, soll der Pfarrherr ihn, vermöge der Kirchen-Ordnung, an das Consistorium oder Superintendenten remittiren, daß er Bescheid bringe, wie es mit seiner öffentlichen Absolution zu halten sey, und was er, vermöge des Consistorii Instruction, zu Anzeigung seiner Busse, und zur Danksagung gegen Gott, nach seiner Gelegenheit, zu Gottes Ehre, zu Kirchen oder Armen geben soll, auf daß hierin von gemeinen Pastoren und Predigern nichts ungebührliches vorgenommen werde. Fol. 155. a.

Wo aber der offenbahre Sünder die Vermahnung zur Busse nicht annimmt, soll der Pastor ihm sagen, daß er Gott fürchte, Gott die Ehre gebe, seine eigene Gefahr ewiglich und zeitlich bedenke, fleissig Predigt höre, Gott bitte um den heiligen Geist, mit Erbieten, daß er in seinem Gebet seiner auch wolle gedenken, und gebe ihm also Frist vier Wochen lang, und habe auf ihn fleissig Acht, wie er sich mittler Zeit schicket, kömmt er in dem nicht gutwillig selbst, so bescheide ihn der [Pfarrherr abermahl in die Kirche, nehme dazu den Capellan, und die Kirchen-Vorsteher oder Diaconen, alle oder etliche, oder andere fromme Christen, und vermahne ihn aus Gottes Wort zum andern mahl, ob Gott eine gute Stunde gebe, mit dem heiligen Geist des irrenden Christen Herz rührte, daß er gewonnen würde. So das geschehe, ist abermahl der Excommunication nicht von nöthen, sondern der Pastor remittire ihn, mit Briefen und mit allem Bericht, an den Superintendenten und an das Consistorium, wie vorher stehet. Fol. 155. b.

So aber der offenbahre Sünder, nach solcher ersten und andern Vermahnung, unbußfertig und halsstarrig bliebe, soll der Pfarrherr ihm abermahl sagen, daß er sich wol bedenke ꝛc. wie vorher stehet, und treulich ernstlich anhalten, mit Vermahnen aus Gottes Wort, jedoch alles also, daß es der Sünder, und die dabey sind, spüren, daß er allein seine Bekehrung und Seelen Seligkeit suche, derwegen ihn auch verwarnen, wo er unbußfertig bliebe, was hernachmahls von der gan[zen christlichen Gemeine, vom Consistorio und Superintendenten, und von der Obrigkeit, geschehen werde. Wo er darauf nicht gutwillig in vier Wochen zum Pastore käme, und seine Sünde erkennete, bekennete, und mit bußfertigem Herzen Trost suchte, soll der Pastor auf einen Sonntag, nach dem Sermon, vor dem gemeinen Gebet, solches vom Predigstul der ganzen christlichen Gemeine, die von ihm geärgert ist, ansagen, in sanftmüthigem, gottseligem Geist, zur Besserung, also: Fol. 156. a.

Lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, in unser Gemeine ist N. N. der leider, Gott sey es geklaget, in offenbahre Sünde gefallen ist, und ich habe ihn, meines Amts wegen, als euer Seelsorger, dieweil ich vor seine Seele unserm Herrn Gott Rechenschaft geben soll, nach dem Befehl unsers Herrn Jesu Christi, zwey mahl zur

Busse

Busse vermahnet, einmahl zwischen mir und ihm allein, das andere mahl in Beyseyn anderer frommer Christen. Gott aber hat biß anhero den heiligen Geist, wegen
Fol.156.b. seiner Unbußfertigkeit, von [ihm genommen, daß er solcher christlichen Vermahnung, die ich an ihn, an Gottes Statt, zu seiner eigenen Seelen Seligkeit, Heil und Besten gethan, nicht gehorchet hat.

Dieweil wir denn, in christlicher Liebe, im Geist der Sanftmuth, schuldig seyn, unsern irrenden Bruder, der mit dem Fehler leider übereilet ist, zu unterweisen, dem verlohrnen Schaafe nachzugehen, ob wir ihn, durch Gottes Gnade, unserm Herrn Jesu Christo gewinnen könten; so vermahne ich denselbigen nochmahlen, im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi, und bitte euch alle, und einen jeden frommen Christen insonderheit, fürnehmlich aber die Seinen, und die mit ihm umgehen, daß ihr, oder ein jeder, denselben christlich, brüderlich, zur Busse vermahnet, daß er Gott die Ehre gebe, und sich bekehre, der christlichen Kirchen gehorsam werde. Wo daßselbige in vier Wochen nicht geschiehet, daß er auf diese meine und eure Vermahnung nicht zu mir kömmt, und seine Busse anzeiget, muß ich, vermöge der Kirchen-Ordnung, solches alles an das Consistorium
Fol.157.a. und Superinten[denten gelangen lassen, daß wider ihn der christliche Bann, als die letzte höchste Kirchenstrafe, fürgenommen, er aus unser heiligen Gemeinschaft ausgeschlossen, und dem Satan übergeben werde, zum Verderben des Fleisches, ob der Geist, durch Gottes Gnade, noch könte selig werden.

Nach verschiedenen vier Wochen, so der Sünder halsstarrig bleibet, daß Gott abwende, und sehr erschröcklich wäre, soll der Pastor die Kirchenvorsteher und Capellan, so es eine Stadt ist, zu sich in die Kirche bescheiden, und mit ihnen abermahl den ganzen Handel unterreden, und in ihrer aller Nahmen, als nomine Ecclesiae, die Sache an den Superintendenten und Consistorium, auf der Kirchen Unkosten, welche der Sünder, wenn er zur Busse kömmt, wieder erlegen soll, remittiren; kömmt er nicht zur Busse, krieget die Kirche wol auf andere Wege durch solche Casus so viel, daß sie hieran keinen Schaden hat.

Fol.157.b. [Wenns an den Superintendenten und Consistorium gelanget ist, soll der halsstarrige Sünder peremtorie citiret werden, auf einen geraumen Termin, nach Abgelegenheit des Kirchspiels. So er erscheinet, und in Bußfertigkeit Gnade begehret, ist der öffentlichen Excommunication nicht von nöthen, sondern ihm mag, durch der Kirchen Censur, von dem Consistorio, wegen der grossen Halsstarrigkeit, grössere Geldbusse, jedoch, daß er sie ertragen kan, auferleget werden, laut des Consistorii Instruction, mit Befehl an den Pfarrherrn, von seiner öffentlichen Absolution, und daß er der Kirchen wieder entrichte, was an Unkosten darauf gelaufen ist.

So er auf des Consistorii Citation, muthwillig, ohne vermeldete Ehehaft ausbleibet, und documentum executae Citationis fürgebracht ist, oder, da er comparirete, des Consistorii christliche treue Vermahnung halsstarrig verachtet, sollen Superintendens und Consistorium sententiam Excommunicationis wider ihn erkennen, und dem Pastori schriftlichen Befehl zuschicken, die öffentliche Excommuni[cation, Fol.158.a.
wider ihn auf einen gewissen Sonntag zu promulgiren.

Wo auch jemand, der in offenbahren Aergernissen lebet, auf des Pastoris Vermahnung oder Federung muthwillig ausbleibet, so soll der Pastor mit den Vorstehern ihn abermahl in die Kirche vor sich bescheiden, und zur Busse vermahnen, so er nicht kömmt, solches an das Consistorium und Superintendenten gelangen lassen, auf der Kirchen Unkosten. Würde aber ein Prediger falsche Lehre, die wider die heilige Schrift und augsburgische Confession wäre, und in unser Kirchen-Ordnung verboten ist, auf Predigstülen, oder in Schriften ausbreiten, und nach christlicher Vermahnung nicht davon abstehen, wider den soll, vermöge des Landtags-Abscheids Anno 1556. zu Stettin beschlossen, und der Kirchen-Ordnung einverleibet, verfahren werden. Gleichermassen soll man es halten mit Professoren auf der Universität, und mit Schulpersonen.

[Form der öffentlichen Excommunication. Fol.158.b.

Wenn der Pastor von dem Superintendenten und Consistorio Befehl krieget, soll er auf einen Sonntag, diese folgende Form, vor der ganzen Gemeine, nach dem

dem Sermon des Evangelii, verkündigen.

Lieben Christen, dieweil N. seiner Taufe vergessen hat, dem Teufel gefolget, und in die ärgerliche Sünde N. gefallen, darum er vielfältig, nach der Lehre unsers Herrn Jesu Christi, brüderlich, väterlich, und von der ganzen Gemeine, für euch christlich vermahnet ist, und doch halsstarrig, zum Verderb seiner eigenen Seelen, in Unbußfertigkeit verharret: So thun wir benanten N. durch die Gewalt der Schlüssel, die Christus seiner Kirchen gegeben, und den Unbußfertigen ihre Sünde
Fol.159. a. damit zu [binden, auf Erden gelassen hat, in den Bann, im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi, in eurer Versamlung, mit eurem Geist, und schliessen ihn hiemit aus der Gemeinschaft eurer christlichen Gemeine, ihn zu übergeben dem Satan, durch die Kraft unsers Herrn Jesu Christi, zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde, durch die Erscheinung Christi in seinem Herzen. Wir verbieten ihm auch hiemit die Gemeinschaft der hochwürdigen Sacramenten, und aller heiligen Aemter in der Gemeine, ohn die Predigt, biß er sich bekehret zu unserm einigen Heiland, der dem sinkenden Petro die Hand reichete, und keinen Sünder will verlohren haben; vermahnen auch alle fromme Christen, die sich für gehorsame Gliedmassen der heiligen christlichen Kirchen erkennen, daß sie ihn als einen muthwillig Unbußfertigen meiden, auf daß sie nicht seiner Sünden mit ihm theilhaftig werden, wie der heilige Geist durch St. Paulum und St. Johannem uns lehret, 1 Corinth. 5. 1 Johann. 5.

Fol.159. b. [Wo aber der Verbannete, den öffentlich publicirten Bann und Gewalt der Kirchen, vom Herrn Jesu Christo eingesetzet, muthwillig und halsstarrig würde verachten, soll der Pastor den Superintendenten solches notificiren; darauf soll das Consistorium bey der Obrigkeit jedes Orts brachium seculare, oder, wo die säumig, uns die Landesfürsten anrufen, den Muthwilligen mit Gefängniß auf bestimmte Zeit zu strafen.

Wo er im Kerker zur Pönitenz kömmt, mag ihm eine erträgliche Geldbusse, zu Erhaltung der Consistorien, oder zum Theil an milde Sachen zu wenden, laut des Consistorii Instruction, nach eines jeden Stand und Vermögen, auferleget werden, mit Befehl, daß er die aufgelaufene Unkosten erlege. Die nichts haben, und noch halsstarrig, ohne Hofnung der Besserung, sind, soll die Obrigkeit, auf Anfoderung des Consistorii, mit oder ohne Leibesstrafe, des Landes, oder eines gewissen Orts verweisen.

IX. Von öffentlicher Absolution derer, die im Bann gewesen, oder in offenbahre Sünde und Aergernisse gefallen sind. Fol.160. a.

Gegen offenbahre Sünde, gehöret offenbahre Busse, gegen öffentliche Aergerniß der christlichen Gemeine, gehöret wiederum öffentliche christliche Versöhnung mit derselbigen, nicht allein darum, daß man die, die offenbahr sündigen, wie Paulus sazet, für allen strafe, auf daß die andern sich fürchten, sondern daß der offenbahre Sünder sich mit der Gemeine Gottes, die er geärgert hat, versöhne. Verbittet man sich mit seinem Bruder, und seinem Nächsten, den man beleidiget hat, wie viel mehr ist man schuldig sich zu verbitten, mit der Auserwählten Gemeine Christi, die man offenbahr geärgert hat? So muß auch der offenbahre Sünder wiederum in die Gemeinschaft der heiligen Gottes, daraus er [durch die Aergerniß Fol.160. b.
gefallen war, angenommen, und seine Busse und Absolution der ganzen Gemeine vermeldet werden, daß sie ihn für einen Christen halten, über seiner Busse sich mit den Engeln im Himmel freuen, Gott danken, und christliche Liebe an ihm beweisen. Darum sollen diejenigen, die in öffentliche Sünde und Laster gefallen, oder in dem Bann gewesen sind, in der Privat-Absolution nicht zugelassen, sondern, wenn sie durch Gottes Gnade zur Busse kommen, für der ganzen christlichen Gemeine, nach der Form, die hernach stehet, wieder angenommen werden.

Und sollen die Pfarrherren und Prediger vermahnet und verwarnet seyn, wie sie auch die Superintendenten in Synodis oft unterrichten sollen, daß die öffentliche Annehmung der offenbahren Sünder nicht dahin solle gerichtet seyn, daß die gefallenen elenden Personen mit Schimpf und mehr Verbitterung betrübet werden, sondern die Seelsorger sollen sich in dem Fall, wenn sie nun zur Busse kommen, bekümmert

mert und blöde sind, väterlich und tröstlich gegen sie bezeigen, wie der Vater den verlohrnen Sohn [in grosser Barmherzigkeit, Fol. 161.a. durch unaussprechliche Gnade mit Freuden annimmt, Luc. 15. Denn solche Absolution und Reconciliation nicht, wie die Excommunication, auf Gottes Zorn über Sünde, sondern auf lauter Gnade und Gütigkeit, gegen die offenbahren Sünder, wenn sie bußfertig sind, soll gerichtet seyn. Und sollen die Pfarrherren wissen, daß publica Absolutio nicht sey Actus Legis, sed Actus Evangelii, nicht Actus itae, sed merae gratiae, nicht Actus rigoris, sed Actus dilectionis, und gehöret nicht ad clavem ligandi, sondern ad clavem solvendi: Das ist, die öffentliche Absolution ist nicht ein Werk des Gesetzes, sondern des Evangelii, nicht solch ein Werk, darin man Gottes Zorn solle schärfen, als in dem Bann nach Gottes Wort geschehen muß, sondern ist ein lauter Gnadenwerk, darin, im Nahmen Jesu Christi, der allerhöchste Trost, von Vergebung der Sünden, über den betrübten Sünder, aufs allertröstlichste und freundlichste, mit sanftmüthigem Geist gesprochen, Barmherzigkeit und christliche Liebe gegen ihn bewiesen wird. Darum ist es ein Irrthum, daß viel die öffentliche Absolution für den Bann ansehen, und dafür halten.

Fol. 161. b. [Form der öffentlichen Absolution, und Reconciliation mit der christlichen Gemeine.

Wenn ein offenbahr ärgerlicher Sünder, oder der im Bann gewesen ist, auf geschehene Vermahnung, oder für sich, durch Gnade des heiligen Geistes, bußfertig wird, und den Trost des Evangelii mit dem hochwürdigen Sacrament begehret: Soll der Pfarrherr ihn an den Superintendenten und Consistorium remittiren, oder, auf des bußfertigen Sünders Unkosten, so es weit abgelegen ist, allen Bericht an den Superintendenten schreiben. Darauf das Consistorium vermöge der Instruction procediret. Nach empfangener Erklärung, soll der Pastor den Sünder am Sonnabend zur Vesper in die Kirche bescheiden, mit Befehl, daß er zween oder drey seiner Freunde, fromme Christen, mit sich bringe, für denen, und für andern Christen, Predigern, Vorstehern, oder etlichen anderen, die der Pastor nach Gelegenheit dazu nehmen mag, soll er den Sünder aus Gottes Wort seiner be[gangenen Aergerniß erinnern, zu wahrer Bekehrung treulich vermahnen; also: Fol. 162. a.

Mein Bruder, (oder, so es eine Sünderin ist, meine christliche liebe Schwester,) im Herrn Jesu, du bist leider, durch des Teufels List, und deine grosse Schwachheit, in offenbahre Sünde gefallen, hast deiner Taufe vergessen, dem Teufel gefolget, den heiligen Geist betrübet und von dir getrieben, die Gemeine Christi geärgert, und hast dich selbst damit aus der Gemeinschaft der Heiligen Gottes entsetzet, aus Gottes Gnade, in Gottes Zorn, aus Gottes Reich, in die Gewalt des Teufels gebracht. Denn wer Sünde thut, der ist vom Teufel, und nicht von Gott, 1 Joh. 3. Cap. Auf daß aber wir elende Menschen von Sünden mögen bekehret, und Christo gewonnen werden, hat Gott nicht allein das Predigamt seines Worts insgemein eingesetzet, sondern auch die Gewalt der Schlüssel zum Himmel seiner christlichen Kirchen auf Erden gelassen, den Bußfertigen die Sünde zu lösen, den Unbußfertigen die Sünde zu binden, auf daß, der offenbahr sündiget, und noch [über Vermahnung Fol. 162.b. halsstarrig ist, aus der Gemeinschaft der Heiligen Gottes ausgestossen, und in den Bann gethan werde, biß er sich bekehre, oder so er, nach offenbahrer Sünde und Aergerniß, zur Erkäntniß der Sünden kömmt, und aus Anregung des heiligen Geistes sich bekehret, hat Gott allewege die Ordnung in seiner Kirchen gehalten, wer offenbahr sündiget, daß er sich auch mit der ganzen Gemeine, die er geärgert hat, versöhne, auf daß sie ihn wieder in die christliche Gemeinschaft annehme, für ihn bete, über seiner Busse mit den Engeln im Himmel sich freue, und Barmherzigkeit an ihm erzeige, alle Aergerniß ihm vergebe und vergesse.

Und ist für dich, und alle betrübte Sünder, kein höher Trost noch grösser Schatz auf Erden, als daß du aus Gottes Wort hörest, daß Gott deinen Tod und Verdamniß nicht begehre, daß Gottes Wille sey, daß du dich von deinen Sünden bekehren sollt, daß dir Gott der Herr, durch Jesum Christum, deinen einigen Mittler, alle deine Sünde, und diese grosse Aergerniß vergeben wolle, daß ich dich hie in dieser christlichen Versammlung, auf daß in zweyer

oder

Fol.163.a. oder jrener Munde alle Sache bestehe, an Statt unsers Herrn Jesu Christi, soll zu Gnaden annehmen, und dich von Sünden lösen im Himmel, und daß du Morgen, durch Gottes Gnade, wiederum für allen heiligen Engeln und Auserwählten Gottes, in die Gemeinschaft der wahren Christen sollt angenommen, mit der christlichen Kirchen, die du geärgert und betrübet hast, versöhnet werden.

Gröser Trost, grössere Ehre, könnte dir dißmahl im Himmel und auf Erden nicht widerfahren. Darum, mein Bruder, siehe die Verbittung und Versöhnung mit der christlichen Kirchen für keinen Schimpf noch Unehre an, sondern gib Gott die Ehre, demüthige dich unter die gnädige Hand Gottes, und erkenne mit dankbahrem Herzen, daß diß deine höchste Ehre und Trost für Gott und für allen frommen gottseligen Christen auf Erden sey.

Gleich wie es dir eine grosse Ehre und Freude wäre, wenn du, um deiner Missethat willen, wärest des Landes verwiesen, und der Landesfürst nehme dich wider zu
Fol.163.b. Gnaden an, [liesse im ganzen Lande ankündigen, daß alle Ungnade und Strafe wider dich sollte aufgehoben seyn, und setzte dich wieder in vorige Ehre, Gut und Gnade, vermahnete alle Unterthanen, daß sie, bey seiner Ungnade, dir deinen Fall zu keinen Zeiten verwerfen noch entgelten lassen solten, sondern vergessen, dich in allen Ehren, lieb und werth halten. Der grossen Gnade des frommen gnädigen Herrn würde sich alle Welt verwundern, und du würdest dich mit allen den Deinen zum höchsten darüber freuen.

Also thut auch nun Gott der himmlische Vater bey dir, der nimmt dich nicht allein zu Gnaden an, als den verlohrnen Sohn, sondern er stellet dich für seine heilige liebe christliche Gemeine, schlachtet für dich das allerheiligste Osterlamm, seinen einigen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, und saget zu der ganzen Gemeine: Lasset uns essen, trinken, und fröhlich seyn, denn mein verlohrner Sohn war tod in Sünden, und ist durch den heiligen Geist bekehret, und wider lebendig geworden; freuet euch alle fromme Christen über seiner Busse,
f.164.a. mit [den Engeln im Himmel, beweiset Barmherzigkeit an ihm, vergesset diese seine Sünde, und haltet ihn als euren lieben christlichen Bruder, oder Gottes Liebe ist nicht in euch.

Darum mein lieber Bruder, siehe diß Werk nicht an, wie die gottlose Welt thut, die es für den grössesten Schimpf und Hohn achtet, ihren Spott damit treibet, und durch teuflische Blindheit und Bosheit den bußfertigen Christen hönisch vorwirft. Die böse Welt schämet sich der Laster und der Bosheit nicht, aber daß sie von Sünden ablassen, sich mit Gott und der christlichen Gemeine versöhnen soll, das hält sie für Schimpf und Schande. Der Teufel und die böse Welt wolten lieber, daß du unbußfertig in Sünden stecken bliebest; wenn du das thätest, so wärest du ihr guter Geselle: Nun du aber ihre Gesellschaft verlassen, und dich zu Gott bekehren wilt, nun treibet sie ihren Spott mit dir. Aus der Ursachen lerne den Satan und die Welt verachten. Laß dich auch dein eigen Fleisch nicht bewegen, das gern in Sünden vor den Leuten, wie Saul, wolte geehret seyn, und lässet sich [dünken, es sey schimpflich Fol.164.b.
für der Gemeine genennet, oder öffentlich absolviret werden, und sich also mit der christlichen Kirchen versöhnen.

Bitte Gott um den heiligen Geist, daß er dein Herz erleuchte, erneure, und in dem Geist erkenne mit demüthigem dankbahrem Herzen, daß diese Absolution und Versöhnung mit der christlichen Gemeine, dein höchster Trost, grösseste Schatz und Freude auf Erden sey, dadurch deine Sünde, mit allem Unglimpf, darin du dich zuvor gebracht hast, im Himmel und auf Erden, für Gott, für allen Engeln, und für allen frommen Christen auf Erden, getilget werde.

Frage.

Wilt du mit solchem Herzen die heilige Absolution von Sünden, samt dem hochwürdigen Sacrament empfangen, und begehrest du, daß ich dich morgen wiederum öffentlich in die Gemeine Gottes annehmen, und in [deinem Nahmen alle fromme Chri- Fol.165.a.
sten verbitten soll?

Antwort: Ja.

Wilt du auch christlich und treulich halten, was dir von der Obrigkeit, oder von dem Consistorio und Superintendenten, zur Anzeige deiner Busse, zu Gottes Ehren zu geben, auferleget ist, entweder nun dasselbe entrichten, oder verbürgen?

Antwort: Ja.

Bist du auch der Meinung, daß du mit dem, was du gibest, deine Sünde für Gott bezahlest?

Antwort: Nein, denn ich weiß, daß Christus Gottes Sohn allein meine Sünde bezahlet hat, und daß sie mir Gott aus Gnaden vergibt. Diß aber gebe ich zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, und aus christlichen freywilligem Herzen, zur Dank-
Fol.165.b. sagung gegen [Gott und die christliche Kirche, daß ich wieder in die Gemeinschaft der Heiligen Gottes angenommen werde, und daß ich meine Busse hiemit vor allen Christen bezeuge.

Darnach mögen die andern abtreten, und der Pastor nehme den Sünder zu sich allein in den gewöhnlichen Beichtstuhl, höre seine Beicht, und nach Gelegenheit, wie er sein Herz sicher oder betrübt verspüret, halte er ihm das Gesetz oder Evangelium vor, daß er ihn, entweder zur wahren Busse bringe, oder durch Christum tröste, wie von allen Stücken vorher von der Beicht gnug gesaget ist, und ein jeder gottesfürchtiger Pastor wohl zu thun wissen wird, aus Urbani Regii Seelen-Arzney, und aus dergleichen Trost-Büchlein.

Nach allem Unterricht, frage der Pastor:

Fol.166.a. Bekennest du auch für Gott, und [für der heiligen christlichen Kirchen, daß du ein Sünder bist, und die Sünde N. gethan hast?

Antwort: Ja.

Ist es dir auch von Herzen leid, daß du Gott über alle massen schwer und hart erzürnet hast, grosse Strafe auf dich und auf andere geladen, des Teufels Gliedmaß geworden, viel gute Herzen geärgert und betrübet hast?

Antwort: Ja.

Darnach nimm weiter die Fragen vor, die vorher stehen, von der Beicht, in der Privat-Absolution ꝛc.

Absolution.

Dieweil du denn deine Sünde bekennest, und dir von Herzen leid ist, daß du Gott auf mancherley Weise, und insonderheit mit der Sünde N. greulich erzürnet hast, und begehrest Gnade bey Gott, Trost,
Fol.166.b. und die Ge[meinschaft der heiligen christlichen Kirchen; und Christus unser Heiland ausdrücklich spricht, Luc. am 17. So dein Bruder sündiget, solt du ihn strafen, und so er sich bekehret, solt du ihm vergeben. Darum verkündige ich dir erstlich den tröstlichen Eid Gottes, da er spricht: So wahr als ich lebe, will ich nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das ewige Leben habe; Item: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gesand hat, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben.

Diese göttliche Worte solt du mit dem Glauben annehmen, in deinem Herzen gewiß seyn, daß dir um des Herrn Christi Willen alle deine Sünde gnädiglich vergeben seyn, und ich, als ein Diener, auf Befehl des Sohns Gottes, unsers Herrn Jesu Christi, laut seines Evangelii, spreche dich loß von allen deinen Sünden, und bezeuge in seinem Nahmen, daß dir auch diese Sünde N. um desselben Heilandes Christi willen, aus grundloser Gnade vergeben, Gottes Zorn, und die ewige Ver-
[dammiß von dir genommen sey, und nch- Fol.167.a.
me dich wieder an zum Gliedmaß der christlichen Kirche, wie der Herr Christus spricht: Welchem ihr die Sünde vergebet, dem sollen sie vergeben seyn, was ihr löset auf Erden, soll im Himmel loß seyn.

Dieweil du denn vor Gott gewiß bist, daß dir deine Sünden vergeben sind, must du dich auch mit der christlichen Gemeine versöhnen, daß alle fromme Christen dir auch diese Sünde vergeben, und du also wieder mit allen Christen der Gemeinschaft der Heiligen Gottes theilhaftig werdest. Darauf solt du in deinem Herzen zufrieden seyn, Gott danken, den Trost des Evangelii, zur ewigen Seligkeit, mit Hülfe des heiligen Geistes, im Herzen behalten, hernachmahls im rechten Glauben und gutem Gewissen leben, Gott deinen Herrn täglich anrufen, daß er die verdiente zeitliche Strafe durch seine Barmherzigkeit wegnehme, oder an dir lindere, wie David schreyet: Ach Herr, sey mir gnädig, wasche mich, verwirf mich nicht von deinem Angesicht, errette mich von den Blutschulden, das ist, von der verdienten Leibes-
[Strafe, auf daß meine Zunge deine Ge- Fol.167.b.
rechtigkeit und grundlose Barmherzigkeit preise.

Ein gottesfürchtiger verständiger Seelsorger wird wohl wissen, wie er solche betrübte arme Sünder aufs allertröstlichste, mit den fürnehmsten Trost-Sprüchen des Evan-

Evangelii, und Exempeln der Schrift trösten, von allen Stricken und feurigen Pfeilen des Teufels, mit Gnade und Hülfe des heiligen Geistes, im Nahmen Jesu Christi, retten soll, daß sie in Sünden, wenn der nagende Wurm im Herzen aufwachet, nicht verzagen, wie Cain, Saul, Judas, sondern durch die Gnade Christi den Sieg behalten, und Friede im Herzen kriegen, wie David, Manasse, Petrus, der Schächer am Creuz ꝛc.

Zu Ende, nach empfangener Absolution, wenn er von dem Pfarrherrn gehen will, mag man zum Abscheid, zu mehrerem Trost und Versicherung, fragen:

Mein Bruder, wilt du dich auch in deinem Herzen nun zufrieden geben, und
Fol. 162. a. dich auf die [grundlose Barmherzigkeit Gottes, durch Christum Jesum verlassen, auf Gottes Wort, im festen Glauben, den Teufel, mit seinen Anfechtungen, durch die Gnade Christi überwinden?

Antwort: Ja.

Wiltu dich auch bessern, und, was dir von der gottlosen Welt vor Schimpf und Scherz dieser Sünde und Bekehrung halber widerfähret, im heiligen Geist fröhlich verachten, und Gott danken?

Antwort: Ja.

Gott tröste dich mit seiner Gnade, und helfe dir mit seinem heiligen Geist, gehe hin im Frieden, und sündige nicht mehr.

Des folgenden Sonntags, soll der Pfarrherr, zu Ende des Sermons, vor dem Testament, der ganzen Gemeine dasselbige verkündigen, also:

Fol. 162. b. Lieben Freunde im Herrn Christo! Es ist leider N. N. in unser Gemeine, durch list des bösen Feindes, und menschliche Schwachheit, in grosse Sünde gefallen, hat Gott erzürnet, viel Christen geärgert und betrübet. Er ist aber durch Gottes Gnade zur Busse gekommen, und hat die heilige Absolution empfangen.

Wie ihn nun Gott durch Jesum Christum zu Gnaden angenommen hat, so nehmet ihr ihn auch an, gleich wie ich ihn für Gott in der Absolution angenommen habe, und im Nahmen Jesu Christi hier in eurer Versamlung annehme, in die Gemeinschaft der Heiligen Gottes, daß er wieder mit uns der hochwürdigen Sacramenten theilhaftig sey.

Wie aber Freude im Himmel für den Engeln Gottes ist, wenn Sünder sich bekehren, so vermahne ich alle gottsfürchtige fromme Christen, daß ihr Gott dem Vater aller Barmherzigkeit danket, daß er diesen verlohrnen Sohn, durch Jesum Christum unsern Heiland, mit den Augen
Fol. 169. a. der Barmherzigkeit hat angesehen, sein Herz bekehret, ihm die Sünde vergeben, und bittet, daß unser Herr Jesus Christus diesen seinen Fall, im Gericht Gottes, in seinem eigenen Herzen, und bey der ganzen christlichen Gemeine, im Himmel und auf Erden, durch sein Blut tilge, ihn durch seinen Geist im Trost und im Willen Gottes erhalte.

Zu dem vermahne ich euch, daß ihr christliche Liebe und Barmherzigkeit an ihm erzeiget, ihm diesen Fehler vergebet, vergesset, nicht aufrücket, sondern nach dem achten Gebot Gottes zudecket, ihn hernach ehret und fördert, wo ein jeder kan, euch über seiner Busse mit den Engeln im Himmel freuet, und gedenke ein jeder in Gottes Furcht an seine eigene Sünde, erkenne die grosse Gewalt des Teufels, und menschliche Schwachheit, wache und bete, daß er nicht in Versuchung falle noch versinke. Denn keine Sünde ist so groß, darin wir nicht fallen können, wenn Gott die Hand abzeucht, wie man siehet an Aaron, David, und andern grossen Heiligen. Darum, lieben Christen, seyd barmherzig, beweiset ungefärbte Liebe unter einander; wer da stehet, sehe zu, daß er nicht falle.

[Darnach gehet der bußfertige Sünder Fol. 169. b.
mit den andern zur Communion, indifferenter, ohne sonderliche Ceremonien.

Dieweil aber die Welt und der gemeine Mann, aus Blindheit und Anstiftung des Teufels, viel aus Irrthum und Unverstand, die öffentliche Absolution für die grösseste Schande, Schimpf, Hohn und Unglimpf ansiehet, wie allerley verkehrte Reden davon fallen, oft wol ein ganz Amt, Gilde oder Gemeinschaft, sich zusammen rottet, und wollen offenbahre Sünder nicht in ihrer Gesellschaft leiden, allein darum, daß sie die öffentliche Absolution empfangen ꝛc. So sollen Pfarrherren und Prediger die Gemeine oft aus Gottes Wort dagegen unterrichten, den Irrthum und verkehrten Wahn strafen, denselben mit Lehre und Vermahnung aus den Herzen reissen.

Wo aber jemand, wegen des vermeinten, erdichteten Schimpfs, oder auf jemandes Rotterey oder Unterbauung, der

öffentlichen Absolution muthwillig oder boshaftig widerstrebte, soll der Pastor solches
Fol. 170. a. an [den Superintendenten und Consistorium, auf der Kirchen Unkosten, welche die Diaconi vorstrecken sollen, gelangen lassen, die werden durch ordentliche geistliche Censuren, und durch Anregung bey der Obrigkeit, dem Frevel steuren, und den unbußfertigen, ungehorsamen, offenbahren Sünder, zur Busse, oder in den Bann bringen.

Todschläger, und dergleichen offenbahre Sünder, soll man, (wo nicht in Krankheit Todesgefahr verhanden ist, in dem Fall man der Kirchen-Ordnung folgen soll,) zur Absolution und Sacrament nicht gestatten, sie seyn denn mit dem Gericht und mit dem Part vertragen. Wo aber das Widerpart unversöhnlich sich bezeiget, absonderlich über Jahr und Tag, nachdem es um die Versöhnung ist angelanget und ersuchet worden, und über Vermahnung etlicher guter Christen sich nicht wollte versöhnen lassen, und der elende Sünder dennoch vor Gott dem Herrn Trost und Versöhnung mit der lieben Kirchen begehret,
Fol. 170. b. soll der Pfarrherr solche Casus, dieweil sie wichtig und bedenklich sind, an den [Superintendenten remittiren, der wird, nach Erkündigung aller Umstände, das angefochtene Gewissen trösten, nach Gelegenheit zur öffentlichen Absolution und Sacrament kommen lassen, absonderlich auf sein Bitten dasselbe ihm in die Länge nicht wegern, noch vorenthalten, auch unterrichten, wie die Strafe bey Gott, und bey der christlichen Kirchen, von weltlichen Strafen und Recht unterschieden sey; darunter der Sünder, mit gutem Gewissen und Gedult, der Gnade oder des Rechten erwartend, sich soll begeben, und in allem der Demuth und Wahrheit sich befleissigen.

Wo auch jemand, nach empfangener öffentlicher Absolution, wiederum in öffentliche Aergerniß fället, als leider oft geschiehet, soll der Pastor, mit Verwissen der Kirchenväter, solches an das Consistorium und Superintendenten gelangen lassen.

Fol. 171. a. [XI. Wie man Bräutigam und Braut vertrauen und segnen soll.

Die zur Ehe greifen wollen, sollen drey Sonntage zuvor abkündiget und aufgeboten werden, und, nach hergebrachter christlicher Weise, acht Tage zuvor ihre Beicht thun, und zum Sacrament gehen, und von dieser Ordnung sollen die Pastores nicht abweichen. Die Abkündigung soll also geschehen:

N. und N. wollen nach göttlicher Ordnung in den heiligen Ehestand sich begeben, begehren deswegen unser christlich gemeines Gebet, daß sie es in Gottes Nahmen anfangen, und ihnen wol gerathe.

Fol. 171. b. [Hätte jemand hierin zu sprechen, der thue es bey Zeiten, oder schweige hernach. Gott gebe ihnen seinen Segen, Amen.

Mit Vertrauung fremder unbekannter Personen sollen sich die Prediger wol versehen, bey Vermeidung ernster Strafe, wie in der Kirchen-Ordnung von Ehesachen verboten ist.

Auch sollen sie, in jedem Kirchspiel, in ein sonderlich Buch, welches stets bey der Kirchen bleiben soll, die Nahmen aller, die sie vertrauen, aufzeichnen, mit Vermeldung des Jahrs und Tages.

Wo aber christliche gute wolbekannte Leute wären, die zu Verhütung unnöthiger Unkosten und Ueberflusses, oder aus andern billigen Ursachen, bey ehelicher Verlöbniß, oder sonst für den vorgemeldeten dreyen Sonntagen, sich fort begehreten zu vertrauen, wo keine Gefahr oder Verachtung des christlichen Ge[bets und der Kir-
Fol. 172. a. chenordnung zu vermuthen ist, in dem Fall können die Prediger in diesem Punct dispensiren, die Personen vertrauen und benediciren, jedoch also, daß sie dem Pfarrherrn und Küster geben, was auf Hochzeiten gebräuchlich ist, und das Braut und Bräutigam angeloben, in Gottes Furcht den Ehestand anzufangen, und förderlichst die Absolution in der Beicht, und das hochwürdige Sacrament zu empfangen. Wo aber der Pfarrherr vermerkte, daß es gottlose Leute sind, und die eilige Vertrauung mit Gefährlichkeit, wider die Kirchen-Ordnung, oder betrüglich, andern zum Nachtheil, gesuchet wird, sollen die Pastores sie nicht vertrauen noch einsegnen.

Die Vertrauung soll in der Kirchen geschehen, wie auch Heiden Braut und Bräutigam in ihre Tempel an den Altar gestellet haben, und solches um des Gebets und Benediction willen, wie es insgemein in allen christlichen Kirchen gebräuchlich ist. Und sollen hiemit die ärgerlichen wüsten Nachtvertrauungen auf finstern Abend abgethan

gethan werden, und die Pastores mit der
Fol. 172. b. Obrigkeit verschaffen, daß [Braut und Bräutigam, mit ihren Freunden, des Montags Vormittag bey Zeiten zur Kirchen kommen, und soll allewege bey der Vertrauung fort die Benediction geschehen, desgleichen kan auch auf andere Tage in der Wochen geschehen. So auch jemand allein Abendmahlzeit halten wolte, stehets ihm frey, jedoch, daß Braut und Bräutigam zur Kirchen gehen, und da im Hause des Herrn die Copulation und Benediction empfangen.

In Städten, dieweil es grosse Unrichtigkeit verursachet, wenn Bräutigam und Braut nicht zu rechter Zeit zur Kirchen kommen, so sollen die Pfarrherren, mit dem Rath und Diatonen, eine gewisse Stunde, wenn man vertrauen soll, verordnen, und den Küster mit einer Glocken dazu läuten lassen, wer zu derselbigen Zeit nicht kömmt, der mag die Ungelegenheit ihm selbst zumessen.

Oft begibt es sich, daß ärgerliche Personen, die von der Obrigkeit betroffen, oder sonst zusammen gelaufen sind, von
Fol. 173. a. Stund an wollen [vertrauet seyn, ohne Abkündigung, so sie doch mit der christlichen Gemeine noch nicht versöhnet sind, noch ihre Beicht gethan, noch sich zu Gott bekehret, und das hochwürdige Sacrament nicht empfangen haben. Wenn sie nun also durch den Priester eilig vertrauet werden, gibt es leider oft die Erfahrung, daß sie mit grosser Aergerniß, mit Verachtung des göttlichen Worts, und des heiligen Amts, wieder von einander laufen, und geben wol für, sie, oder andere, es sey unter ihnen keine Ehe, dieweil es aus Zwang geschehen sey. So ist es auch an sich wider das andere Gebot Gottes, daß man über solche unbußfertige Menschen, die weder mit Gott, noch mit der christlichen Kirchen, versöhnet sind, Gottes Wort und Gebet handeln soll. Darum, so die Obrigkeit, oder die Freunde, so sie betroffen haben, in solchem Fall die Vertrauung fodern, soll der Pastor bitten, und ihnen sagen, daß sie sie lassen auf freyen Fuß kommen, und sich wol bedenken, denn die Ehe soll ungezwungen seyn, und so er angelobet, er wolle die Person nehmen, so lasse man ihn Bürgen setzen, biß auf den
Fol. 173. b. zukommenden Sonntag, daß sie öffentliche Busse thun, denn kündige sie der Pfarrherr ab, gebe ihnen das hochwürdige Sacrament, und vertraue sie denn vor der Gemeine, wie es gebräuchlich ist, auf daß die Ehe allerdings frey und christlich gehalten, auch vorgesagte Unrichtigkeit und Aergerniß verhütet werde.

Ceremonien in Vertrauung und Benediction der Eheleute.

Wenn Braut und Bräutigam in der Kirchen seyn, so lasse man ein jedes Theil mit seinen Freunden in ein absonderlich Gestüle treten, und, so man Choral singet, kan man, in Städten und auf Dörfern, aus dem deutschen Psalter Davids, in septimo Tono, singen den 128. Psalm: Wol dem, der den Herrn fürchtet, Item den 127. Psalm: Wo der Herr nicht das Haus bauet, ꝛc. Item: Gott der Vater wohn uns bey, ꝛc. Mensch, wiltu leben seliglich ꝛc. Wir gläuben ꝛc. und dergleichen christliche Gesänge, die vom Ehestande Lehre, Trost und Vermahnung begreifen. Wenn aber [die Benediction gesprochen, Fol. 174. a.
und alles vollendet ist, kan man singen: Wol dem, der in Gottes Furchten steht, Allein Gott in der Höh sey Ehr, ꝛc. Sey Lob und Ehr mit hohem Preis ꝛc.

In Städten, da man Figural singet, soll der Cantor, mit Rath des Pastoris, gute Cantica hiezu nehmen, die wol klingen, und nicht leichtfertig sind, sondern zur Gottseligkeit dienen. Wenn aber der Sermon vom Ehestande, die Vertrauug und Benediction geschehen ist, soll die Cantorey allewege, ehe die Orgel darein schläget, fort darauf anfangen: Te Deum laudamus. Der Bräutigam und die Braut sollen in der Kirchen bleiben, biß das Te Deum ans Ende kömmt, auf daß alle unserm Herrn Gott danken, darnach auch ihr Opfer geben. Nach dem Te Deum orgelt der Organist, und nach Gelegenheit kan man mehr singen, biß daß Bräutigam und Braut mit allen Freunden zur Kirchen hinaus gegangen sind.

Wenn der Bräutgam und die Braut begehren Figural zu singen, sollen sie dem Cantori, und seinen Gesellen, was willig dafür geben; denn solch Singen ist nicht
eines [oder zweyer Arbeit, und was vorher Fol. 174. b.
die Schulgesellen, Schüler, Organisten, Küster, von den Hochzeiten gehabt haben, daran soll ihnen nichts abgebrochen werden.

Hochzeit-

Hochzeitpredigt, vom heiligen Ehestande.

Der Priester, wenn Braut und Bräutigam in der Kirchen versamlet, und vorher die Herzen durch christliche Gesänge zu Gott erwecket sind, mag für den Altar, oder auf den Predigstul, wie es gelegen und gebräuchlich ist, treten, und den Sermon vom Ehestande also anheben:

Meine lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, Gott der heilige Geist spricht in der Epistel an die Ebräer im 13. Capittel: Der Ehestand soll heilig und unbefleckt bey Christen gehalten werden. Heilig halten wir ihn, wenn wir aus Gottes [Wort lernen, daß es ein göttlich Fol.175 a. Stand sey, von Gott dem Herrn gefällig, darin ein Christ mit gutem Gewissen leben, Gott dienen, ein Tempel des heiligen Geistes seyn kan, und kan in diesem Stande ewig selig werden. Zu solcher Heiligung des Ehestandes gehöret auch das Gebet. Rein aber halten wir Christen den Ehestand, wenn wir nach Gottes Wort, im Glauben, und in der Furcht Gottes, darin leben.

Darum wollen wir erstlich Gottes Wort von dem heiligen Ehestande hören, darnach unser Gebet thun für Braut und Bräutigam, und den Segen des Herrn über sie sprechen.

Zum ersten, lasset uns hören Gottes Wort, was der Ehestand sey, und wie er von Gott eingesetzet sey.

So schreibet Moses, im ersten Buch im andern Capittel:

Fol.175.b. Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey. Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief. Und nahm seiner Ribben eine, und schloß die Stete zu mit Fleisch. Und Gott der Herr bauet ein Weib aus der Ribbe, die er von dem Menschen nahm, und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch: Das ist doch Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinem Fleisch, man wird sie Männin heissen, darum daß sie vom Manne genommen ist; Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Fol.176. a. Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden ein Fleisch seyn.

Die Worte lehren uns, daß das einsame eheloſe Leben ein gefährlicher Stand, und ein elend betrübt Leben sey. Christus saget, daß wir Menschen ausser dem Ehestande ohne Sünde nicht leben können, wo nicht unser Herr Gott etlichen sonderliche Gnade und Gabe dazu verleihet, und spricht, daß man dergleichen Menschen wenig finde, Matthäi am 19. Capittel. Gott hat den Menschen zum Ehestand geschaffen, seinen Segen in die Natur gepflanzet, und befiehlet, daß ein jeder, Sünde zu vermeiden, seinen Ehegatten haben soll. Die ungläubige Welt gehet andere Wege, aber hie spricht Gott der Herr selbst, es sey nicht gut, daß der Mensch allein sey, und Salomon saget in seinem Prediger am 4. Capittel: Wehe dem, der allein ist, wenn er fället, so ist niemand, der ihm aufhelfe, wird er krank oder betrübt, so ist niemand, der sich seiner annehme, alle Menschen sind falsch, suchen das ihre, oder werden müde. Ein frommer Ehegatte wird nicht [müde, Fol.176.b. da ist ein Herz, eine Seele, je grösser das Unglück ist, je feuriger die Liebe wird, und sich seines Ehegatten Noth mehr annimmt, zu helfen und zu trösten, an Leib und Seel.

Darnach hören wir hie, wie Gott der Herr selbst den Ehestand gestiftet habe, den Eheleuten unter einander zu Trost und zur Hülfe. Also erhält er den Ehestand, wider den Teufel und die böse Welt, die greulich dawider wütet, und durch seine göttliche Weisheit theilet er denselben unter uns Menschen aus, bescheret einem jeden seinen Ehegatten im Schlaf, daß man insgemein bekennen muß, es sey unsers Herrn Gottes sonderliche Schickung; wenn er sie zusammen bringet, so verbindet er die Herzen mit wahrer ehelicher Liebe, die alle andere natürliche Liebe der Eltern gegen die Kinder übertrift, daß Mann und Weib in Gottes Ordnung ein Mensch, ein Fleisch seyn, von Gott dem Herrn selbst vereiniget; will der Eheleute Vater seyn, sie segnen, und für dem bösen Feind gnädiglich be- Fol.177.a. wahren. Solche göttliche gnädige Werke sollen wir im Ehestande erkennen, und dem Vater im Himmel dafür dankbahr seyn.

Zum andern, höret weiter, wie sich Christen im Ehestande halten, und nach Gottes Gebot darin leben sollen.

Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine, und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiligte, und hat sie gereiniget durch das Wasserbad im Wort, auf daß er sie

ihm

ihm selbst darstellete eine Gemeine, die herrlich, heilig und unsträflich sey. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigene Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst: Denn niemand
Fol.177.b. hat jemahls sein eigen Fleisch gehasset, sondern er ernähret es, und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine.

Die Weiber seyn unterthan ihren Männern, als dem Herrn, denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleich wie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland; Wie nun die Gemeine Christo unterthan ist, also auch die Weiber ihren Männern, in allen Dingen.

Hie befiehlet Gott der heilige Geist den Ehemännern herzgründliche Liebe gegen ihre Ehegatten: Die Liebe verträget alles, bedecket alle Fehler, sie duldet alles, sie ei-
Fol.178.a. fert nicht, sie lässet sich nicht erbittern: Die Liebe ist freundlich, sanft[müthig, langmüthig, bläset sich nicht auf, sie zürnet nicht, sie schilt nicht, sie thut keinen Schaden, nimmt sich von Herzen ein des andern an, am allermeisten in der Noth. Also sollen gottesfürchtige Ehemänner mit ihren Eheweibern umgehen. Desfals stellet uns Gott vor das hohe Exempel seines einigen lieben Sohns, mit was für grosser Liebe er uns arme Sünder, die wir seine Feinde, und durch den Satan zu Fall gebracht und zu nichte gemachet waren, geliebet hat, und uns zu seinen Brüdern, und zu seiner lieben Braut erwählet, daß der heilige Ehestand, zwischen Braut und Bräutigam, ein Vorbild ist der herzgründlichen Liebe, und des Bundes, den wir haben mit Christo, der alle unsere Fehler und Sünde auf sich genommen hat, und bedecket täglich alle unsere Gebrechen mit seiner Gnade, daß wir ungestalte, arme, kranke Heiligen, ihm die allerliebsten und allerschönsten sind. So sollen Christen auch ihre Eheweiber lieben, als ihre eigene Leiber: Denn Mann und Weib sind ein Mensch, ein Leib, ein Fleisch. Darum, wer sein Weib hasset, der hasset sel-
Fol.178.b. nen eigenen Leib, wer ihr Uebels thut, der thut es ihm selbst. Sol[ches solten diejenigen lernen und betrachten, die mit ihrem Ehegatten übel leben, wider Gott, wider alle Natur und Vernunft.

Dahingegen befiehlet Gott den Eheweibern die Ehre und den Gehorsam gegen ihre Männer, in aller Demuth, daß eine christliche Frau ihren Mann, als ihr Haupt und Herrn, ehre und liebe, ihm unterthänig und gehorsam sey. Hie bedecket nicht allein die Liebe alle Fehler des Mannes, sondern die Ehre erkennet den Mann höher und edler, nach Gottes Ordnung, danket Gott für ihn, fürchtet ihn, dienet ihm, vermeidet alles, wodurch er könte erzürnet oder verachtet werden. Und hie bildet uns der heilige Geist für die christliche Gemeine, als die den Herrn Jesum Christum ehret, und ihm unterthan ist, also auch gottselige Ehefrauen ihren Männern, in allen Dingen. Eine gottesfürchtige, vernünftige Frau, kan wol einen ungerathenen Mann gut machen, ihm das Herz abgewinnen, aber eine böse, unvorsichtige Frau, die ihren Sinn nicht brechen will, die richtet alles Uebel an, und thut dem Satan Thür und Fenster auf. Darum sollen Eheleute
in [Gottes Furcht leben, unter einander Fol.179.a.
sich lieben, ehren und dienen, in allen Dingen; auf daß sie dem Eheteufel nicht Ursache geben, daß sie die Hölle zusammen bauen, oder in den gräulichen Fall des Ehebruchs vom Teufel verführet werden, um Leib, Leben, Ehre, und alle Wolfarth auf Erden kommen, sich, ihre Kinder und Freunde, zum höchsten Betrüben, gräuliche Aergerniß anrichten, oder doch in unruhigem Herzen, unter dem nagenden Wurm des bösen Gewissens, in Angst und Herzeleid, ihr Leben zubringen müssen.

Zum dritten, folget das Creuz, das Gott auf den Ehestand, nach dem Fall, um der Sünde willen, geleget hat.

So sprach Gott zum Weibe: Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du sollt mit Schmerzen Kinder gebähren, und dein Wille soll dei-
nem Manne unter[worfen seyn, und er soll Fol.179.b.
dein Herr seyn.

Und zum Manne sprach Gott: Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes, und gegessen von dem Baum, davon ich dir gebot, und sprach, du sollt nicht davon essen: Verflucht sey der Acker um deinet willen, mit Kummer sollt du dich darauf nähren dein Lebenlang; Dorn und Disteln soll er dir tragen, und sollt das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiß

deines Angesichts soll du dein Brod essen, biß daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde, und sollt zur Erden werden.

Fol.180.a. [O welch ein glückselig, frölich, gesegnet Leben wäre der Ehestand uns Menschen gewesen, wenn wir nicht dem Teufel hätten gehorchet, und gesündiget, so wären wir alle ohne Schmerzen, ohne Kummer, ohne Noth, ohne Armuth und Krankheit geblieben, nimmermehr gestorben, noch zur Erden wieder geworden; sondern, wenn wir hie gnug in diesem natürlichen Leben, in aller Vollkommenheit aller Gaben und Kräfte, des Leibes und der Seelen, den Engeln gleich, ja herrlicher als die Engel, wären gewesen, so hätte Gott uns Menschen, nach Erfüllung der Zeit, zu sich in den Himmel, ins geistliche Leben genommen, wie Henoch und Elias.

Nun sind aber durch die Sünde alle Dinge verstöret und verderbet, auch der heilige Ehestand mit Creuz beschweret, daß Weib und Mann täglich an die Sünde mögen gedenken, wo die Sünde herkommen, wie sie angefangen sey, derewegen in Gottes Furcht leben, Gott gehorsam seyn, und Gnade durch des Weibes Saamen, unsern Herrn Jesum Christum, bitten.

Fol.180.b. [Das Weib hat eher gesündiget als der Mann, durch den Satan betrogen, darum verkündiget ihr Gott das Creuz zum ersten, Schmerzen und Kummer in Erziehung der Kinder, Erniedrigung und Demuth für dem Mann. Gott benimmt auch den Weibern alle Regimenter, in der Kirchen, im Prädigamt, im weltlichen Regiment. Im Hause soll der Mann auch ihr Herr seyn, sie soll allein seine Helferin in der Haushaltung seyn. Und das edle hohe göttliche Werk, damit Gott den weiblichen Stand begnadet, zu Erhaltung und Vermehrung des menschlichen Geschlechts, das hat Gott mit so schwerem bittern Creuz allerdings vermenget, und lässet oft erbärmliche Fälle geschehen, daß Mutter und Frucht bleiben, auf daß gottselige Weiber an die Sünde, an Gottes Zorn wider die Sünde, gedenken. Jedoch vergleichet unser Herr Jesus Christus seine Auferstehung, und aller Christen Erlösung aus dem Creuz, einer kurzen frölichen Geburt, zu Trost allen gottseligen Weibern, daß er mit seiner Gnade, Kraft und Hülfe, in der Noth wolle gegenwärtig seyn, bey denen, die ihn im Glauben anrufen.

Fol.181.a. [Dem Mann leget Gott auf das Creuz der Haushaltung und Nahrung, daß der Erdboden, und alle Creatur, davon wir uns nähren müssen, sollen verfluchet seyn unter unsern Händen, um der Sünde willen, daß wir mit Kummer, Schwachheit, Schaden und Gefährlichkeit, unser täglich Brod davon haben, schwitzen, saur und schwer es uns lassen werden, schleppen, uns grämen und plagen, biß in die Grube, darin wir zur Erden werden, davon wir gemacht sind.

Was diß für ein Creuz und für ein Fluch sey, wird ein gottesfürchtiger, verständiger Pfarrherr, nach der jungen Eheleute Stand, wohl betrachten und accomodiren, sie vermahnen, daß sie solches alles ihnen lassen eitel Bußpredigten seyn, und gleichwol der Gnade in Christo sich getrösten, das Gott alle, die ihn fürchten, durch ihrer Hände Arbeit ernähren, täglich Brod geben, und segnen wolle.

Fol.181.b. [Zum vierten, höret nun dagegen, was der Christen Trost im Ehestande gegen solch Creuz seyn solle, und wie reichlich Gott den Ehestand gesegnet habe.

So schreibet Moses, im ersten Buch im ersten Capittel: Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn, und schuf sie ein Männlein und Fräulein. Und Gott segnete sie, und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbahr, und mehret euch, und füllet die Erde, und machet sie euch unterthan, und herrschet über die Fische im Meer, und über die Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier, das auf Erden kreucht. Und Gott sahe an alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut. Fol.182.a. [Darum spricht auch Salomon: Wer eine Ehefrau findet, der findet was gutes, und schöpfet Segen und Wohlgefallen vom Herrn.

In diesen Worten lehret uns der allmächtige Gott, daß der Ehestand solch ein heiliger göttlicher Stand sey, den Gott in dem Paradies, im Stande der Unschuld, vor der Sünde, wie der Mensch in einem englischen Stande gewesen ist, geschaffen und gestiftet hat.

Darum sollen wir Christen das vorgesagte

sagte Creuz dem Ehestande an sich nicht zumessen, wider Gottes heilige Ordnung nicht unwillig seyn, sondern erkennen, daß der heilige Ehestand unserthalben mit der Eitelkeit und solchem Creuz unterworfen sey.

Darnach sollen wir Christen allen Kummer mit diesem hohen Trost aus Gottes Wort überwinden, daß Mann und Weib im Ehestande Gottes Bild seyn, und daß durch sie mehr Bildichen Gottes werden
Fol.182.b. sollen; das ist, Gott hat den Ehestand geschaffen zur Erkäntniß, Ehre und Preis seines heiligen Nahmens, zu Vermehrung und Ausbreitung seiner heiligen christlichen Kirchen, daß der Himmel dadurch gepflanzet und erfüllet würde mit auserwählten Menschen, als mit den lieben Engeln, die Gott alle, auf einmahl viel tausend tausend, erschaffen hat, den Menschen aber hat er durch seine unerforschliche Weisheit geschaffen, einen Mann und ein Weib, daß durch dieselben, nach Gottes Ordnung, darin seine Allmacht, Barmherzigkeit, Weisheit, reichlich leuchtet, Himmel und Erden mit viel tausend Menschen, den Engeln gleich, erfüllet werden, die Gott mit einem Geist in Ewigkeit lobeten, preiseten, ihm dieneten, ohn Unterlaß singend: Heilig, Heilig, Heilig ist der Herr, der Gott der Heerscharen, Zebaoth, Himmel und Erde ist erfüllet mit der Herrlichkeit seines Preises. Wiewol uns nun der Teufel, die Welt, und unser eigen Fleisch, den Ehestand sauer machet, und sehr schwer machet, mit Betrübniß und Kummer erfüllet, so soll doch ein christlich Ehemann wissen, daß er mit seinem Eheweibe Got-
Fol.183.a. tes Bild sey, und [daß sein Haus für Gott sey eine heilige christliche Kirche, darinn Gott will erkannt und geehret seyn. Also erhält Gott seine Christenheit und sein Reich durch den Ehestand, auch unter den jungen Kindern, wie der 8. Psalm lehret. Dieser Segen und Trost ist so reich und groß, für alle gottesfürchtige Christen, daß alles Creuz und Kummer nichts dagegen ist.

Zu dem ist es ein göttlicher, reicher, edler Segen, daß Gott den Ehestand mit Früchten des Leibes gesegnet, da er spricht: Seid fruchtbahr, und mehret euch, und füllet die Erde, dadurch Gott das menschliche Geschlecht auf Erden, gottselige ehrbahre Kinderzucht, und das ganze Hausregiment erhält; welches alles müste untergehen, und würde ein gräulich, viehisch, barbarisch Wesen folgen, wenn der Ehestand nicht wäre.

Was sollte unser menschliches Leben seyn, wenn die Menschen ohne Ehe, wie das Vieh, sich vermehreten? Wer würde sich der jungen Kindlein und der lieben Jugend annehmen, nicht allein mit Auferziehung, sondern auch mit gu[ter Zucht? Die Welt Fol.183.b
würde verwüstet, oder, was noch bliebe, würden alles junge Teufel werden, da kein Erkäntniß noch Furcht Gottes, keine Zucht noch Ehrbahrkeit, keine Ehre gegen Vater und Mutter wäre.

Das Hausregiment, auf welchem das weltliche Regiment stehet, also, daß man aus dem Ehestande und Hausregiment Regenten nehmen muß, würde ganz und gar verfallen müssen. Was es aber für ein Segen Gottes sey, Hausregiment, Kinderzucht erhalten, Leibesfrüchte von Gott haben, die nach unserm Tode Gott dienen, in unsere Stelle treten, an Erbe und Amt, das mögen gottesfürchtige, verständige, ehrbahre Herzen bey sich bedenken. Wer nun den Ehestand hasset oder lästert, der zerstöret solchen Segen Gottes.

Ueber das hat Gott den Ehestand gesegnet mit der Herrschaft über alle Creaturen, die dem Menschen müssen zu Dienste seyn. Und ob wol dieser Segen durch die Sünde sehr geschwächet ist, dennoch ist so viel überblieben, daß der Mensch seine Nothdurft, und Ursache gnug [hat, Fol.184.a.
Gottes Gütigkeit zu erkennen, und ihm zu danken. Wenn aber auch der Ehestand nun, nach dem Fall unserer ersten Eltern, in dieser Welt unter uns Menschen nicht wäre, so würde alle weltliche Herrschaft untergehen, und könte kein weltlich Regiment, nicht Obrigkeit, nicht Unterthanen seyn. Wo wolten wir Regenten hernehmen? Wen solten sie regieren? Einen Haufen Bestien, und leibhaftiger Teufel? So müste alle die schöne göttliche Ordnung, im weltlichen Stande, in hohen und niedrigen, grossen und kleinen Regimenten, die als Gliedmassen eines Leibes, durch unaussprechliche Weisheit Gottes, zusammengefüget sind, gänzlich untergehen, und ein teuflisch wild Leben werden, da Frevels, Gewalt, Mordens, Würgens, Laster, Schande, Raubens, Nehmens, und aller Bosheit, nicht Ende noch Zahl wäre.

Darum hat Salomon recht gesaget, daß

auf dem Ehestande ein göttlicher, reicher, unaussprechlicher Segen stehe; An ihm hanget die christliche Kirche, Kirchenregiment, Schulen, Hausregiment, Kinderzucht, weltliche Ordnung und Regiment.

Fol. 184. b. [Aus der Ursache ist der Teufel dem Ehestande so heftig feind, treibet nicht allein den Pabst und viel Ketzer, daß sie diesen göttlichen Stand verdammen und lästern, sondern erwecket unter uns Christen selbst so viel Aergernis, Unzucht, Ehebruch, Uneinigkeit der Eheleute, Weglaufen, unzählich Unglück ꝛc. Reizet viel weltweise Leute, und freche Weltkinder, daß sie aus dem Ehestande eitel Spötterey machen, sehen mit ihrem unflätigen Herzen allein auf das, dessen ihr Herz voll ist.

Gott der Herr aber erhält seine Ordnung auch unter Unchristen, um des Hausregiments und weltlichen Standes willen, so viel sie dessen haben, daß der Satan seinen Willen nicht allerdings haben muß, und straset schrecklich, alles was wider den Ehestand strebet, wie man siehet, wie er die Unzucht von Anbegium der Welt gräulich heimgesuchet habe, und noch täglich strafe. Und wenn keine andere Ursache wäre, solte ein Christ allein deshalben im Ehestande gern leben, daß er für vieler Sünde behütet würde, mit gutem Gewissen sein Gebet thun könte, [Gott dienen, Fol. 185. a. sein Herz zur Ehrbahrkeit gelehret würde, und also ein nützlicher verständiger Mensch würde.

Dieweil denn Gott den Ehestand so überschwenglich gesegnet hat, sollen Christen sich nicht allein hiemit wider das Creuz trösten, sondern Gott dem Herrn für seine Ordnung, Gabe und Segen, von Herzen danken.

Dazu vermahne ich alle Christen, insonderheit diese junge Eheleute, Braut und Bräutigam, daß sie in Gottes Furcht und Erkäntniß Jesu Christi, den Ehestand anfangen, diese göttliche Lehre und Trost vom heiligen Ehestande ins Herz schreiben und wohl behalten, ihre ganze Lebenszeit daran gedenken, Gott bitten, daß er ihr Vater in diesem Orden sey, sie mit seinem heiligen Geist regiere, segne, und für dem Satan bewahre. Wer ihnen solches von Herzen wünschet, der spreche Amen.

Fol. 185. b. [Hie saß Bräutigam und Braut hervor treten, daß sie, nach Einsetzung der heiligen christlichen Kirchen, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, vor der Gemeine ehelich vertrauet werden.

Forma der ehelichen Vertrauung.

Gott, der allmächtige barmherzige Vater, hat im Anfang den Menschen geschaffen nach seinem Bilde, einen Mann und ein Weib, und sie zum heiligen Ehestand verordnet, selbst ehelich zusammen gegeben, und mit Früchten des Leibes gesegnet, daß also das menschliche Geschlecht, zu Versamlung der Auserwählten Gottes vermehret, und der Himmel dem Sohn Gottes, unserm Herrn Jesu Christo, gepflanzet würde.

[Also erhält Gott der Herr noch den hei- Fol. 186. a.
ligen Ehestand, und schicket wunderbahrlich, durch seine göttliche Ausersehung, welche im Ehestand zusammen leben sollen, gleich wie er unserm Vater Adam seine Eva im Schlaf gegeben hat; er will auch die Herzen derjenigen, die ihn fürchten, und sein Wort lieb haben; mit ehelicher Liebe verbinden und segnen, dem Eheteufel zwischen ihnen steuren und wehren, ihnen einen fröhlichen guten Ehestand geben, dazu ihr Vater seyn, der sie ernähret, ihnen in aller Noht, Krankheit, Betrübniß, hilfet, wenn sie seinen heiligen Nahmen im Glauben anrufen. Auf daß wir nun den heiligen Ehestand nicht wie die Heiden halten, sondern unter uns heiligen, und heilig gebrauchen, sollen wir aus Gottes Wort [diese Ordnung Gottes, und seine väterli- Fol. 186. b.
che Werke im Ehestande erkennen, Gott davor danken; und vermahne euch beyde, die ihr nun hie in den Ehestand getreten seyd, daß ihr in Gottes Furcht denselben anfanget, im rechten Glauben euch solcher Gnade zu Gott versehet, sein Wort lieb habet, oft zum heiligen Sacrament gehet, Gott in seinen Geboten dienet. Dieweil aber, lieben Freunde, Braut und Bräutigam uns gebeten haben, hie nicht allein zu ihren Ehren und Freuden zu erscheinen, sondern daß wir für allen Dingen Gott für sie anrufen sollen, er wolle ihnen einen gottseligen, frölichen, guten Ehestand geben, dem Satan und bösen Leuten zwischen ihnen wehren; So bittet mit mir allesamt Fol. 187. a.
von Herzen, was Gott mit ihnen angefangen hat, das wolle er segnen und benedeyen, durch seinen eingebohrnen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, die solches von Herzen begehren, die sprechen Amen.

Darnach

Darnach spreche der Pfarrherr oder der Priester den Bräutigam also an:

N. Du stehest hie vor Gottes Angesicht, vor seinen heiligen Engeln, und vor dieser christlichen Versamlung, und nimmest N. zum Ehegatten in den heiligen Ehestand, und wilt durch Gottes Gnade so mit ihr leben, wie Gott in seinem Wort lehret, Glück und Unglück, was euch der Herr nach seinem väterlichen Willen auflegen, in Gottes Furcht [mit ihr tragen, bey ihr wohnen und bleiben, bis daß der Tod euch beide scheide: Was sagest du dazu? Fol.187.b.

Dicat clare Ja.

Darnach spreche er die Braut also an:

N. Du stehest hie vor Gottes ꝛc. ut supra, und nimmest N. zum Ehemann in den heiligen Ehestand, und wilt mit Gottes Hülfe so mit ihm darin leben, ihn als deinen Herrn ehren und lieben, wie Gott in seinem Wort lehret, Glück und ꝛc. ut supra,

Dicat clare Ja.

Wenn das Ja von beyden gesprochen ist, so nimm den Trau-Ring vom Bräutigam, und stecke ihn der Braut über den Goldfinger, & econtra, und sprich:

[Der Ring ist allewege, in der christlichen Kirchen, als ein Zeichen des ehelichen Bundes, in der ehelichen Vertrauung gebraucht, und soll euch bezeugen vor Gott und allen Menschen, daß ihr von Gott im heiligen Ehestande vereiniget und verbunden seid. Fol.188.a.

Denn fasset der Priester ihre beyde Hände, die sie in einander geschlagen haben, mit seiner rechten Hand, und saget also:

Unser Herr Jesus Christus spricht; Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch scheiden.

Dieweil ihr euch denn, nach göttlicher Schickung, aus Rath eurer El[tern und Freunde, zur Ehe begeben habet, vor der christlichen Gemeine abgekündiget seid, das hochwürdige Sacrament, nach gethaner Beicht, als fromme Christen empfangen, hie öffentlich vor Gott und dieser christlichen Gemeine solches bekennet, euch darauf die Hände und Trau-Ringe gegeben habet; So spreche ich euch, nach Gottes Befehl, und nach Einsetzung der christlichen Kirchen, ehelich zusammen in den heiligen Ehestand, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen. Fol.188.b.

Gott gebe euch Friede und Segen, Amen.

Nachdem wir nun, durch die Gnade unsers Heilandes Jesu Christi, das heilige göttliche Wort vom Ehestande gehöret, diese Eheleute in den Ehestand vertrauet haben: So ist nun fer[ner nöthig, und der gnädige Wille Gottes, daß wir unser Gebet thun, Gott den Herrn für den heiligen Ehestand und über diese Eheleute anrufen. Fol.189.a.

Darum vermahne ich euch alle im Herrn, ihr wollet Gott mit mir von Herzen bitten, daß er den heiligen Ehestand bey uns, und bey allen Christen, erhalte, segne, dem Satan und der bösen Welt steure und wehre, und gegenwärtigen Braut und Bräutigam, einen gottseligen, frölichen, glückseligen, guten Ehestand gebe, sie für dem Eheteufel und für allem Uebel bewahre. Die solches begehren, sprechen mit mir von Herzen Amen.

Hie lasse der Priester Braut und Bräutigam vor das Altar kommen, und niederknien, und bete über sie mit Auflegung der Hände:

Vater unser, der du bist im Himmel ꝛc.

Und darauf diß Gebet:

Allmächtiger Herr Gott, himmlischer Vater, der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestande verordnet hast, dazu mit Früchten des Leibes gesegnet, und das Sacrament deines lieben Sohnes Jesu Christi, und der Kirchen, seiner Braut, darin bezeichnet; Wir bitten deine grundlose Gütigkeit, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen, nicht lassen untergehen noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen. Fol.189.b.

Gott der Vater segne dich, und behüte dich.

Gott der Sohn erhebe sein Angesicht über dich, und sey dir gnädig.

[Gott der heilige Geist erleuchte sein Antlitz über dich, und gebe dir den Frieden, Amen. Fol.190.a.

Gehet nun hin, lieben Freunde im Herrn Christo, und seyd frölich mit Braut und Bräutigam, in der Furcht des Herrn, und saufet euch nicht voll, daraus kömmet ein unordentlich Wesen, und alles Böse; Singet dem Herrn in eurem Herzen, saget und redet unter einander was göttlich ist, was wahrhaftig, friedsam und lieblich

ist, was ehrbahr, züchtig, und vernünftig ist; schandbahre Worte, Narrentheidung, lasset nicht aus eurem Munde gehen, einer komme dem andern mit Ehrerbietung zuvor, gebet nicht Raum dem Satan, und bedenket den armen Lazarum.

Fol.190.b. [Hierauf singet man Te Deum laudamus, lateinisch oder deutsch.

Indem opfern Bräutigam und Braut, mit ihren Gästen, in ein Becken, oder aufs Altar. Das Opfer gehöret von Alters den Predigern.

Daß man am Sonntage keine Hochzeiten halten soll.

Nachdem mahl Gott ernstlich gebeut, daß man den Feyertag heiligen, und alle Werke, die die Heiligung des Feyertages verhindern, und das Volk von Gottes Wort aus der Kirchen halten, soll anstehen lassen: Die Hochzeiten aber, Gastereyen, Kindtaufen, auf den Sonntag, vielen Menschen Ursache geben, Gottes Wort zu versäumen: So sollen die Pastores und Prediger des Sonntages keine Ehe-

Fol.191.a. leute vertrauen noch [segnen, auch Vormittage nicht taufen, wo es nicht des Kindes hohe Noth erfodert, und die Leute dahin lehren und vermahnen, daß sie an heiligen Feyertagen ihre Gastereyen unterlassen, und ihnen anzeigen, daß sie ihre Hochzeiten auf Werkeltage zurichten.

Mit Fleiß soll man auch auf Dörfern befodern und ordnen, daß die Leute ihre Hochzeit auf den Montag legen, Braut und Bräutigam mit ihren Gästen Vormittage zur Kirchen kommen, so kan Vertrauung und Benediction zugleich geschehen. Das gereichet auch den Leuten zum Vortheil, grossen Zulauf zu vermeiden, dieweil viel alsdenn mit ihrem eignen, und mit Diensten verhindert sind.

Fol.191.b. [XII. Von ehelichen Verlöbnissen, und Graden in Ehesachen.

Die Pfarrherren sollen von den Predigstülen of: im Jahr Vermahnung thun vom Ehestande, wider Unzucht, Hurerey, Ehebruch, Weglaufen, Blutschande, wider böse gefährliche Zerrüttung und Verhinderung der Eheverlöbnissen, daß Gott der Herr solche Greuel und Sünden zeitlich und ewiglich strafe, wie man siehet an der Sündfluth, an Sodom, Gomorra, und viel andern schrecklichen Exempeln.

Zum andern, daß sich die Kinder nicht ehelich versprechen noch verloben sollen, ohne ihrer Eltern willen, oder derjenigen, die an der Eltern Statt sind, sondern gedenken an das vierte Gebot: Du sollt Vater und Mutter ehren, so wird dirs wol gehen auf

Fol.192.a. Erden, [und solches gereichet den Kindern selbst zur Ehre, Heil und Gut, welches sie in der Jugend noch nicht so erkennen können. Wiederum sollen sie auch die Eltern, und die an ihrer Statt sind, ernstlich vermahnen, daß sie ihre Kinder, weil die Ehe frey seyn soll, zur unwilligen Ehe nicht zwingen, noch aufs Gut allein verfallen, sie auch nicht vom Ehestande abhalten, noch daran verhindern, um des Guts willen. Wenn aber rechtmässige Eheverlöbnissen und Sponsalia celebriret sind, so sind die Personen, wegen geschehener Obligation, nicht mehr frey, sondern die Ehe zu vollenziehen schuldig, so fern sie nicht rechtmässig, durch Erkäntniß des geistlichen Gerichts, davon entbunden werden.

Zum dritten, daß ein jeder Christ Blutschande von Gott verboten, mit Ernst vermeiden soll, und sich enthalten, um Ehrbahrkeit willen, der Graden, die die christliche Kirche, mit Consens der Obrigkeit, verboten hält; nemlich den andern Grad in gleicher Linie, den dritten Grad in ungleicher Linie, in der Blutfreundschaft und Schwägerschaft.

Fol.192.b. [Der dritte Grad in gleicher Linie, ist in der Kirchen-Ordnung zugelassen. Dieweil aber die Erfahrung gibt, daß die Leute immer näher und näher greifen wollen, und zu Zeiten meinen, daß sie in diesem dritten Grade sind, so sie doch näher verwand seyn, darum, daß der gemeine Mann, und viel Pfarrherren, die Gradus nicht gleich wohl rechnen können, so sollen die Pastores, wo sie des Grades nicht gar gewiß, und der Ausrechnung der Graden, nach dem geistlichen Rechte, nicht gründlich wohl erfahren sind, den Personen befehlen, daß sie von ihrer Herrschaft Briefe an den Superintendenten fodern; desgleichen soll der Pastor alle Umstände mit schreiben, und nach des Consistorii und Superintendenten Erklärung sich verhalten.

Wie es aber mit der Dispensation, im dritten Grad, in linea inaequali, soll gehalten werden, das stehet in der Kirchen-Ordnung.

Von

Fol.193.a. [Von Blutschanden in verbotenen Graden.

Blutschande heisset, wenn sich ein Mensch in verbotenen Grade zu seinem Blutsfreunde, oder zu jemand, der ihm in der Schwägerschaft zu nahe verwand ist, leget, es geschehe im Ehestande, oder ausser dem Ehestande.

Dieweil sich hierin viele versündigen, und die Leute mit Freyen unvorsichtig sind, viele ihnen auch nicht wollen sagen lassen, folgen ihren Lüsten, und sehen allein auf ihre Gelegenheit, und meinen, es sey gleich viel, mit wem sie sich befreyen, Gott werde sie deswegen nicht strafen noch verdammen: So sollen die Prediger oft mit Fleis das Volk aus Gottes Wort hievon unterrichten und lehren, daß solches für Gott dem Herrn ein Greuel sey, wider Gott und wider die Natur, und daß es Gott ernstlich verbiete, und greulich mit grossem Ernst strafe, wie im dritten Buch Mose am 18. und 20. Capittel geschrieben stehet,

Fol.193.b.da [Gott der Herr spricht, daß die Cananiter, und andere heidnische Völker, darum aus ihrem Lande sollen vertrieben und vertilget werden, daß sie sich mit ihren Blutsfreunden und Schwägern ohne Unterscheid in Unzucht geleget, und sich mit ihnen zu nahe, ohn alle Scheu, nach ihren Lüsten befreyet.

Die alten gottseligen frommen Christen habens Ketzerey genannt, und mit grossem Eifer für Greuel gehalten, wie denn auch die Natur sich davor scheuet und entsetzet; darum auch in weltlichen Rechten erschreckliche schwere Strafe verordnet ist, nicht allein über die Eltern, die in Blutschande fallen, sondern auch wider die Kinder, die durch Blutschande gebohren sind.

Am allermeisten aber sollen Christen und ehrbahre gute Herzen sich fürchten für Gottes Zorn, und sich entsetzen vor dem erschrecklichen Urtheil, das Gott der Herr selbst spricht von Blutschanden, im dritten Buch Mose am 18. Capittel: Alle Men-

Fol.194.a. schen, [die dieser Greuel eins thun, sollen ausgerottet, und von der Erden vertilget werden. Wie Gott der Herr solches in der Sündfluth, an Sodom und Gomorra, und an den Cananitern, mit greulichen Strafen bewiesen hat.

Und soll der ganzen Gemeine mit Fleiß vorgehalten werden, daß Gott der Herr solch erschrecklich Urtheil über alle Menschen ohn Unterscheid spricht: Alle, alle, die solche Greuel thun, sollen ausgerottet werden. Derhalben will es Gott so wenig von den hohen, als von geringen Personen, gethan haben. Auch ist hieraus offenbahr, daß alles Dispensiren, wider Gottes Einsetzung und Befehl, ein Greuel für Gott sey.

Auf daß aber ein jeder Christ für solche Greuel sich destomehr hüte, sollen die Pastores jährlich, ein oder zwey mahl, das 18. Capittel im dritten Buch Mose dem Volke vorlesen, und dasselbige im rechten Verstande erklären.

Fol.194.b. [Unterricht von Graden und Linien, vor die Pfarrherren.

Den ersten Grad, oder das erste Glied, machen Bruder und Schwester, voller oder halber Geburt.

Adam, Eva,

Cain, Abel, sind volle Brüder im ersten Glied.

Abraham,

Ismael, von der Hagar, Isaac, von der Sara.

Diese sind halbe Brüder im ersten Grad.

Den andern Grad machen Geschwister-Kinder, voller oder halber Geburt, von zween Brüdern, oder von zwo Schwestern, oder von Bruder und Schwester gebohren.

Fol.195.a. [Thare,

Abraham,	I.	Nachor,
Isaac,	II.	Bethuel,

Abraham und Nachor, sind Brüder im ersten Grade: Isaac und Bethuel, sind zweyer Brüder Kinder im andern Grade.

Den dritten Grad machen Schwester und Brüder Kindes-Kinder, oder ander Geschwister-Kinder.

Isaac,

Esau,	I.	Jacob,
Eliphas,	II.	Joseph,
Amalec,	III.	Manasse,

Hier sind Amalec und Manasse im dritten Glied: Denn ihre beyde Großväter, Esau und Jacob, sind zween Brüder.

Den vierten Grad machen die, derer Aeltervater sind zween Brüder oder Geschwister gewesen.

Fol.195.b. [Abraham.

Ismael,	I.	Isaac,
Kedar, Ismaels Söhne.	II.	Jacob,
	III.	Joseph,
	IIII.	Manasse.

Hie

Hie kömmt Manasse ins vierte Glied, und ist mit Kedar im vierten Grade: Denn sein Aeltervater, Isaac und Ismael, sind zween Brüder.

Darnach sollen die Pfarrherren auch wissen, was linea aequalis vel inaequalis heisse, das ist, was man die gleiche und ungleiche Linie nennet.

Die gleiche Linie heisset, wenn die Personen gleiche weit gegen einander von dem Stamme stehen, nemlich also:

Abraham,

Isaac, I. Ismael,

Hie sind Isaac und Ismael in gleicher Linie im ersten Grad, zween Brüder.

Fol.196.a. [Abraham,

Isaac, I. Ismael,
Jacob, II. Kedar,

Hie sind Jacob und Kedar in gleicher Linie im andern Grade, Brüder-Kinder.

Isaac,

Jacob, I. Esau,
Joseph, II. Eliphas,
Manasse, III. Amalec,

Hie sind Manasse und Amalec in gleicher Linie im dritten Gliede, ander Geschwister Kinder.

Die ungleiche Linie heisset, wenn die Personen ungleich gegen einander stehen, die eine weiter von dem Stamme, als die andere, nemlich also:

Thare,

Aram, Abraham,
Sara,

Fol.196.b. [Hie sind Abraham und Sara im andern Grade ungleicher Linie, denn Sara ist Abrahams Brudern Tochter.

Thare,

Abraham, Nachor,
Isaac, Bethuel,
Rebecca,

Hie sind Isaac und Rebecca im dritten Grade ungleicher Linien.

Regeln, wie man die Grade zählen soll.

Mitten soll man setzen die Eltern, Vater oder Mutter, davon die Freundschaft herkömmt, darunter und zur Seiten soll man setzen die Kinder, und Kindes-Kinder, nach einander.

Wenn die Personen gegen einander gleich stehen, in gleicher Linie, das ist, wenn auf der einen Seite so viel Personen sind, als auf der andern, so sind so viel Glieder oder Grade, als der Personen [auf einer Fol.197.a. Seite stehen, ohne den Stamm, denn der Stamm, davon die andern entspriessen, wird nicht gezählet, nemlich also:

Isaac,

Esau, Jacob,
Eliphas, Joseph,
Amalec, Manasse,

Hie ist Isaac der Stamm, nemlich der Vater, von dem die andern an beyden Seiten herkommen. Wenn man nun fraget: In welchem Grad Amalec und Manasse seyn? So saget man, im dritten Grade, in gleicher Linie; denn unter Isaac sind an beyden Seiten gleichmässig drey Personen.

Wenn aber die Personen gegen einander in ungleicher Linie stehen, das ist, wenn auf einer Seite mehr Personen sind, als auf der andern, so soll man erst auf die fernste Person sehen: Denn in welchem Glied du dieselbige findest, in dem sind auch die andern mit ihr, die in der kürzesten Linie gegenüber stehen, nemlich also:

[Thare, Fol.197.b.

Abraham, Nachor,
Isaac, Bethuel,
Rebecca,

Hie sind Isaac und Rebecca in ungleicher Linie. Wenn du nun frageſt: In welchem Gliede sie seyn? So findest du an der Seiten, da Rebecca stehet, drey Glieder, oder drey Personen; darum sind sie beyde im dritten Grade, in ungleicher Linie.

Desgleichen ist auch Abraham mit Rebecca im dritten Grade ungleicher Linie. Denn Rebecca ist im dritten Gliede von ihrem Aeltervater Thare, darum ist sie auch mit Abraham, ihres Großvaters Bruder, im dritten Gliede in ungleicher Linie.

Also sind im andern Grad, in ungleicher Linie, Abraham und Sara, und desgleichen alle, die in gleichem Stande der Glieder mit ihnen befunden werden.

Thare,

Aram, Abraham,
Sara,

[Sara ist im andern Gliede vom Stamm, Fol.198.a.
von Thare ihrem Großvater, darum ist sie auch mit Abraham im andern Grade, aber in ungleicher Linie.

Isaac,

Isaac,

Jacob,	I.	Esau,	
Juda,	II.	Eliphas,	Gen. 35.
Phares,	III.	Amalec.	
Esrom,	IIII.		

Matth. 1. Luc. 3.

Hier sind Esrom und Amalec in ungleicher Linie, im vierdten Grade, denn Esrom ist im vierdten Grade von Isaac. Also ist auch Esrom im vierdten Grade in ungleicher Linie, mit Eliphas, und mit Esau.

Regeln von verbotenen Graden in der Blutfreundschaft.

Die erste. Zwischen natürlichen Eltern, und ihren Kindern, die von ihnen gebohren sind, kan keine Ehe seyn, in keinem Gliede. Darum soll niemand sein eigen Kind noch Kindeskind nehmen; Item,
Fol. 198. b. niemand [soll seinen Vater, oder Großvater nehmen, und so fortan, noch seine Mutter, oder Großmutter, und so fortan.

Die andere. Niemand soll seinen Bruder, oder seine Schwester, voller oder halber Geburt, nehmen, denn sie sind im ersten Grade gleicher Linie.

Also soll niemand seines Vaters, oder seiner Mutter, Schwester noch Bruder, noch seines Bruders oder seiner Schwester Kind, nehmen; denn sie sind im andern Grade, in ungleicher Linie.

Und Gott der Herr hat, im 18. Capittel Levitici, den ersten Grad, und den andern Grad, in ungleicher Linie, ernstlich verboten, so wohl in der Blutfreundschaft, als in der Schwägerschaft. Was dawider geschiehet, das ist im Grunde rechte Blutschande, und ein Greuel für Gott.

Fol. 199. a. [Die dritte. Geschwister-Kinder, die von zween Brüdern, oder von zwo Schwestern, oder von Bruder und Schwester, voller oder halber Geburt, gebohren sind, sollen sich nicht nehmen, denn dis ist der andere volle Grad.

Die vierdte. Niemand soll nehmen seines Vaters Bruder Kindes-Kind, noch seiner Mutter Schwester Kindes-Kind, noch seines Großvaters Bruder Kind, oder seiner Großmutter Schwester Kind ꝛc. denn die und dergleichen sind im dritten Grad, in ungleicher Linie, es sey ganzer oder halber Geburt.

Diese beyde Grade, nemlich der andere Grad in gleicher Linie, und der dritte Grad in ungleicher Linie, sind auch verboten durch christliche Ordnung in den Kirchen der Augspurgischen Confession, dieweil die Natur ihr eigen Blut scheuet. Derselbigen Ordnung sind gottesfürchtige ehrbahre Herzen zu gehorsamen schuldig, oder sie fallen in Sünde wider Gott, und in Aergerniß vor der Gemeine.

Fol. 199. b. [Und ob wol im alten Testament befunden wird, daß die Patriarchen im andern Grad, in ungleicher und gleicher Linie gefreyet haben; Item, daß ein Mann hat zwo Schwestern genommen, ein Mann viele Ehe-Weiber auf eine Zeit gehabt: So müssen wir Christen doch nicht auf die Exempel, sondern auf das klare ausdrückliche Wort sehen, daß Gott der Herr hernach gegeben hat, und auf das, was unser Herr Christus im neuen Testament lehret, und was die weltlichen Rechte im Regimenten hievon ordnen, und was in der christlichen Gemeine, um mehrer Zucht, Ehrbarkeit und Einigkeit willen, durch christliche Ordnung verordnet und zugelassen ist. Denn da stehet geschrieben: Ein jederman sey gehorsam seiner Obrigkeit, auf daß er nicht Gottes Urtheil auf sich lade, Röm. 13. Item: Seyd euren Aeltesten gehorsam, die für eure Seelen sorgen, Hebr. 13. Und Gott der Herr hat in seinen Heiligen zu allen Zeiten viel Fehler geduldet, durch seine grosse wunderbahre Gnade in Christo Jesu, denselbigen bösen Fehlern müssen wir nicht fort nachfolgen. Darum muß man nicht sehen auf Exempel, sondern auf [Gottes Wort, auf Fol. 200. a. gemeine Ordnung, und auf das Recht, denn der Ehestand ist ein äusserlich weltlich Ding in der Christenheit, den Rechten und gemeiner Ordnung unterworfen.

Die fünfte. Der dritte Grad in gleicher Linie, und der vierdte Grad sind frey gegeben, also, daß sich auch volle andere Geschwister-Kinder zur Ehe nehmen können. Die aber in diesen Graden freyen wollen, sollen es fürsichtig, ordentlich, in Gottesfurcht, mit gutem Rath ihrer Seelsorger vornehmen, wie zuvor in dieser Agenda stehet. Denn die Casus sind mancherley, und oft so verwickelt, daß auch gelehrte Pastores, und wohlerfahrne Theologi, mit rechter Auserechnung und Erkäntniß der Graden zu thun kriegen, und es gehöret Erfahrung, ein gut Judicium, und ein richtiger Verstand dazu. Denn ob wol der vierte Grad frey ist, dennoch

gestattet man nicht, daß jemand seines Elter-Vaters, oder Elter-Mutter, Bruder oder Schwester nehme ꝛc.

[Regeln von verbotenen Graden in der Schwägerschaft.

Fol. 200. b.

Die Grade in der Schwägerschaft, sonderlich zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern, mit denen, die ihnen verwandt sind, sind viel schwerer zu unterscheiden und zu richten, als die Grade in der Blutfreundschaft, derhalben sollen die Pfarrherren und Prediger sich versehen; denn hierin kan es wohl geschickten Theologen fehlen, wenn sie es noch so treulich gut meynen, und wenns versehen ist, so liegen die Gewissen im ewigen Stricke, und können nicht wieder heraus, und folget bey Eltern und Kindern groß Unrath und Gefährlichkeit, an Seele, Leib, Ehr und Gut, wenn es vermöge der Rechte mit ihnen solte gehalten werden. Darum sollen die Pastores diesen nachfolgenden Regeln und Exempeln, von Grade in der Schwägerschaft, folgen; So sie aber die Grade nicht gewiß können rechnen noch unterscheiden, oder so sie darin zweifeln, sollen sie die Personen an die Superintendenten und Consistoria remittiren.

[Hiebey sollen die Pfarrherren auch
Fol. 201. a. wissen und verwarnet seyn, daß nicht alle Casus hie haben können erzählet und gesetzet werden, derwegen sollen sie desto versichtiger seyn, und nichts ohne Rath lassen zum Fortgang kommen.

Kein Mann soll zur Ehe nehmen

- Seiner Frauen Mutter, Groß-Mutter ꝛc.
- Seiner Frauen Schwester.
- Seiner Frauen Schwester-Tochter.
- Seiner Frauen Bruder-Tochter.
- Seiner Frauen Schwester Tochter-Kind.
- Seiner Frauen Bruder Tochter-Kind.
- Seiner Frauen Schwester Sohns Tochter.
- Seiner Frauen Bruder Sohns Tochter.
- Seines Sohns Frau.
- Seines Vaters Bruder Frau.
- Seiner Mutter Bruder Frau.
- Seines Groß-Vaters Bruder Frau.
- Seiner Groß-Mutter Bruder Frau.
- [Seine Stief-Mutter, die seinen Vater gehabt hat.

Fol. 201. b.

Kein Mann soll zur Ehe nehmen

- Seines Stief-Vaters Wittwe, wenns gleich die andere oder dritte Frau nach seiner rechten Mutter Tode wäre.
- Seine Stief-Groß-Mutter.
- Seiner Frauen Stief-Mutter.
- Seine Stief-Tochter.
- Seines Stief-Sohns Tochter.
- Seiner Stief-Tochter Tochter.
- Seines Stief-Sohns nachgelassene Wittwe.

Keine Frau soll zur Ehe nehmen

- Ihres Mannes Vater, Groß-Vater ꝛc.
- Ihres Mannes Bruder.
- Ihres Mannes Bruder Sohn.
- Ihres Mannes Schwester Sohn.
- Ihres Mannes Schwester Tochter Kind.
- Ihres Mannes Bruder Tochter Kind.
- [Ihres Mannes Bruder Sohns Sohn. Fol. 202. a.
- Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.
- Ihrer Tochter Mann.
- Ihres Vaters Schwester Mann.
- Ihrer Mutter Schwester Mann.
- Ihres Groß-Vaters Schwester Mann.
- Ihrer Groß-Mutter Schwester Mann.
- Ihren Stief-Vater, der ihre Mutter gehabt hat.
- Ihrer Stief-Mutter Mann, wenns gleich der andere oder der dritte Mann nach ihres rechten Vaters Tode wäre.
- Ihren Stief-Groß-Vater.
- Ihres Mannes Stief-Vater.
- Ihren Stief-Sohn.
- Ihres Stief-Sohns Kind.
- Ihrer Stief-Tochter Sohn.
- Ihrer Stief-Tochter Mann.

[Gemeine Regel.

Fol. 202. b.

Zween Brüder mögen zwo Schwestern nehmen, und zwo Schwestern zween Brüder. Der Vater und sein Sohn mögen Mutter und Tochter nehmen. Einer mag seines Schwagers Schwester, oder eine ihrer Schwägerin Sohn nehmen.

Fol.202.a. **XIII. Wie man die kranken Leute**
berichten und trösten soll.

Die Pfarrherren sollen die Gemeine fleissig und oft vermahnen, daß sie ihre Busse, und Empfahung des hochwürdigen Sacraments, nicht sparen, bis sie krank werden, sondern bey gesundem Leibe die angenehme Gnadenzeit nicht verachten, sich als Christen erzeigen, und zur Buße kommen.

Gleichermassen sollen sie oft vermahnen, daß die kranken Leute, mit Beicht, Absolution und Sacrament, nicht verziehen bis in die letzte Noth, sondern für allen Dingen der Seelen Artzeney suchen; denn aus solcher Verzögerung grosse Gefahr und Unrath entstehet dem Kranken an der Seelen Seligkeit, und mit Mißbrauch des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu
Fol.203.b. Christi, der sehr sorglich und erschreck[lich ist; Denn St. Paulus bezeuget, daß Gott *solche Sünde*, am hochwürdigen Sacrament, mit Krankheit und allerley leiblichen Plagen strafe, und viele unzeitiges Todes darum sterben müssen.

Darnach sol ein Seelsorger bey dem Kranken nicht allein dahin sehen, wie er ihn von der leiblichen Schwachheit unterrichte und tröste, daß sie Gott ihm habe auferleget, warum, zu was Ende, und wie er sich darin christlich halten soll: Sondern er muß auch Achtung geben auf die Seele, und auf die inwendigen Anfechtungen des Herzens. Darum soll er mit Fleiß erkundigen von denen, die bey dem Kranken zum meisten umgehen: Ob er auch geduldig sey in der Krankheit? Ob sein Herz auch mit Betrachtung seiner grossen mannigfaltigen Sünden beschweret sey? Ob er in Angst sey für Gottes Zorn, für dem ewigen Tode, für der Hölle und ewiger Verdamniß? Ob er angefochten werde wegen seines schwachen Glaubens und Unwürdigkeit, oder mit der Anfechtung von der ewigen Auserwählung und
Fol.204.a. Particularität bey Gott? [Ob er sich bekümmere, daß er von dieser Welt abscheiden, und die Seinen mit allem irdischen Gut verlassen sol? Und was dergleichen mehr Anfechtungen sind.

Wenn der Pfarrherr solches durch verständige treue Christen erfahren hat, soll er sich zu Unterricht und Trost nach Gelegenheit dazu bereiten, wie dann viel gute Bücher, von D. Martino Luthero, Urbano Regio, und andern mehr, hievon geschrieben sind; jedoch soll er bey dem Kranken nicht viel Sprüche auf einen Haufen werfen, sondern wenig und auserlesene Sprüche und Exempel dem Kranken fleißig fürhalten.

Wenn nun der Seelsorger zum Kranken kömmt, von ihm gefodert, so soll er vor ihm also anfangen, in Beysein etlicher anderer Christen, die man dazu berufen und fodern sol:

Lieben Freunde im Herrn Jesu Christo, der allmächtige Gott hat unsern lieben Bruder (oder Schwester) gegenwärtig, [(wes Standes er denn ist,) mit Leibes- Fol.204.b.
Schwachheit heimgesuchet, daß er hie vor uns lieget in der gnädigen Gewalt Gottes. Dieweil wir aber hie versammlet sind, seine Seele mit Gottes Wort zu unterrichten und zu trösten, und mit dem heiligen Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi zu verwahren: So vermahne ich euch, daß ihr anfänglich Gott mit mir anruffet, und bittet um den heiligen Geist, daß er denselbigen in unsers lieben N. Herz sende, mich auch mit seinen Gaben regiere und helffe, und gebe seine Gnade und Kraft zu seinen Ehren, wie unser Herr Jesus Christus uns gelehret und zugesaget hat, Matth. 18. Wo zween oder drey versammlet sind in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen; und wo sie eins werden auf Erden, warum es ist, daß sie bitten wollen, das soll ihnen wiederfahren von meinem himmlischen Vater. So fallet nieder auf die Knie, und betet mit mir von Herzen:

Vater unser, der du bist im Himmel ꝛc. Amen.

[Darnach thue der Priester in Beysein Fol.205.a.
des Volks, diese Vermahnung an den Kranken:

Mein lieber Bruder, (Schwester oder Freund, ꝛc.) dieweil unser Herr Gott euch mit Leibes-Schwachheit heimgesuchet, so sollet ihr, als ein Christ, aus Gottes Wort wissen und lernen:

Zum ersten, daß alle Krankheit des Leibes, und endlich der Tod, uns Menschen von Gott dem Herrn allein um der Sünde willen auferleget sey, welche uns allen von Adam angebohren ist, in welcher ihr, mit uns allen, ein jeder nach seiner Masse, gelebet habet, wider Gott und sein

Wort, mit bösen Gedanken, Lüsten, Worten und Werken. Darum müssen wir alle sterben, wieder zur Erden werden, davon wir genommen sind, und haben nichts gewissers als den Tod, nichts ungewissers als die Stunde des Todes, in der Gott diese Sündenhütte auflösen, und uns aus diesem Leben wegnehmen will. Hieraus
Fol.205.b. sollet [ihr die Ursache der Krankheit betrachten, nemlich eure mannigfaltige Sünde, damit ihr Gott erzürnet habet, und die Gefahr, die vorhanden stehet, erkennet; euer Herz zu Gott bekehret, auf daß ihr von seinem Zorn erlöset, hie auf Erden, oder im Himmel, in Christo leben möget.

Zum andern, sollet ihr, eurer Krankheit halben, in Sünden, Todes-Angst, und allerley Anfechtungen, nicht verzweifflen. Denn darum hat uns Gott der Vater seinen einigen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, in die Welt gesandt, daß er euer und unser aller Erlöser und Heyland sey: In dessen Nahmen wird euch im Evangelio Busse und Vergebung der Sünden geprediget, wie ihr in der Taufe durch Christi Blut von Sünden gewaschen seyd, welches vergossen ist zur Vergebung der Sünden, daß Gottes Zorn dadurch gestillet, und wir arme verlohrne Sünder mit Gott versöhnet werden. Das sollet ihr auf Gottes Wort fest gläuben, wie der heilige Geist dazu in euer Herz in der Taufe ge-
Fol.206.a. gossen ist, daß er solchen Glauben in euch [anrichte und erhalte, und die Sünde aus eurer Natur ausfege und tilge, bis daß ihr endlich mit allen Christen von allen Sünden gereiniget, diese alte Hütte ableget, in göttlicher Gerechtigkeit vollkommen mit Gott ewiglich lebet.

Zum dritten, auf daß solches in uns Christen und in euch vollbracht werde, schicket uns unser lieber Herr Gott allerley Züchtigung zu, auch Krankheit des Leibes, und zuletzt den Tod, durch welchen diese sündliche Hütte aufgelöset, von der Seelen genommen, in der Erden zur Erden werden muß. Solches beweiset nun Gott an euch: Aber das göttliche Wort lehret uns, daß Gott Krankheit und allerley Züchtigung über uns sende, nicht daß er uns verderben wolle, sondern daß er seine gnädige Augen also zu uns wende, uns zu wahrhaftiger Buße bringe, und zum Glauben erwecke, auf daß wir nicht mit der gottlosen Welt ewig verlohren und verdammet werden, 1 Corinth. 11. Darum nehmet diese Krankheit von Gott für eitel Gnade an, und danket ihm, daß er euch zur Busse und zum Erbtheil des ewigen Lebens haben will, wie der Herr selbst uns [zu Trost Fol.206.b.
den theuren göttlichen Eyd schweret, Ezech. 18. So wahr als ich lebe, Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe; Item, Ebr 12. Alle Züchtigung, wenn sie da ist, dünket sie uns nicht Freude, sondern Traurigkeit seyn; Aber, mein Sohn, achte du die Züchtigung des Herrn nicht geringe, und verzage nicht, wenn du von dem Herrn gestrafet wirst; Denn welchen der Herr lieb hat, den züchtiget er, und so ihr euer Herz in Christo unserm Heyland zu Gott wendet, muß euch diese Krankheit zum besten dienen, wie St. Paulus saget zum Römern am 8. Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, das ist, die sich zu Gott bekehren, und an Christum gläuben, alle Dinge zum besten dienen müssen. Ist denn Gott für euch, mein Bruder, wer kann denn wider euch seyn? Der auch seines einigen Sohns nicht verschonet hat, sondern hat ihn für euch in den Tod gegeben, daß ihr den Tod nicht schmecket in Ewigkeit. Was will euch verdammen? Hie ist Christus euer Heyland, der für eure Sünde gestorben ist, und um euer Gerechtigkeit willen wieder von den Todten auferstanden, und sitzet zur rechten Hand Gottes, und bittet für [euch, auf daß ihr Fol.207.a.
in dieser Krankheit und Angst nicht versinket mögt. Darum soll euch kein Ding scheiden von der Liebe Gottes, kein Ding soll euch den Glauben aus dem Herzen nehmen, noch in Verzweiflung führen, es sey Sünde, Betrübniß, Angst, Schmerz, Feuer, Schwerdt, Hunger, Tod, Hölle, das Gegenwärtige noch das Zukünftige, welches ihr alles überwindet in Christo, der euch geliebet hat. Gott sey Dank, der uns den Sieg gegeben hat, in Jesu Christo unserm Herrn.

Hieraus lernet ihr, mein N. woher alle Krankheit über uns Menschen komme, wie Gott die Ursache, nemlich die Sünde, wegnehme durch Christum, und durch solche väterliche Züchtigung uns zur Busse ruffe und führe. Denn wenn wir gesund sind, und wenns uns wohl gehet, so sind wir elende Menschen sicher, ja oft wol böse und muthwillig wider Gott; darum ist

es uns gut und heilsam, daß uns der Herr züchtiget, wie Esaias saget am 26. Herr, wenn Trübsal da ist, so suchet man dich, wenn du sie züchtigest, so ruffen sie ängstiglich. Gleich wie einer schwangern Frauen in ihrer Noth, so gehet es uns auch für deinem Angesicht.

Fol.207.b. [Hierauf solt ihr, mein lieber N. euer Herz zu dem himmlischen Vater erheben, und eure Beicht thun, die heilige Absolution und das hochwürdige Sacrament zum ewigen Leben empfangen.

Hier bitte der Priester, daß die andern ein wenig entweichen, und lasse den Kranken seine Beicht thun. So der Kranke so gar schwach wäre, daß er die Beicht nicht allerdings hersagen könte, soll der Seelsorger ihn also fragen:

Mein lieber N. bekennet ihr euch auch vor Gott dem Herrn einen armen Sünder, der Gottes Gebote nicht gehalten hat, sondern alle Gebote Gottes übertreten, und damit die ewige Verdammniß verdienet?

Antwort: Ja.

Und, obwol die Seelsorger nicht gefährliche fürwitzige Fragen in der Beicht vornehmen sollen, derer Dinge, die ihnen nicht gebühren zu wissen, dennoch soll er ferner fragen, ob der Kranke auch sonderlich was habe, daß sein [Gewissen drücket, daß er solches vor dem Beicht-Vater, als vor Gott selbst, offenbahre, auf daß er mit Gottes Wort unterwiesen und getröstet werde, und nicht in Verzweiflung falle. Was dem Beicht-Vater also vertrauet wird, soll er niemand offenbahren.

Fol.208.a.

Und so er was wüste, daß dem Kranken an seiner Seelen Seligkeit könte schaden, daß soll er ihm offenbahren, ihn mit Gottes Wort zur Besserung vermahnen, und durch Christum wider die vorbegangene Sünde trösten.

Darnach frage er, ob ihm seine Sünden auch von Herzen leid seyn? Ob er gläube an den einigen, warhaftigen, lebendigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist, der Himmel und Erden geschaffen, und sich uns durch sein Wort in seinem Sohn Jesu Christo geoffenbahret hat? Ob er auch gläube, daß ihm der wahre Gott wolle gnädig seyn durch Christum? Ob er auch die heilige Absolution und das hochwürdige Sacrament begehre? Ob er sich auch wolle bessern, und Gott dankbar seyn, so ihn Gott fristet? Ob er auch seine Seele dem Herrn Jesu Christo befehlen [welle, so er nach Gottes Willen stürbe? Ob er auch gläube, daß diese Absolution im Himmel gelte? Antwort: Ja. Fol.208.b.

Darauf spreche der Priester ihm die Absolution, in der Form, wie vorher in der Beicht stehet.

Und hie soll ein Prediger und Seelsorger geschickt seyn, einen jeden nach Gelegenheit seines Gewissens, wie er es findet, zu vermahnen und zu trösten; Darum gehöret ein sonderlicher Fleiß und Erfahrung hiezu, daß der Seelsorger, der andere unterrichten und trösten soll, selbst wohl instruiret, der Schrift mächtig, und in geistlichen Anfechtungen erfahren sey; Denn Kranke unterrichten und trösten, ist ein groß Werk, dazu grosser Ernst, Fleiß und Geist gehöret. Aus der Ursachen sollen die Prediger die heilige Schrift, und andere Trostschriften, die hievon geschrieben sind, fleissig lesen, sonderlich auch das zehende und eilfte Capittel in der Nürnbergischen Agenda, durch Vitum Dieterich gestellet, wie man Kranke unterrichten und trösten soll.

[Darnach lässet der Priester die andern wieder herein kommen, und redet ferner also: Fol.209.a.

Unser lieber N. hat unserm Herrn Gott, und mir, seinem Diener, seine Beicht gethan, seinen heiligen christlichen Glauben zu Gott, und zu unserm Mittler Jesu Christo bekant, und darauf die Absolution empfangen, und angelobet im heiligen Geist, in Christo zu bleiben, und Frucht zu bringen, zu diesem, oder zum ewigen Leben; darum wollen wir seine Seele auch mit dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi speisen, und versichern, daß der Geist dadurch lebe in Christo, und der Cörper zur frölichen Auferstehung bewahret werde. Hie laß den Kranken bitten, ob er jemand erzürnet hätte, daß ihm das ein jeder möge vergeben, um Gottes willen.

Denn sprich wieder zum Kranken:

[Lieber N. so euch denn auch jemand erzürnet hätte, daß wollet ihr auch ja gerne vergeben, um Gottes willen, und allen Zorn, Haß, Neid, und Rachgier, aus dem Herzen fallen lassen? Fol.209.b.

Wenn er dazu antwortet Ja, so sprich:

Dieweil ihr, mein lieber N. vergebet, denen die euch beleidiget haben, so sollet ihr

gewiß seyn, daß euch Gott vielmehr alle eure Sünden und Fehler vergeben habe, aus Barmherzigkeit, um des Herrn Christi willen, der da spricht: Vergebet, so wird euch vergeben; und hat uns im Vater unser gelehret zu beten: Vergib uns unsere Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern.

Hernach sol der Pfarrherr dem Kranken frey lassen, ob er was befehlen welle, jemand in seinem Nahmen zu verbitten, oder jemand was wieder zu geben, oder den Seinen was zu befehlen, was ihm gefällig ist.

Fol.210.a. [Die Beicht-Väter sollen hie auch den Kranken erinnern und vermahnen, wo es immer seines Leibes Schwachheit leidet, daß er von seinen zeitlichen Gütern, aus christlichem freyen Willen, was gebe zur Ehre Gottes, zum Predigamt, seinen Seelsorgern und Kirchen-Dienern, zum Kirchen-Bau, zu Schulen, zu Liebereyen, den Armen; denn solches wil Gott von uns Christen haben, wie Gottes Wort an vielen Orten reichlich bezeuget, und unsere Vor-Eltern aus gottseligem Herzen, ob sie wol das Licht der Wahrheit nicht allerdings gehabt, zu Vermehrung des Reichs Gottes gethan haben. Was er denn aus freywilligem Gemüthe geben wil, das lasse man die dabey sind mit anhören. Hierin sollen die Pastores, nach der Leute Vermögen und Gelegenheit, sich fleißig erzeigen, nicht allein auf ihr eigen sehen, sondern auf das gemeine Beste der Kirchen, bey uns, und bey den Nachkommen.

Es wird aber ein gottesfürchtiger verständiger Seelsorger jederzeit nach Gelegenheit bedenken, ob diß Vermahnen
Fol.210.b. vom Geben zur [Ehre Gottes, sich auch vor Verreichung des Sacraments schicken wolle, oder ob es am bequemsten sey, wenn der Kranke das hochwürdige Sacrament empfangen hat, und zum Beschluß die Dancksagung und Benediction gesprochen ist.

Nachdem spreche der Priester also:

Wir wollen nun, im Nahmen des himmlischen Vaters, das heilige Testament unsers Heylandes Jesu Christi vornehmen, und unserm lieben N. verreichen, aber ich bitte euch alle im Herrn, ihr wollet mit mir Gott von Herzen anrufen, er wolle unserm N. in seiner schweren Krankheit gnädiglich zu Hülffe kommen, ihm seinen Glauben stärken, in beständigem Trost zu Gott, und in christlicher Gedult erhalten, ihm in dieser Krankheit verleihen, was ihm nütz und gut ist, an Leib und an der Seele, zeitlich und ewiglich, sonderlich daß ihm Gott seine Gnade verleihe, daß er das heilige Sacrament würdiglich empfangen möge, zu Stärkung seines
Fol.211.a. schwachen Glau[bens, und zu Trost seines betrübten Gewissens.

Auf daß ihr aber, mein lieber N. euer Herz desto mehr zu Gott aufrichten möget, und euch zu Empfangung des hochwürdigen Sacraments bereiten, so wollen wir vor der heiligen Communion erstlich Gottes Wort hören, und euch den tröstlichen Psalm Davids, den 25. oder einen andern, oder die herrliche Trost-Predigt Christi Johan. 5. vorlesen, die sollet ihr mit dem Munde, oder doch mit dem Herzen also nachsprechen:

Indem der Pfarrherr solches, wie hier vorher stehet, mit dem Volke und mit dem Kranken redet, lässet er durch den Küster, der allewege mit gehen soll, einen Tisch bereiten, mit Brodt und Wein, mit einem reinen Tuch bedeket, und bereitet darauf das Brodt in der Patene, den Wein in dem Kelche ꝛc.

Fol.211.b. [Der XXV. Psalm Davids.

Nach dir Herr verlanget mich, mein Gott, ich hoffe auf dich, laß mich nicht zu Schanden werden, daß sich meine Feinde nicht freuen über mich.

Den keiner wird zu Schanden, der dein harret, aber zu Schanden müssen sie werden, die losen Verächter.

Herr, zeige mir deine Wege, und lehre mich deine Steige.

Leite mich in deiner Wahrheit, und lehre mich. Denn du bist der Gott, der mir hilft, täglich harre ich dein.

Gedenke Herr an deine Barmherzigkeit, und an deine Güte, die von der Welt her gewesen ist.

Gedenke nicht der Sünden meiner Jugend, und meiner Uebertretung, gedenke aber mein nach deiner Barmherzigkeit, um deiner Güte willen.

Der Herr ist gut und fromm, darum unterweiset er die Sünder auf dem Wege.

Fol.212.a. [Er leitet die Elenden recht, und lehret die Elenden seinen Weg.

Die Wege des Herrn sind eitel Güte und

und Wahrheit, denen die seinen Bund und Zeugniß halten.

Um deines Nahmens willen, Herr, sey gnädig meiner Missethat, die da groß ist.

Wer ist, der den Herrn fürchtet? Er wird ihn unterweisen den besten Weg.

Seine Seele wird im Guten wohnen, und sein Saame wird das Land besitzen.

Das Geheimniß des Herrn ist unter denen, die ihn fürchten, und seinen Bund lässet er sie wissen.

Meine Augen sehen stets zu dem Herrn, denn er wird meinen Fuß aus dem Netze ziehen.

Wende dich zu mir, und sey mir gnädig, denn ich bin einsam und elend.

Die Angst meines Herzens ist groß, führe mich aus meinen Nöthen.

Fol. 213. b. [Siehe an meinen Jammer und Elend, und vergib mir alle meine Sünde.

Siehe, daß meiner Feinde so viel ist, und hassen mich aus Frevel.

Bewahre meine Seele, und errette mich, laß mich nicht zu Schanden werden, denn ich traue auf dich.

Schlecht und Recht das behüte mich, denn ich harre dein.

Gott erlöse Israel aus aller seiner Noth. Amen.

Will man, so mag man einen kürzern Psalm nehmen, als dem 130. Aus tiefer Noth, ꝛc.

Item, den 27. Psalm, Der Herr ist mein Licht und mein Heil. ꝛc.

Oder den 91. Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzet.

Es ist auch gut, daß man den Kranken die Zehen Gebot Gottes, den Glauben, das Vater unser, die Worte der Taufe, Sacrament des Altars, und der Schlüssel des Himmelreichs, mit der gemeinen Form der Beicht vorsage, mit [kurzer Erinnerung, wie sie ihr Christenthum betrachten, und was sie aus jedem Stück zur Seelen Seeligkeit fürnemlich lernen sollen. Fol. 213. a.

Nach dem Psalm lese man dem Kranken ein tröstlich Evangelium vor, als Johan. 3. oder Johan. 6. oder dergleichen.

Johannis am 3. Capit.

Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben. Denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde, Wer an ihn gläubet, der wird nicht gerichtet, wer aber nicht gläubet, der ist schon gerichtet, denn er gläubet nicht an den Nahmen des eingebohrnen Sohns Gottes.

[Johannis am 6. Fol. 213. b.

Alles was mir mein Vater gibt, das kömmt zu mir, und wer zu mir kömmt, den werde ich nicht hinaus stossen. Denn ich bin vom Himmel kommen, nicht daß ich meinen Willen thue, sondern des der mich gesandt hat. Das ist aber der Wille des Vaters, der mich gesandt hat, daß ich nichts verliere, von allem das er mir gegeben hat, sondern daß ichs auferwecke am Jüngsten Tage. Das ist aber der Wille des der mich gesandt hat, daß wer den Sohn siehet, und gläubet an ihn, habe das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage.

Nach dem Evangelio lasse man das Volk auf die Knie fallen, und vermahne den Kranken zum Gebet, und spreche also:

[Lasset uns beten. Fol. 214. a.

Vater unser, der du bist im Himmel ꝛc. Darnach die Worte des Testaments.

Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht da er verrathen ward, nam er das Brodt, dankete und brach es, und gab es seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß.

Auf diese Worte reiche man dem Kranken den Leib des Herrn, also sprechend.

Der Leib unsers Herrn Jesu Christi, für dich in den Tod gegeben, stärke und bewahre dich im Glauben, zum ewigen Leben, Amen.

[Darnach nehme er den Kelch, und spreche also: Fol. 214. b.

Desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen den, und sprach: Nehmet hin, und trinket alle daraus, dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß.

Auf diese Worte reiche dem Kranken das Blut des Herrn, mit diesen Worten:

Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, für deine Sünde vergossen, stärke und bewahre

wahre dich im rechten Glauben, zum ewigen Leben.

Darnach sol der Priester zum Kranken also sprechen:

Fol. 215. a. [Mein lieber N. dieweil du nun, Gott sey Lob und Dank, durch Gottes Wort zur Busse kommen bist, und im heiligen Evangelio, durch den Mund des Sohns Gottes, unsers Herrn Jesu Christi, den Trost von deiner Erlösung, und von Vergebung der Sünden, gehöret hast, der dir durch den Eyd des himmlischen Vaters, und durch den Tod und Auferstehung Christi bezeuget ist, und hast darauf empfangen die heilige Absolution, die im Himmel kräftig ist, und im hochwürdigen Sacrament den Leib und Blut Christi, dadurch du aufs allergewisseste versichert bist, daß alle deine Sünden durch Jesum Christum getilget und weggenommen seyn: So solt du nun auch Gott danken für solche seine grosse Gütigkeit, daß er dich zu rechter Busse, und zu dieser grossen Gnade hat kommen lassen, und solt nun im Herzen frölich und wol zufrieden seyn, denn du bist warhaftig in Gottes Gnade, ein Kind Gottes, durch Christum Jesum, von allen Sünden, von der Macht und Gewalt des Teufels, des Todes und der Höllen, erlöset, dem bey Gott dem Vater eitel Gnade, Trost, Leben, Freude, Friede

Fol. 215. b. und Seligkeit, bereitet ist; In Gottes Augen bist du nicht mehr Adams Kind, in Sünden verdammet, sondern du bist nun Gottes heiliges, gerechtfertigtes, liebes Kind in Christo, durch sein theurbares Blut geheiliget, gerechtfertiget, angenehm, und ein Mit-Erbe der ewigen Herrlichkeit gemachet; durch den Glauben an seinen Nahmen; in welchem Jesu Christo du so gewißlich solt leben, selig seyn, und auferstehen zum ewigen Leben, so gewiß und warhaftig er Gottes einiger ewiger Sohn ist, dein Mittler und Erlöser, und so gewiß, er nicht in seinen, sondern in deinen Sünden, Gottes Zorn auf sich genommen, für dich gestorben, und von den Todten auferstanden ist.

So siehe nun zu, und behalte diesen Trost unbeweglich in deinem Herzen, und danke Gott, der dir wider Sünde, Tod, Teufel, Hölle, Gottes Gericht, Zorn, Verdammniß, den Sieg gegeben hat, durch Jesum Christum unsern Herrn. Derselbige Christus, dein treuer Heyland, ist bey dir, und wird dich erhalten und bewahren; die heiligen Engel stehen hie um dich, und müssen dir dienen, daß der Satan kein Theil an dir habe, und, so dich Gott auf[löset]e, werden sie deine Seele tragen Fol. 216. a. in den Schooß Jesu Christi. Aller frommer Christen Gebet schreyet für dich in den Himmel, und kömmt dir zu Hülfe in deiner Schwachheit. Darum, solt du dich wol zufrieden geben, deine Krankheit geduldig und frölich ertragen, dich in frölicher, tröstlicher Zuversicht, in den gnädigen väterlichen Willen Gottes ergeben, nicht zweifeln, so es ihm gefället, er werde dir aus dieser Krankheit wol helfen. Wo es aber sein gnädiger Wille ist, daß du in diesem Creutz zu ihm in den Himmel solt gefodert werden, so glaube gewißlich, daß es dein Bestes sey, und du solt Gott gern gehorsam seyn, und sprechen:

Danket dem Herrn, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich ꝛc.

Der Nahme des Herrn sey gelobet.

Gott ist mein Licht, für wem sölte ich mich fürchten? Mein Vater im Himmel, dein Wille geschehe. Herr, nicht mein Wille, sondern dein Wille geschehe. In deine Hände befehle ich meinen Geist, Amen.

Fol. 216. b. [Darnach spreche der Priester das Volk also an:

Lieben Christen, lasset uns Gott dancken, für seine Barmherzigkeit, überwinden lieben N. und von Herzen bitten, er wolle sein Herz mit dem heiligen Geist stärcken, erfüllen, versiegeln, seine Gnade an ihm beweisen, zu diesem, oder zum ewigen Leben, und sprechet mit mir

Lobet den Herrn alle Heyden, preiset ihn alle Völker, denn seine Gnade und Warheit waltet über uns in Ewigkeit, Amen.

Darnach sprich über den Kranken den Segen, mit aufgelegter Hand:

Der Herr segne dich, und behüte dich.

Der Herr erleuchte sein Angesicht über dich, und sey dir gnädig.

Fol. 217. a. [Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich, und gebe dir den Frieden. Amen.

Nach der Communion, und sonst, wenns dem Kranken gelegen ist, und er es begehret, kan man ihm etliche schöne Trost-Psalme vorlesen, als den 27. 91. 103. 118. Item, etliche herrliche Trost-Predigten, aus dem alten oder neuen Testament, zum Römern am 8. Capittel, vom

Creutz;

Creuz: Item zum Ebräern am 13. wie dieselbigen ein verständiger, geschickter Seelsorger, nach des Kranken Gelegenheit, wol zu erwehlen wissen wird.

Es mag auch diese vorgeschriebene Forme, wie man mit Kranken umgehen soll, nach Gelegenheit des Kranken, verkürzet oder verlängert werden.

Nemlich, den Kranken zu wahrer Busse, und zum Glauben an Jesum Christum unsern Heyland, zu Gedult und Gehorsam gegen [Gott vermahnen, seine Beicht hören, und insonderheit, ob er sonderliche Beschwehrung des Gewissens hätte, darauf ihn unterrichten, trösten, und vermahnen, daß er verbitte und vergebe, mit Erinnerung alles dessen, was der Beichtvater vermuthet, das ihm an seiner Seelen Seligkeit möchte schädlich seyn; darnach ihm die Absolution sprechen, und vermahnen, daß er zur Ehre Gottes von dem Seinen was gebe. Darnach folget die Communion, Dancksagung, Gebet und Segen, und so befiehl ihn dem Herrn. Fol.217.b.

Wenn aber der Kranke in den letzten Zügen läge, und fast verscheiden wolte, so soll ihm der Priester nicht viel in die Ohren schreyen, sondern er soll mit denen, die dabey sind, niederfallen, und beten laut das Vater unser ꝛc. und diß nachfolgende Gebet:

Herr Gott himmlischer Vater, du hast uns durch deinen Sohn Jesum Christum zugesaget, wo zween oder drey eins werden auf Erden, warum es sey, daß sie bitten wollen, das soll ihnen von dir Vater im [Himmel wiederfahren. Auf solche deine gnädige Zusage bitten wir für gegenwärtigen unsern lieben N. deinen Diener, der auf den Nahmen deines lieben Sohns Jesu Christi getauft ist, und dich ewigen wahren Gott, Vater, Sohn, und heiligen Geist, erkannt hat, und seinen Glauben an deinen Nahmen für uns bezeuget, du wollest dich sein erbarmen, ihn gnädiglich annehmen, ihm seine Sünde vergeben, in aller Anfechtung mit deinem heiligen Geist ihn trösten und erhalten, ihm ein seliges gutes Ende geben, und die Seele zu dir nehmen in den Himmel, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen. Fol.218.a.

Diß alles bete der Priester über dem Kranken, mit Auflegung der Hände, und, wo Zeit ist, spreche er dazu über ihn die Benediction, und befehle ihn also dem Herrn.

[Von etlichen Fällen, die sich bey den Kranken wegen des Sacraments begeben. Fol.218.b.

Zum ersten, so jemand seinen Glauben nicht bekennen, oder den Unterricht vom Sacrament und christlichen Glauben nicht annehmen will, wenn der Seelsorger mit Lehre, Vermahnung, Bitten, Strafen, alles versuchet hat, den soll man liegen lassen, und ihm das Sacrament nicht geben.

Zum andern, wenn die Kranken Verächter der hochwürdigen Sacramenten, des göttlichen Worts, und der Predigt gewesen sind, gottloß und ruchloß gelebet haben, vielleicht auch wol das Vater unser, Glauben, zehen Gebot Gottes, nicht wissen, und die Sacramenten nicht verstehen: wo der Prediger zu ihnen gefodert wird, soll er hingehen, und allen Fleiß anwenden, daß er sie zur Erkäntnis der Sünde, und zu wahrer Busse, durch Gottes Wort bringe, sie auch von [der Absolution, und vom Sacrament des Altars, treulich unterrichten. Wo sie Trost begehren, und angeloben sich zu bessern, soll ihnen Absolution und Sacrament nicht geweigert werden. Wo sie aber unbußfertig und verstockt bleiben, und ihre Freunde und sie das Sacrament nur zum Schein, um der äusserlichen Begräbniß willen begehrten, soll der Pfarrherr ihn liegen lassen, und Gott befehlen. Fol.219.a.

Zum dritten, so Leute in offenbahren Sünden, Abgötterey, Segnen, Böterey, oder andern öffentlichen Lastern gelebet haben, und wegen der Aergerniß noch nicht mit der christlichen Kirchen versöhnet sind, wo der Pfarrherr von ihnen gefodert wird, soll er etliche fromme Christen dazu nehmen, und in ihrer Gegenwart sie ernstlich zu wahrer Busse vermahnen, daß sie auch am folgenden Sontage sich mit der Gemeine lassen verbitten, etwas zur Ehre Gottes geben, und angeloben, von solchen Sünden abzulassen, und solches nicht mehr zu thun. Darauf, wo sie gehorsam sind, soll er sie absolviren und communiciren. So aber keine ernste Busse gespüret wird, und [sie sich mit der Gemeine nicht verbitten wollen, nichts zur Ehre Gottes geben, so ist wohl abzuneh- Fol.219.b.

men, was für ein Herz da sey, das allein fleischlicher Weise eine Ehre für den Menschen, und Gottes Wort samt dem Sacrament zum Deckel suchet; darum soll man sie liegen lassen, und Gott befehlen.

Desgleichen soll geschehen, wo der Prediger wüste, daß der Kranke heimliche oder öffentliche Sünde an sich hätte, die hell und klar wider Gottes Wort wären, dem Kranken an seiner Seelen Seligkeit schädlich, und gleichwol, auf des Seelsorgers Vermahnung, sie nicht für Sünde erkennen, vielweniger davon abstehen wolte; wo es heimlich ist, soll es der Pastor bey andern nicht melden, wenn er ihm schon Absolution und Sacrament weigert, sondern den Kranken vermahnen, daß er sich noch bedenke, Gott die Ehre gebe, und seine Seele nicht verwahrlose.

Zum vierdten, wenn Kranke das Sacrament nicht können geniessen, oder nicht bey sich behalten, soll sie der Priester un-
Fol. 220.a. terrichten [und vermahnen, daß sie sich an Gottes Wort und an der Absolution trösten, bis sie es geniessen können. Im Fall jemand keinen Wein einnehmen könte, und doch das Abendmahl des Herrn von Herzen begehrte, da rathen etliche, wie Vitus Dieterich in seiner Agenda schreibet, daß man in einen Löffel voll Wasser ein oder zwey Tröpflein vom consecrirten Kelch lasse, und so dem Kranken reiche, in welchem Fall der Priester mit dem Kranken communiciren muß. Dieweil aber solche Kranken, nicht der Wille, sondern die natürliche Schwachheit verhindert, könten sie sich an das Wort, und an die geistliche Niessung des heiligen Sacraments halten, wie St. Augustinus saget: Crede, & manducasti.

Zum fünften, wo die Kranken schon mit dem Tode ringen, in den letzten schweren Zügen liegen, oder nicht bey Vernunft sind, so kan man sie nicht absolviren noch communiciren, sondern der Priester soll mit den andern, die dabey sind, über sie beten, mit Auflegung der Hände, daß sich Gott über sie erbarme, ihnen ihre Sünde vergebe, und sie ewig selig mache.

Fol. 220.b. [Zum sechsten, wenn die Kranken tödtlich verwundet sind, soll der Seelsorger den Kranken vermahnen, daß er alle Rachgier, Zorn und Haß, aus dem Herzen fallen lasse, seinem Feinde alles gutes gönne, für ihn bitte, wie Christus gethan hat, alle Dinge, mit Sühn-Gelde, Arztlohn, Brüche oder Strafe, seinen Freunden, Gericht und Rechten befehle. Wo nun der Kranke durch Gottes Wort gewonnen wird, daß man Busse, Glauben an Christum, christliche Liebe gegen sein Widerpart verspüret, und er angelobet, sich zu bessern, so er genese, so soll man ihn absolviren und communiciren.

Zum siebenden, wenn der Kranke den Leib Christi empfangen hat, und verstirbet, ehe er den Kelch empfänget, soll der Priester zu Gott seine Beicht thun, ander Brod consecriren, und dasselbige mit dem consecrirten Kelch consumiren; deßgleichen, so der Kranke verscheidet, und das gesegnete Brod im Munde behält, soll der Pastor dasselbige wieder zu sich nehmen, und des Superintendenten Rath und Erklärung fodern.

[Zum letzten, dieweil man auch befin- Fol. 221.a.
det, daß in Städten und Dörfern, bey Kranken- und Todten-Wachen, an etlichen Orten grosser Misbrauch, Aberglaube und Leichtfertigkeit getrieben wird, sollen die Pastoren und Prediger fleißig Achtung darauf geben, solchen Misbrauch mit dem göttlichen Wort in den Predigten oft strafen, daß der gemeine Mann von dem heydnischen Mißbrauch abgeführet werde.

Ob Prediger auch schuldig seyn, Kranken zu besuchen.

Hievon sollen Prediger keine Disputation machen, dieweil alle Christen schuldig sind, diejenigen, die auf Christi Namen getaufet sind, in Krankheit zu besuchen, Matth. 25. So sind Seelsorger vielmehr schuldig, für ihrer befohlnen Schaafe Seelen zu sorgen, jedoch, so fern es den Kranken nicht zuwidern ist, wie leider oft geschichet.

[Darum, wo sie gefodert werden, da Fol. 221.b.
müssen sie hingehen, nicht allein zur Beicht, Absolution und Communion, sondern auch oft die Kranken mit Gottes Wort zu trösten und zu stärken.

Wenn der Pastor oder Priester zum Kranken gehet, ihn zu communiciren, soll er den Küster lassen mitgehen, den Kelch, Corporal und Wein, nachtragen, daß er, wenns Zeit ist, den Tisch bereite.

Wenn der Pastor ins Hauß oder ins Gemach gehet, da der Kranke liegt, soll er den Gruß Christi sprechen: Pax huic domui,

domui, der Friede Christi sey in diesem Hause; Der Küster soll antworten: Et omnibus habitantibus in ea, und mit allen, die darin wohnen.

Dieweil auch solche Kranken-Besuchung an sich grosse Arbeit, mühselig und sorglich ist, sollen fromme Christen ihre Seelsorger, nach Vermögen mit dankbahrer Gabe erkennen, [auch dem Küster was Fol. 222. a.
geben, und hiebey betrachten, daß sie schuldig sein von allen Gütern (Galat. im 6. Capittel) ihren Seelsorgern mitzutheilen, zu Erhaltung des Reichs Gottes zu helfen, daß die Kirchenpersonen von ihrem Amt und Arbeit mit den Ihrigen leben mögen.

Fol. 222 b. [XIV. **Wie man Gefangene und zum Tode verurtheilete Sünder unterrichten und trösten soll.**

Es ist christlich und hoch von Nöthen, daß solche Personen aus Gottes Wort fleissig unterrichtet, getröstet, und also auch Jesu Christo zugebracht werden.

Die Obrigkeit soll verschaffen, daß der Priester etliche Tage zuvor, ehe sie gerichtet, zu solchen Gefangenen gefodert werde. Die Prediger sollen sie gern und oft besuchen, sie fragen und unterrichten auf einerley Weise, auf daß die elenden Leute nicht irre gemacht werden; Item, sie sollen auch das christliche gemeine Gebet in Kirchen für sie thun, daß sie Gott mit seinem heiligen Geiste erleuchte, tröste,
Fol. 223 a. stärke, die Seele erhalte zum ewigen [Leben. Derwegen soll man mit solchen Menschen nicht eilen, Prediger zeitig zu ihnen schaffen, ꝛc.

Zum allererstem kan man fragen, warum sie da gefangen liegen? Aus der Antwort wird man bald merken, wie ihr Herz stehe: Etliche werden schweigen, oder sich entschuldigen, etliche werden es bekennen, aber doch mit Trotz, Ungeduld, oder aus sehr bekümmertem Herzen. Daraus kan der Seelsorger Ursache nehmen, mit ihnen zu handeln, entweder zur Busse zu vermahnen, oder die sichern, ungeduldigen und trotzigen Herzen mit Gottes Gericht zu schrecken, oder die Betrübten zu trösten ꝛc.

Vermahnung zur Busse, und zur Erkäntniß der Sünde.

Lieber N. du bist um deiner Missethat willen nicht allein in die Hand der Obrigkeit gefallen, sondern du hast auch für Gott den ewigen Tod und die ewige Ver-
[dämniß verdienet; Nun ist es um ein ge- Fol. 223. b
ringes zu thun, daß du dis Leben ablegest, ob wol die Schmach, Angst und Weh, dem Fleische wehe thut, so währet doch solches nicht lange, und ist um eine böse Stunde zu thun, so ist es hie, wie man saget alles vollbracht, aber du must auch hernach für Gottes Gericht gestellet werden.

Derhalben ist dir lieber N. nun aufs höchste vonnöthen, daß du dein Herz zu Gott wendest, aus Gottes Wort fleißig lernest, wie du von dem ewigen Tode erlöset, diesen zeitlichen kurzen Tod vor der Welt also mögest leiden, daß er dir an der Seelen nicht schade, sondern vielmehr dir befoderlich sey zum ewigen Leben; das geschiehet also:

Daß du dich für Gott einen armen verdamten Sünder bekennest, und deine Missethat nicht vertheidigest noch gering achtest, sondern dir lassest von Herzen leid seyn, und dich deßhalben für Gottes gerechtem Gericht, Zorn, ewiger Pein und Strafe entsetzest. Denn Gott hat die Sünde ernstlich verboten, und ist ein starker eifriger Gott, der die Sünde [ernstlich Fol. 224. a.
strafet, hie zeitlich und dort ewiglich. So must du auch ja bekennen, daß du nicht allein insgemein ein Sünder bist, in Sünden gebohren, und von Jugend auf in Sünden, mit Gedanken, bösen Lüsten und Werken, wider Gottes Gebot gelebet, sondern auch, daß du mit deiner Missethat, darum du hie sitzest, Gottes Gebot übertreten, Gottes Zorn und die ewige Verdamniß verdienet hast. Gleich wie auch unser Herr Gott, zur Anzeige seines Zorns, und auf daß Menschen bey einander für solcher Uebelthat im Friede leben möchte, die Leibesstrafe, in seinem Wort, und in den Rechten verordnet hat, auf daß nicht allein der Missethat hie auf Erden gewehret werde, sondern auch du und alle Menschen, Gottes ewigen Zorn und Gericht wider die Sünde dadurch erkennen. Darum lieber N. bekehre dich zu Gott, mit gottseligem demüthigem Herzen, gib Gott die Ehre; und, weil du dis Leben verlieren must, so bitte Gott von Herzen, er wolle sich dein erbarmen, dir deine Sünde und Missethat in Ewigkeit vergeben, daß du nicht mit diesem zeitlichen Tode in

den ewigen Tod fallest, nicht über dis
Fol.224.b. Urtheil [auf dieser Welt, in die ewige Verdamniß, dem Teufel in seine Gewalt übergeben werdest, und also mit diesem Leben das ewige Leben verliersest, und deine arme Seele mit dem Leibe in die Hölle bringest. Was sagest du dazu? Ist dir deine Sünde und Missethat auch leid? Wilt du dich auch zu Gott bekehren, und bitten, daß er dir deine Uebelthat vergebe?

Wo der Missethäter hiezu schweiget, oder noch ungeduldig ist, so muß ihn der Beichtvater mit Gottes Wort schrecken, und ihm das steinerne Herz brechen; Ist er betrübt und verzagt, muß er ihn trösten; Ist er bekümmert wegen des schmähligen Todes vor der Welt, muß er ihn mit dem göttlichen Wort unterrichten, daß er sich willig darin gebe.

Fol.225.a. [Wie man die halsstarrigen Uebelthäter mit Gottes Wort schrecken und zur Busse bringen soll.

Diese folgende Vermahnung, vom Schrecken der halsstarrigen Uebelthäter, sollen die Pfarrherren nicht gebrauchen, es sey denn hohe Noth, damit sie die elenden Leute nicht Anfangs mehr betrüben; denn wo geängstete bußfertige Herzen gespühret werden, da müssen sie allein mit Trost umgehen.

Lieber N. ich sehe, daß du nicht allein unbußfertig bist, sondern noch dazu ungeduldig, und meinest, daß dir groß Unrecht geschehe; es fehlet dir daran, daß du die heiligen Zehen Gebot Gottes nicht verstehest.

Hie frage ihn: Ob er auch seinen Catechismum, und die Zehen Gebot Gottes
Fol.225.b. könne, und [laß sie dir hersagen; weiß er sie nicht, so hat der Beicht-Vater grosse Ursache, sein gottlos, ruchlos Leben zu strafen, und ist dann kein Wunder, daß er von Gott verlassen, in solche Missethat gefallen ist. Weiß er aber die zehen Gebot wol, und hat muthwillig dawider gesündiget, so ist die Sünde desto grösser; und hie kan ihm der Seelsorger das Gesetz desto mehr schärfen, seine Sünde und Blindheit exaggeriren, daß er, weder Gottes Zorn und ewige Rache, noch der Obrigkeit Gericht und Gewalt, noch Exempel der Strafe an andern geachtet, sich auch gänzlich in des Teufels Gewalt übergeben, nicht einmahl dawider gebetet, vielweniger der Sünden widerstrebet habe; darum sey er auch in Gottes Gericht und starke Hand gefallen, daß er bekennen müsse, Gott habe einmahl seinen Zorn über ihn ergehen lassen, daß er nun lernen müsse, wie Gott über seinen Geboten halte, und ein starker eifriger Gott sey, wenn man sich nicht zu ihm bekehren will; über dem allen sey er nun in der Hand des Richters, und werde sterben müssen, aber er werde auch müssen für Gottes Gericht kommen, das viel schrecklicher sey. Darum soll er nicht seyn wie [der böse Schächer zur lin- Fol.226.a.
ken Hand Christi, sondern bußfertig werden, wie der Schächer zur rechten Hand, denn werde der zeitliche Tod ihm nicht schädlich noch sauer werden, sondern bald in ewige Freude, und in ein ewig Leben verwandelt werden, denn Gott sey gnädig allen Sündern, die sich bekehren, wie er spricht: So wahr als ich lebe, ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre, und lebe.

Wo sein Herz hiedurch noch nicht gebrochen wird, so soll man ihm bey sich selbst eine Zeitlang mit solchen Gedanken arbeiten lassen, und Gott für ihn bitten, daß er sein Herz erleuchte, und dem bösen Geist wehre.

Wie man die bekümmerten, blöden, erschrockenen Uebelthäter trösten soll.

Wenn der Seelsorger ein bekümmertes, betrübtes, unruhiges Herz spühret, so soll er das Gesetz nicht schärfen, sondern allein zu wahrer Bekehrung zu Gott ver- Fol.226.b.
[mahnen, und den Trost fleissig treiben: Zum ersten, wie die Seele sich der Gnade Gottes in Christo trösten, und dem bösen Gewissen mit Gottes Wort Widerstand thun solle. Zum andern, daß das Herz den schmählichen Tod für der Welt verachte, und sich des ewigen Lebens tröste.

Den Trost wider das böse Gewissen treibe also:

Mein lieber N. diesen Trost, den uns der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, im Evangelio verkündiget hat, solt du in deinem Herzen fest behalten, daß Gott der himmlische Vater nicht will, daß du solt verdammet werden, hat auch keinen Gefallen an deinem Verderben, wie Gott Ezech. 18. spricht: So wahr als ich lebe, ich will nicht den Tod

des

des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Also will der barmherzige Vater, daß du dich nun solt bekehren, auf daß du ewig mögest selig werden. Aus der Ursachen hat dich auch Gott an diesen Ort gebracht, und mich zu dir gesand, daß
Fol. 227. a ich dich unterweisen soll, wie du [selig sterben, und ewig bey Gott leben mögest, welches dir nicht wiederfahren wäre, wenn du auf frischer That umgekommen, und lebendig zur Höllen gefahren wärest. Darum solt du Gottes väterliche Gnade gegen dich erkennen, und dich des trösten, daß Gott barmherzig ist, daß dich Gott will selig haben, und daß er dir alle deine Sünden vergeben will, wo du dich nur zu ihm bekehrest; Ueberdem ist Jesus Christus in diese Welt gekommen, nicht um der Frommen und Gerechten willen, sondern daß er die Sünder und Uebelthäter zur Busse russe. Derselbige treue Heyland kömmt auch nun zu dir, und rufet dich, daß du zu ihm kommen solt, wie er spricht: Kommet her zu mir alle, die ihr betrübet seyd, ich will euch trösten, bey mir sollet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Derselbige Christus, Gottes eingebohrner Sohn, ist für die verlohrnen Sünder Mensch geworden, gecreuziget, von den Todten auferstanden, daß er sie von der Höllen, Tod und Gewalt des Teufels erlösete, und ist dein Heiland, dein Mitler, dein Erlöser, der für deine Sünde und Missethat sein theurbahres Blut vergossen hat, daß du bey Gott ewiglich leben, und
Fol. 227. b so bald dieser [Cörper von dir genommen wird, deine Seele soll bey ihm im Paradies in ewiger Freude seyn, wie der Schächer am Creuz, und dieser dein Cörper soll am Jüngsten Tage wieder auferstehen zur ewigen Herrlichkeit. Gläubest du daß?

Solches solt du gläuben, denn so spricht unser Herr Jesus Christus selbst: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, wer an mich gläubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet, und gläubet an mich, der wird nimmermehr sterben, Joh. 11.

Item, Joh. 6. Warlich, warlich, ich sage euch: Alles, was mir mein Vater giebet, das kömmt zu mir, und wer zu mir kömmt, den werde ich nicht hinaus stossen. Denn ich bin vom Himmel kommen, nicht daß ich meinen Willen, sondern den Willen meines Vaters thue. Das ist aber der Wille meines Vaters, daß, wer den Sohn sichet, und gläubet an ihn, habe das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am jüngsten Tage.

Item: Also hat Gott die Welt geliebet, daß er [seinen eingebohrnen Sohn Fol. 228. a
gab, auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben, Joh. 3.

Item, 1 Timoth. 1. spricht St. Paulus: Das ist je gewißlich wahr, und ein theuer werthes Wort, daß Christus Jesus kommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen, unter welchen ich der fürnehmste bin; Mir aber ist Barmherzigkeit wiederfahren, zum Exempel allen Sündern, die an Christum gläuben sollen, daß ihnen auch Barmherzigkeit wiederfahren soll.

Sonderlich aber soll man diesen angefochtenen, betrübten Herzen, einen oder zween Sprüche mit Fleiß fürhalten, bey einerley Worten und Trost bleiben, allen Trost auf sie ziehen, und ihnen die Exempel von Adam, Aaron, David, Manasse, Petro, Paulo, und fürnehmlich den Schächer am Creuz, wohl fürbilden, mit dem gnadenreichen Trost, daß Gottes Gnade grösser und mächtiger sey, als die [Sünde der ganzen Fol. 228. b
Welt. Sind bey ihm viel Sünde, so ist doch bey Gott viel mehr Gnade; ist seine Sünde groß, und so mächtig, daß sie ihm diesen Cörper nimmt, so ist die Gnade Gottes viel grösser und mächtiger in Christo Jesu, über die Sünder, die sich zu ihm bekehren, nemlich, daß durch die Gnade Christi die Seele gerettet, und der Cörper zum ewigen Leben wieder auferstehen soll.

Darum, mein Bruder, solt du dich nicht bekümmern noch verzweifeln. Dem Recht must du vor dieser Welt den Cörper geben, der doch in kurzer Zeit durch Krankheit wäre getödtet, und in der Erden verfaulet, und du weissest noch nicht, was für groß Unglück dir wiederfahren könte, wenn du länger hie leben solltest; aber mit diesem leiblichen Tode kanst du der Höllen und dem Teufel nicht entfliehen, dem weltlichen Gericht thust du gnug, wenn du dich unter diesen Tod [giebest, aber Gottes Ge- Fol. 229. a
richte kanst du damit nicht genug thun; Da ist für dich zugetreten dein treuer Heiland Jesus Christus, und hat dich am

Stamm des Creuzes mit ſeinem theurbahren Blut, von Gottes Zorn und ewigem Tode, Teufel und Hölle erlöſet, daß deine Seele bey Gott ewig leben ſoll, in Gnade, Gerechtigkeit, Herrlichkeit und Freude ewiglich. Gläubeſt du das?

Christus unſer Heyland ſpricht: Niemand ſoll meine Schaafe aus meiner Hand reiſſen; Du biſt nun nicht allein des Herrn Chriſti Schaaf, ſondern auch ſein Bruder, ſein Mit-Erbe im Himmel, er wird dich erhalten; gläube an ihn, ſo kömmſt du nicht ins Gericht, ſondern wirſt durch den Tod zum Leben hindurch dringen; er wird den Tröſter den heiligen Geiſt in dein Herz ausgieſſen, der deiner Schwachheit hilft, und dich in Chriſto Jeſu erhält, gibt Zeugniß deinem Geiſt, daß du Gottes Kind ſeyſt, ꝛc.

Nechſtdem, mein Bruder, ſiehe, wie reichlich dieſer lebendige Troſt dir vergewiſſert und verſichert ſey.

Fol. 229. b. [Zum erſten, durch das Leiden, Sterben, Blutvergieſſen, und Auferſtehung unſers Herrn Jeſu Chriſti, der mit dem allen deine Sünde bezahlet und weggenommen hat.

Zum andern, mit dem hochwürdigen Sacrament deiner heiligen Taufe, durch welche du im Nahmen des Vaters, Sohns und heiligen Geiſtes, in den Tod Jeſu Chriſti, aufs ewige Leben getauft biſt.

Zum dritten, durch die Predigt des heiligen Evangelii, welche dir eine Kraft Gottes iſt zur Seligkeit, in Chriſto Jeſu, durch den Glauben, darin Gott der Herr dir den allerhöchſten Eyd ſchweret: So wahr als ich lebe, ich will nicht den Tod des Sünders, ſondern daß er ſich bekehre, und ewiglich lebe.

Zum vierdten, durch die heilige Abſolution, welche iſt die göttliche Stimme von Vergebung der Sünden, aus Gnaden, durch Chriſtum.

Zum fünften, durch das hochwürdige Sacrament des wahren Leibes und Bluts Jeſu Chriſti.

Fol. 230. a. [Siehe, ſo reichlich hat Gott ſeine Barmherzigkeit und Gnade über dir in Chriſto Jeſu verſiegelt, erkläret, beſtätiget; des ſolt du dich tröſten, und durch die herzliche Zuverſicht auf Jeſum Chriſtum, wirſt du vom ewigen Tode vor Gott vollkommen befreyet, und dieſer leibliche Tod, den das Recht dir auferleget, kan dir an der Seelen und im Himmel nichts ſchaden, ſondern muß dir zum Beſten dienen. Auf daß du aber ſpühren mögeſt, daß der heilige Geiſt und ſolcher Glaube in dir ſey, ſo frage ich dich: Ob du auch beteſt, daß dir Gott wolle durch Chriſtum gnädig ſeyn, daß Jeſus Chriſtus dir mit ſeinem heiligen Geiſt helfe, deinen Glauben ſtärke, und dir Geduld verleihen wolle?

Antwort: Ja:

Hie mag nun der Seelſorger ihm die Abſolution ſprechen, den Tiſch des Herrn bereiten, das hochwürdige Sacrament verreichen, mit nothwendigem Unterricht, wie droben von der Beicht [und Krankenbeſuchen erinnert iſt. Daher kan man das nehmen, was nach Gelegenheit des Sünders Gewiſſen heilſam iſt. Fol. 230. b.

Troſt wider den leiblichen Tod und weltliche Schande.

Dawider iſt dem Sünder mit Fleiß vorzuhalten der vorige hohe Troſt, daß er gewiß durch Jeſum Chriſtum Gottes Kind und ein Erbe des ewigen Lebens iſt, und niemand werde ihn aus der Hand Jeſu Chriſti reiſſen.

Darum ſoll dich kein Ding, weder Tod noch Leben, weder Ehre noch Schande vor der Welt, noch Angſt, noch Trübſal, noch Gefährlichkeit, noch Schwerdt, noch Feur, Waſſer, Radt, Galgen, ſcheiden von der Liebe Gottes in Chriſto Jeſu, Röm. 8.

Fol. 231. a. Du ſtirbeſt für der Welt nach Recht, als ein Miſſethäter, aber für Gott, für allen Engeln und auserwehlten Chriſten, im Himmel und auf Erden, ſtirbſt du als ein Chriſt, dem die heiligen Engel auf den Dienſt warten, daß ſie dein Seelichen tragen in den Schooß Jeſu Chriſti, der auch dieſen deinen Cörper am jüngſten Tage von den Todten auferwecken wird, zur ewigen Herrlichkeit. Im Himmel, und am jüngſten Tage, wird es dir, für aller Welt, vor Gott und allen lieben Engeln, weder verweißlich ſeyn, noch vorgeworfen werden, wie und welches Todes du gerichtet biſt.

Darnach halte ihm vor Schaden und Gewinn.

Du verleureſt vielleicht etliche wenige Jahre auf Erden, wie doch niemand weiß, wie lange er hie lebet, er ſey jung oder alt, ꝛc.

Und

Und wer weiß, wie es dir hernach an Leib und Seele noch hätte ergehen können? ꝛc. Sterben ist schrecklich, aber nur denen, die Christum Gottes Sohn nicht kennen. Wer den lieb hat, und gläubet an
Fol.231.b. ihn, der wird den Tod nicht schmecken ewiglich; du aber wirst durch diesen leiblichen Todt nur desto eher zum ewigen Leben befodert, aus diesem Jammerthal, dessen ohndem alle Christen-Herzen müde sind, und herzlich zu Gott seufzen, er möge sie auflösen, daß sie der leidigen Sünde absterben, von der Welt Boßheit und allem Unglück erlöset, bey Christo Jesu im Himmel mit Frieden leben mögen.

Weiter halte ihm vor Gottes Ordnung, und Gehorsam gegen Gott.

Du liegest hie, mein Bruder, du must dis Leben verlassen, nicht wegen menschlicher Gewalt, Autorität oder Tyranney, sondern Gottes Ordnung ist es, Röm. 13. Darum sey Gott und der Gerechtigkeit gehorsam, demüthige dich unter die gewaltige Hand Gottes, die gewaltig in Strafe, gewaltig und mächtig in Erlösung, so wird dieser dein Gehorsam ein heiliger, Gott gefälliger Gottesdienst, in Christo deinen Herrn, nicht schmählich, sondern ehrlich, angenehm und löblich,
Fol.232.a. für allen Engeln und Auserwählten Gottes. Dem Fleisch wird es sauer, sich unter Gottes Willen zu geben, wie auch unser Herr Jesus Christus in seiner Angst für dem Tode saget: Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach; Aber, gleich wie Christus bat: Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe, also bete du auch dein Vater unser, und gib dich gehorsamlich, geduldig, willig, unter den Willen Gottes, da du ohne dem dem Recht nicht entfliehen kanst. Die Schande für der Welt stehet dir vor Augen, aber die sol in einer Stunde, im Augenblick, in ewige Freude, Herrlichkeit, Ehre, Preiß bey Gott, und bey Christo unserm Herrn, in Versamlung aller Engel und Heiligen im Himmel, verwandelt werden.

Gedenke an den eingebohrnen Sohn Gottes, Jesum Christum, der keine Sünde gethan hatte, den Gott, zu deiner Erlösung, in den allerschmählichsten, grausamsten Tod, vor der ganzen Welt hingegeben hat, wie geduldig, wie willig er sich darunter giebt. Bitt, daß er dein Herz mit sei-
Fol.232.b. ner Gnade und [Geist erfülle, daß du auch anfangest Gott gern gehorsam zu seyn. Der Schächer am Creutz, der Christum kennet, achtet der Welt Schande und Marter nichts, stirbet frölich und willig, die Engel bringen seine Seele ins Paradiß; Der ander unbußfertige Schächer machet ihm mit seiner Ungedult nur mehr Plage, Sünde und Verdamniß.

Solch dein Gehorsam, und Glaube an Jesum Christum, gereichet auch zum Gottesdienst, denn, gleich wie du mit deiner Sünde andere geärgert und betrübet hast, also kanst du nun mit deinem Exempel andern zur Besserung dienen, daß sie für gleicher Sünde und aller Missethat sich hüten und vorsehen. Siehe, so kanst du nun aller Welt ein Prediger werden, und zum Reich Christi, zu Bekehrung vieler Menschen, Frucht schaffen.

Aus diesen Ursuchen laß dir die Schmach auf Erden so sehr nicht zu Herzen gehen, sey Gott gehorsam, und bitte durch Christum, daß er dir Trost und Gedult gebe, und deine arme Seele zum ewigen Leben erhalte, gleich wie ich, [und mit mir die Fol.233.a. ganze christliche Gemeine, fleißig für dich bitten.

Wenn die Gefangenen ihren Anklägern oder Richtern nicht vergeben wollen.

Der Prediger soll mit Fleiß den Sünder vermahnen und lehren, daß er vergebe seinen Anklägern, Richtern, dem Scharfrichter, was er an ihm gethan hat, und noch thun muß, Item, allen, die Ursache gewesen sind, daß er an den Ort zu sitzen gekommen ist.

Wenn aber der elende Mensch so sehr erbittert ist, daß er nicht vergeben wil, so soll man ihm das Sacrament keines weges reichen.

Sondern hie erinnere ihn, ob er auch begehre, daß ihm Gott gnädig seyn und vergeben solle, was er sein Lebtage übels gethan hat?

So er sich merken lässet, es sey ihm gleich viel, Gott sey gnädig oder ungnädig, wie freche, wahnsinnige, gefangene Leute zuweilen thun, da lehre, vermahne, Fol.233.b. erinnere mit ganzem Fleiß, wie es seiner Seelen in Ewigkeit darüber ergehen werde.

Wo er aber saget, er begehre, daß ihm Gott vergebe, so halt ihm die fünfte Bitte im Vater unser vor, Item, das Gleichniß

von

von den zween Schuldenern, mit denen der Herr rechnet, Matth. 18. Wo du deinem Wiederpart nicht vergibst, so vergibt dir Gott auch nicht, so sprichst du dir im Vater unser selbst das Urtheil der Verdamniß. Gott der Herr vergibt dir zehentausend Pfund, und du wilt deinem Nechsten nicht ein geringes vergeben? So wirst du für Gottes Gericht hören die schreckliche Stimme: Bindet ihm Hände und Füsse, und werfet ihn in Abgrund der Höllen.

Du weissest, daß Christus saget: Wenn dein Nechster etwas wider dich hat, solt du deine Gabe auf dem Altar lassen, und dich zuvor mit deinem Bruder versöhnen. Alle dein Gebet, Glaube und Andacht, ist vergebens, wo du nicht deinem Nechsten seine Feile vergiebest.

Fol.234.a. [Darum bedenke deine eigene Noth, und die Gefahr deiner Seelen, Gottes Gericht, und die ewige Pein im höllischen Feur. Dazu erkenne doch, was du damit ausrichtest, daß du deinem Zorn so folgest; Nach zween Tagen ist dein Leben auf Erden hin, was kan dein Zorn deinen Feinden schaden, der doch deiner Seelen so treflich gefährlich ist? So besinne dich, es gilt dir, wilt du in dem Sinne beharren, so kan ich dir das Sacrament nicht geben.

So er sich nicht bewegen lässet, sol man fragen:

Lieber, ich sehe, daß es in deinem Herzen nicht ist, daß du gegen deine Widersacher könnest ein freundlich Herz fassen, sage mir doch, wolltest du auch wohl gern, daß dir Gott solch ein Herz gegen deine Feinde gebe, als unser Herr Jesus Christus am Creuz gegen seine Feinde gehabt hat? Spricht er Ja, und saget, daß er es leider anders in ihm fühle, so vermahne ihn zum Gebet, und laß andere Christen auch für ihn bitten, daß ihm Gott den Sinn gebe, daß er solch ein Herz begehre, und dann, auf die Gnade Gottes, die Gott

Fol.234.b. niemand versagen wil, [gib ihm das heilige Sacrament, in Hofnung mit dem Gebet, Gott werde ihn mit seinem heiligen Geist, durch den Leib und Blut seines Sohns erleuchten und heiligen.

Wenn die Gefangenen zum Gericht ausgeführet werden.

Da soll die Obrigkeit und Seelsorger verbieten und vermahnen, daß man die elenden Leute nicht voll mache, als welches an sich ärgerlich, unnütz, und ihnen an der Seelen schädlich ist; Item, daß der Scharfrichter nicht zu sehr mit ihnen eile, und ausser dem, was ihm das Recht befiehlet, mit ihnen billig, vorsichtig und bescheidentlich umgehe, daß die armen Leute dadurch nicht an der Seelen Heyl verhindert, oder zu mehr Verzagung verursachet werden.

Unterwegens, und auf dem Platz, da viel Volks stehet, soll der Seelsorger den Sünder vermahnen, daß er das Volk anspreche, und sie bitte durch Christum, daß ein jeder Gott für ihn bitte, daß er ihn mit seinem heili[gen Geist ihn im rechten Fol.235.a. Glauben erhalte, und daß ihm ein jeder, den er erzürnet hat, vergebe, um Gottes Willen. Item, daß er jedermann warne und vermahne, insonderheit die Jugend, für Sünde und Uebelthat sich zu hüten, und in Gottes Furcht zu leben.

Der Prediger aber soll ihn oft erinnern der Absoltion, des Trostes im Evangelio, und was im hochwürdigen Sacrament, im Herrn Jesu Christo, Gott der Vater für grosse Gnade ihm gegeben habe; Hiemit ihn vermahnen zum Glauben, ihm die Artickel des Glaubes vorsprechen, und ihm sagen, daß er jedes Wort auf sich ziehe, daß er sich des tröste, daß Gott sein Vater sey, daß ihn Gott geschaffen habe, daß Jesus Christus, Gottes Sohn, sein Herr und Heyland sey, für ihn gebohren, gelitten, gecreutziget, gestorben, für ihn zur Höllen gefahren, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten; der ihn erlöset habe, für ihn gen Himmel gefahren sey, und ihm den Himmel geöfnet habe, der durch den heiligen Geist im Evangelio, in der christlichen Gemeine, ihm verkündige und schenke Vergebung der Sünden,

und [das Erbe des ewigen Lebens, und ihn Fol.235.b. am Jüngsten Tage wieder auferwecken werde von den Todten, und seine Seele in seine Hände nehmen. Damit nun der elende arme Sünder solches festiglich gläube, und sich durch Guade des heiligen Geistes darauf zufrieden gebe, soll der Prediger mit allem Fleiß mit ihm reden, und ihn vermahnen zum Gebet, und lehren, wie er seine Seele in die Hände unsers Herrn Jesu Christi befehlen soll.

Sonderlich soll er ihm diese Worte oft vorsagen: Jesus Christus ist für mich ar-

men

men Sünder in die Welt gekommen, und für meine Sünde gestorben, und von den Todten auferstanden um meiner Gerechtigkeit willen. Du hast mich erlöset, du treuer Gott. O Herr Jesu Christe, dein bin ich, erbarm dich mein, in deine Hände befehle ich meinen Geist.

Item: O Jesu Christe, du Lamm Fol.36.a. [Gottes, der du meine Sünden trägest, erbarm dich mein.

Jesu Christe, du Sohn Gottes, der du der Welt Sünde trägest, gib mir deinen Frieden.

Auf der Gerichtsstat spreche ihm der Seelsorger noch einmahl die Absolution, mit fleißiger Erinnerung des Trostes und des Glaubens an Christum, und lege die Hand auf des Sünders Haupt, vermahne alle Christen, die umher stehen, zum Gebet, und spreche:

Vater unser, der du bist im Himmel, ꝛc.

Und darauf:

Mein lieber N. Gott der Vater hat dich erschaffen, Jesus Christus, Gottes Sohn, hat dich mit seinem heiligen bittern Leiden und Sterben erlöset, der heilige Geist hat dich durch die Taufe Gottes Fol.236.b. Wort und [Sacrament geheiliget, daß du habest Vergebung aller deiner Sünden, Auferstehung des Fleisches, einen gnädigen Gott, und das ewige Leben, um deines treuen Heylandes Jesu Christi willen, das ist gewißlich wahr.

Gläubest du das? Ja.

Gott helfe dir mit seinem heiligen Geist zum ewigen Leben.

Darnach, wenn der Scharfrichter ihn zu sich nimmt, das Recht zu vollstrecken, soll der Priester dem armen Menschen vorbeten aus dem Vater unser:

Ach lieber Herr Gott und Vater, um deines lieben Sohns Jesu Christi willen, führe mich nicht in Versuchung, erlöse uns von allem Uebel; denn dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit, in Ewigkeit, Amen.

Fol.237.a. [Und abermahl, wie droben stehet:

Jesus Christus ist für mich armen Sünder gestorben, du hast mich erlöset, du treuer Heyland. O Herr Jesu Christe, dein bin ich, erbarm dich mein. In deine Hände, Herr Jesu Christe, befehle ich meinen Geist.

Darauf gesungen: Nun bitten wir den heiligen Geist.

Die Prediger in Städten, da ihrer mehr sind, sollen auch acht darauf geben, wo die Gefangenen gegen einen Prediger sich halsstarrig oder gar verzagt vernehmen liessen, daß der Prediger nichts bey ihnen schaffen kan, so soll ein ander zu ihnen gehen, denn Gottes Gaben sind unterschieden; und dem denn Gott der Herr solche Gabe gegeben hat, der soll sich gern dazu gebrauchen lassen, des die Obrigkeit hinwiederum geruhen wird.

[XV. Wie man mit Menschen die vom Teufel besessen sind, handeln soll. Fol.237.b.

Die Pfarrherren und Prediger sollen sich nicht unterstehen, mit exorcisiren und beschweren die Teufel auszutreiben, wie im Pabstthum die Teufelsbanner, mit ihren Conjurationibus, mit Baden im Weihwasser, und dergleichen Papistischen Spektakeln, gethan haben, auch etliche der Unserigen mit Gottes Wort ernste Exorcismos gebrauchen, wiewol es zu Zeiten wol geräth, soll man doch solches nicht nachthun, noch folgen, denn wir haben des kein klar Gebot Gottes, noch Einsetzung unsers Herrn Jesu Christi. So ist auch nicht noth, das Licht des Evangelii, als eine neue Lehre, mit neuen Miraculn zu bestätigen. Darum, so jemand sich unter[stehet, die Teufel auszutreiben, wie Fol.238.a. Christus und die Apostel gethan haben, der versuchet Gott, wie auch diejenigen, die in diesem erbärmlichen Fall von Predigern nun Miracul fodern, oder fürwitzig auf Wunderwerke gaffen, die bleiben nicht bey der Schrift, und sündigen wider Gott.

Dieweil auch etliche leichtfertige Leute, Küster und dergleichen, zuweilen herum laufen, geben sich für Teufelsbanner aus, mißbrauchen greulich den heiligen Nahmen Gottes, und die heilige Schrift, betriegen und plagen die armen Leute, richten in Kirchspielen grosse Meuterey, Verachtung und Lästern wider die Prediger an, und der gemeine unbedachtsame Mann gibt ihnen Beyfall, hat Lust zu solcher Neuerung und Spektakulen, mit allerley Schein: So sollen die Pfarrherren, oder Seniores Synodi, solches an die Superintendenten gelangen lassen, die sollen die Exorcisten vor sich bescheiden, und mit allem Fleiß examiniren; wo nun vermerket wird, daß

daß sie mit solcher Triegerey und Verachtung des göttlichen Nahmens umgehen,
Fol. 238. b. ihnen gebieten, [daß sie ablassen, oder die Obrigkeit um das brachium seculare anrufen, daß sie mit Gefängniß, oder anderer Strafe, zum Gehorsam gebracht werden.

Wenn es nun an einen Pfarrherrn gelanget, daß ein besessen Mensch in seinem Kirchspiel verhanden ist, soll er die Leute mit sanftmüthigem Geist fleißig erinnern, daß sie es nicht leichtlich gläuben, oder darauf fallen, daß sie mit dem bösen Geist leibhaftig besessen seyn, wie in Haupt-Krankheit, von Unsinnigen, Rasenden, oft vorgegeben wird: Sondern sollen sie vermahnen zum Gebet, zur Nüchterkeit, in Gottesfurcht, und Gott die Noth im gemeinen Gebet der christlichen Kirchen lassen vortragen, daß er sich durch Jesum Christum des elenden Menschen erbarme. Ist es in einem Dorfe, so soll man solch Gebet in zweyen oder dreyen nechstgelegenen Kirchspielen thun lassen.

So aber die Leute begehren, daß der Pfarrherr zum Kranken kommen soll, in Meinung er sey besessen, so soll ein Pre-
Fol. 239. a. diger allein nicht [zu ihm gehen, sondern drey, oder ja zween mit einander, die zuvor bey sich von Herzen Gott wider den Teufel anrufen, und sich im Gebet und Nüchterkeit mit Meditation der heiligen Schrift bereiten sollen.

Wenn sie ins Haus kommen, da der Kranke ist, sollen sie sagen: Der Friede unsers Herrn Jesu Christi sey in diesem Hause. Darauf antworten, die bey ihm sind: Und mit allen, die darinnen sind.

Darnach sollen sie etliche fromme Christen zu sich nehmen bey den Kranken, und nicht gestatten, daß jederman zulaufe, und mit den allen erstlich vom Gebet anfangen, und lassen den Kranken zusehen.

Lieben Christen, dieweil unser N. krank ist, in grosser Anfechtung, so wollen wir Gott den himmlischen Vater anrufen, durch
Fol. 239. b. seinen einigen Sohn Jesum Christum, [er wolle sich sein in dieser Noth erbarmen, und unser Gebet gnädiglich erhören, zu seinen Ehren, und wie es unserm N. heilsam und gut ist, als wir gläuben und trauen auf seine göttliche gnädige Zusage: Wo zween oder drey versamlet sind in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen. Und so zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, daß sie bitten wollen, das sol ihnen wiederfahren von meinem Vater im Himmel. Item: Warlich, warlich, ich sage euch, was ihr den Vater bittet in meinem Nahmen, das wird er euch geben. Darum lasset uns von Herzen im Glauben also beten:

Vater unser, ꝛc.

Nach dem Gebet stehe der Pfarrherr auf, und spreche:

O Herr Jesu Christe, erbarme dich unser, hilf uns, um Deines allerheiligsten Nahmens willen, und zutritt den Satan unter unsere Füsse, Amen.

[Darnach spreche er den Kranken an, Fol. 240. a.
und frage: Ob er die Artickel des christlichen Glaubens könne? Und hie sollen die Pastores gewarnet seyn, daß sie mit dem Satan kein sonderlich Gepränge, mit Exorcismis, mit Angreifung oder Bedrauung, vornehmen oder treiben sollen. Denn der Teufel ist ein stolzer, hochmüthiger, leichtfertiger Geist, hat lust zur pomp, und suchet Ursache zu spotten.

Darum frage man erstlich: Ob er auch den christlichen Glauben könne? So der Kranke Ja saget, ehe er noch anfänget die Artickel des Glaubens zu erzehlen, so erinnere ihn seiner heiligen Taufe, wie er auf den Nahmen Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, getauft sey, was die Summa des christlichen Glaubens sey, wie er durch die Taufe mit Christi Blut von Sünden gewaschen, von der Macht und Gewalt des Teufels erlöset, und durch seinen Geist zu Gottes Erkäntniß geheiliget sey, dem Teufel und allem seinem Wesen entsaget habe, durch Jesum Christum seinen treuen Heyland, der in
die [Welt gekommen ist, daß er die Wer- Fol. 240. b.
ke des Teufels zerstörete.

So solt du, mein lieber N. deine heilige Taufe ansehen und betrachten ꝛc.

Hierauf lasse man den Kranken die Artickel des Glaubens hersagen. Wo er nicht will, oder so es allerdings nicht mit ihm fort wil, so sage man ihm die Worte unsers christlichen Glaubens vor, und lasse ihn dieselben deutlich nachsprechen.

Weiter sage ihm diß Bekäntniß vor:

Jesus Christus hat dem Teufel seinen Kopf zutreten, und alle seine Werke zerstöret, und ist für meine Sünde gestorben, zur Höllen gefahren, hat die Hölle und den Teufel überwunden, und ist von den Todten auferstanden um meiner Gerechtig-

keit

Fol.241.a. keit willen. [Herr Jesu Christe, du hast mich erlöset, du getreuer Gott, mein Heyland, um deinet willen, mein lieber Herr Jesu Christe, habe ich auch Vergebung aller meiner Sünden, einen gnädigen Gott, und das ewige Leben; Tod, Teufel, Hölle, hat kein Theil an mir, ich bin dein, lieber Herr Jesu Christe, Amen. Verläß mich nicht, Herr mein Gott, sey nicht ferne von mir; Hilf mir Gott meines Heyls, wider den Teufel und alles Uebel; eile mir beyzustehen, Herr, du bist meine Hülfe und Trost in Ewigkeit.

Kan der Kranke die Artickel des Glaubens, und diese Worte, die gegründet seyn Gen. 3. 1. Johan. 3. Röm. 4. Psalm. 31. und 38. nachsprechen, so ist er nicht besessen; Denn niemand kan Jesum einen Fol.241.b. Herrn [nennen, ohn durch den heiligen Geist, vielweniger bekennen, daß Christus sein Herr, Seligmacher, und treuer Heyland sey. Und ob wol die bösen Geister zuweilen Jesum Christum nennen können, wie man siehet Matth. 8. jedoch kan man leichtlich unterscheiden, wenn es aus rechtem Glauben und aus dem heiligen Geist geschiehet oder nicht.

Vermahne auch den Kranken, daß er mit dir das Vater unser bete, und siehe zu, wie es mit ihm fort wolle.

Erinnere ihn auch von der Sünde, ob er sich auch für Gott einen armen Sünder erkenne, Item, von Vergebung der Sünden, von der heiligen Absolution, Item, vom hochwürdigen Sacrament des Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi, von seiner Kraft und Trost.

Aus dem allen werden Gottsfürchtige, verständige Seelsorger wol spüren, ob der Mensch mit dem bösen Geist besessen sey. Andere auswendige Zeichen, in Augen, Fol.242.a. Mund, Hohn[sprechen, fluchen, schimpfiren, reissen der Gliedmassen ꝛc. sind auch Nachrichtungen, aber was gesaget, ist das vornehmste und gewisseste Abzeichen.

So man nicht eigentlich noch gewißlich spüret, daß der Mensch besessen sey, sollen die Prediger rathen, daß sie bey Medicis und Aerzten Rath suchen, daß der Mensch Ruhe und Schlaf haben, und durch andere natürliche Mittel Hülfe erlangen möge; man lasse auch das gemeine christliche Gebet für ihn geschehen.

Wenn man aber spüret, daß der Satan, durch Gottes Verhängniß, uns andern zum Exempel und zur Buß-Predigt, verhanden ist, soll man kein Gepränge, mit Beschweren, und dergleichen vornehmen: Sed obsistendum est ei Orationibus & conteintu Satanæ; in nomine Domini Jesu Christi, das ist, man soll den hochmüthigen Satan verachten, und sich mit dem Gebet, im Nahmen unsers Herrn Jesu Christi, wider ihn setzen, und sprechen:

[Höreſt du Satan, wir kennen dich Fol.242.b.
wol (Gott sey Lob) durch den Geist Jesu Christi, daß du ein stolzer, leichtfertiger Teufel, ein Lügner und Mörder bist; wir wissen auch, warum Gott der Allmächtige dir solches zulässet. Wir haben gesündiget mit unsern Vätern, und sündigen täglich viel: Gott aber, der Vater aller Barmherzigkeit, erbarmet sich unser, durch Jesum Christum seinen Sohn, und durch denselben muß uns, und allen Gläubigen, diß alles, was dir Gott zulässet, zu Heil und gute gereichen; der wird uns, wenn es sein gnädiger, Väterlicher Wille ist, durch Jesum Christum unsern Herrn erhören, und unsern N. von deiner Tyranney erlösen. Christus Jesus, Gottes eingebohrner Sohn, der Welt Heyland, der dir den Kopf zerknirschet, die Hölle mit aller deiner Gewalt zerstöret hat, zutrete dich unter unsere Füsse, und erhöre uns gnädiglich, wenns sein göttlicher, gnädiger Wille ist, erhalte in unserm N. den Geist und die Seele zum ewigen Leben, Amen.

[Darnach vermahne er alle die bey ihm Fol.243.a.
seyn, Prediger und andere Christen:

Erstlich, daß sie und alle Menschen diß jämmerliche Spektacul des Satans zur Buß-Predigt annehmen, Gottes Zorn über die Sünde, und die grosse Gewalt des Teufels erkennen, von Herzen erschrecken, und in bußfertigem Geist, durch Jesum Christum unsern Gnadenstuhl, zu Gott schreyen.

Zum andern, daß sie hie nicht, durch Vorwitz und Neuerung, Miracul erwarten, sondern aus Gottes Wort lernen, daß dis grosse erbärmliche Creutz mit gehöre unter die leiblichen Nothfälle, in welchen wir uns im Glauben dem gnädigen Willen Gottes untergeben müssen, wie Christus unser Herr und Heyland in seiner Angst, da er mit dem Tode und Teufel kämpfet, selber bittet: Vater, ist es müglich, so nim diesen Kelch von mir, doch

nicht mein, sondern dein Wille geschehe. Darum soll man dem Herrn Christo keine Maaß, Zeit oder Ort, vorscheiben, nicht eigene Ehre, sondern des Herrn Jesu Chri-
Fol. 243. b. sti Ehre allein suchen, der wird es [wol machen, wie es zu seinen Ehren, und zu unserm Heyl gut ist.

Zum dritten, daß sie mit ihm Gott den Herrn von Herzen durch Jesum Christum anrufen, über diesen kranken, elenden Menschen, wider den Teufel, den bösen Geist, Gott wolle sich unser und unsers N. erbarmen, wenns sein gnädiger Wille ist, ihn von den Banden und Gewalt des Satans erlösen, um seines allerliebsten Sohns willen, in dessen Nahmen sprechet mit mir:

Hie lege der Priester die Hand auf des Kranken Haupt, und spreche:

Vater unser, &c.

Lasset uns weiter beten:

Fol. 244. a. O Herr Jesu Christe, du Sohn des lebendigen Gottes, in dessen [Nahmen sich müssen beugen alle Knie, im Himmel, auf Erden, und unter der Erden, der du um der Menschen willen vom Himmel herniedder kommen, und Mensch geworden bist, für uns gecreutziget, zur Hölle gefahren, von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzest zur rechten Hand des Vaters im Himmel, Gott und Mensch, unser Heyland, unser Brüder und Erlöser, der du das Gefängniß, Sünde, Tod, Teufel und Hölle, gefangen geführet, dem Satan den Kopf zertreten, seine Werke zerstöret, uns, und alle, die auf deinen heiligen Nahmen getaufe sind, von der Gewalt des Teufels zu erlösen; Du hast versprochen und zugesaget, du treuer Heyland, mit deinem göttlichen Brüderlichen Eyde: Warlich, warlich, ich sage euch, was ihr den Vater bittet in meinem Nahmen, das wird er euch geben, bittet, so werdet ihr nehmen, daß eure Freude vollkommen sey, Joh. am 16. und Johan. am 14. Warlich, warlich, ich sage euch, wer an mich gläubet, der wird die Werke auch thun, die ich thue;
Fol. 244. b. und wird grössere thun als [diese, denn ich gehe zum Vater, und was ihr bitten werdet in meinem Nahmen, das will ich thun, auf daß der Vater geehret werde in dem Sohn, was ihr bitten werdet in meinem Nahmen, das will ich thun. Auf diß dein heiliges göttliches Wort, bitten wir dich, Herr Jesu Christe, du wollest diesen deinen Bruder, der auf deinen heiligen Nahmen getauft, durch dein theurbares Blut erlöset, von Sünden gewaschen, mit deinem heiligen Geist gesalbet, dein Gliedmaß, Fleisch und Blut ist, mit den Augen deiner Barmherzigkeit ansehen, durch deinen göttlichen Finger ihn von der Tyranney und Gewalt des Teufels, die, uns zur Busse und Warnung, über ihn verhänget ist, gnädiglich erlösen, dem unreinen Satan, daß er ausfahre, wenn es dein Wille ist, gebieten, um deines allerheiligsten Nahmens willen unser Gebet erhören, auf daß dein Nahme allein gelobet, geehret und gepreiset werde, Amen.

Darnach spreche der Priester den Segen über den Kranken.

[Gott der Vater segne dich, und behüte dich, Fol. 245. a.

Gott der Sohn erleuchte sein Angesicht über dich, und sey dir gnädig.

Gott der heilige Geist erhebe sein Angesicht über dich, und gebe dir den Frieden, Amen.

Damit soll man den Kranken der Barmherzigkeit des himmlischen Vaters in Christo Jesu befehlen, die Eltern oder Freunde vermahnen, daß sie sich zufrieden geben, fleißig beten, bußfertig und nüchtern leben, nicht ungeduldig noch müde werden, sondern stille seyn, und harren auf den Herrn, der wirds wol machen zu rechter Zeit, wens ihm gefället, und uns gut ist.

Wenn aber in der christlichen Gemeine geprediget wird, sol man den elenden Menschen zur Kirchen bringen, in die Gemeine der Heiligen Gottes, jedoch an einen besondern Ort, und wol verwahret, daselbst
Fol. 245. b. fleißig [für ihn, wider den Satan, so lange im Nahmen Jesu Christi anklopfen, auch in andern umliegenden Kirchen das christliche gemeine Gebet ergehen lassen, biß Gott die Noth wendet.

Hie können die Prediger die Gemeine aus diesem erbärmlichen Fall vermahnen und unterrichten, wie vorher stehet, und das Gebet für den Besessenen, mit dem Vater unser, samt der ganzen christlichen Gemeine sprechen.

Mehr können wir nicht thun; müssen die Noth hiemit Gott befehlen, wachen, beten, harren auf den Herrn, und nicht müde werden.

[XVI. Von Begräbnissen der Todten. Fol. 246. a.

In der Offenbahrung Johannis am 14. Capit. stehet geschrieben: Selig sind die

die Todten, die in dem Herrn sterben; und Christus spricht Joh. am 6. Wer an den Sohn gläubet, der hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage.

Darum sollen die Sepulturæ und Begräbnissen, wie von Anfang, bey Gottes Volk, und bey den Vätern in der Christenheit, der Gebrauch gewesen ist, ehrlich und christlich gehalten werden, als öffentliche Bekäntnisse unsers Glaubens, von der künftigen Auferstehung der Todten, und von dem ewigen Leben. Dagegen sollen die heimlichen, unchristlichen Begräb-
fol.246.b. nissen, da die Bauren ihre Todten [stillschweigend begraben, abgeschaffet werden, und ernstlich verboten seyn, auch durch die Consistoria mit Strafe verfolget werden. Desgleichen soll bey Todten und Begräbnissen abgethan seyn und nachbleiben alles, was nach Heidnischer oder Papistischer Superstition und Mißbrauch aussiehet, fürnemlich die Schwelgerey und Leichtfertigkeit derer, die des Nachts bey den Todten wachen, weil die Leiche noch über der Erden stehet, wie im Pabstthum geschehen ist, und an etlichen Orten in Dörfern und Städten noch geschiehet.

Sonderlich sollen die Pfarrherren mit Fleiß darauf sehen, daß das unchristliche, teuflische, unmenschliche Aufgraben der todten Cörper, in sterblichen Zeiten, in ihren Kirchspielen von niemand vorgenommen werde, oder, so es geschehe, dasselbe an den Superintendenten und Consistorium referiren, daß die Thäter citiret, gestrafet, und zur Busse gebracht werden.

Die Kirchhöfe oder Gottes-Acker, da die Christen ruhen, sollen wol befriedet
Fol.247.a. seyn, [und wäre gut, daß Gottes-Acker ausserhalb den Städten angerichtet würden, sonderlich da die Kirchhöfe in der Stadt geringen Platz haben; jedoch, was gebräuchlich oder verordnet ist, den Gotteshäusern fürs Läuten zu geben, zu Erhaltung des Baues, das soll in dem Fall bleiben, daß der Kirche nichts abgehe.

In Dorf-Kirchspielen, da es gebräuchlich ist, daß die Kirchspiels-Verwandten, durch gewöhnliche schwere Kirchen-Schösse, die Kirche und Glocken mit aller Nothdurft unterhalten, oder, da sie Acker dem Gotteshause, auf ihre eigene Unkosten, begatten und einwerben, da sollen sie fürs Glocken-Leuten in Begräbnissen der Kirchen nichts, sondern allein dem Küster für das Glocken-Geläut seinen Lohn geben; jedoch soll einem jeden Christen frey stehen, durch ein Testament, aus gottseligem guten Willen, die Kirche zu bedenken. Wo aber solche Kirchen-Schösse und Begattung des Kirchen-Ackers nicht gebräuchlich ist, und die Gotteshäuser an sich unvermögen seyn, da sollen die Kirchspiels-Verwandten nach Vermögen, jedoch die Blut-Armen ausgenommen, fürs Todtengeläute geben, was in der Visitation verordnet wird.

[Wenn nun jemand in Gott entschla- Fol.247.b.
fen ist, so soll der Hausvater, oder einer von der Freundschaft, zum Pfarrherrn gehen, ihm dasselbe anzeigen, und um die Begräbniß bitten. Wo denn befunden wird, daß er im christlichen Glauben, und im Gehorsam, und in Einigkeit der heiligen christlichen Kirchen, durch Christum entschlafen, seine Beicht gethan, das hochwürdige Sacrament und Absolution empfangen, so soll der Pfarrherr, im Nahmen der christlichen Kirchen, ihm die christliche Begräbniß gestatten und erlauben.

Also soll ein verstorbener Christ zur Begräbniß abgekündiget werden.

Lieben Freunde, es ist in Gott verschieden N. unser lieber ꝛc. Dieweil er nun in guter Bekäntniß seines Glaubens, und mit Anrufung des Herrn Jesu Christi verschieden ist, die Absolution und das Sacrament empfangen, so wollen wir
den Cörper zur Erden bestatten, um die Fol.248.a.
und die Stunde ꝛc. Seine Seele wollen wir Gott befehlen, und nicht zweifeln, sie sey in der Versamlung der Auserwehlten bey Christo Jesu. Ich ermahne aber alle fromme Christen, die in der Nachbarschaft wohnen, und diejenigen, so dazu geladen werden, daß sie desto guthwilliger bey der Begräbniß erscheinen wollen.

Darnach sprechen die Eltern, oder Freunde, die Vorsteher oder Kirchen-Väter an, daß ihnen eine Stäte angewiesen werde, und vergleichen sich mit ihnen, im Nahmen der Kirchen, wegen der Glocken und Begräbniß, nach Gelegenheit. In dem Fall sollen die Kirchen-Väter oder Diaconen zu allererst fragen: Ob sie auch bey dem Pastore gewesen, und ob ihnen die Sepultur erlaubet sey? auf daß zwischen dem Pastore und Kirchen-Vätern

kein Unwille entstehe. Denn so jemand dem heiligen Evangelio und unser christlichen Kirchen-Ordnung zuwidern, und der Kirchen ungehorsam gewesen, die Sacramenta nicht empfangen, in öffentlichen Lastern gelebet, und ohne Busse gestorben
Fol. 248. b. wäre, auch kein Zeug[niß des christlichen Glaubens und Abschieds hätte ꝛc. dem sol man die christlichen öffentlichen Ceremonien, mit Gesängen und Glocken, versagen.

So aber der Mangel allein an dem wäre, wie in Kirchspielen oft vorfället, daß der Verstorbene den Qvartal-Pfennig, oder andere Gebühr, dem Pastori oder Küster nicht entrichtet, oder auch die Kirchen-Väter in gleichen Dingen Mangel hätten, deswegen sol man die Begräbniß nicht aufhalten, sondern dasselbe von den Erben, in der Güte, oder mit Hülfe der Obrigkeit, fodern.

Die öffentlichen Sepulturen sollen geschehen des Morgens um acht oder neun Uhr, Nachmittage um drey, dan mag man eine oder mehr Glocken läuten, daß fromme Christen, und die zur Begräbniß gebeten sind, sich versamlen, und der Leiche folgen.

Die Pfarrherren und Prediger sollen zum öftern von der Canzel Ermahnung
Fol. 249. a. thun, daß [fromme Christen gern zu Begräbnissen kommen sollen, nicht um weltlicher Freundschaft und Gepränges willen, welches Heyden auch thun können, sondern daß sie an den Verstorbenen, und bey christlichen Begräbnissen, aus Gottes Wort lernen und betrachten, woher die Sünde gekommen; wie durch die Sünde der Tod über uns Menschen alle gekommen, und durch Gottes schrecklichen Zorn durchgehe, und alle Menschen, jung und alt, erbärmlich und grausamlich wegfresse; wie Christus Gottes Sohn uns von Sünde und Tod erlöset habe; wie die selig seyn, die im Glauben Jesu Christi entschlafen; wie der gläubigen Seelen von den Engeln in den Schooß Christi getragen werden; wie die Cörper wieder auferstehen am Jüngsten Tage, und Leib und Seele verkläret werden, in ewiger Herrlichkeit; auf daß die Herzen durch diese Stücke aus Gottes Wort gelehret werden, wie sie selig von dieser Welt abscheiden, und Gott den Herrn stets um ein christlich selig Ende bitten sollen.

Wo Schulen sind, fodern die Freunde die ganze oder halbe Schule, nach eines jeden [Gelegenheit, und gehen die Schüler
Fol. 249. b. vor der Leichen her, darnach der Pastor, Capellan, Prediger, Küster ꝛc. singen einen Psalm oder zween, nachdem es gelegen ist:

Erbarm dich mein, O Herre Gott ꝛc.
Mitten wir im Leben sind ꝛc.
Aus tiefer Noth ꝛc.
Mit Fried und Freud ich fahr dahin ꝛc.
Wir gläuben all an einen Gott, ꝛc.
Nun laßt uns den Leib begraben, ꝛc.

Oder:

Si bona suscepimus, &c.
Credo, quod Redemptor meus vivit, &c.
Media vita in morte, &c.

Und dergleichen, wie die Begräbniß-Gesänge in des Herrn Doct. Martini Lutheri Gesangbuch zusammen gedruckt sind.

Auf Dörfern, darin Kirchen sind, fänget man an zu singen vor dem Hause nach, Gelegenheit, wie es gebräuchlich ist, oder die Freunde, mit denen so da folgen, bringen die Leiche [an den Kirchhof, da sin-
Fol. 250. a. gen Pastor, Capellan und Küster, bey der Leiche, oder vor der Leiche her, einen oder zween Psalmen; aus der Ursachen hat man an vielen Orten die Leiche von alters um die Kirche getragen, biß daß der Psalm zu Ende gesungen ist.

Darnach, dieweil die Leiche, von etlichen dazu geordnet, in die Erde geleget und bescharret wird, soll der Pastor, Prediger und Küster, mit den Freunden des Verstorbenen, und allen, die da nachfolgen, in die Kirche gehen, und stellen sich ehrbarlich in die Gestüle. Wenn sie bey einander sind, und das Glocken-Geläut aufhöret, tritt der Pastor oder Capellan vor den Altar, oder auf den Predigstul, thut, auf begehren der Freunde, die sich mit ihm vertragen mögen, eine Trost-Predigt, also:

Lieben Freunde, wir haben uns in Gottes Nahmen zur Begräbniß unsers christlichen Bruders, (Schwester, oder Gliedmaß unsers Herrn Jesu Christi,) aus christlicher Liebe, und zu Bekäntniß unsers Glaubens, von der Auferstehung der Todten zum ewigen Leben, alhie versamlet.

[Dieweil aber die Christen, wenn sie
Fol. 250. b. in der Gemeine zusammen kommen, alle Dinge zu Besserung der Gemeine thun und vornehmen sollen, so wollen wir eine herrliche Trost-Predigt hören aus ꝛc. auf daß wir gottselige Lehre und Trost, gegen Sünde

de, Tod und Hölle, daraus lernen, und durch den heiligen Geist unser Glaube in Todes Nothen gestärket, und wir zu einem christlichen Abschied aus diesem Jammerthal mögen bereitet und geheiliget werden.

Darauf lese, oder singe er, cum tono funebri, diese nachfolgende, oder andere bequeme Trost-lection:

Also schreibet der heilige Paulus, in der ersten Epistel an die Thessalonicher im 4. Capittel.

Wir wollen euch, lieben Brüder, nicht verhalten, von denen die da schlafen, auf daß ihr nicht traurig seyd, wie die andern, Fol.251.a. die keine Hofnung haben; [denn so wir gläuben, daß Jesus Christus gestorben, und wieder auferstanden ist, also wird Gott auch, die da entschlafen sind durch Jesum, mit ihm führen. Denn das sagen wir euch als ein Wort des Herrn, daß wir, die wir leben und überbleiben in in der Zukunft des Herrn, werden denen nicht vorkommen, die da schlafen: Denn er selbst der Herr wird mit einem Feldgeschrey und Stimme des Erzengels, und mit der Posaunen Gottes hernieder kommen vom Himmel, und die Todten in Christo werden auferstehen zu erst; darnach wir, die wir leben und überbleiben, werden zugleich mit denselben hingerücket werden in den Fol.251.b. Wolken, den Herrn entgegen in der [Luft, und werden also bey dem Herrn seyn allezeit. So tröstet euch nun mit diesen Worten untereinander.

Hie lehret uns der heilige Geist, wie wir unsere Todten beweinen und betrauren sollen, nicht wie die Heyden, sondern die Hofnung der Erlösung, und der frölichen Auferstehung von den Todten, fest halten, und unsere Herzen im Glauben, durch den heiligen Geist, mit Gottes Wort zum Tode und zum seligen Abschied schicken und bereiten.

Zum ersten, sollen hie Christen lernen, wie der Tod über alle Menschen, um der Sünde willen, durch Gottes gerechten Zorn, gekommen sey, Rom. 5. und Psalm. 90. (welche Sprüche man hie ganz allegiren kan,) und daß der Tod nicht allein sey ein natürlicher Untergang dieser Cörper, dadurch wir von allem Uebel dieses Lebens befreyet werden, sondern ein Gang zur Höllen, zur ewigen Verdamniß, Pein und Quaal, allen die Christum nicht kennen. Daß also der Tod alle Menschen, welche ohne Krankheit, unsterblich, wenn [Adam nicht gesündiget, gelebet hätten, Fol.252.a. und wenn es Gott gefällig gewesen, aus diesem irdischen, natürlichen Leben, ins himmlische geistliche Leben, als Henoch und Elias, weggenommen wären, nun grausamlich und erbärmlich wegfrißt, daß der Mensch, die edle schöne Creatur, die nach Gottes Bild geschaffen ist, so jämmerlich umkommen, von dieser Erden gebracht, und wieder zur Erden werden muß, ja wol, wie viel davon schreiben, aus diesem Cörper: in der Erden, Kröten, und andere giftige Würme sich brüten, zur Anzeigung und Zeugniß, daß wir von der alten Schlangen, dem leidigen Teufel, mit der Sünde vergiftet, und unter den Tod gebracht seyn.

Dagegen ist diß ein göttlicher, starker, gewisser Trost, uns aus dem Himmel vom Sohn Gottes geoffenbahret, daß der Gläubigen Tod kein Tod, sondern ein süsser Schlaf sey, durch die Gnade Jesu Christi, wie der Herr von Lazaro spricht Johan. 11. Lazarus unser Freund schläft, und Matth. am 9. Das Mägdlein ist nicht tod, sondern es schläft. Denn wer an Christum den Heyland gläubet, der wird den Tod nicht [schmecken noch sehen ewig- Fol.252.b. lich, der wird leben, wenn er gleich stürbe, der wird nicht ins Gericht kommen, sondern durch den Tod zum Leben hindurch dringen. Dieser Trost ist den Heyden und aller Vernunft unbekant.

Zum andern, daß wir unsere Todten wol betrauren mögen, wie auch Martha und Maria ihren Bruder Lazarum beweinen, der Herr Christus selbst im betrübten Geist darüber ergrimmet; wie Joseph und seine Brüder ihren verstorbenen Vater Jacob beweinen und herrlich begraben, Genes. am letzten. Aber wir sollen uns nicht bekümmern, wie die Heyden, die keine Hofnung haben, weder der Gnaden Gottes, in Vergebung der Sünden, noch der Erlösung vom Tode, noch der Auferstehung vom Tode, in Christo Jesu; daß wir unsere Todten nicht verlohren, sondern vorhin gesand haben, gesäet in den Gottes-Acker unsers Herrn Jesu Christi, darauf sie bald wieder herfür wachsen werden, in ihren eigenen Leibern, 1. Cor. 15. Job. 19. Item, wenn die Heyden ihre Eltern und Freunde, darauf sie ihren Trost gesetzet, verlieren, so haben sie keine Hofnung noch Trost der göttlichen Gnade

und

Fol.253.a. und [Hülfe, nach dem ersten Artickel des Glaubens, daß Gott sie könne und wolle ernehren, beschirmen, für allem Uebel, bewahren, sondern fallen in Traurigkeit und Verzweifelung, wie es allen gehet, die ihren Trost nicht auf Gott, sondern auf menschliche Hülfe und sichtbare Dinge setzen. Darum sollen wir Christen unsere Traurigkeit, die natürlicher Weise nicht nachbleiben kan, mit Gottes Wort im heiligen Geist mässigen und überwinden, wie auch Sirach im 38. Cap. lehret.

Zum dritten, hält uns der heilige Geist vor den allerhöchsten Trost des Evangelii, von der Erlösung aus dem Tode, und von der Auferstehung zum ewigen Leben, durch den Tod und Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi, in welchem die Sünde, Tod, und Hölle, verschlungen sind, und uns aus Gnaden der Sieg gegeben ist, 1. Cor. 15. Denn Gottes Sohn, unser Herr Jesus Christus, hat die Sünde weggenommen, versühnet, getilget, den Tod zerstöret, uns das ewige himmlische neue Leben durch seine heilige Auferstehung und Himmelfarth erworben, angefangen, und gewißlich bereitet, und gleich [wie Gott der Vater sei-
Fol.253.b. nen lieben Sohn Jesum Christum nicht im Tode gelassen, sondern von den Todten auferwecket hat, also wird er uns, und alle Gläubigen, auch diesen unsern lieben Bruder N. dessen Cörper wir in die Erde, auf fröliche Hofnung der freudenreichen Auferstehung, geleget haben, nicht im Tode noch in der Erden lassen, sondern durch Christum heraus ins ewige Leben führen, wie wir dessen herrlichen Trost hie und im 15. Capittel an die Corinther haben, Item, Ephes. 1. Ist unser Haupt Christus auferwecket, so können die Glieder nicht im Tode bleiben, Item, Philip. am 3. Unser Wandel ist im Himmel ꝛc. Denn alle, die an Jesum Christum gläuben, sterben nicht, sondern entschlafen sanft und süß in seinem Nahmen, daß sie von keinem Tode wissen; die Engel nehmen die liebe Seele, und führen sie in den Himmel, zum Herrn Christo, ins ewige Paradiß und Freude; der Cörper fället in süsse Ruhe, daß er desto frischer und frölicher auferstehe, und also die Auserwehlten Gottes von aller Mühe und Arbeit dieses Jammerthals aufhören, der leidigen Sünde in diesem Madensack absterben, von der Gewalt des
Fol.254.a. Teufels und all[er gottlosen Menschen Boßheit, von Angst, Betrübniß, Armuth, Krankheit, erlöset, mit aller Kraft und Leben in Gott gezogen seyn, gleich wie die Blume eines edlen Krauts, wenn sie verdorret und abfället, des Winters in ihre Wurzel, mit ihrer Kraft Geschmack, Geruch und Schönheit, gezogen, des Winters unter der Erden lieget, schläfet und ruhet, biß sie die Sonne in der frölichen Mayen-Zeit auferwecket, daß sie denn mit aller ihrer Herrlichkeit wieder hervor kömt; also, wenn die Sonne der Gerechtigkeit, und der Vater des ewigen Lebens, unser Herr Jesus Christus, am Jüngsten Tage erscheinen wird, welcher Tag nicht weit ist, wird unser lieber N. der nun auch in Christo ruhet, und in Gott gezogen ist, viel heller und klärer hervor kommen, als die liebe Sonne ist, und alle Gläubigen mit ihm: denn werden Gottes Gaben, damit er begnadet gewesen, und vielen gedienet hat, viel herrlicher, grösser und vollkommen seyn, und wir im ewigen Leben, da wir Christum unsern Herrn von Angesicht zu Angesicht sehen, uns derselben mehr freuen und Gott ewiglich loben und preisen.

[Hie kan der Prediger etwas anzeigen von Fol.254.b
des verstorbenen christlichen Abscheid,
Item, so Gott der Herr sonderliche Gaben durch ihn bewiesen, alles zu dem Ende, daß Gott gepreiset, und Exempel des Gläubens, zur Besserung der Gemeine, vorgestellet werden. Jedoch sollen Prediger hierin vorsichtig seyn, daß nicht ein papistischer Wahn, von Verdienst der Werke, auch keine leichtfertige Schmeicheley daraus werde.

Für daß alles sollen wir Gott von Herzen dankbar seyn, der uns, zu mehrer Versicherung und Stärkung des Glaubens, diß Geheimniß geoffenbahret, mit was für grosser Majestät der Sohn Gottes erscheinen werde, wie auch im 25. Capit. Matth. der Herr selbst bezeuget, Item, wie es mit unsern lieben christlichen Brüdern und Schwestern zugehen werde, die hie auf Erden den Jüngsten Tag erleben, wie sie denen, die da schlafen, nicht werden zuvor kommen, sondern bald in einem Augenblick, zur Zeit der letzten Posaunen, verwandelt und, mit den Auserwehlten Gottes, die von den Todten auferstehen, hingerücket wer[den, dem Herrn entgegen in der Fol.255.a.
Luft, ins ewige Leben, da Gott alles in allem

allein ist, 1. Cor. 15. Ja solche Freude und Herrlichkeit, die kein Auge gesehen, kein Ohr gehöret, und in keines Menschen Herz kommen ist, 1. Cor. 2.

Dieweil wir denn so reichen, gewissen, göttlichen Trost haben, so sollen wir uns über unsern lieben N. nicht betrüben, sondern uns mit ihm freuen, daß seine Seele nun in Gott lebe bey Christo, auch Gott deswegen danken: Und sollen die Bekümmerten und Verlassenen ihr Herz zu Gott dem himmlischen Vater erheben, seinem Wort und väterlicher Zusage gläuben und trauen, Gott wird Witwen und Wäysen, und alle verlassene betrübte Christen, die ihren Trost auf Gott setzen, nicht verlassen; auch sollen sich fromme Christen derer, die betrübt sind, annehmen, sie trösten, und Barmherzigkeit an ihnen beweisen.

Zum letzten, soll eine christliche Vermahnung geschehen, daß ein jeder sich nach Gottes Wort, zum Tode bereite.

Nichts gewissers ist, als der Tod, nichts
Fol.255.b. [ungewissers, als die Stunde des Todes: Derowegen soll ein jeder in Gottes Furcht leben, sich zu Gott bekehren, lernen und erkennen, daß der Tod, und alles Uebel, um der Sünde willen über uns Menschen gekommen sey, auch derhalben dem Vater aller Barmherzigkeit dankbar seyn, daß er seinen eingebohrnen Sohn, unsern Heyland Jesum Christum, in die Welt gesandt hat, uns verlohrne Menschen, von der Gewalt des Teufels, und vom ewigen Tode zu erlösen, der uns den Himmel und das ewige Leben erworben hat, unsere Seelen in seinen Schoos nimmt, und die Cörper am Jüngsten Tage aus der Erden auferwecken wird, zur ewigen unaussprechlichen Herrlichkeit. Der heilige Geist, der Gott alles Trostes, gebe, daß wir solches von ganzem Herzen gläuben, und in dem Glauben Gott leben: Wir leben oder sterben so sind wir des Herrn.

So lasset uns alle Gott den Vater, durch Jesum Christum, unsern treuen Heyland, der den Himmel eingenommen, und uns das ewige Reich bereitet hat, anrufen und bitten, daß er uns wahre Erkäntniß seines Sohns durch den heiligen Geist verFol.256.a. leihe, daß wir den Tod über[winden, und nicht in Versuchung versinken. Gott unser Heyland erlöse uns von allem Uebel, gebe uns auch ein seliges Ende, und nehme unsere Seele in seine Hände, Amen.

Darauf lese der Priester am Altar diese Collecte:

O Allmächtiger Gott, der du durch den Tod deines Sohns die Sünde und den Tod zu nichte gemachet, und durch seine Auferstehung die Gnade und das ewige Leben wiedergebracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset, durch die Kraft deiner Auferstehung auch unser sterblicher Leib von den Todten auferwecket werde; Verleihe uns gnädiglich, daß wir solches fest und von ganzem [Herzen Fol.256.b. gläuben, und die fröliche Auferstehung unsers Leibes mit allen Seligen erlangen mögen, durch denselben deinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Eine andere.

Allmachtiger Gott, barmherziger Vater, wir bitten deine grundlose Gütigkeit, du wollest uns durch den heiligen Geist im rechten Glauben stärken und bewahren, daß wir uns, durch die herrliche Auferstehung deines einigen lieben Sohns, über dem Abschied unsers lieben N. dessen Leichnam wir zur Erden bestattet haben, durch dein göttlich Wort trösten [mögen, gib uns Fol.257.a. deine Gnade, und den heiligen Geist, daß wir unsere mannigfaltige Sünden, und deinen erschrecklichen Zorn wider die Sünde erkennen mögen, und uns von Herzen zu dir bekehren, durch deine Gnade unser Gemüth zu dir in den Himmel erheben, daß wir suchen was droben ist, da Christus ist, dein Sohn, unser Heyland, sitzend zur rechten Hand des Vaters; auf daß wir also täglich der Sünden mehr und mehr absterben, in wahrer brüderlicher Liebe untereinander leben, dir dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, unsere Herzen durch [dein Wort im rechten Glauben zur Stunde des Todes bereiten, und durch deine Barmherzigkeit ein seliges Ende zur frölichen [Auferstehung erlangen mögen, durch Je- Fol.257.b. sum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Aus dieser Homilia oder Leichpredigt, kan ein verständiger Prediger wohl sehen, auf was für Lehren man die Begräbniß- und Trostpredigten richten soll. Und kan ein jeder nach Gelegenheit Texte aus der Schrift nehmen.

Als Johann. 11. Martha sprach zu Jesu, biß: der in die Welt kommen ist.

Johann. 5. Jesus spricht zu seinen Jüngern:

Jüngern: Warlich, warlich, ich sage euch, wer mein Wort höret, und gläubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben ꝛc. usq: eò: Die aber Böses gethan haben, zur Auferstehung des Gerichts.

1. Corinth. 15. Nun aber Christus ist auferstanden von den Todten, ꝛc. usq.: auf daß Gott alles in allem sey.

Fol.258.a. [1. Corinth. 15. Davon sage ich euch, lieben Brüder, daß Fleisch und Blut nicht können das Reich Gottes ererben, ꝛc. Usq. eò: Daß euer Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.

Philip. 3. Unser Wandel ist im Himmel, von dannen wir auch warten des Heylandes Jesu Christi des Herrn, welcher unsern nichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe, nach der Wirkung, damit er kan auch alle Ding ihm unterthänig machen.

Röm. 6. Sind wir mit Christo gestorben, so gläuben wir, daß wir auch mit ihm leben werden, ꝛc. Usq. eò: Daß ihr der Sünden gestorben seyd, und lebet Gott, durch Jesum Christum.

Item, Psalm. 39. Herr, lehre mich, daß es ein Ende mit mir haben muß. Und der ganze 90. Psalm.

Job 14. Der Mensch vom Weibe gebohren. Item, Job. 90. Ich weiß, daß mein Erlöser lebet.

Esa. 56. Der Gerechte kömmt um, und ist niemand ꝛc.

Fol.258.b. [Daniel 12. Viele, so unter der Erden schlafen liegen, werden aufwachen, ꝛc.

Eccles. Cap. 7. Der Tag des Todes ist besser, ꝛc. Item, Cap. 19. Der Mensch weiß seine Zeit nicht, ꝛc.

Sirach 5. Verzeuch nicht, dich zu dem Herrn zu bekehren, ꝛc. Item 17. So bekehre dich zum Herrn, und laß dein sündlich Leben, ꝛc. Item, 38. Wenn einer stirbet, so beweine ihn, ꝛc. Item, Cap. 40. Es ist ein elend jämmerlich Ding ꝛc.

Zur Zeit der Pestilenz, die Historia von David, 1. Sam. 24. 1. Chronic. 22. Item, Num. 21. Job. 1. 2. 7. 9. 16.

In plötzlichen Todesfällen, Luc. 13. Sirach 18. Sirach 41. Item im Buch der Weißheit Capit. 2. 3. 4. 5. Wie ein jeder nach Gelegenheit Texte nehmen wird, und kan ein verständiger Pastor an ihm selbst sehen, welche Sprüche nach Gelegenheit jeder Zeit zum bequemsten sind, und wie fern der Text aus jedem Capittel zur Leichpredigt zu nehmen ist.

Wenn ein Kind begraben wird, kan man nehmen Matth. 18. Es sey denn, daß ihr [werdet wie die Kinder, ꝛc. Item, Fol.259.a. Marci 10. Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, ꝛc. Im Buch der Weißheit Cap. 4. Der Gerechte, ob er gleich zu zeitlich stirbet, ist er doch in der Ruhe, ꝛc.

Esa. 26. Der Gerechte wird weggerasset. Ephes. 2. Wir waren allzumahl Kinder des Zorns Gottes, wie die andern, aber aus Gnaden seyd ihr selig worden, ꝛc.

Nach der Leichpredigt und Collecten soll man singen: Haben wir das Gute empfangen? Und laß drey Knaben den Vers vor dem Altar singen.

Am Ende, zum Beschluß, singe man: Nun lassen wir ihn hie schlafen, ꝛc.

Bey den Begräbnissen sollen die Leute opfern, nach alter christlicher Gewohnheit, das Opfer gehöret von Alters den Pfarrherren. Ende.

Gott sey Lob, Preiß und Dank,
A M E N.

[Hiebey soll es dismahl mit der Agenda, Fol.259.b. von allen heiligen Aemtern in der Gemeine, bleiben. Was mehr darüber vorfallen wird, das sollen die Pfarrherren, Prediger, Schul-Diener, Organisten, Küster, ꝛc. an die Superintendenten gelangen lassen, die werden zur Besserung der christlichen Gemeine alle Dinge richten, oder den Mängeln in Synodis, oder mit unserm Vorwissen, mit Rath der Visitatorn und Consistorii, helfen.

[XVII. Litaneyen, Lateinisch und Fol.260.a.
Deutsch, mit allerley Collecten durch das Jahr.

[LATINA LITANIA. Fol.260.b. Fol.261.a.

PRIMUS CHORUS. SECUNDUS CHORUS.

Kyrie,	Eleison.
Christe,	Eleison.
Kyrie,	Eleison.
Christe,	Exaudinos.
Pater de Cœlis, Deus, / Fili, Redemptor Mundi, Deus, / Spiritus Sancte, Deus,	Miserere nobis.
[Propitius esto,	Parce nobis Domine. Fol.261.b.
Propitius esto,	Libera nos Domine. Fol.262.a.

Libera nos Domine.

Ab omni peccato,
Ab omni errore,
Ab omni malo,
Ab insidiis Diaboli,
Asubitanea & improvisa morte,
Fol.262. b. A peste & fame,
Fol.263. a. A bello & cæde,
A seditione & simultate,
A fulgure & tempestatibus,
A morte perpetua,
Per mysterium sanctæ incarnationis tuæ,
Per sanctam Nativitatem tuam,
Per Baptismum, Jejunium & tentationes tuas,
Per agoniam & sudorem tuum sanguineum,
Per crucem & passionem tuam,
Fol.263. b. Fol.264. a. [Per mortem & sepulturam tuam,
Per Resurrectionem & Ascensionem tuam,
Per adventum Spiritus sancti Paracleti.
In omni tempore tribulationis nostræ.
In omni tempore felicitatis nostræ.
In hora mortis,
In die Judicii.
Fol.264. b. Fol.265. a. [Peccatores.
Ut Ecclesiam tuam sanctam Catholicam regere & gubernare digneris.
Ut cunctos Episcopos, Pastores, & Fol.265. b. Fol.266. a. Ministros Eccle[siæ, in sano verbo, in sanctâ vitâ servare digneris,
Ut sectas & omnia scandala tollere digneris,
Ut errantes & seductos reducere in viam veritatis digneris,
Ut Satanam sub pedibus nostris conterere digneris,
Ut operarios fideles in messem tuam mittere digneris,
Ut incrementum verbi, & fructum Fol.266. b. Fol.267. a. Spiritus, cunctis [audientibus donare digneris,
Ut lapsos erigere, & stantes confortare digneris,
Ut pusillanimes. & tentatos consolari & adjuvare digneris,
Ut Cæsari nostro salutarem gubernationem, & victoriam contra hostes tuos, largiri digneris,
Ut Regibus & Principibus cunctis pacem & concordiam donare digneris,
[Ut Principem nostrum, cum suis Fol.267. b. Fol.268. a. Præsidibus, dirigere & turci digneris,
Ut Magistratui & plebi nostræ benedicere, & eos custodire digneris,
Ut ab hostium tuorum, Turcæ & Papæ, blasphemiis, cæde & libidinibus, clementer nos conservare digneris,
Ut afflictos periclitantes respicere & salvare digneris,
[Ut prægnantibus & lactentibus felicem partum & incrementum largiri digneris,
Ut infantes & ægrotos fovere & custodire digneris,
Ut captivos liberare digneris,
Ut pupillos & viduas protegere & providere digneris,
Ut cunctis hominibus misereri digneris,
Ut hostibus, persecutoribus, [& ca- Fol.269. b. Fol.270. a. lumniatoribus nostris ignoscere, & eos convertere digneris,
Ut fruges terræ dare, & conservare digneris,
Ut nos exaudire digneris,
Jesu Christe, Fili Dei Vivi,

Terogamus audinos.

Agne Dei, qui tollis peccata Mundi,
Agne Dei, qui tollis peccata mundi, } Miserere nobis.
[Agna Dei, qui tollis peccata Mundi, } Dona nobis pacem. Fol.270. b. Fol.271. a.
Christe, } Exaudinos.
Kyrie, } Eleison.
Christe, } Eleison.

UTERQUE CHORUS.

Kyrie Eleison, Amen.

[PRECATIONES, POST LITANIAM DICENDÆ. Fol.271. b.

I. Versus: *Domine, non secundum peccata nostra facias nobis:*

Responsio. *Neque secundum iniquitates nostras retribuas nobis.*

Deus, misericors Pater, qui contritorum non despicis gemitum, & mærentium non spernis affectum, adesto precibus nostris, quas in afflictionibus, quæ jugiter nos premunt, coram te effundimus, easque clementer exaudi, ut hoc, quod

contra nos Diabolica ac humana fraudes moliuntur, ad nihilum redigatur, consilioque tuæ bonitatis dispergatur; ut nullis infectationibus læsi, in Ecclesiâ tuâ sanctâ tibi semper gratias agamus, per Dominum nostrum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat, in unitate Spiritus Sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum, Amen.

II. Vers. *Adjuva nos Deus salutaris noster:*

Resp. *Et propter gloriam nominis tui libera nos, & propitius esto peccatis nostris, propter nomen tuum.*

Fol.272.a. [*Omnipotens æterne Deus, cujus Spiritu totum corpus Ecclesiæ sanctificatur & regitur, exaudi nos, pro universis ordinibus supplicantes, ut per dona gratiæ tuæ ab his omnibus puræ fidei tibi serviatur, per Dominum nostrum &c.*

III. Vers. *Ne intres Domini in judicium cum servo tuo:*

Resp. *Quia non justificabitur in conspectu tuo omnis vivens.*

Omnipotens Deus, qui nos, in tantis periculis constitutos, propter humanam fragilitatem scis non posse consistere, da nobis salutem mentis & corporis, ut ea, quæ pro peccatis nostris nos affligunt, te adjuvante vincamus, per Dominum nostrum Jesum, &c.

IV. Vers. *Peccavimus Domine, cum Patribus nostris:*

Resp. *Injustè egimus, & iniquitatem fecimus.*

Deus, qui delinquentes perire non pateris, sed vis, ut convertantur & vivant: debitam quæsumus peccatis nostris

Fol.272.b. *suspende vindictam, [& præsta propitius, ne dissimulatio cumulet ultionem, sed tua pro peccatis nostris misericordia semper abundet, per Dominum nostrum, &c.*

V. Vers. *Invoca me in die tribulationis:*

Resp. *Et eruam te! & tu honorificabis me.*

Parce Domine, parce peccatis nostris, & quamvis ineffabiliter delinquentibus continua pœna debeatur, præsta tamen, quæsumus, ut, quod ad perpetuum meremur exitium, transeat à nobis, ad correctionis auxilium, per Dominum nostrum, &c.

VI. Vers. *Fiat pax in virtute tua:*

Resp. *Et abundantia in turribus tuis.*

Deus, à quo sancta desideria, recta consilia, & justa sunt opera, da servis tuis illam, quam Mundus dare non potest, pacem, ut & corda nostra mandatis tuis sint dedita, & hostium sublata formidine, tempora sint tuâ protectione tranquilla, per eum, qui venturus est judicare vivos & mortuos, & sæculum, per ignem, Amen.

Vel: *Per Dominum nostrum Jesum &c.*

[VII. Vers. *De profundis clamavi ad te Domine:* Fol.273.a.

Resp. *Domine, exaudi vocem meam.*

Exaudi Domine supplicum preces, & confitentium tibi parce peccatis, ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus, & pacem, per Dominum nostrum Jesum Christum &c.

VIII.

Gregem tuum, quæsumus, Domine, Pastor bone, placatus intende, & oves, quas precioso sanguine in cruce redemisti, à Diabolicâ non sinas incursione lacerari, qui cum Patre & Sancto Spiritu vivis ac regnas Deus, in sæcula sæculorum, Amen.

Die deutsche Litaney.

Wiewol das Volk, bey allen Aemtern in der Kirchen, zum Gebet soll vermahnet werden, doch sol man auch zu sonderlichen bestimmten Zeiten das gemeine Gebet der Litaney halten, als sonderlich auf die vier Quatember, eine Woche lang: In den Städten alle Mittwochen, oder Freytage in der [Wochen, nach der Fol.273.b. Predigt: Auf den Dörfern, auf den andern oder dritten Sontag ein mahl, oder wenn man keine Communicanten hat. Es soll auch das Volk vermahnet werden, daß sie bey solchem gemeinen Gebet der Litaneyen biß zum Ende bleiben, und sämtlich für alle Noth um gnädige Erhörung Gott anrufen.

[Die deutsche Litaney. Fol.274.a.

Der erste Chor.	Der ander Chor.
Kyrie,	Eleison.
Christe,	Eleison.
Kyrie,	Eleison.
Herr Gott Vater im Himmel, / Herr Gott Sohn der Welt Heyland, / Herr Gott heiliger Geist,	Erbarm dich über uns.
[Sey uns gnädig,	Verschon unser lieber Herre Gott. Fol.274.b. Fol.275.a.
Sey uns gnädig,	Hilf uns lieber Herre Gott.

Für allen Sünden,
Für allem Irrthum,
Für allem Uebel,
Für des Teufels Trug und List,
Für bösem schnellen Tod,
Für Pestilenz und theurer Zeit,
Für Krieg und Blutvergiessen,
Für Aufruhr und Zwietracht,
Für Hagel und Ungewitter,
Für Feur- und Wassersnoth,
Für dem ewigen Tod,

Behüt uns lieber H. Gott.

Fol. 275. b. Fol. 276. a. [Durch deine heilige Geburt,
Durch deinen Todeskampf und blutigen Schweiß,
Durch dein Creuz und Tod,
Durch deine heilige Auferstehung und Himmelfarth,
In unser letzten Stund,
Am Jüngsten Gericht,

Hilf uns lieber H. Gott.

Wir armen Sünder bitten, Du wollest uns erhören lieber H. Gott.

Fol. 276. b. Fol. 277. a. [Und deine heilige christliche Kirche regieren und führen,
Alle Bischöfe, Pfarrherren und Kirchen-Diener, im heilsamen Wort und heiligem Leben erhalten,
Allen Rotten und Aergernissen wehren,
Alle Irrige und Verführte wiederbringen,
Den Satan unter unser Füsse treten,
Treue Arbeiter in deine Erndte senden,
Deinen Geist und Kraft zum Wort geben,

Fol. 277. b. Fol. 278. a. [Allen Betrübten und Blöden helfen und trösten,
Allen Königen und Fürsten Friede und Eintracht geben,
Unserm Käyser die Erkäntniß der Wahrheit, und steten Sieg wieder deine Feinde gönnen und geben.
Unsere Lands-Herren mit allen ihren Gewaltigen leiten und schützen,
Unsern Rath und Gemeine segnen und behüten.
Uns für des Pabstes Greuel, für dem Türken, und allen Tyrannen, behüten und bewahren,
Allen, die in Noth und Gefahr sind, mit Hülfe erscheinen,
Allen Schwangern und Säugern fröliche Frucht und gedeyen geben,

Fol. 278. b. Fol. 279. a. [Aller Kinder und Kranken pflegen und warten,
Alle unschuldig Gefangene loß und ledig lassen,

Erhör uns lieber Herr Gott.

Alle Wittwen und Wäysen vertheidigen und versorgen,
Den Seefahrenden und reisenden Mann für allem Unglück bewahren.
Aller Menschen dich erbarmen,
Unsern Feinden, Verfolgern und Lästerern, vergeben, und sie bekehren,
Die Frucht auf dem Lande, und Fische im Wasser, geben und bewahren,
Und uns gnädiglich erhören,

Erhör uns lieber Herr Gott.

Fol. 279. b. Fol. 280. a. [O Jesu Christe Gottes Sohn,
[O du Gotteslamm, das der Welt Sünde trägt,
O du Gottes Lamm, das der Welt Sünde trägt,
O du Gottes Lamm, das der Welt Sünde trägt,

Erbarm dich über uns.

Verleih uns steten Fried.

Christe, Erhöre uns
Kyrie Eleison.
Christe, Eleison.
Beyde Chöre zusammen.
Kyrie Eleison Amen.

[Gebet auf die Litaney. Fol. 280. b.

Das I. Gebet.

Versus: Herr, handle nicht mit uns nach unsern Sünden:

Respons: Und vergilt uns nicht nach unser Missethat.

Herr allmächtiger Gott, der du der Elenden Seufzen nicht verschmähest, und der betrübten Herzen Verlangen nicht verachtest, siehe doch an unser Gebet, welches wir in unser Noth fürbringen, und erhöre uns gnädiglich, daß alles, so beydes vom Teufel und Menschen wider uns strebet, zu nichte gemachet, und nach dem Rath deiner Gütigkeit zerstöret werde, auf daß wir, von aller Anfechtung unversehret, dir in deiner Gemeine danken und dich allezeit loben, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

II.

Des Herrn Zorn währet ein Augenblick:
Und er hat Lust zum Leben.

[Oder: Fol. 281. a.

Rufe mich an, spricht der Herr, in der Zeit der Noth:
So will ich dich erretten, und du solt mich preisen.

Herr Gott himmlischer Vater, der du nicht Lust hast an der armen Sünder Tod, lässest sie auch nicht gern verderben,

derben, sondern wilt, daß sie bekehret werden und leben: Wir bitten dich von Herzen, du wollest die wohlverdienten Strafen unser Sünden gnädiglich abwenden, und uns fortan zu bessern deine Barmherzigkeit mildiglich verleihen, um Jesu Christi unsers Herrn willen Amen.

III.

Herr, gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht:

Denn für dir ist kein lebendiger gerecht.

Fol.281.b. [O Herr Gott himmlischer Vater, du weist, daß wir in so mancherley Gefahr für menschlicher Schwachheit nicht mögen bleiben; verleihe uns beyde an Leib und Seele Kraft, daß wir alles, so uns um unser Sünde willen quälet, durch deine Hülfe überwinden um Jesu Christi unsers Herrn willen, Amen.

IV.

Wir haben gesündiget mit unsern Vätern:

Wir haben mißgehandelt, und sind gottlos gewesen.

Wir bitten dich, Herr und Gott, du wollest durch deine milde Güte und Barmherzigkeit die Bande unserer Sünden auflösen, und die Strafen gnädiglich wegnehmen; du wollest auch unsere Versamlung, und die ganze christliche Gemeine, in aller Seligkeit und Unsträflichkeit bewahren; reinige auch alle Christen von ihren Lastern, vermehre in ihnen das Gute, gib uns auch deinen Frieden, und alles Heyl, mache zu Schanden alle Feinde, so wider uns die christliche Gemeine,

Fol.282.a. aus [des Teufels Eingebung, falsche List fürnehmen; verleihe uns auch gut Wetter, Früchte der Erden, Gesundheit des Leibes; behüte uns für Pestilenz, theurer Zeit, bösem schnellen und ungeheuren Tod; Gib uns auch, und allen unsern Feinden, deine göttliche Liebe und Einträchtigkeit, um Jesu Christi unsers Herrn willen, Amen.

Von der Bet-Glocken, für den lieben Frieden zu bitten.

In Städten soll verordnet werden, daß der Küster oder Kirchen-Diener die Betglocke anschlage, des Mittages, oder auch des Morgens und Abends, wenn die Gemeine in der Kirchen betet.

Desgleichen auf Dörfern, des Abends und Morgens, auf daß dadurch viel Herzen zum Gebet erinnert, und sich zu Gott zu erheben, erwecket werden.

[Folgen etliche Collecten oder Gebete, so man in der Kirchen, unter dem Amt der Communion, vor der Epistel, und sonst gebrauchet.

Fol.282.b.

Im Advent.

Lasset uns beten:

Erwecke uns, O Herr Gott, mit der Zukunft deiner Gnaden, und wie du uns gnädiglich unsere Sünden verzeihest, also bewahre und stärke uns für aller Gefährlichkeit der zukünftigen Sünden, auf daß wir dir mit reinem Gewissen dienen, und unserm Herrn Jesum Christum, wenn er in seiner Herrlichkeit kommen wird, frölich empfangen mögen, der mit dir lebet und regieret, in Einigkeit des heiligen Geistes, wahrer Gott, immer und ewiglich, Amen.

[Eine andere. Fol.283.a.

Lieber Herr Gott, wecke uns auf, daß wir bereit seyn, wenn dein Sohn kömt, ihn mit Freuden zu empfangen, und dir mit reinem Herzen zu dienen, durch denselbigen, deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

ALIA IN ADVENTU.

Herr Gott himmlischer Vater, wir danken dir von ganzen Herzen, daß du, uns armen Sündern zu Trost, deinen Sohn Christum zu einem Meßia verordnet und gesandt hast, daß er ein gerechter König und Heyland seyn, sein Volk von Sünden erlösen, und aus des Teufels Tyranney, und vom ewigen Tode erretten solle: Wir bitten dich von Herzen, du wollest uns durch deinen heiligen Geist also erleuchten, regieren und führen, daß wir diesen gerechten König und Heyland wahrhaftig erkennen, an ihm allein halten, uns an seiner geringen Gestalt, verachtetem Worte und Reiche, nicht ärgern, sondern in einem rechten Vertrauen auf ihn ewig [selig werden mögen, durch den- Fol.283.b.
selben deinen Sohn, Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Eine andere.

Herr Gott himmlischer Vater, der du durch deinen Sohn uns gnädiglich geoffenbaret hast, wie Himmel und Erden vergehen, unsere Leiber wieder auferstehen, und wir alle für Gerichte gestellet werden sollen: Wir bitten dich von Herzen, du wollest durch deinen heiligen Geist uns in deinem Worte und rechtem Glauben

den erhalten, für Sünden gnädiglich behüten, in aller Anfechtung erhalten und trösten, uns Gnade geben, daß wir unsere Herzen mit Fressen und Saufen, und Sorge der Nahrung, nicht beschweren, sondern allezeit wachen und beten, und, in gewisser Zuversicht deiner Gnaden, der Zukunft deines Sohns mit Freuden erwarten, und ewig selig werden, durch denselben deinen Sohn, Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Diese Collect kan auch auf andere Zeit gelesen werden

Fol.242. [Auf Weinachten von der Geburt Christi.

Hilf lieber Herr Gott Vater, daß wir der neuen leiblichen Geburt deines lieben Sohns Jesu Christi theilhaftig werden und bleiben, und von unser alten sündlichen Geburt entlediget werden, durch denselbigen deinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

Eine andere.

Allmächtiger ewiger Gott, wir danken dir, daß du dich unsers Jammers hast angenommen, und deinen eingebohrnen Sohn um unserntwillen lassen Mensch werden, und bitten dich, du wollest unsere Herzen gnädiglich erleuchten, daß wir an solchem Trost fest halten, uns der Geburt deines lieben Sohns von Herzen freuen, dich mit allen heiligen Engeln loben, im Herzen Friede haben, und allerley Widerwärtigkeit mit Gedult tragen und überwinden mögen, durch denselben deinen Sohn, unsern Herrn ꝛc. Amen.

Fol.244.b. [Eine andere.

Wir danken dir, Herr Jesu Christe, du Sohn des lebendigen Gottes, der du bist das Wort und Ebenbild des ewigen Vaters, und unser Emanuel, daß du menschliche Natur hast angenommen, und erhältest und beschirmest deine Christenheit, wider die Teufel, deine Feinde, gibst uns und erhältst das Licht deines heiligen Worts, vergibst uns unsere Sünde, und gibst uns das ewige Leben, und bist unser Mittler, Fürbitter und Fürsprecher, und wilt uns erhören und helfen, wie du gesprochen hast: Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seyd, ich wil euch erquicken; wir bitten dich, erbarme dich unser, bitte für uns deinen ewigen Vater, heilige und regiere uns mit deinem heiligen Geiste, beschirme uns wieder alle List und Gewalt, Lügen und Mord des bösen Geistes, auf daß wir mit einem reinen und frölichen Herzen dir allezeit dienen mögen, der du mit dem Vater, und dem heiligen Geiste, lebest und regierest, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

[IN DIE CIRCUMCISIONIS DOMINI. Fol.285.a.

O Herr Gott himmlischer Vater, wir danken dir für deine väterliche Gnade, daß du, uns armen Sündern zu gut, deinen Sohn unter das Gesetz hast gethan, auf daß er mit seinem vollkommenen Gehorsam deinen gerechten Zorn stillete, und unsern Ungehorsam heilete, und bitten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Herzen also erleuchten, daß wir uns solches Gehorsams wider unsere Sünde und böses Gewissen trösten können, und im Glauben und wahrer Heiligkeit und Gerechtigkeit das neue Jahr anfangen und vollenden, auf daß die sündlichen Lüste in unserm Fleische, durch deine Hülfe, mögen beschnitten und abgeleget werden, durch denselben deinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

IN DIE EPIPHANIAS DOMINI.

Allmächtiger ewiger Gott, himmlischer Vater, der du auf diesen heutigen Tag [deinen eingebohrnen Sohn Jesum Chri- Fol.285.b.
stum, den Heyden, durch Erscheinung und Leitung des Sterns, offenbahret hast; verleihe uns gnädiglich, daß wir denselben im rechten Glauben erkennen, und in ihm biß zur Anschauung deiner herrlichen Klarheit geführet werden, durch denselbigen ꝛc.

ALIA.

Herr Gott himmlischer Vater, der du deinen eingebohrnen Sohn Jesum Christum, durch Erscheinung eines Sterns, den Heyden geoffenbahret hast, und auch uns, in diesen letzten Zeiten, mit dem seligen Lichte deines göttlichen Worts, zu Erkäntniß deines lieben Sohns hast kommen lassen; Wir bitten dich von ganzem Herzen, du wollest uns durch deinen heiligen Geist also begnaden und begaben, daß wir ja solch Licht deiner Wahrheit annehmen, und immer darnach wandeln mögen, und daß wir uns keine Mühe noch Gefahr lassen abschrecken, und unsere zeitliche Güter auch gern dahin wenden, daß

deine

deine arme Christenheit dadurch gebessert, und deinem Sohn Jesu Christo gedienet werde, um desselbigen deines Sohns, unsers Herrn willen, ꝛc.

Fol. 286. a. [DOMINICA PRIMA POST EPIPHANIÆ.

Allmächtiger ewiger Gott, wir bitten dich, du wollest allen christlichen Regenten, Haußvätern und Eltern, gnädiglich verleihen, daß sie mit guten Exempeln, ihren Unterthanen, Gesinde und Kindern, vorgehen, sie weder mit Worten noch mit Werken ärgern, sondern in der Zucht und Vermahnung zu dir auferziehen mögen, und daß sie auch, durch deine Gnade, in christlichem, gottseligem Gehorsam folgen mögen, der du mit dem Sohn, und mit dem heiligen Geist, lebest ꝛc.

DOMINICA SECUNDA POST EPIPHANIÆ.

Herr Gott Himmlischer Vater, wir bitten dich, du wollest allen Eheleuten verleihen, daß sie im Friede und Einigkeit gottselig leben, und dir dienen mögen, ihre Kinder nach deinem Willen erziehen; du wollest alle ihre Nahrung segnen, und in allem Unglück, Creutz und Anfechtungen, sie trösten, durch Jesum Christum, ꝛc.

Fol. 286. b. [Auf die andern Sontage kan man die Collecten, so auf Weinachten und Epiphaniä gesetzet sind, lesen, oder andere, die sich mit dem Evangelio reimen, und übereinstimmen.

Auf PURIFICATIONIS MARIÆ.

Allmächtiger ewiger Gott Vater, wir bitten dich herzlich, gib uns, daß wir deinen lieben Sohn Jesum Christum erkennen und preisen, wie der heilige Simeon ihn leiblich in die Arme genommen, und geistlich gesehen und bekant hat, durch denselben deinen Sohn, Jesum Christum, ut supra, &c.

Auf den Sontag Septuagesimä.

Herr Gott himmlischer Vater, der du nicht Lust hast an der armen Sünder Tod, lässest sie auch nicht gern verderben, sondern wilt, daß sie bekehret werden und leben; Wir bitten dich von Herzen, du
Fol. 287. a. wollest die [wohlverdiente Strafen unserer Sünden gnädiglich abwenden, und uns forthin zu bessern deine Barmherzigkeit mildiglich verleihen, um Jesu Christi unsers Herrn willen, Amen.

Auf Estomihi.

Herr Gott himmlischer Vater, der du dich mit deinem heiligen Geist bey der Taufe deines lieben Sohns hast geoffenbahret, und uns mit deiner Stimme zu ihm gewiesen, daß wir durch ihn Vergebung der Sünden haben sollen, und in ihm dir wohlgefallen: Wir bitten dich, gib uns, daß wir dich wahren Gott nach deiner Offenbahrung recht erkennen, und daß wir deinen Sohn hören mögen, und seiner Taufe theilhaftig werden, durch denselben ꝛc.

Auf die Sontage in der Fasten.

O Allmächtiger, barmherziger Gott, und himmlischer Vater, des Barmherzigkeit kein Ende ist, der du langmüthig, gnädig, und von grosser Güte und Treue bist, und vergibst die Missethat, Uebertretung und Sünde; [Wir haben mißge- Fol. 287. b
handelt, und sind gottlos gewesen, und haben dich oft erzürnet, an dir allein haben wir gesündiget, und übel für dir gethan; Aber Herr, gedenke nicht an unsere vergangene Missethat, laß bald deine Barmherzigkeit über uns grösser seyn, denn wir sind elend geworden; Hilf uns Gott unsers Heyls, errette uns, und vergib uns unsere Sünde, um der Ehre willen deines allerheiligsten Nahmens, und von wegen deines allerliebsten Sohns, unsers Heylandes Jesu Christi, der mit dir lebet und regieret, in Einigkeit des heiligen Geistes, ein wahrer Gott, immer und in Ewigkeit, Amen.

ALIA.

Herr Gott himmlischer Vater, wir bitten dich, weil der böse Geist allezeit als ein brüllender Löwe um uns her gehet, und suchet, ob er uns fressen und verschlingen könne, du wollest uns, um deines lieben Sohns willen, mit den lieben heiligen Engeln wider alle seine List und Gewalt beschirmen, durch deinen Geist bußfertige Herzen verleihen, daß wir in Mäßigkeit und Nüchterkeit dir dienen mögen, durch Jesum ꝛc.

[IN DIE ANNUNCIATIONIS MARIÆ. Fol. 288. a.

Allmächtiger Gott und himmlischer Vater, wir danken dir von Herzen, daß du aus grossen Gnaden, uns armen Sündern zu Trost, deinen Sohn in unser Fleisch hast gesandt, und Mensch lassen werden, und bitten dich, du wollest durch deinen heili-

heiligen Geist, uns seiner Menschwerdung, Leidens und Todes, theilhaftig machen, auf daß wir ihn vor unsern Herrn und ewigen König erkennen und annehmen, und durch ihn selig werden, durch denselbigen ꝛc.

Auf den Sontag Judica von dem Leiden Christi.

Barmherziger ewiger Gott, der du deines einigen Sohns nicht verschonet hast, sondern für uns alle dahin gegeben, daß er unsere Sünde am Creuz tragen solte, verleihe uns, daß unser Herz in solchem Glauben nimmermehr erschrecke noch verzage durch denselben Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

[Eine andere.

Fol.188.b.

Allmächtiger ewiger Gott, der du für uns hast deinen Sohn des Creuzes Pein lassen leiden, auf daß du von uns des Feindes Gewalt treibest, verleihe uns, daß wir das bittere Leiden deines lieben Sohns in unserm Herzen also begehen und behalten, daß wir dadurch Vergebung der Sünden, und die Erlösung vom ewigen Tode erlangen, durch denselben Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Eine andere.

O Herr Gott Vater aller Barmherzigkeit, du wollest gnädiglich sehen auf deine arme Heerde, um welcher willen dein lieber Sohn sich nicht hat gewegert, in die Hände der Sünder übergeben zu werden, und für uns den schmählichen Tod am Creuz zu leiden: Du wollest uns auch Gnade geben, daß wir, nach dem Exempel deines lieben Sohns, alles unser Leiden mit Gedult tragen, auf daß du, samt deinem lieben Sohn, und dem heiligen Geiste, allezeit von uns geehret werdest, Amen.

Fol.189.a. [IN DIE PASCHATIS.

Allmächtiger Gott, der du durch den Tod deines Sohns die Sünde und den Tod zunichte gemachet, und durch seine Auferstehung die Unschuld und das ewige Leben wieder gebracht hast, auf daß wir von der Gewalt des Teufels erlöset, in deinem Reich leben; verleihe uns, daß wir solches von ganzem Herzen gläuben, und in solchem Glauben beständig dich allezeit loben, und dir danken, durch denselbigen deinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

ALIA.

Allmächtiger ewiger Gott, barmherziger Vater, der du deinen Sohn um unser Sünde willen dahin gegeben, und zu unser Gerechtigkeit auferwecket, durch ihn den Tod überwunden, und uns den Zugang zum ewigen Leben geöfnet hast: Wir bitten dich, gib uns durch deinen Geist, daß wir in wahrem Glauben uns hierauf verlassen, und unsere Cörper mit Christo auch zum ewigen Leben erwecket werden, und daß wir, in Betrachtung dieses Trostes, allerley Ungemach [dieses Lebens mit Fol.189.b. Gedult mögen ertragen, durch die Kraft der Auferstehung deines Sohns, unsers Herrn Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geist, ꝛc.

ALIA AD FILIUM DEI.]

O Herr Jesu Christe, wahrer Gott und Mensch, der du für unsere Sünde am Creuz bist gestorben, und wiederum vom Tode auferstanden, lebest und regierest in Ewigkeit, und bist zum Mittler und Gnadenstul verordnet; Wir bitten dich, du wollest uns gnädiglich unsere Sünde vergeben, und für uns arme Sünder Fürbitter seyn, und uns gerecht machen, und mit deinem heiligen Geist zum ewigen Leben heiligen und regieren. Du wollest auch zu allen Zeiten in diesen Landen dir eine ewige Kirche samlen, und gut Regiment geben, und uns wider des bösen Feindes Gewalt bewahren, der du mit dem Vater, und dem heiligen Geist, lebest und regierest, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

[IN FESTO ASCENSIONIS. Fol.190.a.

O Allmächtiger Gott Vater, wir bitten dich, verleihe uns, daß wir auch mit dem Gemüth im Himmel wohnen, und was himmlisch ist suchen, und im Geist himmlisch gesinnet seyn, wie wir gläuben, daß dein eingebohrner Sohn, unser Seligmacher Jesus Christus, gen Himmel aufgefahren ist, auf daß, wenn er wieder kommen wird, er uns zu sich hinauf nehme in den Himmel, durch denselbigen unsern lieben Herrn Jesum Christum, der in Einigkeit des heiligen Geistes mit dir lebet und regieret, wahrer Gott, immer und in Ewigkeit, Amen.

ALIA.

Herr Jesu Christe, du Sohn des Allerhöchsten, der du, zur rechten Hand deines Vaters, bist ein gewaltiger Hert über

über alles, was im Himmel und auf Erden ist, auch alles erfüllest, und allenthalben gegenwärtig regierest; Wir bitten dich, du wollest uns solcher deiner herrlichen Majestät gnädiglich geniessen lassen, dei-
Fol.290.b. nen heiligen Geist uns sen[den, treue Diener deines Worts geben, und sie mit allen geistlichen Gaben begnaden, bey deinem reinen Wort erhalten, dem Satan und allen Tyrannen wehren, dein Reich auf Erden gewaltig erhalten, biß daß alle deine Feinde zu deinen Füssen liegen, und wir auch durch dich, die Sünde, den Tod, und alles überwinden, und mit dir nach diesem Leben ewig bleiben mögen, der du mit dem Vater, und dem heiligen Geiste, ꝛc

An dem Pfingst-Tage.

Herr Gott, lieber Vater, der du an diesem Tage deiner gläubigen Herzen durch den heiligen Geist erleuchtet und gelehret hast; Gib uns, daß wir auch durch denselbigen Geist rechten Verstand haben, und zu aller Zeit seines Trostes und seiner Kraft uns freuen, durch unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir in Einigkeit des heiligen Geistes lebet und regieret, wahrer Gott immer und, in Ewigkeit, Amen.

ALIA.

Herr Jesu Christe, du Sohn des allmächtigen Gottes, wir bitten dich,
Fol.291.a. du wol[lest durch dein Wort deinen heiligen Geist in unsere Herzen geben, daß derselbige uns regiere und führe nach deinem Willen, in allerley Anfechtung und Unglück tröste, in deiner Wahrheit, wider allen Irthum, leite und erhalte, auf daß wir im Glauben fest stehen mögen, in der Liebe und guten Werken zunehmen, und durch gewisse Hofnung deiner erworbenen und geschenkten Gnade, ewig selig werden, der du mit dem Vater, und dem heiligen Geiste, lebest und regierest, von Ewigkeit zu Ewigkeit, ꝛc.

ALIA AD SPIRITUM SANCTUM.

O heiliger Geist, wahrhaftiger, allmächtiger Gott, der du dich geoffenbahret hast, da du über die Apostel sichtbarlich ausgegossen bist, du Licht der Wahrheit, und Trost der Seelen, den der Sohn Gottes uns zu senden versprochen hat; wir bitten dich von Herzen, du wollest dich unser erbarmen, und um des Heylandes Jesu Christi willen, in uns rechte Erkäntniß und Anrufung der göttlichen Majestät, des ewigen Vaters, und des Sohns Jesu Christi, samt dir, erwecken; du wollest uns nicht in Versuchung und auf Irthum fallen [lassen, unsere Herzen Fol.291.b.
rein und heilig machen, Gottes Furcht, rechten Trost, Glauben, Hofnung, und Liebe gegen dich, in uns erwecken; du wollest auch die heilige Christenheit für und für erhalten, und mit rechter Lehre, gutem Rath, und Einigkeit regieren, auch in weltlicher Regierung, guten Rath, Friede, und einen seligen Stand geben, daß wir der göttlichen Majestät, dem ewigen Vater, und dem Sohn Jesu Christo, samt dir, in Ewigkeiteit mit frölichem Herzen danken und Lob sagen, durch unsern Mittler Jesum Christum, der mit dir, und dem Vater, lebet und regieret, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Auf Trinitatis.

Allmächtiger ewiger Gott, der du uns gelehret hast, im rechten Glauben zu wissen und zu bekennen, daß du in dreyen Personen gleicher Macht und Ehren, ein einiger ewiger Gott bist, den die ganze Christenheit auf Erden einen wahren Gott in dreyen Personen erkennet und ehret, des Nahme ist, Gott Vater, Sohn, und heiliger Geist, wie du wahrer Gott dich in deinem Wort geoffenbahret hast, und deinen [ewigen Sohn für uns lassen Mensch Fol.291.b.
werden, daß alle elende Sünder, die an ihn gläuben, Gnade und ewige Seligkeit durch ihn erlangen; Wir bitten dich, du wollest uns in solchem Glauben allezeit fest und unbeweglich erhalten, daß wir in demselben mit allen Auserwehlten ewiglich selig werden, der du lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

ALIA.

Allmächtiger ewiger Gott, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist, der du deine Gnade uns reichlich hast sehen lassen, daß erstlich du ewiger Vater die ganze Welt, und uns Menschen zu deinem Bilde geschaffen, und du ewiger Sohn Gottes für uns Mensch geworden, und unsere Sünde am Creuz bezahlet, und du ewiger heiliger Geist, der du vom Vater und Sohn in Ewigkeit ausgehest, und uns durch das heilige Evangelium gläubig gemachet und geheiliget hast; Wir bitten dich, O einiger, ewiger, und allmächtiger Gott, Vater, Sohn, und heiliger

Geist,

Geist, erhalte uns in wahrer Erkäntniß deines Nahmens, und in rechtem Glauben, biß an unser Ende, und mache uns durch deine Gnade ewig selig, der du lebest und regierest in Ewigkeit, Amen.

Fol. 292. b.

[ALIA.

O Allmächtiger ewiger Gott, der du uns deinen Dienern aus Gnaden gegeben hast in Bekäntniß des wahren Glaubens, die Herrlichkeit der ewigen Dreyfaltigkeit zu erkennen, und die Einigkeit gleicher Gewalt und Majestät anzubeten; Wir bitten dich, verleihe uns; daß wir durch Beständigkeit solches Glaubens allezeit bekräftiget werden; und in allem Unglück von dir Trost bekommen mögen; der du Vater, mit dem Sohn und heiligen Geiste, lebest und regierest von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

IN DIE JOHANNIS BAPTISTÆ.

Herr Gott, lieber Vater, der du durch den heiligen Täufer Johannem uns allen zu Trost hast bezeugen lassen, daß Jesus Christus, Mariä Sohn, das wahre unschuldige Lamm Gottes sey, welches der ganzen Welt Sünde tragen solte; Gib uns, daß wir allezeit solches seines Zeugnisses uns von Herzen freuen und trösten, und endlich mit Johanne dem Täufer,

Fol. 293. a.

und allen Gläubigen, die ewige Seligkeit erlangen mögen, durch denselbigen deinen Sohn, ꝛc.

IN DIE VISITATIONIS MARIÆ.

Herr Gott himmlischer Vater, wir danken dir für alle deine Wohlthat, die du uns so reichlich hast wiederfahren lassen, und bitten dich, behüte uns, nach dem Exempel der lieben Jungfrauen Marien, für Hoffart und Sicherheit, dieweil keine Weißheit, Gewalt oder Reichthum, denen helfen sol, die dich nicht fürchten; gib uns aber, daß wir in rechter Demuth in deiner Furcht bleiben, an deinem Worte hangen, auf daß deine Barmherzigkeit und Segen für und für bey uns bleibe, und wir also endlich selig werden, durch deinen Sohn Jesum Christum, ꝛc.

IN DIE MICHAELIS.

Allmächtiger Herr Gott Vater, wir danken dir von Herzen, daß du deine heilige Engel zu dienstbahren Geistern geschaffen und verordnet hast, daß sie auf

Fol. 293. b.

die [Gottesfürchtigen warten sollen, denselben allenthalben dienen, sie auf allen ihren Wegen behüten, und wie eine Wagenburg umringen, damit sie von des Teufels Tyranney und der Welt Boßheit nicht mögen beleidiget werden; Wir bitten dich von Herzen, du wollest uns durch deinen heiligen Geist im rechten Glauben und wahrhaftigen Gehorsam deines Willens erhalten, auf daß wir in der Beschützung deiner lieben Engel seyn und bleiben, und durch sie allenthalben befriediget; allenthalben, an Leib und Leben, Hauß und Hof, Weib und Kindern, und was wir sonst auf Erden haben, Tag und Nacht sicher leben mögen; um deines lieben Sohns Jesu Christi, unsers Herrn willen, Amen.

IN FESTO APOSTOLORUM.

O Herr Gott, wir danken dir von Herzen, daß du durch deine Apostel das Wort deines Evangelii über die ganze Welt hast ausgebreitet, und zu uns auch mit Gnaden kommen lassen, und bitten dich, du wollest unter uns die Lehre deiner heiligen Apostel rein erhalten, und durch deinen heiligen [Geist geben, daß

Fol. 294. a.

wir darin wachsen und zunehmen, der du mit dem Sohn ꝛc.

Diese nachfolgende Collecten, können auf alle Sontage durch das ganze Jahr, auf welche noch keine verzeichnet sind, gelesen werden.

Allmächtiger Herr Gott, der du bist ein Beschützer aller die auf dich hoffen, ohne welches Gnade niemand etwas vermag, noch etwas für dir gilt, laß deine Barmherzigkeit uns reichlich wiederfahren, auf daß wir durch dein heiliges Eingeben denken was recht ist, und durch deine Kraft dasselbige vollbringen, um Jesu Christi unsers Herrn willen, Amen.

Eine andere.

Herr Gott himmlischer Vater, von dem wir ohn Unterlaß allerley Gutes ganz überflüssig empfangen, und täglich für allem Uebel ganz gnädiglich behütet werden; Wir bitten dich, gib uns durch dein[en Geist

Fol. 294. b.

solches alles mit ganzem Herzen in rechtem Glauben zu erkennen, auf daß wir deiner milden Güte und Barmherzigkeit hier und dort ewiglich danken, und dich loben, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Eine andere, für die gemeine Christenheit.

Allmächtiger ewiger Gott, der du durch deinen heiligen Geist die ganze Christenheit

stenheit heiligest und regierest, erhöre unser Gebet, und gib uns gnädiglich, daß sie, mit allen ihren Gliedmassen, in reinem Glauben durch deine Gnade dir diene, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

PRO FIDE.

Herr Gott himmlischer Vater, der du aus väterlicher Liebe, uns armen Sündern deinen einigen Sohn hast geschenket, daß wir an ihn gläuben, und durch den Glauben selig werden sollen; Wir biten dich, gib deinen heiligen Geist in unsere Herzen, daß wir im rechten Glau-
Fol.295.a. [ben biß ans Ende beharren, und selig werden, durch Jesum Christum, ꝛc.

Für die, so im Glauben irren.

Allmächtiger, barmherziger, gnädiger Gott und Vater, wir bitten dich von Herzen, du wollest alle diejenigen, so vom christlichen Glauben abgewichen, oder zum Theil mit falscher Lehre behaftet und verführet sind, Väterlich heimsuchen, zu Erkäntniß ihres Irrthums, und auf den rechten Weg wieder bringen, auf daß dein Nahme geheiliget und gepreiset werde, durch denselbigen unsern Herrn Jesum Christum, ꝛc.

PRO CONSERVATIONE VERBI.

Wir danken dir, Herr Gott himmlischer Vater, daß du uns dein heiliges Evangelium gegeben, und dein väterliches Herz hast erkennen lassen; Wir biten deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diß selige Licht deines Worts bey uns gnädiglich erhalten, und durch deinen heiligen Geist unsere Herzen also leiten und führen, daß wir nimmer[mehr
Fol.295.b. davon abweichen, sondern fest daran halten, und endlich dadurch selig werden, durch Jesum Christum, deinen Sohn ꝛc.

ALIA.

Allmächtiger Gott, himmlischer Väter, wir biten dich, gib deiner christlichen Gemeine deinen Geist und göttliche Weißheit, daß dein heiliges Wort rein gepredi-get werde, immer wachse und zunehme, auf daß deine Christenheit dadurch vermehret werde, und mit beständigem Glauben dir dienen, und in denselbigen biß ans Ende beharren möge, der du mit dem Sohn und heiligem Geist ꝛc.

ALIA.

Herr Gott himmlischer Vater, wir biten dich, du wollest durch deinen heiligen Geist uns also regieren und führen, daß wir mit ganzem Herzen dein Wort hören und annehmen, und den Sabbath recht heiligen, damit wir durch dein Wort auch geheiliget werden, auf Jesum Christum deinen Sohn all unser Vertrauen und Hofnung setzen, und unser Leben nach deinem Wort bessern, alle Aergernisse [ver-
Fol.296.a. meiden, biß wir durch deine Gnade in Christo ewig selig werden, durch denselbigen ꝛc.

Das Gottes Reich komme.

O Gott, du Beschützer aller, die auf dich hoffen, ohne welchen nichts heilig noch kräftig ist, vermehre über uns deine Barmherzigkeit, auf daß, wenn du unser Regierer und Führer bist, wir also durch die zeitlichen Güter wandeln, daß wir die ewigen nicht verlieren, durch Jesum Christum, deinen einigen Sohn, unsern Herrn, welcher mit dir in Einigkeit des heiligen Geistes lebet und regieret, immer und ewiglich, Amen.

ALIA.

O Allmächtiger Gott, himmlischer Vater, der du uns deinen Sohn geschenket, und durch ihn uns vom Reiche des Teufels erlöset hast; Wir bitten dich, du wollest uns bey deinem Wort erhalten, in aller Noth und Angst uns damit trösten, was wir darüber gethan, gnädiglich vergeben, durch deinen heiligen Geist uns heiligen, und endlich selig machen, auf daß wir deine Gnade und Barmherzig[keit in
Fol.296.b. Ewigkeit rühmen und preisen mögen, durch Jesum Christum, ꝛc.

Um treue Prediger und Seelsorger.

Herr, allmächtiger gütiger Gott und Vater, der du uns befohlen hast, daß wir um treue Arbeiter in deine Erndte biten sollen, du wollest uns, durch deine grundlose Barmherzigkeit, rechtschaffene Diener deines göttlichen Worts zuschicken, und denselbigen dein heilsames Wort ins Herz geben, und in ihren Mund legen, ihnen den Verstand öfnen, Geist und Muth dazu geben, daß sie dein Befehl treulich ausrichten, dein Wort rein und unverfälscht allezeit lehren, auf daß wir dadurch vermahnet, gelehret, gespeiset, getröstet und gestärket, thun mögen, was dir gefällig, und uns fruchtbarlich ist, durch unsern Herrn Jesum Christum, ꝛc.

Das Gottes Wille geschehe.

O Herr

Fol.297.a. O Herr, wir bitten, gib uns allezeit gnädiglich einen Geist, zu gedenken und zu thun was recht ist, auf daß wir, die wir ohne dich nicht seyn können, nach dir auch leben mögen, durch Jesum Christum unsern Herrn, der mit dir, in vereinigter Gottheit des heiligen Geistes, lebet und regieret immer und ewiglich, Amen.

ALIA.

Wir bitten dich, lieber Herr, du wollest unsere Herzen von allem dem, das dir mißfället, abwenden, und durch deinen Geist uns erleuchten und erwecken, daß wir Lust kriegen zu allem daß dir wohlgefället, auf daß also nicht unser, sondern dein Wille allezeit vollbracht werde, durch Jesum Christum, ꝛc.

ALIA.

Allmächtiger Herr Gott, gib uns den rechten wahren Glauben, und vermehre in uns täglich denselben, gib uns auch die Liebe und Hofnung, auf daß wir dir, und unserm Nächsten, nach deinem Wohlgefallen dienen mögen, durch Jesum Christum, deinen Sohn, ꝛc.

Fol.297.b. [Für Weltliche Obrigkeit.

O Barmherziger himmlischer Vater, in welcher Hand aller Menschen Gewalt stehet, und alle Rechte und Gesetze aller Regimenter auf Erden; Wir bitten dich, siehe gnädiglich auf deine Diener, unsern Käyser, unsere Fürsten, den Rath in dieser Stadt, und auf alle ordentliche Obrigkeit, auf daß sie das weltliche Schwerdt, ihnen von dir befohlen, nach deinem Willen führen mögen; erleuchte und erhalte sie bey deinem heiligen göttlichen Wort, gib ihnen, lieber Herr, Weisheit und Verstand, ein gottesfürchtiges, gehorsames und lehrhaftiges Herz, und ein glückselig friedsam Regiment; verlängere ihnen, o Gott unsers Heyls, ihre Tage, auf daß wir, unter ihrem Regiment und Beschirmung, in einem stillen, geruhsamen und unsträflichen Leben, den Reichthum deiner göttlichen Gnade im rechten Glauben erkennen, und dir ewigem wahren Gott, und Herrn aller Herren, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die dir gefällig ist, dienen mögen, durch unsern Herrn Jesum Christum, ꝛc.

Fol.298.a. [Wider den Türken und anderer Feinde der Christenheit.

Herr Gott himmlischer Vater, wir bekennen alle für dir, daß wir durch unsere Missethat, schändliche Undankbarkeit gegen dein liebes Wort, und langen Ungehorsam, des Türken und anderer Feinde Tyranney, und allerley Unglück, wohl verdienet haben; aber Herr, wir bitten dich, du wollest uns unsere Sünde vergeben, und um deines Nahmens willen unser gnädiglich verschonen, solchen schädlichen Feinden wehren, und deine arme Christenheit wider sich beschützen, auf daß dein Wort im Friede weiter ausgebreitet werde, und wir uns daraus bessern, und im rechten Gehorsam gegen dir wandeln mögen, durch Christum, deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

PRO PACE.

O Gott, du Stifter des Friedes, und Brunn der Liebe, wer dich erkennet, der liebet, wer dir dienet, der regieret: Beschütze deine Demüthigen, behüte sie Fol.298.b. für Anlauf des Feindes, auf daß wir keine Waffen der Feindschaft fürchten, die wir uns auf deine Beschützung verlassen, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

ALIA.

Herr Gott himmlischer Vater, der du heiligen Muth, guten Rath, und rechte Werke schaffest, gib deinen Dienern Friede, welchen die Welt nicht kan geben, auf daß unsere Herzen an deinen Geboten hangen, und wir unsere Zeit, durch deine Beschützung, still und sicher für Feinden leben, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

ALIA.

O Allmächtiger ewiger Gott, ein König der Ehren, und ein Herr Himmels und der Erden, durch welches Geist alle Dinge regieret, durch welches Auserse-hung alle Dinge geordnet werden, du bist ein Gott des Friedens, von dem allein alle [Einigkeit und Friede zu uns kömt; Wir Fol.299.a. bitten dich, du wollest uns unsere Sünde vergeben, und mit deinem göttlichen Friede und Einigkeit begnaden, damit wir in deiner Furcht deinem Nahmen dienen, und du allezeit von uns gepreiset werdest, der du mit dem Sohn ꝛc.

PRO PLUVIA, VEL SERENITATE.

Herr Gott himmlischer Vater, der du gnädig und barmherzig bist, und uns durch deinen Sohn hast zugesaget, du wol-

lest dich unser in allerley Noth gnädig annehmen; Wir bitten dich, siehe nicht an unsere Missethat, sondern unsere Noth, und deine Barmherzigkeit, und gib uns einen gnädigen Regen, (oder, gib uns einen zeitigen Sonnenschein, und gnädig Wetter,) auf daß wir durch deine Güte unser täglich Brodt kriegen, und dich als einen gnädigen Gott und Vater erkennen und preisen mögen, durch Jesum Christum, ꝛc.

Fol. 299. b. [ALIA.

O Herr, barmherziger Vater, der du alles regierest und ernährest, gib uns, deinen Kindern, durch deine Barmherzigkeit, ein gnädig Wetter, auf daß unser Land, durch deinen Segen, mit seinen Früchten erfüllet werde, und wir dich in allen deinen Wohlthaten erkennen und loben, um Jesu Christi ꝛc.

Ein Gebet wider die Pestilenz.

O Herr Gott, du weissest, was wir für eine schwache arme Creatur sind, laß uns doch nicht entgelten unsers schwachen Glaubens, und grosser Undankbarkeit, mache du uns fromm, und stärke unsern Glauben, und erbarme dich doch unser, und strafe unsere Bosheit mit Barmherzigkeit, und nimm gnädiglich von uns die wohlverdiente Strafe der Pestilenz, auf daß dein armes Häuflein nicht so jämmerlich möge zerstreuet werden, und daß sich deine Feinde nicht mögen freuen über unsers Glaubens Schwachheit, und dadurch dein Wort und Strafe verachten. Das gib uns, du

Fol. 300. a. aller[barmherzigster Vater, durch Jesum Christum deinen lieben Sohn, unsern Herrn, Mittler und Fürsprecher, Amen.

Für alle unsere Sünde.

Barmhertziger Gott und himmlischer Vater, des Barmherzigkeit kein Ende ist, der du langmüthig, gnädig, ꝛc. ut supra, in Dominica Septuagesimæ.

Für unsere Feinde.

Allmächtiger ewiger GOtt, dem Liebe und Friede wohlgefället, du wollest allen unsern Feinden wahrhaftige Liebe und Lust zum Friede verleihen, auch alles, damit sie uns beleidiget, gnädiglich verzeihen, und uns für ihrer Macht und List bewahren, durch Jesum Christum deinen Sohn ꝛc.

Für alle Angefochtene und Betrübte.

Allmächtiger Herr Gott, der du bist ein Trost der Traurigen, eine Stärke der Schwachen: Laß für dein Angesicht kom[men die Bitte aller derer, die in Trübsal und Anfechtung zu dir seufzen und schreyen, daß sie deine gnädige Hülfe und Beystand in allerley Noth empfinden, durch Jesum Christum, ꝛc. Fol. 300. b.

CONTRA DIABOLI TYRANNIDEM.

Herr Gott himmlischer Vater, der du deinen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, in diese Welt gesandt hast, daß er des Teufels Werke zerstören, und uns arme Menschen wider solchen bösen Feind beschützen sol; Wir bitten dich, du wollest uns für Sicherheit behüten, und in aller Anfechtung durch deinen heiligen Geist gnädiglich erhalten, daß wir bis ans Ende für solchem Feinde friedsam mögen bleiben, und ewig selig werden, durch denselben ꝛc.

UT LIBEREMUR AB OMNI MALO.

Allmächtiger Herr Gott Vater, wir bitten dich, du wollest unser Sünde [gnädiglich verschonen, und wiewol wir Fol. 301. a. ohn Unterlaß sündigen, und eitel Strafe verdienen, so verleihe doch gnädiglich, daß alle wohlverdiente Strafen von uns abgewendet werden, und wir endlich von allen Sünden, Jammer, Elend, und Herzeleid dieses armen Lebens erlöset, deine ewige Gerechtigkeit und Seligkeit ererben mögen, um Jesu Christi deines lieben Sohns, unsers Herrn willen, Amen.

[XVIII. Allerley Gesänge, mit Fol. 301. b.
Form der Noten, auf das Gloria, Epistel, Evangelium, Patrem, Sanctus, Præfationes, und allerley Cantica.

Die lateinischen Kyrie, vor dem Gloria, hat man nicht hieher setzen können, die mag man aus den alten Missalen, oder aus Lossii Gesangbuch nehmen; doch sind hernach, hinter dem deutschen Te Deum laudamus, das deutsche Kyrie Summum, und das deutsche Kyrie Paschale gesetzet, die kan man in Städten, gleich wie auf Dörfern brauchen, wenn man das Officium deutsch singet.

GLORIA IN EXCELSIS SUMMUM.

Gloria in excel[sis Deo. Fol. 302. a.
Ehre sey Gott in der Höhe.

PA-

PASCHALE.

Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

DE BEATA VIRGINE MAJUS.

Fol.302.b. Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

DE BEATA VIRGINE MINUS.

Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

APOSTOLICUM.

Fol.303.a. Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

ANGELICUM.

Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

DOMINICALE COMMUNE.

Fol.303.b. Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

DOMINICALE.

Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

FERIALE.

Gloria in excelsis Deo.
Ehre sey Gott in der Höhe.

Fol.304.a. [TONUS EPISTOLARUM ET PROPHETARUM.

Initium. Also schreibet St. Paulus an die Römer im eilften Capittel.

Also schreibet der Prophet Esaias im neundten Capittel.

Comma primum. O welch eine Tiefe des Reichthums Gottes, ꝛc.

Comma secundum. Und der Erkäntniß Gottes, ꝛc.

Fol.304.b. Colon. Wie ganz unbegreiflich sind seine Gerichte, ꝛc.

Quæstio simpl. Denn wer hat des Herrn Sinn erkant, oder wer ist sein Rathgeber gewesen? etc.

Denn von ihm sind alle Dinge. [Ihm Fol.305.a. Finale.
sey Ehre in Ewigkeit, Amen.

Der Herr sey mit euch.

TONUS EVANGELIORUM.

Dis heilige Evangelium beschreibt der Evangelist Sanct Matthäus. Initium.

[Ehre sey dir Herre. Fol.305.b. Responsio Chori.

Da aber Johannes die Werke Christi hörte, ꝛc. Primum Comma.

Sand er seiner Jünger zween hin, und ließ ihm sagen: Secundum Comma et Colon.

Bist du, der da kommen soll, oder [sollen wir eines andern erwarten? Fol.306.a. Interrogatio integra, cum Commate.

Jesus antwortet, und sprach zu ihnen: Colon.

Sehet, ich sende meinen Engel vorher, der den Weg für dir bereiten soll. Finalis Clausula.

[INTONATIO SYMPOLI NICENI. Fol.306.b.

Credo in unum Deum.

Patrem omnipotentem, factorem cœli & terræ, visibilium omnium & invisi[bilium. Et in unum Dominum Jesum Christum, Filium Dei unigenitum, & ex Patre natum ante omnia secula, Deum de Deo, Lumen de Lumine, Deum verum de Deo [vero, genitum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines, & propter nostram salutem, descendit de cœlis, & incarnatus est de Spi[ritu Sancto, ex Maria Virgine, & homo factus est. Crucifixus etiam pronobis sub Pontio Pilato, passus, & sepultus est: Et resurrexit tertia die, secundum Scriptu[ras: Et ascendit in cœlum, sedet ad dexteram Patris: Et iterum venturus est in gloria, judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis. Fol.307.a. Fol.307.b. Fol.308.a. Fol.308.b.

Et in Spiritum sanctum, Domi[num & vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit, qui cum Patre et Filio simul adoratur & conglorificatur, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam Catholicam [& Apostolicam Ecclesiam; Fol.309.a.

Confiteor Fol.309.b.

Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum: Et expecto resurrectionem mortuorum, & vitam venturi seculi, Amen.

Fol. 310. a.

INTONATIO.

Des deutschen Symboli Niceni.

Ich gläube an einen Gott, Allmächtigen Vater, Schöpfer, Himmels und der Er-
Fol. 310. b. den, all[er sichtbahren Ding und unsichtbahren. Ich gläube auch an den einigen Herrn Jesum Christum, eingebohrnen Sohn Gottes, und von dem Vater gebohren vor aller Zeit, Gott von Gott,
Fol. 311. a. Licht vom Licht, wahren GOtt [vom wahren Gott, gebohren, nicht gemachet, eines Wesens mit dem Vater, durch welchen alle Ding gemachet sind, der um uns Menschen willen, und um unser Seligkeit
Fol. 311. b. gestiegen ist von dem Himmel, und [ist Fleisch geworden von dem heiligen Geist, von Marien der Jungfrauen, und ist Mensch geworden; Auch gecreutziget für uns, unter Pontio Pilato gestorben und
Fol. 312. a. begraben, und ist auferstanden des dritten Tages nach den Schriften, und ist aufgefahren gen Himmel, sitzet zu der rechten Hand des Vaters, und wird wieder kommen mit Herrlichkeit, zu richten die Leben-
Fol. 312. b. digen und die Todten, seines [Reiches wird kein Ende seyn. Ich gläube auch an den heiligen Geist, der ein Herr ist, und ein Lebendigmacher, der von dem Vater und von dem Sohn ausgehet, der mit dem Vater und mit dem Sohn zugleich
Fol. 313. a. [wird angebetet und gleich geehret, der geredet hat durch die Propheten. Ich gläube nur eine heilige gemeine Apostolische Christenheit. Ich bekenne nur eine Tau-
Fol. 313. b. fe, zur Vergebung der Sün[den, und warte auf die Wiederauferstehung der Todten, und auf das Leben der zukünftigen Welt, Amen.

Diß deutsche Symbolum soll man oft auf die Dominicas vor das Patrem singen, daß es dem Volk bekant werde, und, wenns die Zeit leidet, darauf singen: Wir gläuben.

Fol. 314. a. [Folgen zwey Tractatus, lateinisch und deutsch, die man in Städten und auf Dörfern oft singen soll.

Aufer à nobis, Domine, cunctas iniquitates nostras, ut possimus puris mentibus introire ad Sancta Sanctorum, Alleluja.

[Exaudi, exaudi, Domine, preces no- Fol. 314. b.
stras, per Jesum Christum, Dominum, nostrum, Alleluja.

Miserere, miserere, miserere populi tui, quem rede[misti, Christe, san- Fol. 315. a.
guine tuo: ne in æternum ira scaris nobis, Alleluja.

Das deutsche

AUFER A NOBIS, DOMINE.

Nim von uns Herr Gott, all unser Sünd und Mi[ssethat, auf daß wir Fol. 315. b.
mit rechtem Glauben, und reinem Herzen, in deinem Dienst erfunden werden. Erbarm dich, erbarm dich, erbarm dich deines Volks, o Christe, daß du erlöset hast mit [deinem theurbahren Blute. Fol. 316. a.

Erhöre uns, erhör uns, erhör uns unser Bitte, Gott Vater, Schöpfer aller Ding, hilf uns, und sey uns gnädig.

Erhöre uns, erhör uns, erhör [uns Fol. 316. b.
unser Bitte, o Christe, der Welt Heyland, bitte für uns, und sey uns gnädig.

Erhör uns, erhör uns, erhör uns unser Bitte, heiliger Geist, du einiger Trost, erleuchte [uns, und sey uns gnädig. Fol. 317. a.

So wahr ich lebe, spricht Gott der Herr, ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.

Diesen Gesang kan man auch in Vespern, und zu jeder Zeit, wenn die Gemeine bey ein[ander ist, singen, sonderlich Fol. 317. b.
in der Fasten, in der Bet-Woche, und in Zeit der Noth.

TRACTATUS.

Ach Herr Gott, handle nicht mit uns nach unsern Sünden, und vergilt [uns Fol. 318. a.
nicht nach der Grösse unser Missethat.

Ach Herr Gott, gedenke nicht [unser Fol. 318. b
vorigen Missethat. Erbarm dich unser balde. Denn wir sind elende [geworden. Fol. 319. a.

Hilf du uns, Gott unser Heyland, um deines Nahmens Ehre willen, Herr errette uns, [und vergib uns unser Sünde, um Fol. 319. b.
deines Nahmens willen.

[Forma des gemeinen Gebets, Fol. 320. a.
vor und nach dem Sermon.

In der Hauß-Postille Doctoris Martini Lutheri, hat Vitus Diderich am Anfange und zu Ende des Buches gesetzet, wie man das Volk zum gemeinen Gebet vor und nach dem Sermon vermahnen kan, derselbigen Forme können die Prediger folgen.

Zu mehrer Unterrichtung derjenigen, die

Anlei-

Anleitung vonnöthen haben, sind die nachfolgende Formen hieher gesetzet.

Das gemeine Gebet vor dem Sermon.

Lieben Christen, dieweil wir hie im Nahmen unsers Heylandes Jesu Christi versamlet sind, das heilige göttliche Wort zu hören, und Gottes Befehl haben, daß wir um den heiligen Geist bitten sollen,
Fol. 320. b. so bittet alle von Herzen Gott den himmlischen Vater, daß er uns durch Christum unsern Mitler den heiligen Geist gebe, der Gottes Wort in unsern Herzen kräftig mache, uns in alle Wahrheit leite, lehre, erleuchte, regiere, tröste und heilige, zum ewigen Leben. Darum sprechet alle durch Christum: Vater unser, der du bist, ꝛc.

Ein anders.

Lieben Freunde im Herrn Christo, auf daß wir das heilige göttliche Wort fruchtbahrlich lehren und hören mögen, daß der Nahme Gottes in uns dadurch geheiliget werde, sein Reich zu uns komme, wachse und zunehme, sein heiliger Wille bey uns geschehe, der Wille des Teufels, der Welt, und unsers Fleisches, dadurch zerstöret werde, so wollen wir, auf Gottes Befehl und gnädige Verheissung, durch Christum um den heiligen Geist bitten, der Gottes Wort in uns kräftig mache; darum betet alle von Herzen durch Christum und sprechet: Vater unser, ꝛc.

Fol. 321. a. [Ein anders.

Liebe Andächtige in Christo, lasset uns Gott bitten um den heiligen Geist, zu seinem göttlichen Wort, der uns in alle Wahrheit leite, unsere Herzen in wahrer Erkäntniß und Furcht Gottes heilige, daß wir sein göttlich Wort, zur gottseligen Lehre, Trost und Besserung, hören mögen, und durch desselben Kraft im Glauben Jesu Christi ewiglich leben, in dessen Nahmen sprechet: Vater unser, der du bist ꝛc.

Erinnerung.

In solchem Gebet können die Prediger auch auf den Text sehen, den sie predigen wollen, und auf die Gelegenheit der Feste, aus denselbigen Ursache und Schluß nehmen, die Christliche Gemeine zum Gebet um die Gnade des heiligen Geistes zum Wort Gottes, zu vermahnen.

Fol. 321. b. [Das gemeine Gebet, nach dem Sermon.

Meine lieben Freunde im Herrn Christo, nachdem wir das heilige göttliche Wort gehöret haben, so wollen wir nun, auf Gottes Befehl und Väterliche Verheissung, unser christliches gemeines Gebet thun, und anfänglich Gott unserm Vater, im Himmel, für alle seine Gnade und Wohlthat danken, sonderlich daß er seinen allerliebsten Sohn, unsern Herrn Jesum Christum, für uns in die Welt gesandt hat, und denselben uns zum Gnadenstuhl und Heyland verordnet, und durch sein heilsahmes Wort geoffenbahret, sein Reich durch das Evangelium und die heiligen Sacramenten unter uns aufgerichtet, den heiligen Geist und das ewige Leben allen Gläubigen schenket, dazu uns mit mancherley Gaben, leiblich und geistlich, zeitlich und ewiglich begabet, und uns täglich überschüttet, dafür wir ihm zu danken, ihn zu loben und zu preisen schuldig sind.

Ich vermahne aber alle im Herrn, daß ein jeder in sein Herz gehe, seine mannigfaltige grosse Sünde erkenne, die uns angebohren ist, [darin ein jeder gesündiget, Fol. 321. a.
mißgehandelt, und unrecht gethan hat, mit Uebertretung der Gebote Gottes gegen Gott und den Nächsten, mit bösen Lüsten, Gedanken, Worten und Werken, dadurch wir Gottes gerechten Zorn über uns erwecket haben, und täglich nichts verdienen, denn eitel Zorn, Strafe und Verdamniß.

Gott aber ist gnädig, langmüthig, und von grosser Barmherzigkeit, und strafet die Sünder nicht gern, wie er in seinem göttlichen Eyde spricht: So wahr als ich lebe, ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe. Darum bekehre sich ein jeder von Herzen von seiner Sünde und Missethat, und bekenne dem Herrn seine Uebertretung, und bitte Gott den Vater, daß er ihm seine Sünde aus Gnaden, um seines allerliebsten Sohns, unsers Mitlers Jesu Christi willen, vergebe, den heiligen Geist nicht von ihm nehme, ein neu rein Herz schaffe, seinen göttlichen Zorn und die wohlverdiente Strafe von uns wende, und sich unser aller erbarme ewiglich.

Weiter bittet für die Noth der ganzen Christenheit, für alle Stände, daß der Fol. 321. b.
Allmächtige gnädige Gott wolle das Reich seines lieben Sohns unsers Herrn Jesu Christi, gnädiglich erhalten und segnen, des Satans Reich zerstören, sein heiliges göttliches Wort nicht von uns nehmen, um unser grossen Undankbarkeit und Bosheit willen,

willen, sondern dasselbe rein bewahren, und ferner ausbreiten, um seines allerheiligsten Nahmens willen; Das heil. Predigtamt in reiner Lehre, rechtem Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, in gottseliger Einigkeit, und christlicher heilsahmer Ordnung benedeyen, treue Lehrer des Evangelii geben, sie mit seinem heiligen Geist regieren, daß sie in der göttlichen Wahrheit einträchtig und beständig bleiben, und daß durch ihr Leben Gottes Nahme gepreiset werde.

Bittet, Gott wolle zu seinem Wort den heiligen Geist und den Wachsthum in die Herzen geben, uns allen den Glauben vermehren, alle Irrige auf den Weg der Wahrheit bringen, alle Unbußfertige bekehren, allen betrübten Herzen, und denen, die in Noth und Gefahr, in Bedrückung und Gefängnis sind, um seines Worts und Nahmens Willen, mit Hülfe
Fol. 323. a. erscheinen, sie durch die Gnade Jesu [Christi trösten und erhalten, daß sie in Anfechtung nicht verzweifeln, sondern wider den Teufel, Welt und Fleisch, den Sieg behalten.

Daß auch der allmächtige barmherzige Gott wolle den Greuel des Antichrists im Pabstthum und unter den Türken stürzen, allen Secten, Rotten, Uneinigkeit, Unordnung und Aergernissen in der Christlichen Kirchen, steuren und wehren, seine arme Christenheit aus falscher Lehre, Abgötterey, Irrthum, Uneinigkeit, Unordnung, Verfolgung und Tyranney, erretten, der Feinde Fürnehmen und Anschläge zunichte machen, Kirchen und Schulen mit christlicher heilsamer Ordnung erhalten und benedeyen, den Satan unter unsere Füsse treten, daß sein göttlich Reich komme, und sein Nahme geheiliget und gepreiset werde.

Lasset uns auch bitten für das weltliche Regiment, für Obrigkeit und Unterthanen: Gott der Herr wolle unserm Käyser, Königen, Fürsten, und allen hohen Ständen, Friede und Eintracht geben, für al-
Fol. 323. b. len Dingen die Erkäntnis der göttlichen Wahrheit [ein friedsam christlich gut Regiment, Glück und Segen wider den Türken, und wider alle Feinde, die Gottes Reich, gemeinem Frieden, und seiner Ordnung widerstreben, allen die in Krieg und Zwietracht gerathen sind, zum Frieden wieder helfen.

Sonderlich bittet für unsere liebe Herrschaft hier im Lande, für das löbliche Fürstliche Hauß zu Stettin und Pommern, samt der ganzen Landschaft, für alle Stände, Adel, Städte, für diese Stadt, Obrigkeit und Unterthanen, Bürger und Bauren, an allen Orten; [Gott wolle sie an Leib und Seele segnen, in einem gottseligen geruhsamen Regiment erhalten und benedeyen, den heiligen Geist, Weisheit, und guten Gehorsam ihnen verleihen, aller Obrigkeit, hohes und niedriges Standes, durch den heiligen Geist ein solch Herz geben, daß sie Gottes Wort lieb haben, Kirchen, Schulen, christliches Kirchen-Regiment, mit Ernst handhaben und fortsetzen, im Regiment sich ihres Amts annehmen, Gottes Ehre und ihrer Unterthanen Heil und Bestes betrachten und befodern, Recht und Gericht handhaben, dem Frieden nachjagen, be[drängete, arme, verlas- Fol. 324. a.
sene Leute, Witwen, Wäysen, Prediger, Schuldiener, beschützen, trösten und versorgen; daß uns auch Gott für Krieg und Blutvergiessen, Aufruhr und Zwietracht, gnädiglich wolle behüten, nicht mit uns handeln nach unsern Sünden, sondern nach seiner grossen Barmherzigkeit.

Bittet auch für das Haus-Regiment, Gott der Herr wolle den heiligen Ehestand erhalten, mit gottseliger Haus-Zucht, und wahrer Furcht Gottes, bey allen Menschen, alt und Jung, sonderlich, daß Kinder und Gesinde in Erkäntniß Gottes, in guter Zucht, Ehre und Gehorsam, leben und erzogen werden; daß auch der barmherzige Gott einen jeden in seiner Nahrung mit täglicher Nothdurft versorge, ein zeitiges Wetter gebe, alles schädliche Ungewitter abwende, die Früchte der Erden segne und bewahre, und allen seine Gnade gebe, daß wir die göttlichen Gaben, in der Furcht des Herrn, zu Ehren seines heil. Nahmens, mit Danksagung gebrauchen. Befehlet dem gnädigen Gott alle schwangere und säugende Frauen in seinen göttlichen Seegen, alle Kranke, alle reisende und seefahrende Leute, alle, die in Noth und Gefahr sind, des Leibes oder der Seelen, des [Lebens, oder ihres Gutes, Fol. 324. b.
mit allen, die seiner göttlichen Hülfe bedürfen; Gott der Vater wolle ihnen allen mit gnädigem Trost und Verstand erscheinen, aus aller Noth helfen, uns und allen, die den Nahmen seines einigen Sohns,

unsers

unsers Heylandes Jesu Christi, anrufen, mit seinen heiligen Engeln, für dem Teufel, und für allem Uebel behüten und bewahren, auf daß wir, mit der ganzen Christenheit, Gott dem himmlischen Vater, durch Jesum Christum seinen Sohn, im heiligen Geist, für alle seine unzählige Wohlthat und Gütigkeit, in Ewigkeit danken. Darum erhebet alle eure Herzen zu Gott, und sprechet: Vater unser, &c.

Diese Form ist hieher gesetzet, daß die Pfarrherren und Prediger hiedurch von gemeiner Noth der Christenheit erinnert werden; nach Gelegenheit können sie derselbigen gebrauchen, oder daraus nehmen, was zu jeder Zeit nöthig ist.

Fol. 325.a. [Hie folgen die Praefationes, lateinisch und deutsch, die man mag auf die Feste, und zuweilen auf die Sonntage singen.

NATIVITATIS CHRISTI.

Per omnia secula seculorum, Amen.

Fol. 325.b. Dominus vobiscum. Et cum Spiritu tuo. [Surſum corda. Habemus ad Dominum. Gratias agamus Domino Deo nostro. Dignum et justum est.

Fol. 326.a. Vere dignum et justum [est, æquum & salutare, nos tibi semper & ubique gratias agere, Domine sancte Pater, omnipotens, æterne Deus. Quia per incarnati verbi mysterium, nova [mentis no-

Fol. 326.b. stræ oculis lux tuæ claritatis in fulsit; ut, dum visibiliter Deum cognoscimus, per hunc in invisibilium amorem rapiamur.

Fol. 327.a. Et ideo cum Angelis [& Archangelis, cum thronis & Dominationibus, cumque omnimilitia cœlestis exercitus hymnum gloriæ tuæ canimus, sine fine dicentes.

Fol. 327.b. [*Praefatio Natalis Christi potest quoque usurpari in festo Circumcisionis, Purificationis, Annunciationis Visitationis Mariæ.*

PRÆFATIO EPIPHANIÆ.

Aeterne Deus: Quia, cum unigenitus tuus in substantia nostræ mortalitatis apparuit, nova nos immortalitatis

Fol. 328.a. sux [lucere paravit. Et ideo cum Angelis et Archangelis, cum thronis & dominationibus, cumque omni militia cœlestis exercitus, hymnum gloriæ tuæ

Fol. 328.b. [canimus, sine fine dicentes.

PRÆFATIO PASCHÆ.

Vere dignum & justum est, æquum & salutare, Te quidem, Domine omni tem[pore, sed in hac potissimum Fol. 329.a. die glorioſius prædicare, cum pascha nostrum immolatus est Christus. Ipse enim verus, est agnus. Qui ab[tulit peccata mundi: Qui mortem [nostram Fol. 329.b. moriendo destruxit: Et vitam resurgendo reparavit. Et ideo cum Angelis & Archangelis: Cum thronis & dominationibus: Cumque omni militia cœle-[stis exercitus, hymnum gloriæ tuæ ca- Fol. 330.a. nimus, sine fine dicentes.

PRÆFATIO ASCENSIONIS.

Per Christum Dominum nostrum. Qui post resurrectionem suam [omni- Fol. 330.b. bus discipulis suis manifestus apparuit; Et ipsis cernentibus est elevatus in cœlum: Ut nos divinitatis suæ tribueret esse participes. Et ideo &c.

PRÆFATIO PENTECOSTES. Fol. 331.a.

Per Christum Dominum nostrum: Qui ascendes super omnes cœlos, sedensque ad dexteram tuam, promissum Spiritum sanctum hodierna die in filios ado[ptionis effudit. Quapropter Fol. 331.b. profusis gaudiis totus in orbe terrarum Mundus exultat. Sed et supernæ virtutes atque Angelicæ potestates hymnum gloriæ tu[æ concinunt, sine fine dicen- Fol. 332.a. tes.

PRÆFATIO TRINITATIS.

Aeterne Deus, Qui cum unigenito Filio tuo & Spiritu sancto unus es Deus: unus [es Dominus. Non in u- Fol. 332.b. nius singularitate Personæ: Sed in unius trinitate substantiæ. Quod enim de tua gloria revelante te credimus: hoc de Filio tuo: hoc [de Spiritu sancto, si- Fol. 333.a. ne differentia discretionis sentimus. Ut in confessione veræ sempiternæque Deitatis: & in personis proprietas: & in essentia unitas: & [in majestate adore- Fol. 333.b. tur æqualitas. Quam laudant Angeli, adorant dominationes, tremunt potestates: Cœli cœlorumque virtutes, ac beata Seraphin, [socia exultatione con- Fol. 334.a. celebrant. Cum quibus et nostras voces ut admitti jubeas, te precamur, supplici confessione dicentes.

[PRÆFATIO QUOTIDIANA. Fol. 334.b.

Vere dignum & justum est, æquum & salutare: Nos tibi semper & ubique gratias agere, Domine, sancte Pater, omnipotens, æter[ne Deus, per Fol. 335.a. Christum Dominum nostrum, per quem

majestatem tuam laudant Angeli: Adorant dominationes: tremunt potestates:
Fol.335. b. Cœli cœlorumque virtutes, ac beata Seraphin, socia exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces ut admitti jubeas; te precamur, supplici confessione dicentes.

Fol.336. a. [*Quotidiana Præfatio etiam cantari potest in festo Johannis Baptistæ, inserto hoc Paragrapho:*

Per Christum Dominum nostrum. Quem Johannes Agnum Dei, victimam pro peccatis mundi immolandum monstravit. Per quem Majestatem tuam, etc.

Fol.336. b. ## Die Präfationes deutsch.

Die gemeine Präfation auf die Sontage.

Der Herr sey mit euch. Richtet auf eure Herzen. Lasset uns danksagen
Fol.337. a. dem Herrn unserm Gott. [Warlich, es ist billig und recht, und ist heilsam, daß wir dir Herr, o heiliger Vater, allmächtiger ewiger Gott, allezeit und allenthal-
Fol.337. b. ben danksagen, durch Christum unsern Herrn, um welches willen du uns verschonest, vergiebst uns unsre Sünde, und verheissest die ewige Wohlfahrt. Darum wir dankbarlich singen einen Lobgesang deiner Herr[lichkeit, ohne Ende sagende.
Fol.338. a.

Diese Sontags-Präfation kan man auch auf den Tag Johannis Baptistä singen, wenn man nächfolgende Worte darein setzet, nemlich also:

Durch Christum unsern Herrn, den Johannes der Täufer bezeuget hat, daß
Fol.338. b. er ist [das wahre Lamm Gottes, für der Welt Sünde geopfert, dessalls wir dankbarlich, ꝛc.

PRAEFATIO
auf Weyhnachten.

Allenthalben danksagen. Denn durch
Fol.339. a. das Geheimniß des vermensch[ten Wortes, ist das neue Licht deiner Klarheit den Augen unsers Gemüthes erschienen, auf daß, so wir Gott sichtbarlich erkennen, mögen
Fol.339. b. kommen zu der Erkäntniß der unsichtbahren Gott[heit. Darum singen wir mit allen Engeln und Erz-Engeln, dazu mit aller Himmlischen Gesellschaft einen Lobgesang deiner Herrlichkeit, ohne Ende sagende.

Fol.340. a. ### [PRÆFATIO
auf Verkündigung Mariä.

Der du die heilige Menschheit von der Jungfrauen Maria, durch die Ue-
berschattung des heiligen Geistes hast empfangen, daß sie mit unverrückter Keuschheit das ewige Licht zu der Welt gebracht Fol.340. b.
hat, Jesum Christum unsern Herrn, um welches willen du uns verschonest, ꝛc.

PRÆFATIO
von dem Leiden Christi.

Allenthalben danksagen. Der du [das Fol.341. a.
Heil des menschlichen Geschlechtes am Holze des Creuzes hast zugerichtet, auf daß, daher der Tod entsprossen war, solte wieder erstehen das Leben, durch Christum unsern Herrn, um welches willen, ꝛc.

[PRÆFATIO Fol.341. b.
auf Ostern.

Warlich es ist billig und recht, und ist heilsam, daß wir dir, Herr Allmächtiger Gott, allenthalben danksagen,
und sonderlich in dieser Zeit [höher preisen, Fol.342. a.
denn Christus unser Osterlamm ist für uns geopfert, er ist das wahre Lamm Gottes, welches weggenommen hat die Sünde der
Welt, der durch seinen Tod un[sern ewi- Fol.342. b.
gen Tod verstöret hat, und, da er auferstanden ist, hat er wiedergebracht das Leben. Darum singen wir mit allen Engeln der himmlischen Heerscharen einen Lobge-
[sang deines Preises, ohne Ende sagende. Fol.343. a.

PRÆFATIO
von der Auffarth.

Durch Christum unsern Herrn, der nach seiner Auferstehung allen seinen Jün-
gern offenbahrlich er[schienen ist, und für Fol.343. b.
ihren Augen in den Himmel gefahren, auf daß er seiner Gottheit uns theilhaftig machete. Darum ꝛc.

PRAEFATIO
auf Pfingsten.

Durch Christum unsern Herrn, der [da Fol.344. a.
aufgefahren ist gen Himmel, und sitzet zu der Rechten des Vaters, und hat heut den heiligen Geist, welchen er versprochen hatte, gegossen in die auserwählten Kin-
der. Darum ist die [ganze Welt voll Fol.344. b.
Freuden, im ganzen Umkreis der Erden, dazu singen alle himmlische Heerscharen einen Lobgesang deiner Herrlichkeit, ohne Ende sagende.

[PRÆFATIO von der Drey- Fol.345. a.
faltigkeit.

Warlich es ist billich und recht, und sehr heilsam, daß wir dir allezeit und an allen Enden danksagen, Herr hei-
liger Vater, allmächtiger [ewiger Gott, Fol.345. b.
der du, mit deinem eingebohrnen Sohne,

und

und dem heiligen Geist, ein einiger Gott bist, ein einiger Herr bist, nicht in Einigkeit der Personen, sondern in der Einigkeit eines ungetheilten Wesens; Denn daß wir durch deine selbst Offenbahrung von deiner Herrlichkeit gläuben, eben dasselbige halten wir ohne Unterscheid, von deinem Sohne, und dem heiligen Geiste, auf daß in der Erkäntniß der wahren und ewigen Gottheit, die Eigenschaft in den Personen, und die Einigkeit in dem Wesen, und die Gleichheit in der Majestät, recht angebethet, welchen die Engel loben, ehrwürdigen die Erzengel, dazu Cherubim und Seraphim, singen ohne unterlaß, mit einträchtigen Stimmen, sagende.

PRÆFATIO von den Aposteln.

Warlich es ist billich und recht, und ist heilsam, daß wir dich, O Herr, demüthig bitten, auf daß du einiger Herr deine Schafe wollest beschirmen, welche deine heilige Apostel haben geweidet, mit deinem göttlichen Worte. Deß zu einer Dankbarkeit, wir nun unser Stimmen mit allen lieben Engeln erheben, und singen einen Lobgesang deiner Herrlichkeit, ohne Ende sagende.

SANCTUS Deutsch.

Heilig ist Gott der Vater; Heilig ist Gott der Sohn; Heilig ist Gott der heilige Geist. Er ist der Herr Zebaoth. Alle Welt ist seiner Ehren voll; Hosianna in der Höhe. Gelobet sey der da kömmt im Nahmen des Herrn; Hosianna in der Höhe.

SANCTUS SUMMUM.

Deutsch, auf hohe Feste.

Heilig ist Gott der Vater, heilig ist Gott der Sohn, heilig ist Gott der heilige Geist, unser Gott und Herr Zebaoth. Himmel und Erde mit seiner Herrligkeit und Ehren erfüllet. Hosianna sey Gott dem Herrn in der Höhe. Gelobet sey unser Heyland, der Sohn Gottes, der da kömmt im Nahmen des Herrn. Hosianna dem Sohn David, in der Höhe.

Das gemeine Heilig ist Gott der Vater, gecorrigiret, in seinem gewöhnlichen Thon.

Heilig ist Gott der Vater, heilig ist Gott der Sohn, heilig ist Gott der heilige Geist, ein Gott und drey Personen, der einige wahre Gott der Herr und Gott Zebaoth, dem singen wir Hosianna.

Himmel und die ganze Erde voll seiner Ehren werde ihm singen alle liebe Engel und alle Auserwehlten, in einem Geist und Glauben, Lob, Ehr und Preis ihm geben, und schreyen alle Hosianna.

Lob sey dir, Herr Jesu Christe, der du kömmst in Gottes Nahmen, mit deinem Gnadenreich und Geiste, Sünde, Tod und Hölle zusammen gewaltig hast überwunden, uns in dein Reich genommen, darum rufet alle Hosianna.

Item, man soll auch des Sontags oft im Jahr singen: Jesaia dem Propheten das geschah, mit seinen Noten, wie folget:

Jesaia dem Propheten das geschah, daß er im Geist den Herrn sitzen sah, auf einem hohen Thron im hellen Glanz, seines kleides Saum den Chor füllet ganz. Es stunden zween Seraphim bey ihm dran, sechs Flügel sah man einen jeden Han, mit zween bedeckten sie ihr Antlitz klar, mit zween bedeckten sie die Füsse gar, und mit den andern zween sie flogen frey; gegnander riefen sie mit grossem Geschrey: Heilig ist Gott, der Herre Zebaoth. Sein Ehr die ganze Welt erfüllet hat. Von dem Geschrey zittert Schwell und Balcken gar, das Haus auch ganz voll Rauchs und Nebels war.

Den Vers, Heilig, soll die Gemeine dreymahl langsam mit Andacht und grosser Ehrerbietung singen. In Städten aber, da Schulen sind, sollen drey Knaben den Vers langsam, vor dem Altar kniend, singen, und das Chor mit der Gemeine denselbigen antworten. Wenn die Knaben den Vers zum dritten mahl gesungen haben, dan beschliesset das Chor mit dem folgenden Vers: Seine Ehre die ganze Welt, ꝛc.

Wenn lateinische Sanctus de tempore zu singen sind, die findet man in den alten Missalen, oder in Lossi Cantonal-Buche.

XIX. EXHORTATIONES vom Sacrament.

Vermahnung an die Communicanten vor dem Altar.

Lieben Freunde Christi, dieweil wir hie versamlet sind im Nahmen des Herrn, sein heiliges Testament zu empfangen, so ver-

vermahne ich euch zum ersten, daß ihr euer Herz zu Gott erhebet, mit mir das Vater unser zu beten, wie uns Christus unser Herr gelehret, und Erhörung tröstlich zugesaget hat, daß Gott, unser Vater im Himmel, uns seine elende Kinder auf Erden gnädiglich wolle ansehen, und Gnade verleihen, daß sein heiliger Nahme unter uns, und in der ganzen Welt, geheiliget werde, durch reine rechtschaffene
Fol. 354. a. Lehre [seines göttlichen Worts, und durch feurige Liebe gegen unsere Nechsten, und wolle von uns gnädiglich abwenden alle falsche Lehre und böses Leben, darin sein heiliger Nahme gelästert und verunehret wird.

Daß auch sein Reich zukomme und gemehret werde; alle Sünder, verblendete, und vom Teufel in seinem Reich Gefangene, zu der Erkäntniß des rechten Glaubens an Jesum Christum seinen Sohn bringen, und die Zahl der Auserwehlten gros machen.

Daß wir auch mit seinem Geist gestärket werden, seinen Willen zu thun und zu leiden, beydes im Leben und Sterben, im Guten und Bösen, allezeit unsern Willen brechen, opfern und tödten.

Wolle uns auch unser täglich Brod geben, für Geitz und Bauch-Sorge behüten, und mit seinem Geist erleuchten, daß wir uns alles gutes zu ihm versehen mögen.

Wolle uns auch unsere Schuld vergeben, wie wir denn unsern Schuldigern vergeben, daß unser Herz ein sicher Ge-
Fol. 354. b. wissen für ihm habe, [und uns für keiner Sünde fürchten, noch erschrecken.

Wolle uns nicht in Versuchung führen, sondern uns helfen durch seinen Geist das Fleisch zwingen, die Welt mit ihrem Wesen verachten, und den Teufel mit allen seinen Tücken überwinden.

Und zum letzten, uns wolle erlösen von allem Uebel, beydes leiblichen und geistlichen, zeitlichen und ewigen.

Die das alles mit Ernst begehren, die sprechen von Herzen Amen, und gläuben ohne allen Zweifel, es sey Ja und erhöret im Himmel, wie uns Christus zugesaget: Was ihr bittet, gläubet daß ihr es haben werdet, so sols geschehen, Amen.

Zum andern, vermahne ich euch in Christo, daß ihr mit rechtem Glauben des Testaments Christi wahrnehmet; und allermeist die Worte, darin uns Christus seinen Leib und Blut zur Vergebung der Sünden schenket, im Herzen fest fasset, daß ihr bedenket und danket der grundlosen Liebe, die er uns bewiesen [hat, da er Fol. 355. a.
uns durch sein Blut, von Gottes Zorn, Sünde, Tod und Hölle erlöset hat, und darauf äusserlich das Brod und Wein, das ist, sein Leib und Blut, zur Versicherung und Pfande zu euch nehmet. Demnach wollen wir in seinem Nahmen, und auf sein Befehl, durch sein eigen Wort, das Testament also handeln und gebrauchen.

Eine andere.

Meine allerliebsten in Gott, dieweil wir nun das Abendmahl unsers lieben Herrn Jesu Christi wollen bedenken und halten, darin uns sein Fleisch zu einer Speise, und sein Blut zu einem Trank, nicht des Leibes, sondern der Seelen, gegeben wird, sollen wir billich mit grossem Fleiß ein jeglicher sich selbst prüfen, wie Paulus saget, und denn von diesem Brod essen, und von diesem Kelch trinken. Denn niemand, ohn allein eine hungerige Seele, die ihre Sünde erkennet, Gottes Zorn und den Tod fürchtet, und nach der Gerechtigkeit hungerig und durstig ist, sol
das heilige Sacrament em[pfangen; wenn Fol. 355. b.
wir aber uns selbst prüfen, so befinden wir nichts in uns, denn Sünde und Tod, können uns auch selbst in keinem Wege daraus helfen.

Darum hat unser lieber Herr Jesus Christus sich über uns erbarmet, ist um unsert willen Mensch geworden, daß er für uns das Gesetz erfüllete, und litte, was wir mit unsern Sünden verschuldet hatten, und daß wir ja festiglich gläubeten, und uns frölich darauf verlassen möchten, nam er das Brod nach dem Abendmahl, dankete, brach es, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, als wolte er sagen: Daß ich Mensch geworden bin, und alles, was ich thue und leide, das ist alles euer eigen, für euch, und euch zu gute geschehen, und dessen zu einem Wahrzeichen, gebe ich euch meinen Leib zu einer Speise; Desgleichen auch den Kelch, und sprach: Nehmet hin und trinket aus diesem alle, das ist der Kelch des neuen Testaments in meinem Blute, das für euch und für viele vergossen wird, zur
Verge[bung der Sünden, so oft ihr das Fol. 356. a.
thut,

thut, so thut es zu meinem Gedächtniß; als wolte er sprechen: Dieweil ich mich euer angenommen, und eure Sünden auf mich geladen habe, wil ich mich selbst für die Sünde opfern, mein Blut vergiessen, Gnade und Vergebung der Sünden erwerben, und also ein neues Testament aufrichten, darin der Sünden ewig nicht soll gedacht werden; dessen zu einem Wahrzeichen, gebe ich euch mein Blut zu trinken. Wer nun also von diesem Brod isset, und aus diesem Kelch trinket, das ist, wer diesen Worten, die er höret, festiglich gläubet, und darauf diß Gnadenzeichen als ein theurbares Pfand empfänget, der bleibet in Christo, und Christus in ihm, und lebet ewiglich. Dabey sollen wir nun seines Todes gedenken, und ihm von Herzen dancksagen, ein jeglicher sein Creutz auf sich nehmen, und dem Herrn nachfolgen, und vor allen dingen einer den andern lieben, gleich wie uns Christus geliebet hat; denn es ist ein Brod, und wir viele ein Leib, die wir eines Brodtes theilhaftig werden, und alle aus einem Kelche trinken.

Fol.355.b. [Auf daß wir aber allesamt; nach dieser angehöreten Lehre und Vermahnung, in wahrer Busse und rechtem Glauben, das heilige Sacrament würdiglich empfangen mögen, so wollen wir Gott den Vater im Nahmen Christi anrufen, und von Grund des Herzens, mit wahrer Andacht, das Vater unser sprechen, ꝛc.

Eine andere.

Meine allerliebsten, uns wird stets durch die Predigt des Evangelii Christi vorgehalten, daß wir von uns selbst unwissende arme Sünder und verlohren seyn, und dieweil wir nichts mehr von uns selber sind, denn Fleisch und Blut, deswegen wir uns auch mit unserm Verstande und Vermögen nicht können los machen aus dem strengen Gerichte Gottes, und von der Gewalt des Teufels, darin wir gefallen sind durch die Uebertretung der Gebote und des Willen Gottes; so hat Gott unser Vermögen angesehen, und besser erkant fol.357.a. denn wir, und hat für uns, als [ein gnädiger Vater, seinen eingebohrnen Sohn Jesum Christum gegeben, daß wir durch sein Evangelium erleuchtet, und durch seinen Tod erlöset von unsern Sünden, und durch ihn Kinder Gottes würden, ewig selig, so wir das gläubeten.

Solches lässet er uns stets predigen, wer das gläubet, der hat gewiß das ewige Leben; auf solchen Glauben und zu solcher Seligkeit werden wir auch getaufet, darin sollen wir stets bleiben, so bleiben wir in Christo, und Christus in uns.

So essen wir stets und ohn' unterlaß, geistlich mit dem Glauben, den Leib Christi, und trinken sein Blut, das ist, wir werden Christo einverleibet, daß wir eins mit ihm werden, damit, daß wir gläuben, daß er seinen Leib für uns in den Tod gegeben, und sein Blut für uns am Creutz vergossen habe; darauf verlassen wir uns zur Seligkeit, wieder alle falsche Lehre, alle Sünde, Anfechtung und Noth. Aus welcher Wohlthat Christi wir auch lernen, welche Liebe [und Gedult wir üben sollen Fol.357.b. gegen unsern Nechsten, auch gegen unsere Feinde.

Was wollen wir mehr? Doch daß wir nicht vergessen, oder träge werden, wie wir leider werden, zu solchem Glauben der Menschwerdung und Todes Christi, hat er uns auch ein sonderlich Gedächtniß oder Verkündigung seines Todes, so oft wir wollen, befohlen, daß wir auch im äusserlichen Sacrament, der Vernunft verborgen, allein dem Glauben aus dem Worte Christi bekant, essen und trinken sollen seinen Leib und Blut, daß wir ja nicht zweifeln, sein Tod und Blutvergiessung am Creutz sey unsere gewisse Seligkeit. Davon sollen wir singen, lesen predigen, hören, gleich wie wir jetzo thun, und nachmahls auch davon reden, und unter einander verkündigen, uns zu Trost, und vielen zur Seligkeit, nach dem Befehl Christi: Solches thut zu meinem Gedächtniß.

[Wer nun das Sacrament würdig wil Fol.358.a. essen und trinken, der sol zwey Dinge thun, er soll gläuben was Christus saget, und thun was er gebeut. Er saget: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, solches sollet ihr gläuben. Er gebeut aber: Nehmet hin, esset, und trinket alle daraus, und gedenket meiner, solches sollet ihr thun, nach seiner Gnaden, Wort und Befehl. Dazu uns allen der allmächtige Gott und barmherzige Vater seinen heiligen Geist reichlich mittheilen wolle, auf daß wir, durch desselbigen Gnade, uns dieser bey-

beyder Stücke von Grund des Herzens befleissigen mögen, und also das heilge Sacrament würdiglich empfangen, zu Stärkung unsers schwachen Glaubens, und Besserung unsers sündlichen Lebens, darum wir ihn auch wollen anrufen, und in dem Nahmen Christi von Grund des Herzens beten: Vater unser.

Fol. 358. b. [Eine andere.

Nachdem wir, durch den Fall und Uebertretung unser ersten Eltern, in Sünde gefallen sind, und von Natur nichts gutes thun können, und deswegen des ewigen Todes schuldig geworden sind, und wir uns selbst aus solchem Jammer und Verdamniß nicht helfen können; so hat sich Gott der Allmächtige über uns erbarmet, und aus unaussprechlicher Liebe seinen einigen Sohn Jesum Christum in die Welt gesand, und unsere Sünde auf ihn geleget, der sie auch für uns getragen, und uns wiederum mit seinem Vater versöhnet hat.

Damit wir nun dessen desto gewisser seyn mögen, so hat Jesus Christus, in dem letzten Abendmahl, seinen lieben Jüngern, seinen Leib zu essen, und sein Blut zu trinken gegeben, und zu ihnen und zu allen Christen gesaget, daß es sein Leib sey, der für sie gegeben, und sein Blut, das für sie vergossen sey, zur Vergebung der
Fol. 359. a. Sünden; Und hat befohlen, daß wir [solches zu seinem Gedächtniß, und Verkündigung seines Todes thun sollen.

Darum sollet ihr gläuben, daß ihr hie empfanget, nach seinem Wort, seinen wahren Leib mit dem Brod, und sein wahres Blut mit dem Wein, und sollet dabey seinen Tod bedenken, und fest gläuben, daß er euch mit seinem bittern Leiden und Sterben, von Sünden, dem ewigen Tode und Verdämniß, erlöset, und euch mit seinem Vater versöhnet habe, und ihm von Herzen dafür danken.

Es soll aber ein jeder sich selbst prüfen, das ist, sich von Herzen für Gott einen Sünder erkennen und bekennen, ihm seine Sünden lassen leid seyn, Gott um Gnade bitten, und sich derselben gewißlich trösten, auch den Vorsatz haben, daß er mit Hülfe des heiligen Geistes sich wolle bessern, und nach Gottes Willen leben.

Wer sich nun also befindet, der gehe frölich hinzu, denn er empfänget das Sa-
Fol. 359. b. crament [würdiglich], und ob er gleich im Glauben noch schwach ist, so wil doch Gott mit ihm Gedult tragen; er bitte aber von Herzen: Herr, ich gläube, aber vermehre meinen schwachen Glauben.

Daß wir nun des Herrn Christi Worten mögen gläuben, seinen Tod in wahrem Glauben uns zu Trost betrachten, und forthin nach dem heiligen Willen Gottes leben, unsern Feinden vergeben, unsern Nechsten lieben, und allen Menschen gutes thun, und wir also in Christo, und er wiederum in uns möge bleiben, so wollen wir Gott den Vater, durch Jesum Christum, darum anrufen, und zugleich von Herzen beten: Vater unser, ꝛc.

Eine kurze Vermahnung an die Communicanten.

Lieben Christen, auf daß ihr das heilige Fol. 360. a.
hochwürdige Sacrament des [Leibes und Blutes Jesu Christi, nicht zum Gerichte, sondern zur Seligkeit eurer Seelen, empfangen möget, so vermahne ich euch im Herrn:

Daß ihr zum ersten in wahrer Gottesfurcht eure Sünde erkennet, sie euch lasset von Herzen leid seyn, und euch im heiligen Geist von Herzen zu Gott bekehret.

Zum andern, daß ihr der gnadenreichen Zusage des Evangelii fest gläubet, daß euch Gott der Vater, durch seinen einigen Sohn, Jesum Christum unsern Mittler, alle Sünde aus Gnaden vergeben wolle, den heiligen Geist und das ewige Leben schenken.

Zum dritten, darauf sollet ihr den wahren Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi empfangen, Gott dem Vater danken, daß er seinen lieben Sohn für euch in den Tod gegeben hat, und bitten, daß er durch den heiligen Geist in dem Glauben euch erhalte bis ans Ende.

Fol. 360. b. [Zum vierten, gehet auch zum heiligen Sacrament mit dem Vorsatz, daß ihr im heiligen Geist, Gott zu Ehren, euer sündliches Leben gerne wollet bessern, Gott fürchten, sein heiliges Wort gern hören, gern beten, in eurem Stande gottselig leben, in Trübsal geduldig seyn, dem heiligen Geist gehorsam, gegen Gott und den Nechsten; was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch. Das verleihe euch allen Gott der Vater, im Nahmen seines lieben Sohns Jesu Christi, durch den heiligen Geist, Amen.

Ver-

Vermahnung an die christliche Gemeine, wenn keine Communicanten sind.

Lieben Christen, wir haben leider abermal in unser christlichen Gemeine, im ganzen Kirchspiel, nicht einen Menschen, (oder gar wenig, der diesen Tag das hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Jesu Christi begehret.

Fol.361.a. [Solches ist ganz ärgerlich, wenns andere fromme Christen und gottesfürchtige Herzen von uns hören sollen, und an sich ist es ganz erschrecklich und erbärmlich, daß alle Gnade des Herrn Jesu Christi bey uns so gar vergebens ist, alle Furcht Gottes, aller Glaube, alle Lust und Liebe zu unserm Erlöser, dem Sohn Gottes, mit aller Gottseligkeit, so gänzlich in uns allen erkaltet und verloschen ist, die Herzen ohn allen Geist Christi, in fleischlichen, irrdischen Lüsten, in Sicherheit, Sorgen der Nahrung, und in andern Stricken des Satans, gefangen und ersoffen liegen, also, daß leider nicht einer unter so viel hundert gefunden ist, dessen Herz der heilige Geist hätte erwecken, oder zu Gott erheben können, daß er, in Betrachtung seiner manigfaltigen Sünden, grossen Noth, Schwachheit und Gefährlichkeit, eins hätte zu Gott dem Herrn geseufzet, sich zur Busse gewendet, und als eine hungerige durstige Seele begehret, daß sein gnadenloses Herz, durch das Wort des Herrn, von Vergebung der Sünden, möchte getröstet, und seine arme kranke Seele, durch den heiligen Leichnam und theuerbahres
Fol.361.b. Blut unsers Heylandes Jesu [Christi, gespeiset, getränket, erquicket, gestärket, und zum ewigen himmlischen Leben bewahret werden.

So ganz und gar führet der böse Geist alle Menschen in seinem Willen, und machet sich am allermeisten an uns, die wir gute Christen sein wollen, das heilige Evangelium und die hochwürdigen Sacramente haben, führet uns in Sicherheit, daß wir, in diesem grossen Gnaden-Licht des heiligen Evangelii, Gottes Wort und Sacramenten gering achten.

Von diesen letzten Tagen stehet geschrieben: Wenn des Menschensohn kommen wird, meinest du auch, daß er werde Glauben finden auf Erden? Das sehen wir an dem, daß unter uns allen, in diesem ganzen Kirchspiel, an diesem Feyertage, nicht einer ist (oder so wenig sind) befunden, der das heilige Sacrament begehret.

Solche Verachtung und ruchlose Versäumnis des heiligen Sacraments, ist an sich eine grosse, greuliche, schädliche Sünde, dadurch wir Gott den Herrn mehr und mehr über uns erzürnen und erbittern, Christum [Jesum, unsern Erlöser und Fol.362.a.
Heyland, mit seiner Gnade verachten, unsere Herzen dem bösen Geist öfnen, uns von Gott gänzlich zur Welt wenden, die Sünde mit ihren Lüsten in diesem sterblichen Leibe herrschen lassen, das heilige Gebet und alle Furcht Gottes niederlegen, uns dem Fleisch, der gottlosen Welt, und dem Satan, zu regieren und zu dienen ganz und gar übergeben: Ja wir bezeugen mit solcher Verachtung des heiligen Sacraments, daß wir unser ganzes Christenthum für lauter Spott halten, so uns nicht zu Herzen gehet, welches der gerechte Gott gewißlich an uns greulich strafen wird.

Auf daß aber diesem grossen Uebel gewehret, und alle gute fromme Herzen mögen errettet, und in der Furcht des Herrn zum Gebrauch des heiligen Sacraments erwecket werden, so sollet ihr, meine lieben Freunde im Herrn Christo, wissen und lernen:

Daß uns stets vor Augen seyn sollen diese vier Stücke, die uns bewegen, nöthigen und treiben sollen, den Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi im Sacrament oft zu empfangen.

[Zum ersten, die göttliche Einsetzung, Fol.362.b.
daß es des eingebohrnen Sohns Gottes, unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi Testament und Ordnung sey, aus seines himmlischen Vaters Willen und Befehl, durch herzgründliche Liebe gestiftet, uns Christen zu essen und zu trinken, auf daß wir mit dem Sohn Gottes, unserm Herrn Christo, ein Fleisch werden, seines Leibes Gliedmassen zum ewigen Leben. Der nun das hochwürdige Sacrament verachtet oder versäumet, der gläubet nicht in seinem Herzen, daß Christus Gottes Sohn sey, daß es Christus der Sohn des Vaters gestiftet habe, daß es Gott der Vater, und Gottes Sohn, unser Herr Jesus, so brüderlich, herzgründlich, aus grundloser Liebe mit uns gemeinet habe. Gläubet er das nicht, so ist er kein Christ, sondern ärger als ein Heyde und Türke; wo er es aber gläubet, so wird er es von Herzen

begehren oft zu genieſſen, andere Chriſten dazu vermahnen, und von Herzen gern dabey ſeyn, wo das heilige Sacrament des Leibes und Blutes Jeſu Chriſti gehandelt wird.

Fol.363.a. Zum andern, ſoll uns dazu nöthigen unſers Herrn Chriſti Gebot, der unwandelbahre Befehl Gottes: Nehmet, eſſet, trinket, das thut zu meinem Gedächtniß, das thut, ſo oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß; welchem göttlichen Befehl wir Chriſten eben ſo wol müſſen gehorſam ſeyn, als den zehen Geboten Gottes. Und iſt gewißlich an ſich eine groſſe, ſchreckliche, unchriſtliche Sünde, das heilige Sacrament verachten, lange Zeit, ein ganz Jahr, oder mehr hingehen, und nicht einmahl zum hochwürdigen Sacrament kommen. Der himmliſche Vater ſpricht von Chriſto Jeſu: Das iſt mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den ſollet ihr hören, und wer ihn nicht höret, das will ich rächen. Darum haben die Verächter des heiligen Sacraments von Gott dem Herrn nur eitel Rache, Fluch und Zorn zu gewarten, wie man zuweilen an ſolchen Verächtern, uns allen zur Warnung, ſiehet, daß ſie in der Todt-Sünde übereilet werden, und das Sacrament nicht bekommen können, denn Gott achtet ſie wieder nicht werth, daß ſie ſein Abendmahl ſchmecken ſolten.

Fol.363.b. [Zu dem iſt ſolch Gebot des Herrn Chriſti allerdings dahin gerichtet, daß das Gedächtniß ſeines heiligen Nahmens erhalten und vermehret werde, daß wir Chriſten durch den Gebrauch des Sacraments bekennen, daß Chriſtus Gottes ewiger Sohn, unſer Heyland, unſer einiger Mittler und Erlöſer ſey, der ſich ſelbſt für uns in den Todt gegeben, ſein theurbahres Blut für uns vergoſſen hat, zur Vergebung unſerer Sünden, daß die ganze Chriſtenheit Gottes Barmherzigkeit, die er uns in ſeinem Sohn erzeiget, predige, höre, erkenne, lobe, preiſe, und ihm dafür danke. Wer nun das heilige Sacrament verachtet, und nicht empfangen will, der zerſtöret unſers Herrn Jeſu Chriſti Gedächtniß, Erkäntniß, Nahmen, Preiß und Ehre, nicht allein durch groſſe gottloſe Undankbarkeit, ſondern, ſo viel an ihm iſt, müſte Chriſtus mit allem Chriſtenthum gänzlich untergehen, und gibt mit ſeinem gottloſen Exempel dieſe unchriſtliche Aergernis bey andern, daß ſie ſolchen Befehl des Sohns Gottes auch verachten, und das ganze Sacrament gering halten, das wird Gott der Herr nicht ungerochen laſſen. [Und iſt dieſe Sünde und Aergerniß deſto ſchädlicher und gröſſer, wenn es Prediger, Obrigkeit, Eltern, Hausherren, oder Schulmeiſter thun, die andere lehren, regieren, und ihnen mit gottſeligen Exempeln fürgehen ſolten. Fol.364.a.

Zum dritten, ſolte uns Chriſten ja bewegen und locken, daß wir mit Luſt und Liebe zum hochwürdigen Sacrament lieffen, die herrliche gnadenreiche Verheiſſung unſers Herrn Jeſu Chriſti, da er ſpricht: Das iſt mein Leib, der für euch in den Tod gegeben wird, das iſt mein Blut im Neuen Teſtament, das für euch vergoſſen wird, zur Vergebung der Sünden.

Bedenket doch, meine lieben Chriſten, wer der ſey, der da ſpricht: Mein Leib, mein Blut, iſt es nicht unſer lieber Herr Jeſus Chriſtus, Gottes ewiger Sohn, der ſein theurbahres Blut für uns vergoſſen hat, und für uns am Creuz geſtorben iſt? Was ſind wir aber? elende, vermaledeyete Menſchen, in Sünden gebohren, verdammet, verlohren, unter der Gewalt des Teufels beſchloſſen. Davon hat uns keine Creatur erlöſen kön[nen, ohn allein Fol.364.b.
der eingebohrne Sohn Gottes, durch den haben wir die Verſöhnung und Vergebung der Sünden, durch ſein Blut, aus lauter Gnaden, ohn all unſer Verdienſt und Würdigkeit. Daß wir nun ſolches feſt gläuben, hat der Sohn Gottes uns, ſein eigen Fleiſch zu eſſen, und ſein eigen Blut zu drinken, im Sacrament eingeſetzet, dadurch er unſere arme Seelen ſpeiſen will, daß wir mit ihm ein Fleiſch ſeyn, er in uns wohne, lebe und wirke, mit ſeinem Geiſt, zu Erneuerung des neuen Menſchen, der durch den Glauben Jeſu Chriſti in Gott lebe, wachſe und zunehme, den Teufel, die Welt, und das Fleiſch überwinde, mit Chriſto Jeſu den Himmel einnehme, mit ihm lebe und regiere in Ewigkeit.

Zum vierdten, ſoll uns auch zum Sacrament jagen unſere groſſe Noth, dieweil wir hie in dieſem Leben, unter dem ſündigen Fleiſch, unter der böſen Welt, und mannigfaltigen Anfechtungen des Teufels gefangen liegen, täglich viel ſündigen, und nichts denn eitel Strafe verdienen. Da-

zu

zu gehet der Satan allezeit um uns her, als ein brüllender Löwe, und suchet, wie
Fol. 365. a. er uns in Versuchung führe, zu Falle bringe, und verschlinge. Dagegen hat der Sohn Gottes das heilige Abendmahl seines Leibes und Blutes gestiftet, und uns elende Christen hie auf Erden zu essen und zu trinken eingesetzet, daß dadurch der leidige Unglaube, Verzweifelung, Angst der Hölle im Herzen, getilget, durch das Blut Jesu Christi ausgelöschet, Freude und Friede im heiligen Geist angerichtet und vermehret, die fleischliche Sicherheit weggenommen, dieser alte Adam, mit allen seinen bösen Lüsten getödtet, die Christen für Sünde, Irrthum, Laster und Missethat behütet, feurig im Gebet, lustig und bereit zu allen guten Werken, erhalten werden, in der Liebe Gottes und des Nächsten, frölich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, daß wir, durch diese himmlische Speise des Leibes und Blutes Jesu Christi gestärket, des Teufels feurige Pfeile und Anfechtungen überwinden mögen, oder, so wir ja sündigen, durch den Gebrauch des hochwürdigen Sacraments, in rechter Busse und Glauben, unserm Herrn Jesu Christo, dem Sohn Gottes, wieder einverleibet werden.

Fol. 365. b. [Das helfe uns unser treuer Heyland Jesus Christus, und erwecke unser aller Herzen mit seinem heiligen Geist, daß wir die Verachtung des Hochwürdigen Sacraments ablegen, vom Teufel in die schädliche grosse Sünde, aus welcher hernach alle andere Sünden herfliessen, nicht geführet werden, sondern regiere uns alle mit seiner Gnade, daß wir in Gottes Furcht leben, von Herzen uns zu Gott bekehren, mit Lust und Liebe den Leib und Blut Jesu Christi im Sacrament begehren, oft empfangen, dadurch in Christo dem Herrn leben, der da spricht Johan. 15. Ich bin der Weinstock, ihr seyd die Reben, wer in mir bleibet, und ich in ihm, der bringet viel Früchte: Ohne mich könnet ihr nichts thun; bleibet in mir, so bleibe ich in euch, wer nicht in mir bleibet, der wird abgeschnitten, und weggeworfen, wie ein böser Rebe, der verdorret, und man samlet sie, und wirfet sie ins Feuer, und muß brennen. Dafür behüte uns die Barmherzigkeit Gottes in Ewigkeit, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

[ORATIO DOMINICA. Fol. 366. a.

Lasset uns beten.

Vater unser, der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Nahme, zukomme dein Reich, dein Wille geschehe, [auf Erden als im Himmel. Unser tägli- Fol. 366. b.
ches Brod gib uns heute, und vergib uns unser Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern, und führe [uns nicht in Ver- Fol. 367. a.
suchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit, in Ewigkeit, Amen.

[VERBA TESTAMENTI DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI. Fol. 367. b.

Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete und brach es, [und gab es Fol. 368. a.
seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtnis.

[Desselbigengleichen nahm er auch den Fol. 368. b.
Kelch, nach dem Abendmahl, dankete, gab ihnen und sprach: Trinkt alle daraus, dieser Kelch ist das Neue Te[stament, in Fol. 369. a.
meinem Blute, das für euch vergossen wird, zu Vergebung der Sünden. Solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtnis.

[AGNUS DEI Deutsch. Fol. 369. b.

Christe,
Christe,
Christe,
} du Lamm Gottes,
der du trägest die Sünd der Welt,
erbarme
erbarme
} dich unser.
Verleihe uns deinen Frieden, Amen.

[Der CXI. Psalm, mit seiner Melodey, zur Dancksagung zu singen, wenn man das hochwürdige Sacrament verreichet. Fol. 370. a.

Ich danke dem Herrn von ganzem Herzen, im Rath der Frommen und der Gemeine. Groß sind die Werke des Herrn, wer ihr achtet, der hat eitel [Lust Fol. 370. b.
daran. Was er ordnet, das ist löblich und herrlich, und seine Gerechtigkeit bleibt ewiglich. Er hat ein Gedächtniß gestiftet seiner Wunder, der gnädige und barmherzige Herr. [Er gibt Speise denen die ihn Fol. 371. a.
fürchten, er gedenkt ewiglich an seinen Bund.

Bund. Er läßt verkündigen seinem Volk seine gewaltige Thaten, daß er ihnen gebe
Fol.371.b. das Erbe der Heyden. Die Werke [seiner Hände sind Warheit und Recht, alle seine Gebote sind rechtschaffen. Sie werden erhalten immer und ewiglich, und geschehen treulich und redlich. Er sendet Er[lö-
Fol.372.a. sung seinem Volke, er schwert, daß sein Bund ewiglich bleiben soll. Sein Nahme ist heilig und herrlich, die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang. Das ist
Fol.372.b. eine feine Klugheit, [wer darnach thut, des Lob bleibt ewiglich. Lob und Preiß sey Gott dem Vater, und dem Sohn, und Gott dem heiligen Geist. Wie es war im Anfang, jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Fol.373.a. [Confessio de vera Præsentia Corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi, in Sacramento Altaris, cantanda sub sacra Communione.

Fol.373.b. Sacrum convivium, in quo Dei Filius Chri[stus Dominus crucifixus, pascit Ecclesiam mirando mysterio: Sub pane sacro dans Corpus illud suum verum, quod pependit in Crucis ligno: Sub vi-
Fol.374.a. no sacro dans Sanguinem suum illum verum, qui effusus est pro pecca[tis mundi. Sic adest Christus in Cœna, non sola gratia, non solo Spiritu, non absens corpore; Sed quia sedet ad dexteram Patris in cœlestibus, implens omnia,
Fol.374.b vere præsens est, Deus & Homo, potens [omnia, verax in verbo suo, cum inquit dicens: Hoc est Corpus meum, quod pro vobis traditur: Accipite comedite. Ergo in Cœna sacratissima Cor-
Fol.375.a pus Domini manduſcant omnes Christiani, digni et indigni. Digni edunt ore & fide, ad vitam æternam. Indigni edunt solo ore, sine fide, ad mortis judicium.

Fol.375.b. [RESPONSORIUM DISCUBUIT JESUS, QUOD SUB SACRA COMMUNIONE CANITUR.

Discubuit Jesus, & discipuli ejus cum eo, & ait: Desiderio desideravi,
Fol.376.a. hoc Pascha manducare vobiscum, [antequam patiar. Et accepto pane, gratias agens, fregit & dedit illis, dicens: Hoc est Corpus meum. Et accepto Calice,
Fol.376.b. gratias [agens, dedit illis, & ait: Hic est Sanguis meus Edite & bibite ex hoc omnes, & facite, quotiescunque fece-
ritis, in [mei commemorationem: Di- Fol.377.a.
cens: Hoc est Corpus meum, & Sanguis meus. Gloria Patri potentissimo,
& Filio ejus unigenito, & [Spiritui San- Fol.377.b.
ctissimo Paracleto. Sicut erat in principio. Dicens.

Unter der Communion sind folgende Gesänge deutsch zu singen:

Jesus Christus unser Heyland, ꝛc.

Gott sey gelobet, ꝛc.

O Christ, wir danken deiner Güt, und deiner grossen Liebe, ꝛc.

[Dancksagung nach der Cōmunion. Fol.378.a.

Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott, daß du uns durch diese heilsame Gabe des Leibes und Blutes deines Sohns hast erquicket, und bitten deine Barmherzigkeit, daß du uns solches gedeyen lassest, zum starken Glauben gegen dir, und zu feuriger Liebe unter uns allen, durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Eine andere.

Wir danken dir, lieber Herr Jesu Christe, der du uns durch deinen unschuldigen Tod hast erlöset, und durch dein theurbahres Blut alle unsere Sünden bezahlet, und bitten dich durch dieselbige Gütigkeit, du wollest uns derselben Erlösung theilhaftig machen, und uns durch deine Gnade helfen, daß wir uns von dem bösen Leben bekehren, und in einem neuen Leben fortfahren, der du lebest und regierest mit dem Va[ter, in Einigkeit des hei- Fol.378.b
ligen Geistes, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Eine andere.

Ach du lieber Herr Jesu Christe, der du uns bey diesem wunderbahren Sacrament, deines Leidens zu gedenken und zu predigen befohlen hast, verleihe uns, daß wir solch deines Leibes und Blutes Sacrament also mögen gebrauchen, daß wir deine Erlösung in uns täglich fruchtbahrlich empfinden, der du mit dem Vater und dem heiligen Geist, lebest und regierest wahrer Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Eine andere.

O Allmächtiger, ewiger Gott, wir danken deiner göttlichen Barmherzigkeit, daß du uns mit dem heilsahmen Fleisch und Blut deines einigen lieben Sohns hast gespeiset und getränket, und bitten dich demüthiglich, du wollest durch deinen heili-

gen

gen Geist in uns wirken, daß, wie wir dis heilige Sacrament mit dem Munde und Herzen empfangen haben, also wir
Fol.379.a. auch deine göttliche Gna[de, Vergebung der Sünden, Vereinigung mit Christo, und das ewige Leben, mit festem Glauben mögen fassen, und ewiglich behalten, durch unsern Herrn Jesum Christum, der mit dir und ꝛc.

Eine andere.

O Herr Jesu Christe, der du meine Seele gar reichlich gespeiset und getränket hast, ich bitte dich, gib daß ich dich von Herzen recht möge lieben, an dich warhaftig gläuben, und nach deinem heiligen Willen leben, beschere mir auch endlich ein selig und frölich Ende, auf daß ich mit dir in Ewigkeit leben, und bey dir bleiben möge, der du mit dem ꝛc.

Benediction zu dem Volk.

Der Herr segne dich, und behüte dich.

Der Herr erleuchte sein Angesicht über dich, und sey dir gnädig.

Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich,
Fol.79.b. und gebe dir den Frieden.

[Collecten an Feyertagen, nach dem Sermon, wenn keine Communicanten sind.

Wenn an Feyertagen keine Communicanten sind, soll man nach dem Sermon einen deutschen Psalm singen, der mit der geschehenen Predigt überein kömmt. Darnach trete der Priester vor das Altar, und spreche diese nachfolgende Collect, mit der Benediction über das Volk, und beschliesse mit dem Gesang: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß, ꝛc. oder: Gott geb uns allen seine Gnad und Segen, daß wir gehn auf seinen Wegen, ꝛc. oder: Verleih uns Frieden gnädiglich, ꝛc.

Der Herr sey mit euch.

Und mit seinem Geist.

Lasset uns beten.

Wir danken dir, allmächtiger Herr Gott, daß du uns dein heiliges göttliches Wort hast verkündigen und hören lassen; wir bitten deine grundlose Barmherzigkeit,
Fol.380.a. daß du uns solches gedeyen lassest [zu gottseliger warhaftiger Busse, und zu starkem Glauben gegen dir, und zu christlicher Liebe, und Besserung des Lebens unter uns allen, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Folgen etliche deutsche Gesänge, in Vespern und Metten zu singen.

VENI SANCTE SPIRITUS deutsch.

Komm heiliger Geist, Herre Gott, erfülle die Herzen deiner [Gläubigen, und
Fol.380.b. entzünde in ihnen das Feuer deiner göttlichen Liebe, der du durch mannigfaltige Zungen hast versammlet die Völker der ganzen Welt, in Einigkeit des Glaubens, Gott sey gelobet, [Halleluja.
Fol.381.a.

Hierauf kan man die Psalmen aus dem deutschen Psalter singen, cum Tono, was man für einen Tonum nehmen will, ohne Antiphen, wie vorher von Ceremonien in Metten und Vespern gesaget ist.

Das Deutsche MAGNIFICAT.

Meine Seele erhebet den Herren, und mein Geist freuet sich [Gottes mei-
Fol.381.b. nes Heilandes. Denn er hat die Niedrigkeit seiner Magd angesehn, siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Kindes Kind.

Denn er hat grosse Ding an mir gethan, der da mächtig ist, und des Nahme heilig ist.

[Und seine Barmherzigkeit währet im-
Fol.382.a. mer für und für, bey denen, die ihn fürchten.

Er übet Gewalt mit seinem Arm, und zerstreuet die hoffärtig sind, in ihres Herzens Sinn.

Er stösset die Gewaltigen von dem Stul, und erhebet die Niedrigen.

Die Hungerigen füllet er mit Gütern, und lässet die Reichen leer.

Er gedenket der Barmherzigkeit, und hilfet seinem Diener Israel auf.

Wie er geredet hat unsern Vätern, Abraham und seinem Samen ewiglich.

Lob und Preiß sey Gott dem Vater und dem Sohn, und dem heiligen Geist.

Wie es war im Anfang, jetzt und immerdar, und bleibt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Antiphona.

Christum unsern Heyland, ewigen [Gott,
Fol.382.b. Marien Sohn, preisen wir in Ewigkeit, Amen.

Das NUNC DIMITTIS deutsch.

Herr, nun läst du deinen Diener im Friede fahren, wie du gesagt hast.
[Denn meine Augen haben deinen Heyland
Fol.383.a. gesehen, den du bereitet hast für allen Völkern, ein Licht zu erleuchten die Heyden, und zum Preiß deines Volkes Israel.

Fol.385.b. [Ehr sey dem Vater, und dem Sohn, und dem heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar, und bleibt von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Fol.384.a. [BENEDICTUS Deutsch.

Gebenedeyet sey Gott, der Herr Israel, denn er hat besucht und erlöset sein Volk. Und hat aufgerichtet ein Horn des Heyls, in dem Hause seines Dieners Da-
Fol.384.b. vids. [Als er vor Zeiten geredet hat durch den Mund seiner heiligen Propheten.

Daß er uns errettet von unsern Feinden, und von der hand aller die uns hassen.

Und die Barmherzigkeit erzeiget unsern Vätern, und gedacht an seinen heiligen Bund.

Und an den Eyd, den er geschworen hat unserm Vater Abraham, uns zu geben.

Daß wir erlöset aus der Hand unser Feinde, ihm dieneten ohne Furcht unser Lebelang.

In Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihm gefällig ist.

Und du Kindlein wirst ein Prophet des Höchsten heissen, du wirst vor dem Herrn hergehen, daß du seinen Weg bereitest.

Und Erkäntniß des Heyls gebest seinem Volk, die da ist in Vergebung ihrer Sünde.

Durch die herzliche Barmherzigkeit unsers Gottes, durch welche uns besuchet hat der Aufgang aus der Höhe.

Auf daß er erscheine denen, die da sitzen im Finsterniß und Schatten des Todes, und richte unsere Füsse auf den Weg des Friedens.

[Lob und Preiß sey Gott dem Vater und Fol.385.a.
dem Sohn, und dem heiligen Geist.

Wie es war im Anfang, itzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Zu Ende singt man darauf folgende Antiphen.

Antiphen.

Gelobet sey der Herr der Gott Israel,

Fol.385.b. [Das Te Deum Laudamus deutsch:

Fol.386.a.

Das erste Chor.

Herr Gott wir loben dich,
Dich Vater in Ewigkeit,
All Engel und Himmels Heer,
Auch Cherubim und Seraphim,
Heilig ist unser Gott,

Fol.386.b. [Beyde Chöre
Heilig ist unser Gott der Herre Zebaoth.

Das erste Chor.

Deine göttliche Macht und Herrligkeit,
Der heiligen zwölf Boten Zahl,
Die theuren Märtirer alzumahl,
Die ganze werthe Christenheit,

Fol.387.b. [Dich Gott Vater im höchsten Thron,
Den heiligen Geist und Tröster werth,
Du König der Ehren Jesu Christ,
Der Jungfrauen Leib nicht hast verschmäht,
Du hast den Tod zerstört seine Macht,
Du sitzest zur rechten Gottes gleich,

Fol.388.b. [Ein Richter du zukünftig bist,
Nun hilf uns Herr den Dienern dein,
Laß uns im Himmel haben Theil,
Hilf deinem Volk Herr Jesu Christ,
Wart und pfleg ihr zu aller Zeit,
Täglich Herr Gott wir loben dich,

Fol.389.b. [Behüt uns heut O treuer Gott,
Sey uns gnädig O Herre Gott,
Zeig uns deine Barmherzigkeit,
Auf dich hoffen wir lieber Herr,

Amen.

Fol.386.a.

Das ander Chor.

Herr Gott wir danken dir,
Ehrt die Welt weit und breit.
Und was dienet deiner Ehr.
Singen immer mit hoher Stimm.
Heilig ist unser Gott,
zusammen. Fol.387.a.
Heilig ist unser Gott der Herre Zebaoth.

Das ander Chor.

Geht über Himmel und Erden weit.
Und die lieben Propheten all.
loben dich Herr mit grossem Schall.
Rühmt dich auf Erden allezeit.
[Deinen rechten und einigen Sohn. Fol.388.a.
Mit rechtem Dienst sie lobt und ehrt.
Gott Vaters ewiger Sohn du bist.
Zu erlösen das Menschlich Geschlecht.
Und alle Christen zum Himmel bracht.
Mit aller Ehr ins Vaters Reich.
[Alles was tod und lebendig ist. Fol.389.a.
Die mit deinem theuren Blut erlöset sind,
Mit den Heiligen im ewigen Heil.
Und segne was dein Erbtheil ist.
Und heb sie hoch in Ewigkeit.
Und ehren deinen Nahmen stätiglich.
[Für aller Sünd und Missethat. Fol.390.a.
Sey uns gnädig in aller Noth.
Wie unser Hofnung zu dir steht.
In Schanden laß uns nimmermehr.

Amen. Colle-

Collecten die auf das Te Deum zu lesen sind, findet man in den gewöhnlichen Psalm-Büchlein, und vorher unter den Collecten in dieser Agenda

Fol.390.b. [KYRIE SUMMUM Deutsch.

Kyrie O Herr Gott Vater, erbarm dich über uns, sey uns gnädig, tilge unser Missethat, und erbarm dich unser.

Fol.391.a. Christe O Herr Gott Vaters ein[geborner Sohn, unser treuer Heyland, der du mit deinem Blut, uns alle hast erlöst, bitte uns Gnade bey Gott, dem Vater, und erbarm dich unser.

Kyrie O Herr Gott heiliger Geist, lehre

Fol.391.b. uns Jesum Christum kennen [recht, unser Sünde sey uns leid, tröst uns, leite uns, heilige uns in der Wahrheit, und erbarm dich unser.

GLORIA SUMMUM Deutsch.

Ehr sey Gott in der Höhe.

Fol.392.a. [KYRIE PASCHALE Deutsch.

Kyrie O Herr Gott Vater, erbarm dich unser.

Christe Gott Vaters einiger Sohn, erbarm dich unser.

Kyrie Herr Gott heiliger Geist, erbarm dich unser.

Fol.392.b. [Oder also:

Herr Gott Vater, erbarm dich unser.

Christe Gottes einiger Sohn, erbarm dich unser.

Herr Gott heiliger Geist, erbarm dich unser.

Fol.393.a. [GLORIA PASCHALE Deutsch.

Ehre sey Gott in der höhe.

Folget ET IN TERRA PAX Deutsch.

Friede auf Erden, und den Menschen ein

Fol.393.b. Wohlgefallen. Wir loben dich; [Wir benedeyen dich; Wir anbeten dich; Wir preisen dich; Wir sagen dir Dank, um deiner herrlichen grossen Ehre willen. Herr Gott himmlischer König, allmächti-

Fol.394.a. ger Vater; Herr, du ein[gebohrner Sohn Gottes, Jesu Christe, und Herr, du Gott, heiliger Geist. Herr Gott, du Lam Gottes, du Sohn des Vaters, erbarm dich unser. Der du trägst die Sün-

Fol.394.b. de der [Welt, nimm an unser Gebet. Der du sitzest zu der rechten Hand des Vaters, erbarm dich unser; Denn du bist allein heilig; Du bist allein Gott der Herr. Du bist alleine der allerhöhe[ste, Jesu Fol.395.a. Christe, mit dem heiligen Geist in der Herrlichkeit des Vaters, Amen.

Hierauf singet man denn die Collecte, Epistel, und vor die Sequentia einen deutschen Psalm, der mit dem Evangelio überein kömmt, oder den Tractum: Nim von uns Herr, oder Domine, non secundum, &c. vide supra.

[Folget das deutsche GRATES NUNC OMNES, das man nicht allein auf Weinachten, sondern oft auf die Sontage, zur Danksagung, vor die Sequentia oder pro introitu, singen kan. Fol.395.b.

Danksagen wir alle unserm Herrn Christo, der uns mit seinem Wort hat erleuchtet, und uns erlöset mit seiner Geburt, von der [Gewalt des Teufels. Dem Fol.396.a. singen wir alle mit den Engeln Lob mit Schalle: Ehre und Preiß sey Gott in der Höhe.

Folget ein Responsorium, ein Gebet der christlichen Gemeine, in Zeit der Noth, um Regen, oder gut Wetter.

Domine Rex, Deus Abrahan, dona nobis {sereni[tatem / pluviam} super faciem terræ. Fol.396.b.

Ut discat populus iste, quia tues Dominus Deus noster.

[Exurge Domine, libera nos, & pro- Fol.397.a. tege nos, propter nomen tuum.

Ut discat. &c.

[TONUS LECTIONUM FUNEBRIUM, Fol.397.b.

Wie man mit dem Tono Todten Lectiones bey Begräbnissen singen sol.

Diese Lection beschreibet Johannes im fünften Capittel:

Warlich ich sage euch, wer mein Wort höret, und gläubet, [der ist vom Fol.398.a. Tode zum Leben hindurch gedrungen.

Warlich, warlich, ich sage euch: die die Stimme des Sohnes Gottes hören, die werden leben. Die aber böses gethan haben, werden [auferstehen zu der Auferste- Fol.398.b. hung des Gerichtes.

Das deutsche Responsorium, SI BONA &c. bey Begräbnissen der Todten.

Haben wir das gute empfangen aus der Hand des Herrn, warum solten wir auch das böse nicht lei[den? Der Herr Fol.399.a.

hat

hat es gegeben, der Herr hat es genommen, wie es dem Herrn gefället, so ist es geschehn, der Name des Herrn sey gelobet.

Fol. 399.b. Ich bin nacket von meiner Mutter [Leibe gebohren, nacket muß ich wieder hinfahren.

Der Herr hat es ꝛc.

Den Vers sollen in Städten drey Knaben vor dem Altar singen, ausser dem Chor, vor dem Volk.

Fol. 400.a. [Folgen etliche Gesänge, die man in Vespern, Metten ꝛc. zum Eingang oder Ausgang singen kan.

I.

Veni sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium, & tui amoris in

Fol. 400. b. egis ignem accende, [Qui per diversitatem linguarum cunctarum, gentes in unitate fidei congregasti, Halleluja, Halleluja.

Fol. 401.a. II. Veni Creator Spiritus. men[tes tuorum visita, imple superna gratia, quæ tu creasti, pectora.

III. Adesto Deus unus, omnipotens,

Fol. 401.b. Pater & Fi[lius, Spiritus sanctus

IV. Gloria tibi Trinitas, æqualis una

Fol. 402. a. Deitas, & ante omnia [secula, & nunc, & in perpetuum.

V. Ex quo omnia, per quem omnia,

Fol. 402.b. in quo omnia [Ipsi gloria in secula.

VI. Veni Domine, visitare nos in pace, ut lætemur coram te corde perfecto.

Fol. 403. a. [VII. Benedictus Dominus, Deus meus.

VIII. Pacem tuam quæsumus Domine, & pax tua Christe maneat in men-

Fol. 403. b. ti[bus nostris, ut non time amus â timore nocturno & diurno, sed semper vigilemus cunctis in operibus mandatorum tuorum.

Fol. 404. a. [IX. Vigila super nos, æterne Salvator, ne nos apprehendat callidus Tentator, quia tu nobis factus es sempiter-

Fol. 404. b. [nus Adjutor,

X. Da pacem Domine, in diebus &c.

XI. Serva Deus verbum tuum, &c.

Solches alles findet man in Lossii Cantional.

Verleih uns Frieden gnädiglich, Herr Gott zu unsern Zeiten, ꝛc.

Fol. 405. a. [Gib unsern Fürsten, und aller Obrigkeit, Fried und gut Regiment, daß wir unter ihnen ein christlich, ehrbar, geruhig Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Wahrheit.

[Allerley { Kyrie, Sanctus, / Agnus Dei, Benedicamus, } findet man in Lossii Cantional. Fol. 405.b.

Darum sol Lossii Cantional in allen Kirchen gekauset werden.

Zum Anfang oder Ausgang, kan man auch singen diß kurze Vater unser, mit dem Amen.

Vater unser im Himmelreich,
Geheiliget werd dein Nahm zugleich,
Zukomm dein Reich, dein Will geschehe,
Gib täglich Brod, die Sünd verzeih,
Führ uns nicht in Versuchung schwer,
Von allem Uebel erlös uns Herr.

[XX. Von Feyertagen und Festen im Jahre, und von Lectionibus an denselbigen. Fol. 406. a.

Den Sontag und die heiligen Feyertage soll man, nach christlicher Gewohnheit, nach Gottes Gebot feyren und heilig halten, und hie soll ein jeder vermahnet seyn, daß er den Sontag, und die verordneten gewöhnlichen Fest-Tage, nicht entheilige noch mißbrauche, durch Völlerey, Spatziren gehen, oder mit andern Lastern, die aus dem Müssiggang zu folgen pflegen, sondern Gottes Wort hören, die Seinigen dazu halten, den Catechismum lernen, zum Sacrament gehen, beten, Lobgesänge singen, Kranken besuchen, ausserhalb der heiligen Aempter, Streitsachen zufrieden stellen: niemand aber sol mit [Verachtung und Versäumniß des heiligen göttlichen Worts, andern zum Aergerniß, Cörperliche Arbeit thun, bey Vermeidung unser Strasse, wie auch solches von denen christlichen Käysern in den Rechten verboten ist, C. de Feriis. Fol. 406. b.

Ordnung und Register der Evangelien und Episteln, auf die Sontage im Jahre.

Des I. Sontags im Advent.

Epistel zu den Römern 13. Dieweil wir solches wissen, ꝛc.

Evangelium Matth. 21. Da sie nun nahe bey Jerusalem kamen, ꝛc.

Des II. im Advent.

Epistel zum Röm. am 15. Was aber vorhin geschrieben ist, ꝛc.

Evangelium Luc. am 12. Es werden Zeichen geschehen. ꝛc.

Des

Fol.407.a. [Des III. im Advent.

Epistel 1. Corinth. am 4. Dafür halte uns jederman.

Evangelium Matth. 11. Da Johannes im Gefängniß, ꝛc.

Des IV. im Advent.

Epistel zum Philip. am 4. Freuet euch in dem Herrn allewege.

Evangelium Johan. 1. Diß ist das Zeugniß Johannis, da die Jüden sandten.

Wie man aber im Advent, auf die Werkeltage, die Prophezeyungen von der Zukunft Christi, und des Herrn Christi Predigten vom Jüngsten Tage predigen sol, das folget hernach).

Am heil. Christ-Tage.

Epistel Tit. am 2. Denn die heilsame Gnade Gottes ist erschienen.

Evangelium Luc. 2. Es begab sich zu der Zeit, daß ein Gebot ꝛc.

Fol.407.b. [An St. Stephans Tage.

Epistel in der Apostelgeschicht am 6. Stephanus aber, voll Glaubens, biß zu Ende des Capittels, und nimm dazu das letzte Stück im 7. Da sie solches höreten, ꝛc. biß zu Ende.

Evangelium Matth. 23. Siehe, ich sende zu euch Propheten und Weisen, ꝛc.

An St. Johannis Tage.

Epistel Eccles. 15. Solches thut niemand, ohn der den Herrn fürchtet.

Evangelium Johann. 21. Da er aber das gesaget, spricht er zu ihm: Folge mir nach.

Wie man aber, in Städten und Dörfern, das Weinachtfest über, die Sermone Vor- und Nachmittage ordnen, und was man auf jede Zeit predigen sol, das folget hernach an seinem Ort, vom Weinachtfest.

Fol.408.a. [Von den Sontagen zwischen Weinachten und Epiphania Domini.

Zwischen Weinachten und Epiphania Domini, fallen unterweilen nur ein Sontag, unterweilen zwey Sontage.

Wenn ein Sontag zwischen Weinachten und Epiphania Domini fället, es sey vor oder nach dem Neuen Jahrstage, so soll allezeit das Evangelium seyn Luc. 2. Und sein Vater und Mutter verwunderten sich, mit der gewöhnlichen Epistel Galat. 4. Ich sage aber, so lange der Erbe ein Kind ist.

Wenn aber zwischen Weinachten und Epiphania Domini zween Sontage fallen, einer vor dem Neuen Jahrstage, und einer nach dem Neuen Jahrstage, so soll auf den ersten Sontag, der vor dem Neuen Jahrstag fället, das Evangelium seyn von den unschuldigen Kindern, Matth. 2. mit der gewöhnlichen Epistel Apocal. 14. Und auf den Fall kan man in Städten den Sermon Die innocentum [lassen anstehen, Fol. 408.b. oder einen andern gelegenen Text darauf nehmen.

Auf den andern Sontag, nemlich der nach dem Neuen Jahrstage vor Epiphania Domini fället, soll dan seyn das Evangelium Luc. am 2. Und sein Vater und Mutter verwunderten sich, ꝛc. mit der gewöhnlichen Epistel Galat. 4. Ich sage aber, so lange der Erbe ein Kind ist.

Am Tage Circumcisionis Domini, Neuen Jahrstage.

Epistel Gal. 3. Aber, ehe der Glaube kam, wurden wir unter ꝛc.

Evangelium Luc. 2. Und da acht Tage um waren, ꝛc.

Am Tage Epiphania Domini, der heiligen drey Könige Tage.

Epistel Esa. 60. Mache dich auf, werde Licht.

Evangelium Matth. 2. Da Jesus gebohren war zu Bethlehem, ꝛc.

[Des I. S. nach Epiphania Domini. Fol.409.a.

Epist. Röm. 12. Ich vermahne euch, lieben Brüder, durch die.

Evang. Luc. 2. Da Jesus zwölf Jahr alt war, gingen seine Eltern hinauf.

Des II. S. nach Epiphan. Dom.

Epist. Röm. 12. Gleicherweise als wir in einem Leibe viel Glieder haben, biß zu Ende des Capittels, und was man auf den Sontag in einem Sermon nicht kan zu Ende bringen, das sol man in der Woche auf einen Werkeltag predigen.

Evangelium Johan. 2. Und am dritten Tage ward eine Hochzeit zu Cana.

Am III. nach Epiph. Dom.

Epistel Röm. am 13. Jederman sey unterthan der Obrigkeit, usque eò: Ehre dem Ehre gebühret. Diese Epistel ist aus der Ursache auf diesen Sontag verordnet, daß [man bey dem Exempel des Fol.409.b. gottseligen frommen Hauptmans zu Capernaum, die Christen unterrichtete von der Obrigkeit. Und im Sermon sollen die Prediger, nebst diesem Text, fleissig treiben die Vermahnung 1. Pet. 2. vom christlichen Wandel in der Welt, vom Gehorsam

horsam und Frucht der Unterthanen, und der Knechte gegen die Oberherren, welche man Alters auf den Sontag Jubilate gelesen hat. Denn man muß des Jahrs einmahl mit Fleiß den Artickel von der Obrigkeit predigen, und was nicht am Sontage in einem Sermon geschehen kan, das nehme man in der Wochen.

Evangelium Matth. 8. Da er aber vom Berge herab ging, ꝛc.

Am IV. S. nach Epiphania Domini.

Epistel Röm. am 13. Seyd niemand nichts schuldig.

Evangelium Matth. 8. Jesus trat in das Schif, und seine Jünger.

Fol. 410. a. [Des V. S. nach Epiph. Dom.

Epistel Colos. 3. So ziehet nun an, als die Auserwehlten Heiligen ꝛc.

Evangelium, Er gab ihnen ein ander Gleichniß vom Unkraut, Matth. 13.

Des VI. S. nach Epiph. Dom.

Epistel 2 Petri 1. Denn wir haben nicht den klugen Fabeln gefolget ꝛc. bis zu Ende des Capittels.

Evangelium Matth. 17. Von der Verklärung Christi auf dem Berge Thabor: Und nach sechs Tagen nahm Jesus ꝛc. biß: Sie sahen niemand, denn Jesum alleine.

Am S. Septuagesima.

Epistel 1 Corinth. 9. Wisset ihr nicht, daß die, so in den Schranken laufen.

Fol. 410. b. [Evangelium Matth 20. Das Himmelreich ist gleich einem Hausvater.

Am Sonnt. Sexagesima.

Epistel 2 Corinth. 11. und 12. Denn ihr leidet gern die Narren, ꝛc. bis ins 12 Capit. auf daß die Kraft Christi bey mir wohne.

Evangel. Luc. 8. vom Säemann. Da nun viel Volks bey einander war, ꝛc.

Am Sonntage Estomihi.

Welcher hernachmahls soll seyn das Fest der Taufe unsers Herrn Jesu Christi.

Epistel Tit. 3. Durch das Bad der Wiedergeburt, ꝛc. oder den Paragraphum ganz: Da aber erschien die Freundlichkeit und Leutseligkeit Gottes, ꝛc.

Evangelium Matth. 3. Zu der Zeit kam Jesus aus Galiläa an den Jordan, biß zu Ende des Capittels.

Fol. 411. a. [Was man aber an den Werkel-Tagen, vor und nach diesem Sonntage, in Städten predigen solle, und aus was Ursachen dis Fest auf diese Zeit geleget sey, findet man hernach, in Ordnung der Feste.

Am Sonnt. Invocavit.

Epistel 2 Corinth. 6. Wir vermahnen euch aber, als Mithelfer.

Evangelium Matth. 4. Da ward Jesus vom Geist in die Wüsten geführet.

Am Sonnt. Reminiscere.

Epistel 1 Thess. 4. Weiter, lieben Brüder, bitten wir euch, und ermahnen euch, ꝛc.

Evangelium Matth. 15. Und Jesus ging aus von dannen ꝛc.

Am Sonnt. Oculi.

Epistel Ephes. 5. So seyd nun Gottes Nachfolger, wie die lieben Kinder.

[Evangelium Luc. 11. Und er trieb ei- Fol. 411. b.
nen Teufel aus, der war stumm.

Am S. Lætare, auf Mitfasten.

Epistel 1 Cor. 13. Wenn ich mit Menschen und mit Engel-Zungen redete ꝛc. bis zu Ende des Capittels.

Evangelium Luc. 18. Jesus nahm zu sich die Zwölfe, und sprach zu ihnen: Siehet, wir gehen hinauf gen Jerusalem, ꝛc. bis dahin: und sie wusten nicht, was das gesaget war.

Denn an diesem Sonntage soll man in Städten die Paßion Christi anfangen, und aus diesem Evangelio, als zur Vorrede predigen, wie Christi Leiden zuvor durch die Propheten und durch Christum verkündiget, und was seine Frucht sey, wie ein Christ das Leiden des Sohns Gottes betrachten und gebrauchen solle. Dazu dienet der 22. Psalm, das 53. Capittel Esaiä, und 1 Petr. 2. am Ende des Capittels.

[Und diese Predigt, oder Vorrede, de Fol. 412. a.
Passione Domini, soll auf diesen Sontag gleichmäßig in Städten und auf Dörfern, aus diesem Evangelio geschehen.

Am Sonntage Judica.

Epistel Hebr. 9. Christus ist gekommen, daß er sey ein Hoherpriester der zukünftigen Güter.

Evangelium Joh. 8. welcher unter euch kan mich einer Sünde zeihen?

Am Palm-Sonntage.

Epistel Philip. 2. Ein jeglicher sey gesinnet wie Jesus Christus auch war.

Evangelium Matth. 21. Da sie nun nahe bey Jerusalem kamen.

Dieweil aber am Palm-Sonntage Nachmittage, die ganze Historie, was sich mit Christo am Palm-Tage zugetragen hat, in Städten und Dörfern, der Gemeine soll vorgelesen, und kurz erkläret werden, wie man hernach in Ordnung der Feste und Paßion findet: So sollen die

Pfarr-

Fol.412.b. Pfarherren in Städten und auf [Dörfern, am Palm-Sonntage, um acht Vormittage, an statt des Evangelii, vom hochwürdigen Sacrament predigen, aus der 1 Cor. 11. wie der Sermon in der Hauß-Postill Doctoris Lutheri stehet, auf den Palm-Sonntag; sonderlich aber sollen sie die Stücke treiben, de usu Sacramenti, Item, daß man dasselbe oft empfahen, und nicht verachten, und wie ein Christ sich dazu bereiten solle.

Von der stillen Woche.

Was man am stillen Freytage, und auf die Werkeltage in der stillen Woche, in Städten und Dörfern predigen soll, das findet man in der Ordnung der Feste und Passion.

Am heil. Oster-Tage.

Epistel 1 Cor. 5. Darum feget den alten Sauerteig aus, ꝛc.

Evangelium Marc. 16. Da der Sabbath vergangen war, kauften Maria, ꝛc.

Fol.413.a. [Des Montags in den Ostern.

Epistel in den Geschichten der Apostel am 10. Petrus aber thät seinen Mund auf.

Evangelium Luc. 24. Und siehe, zween aus ihnen gingen an demselbigen Tage.

Des Dienst. in den Ostern.

Epistel in der Apostel-Geschicht Cap. 13. Ihr Männer, lieben Brüder, ihr Kinder des Geschlechts Abraham, ꝛc.

Evangelium Luc. 24. Da sie aber davon redeten, trat Jesus ꝛc.

Am Sonnt. Quasimodogeniti.

Epistel 1 Johann. 5. Denn alles, was von Gott gebohren ist, überwindet, ꝛc.

Evangelium Johann. 20. Am Abend aber desselbigen Sabbaths, da die Jünger versammlet, ꝛc.

Fol.413.b. [Am S. Misecicordias Domini.

Epistel 1. Corinth. 15. Ich erinnere euch aber, lieben Brüder, des Evangelii, ꝛc. usque eò: Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christum, so sind wir die allerelendesten unter allen Menschen. In dem Stücke sollen die Prediger dem Volk fürhalten, wie die Auferstehung Christi in der Schrift verkündiget und gegründet sey, und durch viel Offenbahrungen am Ostertage, und hernach, biß auf die Himmelfarth, auch zum letzten Paulo, auf dem Wege nach Damasco, bezeuget, und daß man für falscher Lehre sich hüten solle, also, daß man bey dem reinen Evangelio bleibe, und in dem Verstande, wie es Paulus mit den Aposteln geprediget hat, und daß man sich allein an die heilige Schrift halte, und nicht an Menschen-Weisheit und Autorität, und daß man nicht die Personen der Prediger ansehe, sondern auf Christum, das Haupt, und hüte sich für böser Rede, für bösen gottlosen Büchern, denn gottlose böse Reden verkehren gute christliche Herzen, wie Sanct [Paulus hernach den Spruch anzeucht, und die Corinther dawider strafet und warnet. Item: Wenn die Auferstehung der Todten nicht solte seyn, so müste man auch die Auferstehung Christi verläugnen, so wäre unser Evangelium, Predigamt, Glaube, Hofnung, und aller Trost, Taufe, und Kämpfen über dem Evangelio wider die Welt, vergebens, wir wären noch in Sünden, und alle, so in Christo entschlafen sind, wären verlohren; Darum sey es eine teuflische falsche Lehre, daß man die Auferstehung der Todten am Jüngsten Tage verläugnen, oder daran zweifeln wolte. Fol.414.a.

Das Evangelium an diesem Sontage ist Johann. 10. Warlich, warlich, ich sage euch, wer nicht zur Thür hinein gehet in den Schaafstall, ꝛc. vom Anfang des Capitels, biß an den Ort: und wird eine Heerde und ein Hirte werden,

Am S. Jubilate.

Epistel 1. Corinth. 15. Nun aber ist Christus auferstanden, ꝛc. usque eò: auf daß [Gott alles in allem sey; und nim das folgende Theil dazu: Möchte aber jemand sagen, werden die Todten wieder auferstehen? usque eò: also werden wir auch tragen das Bild des Himmlischen ꝛc. Den mittelsten Paragraphum: Was machen sonst, die sich taufen lassen über den Todten ꝛc. usque eò: das sage ich euch zur Schande, sol man nehmen zum ersten Theil des Capittels, am Sontage Misericordias Domini, nemlich also: So sind auch, die in Christo entschlafen sind, verlohren. Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christum, so sind wir die allerelendesten unter allen Menschen, und was machen sonst die sich taufen lassen, über den Todten. ꝛc. usque eò: Das sage ich euch zur Schande. Auß der vorgesetzten Epistel dieses Sontages sollen die Prediger dem Volk vorhalten: Daß Christi Auferstehung sey Causa & Fundamentum unser

Auferstehung von den Todten, gleich wie Adam ist die Ursache unser Sünden, und des Todes über uns. Item, vom Reich Christi, und wie ein jeder seinen eigenen Leib in der Auferstehung wieder bekommen werde, und was für Unterscheid seyn werde der Klarheit unter den Seligen im ewigen
Fol.415.a. [Leben, Cœlum commune beatis, gloria dispar. Und was wir für Leiber haben werden, Christo unserm Herrn gleich, geistliche, himmlische Cörper.

So man diß nicht alles kan am Sontage in einem Sermon zu Ende bringen, soll man den andern Theil in der Wochen im Sermon abhandeln. Also auch von dem vorigen und nachfolgenden Theile des Capittels zu halten.

Evangelium auf den Sontage Jubilate, ist Johan. am 16. Ueber ein kleines werdet ihr mich nicht sehen, ꝛc.

Am S. Cantate.

Epistel 1. Cor. 15. Davon sage ich aber, lieben Brüder, daß Fleisch und Blut, ꝛc. biß zu Ende des Capittels. Vide enarrationem Doctoris Lutheri super hoc Caput.

Evangelium Johann. 16. Nun aber gehe ich hin, zu dem der mich gesand hat.

Diese Episteln, von der Auferstehung
Fol.415.b. der Tod[ten, sind auf diese Sontage nach Ostern aus dieser Ursache verordnet, daß die christliche Gemeine, (wie auch Doct. Martinus Lutherus in seinem letzten deutschen Testament gesetzet hat,) von dem Artickel des Glaubens, von Auferstehung der Todten, reichlich unterrichtet, und das ganze 15. Capittel Jährlich mit Fleiß geprediget werden möge.

Die von Alters gewöhnliche Episteln aus dem Jacobo können wol nachbleiben. Die Epistel, so von alters auf den Sontag Jubilate verordnet, von der Obrigkeit, haben wir transferiret, mit dem ganzen Artickel vom weltlichen Regiment bey Obrigkeit und Unterthanen, auf den dritten Sontag nach Epiphania Domini, wie zuvor gesaget ist.

Am S. Vocem Jucunditatis.

Diese Woche wird von Alters genennet Dies Rogationum, die Betwoche, daß man im Vorjahr bete, vor die christliche
Fol.416.a. Kirche, und [Heiligung unser Seelen wider das Fleisch, vor Friede wider Krieg, vor die Früchte der Erden, wider theure Zeit, und böses unzeitiges Wetter, weil nun die Saat in der Erden ist, und um diese Zeit Kriege sich regen, und in der lustigen Zeit des Jahrs, das Fleisch zur Sicherheit, Ueppigkeit, und allerley Sünden lüstern ist. Der Pabst hat sie die Creutzwoche genennet, und ein Götzentragen daraus gemachet, daß man mit Bildern umher gelaufen ist. Davon hat uns Gott erlöset, und gesetzet in das Licht der Wahrheit; darum soll man diesen Sontag, und die nachfolgende Woche, ohne den Tag Ascensionis Domini, vom heiligen Gebet predigen, und die Litaneyen singen, die Gemeine ernstlich vermahnen, daß ein jeder fleissig zur Kirchen gehe, und die Seinigen zum Gebet halte.

Epistel am Sontage Vocem Jucunditatis soll seyn 1. Timoth. 2. So vermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zum ersten thue Vorbitte, ꝛc. usque ed: daß allen Menschen geholfen werde, und zum Erkäntniß der Warheit kommen.

[Evangelium Johann. 16. Warlich, Fol.416.b.
warlich, ich sage euch, so ihr den Vater etwas bittet, ꝛc.

Auf diesen Sontag, und in der Woche, soll man keinen Figural-Gesang singen, auch nicht orgeln, ausgenommen den Tag Ascensionis Domini, mit der Vesper, in Vigilia: Sondern eitel deutsche Psalmen, singen, Bet-Psalmen, Buß-Psalmen, Vater unser, ꝛc. und stets nebst dem Sermon Litaneyen halten. Was man aber an den Werkeltagen predigen soll, das findet man hernach, in der Ordnung der Feste.

Am S. Exaudi.

Epistel 1. Petr. 4. So seyd nun mäßig und nüchtern zum Gebet, ꝛc.

Evangelium Johann. 15. und 16. Wenn aber der Tröster kommen wird, ꝛc.

An diesem Sontage, desgleichen auch am vorigen Sontage, sollen die Prediger das Volk ernstlich und treulich vermahnen, wie sich Christen, in Mässigkeit und Nüchterkeit, zum heiligen Fest der Pfingsten, von Sendung [und Heiligung des Fol.417.a.
heiligen Geistes, bereiten sollen, darum haben die alten Väter den Text St. Petri von Nüchterkeit auf diesen Sontag vor Pfingsten verordnet.

Am heiligen Pfingsttage.

Epistel in der Apostelgeschicht. im 2. Capittel, Als der Tag der Pfingsten, ꝛc.

Evangelium Johann. 14. Wer mich liebet,

lieber, der wird mein Wort halten.

Am Montage in den Pfingsten.

Epistel Actor. 10. Der Herr hat uns geboten zu predigen dem Volk, ꝛc.

Evangelium Johan. 3. Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen ꝛc.

Am Dienstage in den Pfingsten.

Epistel Actor. 8. Da aber die Apostel höreten zu Jerusalem, das Samaria, ꝛc.

Fol. 417. a. [Evangelium Johan. 15. Ich bin ein rechter Weinstock, ꝛc. usque eò: Daß ihr viel Frucht bringet, und werdet meine Jünger.

Wie man aber Nachmittage in den Pfingsten die Historia der heiligen Pfingsten predigen soll, und was man sol predigen in Städten im Früh-Sermon, und um 12 Nachmittage, das findet man hernach in Ordnung der Feste.

Am Tage der heiligen Dreyfaltigkeit, des Sontags Trinitatis.

Epistel Rom. 11. O welch eine Tiefe des Reichthums, beyde der Weisheit.

Evangelium Johan. 3. Es war ein Mensch unter den Phariseern, mit Nahmen.

Des I. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. John. 4. Ihr Lieben, lasset uns untereinander lieb haben, denn die Liebe ist von Gott, und wer lieb hat, ꝛc. biß zu Ende des Capittels.

Fol. 418. a. [Evangelium Luc. 16. Es war ein reicher Mann, der kleidete sich mit Purpur, ꝛc.

Des II. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. Johan. 3. Verwundert euch nicht, meine Brüder, so euch die Welt hasset.

Evangelium Luc. 14. Es war ein Mensch, der machte ein gros Abendmahl.

Des III. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. Pet. 5. So demüthiget euch nun unter die gewaltige Hand Gottes.

Evangelium Luc. 15. Es naheten aber zu Jesu allerley Zöllner und Sünder.

Auf diesen Sontag nachmittage, in Städten, im letzten Sermon, oder in der Wochen, auf einen gelegenen Tag, sol man predigen Luc. 15. das Gleichniß von dem verlohrnen Sohn.

Fol. 418. b. [Des IV. S. nach Trinitatis.

Epistel Röm. 8. Denn ich halte es dafür, daß dieser Zeit Leiden.

Evangelium Luc. 6. Darum seyd barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.

Des V. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. Pet. 3. Endlich aber seyd allesamt gleich gesinnet.

Evangelium Luc. 5. Es begab sich aber, da sich das Volk zu ihm drang.

Des VI. S. nach Trinitatis.

Epistel Röm. 6. Wisset ihr nicht, daß alle, die in Jesum getauft sind, ꝛc.

Evangelium Matth. 5. Denn ich sage euch, es sey denn.

[Des VII. S. nach Trinitatis. Fol. 419. a.

Epistel Röm. 6. Ich muß menschlich davon reden.

Evangelium Marc. 8. Zu der Zeit, da viel Volks da war, und hatten nichts ꝛc.

In der Auslegung dieses Evangelii, sollen die Pastores mit einziehen die Historie Johan. 6. von den fünf Gersten Brodten und zween Fischen, welche in dieser Ordnung auf Mit-Fasten ausgelassen ist.

Des VIII. S. nach Trinitatis.

Epistel Rom. 8. So sind wir nun Schuldner, nicht dem.

Evangelium Matth. 7. Sehet euch für für den falschen Propheten.

Des IX. S. nach Trinitatis.

Epistel. 1. Cor. 10. Das ist uns zum Vorbilde geschehen.

[Evangelium Luc. 16. vom ungerech- Fol. 419. b.
ten Haushalter.

Des X. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. Corinth. 12. von den geistlichen Gaben.

Evangelium Luc. 19. Und als er nahe hinzu kam, sahe er die Stadt an, und weinete, ꝛc.

Des XI. S. nach Trinitatis.

Epistel Röm. 9. Die Heyden, die nicht haben nach der Gerechtigkeit gestanden, ꝛc. biß zu Ende des Capittels.

Diese Epistel reimet sich wol mit dem Evangelio Luc. 18. vom Pharisäer und Zöllner, an diesem Sontage. Die alte gewöhnliche Epistel ist zuvor auf den Sontag Misericordias Domini verordnet.

Evangelium Luc. 18. vom Phorisäer und Zöllner.

[Des XII. S. nach Trinitatis. Fol. 420. a.

Epistel 2. Cnrinth. 3. Ein solch Vertrauen aber haben wir.

Evangelium Marci 7. vom Tauben und Stummen.

Des XIII. S. nach Trinitatis.

Epistel Gal. 3. Ich wil nach menschlicher Weise reden.

Evangelium Luc. 10. vom Nechsten und Samariter.

Des XIV. S. nach Trinitatis.

Epistel Galat. 5. Ich sage euch, wandelt im Geist.

Evangelium Luc. 17. von den zehen Aussätzigen.

Fol. 420. b. [Des XV. S. nach Trinitatis.

Epistel Gal. 6. So wir im Geist leben, so lasset uns.

Evangelium. Matth. 6. Niemand kan zween Herren dienen.

Des XVI. S. nach Trinitatis.

Epistel Ephes. 3. Darum bitte ich, daß ihr nicht müde.

Evangelium Luc. 7. von der Wittwen Sohn zu Nain.

Des XVII. S. nach Trinitatis.

Epistel Ephes. 4. So ermahne ich nun euch, ich Gefangener.

Evangelium Luc. 14. Und es begab sich, daß er kam in ein Haus eines Obersten der Pharisäer.

Fol. 421. a. [Des XVIII. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. Corinth. 1. Ich danke meinem Gott allezeit.

Evangelium Math. 22. Da die Pharisäer höreten, daß er den Saducäern das Maul, ꝛc.

Des XIX. S. nach Trinitatis.

Epistel Ephes. 4. So leget nun von euch ab ꝛc.

Evangelium Matth, 9. Da trat er in das Schif.

Des XX. S. nach Trinitatis.

Epistel Ephes 5. So sehet nun zu, wie ihr vorsichtiglich.

Evangelium Matth, 22. von der Hochzeit des Königs Sohns.

Fol. 421. b. [Des XXI. S. nach Trinitatis.

Epistel Ephes. 6. Zuletzt, meine Brüder, seyd stark.

Evangelium Johan. 4. Und es war ein Königscher.

Des XXII. S. nach Trinitatis.

Epistel Philip. 1. Ich danke meinem Gott, so oft.

Evangelium Matth. 18. Das Himmelreich ist gleich einem Könige, der mit seinen Knechten rechnen wolte.

Des XXIII. S. nach Trinitatis.

Epistel Phil. 3. Folget mir, lieben Brüder, und sehet.

Evangelium Matth. 22. Da gingen die Pharisäer hin, und hielten.

Fol. 422. a. [Des XXIV. S. nach Trinitatis.

Epistel Col. 1. Derhalben auch wir, von dem Tage an.

Evangelium Matth. 9. Da er solches mit ihnen redete, siehe, da kam der Obersten einer, ꝛc.

Des XXV. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. Thess. 4. Wir wollen euch aber, lieben Brüder.

Evangelium Matth. 24. Wenn ihr nun sehen werdet den Greuel der Verwüstung.

Des XXVI. S. nach Trinitatis.

Epistel 2. Petri 3. Und wisset das aufs erste, daß in den letzten Tagen kommen werden Spötter, usque eò: unsträflich im Friede erfunden werdet.

Evangelium Matth. 25. Wenn aber des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrligkeit.

Fol. 422. b. [Des XXVII. S. nach Trinitatis.

Epistel 1. Thess. 5. Von den Zeiten aber und Stunden, lieben Brüder, ꝛc. usque eò: bauet einer den andern, wie ihr denn auch thut.

Evangelium Matth. 25. Von den zehen Jungfrauen.

Diese Festtage soll man im Jahre ganz feyren.

In den heiligen Weinachten drey Tage. In den heiligen Ostern drey Tage. In den heiligen Pfingsten drey Tage. Die soll man ganz feyren, in Städten und Dörfern, und keine körperliche Arbeit, die öffentlich getrieben wird, an denselbigen geduldet werden.

Der neue Jahrstag, Circumcisionis Domini.

Epistel Gal. 3. Ehe denn aber der Glaube kam, wurden wir.

Evangelium Luc. 2. von der Beschneidung des Kindlein Jesu.

Fol. 423. a. [Der Tag Epiphania Domini.

Epistel Esa. 60. Mache dich auf, werde Licht, ꝛc.

Evangelium Matth. 2. Da Jesus gebohren war zu Bethlehem, ꝛc.

Der Tag Purificationis Mariæ.

Epistel Jerem. 23. Siehe, es kömmt die Zeit, spricht der Herr, daß ich dem David ein gerecht Gewächs erwecken wil, usque eò: daß sie in ihrem Lande wohnen sollen.

Evangelium Luc. 2. Und da die Tage ihrer Reinigung nach dem Gesetz Mosi kamen.

Der Tag Annunciationis Mariæ.

Epistel

Epistel Esa. 7. Und der Herr redete abermahl zu Ahas.

Evangelium Luc. 1. Und im sechsten Mond, ꝛc.

Fol.413.b. [Wenn der Tag der Verkündigung Mariä in die stille Woche fält, es sey welcher Tages welle, soll man das Fest auf Palm-Abend verlegen, und solches am Sontage Judica zuvor abkündigen.

Der Tag der Himmelfarth Christi.

Epistel Actor. 1. Die erste Rede hab ich zwar gethan, ꝛc.

Evangelium Marc. 16. Zuletzt, da die Eilfe zu Tische sassen, offenbahrte sich Jesus.

Aber auf diesen Tag Nachmittage, sol man der Gemeine die ganze Historia dieses Festtages vorlesen, aus Doctoris Johann. Bugenhagen Passionalbüchlein, und von der Frucht der Himmelfarth Christi predigen, in Städten und auf Dörfern.

Der Tag Johannis des Täufers.

Epistel Esa. 40. Tröstet, tröstet mein Volk, ꝛc. usque eò: in seinem Bosen tragen, und die Schaaf-Mütter führen.

Fol.414.a. [Evangelium Luc. 1. Elisabeth kam ihre Zeit.

Der Tag Visitationis Mariæ.

Epistel Röm. 12. Die Liebe sey nicht falsch.

Evangelium Luc. 1. Maria aber stund auf in den Tagen.

Der Tag Michaelis und der heiligen Engel.

Epistel Apocal. 12. Und es erhub sich ein Streit im Himmel.

Evangelium Matth. 18. Zu derselbigen Stunde traten die Jünger zu Jesu, ꝛc.

Diese vorgeschriebene Festtage sollen die Prediger des Sontags vorher abkündigen, und die Gemeine vermahnen, daß sie sie feyren, heiligen, ein jeder mit den Seinigen zur Kirchen gehen.

Fol.414.b. [Diese nachfolgende Apostel-Tage soll man Vormittage feyren.

Des Sonntages zuvor sollen sie, die Prediger abkündigen, jederman vermahnen, daß er an diesen Tagen zur Kirchen komme; des Abends zuvor soll man festivaliter läuten, oder beyeren, und Vesper halten, des Morgens desgleichen festivaliter läuten, zu 7. oder zu 8. predigen, jedoch kein Testament austheilen; doch mag man vor dem Sermon das Amt vor dem Altar halten, Gloria, Collecta, Epistel und Evangelium, cum tono lesen, auf daß zwischen diesen Tagen, und gemeinen Werkeltagen, ein Unterscheid sey. Wenns in der Kirchen aus ist, gehet ein jeder zu seiner Arbeit.

Der Tag Conversionis Pauli.

Epistel 1 Tim. 1. Das ist je gewißlich wahr, und ein theuer werthes Wort, ꝛc. usque eo: sey Preiß und Ehre in Ewigkeit, Amen.

Evangelium Actor. 9. Saulus aber schnaubete [noch mit dräuen, ꝛc. usque eò: und liessen ihn in einem Korbe hinab. Fol.415.a

Der Tag des Apostels Matthiä.

Epistel Actor. 1. Und in den Tagen trat auf Petrus.

Evangelium Matth. 11. Ich preise dich Vater, ꝛc.

Der Tag Philippi und Jacobi.

Epistel Ephes. 2. So seyd ihr nun nicht mehr Gäste.

Evangelium Johann. 14. Euer Herz erschrecke nicht, gläubet ihr an Gott, ꝛc.

Der Tag Petri und Pauli.

Epistel Actor 12. Um dieselbige Zeit legte der König Herodes die Hände an etliche.

Evangelium Matth. 16. Da kam Jesus in die Gegend der Stadt Cäsarea Philippi, ꝛc.

[Der Tag Mariä Magdalenä. Fol.415.b

Epistel Ephes. 2. Wir waren auch Kinder des Zorns von Natur, gleich wie die andern, aber Gott, der da reich ist von Barmherzigkeit, ꝛc. usque eò: daß wir darin wandeln sollen.

Evangelium Luc. 7. Ein Pharisäer bat Christum, daß er mit ihm äße.

Der Tag des Apostels Jacobi.

Epistel Röm. 8. Wir wissen, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten.

Evangelium Matth. 20. Da trat die Mutter der Kinder Zebedei, mit ihren Söhnen.

Der Tag des heiligen Märtyrers St. Laurentii.

Epistel 2 Corinth. 9. Das ganze Capittel.

[Evangelium vom Amt der Kirchen-Diaconen, Act. 5. vom Anfang des Capittels, bis an den Ort: beteten und legeten die Hände auf sie. Davon soll man in Städten des Sontags nach Laurentii Nachmittage predigen. Fol.416.a

Der

Der Tag St. Bartholomäi.

Epistel 2 Cor. 4. Wir haben aber solchen Schatz in irrdischen Gefässen, auf daß die überschwengliche Kraft sey Gottes.

Evangelium Luc. 22. Es erhub sich ein Zank unter ihnen, ꝛc.

Der Tag Decollationis Johannis.

Epistel das fünfte Buch der Weisheit. Darin soll man Johannem den Täufer und Herodem conferiren.

Evangelium Marc. 6. von der Enthauptung Johannis.

Der Tag des Apostels St. Matthäi.

Epistel 1 Cor. 12. Es sind mancherley Gaben, aber es ist ein Geist.

Fol.426.b. [Evangelium Matth. 9. Jesus sahe einen Menschen am Zoll sitzen.

Der Tag Simonis und Judä.

Epistel 1 Petr. 1. Gelobet sey Gott der Vater.

Evangelium Johann 15. Das gebiete ich euch, daß ihr euch unter einander liebet.

Der Tag Omnium Sanctorum.

Epistel das 7 Cap. in der Offenbahrung Johannis, oder im Buch der Weisheit, Cap. 3. Der Gerechten Seelen sind in Gottes Hand, usque eò: hat ein Aufsehen auf seine Auserwählten.

Evangelium Matth. 5. Da er aber das Volk sahe, usque eò: die vor euch gewesen sind.

Der Tag des heiligen Bischofs St. Martini.

Epistel Apocal. 14. Ich sahe einen Engel fliegen mitten durch den Himmel.

Fol.427.a. [Evangel. Luc. 12. Lasset eure Lenden umgürtet seyn, ꝛc. usque eò: von dem wird man viel fodern.

An diesem Tage soll man alle Jahr die ganze Gemeine vermahnen, daß sie Gott danksage, daß er in diesen letzten Tagen seinen Diener, Doctorem Martinum Lutherum erwecket hat, der der rechte Engel gewesen ist, der mit dem ewigen Evangelio mitten durch den Himmel geflogen; derselbe ist um St. Martins-Tag gebohren, A. 1483. und um St. Martins-Tag in Vigilia omnium Sanctorum, Anno 1517. hat er angefangen öffentlich wider das Pabstthum zu lehren, bis daß er Anno 1546. im Februario, am Tage Concordiæ, Christlich entschlafen ist. Dafür soll die ganze Christenheit Gott ewiglich danksagen, seine Lehre von des Antichristes falscher Lehre und Greueln unterscheiden, und an diesem Tage von dem Artikel, was eines christlichen Bischofs oder Pastoris Amt sey, aus Gottes Wort unterrichtet werden.

[Der Tag des Apostels St. Andreas. Fol.427.b.

Epistel Röm. 10. So man von Herzen gläubet, so wird man gerecht.

Evangelium Matth. 4. Als nun Jesus an dem Galiläischen Meer ging, ꝛc.

Der Tag des Apostels St. Thomas.

Epistel Ephes. 1. Gelobet sey Gott, der uns gesegnet hat mit allerley geistlichem Segen.

Evangelium Johann 20. Thomas aber der zwölfen einer, ꝛc.

Der Tag der unschuldigen Kindlein.

Epistel Apoc. 14. Und ich sahe ein Lamm stehen auf dem Berge Zion, ꝛc. usque eò: denn sie sind unsträflich für dem Stuhl Gottes.

Evangelium Matth. 2. Da aber die Weisen hinweg gezogen waren, siehe, da erschien der Engel des Herrn, ꝛc. bis zu Ende des Capittels.

[Den Tag Corporis Christi, am Don- Fol.428.a.
nerstage nach Trinitatis soll man nicht feyren, noch dasselbige Fest halten, denn es ist ein lauter Papistisch, Antichristisch Fest.

So auch die Pfarrherren vernehmen, daß die Bauren auf den Dörfern noch wo die Hagel-Feyer hielten, die sollen sie mit Gottes Wort verdammen, als lauter Abgötterey es strafen, und die Leute davon abführen, die über Vermahnung halßstarrig sind, nicht zu den Sacramenten gestatten, ehe sie sich bekehren.

Desgleichen von dem Noth-Feuer auf St. Johannis Baptistæ, und was dergleichen Papistische, heydnische Dinge mehr sind, sollen mit Gottes Wort gestrafet und abgeschaffet werden.

Den Tag Assumptionis Mariæ soll man nicht feyren, noch zuvor abkündigen; das Evangelium aber, das auf den Tag verordnet ist, mögen die Pastores um die Zeit, wenns ihnen gelegen ist, in der Woche predigen, und die greuliche Abgötterey, die die Papisten [mit der Jungfrauen Ma- Fol.428.b.
ria treiben, dem Volk vorhalten, aus Gottes Wort widerlegen, und die Seelen allein auf Jesum Christum weisen.

Eben also soll man es halten mit dem Tage Nativitatis Mariæ.

In Städten, da Schulen sind, sollen die

die Pastores mit Fleiß darauf sehen, daß die alten, christlichen, herrlichen, lateinischen Gesänge, sonderlich Sequentien und Responsoria, als in Paschate, Ascensione, Pentecoste, Trinitatis, Purificationis, Annunciationis Mariæ, de beata Virgine, de Maria Magdalena, de Decollatione Johannis, de Apostolis, de Evangelistis, de Martyribus, und dergleichen, die rein und christlich sind, nicht ganz und gar vergessen und verkehren, sondern jährlich gesungen werden, auf die Feste, oder ja auf die Sonntage, vor oder nach, wenn solche Tage im Jahre fallen.

Darin kan man gebrauchen des Cantionals Lucæ Lossii, ob es gleich in wenig Noten, mit der alhie von Alters gewönlichen Note, [in Antiphonen, Responsorien, Sequentien, und dergleichen, nicht allerding überein kömmt; dennoch sol man es in allen Kirchen und Schulen kaufen. Fol. 429. a.

Und wo auf Dörfern die Gelegenheit ist, daß Pastor und Küster auch lateinisch singen können, sollen sie das zum Exercitio in Vespern und Metten thun, und zum Anfang im Officio wenn kein oder wenig Volk in der Kirchen ist, und zu den Behuf sol man dasselbige Cantional, oder Psalmodiam Lossii, auf Dörfern in die Kirchen kaufen. Wenn aber die Gemeine zusammen kömmt, so sol man deutsch singen, auf daß alle Dinge in christlichen Versamlungen zur Besserung geschehen.

Vom Advent, was man in der Zeit auf die Werkeltage in Städten und auf Dörfern predigen sol.

In Städten sol man die erste Woche des Advents, auf die Werkeltage, predigen die [Prophezeyungen von dem zukünftigen Messia, Genes. 3. Genes. 12. Gen. 26. Gen. 28. welche durch das Exempel Josephs in Egypten erkläret und bezeuget sind. Diese alle kan man in einem Sermon proponiren, nicht langweilige Sermones cum apparatu davon thun, sondern das Volk einfältig, kurz und deutlich, von diesem Artickel, nemlich von Christi Person und Amt, und wie er von Anbegin den Vätern versprochen und verkündiget ist, mit Fleiß lehren. Fol. 429. b.

Darnach Genes. 49. Num 24. Deut. 18. die kan man auch in einem Sermon begreiffen, die Gemeine von der Person, Amt und Gütern Messiä, und wie die Verheissungen mehr und mehr erhellet sind, unterrichten.

Item 2. Samuel. 7. Esa. 7. 61. Jer. 23. Haggai 1. die kan man auch in einem oder zween Sermonen fassen.

In der andern Woche des Advents, sol man auf die Werkeltage predigen das 24. und 25. Capittel Matthäi, die [Predigten des Herrn Christi vom Jüngsten Tage, die kan man auch in zwey, drey oder vier Sermonen, nach Gelegenheit proponiren. Fol. 430. a.

In der dritten Woche des Advents, sol man in Städten predigen, oder repetiren den Catechismum, also daß er in acht oder zehen Tagen zum Ende komme.

Nach dem vierdten Sontage des Advents, vor dem heiligen Christtage, sol man in Städten predigen die Prophezeyungen Esa. 35. 61. Item 40. Mal. 3. und 4. die mit dem Evangelien des dritten und vierdten Sontags im Advent überein kommen.

Es mögen auch die Prediger, sonderlich in Städten, die Advents-Predigten in der Woche vor dem ersten Sontage des Advents anfangen, nemlich auf die Werkeltage nach dem letzten Sontage Trinitatis, auf daß sie mehr Zeit haben, die Prophezeyungen im alten Testament, und die Predigten des Herrn Christi vom Jüngsten Tage, Matth. 24. 25. reichlicher zu erklären.

[Am Christ-Abend, oder den Tag zuvor, wenns gelegen ist, sol man predigen Matth. 1. Cùm esset desponsata Mater Jesu Maria Joseph, &c. biß zu Ende des Capittels, und der christlichen Gemeine darin erklären, und wie er hie gegründet ist, lehren den Artickel unsers christlichen Glaubens, de Virginitate Mariæ, welchen hie mit einem Geist und Munde bezeugen, der Evangelist Matthäus, Joseph, Marien Ehemann, Gabriel der Engel, der Prophet Esaias, der heilige Geist, die man alle in dieser Historia Matth. 1. nach einander höret und siehet. Fol. 430. b.

Advent auf den Dörfern.

In der ersten Woche des Advents, sol man auf Dörfern, des Freytages, oder in der Wochenpredigt, dem Volk vorlesen das 24. und 25. Capittel Matthäi, mit der Summaria Viti, oder dieselbigen nur kurz auf eine Stunde auslegen, und darauf die Litaney halten.

[In der andern Woche des Advents, sollen die Dorf-Pfarrherren predigen die Fol. 431. a.

Prophezeyungen aus Mose, von der Zukunft Christi, Gen. 3. 12. 26. 28. 49. Num. 24. Deut. 18. von des Messiä Person, Amt und Gütern, und wie die Verheissung mehr und mehr erläutert ist.

In der dritten Woche, die Prophezeyungen 2. Sam. 7. Esa. 7. 9. 39. 61. Jerem. 23. Haggai 1. Item, von Johanne, Esa. 40. Mal. 3. 4.

Verständige, gottsfürchtige Pastores, werden wol wissen, wie sie diese Prophezeyungen aus den gemeldten Capitteln nehmen, eine nach der andern dem Volke vorlesen, und sie aufs kürzeste summariè erklären, oder dem Volk solchen Text allein deutlich vorlesen sollen, und dabey Unterricht thun, wie Christus Gottes Sohn von Anbegin verheissen sey, wie er solte in die Welt kommen, Mensch werden von einer Jungfrauen, daß er Gott und Mensch, unser Erlöser, Heyland, Hoherpriester und König wäre, wie er durch
Fol.431.b. Johan[nem den Täufer, seinen Vorläufer, solte geoffenbahret werden, daß solches alles zuvor durch die Propheten verkündiget sey, Item, wie Christus werde wieder kommen zum Jüngsten Gericht.

Wo auf Dörfern mehr als eine Kirche, oder viel Capellen sind, da wird sie ein treuer Pastor auch wol austheilen, und dem Volk vortragen.

Ordnung der Sermonen und Predigten in dem heiligen Weinacht-Fest, in Städten und auf Dörfern.

In Städten und auf Dörfern, sol man am Christtage, St. Stephans-Tage, St. Johannis-Tage, vor dem Altar im Officio die gewöhnlichen Episteln und Evangelien lesen, die zuvor auf Weinachten gesetzet sind.

Aber die Historia von der Geburt Christi, Luc. 2. sol man alle drey Festtage Vormittage um acht predigen, in Städten
Fol.432.a. und [auf Dörfern, nemlich also: Am Christtage das erste Theil, die Historia, wie Christus zu Bethlehem gebohren ist, usque eò: sie hatten sonst kein Raum in der Herberge. An St. Stephans-Tage: Es waren Hirten in derselbigen Gegend auf dem Felde, usque eò: Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen: nemlich, wie die Geburt Christi, den Hirten durch den Engel geoffenbahret ist, die Engel-Predigt, der Engel Gesang, von der Frucht der Geburt Christi. An St. Johannistage: Da die Engel von ihnen gen Himmel fuhren, sprachen die Hirten untereinander, &c. nemlich, wie wir den neugebohrnen Heyland Christum suchen, empfangen, und im Herzen bewahren sollen, wie dasselbe alles in der Hauspostille stehet, und Docter Martinus Luther in seinem letzten deutschen Testament es also geordnet hat.

Sermon Nachmittage in den Weinachten.

Um zwey oder drey, sol man St. Johannis Evangelium predigen: Im Anfang war das Wort &c. auf alle drey Tage, nemlich also:

[Am Christtage das erste Theil, von der Fol.432.b. ewigen göttlichen Geburt, und göttlichen Natur Christi, usque eò: und die Finsterniß habens nicht begriffen.

Am St. Stephans Tage Nachmittage, das ander oder letzte Theil in demselbigen Evangelio: & Verbum caro factum est, von der Menschwerdung und wahren menschlichen Natur Christi, unsers Gnadenstuls, usque eò: plenum gratia & veritate.

An St. Johannis Tage das Theil: Es war ein Mensch von Gott gesand, der hies Johannes, usque eò: sondern die aus Gott gebohren sind; nemlich, wie Christus, Gott und Mensch, unser Schöpfer, Licht, Leben, Heyland, Gnadenstuhl, durch das Predigamt des Evangelii der Welt offenbahret werde, auf daß alle an ihn gläuben; wie er von allen andern Heiligen unterschieden sey; von der grossen Undankbarkeit der Welt, und wie dennoch diejenigen durch ihn Gottes Kinder werden, aus Gott gebohren, die an seinen Nahmen gläuben,

[Früh-Sermon in den Weinachten in Städten. Fol.433.a.

Im Christtage in Städten, da drey Sermone geschehen, sol man im Früh-Sermon predigen die Prophecevung Esa. 9. Das Volk, das im Finstern wandelt, &c. usque eò: solches wird thun der Eifer des Herrn Zebaoth.

An St. Stephans Tage, sol man im Früh-Sermon predigen die Epistel Tit 2. von der gnadenreichen Erscheinung des grossen Gottes.

An St. Johannis Tage, sol der Früh-Sermon seyn Hebr. 1. das ganze Capittel.

In grossen Städten, da vier Sermone geschehen, nemlich um zwölfe, oder sonst

vor

vor das Gesinde, und vor den gemeinen Mann, denn sol man am Christ-Tage dem Volke auslegen den Gesang: Ein Kindelein so löbelich, ꝛc. und mit dareinziehen den Gesang: Der Tag der ist so freudenreich, aller Creaturen, mit der Summa der andern alten Gesänge, von der Geburt
Fol.433. b. des Kindlein Jesu. An St. [Stephans Tage um zwölfe, den Gesang: Christum wir sollen loben schon, ꝛc. An St. Johannis Tage um 12. den Gesang: Gelobet seyst du Jesu Christ, mit der Summa aus dem Gesang: Vom Himmel kam der Engel-Schaar.

Also sol man am Neuen Jahrstage um 12. nehmen den Gesang: Von Himmel hoch da komm ich her. Im Früh-Sermon die Epistel. Im letzten Sermon, um zwey, den Nahmen Immanuel, Esa. 7. und 8. wie er ist Gott mit uns, per incarnationem, Gott in uns, per inhabitationem, Gott für uns, per Redemptionem, Gott bey uns, per protectionem, æternus *Salvator* Immanuel.

Also am Tage Epiphania Domini, um 12. den Gesang: Was fürchst du Feind Herodes sehr, ꝛc. Im Früh-Sermon, die Prophezeyung Esa. 60. um zwey die Prophezeyung Micha 5. oder Psalm 72. oder die Prophezeyung Esa. 60. wo sie im Früh-Sermon noch nicht gepredi-get ist.

Fol.434. a. [**Sermon in Weinachten auf Dörfern.**

Auf Dörfern sol man in Weinachten den Catechismum lassen anstehen, und lassen den Küster, loco Catechismi, ablesen, unter dem Officio am Christtage, die Prophezeyung Esa 9. An S. Stephans-Tage, das erste Capittel Matthäi, von den Vor-Eltern und Geburt Christi. An S. Johannis-Tage sol er im Catechismo fortlesen, da es geblieben ist.

Die Pastores auf Dörfern sollen die Prophezeyung Esa. 9. die Epistel Tit. 2. Heb. 1. predigen, auf die Freytage, oder in den Capellen, zu ihren Wochen-Sermonen.

Die Historia von St. Stephano, und das Evangelium Matth. 23. sol man darnach predigen in der Octava, oder sonst auf gelegene Zeit, wenn viel Volks zur Kirchen kömmt, als am Sontage vor oder nach dem Neuen Jahrstage, Nachmittage um zwey in Städten. Die Pfarrherren auf Dörfern, sollen imgleichen gelegene Zeit dazu nehmen; desgleichen sol man es Fol.434. b. halten mit der Historia und Evangelio Johannis 21. von St. Johanne dem Evangelisten.

Von Fastnachts-Predigten, um den Sontag Estomihi.

Das Fest von der Taufe unsers Herrn Christi, ist aus dieser Ursachen auf Esto mihi von unsern Vätern, wie es auch in den Seestädten gebräuchlich ist, verordnet, daß bald darauf folget, wie Christus, nach empfangener Taufe, ehe er in sein Amt tritt, vom Geist in die Wüsten geführet wird, und daß man die Christen ihrer heiligen Taufe erinnere, die Lehre von der Taufe fleissig treibe, auf daß sie, durch Gottes Geist, von dem heidnischen, unchristlichen Fastnachts-Wesen desto mehr abgeführet werden mögen.

In Städten sol der Früh-Sermon seyn Tit. 3. von der Frucht der Taufe. Um acht das Evangelium Matth. 3. um 12. der [Gesang: Christ unser Herr zum Jor- Fol.435. a. dan kam. Der letzte Sermon, gegen die Fastnacht, 1. Petri 4. von Anfang des Capittels, usque eò: So seyd nun nüchtern und mässig zum Gebet.

In der Woche vor Esto mihi, sol man die Historie von der Sündfluth predigen, Gen. 6. 7. 8.

Am Montage, Dienstage nach Esto mihi, die Historie von Sodom und Gomorrha, Gen. 19. mit Erinnerung, wie Christus uns dieselbigen in diesen letzten Tagen fürhalte, Matth. 24. Luc. 12.

Am Mittwochen nach Esto mihi, die Historie von Ninive, Jonas. 3. 4. oder das 58. Cap. Esa.

Hieraus werden verständige Pastores in Städten und Dörfern, nach Gelegenheit des Orts und der Zeit, wol nehmen, was ein jeder seiner Gemeine in Städten und Dörfern fürhalten sol, auf daß solch heidnisch, fleischlich, ärgerlich Wesen der Fastnacht, durch [Gottes Gnade ausge- Fol.435. b. rottet, und nich wieder zugelassen werde.

Wie man die Paßion unsers Herrn Jesu Christi, in Städten und Dörfern, im Jahr predigen sol.

In Städten.

Die Historie des Leidens unsers Heylandes Jesu Christi, sol man alle Jahr. der Gemeine fleissig also vorhalten:

Erstlich sol man sie anfangen in der Wo-

che nach oder vor Septuagesima, aus dem Passional-Büchlein, Doctoris Johannis Bugenhagii, und sie dergestalt auslegen, wie die Predigten von der Passion in der Hauspostill Doctoris Lutheri gesetzet sind; jedoch sol man auf Septuagesima, oder die Woche zuvor, anfangen an dem Ort: Das Fest der süssen Brodt, das da Ostern heisset, war nahe ꝛc. und in einem Sermon den Rathschlag im Hause Caiphä
Fol. 436. a. auslegen, Matth. 26. Luc. 22. [Marc. 14. und dabey conferiren Johann. 11. Item, das Gastgebot im Hause Simonis, Matth. 26. Marc. 14. Johann. 12. und die Verrätherey Judas. Darum müssen die Prediger die Auslegung desto kürzer anstellen.

Im andern Sermon, vom Osterlam, Einsetzung des hochwürdigen Sacraments, und vom Fußwaschen, biß an den Ort: So ihr solches wisset, selig seyd ihr, so ihr es thut.

Im dritten Sermon, die Klage Christi von seinem Verräther über Tische, die Vermahnung an Judam und Petrum.

Im vierdten Sermon, die Angst, Todeskampf, blutigen Schweiß, und Gebet Christi im Garten.

Im fünften Sermon, die Historia, wie Christus im Garten gegriffen, und für die Hohenpriester von der Schaar geführet ist.

Im sechsten Sermon, die drey Examina für den Hohenpriestern und geistlichem Gericht.

Im siebenden Sermon, die Sünde und Bekehrung St. Petri, und Verzweifelung Judä.

Fol. 436. b. [Im achten Sermon, wie er für Pilatum und Herodem im weltlichen Gericht gestellet ist, und unschuldig erkant.

Im neundten Sermon, wie Pilatus die Unschuld Christi vertheidiget, und suchet Gelegenheit ihn loß zu lassen; die Jüden wüten heftig, Pilatus lässet ihnen zu Gefallen ihn geisseln, daß er sie zur Erbarmung bewege, und seiner mit Glimpf los werde.

Im zehenden Sermon, wie Pilatus dadurch, daß ihm des Käysers Gnade lieber ist, als die Gerechtigkeit, zum Tyrannen an Christo wird, und in Heucheley die Hände wäschet.

Im eilften Sermon, wie Christus ausgeführet, ans Creuz geschlagen wird, für seine Feinde bittet, die Ueberschrift; Theilung der Kleider, Vermahnung zu Einigkeit und Liebe, an Maria und Johannem, Hohnsprechung Christi am Creuz.

Im zwölften Sermon, die Schächer, die Miracul, letzten Worte Christi am Creuz, biß an den Ort, da seine Bekanten und Freunde von ferne stehen.

[Im drenzehenden Sermon, wie Chri- Fol. 437. a.
stus vom Creuz ohn Beinbrechen abgenommen und begraben ist.

Diese Passionspredigten soll man also moderiren, daß man vor Judica damit zu Ende komme, jedoch muß man um Esto mihi, in Städten, der Fastnachts-Predigten warten, in der Fasten in Städten den Catechismum repetiren; darum, so es noth ist, können solche Sermones von der Passion Christi, noch acht oder vierzehen Tage vor Septuagesima anfangen, auf daß man vor Judica damit zu Ende komme.

In grossen Städten, da mehr Kirchen sind, predigen die andern Prediger in ihrer Materie fort, bis gegen Esto mihi, darnach nehmen sie in der Fasten die Texte, die auf die Ferien verordnet sind, oder predigen Bußpredigten, aus den Propheten oder Psalmen, oder Prophezeyungen, vom Leiden Christi, Psalm 22. 38. 59. Dan. 9. ꝛc.

Darnach, in der stillen Woche, und gegen Ostern, sol man die Historie kurz wieder repetiren, nemlich also:

[Am Sontage Lætare, wenn Vormittage Fol. 437. b.
im Evangelio das Ecce ascendimus, wie des Herrn Passion von den Propheten, und von ihm selbst zuvor verkündiget, geprediget ist, sol man Nachmittage um zwey, zur Vorrede auf die Passion, von ihrer Frucht, das 53. Capittel Esaiä predigen. Wo Gelegenheit ist, kan man es alsdenn halb, und halb auf Mittwoch, oder auf andere Tage hernach nehmen.

Am Sontage Judica, sol man Nachmittage die Historie vom Lazaro nehmen, biß auf den Rathschlag Joh. 11. Auf den Mittwoch, oder auf einen andern gelegenen Tag, den gottlosen Rathschlag Joh. 11. und wie Jesus nach Ephrem entweichet.

Am Palm-Sontage Nachmittage, sol man die ganze Historie, was an dem Tage geschehen ist, aus dem Passional D. Bugenhagii kurz auslegen.

Am Montage und Dienstage in der stillen Woche, die Historie, die auf den

Tag

Tag geschehen ist. Und wo in kleinen
Fol.438.a. Städten des [Dienstags kein Sermon geschichet, da sol man die Historia des Dienstags, am Montage oder Mittwoch, der vorigen Tage Historien mit nehmen. In grossen Städten, da viel Prediger sind, kan man auf jeden Tag seine Historie predigen, wie dieselbigen in Doctoris Bugenhagii Passion-Büchlein unterschieden sind.

Am Mittwoch, den Rathschlag in Caiphas Hause, Gast-Gebot im Hause Simonis, mit dem Gast-Gebot Joh. 12. und die Verrätherey Judas.

Am grünen Donnerstage, das Osterlamm, Sacrament, Fußwaschen, Vermahnung Judas und Petri über Tische, ꝛc. bis an den Ort: Ecce duo gladii hic. Wo in kleinen Städten am Mittwoch kein Sermon geschichet, da soll man auf diesen Donnerstag die Historie des Mittwochs mit proponiren, und alle Stücke kurz auslegen, daß die Historie der Gemeine bekant sey, und ganz vorgehalten werde.

Am stillen Freytage die ganze Historie: Da sie den Lobgesang gesprochen hat-
Fol.438.b. ten, ꝛc. [bis zu Ende, ꝛc. und versiegelten den Stein.

Am grünen Donnerstage mag man Testament halten, wo Communicanten sind, und des Abends zuvor Vesper, desgleichen am guten Donnerstage die Vesper, gegen den stillen Freytag.

Also soll man jährlich in Städten die Passion Christi, ad longum, und kurz, Historienweise predigen und repetiren.

Passion-Predigt auf Dörfern.

Von Septuagesima an, bis an Ostern, soll man des Sonntags Nachmittages die Catechismus-Predigt auf Dörfern lassen anstehen, welche sie doch auf die Freytage, oder in den gewöhnlichen Wochen-Predigten treiben können, und dem Volk vorlesen, und kurz auslegen die Historie der Passion Christi, dergestalt, und die Leute ernstlich vermahnen, daß sie zur Passion zur Kirchen kommen. So ein Pastor mehr als eine Kirche hat, soll er diese Passions-Predigten des Sonntags Nachmittage wechselsweise, oder wie es mit der
Fol.439.a. Herr[schaft Bewilligung zum besten gelegen ist, halten; die Leute ernstlich vermahnen, daß sie aus einem Dorfe ins andere zu diesen Sermonen sich versamlen, mit Bedrohung, wo jemand dawider wäre, und viel lieber die Zeit in Krügen sitzen, oder andere Dinge treiben wolte, daß er demselbigen Gottesverächter die hochwürdigen Sacramenten, und alle Gottes-Rechte versagen wolle, bis daß er als ein frommer Christ sich bessere. Die Obrigkeit soll auch ernstlich verbieten, daß unter diesem Sermon, Nachmittage, in Krügen keine sitzende Gäste aus dem Kirchspiel aufgehalten werden; wo die Obrigkeit über Vermahnung darin säumig ist, sollen die Pastores sie mit den Krügern und Gästen, bis daß sie sich bessern, zu den hochwürdigen Sacramenten nicht admittiren, und so sie das verachten, solches ans Consistorium gelangen lassen.

Am Sonntage Septuagesima, Nachmittage, soll man dem Volk aus D. Bugenhagii Paßional vorlesen, und mit kurzer Summarie auslegen, den Anfang der Paßion, was [sich auf den guten Mitt- Fol.439.b.
woch, und auf den grünen Donnerstag, mit dem Herrn Jesu Christo begeben hat, nemlich das Fest der süssen Brodt, das da Ostern heisset, war nahe, ꝛc. bis an den Ort: Ecce duo gladii hic. Den Rathschlag im Hause Caiphä, das Gast-Gebot im Hause Simonis, Judas Verrätherey, das Osterlamm, Sacrament, Fußwaschen, Vermahnung Judas über Tische, Vermahnung Petri in seiner Vermessenheit ꝛc.

Am Sonntage nach Sexagesima, Nachmittage, was im Garten geschehen ist, wie Christus mit dem Tode gerungen habe, gefangen und gebunden zum Hohenpriester geführet sey.

Am Sonntage Esto mihi, sollen die Pastores auf Dörfern die Paßion unterlassen, und dem Volk die Historia von der Sündfluth vorlesen, Gen. 6. 7. 8. und die Historia von Sodom und Gomorrha, Gen. 19. und hieraus die Gemeine vermahnen, das Teuflische Wesen der alten Heidnischen Fastnacht zu vermeiden.

Am Sonntage Invocavit, Nachmittage, sollen sie die Paßion wieder vornehmen, und [dem Volke vorlesen, wie Chri- Fol.440.a.
stus dreymahl für die Hohenpriester im geistlichen Gericht fürgestellet und verhöret ist, und Petrus den Herrn Jesum verläugnet.

Am Sonntage Reminiscere, was für Pilato und Herode geschehen ist, bis daß Pilatus die Hände wäschet, Jesum zum Tode verurtheilet, und ausführen lässet.

Am Sonntage Oculi, wie Jesus ausgeführet, ans Creuz geschlagen ist, biß daß er verscheidet, der Fürhang des Tempels zureisset, der Hauptmann bekehret wird, und seine Freunde von ferne stehen.

Am Sonntage Lætare, Nachmittage, wie Christus ohne Beinbrechen abgenommen, begraben, und der Stein am Grabe versiegelt ist. Vormittage auf Mit-Fasten, wie gesaget ist, soll man predigen: Ecce ascendimus, und, zur Vorrede auf die Paßion, von der Frucht des Leidens Christi reden, auf Dörfern und in Städten.

Am Sonntage Judica, Nachmittage, soll man dem Volk von neuen an verlesen
Fol.440.b. die [Historia von Lazaro, mit dem Stück wie Jesus nach Ephrem entweichet, und am Palmabend zu Bethanien von Lazarus Schwestern zu Gast empfangen ist, wie von Anfang in Doctoris Bugenhagii Passional stehet.

Am Palm-Sonntage Nachmittage, die ganze Historia, die auf den Palmtag geschehen ist, mit der Historia, die auf den Montag und Dienstag darnach geschehen ist, aus Doct. Bugenhagii Paßional.

Am grünen Donnerstage, wie denn in D. Bugenhagii Büchlein folget, den Ratschlag in Caiphas Hause, Gastgebot, Judas Verrätherey, Osterlamm, Sacrament, Fußwaschen, Vermahnung Judas und Petri über Tisch, bis an den Garten, und mögen die Pastores Testament halten, so sie Communicanten haben.

Am stillen Freytage die ganze Historia vom Lobgesang, Oelberg, Garten an, bis daß der Stein am Grabe versiegelt wird.

Fol.441.a. [Auf die Freytage in der Fasten, oder auf die Wochen-Predigten, sollen die Pfarrherren stets bey dem Catechismo dem Volk die Form der Beicht vorlesen, die Stücke christlicher Busse kurz erklären, und die Buß-Psalmen Davids zuweilen den Leuten vorlesen, sonderlich den 51. 130. desgleichen die andern, den 6. 32. 38. 102 143. aber den 51. Psalm, und aus tiefer Noth, Item das Gebet Manasse mit seiner Busse, sind für den gemeinen Mann am besten nütz und bequem.

Ordnung der Sermone in dem heiligen Oster-Fest.

Im Oster-Fest bleiben die gewöhnlichen Episteln und Evangelia, in Städten und Dörfern, aber Nachmittage soll man in Städten dem Volk aus Doctoris Bugenhagii Paßional, die ganze Historie von der Auferstehung Christi vorlesen, bis an den Ort, da die beyden Jünger nach Emaus gehen, und sie auf den Sontag, Montag, Dienstag, in drey Sermonen auslegen. Darum soll man am Ostertage um acht, [wenn das Evangelium vom Predigstuhl Fol.441.b.
gelesen ist, von der Frucht der Auferstehung Christi predigen, und die Leute vermahnen, daß sie Nachmittage zur Kirchen kommen, und die Historia hören.

Im Früh-Sermon prediget man vom Osterlamm, Exod. 12. 13. 14. oder die Episteln. In grossen Städten, da um zwölfe für das gemeine Gesinde ein Sermon geschiehet, da soll man die Gesänge auslegen: Christ lag in Todes Banden; Am Montage: Christ ist erstanden, Jesus Christus unser Heyland; am Dienstage, das deutsche Surrexit Christus hodie, Erstanden ist der heilige Christ, Item: Also heilig ist der Tag ꝛc. auf daß die Gemeine die Gesänge behalte, und recht verstehen lerne.

Auf Dörfern soll man in Ostern den Catechismum anstehen lassen. Der Küster soll am Oster-Tage, nach dem Evangelio, wenn es vor dem Altar gelesen ist, dem Volke das 12. Capittel Exodi deutlich vorlesen, vom Osterlamm; des Montages in Ostern, das 13. Cap. Exodi; des Dienstages in Ostern, das 14. Cap. Exod. auf daß die Gemeine die [Historie Fol.442.a.
höre, und lerne, was der Jüden Ostern gewesen seyn. Es sollen aber die Pastores darauf sehen, und ihre Custodes vorher zeitig warnen und verhören, daß sie solche Capittel deutlich ablesen.

Nachmittage in Ostern, auf den Dörfern, soll man es so halten: Der Pastor soll des Oster-Tags Nachmittage dem Volk die ganze Historie aus D. Bugenhagii Paßional vorlesen, bis an die Himmelfarth, da diese Worte stehen: Ich bin bey euch, bis an der Welt Ende, und am Ostertage kurz auslegen, wie Christus im Grabe gesalbet, im Erdbeben auferstanden, der Stein durch den Engel abgewälzet, der Herr zuerst den Weibern geoffenbaret ist, und erstlich Marien Magdalenen, und Petro, darnach den andern Weibern;

was

was die Engel von ihm predigen, was der Herr mit Maria Magdalenen und mit den andern Weibern geredet hat, Item, was die Juden für eine Lügen ausgebreitet haben, und Geld gnug obenein gegeben. Diese Artikel sollen nur kurz aus der Historie auf die Stunde dem Volke vorgehalten werden.

Fol.442.b. [Des Montags Nachmittage, soll man dem Volk abermahl die ganze Historie verlesen, und kurz erklären das 21. Capittel Johannis, wie sich Jesus nach Ostern in Galiläa geoffenbahret hat.

Am Dienstage in den Ostern Nachmittage, soll man abermahl die ganze Historie ablesen, und das letzte Theil erklären, wie sich Jesus, auf dem Berge in Galiläa, für mehr als fünfhundert Brüdern geoffenbahret hat.

Auf die Sonntage nach Ostern, sollen die Küster den Catechismum wieder ablesen, da es geblieben ist, desgleichen die Pfarherren des Sonntags Nachmittage mit der Catechismus-Predigt fortfahren.

Nach Ostern, soll man auf Dörfern die Epistelen des Sonntags vor dem Altar lesen aus der 1 Cor. 15. wie oben verzeichnet stehet. Aber auf die Wochen-Predigten, am Freytage, oder sonst, sollen sie den Artikel von der Auferstehung der Todten erklären, aus dem 15. Capit. an die Corinther, wie zuvor gesaget ist.

Fol.443.a. [Bet-Woche, auf VOCEM JUCUNDITATIS, welches die alten Christen Dies Rogationum genennet haben.

Dann soll man nach allen Sermonen die Litaney halten, in Städten alle Tage, wenn man prediget, auf Dörfern des Sonntags Vormittage und Nachmittage, und am Freytage.

Die Texte vom Gebet, aus der heiligen Schrift, werden verständige Pastores wohl wissen nach Gelegenheit zu nehmen, als da sind: Gen. 18. Jacobs Gebet, Gen. 32. Mosis Gebet, Exod 18. und dergleichen unzähliche im alten Testament; im neuen Testament Matth. 6. Luc. 18. 1 Tim. 2. und dergleichen.

Wie es am Tage der Himmelfarth des Herrn soll gehalten werden, stehet vorher in Ordnung der Feste.

Aber in der Wochen nach Exaudi, soll man zur Wochen-Predigt, auf die Freytage, oder Fol.443.b. [sonst, predigen das ander Theil des 1. Capittels Actorum: In den Tagen trat auf Petrus unter die Jünger, ꝛc. wie an Judas statt Matthias erwehlet, und die Zahl der zwölf Apostels erfüllet sey.

Ordnung der Sermonen in dem heiligen Pfingst-Fest.

Am Pfingst-Tage soll man, Nachmittage um zwey, dem Volk vom Predig-Stuhl ablesen das ander und dritte Capittel in der Apostelgeschicht; bis an den Anfang des 4. Capittels, da Petrus und Johannes vom Hauptmann des Tempels, und von den Sadducäern in das Gefängniß gesetzet werden; darnach soll man im Sermon erklären, was der Jüden Pfingsten gewesen seyn, Exod. 19. und was der Christen Pfingsten sey, welchergestalt der heilige Geist gesand sey; von dem grossen Miracul der mancherley Sprachen auf einmahl, aus einem Munde der Apostel; wie es die Welt für Raserey und Trunkenheit angesehen; was der heilige Geist sey, aus Joel 2. daß sein fürnehmstes Amt sey, daß [er ein Geist der Wahrheit ist, Fol.444.a. der Jesum Christum aus der Schrift mit Worten und Miraculen bezeuget, Busse prediget, die Herzen bekehret, Einigkeit und Liebe erwecket, im Creuz wider die Welt und wider den Satan tröstet.

Am Montage in den Pfingsten, Nachmittage, das vierte Capittel in Acten, bis in das fünfte, da sie alle zwölfe des Montags werden in die gemeine Gefängniß geworfen. Im Sermon, wenn die Historie kurz erkläret ist, soll man des heiligen Geistes Amt auslegen, daß er ein Geist der Wahrheit sey, der Christum verkläret, und Busse prediget, ein Geist der Gnaden, des Gebets, des Trosts, im Creuz, Angst, Verfolgung, ein Geist der Einigkeit, Liebe, Nüchterkeit, Mässigkeit.

Am Dienstage in den Pfingsten, Nachmittage, das hinterstellige Theil des fünften Capittels in Acten, wie der Engel Gottes die Apostel auslässet zu predigen, die Hohen-Priester und Jüden irre werden, Petri Vermahnung und Bekäntniß ihnen durchs Herze gehet, und sie die Apostel tödten wollen, Gamaliel sie stillet, nicht aus [dem Geist des Herrn, sondern aus kluger Vernunft; die Apostel werden gestäupet, daß sie ihrer mit Glimpf loß werden. Fol.444.b.

Wenn im Sermon die Historie erkläret

ist,

ist, soll man lehren, wenn der heilige Geist gegeben wird, und wie man denselbigen behalten soll. Denn hier ist dreyerley Geist, der heilige Geist in den bußfertigen gehorsamen Aposteln, die Busse und Gehorsam gegen Gott predigen; der Geist weltlicher Weißheit und Vernunft in Gamaliel, ob er wol weißlich Rath gibt, so vernimmt doch die Vernunft nichts vom Geist Gottes; darnach der böse Geist in den Hohenpriestern und Juden, den Feinden Christi, der ist ein Lügner und Mörder, und will gleichwol den Glimpf vor der Welt haben, darüber müssen Christus und die Apostel leiden. Das sind die ersten rechten Pfingst-Historien im Neuen Testament, daraus man siehet, was der Christen Pfingsten seyn, und wie mit den Aposteln Pfingsten gehalten ist.

Sonst soll man in Städten, im Früh-Sermon die gewöhnlichen Episteln predigen, um acht die Evangelia, wie die vorher gesetzet [sind, und in allen Sermonen das Volk vermahnen, daß sie Nachmittage zur Kirchen kommen, und die herrlichen schönen Historien der heiligen Pfingsten hören.

Fol.445.a.

Wo in grossen Städten um 12. noch geprediget wird, kan man die Gesänge nehmen: Nun bitten wir den heiligen Geist, Komm heiliger Geist, Komm Gott Schöpfer heiliger Geist.

Die Pastores sollen auch Einsehung thun, daß der Gemeine das 19. und 20. Capittel Exodi auf gelegene Stunden vorgelesen werde.

Und die Obrigkeit mit der ganzen Gemeine ernstlich vermahnen, daß die Gilden und gemeine Gesellschaften, wo sie noch nicht ganz abgeschaffet sind, eingestellet werden, bis auf den Dienstag in den Pfingsten, nach dem letzten Sermon, um 4 Uhr gegen Abend, bis daß solch Wesen durch Gottes Wort, oder mit Hülfe der Obrigkeit, gänzlich abgeschaffet werde.

Fol.445.b.

Pfingst-Predigten auf Dörfern,

Am Pfingsttage soll der Küster an statt des Catechismi das 19. und das 20. Capittel Exodi deutlich ablesen, bis an den Ort: Daß seine Furcht euch vor Augen wäre, daß ihr nicht sündiget.

Nachmittage soll der Pastor dem Volke vorlesen die ganze Historie des Pfingst-Tages, Act. 2. bis und den Anfang des 4. Capittels, wie zuvor stehet, und davon predigen, wie zuvor gesaget ist. Desgleichen des Montages und des Dienstages, und das Volk Vormittage ernstlich vermahnen, und mit Gottes Wort treiben, daß sie Nachmittage zur Kirchen kommen, bey der Obrigkeit verschaffen, daß sie ihre Gilden lassen anstehen bis auf den Dienstag um 4. nach dem letzten Sermon, wie gesagt ist.

Des Montags soll der Küster an statt des Catechismi das 8. Capittel in den Acten der Apostel ablesen. Des Dienstags das 10. Ca[pittel. Pastores sollen darauf sehen, daß solches alles mit Fleis und zur Besserung geschehe. Wo es dem Pastoren und Predigern Ernst ist, und sie nicht selbst zum Gilde-Glase mehr Lust haben, als zum heiligen Geist, und zur Heiligung dieses herrlichen Fests, so wird Gott wohl Gnade verleihen, daß die Leute nach der Hand sich lehren und weisen lassen.

Fol.445.a.

Predigten am Fest-Tage Trinitatis.

Am Tage der heiligen Dreyfaltigkeit, soll man Nachmittage in Städten und auf Dörfern das deutsche Symbolum Athanasii predigen, welches hernach folget, die Gemeine von den Personen der Gottheit fleißig unterrichten, nicht hoher Kunst sich befleissigen, alle Christen vermahnen, daß sie zu solcher Predigt sich häufftig versamlen. Im Evangelio vom Nicodemo soll man klar und einfältig tractiren die Lehre von der christlichen Wiedergeburt, von der Rechtfertigung des [Glaubens, vom Unterscheid der Gerechtigkeit des Gesetzes, und der Gerechtigkeit des Evangelii. Denn die heiligen Väter haben darum das Evangelium auf den Festtag geleget, daß die christliche Gemeine von den beyden Artikeln göttlicher Lehre, von der heiligen Dreyfaltigkeit, und von der Wiedergeburt, oder Rechtfertigung, an dem Tage soll unterrichtet werden: Wenn die beyden Artikel rein sind, so werden die andern wol rein bleiben.

Fol.446.b.

Im Früh-Sermon, in Städten die Epistel, um 12. Nachmittage: Gott der Vater wohn uns bey, ꝛc.

Predigten auf St. Johannis Baptistä Tag.

In Städten soll der Früh-Sermon geschehen von der Historie, wie St. Johannis Empfängiß durch den Engel Gabriel

Gabriel verkündiget wird, und Zacharias am Altar verstummet; um acht das gewöhnliche Evangelium, und in der Predigt soll man mit Fleiß das Benedictus erklären.

Fol.447.a. [Um 12. die Prophecehung Esa. 49. oder Mal. 3. oder 4. oder den Gesang: Christ unser Herr zum Jordan kam.

Um zwey, die Historie Luc. 3. Matth. 3. von St. Johannis Amt, Lehre, Taufe Christi. Item, Joh. 1. und 3. von seinem Gefängniß, Matth. 11. und von seinem Tode, Matth. 14. Marc. 6.

Auf Dörfern sollen die Küster loco Catechismi ablesen, das Stuck Luc. 1. de Conceptione Johannis, und wie Zacharias verstummet. Nachmittage sollen die Pastores ablesen und predigen die Historie von seinem Amt, Lehre, Gefängniß, Tod, wie in Städten.

Auf diesen Festtag, und den Sonntag hernach, soll man in Städten die Sequentiam de Decollatione Johannis singen, und in derselbigen alle Vers, mit dem Responsorio de eadem Decollatione, desgleichen des Sonntages vor oder nach dem Tage Decollationis Johannis, im Herbst.

Fol.447.b. [Was man für deutsche Psalmen singen soll, auf die Sonntage und Fest-Tage, die mit den Evangelien und Festen überein kommen.

Am I. Sonnt. des Advents.

Nun komm der Heyden Heyland.
Gott, heiliger Schöpfer aller Stern.

Am II. S. des Advents.

Ihr lieben Christen freut euch nun.
Gott hat das Evangelium, &c.
Es wird schier der letzte Tag herkommen.
Christi Zukunft ist verhanden.

Am III. und IV. S. des Advents.

Dann kan man dieselbigen vorigen Psalme singen, oder auch:
Herr Christ, der einige Gottes-Sohn.

Fol.443.a. [In den heiligen Weyhnachten, und am Neuen-Jahrstage.

Gelobet seyst du Jesu Christ.
Ein Kindelein so löbelich.
Der Tag der ist so freudenreich.
Vom Himmel hoch da komm ich her.
Vom Himmel kam der Engel Schaar.
Christum wir sollen loben schon.
In dulci jubilo.

An der unschuldigen Kinder-Tage.

Hilf Gott, wie geht das immer zu.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.
Die Hirten auf dem Felde waren, &c. der letzte Vers aus dem Gesang: Der Tag der ist so freudenreich, &c.

An der heiligen drey König Tage, oder der Offenbahrung Christi.

Die Weyhnachten Gesänge:
Was fürchst du Feind Herodes sehr. Fol.448.b.

[Am I. S. nach Epiphania.

Von Weyhnachten bis auf Purificationis, kan man die Weyhnacht-Gesänge singen, jedoch ists gut, daß man auf die Sonntage und in der Woche auch Psalmen singe, die mit den Evangelien übereinkommen, so kan man auf diesen Sonntag singen:
Dis sind die heiligen zehen Gebot.
Mensch wilt du leben seliglich.

Am II. S. nach Epiphania.

Wohl dem, der in Gottes Furchten steht.

Am III. S. nach Epiphania.

Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ.
Herr Christ, der einige Gottes Sohn.

Auf diesen Sonntag kan man auch die Gesänge von der Obrigkeit und weltlichem Regiment singen, um der Lehre willen von dem gottseligen Hauptmann, als da sind:
Vergebens ist alle Müh und Kost.
[Capitan Herr Gott Vater mein. Fol.449.a.
Begnade mich Herr ewiger Gott.

Am IV. S. nach Epiphania.

O Herr Gott dein göttlich Wort.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.
Wär Gott nicht mit uns diese Zeit.

Am V. S. nach Epiphania.

Ach Gott vom Himmel sieh darein.
Herr, wer wird wohnen in deiner Hütten.
Es sind doch selig alle die.

Auf Purificationis Mariæ.

Die Weyhnachten-Gesänge und den Gesang des alten Simeonis:
Mit Fried und Freud, &c.
Herr, nun läst du deinen Diener.

Am VI. S. nach Epiphania.

Es woll uns Gott gnädig seyn.
[Jesaia dem Propheten das geschah. Fol.449.b.
Herr Christ der einige Gottes Sohn.

Am S. Septuages. und Sexagesima.

Es spricht der unweisen Mund wol.
Es ist das Heil uns kommen her.
Nun ist die angenehme Zeit.
Jerusalem des Glaubens Stadt.
Hilf Gott, wie ist der Menschen Noth, &c.

Am Sonntage Esto mihi.
Christ unser Herr zum Jordan kam.
Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.
Nun höret zu ihr Christenleut.

Am S. Invocavit, Reminiscere, Oculi.
Ein feste Burg.
Gott der Vater wohn uns bey.
Christ der du bist Tag und Licht.
Hilf Gott, wie ist der Menschen Noth so groß.
Fol. 450. a. [Ich ruf zu dir Herr Jesu Christ.
Ich dank dir lieber Herre.

Auf Annunciationis Mariæ.
Nun komm der Heyden Heyland.
Gelobet sey der Herr, der Gott Israel.
Meine Seele erhebet den Herren.

Auf Mitfasten.
O Mensch bewein dein Sünde groß.
Hilf Gott, wie ist der Menschen Noth.
Durch Adams Fall ist ganz verderbt.
Da Jesus an dem Creuze stund.

Passions-Psalme, auf den Sonntag Judica, Palm-Tag, stillen Freytag.
Hilf Gott, daß mirs gelinge.
Ach wir armen Sünder, unser Missethat.
Da Jesus an dem Creuze stund.
Gott dem Vater sey Lob, und dem Sohn.
O Lamm Gottes unschuldig.

Fol. 450. b. [Im heiligen Oster-Fest.
Christ ist erstanden.
Christ lag in Todes-Banden.
JEsus Christus unser Heyland.
Jesus Christus wahrer Gottes Sohn.
Der Heiligen Leben.
Erstanden ist der heilige Christ.

Am S. Misericordias Domini.
Was kan uns kommen an für Noth.
Hiezu die Oster-Gesänge, die singet man bis auf des Herrn Christi Himmelfarth.

Am S. Jubilate.
Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn.
Mag ich Unglück nicht widerstahn.
Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ.

Am S. Cantate.
Nun freut euch lieben Christen.

Fol. 451. a. [Am S. Vocem Jucunditatis.
Vater unser im Himmelreich.
Die deutsche Litaney, Gott Vater ꝛc.

Auf Christi Himmelfarth.
Christ fuhr gen Himmel.
Nun freut euch lieben Christen.
Gott der Vater wohn uns bey.

In den heiligen Pfingsten.
Nun bitten wir den heiligen Geist.
Komm heiliger Geist.
Komm Gott Schöpfer heiliger Geist.
Der heilige Geist der wohne uns bey.
Veni sancte, deutsch.

Auf Trinitatis.
Wir gläuben all an einen Gott.
Das Symbolum Athanasii, deutsch.
Das deutsche Te Deum Lutheri.
[Gott der Vater, wohn uns bey. Fol. 451. b.
Der du bist drey in Einigkeit.

Am I. S. nach Trinitatis.
Nun höret zu ihr Christen Leut.
Es war einmahl ein reicher Mann.

Am II. S. nach Trinitatis.
Ach Gott vom Himmel sieh darein.
Es spricht der unweisen Mund wol.
Es woll uns Gott genädig seyn.

Am III. S. nach Trinitatis.
Nun freut euch lieben Christen.
Erbarm dich meiner, o Herr Gott.
O Herr Gott begnade mich.
Aus tiefer Noth.
Allein zu dir Herr Jesu Christ,

[Am IV. S. nach Trinitatis. Fol. 452. a.
Diß sind die heiligen zehen Gebot.
Mensch, wilt du leben seliglich.
Es sind doch selig alle die.
Herr, wer wird wohnen, ꝛc.

Auf St. Johannis-Tag des Täufers.
Gelobet sey der Herr der Gott Israel.
Christ unser Herr zum Jordan kam.
Es woll uns Gott genädig seyn.

Am V. S. nach Trinitatis.
Vergebens ist all Müh und Kost.
Wo Gott zum Hauß nicht gibt sein Gunst.
Von allen Menschen abgewand.

Am VI. S. nach Trinitatis.
Es ist das Heyl uns kommen her.
Durch Adams Fall ist ganz.

[Auf Visitationis Mariæ. Fol. 452. b.
Meine Seele erhebet den Herren.
Nun komm der Heyden Heyland.

Am VII. S. nach Trinitatis.
Vater unser im Himmelreich.
Wohl dem, der in Gottes Furcht ꝛc.
Vergebens ist alle Müh ꝛc.

Am VIII. S. nach Trinitatis.
O Herre Gott dein göttlich Wort.
Ach Gott vom Himmel sieh darein.

Am IX. S. nach Trinitatis.
Es woll uns Gott genädig seyn.
Herr Christ der einige Gottes Sohn.

[Am

Fol. 453. a. [Am X. S. nach Trinitatis.
Hilf Gott, wie geht es immer zu.
An Wasserflüssen Babylon, ꝛc.
Jerusalem des Glaubens Stadt.

Am XI. S. nach Trinitatis.
Allein zu dir Herr Jesu Christ.
Aus tiefer Noth.
Es ist das Heil uns kommen her.

Am XII. S. nach Trinitatis.
Das deutsche Te Deum Laudamus.
Nun lob meine Seel den Herren.
Nun freut euch lieben Christen.

Am XIII. S. nach Trinitatis.
Es ist das Heil uns kommen her.
Erbarm dich meiner o Herre Gott.
O Herre Gott begnade mich.

Fol. 453. b. [Am XIV. S. nach Trinitatis.
Ich danke dem Herrn von ganzem Herzen.
Nun lobe meine Seele den Herren.

Am XV. S. nach Trinitatis.
O Mensch, wollest bedenken.
Vater unser im Himmelreich.

Am XVI. S. nach Trinitatis.
Mitten wir im leben sind.
Mit Fried und Freud, ꝛc.

Am XVII. S. nach Trinitatis.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.
Mensch wilt du leben seliglich.

Am XVIII. S. nach Trinitatis.
Es ist das Heil uns kommen her.
Nun freut euch lieben Christen.

Fol. 454. a. [Am XIX. S. nach Trinitatis.
Allein zu dir Herr Jesu Christ.
Aus tiefer Noth.

Am XX. S. nach Trinitatis.
Ach Gott vom Himmel sieh darein.
Wär Gott nicht mit uns.
Hilf Gott, wie ist der Menschen Noth.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.

Am XXI. S. nach Trinitatis.
Ich ruf zu dir Herr Jesu.
Herr Christ der einige Gottes Sohn.

Am XXII. S. nach Trinitatis.
Aus tiefer Noth.
All unser Schuld vergib uns Herr.

Fol. 454. b. [Am XXIII. S. nach Trinitatis.
Wär Gott nicht mit uns diese Zeit.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.

Am XXIV. S. nach Trinitatis.
Allein zu dir Herr Jesu Christ.
Mit Fried und Freud.
Nun last uns den Leib begraben.

Am XXV. S. nach Trinitatis.
Es wird schier der letzte Tag herkommen.
Ihr lieben Christen freut euch nun.

Am XXVI. S. nach Trinitatis.
Christi Zukunft ist verhanden.
Es wird schier der letzte Tag herkommen.

Am XXVII. S. nach Trinitatis.
Ihr lieben Christen freut euch nun.

Fol. 455. a. [Dieweil aber in dem gemeinen Psalm-Büchlein viel andere Gesänge sind, so sollen christliche, verständige Pfarrherren und Schulmeister fleißig Acht haben, welche zu jederzeit bequem, und zur Besserung gut sind, und daß man nicht mit Vielheit der Psalmen, die christliche Jugend und Gemeine beschwere, und nicht Ursach gebe, die alten nützen Gesänge Martini Lutheri, und anderer, durch welche im Anfang das Evangelium fortgesetzet ist, nachzulassen, sondern sollen Fleiß thun, daß alles mit gottseligem guten Verstande, wie es nütze ist, dem Volk vorgehalten, und die christliche Kirche dadurch gebauet und gebessert werde.

Fol. 455. b. [Die drey SYMBOLA, des Nicenischen CONCILII, des heiligen Athanasii, des heiligen Ambrosii und des heiligen Augustini.

Bekäntnis des Glaubens, der heiligen Väter, im Niceniſchen Concilio.

Ich gläube an einen Gott, allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erden, aller sichtbahren und unsichtbahren Dinge.

Und an den einigen Herrn Jesum Christum, den eingebohrnen Sohn Gottes, der von dem Vater gebohren ist, vor aller Zeit, Gott von [Gott, Licht von Licht, Fol. 456. a. ein wahrer Gott vom wahren Gott, gebohren, nicht geschaffen, am göttlichen Wesen dem Vater gleich, durch welchen alle Dinge gemachet sind, der um uns Menschen willen, und um unser Seligkeit von dem Himmel herab gestiegen ist, und ist Fleisch geworden, durch den heiligen Geist, von Marien der Jungfrauen, und ist Mensch geworden, auch für uns gecreuziget unter Pontio Pilato, gestorben und begraben, und ist auferstanden, am dritten Tage, nach der Schrift, aufgefahren gen Himmel, sitzet zu der rechten Hand des Vaters, und wird wieder kommen mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten. Seines Reichs wird kein Ende seyn.

[Ich gläube an den heiligen Geist, der Fol. 456. b. ein Herr ist, und ein Lebendigmacher, der von dem Vater und von dem Sohn ausgehet,

gehet, der mit dem Vater und mit dem Sohn zugleich wird angebetet und gleich geehret. Der durch die Propheten geredet hat. Und ich gläube nur eine heilige gemeine apostolische Christenheit, ich bekenne nur eine Taufe, zur Vergebung der Sünden. Und warte auf die Wiederauferstehung der Todten, und auf das Leben der zukünftigen Welt, Amen.

1.457.a. [Bekäntniß des Glaubens, des heiligen Athanasii.

Wer da wil selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben.

Wer denselbigen nicht ganz und rein hält, der wird ungezweifelt ewiglich verlohren seyn.

Diß ist aber der rechte christliche Glaube, daß wir einen einigen Gott in drey Personen, und drey Personen in einiger Gottheit ehren.

Und nicht die Personen in einander mengen, noch das göttliche Wesen zertrennen.

Fol.457.b. [Eine andere Person ist der Vater, eine ander der Sohn, eine ander der heilige Geist.

Aber der Vater, und der Sohn, und der heilige Geist, ist ein einiger Gott, gleich in der Herrligkeit, gleich in ewiger Majestät.

Welcherley der Vater ist, solcherley ist auch der heilige Geist.

Der Vater ist nicht geschaffen, der Sohn ist nicht geschaffen, der heilige Geist ist nicht geschaffen.

Der Vater ist unmäßlich, der Sohn ist unmäßlich, der heilige Geist ist unmäßlich.

Unmäßlich heisset hier, des Wesen und Macht kein Ende, Masse noch Zahl hat.

Der Vater ist ewig, der Sohn ist ewig, der heilige Geist ist ewig.

Fol.458.a. [Und sind doch nicht drey Ewige, sondern es ist ein Ewiger.

Gleich wie auch nicht drey ungeschaffene, noch drey unmäßliche, sondern es ist ein unerschaffener, und ein unmäßlicher.

(Ungeschaffener) des Wesen kein Anfang noch Ende hat, oder der keine Creatur seyn kan.

Also auch, der Vater ist allmächtig, der Sohn ist allmächtig, der heilige Geist ist allmächtig.

Und sind doch nicht drey Allmächtige, sondern es ist ein Allmächtiger.

Also, der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott, der heilige Geist ist Gott.

Und sind doch nicht drey Götter, sondern es ist ein Gott.

Also, der Vater ist der Herr, der Sohn ist der Herr, der heilige Geist ist der Herr.

[Und sind doch nicht drey Herren, sondern es ist ein Herr. Fol.458.b.

Denn gleich wie wir müssen nach christlicher Wahrheit, eine jede Person für sich, einen Gott und Herrn bekennen:

Also können wir im christlichen Glauben nicht drey Götter, oder drey Herren nennen.

Der Vater ist von niemand, weder gemacht, noch geschaffen, noch gebohren.

Der Sohn ist allein vom Vater, nicht gemacht, nicht geschaffen, sondern gebohren.

Der heilige Geist ist vom Vater und vom Sohn, nicht gemacht, nicht geschaffen, nicht gebohren, sondern ausgehend.

[So ist nun ein Vater, nicht drey Väter, ein Sohn, nicht drey Söhne, ein heiliger Geist, nicht drey heilige Geister. Fol.459.a.

Und unter diesen dreyen Personen, ist keine die Erste, keine die Letzte, keine die Gröste, keine die Kleinste.

Sondern alle drey Personen sind mit einander gleich ewig, gleich groß.

Auf daß also, wie gesagt ist, drey Personen in einer Gottheit, und ein Gott in drey Personen geehret werde.

Wer nun wil selig werden, der muß also von den dreyen Personen in Gott halten.

Es ist aber auch nöthig zur ewigen Seligkeit, daß man treulich gläu[be, daß Je- Fol.459.b.
sus Christus unser Herr wahrhaftiger Mensch sey.

So ist nun diß der rechte Glaube, so wir gläuben und bekennen, daß unser Herr Jesus Christus Gottes Sohn, Gott und Mensch ist.

Gott ist er aus des Vaters Natur, vor der Welt gebohren. Mensch ist er aus der Mutter Natur, in die Welt gebohren.

Ein volkommener Gott, ein volkommener Mensch, mit vernünftiger Seelen und menschlichem Leibe.

Er ist gleich dem Vater nach der Gottheit, kleiner ist er als der Vater nach der Menschheit.

Und wiewohl er Gott und Mensch ist, so ist er doch nicht zwey, sondern ein Christus.

[Einer, nicht daß die Gottheit in die Fol.460.a.
Mensch-

Menschheit verwandelt sey, sondern daß die Gottheit die Menschheit an sich genommen.

Ja, einer ist er, nicht daß die zwey Naturen vermenget sind, sondern daß er eine einige Person ist.

Denn gleich wie Leib und Seel ein Mensch ist, so ist Gott und Mensch ein Christus:

Welcher gelitten hat um unser Seligkeit willen, zur Höllen gefahren, am dritten Tage auferstanden von den Todten:

Aufgefahren gen Himmel, sitzet zu der rechten Hand Gottes des allmächtigen Vaters:

Von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Fol.460. b. [Und zu seiner Zukunft, müssen alle Menschen wieder auferstehen mit ihren eigenen Leibern.

Und welche gutes gethan haben, werden ins ewige Leben gehen. Welche aber böses gethan haben, die werden ins ewige Feuer gehen.

Das ist der rechte christliche Glaube, wer denselbigen nicht fest und treulich gläubet, der kan nicht selig werden.

Diese Bekentniß des Glaubens, kan man nicht allein auf Trinitatis, wie gesagt ist predigen, sondern in Städten und Dörfern sol man denselbigen oft des Jahrs Cum Tono singen, daß er den Predigern, dem Volke, und den Kindern gemein werde.

Fol.461. a. [Die Note auf das SYMBOLUM ATHANASII.

Wer da wil selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben.

VERSUS ULTIMUS.

Fol.461. b. Das ist der rechte christliche Gluu[be, wer denselbigen nicht fest und treulich gläubet, der kan nicht selig werden.

Fol.462. a. [Bekäntniß des Glaubens, St. Ambrosii, und St. Augustini.

Gott, dich loben wir, Herr, dich preisen wir.

Dich ewigen Vater, ehret die ganze Welt.

Alle Engel, Himmel und alle Gewaltigen:

Cherubim und Seraphim, singen dir laut ohn Unterlaß:

Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Zebaoth.

Himmel und Erden ist voll deiner herrlichen Majestät.

Dich lobet die herrliche Versamlung der Apostel:

Fol.462. b. [Und der löbliche Hause der Propheten:

Auch der reinen Märtirer Schaar.

Dich preiset die heilige Kirche in aller Welt:

Dich Vater, der du bist unmäßlicher Majestät:

Ehret auch deinen rechten einigen Sohn:

Und den Tröster den heiligen Geist.

Du bist o Christe, der König der Ehren.

Du bist der ewige Sohn des Vaters.

Du hast nicht gescheuet der Jungfrauen Leib, daß du Mensch würdest, und uns erlösetest.

Fol.463. a. [Du hast des Todes Stachel überwunden, und den Gläubigen das Himmelreich aufgethan.

Du sitzest zu der rechten Hand Gottes, in Herrligkeit des Vaters.

Und wirst kommen ein Richter, wie der Glaube hoffet.

So bitten wir dich, komm zu Hülfe deinen Dienern, die du mit deinem theurbaren Blute erlöset hast.

Hilf deinem Volk Herr, und segne dein Erbe.

Leite sie, und erheb sie ewiglich.

Wir loben dich täglich.

Wir preisen deinen Nahmen immer und ewiglich.

Du wolleſt uns Herr, diesen Tag für Sünden gnädiglich behüten.

Fol.463. b. [Erbarm dich unser, Herr unser erbarm dich.

Laß deine Barmherzigkeit über uns groß seyn, wie wir auf dich hoffen.

Wir hoffen auf dich Herr, laß uns nimmermehr zu Schanden werden.

1. Timoth. 1.

Unserm Herrn Jesu Christo, dem Könige des Lebens, dem ewigen Gott, der unvergänglich und unsichtbar ist, der allein weise ist, sey Ehre und Preiß in Ewigkeit, Amen.

LEGES PRAEPOSITIS ECCLESIARUM IN DVCATV POMERANIAE REGIAE ET PRINCIPATV RVGIAE A SACRAE REGIAE MAJESTATIS SVECIAE IBIDEM GENERALI LOCVMTENENTE ET REGIMINE PRAESCRIPTAE, REPETITAE ET AD OBSERVANDUM PVBLICATAE ANNO MDCLXVI.

ESAI. 49. V. 23.

Reges erunt nutritii tui, & Reginæ nutrices tuæ.

A SACRA REGIA MAJESTATE SVECIÆ.

IN POMERANIA CONSTITVTI GENERALIS LOCVMTENENS ET CONSILIARII REGIMINIS.

Notum facimus universis ac singulis, præsentia lecturis, quod, cum ex clementissima voluntate altissime memoratæ SACRAE REGIAE MAJESTATIS Status ecclesiæ in his terris, mediante generali visitatione, vero suo ordini & decentiæ restituendus esset, necessarium omnino fuerit, ut Leges, quibus Ecclesiarum Præpositi, earundemque ac Scholarum Ministri, melioris ordinis gratia adstringerentur, iterum publicarentur. Proinde habito cum Generali Superintendente super ea re consilio, sequentes Leges, prioribus illis, quæ Celsissimorum Pomeraniæ Ducem ætate, in vigore & observantia fuerunt, per omnia conformes, atque in paucis auctas, publicis typis repeti curavimus.

I.

Ante omnia Præpositas universos ac singulos, Superintendentis jussu ac nomine, sedulos veritatis doctrinæ cœlestis custodes, ut & disciplinæ Ecclesiasticæ assertores esse volumus, qua in re, ad præscriptum verbum (*) Dei, Symbolorum publicè approbatorum, ordinationem item Ecclesiasticam & Statuta Synodica perpetuo respicient, suique officii partes diligenter exigent.

(*) In LL. PHILIPPI JULII a. 1617. in 4. editis, legitur: Verbi.

II. Quilibet Præpositus, in studia, officium & vitam uniuscujusque membri Synodici diligenter inquiret, sique aliquos in vita exorbitare, aut minus recte officium suum administrare deprehendet, sequentem observabit processum.

III. In levioribus initio privatim, aut uno alterove Confratrum adhibito, delinquentem, ut in viam mature redeat, paterne monebit, sique monitioni isti locum non dederit, mulctam ei in consessu Synodico tolerabilem de potiorum Confratrum consensu, indicet. Quodsi incorrigibilis omnino deprehendetur, rem totam, prout acta est, in scriptis ad Superintendentem & Consistorium referet, illinsque sententiam expectabit.

IV. Si vero quis gravius deliquisse fuerit deprehensus, confestim Præpositus Consistorio & Superintendenti factum denunciabit, qui, quod justum & æquum judicaverint, SACRÆ REGIÆ MAJESTATIS nomine statuent. Ipsi etiam Præpositi, officium ea in re suum segnius exequentes, animadversionem Consistorii incurrent.

V. Cujuscunque Synodi aut Circuli Præpositus, semel quotannis suæ inspectionis Pastores & Custodes convocabit, inque congressu hoc ea, Superintendentis loco & nomine, peraget, quæ in publicata *Ordinatione Ecclesiastica fol. 36. fac. 2.* sub titulo (de *Synodis*,) comprehenduntur: Præprimis autem Pastores congregatos, in certis locis doctrinæ cœlestis examinabit, & orthodoxe ea, quæ pugnare videntur, explicabit juxta Statuta, eo nomine peculiariter concepta & a Superintendente Synodalibus proponenda.

VI.

VI. Si quis sine justa probabili & sufficiente excusatione emanserit, Pastor florenum, Custos vero duodecim solidis Lubecensibus, de consensu reliquorum Confratrum, mulctabuntur.

VII. Superintendenti etiam liberum erit, Synodum, quoties per alias occupationes poterit, habere, qua in re, ut inter ipsum & Præpositos concordia servetur, & Pastores nimis frequenti convocatione non graventur, quemlibet Præpositum, priusquam convocationem instituet, mentem Superintendentis, coram, aut per literas explorare volumus. Sique is eo anno Synodum celebrare nolet, Præposito suas vices committet: Si vero ipsemet laborem hunc in sese recipere velit, Præpositus eo anno convocationem Synodicam intermittet.

VIII. Victus rationem in congressibus istis annuis ita attemperabunt, ut ultra thalerum in cœna & prandio non insumant; qui sumtus, juxta ordinationem & consvetudinem hactenus observatam, ex ærario Ecclesiastico Pastoribus refundentur. In expensis Custodum, cujusvis loci morem deinceps observari jubemus.

IX. Rationes Synodicas una cum Provisoribus Synodi Præpositus diligenter exiget, utque reditus arcæ Synodicæ quotannis augeantur, quantum licitis & Christianis mediis fieri poterit, communi opera sedulo providebunt. Quotiescunque etiam Superintendens Registrum redituum examinare voluerit, Præpositus & Provisores illud exhibebunt, & quæ in eo corrigenda aut mutanda videbuntur, de iis conjunctim, prout Synodo prodesse existimaverint, statuent.

X. Ad partes officii Ecclesiastici peragendas nemo admittetur, nisi a Patronis rite vocatus, a Superintendente vero, aut cui is officii ratione id injunxerit, ordinatus atque institutus fuerit; Idem circa Custodes observetur, ne admittantur ad officium administrandum, nisi prius a Superintendente, aut ejus jussu a Præposito cujusvis Synodi confirmati fuerint.

XI. Quoties sine exhibito Superintendentis testimonio, Pastor aliquis ad Cathedram Ecclesiasticam quempiam, qui ministerii membrum non est, admiserit, thalerum Synodo exsolvet: Superintendens quoque non promiscue cuivis; sed iis demum, quos in examine coram Ministerio Gryphiswaldensi, aut loci cujuscunque Pastore, idoneos deprehendet, testimonium præfatum communicabit.

XII. Quotumprimum Pastor aliquis diem suum obierit, Præpositus Ecclesiæ istius Provisoribus ut & vicinis Pastoribus prius convocatis, eo se conferet, & quo ordine officium sacrum, anno gratiæ currente administrari debeat, disponet, Dispositionem scriptam Superintendenti confestim transmittet, qui eam confirmabit, aut, ubi opus fuerit, corriget.

XIII. Viduas & Pupillos defunctorum Pastorum Præpositi hortabuntur, ut prima occasione tutores, aut curatores, sibi eligant, eorundemque confirmationem a Consistorio petant.

XIV. Habebit etiam librum Synodicum Præpositus, in quem bona fide referet, quid quovis anno a se in officio peractum, quem librum in arca Synodi deponet, & Superintendenti, quoties requisitus fuerit, exhibebit.

XV. Quotannis semel atque iterum quemlibet suæ Synodi Pastorem Præpositus sedulo monebit, ut rationes Ecclesiæ suæ accurate conficiat, & pure describat, inque retardatis exigendis Præfecti aut Magistratus cujuscunque loci, opem imploret. Nonnunquam etiam Ecclesiæ sumptu Præpositus ad Pastores excurret, reditus ac rationes Ecclesiæ, ut & ædificia sacra coram introspiciet, sique defectus alicubi obvenerint, ad Superintendentem & Magistratum loci referet, eorundemque auxilium implorabit: Eodemque tempore de profectu juniorum in Catechismo apud Pastores inquiret, convocatos pueros ipse audiet & neglecta corrigere studebit.

Omnibus igitur ac singulis Ecclesiarum, in Ditionibus Pomeraniæ Regiis ac Principatu Rugiæ Præpositis, ut non ipsimet modo has leges strictè observent, sed etiam a reliquis Ecclesiarum Scholarumque Ministris observari rite curent, serio mandamus, earum correctionem mutationem atque additionem, pro temporum ac locorum ratione, ex Jure Superioritatis, SACRÆ REGIÆ MAJESTATI competenti, expresse reservantes. Adjecto in rei fidem Sigillo Regiminis, & Manuum subscriptione addita. Wolgasti, die 24. Januarii Anno 1666.

(L.S.) C. G. Wrangel.

B. H. v. Bülow.

H. C. v. Sternbach. P. C. v. der Lancken.

J. K. v. Owstien.

J. v. Salzburg.

STA-

STATUTA SYNODALIA

Für

Ihro Königliche Majestät in Schweden

Vor-Pommerscher Lande und Fürstenthums Rügen,

Pfarr-Herren, Prediger und Kirchen-Diener,

confirmiret und publiciret.

Anno M. DC. LXVI.

Das erste Capittel.

Von der Lehre und vom Studieren der Prediger.

Alle Pfarrherren, Prediger und Kirchen-Diener sollen einhellig und beständig seyn in reiner Einigkeit göttlicher Lehre, nach der Propheten und Apostel Schrifte, vermöge der Symbolen und Augspurgischen Confession, sampt ihrer Apologien und Catechismis Doctoris Martini Lutheri.

II. Sie sollen vermeiden alle gottlose falsche Lehre, Secten, Schwärmereyen und fremde Gezänke in der Lehre, insonderheit die Irrthüme vom hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmahls Christi des Zwinglii, Calvini und dergleichen, so die wahre wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi mit dem Brod und Wein im Sacrament des Abendmahls, zwieder des Sohnes Gottes helle klare Wort und Einsetzung, verleugnen, welche unchristliche Lehre die Prediger sollen fliehen, und sich in fremde Gezänke von der Lehre nicht mengen.

III. In Predigten oder Schriften sollen sie nicht regen noch disputirlich sprengen neue fremde Opiniones, die an andern Oertern gereget seyn, oder die jemand selbst bey sich bedacht hätte; es sey dann, daß sie dieselbigen zuvor in Synodis herfürgebracht, und mit Grunde der heiligen Schrift gnugsam bewehret haben: Denn durch solche Mittel bisher mit Gottes gnädiger Verleihung, christliche einhällige Wahrheit göttlicher Lehre, mit Fried, Ruh und Einigkeit in diesen Pommerschen Kirchen erhalten ist.

IV. Mit Fleiß sollen sie täglich ihres Studii Theologici und ihres Gebets warten, täglich lesen die Biblia, ein oder zwey Capittel aus dem Alten oder neuen Testament, zwey oder drey Psalmen, dazu etwas in den *Locis communibus Philippi*, oder im Pommerschen *Examine Ordinandorum*, oder die Bücher nach einander, die im *Corpore Doctrinæ* zusammen gedrucket seyn; die es vermögen, sollen daneben fleißig lesen das *Chronicon Philippi*, und Historiam Ecclesiasticam, auch christliche nütze Schriften etlicher alten Väter und Scribenten zu unser Zeit, als *Lutheri* dieser neu aufgelegte Schrift, sie bey denen Kirchen anschaffen solten, wie auch anderer Theologen, die sie doch mit Unterscheid lesen sollen, alles gegen Gottes Wort prüfen, und dem, was gut ist, folgen.

V. Auf ihre Predigten sollen sie mit Fleiß studiren, ungestudiret zu predigen nicht unbedächtig auftreten, ihre Sermones zu Besserung ihres Volkes richten in Lehre, Strafe, Trost und Ermahnung, im heiligen Eifer, im Geist der Sanftmuth, nicht zu Zerstörung, sondern zur Besserung der Gemeine.

VI. An Sontagen und Festtagen, wann sie gewöhnliche Evangelia und den Catechismum predigen, sollen sie fürnemlich folgen der Hauspostill *Lutheri* und seinem grossen Catechismo, daraus nehmen, was ihrer befohlenen Gemeine nütz und heilsahm ist, andere Postillen und Catechismos, jedoch wenig und die gut seyn, mögen sie darbey lesen, viele und mancherley Postillen und Catechismos vermeiden, den kleinen Catechismum *Lutheri* durch seinen grossen Catechismum erklären.

VII. Im Synodo soll der Superintendens mit den Pastoren ein Examen halten, aus dem Text in der Bibel, aus den *Locis Communibus Philippi*, oder Pommrischen *Examine Ordinandorum*, und aus dem Catechismo.

VIII. Der Superintendens mag auch, nach Gelegenheit, einem jeden Pastori auferlegen, daß er im Synodo in gemeiner Versammlung einen Haupt-Artickel christlicher Lehre, oder ein Stück aus dem Catechismo kürzlich auslege, damit sein Verstand und Gabe gespüret und erwecket werde: Desgleichen kan er unter Zeiten in Synodis Disputationes anrichten, oder jemand eine kurze Declamation zu schreiben oder zu recitiren befehlen, daß die Prediger, wie man contraria Argumenta judiciren, oder darauf antworten soll, unterrichtet, und die, so

hierin

hierin geschicket seyn, im lateinischen Schreiben geübet werden.

IX. Damit in gemein unter allen Predigern reine wahre Einhelligkeit in christlicher Lehre stets erhalten werde, sollen die Præpositi und Provisores Synodi jedern Monath, jedoch die Winterlichen, als da sind November, December, Januarius, Februarius, wegen Ungewitter und böser Wege, ausgenommen, einen von den Pastorn, zu demselbigen Synodo gehörig, fordern, denn öffentlich in der Kirche eine Predigt für ihnen thun lassen, damit neben Einigkeit des Geistes auch sein Fleiß gespüret und erwecket werde. Solches soll unter sie nach der Ordnung umgehen, und niemand sich dessen weigern, es sey dann, daß er mit Consens des Superintendenten und der Provisorn des Synodi, wegen Alters, oder anderen erheblichen Ursachen, zu verschonen sey.

Das ander Capittel.

Von Ceremonien und heiligen Kirchen-Aemptern in der Gemeine.

I.

Alle Kirchen, so in J. K. Majest. Vorpommerschen Landen und Fürstenthümen Rügen, ꝛc. belegen seyn, sollen ohne Unterscheid, wem das Jus Patronatus zustehet, sich richten nach der gemeinen Pommrischen Kirchen-Ordnung und Agende, welche durch die hochlöbliche Landes-Fürsten mit Raht und Bewilligung aller Landstände publiciret ist.

II. Die Ceremonien, Kirchen-Gebräuche und alle heilige Aemter an Fest- und Feyertagen, auch in der Wochen, sollen die Pfarr-Herrn, Prediger und Kirchen-Diener gleichförmig halten, vermöge der Kirchen-Ordnung und Agende. So jemand im Kirchen-Amt darwider handelt, und eigensinnig andere Ceremonien zu gebrauchen, oder Neuerung in dieser Kirchen einzuführen sich unterstehet, oder seine Aemter aus Faulheit, oder Frevel, versäumet, und Unordnung anrichtet, der soll vom Superintendenten im gemeinen Synodo nach Gelegenheit desfalles, Inhalts der Kirchen-Ordnung im Articul von Strafe der Kirchen-Personen, gestrafet, oder an das Consistorium verweiset werden, daselbst wider ihn, wie Recht, mit Vorwissen des Landes-Fürsten zu verfahren; derhalben sollen alle Pfarrherren und Prediger die Kirchen-Ordnung und Agende fleißig lesen, und mit Fleiß zusehen, daß sie, was christlich, recht und wol verordnet ist, christlich und recht verstehen, auch christlich und recht gebrauchen; das allgemeine Kirchen-Gebet sollen sie auch nicht verändern, sondern dasselbe allenthalben also, wie es vom General-Superintendenten ihnen wird zugeschicket, ablesen.

III. Den Catechismum sollen die Pastores fleissig treiben, alle Sonntage, wenn das Evangelium am Altar gelesen ist, in Städten und Dörfern, durch den Küster ein Stück mit der Auslegung neben der gemeinen Beicht dem Volke fürlesen lassen, sonst den Catechismum in Städten stets am Sonntage predigen, und jeder Quartal repetiren, die Kinder und Gesinde darin examiniren und Confirmation halten, wie verordnet ist; auf Dörfern soll man des Sonntags Nachmittage eine kurze Predigt vom Catechismo thun, nach derselbigen am Altar dem Gesinde und Kindern, das Stück, davon geprediget worden, mit der Auslegung fürsagen, und sie deutlich nachsagen lassen, jegliches Quartal-Examen im Catechismo, und wenn Catechumeni verhanden, die Confirmation halten, die Jugend und junge Leute, ehe dann sie confirmirt seyn, zum Hochwürdigen Sacrament nicht gestatten, damit alle den Catechismum zu lernen gedrungen werden.

IV. Vom Ankleiden am Sonntag für dem Sermon, wenn keine Communicanten sind, daß sich etliche befremden, sollen die Superintendenten in Synodis diesen Unterricht thun, daß von unsern Vätern hie im Lande solches für gut angesehen ist, sonderlich auf Dörfern, weil es in Städten gar selten fürfällt, daß unter Pfarr-Herrn am Altar, Aergerniß bey dem gemeinen Mann zu verhüten, Gleichförmigkeit gehalten würde, darnach wegen Reverenz gegen das heilige Predigtamt für der Gemeine, weil etliche Pastores auf Dörfern sehr übel oder ärgerlich gekleidet, am Altar das heilige Amt verrichten, weil solches bey uns nicht den Papisten zu Gefallen geschiehet, kan es auch als papistisch oder ärgerlich mit Grunde nicht geachtet werden.

V. Am Sonnabend und andern heiligen Abenden für Festen sollen die Pastorn mit dem Küster Vesper singen, und ihre Gemeine dahin gewehnen, daß die, so zum Sacrament gehen wollen, zur Vesper kommen, die Vermahnung von der Beicht anhören, und sich gottselig zur Communion bereiten, niemand derwegen leichtlich absolviren, der die Ermahnung von der Beicht nicht angehöret hat.

VI. Die Privat-Absolution, daß man in der Beicht jedern besonders höre, unterrichte, und Vergebung der Sünden durch Christum über ihm spreche, sollen Prediger mit grossem Fleiß halten, die Absolution über viele im Haufen nicht sprechen; so mehr Communicanten kommen, als der Pfarr-Herr auf eine Zeit besonders hören kan, soll er die übrigen ermahnen, daß sie zunechst wieder kommen.

VII. Wenn im Catechismo von der heiligen Taufe geprediget wird, soll insgemein Ermahnung geschehen aus der Kirchen-Ordnung, daß niemand wider alten gemeinen Gebrauch der christlichen Kirchen, mehr dann drey Gevattern bitten wolle; so etliche vom Adel mehr gebeten hätten, soll der Pastor mit Sanftmuth erinnern, was hievon in der Kirchen-Ordnung stehet, mit Bitte, das zu geruhen, gleichwol die Zeit friedlich seyn, und alle, die zu Gevattern gebeten seyn, wenn die verordneten Ceremonien geschehen, mit zulassen. Weil aber am Tauf-Stein

nicht alle Raum haben können, soll er bitten, daß sie sich unter einander vergleichen, daß nach gemeiner christlichen Gewohnheit ihrer drey das Kind über die Taufe halten; denn, gleichwie wir im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit getauft werden, und drey seyn im Himmel, die Zeugniß geben, der Vater, das Wort und der Geist, und drey zeugen auf Erden, der Geist, Wasser und Blut, 1 Joh. 5. Also werden auch bey Christen drey Gevattern, als Zeugen der heiligen Taufe gestellet."

VIII. Niemand soll einem andern Pastori in seiner Pfarre und Kirchspiel Eingriff thun, daß er wider sein Wissen und Willen das Kirchen-Amt da zugebrauchen sich unterfange, oder von andern sich hiezu überreden lasse, sondern jeder Pfarr-Herr soll sein befohlen Amt in seiner Kirche und Kirchspiel verrichten, und andere nicht turbiren.

IX. Die Gewalt und Amt der Schlüssel vom Herrn Christo eingesetzet, sollen Prediger nicht nach eigen Affecten, oder wie es Menschen haben wollen, sondern nach der heiligen Schrift, Inhalts der Kirchen-Ordnung und Agende christlich, ordentlich und fürsichtiglich gebrauchen, nicht zu Zerstörung, sondern zu Besserung der Kirchen.

X. Kein Pfarr-Herr soll sich unternehmen, jemand zu excommuniciren oder öffentlich in den Bann zu thun, ohn Erkäntnis und Befehl des Consistorii und Superintendenten.

XI. Die in öffentliche kundbahre Aergernis wider Gottes Wort gefallen seyn, soll man zur Communion und Sacramenten nicht gestatten, ehe dann sie öffentliche Pönitenz gethan haben, denn gegen offenbahre Sünde gehört offenbahre Busse, und wer eine ganze christliche Gemeine ärgert oder betrübet, der ist für Gott schuldig, sich in gotseliger Demuth zu verbitten,

XII. Weil nun in öffentlicher Pönitenz die Ceremonia am Altar für der ganzen Gemeine zu sitzen, mit einhelligem Consens und beweglichen Ursachen in diesen Pommerischen Kirchen abgethan ist, so sollen Prediger mit offenbahren Sündern in ihrer öffentlichen Busse keine andere Ceremonien gebrauchen, als in der Agende verordnet seyn, wie die Kirchen-Ordnung ausdrücklich besiehet.

XIII. Weil diese letzte unartige Welt, wider des Herrn Christi klare Einsetzung den christlichen Bann und die öffentliche Pönitenz, wie gelinde auch dieselbige nun in der Agende verordnet ist, nicht will leiden, sondern in viele Wege sich darwider setzet, sollen die Prediger ihre Gemeine aus Gottes Wort unterrichten, daß wir in diesen Stücken von der Kirchen-Ordnung und Agende nicht können, noch müssen abweichen, derwegen, wenn solche Casus in Kirchen fürfallen, mit der Excommunication den Proceß halten, der in der Agende, laut heiliger Schrift, verleibet ist, mit der öffentlichen Pönitenz, auch Einhalts der Agende, procediren, und so offenbahre Sünder der offenbahren Busse sich nicht wollen untergeben, dieselbigen, laut der Kirchen-Ordnung, an das Consistorium und Superintendenten verweisen, schriftlichen Bescheid zu holen, wie es mit ihrer öffentlichen Pönitenz zu halten, und was sie, zum Gezeugniß wahrer Busse, zu *) Gottes Ehre an Allmosen geben mögen.

*) In edit. A. 1666. legitur: in

XIV. So aber laut der Agenden in abgelegenen Oertern oder sonst offenbahre Sünder der verordneten öffentlichen Pönitenz sich gutwillig untergeben, soll der Pfarr-Herr, so der Fall bedenklich ist, darin er sich nicht richten kan, auf des pönitirenden Unkosten, alle Gelegenheit an das Consistorium und Superintendenten schreiben und Bescheid fürdern. Wo aber der Fall nicht bedenklich ist, und der offenbahre Sünder sonsten der Kirchen-Ordnung gehorsahmlich sich untergibt, auch, so er kan, auf christliche Erinnerung, etwas zu (*) Gottes Ehre zum Zeugniß seiner Busse gutwillig geben will, sollen Prediger die Verweisung an das Consistorium einstellen, und die öffentliche Pönitenz, Einhalts der Agende, verrichten, imgleichen es halten, wenn die pönitirende, elende, arme miserabiles personæ seyn, so allein ein bußfertiges Herz gespüret wird.

(*) In edit. A. 1666. legitur: in

XV. Solche Verweisung an das Consistorium in öffentlicher Pönitenz, ist in diesen Pommerischen Kirchen, mit Bewilligung aller Landstände, verordnet, aus dieser Ursach, daß in Kirchen christliche Disciplin, Ruhe und Friede seyn möchte, und daß die gemeinen Pastores vieler Mühe und Gefahr enthoben, viele Unrichtigkeit abgewendet, und der christliche Bann und öffentliche Pönitenz nicht anders, denn christlich und ordentlich gehalten würde, denn man zuvor mehr, denn gut, erfahren, was Unrichtigkeit erfolgete, da die Prediger die offenbahren Sünder, und die, so mit Aergerniß bezüchtiget würden, stracks in den Bann thäten, den Bann von der Canzel, und die öffentliche Absolution am Altar eigen Gefallens, ohne Vorwissen des Superintendenten, und ohne alle fürgehende Erkäntniß, verrichteten; über das seynd auch die betrübten ärgerlichen Fälle so mancherley und oft so verwirret, das Pastores sich nicht darin richten können, die offenbahren Sündere auch oft so halstarrig und trotzig, daß ihre Prediger ohn Gefahr von öffentlicher Busse mit ihnen nicht handlen können, darum ist mit christlichem guten Rath in der Kirchen-Ordnung Versehung gethan, daß die Pfarr-Herrn die offenbahren Sünder an das Consistorium und Superintendenten remittiren sollen, und wer denn eine ganze christliche Gemeine und viele Menschen mit öffentlicher Aergerniß hätte betrübet und beleidiget, der soll sich billig auch des nicht beschweren, daß er sich über wenig Meile Wegs an das Consistorium und Superintendenten verfüge, damit in Kirchen alles ordentlich und friedlich zugehe.

XVI. Diese Verweisung offenbahrer Sünder an die

die Consistoria und Superintendenten ist der heiligen Schrift gemäß. St. Paulus befiehlet den Thessalonichern, daß sie ihm zuschreiben sollen, so jemand unordentlich wandelt, 2 Thess. 3, 6. und die Kirche zu Corintho hat St. Pauli Rath und Erfahrung gefodert, als der verbannete Blutschänder, der sich bekehrete, wiederum in die christliche Gemeine solte angenommen werden (2 Cor. 2, 5. seq.). Es sind auch hiemit keine papistische Casus reservati wieder angerichtet, denn das Consistorium absolviret nicht die offenbahren Sünder, sondern unterrichtet die Halsstarrigen, daß sie Gott fürchten, sich bekehren, und öffentlicher Pönitenz untergeben sollen, und wenn die Casus verworren oder bedenklich sind, so wird den Pastern Erklärung zugeschicket, damit von ihnen nicht zu viel, noch zu wenig geschehe, also werden die Pönitirenden an ihre ordentliche Pfarr-Herren verwiesen, daß sie da Absolution und Sacrament empfangen. Desgleichen ist solche Ordnung nicht dahin gerichtet, daß man in Consistoriis, wie im Pabstthum in Officialien geschehen, Geldschinderey treiben, oder weltlichen Gerichten die Geldbrüche entziehen solte. Die Kirchen-Ordnung erinnert mit Fleiß die weltliche Obrigkeit, öffentliche Aergernis und Laster, wie recht und billig, zu strafen, wann das geschicht, haben die Consistoria keine Fug noch Macht, offenbahren Sündern Geld-Busse aufzulegen; wann aber weltliche Obrigkeit nicht strafft, so haben geistliche Gerichte, vermöge der Rechte und Kirchen-Ordnung gut Fug und Macht, die ärgerlichen Personen zu citiren, Geldstrafe ihnen zuzuerkennen, davon laut der Kirchen-Ordnung und Instruction der Consistorien, ein Theil dem geistlichen Gerichte, ein Theil der Kirchen, oder Armen, zukomt an dem Ort, da der Fall geschehen ist.

XVII. Also ists nicht papistisch, sondern der heiligen Schrift gemäs, und in sich christlich, daß offenbahre Sünder in ihrer Pönitenz, so entweder die Obrigkeit neben dem Gebrauch nach alter gottseliger Gewohnheit solches hat verordnet, oder auf Ermahnung des Consistorii, Superintendenten oder Pfarr-Herrn, freywillig etwas zu Almosen zu Gottes Ehre geben, zu Kirchen oder Armen, nicht der Meynung, daß es für Gott sey satisfactio, das ist, Gnugthuung für ihre Sünde, sondern daß sie unter andern Früchten des Glaubens, ihre ungefärbte Busse hiemit bezeugen, wie der Herr Christus von der offenbahren Sünderin spricht, Luc. 7. Ihr seynd viel Sünde vergeben, denn sie hat grosse Liebe erzeigt, indem, daß sie des Herrn Füsse mit ihren Thränen waschet, mit ihren Haren trucknet, küsset und salbet: Und Daniel ermahnet seinen bussfertigen König, daß er mit Almosen sein Aergernis stille; Christus lobet auch den Zöllner Zachäum, daß er in seiner Pönitenz den halben Theil seiner Güter um Gottes Willen gibt. Also lehret auch die Apologie der Augspurgischen Confession über den Spruch Tobiä 4. von Almosen, wider der Papisten falschen Wahn, daß Almosen, die aus dem Glauben, von Pönitirenden geschehen, zu Anzeigung wahrer Busse, zu Danksagung gegen Gott und Uebung christlicher Liebe gegen den Nächsten, Gott gefällig sind, und, neben Linderung zeitlicher verdienter Strafe, ewigs und zeitlichs Lohn bey Gott verdienen. Aus der Ursachen haben unsere Väter, Doctor Bugenhagen, Magister Paulus de Rhoda, Doctor Knipstrow, und andere, so erst das Evangelium in Pommern gepredigt, in der ersten Kirchen-Ordnung bey Doctoris Lutheri Leben gesetzet, daß Prediger die offenbahren Sünder, wenn sie mit dem Gerichte und Parte vertragen sind, und Busse thun wollen, ermahnen sollen, neben andern Früchten des Glaubens, auch Almosen zu Gottes Ehre zu geben.

XVIII. Wenn Pfarr-Herrn, wie ob stehet, die Pönitirenden mit Verweisung an das Consistorium und Superintendenten verschonen, und sie laut der Agende zu wahrer Busse treulich unterrichtet haben, sollen sie mit Ermahnung etwas, zu Gottes Ehren zu geben, bey den Pönitirenden diese Fürsichtigkeit gebrauchen, daß sie stets die Kirchen-Vorsteher oder andere fromme Christen hiebey nehmen, an solchen Almosen keinesweges ihren eigen Nutz suchen, keinen Zwang daraus machen, auch der Leute Armuth geruhen, wann sie allein ein wahr-bußfertiges Herz spühren, solches zu ihrem christlichen guten Willen stellen, ihr Herz und Glauben hieran zu prüfen. Derowegen mit Gottes Wort allein sie unterrichten, mit den Sprüchen vom Almosen, Dan. 4, Tob. 4, Sir. 3, 29. Matth. 6, Luc. 7, 11, 19, und dergl.

XIX. Kein Prediger soll sich unterstehen, ehelich zu vertrauen unbekandte Personen, Landstreicher oder andere, die in sein Kirchspiel nicht gehören, vielweniger, wenn er spüret, daß die Personen zuvor ehelich seynd, ihre Ehegatten annoch im Leben haben, oder sonst mit andern ehlich verlobt seynd, bey Strafe der Entsetzung von ihrem Amt, wie die Kirchen-Ordnung und Agende mit mehrerm besaget.

XX. Braut und Bräutgam sollen dreymahl, ehe dann man sie vertrauet, vor der Gemeine aufgeboten werden, um des christlichen Gebets willen, des alle bedürftig seynd, und dem heiligen Ehestand zu Ehren und Sicherung, darbey die Pfarr-Herren einen jeden erinnern, daß die, so Einrede haben, bey Zeit solches thun; Und da sie spühren, daß keine billige Ursach und Behinderung wider die Ehe verhanden, die Leute unterrichten, von ihrem unbefugten Fürnehmen abzustehen; So aber die Sache streitig und zweifelhaftig ist, ihnen befehlen, ihre Sache bey dem Consistorio und Superintendenten mit Recht zu fördern, und nicht, wenn alles zur Hochzeit zugerichtet ist, auf der letzten Zeit, unrechtmäßige gefährliche Perturbation suchen.

XXI. Mit Vorwissen unser gnädigsten hohen Obrigkeit, auf vorgehaltenen Rath und Bewilligung

Stände, ist für gut angesehen, daß Pfarr-Herren bey ihrer Gemeine keine Hochzeit gestatten, noch eheliche Vertrauung thun sollen, von dem ersten Sonntag des Advents, bis auf den ersten Sonntag nach der heil. Drey Könige, und in der Fasten von Invocavit bis auf Quasimodogeniti.

XXII. Zweifelhaftige streitige Ehesachen von Verlöbnissen, von verbotenen Graden, Ehescheidung und dergleichen, sollen Pfarr-Herren von sich verweisen an den Superintendenten, der Rath, was billig sey, wird geben, oder die Sache an das Consistorium bringen.

XXIII. Die unbußfertig ohne Beicht, Absolution und Sacrament in offenbahren Sünden oder verstocktem unversöhnlichen Haß hinsterben, sollen Prediger nicht gestatten, mit christlichen Ceremonien und Glocken-Läuten zu begraben, jedoch ihnen am abgelegenen Ort des Kirchhofes das Grab, auf Bitte der Freunde, so sie mit den Fürstehern der Kirchen sich hierum vergleichen, gönnen, bis in einem General-Synodo, vermöge der Kirchen-Ordnung mit gemeinen Rath und Bewilligung hievon andere Verordnung gemacht wird.

XXIV. Da aber jemand durch Gottes Verhängnis eilends verstürbe, der zuvor nicht öffentlich ein gottloser Mensch oder Verächter göttliches Worts und der Sacramente gewesen, den kan man durch christliche Liebe mit Weigerung der Ceremonien und der Glocken zum Begräbnis nicht verdammen, sondern vielmehr der grossen grundlosen Barmherzigkeit Gottes, in Hofnung, der Seligkeit durch Christum befehlen, gedenken, daß einem jeden solches kan wiederfahren, und derwegen solchen Fall zur Besserung annehmen.

XXV. Heimliche Begräbnisse, da etliche ihre Todten ohn alle christliche Ceremonien stillschweigens, wie das Vieh, hingraben, sollen keinesweges gestattet werden, so Armuth für Augen ist, gebühret Predigern und Kirchen-Dienern um Gottes willen die christlichen Ceremonien zu verrichten.

XXVI. Christliche Begräbnisse sollen nicht schlechte Spectakel seyn, ohne gottselige Lehre, Trost und Ermahnung, derwegen sollen Prediger stets bey Begräbnissen seyn, und mit andern Christen, so der Leiche folgen, in die Kirche gehen, und aus Gottes Wort kurzen Unterricht thun, wo der Tod herkommen sey, wie ungewiß die Stunde unsers Todes sey, wie der ewige Sohn Gottes, Jesus Christus, uns vom Tode erlöset habe, was für Unterscheid sey zwischen der gläubigen Christen und gottlosen Tod, von der frölichen Auferstehung der Todten und ewigen Leben, wie ein Christ zum seligen Sterben sich bereiten solle, ꝛc. Solche Erinnerung mit dem Gebet durch eine Collecta beschliessen, die es vermögen, geben hierfür etwas den Predigern, so doch vermöge der Kirchen-Ordnung, keine Eigennützigkeit hierin suchen, vielweniger gar arme Leute bedrengen sollen.

XXVII. Das vom Testament zu (*) Gottes Ehre zu geben, in der Kirchen-Ordnung und Agenda stehet, wie Prediger am Sonntage an die ganze Gemeine und bey Kranken Anmahnung thun sollen daß fromme Christen vor ihrem letzten Ende von rem zeitlichem Gut, was ein jeder nach Vermögender sonst wil, etwas bescheiden möge zu Erhaltunder Kirchen, Predigampts, Schulen, Armen ꝛc. Solches ist vorgemeldten unsern Vätern, auch derrsten alten Pommrischen Kirchen-Ordnung einrleibet, und ist an sich christlich, billig, löblich, ethig, Gottes Wort, den Rechten und hergebrater christlicher Gewohnheit gemäß, wie es auch gmeine menschliche Vernunft gibt, weil Gott de Allmächtige, uns alles reichlich verleihet, daß wi hinwieder ein geringes zu seinem Ehren geben; damit aber Prediger solches christlich und richtig gebrauchen, sollen Pastores, wie die Kirchen-Ordnung befiehlet, ihre Gemeine aus Gottes Wort oft im Jahr, wanns der Text des Evangelii gibt, hievon unterrichten. Bey Kranken aber diesen Unterscheid und Fürsichtigkeit gebrauchen, daß sie, wenn die Leute sehr schwach oder in schweren Anfechtungen seyn, ihrer mit Erinnerung, Testament zu geben, verschonen. Demnach wenn gleich die Kranken noch bey gutem Verstande und bey sich zufrieden sind, sollen gleichwol Prediger keinen Zwang hievon machen, vielweniger jemand mit Weigerung der Absolution und Sacrament etwas abzwingen, was an sich frey ist, zu eines jedern christlichen freyen Willen stellen. So denn jemand etwas freywillig giebet, ihn ermahnen, daß er das gebe, das sein ist, und des er mächtig ist, und seinen Kindern oder Erben nicht zum Verderb gereichet, und solches andere Christen mit anhören lassen. Für allem aber, wann fromme Christen einem Prediger oder Kirchen-Diener etwas zum Testament gutwillig, oder wegen ihrer Mühe und Arbeit bey ihnen in der Krankheit angewendet, geben, das ist ihnen wol zu gönnen.

(*) In editione A. 1666. legitur: in

XXVIII. Vom Opfer im Kirchgange, Hochzeiten und Begräbnissen, so nach alter christlicher Gewohnheit gegeben wird, ist offenbahr, daß es von Alters den Predigern gehöret, und kan solches mit Grunde nicht als Papistisch, oder Simonei, geachtet werden. Derowegen, wo es den Predigern nach altem Gebrauch nochmahlen gegeben wird in Städten oder Dörfern, da sollens Prediger behalten, da es aber gefallen, oder bey Zeit des Evangelii, den Armen gegeben ist, sollen die Pfarr-Herren und Prediger, weil diese Welt seltsam ist, und der böse Feind allerley Ursach wider gute Ordnung mit Tumult in Kirchen suchet, solches für sich nicht anfangen, wieder zu fodern, sondern der Obrigkeit und Königliche Bewilligung hierin suchen, wo die ihnen zuwider seynd, bitten, daß der Superintendens mit der Obrigkeit disfals Vergleichung treffe, so die Armen solch Opfer behalten wollen, daß sonst von den Armen Einkommen jährlich den Predigern, an statt desselbigen, was billig ist, zugeordnet

geendet werde; oder, da solches unfruchtbahr, soll man diesen Punct einstellen, bis in der Visitation Abscheid hievon gemachet wird, mitler Zeit die Prediger, wie verhin, ihres Amts friedlich warten.

XXIX. In den, von Alters gewöhnlichen, Accidentaben, was die Leute, wie hergebracht, zufällig geben, wen Kindtaufen, Abkündigung und Verwandung der Eheleute, Kranken Besuchung, Begräbnüs und dergleichen, sollen Prediger allen bösen Schein und Eigennütz vermeiden, mit den heiligen Kirchen-Aemptern keine ärgerliche Schrepelen treiben, wegen geringschätziger Dinge, zu ärgerlichen Zank und Unruhe in Kirchen keine Ursach geben, vielweniger deswegen jemand vom Beichtstuhl und heil. Abendmahl verweisen; Jedoch, was nach eines jeglichen Ortes Gewohnheit gebräuchlich gewest, und ihnen von frommen Christen gegeben wird, mögen Prediger wol annehmen. Inmaßen mit dem Beichtgelde halten, keinen Zwang noch Steigerung eigenes Gefallens hierin machen, da aber an etlichen Oertern Accidentalia bey Zeit des Evangelii gänzlich gefallen, oder der Prediger Bedenken nach, nicht gebührlich gegeben wurden, da sollen sie, wo in der Güte, mit Willen der Obrigkeit und Fürsteher, was sie billig achten, nicht zu erhalten ist, solches einstellen, bis durch Unterhandlung des Superintendenten mit der Obrigkeit und Fürsteher Bewilligung hievon gewisser Bescheid gemacht, oder wo solches unfruchtbahr, durch die Visitation Abscheid geben wird.

XXX. In Synodis soll der Superintendens fleissig erkundigen, wie es in allen Kirchen des Orts mit allen und jeden heiligen Aemptern gehalten werde, ob alles in Kirchen gleichförmig, vermöge der Kirchen-Ordnung, *Agende* und *Statuten Synodi* fein und ordentlich zugehet, so Mangel fürfallen, dieselbigen, so viel durch Gottes Gnad nach Gelegenheit müglich ist, zu bessern sich befleißigen.

Das dritte Capittel.

Von der Prediger und Kirchen-Diener Leben und Wandel.

I.

Alle Pfarrherren, Prediger, Schulpersohnen, Kirchendiener sollen mit Fleiß, in wahrer Furcht Gottes untereinander Fried und Einigkeit halten, nach des Herrn Christi Befehl und andern Christen zu gutem Exempel.

II. Die junge Prediger und Kirchendier sollen ihre Aeltesten, und andere, die älter, denn sie seynd, mit aller Reverenz in Ehren halten, Neid, Haß, Abgunst, Argwohn und Afterreden unter einander vermeiden.

III. Die Küster sollen wider ihre Pastores keine Gedanke, Meuterey oder Unlust erregen, auch nicht leichtfertige oder kurzer Kleider, denn bis auf die Knie am Altar gebrauchen.

IV. Alle Kirchen-Personen sollen auf ihre Leben, Wandel, Wort, Sitten, für sich, und insonderheit wenn sie bey andern Leuten seyn, mit Fleiß und Fürsichtigkeit gute Acht geben, Weib, Kinder und Gesinde also regieren, daß sie, wie St. Paulus lehret, dem Lästerer nicht fallen in die Schmah und Strick.

V. Niemand soll zu Aergerniß Ursach geben, darum das heilige Predigamt gelästert werde.

VI. Insonderheit sollen Prediger und Kirchen-Diener mit grossem Fleisse in Gottesfurcht sich hüten für Trunkenheit, Schwelgerey und Vollsaufen, sich nicht mängen unter Gesellschäft, in Bierkrügen und Weinkellern, desgleichen sich hüten für Hader, Scheltwort, Tumult, Unlust, schandbahre Rede, leichtfertige ungebührliche Kleidung, sondern eines gottseligen Wandels, der Nüchternheit, Zucht und Ehrbarkeit andern zum Fürbilde, mit Anrufung göttlicher Hülfe sich befleißigen.

VII. In Händeln mit andern Leuten, als zu kaufen und verkaufen, leihen, borgen, sollen sie die Billigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit stets für Augen haben, und in der That beweisen, mit hohem Fleiß sich hüten für ärgerliche übermäßige Schuld, nicht mehr borgen und leihen, denn sie zu bezahlen vermögen, als Paulus lehret *Rom. XIII*, Seyd niemand nichts schuldig, allein daß ihr euch untereinander liebet.

Das vierdte Capittel.

Von ordentlichem Beruf, Einsetzung und Entsetzung der Kirchen-Personen.

I.

Niemand soll unordentlich eigenes Gefallens nach einem Kirchen-Amte trachten, oder sich irgends eindringen, ohn Fürwissen und Bewilligung Derjenigen, welcher Willen, Consens und Judicium hiezu vermöge der Kirchen-Ordnung vonnöthen ist.

II. Niemand soll sich unterstehen, einen andern auszubringen, und derwegen sich niemand unordentlich anhängig machen.

III. Damit es aber mit Beruf und Verordnung der Prediger richtig und ordentlich zugehe, soll niemand eine Pfarre oder Kirchenamt annehmen, er habe denn Inhalts der Kirchen-Ordnung, von den Patronen die Präsentation, und vom Superintendenten die Institution, dem er auf fürgehende Ermahnung soll anloben, daß er wolle in seinem befohlenem Amte treu, und Einhalts der Kirchen-Ordnung gehorsam seyn.

IV. Niemand soll seines Kirchenamts entsetzet werden, ohn rechtmäßige Verhör und Erkäntniß der Sachen, welche soll der Superintendens fürnehmen mit den Patronen, Obrigkeit und Fürstehern, in Beyseyn anderer Pfarrherren; so es durch die nicht kan verglichen werden, wird die Sache an das Consistorium verweiset.

V. Ein jeder Pfarrherr mit den Fürstehern der Kirchen, mag seinen Küster annehmen, der zum

Amt geschickt ist, jedoch mit Fürwissen der Patronen und Obrigkeit, und mit fürgehenden Consens des Superintendenten, oder der Provisorn Synodi, oder ältesten Pfarrherren des Orts, dem solches der Superintendens jedes Orts befiehlet, mit derselbigen algemeinen Bewilligung mag aus billigen Ursachen zu gebührender Zeit ordentlich hinwieder erlaubet werden.

Das fünfte Capittel.

Von der geistlicher Freyheit der Kirchen-Personen, und wie sie sich gegen weltliche Obrigkeit halten sollen.

I.

Alle Kirchen-Diener sollen vermöge der Kirchen-Ordnung geniessen der geistlichen Freyheit von bürgerlichen weltlichen Bürden und Unpflichten, auch weltlichen Gerichtszwang, andern gleich, nicht unterworfen seyn; sondern mit Gericht über Prediger, und mit Straf der Kirchenpersohnen soll es gehalten werden, Inhalts der Pommerschen Kirchen Ordning.

II. Solcher Freyheit sollen Prediger und Kirchen-Persohnen ingemein nicht mißbrauchen zu Frevel und Muthwillen, vielweniger zu Verachtung weltlicher Obrigkeit und ihrer eigenen Patronen, denen sie alle Ehre in Demuth erzeigen sollen, damit sie des Predigamtes und der Kirchen halber, so viel möglich, bey ihnen guten willen, Schutz und Beförderung haben mögen.

III. Wo Kirchen-Diener für weltliche Gerichte würden citiret, oder von der Obrigkeit und ihren Patronen beschweret, sollen sie demüthiglich bitten, daß die Sache, Inhalts der Kirchen-Ordnung, in Beysein des Superintendenten möge verhöret werden; So sie mit Bitte solches nicht erhalten können, sollen sie die Königliche Regierung um gnädigen Schutz anrufen, und sich zur Erkäntniß der Sachen für dem Consistorio erbieten.

IV. So Kirchen-Persohnen ihrer Verwürkung halber strafwürdig seyn, und auf vorgeschehene väterliche Ermahnung sich nicht bessern, oder nach Gelegenheit würkliche Strafe vonnöthen ist, soll der Superintendens, wenn ein Exces in Synodo vermeldet wird, sie mit Rath und Bewilligung der ältesten Pastoren, in gemeiner Versammlung, nach nothdürftiger Ermahnung und Unterricht, in Strafe nehmen, entweder (*) an träglicher Geldstrafe, oder mit dem Carcere, oder mit Absetzung des Amts, Inhalts der Kirchen-Ordnung, (und) in dem, wo es noth ist, der Obrigkeit Hülfe rufen.

(*) In edit. A. 1666. legitur: oder.

V. Wo weltliche Obrigkeit etwas fürnimt, das wider Gottes Wort und Predigamt, wider der Kirchen Gerechtigkeit, Kirchen Ordnung und Agende ist, in dem sollen Prediger in Gottesfurcht ihnen nicht willfahren, sondern in Sanftmuth demüthiglich bitten, solches abzuschaffen oder zu unterlassen, welches Bitten so es vergeblich ist, solches an das Consistorium und Superintendenten, oder nach ihrem Rath an Ihro Königl. Majestät Regierung in diesen Landen gelangen lassen.

VI. Pfarrherren und Prediger sollen mit grossem Fleiß sich hüten für Zank und Uneinigkeit mit ihren Patronen und mit der Obrigkeit; wo sie unnöthiger Ursachen willen, wegen der Kirchen-Güter, Predig-Amts, Kirchen-Regiments, oder Kirchen-Disciplin, ihnen müssen widersprechen, sollen sie durch Ungedult nicht mit ihnen in Zank sich begeben; sondern wo demüthige Erinnerung und Bitte unfruchtbahr, ehe sie denn mehr fürnehmen, mit dem Superintendentens in Rath stellen, der mit Fleiß dahin alles wird richten, daß der Sachen in Billigkeit, so viel möglich, geholfen, und Fried mit guten Willen durch Gottes Gnade erhalten werde.

Das sechste Capittel.

Von der Prediger Wittwen, Wayfen, und von kranken Priestern.

I.

Der Prediger Wittwen und Wayfen sollen durch Begnadung Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ihres Gnaden-Jahrs geniessen, nach hergebrachter Gewohnheit unter Predigern von der Zeit an, als der Prediger in Gott entschlaffen ist, jedoch also, daß die benachbahrten Pastores das Kirchenamt mitler Zeit für sie versorgen, welches sie, Inhalts der Kirchen-Ordnung zu thun schuldig seyn, innassen von Superintendenten, oder in abgelegenen Oertern, durch die Præpositos und Provisores Synodi hiervon unter sie Verordnung gemachet wird.

II. So aber wegen Ungelegenheit der benachbahrten Kirchen, oder daß die Pastores, (weil sie) für sich mehr, denn eine Kirche zu verwalten haben, solches nicht warten können; soll die Wittwe oder Wayfen, Inhalts der Kirchen-Ordnung einen Caplan halten, der das Amt im Kirchspiel versorge.

III. Wo aber die Wittwe oder Wayfen einen Caplan nicht halten können, den benachbarten Pfarrherren auch das Predigamt das Gnaden-Jahr über zu warten nicht müglich ist, so müssen sie zufrieden seyn mit dem, was sie bekommen können; denn in dem Nothfall muß mehr der armen verlassenen Seelen, denn der Wittwen und Wayfen Armuth gerechnet, und derwegen, auf Anregung der Patronen, oder Fürstehern, durch den Superintendenten, ein ander Pastor auf die Pfarr verordnet werden.

IV. Wenn eines Pastoris Tochter in den Ehestand begeben wird, so die Eltern oder Vormünder solches fordern, giebt jeder Pfarrer in dem Synodo aus brüderlicher christlicher Liebe zu Steuer des Ehegeldes, nach Vermögen einige Zulage, oder was jegliches Orts mit gemeiner Bewilligung gebräuchlich, welche Gewohnheit durch unsere Väter wegen

armer

ander Prediger im Anfange des Evangelii eingeführet ist. Die nun solcher Zulage benöthiget seyn, da sollen die Eltern oder Vormünder innerhalb 6. Monathen nach der Hochzeit, oder zuvor solches von den Pastoren in Synodo fordern, wo jemand sich hierzu unwillig bezeiget, sollen sie bey dem Superintendenten oder in abgelegenen Oertern, bey den Provisoribus oder Præpositis Synodi Hülfe suchen.

V. So jemand Alters, oder Schwachheit, halber das Kirchen-Amt in seiner Pfarre nicht mehr verwalten kan, sollen die benachbarten Pastores eine Zeitlang das Predigamt für ihm waren, biß, so viel möglich ist, durch den Superintendenten mit Bewilligung der Patronen, Herrschaft und Fürsteher, dem schwachen Pfarrherrn, und der Kirchen Rath geschaffet wird.

VI. Die Prediger, und insonderheit die keine Kinder haben, sollen, vermöge der Kirchen-Ordnung, durch Testamente von ihrer Armuth Bescheid machen, nicht intestate hinsterben, Zank nach ihrem Tode hievon zu verhüten.

Das siebende Capittel,

Von den Kirchen-Gütern, von Einkommen, Hebung Wiedemen, Gebäuen, Ackern und dergleichen.

I.

Alle Pfarr-Herren und Prediger sollen mit Fleiß gut Acht haben, daß die geistlichen Güter in ihrer Pfarre, was zu Kirchen, Wiedemen, Küstereyen und Armen-Häusern gehöret, nicht verrücket, oder in prophanischen ungebührlichen weltlichen Gebrauch von jemand abgerissen, sondern so viel als ihnen zu fordern müglich ist, mit Hülfe und Rath der Obrigkeit und Superintendenten der Kirchen und Kirchen-Aemter zu gute erhalten werde.

II. Derhalben sollen Pastores Acht darauf geben, daß gottesfürchtige, treue, verständige, fromme, redliche Männer zu Diaconen und Fürstehern der Kirchen und Armen erwehlet werden, die der Kirchen und Predigern nicht widerlich noch gefährlich seyn, und schaffen, daß dieselbige der Kirchen und Armen durch Erdes-Pflicht sich verwand machen, und jährlich in Beyseyn der Patronen und des Pfarr-Herrn richtige Rechnung thun.

III. Der Superintendens soll, Inhalts der Kirchen Ordnung, uns dritte oder vierte Jahr in jeder Stadt, Amt oder Ort die Visitation der Kirchen wieder vornehmen, die Register der Kirchen und Armen besichtigen, auch von der Prediger und Kirchen-Diener Einkommen und Wohnung, und wie Kirchen und Kirchhöfe gehalten werden, fleißige Erkundigung thun, die Mängel und Gebrechen, so viel müglich, mit Hülfe der Obrigkeit, oder im Fall der Noth, mit Hülfe der Königlichen Regierung bessern.

IV. Auf den Dörfern sollen die Pfarr-Herren jährlich richtig halten, und schreiben die Kirchen-Register, was die Fürsteher im Nahmen des Gotteshauses jährlich einnehmen und ausgeben, desgleichen darauf sehen, was im Nahmen der Kirchen die Fürsteher ausgeben, und daß sie jährlich alle Einkomen und Schulde mit Hülfe der Obrigkeit fleißig einfodern.

V. Desgleichen sollen die Pastores und Küster jährlich ihre Register richtig schreiben von allem ihren Einkommen, und dieselbige bey der Kirche lassen, um der Nachkommen willen.

VI. Wo Mängel fürfallen, daß am Einkommen oder am Acker und Gründen etwas der Kirchen entzogen würde, oder die Wohnung und Gebäu baufällig seyn, sollen Pfarr-Herren und Kirchendiener solches erstlich bey den Vorstehern und Kirchspiel-Leuten suchen, daß sie es bessern, und thun, was sie hiezu schuldig seyn, so das nicht geschiehet, sollen sie die Obrigkeit um Hülf anrufen, wo die nichts darzu thun, mögen sie die Mängel dem Superintendenten berichten, der Rath geben wird, was zu thun sey, oder wird Klägere mit der Sache an die Königl. Regierung verweisen.

VII. Die Pfarr-Herren sollen auch mit Fleiß darauf sehen, daß die Vorsteher die Gottes-Häuser zu bauen nicht versäumen, in Kirchen alles reinlich, fertig und ehrlich halten, das Altar, Predigtstuhl, Taufstein, Bänken und Stühle; und schaffen, daß die Kirchhöfe mit Fleiß befriediget werden.

VIII. Die Pastores auf den Dörfern, oder ihre Witwen, wenn sie abziehen, sollen die Zäune nicht zerreissen, auch Mist und Futter nicht von der Wehre bringen, sondern die Aecker unter Mist halten, solches dem Nachfolger lassen, der doch ihnen darum soll geben, was die Kirchen-Vorsteher und zwey nächst-benachbarte Pfarr-Herren billig erkennen.

Das achte Capittel,

Von den Præpositis und Provisoribus Synodi.

I.

Damit christliche Kirchen-Disciplin erhalten werde, und alle Prediger und Kirchen-Diener in reiner Lehre, in ihrem Amt und Leben sich christlich, ordentlich und unärgerlich desto mehr verhalten, soll der Superintendens, vermöge der Kirchen-Ordnung, in jedem Synodo Præpositos und Provisores verordnen, welche des Synodi Statuta mit Fleiß fortsetzen und Versehung thun, daß alle Pastores und Kirchen-Diener in der Lehre, Ampt, Leben und Wandel sich, Inhalts der Kirchen-Ordnung und Agende, unsträflich halten, so jemand dawider thut, und auf ihre Ermahnung sich nicht bessert, solches an den Superintendenten gelangen lassen.

II. So mit Pfarr-Herren, oder Küstern, Uneinigkeit oder Excesse sich zutragen, sollen die Præpositi und Provisores synodi die Parte zu sich oder an gelegenen Ort bescheiden, die Irrungen beylegen, und die Uebertreter zu Besserung ermahnen, nach Gelegenheit des Falls, des Synodi Strafe fürbehalten, wo die Sache wichtig wäre, mögen sie auf der Parte Unkosten alle Gelegenheit schriftlich an den Superintendenten gelangen lassen.

III.

III. Die Provisores haben in Verwahrung des Synodi Käste, Acta Statuta und Register, wenn der Superintendens den Synodum convociret, verschaffen sie alle Nothdurft, und entrichten, was von den Pfarrherren im Synodo, und vom Superintendenten die Zeit verzehret wird.

IV. Dagegen fordern sie von den Novitiis, das ist, von den neuen Pastorn und neuen Kirchen-Dienern, was nach alten hergebrachten Gebrauch, und Einhalts der Kirchen-Ordnung, jeglichen Orts mit gemeiner Bewilligung pro lutroitu gegeben wird.

V. Dazu sollen sie einfodern, so der Synodus jährlich etwas zu heben hat, desgleichen, was die Pastores, Prediger und andere Kirchen-Diener ad Mensam, oder sonst auf gemeine Bewilligung contribuiren, daneben auch das Strafgeld, welches im Synodo durch Erkäntniß des Superintendenten und der ältesten Pastorn, mit Bewilligung der andern, wegen begangener Uebertretung, jemand der sich des Synodi Strafe demüthiglich untergibt, auferleget wird, wie in der Kirchen-Ordnung verleibet ist.

VI. Die Provisores sollen von ihrer Einnahme und Ausgabe dem Superintendenten, in Beyseyn etlicher ältesten Pastorn ihre Rechnung thun.

VII. Was die Pastores und Küster, wenn sie zum Synodo gefodert werden, nothwendig verzehren, sollen ihnen die Fürsteher der Kirchen, wie billig ist, wieder geben; worzu ihnen die Patronen und Obrigkeit werden behülflich seyn, der Superintendens aber soll Versehung thun, daß unnöthige, übermäßige Unkosten verbleiben, damit die Kirchen nicht beschweret werden.

VIII. So jemand unter den Pfarr-Herren, oder Küstern, auf geschehene Forderung, muthwillig und ungehorsam im Synodo nicht erscheinet, oder nichtig erdichtete Ursachen seines Aussenbleibens vorwendet, allein hierum, daß er das Examen in der Lehre und des Synodi Censur von seinem Amt, Leben und Wandel scheuet und meidet, der soll andern zum Exempel durch Erkäntniß des Superintendenten und Synodi, nach Gelegenheit, ernstlich gestrafet werden, damit alle gehorsam zum Synodo kommen, und gemeine Versammlung des Synodi erhalten werde.

IX. So der Superintendens in abgelegenen Oertern jährlich, oder ums andre Jahr, den Synodum selbst nicht halten kan, sollen die Präpositi und Provisores bey dem Superintendenten schriftlich Ansuchung thun, ob sie die andern Pastores und Küstere sollen convociren, und in gemeiner Versammlung die Statuta Synodi ablesen lassen, und nach denselbigen von allen Dingen Inquisition und Erkundigung fürnehmen, damit alle Prediger und Kirchen-Diener, vermöge der Kirchen-Ordnung, in Gehorsam und Furcht gehalten werden.

X. Wenn der Superintendens den Synodum convociret, sollen jegliches Orts die Präpositi und Provisores die andern Pastores erinnern, daß solches ein jeder des Sonntags zuvor in seiner Kirche abkündige, mit Ermahnung an jedermann, sonderlich an die Patronen, Herrschaft oder Vorsteher, wo jemand Klage hätte wider den Pfarr-Herrn oder Küster, oder sonst in Ehesachen oder andern geistlichen Fällen des Superintendenten Rath oder Hülfe benöthiget wäre, daß derselbe mag zum Synodo kommen, und sein Anliegen dem Superintendenten vortragen.

Dem ewigen Sohn Gottes, unserm Erz-Bischof und treuen Hirten seiner Kirchen, Jesu Christo, sey Lob, Ehr und Preiß, Amen.

Forma, welchergestalt die Prediger und Kirchen-Diener im Synodo, wenn sie erst angenommen werden, Gehorsam und Treu anloben, mit Gebung der rechten Hand, wie die heiligen Apostel unter sich gethan haben, Gal. 2.

Ich N. N.

Gelobe mit dieser meiner rechten Hand, nach Gebrauch der Apostel, daß ich in Gottesfurcht mit Hulfe des heiligen Geistes, will gehorsam und treu seyn gegen unserm Superintendenten und diesem würdigen Synodo zu N. in Erhaltung christlicher Einigkeit, reiner gottlicher Lehre, in meinem Kirchen-Dienst und heiligem Amte alles ordentlich und getreulich zu verrichten, in meinem Leben und Wandel Fried und Einigkeit zu halten, und in allen Dingen mich zu richten nach des Synodi Statuten, vermöge der Kirchen-Ordnung und Agende. Welches alles ich mit gutem Gewissen, nach meinem Verstande und Vermögen will treulich halten, und will kein falscher untreuer Bruder seyn, oder so ich ungehorsam würde, dafur mich Gott behüte, will ich des Superintendenten und Synodi Erkäntnis, Unterweisung und Strafe in aller Ehrerbietung demüthiglich tragen und dulden; in dem wolle mir der gnädige gütige Gott durch seine Gnade helfen, das ich ihn von Herzen thue bitten, Amen.

Darauf reichet der neue Pfarr-Herr, oder Kirchen-Diener, der zu der Gemeinschaft des Synodi angenommen wird, dem Superintendenten und einem jeden Pastorn die rechte Hand.

Forma, welchergestalt der Superintendens sich hinwieder gegen dem Synodo Brüderlich verpflichten soll.

Ich N. N.

Gelobe mit dieser meiner rechten Hand, nach dem Gebrauch der Apostel, diesem würdigen Synodo, daß ich, mit Anrufung und Hülfe Gottes des heiligen Geistes, in meinem befohlenen Amte will getreu seyn in Erhaltung christlicher Einigkeit, reiner göttlicher Lehre, im ganzen Kirchen-Regiment und heiligem Amte alles ordentlich und getreulich zu verrichten, in meinem Leben und Wandel Fried und Einigkeit zu halten, und in allen Dingen mich zu richten nach des Synodi Statuten, vermöge der Kirchen-Ordnung und Agende; und daß ich im Synodo keinen Kirchen-Diener wider Recht und Billigkeit eigens Gefallens beschweren, auch nach eigenen Sinn nichtes verabscheiden, oder fürnehmen will, ehe dann ich der Provisorn, Synodi und Aeltesten Meynung und Rath gehöret habe; welches alles ich mit gutem Gewissen, nach meinem Verstande und Vermögen, will treulich halten, und will kein falscher untreuer Bruder seyn; oder, so ich dawider thäte, dafür mich Gott behüte, will ich christlicher, brüderlicher Ermahnung der Provisorn und Aeltesten im Synodo gern folgen; wo ich das nicht thue, soll dem Synodo frey seyn, alle Gelegenheit an das Consistorium zu referiren, damit auf desselbigen Anregung die Königl. Regierung einen General-Synodum convocire, des Erkäntnis, Inhalts der Kirchen-Ordnung, ich will und muß gehorsam seyn; in dem allen wolle mir der gnädige gütige Gott durch seine Gnade helfen; darum ich ihn von Herzen thue bitten. Amen.

Darauf reichet der Superintendens allen im Synodo die rechte Hand.

Anmerckungen

über

die Pommersche

Kirchen-Agende.

Vom Jahr 1568.

AD RUBRUM

TITULI GENERALIS.

Wie vielerley Bedeutung das Worth *Agenda*, Agendorum habe, ist aus J. SCHMIDII *Lex eccles. h. v.* zu ersehen. In welchem Verstande es alhier genommen werde, zeiget der Titul des Werckes selbst an. Eine Nachricht von dergleichen Büchern suppeditiren die Scriptores, welche angeführet in PFAFFII Historia Theol. liter. p. 287. 345. womit zu conferiren

Von denen unterschieden. Bedeutungen des Worths Agenda.

HERM. CASP. KÖNIGS Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. in 4.
Fortgesetzte Samlung von A. und N. Theol. S. de 1724. p. 342.

Man hat seit der Reformation in denen mehresten Kirchen in Teutschland besondere Kirchen-Agenden verfasset; deren gar viele nebst den Kirchen-Ordnungen colligiret und zusammen drucken lassen MOSER in Corpore Juris evangelicorum ecclesiastici, oder Samlung Evangelisch-Lutherisch-Reformirter Kirchen-Ordn.

Von denen alten Agenden.

S. Anm. über die Kirchen-Ordn. *p. 27. not. 12.*

Unter denen ältesten und vornehmsten, nächst der Pommerschen, ist diejenige zu zählen, welche auf Ansuchen der Nieder-Oesterreischen Stände DAV. CHYTRAEUS zu Rostock verfertiget, und daselbst anno 1578. in 8. heraus gekommen und anno 1587. zu Helmstädt wieder aufgeleget worden. Es ist selbige nicht nur eine der besten Kirchen-Agenden die jemahls zum Behuf unserer Evangelischen Kirchen ans Licht gestellet; sondern zugleich auch als ein nützliches Pastorale anzusehen. Mit was Behutsahmkeit und Vorsicht der Autor dieselbe verfertiget, erzählet der

Past. RAUPACH zu Hamb. in seinem a. 1741. in 4to edirten ersten Theil des Evanlischen Oesterreichs *pag. 114. 116.*

Unsere erste Pommersche Kirchen-Ordnung, welche, wir oben *ad Rubr.* der Kirchen-Ordn. erwehnet, a. 1534. von D. BUGENHAGEN entworffen worden, enthält im 3ten Theil kürtzlich besonders das Kirchen-Ceremoniel, oder die Lyturgie, in allerhand Fällen. Weil aber diese Vorschrifft nur gantz kurtz gerathen; die Wichtigkeit der Materie aber eine weitläuftigere Abhandlung erfordert: so ist nachmahls eine besondere Kirchen-Agende von dem Gen. Superintendenten JO. KNIPSTROVIO und D. PAULO a RHODA aufgesetzet und von D. JO. BUGENHAGEN revidiret, in platdeutscher Sprache anno 1542. zu Wittenb. ediret unter dem Titel:

Von der Pommerschen Kirchen-Agende vom J. 1542.

Karcken Ordninge, wo sick de Parner und Seelensorger in Vorreickinge der Sacrament und öringe der Ceremonien holden schölen, im Land tho Pommern *Ao. MDXLII.* 4. (1)

Sie ist getheilet in 20 Capitel, deren Rubriquen zu lesen beym MICRAELIO in seiner Pomm. Chronick *L. IV. n. 3.*

Conf. des Hrn. Gen. Sup. V. BALTHASARS Bericht von den mancherley Ausgaben der Pomm. Kirchen-Ordn. und Agende. §. 2. Ext. in der Pomm. Bibliotheck de 1755.

1559. Im Synodo Gryphiswaldensi a. 1559. haben Pastores erinnert, daß selbige, weil sie an vielen Orten mangelhaft, und in vielen Kirchen nicht mehr vorhanden wäre, von neuen revidiret und aufgeleget werden möchte. Was nun weiter hinzugethan worden erzählet

der Hr. Gen. Superint. V. BALTHASAR in seiner I. Samlung *p.* 145. und 298.

und wie deshalb ein Synodus im Kloster Campe, oder Frantzburg angestellet sey, berichtet

CRAMER in seiner Pom. Kirchen-Chronick *L. III. C. 62.*

1566. imgleichen, daß im Jahr 1566. auf dem gemeinen Landtag zu Treptow den 28. Sept. mit verabscheidet sey, daß die Kirchen-Agende zum längsten im anstehenden Winter von dem Superintendenten solle verfertiget werden.

CRAMER *c. l. Cap. 64.*

1567. Es ist auch noch auf dem Wolgastischen Synodo im J. 1567. das von D. JAC. RUNGIO entworffene Concept, welches auch vom Mag. JAC. CRUSIO zuvor fleißig durchgesehen und in etlichen Stücken von ihm corrigiret, in etlichen aber suppliret, wie dessen eigene Hand beym Concept, so ich selbst besitze, einzeuget, verlesen und darüber berathschlaget worden.

v. d. Hrn. Gen. Super. V. BALTHASARS *I.* Saml. *p. 291.*

1568. Worauf der Herzog mündlich versprochen, dieses Werk aufs erste zum Stande zu befodern.

S. Landt. Absch. *de 1568.* d. *14. Febr.* §. Und erstlich ꝛc.

Endlich ward sie auf dem Landt. zu Stettin am Sonnabend nach dem Tage Ægidii 1568. solenniter publiciret, wie der Landtags Absch. *de h. a.* besaget.

S. FRIDEBORN in der Histor. Beschreibung der St. Stettin *L. II. p. 70.*

CRAMERI Pom. Kirch. Chronick *L. III. p. 181.*

Des Hrn. Gen. Sup. V. BALTHAS. *c. l. p. 269.*

1569. Und darauf ist sie im Jahr 1569. mit der Kirchen-Ordn. in 4. durch den Druck bekannt gemacht.

S. Histor. der Kirchen-Ordn. *ad h. a.*

Allein, hierüber entstand eine grosse Unruhe; denn es brach das Geschrey aus, als wäre die Kirchen-Ordnung und besonders die Agende von dem Gen. Sup. D. JO. RUNGIO verfälschet. Wie oben in der Histor. von der Kirchen-Ordnung *p.* 25. umständlicher ist ausgeführet worden. Nach dieser Zeit hat sie gleiche Fata mit der Kirchen-Ordnung gehabt. Wie sie denn auch mit selbiger gleiche auctoritæt und vim legalem hat, daß sie gleichmäßig von allen und jeden sol beobachtet werden.

S. Vorrede der Agende *de 1568.*

Und

Die K. Agende wird von einigen mit der K. Ordnung verwechselt.

(1) S. Des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS, I. Saml. einiger zur Pomm. Kirchen-Hist. gehörige Sachen, *p. 17. 20. 22. 245. 292.* Weil diese Agende unter den Nahmen der Kirchen-Ordnung zuerst gedruckt worden: so haben verschiedene selbige mit der Kirchen-Ordnung selbst confundiret. Wie oben in der Historie der Kirchen-Ordn. *p. 22. not. 4.* bereits angemerckt worden. Dem Hrn. MOSER in seiner Vorrede der Samlung Evangelisch-Lutherisch-Reformirter Kirchen-Ordnungen §. 32. ist daher diese edition der Agende überall nicht bekannt gewesen; Indessen er aus der Vorrede der edition von 1569 nur schliesset, daß eine ältere müsse verhanden gewesen seyn; was aber für eine Schrifft eigentlich darunter verstanden werde, oder wenn selbige heraus gekommen, ist ihm unbekannt.

Und in so weit, als sie verschiedene Lehr- und Glaubens-Puncte in sich fasset, ist sie billig auch als ein Liber Symbolicus Ecclesiæ Pomer. mit anzusehen. Davon denn eben in der Historie der Kirchen-Ordn. umständlicher Bericht gegeben worden.

Conf. Meine Hist. Nachr. von denen Landes-Gesetzen *p.* 54.

Erster Theil.

Wie man Priester ordiniren soll.

F. 1. a. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Hievon ist bereits in der Kirchen-Ordn. f. 47. a. und in denen Anmerk. daselbst *p. 659. sqq.* etwas gesaget worden. Warum aber diese materie allhie umständlicher wiederholet worden, wird im nigro dieses Tituls gleich anfangs erwehnet.

2. Ad. Verb. Ehe sie ihr Amt angreiffen.) S. K. O. *f. 32. b. n. 14. p. 514.* und *669.*

3. Ad verb. *Vocation.)* S. Kirchen-Ordnung *f. 32. b. n. 14. p. 574.*

4. Ad verb. ehe sie *ordiniret.)* S. K. O. *f. 11. a. n. 3. p. 578.*

5. Ad verb. *instituiret.)* S. K. O. *f. 51. a. n. 6. p. 665.*

6. Ad verb. *Superintendens.)* S. K. O. *f. 46. a. pr. f. 51. a. n. 15. p. 674. f. 54. a. n. 2. p. 681.*

F. 1. b. n. 1, 1. Ad verb. Hände bald auflegen.) Eben dieses wird auch unten *f. 5. a. in fin.* wiederholt. Von dem ritu selbst aber ist ausführlich oben ad *Ord. eccles. f. 47. b. n. 6.* vb. Auflegung der Hände, *p. 661.* gesaget worden.

N. 2. Ad verb. *Tito.)* heist so viel als Ehrwürdig. Er war ein gebohrner Heide, *Gal. II. 3.* welchen Paulus zum christl. Glauben bekehrete und zum Mitgehülffen im Wercke der Bekehrung annahm; Paulus schrieb an ihm eine eigene Epistel, darin er ihm Unterricht gab, wie er die Christenheit in allen Ständen recht lehren solte. Titus predigte in Dalmatien *2 Tim. IV. 10.* und ward endlich Bischoff in Creta, 2 Cor. VIII. 23. Tit. I. 5. woselbst er auch sol gestorben seyn. S. *l. b. p. 161. n. 137.*

3. Ad verb. Creta.) Eine grosse Insel im Mittelländischen Meere, heutiges Tages Candia genannt; Paulus gibt in seiner Ep. an den Tit. I. 12. den Einwohnern dieses Landes ein schlecht Zeugniß.

4. Ad verb. abgeschaffet.) d. i. sie sollen die Vocation wieder zurücke geben, und nicht zum Prediat-Amt befodert werden. Jedoch würde der von ihm unternommene actus eben nicht ungültig seyn. S. Anm. über die P. K. O. *p. 277.*

F. 2. a. n. 1. Ad verb. ernstlich gestraffet werden.) nemlich mit einer Geld-Buße. S. K. O. *f. 33. b. p. 526.* oder sonst, dem Befinden nach mit einer pœna carceris. S. *d. f. 527.*

2. Ad verb. *Pastores*-befohlen.) S. *ad Ord. eccl. f. 54. a. n. 2. p. 681.*

3. Ad. verb. Beichten, *communiciren.)* S. Kirchen-Ordn. *f. 47. a.* vb. Beicht und *Communion p. 659. pr.* it. Kirchen-Agende *f. 2. b.* & *f. 18. a.*

4. Ad verb. Vermahnen-unterrichten.) S. K. O. *f. 47. b.* sqq. K. Ag. *f. 4. a. 8. a. 12. a.*

5. Ad verb. an den Orthen da sie dienen sollen.) Gemeiniglich geschicht heute zu Tage die Ordination zu Greifswald. S. *ad ord. eccles. f. 45. a. n. 27.* vb. zu Greifswald. *p. 653.* Die Institution aber in loco, dahin der Prediger vociret werden. S. Anm. über die K. O. *p. 665. 674. pr. n. 679. in fin.*

FORMA
Ordinandi Presbyteros.

F. 2. b. n. 1. *Ad Rubrum.*)

Hievon ist gleichfals ein besonderer Titul in der Kirchen-Ordn. *f. 47. a.* befindlich, welcher aber alhier etwas weitläuftiger gerathen.

2. Ad verb. *Presbyteros.)* d. i. Prediger oder Priester. S. K. O. *p. 92. not. 100.* und *p. 315.*

3. Ad verb. *Examiniret.)* S. K. O. *f. 45. a. n. 4. p. 651.*

4. Ad verb. Beicht.) S. *Tit. præced. f. 2. a. n. 3.*

5. Ad verb. *Sermon* vom Heil. Predigt-Ambt.) S. Kirchen-Ordnung *f. 12. a.* & *47. a.*

6. Ad verb. Auflegung der Hände.) S. *not. ad ord. eccl. f. 47. b. h. v. p. 661.*

F. 3. a. n. 1. Ad verb. Nun bitten wir den H. Geist.) S. *not. ad ord. eccles. f. 47. b. n. 1. p. 660.*

2. Ad. verb. Kom Gott Schöpffer H. G.) zu Lat. *Veni Creator Spiritus.* (2) Dieses ist unterschieden von dem Liede: *Veni Sancte Spiritus;* Kom heil. Geist, Herre Gott, wovon *ad ord. eccl. f. 36. b. n. 8. p. 546.* gehandelt worden.

3. Ad verb. vor dem Altar) oder vielmehr ins Altar. S. *not. ad eccl. f. 54. b. n. 1. p. 681.*

4. Ad verb. knien vor dem Altar) oder am Altar mit gebeugten Knien stehend.

5. Ad verb. *Antiphen.)* Antiphonæ heisset das Gegen-Singen, oder Antworthen der Chöre. S. Anm. über die K. O. *ad f. 59. b. n. 5. p. 716.*

6. Ad verb. *Veni St. Spiritus.)* Von diesem Liede haben wir schon oben *in* den Anm. über die K. O. *f. 36. b. n. 8. p. 446.* gehandelt.

7. Ad verb. *Collecte.)* Was eigentlich Collecten sind, und wovon sie also genannt werden. S. Anm. über die K. O. *p. 364.*

8. Ad verb. Hernachmahls in dieser Agende) *f. 350.*

F. 3. b. n. 1. Ad verb. *Collecta.)* S. kurtz vorher.

2. Ad verb. Lasset uns beten.) Dieses *oremus* war die vorgängige Ermahnung, die Gemeine zur wahren Andacht zu excitiren; gleich wie der *Diaconus*, wenn das Evangelium verlesen ward, vorher ausrief: *Attendamus.* S. CALVÖRS *Rit. eccl. L. I. S. 2. C. 12.*

F. 4. a. n. 1. Ad verb. *Præfation.)* Wenn der ordinirende den Actum in die Kürtze ziehen wil, kan er auch diese Præfation auslassen. S. K. Ordn. *f. 47. b.* Daher in praxi gebräuchlich, daß der Pastor ordinans, gleich wenn er sich ad populum

Vom Liede Kom Gott Schöpffer H. Geist.

(2) Es ist zu mercken, daß im 4 vers gesungen werde: Du bist mit Gaben sieben falt, der Finger an Gottes rechten Hand. Die Gaben des H. Geistes bestehen in der seelig machenden Erkenntniß, sein heiliges Worth recht zu verstehen, zu lehren und vor der Welt zu bekennen. Daneben wircket er in uns den Glauben, oder die Zueignung des Verdienstes Christi und eine kräftige Ueberzeugung von dem Frieden mit Gott und von der Kindschaft Gottes; und bewahret daneben dies Pfand der Seeligkeit bis an unser Ende. Es ist aber aus diesen angeführten Worthen dieses Liedes nicht zu folgern, als wenn des H. Geistes Gaben nur sieben fältig wären, noch daß unser Herr Gott einen Leib und Hände habe. Sondern ersteres deutet eine Volkommenheit an; weil die heil. Schrift die siebende Zahl für die volkommene Zahl hält. Letzteres aber wird nur menschlicher Weise also ausgedrücket, und zeiget die Macht Gottes an, *Exod. VIII. 19.* MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesang Buch *de 1682.* SCHAMELIUS in *Vindiciis Cantionum eccles. P. I. p. 50.*

Auch bemerket der Pom. Gen. Sup. RANGO in seiner Vorrede über KRÜGERS Gesang-Buch daß von vielen im 5ten vers gesungen würde: Daß wir deinem Leiden folgen gern, da es doch heissen soll: Deinem Leiten, d. i. ductum tuum. Ferner ist zu merken, daß der ELIAS PRÆTORIUS in seiner *Apologia Cap. VIII. p. 35c.* die unsrigen gar hart angelassen, daß sie dieses Lied bey der Ordination der Prediger anstimmeten, da doch öfters solche Leute beruffen würden, die der H. Geist nicht beruffen habe, die er nicht inwendig gesalbet, noch in seiner Schule gelehret, noch sich ihnen offenbahret habe. Es hat aber solchen Einwurf beantwortet SCHAMELIUS *c. l. P. II. p. 104.*

pulum gewandt, mit der Vermahnung *f. 6. b.* mit: Lieben Christen. Lasset uns hören Gottes Worth vom heil. Predigt-Ambte, anfange.

2. Ad verb. Meine Allerliebsten im Herrn J. C.) JO. SAM. STRYCK in seiner *Disp.* de *J. Sabbathi Cap. IV. n. 157.* hält es für einen Fehler unser Kirchen, daß die Prediger in ihren Predigten die Gemeine promiscue mit diesen Worthen: Auserwehlte, allesamt Auserwehlte, heilige, geliebte Gottes, liebe Christen &c. anreden. Es hat ihm aber deshalb wiederleget

Wie ein Prediger seine Gemeine anreden soll.

Der sehl. Gen. Sup. MAYER in *Manipulo IV. Observationum Pietisticarum. Gryph.* 1709. in fine.

3. Ad verb. Predigt-Ambt eingesetzet.) S. *Ordin. eccles. f. 12. a. f. 47. b.*

4. Ad verb. Selbst angefangen.) S. *Ord. eccl. f. 12. a. pr.*

F. 4. b. n. 1. Ad verb. Patriarchen) als Adam *Gen. IV. 26.* Henoch *v. 24. Ep. Judæ 14.* Noah *VI. 9. 2 Pet. II. 5.* Abraham *Gen. VI. 9.* Melchisedech *XIV. 18. Ebr. V. 5. VII. 2.*

2. Ad verb. Propheten und Apostel) welche Gott unmittelbahr dazu beruffen hatte; nachhero aber und post ecclesiam plantatam sind die Prediger nur mittelbahr durch Menschen beruffen. Doch aber ist letzterer eben so wol, als ersterer, ein göttlicher Beruf. S. Anm. über die K. O. *f. 514.*

F. 5. a. n. 1. Ad verb. Frucht bringet.) S. *not. ad ord. eccl. f. 50. a.* verb. *ut faciatis fructum.*

2. Ad verb. Predigt-Ambt.) S. *not. all. ad f. 4. a. pr. h. v.*

3. Ad verb. Beruffen.) S. *not. all. f. 45. b. f. 51. a.* verb. *Vocation.*

4. Ad verb. Verhört.) S. *not. all. f. 45. a.* verb. *examiniret.*

5. Ad verb. *Ordinirt.*) S. *not. all. f. 45. a.* verb. *ordiniret.*

6. Ad verb. Eingesetzet.) S. *not. all. f. 47. a.* verb. *institution.*

7. Ad verb. von der Christl. Kirchen.) S. K. O. *f. 51. a. n. 9.* verb. *Vocation* der Patronen. *p. 667.*

8. Ad verb. Hände bald auflegen.) S. oben *f. 1. b. n. 1.*

F. 5. b. n. 1. Ad verb. die *Institution.)* S. K. O. *f. 52.*

2. Ad verb. selber lauffen.) S. K. O. *f. 45. a. f. 51. a.* verb. *Vocation.*

F. 6. a. n. 1. Ad verb. Auflegung der Hände.) S. *f. 5. a. n. 8.*

2. Ad verb. von der Welt Sachen gesondert.) i. e. sollen sich nicht mit weltlichen Geschäfften befassen. S. K. Ordn. *f. 12. b.*

F. 7. a. Ad verb. So schreibet *St. Paulus.)* S. Kirch. Ordn. *f. 47. b.*

F. 7. b. n. 1. Ad verb. So ermahnet auch *St. Paulus.)* Dieser gantze §. ist auch in der K. Ordn. *f. 48. a.* anzutreffen.

F. 8. a. Ad verb. kurtze Auslegung.) Noch kürtzer ist selbige zu finden in der K. O. *f. 48. b.*

F. 9. a. Ad verb. Eure Lehre seyn soll.) S. K. O. *f. 48. b.*

F. 9. b. n. Ad verb. Arbeiter seyn.) S. K. O. *f. 49.*

2. Ad verb. mit Verkündigung göttl. Worths.) S. Kirchen-Ordn. *f. 54. b.* it. *Agend. fol. 9. b.*

3. Ad verb. mit Verreichung der heil. Sacramente.) Worin eigentlich die actus Ministeriales bestehen. S. Anm. über die K. O. *f. 46. b.* verb. in allen Stücken des *Ministerii.*

4. Ad verb. den Catechismum treiben.) S. *c. l.*

F. 10. b. n. 1. Ad verb. Regel eines Lebens.) Wovon umständlich *ad ord. Eccles. f. 12. b. f. 46. b. f. 78. b.* gehandelt worden.

2. Ad verb. christl. unärgerl.) S. *c. l. f. 12. b. n. 1. & 15. f. 46. b.*

3. Ad verb. gottseelig.) Von diesen und folgenden Lebens-Regeln ist an denen angeführten Orthen der Kirchen-Ordn. *f. 12. b.* und *f. 46. b.* umbständlich gehandelt worden.

4. Ad verb. Zucht bey den Eurigen.) S. *c. l. ad f. 12. b. n. 1. p. 283.* Conf. *f. 49. a.*

5. Ad

5. Ad verb. Hader und Tumult.) S. *c. l. ad f. 12. b. n. 6. p. 284.* it. *fol. 46. b.*

6. Ad verb. Volsauffens.) S. *cit. l. ad f. 12. b. n. 4. p. 284.* & *n. 14. p. 285.* it. *f. 46. b.*

F. 11. b. n. 1. Ad verb. Einigkeit mit allen Brüdern.) S. Kirchen-Ordn. *f. 14. b. in f. n. 13. p. 323. Præf.* Kirchen-Ag. *f. 4.* §. Wir befehlen auch &c.

2. Ad verb. Euren ältesten *Superintendenten.)* S. *not. ad* K. O. *f. 15. a.* verb. *Condjutores.* item *f. 34. b.* verb. unterworffen &c. *f. 35. b. n. 2. f. 46. b. f. 50. b.*

3. Ad verb. Weltliche Obrigkeit.) S. K. O. *f. 76. f. 126. n. 9. p. 284. f. 46. b. 54. a. pr. f. 78. b.*

F. 12. a. n. 1. Ad verb. Seyd ihr solches zu thun.) S. *not. ad ord. eccles. f. 49. a. h. v.*

2. Ad verb. Und die andern *Pastores.)* S. *c. l. f. 49. a. h. v.*

3. Ad verb. Hand auf das Haupt.) S. *c. l. f. 47. b. n. 6. p. 661.*

4. Ad verb. Lieben Christen.) Ob ein Prediger also überhaupt seine Zuhörer anreden könne. S. oben *ad f. 4. a. n. 2.*

F. 12. b. n. 1. Ad verb. Vater unser ꝛc.) S. K. O. *f. 49. b. pr.*

2. Ad verb. Barmhertziger Gott.) S. *not. ad ord. eccles. f. 49. b. h. v.*

F. 13. b. Ad verb. So gehet nun hin.) S. K. O. *f. 50.*

F. 14. b. n. 1. Ad verb. schlägt ein Creutz zum Seegen.) S. *not. ad ord. eccl. f. 22. b. pr.* verb. Creutz.

2. Ad verb. *Benedicat Vobis.)* S. K. O. *f. 50.*

3. Ad verb. *Communio.)* dem Candidato, welcher desselben Morgens vorher gebeichtet hat und absolviret worden, wird daß H. A. verreichet. S. K. Ordn. *f. 55. a.* Vorhero aber wird gewöhnlicher Massen durch die Absingung des Vater unsers und der Verborum institutionis, wie alhier gedacht, die Consecration vorgenommen. S. *cl. f. 45. b. n. 2. p. 656.*

Testimonium Ordinationis.

F. 15. a. *Ad Rubrum.)* Dieses ist das Testimonium dessen in der Kirchen-Ordn. *f. 50. in fine* gedacht wird.

Zweyter Theil.

Wie man Pfarr-Herrn einsetzen und instituiren soll.

F. 17. a. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Hievon ist gleichfals in der Kirchen-Ordnung *f. 51. a.* ein besonderer Titul von ordentlicher *Vocation, Institution* &c. und *f. 52. b.* von der *Forma institutionis* befindlich, welche aber alhier in den Agendis, was das Ceremoniale anbetrift, umbständlicher ausgeführet worden.

2. Ad verb. Patronen.) S. *not. ad ord. eccles. f. 51.* verb. *Vocation* &c.

3. Ad verb. Gottesfürchtig.) S. *cl. f. 12. a. b.* und *f. 52. a.*

4. Ad verb. Mit Beliebung.) Diesen stehet hier zu Lande, so wol in denen Städten, als auf dem Lande, mehrentheils nur ein Votum negativum zu. S. *c. l. f. 51. a. p.*

5. Ad verb. Beruffen.) S. *c. l. f. 51. a.* verb. *Vocation.*

6. Ad

6. Ad verb. zuvor *ordiniret.)* S. *c. l. f. 45. a. n. 4. in fin. p. 652. b. n. 2.*
F. 17. b. n. 1. Ad verb. *Testimonia.)* S. *c. l. f. 50. b. n. 2.*
2. Ad verb. Institution schriftlich.) S. K. O. *f. 53. a. n. 2. p. 680.*
3. Ad verb. Kirchspiel bekannt.) S. K. O. *c. l. n. 3.*
4. Ad verb. Superintendens selbst nicht kommen kan.) S. *not. ad f. 51. a. n. 15. p. 675.*
F. 18. a. n. 1. Ad verb. Beichte thun.) S. *not. ad f. 1. b. n. 3.*
2. Ad verb. Institution ankündigen.) S. K. O. *f. 53. a.*
3. Ad verb. Lieben Christen.) Ob ein Prediger überhaupt seine Gemeine also anreden könne. S. oben *f. 4. a. n. 2.*
F. 18. b. Ad verb. vom Superintendenten empfangen.) S. K. O. *f. 53. a.*
F. 19. a. n. 1. Ad verb. mit Gottes Worth ꝛc.) S. Kirchen-Ordn. *f. 53.* Agend. *f. 9. b.*
2. Ad verb. Krancke und Angefochtene.) S. Agend. *f. 10. a.*
3. Ad verb. Ihn ehren.) S. K. O. *f. 14. a. pr. f. 53. a.*
4. Ad verb. Zum heil. Catechismo.) S. *not. ad ord. eccl. p. 355.*
5. Ad verb. Kirchen-Regiment.) S. K. O. *f. 53. & 79.*
F. 19. a. n. 1. Ad verb. entrichten.) S. K. O. *f. 53. a. f. 79.*
2. Ad verb. Einigkeit halten.) S. K. O. *f. 53. Agend. 24.*
3. Ad verb. Register schreiben lassen.) S. *ordin. eccles. f. 85. a. in fine f. 102. b. in fin.*
4. Ad verb. Kirchhoff.) S. K. O. *f. 27. a. b.*
5. Mit dem Beutel bitten.) In denen Städten thun solches die Vorsteher nur selten. S. *not. ad ord. eccl. f. 91. a.*
6. Ad verb. Küster und Pfarr-Herrn gehorsahm.) S. K. O. *f. 56. a.* Agend. *f. 24. b.*
7. Ad verb. laut der Kirchen-Ordn.) *f. 91. a.*
F. 20. a. Ad verb. Ehrerbietung.) S. K. O. *f. 54.*
F. 20. b. n. 1. Ad verb. Euch lieben Freunde.) Dieses sind fast gleiche Contenta mit der f. 18. befindlichen forma institutionis, wenn der General-Superintendens selbst die Institution verrichtet.
2. Ad verb. den Catechismum lernet.) S. K. O. *not. ad ord. eccles. f. 18. a. n. 4. p. 355.*

F. 21. b. n. a. Ad verb. Angezogen im Meßgewand.) Diese Ceremonie ward vermahlen eigentlich der actus investituræ genannt, die vermuthlich ad exemplum der Aronitischen Einkleidung, da er *Exod. XXVIII. 14. XXIX. 8. Lev. VIII.* seine veriae weltliche Kleider auszog und nun mit dem priesterlichen Ornat öffentlich eingekleidet ward, eingeführet worden. Von der investitura Clericali.

S. CALVÖRS *Rituale eccles. P. II. S. 3. C. 21. §. 4.*
LUNDII Jüdische Heiligthümer *L. III. Cap. IV. §§.*

Es ist auch dieses Meßgewand noch heute zu Tage bey denen Päbstlern gebräuchlich.

S. Anm. über die K. O. *p. 659.*

Bey uns Protestanten aber komt der *Candidatus* gleich anfangs mit seinem Priester-Habit in der Kirchen. S. unten *f. 70. a. n. 16. in fin.*

2. *Ad verb.* sein erstes *officium Testamenti.)* Es hat schon der Kayser JUSTINIANUS in der *Nov. 123.* geordnet, ut ordinandus pronunciet sacram oblationem, quæ fit in sancta Communione. Und CALVÖR *c. l. c. 20. §. 9.* wünschet, daß eingeführet werden möchte, daß allemahl die neuen Candidati zuerst, in Gegenwarth des Consistorii in der Kirchen die actus ministeriales exerciren möchten, damit sie dazu angeführet würden, und in künftiger Verwaltung ihres Ambts nicht so viel Fehler begehen möchten. Bey uns wird es also gehalten, daß der neue ordinirte Prediger, zuerst in Gegenwarth des Gen. Superint. des Ministerii und der Gemeine, den actum consecrationis verrichten müsse, und der General-Superintendent, oder Pastor instituens, stehet neben dem Pastore novitio

Wie der novus Pastor institutus zuerst das officium Testamenti verrichten müsse.

vitio auf dem Altar, wenn dieser die Missam verrichtet, und zu sehen, ob er alles recht mache, und allenfals ihm zurechte weisen könne.

S. Anm. über die K. Ordn. *f. 45. b. n. 3.* vb. *instituire. p. 656.*

3. Ad verb. Befehle dir alle Seelen.) S. K. O. *f. 53.* Von der Verantwortung, welche einem Prediger in Ansehung der ihm anvertraueten Gemeine obliget, S. Anm. über die K. O. *f, 12. a.*

Fol. 22. a. n. 1. Ad verb. Mit göttlicher Lehre.) Conf. *f. 9.*

2. Ad verb. Und Verrichtung der andern heil. Aembter.) Worin eigentlich die actus ministeriales bestehen, S. *not. ad ord. eccl. f. 46. b.* vb. in allen.

3. Ad verb. treulich versorgest.) S. *c. l. f. 54. b. n. 3.* ad verb. treu seyn, *pag. 681.*

4. Ad verb. Catechismus fleißig treibest.) S. oben *ad Ord. eccl. f. 18. a. n. 4. p. 355.*

5. Ad verb. *Euge bone Serve.)* Dieses sind Worthe unsers Heylandes *Matth. XXV. 21. Luc. XIX. 17.*

Fol. 22. b. n. 1. Ad verb. seuchig) oder vielmehr seuchrig, wie im Text *1 Tim. VI. 4.* stehet, d. i. alzuvorwitzig. LUTHERUS in seiner kleinen Randglosse über dies dictum, schreibet hievon also: **Lügen ist allezeit siech und darf viel Flickens und Gloßirens.** (3)

Verstand der Worthe 1 Timot. 6, 15.

Fol. 23. a. n. 1. Ad verb. Der zu seiner Zeit zeugen wird.) Diese Worthe sind aus dem angezogenen 6. Cap. der 1 Epist. an den Timoth. v. 15. genommen. Sie müssen aber heissen: die zu seiner Zeit zeugen wird; weil sie sich auf die Erscheinung Christi beziehen, und das Comma muß weg gelassen werden; denn das platdeutsche Wort tögen, so in dem Original stehet, heisset nicht zeugen, sondern zeigen, wie aus dem Worte ertögen, erzeigen *f. 169. a.* abzunehmen. Hingegen Zeugen heist im platdeutschen tügen, wie schon aus der vorhergehenden lin. 15. abzunehmen ist. Wie sehr diese Worte des dicti Paulini von vielen verkehrt übersetzt geworden, davon ist nachzusehen

Des Hrn. Gen. Super. V. BALTHASARS *Disp.* de *Libris normalibus ecclesiæ Pomer. Part. I. §. 12.*

it. EJUSD. Bericht von den verschiedenen Auflagen der Pomm. Kirchen-Ord. §. 8. in der Pomm. Bibliotheck 4. Band vom Jahr 1755. *p. 133. f. 23. b.*

Von St. Stephano.

Fol. 23. b. n. 1. Ad verb. *St. Stephanum.)* Stephanus heisset eine Crone. Er war einer von denen VII. Diaconis zu den Zeiten der H. Apostel *Act. VI. 5.* von dessen Glaubens-Bekenntniß und Tode, gleich im folgenden wird zu sagen seyn.

2. Ad verb. andere *Diaconen* Kirchen-Güter vorzustehen.) S. *not. ad ord. eccles. ad f. 6. b. n. 3.* vb. Prediger, woselbst von dem Ambte der Diaconen in der ersten Kirchen gehandelt worden.

Fol. 24. a. n. 1. Ad verb. Einigkeit.) S. *Agend. f. 19. b. h. v.*

und dessen Marter-Tode.

2. Ad verb. *St. Stephanus* gesteiniget) von dessen christlichen Glaubens-Bekäntniß und Tode, dadurch er, als der erste Märtirer N. T. ihm die himmlische Crone erworben, ist *Act. VII. v. 59.* nachzusehen. Es geschahe diese Verfolgung etliche Jahr nach Christi Leiden zu den Zeiten *Caligulæ* und *Claudii*

vid. HEINSII Kirchen-Hist. *P. I. p. 629.*

Seine Gebeine soll die Kayserinn EUDOXIA von Jerusalem nach Constantinopel gebracht haben vid. HEINS. *c. l. p. 930.*

Bey denen Catholicken schreibt man diesem Heiligen ein Patrocinium der Pferde zu; daher man gewohnt ist, am Stephani-Tage die Pferde zur Ader zu lassen, welcher Aberglaube auch an vielen Orten bey denen Evangelischen eingerissen

S. GÖ-

Uhrsprung des Worths: süchtig.

(3) FRISCH in seinen teutschen Wörther-Buch deduciret solches von Sucht, welches eine Kranckheit bedeuten sol; allein, eigentlich zeiget dieses Worth so viel an als begierig, anziehern, wenn der Cörper, oder das Gemüth so beschaffen ist, daß es leicht eine Kranckheit oder Untugend annimt; daher schwindsüchtig so viel ist, als dessen Cörper zu einer verzehrenden Kranckheit, und geldsüchtig der zum Geld Erwerb sehr geneigt und begierig ist.

S. GÖBELS Marter-Chronick p. 985.

3. Ad verb. *Laurentius.)* Von dessen Marter-Tode ist Nachricht zu finden in GOEBELI Martyr-Chronick p. 773. Conf. MELANCHTHONIS *Consilia Theologica P. II. p. 152. sqq.* Vom St. Laurentio.

4. Ad verb. seinem Kayser die Kirchen-Güter abgeben.) Man schreibet von diesem H. LAURENTIO, wie der Kayser GALLIENUS den Bischof zu Rom SIXTUM II. nebst 7 Diaconis zum Tode verdammet habe, und ersterer hingeführet worden, dieser LAURENTIUS, als sein Archi-Diaconus, ihm zugerufen habe: Wo wilt du, o Vater, ohne deinen Sohn hingehen? der Bischoff habe ihm geantwortet: Ich verlasse dich nicht, mein Sohn, sondern du wirst noch einen grössern Kampf übersteigen müssen, und mich in 3 Tagen folgen: So ferne nun etwas in den Kirchen-Schätzen vorhanden ist: so theile es denen Armen aus. vid. HEINSII Kirchen-Hist. *P. I. p. 752. pr.* Wie nun der Kayser durch dessen Etadt-Voigt die Kirchen-Schätze von Stephano geferdert; so habe dieser ihm selbige am dritten Tage zu überliefern versprochen; Inzwischen aber habe er die Armen des Orts kommen lassen, und unter selbigen alles Geld ausgetheilet, und dannächst sey er mit selbigen zum Kayser gegangen und habe ihm diese arme Leute präsentiret und dabey gesagt: Siehe daß sind unsere Schätze. Wodurch der Kayser wider ihm ergrimmet sey; und ihm den schmählichsten Marter-Todt habe anthun lassen; indehm er ihn lebendig auf einer Röste über glüende Kohlen braten lassen, ein Engel aber habe die Gluth der Kohlen abgewehet, daß er gar keine Empfindung davon gehabt, vielmehr zum Tyrannen gesagt: die eine Seite ist gebraten, wende nun umb, daß die andere auch gebraten werde. vid. HEINSII *c. l. p. 789. a.* und dessen Marter Tode.

Ueber dieses factum und ob LAURENTIUS dem Principi die Kirchen-Güter auf dessen Verlangen zuverenthalten, befugt gewesen, wird noch disputiret.

5. Ad verb. Wie der Satan mit den Vorstehern gespielet, die Erfahrung genugsahm gelehret.) Vielleicht haben die Verfasser der Agende auf die alte Legende gezihlet, welche allhier zu Greifswald umbs Jahr 1438. mit einem Vorsteher, der in der St. Gerdrudts Kirche (4) den Kirchen-Kasten bestehlen wollen, soll passiret seyn (5). Von der Strafe ungetreuer Kirchen-Vorsteher.

6. Ad

(4) Diese Kirche hat vor dem Mühlenthor gestanden hinter dem Wirthshause so in divio des Weges nach Eldena und Koitenhagen gelegen und die Scharfe Schere, weil der Wirth vormahls die Gaste sehr übersetzet, genant wird, anjetzo aber ist von dieser Kirchen nichts mehr als der Platz des Kirchhofes zu sehen. Von der St. Gertruds-Kirchen bey der scharfen Schere.

(5) Es wird nemlich erzehlet, daß wie das daselbst befindliche Gertruden-Bild ihm gewincket, solches zu unterlassen, er selbiges zum Wetlauf provociret, unter der Verabredung, daß derjenige den Schatz haben solle, welcher zuerst würde zum Kasten kommen; worauf das Bild zu zweyen mahlen einen Wetlauf gehalten, und am ersten beym Kasten zu stehen gekommen. Wie aber der Vorsteher zum 3ten mahl den Wetlauf angestellet, sey das Bild stehen geblieben und er also zuerst zum Kasten gekommen, worauf er sich berechtiget erachtet, den Schatz zu sich zu nehmen. Es sey aber der Vorsteher nach einigen Tagen gestorben, und wie er auf den Gertruds Kirchhof begraben worden, sey er in der Nacht vom Teufel aus dem Grabe geholet; wie MICRAELIUS in seiner Pommerschen Chronick *L. VI.* unter der Beschreibung der Stadt Greifswald aus einer alten Pommerschen Chronick anführet. Geschichte von einen untreuen Vorsteher.

Die tradition ist noch dabey, daß der Teufel sich mit dem Leichnam auf einer, nahe dabey befindlichen, Mühle gesetzt und daselbst ein groß Geschrey erreget habe. Von der Zeit an die Mühle allemahl verkehrt und wider den Wind gegangen; daß sie auch daher den Nahmen der verkehrten Mühle bekommen. Es ist diese Geschichte in einem alten deutschen Gedichte vom gedachten Jahre beschrieben, und findet man nachher eine ganze Menge theils einheimischer, theils auswärtiger Autorum, welche selbige in ihren Schriften angeführet haben, als Von der verkehrten Mühle vor Greifswald.

1. MICHEL SACHSE in seinen *alphabeto historico*, oder christlichem Zeitvertreiber 4ter Theil p. 383. der aber solches des St. Nicolai-Bild nennet.
2. LUCAS TACCIUS Rector Scholæ Gryphiswald. in seiner *Oration de Urbe Pomeranorum Gryphiswaldia a. 1607.* welche der Hr. Prof. DÆHNERT aus dem MSCto seiner Pom. Bibliothec in 2 Band p. 217. eingerückt.
3. JOH. MICRAELIUS in seinem Pom. Chronico im VI. Buch, in der Beschreibung der

6. Ad verb. treu seyn.) S. K. O. *f. 85. f. 92. b. f. 101, b. Agend. f. 19.*
Fol. 24. b. n. Ad verb. gehorsam.) S. *Agend. f. 19. b.*
Fol. 25. a. Ad verb. Patronen die Obrigkeit.) S. K. O. *f. 52. b.*
Fol. 25. b. Ad verb. lieben Christen.) Ob ein Prediger überhaupt seine Gemeine also anreden könne, S. oben *ad f. 4. n. 2.*
Fol. 26. a. n. 1. Ad verb. Die spreche er den Seegen über ihn.) Eigentlich solte nur der Seegen allein, so *f. 23. b.* befindlich ist, über ihn gesprochen werden; Es wird aber auch das Vater unser über ihm, und zwar mit Auflegung der Hände, gebetet. S. Anm. über die Kirchen-Ord. *f. 55. a. n. 1. p. 681.*
2. Ad verb. *ut supra) f. 23. b.*
Fol. 26. b. n. 1. Ad verb. Sehe wol zu.) S. *not. f. 21. b.* vb. zur Seiten ꝛc.

Von der Einweisung der Prediger in das Pfarrhauß.

2. Ad verb. Ueberantworten ihm dasselbe.) An den wenigsten Orten ist dieses nur gebräuchlich, daß ihm ein Stuhl gesetzt, und die Register und Inventarium übergeben werden; mehrentheils wird diese Ceremonie unterlassen, und hat es dabey

der Stadt Greifswald; der aber, wie aus der ersten edition de 1639. zu ersehen, solches Bild für ein Marien Bild ausgiebt.

4. MELCH. EPPEN, Prediger zu Velgast in Pomm. in der gerechten Strafe und Rache Gottes wider die Prediger-Feinde p. 185.
5. MICHAEL HEBERER in seiner Reise-Beschreibung oder Egyptischen Dienstbahrkeit.
6. JO. HENR. HAVECKER in seinen Christerbaulichen Abend-Gesprächen p. 83.
7. M. SANDERS Biblische Ergötzlichkeiten *m. Jan. 1669. p. 315.*
8. MART. ZEILERUS *in Descript. Regnorum Sueciei Imperii.*
9. GEORG MICH. PFEFFERKORN in seinen Pleißenschen Ehrenkränzen, oder Leichenreden p. 308.
10. V. M. R. und L. S. V. MELDORFF in 3 curieusen lustigen Gesprächen von Juristen sind böse Christen p. 29.
11. CASP. SCHNEIDER in dem gründlichen und genau durchsuchten Oder-Strohm p. 360.

Es hat einer Nahmens, MATTHIAS LAJUS, von welchen aber nicht bekannt, wer er gewesen diese Geschichte so gar in Kupfer stechen lassen, und dieses Kupferstich denen Herzogen in Pommern und dem Magistrat zu Greifswald mit folgender Zuschrift dediciret:

AD POMERANORUM DUCES ET GRYPHISWALDIAE CIVITATIS POMERANIAE CONSULES.

Æterna dignæ memoria (ILLUSTRISSIMI DUCES, PRUDENTISSIMIQUE CONSULES, DOMINI CLEMENTISSIMI) *hujus historiæ istoc meo labore faciam in stauration*em, *jure Vobis inscribo. Vestri enim nominis auctoritas Lectoris incredulitatem haud parum in re multis incredibili fidem faciat. Verum enim vero, si Dei potentiam subinde præter naturæ cursum miraculose operari consideret, etiam sine vestri nominis allegatione Lector credet. Quid enim potest esse prodigiosius* MOSIS Exod. IV. & ARAON *virgis conversis in colubros. Hujus virga* Num. 17. *florida facta, idonea fœtui, amygdalarum?* Nec non 22. *asina* BALAAMI *articulata voce verba faciente instar hominis? Uxore demum* LOTHI Gen. XIX. *commutata in statuam salis.* Nec *parum, hercle, huc conducit infantis continuos tres dies materno in utero alte vagientis ostentum, imo idem infans hoc 9. Kalend. Jan. anno Surimarintæ oppidulo Hollandiæ in lucem recens editus, hæc quatuor conis vernaculis verbe:* Mi Deus, heu mihi! *ter iterata protulit. Hæc & id genus alia bonora virtutis opera, si Lector probe inspexerit facie hujus vestræ historiæ veritatem amplexabitur*

ILLUSTRISS. DNI. ET PRUD. H. V.

subjectissimus & obsequios.
MATTHIAS LAJUS.

woraus denn zu sehen, daß dieser Auctor so wenig an der Möglichkeit, als Wahrheit dieser Geschichte gezweifelt. In dem curiositeten-Cabinet des sehl. Gen. Superint. MAYERS befand sich ein kleines, in Holz ausgeschnitztes verguldetes Bild, so jetzo der Hr. Gen. Superint. v. BALTHASAR besitzet, welches für eben dieses Wunder-Bild ausgegeben ward; Es komt aber solches mit dem, so in Kupfer gestochen ist, nicht überein. Indessen bekräftiget ein gewisser ANONIMUS in einem Briefe *de 1639. non. Sept.* daß die Mühle zu seiner Zeit noch alda sey befindlich gewesen und noch unrecht gegangen. Heute zu Tage aber ist sie nicht mehr vorhanden; und die ganze Historie siehet einer päbstlichen Legende ähnlich, welche die Monche, umb dem gemeinen Volck einen so viel grössern Abscheu wieder den Kirchen-Raub beyzubringen, ausgehecket.

daben sein Bewenden, daß der neue Pastor vom Gen. Superint. und Patron, nebst andern Gästen, die ad convivium invitiret worden, in Proceßion, da beyde erstere ihn in der Mitten nehmen, ins Pfarrhauß eingeführet werde.

3. Ad verb. **Kirchenordnung)** nemlich *f. 55.*

4. Ad verb. **Capellanen)** werden vormahls die Diaconi genannt. S. *not. ad. ord. Eccles. Præm. I. f. 6. b. vb.* **Prediger** ꝛc.

Fol. 27. a. n. 1. Ad verb. **ihr eigen Pastor.)** Bey denen Diaconis in den grossen Städten verrichtet heutiges Tages der Gen. Sup. regulariter solches gleichfals selbst in eigener Persohn.

Die Capellane in den kleinen Städten und auf dem Lande werden von denen Pastoribus instituiret.

2. Ad verb. **Mit Cappellänen nicht nöthig.)** Bey denen Diaconis in Städten wird es gleichfals so, als bey denen Pastoren, gehalten; Es ist also dieses nur von denen Diaconis zu verstehen, welche die Prediger auf dem Lande theils Orten haben.

Dritter Theil.

Catechismus.

Fol. 27. b. n. 1. *Ad Rubr.*

Daß so wol der grosse, als besonders der kleine Catechismus Lutheri ein Liber Symbolicus unser Kirchen sey, und daher nebst andern Symbolischen Büchern in unsern Corpore Doctrinæ zusammen gedruckt, letzterer auch unser Kirchen-*Agenda h. l.* wörtlich eingerücket worden: Solches haben wir schon oben *ad ord. eccles. f. 1. a. n. 17. p. 178. f. 18. a. n. 3. p. 354.* ausgeführet; und von der nöthigen Uebung des Catechismi, so wol in Städten, als auf dem Lande, sind in der K. O. *f. 18. a. p. 353. & 19. b. n. 4. p. 365.* zwo besondere Titul vorhanden; Es wird auch solches an vielen andern Orten, sowol in der Kirchen-Ordnung, als Agenda, wie daselbst bemerket worden, fleißig inculciret.

Gehöret mit zu unsern symbolischen Büchern.

2. Ad verb. **Das ist die Summa der gantzen christlichen Lehre.)** Daher er auch die kleine Bibel genannt wird; wie bereits *ad ordin. eccl. f. 1. a. p. 178.* und *f. 18. a. p. 353.* angemercket worden. Es hat so wol den gantzen kleinen Catechismum Lutheri und ein jegliches Hauptstück desselben, nebst der Beicht, dem Amte der Schlüssel des Himmelreichs und denen Frag-Stücken, so an diejenige gerichtet, so zur Beicht gehen wollen, und die Morgen- und Abend wie auch Tisch-Gebeter und die Haus-Tafel, als auch die Ritus Copulandi und Baptizandi in ihren natürlichen Zusammenhang per modum Tabellarum analisiret M. LUC. BACMEISTER *Prof. Theol.* Rost. in σκιαγραφια s. *Analysi & catena Catechismi minoris* D. M. LUTHERI, *XXI. Tabulis methodice in usum retens ad officia ecclesiastica promotorum verbi divini Ministrorum, præprimis vero Studiosorum theologiæ, comprehensa. Edit. 2. Rost. 1668. in fol.*

Ist ein Inbegrif der gantzen christlichen Lehre.

3. Ad verb. **in Städten und Dörffern.)** S. *not. ad. ord. eccles. f. 18. b. n. 8. p. 358.*

Dis sind die Stücke des heiligen Catechismi.

Fol. 29. a. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Davon hat Lutherus die ersten 5. und Knipstrow das 6. Stück gemacht.

In diesem Titul werden nur blos die Hauptstücke des kleinen Catechismi, ohne die Auslegnng Lutheri, nebst der Beicht; In dem folgenden *Tit. f. 32.* aber eben derselbe Catechismus Lutheri mit dessen Auslegung ausgeführet.

Es sind der Haupt-Stücke 6. wiewol LUTHERO doch nur die 5. ersten und dem Pomm. General-Superint. KNIPSTROVIO das letztere zugeschrieben worden. S. Anm. uber die R. O. *f. 18. a. n. 3. p. 355. pr.*

Wir wollen also unsere Betrachtungen des erstern versparen, biß *ad f. 32.* und dieselbe zugleich über Lutheri Auslegung mit anbringen.

2. Ad verb. heiligen Catechismi.) Er wird also genannt nicht ab Autore, weil er von Luthero aufgesetzt, sondern a materia, weil er aus der H. Schrift genommen und die Grundsätze der heiligen Christlichen Lehre in sich fasset.

3. Ad verb. ein jeder Christ lernen und wissen soll.) Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit dieses Kleinods, welches so wohl die Jungen, als Alten wissen sollen, und wie unsere Vorfahren gar sehr auf die fleißige Uebung dieses Catechismi gehalten, davon habe *ad ord. eccles. p. 355. in fin. seqq.* ausführlich gehandelt.

Von der Beicht.

F. 31. b. n. 1. Ad verb. die Beicht.) Woher dieses Wort seine Benennung habe und was sonst von dieser materie zu beobachten, habe schon oben *ad ord. eccles. f. 25. a. n. p. 223.* gehandelt.

Alhier wird das in unser Kirchen gewöhnliche Beicht-Formular vorgetragen; doch stehet einem jeden frey, ein anderes ihm zu wehlen, wenn es nur den Sinn und Verstand hat, daß der Prediger von des Bußfertigen Zustande und Glauben daraus versichert wird. Es ist auch nicht allemahl, als z. E. bey Patienten, nöthig, daß der Confitens die Beicht recitire. S. unten *f. 207. b.*

Von dem Titul Würdiger.

2. Ad verb. Würdiger.) Dieser Ehren-Titul zeiget die Hochachtung an, welche man dem Geistlichen Amte und der Persohn des Beicht-Vaters schuldig, und ist also denen Geistlichen Standes-Persohnen privative eigen. Mit der Zeit, wie die Titulaturen gestiegen, hat man im politischen Ceremoniel denselben durch gewisse Beyworte anständlicher machen wollen, daß Ehrwürdiger, Wohl-Ehrwürdiger, und auch nach Condition der Persohnen, wohl Hochwohl- oder Hochwürdiger, Hochwürdigster daraus geworden. Daß aber Hochwürdiger mehr, als Hochwohl-Ehrwürdiger, ist wohl ad imitationem des politischen Tituls Hochgebohren und Hochwohlgebohren entstanden; Und kann davon wohl keine andere Ursache, als der Gebrauch angegeben werden. Tituli enim valent sicut nummi. Weil man aber in der Kirchen- und in Officiis sacris nicht gerne eine Veränderung vornimt, sondern es beym Alten lässet: so ist auch noch jetzo der Gebrauch, daß man im Beichtstuhl den Prediger mit der alten gewöhnlichen Titulatur: Würdiger anredet.

Ob Prediger sich können Herrn nennen lassen.

3. Ad verb. Lieber Herr.) Obgleich Christus seinen Jüngern die Vorschrift gegeben, daß sie nicht herrschen, sondern vielmehr der Vornehmste unter ihnen des andern Diener seyn solte. S. oben *ad ordin. eccl. p. 92.* so findet man dennoch, daß die Priester auch bey den heydnischen Völckern allemahl in dem größten Ansehen gewesen. S. *c. l. p. 10.* Und ob gleich die heydnische Kayser sich des Prædicats Herr entsagt.

S. Pom. gel. Nachrichten *de 1743. p. 187.* und *283.*

so haben dennoch zu heydnischen Zeiten schon die Priester diesen Titul vorzüglich angenommen.

S.

S. DREYERS Versuch einer Abhandl. von dem Nutzen der heydnischen Gottesgelahrheit; in seinen vermischten Abhandl. *P. II. p. 625.*
Daher sie auch jetzo an einigen Orten, als in Holland, κατ εξοχην *Domini* genannt werden.

S. JUNCKERS Vorber. des gelehrten Pommerlandes *p. 28. sq.*
Heute zu Tage ist es so weit gekommen, daß in civili conversatione ein jeder Bürger dieses Prædicat prætendiret.

S. LUDEWIG in *consil. Hall. Vol. II. 2. Cons. 49. n. 7.*
it. in *Comp. I. Feud. I. R. G. Cap. IV. qu. 11. 337. p. 205. in fin.*
Also darf man sich auch kein Gewissen daraus machen seinen Beicht-Vater mit diesen Ehren-Titul anzureden.

4. Ad verb. Ihr.) In denen ältesten Zeiten, da die Welt zu einer simplern Aufrichtigkeit gewohnt war, nannte man sich mit den vertraulichen Nahmen Du. Wie solches aus der heil. Schrift ersichtlich, da auch privati die Könige nicht anders angeredet. Und findet man auch, daß annoch im 8ten Seculo die gewöhnliche Anrede dieses Beicht-Formulars in der zweyten Persohn abgefasset gewesen, wie ex DIETER. V. STADE *Specim. Lect. antiqu.* FRANC. OTTREDI, der Herr SCHOMERUS in *Disp. sub Præs. D.* ENGELKEN, habita Rost. 1720. de *modo compellandi in secunda persona singulari;* vulgo vom Duzen *Sect. I. §. 9.* und der jetzige Hr. Camerarius in Stralsund M. FISCHER in *Disp.* de *Injuriis, quæ fiunt per secundam personam §. 6.* anführen. Nachdem aber unsere Vorfahren mehr Umgang mit denen Frantzosen bekommen, haben sie auch in der secunda Persona plurali: Ihr, ein vorzügliches gesetzet; daher man vor Alters diese Anrede noch civiler, als die vorige gehalten. Wie aber dergleichen Civilitæt von Jahren zu Jahren steiget: so hat man in neuern Zeiten schon angefangen Personas honoratiores in tertia persona plurali per Sie anzureden. Doch behält man gemeiniglich, wie bereits vorher gedacht, im Kirchen-Ceremoniel die alte Gewohnheit bey; daß also kein Prediger daraus etwas machen kan, wenn auch der geringste Mann ihn in dieser Anrede der Beicht sitzet.

Ob man einen Prediger in der Anrede duzen oder sitzen könne.

5. Ad verb. Vergebung der Sünden sprechen.) S. Anm. über die K. O. *f. 25. b. n. 1. p. 433.*

F. 32. a. n. 1. Ad verb. Mit Gedancken.) S. *not. c. l. ad f. 3. a. n. 1. p. 211.*

2. Ad verb. Mit dem H. Geist erneuren.) S. *not. c. l. ad f. 4. b. n. 8. p. 227.* und *ad f. 5. a. n. n. p. 231.* die folgende Worte: Wie ich auf sein göttlich Wort gläube und traue, sind alhier ausgelassen, welche doch *f. 141.* befindlich sind.

Folget der kleine Catechismus mit der Auslegung.

3. *Ad Rubrum.)*

Eben dieser kleine Catechismus LUTHERI ohne Auslegung ist oben *f. 29.* eingerückt gewesen, alhier wird derselbe mit der Auslegung des sehl. LUTHERI wiederholet, zum Unterschiede des großen Catechismi LUTHERI. S. *not. ad ordin. in eccles. f. 1. g. n. 17. p. 178.* Es finden sich ausser dieser Auslegung LUTHERI verschiedener anderer Gottes-Gelehrten Auslegung des kleinen Catechismi, wovon bereits oben *ad ord. eccles. p. 355.* gedacht worden. Wie aber eine geschickte Auslegung des Catechismi eingerichtet werden müsse, lehret

Facult. Theol. Jen. in Consil. in App. Oper. Dedek. p. 5.

Und ist nicht gut, daß die Jugend zu so vielen unterschiedenen Auslegungen gewohnt werde, noch auch, daß ein jeder Prediger, oder Superintendens, nach seiner Willkühr, ohne Vorbewust des gantzen Ministerii sich unternehme, eine neue Auslegung zu verfertigen.

v. *Consil. Fac. Wittenberg. P. I. p. 786.* it. *Fac. Jenensis* in *App. Oper. Dedeken. p. 514. n. 2.*

Ob

Ob ein Ministerium Macht habe, ohne Wissen und Willen des Magistrats eine neue Erklährung des Catechismi in der Kirche einzuführen.

S. *Jud. Theol. Lipsi.* in *App. oper. Dedeken. p. 610.*

Von den zehn Gebothen.

F. 32. b. n. 1. Ad verb. Die zehn Gebothe.) Werden im Griechischen *Decalogus*, von δεκας decem und λογος, Verbum, e. i. die zehn Worthe (6) genannt; welche Gott dem Mosi in der Wüsten auf dem Berge Sinai auf 2 steinern Taffeln gegeben, die Gott selbst mit seinen Fingern beschrieben. In der ersten Taffel sind die 3 ersten Gebothe verzeichnet; welche handeln von den Pflichten gegen Gott. In der andern die übrigen 7 welche handeln von den Pflichten gegen den Nächsten. Daß nun diese Eintheilung recht sey, und nicht aus dem ersten Gebothe zwey, durch Beyfügung des: Du solt dir kein Bildniß machen ꝛc. hingegen aus dem 9ten und 10ten nur ein Geboth zu machen, und also in der ersten Taffel 4, und in der andern 6. Gebothe zu zählen, solches behaupten und defendiren

Facult. Theol. Wittenb. in ihrer nothwendigen Antworth wieder die Anhaltschen *p. 77. b.* ap. DEDEKEN. *in Consil. Theol. Vol. I. p. 1107.*

it. HYER. VIETOR. in *Consil. ap.* DEDEKEN. *c. l. p. 1112.*

Diese zehn Gebothe sind, gleich der übrigen H. Schrift, bey Fortpflanzung der Christlichen Religion, wie allen andern Christlichen Völckern, also auch unsern alten Deutschen bekannt geworden. (7) Der sehl. Lutherus hat selbige zuerst in seinem kleinen Catechismo in die jetzige Form gebracht.

Was nun wieder diese Gebothe Gottes mit Gedancken, Worthen und Wercken geschiehet, ist Sünde. S. K. Ordn. *f. 2. b. in fin.* Und hat ein Christ darnach sein Leben und Wandel zu prüfen, wozu eine Anleitung gegeben wird in dem Beicht-Formular so *f. 132. a.* befindlich ist. Es giebt aber viele unerkannte Sünden, die würcklich wieder das Gesetz Gottes sind, obgleich die wenigsten Menschen dieselbe als Sünden erkennen; davon GERBER einen gantzen Tractat geschrieben. Wir wollen bey Gelegenheit der Gebothe Gottes ein und anders zur weitern Prüfung an Hand legen.

Das I. Geboth.

2. Ad verb. Andere Götter haben.) Daß ein Gott, und derselbe zu verehren sey, ist bereits oben *ad ord. eccles. p. 103.* umbständlich abgehandelt worden. Wir müssen ihn aber zuvorderst nach seinem Wesen, daß er ein Geist, einig und dreyfaltig in Personen; Imgleichen nach seinen Eigenschaften, daß er ewig, allmächtig, allwissend, wahrhaftig, gnädig und gerecht sey, recht erkennen; wovon gleichfals *c. l.* ausführlich gehandelt worden. Alsdenn ein Mensch sowohl der groben, als heimlichen Abgötterey, sich von selbst enthalten wird. Die grobe Abgötterey äussert sich auf eine dreyfache Arth; als wenn 1) ein Mensch, ausser Gott, noch andern Creaturen, als Engeln und Menschen göttliche Ehre beyleget; oder auch 2) das höchste Wesen unter leblosen Geschöpffen und Bildern verehret und durch selbige Gott anbethet; oder auch nur 3) von Gott ein Bildniß machet, und sich darunter das höchste Wesen vorstellet. Die erstere Arth hat Gott verbothen: wenn er *Ex. XX. 2. sq.* spricht: Ich bin der Herr dein Gott, du solt keine andere Götter haben neben mir. Und die andere und dritte Art verbiethet er in den gleich folgenden

Von den jüdischen und catholischen Legenten und Traditionen.

(6) Die Pharisäer und deren Schriftgelehrten hatten schon ausser diesen X. Gebothen noch viele Menschen Setzungen, Legenden und traditiones, die sie fast vor diesen X. Gebothen beobachteten *Marc. VII. 3. 5. 7. seqq.* Und eben so ist es auch in der päbstlichen Kirchen beschaffen, da sie gleichfals viele Legenden und traditiones haben; S. Anm. über die K. O. *p. 66. in fin.* womit es aber mehrentheils aufs Geld schneiden angesehen ist. S. *c. l. p. 67. pr.* Daher die H. Brigitta wol nicht ohne Ursache sol gesaget haben: Der Pabst habe stat der X. Gebothen nur eines von 10. Buchstaben: *Da Pecuniam.*

vid. FLACII *Catal. Testium verit. p. 774.*
PFEIFFERI Erquickstunden p. 506.

Eine altteutsche Uebersetzung der X. Gebothe.

(7) Solches ist aus denen aus dem Alterthum aufbehaltenen Exemplarien zu ersehen; eine Uebersetzung derselben in der Altdeutschen, oder Angelsächsischen, Sprache unter dem Konige ALOREDO a. 871. verzeichnet, exhibiret URSINUS in Tr. de *Ecclesiarum germanicarum origine et progressu p. 133.* Woselbst er zugleich die alten dunckele Worther erkläret; und SCHILTERUS in *Thesauro antiquitat. teutonicar. T. I. P. II. p. 76.* woselbst auch eine alte paraphrasis rithmice über alle 10. Gebothe befindlich ist.

genden 4. und 5ten v. du solt kein Bildniß, noch irgend ein Gleichniß machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, oder des, das im Wasser unter der Erden ist. Bete sie nicht an, und diene ihnen nicht; denn ich der Herr bin ein eifriger Gott, der da heimsuchet ꝛc. Sintemahl Gott ein Geist ist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Warheit (nicht aber unter falschen und fingirten Bildern) anbeten, *Joh. IV. 23. 24.* Dem ohngeachtet aber haben die Menschen hiewider, gleich vom Anfang der Welt her, sich gröblich versündiget, und zwar auf der 2ten Art haben schon Cains Nachkommen, und mit der Zeit die gantze erste Welt, sich der Abgötterey ergeben, daß auch Gott dieselbe durch die Sündfluth verderben muste. Und unter denen erhaltenen 3 Söhnen des Noä war ein gottloser Ham, dessen Nachkommen gleich wieder in diese grobe Abgötterey verfielen, daß sie Sonn, Mond und Gestirne und andere Geschöpfe anbeteten. Wovon oben *ad f. 1. a. n. 1. p. 112.* ausführlicher gehandelt worden. Am meisten aber ist zu bewundern, daß so gar die Juden, als ein von Gott erwehltes Volck, sich so gröblich hiewieder versündigen können; Indehm der Priester Aaron, auf Antrieb des Volckes, gleich nach dem Auszuge aus Egypten, in der Wüsten, da Moses auf dem Berge Sinai bey Gott verzog, ihnen ein gegossen Kalb (8) machte und sprach: das sind deine Götter, die dich aus Egypten geführet haben, *Exod. XXXII. 4.* In welcher Abgötterey nachhero das Jüdische Volck biß zur Babylonischen Gefangenschaft vielfältig verfallen ist, dawieder sowol Moses *Exod. XXXII. 4.* als auch die Propheten durchgängig geeyfert haben. Und auf diese Arth haben sich auch die Heyden nachher versündiget, welche nicht nur denen Engeln göttliche Ehre beygeleget, davon PLATO der Urheber sol gewest seyn.

2. Arth; wenn man unter den Creaturen dem wahren Gott verehret

vid. BRUCKERS Fragen aus der Phil. Historie, in der Vorbereitung *p. 22. sqq.*

sondern auch verstorbene Menschen und Helden zu vergöttern und ihnen göttliche Ehre zu beweisen gewohnt gewesen, welche sie *Deos Medioxinos*, oder *Semi Deos* nanten. Wovon gehandelt in

M. *Program. in Fest. Michaelis, de Diis gentium tutelaribus 1745.*

Ob nun gleich ausser diesem Gebothen Gottes wir durch andere Zeugniß der Heil. Schrift überzeuget sind, daß kein Engel, noch weniger ein Mensch die göttliche Ehre der Anbethung verdiene, S. *Apoc. XIX. 10. XXII. 8. 9.* welches denn auch: unnütze; Zumahlen Abraham kennet uns nicht und Israel weis von uns nichts. *Esa. LXIII. 16.* so versündiget sich dennoch hiewieder die römische Kirche gar gröblich; welche der Mutter Gottes Maria, wie unten *ad f. 428. a. n. 5.* umbständlicher wird zu zeigen seyn, und andern verstorbenen Heiligen, eine göttliche Ehre der Anbethung erweisen. Auch noch diese Stunde verstorbene canonisiren, dadurch sie eine solche Menge der Heiligen bekommen, daß sie deren Dienst nicht mahl abzuwarten vermögend sind; woven gleichfals unten, da von den heiligen Festtagen gehandelt wird, besonders *ad f. 427. b. n. 2.* sol gesagt werden.

Was die 3te Arth anbetrift, so ist allerdings nicht erlaubet die H. Dreyfaltigkeit, wie bey denen Päbstlern gebräuchlich, mit einem Cörper, darauf 2 Köpfe und in

3. Arth; wenn man Gott unter ungewönlichen Bildern abmahlet.

(8) Diesen Kälber-Dienst hatte das jüdische Volck von denen Egyptern gelernet, als bey welchen die Gewonheit war, den *Osiris*, oder *Misor*, einen Sohn des Hams, welcher der Pharao ist, dessen in der H. Schrift zu den Zeiten Abrahams gedacht wird. *Gen. XII. 15.* und dessen Gemahlin die *Isis* unter allerhand Arth ungeheurer Thiere, besonders eines Ochsen Apis und Kälber anzubethen, welches schon bey der Ankunft Isaacs in Egypten Gebrauch war: v. *Gen. XLVI. 34. Exod. VIII. 26.*

Von dem Kälber-Dienst der Egypter und Juden.

vid. SIM. BORNMEISTER *Orat. de Erroribus historicorum gentilium.*

Ob aber dieses Götzen-Bild ein völlig gegossenes Kalb, oder nur ein Ochsen-Kopf, und warum es unter dieser gestalt gebildet gewesen, davon ist nachzusehen eben dieses AUT. *Tr.* die Fürstellung der Zeiten des A. Test. *Cap. XII. p. 179.* it. BEYERS Grundsätze der Aegiptischen Zeit-Rechnung, welche im 1 Theil der Zusätze der allgem. Welt-Hist. p. 44. befindlich ib. *p. 428.* und *430. segq.* Man muß aber nicht meinen, als wenn von dem Kalbe des Aaronis die Redensart Kalb Mosis seinen Uhrsprung habe, als welche eine gantz andere Uhrsache zum Grunde hat; Wie bereits oben *p. 115. not. 29. in fin.* angeführet worden.

in der Mitten eine Taube stehet, oder auch mit 3 Gesichtern zumahlen (9). Und ob wol man eben nicht für unerlaubt hält, Christum in der Gestalt eines Menschen, oder Lammes, zu präsentiren; wovon unten *ad f. 36. a. n. 6.* vb. gelitten, gesagt werden sol; imgleichen die andern beyden Personen in der Gestallt darin sie sich selbst in d. H. Schrift abgebildet, oder erschienen; als Gott den Vater in der Gestalt eines alten Mannes, *Daniel. VII. 9.* oder den H. Geist in Gestalt einer Taube, wie er bey der Tauffe Christi, oder in Gestalt einer Feuerflamme, oder getheilter Zungen, wie er im Pfingstfest sich präsentirte, zu mahlen: (10) so ist dennoch besser, wenn man auch davon abstiniret; theils, weil es leicht zum Aergerniß gereichen kan, und der gemeine Mann dadurch ihm sündliche Begriffe von Gott zu machen gewohnt wird, und endlich weil es öfters durch die Ungeschicklichkeit der Mahler zum grösten Unstande und Gespött Anlaß geben kan,

vid. *Jud. Fac. theol. Jenens.* in *App. oper.* DEDEKEN. *p. 510.*

JO. FABERICII *Disp.* qua *Historia sacra contra nonnullos Pictorum errores vindicatur* Altorff. 1784.

P. CHR. HILSCHERS *D.* de *erroribus pictorum circa nativitatem Christi* Lipf. 1688.

PHIL. ROHRS D. *Pictor errans in Historia Sacra.* Eisenb. 1700.

Ob man verstorbener Heiligen Bildnisse in der Kirchen aufstellen könne.

Die Bildnisse der Heiligen und anderer geistl. Geschichte aber in denen Kirchen und auf den Altären zu gebrauchen, ist überall nicht verbothen.

vid. *Jud. theol. ap.* DEDEKEN. *Vol. I. p. 1114.*

Wenn man nur nicht dieselben abergläubischer Weise mit kostbahren Kleidern zieret und mit einer devotion verehret, als wenn man beym Vorbeygehen die Knie dafür beugen wolte, wie die Päbstler zu thun gewohnt sind.

vid. *Jud.* Fac. *Theol. Lipf. p. 659.*

N. Von der subtilen Abgötterey.

Auf eine subtile Arth geschiehet die Abgötterey, da man etwas mehr fürchtet, liebet und ehret als Gott; worwider alle Menschen täglich auf tausendfache Arth sündigen, so

Ob es erlaubt sey die Heil. Dreyeinigkeit abzumahlen.

(9) Die Päbstler halten zwar erlaubt, die H. Dreyfaltigkeit abzumahlen, wie denn der Pabst INNOCENTIUS in seiner *Epistola ad* JOSEPHUM, *Episcopum Augustanum, super Canonisatione Monialis Kaufburensis Crescentiae et imaginibus S. Trinitatis* vom 10. Oct. 1745. solches behauptet und mit denen Zeugnissen der Lehrer ihrer Kirchen bestätiget; nur daß sie der Meinung sind, daß dergleichen Bilder nicht zu verstatten, darunter eine falsche Lehre vorgestellet, oder denen Unerfahrnen Gelegenheit zu einen gefährlichen Irrthum gegeben wird; oder, welches überhaupt ungewöhnlich ist, da eine göttliche Perfohn dergleichen Gestalt niemahlen angenommen gehabt; als wenn man den H. Geist in Gestalt eines Jünglings abmahlen wolte, wie solches das Concilium Tridentinum selbst verbothen. Daher sie denn zum Theil selbst improbiren, daß die Mahler sich unterstehen, die H. Dreyfaltigkeit auf erwehnte Art unter der Gestalt eines Mannes mit 3 Gesichtern; oder mit 2. Köpfen und mitten über ihn eine Taube zu mahlen; denn solche Bilder sehen nur ungeheur aus, ihre Heßlichkeit befremdet mehr, als daß ihre Aehnlichkeit aufheisen solte. Eben dieses lehret ANTONIUS in *Summa theologica P. III. T. 6. C. 1. §. 11.* SILVIUS *L. IV. P. 3.* D. THOMA *quæst. 25. art. 3. Quæst. 2. p. 111.* der Antwerper Ausgabe von 1714. BELLARMINUS in *Controversiis T. II. Cap. VIII.* auch der Pabst INNOCENT. XIV. in *alleg. Epistola*, woselbst er auch das Gemählde improbiret, da die heil. Mutter Gottes vorgestellet wird, als wenn sie die H. Dreyfaltigkeit unter ihren Hertzen trüge. Weil man daraus urtheilen möchte, als wenn die gantze H. Dreyfaltigkeit des Menschen Fleisch und Blut von der Jungfrau Maria empfangen hätte. Dennoch finden wir dergleichen Gemählde auch wol in unserer Kirchen. Wie zum Exempel in dem alten Dresdischen Gesang-Buch von 1597. im 1 Theil p. 99. woselbst der Titel von der Heil. Dreyfaltigkeit vorkomt; da ein alter Mann mit einen langen Talar gemahlet worden, Christus am Creutze ausgespannet und auf dem Querholtze des Creutzes eine Taube mit ausgespanten Flügeln sitzend. Wie auch in denen Catechismis, so die Kinder in denen Schulen tractiren, manch seltsames Gemählde von denen göttlichen Personen vorkomt. Auch sonst von manchen ex pia simplicitate öfters wunderliche Einfälle geäussert werden; als wenn man die Allwissenheit Gottes durch ein grosses Aug, oder Ohr, vorstellen wolte.

oder, die göttl. Personen in der Gestalt darin sie sich präsentiret.

(10) Es sind zwar einige, die auch solches schlechthin verwerffen; wie denn SIMON Episcopus in seiner *Institut. Theolog. Sect. 2. Cap. X.* behauptet: Man müsse Gott nicht einmahl unter der Gestalt mahlen, in welcher er sich denen Menschen gezeiget: So sind dennoch fast durchgehends die Catholicken der Meinung, daß solches wol erlaubet sey, und approbiren also dergleichen Abbildungen ohne einiges Bedenken.

vid. AYALA *Tr. de Pictore Christiano L. II. C. 3. n. 7.*

BENEDICTUS XIV. *in all. epistola; et in Tr. de Festis Domini nostri Jesu Christi §. 492.*

ſo, daß dieſes Gebоth gleichſam als der Inbegrif aller übrigen Gebothe angeſehen werden mag; davon iſt in allen Erklährungen des Catechismi umbſtändlicher nachzuleſen.

Der gröſte Abgott aber, welchen ein Menſch ihm macht und anbetet, iſt er ſelbſt; denn die Eigenliebe, die ein Menſch zu ſich ſelbſt hat, iſt das gemeinſte Laſter, welches allen Menſchen anklebet. Dahin gehöret die Eigenliebe.

Zwar hat Gott die Eigenliebe dem Menſchen ſelbſt eingeflöſſet, nach dem bekannten Sprichworth: *Naturalis amor incipit a ſe ipſo.* Allein, nach dem verderbten Zuſtand des Menſchen, worin derſelbe nach dem Fall gerathen, iſt auch dieſe natürliche Eigenliebe bey demſelben gar ſehr verdorben worden, ſo daß ſie faſt als eine Quelle aller Laſter und Untugenden anzuſehen iſt.

vid. WALCHII *Lex. Phil.* v. Eigenliebe.

Denn daraus entſpringet der Laßdünckel und Eigenſinn, da ein Menſch aus einer eingebildeten Klugheit ſeine Einfälle für die weiſeſten und, wie man im Sprichwort ſaget, ſich für Wollmachers Sohn hält und dagegen keinen vernünftigen Gegen-Reden, oder Vorſtellungen ſtatt geben wil. Woraus entſtehet der Eigenſinn.

vid. WALCH. *c. l.* v. Eigenſinn.

Aus der Eigenliebe entſtehet auch der verbothne Eigennutz, da man, mittelſt Hindanſetzung der Liebe und Pflichten, ſo man ſeinen Nächſten ſchuldig iſt, lediglich nur für das ſeine ſorget und keine Dienſtgefälligkeiten ausübet, wo man nicht ſein intereſſe und Vortheil dabey abſiehet. Eigennutz.

vid. WALCH. *c. l.* v. Eigennützig.

Sonderlich aber iſt die Eigenliebe die eintzige Quelle des Ehrgeitzes und Hochmuths, da man, aus Mangel des Judicii und einer übertriebenen Achtung ſeiner eigenen Verdienſte, andere neben ſich verachtet und ſich vor jenen nur Ehre und eines Vorzugs würdig ſchätzet. Ehrgeitz und Hochmuth.

vid. WALCH. *c. l.* Ehrgeitz it. Hochmuth.

Dieſen Abgott, die Eigenliebe, iſt nun ein Menſch am beſten bey ſich zu dethroniſiren vermögend, wenn er ſich auf die Erkänntniß Sein ſelbſt leget, und das *Noſce te ipſum* fleißig lernet (11) alsdenn eine Verläugnung Sein ſelbſt bey ihm entſtehet. Er wird ſo dann in ſeinen nathürlichen, als geiſtlichen, Stande die Verbeſſerung ſeiner Gemüthseigenſchaften befodern, der Tugend, Ehrbahrkeit und des Anſtandes (12) ſich befleißigen, und ſo wol Gott, als ſich ſelbſt und ſeinen Nächſten die ſchuldigen Pflichten, und alſo dieſem, als den erſten und vornehmſten Gebothe, nachzuleben bemühet ſeyn. Daher die Erkentniß Seyn ſelbſt nöthig iſt.

3. Adverb. über alle Dinge fürchten.) Die Furcht iſt eine Gemüthsbewegung, da man allerhand üble Folgerungen ſeiner Handlungen beſorget, daß man dadurch entweder des guten ſich verluſtig, oder des Böſen theilhaftig machen werde. Es iſt aber dieſelbe eine knechtiſche, oder kindliche Furcht. Jene geſchiehet lediglich aus Zwang und Furcht der Straffe und komt allein aus dem Geſetz; v. WALCHII *Lex. Phil.* v. knechtiſche Furcht. Dieſe aber aus Gott und ſeinen Gebothen Von der Furcht Gottes.

(11) Von dieſer nöthigen Erkänntniß Sein ſelbſt handelt der Herr WALCH *c. l.* in einem beſondern Articul, und von dem *Noſce te ipſum* ſind die Worthe des alten Rüganiſchen Land-Rechts merckwürdig, da der Compilator deſſelben ſchreibet: da överſt *ambitio* und *avaritia*, *Symonia* und *ignorantia* quemen, da muſte *Religio*, *pietas*, *Studium et eruditio* wycken; Und dat Wort, dat SCIPIO im Drom vom Himmel sach fallen: *Noſce te ipſum*, dat ward vergeten. Ob dieſes eigentlich ſoviel ſagen wolle, daß SCIPIO dieſes als ein enuntiatum divinum angeſehen, oder wie es ſonſt gedeutet werden könne, habe andern zu errathen überlaſſen in meinen *vitis JCtorum Gryphisw. ſub vita Joh. ab Veſedohm.* Von dem Acto: Noſce te ipſum.

(12) Von der Tugend überhaupt im philoſophiſchen Verſtande handelt WALCH. *c. l. Tit.* Tugend doch iſt ein groſſer Unterſcheid allhier zu machen unter einer natürlichen und chriſtlichen Tugend. Jene iſt keine wahre Tugend, da derſelben der Grund, nemlich die wahre Gottesfurcht, fehlet. Und daher kan weder ein Atheus, noch Heyde, eigentlich tugendhaft leben.

C. *ſupr. not. ad Ord. eccl. p. 110. nöt. 21.*

Von der Ehrbahrkeit und Wohlanſtändigkeit beſonders, handelt der Hr. WALCH. *c. l. Tit.* Ehrbahrkeit it. Wohlanſtändigkeit. Von der Tugend und Wohlanſtändigkeit.

then. Jene ist denen Teuffeln und Gottlosen; diese aber denen Frommen eigen; daher schon OVIDIUS sagt: *oderint peccare mali formidie poenæ; odernit peccare boni virtutis amore.* Diese knechtische Furcht wird also alhier nicht gebothen, denn die kan mit der Liebe gegen Gott nicht bestehen, den Furcht ist nicht in der Liebe, sondern die völlige Liebe treibet die Furcht aus, sagt der Apostel *Joh.* in seiner 1 Epistel *Cap. IV, 18.* Von dieser knechtischen Furcht hat Christus uns befreyet *Ebr. II, 15.* Und Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Krafft und der Liebe, *2 Timot. 1, 7.* Und abermahl sagt der Apostel: Ihr habt nicht einen knechtischen Geist empfangen, daß ihr euch abermahl fürchten müsset. *Röm. 8, 15.*

Die Furcht also, welche hier erfodert wird, ist eine kindliche Furcht, da man zwar, in Betracht der Majestät Gottes und seiner Heylichkeit, nach welcher er nicht anders, denn allen Bösen feind seyn und dasselbe bestraffen kan, für Gott und seine Gerechtigkeit eine Furcht heget, dieselbe nicht zu beleidigen; den so saget der Apostel: Schaffet, daß ihr seelig werdet, mit Furcht und zittern *Phil. II. 12. 1 Pet. I. 17. III. 16.* Jedoch aber muß diese Furcht hauptsächlich herrühren aus Liebe zu Gott, da man erweget, wie sehr uns Gott zuerst geliebet habe, und wie schändlich und straffällig es seyn würde, ein so unendlich liebreiches Wesen durch Sünden und Uebertretung seiner Gebothe zu beleidigen. Komt nun Furcht und Liebe zusammen, so entstehet daraus der Gehorsahm, daß der Mensch durch Furcht angetrieben und durch Liebe gereitzet wird, seinem Schöpfer sich gefällig zu machen; Ein solcher heiliger Scham nebst Ehrerbietung und daraus entstehender innerlicher Trieb, mit aller Behutsahmkeit sein Leben und Wandel nach Gottes Gebothen einzurichten, hebet die Liebe nicht auf: Je reiner die Furcht, je hertzlicher wird die Liebe, welche aus einem kindlichen Vertrauen entspringet.

Von der Liebe Gottes.

4. Ad verb. Lieben.) Gott ist die Liebe selbst, und diese ist eine heilige unbegreifliche Neigung, sich nach seinem heiligen Willen und Wohlgefallen mit seinen Geschöpfen zu vereinigen, und ihnen seine Güthe mitzutheilen, daß es ihnen zeitlich und ewig wohl gehen möge. Diese ewige Liebe Gottes, wie sie *1 Joh. IV. 8. sq.* beschrieben wird, hat sich alschon vor Erschaffung der Welt geäussert, indem Gott den Menschen aus blosser Liebe erschaffen und mit so vielen herlichen Gaben ausgezieret, und die gantze Welt zu seinem Vergnügen und Dienst erschaffen *Jerem. XXXI. 3.* und ohngeachtet der Mensch durch den betrübten Sünden-Fall Gottes Feind ward: so hat dennoch Gott, aus blosser Liebe sich der Menschen wieder erbarmet, wie Gott selbst beym Propheten Ezechiel im XVI. Cap. beschreibet. Diese Liebe äusserte sich nun sonderlich darin, daß Gott seinen Sohn zur Erlösung des menschlichen Geschlechts dahin gegeben. *Joh. III. 16. 1 Joh. IV. 9.* Und diese Liebe erstrecket sich über das ganze menschliche Geschlecht *Joh. III. 16. 2 Pet. III. 9.* jedoch vorzüglich über die Gläubige und Gerechten. *Ps. 146. 8. Joh. XVI. 26. XVII. 9. 20. 23.* Sie ist die unermeßliche Quelle unsers Heyles, *Joh. III. 16. IV. 9. 10.* und gehet über alle Vater und Mutter Liebe *Deut. XXXIII. 3.* Alles was der Mensch in, an und umb sich hat, ist ein Zeugniß der Liebe Gottes, so daß der Mensch gleichsahm darin gantz und gar eingeschlossen ist. Daß wir also in Gott und seiner Liebe leben, weben und sind. Ps. 139. 7. *Act. XVII. 28.*

Von der Liebe der Menschen gegen Gott.

Diese überschwengliche Liebe Gottes erfodert nun eine gegen Liebe; daher sagt der Apostel *Joh. 1. Ep. IV. 19.* Lasset uns ihn lieben, denn er hat uns erst geliebet. Es ist also diese Liebe, damit wir Gott lieben, gleichfals eine Neigung des menschlichen Willens, mit Gott vereinigt zu werden, in der Vereinigung zu bleiben und ihm alleine uns gefällig zu machen; Aus der überschwenglichen Liebe Gottes folget nun aber, daß wir ihm alleine lieben müssen; und zwar, wie es *Math. XXII. 37.* heisset, von gantzen Hertzen, von gantzer Seelen von gantzen Gemüthe. Diese Liebe war vormahlen im Paradieß und Stande der Unschuld, da der Mensch das Gesetz erfüllen konte und keinen Glauben nöthig hatte, das einzige Band der Vereinigung zwischen Gott und dem Menschen. Nachdem Fall aber, da wir alleine durch den Mittler Christum Jesum gerecht werden musten, ward alleine der Glaube das Band der Vereinigung

gung mit Gott. *Eph. III. 17. Gal. III. 26. sq. Joh. 17. 56.* Die Liebe kan also nun nicht mehr die Uhrsache des Bandes mit Gott seyn, sondern der Glaube, welchem die Liebe folget, und woraus die Vereinigung mit Gott erkannt wird. *1. Joh. III. 24. IV. 15. sqq.* vid. SCHELWIGII *Synopsis Controvers. pietist. art. 21. n. 1.*

Gegen sich selbst und den Nächsten.

Weil nun aber Gott ein Geist ist, an welchen wir äusserlich unsere Liebe nicht können zu erkennen geben: so hat der weise Schöpfer uns auch eine Liebe gegen uns selbst und gegen unsern Nächsten eingeflößet, der gleichsahm der probir Stein seyn soll, woran wir erkennen können, ob jemand Gott liebe. *1. Joh. IV. 21.* daher nicht allein erfodert wird, unsern Nächsten zu lieben, als uns selbst, *Lev. XIX, 18. 34. Matth. V. 43. XIX. 19.* sondern wir sollen auch unsere Feinde lieben, wie unten beym 5ten Geboth wird zu zeigen seyn. In diesen beyden Gebothen also, nemlich in der Liebe Gottes und des Nächsten, stecket die gantze Summe des Gesetzes. *Matth. XXII. 17.*

Vom Vertrauen gegen Gott.

5. Adverb. Ihm vertrauen.) Das Vertrauen bestehet in einer gläubigen Zuversicht zu Gott und dessen Hülffe in allen geist- und leiblichen Nöthen, da man hoffet und sicherlich glaubet, Gott könne, wolle und werde helffen; Er könne helffen, weil er allmächtig ist; Er wolle auch helffen, weil er es in seinem Worth versprochen hat; und er werde auch helffen, weil sein Worth wahrhaftig ist, und was er zusagt, das hält er gewiß. *Ps. XXXIII. 4. Pet. I. 19.* Nur mus solch Vertrauen, wo es anders zuversichtlich seyn soll, auf Christi Verdienst gegründet und ohne Zweifel seyn; denn ein Zweifeler empfähet nichts von Gott, *Jac. I. 6. sq.* Auch muß man dem lieben Gott keine Zeit und Stunde seiner Hülffe vorschreiben; sondern an den Ausspruch unsers Heylandes *Joh. II. 4.* gedencken, da er sagt: Meine Stunde ist noch nicht kommen. *Deus habet horas & moras.* Noch, daß Gott die Mittel und Wege erwehle, welche wir nach unser Einsicht intendiren, verlangen. Sondern es heisset allhier zum öftern: Eure Gedancken, sind nicht meine Gedancken, und eure Wege, sind nicht meine Wege. *Esa. LV. 8. sq. Homo proponit, Deus disponit.* Was ein Mensch bey sich bedenckt, Gott dennoch oft anders lenckt.

Hierwieder sündigen nun alle diejenigen, welche, nach Arth der H. Schrift zu reden, Fleisch für ihren Arm halten, *Jer. XVII. 5.* und wol aus Mißtrauen zur göttlichen Hülffe mit unaläubigen und gottlosen Bündnisse schliessen. *Ex. XXIII. 32. 2. Paral. XVI. 7. sq. XIX. 2.*

S. *Judic. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 207. sqq. p. 217. n. 4. in fin. p. 223, 230.*

Das II. Geboth. Vom Mißbrauch des göttlichen Nahmens.

6. Ad verb. den Nahmen Gottes.) d. i. Gott selbst und sein Worth. Man ist also dem Nahmen Gottes und seinem Worthe gleiche Ehre, als Gott selbst, schuldig. Muß man also den Nahmen Gottes so wenig, als dessen Sacramente und biblische Sprüche und Redensarthen leichtsinniger Weise im Munde führen; wenn solches auf eine vermessene und grobe Arth geschiehet, heisset es eine *Blasphemie*, oder Gotteslästerung: S. oben in der Anm. über die K. O. p. 549. Wohin denn auch gehöret, wenn man die Nahmen der heydnischen Götter dem wahren Gott beylegt; wo wieder die heutigen Dichter sich häuffig vergehen.

S. LEYSER in *Med. ad ff. sp. 565. m. 16. in fin.*

Imgleichen ist ein Mißbrauch des göttlichen Nahmens, wenn man denselben zu sündlichen und abergläubischen Sachen gebrauchet; als beym Böten, stillen und Seegen sprechen gewöhnlich ist; alsdenn eine Arth der Zauberey daraus entstehet, wovon oben *c. l. p. 370.* gehandelt worden. Hieher gehöret auch, wenn man das Creutz, oder Creutzschlagen, welches den gecreutzigten Heyland anzeigen soll, abergläubischer Weyse mißbrauchet. S. oben *c. l. n. 6.*

durch Fluchen.

7. Ad verb. Fluchen.) Dieses bestehet darin, wenn man ihm selbst, oder andern etwas böses an Seel, oder Leib wünschet; wenn es auch gleich unter einer Versicherung, oder Betheurung geschehe; als, daß der Teuffel solle Macht über mich bekom-

bekommen; er solle mich hohlen, zerreissen; Gott solle mich tödten oder straffen, wo dieses oder jenes nicht wahr sey, oder geschehen solle; (13) oder, wenn man sonst bey den Wunden, Marter, Leiden, oder Sacrament unsers Heylandes fluchet; oder die Elemente und Creaturen Gottes dazu gebrauchet, oder den Teuffel Fluchsweise nennet, welches zuweilen mit gar heftigen Ausdrückungen, per diras imprecationes, oder Excerationes, zu geschehen pflegt; deren die Alten bey ihren Schenckungen an geistlichen Stiftern sich fleißig bedienet. S. Anm. über die Pom. K. O. p. 298. Wozu man wol gar die H. Schrift und besonders den 109. als einen Fluch-Psalm, mißbrauchet.

S. J. FECHTII *D. de Precibus contra alios institutis.* Rost. 1708.

Durch welches leichtsinnige Fluchen auch Gottes Nahmen implicite gemißbrauchet wird, und eine Arth der Zauberey Sünde ist, da ich mich selbst, meine Gliedmassen, oder wol gar meine Seele, über welches alles ich doch keine Macht habe; oder einen andern, der doch mein Nächster ist, dem Teuffel übergebe, auch wol durch Hülffe des Teuffels meinen bösen Vorsatz suche ins Werck zu richten. S. Anm. über die K. O. p. 370. Auf welchen Mißbrauch des göttlichen Nahmens Gott der Herr ihm nicht nur die Straffe vorbehalten, *Exod. XX. 7. Deut. V. 11.* sondern auch denjenigen, der nur einen Fluch höret, und nicht ansaget, einer Missethat schuldig achtet, *Lev. V. 11.* und ehedem hat Gott einen Flucher steinigen lassen. *Lev. XXIV. 14. 23.* Es haben auch die weltliche Gesetze eine poenam atbitrariam darauf gesetzet.

S. Pom. Policey-Ordn. *de 1672.* und *1681. Cap. II.*
it. *Extract.* der Policey-Ordn. *de 1681. 1702.* und *1723. d. 1 Febr.*

und gehöret die Bestraffung solches Verbrechens nicht nur zur cognition des weltlichen sondern auch, gleich dem Verbrechen der Gottes Lästerungen und Zaubereyen, zur Erkänntniß des geistlichen Gerichts. S. Anm. über die K. O. *ad f. 32. b. n. 3. sqq. p. 506. sqq.*

Vom Schweren. 8. Ad verb. Schweren) Dieses ist, wenn ich unter Anruffung des göttlichen Nahmens etwas bejahe, oder betheure, daß es so, und nicht anders, als ich angebe, sich verhalte, oder von mir gehalten werden solle, wiedrigen Falls mich der göttlichen Straffe unterwerffen wolte; als welches eine jede Betheurung, so bey Gott geschiehet, implicite in sich hält. Dergleichen Eydes-Formular: So war der Herr lebet, beym *Jer. IV. 2.* ausgedruckt wird; oder, wenn ich etwas bejahe, oder betheure bey meiner Seelen; oder bey der gewöhnlichen clausal: So war mir Gott helffe; oder bey Gott und dem Heil. Evangelio etwas verspreche (14). Wenn harte imprecationes beygefüget worden: so degeneriret der Schwuhr in ein dejurium, oder dejeration, oder Fluch. S. *not. præced. 7.* Eine Beschreibung des Eydes und was derselbe sey, ist anzutreffen in

DEDE-

Wie ein Fluch von einem Schwur unterschieden sey (13) Darin ist nun das Fluchen vom simplen Schwehren unterschieden, daß jenes allemahl mit einer imprecation verknüpft ist; da dieses hingegen bey blosser Anruffung des gottlichen Nahmens geschiehet. Beydes aber ist von einer blossen Betheurung und Bejahung unterschieden; deren und sonst keiner ein Christ sich bedienen soll, wie der Apostel sagt: Euer Worth sey Ja, ja, nein, nein, was drüber ist, ist von Bösen. Christus selbst hat sich auch öfters der Betheurungs-Wörther: Amen, Amen, Warlich, Warlich, bedienet, niemahlen aber imprecationes beygefüget. Daher recht abgeschmackt ist, wenn JOH. PISCATOR in seiner teutschen Bibel-Uebersetzung, welche die reformirte genannt und in *Bibliis pentaplis* mit enthalten, die Betheurung Christi *Marc. VIII. 13.* also übersetzet: Amen, ich sage euch; wann diesem Geschlechte ein Zeichen wird gegeben werden, so straffe mich Gott. Welches dem Sinn Christi, als der solche contestationes selbst verbothen, nicht gemäß seyn kan.

S. des Hrn. BAUMGARTENS Nachr. von merckwürdigen Büchern *Vol. V. p. 488.*

Der Protestanten Eides-Formul. (14) Dieses Eydes-Formular, da die Catholicken nach der Constitution des Kayf. JUSTINIANI *per Deum & sanctos* schwehren, ist denen Protestanten in dem Passauschen Vertrag *de 1552. §. 10. infin.* und nachfolgenden *Recessu August de 1555. §. 107.* nachgegeben worden. Welches aber nicht de litera Evangelii, sondern de verbo hypostatico zu verstehen.

S. MATTHIAM in *Theatro histor. p. 757.*
SVICERI *Thesaurus eccles. P. I. p. 1225.*
STRUVII Religions-Beschwerden, *P. I. p. 200.*
ESTOR in *Delineat J. publ. eccles. Protest. p. 91. sqq.*

Ob es recht sey, daß man in Contracten und Schuld-Briefen seine Seele und Seeligkeit verschreibe S. *Jud. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 175.*

DEDEKENNI *Consil. Theol. Vol. II. p. 261.*

Die Päbstler erfodern zu einem jeden Eyde tres comites, oder 3 nöthige requisita, nemlich *Veritatem, judicium & justitiam* (15) Wo mit so viel angedeutet wird, daß jeder schwerende, 1) würcklich glauben und bey sich überzeuget seyn solle, daß die Sache sich so, wie er vorgiebet; in der That verhalte und nicht anders; (16) 2) daß er wisse und verstehe, was ein Eyd auf sich habe, und also seiner Sinnen und Verstandes mächtig sey; (17) auch einen rechten Begrif von der Sachen und freyen Willen sich zu obligiren habe. (18) 3) daß er nicht anders, als bey dem

Von den Comitibus Juramenti.

(15) Die angezogene Woethe des Propheten *Jeremiæ IV. 12.* So wahr der Herr lebet, hat HYERONIMUS in der Vulgata, S. Anm. über die A. T. *p. 165. not. 148.* also übersetzet: *Et jurabis: Vivit Dominus in veritate, & in judicio et in justitia;* Wie auch aus dem *c. 7. ca. 22. qv. 1.* zu ersehen; woraus er in *c. 2. c. 22. qv. 2.* folgert, daß ein jedes juramentum, wo es gultig seyn solle, diese 3 Comites bey sich führen müsse: *veritatem, judicium et justitiam.* Welches der Pabst INNOCENTIUS III. in *c. 26. de jur.* bestätiget.

S. ERN. HENR. BOSE *Disp.* de *tribus juris jurandi Comitibus*, Lipſ. 1731.

Hieronymi Erklährung des dicti Jer. IV. 2.

(16) Oder in Sachen, wovon er keine Wissenschaft, sondern nur eine probalität hat; daß er glaube, die Sache werde sich so, und nicht anders, verhalten. Welches in denen Rechten ein juramentum *Credulitatis* genanut wird. Wovon ausführlich handelt

STRYCK in *Tr.* de *Cautelis Juramentorum P. III. p. 342. sqq.*

Es muß also der Schwehrende keine reservationes mentales, oder zurückbehaltene Meinungen dabey haben; so, daß er anders dencken, als reden und den Eyd nach seinen Gedancken deuten wolte. Denn, da das Jurāmentum also abzuschwehren, daß der Gegner und Richter eine Ueberzeugung von der Wahrheit der Handlung dadurch bekommen sollen: so muß auch solches nicht nach der Meinung des schwehrenden, sondern desjenigen, dem geschwohren wird, verstanden werden *c. II. ca. 22. qv. 5.* Folglich gelten allhier keine reservationes mentales; welche jedoch die Päbstler in ihren Handlungen mehr denn zuviel admittiren.

S. MARTINUS, cognomine *Precanus* ein Jesuite, in *Manuale Controvers. L. V. C. 21.*
HEIDEGGERUS in *Historia Papatus p. 304. sqq.*
RANGO in *Obice Syncretimi p. m. 228. sq.* woselbst auch die Autores, so hievon geschrieben, angeführet worden.
WALCH. in *Lex. Philos. b. v. p. 870.*

Zum Eyd wird erfodert I. Veritas, oder wenigstens eine Credulitas.

ohne reservationes mentales.

(17) Nach diesem requisito folget, daß ich diejenigen, welche ihrer Sinnen und Verstandes nicht völlig mächtig seyn, keinen Eyd ablegen können; als Furiosi; Pupilli, denen zwar, wenn sie pubertati proximi sind, vom Gegentheil ein Eyd in judicio deferiret werden kan;

S. STRYCK *c. l. P. II. p. 76. n. 17.*

Aber nicht kan ihnen der Richter denselben in præjudicium partis deferiren, sondern er wird in tempus pubertatis differiret. Welche aber die annos pubertatis, als Mannspersohnen das 14te und Weibespersohnen das 12te Jahr erfüllet haben, können, denen gemeinen Rechten nach, wol zum Eyde admittiret werden.

S. *Auth. Sacramenta Puberum C. si ad versus vendit.*
CARPZ. *P. I. C. 24. d. 11. C. 12. d. 42. sq.* et in *Proc. Tit. XI. a. 2. n. 14. sq.*
HENN. CHR. GERDESIUS in *D. ad d. Auth. de Sacramentis Puberum Th. 2. not. c.*

Nach der neuern Sächsischen Proceß-Ordn. *Tit. XVIII. §. 4.* ist die plena pubertas, nemlich das 18te bey Manns- und 14te Jahr bey Frauensleuthen; in Ehe- und Schwängerungs-Sachen aber das 16te Jahr gesetzet. Es ist aber ein Unterscheid zu machen: Ob ein impubes eine Handlung mit einem Eydschwür bestätiget habe; als denn dieselbe nach obiger Authentic gültig ist; oder, ob er vor Gericht einen cörperlichen Eyd ablegen solle. Alsdenn man in praxi wol darauf zu sehen pfleget, ob er schon zum Heil. Abendmahl gewest. Indessen, wenn auch das nicht wäre, und der minor hätte nur einen christlichen und vernünftigen Begrif vom Eyde, würde derselbe dennoch zu admittiren seyn. Wie es denn auch in denen Rechten keinen Zweiffel leydet, daß nicht ein pubes, oder majorennis, von demjenigen, was in seiner impubertate, oder wol gar infantia vorgegangen, wenn er nur davon certam notitiam hat, einen Eyd ablegen konne. Dagegen aber, in wie weit decrepiti, alte, betagte Leuthe, welchen die Besinnungs-Kraft schon schwach wird, zum Eyde zu lassen sind, komt auf die Beurtheilung des Richters an. S. STRYCK *Tr.* de *Jure Sensuum Diss. IX. C. 2. §. 6.*

II. Judicium; daß ein schwerender 1) den Gebrauch seines Verstandes habe.

(18) Da alle menschliche Handlungen, woraus jemand obligiret werden soll, einen consensum erfordern; Fons autem omnis consensus est voluntas & intellectus; d. i. Es wird allemahl bey denen contrahirenden Personen eine richtige Einsicht und Kenntniß der vorseynden Handlung und deren freyer Wille supponiret: so folget von selbsten, daß ein actus ex errore, vel metu susceptus, von keiner Verbindlichkeit sey. Wie davon schon in meinen Anm. über die K. T. p. 590. und 593. einige Exempel angebracht worden. Wir wollen von jedem besonders handeln.

1) Da ein *errans* nicht weis, was er thut, wenigstens nicht dasjenige thut, was er vorzunehmen intendiret; indehm er sicher geglaubet, daß die Sache sich also verhalten, wie er gemeinet, da sie sich doch in der That anders verhält: so hat er auch in seine eigene Handlung keinen consensum. Errantis enim nulla voluntas, nullus consensus

l. 51. ff. de Pact. l. 2. ff. de Jud. l. 57. ff. de V. O.

2) seinen freyen Willen. Folglich gilt kein Juramentum, so a) ex errore præstiret.

l. 116.

dem wahren Gott Himmels und der Erden schwehre, von dem er überzeuget, daß er, als ein allwissendes, allmächtiges und gerechtes Wesen, das innerste seines Hertzens kenne und die Boßheit bestraffen könne und werde; daher Gott nicht nur zum Zeugen, sondern auch zum Rächer angeruffen werde. (19) Ferner wird in Ansehung der Iustitiæ erfodert, daß dasjenige, was einer beschwehret, oder was er zu halten angelobet, so wol nathürlicher Weise possibel, als auch honestum, anständig, und nicht wieder Gottes Gebeth, die Ehrbahrkeit und gute Sitten seyn. *cap. Etsi Christus 26. x. de Jure jur.* ibique *Commentatores. l. 14. ff. de Condit instit. Ea enim facta*, wie PAPINIANUS in *l. 15. d. t.* spricht: *quæ lædunt pietatem, existi-*

l. 116. §. 2. ff. de R. J. l. 8. 9. C. de jur. & facti ign.

folglich kan ihm auch der actus, welchen er vornimt, nicht præjudiciren. *l. 15. ff. de Jurisd.* noch der Eyd, welchen er seinem Versprechen beygefüget, ihn obligiren. Da bekanter massen das juramentum einem actui invalido kein neues robur, oder Verbindlichkeit giebet. *Juramentum enim semper sequitur naturam actus, cui accedit. l. ult. C. de non. num. pec.*

WALCH. *in Lex. Philos. h. v. p. 868.*

Daher auch schon die Patres Concilii Toletani VIII. a. 659. einen unbedachtsahmen Eyd für unverbindlich erkannt.

S. HILDEBRANDI *Histor. Concil. p. 197.*

Conf. *Jud. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 275.*

weshalb denn auch ein solcher errans nicht pro perjuro zu halten.

S. ZOES. ad *Tit. ff. de Jure jur. n. 77.*

BRUNNEMAN. ad *l. 11. ff. de Interrog. in jure fac. n. 10.*

b) Dazu jemand per dolum induciret, oder

2) Umb so weniger aber ist ein jurans obligiret, wenn noch überdehm Absehen des andern, der den Eyd von ihm gefodert, ein *dolus* hinzugekommen. Dolus enim et fraus ad decipiendum alium adhibita, nemini prodesse, vel patrocinari debet *l. 37. ff. Mand.*

c. 15. in f. x. de Rejer. c. 50. x. de Appellat.

Vielmehr, da der dolus ein crimen und delictum ist, *l. 16. ff. de Dolo. mal.* so muß auch derselbe nicht unbeahndet bleiben.

l. 11. §. 1. ff. de Dol. Mal. l. 4. §. 2. ff. de nox. act.

Folglich, wenn auch der deceptus sein Versprechen mit einem Eyde bestätiget, würde dennoch zum Vortheil des decipientis daraus keine obligation entspringen.

S. *Jud. Theol.* ap. DEDEKEN. *c. l. p. 273. sq. p. 276.* WALCH. *c. l. p. 869.*

Es wäre denn, daß der jurans durch seine Schuld sich hatte betriegen lassen, indehm er diesen Betrug leicht hatte entdecken können. Denn, so hat er ihm selbst beyzumessen, daß er betrogen worden und gleichsahm consentiret. Also achteten Josua und die Aeltesten in Israel sich schuldig, denen Gibeonitern den Eyd zu halten, welchen sie ihnen, obgleich durch List verleitet, geschwohren hatten. B. Jos. 19, 19. Weil sie sich darin vergangen, daß sie den Mund des Herrn nicht vorher gefragt hatten, *vs. 14.* Conf. HAASII D. ex J. Nat. de *Jurejurando Gibeonitis præstito, ad Jos. Cap. IX.*

c) per metum gezwungen worden.

3) Nicht weniger ist auch ein Juram. *metu* extortum J. Nat. ungültig und ohne Verbindlichkeit. Denn, obgleich ein solcher Mensch weis was er thut, und auch in seine Handlung consentiret: so erfodert dennoch das Jus. Nat. einen liberum consensum. Daher, wenn gleich die JCti Romani, nach ihren principio stoico, daß bey einem gesetzten Gemüth keine äusserliche Furcht stat finde; S. oben in den Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 218. die mit Gewald erzwungene Zusage für gültig hielten; welchen principiis auch GROTIUS in *Tr.* de *Jure B. et P. Cap. 17. §. 17.* beypflichtet: so trieben sie die Menschheit hierin zu hoch und ist solches dem J. Nat. nicht gemäß, wie PUFFEND. in *J. N. & Gent. L. IV. C. 11. §. 8.* WALCH. in *Lex. Phil. c. l. p. 869.* und *p. 2805.* ausgeführet haben. Weshalb auch die nachfolgende Prætores solches temperiret, und das Jus Can. hat diese Materie schlechthin ad simplicitatem j. Nat. wieder reduciret. S. *c. 2. x. de Jurejur.* welchem auch die praxis nachhero gefolget.

Auth. Sacram. Puber. 2 F. 52. Instrum. Pac. West. de 1648. §. 46.

Besonders, wenn derjenige, welcher einen gezwungen, keine Befugniß dazu gehabt, in welchem Fall man das gemeine Sprichworth anzuführen gewohnt ist: Ein gezwungener Eyd ist Gott leyd; welches jedoch beym gemeinen Mann vielen Misbrauch unterworffen zu seyn pfleget. Also, wenn ein Landes Herr seinen Unterthanen mit Gewalt zum Soldaten anwürbe und demselben der Fahne zu schwehren nöthigte, würde dieser Eyd zu halten seyn; weil der Landes Herr im Fall der Noth, zur Defension seines Landes, die Unterthanen zu Annahme militarischer Dienste zu zwingen berechtiget ist; welchen Nothfall aber der Unterthanen zu beurtheilen nicht im Stande ist.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. KRACKEVITZENS D. de *hominibus propriis ac militibus, fuga sibi consulentibus, in quantum illi ad S. Coenam sint admittendi. Gryph. 1727. §. 20. sqq.*

III. Veritas. Der Eyd muß 1. mit Anruffung des wahren Gottes geschehen.

(19) Folglich kan ein Atheus keinen Eyd schwehren. Worüber unter den Gelehrten disputiret wird, jedoch in praxi mit wenigen Nutzen. S. des Hrn. WALCHS philos. Lex. *h. v. p. 863.* Es ist auch kein Eyd, wenn man bey einen falschen Gott schwehren wolte, als welches auch die Juden improbiren. S. SELDENUDI de *Success. in bona defunctor. p. 92. sq.* oder, wie

existimationem, verecundiam nostram, et, ut generaliter dixerim, contra bonos mores sunt, nec

wie Joseph beym Leben Pharaonis *Gen. XLII. 15.* oder, wie durch einen Mißbrauch bey denen Juden eingerissen war, beym Himmel, oder beym Tempel, *Matth. V. 34. 36.* wodurch sie sich jedoch nicht vinculiret hielten. S. SELDEN. *c. l. in Præf. p. 14.*

Vom Eyde der Heyden.

Die Heydnischen Volcker schwehren bey ihren Göttern, per JOVEM, per MERCURIUM, per HERCULEM; daher die Redensarth: *Hercle, me Hercule* oder *Mehercle*; Imgleichen per *Caput, Genium, salutem Principis;* per *salutem filii* &c. Und die alte Teutschen, welche streitbahre Volcker waren, schwühren bey ihren Waffen, per acinacem, per caballos, per aprum, per anserem, plantas, ventum, terram, etc.

S. J. BABT. HANSENII *Lib. de Jure jurando veterum Cap. XI. sqq.*
MARC. BERNHARDINI, Prof. Gryphisw. *Disputat. de Juramentis Veterum.* Gryph. 1651.

it. der ersten Christen.

Gleicher Gestalt haben auch die alten Christen zuweilen gantz absurde formulas juramenti gehabt, als per animam Patris, per bonnes gentes, per dentes Dei, per Christi Sepulchrum, per lanceam Sti Jacobi, per nomen suum; per guttur Dei, per capillum Dei, per linguam Dei, per barbam Imperatoris, etc.

S. du FRESNE *Glossar. mediæ et infimæ latinitatis.* v. *Juramentum p. 166.*
LUDEWIG in *Com. ad A. B. P. I. p. m. 121.* LEYSER in *Med. ad ff. Spec. 135. C. 2.*

it. der Catholicken.

Es vergehen sich noch jetzo die Catholicken, wenn sie bey der Mutter Gottes und denen Heiligen schwehren; wie in *Transact. Passav. c. l.* angeführet worden. Ob nun aber, wenn einer der nicht der christlichen, oder einer irrigen Religion zu gethan ist, als ein Catholicke, bey unsern Gerichten schwehren sol, nach ihren Gebrauch den Eyd abschwehren solle, und derselbe eine Verbindlichkeit mit sich führe, wird zwar von einigen behauptet, als

Ob man einen un- oder irglaubigen nach den principiis seiner Religion könne schwehren lassen.

ZIEGLERO in *not. ad Grot. L. II. C. 13. §. 12.*
STRYCKIO in *Tr. all. de Caut. Juram. P. II. S. I. c. 2. n. 34. sq.*
TITIO in *Observat. ad* PUFEND. *de Off. hom. & civ. c. 261.*
BUDDEO in *Theol. Mor. P. II. c. 3. S. 5. §. 11.*
BOSE in *all. Disp. de tribus Juris jur. Comitibus C. IV. §. 4.*
WALCH. in *Lex. Philos. h. v. p. 866. 873. infin.*

Allein, ein solch Juramentum ist in unsern Gerichten keinesweges zu admittiren. Weil doch ein jeder Mensch ein ewiges, allwissendes Wesen für einen Gott verehret, dabey er schwehren kente, ohne Beyfügung eines Idoli. Vielmehr würde ein Richter sodann sich dieser Abgotterey mit theilhafftig machen. Daher auch STRYCKIUS *c. l. n. 51. sqq.* der Meinung ist, daß ein Richter dahin zu sehen habe, daß ein Catholick nach unsern Eydes-Formular schwehre; noch weniger aber ist dem Heil. AUGUSTINO in *c. 16. ca. 22. qu. I.* nachzugeben, daß einem Christen, oder rechtgläubigen, erlaubet seyn solte, den von einem ungläubigen, oder irriger Lehre zugethanen ihm nach seinen aberglaubischen Formular deferirten Eyd, in vim pacti, salva conscientia abzuschwehren.

S. DOM. a SOTO in *Tr. de Cavendo Juramentorum abusu P. I. c. 6.*
COVARRUV. in *cap. Quamvis §. 1. n. 25. P. I. relect. pract. in 6.*

Von der Juden Eyde.

Weil aber die Juden ein besonder harneckigt und gegen die Christen betriegliches Volck sind, die allemahl ihre vielfaltige reservationes mentales, und wol das principium hegen, daß sie aus den Eyden, welchen sie vor einer christlichen Obrigkeit abstatten, nicht gehalten wären.

S. HOFMANS schwehr zu bekehrendes Juden Hertz *p. 37. 314. sqq.*

so haben bereits die Reichsgesetze gar harte Formularia, wodurch ein schwehrender Jude zu adstringiren, vorgeschrieben.

S. *Rec. Imp. de 1738. §. 23.* sub. Tit Folgen die Eyde, & *Rubr.* Form, und Ordn. des Juden Eydes, ap. STRYCK. *c. l. n. 77.*
WILDVOGEL in *Disp. de Juramentis Judæorum* Jen. 1720.

Und nachhero hat man noch besondere harte Eydes Formularia erdacht, wovon nachzusehen

WAGENSEIL in der Hoffnung der Erlösung Israelis p. 199.

Wobey zu conferiren was die Leipziger Gel. Zeit. *de 1723. p. 413.* referiren: Wie nemlich zu Leipzig ein Conversus Judæus M. TAUFENBURG eine neue Formulam Juramenti Judæorum herausgegeben, darin er bewiesen, daß die Juden in christlichen Gerichten nach denen vorigen Formularen unrichtig geschwohren. Ueber welche Sache dann auch eine ansehnliche Kayserl. Commißion in der Freyen Reichsstadt Mühlhausen gehalten, wo ein neues Instrumentum aufgerichtet worden, welches von verschiedenen Facultäten, Prälaten und Herrn approbiret und an etlichen Orthen introduciret worden. Wie denn auch der M. TAUFFENBURG darüber verschiedene Privilegia erhalten und sein Werck nunmehro im gantzen Römischen Reiche bekannt zu machen suche. Worin nicht nur die Formula Juramenti enthalten, sondern auch die Mißbräuche dabey angeführet worden. Und zu Tübingen hat ein conversus Judæus CHR. DAV. BERNHARD, Lector ling. orient. herausgegeben: unpartheische Beurtheilung des Eydschwurs eines Juden gegen einen Christen a. 1728. in 8. S. Leipz. Gel. Zeit. *de h. a. p. 257.* Imgleichen sind von dem Eyde, so einem Juden vorzulegen und den Ceremonus, wie er denselben abschwehren müsse, nachzusehen.

Die Hamb. Ber. von Gel. Sachen *de 1734. p. 329. sq.*

Ob die renunciatio per verba: An Eydes-Stat, vim juramenti habe, untersucht

STRYCK. *al. Tr. de Caut. Juram. P. II. S. I. c. 2. n. 26. sq.*

Eben

Von der Moralität der Eyde.

nec facere nos posse, credendum est. (20) Was nun die Moralitæt des Eydes anbelanget: so hat zwar unser Heyland überall verbothen zu schwehren, weder bey dem Himmel, noch der Erden, *Matth. V. 34. sqq.* vielmehr spricht er: Euer Worth sey ja, ja, nein, nein, was darüber ist, ist vom Uebel. Welches der Apostel *Jacobus* im *V. Cap. vs. 12.* wiederholet. Daher auch die ersten Christen dafür gehalten, sie dürften und konten nicht schwehren. Allein, Christi und des Apostels Worthe sind nur von einem unerlaubten Eyde zu verstehen. Denn, so ist aus der H. Schrift selbst zu ersehen, daß Gott nicht nur bey sich selbst, menschlicher Weise zu reden, geschwohren, sondern auch den Eyd gebilliget und befohlen habe. *Deut. VI. 13. XVI. 20.* Und der Apostel *Ebr. VI. 16.* schreibet: der Eyd macht ein Ende alles Hadders. Daher auch in der christlichen Kirchen die vorige Meinung bald geändert und der Eyd als erlaubt angesehen worden.

S. des Herrn WALCHII Phil. Lex. v. Eyd. p. 871. (21)

Ist in allen Gerichten gebräuchlich, muß aber mit Behutsamkeit erkannt werden.

und in allen Gerichten wird derselbe als ein ordentliches Beweißmittel angesehen, und, nach denen Umstanden der Sachen, erkannt.

S. STRYCKII all *Tr.* de *Cant Juram. P. II. S. 1. n. 6. sqq.*

Disp. m. inaug. de *Probatione in continenti. p. 31.*

Es ist auch davon, wenn nur die Nothwendigkeit denselben erfodert, (22) niemand, auch

Eben so ist auch als kein förmlicher Eyd anzusehen, wenn Fürsten und Herrn bey ihren Fürstlichen Würden und Worthen, u. bey Adelicher Treu und Glauben schwehren.

S. SRYCK. *c. l. n. 31. sq.* LUDEW. *ad A. B. c. l.*

WILLENBERGII D. de *dubiis Juramentorum formulis* Ged. 1702.

Ob ein solcher abgeschwohrner Eyd obligire.

Ein andere Frage aber ist es: Wenn jemand auf solche Arth einen Eyd auf eine publice improbatæ religionis formul abgeschwohren; ob derselbe den schwehrenden obligire? Das Jus Civile hält einen solchen Eyd für ungültig, *l. 5. §. 3. ff. de Jurejur.* Das Jus Canon. aber hält selbigen für gultig *in c. 10. ca. 22. qv. 5. & can. 26. x. de Jurejur.* welchem LEYSER *in Med. ad ff. sp. 135. in Corol. 2.* beypflichtet. Welches dann in foro conscientiæ und nach dem Jure Nat. sich wol behaupten lässet, weil darnach auch die pacta an sich schon gültig sind.

S. GRIBNER in *Princip. j. Nat. L. I. c. 7. §. 10. n. 5.*

Folglich sind diese Eyde an sich nur eine Betheurung und kein leiblicher Schwur. S. LUDEWIG *c. l.* daß aber selbige in foro humano, qua effectum juris jurandi, keine Gültigkeit haben, noch als ein Meineid zu bestraffen, behauptet LEYSERUS selbst *c. l. spec. 134. in corol. 2.*

a) daß die Sache licita und honesta sey.

(20) Denn, gleich wie eine Conditio naturæ, vel legi impossibilis, contractui affirmative adjecta, ipsum reddit nullum, *l. 31. ff. de O. & A.* Also ist ebenmäßig ein Juramentum, in Absicht solcher Handlungen, entweder mit all nicht abzuschwehren, oder, wenn es gleich abgeschwohren wäre, würde es dennoch von keiner Verbindlichkeit, oder Effect seyn. *l. 5. inf. C. de Leg. c. 18. x. de Jure jur. c. 2. x. de Pact. c. 58. x. de R. J.* Non enim, servandum juram. quo malum incaute promittitur, *c. 13. ca. 22. qv. 4.* Vielmehr: *quod male juratur, pejus servatur.* Weil sonsten das Juramentum ein vinculum iniquitatis werden würde, da es doch eben deswegen eingeführet ist, ut sit vinculum justitiæ. S. *c. 18. x. de Jur. jur.* Folglich würde ein Juramentum, welches unmittelbahr contra utilitatem publicam, oder zu eines dritten prejudice abzielet, ungültig seyn. *c. 28. in f. x. de Jur. jur.* GROT. *de J. B. & P. L. II. c. 13. §. 6.* So, daß nicht mahl in solchem Fall eine absolutio, oder relaxatio nöthig seyn wurde; per can. *in malè promissis rescinde fidem.* S. *c. 3. 4. §. 10. ca. 22. qv. 4.* FELDE ad GROT. *de J. B. & P. L. II. c. 13. n. 6.* WALCH. in *Lex. Philos. h. v. p. 869.* Juramentum enim sequitur naturam actus, cui accedit. S. oben *not.* und ein Exempel davon S. *c. l. p. 584.* Daß aber jemand einen solchen Eyd nicht salva conscientia schwehren könne, wenn gleich er protestando sich verwahrete daran nicht gebunden zu seyn, zeiget LEYSER *in Med. ad ff. sp. 134. in Coroll. 3.*

Ob die Eydschwühre erlaubet seyn.

(21) Es hält zwar GROTIUS in *Tr. de Jure B & P. Cap. XIII. §. 21.* dafür, daß nur die Bejahungs-Eyde, nicht aber die Verneinungs-Eyde zulässig wären. Welche Gedancken OSIANDER ad GROT. und JÄGER de *Juramentis Art. I. qv. 2. p. 22. sqq.* untersuchen.

Die Anabaptisten und Memnonisten verwerffen überall die Eyde, und was selbige für Aberglauben dabey äussern, zeiget

KÆSTNER in *spec. Program. de Memnonistorum circa jus jur. superstitione* Lipf. 1726.

WALCH. in *Lex. Phil.* v. Eyd *p. 872. in fin.*

Ein gleiches thun die Herrenhuther, und wie dieselbe die Formulam: So war mir GOtt helfe, verstehen; und was eine Obrigkeit bey der Herrenhuther Eyde zu beobachten habe, lehret BAUMGARDTEN in *Prof. Comment. in Epist. Jacobi.*

Ob einer unbegehrt schweren könne.

(22) Ob man unbegehrt und von selbsten schwehren möge? Resp. Wenn es Gottes Ehre erfodert; oder uns selbst und unsern Nächsten nothig und nutzlich ist, so ist solches wol erlaubet.

S. *Judic. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 272.*

Nicht aber ist aus Gewohnheit, oder Ehren halber, zu schwehren erlaubet. S. *c. l. p. 206.*

auch nicht die Geistlichen; S. Anm. über die R. O. *p. 937. not. 918.* eximiret Und hat ein Richter so wol in Erkennung des Eydes, als auch, wenn etwa die litigirende Theile sich über dessen Formalia nicht vergleichen konten, in Formalisirung desselben alle Behutsahmkeit zu gebrauchen. Sintemahl es eben so wol ein Mißbrauch des göttlichen Nahmens und Sünde wieder dieses zweite Geboth ist, einen unnöthigen Eyd zu erkennen, als einen falschen Eyd zu schwehren.

S. WALCH. *cl. p. 873.* Königl. *Tribun.* Ordn. *P. II. T. 26.* §. *1. T. 34.* §. *4.* Hoff. Ger. Ordn. *P. II. T. 17.* §. *6.*

Oder, daß iemand einen falschen Eyd schwehre, zu verstatten. S. WALCH. *c. l.* Ein anders aber wurde seyn, wenn man nur beserget, es werde jemand falsch schwehren, denn, so wurde die Verantwortung auf den schwehrenden allein ruhen.

S. *Jud. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 277. & 217.*

Und abseiten des Schwehrenden wird eine Prüfung und Warnung erfodert.

So wird auch abseiten des schwerenden eine satsahme Prüfung erfodert, ob man mit guten Gewissen den erfoderten Eyd schwehren könne. Weshalb der Richter eine beiondere Warnung für den Meyn-Eyd, zu lat. Avisatio de vitando perjurio genannt, an den schwehrenden vorhero muß ergehen lassen. (23)

Von denen solennibus Juramentorum.

Es ist auch von jeher bey denen Völckern gebräuchlich gewest, daß gewisse Solennia, damit der schwehrende so viel mehr einen metum numinis bey sich empfinden möchte, adhibiret worden; Welche Arth des Eydes daher ein solenner, zirlicher und gelehrter, weil er nach vorgängigen Unterricht, auch cörperlicher Eyd, lat. *Corporale juramentum* genannt; Weil er nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit cörperlichen Zeichen abgeschwohren wird. (24) Wie vielerley nun aber der

Worin die Avisation bestehe.

(23) Diese Avisation bestehet darin, daß der Richter dem Schwehrenden die Wichtigkeit dieser Handlung vorstellet, ihm von der Sachen, die er beschwehren sol, einen richtigen Begrif machet, alle etwa bey ihm zu besorgende reservationes mentales wegräumet; und daneben ihm die zeitliche und ewige Straffe, welche ihn, im Fall er falsch schwuhre, treffen würde, zu Gemüthe führet, und zu dehm Ende ihm die, bey Abstattung eines corperlichen Eydes gebräuchliche Solennia, wovon in der folgenden Nota zu handeln, expliciret; besonders beym Zeugen Eyde, daß er niemanden zu Liebe, oder zu Leide, weder aus Gunst, noch Furcht, die Wahrheit sagen solle; weshalb denn auch bey Unterthanen, wenn dieselben in Sachen, so ihre Herrschafft betreffen, abgehoret werden, ihrer unterthänigen Pflicht, womit sie derselben verhaftet sind, ad hunc actum erlassen werden. Eine Formulam avisationis, oder Warnung für den Meineyd, S. beym STRYCK. *in Caut. contr. P. II. S. I. c. 2. n. 68. sqq.* und der Hr. Gen. Sup. JO. FRID. MAYER hat eine dergleichen Formul a. 1704. d. 17 May in 4. auf 1 Bog. ediret.

Es frägt sich aber alhier: ob ein Juramentum wol per Procuratorem in alterius animam abgeschwehren werden könne, da in solchem Falle an dem principalem keine Warnung für den Meineyd geschehen kan?

S. CARPZOV. *jurisprud. eccles. L. III. def. 53. n. 1.*

WALCH. in *Lex. Philos. h. v. p. 864. sq.* woselbst er diese controverse umbständlich beruhret.

Vom Alterthum und verschiedenen Arthen dieser Solennien.

(24) Diesen Gebrauch, daß der Schwerende durch äusserliche cörperliche Zeichen so vielmehr seine ernsthafte intention zu erkennen gegeben, findet man schon in denen ältesten Zeiten. Indehm wir von Abraham *Gen. XIV. 22.* lesen, daß er bey der Betheurung, so er dem Melchisedech gab, seine Hände gen Himmel aufgehoben habe. Wie denn auch Gott selbst *Deut. XXXII. 40.* menschlicher Weise also spricht: Ich wil meine Hand in den Himmel heben, und wil sagen: Ich lebe ewiglich. Welches denn nachher zum Gebrauch geworden. *Dan. XII. 7. Apoc. X. 5. sq.* Und wie Abraham *Gen. XXIV. 2. 9.* von seinem Knechte Eleazar einen Eyd aufnahm, muste dieser seine Hände auf des Abrahams Hüfte legen, welchem Exempel hernachmahls die heil. Patriarchen gefolget, *XLVII. 29.* Welchen ritum einige daher leiten wollen, weil man nicht allein in der Hüfte viele Stärcke hat, sondern auch daselbst das Schwerd zu tragen gewohnt war. S. WALCHII *Phil. Lex. c. l. p. 867.* wo selbst er auch noch anderer Sentiments hiervon anführet. Weil aber dieser ritus einen cultum religiosum, und zugleich die Allgegenwarth Gottes und das Vertrauen des Schwehrenden auf das Verdienst des künftigen Meßiä vorstellen solte, der aus denen Lenden Abrahä gezeuget werden solte: so ist sehr wahrscheinlich, daß dieser ritus darauf gezihlet habe, STRYCK. in *Tr. de Caut. Juram. P. II. S. I. c. n. 58.* und ich habe solches in meinem Ofter-Pogram. aufs Jahr 1754. weitläuftiger ausgeführet.

Die alten Heyden, besonders die Griechen und Römer, hatten schon die Gewohnheit; daß sie, wenn sie per Jovem schwuhren, S. *pag. 25. pr.* das steinerne Bildniß dieses Abgottes, so auf dem Capitolio stand, anfaßten, daher die Redensarth: *Jovem lapidem jurare* entstanden. Nachhero war man gewohnt einen Stein in der Hand zu nehmen, welchen man mit diesen Worthen

der Eyd sey, davon handeln die Compendia Theologiæ und Pandectarum, imgleichen meine *Tabellen* des *Processus judiciarii p. 22.*

Von der Verbindlichkeit eines rechtmäßigen Eydes.

Was nun auf solche Arth geschwohren wird, muß unverbrüchlich gehalten werden. (25) Und wer falsch schwehret, oder vorsetzlich wieder seinen Eyd handelt, begehet einen Meyn-Eyd, oder Perjurium; Worauf auch die weltliche Gesetze eine harte Straffe bestimmet. S. *Const. Crim. art. 107. sq.*

Conf. BÖHMERI *Inst. J. Crim. Sect. II. §. 37. sqq.*

Fol. 33. a. n. 1. verb. Zaubern.) Waß Zaubern sey, auf wie vielerley Arth solches geschehe und wie es zu bestraffen, davon habe bereits oben *ad ord. Eccles. p. 370.* gehandelt.

Lügen und Trügen.

2. Adverb. Liegen, oder Triegen.) Hier ist ein Unterscheid inter *Mendacium* und *Falsiloquium* zu machen. Jenes ist eigentlich was alhier verbothen, da ich, entweder auf Befragen eines andern, das jenige, was ihm zu wissen nöthig ist, verschweige

Worthen von sich warf: Si sciens fallo, ita me Jupiter bonis omnibus ejiciat, ut ego hunc lapidem. Welche und andere ritus anführet

ALEXANDER ab *Alexandro L. V. Genial. dier. Cap. X.*

Bey denen alten Teutschen war die Gewohnheit, daß man die Finger auf den Degenknopf, oder auf die Spitze des Degens legte, welche sie vermuthlich von den Seyten bekommen, und bey denen Nordischen Volckern sich länger, als bey andern conserviret hat. Also schwühren die Schwedischen Stände im Jahr 1540. den Vereinigungs-Eyd auf des Königs Degenklinge; Und aus einen Wilsternischen Godungs-Protocoll vom Jahr 1637. erhellet, daß man noch damahlen, auf eben der Arth geschwohren habe.

S. des Hn. Synd. DREYERS Anmerk. von der in Holstein ehedessen üblichen Gewohnheit, die Eyde an der Klinge des Degens abzulegen. Extat in seiner Abhandl. zur Erleuterung der teutschen Rechte und Alterthümer, Rost. 1754. *P. I. p. 109. sqq.*

Daher und weil diese Eyde besonders heilig gehalten wurden, man noch jetzo von einem alten ehrlichen Mann im Sprichwort zu sagen pfleget: Daß ist recht ein alter deutscher Degenknopf. Diese Gewohnheit, den Eyd auf solche Weise abzustatten, ist auch noch jetzo bey denen Pohlen gebräuchlich, welche auch wol bey der Meße ihre Sebel zu zücken pflegen; anzuzeigen, daß sie bereit wären, ihr Bluth für die Religion zu vergiessen.

S. LUDEWIG in *Com. ad A. B. P. I. p. 332.*

Und bey uns, auch anderer Orthen, ist annoch die Gewohnheit, daß ein Deliquent, wenn er die Uhrpfehde abschwehret, die Finger auf das blosse Schwerd des Scharfrichters legen muß.

Es wurden auch die Eyde vor Alters wol in denen Kirchen, S. DREYER *c. l. P. II. p. 754.* imgleichen bey denen Gräbern der Heiligen abgeleget *c. l. p. 894.*

Die Christen pflegten wol die Gräber der Heiligen Martyrer zu berühren und deren reliquien, oder Gebeine, in den Händen u halten; daher aus dieser und voriger Gewohnheit die Redensarth: Stein und Bein schwehren, ihren Ursprung genommen. Nach dem Jure Justiniano wird erfodert, daß ein Schwehrender das heil. Evangelien-Buch in der lincken Hand halte.

l. 14. §. 1. C. de Jud. l. 2. C. de Juram. propt. cal. Nov. 74. C. 5.

welchen Gebrauch das Jus Canon. approbiret *can. 20. ca. 3. qu. 9.*

S. STRYCK. *c. l. n. 60. sqq. p. 39.*

Gemeiniglich pflegt man das Evangel. Johannis aufzuschlagen, und zwar den Anfang desselben: Im Anfang war das Worth, ꝛc. weil dieses ein besonder deutliches und stringentes dictum von der heil. Dreyeinigkeit ist. In großen wichtigen Criminal-Fällen pflegt man wol die äusserliche Solennia, umb dem Schwerenden einen so viel grössern Schrecken zu verursachen, zu vermehren, als daß man das Gemach mit schwartzen Tuch ausschläget, Lichter anzündet, ein Fenster offen machet. In unsern protestantischen Gerichten ist gebräuchlich, daß eine schwehrende Mannsperson die rechte Hand in die Höhe halte, anzuzeigen, daß ein einiger Gott sey, und die 3 ersten Finger zum Zeichen der Heil. Dreyfaltigkeit aufwärts, die beyden letzten Finger aber inwärts gebogen in der Hand halte; womit er anzeigen soll, daß er Leib und Seele, als die edelsten Pfänder, so Gott ihm anvertrauet, zu Pfande setze, daß Gott ihm an Leib und Seele zeitlich und ewig straffen solle, im Fall er falsch schwehren würde. Eine Weibesperson aber leget die rechte Hand, nachdehm sie in die Höhe gehalten worden, auf die lincke Brust, in signum subjectionis.

S. STRYCK. in *Cautelis Juram. P. II. S. 1. c. 2. n. 64. sqq.*

Welche Bedeutungen denn auch in der vorgängigen avisation denen Schwehrenden vorhero pflegen expliciret zu werden. S. *not. præced.*

Wie in allen Ständen Meyneyde begangen werden.

(25) Ob alle Menschen ohne Unterscheid pflichtig sind dasjenige zu halten, was sie geschwohren haben? Das Jus Can. inculciret die Regel: *omne juramentum, quod salva conscientia servari potest, servandum est.* Welches aber doch nicht in allen Fallen applicable ist.

S. *Judicia theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 266. sqq.*
LUDOVICI *Disp. de intellectu Brocardici: omne juramentum &c.*
WALCH. *in Lex. Philos. h. v. p. 870.*

Wie

schweige; (26) oder, was ich einmahl ihm versprochen nicht halte, oder durch ein falsches Vorgeben seinen Schaden befordere; als wenn die Verkäuffere ihre Wahren wieder besser wissen und Gewissen übermäßig loben und dadurch dem Käuffer eine schlechte Wahre für eine gute anschmieren; welches überhaupt Unwahrheit, Falschheit, Lügen und Betrug genannt wird.

vid. WALCHII *Phil. Lex.* v. Unwahrheit, Falschheit. it. Lügen, Betrug.

Die Neigungen zu solchen Unwahrheiten, dieselbe zum Nachtheil des Nächsten zu verbreiten, heist eine Verlogenheit.

vid. WALCH. *c. l.* v. Verlogenheit.

Und wenn selbige besonders zur Verkleinerung des Nächsten gereichet, so heist sie eine Afterredung, oder Verläumdung; wovon eigentlich im achten Geboth gehandelt wird. Dieses aber ist, wenn ich nicht zum Schaden, sondern vielmehr zum Vortheil meines Nächsten eine Sache anders berichte, als sie sich in der That verhält; oder, da ich jemanden, der kein Recht hat die Wahrheit von mir zu erfragen, dieselbe verhalte. (27) Wie die Egyptische Wehmütter *Ex. I. 18. sq.* Rahab *Jos. II. 4.* Michal *1 Sam. XIX. 16.* David *1. Sam. XX. 6.* und andere heilige mehr gethan haben. Hieher gehören auch alle *Sinerationes*, oder *Simulationes* Vom Falsiloquii.

Wie sehr nun aber in allen Ständen hiewieder gesündiget werde, zeiget LEYSER in seinen *Med. ad ff. Sp. 127. m. 1.* wenn er schreibet: Paradoxon videbitur, quod dico, sed verum tamen est: Inter tot Cæsares, Reges, Principes, Principum Ministros, Sacerdotes, Magistratus, Officiales, Advocatos, Doctores, Magistros, Professores, quotquot jurarunt olim, & jurabunt in posterum, vix ullus est, qui jus jurandum servavit. Woselbst er in der Med. 1. seqv. besonders vom Juramento Studiosorum, und wie es gerathener sey, dasselbe abzustellen, handelt. Conf. Orat. m. de *Officiis Studiosorum Gryphisw. p. 9. Jqq.* Wie er denn auch *c. l. Sp. 134. Coroll. 1.* behauptet, daß derjenige, welcher eine certam fidei formulam beschwehren und hernach zu einer andern Religion übertrit, eben kein perjurus sey; welches denn auch wol terminos habiles supponiret, wenn es nemlich ex certa convictione novæ agnitæ veritatis geschiehet.

Ob ein unbedachtsahmer, unrechtmäßiger, durch Gewalt abgezwungener, oder durch List abgelockter End gehalten werden müsse; habe bereits oben, not. 18. untersuchet.

(26) Es frägt sich also: ob ein Deliquent auf Befragen des Richters schuldig sey, gleich zu bekennen und die Wahrheit zu gestehen? Daß ein Delinquent dem nathurlichen Rechte nach nicht schuldig sey sich selbst anzugeben, solches hat Ob ein Delinquent sich selbst anzugeben schuldig?

GROTIUS in J. B. & P. *L. II. c. 20. §. 22.*
PUFFND. *in* J. N. & G. L. *VIII. c. 3. §. 1. pr. & §. 4.*
FRID. GERDES in *Disp. de Jure Revelat. c. 2. §. 29.* THOMAS. in *Jpr. div. L. II. c. 8. §. 62. L. III. c. 7. §. 61.* und der seel. Prof. J. PHIL. PALTHENIUS in einer besondern *Disp. de Obligatione rei ad sanctionem poenalem poenamque ipsam §. 25. sqq.* und *§. 31.* ausgeführet.

Dagegen aber derselbe schuldig ist, auf Befragen des Richters ein freywilliges Bekänntniß zu thun, wie Achan that, da Josua ihm wegen des Raubes bey Eroberung der Stadt Jericho, zuredete: Mein Sohn, gib dem Herrn, dem Gott Israel, die Ehre und sage an: Was hast du gethan? Jos. VII. 20. Viel weniger ist ein solcher Deliquent, wenn er arretiret werden, berechtiget der Execution sich zu wiedersetzen, den Carcer zu erbrechen und durch die Flucht seine Freyheit zu suchen. S. *Actor. XVI. 28. all. Disp in. Coroll. 4. p. 43.* Wie contra PUFFENDORFF. *in* J. N. & G. L. *IV.* C. *1. §. 20.* und THOMASIUM in *Fundam.* J. N. & G. L. *II.* C. *8. 8. §. 14. sqq.* behauptet habe in der angeführten *Disp. Coroll. 2. p. 42.* oder wenn er incarceriret, zu echapiren befugt?

(27) Es hat ein Christ und wolgesittetes Gemüth in allen seinen Reden und Handlungen einer Ernsthaftigkeit, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit sich zu befleißigen; von welchen Tugenden der Hr. WALCH. in *Lex. Philos.* v. Ernsthaftigkeit, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit. umbständlicher handelt; und hat daher seine Zunge wol zu verwahren, die als ein klein Glied zuweilen vielen Schaden anrichten kan. Wie der Apostel Jacobus 3, 5. sqq. vortreflich ausgeführet. S. m. Pfingst-Program. *de 1753. de Linguæ usu atque abusu morali.* Ob ein Falsiloquium erlaubet sey.

Was aber die Wahrheit und wie vielerley dieselbe sey, ist schon oben *ad ord. eccl. f. p. 219.* ausgeführet worden. Jedoch hat der Hr. WALCH. *c. l.* am letztern Orthe gezeiget, daß die Wahrhaftigkeit an sich selbst weder eine Tugend, noch Laster sey, sondern müsse nach den Regeln der Billigkeit und Klugheit abgemessen werden. Zumahlen die Wahrheit allemahl zu sagen und zu entdecken nicht nützlich, sondern zuweilen schädlich seyn könne. Und also würde, wider die Wahrheit zu reden, wenn Gottes Ehre und des Nächsten Nutzen dadurch befodert werden könte, nicht allemahl verbothen seyn.

S. M.

und *dissimulationes*, welche auf gleiche Arth zu beurtheilen sind. (28) Wie wir den finden, daß unser Heyland selbst dergleichen Verstellung gebrauchet. *Luc. XXIV.* 28. daher die ICti Anlaß nehmen, den dolum in *bonum* und *malum* einzutheilen und zu behaupten, daß Christus selbst dolum bonum gebrauchet habe. Es ist aber diese Eintheilung unrichtig, indehm daß Worth dolus allemahl malevolam intentionem dolum committentis anzeiget, daß also die species sub suo genere nicht begriffen. Indessen liegt eben nichts daran, wenn man das Worth dolus, oder Betrug, in einen so weitläuftigen Verstande nimt.

vid. WALCH. *Lex. Phil.* Tit. Betrug.

Es hat ein gewisser Aut. nahmens GEORG PAUL HÖNNIUS 1722. in 8. ein eigen Betrugs-*Lexicon* heraus gegeben, darin er nach Alphabetischer-Ordnung die Betrügereyen, welche in allen Ständen und Professionen vorgehen, erzehlet, auch Mittel solche zu heben, oder sich dafür zu hüten, vorschläget.

3. Ad

S. M. NIC. GRUBBENS *Disp. de Moralitate Falsiloquii* Gryph. 1709.

Ob es also erlaubet, wenn einer mich zu betriegen gedächte, seinem Betrug durch Verleugnung der Wahrheit auszuweichen, e. g. Es hätte mir jemand ohne Handschrift angeliehen, welches ihn bereits wieder bezahlet; Er foderte aber die Schuld noch mahl, ob ich nun die Anleihe so er nicht beweisen kan, mit all ins leugnen ziehen könne? Welches einige bejahen, als DECIUS in *l. 65. n. 3. ff. de* R. J. MYNS. *Cent. III. 6.* andere negieren solches. S. BOSII *all. Disp.* C. *II. §. 9.* Allein, in diesem Fall halte ich denen Rechten nach nicht nöthig, die Schuld zu gestehen, und wenn ich auch selbige gestünde, kan mich doch des beneficii *l. 9.* C. *si iuidem, de Exceptionibus* bedienen, nach welchem der Creditor zuvor die Schuld zu erweisen gehalten ist. Es frägt sich aber bey dieser Gelegenheit: Ob ein Politicus, ohne Verletzung seines Gewissens einige Schertz-Worthe führen, Ehren- und Nothlügen sich bedienen, oder ein vergeblich Worth reden könne, wenn dadurch sein und seines Nächsten Nutze und Gottes Ehre befodert und hingegen weder Gott, noch der Nächste an Leib, Ehre und Guth beleidiget würde.

Ob Schertz-Worte erlaubet seyn.

S. *Jud. Facult. Theol. Lipsi. in Append.* oper. DEDEKEN. *p. 779.*

Es ist einem Christen ein anständlicher Schertz nicht verbothen, zumahlen solcher zuweilen seinen Nutzen haben kan. v. WALCHII *Lex. Phil.* Tit. Schertz, sondern nur ein unnützer Schertz von welchen der Apostel *Eph. V. 4.* spricht: Narrentheidung und Schertz lasset nicht von euch gesagt seyn, denn böse Geschwätze verderben gute Sitten, *1 Cor. XV. 33.* Es verdienet bey dieser Materie zu conferiren des Hrn. G. F. MEYERS Gedancken vom Schertzen, Hall. 1743. worin selbige gründlich ausgeführet worden. Recens. in den Pomm. Nachrichten *P. I. p. 753.*

Ob ein Richter simuliren

(28) Es frägt sich also: Ob ein Richter in judicio auch simuliren könne, als wenn er die Wahrheit schon wisse, oder der Mit-Delinquente schon gestanden hätte, oder wol gar, umb nur die Bekäntniß heraus zu bekommen, dem delinquenten impunitatem vorsprechen könne? Daß einem Richter zuweilen wol erlaubt sey in judicio zu simuliren, umb die Wahrheit herauszukriegen, wird mit dem Exempel des weisen Salamonis *1 Reg. III.* bewiesen.

und unter Versprechung der Freylassung den Delinquenten zum Geständniß bringen könne

S. *c. 21. can. 22. qu. 2. c. 21. x. de præsumt.*

Aber, daß er, unter Versprechung der Freylassung, den Delinquenten zum Bekänntniß verleiten könte, ist nicht zu behaupten, weil er sodann die Gräntzen seines Ambts überschreiten würde, cum ejus non sit poenam remitere, sed delicta punire. FACHINÆUS *L. IX. Cap. LXI.* COCCEJUS in sp. *Disp. de Simulatione §. 54.* in *Collect. n. 89.*

Dannenhero, wenn solches geschehen, der Richter zwar unrecht thut, der Delinquent aber dennoch mit der poena ordinaria mag beleget werden, wenn nur anders das delictum ohne sein Geständniß satsahm erwiesen wäre. S. COCCEJ. *c. l. §. 55.* Nur, daß solches einen Abfall leiden würde in Principe, oder bey demjenigen, dem ein jus aggratiandi zustehet, der allerdings eine versprochene impunitatem zu halten schuldig seyn würde.

Ob ein Princeps simuliren könne.

HEIGII *Quæst. jur. P. II. Qv. 32. n. 37. sqq.* COCCEJ. *c. l. §. 55.*

Wie denen Principibus und grossen Herrn diese Staatskunst eigen sey, zeiget der hiesige JCt FRANC. STYPMAN, der eine Disp. de *Sincerationibus* A. 1637. geschrieben, welche nachmahls seinem Tract. de *Referendariis* in 12. beygefüget, und besonders in Rost. 1642. in 12. wieder aufgelegt, und hienächst in Forma Tract. zu Franckf. 1672. 12. verbessert von JO. BURGMANNO nebst des letztern Tract. *Princeps patiens, s. sub Syndicatu consideratus*, ediret und endlich ist demselben ein neuer Tit. *Arcanum politicum de Dissimulatione Imperantium pro ratione Status* Lipsi. 1671. 12. præfigiret worden. Es hat auch ein Auter, Nahmens Joh. Diet. v. Gulich einen eigenen Tractat unter dem Tit. *Larva juridico politica detecta, s. Discursus jurid. hist. polit. de Simulatione & dissimulatione* 1688. in 12. exhibens, *quomodo tam in sacris, quam profanis, tam in jure, quam in politicis per simulationem & dissimulationem bene vel male plurima expediantantur, & quomodo simulationum involucra detegi et explanari possint.*

Von der Assentation.

Hieher gehöret auch die Materie *de Assentationibus*, worvon der Hr. LEYSER A. 1712. einen besondern gelehrten Tractat: *de Assentationibus* ICtorum geschrieben, weshalb er aber vielen Streit wider sich erreget, wie aus der Historie, welche der Hr. Autor der 2ten edition d. 1726. præmittiret, zu ersehen ist. Encomium libelli v. in *Biblioth. Lippenio Jenich.* und in den Nachrichten von Juristischen Büchern P. XII. *p. 223. sq.*

3. Ad verb. Feyertag.) Das war vormahlen, nach der Einsetzung Gottes und in der Jüdischen Kirchen, der Sabbath oder Sonnabend; In der christlichen aber wird der Sontag an jenes Statt, zum Andencken der Auferstehung Christi, gefeyret. S. Anm. über die K. O. *p.* 332. und von denen übrigen Feyr- und Festtagen ist gleichfals *c. l. p.* 376. gehandelt worden. Das III. Geboth.

4. Adverb. Predigt.) Wie die Predigten vormahls eingerichtet worden, und jetzo angestellet werden, davon ist oben *ad ord. eccl. p.* 329. gesagt worden.

5. Ad verb. Vater und Mutter Ehren.) Hierin wird zwar hauptsächlich die Pflicht und der Gehorsahm der nathürlichen Kinder gegen ihre Eltern beyderley Geschlechts inculciret. (29) Es stecken aber auch darin reciproce, ob naturam correlatorum, die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder. Wovon LUTHERUS in der Christl. Haus-Taffel; unten *f.* 52. *b.* handelt; Es sind auch hierunter die Stief- und Schwiegerliche-Eltern und Kindern und alle, welche die Nathur und das Gesetz einem an Eltern Stat geordnet, als alle Obrigkeiten und Herrschafften, und vice versa, Unterthanen und Gesinde, Taglöhner und Arbeiter begriffen; deren Pflichten gegen einander aus LUTHERI Haus-Taffel, unten *f.* 53. *a.* zu erlernen sind. Nicht weniger gehören auch hieher Præceptores und Schüler, und auf gewisse Arth Beicht-Väter und Beicht-Kinder. Daher den auch die Benennung vom Beicht-Vater und Beicht-Kinde entstanden. S. oben *ad ord. eccl. f.* 25. *b. n.* 3. *p.* 434. Das IV. Geboth.

Fol. 33. b. n. 1: Ad verb. Du solt nicht tödten.) In diesem Gebothe sind verbothen alle böse Affecten der Menschen, welche zum Schaden und Kränckung des Nächsten Ehre, Leib und Leben gereichen, als Zorn, Haß (30) Feindschaft, Das V. Gebothe; wie man darwider sündige.

(29) Worauf eigentlich die Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, nach dem Recht der Nathur beruhe und wie weit sie sich erstrecke; Imgleichen, worin die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder nach diesem Rechte bestehen, zeiget der Hr. WALCH im Philos. Lex. Tit. Eltern, und worin die pietas liberorum, oder Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern, *c. l.* Tit. Kinder, nicht weniger, zeiget er was der Grund der väterlichen Gewalt über die Kinder sey, und wie weit dieselbe sich erstrecke, davon ist der Hr. WALCHIUS *c. l.* Tit. Eltern nachzusehen. Aber letzteres besonders, was eigentlich das rechte Fundament der Macht der Eltern über die Kinder nach dem Rechte der Natur sey: darüber wird unter den Moralisten sehr gestritten. Denn, wenn selbige blos im jure generationis, oder ventris, bestunde: so würde derselben expresse, oder tacite, können renunciüret werden; Und ein Vater, oder Mutter würde sich derselben unfahig machen, wenn ein Kind überzeuget würde, daß selbige bey seiner generation nicht den Endzweck gehabt ihn zu generiren; sondern nur bloß ihre geile Lust zu büssen, und vielmehr auf seine suppression wären bedacht gewest, daher sie ihren partum so gleich ins Wasser geworffen, oder exponiret, damit er nur von der Welt abkommen möchte. Nach der Zeit auch beyde Eltern sich nach ihr Kind nicht umgehöret, dessen alimentation, und education gäntzlich negligiret. Wo würde alsdenn nach dem nathürlichen Rechte die Pflicht und der Gehorsahm, so die Kinder ihren Eltern schuldig sind, bleiben? Gewiß man möchte dafür halten, daß solche Eltern, die eine schlechtere, als Raben Arth an sich haben, keinen Gehorsam von ihren Kindern fodern konten. Alleine, dem ohngeachtet bleibet die nathürliche Pflicht der Kinder auch gegen diese ihre unsäglichtige Eltern; weil ein Kind, wenn es auch nur bloß die Wohlthat betrachtet, daß seine Eltern das Mittel und Werckzeug gewest, wodurch Gott ihm das Daeyn gegeben und er zum ewigen Endzweck gebohren worden, einen zulänglichen Trieb hat, die Verdienste seiner Eltern zu erkennen, und, so bald sie anfangen als Eltern sich zu betragen, ihnen die schuldige Pflichten, so Gott und die Nathur dem Kinde auferleget, wiederfahren zu lassen. Dieser schwächern nathürlichen Erkäntniß aber ist Gott in diesem 4ten Gebothe zu Hulffe gekommen; da er ohne Unterscheid und ohne einige Ausnahme befiehlet: Du solt deinen Vater und deine Mutter ehren. Conf. dictum *Ephes. VI.* in LUTHERI Haus-Taffel *infr. p.* 53. Jedoch, daß bey einer wiedrigen concurrence beyder Theile, dem Vater, als parti nobiliori, Von den Gründen der Gewalt der Eltern über ihre Kinder, nach dem Rechte der Nathur.

S. Disp. m. de origine ac limitibus juris mariti in uxorem c. I. §. 4. sqq.

der Vorzug gebühre. Ein Exempel davon S. in den Anm. über die K. O. p. 583. *pr.* Wie es mit ungerathenen Kindern zu halten. S. oben *ad Ordin. eccles. p.* 865. *sq.*

(30) Von denen Affecten, oder Gemüthsbewegungen und Leidenschaften überhaupt, wird unten beym IX. Geboth zu sagen seyn. Unter denen gehöret nun auch der Zorn, Haß und Feindschaft. Wie nun aber die Affecten an sich, wenigstens nicht alle, böse und verdammlich sind: so ist nicht aller Zorn, Haß und Feindschaft sträflich und unerlaubet. Vielmehr saget die Schrift: Zürnet und sündiget nicht, *Ps. IV. 5. Ephes. IV. 26.* Der Zorn ist also ein Affect, welchen Gott dem Menschen beygeleget, der seinen guten Nutzen hat, wenn er aus einem Eyfer über das Böse entstehet und in seiner gehörigen Maaße bleibet; dahin gehöret, was vom Elencho oben Vom Affect. des Zorns.

schaft (31) Nachbegierde; (32) Es mögen selbige sich äussern in Gedancken, Worthen und Wercken; entweder wieder sich selbst, oder den Nächsten gerichtet seyn.

1. Mit Gedancken. I. Mit Gedancken wird am meisten gesündiget, wenn man eine heimliche Feindschafft im Hertzen wieder seinen Nächsten heget; ihm aus Haß *1 Joh. III. 15.* oder einem leidigen interesse, welches die gantze Welt regieret, etwas Böses, und wol gar oben in den Anm. über die K. O. p. 321. 324. angebracht worden. Es hat auch selbiger seine gewisse gradus; der niedrigste ist der Unwille, Widerwille und Verdruß; der Höchste aber der Grimm, Eyfer, Wuth und Grausahmkeit, woraus eine Tyranney entstehet. Von welchen nachzusehen.

Des Hrn. WALCHS Phil. Lex. v. Zorn, und übrige angeführte special-Affecten.

2. der Feindseligkeit. (31) Die Feindschaft äussert sich in würcklichen Feindseeligkeiten bey ungesetzten Gemüthern, und ist dem Endzweck der Socialität, welchen Gott allen Menschen eingeflossen, gäntzlich entgegen. Wie man aber einen Haß wider das Böse haben soll: so muß man demselben auch feind seyn, wie Gott feind ist allen Uebelthätern, *Ps. V. 6.* und den Hoffärtigen, *Sir. X. 7.* und Paulus sich einen Feind der Juden nach dem Evangelio nennet, *Rom. XI. 28.* Doch, sol ein Mensch den andern nicht anfeinden; vielmehr sollen wir auch unsere Feinde lieben, *Matth. V. 44.* welches aber ein natürlicher Mensch schwerlich einsehen, und noch weniger practiciren kan. Doch aber ist, eine vernünftige Feindseeligkeit wider seinen Feind auszuüben, nicht verbothen, als wenn man seinen Feind in einen solchen Stand zu setzen suchet, daß man hinkünftig für ihn gesichert ist, daß er einem nicht mehr schaden könne, ohne daß man alle Liebe gegen ihn aufhebt und aus seinem Schaden Vergnügen schopfet.

S. des Hrn. WALCHENS Phil. Lex. v. Feindschaft, Feindseeligkeit.

besonders im Kriege. Und weil ein solches unter freyen Völckern nicht anders, als durch die Macht der Waffen geschehen kan: so ist auch, einen Krieg wider seine Feinde zu führen, nicht verbothen. Wie denn Gott selbst denselben in gewisser Ordnung und Umständen gebothen und davon Gesetze gegeben. Wovon der Hr. WALCH *c. l.* v. Krieg nachzusehen. Woraus sich nun ferner die Frage entscheiden lässet: **Ob Kriegsleute auch in einem seeligen Zustande seyn können, und was selbige zu betrachten, wenn sie ihren Stand mit guten Gewissen abwarten wollen.** S. *Judicium b.* LUTHERI *& aliorum Theol. ap.* DEDEKEN. *Vol. II. p. 227.* Ferner lässet sich beurtheilen, daß ein Unterthan auch seinem Herrn im Kriege zu dienen schuldig sey, wenn gleich er an der Justitia belli contemplative dubitiret; denn wenn gleich GROTIUS *de J. B. et P. L. I. C. XXVI. p. 4. n. 4.* welchem BÜRGER. in *Observat. militar. Cent. I. Obs. XI.* beypflichtet, in diesem Fall das Gegentheil behaupten: so würde dennoch einen Unterthanen der Lex: Magistratui est obediendum, mehr stringiren.

S. PUFFEND. in *J. N. et G. L. VIII. Cap. 1. §. 8.*

Es wäre denn, daß jemand einem fremden Potentaten dienete; alsdenn er sicherer ginge, wenn er seinen Abschied nehme. S. BÜRGERS *c. l.* oder, daß de injustitia belli offenbahr constirte.

S. GROTIUM PUFEND. und BÜRGERS *cit. ll.*

Wie aber die Feindseeligkeit im Kriege nach der Billigkeit, Gerechtigkeit und Klugheit einzurichten, und das brocardicon: In *hostem quicquid licet*, zu verstehehen sey? Davon handelt der Hr. WALCH. *c. l.* in einen besondern Articul: Feindseeligkeit im Kriege ausführlich. Was nun aber im Kriege nach dem allgemeinen Volcker-Recht, oder Gewonheit, für Stratagemata, oder Mittel seinen Feind zu schaden, erlaubet seyn? Ob es erlaubt sey, das Geschutz und die Brunnen zu vergiften; des groben Geschützes und des Schroots sich zu bedienen? Ob wider unbewehrte Personen Rache auszuüben ꝛc. davon handelt BURGERUS *c. l. obs. 29.* imgl. der Hr. Cantzl. LUDEWIG in seinen Hällischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1742. p. 391. *sqq.*

it. der Nachbegierde. (32) Die Rache, oder Rachbegierde, ist nichts anders als ein Affect, das ihm, von seinem Nächsten zugefügte Böse auf gleiche Art zu vergelten; und wie in statu naturali nun der Krieg erlaubet ist: so ist auch die Rache unter freyen Völckern, als ein Mittel, sich wider die Beleidigung anderer in Sicherheit zu setzen, wol erlaubt. S. des Hrn. WALCH. Phil. Lex. v. Rache, welches denn das Jus *Talionis*, das Vergeltungs-Recht, oder *Repressaliarum*, genannt wird. Letzteres hat auch bey Unterthanen diverser Republiquen, jedoch mit Bewilligung der Obrigkeit, statt, wenn die Genugthuung gesucht, aber nicht erhalten werden mögen, und ist eine Arth, oder Vorspiel des Krieges. S. des Hrn. WALCHENS *Phil. Lex.* v. *Repressalien* Ob aber die Stände des Reichs wider einander Repressalien auszuüben berechtiget seyn? S. *Repertorium j. publ. et feud. h. t.* Wovon doch die *Pignorationes*, Pfändungen, welche als ein Mittel die Erstattung, oder Verhütung eines Schadens zu erhalten, auch in statu civili erlaubet, unterschieden sind; wovon unsere Landes-Policey-Ordn. *Cap. XXI.* Vorschrift giebet. Dagegen aber die Repignorationes, oder Pfandkehrungen, allen Rechten nach unerlaubt sind. Was nun aber die eigentliche Rache in statu civili, da man obrigkeitliche Hülffe haben kan, anbelanget: wohin die retorsiones injuriarum inter privatos gehoren, so sind dieselbe unerlaubet; denn, wenn gleich die Civil-Rechte dieselbe unter gewissen præsuppositis toleriren:

Vom Jus Talionis und Repressaliarum.

a) unter freyen Völckern.

b) unter Mitbürgern in statu civili.

S. HOPP in *Comm. ad J. Tit. de Injur. §. fin. in U. Al.*

so sind sie dadurch doch keinesweges approbiret und gutgeheissen; denn, es ist die retorsion in statu civili nichts anders, als eine Privat-Rache, welche blos aus einem verderbten Affect und Absicht, seinem Nächsten wehe zu thun, entspringet, die aber nach dem Christenthum und der gesunden Moral gäntzlich verbothen ist. S. WALCH. *c. l.* v. Rachgierigkeit; denn Gott der Herr spricht:

gar den Todt wünschet (33) Welche Sünde auch wieder sich selbst begangen werden kan, wenn man, bey dem ihm betreffenen Creutz und Wiederwärtigkeit, aus Ungedult ihm selbst den Todt wünschet. (34)

II. Mit Worthen. II. Mit Worthen sündiget man wieder dieses Geboth, wenn man seinen Nächsten schimpfet, schmähet und lästert. Wie unser Heyland selbst *Matth. V. 21. seqq.* spricht: die **Rache ist mein, ich wil vergelten.** *Deut. XXXII. 35. Röm. XII. 19.* der, als ein gerechter Gott, durch seine wunderbahre Fügung, welche man das Schicksaal, oder fatum zu nennen pfleget, S. WALCHENS *Phil. Lex. v. Fatum p. 913.* ihm das Vergeltungsrecht verbehält und ausübet. Und wenn man nur genau darauf attendiret: wird man befinden, daß der liebe Gott auch in seinen Gerichten hier auf der Welt das Jus Talionis genau observire und das tritum: *Per quod quis peccat, per idem punitur et idem*, gemeiniglich statt finden lasse. Wie denn der Heiland selbst saget: **Mit dem Maaße, da ihr mit messet, wird man euch wieder messen,** *Matth. VII. 2. Marc. IV. 24. Luc. VI. 38.* und bey ruchlosen Sündern pfleget er wol tarditatem gravitate poenae zu compensiren.

Gemeiniglich moviret man hier einen Einwurf aus der Geschichte Davids, der annoch auf seinen Sterblager *1 Reg. II. 8. sqq.* ein Exempel einer grossen Rache gegen den **Joab** und **Simri** ausübete, da er doch, besonders letzterm, das Leben einmahl geschenkt gehabt. Allein, es ist diese That des Davids vielmehr zu loben, und als eine Probe seiner Gottesfurcht anzusehen, indem sein Gewissen ihn beunruhigte, daß er diesem Mörder und Majestäten Schänder die Straffe so lange nachgelassen hätte; da aber zugleich auch sein zartes Gewissen ihn behinderte, an letzteren selbst die Straffe auszuüben, indehm er den, ihm gethanen, Eyd nicht brechen wolte: so überlies er die gantze Sache der weisen Einsicht des Salomons.

S. Beyträge zur Vertheidigung der practischen Religion wider die Einwürfe unserer Zeiten, 1 B. 3 Th. 2te Abhandl.

(33) Dieses Verbrechens machen sich sonderlich theilhaftig die Captatores, oder heredipetæ, welche, umb eines andern Erbschaft so viel eher zu erhalten, zuweilen ihren nächsten Freunden und Verwandten, ja wol Kinder ihren Eltern selbst, den Tod wünschen; wie OVIDIUS *L. I. Metamorph. Fab. IV.* schreibet: *Filius ante diem patrios inquirit in annos.* Wie vielmehr hat man also solches von extraneis personis, die per pacta ihnen einander die Succession versprochen, zu besorgen. Wovon nachzusehen

LEYSERUS *in Med. ad ff. Sp. 275. de Heredipetis et illicitis eorum artibus.*

Es ist eine Sünde, wenn man andern den Tod wünschet.

Daher auch die Römer ob votum captandæ mortis dergleichen pacta successoria de hereditate tertii verbothen hatten. Worin aber unsere Vorfahren, die alten Teutschen, wie aus der folgenden Note zu ersehen seyn wird, wegen ihrer bekannten Aufrichtigkeit, nachsichtiger waren, indehm sie dergleichen boßartiges Wesen bey sich nicht vermutheten, und folglich dergleichen Pacta für gantz erlaubet hielten. Wie weit nun aber nach der reception des Juris Romani diese principia j. Germ. sich bey uns conserviret, und was heute zu Tage hiebey Rechtens sey, davon handelt umbständlich

Ob pacta successoria erlaubet.

MEVIUS in *Com. ad jus Lub. L. II. T. I. n. 23. sqq.*
STRYCK. in *Tr. de Succes. ab intest. tot. Dissert. VIII.*
LEYSER in *Med. ad ff. Sp. 43. Sq.*
P. B. GERDESII *D. de Validitate pactorum successoriorum, etiam juramento non confirmatorum. Gryph. 1728.*

Wiewol doch die Erfahrung giebet, daß selbige, mutatis moribus, in neuern Zeiten von mißlichen Folgerungen gewesen. Gleicher Sünde machen sich theilhaftig die Haptode, die, wegen zu hoffender Succession in eines andern Ambt, dessen Todt wunschen; aus welcher Uhrsache denn auch die Expectanz Verleihungen gemeiniglich verbothen sind. S. Anm. über die R. O. p. 677.

(34) Davon wir Exempel in der heil. Schrift finden, daß sogar heilige Männer aus menschlicher Schwachheit soweit verfallen sind; wie wir lesen beym **Hiob** in seinen Buch *Cap. VII. 5. IX. 21.* Beym Propheten **Jeremia in seiner Weissagung im XX.** *Cap. vs. 14.* und **Jona** in seinen Buch im *IV. Cap. vs. 3.* Und ein gleiches kan auch zuweilen denen Frommen bey grosser Marter, Angst und Schmertzen in Verfolgungen, Kranckheiten und bey andern Zufallen wiederfahren. Ob solches recht sey, untersucht

GOREL *in seiner* Marter-Chronick, p. 874.

Eben so wenig ist auch erlaubt, ihm selbst den Tod zu wünschen.

Es wird solches wol nicht leicht jemand bejahen; doch lehren uns die vorangezogenen Exempel, daß der liebe Gott mit seinen Kindern auch Gedult habe, und man nicht zweifeln dürffe, Gott werde sie zur Erkanntnüß ihrer Sünden verhelffen und ihnen dieselbe in Gnaden vergeben.

Ob aber ein gesetzter Christ, aus Liebe zum ewigen Leben, ihm den Tod wünschen könne? Ist eine andere Frage. Daß solches nicht unerlaubet sey, lehret das **Vater unser**, darin wir täglich bitten: **Erlöse uns von dem Uebel,** und das Exempel des Apostels Pauli, der in der Epistel an die Philipp. 1, 23. schreibet: **Ich habe Lust abzuscheiden und bey Jesu Christo zu seyn. Welches auch besser wäre.** Doch füget er gleich hinzu: **Aber, es ist nöthiger in Fleisch bleiben, umb eurent willen.** Weil also ein Mensch nicht wissen kan, was Gott durch ihn annoch in der Welt für Nutzen stiften wolle: so ist am besten, sich hierin gäntzlich dem Willen Gottes zu ergeben, und dem die Zeit und Stunde einer seligen Heimfarth zu überlassen. S. SPERLINGS *Petrum scrupulosum* im 2 Theil, p. 688.

Ob solches nicht aus Liebe zum ewigen Leben geschehen könne?

Program. meum in Obitum der Landräthin Hasserten, gebohrnen Baltzern, 1745.

seqq. diese Deutung machet, und den Verstand dieses göttlichen Gebothes auch auf die Scheltworthe ziehet. (35)

III. Mit der That. I. Mittelbahr.

III. Mit der That begehet man einen Todtschlag entweder Mittelbahr, oder Unmittelbahr. Auf erstere Arth, durch Gebehrden, wie Cain that *Gen. IV. 5. sq.* oder wenn man Uhrsache des Todes, oder Leydens, eines andern wird. Es mag solches geschehen aus Vorsatz, nemlich dolose, wie der König David es mit dem *Uria* machte. *2 Sam. XI. 15. XII. 9.* Dahin gehöret, wenn eine Mutter ihr Kind auslegt, welches das Crimen *expositi partus* ist. S. *Const. Crim. art. 132.* oder jemand einer schwangern Frauen die Frucht abtreibet, so ein Crimen *abactus* genannt wird. C. *Crim. art. 133.* oder wenn man einen zum Sauffen zwünge, daß er darüber crepiret; Wenn mann Banditen erkauft, die einen unschuldigen Menschen heimlich aus dem Wege räumen müssen; Welches Verbrechen in denen Rechten ein *Assassinium*, und ein solcher Verbrecher *Assassinator*, der Mörder selbst aber *Assassinus* genannt wird; oder, auch nur aus Versehen, aus einem præjudicio, oder Mangel zulänglicher Ueberlegung und Einsicht. Auf diese Arth sündigen auch die Principes wieder dieses Geboth, wenn sie ohne rechtmäßige Uhrsache Krieg anfangen, und eine

Von denen injuriis verbalibus der alten Teutschen.

(35) Dergleichen Injurien, so durch Worte ausgestossen werden, geschehen entweder mündlich; oder schriftlich. Erstere heissen eigentlich *Convicia*; von den alten teutschen Schimpfwortern handelt der Hr. DREYER in seiner **Samml. vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer** *P. I. p. 50.* Es war bey denen Teutschen eine der gröSten Injurien, wenn man jemanden für eine feige Memme, oder Unmann schalte, *S. c. l.* Imgleichen, wenn man jemanden einen *Romanum*, oder Römer nannte; und *romanizare* hies so viel, als Lugen und triegen; Daher noch jetzo die so genannte Romainen ihre Benennung führen. *c. l. p. 55.* Wie wol doch auch romanizare so viel heißt, als einen der Tortur unterwerffen.

Auch war bey denen Teutschen ein grobes Scheltworth wenn man jemanden einen Huren-Sohn nannte; die Bayern und Schwaben nannten diese Arth der injurien das Schelten aus der Christenheit. S. *c. l. p. 58.* Jetzo ist das groSte Scheltworth, wenn man jemanden für einen Schelm ausschilt, welches doch vor dem ein gutes Wort war, und so viel als einen Mönchen bedeutete. Ebenermassen wird dahin ausgedeutet, wenn man jemanden einen *Et cætera* nennet.

S. S. STRYCKII *Disp. de Et cætera* it. *Ejusd. D. de Alapa C. III. n. 12.*

und injuriis scriptis.

Die andere Arth der wörthlichen Injurien, so in Schriften ausgedruckt werden, heissen injuriæ scriptæ; deren sich sonderlich theilhaftig machen die Advocati, welche in ihren gerichtlichen Sätzen ihre Gegner mit anstichlichen Expressionen und Hohlhupfereyen anzapfen, welches einige fur Kunstgriffe halten, dadurch sie sich aber gegen Gott, dem Gericht und ihren Nebenchristen groblich versündigen; die nichts weniger, als dem Nahmen eines Advocati verdienen, sondern eigentlich *Rabulæ, immodesti causidici.* Germ. Jungendreschet, Schwätzer, Haarklauber, Gallice *Chicaneurs*, genannt werden, von welchen FRID. GLRDESIUS einen eigenen Tractat *de Maledico & immodesto causidico* geschrieben. Ext. in *Oper. ejus P. I. p. 350.* Daher auch solchen injurianten von dem Gerichte, vor welchem die injurien ausgestossen, oder niedergeschrieben worden, ex officio konnen und sollen gestraft werden, wenn auch sonst der Schriftsteller, oder injuriante, unter dem Foro nicht fortirte. S. Anm. über die R. O. p. 496. not. 475. Dahin gehoren auch die *Pasquille*, von einer Säulen zu Rom, die einem Schneider, PASQUINO, der ein lustiger Kopf gewesen, zum Andencken errichtet worden; woran alle Morgen lustige Einfälle pflegen zum Vorschein gebracht werden.

S. HÜBNERS **Staats- und Zeit. Lex.** *b. v.*

Imgleichen die Famosi Libelli, wovon im J. Civ. ad *Tit. Instit. et ff. de Injuris* gehandelt wird.

Von dem Effect der Injurien.

Die Römer hielten den Injurianten anrüchtig, die Teutschen aber den Injuriaten, so lange er den Schimpf ungerochen auf sich sitzen lies und keine Herstellung der Ehre erlanget hatte. S. den Hrn. DREYER *c. l. p. 34.* welches aber denen rohen Sitten damahliger Zeiten zuzuschreiben, und der vernünftigen Morale gantz entgegen ist.

Ob es erlaubt sey eine injurie gerichtlich zu vindiciren.

Ob aber überhaupt erlaubet sey, eine Injurie gerichtlich zu vindiciren und deshalb eine Injurien Klage wider den Gegner anzustellen, wird noch disputiret; Man thut freylich wol, wenn man dergleichen Beschimpfungen, die doch keinem ehrlichen Manne seine Ehre nehmen, oder kräncken konnen, als welches nur die Obrigkeit thun kan, nach der Regel Christi *Matth. V. 39. sqq. Luc. VI. 27.* und des Apostels, *1 Pet. III. 9.* nicht wieder rächet, noch Scheltworte mit Scheltworten vergilt, sondern vielmehr Gott die Rache überlässet S. *not. 29.* die zugefügte Injurie generoso contemtu verachtet, und mit jenem Philosopho gedencket: *Quid si asinus me calcitrasset, num in jus vocarem?*

S. POLYC. LEYSER *in Officina pictatis p. 16. sqq.*

Es hat auch der Geh. Rath BÖHMER eine besondere Disputation geschrieben *de Injustitia actionum injuriarum. Hal. 1701.* worin er behauptet, daß dieselbe einem Christen nicht gezieme; Sondern der Obrigkeit Pflicht sey, eine jede Injurie ex officio, oder Ambts halber, zu beahnden. Es hat ihm aber hierin der Hr. LEYSER in *Medit. ad ff. spec. 542.* Obstat gehalten. Und handelt hievon umbständlicher der Hr. DREYER *c. l. P. I. p. 29.*

eine Uhrsache so viel unschuldigen Blutvergiessens werden. (36) Nicht minder ein Feld-Herr, wenn er seinen Untergebenen Ordre giebt, sich bis auf den letzten Mann zu wehren, und kein Quartir zu nehmen, wenn gleich die Gegenwehr ohne den geringsten Nutzen seyn würde. (37) Imgleichen ein Medicus, oder Wund-Artz, der durch Unwissenheit, oder Unfleiß, seine Patienten negligiret. S. §. 6. und 7. *J. de L. Aquil.* it. *Const. Crim. art.* 134. Ferner ein Richter, der einem unschuldigen Menschen das Leben abspricht, oder auch nur aus unzulänglichen Gründen ihm die Tortur zu erkennet; Wenn man unschuldige Leuthe verfolget, Wittwen und Wayfen drücket; Imgleichen zum Bedruck der Armuth das Korn aufkaufte und in hohen Preyse hielte; so in denen Rechten ein Crimen *Annonæ*, oder *Dardanariatus*, von DARDANO, einem Zauberer, genannt wird; Weshalb auch ein solcher Korn-Jude mit einer wilkührlichen, und wenn darüber Menschen crepiret, wol mit einer Lebens Straffe kan beleget werden.

S. HOPP. in *Com. ad Tit. J. de Publ. Judiciis* §. u. *in U. M. p.* 1035.

Wenn Obrigkeiten ihren Bedienten kein zureichlich Gehalt geben, daß sie und die ihrigen darben und ihr Amt mit Seufzen thun müssen; Wenn man Kirchen- und Schul-Bedienten das ihrige vor enthält. S. oben in den Anm. über die K. O. p. 304.

Unmittelbahr aber begehet man auf diese Arth einen Todtschlag, theils durch thätliche Beleidigungen, oder real injurien, welche man einem andern entweder in- oder extra corpus, z. E. durch ein schimpfliches Gemählde, oder Nachaffung seiner Gebrechen, zufüget; (39) Theils durch eine würckliche Entleibung so wol seiner selbst,

2. Unmittelbahr.
a) durch thätliche Injurien.
b) durch eine würckliche Entleibung.

(36) Als wenn ein Nachtbahr den andern, bloß ob metum crescentis potentiæ, mit Krieg überziehen wolte

S. Jo. STAIKOPES *Disp.* cui Tit. *Metum crescentis potentiæ vicini injustam belli causam esse, adversus Dn. Gundlingium. Gryphisw. 1711.*

Ob ein Potentat mit guten Gewissen, umb mit den Seeräubern, als Algirern und Tripolitanern ein gutes Verstandniß zu unterhalten, ihnen Geschutz und Ammunition zuführen, oder wol gar damit ein Präsent machen könne, welches selbige hienächst zum Nachtheil der Christen anwenden? Solches scheinen zwar die Regeln der Politick zu erlauben; daher es auch also practiciret wird; Aber nach den Regeln des Christenthums stehet es schwerlich zu legitimiren.

Ob man wegen der anwachsenden Macht des Nachtbahren Krieg anheben. it. Den Algirern Zuschub thun könne?

(37) Ein anders wäre es, wenn dadurch der zudringende Feind auch nur auf eine Zeitlang aufgehalten werden könte, daß dadurch das übrige Volck inzwischen sich zur Gegenwehr in Bereitschaft setzen, oder ihre Retirade beschaffen und dadurch dem gemeinen Besten ein Vortheil zuwachsen könte.

S. LEYSERI *Med. ad ff. Sp.* 635. *Coroll.* 3. woselbst er einen merckwürdigen Casum von dem Hochseel. König CARL den XII. anführet.

Ob ein General seinen Untergebenen Ordre geben könne sich bis auf den letzten Mann zu wehren.

(38) Daß Joseph in Egypten sich dieses Verbrechens *Gen. XLI. 35. XLVII. 15. sqq.* nicht theilhaftig gemachet habe, ist daraus zu ersehen, daß er im Nahmen des Landes Herrn das Getreyde in den wolfeilen Jahren als ein Tribut erfodert, der ihm auch freywillig gegeben worden. Nachhero aber das gesamlete Korn wieder für Geld und Uebergebung der Aecker denen Egyptiern für billigen Preis zum Vortheil seines Königes wieder verkauft; welches eine erlaubte Sache war, die keine eigennützige Handlung zum Bedruck der Armuth, vielmehr deren Conservation zum Endzweck hatte.

Daß Joseph kein Dardanarius gewesen.

S. J. P. KRESSII *Disp. An Josephus fuerit Dardanarius.* Jen. 1707. rec. 1737.

(39) Zu denen thätlichen Injurien gehören die, vormahls zur Zeit des grossen Interregni in Teutschland eingerissene, Privat-Befehdungen, zu lat. *Diffidationes* genannt, da ein Nachtbahr den andern, ein mächtigerer den schwächern, doch nach vorgängiger Ankundigung (clarigatione) daß er sein Feind sey, er solle sich für ihn in Acht nehmen; Er wolle ihm den rothen Hahn auf dem Hause setzen, d. i. ihm das Haus anstecken, überfiel, von Land und Leuten verjagete und wol gar todt schlug. Wovon jedoch der Pabst gewisse Tage und Personen, als die Geistlichkeit ausnahm, welchen er *Treugam*, d. i. Frieden, wieder dergleichen Anfälle verliehe; Davon ein besonderer Titul *de Treuga et Pace* im J. Can. *Decretal* L. I. verhanden ist. Hiewieder vereinbahrten sich nun die benachtbahrte schwächern zu ihrer Sicherheit und errichteten Bündnisse unter sich; daher unter den grossen Herrn die Erbverbrüderung, Pacta *Confraternitatis*, desgleichen noch itzo zwischen der Crone Schweden in Ansehung Pommer-Landes und dem Hause Brandenburg obtiniren; S. m. *Hist. Nachrichten von den Landes-Gesetzen pag. 16. n. 6. p. 18. n. 24. p. 21. n. 37. p. 22. n. 44. p. 23. n. 45. p. 24. n. 47. 48. 49. p. 25. n. 53. 54.* Unter denen von Adel, die Pacta *Ganerbinatus*, weil sie mit einander gehen und sich vertheidigen wolten; zu mehrer Festhaltung sie unter einander, sich reciproce die Succession in ihren

Von denen ehemaligen Befehdungen und dawider geordneten Treuga und errichteten Erbverbrüderungen.

a) seiner selbst. selbst, als auch anderer. Die erstere Arth heisset ein selbst Mord, *Autocheiria*, welches wohl das gröste Verbrechen ist, so immer ein Mensch begehen kan. Denn je stärcker Gott einem jeden die Liebe gegen sich selbst eingeflösset: je mehr handelt man wieder die Absicht des Schöpfers, wenn man ihm selbst muthwillig aus Ehrgeitz, oder Verzweiffelung, das Leben nimt, und sich zugleich umb Leib und Seele bringet. (40) Davon wir ein Exempel an den König Saul *1 Sam. XXXI. 4.* und

und den Hanseatischen Bund. ten Güthern, wenn einer von ihnen ohne männliche Erben abgehen solte, versprachen. Die Städte vereinbahrten sich gleichfals und errichteten den Hanseatischen Bund; Wovon die Stadt Lübeck das Haupt, und die mehreste Pommersche Städte mit alliret waren. Biß endlich dieses Unwesen der Privat-Befehdungen von dem vortreflichen Kayser MAXIMILIANO I. durch Publicirung des bekannten Land-Friedens, *Pacis profanæ, de 1495.* ausgerottet ward, welcher hernach vom Kayf. CAROLO V. a. 1521. erweitert, und allhier in Pommern vom Hertzog Barnim und Philippo im Jahr 1549. auf 2 Bog. in Form. Pat. gedruckt publiciret ward.

it. Land-Frieden.

S. m. *Histor. juris universi in Tabb. redactam p. 10.*

Von Drohungen, Aemenatione. Dahin gehören auch die Drohungen, *Minæ* und *Comminationes*, imgleichen die *Admonitio*, das Degenzucken, besonders wider seine Vorgesetzte; welche thätliche reatus auch nach menschlichen Gesetzen schon eine Straffe nach sich ziehen. Es wird auch ein solcher Comminator mit einem persohnlichen Arrest beleget, biß er cautionem de non offendendo bestellet; und wenn auch dadurch keine Sicherheit zu hoffen stünde, muß er im beständigen Arrest gehalten werden.

S. FRID. GERDESII Disp. *de Minis et Comminationibus* Ext. in *Oper. cj. P. II. Num. 16. p. 539.*

Von andern Real Beschimpfungen. Ferner, wenn man seinen Nächsten auf andere schimpfliche Art beleidigte. Als wenn man einem auf der Nase spielet, die Nase zupfet, Nasenstüber gebe; wie groß solche Beleidigung bey denen Teutschen angesehen worden, zeiget

der Hr. DREYER in seiner Saml. vermischter Abhandlungen P. I. *p. 64. sqq.*

Daher die Redensarthen: Naseweiß, eine Nase holen, jemanden eine Nase andrehen. *Naso aliquem suspendere adunco, etc.* entstanden. S. DREYER *c. l. p. 66.* Doch aber leidet dieses einen Abfall, wenn jemand Personen, die seiner Gewalt und Erziehung untergeben sind, als wenn Eltern ihre Kinder, oder Præceptores ihre Untergebene züchtigen, wenn es nur aus rechtmäßiger Ursache und in gehöriger Maße geschiehet. S. Anm. über die K. O. p. 701. Ob ein Mann seine Frau zu schlagen berechtiget sey? S. m. *Disp. de Origine ac limitibus juris mariti in personam Uxoris C. II. §. 5. et 19. p. 52.*

Vom Selbstmord. (40) Cum infelix fatis mortem orat, wie der Poet sich ausdrückt: taedetque coeli convexa tueri vitaque cum gemitu fugit indignata sub umbras. So klahr und deutlich nun auch aus dem Licht der Nathur zu ersehen, daß der Selbstmord nicht erlaubet sey; welches auch die Heyden selbst eingesehen und erkannt, und deshalb einen solchen Selbstmörder die ehrliche Begräbniß abgesprochen haben: S. PUFFENDORFF *in J. N. et G. L. II. c. 4. §. 19.*

So sollen doch schon unter den alten Ebräern einige gewest seyn, welche denselben in dem Fall erlaubet gehalten, wenn ein Mensch sehe, daß er künftighin Gott selbst zur Schande leben würde, wie GROTIUS *in Jure B. et P. L. II. C. 19. §. 5.* PUFFEND. *c. l.* bemercket. Welches doch kein casus dubilis ist, wenn ein Mensch nach Gottes Willen sein Verhängniß in Gedult erwartet; Und nachher die Philosophi Stoici hielten denselben in gewissen Fällen nicht nur für erlaubt, sondern auch für anständig. Welche Philosophie aber mit ihren übrigen Grundsätzen nicht überein kahm.

Wieder die Unrechtmäßigkeit des Selbstmordes haben schon die alten Kirchenlehrer, LACTANTIUS und AUGUSTINUS geeifert, und in neuern Zeiten hat RACHELIUS und GENZTKEN sich Mühe gegeben, solches besonders auszuführen. Es ist auch hievon zu conferiren was der Hr. WALCH. in seinen Philos. Lex. v. Selbstmord. hievon ausgeführet hat. Der grosse PUFFENDORFF *c. l.* imgleichen CHRIST. THOMASIUS in seiner *Jurisprud. div. L. II. C. 2. §. 74.* urtheilen, daß in den obengenanten Fall, oder, da er gewiß wuste, daß ihm von einem Tyrannen ein schmertzlicher Tod würde angethan werden, es schwer halte, aus dem Licht der Natur einen solchen Menschen von der Unzuläßigkeit, sich selbst das Leben zu nehmen, zu überzeugen; Weil doch, moraliter zu reden, dergleichen Leuthe durch Fristung ihres Lebens weder ihnen selbst, noch andern einigen Nutzen schaffen könten. Allein von einem Philosopho Christiano sehr schlecht geurtheilet. Sintemahl einjeder vernünftiger Mensch einsiehet, daß er nicht Herr über sein Leben sey. Noch weiter aber hat neulicher Zeit ein gewisser gelehrter Schwede, Nahmens JO. ROBECK sich vergangen, der in 2 besondern Disputat. behauptet, daß der Selbstmord weder in dem Rechte der Natur, noch in der H. Schrifft verbothen sey; Zudehm Ende er dasjenige was LACTANTIUS, AUGUSTINUS und andere dawieder vorgebracht, zu bestreiten sich bemühet. Der Verfasser nahm auch im Jahr 1735. ein, seinen Lehren gemäßes, Ende. Der Hr. JOH. NIC. FUNCK Prof. zu Rinteln, hat beyde Disp. und zwar erstere A. 1738. letztere 1754. mit seinen Anmerckungen wieder auflegen lassen, worin er die Sätze des Autoris gründlich wiederleget. Recens. in den Götting. Anz. von gel. S. von 1754. im 19. St. p. 163.

Verschiedene Casus dubitabiles. Ob es nicht erlaubt sey, daß ein Soldat in der Schlacht, umb seines Herrn Leben zu retten, sich für selbigem massacriren lasse. S. *Consil. theol. ap.* DEDEK. *Vol. II. p. 228.*

Ob

und den Verrähter Juda *Matth. XXVII. 1. sq. Act. 1. 18.* haben. (41) Von welchem delicto siehe die *Const. Crim. art. 133.* Hieher gehöret auch der Fall, wenn ein Mensch sich ausser seinem Beruf in Gefahr gebe und dabey umbs Leben käme; Als wenn ein Soldat bisweilen aus leichtsinniger Ambition, oder übermäßiger bravour, zu einer gefährlichen Kriegs expedition sich zudrünge, ohne daß ihm die tour treffe, oder er dazu beordert würde; welches eigentlich keine Courage, oder Hurtzhaftigkeit; sondern vielmehr eine Tollkühnheit anzeigen würde. Wovon handelt,

WALCH. in Lex. Philos. v. Tollkühnheit.

Conf. *Disp. m. de Poenæ capitalis executione perfecta, non iteranda.* in *Coroll. X. p. 49.*

Imgleichen, wenn jemand zum Zweykampf, oder Duell, sich gestellete und dabey ungelücklich wäre; (42) oder, wenn man ihm selbst, oder seinen Gliedmaassen, darüber

Ob ein Soldat, umb nur nicht in der Feinde Hände zu kommen, sich selbst massacriren, oder den angebohtenen Pardon ausschlagen; ein Schifscapitain sein Schif mit Mannschaft in die Luft sprengen könne? Davon handelt

BARTH. BATTUS *Theol. Gryph. in spec. Consil. theol. ap.* DEDEKEN. *Vol. II. p. 143.* der Hr. WALCH *c. l.*

Ob ein verurtheilter Delinquent auf Erlaubniß der Obrigkeit sich mit Gift tödten, oder auch sonst die Execution auf Befehl der Obrigkeit an ihm selbst vollziehen könne? Solches behauptet der Hr. WALCH. *c. l.* Allein mit mehrern Grunde ist es zu negiren; Weil wir dazu kein göttlich Befehl haben, vielmehr die Selbstliebe auch diese Handlung verabscheuet, und wenn der Delinquent sich derselben entzöge, man doch nicht wissen kan, was inzwischen zu seiner Befreyung arriviren könte. Daher auch andere, als

S. STRYCK *in D. de Jure hominis in se ipsum C. III. §. 34.*

contrairer Meynung sind. S. *Disp. m. de Poenæ capitalis executione perfecta, non iteranda,* in *Coroll. 6. p. 44.*

Ob der Selbstmord erlaubet, wenn man offenbahr vor Augen siehet, daß man doch nicht länger leben, durch den Tod aber seinem Jammer und Quaal ein Ende machen könne? Zum Exempel: ein Soldat, der auf der Wahlstadt lieget und so tödlich bleßiret ist, daß ihm die Gedärme aus dem Leibe hangen, daß ohnmoglich eine Hofnung des Lebens mehr übrig wäre? Weil ein solcher Mensch, als ein Christ, nicht nur alle, von Gott ihm zugeschickte Quaal geduldig zu ertragen schuldig, sondern er auch nicht wissen kan, was Gott noch in dem letzten Moment seines Lebens, an seiner Seelen für Heil schaffen könne, so ist solches gleichfals nicht zu billigen. S. all. *Disp. meam* in *Coroll. 7. p. 44.*

(41) Man wird kein eintziges Exempel aus einem canonischen Buch der H. Schrift aufzuweisen haben, daß zuwahlen ein frommer Mensch ihm selbst, bey was Vorfällen es auch immer seyn können, das Leben genommen habe. Ob gleich man wol Exempel hat, daß auch die heiligsten Männer durch Creutz und Noth so weit aus menschlicher Schwachheit verfallen, daß sie ihnen wol selbst den Todt gewünschet haben. S. *not. præced. 34.* Exempel eines begangenen Selbst-Mordes.

Was von des Simsons seiner That zu halten, der das Hauß der Philister umbgerissen, daß es so wol auf ihn selbst, als seine Feinde fallen müssen *Lib. Jud. XVI. 29.*

S. GÖBELS Martyr-Chronick p. 885. WALCH. Philos. Lex. v. Selbstmord p. 2359.

Imgleichen von der That des Rhazis, eines ältesten der Juden, *2 Maccab. XIV. 27. sqq.* S. GÖBEL *c. l. p. 880.* Obs recht sey, sich selbst umbs Glaubens willen umzubringen, sonderlich damit man denen Tyrannen nicht zu Willen seyn möge. S. *c. l. p. 877.* Was von christlichen Frauen und Jungfrauen zu halten, die, ihre Zucht und Ehre zu erhalten, sich selbst umgebracht haben. Welche That AUGUSTINUS de *Civitate Dei L. I. C. 16.* einer Verzeihung würdig achtet. S. PUFEND. *c. l.* Allein es lässet sich dieses schon aus dem, was *not. præcd.* beygebracht, beantworten. S. GOEBEL *c. l. p. 653. 878.*

(42) *Duellum* ist so viel als *duorum bellum*, wie das teutsche Wort Zweykampf auch ausdrücket. Weil ehedem die Alten Duellum für bellum gebraucht; Welches Uebel sonderlich zur Zeit des grossen Interregni in Teutschland einriß, da kein Kayser vorhanden und keine Justice gehandhabet ward; weshalb man auf dies privat judicium verfiel; da man glaubte, daß Gott dem unschuldigen allemahl beystehen, und dadurch selbst Recht sprechen würde; daher es auch *Judicium ordalicum*; zu teutsch Gottes Ordel-Recht genannt wird. Vom Duello.

S. SCHOTTELII Tr. von den unterschiedlichen alten Rechten in Teutschland Cap. 28. vom Ordel-Recht.

Es hatte aber solches nur unter Leuthen gleiches Standes, besonders Nobiles, stat. DREYER *c. l. P. I. p. 37. & 42.* davon auch die Weibespersohnen nicht ausgeschlossen waren; deren Zweykampf aber, so sie mit den Männern hielten, darin von demjenigen, welcher zwischen zweenen Männern angestellet ward, unterschieden war, daß sodann die Mannspersohnen in einer Gruben

darüber man eben so wenig, als über sein Leben ein Recht hat, Schaden zu fügen und dieselbe stumuliren wolte. (43)

b) eines andern; geschiehet theils omittendo;

Die 2te Arth einer würcklichen Entleibung eines andern geschiehet entweder *omittendo*, wenn ich den Todt eines andern hätte verhüten können, solches aber unterlassen; (44) oder *committendo*, wenn ich selbst Hand an jemanden lege und tödte. Dieses wird ein Todtschlag genannt; der aber entweder *physice*, oder *moraliter* betrachtet wird. Im erstern Verstande ist der Todtschlag nicht allemahl verbothen oder unerlaubt. Als wenn solcher unmittelbahr auf Gottes, (45) oder des Principis und dessen Stelle vertretenden Obrigkeit, ausdrücklichen Befehl geschehe. (46)

theils committendo. Und dieser ist

1. ein erlaubter Todtschlag

2. ein Unerlaubter. dieser geschiehet

Im letztern Verstande aber ist eigentlich ein Todtschlag, wenn ein privatus eigenmächtiger

ben mit dem halben Leibe, und das Weib auf der Erden stand, und vorne an einen Stock einen Stein gebunden hatte und so auf einander einschlugen.

S. GERHARDS *Disp. de Judicio duellico. C. III. §. 6.*

Von andern Judiciis ordaliis.

Was für Solennitäten bey denen gerichtlichen Zweykämpfen beobachtet worden, zeiget der Hr. DREYER *c. l. P. II. p. 890.* Welchen hienächst der Gebrauch noch verschiedentliche andere Judicia Dei hinzugefüget, als die probationes per *ignem* & *ferrum candens*, per *aquam calidam* & *frigidam*, die so genannte Wasserprobe; welche letztere, sonderlich bey denen Hexen gebräuchlich war, per *crucem*, per *eucharistiam* &c. S. Anm. über die K. O. p. 407. von welchen allem handelt SCHOTTELIUS *in all. Tract.* der Hr. Assessor v. NETTELBLADT in seiner *inaug. Disp. de Probationibus*, und ich in meiner *Inaug. Disp. de Probatione in continenti Cap. 1.* Unter welchen allen aber das erstere das häufigste war; dadurch die

Von den, noch jetzo häufigen Duellen.

Duelle dergestalt eingewurtzelt, daß sie bis diese Stunde, ohngeachtet der so häufig in allen Landen emanirten Duell-Placaten, nicht ausgerottet werden können. Davon allhier in Pommern das Duell-Placat von 1662. den 23 Dec. it. von 1681. den 23 Oct. und 1682. d. 22 Aug. it. 1738. d. 26. Jan. publiciret worden. Wovon aber die Imperantes selbst durch ihre Nachsicht und zuweilen ertheilte Erlaubniß, am meisten schuld sind. Die aber eben dadurch ein schwehres Gericht Gottes über sich ziehen.

Von denen vielerley Arthen und der Moralität der Duelle handelt.

Der Hr. Consistorialrath WALCH in seinen Phil. Lex. *h. v.* p. 567.

Casus dubitabiles.

Von verschiedenen hiebey sich aufgebenden Gewissensfragen, und wie eines im Duell entleibten Wittwe zu trosten, sind nachzusehen

die *Consil. Theol. ap.* DEDEKEN. *Vol. II. p. 233.*

Was von eines solchen, der in Duell entleibet worden, Seelig- oder vielmehr Unseeligkeit zu halten, und ob er eine ehrliche Begräbniß verdiene? Davon ist schon oben in den Anm. über die K. O. p. 444. gehandelt worden.

Ob man seinen Gliedmassen schaden könne?

(43) Man hat zwar Exempel, daß einige aus einer verkehrten Deutung der evangelischen Sprüche, *Matth. V. 9. XVIII. 7. sqq.* ihnen selbst die Augen ausgestechen, oder die Hände und Gliedmassen, die ihnen geärgert, abgehauen haben. S. GOEBELI Marter-Chronick p. 578. auch sich selbst castriret. S. *c. l. p. 582.* HERT. *in not. ad* PUFEND. *c. l. L. II. c. IV. §. 3.* Es ist aber solches wider alle Nathur und göttlichen Befehl. Zumahlen die angezogene dicta nicht in einem physicalischen, sondern verblümten und geistlichen Verstande anzunehmen; Man muß auch denen fleischlichen Lüsten durch andere Mittel, nemlich durchs Gebet, Fasten und Nüchternheit widerstehen. S. GOEBEL *c. l. p. 579.* Obs Recht sey, sich umbs Glaubens willen selbst zur Marter anzugeben; oder die Hencker Knechte zu Vergrösserung derselben wieder sich anzureitzen. S. *c. l. p. 871.* oder sich selbst in die Gefahr der Marter zu begeben, und dieselbe nicht vielmehr auszuweichen zu suchen S. *c. l.*

Wie man auch omittendo einen Todtschlag begehen könne.

(44) Als wenn ein Kind ins Wasser fiel, welches ich leicht hätte herausziehen können, umb aber meine Kleidung nicht zu verderben, unterlasse solches. Oder, mein guter Freund würde von jemanden attaquiret, ich könte ihn durch meine Assistence retten, unterliesse aber solches: So wäre ich Ursache des Todes meines Freundes.

Es frägt sich aber: **Wie weit man sich selbst bey solchen Umbständen der Gefahr exponiren könne?** Resp. wenn ich selbst Gefahr meines Lebens dabey zu besorgen hätte, wäre nicht schuldig derselben mich zu exponiren. Obgleich denen Rechten nach befugt wäre, dem andern das Leben zu nehmen. S. unten not. 46.

Daß es erlaubt sey, auf Gottes Befehl einen unschuldigen Menschen zu tödten.

(45) Hievon finden sich verschiedene Exempel in der H. Schrift; und wie Gott Herr unsers Lebens ist: so stehet auch demselben frey, auf was Art, durch wen, und zu welcher Zeit er solches von uns abfodern wolle; davon das Exempel von Abraham *Gen. XXII. 2. sqq.* dem befohlen ward, seinen Sohn Isaac zu schlachten, merckwürdig ist. Wovon umbständlich gehandelt in denen Anm. über die K. O. p. 201. not. 183. Imgleichen von Mose, der einen Egyptischen Mann erschlug, *Exod. II. 12.* von David, der mit Gottes Einwilligung die Söhne Sauls erhencken muste *2 Sam. XXI. 5. sqq.* wohin den auch gehöret das Exempel des Mannes, der den Propheten, nach dem Worthe des Herrn, nicht schlagen wolte *1 Reg. XX. 25. sqq.*

Imgl. auf Befehl der Obrigkeit; und zwar

(46) Dieses geschiehet theils auf eine determinirte, theils indeterminirte Arth; Auf erstere Weise, wenn

mächtiger weise einen Menschen tödtet. Und hiebey wird so wol der Moralität, als Straffe nach, ein Unterscheid gemacht unter ein homicidium necessarium, casuale, culposum und dolosum. Was 1) das *necessarium* anbelanget, welches Nothhalber, zur defension seines eigenen Lebens, Leibes oder Ehre, begangen und daher eine Nothwehr genannt wird: (47) so ist solches, wenn nur die requisita moderaminis inculpatæ tutelæ dabey beobachtet worden, nicht nur nach dem jure Naturæ erlaubet; sondern so gar gebothen, nach welchen die defensio sui allen Menschen angebohren ist. Denn, gleich wie ein Mensch, wie oben gedacht, nicht befugt ist, ihm selbst das Leben zu nehmen: also ist er auch nicht schuldig, ihm von einem andern unbefugter Weise das Leben nehmen zu lassen. Was aber ad hoc moderamen erfodert werde, zeiget die *Const. Crim. art. 139. usque 145. incl.* ibique *Commentatores.* HOPP. *in Com ad Instit. Tit. ad L. Aquil. §. 2.* 1. Aus Nothwehr.

solalich ist solches gantz impune, und wenn ja die requisita moderaminis nicht völlig beobachtet wären, findet dennoch nur ob excessum eine ausserordentliche Bestrafung stat. 2) Ein casuale homicidium, das wieder all jemandes Verschulden begangen wird, gab zwar nach dem Levitischen Rechte, dem nächsten Bluts-Freunde und Erben des entleibten eine Befugniß, den Thäter, wenn er ihn vor Absterben des hohen Priesters ausserhalb der Freystadt, dahin er sich begeben, antraf, zu tödten, der daher Joel, oder Bluträcher, genamt ward. *Num. XXXV. 27. sq.* wovon LUNDIUS handelt in seinen jüdischen Heiligthümern *L. IV. C. 30.* nach heutigen Rechten aber ist solches sonder alle Straffe. S. *Const. Crim. art. 146.* 2. Von ohngefehr.

3) Ein *culposum* aber ist nach Unterscheid der dabey begangenen culpæ, oder Fahrlässigkeit, darnach sie entweder lata, eine grobe, oder levis, leichtere, oder levissima, die geringste Schuld, oder Versehen, zu achten und zu bestraffen. Wovon 3. durch ein Verschulden.

wenn der Princeps seinen Unterthanen befiehlet, diesen oder jenen, todt zu schlagen. Welchem Befehl der Unterthan zu gehorsamen schuldig, wie wir dergleichen Exempel verschiedene in der heil. Schrift antreffen, als *2 Sam. I. 15. IV. 12. I. Reg. II. 31. XVIII. 40. 2 Reg. IX. 31. X. 6. 14. 25. 2 Chron. XXIII. 15.* Und so verhält es sich auch, wenn die Obrigkeit, als Gottes Diener, die das Schwerd nicht umbsonst führet, *Röm. XIII. 14.* dem Scharfrichter befiehlet, die Execution an einen Delinquenten zu verrichten, wenn gleich er an der Justitia sententiæ dubitirte. S. GROTIUM *in J. B. & P. L. II. C. 26. §. 4. n. 9.* a) auf eine determinirte.

ZIEGLER *in Dicastico Concil. 35. §. 20.*
Jedoch supponiret ein solcher Befehl allemahl eine rechtmäßige Ursache. Wenn also die Obrigkeit einem Unterthan, oder dem Scharfrichter, unbefugtet Weise befohle, einen notorie unschuldigen Menschen hinzurichten, wäre derselbe das Befehl zu exequiren nicht befugt. S. ZIEGLER *c. l.* Anm. über die R. G. p. 233. und 255.

Auf der 2ten Arth geschiehet solches im Kriege, da der Princeps seine Soldaten dazu annimt und lohnet, daß sie den Feind todt schlagen sollen. Wie nun dem Principi erlaubet ist Krieg zu führen, so ist auch der Soldat seinem Beruffe nach schuldig in der Action, oder bey sonstigen feindlichen Anfallen, den Feind zu tödten. S. oben not. 31. Dabey aber dennoch sowol der Princeps, als der Soldat, gar sehr vielfältig excediren und sich also eines muthwilligen Todtschlages schuldig machen können; Als wenn der Princeps denen sich Ergebenden kein Quartier geben, oder ein Soldat einen bereits Gefangenen, oder unbewafnete Leuthe massacriren, oder dergleichen feindliche Einwohner an der Spitze seiner Armee stellen wolte; damit der Feind solte abgehalten werden, auf seine eigene Leuthe zu feuren. b) undeterminirte Arth.

Ob ein von Türckischen Seeräubern gefangener Christ, der vom Feinde gezwungen wird, andere Christen auf dem Meer mit zu berauben, auf selbige zu schiessen, sie zu tödten, sich dazu könne gebrauchen, oder sich müsse lieber todten lassen. Casus dubitabiles.

S. *Consil. Theol. ap.* DEDEKEN. *Vol. II. p. 145.*
Ob ein Officier recht thue, daß er auf Befehl seines Generals, mit seinen bey sich habenden Leuthen andere nieder mache, aus blossem Verdacht, daß dieselben dem General in seinem Vorhaben hinderlich seyn möchten. S. ap. DEDEKEN. *c. l. p. 777.*

(47) Hievon ist nachzusehen, das Judic. MART. CHEMNITII ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 307.* daß man zur Vertheidigung seines Leibes, wenn es auch nur eines Gliedmasses desselben wäre, eine Nothwehr vollführen könne, lehret die *Constit. Crim.* CAROLI V. *art. 140.* Ob aber ein Frauenzimmer zur Defension ihrer Keuschheit, durch Umbringung ihres Liebhabers, eine Nothwehr begehen könne; davon handelt Ob man zur Vertheidigung seines Leibes und Ehre jemanden tödten könne.

der Hr. WALCH in seinen Philos. Lex. v. Nothwehr.
Wenn zweene gute Freunde mit einander spatziren gingen, und einer von ihnen würde attaquiret, ob der andere den aggressorem, von welchem er, seines Theils, nichts zu besorgen hätte, umb nur seinen Freund zu retten, massacriren könne? welches billig bejahet wird; Daher auch die weltlichen Rechte eine solche That entschuldigen. S. *Const. Crim. art. 150. §. Item:* So einer it. zur Vertheidigung seines Freundes.

zu

von der *Tit. Justit.* de *L. Aquilia* handelt, und die Commentatores, imgleichen andere Criminalisten nach zu sehen sind.

4. aus Boßheit.

4) Das homicidium *dolosum* ist, wenn jemand recht den Vorsatz hat einen zu lædiren, oder zu tödten, und der Todt auch würcklich darauf erfolget; Es sey nun der animus *directus*, oder *indirectus* verhanden. Welcher letztere ex armis, ad occidendum verosimiliter aptis, colligiret und, gleich jenem, für einen muthwilligen Todtschlag angesehen und gestraft wird. S. CARPZ. *Jpr. Crim. P. I. Qu. 3. n. 25. sq.* LEISER. in *Med. ad ff. sp. 604.* Auf beyde weise wird also ein würcklicher Todtschlag begangen. Der eigentlich ein Mord zu nennen. (48) Dessen Unzulässigkeit einem jeden in die Augen fält; weil nichts mehr der Menschlichkeit entgegen ist, als seinen Nächsten, der von Gott zum Ebenbilde Gottes und zum gleichen Endzweck mit ihm erschaffen, und in Ansehung des zeitlichen und ewigen Lebens gleiche Rechte und Vorzüge hat, dieses edlen Schatzes aus Boßheit zu berauben. (49) Dieses homicidium aber wird in denen Rechten wiederümb in ein *simplex*, und *qualificatum* eingetheilet. Ersteres wird auf eine simple Arth, ohne sonst hinzu kommende aggravirende Umbstände, begangen; Als wenn sich ein paar gute Freunde erzürneten und im Handgemenge geriethen, und einer den andern im Eyfer erstöche, oder sonst mit einem læthalen instrumento so zu richtete, daß er entweder auf der Stelle, oder doch an der empfangenen Wunde, wenn gleich die dies Critici überstanden wären, hätte sterben müssen. Daher denn im letztern Fall eine section und Inspectio Cadaveris erfoderlich ist. S. *Const. Crim. a. 147. 149.*

Dieses ist entweder ein homicidium simplex.

oder qualificatum.

Die Arthen eines qualificati homicidii sind: 1. des *Parricidium*, da man nahe Verwandte ümbbringet; und begreift unter sich das *Infanticidium*, worauf die Strafe der Sackung geordnet, S. *Constit. Crim. art. 131.* stat deren doch alhier in Pom. das Schwerd eingeführet worden. *Mariticidium*, und *Uxoricidium*. Imgleichen ist 2. eine species qualificati homicidii das *Veneficium*, wenn man jemanden mit Gift hinrichtet. S. *Const. Crim. art. 130.* worunter doch auch in sensu latiori die *Magia* referiret wird; Wovon oben in den Anm. über die K. O. *p. 370.* gehandelt worden. 3. Das *Latrocinium*, welches zugleich mit einem öffentlichen Raube verknüpft ist, und 4. das *Proditorium*, da einer unter dem Schein einer simulirten Freundschaft einen ümbbringet, wie Joab beym Abner *2. Sam. III. 27.* und Amasa *2. Sam. XX. 9. sq. 1. Reg. II. 5.* imgleichen Judas der Verräther mit unserm

zu Rettung eines andern Leib, Leben oder Gut jemanden erschlüge; welches doch im letztern Fall nur alsdenn statt findet, wenn bey der Entraubung des Guths dem Freunde auch ein periculum vitæ imminirte.

S. GROTIUS *de J. B. & P. L.* II. C. I. §. 11. *sq.* PUFEND. *de J. N. et G. L.* II. C. II. §. 120. KRESS. *in comm. ad d. art.* CC. §. 1. n. 3.

Von Unterscheid des Mordes und Todtschlages.

(48) Die alten Teutschen haben den Mord, Mordtadt, *Murdritum*, wenn jemand einen heimtückischer Weise todtete, von einem schlechten Todtschlage, oder Mannschlag, der auf öffentlich vorher geschehene Ausfoderung geschahe, da einjeder sich in Acht nehmen und wehren konte, sorgfaltig unterschieden. Letzterer ward nicht sonderlich gestraffet, es klebte auch dem Thäter keine Unehre an; Letzterer aber ward sehr hart gestraffet.

S. DREYERS Saml. vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer P. II. *p. 903. 1014.*

Heute zu Tage aber wird auch die erste Art des Todtschlages mit dem Leben gebüsset und sind überdehm auf die Duelle harte Straffen geordnet, wie oben not. 42. angemercket worden; Und die letztere Arth wird zum homicidio qualificatio referiret, wie gleich in folgenden soll gezeiget werden.

Ob man einen Menschen der doch sterben soll und muß, umb die Marter zu verkürtzen, tödten könne.

(49) Wenn auch hiebey abseiten des Mörders eine gute intention geheget würde z. E. ein Bleßirter läge auf der Wahlstadt und bäthe seinen Cammeraden: er möge ihm, umb nur ihn von der Marter abzuhelffen, eine Kugel schencken? Welcher casus sich schon aus dem, was in der *nota 40. in fin.* da vom Selbstmord gehandelt, beygebracht worden, entscheiden läßet; oder ein Hencker-Knecht liesse sich vom Delinquenten, der zu einer strengen Todesstraffe verurtheilet worden, bereden, ihn den Tag vor der Execution heimlich zu erdroßeln; welches beydes nicht nur unerlaubt: S. m. *Disp. de Poena capitalis executione perfecta, non iteranda*, in *Coroll. th. 7.* sondern auch sträflich ist; und dictiret WILLENBERG in *Disp. de imputato homicidio doloso*, welche in seinen *Disp. Sabbathinis P. II. Exerc. 52.* enthalten, solchem Mörder poenam homicidii ordinariam.

serm Heylande machte. *Matth. XXVI. 48. sq. Marc. XIV. 44. sq. Luc. XXII. 48.* Endlich gehöret auch hieher 5. das Crim. *Incendii*, da durch Feuer anlegen gemeiniglich auch Menschen zu crepiren flegen. Ein solcher Incendiarius wird daher ein Mord-Brenner genannt. Von welchen allen in Jure Criminali umbständlicher gehandelt wird. Auf alle die Arthen eines homicidii dolosi hat Gott der Herr selbst schon in 1 B. *Mos. IX. 6.* die todes Straffe gesetzt, da es heisset: Wer Menschen Bluth vergeust, des Bluth soll auch durch Menschen vergossen werden. Mit solchem Nachdruck, daß *Num. XXXV. 33.* hinzugefügt wird: Das Land kan nicht eher versöhnet werden, bis das unschuldige Bluth gerochen worden. (50) Gott führet auch die Uhrsache dieser Straffe am erstern Orthe selbst hinzu: Denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht.

Von der Todesstraffe des Todtschlages.

Da nun also diese Straffe des Todtschlages ohnmittelbahr von Gott gegeben worden: so folget daraus, daß selbige auch allen vorsetzlichen und muthwilligen Todtschlägern, (51) ohne Ansehen der Persohn, müsse zuerkannt werden, und daß

(50) Es ist auch diese Straffe gar wol proportioniret. Denn, da ein jeder Mensch sein Leben, nach der ihm eingeflößten nathürlichen Liebe aufs höchste schätzet, ein jeder Mensch auch nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist: So ist woll nichts billiger, als daß bey dieser Gleichheit des Verhältnisses zwischen beyden, dem Mörder eben die Straffe dictiret werde, die er einem andern unbefugter Weise zugefüget hat. Wie solches ein ungenannter Prediger in seinem Elencho, den er über eine begangene offentliche Mordthat pro concione gefuhret, vortreflich ausgeführet hat; so befindlich im *Append. oper.* DEDEK. *p. 516.*

Von der Billigkeit dieser Todesstraffe

1. Nach göttlichen Gesetzen

Daher auch einige als der Hr. BUDDEUS in *Instit. Theol. mor. P. II. C. 4. §. 18.* KLEINIUS *in notis ad* SCHÖPFERI *Synopf. j. prio. L. I. T. I. p. 5.* der Meynung sind, daß diese Straffe zum nathürlichen Rechte zu referiren sey. Ob nun zwar aus dem Lichte der Nathur zu erkennen, daß dieses delictum das grösseste, und der Billigkeit gemäß sey, daß ein Mörder dafür wieder mit dem Leben büsse: so scheinet dennoch letzteres eben nicht nach dem nathürlichen Gesetze præcise necessitatis zu seyn; sondern es urtheilet nur die Vernunft, daß ein solcher Mörder aufs härteste wieder gestraft werden müsse. Welches zuweilen durch eine Straffe geschehen kan, die ihm ärger und empfindlicher ist, als der Todt selbst. Wie oft trägt es sich nicht zu, daß ein Mörder eben deshalb einen Mord begehet, damit er nur vom Leben kommen möge. Einem solchen Menschen würde nach der nathürlichen Philosophie keine Straffe, sondern vielmehr eine Wohlthat wiederfahren, wenn er am Leben gestrafft werden solte. Daher die Vernunft hier schliessen mochte, daß einem solchen Mörder keine Todes, sondern eine andere, ihm empfindlichere, Straffe, z. E. auf Zeitlebens das Gefängniß, Zuchthauß, Karre ꝛc. zu dictiren sey; dadurch er gewiß mehr, als durch die Lebensstraffe büssen würde. Allein, hier lehret uns Gott, *Gen. IX. 6.* daß ein Mörder nothwendig mit seinen Leben büssen solle. Daher LUTHER in seiner Randglosse bey diesem Dicto schreibet: Hie ist das weltliche Schwerdt eingesetzt, daß man die Mörder tödten soll. Weil nun aber solches Geboth schon dem Noae, als dem Stammvater des menschlichen Geschlechts nach der Sündfluth, publiciret worden: so wird selbige Straffe ad Legem divinam positivam, und zwar Universalem, billig referiret.

Welche eben nicht juris Naturæ.

sondern J. positivi universalis.

C. BEYERS *Posit. j. divini C. VIII. §. 91.*
GLAFEIS Natur- und Völcker-Recht. *L. II. C. I. §. 270. p. 298.*
C. WALCHII Philos. Lex. v. Todtschlag p. 2583.
Theses meæ select. j. controv. ad STRUVII *Jurispr. for. p. 17.*
it. *Disp. m. de Pœna Capitalis execut. perfecta etc. p. 22.*
it. Anmerckung über die Kirchen-Ordnung p. 205.

welche Straffe denn auch Gott der Herr in seinem jure positivo particulari mit solchem rigeur geordnet, daß auch darnach nicht einmahl ein unversehener Todtschlag allemahl ungestraft blieb. Wie wir kurtz vorher beym homicidio casuali angemercket haben.

und j. div. particularis ist.

(51) Es ist also beydes zugleich erfoderlich, nemlich der Vorsatz einen Menschen zu ermorden, und daß es aus Boßheit geschehe, wenn die Todesstraffe unvermeidlich seyn soll. Denn sonsten vielfältige Fälle vorkommen können, da ich wol den Vorsatz habe einen unschuldigen Menschen umzubringen, jedoch solches nicht aus Boßheit, sondern aus wahrer Noth und ex ratione status, dem gemeinen Besten zum Vortheil thue. Von ersterer Arth pflegen die Moralisten verschiedene curiöse und dubitable Fälle zu proponiren: ob nicht, dem nathürlichen und bürgerlichen Rechten nach, erlaubet sey, einen Mord zu begehen, z. E. wenn jemand mich mit todtlichem Gewehr verfolgete, daß mir gewiß, von ihm entleibet zu werden, vorstellen müste. Ich könte aber nicht anders, als über einen schmalen Stech, der über ein Wasser ginge, mich reteriren; auf selbigen wäre mir ein unschuldiges Kind entgegen; Fragts sich; ob ich selbiges mit gutem Gewissen herunter ins Wasser stürtzen könne, darin es versauffen müste, umb nur mich der Lebensgefahr dadurch zu entreissen. Imgleichen, wenn bey einem Schiffbruch ihrer Zwene ein Bredt ergreiffen, welches aber beyde nicht tragen könte, ob es erlaubt sey, daß einer den andern herunterwerfe und sich dieses Mittels seiner Errettung alleine bediene. Ferner, wenn ihrer etliche mit einem Schiffe verschlagen würden, und aller Lebensmittel beraubt wären, daß sie nothwendig alle Hun-

Casus, da erlaubt ist einen unschuldigen Menschen zu tödten.

a) ex J. Naturæ.

daß keinem Principi ein Jus aggratiandi darinnen zustehe. (52) Nach weltlichen Gesetzen und besonders der *Constitutione Criminali* CAROLI *V. art.* 137. wird auf ein simplex homicidium die Straffe des Schwerdts geordnet. Beym Qualificato aber wird die Todesstraffe durch Beyfügung anderer exasperirten Straffen, vergrössert. Wovon CARPZ. in *Praxi Crim. P. I. Qv. I. & multis sqq.* nebst andern Criminalisten und Commentatoribus über die peinliche Halß-Ger. Ordn. des Kayß. CAROLI *V. cit. ll.* nach zusehen sind.

2. Ad

Hungers crepiren müsten, ob alsdenn der Stärckerer den Schwächern entleiben und sich von seinem Fleische nähren und erhalten könne? Davon einen gantz singulairen und sehr merckwürdigen Casum beybringet NICOL. TULPIUS, Med. & Consul. Amstelod. in *Observat. Medicis L. I. C. 43.* und nächst ihm ANDLER *in Jurisprud. L. I. T. I. P. I. n. 29. p. 17.* PUFEND. *in J. N. & Gent. L. II. C. 6. §. 3.* und b. *Parens meus in Disp. inaug. de Naufragio naufragorumque jure Cap. III. Th. I.* welche er unter dem Präsidio meines seel. Großvaters FRID. GERDESII A. 1681. gehalten und in dessen *Oper. T. II. p. 508.* befindlich ist. Einen, nicht weit von vorigem unterschiedenen, Casum hat neulich der Hamb. *Correspondente de 1760. Num. V.* mit folgenden einberichtet.

> Nach zuverlässigen Briefen aus Tralee in Irrland ist ein Norwegisches Schif, welches nach Gallowey in Schottland mit Brettern beladen war, und 8. Personen am Boord führete, am 2 Dec. 1759. nicht weit von Bally Longam, nachdem es unterweges mit entsetzlichen Stürmen zu kämpfen und darüber seinen Compaß verlohren gehabt, zerscheitert. Der gäntzliche Mangel an Lebensmittel brachte den Schiffer und Steurman zu den grausamen Entschluß, 5. von ihren Leuthen aufzufressen, deren Gerippe sie an den Mast mit Nägeln befestigten. Der 6te Mann starb, ehe die andern Hand an ihn legten. Der Schiffer und Steurmann verbanden sich mit einander, daß einer des andern Leben schonen und jeder sein Schicksaal geduldig abwarten wolte. Der Hunger brachte sie aber doch dazu, daß ihm jeder 5. Finger von der lincken Hand abhauete umb sich zu nähren, und dem Schifholtz, welches sie frassen, einigen Geschmack zu verschaffen. Diese beyde kahmen noch lebendig ans Land, sturben aber bald darauf, ohngeachtet aller angewandten Sorgfalt.

Was nun die Moralität dieser Handlungen anbelanget, so macht H. GROTIUS in Tr. *de J. B. & P. L. II. C. I. n. 4.* einen Unterscheid, unter dem, was erlaubet nach den Trieb der Nathur, und was die Pflichten und Liebe gegen den Nächsten erfordern. Welches OSIANDER in notis über diesen Art. *p. 614.* also deutet, daß in foro Conscientiæ, oder nach dem Gewissen, solches nicht erlaubet wäre; ein gantz anders wäre eine Handlung, welche einer connivence und Nachsicht würdig, ein anders aber, welche ohne Sünde, und ihm ein gewissen zu machen, frey stünde. Der grosse PUFEND. in seinen *Tract. de J. N. & G. L. II. C. 6. §. 3. fin.* suspendiret hierin sein Judicium, wiewoll er doch mehr pro affirmativa incliniret, ZIEGLER hingegen *in not. ad* GROTIUM *L. II. C. I. §. 3.* improbiret diesen Entschluß, welchen PUFEND. *c. l.* widerleget. Und mein seel. Vater hat *c. l.* die rationes in utramque partem weitläuftig deduciret. Doch aber auch den Casum selbst unentschieden gelassen. So viel ist gewiß, daß, wenn das Glück in solchem Fall mir bereits ein Vorrecht gegeben, Z. E. ich konte gut schwimmen und ein anderer wolte, umb sich auch zu salviren, sich an mich halten, oder ich hätte bereits ein Bredt ergriffen, welches nicht mehr fassen kan, und ein anderer wolte zu meinem Nachtheil dasselbe auch ergreiffen, daß alsdenn ich allen Rechten nach befugt sey, den andern zurück zu stossen, und mich in dem Vortheil, darin das Glück mich gesetzt, zu conserviren.

b) ex Ratione status.

Von letzterer Arth, da ein unschuldiger aus einer politischen Staatsraison, umb das gemeine Beste zu conserviren, umbgebracht worden, trug sich zur Zeit des 30 jährigen Krieges mit dem Königl. Schwedschen Generalissimo Graf MAGNUS GABRIEL de la GARDIE zu, der den Gen. Gewaltiger, der Tags vorher einen Soldaten Finnischer Nation, wegen des Marodirens am Baum knüpfen lassen, vor der Fronte mit eigener Hand massacriren muste; weil das gantze Regiment, da eben der Feind im Anrücken war, nicht eher fechten wolte, biß sie diese Satisfaction erhalten; welchen Casum referiret

> H. HAHN *Prof. Rost. in Disp. de Ratione Status th. 53.*
> P. MÜLLERUS in Tract. cui Tit. *Præsidia domus illustris*, oder *de Ratione Status Cap. VII. pos. 5.*
> Conf. *Disp. m. de pœnæ Capitalis executione perfecta, non iteranda Gryph. 1748.* in *Coroll. Th. X. p. 48. sqq.*

Casus mitigationem pœnæ ordin. inferentes.

Es gibt auch in denen Civil-Rechten verschiedene Fälle, da ein Todtschlag eine Entschuldigung leidet; als wenn ein Mann seine Frau, die er in flagranti adulterio betrift, nebst dem adultero massacriret. S. *Const. Cr. art. 150. et Disp. m. de Origine ac limitibus juris maritii in personam Uxoris p. 50.* Imgleichen, wenn jemand einen gefährlicher Weise zur Nachtszeit in seinem Hause fünde und ihn erschlüge *CC. c. l.* und in andern daselbst angeführten Fällen. Allein, solche That befreyet einen nicht in conscientia, sondern ziehet nur in denen bürgerlichen Rechten eine mitigationem pœnæ ordinariæ nach sich.

Bey dieser Todesstrafe kan zwar Gott

(52) Obgleich das Gesetz von der Todesstraffe eines muthwilligen Todtschlägers ein lex divina positiva Universalis ist: S. oben *not. 50. infin.* so stehet doch dem grossen Gott, der supremus arbiter legum suarum ist, frey, darin zu dispensiren: wie wir nicht nur oben not. 44. Exempel beygebracht, daß Gott so gar einen Todtschlag gebothen; sondern auch in der H. Schrift Falle

vor

2. Ad verb. Du solt nicht ehebrechen.) Welches auch die simplé Hurerey und alle delicta carnis unter sich begreifft; wovon oben *ad ord. eccl. f. 40. b. verb.* Keine uneheliche Beywohnung, *pag. 567.* gehandelt worden. Und zwar sündiget man wieder dieses Geboth gleichfals durch unzüchtige Begierden, Gedancken, Worte und Wercke. *Matth. V. 28.* Wohin auch der Ausdruck beym Propheten *Ezechiel XVI 25.* vom Greten gehöret; wenn mann die Knie unzüchtiger Weise von einander spärret und sich bloß stellet, oder mit den Füssen, oder andern Theilen des menschlichen Cörpers ein geheimes und unzüchtiges commerce betreibet; oder sonst auf eine unzüchtige, oder importune Arth ein Frauen-Zimmer nachgehet und sie zu seinen Willen zu bewegen suchet. Welches die Rechte Sollicitationem alienarum nuptiarum nennen. *l. 1. pr. de Extra. ordin. Crim.* Daß man auch im Ehestande und an seinem eigenen Weibe sich eben so wol durch geile Lust versündigen könne, wird unten *ad f. 176. a.* verb. Sünde zu vermeiden, gezeiget werden. Ueberhaupt aber wird der Trieb zu denen venerischen Lüsten, wenn man demselben auf eine unordentliche Arth nachgehet, das Laster der Geilheit und Unzucht genannt.

Das VI. Geboth wie man dawider sündige.

C. WALCHENS Phil. Lex. h. v.

Es wird auch hieher gar billig referiret der Müßiggang, das Fressen und Sauffen, als wodurch der Leib gepfleget und zu allerhand Unkeuschheiten gereitzet wird. *Röm. XII. 14.* Imgleichen unzüchtige Gemählde, Comoedies, wo unzüchtige oder verliebte

verkommen, daß Gott einen ruchlosen Todtschläger, als den Cain, die Todesstraffe nachgelassen, *Gen. IV. 15.* Jedennoch aber ist kein weltlicher Monarch berechtiget, wider dieses göttliche Universal-Recht zu dispensiren. Und, obgleich David seinem Sohne Absalom, auf Vorbitte des Weibes zu Thekoa, das Leben schenckte: *2 Sam. XIV. 21.* auch dem Joab verschiedene grosse Mordthaten nachsahe: so waren dennoch bey diesen Fällen besondere Umstände, die andern zu keiner Folge dienen, verhanden; zumahlen bey Joab die Straffe nur aufgeschoben ward. *1 Reg. II. 5.* und mit Absalom würde David eine gleiche Veranstaltung gemacht haben, wenn nicht derselbe kurtz darauf seinen Lohn empfangen hätte. *2 Sam. XVIII. 14.* Es hält indessen PUFENDORF in *J. N. & G. L. VIII. C. 3. §. 263.* BEYER *c. l. c. VII. n. 91.* und im *Comment. ad Const. Crim. art. 137.* imgleichen BÖHMER in *Comp. ff. L. 48. T. 8. §. 22.* die Entscheidung dieser Frage zweiffelhaft; welche jedoch, nach vor ausgesetzten principiis, leichtlich ihre decision gewinnet. Was inzwischen dieserwegen unter denen Gelehrten disputiret worden, zeiget kurtzlich

nicht aber der Princeps dispensiren.

Wie hierüber unter den Gelehrten disputiret worden.

der Hr. WALCH. in seinem Philos. Lex. v. Todtschlag p. 2584.

und ich habe diese Materie umbständlich abgehandelt in meinem *Spicilegio ad Biblioth. Lippenio Jonch. Tit. Aggressatio*; imgleichen in der *all. Disp. de Poenæ Capitalis executione etc. p. 22.* Wir finden ein neues ruhmwürdiges Exempel der jetzigen Königl. Maj. in Engelland GEORG II. welcher, da ein Lord eines uhralten Geschlechts, Nahmens von Ferres, der seinen alten Staathalter, einen ehrlichen Mann von 80. Jahren, betrunckner Weise erschossen hatte, zum Strange verurtheilet, und, ohngeachtet aller wehmütigsten Vorbitten, in welchen man J. K. Maj. der Königl. Gnade erinnert hatte, deren selbst solche Personen theilhaftig geworden, die sich des Hochverraths schuldig gemacht hatten, mit so vieler Weisheit, als Güte, sich vernehmen lassen:

Wenn jemand als ein Verräther gegen die Krone zum Tode verdammet wird, können sich zuweilen einige Umstände hervorthun, die eine solche Person des Pardons fähiger machen. Sie kan durch die Erziehung verführet, durch falsche Grundsätze der Religion verleitet und durch das Band der Familien wider Willen zum Verrath gerissen werden. Eine solche Person würde in andern Umbständen ein würdiges Glied des Staats gewest seyn; allein Graf FERRES hat nicht bloß als ein Feind seiner Mitbürger, sondern als ein Feind des menschlichen Geschlechts, gehandelt. Er ist ein Mörder, daher kan ihm das Leben nicht geschenckt werden. Es sündiget also ein Princeps, wenn er einem muthwilligen Mörder das Leben schencket, und ein Richter, wenn er nicht auf eine verübte Mordthat inquiriret und dahin besorgt ist, daß das unschuldige Blut möge gerochen werden, dessen er im wiedrigen Fall sich theilhaftig machet. Es frägt sich aber: ob ein Gericht einem Mörder, der in einem fremden Territorio einen muthwilligen Mord begangen, ohne daß der Magistratus des Orts, wo die That geschehen, darumb Ansuchung gethan, allhier einen Proceß moviren, und den Mörder am Leben bestrafen könne? Welches denn in Ansehung eines Richters, der mit einem, unter dessen Jurisdiction die That vollführet worden, unter einem Principe territoriali stehet, wol keinen Zweifel leidet. Denn Gott sagt: das Land kan nicht eher versöhnet werden, bis das unschuldige Blut gerochen; folglich ist ein jedes Gericht im Lande auf requisition der Obrigkeit, unter welcher der Mörder delinquiret, denselben abfolgen zu lassen, oder daferne solches nicht geschehen könte, ihm selbst den Proceß zu formiren schuldig. Was aber den Fall anbelanger, wenn ein solcher Mörder in

Ob ein Richter einem Mörder, der in einem fremden Gebieth delinquiret, den Proceß machen könne.

liebte Historien tractiret werden, dadurch leicht unschuldige Hertzen können geärgert und verführet werden. S. m. *Disp.* de *Jure Principis circa Baptismum p. 77. in not.* Ferner ein obscoener Schertz, welcher gar öfters ein freches und geiles Gemüth verräth. Wovon schon oben beym 2ten Gebeth gehandelt worden. Die weltlichen Straffen, so auf eine jede Arth der Unzucht, Hurerey und Ehebruch gesetzet, alhier zu wiederholen, würde überflüßig seyn, es ist das nöthige davon bereits in den Anm. über die K. O. *c. l.* beygebracht worden.

Von der Keuschheit.

3. Ad Aerb. Keusch und züchtig.) Die Keuschheit ist eine solche Tugend, da man sich befleißiget, allen denen vorerwehnten geilen und unzüchtigen Lüsten zu widerstehen, und dagegen der Ehrbahrkeit und Zucht nach zugehen.

S. WALCHENS Phil. Lex. v. Keuschheit.

Ob die Nothzucht christlichen ehrlichen Frauens und Jungfrauens an Ehr und Gewissen nachtheilig und verletzlich sey.

S. GÖBELS Marter-Chronick. *p. 652.*

Das VII. Gebot wie man dawider sündiget.

4. Ad verb. Du solt nicht stehlen.) Dieses Gebeth ist, gleich dem 5ten Gebeth, von sehr weiten Umbfange, und wie jenes besonders von dem Schaden, welcher des Nächsten Leibe und Ehre, also handelt dieses sonderlich von dem Schaden, so dessen Güthern zugefüget wird. Nur daß dieses Gebeth darin sich weiter, als jenes erstrecket, daß man auch hirin unmittelbahr wieder Gott sich versündigen kan. Wir theilen also den Diebstall in denjenigen, der wieder Gott, wieder sich selbst und wieder seinen Nächsten begangen wird.

I. Wider Gott.

I. Wieder Gott selbst begehet man einen Diebstall, wenn man ihm die Ehre, die ihm alleine zukomt, raubet, und ihm selbst, oder denen Creaturen beyleget. Wohin alle grobe und subtile Abgötterey gehöret, davon schon ausführlicher beym 1sten Gebeth gesagt worden. Imgleichen, wenn die Zeit, die man zu Gottes Ehren und seines Nächsten Nutzen zu bringen, und davon dereinst Gott Rechenschaft geben soll, im Müßiggange, mit Faulentzen, oder solchen Beschäftigungen, die bloß zur eiteln Wollust abzielen, zu bringet. (53) Oder, welches eben auf eins hinaus komt, wenn

in alieno Principis territorio delinquiret und von seiner Obrigkeit nicht verlanget würde, so sind davon in utramque partem Gründe verhanden, welche weitläuftig ventiliret.

BERLICH *P. V. Concl. 45. n. 41. sqq.*

S. m. *all. Disputat. in Coroll. 8. pag. 45. sqq.*

Ob ein Mörder, der einmahl die Todesstraffe empfunden, von neuen damit zu belegen sey?

Wenn aber ein Mörder einmahl vom Gerichte justificiret wäre, so daß man ihn für todt gehalten, und der Richter seines Rechts an der Persohn sich begeben hätte, der Delinquent aber wäre, über alles Vermuthen, nicht völlig getodtet, wie dergleichen Casus beym Hencken, Harquebusiren, Ertränckten ꝛc. sich zutragen können: und also mit der Zeit sich völlig wieder recolligiret; ob ein solcher Delinquent von neuen zum Tode geführet und hingerichtet werden solle? Welches billig zu beneinen, weil, wenn gleich die Urthel, daß der Delinquent vom Leben zum Tode zu bringen, im Munde führet: nur die Meynung hat, daß der Delinquent, obgleich er das Leben behalten, dennoch, da er über die Helfte den würcklichen Todt empfunden, nicht zum andern mahl und also doppelt den Todt leiden solle. Massen ein solcher Delinquent, alle Verstellung und Schmertzen des Todes, die ärger als der Todt selbst sind, schon ausgestanden. Wenn er nun aber von neuen den Todt empfinden solte, würde er gewiß mehr als einmahl sterben, die Urthel aber überschritten und dem Deliquenten ein Nachtheil geschehen. Folglich würde alsdenn nur höchstens eine poena extraordinaria in supplementum des residui, so an der würcklichen Todesstraffe noch fehlet, dictiret werden können. Nur daß allhier eine Ausnahme zu admittiren, wenn ein Betrug hiebey wäre gespielet worden, oder die würckliche Vollziehung der Todesstraffe könte in continenti, bevor der Delinquent wieder zu sich selbst, oder zu einiger reflexion käme, reiteriret werden. Welche Materie in der angeführten Disp. ex professo ausgeführet haben. Die gegenseitige Meynung aber hat der Hr. Prof. und Consistorialrath v. ÆMINGA in einer besondern *Disp. de Executione poenæ capitalis interrupta, iteranda ac consummanda. Gryph. 1751.* zu behaupten gesuchet.

Vom Müßiggang.

(53) Was eigentlich eine Faulheit und Müssiggang sey, und worin sie bestehen, zeiget der Hr. WALCH. in seinen Philos. Lex. *h. v.* Es ist dieses Laster eines der gefährlichsten und der Republique am schädlichsten. Denn der Müßiggang, wie das alte Sprichworth lautet, ist des Teuffels Rubebanck. D. i. der Teuffel ist bey einem Müssiggänger am geschäftigsten. Indehm es so dann heisset: *Homines nihil agendo male agere discunt.* Daher auch eine jede Obrigkeit durch vernünftige Einrichtung des Commerce-Wesens und Anlegung Manufacturen dahin bedacht seyn muß, daß, so viel möglich, dem Müssiggange in der Republique möge gesteuret, und einjeder, jung und alt, zur Arbeit angehalten, die faulen Bettler abgestellet und allen

wenn jemand die Leibes- und Gemüths-Gaben, so Gott einem jeden beygeleget, mit jenem faulen Knechte, *Matth. XXV. 26.* nicht zu dem Endzweck, dazu sie ihm Gott gegeben anwendet, und nach der Absicht Gottes nicht damit wuchert, oder Nutzen schaffet; sondern sie vergräbet und dem Müßiggange nachgehet; oder sonst durch unzuläßige Mittel sucht reich zu werden, als durch Schatzgräberey. S. Anm. über die R. O. *p. 371.* imgleichen durch die Alchimisterey.

S. *Jud. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 206.*

II. Gegen sich selbst begehet man einen Diebstall, wenn ein Geitzhals von seinem Gelde, oder Guthe, so Gott ihm zu seiner conservation und auch billigem Vergnügen gegeben, ihm das nöthige entziehet, und dadurch selbst Noth leydet. Wie denn die Arth eines Geitzigen ist, daß er niemanden, am wenigsten aber ihm selbst, was Gutes thue; wodurch er denn sich selbst auch am meisten straffet. II. Wider sich selbst.

S. WALCHENS Philos. Lex. v. Geitz. Kargheit.

III. Am meisten aber und eigentlich wird diese Sünde wieder den Nächsten und an dessen Eigenthum begangen; Wie aber wieder alle Gebothe Gottes mit Gedancken Worthen und Wercken gesündiget wird: also wird auch hier ein Diebstall theils in Gedancken; wenn man seinem Nächsten daß seinige nicht gönnet, sondern solches selbst zu besitzen wünschet, wie wir oben *not. 33.* von denen heredipetis angemercket haben; Welche Sünde aber eigentlich im 9. Geboth ausgedruckt ist. Theils aber und hauptsächlich in der That, wenn man seinem Nächsten das seinige, was ihm nach denen göttlichen und menschlichen Gesetzen zukomt, und er zu fodern hat, als denen Arbeitern den verdienten Lohn vorenthält. Welches Gott der Herr in seinem Gesetze nachdrücklich verbothen. *Lev. XIX. 14. sq. Deut. XXIV. 14. sq.* worauf das Wehe gesetzt ist. *Jerem. XXII. 13.* Imgleichen, wenn man geliehene Sachen nicht wieder abgiebt, sondern derselben unter allerhand prætext als eigen ihm anmässet. (54) Weshalb auch ein Geitziger, der seinem armen Nächsten ein Almesen vorenthält, einen Diebstal begehet; Weil der Mensch über seine irdische Güther nicht Herr, sondern nur ein Haushalter ist, und also mein armer Nächster, nach der intention Gottes, gleichfals ein Recht daran hat, welches ich ihm entziehe, wenn ich ihm die nöthigen Almesen versage. Wie viel mehr ist also verbothen ihm das seinige, so er würcklich besitzet, zu entwenden. III. Wider den Nächsten. *a)* in Gedancken. *b)* in der That durch Vorenthaltung. theils durch Entwendung des Seinigen.

S. des Herrn WALCHENS Phil. Lex. v. Diebstall.

Ein solcher Diebstall aber geschiehet nun wieder auf mancherley Arth, als 1) wieder meines Nächsten Wißen, 2) wieder dessen Willen und Einwilligung.

Auf die I. Arth geschiehet es durch den gewöhnlichen Diebstall, der clam und inscio domino geschiehet; welcher denn eigentlich von Dieben begangen und ein Diebstall genannt, (55) und entweder auf eine gemeine, oder beson- I. Wider des Nächsten Wissen solches geschiehet *a)* bey einem gemeinen Diebstall.

allen Falls tüchtige Zuchthäuser fürselbige angeleget werden. S. A. über die R. O. p. 869 u. 873. Es ist also dem Gesinde nicht zu verstatten, daß es sich auf seine eigene Hand lege. Zudehm Ende in unserer Landes Gesinde- Baur- und Schaffer-Ordn. *de 1669.* und *1681. Tit. III. §. 8.* verstehen, daß selbige, andern Einwohnern gleich, contribuiren sollen. Nach denen neuesten Neben-Modus Patenten, sollen solche Leuthe den Nebenmodum doppelt erlegen.

S. Neben-Modus Patent der Königl. Regierung *de 1722. d. 22. Jun. pr.*

(54) Es war also die Entwendung der güldenen und silbernen Gefässe, welche die Kinder Israel auf Gottes Befehl bey ihren Abzuge aus Egypten denen Egyptiern abliehnen und mit sich hinweg nahmen, *Ex. XI. 2. sq.* kein Diebstall; weil Gott, als der oberste Herr unsers Lebens und Guther, solches befohlen hatte. S. oben not. 45. Gott aber sahe solches an als ein verdientes Lohn, so die Egyptier denen Israeliten für ihre Arbeit vorenthalten hatten. Ueberdehm kahm allhier der Consensus tacitus der Egypter hinzu, da sie nicht allein willig waren denen Israeliten diese Gefässe anzuleihen *XI. 3. XII. 36.* sondern auch das Volck Israel drungen und sie eilend aus dem Lande trieben, ohne die Anleihe wieder abzufodern, *XII. 33.* Von der Israeliten Entwendung der Egyptier Gefässe.

(55) Was die etymologiam des lateinischen Worths furti anbelanget; so lässet der Kayser JUSTINIANUS in §. 2. J. de *Oblig. quæ ex del. nasc.* sich davon also vernehmen: *Furtum vel a furvo, i. e. nigro, dictum est, quod tam & obscure fiat, & plerumque nocte; vel a fraude; vel a ferendo; i. e. auferendo; vel a græco sermone, quod* Φῶρας *appellant fures. Immo* & Etymologie des lateinischen Worths Furti.

besondere Arth ausgeübet wird. a) Ein gemeiner Diebstall ist, da keine besondere
1. Umbstände bey vor kommen. Es geschehe nun selbiger 1) durch würckliche Berührung und Wegführung fremder Sachen, oder Beförderung derselben, durch verbothene Hülfs-Leistung, entweder vor der That, durch Ertheilung dahin abzweckender Anschläge; oder bey der Handlung selbst; welche, wenn sie unmittelbahr zum Diebstall beyträgt, auch poena ordinaria, denen Rechten nach, bestraft wird; nach dem bekannten Sprichworth: Mit gegangen, mit gehangen. vid. §. *11. J. de bl. quæ ex del.* it. *Const. Crim. art. 40.* Oder nach volführter That, durch Verhelung des
2. entwandten; nach dem gemeinen Sprichworth: Der Heeler ist so gut als der Stehler. Oder 2) durch einen Mißbrauch frembder geliehener, oder Miethsweise erhaltener Sachen; welches die ICti ein furtum *usus* nennen. vid. §. *1. & 6. J. d. t.*
3. Oder 3) wenn man seine eigene Sache, woran aber ein anderer ein Recht hat, z. E. wenn ich meine Sache bey jemanden nieder, oder zu Pfande gesetzt, und dieselbe ohnwissend dem Gläubiger stehle; so eigentlich ein furtum *possessionis* genannt
4. wird. S. §. *10. d. t.* 4) ist auch in foro conscientiæ kein Unterscheid inter furtum extraneum und domesticum zu machen; wie zwar die leges Civiles in Ansehung der weltlichen Bestraffung thun; also ist nach diesen letztern, wenn nemlich Kinder ihre Eltern bestehlen, oder diese jenen dasjenige, was ihnen von dem ihrigen gebühret, vorenthalten und unterschlagen; Imgleichen wenn eine Frau ihrem Manne, wenn sie auch von ihm geschieden würde, beym Ausziehen von seinen Sachen etwas entwendet: nicht ein crimen furti zu nennen, noch also zu bestraffen; sondern es wird solches der häuslichen castigation und correction der Eltern und des Mannes überlassen; der doch im letztern Fall actionem rerum amotarum wieder seine
5. Frau anstellet. vid. §. *12. J. d. t.* ibique HOPP. in *Com.* 5) Eben so ist auch moraliter ein Diebstall, wenn jemand eine Erbschaft bestiehlet, die vom Erben nicht angetreten worden; welches in denen Civil Gesetzen gleichfals eigentlich kein furtum, sondern nur Crimen expilatæ hereditatis genannt wird.

b) in besondern Arthen der Diebställe als

Es sind aber b) in den Rechten noch verschiedene Arthen der Diebställe bekannt, welche, wegen der besonders dabey vorkommenden Umbstände, mit einem besondern Nahmen ausgedruckt worden; wovon in J. Rom. Tit. de *Extra ord. Crim.* und in
1. der P. H. G. Ordn. *art. 157.* bis *175.*, gehandelt wird. Wohin zu referiren 1) das Crim. *Plagii*, wenn man einen freyen Menschen stihlet, worauf Gott der Herr *Lev. XXIV. 16.* die Todesstraffe gesetzet; dahin heute zu Tage auch die heimliche und gewaltsahme Werbungen gehören; wo wieder aller Orthen, auch hier im Lande, vielfältige Edicta, besonders wieder die frembden Werber, und die solchen behülflich sind,
2. publiciret worden. 2) *Peculatus*, wenn man öffentliche Gelder aus einen publi-
3. quen Behältniß stihlet; dahin auch das *Sacrilegium*, der Kirchen Raub, gehöret;
4. 3) Crim. *de Residuis*, wenn ein Rechnungsführer, als ein Beambter, Vormund
5. und der sonst frembde Gelder unter seiner administration hat, Unterschleif begehet, daß er bey Ablegung der Rechnung im Rückstand verhaftet bleibet. 4) Cr. *Abigeatus*, da man Vieh von öffentlicher Weyde stihlet. 5) *Sacculariorum*, wenn Beu-
6. telschneider und Spitzbuben; und 6) *Directariatus*, wenn selbige sich in
7. Wirthshäusern hineinschleichen und daselbst Diebställe begehen; und was dergleichen mehrere sind; Ferner ist 7) hieher zu referiren das Crim. *termini moti*, die vorsetzliche Verrückung der Grentzen, durch heimliche Wegräumung der alten Gräntz-Steine und Zeichen,

und des Teutschen Dieb.

Et Græci a ferendo φῶρας *dixerunt.* Welche letztere derivation denn auch die gegründeste ist; Daher auch die *Servi* beym VIRGILIO *fures* genannt werden, quasi Last-Thiere, Trag-Esel; welche Benennung danächst in deteriorem sensum, ob pravos servorum mores genommen und damit die Diebe belegt worden. Es wurden auch ehedem bey denen Teutschen die Knechte Diebe, oder Thiewe, und eine Knechtin Theewen, mit welchem Worthe noch jetzo eine Hundin angedeutet wird, genannt; das furtum selbst aber ward bey denen Teutschen Stall genannt; daß also anfänglich das, aus Dieb und stall zusammengesetzte Worth: Diebstall allein de furto servi prædiciret, nachhero aber auf Diebställe überhaupt appliciret worden. S. WACHTERS *Glossar. germ.* v. Dieb.

Zeichen, oder Abpflügung des angrentzenden Ackers; Welches Gott der Herr schon *Deut. XIX. 14.* verbothen und *XXVII. 17.* einen besondern Fluch darauf gesetzet; daß dahero Salomo in seinen Sprichwörtern *XXII. 28.* dawieder warnet. Auch ist ein besonder Tit. davon in denen ff. verhanden, und in der P. G. Ordn. *Caroli V.* wird hievon im *art. 114.* gehandelt.

II. Die Diebställe welche zwar mit des Nächsten Wissen, aber wieder dessen Willen und Einwilligung begangen werden, geschehen entweder heimlich und mit List, oder auch öffentlich mit Gewalt. Zur 1stern Arth gehöret: 1) Das Cr. *Annona, s. Dardanariatus*, wovon bereits oben beym 5ten Geboth erwehnet worden. Imgleichen 2) alle *Falsificationes*, Verfälschung der Waaren, der Maasse, des Gewichts, welches alles Gott der Herr *Lev. XIX. 35.* verbothen, und dem Herrn ein Greuel ist, *Prov. XX. 10. Const. Crim. art. 113.* 3) Verfälschung und Beschneidung der Müntze, und deren Ausbreitung, Umbschmeltzung guter und Einführung schlechter Müntze, welches alles die Kipper und Wipper thun.

II. Wider des nächsten Willen, und zwar a) durch List.

S. WALCH. Phil. Lex. v. Müntze-Wesen (56)

4) Der übermäßige Wucher, *Ezech. XVIII. 12. sq.* (57) 5) Gewinsüchtige Spiele. S. WALCH. *c. l.* v. Spiel. P. B. GERDESII *Disp.* de *usu pract. Nov. 123. C. 10.* de *Poena Cleritorum ludentium. tit. Cap. 1.* Wovon unsere Landes Policey Ordn. *Cap. IV.* handelt. Imgleichen die Lottereyen S. WALCH. *c. l. h. v.* (58) 6) Ueberhaupt alle Betriegerey und Vervortheilung im Handel und Wandel; worauf *Syrach. XXVII. 3.* ziehlet (59) 7) Durch Versäumung der Arbeit

(56) Ob nicht das Kippen und Wippen der Müntze und überhaupt die jetzo überhand nehmende höchst strafliche Verderbung des Müntzwesens eine grosse Sünde sey, welche wider das 7te Geboth anläuft, und daß diejenige, welche der Obrigkeit rathen, solches fortzusetzen, kein gut Gewissen haben können?

Vom Kippen und Wippen der Müntze.

S. ap. DEDEKEN. in *App. Vol. II. p. 182. usque 205.*

(57) Nach den mosaischen Gesetze, da nach der Einrichtung dieser Republique nur arme einer Geldanleihe bedürftig waren, ist einem Bruder, oder Juden, von einem andern zu wuchern untersaget. *Ex. XXI. 25. Lev. XXV. 36. sqq. Deut. XXIII. 19. Nehem. V. 7. 10.* wol aber von fremden, *Deut. XXIII. 20.* Nach dem römischen Rechte war ehedem das mutuum auch gratuitum, wenn aber für die übernommene Gefahr der anders wohin zu transportireuden Gelder ein Vortheil stipuliret ward: so hies solches eigentlich *foenus*; welches, darnach das Geld über Land, oder Wasser, versand ward, entweder terrestre, oder nauticum war. Wohin heute zu Tage die Assecurancen gehören. Jenes, nemlich das mutuum, kam mit einem Commodato; dieses aber, das foenus, mit einer Locat-Conditione überein. Wie solches HEINEC. in seinen *Antiquit. Jurispr. Rom. LIII. T. XV. §. 3. sqq.* ausgeführet hat. Jedoch ist auch schon in sehr alten Zeiten bey denen Römern gebräuchlich gewesen, für ausgeliehene Gelder Zinsen zu fodern.

Von Zinsen und übermässigen Wucher.

Nach dem J. Canon. wurden zwar die Zinsen gleichfals für unzuläßig gehalten, doch aber erfunden die Geistlichen zu ihren Vortheil die annuos reditus, die aber nichts anders, denn usuras palliatas waren. S. Anm. über die A. C. p. 894. n. 9. Wie viel heute zu Tage an rechtmäßiger Zinse genommen werden könne; S. *c. l. p. 918.* Wenn jemand Zinsen von Zinsen fodert, welches regulariter verbothen, wird ein *Anatocismus* genannt. S. *Collat. meam J. Com. cum Pomer. qua Classif. Credit. p. 39.* Vom Wucher und Kaufhandel, wie weit selbiger erlaubet, und was dabey in Acht zu nehmen,.

S. LUTHERI, *aliorumque Theol. Jud.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 146. sqq.*

Nach dem J. Canon. sollen solche unmäßige Wucherer keine ehrliche Begräbniß haben.

S. Am. über die A. C. p. 444.

(58) Ob die Gauckel Säcke, Glücks-Töpfe, Imgleichen Lottereyen erlaubet, und einer mit gutem Gewissen sein Geld darin setzen könne; und daferne er etwas gewinnet, solches nicht als ein Diebstall anzusehen sey?

Von Glücks-Spielen.

S. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 176. sqq.*

(59) Es wird zwar die Regula juris: *In Contractibus naturaliter licet se invicem circumvenire*, in *l. 16. ff. de Minor* und *l. 22. §. 3. ff. Loc. Cond.* gemeiniglich als impia gescholten; Alleine, es hat damit nicht die Meynung, als wenn nach diesem Rechte erlaubet geachtet werde, daß contrahirende sich einander vorsetzlich betriegen könten; vielmehr ist in *l. 11. §. 14. in fin. ff. de institor. act.* ausdrücklich versehen, quod contrahentes non debeant decipi. Es ist also jene Regel nur de solertia negotiativa zu verstehen, da in allen Contractibus eine circumventio quasi in re ipsa vergehet, nach dem gemeinen Sprichworth: Ein jeder Käuffer lobt seine Wahre. Welches aber sine proposito fallendi alium geschehen muß; callida enim & dolosa circumventio prohibita est, *l. 31. ff. de Recept. & qui arbit. rec. l. 16. C. de Rescind. vendit.* GROT. *de J. B. & P. L. II. C. 12. n. 26.*

Ob nach dem J. Civ. erlaubt sey, sich einander zu vervortheilen.

Arbeit, dazu man bedungen; oder, wenn ein Handwercks-Mann von den Wahren und Sachen, so ihm zur Bearbeitung hingegeben werden; ein Schreiber auf dem Lande von dem Korn, so er unter seiner disposition hat, etwas unterschlägt. Welches, leyder, dergestalt eingerissen, daß man fast privilegirte Diebe hat. Imgleichen, wenn das Gesinde von dem Gelde, so ihm von der Herrschaft zu Einkauffung täglicher Victualien gereichet wird, etwas zurück behält, so nach unser Mundarth schwänzeln genannt wird. 9) Hieher gehöret auch das betriegliche Aufleihen, oder Credit machen, da einer übermäßige Schulden contrahiret, die er hernach nicht im Stande ist zu bezahlen; woraus denn, zum Schaden der Creditoren, Bancarote und Concurse entstehen, dadurch zuletzt die Gläubiger umb ihr Geld gebracht werden. (60) Endlich sündiget auch 10. wieder dieses Geboth ein Richter wenn er wieder die Ordnung Geschencke nimt und sich dadurch blenden lässet. S. ZIEGLER in *Dicast. Concl. XX.* und durch ein ungerechtes Urthel, entweder ex dolo, oder ignorantia einem etwas ab, und dem andern zuspricht.

S. *pr. J. de Obligat. quæ quasi ex del. nasc.*
LEYSER in *M. ad ff. sp. 180. de Syndicatu.*
Oratm. de *Qualitatibus boni judicis p. 9.*

Wenn es auch gleich aus einer eingebildeten Billigkeit geschehe.

S. *Orat. m.* de *Aequitate judicis cerebrina*

oder, wenn er übermäßige Sporteln nimt, und dadurch die litigirende Partheyen aussauget. S. ZIEGLER *c l. §. 37. Orat. m.* de *Qualit. boni jud. p, 12.*

b) Mit Gewalt; als der Raub.

Zur 2. Arth gehöret die gewaltsahme Beraubung des Nächsten, welche eigentlich ein Raub; lat. Rapina, Deprædatio, auch Crimen *Robbariæ*, und wenn es auf öffentlicher Landstrasse geschiehet, ein Strassenraub genannt wird.

S. des

Von ohne ihre Schuld verarmten Debitoren.

(60) Da den Flor des Commercii in einer Republick nichts mehr als der Credit erhält, so ist man auch von jeher aller Orten darauf bedacht gewesen, durch kluge Anstallten denen übermässigen Fallitments Einhalt zu thun; Wenn also Debitores durch Unglücksfälle zurücke kommen, hat man mit selbigen billig ein christliches Nachsehen zu gebrauchen. S. D. MEVII *Discussionem levaminum inopiæ debitorum 1652. 4.* Daher die Rechte solchen das beneficium *Cessionis bonorum*, und wenn sie zum andern mahl wieder Verschulden in solchen Labyrinth gerathen, wie auch gewissen Personen das benf. *competentiæ* indulgiret. Wovon nachzusehen. HOPP. in *Com. ad §. 37. sqq. Inst. de Action;* und wie es besonders mit Predigern in diesem Fall zu halten, S. m. Anm. über die A. O. p. 938. not. 920. Ein muthwilliger Bancorupteur aber ist, der durch Müssiggang, Verschwendung, oder durch einen unvorsichtigen Hazard in der Handlung, in Abnahme seiner Güther geräth, oder vorsetzlich mehr frembd Geld aufnumt, als er bezahlen kan, daß mit der Zeit die Zinsen das Capital absorbiren; oder, wie man sagt: die Tochter frist die Mutter; wovon die alten das Sprichworth gehabt: Viel Borgen und Leihen ist eine Vergiftung deines Erbtheils und hat eine Stiefmutter die heist: Verkauf deine Güther; die gebährt dir eine Tochter, die heist: gieb sie wolfeil; die hat einen Bruder, der heist: zum Thor hinaus.

Von muthwilligen Bancoruptoren

S. HERING de *Fidejuss. C. XV. n. 13.* VENT. de VALENTIIS; oder JURGA VALENT. WINTHER *in Partbenio Litigioso L. I. C. XIII. n. 29.*

und deren Bestraffung.

Von welchen der seel. FRID. GERDESIUS einen eigenen *Tract. de Decoctoribus* geschrieben. Ext. in *Collect. oper. ejus P. I. p. 252.* Wider diese hatten schon die alten Römer harte Gesetze gegeben; indehm sie selbige zerstückten und unter die Creditores vertheilten; oder auch denenselben zu Knechten gaben; welche letztere Disposition, auch dem Juri Germanico, und besonders Lubecenti *L. I. T. 3. art. 1.* gemäß war. Wovon nachzusehen

M. *Disp. de Orig. et natura hominum propr. in Pomer. C. IV. p. 87.*

In der Reichs-Policey Ordn. *de 1548.* und *1577. Tit. XXIII.* hat man wieder dergleichen Bancoruptores nachdrückliche Verordnung gemacht. Conf. das Mandatum der Hansee Städte wider die muhtwillige Fallirer und Banqueroutirer von 1620. den 30 Apr. Und in unserm Pommern handelt davon die Landes-Policey-Ordn. von 1672. und 1681. im 7 Capittel, woselbst auch von deren Bestraffung, daß sie im Schuldthurm zu legen, und aller Ehren verlustig erkannt werden sollen, gehandelt wird. Conf. des Stralsundischen Magistrats Verordnung wider gottlose Schuldener, Banqueroteurs und Fallitmacher, von 1729. den 7. Juny.

Vom Concurs Proceß.

Wie nun aber bey solchen entstehenden Concursen der Proceß anzustellen, lehret umständlich

die Pomm. Hofger. Ordn. P. III. T. 6. und deren Visitations-Recesse.

Und wie in solchen Fall die Creditores nach der Prærogativ ihrer Foderungen unter sich zu placiren, zeiget die Pom. *Classificatio Creditorum de 1669.*

Womit zu conferiren m. *Collatio j. Com. cum Provinciali Pomeranico ut et Lubecensi qua Clessificat. Creditorum in Concursu, per Tabellas delineata a. 1740. 4.* Von dem Vorzuge der Kirchen- und Priester-Foderungen ist besonders oben in m. Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 924. und 938. gehandelt worden.

S. des Herrn WALCHENS Philos. Lex. v. Strassenraub.
Wovon im J. Civili Tit. de *Vi bonor. raptor.* und in der *Constit. Crim. art. 196.* gehandelt wird. (61) Wobey aber auch eine Hinterlist gespielet werden kan; als wie Ahab und Isabell mit dem Naboth es machten. *1 Reg. XXI. 2 Reg. X. 24. 26.* Ingleichen, wenn ein Spitzbube mich auf der Gassen, oder im Hause, jedoch ohne sonderliche Gewalt spoliiret, ut ne pilum quidem mihi relinquat; Welches daher besonders ein Crim. *Expilationis* in denen Rechten genannt wird.

Von der Vielheit und Grösse dieses Verbrechens.

Aus dieser weitläuftigen recension aller Arthen dieser Verbrechen ist nun leichtlich abzunehmen, daß die Dieberey das gemeinste Handwerck und die Diebeszunft die gröste in der Welt sey, daß auch, wie LUTHERUS sagt: Wenn man die Welt auf alle Stände ansiehet, sie nicht anders sey, als ein grosser weiter Stall, vol grosser Diebe; also, daß wenn man sie alle an den Galgen häncken wolte, was Diebe sind, und doch nicht heissen wollen, solte die Welt bald wüste werden, und beydes an Hänckern und Galgen gebrechen. Daher auch das gemeine Sprichworth entstanden: *Dat veniam corvis, vexat censura columbas*, die Kleinen Diebe hängt man; aber die Grossen läst man laufen. Was nun den Gräuel dieses Verbrechens betrift, so wissen wir, daß Gott der Herr gar sehr in seinem göttlichen Wesen dawieder eyffere; und der Apostel *Cor. VI. 10.* denen Dieben das Erbe an dem Reiche Gottes absproche. Es kan auch überhaupt ein Dieb, oder der ein ungerechtes Guth des Nächsten an sich gebracht, bey Gott keine Vergebung der Sünden erhalten, bevor er das gestohlene restituiret, nach dem Canone: *Peccatum non remittitur, nisi ablatum restituatur*; wenn anders die Sache so beschaffen, daß eine restitution stat finden kan. (62) Wie aber ein solch unrecht acquirirtes Guth denen Erben auf gute manier, ohne daß der restituens kund werde, wieder zugestellet werden könne,

S. *Judic. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 175.*

Von dessen Bestraffung.

Die weltliche Straffe des Diebstall anlangend: so hat Gott der Herr im Jure mosaico *Ex. XXII. 1. 4. 7. sqq.* nach Unterscheid des Diebstalls, die zweyfache, vierfache und fünffache Erstattung des Entwandten geordnet; welche Straffe auch zu der Zeit und nach Einrichtung der Jüdischen Republique, da es keine Bettler, sondern mehren Theils bemittelte Leuthe gab, S. *not. 57.* gantz proportioniret war; daher sie auch im Jure Rom. nach welchen der Diebstall nur unter die delicta privata referiret ward, beybehalten worden. S. §. 5. *J. de Obligat. quæ ex del. nasc.* als woselbst die restitutio quadrupli absque simplo, welches nach dem göttlichen Gesetze

(61) Das Wort *Rapina* komt von dem alten lateinischen Worth *rapso*, i. e. rapere; und dieses vom griechischen ραπτω her; woraus denn auch die teutschen Wörter rapen, rappen, rapsen, Rappuse herzuleiten; daher man den gemeinen Pöbel Sprichwortsweise zu nennen pfleget: Johann Rapp un sine Maat. S. RICHEIS Hamburgisches Wörterbuch *h. v. f. 205.* Auch ist wahrscheinlich, daß hievon das Worth Rabe, als welchem Thiere man besonders die Eigenschaft des Raubes beymisset; Imgleichen Raub, im plattdeutschen Röve, Röwer, Röwerie; und das Worth *Robaria* von dem teutschen Worth Röwerie, oder Row und Baraiben, pugna, pugnare, herzuleiten sey; daß also Robaria so viel heisset, als ein Raub, der mit Gewalt geschicht.

Etymologie des Worths Raub und Robaria.

S. WACHTERI *Glossar. germ.* v. Raub.

(62) Ob jemand in gröster Hungersnoth, da er nichts zu leben hat, zu stehlen Befugniß habe? Solches wollen einige Moralisten behaupten,

Ob bey grosser Hungersnoth zu stehlen erlaubet sey.

S. GROTIUM *de J. B. & P. L.* II. *c. 2. §. 6.*
PUFENDORFF *de J. N. & G. L.* II *c. 6. §. 5. sqq.*
HOPP *in Com. ad §. 1. J. de Oblig. quæ ex del. nasc.*
WALCHII *Phil. Lex.* v. Armuth *p. 124.*

Welches jedoch nicht anders gelten würde, als wenn ich in einem solchem Zustande lebete, da ich weder durch Zuschub der Obrigkeit, noch anderer Menschen; durch Arbeiten, oder Betteln meinen Unterhalt bekommen könte. Und haben auch in solchen Fall die bürgerlichen Gesetze mit einem Diebe, besonders wenn er nur esculenta stiehlet, eine etwanige Nachsicht.

S. *Constit. Crim. art. 166. 175.*

Jedoch ist der Dieb schuldig, wenn er zu bessern Vermögen komt, das Gestohlene wieder zu erstatten. S. HOPP *c. l.*

setze das quintuplum ausmacht; nachdehm aber durch die allgemeine Loßlassung der Knechte in Deutschland und andern Orthen so viel loses und armseeliges Gesindel entstand, welches sich selbst zu nähren nicht vermochte: so hat die Anzahl der armen Leuthe, Bettler und Diebe gar sehr zu genommen. Folglich hat auch die Straffe des Diebstals zunehmen müssen; *Crescentibus enim delictis crescunt etiam poenæ*; und da nun überdehm das Verbrechen des Diebstals denen Deutschen von jeher sehr verhast gewesen: so hat auch der Kayser CAROLUS V. in der P. Hals Ger. Ordn. *art. 157. sqq.* eine harte Straffe darauf gesetzt. (63)

Was ein Eigenthum sey?

5. Ad verb. sein Geld oder Guth) Ueberhaupt was zu seinem Eigenthum gehöret. Was nun aber ein Eigenthum sey, wie selbiges zu erst entstanden; Imgleichen von der Nathur des Eigenthums Rechts; wie auch auf was Arth und Weise solches erlanget und verlohren werden könne, und wie man dabey sich in seinem Thun und Lassen zu verhalten habe, zeiget nach der Nathurlehre GROTIUS in *J. B. & P.* it. PUFEND in *J. N. & Gent.* imgleichen der Herrn Consist. Rath. WALCH. in seinem Philos. Lex. v. Eigenthums-Recht. Was aber die bürgerliche Rechte davon disponiren, solches wird von denen ICtis, so wol ad *Tit. Inst.* als *ff.* de *Rerum. divis. & acquir. ipsarum dominio* abgehandelt.

Vom Handel und Wandel.

6. Ad verb. Handel) Dieses bedeutet eine solche menschliche Handlung, da jemand einem andern etwas von dem seinigen, es seyn Güther, Wahren, oder Dienste, oder sonst etwas für Geld, oder andere Vergütung überläst, so überhaupt das Commercium genannt wird.

S. den Herrn WALCH. *c. l.* v. Handel und Wandel. (64)

Auf was Arth aber hiebey ein Diebstall vorgehen könne, ist bereits kurtz vorher ad verb. du solt nicht stehlen, ausgeführet werden.

Fol. 34.

Von der Straffe des Diebstalls.

(63) Es hat schon der Kayss. FRIDERICUS in *Constit. de Pace tenenda 2. F. 27. §. 8.* das furtum inter delicta publica referiret, und eine harte Straffe darauf gesetzet; da er geordnet: *Si civis 5. solidos valens, aut plus, fuerit furatus, laqueo suspendatur*; Si minus scopis & forcipe excorietur & tundatur. Welchem nachher der Kayser CAROLUS V. c. l. gefolget; doch aber einen Unterscheid gemacht, unter ein *simplex* und *qualificatum* furtum. 1) Bey jenem distinguiret er wiederumb unter einen a) geringen Diebstal; darin er zum ersten mahl nach Unterscheid, ob der Dieb darüber beschrien, oder nicht, die poenam dupli, vel quadrupli beybehalten; zum 2ten mahl aber ohne Unterscheid fustigationem, vel relegationem; zum 3ten mahl poenam suspendii dictiret. S. art. 162. welches doch in praxi mitigiret wird. Und b) einen grossen Diebstall, der über 5 Solidos, oder Goldgülden, nach jetziger Gewohnheit über 5 Ducat Species mit dem Aufgelde, importiret. Worauf er eine poenam capitalem, oder, denen Umständen nach, corporis afflictivam geordnet. *c. l. art. 160.* In praxi aber pflegt man nur, wenn ein furtum magnum trina vice iteriret worden, poenam suspendii zu dictiren. Beym furto qualificato, welches mit Einsteigen, oder Einbrechen geschehen, oder da der Dieb mit Gewehr versehen wäre, wird ohne Unterscheid der Dieb mit dem Strange und das Weib mit dem Wasser bestraffet. *c. l. art. 159.* nur daß solches bey jungen Dieben, die noch nicht das 14. Jahr erfüllet haben, eine Ausnahme leydet. *c. l. art. 164.* wovon aber ausführlicher im j. Criminali zu handeln.

Daß nun aber eine christliche Obrigkeit einen Diebstall wol mit dem Strange bestraffen könne?

S. *Jud. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 310. sqq.* HOPP *in Com. ad all. §. 5. J. d.* Disp. m. all. de *Execut. poenæ capitalis, etc.* in *Prof. p. 3. n. 7.*

In Erkennung der Lebensstrafe bey Dieben ist man gelinde.

Weil indessen die auf dieses delictum gesetzte Lebensstraffe die im mosaischen Gesetzen geordnete übertrift, und das Leben eines Menschen mit einer gestohlenen Sache in keine Vergleichung zu ziehen: so sind daher die Criminalisten in Praxi zur Linderung dieser Lebensstraffe beym Diebstall sehr geneigt; wie denn der fromme JCt. JO. BRUNNEMANN in *Proc. inquisitorio C. IX. n. fin.* schreibet: *Judicem non facile clementiæ in furto, & in homicidio non facile rigoris poenitere debere.* Wiewol doch diese Clementia zuweilen ex æquitate cerebrina gar zu weit und wiederrechtlich extendiret wird; wofür ein gewissenhafter Richter sich zu hüten hat.

S. LEYSERI D. de *iniusta in fures indulgentia.* Ext. in *Med. ad ff. sp. 535.*
des Hrn. Prof. und Königl. Consisterialraths v. ÆMINGA *Disp. de Fure punito.* Gryph. 1747.
Orat m. de Æquitate judicis cerebrina p. 9. sqq.

Etymologie des Worths Handel.

(64) Das Worth Handel, oder Handlung, komt von Hand her, welche die Macht des Menschen anzeiget, daher in denen römischen Rechten die Redensarthen bekannt sind: sub manu, i. e. sub potestate alicujus esse, mancipium, res mancipi, mancipatio, emancipatio, i. e. a manu datio. Manus regia, manus militaris.
v. BRISSONII *Lex. juris, his vocibus.*

Weil

Fol. 34. a. n. 1. Adverb. falsch Zeugniß.) Dieses geschiehet nicht nur wenn man im Gericht wieder iemanden falsch zeuget; (65) Und ein Richter ein ungerechtes Urthel spricht, darin er den unschuldigen verdammet, den schuldigen aber frey spricht, welches beydes dem Herrn ein Gräuel ist, *Prov. XVII. 15.* Wovon bereits eben beym 5ten Geboth gesagt worden; sondern auch, wenn man seinen Nächsten afterredet; wovon gleich unten zu sagen; oder Famose Libellen und Pasquille wieder ihn ausstreuet, wovon gleichfals oben beym *V.* Geboth gesagt worden; oder, wenn die Herrn Journalisten sich über unschuldige Leuthe hermachen, und ihre Schriften perstringiren; und überhaupt, wenn jemand seinem Nächsten einen bösen Blam macht; (66) durch Schnackerey, Plauderey, oder Klatscherey, Leuthe aneinander bringet, Freundschaften stöhret, und dagegen Mißverständniß und Uneinigkeit unter Freunden und Nachtbahren erreget.

vid. WALCHII Philos. Lex. v. Klatscherey.

Endlich ist auch eine Sünde wieder das 8te Geboth, wenn man aus einem irrigen Wahn, d. i. aus einer blossen Einbildung, oder Urtheil, so ohne Grund geschiehet, vid. WALCH. *c. l.* v. Wahn, von seinem Nächsten böses argwohnet und Mißtrauen zu ihm setzet; dahin auch die unzeitige jalousie und Eifersucht unter Eheleuten gehöret. vid. WALCH. *c. l. Tit.* Eifersucht

Das VIII. Geboth; wie man dawider sundige.

2. Adverb. Afterreden.) Komt von dem alten deutschen Worthen after her, welches so viel als *post*, oder *retro* heisset; ist also afterreden so viel, als hintern Rücken von einem abwesenden übel reden,

vid. WACHTERI *Glossar germ. Tit.* After.

Welches eigentlich contumelia genannt wird; S. ZIEGLER. *Dicast. Concl. IX. §. 2.* und absonderlich unanständig ist, weil ein Abwesender sich nicht verantworten kan. Davon das alte Sprichworth einzeuget: *Absentem rodere turpe. It. De mortuis & absentibus non, nisi bene.* Von Todten und Abwesenden soll man nichts anders, denn gutes, reden.

Vom Afterreden.

3. Adverb. Leumuth.) oder Leumund; heisset so viel als Fama, ein Gerücht, sonst auch Leumde; von dem alten Worthe Leumen, welches so viel *sonare*, als *audire* heisset; davon das Worth Verleumden herkomt.

Vom Leumuth.

vid.

Wal. dadurch, daß mir etwas in Händen gegeben wird, ich eine Macht und Eigenthum über die Sache erhalte; das Commercium aber gemeiniglich in Verwechselung Sachen, oder Geldes, welches mittelst der Hand geschiehet, bestehet. Wie denn auch die alten Teutschen bey ihren Handlungen gewohnt in die Sinne fallender Zeichen, oder Symbolorum, und zu deren getreuen Vollenziehung sich des Handschlags bedieneten; welcher stat Eydes war, sonderlich wenn er in Gegenwarth anderer, da einer zum Zeugniß der Festhaltung durch schlug, geschahe: So haben daher die Benennung von Handlung, Handschlag, Kopfschlag, Gelobniß von solchem Symbolo oder manu ihren Ursprung.

C. DREYERS Saml. vermischter Abhandl. zur Erleuter. der teutschen Rechte und Gewohnheiten *P. II. p. 912.*

Bey denen Sachsen heisset eine handhafte That, wenn jemand in flagranti delicto betroffen wird.

(65) Umb nun dergleichen falsch Gezeugniß in denen Gerichten so viel mehr zu evitiren, so ist denen Gerichten aufgegeben worden, keine Zeugen, die einiger maaßen suspect sind, für volgültig zu admittiren. Wovon im J. Civili und besonders im Tit. ff. de *Testibus*, und von denen Praeiicis gehandelt wird, welche gantze Tractate hievon geschrieben. Es haben auch die Patres Concilii Carthagim. VI. Sec. hierüber Verordnung gemacht.

C. HILDEBR. *Histor. Concil. p. 107.*

In Gerichten werden keine Zeugen, die suspect sind, admittiren.

(66) Es frägt sich: ob es unrecht sey, der Obrigkeit die begangene Uebelthaten seines Nebenchristen anzuzeigen, oder, ob solches für Verrätherey zu halten?

C. *Jud.* LUTHERI *aliorumque Theol. ap.* DEDEKEN. *Vol. II. p. 295.*

FRID. GERDESII *Disp. de Jure Revelationis.* Ext. in *Oper. ejus T. III. p. 111.*

wenn solche delatio, oder denunciatio criminis, ohne Grund und wol gar aus Boßheit, seinem Nächsten Schaden zu thun, geschiehet: so wird ein solcher denunciant pro *Calumniatore* gehalten, dem die alten Römer, zum Zeichen, daß man sich für ihn hüten könte, ein groß K. womit sie einen Kalumniatorem anzeigen wolten, an der Stirn branten, wie ex *l. 13. de Testibus* abzunehmen. Wie es ieko mit solchen denuncianten und Anklägern zu halten, lehret die peinliche Halsgerichts. Ordn. *art. 12. sqq.* und FRID. GERDESIUS *c. l.*

Was vom Angeben und denunciationen der Missethaten zu halten.

vid. WACHTERI *Gloſſar. germ. v.* Leumund.

Es iſt alſo Leumuth, oder Verläumdung, nichts anders, als eine üble Nachrede, da man jemanden Unvolkommenheiten und Fehler beyleget, und ihn dadurch umb ſeine Ehre zu bringen ſuchet.

S. WALCHENS Philoſ. Lex. v. Verläumdung.

Von dieſer Sünde und wie ein Menſch dadurch dem Satan, als deſſen eigen Werck iſt zu calumniiren, ſich gleich ſtelle, handeln umbſtändlich ZIEGLER in *Dialectice Concluſ. IX.* Dahin denn auch gehören die Splitter-Richter, die zu weilen aus denen kleinen Fehlern ihres Nächſten einen Elephanten machen, ihre groſſe Fehler aber für Mücken halten; welche unſer Heyland taxiret *Matth. VII. 3. ſqq. Luc. VI. 41. ſqq*: Beydes iſt denen Menſchen ſehr gemein, und da die mehreſten Menſchen böſe ſind, ſo finden auch dergleichen Verläumbdungen bey denen mehreſten Beyfall, nach dem bekanten Sprichtworth: *Calumniare audacter, ſemper aliquid hæret.*

Das IX. Gebоth; worin ſolches vom Xten unterſchieden ſey.

4. Ad verb. Nicht begehren.) Hier wird nun überhaupt die böſe Begierde verbothen, welche auch wider des Menſchen Willen in ihm iſt, es ſey die Erb- oder würckliche Luſt, dahingegen in allen vorhergehenden Gebothen ſchon die würckliche Luſt, welche mit des Menſchen Willen in ihm iſt, implicite mit verbothen worden. Und da im folgenden zehnten Geboth gleichfals die böſe Luſt verbothen wird: ſo iſt der Unterſcheid dieſer beyden Gebothe nicht in denen Sachen zu ſetzen, die zu begehren Gott verbothen hat, ſondern in der Arth des Begehrens der böſen Luſt.

S. WALCH. Phil. Lex. v. Luſt.

Solcher geſtallt, daß im 9ten Geboth die würckliche Luſt des Hertzens verſtanden wird; welche auch zuweilen wider unſern Willen uns reitzet und locket; (67) Im 10ten Geboth aber die Erbluſt, oder Erbſünde, ſo von Nathur angebohren, und in uns wohnet und uns begehrend machet, oder die inclination ad pravos motus naturaels ex interna propenſione ad malum wircket. *Röm. VII. 17. Jac. I. 14. 15.* S. *ord. eccl. f. 2. a. princ.*

deren wir ſowol im Wachen, als Schlaffen unterworffen ſind. Und alſo gebietet auch Gott im 9ten Geboth daß wir ſollen in der That gute Gedancken und Begierden haben; Im 10ten Geboth aber daß wir uns auch nach der Vollkommenheit im Guten, welche die erſten Eltern vor dem Fall an ſich hatten, beſtreben ſollen.

S. KRAKEVITZ Uebung des kleinen Catechismi p. 72.

it. dem Neide und Mißgunſt.

In dieſem 9ten Gebote iſt nun ebenmäßig verbothen aller Neid und Mißgunſt, da man dem Nächſten ſowol ſeine Gemüths- als Glücksgaben beneidet und nicht gönnet. S. WALCH. *c. l. v.* Neid. Welcher Affect denn eigentlich aus der, einem jeden Menſchen angebohrnen, Eigenliebe und Ambition herrühret; da man bey ſich glaub-

Was und wie vielerley die Begierde ſey.

(67) Die Begierde überhaupt iſt nichts anders als eine würckende Bewegung des Willens, zu einer guten und angenehmen Sache, oder welche ſich doch das Judicium als gut und angenehm vorſtellet; und ſind die Begierden des Menſchen entweder phiſicaliſche, welche ihm von Nathur eingepflantzet, als der Appetit zum Eſſen; oder moraliſche, dazu eine Ueberzeugung und Vorſtellung des Verſtandes, welcher erſtlich erkennen muß, ob die Sache gut, oder böſe ſey, erfodert wird. S. WALCHII Phil. Lex. v. Begierde. Und daraus entſtehet denn die

it. Die Neigung und Affecten,

Neigung; ſo gleichfals nichts anders iſt, als eine ſolche Beſchaffenheit des Willens, da derſelbe ein gewiſſes Guth mehr verlanget, als das andere; daraus denn eine Gemüths-Bewegung; oder ein Affect leichter, als der andere, kan erreget werden. S. WALCHEN *c. l.* v. Neigung des Gemüths. Es werden aber die Affecten, oder die Gemüths-Bewegungen der Menſchen, im verſchiedenem Verſtande genommen, und haben daher auch ihre beſondere Benennungen. S. WALCHEN *c. l.* v. Affecten. Sie werden auch eine moraliſche Leidenſchaft des Willens genannt. S. WALCH *c. l.* Leidenſchaft. Ueberhaupt aber werden ſie a cauſa efficiente eingetheilet in carnales, naturales und ſpirituales. Die *carnales* ſind bloß denen irregenitis eigen; die *naturales* kleben der Nathur des Menſchen an, und werden ſo wol bey denen Frommen gefunden, wie die nathürliche Furcht für den Todt; *Matth. XXVI. 36. ſqq.* als auch bey denen Gottloſen; die zuweilen auch Gott lieben aus Furcht für die Strafe, und ein Mitleiden gegen die Armen haben. Die *ſpirituales* ſind alleine denen Wiedergebohrnen eigen. Nicht alle affectus naturales ſind laſterhaft. S. oben not. 30. Alſo ſind bey denen regenitis alle affectus carnales zwar naturales; aber nicht alle naturales ſind carnales.

glaubet überzeuget zu seyn, daß man wegen seiner vorzüglichen Verdienste diese Güther zu besitzen, vor einen andern verdiene. Wie mancher klaget nicht, daß die Verdienste heute zu Tage nicht mehr nach Würden belohnet werden; auf sein Verhängniß ziehlend; uneingedenck des Ausspruchs Christi *Luc. XVII. 10.* Wenn ihr alles gethan habt, was euch befohlen ist: so sprecht; Wir sind unnütze Knechte; wir haben gethan, das wir zu thun schuldig waren. Und, daß alles, was Gott einem gönnet, unverdient sey. Folglich führet dieses Laster zugleich eine unbesonnene Tadelung Gottes und seiner weisen direction mit sich.

6. Ad verb. Erben oder Hause.) Erbe, so in der alten celtischen Sprache Arf genennet wird, heisset eigentlich possessionem defuncti & viventis, und erben hies daher theils so viel, als transferre possessionem in alios; daher man im alten Sprichworth sagte: Der Todte erbt dem Lebendigen; theils auch obire hereditatem, und in diesem letztern Verstande heisset der Successor defuncti ein Erbe, und die hinterlassene Güther selbst das Erbe. Was eigentlich Erbe, erben, heisse.

E. WACHTERI *Glossar. germ. h. v.*

In denen ältesten Zeiten, da in Teutschland keine Testamente üblich waren, S. Anm. über die R. O. p. 560. not. 560. ward das gantze hinterlassene Vermögen des verstorbenen Erbe genannt. Nachdehm aber die Testamente üblich worden, jedoch aber die bona avita und immobilia von solcher disposition eximiret, oder doch deren Veräusserung unter gewissen Conditionen eingeschräncket ward: so hat man sonderlich letztere ein Erbe; Hingegen in feudalibus, da das allodium bey denen nächsten Erben blieb, dieses das Erbe genannt. S. m. *Disp. de Juribus viduarum nobilium in Pomer. C. IV. §. 21. p. 163.* Daher den noch heute zu Tage im Lübschen Recht ein Hauß, ein Erbe genannt wird, S. MEV. *in Com. ad Jus Lub. P. I. T. 2. a. 5. n. 27.* wovon auch in Städten die Contribution erleget wird, da man die Häuser in volle, halbe und viertel Erbe, oder Buden, eintheilet. Allhier wird nun das Wort Erbe, da es vom Hause distinguiret wird, in sensu latiori, pro omni possessione alicujus, oder für alle, dem Nächsten eigenthümlich zugehörige, Güther, sie mögen eigentliche Erb- oder erworbene Güther, beweg- oder unbewegliche; corporalia, oder incorporalia, als jura und actiones seyn. Welche sonst in vielen Fällen in denen Rechten von einander unterschieden werden. Wovon *ad Tit. Inst. & ff. de Rerum divis. & acquirendo ipsarum dominio* gehandelt wird.

Fol. 34. b. n. 1. Ad verb. das 10te Geboth.) Wie dieses und die darin verbothene Lust von derjenigen, so im 9ten Geboth vorkomt, unterschieden sey, ist schon aus dem, was beym vorigen neunten Gebothe angemercket worden, ersichtlich. Das X. Geboth.

2. Ad verb. Weib.) Dieses heisset allhier eine Ehefrau. Es komt aber her von dem teutschen Worte Wyff, so telam bedeutet, vom weben, weil die Frauens mit dem Weben und Spindel umbgehen. Gleichwie im lateinischen Mulier a *molere*, mahlen, als ihrer gewöhnlichen Handarbeit, benahmet wird. V. WACHTERI *Gloss. germ.* Weib. Es ist vormahls ein anständlicherer Ausdruck, als jetzo, gewesen. Daher auch LUTHERUS in seiner version der teutschen Bibel sich dessen jederzeit, sogar bey Uebersetzung der Antwort Christi, die er *Joh. II. 4.* seiner Mutter gegeben, und *Joh. XIX. 26.* und in der Haustaffel *f. 52. a.* bedienet hat. Etymologie des Worths Weib. it. Mulier.

3. Ad verb. Knecht.) Welches Wort eigentlich aus dem griechischen κανητης, famulus, herkomt, und vormahlen knet, knit, ausgesprochen ward. S. WACHTERI *glossar. germ. h. v.* wiewol es ehedem nur einen freyen dienenden Menschen bedeutete; und für einen Knaben, milite, equite aurato, genommen ward; Wie beym WACHTERO *c. l.* nachzulesen. Daher dann auch das Wort Knabe, Knape, famulus aulicus, entstanden; und in denen alten Diplomatibus die jungen edel Knaben, welche bey denen Vornehmern aufwarteten und in Diensten waren, mit diesen Nahmen beleget werden. Es wird auch das Wort Knapp pro servo opificis und eine Knäpsche für dergleichen Weibesperson gebraucht. S. WACHTERI *c. l.* Knapp. Bey denen Römern nannte man die Knechte *Servos*, a servando, v. it. Knecht. Knape. it. Servus

§. 3. *J. de J. Person.* Welche auch *Mancipia*, quia manu capiebantur, genannt wurden, und sehr schlechter condition waren, daß sie auch kein caput civile, i. e. statum civilem hatten, sondern denen quadrupedibus gleich und pro rebus geachtet wurden; wie in meiner *Disp. de origine, Statu & conditione hominum proprioruln in Pomerania Cap. II. §. I.* umbständlicher ausgeführet habe. Die alten Teutschen hatten auch dergleichen Knechte, welche, wie oben beym 7ten Geboth bemercket, Dieb, oder Thiew genant wurden. Es waren aber selbige bey weiten nicht so schlechter condition als bey denen Römern. Biß endlich nach Einführung des Christenthums eine allgemeine Loslassung der Knechte eingeführet ward. S. *all. Disp. c. l. §. 3.* ausser in denen terris Slavicis, da man die Knechtschaft noch beybehielte, und mit der Zeit die Slaven selbst zu Knechten machte, daher noch jetzo das Wort Slave einen Knecht bedeutet. S. *all. Disq. c. l. §. 10.* Daher man heute zu Tage, besonders bey uns in Pommern und denen angräntzenden Provincen, eine doppelte Arth der Knechte, theils leibeigene Unterthanen, *homines proprios*; theils freye dienstbahre Leute, *famulos* hat. Die ersteren stehen unter ihrer Herrn Bothmäßigkeit und Jurisdiction, sind der Herrschaft mit Leib, Guth und Kindern verhaftet, und mögen ihren Leib, ohne der Herrschaft Willen nicht verrücken, noch ohne deren Einwilligung sich verheyrathen; sind auch der Herrschafft zu ungemessenen Diensten verpflichtet. Von dem Uhrsprunge dieser Knechtschaft handelt der Hr. WALCH. im Philos. Lex. v. Knechtschaft. Doch sind sie, qua statum suum, liberi homines, können mit Bewilligung ihrer Herrschaft ein verum matrimonium eingehen, haben ihre Kinder in ihrer Gewalt, und was sie über ihren Hof und Hofwehr acquiriren, ist ihr eigenes, können darüber Contracte schliessen und Testamente errichten. Von deren Beschaffenheit ex professo in der *all. Disp.* gehandelt habe. Letzterer Art aber sind gäntzlich freye Leuthe, so ihren Herrn nicht anders, als ex Locato Conducto, verhaftet sind; und daher, wenn sie zur ordentlichen Zeit auffagen, können sie ziehen, wohin sie wollen. S. WALCHII Phil. Lex. v. Diener. Beyder Arthen werden nun hier verstanden, so daß auch überhaupt dieses von allen gemietheten und in meinem Brodt und Lohn stehenden Officialibus, als Informatoribus der Kinder, Inspectoribns der Güther, Schreiber ꝛc. zu verstehen.

Von denen teutschen Knechten.

welche theils Leibeigen.

theils freye Leuthe.

Etymologie des Worths Magd.

4. Ad verb. Magd.) Dieses Worth bedeutet eigentlich eine Jungfer, puellam, affinitate junctam, a machen, conjungere; und ist hernach auch appliciret auf eine foeminam, familiæ sociam nobisque necessitudine ministerii junctam. S. WACHTER. *l. l. h. v.* In welchem Verstande dieses Worth auch allhier genommen, und überhaupt, gleich wie oben von denen Knechten gedacht, eine jede Persohn, die in unserm Brodt und Lohn, als eine Hausjungfer, Ausgeberin ꝛc. begreiffet.

it. Gesinde.

5. Ad verb. Gesinde.) Dieses ist eine Benennung derjenigen Persohnen, welche sich einem andern zum Dienst gewidmet haben; das Wort selbst komt von dem Teutschen: Sind, *iter*, und dem Beyworthe Ge, her, welches eine Zugesellung anzeiget. Daß also das Worth: Gesinde nichts anders, als einen Gefährten der Reyse anzeiget. Worunter mit der Zeit in sensu collectivo universus comitatus begriffen worden. Weil nun die Dienst-Leuthe pflichtig sind, ihren Herrn, wenn sie es verlangen, allewege zu folgen: so hat man selbigen proprie das prædicat vom Gesinde beygeleget. V. WACHTER *Glossar. Germ. v.* Sind. it. Gesinde.

welches 2facher Arth ist.

Es ist aber solches Gesinde zweyfacher Arth: einiges hat sich nur für seine Persohn der Herrschaft auf gewisse Zeit und für gewisses Lohn zum Dienst übergeben; ein anderes aber ist derselben mit Leib, Guth, Weib und Kindern auf beständig unterworffen, und hat aus der ehemahligen Knechtschaft seinen Uhrsprung; wie in voriger Num. 3. angemercket worden.

it. des Worths abspannen.

6. Ad verb. Abspannen.) Dies ist, ein altes Wort und komt her von Span, Spän, segmentum, vel reciſamentum cujuscunque rei, præcipue vero ligni, ein Abschnitzel, daher ferner das Wort Span, dislidiren, und Spannen, Spennen, trahere, attrahere herkömt. V. WACHT. *Glossar. Germ.* v. Span, Spän;

Spannen, Spennen. Wenn man nun das Wörth af, oder ab, so ein verbum separationis, privationis & defectus bey den Teutschen ist,

v. WACHTER *c. l. h. v. it. in Proleg. Sect. V. h. v.*

hinzuthut, so heisset abspannen, abspennen, abspenstig machen, so viel, als einen von jemanden abziehen, abwendig machen. v. WACHTER *c. l.* v. Spenstig. Wie denn auch LUTHERUS dieses Wörth allhier selbst zureichlich erkläret hat. Es wird aber dieses Verbrechen dadurch begangen, wenn man eines andern Gesinde aus seiner vorigen Herrschaft Brod und Diensten suchet abwendig zu machen, etwa durch Versprechung grössern Lohns, oder anderer Vortheile; daher denn solches in der Fürstl. Bauer-Ordn. *de 1646. Tit. X.* und, in der Königl. Schwedischen Gesinde- Baur- und Schäffer-Ordn. von 1670. und deren Extract. de 1682. *Tit. III.* imgleichen in der Landes Tax- und Victual-Ordn. *de 1671. & 1681. Tit. XXX.* verbothen, und denen Dienstbothen ein gewisses Lohn bestimmet, welches die Herrschafft so wenig, als die Dienstbothen, steigern sollen. *c. l. §. 5. 7. 9. & 10.* so gar, daß auch kein Baur auf dem Lande seinen Knechten darüber Korn säen soll; S. m. *Disp. de Origine statu & condit. hominum propr. P. I. C. I. §. 14. p. 27.* und, daferne jemand ein mehreres geben würde, sollen Herren und Knechte in die gesetzte Straffe verfallen seyn. Tax- u. Victual-Ordn. *c. l. §. 7.* und nach der Königl. Regr. Resolution *de 1701. d. 13. Oct.* soll das Dienstvolck in diesem Fall nach 3 Jahr für den gewöhnlichen Preiß beym vorigen Herrn aushalten; davon auch ein præjudicium in Sachen des Landr. v. Blixen von eben dem Jahr unsern 29. Oct. verhanden ist. Ferner, obgleich MEV. *P. II. D. 381.* und *P. IV. D. 385.* decidiret, daß ein Dienstbothe in dem Fall, wenn er auf eine gewisse Zeit sich vermiethet, nach Ablauf dieser Zeit aus dem Dienst gehen könne, wenn gleich er vorher nicht aufgesagt gehabt: so ist dennoch nachhero in der *all.* Gesinde- Tax- und Victual-Ordn. *c. l.* geordnet, daß das Gesinde ein viertel Jahr vorher, in der Johannis Woche und auf Weyhnachten, die Auffsage thun solle; also daß 8. Tage nach Johannis keine Auffsage mehr gültig seyn solle. In der neuen Tax- und Victual Ordn. von 1681. *c. l.* ist in Ansehung des Gesindes auf dem Lande und der Schäfer versehen, daß selbige nicht eher als 14 Tage nach Martini abgehen sollen. Im Mecklenburgischen ist der Terminus der Auffsage des Gesindes der 2te oder 3te Oster-Tag gesetzt, wer alsdenn nicht auffsaget, muß bleiben. S. des Hrn. MANTZELS' *Disp. de Calendario Mecklenb. Sect. II. §. 26.*

Das Abspannen des Gesindes ist verbothen.

7. Ad verb. Die Sünde der Väter heimsuchet an den Kindern.) Diese Worthe werden *Exod. XX. 5.* unmittelbahr dem ersten Gebothe angehänget, und *Cap. XXXIV. vs. 7.* wiederhohlet. Weil aber dieselbe der Gütigkeit Gottes und dessen eigenen Versicherung *Ezech. XVIII. 29.* entgegen zu seyn anscheinen: So haben verschiedene Moralisten und Gottesgelehrte dabey einen Scrupel geäussert, und dieselbe auf mancherley Arth zu erklähren gesucht. Einige, als GROTIUS *de J. Belli & Pacis L. II. C. 21. §. 24.* wollen diesen Knoten durch die unbedingte Herrschaft Gottes auflösen, welche aber ebenfals mit der göttlichen Gerechtigkeit streitet. Der Hr. D. BAUMGARDTEN in denen Anmerckungen über die allgemeine Weltbistorie *P. II. p. 429.* hält selbige denen Begriffen von der Gottheit so anstößig, daß er vermeinet, wenn der Grundtext irgend einen andern möglichen Verstand zuliesse, derselbe auf alle Arth vorgezogen werden müste. Zumahlen dieser Verstand der Vernunft und dem ganzen Innhalt der Schrift, besonders dem angezogenen dicto *Ezechiels* entgegen sey. Zudehm Ende er verschiedene Aenderungen nach dem Grundtext anführet; als daß die Worthe: an den Kindern, eigentlich übersetzt werden müsten: durch die Kinder, oder: zum Besten der Kinder. Allein, wenn auch diese Worthe keine Aenderung litten: so ist dennoch der Verstand derselben, daß Gott zuweilen denen frommen Kindern umb der Boßheit ihrer Eltern was gutes entziehe, dessen sie sonst würden theilhaftig geworden seyn; das aber eben keine Straffe, sondern nur ein Creutz zu nennen, damit doch in der That ihr Seelen-Wohl befodert wird, wenn gleich die zeitliche Umbstände darunter zu leiden scheinen; wovon

Wie Gott die Sünde der Väter heimsuche.

von unten, bey der 7ten Bitte des Vater unsers, zu handeln seyn wird. Wenn aber die Kinder in die Fußstapfen der gottlosen Eltern treten: So wil Gott es so viel härter an den Saamen des Gottlosen straffen.

V. WALCHII *Lex. Phil.* v. Straffen. p. 2447.

Ob es ein Familien-Fluch gebe.

Ob es indessen einen besondern Familien-Fluch gebe, wie man davon Exempel in der H. Schrift findet. *1 Sam. II. 31. sqq. III. 14. 2 Sam. XXI. sqq. 2 Reg. V. 27.* auch die tägliche Erfahrung zu bestätigen scheinet; Davon hat der Hr. D. und Präpositus BRUNNEMANN. zu Bergen in Rügen, eine gelehrte Abhandlung unter den Titul: Gibt es auch würcklich einen Familien-Fluch? Und wie bestehet mit selbigem die Güte und Gerechtigkeit Gottes? dessen 2te Abtheilung inscribiret wird: Kan auch wol ein Familien-Fluch wiederumb aufgehoben werden; und wenn er das kan: was muß der Mensch thun, wenn er würcklich gehoben werden soll? so in Form eines Gesprächs unter gewissen Personen abgefasset worden, zu Rostock im Jahr 1754. herausgegeben. S. Pom. Bibl. 3 B. p. 196.

Fol. 35. a. n. 1. Ad verb. Meine Gebothe halten.) So viel nemlich das menschliche Vermögen zureichet; denn vollkommen kan kein Mensch nach den Sündenfall Gottes Gebothe halten, und daher können wir auch durch unsere eigene Wercke nicht vor Gott gerecht werden. S. Kirchen-Ordn. *f. 2. b. f. 3. a. f. 6. b.*

Wie Gott die Frömmigkeit der Eltern an den Kindern belohne.

2. Ad verb. ins Tausend Glied.) Dieses zeuget von der überschwenglichen Güthe und von den Vorzügen der Barmhertzigkeit Gottes vor dessen Gerechtigkeit; Denn, da er vorher die Sünde der Väter nur biß ins dritte und vierte Glied heimzusuchen gedrohet: so will er dagegen denen, so ihn lieben, wolthun biß ins tausende Glied. Jedoch ist solches ebenfals nur zu verstehen, wenn die Kinder der frommen Eltern auch in Gottes Wegen wandeln; denn sonsten, wenn gleich jemand fromm ist, aber hernach gottloß wird: so soll doch aller seiner Frömmigkeit, die er vorhin gehabt, nicht gedacht werden. *Ezech. VIII. 20.* Es ist also die Meynung, wenn die Eltern gottloß sind, die Kinder aber fromm, so will Gott denen Kindern umb ihrer Frömmigkeit willen gnädig seyn, und die Sünde ihrer Eltern an ihnen nicht heimsuchen. Sind aber die Eltern auch fromm gewesen: so wil er auch den frommen Kindern, umb ihrer frommen Eltern willen, noch so viel mehr gutes erzeigen.

und zwar ins tausend Glied.

Wenn aber allhier das tausende Glied genannt wird, so ist solches nicht de linea descendente recta zu verstehen; als welches, wenn die Welt auch noch mahl so lange stehen würde, wie sie gestanden, dennoch nicht existiren kan; sondern von der linea descendente collaterali, da sich der Stam in viel tausend Zweige ausbreiten kan.

Von denen Straffen.

3. Ad verb. Gott dräuet zu straffen.) Eine Straffe ist überhaupt ein solch Leidensübel, welches einem Menschen vom Obern, wegen Uebertretung seines Gesetzes, zugefüget wird. Es komt also die Strafgerechtigkeit alleine dem superiori zu, dem die Macht zustehet, Gesetze zu geben. Und wie nun dieser entweder Gott, oder der menschliche Oberherr ist: also ist auch die Straffe entweder eine göttliche, oder menschliche. vid. WALCHII Phil. Lex. v. Straffe.

und zwar denen göttlichen; welche sind

Allhier wird nur von denen göttlichen gehandelt, welche in Gnaden- und Zornstrafen eingetheilet werden. Erstere sind, wenn er die seinigen aus väterlicher Liebe zu ihren Besten züchtiget, und diese werden Creutz und väterliche Züchtigungen genannt; wovon allhier die Rede nicht ist, sondern davon wollen wir unten bey der 7ten Bitte handeln; Letztere aber sind, da er das Böse an denen Gottlosen heimsuchet; Und

theils innerliche;

solche sind theils innerliche, welche die Seele und das Gemüth; theils äusserliche, welche hauptsächlich der Körper empfinden: Wiewol doch, wegen der unter beyden obwaltenden genauen Verbindung, beyde vielfältig zugleich daran Theil nehmen. Dahin denn die Kranckheiten zu referiren; wovon unten *ad f. 203. a.* wird zu handeln seyn. Beyde Arten sind also wiederum theils zeitliche; theils ewige. Die zeitlichen sind theils unbestimte; als die natürlichen, welche durch eine natürli-

theils äusserliche.

che

che Folge auf diejenige Sünden kommen, welche der Mensch wider seine Nathur begehet und also die nathürlichen Gesetze übertrit. Wovon oben *ad ord. eccles. p. 200. not. 150.* gehandelt worden.

Diebestimte, oder wilkührliche aber sind, welche eben keine Connexion mit den begangenen Sünden, sondern von aussen, als eigentliche Straffen dem Menschen zugefüget werden. Diese sind wiederumb theils allgemeine; dahin die 4 Haupt- oder Landes-Plagen gehören; als: Schwerdt, Hunger, böse Thiere und Pestilentz. *Ezech. XIV. 21.* theils besondere, da Gott auf ein jedes Verbrechen eine besondere Straffe gesetzet. Diese gehen nun entweder alle Menschen an, als die Straffe des Todtschlages, wovon oben beym 5ten Gebothe gehandelt worden; oder nur das jüdische Volck allein; da Gott in seinem levitischen Gesetze verschiedentliche Straffen geordnet. Zur ersten Arth gehöret sonderlich die **Ausrottung aus dem Volcke.** Worunter verstanden wird, daß Gott, ohne Hinzuthuung der Obrigkeit, einen solchen Menschen nicht allein zeitlich, durch Zufügung allerhand Unglücks, auch eines frühzeitigen Todes, sondern auch, wo er nicht zurücke kehret und Busse thut, ewig straffen wolle. Welcher Mensch denn besonders dem Straſgerichte Gottes überlassen wird. Die Arthen der Sünden, worauf Gott besonders diese Straffe gesetzet, führet BÜCHNER in seiner Bibliſchen Hand-Concordantz, v. Ausrotten §. 2. an. Zur andern Gattung gehörte die Steinigung und andere, bey den Juden übliche Straffen; wovon die Scriptores antiquitatum Hebræorum Nachricht geben.

und zwar allgemeine

und besondere

Conf. C. B. MICHAELIS Tr. de *Judiciis poenisque capitalibus, in S. scriptura commemoratis ac Hæbræorum inprimis.* Hall. rec. 1749.

M. PHIL. JAC. de BALTHASARS *Epist. gratulat. de Poenis Hæbræorum capitalibus.* scripta ad Dn. GERDESIUM, adjecta Disp. meæ de *Poenæ capitalis executione perfecta non iteranda.* Gryph. 1748.

Gottes Gerechtigkeit erfodert eine Genugthuung und also eine Bestraffung der Sünden. Weil denn für Gott kein Mensch gerecht ist, so sind wir auch vor ihm, sowol der zeitlichen, als ewigen Straffe schuldig; Für letztere aber hat Christus gebüsset; so, daß wir davon gantzlich befreyet sind. Von ersten aber in so ferne, daß sie bey den Gläubigen aufhören Straffen zu seyn und in väterliche Züchtigungen, wie vorher gedacht, verwandelt werden. Daher, wenn Gott nach seiner strengen Gerechtigkeit verfahren wolte, da wir allemahl der zeitlichen Straffe schuldig bleiben, so, daß Gott Menschen und Vieh ausrotten könte, *Ezech. XIV. 21.* Daher auch öfters geschiehet, daß, wenn Gott über ein Land und Stadt zürnet und plötzlich dieselbe ausrottet; *Jer. XVIII. 7. 9.* die Gerechten darunter mit leyden müssen: So ist und bleibet dennoch ein solches Gericht in Ansehung der Frommen nur eine Bußglocke und väterliche Züchtigung. Daß wir daher gläubig zu Gott bethen können: **Fahr hie fort, nur schone dort, und laß mich hie wol büssen.**

theils ewige.

Wie die zeitliche Straffen Gottes bey denen Frommen anzusehen.

Fol. 35. b. n. 1. Ad verb. Der Glaube.) Allhier wird der Glaube objective genommen, indehm gelehret wird, was der Mensch glauben solle; Wie aber der Glaube bey einem Menschen beschaffen seyn müsse, ist bereits oben *ad Ordin. eccles. ad f. 4. b. n. 8.* vb. durch den Glauben ꝛc. p. 225. ausgeführet worden; dieses Glaubensbekenntniß wird daß Symbolum Apostolicum genannt. v. *not. ad Ordin. eccl.* vb. *Symbolo Apostolico p. 174.*

Vom Glauben.

2. Ad verb. der 1ste Articul.) So wie derselbe allhier lautet, also ist er auch mehrentheils in einem uhralten römischen Missali, so noch vor Lutheri Zeiten in deutscher Sprache gedrucket ist, anzutreffen:

Der 1ste Artickel

Jck gelöwe in Gott alleweldigen Vader, de en Schöpper is Hemmels unde Errickes.

3. Ad verb. Von der Schöpfung.) Schaffen, oder erschaffen, heisset alhier etwas aus Nichts hervorbringen, welches lediglich ein Werck der Allmacht Gottes ist. Daß nun Gott die Welt und alle Geschöpfe aus nichts müsse erschaf-

Von der Schöpfung; welche ist ein Werck Gottes.

sen haben, und die Vernunft solches wohl einsehe, solches ist bereits oben *ad ord. eccl. f. 1. ad Rubr. p. 106. not. 14.* ausgeführet worden; obgleich wir nun aus der göttlichen Offenbahrung und der mosaischen Erzählung solches viel deutlicher begreiffen und einsehen. Es ist also wider alle gesunde Vernunft, wenn einige der alten Philosophen statuiret, daß die Welt von Ewigkeit sey; wo sie nicht die Welt selbst zu Gott machen wolten; welches aber gleich ungereimt wäre. S. oben *ad Ord. eccles. p. 104. n. 6.* Wir sind also aus der heil. Schrift, *Gen. 1.* belehret, wie Gott der Welt, den Menschen und Creaturen das Daseyn gegeben, Tag und Nacht von einander unterschieden, und innerhalb 6 Tagen das Werck der Schöpfung absolviret und hienächst geruhet; was er in jeglichem Tage geschaffen, findet sich daselbst verzeichnet. Nur findet sich nicht, an welchem Tage die Engel erschaffen worden. Vermuthlich aber sind selbige mit dem Lichte am ersten Tage erschaffen, und daß am 2ten Tage die bösen Engel von Gott abgefallen und verstossen worden, will man daher schliessen, weil daselbst an diesem Tage nicht, wie bey den andern Schöpfungswercken, hinzugefüget wird: **Und Gott sahe, daß es gut war.**

S. m. *Progr. in Fest. Michael. de 1745. pag. 4.*

Und also auch die annihilirung einer Creatur.

Nach vollendeten 6 Tagen der Schöpfung hat Gott nichts weiter erschaffen. Daß also nach der Zeit so wenig das geringste neues erschaffen, als von dem erschaffenen das geringste wieder annihiliret worden. Denn, gleich wie die Schöpfung ein Werck der Allmacht ist: Also ist ein gleich allmächtiges Werck, etwas, welches seine Existentz und Daseyn von Gott erhalten, wieder zu annihiliren und in ein Nichts zu verwandeln; Es wird daher keine eintzige Creatur, wenn sie auch gleich vergehet, dennoch nicht annihiliret; sondern sie zergehet nur in die geringste Particuln, daraus sie gemacht ist; welche denn hinwiederumb zum Wachsthum anderer Creaturen, vermittelst der subtilen transspiration und Schöpfung der Luft, gereichen; daraus andere ihres gleichen wieder einen Zuwachs bekommen. Woher denn die Heyden wol auf die Metamorphosin, oder Verwandlung aller Dinge; imgleichen auf die Metempsychosin, die Wanderung der Seelen von einem Cörper in den andern, gerathen sind; wozu aber gar kein Grund, weder in der Nathur der Seelen, noch in der göttlichen Offenbahrung, anzutreffen. Von letzterer handelt

der Hr. WALCH. in Phil. Lex. v. Seelen-Wanderung.

Daß aber alle Geschöpfe vermittelst der subtilen Luft, quasi per circulum resolviret werden, und andere ihres gleichen dadurch wieder einen Zuwachs bekommen, ist daraus abzunehmen, weil sonsten, wenn alle Menschen, Vieh, vermodertes Holtz und andere Sachen bey ihrer Verwesung zur Erden würden; und selbiges alles vom Anfange der Welt her Erde geblieben wäre; so dürfte die Erde nun fast noch mahl so groß seyn, als sie im Anfange gewesen; Und sonderlich würde dieses an denen Kirchhöfen zu bemercken seyn; welches aber doch nicht ist; sondern es bleibet alles, sowol die Erde, als das Wasser, in seiner einmahl geschaffenen Maasse, Menge und Grösse. Und wenn gleich das Wasser an einigen Orthen scheinet zuzunehmen, so nimt es doch an andern Orthen in gleicher Maasse wieder ab. Ob aber diese Welt am jüngsten Tage gäntzlich vergehen, oder nur werde verwandelt werden; davon wird unten *ad f. 36. a. n. 3. in fin.* zu sagen seyn.

4. Ad verb. **Ich glaube.)** Die Patres Concilii Nicæni haben das Symbolum Nicænum in numero plurali: *Credimus* abgefasset. S. unten *f. 306. n. 1.*

5. Ad verb. **an Gott den Vater.)** Es wird das grosse Werck der Schöpfung Gott dem Vater besonders beygeleget, als der durch den Sohn dasselbe eigentlich verrichtet, *ad Ebr. I. 2.* im H. Geist. Daß also die gantze H. Dreyfaltigkeit damit beschäftiget gewesen. *Gen. I. 1. 2. Ps. XXXIII. 6. Joh. I. 12. 13.*

S. Anm. über die K. O. *f. 2. a. n. 11. p. 187. sqq.*

6. Ad verb. **Allmächtigen Schöpfer.)** Im Concilio Nicæno ist daß Worth: Allmächtigen vor den Worthe: Vater gesetzt worden. S. unten *fol. 306. b. n. 4.* Was das teutsche Worth: Allmächtig eigentlich anzeigen wolle, ist bereits oben in den Anm. über die K. O. *f. 1. n. 1. not. 11. p. 105.* angezeiget worden.

7. Ad

7. Ad verb. Himmels und der Erden.) Diese Worthe sind im Symbolo Nicæno nicht befindlich, sondern aus dem Constantinopolitano hinzugefüget worden.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS D. de *Libris normalibus eccles. Pomer. P. II. C. 3. §. 8.*

Das Worth Himmel wird im verschiedenem Verstande genommen; als I. für die Feste, *Gen. 1. 7. 8.* weil dieselbe die Erde und das Meer umbschliesset und in seinem æquilibrio gleichsahm fest hält und befestiget; oder das Firmament, *Sier. XLIII. 19.* von seiner Daurhaftigkeit also genannt. S. WALCHII Philos. Lex. v. Firmament. Die Mathematici nennen ihn den Himmel, Globum, oder sphæram coelestem. S. Anm. über die K. O. *p. 754. n. 14.* Von der unbegreiflichen Grösse und Höhe des Himmels ist in der Astronomie und Astrologie zu sagen. Was die heydnischen Philosophi ihnen für einen Begrif vom Himmel gemacht, zeiget der Herr WALCH. in Philos. Lex. v. Himmel. Von dem Worthe Himmel.

In diesem Verstande wird nun der Himmel eingetheilet in a) den Luft-Himmel, wo die Wolcken, Winde, Thau, Regen, Schnee und Hagel sich befinden und generiret werden; deren Nathur und Eigenschaft WALCH. *c. l.* in besondern articuln ausführet; deren Veränderung und Abwechselung die Witterung aus machet. S. WALCH. *c. l.* v. Witterung. waraus denn Wärme und Kälte, oder Frost Sommer und Winter, Frühling und Herbst entstehet. Von welchen allen gleichfals der Herr WALCH. *c. l.* in besondern articuln handelt. Diejenige grobe Luft, so umb unsere Erdkugel gehet, darin die Dünste aufsteigen, wird die Atmosphäre genannt. S. WALCH. *c. l. h. v.* b) der Sternhimmel; an welchen Sonne, Mond und Sterne ihren Stand haben. Von der Sonnen und Mond, als denen beyden, dem Ansehen nach, grösten und vornehmsten Himmelscörpern, deren Wirckung und Nutzen, indem sie einen influxum in unseren Erdcreys und alle Creaturen haben, handelt der Herr WALCH. *c. l.* v. Sonn. it. Mond; Daher auch die heydenische Völcker gewohnt gewest, dieselbe für einen Gott zu halten und anzubethen. S. Anm. über die K. O. *p. 6.* Ob die Sonne den Himmelscreys durch lauffe, oder stille stehe, und dagegen die Erde sich drähe, S. *c. l. p. 755. not. 736.* Von denen Sternen und deren Unterscheid in beständige, wohin die Fixsterne und Planeten gehören, S. WALCH. *c. l.* v. Stern. it. *Planeten.* Daß von leztern und zwar denen 6. Hauptplaneten die Benennung der Tage in der Wochen ihren Uhrsprung habe, ist bereits in denen Anm. über die K. O. *p. 333.* angemercket worden; und zeitliche; zu welchen leztern auch die *Cometen* gehören. S. WALCH. *c. l. h. v.*

II. Wird das Worth Himmel auch genommen für das πυ, oder den Orth der Herrlichkeit, wo Gott sich mit denen heiligen Engeln auf eine besondere Arth aufhält und denenselben und allen seelig verstorbenen Himmels-Bürgern sich offenbahret, und woselbst wir ihn auch der einst von Angesicht zu Angesicht schauen werden. S. *unten ad f. 37. a. n. 2.* Welcher Orth die Wohnung Gottes und der Heiligen, ingleichen das Paradieß, *Luc. XXIII. 42.* das himmlische Jerusalem genannt, und unter diesen Nahmen *Apoc. XX. 22.* mit einem prophetischen Stiel beschrieben wird;

Endlich III. da Gott allenhalben ist und in einer gläubige Seele wohnet, daß selbige die Ruhe in Gott und Freudigkeit des Gewissens geniesset: so wird auch von einer solchen gläubigen Seelen gesagt, daß sie schon hier auf der Welt im Himmel sey und den Vorschmack der himmlischen Freude, oder ewigen Seeligkeit, empfinde; wie der seel. LUTREN in 4 Schriften von der ewigen Seeligkeit der Gläubigen im Gnaden-Reich auf Erden, Copenh. 1708. ausgeführet hat. Da im Gegentheil die Gottlosen hier auf der Welt in der Unruhe und Marter ihres nagenden Gewissens schon die Hölle bey sich empfinden und fühlen.

Was die Erde, oder den Erdkreys, *Globum terraqueum*, oder *Sphæram terrestrem* anbelanget, so ist selbiger derjenige Weltcörper, worauf wir wohnen und unsere Handthierung treiben. Ein groß Theil derselben überschwemmet das Welt- it. Erde.

meer und die Wässere. Daher der Schöpfer gleich bey der Schöpfung das trockene abgesondert von dem Wasser, und ersteres die Erde; lezteres das Meer genannt. 1 *Gen. 9. 10.* Jenes wird auch der Erdboden, oder das Erdreich, und dieses die Gewässer genannt, welche theils den ganzen Erdkreys, oder ein gantz Theil desselben umbfliessen, als der Oceanus; theils durch gewisse concavitæten durch ein Land gehen, die Flüsse, Brunnen, oder Quellen genannt werden. Von allen handelt der Hr. WALCH. in seinen Phil. Lex. und das allgemeine Lex. in besondern Articuln umbständlich. Obgleich nun selbige feste gegründet, wie vorher angemercket worden: so begeben sich dennoch zuweilen in verschiedenen Theilen derselben grosse Erschütterungen, die man Erdbeben nennet. Wovon WALCHIUS *c. l.* und das allgem. Lex. in einem besondern Articuln nachzusehen ist. Was die Structur und Einrichtung der Erden anbelanget: so ist selbige gleichfals rund, oder vielmehr oval; daher begreiflich, daß es auch unter uns Menschen gebe, deren Füsse gegen unsere angehen, welche man *Antipodes* nennet; und gleicher maassen müssen wir gegen ihnen zu achten seyn. Der Pabst Zacharias hat aus einer schlechten Einsicht diese Lehre als ketzerisch verdammet. S. WALCH. *c. l.* v. *Antipoder.* Imgleichen folget daher, daß, wenn der eine Theil des Erkdrayses von der Sonnen beleuchtet wird, der andere bey sich Nacht haben müsse.

it. Welt. Himmel und Erde, in ihren weitläuftigen Verstande zusammen genommen, heisset die Welt. Man hält dafür, daß Gott zuvor eine rüde Materie erschaffen, welche man *Chaos* nennet, worin alle vier Elemente zusammen gewesen; welche nachmahls wären auseinander gesetzt, und daraus alle übrige Cörper entstanden S. WALCH. *c. l.* und das allgem. Lex. *h. v.* deren kleinste und untheilbahre Theilchens Atomi, oder Monaden, genannt werden. S. *c. l. h. v.* Verschiedene statuiren auch einen besondern Welt-Geist, der, wie die Seele im menschlichen Cörper, also durch die gantze Nathur sich ausbreite und die wirckende Uhrsache alles dessen sey, so darinnen geschehe. S. WALCH *c. l.* v. Welt-Geist. Von der Structur des Weltgebäudes und wie der Lauf des Welteörpers eingerichtet sey; Ob die Erde stille stehe und die Sonne sich bewege; wie man vordehm durchgehends geglaubet; oder, ob nach dem neuen, jetzo fast überall angenommenen copernicanischen Systemate, die Sonne stille stehe und die Erde in ihrer Axe sich bewege;

S. m. Anmerckung über die Kirchen Ordnung. p. 755. not. 736.

Zu welcher Jahrszeit die Welt erschaffen. Zu welcher Zeit die Welt erschaffen, sind die Gelehrte noch nicht einig. Einige sagen, daß es zu einer solchen Zeit geschehen, die unserm Frühling gleiche; Andere, als HÜBNER in dem 1. Theil seiner Histor. Fragen vermeinen, daß selbige zur Herbstzeit ihren Anfang genommen; alleine, wenn man auf die Jahrszeit reflectiret, die damahls im Paradieß gewesen: so leydet diese Frage eine Erörterung; sonst aber verstehets sich, daß die Welt, nach unsern heutigen Climate zu reden, zu allen 4 Jahreszeiten erschaffen seyn müsse. Es führet indessen der Herr WALCH. *c. l.* v. Schöpfung, die verschiedene Meinungen hievon umbständlich an.

Ob diese Welt die beste sey. Ob diese von Gott erschaffene Welt, wenn dieselbe nicht nur für das Weltgebäude, sondern auch pro nexu rerum contingentium genommen wird, darin nemlich böses und gutes anzutreffen, die beste sey, und ob Gott der Herr unter denen unendlichen Welten, welche er ihm repræsentiret, diese nothwendig vor allen andern wehlen müssen? S. oben die Anm. über die K. O. *f. 4. a. n. 11. p. 222.*

Ob es mehr Welten gebe. Ob es mehr Welten auser unsern Erdcreys gebe; wie von denen heutigen Philosophis und Matemathicis fast durchgängig statuiret wird, welche aus einem jeden Planeten und Fixstern eine eigene Welt machen, und derselben ihre Einwohner assigniren, auch wol gar mit einigen Gründen die Grösse solcher Mond- und Stern-Bürger ausrechnen wollen,

S. des Hrn. WOLFFS Metaphsyck p. 607.
WALCHII *Lex. Phil.* v. *Planeten.*

Sie verwerffen auch die Frage auf: ob man Hofnung habe, daß nach denen carte-

sianischen

stanischen principiis ein Telescopium zu erfinden, wodurch man die Creaturen, die etwa im Mond seyn möchten, entdecken konte. Welche der Hr. Prof. HERMANN zu Petersburg in einer, bey dortiger gelehrten Gesellschaft gehaltenen lateinischen Rede verneinet. Dem auch der Hr. Hofrath GOLDBACH daselbst in einer andern lateinischen Rede beygepflichtet.

S. des Holsteinischen Correspond. Staats- und Gelehrte Zeitungen *de 1726. n. 140.*

Dabey denn wiederumb die unnütze Frage moviret wird: Ob diese Menschen auch gefallen; und ob Christus auch für selbige genug gethan? Ich habe hievon meine Meynung geäussert in

meinen *Lectionibus cursor. ad l. 4. C. de S. Trinit. & fide cathol.* Ext. in *Rituali meo acad. p. 35. in not.*

it. im Weynachts-Progr. *de 1743. p. 13.*

8. Ad verb. daß mich Gott geschaffen.) Gott hat alles in der Welt entweder unmittelbahr, oder mittelbahr erschaffen. Unmittelbahr hat Gott die ersten Creaturen, in den ersten 6 Tagen erschaffen; S. oben num. 3. Unter allen sichtbahren Creaturen dieser Welt ist wol ohnstreitig der Mensch die wunderbahrste und vornehmste unter allen, als welchen Gott nach seinen Ebenbilde und zu einem ewigen Endzweck erschaffen. Und weil derselbe so vorzüglich künstlich eingerichtet; und aus allen 4 Elementen bestehet: so wird er daher auch die kleine Welt genannt; weil nun einjeder Mensch von dem erstern seine Abkunft hat, daß wir nicht würden gewest seyn, wenn nicht Gott die ersten Menschen erschaffen hätte, so kan ich in dieser Absicht schon sagen, daß Gott mich, nemlich in meinem ersten Stammvater, erschaffen habe. Und da Gott die Krafft der Befahmung und Fortpflantzung in denen Geschöpfen einmahl geleget, die er durch seinen Seegen unterhält, werden noch heute zu Tage die Menschen, von Gott durch ihre Eltern, mittelbahr erschaffen. Jngleichen, da Gott auf eine besonders wundernswürdige Arth die Zeugung, oder conception, die Bildung und Formirung des Menschen im Mutterleibe, und dessen Geburth beschaffet, S. *Ps. 139. 14. sqq. Sap. VII. 2. sqq.* so kan man, auch in dieser Absicht, mit Recht sagen: Jch gläube daß mich Gott geschaffen, wie Lutherus sich allhier ausgedrückt.

Daß Gott mich erschaffen habe.

S. WALCH Philos. Lex. v. Creatur p. 456.

Wie aber die Zeugung der Menschen und besonders die Fortpflantzung der Seelen geschehe, davon sind die Physici noch jetzo ungleicher Meinung und wird auch wol schwerlich unter ihnen ausgemacht werden können. Vom letztern wird unten *ad f. 35. b. n. n.* zu reden seyn.

9. Ad verb. samt allen Creaturen.) Das Wort Creatur komt von dem lateinischen *Creare* her, und heissen überhaupt ein Geschöpf Gottes. Man theilet dieselbe in Geister und Cörper ein; und diese wiederumb in beseelte, sowol vernünftige; als unvernünftige; und unbeseelte, oder leblose. Es sind aber dieselben so vieler und mannigfältiger Art, daß wir nicht vermögend sind, sie alle zu benennen und anzuführen. Da eben so viel und fast mehrere unbekannt, als bekannt sind. Ob es aber, ausser denen Geschöpfen und lebendigen Creaturen, die auf dieser Erden und in der Luft und Wasser befindlich sind, noch andere in dem Mond und Planeten, wie auch in jedem Fixstern gebe; wird unter denen heutigen Physicis und Astronomis disputiret. S. oben n. 17. *in fin.*

Von dem Worthe Creatur.

Es gibt indessen sowol die Menge dieser Creaturen, als deren besondere, innerliche und äusserliche, Einrichtung den überzeugensten Grund von der existence, Allmacht und Weißheit des grossen Schöpfers; wie solches oben *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 1. p. 103. not. 2.* ausgeführet worden. Und da Gott dieselbe zu einem gewissen Endzweck und zu seinem Dienst erschaffen: so wird daher in der Schrift per Prosopopoiam von ihnen gesagt, daß sie Gott loben und daß sie über den Mißbrauch der Menschen seufzen und nach ihrer Erlösung am Ende der Welt sich sehnen, *Röm. VIII. 19. sqq.*

Jede derselben gibt Anlaß zum Lobe Gottes.

Wie sie über ihren Mißbrauch seufzen

S. BÜCHNERS Biblische Handconcordantz v. Creatur §. 3. und 4.

Es ist auch keine derselben unnütz auch die allerverächtlichsten dienen zuweilen Gott

zum Werckzeug die Gottlosen zu straffen, und solchergestallt seinen Willen auszurichten. B. der Weißheit *V. 18. sqq.*

Der Mensch bestehet 1) aus dem Leibe oder Cörper.

10. Ad verb. Leib.) Der Mensch bestehet aus zwey wesentlichen Theilen, dem Leibe, welcher aus gewissen Gliedern zusammen gesetzet.

vid. WALCH *Lex. Phil.* v. Leib.

und auch mit dem generalen Nahmen des menschlichen Cörpers beleget wird

v. WALCH *c. l. Tit.* Cörper.

und der Seelen; welche ein Geist ist. Davon in der folgenden Note soll gesagt werden.

Ob die bösen Neigungen vom Corper, oder der Seelen herkommen.

Ob die Seele in moralibus von dem Cörper dependire, oder, ob die bösen Neigungen des Menschen hauptsächlich von der Seelen, oder dem Cörper herkommen? Darüber wird unter denen Theologis und Philosophis controvertiret. Es komt allhier die Redensarth zur Untersuchung: ob der Leib ein Kercker der Seelen zu nennen? Zwar sagt David im 142. Psalm vs. 7. Führe meine Seele aus dem Kercker; aber unser Vater Lutherus gibt in der Randglosse gleich die Erklährung davon, wenn er schreibt: Das ist aus der Noth und Angst, darin in ich gefangen bin. Indessen sagt Plato gantz deutlich, das der Leib ein Kercker der Seelen sey, in *Cratyl. p. 264.* Und nach dieser Platonischen Lehre, welche vormahlen von vielen in der Christenheit unvorsichtig angenommen worden, S. Anm. über die K. O. p. 119. not. 42. will man alle Schuld unsers Verderbens und sonderlich die Beunruhigung der Seelen, dem Leibe zuschreiben, welcher die Seele belästige, und ihr die Ruhe in Gott nicht liesse. Davon auch der Jude PHILO, als Aut. des Buchs der Weißheit, scheinet etwas gefasset zu haben, indehm er *Cap. IX. 15.* dafür hält, daß die irrdische Hütte (der Leib) die Seele und die Sinnen drücke und beschwehre.

Und daher komt es auch, daß AREND im 2 Buch des wahren Christenthums *Cap. 57. p. 703.* sagt: Da wird die Seele recht frey vom Joch des Leibes; wird als ein Gefangener erlöset, aus dem Kercker des tödlichen Leibes; Wohin auch der Gesang: Nun hört ihr christen Leuth, it. Du o schönes Weltgebäude im 7. vs. ziehlet: Allein, man thut dem Leibe zu nahe und unrecht, wenn man ihn allein für ein Gefängniß und Last der Seelen hält, da er doch zum Wesen des Menschen gehöret. Man kan also vom Leibe per se und seiner Nathur nach, nicht sagen: daß er der Seelen ein Kercker, oder Last sey; denn sonst müste er auch schon ein Kercker der Seelen im Stande der Unschuld gewest seyn, und die Seele beschwehret haben. Es würde auch daraus folgen, daß die Auferstehung, da Leib und Seele wieder vereiniget werden sollen, ein groß Supplicium seyn würde, indem die Seele auf ewig in ihren Kercker wieder herein müsse. Sondern, das ist zu verstehen per accidens; wegen des Sündens-Falls; dadurch es nun freylich dahin gekommen, daß die Seele sich um leibliche Dinge so sehr bekümmere und vom himmlischen sich abziehen lässet. Daran aber ist nicht bloß der Leib, sondern die Seele zugleich mit Schuld und der Leib muß der Seelen dienen und folgen. DAVID erkennt im 119. Psalm eigentlich den Fehler in seiner Seelen; die bedarf, daß sie wieder zu ihrer Ruhe komme und ziehet sie vielmehr den Leib nach sich in Unruhe, als daß derselbe sie beunruhigen solte. Der sel. D. SPENER. schreibet daher im 1sten Theil der Buß-Predigt über den 116. Psalm v. 7. p. 551. die Seele macht ihr selbst Unruhe; Ja, wo der Leib verunruhiget wird, komt doch die Unruhe von der Seelen her; Und daß ist wieder die *Platonische* Lehre ꝛc. ꝛc. Siehe hievon ausführlicher SCHAMELIUM in *Vidiciis Cantionum ecclesiast. P. I. p. 116. P. II. p. 154. sqq.* Es ist also die Seele vor dem Leibe nicht rein und ohne Sünde, gleich wie auch der Leib nicht vor der Seelen; Sondern es ist nur dieser Unterscheid, daß die Seele der vornehmste Sitz der Erbsünde; der Leib aber nur der nächste Sitz nach der Seelen sey. In betracht dessen PAULUS auch ermahnet *1 Cor. VI. 20.* Darum preiset Gott an eurem Leibe und an eurem Geiste, welche sind Gottes. Sind also Leib und Seele, beyde Substantiæ incompletæ; wie

Solches rühret hauptsächlich von der Seelen her.

man

man in Schulen redet, per unionem Physicam genau vereiniget, die nicht wieder einander streiten, sondern wol harmoniren, und sich wol mit einander vergleichen; so, daß wenn Leib und Seele beym Abschied getrennet werden; es nicht ohne repugnantz, grosse Schmertzen und sonderliche Traurigkeit zugehe. Daher HANS WITZSTATT, bey Verfertigung des Liedes: Nun höret ihr christen Leuth, wie Leib und Seel wieder einander streit, alhier auf Erden zu dieser Zeit, han sie ein stetigs kriegen, keins mag vom andern fliegen, wenig Witz bezeiget hat, sintemahl derselbe den Streit welchen PAULUS *Röm. VIII. 4.* und *Gal. V. 17.* dem Fleische und Geiste zuleget, nicht ohne absurdität dem Leibe und der Seelen beymist. Daher dieses Lied auch in vielen Gesangbüchern ausgelassen worden.

vid. SCHRAGMÜLLER. in *Vindicatione Psalmod.* ap. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 228.*

In was für eine Connexion nun aber der Cörper mit der Seelen in physicis, oder nathürlichen Handlungen stehe: davon wollen wir, weil notorie der Cörper seine dependence von der Seelen hat, in der folgenden note handeln. Wie aber so wol aus der innerlichen, als äusserlichen, structur des Menschen und aus einem jeden Gliedmasse des Cörpers die existence Gottes zu erweisen sey, ist oben in den Anm. der K. C. *p. 103. not. 2.* angezeigt worden. S. unten *ad* verb. Augen, Ohren ꝛc. ꝛc.

2) der Seelen.

11. Ad verb. Seele.) Diese ist ein Geist und unsterblich. Ersteres haben die gelehrte Heyden wol erkannt, und letzteres haben sie gleichfals zum Theil wol eingesehen. S. GROTIUM. de *Veritate relig. christ. p. 119. sqq. 123.* Doch aber haben sie doch keine zulängliche Wissenschaft davon gehabt.

S. die englischen Bibel-Uebersetzer im der vorläuffigen Abhandlung §. 26.

den Herrn WALCH im Philos. Lex. v. Seele.

Wie dieselbe zuerst ihren Uhrsprung genommen; solches lehret uns Moses *Gen. II. 7.* nemlich, daß dem ersten Menschen die Seele und das Leben von Gott durch ein anblasen, oder anhauchen, mit getheilet sey; gleich wie Christus sich auch dessen in Mittheilung des heiligen Geistes *Joh. XX. 22.* bedienete. Daher auch einige der heydnischen Philosophen dafür gehalten, daß der Mensch göttlicher Eigenschaft und Nathur sey. Wie aber noch jetzo die Seele bey Zeugung der Menschen fortgepflantzet werde; an per novam creationem, an per traducem? Darüber ist unter denen Gelehrten viel disputirens. Es hat diese berühmte Controversie deutlich untersucht

Wie dieselbe ihren Uhrsprung genommen und propagiret werde.

IROMAYER in seiner *Theol. posit. art. 8. th. 3.*

WALCH. in Philos. Lex. v. Seelenuhrsprung, p. 2330.

Doch aber ist nur eine Seele; obwol die alten Philosophi 3 Seelen statuiret. Es schreibet aber GERHARD: Man räume das nur denen Philosophis ein, so wirds eine seltzahme Theologie geben. S. RANGO in *Obice Syncret. p. 335.* BUDDEUS in *Theol. mor. p. m. 229.*

Die Seele ist nur einfach.

Einige statuiren ausser der Seelen noch ein unsichtbahres wesentliches Stück des Menschen, nemlich den Geist. Wie denn auch die H. Schrift zuweilen dieser beyden Wörther sich bedienet; als *Esa. XXI. 10. Luc. III. ad Thess. V. 4.* WEIGELIUS setzet diese 3 wesentliche unsichtbahre Stücke des Menschen, die Seele, den Geist, und das Leben; Aber es folget eben nicht, wo zweyerley Wörther gefunden werden, daß auch zwey unterschiedliche Dinge verstanden werden müssen.

Einige statuiren noch einen Geist; und andere noch besonders das Leben.

Worin aber der Seelen Wesen und Wirkung, oder Kraft, eigentlich bestehe, solches zeiget

der Hr. WALCH. in Lex. Philos. unter einen besondern Artickel: Von der Seelen Beschaffenheit, p. 1758.

Diese Wirckung bestehet nun in der Uebereinstimmung und Gemeinschaft mit der Bewegung des Cörpers. Wovon nachzusehen

der Hr. WALCH. *c. l.* Harmonie zwischen Leib und Seel. p. 1389.

it. Seelen-Vereinigung mit dem Cörper. p. 2290.

Einige statuiren eine harmoniam præstabilitam zwischen der Seelen und dem Cörper.

Der Baron LEIBNITZ, und nach ihm der Cantzler, Baron v. WOLFF, zu Halle, haben eine harmoniam præstabilitam inter animam & corpus statuiret; nach welcher der Cörper überall nicht in seinen Handlungen von der Seelen dependiren soll; sondern es habe der Schöpfer nur eine solche Gleichstimmigkeit unter ihnen geordnet, wie unter 2 Uhren, welche so gestellet, daß sie accurat zusammen schlagen, wenn gleich keine von der andern eine dependence hat; Also, so bald die Seele für sich gedächte eine Handlung vorzunehmen, den Augenblick finde auch der Cörper bey sich eine Bewegung, eben dieses zu thun, obgleich die Bewegung nicht von der Seelen verursachet würde, sondern beyde agirten für sich, doch aber zugleich, ob harmoniam præstabilitam. Welche controversie viele motus gemacht und davon gar viele scripta heraus sind.

S. LANGII Entdeckung *contra Wolffii* Abhandlung p. 20. b.

Und wovon ausführlich handelt

der Hr. WALCH. in *Lex. Philos.* v. *Harmonie* zwischen Leib und Seel.

Conf. JANI v. HAUSEN *Disp. de Harmonia inter animam & corpus præstabilitam.* Rost. 1726.

it. G. BULFFINGERI & S. C. HOLMANNI *Epist. amoebæ de Harmonia præstabilita*, junctim editæ 1728.

Einige halten die Ahndungen für eine Wirckung der Seelen.

Es wollen auch einige die Ahndungen des Menschen für eine Wirkung der Seelen halten. Da die Menschen zuweilen gewisse prælagia haben, nach welchen sich zukünftige Dinge in ihrem Gemüthe, oder Sinnen, als gegenwärtig präsentiren; Wie dergleichen notable Exempel angeführet

der Hr. D. CHRIST. STEPH. SCHEFFEL in *Progr. de Ancilla Wismariensi præsaga.* ad Disp. inaug. Dn. PYLII Gryphisw. 1742.

it. Die Erscheinung der Geister.

Einige wollen auch die Erscheinung der Geister nach dem Tode eines Menschen von den Wirckungen der Seelen herleiten. vid. WALCH. *c. l. Tit.* Mensch. p. 1756. Es bleibet aber wol ausgemacht, daß wir in dieser Welt die Wirckungen unserer Seelen nicht alle einsehen, noch erkennen werden. Daher der angezogene Hr. S. C. HOLLMANN in 2. besondern Disp. gehandelt, *de Stupendo naturæ misterio; anima humana sibi ipsi ignota.* Gryph. 1722. & 23.

Von der Unsterblichkeit derselben handelt WALHIUS *c. l. p. 2304.* gantz ausführlich. Wo aber dieselbe nach dem Tode sich aufhalte, davon wollen wir unten beym dritten Articul des christl. Glaubens handeln. Von Verbesserung der Seelen, ob man von dem Verstande, oder Willen, den Anfang machen müsse,

S. WALCH. *c. l.* Verbesserung der Seelen p. 2641.

Vom Auge des Menschen und dessen wunderbahren Structur.

12. Ad verb. Augen.) Das Auge ist dasjenige Glied des menschlichen Cörpers, wodurch der Mensch auf eine gantz wunderbahre Arth alle objecta in der Welt, ja gantze Länder und Städte seinem Gemüthe repræsentiret, und wenn es hell und klahr ist, macht es den gantzen Leib licht. Daher unser Heyland *Matth. XXVI. 22. 23.* sagt: das Auge ist des Leibes Licht.

Es ist selbiges, im menschlichen Verstande zu reden, das künstlichste Meister-Stück des allerweisesten Schöpfers; von dessen wunderbahren structur, und wie aus dessen rechter Betrachtung die existence Gottes zu demonstriren stehe, auch ein Mensch besonders Ursache habe, für dieses kostbahre und nützliche Geschenck Gott hertzlich zu dancken, davon handelt der Herr WALCH. *in Philos. Lex. h. v.* HOLLMANN. in seinem Wercke von Gott und der Schrift, *Cap. 1. Sect. III. §. 8.* und *9.*

Wie solches recht zu gebrauchen.

Wie aber auch ein Mensch seine Augen nicht zur Reitzung zu Sünden mißbrauchen, sondern vielmehr dieselbe, als die Thüre zum Hertzen, wieder alle sündliche objecta verschliessen und zuriegeln, oder, nach der Lehre unsers Heylandes, *Matth. V. 29. XVIII. 9. Marc. IX. 47.* wenn sie ihn ärgern, ausreissen solle: zeiget WALCHIUS. *c. l.* S. oben p. 85. n. 43. Was aber die Augen und das Sehen derselben in allen menschlichen Vorfällen in denen Rechten für einen Nutzen und effect habe, lehret ausführlich

S. STRYCK.

S. STRYCK in *Tr.* de *Jure sensuum Diss. I. tot. Cap. II.* und vom Recht der Blinden handelt er *c. l. Diss. II.*

13. Ad verb. Ohren.) Ist derjenige Theil des Haupts, vermittelst dessen die Empfindung des Gehörs geschiehet; Und weil dazu von beyden Seiten kan Anlaß gegeben werden, so hat die Nathur einem jeden Thier derselben zwey gegeben; auch, weil sie den Schal vermehren sollen, der von Nathur in die Höhe gehet, so sind sie, wie CICERO in *Tr.* de *Natura Deor. L. II. C. 56.* sagt, in den obern Theil des Leibes gesetzet worden; Sie sind auch, damit der Schal so viel leichter hineinschlage, remagend; und daß auch aus deren wundersamen Structur die existence Gottes zu erweisen stehe, hat IOH. ANDR. SCHMIDT in einer besondern *Disputat.* ausgeführet, imgleichen der Herr WALCH. *h. v.* HOLMANN. *c. l.* §. *10. sq.* Daß nun aber durch Mißbrauch des Gehörs eben so, wie mit den Augen, Anlaß zu Sünden genommen werden könne, lehret der Heyland am angeführten Orthe, wenn er überhaupt saget: Es ist dir besser, daß eines deiner Glieder verderbe, und nicht der ganze Leib in die Hölle geworffen werde. Man muß also seine Ohren nicht hergeben zu Anhörung gottloser Reden und Narrentheidungen, als wodurch dieses Gliedmaß zur Vermehrung des Schöpffers gemißbrauchet wird. *1. Cor. VI. 15. Col. III. 5.* Gott hat aber dem Menschen 2. Ohren und nur eine Zunge gegeben; Damit er viel hören, aber wenig reden solle. Vom Gehör und dessen effectu in jure, handelt STRYCK *c. l. Diss. III.* und vom Recht der Tauben *Diss. IV.* (68)

Von den Ohren.

Vom Mißbrauch derselben.

14. Ad verb. Alle Glieder.) Eben so verhält es sich auch mit denen übrigen Gliedern des menschlichen Cörpers, welche alle auf eine wunderbahre Arth connectiren und zur Ehre Gottes von uns zu gebrauchen sind. *Matth. V. 29. 1 Cor. VI. 15. Röm. VI. 13. 19.* Weyen denn der Herr HOLLMANN. *c. l.* §. *12. sq.* gleiche Ausführung gemacht. Daß auch ein Mensch eben so, wie von seinem Leben, also auch von denen Gliedmassen seines Cörpers nicht Herr sey, und darüber nach Belieben disponiren könne, haben wir bereits oben *nota 42.* ausgeführet.

Von denen übrigen Gliedern des menschlichen Cörpers.

15. Ad verb. Vernunft.) Dieses Worth wird auf verschiedene Arth genommen, und heißt so viel, als Verstand; Jedoch ist dieser eigentlich nur ein natürliches Vermögen zu dencken, jene aber eine Geschicklichkeit wol zu gedencken, wie es die Wahrheit mit sich bringet. Dieser befindet sich bey allen Menschen, jene aber nur bey denen, die ihren Verstand gebessert haben, und heissen daher vernünftige Menschen.

Von der Vernunft des Menschen.

vid. WALCHII. *Lex. philos.* Tit. Vernunft, vernünftig, it. Verstand des Menschen.

Wenn man nun diese Fähigkeit anwendet in Beurtheilung des guten und bösen, so hat darin besonders das Ebenbild Gottes, so dem Menschen anerschaffen gewesen, bestanden. vid. *sup. not. ad ord. eccl. p. 211. n. 4.*

Diejenige Wissenschaft nun, welche zu Erfindung der Wahrheiten und zu einer rechten Denckungsarth Anleitung giebt, heisset die Vernunftlehre, Logic, oder Dialectic. vid. *sup. not. ad ord. eccl. p. 752.*

In wie weit die Thiere einer Vernunft fähig zu achten, S. oben *ad ord. eccles. p. 199. not. 175.*

16. Ad

(68) Man hält dafür, daß der Sitz des Gedächtnisses denen Ohren zu zueignen; daher die Römer die Gewohnheit hatten, bey Vorfallen, die eine besondere Attention verdienten, denen Zeugen ans Ohr zu greiffen, welches sie *auctationem* nannten, die so wol bey denen emancipationibus und in jus vocationibus, als auch bey der Testamenti factione per æs & libram gebräuchlich war. Und derjenige, der solches that, ward Antestatus genannt.

Der Sitz des Gedächtnisses wird dem Ohr zugerignet.

vid. DREYERS Abhandlung zur Erläuterung der teutschen Rechte und Alterthümer P. I. p. 17.

Ein gleiches hatten auch die Teutschen im Gebrauch, die denen Anwesenden, und der Sachen, wovon sie ein Zeugniß ablegen solten, sich desto besser zu erinnern, ins Ohr kniffen; Daher die Redensarth, einem das Ohr aufknüpffen, it. einem eine Kerbe ins Ohr schneiden, entstanden. vid. DREYER *c. l. p. 5. sqq.*

Von denen Sinnen.

16. Ad verb. alle Sinne.) Diese gehören zu der Seelen, und sind das Vermögen, von denen objectis afficiret zu werden, und dieselbe hiedurch zu empfinden. Die Empfindung aber ist die Leidenschaft des Verstandes, welche von der Bewegung des Nerven-Safts, oder der belebender Geister, spirituum animalium, mit denen unsere Seele unmittelbahr verknüpft ist, entstehet. Es ist aber eine Leidenschaft des Verstandes, Willens und Cörpers. vid. WALCHII *Philos. Lex.* Tit. Leidenschaft. Die Leidenschaft des Verstandes ist nichts anders, als die sension; indem derselbe leyden muß, daß ihn der Nervensaft bewege; welche Empfindung entweder eine äusserliche, oder innerliche ist. Danächst der Verstand, nachdem die Empfindung geschehen, zu gedencken anfängt; da sich denn dessen 3 Fähigkeiten, das Gedächtniß, Ingenium und Judicium zu wircken äussern. vid. WALCHII *Lex. Phil.* Tit. Empfindung. Der Werckzeuge der Sinnen aber, welches die Gliedmassen des Leibes sind, vermittelst deren die Objecta in die Seele gebracht werden, zählet man ins gemein 5. als das Auge, die Nase, das Ohr, die Zunge, und die Nerven durch den gantzen Leib. Darnach denn auch die 5. Sinnen genannt werden, als Sehen, Richen, Hören, Schmecken, Fühlen. Wie wol doch einige nur einen Sinn, nemlich das Gefühle statuiren, weil alle die übrige ebenmäßig, vermittelst Berührung derer Gliedmassen des Cörpers, zu unser Seelen gebracht werden. Wie nun durch Betrachtung des menschlichen Cörpers, sonderlich des Gehirns mit seinem Zubehör, als auch der äusserlichen Beschaffenheit seiner Theile, und besonders derer Sinnen, ein Mensch zur Erkenntniß des höchsten Wesens kommen könne, hat der Herr Prof. HOLLMAN. *c. l. Cap. I. sect. 3. §. 3. sqq.* ausgeführet.

deren 5. sind.

Von der Vorsehung und Erhaltung Gottes.

17. Ad verb. Und noch erhält) und dirigiret; daß ein Mensch die Vorsehung, oder Vorsorge Gottes, welche in Erhaltung aller Creaturen bestehet, und eben so eine Allmacht, als die Schöpfung selbst, erfodert, auch aus dem Lichte der Nathur erkennen können, zeiget

H. GROTIUS in *Tr.* de *Verit. Relig. Christ. L. I. §. 10. sq.*
der Herr Consistorial Rath WALCH. in seinen *Phil. Lex.* Tit. Vorsehung Gottes.

Einige statuiren, es verhalte sich damit, als mit einem aufgezogenen Uhrwerck.

Einige der alten Philosophen haben statuiret, es verhalte sich mit dem Werck der Erhaltung eben so, wie mit einem Künstler, der ein Uhrwerck verfertiget; Wenn er solches aufgezogen, gehe er davon, und das Uhrwerck gehe in seiner Ordnung immer fort. Also verthalte es sich mit dem nexu rerum, welchen Gott einmahl determiniret, darnach alles in seiner Ordnung und Lauf weggehe, wie oben *f. 35. b. n. 7.* von der harmonia præstabilita angeführet worden; Die denn daher ein inevitabile fatum zugeben müssen. Andere statuiren einen besondern Weltgeist, dadurch sie ein geistloses Wesen verstehen, das sich durch die gantze Nathur ausbreite, und das principium, oder wirckende Uhrsache alles dessen sey, so darin geschehe. Solcher Gestalt, daß, was die Seele in unserm menschlichen Cörper thäte, dieser Geist bey allen Cörpern in der gantzen Nathur thue. S. *p. 60.* Es urtheilet aber der Herr WALCH. in seinen *Lex. Phil.* v. Weltgeist, hievon gar recht: daß eine Möglichkeit noch keine Wahrscheinlichkeit ausmache, dazu in dieser Sachen noch kein hinlänglicher Grund verhanden sey, und, so lange man auf andere Arth die nathürlichen Begebenheiten füglich erklähren könne, habe man nicht nöthig auf einen Weltgeist zu verfallen. Gott regieret und dirigiret alles nach seiner Allmacht und Weißheit und concurriret auch speciali modo ad omnes actiones physicas. S. *Iesa. LIV. 16.* denn, in ihm leben, weben und sind wir. *Act. XVII. 28.* So dirigiret er auch die Anschläge und moralische Handlungen der Menschen. Denn, des Königs Hertz ist in der Hand des Herrn, wie Wasserbäche, und er neigts, wohin er wil. *Prov. XXI. 1.* In so ferne denn auch das Sprichworth gegründet; *Homo proponit, Deus disponit.* Was der Mensch bey sich bedenckt; Gott gar oft gantz anders lenckt.

Andere statuiren einen besondern Weltgeist.

Wie Gott ad actiones hominum concurrire.

Obgleich nun nach der göttlichen Vorsehung schon alles, wie es kommen soll,

ausgemacht und gewiß ist, und daher alles in nexu rerum gegründet ist: so folget dennoch nicht, daß solches nothwendig sey, und nothwendig geschehen müsse.

vid. WALCHII *Phil. Lex.* Tit. Vorhersehung Gottes.

Ob nun aber der Mensch nach seinem Willen seine actiones morales einrichten könne, oder, ob auch darin alles von einem fato abhange, davon ist oben in den Anm. über die R. O. p. 105. n. 9. *in fin.* und p. 213. n. 8. gehandelt worden. Ferner, ob der einmahl in der Nathur gelegte nexus rerum durch eine übernathürliche Wirckung von Gott könne geändert werden, welches ein Wunderwerck zu nennen; darüber haben die Gelehrte, so wol Philosophi, als Theologi, gar heftig gestritten. Einige aber, als SPINOZA *in Tr. Theol. polit. de Libertate philosophandi Cap. VI. p. 67. sq.* leuanen, daß der Lauf der Nathur könne geändert werden, und wollen also behaupten, daß mit all keine Wunder seyn können; weil nichts geschehen könne, so nicht schon einmahl in denen ewig festgestellten Gesetzen der Nathur geordnet, und was ihren wirckenden Kräften entgegen sey; vielmehr sey solches nur in der sinlichen Empfindung desjenigen, der sich hierin nicht finden könne, und daher solches für übernathürlich halte, gegründet; welche der Hr. Prof. HOLMAN in seinem überzeugenden Vortrag von Gott und der Schrift, p. 627. *sqq.* gründlich wiederleget hat. Andere lassen zwar Wunder zu, aber vermeinen, daß selbige nach dem ordentlichen Lauf der Nathur geschehen können. Der Hr. WOLFF in seinen vernünftigen Gedancken von Gott, der Welt und der Seelen des Menschen §. 638. hält eine jede Aenderung in dem Zusammenhange der nathürlichen Begebenheiten für ein Wunder, wodurch die gantze Welt verändert würde, welche Veränderung immer bleibe, wenn nicht durch ein neues Wunderwerck solche Unordnung aufgehoben würde, und hält er §. 159. *sqq.* die Wunderwercke für weit geringer, als die nathürlichen Begebenheiten. Es sind also die Gelehrten so wenig in dem Begrif eines Wunders einig, als daß sie die Kräffte der Nathur zu bestimmen vermögend sind. Daher THOMASIUS in *Diss. de Crim. Magiæ* §. 15. und in seinen *Caut. circa præcognita Jurisprud. C. XII.* §. 34. *sqq.* dafür hält, daß das meiste in dieser Materie auf ein unnützes Gewäsche hinauskomme. Es ist hievon umbständlich nachzulesen der Hr. WALCH. in seinem Phil. Lex. v. Wunder, imgleichen in der Einleit. zu denen Theol. Streitigk. ausserhalb der Lutherschen Kirchen *P. V. p. 210. sqq.* So viel bleibt indessen wol gewiß, daß Gott Wunder thun könne, sowol unmittelbahr, als mittelbahr, durch Engel, Menschen, und andere Creaturen, und folglich auch wol durch den Teuffel; wovon oben in den Anm. über die R. O. *ad f. 21. a. n. 9.* vb. Zaubern p. 370. gehandelt. Ob aber dieses, oder jenes, aus nathürlichen Ursachen, oder aber aus einer ausserordentlichen Mitwirckung Gottes hergekommen und also ein wahrhaftes Wunderwerck sey, ist schwehr zu beurtheilen. Es handelt hievon umbständlich der Hr. Prof. HOLLMAN *in spec. Comment. philos. de Miraculis. Witteb. 1727.* §. 22. *sq.* & §39. Imaleichen hat er in seinem Vortrag von Gott und der Schrifft viele Exempel göttlicher Wunderwercke angeführet und überhaupt am angeführten Orthe diese Materie ausführlich abgehandelt; wohin wir unsern Leser verweisen und vorjetzo diese Materie mit den Worthen des 72 Ps. v. 18. beschliessen: Gelobet sey Gott der Herr, der Gott Israel, der allein Wunder thut. Ob es Wunderwercke gebe.

18. Ad verb. Essen und Trincken.) Welches, nebst allen denen übrigen angeführten Stücken, zum täglichen Brodt, oder Nahrung des Leibes und Lebens gehöret und darunter begriffen wird. S. *ad f. 38. b.* vb. täglich Brodt. Vom Essen und Trincken.

19. Ad verb. Reichlich.) Nemlich einem jeden Menschen gibt Gott so viel, als er nach seinen Umbständen nöthig hat, und lässet niemanden Hungers sterben, daferne er solches Mittels sich nicht zur Straffe wider die Gottlosen, oder der Seinigen Züchtigung, bedienet. Es gehöret aber mit zur weisen Vorsehung Gottes, daß er allen Menschen nicht gleich die Glücksgüther austheilet, sondern den Armen, nebst den Reichen erhält; einem Scheffel- dem andern Löffel weise zumisset. Denn, wenn alle Menschen in der Welt gleich viel hätten, würde daraus der unglücklichste Zustand Vom Reichthum und Armuth.

entstehen; Indehm keiner dem andern dienen würde. Und, wenn Gott wüste, daß diesem, oder jenem, mehrere Güther nütz- und seelig wären; würde er ihm auch mehrere zufliessen lassen. Wenn nun Gott jemanden sein reichlich Auskommen beschehret: S. WALCHII *Phil. Lex. h. v. p. 213.* hat er Uhrsache damit verlieb zu nehmen, und, als für eine unverdiente Gnade, Gott zu dancken. Besitzet er Reichthum, so hat er denselben nicht zu verachten, wie die alten Weltweisen zum Theil gethan. S. WALCH *c. l.* v. Reichthum. sondern denselben vernünftig zu gebrauchen. Wozu der Herr WALCH in seinem Phil. Lex. v. Geldkunst, eine Anleitung giebet; nicht aber zu verschwenden, als welches einen Mißbrauch der Gaben Gottes inferiret. S. WALCH *c. l.* v. Verschwendung. Ein Armer aber, wenn er nur sein täglich Brodt und gesunde Gliedmassen hat, ist zuweilen glücklicher als ein Reicher. S. WALCH. *c. l.* v. Armuth. Ein jeder Mensch hat also Uhrsache mit dem, was Gott ihm in Gnaden zuwirft, als welches alles unverdienter Weise geschiehet, zufrieden zu seyn, und Gott da für zu dancken; Hauptsächlich aber nach dem Reiche Gottes und dem Frieden mit Gott zu trachten, so wird ihm das andere alles zufallen. *Matth. VI. 33.* Und ist ein reicher Gewinn, wer gottseelig ist, und läst ihm genügen. *1 Thim. VI. 6.* Wer nun also mehr, als Gott ihm aus Gnaden beschehret, durch unerlaubte Mittel, oder mit einer unmäßigen Begierde an sich zu bringen, oder wiederrechtlich bey sich zu conserviren gedencket, der handelt sträflich und ist ein Geitzhalß; die aber suchen reich zu werden, fallen in Versuchung und Stricke, und viel schädlicher Lüste, welche versencken die Menschen ins Verderben und Verdamniß; Denn Geitz ist eine Wurtzel alles Uebels. *1 Thim. VI. 9. sqq.* S. WALCH *c. l.* v. Geitz. Wovon jedoch die Spahrsahmkeit, als das Mittel zwischen Geitz und Verschwendung, unterschieden ist, obgleich jene unter dieser zum öftern bemäntelt wird. S. WALCH. *c. l.* v. Spahrsahmkeit.

Vom Geitz und

Spahrsahmkeit.

Der IIte Artickel.

Fol. 36. a. n. 1. Ad verb. Der Ander Artickel.) Wie derselbe von dem seel. LUTHERO in seinem Tauf-Büchlein bey der Taufhandlung gar sehr contrahiret sey, welchen hierin unsere und andere Kirchen-Ordnungen nachgefolget; Davon wird unten bey der Tauffe. *ad f. 98. b* mit mehrern zu handeln seyn.

2. Ad verb. und an Jesum Christ.) Jesus heist ein Heyland, und Christus ein Gesalbter; wovon oben in m. Anmerckung über die K. O. p. 113. und 190. gehandelt worden.

3. Ad verb. eingebohrnen Sohn). Es wird dieses im platteutschen Text allhier und auch sonsten verschiedentlich durch einigen Sohn gegeben; welches aber nicht so gut die Sache ausdrückt. S. Anm. über die K. O. *f. 2. a. n. 22. p. 191.*

4. Ad verb. empfangen von dem H. Geist.) S. oben *ad ord. eccl. f. 2. a. n. 27:* vb. empfangen p. 195.

Wie die Geburth der Mariä beschaffen.

5. Ad verb. gebohrn von der Jungfrau Maria.) Den Irthum der Valentinianer, die da statuiren, daß Christus seinen Leib vom Himmel gebracht, und nur durch die Mutter Mariam, wie ein Wasser durch ein Rohr hindurch gegangen sey, oder wie die Sonne ein Glaß durchscheine, haben wir schon oben *ad ord. eccl. p. 2. a. n. 29. p. 195.* bemercket. Ob aber Christus clauso, an aperto utero Mariæ prodierit, darüber sind die Theologi noch nicht einig.

S. LUTHERI *Tom. VIII. Altenb. f. 518.*
AFFELMANNI *Synt. Exerc. Theol. P. II. p. 31.*
SCHERTZERI *Systema theol. L. VIII. §. 7. p. 181.*

Es leydet aber, meinem Bedüncken nach, keinen Zweifel, daß nicht die Umbstände dieser Geburht eben so, wie die Geburth anderer Kinder, solte beschaffen gewest seyn.

vid. SCHERTZERI *Anti Calvin. p. 662.*
SCHAMELII *Vindiciæ Canticorum eccles. P. I. p. 31.*

Was übrigens die Päbstler in ihrer Kirchen für abscheuliche Abgötterey mit der Mutter Maria treiben, davon wil unten *ad f. 429. b. pr.* handeln. Und was für Feste ihr zu Ehren gestiftet worden. S. unten *f. 286. b. 423. a. f. 428. a. & b.*

6. Ad

6. Ad verb. Gelitten.) Dieses Leiden Christi ist theils ein innerliches, theils äusserliches Leiden. Letzteres ist zwar sehr groß und schwehr geweſt; indessen macht doch selbiges nicht das Leiden Christi alleine aus, und ist zur Versöhnung nicht hinlänglich, maassen unter denen Märtyrern wol einige ein grösseres äusserliches Leiden ausgestanden haben. Auf ersteres komt es also hauptsächlich an, da Christus den Zorn Gottes in voller Maasse empfunden, indehm er die gantze Last der Höllenstrafen ausgestanden, wie er am Oehlberge mit dem Tode rang, daß auch sein Schweiß zur Erden fiel wie Blutstropfen; Und er am Creutze schrie: Mein Gott! Mein Gott! warum hast du mich verlassen. Indessen wie das äusserliche Leyden mehr in die Sinne fält: so wird man auch finden, daß solches gemeiniglich am meisten denen Menschen vorgestellet werde. Man hat deswegen die Gewohnheit, daß man Christum in seiner Marter und Leyden im Bildnisse darstelle, welches gemeiniglich ein *Ecce homo!* genannt wird, weil Pilatus in der Gestalt den Heyland dem Volcke vorstellte und sagte: Sehet, welch ein Mensch ist das. Imgleichen hat man auch häufig in denen Kirchen die Bildnisse der Crucifixe, wie Christus am Creutze hängt. Woven nachzusehen CASALIUS in *veter. sacris Christian. ritibus P. I. p. 1. usq. 14.* Vordehm pflegt man nur ein blosses Creutz, oder ein *Agnus Dei*, wie Johannes unsern Heyland unter diesem Bilde anzeiget, mit einem Creutze, woran eine Siegesfahne hing, zu mahlen; (69) durch besondere Bilder, oder Statuen aber unsern Heyland vorzustellen, war vielmehr denen ersten Christen verhast.

vid. CALVÖRS *Rit. eccles. P. II. S. I. Cap. 18. §. 3. sqq.*

Biß endlich Synodo 17. generali Anno 680. beliebet ward, stat des Sinnbildes eines Lammes, Christi Bildniß selbst zu mahlen, und von der Zeit des Sec. 8. an, ist üblich geworden, das Bildniß Christi auf denen Altären zu setzen. vid. CALVÖR *l. l. §. 5.* Von dessen Gebrauch und Mißbrauch umständlich handelt.

WILDVOGEL in Disp. de *Venerabili signo crucis.*

Zu Päbstl. Zeiten pflegte der Prediger mittelst eines solchen Crucifixes dem Volck den Seegen mitzutheilen. Daher es auch noch in einigen alten Matriculn Pace-Crucifix i. e. *Pacis Crucifixum*, genannt wird. Den Gebrauch der Bildnisse Christi, oder Crucifixe, verwerffen die Reformirten, und in unserer Kirchen

I. S. STRYCK in *Disp.* de *Jure Sabbathi C. IV. n. 98. p. 119.*

Aber, daß selbiger indifferent sey, behauptet

Facultas Theol. Jen. in App. operis DEDEKENNI *p. 511. sqq.*

SLEVOGT in *Tr.* vom Recht der Altäre. *C. III. §. 7. in fin.*

Ob nun gleich Gott unter einigerley Gestalt vorzustellen verbothen: v. *not. ad f. 32. b. eb.* nicht ander Götter ꝛc. so ist doch eben nicht verbothen, dergleichen Gemählde und Bildnisse unsers Heylandes zu dulden, weil derselbe in seinem Leben würcklich eine menschliche Gestalt angenommen gehabt. Daß dennoch aber, wegen Verhütung alles Aergernisses, besser sey, davon zu abstiniren, weil man die eigentliche Gestalt Christi nicht abgemahlet hat (70), und dergleichen Gemählde zuweilen so

Das äusserliche Leiden Christi ist zu unserer Versöhnung alleine nicht hinlänglich geweſt.

Von innerlichen Leyden Christi.

Vom denen Paßions-Bildern.

(69) Nachher hat man im Pabstthum mit dergleichen Agno Dei viel Aberglauben betrieben, da man häufig dergleichen Agnos Dei von Wachs gemacht. Es ist selbiges ein aus Wachs, so von den geweyheten Osterkertzen genommen wird, gemachtes kleines Lam; Dergleichen am Sontage nach Ostern der Pabst selbst weyheit und unter das Volck austheilet. Welches daher für gar was heiliges angesehen wird. Vordehm ward nur dergleichen Wachs, ohne daß ein Lamm darauf gebildet, dem Volcke nach der Communion, wie auch denen Täuflingen ausgetheilet, dessen Rauch, wenn es ins Feuer geworffen würde, alle Ketzerey, Wetterschaden und andere Unglücksfälle vertreiben solte.

Vom Agno Dei.

G. FRANTZII *Disp. de Indulgentiis Pontific. D. 3. 4.*
DORSCHÆI *Pentadec. Dissert. theol. p. 382. sqq.*
ROSSENS Religion der Welt. p. 560.
J. GV. ENGELBRECHT *D. de eo, quod memorabile ac justum est circa Agnos.* Helmst. 1724. Woselbst auch diese Materie weitläuftig ausgeführet zu finden; welche Disp. hernach sub Tit. de *Jure Agnorum* 1745. wieder aufgeleget worden.
it. HEDERICHS *Antiquit. Lex. v. Agnus Dei.*

(70) Man hat zwar von der eigentlichen Gestalt unsers Heylandes viele fabelhafte Relationes und Gemählde, welche sich alle noch aus dem Pabstthum herschreiben, aber sonder Zuverlaß sind. Man

Von der eigentlichen Gestalt unsers

schlecht gerathen, daß sie Dieben und Mördern gleich sehen, solches habe ausgeführet in einem besondern Fest-Program. *in Nativitatem Christi 1753, p. 8.* Ob man aber sagen könne, daß Christus nach seiner göttlichen Nathur mit gelitten und gestorben sey. S. oben *ad ord. eccl. f. 2. a. n. 26. p. 191.* und unten ad verb. gestorben.

Von Pontio Pilato.

7. Ad verb. *Pontio Pilato.)* Dieser war derzeitige Landpfleger, oder Gouverneur, der, Nahmens des damahls regierenden Kayserς TIBERII, dem Lande Judäa vorstand, die Ober-Jurisdiction in Criminalibus handhabete, und von allen

Heylandes und dessen Bildnissen.

1) was er selbst dem Könige Abgaro soll zugesandt haben.

Man trägt sich herumb mit einem Schreiben ABGARI, eines Königes zu Edessa, einer Stadt in Mesopotamien, so dieser an unsern Heylande geschrieben, darin er ein sehnliches Verlangen, ihn zu sehen bezeuget; und der Heyland ihm wieder geantwortet, und darin ihm zugleich sein Bildniß, so er selbst auf Leinwand abgedruckt, zugesandt haben soll. Die beyden Briefe hat EUSEBIUS, mehr denn 330 Jahr nach Christi Geburth, in denen Archivis derer Edissenorum gefunden, und aus der syrischen in die griechische Sprache übersetzet; welcher zugleich berichtet, daß diesen beyden Brieffen wäre eine Nachricht von der Ankunft des TADDÆI, des Apostels, zu Edessa, und was ABGARUS mit selbigem von Christo gesprochen, unterzeichnet zu finden gewest; doch aber erwehnet EUSEBIUS dieses Bildnisses mit keinem Worte. Der erste Scriptor, welcher dessen gedencket, soll EVAGRIUS, nach dem Gezeugnisse des PROCOPII, der *res gestas* JUSTINIANI beschrieben, seyn; Welches aber doch auch nicht mahl beym PROCOPIO zu finden ist. Der Pabst GREGORIUS II. hat dieses Bildnisses zuerst in einem Schreiben an den Kayf. LEONEM ISAURIUM umbs Jahr 726.; imgleichen JOH. DAMASCENUS, der im 8ten Sec. gelebet, in *Tr. de Fide orthodoxa L. IV. C. 17.* jedoch als einer ungewissen Sache, gedacht. Wenn also auch gleich das Concilium Nicænum II. a. C. 7[illegible]. eines wunderthätigen Bildnisses Christi erwehnet, so NICODEMUS soll gezeichnet haben: so gibt dennoch solches keinen Grund an, diese Relation für wahr zu halten; Wie denn auch der Pabst HADRIANUS *in Epist. ad Carolum M. Cap. 18.* zur Beschonigung dieser tradition nichts anders, als die blosse Relation einiger orientalischen Bischoffe, anbringen kan. S. CASAUBON. *ad Annales* BARONII *Exerc. XIII. N. 54. p. m. 257.* BOWERS Historie der Römischen Päbste *P. IV. p. 282. sqq.*

2) was die Veronica von ihm bekommen.

Auch erzählt man, wie unser Heyland sein Creutz nach dem Berge Calvaria getragen, eine gottseelige Frau, Nahmens *Veronica*, durch das Volck sey hindurch gedrungen und dem Heylande den Schweis abgetrocknet habe; Da denn geschehen, daß die Gestalt Christi in dem Schweistuch sey besitzen geblieben. Dieses Bild, so von der ersten Besitzerin desselben *Veronica* genannt wird, soll zur Zeit des Kayserς TIBERII nach Rom gebracht seyn, woselbst man selbiges biß diesen Tag verwahret, und jährlich einmahl vom Pabst und denen Cardinälen besucht und angebetet wird. Es ist auch diesem Handtuche ein eigen Altar in der Petri Kirche gewidmet, so der Altar des allerheiligsten Handtuchs heisset. Es ist aber zu mercken, daß von diesem Bilde in den X. ersten Seculis nicht das geringste bekannt geworden, und daß man hernach an 3 unterschiedenen Orthen solche Veronicken gezeiget, die alle für ein Original ausgegeben werden. S. BOWER *c. l. p. 284.*

3) Des Evangelisten Lucä Gemählde.

Nichtweniger gibt man im Pabstthum vor, daß der Evangelist Lucas, als welcher ein Mahler soll gewest seyn, ein Contrefait unsers Heilandes soll hinterlassen haben; Alleine auch hievon hat man im V. Sec. nichts gewust; wie aus des AUGUSTINI *Tract. de Trinitate L. VII. C. 4. 5.* zu ersehen.

4) Das Schreiben Lentuli.

Endlich zeiget man auch ein Schreiben des PUBLII LENTULI, der zur Zeit des Kayserς OCTAVII Pro Consul in Judäa gewesen, welches derselbe an den Rath und Bürgerschafft zu Rom soll geschrieben haben und nachmahls von EUTROPIO in denen *Annalibus Romanorum* gefunden seyn, worin die Statur und Gesichtsgestalt, nebst andern Eigenschaften unsers Heylandes gantz genau beschrieben worden. Und darnach sind verschiedene Gemählde abgebildet worden.

5) Ein Entwurf des Bildnisses Christi in der Jenaischen Bibliotheck.

In der Jenaischen Academischen Bibliotheck ist ein altes rares Mscr. sub Tit. *Liber, continens aliquot evangelia festivalia*, auf Pergament geschrieben befindlich, in welchem dieses Schreiben LENTULI mit güldenen Buchstaben auf roth Papier geschrieben; Aussen auf dem Umschlage ist das Bildniß unsers Heylandes sehr sauber und in einer schonen Gestalt gemahlet mit Glaß überzogen, und mit vergüldetem Silberblech eingefasset. Welches auch mit der Beschreibung des LENTULI übereinkomt. Dieses Bildniß, welches seines Alterthums und sauberer Malerey wegen zu estimiren, soll der Pabst LEO X. dem Hertzoge FRIEDERICO SAPIENTI verehret haben. Sowol eine Abschrift des Briefes LENTULI, als auch diese Nachricht von dem Bildniß Christi hat der Hr. MYLIUS, Bibliothecarius Academiæ Jenensis, dem Publico mitgetheilet in seinen *Memorabilibus Bibliothecæ Jenensis*, so er A. 1745. in 8v. ediret.

Welches alles aber fingiret ist.

Alleine annoch im V. Sec. hat man so wenig von einem Gemählde, als einer Beschreibung der äusserlichen Gestalt unsers Heylandes etwas gewust, wie AUGUSTINUS *c. l.* einzeuget; daß also die Schriften und Gemählde, besonders des LENTULI, suppositicia seyn, haben die Gelehrte schon längst gezeiget

S. M. JOH. REISKY *Dissert. historico philologica, de Imaginibus Christi Jesu, factis juxta* LENTULI *epistolam ad Nicephori descriptionem, aut per numismata excusis. Jen. 1672. §. 4. sqq.*

JOH. FECHTII D. sub Præs. SEBAST. SCHMIDII de *Forma Faciei Christi.* Quæ extat. in *ejusd. Nochibus Christianis p. 359. sqq.*

len nöthigen Fällen an den Kayser referiren muste (71); Zwar ist dieser Umstand, daß nemlich Christus unter Pontio Pilato gecreutziget worden, eben nicht von der Nothwendigkeit, daß er verdienet einem Symbolo Ecclesiæ mit eingerückt zu werden.

vid. *supr. not. ad ordin. eccles. f. 1. a. 10. p. 176. pr.*

Daher auch das Symbol. *Nicænum* nur bloß gedencket, daß Christus für uns gelitten. Im Symbolo Constantinopolit. aber ist annoch hinzugefüget, daß er unter Pontio Pilatio gecreutziget sey; welche Worthe auch diesem Symbolo apostolico und unsern libris normalibus eingerücket sind.

S. des Hrn. Gn. Sup. V. BALTHASARS *Disp. de Libris normal. eccl. Pomer. P. II. §. 18.*

Indessen hat dasselbe Anlaß zum Sprichworth gegeben, daß, wenn man eines in keinem guten gedencket, man saget: Seiner ist gedacht worden, wie des Pilati im Credo.

Ob Pilatus, oder die Juden an der Creutzigung Christi schuldig seyn.

Es können auch die Juden keinesweges ihre Vorväter entschuldigen, daß die nicht schuldig an den Todt Christi wären, sondern die Heyden; indehm Pilatus, als ein Heyde die Creutzigung Christi geordnet hätte. Denn, obgleich Pilatus dieselbige befohlen und veranstaltet: so geschahe dennoch solches auf Betrieb der Juden; daß sie also anzusehen, als wenn sie die Creutzigung selbst verrichtet hätten; Wie auch solches Petrus ihnen sattsahm zu erkennen giebet. *Act. III. 15. v. 30.*

Von der Creutzigung Christi.

8. Ad verb. gecreutziget.) Dieses gehöret ebenfals zum äusserlichen Leyden Christi. Die Creutzigung war einer der schmählichsten und schmertzhaften Todesstraffen bey denen Römern, Griechen und Scythen, da die Verbrecher, (Knechte, Rebellen und Aufrührer) mit Händen und Füssen an das Creutzholtz genagelt wurden; doch so, daß das Gesäß des Menschen auf einer Quer-Stange, *Sedile* genannt, und die Füsse auf ein Sims und Fuß-Brett, *sub-pedaneum*, darauf sie stunden, ruheten, S. BYNÆI gecreutzigten Christum *Cap. XVII. p. 631. a.*

CHR. GVEINTZII *Disp. de cruce Christi a. 1645. in 8. §. 19.*

SCHAMELII *Vindiciæ Canticorum eccl. c. l. P. I. p. 39. P. II. p. 83.*

HEDERICHS *Antiquitæten Lex. v. Crux. Christi. p. 959.* (72)

biß

Meinungen der Gelehrten von der Gestalt Christi.

Es sind aber sonderlich dreyerley Meynungen der Gelehrten von der äusserlichen Gestalt Christi; unter welchen derjenigen die glaubhafte ist, welche dafür halten, daß sie vollenkommen wolgestalt müsse gewesen seyn. Ich habe hievon umbständlicher gehandelt in meinem Program. so auf das Weyhnachts-Fest A. 1753. publiciret *p. 6. sqq.*

Vom Schreiben des Pilati an den römischen Kayser.

(71) Es ist also kein Zweifel, daß er auch nicht von diesem wichtigen Vorfall dem Kayser solte Bericht abgestattet haben. Welches auch TERTULLIANUS in seiner *Apologet. adversus gentes Cap. XXI. p. 694.* und daß PILATUS zu der Zeit schon selbst in seinem Hertzen ein Christ gewesen, berichtet. Ob aber der Brief, welcher noch jetzo unter des PILATI Nahmen verhanden, genuin sey, scheinet sehr ungewiß zu seyn. Es ist derselbe vom SIXTO *Senensi Lib. II. Bibliath. sancta* aus den Archiven der Vaticanischen Bibliotheck zu Rom ediret, und von REINATO LAURENTIO de la BARRE seinen Noten über des TERTULLIANI angeführten *Apologet. Cap. V.* inseriret. Ein lateinischer und teutscher Abdruck davon ist in des Hrn. Prof. HOLLMANS überzeugenden Vortrag von Gott und der Schrift Cap 4. §. 85. p. 541. anzutreffen.

Von des Pilati Persohn und Ambte.

Von der Persohn und Officio PILATI hat CORN. V. BYNKERSCHÖCK eine besondere Abhandlung geschrieben, welche in seinen *Observ. j. Rom. L. II. C. 21.* befindlich.

und Betragen beym Leyden Christi.

Ueber das Betragen des PILATI bey der Verurtheilung Christi, sind die Gelehrte auch unterschiedlicher Meynung; LUDOV. MONTALTUS hat ediret *Reprobationem Sententiæ* PILATI. *Venet. 1584.* Ekt. in *Tract. Tom. XIV.* JOHANN STELLER, J. U. D. und Practicus, schrieb einen Tract. unter den Titul: *Defensio* PILATI. Dresd. 1674. rec. Lipf. 1676. 4. Welches Scriptum aber von denen Theologis improbiret und öffentlich verbothen ward. Ihm setzte sich entgegen FRID. TOB. MOEBIUS in *Disp. de injusto Pontii Pilati Judicio* Resp. Chr. THOMASIO, Lipf. 1675. rec. 1737. Beyde Schriften sind in des THOMASII *Collect. Disp. Lipsiens. N. 1. 2.* befindlich. Imgleichen DAN. MAPHANAFUS, worunter DAN. HARTNACCIUS verborgen lieget, in *Confutatione Dissertationis scandalosæ, qua* JOH. TELLERUS *Pilatum defensum prodidit.* Dresd. 1676. Indessen hat dennoch PILATUS wider seinen Willen die Wahrheit zeugen müssen; wie der seel. JOH. FRID. BUDDEUS in einem Oster-Program. de PILATO, *evangelicæ veritatis teste*, welches in seinen *Meditat. sacris p. 67.* anzutreffen ist, ausgeführet. Von dem Tode PILATI S. das *Univ. Lex. h. v.*

Von Anheftung der Füsse Christi am Creutz.

(72) Man findet, nach des LAMBECII Bericht, in der Wienerischen Bibliotheck ein Gemählde des Crucifixes Christi von 800 und mehr Jahren, daran des Hn. Christi Füsse, beson-

biß sie unter den empfindlichsten Schmertzen ihren Geist aufgaben. Und dieses schmählichen und knechtischen Todes ist nun unser Heyland auch gestorben. Es hat ehedehm Ketzer gegeben, welche behauptet, daß Christus nur phantastice, velut per umbram, auf der Welt erschienen wäre, und also nicht einen wahren Leib angenommen hätte,

vid. *supra not. ad ord. eccles. p. 195. n. 29.*

und daher auch nicht vere, oder wahrhäftig, gecreutziget sey. Welche der seel. BUDDEUS in einem Oster-Program. *de Christo, vere Cruci adfixo, 1722.* widerleget hat; Welches in seinen *Meditationibus sacris p. 145.* anzutreffen.

Den Todt zu befördern wurden denen Delinquenten, wenn sie einige Zeit gehangen hatten, und damit sie desto eher sterben möchten, die Beine mit einer eisernen Stange zerbrochen, oder mit einem eisernen Hammer zerschlagen. C. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 101. P. II. p. 142.* Welches aber Christo, nach der Gewohnheit, so beym Osterlam beobachtet ward, *Exod. XII. 46. Num. IX. 12.* nicht geschehen. *Joh. XIX. 33. sqq.* Diese Straffe ist von CONSTANTINO M. abgeschaffet worden.

Von den Wunden Jesu

Was die Wunden Jesu anbelanget, so sind deren einige Leidens- andere Creutzes Wunden. Die Leidenswunden sind vielfältig, da er über den ganzen Leib mit zackigten Geißeln geschmissen und zerrissen, auch mit einer dernen Krone gekrönet ward, welche mit ihren Spitzen in dem allerheiligsten Haupte unsers Heylandes viele Wunden machte. Der eigentlichen Creutzeswunden aber, die nur am Creutze ihm zugefüget worden, werden gemeiniglich 5. angegeben; Als die Nägelmahl an denen beyden Händen und Füssen und die Wunde in der Seiten. JOH. CLERICUS in seinen *Notis* über *Hammondi Annot. in Nov. Test. f. 259.* wil daher; daß Christus nach der Auferstehung seinen Jüngern nur die Nägelmahl an denen beyden Händen und nicht an den Füssen gezeiget, urtheilen, daß Christo die Füsse nicht wären durchgenagelt; sondern nur am Creutze fest gebunden gewest. Einige meinen auch, daß, wenn die Füsse der Schächer auch wären fest genagelt gewest, man ihnen die Beine nicht habe zerbrechen können. Allein, daß der erste Schluß nicht schliesse, ist daraus zu sehen, weil sonst auch folgen würde, das sein Haupt mit Dornen nicht würde verwundet geworden seyn. Und die Füsse solcher Delinquenten wurden, wie gedacht, mit einem eisern Brecheisen zerbrochen.

Vorbilder der Creutzigung Christi.

Unsers theursten Heylandes Creutzigung ist durch die Erhöhung der ehernen Schlange, *Num. XXI. 8. sqq.* (73) und

besonders, neben einander mit 2 Nägeln angemacht sind. Man meinet daß die Nägel stumpf gewesen, den Schmertzen zu vermehren. Die Pabstler wollen noch verschiedene derselben aufbehalten haben, davon sie viel Rühmens und Verehrens machen. C. GOEBELS Martyrchronick p. 1007. Davon soll der Kayser CONSTANTINUS M. den einen in seines Leibhengst Zaum, damit er solchen im Streit gebrauchen möchte, den andern in Helm schmieden lassen; und den 3ten soll er in das Adriatischen Meer, umb dasselbe zu stillen, geworffen haben. C. GOEBEL *c. l. p. 1003.* Doch weiset man noch jetzo einen zu Coln, einen zu Mayland, einen zu Venedig, einen zu Rom, und einen zu Pariß. Ja man weiset ihrer biß 14. im Pabstthum auf, die ohnmüglich alle bey der Creutzigung Christi gebraucht werden. Wie thöricht aber es sey, aus dergleichen instrumentis passionis & ignominiæ, wenn sie auch würcklich verhanden wären, ein Heiligthum zu machen, zeiget GOEBEL in seiner Martyr-Chronick p. 1007. Auch gibt man im Pabstthum denjenigen römischen Kriegsknecht an, der Christum mit dem Speer in die Seite gestochen, der LONGINUS soll geheissen haben; und wie bey der Gelegenheit ihm etliche Tröpfen des Bluts Christi auf das Leib gefallen, so soll er, Kraft derselben, bekehret geworden seyn.

Von dem Kriegsknechte Longino.

C. JACOB de VORAGINE in *Legenda aurea de Vitis sanctorum p. 102.*

Von Erfindung des † Christi.

Imgleichen glaubet man in der päbstlichen Kirchen, daß die Kayserin HELENA das Creutz im gelobten Lande gefunden habe, daher die Catholicken besondere Feste in ihrer Kirchen feyren. Wovon unten *ad f. 481. a. n. 1.* mit mehrern wird gehandelt werden.

Von der ehernen Schlange.

(73) Das erste, deutlichste und führnehmste Fürbild auf Christum im 1 B. Mos. ist Isaac; im 2. das Osterlam; im 3ten der Bock des Sündopfers am Versöhnungstage; im 4ten B. ist, die, auf eine Stange erhöhete, eherne, oder kupferne Schlange ein furtreffliches Fürbild auf Christum; Wie der Heyland selbst in dem Gespräche mit Nicodemo *Joh. III. 14. ff.* anzeiget; Diese Schlangen sollen die Gestalt eines Menschen und Flugel gehabt haben, welche statt der Armen am hölzernen Creutze ausgedehnet worden; Daß also die Erhöhung dieser Schlangen eine grosse Aehnlichkeit mit der Creutzigung Christi gehabt. Der König HISKIA hat diese eherne Schlange des Mosis in denen folgenden Zeiten, da sie von denen Israeliten zur Abgötterey gemißbrauchet ward, zerbrochen und gar abgeschaft; davon zu lesen *2 Reg. XVIII. 4.* Man zeiget

und durch das Braten des Osterlams, welches in Form eines Creutzes an ein höltzern Spies gesteckt ward, vorgebildet worden (74).

So schmertzlich nun auch dieser Creutzes Todt unserm Heylande gewesen: So war dennoch das innere Leiden weit schmertzhafter. Siehe was kürtz vorher ad vb. Gelitten p. 69. gesagt worden; woselbst auch von denen Crucifixen gehandelt worden.

9. Ad verb. Gestorben.) So, daß Leib und Seel, oder eigentlicher, das Band zwischen Leib und Seel getrennet gewesen. Ob also Christus in triduo verus mortis ein wahrer Mensch geblieben. Ob Christus eigentlich gestorben.

vid. FEURBORNII *Literas ad Fac. Theol. Lipsi. & Jenens.* una cum *Responsionibus earum* in *App. ad Dedeken. Consil. p. 68. sqq.*

Es fragt sich aber: ob Judas, der Verräther, die Juden und Pilatus nothwendig Christum zum Tode befodern müssen, damit dadurch das Heyl der Menschen beschaffet würde? Und dienet zur Antworth: daß solches eben nicht nothwendig gewesen; sondern daß Gott auch unmittelbahr seinen Sohn hätte tödten können. Ob Christus nothwendig durch Menschen getodtet werden müssen.

v. JO. F. MAYERI *Disp. 2. utrum ipse Deus necem Redemtori intulisset, si abstinuissent homines.* Gryph. 1702.

Wo aber die Seele Christi in triduo mortis eigentlich gewesen, darüber streiten die Gottesgelehrte, welches aber doch magis curiositatis, quam utilitatis ist. Wo aber die Seele Christi in triduo mortis gewesen.

v. *Programm. meum Paschale de 1754. p. 4.*

Ob man aber sagen könne: Gott sey gestorben, wie wir in dem Passions-Liede: O Traurigkeit, O Hertzeleid singen: Gott selbst liegt Todt, am Creutz ist er gestorben, und also die Gottheit Christi mit gelitten habe? Davon hat der seelige QUISTORP Resp. RUMPÆO, eine eigene Disputation gehalten *de Hymno passionali:* O Traurigkeit ꝛc. Rostoch. 1703. Conf. WETZELS Lieder-Historie *P. II. p. 365. 367.* Ob man sagen könne Gott sey gestorben.

Im andern Seculo nach Christi Geburth sind gewisse Ketzer gewesen, welche man *Theopaschiten, Sabellianer* oder *Patropassianer* genannt, welche nicht glaubeten daß Gott in Christo gelitten habe, als in einer besondern Persohn der Gottheit. Die alten deutschen exprimirten sich daher deutlicher in ihrem Symbolo, welches GOLDASTUS und andere, wie oben *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 10. p. 175. not. 157.* angeführet worden; wenn sie darin bekannten:

Ich gelaub, das er gemartiret wart, und an das Crutze erhangen wart, und daran erstarb, an der Menschheit, und nie ut an der Gothait.

Wir statuiren aber gar recht, quod Deus passus sit, in concerto, non in abstracto. Gott hat gelitten in der Einigkeit der Persohn, d. i. die gantze Persohn leydet, doch in der menschlichen Nathur, und also Christus Jesus, als wahrer Gott und Mensch.

vid. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 45. & P. II. p. 92. P. III. p. 24.*

WALCHII Einleit. in die Theol. Streitigk. der Lutherschen Kirchen. *P. III. p. 115.*

it. daß Greifswaldische Wochenblatt p. 579.

Neulich hat der Hr. v. LOEN in seinem Buche: Die einzige wahre Religion *P. II. S. I. §. 14. sqq.* von dieser Redensarth gantz indigne geschrieben:

Wir schämen uns nicht in unsern Kirchen aus vollem Halse zu singen: O grosse

get indessen dieselbe noch im Pabstthum zu Mayland in der Kirchen *St. Ambrosii*, da sie auf einer Marmer-Säule stehet. Die Mayländer halten sie für ein grosses Heiligthum, und geben vor, man sehe auch noch daran die Hammerstreiche, die der König Hiskias ihr gegeben, und daß selbige 1473. von Constantinopel nach Mayland solle gebracht seyn, als Kayser OTTO III. des Kaysers NICEPHORI zu Constantinopel Tochter ihm vermählet habe. So aber alles ein thorichtes Vorgeben ist.

vid. WETZELS *Hymnologia passionalis* über das Lied: Das Leben für uns in den Tod gegeben.

(74) Wie das Osterlam bey denen Juden gebraten und gegessen worden; davon handelt ausführlich LUNDIUS in seinen jüdischen Heyligthümern *Lib. V. Cap. XII.* ibique WOLFFIUS *not. 1.* Vom Osterlam.

grosse Noth, Gott selbst ist todt. Dieses schicket sich in der Redensarth: Gottes Mutter, dem Dreyeinigen Gott, als er uhrsprünglich war, und dergleichen viel unsinnigen Formelchens. Selbst die Heyden hätten nicht unvernünftiger von Gott reden und dencken können.

Allein, es hat denselben nach Würden abgeführet M. HIER. DAN. SCHLEISNERUS in seinen historischen und dogmatischen Anmerkungen über das Lehrgebäude des Hrn. v. LOEN *P. II. p. 96.* & in *App. p. 71. sqq.* Imgl. der Hr. D. BAUMGARTEN in einem Osterprogramm. von denen 4 *Symbolis theotiscis a. 1752. p. 7.* Und, ob Christus, zur Zeit seines Todes und Begräbnisses, ein wahrer Mensch geblieben, und was dawider zu Rostock im Jahr 1649. für Streit erreget worden. E. WALCHEN *c. l. P. IV. p. 638.*

Ob er zu der Zeit ein Mensch geblieben.

10. Ad verb. und begraben.) Dieser Articul ist gleichfals nicht im Symbolo Nicæno befindlich, sondern nur im Constatinopolitano hinzugethan. vid. de BALTHAS. *c. l.* §. *19.* De *Sepulchro Christi* hat der Hr. BUDDEUS ein besender Oster-Progr. geschrieben, welches in seinen *Meditationibus sacris p. 51.* befindlich, und was zur Historie dieses Grabes gehöret, hat der Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. in einem besondern Oster-Progr. *de Sepulchro Christi reserato. a. 1733.* ausgeführet.

Was unter der Höllenfahrt Christi eigentlich verstanden werde

11. Ad verb. Niedergefahren.) Diese Niederfahrt bedeutet nicht die Leiden und Höllenschmertzen, welche Christus vor seinem Tode ausgestanden, noch, daß er würcklich begraben worden;

v. *Acta Synod. Gryphisw. de 1554.* ap. BALTHAS. in seiner 1 Samlung p. 91. *sqq.*

Lutherus ist anfangs bey Erklährung des 16 Psalms der Meynung gewesen, daß die Höllenfahrt Christi noch mit zu den statum Christi exinanitionis gehöre, und er in der Höllen noch die letzten Höllen-Marter und Straffen ausstehen müssen, biß er nachhero eines andern ist überzeuget geworden.

v. *Opera ejus Collect. Hallens. Tom. IV. p. 1254. & Tom. X. p. 1354.* (75).

Indessen hat es doch nicht gefehlet an Männern, welche die erstere Meinung Lutheri vertheidiget haben. Was der Superintendens in Hamburg, JOH. ÆPINUS, durch Defendirung dieser Meynung für Streit in der Kirchen erreget; davon handelt

WALCHIUS in der Einleit. in die Religions-Streitigk. der Lutherschen Kirchen *P. IV. p. 265.* umständlich, imgleichen der Hr. General-Superint. v. BALTHASAR in *Disp. de vita Joh. Garzæi p. 5. sqq.*

und was dieserhalb in Pommern mit JAC. TIELEN, Diacono Treptow, vorgefallen.

S. CRAMERI *Chron. Pomer. eccl. L. III. c. 43.*

der Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. Saml. zur Pom. Kirchen-Histor. gehöriger Sachen *Vol. I. p. 89.*

Von welchen Streitigkeiten aber

DITELMEYER *in Historia dogmatis de descensu Christi ad inferos p. 179.*

überall keine Erwehnung gethan.

Wie und wenn eher Christus zur Hollen gefahren.

Gleichermassen ist vormahlen gestritten worden: Wie und wenn eher Christus zur Höllen gefahren. Daß die alten dafür gehalten, das Christi Seele die Zeit über, da der Cörper im Grabe gelegen, die Höllenfahrt gehalten habe, lehret uns das alte Symbolum eccles. German. dessen oben *ad ordinat. eccl. p. 157.* gedacht worden; darin es, im lateinischen übersetzt, also lautet:

Credo, quod tunc sanctissima anima ejus ex Corpore ad infernum descenderit una cum divina sua potentia.

Und eben so hat auch der seel. Lutherus vermeinet, daß Christus, als Gott und Mensch in einer Persohn, wie er noch im Grabe gelegen, seine Höllenfahrt angestellet

(75) Ein gar bündiges Zeugniß hat uns hievon mitgetheilet MYLIUS in *Bibliorb. Jenens. memorabilibus p. 289.* indem er meldet, daß auf der jenaischen academischen Bibliotheck ein Hand-Exemplar des neuen Testaments des seel. Lutheri, so zu Wittenb. 1450. gedruckt, verhanden sey; darin Lutherus im Anfange dieses Buchs mit eigener Hand geschrieben habe: *Christum descendisse ad inferos*, h. e. *ad locum damnatorum, juxta Symbolum, simpliciter credo, atque ibi factum victorem Diaboli &c.*

let habe; wie aber ſolches zugegangen, müſſe man glauben. Welches auch unſere Pommerſche Theologi ap. BALTHAS. *c. l. P. I. p. 74.* ſtatuiret. Heute zu Tage aber hält man, nach dem dicto *1 Pet. III. 18. 19.* dafür, daß Chriſtus, nachdehm er wieder lebendig geworden, und ehe er ſich auſſerhalb dem Grabe gezeiget habe, zur Höllen gefahren ſey.

vid. des Hrn. Gen. Superint. v. BALTHAS. *Diſp. de Libris normalibus eccleſiæ Pomer. P. I. c. 2. §. inſin.*

Zu welchem Ende Chriſtus zur Hollen gefahren.

Aber, zu was Ende iſt Chriſtus zur Höllen gefahren? nicht wie die Catholicken ſtatuiren, umb die gläubigen Seelen ex Limbo herauszuführen; welcher Meynung auch unſere alten Teutſchen geweſen; die ſo gar ſolches ihren Symbolis, deren vorher gedacht worden, mit eingerückt haben; da es heiſſet:

Datz er danna irloſto aller ſiner irweliten i. e. *ut inde liberaret omnes ſuos electos.*

Allein, dieſe Meynung hat keinen Grund, vermuthlich hat Chriſtus ſich nur dem Teuffel und denen hölliſchen Geiſtern, als ihren rechten Ueberwinder, zeigen wollen.

Was und wo die Hölle ſey.

12. Ad verb. zur Höllen). D. i. nach dem Orth der Quaal und des ewigen Feuers, darin die Teuffel und alle Verdamte ohne das ſeelige Anſchauen Gottes ſich befinden, und an Seel und Leib unausſprechliche Angſt, Quaal und Pein leyden und ausſtehen werden. Und ob wol die Gottloſen in ihrem unſeeligen Zuſtande, darin ſie ſich hier auf der Welt befinden, ſchon den Vorſchmack der Höllen empfinden; S. oben *ad f. 35. b. n. 3.* ſo bezeuget demnach die H. Schrift verſchiedentlich, daß ein beſonderer Orth der Quaal ſey, worin die Verdamten ſich aufhalten werden. Ep. *Jude vr. 6. Apoc. I. 18. XXI. 8.* Wo aber derſelbe anzutreffen, darüber ſind verſchiedene verwirrige Meynungen verhanden. Einige ſetzen ſelbigen in der Sonnen, die ein feuriger Cörper iſt; andere in centro terræ; andere unter den feuerſpeyenden Bergen. Es komt aber darauf nichts an; genug, daß wir wiſſen, daß durch die Hölle verſtanden werde der Orth des Auffenthalts und der Quaal der Teuffel und der Verdammten. Doch aber muß man die Quaal der Verdammten eben nicht von einer leiblichen Marter verſtehen; wie denn auch die Meynung, daß der Teuffel die Gottloſen in der Hölle martern werde, eben nicht ausgemacht, vielmehr ungegründet iſt. Es heget ſelbige unter denen alten TERTULLIANUS Lib. de *Anima c. 35. f. 151.* edit. Venet. der einen Angelum executionis; Und unter den neuern GERHARD in *Harmon. Evang. T. I. f. 1078.* der beym loco *Matth. XVIII. 34.* dergleichen tortores ſtatuiret. In welchen Gedancken auch VOETIUS und CORN. A LAPIDE ſtehen. Wider welche ſich aber geſetzet DAMHAUER in *Hodoſoph. Chriſt. p. 1505.* SCHERZER in *Syſtem. Theol. L. 24. p. 649.* MAJUS in *Oeconom. judicii divini P. I. p. 61.* Allein, glaublicher iſt, daß Gottes Zorn dort beyde, Teuffel und Menſchen, unmittelbahr quählen werde. DAMHAUERS Catechismus-Milch *P. VI. p. 307.* Und, daß dieſe Quaal ewig dauren werde, iſt bereits oben, in denen Anm. über die R. O. p. 224. ausgeführet.

Wie lange Chriſtus im Grabe geblieben.

13. Ad verb. am 3ten Tage.) Chriſtus hat alſo nicht 3 volle nathürliche Tage im Tode zugebracht; Einige die nach dem *Matth. XII. 40.* allhier 3 volle Tage verſtanden wiſſen wollen, die ſetzen umb des willen den Sterbe-Tag Chriſti auf den grünen Donnerstag. Es werden alſo allhier eben nicht 3 volle nathürliche Tage verſtanden, ſondern nur 3 Tage die nicht erfüllet ſind. S. ZEIBICHS Paſſions-Stunden p. 159. denn ſonſten Chriſtus am 4ten und wol gar am 5 Tage allererſt hätte auferſtehen müſſen. Die unterſchiedene Rechnungen ſtehen ſonſt in GERHARDI *Harmon. evang. Tom. III. f. 2092.*

Chriſtus hat ſich ſelbſt vom Tode erwecket

14. Ad verb. auferſtanden von den Todten.) Chriſtus iſt alſo durch ſich ſelbſt und ſeine eigene Krafft auferſtanden *Joh. II. 19.* Obwol auch der H. Schrifft gemäß, daß Gott Chriſtum auferwecket habe; Denn, da er ſelbſt Gott iſt, ſo hat auch Gott ihn auferwecket, wenn er durch ſeine eigene Krafft erſtanden iſt.

vid. SCHERTZERS *Anti Socinian. p. 601.*

Daher er auch als der Vornehmſte derer, ſo erſtanden ſind, und auferſtehen werden,

der erstgebohrne von den Todten *Coloss. I. 18.* genannt wird, wie der sehl. BUDDEUS in einem besondern Oster-Progr. de *Christo primogenito ex mortuis, 1724.* ausgeführet hat. Welches befindlich in seinen *Meditationibus sacris p. 175.*

An resurrectio Christi ad opus redemtionis pertineat.

An resurrectio Christi pertinat ad opus redemtionis nostræ, hat der sehl. Gen. Sup. MAYER in einer besondern Disp. untersucht. Und, daß die Aufferstehung Christi einen sichern Grund unserer Auferstehung gebe, wie der Apostel *1 Cor. XV. 13.* bezeugt, hat der sehl. BUDDEUS in einem Oster-Progr. de *Origine doctrinæ de Resurrectione mortuorum, a. 1709.* ausgeführt, welches in seinen *Meditationibus sacris p. 101.* befindlich ist. Daß auch die Heyden eine Notice von der Auferstehung Christi gehabt, zeiget GROTIUS in *Tr. de Verit. Relig. Christ. p. 143.*

Von dem Ort des Himmels dahin Christus gefahren.

15. Ad verb. aufgefahren gen Himmel.) Im griechischen Grund-Texte des Symb. Nicæni heisset es: *ascendit in cælos,* oder *ad cælos;* wie auch in denen *Operibus* LUTHERI *Witteb. lat. Tom. VII. f. 14.* Und so stehet auch im *Libro concordiæ.* Allhier aber, wie auch in *Agend. p. 308. b. 312. a. 456.* wird nur immer in singulari geredet; wie denn auch die Schrift also redet. *Marc. XVI. 19. Luc. XXIV. 51.* Der Ausdruck des Grundtertes im plurali aber ist mehr emphatisch; anzuzeigen, daß Christus nicht im Luft- oder andern Himmel geblieben, oder, wie die alten Ketzer geschwermet, seinen Leib in der Sonnen gelassen habe; Sondern, daß er alle Himmel mit seiner Gegenwarth erfülle. *Eph. IV. 10. Ebr. IV. 14. VII. 26.* Und, damit auch solches noch klährlicher angezeiget werden möge: so wird gleich im folgenden hinzugethan: sitzend zur rechten Hand Gottes. Es wird daher hier nicht der Luft-Himmel alleine verstanden, S. des Hrn. Gen. Superint. v. BALTHAS. *Disp.* de *Libris normal. eccl. Pomer. P. II. §. 21. p. 29.* als wohin Christus sichtbahrlich gefahren, *Marc. XVI. 19. Luc. XXIV. 51. Act. I. 9. 10.* sondern der besondere Orth, oder das πῦ, wo Gott mit denen Heil. Engeln und Gläubigen sich aufhält. Wovon oben *ad f. 35. b. n. 7. pag. 59.* gesagt worden.

Daß Christus auch nach seiner menschlichen Nathur im Himmel sey.

16. Ad verb. sitzet zur rechten Hand Gottes.) Das ist: Christus hat auch noch jetzo seine angenommene menschliche Nathur im Himmel beybehalten, welches die Reformirten leugnen. Es regieret auch Christus noch über Himmel und Erden und alle Creaturen; als welche Macht und Majestät Gottes durch seine Hand angedeutet wird. *Ephes. I. 20. seqq.* Wie auch sonst gebräuchlich ist, daß sub manu, die Gewalt, oder potestät, angedeutet werde. S. oben nor. 64.

Von der letzten Ankunfft zum Gericht.

17. Ad verb. kommen wird.) Das Symbolum Nicænum gebraucht allhier nur bloß das Worth ἐρχόμενον, wird kommen, aus *Act. I. 11.* die sichtbahre Wiederkunft Christi anzuzeigen; aber das Symbol. Constantinopolit. thut noch hinzu das Worth: πάλιν, iterum, die andere Wiederkunfft andeutend. Imgleichen das Wort: *cum gloria,* oder *in gloria;* welches letztere ebenfals sowol die versio latina, als germanica des Symb. Nicæni, in unsern Libris normalibus, als *Agend. f. 308. b. 312. a. f. 456. a.* beybehalten, nach dem *Matth. XXV. 31.*

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp. all.* §. 22.

Von der Arth und Herrlichkeit derselben.

Er wird aber kommen plötzlich, unvermuthet wie ein Dieb in der Nacht. *Matth. XX. vs. 43. sqq. Luc. XII. 39. 1 Thess. V. 2. 4. 2 Pet. III. 10. Apoc. V. 3. XVI. 15.* Wesshalb der Heyland selbst zur Wachsahmkeit uns ermahnet. *Matth. XXIV. XV. Luc. XX. 39. sqq.* Er wird sichtbahr wieder kommen. *Joh. V. 24.* Bey welchem dicto Lutherus folgende Randglosse macht: das Gericht muß öffentlich für alle Menschen gehalten werden, darumb muß der Richter auch Mensch seyn, den man sehen könne, und doch auch Gott, weil er Gottes Richtstuhl besitzen soll, *Act. I. II.* In Gesellschafft vieler tausend Engel und Auserwählten Ep. *Jud. vs. 14.* mit einen grossen Feldgeschrey, der Stimme einer Posaunen des Ertzengels *1 Thess. IV. 16.* und der Engel *Matth. XXIV. 21.* welches doch nicht von einer leiblichen Posaune, sondern von der lebendigmachenden Stimme Christi selbst, oder der Engel Jubelgeschrey zu verstehen; wovon GERHARD in *Harmonia Evangelist. Tom. II. p. 753.* viererley Meinungen angiebet.

Conf. SCHAMELII *Vindic. Cantion. eccles. P. I. p. 134. P. II. p. 169.*

Von

Von der Zeit dieser Ankunfft aber weis niemand, auch die Engel nicht im Himmel, auch der Sohn nicht, wie unser Heyland spricht, nemlich nach dem Stande der Erniedrigung seiner menschlichen Nathur. S. die Anm. über die R. O. p. 195. *pr.* sondern allein der Vater *Matth. XXIV. 36. Marc. XII. 32.* Jedoch ist die Meynung derjenigen nicht ohne aller Wahrscheinlichkeit, welche dafür halten, daß die Welt überall 6000 Jahr stehen werde. 2000 Jahr sind vor Mose und 2000 Jahr unter Mose, oder dem mosaischen Regiment verflossen, und 2000 Jahr unter Christe, daß also die Welt von diesen 1760sten Jahre an, der Vermuthung nach, noch 240 Jahr dauren werde (76). Daher auch die H. Schrifft öfters erwehnet, daß das Ende der Welt nahe sey, und Joh. in der 1 Epist. 11. 18. sagt so gar: Kindlein, es ist die letzte Stunde, d. i. der letzte Periodus nach dieser Ausrechnung; Ob aber dieser Himmel und Erde nach ihrer Substantz und Wesen gantz vergehen, oder, ob sie nur nach ihren Qualitäten verändert werden solle, sind die Gelehrte unterschiedener Meynung. Viele, auch der seel. **Lutherus** in der Kirchen-Postill beym Evangelio auf den 2 Adv. *f. 66.* sind der Meynung, daß am Ende der Welt nur eine Veränderung mit denen Elementen vorgehen werde.

Von der Zeit derselben.

Wie die Welt vergehen werde.

vid. *Respons. Fac. Theol. Jen. in App. Oper: Dedeken. p. 145.*
WALCH in der Einleit. zu den Theol. Streitigk. in der Lutherschen Kirchen *P. II. p. 2. 16.*

Doch sagt GERHARD in *Loc. de Judicio & Conf. Sec.* §. 38. daß dieser Streit keinen Glaubens-Articul betreffe, der nothwendig zur Seeligkeit zu wissen und zu glauben erfodert werde. vid. SCHERTZERI *Systema Theol. L. 22. p. 615.*
Und, ob alsdenn Christus ein tausendjähriges Reich mit seinen Gläubigen aufrichten werde. v. *supr. not. ad Prooem. ord. eccles. f. 4. b. Num. VII. p. 74.*

18. Ad verb. zu richten.) Daß ein künftiges Gericht bevorstehe, worin Gott denen Gerechten eine Belohnung ihrer Frömmigkeit; dagegen aber denen Gottlosen die Straffe ihrer Boßheit vorbehalten habe, lässet sich aus dem Licht der Nathur und aus dem Gewissen der Menschen, welches auch wegen verborgener Missethat sich fürchtet, *Röm. II. 15.* imgleichen aus der Gerechtigkeit Gottes, der das Gute nicht kan unbelohnt, und das Böse nicht ungestrafft lassen, abnehmen; Es hat auch Gott dasselbe denen Menschen von Anfang der Welt predigen und verkündigen lassen. Epist. *Judæ vs. 14. sqq.* und die Heil. Schrifft unterrichtet uns davon umbständlicher; *Ps. IX. 8. sqq. Esa. LXVI. 15.* der Gestalt, daß einjeder wird Rechenschafft geben müssen, von einem jeglichen unnützen Worthe, das er geredet hat, *Matth. XI. 22.* und alsdenn empfahen, nach dem er bey Leibes Leben gehandelt,

Daß ein künftiges Gericht bevorstehe.

(76) Der Grund dieser Muthmassung bestehet darin, weil Gott die Welt in 6 Tagen erschaffen, am 7 Tage aber geruhet, und deshalb den Sabbath eingesetzet, auch darnach allemahl im 7ten Jahr ein Jubeljahr, und wenn 7 mahl 7 Jahr verflossen, welches 49 Jahr ausmacht, allemahl ein groß Jubel Jahr geordnet. *Levit. XXV.* und auch überall die Zeitrechnung darnach eingerichtet; wie unten *ad f. 39. b. n. 2.* mit mehrern wird gezeiget werden. Nun aber sagt die Schrifft *Ps. XC. 5.* daß Tausend Jahr vor Gott sind wie ein Tag. Folglich da Gott 6 Tage mit Erschaffung der Welt sich beschäftiget: so würden auch die Menschen in der erschaffenen Welt 6 Gottes Tage sich beschäftigen; Und wie Gott von seiner Beschäfftigung am siebenden Tage geruhet, so würden wir auch, nach Verlauf der 6 Gottes Tage, oder 6000 Jahr, von unser Arbeit ruhen und den ewigen Sabbath feyren. Welche Meynung auch der Rabbi, Elia, (welcher fast 2 Secula vor Christi Geburth gelebt, und *traditionem Scholæ Eliæ*, oder *de sex mundi millenariis* geschrieben, welche von vielen, auch unter den Christen, dem Propheten Elia pfleget beygeleget zu werden) geheget. Und zwar suchet man selbiges zu behaupten aus dem dicto *Gen. VI. 5.* da Gott zu Noa spricht: Die Menschen wollen sich meinen Geist nicht mehr straffen lassen, denn sie sind Fleisch; Ich will ihnen noch Frist geben 120 Jahr. Dieses ist nicht von der kurtz darauf einfallenden Sündfluth, sondern von dem Ende der Welt, und nicht von gemeinen, sondern Jubeljahren zu verstehen; solchergestalt würde, wenn man die 120 gemeine Jahre mit 49, als der Zahl des grossen Jubeljahres, multipliciret, das Jahr 5880. als das letzte der Welt zu verstehen seyn. Doch würden nach diesen Schluß doch noch 20 Jahr an den numero completo der 6000 Jahre fehlen. Wie nun aber Gott die Welt zur Herbstzeit erschaffen: S. oben *ad f. 35. b. n. 3.* so soll, nach dieser Meynung, auch zur Herbstzeit die Welt ihre Endschafft erreichen, und also zu dieser Zeit der jüngste Tag einbrechen. Man siehet aber aus diesen unterschiedenen Calculis, von deren keinem man gewiß seyn kan, daß es eine unnöthige und vergebliche Mühe sey, sich mit dieser Calculation abzugeben, und sogar thöricht seyn würde, wenn man darauf bauen wolte.

Gründe warumb die Welt vermuthlich 6000 Jahr stehen werde.

delt, es sey gut oder böse. *2 Cor. V. 10. Röm. II. 6.* Obgleich nun das Gericht schon beym Abschiede des Menschen auf dem Sterbebette geschiehet; denn, wie der Baum fält, so bleibt er beliegen: A. über d. K. O. p. 224. So wird dennoch dies solenne am jüngsten Tage erst vor sich gehen, da, ausser denen Teuffeln, auch die Menschen gerichtet werden. Der Richter wird Christus seyn mit seinen Heyligen, wie bereits oben n. 17. angemercket worden; welchem die Menschen in der Luft werden entgegen gerückt werden, *Thess. IV. 17.* (77) und die sententia definitiva wird sogleich publiciret und exequiret werden *Matth. XXV. 21.* Die Papisten meinen, daß Christus am jüngsten Gerichte, weder ein Erlöser noch Fürsprecher, sondern nur ein strenger Richter seyn werde, dieweil das Gericht nach dem Gesetze werde angestellet werden, also, daß die Nathur des Gesetzes die Gnad und Barmhertzigkeit nicht annehmen werde. Nun ist es freylich andem, daß Christus, als ein Richter erscheinen werde; Allein, dehm ohngeachtet, daß das Gericht nach dem Gesetze wird gehalten werden, und der Herr Christus als ein gerechter Richter erscheinen wird: so wird er dennoch auch zugleich kommen als ein Erlöser, Hiob *XIX. 25.* der die Gottlosen, wegen Uebertretung des Gesetzes verdammen; die Gläubigen aber, wegen Erfüllung des Gesetzes, so durch Christum geschehen ist, vielmehr nach dem Evangelio frey sprechen wird. Sintemahl Christus *Joh. XII. 48.* spricht: das Worth, das ich geredet habe, das wird euch richten am jüngsten Tage. Nun aber ist dieses eben das Werth des Evangelii, *Röm. II. 16.* und folglich wird er einen Unterscheid, so wie in Bestraffung der Gottlosen, also auch in Belohnung der Gerechten, beobachten. *Dan. XII. 3. Math. X. 15. XI. 22. 24. XII. 41. sqq. 2 Thess. I. 6. Röm. II. 12.* Wiewol doch auch nicht kan gesagt werden, daß mahl alle Sünden der Auserwählten sollen publiciret werden; denn, sie sind einmahl bedeckt und durch das Bluth Christi getilget. *Ps. XXXII. 1.* Und wenn es auch geschehe, würde es doch nicht zur Beschämung der Gläubigen, sondern lediglich zur Verherrligung des Verdienstes ihres Heylandes, welches so viel grösser an ihnen gewest, geschehen; Gleichwie nun der jüngste Tag denen Gottlosen ein schrecklicher und dunckeler Tag seyn wird, *Joh. II. 2.* der sie mit Furcht und Schrecken überfallen, und in ihren Sünden dahin raffen wird, daß sie auch für Angst und Zittern sagen werden: Ihr Berge bedeckt uns, und ihr Hügel fallet über uns, *Hos. X. 8. Luc. XXIII. 30. Apoc. VI. 16.* also wird er dargegen denen Frommen ein Tag der Freuden seyn, die alsdann ihre Häupter werden empor heben, weil sich ihre Erlösung nahet; wie unser Heyland uns dazu ermuntert *Luc. XXI. 28.* (78). Was nun die Versprache Christi am jüngsten Tage anbelanget: so wird freylich alsdenn die Vorbitte Christi nicht mehr statt haben, als welche für einen jeden Menschen, mit dessen Leben; für die ganze Christenheit aber mit dem jüngsten Tage aufhören wird. Denn wie der Baum fält so bleibt er beliegen. S. oben Und die Gerechten bedürffen auch alsdenn einer solchen Versprache ihres Heylandes nicht mehr, deren er sie in seinem Stande der Erniedrigung, nach seinem Hohenpriesterlichen Ambte, und auch noch im Stande der Erhöhung, *Röm. VIII. 34.* gewürdiget hat. Indessen wird

Daß unser Heyland alsdenn nicht allein als Richter, sondern auch als Erlöser erscheinen werde.

Ob am jüngsten Tage die Vorbitte Christi noch statt haben werde.

Vom Vallo Josaphat.

(77) Also wird der Orth dieses Gerichts nicht seyn der Thal Josaphat, dessen *Joel III. 7. 12.* Erwehnung thut. Wie verschiedene der Juden und Catholicken der Meynung sind, daher auch die Redensarth von der *Provocatione ad Vallum Josaphat*, wenn man einen vors jüngste Gericht citiren will, entstanden.

vid. Königl. Tribunal-Ordn. P. II. T. XI. §. 8.
ci. *Scripta all. in* LIPPENII *Bibliotheca jur. v. Appellatio ad s. Tribunal Christi.*

Ob ein Christ zu wünschen habe, den jüngsten Tag zu erleben.

(78) Ob ein Christ zu wünschen habe, diesen Tag zu erleben? Dieses ist wohl ohnstreitig, nach dem Exempel Pauli, zu wünschen; denn, ausser dem, daß die Ueberkleidung nicht so empfindlich, als der Todt selbst ist; auch ein schneller Todt gleich wenige Empfindung vom Tode hat: wovon in der folgenden 19. Anm. wird gesagt werden: so gereichet dennoch denen Frommen alsdann zur vorzuglichen Freude, daß sie sogleich mit den ihrigen und allen frommen Christen zugleich ihrem Heylande werden entgegengerücket werden. Empfunden die Erlöser schon darin ein Vergnügen, daß sie nach langer Zeit, und am Ende der Welt mit denen ihrigen zugleich und in Gesellschaft aufzustehen wünscheten. S. unten ad vb. mich und alle Todten. Vielmehr werden die Frommen sich alsdenn zu freuen Uhrsache haben, wenn sie so gleich mit all

denen

wird doch Christus alsdenn unser Fürsprecher seyn, obgleich nicht verbaliter, doch pragmatice, manifestando se talem fuisse; Nach der Theologorum Regel: *Res tum dicitur fieri, cum manifestatur factam fuisse.* Und daher singet die christliche Kirche im Liede: Herr Jesu Christ, wahr Mensch und Gott; Imgleichen: Es ist gewißlich an der Zeit; gar recht: Am jüngsten Gericht mein Fürsprecher sey. Nemlich, laß uns alsdenn die Wirkung und Frucht deiner Fürsprache geniessen, und von wegen deiner hohenpriesterlichen Vorbitte, ins ewige Leben eingehen. Kurtz: die Auserwählten werden alsdenn in der That erfahren, was die Vorbitte Christi gewircket und ausgerichtet habe.

S. SCHAMELII *Vindiciæ Cautionis eccles. P. I. p. 118. 136. & 163.*

Und zwar wird die Wirckung derselben sich darin äussern, daß die Gerechten nicht ins Gericht kommen, *Joh. III. 18.* nemlich in judicium condemnationis; Obgleich ins judicium discussionis & absolutionis. SCHAMEL. *l. l. P. I. p. 134.* sondern sie werden von ihrem Erlöser, an welchen sie geglaubet, als eine Braut vom Bräutigam, zur ewigen Freude eingeführet werden. *Joh. XXII. 32.* Er selbst wird, als das Haupt seiner Gläubigen, und als der Erstgebohrne der auferstandenen von den Todten; S. oben n. 14. vorangehen, und wir werden ihm folgen.

v. *Program. meum Paschale de a. 1754. p. 11.*

19. Ad verb. die Lebendigen und die Todten.) Diese Worthe zeigen an, daß zur Zeit des jüngsten Tages nicht alle Menschen sterben werden; sondern einige werden noch leben, und nur, wie die Schrifft *1 Cor. XV. 51. 1 Thess. IV. 15. sqq.* saget, verwandelt werden. Daher Paulus wünschte nicht entkleidet, sondern überkleidet zu werden, d. i. den, mit himmlischen Eigenschaften gezierten, Leib und die Glorie der Unsterblichkeit und Klahrheit, die im Himmel verheissen, ohne Sterben, über den sterblichen Leib anzuziehen; und ein jeder frommer Christ wünschet auch wol mit Paulo diesen freudigen Tag zu erleben. Ob aber die gantze Welt nur eine Verwandelung leiden werde, davon ist kurtz vorher num. 17. gesagt worden.

Die Menschen so am jüngsten Tage noch leben, werden nur eine Verwandelung leyden.

Fol. 36. b. n. 1. Ad verb. mich verlohrnen und verdammten Menschen.) Es ist also billig als ein Vorzug des menschlichen Geschlechts vor denen Engeln anzusehen, daß Christus unser Fleisch und Blut angenommen, für uns Menschen gestorben und durch sein Leiden und Sterben uns erlöset, wie der Apostel in der Epist. an die Ebr. *II. 16.* selbst ausführet.

Vorzug des menschlichen Geschlechts für die Engel.

Conf. *Progr. m. ad Fest. salutiferæ incarnationis J. C. Prærogativas, inde humano generi præ Angelis conciliatas,* pie meditandas, proponens. 1753.

Warumb aber Gott die gefallene Engel nicht auch zu Gnaden angenommen, und denen die Gerechtigkeit Christi nicht zu statten komme. S. GOEELS Marter-Chronick p. 920. *sqq.*

2 Ad verb. mit seinem theuren Blute.) Daß die Versöhnung des menschlichen Geschlechts, nach den ewigen Rathschluß Gottes, durch Bluthvergiessen geschehen sollen, welches alle die Vorbilder der Opfer des alten Testaments angezeiget; und daß dazu viel Blut erfodert worden, davon ist schon oben *ad ord. eccl. f. 5. a. n. 5.* vb. Bluth p. 229. gehandelt worden.

Daß die Erlösung durch Bluthvergiessen geschehen müssen.

3. Ad verb.

denen übrigen werden fortgerücket werden; wie manches Trost- und Ermunterungsworth hat man alsdenn Gelegenheit denen Seinigen zuzusprechen. Ist es doch uns empfindlich, wenn wir von unsern guten Freunden, auch nur auf eine kurtze Zeit, verreisen, daß wir sie hinterlassen und nicht mitnehmen können. Was bekümmert nicht oftmahlen einen Sterbenden, daß er die lieben Seinigen, unversorgte Kinder hinterlassen muß, von denen er nicht weiß; wie es ihnen hier auf der Welt noch ergehen werde. Mancher einer stirbet in dürftigen Umständen, da er weis, daß nach seinem Tode seine Ehre und Reputation leyden werde. Dahingegen die Gläubigen der Zeit nicht nur ihre Abreise aus dieser Zeitlichkeit in Gesellschaft der übrigen anstellen; sondern auch aller dieser Sorgen, welchen der jüngste Tag mit einmahl ein Ende machet, überhoben sind. Wir haben also Uhrsache fleißig zu wünschen und zu bethen, daß der jüngste Tag noch zu unsern Zeiten herabrechen möge; damit allem Creutz und Elende, Unglück und Bluvergiessen zugleich auf einmahl möge ein Ende werden; welches wir denn auch in der 7ten Bitte des Paterunsers thun; wie unten mit mehrern wird ausgeführet werden.

3. Ad verb. in ewiger Gerechtigkeit.) Daß die Herrlichkeit des künftigen Lebens ohn alles Ende, und also ewig seyn werde, wollen wir unten beym 3ten Artickul *ad f. 37. a.* vb. ein ewiges Leben, mit mehrern ausführen.

4. Ad verb. Seeligkeit.) Worin die Seeligkeit derer Himmels-Bürger bestehen wird, davon wollen wir gleichfals unten, beym 3ten Artickul ad verb. ein ewiges Leben, umbständlicher handeln. Daß aber auch die Gläubigen allhier auf der Erden die würckliche Seeligkeit besitzen, ist bereits oben *ad f. 35. b. n. 7. p. 59.* ausgeführet worden.

Der III. Artickel von der Heiligung.

5. Ad verb. Heil. Geist.) Welcher ist die dritte Persohn der göttlichen Heil. Dreyfaltigkeit, so vom Vater und Sohn, auf eine unbegreifliche Arth, von Ewigkeit ausgehet. *Joh. XV. 26.* In dem Symbolico Nicæno ist nur bloß mit drey Worthen gedacht: Ich glaube an den Heil. Geist. Wie aber das Symb. Constantinop. allhier einen Zusatz gemacht, wollen wir unten *ad f. 309. a.* zeigen. Dieses ist nun der gute Geist, welcher den Glauben und gute Wercke in uns wircket und uns solchergestalt heiliget und das Pfand der Kindschaft Gottes in uns versiegelt. Wie nun aber der Heil. Geist das Werck der Heiligung bey denen Menschen anfange, fortsetze, und vollende, hat umbständlich ausgeführet

KRACKEVITZ in seinem kleinen Catechismo p. 130. *sqq.*
Conf. Anmerckung über die K. O. p. 231. n. 10. *sqq.*

Wie diese Worthe in den alten Symbolis vorkommen.

6. Ad verb. eine Heil. Christliche Kirche.) Diese und folgende Worthe biß zu Ende sind in dem alten Symbolo Nicæno nicht befindlich; sondern nur von denen Patribus Synodi Constantinopolitani hinzugethan worden. Und das grichische *μίαν* wird im Libro Concordiæ und Corpore doctrinæ vertiret: eine einige. Und in der version dieses Symboli in unsern *Agendis f. 456. b.* wird noch bey diesen Articul hinzugesetzt: Und ich glaube; imgleichen: nur eine einige. Denn es kan die Kirche Christi in fundamentis doctrinæ & fidei nicht getheilet seyn. *Ephes. VI. 4,*

vid. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp. de Libr. normal. eccles. Pom. P. II. §. 20.*

Nach dem grichischen Original-Text des Symboli Constantinopolitani heisset es: *Credimus in unam &c.* Und eben so hat es auch EPIPHANIUS in *Ancorato;* und so ist es auch in dem alten Symbolo eccles. veteris Germaniæ beym GOLDASTO, wovon *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 10. p. 175.* gesagt worden, vertiret, wenn es daselbst heisset:

Ich gelaub an die Christenheit göttlich und allich. i. e. divinam & universalem.

Ob nun zwar hievon unterschieden ist die Redensarth: Ich glaube eine christliche Kirche, so ist doch schon vorlängst angemercket worden, daß sowohl die grichische, als lateinische, Redensarth nichts mehr heisse, als credere ecclesiam;

vid. SVICERI *Thesaur. eccles. p. 722.*
PEARSON. *ad Symb. Apost.*
GERHARDI *Confessio cathol. p. m. 789.*

Und ist es nur der Unwissenheit und schlechten Sprachübung damahliger Zeiten zuzuschreiben, daß die alten Teutschen solches auch in ihrer Sprache nach denen Worthen gegeben.

v. D. BAUMGARTENS 1stes Progr. welches in sich hält eine *Commentat. 4. Symbolor. theotiscorum de 1752. not. 16.*

Und was sie bedeuten.

Es wird aber allhier die Kirche genommen für die Gemeine der Heiligen; wovon oben *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 3.* vb. Kirche p. 130. nachzusehen ist. Und daher kan selbige füglich eine Heilige genannt werden, als welche ihm Gott selbst geheiliget und abgesondert und zu seinen heiligen Tempel bereitet hat. Im grichischen Grundtext wird sie genannt ecclesia catholica; welches Werth die alten in sensu nempe universali genommen, pro Christiana atque Orthodoxa ecclesia, quia fidem profitetur, omnibus Christianis necessariam.

vid.

vid. SCHERTZER in *Anti Bellarmino. p. 378.* it. A. über die K. O. p. 65.
In wie vielen Verstande aber die Kirche Catholica genannt werde,
S. de BALTHAS. *c. l. §. 26. p. 32. infin.*
In unser *Agende f. 313. a.* und *f. 486. b.* wird Catholica ecclesia gegeben: eine heilige Gemeine, apostolische Christenheit. Denn die wahre Kirche ist die Christliche, von Christo ihrem Haupte also genannt. *Act. XI. 26.* Und diese ist auch universalis, allgemeine, weil sie an keinem Orthe eingeschlossen, sondern über die gantze Welt ausgebreitet und zerstreuet ist. S. oben *ad ordin. eccl. c. l. p. 130.*

7. Ad verb. Gemeine der Heiligen.) Der Textus latinus hat: *Communionem Sanctorum*; welches einige übersetzen durch gemeine, andere durch Gemeinschaft der Heiligen. Lutherus hat in seinem *Catechismo majori* die erstere version approbiret; die letztere aber, als nicht gut teutsch, verworffen. Aber, die alten haben durch das Wort Gemeinschaft nicht den cœtum Sanctorum, sondern mutuum commercium atque conjunctionem fraternam unius cœtus membrorum, verstanden wissen wollen. Es kan also beydes angehen, indem wir beydes glauben. Was durch die Gemeine der Heiligen verstanden werde.

vid. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *Disp. de Libris normalibus ecclesiæ Pom. P. I. Cap. II. §. 5.*

8. Ad verb. Vergebung der Sünden.) Welche auch einem bußfertigen Sünder nicht nur das Zeugniß seines Gewissens, sondern auch in der Privatbeicht durch den Prediger versichert wird. Wovon oben *ad ord. eccl. f. 25. a.* ad Rubr. *absolution p. 423.* gehandelt worden. Ob aber in der Gnadenzeit alle Sünden, und sogar auch die Sünde wider den H. Geist, vergeben werde, darüber haben die Gottgelehrte gar sehr disputiret und viele Schriften verwechselt. Von der Vergebung der Sünden.

vid. BAUMGARTENS *Disp. de Peccato in Spiritum Sanctum ad Ebr. VI. 4. sqq.* Hal. 1740.

Fol. 37. a. n. 1. Ad verb. Auferstehung des Fleisches.) Daß die Seele unsterblich sey, ist oben beym 1 Articul *ad f. 35. b. n. 11. p. 63.* erinnert, und folglich, daß eine Auferstehung des Cörpers und dessen Vereinbahrung mit der Seelen bevorstehe, kan man schon aus dem Licht der Nathur, und aus dem, was oben beym 2ten Articul *ad f. 36. a. n. 18. p. 77.* vb. zu richten, angeführet worden, urtheilen; Denn, da der Cörper hier auf der Welt mit gelitten und gesündiget: so muß auch derselbe dorten an der Belohnung und Bestraffung mit Theil nehmen. Indessen sind doch die gelehrtesten Weltweisen der Heyden hierin am meisten unwissend und ungewis gewesen. Von Auferstehung der Todten.

S. Die Englischen Bibel-Uebersetzer in der vorläuffigen Abhandlung §. 27.
sogar, daß verschiedene derselben, wie denn auch, leider, noch heute zu Tage sich dergleichen Atheisten finden, gleich denen Sadducäern, *Luc. XX. 27.* welche die Auferstehung der Todten mitall in Zweiffel ziehen und wol gar leugnen.

Das Höchste was jene hievon sich vorgestellet, war, daß die Seelen der Menschen nach dem Tode in einen neuen Zustande versetzt würden, in welchem sie, nachdehm sie einen Luft-Cörper angenommen hätten, in einer solchen Gestalt lebten, die der Gestalt des vorigen Leibes ähnlich wäre. Was aber die grobe Materie des Cörpers betrift, die im Grabe verwesel, so hat niemahls ein heydnischer Weltweiser geglaubet, daß diese Theile des Leibes dereinst wieder gesammlet, und aufs neue belebt würden. S. Die englischen Bibel-Uebersetzer *c. l. §. 28.*

Es ist dieses also eine Lehre, welche lediglich aus einer göttlichen Offenbahrung zu erlernen ist. In dem alten Testament finden wir zwar, ausser dem beym Hiob *XIX. 26.* kein dictum, welches deutlich von der Auferstehung der Todten und dem künftigen ewigen Leben einzeuget; Indessen sind doch verschiedene dicta V. T. welche implicite die Auferstehung der Todten bestätigen, und hat unser Heyland selbst dieselbe aus denen Worthen, deren Gott sich zum öftern bedienet: Ich bin der Gott Abraham, Isaac und Jacob, wider die Einwürffe der Sadducäer erwiesen, *Luc.* Ist bloß ex revelatione zu erkennen.

XX. 37. daher denn auch dieselbe jederzeit in der Kirchen Gottes geläubet und behauptet worden, wie der seel. BUDDEUS in einem besondern Osterprogram. *Originem doctrinæ de resurrectione mortuorum.* 1719. wider die Atheos ausgeführet; welches befindlich in seinen *Meditationibus sacris p. 101.* Der Proceß aber der Auferstehung ist dem Propheten Ezechiel in einem Gesichte gezeiget worden *XXXVII. 2. sqq.* und der Apostel Paulus hat selbigen *1 Cor. XV. 51. sqq.* beschrieben; Alsdenn unsere verklährte Leiber dem verklährten Leibe Christi werden ähnlich, *Phil. III. 21.* die aber noch leben, eine Verwandelung leiden, S. oben *f. 36. a. n. 19. p. 79.* und so mit ihm zur ewigen Freude eingehen werden.

Wie die Auferstehung geschehen werde.

vid. *not. præced. ad f. 36. a. n. 18.* vb. zu richten. *p.* 77.

Es wird aber die Frage aufgeworffen: Wo die Seele inzwischen nach dem Tode sich aufhalte. Die Heyden haben zum Theil, als die Pythagoräer, eine Seelenwanderung, daß sie nemlich aus einem Leibe in einen andern transmigrirten, statuiret.

Wo die Seelen nach dem Tode biß zum jüngsten Tage sich aufhalte.

vid. WALCHII *Phil. Lex.* v. Seelen-Wanderung p. 2343.

Allein, nach der H. Schrift und der gesunden Vernunft sind wir eines andern unterrichtet, daß die Seelen der Gerechten gleich nach dem Tode in Gottes Hand seyn, und keine Quaal sie anrühren werde, ist aus dem *Sap. III. 1.* und dem Exempel des Lazari *Luc. XVII. 22.* wie auch des Schächers am Creutze, *Cap. XXIII.* zu ersehen. Weil aber Gott allenthalben ist, und die Seelen also auch ausser dem πϑ, wo die Außerwehlten sich befinden, und auch wol im Cörper selbst verblieben, und dennoch zum Anschauen Gottes gelangen und in Gottes Hand seyn können:

Von der Heyden Metamorphose der Seelen.

S. mein Oster-Progr. *de pio fidelium V. T. desiderio anticipandæ suæ resurrectionis* de 1754. p. 3. 4.

Und da die Seele des Lazari und anderer vom Tode wieder erweckten Menschen, auch wol nicht an diesem Orthe sich aufgehalten:

S. J. F. ENGELMAN de *Ubi animarum, a Christo & sanctis viris resuscitatorum.*

Von dem Limbo Patrum und Purgatorio

so haben verschiedene der alten Kirchenlehrer, und mit ihnen die Päbstler, einen mittlern Zustand der Seelen, den Limbum, gleichsahm als eine Vorburg der Höllen, statuiret; darin die Heil. Ertzväter und andere Gläubigen A. T. nach ihrem Tode biß zur Himmelsfarth Christi sich sollen aufgehalten haben. Wovon aber die H. Schrifft nichts weis, eben so wenig, als von der Catholicken Feug-Feuer, worin die Seelen der Verstorbenen, bevor sie im Himmel kämen, gereiniget und geläutert werden, welches aus bloß interessirten Absichten sie zu fingiren Anlaß genommen (79).

Einige statuiren einen mittlern Zustand der Seelen nach dem Tode.

Ob nun zwar eines so wenig, als das andere, in unser Kirchen statuiret wird: so sind dennoch verschiedene der neuern Philosophen, welche einen mittlern Zustand der Seelen nach dem Tode behaupten.

S. WALCHII *Philos. Lex.* v. Seelenzustand nach dem Tode p. 2348.
it. Ejusd. Einleit. in die Relig. Streitigk. der Lutherschen Kirchen. *P. II. p. 218.*

Welcher Meynung besonders D. PETERSEN, S. WALCH *c. l. p. 656.* imgleichen ARNOLD. S. *c. l. 717.* und der Quäcker DIPPELT S. *c. l. p. 747.* und neulich LUDW. GERHARD

Vom Ursprunge des Fege-Feuers.

(79) Die Catholicken machen die Lehre vom Fegefeuer zum besondern Glaubensarticul, wie aus dem Tridentinischen Concilio *Sess. 25. Decr. I.* und dem BELLARMINO *L. II. de Purgatorio Cap. XV.* zu ersehen. Da sie doch so wenig in Gottesworth, als in denen Scriptis der alten Kirchenväter ein wahres Fundament dieses Fege-Feurs aufzuweisen haben. Sondern, sie haben es nur bloß aus interessirten Absichten erdichtet, und damit die armen Menschen in Furcht und Schrecken zu setzen, damit sie bey ihrem Abschiede so vielmehr zu denen Seelmessen, fur die baldige Befreyung ihrer Seelen aus dem Fege-Feuer, legiren möchten. Worin sie denn auch so glücklich reussiret, daß der päbstlichen Geistlichkeit daher ganze Ländereyen und ein unsäglicher Reichthum mit der Zeit zu Theil geworden, daß man mit völligem Grunde sagen kan: Es sey das Fege-Feuer das Netze, womit so grosse Schätze in die Klöster gezogen worden. Es sind auch verschiedene der Catholicken, die selbst solches leugnen und ihr Gespött damit treiben; Wovon umbständlicher nachzulesen RANGO in seiner *Suecia Orthodoxa p. 62. sqq.*

GERHARD zu Jena, *C. e. l. P. III. p. 504.* zugethan gewesen. Andere haben einen Seelen-Schlaf behauptet, so daß die Seele nach ihrem Abschiede biß zur Auferstehung, gleich dem Cörper, ausser Activität und ihr selbst nicht bewust sey; welche Meynung neulichst behauptet JOHANN HEIN, Oberprediger zu Werden, bey Potsdam. Allein diese Meynung streitet mit denen, oben angezogenen, dictis der Heil. Schrifft (80). Andere behaupten: da die Seele schon jetzo mit einem subtilen flüchtigen Wesen, welches die Lebensgeister ausmachen, umbgeben sey, welches das Band zwischen ihr und dem groben Cörper ausmachte, durch welches sie empfünde und den Cörper regiere, und welches sie bey ihrem Abschied aus dieser Hütten mitnehme: So werde aus demselben, als aus der Quint-Essentz, ein subtiler ätherischer Cörper von Gott gemacht werden, welcher die Behausung der Seelen abgeben und so eingerichtet seyn würde, daß er ewig dauren und ohne Unbequemlichkeit der Seelen, und ohne einen abermahligen Todt, mit dem verklährten Cörper würde vereiniget werden (81). Daß aber bereits viele Heiligen auferstanden, davon wollen wir unten, bey der Auslegung der Worthe: mich und alle Todten, umbständlicher handeln.

Andere einen Seelen-Schlaf

Andere einen aetrischen Corper worin die Seele sich inzwischen aufhalten solle.

Ob aber die unvernünftigen Thiere auch wieder auferstehen, und im künftigen Leben sich befinden werden, wie JOH. SOPHRONIUS KOZACK in *Sabbatho Domini fol. 67. sqq. 115. 125.* dafür halten wollen, untersucht und widerlegt SCHERTZER in *Disp. de Purgatorio exuſio* §. 24.

2. Ad verb. ein ewiges Leben.) So, wie die Heyden von der Auferstehung des Cörpers aus dem Lichte der Nathur keine Wissenschafft gehabt: S. oben in der vorigen Anmerckung; Also haben sie auch nach der Vernunft eine gantz unvollkommene Erkänntniß von dem künftigen seeligen und unseeligen Zustand der Seelen nach diesem Leben gehabt; Indem man findet, daß die vernünftigsten ihrer Weltweisen, insbesondere die Poeten, das ewige Leben, unter den Bildern der Elisäischen Felder, und die Hölle unter den schrecklichen Tartaro vorgestellet. Wie weit dieselbe in der Erkenntniß vom künftigen Zustande der Seelen gekommen, davon ist nachzusehen

Ob die Heyden eine Erkenntniß vom künftigen Leben gehabt.

GROTIUS in Tr. de *Veritate relig. Christ. L. II. §. 9. p. 149. sq.*

der Cantzl. LUDEWIG de *Vita æterna ex rations Gentiumque consensu demonstrata.*

Es muß also dieser Grundsatz unserer Religion ebenmäßig eigentlich aus der Heil. Schrift erkennet werden,

S. des Hrn. WALCHS *Phil. Lex.* v. ewige Seeligkeit.

Die Heil. S. lehret uns daß selbiges ewig sey.

als welche uns mit zureichlichen Gründen lehret, daß die Herrlichkeit des künftigen Lebens, so die ewige Seeligkeit genannt wird, ohn alles Ende, und also in ævum, oder in alle Ewigkeit, dauren werde, *Joh. VIII. 51. IX. 26. Apoc. XXI. 4.* welches sich denn auch aus dem Gegenstande veroffenbahret; da die Qual der verdammten ewig seyn wird S. Anm. über die R. O. p. 224. n. 3. Welchem hiezu komt, daß die

(80) Es ist dieser Satz schon ehedehm von denen alten Philosophis zum Theil behauptet worden. HEINIUS aber hat denselben zu unsern Zeiten wieder aufgewärmet und aufs äusserste zu defendiren gesucht. Es widersetzte sich demselben ein Engelländer, D. ISAAC WATTS; Aber HEINIUS antworthete ihm in einem Sendschreiben an den Hrn. D. BAUMGARTEN, darin er seines Gegners Gründe prüfete und diese Streitsache der theologischen Entscheidung des Hrn. BAUMGARTENS unterstellete. A. 1746. 12 Bog. in 8v.

Recens. in den Pom. Nachrichten von gelehrten Sachen A. 1746. 5 Theil p. 748. Allein, kaum war dieses Hand-Schreiben expediret: so gerieth der Hr. HEIN in einen Seelen-Schlaff. Indessen hat der Abt SEYDEL sowol, als der Hr. D. BAUMGARDTEN, diese Materie aufgenommen und untersuchet.

Von des Heins Controversie, wegen des Seelen-Schlafs.

(81) Diesen Satz hat neulicher Zeit der Hr. D. G. VENTZKI sogar aus der H. S. und zwar aus dem *2 Cor. V. 1-10.* umbständlich zu behaupten gesucht, in der Geschichte des Menschen in seinem Zwischenzustande und vom Cörper der abgeschiedenen Seele. Wovon nachzusehen die Pomm. Critisch. Nachrichten vom Jahr 1753. N. 32. 33. 36. und 37. Dessen Meynung der Hr. M. VENTIEN beleuchtet und zugleich wiederleget in denen angezogenen Critischen Nachrichten N. 50 und 51.

Von des Hrn. Ventzki Controverse wegen des Seelen-Cörpers.

die Menschen zur Ehre Gottes erschaffen. Nun kan Gott seinen Endzweck nicht ändern, als der beständig und ewig dauret, und folglich müssen auch die Menschen Gottes Nahmen ewig, entweder im Himmel, oder in der Höllen verherrlichen.

Worin es eigentlich bestehen werde.

Worin nun eigentlich die Freude und Seeligkeit des ewigen Lebens bestehen wird, sind wir in diesem Leben zu begreiffen und einzusehen unvermögend; gleich einem Kinde, daß annoch im Mutterleibe die Annehmlichkeit dieser Welt und des menschlichen Lebens nicht erkennen mag. Welches denn die H. Schrift sattsahm zu erkennen giebet. *Esa. LXIV. 4. 1 Cor. II. 9. III. 12.* So gar, daß auch ein erleuchteter Paulus, der in den dritten Himmel entzücket war, nichts mehr davon zu berichten wuste, als daß er unaussprechliche Worthe gehöret hatte. *2 Cor. XII. 4.* Ob zwar wir aus dieser Beschreibung Pauli und andern Umbständen der H. Schrift sattsahm überzeuget seyn können, daß dieselbe in einer unbeschreiblichen und ewigwährenden Freude und Herrlichkeit, dazu wir sollen erhoben werden, bestehe. Und zwar wird selbige sich äussern, theils in einem würcklichen; dessen wir werden fähig und theilhaftig werden; theils im Aufhören des bösen und kümmerlichen, so wir in dieser Welt zu ertragen gehabt. Daher die künftige Glückseeligkeit in *positivam* & *privativam* eingetheilet wird. Zu denen bonis positivis gehöret hauptsächlich

Theils in bonis positivis; als

1) im Anschauen Gottes.

1) Das seelige Anschauen Gottes, in visione & cognitione Dei intuitiva, welche entgegen stehet der abstractivæ, die wir in diesem Leben von Gott haben, durch die Erkänntniß aller Creaturen und durch die Offenbahrung. Dorten aber werden wir ihn sehen wie er ist; von Angesicht zu Angesicht, *Hiob XIX. 27. Luc. XVI. 26. 28. Joh. XIV. 3. XVII. 24.* Von beyden und deren Unterscheid handelt der Apostel Paulus *1 Cor. XIII. 12. sqq.* Hierin haben auch die alten Teutschen den Grund der Seeligkeit, wie aus denen alten Symbolis der teutschen Kirchen, davon oben *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 10. p. 152.* Erwehnung geschehen, zu ersehen ist; In deren einem es am Ende also heisset:

> Jc kelöve in than enge Life, that God sülve is. i. e. Ich glaube an das ewige Leben, welches Gott selbst ist.

Wie das aber zugehen könne, daß wir Gott mit unsern leiblichen Augen schauen sollen, wollen wir lieber dort erfahren, weil die H. Schrifft uns keine lange Erklährung davon gemacht hat. Gemeiniglich hält man dafür, daß dieses Anschauen Gottes eigentlich bestehe in einer genauen Einsicht der Vollkommenheiten Gottes. *Ps. XVII. 15. XXXVI. 10. XLII. 3. Math. V. 8. Ebr. XII. 14. 1 Cor. XIII. p. 12. 1 Joh. III. 2.* Ein cörperliches Anschauen aber nicht stat finden könne, da Gott, als ein simplicissimum und infinitum *1 Tim. VI. 16.* auf solche Arth nicht angeschauet werden kan. Es könne also keine andere, als eine visio intellectualis, verstanden werden; die aber doch nicht adæquate perfecta seyn wird, als welche auch denen Engeln fehlet; denn, diesen gelüstet das Geheimniß der Menschwerdung Christi einzusehen, *1 Pet. I. 12.* und die den Tag der Zukunfft Christi nicht wissen. *Matth. XXV. 36.* Wie aber das Gedächtniß des vergangenen sich bey uns nicht verliehren wird, als welches eine Unvollkommenheit bey sich führen würde: so werden wir auch aus denen Begebenheiten, so wir hier in der Welt gehabt, die gerechten Wege Gottes vollkommen einsehen und dessen Güthe und Gerechtigkeit zu preisen Gelegenheit nehmen. Folglich, werden wir uns gleich daselbst einander kennen, (82) und die Liebe, so wir allhier zu den unsrigen gehabt, nicht ablegen, sondern vielmehr in einem vollkommenern Grad beybehalten; *1 Cor. XIII. 3.* woraus denn ferner folget, daß die verstorbenen Seelen auch an die ihrigen gedencken und für die nachgelassene beten werden. Ob wol sie nicht wissen können, was nach ihrem Abschiede denen Ihrigen hier auf der Welt wiederfahre, falls nicht Gott es denenselben durch eine besondere Offenbahrung kund thue, oder sie auch bey Ankunfft anderer abgeschiedenen Seelen erfahren, wenn sie sich nach der ihrigen Zustand hier auf der Welt erkundigen. Obgleich sie sich eben

Ob das Andencken des Zustandes dieser Welt sich verliehren werde.

Daß man sich einander im ewigen Leben kennen werde.

(82) Dieses ist abzunehmen aus dem, daß die Jünger bey der Verklährung Christi auf dem Berge Tabor sogleich Mosen und Eliam kenneten; Imgleichen aus der Parable vom reichen Mann. Luc. XVI. Conf. *Esa. XXVI. 2. 4. Matth. VIII. 11. Luc. XIII. 28. sqq.*

eben über deren Schickſahl nicht betrüben, ſondern in allen Fällen die Gerechtigkeit Gottes zu preiſen, Gelegenheit nehmen werden. Es iſt alſo nicht unvereint zu behaupten, daß man denen Sterbenden einen Gruß an denen Seinigen im Himmel mitgeben könne (83). Woraus aber dennoch keinesweges folget, daß wir die verſtorbenen Heiligen anruffen und umb eine Fürſprache bey Gott anflehen ſollen; weil ſie mit unſern Gedancken kein Commerce haben, und von uns nichts wiſſen; Denn, Abraham kennet uns nicht, und Iſrael weis von uns nicht. *Eſa. XCIII. 16.* Von welcher Abgötterey der Päbſtler unten *ad f. 426. n. 2.* wird zu ſagen ſeyn. Die übrige Vollkommenheiten, womit die Seeligen, als eine Braut von ihren Bräutigam, *Math. XXV. 6.* am Tage der Heimführung und Hochzeit des Lammes, *Apoc. XIX. 7.* werden ausgezieret und begabet werden, führet der Apoſtel *Phil. III. 21.* kürtzlich an, und beſtehen

2) in der Klahrheit und Verklährung des Leibes, da ſie dem verklährten Cörper ihres Heylandes, *Dan. XII. 3. Math. XIII. 43. 1 Cor. XV. 41. 1 Cor. XV. 44.* auch denen Engeln an der ſubtilitæt und agilitæt, oder ſchnellen Bewegung des Cörpers, *Pſ. CIV. 1.* werden gleich werden. 2) in der Verklährung des Leibes.

3) in der Unſterblichkeit *1 Cor. XV. 43. 55. ſqq.* S. oben *f. 37. a. n. 2. p. 83.* Zu denen *bonis privativis* des ewigen Lebens gehöret überhaupt die Entfernung alles Böſen, als der Sünde und Verführung des Fleiſches, *1 Joh. II. 17. Apoc. III. 5. VI. 11. 1 Cor. XV. 26. 1 Joh. II. 17.* und der Sünden-Straffe, als aller Schwachheiten, Schmertzen, Kranckheiten, Abnahme der Kräffte und des Todes ſelbſt. *1 Cor. XV. 43. Apoc. III. 12. VII. 16. 21. XXI. 4.* Der Genuß dieſer Seeligkeit wird bey denen Himmelsbürgern das höchſte Vergnügen und die vollkommſte Freude verurſachen, *1 Pet. I. 8. ſqq. IV. 13.* die vollkommſte Liebe zu Gott und gegen einander, *1 Cor. XIII. 8.* und ein gemeinſchaftliches unaufhörliches Lob Gottes. *Eſa. VI, 3. Apoc. IV. 8. ſqq. V. 11. ſqq. VII. 9. ſqq. XIV. 23. XV. 2. ſqq.* 3) in der Unſterblichkeit Theils in bonis privativis.

Wie aber die Gläubigen alle aus Gnaden durch das Verdienſt des Heylandes verherrlichet werden, ſo wird auch allen eſſentialiter eine gleiche Seeligkeit wiederfahren, *Matth. XX. 14.* Dieweil aber doch dieſelben hier auf der Welt Gott nicht in gleich groſſem Grad erkannt und geliebet: So wird auch Gott, nach ſeiner Gerechtigkeit die künftigen gradus der Seeligkeit, in Anſehung der præmiorum accidentalium & acceſſoriorum, unter die Seeligen beobachten, und dieſelbe ſecundum fidei & renovationis gradum austheilen. *Dan. XII. 3. Matth. XVI. 27. XIX. 28. Joh. XIV. 2. Röm. II. 6. 1 Cor. XV. 4. 2 Cor. V. 10. IX. 6.* Wie denn auch unter denen Engeln ſelbſt es gewiſſe gradus gibt. S. unten *f. 47. a.* vb. heil. Engel. Von denen Graden der künftigen Seeligkeit.

Von dieſer Materie iſt nachzuleſen

des Hrn. Prof. und Königl. Conſiſtorialraths LEVIN MÖLLERS D. de *Corona vitæ, ex Apoc. II. 10. Gryph. 1755.*

3. Ad verb. Amen.) Was heiſt Amen? darauf iſt die Antwort unten *f. 40. a.* anzutreffen.

4. Ad verb. am jüngſten Tage.) d. i. am letzten Tage der Welt, der nach der lateiniſchen Redensart dies noviſſimus, der jüngſte Tag, genannt wird. Wie die Vom jüngſten Tage.

(83) Beym Anfange dieſes Seculi ward in denen *Actis maris baltici, Menſ. Apr. 1700.* die Frage aufgeworffen: Ob man ſterbenden einen Gruß an gute Freunde im ewigen Leben mitgeben könne? Hrauf gab der berühmte Theol. D. FECHTIUS in Roſtock im Jahr 1706. eine gelehrte Diſputation von dieſer Materie *de Salutatione ad pridem defuncto Coelites* heraus, und der Hr. NEUMEISTER zu Hamburg führte gleichfals dieſe Materie in ſeinem Geiſtl. Abel P. II. f. 44. aus, und zeigete, wie dieſe Frage von verſchiedenen Theologis *pro & contra* ausgeführet, und von einigen bejahet, von andern benemet würde. Imgl. hat SCHERG dieſe Frage in einer beſondern Abhandlung erörtert. Wie im Jahr 1752. der Paſtor Primarius und Superint. WILISCH in Freyberg, im Nahmen ſeiner Frauen, auf den Todt ihrer Schweſter, ſtatt eines Trauer-Gedichts, ein Schreiben an die verſtorbene drucken ließ, und ihm ſolches von einigen übel ausgeleget ward: ſo holte er über ſein Verfahren ein Reſponſum der Leipziger Theol. Facultat ein, unterm 2 Mart. 1752. worin ſelbige behauptete, daß dieſe problematiſche Meynung keinesweges der analogiæ fidei entgegen ſey. Er lies dieſes Reſponſum drucken, nebſt einer kleinen Schrifft von 2 Bogen, unter den Titul: Schrifft- und vernunfftmäßige Erörterung der bekannten theologiſchen Frage: Ob man den Sterbenden einen Gruß an die Seinigen im Himmel mitgeben könne? Freyberg 1752. 4to. Ob man einem Sterbenden einen Gruß an die Seinigen mit geben könne.

die letzte Ankunfft Christi an diesem Tage beschaffen seyn, und, ob alsdenn die Welt vergehen, oder nur werde verändert werden. S. oben *not. ad f. 36. a. n. 17. p. 77.*

Viele Menschen sind schon auferstanden.

5. Ad verb. alle Todten auferwecken wird.) Welche nemlich verstorben sind. Denn die noch leben, werden, wie oben *ad f. 36. a. n. 19.* ad vb. lebendigen und die Todten *p. 79.* gedacht worden, nur eine Veränderung leiden. Allein, man findet in der H. Schrift, sowol im alten, als neuen Testament verschiedene Exempel, daß Verstorbene vom Tode wieder auferwecket worden, deren aber einige wieder gestorben, und künftig mit uns wieder auferstehen werden. Wovon GROTIUS in *Tr. de Verit. Relig. Christ. L. II. §. 7. p. 144.* und *155.* nachzusehen, und der seel. Gen. Sup. MAYER eine besondere Disputation *de Conditione resuscitatorum in hanc viram. Giuph. 1702.* geschrieben. Andere aber sind nach ihrer Auferstehung schon gen Himmel gerückt und in die ewige Freude versetzet worden, daß also diese am jüngsten Tage weder auferstehen, noch fürs Gericht erscheinen dürffen; von welchen letzteren ich im Oster-Program. *de 1754.* und nachher der Hr. BIELCKE, Rect. Colleg. Groningiani, in *Program. ad locum Matth. XXII. 52.* de *Mortuis, cum Jesu redivivis. Starg. 1755.* M. Febr. umständlich gehandelt haben. Wo aber inzwischen die Seelen im Tode sich aufhalten; Davon ist oben *ad f. 37. not. 1. p. 82.* gehandelt worden.

Das III. Hauptstück. Vom Vaterunser; welches Christus zuerst gelehret.

Fol. 37. b. n. 1. Ad verb.) Vaterunser) Von der Nothwendigkeit und Nutzen, wie auch Einrichtung des Gebeths überhaupt, ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 13. b. n. 4.* vb. für die Obrigkeit bitten p. 305. umbständlich gehandelt worden. Dieses Gebeths-Formular hat unser Herr Christus seinen Jüngern selbst zuerst *Math. VI. 9.* und *Luc. XI. 2.* vorgeschrieben und zu bethen gelehret, daher es auch das Gebeth des Herrn genannt wird, und in der christlichen Kirchen von jeher, vor allen andern Gebeths-Formuln, hochgeschätzet worden.

vid. HILDEBRANDI Tract. de *Veterum orandi ritibus p. 60. sqq.*

Es ist auch so eingerichtet, daß alle Menschen, Juden, Türcken und Heyden dasselbe bethen können.

vid. CALVÖRS *Rit. eccl. L. II. S. 2. C. 25.* (84)

Daß das Vaterunser, qua materiam, schon im A. Test. bekannt und in den Schriften A. T. enthalten gewest, leydet keinen Zweifel. Wie solches WAGNER in. Disputat. de *Orationibus jaculatoriis §. 31.* ausgeführet. Es halten aber einige Gottesgelehrte dafür, daß das Vaterunser auch formaliter, wenigstens in Ansehung gewisser Redensarthen, schon vor Christi Zeiten unter denen Juden gebräuchlich gewesen; indehm man davon Spuhren, oder solche Redensarthen in der jüdischen Cabbala antreffe, deren sich Christus in diesem seinem Gebeths-Formular bedienet gehabt. Welche Meynung

der Hr. BUDDEUS in *Observat. Hall. T. I. Obs. 1.*

vorgetragen; welcher auch beypflichtet

HERM. WYSTUS *Exerc. VI. in Orat. domin. §. 12. sqq.*

Ersteren hat deshalb zu wiederlegen gesucht

GOTL. WERNSDORFF, Theol. Witteb. in *Disp.* quæ continet *Vindicias Orationis dominicæ.* Witteb. 1708.

und letztern JO. SCHMIDIUS in *Disp. de Oratione dominica, historice & dogmatice proposita, præcipue autem Judaismo oppposita. Helmstad. 1710.*

Es zeiget aber BUDDEUS in seiner *Theologia morali P. I. C. V. §. 33. not. 1. p. 326.* daß dieser Streit nichts auf sich habe und auf eine Logomachie hinauslauffe; Indehm, wenn gleich Christus sich einiger, bey denen Juden gebräuchlichen, Bethformularen im Vater unser bedienet: Dennoch die erste Einrichtung dieses Gebeths billig unserm Heylande zuzuschreiben sey. Von diesen Streit ist nachzusehen

des

Von der Vortreflichkeit dieses Gebeths.

(84) Von der Vortreflichkeit dieses Gebeths handelt BELLARMINUS in einen besondern *Capite 4 Lib. I. de Bonis operibus.* Ob alle Gebether mit diesen Gebethe zu beschliessen seyn, untersucht VOETIUS in *Polit. eccles. P. I. L. 2. T. 2. C. I. §. 4. infin.*

Und, ob alle Christen an den Worthen dieses Gebeths, oder nur an dem Verstande desselben verbunden seynd, untersucht BOCHMAND in *System. Theol. Sect. 8.*

des HEINSII Kirchen-Historie *P. I. p. 909. b.*
it. des Hrn. Kirchen-Raths WALCHS Einleit. in die Religions-Streitigk. in unser Lutherschen Kirchen *P. III. p. 243.*

Indessen ist zu mercken, daß es *Math. VI. 9.* etwas anders als *Luc. XI.* laute; besonders, daß am leztern Orthe die doxologie: Denn dein ist das Reich ꝛc. weggelassen sey. Welches denn daher gekommen, weil Christus selbst es zu diversen mahlen auf eine gedoppelte Arth gebethet. Sonst komt es in seinen substantialibus völlig mit einander überein (85).

In der ersten christlichen Kirchen ward dieses Gebeth in solchen Würden und für so wichtig geachtet, daß die Catechumeni, d. i. vom Juden- oder Heydenthum bekehrte und zum Christenthum übergetretene, die annoch zur Tauffe vorbereitet wurden, solches weder lernen, noch bethen dürften; weil solches nicht nur bey der Consecration des H. Abendmahls gebraucht ward, wobey die Catechumeni nicht gegenwärtig sein musten; sondern auch, weil die alten Kirchenlehrer die 4te Bitte: Unser täglich Brodt gib uns heute, fast einhellig von der heiligen Speise im Abendmahl, welche sie täglich gewohnt waren, erklähreten; Und endlich, weil sie es für unbillig hielten, daß diejenige, so noch nicht durch die Tauffe zu Kinder Gottes wiedergebohren, Gott im Himmel ihren Vater nennen solten; Daher lerneten sie selbiges nicht eher, denn wenig Tage vor der Tauffe. Welches wir aber billig für eine blinde und unerlaubte Hochachtung halten. Sintemahl auch Gott von jungen Leuthen will verehret und angebethet seyn, und auch jungen Leuthen das Hertz erleuchten kan, daß sie auch Gott vor der Tauffe, wenn sie nur eine Erkänntniß von ihm haben, im Glauben und Vertrauen ihren Vater nennen können. Indessen hat sich doch, gleich mit Ausbreitung der christlichen Religion, auch dies Gebeth mit in der Christenheit verbreitet, und findet man, daß selbiges schon zu CAROLI M. Zeiten in der alten teutschen Sprache übersetzet und bekannt gewesen (86). Es bestehet also das Vaterunser

Eintheilung des Vaterunsers.

I. Aus der An- oder Vorrede. Diese lautet: Vaterunser, der du bist im Himmel. Wovon gleich in der folgenden Note wird gehandelt werden.

II. Aus denen 7 Bitten, welche wiederumb in 2 Taffeln, oder Theile, abzutheilen; deren

1 Theil begreift in sich die Bitten *de bonis conferendis*; des guten, so Gott uns geben soll, dieses aber ist wiederumb zweyerley

a. Das Geistliche, wovon die 1. 2. und 3te Bitte handeln; darin wir Gott anruffen

α. Daß wir seinen heiligen Nahmen aus seinem geoffenbahrten Worthe erkennen, annehmen und ehren,

b.

(85) Es ist also keinesweges denen Päbstlern zu billigen, daß dieselbe dieses Gebeth des Herrn in ihren Bibelversionen an manchen Orthen gantz mutiliret haben. Also hat die Vulgata latina e correctione SIXTI V. auch *Matth. VI. 13.* die doxologiam weggelassen, da doch selbige in denen ältesten Codicibus ausdrücklich daselbst anzutreffen ist; wie unten an diesem Orthe wird gezeiget werden. Gleichermassen ist nicht zu billigen, wenn sie *Luc. IX. 2.* stat *Pater noster, qui es in coelis*, nur bloß *Pater* haben; und ebenmäßig ist es eine schändliche Verfälschung, wenn sie eigenmächtig die 3te Bitte: *Fiat voluntas tua, sicut in cœlo & in terra.* Imgleichen die 7te: *Sed liberanos a malo*, gäntzlich weggelassen, und also den Anfang, das Mittel und Ende dieses heiligen Gebeths schimpfiren; Wie sie denn auch in ihren Messen die doxologiam Orationis dominicæ: Denn dein ist das Reich ꝛc. weggelassen.

Von der Päbstler mutilirung des Vaterunsers.

S. unten *ad f. 73. b. infin.*

(86) Man hat ein altes Formular in Anglo-Sächsischer Sprache, welches sich anhebet: Thu ure Pader, the eart an he ofenum. Si thin Noman gehalgod. Welches enthalten in des JO. HENR. URSINI *Tr. de Ecclesiarum germanicarum origine & progressu p. 133.* Imgleichen hat HEHMANN in seinem *Chron. Spir. L. II. C. 45.* ein Formular in altfränckischer Sprache angeführet, so sich anhebt: Vatter unser der du pist in himle, wisi Namen dinan, welches auch beym URSINO *c. l. p. 126.* anzutreffen; woselbst auch noch ein ander Exemplar befindlich, welches die Uebersetzung des OTFRIDI zu seyn scheinet, die JO. SCHILTER seinem *Thesauro antiquit. teuton. T. I. P. II. p. 81.* eingerückt, woselbst noch verschiedene andere Exemplaria anderer alten Völcker angeführet worden. Imgleichen hat auch URSINUS ein ander alt teutsches Ver-

Dessen Uhrsprung in der alt teutschen und andern Sprachen.

b. Durch solche Werck im Reiche Gottes, als wahre Kinder der Gnaden, seyn,
c. und nach seinem guten Willen in solchem seeligen Stande allezeit beharren mögen.

b. Das leibliche Guth; davon handelt die 4te Bitte; da wir umb das tägliche Brodt bitten. Und wird also, vermöge der Regel Christi, *Math. VI. 3.* Trachtet am ersten ꝛc. das geistliche dem leiblichen vorgesetzt

2te Theil begreift in sich die Bitten *de malis auferendis;* daß Gott das Böse abwenden wolle; Es sind aber zweyerley Uebel,

a. Das Sündenübel.
   a. Das Vergangene. Dawider bitten wir in der 5ten Bitte: **Vergib uns unsere Schuld.**
   b. Das Künftige; zu welchen wir durch unser Fleisch, Welt und dem Teuffel möchten verleitet werden. Dawider bitten wir in der 6ten Bitte: **Führe uns nicht in Versuchung.** Und endlich
b. Das Strafübel, wieder die Sünde. Wieder selbiges, sowol geist- als leibliches, bitten wir in der 7ten Bitte: **Erlöse uns von allem Uebel.**

III. Folget der Beschluß. Welcher bestehet
1. in dreyfachen Uhrsachen, mit welchem wir Gott das Hertze rühren, daß er uns erhöre; Und werden hergenommen
   a. *ab honesto;* Denn dein ist das Reich, i. e. du bist unser König, wir deine Unterthanen. Ein König aber sorget für seine Unterthanen und diese ruffen ihren König wiederumb umb Hülffe an.
   b. *a facili;* daß es Gott leicht sey, uns zu erhören: Denn, dein ist die Krafft; du bist allmächtig und kanst alles thun, was wir bitten.
   c. *ab utili;* Denn dein ist die Herrlichkeit; i. e. du wirst dadurch verherliget werden; Die Erhörung wird zu deiner Glorie gereichen. Denn, obgleich Gott an sich Ehre und Herrlichkeit genug hat: so will er doch auch von uns, wie von allen Engeln und Creaturen, durchs Gebeth geherrlichet seyn; Und will dadurch gleichsahm einen Nutzen von seinen Geschöpfen haben
2. in der Confirmation; oder Bekräftigung einer gewissen Erhörung. Welche angedeutet wird durch das Worth: Amen, d. i. es werde wahr und erfüllet.

Dessen Auslegung. Kurtz nach der Reformation hat der D. WENCESLAUS LINCKEN das Vater unser Beicht- und bittweise ausgeleget. Gedr. im Jahr 1524. in 8 ½ Bogen. Welches befindlich in denen
neuen Beyträgen von alten und neuen theologischen Sachen, im 5ten Theil des 1753sten Jahrs p. 596.
Eine kurtze Auslegung desselben findet man auch in des
seel. D. BUDDEI *Theol. mor. P. I. Cap. V. §. 33. p. 325.*
it. MICHAE-

Formular, so etwas jünger zu seyn scheinet, aus dem Psalterio NOTKERI, apud VADIANUM de *Monaster. Germ. L. II. T. 3. Rerum allemam. p. 34.* und ein anders *p. 127.* welches sich anhebet: Fater unser, du in Himile bist, din Name werde geheiliget ꝛc. und p. 128. ein anders, so noch jünger zu seyn scheinet, und sich anhebet: Gott Vater unser, der bist in den Himeln, geheiliget werde dein Name ꝛc. und noch ein anders p. 133. angebracht. Ueber die, darin enthaltene, dunckle Worther hat er p. 138. eine kurtze Erläuterung mitgetheilet. So wol vor, als nach der Zeit, ist es in alle Sprachen übersetzt und gebraucht worden, und hat MICRELIUS in seiner Pom. Chronick am Ende des ersten Buchs das Vater unser in der Gothischen, Schwedischen, Dänischen, Norwegischen, Englischen, Friesischen und Finnischen Sprache angebracht.

Conf. J. A. SCHMIDII *Oratio dominica, historice & dogmatice proposita p. 75. 77. sqq.*
it. SCHIERNHELMII *Praef. ad Ulphilam.*
J. F. MEYERI *Hist. versionis germ. Bibliorum Luth. p. 157. b.*
LANGEMACKS *Historia Catechetica P. I.* WILDVOGEL D. *de Orat. dom. S. 1. §. 12.*

it. MICHAELIS, Præpositi Demm. *Pastore supplicante & benedicente p. 29.* woselbst das Vaterunser 3 mahl expliciret und paraphrasiret, und 10 mahl disponiret, anzutreffen ist.

Von denen verschiedenen Quæstionibus, die bey diesem Gebeth pflegen moviret zu werden, handelt

CARPZOVIUS in *Isagoge ad Libros Symbol. p. 178. sqq.*
DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. I. p. 1149.*
WEGNER in all. D. de *Orationibus jaculatoriis §. 30. sqq.*

Es wird solches wehrenden Gottesdienstes zu verschiedenen mahlen gebethet, und zwar gleich beym Eintrit in der Kirchen betet man solches ins geheim. und Gebrauch

vid. CALVÖR *Rituale eccles. L. II. S. 2. C. 5.*

Warumb es auch vom Prediger vor den Text insgeheim gebethet werde; zeiget

CALVÖR *c. l. Cap. XXV. §. X.*

Es wird auch selbiges bey der Consecration des H. Abendmahls gebraucht. S. unten *f. 73. a.* Imgleichen warum es nach der Predigt, aber laut, und zwar memoriter, recitiret werde. V. CALVÖR *c. l. Cap. 26.* (87).

Ebenmäßig wird es auch beym Ausgange aus der Kirchen insgeheim gebethet. S. CALVÖR *L. II. S. 2. C. 82. §. 3.* mit Vorhaltung des Huths *c. l. S. IV. C. 9.* Es ist auch sonst in der christl. Kirchen täglich gebethet worden, daher es auch *Oratio quotidiana* genannt wird.

V. CALVÖR *c. l. §. 4.* MICHAELIS *c. l.*

Im Pabstthum macht man ein verdienstliches Werck daraus, wenn man selbiges zugleich in einer gewissen Anzahl betet, welches man durch gewisse auf einen Schnur hangende Kügelchen bemercket, so ein *Pater noster*, *Rosarium*, oder Rosen-Crantz, genannt wird. Von dessen Uhrsprung nachzusehen. Imgleichen Mißbrauch im Pabstthum

vid. HILDEBR. in *compendio veterum orandi ritutum p. 173.*
GÖBELS Marter-Chronick p. 712.
CALVÖR in *Rit. eccles. P. II. S. 2. C. 3. §. 14.*
SCHMIDII *Lex. eccl.* v. *Rosarium.* die Dänische Biblioth. *P. II. p. 229.*

Welchem man das *Ave Maria* beyfüget (88); sogar, daß der Stifter des Dominicaner-Ordens, St. DOMINICUS, aus Spanien aus den adelichen Geschlechte der GUSMANNEN gebürtig, der Anno 1221. am Fieber gestorben, eine eigene Gesellschafft des ROSARII MARIANI, unserer lieben Frauen Rosen-Crantze, gestiftet, welche hernach von denen Päbsten mit besondern Bullen und Ablaß-Brieffen bestäti-

(87) Es erfodert der Anstand und ist eine löbliche Ceremonie, daß, wenn der Priester auf der Cantzel kniend das Vater unser betet, sodann auch die gantze Gemeine seinem Exempel folge, und solches mit gehörtiger Andacht mitbethe.

S. der Königl. Krung Patent, wegen des Niederkniens beym Vaterunser, vom 6 Apr. 1705. welches allegiret wird in HEINSII Kirchen-Hist. *P. II. p. 1055. b.* vollständig aber eingerückt zu finden in BÖHMERI *Disp. de Jure Liturgiarum Ecclesiast. §. 80. Præmissa Tom. III. Juris Eccl. Protest.*

Was der TOBIAS HÖFFNER, Prediger in Schlesien, für Neuerung angefangen, und dadurch für Streitigkeiten erreget, daß er in seinen Predigten das Vaterunser zu bethen weggelassen, davon ist nachzusehen HEINSII Kirchen-Hist. *P. II. p. 908. a.*

(88) Es ist dieses der englische Gruß: *Ave gratia plena! Dominus te cum! Benedicta tu in mulieribus*, womit die Mutter Gottes Maria vom Engel Gabriel, bey Ankündigung der Empfängniß Christi *Luc. I. 28.* beehret ward. Nach einiger Meynung soll er vom Pabst URBANO II. 1095. noch anderer GREGORIO IX. der von 1227. biß 1241. den päbstlichen Stuhl besessen, nach anderer aber vom Pabst, JOHANNE XX. eingeführet und des Tags 3 mahl zu bethen, befohlen worden seyn, welches denn das Concilium zu Sens A. 1346. confirmiret hat. Von diesem Worthe *Ave* und dem Gruße: *Ave Maria, plena gratia*, hat der Pater SANCTIUS PORTA in seinem *Mariali* gar lacherliche Einfälle und derivationes geäussert, er hält nemlich dafür, daß das Wort *Ave* zusammengesetzt sey aus dem privativo *a* und dem Worthe *ve*, und soll also so viel andeuten, als *sine ve*, quod habitantibus in terra *Apoc. VIII.* acclamatur. Dabey er sich denn muß eingebildet haben, daß der Engel Gabriel mit der Maria lateinisch geredet, und diese, auch diese Sprache verstanden habe.

S. Neue Beyträge von alten und neuen Theol. Sachen 1751. 3. Stück p. 326. Kirchen- und Ketzer-Lex. v. *Rosarium.*

bestättiget worden. Nach welcher sich einer anheischig machen müste, in jeder Wochen 3 Tage allemahl 15 Pater noster und 150 Ave Maria, zu Ehren derselben, andächtig zu beten. Dafür sie 7. Jahr Ablaß & totidem quadragenas von der ihnen auferlegten Poenitenz gewärtig seyn solten.

Warum es sich anhebe: Vaterunser; und nicht: unser Vater.

3. Ad verb. Vaterunser.) In denen angezogenen dictis biblicis lautet es eigentlich: Unser Vater, und so wird es auch in unser alten Kirchen-Ordn. *f. 30. b. 95. a. 106. b. 189. a.* angeführet. Im Hebräischen, Syrischen, Griechischen und Lateinischen aber stehet das Wort Vater vor an. Daher auch Lutherus solches im kleinen Catechismo imitiret, umb durch den Vater Nahmen, so gleich dem lieben Gott gleichsahm das Hertze zu rühren; oder vielmehr, uns Anlaß zu geben, daher ein so grösser Vertrauen zum lieben Gott, als unsern himlischen Vater, zu fassen.

vid. BUDDÆI *Theol. Moral. c. 1. §. 33. not. 2.*

Im Chaldäischen und Syrischen heist Vater Abba. v. *supra p. 42. not. 17.* und nennen wir daher Gott Abba, lieben Vater, *Röm. VIII. 15.* Daher wir auch woll unsern Kindern, so bald sie zu reden anfangen ein Abba, lieber Vater, beten lassen.

V. HEDERICHS Antiquitäten Lex. v. Abba.

Von dem Worthe Vater, und welche vormahls damit benennet worden.

S. SCHERZERI *Anti Bellarm. p. m. 4.*

Warum man Gott mit du anrede.

4. Ad verb. der du). Die Arth Gott im Gebeth in der andern Persohn des singulari numeri durch du anzureden, ist eine Gewohnheit, welche von jeher in der Kirchen Gottes gebräuchlich gewesen, umb so mehr dadurch die unitatem essentiæ divinæ anzuzeigen. Es bringet solches sowol die Mundarth der Hebräischen, als Chaldäischen, Syrischen, Arabischen und Griechischen Sprache, als die Original Sprachen, darin theils die H. Schrifft reveliret worden, theils zur Erklährung beytragen, mit sich; wie denn auch Christus selbst *Math. VI. 9. sqq. Luc. XI. 2. sqq.* daß Gott in der andern Persohn des singularis angeredet werden solle, vorschreibt. Es ist auch kein eintziges Exempel in der Heil. Schrift aufzuweisen, daß jemahlen Gott auf eine andere Arth von denen Gläubigen angeredet sey, wie solches gantz wol bemercket.

CLODIUS in *Disp. de Tuissatione Dei & Vossitatione homitiis C. II. th. 4.*

So gar, daß auch die Frantzosen, welche sonst gewohnt sind in secunda persona pluralis durch *Vous*, einander anzureden, dennoch in ihren Bibeln die Anrede Gottes allemahl mit *Tu* geben. Wiewol doch selbige in neuern Zeiten hierin eine Veränderung vorgenommen, wie die lateinische Uebersetzung des neuen Testaments von 1667. ausweiset, da sie allemahl die secundam personam numeri pluralis an stat der secundæ numeri singularis substituiret. Die Holländer aber haben im Synodo Dordracensi A. 1618. nach starcker Berathschlagung und verschiedener Einwendung beschlossen, daß an stat des Worths du, die Version ihrer Bibel nach der gemeinen Mundarth durch ghy gegeben werden solle. Daher denn auch A. 1637. eine Holländische Bibel mit der General-Staaten Bewilligung herausgekommen, worin allemahl Gott an stat du, durch ghy angeredet worden. Wir Teutschen aber behalten gar billig unser du bey, wenn wir mit Gott reden. Darüber der seel. Gen. Sup. MAYER in dem betenden Kinde Gottes, *Meditat. 3. p. m. 60. seqq.* sich vortreflich ausdrücket.

Conf. HERM. CHRIST. ENGELKENS *Disp. de Modo compellationis in secunda singulari, vulgo* vom dutzen. Rost. 1723. *Sect. II. de modo compellationis divinæ in secunda persona singulari.*

Der du bist im Himmel.

5. Ad verb. bist im Himmel.) d. i. der du herrschest und regierest über alles, was im Himmel und auf Erden. Und obwol Gott alles in allen erfüllet: so wird doch allhier eigentlich der Orth verstanden, wo Gott auf eine besondere Arth sich aufhält. S. oben *ad f. 36. a. n. 15. p. 76.* Es ist aber zu mercken, daß die päbstliche versio Bibliorum vulgata: *Luc. XI. 2.* diese Worthe, der du bist im Himmel, mitall weggelassen habe. S. oben *not. 85. p. 87.*

6. Ad

6. Ad verb. geheiliget werde dein Nahme.) Was Gottes Nahme eigentlich Die 1ſte Bitte
ſey, iſt ſchon oben beym 2ten Geboth p. 21. erkläret worden. Der Hr. OLEARIUS will in ſeinen *Obſervat. ad Evang. Matth. p. 188.* wider einen Theologen zu W. behaupten, daß die erſte Bitte im Vaterunſer keine abſonderliche Bitte, ſondern nur für eine Doxologie zu achten ſey. Und beruft ſich deshalb auf den letzten Vers des ſchönen Liedes: Unſre müden Augenlieder, worin das Vaterunſer kürtzlich gefaſſet iſt. vid. SCHAMELII *Vindicias Catecheticas p. 76.*

Fol. 38. a. n. 1. Ad verb. dein Reich komme.) Das Reich Gottes iſt drey- Die 2te Bitte
fach, das Reich der Macht, da er alles im Himmel und auf Erden regieret und erhält. Das Reich der Gnaden, da er beſonders mit ſeiner Gnade über ſeine Kirche, d. i. über ſeine Gläubigen, waltet und als das Oberhaupt dieſelbe regieret, und endlich das Reich der Herrlichkeit, welches zukünftig iſt in jener frohen Ewigkeit. Allhier wird hauptſächlich das Reich der Gnaden hier auf Erden verſtanden, da man Gott bittet, daß er ſeine chriſtliche Kirche in dem göttlichen Worte und bey denen Sacramenten rein erhalten und ſein Werck in ihr befördern; dagegen aber des Satans Reich, ſo im Unglauben und Sünden beſtehet, zerſtöhren und zernichten möge. Damit dereinſt wir auch zum Reiche der Herrlichkeit mögen aufbehalten werden. Dieſes Reich der Gnaden wird mit dem Ende der Welt aufhören, *1 Cor. XV. 24.* Doch aber wird Chriſtus Reich in der himmliſchen Herrlichkeit nimmer aufhören, *Luc. I. 33. Apoc. VII. 17.* darumb wir auch am Schluß unſers Vaterunſers beten. Denn, dein iſt das Reich, die Krafft und die Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit. Und deshalb haben auch die Patres Concilii Conſtantinopolitani dem Symbolo Nicæno die Worthe eingerückt: *Cujus Regni non erit finis* welche auch in unſern libris normalibus, S. unten *f. 308. b. 312. b. pr. 456. a. infin.* beybehalten worden.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Diſp. de Libris normal. eccl. Pom. P. II. §. 23.*

Fol. 38. b. n. 1. Ad verb. dein Wille geſchehe.) Dieſe Bitte iſt in der Die 3te Bitte
kurtz vorher angeführten vulgata ebenfals gantz weggelaſſen worden; da ſie doch die wichtigſte und von dem gröſten Umfange iſt, indehm ſie alle andere in ſich faſſet, und erfodert daher die ſchwerſte Prüfung, wenn man dieſelbe mit einer erfoderlichen Ueberzeugung beten will. Sie bewehret auch zugleich ein geſetztes Chriſten-Hertz wider alles Creutz, und dem Fleiſche wiedrige und empfindliche Schickſaale, daß man denenſelben mit getroſten Muthe entgegen gehen könne. Zumahlen ein Chriſt ſich verſichert halten kan, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Beſten dienen müſſen, *Röm. VIII. 28.* Daher auch unſer Heyland uns hierin mit dem vollkommſten Exempel vorgegangen; wenn er in ſeinen gröſten Leyden allemahl betete: Doch, Vater, nicht mein, ſondern dein Wille geſchehe, *Matth. XXVI. 42. Luc. XXII. 42.* Durch dieſe Bitte wird alſo auch Gottes Nahme am meiſten geheiliget und das Reich Gottes in der chriſtlichen Kirchen verherrlichet. Daß alſo dieſe Bitte ein Inbegrif der beyden vorhergehenden zu nennen.

2. Ad verb. unſer täglich Brodt.) Ob allhier auch unter dem täglichen Die 4te Bitte
Brodt das Seelen-Brodt, oder Werth Gottes, verſtanden werde? Es komt auf die Erklährung des griechiſchen Textes ἄρτος ἐπιούσιος an, worunter gemeiniglich das leibliche Brodt verſtanden wird, wie auch Lutherus es in ſeiner Auslegung alſo erkläret hat. Wiewol doch ſolches noch zweiffelhaft iſt; Daher KORTHOLT in *Diſquiſit. Anti Baron. p. 414.* ſchreibet: *Variant hic eruditorum ſententiæ, & variabunt, opinor, dum hic orbis ſteterit.* Woſelbſt er den CLADIUM SALMASIUM, der Chriſtum dadurch verſtehen will, widerleget; vertheidiget auch p. 385. den ſeel. Lutherum, der es durch das tägliche Brodt erkläret; was aber TRILLER in der Unterſ. der Oerther des N. T. p. 205. vorgibt, ſolches hat aus des SPENERI Theol. Bedencken *P. I. p. 144.* der M. SCHÖNLAND in dem entgegengeſetzten Tract. Bewreiß, daß Lu-

theri Version des N. T. recht sey. p. 180. zulänglich wiederlegt. Sonst ist die gemeine Antwort, daß Christus, das Wort Gottes, oder sonst geistliche Gaben schon in der 2ten Bitte wären gesucht worden. Der Hr. MAJUS zu Giessen aber in seiner Vorrede über Hagelgansens Catechet. Bibel p. 321. verstehet durch das tägliche Brodt, auch die tägliche geistliche Seelen-Speise, welches er mit Stellen aus des Lutheri Schriften selbst beweiset, und macht endlich den Schluß: Man könne das leibliche und geistliche Brodt zusammen nehmen. Von dieser controversie ist nachzusehen der seel. BUDDÆUS in *Theol. mor. P. II. p. 133.* und mehrere Autores, so davon gehandelt, sind in WOLFII *notis* über die *Casauboniana p. 88. & 288.* anzutreffen. Es wird also hierunter sowol alles geistliche als zeitliche Gute verstanden, welches in der Auslegung des ersten Articuls etwas umbständlicher angeführet wird. Denn, nach der Lehre unsers Heylandes, *Matth. VI. 33.* heisset es: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes; so wird euch daß andere alles zufallen. Und folglich leidet es auch keinen Zweiffel, daß nicht ein Sterbender eben sowol, als ein anderer, das Vaterunser auch in der letzten Todesstunde beten könne.

S. GÖTZII *Disputat. An moribundus quarta petitione orationis dominicæ uti possit.*

Warumb im Vaterunser dies tägliche Brodt in der Mitten gesetzt werden.

S. KESLERS *Cas. Conf. C. 13.*

Wie ein Mensch bey einer grossen Hungersnoth sich zu verhalten und sich trösten solle.

S. D. JO. MAYERI Kriege des Herrn. p. 814.

Ob ein Mensch noch zur Lust essen könne

3. Ad verb. Nothdurfft und Nahrung dieses Leibes und Lebens.) Es frägt sich also: Ob ein wiedergebohrner Christ mit guten Gewissen, ohne Mißbrauch der Gabe Gottes und alse ohne Gott zu verletzen, allein zur Lust niedliche Speisen, oder Leckerbissen und neuerfundene Delicatessen ihm könne präpariren lassen; oder, um nur nicht singulair zu seyn, andern guten Freunden zu gefallen ultra satietatem, da er eben keinen Hunger und Durst mehr hat, Speise und Tranck zu sich nehmen könne? Es handelt hievon gantz nachdrücklich der alte CLEMENS *Alexandrinus L. II. Padag. C. 1. f. 139.* edit. Lipf. da er von denen ersten Christen also schreibet: Das ist nicht unser Werck, daß wir uns nur mästen, so ist auch nicht die Wollust der Zweck bey unserm Essen. Darauf erzählt er, wie alles bey ihren Mahlzeiten schlecht, einfältig und mäßig hergehe, niedliche Speise, oder auch Nachtische überall wegbleiben sollen. Worauf sich MAJUS in seinem Tract. von der christlichen Einfalt. *Cap. XVII. p. 125.* bezogen und vielerley Mißbräuche beseufzet. SCHELWIG in *Synopsi controversiarum Pietisticar. Qu. 2. p. 397.* schreibet dagegen: *Christiano non solum ad satietatem, sed etiam ad delectationem moderatam cibo potuque frui licet.* Es hat auch J. A. ROTH. A. 1713. ein besonder Tracktätgen, oder gründliche Erörterung der Frage: Ob ein Mensch mit guten Gewissen, auch nur alleine zur Lust, essen und trincken könne. Was endlich der Hr. Prof. FRANCK zu Halle und der Hr. VOCKERODT, Rector zu Gotha, mit denen Theologen ihrer Zeit wegen der Freude und Lust in zeitlichen Dingen controvertiret, ist aus unterschiedenen Schriften zu ersehen. Conf. SCHAMELII *Vindiciæ Cautionum eccleſiaſt. P. II. p. 50.* Aus eben dem Fundament lässet sich auch das überhand genommene Gesundheits Trincken beurtheilen; da man, umb nur seinen Gästen den Wein soviel bequehmer beyzubringen, Gesundheiten ausbringet. S. *p. 61. infin.*

Die 5te Bitte

Fol. 39. a. n. 1. Ad verb. vergib uns unsere Schuld.) Wobey man zu bedencken hat, daß die Schulden-Last unzählich sey, denn wir nicht nur umb die wissentliche Sünden, sondern auch umb der Erbsünde verschuldet sind. Daher wir mit David zu bethen haben: Herr, wer kan mercken, wie oft er fehle, vergib mir auch die verborgene Fehle, *Pf. XIX. 13.* wir sind alle der Knecht, der seinem Herrn 10000 Pfund schudig, *Matth. XVIII. 24.* Der ungerathene Sohn der sein Guth mit Prassen durchgebracht *Luc. XV. 13.* Der faule Knecht, der sein, ihm anvertrauetes, Pfand, d. i. die Leibes- und Gemüthsgaben und zeitliches Vermögen,

davon

davon wir nur Haußhaltere sind, vergraben, i. e. nicht zur Ehre Gottes und unsers Nächsten Nutzen angewand, *Matth. XXV. 26.* Hievon ist nachzulesen

GERBERS *Tract.* von unerkannten Sünden.

Wir bitten aber nicht allein für die Vergebung unser eigenen; sondern auch des nächsten Schuld. Ob man aber wider die Tyrannen und Verfolger bitten soll, S. unten bey der Litaney *f. 277. n. 2.* und *f. 278. b. n. 3.* Was das aber für eine Sünde sey, davon Joh. in der 1 Epist. *V. 16.* schreibet: Es ist eine Sünde zum Tode, dafür sage ich nicht, das jemand bitte, und wie solches nur von solchen zu verstehen, da man gewiß versichert, daß ein halsstarriger und verstockter Sünder in seinen Sünden beharre; wobey doch eine grosse Behutsahmkeit zu gebrauchen, S. GÖBEL in seiner Marter-Chronick p. 922. Imgleichen, was das für Leuthe sind, davon eben dieser Apostel in der 2 Epist. *V. 10.* schreibet: daß man sie nicht mahl grüssen solle; wodurch er nur einen familiären Umgang mit die ihnen, nicht aber Bezeigung einer civilen Höflichkeit und officiorum humanitatis verbiethet. S. *c. l. pag. 923.*

2. Ad verb. unsern Schuldigern.) Daß man nicht nur seinen Feinden die Schuld, womit sie sich an uns versündiget, von Hertzen vergeben, und zwar täglich siebentzig mahl sieben mahl, *Matth. XVIII. 22.* d. i. unzählich, sondern auch für seine Feinde beten solle, darin ist Christus unser Heyland uns mit gutem Exempel vorgegangen, der noch am Creutz für seine Feinde und Mörder betete, *Luc. XXV. 34.* Wie man für seine Feinde beten müsse. Daß man auch für seine Feinde beten solle.

vid. BALDUINI *Casus conse. p. 239.*

Fol. 39. b. n. 1. Ad verb. Und führe uns nicht in Versuchung.) Diese Bitte begreift nicht allein die geistliche, sondern auch die leibliche Versuchungen in sich; Also nemlich, daß Gott nicht zulassen wolle, daß der böse Feind, die arge Welt und unser Fleisch und Blut uns zu Sünden, Schanden und Lastern reitzen und verführen möge, oder in geistliche Anfechtung uns fallen, und wenn wir angefochten würden, nicht darin versincken lassen, sondern vielmehr uns, gleich dem sinckenden Petro *Matth. XIV. 13.* seine Hand reichen, daß die Versuchung, so Gott selbst durch Creutz und allerhand Wiederwärtigkeit uns nach seinen heiligen Willen zusendet, nicht über unser Vermögen und Kräfte gehen, sondern so ein Ende gewinnen möge, daß wir dadurch im guten bewähret und in unserm Glaubenskampf, wie dorten Jacob *Gen. XXII. 25. sqq.* und das Cananäische Weib *Matth. XV. 18.* den Sieg davon tragen mögen. Imgleichen ist hierunter auch begriffen, daß Gott bey allen unsern Vernehmen, in Amts- und andern Geschäften, unsere Entschliessungen und das Werck so einleiten und dirigiren wolle, daß wir nicht dabey in Gefahr und Verantworthung gerathen; sondern solches zu unsern wahren Nutzen ausschlagen möge, und alle dagegen sich findende Hinderniss auch böser Menschen Anschläge aus dem Wege räumen wolle. Ist also diese Bitte, wenn man der Sachen recht nachdencket, von sehr weiten Inbegrif. Es ist aber, wie Lutherus in seinem grossen Catechismo schreibet: die Versuchung, oder, wie es unsere Sachsen von Alters her nennen, Beköhrung (89) dreyerley: des Fleisches, der Welt und des Die 6te Bitte

(89) Diese Worthe sind in unserm Concordien-Buche in der lateinischen Uebersetzung also ausgedruckt: *Est autem triplex tentatio, seu, ut Saxones nostri jam olim locuti sunt,* conversio, *videlicet carnis, mundi & Diaboli.* Wie es nun zugehe, daß man sich allhier des Worths *conversio* in einer so gantz ungewöhnlichen Bedeutung bedienet, ruhret daher, daß der seel. Lutherus das alte deutsche Worth: Bekohrung gebraucket, welches neuere Ausgaben Bekehrung abgedruckt, welches der Translator durch conversio gegeben; daß aber beyde Ausdrücke eben keinen Fehler in sich haben, vielmehr beyde Schreibarthen, Beköhrung und Bekehrung, in der Bedeutung der Versuchung, für ächt und gleichgültig zu achten; und daher auch die lateinische Uebersetzung desselben durch *conversio* für keinen Fehler zu halten, sondern vielmehr nach der Absicht: das teutsche Worth nicht nach seiner wahren Bedeutung, sondern nur nach seinem äusserlichen Klange auszudruken; zu beurtheilen sey, zeiget Ob das alte Worth Bekohrung recht per Conversionem übersetzt werde.

der Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR in einem besondern Scripto, so den Titul führet: Vertheidigung zweyer im Concordien-Buch und besonders dem grossen Catechismo Lutheri befindlichen und angefochtenen Wörther. Greifsw. 1754. in 4. Recens. in denen Göttingischen gelehrten Nachrichten A. 1754. p. 1113.

Teuffels. Man muß also nicht gleich eine jede Sünde oder Uebelthat, worin der Mensch verfält, dem Teuffel unmittelbahr zuschreiben; sondern der Mensch wird zu vielen Sünden durch sein eigen Fleisch und böse Neigungen, auch andere Menschen und durch deren gegebenes böse Exempel verleitet und verführet.

Die 7te Bitte

2. Ad verb. die siebende Bitte.) Da Gott der Herr die Woche in 7 Tage eingetheilet, auch darnach die Jubeljahre im levitischen Gottesdienste eingetheilet: *Levit. XXV.* S. oben *ad ord. eccles. f. p. 378.* auch sonsten fast durchgehens die Zeitrechnung nach der 7ten Zahl eingerichtet: so ist daher diese Zahl für die vollkommste pro numero completo & perfecto bey denen Juden gehalten worden; gleich wie bey uns die 10te Zahl ist. S. *c. l. p. 371.* Wie aus verschiedenen dictis und Redensarthen der H. Schrifft ersichtlich; Als wenn es heisset: Der Gerechte fält 7 mahl. i. e. öfters *Prov. XXIV. 16.* Ich lobe dich des Tages sieben mahl. *Ps. CXIX. 164.* Ich sage dir nicht 7 mahl, sondern 70 mahl 7 mahl *Matth. XVIII. 22.* v. BÜCHNERS Hand-Concordantz vb. Sieben. Man wird auch finden, daß die Nathur in verschiedenen Fällen, als beym Alter der Menschen und in denen diebus criticis bey Kranckheiten und andern Fällen, diese Zahl beobachte. Daher hat auch der Heyland alle menschliche Noth und Anliegen in 7 Bitten begriffen. Die Heyden haben gleichfals der 7ten Zahl eine besendere Heiligkeit beygeleget. Daß auch die Redensarth bey denen Poeten entstanden: *Terque quaterque beatus.* Und diesem Exempel sind auch in vielen Stücken die Päbstler gefolget. S. unten *ad f. 198. a. n. 1.* Weshalb auch verschiedene der Meynung sind, daß der Kayf. JUSTINIANUS aus einer superstitiosen Hochachtung für die 7te Zahl in denen Testamenten 7 Zeugen erfodert habe. Welches aber doch ungegründet, indem er nur über die vormahls schon übliche Anzahl der fünf Zeugen die beyden übrige Personen, welche schon vormahlen bey dieser Handlung gegenwärtig seyn musten, nemlich den *Libripendem* und *Antestatum*, der auch auricularis genannt ward; mit zu Zeugen gemacht. v. §. 1. *de Testam. ordin.*

HEINECC. in *Antiquit. j. Rom. L. 1. T. 12. §. 7. & LII. T. X. §. 7.*

Was unter dem Uebel verstanden werde.

3. Ad verb. Erlöse uns von dem Uebel.) Diese gantze Bitte haben die Päbstler in ihrer versione vulgata beym *Luc. XI.* weggelassen. S. oben *not. 85.* Es stehet aber im griechischen Grund-Texte ἀπὸ τῦ πονηρῦ, welches einige vom Uebel, andere vom Bösen übersetzen. Von beyden Lectionen hat der Hr. CRYSANDER in dem unten *al. §. 10.* verschiedene Lutherische Kirchen-Ordnung angeführet; Es wird aber unter dem Uebel überhaupt die Befreyung von allem Bösen, sowol Leibes, als der Seelen verstanden. Was und wievielerley dasselbige sey; S. WALCHII *Lex. Phil. Tit.* Böse. Der Uhrsprung desselben schreibet sich von der Sünde und dem Fall des ersten Menschen her. S. Anm. über die K. O. p. 109. 113. Weil nun dasselbe mit ein Sold der Sünden ist, und wir in diesem Leben von der uns anklebenden Sünde nicht befreyet werden: so mögen wir auch von dem Uebel und Bösen nicht eher befreyet werden, als mit dem Ende unsers Lebens, und folglich bitten wir in dieser Bitte, wie solches auch Lutherus in seiner Auslegung schon andeutet, umb ein seeliges Ende. Jedoch was die zeitliche Trübsaal und Creutz anbelanget (90), welches Gott auch denen Gläubigen in dieser Welt zuschicket, so können wir, wie überhaupt im zeitlichen, also auch in Ansehung dieses, nicht anders, denn bedinglicher Weise bitten. Zumahlen es Gott aus weisen Absichten gefallen kan, das Fleisch zu züchti-

Vom Creutz.

(90) Das Creutz ist eigentlich ein von Gott zugeschicktes Leiden, wodurch er die Seinigen prüfet, züchtiget, oder ein Zeugniß der himmlischen Wahrheit fordert, doch so, daß alle Widerwärtigkeiten zu seiner Ehre, des Nächsten Nutz und unserm eigenen Beßten gereichen muß. Wie wir an denen gläubigen Märtyrern sehen, die ihre Standhaftigkeit des Glaubens mit ihrem Marter-Tode bekräftiget und durch ihr Exempel viele andere fromme Christen erbauet und Ungläubige zum Glauben bewogen die daher im künftigen Leben eine so viel herlichere Belohnung zu gewarten haben. *Apoc. I. 9. VI. 9.* Dieses ist also die Schule und das Kennzeichen aller Christen; daher unser Heyland selbst den Ausspruch thut: Wer nicht sein Creutz auf sich nimt und folget mir nach, der ist mein nicht werth. *Matth. X. 28.* Will mir jemand nachfolgen, der verleugne sich selbst, und nehme sein Creutz auf sich und folge mir

züchtigen, damit die Seele erhalten bleibe; Weshalb auch die christliche Gemeine in dem bekannten Buß-Liede singet: Sols ja so seyn, daß Straff und Pein, auf Sünde folgen müssen: So fahr hie fort, nur schone dort und laß mich hie wohl büssen. Ob man aber Gott bitten solle, daß er einem zeitliches Creutz zuschicke, wird von denen Gottesgelehrten vorgetragen. Welches sich wohl einjeder nach der innerlichen Beschaffenheit seines Gemüths, und wie er sich mit seinem Gott stehet, am besten beurtheilen kan. Ob aber ein Mensch um Verkürtzung seines Lebens Gott bitten, oder, daß Gott ihm durch den Todt von allen bösen erlösen möge, mit guten Gewissen wünschen könne? Ist bereits oben beym 5ten Gebot p. 33. n. 34. untersucht und zugleich gezeiget worden, daß man am besten thue, wenn man Gott die Zeit und Stunde seines Todes anheimstelle. Wie nicht weniger ein Christ auch Gottes gnädigem Willen die Arth seines Todes überlassen muß, und kan man so wenig einen schleunigen Todt einem langsahmen und schmertzhaften, als diesen jenem vorziehen; Von welcher Materie in eine Leichen-Programma auf das Absterben der seel. Fr. *D. Helwigen*, gebohrne *Engelbrechten* A. 1753. gehandelt habe. So lange wir aber hier leben, sind wir dem Bösen und der Sünde exponiret, und wenn wir uns auch noch so viel in Acht nehmen: so fallen wir doch mannigfaltig, und die Boßheit und das Böse in der Welt nimt eher zu, als ab; dann die Welt liegt im Argen; doch aber streitet man noch darüber: An mundus hodie, an olim pejor sit. Welche Frage untersucht und beantwortet

DANHAUERUS in seiner *Theol. Conscient. P. II. p. 401.*

Es ist aber allhier annoch zu mercken, daß die doxologie, oder der Schluß dieses Gebeths: Denn, dein ist das Reich und die Krafft und die Herrlichkeit in Ewigkeit; allhier nicht befindlich sey, obgleich selbiger in dem kleinen Catechismo, welcher ohne der Auslegung angeführet worden *f. 30. b.* anzutreffen ist (91).

Fol. 40.

mir. *Matth. XVI. 24. Marc. VIII. 34. Luc. IX. 23.* Wer nicht sein Creutz trägt und mir nachfolget, der kan nicht mein Jünger seyn, *Luc. XIV. 7.* Sein Creutz auf sich nehmen aber heist soviel, als ohne Wiederrede, Unwillen und Murren allerley Ungemach so von der Vaters Hand Gottes ihm zugeschickt wird, willig aushalten sich dessen nicht nur werth, sondern sich noch ein mehrers schuldig halten, und sich zur Ehre rechnen, umb Gotteswillen Schmach zu leiden, *Act. V. 41.* Umb also dem Ebenbilde Christi gleich zu werden *Röm. VIII. 29* Wolan also, spricht Lutherus: Will ich ein Christ seyn, so muß ich die Hof-Farbe meines Herrn, das liebe Creutz, auch tragen. Der liebe Herr Christus gibt kein ander Gewand aus an seinem Hofe, es muß gelitten seyn. Es ist aber dieses Creutz weit von der Sünden-Straffe unterschieden, welche denen Gottlosen zu Theil wird. Allein woran erkenne ich den Unterscheid einer göttlichen Straffe und Züchtigung. Davon muß mir mein eigen Gewissen die nächste und beste Ueberzeugung geben. Denn, obgleich auch der Gerechte für Gott nicht rein ist, Hiob *XIV. 4. Prov. XX. 9.* so weiß er sich doch keiner groben wissentlichen Sünden schuldig, und alsdenn kan er versichert seyn, daß das, ihm betroffene, Ungemach keine Straffe, sondern eine nathürliche Züchtigung sey.

(91) Es ist keinesweges zu zweifeln, daß nicht diese doxologia orationis dominicæ genuin, und von Christo selbst *Matth. VI. 13.* solte gebraucht seyn; Weil dieselbe in denen ältesten Evangeliariis und denen bewehrtesten griechischen Codicibus N. T. als dem Alexandrinischen, dem keines am Alter übertrift, und den Sangermannensi, &c. auch in denen versionibus antiquis, als der Syrischen Sec. II. so zu den Zeiten des Melitonis sehr begäng gewesen; imgleichen in der Gothischen, welche Cappadox *Ulphila*, Episcopus in Mœsia Gothorum, umbs Jahr 360 verfertiget. S. Anm. über die K. G. p. 165. Wie nicht weniger in der Itala vulgata, S. *e. l.* worauf AUGUSTINUS sich beziehet, auch in denen Constitutionibus apostolicis, welche schon EPIPHANIUS und ATHANASIUS angeführet, und in des CHRISOSTOMI *Commentationibus in Matthæum*, imgleichen beym THEOPHYLACTO und EUTHYMO befindlich ist. Da aber unser Heyland zur andern Zeit dieses Gebeth, ohne diesen Beschluß gebethet, *Marc. XI. v. 4.* so ist die Auslassung dieser Worthe eben keine mutilation des Vaterunsers, sondern nur eine, nach dem Exempel Christi erlaubte, variation; Obwol nicht zu billigen, daß die Catholicken diesen Schluß in ihrer versione vulgata latina e correctione SIXTI V. auch an dem ersten Orthe, *Matth. VI. 13.* weggelassen haben; Weshalb sie denn auch dieselbe in ihren Missalibus bey der Tauffe und Einseegnung der S. Cœnæ auslassen. Von der doxologia des Vaterunsers.

Der seel. Lutherus hat bekantermassen sein Missale, oder Vorschrift der Kirchen-Ceremonien, mehrern theils aus denen päbstlichen Missalibus genommen, wie unten *ad f. 70. a. n. 8.* wird zu zeigen sein. Aus diesen nun hat der seel. Lutherus diese Gebethsformul genommen, so, wie er sie daselbst gefunden, und folglich auch das Vaterunser ohne Anführung und Auslegung dieser Schlußworte, seinen grossen und kleinen Catechismo einverleibet, wie die Edition

Was Amen bedeute.

Fol. 40. a. n. 1. Ad verb. Was heist Amen.) Was selbiges bedeute, S. *Jerem. XVIII. 6.* SCHMIDII *Lex. h. v.* HEDERICHS Antiquitäten Lex. *h. v.* Es ward selbiges von unserm Heylande, als ein Betheurungsworth gebraucht; (92). Es ist aber selbiges auch für ein votum, oder fiat, zu halten (93). Von dem Gebrauch dieses Worts sowol in der jüdischen, als christlichen Kirchen, ingleichen von der Kraft desselben.

vid. CALVÖR in *Rituali eccles. L. II. S. 2. C. 14.*

In der ersten christlichen war der Gebrauch, daß wenn der Prediger das öffentliche Gebeth verrichtet, das Volck dazu das Amen sprach, *1 Cor. XIV. 16.* welches HIERONIMUS in *Proem. Comment. ad Epist. ad Galat.* nennet das *cœleste tonitru.*

S. HILDEBRANDI *Sacra publ. Vet. eccl. p. 47.*

Das IVte Hauptstück vom Sacrament der Hl. Tauffe.

Fol. 40. b. n. 1. Ad verb. Das Sacrament der Heil. Tauffe.) Von dem Gnaden-Bunde, so in der Heil. Tauffe eingesetzet und geordnet worden, ingleichen deren Nutzen und Nothwendigkeit auch Wirckung, ist in den Anm. über die K. O. *f. 5. b. n. 5. p. 234.* Und von denen dabey üblichen ritibus, *p. 389. c. l. f. 22. a.* umständlich gehandelt, und unten in der *Agende f. 82. b.* wird noch mit mehrern davon gehandelt werden.

2. Ad

Edition des kleinen Catechismi mit dem Trau- und Tauf-Büchlein so zu Wittenb. A. 1606. in 4. herausgekommen, einzeuget; weil das Vaterunser bißher also in der römischen Kirchen gebräuchlich war, und er dem gemeinen Volcke keinen Anstoß geben möchte, als wenn er auch das Vaterunser reformiret und geändert hätte;

S. LANGEMACKS Hist. des Catechismi *P. II. Cap. 2. §. 13. p. 111.*

Dadurch denn auch ferner geschehen, daß diese doxologie aus denen ersten Kirchenordnungen der protestantischen Kirchen bey consecrirung des H. Abendmahls weggeblieben; Wovon der Hr. CHRYSANDER in seinem Tract. *de Mutilatione Orationis dominicæ, ecclesiæ Lutheranæ exprobrata p. 5. sqq.* 55. Stücke anführet. Obgleich nicht zu leugnen, daß die vollständigere Gebethsformul, welche schon im Anfange des 2ten Sec. üblich gewesen, anständiger und zuträglicher sey; Daher auch in gar vielen Lyturgien der Lutherschen Kirchen dieses Vaterunser bey der Consecration vollständig mit der doxologia gebraucht wird; Wie denn auch der Hr. CHRYSANDER *c. l. p. 13. sqq.* in allen 20 Kirchenordnungen der Lutherschen Kirchen angeführet darin diese doxologie bey consecration des Abendmahls gebräuchlich; Und am Ende führet er ein besonder Mandat des Herzogs von Holstein CAROL. FRIDER. von 1736. an, nach welchem hinkünftig in allen Kirchen seiner Lande die Schlußworte des Vaterunsers bey der Consecration mit hinzugesetzt werden sollen.

S. die Hamb. Berichte von gelehrten Sachen von 1757. p. 356.

An verschiedenen Orthen unserer Lutherschen Kirchen hat man, umb das Exempel Christi zu imitiren, mit diesem Schluß des Vaterunsers bey beyden Sacramenten variret, dergestalt, daß man denselben beym Sacrament der H. Tauffe weggelassen, beym Sacrament des Altars aber beybehalten. Wiewol der belobte Hr. CHRYSANDER *c. l. §. 9. p. 17.* auch einige Kirchenordnungen anführet, darin dieselbe bey beyden weggelassen worden.

Wie es damit in Pommern gehalten worden.

In unser alten Kirchen-Ordn. von 1535. findet sich das Vaterunser niemahlen vollständig ausgedruckt. In der ersten Agende aber de 1542. f. 61. da das Vaterunser, wie es bey der Consecration des H. A. soll abgesungen werden, wörtlich vorgeschrieben ist, findet sich die doxologie nicht. Und in der Kirchen-Ordn. *de 1563. f. 18. b.* da bey der Ordination der Prediger des Vaterunsers gedacht wird, ist solches auch nur dem Anfange nach angeführet worden. In Pom. *Corpore doctrinæ* aber, und zwar dessen 2ten Theil von 1564. der so wol den kleinen, als grossen, Catechismum Lutheri vollständig in sich fasset, ist die doxologie an beyden Orthen ausgelassen. Doch aber finden wir in der neuern Kirchen-Ordn. und Agende von 1568. dieselbe *f. 13. b.* bey der Ordination der Prediger; ingleichen *f. 30. b.* da der kleine Catechismus ohne Auslegung vorkomt, mit angeführet; dagegen aber ist selbige *b. l. f. 40. a.* ausgelassen. Ferner ist sie *f. 95. b.* da das Vaterunser bey der Tauf-Handlung gebethet und *f. 367.* da das formulare consecrationis S. Cœnæ angeführet wird, anzutreffen. Wir behalten selbige auch in unserm Gebeth und bey allen andern christlichen Kirchen-Handlungen bey. In der Mecklenb. revidirten Kirchen-Ordn. *f. 156. a.* da gleichfals das Vaterunser in Noten, wie es bey der Communion abzusingen, wörtlich verzeichnet stehet, ist ebenfals der Schluß desselben ausgelassen, und wird auch noch jetzo dasselbe bey der Communion also, ohne doxologie, gebraucht.

lt. Mecklenb.

(92) Ob es vox jurantis, oder ein Schwur sey. S. d'AUTRE im güldenen Kleinod p. 1127.

(93) Daher es von denen Predigern in ihren Predigten gar öfters, und besonders beym Schluß derselben, und eines jeglichen Gebeths gebraucht wird. Daß auch das Sprichwort entstanden: Daß ist so gewiß, als Amen in der Kirchen. Jedoch ist solches nur alsdenn zu gebrauchen, wenn man mit einem voto die Predigt, oder das Gebeth, schliesset. Daher sich einfältige Prediger oft vergehen, die aus einer Gewonheit dem Schlusse ihrer Predigt das Wort Amen beyfügen, es mag sich solches passen, oder nicht.

1. Ad verb. Wasser in Gottes Geboth gefasset.) d. i. Es wird selbiges wirckſahm und kräftig; weil nach Gottes Befehl dieſes Wasser zum Gebrauch dieſer Handlung verordnet worden, und das göttliche Worth, nemlich die vom Heylande vorgeſchriebene Einſegnungsworthe *f. 41. a. n. 1. h. pag.* dabey gebraucht werden. Von der Krafft des Wassers in der Tauffe.

Es beſtehet alſo die Tauffe aus 2 weſentlichen, von Gott vorgeſchriebenen, Stücken, einem ſichtbahrlichen, als dem Wasser, und einem unſichtbahrlichen, dem Worte Gottes. S. Anm. über die K. O. *f. 5. b. n. 5. p. 236.* Wie das Wasser beſchaffen ſeyn müſſe, iſt gleichfals *c. l. p. 395.* gezeiget worden.

3. Ad verb. und lehret alle Heyden.) Weil die Lehre allhier vorher geordnet worden, bevor die Taufe erfolgen ſoll: ſo zeiget ſolches an, daß bey denen adultis ein vorgängiger Unterricht und Erkänntniß erfoderlich ſey. S. Anm. über die K. O. *f. 22. b. n. 4. p. 391.*

Welcher aber bey Kindern nicht nöthig, bey welchen Gott den Glauben nicht durchs Worth, ſondern unmittelbahr wircket. S. *c. l. ad f. 5. b. n. 9. p. 239.*

Fol. 41. a. n. 1. Ad verb. im Nahmen des Vaters und des Sohnes und h. G.) Dieſe Worthe machen eigentlich die ſubſtantialia baptismi interna aus, und was bey deren pronunciation zu beobachten, S. oben *c. l. n. 5. p. 236. not. 208.*

2. Ad verb. Was gibt, oder nützet die Tauffe.) Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Tauffe iſt bereits oben *c. l. ad f. 5. b. n. 11. p. 240.* gehandelt worden.

3. Ad verb. der wird ſeelig.) Bey dieſer Gelegenheit iſt der error typographicus zu bemercken, ſo in der erſten Edition des Krackevitzſchen Catechismi unter den Titel: von der Tauffe, befindlich. Woſelbſt bey Allegirung dieſes dicti eine Reihe ausgelaſſen, daß alſo die Lection daſelbſt alſo lautet: Wer gläubet und getauffet wird, der wird verdammet werden.

4. Ad verb. wer aber nicht gläubet.) Hier iſt merckllch, daß es nicht heiſſe: Wer aber nicht getauft wird; ſondern nur: wer aber nicht gläubet. Folglich iſt abzunehmen, da wir oben gedacht, daß der H. Geiſt in denen Kindern ſchon vor der Tauffe den Glauben wircke, daß ſelbige, wenn ſie auch gleich ohne Tauffe dahin ſtürben, dennoch, weil ſie im Glauben an Chriſtum ſtehen, ſeelig werden. Wie oben *c. l. f. 5. b. n. 9. p. 239.* weiter ausgeführet worden.

5. Ad verb. Wie kan Waſſer ſolche groſſe Dinge thun.) v. *paulo ante not. f. 40. b. n. 2.* ad verb. Waſſer in Gottes Wort. *h. pag.*

6. Ap verb. Ein Bad der neuen Geburth.) und zugleich Erneurung. v. *ſupra not. ad ord. eccl. f. 5. b. n. 10. p. 240.*

7. Ad verb. der alte Adam). Dies iſt der erſte Menſch, unſer aller Stamm-Vater, der durch ſeinen Sünden-Fall das, ihm anerſchaffene, Ebenbild Gottes verlohren. Was nun verblümter Weiſe unter dem alten Adam allhier verſtanden werde, S. oben *c. l. f. 6. a. n. 2. p. 241.*

Fol. 42. b. n. 1. Ad verb. Das Sacrament des Altars.) Hievon iſt gleichfals oben *ad ord. eccleſ. f. 6. a. n. 3. p. 241.* vb. das Sacrament des Altars; it. *p. 402.* umbſtändlicher gehandelt worden, womit zu conferiren, was unten, in den *Agendis f. 23. b. n. 7. ſqq.* davon wird geſagt werden. Das Vte Hauptſtück, vom Sacrament des Altars.

2. Ad verb. wahre Leib und Blut.) Daß wir den wahren Leib und das wahre Blut unſers Heylandes im Sacrament genieſſen, erhellet aus denen nächſtfolgenden Worten der Einſetzung; da der Heyland ſpricht: Das iſt mein Leib ꝛc. wovon umſtändlicher gehandelt worden oben *ad ord. eccl. f. 6. a. n. 7. vb.* der wahre Leib ꝛc. p. 242.

3. Ad verb. in der Nacht.) In der Nacht ging der Würg-Engel in Egypten herumb und ſchlug die Erſtgeburth; *Exod. XI. 4. XII. 12. 29.* In der Nacht ward auch das Oſterlam verzehret. *Exod. XII. 8.* v. LUNDII jüdiſche Heyligthümer *Lib. V. Cap. X. n. 14. ſqq.* Weil nun das ehemahlige Oſterlamm ein Vorbild des Abendmahls war: ſo gefiel es auch dem Heylande, in der Nacht, da das Oſterlam

sterlamm verzehret ward, das Abendmahl einzusetzen. Zur Anzeige dessen werden noch heute zu Tage bey Distribuirung des H. Abendmahls Lichter angezündet. S. unten *f. 70. a. n. 6.* verb. mit Lichtern.

4. Ad verb. da er verrathen ward.) Nemlich in der letzten Nacht vor seinem Leyden und Sterben. Denn, weil es ein letztes Testament unsers Heylandes seyn solte: so hatte er auch solches biß zuletzt, kurtz vor seinem Tode, aufgeschoben; damit uns das Andencken desselben soviel mehr rühren und zu Hertzen gehen solte.

5. Ad verb. Brodt.) Was solches für Brodt gewesen; und was wir heut zu Tage für Brodt dazu nehmen. S. oben in den Anm. über die K. O. *f. 6. a. n. 9. p. 244.*

6. Ad verb. Danckete.) d. i. er verrichtete ein Gebeth, darin er Gott danckete, für die Gabe des Brodts und Weins, welche er zur Erhaltung des Menschen erschaffen, wie bey der Mahlzeit die Juden zu thun gewohnt waren. S. oben *c. l.*

7. Ad verb. Brach es.) Weil der Hr. Christus ganze Scheiben, oder Stücken Brodt, vor sich hatte, welche so groß waren, daß sie nicht auf einmahl könten zum Munde gebracht werden: so brach er zuvor selbige zu solchem Endzweck in kleinere Stücke, wie bey Haltung des Oster-Lams-Mahls der Haußvater zu thun gewohnt war. S. oben *c. l.*

Allein, daraus folget nicht, daß nothwendig das Brodt im H. Abendmahl gebrochen werden müsse; Daher wir in unser Kirchen, umb mehrerer Bequemlichkeit halber, solche runde, zum Gebrauch aptirte, stücke Brodts haben, welche nicht weiter gebrochen werden dürffen, sondern ganz zum Munde gebracht werden können, die man Oblate nennet. Wovon gleichfals oben *c. l.* gehandelt worden.

8. Ad verb. und gab es.) Ob Christus denen Jüngern das gebrochene Brodt und den gesegneten Kelch, selbst zum Munde gereichet, oder ob er solches ihnen nur in die Hand gegeben, daß sie es selbst zum Munde bringen, den Kelch aber weiter geben müssen, ist ungewis. Vermuthlich hat er letzteres nur gethan, weil in der ersten Kirchen solches gebräuchlich gewesen; wie aus dem *Concilio Toletano I.* im Anfange des Sec. IV. zu ersehen, als worauf geordnet ward, daß für ein Sacrilegium zu halten sey, wenn jemand den Oblat, so ihm vom Priester in die Hände gegeben ward, nicht gleich genösse, sondern mit sich nach Hause nehme.

S. HILDEBR. *Hist. Concil. p. 90.*

Ob nun gleich dieses eine indifferente Sache ist: so hat doch die christliche Kirche von jeher es also gehalten, daß der Priester das Brodt denen Communicanten in den Mund gestecket und den Kelch zum Trincken einem jeden vorgehalten. Wie es mit der Austheilung des Sacraments zur Zeit der ersten Kirchen gehalten worden, ist oben *ad ord. eccles. f. 24. a. n. 7. p. 403.* weitläuftig gezeiget worden.

Fol. 43. a. n. 1. Ad verb. Nehmet hin.) Aus diesen Worten ist gleichfals nicht ersichtlich, daß der Heyland seinen Jüngern das Brodt zum Munde gestecket. S. vorige Anmerckung.

2. Ad verb. das ist mein Leib.) Da Christus allhier saget: Das ist mein Leib; das ist mein Bluth, so folget zwar daraus nicht, daß das Brod und Wein physicali modo in den Leib Christi verwandelt werde, wie die Catholicken statuiren; v. *c. l. ad f. 6. b. n. 3.* vb. falsche Lehre, *p. 248.* it. *n. 5.* vb. *Transsubstantion p. 249.*

Jedennoch aber soviel, daß wir seinen wahren Leib und Blut, den er für uns am Stamm des Creutzes geopffert und vergossen, im H. Abendmahl in, mit und unter dem Brodt und Wein geniessen, und zwar nicht bloß und allein geistlicher; sondern auch leiblicher, obgleich auf eine, der Vernunft verborgene, Weise; daher die Reformirte wider den klaren Verstand der Schrift handeln, wenn sie diesen Worten den Verstand beylegen wollen, als sollen sie nur so viel heissen: das bedeutet meinen Leib, mein Blut.

S. oben *not. ad ord. eccl. f. 6. a. n. 7.* vb. der wahre Leib und Blut. *p. 242.*

3. Ad

3. Ad verb. solches thut, so oft ꝛc.) d. i. behaltet solches auch nach diesem bey, und thut solches fleißig. Was diese Worthe eigentlich inferiren, und ob sie mehr aufs Essen und Trincken, oder aufs Brodt brechen zu referiren, und ob selbige nothwendig bey der Austheilung des Sacraments gesprochen werden müssen.

v. *Judic. Theol. ap.* DEDEKEN. *in Consil. Theol. Vol. I. p. 676. n. 16. 680. n. 15.* it. *infra not. ad f. 37. b. n. 9.*

4. Ad verb. zu meinem Gedächtniß.) d. i. zur steten Anerinnerung meines theuren Leidens und Sterbens, so ich für euch ausstehen werde, und womit ich euch von Sünden und Tod erlöset und die ewige Seeligkeit erworben habe.

5. Ad verb. den Kelch) nemlich den Wein, der im Gefäß enthalten war. C. unten *f. 74. a. n. 8.* Wie in der ersten Kirchen und jetzo unsere Kelche beschaffen sind, C. A. über die K. O. *f. 87. a. n. 8.* verb. Kelch. p. 863.

6. Ad verb. solches thut zu meinen Gedächtniß.) Eben diese Worte werden auch bey Austheilung des Brodts gesprochen, wie kurtz vorher n. 3. und 4. bemercket worden. Nur daß daselbst noch hinzugefüget wird: so oft ihrs thut ꝛc.

Fol. 43. b. n. 1. Ad verb. Wie kan leiblich Essen und Trincken solche grosse Dinge thun?) Was für eine Streitigkeit Anlaß gegeben, daß diese und die folgende Frage von Luthero seinem kleinen Catechismo eingerückt worden, davon wollen wir unten *ad f. 74. a. n. 7.* ad vb. im Glauben, mit mehrern handeln.

Fol. 44. a. n. 1. Ad verb. Wer empfähet solch Sacrament würdiglich?) Warumb auch diese Frage dem kleinen Catechismo eingerückt worden, davon ist gleichfals *c. l.* nachzusehen.

2. Ad verb. Fasten und leiblich sich bereiten.) Die Päbstler erfodern, daß ein Communicant gantz und gar nüchtern sey; so gar, daß wenn ihm nur Tobacksrauch, oder bey Ausspühlung des Mundes ein Tropffen Wassers im Magen komme, das Fasten violiret werde.

CORELLÆ *Praxis Confess. P. II. Tr. XII. C. IV. p. 47.*

SLEVOGT im Tract. vom Recht der Altäre *C. IV.* §. 4.

Und wenn jemand aus Trunckenheit eine consecrirte Hostie von sich brach, muste er deshalb Buße thun. *c. 27. de consecrat. dist. 12.*

Nun verstehet es sich zwar von selbsten, daß niemand betrunckener Weise zu diesem heil. Mahl sich einfinden müsse,

C. Anm. über die K. O. *ad f. 28. a. n. 9.* vb. in offenbahren Sünden lebet p. 460.

und ist solches straffällig; Wenn indessen jemand, ohne ein Glaß Brandtwein vorher zu nehmen, nicht aushalten könte; dergleichen Leuthe es wol gibt: so wäre solches wol zu verstatten. C. Anm. über die K. O. p. 413. Wie es mit solchen Leuthen zu halten, welche den Wein nicht geniessen können; davon wird unten *f. 29. b. n. 3. sqq.* gehandelt werden.

Das VI. Hauptstück, vom Amt der Schlüssel des Himmelreichs

Fol. 44. b. n. 1. Ad verb. Vom Ambt der Schlüssel des Himmelreichs.) Das dieses Stück nicht von Luthero, sondern von unserm ersten Pommerschen Gen. Sup. JO. KNIPSTROVIO hinzugefüget sey, C. oben *c. l. p. 355. pr.* und *ad Agend. f. 29. a. n. 1. ad Rubr. p. 14.*

Es wird aber in diesem Hauptstücke abgehandelt

1) Die Beschreibung des Clavis ligantis & absolventis, *Qu. 1.*
2) Die Benennung des Autoris, oder Stifters desselben. *Qu. 2.*
3) Die Personen, welchen Christus diese Macht beygeleget; welches sind die heil. Apostel und deren Nachfolger im Predigtamt. *Qu. 3.*
4) Der kurtze Inbegrif desselben; welcher bestehet
   a) in dem Clave *solvente*. d. i. in der Freysprechung, oder Absolution von Sünden. *Qu. 4.* Da denn gelehret wird
      a) der Modus, wie ein Mensch die Sünde vergeben könne. *Qu. 5.*

b) welchen die Sünden vergeben werden sollen. *Qu. 6.*

b) Im Clave *ligante*, d. i. in der Behaltung der Sünden. *Qu.* 7. Und zwar

a) welchen die Sünde behalten werden solle; nemlich allen Unbußfertigen.

b) Der Modus, wie mit solchen Sündern zu verfahren.

Fol. 45. a. n. 1. Ad verb. Wie kan der Mensch Sünde vergeben.) Hievon ist bereits oben *ad ord. eccl. f. 25. b. n. 1. p. 433.* gehandelt und gezeiget worden, wie solche äusserliche Vergebung nur eine declaration und Collation derjenigen Vergebung sey, welche Gott im Himmel und in dem Gewissen des Menschen verrichte.

Fol. 45. b. n. 1. Ad verb. *Luc. X. Cap.)* In der Edition unser *Agende de 1569.* stehet *Matth. X.* welcher locus auch in der Edition von 1591. geblieben, und mag wol der 40te Vers gemeinet seyn. Allein, eigentlich stehen diese Worthe *Luc. X. 16.* Daher in der neuern Edition von 1691. und 1731. gantz recht *Luc. X.* gesetzt; und so findet man es auch in unsern Catechismis.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS Nachricht von denen *Statutis Synod. Leg. Præpos. p. 46. sqq.*

2. Ad verb. Welchen sollen die Sünden vergeben werden.) Hievon habe schon oben *ad ord. eccles. f. 24. a. n. 8. p. 407.* gehandelt.

Fol. 46. a. n. 1. Ad verb. Welchen soll man die Sünde behalten.) Hievon ist gleichfals *c. l.* bereits ausführlich gehandelt worden.

2. Ad verb. Höret er dich nicht.) Im Platteutschen Text heisset es: Höret he di nicht, und so ist es in allen Abdrücken der Agende geblieben. Daher es auch in der hochteutschen Uebersetzung A. 1691. vertiret worden: Höret er dich nicht, welches denn auch in der Edition von 1731. beybehalten worden. Es ist aber solches unrecht, indem es im Pommerschen heissen solte: höret he de nicht, wie auch, in der Barthschen Bibel stehet und folglich im Hochteutschen: Höret er die nicht; nemlich die 2 oder 3 Zeugen, worauf sich das relativum beziehen soll.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. Nachricht von den *Statutis Synod.* und *LL. Præposit. a. 1758. p. 47. pr.*

3. Ad verb. so sage es der Gemeine.) Das ultimum judicium stehet also der christlichen Gemeine zu. Weil Gott die Schlüssel des Himmelreichs nicht einem, oder andern Apostel, sondern der gantzen Gemeine anvertrauet hat. Wie unsere Alten in der Abhandlung *de Primatu Papæ*, so A. 1537. auf dem Convent zu Smalkalden abgefasset worden, *Art. XI.* deutlich ausgedruckt haben (94). Wie heute zu Tage hierin zu procediren sey, wird unten *f. 156. a. n. 1.* zu zeigen seyn.

Wie ein Haußvater sein Gesinde soll lehren Morgens und Abends sich segnen.

Fol. 46. b. n. 1. *Ad Rubrum.*

Daß ein Christ Morgens und Abends zu bethen habe.

Wie ein jeder Mensch und besonders wir Christen zu beten, und Gott unsere Noth im Gebete vorzutragen schuldig sind, solches ist bereits oben *ad ordin. eccl. f. 13. b. n. 4.* vb. für die Obrigkeit bitten, p. 305. gezeiget worden. Es ist auch sehr gut, daß ein Mensch täglich eine gewisse Zeit, besonders Morgens und Abends, zum

Von der Lection der lateinischen Edit. der F. C.

(94) In der lateinischen Edition des Concordien-Buchs *de 1580. p. 317.* sind durch ein Versehen des Editoris die, von D. MATHESIO am Rande ex paronomasia angezeichnete, Worthe: *Et Christus femmum & ultimum ferculum apponit ecclesiæ, cum inquit: Dic Ecclesiæ*, dem Textul mit eingerückt worden; worüber die Calvinisten sich sehr lustig gemacht haben.

S. LEYSERI Bericht wider HOFFMANNUM Bg. D. 2.

it. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. Vertheidigung 2. im Concordien-Buch angefochtenen Worte *de 1754. f. 45. §. 15.*

zum Gebeth ausseße; dergleichen Exempel wir an denen heil. Männern Gottes in der H. Schrifft vor uns haben. S. *Psal. 55. 18. Daniel VI. 10.*
Und diesen Exempeln sind auch die ersten Christen gefolget, und daher gewohnt gewesen, Abends und Morgens, auch zur Nachtzeit, ihre Gebethe zu verrichten.
V. HILDEBR. in *spec. Tr.* de *Precibus veterum Christian. p. 41.*
Wenn nur solches ohne Aberglauben und Absicht eines verdienstlichen Wercks geschiehet S. BUDDEI *Theol. mor. P. I. C. V. §. 31. in not.*
wie wir bey denen Catholicken und deren horis Canonicis wahrnehmen.
S. oben die Anm. über die K. O. *c. l. p. 307. infin.* it. *ad Ag. p. 89.*

2. Ad verb. Morgens und Abends.) Damit der Anfang und das Ende unserer Tage allemahl in Gott und in der Beschäftigung mit Gott seyn, und Gott also auch sein Werck in uns haben möge; auch müssen wir des Nachts, wenn wir erwachen und auf unserm Lager ruhen, unsere Gedancken zu Gott erheben; Wie wir denn beym Könige David in seinen Psalmen und bey andern frommen Heiligen finden, daß sie sich öfters des Nachts mit Gott im Gebeth und Flehen unterredet haben. S. *Ps. XXII. 3. XCII. 3. CIX. 55.* Wie aber der Anfang eines Tages und des Abends bey denen Völckern auf unterschiedene Arth gerechnet werde,
S. Anm. über die Kirchen-Ordnung p. 734.

3. Ad verb. Wenn du aus dem Bette fährest.) Oder vielmehr, wenn du vom Schlaf erwachest und munter geworden; Wie also David es machte *Psalm. LXIII. 7.* damit deine Gedancken vor allen zu Gott sich erheben, von göttlichen Dingen eingenommen, und dein Hertz und Seele sogleich Gott gewidmet werden möge.

4. Ad verb. mit dem heil. Creutze.) Zum Andencken des gecreutzigten Heylandes. S. Anm. über die K. O. *f. 22. b. n. 2. p. 390.*

5. Ad verb. Das walt.) Das Wort walten heist so viel als regieren, herschen, und komt von dem alten Worte Walt her, welches als ein substantivum anzeiget, potentiam, imgleichen Dominatum, Imperium; als ein adjectivum aber potentem, dominantem, imperantem; wie denn auch walt, walten, so viel heisset als administratio, administrare. Ich gebe also Gott hiemit die gebührende Ehre, daß ich ihm die Herrschafft und das Regiment im Himmel und auf Erden zuschreibe, und bitte dabey, daß Gott solches ferner zur Verherrligung seines Nahmens, und Erhaltung seiner Kirchen hier auf Erden und aller Frommen, ausüben; besonders aber mich in seinem gnädigen Schutz und Obhut nehmen wolle. Wenn nun dem Worte Walt die Vermehrungs-Particul Ge, welche die vermehrte Zahl des pluralis anzeiget, hinzukömt, so entstehet daraus das Wort: Gewalt, welches so viel als viele Macht und administration andeutet; wesfals denn auch in foro civili, wenn man einem andern in seinem Nahmen etwas zu verrichten aufträgt, solches Gewalt und Vollmacht, und der solche übernimt Anwalt genannt wird. Etymologie des Worths Walten.

6. Ad verb. Glauben.) Hievon ist *ad f. 35. b. n. 1. p. 57.* gehandelt worden. Daß aber die tägliche recitation des Glaubens schon längstens in der Kirchen üblich gewesen, und auf dem Concilio Francofurtensi bestättiget sey, zeiget
CALVÖR *in Rit. eccles. L. II, S. 2, Cap. XX. §. n.*

7. Ad verb. Vaterunser.) Daß dieses Gebeth gleichfals täglich, auch privatim, in der ersten Kirchen gebethet worden; daher es auch *Oratio quotidiana* genannt wird, haben wir oben bereits *f. 37. b. n. 1. p. 89.* erwehnet. Ob aber erfodert werde, daß es von einem jeden Christen täglich, und zwar etliche mahl, gebethet werde, solches untersucht
WEGNER *in Disp. de Orationibus jaculatoriis §. 32.* Conf. oben p. 89.

8. Ad verb. Dies Gebetlein.) Daß erlaubt sey gewisse Gebeths-Formularia, so von andern gemacht sind, zu gebrauchen, wenn man nur sich nicht abergläubischer, oder unverständiger Weise, alleine daran bindet, solches habe schon oben ausgeführet.
S. *not. ad ord. eccles. f. 13. b. n. 4.* vb. für die Obrigkeit bitten, p. 306.

Man kan auch ein Morgen-Lied dazu singen, als wovon man einen guten Vorrath hat. S. oben *c. l. p. 344. pr.*

9. Ad verb. Für allen Schaden und Gefahr.) So wol der Seelen, als dem Leibe nach; denn wie der Teuffel, als ein brüllender Löwe, umbher gehet und suchet, welchen er verschlinge, *1 Pet. V. 8.* so ist er sonderlich des Nachts beschäftiget, uns zu berücken und zu sichten, wie den Weitzen, *Luc. XXII. 31.* Da haben wir also Uhrsache, Gott hertzlich zu dancken, daß er uns dem Netze und Stricke des Satans entzogen, daß der uns an unser Seelen und Leibe keinen Schaden zufügen können. Daß er uns einen erquicklichen und ruhigen Schlaf gegönnet, ohne durch thörichte Phanthasies und böse Träume beunruhiget zu werden, und in Sünden gefallen (95); daß er uns des Tages Licht in Gesundheit wieder erblicken lassen; für mordlichen Ueberfall böser Menschen, als des Satans Handlanger; für Feur und andern Schaden uns und das unsrige durch den Schutz seiner Engel bewahret; daß wir, nach genossener Ruhe, nun wieder zu seinen Ehren unsere Arbeit und Geschäfte vornehmen können.

Fol. 47. a. n. 1. Ad verb. Leib und Seel.) Von beyden ist oben *ad f. 35. b. n. 10.* und *11. p. 62. sqq.* umbständlich gehandelt worden; nicht weniger hat man Uhrsache hinzuzufügen; Sinn und Verstand, die lieben Meinigen.

Von denen Engeln.

2. Ad verb. dein heil. Engel.) Die Engel, lat. Angeli, vom griegischen ἀγγελλω, mitto, welche, vermuthlich am ersten Tage der Schöpffung, S. *not. ad f. 35. b. n. 3. p. 38.* gleichfals aus nichts erschaffen, sind mit Verstand und Willen begabte Geister, deren Wesen von Gott, als welcher unendlich; und von der Seelen des Menschen, die in einem Cörper umbschlossen, unterschieden ist.

S. WALCHENS Phil. Lex. Tit. Geist.

Deren Existentz,

Ob man aber die existentiam Angelorum aus dem Lichte der Nathur, wenn wir von der Heil. Schrift abstrahiren, erkennen könne? ist zweifelhaft. Viele leugnen solches; das Gegentheil aber behauptet

GOTFR. OHM in *Disp. de Angelis malis, ex lumine naturæ demonstrabilibus.* Lipsi. 1704.

Daß indessen die Heyden eine Kenntniß von denen Engeln gehabt, bezeuget

GROTIUS in *Tr. de Veritate relig. christ. L. I. §. 16. p. 78.*

Die Sadducäer glaubten zwar zur Zeit Christi keine Engel, wie zu sehen *Act. XXIII. 8. 9.* und die Catholicken messen auch denen Lutheranern bey, als wenn sie keine Engel statuirten, weil sie nichts anders glaubeten, als was ausdrücklich in der H. S. enthalten sey; Nun aber finde sich nicht darin verzeichnet, daß die Engel erschaffen wären; welches aber eine gar zu vermessene Beschuldigung ist; Indehm wir auch das-

Von Träumen (95) Der Schlaf, da die Empfindung der äusserlichen Sinnen und die Bewegung der Glieder des Leibes aufhören, ist nichts anders als eine Ruhe der Gemüths- und Leibes-Kräffte, die man beym wachen und seiner täglichen Arbeit dergestalt angestrenget, daß sie ermüdet worden, und durch die Ruhe im Schlaf eine Erquickung und neue Kräfte bekommen. S. WALCH Phil. Lex. v. Schlaf. Weil aber ein Schlaffender nicht ohne gäntzlicher innerlichen Empfindung und Imagination, oder Vorstellung ist, die doch gemeiniglich nur confuse zu seyn pfleget: so ist auch die Phantasie bey einem schlaffenden beschäftiget, daß sie ihm vielerley Objecta vorstellen kan, damit sich etwa der Mensch bey Tage, oder kurtz vorher, vermenget gehabt. S. *c. l.* v. Phantasie, daraus die Träume entstehen, welche zuweilen so beschaffen, daß sie dem Willen des schlaffenden Menschen die Affecten erregen und zuweilen demselben solche objecta repræsentiren, dadurch er zum Zorn, bosen Lüsten und allerhand Sünden verleitet; Ja, zuweilen zu solchen Handlungen und Thaten getrieben wird, die er wachend nimmer würde haben vorgenommen, noch vornehmen konnen; als wie man an denen Schlafgängern, oder *Noctambulis*, die man auch Mohnsüchtige nennet, siehet. S. *c. l.* Schlafgänger. Daß man nun aber auch im Schlaf sündigen könne, lehret, leider, die Erfahrung und GERBER in seinen unerkannten Sünden *P. III. p. 1522.* Es giebt aber, ausser denen nathürlichen, auch gottliche Träume, welche Gott einem Menschen eingiebet, wie man davon viele Exempel in der H. S. hat, da Gott vormahlen sogar durch Träume sich den Heiligen zu offenbahren und mit ihnen zu reden gewohnt war, *Gen. XX. 3. Num. XII. 6. Joel II. 28.* Dahin denn auch zu referiren der Traum, den der Churfürst in Sachsen FRIDERICUS sapiens hatte, darin ihm Gott das bevorstehende Werck der Reformation offenbahret. Welcher angefügt ist des JOH. EUGENHAGENS Leich. Predigt auf D. Lutherum Rost. gedruckt 1635.

dasjenige glauben, was per bonam consequentiam aus der H. S. zu folgern stehet. Wenn nun also auch das Daseyn dieser geistlichen Creaturen nicht so eigentlich aus der Nathur zu erkennen wäre: S. WALCH *c. l.* v. Engel. so sind wir dennoch davon aus der H. Schrift klahr überzeuget; Und zwar gibt uns dieselbe zu erkennen, daß sie anfangs alle gut gewesen, da aber einige aus Hochmuth, indem sie ihrem Schöpfer gleich seyn wolten, von Gott abgefallen: so wurden diese von Gott aus dem Himmel in einen besondern Orth, die Hölle genannt, gestürtzet und zur ewigen Quaal verdammet; die andern aber, so in der Wahrheit bestunden, wurden von Gott darin bestätiget, daß sie nachher nicht wieder sündigen, oder fallen können. Diese werden die guten Engel, v. WALCH. Phil. Lex. Tit. Engel. und jene die Bösen, oder die Teuffel genannt; wovon in der folgenden Note soll gesagt werden. Unterscheid.

Von den guten Engeln, deren grosse Anzahl und Ordnung.

Von denen guten Engeln wird allhier gehandelt. Es sind deren eine sehr grosse Menge, daher sie auch des Himmels Heer genannt werden, *Dan. IV. 32. VII. 10. Matth. XXVI. 53. Apoc. V. 11.* und werden in gewisse Ordnungen unterschieden; als

1) Cherubim, *Gen. III. 24. Esa. 37. 16.* Wie aber die Cherubim gestaltet gewesen, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Die Hebräer hielten dafür, daß sie eine menschliche Gestalt gehabt, welcher Meynung

BUXTORFF in *Histor. arcæ foederis C. IX.* GERHARD *ad Hebr. IX. 5.*

und andere beypflichten. Von denen unterschiedenen Beschreibungen, darnach sie in der H. Schrift vorgebildet werden, und daher entstehenden unterschiedenen Meinungen derer Gelehrten, ist nachzusehen

LUTHERUS in der Randglosse über *Ezech. X. 9.*

LUNDIUS in den jüdischen Heiligthümern *L. I. C. 4. n. 3. p. 16.*

2) Seraphim, *Esa. VI. 2. 6.* heisset soviel als feurig, weil sie ehedehm in glänzender Gestalt erschienen. Mit welchem Nahmen Jesaias *c. l.* das Heer der heil. Engel um den Stuhl Gottes, beleget, und David nennet sie *Ps. CIV. 4.* Feuerflammen; vieleicht weil sie voller Liebe Gottes brennen.

3) Trohnen, *Colos. I. 16.* Weil sie um Gottes Trohn sind, und öfters, als Könige in Regierung und Erhaltung der Länder, von Gott gebraucht werden z. E. Zach. *II. 3.*

4) Herrschafften, *ibid. Ephes. I. 21. III. 10.*

5) Fürstenthümer, *ibid.* wie denn auch von denen bösen Engeln gesagt wird, daß sie ihr Fürstenthum (ihren herrlichen Ehrenstand) nicht behalten haben, Ep. *Judæ. 6. 2 Pet. II. 4.*

6) Gewaltigen, *ibid. 1 Pet. III. 22.* weil es gewaltige Geister, und

7) Krafft, *ibid.* weil es mächtige Helden Gottes sind.

8) Ertzengel, *1 Thess. IV. 16.* ist der vornehmste Engel der erschaffenen Engel, und kan nach einiger Meynung nicht von Christo verstanden werden, weil er von diesem unterschieden wird, *Jud. 9.* Indessen ist die gemeine Meynung, daß, wenigstens an einigen Orthen der Schrifft, unter diesem Nahmen Christus selbst verstanden werde. Wovon unten *ad f. 293. a. n 3.* bey Gelegenheit des Michaelis-Festes, umständlicher wird gehandelt werden.

9) Engel, *1 Pet. III. 22.* von deren besondern Nahmen man in der Schrifft keine Nachricht findet; sondern nur die generale Benennung wovon im Anfange dieser Anm. gehandelt worden. Einige führen ihre besondere Nahmen; davon uns in der H. Schrift, als Ertzengel, bekannt gemacht worden. besondern Nahmen.

1) *Michael*, welches so viel heisset, als: wer ist, wie Gott *Dan. X. 13. 21. XII.*
2) *Gabriel*, d. i. Gottes Mann, Krafft. *Dan. VIII. 16. IX. 21. Luc. I. 19. 26.*
3) *Raphael*, d. i. Gottes Artz. *Tob. XII. 15.*
4) *Uriel*, d. i. Gottes Feur. 4 B. Esra *IV. 1.*
5) *Jeremiel*, *ibid. vs. 36.*
6) *Sealthiel*, d. i. der Gott bittet, *ibid. XV. 16.*

Dieser guten Engel vornehmste Verrichtung bestehet in dem Lobe Gottes und dem Dienst der Menschen; *Ebr. I. 14*, nemlich, die frommen Menschen wieder allen Unfall Verrichtung.

zu

zu bewahren; dem bösen Geiste zu wiederstehen; auch Gottes Befehl in Bestraffung böser Menschen auszurichten. *Gen. III. 24. XIX. 13. 2 Exod. XII. 29.* 2 Sam. *XXIV. 16.* Ob einem jeden Menschen sein Schutz-Engel zuzuschreiben sey, wie die Papisten statuiren; Welcher Meynung auch der seel. Lutherus in *Tom. VIII. Altorf. f. 986. a.* zugethan, und was zu dieser Controversie gehöret: hat gar fein zusammen gefasset

der seel. DANHAUER in *Disp. de Custodia Angelorum a. 1641. Qu. 2. p. 17. sq.*
Conf. SCHAMELII *Vindicias Cautionum eccles. P. II. p. 19.*
WILDVOGELII *D. de eo, quod justum est circa Angelos.*
it. *Programma meum in Festum Paschat.* de *Diis Gentium tutelaribus.*

Vom Recht der Engel. Ferner, was sonst Rechtens sey in Ansehung der Engel, ob selbige anzubethen, bey selbigen zu schwehren, ihnen Kirchen zu widmen ꝛc. v. WILDVOGEL *c. l. C. II. §. 1.* Imgleichen, ob man in Angelos ein Crimen Blasphemiæ begehen könne?

v. *c. Cap. III. §. 1. sqq.*

3. Ad verb. daß der böse Feind.) Dieß ist der Teuffel, oder Satanas, i. e. Calumniator, und die bösen Engel. v. WALCHII Phil. Lex. Tit. Teuffel. Woher die entstanden, ist in der vorigen Anm. gezeiget worden. Ihr Fall ist zwar von Mose nicht beschrieben, doch aber sonst aus der H. Schrift gewis genug. *Joh. VIII. 44. 2 Pet. II. 4. 1 Joh. III. 8. Judæ 6.* Der oberste und vornehmste derselben wird Beelzebub, oder Baalsebub, ein Herr der Fliegen, oder Mücken, als der verächtlichsten Thiere, genannt. *Matth. X. 25. XII. 24. 27.* Deren Anzahl ist sehr groß, *Luc. VIII. 20.* und ihre Macht gleichfals; doch können sie damit ohne Gottes Zulassung keinen Schaden thun. *Matth. VIII. 31. Röm. XVI. 20.* Weil aber ihre Absicht und Freude allemahl ist, denen Menschen zu schaden: So haben wir Uhrsache, Gott täglich in unserm Morgen- und Abendgebeth zu bitten, daß er uns durch seine heilige Engel bewachen wolle, daß der böse Feind uns nicht schaden möge. S. *not. ad f. 46. b. n. 9. p. 102.* Ob eine Erlösung der Teuffel zu hoffen; S. oben *ad ord. eccles. f. 4. b. n. 3. p. 224.* Die Heyden, welche von dem Abfall der bösen Engel nichts gewust, haben sich nicht darin finden können, wie zuerst das Böse, oder die Sünde, in die Welt gekommen, und haben daher gemeiniglich ein gedoppeltes höchstes Wesen, ein gutes und böses, und also einen guten und bösen Gott statuiret. S. oben *c. l. p. 222. n. 12. not. 199.*

4. Ad verb. des Abends, wenn du zu Bette geheſt) und einschlaffen wilst, laß dieses deine leztere Beschäftigung seyn, daß du Gott deine Seele und Leib und alles das Deinige, wie im Morgenseegen enthalten, zu treuen Händen befehlest, deines Sterbstündleins und welcher Gefahr du im Schlaf exponiret seyst, S. *ad f. 46. b. n. 9. p. 102.* dich erinnerst, und wie leicht dieses die letzte Nacht seyn könne; Nach dem bekannten Sprichworth: *Ad lectum, ad lethum.* Mancher thut einen Schrit ins Bett und zugleich ins Grab; mancher gehet zum Schlaf, stehet aber nicht wieder auf. Gedencke also: Wo bleibt denn Leib und Seel! Nim sie zu deinen Gnaden; sey gut für allen Schaden, du Aug und Wächter Israel.

Fol. 47. b. n. 1. Ad verb. Glauben und Vaterunser.) S. oben *ad. f. 46. b. n. 7. h. v. p. 101.*

2. Ad verb. Mein Leib und Seel.) Dergestalt, daß, wenn gleich ersterer ruhet, dennoch leztere, die nicht schläfft, in Gott wachen, und nicht mit bösen Träumen und Phanthasien beunruhiget werden und dadurch in Sünden fallen; S. oben *f. 46. b. n. 9. p. 102.* sondern vielmehr an Gott gedencken und in solchen seeligen Gedancken sich beschäftigen möge. Ob man aber im Schlaf an Gott gedencken, und wol gar zu Gott beten könne, untersucht

KESSLERUS in *Casibus Conſc. Cap. XVII. p. 85.*

Er antwortet aus dem Hohenliede Salom. *V. 2.* Wenn gleich die Gedancken ruhen, bleibt doch das Hertz im Zustande der Andacht, mit welcher sich der Mensch zum Schlaf gerüstet hat. Denn, das Gebeth ist nicht nur zu betrachten in actu, so ferne es würcklich geschiehet; sondern auch in virtute & efficacia, so fern es seine

Kraft

Kraft hat im andächtigen Hertzen. Der Gerechte lebt auch im Schlaf seines Glaubens, *Hab. II. 4.* Da nun also die nathürliche Phantasie ihm vielerley objecta im Schlaf darstellen kan, damit sich etwa der Mensch bey Tage, oder kurtz vor dem Bettgehen, vermenget hat: So ist hieraus zu ersehen, wie nöthig es sey, daß man seine Gedancken mit einer heiligen Andacht vorhero beschäftige, umb auch gute Gedancken des Nachts in seinem Hertzen zu empfinden.

Fol. 48. a. n. 1. Ad verb. *Benedicite* und *Gratias.)* Schon die Juden, Griechen und Lateiner haben die Gewonheit gehabt, vor und nach der Mahlzeit zu beten und ihre Mahlzeiten mit dem Tisch-Seegen anzufangen; welches auch andere Völcker, als die Vandalen, im Gebrauch gehabt.

V. CALVÖRS *Rituale eccles. P. II. S. 2. Cap. 44. p. 634.*

Daß unser Heyland, nach Gewohnheit der Juden, solches gleichfals beobachtet habe, ist daraus zu ersehen, daß er, nach dem er den Lobgesang gesprochen, das Abendmahl eingesetzet habe; und nach dessen Exempel haben auch die ersten Christen solches beobachtet. V. HILDEBR. *Tr.* de *Precibus veterum Christ. p. 41. §. 10.*

2. Ad verb. Aller Augen.) ist aus den *CXLV. Ps. 15. vs.* genommen. Und wird auf gewisse Arth auch das unvernünftige Vieh hierunter verstanden, als die Schrifft auch im *Ps. CXLVII. 9.* von denen Raben saget, daß sie den Herrn anruffen. Wiewol doch im Grund-Text nicht das Worth anruffen stehet, sondern nur schlechthin: wenn sie schreien, oder ruffen. Ist also nur die Meynung, daß Gott sich seiner Creaturen erbarme, und wenn sie aus Hunger schreyen, für sie sorge; wie aus *Luc. XII. 24.* zu ersehen, wie er denn auf gleiche Arth für die Sperlinge und Blumen auf dem Felde sorget. C. *Matth. X. 9. Luc. XII. 27. sqq.* Wiewol doch improprie und per Prosopopoiam sich auch wol sagen lässet, daß die Raben den Herrn anruffen; gleich wie auch *Röm. VIII. 19. sqq.* denen leblosen Creaturen, ein ängstliches Harren und Warten auf die Offenbahrung der Kinder Gottes, beygeleget wird. S. oben *ad f. 35. b. n. 9. p. 61. infin.*

3. Ad verb. sättigest mit Wohlgefallen.) d. i. ad satietatem & delectationem moderatam usque. Dabey entstehet die Frage: Ob Gott auch zur Lust und Uebermasse iemanden Speise gebe; oder ob ein wiedergebohrner Christ mit gutem Gewissen, ohne Mißbrauch der Gabe Gottes, niedliche Speisen essen, oder über satt essen und trincken könne? Wovon oben bey der 4ten Bitte *f. 38. b. n. 3. p. 92.* gehandelt worden.

Fol. 48. b. n. 1. Ad verb. Danckет dem Herrn.) ist aus dem 147. Psalm genommen.

2. Ad verb. den jungen Raben, die ihn anruffen.) v. *not. ad vb. præcedentia:* Aller Augen ꝛc.

3. Ad verb. hat nicht Lust an der Stärcke des Rosses.) d. i. eines muthigen Pferdes; als eines der stärcksten Thiere. Eben dieser Ausdruck findet sich in dem Liede: Lobet den Herrrn, denn er ist sehr freundlich. Worunter denn überhaupt die Macht und Stärcke der Menschen verstanden wird. Wie wir auch in dem Lied: Danckет dem Herrn, heut und allezeit, singen: Er hat keine Lust am starcken Helden. Doch ist dieses nicht zu verstehen, als wenn Gott überhaupt die Stärcke der Roße, oder starcke Menschen und Helden hasse und ihnen gram wäre. Nein, sondern durch die Rosse werden verstanden starcke Reuterey, und durch die Beine, starcke und grosse Fußvölcker und Armeen im Kriege, darauf man sich verlast. Ueberdem hat Gott selbst viele Helden in der H. Schrifft mit sonderbahrer Stärcke ausgerüstet, wie Simson im B. der Rön. *XV. 7. 10.* und die Helden Davids *2 Sam. XXIII. 2. 39.* Es werden also hierunter alle diejenige verstanden, die sich auf ihre eigene Krafft verlassen, und den Herrn hindan setzen; wieder *Jerem. XVII. 5.* Da doch der Sieg vom Herrn kömt, und Gott gleich ist, durch viel, oder wenige, zu helffen. *1 Sam. XIV. 6.* Wie unter andern das Exempel Gideons *Jud. VII. 2.* Jonathans *1 Sam. XIV. 1. 13.* der Maccabeer und anderer lehret. Es trägt also Gott ein grosses Mißfallen an denen, welche Fleisch für ihren Arm halten,

d. i. die sich auf ihre äusserliche Macht verlassen und mit ihren Hertzen vom Herrn abweichen, *Jerem. XVII. 5.* oder ihnen und ihrer formidablen Armee, oder Kriegs-Macht zu Wasser und zu Lande, und nicht Gott, den Sieg zuschreiben.

4. Ad verb. noch Wolgefallen an jemandes Beinen.) Daraus denn eben wenig zu folgern, als wenn Gott einen Haß gegen seine Geschöpfe trage, die ihm doch alle lieb sind *Ps. CIV.* denn Gott hasset sie nicht schlechterdings, sondern nur in Ansehung ihrer Hoffarth, oder Vermessenheit, wenn sie sich auf ihre eigene Stärcke verlassen; wie in der vorigen Anm. bereits bemercket worden.

Die Christliche Hauß-Tafel.

Fol. 49. b. n. 1. *Ad Rubrum.*

Diese wird Tabula genannt, weil vormahlen die publicæ Constitutiones Tabulis æneis, vel plumbeis inciſæ waren; und domestica, a simili, weil in grossen Häussern eine Taffel pfleget öffentlich angeheftet zu seyn, welche einen jeden seiner Pflichten erinnert. Also wird diese Tabula quasi in domo Dei, *1 Tim. III. 15.* also genannt; Die Alten hatten auch gewisse Tabulas domesticas, welche die Griechen *Ephemerides*, die Römer *Diaria* nannten, in quibus unusquisque domesticam sibi rationem totius vitæ suæ per singulos dies scribebat. S. BUDDÆUM in *Pandectis p. 727.* Gegenwärtige christliche Hauß-Taffel hält eine Sammlung lehrreicher Sprüche der H. Schrifft in sich, welche einjeder Mensch, nach seinem Stande, worin ihn Gott gesetzet, zu beobachten hat, und deshalb ihm dieselbe vor andern täglich bekannt machen muß. Es ist selbige schon in denen alten Ausgaben des Lutherschen Catechismi, die vor 1554. herausgekommen, befindlich; wie PIPPINGUS gedencket in seiner Einleitung zu den symbolischen Büchern p. 109. Wie denn auch der Hr. Pastor ERICHSON in der Pom. Biblioth. von 1756. im 5 Band p. 163. zwey alte Editiones von Lutheri Catechismis, als eine Teutsche von 1542. und eine Lateinische von 1543. anführet, darin allerdings diese Hauß-Taffel befindlich sey (96). Woraus also erhellet, daß der seel. Lutherus der Concipient derselben sey, und nicht eben unser Gen. Sup. JOH. KNIPSTROV, wie der Hr. G. Sup. RANGO dafür halten will.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS 2 Saml. p. 386.

Jedoch bemercket gedachter Hr. Pastor ERICHSON *c. l.* daß aus Vergleichung derselben mit unser Agende die Hauß-Taffel in der Agende ziemlich vermehret sey, daß also wol der Gen. Sup. KNIPSTROV dieselbe in der Form, worin sie in unser Agende anzutreffen, müsse gebracht haben.

S. den Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *c. l. p. 386. n. n.*

it. in seiner Nachr. von denen *Statutis Synodicis*, *LL. Præpos.* und Amt der Schlüssel, von 1758. p. 49. *infin.* woselbst er sich beziehet auf die Vorrede des Greifswaldischen Ministerii, welche selbiges des SLEKERI *Catechismo a. 1671.* vorgesetzet hat; auch die Vortreflichkeit dieser Knipstrovischen Arbeit wider die Anzapfungen des JOH. P. TRIERS in seinen Anmerckungen über das Concordien-Buch p. 41. vertheidiget.

Es hat auch der Hr. Past. ERICHSON *c. l.* die Zusätze und Veränderungen zwischen beyden Exemplarien, nemlich demjenigen, so in dem alten Catechismus Lutheri von 1542. und 1543. und dem, so in unser Agende anzutreffen, angeführet. Auch bemercket er, daß die Hauß-Taffel, sowol in der *Form. Conc.* als im *Corpore doctri-*

n.x

Von dem Unterscheide der alten Editionen von 1542. und 1543.

(96) Diese beyden Catechismi kommen sonst, was die darin befindliche Haustaffel anbelanget, überein; nur, daß im lateinischen Exemplar im 2ten Articul der erste Spruch des teutschen Catechismi ausgelassen, der auch in unser Agende mangelt; Imgleichen der, welcher in unser Agende der 4te ist. Endlich so sind im lateinischen Exemplar die 2 Articuln von denen Ehemännern und Eheweibern in eins gezogen.

ae Pomer. P. II. gantz kurtz abgefasset sey; indem sie daselbst nur aus 11. Articuln bestehe, und der 2te 3te und 4te daselbst ausgelassen, und unter jedem Articul nur einer der bekantesten Sprüche gesetzet worden. Gleicher Unterscheid findet sich auch in dem alten Catechismo Lutheri, der im Jahr 1606. zu Wittenberg in 4. ediret worden. Imgleichen führet der Hr. ERICHSON aus dem Schwedischen, Strasburgischen und andern Catechismis an, wie diese Haus-Taffel in jedem eine besondere Veränderung gelitten habe. Wir wollen vorjetzo nur die variantes lectiones, welche zwischen unser Kirchen-Agende und denen alten Catechismis Lutheri, imgleichen der *Form. Concordiæ* und *Corpore doctr. Pom.* anzutreffen sind, berühren. Gleich die Ueberschrifft lautet in denen alten Catechismis, wie auch in der Wittenbergischen Edition von 1606. 4. also: Die Hauß-Taffel etlicher Sprüche für allerley heilige Orden und Stände, dadurch dieselbigen, als durch eigen Lection, ihres Amtes und Dienstes zu ermahnen.

Es ist aber der Stand der Menschen, wornach Lutherus die Pflichten derselben in dieser Hauß-Taffel abgehandelt,

I. Besonders,
  1. ratione ordinis,
    a. in Ansehung des Lehrstandes
      a) die Pflichten der Lehrer,
      b) der Zuhörer.
    b. des politischen Standes,
      a) die Pflichten der Obrigkeit gegen die Untern; und
      b) der Untern gegen die Obern.
    c. des Oeconomischen, oder Haußstandes; und zwar
      a) des Status Conjugalis.
        1) der Männer gegen ihre Weiber
        2) der Weiber gegen ihre Männer.
      b) des Status Parentalis,
        1) der Eltern gegen ihre Kinder,
        2) der Kinder gegen ihre Eltern.
      c) des Status herilis,
        1) der Knechte und Mägde
        2) der Haußherrn und Frauen.
  2. ratione ætatis, als
    a. die Pflichten der Jugend,
    b. der Alten, besonders der Wittwen.

II. Ueberhaupt der gantzen Gemeine.

Ausführlicher hat diese Hauß-Taffel erkläret BACMEISTER in der oben *ad Rubr. f. 27. a. p. 13.* angeführten *Sciagraphia, s. analysi Catechismi Lutheri.* Und der Hr. D. GEBHARDI, wolverdienter Pastor zu St. Marien in Stralsund, hat nach Anleitung derselben eine besondere Betrachtung über die Pflichten der Christen, in Absicht auf besondere Gesellschafften; seiner Betrachtung über den kleinen Catechismum Lutheri, deren oben *ad ord. ecl. p. 355.* gedacht worden, angehänget.

2. Ad verb. den Bischöffen, Pfarrherrn.) Wie deren ihr Leben und Wandel eingerichtet seyn solle, davon ist oben in denen Anmerck. über die Kirch. Ordn. *ad f. 12. a. n. 4. p. 281. sqq.* umständlich gehandelt worden.

3. Ad verb. und Prediger.) Diese Worthe sind im Corpore doctr. Pom. nicht; sondern da heisset es nur bloß: Ein Bischoff sol ꝛc.

4. Ad verb. als ein Haußhalter Gottes.) Diese Worthe sind gleichfals im Corp. doctr. Pom. und in der Edition des Catechismi von 1606. ausgelassen.

5. Ad verb. Weinsäuffer) so hat auch das Corp. doctr. Pom. Im platdeutschen Text der Agende aber stehet: Vullensuper.

6. Ad verb. nicht pochen.) In der Edit. des Catechismi von 1606. stehet: nicht beißig.

7. Ad verb. nicht ein Neuling.) So weit gehet nur dieses Dictum in dem Corpore doctr. Pom. und in der Edit. des Catechismi von 1606. das übrige wird durch ein ꝛc. angedeutet. Daher auch das folgende dictum *Tit. III.* mit all nicht angeführet wird. Das Wort Neuling, wird im Schwedischen durch Nychristen, ein neuer Christ gegeben, und wird dadurch einer der erst neulich zur christlichen Religion bekehret worden, verstanden. Welchergestalt auch ERASMUS in seinen *Annotationibus*, imgleichen in seiner *Paraphrasi in N. T.* dieses Wort erkläret.

S. WOLFFII *Curas Phil. & crit. in N. T. III. p. 442.*

8. Ad verb. Widersprecher.) Biß hieher gehet die lectio Formulæ Concordiæ.

Fol. 50. a. n. 1. Ad verb. Was die Christen.) In dem alten Catechismo Lutheri stehet, an stat Christen: Gemeine. Und in dem Catechismo von 1606. ist dieses gantze Stück ausgelassen, und folget gleich der Artieul: Von der Obrigkeit.

2. Ad verb. ihren Lehrern zu thun schuldig.) Sie sollen ihre Prediger in allen Ehren halten. S. Anm. über die K. O. p. 308. *n. 1.* und mit zureichlichen Salariis versehen. S. *l. l. p. 302. n. 1.* Es ist aber der erste Spruch des alten Catechismi Lutheri: Esset und trincket, was sie haben; denn ein Arbeiter ist seines Lohnes werth, Luc. 10. 7.

3. Ad verb. der dem Altar dienet ꝛc.) Diese und folgende Worte dieses Spruchs sind in dem alten Catechismo Lutheri nicht befindlich.

4. Ad verb. mit Gottes Worth) der alte Catechismus Lutheri hat: mit dem Worth.

5. Ad verb. zwiefacher Ehren werth.) Im alten Lutherschen Catechismo folgen die Worte also: Sonderlich die da arbeiten im Worth und in der Lehre; denn es spricht die Schrifft: Du solst dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden; It. ein Arbeiter ist seines Lohnes wehrt, *1 Tim. V.*

6 Ad verb. Lohnes) eigentlich heist es *Matth. X. 10.* seiner Speise werth.

Fol. 50. b. n. 1. Ad verb. wachen und sorgen für) diese und folgende Worte finden sich so wenig in dem angezogenen dicto biblico, als in dem Catechismo Lutheri.

2. Ad verb. zu den Hebräern im *XIII. Cap.)* Diese Worte sind in dem alten Catechismo Lutheri auch nicht befindlich.

3. Ad verb. der weltlichen Obrigkeit.) Mit diesem Artieul hat unsere Agende eine gantze Veränderung vorgenommen; In den ostgedachten alten Catechismis Lutheri, auch in der Edit. von 1606. stehet nur der eintzige Spruch aus *Röm. XIII.* und zwar die 2 ersten Absätze, und aus dem 4ten die Worthe: den sie trägt, u. s. w. In unser Agende hingegen ist dieser Spruch gar nicht angeführet, sondern hernach *fol. sqq.* angebracht worden. An dessen Stelle man aber allhier unter diesem Artieul andere Sprüche, die die Pflichten der Obrigkeit gar schön erkläbren, angebracht.

Fol. 51. a. n. 1. Ad verb. Den Richtern. Dieser gantze Artieul ist in dem alten Catechismis Lutheri von 1542. und 1606. ausgelassen, und vermuthlich von KNIPSTROVIO dieser Haußtaffel eingerücket worden. Von der Wichtigkeit des Richteramtes und wie ein Richter sich dabey verhalten soll, handelt

JURGA VALENT. WINTHER *in Parthenio litigioso.*
CASP. ZIEGLER *in Dicastice per totum.*
FRANC. ERN. VOIGT in *Disp.* de *arduo judicantium officio.* Kil. 1724.
Orat. mea de *Officio boni judicis.*

2. Ad verb. Was die Unterthanen der Obrigkeit schuldig.) Dieser gantze Artieul ist ebenfals in dem alten Catechismo Lutheri von 1606. nicht befindlich und vermuthlich gleichfals nur von KNIPSTROVIO hinzugethan worden. Sie müssen auch für selbige bethen. v. *sup. ad ord. eccl. p. 305. n. 4.*

3. Ad verb. Jederman sey unterthan.) Dieser und nächstfolgende Spruch unser Agende sind in dem alten Catechismo Lutheri umgesetzt; und ist zu mercken, daß die Worte des erstern, welche denen Unterthanen ihre Pflichten anweisen, auch beym

beym Articul von der Obrigkeit angeführet seynd. Unsere Agende aber hat denselben nur alleine an diesem Orte. Wie indessen der platdeutsche Text vom lateinischen allhier unterschieden sey, fält in die Augen. Im Corp. doctr. lauten die Worte also: Ein jederman sy der Overicheit underdanich, wennte de Overicheit, de allenthalven ys, de ys ꝛc.

4. Ad verb. die Gewalt über ihn hat.) Diese Worte sind, sowol in der Haußtaffel, in der Form. Conc. als in unserm Corpore Doctr. Pom. ausgelassen.

Fol. 51. b. n. 1. Ad verb. Man muß Gott mehr gehorchen.) Dieser Spruch fehlet in dem angezogenen alten Catechismo.

2. Ad verb. St. Paulus in *1 Tim. 2 Cap.)* Dieses und folgendes Dictum stehet auch, wiewol mit einer kleinen Veränderung, in dem alten Catechismo Lutheri, und zuletzt fügt selbiger noch hinzu die Worte *1 Petr. 2.* Seyd unterthan aller ꝛc. zu Lobe den Frommen.

Fol. 52. a. n. 1. Ad verb. den Ehemännern.) Von beyder Eheleuthe Pflichten und Befugnisse, und was davon, sowol das nathürliche, als göttliche positiv Gesetze disponiret, habe umständlich gehandelt in meiner *Disp. de Origine ac limitibus Juris Mariti in personam uxoris.* Gryph. 1743.

2. Ad verb. Ihr Männer wohnet.) Dieser und der 3te Spruch gegenwärtigen Artickels sind in den alten Catechismsi Lutheri, auch von 1606. zusammen gezogen. Indem gleich dem ersten Dicto hinzugefüget wird: Und seyd nicht bitter gegen sie, *Coloss. III.*

3. Ad verb. Ihr Männer lieber eure Weiber.) Dieses Dictum ist in den alten Catechismis Lutheri, auch von 1606. überall nicht.

Fol. 52. b. n. 1. Ad verb, Ihr Weiber seyd unterthan.) Dieser Spruch hat die beyden dicta biblica *Eph. V.* und *1 Pet. III.* ins kurtze zusammen gezogen. Der alte Catechismus Lutheri aber enthält nur alleine die petrinischen Worthe.

2. Ad verb. denn der Mann ist des Weibes Haupt.) Diese Worthe fehlen im Corpore doctr. und in dem alten Catechismo Lutheri von 1606. Dahingegen selbiger zuletzt am Ende hinzuthut: Welckerer Döchter gy geworden synt, so gy wol don, unde nicht so schüchtern sind.

3. Ad verb. der Weiber Schmuck.) Dieses Dictum ist überall nicht in den alten Catechismis Lutheri anzutreffen.

4. Ad verb. Den Eltern.) Dieser Articul ist in unser Agende fast gantz hinzugethan. Indehm Lutheri alter Catechismus nicht mehr, als blos den letztern Spruch *Ephes. VI.* anführet. Von denen Pflichten der Eltern aber gegen ihre Kinder ist schon oben, beym 4ten Gebothe, etwas angebracht worden.

Fol. 53. a. n. 1. Ad verb. reitzet eure Kinder nicht.) Das platteutsche Exemplar lautet allhier etwas unterschieden.

2. Ad verb. den Kindern.) Deren Pflichten stecken schon im 4ten Geboth, und haben wir davon oben *ad f. 33. a. n. 5. p. 31.* ausführlich gehandelt.

3. Ad verb. Denen Knechten, Mägden.) Dieser ihre Pflichten stecken gleichfals schon im 4ten Geboth; wovon *c. l.* gehandelt worden.

4. Ad verb. in Einfältigkeit eures Hertzens.) Das Corp. doctr. Pom. hat mit den platteutschen: in einem einfoldigen Hertzen.

Fol. 53. b. n. 1. Ad verb. daß ihr dem Herrn) so hat auch das Corp. doct. Pom. der platteutsche Text aber hat: dat sy Gade dem HErrn.

Ad verb. Freyer.) Das Corpus doctr. Pom. hat: Frye, und der Catechismus Lutheri von 1606. hat: frey. Der platteutsche Text aber hat eben nicht am convenablesten das Wort Herr gesetzt.

3. Ad verb. Ihr Knechte seyd euren Herrn unterthan.) Dieses dictum Petrinum ist in den alten Catechismis nicht befindlich.

4. Ad verb. Ihr Herren was recht und gleich ist.) Allhier werden die Sprüche *Ephes. VI.* und *Colos. III.* zusammen in eins gezogen; in dem Corpore doctr. aber ist man mehr bey *Ephes. VI.* geblieben.

5. Ad verb. lasset das dräuen.) Der platteutsche Text thut noch hinzu; later na juwe Drovent unde Flöckent.

6. Ad verb. Ihr jungen seyd unterthan.) Die alten Catechismi Lutheri und die Form. Concordiæ hat: Ihr jungen seyd den alten unterthan, und beweiset darin die Demuth; Im Corpore doctr. Pom. aber: unde holdet veste de Demüth.

Fol. 54. a. n. 1. Ad verb. Lasset euch nicht verführen.) Dieser Spruch ist in den alten Catechismis nicht befindlich.

2. Ad verb. die eine rechte Witwe.) In der Form. Conc. und dem alten Catechismo von 1606. stehet an statt die, das Worth: welche; Im Corp. doct. Pom. hingegen: dat ys ene rechte Wedeme, de einsam ys, unde eren Höpen up ꝛc.

3. Ad verb. solches gebeut.) Diese, nebst den folgenden Worthen fehlen in den alten Catechismis Lutheri.

4. Ad verb. haltet an.) Das platteutsche Exemplar nebst dem Corpore doct. Pom. liesет: Latet nicht aff mit ꝛc. da es doch in der teutschen Uebersetzung Lutheri dieses dicti *1 Tim. II.* also nicht lautet. Der lateinische Catechismus Lutheri v. 1543. bedienet sich dieses Ausdrucks: *Et instate orationibus sedulo pro omnibus hominibus.*

5. Ad verb. Einjeder lern sein Lection) nemlich, die ihm in dieser Haußtaffel vorgeschrieben ist. Und heisset so viel: Fac ea, quæ tui sunt officii, quæ non sunt, mitte. Was Gott dir befohlen, des nimm dich an; was aber deines Amts nicht ist, da laß deinen Fürwitz. Wovon der Jesus Syrach gar heilsame Regeln gibt *C. II. 22. 27.* und Lutherus in der Vorrede über die Bücher Salomonis vortrefliche Anmerckungen macht, welche er also beschleust: Es ist keine Tugend mehr, denn gehorsam seyn, und warten was ihm befohlen ist. Das heissen weise Leute. Daß man also an des unglücklichen Theologi JOH. FUNKENS, dem, weil er sich in weltliche Händel gemischet, und durch seine Rathschlüsse viel Unheil angerichtet, A. 1566. d. 28. Oct. als einem Friedenstöhrer, der Kopf abgeschlagen ward, letzteren Wahlspruch wol zu gedencken hat:

Disce meo exemplo mandato munere fungi;
Et fuge, ceu pestem, την πολυ πραγματσύνην.
S. mein *Rituale academicum pag. 39. sqq.*

Aber, wie, sprichst du, stehet solches zu vermeiden? Man wird zuweilen so unvermerckt in fremde Händel eingeflochten, da man erst einen kleinen Schritt thut, dem der andere folget, biß man endlich nicht auszukommen weiß? Antwort: Bethe fleissig: Führe uns Herr nicht in Versuchung. S. oben bey der 6ten Bitte des Vaterunsers *f. 39. b. n. 2. p. 93.*

Die Summa des Gesetzes und Evangelii.

Fol. 54. b. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Dieser Titul hält gleichfals die vornehmsten Kern-Sprüche dieser Materie in sich, welche in folgenden Tit. der Frag-Stücken erkläret werden.

2. Ad verb. Summa des Gesetzes.) Was das Gesetz sey, S. unten *f. 56. b. Qu. 2.*

Fol. 55. a. n. 1. Ad verb. Summa des Evangelii.) Was das Evangelium sey. S. unten *f. 38. a.* Es ist auch davon bereits in den Anmerckungen über die K. O. p. 220. gehandelt worden.

2. Ad verb. *Matth. III.* und *Marc. VI.*) Diese Sprüche sind nicht unter die Evangelischen zu rechnen, und letzterer ist nicht recht allegiret.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS 1 Saml. p. 296.

Frag-

Frag-Stücken von der Summa des Catechismi ꝛc.

Fol. 56. b. n. 1. Ad verb.

Was ist das Gesetz.) Worin es bestehe und was dabey zu beobachten, lehret Lutherus in denen dictis biblicis, so von der Summa des Gesetzes handeln. S. oben *fol. 54. b.*

Fol. 57. a. n. 1. Ad verb. vollenkommen Gehorsahm.) S. *not. ad ord. eccles. f. 2. b. n. 11.* vb. durch die Wercke der Gebothe Gottes p. 208.

2. Ad verb. was ist Sünde.) Und woher ist sie gekommen? S. *not. c. l. ad f. 4. a. n. 11.* vb. Gott wil die Sünde nicht, p. 222.

3. Ad verb. Arth in unser Nathur.) S. *not. c. l. ad f. 3. a. n. 3.* vb. Sündige Arth und Nathur p. 211.

4. Ad verb. Sünde erkennen.) S. *not. c. l. ad f. 2. b. n. 14.* vb. daß die Sünde dadurch erkannt, p. 209. it. K. Ag. *f. 57. a. infin.*

Fol. 57. b. n. 1. Ad verb. gute Wercke thun.) S. *not. c. l. ad f. 5. a. n. 2.* vb. eigene gute Wercke p. 228.

2. Adverb. vollkömmlich halten.) S. *not. c. l. ad f. 3. b. n. 11.* vb. durch die Wercke der Gebothe Gottes p. 208.

3. Ad verb. durch den Glauben.) S. *not. c. l. ad f. 4. b. n. 12.* vb. Allein durch den Glauben p. 228.

4. Ad verb. Mit unsern Wercken die Sünde büßen.) S. *not. c. l. ad f. 2. b. n. 11.* vb. durch die Wercke der Gebothe Gottes p. 208.

5. Ad verb. Christus alleine.) S. *not. c. l. ad f. 2. a. n. 30.* vb. einiger Mittler und Heyland p. 197.

6. Ad verb. gute Wercke sollen wir thun.) S. *not. c. l. f. 7. a. n. 1.* vb. diese Rede ist nicht gebräuchlich: *bona opera, p. 252.*

7. Ad verb. Wer unser Herr Gott ist.) S. *not. c. l. f. 2. a. n. 7.* vb. daß ein einiger Gott sey, p. 186. it. *n. 13.* vb. drey unterschiedene Persöhnen p. 187.

3. Ad verb. Heil. Geist.) S. *not. c. l. f. 2. n. 14.* ad verb. Heil. Geist. p. 188.

Fol. 58. b. n. 1. Ad verb. der einige Mittler und Heyland.) S. *not. c. l. f. 2. a. n. 30.* vb. einige Mittler p. 194.

2. Ad verb. wieder alle Vernunft glauben.) wohin die Misteria divina zu referiren; die doch nicht contra, sed præter naturam sind, und geglaubet werden müssen. S. oben *ad ord. eccles. p. 109.* Daß die Heyden auch eine Theologiam misticam gehabt, worin sie gewisse misteria vorgetragen, die aber mehrentheils auf eine Betriegerey der Pfaffen hinaus lief, ist *ad ord. eccles. p. 10.* bemercket worden.

3 Ad vb. in diesen 3 Stücken) S. *not. c. l. f. 4. b. n. 4.* vb. *de Justificatione, p. 225.*

4. Ad verb. rechten Erkänntniß.) S. *not. c. l. fol. 2. b. n. 6.* vb. wahren Erkänntniß p. 197.

Fol. 59. a. n. 1. Ad verb. im neuen Leben.) Der neue Gehorsahm ist kein Stück der Busse, sondern eine Frucht und Folge derselben.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *II.* Saml. *p. 691.*

2. Ad verb. was ist der Glaube.) S. *not. ad ord. eccles. f. 4. b. n. 5.* ad vb. allein durch den Glauben p. 225.

3. Ad verb. was heist ein christlich Gebeth.) Von der Nothwendigkeit, Nutzen und Einrichtung eines christlichen Gebeths, und wie eines Christen, sowol innerliche, als äusserliche, Devotion dabey beschaffen seyn soll: davon haben wir bereits oben gehandelt

S. *not. ad ord. eccles. f. 13. b. n. 4.* vb. für die Obrigkeit bitten p. 305.

Fol.

Fol. 60. a. Ad verb. was heissen Sacramenta.) S. *not. ad ord. ecl. f. 5. b. n. 5.* vb. *De Baptismo p. 234.*

Fol. 60. b. n. 1. Ad verb. Tauffe.) S. *not. c. l.*

2. Ad verb. Abendmahl.) S. *not. c. l. f. 6. a. n. 3.* verb. *Cœna Dni,* das Sacrament des Altars p. 241.

Fragstücke für die, so zum Sacrament gehen wollen.

3. Ad verb. Ende des Catechismi.) Es hat der seel. Lutherus, ausser diesen bißher angeführten, Stücken des kleinen Catechismi annoch einige christliche Frag-Stücke aufgesetzet, für diejenigen, so zum Sacrament gehen wollen, mit ihren Antworten; die sich anheben: Gläubest du, daß du ein Sünder bist? Welche, wie der Titul einer Ausgabe zu Lavingen vom Jahr 1584. anzeiget, zuerst der Kirchen zu Kemberg zum Besten ausgestellet; nachhero aber überall dem kleinen Catechismo beygefüget worden. In welchem Jahre aber dieselbige von ihm sind verfertiget worden, ist eben nicht bekannt. Was von denen Adversariis unserer Kirchen hiewieder movirt worden, erwehnet

der Hr. LANGEMACK in seiner Historie des Catech. *P. II. C. 2. §. 12. sq.*

Der

Der Vierte Theil.

Ordnung der Ceremonien.

Fol. 61. a. n. 1. *Ad Rubr.*)

Von denen in der Kirchen üblichen Ceremonien, oder rebus Liturgicis, ist bereits oben *ad ordinat. Eccles. f. 8. seqq. p. 259.* ziemlich umständlich gehandelt worden, woselbst sowol, als auch an verschiedenen andern Orten der Kirchen-Ordn. die Einträchtigkeit in Ansehung derselben nachdrücklich inculciret worden. Weil nun aber allhier verschiedene Titul von Haltung der Lyturgie, nach Unterscheid des Orths und des zu haltenden Gottesdienstes, vorkommen: so wollen wir den Zusammenhang dieser Materie in der Ordnung, wie sie allhier abgehandelt worden, anführen. Es wird also in diesem Theile gehandelt

Zusammenhang dieser Materie.

I. Von denen Ceremonien in der Kirchen überhaupt, *f. 61. a.*

II. Besonders; und zwar

a. auf Sonn- und Fest-Tagen. Da denn vorkommen

1. die Vespern des Sonn- oder Fest-Abends
   - *a)* in denen Städten *f. 63. b.*
   - *b)* auf dem Dörffern *f. 66. a.*
2. Die Metten, oder Frühpredigten
   - *a)* in den Städten *f. 68. a.*
   - *b)* auf den Dörffern *f. 69. b.*
3. Die Hauptpredigten
   - *a)* in Städten
     1. Vormittags
        - a. wenn Communion gehalten wird *f. 70. a.*
        - b. wenn keine Communion gehalten wird *f. 75. b.*
     2. zu Mittage *f. 76. a.*
     3. Nachmittage *f. 76. b.*
   - *b)* auf dem Dörffern
     - a. Vormittags, wenn Communion gehalten wird, *f. 77. a.*
     - b. Nachmittags, wenn keine Communion gehalten wird, *f. 78. b.*

b. auf Werckel-Tagen

1. in den Städten *f. 79. a.*
   - *a)* in denen Morgenpredigten *f. 79. a.*
     alsdenn die Litaney gesungen wird *f. 80. a.*
   - *b)* in denen Vespern *f. 80. b. a.*
2. auf den Dörffern *f. 81.*

2. Ad verb. oft unterrichten.) S. *not. ad ord. Eccles. f. 8. a. n. 8.* vb. *De Ceremonis p. 256.*

3. Ad verb. Gesängen.) S. *c. l. f. 17. a. n. 13.* verb. Singen p. 338.

4. Ad verb. nach dem Sermon.) Weil die Gewonheit ist, daß die Leuthe nach der Predigt häuffig aus der Kirchen lauffen. S. unten *ad f. 73. a.* vb. aus der Kirche lauffen.

5. Ad verb. in Vespern.) S. *not. ad Ord. eccles. f. 17. b. n. 4. h. v. p. 148.* it. *Agend. f. 66. & 67. a.*

6. Ad vb. Metten.) Werden die Frühpredigten genannt. S. unten *f. 68. a. n. 3.*

Fol. 61. b. n. 1. Ad verb. *Miniſterium.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 12. a. n. 2. p. 280.*

2. Ad verb. Die Verſammlung der Gemeine.) Von der Feyer des öffentlichen Gottesdienſtes iſt *ad ord. Eccles. ad Rubrum f. 21. b. n. 1. p. 376.* ausführlich gehandelt worden, und wie zu dieſen Verſammlungen eingeläutet werde, iſt unten *ad f. 63. b.* zu berichten.

Fol. 62. b. Ad verb. nicht auf gleichförmige.) S. K. O. *f. 8. b. n. 4. p. 259.*

Fol. 63. b. n. 1. Ad verb. keine *Opinionem meriti.)* Eben dieſes wird auch in der Kirchen-Ordn. *c. l. n. 3.* geſagt.

Des Sonnabends, oder Feſtabends, zur Veſper.

2. Ad Rubrum.

Hier hebt ſich die alte *Agend. de 1542.* an. Von der Benennung des Sonnabends iſt oben *ad ord. eccl. p. 334.* und woher die Veſpern ihren Uhrſprung und Benennung erhalten, iſt gleichfals *c. l. p. 348.* gehandelt worden. Weil nun in alten Zeiten der Landmann zu dieſer Veſper pflegt in die Stadt zu kommen, oder auch der Stadtmann ſich gegen den bevorſtehenden Sontag und die folgende Woche über mit Victualien zu verſehen: ſo iſt daher die Gewohnheit entſtanden, daß an dieſem Tage gemeiniglich Marckt-Tag gehalten werde. CALVÖR *c. l. P. II. S. 2. C. 43.*

Wie vormahlen die Leuthe zum Gottesdienſt convociret worden.

4. Ad verb. Läuten.) Ehedehm hatte man keine Glocken. Bey denen Juden wurde das Volck, wie zur Schlacht, alſo auch vermuthlich zum Gottesdienſt, durch ſilberne Trompeten beruffen. *Num. X.* Bey denen Heyden war gebräuchlich, daß die Leuthe zum Opfer und Gottesdienſte durch ein Horn zuſammen geblaſen wurden.

V. ARNKIEL de *Cimbricorum Relig. p. 159.* all. ap. CALVÖR in *Rit. Eccles. P. II. S. I. C. 8. §. 1.*

Die erſten Chriſten vor CONSTANTINI M. Zeiten ſind wol, ohne ein öffentliches Zeichen zu geben, zuſammen gekommen, weil ſie zu den Zeiten der Verfolgungen nur heimlich und zu Nachtzeiten ihren Gottesdienſt halten muſten. S. oben *ad ord. eccl. p. 132. infin.* Da ihnen aber endlich ein öffentlicher Gottesdienſt erlaubet ward: ſo lieſſen ſie die Gemeine durch jemanden, der Theodromus genannt ward, oſtiatim convociren; Nachhero ward mit einem Hammer an den Thurm, oder auch auf ein eichen Brett geſchlagen (97), oder, es ward auch von dem Thurm dazu überlaut convociret, mittelſt dem Worthe Halleluja;

V. CALVÖR *Rit. Eccles. L. II. S. 2. C. 18. §. 7.*

wie noch heute zu Tage bey denen Türcken, und nicht vor ſo gar langer Zeit in Moſcow, üblich geweſen. V. HILDEBR. *Sacra publica veteris & eccl. p. 7.*

Daß aber An. Chriſti 420. der Biſchoff PALINUS zu Nola, in Campania, zuerſt die Glocken erfunden, iſt oben *ad ord. eccl. f. 21. a. n. 11.* vb. Bethglocke p. 374. angeführet worden.

Vom Chor in der Kirchen.

5. Ad verb. Chor.) Dieſes iſt das Theil der Kirchen gegen Orient, welches, zum Gleichniſſe des Allerheiligſten im jüdiſchen Tempel, vor andern Orthen heilig gehalten; und deshalb theils dadurch, daß es etwas erhabener, als das übrige Theil der Kirchen war, davon CALVÖR in *Rit. eccles. P. II. S. I. C. 24.* umbſtändlich handelt; theils, daß es mit beſondern Thüren und Gittern, oder Vorhängen, verſchloſſen gehalten ward, vid.

Von Zuſammenruffung der Bürger.

(97) Dieſes iſt noch an einigen Orthen in denen Städten gebräuchlich, wenn jährlich die Bürger-Sprache verleſen wird. Da der Scharfrichter mit einer groſſen Käule auf ein groß eichen Bret ſchläget, und dadurch die Bürgerſchafft convociret, und zu Anhörung dieſes Statuti excitiret; wie ſolches zu Alten-Stettin gebräuchlich

S. JO. A. CALBII D. *inaug. de Cridis p. 5.*

Imgleichen zu Roſtock, wovon die Hrn. Collectores der wöchentlichen Roſtockſchen Nachrichten vom Jahr 1752. *p. 174. ſqq. 177. ſqq.* gar merckwürdige Umſtände beygebracht haben.

vid. HILDEBR. *Enchiridion* de *primitivæ Eccleſiæ ſacris publicis p. 23.*
CALVÖR *Rit. eccles. L. II. S. 2. Cap. 69. §. 7.*
SCHMIDII *Lex. Eccles.* v. *Chorus.*

theils auch durch ein beſonder ſeptum cruciforme von dem übrigen Theil der Kirchen unterſchieden v. CALVÖR *c. l. P. II. S. I. c. 22.*
wie noch vor einigen Jahren in der St. Marien Kirchen allhier zu ſehen war, da ein groſſer Creutz-Baum, worauf ein groß höltzern Crucifix ſtand, und mit einer eiſernen Kette an dem Gewölbe befeſtiget war; von der Kirchen abgeſondert ward.

Es ward auch das Chor *Abſis*, ſ. *Apſis*, oder *Abſida.* Heiſſet auch Abſida.
v. SCHMIDII *Lex. eccl. h. v.* (98).
Imgleichen *Sanctuarium*, *Sacrarium*, *Presbyterium*, *&c.* genannt.
v. CALVÖR *c. l. P. II. S. I. c. 23. §. 2.*

Chorus heiſſet es von *Corona*, weil die Clerici, oder Sänger, darin zuſammen kahmen, und wenn ſie ihre Horas, oder Geſänge, hielten, in Form einer Cron, oder halben Monds ſich umb das groſſe Altar hinſtelleten; Woher das Chor ſeinen Nahmen habe.
v. HILDEBRAND. *Sacra publ. vet. eccles. p. 72.*
CALVÖR *c. l. Cap. 70. §. 2. & 6. & P. II. S. I. C. 23.*

Wie bey uns noch bey ſolennen Docter-Promotienen gebräuchlich iſt. v. *Rit. meum acad. pag. 70.* Es ward in zwey Theile getheilet, in Chorum ſuperiorem & inferiorem, welche durch eine kleine Erhöhung unterſchieden wurden, wie in unſer St. Nicolai Kirche zu ſehen. Eintheilung deſſelben. Daß Untertheil war für die Sänger, das Ober aber für die Prieſter, und dieſes ward eigentlich das hohe Chor, oder βημα, die heilige Höhe, genannt. v. CALVÖR *c. l. P. II. S. I. C. 23. §. 3. & C. 28. §. 1. ſq. C. 30. §. 1.*
In dieſen Chor war auch der Predigt-Stuhl, oder Cantzel. Darin waren die Cantzel und das Geſtühle der Geiſtlichen.
v. *ſupr. not. ad ord. eccl. f. 24. b. n. 3.* vb. Cantzel, p. 416.
Imgleichen hatten vormahlen der Clerus ſein Geſtühl darin, daher dieſer Platz des Chors, ſo mit Sitzen der Geiſtlichen verſehen war, *Exedra* genannt ward.
v. CALVÖR *c. l. P. II. S. 1. C. 27. §. 1. et 7.* HEDERICHS *Antiq. Lex.* v. *Exedra.*
Mit der Zeit bekahm auch der Patronus und andere Kirchen-Bediente, als die Vorſteher, ihren Platz im Chor. Wie die Stühle darin rangiret werden,
v. CALVÖR *c. l. c. 27. §. 7. & Cap. 28. 30. §. 4.*

Auch ward das Sacrament darin gehalten; wovon man mit der Zeit die Weiber, und endlich gar die Laicos ausſchlos, denen man ſolches extra concellos zutrug. Darin ward das Sacrament gehalten
v. CALVÖR *c. l. C. 69. §. 3. ſqq. & C. 95.*
SLEVOGT in *T.* vom Recht der Altäre *Cap. V. §. 2.*

Zur Zeit der Reformation aber iſt denen Communicantibus laicis auch die Betretung des Chors wieder geworden; Daher heute zu Tage der Communicantenſtühle im Chor ſind; auſſer, daß die Frauens, ſo communiciren wollen, nicht im Chor, ſondern vor demſelben ihren Sitz haben. v. CALVÖR *c. l. Cap. 95.*
Indeſſen wird noch ietzo an den Orthen, wo zwey Altäre, und das Groſſe im Chor iſt, wie in hieſiger St. Nicolai Kirchen, bey hohen Feſt-Tagen das Abendmahl vor dieſem Altar verrichtet, und der Prieſter ſinget auch in denen beyden erſten Tagen im Chor die Præfationes ab. Es werden auch alle ſolenne Handlungen im Chor beym groſſen Altar verrichtet. vid.

(98) Dieſes Werth komt von dem griegiſchen ἀψις und heiſſet an ſich ein jedes Gewölbe; beſonders aber ward dasjenige alſo genannt, welches in einer Kirchen über dem Altar, ſo im Chor, und insgemein etwas anders, als das übrige, gemacht war. Indem es mit einem Schneckbogen, der unten hol iſt, pflegt gebauet zu ſeyn, daß die Communicanten umbs Altar herumb gehen können. v. CALVÖR *c. l. P. II. S. 1. C. 33. §. 5.* Bedeutung des Worths Abſide.
Zuweilen heiſſet auch das gantze Theil der Kirchen, ſo das Chor ausmacht, abſis, weil ſolches auch in denen kleinſten Dorf-Kirchen gemeiniglich pfleget gewölbet zu ſeyn; deſſen Uhrſache anzeiget CALVÖR *c. l. Cap. 34.* Sonſt hat dieſen Nahmen auch das Behältniß, worin die Reliquien eines Heiligen aufbehalten werden, weil ſelbiges oben insgemein wie ein Gewölbe zu gerundet iſt. v. du FRESNE *Gleſſarium v. Abſida.* HEDERICHS *Antiquitatum Lex. v. Abſis.* Heute zu Tage bey uns nennen wir Abſiden, oder Abſeiten, alle dergleichen Zimmer, welche neben, oder zur Seiten des Hauptzimmers gebauet werden. S. m. ökonomiſche jurid. Anm. über Schweders Tract. von Anſchlagung Güther in Pomm. p. 89. n. 6.

v. *Rituale meum acad. p. 511. 512.*

Der Cantor mit seinen Schülern singen noch im Chor; wiewol doch solches alles bey uns Protestanten eine indifferente Sache ist.

v. CALVÖR *c. l. 69. §. 11. & Cap. 70. §. 10. & P. II. S. I. C. 28. §. 7.*

Der Anfang der Vesper wird mit dem Singen gemacht.

6. Ad verb. **Erstlich singet man.)** Der Anfang der Liturgie wird sonst bey einer ordentlichen Meße *Introitus* genannt, wie unten *a. f. 70. a.* wird gesagt werden. Die Gesänge, so in denen Vespern zu singen, kommen cum suis tonis unten *f. 380.* vor.

7. Ad verb. *Veni, S. Spiritus.)* S. oben *ad ord. eccl. f. 36. b. n. 8. p. 546.*

8. Ad verb. *Veni, Creator.)* Extat cum tono *f. 400. b.* Conf. *supra not. ad ord. eccl. c. l.*

Fol. 64. a. n. 1. Ad verb. *Adesto, Deus.)* Extat cum tono *f. 401. a.*

2. Ad verb. Im Advent.) Ist der Anfang des Kirchen-Jahrs. v. *infra not. ad fol. 282. b.*

3. Ad verb. *Veni, Domine.)* Extat cum tono *f. 402. b.*

4. Ad verb. umb Weyhnachten.) Von diesem Feste ist bereits oben *ad ord. eccl. f. 64. a. n. 9. p. 733.* umbständlich gehandelt worden.

5. Ad verb. *Puer natus.)* Von diesem und folgenden Gesängen ist gleichfals oben *c. l. p. 737. sqq.* das Nöthige beygebracht worden.

6. Ad verb. Ostern.) Von diesem Feste ist gleichfals oben *c. l. f. 64. b. p. 739.* gehandelt worden.

7. Ad verb. *Surrexit Christus hodie.)* v. *supr. c. l. notata p. 742.*

8. Ad verb. umb Pfingsten.) Von diesem Feste ist gleichfals *c. l. p. 743.* gehandelt worden.

9. Ad verb. *Spiritus S. gratia.)* v. *supr. c. l. p. 744.*

10. Ad verb. *Antiphen.)* Ist eine abwechselnde Singarth eines Psalms und ward gemeiniglich der Anfang des Gottesdienstes mit einer Antipha ex Psalmo Davidis gemacht; wovon *ad ord. eccl. f. 59. b. n. 5. h. v. p. 716.* schon gesagt worden.

11. Ad verb. Psalm.) S. *not. ad ord. eccl. f. 18. b. n. 10, h. v. p. 358.*

Der Sonntag heisset Dies dominica.

12. Ad verb. auf die *Dominica.)* d. i. auf den Sontag, welcher des Hrn. Tag genannt wird. *Apoc. X.* a Domino (99). Dieweil nun unser Erlöser vorzüglich Dominus genannt worden: so wurden auch viele Dinge, die zu seinem Dienst gehörten, wie aus der Kirchen-Geschichte bekannt ist, Dominica genannt. Das Heil. Abendmahl nannten sie Epulum Dominicum, und die Gotteshäuser Dominicas; welche Benennung nachher denen Episcopal Kirchen, die den Nahmen Dohm, oder Thum-Kirchen führeten, besonders eigen blieb. S. oben *ad ord. eccl. p. 135.*

Und weil Christus der Herr am Sonntage, als dem ersten Tag in der Wochen, auferstan-

Von dem Worthe Herr.

(99) Dieser Nahme Herr war vormahlen nur Gott allein beygelegt. Wie denn Gott sich selbst also nennet: Ich bin der Herr, dein Gott, und Christus sagt: Ihr nennet mich Meister und Herr und thut recht daran, denn ich bins auch. Daher auch derselbe eigentlich der Herr genannt ward. Aus dieser Uhrsachen wolten auch die ersten römischen Kayser, nach einiger Meynung nicht zugeben, daß man sie Dominos nennen solte; Wie solches vom Kayser AUGUSTO der SVETONIUS *in Vita ejus*, und vom Kayf. TIBERIO der CORN. TACITUS in *Annal. L. II.* attestiren. Die Uhrsache aber ist nicht darin zu setzen, als wenn sie dafür gehalten, daß dieser Titul nur Gott allein zukäme, wie einige solche angeben;

S. SCHMIDII *Lex. eccles. v. Dominus.*

Pomm. gelehrte Nachrichten von 1743. p. 187.

sondern, weil die Bürger zu Rom, in Ansehung der absoluten Gewalt, welche sie über ihre Knechte ausübeten, diesen Nahmen führeten; weshalb die Kayser in denen ersten Zeiten, durch Annehmung dieses Nahmens sich nicht wolten gehäßig machen, als wenn sie eine gleiche Macht über das Volck prätendirten.

S. Pomm. gelehrte Zeitung *c. l. p. 283.*

Wiewol nachhero die andern Kayser, die gleich denen Göttern sich verehret wissen wolten, ausdrücklich verlangeten, Domini genannt zu werden. Wie denn CALIGULA und DOMITIANUS ihnen nicht nur den Titul Domini, sondern auch Dei beylegen liessen, und AURELIANUS lies auf eine Müntze pregen; *Domino Et Deo nato.*

Nach angenommenen Christenthum haben die Kayser diesen Nahmen wieder decliniret und vielmehr verlanget sie *Dominos*, κυρος, nicht κυριος zu nennen, welcher Nahme Dominus nachher auch von den Bischöffen gebraucht worden.

In

erstanden, an solchem Tage auch die ersten Christen zusammen kahmen, ihrem Heylande zu dienen: v. *not. ad ord. eccl. f. 17. a. n. 2. p. 332.*
so ward auch demselben zu Ehren dieser Tag *Dominica* oder κυριάκα benahmet.

12. Ad verb. Psalm.) S. *not. n. praeced. h. v.*

Fol. 64. b. n. 1. Ad verb. Festabend.) Wie man in vorigen Zeiten die Festabends feyerlich begangen, auch noch jetzo alsdenn Vespern gehalten werden; davon ist bereits oben *ad ord. eccl. p. 17. a. n. 2.* ad vb. heiligen Tagen, p. 333. gesagt worden.

2. Ad verb *Antiphonas de Festo.*) S. *not. ad ord. eccl. f. 59. b. n. 5. h. v. p. 716.*

3. Ad verb. *Laudate.)* Dieses ist der 117. Psalm. *Laudate dominum omnes gentes; laudate eum omnes Populi; Quoniam confirmata est super nos misericordia ejus & veritas Domini manet in æternum.* Welchem beygefüget wird das *Gloria Patri &c.* S. LOSSII *Psalmodie p. 245.* Wie solches von denen sonstigen Laudibus unterschieden sey, S. *not. ad ord. eccl. f. 18. a. n. 5.* vb. des Morgensfrühe p. 357.

4. Ad verb. lateinische Lectiones.) Was vormahlen Lectiones genannt worden, ist oben *ad ord. eccl. 19. b. n. 2.* vb. heil. Schrifft lesen p. 363. gesagt worden.

5. Ad verb. zur Vesper seyn.) S. *f. 66. a. & Tit. sqq. f. 66. b.*

6. Ad verb. Schulgesellen zum Chor halten.) S. *f. 65. b. n. 6.* daß sie zu rechter Zeit sich einfinden, und wehrenden Gottesdienst nicht aus der Kirchen lauffen. S. unten *f. 73. a. pr.* sondern vielmehr auf die Schuljugend Acht geben, damit selbige keinen Muthwillen treiben möge. Daher auch in denen Greifsw. Schul-*Constitutionibus* von 1726. *Cap. III.* besonders von den Pflichten der Schul-Collegen in den Kirchen gehandelt wird. Conf. *Mand. R. Consist.* an den Cantorem von 1756. S. Anmerk. über die Kirch. Ordn. *pag. 708. not. 700.*

7. Ad verb. *Psalmodiæ.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 18. b. n. 10. p. 358.*

8. Ad verb. *Cantica.)* S. *not. c. l. ad f. 17. a. not. 306. f. 329.*

9. Ad verb. *pro forma, aut cursorie.)* S. *f. 69. a.*

10. Ad verb. *Responsorium.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 59. b. n. 4. h. v. p. 716.*

11. Mit dem *hymno.)* Hymnus, ab ὑμνέω, laudo, sind Gesänge, welche zum Lobe Gottes von frommen Menschen entweder in Reimen, oder sonst, adstricto modo gemacht sind. Wie selbige von andern Psalmis und Canticis differiren, ist oben *ad ord. eccl. ad f. 17. a. n. 13. p. 340.* gesagt worden, woselbst überhaupt die Materie von der hymnodia ecclesiastica abgehandelt worden.

12. Ad verb. *de tempore*, oder *Festo.)* d. i. was sich auf die gegenwärtige Zeit, oder das Fest schicket.

Fol. 65. a. n. 1. Ad verb. *Gloria.)* Dieser Hymnus glorificationis, auf griegisch Doxologia genannt, ist nach dem Gebrauch dieser Kirchen duplex; vel minor, vel major. Ersterer lautet also: *Gloria Patri & filio & Spiritui sancto; sicut erat in principio, & nunc, & semper, & in Secula Seculorum. Amen.* Teutsch: Gott dem Vater sey Lob und dem Sohn, und dem h. Geiste, als er war im Anfang, jetzt und immerdar, und von Ewigkeit zu Ewigkeit Amen. S. unten *f. 450. a.* welcher mehrentheils beym Ende der Psalm und vieler alten Kirchen-Lieder noch gesungen wird. S. TRICHTERS Ritter-*exercitien Lex. v. Doxologia*

Von der Doxologia hymnorum: Gloria Patri &c.

In Teutschland ward der Titul Herr vormahlen nur bloß dem höhern Adel beygelegt, welche würckliche equites waren und mit zu Kriege zogen und von ihren Güthern Dienste leisteten; S. Anm. über die K. O. in der 1. Vorrede *f. 3. a. n. 9. p. 45.* Und wie diese Güther anfangs noch nicht erblich waren: so wurden auch derer Ritter-Söhne nicht Domini; sondern nur *Nobiles servi, famuli, armigeri*, edle Knechte, Knapen; S. oben *ad f. 34. b. n. 3. p. 53.* genannt; weil sie ihren Eltern, oder vornehmen Edelleuthen, bey welchen sie in Diensten stunden, die Waffen nachtragen musten. Biß mit der Zeit, da die adelichen Güther erblich geworden, und die militia mercenaria aufgekommen, die Kinder des hohen Adels, und endlich einjeder Edelmann ihm dieses prædicat angemasset.

S. GLAFEYS D. de *Jure præcedentiæ fœminarum §. 20. sqq.*

Heute zu Tage aber, da es heisset: *Tituli valent sicut nummi*, ist es mit diesem Titul so weit gekommen, daß auch in civili conversatione einjeder Bürger dieses prædicat ihm anmasset. Und in Holland werden noch jetzo die Prediger κατ ἐξοχὴν *Domni* genannt. S. oben *p. 15. pr.*

Man schreibet die Einführung dieses hymni schon den Aposteln;
vid. CARDIN. BONA *c. l. L. II. §. 2.*
in der lateinischen Kirchen aber dem heil. HIERONYMO zu. Von der Zeit an derselbe fleißig in der Kirchen gebraucht worden, und zwar allemahl post introitum ex Psalmo, v. *Breviarum romanum*, edit. *Colon. 1544. p. 3.*
zur Vertheidigung der Lehre des Concilii Nicæni wieder die Arianer, welche dem Sohn und H. Geiste nicht gleiche göttliche Ehre mit dem Vater beylegen wolten.
v. HILDEBRANDI. *Sacra publ. vet. eccles. p. 42.*
CALVÖRS *Rit. eccl. P. II. S. 2. C. X. f. V. C. XII.*
SCHMIDII *Lex. eccl.* v. *Gloria Patri.*
Das letztere Gloria in excelsis Deo & in terra pax etc. Teutsch: Ehre sey Gott in der Höhe, wird *hymnus angelicus* genannt, weil der Engel bey der Geburth Christi solches angestimmet, *Luc. II. 14.*
v. *Can. 55. de Consecrat. dist. I.* ibi: *Hi duo solummodo hymni ab Angelis in novo Testamento inveniuntur decantati: Alleluja, atque Gloria in excelsis Deo.* v. BONA *c. l. L. II. C. 4. §. 4.*
SCHMIDII *Lex. eccl.* vb. *Gloria in excelsis.*
Die Worthe dieses Lobgesanges sind zwar kurtz, aber so vollständig abgefasset, daß sie alles in sich fassen. Der geheime Rath WILDVOGEL zu Jena hat zu des Hrn. AUG. BOHSENS, vulgo *Talanders*, Inaug. Disp. de *Jure Posthumorum* A. 1700. ein eigen Proaramma geschrieben de *Cantibus angelicis.* Hieraus ist hernachmahls sonder Zweiffel der grosse Lobgesang, oder das Te Deum Laudamus, und das Lied: Allein Gott in der Höh sey Ehr, entstanden. Die letzere: Und den Menschen ein Wohlgefallen (100) bedeuten eine denen Menschen wieder hergestelte völlige Gemühtsruhe und Zufriedenheit
v. MANZELII *Progr.* de *Hymno angelico*: Ehre sey Gott in der Höhe &c. *deque nexu gloriæ Dei, Pacis Reipl. et tranquillitatis animi.* Rost. 1740. 4.
Der Pabst LEO IX. hat aus einer guten Absicht in signum mœstitiæ geordnet, daß vom Sontage Septuagesima an bis Ostern, alle neun Wochen hindurch, in denen Kirchen kein Alleluja und Gloria solle gesungen werden.
v. *infra not. ad f. 410. a. n. 3.* vb. am Sontage Septuagesima.

Von dem Unterscheid des Gloria.

Man findet aber vielerley Arthen dieses Gloria und verschiedene dessen Benennungen; als *Gloria summum, paschale; de beata Virgine, majus & minus; Apostolium; Angelicum: dominicale commune & feriale;* welche alle aber nur der Singarth nach unterschieden sind; Indehm es nach einen andern Tohn, auf diesem oder jenen, Fest-Tag gemeiniglich am Sontage gesungen ward. Wie aus denen *f. 301.* angegebenen unterschiedenen Noten zu ersehen ist. Der Tonus des Teutschen ist *f. 391. b.* anzutreffen. In unser Kirchen wird dem *Gloria paschali* hinzugefüget: Wir loben dich; wir benedeyen dich; wir preysen dich &c. wie aus dem *f. 393. a. infin.* befindlichen Formular zu ersehen. Woraus D. NIC. SELNECCERUS das schöne Lied: Allein Gott in der Höh sey Ehr verfertiget. Von diesem Gloria ist das: Ehre sey dem Herrn, *f. 22. b. p.* unterschieden. Davon verschiedene Formularia cum tono befindlich *f. 301. a. seqq.*

2. Ad verb. Nach dem *hymno.)* S. *not. ad f. 64. b. n. n. h. v. p. 117.*
3. Ad verb. die teutsche Lection.) S. *not. c. l. n. 4.* vb. lateinsche Lection.
4. Ad verb. *Antiphona.)* S. *not. ad f. 64. a. n. 10. h. v. p. 116.* it. Anmerck. über die Kirchen-Ordn. p. 716.
6. Ad verb. *Dominica.)* S. *not. ad f. 64. a. n. 12. h. v. p. 116.*

7. Ad

Von dem Zusatze des hymni angelici.

(100) Hievon bemercket aber RANGO in seiner Vorrede über KRÜGERS Gesangbuch, so er Anno 1567. ediret und einem besondern Sendschreiben von der Musica alter und neuer Lieder von 1634. mit eingerückt hat, daß in der Vulgata diese Worthe hinzugefuget: *Hominibus bonæ Voluntatis.* Welches Worth *Voluntatis* die Cantores wegen der Cadenz, da es zweysilbig ist, so bey behalten. Wie denn auch in dem alten Dresdschen Gesangbuch *de 1597. f. 447. b.* also abgedruckt befindlich ist. Da es doch eigentlich *bona voluntas* heissen soll. Wodurch sie sich aber eines groben Irthums, und folglich einer grossen Sünde, theilhaftig machten.

7. Ad verb. *Magnificat.)* Scil. *anima Dominum meum.* Zu Teutsch: Meine Seele erhebet den Herrn; dessen gleich in folgenden gedacht wird. Wovon nachzusehen, was oben *ad ord. eccl. f. 64. a. n. 3. h. v. p. 732.* angemercket worden.

8. Ad verb. das teutsche *Magnificat.)* S. *c. l.* Es ist dieses teutsche *Magnificat*, oder: Meine Seele erhebet den Herrn, cum suo tono unten *f. 381. a.* befindlich.

9. Ad verb. lateinische Litaney.) *cum suo tono* S. *f. 260. b.* woselbst auch hierüber wird commentiret werden.

10. Ad verb. *Antiphen.)* v. *not. ad ord. eccles. f. 59. b. n. 5. h. v. p. 716.*

11. Ad verb. *Benedicamus.)* *scil. Domino, Deo dicamus gratias.* Dieses Lied ward vormahlen nach der Communion und gesprochenen Seegen gesungen; stat dessen aber heute zu Tage: Gott sey gelobet und gebenedeyet, gesungen wird.

vid. CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. C. 82. §. 2.*

Es wird auch auf alle Sonn- und Fest-Tage, auch annoch heute zu Tage in denen Vespern;

v. CALVÖR *c. l. P. II. S. 5. C. 13.*

und bey uns, sowol in den ordentlichen Sonnabends-Vespern, v. h. als in der letzten Predigt, S. *f. 76. in fin.* gesungen. Die verschiedene Melodeyen davon sind in dem neuen Leipz. Gesangb. von 1682. anzutreffen.

12. Ad verb. *Da pacem.)* cum suo tono v. *f. 404. b.*

13. Ad verb. wo Orgeln sind.) v. *not. ad. ord. eccl. f. 56. b. n. 8. p. 692.*

14. Ad verb. nach der *Psalmodia.)* Conf. *f. 69. §. 2.* d. i. nachdem der Introitus vom Prediger vom Altar abgesungen, oder sonst pro ingressu gesungen worden v. *not. ad f. 18. b. n. 10.* vb. Psalmen p. 385.

Fol. 65. b. n. 1. Ad vb. *Responsoria.)* v. *not. ad ord. eccles. f. 59. b. n. 4. p. 716.*

2. Ad verb. *Festis summis.)* d. i. auf den hohen Festen; v. *f. 68. b.* woselbst die dreyfache Feste benannt werden.

3. Ad verb. An seinem Orthe.) *f. 76. b. & f. 127. b. sqq.*

4. Ad verb. sowol teutsche als lateinsche.) Das lateinisch Singen in der Kirchen schreibet sich noch aus den Pabstthum her. S. Anm. über die K. O. *ad f. 97. a. n. 13. p. 314. not. 311.* und wird noch in unsern Kirchen, theils Orthen, beybehalten. S. *c. l. ad f. 9. a. n. 4. p. 264.*

5. Ad verb. Gesangbüchern.) Die auch *f. 66. a.* Psalm-Bücher genannt werden. Von deren Einrichtung, und besonders in unser Lutherschen Kirchen, in denen Anm. über die K. O. *ad f. 17. a. n. 13. p. 343. sqq.* gehandelt worden.

6. Ad verb. *Cantica Mosis.)* Man hat deren 2 als *Exod. XV. 32. Cantemus Domino.* Ext. in *Breviario Romano de 1644. p. 71.* und *Deut. XXXII. Audite, Cæli, quæ loquor.* Ext. *c. l. p. 90.* Von den Canticis Moysis,

v. CALVÖR *Rit. eccles. P. II. S. 5. Cap. I. §. 1. & Cap. XI.*

Beyde sind im teutschen und zwar nach Noten abgesetzt zu finden in dem alten Dresdenschen Gesangbuche von 1597. gleich anfangs im 2ten Theil. Ausser diesen Canticis sind auch gewisse Psalmi Moysis, als der XC. Ps. unter den Psalmen Davids: *Domine, refugium factus es nobis, &c.* Herr Gott du bist unsere Zuflucht für und für ꝛc. Extat. *c. l. p. 70.* Von andern canticis sacris, so in der H. Schrifft vorkommen, S. Anm. über die K. O. *p. 340. not. 307.*

7. Ad verb. Psalmen.) S. *c. l. not. 308.*

8. Ad verb. *Antiphen.)* S. *c. l. p. 716.*

9. Ad verb. *Hymnos.)* S. *c. l. ad f. 17. a. n. 13. p. 340.*

Fol. 66. a. n. 1. Ad verb. an seinen Orthe.) *f. 68. b.* und *127. b.*

Vesper

Vesper auf den Dörffern.

2. *Ad Rubrum.*

Diese und folgende Ordnung des Gottesdienstes auf den Dörffern ist in der alten Edition *f.* 7. zusammen unter einen Tit. Kercken-Ordnung up den Dörpern gebracht.

3. Ad verb. zur Vesper läuten.) S. oben *not. ad f. 63. b. n. 4. h. v. p. 114.*

4. Ad vb. Latein.) S. *not. ad f. 65. b. n. 4.* vb. so wol teutsch als latein. *p. 119.*

5. Ad verb. Psalm-Büchern.) d. i. Gesangbüchern. S. *f. 65. b. n. 5.* wovon oben *ad ord. eccl. p. 343.* gehandelt worden.

6. Ad verb. *Antiphen.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 59. b. p. 716.*

7. Ad verb. *de tempore* oder *Festo.)* S. *not. ad Ag. f. 64. b. n. 12. h. v.*

8. Ad verb. Psalm) v. *not. ad ord. eccl. f. 17. a. h. v. p. 340. not. 309.*

Fol. 66. b. n. 1. Ad verb. *Viti.)* Dieser ist VIT, oder THEODORUS DIETERICH, Päst. zu Nürrenb. der A. 1507. daselbst gebohren und von LUTHERO und MELANCHTONE zu Wittenberg viel guts genossen. v. JÖCHERI gelehrtes Lex. V. DITERICH *p. 122. pr.*

2. Ad verb. *Magnificat.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 64. a. n. 3. p. 732.*

3. Ad verb. *Nunc dimittis.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 62. b. n. 7. p. 725.*

4. Ad verb. *Collecte.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 19. b. n. 3. h. v. p. 364.*

5. Ad verb. *Benedicamus.)* S. *not. ad. Ag. f. 65. a. n. 11. h. v.*

6 Ad verb. zu Hause seyn.) S. *not. ad ord. eccl. f. 78. a. n. 9. p. 828.*

7. Ad verb. die Vesper abwarten.) S. *not. ad ord. eccl. f. 17. b. n. 4.* verb. Vesper p. 348. it. *f. 78. a. n. 9. p. 828.*

8. Ad verb. Predigt studiren.) S. *not. ad ord. eccl. f. 46. a. n. 2.* vb. fleissig studiren. p. 657. und unten *f. 67. a.*

9. Ad verb. Vesper warten.) S. *not. ad vb. præced. n. 7.* Vesper warten.

Fol. 76. a. n. 1. Ad verb. Vesper kommen.) S. *c. l.*

2. Ad verb. selbst bereit.) S. *not. ad f. 66. b. infin.*

3. Ad verb. aber darumb die Vesper nicht niederlegen.) d. i. sie sollen deshalb doch Vesper halten und erwarten, ob nicht Confitenten und andere Leuthe sich einfinden werden. S. Anm. über die K. O. *f. 17. b. n. 4. p. 348.*

Fol. 67. b. n. 1. Ad verb. nach Ausweisung der Kirchen-Ordnung.) nemlich *f. 17. a. n. in fin. f. 18. b. inf.*

2. Ad verb. *Communicanten:)* S. Anm. über die K. O. p. 418.

3. Ad verb. wenn ihrer gleich nur zweene wären.) S. *not. ad ord. eccles. p. 418. not. 386.*

4. Ad verb. hernach folget.) *f. 127. b.*

5. Ad verb. wo der Pastor mehr als eine Kirche hat.) Alsdenn wird die Communion Wechselsweise gehalten, und der Prediger muß Sonntags vorher der Gemeine anzeigen, daß künftigen Sontage die Communion solle gehalten werden, und die Gemeine, daß sie sich dazu fleißig einfinde, ermahnen.

6. Ad verb. in der andern Kirche:) da er kein Vesper des Sonnabends vorher halten können.

7. Ad verb. des Sontags Morgens.) Es kan solches bey gewissen Fällen auch wol geschehen, bey einer solchen Kirche, da der Pastor wohnet; als wenn sich alte schwache Leuthe finden; S. *f. 70. a. pr.* oder derselbe sich dazu abmüßigen wolte.

8. Ad verb. Vermahnung verlese.) S. Anm. über die Kirchen-Ordnung *ad f. 25. b. n. 6. p. 435.*

9. Ad verb. einen jeden insonderheit.) S. *not. c. l. n. 8.*

Fol. 68. a. n. 1. Ad verb. Wechselsweise.) Vor Alters in der ersten christlichen Kirchen hielte man allemahl beym öffentlichen Gottesdienste auch Communion.

S.

S. Anm. über die K. O. p. 416. Nachhero aber hat man angefangen, auch ohne Communion Gottesdienst zu halten, welches man Missam siccam genannt.

v. *infra not. ad f. 70. a. n. 2. ad Rubr. p. 124.*

Dieses ist bey uns Protestanten sehr gebräuchlich, obgleich ordentlicher und anständlicher ist, wenn zugleich Communion dabey gehalten wird.

v. CALVÖR *Rit. acad. L. II. S. 2. Cap. 69.*

2. Ad verb. Testament des Herrn.) d. i. das H. Abendmahl. S. Anm. über die K. O. p. 303. welches auch das officium Missæ, oder Communion, genant wird. S. *c. l. p. 418.* it. Agende *f. 70. a. n. 2. p. 123.* woselbst ein besonderer Titul vom officio Missæ vorkömt, in dessen §. 2. Testament halten, so viel heist, als das Abendmahl verreichen.

Metten des Sonntags, oder Festtags, in Städten.

3. *Ad Rubrum.)*

Metten bedeuten nichts anders als Nisse, Nesse, welche auf Platteutsch Mette genannt wird. Wie nun aber eine Messe überhaupt Liturgiam sacram, s. solennem, s. minus solennem, bedeutet. S. *Tit. sequ. Officium missæ; p. 123.* so heisset allhier Mette besonders die Missa matutina, die Fruh-Mette. Was Metten heisse.

S. CALVÖR *Rit. eccles. P. II. S. 2. Cap. X. §. 3.*

Wie den auch der ganze Contexť dieses Tit. ergiebet; oder das Gesänge vor denen Frühpredigten, S. *f. 68. a. & 69. a.* Daher auch eine Mette ohne Predigt gehalten wird. S. *f. 69. b. pr. f. 208.* Einige wollen das Worth Mette aus dem lateinischen *matutin* herleiten, indem es per Contractionem also genannt. Est vox ortu latina & intra Monasteria nota, schreibet WACHTER *in Glossar. Germ. h. v.*

Es heisset auch sonst Mette in der alten Gothischen, und jetzigen Swedischen Sprache, so viel als Mitte, medius; also Mett-Sommer, media æstas; zwischen dem Sommer und Herbst, wenn die weisse Spinwebe auf den Stoppeln sich setzet, welches auch daher Mette bey uns genannt wird. Wenn also hievon die Benennung herzuleiten wäre, so würde die Mette allhier die mittlere Früh-Liturgie andeuten, welche zwischen denen Vigilien, so vormahls üblich waren, S. Anm. über die K. O. p. 333. und der ordentlichen Morgen-Predigt angestellet worden, oder auch die *Laudes*, so zwischen der Früh- und Morgen-Predigt gehalten werden.

S. *not. ad ord. eccles. f. 18. a. n. 5.* vb. des Morgensfrüh. p. 357.

Es ist auch hievon ein besonderer Titul in der alten Edition der Agende *f. 4.* befindlich.

4. Ad verb. Läuten.) S. *not. ad f. 63. b. n. 4. h. v. p. 14.*

5. Ad verb. Metten singen.) Aus diesem und *f. 69. a.* folgenden §. Nach der Metten ꝛc. ist abzunehmen, daß die Metten auch die Gesänge vor der Früh-Predigt bedeuten. S. *not. ad n. 3. præced.*

6. Ad verb. *pro ingressu.)* S. *not. ad f. 63. b. n. 6.* vb. erstlich singet man. *p. 116.*

7. Ad verb. *Veni sancte.)* S. *not, ad ord. eccl. f. 36. b. n. 8. p. 541.*

8. Ad verb. wie zuvor.) *f. 63. b. in fin.*

9. Ad verb. *Antiphona.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 59. b. n. 5. p. 716.*

10. Ad verb. Von der *Dominica.)* S. *not. ad. f. 64. a. n. 12. not. 99.*

11. Ad verb. zu Chor kommen.) d. i. daß sie mögen gesungen werden, weil das Singe-Chor, oder der Cantor, mit seinen Schülern im Chor stehet; wird also das Chor hier für das Gesänge im Chor genommen; Vom Chor selbst ist oben *ad f. 63. b. n. 5.* vb. Chor. *p. 114.* umbständlicher gehandelt worden.

Fol. 68. b. n. 1. Ad verb. *Invitatorium.*) Dieſes war bey denen alten ein lateiniſch Gebeth, ſo modo articulato an hohen Feſt-Tagen poſt Introitum abgeſungen und invitatorium genannt ward, weil dadurch die Gemeine zur Feyr des Feſtes aufgemuntert und eingeladen ward (101).

2. Ad verb. *Venite.)* Dieſes iſt der 95ſte Pſalm: *Venite, exultemus Domino.* Welcher allemahl in den Metten, oder Frühpredigten, zu Anfangs geſungen wird. Ext. in CHRIST. CORNERI *Cantica Selecta Vet. novique Teſtam. p. 57.*

3. Ad verb. *Antiphonæ.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 59. b. n. 5. p. 716.*

4. Ad verb. Cappellan.) S. *not. ad ord. eccles. f. 19. b. n. 1. p. 360-683.*

5. Ad verb. Metten.) S. *not. ad Rubrum h. tit.*

6. Ad verb. mit im Chor ſeyn.) Vom Chor und deſſen Benennung iſt ſchon oben *ad f. 63. b. n. 5. p. 114.* geſagt worden.

7. Ad veb. *Lectiones.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 19. b. n. 2.* vb. H. Schrift leſen *p. 363.*

8. Ad verb. *Reſponſoria.)* S. *not. c. l. ad f. 59. b. h. v. p. 716.*

9. Ad verb. *Gloria.)* S. *not. ad Ag. f. 65. a. n. 1. h. v. p. 116.*

10. Ad verb. *Te Deum Laudamus.)* Wovon unten *ad f. 385.* woſelbſt dieſes Lied cum ſuo tono befindlich iſt, wird geſagt werden.

Fol. 69. a. n. 1. Ad verb. der Cappellan.) S. *not. ad ord. eccl. f. 19. b. n. 1. p. 360.* und *f. 55. b. n. 1. p. 683.*

2. Ad verb. *Collecte.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 19. b. n. 3. h. v. p. 364.*

3. Ad verb. *Benedicamus.)* S. *not. ad f. 65. a. n. 11. h. v. p. 119.*

4. Ad verb. Organiſten.) Von deſſen Officio S. *ord. eccl. f. 56. b.*

5. Ad verb. nach der Pſalmodia auf der Orgel ſeyn.) S. *not. ad Agend. fol. 65. b. n. 1. pr.*

6. Ad verb. Schuldiener nicht verſäumen.) S. oben *ad f. 64. b. n. 6. p. 117.*

7. Ad verb. noch geſchwinder.) S. *f. 64. b. n. 9. p. 117.*

8. Ad verb. Predigt über in der Kirchen.) S. oben *ad f. 64. b. n. 6. p. 117.*

9. Ad vb. nach der Metten.) S. *not. ad f. 68. a. n. 5.* vb. Metten ſingen. *p. 121.*

10. Ad verb. Frühpredigt.) S. *not. ad ord. eccl. f. 18. a. n. 5.* vb. des Morgens frühe p. 357.

11. Ad verb. der Superintendens ſoll verordnen.) Jedoch mit Conſens des Magiſtrats und Patroni, wie in andern Fällen bey Regulirung der Liturgie erfodert wird. S. unten *f. 84. a.* it. *not. ad ord. eccles. p. 337. pr.* und wäre gut, daß die Hauptpredigt in denen Städten etwas ſpäter als 8. Uhr anginge.

S. *not. ad ord. eccles. f. 17. a. n. 6. p. 336.*

12. Ad verb. *Officium Teſtamenti.)* S. oben *ad f. 68. a. n. 2. p. 121.*

Fol. 69. b. n. 1. Ad verb. *Viti.)* S. oben *ad f. 66. b. n. 1. p. 120.*

2. Ad verb. die Metten conjungiren.) S. unten *ad Rubr. Tit.* von Communion. *f. 70. a. n. 2. p. 123.*

Metten

Ein altes Invitatorium.

(101) Alſo ward allhier am 1 Weyhnachts-Tage dies invitatorium geſungen: CHRISTUS natus eſt nobis. VENITE, adoremus; VENITE, exultemus Domino, jubilemus Deo, ſalvatori noſtro; præoccupemus faciem ejus in confeſſione & in pſalmis jubilemus ei.

CHRISTUS &c. Quoniam non repellit Dominus plebem ſuam, quia in manu ejus ſunt omnes fines terræ & altitudines montium ipſe conſpicit.

VENITE &c. Quoniam ipſius eſt mare & ipſe fecit illud & aridum fundaverunt manus ejus.

VENITE, adoremus & procidamus ante eum, ploremus coram Domino, qui fecit nos, quia ipſe eſt Dominus Deus noſter, nos autem populi ejus & oves paſcui ejus.

CHRISTUS &c. Hodie, ſi vocem ejus audieritis, nolite obdurare corda veſtra; ſicut in acerbatione ſecundum diem tentationis in deſerto, ubi tentaverunt me patres veſtri, probaverunt & viderunt opera mea. VENITE.

Quadraginta annis proximus fui generationi huic & dixi ſemper: Hi errant corde. Ipſi vero non congnoverunt vias meas, quibus juravi in ira mea: Hi non introibunt in requiem meam.

CHRISTUS &c. Gloria Patri & Filio & Spiritui ſancto; ſicut erat in principio & nunc & ſemper & in ſecula ſeculorum, Amen. VENITE &c.

Metten auf den Dörffern.

3. Ad *Rubrum.*

Von der Benennung des Worths Mette haben wir oben *ad Rubr. præced. fol. 62. a. p. 121.* gehandelt.

4. Ad verb. Cappellan.) Hievon ist gleichfals schon oben *ad ord. eccl. p. 360.* und *633.* gehandelt worden.

5. Ad verb. nur eine Kirche.) nemlich zu curiren; daß er nicht nach einem andern Filial hinreisen darf;

6. Ad verb. desto zeitiger.) Es wäre dann, daß die Eingepfarten weit abgelegen wären. Jedoch soll der Pastor keinesweges bloß in gratiam Patroni, oder anderer vornehmer Eingepfarten, den Gottesdienst aufhalten, wenn die mehresten der Gemeine allbereit versammlet sind.

S. *not. ad ord. eccl. f. 17. a. n. 11.* vb. Vormittags. p. 337.

Fol. 70. a. n. 1. Ad verb. Communicanten sind.) Woher die, so zum Abendmahl gehen Communicanten genannt werden, S. Anm. über die K. O. p. 418. daß aber in solchen Nothfällen der Prediger auch noch des Sontagsmorgens Beicht sitzen könne, haben wir schon oben beobachtet. Und wenn der Pastor 2 Kirchen zu curiren hat, wird an dem Orthe, wo der Pastor nicht wohnhaft ist, gemeiniglich nur des Sontags vor der Predigt Beicht gesessen. S. Anm. über die K. O. p. *f. 25. b. n. 5.* vb. Sonnabends. p. 434.

Officium Missae, oder Communion.

2. Ad *Rubrum.)*

Missa heisset überhaupt Liturgiam sacram, oder die Ceremonien beym Gottesdienst. S. *supra not. ad ord. eccl. f. 8. a. n. 8.* vb. *Ceremonien p. 258.* Welche vormahlen zur Zeit der ersten Kirchen sehr simple waren. S. *c. l. p. 257.* Insbesondere aber bedeutet *Missa* das Sacramentum S. Cœnæ. I. Von der Missa überhaupt und 1. was das Worth Missa bedeute.

V. CALVÖR *Rit. eccl. L. II. S. II. Cap. 1. §. 1. & 5.* (102).

Und die recitation derer Verborum Institutionis, wovon unten *ad f. 73. b. n. 8.* zu saaen, ward *Canon. Missæ* genannt. V. SCHMIDII *Lex. eccl.* vb. *Canon. Missæ.* In folgenden Zeiten, da mit dem Pabstthum die Solennia des Kirchen-Ceremoniels immer mehr zunahmen: so nannte man die Communion, weil die Pabstler ein sacrificium daraus machten, S. *not. ad ord. eccl. f. 6. b. n. 3.* vb. falsche Lehre. p. 248. die hohe

(102) Denn, eben hievon hat das Worth Missa seine Benennung. Von dessen Uhrsprunge handelt SCHMIDIUS in *Lex. eccles. h. v.* Woher das Worth Missa, oder Meße, entstanden.

Bey denen griegischen Patribus ist dieses Worth nicht anzutreffen, sondern bey denen Lateinern ist solches allererst im III. oder IV. Sec. in diesem Verstande üblich geworden. Am glaublichsten ist es, daß es herzuleiten sey von dem Gebrauch der ersten Kirchen, da, wenn die Communion anging, die Catechumeni und pœnitentes, so im navi Ecclesiæ sich aufhielten, so gar auch von dem aspectu S. Cœnæ excludiret. V. HILDEBR. *Sacra publ. veteris eccl. p. 94.* und mittelst der Formula: *Ite, missa est*, scil. Ecclesia, dimittiret und vom Diacono ausgetrieben wurden. Wie aus dem CASAUBONO anführet CALVÖR *c. l. Cap. 46. §. 3.* Es wurden so gar die Thüren des Chors, worin das Abendmahl gehalten ward, verschlossen, und Wächter dabey gestellet, daß niemand derselben sich mochte gelusten lassen, hinein zu schleichen; welches fast bis ans Ende des VII. Sec. daurete; denn da die disciplina arcani cessirte, wurden auch die Ostiarii nicht mehr gebraucht; dagegen aber die fideles in die oberste Abtheilung der Kirchen, darin der Altar stand, zur Communion und denen Oblationibus gelassen wurden; Daher denn das Worth Missa zuerst Sec. III. oder, wie andere wollen, Sec. IV. von der Communion praedicaret worden; woraus denn das teutsche Worth Mißе, oder Meße, entstanden.

V. HIL-

hohe Meſſe; Und wenn ſie in denen Baſilicis in ſummo altari im hohen Chor gehalten ward, die güldene Meße. CALVÖR *c. l.* §. 4. *infin.*

HALTAUSII *Calendar. medii ævi p.* 103. 134.

Wenn aber Gottesdienſt ohne Communion gehalten ward, ſo nannte man ſolche *miſſam ſiccam*, ſ. *nauticam.* Wovon nachzuleſen CALVÖR *c. l. C.* 96. und wenn bloß gebetet ward, *miſſam precatoriam.*

V. HILDEBR. Tr. *de Sacris publ. vet. eccl. p.* 5.

Wenn der Prieſter die Meſſe für ſich alleine in der Stelle hält, als wenn er pro oblationibus auch der defunctorum danckete, und ſelbige ſowol, als die offerentes, Gott im Gebethe empfohl: S. oben *ad ord. eccl. f.* 24. *a. not.* 7. *p.* 404. werden ſolche preces ſecretæ, oder Miſſa ſecreta genannt. Und derjenige Geſang, welchen man ſingt, oder auf der Orgel ſpielet, wenn das Volck währender Meſſe zum Opfer gehet, ward *Offertorium* genannt. S. *c. l.* Von denen übrigen Arthen der Meſſen handelt CALVÖR *c. l. C. I.* §. 3. SCHMID. in *Lex. eccl. v. Miſſa Ambroſiana* (103). Den völligen Actum dieſer päbſtlichen Meſſen beſchreibet

SLEVOGT in Tr. vom Recht der Altäre. *C.* 10. §. 2.

Wie lächerlich, aber dieſes Ceremoniel eingerichtet, zeiget SLEIDAN. in *Com. de Statu Relig. p.* 673. Den Abuſum dieſer päbſtlichen Meſſen zeiget die Augsburg. *Confeſſ. art. XXIV.*

S. HILDEBR. in *Compendio veterum orandi rituum p.* 41. it. in *Offertorio pro defunctis p.* 43.

Ob ſolche Privatmeße ohne Communion, wieder anzurichten ſey, damit das Volck die Kirche ſo viel fleißiger beſuche,

S. LUTHERI *Opera Tom. Witteberg. IX. f.* 134. *Tom. Jen. II. f.* 2. *ſq.*
it. ap. DEDEKEN. in *Conf. Theol. Vol. I. p.* 174.

Was Officium Miſſæ ſey.

Das *Officium Miſſæ* aber wird eigentlich genannt die Verrichtung des Predigers beym Gottesdienſt, oder das ceremoniale ſacrum, ſo der Prediger beym Gottesdienſt, und beſonders bey Verreichung des H. Abendmahls, zu beobachten hat. Welches daher im Teutſchen ſimpliciter das Ampt, oder, bey ſolennen Meſſen das Hochampt genannt wird. CALVÖRS *Rit. eccl. P. I. L.* 2. *S.* 2. *C.* 1. §. 3.

SCHMIDII *Lex. eccl. v. Officium.* HEINSII Kirch. Hiſt. *P. I. p.* 979. *b.*

Wovon denn allhier eigentlich gehandelt wird. Es war ſowol bey denen Juden, als andern heydniſchen Völckern, die Gewohnheit, daß kein Prediger, ohne vorhero die Hände zu waſchen, ſacra zu tractiren anfangen dürfte, und dieſes ward alſo auch in der erſten chriſtlichen Kirchen beybehalten. V. CALVÖR *c. l. Cap. XV.*

Wenn

V. HILDEBR. de *Sacris publ. vet. eccles. p.* 5. CALVÖR *c. l. Cap. I.* §. 3.
LCKHARD in *Com. ad* SCHILTERI *Inſt. J. Can. L. II. T.* 1. §. 2. *n.* 12. *T. III. f.* 1. *n.* 21.

Und endlich, weil nach gäntzlicher Endigung des Gottesdienſtes die gantze Gemeine unter obigen Formular dimittiret und überall Handel und Wandel getrieben ward; Indehm die Bürger in den Städten an den heiligen Tagen denen Landleuthen, ſo zur Feyer des Gottesdienſtes in die Stadt kahmen, allerhand Waaren und Inſtrumenta, ſo ſie zum Ackerbau nothig hatten, feil hielten: ſo ward das Worth Meße auch von denen Märckten, und heutiges Tages eigentlich von denen groſſen, mit Kayſerl. approbation fundirten, jährlichen Märckten groſſer Städte praediciret.

HILDEBRAND. *c. l.* CALVÖR *c. l. Cap. I.* §. 2.
Diſp. m. de Jure Principis circa Baptism. p. 94. *in not.*

Was es mehr bedeute.

(103) Daß die Frühpredigten, worin keine Communion gehalten wird, Mette genannt werde, welches wol das platteutſche Worth von Meße iſt, haben wir oben bereits *ad Rubr. f.* 69. *a.* bemercket. Ferner werden auch bey den Päbſtlern Meße, oder *Miſſa*, diejenigen muſicaliſchen Stücke genannt, welche zum Anfange des Gottesdienſtes aufgeführet werden; zu welchen die Verbeſſerung der Motetten den Grund geleget.

v. TRICHTERS Ritter-*Exercitien Lex. v. Miſſa p.* 1498.

Und endlich werden auch eine Menge Italiäniſcher, Frantzöſiſcher und anderer Compoſitionen, *Meſſe* oder *Meſſes*, genannt; welche aus einem *Kyrie*, *Credo*, *Sanctus*, *Agnus Dei* beſtehen, ſo in der Muſic gebracht ſind. Von den Unterſcheid der Stimmen, werden ſie *Meſſe concertate*, *Meſſe de Capella* genannt. v. TRICHTER *c. l. v. Meſſe. p.* 1483.

Wenn der Bischof, zur Kirchen ging, geschahe solches mit einen grossen Gefolge und in einer ansehnlichen Procession; Welches noch jetzo beym Pabste also gehalten wird. v. CALVÖR *c. l.* §. 6. Es müste der sacra administrirende Prediger mit einem besondern Ornat ausgeschmücket seyn; und wie er sonsten sich im Officio zu betragen habe, davon handelt dieser gantze Titul umständlich.

Von den Missalibus.

Die Vorschrift solcher Kirchen-Ceremonien, sonderlich der bey Administration des H. Abendm. üblichen, hieß *Missale*, und die Bücher, darin dieselbe verzeichnet waren, hiessen *Missalia*; v. SCHMIDII *Lex. ecl. h. v.* dergleichen in der Römischeath. Kirchen gar viele, und sehr weitläuftig gerathen waren. Dieser catholischen Missalien hat indessen der seel. Lutherus sich bey Einrichtung des Gottesdienstes unserer Kirchen bedienet, dieselbe mehrentheils, umb denen schwachgläubigen nicht anstößig zu werden, beybehalten und ins teutsche übersetzet; wie unter andern zu sehen aus dem Büchlein:

Weyse, die Meße und Geniessung des hochwürdigen Sacraments, für die christliche Gemeyne, verteutscht durch *D. Marth. Luther. MDXXIII.* Wittenb. 5 Bog. in 4.

it. Eine Weyse christliche Meß zu halten und zum Tisch Gottes zu gehen *Mart. Luther.* Wittenb. 1524. 4 Bog. in 4. ibi: Nachdem sol gelesen werden das *Pater noster* - - - und also fortan, wie ynn Meßbüchern geschrieben stehet.

Ob unsere Communion mit dem Nahmen der Messe belegt werden könne.

3. Ad verb. Communion.) Das H. Abendmahl wird auch die Communion, und die Gäste desselben werden Communicanten genannt, weil dadurch die Christen mit ihren Haupte, und als Glieder eines Haupts untereinander aufs genaueste vereiniget werden. S. Anm. über die K. O. p. 413. und 418. Ob wir aber des Worths Meße, in Absicht auf unsere Communion, uns noch heute zu Tage bedienen können, ist zu Anfangs der Reformation in Anfrage gekommen. Die Verfertiger der Augsp. Conf. haben im *all. XXIV*sten *art.* keinen Zweiffel gefunden, warumb nicht das Worth Meße auch in unsern Kirchen, in dem Verstande, worin es die alten Christen gebraucht, ohne corruption beybehalten, und auch wol von der Communion prädiciren könten; wenn wir nur von dem Mißverstande und Mißbrauch der Päbstler abstinirten; Und daß auch unsere Vorfahren gleicher Meinung gewesen, ist daraus abzunehmen, daß sie, sowol allhier *in Rubro h. Tit.* als auch *f.* 77. *a.* das *Officium Missæ*, oder Communion, synonymice genommen. Jedoch haben sie auch an einem andern Orte der Agende, da in andern Agenden die Worthe: Gleich wie wir in dieser Meße thun, befindlich sind, stat derselben *f.* 357. *b.* gesetzt: Glick als wy nu don. Woraus zu schliessen, daß sie das Worth Meße in diesem Verstande doch etwas verdächtig gehalten, und solches lieber, umb der Einfältigen willen, die nicht inter Missam veterem, integram ac puram, und Missam recentiori ætate depravatam zu distinguiren gewust, evitiren wollen.

S. *Acta Synd. Sedin. de 1572.* ap. BALTHAS. 1 Saml. p. 301.

Was nun unsere eigentliche Communion anbelanget, so wird selbige ordentlicher Weise nicht nach der Frühpredigt, sondern nach der Vormittagspredigt zwischen 9. und 10. Uhr gehalten. S. Anm. über die K. O. *ad f.* 17. *a. n.* 6. *p.* 336. Daher an den Orthen auf dem Lande, woselbst der Prediger 2 Gemeinen zu versorgen hat, und die Vormittagspredigt umbschichtig geschichet, allemahl auch die Communion umbschichtig bey der Vormittagspredigt gehalten wird.

S. oben *ad f.* 68. *a. n.* 1. vb. Wechselsweise. *p.* 120. *inf.*

2) Von denen Altären. a. Bey denen Juden.

4. Ad verb. das Altar.) Wir finden aber in der H. Schrift, daß schon Noah Gott einen Altar gebauet *Gen. VIII.* 20. und daß Abraham *Gen. XII.* 4. imgleichen Jacob *Gen. XXXIII.* 20. und andere mehr zum opfern, wiewol zu eilen auch nur bloß zur Erinnerung einer Sachen, *Jos. XXII.* 10. *sqq.* Altäre erbauet; Biß endlich Gott dem Mose befohlen, zu denen Opfern zwene Altäre in der Stiftshütten zu errichten. *Exod. XX.* 25. *XXVII.* 1. *XXX.* 1. *Deut. XXVII.* 5. Darauf hienächst Salomo, bey Erbauung des Tempels, zwene, denen erstern gleich, errichtete.

CALVÖRS *Rit. Eccles. P. II. S. I. C.* 14. §. 3. 7.

HEDERICHS *Antiqnit. Lex.* v. *Altaria Judæornm.*

b) Bey denen Heyden. Welchen die Heyden und vor andern die Egyptier, wie HERODOTUS *L. II. p. 89.* bezeuget, nachgeahmet, und ihre Opfer auf erhabenen breiten Steinen zugerichtet, welche sie *aras* nannten und besonders heilig hielten (104). Die viele Altäre so bey den Griechen Römern und andern Völckern bekannt gewest, recensirt HEDERICH *c. l. Tit. Ara.* Da die Völcker anfingen ihren Götzen grosse und kostbahre Tempel zu bauen, so setzten sie auch eine gewisse Anzahl Altäre darin, und gemeiniglich 3 an der Zahl, vermuthlich dadurch eine Erkänntniß von der H. Dreyfaltigkeit an den Tag zu legen v. CALVÖR *P. II. S. I. C. 15. §. 4. & 5.*

Davon eines extra, das ander aber intra Cancellos des Chors angeleget ward; Letzteres ward das grosse Altar genannt. Man legte solches gegen Orient an, weil die Heyden gegen Aufgang der Sonnen, die sie mehrentheils verehreten, anzubethen gewohnt waren. S. CALVÖR *c. l. Cap. 2. & 16. §. 1.*

Man stieg auf 3 Stuffen hinauf und ward besonders heilig gehalten, und sacrum culmen, tribunal, die heilige Höhe genannt. v. CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. C. 69. §. 7.*

c) Bey denen Christen. Bey denen ersten Christen waren dergleichen Altäre, wie wir jetzo in unsern Kirchen haben, nicht gebräuchlich, sondern sie bedienten sich bey Austheilung des Abendmahls ihrer ordentlichen Tische. v. CALVÖR *c. l. §. 4.* Wie nun aber Sec. III. die Kirchenväter anfingen die christl. Kirche in allem mit dem Zustande der Jüdischen zu vergleichen. S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 94. 131. 134. 248. 366.
mit der Zeit auch die Lehre, daß Christus im Abendmahl von neuen geopfert würde aufkahm, S. *c. l. p. 245. 248.* so ward auch, nach dem Exempel der Juden und Heyden, der Orth, da man das Opfer, nach der Päbstler Meinung brachte, oder die Communion anstellete, von Steinen und etwas erhoben gebauet; Und daher Altar, *quasi alta ara*, genannt. v. CALVÖR *c. l. §. 12. & P. II. S. 1. C. 32.* auch mitten in der Kirchen, oder im Chor, als einem besonders heiligen Orthe, angeleget, v. CALVÖR *c. l. §. 4.* mit vielen abergläubischen Ceremonien eingeweihet, oder consecriret, und besonders heilig gehalten.

v. *Cap. 6. de An. 806. C. 16. de Altaribus non consecrandis, nisi lapideis.* apud. BALUZ. *Tom. I. p. 457.*
SLEIDANUS *de Statu Relig. sub Imperat.* CAROLO V. *p. 659.*
CALVÖR *c. l. §. 2. 89.* SLEVOGT in seinem Trackt. vom Recht der Altäre.
HFDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Altaria Christianorum.*

Woher der Rücken des Altars so kostbahr ausgezieret geworden. v. CALV. *c. l. §. 13.*
Wegen der besondern Heiligkeit der Altäre ward auch die hohe Meße beym hohen Altar im Chor verrichtet und daher gar das Sacrament des Altars genannt;

v. *Jud. theol.* ap. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. I, p. 1131.*

Vom 2ten und kleinen Altar. Wie aber mit der Zeit die Laici aus dem Chor vertrieben wurden: S. oben *ad f. 63. b. n. 5. p. 114.* so ward extra Cancellos Chori, jedoch unmittelbar an selbigen, und also fast in medio Templi, ein besonder Altar angeleget, woran diese communicirten.

v. CALVÖR *P. II. Sect. 1. C. 15. §. 2. & C. 16. §. 3 & 7.*

Welches etwas niedriger, als das grosse Altar im Chor, und daher das kleine Altar genannt ward. CALVÖR *c. l. C. 16. §. 5. 5.*
Wie aber mit der Zeit die Layen wieder ins Chor admittiret wurden, S. oben *c. l.* so ward dieses bloß zu Ablesung der Collecten, jenes aber zur Verreichung des Abendmahls

Von Benennung der Altäre. (104) Von welcher Benennung nachzusehen
CALVÖR in *Rituali eccles. P. II. S. I. C. IV. §. 1. Cap. XIV. §. 6.*
HEDERICHS *Antiquitæten-Lex.* v. *Altare.* it. *Altaria Græcorum & German.*
Daher die Redensarth entstanden: *ad aras usque*, d. i. biß auf Gott, die Religion, das Gewissen und alles, was einem heilig und lieb ist. Wir wissen von diesen heydnischen Aris noch verschiedene Merckmahle auch hier in Pommern aufzuweisen, da wir solche breite, eben gehauene, grosse Opfer-Steine im freyen Felde, und auch wol in grossen Wäldern, gemeiniglich halb umgestürtzt, finden. S. Anm. über die K. O. p. 16.

mahls und andern solennen Handlungen gebraucht. V. CALVÖR *c. l. C. 16. §. 8.* (105) Und als die superstition in der Kirchen immer mehr und mehr zunam: so verfiel man darauf, nach Art der Heyden, die schon in ihren Kirchen, wie gedacht, die dreyfache Zahl der Altäre beliebet hatten, in denen grossen Cathedral-Kirchen noch eines, und also das 3te, Altar anzulegen, V. CALVÖR *c. l. §. 4. sqq. & §. 9.* dessen Art und Uhrsache der Structure CALVÖR *c. l. Cap. 16. §. 6.* anführet; daher auch noch heute zu Tage bey Protestanten in denen grossen Kirchen 3 Altäre gefunden werden, CALVÖR *c. l. §. 6.* Vom 3ten Altar in grossen Kirchen.

Nachdem nun die Verehrung der Heiligen üblich ward, und die Absicht der Messen und zugleich auch die Anzahl derselben vermehret wurden, und also ein Altar zu deren Lesung nicht mehr hinreichte, wurden deren mehrere in einer Kirchen aufgerichtet und mit besondern Stiftungen versehen. V. CALVÖR *c. l. §. 2. & 6.* Welches den vermuthlich zu dem Uhrsprunge der Altar-Lehne Anlaß gegeben; wovon oben *ad ord. ecc. p. 797. 800. 839.* gesagt worden. Es waren aber diese Altäre entweder fixa, oder portatilia. S. CALVÖR *c. l. §. 10.* Wie die Anzahl der Altäre noch weiter vermehret worden.

5. Ad verb. mit reinen Tüchern.) In der ersten christlichen Kirchen hatte man nur ein blosses reines Tuch, so man über dem Tisch, da man das H. Abendmahl austheilte, zu decken gewohnt war. Zur Zeit CONSTANTINI M. aber hat man angefangen mehrere und kostbahrere Tücher dazu zu nehmen, so *Paramenta* genannt wurden. Das Altar ward also mit verschiedenen Tüchern belegt; zuerst mit dem *Substratório*; so mappa crassior und rudior ist; V. SCHMID. *Lex. eccles. h. v.* Danächst mit einem andern feinern Tuche, so *Pallia, Vestes, Corporale altaris,* oder *Frontalia* genannt. V. CALVÖR *c. l. C. 17. §. 2.* 3) Von denen Altar-Tüchern

Welches von unterschiedener Farbe war, womit nach Unterscheid der Feste variret wird, V. CASALIUS de *Veterum sacrorum Christian. ritibus P. II. C. 34. p. 176. sqq.* CALVÖR *c. l. §. 3.*

und bey den Catholicken ordentlich consecriret ward; davon ist unterschieden *Pallium corporale, sepulchrale* davon unten *ad f. 221. b.* v. *Corporale* zu handeln. Daß die, noch jetzo bey den Protestanten übliche, Variation der Tücher des Altars nach dem Pabstthum schmecke, behauptet der jüngere STRYCK in *Disp.* de *Jure Sabbathi C. IV. n. 137. p. 128.* Aber es ist solches billig inter Adiaphora zu rechnen. V. SLEVOGT *Tr.* vom Recht der Altäre *c. 3. §. 6.*

6. Ad verb. mit Lichtern.) Und zwar mit brennenden; Was überhaupt die Völcker dem brennenden Feuer für eine Heiligkeit zugeschrieben, solches haben wir schon oben *ad ord. eccl. f. 80. a.* vb. St. Johannis Nothfeur p. 830. erzählet; Und da sie vermuthlich per traditionem eine Wissenschaft erhalten, wie Gott durch ein Feur der Patriarchen Opfer angezündet, und im jüdischen Tempel zu Jerusalem ein beständiges Feuer unterhalten werden müssen, S. LUNDII jüdische Heiligthümer *tot. Cap. XXXIV.* so hat ihnen auch solches Anlaß gegeben in ihren Hannen allemahl brennende Kertzen zu unterhalten. S. oben Anm. über die K. O. p. 11. *in not.* Die Christen aber wusten von diesem Aberglauben nichts; sondern, wenn selbige Feuer, oder Lichter, in ihren Kirchen gebrauchet, hat solches seine natürliche Uhrsachen gehabt. Da Paulus *Act. XX.* das Werth Gottes zu predigen bis in die Nacht verzog, so musten dabey Lichter angezündet werden. *vers. 8.* Und eben die Nothwendigkeit war auch, wenn die ersten Christen des Nachts in denen unterirrdischen Höhlen zusammen kamen. S. Anm. über die K. O. p. 132. 333. Imgleichen, wenn in denen Vigiliis, d. i. in der vorhergehenden Nacht eines hohen Festtages, Sacra celebriret wurden. S. *c. l. p. 333. 376.* da sie nothwendig Licht anzünden müssen. V. CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. C. 92. §. 16. sqq.* 4) Von den Lichtern in denen Kirchen

Wie aber mit der Zeit der Aberglauben in der Kirchen zu herrschen anfing: so führete schon der Kayf. CONSTANT. M. mit dem Anfange des Sec. IV. die Gewohnheit ein, daß

(105) Wiewol doch bey uns jetzo in der St. Nicolai Kirche das Abendmahl ordentlicher Weise am kleinen Altar dispensiret wird. Davon wol die Ursache ist, weil solches der Gemeine naher im Conspectu ist, die soviel mehr ihre Andacht dadurch zu unterhalten vermögend ist. Indessen wird dennoch heute zu Tage, an denen hohen Festtagen, das H. Abendmahl am grossen Altar im Chor ausgetheilet. v. *sup. not. ad f. 63. b. n. 5.* vb. Chor.

daß man auch bey Tage, sonderlich bey Lesung der Messe und andern geistlichen Handlungen, brennende Lichter gebrauchte. Und im Concilio Tarraconensi, so in einer Stadt dieses Nahmens in Spanien A. 480. gehalten, ward diese Gewohnheit durch einen gemeinschaftlichen Schluß bestätiget.

v. HILDEBRANDI *Histor. Concil. p. m. 140.* CALVÖR *c. l. C. 92. §. 19.* SLEVOGT in *Tr.* vom Recht der Altäre *c. 3. §. 7.*

Besonders auf den Altar bey Haltung des H. Abendmahls.

Dabey man auch Weyrauch anzuzünden pflegte. v. CALVÖR *c. l. C. 93. §. 3. sq.* Welches aber in unser protestantischen Kirchen abgestellet worden; ausser, daß man annoch beybehalten, daß bey Haltung des Heil. Abendmahls Lichter angestecket werden; welche Gewohnheit schon Sec. X. nach DALLÆI Meinung in *Tr.* de *Cultu relig. latinæ L. XVIII. C. 32.* in der Kirchen gebräuchlich gewesen; Jedoch aus keiner andern Uhrsache, als zum Andencken, daß dieses Sacrament von Christo zur Nachtzeit eingesetzet worden; v. CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. C. 92. §. 20.* Warumb aber 2 Lichter angestecket worden, lehret CALVÖR *c. l. §. 23. & 24.* Welche Gewonheit JOH. SAM. STRYCK in *Disp.* de *Jure Sabbathi C. IV. n. 98. p. 141.* als ein Ueberbleibsel des Pabstthums ansiehet, und, da nunmehr das Abendmahl bey Tage gehalten wird, abgeschaffet wissen wil; dieweil es aber ein blosses Adiaphorum ist: so wird solches biß diese Stunde noch beybehalten. Im preußischen Pommern ward zu des vorigen Königs Zeiten eine Verordnung publiciret, daß die Prediger bey Administrirung des Abendmahls überall keine Lichter auf dem Altar haben solten; welches denn auch an vielen Orthen also gehalten ward; Nachdem aber der König solches hienächst in eines jeden Predigers Belieben stellete; so sind die brennende Lichter an denen meisten Orthen wieder eingeführet worden.

4) Von den übrigen Altar-Schmuck, als Büchern.

7. Ad verb. mit andern *Ornatu.)* imgl. mit denen Büchern, als Evangelien und Epistel-Buch; deren ersteres in cornu dextro; das letztere in cornu sinistro hingeleget wird. v. SLEVOGT vom Recht der Altäre, *C. III. §. 6.* Heute zu Tage wird noch überdem die Kirchen-Ordnung aufs Altar geleget,

v. CALVÖR *Rit. eccles. P. II. Sect. I. C. 20.*

Und zwar auf ein Pulpet, pulpitum manuale genannt.

v. CALVÖR *c. l. §. 5. & Cap. XXI.*

und vasis sacris.

Imgleichen mit denen vasis sacris, als Kelch. S. oben *ad ord. eccl. f. 87. a. n. 8. p. 863.* Patenen, S. unten *ad f. 74. a. n. 5.* Kannen, Flaschen, Löffel ꝛc. Welche oben *c. l. p. 863.* angeführet worden. Anfangs waren selbige von Holtz, oder andern schlechten Metall, v. *Tract.* de *Libris eccles. in Præfat. p. 2.* Biß endlich der Pabst URBANUS silberne Geschir zu gebrauchen anordnete, und zwar aus der absurden raison: *quia hoc tenderet in decus ecclesiæ; ne, unde placari debet, inde irascatur Deus.* v. *Can. 44. dist. I.* de *consecrat.* Diesen vasis sacris wird nun bey denen Catholicken per consecrationem eine besondere Heyligkeit beygeleget.

S. SLEVOGT Tr. vom Recht der Altäre, *C. II. §. 4. p. 43.*

Wir gebrauchen heute zu Tage zwar noch ebenfals silberne und güldene Geschirr zu diesen heiligen Gebrauch, welches der jüngere STRYCK in D. de *Jure Sabbathi. Cap. IV. n. 207. seqq.* ad reliquias Papatus referiret; weil aber solches eine indifferente Sache ist, so behalten wir auch selbige billig bey.

SLEVOGTI *Tr.* vom Recht der Altäre, *Cap. III. §. 5.*

FLEISCHERS gristliches Recht, *L. II. Cap. 4. §. 40. p. 517.*

Vormahlen war nicht erlaubt, diese Gefässe aus der Kirchen zu nehmen, sondern wurden darin aufbehalten, und waren der Aufsicht eines besondern Geistlichen bey denen Catholicken anvertrauet, der Sacriota genannt ward, und auch die heilige Kleider, Kirchenzierathe und Altarkertzen in seiner Obsicht hatte.

S. das Compend. Kirchen und Ketzer-Lex. *h. v. p. 448.*

Wegen der Unsicherheit aber für Diebställen ist nachher üblich geworden, daß man sie ausser der Kirchen in Verwahrsahm genommen. v. CALVÖR *c. l. C. 88. §. 14.* Dieser, wie auch des Kirchen-Geldes v. *Tr.* de *Libris eccl. p. 204.* Verwahrung

stehet dem Prediger, nicht aber Patrono zu; wenn auch gleich der Pastor ad tempus suspendiret und metus dilapidationis obhanden seyn solte; als in welchem Fall dieselbe dem Prediger gegen Caution zu lassen sind (106). Es ist auch ein Prediger eben nicht schuldig, der Kirchen Kelch und Vasa zur Communion des Patroni, oder eines sonstigen Eingepfarten, wenn derselbe in der Capelle seines Dorfs communiciren will, zu gebrauchen und mit über Feld zu nehmen; sondern dieser ist schuldig, ihm eigene Capellen vasa für sich und seine Leuthe anzuschaffen; und kan dieselbe bey sich in Verwahrung nehmen.

8. Ad verb. Durch den Küster.) vid. CALVÖRS *Rit. eccl. L. II. S. II. S. 2. Cap. 60. & Cap. 51. §. 1.*

II. Von dem Officio Missæ besonders.

9. Ad verb. Die Priester Testament halten.) Unser Herr Christus, wie er die Tauffe und das Abendmahl eingesetzet, hat er besonders mit seinen 12. Aposteln zu thun gehabt. Wiewol er doch, was das H. Abendmahl anbelanget, nirgends die Austheilung desselben seinen Jüngern alleine aufgetragen. Indessen ist doch aus vielen andern Orthen der H. Schrift abzunehmen, daß, wie er die Tauffe, den Bindeschlüssel ꝛc. seinen Aposteln anvertrauet, er auch die Austheilung des Abendmahls, damit alles ordentlich in der Kirchen zugehen möchte, dem Lehramte der Apostel, und deren Nachfolgern insbesondere, werde aufgetragen haben; daher auch der Apostel *1 Cor. IV. 1.* saget: Wir sind Haußhalter der Geheimnisse Gottes; worunter denn das H. Abendmahl besonders zu zählen. Zwar hat man in den ersten Seculis der christlichen Kirchen wol nicht allemahl Priester dazu gebrauchet, sondern es war gewöhnlich, daß die Haußväter, welche die Agapas, oder Liebesmahle, öfters, ja fast täglich, in ihren Häusern und Privatzusammenkünften anrichteten, hernach auch das Sacrament dispensirten. S. Anm. über die K. O. p. 403. Zum Ende des 2ten Jahrhunderts wurden die Liebesmahle nicht mehr so oft angestellet, man theilte das Sacrament allein, und zwar in den öffentlichen Versammlungen aus, *S. c. l. p. 406.* da denn wol gebräuchlich geworden, daß allemahl ein Prediger, als welche Christus zu Haußhalter gesetzet hatte, dasselbe ausgetheilet. *S. c. l. p. 92. 242. 280.* Jedoch, dispensirten nur alleine die Episcopi, oder Presbyteri, das Testament, und die Diaconi thaten ihnen nur blosse Handreichung.

CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. Cap. 63.*

Und so wird es auch heute zu Tage aller Orthen gehalten.

V. LUTHER. *Tom. VI. Jenens. p. 277.*

Jud. Theol. Lipsi. in *App. Oper. Dedeken. p. 408.*

ILLISCHERS geistliches Recht. *L. II. C. 4. §. 25. p. 58.*

Wer aber distribuiren die Diaconi solches ebenfals mit. Doch so, daß der Pastor den Oblat, und der Diaconus den Kelch umtheilet. CALVÖR *c. l.*

Und kan daher auch nicht mahl in casu necessitatis vom Laico einem sterbenden verreichet werden; weil bey selbigen die manducatio spiritualis zulänglich geachtet wird. V. *c. 47. de consec. qu. 2.* Ob ein Laicus in casu necessitatis das Abendm. dispensiren könne.

Judic. Fac. Theol. Lipsi. & *Jenens. al. l. p. 408. n. 1. & 2.*

und das Abendmahl so nothwendig nicht ist, wie die Tauffe. S. Anm. über die K. O. p. 241. Das Contrarium behauptet inzwischen BÖHMER ad SCHILTERI *Inst. J. Can. L. II. T. 3. p. 225.* und ist dieser Punct pro et contra disputiret worden.

V. FLÖRCKEN in *Obs. ad* SCHILTERI *Inst. J. Canon. L. II. Tit. 3. p. 225. sq.*

Was deshalb besonders wider den seel. Doct. SPENER für Streit erreget worden,

S.

(106) Dieses bestätigen die neulichst ergangenen hohe Königl. *Tribunals Rescripta, in Causa Adj. Fisci contra Past.* DUNCKERN zu *Deyelsdorff, in puncto* übler *Conduite et imputati adulterii*; so an den Hrn. General-Superintendenten v. BALTHASAR und den Hrn. Obristen Baron v. WACHTMEISTER abgelassen worden untern 21 Dec. 1751. *in App. N. I.* und II. N. I. II.

Und ob wol der Pastor Duncker nach geendigten termino suspensionis die vasa ecclesiæ dem Patrono freywillig gelassen: so ist dennoch kurtz darauf, wie er seine Meinung änderte und die vasa selbst zu verwahren verlangete, dem Patrono anbefohlen worden, dieselbe dem Pastori zur Verwahrung wieder zu geben, und wie der Patronus davon ad S. Trib. appellirte, hat das Königl. Consist. apostolos refutat. abgelassen.

S. WALCHII Einleit. in die Religios-Streitigkeiten der Lutherschen Kirchen *P. II. p. 438.*

Ob ein gottloser Priester das H. A. gültig austheilen, und man von einem hæretico solches nehmen könne.

Doch ist zu mercken, daß die Krafft des H. Abendmahls nicht von der Eigenschaft des Predigers, obwol die römische Kirche solches lehret, *can. 5. cap. 15. qu. 8.* abhange, sondern von der Anordnung und Kraft des H. Christi, der solches eingesetzet hat.

v. *Recess. Imp. de 1548.* Tit. vom Sacramenten insgemein §. 5.

Daher auch ein gottloser Priester, imgleichen ein hæreticus, dasselbe gültig und nützlich austheilen kan. S. Anm. über die K. O. p. 282. Nur, daß ob vitandum scandalum ein Prediger fremder Religion dazu nicht zu admittiren, noch daß man bey einen solchen die öffentliche Communion geniesse, damit man nicht bey der Gemeine sich in Verdacht setze, als wenn man denen irrigen principiis der Kirchen, welcher dieser Prediger zugethan ist, beypflichte, und auf gleiche Arth das Sacrament geniesse. Wovon verschiedene Consilia Theologia anzutreffen sind, beym

DEDEKENNO in *Consil. Theol. Vol. I. p. 543. seqq. 564.*
LYNCK *D.* de *eo, quod justum est circa S. Coenam, C. 2. §. 4. sqq.*
SLEVOGT vom Recht der Altäre *C. IV. §. 6.*

Eben so wenig ist erlaubet, daß jemand ihm selbst das H. Abendmahl verreiche. So gar, daß auch ein Prediger, der an einer Kirchen nur alleine ist, wenn er dasselbe geniessen will: sodann seinen Beichtvater zu sich erbitten muß, der ihm solches am Sontage bey versammleter Gemeine reiche; wiewol doch auch ein Prediger im Fall der Noth ihm selbst das Abendmahl nehmen kan.

v. Weymarsche Kirchen-Ordn. *C. XIII. p. 368.* CARPZ. *L. II. d. 293.* it. *Consil. theol.* ap. DEDEK. *c. l. Vol. I. p. 546. 567.*
SCHILTERI *Instit. Jur. Canon. L. II. T. 3. §. 8. ibiq.* FLORKE *p. 99.*
BRUNNEM. *Jus Eccles. L. I. C. 6. M. 4. §. 12. p. 153.* ibique STRYCK *in addit,* LYNCKER *c. l. §. 5.* SLEVOGT *c. l. §. 9.*

Weil aber dennoch solches wieder unserer Kirchen Gewohnheit anläuft, so wird auch solches ordentlicher Weise nicht verstattet, sondern billig gestraffet.

v. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 568. sqq.*

Daher auch neulich diese Gewohnheit, welche zu Prerow auf den Dars, da nicht allemahl ein Prediger leicht hinkommen kan, üblich war, abgeschaffet worden.

III. Von der Priester Ortu ecclesiastico.

10. Ad verb. gewöhnlichen *Ornatu ecclesiastico.)* Wie die ordinaire Tracht der Prediger beschaffen seyn solle, davon ist schon oben *ad ord. eccl. f. 12. b.* vb. ehrbahre Kleidung p. 287. gesagt worden. Allhier wird nun von dem eigentlichen Priesterhabit, wenn er Sacra verrichtet, gehandelt. Wie Gott selbst im alten Testament aus besondern Uhrsachen die Kleidung der Geistlichen, und absonderlich des Hohenpriesters, wenn er in das Allerheiligste einging, aufs kostbahrste angeordnet: solches ist aus den 3 Buch Mos. *XVI. 4. XVIII. 7. sqq.* und sonst an verschiedenen Orthen zu ersehen (107). Es ist aber diese Kleidung in modum misterii dreyfach gewesen v. CALVÖR *c. l. §. 6.* Woselbst er auch §. 7. ausführet, warumb Gott eben vestes albas zu seinem Dienst geordnet habe.

1) in der jüdischen Kirchen.

2) bey denen Heyden.

Diesem Exempel, wie in vielen äusserlichen Ceremonien, sind auch andere Völcker gefolget; S. Anm. über die Kirchen-Ordnung p. 92. deren Geistliche mit ihren Amtskleidern den gröSten Staat trieben.

vid.

Von Schmuck des Hohenpriesters bey denen Juden.

(107) Zum Hohenpriester im Volcke Gottes hatte Gott Aaron und sein Geschlecht ausersehen; S. Anm. über die K. O. p. 92. der in grossen Ansehen stand. Von dessen Ornat und Kleydung handelt JOSEPHUS in *Antiquit. jud. L. III. C. 8.* JOH. FRISCHMUTH in *Disp. de S. Pontificis vestitu.* it. BUXTORFFIUS *Lex. Talm. f. 1017. 1267.* LUNDIUS im jüdischen Heiligthümern *L. III. 1 Cap. IV. sqq.* CALVÖR in *Rituali Ecclesiast. P. III. S. 3. C. 23. §. 1. sqq.*

In diesem distinguirte sich besonders das *Urim & Thumim*, das Licht und Recht. Wovon nachzusehen JOSEPHUS *c. l. C. 9. p. 79.*
GROTIUS de *Verit. Relig. Christ. L. I. §. 16. p. 107.*
ANDR. SENNERTI *Disp. de Urim & Thumim.*
LUNDIUS *c. l. tot. Cap. VI.*

aus welchen, auf eine ungereimte Arth, die Catholicken denen Thomistis ein Ansehen conciliren wollen. S. J. F. MAYERI *Logicam Pontif.* ἄλογον *n. 14.*

V. CALVÖR *c. l. Cap. 24. per tot.*

MIRI Fabeln, welche der Satan aus denen Schriften A. und N. T. gemacht, *pag. 169. sqq.*

Was Christus und die Heil. Apostel, und nachher die Priester bey denen ersten Christen, für Kleidung getragen, untersucht CALVÖR *c. l. tot. Cap. 25.* Man hält dafür, daß selbige bey Verrichtung ihres Amts einen weissen einfärbigen Mantel umgehabt. 3) in der christlichen Kirchen a) zur Zeit Christi u. der Apostel.

V. CALVÖR *c. l. §. 5. sqq.*

Biß zu denen Zeiten des ersten christlichen Kayſers CONSTANTINI M. der zuerst der Priesterkleidung, sonderlich wenn sie das Sacrament hielten, verändert und, zu desto besserer Pracht und Zierde, dieselben auch von bunten Colören verfertigen lassen. b) des Kayſ. Constant. M.

CALVÖR *c. l. §. 8.* SLEVOGT in Tr. vom Recht der Alt. *C. III, §. 8. p. 72.*

Welches denn mit der Zeit in der päbstl. Kirchen, sonderlich wenn der Priester das Sacrament ausgetheilet, als welches daselbst pro sacrificio summo gehalten wird,

V. *supra not. ad ord. eccl. p. 245. 248.*

aufs kostbahrste eingerichtet, und, mit dem Zuwachse der superstition dieser Kirchen, immer splendider und kostbahrer geworden. Es waren aber diese Kleider theils gemeine; theils besondere. Indehm der Bischöffe und Presbyterorum von der Diaconorum und Subdiaconorum ihren unterschieden waren. V. CALVÖR *c. l. Cap. 91.* Deren Eintheilung.

Das Kleid, welches ein Bischoff bey seinen Amtsverrichtungen trug, und vermuthlich nicht ohne Pracht war, wie es denn noch jetzo prächtig ist, heisseit *Apostolicium.*

S. HEDERICHS *Antiquitæten-Lex, h. v.*

Hieher gehöret auch das *Pallium episcopale*, welches sowol der Pabst, als Bischöffe und Ertzbischöffe tragen; und letztere vom erstern mit schwehren Gelde lösen müssen. S. Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 42. Imgleichen das *Succinctorium*, welches eine kostbahre Binde, oder Schärffe umb den Leibe war. Welche auch der Hohepriester bey denen Juden trug, *Ex. XXVIII. 39. Lev. VIII. 7.* LUNDII jüdische Heiligthümer *p. 420. n. 22.* und vom Cingulo der Priester unterschieden war. Derer Communium aber, nemlich derer Bischöffe und Presbyterorum waren sonderlich sieben: 1) Amictus (108) 2) Alba, oder Albe (109). 3) Cingulum (110). 4) Stola (111). 5) Manipulus (112). 6) Infula (113). 7) Planeta, oder Casul, welches eigentlich das Mesgewand war, wovon in der folgenden Note soll gehandelt werden. Die hieher gehörige Arthen der Kleidungen erzählet umständlich

INNO-

(108) Dieses bedeutet in sensu grammatico überhaupt ein Kleid, welches man über das andere anziehet. In sensu ecclesiastico aber, ist es das erste, so dem Priester umb den Halß und Schulter gelegt wird, daher es auch super humerale genannt und von reinen weissen Lein gemacht wird. Vom Amictu.

S. GONZALEZ TELLEZ ad *c. 1. X. de Sacra unctione n. 28.*
SLEVOGTS Tr. vom Recht der Altäre. *C. III. §. 9. p. 73.*

(109) Ist ein weisser leinen Rock, oder Hembde, welches sowol die Bischöffe, als Presbyteri, wenn sie Sacra verrichteten, anhatten. Es ging ihnen selbiger biß auf die Fusse, und ward entweder unter dem Mesgewand, oder auch ohne demselben getragen. Es wird selbiges auch *Camisia*, oder *Camisium* genannt, wovon vermuthlich *Camisol* herkomt. Man verstehet auch wol darunter das *Rochellum*, den Rochel, oder Rockel, tunicellam, so von dem teutschen Worth Rock, barbare *Roccus*, genannt worden. Von der Alba.

V. CALVÖRS *Kir. eccl. L. II. S. 2. Cap. 26.*

Und nicht minder auch ausser der Kirchen getragen ward. Biß endlich extra officia sacra solches zu tragen verbothen ward im *Concil. Carthag. 4. Can. 41.* Imgleichen ward auch das weisse Kleid, oder Heinde, so die neugetaufte, so bald sie aus dem Wasser stiegen, anlegeten, und damit von Ostern biß Quasimodogeniti einher zu gehen pflegten, also genannt.

V. HÆDERICHS *Antiquitæten-Lex. v. Alba.*

(110) Dergleichen Gürte, oder Binde, so auch Zona genannt wird, damit die Alba umbgürtet war, die Zusammenhaltung der Tugenden bedeutet, S. SLEVOGT *c. l.* die Juden zwene umb den Leib zu tragen pflegten; einen auf den blossen Leib, und einen über dem Kleide. Die Soldaten hatten gleichfals ihr Cingulum militare, ohne welchem sie nicht durften gesehen werden. Daher die Redensarth: *accingere se rei*, it. *in procinctu esse.* Auch war es ein Zeichen derer, die im öffentlichen Ambte stunden, besonders der Richter. Daher Cingulum zuweilen ein Ehrenambt selbst anzeiget; und *Cingulo exui* soviel ist, als seines Amtes entsetzet werden. Die Vom Cingulo.

mann-

INNOCENTIUS III. *Pontifex* in *c. 1. x. de sacra unctione* ibique GONZALEZ TELLEZ in *Comment.*
HEINRICUS in der Abbildung der alten und neuen grigischen Kirchen *P. III. C. §. 12.* HILDEBR. in *Sacris publ. vet. eccl. p. 16.*
CALVÖR *c. l. C. XXVI.* SCHMID in *Lex. eccl. h. v.*
SLEVOGT in Tr. vom Recht der Altäre *c. l. C. III. §. 9. sqq.*

deren Heyligkeit. Diese Kleider werden bey denen Catholicken consecriret und ihnen ward dadurch eine besondere Heiligkeit beygeleget; daher sie auch vestes sacræ, auch wol Sacramenta altaris genannt; deren Consecration SLEVOGT *c. l. c. II. §. 4.* beschreibet. Deren Aufsicht dem Sacriotæ anvertrauet war. S. oben *h. f. n. 7. p. 128. infin.* Warumb man eine solche Pracht mit denen Kleidern der Geistlichen getrieben, davon führet CASALIUS in *Tr.* de *vet. Sacrorum Christian. ritibus* hauptsächlich 3 Uhrsachen an. SLEVOGT aber in *Tr.* vom Recht der Altäre *C. 3. §. 8.* schreibet solches eintzig einer politischen Uhrsach, und zwar dem Hochmuth des Cleri zu, umb dadurch sich ein viel grösseres Ansehen und Respect zu conciliiren; worin sie auch bis zur Zeit der Reformation sich manteniret.

V, THOMASII *Diss.* de *J. Principis circa Adiaphora C. 2. §. 8. p. 41.*

Was für Priesterkleidung in unser protestantischen Kirchen gewöhnlich. In unser protestantischen Kirchen hat man, besonders zu Anfangs der Reformation, einige derselben berbehalten, als die *Albam*, so auch noch zuweilen in den alten Matriculn unter den Nahmen der Albe vorkomt. Und die *Casulam*, oder das Meßgewand, wovon in der folgenden Note wird zu sagen seyn; zu Stralsund ist noch jetzo der Gebrauch, daß dem Predigern auf dem Altar, wenn die Communion angehet, ein weisses Chor-Hemde von dem Küster umgehangen werde.

Ob solche beyzubehalten. Jedoch siehet man heute zu Tage solche Kleidung, da sie noch im Gebrauch sind, als eine indifferente Sache an.

vid.

mannbahre Jungfrauen trugen gleichfals ihre *Zonam*, welche der novus maritus nocte nuptiali der Braut auflöete. v. HEDERICHS *Lex. all. v. Cingulum.* it. *Zona.*
Daher die Redensarth: *Virgini Zonam solvere*, so viel heisset, als *Virginem stuprare*, oder, wie man es verblümter gibt: Einer Jungfer die Schürtze zerreissen. Hieraus ist also richtig zu urtheilen, daß auch die Priester zu ihrer Kleidung eines Cinguli sich werden bedienet haben. Hievon aber ist das *succinctorium* unterschieden, welches eigentlich, wie vorher erwehnet, dem Bischof allein zustand.

Von der Stola (111) Stola, so auch *Orarium* genannt ward, S. HEDERICHS *Antiquit. Lex. v. Orarium.* war ein weiter langer Rock mit gantz weiten, bis auf die Finger gehenden Ermeln, wie auch die Priester bey denen Juden zu tragen gewohnt waren. S. LUNDIUM *c. l. p. 419. n. 17.* Die noch wol heute zu Tage an einigen Orthen die Prediger zu tragen gewohnt sind, und Talmarie pfleget genannt zu werden. Bey denen Romern war es eine Tracht der Weiber, die einer jetzigen *Adrienne* nicht ungleich war. S. HEDERICHS *Antiquitaten-Lex. v. Stola.*
Andere beschreiben die Stolam als eine gewisse, auf der Brust und Rücken abhangende Binde, in der Form eines Tragbandes, welche der Meßlesende Priester auf beyden, ein Diaconus aber nur auf der linckern, Achsel trägt. S. SLEVOGT *all. Tr. c. l.* Nach anderer Beschreibung ist die Stola eine lange und breite Binde mit 3 Creutzen gezieret, welche vom Halse auf beyden Seyten biß auf die Füsse herunter hänget. Die Romisch-Catholische Priester tragen sie über ein Chor-Hemd und binden sie creutzweise über den Bauch, wenn sie Messe lesen. C. A. des compendieusen Kirchen- und Ketzer-Lex. p. 499. Hievon ist gebräuchlich geworden, daß man die Befugniß der Pfarrherrn und deren Einkünfte Jura Stolæ genannt hat.

it. Manipulo (112) Oder Manipulum war eine Mappa, oder Handquelle. *Sudarium*, ein Schnuptuch, welche der Prediger auf den linckern Arm hangen hatte, wenn er sacra verrichtete; Umb, wenn er sich die Hande waschen, oder den Schweiß vom Gesichte, oder Naasen abwischen wolte, ihm selbiger gleich zur Hand sey. Bedeutet die Reinlichkeit, und den Abscheu für die fleischlichen Lüste anzuzeigen. Es konte aber keiner, als der wenigstens in Subdiaconum ordiniret war, sich dessen bedienen. v. GONZALEZ. *c. l. n. 31.*

it. Infula. (113) War eine etwas breite Binde von weisser Wolle, welche die Priester umb den Kopf bunden. Wie noch jetzo die Morgenländer und die Türcken ihren Tulband, stats Huts, zu tragen gewohnt sind, davon die Zipfel, oder Viete, zu beyden Seiten herunter hingen. Dergleichen auch bey denen Juden der Hohepriester und auch die andern Priester trugen; Nur das jene kostbahrer war, worin die Heiligkeit des Herrn eingegraben war. S. LUNDIUM *c. l. p. 439. n. 4.* Sie vertrat also bey einem Priester, was das Diadema bey einem Könige. Es waren diese Infulæ auch Zierrathen der hohen obrigkeitlichen Personen, wie denn auch mancher von den Kayßern damit beehret worden, ob er gleich das Amt, welches sie andeutete, nicht bekahm; sondern nur bloß ein Titularis ward. Indessen ward es doch in denen Titeln ihnen mit beygeleget und ihre Hoheit daher Infula Majestatis genannt. S. HEDERICHS *Antiquitaten-Lex. h. v.*

v. BRUNNEM. in *J. Eccles. L. I. C. 6. M. 8. n. 9. p. 184.* & STRYCK in *addit. ad h. l. p. 186.*

Gantz anderer Meynung aber ist der jüngere Hr. JO. SAM. STRYCK in seiner *Disp. de J. Sabbathi c. 4. n. 143. sqq. p. 129.* welcher dieselbe als Reliquien des Jüden- und Heydenthums gäntzlich verwirft; dabey er den gar odieuse schreibet: *Singulari Dei providentia factum esse, quod imitentur Sacerdotes Pharisæorum habitum, ut adeo publico constet testimonio, sacerdotes nostros ut plurimum Pharisæos & cultum nostrum maxima parte pharisaicum esse;* weshalb ihm billig der Hr. SLEVOGT *c. l. c. 3. §. 13.* eine Lection giebt. Wir halten also den Gebrauch dieses geistlichen Ornats für indifferent; daß er also nicht leicht, wo er nicht im Gebrauch ist, darf eingeführet; noch wo er im Gebrauch ist, abgeschaffet werden.

v. *Jud. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 1132.*

WERNHERI *Principia juris eccl. Cap. VII. p. 63.*

Zudehm Ende in denen *Statutis Synodal. Pom. Cap. II. §. 4.* erfodert wird, daß ein Prediger in seinem ordentlichen Priesterhabit sich des Sontags, wenn er Sermon hält, oder auf dem Altar aufwartet, ankleiden solle, wenn auch gleich keine Communion gehalten wird; theils Aergerniß bey dem gemeinen Mann zu vermeiden, theils wegen Reverentz gegen daß heil. Amt für die Gemeine; Und da solches bey uns nicht denen Papisten zu gefallen geschiehet, kan es auch als papistisch, oder ärgerlich, wie die Worthe der *Statutorum c. l.* lauten, nicht gehalten werden.

Ein mehrers von dem rechten Gebrauch und Mißbrauch dieser vestium pastoralium findet man beym

FRANC. BALDUINO, *JCto*, in *Inst. Minist. Verbi div.*

G. HENR. GÖTZII *Disp.* de *vestibus sacris, in administratione Cœnæ domin. usitatis*, vulgo **Meßgewand.**

POTSCHII D. de *candido vestitu Clericorum habitu.*

Vom Meßgewand.

11. Ad verb. **Meßgewand.**) so Casula, oder *Planeta*, imgleichen *Dalmatica* genannt wird, welches sowol der Bischoff, als übrige Presbyteri, über alle andere Kleider trugen und diese damit bedeckten, und die Liebe, welche alle Tugenden in sich fasset und der Sünde Menge bedecket, anzeigen soll. Wovon ausführlich handelt

GONZALEZ *c. l. n. 23. & 36.* CALVÖR in *Rit. eccles. P. II. S. 3. C. 27.*

SLEVOGT *c. l. §. 9. p. 74. infin.*

Dieser Ornatus bestand in einem kostbahren, mit Gold und Silber ausgesticken Gewand, so in Form eines Creutzes gewircket und andern Zierrathen, welche der Priester umnahm, wenn er die Messe, als das allerheiligste Officium verrichtete, und ist zuerst, wie kurtz vorher erwehnet worden, ohne Zweiffel ad imitationem des Hohenpriesterlichen Schmucks alten Testaments, vom CONSTANTINO M. eingeführet; wie gleichfals kurtz vorher gesagt worden. Es ist auch selbiges in der römischen Kirchen, nach den verschiedenen Zeiten, der Farbe nach, auf 5 fache Weise unterschieden; Die weisse Farbe wird gebraucht vom Christabend biß auf die octavam Epiphaniæ, inclusive. it. in den Messen de Spiritu S. de Maria virgine, de Confessoribus, de Virginibus und im Paschate. Die rothe Farbe wird gebraucht vom Pfingst heil. Abend biß auf folgenden Sonnabend, wie auch in denen Apostel- und Martyrer-Festtagen. Das Johannis Fest ausgenommen. Die grüne Farbe ist von der octava Ephianiæ biß auf Septuagesimam üblich. Die violet Farbe, vom 1 Advent biß auf den heil. Christabend, imgleichen zur Fastzeit. Der schwartzen Farbe bedienet man sich im sechsten Tage der stillen Woche, am Char-Freytage und bey denen Seel-Messen. S. das compendieuse Kirchen- und Ketzer-Lex. p. 278.

Dieses Meßgewand und andere bischöfliche und priesterliche Kleider heisset der *Pontifical habit*, und in Pontificalibus Messe lesen, heist, wenn der Bischoff in seinem Ornat das Officium Missæ verrichtet. S. *all. Lex. p. 398.* Nach der Reformation ist zwar das Meßgewand, als eine indifferente Sache, an vielen Orthen eine lange Zeit beybehalten, doch aber auch an vielen Orthen abgeschaffet worden. In unsern pommerschen Kirchen ist das Meßgewand nach der Reformation beybehalten worden.

v. *Acta Synod. Gryphisw. de 1544.* ap. BALTHAS. 1 Saml. p. 26.

Und ist auch noch an vielen Orthen, bis in die letzte Kriegszeit; Jetzo aber an keinen Orthen mehr im Gebrauch; ausser daß zu Stralsund annoch die Weise, daß denen Predigern wenn die Communion angehet, ein Cher-Hemde umbgehangen wird. v. *not. præcedentem. p. 132.*

IV. Von der Liturgia sacra

1) vor der Predigt

a) Von der Beicht des Priesters, wenn er aufs Altar trit.

12. Ad verb. seine Beichte thun.) Diese Anweisung schreibet sich noch her aus dem Pabstthum; da der Priester vor Verrichtung der Messe seine Beicht und Sünden Bekenntniß thun muß, gegen Gott, gegen die anwesende Glieder der Kirchen, und gegen die verstorbenen Heiligen. Das letztere halten wir für eine Abgötterey und für ungereimt.

v. HILDEBRANDI *sacra publ. vet. eccl. p. 32.*

des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS 1 Saml. p. 301.

Man hat dem Clero bey Verfertigung der neuen Agende zur Last legen wollen, daß sie hiedurch das päbstliche *Confiteor* würden einführen wollen. Es hat sich aber selbiger darwieder vertheidiget.

v. *Act. Synod. Sedin. de 1572.* ap. Dn. BALTHAS. *c. l.*

b) Vom Introito und andern Gesängen.

Fol. 71. a. n. 1. Ad verb. den *Introitum)* oder Ingressum. Dieses ist ein lateinischer Psalm, womit vormahlen der Anfang des Gottesdienstes, oder Missæ, gemacht ward, wenn der Prediger zum Altar stieg, und ward vom gantzen Chor gesungen; v. BONÆ *Rer. Liturg. Lib. II. C. 3. §. 1.*

CALVÖR *Rit. eccles. L. II. S. 2. C. 8.*

Es meldet schon AMBROSIUS Sec. IV. daß zu seiner Zeit beym Anfange des Gottesdienstes üblich gewesen, ex *Psalmo Davidis XIII.* zu singen: *Introitus ad altare Dei, ad Deum, qui lætificat juventutem meam.* Nachhero hat man um die Zeit zu gewinnen nicht den gantzen Psalm sondern nur einen und andern Vers, der besonders auf den Sonntag sich geschickt, abgesungen; mit dem *Gloria Patri & Filio & Spiritui S. sicut erat in principio & nunc & semper & in Sæcula sæculorum. Amen.* v. BONA *c. l. §. 2.* Von denen Anfangsworthen eines solchen Introitus haben auch einige Sontage von *Estomihi*, incl. biß auf *Palmarum*, excluf. und von *Quasimodogeniti* biß *Exaudi*, incl. ihren Nahmen bekommen. v. *infra f. 414. sqq.* Also ward e. g. am 1 Advent der Introitus gemacht mit dem 24sten Psalm:

Ad te levavi animam meam: Deus meus, in te confido, non erubescam: Neque irrideant me inimici mei; Etenim universi, qui sustinent te, non confundentur. Vias tuas, Domine, demonstra mihi & semitas tuas edoce me.

Diese Arth der Gesänge, welche man *Introitus* nennet, soll zuerst der bekannte PETRUS DRESDENSIS, dessen oben *ad ord. eccl. f. 64. a. n. 10. p. 737.* gedacht worden, gemacht haben. v. JÖCHERI *Lex. Erud. v. Petrus Dresd.*

Sind entweder regulares, oder irregulares.

Es wurden die Introitus Missarum eingetheilet in *regulares*, welche gemeiniglich und alle Sonntage aus dem Psalmis Davidis gesungen wurden; und *irregulares*, welche nicht aus denen Psalmis, sondern nach dem Unterscheid der Feste und Solennitäten angeordnet und darnach eingerichtet sind. S. BONA *c. l. §. 5.*

SCHMID *Lex. eccles. v. Introitus.*

Einige nennen den Introitum auch *Antiphoniam*; davon oben *ad ord. eccles. f. 59. b. n. 5. h. v. p. 716.* gesagt worden. Dergleichen Introitus auf alle Sonn- und Fest-Tage gerichtet, findet man in LOSSII *Cantionali*; wovon *ad f. 72. a.* gesagt werden soll. Imgleichen hat HAITHAUSIUS in *Calendario medii ævi p. 151.* ein vollständiges Verzeichniß der gewöhnlichen und an allen Sonntagen üblichen Gesänge angehänget. Heute zu Tage sind dergleichen Introitus ex Psalmis nicht mehr gebräuchlich; statt deren nach unser Kirchen-Ordnung das teutsche *Grates nunc omnes*, so in den *Agendis f. 395. b.* befindlich, soll gesungen werden. Alleine, auch dieses ist bey uns nicht in observance. In denen Fest-Tagen pflegt auch unmittelbahr ante introitum noch ein kleiner Versicul praemittiret zu werden, welcher *Tropus* genannt wird.

S. BONA *c. l. L. II. C. 3. §. 3.* SCHMIDII *Lex. h. v.*

Vom *Invitatorio* ist oben *p. 122. not. 101.* gehandelt.

2. Ad

2. Ad verb. Komm heil. Geist.) Mit diesem Liede wird bey uns allhier zuerst der Gottesdienst des Morgens angefangen; von welchem Liede oben *ad ord. eccl. f. 36. b. n. 8. p. 546.* gehandelt worden. Vom Liede: Komm Heil. Geist.

3. Ad verb. Erbarm dich meiner.) Dies ist das Lied: Erbarm dich mein, o Herre Gott, welches der 51. Psalm ist. Dieses Liedes Aut. ist M. ERHARD HEGENWALD. Ob er ein Würtenbergischer Theologus, oder Medicus gewesen, ist annoch unbekannt. JÖCHER in seinem gelehrten Lex. meldet, daß er ein Medicus und Poet gewesen. Obgleich dieses Lied, wie der Superintendens WALCH in seinen Lieder Betrachtungen *P. II. p. 288.* erwehnet, gemeiniglich das Huhren-Lied genannt wird; weil solches an einigen Orthen in Sachsen, wenn die Huhren vor dem Altar kniend öffentliche Kirchen-Buße thun, pflegt gesungen zu werden: So gehet dennoch der Ehre dieses alten erbaulichen und schriftmäßigen Liedes nichts ab; Und ist solches bey verschiedenen merklichen Begebenheiten mit vielen Nutzen gesungen worden. S. WETZELS Liederhistorie *P. I. p. 403. P. IV. p. 140.* Erbarm dich mein o Herre Gott.

In diesem Liede wird der Ausgang des 1 Vers gemeiniglich also gesungen und gedruckt: Du bleibst gerecht, ob du urtheilest mich ꝛc. Wie denn auch also in unserm Greifsw. Gesangbuch gedruckt zu finden ist; Es soll aber heissen: Ob man urtheilet dich. Denn, im Text des 5ten Psalms, daraus diese Worte genommen, stehet: wenn du gerichtest wirst. Und in solchem Verstande führet sie auch der Apostel *Röm. III. 4.* an.

S. MENGERINGS. *Informat. Conf. p. 633.*

MOEBIUS in der Vorrede über das neue Leipz. Gesangb. von 1682.

RANGO in der Vorrede über Krügers Gesangb.

Es behauptet aber dennoch SCHAMELIUS in *Vindiciis caution. eccles. P. I. p. 69.* daß die erstere Lection: Ob du urtheilest mich, nach dem hebräischen Grundtext richtig sey. Und daß der seel. LUTHERUS sich entweder nach der LXX. Dolmetscher, oder der vulgaten Edition gerichtet habe.

4. Ad verb. O Herre Gott begnade mich.) Beym 4ten Vers: Deine Gerechtigkeit ob allen; verstehehe nicht die straffende, sondern evangelische Gerechtigkeit, die da absolviret und uns in Christo geschenckt wird. Imgleichen bey den Worten: Zum Opfer hast keine Lust ꝛc. nemlich die ohne Glauben geschehen. *Röm. XIV. 23.* V. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 71.* O Herre Gott begnade mich.

5. Ad verb. Kyrie eleison.) i. e. *Domine, Miserere,* S. BONA *c. l. L. II. c. 4. §. 1.* SCHMIDII *Lex. h. v.* Wie das Kyrie, Eleison, zuerst in der griechischen und nachmahls in der lateinischen Kirchen eingeführet worden, und was es für accessiones bekommen, zeiget CALVÖR im *Rit. eccl. L. I. S. 2. Cap. 9.* S. Anm. über die K. O. *ad f. 17. b. n. 6. p. 349. sqq.* Das *Kyrie summum* cum suo tono ist unten *f. 390. b.* und das *Kyrie paschale f. 392. a.* anzutreffen. Imgleichen ist selbiges nebst dem, was die alte Kirche zum Lobe der heil. Dreyeinigkeit weiter hinzugethan, als das folgende: *Gloria in excelsis Deo*: it. das *Kyrie fons bonitatis*, in den neuen Leipziger Gesangbuch von 1582. enthalten. Vom Kyrie.

Bey uns singen wir, ohne Vorsetzung des Worts: Kyrie, blos: Herr Gott Vater im Himmel, erbarme dich unser; Herr Gott Sohn, der Welt Heyland, erbarm dich unser; Herr Gott heil. Geist, erbarme dich unser.

6. Ad verb. *Gloria in excelsis.)* Hievon ist bereits oben *ad f. 65. a. n. 1. p. 117.* gehandelt worden. Bey uns singet der Prediger vom Altar allein die Worte: *Gloria in excelsis Deo;* oder gemeinialich: Ehre sey Gott in der Höhe. Und darauf stimmet die Gemeine gleich an: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. Gloria in excelsis.

7. Ad verb. Allein Gott in der Höh.) Dieses Lied ist eine Uebersetzung in Reimen des *Gloria paschalis.* Wovon oben *ad f. 65. a. n. 1. p. 117.* nachzusehen. Es wird solches von einigen dem seel. LUTHERO und von vielen dem NIC. SELNECCERO zugeschrieben. Es ist aber solches schon vor SELNECCERI Geburth im Druck heraus gewesen, und soll ohnstreitig dem JOH. SPANGENBERG zu gehören; wie Allein Gott in der Höh sey Ehr.

OLEARIUS im Lieder Schatz *P. III. p. 73.* und in der Vorrede seiner jubilirenden Lieder Freude von A. 1717. in 8.

erwiesen; welchem auch beytrit WETZEL *c. l. P. III. p. 215. 232.* Alleine, dieser hat hienächst *P. IV. p. 99.* seine Meynung wieder geändert, und mit verschiedener gelehrter Männer Zeugniß bestätiget, daß es niemanden anders, als dem NIC. DECIO, der ums Jahr 1524. gelebt, zu gehöre. S. die Staats und gel. Zeitung des Holsteinischen Correspond. vom Jahr 1755. n. 143. Er war anfangs ein Mönch, darauf Probst des Klosters Eteterburg, und bey angehender Reformation ein Zeuge der Wahrheit, ward zuletzt Prediger zu Stettin, da er mit Gift sol seyn vergeben worden. S. JÖCHERS gel. Lex. *h. v.*

Was die Papisten ehemahlen für einen Arrianischen Sinn aus diesem Liede haben erzwingen wollen, ist beym D. SCHRAGMÜLLERN *in Colloq. Iesuit.* beantwortet; wie in OLEARII Lieder-Schatz *P. III. p. 77.* zu sehen. Das erste Anfangswort, Allein Gott, gibt Gelegenheit zu untersuchen, in wie weit Menschen Ehre anzunehmen befugt sind; Wovon handelt

SCHAMELIUS in *vindiciis Cantionum eccl. P. II. p. 109.*

Das im ersten Vers vorkommende Worth: Fehde heisset soviel als Krieg, davon das Wort Befehdung herkomt; S. oben *pag. 35. not. 39.* Und wil so viel sagen, daß nun aller Krieg und Feindschafft zwischen Gott und den Menschen gehoben und der völlige Friede wieder hergestellet sey: WETZELS Lieder-Historie *P. III. p. 217.* Ist also irrig, wenn einige singen: Alle Frehde, welches Freude heisset; woraus ein gantz contrairer sensus entstehen würde.

V. MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesangbuch von 1682.

Die Ausgangsworthe: wol uns des feinen Herrn, werden zuweilen von einfältigen Leuthen gar übel also corrumpiret: Wol uns des fein sein Ehren.

V. RANGO in der all. Vorrede über Krügers Gesangbuch.

All Ehr und Preiß sol Gottes seyn.

9. Ad verb. All Ehr und Preyß soll Gottes seyn.) Dieses Lied ist gleichfals auf das *Gloria in excelsis Deo*, gemacht, und ist in des seel. LUTHERI Lieder-Sammlung, welche A. 1607. zu Wittenberg in 4. vermehrter herausgekommen, *f. 82.* befindlich. Dieses wird bey uns nicht mit gesungen.

10. Ad verb. die *Kyrie* und *Gloria* sind in der Agende) *seil. f. 390. b. 391. b. sqq.* Beyde, wie bereits kurtz vorher angemerckt ist, werden bey uns nicht mit gesungen.

c) Von der Apprecations-Formul: der Herr sey mit euch.

Fol. 71. b. n. 1. Ad verb. Der Herr sey mit euch.) oder: *Dominus vobiscum.* S. *Agend. f. 305.* & cum suo tono *f. 336. b.* Diese Wunsch- oder Apprecations-Formul, so Salutatio ecclesiastica genannt wird, ist noch jetzo gebräuchlich, und komt vor im Buch Ruth 2, 4. und es bedienet sich auch derselben der Engel Gabriel, wie er der Maria ihre Schwangerschafft andeutete, *Luc. I. 28.*

V. HILDEBR. de *Sacris publ. p. 43.* RITTERI *Disp. de hoc argumento.* SCHMIDII *Lex. eccles.* vb. *Dominus vobiscum.*

Und ist schon zu denen Zeiten der ersten Kirchen üblich gewesen, da der Bischof gleich post Introitum, oder vor der Missa prima Catechumenorum, sich zum Volck wendend, dasselbe mit diesem Gruß angeredet: *Gratia sanctissimi & boni & vivifici Spiritus sit vobiscum.* V. CALVÖR *Rit. eccl. L. II. S. 2. C. XI. §. 3.*

Wenn aber die Missa 2da Poenitentium anging, vor Verlesung des Evangelii, so redete der Priester das Volck also an: *Dominus vobiscum.* Und wenn die 3te Missa Fidelium und die distributio S. Cœna anging, so rief zuvor der Diaconus, umb die Wichtigkeit dieser Handlung anzuzeigen, aus: *Attendamus;* und der Bischof redete die gantze Versammlung mit diesem Gruß an: *Pax Dei vobiscum omnibus*, wie aus denen Canonibus Apostolorum referiret

CALVÖR *in Rituali eccles. L. II. S. 2. C. 2. §. 5. p. 441. infin.*

Als welches die Grüssungsformul war, welcher sich der Heyland nach seiner Auferstehung bedienet, wie er seinen Jüngern zuerst erschien. Und hierauf reicheten sie sich einander das Osculum pacis. S. Anm. über die K. O. p. 403. Daher auch nachmahls dieser Wunsch, sowol bey der ersten, als andern Messe, üblich geworden.

vid.

vid. CALVÖR *c. l. Cap. XX. §. 4.*

Im *Concilio Bracarenſi I.* zu Bracara, oder Braga in Portugal A. 1611. oder 626. gehalten, haben die daſelbſt verſammlete Patres dieſen Gebrauch, als von den Apoſteln herſtammend, und der im Orient obſerviret ward, beſtätiget, daß nemlich der Biſchof bey der Meſſe das Volck mit dieſen Gruß angeredet: Dominus vobiscum, welchen die Gemeine geantwortet: *et cum Spiritu tuo.*

V. HILDEBR. *Hiſtor. Concil. p. m. 190.* CALVÖR *c. l. P. II. S. 5. C. 3. §. 1.* (114)

2. Ad verb. das Chor antwortet.) Dieſe Gewohnheit, da die Gemeine auf dasjenige, was der Prieſter vom Altar lieſet, oder abſinget, reſpondiret, beſonders durch das Verſiegelungswort: Amen, iſt ſchon in der jüdiſchen und in der erſten chriſtlichen Kirchen Sec. II. gebräuchlich geweſen. und des Chors Antworth.

V. CALVÖR *c. l. P. II. S. 5. C. 2. §. 1.*

welches HIERONYMUS ein cœleſte tonitru nennet. S. oben *ad f. 40. a. n. 1. p. 69.* Und dieſes ward Antiphonæ liturgicæ genannt, welche von den Antiphonis pſalmodicis, oder hymnodicis, unterſchieden waren, wovon oben *ad ord. eccl. f. 59. b. n. 5.* vb. *Antiphonas p. 716.* gehandelt worden. Ob die Gemeine ſolches mitſinge, iſt res indifferens.

v. *Jud. Theol. Jenenſ. in App. Oper. Dedeken. p. 661.*

3. Ad verb. Und mit deinem Geiſte.) Auf vorigen Gruß des Biſchofes antwortete das Volck: Et cum Spiritu tuo, welches auch noch jetzo bey uns geſchiehet. S. die vorhergehende Anmerck. *n. 1. in fin. h. p. 137.* Muß es alſo nicht heiſſen: mit ſeinem Geiſte; welches auch zwar nicht unrecht; jedoch nicht dem Gebrauche, da es ein Reſponſorium ſeyn ſoll, gemäß iſt.

V. CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. C. XI. §. 7. in fin.*

Von dieſem Reſponſorio und was daſſelbe anzeige; und wie daraus der abuſus der ſo genannten Stil-Meſſen bey den Päbſtlern zu folgern. V. HILDEBR. *c. l. p. 45.*

4. Ad verb. *Collecte.)* Wenn er vorhero die Gemeine zur devotion excitiret, durch die Formul: Laſſet uns bethen. Was indeſſen eigentlich eine Collecte ſey, S. *not. ad ord. eccl. f. 19. b. n. 3. p. 364.* Wenn dieſelbe zum Ende, ſinget die Gemeine das Amen. S. kurtz vorher not. 2. d. Von der Collecte.

5. Ad verb. und lieſet die Epiſtel.) Dieſes iſt denn auch noch jetzo bey uns im Gebrauch. Wiewol es auf dem Lande nicht allemahl beobachtet wird; ſo doch billig ſein ſolte, damit auch der Baursmann wenigſtens die Evangelia und Epiſtel mahl zu hören bekähme. Warumb aber die Epiſtel zuerſt und hernach nur das Evangelium verleſen werde, iſt wol die Uhrſache, damit die Gemeine bey Erklährung des Evangelii in der Hauptpredigt den Textum evangelii in recenti memoria behalten möge; daher auch derſelbe nochmahl vom Prediger auf der Cantzel vollſtändig verleſen wird. e. Vom Abſingen der Epiſtel.

6. Ad verb. *cum uſitato tono.)* Welcher vorgeſchrieben *f. 304.* Dieſes Abſingen der Epiſteln und Evangelien mißfält dem Hrn. JO. SAM. STRYCKEN in ſeiner *Diſp. de Jure Sabbathi C. IV. n. 134.* weil die Evangelia und Epiſteln keine Geſänge wären. Es antwortet ihm aber der Hr. SELIGMANN in einer beſondern, ihm entgegengeſetzten, Diſputation *Cap. II. §. 6. p. 71.*

S. SLEVOGTI Tr. vom Recht der Altäre *C. IV. §. 11.*

Hauptſächlich iſt dieſes Abſingen wol zu Excitirung mehrer Andacht, und damit die Gemeine ſo vielmehr die Worte nachdencken könne, eingeführet.

7. Ad verb. *Sequentiam.)* Dieſe iſt eine Art von hymnis, ſo öfters und mehr am f. Von der Sequentia, oder Hauptgeſänge.

(114) Es hat auch Lutherus in ſeinem, oben bereits angeführten, Büchlein: Eine Weiſe, chriſtliche Meſſe zu halten, geordnet, daß der Prediger bey Conſecrirung des Brodts und Weins, bald nach dem *Pater noſter*, zum Volck ſagen ſolle: *Pax Domini*; wobey im Pabſtthum der Prediger mit einem im Händen habenden Crucifix ein Creutz über die Gemeine ſchlug, welches Crucifix daher ein *Pace-Crucifix* genannt wird, und unter dem Nahmen noch wol in einigen unſer alten Matriculn aufgezeichnet gefunden wird.

S. Anm. über die Birch. Ordn. p. 303. not. 372.

am Ende gereimte und in Cadentz gebrachte Prose, als ordentliche Verse sind, und werden in der Röm. Cathol. Kirchen also genannt, weil sie nach dem Graduali unmittelbahr der Verlesung der Epistel vor dem Evangelio; manchmahl auch in den Vespern vor dem Magnificat folgete.

v. HILDEBRAND de *sacris publ. vet. eccl. p. 75.*
SCHMIDII *Lex. eccles. v. Sequentia.*

Sie ward auch *Prosa* genannt, weil sie auch wol in prosa recitiret wird.

vid. CALVÖRS *Rit. eccles. P. II. S. 5. c. 8. §. 2.*
SCHMIDII *Lex. eccl. v. Prosa.*

Diese Gesänge waren ehedessen mehr, als jetzo, im Gebrauch. In der catholischen Kirchen hat man deren nur 3 beybehalten, welche die Italiäner *le tre sequenze*, die drey *Sequenzen* im Jahr, nennen. Als 1) *Victimæ Paschali laudes &c.* zur Oster Octav. 2) *Veni sancte Spiritus &c.* zur Pfingst Octav, und 3) *Lauda Sion Salvatorem*, zur Frohnleichnams Octav. Solche werden an vielen Orthen musicalisch, an andern wechselsweise mit der Orgel gesungen. Ausser diesen ist noch die Sequenz für die verstorbenen: *Dies iræ, dies illa &c.* üblich.

vid. TRICHTERS Ritter-Exerc. Lex. *v. Sequenzen.*

Bey uns Protestanten singet man an deren statt einen Gesang, der sich allemahl auf den Text, oder das Evangelium, schicket; und wird der Hauptgesang genannt, daher er durch den Küster vom jeder zeitigen Prediger abgefodert wird.

Vom Tractu. 8. Ad verb. *Tractum.)* Wird genannt a trahendo; quod tractim, vel longo vocis tractu caneretur.

vid. SCHMIDII *Lex. Eccles. v. Tractus.*

Wodurch die Alten gemitum ecclesiæ anzeigen wolten; dergleichen besonders zur Fastenzeit gesungen werden.

Vom Halleluja. 9. Ad verb. *Alleluja.)* Dieses ist überall kein Worth einer menschlichen Sprache, sondern derjenige Lobgesang, welchen das Chor der Engel und aller Heiligen im Himmel beständig erschallen lassen, *Apoc. XIX. vs. 1. sqq.* und wird im Hebräischen gedeutet: Lobet den Herrn. Wie denn die Mistici observiret, daß der Nahme Gottes *Jah*, welches einer aus denen zehn göttlichen Nahmen, in dem Schluß desselben zu finden sey. Wovon nachzusehen

WILDVOGELS *Progr.* de *Cantibus angelicis* Jen. 1700.
WETZEL *c. l. P. II. p. 115.* (115).

Dieses Worth stehet 13 mahl nur in denen Psalmen, welche die Jüden bey dem Osterlamm gesungen, welche waren der: 113. 114. 115. 116. 117. 118. Psalm; wovon sie 2 vor- und 4 nach der Mahlzeit gesungen, zum Gedächtniß der Erlösung aus Egypten, und das grosse Halleluja, auch der Lobgesang *Matth. XX. 30.* genannt wurden. S. TRICHTERS Ritter Exer. Lexc. v. Halleluja it. Lobgesang. Wie und zu welchen Zeiten dieses Worth in der ersten Kirchen gebraucht worden,

vid. CALVÖR *Rituale eccles. L. II. S. 2. Cap. XVIII.*
SCHMIDII *Lex. Eccles. h. v.*

Weil vormahlen dieses Halleluja cum musica figurali nach Vorlesung des Evangelii pfleget angestimmet zu werden, so ward es in der Spanischen Kirchen Laudes genannt. S. CALVÖR *c. l. Cap. XIX. §. 3.* Was sonst in der christlichen Kirchen die Laudes gewesen, S. Anm. über die K. O. p. 357. Vom Sonntage Septuag. biß Ostern ward kein Halleluja, sondern statt dessen auf lateinisch: *Laus tibi, Domine*, gesungen. v. *supra not. ad f. 65. a. n. 1. vb. Gloria. p. 117.*

Was ein graduale sey. 10. Ad verb. *Gradual.)* Ist die Antiphona, oder derjenige Gesang, welcher aus wenig Worthen bestand, und nach der Epistel vor dem Evangelio gesungen, und deshalb also genannt ward, weil der Diaconus noch auf denen Gradibus, oder Stufen

(115) Ein gewisser Scholasticus hat das Worth Alleluja gar ridicul deriviret, indehm er meinet *Al* bedeute altissimus, *le*, levatus est, *lu*, lugebant Apostoli, und *ja*, jam resurrexit, wie QUISTORPIUS in *Annotat. bibl. in Psalm 14.* anführet.
v. WETZEL *c. l. P. II. p. 115.*

ſen des Ambonii ſich befand, oder die Stuffen nach der Evangelien Seite herauf ſtieg; cum gradus adſcenderet ad Evangelium decantandum;

CALVÖRS *Rituale eccles. L. II. S. 2. C. 17. §. 3.*

TRICHTERS Ritter Exerc. Lex. v. *Graduale.*

zum Unterſcheide anderer hymnorum, welche aller Orthen geſungen werden, alſo genannt. Dahingegen dieſer nur in denen gradibus inferioribus juxta pulpitum Cantorale, geſungen ward. Einige ſind der Meynung, daß Graduale überhaupt ein Geſang, der immer höher und höher ſteiget, genannt werde.

vid. SCHMIDII *Lex. eccl. v. Graduale.*

Fol. 72. a. n. 1. Ad verb. LOSSII *Cantional* kauffen.) Eben dieſes iſt auch *f. 405. b. f. 429. b. in fin.* und *f. 429. a.* geordnet. Dieſer LOSSIUS, ein Philologus, iſt Rector zu Lüneburg geweſen — v. *not. ad ord. eccl. p. 70. a. n. 6. p. 752.* und hat unter andern Büchern geſchrieben: *Pſalmodiam ſ. Canticam ſacram veteris eccleſiæ ſ. Iam*, welche mit der Vorrede PHILIPPI MELANCHTONIS zu Wittenberg 1570. in 4. gedruckt iſt; worin alle dergleichen, in vorigen Zeiten übliche, hymni chorales, als: Introitus, Reſponſoria, Invitatoria, Antiphen &c. auf jeden Sonn- und Feſt-Tag eingerichtet, nach ihrer gewöhnlichen Singart enthalten ſind, und eben dasjenige Werck iſt, ſo allhier angerühmet wird. Von LOSSII Cantionali.

vid. JÖCHERI *Lex. erudit.* vb. LOSSIUS (116).

3. Ad verb. *Da pacem.) f. 404. b.* Vom Da Pacem Domine und andern Liedern.

4. Ad verb. dreymahl knieend.) Solches geſchiehet bey uns nur an dem Bet-Sonntage nach der Predigt und nach geſungener Litaney.

5. Ad verb. *Domine, non ſecundum peccata.)* v. *f. 317. b.*

6. Ad verb. Verleih uns Frieden.) v. *f. 404. b.*

7. Ad verb. Nim von uns, Herr, du treuer Gott, die ſchwehre Straf u. Miſſethat.) Auf lateiniſch: *Auſer a nobis, Domine.* v. *f. 314. & 315.* Der ſeel. MELANCHTON hat dieſes Lied corrigiret und JOH. HOCHT in *Odeo piorum p. 224.* hat daſſelbe auch latiniſiret, daß es jetzo heiſſet: *Auſer immenſam, Deus, auſer iram;* von BARTHOL. RINGWALD aber iſt er ins teutſche überſetzet. v. LUDOVICI Schulhiſtorie *P. III. p. 160.* OLEARII Lieder-Schatz *P. III. p. 107. ſqq.* Beym 5ten Vers ſind die Worthe: Auch unſer Fleiſch und Blut uns allezeit verſuchen thut, zu mercken, als wobey billig gefraget wird: Ob das auch von Widergebohrnen könne geſagt werden. Auch fromme Gläubige werden verſucht, aber nicht überwunden. v. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 41.* Hievon iſt unterſchieden das Lied *Auſer a nobis, Domine.* Welches unten *f. 314. a.* vorkomt.

8. Ad verb. Erhalt uns Herr.) S. *not. ad ord. eccl. f. 62. b. n. 7. p. 724.*

9. Ad verb. Gieb unſerm Fürſten.) Wir ſingen: Gieb unſerm Könige ꝛc. Dies iſt der letzte Vers aus dem Liede: Verleih uns Frieden gnädiglich. S. *f. 405. a.*

10.

(116) Aus dieſem Wercke hat ein Prediger zu St. Nicolai allhier, Nahmens NICOLAUS TESNOVIUS, ein Compendium verfertiget, welches in unſer Kirchen allhier gebraucht worden; wozu der ſeel. Gen. Sup. BARTHOLDUS v. KRACKEVITZ eine Vorrede, datirt Cal. Januarii 1609. verfertiget; worin er dieſes Werck, nachdem er weitläuftig von dem Nutzen der lateiniſchen Geſänge in denen Kirchen gehandelt, folgender Maaſſen anpreyſet: Von des Tesnovii Compendio des Loſſii Cantionalis.

Singularem autem laudem meretur eruditi & induſtrii viri NICOLAI TESNOVII, *noſtri in vinea Domini συνεργὸς, labor eximius, quem tibi, lector, amice, ſequentibus pagellis offert, in quibus cantiones eccleſiaſticas, a Venerando olim & de eccleſiis Scholisque bene merito ſene,* LUCA LOSSIO *aliisque fuſius publicatas, ad juſtum & compendioſiſſimum ordinem ſic reduxit, tamque accurate omnia diſpoſuit, ut Pſalmodia hæc choralis non tantum Eccleſiis Scholisque Pomeraniæ, meæ qualicunque fidei atque ἐπισκοπῇ concreditis, ſed & aliis aliorum Ducatuum Eccleſiis & Scholis uſui omnino eſſe poſſit. Proinde hoc nomine* TESNOVIO *noſtro bene precare, ingue ejusdem labore Filii Dei, dantis dona hominibus & mittentis quosdam quidem Apoſtolos, quosdam autem Prophetas, alios vero Evangeliſtas, alios autem Paſtores & Doctores, bonitatem erga eccleſiam ſenescentem liquido agnoſce. Vale lector benevole.*

Es iſt dieſes Werck nur im Mſcto verhanden, ich beſitze aber davon das Originale, welches bey hieſiger Kirchen gebraucht worden, und ſauber geſchrieben iſt.

10. Ad verb. *cum tono.*) S. *not. ad not. ad f. 71. b. n. 1. h. v.*

g. Von der wiederholten apprecation cum responsorio.

11. Ad verb. Der Herr sey mit euch.) S. *c. l.*

12. Ad verb. und mit deinem Geiste.) S. *not. c. l. n. 3. p. 137.*

13. Ad verb. Diß heil. Evangelium.) Davon der Tonus vorgeschrieben *f. 305.* Und daß auch das Absingen der Evangelien und Episteln billig beyzubehalten sey, haben wir schon oben *ad f. 71. b. n. 6. p. 137.* angemercket. Es ist auch die Absingung des Evangelii noch jetzo bey uns gebräuchlich; dabey denn die gantze Gemeine aufstehet, gleich wie auch, wenn hienächst der Prediger das Evangelium von der Kantzel ablieset, geschiehet. V. CALVÖR *c. l. P. II. S. 4. C. 22. §. 10.*

h. Vom Absingen des Evangelii.

Fol. 72. b. n. 1. Ad verb. Ehre sey dir Herre.) S. cum suo tono *f. 305. b.* Davon handelt SCHMIDIUS in *Lex. eccl.* vb. *Gloria tibi, Domine.*

2. Ad verb. Altar.) S. *not. ad f. 70. a. h. v. n. 4. p. 125.*

i. Vom Glauben.

3. Ad verb. *cum usitato tono.)* S. *f. 305. b.*

k. Verlesung des Catechismi.

4. Ad verb. Darnach.) Wenn die Zeit es verstattet, wird nach vor dem Glauben ein Stück des kleinen Catechismi, nebst der Beicht, vom Küster a pulpito verlesen. S. Anm. über die K. O. *f. 18. b. n. 8. p. 385.*

5. Ad verb. *Symbolum Nicænum.)* Der lateinische Text ist unten *f. 306. b.* und der teutsche *f. 455. b.* anzutreffen, selbiges ist schon in der ersten christlichen Kirchen beym öffentlichen Gottesdienst recitiret, oder gesungen worden. S. *not. ad ord. eccl. f. 1. a. n. 10. p. 174.* vb. *Apostolico.* it. *n. 2.* vb. *Nicænum p. 176.*

Vom Liede: Wir gläuben all an einen Gott.

6. Ad verb. Wir gläuben.) Dieses Lied: Wir gläuben, all an einen Gott, ꝛc. wird der Glaube genannt, weil Lutherus selbiges aus dem Symbolo Apostolico, S. oben *f. 30. a. & 35. b. sqq.* genommen. S. CALVÖR *Rit. eccl. L. II. S. 2. C. 20. §. 7.* Mit diesem Liede steigt der Prediger auf die Cantzel. Von welchem Liede MOEBIUS in der Vorrede über das neue Leipziger Gesangbuch von 1682. anmercket, daß im 1. Vers oftmahl gesungen werde: Leib und Seel alles wohl bewahren; da es doch heissen solle: Leib und Seel auch wol bewahren. Imgleichen, da immer im 2ten Vers gesungen werde: Durch den H. Geist im Glauben, die Meynung nicht sey, als ob die Geburth des Herrn Christi nur durch den Glauben geistlicher Weise geschehen wäre; sondern daß selbige vom Glauben der Mariae zu verstehen wären; Indehm, so bald sie denen Worthen des Evangelii geglaubet, das hohe Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes Gottes durch Wirckung des H. Geistes seinen Anfang genommen habe. Ferner beschuldigen die Reformirten den seel. Lutherum, er habe den Glauben zerstümmelt, weil er im 2ten Vers den Articul von der Höllen- und Himmelfarth, auch Sitzung Christi zur rechten Gottes, ausgelassen. Daher auch im Casselschen Gesangbuch von 1706. p. 78. dieses mit eingerücket worden. Allein daß diese desiderirte Articuln schon unter dem Sterben und Auferstehung stecken, gleichwie auch der Apostel *Röm. XIV. 9.* selbige darunter begriffen, solches hat DUNTE in seinen *Casibus Conse. p. 903.* bereits ausgeführet. Conf. SCHRAGMÜLLER in *Vindicat. Psalmodica* ap. SCHAMELIUM *P. II. p. 217.* Auch hat der seel. Gen. Sup. RANGO in seiner A. 1675. edirten Vorrede über KRÜGERS Gesangbuch, welche er seinem Sendschreiben von der Musica alter und neuer Lieder A. 1694. vollständig eingerückt hat, angemercket, daß von vielen in diesem Liede unrecht gesungen werde im 3ten Vers: Gott mit Vater und seinem Sohne. Weil leicht einer darauf fallen könte, als sey Christus des H. Geistes Sohn, wie die Photinianer schwärmen; sondern es muß schlechthin heissen: Gott mit Vater und dem Sohne. Ferner observiret MOEBIUS und RANGO *c. l.* daß einige unrecht singen: und mit Gaben gezieret schöne, da es doch heisset: und mit gaben zieret schöne. Als der die Gaben mancherley austheile, *1 Cor. XII. 7. 11.* Imgleichen ist nicht recht gesungen: Uns mit gaben gezieret schöne. Denn wir beten einen solchen Geist nicht an, der uns zu gut mit Gaben gezieret ist, sondern der uns zieret und schmücket mit seinen Gaben, wie RANGO *c. l.* bemercket hat. Endlich wenn wir singen: daß er die gantze Christenheit in einem Sinn erhalte, da doch so viele Secten darin anzutreffen: so hält doch der H.

Geist

Geist durch sein Wort und Regierung des Gewissens uns zu einen Glauben und einen Sinn an, *Röm. XV. 6.* wir glauben auch einerley, *Eph. IV. 3.* und das heben Secten und Rotten nicht auf.

V. LÖSCHERS Evangelische Zehenden Gottgeheiligter Andachten *P. V. pag. 130.*

II. Von der Predigt.

7. Ad verb. Der Sermon des Evangelii.) Das Wort Sermon heisset eine Predigt; Von Einrichtung der Predigten ist schon oben *ad ord. Eccles. ad Rubrum f. 17. a. n. 1. p. 329.* gehandelt worden. Die Texte auf jeden Sonntag sind in der *Agend. f. 406. b.* imgleichen auf den Festen *f. 422. b.*; in den Wochenpredigten *f. 429. a.* nebst denen bey jedem Text sich schickenden Gesängen *f. 447. b.* vorgeschrieben.

1) Vom Voto und Vaterunser.

8. Ad verb. zum Gebeth.) Dieses ist jederzeit in der alten Kirchen schon gebräuchlich gewesen, daß der Prediger seine Rede mit einem Gebeth, oder Voto angefangen; auch in der Mitte, wenn eine wichtige Materie abgehandelt worden, sich eines Gebeths dabey bedienet; und zuletzt seine Predigt mit dem Gebeth beschlossen.

vid. HILDEBR. *Tr.* de *Precibus veter. Christian. p. 54. §. 22.*

9. Ad verb. Hauspostill.) scil. LUTHERI. Woher das Wort Postilla seine Benennung habe, ist oben *ad Rubr. f. 17. n. 1. p. 329.* bemercket worden.

2) Vom Vorbereitungsgesange.

10. Ad verb. In hohen Festen singet man.) Es ist dieses auch bey allen Sontags Predigten gebräuchlich, daß, wenn der Introitus zum Ende, ehe das Vaterunser gebethet wird, ein Lied angestimmet werde; und zwar bey uns wird in der Vormittagspredigt gesungen: Liebster Jesu wir sind hier ꝛc. In der Nachmittagspredigt aber: Herr Jesu Christ dich zu wend ꝛc. Bey Lob- und Danck-Festen wird auch wol ein Lob- und Danclied angestimmet; Und darnach wird das Vaterunser, entweder laut, oder in der Stille gebethet. In der ersten Nachmittagspredigt aber wird vor dem Vaterunser nicht gesungen, sondern der Prediger erwehnt nur, daß die Gemeine ein stilles gläubiges Vaterunser bethen wolle. Ob nun nöthig sey, daß vor der Predigt das Vaterunser gebethet werde, welches allhier in der Agende erfodert wird, und was darüber vor Streit entstanden: solches untersucht

WILDVOGEL in Disp. de *Oratione dominica Cap. II. §. 10.*

Zuweilen wird auch wol, wenn schwehre Patienten verhanden, die in den letzten Zügen liegen, auch dieser vom Prediger gedacht, und die Gemeine selbige mit im Vaterunser einzuschliessen ermahnet.

Von dem Liede: Ein Kindelein so löbelich.

11. Ad verb. Ein Kindelein so löbelich.) Diesen Gesang hat LUTHERUS zur Zeit der Reformation verfertiget. Der erste Vers dieses Liedes kommt auch ipsissimis verbis in dem Liede: der Tag ist so freudenreich, vor. Wie man nun singen könne: Ist uns gebohren heute? Antw. Es ist solches zu verstehen nach der täglichen immer neuen und angenehmen Anerinnerung V. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 3.*
In den alten Editionibus stehet an stat: löbelich, lobesahm; welches ein Hanssächsisches Flickworth ist, und besser heisset lobsahm, oder löblich, wie es in unsern jetzigen Gesangbüchern lautet. Für die Worthe aber: daß du Mensch gebohren, wird besser gesungen: der du Mensch gebohren. Die letztern Worth des 3ten Vers: stillet unsern Hader; bedeuten soviel als den Zorn Gottes, den wir auf uns haben; gleichwie wir auch sonst singen: Alle Fehde hat nun ein Ende. Die Worthe des letztern Vers: daß er uns fort behüte, für falscher Lehr und bösen Wahn, da wir so lang' haben in gestahn sind auf die Zeiten, da Lutherus dieses Lied verfertiget, gantz wol applicable; nun aber, da diese Worthe auf unsre Zeiten eben nicht quadriren: so stehet in denn Wismarschen Gesangbuch an statt der letztern: da wir so lang' hab'n inne gestahn; füglicher: der unser Seelen schaden kan.

Christ ist erstanden.

12. Ad verb. Christ ist erstanden.) Dieses Lied ist schon längst vor Luthero in der christlichen Kirchen üblich gewesen. Nach dem Dresdenschen Gesangbuch von 1718. wird solches dem JOH. STOLL, einem Musico und Cantori zu Reichenbach, und endlich Capellmeister zu Weimar A. 1604. zugeschrieben.

Christ lag in Todes Banden.

13. Ad verb. Christ lag in Todes Banden.) Dieses Lied ist schon vor Lutheri Zeiten in der Kirchen üblich gewesen, oder von Luthero verbessert. Die Worthe des 5ten Vers: das Blut zeichnet unsere Thür, ꝛc. ziehlen auf die Geschichte bey der Ausführung der Kinder Israel, *Exod. XII.* wodurch die Kraft der Vergiessung des Bluths Christi angedeutet worden; daß nemlich, wenn wir im wahren Glauben dasselbe ergreiffen, und die Thüre unsers Hertzens damit bestreichen, uns weder Tod, noch Teuffel, schaden solle. Imgleichen, wenn daselbst im 7ten Vers stehet: Christus wil die Koste seyn, so wird dadurch die Speise mit seinem Leibe und Bluthe verstanden. Bey der Redensarth: und speise unsre Seel allein, ist zu mercken, daß die Calvinisten daher wider uns folgern wollen, daß wir den Leib und das Bluth Christi im H. Abendmahl nur durch den Glauben, und also nur geistlich, nicht sacramentirlich mit dem Munde, geniessen. Alleine, dieser Gesang redet nicht von der sacramentirlichen Speise des Leibes Christi, sondern von der blossen geistlichen Speise, von dem Genuß des verbi nudi, des Worths der Gnaden, non vestiti, oder sacramentirlichem Worthe. Wir geniessen Christum stets im Glauben, als das Brodt des Lebens, darnach einen nimmer mehr hungert; und als das Wasser, das in die Ewigkeit quillet, wornach einem nimmermehr dursten wird; wovon Christus selbst saget *Joh. VI. 35.* Ich bin das Brodt des Lebens ꝛc. In diesem Worthe der Gnaden geniessen wir den gantzen Herrn Christum, mit allen seinen Wolthaten, durch den wahren Glauben, daß wir also geistlicher Weise in ihm leben, und er in uns. *Gal. II. 20.* Davon der seel. Lutherus schreibet: *Vivimus in verbo, velut Embrio, clausus in alvo.* Daß nun dieses der Verstand der Worthe unsers Liedes seyn, gibt der folgende gantze Contert zu erkennen; da denn das Worth allein nicht gehet auf das Worth Seele, sub animam solam, sondern auf Christum, scil. Christus solus.

V. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 48.* & *P. II. p. 92. sqq.*
& SCHRAGMÜLLERUS ap. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 203.*
V. MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesangbuch v. 1682.

13. Ad verb. Nun bitten wir den Heil. Geist.) S. *not. ad ord. eccl. f. 47. b. n. 1. p. 660.*

Vom frühzeitigen weglauffen aus der Kirchen.

14. Ad verb. Aus der Kirchen lauffen.) Woher diese üble Gewohnheit, der Muthmassung nach, entstanden, ist aus dem, so oben *ad f. 70. a. n. 2. not. 102. p. 123.* angebracht worden, abzunehmen, und untersucht solches

CALVÖR in *Rit. eccles. L. II. Sect. II. C. 21.*

Hiewider eifert besonders BRUNNEM. in *J. E. L. I. C. 6. m. 4. §. 9. p. 151.* Es kan aber dieses nicht füglich per Legem, oder durch Zwangmittel, abgestellet werden, weil es sonst auf eine Heucheley hinaus lauffen würde.

V. GOTFR. LUD. MENCKENII Disp. de *eo, quod justum est circa ritum & formam Aronis in Ecclesia benedicendi.* Wittenb. 1718. §. 17.

An einigen Orthen pfleget man auch wol die Kirchthüren, die Predigt über und bis der Gottesdienst zum Ende ist, zuzuschliessen; Wie denn auch der seel. Generalsuperintendent MEYER solches zu seiner Zeit allhier anfing; Allein, es ist dieses nicht wol thunlich; weil zuweilen Leuthe kranck werden, oder andere Gebrechlichkeiten haben, daß sie so lange nicht aushalten können. Daher auch in unser Kirchen-Agende *f. 61. a. f. 73. a.* die Prediger nur angewiesen werden, die Gemeine deshalb fleißig zu ermahnen.

Fol. 73. a. n. 1. Ad verb. Kirchen und Schulpersohnen.) S. oben *f. 64. b. n. 6. p. 117.* und *f. 69. a. n. 8. p. 122.*

III. Von dem, was nach der Predigt vom Prediger auf der Kantzel vorgetragen wird; und zwar

2. Ad verb. Nach der Sermon.) Nach geendigter Predigt folgen die öffentlichen Gebether, *Supplicationes* genannt, welche vormahls in der ersten Kirchen vom Altar, heute zu Tage aber von der Kantzel verlesen werden.

S. oben *not. ad f. 13. b. n. 4.* vb. für die Obrigkeit bitten, p. 307.

Warum aber solches auch nicht bey Leichenpredigten geschehe,

vid. CALVÖR *c. l. L. III. S. IV. C. 54. §. 4.*

Die geistliche Handlungen, womit ein Prediger nach geendigter Predigt, bevor er die

die Kantzel verläst, sich beschäftiget, werden eingetheilet in diejenigen, welche
I. dem Vaterunser vorher gehen. Dahin gehöret
A. die Bitte; als
a) daß das gehörte Wort Gottes möge an der Zuhörer Hertzen kräftig seyn; dessen Formular anführet der seel. Präpos. MICHAELIS in seinen *Pastore Supplicante, p. 141.*
b) die allgemeine Absolution. vid. CALVÖR *Rit. eccles. L. II. S. 2. C. XXXVII.* welche in unser Kirchen-Ordn. nicht vorgeschrieben, noch befindlich, auch ehedem bey uns nicht, sondern nur in Sachsen gebräuchlich gewesen; wie denn der hochverdiente Leipziger Theologus, D. HENR. HÖPFNERUS, in seiner *Isagoge ad S. Coen. p. 528.* bezeuget, daß sie schon damahlen über 30 Jahre, und also schon von 1610. in Leipzig und im gantzen Chur-Fürstenthum Sachsen sey eingeführet gewesen. Und man findet schon davon eine merckwürdige Missive M. PAUL JENISII, damahligen Superint. zu Eulenburg, an seine untergebene Pastores von 1601. welche in denen Unschuldigen Nachrichten von A. 1714. p. 1052. anzutreffen ist. Wie nun der seel. General-Superint. MAYER, der ehedem zu Leipzig Prediger gewesen, von Hamburg hieher beruffen ward: so hat dieser dieselbe nur zuerst zu seiner Zeit nach dem Sächsischen Gebrauch allhier eingeführet (117).
c) Das allgemeine Kirchen-Gebeth. Wovon theils oben, in den Anm. über die K. O. p. 308. gesagt worden, theils auch unten in der folgenden Num. wird gehandelt werden.

I. Vor dem Vaterunser; dahin gehören die Gebether, welche bestehen
a) in Bitten

B. Die Vorbitten;
a) in publiquen Nöthen und Anliegen; als umb Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens, Abwendung der Pest, Viehseuche, theurer Zeit und Ungewitter ꝛc. davon die Formularia anführet MICHAELIS *c. l. p. 92. & 105. sqq.*
Welche zuweilen ins kurtze gefasset werden, da die Noth der gantzen Christenheit und was einjeder frommer Christ auf seinem Hertzen und Gewissen hat, im Vaterunser zusammen gefasset wird.
b) Für einzele Personen. Obgleich JOH. WICLEF dafür gehalten, daß es nicht erlaubet sey, für jemanden besonders zu bethen, so ist dennoch solche Meynung dem göttlichen Worthe und der jederzeitigen praxi der Gläubigen entgegen.
vid. MICHAELIS *c. l. in Proem. not. c.*
Wir bitten also billig in öffentlicher Gemeine
a) Für Obrigkeitliche Personen, als für die Schwangerschaft der Königin, Reise des Königs ꝛc.
b) Für Privatpersonen in allerhand Begebenheiten, da man besonders der christlichen Gemeine Vorbitte benöthiget ist; als
1) Für Krancke, sowol am Leibe, als Gemüthe V. CALVÖR *c. l. Cap. XL.*
MICHAELIS *c. l. in Prooem. not. k.* woselbst er von der Nothwendigkeit dieser Vorbitte handelt; auch zugleich zeiget, wie man für einen Patienten catholischer, oder anderer, Religion dieselbe einrichten solle. Und *p. 114. sqq.* führet er die, auf allerhand Fälle eingerichtete, Formularia an.
2) Für Schwangere. S. unten *f. m. a.* vb. **Gemein Gebeth thun.**
Davon die Formularia anführet MICHAEL. *c. l. p. 128.*
3) Für mördlich verwundete. Das Formular davon siehe *c. l. p. 131.*

4)

(117) Es ist selbige, nebst dem Binde-Schlüssel für die Unbußfertigen, noch jetzo im gantzen Lande gebräuchlich. Ausser in der Stadt Stralsund. Denn, wie dieses allgemeine Beicht-Formular auch daselbst einzuführen dem Ministerio angemuthet ward: so declinirte selbiges solches; S. des Superint. D. LANGEMACKS Historie des Catechismi P. II. C. V. §. *fin. p. 231.* sonderlich wegen des, darin vorkommenden, Ausdrucks: Solchemnach vergebe ich euch, im Nahmen des Hrn. Jesu Christi, als wenn ihr seinen heiligen Mund selbst reden höretet ꝛc. welcher doch eben nichts anstössiges in sich hat; vielmehr ist es ein schönes und erbauliches Formular; davon ich den Abdruck im Anhange N. III. mittheilen will. Doch, weil selbiges nur auf ordinirte Prediger quadriret: so wird es auch nur von diesen, und zwar allein nur in der Vormittagspredigt, gebraucht, weil man vormahls gewohnt war, des Morgens nüchtern zu beichten und zu communiciren. S. Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 403.. Von der öffentlichen Beichte, Binde- und Löse-Schlüssel.

N. III.

4) Für Gefangene. S. *c. l. p. 132.*
5) Für verreyfete zu Waſſer und Lande
V. CALVÖR *c. l. Cap. XL.* MICHAELIS *c. l. p. 133. 136.*
6) Für hinzurichtende Malificanten; MICHAEL *c. l. p. 137.* woſelbſt auch *p. 140.* ein Formular der Vorbitte für eine zum Tode verdammte Hexe anzutreffen iſt.
7) Für Arbeitsleuthe, die an der Kirchen, oder andern publiquen Gebäuden arbeiten, und dabey in Gefahr ſind.

c. Danckſagungen.

C. Die Danckſagung.
a) Für die in allgemeiner Noth ertheilte Hülffe; als
1) Für gnädigen Regen, Sonnenſchein und gut Wetter. V. MICHAEL *c. l. p. 142.*
2) Für glücklich geendigter Erndte; *c. l. p. 144.* weshalb man auch wol nach der Predigt das *Te Deum* anzuſtimmen pfleget (118).
3) Für beſchehrten Frieden, ceſſirender Peſtilentz, Theurung und Hungersnoth. *c. l. p. 147. 149. 151.*
4) Für andere einer Stadt erzeigte Wolthaten; als für abgewandter gäntzlichen Einäſcherung derſelben in Feuersbrünſten. *c. l. p. 180. 187. 190. ſqq.*
5) Für wieder Erbauung eines ruinirt geweſen Gotteshauſes *c. l. p. 174.*
b) Für einzele Perſohnen; als
1) Für Befreyung von Kranckheiten, des Leibes und Gemüths. *c. l. p. 153. ſqq.*
2 Für ſeelig verſtorbene.
vid. CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. C. XLIII. & Lib. III. in fin.* MICHAEL. *c. l. p. 156.*
Imgleichen für die, ſo durch einen ſchnellen, unvermuteten, auch wol unglücklichen, doch, der Hofnung nach, ſeeligen Todt umbs Leben gekommen, *c. l. p. 160. ſqq.* wie auch im Kriege gebliebene Soldaten *c. l. p. 170.* In wie weit für die verſtorbene zu bethen, wird unten *ad f. 248. a.* vb. ſeine Seelen wollen wir ꝛc. auszuführen ſeyn.
3) Für Kindbetterinnen, wenn ſie glücklich entbunden, oder ihren Kirchgang halten. S. unten *f. 111. b.* vb. Danckſagung ꝛc. Die Formularia ſ. beym MICHAEL *p. 164. ſq.*
4) Für heimgekommene Verreyßte. *c. l. p. 667.*

2) Das Vaterunſer.

II. Ein generales Schlußgebet, darin man Gott empfiehlet die Communicanten (119) das gegenwärtige Gewitter, den Fiſch- und Heringsfang, und die allgemeine und beſondere Noth und Anliegen ſo ein jeder Chriſt auf ſeinem Hertzen hat, welches alles gefaſſet wird in einem andächtigen und gläubigen Vaterunſer, welches vom Prediger mit lauter Stimme und kniend, ſowol von ihm, als der Gemeine, gebethet wird. S. Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 308.

3) Nach dem Vaterunſer.

III. Nach dem Vaterunſer geſchiehet
1) Die Verleſung der Landes-Obrigkeitlichen Patente, oder anderer Magiſtrats Verordnungen, intimationen, e. g. Collecten, gerichtlicher Citationen,
V. CALVÖR *c. l. Cap. XLIV.* MICHAEL *c. l. p. 204.*
wenn ſolches ehrerbietig geſucht wird. V. *Statuta Synodal. C. V. §. 8.*
2) Die Intimationes des Miniſterii; CALVÖR *c. l.* als der Advents- und Paßions-predigten,

Danckſagung für vollendete Erndte.

(118) Wenn alſo ein Prediger ſolches vorſetzlich unterläſſet, ſo iſt dieſes ſtraffällig. S. *Jud. R. Conſiſt.* in Sach. des Adv. *Fiſci*, Kl. wider den Paſt. v. Santen, zu Langenhansbagen, Bekl. *in puncto variorum*, vom 3 Apr. 1754. ibi: daß, da nach der Zeugen Auſſage Bekl. in dem gedachten und vorigen Jahre, wie ſonſt aller Orthen gebräuchlich, nach vollendeter Erndte nicht gedancket, ꝛc. ihm ſolches Verfahren nicht nur hiemit ernſtlich verwieſen wird ꝛc.
Welche Sententia nachhero vom Königl. hohen Tribunal beſtätiget worden.

Von der Fürbitte für die Communicanten.

(119) In der erſten chriſtlichen Kirchen pfleget die Gemeine beſonders ihre Gebether bey denen Oblationibus und der Communion vor dem Altar zu verrichten,
vid. HILDEBRAND de *Sacris publ. Vet. eccleſ. p. 101.*
it. in *Rituali euchariſtiæ vet. eccles. p. 12.*
it. in Tr. de *primitivæ Eccleſ. Oblationibus pro defunctis, Cap. IV. p. 46.*
Jetzo aber bittet der Prediger von der Cantzel beſonders; jedoch gantz kurtz für die Communicanten: daß Gott ihnen möge ein bußfertig, zerſchlagenes Hertze geben, daß ſie nicht zum Gericht, ſondern zu ihrer Seelen Seeligkeit dieſes heilige Mahl genieſſen, und als würdige Gäſte dabey erſcheinen mögen.

predigten, *c. l. p. 196.* Bethsontage, *c. l. p. 198. sqq.* Catechismuspredigten, *c. l. p. 202.* des Martinifestes, *p. 203.* und anderer, in der Wochen einfallende, Apostel-Tage. Imgleichen die Einsegnung der Kinder. *v. c. l. p. 95.*

3) Intimationes anderer Kleinigkeiten; als gestohlener, oder verlohrner Sachen. *c. l. p. 207. sqq.*

4) Der Valet-Seegen, oder die Benediction an der Gemeine; nemlich: der Friede Gottes ꝛc. aus der Epist. an die *Philipp. IV. 7.* S. CALVÖR *c. l. Cap. 46. §. 1.* welchen kurtz paraphrasiret MICHAEL *c. l. p. 209.* Wie derselbe von einem ordinirten Prediger, mittelst eines Creutzschlages, von andern aber ohne selbigen, recitiret werde, S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 658. not. 653.

3. Ad verb. gemeine Gebethe.) Vom Uhrsprunge der öffentlichen Kirchengebether S. *not. ad ord. eccles. f. 13. b.* vb. für die Obrigkeit p. 307.

4. Ad verb. Form des Gebeths ist hernach.) *f. 281. b.* und *f. 321. b. sqq.* Die verschiedene in unser Pomm. Kirchen übliche Kirchengebether, und was darüber vor Streit moviret worden,

S. m. Histor. Nachr. von denen Landesgesetzen p. 61. *sqq.*

5. Ad verb. bey der Communion bleibe.) S. *not. ad f. 72. b. n. 14. p. 142.*

6. Ad verb. Psalm singen.) S. oben *ad ord. eccl. p. 339. not. 306. p. 340. n. 309. p. 358. num. 10.* In Stralsund ist dieses nicht gewöhnlich, sondern, sobald der Priester abtritt, so fänget der andere Prediger gleich vom Altar an, die Vermahnung an die Communicanten zu lesen. IV. Wenn der Prediger von der Cantzel absteiget.

Fol. 73. b. n. 1. Ad verb. *Præfation.)* In der alten Kirchen war gewöhnlich, daß der Prediger vor dem Actu der Consecration des H. Abendmahls eine Praefation, oder Ermahnung an die Gemeine, ergehen lies, mit den Worthen: *Dominus vobiscum;* dann der Chorus antwortete: *Et cum Spiritu tuo.* Der Priester redete weiter die Gemeine an: *Sursum corda habete, & Deo gratias agite.* Welchem das Volck antwortete: *Habemus ad Dominum;* damit dieselbe völlige Attention zu diesem heil. Wercke haben möchte. Darauf fuhr der Prediger fort: *Vere dignum & justum est, &c.* v. CALVÖR. *Rit. eccl. L. II. S. 2. Cap. 2. §. 5. p. 442. & C. XLVIII. §. 2.* V. Von der Communion. 1) Von der Præfation vor dem H. A.

SCHMIDII *Lex. eccl.* v. *Sursum corda.*

Daher die Griechen die Eucharistiam überhaupt *elevationem* nannten.

v. HILDEBRANDI *Sacra publ. p. 31. 107.* & in *Rituali Eucharistiæ veter. eccles. pag. 19.*

SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Præfatio.*

Nachhero ist aber gebräuchlich worden, daß man eine ausführlichere Praefation abgelesen, die unten in der lateinischen Sprache *f. 334. b.* in der teutschen aber *336. b.* vorkomt. Man hat auch Praefationes, so an heil. Fest-Tagen gebräuchlich, welche in unser Kirchen-Agende *f. 325. seqq. & 338. sqq.* angetroffen werden. Es sind aber diese Praefationes heute zu Tage bey uns nicht anders, als an hohen Festtagen beybehalten; alle Sonntage aber lieset der Prediger eine besondere Vermahnung an die Communicanten ab, darin dieselbe ernstlich ermahnet werden, daß sie denen Worthen Christi gläuben und in wahrer Busse dieses H. Sacrament würdig geniessen mögen, die unten *f. 353. b. sqq.* vorkommen. Es hält aber CALVÖR *c. l. C. XLVIII. §. 6.* & *Cap. 49.* solches wider den Gebrauch der ersten Kirchen zu seyn.

2. Ad verb. *Sanctus.) Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus Zebaoth.* Zu Teutsch: Heiliger Herre Gott, heiliger Herre Gott Zebaoth! voll seynd die Himmel und Erdreich deiner Ehre; selig mach uns in der Höhe; Benedeyet sey, der da kömt im Nahmen des Herrn; seelig mach uns in der Höhe. S. das alte Nürrenbergische Gesangbuch von 1622. p. 872. oder, wie es bey uns gesungen wird: Heilig, Heilig, Heilig ist der Herre Zebath, alle Lande sind deiner Ehren vol, Hosianna in der Höhe; Gelobet sey, der da kömt im Nahmen des Herrn; Hosianna in der Höhe. Dieses Trisagium S. *not. ad ord. eccl. f. 5. a. n. 2. p. 682.* ist schon in der ersten christlichen Kirchen bey der Communion gesungen worden; wie aus den Canonibus apostolicis beym CALVÖR in 2) Von Trisagio vor der Communion.

Rit. eccles. L. II. S. 2. C. 2. §. 5. p. 442. und *Cap. 48. §. 5.* zu ersehen. Es wird aber bey uns, gewöhnlicher Maassen, des Sonntags nur nach verrichteter Consecration, wenn die Communicanten zuerst ans Altar treten, ausser in denen 3 hohen Festtagen, da es ante Consecrationem geschiehet, angestimmet

3. Ad verb. *Agenda.)* S. unten *f. 349. a. & b.*

4. Ad verb. Jesaia dem Propheten.) S. *f. 351. b.*

5. Ad verb. *Exhortation* an die Communicanten.) Diese wird heute zu Tage gleich, nachdehm der Priester von der Kantzel gestiegen, und das Lied womit er absteiget, geendiget ist, von dem Prediger auf dem Altar angehoben; wie kurtz vorher *n. 1.* erwehnet worden.

6. Ad verb. *Agenda.)* nemlich *f. 353. b.*

3) Von der Consecration.

7. Ad verb. Folget.) Diese gantze folgende Handlung, da der Prediger den Oblat und Wein durchs Gebeth und Recitation der Einsetzungsworthe einsegnet, *1 Cor. X. 16. 1 Tim. IV. 5.* wird Consecration genannt; welcher Ritus denn auch schon von jeher in der christlichen Kirchen gewesen. S. HILDEBRANDI *Rituale Eucharistiæ vet. Eccl. p. 20.* Obgleich die äusserliche Ceremonien dabey, wie wir gleich unten hören werden, indifferent sind. Es halten aber einige dafür, daß man besser thue, wenn man, an statt des Worts Consecration, sich Benediction bediene. Weil die Päbstler mit der Consecration viel abentheurliches Wesen betrieben, und diese ohnstreitig die Mutter der Transubstantion ist; da wir nun in unser Kirchen den Effect der päbstlichen Consecration und Transsubstantiation verwerffen, so könten wir auch die causam nicht beybehalten.

V. FLÖRCKEN *in Observ. ad Schilt. Instit. J. Can. p. 494.*

a) deren Ursprung und wirckende Ursache.

Daß unser Hr. Christus bey distribution des H. Abendmahls gebethet, ist aus der, von denen heiligen Evangelisten aufgezeichneten, Historie der Einsetzung dieses Abendmahls bekannt, indehm er dabey Gott gedancket. S. Anm. über die K. O. p. 244. und den jüdischen Lobgesang gesprochen: S. oben *ad Ag. f. 71. b. n. 8. p. 138.* ob er aber dadurch das Brodt und Wein consecriren und zum besondern Gebrauch, oder Communion seines Leibes und Blutes, absondern und destiniren wollen, untersucht

CALVÖR *c. l. L. II. S. 2. Cap. 58. §. 5. & 9.*

Und, da Christus bey der Einsetzung des Abendmahls gesagt: Solches thut, *Luc. XXII. 9. 1 Cor. XI. 24. seqq.* so sollen wir nicht nur davon essen und trincken, sondern auch, nach dem Exempel Christi, die Symbola eucharistica vorhero durchs Gebeth einsegnen, *1 Tim. IV. 5.* und zugleich Christi Verheissung von der wesentlichen Gegenwarth seines Leibes, so vor uns in dem Todt gegeben ist, bekennen und selbige austheilen; wie denn auch die H. Apostel in der ersten Kirchen stets gethan haben. *1 Cor. X. 16.* (120).

b) Entzweck.

In dieser Consecration aber 1. preiset der Prediger im Nahmen der Kirchen Gott, und bittet daß Christus nunmehro seiner Verheissung bey der Einsetzung dieses

Ob bey der Consecration, ausser den Worthen der Einsetzung, ein Gebeth nöthig sey.

(120) Die Griechen und Morgenländer sind der Meynung, daß die Consecration im H. A. nicht allein durch die Worte des Evangelisten geschehe, sondern auch das Gebeth und die Anruffung erfodere. Die römische Kirche, oder eigentlich die Päbstl. ist fast durchgehends der Meynung, daß zur Einsegnung nur bloß die verba institutionis Christi, das ist mein Leib ꝛc. erfodert werden, und weiter kein Gebeth dabey nothig sey. Einige derselben aber erfodern noch überdehm das Gebeth; wie auch neulich der Pater *Touttée*, von der Congregat. St. Marci, von welchem nachzusehen DETLINGII *Vindiciæ Cyrilli Hierosol.* welcher zu Anfangs seines zu Paris 1720. herausgekommen CYRILLI *Hierosolym.* im 12ten Cap. der 3ten Disp. einen besondern Articul gemacht, diese Lehre zu vertheidigen, als ob sie mit einigen Stellen CYRILLI überein käme. Nach diesem hat auch der Pater le BRUN diese Meynung gründlich ausgeführet im 3ten Theil seiner A. 1726. herausgegebenen *explication de la Messe.* Es haben ihm aber contradiciret P. BOURGEANT und P. HONGNAND, A. 1727. 28. und 29. wider deren Einwürffe er seine Meynung in einen besondern Schreiben an Ms. de TORPANNE, Chancelier de Dombes, vertheidiget. S. Leipz. gel. Zeit. von 1731. p. 55. Und der Meynung des P. le BRUN ist auch der P. PRUDENTIUS MARAN in seiner Vorrede über die *Opera S. Cæcilii Cypriani 1724. Dissert. 1.* beygepflichtet, womit aber die Verfassere der *Memoires de Trevoux de 1730. M. May.* nicht zufrieden sind. S. Leipz. gel. Zeit. *c. l. p. 53.* In einem besondern Wercke hat sich dieser Meynung, daß das Gebeth allhier nöthig sey, widersetzet P. JOS. AUG. ORSI in *Dissert. theol. de Invocatione Spiritus S. in Liturgiis Græcorum & Orientalium. Mcyl. 1731.* 4. Leipz. Gel. Zeit. 1731. p. 794.

ses heil. Mahls nachkommen wolle, damit dasselbe uns nütz- und heilsam seyn möge. 2) bekennet er mit einem, zu Gott erhabenen, Hertzen die göttliche Einsetzung und dabey geschehene Verheissung Christi, und declariret, daß nunmehro die Kirche darnach handeln, und, vermittelst dieser Symbolorum, den wahren Leib und das wahre Blut Christi austheilen und empfangen wolle, *Ps. XXVII. 8.* 3) Verkündiget und bekennet der Prediger dadurch öffentlich den Todt Christi; zu diesem Entzweck, daß unser Glaube gestärcket und bestättiget, und Gott dafür ein Danckopfer gebracht werde. 4) Hiedurch nun werden diese sichtbahre Stücke, als das vorhandene Brodt und Wein, vom gemeinen Gebrauch abgesondert, und dazu gewidmet, ut fiant vehicula corporis & sanguinis Christi.

Es ist also diese Consecration niemahlen auszulassen, fals anders das Sacrament in seinen essentialibus ungestümmelt bleiben soll. c) Nothwendigkeit.

S. Form. Conc. p. 845. sqq. 1021. p. 1037. 1039. sqq. 1051. sqq. edit. Reinecc.
CUNDISIUS ad *Compend. Hütteri p. 1146.*
WALTHERI *Cent. Miscellan. Theol. p. 125.*
MISLERI *Opus novum Casuum Conscientiæ p. 365. sqq.*
BUDDEI *Instit. Theol. dogmat. p. 318. 347.*

8. Ad verb. Vaterunser.) Cum suo tono. S. *f. 366.* Es ist dieses das Gebeth des Herrn, wovon oben *ad f. 30. b.* gesagt worden; welches bey der Einseegnung des Oblats und Weins, nebst denen folgenden Worten der Einsetzung Christi, abgesungen wird. Daß Christus bey Einsetzung des H. Abendmahls gebethet, ist aus der vorhergehenden Note zu ersehen; daß er aber eben das Vaterunser solte gebethet haben, ist nicht erweislich, daher auch die erste Kirche sich bey der Consecration keines gewissen Gebethsformulars bedienet, noch sich daran gebunden. Ob nothwendig das Vaterunser dabey zu bethen sey.

vid. JUSTIN. MARTYR *in Apol. II.*
Conf. HILDEBRANDI *Sacra publ. vet. eccl. p. 108.*
CALVÖR *c. l. §. 2. sqq.* PFAFFIUS de *consecrat. Symbol. Eucharist.*

Jedoch ist die recitation des Vaterunsers bey der Einseegnung sehr alt, und, wie einige wollen, apostolisch, und daher billig beyzubehalten.

v. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 572.*
WILDVOGELII *Disp.* de *eo, quod justum est circa orationem dominicam. Sect. I. §. 8. S. 2. §. 6.*

Welches vormahlen die gantze Gemeine laut mit betete.

CALVÖR *c. l. Cap. V. & 25.*

Nachhero aber ist üblich geworden, daß der Prediger solches alleine laut absinge, und die Gemeine betet es still nach. JD. *c. l. C. 61.* Warumb aber dasselbe vor, und nicht bey, oder nach der Consecration gebethet werde, wie vormahlen in der ersten Kirchen gebräuchlich gewesen, untersucht er *c. l. C. 62.* Doch gehöret die recitation des Vaterunsers, wie aus obigen schon erhellet, eben nicht ad essentiam consecrationis, und kan daher weggelassen werden.

vid. WIEDVOGEL *c. l. §. 7.*
LYNCKER in Disp. de *eo, quod justum circa Sacram Cœnam C. IV. §. 9. p. 42.*

Daher denn auch dessen in des seel. LUTHERI teutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes von 1526. in 4. als auch in verschiedenen Kirchen-Ordnungen, als der Wormsischen von 1582. in 4. des Grafen HINRICHS zu Sayn von 1590. 4. wie auch in der Englischen Lyturgie, Frf. an der Oder 1704. p. 233. bey der Consecration nicht gedacht wird; wie der Hr. CHRYSANDER in seinen oben angeführten *Schediasm.* de *Mutilatione orationis dominicæ in usu Sacræ Cœnæ. §. 4. n. a.* anführet. An einigen Orthen aber wird selbiges in denen Kirchen-Ordnungen nach der Consecration gesetzet, als in der Marckgräflichen Brandenburgischen, gedr. zu Nürrenb. 1556. *in f.* und 1564. *in f.* p. 50. imgleichen in der Reichsstädt. Rothenburgis. an der Tauber von 1688. in 4. p. 136. wie auch in der Kgl. Schwedischen, verteutscht Riga 1708. in 4. p. 84. S. des Hrn. CHRYSANDERS *Sched. c. l.* Ferner wird in einigen Kirchen-Ordnungen der Schluß desselben nicht mit angeführet;

in andern aber wird er bey der Consecration mit recitiret; wovon nachzusehen *ad f. 39. b. n. 3. not. 91. p. 95.* Bey uns allhier in Pommern und an verschiedenen andern Orthen wird bey hohen Festen, da das *Gloria* prämittiret wird, das Vaterunser weggelassen. vid. DEDEKEN. *c. l. Vol. I. p. 580.*

Jngleichen, wenn man an Oblaten und Wein zu kurtz kömt, und man dieses von neuen consecriret, wird das Vaterunser nicht wiederholet.

S. *not. ad f. 74. a.* vb. *Verba Consecrationis.*

Von denen Worthen der Einsetzung des H. A.

8. Ad verb. Worthe des Testaments, oder *verba Institutionis Cœnæ dom.)* Es komt die Consecration des H. Abendmahls hauptsächlich auf die recitation der Worthe unsers Heylandes an, welche er bey Einsetzung des Heil. Abendmahls *Matth. XXVI. 26.* und *Luc. XXII. 19.* gebraucht; nemlich: Nehmet, esset, daß ist mein Leib; Trincket alle daraus, das ist mein Bluth des N. T. welches vergossen wird für viele, zur Vergebung der Sünden. Welche bereits oben *ad ord. eccl. f. 6. a. n. 11. p. 247.* und *ad Agend. f. 43. a. n. 1. sqq. p. 98. sqq.* sind angeführet und erkläret worden. Wie den geschrieben stehet: Der geseegnete Kelch, welchen wir seegnen, *1 Cor. X. 16.* wodurch denn das Sprechen der Worthe Christi verstanden wird.

S. Summarischen Begrif von der *Formula Concord. art. 7.*

it. *Judicia Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 574. 576.* LYNCKER *c. l. §. sqq.*

Es lauten indessen diese Worthe der Einsetzung Christi in etwas unterschieden, obgleich sie doch in denen essentialibus übereinstimmen. Dieweil nun der Apostel Paulus *1 Cor. XI. 23. sqq.* da er von der Einsetzung und dem rechten Genuß und Nutzen des H. Abendmahls handelt, die völlige Einsetzungsworthe, nach einer vorgängigen kurtzen Geschichte der Einsetzung dieses Mahls, aus beyden Evangelisten zusammen gezogen: so bedienen wir uns auch bey der Einsegnung des Brodts und Weins bey diesem Gnadenmahl dieses Formulars des Apostels Pauli, und ist selbiges auch schon in der ersten christlichen Kirchen bey der Consecration im Gebrauch gewesen.

vid. CALVÖR *c. l. Cap. 58. §. 4.*

Wiewol doch auch die Worthe, so die Historie der Einsetzung referiren, eben nicht nothwendig erfodert werden, sondern können im Fall der Noth, als bey einem Krancken, da der Tod immuniret, füglich ausgelassen werden; Und ist alsdenn genug, wenn der Prediger bey der Darreichung der Worthe: das ist der Leib ꝛc. ausspricht.

S. ap. DEDEKEN. *c. l. p. 581. sqq.*

Der seel. LUTHERUS hat in seinem Büchlein: Weyse, die Messe und Geniessung des hochwürdigen Sacraments, für die christliche Gemeine, verteutscht Wittenb. 1523. diese Worthe der Einsegnung etwas anders abgefasset; indehm er daselbst schreibet:

> Der ein Tag zuvor, ee, da er leyde, das Brodt name, danckſaget, brachs ꝛ ꝛ ꝛ sprach: Nemet hyn, esset, das ist mein Leip, der für euch gegeben wird. Desgleichen auch den Kelch, als er das Abendmahl gehalten, und sprach: Das ist der Kelch des N. T. im Bludt, das für euch und für viele wird vergossen werden, in Vergebung der Sünden. So oft ihr das thut, so thuts in meinem Gedächtniß.

In der alten Kirchen wurden die Worthe der Einsetzung aus besonderer Ehrerbietung in der Stille, submissiori voce, mussitando, recitiret.

S. CALVÖR *c. l. C. 60.* it: *C. 79. §. 5.*

Welches auch bey denen Päbstlern gebräuchlich ist; daher diese Handlung *secreta Missa*, und die gantze Handlung *Canon Missæ* genannt ward.

S. oben *not. ad Rubr. hujus Tit. f. 70. a. n. 8. p. 123. & 124.*

Ueberdehm sind mit der Zeit bey der Consecration viele abergläubische lyturgische Gebräuche verknüpfet worden.

S. *not. ad ord. eccles. f. 6. b. n. 4.* vb. Abötterey und Mißbrauch der Papisten. p. 249.

Wie in der Protestantischen Kirchen

Welche aber nach der Reformation wieder davon abgenommen, und nur bloß die reci-

recitation des Vaterunsers und die kurtze Historie der Einsetzung, nebst denen Einsetzungsworthen selbst, nach der Freyheit der christlichen Kirchen, beybehalten worden; welche bey uns vollständig und laut recitiret werden. (121) Dabey der Prediger den Patheen, so eine kleine silberne Schüssel ist, worauf der Oblat lieget, S. unten *ad f. 74. a. n. 5.* und den Kelch, worin der Wein enthalten, S. oben die Anm. über die K. O. p. 863. vor sich nimmt und anfasset, und darüber ein Creutz schlägt, als welcher ritus in der Kirchen schon vor Alters gebräuchlich gewesen; die Consecration verrichtet werde.

v. CALVÖR *c. l. I. Cap. 59.*

Imaleichen die Worthe: Das ist mein Leib, das ist mein Bluth, mit langsahmer und ernsthafter Stimme, und zwar mit Beugung der Knie, recitiret.

vid. CALVÖR *c. l. Cap. 74. §. 6.*

Wieder daß Creutzschlagen und das Knie beugen des Predigers bey der Consecration eyfert

STRYCK in D. de *J. Sabbathi CI. V. p. 217. sqq.*

HARTMANN *c. l. p. 8. 29.*

LYNCK in Disp. *alleg. Cap. 5. §. 11.*

Wiewol BRUNNEM. in *J. Eccl. L. I. C. VI. M. 6. §. 8. p. 151.* die Ceremonie, daß sowol der Prediger, als die Gemeine, bey recitation der Einsetzungsworthe nieder knien, oder die Knie beugen, vielmehr anpreyset. Es sind solche äusserliche Ceremonien, wenn sie nur ohne superstition geschehen, indifferent, und wenn dergleichen an einem Orthe gewöhnlich, oder wol gar in unser Kirchen-Ordn. also vorgeschrieben: so verstehet sich auch, daß alle Prediger daran gebunden sind.

S. HARTMANN *c. l. p. 821.*

Es sind aber überall diese äusserliche Ceremonialia nicht nothwendig, sondern ist genug, wenn nur der Prediger den Oblat und Wein bey sich auf den Altar stehen hat, und darüber das Gebeth verrichtet. Wenn aber der Prediger bey recitirung derer verborum institutionis etwa irren, oder was auslassen solte, muß er solche von neuen repetiren.

S. BALDUINI *Casus Consc. p. 1102.* LYNCKER *c. l. §. 4. p. 37.*

Der Effect der Consecration ist, daß, wenn die distributio und receptio hinzu komt, so denn die unio sacramentalis entstehe. S. Anm. über die Kirchen-Ordn. *ad f. 6. a. n. 8.* ad verb. unter, p. 343. Ist also der vor angezeigte Aberglauben der Päbstler von der Transsubstantiation höchstens zu improbiren. d) Vom Effect derselben.

S. *not. ad ord. eccl. f. 6. b. n. 5.* vb. *Transsubstantiation p. 249.*

9. Ad verb. *Agend.)* nemlich *f. 367. b.*

Fol. 74. a. n. 1 Ad verb. *elevatio.)* Daß unser Heyland bey Einsetzung des H. Abendmahls die heilige Symbola, nach der jüdischen Kirchen Gewohnheit, beym Osterlamm auch werde eleviret haben, ist sehr glaublich. 3. Von der Elevation.

vid. CALVÖR *Rituale eccles. L. II. S. 2. C. 57. §. 4. & 7.*

Und so kan auch die Gewohnheit der ersten Kirchen gewest seyn; daher denn wol geschehen, daß in der griegischen Kirchen das H. Abendmahl überhaupt *Elevatio* genannt worden, wie wir oben *ad f. 73. b. n. 1.* vb. *Præfation*, erwehnet. Doch ist solches ohne einige Abgötterey geschehen. v. CALVÖR *c. l. Cap. 57. §. 5.*

Nach der Zeit aber, da in der römischen Kirchen die principia Transsubstantiationis eingerissen: S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 249. so fing man bey der

(121) Dieses hat LUTHERUS in dem angezogenen Büchlein bey Anführung der Einsegnungsworthe zu erkennen gegeben, wenn er daselbst schreibet: Ich wolt auch, daß diese Worthe nach einer kleinen Rüwe, nach der Prefation, in dem Thon gelesen wurden, wie man das Vaterunser in dem Canon singet; also, daß es von den Umstehern mochte erhöret werden. Welches er denn aus der Uhrsachen gethan, umb dadurch von denen Catholischen sich zu unterscheiden, und damit die Gemeine Gelegenheit habe mit zu bethen. Ob die Gemeine die verba Consecrationis dem Prediger nachsingen möge, solches ist zwar eine indifferente Sache, und kan an den Orthen, da es gewohnlich, toleriret worden. Die Worthe der Consecration musten von dem Prediger laut, von der Gemeine aber leise, recitiret werden

v. *Judic. Theol. Jenens.* in *App. Oper. Dedek. p. 681.*

Eigentlich aber gehöret sich solches nicht, und kan ein Prediger, wenn er solches nöthig hat, wol die Gemeine gelegentlich pro concione dessen erinnern.

Consecration an, die Symbola eucharistica in die Höhe zu halten, welches elevatio genannt ward; Imgleichen nannte man auch also die Motette, welche in der Römischcatholischen Kirche wehrender dieser elevation musiciret wird.

vid. TRICHTERS Ritter-Exerc. Lex. v. *Elevatio.*

Vom Venerabile. Und das consecrirte Brodt nannten sie das *Venerabile.* So bald dieses vor sich ging, ward mit einem Klöcklein ein Zeichen gegeben, da denn der Prediger und daß Volck auf die Knie fielen.

vid. HILDEBRANDI *Sacra publ. vet. eccl. p. 103. & 126. & 129.* & de *Precibus veterum Christian. p. 71.* & in *Rit. Eucharistiæ veteris eccles. p. 21.*
it. in Tr. de *arte bene moriendi p. 76.*
CALVÖR *c. l. Cap. 57. §. 6.* SCHMIDII *Lex.* v. *Monstrantz.*

Am Frohn-Leichnams-Fest wird die consecrirte Hostie öffentlich in Proceßien herumgetragen und göttlich verehret. S. Anm. über die K. O. p. 249. Und so wird es auch mit dem Venerabili gehalten, wenn ein Prediger mit der Monstrantze, worin der consecrirte Oblat aufbehalten wird, S. Anm. über die Kirch Ordn. p. 250. not. 220. über die Gasse gehet, etwa einen Patienten zu berichten; alsdenn der, ihm folgende, Küster mit einem, in der Hand habenden, Glöcklein ein Zeichen giebet, daß alle Obvenientes dafür auf die Knie fallen müssen.

HILDEBRAND. *Sacra publ. c. l.*

Diesen ritum elevationis hat der seel. LUTHERUS anfangs, um der Schwachgläubigen willen, noch beybehalten; wie aus dessen oben angezogenen Libello zu ersehen; da es heisset:

> Unter dem Gesang: *Benedictus*, soll man das Brodt aufheben, und den Kelch, wie gewöhnlich; aufs wenigste von wegen der Schwachen, die vielleicht an dieser schnellen, mercklichen Veränderung in der Messe sich möchten ärgern, bevor wenn sie nicht durch die Predigt ihrer angebohrnen Sprache bericht werden, was dieselbige Aufhebung bedeutet.

Hernechmahls aber hat man selbigen abgestellet. v. *Judic. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 1129.* Im Interim solte selbiger wieder hergestellet werden; Und von dem Streit in Sachsen, wegen der ad interim beybehaltenen elevation

S. SECKENDORFFS *Hist. Lutheranismi L. III. f. 469. u. 470.*
ELSWICH de *Reliquiis Papatus ecclesiæ Luther. p. 157.*

In unser Pomm. Kirchen scheinet es aus den Worthen unser Agende h. t. daß dieselbe noch nach der Reformation eine Zeitlang müsse beybehalten worden seyn. Jedoch ist dieselbe wegen des Mißbrauchs, da sie eine Transsubstantiation supponiret, billig abgeschaffet worden. Wie die Abschaffung derselben in Pommern zuerst geschehen,

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. 1 Saml. p. 10.

Wie sie denn auch allhier in der Kirchen-Agende verbothen wird. Indessen ist die Sache an sich gantz indifferent, nur, daß es dem gemeinen Mann leicht eine opinion von der Transsubstantiation einflössen kan.

vid. CALVÖR *c. l. Cap. 57. §. 8. sqq.*

4. Von der Distribution des H. Abendmahls. 2. Ad verb. *Communiciret.)* In der Ordnung, wie Christus es gebraucht, nemlich daß zuerst das Brod und hernach der Kelch gereicht werde. Zwar halten einige diese Ordnung für gleichgültig;

v. SLEVOGT in Tr. vom Recht der Altäre *C. IV. §. 10.*

Allein, es gehöret die Ordnung der Austheilung mit zu der, von Christo geschehenen Vorschrift; wenn man also die Ordnung ändern, und zuerst den Kelch und hiernächst das Brodt austheilen wolte, würde solches kein Sacrament seyn; daher die Casuisten solches an dem Prediger mit der Kirchen-Busse bestraffet wissen wollen.

v. *Judic. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 571.*
LYNCKER *alleg. Disp. C. IV. §. 12. p. 47.*

Damit nun also der Prediger sich hierin nicht irren möge, thut er wol, daß er die Patenen allemahl zur Rechten und den Kelch zur Lincken setzet. Wann aber aus Versehen

sehen es geschehe solte, daß er sich vergriffe und den Kelch zuerst umgebe, so darf er sich nicht irren lassen; sondern mit dem Kelch vol umbgehen, oder auch abbrechen, und den Oblat umbtheilen, und hienächst nochmahlen den Kelch von vorn an verreichen: So bekommen die Communicanten das Sacrament in der Ordnung, wie es erfoderlich ist. S. *Judic. Fac. Theol. Lipsi.* in *Append. Operis Dedeken. p. 409.*

Wenn aber solches nicht mehr zu redreßiren stünde, wie alsdenn die Communicanten aufzurichten, S. ap. DEDEKENN. *c. l. p. 561.*

Von der äusserlichen Stellung der Communicanten.

Was die äusserliche ritus, und besonders die Stellung und Gebehrden der Communicanten, anbelanget: so hat unser Heyland, wie er das H. Abendmahl dispensiret, mit seinen Jüngern nach morgenländischer Arth um den Tisch gelegen, und zwar in einem Circulo, wie aus der Passionsgeschichte bekannt ist.

vid. CALVÖR in *Rituale Eccles. L. II. Cap. 70. §. 7. & C. 74. §. 4.*

Daher STRYCK in der angeführten *Disp.* de *Jure Sabbathi C. 4. n. 232. p. 147.* dafür hält, daß es dem Praxi der alten Kirchen convenabler sey, daß die Communicanten, an einen Tisch sitzende, das Abendmahl genössen; Allein, wer siehet nicht, daß dieses eine bloße res indifferens und heute zu Tage nicht allzuwol mehr practicabel sey.

vid. STRYCK ad BRUNNEM. *Jus eccles. c. l. p. 157.* SLEVOGT *c. l.*

An einigen Orthen gehen die Communicanten, einer nach dem andern, umbs Altar herumb, und empfangen daß Sacrament. Warumb solches geschehe

vid. CALVÖR *c. l. Cap. 70. §. 6. sqq.*

Bey uns ist gebräuchlich, daß sie sich Tischweise umbs Altar stellen. In was Ordnung vormahlen dte Communicanten hinzugetreten, davon ist bereits oben *ad ord. ecl. f. 24. b. n. 5. ad vb.* im Jahr, p. 420. gehandelt worden. Hienächst muß auch ein christlicher Communicant auf alle Arth und Weise durch äusserliche Zeichen seine innere Devotion an den Tag legen. Daher jederzeit in der Kirchen gebräuchlich gewesen, daß die Communicanten das Sacrament mittels der genu flexionis, oder des Knie beugens, v. CALVÖR *c. l. Cap. 74.* imgleichen mit dem Hände falten *c. l. C. 75.* und mit entblößtem Haupte empfangen, *c. l. C. 76.* welches denn auch annoch gebräuchlich ist. Die Reformirten verwerffen die adgeniculationem;

v. STRYCK in *not. ad* BRUNNEM. *Jus Eccles. L. I. C. 6. M. 6. §. 8. p. 157.*

Bey uns aber ist dieselbe indifferent.

vid. *Judicia Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 1132.*

LYNCKER *Disp. alleg. C. IV. §. 19. p. 57.*

SLEVOGT vom Recht der Altäre *C. IV. §. 10.* (122).

Und weil von jeher der Mantel eine Ehrentracht für anständige, ehrbahre Leuthe gewesen: so war auch Gebrauch, daß bey einer so anständigen Handlung, wie die gegenwärtige ist, die honoratiores allemahl mit einer Mantel bekleidet zum Altar traten. v. CALVÖR *c. l. Cap. 72.* Welches auch noch jetzo also gewöhnlich ist. Und weil diese Handlung bey einem geist- und weltlichen Frieden geschehen soll, so schicken sich auch hiebey keine Waffen und Wehre. Daher gebräuchlich, daß die Communicanten vorhero, ehe sie hinzutreten, Stock und Degen ablegen.

vid. CALVÖR *c. l. C. 73.*

Wiewol

(122) Es ist also ein unzeitiger Eifer, wenn der Prediger einen Communicanten, bey der distribution dessen erinnern wolte. Davon ein singulairer Casus, da ein Bauerknecht, dem der Priester, wie er ihm den Oblat im Munde gestecket, mit den Worthen: Knie nieder, zugeredt; der aber solches nicht verstanden und gemeinet, als wenn er ihn ausspeyen solte, und also den Oblat aus dem Munde genommen und aufm Altar geworffen. Aus welchem Versehen des Predigers und Bauerknechts der Prof. JEREM. PAPKE, da er sich in Schweden aufhielte, Gelegenheit genommen, im Nahmen des, gleichfals sich daselbst aufgehaltenen, aber eben verstorbenen Obrist-Lieut. LOHMEYERS, in dessen Parochie dieser Casus passiret war, eine ehrenrührige Schmähschrift bey damahls versammleten Reichsständen und Consistorio Regni zu übergeben, darin er die Schuld dieses Vergehens dem Gen. Superint. Rusmeyern, gleich einem Verächter des Sacraments, beymisset. Welches denn auch bewircket, daß, auf Vorstellung des ehrwürdigen Cleri, ein scharffes Rescript vom Hofe an den seel. Gen. Sup. Rusmayern abging; der aber bis zu der Zeit von diesem Vorfall nicht das geringste gehöret hatte; Hierauf aber eine Untersuchung anzustellen und den Baurknecht vorzufodern sich veranlasset sahe; Der nebst

Casus, da ein Communicant den Oblat aus dem Munde genommen und auf die Erde geworffen.

Die darüber vom Prof. PAPKEN erregte Streitigkeit.

Wiewol doch solches auch eine indifferente Sache ist, wobey ein Prediger sich bescheidentlich und klüglich zu verhalten hat. v. Dn. ab ÆMINGA Disp. de *Jure circa Depositionem gladii in actu baptismali & bened. sacerdot. Gryph. 1753.*

3. Ad verb. Beyderley Gestalt.) S. *not. ad ord. eccl. f. 6. a. n. 9. p. 244.* und *f. 24. a. n. 10. p. 414.*

Von der Darreichung des Sacraments.

4. Ad verb. Verreichung.) Daß unser Heyland bey Einsetzung des H. Abendmahls seinen Jüngern daß Brodt und den Kelch in die Hand gegeben, daß sie ihn zum Munde bringen müssen, ist wol sehr glaublich;

vid. CALVÖRS *Rituale eccles. L. II. S. 2. Cap. 66. §. 2.*

Daher auch die ersten Christen ohne Darreichung des Predigers das Brodt und den Wein mit ihren Händen selbst zu sich genommen und zum Munde geführet; Jedoch, musten die Männer vorhero die Hände waschen, die Weiber aber nahmen das Brodt vermittelst eines weißen Tuchs, so *dominicale* genannt ward.

vid. HILDEBR. *Sacra publ. p. 122.*

SCHMIDII *Lex. eccles. h. v.* (123)

Von den Pateenen.

Imgleichen hält man für wahrscheinlich, daß der Heyland, bey Austheilung des Brodts, sich auch eines Tellers werde bedient haben.

vid. CALVÖR. *c. l. L. II. S. 2. C. 24. §. 3.*

Und hat man schon in der alten Kirchen dabey gewisse Pateenen, die aber gröſſer und tieffer als die heutigen sind, gebrauchet.

CALVÖR. *c. l. §. 4.* SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Patena.*

Nachhero fing man in der Kirchen an, ein Stück von dem consecrirten Brodt abzubrechen und in den consecrirten Kelch einzuwerffen, welches von den Priestern genossen, das ander unter die Communicanten vertheilet, und daß dritte zum Gebrauch der Krancken aufgehoben ward. Dessen Bedeutung angezeiget wird

Can. 22. de Consecrat. dist. 2.

Nach dem aber die Oblaten aufgekommen, S. oben *ad ord. eccl. p. 224.* so hat man als eine gleichgültige Sache eingeführet, daß der Prediger den Oblat, welchen er consumiret, gebrochen, zum Andencken nemlich des Brodt brechens, so Christus verrichtet; denen übrigen Communicanten aber denselben gantz in den Mund gesteckt, und der Kelch einem jeden Communicanten vom Prediger gereichet und vorgehalten worden; vid. CALVÖR. *c. l. Cap. 65. & 66.*

Welches letztere in der lutherschen Kirchen indistincte, auch wenn Prediger communiciren, geschiehet.

S. oben *not. ad f. 70. a. n. 9.* verb. die Priester *Testament* halten, *in fin. p. 130.*

Zwar nebst seinen Eltern, da sie sahen und vernahmen, daß diese Sache von neuen vom Gen. Superint. untersucht werden solte, über diesen Vorfall, der bloß aus Unwissenheit und Mißverstand begangen war, dermassen betreten und beunruhiget wurden, indehm sie meinten, ihr Sohn hätte sich an den wahren Leib Christi versündiget, daß sie fast in Verzweifelung geriethen, und der Gen. Superint. genug zu thun hatte, dieselbe aufzurichten, und ihnen zu bedeuten, daß dieses ein peccatum veniale sey, und dadurch der Leib Christi nicht wäre verunehret worden. Indessen war doch dieses die Uhrsache des schleunig darauf erfolgten, veränderten Gesundheitszustandes des umb die Kirche wolverdienten Gener. Superint. RUSMEYERS, und dessen darauf im Jahr 1745. erfolgten seeligen Abschiedes. Von des Prof. PAPKENS Streitsucht aber und seinem Ende ist in denen Anm. über die K. O. *p. 77. not. 84. sqq.* gesagt worden; und, damit ein auswärtiger Leser so viel mehr die Gemüthseigenschaft dieses Mannes einsehen, und daher von der Absicht seines prätextirten Zelotischen Eyfers zu urtheilen im Stande seyn möge: so will im Anhange sub. N. *IV.* den Extract der Königl. hohen Visitations-Commission bey hiesiger Königl. Academie, welche unter andern mit zur Untersuchung der von ihm erregten Streitigkeiten im Jahr 1730. angesetzet war, beym Ende dieses Jahrs unmittelbahr an J. K. M. abgestatteten Relation anfügen. Daß es also einem Wunder nehmen mochte, wie dieses Mannes unzeitiger Eyfer, ohngeachtet derselbe überall bekannt war, dennoch einige Attention verdienen können.

N. IV.

Vom Dominicali der Frauen.

(123) Daher in dem *Concilio Antisiodrensi* geordnet: *Una quæque Mulier, quando communicat, Dominicalem suum habeat;* welches nachhero, da die distribution vom Prediger geschahe, von selbsten cessiret; Indessen ist doch noch an einigen Orthen gebräuchlich, daß die Frauenspersohnen, wenn sie zum Tisch des Herrn hinzutreten, an statt eines Buchs, einen weissen Schnupftuch in den Händen haben. v. CALVÖRS *Rit. eccles. L. II. S. 2. Cap. 77.*

Zwar sind die Reformirten anderer Meinung, und referiren unsern Gebrauch ad reliquias Papismi.

ELSWICH de *Reliquiis Papatus in Eccles. Lutheranis p. 162.*

Welchen der Herr JO. SAM. STRYCK. in *Disp.* de *J. Sabbathi* das Worth redet; Jungl. FLEISCHER im geistl. Recht p. 507. §. 22. Es ist aber selbiger, wie gesagt, gantz indifferent. Wovon nach zusehen LUTHERUS in *oper Tom. Jsleb. 1. fol. 90.* und anderer Theologorum judicia, ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 572. sqq.* Er wird auch aus der Uhrsache bey uns beybehalten, damit das Brodt und der Wein so viel sicherer zum Munde kommen, und nicht an die Erde verschüttet werden möge; als welches der Prediger, ob vitandum scandalum, höchstens zu verhüten hat.

S. oben *ad ord. eccles. f. 6. b. n. 5.* verb. *Transsubstantiation p. 256.*

Weshalb auch an einigen Orthen in Sachsen die Gewohnheit eingeführtet ist, daß denen Communicanten allemahl von ein paar Knaben ein Tuch unter gehalten werde; wovon oben *ad ord. eccl. f. 9. n. 4.* vb. Papistische *Ceremonien, p. 265.* gehandelt worden.

5. Ad verb. Mit diesen Worthen.) In der ersten Christl. Kirchen empfing ein ieder das Sacrament, ohne das etwas dabey gesprochen ward. Denn man findet nicht, daß unser Heyland den Befehl, seinen Leib zu essen und sein Blut zu trincken, mehr als einmahl selte wiederholet haben, noch auch, daß solches in der ersten Christl. Gemeinde geschehen sey. Was für Worthe bey der distribution zu sprechen.

Jedoch findet man Spuhren, daß bereits in denen ältesten Zeiten denen Communicanten zu geruffen worden: *Corpus Christi; Sangvis Christi, calix vitæ.* Das ist der Leib; Das ist daß Bluth Christi; der Kelch des Lebens. Und der Communicante antwortete: Amen.

vid. *Canones Apostl.* ap. CALVÖR. in *Rit. eccles. L. II. S. 2. C. 5. p. 443. & Cap. 67.*

WALCHII *Histor. Eccles. N. T. p. 1096.*

Von den Zeiten des Pabstes GREGORII M. an aber, hat man folgende Worthe zu gebrauchen angefangen: *Corpus, Sangvis Domini nostri J. C. conservet animam tuam;* Der Leib und das Bluth unsers Herrn J. C. erhalte deine Seele. Endlich ist zu den Zeiten CAROLI M. die, noch in den Römischen *Canone Missæ* befindliche, Formul aufkommen: *Corpus, Sangvis Domini nostri J. C. custodiat te* (oder auch: *animam tuam) in vitam æternam. Amen.* In andern alten Gemeinden hat man sich auch wol des Wunsches bedienet: *Corpus & Sangvis Domini prosit tibi ad remissionem peccatorum.* Und noch an andern Orthen: *Corpus Dni. nostri J. C. sit tibi salus animæ & corporis.* In einigen grigischen Kirchen soll noch die Formul gebräuchlich seyn: *Hoc est verum corpus, verus Sangvis Christi, quod (qui) pronobis & pro multis traditur, in remissionem peccatorum vestrorum. Quod, quoties accipitis, in Christi recordationem sumere debetis. Deus vobis benedicat.* Welches auch in der Rußischen Kirchen gebräuchlich; wie solches

Mag: AD. OLEARIUS in seiner *Orientalischen* Reise-Beschreibung *pag. 124. sq.*

und aus selbigen GEORG THELARIUS in seinen *Annotat. ad Christ. Angeli stat. & ritus ecclesiæ Græcæ p. 145. sq.* anführet; Man sehe von diesen allen

JOH. BINGHAMII *origines Eccles. Vol. VI. L. VI. Cap. V. p. 484. sq.*
JOH. BONÆ *Rerum liturgic. L. II. C. XVII. §. 3. p. 480. edit. Paris.*
CASP. CALVÖRS. *Rit. eccles. P. I. L. 2. C. 67. p. 671. sqq.*

Woraus denn abzunehmen, woher es gekommen, daß man bey der Reformation LUTHERI in der evangelischen Kirche dergleichen Formul beybehalten und darin, nach christlicher Freyheit, einiges verändert und hinzu gefüget. LUTHERUS hat in einer Schrift: Weise, Christl. Messe zu halten und zum Tisch Gottes zu gehen, vom Jahr 1523. denen Priestern dieses Gebeth, bey Austheilung des Sacraments zu sprechen, vorgeschrieben: Der Leichnam (das Bluth) unsers Herrn bewahre meine, oder deine, Seele zum ewigen Leben. Wiewol er in der, nachher 1525. heraus-

heraus gegebenen, scharffen Schrift: Von dem Greuel der stillen Messe, so man *Canon* nennet, die Worthe so angeführet, wie sie damahls in der römischen Kirchen gebraucht worden, doch aber dabey nichts erinnert.

Als aber nachgehens JUSTUS JONAS, GEORG SPALATINUS, CASP. CRUCIGER, FRIED. MYCONIUS, JUSTUS MENIUS und JOH. WEBER im Jahr 1536. die Kirchen-Agenda für Hertzogs HINRICHS zu Sachsen Lande abfasseten, so sind darin die alhier in unser Agenda angeführete Worthe, bey Communion der Krancken zu gebrauchen, vorgeschrieben worden.

Und eben so lauten sie auch in einer andern alten Agende, oder Kirchen-Ordnung, zum Gebrauch der sächsischen Kirchen, so zu Franckfurth am Mayn 1565. herausgekommen, *fol. 19.* In einigen andern Kirchen-Ordnungen werden sie noch etwas verändert ausgedruckt, und die Worthe: Nim hin und iß, (trinck) hinzugefüget. Woraus denn zu sehen, daß diese Worthe eben nicht nothwendig müssen gesprochen werden, oder als ein essential und integral Stück des H. Abendmahls, sondern als gleichgültig, anzusehen. Jedoch sind selbige zur Erbauung der Kirchen sehr dienlich, und wenn einmahl in der Kirchen also geordnet, oder hergebracht, daß diese Worthe bey der Austheilung des H. A. recitiret werden: So ist kein Prediger bey Straffe der remotion befugt, dieselbe auszulassen, oder zu ändern; Er muß auch selbige bey jeden Communicanten besonders aussprechen, nicht aber, wehrender einzeln Aussprechung derselben, vielen Communicanten distribuiren; als welches oftmahlen die Prediger aus Faulheit und Eilfertigkeit zu thun pflegen; weil solches wieder allen guten Anstand, und leicht zum Scandal gereichen kan; dafür aber ein Prediger sich wol zu hüten hat. Hievon haben umbständlich gehandelt

Die *Theologi* ap. DEDEKEN. *c. l. Vol. I. p. 577. sqq. p. 676. n. 15. p. 680.*

D. G. H. FRANCK. in seinen historisch-*theologischen* Anmerckungen über die Worthe, so bey Austheilung des H. A. gegen jeden Communicanten von dem Prediger gesprochen werden. Welche er denen hällischen wöchentlichen Anzeigen vom Jahr 1752. *sub Num. I. & 2.* eingerückt; aus welchen sie hienächst dem Journal, so den Tit. führet: *Theologia pastoralis practica*, oder Samlung nutzbahrer Anweisungen zur gesegneten Führung des evangelischen Lehr-Ambts, im 64ten Stück *p. 851. sqq.* volständig einverleibet worden.

6. Ad verb. Der Leichnam.) Nemlich der wahre Leichnam Jesu Christi, welcher am Stam des Creutzes gehangen und jetzo zur rechten Hand Gottes sitzet, der nicht allein im Glauben, sondern auch wahrhaftig mit dem Munde empfangen wird.

S. oben *not. ad ord. eccles. f. 6. a. n. 6.* und *7. p. 242.*

Besonders von denen Worthen: der stärcke und bewahre dich im Glauben.

7. Ad verb. im Glauben.) Diese Worthe sind in dem alten, oben *f. 73. b. n. 5.* angeführten, Formular des LUTHERI nicht enthalten; sondern allererst in der A. 1536. auf Befehl Hertzogs Hinrichs zu Sachsen aufgesetzeten, Agende eingerücket worden. An diesen Worthen haben verschiedene gewissenhafte und sonst gar nicht unverständige Männer einen Anstoß genommen, und sich über den Gebrauch derselben ein Gewissen gemacht, welcher Mißverstand daher entstanden, daß sie diese Worthe mit denen nächstvorhergehenden verbunden, und so angesehen, daß damit dem Communicanten angewünschet werde, der Leib und das Bluth Christi solte ihn im Glauben stärcken und erhalten; als ob man dabey zum voraus setze, es hätten alle Communicanten bereits denselben wahren Glauben, welcher nur bey ihnen gestärcket und erhalten werden solte. Zwar haben sie nicht geleugnet, daß durch den würdigen Gebrauch des H. Abendmahls der Glaube gestärcket werde: Nur haben sie bedenklich gehalten, allen Communicanten die Stärckung des wahren Glaubens anzuwünschen, da doch viele, wie die Früchte zeigen, den wahren Hertzens-Glauben nicht hätten; dadurch denn dergleichen Leuthe nur in ihrer Sicherheit und falschen Einbildung vom Glauben, zu ihrem größten Seelen-Schaden, gestärcket würden;

den; daher haben solche Lehrer, in deren Gewissen der Zweifel entstanden, bald mit Veränderung, bald mit Weglassung der Worthe, oder auf andere Weise sich zu helffen gesucht. Worüber denn an einigen Orthen ziemliche Unruhe entstanden; Wie wol man doch allerdings dieselbe mit gutem Grunde beybehalten kan.

Welche füglich beyzubehalten.

Denn, wie aus obigen erhellet, daß diese Worthe in dem alten Formular Lutheri nicht befindlich, sondern nachher nur eingerückt worden: so folget daraus, daß, wie vorher die Worthe: der stärcke und bewahre deine Seele zum ewigen Leben, mit einander verbunden gewesen, also auch noch jetzo die Worthe: stärcke und erhalte dich zum ewigen Leben, zusammen gehören, und die Worthe: im wahren Glauben, als eingeschoben, durch Commata von den übrigen zu unterscheiden seynd. Es gehet also der Wunsch dahin; daß Christi Leib und Bluth den Communicanten zum ewigen Leben stärcken möge; welches aber nicht anders geschehen könne, als wenn er daß Sacrament im wahren Glauben empfänget. Daher sind diese Worthe theils eine Vermahnung zur ernstlichen Prüfung; theils eine Warnung, daß man nicht ohne wahren Glauben, im falschen Vertrauen auf das bloße äusserliche Werck, hinzu nahen und folglich an dem Leibe und Bluthe Christi schuldig werde; theils endlich eine tröstliche Versicherung, wie gesegnet der Genuß des H. Abendmahls seyn werde, wenn man dasselbe im wahren Glauben, bey dem Gefühl seines Jammers und beym Hunger und Durst nach der Gnade Gottes, empfahe. Durch welche, auf unläugbahre Zeugnisse gegründete, Erklährung verhoffentlich aller Anstoß gehoben seyn wird.

Was zur Einrückung derselben Gelegenheit gegeben.

Zur Einrückung dieser Worthe aber hat sonderlich Gelegenheit gegeben der Disput, welchen LUTHERUS mit dem Cardinal CAJETANO in dem, zu Augspurg A. 1518. gehaltenen, Colloquio gehabt. Der sel. Lutherus hatte in seiner Erklährung der *Disp.* vom Ablaß, *Tom. XVII. Lipsf. p. 41. b.* unter andern gesetzt: Es sey unmöglich, daß das Sacrament heilsahmlich könne verreichet werden, ausser den bereits gläubigen, gerechten und würdigen: denn wer zu Gott kommen wolle, der müsse gläuben. Dieses hatte der Cardinal im gedachten Colloquio besonders angegriffen und LUTHERO, als einen Irthum, vorgeworffen; welcher hingegen seinen Satz mit grossem Nachdruck behauptete.

S. LUTHERI Verantwortungsschrift auf des Cardinals CAJETANI Klage, *Tom. XVII. Lipsf. p. 169. sqq. p. 191. sqq. p. 206. b.*

G. SPALATINI Bericht von der Handlung Lutheri vor dem Cardinal CAJETANO, p. 180.

Da nun dieses bald im Anfange der Reformation ein Hauptstück abgegeben, worüber LUTHERUS angefochten worden: so hat er dasselbe in den nächstfolgenden Jahren als eine göttliche Wahrheit gegen das Pabstthum, sowol in verschiedenen Predigten, als auch in einigen Streitschriften, zu vertheidigen und festzusetzen gesucht. Und hieraus ist denn auch weiter zu erkennen, wie, in Absicht auf diese bereits mehrere Jahre getriebene Lehre, A. 1529. die beyden Fragen: Wie kan leiblich eßen und trincken solche grosse Dinge thun? und: Wer empfähet denn solch Sacrament würdiglich? die von der Nothwendigkeit des wahren Glaubens beym würdigen Gebrauch des Sacraments handeln, in den kleinen Catechismum mit eingerückt, und im grössern Catechismo mit mehrern erkläret worden. Wie denn auch eben diese Lehre im folgenden 1530sten Jahre der Augsp. Confeßion mit eingerückt und in der Vertheidigung derselben wiederholet worden. Ferner ist aus diesem allen leicht zu ersehen, was die eigentliche Absicht gewesen, warumb denen, ohne Zweiffel mit Rath und Beystimmung LUTHERI selbst, zu diesen Zeiten verfaßten Kirchen-Aemtern die Worthe: im wahren Glauben, der mehr gedachten Formul eingerückt worden.

S. TRANCKENS oben angeführte Historische Theol. Anmerckung. ꝛc. Hiebey ist aber annoch zu mercken, daß in unser Kirchen gestritten werde: ob daß H. Abendmahl ein sacramentum fidei collativum sey. In den ältern Zeiten war man durchgehens für die verneinde Meinung; die bejahende aber hat der seel. RÜS

in Tübingen und der Hr. Doct. BAUMGARTEN in Halle angenommen. Man kan auf gewisse Arth beydes behaupten. Ist das Subiectum des Glaubens fähig, oder stehet bereits im Glauben, so stärcket und vermehret dieses Sacrament den schwachen Glauben, und conferiret also majorem fidei efficaciam. Wie Christus sagt: der da hat, dem wird gegeben. Ist aber das Subiectum wegen seiner Widerspenstigkeit und Boßheit dessen unfähig: so kan die blosse Geniessung des H. Abendmahls, an und vor sich, ihm auch keinen Glauben geben, oder in ihm wircken; sondern gereicht vielmehr zu seiner grössern Verdammniß. S. Anm. über die Kirchen-Ordnung *f.* 407.

8. Ad verb. **Kelch ausgetheilet.**) Allhier wird das continens pro re contenta, oder das signum pro re signata genommen. S. oben *f. 99. n. 5.* Der Kelch ist eigentlich das Gefäß, worin der Wein consecriret und woraus er den Communicanten zum trincken gereicht wird. Von dessen Structur und Beschaffenheit oben in den Anm. über die Kirchen-Ordn. *f. 87. a. n. 8.* v. Kelch p. 863. gehandelt worden. Daß alle Communicanten aus einem Kelch trincken, ist die Uhrsache, daß solches die unionem fidelium in unum Christum anzeigen solle.

vid. CALVÖR *t. l. Cap. 85. §. 5*

Damit nun aber einem Communicanten für dem andern nicht so leicht ein Eckel bey Reichung des Kelchs ankommen möge: so thut der Prediger wol, wenn er bey Umreichung desselben ihn jedesmahl etwas in der Hand umdrehet, damit ein jeder Communicant eine frische Stelle mit dem Munde berühre. Wenn aber unter den Communicanten Leuthe wären, welche einen eckelichten Schaden am Munde hätten: so ist am gerathesten, daß man selbigen das Abendmahl alleine gebe. S. Anm. über die K. O. p. 408. 419. n. 3.

9. Ad verb. **mehr eingegossen.**) Zudehm Ende allemahl eine Kanne mit gefüllten Wein, ampulla genannt, auf dem Altar vorräthig seyn muß, daraus man in den Kelch von neuen etwas eingiessen könne.

S. oben *not. ad ord. eccl. f. 56. a. n. 9.* v. **Ampullen.** p. 863.

Ob bey einem Mangel an Oblaten, oder Wein, eine neue Consecration nothig sey?

10. Ad verb. *Verba Consecrationis.*) Es frägt sich aber allhier: warum in diesem Fall eine neue Consecration nöthig sey? Nach dem MELANCHTHONE, VARENIO und AFFELMANNO, ist solche nicht nöthig, sondern indifferent; wenn bey der ersten Consecration der Wein, oder Oblat, schon auf den Altar gestanden; womit auch andere Theologi übereinst mmen. S. *Judicia Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 1129.* Ja, D. FRANCKIUS *all. l.* moquirt sich über diese neue Consecration in diesem Fall, und hält sie als abergläubisch und Papistisch; andere aber halten selbige für nothwendig.

S. *Jud. Fac. Theol. Lipsi.* ap. DEDEKEN. *c. l. p. 410.*
ELSWICHIUS in Disp. de *Reliquiis Papatus in Eccles. Luther. p. 61.*

der die erstere Meynung wiederleget und die gemeine Praxin dadurch behauptet, weil Christus nur das Brod consecriret, welches er genommen hatte, ohngeachtet vermuthlich mehr Brodt zu der Zeit auf dem Tisch gewesen. Ob nun gleich nicht zu statuiren, daß, ob defectum ejusmodi novæ consecrationis, sofort eine mutilatio Sacramenti, noch auch destructio essentiæ ejusdem, mit Anstoß der Gewissen, könne geschlossen werden; v. *ejusdem Facult. Resp. c. l. p. 413.*

Noch weniger aber solches nöthig seyn würde, wenn ein Prediger sich damit etwas verspätet, und mitten in ipsa consecratione den Wein, so auf den Altar gestanden, eingegossen hätte: v. *Ejusd. Fac. Resp. c. l. p. 414.*

So gehet man doch den sichersten Weg, wenn man im gesetzten Fall die besondere Consecration von neuen vernimmt. Wenigstens würde ein Prediger straffällig seyn, wenn er solches unterlassen wolte.

Was in Pommern darüber disputiret worden.

In Pommern ist hierüber bey Errichtung der neuen Agende disputirt worden. Es hat aber der Synodus dafür gehalten, daß diese Tadeley aus einem sacramentirischen Geist herrühre, daher die Regel müsse gehalten werden: *Accedat verbum ad Elementum & fit Sacramentum.*

S.

S. *Acta Synod. Sedin.* ap. Dn. BALTHAS. 1 Saml. p. 302.

Und daher ist uns auch diese Praxis allhier ausdrücklich vorgeschrieben, welcher man auch nachzugehen hat; Allein es fräget sich allhier billig: warum auch nicht oratio Dominica zu repetiren? Ehedem ums Jahr 1572. ist hierüber in patria nostra disputiret worden.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS erste Saml. p. 302.

Die Uhrsache ist, weil dieselbe eben nicht ad essentiam consecrationis gehören, sondern genug ist, wenn nur die Worthe der Einsetzung dabey recitiret werden.

S. oben *not. ad f.* 73. *b. n.* 8. vb. Vaterunser. *p.* 147.

Warum aber nicht auch zugleich von dem Fall disponiret sey, wenn der Prediger an Oblat zu kurtz komt, ist wol die Uhrsache, weil ein Prediger seine Beichtkinder im Beichtstuhl jedesmahl aufzeichnet, nach deren Anzahl der Küster die Oblate abzählen und in die Pateene hinlegen muß. Wenn also hieran ein Mangel seyn solte, werden aus der, auf dem Altar stehenden, Capsul, worin mehrere aufbehalten werden, Wie es zu halten wenn ein Mangel an Oblat verhanden.

S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 250. not. 220.

etliche ausgenommen, und eben so, wie es mit dem Kelch gehalten, mittelst Aussprechung der Verborum Consecrationis de pane, consecriret.

v. CALVÖR *c. l. L. III. S.* 2. *C.* 86. §. 4 *sqq.*

oder, Falls nicht mehrere vorhanden wären, kan er die letztern Oblate theilen. Im Fall aber auch solches nicht thunlich, und kein Wein und Brodt mehr zu bekommen wäre, muß die Communion weiter nicht, als beydes reichet, vor sich gehen, die übrige Communicanten aber müssen biß auf künftig aufgesprochen werden; Wenn überall kein Brodt, oder Wein, mehr zu bekommen wäre

v. ap. DEDEKEN. *c. l. Vol. I. p.* 579.

Keinesweges aber ist der Prediger befugt, unconsecrirtes Brodt, oder Wein, in diesem Fall zu vertheilen. S. *c. l.* Wie es in dem Fall zu halten, wenn zuviel Oblat, oder Wein, consecriret verhanden, ist oben *ad ord. eccl. f.* 6. *b. n.* 5. vb. *Transsubstantiation p.* 251. erwehnet worden. Imgleichen wie es zu halten, wenn jemand den Oblat ausgespien, oder auf die Erde fallen lassen; Ob alsdenn eine neue Consecration nöthig? Und dienet zur Antworth, daß, wenn selbiger nicht füglich, da er unrein geworden, gebraucht werden könte, man denselben weglegen, oder auch wol liegen lassen und einen neuen Oblat dem Communicanten reichen könne; wenn aber derselbe in continenti, oder währender Handlung des Sacraments, wieder aufgenommen und gebraucht werden könnte, alsdenn derselbe, ohne weitere Consecration, vom Communicanten, jedoch in gehöriger Ordnung, vor Geniessung des Kelchs könne verzehret werden (124). Wenn jemand den Oblat ausgespien, ob sodann eine neue Consecration nöthig.

Fol. 74. b. n. 1. Adverb. unter der Communion singet man.) Unser Herr Christus sprach nach Einsetzung des Abendmahl den Lobgesang. S. oben *ad f.* 71. *b. n.* 9. *p.* 138. Ob er nun selbigen hergebetet, oder hergesungen, ist eben mit Gewißheit nicht zu behaupten. 5. Vom Singen unter der Communion.

v. CALVÖR *c. l. Cap.* 79. §. 2.

Indessen hatten die ersten Christen schon den Gebrauch, daß, wenn sie offertoria brachten, gesungen ward. Daher diese Gesänge selbst *offertoria* genannt werden. S. oben *ad ord. eccl. f.* 24. *a. n.* 7. vb. das Sacrament p. 404. Man sang zu der Zeit die Psalme Davids, und besonders den 33. der in einigen Bibeln der 34ste ist.

vid. CALVÖRS *Rit. eccl.* §. 3.

Welche Gesänge die gantze Gemeine mit sang; bis endlich der Clerus die Gemeine mitall aus dem Chor verdrang, und also das singen im Chor allein verrichtete. S. oben *nat. ad f.* 63. *b. n.* 5. vb. Chor. *p.* 115. Endlich aber gar mitall das singen bey der Messe, oder Abendmahl, einstellete. *c. l. ad f.* 70. *a. n.* 2. Heute zu Tage singen wir nicht allein wehrender Zeit, daß das Abendmahl umgetheilet wird, sondern man macht auch zuweilen eine Figuralmusic. Die Figuralmusic wehrender Communion verwirft

(124) Einen singulairen Casum, da ein Baurknecht den Oblat ausgespien, haben wir oben *ad f.* 74. *a. n.* 2. *p.* 151. *not.* 122. angeführet; und ein anderer, da ein Knabe den Oblat heimlich aus dem Munde wieder heraus practiciret, und denselben seiner Mutter, einer Zauberin, zustellen wollen, und wie es mit diesem Oblat zu halten, wird referiret in *Append. oper. Dedekenn. p.* 416.

BRUNNEM. in *J. Eccl. L. II. c. I. m. 3. §. 4. p. 251.*
STRYCK de *J. Sabbathi Cap. IV. n. 239. p. 248.*

Um so weniger ist also eine blosse Instrumental-Music, oder das blosse Orgeln, zu billigen. CALVÖR *c. l. §. 6.* Vielmehr ist dieser heiligen Handlung convenabler, daß man erbauliche Gesänge, davon die gantze Gemeine Nutzen haben kan, besonders Buß- und Paßionsgesänge, nach Anleitung des dicti *1 Cor. XI. vs. 26.* anstimme.

S. SLEVOGT Tr. vom Recht der Altäre *C. IV. §. 10.*

Zudehm Ende auch die gantze Gemeine fein zusammen biß zum Ende der Communion bleiben muß. S. oben *ad f. 72. b. n. 14. p. 142.*

Vom Liede: Jesus Christus unser Heyland.

2. Ad verb. Jesus Christus unser Heyland, der von uns den Zorn Gottes wand.) Es wollen einige dieses Lied dem JOH. HUSS zuschreiben; es hat aber OLEARIUS in *Homil.* CRUSII *hymnod. p. 62.* mit guten Grunde erwiesen, daß nicht dieses, sondern ein anders Lied, gleichen Anfangs, aber nicht gleichen Inhalts, des JOH. HUSSENS sey; dieses aber, so wir singen, von denen Catholicken aus dem lateinischen ins teutsche übersetzet, und von Luthero verbessert sey. Es ist in diesem schönen Liede die wahre wesentliche Gegenwarth des Leibes und Bluthes Christi im H. A. gantz hell und klar dargethan. Daher auch der Collector des Reformirten Gesangbuchs, welches A. 1595. der Herbornischen Bibel beygedrucket worden, ohngeachtet sie sonst des seel. LUTHERI Gesänge beybehalten, ausgelassen hat. Die Worthe des 2ten Vers: Gab er uns seinen Leib zu essen, verborgen im Brodt so klein, und zu trincken sein Bluth im Wein; müssen nicht so verstanden werden, als wie die Calvinisten uns aufrücken, als wenn des H. Christi sein wahrer Leib liege in dem gesegneten Brodt verborgen, als wie in einer Höle, und sey darin eingeschlossen. Nein, es wird das Worth verborgen allhier nicht verstanden verbaliter und naturaliter, wie etwa ein Schatz im Kasten, sondern sacramentali, mistico modo, d. i. sacramentirlicher und verborgener, oder Geheimnißweise.

vid. MOEVII Vorrede über das neue Leipz. Gesangb. *de 1682.*
SCHRAGMÜLLER in *Vindiciis Psalmod. ap.* SCHAMEL. *P. II. p. 219.*
SCHAMELIUS in *Vindiciis Cantion. eccles. P. I. p. 27. & p. 463.*

Denn, ob zwar der Leib und das Bluth des Herrn Christi wahrhaftig in dem hochwürdigen Abendmahl gegenwärtig ist, und mit unserm Munde genossen wird: so bleibet dennoch die Arth und Weise solcher Gegenwarth uns verborgen. Wovon oben *ad ord. eccl. f. 6. a. n. 6.* verb. Gegenwärtig *p. 242.* gehandelt worden. Nächst diesen so wird auch alhier das Worth klein nicht auf den Leib Christi dergestalt gezogen, als ob ein kleiner Leib im gesegneten Brodt verborgen wäre; sondern es wird damit auf das Brodt, oder die kleine Hostie, gesehen; und zwar in solchem Verstande, daß, obgleich dasselbe schon klein sey, so werde uns dennoch im Heil. Abendmahl mittelst deren, der wahre Leib Christi dargereichet. S. MOEB. *l. c.* Eben in diesem Liede Vers. 6. kommen die Worthe vor: Ist dir wohl, so bleib davon. Wie selbige zu verstehen seyn, ist schon oben *ad ord. eccl. f. 24. b. n. 6. not. 391. p. 420.* gesagt worden. Aus denen Worthen des 8. vers. Hättest du dir was können erwerben, behauptet

SCHERTZER in *System. Theol. L. 9. p. 270.*

die Unmöglichkeit, vollenkommen Genüge zu thun. Wie wol diese Lehre dem kindlichen Gehorsahm, welche die Wiedergebohrnen dem Gesetze leisten können, nicht muß entgegen gesetzet werden. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 78.*

In dessen 8. V. singen verschiedene: So du selber dir nicht helffen wilst, dadurch der Synnergismus vertheidiget wird. Es muß vielmehr heissen: So du selber dir helffen wilt.

v. RANGONIS Vorrede über Krügers Gesangbuch *de 1675.* welche er eingerückt hat einem besondern Sendschreiben von der *Musica* alter und neuer Lieder *ao. 1694. 4.*

it. Gott sey gelobet und gebenedeyet.

3. Ad verb. Gott sey gelobet.) Dies ist ein schöner Lobgesang, welcher schon vor Lutheri Zeiten in der Kirchen gesungen worden. Indessen hat Lutherus ihn wol

wol etwas verbessert; weshalb Lutherus die Worthe des 1. V. hat uns gespeiset, selbst wieder die Papisten in *Tom. VI. Altenburgens. f. 108.* und *Tom. VIII. Jen. f. 120.* die, statt der Speise, ein Opfer daraus machen; S. oben Anm. über die R. O. p. 245. und 248. urgiret, und aus denen gleich folgenden: mit seinem Fleisch und Bluthe, imgl. aus dem ebenfalls alten Liede: Herr durch deinen heiligen Leichnam, im *VI. Tom. Jenens. f. 102.* ein bündiges Argument wieder der Päbstler Kelch-Raub nimt.

Aber, wie kan im 2ten Vers der Leib Christi ein Leichnam genannt werden, da Christus noch lebete? Resp. Solches wird alhier materialiter, nicht formaliter, verstanden. Und, daß die Alten dies Worth also gebrauchet, beweiset der sel. Gen. Super. MAYER in *Histor. Versionis Germ. Bibl. p. 164. 174.* aus einer alten schon 1458. geschriebenen teutschen Bibel.

vid. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 39. 77.*

SCHRAGMÜLLER ap. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 199.*

Den letztern Vers: Gott geb uns allen seinen Gnaden-Segen ꝛc. singen wir alhier allemahl nach der Communion, beym Schluß des Gottesdienstes, wenn die Gemeine aus einander gehet. Hiebey ist nur zu mercken, daß die letztere Strophe dieses Gesanges unterschiedlich gesungen werde. In dem alten Dresdischen Gesangb. *de 1597. p. 112.* heisset es: Herr, deinen Heil. Geist uns immer laß ꝛc. In unsern neuen Gesang-Büchern aber lesen wir: uns nimmer laß. Welches denn beydes, obgleich die Worthe einander contrair lauten, dennoch bestehen kan, wenn man nur einen reinen Verstand davon heget. Weil aber Lutherus im *VIII. Tom. Jen. f. 368.* es also gegeben: uns nimmer laß: so bleibet man billig bey denen Worten des ersten Autoris. S. MOEBII *all.* Gesangb. *c. l.*

Die Reformirten haben in ihrem Gesangb. bey der Herbornischen Bibel folgende Summaria über dieses Lied gemacht.

> Eine Danckſagung beym H. A. für die groſse Liebe des H. Christi, daß er sein Fleisch und Blut für uns am Creutz zum Opfer gegeben, und damit unsere Seelen durch die Kraft des H. Geistes innerlich speiset und tränket; mit samt einer Bitte, daß uns Gott in brüderlicher Liebe erhalten wolle.

Womit sie des sel. Mannes Sinn schändlich verkehren; worüber die Herrn *Theologi Wittberg.* in ihren *Consil. f. 44. b.* klagen.

4. Ad verb. O Lamm Gottes.) Ein Lamm, lateinisch *Agnus*, vom Griechischen ἀγνος, welches *castus* heisset, benahmet, weil es ein keusches, sanftmüthiges und sehr nützbahres Thier ist. Daher solches nicht nur als ein Vorbild Christi im A. Testam. zum Opfer gebracht ward, wie besonders bey dem Oster-Lamm *Exod. XII.* abzunehmen ist; sondern es wird auch Christus mit einem gedultigen Lamm verglichen *Esa. LIII. 7. Act. VIII. 32. 1. Pet. I. 19.* ja, so gar selbst das Lamm Gottes, *Agnus Dei*, genannt. Wie denn der Täufer Johannes, Christum, da er ihn zuerst zu sehen bekam, selbst also nannte; indem er sprach: Siehe, das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. *Joh. I. 29. 36. Apoc. V. 6. VII. 14. 17.* Imgleichen wird Christus genannt das Lamm, das erwürget ist, vom Anfange der Welt. *Apoc. XIII. 8.* S. JOH. FRIDR. MAYERS *Disp.* de *Agno occiso ab origine mundi.* Gryph. 1706. it. O Lamm Gottes.

Man hat daher auch in der Christl. Kirchen diese Benennung beybehalten und Christum das Lamm Gottes genannt, besonders in dem Gebeth, so man bey Haltung der Messe gethan, da man sich in der Griechischen Kirchen der Worte bedienet: *Ecce, Agnus Dei, filius Patris, qui tollis peccata mundi;* Und wenn der Priester das Brod brach, sprach er: *frangitur & dividitur Agnus, filius patris.*

V. CALVORS *Rituale eccles. P. I. L. II. S. 2. C. 79. §. 7.*

Mit der Zeit formirte man daraus ein eigenes Gebeth bey der Messe, welches denn auch in der Lateinischen Kirchen üblich ward. Der Pabst SERGIUS I. aber führete ein, daß solches 3. mahl nach einander vom Clero und der Gemeine muste gesungen

gen werden, mit dem Zusatze: *Miserere nobis*, da es verhin nur einmahl geschahe. Während dieses Gebeths alle, die im Chor versamlet waren, auf die Knie fallen musten, und schreibet der Card. BONA *Rer. liturg. L. II. C. 16. §. 5.* daß es bey einigen vor, bey andern während der Messe, und noch bey andern nach der Messe zu bethen üblich gewest sey. Nach denen alten Missalibus, so vor das Jahr 1000 geschrieben, findet man dieses Gebeth mit den dreyfachen *Miserere nobis* verzeichnet. Nach der Zeit aber, wie INNOCENTIUS *L. VI. de Misteriis Missæ C. VI.* meldet, hat man zum drittenmahl angefangen zu singen: *Dona nobis pacem;* welche Aenderung man dem Pabste JOHANNI XXII. zuschreibet, und hienächst überall gebräuchlich geworden; wiewol CALVÖR. *c. l.* bezeuget, daß er nicht gefunden, von welchem Pabste diese Veränderung zuerst vorgenommen worden (125.)

Wir haben indessen in unsern Lutherschen Kirchen dieses schöne Gebeth beybehalten und sind gewohnt, solches so wohl bey der Communion, als auch beym Schluß der Litaney, wie unten sol gezeiget werden, zu singen. Man hat aber aus diesem kurtzen Agno Dei hienächst ein eigen Lied formiret; welches sich anhebt: O Lamm Gottes unschuldig ꝛc. allezeit gefunden geduldig, ꝛc. S. des Nürnb. Gesangb. p. 525. Imgleichen: Lamm Gottes ꝛc. wie unten wird gezeiget werden. Dieses schönen Liedes Uhrheber ist der NIC. DECIUS, zuletzt Prediger zu Stettin, von welchen wir oben *ad f. 71. a. n. 7.* beym Liede: Allein Gott in der Höh sey Ehr; welches er gleichfals gemacht hat, gehandelt. Der seel. M. JO. FRIED. ROBER, Rector zu Gera, hat darüber eine paraphrasin ediret.

V. WETZELS Lieder-Historie *P. IV. p. 99.*

it. Discubuit Jesus.

5. Ad verb. *Discubuit Jesus.)* Dieses Responsorium ist unten *f. 375. b.* vollständig anzutreffen. Es heisset aber discumbere allhier: zu Tische sitzen; Denn, weil man gewohnt war beym Eßen nicht zu sitzen, sondern zu liegen, so wird *accumbere* eigentlich das zu Tische liegen der Götter, *discumbere* aber der Menschen genannt. Und daher komt es auch, daß Johannes der Schooßjünger Jesu genannt wird, weil er allemahl, als der nächste bey ihm am Tische, in seinem Schooß gelegen.

V. HEDERICHS *Antiquitæten-Lex.* V. *Accubitio.*

Die Gesässe, oder Bancken, um den Tisch, deren gemeiniglich 3. waren, wurden *Triclinium* genannt; welches mit der Zeit auf die Speise-Sähle appliciret ward.

vid. FABRI *Lex.* V. *Triclinium.*

it. Christe, du Lamm Gottes.

6. Ad verb. Christe, du Lamm Gottes.) Solches ist nach seinem tono befindlich *f. 369. b.* und wie dieses Lied zuerst bey der Communion gebraucht worden, haben wir kurtz vorher *n. 4.* gezeiget.

7. Ad verb. *Agnus Dei.)* qui tollis peccata mundi, &c. zu teutsch: Lamm Gottes, der du weg nimst die Sünde der Welt; erbarme dich unser. Lamm Gottes, der du weg nimst die Sünde der Welt, erbarme dich unser. Lamm Gottes, der du weg nimst die Sünde der Welt, erbarme dich unser. S. das alte Nürnbergische Gesangbuch von 1622. p. 872. oder, wie wir es singen: Christe du Lamm Gottes, der du trägst die Sünde der Welt ꝛc.

it. O! sacrum Convivium.

8. Ad verb. *O! Sacrum Convivium.)* Welches *f. 373.* anzutreffen. Dieses Lied hat der ehemahlige Gen. Sup. JACOBUS RUNGIUS gemacht; oder doch wenigstens verbessert; er hat aber deshalb verschiedentliche Anfechtung gehabt. Zu dessen Wiedersacher hat sich aufgeworffen ein Calvinist aus der Pfaltz in *Analysi Propositionum etc.*

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS 2te Sammlung p. 527.

it. Ejusd. *Disp. de Zelo Pomeranor. p. 12.*

Es

Eine päbstliche Legende vom Uhrsprunge des Agnus Dei.

(125) Im Pabstthum hat man die Legende, daß, wie ROBERTUS, Abbas Montensis, in *supplemento Chronici* SIGIBERDI meldet, die pacis formula der Mutter Maria zuzuschreiben sey, welche A. 1183. einem Zimmermann, der im Walde Holtz gefället, erschienen sey, und ihm ein Sigill mit ihrem und ihres Sohnes Bildniß gegeben, mit der Inschrift: *Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, dona nobis pacem*, und habe dabey befohlen, daß er dieses zum Bischoff bringen und demselben sagen mechte: daß, wer der Kirchen den Frieden gönnete und wünschte, der selte ein solch Siegel, zum Zeichen des Friedens, tragen. Wie aber dieses, als leicht zu erachten, eine Fabel ist: so zeuget auch CALVÖR in *Rit. eccl. P. I. L. II. S. 2. C. 79. §. 7.* wie er in einem alten Missali privata auctoritate das alte Agnus Dei verfälscht gefunden.

Es hat aber RUNGIUS solches in einer besondern, zu Greifswald im Jahr 1582. gehaltenen, Disputation erkläret und vindiciret

vid. BALTHAS. 2te Saml. p. 509. 523.

Ejusd. *Disp.* de *Libris normalibus eccles. Pom. P. IV.* §. 7. *p.* 65.

und abermahl hat RUNGIUS sich dieserwegen vertheidiget in seiner Verantwortung wider den sacramentirischen Lügen-Geist. In Pommern sowol, als anderwerts in der lutherschen Kirchen, ist dieses Lied jederzeit sehr hoch und als ein Palladium unser Kirchen estimiret worden.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. 2te Saml. p. 20.

Daher es auch im Jahr 1567. unsern *Agendis f.* 373. beygefüget,

v. BALTHAS. 1. Saml. p. 291.

und folgendes im Jahr 1593. dem Bekänntniß und Lehre der Pommerschen Kirchen vom Heil. Abendmahl, vorgesetzt, auch neulicher Zeit denen Greifswaldischen Gesangbüchern mit eingerückt worden.

Die Wittenbergenses haben selbiges im Jahr 1644. ihrem Gründlichen Beweise, daß die Calvinische Irthümer den Grund des Glaubens betreffen und der Seeligkeit nachtheilig sind, und zwar dem *Appendici Testimoniorum* inseriret.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp.* de *Zelo Pomer. p.* 12. (126.)

8. Ad verb. sollen die Organisten.) D. i. sie sollen ein kurtzes præludium machen, damit sie das Lied, so wehrender Communion, zu Excitirung mehrer Devotion, von der gantzen Gemeine sol gesungen werden, intoniren. 6. Vom Orgeln wehrender Communion.

S. Anm. über die K. O. p. 694.

9. Ad verb. daß die Orgeln dermassen moderiret werden.) Daß nämlich solche Lieder erwehlet werden, welche nach Anzahl derer Communicanten völlig können zum Ende gesungen werden; daß man nicht, wie zu weilen auf dem Lande geschiehet, wenn die Communion zum Ende ist, mitten im Liede abbreche. Die Wahl

(126) Man hat auch eine teutsche Uebersetzung dieses Liedes, welche sich anhebt: O! du heiliges Abendmahl, ꝛc. wiewol dieselbe etwas gezwungen ist; Daher die 6 ersten Vers nach den Worthen des Originals füglicher, obgleich ohne Reim, also könten übersetzet werden: Von dem teutschen Liede: O du heiliges Abendmahl, und dessen Verbesserung.

1. O! du heiliges Abendmahl,
Worin Christus, Gottes Sohn,
Der am Creutz gehangen ward,
Gütig speist sein' Christen-Schaar,
So gantz wunderbahr, fürwar.
2. Mit gebenedeytem Brodt
Gibt er den Leib, so den Todt
An dem Creutz empfunden hat.
Im Wein gibt er uns sein Bluth
Das für uns vergossen ist.
3. Also Christus zugegen ist
Im Mahl; nicht bloß nach der Gnad,
Noch auch nach dem Geist allein;
Sondern mit dem wahren Leib,
Nach welchem er mächtiglich
Zu des Vaters Rechten sitzt;
Gott und Mensch üb'r alles ist.
4. Wahrhaftiglich in sein'm Worth
Spricht er: Dieses ist mein Leib,
Welcher für euch gegeben wird;
Nehmet hin und esset ihn.
5. Derhalben in diesem Mahl
Den Leib des Herrn ißt jeder Christ,
Der würd- und unwürdig ist;
Jener mit Glauben und Mund,
Zum ewigen Lebensgrund;
Dieser mit dem blossen Mund
Zu sein'm künftigen Gericht;
6. Liebster Jesu, dieses Mahl, ꝛc.

Wahl eines solchen Liedes stehet dem Cantori, als Directori Musices zu, der dem Organisten solches ansagen läst, damit derselbe dieses Lied vorhero intonire.

S. Anm. über die K. Ordn. p. 708. not. 700.

10. Ad verb. Wechsels weise.) S. *f. 77. a. n. 1.* vb. einen Vers um den andern singen. *p. 165.*

VI. Nach der Communion 1. Apprecatio pacis. 2. Collecte, oder Danksagung.

F. 75. a. n. 1. Ad verb. Der Herr sey mit euch.) S. *not. ad f. 71. b. n. 1. p. 136.*

2. Ad verb. Und mit deinem Geiste.) S. *not. c. l. n. 3. p. 137.*

3. Ad verb. *Collecte.)* Was eigentlich eine Collecte genannt werde und woher dieselbe ihre Benennung habe.

S. Anm. über die K. Ordn. *ad f. 19. b. n. 3. p. 364.*

4. Ad verb. Danckſagung.) Nach dem Exempel Christi der nach geendigten Abendmahl den Lobgesang sprach. S. oben *ad f. 71 b. n. 9. p. 135.* Welches denn auch billig unsre Kirche also beybehält.

V. CALVÖR. *c. l. L. II. S. 2. C. 70.*

Dabey BRUNNEM. in *J. E. L. I. C. 6. m. 4. §. 6. p. 151.* und STRYCK in *Disp. de J. Sabbathi cap. IV. n. 237. sq.* desideriren, daß der Priester keine Admonition zu einem heiligen Leben und Früchten des H. Abendmahls annectire: welches aber in der Collecte worauf alhier remittiret wird, kürtzlich enthalten ist.

3. Der Schluß-Seegen des Priesters.

5. Ad verb. *Agende.)* *f. 378. a. 379. b.*

6. Ad verb. *Benedictio.)* Die solenne formula benedictionis ist von derjenigen, welche der Priester beym Abtrit von der Cantzel spricht, unterschieden; welche nur in dem Gebethe: Der Friede Gottes ꝛc. bestehet; S. oben *ad f. 73. a. n. 2.* vb. nach der Sermon. *in fin. p. 145.* diese aber, welche Gott selbst als ein Seegens-Formular vorgeschrieben *Num. VI. 22. seqq.* daß Aron, als der Hohe-Priester, den Seegen auf das Volck legen solte. B. Syrach *XXXVI. 19. L. 22.* wird auch sonst bey Privat-Handlungen, als Tauffe und Einsegnung der Ehe-Leuthe, mit ausdrücklicher Benennungen der Personen der Gottheit gebraucht; als: Gott der Vater seegne dich ꝛc. S. *f. 99. b.* & *189. b.* Wenn aber der Seegen über die gantze Gemeine gesprochen wird: so bedient man sich dieser formulæ Aaroniticæ: Der Herr seegne dich, ꝛc. Beyde formularia kommen indessen über eins hinaus und fassen eigentlich 3 Haupt-Stücke in sich. Das 1. betrift das leibliche Leben und Güther; als Gesundheit, Nahrung und Kleidung, dessen auch das unvernünftige Vieh theilhaftig wird. Das 2. das geistliche Wesen und die Seele; dessen das Vieh und die Güther nicht empfänglich sind. Das 3. betrift auch das geistliche Wesen und die Seele, und ist auch ein Wunsch des Trostes und endlichen Sieges unter das Creutz, über Tod, Teuffel, saint der Welt und übrigen bösen Lüsten unsers Fleisches.

Es wird uns also hiemit gewünschet, daß nicht nur der H. Geist uns stärcken und trösten möge, durch Erhebung seines Angesichts wieder diese unsere Feinde, wie dorten beym Auszuge der Kinder Israel und deren Durchzuge durch das rothe Meer, der Herr aus der Feuer-Seule und Wolcken sahe auf das Heer der Egyptier, und ein Schrecken unter dem Feinde Israelis machte. *Ex. XIV. 24. Ps. 80. 17.* Jes. Sir. *36. 2.* sondern auch, daß wir mitten im Kampf und Unruhe Friede haben mögen mit Gott, seinem Willen in Geduld stille halten, und ihn loben und dancken mögen. Es hat diese Seegens-Formel kürtzlich erkläret und erläutert

JOH. FRIEDR. MAYER in *Disp.* de *Benedictione Sacerdotali.*

Und daß solches auch jederzeit in der Kirchen beym Abschiede der Gemeine gebräuchlich gewesen, lehret daß Exempel des Königs SALOMONIS, bey der ersten Einweihung des Tempels zu Jerusalem. *1. Reg. VIII. 14.*

Conf. CALVÖR *Rit. eccles. L. II. S. 2. Cap. 81.*

GOTFR. LUD. MENCKENII *D.* de *eo, quod justum est, circa ritum & formam Aronis Ecclesiæ benedicendi.* Wittenb. 1718. §. 17.

Vom Creutz schlagen beym Seegen sprechen.

Und weil SYRACH *Cap. 50. vs. 22.* sagt, daß Aaron zugleich seine Hand dabey ausgereckt habe, so ist sehr glaublich, daß schon zu der Zeit werde gebräuchlich gewest seyn, beym Seegensprechen ein Creutz über die Gemeine zu schlagen.

vid.

v. CALVÖR *c. l. cap. 81. §. 6.*

Daher auch bey uns ſolcher ritus annoch gebräuchlich, daß ein ordinirter Prediger, wenn er die benedictionem Aaroniticam dem Volck ertheilet, allemahl mit den 3 Fingern in der rechten Hand, zu dreyen mahlen, ein Creutz über die Gemeine ſchlage; dabey die Abſicht iſt, daß man ſich der Heil. Dreyfaltigkeit und des gecreutzigten Heylandes erinnern ſolle.

S. *not. ad ord. eccl. p. 22. b. n. 2. p. 390.*

Daß aber ſolches Creutz ſchlagen beym Seegen ſprechen mehr aus Gewohnheit, als Devotion geſchehe, deſideriret

J. S. STRYCK in *all. Diſp. de Jure Sabbathi c. IV. n. 237.*

Doch aber habe ſchon oben *c. l.* bemercket, daß, ohngeachtet daß Creutz ſchlagen vielem Mißbrauch unterworffen ſey, dennoch bey einer ſo heil. Handlung füglich beybehalten werden könne.

Daß aber das Frauen-Zimmer, wenn der Prediger beym Seegen ſprechen daß Creutz ſchläget, die Knie beuge, ſolches hält CALVÖR *c. l. §. 6.* noch für eine Reliquie des Pabſtthums. Ob gleich nicht abzuſehen, daß darin etwas abergläubiſches ſtecken ſolte. Vielmehr iſt ſehr löblich, daß jedermann bey Nennung des groſſen Nahmens Jehova ſeine Knie beuge, und beym Schluß dieſer Handlung, zu Bezeugung ſeiner innern Devotion, noch mahl die Knie beuge. Endlich, weil auch *1 Reg. VIII. vs. 14.* ſtehet, daß alles Volck zu der Zeit geſtanden; ſo iſt auch noch heute zu Tage gebräuchlich, daß, wenn der Nahme des dreyeinigen Gottes und ſein Seegen vom Prediger auf die Gemeine, bey Endigung des Gottesdienſtes, geleget wird, alles Volck beyderley Geſchlechts ſtehe; auch die Frauens, welche in tieffer Trauer ſich befinden, und ſonſt beym Evangelio, oder Text Ableſen, ſitzen bleiben, müſſen ſo dann aufſtehen.

7. Ad verb. *Agende.)* S. *f. 379. a.*

8. Ad verb. Sey Lob und Ehre.) Sind die beyden letzten Verſe aus dem Liede: Es iſt das Heil uns kommen her; alhier wird gemeiniglich der letzte Vers aus dem Abendmahls-Liede: Gott ſey gelobet und gebenedeyet, geſungen. S. oben *not. ad f. 74. b. n. 3. p. 185.*

9. Ad verb. Verleih uns Frieden.) cum ſuo tono. S. *f. 404. b.*

10. Ad verb. Und dergleichen.) als das kurtze Lied: Vater unſer im Himmel-Reich, *f. 405. b.* Imgl. Herr, nun läſſeſt du deinen Diener im Friede fahren. S. *not. ad ord. eccleſ. f. 62. b. n. 7. p. 725.* oder: Gott ſey gelobet und gebenedeyet. S. *not. ad Agenda f. 65. a. n. 11. b.* vb. *Benedicamus Domino. p. 119.*

An Sontagen und Feyer-Tagen, wenn keine Communicanten ſind.

F. 75. b. n. 1. Ad Rubr.

An Sontagen und Feyertagen.) Ordentlicher Weiſe ſoll alle Sontage Communion gehalten werden; wie es aber hier auf den Dörffern, da ſolches nicht füglich alle mahl geſchehen kan, wenn nemlich der Prediger 2 Pfarren zu curiren hat, gehalten werden ſolle, wird unten *ad f. 77. a. n. 4. p. 165.* zu erinnern ſeyn.

2. Ad verb. Communicanten.) Woher die Gäſte dieſes heiligen Mahls Communicanten genannt werden, haben wir oben *ad ordin. eccl. f. 24. b. n. 5. p. 418.* gezeiget.

3. Ad verb. Wenn keine Communicanten ſind.) In welchem Fall dennoch der Prediger in Städten die Veſper zu halten ſchuldig iſt.

S. Anm. über die K. Ord. p. 348.

4. Ad verb. Wenn er ſich ankleidet.) S. *not. ad Ag. f. 70. a. n. 10. p. 130.* Warumb die Ankleidung des Predigers, beſonders auf denen Dörffern, erfodert wer-

de, wenn gleich keine Communion gehalten wird: solches sol unten *ad f. 77. b. n. 2. p. 166.* gezeiget werden.

5. Ad verb. Die Beicht, wie zuvor stehet.) S. *not. ad f. 70. a. n. 12.* ad verb. seine Beicht thun. *p. 134.*

6. Ad verb. *Introitum.)* S. *not. ad f. 71. a. n. 4. h. v. p. 134.*

7. Ad verb. Kyrie.) S. *not. ad f. 71. a. n. 5. h. v. p. 135.*

8. Ad verb. Allein Gott.) S. *not. ad f. 71. a. n. 7. h. v. p. 136. in fin.*

9. Ad verb. *Collecte.)* S. *not. ad f. 71. b. n. 4. h. v. p. 137.*

10. Ad verb. Epistel.) cum usitato tono. S. *f. 71. b. n. 5. h. v. p. 137.*

11. Ad verb. Psalm.) Welches der Haupt-Gesang genannt wird. S. *f. 71. b. n. 7. p. 137. in f.*

12. Ad verb. Evangelium.) v. *supra f. 72. a. n. 13. p. 140.*

13. Ad verb. Wir glauben.) v. *not. ad f. 72. b. n. 6. p. 170.*

14. Ad verb. Mit dem Gebet.) i. e. cum voto. S. *not. ad f. 72. b. n. 8. p. 141.*

15. Ad verb. Vorhin.) *f. 72. b.*

16. Ad verb. Litaney.) S. *not. ad ord. eccles. f. 17. b. n. 6. p. 349.*

17. Ad verb. *Collecte.)* S. *f. 379. b.*

18. Ad verb. *Benediction.)* S. *not. ad f. 75. a. n. 6. p. 162.*

19. Ad verb. Mit dem Beschluß.) nemlich einen kurtzen Gesang. S. *f. 75. a. n. 8. sqq. p. 163.*

20. Ad verb. hernach folget.) *f. 379. b.*

Mittags-Sermonen an Sonn- oder Fest-Tagen, in grossen Städten.

F. 76. a. n. 1. Ad Rubrum.

Dieses wird bey uns die erste Nachmittags-Predigt genannt, welche der Diaconus Marianus umbschichtig, einen Sonntag um den andern, in Nicolai und Marien Kirche hält. Wovon bereits oben *ad ord. eccles. f. 17. a.* verb. mehr Predigten geschehen ꝛc. p. 336. gehandelt worden.

2. Ad verb. Catechismus.) S. *not. ad ord. eccl. f. 18. b. n. 9. p. 358.*

3. Ad verb. oder sonst was.) S. *not. ad ord. eccl. f. 17. a. n. 9.* ad verb. Bequemer Text p. 337. Man pflegt auch wol der Gemeine einen erbaulichen Gesang zu erklähren.

Vesper in den Städten, auf die Sonn- und Feyer-Tage.

4. Ad Rubrum.

Hievon ist ein Titul in der alten *Agend. f. 6.* befindlich. Es wird alhier unter der Vesper nichts anders, als die letzte Nachmittags-Predigt verstanden, welche von 2. bis 4. gehalten wird.

5. Ad verb. läutet man.) S. oben *not. ad f. 63. b. n. 4. p. 114.*

6. Ad verb. Als am Sonnabend.) Wie oben *f. 63. b.* ist gesagt worden.

7. Ad verb. Mit Antiphonen.) i. e. mit dem Introitu, S. *p. 116. n. 10.* denn zuerst singet man: Kom Gott Schöpffer h. Geist. S. oben *not. ad Ord. eccles. f. 36. b. n. 8.* verb. *Veni Sancte Spiritus, p. 546.*

8. Ad verb. Psalm.) v. *not. ad ord. eccles. p. 340. not. 309.*

9. Ad verb. Lection.) S. Anm. über die K. O. p. 363.

10. Ad verb. Responsorien.) S. Anm. über die K. O. p. 716. dieser zweyte Gesang variiret, nach denen Zeiten der Feyer. Denn, im Advent singet man

man allemahl: Nun komm der Heyden Heyland. Nach Heil. 3 Könige, an den Sonntagen post Epiphanias: Christum wir sollen loben schon. Vom Sonntage Septuagesima bis Ostern: Christ der du bist Tag und Licht. Von Trinitatis bis Advent: Der du bist drey in Einigkeit. Darauf wird wieder gelesen.

11. Ad verb. *Hymno.)* S. oben *ad Agend. f. 64. b. n. 11. p. 117.*

12. Ad. verb. *Magnificat.)* S. *not. ad ord. eccles. p. 64. a. n. 3. p. 732.* wenn solches zum Ende, wird ein Jesus Lied gesungen, oder es wird auch musiciret.

13. Ad verb. *Collecta.)* S. *not. ad Ord. eccles. f. 19. b. n. 3. p. 364.*

14. Ad verb. *Benedicamus.)* S. *not. ad Ord. eccl. f. 64. a. n. 3. p. 732.* anstatt dieses aber wird in der letzten Predigt: O Lamm Gottes ꝛc. gesungen.

15. Ad verb. Psalm vor der Predigt.) Welches ist der Haupt-Gesang, so sich auf die Predigt schicket; und daher vom jederzeitigen Prediger durch den Küster gefodert wird. S. oben *ad Ag. f. 71. b. n. 7. p. 137. in fin.*

Fol. 76. b. n. 1. Ad verb. *Nunc dimittis.)* S. Anm. über die K. O. *f. 62. n. 7. p. 725.* die teutsche Version ist unten *f. 382. b.* befindlich.

2. Ad verb. *Te Deum Lutheri.)* Dieses wird dem Luthero deswegen zugeschrieben, weil er es in teutsche Reime gebracht, auf welche Arth wir es in unsern Kirchen zu singen gewohnt sind. S. unten *ad f. 385.*

3. Ad verb. Lateinischer Sprache.) als welches noch aus dem Pabstthum sich herschreibet, und daher mehrentheils abgeschaffet ist. S. *not. ad ord. eccles. f. 9. a. n. 4.* verb. Papistische Ceremonien p. 264.

4. Ad verb. auch oft teutsch.) S. *not. ad Agend. f. 65. b. n. 4. p. 119.*

5. Ad verb. Meine Seele erhebet den Herrn.) S. *not. ad ord. eccl. p. 64. a. n. 3. p. 732.*

6. Ad verb. Herr, nun lässest du deinen Diener.) S. *c. l. f. 62. n. 7. p. 725.*

7. Ad verb. *Agenda.)* S. *f. 381. a. 382. b.*

Fol. 77. a. n. 1. Ad verb. einen Vers um den andern.) S. *f. 74. b. n. 10. p. 162.*

Officium Missæ, oder Communion auf den Dörfern.

2. *Ad Rubrum.*

Von der Benennung des Worths *Missæ* ist bereits oben *ad Rubrum f. 70. a. p. 123.* gehandelt worden.

3. Ad verb. Communion.) Hievon und woher das H. Abendmahl eine Communion genannt werde, ist bereits oben *ad ord. eccl. f. 24. b. n. 5. p. 418.* gehandelt worden.

4. Ad verb. auf Dörfern.) Auf Dörfern, da der Prediger nur eine Kirche zu curiren hat, muß gleichfals, wie in denen Städten, S. A. über die K. O. p. 348. alle Sonntage, wenn Communicanten sich einfinden, und wenn es auch nur 2 oder 3 wären, S. oben *ad f. 67. b. 3. p. 120.* Communion gehalten werden, und wenn auch überall keine sich einfinden, muß dennoch die Vesper zu halten, nicht versäumet werden.

S. *not. ad ord. eccl. p. 418. not. 386.*

An denen Orthen aber, wo ein Prediger alle Sonntage 2 Kirchen abzuwarten hat, und nicht füglich alle Sonntag Communion gehalten werden kan, muß der Prediger allemahl Sonntags vorher von der Cantzel ankündigen, daß künftigen Sonntag Communion gehalten werden solle.

S. oben *not. ad Ag. f. 67. b. n. 5. p. 120.*

5. Ad verb. Meßen.) S. *not. ad Rubr. f. 68. a. n. 3. p. 121.*

6. Ad verb. *pro introitu.)* Was der *Introitus* genannt werde, ist oben *ad f. 71. a. n. 1. p. 134.* gezeiget worden.

7. Ad verb. *Te Deum.)* S. *f. 385. b.*

Fol. 77. b. n. 1. ad verb. So noch Communicanten sind.) S. *f. 70. a. n. 1.*

2. Ad verb. Darnach sich ankleiden.) Man hat hierüber ehedem sich aufgehalten, daß diese Ankleidung der Prediger auf dem Lande vor dem Altar alhier geordnet worden, wenn auch gleich keine Communicanten wären; Der Synodus aber hat hierauf angeführet, daß es nicht damit die Meynung habe, den Chor-Rock in die Kirchen einzuführen, sondern umb eine Gleichförmigkeit zu halten und propter reverentiam Ministerii, weil nicht alle Prediger auf Dörfern gleich wohl gekleidet wären.

S. *Acta Synodi Sedin.* ap. Dn. de BALTHAS. I. Saml. *p. 302.*

3. Ad verb. Zum *Introitu.)* S. *not. ad f. 71. a. n. 1. p. 134.*

4. Ad verb. Kyrie.) S. *not. ad f. 71. a. n. 5. p. 135.*

5. Ad verb. Ehre sey Gott in der Höhe.) Dessen folgende Worthe, so *f. 392.* cum tono suo angeführet worden, respondiret der Chorus alleine.

6. Ad verb. *Collecte.)* S. oben *ad f. 75. a. n. 3. p. 162.*

7. Ad verb. Psalm.) Dieser Gesang, so zwischen Verlesung der Epistel und Evangelii gesungen wird, wird *graduale* genannt. S. oben *ad f. 71. b. n. 10. p. 138.*

8. Ad verb. Wir glauben.) S. *not. ad f. 72. b. n. 6. h. v.*

9. Ad verb. Aus dem *Catechismo.)* welche *f. 29. a.* und *32. b.* befindlich sind.

10. Ad verb. Vorher.) scil. *f. 72. b. n. 7. f. 73. a. n. 2.*

Fol. 78. a. n. 1. ad verb. Catechismi.) Dieses ist nicht gebräuchlich.

2. Ad verb. Eine Form der Beicht.) welche *f. 31. b.* befindlich ist; bey uns aber ist gebräuchlich, daß der Prediger nicht dieses Beicht-Formular, sondern ein allgemeines Formular der Beicht und gleich darauf die Absolution und Excommunication, oder Binde-Schlüssels, verlese. S. oben *ad f. 73. a. n. 2. not. 117. p. 143.*

3. Ad verb. Teutschen *Sanctus.)* S. *f. 349. a.*

4. Ad verb. Exhortation für die Communicanten.) S. oben *not. ad f. 73. b. n. 1. p. 145.*

5. Ad verb. Vater unser.) Hiemit fänget sich der actus consecrationis an. S. oben *ad f. 73. b. n. 7. sqq. p. 146.*

6. Ad verb. *Verba Cœnæ.)* S. *c. l. n. 9. p. 148.*

7. Ad verb. Hält Communion.) S. *f. 74. a. n. 2. sq. p. 150.*

8. Ad verb. Wie vorhin.) S. *f. 74. b. pr.*

9. Ad verb. *Sicut supra.)* scil. *pag. 75. b.*

10. Ad verb. Zuvor.) *f. 63. b. f. 68. a. f. 70. a. f. 72. b. f. 75. b. 76. a.*

Vesper des Sonn- und Feyer-Tages, auf den Dörfern.

Fol. 78. b. n. 1. ad verb. Catechismus.) S. Kirch. Ordn. *f. 17. a. in fin.*

2. Ad verb. Das teutsche Magnificat.) S. Anm. über die K. O. *p. 732.* Ext. cum suo tono in *Ag. f. 381. a.*

3. Ad verb. *Collecta.)* S. oben *ad f. 75. a. n. 3. p. 162.*

4. Ad verb. *Benedicamus.)* S. *not. ad f. 65. a. n. 11. p. 119.*

5. Ad verb. Vom Catechismo.) S. Anm. über die K. O. *f. 17. a. n. 12. p. 338. it. f. 18. b.*

6. Ad verb. verhöret alle Viertel Jahr.) jetzo alle Sonntage. S. Anm. über die K. O. *f. 19. a. n. 1. p. 358.*

7. Ad verb. Herr, nun lässest du.) S. Anm. über die K. O. *p. 723.* Es ist cum suo tono unten *f. 382. b.* befindlich.

8. Ad verb. Verleih uns Frieden.) S. Anm. über die K. O. *p. 723.*

Auf

Auf die Werckeltage in der Wochen, in Städten.

Fol. 79. a. n. 1. *Ad Rubrum.*

Hievon iſt auch ein Titul in den alten *Agendis f. 6.* und in der neuen Kirchen-Ordnung *f. 17. b.* verhanden.

2. Ad verb. zweymahl.) Nach der K. O. *f. 17. b.* ſol in kleinen Städten, wenigſtens einmahl, täglich geprediget werden.

3. Ad verb. alle Tage.) S. K. O. *f. 17. b. pr.* jedoch, daß ein Prediger nicht über drey Predigten wöchentlich zu halten, angehalten werde, *c. l. n. 5.*

4. Ad verb. *Veni Sancte Spiritus.)* vid. *not. ad ord. eccles. f. 36. b. n. 8. p. 546.*

5. Ad verb. *Benedictus.)* S. Anm. über die K. O. p. 732. Das teutſche cum tono extat *f. 384. a.*

Fol. 79. b. n. 1. Ad verb. Litaney.) S. K. O. *f. 17.*

2. Ad verb. *Benedictus.)* v. *not. ad ord. eccl. f. 64. a. n. 1. p. 732.*

3. Ad verb. zwey Lectiones.) S. Anm. über die K. O. p. 363.

Fol. 80. a. n. 1. Ad verb. Am Ende.) nemlich *f. 424. b.*

2. Ad verb. alle Woche, oder alle Monath.) welches aber nicht geſchiehet

3. Ad verb. *cum tono.)* S. *f. 461. a.*

Litaney.

4. *Ad Rubrum.*

Davon iſt bereits ein beſonderer Titul in der Kirchen-Ordn. *f. 17. b.* befindlich, und iſt dieſelbe in ihrem tono, ſowol in lateiniſcher, als teutſcher, Sprache anzutreffen. *fol. 26. ſqq.*

5. Ad verb. *Collecte.)* Welche unten *f. 280. b. ſqq.* vorgeſchrieben ſind.

6. Ad verb. alle Woche.) S. Anm. über die K. O. *f. 17. b. n. 7. p. 352.*

7. Ad verb. kürtzen.) Daher bey uns auch das Kyrie Eleiſon im Anfange, und kurtz darnach: Sey uns gnädig. Hilf uns lieber Herre Gott; weggelaſſen und einige andere wenige Stücke geändert und hinzu gethan werden; wie wir unten *ad f. 274.* bemercken wollen.

Veſper auf die Werckeltage, in Städten.

Fol. 80. b. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Dieſer Titul iſt nicht im Gebrauch, ohngeachtet deſſen genaue Nachlebung im folgenden 2 §. nachdrücklich inculciret worden.

2. Ad verb. Metten.) Von dieſes Worth Bedeutung, S. oben *ad f. 68. a. 3.*

Wochenpredigt, auf den Dörffern.

Fol. 81. a. n. 1. *Ad Rubrum.*

Alle Freytage in der Wochen.) Dieſes iſt auch nicht gebräuchlich; fals nicht an einigen Orthen die Prediger Capellen abzuwarten haben, darin zwar nicht alle Woche, doch aber woll alle Monath, oder Quartal, mahl gepredigt und communicret wird.

2. Ad verb. *Catechismum.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 17. a. 12. f. 18. b. 8. & 9.*

Fol. 81. b. n. 1. Ad verb. Wo Capellen ſind.) S. *not. ad ord. Eccles. f. 19. b. n. 1. p. 360.*

2. Ad verb. in teutſchen Pſalm.) S. *not. ad ord. Eccles. f. 17. a.* vb. Singen p. 340. und *f. 18. b. 10. p. 385.*

3. Ad verb. Die alten D. Lutheri und dergleichen.) Eben dieſes wird auch unten *f. 455. a.* wiederholet; wovon denn auch bereits oben *c. l. p. 344.* gehandelt worden.

Fünfter Theil.

Von der Tauffe.

Fol. 82. b. n. 1. *Ad Rubrum.*

Von dieser Materie ist nicht nur in der alten Edition dieser *Agend. f. 8.* sondern auch in der Kirchen-Ordnung *f. 5. b.* imgleichen *f. 22.* gehandelt. Von denen, bey der Tauffhandlung üblichen, Gebräuchen wird im folgenden besondern Titul gehandelt.

2. Ad verb. die heil. Tauffe.) Warumb die Tauffe heilig zu nennen sey. S. Anm. über die K. O. *ad f. 22. a. n. 4. p. 389.*

Von der Nothwendigkeit des Gebeths bey der Tauffe.

3. Ad verb. Gebeth.) Conf. §. *sqq.* Es ist aber hiebey zu mercken, daß auch die ungebohrne Kindlein schon durch das Gebeth der Eltern und anderer frommen Christen Gott empfohlen und dadurch als Gliedmassen unserer Kirchen anzusehen sind; Weshalb, wenn auch ein Kind vor der Geburth, oder vor empfangener Tauffe stirbet, dennoch als ein Gliedmaß unserer Kirchen und als ein Erbe der ewigen Seeligkeit anzusehen ist.

S. *Not. ad ord. eccl. f. 5. b. n. 9.* vb. zu unsern H. C. bringen p. 239.

Und eben daher siehet man, wie nützlich und nöthig es sey, die öffentliche Vorbitte in der Gemeine für solche schwangere Frauens zu thun. Wovon oben *ad Ag. f. 73. a. n. 2. ad vb.* nach der Sermon *p. 143.* gehandelt worden. Wovon aber Huhren und dergleichen Personen ausgeschlossen werden, wie unten *f. 84. b. n. 3.* wird zu sagen seyn.

Die Tauffe sol in der Kirchen geschehen.

Fol. 83. a. n. 1. Ad verb. *in facie Ecclesiæ.)* Dieses ward in der ersten Kirchen, sonderlich nach denen Zeiten CONSTANTINI M. aufs genaueste beobachtet, und zwar wehrender Concione sacra, nachhero aber auch peractis sacris; So, daß nicht mahl erlaubet war, in denen Oratoriis privatis zu tauffen.

v. CALVÖR *Rit. Eccles. L. I. S. 2. C. 22. §. 4. & C. XXXI.*

Es hält auch BRUNNEM. in *J. eccl. L. I. C. VI. m. 3. §. 3. sqq. L. II. C. 1. M. 2. §. 10.*

it. BÖHMER in *J. Paroch. p. 205.*

für löblich und billig, daß noch heute zu Tage der Taufactus in der Kirchen geschehe; Und daher ist solches auch in unser Pomm. Kirch. Ag. *h. t.* und in der

Pomm. Policey-Ordn. *C. XI.* ejusque *Extractu de 1723.*

it. General Kirchen Visitations-Instruct. §. 23

bestättiget, und zu beobachten inculciret worden.

Confr. *Disp. m.* de *Jure Princip. circa baptism. C. III. p. 126. sqq.*

Aber solches wird überall nicht mehr gehalten.

vid. CALVÖR *c. l. §. 3. & 5. in fin.*

Es kan auch nicht aller Orthen geschehen; denn so kommt die Gemeine auf dem Lande nicht alle Tage zusammen; Und allhier, zu Greifswald in St. Jacobi, wird zwar in der Wochen des Mittwochens Nachmittags Bethstunde und des Sonnabends Vesper gehalten, auch wird des Sonntags nur Vormittags gepredigt, und nach der Kirchen-Ordn. *f. 83. b.* ist verbothen, vor Endigung aller Predigten zu tauffen. Wenn nun also gleich die Tauffe nicht in der Kirchen geschiehet, so wird dennoch deshalb mit einer Klocken geläutet, S. *not. ad f. 85. a.* vb. Klocken. Bey Tauffung der Huhrkinder aber leydet solches einen Abfall, die weder in der Kirchen getauffet werden, noch wird zu deren Tauffe geklungen. S. *not. ad f. 83. b.* vb. wenn uneheliche Kinder ꝛc.

2. Ad verb. Als in *Veteri Eccleſia.)* Wie die Tauffceremonien in der erſten Kirchen beſchaffen geweſen, und zu welcher Zeit dieſelbe angeſtellet geworden; davon wird *ad Rubr. Tit. ſeqq.* umſtändlicher gehandelt werden.

3. Ad verb. auſſerhalb der Noth.) Dieſe Nothfälle ſind 1) wenn das Kind ſchwach iſt, 2) zur Peſtzeit, da man, ſoviel thunlich, die öffentliche Zuſammenkünfte meidet. 3) Wenn das üble Wetter dem Geſundheitszuſtande des Kindes möchte ſchädlich ſeyn.

4. Ad verb. bewegliche Uhrſachen.) Dergleichen cauſæ prægnantes ſind 1) wenn die Eltern keine Leuthe haben, die mit zur Kirchen gehen. 2) Wenn die Kirche weit entlegen iſt. Wie wol doch auf dem Lande theils Orthen ſolches nicht attendiret wird. 3) Bey Hurkindern, wie kurtz vorher iſt bemercket worden.

5. Ad verb. Kirchſpiel dahin ſie gehören.) ſcil. wo die Eltern, beſonders der Vater, Sacra genieſſet. S. BÖHMER *c. l. p. 139.* In welchem Kirchſpiel die Kinder getauft werden ſollen.

Es darf auch kein ander Paſtor ſich damit befaſſen v. *Statuta Synod. C. II. §. 8.* Es wäre denn, daß an einem Orte, zwey oder mehrere, Prediger wären, die Wechſelsweiſe die actus Miniſteriales verrichteten, wie zu Stralſund. 1. ordentlicher Weiſe

Conſr. Diſp. *m.* de *Jure Principis circa Baptismum Cap. IV. p. 147.*

Hiebey frägt es ſich: Wie, wenn eine Frau in einer fremden Parochie unvermuthet entbunden würde? Reſp. Iſt das Kind friſch, und die Gelegenheit des Orths leydet es, ſo muß das Kind zu des ordentlichen Parochi ſeiner Kirchen gebracht werden; wo dieſes aber nicht iſt, ſo kan der Paſtor Loci es tauffen; muß aber dem andern, der überall in ſeiner Parochie zu Verrichtung ſolcher Handlung nicht kommen darf, das Taufgeld zuſtellen. 2. wenn eine Frau in einer frembden Parochie nieder kahme.

S. *alleg. Diſp. de Jure Princip. circa Baptism. C. IV. §. 144. & 150.*

Ferner frägt es ſich, wie es bey uns zu halten: Wenn *Conjuges pontificiæ, vel Calviniæ, religionis* ihre Kinder tauffen laſſen wolten, ob unſer Parochus ſie zu tauffen prätendiren könne? Reſp. Sind beyde Conjuges Päbſtl. oder Calviniſcher Religion, ſo kan er ſolches nicht fodern, jure perfecto, ob *Inſtrumentum Pacis Weſtphal. Art. V. §. 34.* ſondern die Eltern haben die Freyheit, ihre Kinder extra Diœceſin zu einen catholiſchen Prediger, bey welchen ſie Sacra genieſſen, zur Tauffe zu bringen. 3. wenn die Eheleuthe diverſer Religion.

vid. PFANNERI *Hiſt. Pacis Weſtphal. p. 51.*

BÖHMER *c. l. p. 206.* LEYSER *ad Pand. S. 462. m. 2. p. 247.*

Diſp. m. alleg. C. IV. p. 150.

Nur, daß der Catholiſche, oder Reformirte, Prediger nicht hier im Lande kommen, oder dergleichen Actus verrichten dürffe.

vid. *Diſp. m. alleg. C. II. p. 30. C. IV. p. 149.*

Iſt aber nur einer von denen Eltern frembder Religion zugethan, ſo kommt es auf die, unter ihnen verabredete, Pacta an. S. *all. Diſp. p. 66.*

Doch, in unſern Pommern werden keine frembde Religions-Verwandte mit unſern Glaubens-Genoſſen copuliret, wo ſie nicht vorhero angelobet, die Kinder in unſrer Religion erziehen zu laſſen; S. *c. l. p. 150.* und ſo würden dieſelbe auch von unſern Predigern zu tauffen ſeyn. Jedennoch leidet es überall keinen Zweifel, daß auch nicht im Fall der Noth ein Paſtor hæreticus tauffen könne, weil deſſen Tauffe, wenn er nur die Subſtantialia ordentlich gebraucht, eben ſo gültig und kräftig iſt, als wenn ſie von einem Orthodoxo wäre verrichtet worden. 4. Im Fall der Noth.

S. Anm. über die K. O. p. 389.

6. Ad verb. Kinder.) Daß man die Kinder auch tauffen ſolle, S. Anm. *ad Ord. eccleſ. f. 5. b. n. 8. p. 238.*

7. Ad verb. ungetauft liegen laſſen.) Man kan zwar das Kind, beſonders wenn es ſchwach zu ſeyn ſcheinet, gleich nach der Geburth tauffen; aber, da hierin kein Geſetz vorgeſchrieben, wie bald ein Kind zur Tauffe zu bringen, Wie bald ein Kind zur Tauffe zu bringen.

S. *not. ad ord. eccleſ. f. 5. b. n. 8. p. 238.*

ſo hat man, von jeher in der Kirchen die Gewohnheit gehalten, daß man nach Verlauf ein, oder etlicher, Tage die Kinder allererſt getauffet.

V. CALVÖRS *rituale acad. L. I. S. 2. Cap. XXXII.*

Wie wol nach der Zeit üblich geworden, die Tauffe der Catechumenorum bis zu einer gewissen Zeit, als bis Ostern, Pfingsten, oder ein anderes Fest, aufzuschieben; welche Gewohnheit aber nicht zu billigen, und dahero auch wieder abgeschaffet worden;

S. unten *not. ad f. 85. a. n. 1. p. 177.*

Und findet man sogar an einigen Orthen, daß in denen Kirchen- und andern Landes-Ordnungen deshalb eine gewisse Zeit vorgeschrieben worden. Nach der alten Bauer-Ordnung Hertzogs PHILIPPI *de 1616. Tit. IV. §. 1.* sol ein Kind nicht über 2 Tage ungetauft liegen bleiben. In *Ordinat. Polit.* der Stadt Stralsund *de 1649. Cap. XVI.* heisset es: Ein jeder soll förderlich, und, wo immer möglich, demselbigen Tag, wenn das Kind zur Welt gekommen, tauffen; wo nicht, doch über den andern das Kind nicht ungetauft liegen lassen; welches wörtlich wiederholet in der

Renovirten Stralf. Policey-Ordn. *de 1685. Tit. 5.*
it. der Neuen *de 1702.* und deren Anhang *de 1724.*

Ein gleiches ist auch bey 10 Rthlr. Straffe geordnet in der

Wolgastischen, vom Hertzog *Philippo Julio* confirmirten, Policey-Ordn. *de 1622. Cap. V.*
it. Anclamschen Policey-Ordn. *de 1670. Tit. XIV.*

und in der Landes Policey-Ordnung *de* 1672. und 1681. *Cap. XI.* ist geordnet, daß die Kinder nicht lange, und sonderlich in den Städten, über 1, oder 2, Tage ungetauft sollen liegen bleiben; welches hienächst überhaupt, so wol in Ansehung der Städte, als des Landes, geordnet worden in dem

Extract. der Policey-Ordn. *de 1723. d. 1. Febr.*
Confer. STRYCK ad BRUNEM. *pag. 289.*
Disput. m. alleg. pag. 116. seqq.

In der Kön. Schwedischen Kirchen-Ordn. *de 1687. Cap. III. §. 2. p. 23.* ist geordnet, daß alle volkomlich gebo rne und lebendige Kinder wenigstens innerhalb des 8ten Tages zur Tauffe befodert werden sollen.

Straffe derjenigen, so die Kinder über Gebühr ungetauft liegen lassen.

Wenn also Eltern ihre Kinder über die Gebühr liegen lassen, oder, da das Kind schwach ist, nicht mit der Tauffe eilen, daß das Kind ohne Tauffe dahin stirbet, so wird solches pro gravitate culpæ arbitrarie gestrafft.

V. WERNHERI *Principia J. Eccl. Protest. Cap. V. §. 81.*
Disp. m. de Jure Principis circa Baptism. p. 117.

Und sind selbige, gleich denen die ihre Kinder todt drucken, S. unten *f. 111. in fin.* Kirchen-Busse zu thun schuldig. Wie also in der Schwedischen Kirchen-Ordn. *l. l.* versehen:

> Wenn jemand die Tauffe eines Kindes, aus Nachläßigkeit versäumete: so soll derselbe entweder mit der Kirchen-Busse vom *Consistorio* beleget werden, oder dafür etwas ansehnliches zur Kirchen und Armen geben.

Daher auch das hiesige Königl. Consistorium einer solchen Mutter die Kirchen-Busse zuerkannt (127).

8. Ad verb. Gottsel. Gevattern bitten, vermöge der K. O.) *f. 22. b.* S. die Anmerckung daselbst p. 396.

9. Ad verb. Vater selbst erscheine.) Soll auch den Prediger um die Tauffe selbst ansprechen, und ihm die Pathen vorhero nennen. S. oben *c. l. p. 395. & 400.*

10. Ad verb. Weh-Mütter.) welche solches in ihrem Eyde mit angeloben müssen. S. unten *f. 109. a.* vb. Abgötterey.

11. Ad

(127) Nur, daß dieselbe aus Bewegniß und nach denen vorkommenden Umständen, in so weit davon dispensiret ward, daß dem Prediger aufgegeben ward, dieselbe privatim vorzunehmen und ihr Vergehn ihr ernstlich vorzuhalten, und pro Concione dieserhalben eine Ermahnung an die Gemeine zu thun.

v. Decret. R. Consist. ad Consult. des Past. *Volckmanns* wider die Bauerfrau Schönen, untern 5. May *de 1755.* S. *App. Num. V.*

N. V.

11. Ad verb. Abgötterey.) S. Anm. über die K. O. *ad f. 22. a. n. 4.* vb. heilige Tauffe *p. 389.* it. *n. 9.* vb. rein Wasser ꝛc. p. 395.

12. Ad verb. in die Kirche gebracht.) S. *not. ad f. 83. a. n. 1.* verb. *in facie Ecclesiæ. p. 168.*

Fol. 83. b. n. 1. ad verb. Sondern nach dem Sermon.) und zwar der Nachmittags-Predigt; weil man am Sonntage Vormittags überall nicht tauffen soll. S. die K. Ag. *h. pag. in fin.* & *f. 191. a. pr.* sonderlich, wenn man dabey Gastmahl anstellet. Wovon *ad ordin. eccles. f. 21. b. n. 9.* vb. Tauffmahl, p. 387. gehandelt worden. Wann eher am Sonntag sol getaufft werden.

2. Ad verb. Wenn die Ceremonien zu Ende sind.) Jedoch, annoch præsente cœtu. v. BÖHMER *J. Paroch. p. 205.*

it. *Disp. mea* de *J. Princip. circa Baptism. p. 117.*

3. Ad verb. Tauff-Steine.) S. *ad Ord. eccles. f. 22. b. n. 8. p. 393.*

4. Ad verb. Kirchen-Väter, oder *Diaconi.)* sind die *Provisores.* S. Anm. über die K. O. *f. 85. a. n. 2. ad Rubr. Tit.* Von *Diaconis*, oder Vorstehern des Schatz-Kastens p. 852.

5. Ad verb. Reinlich halten.) Das ist, sollen die Kosten, so dazu erfodert werden, hergeben; denn sonsten des Küsters Ambt ist, dieselbe rein zu halten und auch rein Wasser darin zu giessen. S. Kirchen-Ordn. *f. 22. b. n. 7. p. 393.*

6. Ad verb. Abzuschaffen.) S. *not. ad ordin. eccles. f. 21. b. n. 9.* verb. Tauffmahle, p. 387.

Fol. 84. a. n. 1. ad verb. Auf die Werckel-Tage.) Vormahlen geschahe die Tauffe allemahl auf gewisse hohe Fest- oder Sonntage; Nachher aber ist auch gebräuchlich geworden die Kinder auf den Werckel-Tagen zu tauffen.

S. unten *ad f. 85. a. n. 1. p. 177.*

2. Ad verb. Superintend. mit der Obrigkeit.) Gleich wie auch in andern Fällen bey Regulirung der Liturgie. S. oben *f. 69. a. n. 11. p. 122.* Jedoch wird unten *f. 84. b. in f.* die Determinirung der Stunde der Taufe dem Pastori allein überlassen. Alhier wird also gehandelt von Regulirung der Zeit, die allgemein bestimmet seyn soll; im folgenden aber von ausserordentlichen Fällen, da zuweilen die vorkommende Umbstände eine Veränderung der Stunde erfodern. Von der Stunde, darin die Taufe zu verrichten.

3. Ad verb. Wenn uneheliche Kinder.) In Ansehung der Huhr-Kinder und deren Tauffe ist überhaupt zu mercken: Von der Tauffe unehelicher Kinder.

1) daß für dieselbe weder öffentlich von der Cantzel gebethen, noch gedancket werde, v. *infra not. ad f. 84. b.* vb. zur Kirchen gehen. 2) daß bey deren Tauffe kein Zeichen mit der Glocken gegeben, v. *infra not. ad f. 84. b. n. 4. 173.* vb. Glocken; noch 3) sie öffentlich getauft werden.

v. *Disp. mea* de *Jure Princip. circa Baptism. p. 142. & 145.*

5) die Kirche aber so wohl, als die Prediger, bekommen ein etwas höheres Tauff-Accidens.

v. *Tract.* de *Libris Eccles. p. 127.*

Es ist auch 5) bey deren Tauffe mehr, denn drey, Gevattern zu bitten erlaubet.

4. Ad verb. Der Prediger ꝛc. wem das Kind gehöre.) S. Anm. über die Kirch. O. p. 400. Eben dieses ist auch in der Schwedischen Kirchen-Ordn. *Cap. III. §. 11.* versehen: Dabey der Prediger den Vater des Kindes

> Wenn ein Kind, so unehelich gebohren, getauft werden soll, muß der Priester zwar nach des Kindes Eltern fragen; da er aber davon keine Kundschaft erlangen kan, mag er deswegen dem Kinde die Tauffe mit nichten versagen; Sondern sol bey denen weltlichen Gerichten angeben, daß ein solches Kind gebohren und getaufft worden. Das Gericht aber hat gebührliche Nachfrage wegen des Kindes Eltern weiter zu thun.

Und dieses hat seinen guten Nutzen; eines Theils, damit der Priester Gelegenheit nehmen möge, dem Sünder insgeheim zur Busse zu ermahnen; andern Theils, damit

mit so viel mehr Bluthschande möge verhütet werden, welche sonst leicht erfolgen kan; indem eine filia spuria mit der Zeit, unwissend, den Stupratoren selbst, oder dessen Sohn, den er anderwerts gezeuget, heyrathen könte.

v. d. Hn. Gen. Super. v. BALTHASARS Bedencken über Beybehaltung der Kirchen-Busse, vom 3 Aug. 1757. in *App.* der K. O. *Num. XCII. in fine.*

von der Weh-Mutter zu erfragen hat.

5. Ad verb. Von der Wehe-Mutter.) Wenn nemlich selbige es weiß; nicht aber ist hieraus zu schliessen, daß die Weh-Mutter solches nothwendig wissen müsse, und daher dieselbe solches von denen Weibes-Personen, durch Versagung ihrer Hülffe in der Geburths-Stunde, zu erpressen befugt sey, als welches vielmehr gestraffet zu werden verdient. Von den Qualitäten und dem Verhalten der Weh-Mütter ist unten *f. 109. a.* ein eigner Titul anzutreffen.

6. Ad verb. nicht ausbringen.) Sonderlich, wenn es ihm, als dem Beichtvater, im Vertrauen geoffenbahret wäre. S. *not. ad ord. eccles. f. 26. a. n. 2. p. 435.*

7. Ad verb. Nach Inhalt der Kirchen-Ordn.) scil. *f. 28. b.* aber ausführlicher wird davon gehandelt in *Agend. f. 154. b. sqq.*

8. Ad verb. nicht versagen.) Jedoch, was dabey besonders in praxi obtiniret, ist oben *n. 3. sqq.* bemercket.

Die Hure und Hurer müssen Kirchen-Busse thun.

Fol. 84. b. n. 1. Ad verb. Versöhne.) per poenitentiam scil. publicam; so auch vor ihre Niederkunft geschehen kan; heutiges Tages muß auch der Stuprator, nach der Königl. Krung *Rescript de 1724. d. 13. Nov. n. 7.* öffentlich Kirchen-Busse thun. vid. *Tract. de Libris Eccles. p. 117.*

2. Ad verb. den sonst.) Der Casus ist dieser: wenn der Vater des Kindes eine solche Person heyrathen wolte, sie aber declinirte solches, und wolte lieber ledig bleiben, um nur der Hurerey weiter nachzugehen.

Für die Huren und deren Schwangerschaft wird nicht in der Gemeine gebethet; noch bey deren Niederkunft gedancket.

3. Ad verb. zur Kirchen gehen.) Es wird daher nicht öffentlich für sie gebethet, oder gedancket. Zwar ist solches, zur Zeit der errichteten Kirchen-Agende, angefochten worden. S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS I. Saml. *pag. 303.* Es ist aber dennoch dabey gelassen worden.

S. *Disp. m.* de *Jure Princip. circa Baptism. p. 142. & 145.*

Wovon die Uhrsachen alhier in textu angeführet werden; welches denn so gar auf den Fall zu extendiren, wenn auch dergleichen Personen bereits Kirchen-Busse gethan hätten. Weil die Versagung der öffentlichen Vorbitte noch als ein Anhang der Kirchen-Straffe anzusehen, damit das Andencken dieser bösen That nicht öffentlich vor der Gemeine möge erinnert werden. Zudem ist Gott ein Gott der Ordnung, und will selbige, besonders in seiner Kirchen, beobachtet wissen; diese aber erfordert, daß auch in diesem Stücke ein Unterscheid unter fromme, gottsfürchtige Eheleuthe, die mit Gott und dem Gebeth ihren Ehestand anfangen; und Gottes vergessenen, der Hurerey ergebenen Sündern, so mit ihrem ruchlosen Wandel die Gemeine Gottes geärgert, gemacht werde.

Und obstiret nicht, daß der unschuldige Partus nicht verdienet habe, dieses beneficii der Kirchen beraubet zu werden, weil diesem auf andere Arth, durch das Privat-Gebeth des Predigers und frommer Christen, gerathen wird. Aber, was ist zu sagen von Eheleuthen, die zu zeitig beygelegen, oder *concubitum anticipiret* haben? dergleichen Eheleuthe versiren nicht weniger in peccato proeretico, wenn der Partus auch gleich nicht zu früh gekommen wäre, sondern sie nur zugestanden, oder überführet wären, daß sie, wie öfters aus Aberglauben geschiehet, nur den Tag vor der Capulation beygelegen hätten. S. Anm. über die K. O. *p. 624.* Weshalb sie auch obgleich auf eine gemäßigte Arth, der Kirchen-Busse unterworffen sind. S. *ad f. 106. a.* Und daher haben sie auch keine Befugniß, diese öffentliche Vorbitte vom Prediger zu verlangen; Und findet alhier gleichmäßig der favor innocentis partus, wegen der im vorigen Casu angeführten Raison, keinen stat.

Welches auch bey Eheleuthen, die concubitum anticipiret, also gehalten wird.

V. CALVÖR *Rit. eccles. L. I. S. II. C. 36. §. 4.*

Jedoch

Jedoch leidet dieses einen Abfall: 1) wenn dergleichen, zu frühe beygelegene, Eheleuthe schon, bevor die Frau nieder gekommen Kirchen-Busse gethan und mit Gott und der Gemeine sich öffentlich versöhnet haben (128). Es findet also 2) die Danckſagung bey Eheleuthen auch alsdenn stat, wenn sie gleich beym Kirchgange öffentliche Kirchen-Busse zu thun gewilliget wären (129.) Wiewol doch in diesen beyden Fällen die gewöhnliche Vorbitts-Formul: Für eine Christl. Ehe-Frau, welche Gott in ihrem Ehestande mit Leibes-Früchten geseegnet, in so weit eine Veränderung leidet; daß die Worthe im Ehestande ausgelassen werden. Die ratio differentiæ aber, warumb in diesen, und nicht auch in dem Fall, da eine Stuprata bereits mit der Gemeine wiederumb versöhnet worden, eine öffentliche Vorbitte stat finde, bestehet lediglich in favore matrimonii & innocentis partus. Denn in diesen Fällen wird in der That ein partus legitimus, in jenem aber ein illegitimus, gebohren; welchen Unterscheid denn auch die praxis genau beobachtet. 3) So gehört hieher auch der singulaire casus, da ein Mann seine Frau eines begangenen Adulteri bezüchtigte, dieselbe aber dessen nicht geständig, noch überführet wäre; Alsdenn der Prediger vor ausgemachter Sachen der Frauen die Vorbitte und Danckſagung nicht zu versagen hätte. (130) Quod limitatur.

4. Ad verb. Klocken.) Damit die Gemeine, weil die Tauffe nicht mehr unter, oder nach der Predigt geschiehet, S. unten *ad f. 85. a. u. 1. p. 177.* dennoch zur Beywohnung der Tauffe zusammen kommen;

v. CALVÖR *c. l. L. I. S. II. Cap. XXXI.*

oder auch abwesend zum Gebeth für das Kind mögen ermuntert werden.

S. *Disp. m. all. p. 105.* und *128.*

Und pflegt deshalb des Morgens umb 10 Uhr geklungen zu werden. Welches Klingen aber bey Tauffung der Hur-Kinder, weil dieselbe nicht öffentlich in der Kirchen getauft werden, nachgelassen wird. S. *Disp. m. all.* p. 142. und 145.

5. Ad verb. Gewisse Stunde.) S. *supr. not. ad f. 84. a. n. 2. p. 171.*

Forma der Tauffe.

Fol. 85. a. n. 1. *Ad Rubr.*

Wie sorgfältig man vormahlen in der alten Kirchen bey Mittheilung der Tauffe zu Wercke gegangen, ist aus der Kirchenhistorie zu erlernen. Es ward nicht sogleich ein Proselyta, der aus dem Heyden- oder Judenthum, ankam und zum Christenthum sich angab, zur Tauffe verstattet, sondern es muste derselbe vorhero durch die Presbyteros und Catecheten im Christenthum zulänglich informiret werden; daher die Christen in 3 Classen getheilet wurden: in *Catechumenos, Illuminatos* und *Fideles*. Die *Catechumeni* waren theils in der christlichen Kirche gebohrne Kinder, theils aus dem Heyden- und Judenthum übergetretene alte und junge, so noch in den ersten Grundsätzen unterrichtet und zur Tauffe präpariret, und überhaupt in 2 Classen eingetheilet wurden; nemlich in Audientes und Competentes; deren aber jeder Arth wiederumb ihre unterschiedene Benennung bekahmen. *Illuminati* waren die getaufte; weil man die Tauffe eine Erleuchtung zu nennen pfleget; ehe sie zum H. Abendmahl zu gelassen wurden. Wenn sie aber auch hierzu admittiret wurden, hiessen sie *Fideles*, oder Gläubige. Und wie nun mit der Zeit, da die Kirche unter

Von der Behutsamkeit der ersten Christen in Mittheilung der Tauffe.

a) in Ansehung derer Personen; die sie eingetheilet

1. in Catechumenos.

2. Illuminatos.

3. Fideles.

(128) Wie aus dem *Decreto R. Consist.* so auf Anfrage des E. Past. *Almers* zu Altenkirchen, untern 20. Dec. 1746. ertheilet worden, zu ersehen ist; welches im *Append. Tract. de Libris eccles. p. 125.* befindlich; und allhier im Anhange *Num.* VI. von neuen beygefüget ist. N. VI.

(129) Dieses ist aus dem, auf des E. Past. *Teenckens* gethane Anfrage ertheilten *Decreto R. Consist.* vom 20. Mart. 1754. zu ersehen. S. *Append. Num.* VII. welches von neuen in dem an ihm abgelassenen Rescripto vom 1 May e. a. bestätiget worden. S. *App. Num.* VIII. N. VII. N. VIII.

(130) Wie also das Königl. Consist. auf Befragen des E. Past. SCHULTZEN zu Triebsees untern 4. Apr. 1743. respondirte:

ibi: Die Vorbitte und Danckſagung aber, so lange die Frau keines adulterii von ihrem Manne überführet worden, Pastor so wenig dieser, als dem unschuldigen Kinde, zu versagen habe.

a) In Beobachtung vieler Tauf-Rituum.

unter CONSTANTINO M. Ruhe und Schutz bekahm, die Kirchengebräuche durchgehends zu genommen:. S. Anm. über die K. O. p. 134. 140. 287. it. über die K. Ag. p. 126. *in fin. p. 131. pr.* So sind auch derer rituum baptismalium, sonderlich bey denen erwachsenen Catechumenis, die vorhero in denen principiis des Christenthums unterrichtet werden musten, weit mehrere üblich geworden; welche hienächst im Pabstthum mehrentheils auch auf die Kindertauffe appliciret, und, bey immermehr überhand nehmender Superstition, mit sehr vielen neuen und abergläubischen Ceremonien sind vermehret worden (131).

Wir wollen selbige, da doch der Grund der mehresten unser heutigen Tauf-Solennien darin zu suchen, kürtzlich ex antiquitate in der Ordnung, wie sie 1) vor; 2) bey; und 3) nach der Tauffe adhibiret worden, anführen.

I. Vor der Tauffe, dahin gehöret: 1) Die Profes. so nominis.

I. Die Ritus, so vor der Tauffe üblich waren, sind hauptsächlich diese:

1) Die *Professio nominis;* diese ward in der ersten Kirchen bey denen Proselyten gleich Anfangs erfodert, und hernach noch etliche mahl wiederholet. So bald nemlich jemand vom Heyden- oder Judenthum zur christlichen Kirche übertreten wolte, muste er beym Bischoffe, oder Prediger, sich melden, seinen Nahmen, (132), Geschlecht, Alter, Vaterland und bisherige Lebensarth angeben, und

(131) Die Taufgebräuche der ersten Kirchen hat umbständlich und genau beschrieben
CYRILLUS, Presbyter, nachheriger Bischof zu Jerusalem, so in der Mitten des IV. Sec. gelebet. in seinen *Catechesibus mistagogicis.*
SEVERUS, Patriarcha Alexandr. in *Veteri ordine baptismi;* so im *Vom. VI. Bibliothecæ Patrum* befindlich;
ALCUINUS, oder ALBINUS, ein Schüler des BEDÆ und Lehrmeister des Kayf. CAROLI M. dessen Leben beschrieben in JÖCHERS gel. *Lex. h. v.* in Libro, de *Dominicis Officiis.* Cap. de *Sabbatho in Albis;*
AMALARIUS FORTUNATUS, Episc. Treuir. *Lib. I.* de *Officiis divinis* ad LUDOVICUM, *pium, Imperat.*
GRATIANUS in *Decreto P. Can. P. III. de Consecrat. tota dist. 4. de Baptismo & dist. 5. de Confirmatione.*
Aus welchen denn die Scriptores j. ecclesiastici Pontificii sie in ihren Schriften zusammen getragen; als
BARNABAS BRISSONIUS, ein grosser frantzösischer Rechtsgelehrter, in Tr. de *vetustis Baptismi ritibus* cc. 1580.
Card. ROBERTUS BELLARMINUS in *Lib. I.* de *Baptismo C. 24. sqq.*
Card. JOHAN BONA *Rer. Liturgic. L. I. C. XVI. p. 391. sqq.*
S. m. Anm. über die K. O. *p. 236. not. 207.*
Aus welchen hienächst selbige auch von denen protestantischen Scriptoribus der Kirchengeschichte angeführet werden; wovon nachzusehen
TOBIAS PFANNER, ein JCtus und Theol. in Tr. de *Catechumenis 1688. 12.*
CASP. CALVÖR in *Rituali ecclesiast. Lib. I. S. 2. C. 2. sqq.*
JOACH. HILDEBRAND in *Rituali Baptismi veteris Ecclesiæ.* Helmst. 1699.
JUST. HENN. BÖHMER in *J. Eccles. Protest. Lib. III. tot. Tit. 43.*
JOSEPHUS BINGHAM in *Originibus eccles. L. XI. Cap. V.*
GREGORIUS LANGEMACK, Superint. zu Stralsund, in seiner catechetischen Historie *P. I. C. X. §. 4. p. 235. sqq.*
Disp. mea de *Jure Principis circa Baptismum Cap. III. p. 91. sqq.*
Noch mehrere Scriptores dieser Arth recensiret JOH. ALB. FABRICIUS *in Bibliographia antiquaria C. XI. §. 5. p. 385.*

Scriptores der alten Tauff-rituum.

Von demUhrsprunge der Vor- und Zunahmen.

(132) Die Hebräer waren gewohnt ihren Kindern nur einen, selten aber zwene, Nahmen beyzulegen. Die Griechen pflegten noch wol einen a patria beyzufügen. Die Lyciet, eine asiatische Nation, hatten die Gewonheit, daß die Kinder ihren Nahmen von der Mutter führeten. S. HERODOT. *Lib. I. p. 70.*

Die Römer führeten gemeiniglich 3 Nahmen; als ein *Prænomen, Cognomen* und *Nomen Familiæ*, oder *gentilitium;* welchen sie zuweilen bey erwachsenen Personen noch wol ein oder ander *Agnomen*, a fortuna vel virtute beyfügeten.
S. *Prooem. Instit. Imperat. Justiniani.*
CALVÖRS *Rituale eccles. L. I. S. 2. C. 6. §. 2.*
Vor Alters in Teutschland wuste man von keinen Geschlechtsnahmen, sondern es führete nur einjeder seinen Vornahmen, und zwar nur einen; Beym Ausgange vorigen Seculi sonderlich ist nur üblich geworden zwey Vornahmen anzunehmen. Oefters ward der Nahme des Vaters, wie noch jetzo in Schweden sehr üblich, hinzugefüget; als Carl, Carlsson; Axel Axelson. Die Zunahmen wurden nur Anfangs von denen Güthern, oder a patria, genommen; davon, sonderlich unter denen Gelehrten, viele Exempel verhanden sind, welche SLEGEL in *Vita Spalatini p. 2. 3.* colligiret. Von der derivatione nominum propriorum
S. D. JO. FRID. MAYERUM ad HIERONYM. de *Vita Clericorum.*
Von der Zeit, wenn eher denen Kindern der Vornahme beygeleget worden; imgleichen von der mutatione nominum, werde in der folgenden Note zu reden Gelegenheit haben.

und zwar muste solches alles auf einen Zettel geschrieben übergeben werden; daher die Redensarth: *Nomen suum dare*, entstanden. S. *c. 9. ca. 2. qu. 1.* CALVÖR *c. l. P. I. L. I. S. 2. Cap. VI.* Die künftigen Täuflinge wurden jetzo *Profitentes* genannt. S. CALVÖR *c. l. L. II. S. I. C. 2. §. 10.* Weil nun aber

Daher die Täuflinge Profitentes genannt.

2) bey damahligen schwehren Verfolgungen die erwachsene Personen leicht wieder von Christenthum abfallen konten: so musten solche Täuflinge vorhero ihnen einen gewissen *Sponsorem* erbitten; der seinen fidem interponirte, daß der Candidatus in seinem Christenthum und Christenwandel treu und beständig verharren würde. Dieser bezeugte anfangs einen horrorem, dieses wichtige Werck zu übernehmen; endlich aber lies er sich dazu bewegen, führete den künftigen Täufling zum Priester und legte bey selbigem ein Zeugniß von dessen Standhaftigkeit und die Versicherung ein, daß der neue Ankömling in seinen Christenthum beharren und beständig ein christliches Leben führen würde.

2) Die Sistirung eines Sponsoris.

3) Hierauf und nachdehm der Prediger, oder Bischof selbst, ein genaues Scrutinium angestellet und die Meinung des Täuflings erforschet, aus was Uhrsachen er sich zur christlichen Religion gewand, ob es sein rechter Ernst, und er beständig dabey zu bleiben gedächte und dieser darauf vergnüglich geantwortet:

3) Die Untersuchung der Uhrsache der Angabe zur Tauffe.

4) nahm er selbigen mit Freuden auf, und führete denselben, gleichsahm als ein verlohrnes und wiedergefundenes Schaaf, in die Kirche, und, nachdem er sein Anliegen der gantzen Gemeine eröfnet hatte, ward Gott öffentlich Danck gesaget; Hierauf wurden

4) Die Aufnahme in den Schooß der Kirchen und

5. nicht nur die Täuflinge, sondern auch derer Sponsorum Nahmen, in denen Diptychis, d. i. denen Kirchen-Büchern verzeichnet, und

5) Verzeichnung derer Nahmen in den Diptychis.

6. wurden erstere der Catechisation, oder information, in den ersten Gründen der christlichen Lehre, *1 Pet. II. 2.* eines Catecheten anvertrauet, *c. 57. c. l.* Zuweilen verrichtete auch der Bischof solches selbst; alsdenn sie *Catechumeni* auch *Incipientes*, oder *Imperfectiores* genannt wurden. Und weil sie nur bloß die Predigt anhören dürften, wozu ihnen ein gewisser Orth in der Kirchen angewiesen ward, auch nach Endigung derselben, ehe die Communion anging, herausgehen musten:

So oben *not. ad f. 70. a. not. 102. p. 123.*

so hies man sie auch *Audientes*.

S. BÖHMER in *J. Eccles. L. III. S. 42. §. 12.*

6) Deren Catechisation. Daher sie Catechumeni Incipientes, Imperfectiores, Audientes genannt wurden.

Sie wurden aber solchergestalt im Christenthum informiret biß auf den Sonntag in Ramis, oder Palmarum; Es wurde ihnen aber nichts, als die ersten Gründe der christlichen Wahrheit, vorgetragen; die Unterrichtung in denen mysteriis sacris wurde noch etwas verschoben; als welche Methode der Information *disciplina arcana* genannt ward.

S. CALVÖRS *Rit. Eccles. L. II. S. I. C. 2. §. 10. sqq.*
CAVE erstes Christenthum *P. I. C. 8. p. 221.*
NERRETTER im Schauplatz der streitenden christl. Kirchen, p. 128.
BINGHAM *c. l. L. X. C. I. §. 6. sqq. c. V. §. 4.* BÖHMER *c. l. §. 14.*
TENZELIUS in *spec. Disp.* de *Disciplina arcani.*

Wie viel Zeit aber, in Ansehung des termini a quo, auf diesen Unterricht zugebracht ward, ist ungewiß. CALVÖR *c. l. §. 7.* So viel erhellet aus dem *c. 59. al. l.* daß wenigstens 3 Wochen dazu erfodert worden; die Juden aber, quorum perfidia frequenter ad vomitum redit, musten 8. Monath unterrichtet werden. *c. 93. dist. 4. al.* Wann sie nun

7) nach empfangenen Unterricht bey ihren Vorsatz beharreten, meldeten sie sich vom neuen beym Bischof, profitirten ihm abermahl ihre Nahmen. Der Bischof, wenn er sie zur Tauffe geschickt hielte, verzeichnete sie in tabulis *Audientium*, welche nun schon denen öffentlichen Kirchengebethern mit beywohneten, die sie, gleich denen Fidelibus, entweder mit gebeugten Knien, oder auf der Erden liegende, mit beteten; daher sie auch *orantes, genu flectentes*, oder *prostrati* genannt wurden.

7) Iterata nominis Professio. Werden Audientes,

Genu flectentes oder prostrati.

vid. BINGHAM *c. l. C. II. §. 4.* BÖHMER in *J. eccl. L. III. T. 42. §. 12.*

Diese

Diese hatten die nächste Hofnung zur Tauffe zu gelangen; doch aber entschlossen sie sich nicht alle, die Tauffe zugleich anzunehmen; sondern einige setzten dieselbe noch eine Zeitlang aus, damit sie nicht so genau und strenge, wie diejenigen, welche zur Tauffe geführet werden solten, leben dürften; Ja, zuweilen verschoben sie die Tauffe wol biß zur letzten Todesstunde; *c. 123. d. 4.* die ihnen denn, wenn sie selbige verlangeten, nicht versagt ward, und diese wurden sodann *Clinici* genannt. Wenn sie aber wieder aufkahmen und die Catechisation mit ihnen noch nicht völlig geendet war, musten sie sich fernerweit informiren lassen.

zuweilen Clinici genannt.

GERHARD in *Locis theol. de Baptismo* §. 78.
NERRETT. *c. l. p. 146. sqq.* BINGHAM *c. l. L. XI. C. 6. §. 1. sqq.*

Sie durften sich also nicht dem examini Audientium gestellen. Jedoch aber bekahmen sie beym Weggehen den Segen mittelst Auflegung der Hände, CALV. *c. l. §. 9.*

8) Jejunium.

8) Die nun aber zur Tauffe auf bevorstehenden Ostern, oder Pfingsten, admittiret werden wolten, besonders die aus denen Judenthum übertraten, musten die 40 Tage vorher, die gantze Fasten-Zeit über, besonders in der grossen Marter-Woche, strenge opera poenitentiæ ausüben, *C. 93. dist. 4. al.* und sich mit Fasten und Enthaltung vom Wein und Fleisch, mit Bekenntniß ihrer Sünde, mit Aussöhnung ihres Nächsten; und, wann es verheyrathete waren, mit Enthaltung der ehelichen Beywohnung, hiezu präpariren; *c. 60. 96. sqq. dist. 4. al.* ut ad suscipiendum hocce negotium eo aptiores atque alacriores fierent.

HILDEBR. in *Rituali baptismi vet. eccl. p. 25.*
BINGHAM *c. l. L. X. c. 2. §. 9.*

Welche aber mit der Zeit zu superstitieuse Handlungen gedien; als daß sie eine Zeitlang an die Erde liegen, mit blossen Füssen einher gehen musten, ꝛc.

9) Exorcismus.

9) Hierauf wurden sie 20. Tage vor der Tauffe exorcisiret; *c. 55. al. dist. 4.* welches geschahe durch Beschwerung der Teuffel, ut recedant ab homine baptizando. *c. 53. 61. 66. 67. dist. 4.* Dieser ritus ist, nach dem Gezeugniß AUGUSTINI de *Nupt. & concupisc. L. II. c. 29.* in der Kirchen sehr alt. Von dessen Uhrsprung S. oben in den Anm. über die K. O. p. 389. Und zugleich ward

10) Preces & signatio crucis.

10) über sie gebethet. Die Formulas dieser, verzeiten und jetzo gebräuchlichen, Gebether recensiret CALVÖR *c. l. C. IX.* und zugleich wurden sie mit dem heil. Kreutze bezeichnet; zur Anzeige, daß sie Bekenner des Kreutzes Christi geworden, und daß sie den gecreutzigten Jesum beständig im Hertzen behalten wolten. S. Anm. über die K. O. p. 390. Und alsdenn hiessen sie *Initiati*, Eingeweihete. Nunmehro ward ihnen auch das Symbolum apostol. beygebracht und expliciret. *c. 55. dist. 4. al.*

Alsdann würden sie Initiati genannt.

11) Iterata nominis professio Competentium.

11) Die Dominica Palmarum musten sie ihre Nahmen auf einen Zettel geschrieben einreichen, die denn in einem andern Diptycho eingeschrieben und daher *Competentes;* und dieser Sonntag Palmarum selbst daher *Dominica Competentium* genannt ward. S. CALVÖR *c. l. L. I. S. 2. Cap. IV. §. 2.* Diesen ward nun auch an eben diesem Sonntage das Symbolum Apostolicum öffentlich erkläret. *c. 56. dist. 4. al.* Auch wurden sie,

12) Iteratum examen rigorosum.

12) die grosse Woche hindurch, mit vielen examinibus im Christenthum geübet; *c. 60. dist. 4. al.* besonders in feria 4ten und 5ten, nemlich am Grünendonnerstage ward ein solenne examen rigorosum angestellet, darin sie das *Symbolum Ecclesiæ*, nebst dem Vaterunser, so sie auswendig gelernet, dem Bischofe, oder Presbytero, aufsagen musten. *c. 58. sqq. dist. 4. al.* HILDEBR. *c. l. p. 28.* CALVÖR *c. l. L. II. S. 1. c. 2. §. 9.* BÖHMER in *J. Eccl. L. III. T. 42. §. 15.* Die Ceremonien dieses Examinis beschreibet HILDEBR. *c. l. p. 29. sqq.* BINGHAM *c. l. L. X. c. 2. §. 5. & 7.* Und dann wurden sie *Catechumeni in specie* genannt. S. CALVÖR *c. l. L. II. S. I. C. 2. §. 9.* Doch wurden bey allen die, in einigen Kirchen angeordnete, 7 Scrutinia nicht beobachtet. Die sich nun im Examine wol verhalten hatten, wurden zur Tauffe ausersehen und hiessen *Electi.* S. HILDEBR. *c. l.* CALVÖR *c. l. §. 9.* BINGHAM *c. l.*

Werden theils Electi genañt.

13) Am

13) Am Grünendonnerstage wurden sie mit Wasser über dem ganzen Leib abgewaschen, welches durch die strenge Busse, die Quadragesima über, war besudelt werden. An einigen Orthen war das *Capitilavium*, oder Kopfwaschen, an andern das *Pedilavium*, oder Fußwaschen üblich. V. HILDEBR. *c. l. p.* 27. 13. Abluitio; Capitilavium et Pedilavium

Und hierauf folgete

14) die fidei professio, das öffentliche Glaubens-Bekenntniß, v. *C. 61. dist. 4.* welches auf 3 mahlige Befragung, nemlich bey jedem articul, recitiret ward; auch subscribirten sie demselben in Tabulis, welche daher *Tabulæ professionis* genannt wurden. S. CALVÖR *c. l. L. II. S. I. C. 2. §. 9.* und legten zugleich die sponsionem obedientiæ erga Christum ab. V. BINGHAM *c. l. §. 6.* Dieses geschahe mit gewandten Gesichte gegen Morgen. 14. Publica fidei professio.

NERET. *c. l.* BINGHAM *c. l. §. 8.* biß 11. it. *Disp. m. all. p. 98.*

15) Hierauf folgete die Abjuratio *Satanæ & omnis ejus Pompæ, 95. dist. 4.* HILDEBR. *hist. concil. p. 76.* CALVÖR. *c. l. §. 9.* Unter welchem Pompa aber die heidnischen Schauspiele, sonderlich die gladiatoria und circensia verstanden werden; worvon unten *ad fol. 97. a. n. 1.* gehandelt, und denn wurden sie *Initiati* genannt. Es geschahe aber diese Abrenunciatio nicht fragweise, sondern der Täufling sagte selbst: *Abrenuncio, tibi, Satana;* Wie wol doch bey einigen Kirchen auch bey denen adultis die abrenunciatio fragweise eingerichtet ward. *c. 95. al.* 15. Abrenunciatio diaboli. Initiati.

16) Die Ex sufflatio, wodurch die Vertreibung des bösen, und die Insufflatio, wodurch die Einblasung des heil. Geistes angezeiget ward, nach dem Exempel Christi, der seine Jünger anblies. *Joh. XX. 22.* S. *c. 51.* und *62. dist. 4. al.* Und 16. Ex oder Insufflatio.

17) abermahl die Bezeichnung mit dem heil. Creutze an der Stirn und auf der Brust. *c. 63. dist. 4. c. l.* CALVOR. *c. l. L. I. S. 2. tot. Cap. VIII.* BINGHAM *c. l. C. IX. §. 4. sq.* Endlich ward 17. Die Bezeichnung mit dem H. Creutz.

18. über den Täufling gebethet, ut fiat Catechumenus, *c. 64. dist. 4.* und der Seegen gesprochen, mittelst Auflegung der Hände des Priesters. Welche Gewohnheit denn schon sehr lange in der Kirchen im Gebrauch gewesen. BINGHAM *c. l. L. XII. C. 3. §. 6.* S. Anm. über die K. O. p. 661. Und von der Zeit an wurden die Catechumeni, als eingendi pro cinctis, schon *illuminati* genannt. 18. Preces cum benedictione & manuum impositione. Illuminati.

V. CALVÖR *c. l. P. I. L. II. S. I. C. 2. §. 9. & 10.* woselbst er aller Catechumenorum classes und gradus in compendio exhibiret.

NERETTER *c. l. p. 136.*

II. Folgen nunmehro die ritus welche bey der Tauf-Handlung selbst vorkahmen. Da denn zu mercken. II. Bey der Tauffe selbst.

1) Die gewöhnliche Zeit der Taufe, wozu der Ostertag gewidmet war, zum Gedächtniß der Auferstehung Christi; Wie auch das Pfingstfest, zum Andencken der Ausgiessung des H. Geistes auf die Apostel; S. *c. 11.* mit vielen folgenden *dist. 4. all.* Und zwar anfänglich in denen Vigiliis dieser heiligen Tage. S. Anm. über die K. O. p. 742. nachhero auch am Tage, *c. 13. dist. 4.* V. CALVÖR *L. I. P. I. S. 2. C. 31.* und *32.* doch so, daß die gantze Zeit von Ostern bis Pfingsten diesen solennibus gewidmet war. Wie aber mit der Zeit auch das Festum *Epiphaniæ*, in memoriam nativitatis & Baptismi Christi, *c. 14. all. dist. 4.* auch andere Tage der Apostel und Heiligen, in *ipsis Martyrum natalitiis*, d. i. auf den Sterbe-Tag eines Martyrers dazu destiniret worden, und was sonst diese ordentliche Termini für Abfälle gelitten; imgleichen, wie endlich, zur Zeit des KayserS CAROLI M. und seines Sohnes LUDOVICI *pii*, Sec. IX. die ordentliche termini nicht mehr so genau gehalten, sondern endlich, da man sahe, daß auf solche Weise viele ohne Taufe dahin sturben, solches Sec. XII. mit all in Abnehmen gerieth: doch so, daß allemahl der Sonntag, als perpetuum Pascha resurrectionis Christi, dazu bestimmet ward; und zuletzt alle Tage dazu bequem und geschickt geachtet worden: solches ist vom CALVÖR *c. l. L. I. S. 2. c. 30.* und im *all. Disp. p. 108.* ausgeführet. 1. Die gewönliche Zeit war Ostern und Pfingsten. it. Dom. Epiphanias. it. Diebus Martyrum. it. Diebus Dominicis, & aliis.

2) Ward zu Anhebung des Tauf-Actus ein Zeichen mit der Glocken gegeben, da denn der Täufling zum Orth der Taufe, Baptisterium, in Ecclesiam geführet. 2. Es ward dazu eingeklinget.

Welches jedoch in denen erstern Zeiten, da die Christen noch keine eigene Kirchen hatten, und nicht öffentlich zusammen kommen durften, nicht geschehen konnte; sondern sie verrichteten ihre Taufe entweder an einem gemeinen öffentlichen Orthe und auf den Gräbern der Heiligen, oder auf denen Kirchhöfen. S. Anm. über die R. O. *p. 393. in fin.* Hiebey funden sich

3. Die Gegenwart der Susceptorum.

3) die *Susceptores*, welche für Gott als Fidejussores anzusehen, *c. 105. d. 4.* oder *Patrimi*, die Taufdoden, oder Pathen, ein. Welcher Gebrauch schon sehr alt in der Kirchen ist. Wovon nachzusehen die Anm. über die K. O. p. 396.

4. Repetitio rituum; als

4) Hierauf wurden kürtzlich die vornehmste ritus der vorgängigen Präparation in conspectu Ecclesiæ wiederholet, als

a. Nominis professio.

a) wurden sie gleich anfangs gefraget nach ihren Nahmen, da sie denn ihren alten heydnischen, oder jüdischen, Nahmen, so sie vorhin geführet, angeben musten;

b. das Examen.

b) geschahe zum 7ten und letztern mahl vom Bischofe selbst in Sabbatho magno ein genaues Scrutinium, oder examen. v. CALVÖR *c. l. L. II. S. I. C. 2. §. 9.*

c. Exebant vestes.

c) wurden ihnen die Schuhe und äussere Kleider abgezogen; anzuzeigen, daß die Städte, worauf sie stunden, und die Handlung so sie vorhatten, heilig sey. *Ex. III. 5.* und daß sie nun den alten Menschen ablegen solten. BINGH. *c. l. L. XII. c. XI. §. 1.* Ferner geschahe

d. Abrenunciatio Satanæ.

d) die Abrenunciatio Satanæ, *c. 95. d. 4.* wovon kurtz vorher Meldung gethan. Welche nicht in fonte baptismali, als wozu dem baptizando, da er noch nicht solenniter dem Satan entsaget hatte, bißher kein Zutrit verstattet ward; sondern vor der Kirchthür, oder in porticu baptisterii geschahe. v. CALVÖR *c. l. S. 2. C. 10. §. 5.* und *Cap. XII. §. 2.* In einigen Kirchen aber ward es hiemit anders gehalten, und war der Gebrauch, daß der Täufling vorher in die Kirche, und zwar nach Abend geführet, mit ausgereckter Hand den Teufel abschwur; davon CYRILLUS die Uhrsache anführet, weil der Satan die Täuflinge biß ans Wasser verfolge: S. unten *f. 90. b. n. 2.* so solten sie auch diesem Herrn der Finsterniß in plaga occidentali, als einem symbolo der Finsterniß, nunmehro absagen. Alsdenn wurden sie mit dem Gesichte nach Morgen gewand; oder, wenn an einigen Orthen die vorige Handlung noch in porticu ecclesiæ geschahe; ward der Täufling nunmehro in der Kirche ad ipsum fontem baptismalem, den Tauf-Stein, geführet. S. CALVÖR *c. l. c. XII. §. 4. & 9.* und mit dem Gesichte nach Morgen gewand; anzuzeigen, daß ihm nunmehro das Paradies, welches Gott gegen Morgen gepflanzet, wieder eröfnet würde, und so mußten sie nun ihr Glaubens-Bekenntniß, ohne Zweifel nach dem symbolo apostolico, ablegen. Bey Kindern, Tauben, Stummen und Krancken ward solches durch die Pathen verrichtet. *c. 74. sq. d. 4.* Bey einigen ward das gantze symbolum, bey andern nur die confessio de Trinitate hergesagt. S. CALVÖR *c. l. c. XII. §. 4.*

e. Die Exsufflatio.

e) Die *Ex-* oder *Insufflatio*, oder das Anhauchen; wovon gleichfals kurtz vorher gesagt worden.

f. Impressio signi crucis.

f) Die Bezeichnung mit dem heil. Creutze so wol an der Stirn, als an der Brust. Dessen gleichfals vorher gedacht worden.

g. Preces cum manuum impositt.

g) Ward über ihn gebethet und der Seegen gesprochen, mittelst Auflegung der Hände; wie denn ebenfals kurtz vorher angezeiget worden.

5. Die dona baptismi; als

5) Nachdem dieses alles geschehen, so erfolget nunmehro die Tauf-Handlung selbst, wobey die Päbstler VII. dona baptismi statuiren, welche durch gewisse Zeichen sollen an dem Tag geleget werden. Nach der *Glossa J. Canon. ad c. 1. c. 30. qu. 1.* item *ad cap. 5. de Cognat. spirit.* sind deren folgende:

1. Salis collatio. 2. aurium & narium linitio cum sputo. 3. in pectore & in fronte crucis facta signatio. 4. Olei sancti unctio. 5. Baptismi abluitio. 6. in vertice chrismatis perunctio. 7. ejusdem in fronte facta signatio. Wir wollen so wol von selbigen, als noch einigen andern hinzu gekommenen, ritibus im folgenden handeln.

a) Die

a) Die Collatio *Sacrati salis*, da dem baptizando das Sal benedictum im Munde gegeben ward. S. *c. 64.* und *65. dist. 4.* Welches anzeiget, daß sie seyn solten das Saltz der Erden, und also ihre Reden mit Saltz gewürtzt führen solten. *Matth. V. 13.* SLEIDANUS de *statu relig. p. 659.* Welches das sacramentum Catechumenorum genannt wird. BINGHAM *c. l. C. II. §. 16.* Hiebey ward abermahls

a. collatio salis.

b) eine neue Exorzisation, und zwar eine stärckere wie die vorigen, mit dem Täuflinge vorgenommen, ita, ut jam juberetur Diabolus secedere a *servo hoc Jesu Christi N. N. c. 66. dist. 4.* Von welchem Exorcismo schon oben gesagt worden. Hierauf folget

b. Exorcismus major.

c) *Oculorum, Aurium & narium linitio cum sputo. c. 54. 60. dist. 4.* nicht aber des Mundes. *c. 69. al. I.* Es ward aber doch auch in etwas der Mund des baptizandi berühret, mit dem Worte: *Ephata*, i. e. aperi. Womit angedeutet ward, daß, gleich wie von Christo, *Marc. VII. 32.* cörperlicher Weise Blinde, Taube und Stumme geheilet: also auch diese, als geistliche Blinde, Taube und Stumme anzusehen, und zur Anhörung des göttlichen Worts dieser Gliedmassen benöthiget wären, damit sie solches gerne hören, und ihnen solches ein guter Geruch zum ewigen Leben werden möchte, daß sie davon mit Nutzen reden könnten. BINGHAM *c. l. C. II. §. 13. sq.*

c. Oculorum, aurium & narium linitio.

d) Hierauf wurde dem Täuflinge nunmehro auch das innerste Kleid, oder das Hembde ausgezogen; und ward alhier kein Unterscheid bey Kindern, oder Weibes-Personen gemacht. BINGH. *l. c. §. 2.* Sie stunden also gantz nackend, den nackenden Jesum am Creutze vorzubilden; nur, daß die Manns- und Weibes-Personen besonders getauft wurden. BINGH. *c. l. §. 3.* Zu deren letztern Aufwartung besondere Frauens, *Decanissæ* genannt, verordnet waren.

d. wurde den Täuflingen das Hembde ausgezogen.

S. Anmerck. über die R. O. p. 94.

e) *Inunctio Corporis oleo exorcisato. c. 70. 73. 87. dist. 4.* BÖHMER *c. l. §. 17. in fin.* D. i. der Täufling ward mit einem geweiheten Oehle auf der Scheitel des Haupts begossen, S. *c. 58. d. 4.* daß es über den gantzen Leib herunter floß; anzuzeigen, daß er nun mit Christo so viel näher vereiniget sey, indem er aus dem wilden, in den rechten Oehlbaum eingepflantzet; auch, daß durch Kraft desselben der Satan möchte vertrieben werden. Dabey der Prediger die Worthe gebrauchte: *Ego te linio oleo salutis, in Christo Jesu Domino nostro;* oder: *signatur iste oleo lætitiæ contra omnes impetus inimici, & tanquam bona oliva Ecclesiæ inseritur sub signo crucis, in nomine P. F. & Sp. S. Amen.* S. HILDEBR. *Rit. ac. p. 81.* daß der Täufling zur Taufe solte bereitet, und da die Kämpfer gewohnt waren, mit Oehl sich zu bestreichen, damit sie nicht so leicht von ihren Gegnern konnten gefasset und gehalten werden: also solte der Täufling, als ein Athleta, oder Streiter Jesu Christi, angesehen werden, S. HEDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Lucta*, der unter der Bluth-Fahne seines Heylandes, wieder Todt, Teufel, Hölle und seinen bösen Lüsten streiten und kämpfen solte. S. Anm. über die K. O. *ad f. 5. b. q. n. p. 240.* Es ist aber diese Salbung von derjenigen, so nach der Taufe mit dem heil. Chrismate geschahe, unterschieden.

e. Inunctio oleo exorcisato.

f) Endlich, da vorhin der Täufling nach seinem vorigen Nahmen war gefraget worden: So ward nun gefraget: was er für einen christlichen Nahmen annehmen wolte; der denn auch genannt ward; S. CALVÖR *Rit. eccl. L. I. S. 2. c. 6. §. 4.* Es erfolgete also die Beylegung eines neuen christlichen Nahmens, oder eigentlich Vornahmens (133), nachdem vorhero der heydnische Nahme abgeleget wor-

f. Impositio novi nominis christiani.

(133) In der Jüdischen Kirchen war gebräuchlich, daß man denen Kindern am 8ten Tage bey der Beschneidung einen gewissen Nahmen beylegete, welchem Gebrauche andere Völcker, bey denen auch keine Beschneidung üblich war, gefolget sind; deren verschiedene ihren Kindern von den Thieren den Nahmen zu geben pflegten. Die Griechen legten ihren Kindern am 7ten oder 8ten Tage; die Römer aber ihren Knaben am 9ten und ihren Mädgens am 8ten Tage den Nahmen bey, und sahen bey gewissen Umständen solchen als ein Zeichen und Vorbedeutung des künftigen an, daraus sie sich entweder einen guten, oder schlimmen, Ausgang der Sachen vorstelleten. In

Von der Zeit, wenn denen Kindern der Nahme beygeleget worden.

den (134). Jener ward gemeiniglich, von einem heil. Apostel, oder Märtyrer, oder sonst einem Heiligen angenommen, damit sie sich bey dessen Nahmen zugleich dessen Frömmigkeit und Heiligkeit erinnern und auch selbiger sich in ihren Leben befleißigen möchten. S. HILDEBRAND de *Arte bene moriendi C. IV. §. 16. p. 56.* Daher denn nicht zu billigen, wenn Christen ihren Kindern heydnische, oder andere seltsahme Nahmen beylegen, wovon man billig zu abstiniren hat.

S. BÖHMERI *Jus Eccles. L. III. S. 42. §. 26.*

Denen jungen Kindern ward dieser Nahme von denen Eltern beygeleget. *C. n. sqq. c. 60. dist. 4.* CALVÖR *c. l. L. I. S. 2. C. 6. §. 3. sq.*

g) Hierauf stiegen sie ins Wasser herunter, so durch Röhren, als in einen Teich dahin geleitet ward; S. Anm. über die K. O. *p. 394. not. 368.* da sie denn

h) ins Wasser stehende, ein jeder besonders, nach seinen Glaubens-Bekenntniß gefraget ward.

i. Consecratio aquæ baptismatis.

i) Hierauf geschahe die Consecratio aquæ baptismalis per preces. *c. 71. sq. dist. 4.* BINGHAM *c. l. C. X. §. 1.* Dabey diese Formul gebraucht ward: *Domine, misce has aquas & virtutem Sp. S. in iis colloca;* mit abermahliger Beyfügung des Zeichens eines Creutzes. BINGH. *c. l. §. 3. sqq.* conf. HILDEBRANDI *Rituale all. p. 72. 86.* woselbst er *p. 73.* auch die übrige ritus, welche nach der consecration des Wassers folgen, anführet.

k. Abluitio, oder mersio baptizandi.

k) Endlich folgete die *Abluitio Baptizandi, c. 71. dist. 4.* oder die mersio, oder Untertauchung des Täuflings unter das Wasser, davon die Uhrsache oben *ad ord. eccl. p. 391.* angezeiget worden. Es geschahe aber selbige zu 3 mahlen, wie CYRILLUS sagt, zur Erinnerung, daß Christus, nachdem er 3 Tage im Grabe gelegen, wieder von den Todten auferstanden; oder, wie andere es deuten, ad indigitandam Christi *mortem, sepulturam & resurrectionem;* ut ita novus Christianus quotidie peccata *mortificare, sepelire* & in novam vitam quasi *resurgere* debeat; *c. 78. d. 4.* wie wol doch auch nur eine einmahlige Eintauchung gültig erkannt ward, *c. 79. dist. 4.* ad significandam Dei unitatem. CALVÖR *c. l. L. I. S. 2. C. XII. Disp. m. all. p. 106.* Wie aber mit der Zeit die asperlio überall in der Kirchen üblich geworden, habe oben in m. Anm. über die K. O. *ad f. 22. b. n. 8. p. 391.* umbständlich abgehandelt. Nachdem sie nun die würckliche Tauffe empfangen hatten,

Neophyti, s. Quasimodo geniti.

wurden sie *Neophyti*, oder *Quasi modogeniti*, genannt.

III. Folgen

In der christlichen Kirchen behielte man gleichfals aus dem ritu circumcisionis Judæorum die Gewohnheit bey, denen Kindern bey der Tauffe ihren Nahmen beyzulegen. Welches denn auch bey denen erwachsenen Proselyten, oder Neubekehrten geschahe, wenn sie zur Tauffe geführet wurden. Einige Christen hatten vor Zeiten die abergläubische Gewohnheit, daß sie nach der Geburth ihrer Kinder eine Anzahl von Wachslichtern von gleicher Grösse anzündeten, und einem jeden derselben einen besondern Nahmen eines Apostels und anderer Heiligen beylegeten, welches Wachslicht nun am längsten brannte, dessen Nahmen behielten sie und legten ihn ihren Kindern bey. Von der Impositione nominum handelt

MISANDER in *Delicis biblicis P. I. p. 906.*

Von Veränderung der Nahmen.

(134) Oefters pflegen die, denen Menschen beygelegte, Nahmen verändert zu werden, wie die Römer bey denen zu thun gewohnt waren, die sie an Kindes Statt annahmen; die Heyden mit denen, die sie unter die Götter rechneten; wie also Romulo der Nahme *Quirinus* beygelegt ward.

S. ROSENI *antiquit. Rom. L. II. c. 17. L. III. c. 18. p. 479.*

Die, vom gemeinen Geschlecht herstammende, nahmen bey erlangten hohen Ehrenstellen einen andern Nahmen an. In der christlichen Kirchen war gebräuchlich, daß die zum Christenthum bekehrte Heyden ihren heydnischen Nahmen bey der Tauffe veränderten, und andere, ihrem Zustande gemäße, Nahmen annahmen, oder einen andern zu ihren gewöhnlichen Nahmen zusetzten; wie solches unter andern am CYPRIANO zu sehen, der zwar seinen Nahmen beybehalten, aber hernach auch zugleich den Nahmen *Cœcilius* angenommen. Die Päbste sind auch gewohnt, bey Antritt ihrer päbstlichen Würde ihren Nahmen zu verändern. Es ist aber zu bewundern, daß keiner von selbigen den Nahmen PETRUS angenommen, da sie doch dessen Nachfolger seyn wollen. Welches vermuthlich daher geschiehet, daß sie nicht das Ansehen haben wollen, als wenn sie sich *Petro* gleich rechnen wolten; oder vielmehr, daß sie als Vice Domini unsers Heylandes sich schämen, den Nahmen desjenigen zu führen, der sich schlechthin einen Apostel Jesu Christi und seiner Kirchen nennet. In der catholischen ist es auch noch gebräuchlich. Daß man denen Kindern grosser Herrn bey der Firmelung, oder auch bey der Vermahlung, einen neuen Nahmen beylege. Von der Veränderung der Nahmen siehe CR. GEISLERI D. de *nominum mutatione.* Lipf. 1660. H. J. GERDENII D. de *nominis mutatione.* Rost. 1682. FABRICII *Cent. fol. Lutheri P. II. p. 526. sqq.*

III. Folgen nunmehro diejenige ritus, welche nach geschehener Tauffe adhibiret wurden. Dahin gehöret nun

III. Die Ritus nach der Taufe

1) Das *Oſculum ſanctum*, oder *Pacis*. Damit das novum paternitatis ſpiritualis vinculum, per cooptionem in familiam Dei contractum, angedeutet ward; nach dem Exempel Christi, der die kleinen Kinder, die zu ihn gebracht wurden, küßete; *Marc. X. 13.* oder, wie CHRYSOSTOMUS meinet, daß dieſes Oſculum daher *Pacis* genannt worden, weil nemlich die Menſchen, durch die Tauſe mit Gott wiederumb verſöhnet, in Frieden und Freundſchaft von ſelbigen wieder aufgenommen wurden, nach dem Beyſpiel des Vaters, der ſeinem verlohrnen Sohn entgegen ging und ihn küſſete. *Luc. XV. 20.* Welches auch bey der kleinen Kinder Tauſe gewöhnlich war; wie CYPRIANUS erwehnet, in *Epiſt. 59. ad* FIDUM, *Epiſt. Sozomenſem* in *Hiſt. eccl. Cap. 26.* Conf. HILDEBR. *Rituale al. p. 92.* BINGHAM *c. l. L. XII. C. 14. §. 5.* MULLERI D. de *Oſculo ſancto Cap. I. de Oſculo reconciliatorio*; auch gaben ſich die Communicanten einander ein Oſculum pacis.

1. Das Oſculum ſanctum, ſ. Pacis.

S. Anm. über die Kirch. Ord. p. 403.

2) *Degustatio mellis & lactis*; da dem Täuflinge Honig und Milch zu ſchmecken gegeben ward, umb ihnen die Annehmlichkeit ihrer neuen Geburth und die Süſſigkeit und den Ueberfluß der ihnen mitgetheilten Schätze der chriſtlichen Kirchen dadurch zu erkennen gegeben. S. HILDEBRAND. *c. l. 97.* BINGHAM *c. l. L. XII. C. 4. §. 6.* Hierauf folgete

2. Degustatio mellis & lactis.

3) die Confirmatio, oder Firmelung. Wovon im *Decreto j. Can. Part. III. de Conſecratione, tota diſt. IV.* ausführlich gehandelt wird. Sie geſchahe unctione cum oleo, balſamo intermixto; welches *Chrisma*, oder *Chriſan*, genannt ward. Man hielte dafür, hac unctione & confirmatione augmentum ad gratiam præſtari. v. *c. 2. diſt. 5. de Conſecrat.*

3. Die Confirmatio, oder Firmelung, wobey adhibiret ward.

CALVÖR in *Rit. eccl. L. I. S. 2. c. 17. ſqq. L. II.*

Von dieſem Chrisma werde unten *ad f. 117. a. n. 3.* umbſtändlicher handeln. Es ward aber der gantze Actus dieſer Firmelung abſolviret

a) *Unctione*, da der baptizandus mit dem heil. Chrismate geſalbet ward, dabey der Prieſter ſagte: *Deus pater omnipotens, qui te regeneravit ex aqua & Spiritu S. conceſſitque ſibi peccata tua, ipſe te ungat in vitam æternam. c. 99. d. 4.* BINGH. *L. XI. c. 9. §. 4.* welches nach der Tauffe geſchahe. *c. 126. d. 4.* Nur daß unter der griechiſchen und lateiniſchen Kirchen der Unterſcheid beobachtet worden, daß die Griechen die Stirne, die Bruſt, die Schulterblätter, Ohren, Naſen, Hände, Füſſe und alſo den gantzen Leib; die Lateiner aber nur die Bruſt und die Schulterblätter mit Oehl beſtrichen. S. ZIEGLER *ad Lancell. L. II. T. 3. §. 17.*

a. Unctio.

Sie wurden an der Stirne geſalbet; zum Zeichen, daß ſie ſich ihrer Sünden wegen nicht mehr ſchämen dürften; ſondern mit frölichem Angeſicht Gott anſchauen könten; Die Ohren wurden geſalbet, damit ſie die Geheimniß Gottes hören ſolten; die Naſenlöcher, weil ſie nunmehro in Chriſto ein ſüſſer Geruch Gottes waren; Und endlich die Bruſt, anzuzeigen daß ſie nun angethan wären mit dem Bruſt-Harniſch der Gerechtigkeit, damit ſie für die Anläuffe des Satans beſtehen können; und alſo wurden ſie nunmehro, als Geſalbte, erſt würdig Chriſten zu heiſſen.

b) wurden die Hände auf Sie gelegt, und

b. Manuum impoſitio &

c) über Sie gebethet, pro deſcenſione Spiritus S. in baptizatum. *c. 89. c. l.* it. CALVÖR *c. l. L. I. Sect. 2. Cap. 17. & Lib. II. C. 3.*

c. Preces.

Von dem Alter und der, mit dieſer Confirmation vorgenommenen, Veränderung

Dieſe Confirmation iſt ſchon Sec. II. bey der Tauffe üblich geweſen, jedoch ſo, daß dieſelbe gleich bey der Tauffe erfolgete, und alſo nicht als ein beſonder Sacrament angeſehen ward. In der römiſchen Kirchen aber hat man angefangen, dieſelbe von der Tauffhandlung zu ſepariren und ein beſonder Sacrament daraus zu machen; wie ſchon oben in den Anm. über die K. O. *ad f. 20. a. n. 8. p. 368.* angeführet worden, und unten *ad f. 112. b.* woſelbſt ein eigener Titul von unſer heutigen Confirmation vorkomt, wird ausgeführet werden.

4. Indutio vestis albæ.

4) Nach empfangener Firmelung ward denen Täuflingen ein weisses Kleid angezogen, *c. 91. sqq. dist. 4.* welches ein geweihetes Westerhemde war. In dessen Uhrsprung weitläuftig inquiriret BÖHMER in *J. Eccl. L. III. T. 42. §. 32. sqq.*

Dessen Alterthum.

Schon die Juden hatten diesen Gebrauch, daß sie denen Proselytis post baptismum initiationis ein neues weisses Kleid anlegten, zum Zeichen ihres neu angenommenen Glaubens; Und bey denen Heyden war der Gebrauch, daß diejenige, so ein officium publicum ambirten in weissen Kleidern einher giengen, daher sie auch *Candidati* genannt wurden. S. m. *Rituale Acad. p. 275.* Nach welchem Gebrauch denn auch zu denen Zeiten des Kayf. CONSTANTINI M. dieser Ritus bey der Tauffe eingeführet worden. v. CALVÖR *c. l. C. 21. §. 3.* Nur, daß in der griechischen Kirchen solches kurtz vor; in der lateinischen aber kurtz nach der Confirmation geschahe.

und Entzweck.

Zur Bedeutung, daß, da sie nun den alten Menschen mit seinen Wercken abgeleget, den neuen Menschen, Christum, angezogen hätten. *Ephes. IV. 24. Gal. II. 19. 20. c. 9. & 92. all. dist. 4.* Es ward ihnen daher dieses Kleid mit der Formul überaeben: *Accipe vestem candidam & immaculatam, quam perferas sine macula ante Tribunal nostrum J. C. Habeas vitam aternam. Am.* Dieses Kleid, wenn es der Täufling angezogen hatte, musten die Susceptores, Patrini, oder Gevattere anfassen, welches man nante *suscipere infantem ex Baptismo.*

Die Patrini musten solches anfassen.

Ohne dieser apprehension ward keine cognatio spiritualis contrahiret; daher auch, wenn selbige abwesend waren, ihnen ein weisses Tuch zu dehm Ende zugesand ward. v. BÖHM. *c. l. §. 33.* Auch wurden ihnen weisse Schuhe und vermuthlich auch weisse Handschuh angezogen. v. HILDEBR. *c. l. p. 90.*

Sie trugen solches biß Quasimod.

Und in diesen Habit musten sie 8. Tage einhergehen, vom Osterseontage biß Quasimodogeniti, als an welchem Tage nachhero die Täuflinge, da man die Confirmation von der Tauffe trennete, confirmiret wurden, welcher Sonntag eben daher *Dominica in albis,* und die Neophiti *Albati* genannt wurden.

Albati.

Da hingegen die übrige electi, deren Tauffe biß zum Pfingstfest ausgesetzt war und biß dahin in weissen Kleidern gehen musten, *Candidati,* und das Pfingstfest auch *dominica in albis* genannt ward. CALVÖR *c. l. C. XXI.* Nachdehm sie nun die Kleider abgeleget, wurden sie in der Kirchen aufgehoben. BINGH. *c. l. C. IV. 1. sqq. Disputat. mea all. p. m.*

Candidati.

5. Tectio capitis velamine.

5) Hienächst ward ihr Haupt mit einem *mystico velamine* bedeckt, damit sie dadurch erinnert werden möchten, se diademate regni & sacerdotali dignitate potiri, *c. 91. dist. all.* Welchem Schleier ein rother Faden eingewirckt war; welches anzeigen solte, vim omnem baptismi ex rubicundo sanguine Christi dependere.

6. Corona, vel cruce.

6) Ferner ward ihnen eine Krone, oder Creutz aufs Haupt gesetzet, zum Zeichen der ihnen bevorstehenden unverwelcklichen Krone, welche zu erreichen sie, allen Kräften nach, sich zu bestreuben hätten, *1 Cor. IX. 25. 2 Tit. IV. 8. 1 Pet. V. 4.*

7. Sie trugen brennende Lampen, oder Wachskertzen.

7) Wurden ihnen in solchem Schmuck brennende Lampen, oder Wachslichter, in den Händen gegeben; anzuzeigen, daß sie dem Exempel der klugen Jungfrauen, die ihren Bräutigam entgegen gingen, und ihre Lampen brennend erhielten biß zur Zeit, da der Bräutigam kam, *Matth. XX. 1. sqq.* oder es solte auch ein Zeichen ihrer Illumination andeuten, daß sie ihr Licht sollen leuchten lassen für den Menschen, *Matth. V. 14. 16. Eph. V. 8.* HILDEBR. *c. l. p. 93.* Und in diesem Habit wurden sie

8. Wurden zum hohen Altar geführet.

8) vor dem hohen Altar, an einen erhabenen Orh, der Gemeine präsentiret, damit sie erinnert wurden, de cordibus sursum levandis ad coelestia. HILDEBR. *c. l. p. 93.* Nachdem nun der luxus in der Kirchen zunahm: so findet man, daß bey der Tauffe angesehener Leuthe auch die Begleiter dieser Handlung mit weissen Kleidern angezogen gewesen und brennende Lampen getragen. v. BINGH. *c. l. L. XII. C. 4. §. 4. Disp. m. all. p. 113.*

9. Da Gesänge angestimmet wurden.

9) Hierauf wurden *hymni*, oder Gesänge, angestimmet, womit die Neugetaufte von der Gemeine an und aufgenommen wurden. S. BINGH. *c. l. §. 8.*

10)

10) Nach vollendeten diesen Solennibus wurden verschiedene Freudensbezeugungen angestellet; Man wünschte denen Neophytis Glück, offerirte ihnen und auch denen Kindbetterinnen Geschencke. S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 402. 10. Nahmen Glückwünsche an.

11) Hierauf wurden sie von ihren Sponsoribus an der Hand gefast, und an den Orth, wo andere Christen versamlet waren, hingeführet, daß sie mit selbigen des gemeinschaftlichen Gebeths und Gebrauchs des H. Abendmahls fähig gemacht wurden. Solchergestalt ward 11. Wurden zu der Gemeine geführet.

12) der Genuß des H. Abendmahl gleich mit der Tauffe verbunden. *c. 131. d. 4.* Nach dessen Genuß 12. Genossen das Heil. Am. und

13) die *Agapæ*, oder Liebes Mahle, gehalten wurden. S. BÖHMER. in *J. Eccles. L. III. T. 42. §. 48.* und *55.* welcher Gebrauch noch jetzo in der grichischen Kirchen beybehalten, in der Lateinischen aber biß zum Ende des VIII. Sec. in Uebung gewesen. v. HILDEBR. *c. l. p. 90. sqq.* S. Anm. über die K. O. *p. 405.* 13. Die Agapas.

14) Endlich musten auch die Neugetauften in denen 8 Tagen von Dominica Paschatos biß Quasi modo geniti nicht nur, wie kurtz vorher gedacht, in ihren weissen Kleidern einher gehen; sondern sie dürften sich auch binnen der Zeit weder die Hände, noch Füsse, waschen. 14. Sie müssen biß Quasimod. ungewaschen bleiben.

Diese Gebräuche, welche die alte Kirche zu desto mehrerer Zubereitung der erwachsenen neu bekehrten Täuflinge, umb ihnen die Wichtigkeit dieses Wercks so viel mehr sinnlich zu machen, inventiret, sind nachmals, wie wol mehrentheils ohne zulänglichen Grund, auch auf die Tauffe der Christen Kinder appliciret worden. v. CALVÖR. in *Rit. eccl. P. I. L. I. S. 2. C. 3. §. 3.* BÖHMER. *c. l. §. 3.* Und wie die Kirche im päbstlichen Aberglauben verfiel, hat selbige diese ritus, als ein Theil des nöthigen cultus divini, und wol gar als ein opus meritorium, angesehen und ihnen effectus spirituales beygeleget; so, daß man dafür gehalten, daß sie, ohne eine Sünde zu begehen, nicht konten weggelassen werden. Diese Gebräuche sind auch auf die Tauffe der Kinder appliciret.

Weil aber dennoch dieselben einen gantz guten und christl. Endzweck haben, daß deren rechtmäßiger Gebrauch in unser Kirchen füglich beybehalten werden kan; welchen umbständlich entworffen CHEMNITIUS in *Exam. Concilii Trident. P. II. p. m. 229.* so hat auch unsere Protestantische Kirche zur Zeit der Reformation einige derselben beybehalten, und die überflüssige abgestellet. Es hat schon der Sehl. Lutherus im Jahr 1522. und 23. eine Veränderung der Tauf Ceremonien vorgenommen, und im Jahr 1542. hat er ein eigen Taufbüchlein aufgesetzet, wornach sich ein Prediger bey dieser Heil. Handlung in Ceremonialibus richten könne; welches mit einem allgemeinen Beyfall der Kirchen aufgenommen (135). Und nach diesem Formular des seel. Lutheri sind nun viele dieser rituum abgestellet und ins Kürtze gezogen, welches denn auch zur norme unserer Kirchen genommen worden, indem unsere erste Pomm. Kirchen-Agende von 1642. in diesem Stücke gäntzlich darnach eingerichtet worden. S. *Disp. m. all. p. 115. sqq.* Welche so vollständig, was die Sind aber zur Zeit der Reformation zum Theil abgestellet und geändert worden.

Tauf-

(135) Da bisher im Pabstthum und zu Anfange der Reformation nach dem Gebrauch der Catholicken lateinisch getaufet war: so hat der seel. Lutherus schon im Jahr 1522. eine teutsche Formam Baptismi aufgesetzet, welche er einem gewissen Burgermeister zugestellet, worin er aber noch den Gebrauch des Saltzes beybehalten; welche befindlich ist in *Tom. I. Altenburg. p. 551.* S. SECKENDORFS *Historia Lutheranismi* in *Jnd. III. sub. a. 1521. n. 3.* Und im Jahr 1523. übersetzte Lutherus aus dem catholischen Missali das *Rituale baptismale*, oder Taufbüchlein, aus dem lateinischen ins teutsche, damit hinführo die Taufe in einer vernehmlichen Sprache verrichtet werden konte. Aenderte aber nichts darin, damit es nicht das Ansehen haben mochte, als wolt er eine andere und neue Taufe einführen. Es blieben also noch alle die päbstlichen Ceremonien des Anblasens, des Saltzes ꝛc. bey, weil solche Ceremonien der Taufe und ihrer Kraft nichts benahmen. Von Lutheri Aenderung des Tauffceremoniels

S. LANGEMACKS Historie des Catechismi *P. II. C. 2. §. 5. p. 93. & C. 3. p. 119. sqq.* Aber im folgenden 1524ten oder 25ten Jahr munsterte er dieselbe aus, und warf das überflüssige, als einen päbstlichen Saurteig, gantz hinweg, und behielte nur die essentialia, oder vornehmsten formalia, der Taufhandlung bey, und richtete es also zu, wie es in seinen *operibus Altenburg Tom. II. fol. 327.* befindlich ist. und dessen Taufbüchlein

S. SECKENDORFF *c. l. sub. b. a. n. 3.* CARPZ. in *Isagoge p. 1120.*

Und in der Form ist es auch nebst der Vorrede von 1523. dem kleinen Catechismo 1526. angedruckt

Taufhandlung anbelanget, daß sie nicht leicht vollständiger hätte seyn können.
S. die Pomm. Bibliotheck 3 B. 12. St. p. 334.

Von dem heutigen Taufceremoniel a. den erwachsenen.

Doch wird allhier nur von dem Ceremoniel, so von der Tauffe der neugebohrnen üblich, gehandelt; Wann aber bey uns jemand vom Heyden- Türcken- oder Judenthum zu unser Kirchen übertrit, muß dessen Tauf ebenfals, wie vormahlen, mit Consens des Bischofes, also heute zu Tage mit Consens des Consistorii, geschehen.
V. CALVÖR *Rit. Eccles. L. I. S. 2. C. 14. §. 3.*

Jedoch ist bey uns, wo sonst keine besondere Umstände vorkommen, der Consensus Ministerii zureichlich; wie aber bey der Tauffe derer adultorum das Ceremoniel einzurichten, und der Täufling zuvor in denen Sätzen unserer Religion zu instruiren, auch darnach ein öffentliches Bekenntniß seines Glaubens vor der gantzen Gemeine ablegen müsse, davon handelt

CALVÖR in *Rit. Eccl. L. II. S. I. C. 2. de Catechisatione.*
BÖHMER in *Jur. Eccles. c. l.* §. 12.
der Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR in *Disp.* de *Officiis Christianorum erga Judæos, baptismum ambientes. Gryph. 1726.*
Disp. m. de *Jure Princip. circa Baptism. p. 144.*

Und wie bey einem solchen öffentlichen Bekenntniß die Fragen eingerichtet werden: Davon hat HENR. HESHUSIUS in einem Bericht von einem Juden, so die Taufe zuerst betrieglich gesucht, aber hernach zur Erkenntniß seiner Sünden gekommen, und vor der, wegen eines *delicti capitalis* erlittenen, Lebensstraffe sein öffentliches Bekenntniß abgeleget, ein Exempel angeführet.
Ext. ap. DEDEKEN. *in Consil. Vol. I. p. 457.* (136).

b. Bey Kindern.

Diejenige Taufritus nun, welche Lutherus in seinem Taufbüchlein beybehalten, und wornach auch die, in diesen und folgenden Titeln der Agende befindliche, eingerichtet sind, lassen sich füglich gleichfals also eintheilen: daß einige sind

Diese betreffen I. Præliminaria.

I. *Præliminaria;* welche der Tauthandlung vorgehen, und in unser Agende allhier von *f. 85. a.* biß *f. 96. a. incluf.* ausgeführet werden. Dahin gehöret die Erkundigung: Ob das Kind schon die Nothtauffe empfangen und was dabey zu beobachten; Ferner die Ermahnung an die Gevattern; Benennung des Kindes; Auflegung der Hand; Gebrauch des Exorcismi; und Bezeichnung des Kindes mit einem Creutze; Recitirung der Gebethe und des Evangelii und dessen Auslegung; Anrede an die Gevattern, deren Befragung und Antwort, mit dem Wunsche des Predigers.

II. Die Taufhandlung selbst.

II. Die Tauffhandlung selbst, welche von *f. 96. b.* biß *98.* sich erstrecken, und bestehen in solchen Gebräuchen, welche

1) die Kirche vor Alters eingeführet, als: die abermahlige Auflegung der Hand; Der Seegenswunsch des Predigers; Die Ermahnung zum Gebeth; die Benennung des Kindes; die Entsagung des Teuffels; Bekenntniß des Glaubens; das Ansuchen umb Mittheilung der Tauffe; und Bekenntniß des Glaubens.

2)

druckt, auch hernach unsern Libris Symbolicis, jedoch nicht allen Editionibus, eingerücket worden. Wie es damit bey der erstern Ausgaben des Concordien-Buchs gehalten worden, zeiget der Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR in seiner **Abhandlung: Vertheidigung zweyer im Concordien-Buch und besonders den grossen Catechismus Lutheri befindlichen, angefochtenen Worthen p. 12.**
Biß es endlich mit seinen Traubüchlein besonders abgedruckt worden; davon auch eine Edit. A. 1606. zu Wittenb. in 4. herausgekommen. Und was darüber besonders wegen des, darin beybehaltenen, Exorcismi in der Kirchen für Streit entstanden, zeigt der Hr. Kirchen-Rath WALCHENS in s. **Einleit. in die Religions-Streitigkeit der Lutherschen Kirchen** *C. III. §. 4. inf.* it. der Hr. LANGEMACK *c. l. Cap. III. p. 123. sqq.*
Es hat auch der seel. D. PHIL. HAHN ein besonder **Kirchen-Buch** A. 1647. in 4. herausgegeben. S. **Anm. über die K. O. p. 388.**

N. IX. (136) **Wir wollen unten im Appendice Num IX. noch eines beyfügen, so allhier in Greifswald im Jahr 1727. existiret, da nicht nur der völlige Actus, wie die Täuflinge offentlich über gewisse, ihnen vorgelegte, Fragen ihr Glaubensbekenntniß abgeleget, sondern, nachdehm solches geschehen, die Tauffe selbst und mit was Ceremonien dieselbe erfolget sey, beschrieben wird.**

2) Die Gott selbst geordnet und eingesetzet, welche *f. 98. a.* angeführet sind, und die essentialia Baptismi ausmachen; als die Eintauchung, oder Begiessung, des Kindes mit Wasser, und Aussprechung des Nahmens der Heil. Dreyfaltigkeit.

III. Welche nach der Tauffe folgen; diese heben sich von *f. 98. b.* an und gehen biß *f. 100. a.* Dahin gehöret der Seegens-Wunsch des Predigers; die Vermahnung zur Danckſagung; das Gebeth; Vermahnung an die Gevattern und der allgemeine Seegen. III. Nach der Tauſe.

2. Ad verb. Ob das Kind auch getauft.) wie unten *f. 103. a.* vorgeschrieben worden. Diese Frage findet sich nicht in dem Tauf-Büchlein Lutheri von 1542. noch auch in D. Phil. Hahns Kirchen-Büchlein p. 31. Imgleichen ist selbige nicht anzutreffen in der ersten Mecklenburgischen Kirchen-Ordn. von 1554. und 1557. wie wol sie nachhero der revidirten Meckl. Kirchen-Ordn. p. 205. eingerückt zu finden ist. In der so genannten Niedersächsischen Kirchen-Ordn. von 1585. wird sie p. 186. der Ermahnung an die Gevattern nachgesetzt; In der alten Nürrenberger K. O. von 1536. K. 1. b. ist diese Frage dreyfach: Wes das Kind sey? wie es heissen solle? und ob es nicht jetzt getauft sey? gleich vorne angebracht. Es ist glaublich, daß die Frauens öfters die Nothtauffe, wenn sie geschehen, müssen verleugnet haben, daß man darüber in unser Agende alhier geklaget, und denen Predigern aufgegeben, ernstlich darnach zu fragen. 1) Vor der Tauffe soll gefraget werden ob das Kind schon getauft sey?

S. Pomm. Biblioth. *III.* Band *XII.* Stück p. 334.

3. Ad verb. Gott getauft.) In der ersten Edition der Agende von 1542. Tit. van der Dópe *f. 5.* stehet: was das Wort gade Tauffe anzeige.

Ob dat Kind eck gade gedóft sy, efte nicht. Is idt gade dóft so procediret de Prester, alß folgt, von de Noth-Dópe.

Welches Worth denn alhier nicht das substantivum Gott, sondern das adverbium gade, d. i. geschwinde, bedeutet (137). Was nun aber die Nothtauffe sey, und wie damit procediret werde, folget unten *f. 100. b.*

4. Ad verb. oft verleugnen.) Hierüber klaget auch die Niedersächsische Kirchen-Ordn. und hat ernstliche Straffe darauf gesetzt.

5. Ad verb. Wiedertauffe.) Es ist eine besondere Seckte der Wiedertäuffer, oder Anabaptisten, bekannt, wo von oben in den Anm. über die K. O. p. 68. gehandelt worden. Es wird aber die Wiedertauffe in unser Kirchen pro immanissimo Von der Wiedertauffe.

(137) Bey Revision und Uebersetzung unser Kirchen-Agende A. 1690. hat es dieserwegen Disput gesetzet, ob es das Substantivum Gott, oder das adverbium geschwinde bedeuten solte. was das Wort gade Tauffe bedeute.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. Saml. 2 Th. p. 757.

Man hat dafur gehalten, daß es das erstere, nemlich Gott andeutete, weil es mit einem grossen G. in der alten Edition gedruckt gefunden wird, daher es auch in der neuen Edition, sowol im plaat, als hochteutschen allhier und *f. 191. b.* also übersetzet worden, daß es soviel heissen könne, als: das Kind sey Gotte, in dativo, oder auf Gott getauft. Und diesem Verstande habe auch in meiner *Disp.* de *Jure Principis circa baptismum p. 37.* Beyfall gegeben. Wie denn auch der Hr. Past. ERICHSON in seinen Anmerckungen über den Articul der Kirchen-Agende von der Nothtaufe, in der Pomm. Bibliotheck in 4 Band 10. St. p. 386. der Meynung ist, daß ohnmöglich diese Redensarth eine andere Bedeutung haben könne. Bey näherer Erwegung aber des gantzen Contextes bemercke, daß diests Wort allhier diesen Verstand nicht haben könne. Wie denn auch in der Hertzogl. Würtenbergischen grossen K. O. ein besonderer Titul von der Gähe-Tauffe befindlich ist, worin allemahl das Worth Gähe. d. i. eylich gebraucht wird. In der alten Nürrenbergischen K. O. von 1536. komt eben diese Frage: Ob es auch jacht tauft sey? vor. Woselbst ein eigenes Zeitworth jachtauffen, d. i. jähe, geschwinde tauffen, daraus gemacht worden. Und in der ersten Edition unser Pomm. K. Ag. *f. 8.* wird es auch über die, vorhin erwehnte, Schreibarthen also ausgedruckt: Is idt gadóft; welches wol nichts anders heissen soll, als: is idt gade dóft; Indehm das Worth gadóft daselbst mit einen kleinen g. und zusammen gedruckt ist. Und daher ist auch in praxi gebräuchlich, daß der Prediger allemahl frage: Ist das Kind schon Noth getauft?

Indessen ist die Redensarth: das Kind ist Gott getauft, auch eben nicht unrecht; Indehm es den Verstand hat, daß das Kind nach Gottes Befehl und in Gottes Nahmen getauft sey. Daher auch viele der unsrigen Theologen diesen letztern Verstand der Ordnung beygeleget wissen wollen; von welcher Controversie umbständlich nachzusehen

des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS Bericht, von den verschiedenen Auflagen der Pomm. K. O. §. 5. in der Pomm. Biblioth. *de 1755. p. 126. in fin.*

nissimo scelere gehalten; *c. 108. dist. 40.* daher auch Ketzer, als Arianer, wenn sie nur ordentlich getauffet sind, nicht wieder getauft, sondern nur per manuum impositionem eingesegnet werden sollen; *c. 109. d. 4.* wenn aber ungewiß wäre, ob jemand nit all getauft, oder rechtmäßig getauft wäre, sol ohne Bedencken die Tauffe von neuen vorgenommen werden. *c. 110. seqq. dist. 4.* Hiermit ist zu conferiren des sel. Gen. Sup. MAYERS *Disp.* de *Anabaptismo Lutheranorum.* Ext. in EJUSD. *Selectis Kilon. & Hamb.* Wie bey denen liberis exposititiis, Findel-Kindern, imgleichen bey denen Zigeuner-Kindern zu procediren.

S. m. *Disp.* de *Jure Principis circa Bapt. p. 141.*

Wie es mit denenjenigen zu halten, welche entweder aus Irthum, oder Vorsatz, widergetauft sind, S. *can. 117. d. 4.*

2. Nach den Nahmen, wie es heissen solle?

6. Ad verb. Nach den Nahmen fragen.) Es ist dieses nicht von dem Zu- oder Geschlechtsnahmen zu verstehen, als welchen sie allemahl von dem Vater annehmen, und folglich dem Prediger schon pfleget bekannt zu seyn; Sondern von dem Vornahmen, der dem Kinde von den Eltern willkührlich beygeleget wird; gemeiniglich werden die Kinder nach denen Großeltern, oder Pathen, benahmet; Wie aber dieser Nahme beschaffen seyn müste, ist schon oben p. 180. angezeiget worden. Damit nun der Prediger den Nahmen des Kindes, ob er auch christlich und anständlich sey, beurtheilen und allenfals denen Eltern darüber dienliche Vorstellung thun könne, erkundigt er sich vorhero gleich Anfangs nach den Nahmen des Kindes; notiret sich auch wol denselbigen auf einen Zettel, damit er in ipso actu baptismali darin nicht irren möge.

Daß nun aber der Prediger, ohngeachtet er schon den Nahmen des Kindes weiß und aufgezeichnet hat: dennoch hienächst unmittelbahr vor der Tauffe nochmahlen die Päthen nach den Nahmen des Kindes fraget, S. *f. 89. b.* das Kind auch hernach nochmahlen in ipso actu baptismi genannt werden müsse, S. *f. 97. a.* solches komt her aus dem Gebrauch der ersten Kirchen, da der Täuflina, wenn er ein Neubekehrter war und schon einen Nahmen im Heyden- oder Judenthum hatte, gleich Anfangs nach diesen Nahmen, und wenn er zur Tauffe geführet, nach seinen neuen christlichen Nahmen, denn er nunmehro annehmen wolte, befraget ward. Wie oben *p. 178. sqq.* angezeiget worden. Und dieses ist hernach auch auf die Tauffe der Christen Kinder appliciret worden.

3. Geschiehet eine Anrede und Ermahnung an die Anwesende.

Fol. 85. b. n. 1. Ad verb. Anreden und vermahnen.) Von der Nutzbahrkeit solcher Anreden an die gegenwärtige Taufversammlung,

S. *Disp. m. all.* de *Jure Princip. &c. p. 128.*

Man findet allhier 2. Anreden, oder Ermahnungen, an die Gevattere; womit dann die Taufhandlung ihren eigentlichen Anfang nimt. Die erstere ist länger und wird nicht so oft; die andere aber ist kürtzer und wird mehrentheils gebraucht; wie denn selbiges Formular allhier in Pommern beständig gebraucht wird. S. des Pastors FLOTTMANNS Handbüchlein für die Prediger; welches ein Extract der nöthigsten Formularen der Kirchen-Agende ist, in 8v. gedruckt. Welches nachher vom Past. PRINTZEN zu Frantzb. zuletzt aber 1757. vom jetzigen Hrn. Gen. Sup. von BALTHASAR übersehen und zum Druck befodert worden. Das erstere Formular ist zwar in mehrern Kirchen-Ordnungen, aber nicht so lang und daneben mit einigen Veränderungen anzutreffen. In der Mecklenb. Kirchen-Ordn. von 1554. und 57. imgleichen 1602. gehet dasselbe nur bis auf die Worthe *f. 86. b. pr.* gnädiglich versprochen. Und soweit gehet es auch nur in der Niedersächsischen Kirchen-Ordn. In D. PHIL. HAHNS Kirchen-Buche und in der Niedersächsischen Kirch. Ordn. p. 167. sind über diese, allhier angeführte, noch 2. andere Vermahnungen anzutreffen.

S. Pomm. Biblioth. 3 Band 12. Stück p. 435.

2. Ad verb. Diese Kinder.) Wie ein Prediger sich bey der Tauffe mehrerer Kinder zu verhalten, S. unten *ad f. 89. a. n. 1.*

3. Ad verb. eben wie wir auch.) Es scheinet fast besser zu seyn, daß das Comma vor dem Worthe auch stünde; und dieses Worth zu denen folgenden

gezogen

gezogen würde. Wie es also in der Mecklenb. KirchenAgende und in D. Hahns Kirchen-Buche p. 3. gesetzt ist.

4. Ad verb. Derowegen es auch des ewigen Todes schuldig ist.) In denen oben angeführten Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen lauten diese Worthe also:

Weswegen es auch des ewigen Todes und Verdamniß seyn und bleiben müste; und aber Gott der Vater ꝛc.

Fol. 86. a. n. 1. Ad verb. seinen lieben Sohn J. C.) In denen Mecklenb. *Ag. f. 206.* heisset es: Seinen Sohn, Christum, der gantzen Welt, und also demnach auch den Kindlein, nichts weniger, denn den Alten, verheissen und gesand hat.

2. Ad verb. erlöset und seelig macht.) S. *not. ad ord. eccles. f. 2. a. n. 30. p. 194.*

3. Ad verb. befohlen ꝛc. zu ihm bringen.) S. unten *f. 91. b. n. 3. p. 191.*

4 Ad verb. Das Himmelreich sey ihr.) Wie diese Worthe zu verstehen, und was darüber gestritten worden,

S. WALCHII Einleit. zu den Relig. Streitigk. der Lutherschen Kirchen *P. I. p. 217.*

Fol. 86. b. n. 1. Ad verb. des wollet ihr euch.) Diese und folgende Worthe sind in den Mecklenb. oben angeführten Kirchen-Ordnungen nicht befindlich. Im Hahnischen Kirchen-Buche lautet die nähere Anrede an die Gevattern also:

Derhalben so wolle Ewr. christliche Andacht, als erbethene Gevattern, sich ꝛc.

2. Ad verb. wider den Teufel kämpfen.) Eben dieses wird auch *f. 88. b. prine. f. 95. b. in fin.* wiederhohlet. Denn, da wir durch die Tauffe zu Jünger Christi angenommen worden; müssen wir auch unter seiner Bluthfahne kämpfen und streiten. S. oben *not. ad ord. eccl. f. 5. b. n. 11. p. 240.* it. *ad Ag. f. 85. a. n. 1. p. 179. n. e.*

Fol. 87. a. n. 1. Ad verb. Kinder so übel gerathen.) Diese Worthe, welche auch *f. 85. b.* vorkommen, sind Worthe des seel. LUTHERI, so aus der Vorrede, seines Taufbüchleins genommen. S. BRUNNEMANNI *Jus Eccles. p. 166.*

2. Ad verb. Gott wolle.) Diesen Wunsch findet man nicht in der Mecklenburgischen und übrigen, oben angeführten, Kirchen-Agenden. In der Niedersächsischen Kirchen-Ordnung ist an dessen stat das Vaterunser angehänget.

3. Ad verb. den Glauben in uns vermehren.) Allhier hat das *Manuale* des seel. Printzen einen mercklichen Druckfehler begangen, da es an stat den Glauben gesetzt hat: den Geist. Welches aber in der neuen Edition verbessert worden.

Fol. 87. b. n. 1. Ad verb. Eine kürtzere Form der Vermahnung.) Diese Ermahnung findet sich nicht in denen vorangezogenen Kirchen-Agenden; Sie ist aber bey uns im Gebrauch. S. *not. ad f. 85. b. n. 1. p. 186.*

2. Ad verb. heiligen.) Dieses Worth ist in des seel. PRINTZEN Handbüchlein ausgelassen.

3. Ad verb. Jesu.) Dieses Worth ist gleichfals in PRINTZENS *manuali ecclesiastico* nicht befindlich.

Fol. 88. a. n. 1. Ad verb. Denn das Himmelreich sey ihr.) S. *not. ad fol. 86. a. n. 4. h. p.*

2. Ad verb. Wer aber nicht gläubet.) Diese Worthe werden billig weggelassen, daher sie auch in PRINTZENS *manuali* nicht anzutreffen sind. Weil allhier nur bloß der Gnadenversicherung zu gedencken.

S. m. *Disp. de J. Principis circa Bapt. p. 129.*

it. Pomm. Biblioth. 3. Band 12. Stück p. 436.

Allhier ist auch zu gedencken des erroris typographici, so in der ersten Edition des Krackevitschen Catechismi anzutreffen; dessen oben *ad f. 41. a. n. 3. p. 97.* Erwehnung geschehen.

Fol. 88. b. n. 1. Ad verb. Uebel gerathen.) S. *f. 87. a. n. 1. h. p.*

2. Ad verb. Gott wolle.) Dieser Wunsch ist in denen, oben angeführten, Kirchen-Ordnungen nicht befindlich. S. *ad f. 87. a. n. 2. h. p.*

3. Ad verb. den Glauben.) In diesem Wunsche hat das *Manuale* des seel. PRINTZEN eben den Fehler, welchen wir oben *ad f. 87. a. n. 3. p. 187.* angemercket, wiederhohlet; welcher aber doch in der neuen Edition gleichfals redressiret worden.

Fol. 89. a. n. 1. Ad verb. **Wenn der Kinder viel sind.**) Nur, daß er ein jedes besonders mit Wasser begiesse und die verba baptismi dabey ausspreche; doch aber können nicht vice versa, viele, oder unterschiedene Personen, einen zugleich taufen.

S. *alleg. Disp. m. de Jure Princ. p. 43. & 86.*

4. Wird abermahl nach den Nahmen des Täuflings gefraget.

2. Ad verb. **Wie soll das Kind heissen.**) Dieses haben auch die übrige, oben angeführte, Kirchen-Ordnungen. Die Niedersächsische hat hier die 2 Fragen zusammen: **Ob das Kind auch schon getauft sey? wie es heissen solle?** Warumb gleich Anfangs beym Actu der Tauffe nochmahl nach des Kindes Nahmen gefraget werde, da doch der Prediger denselben schon weiß, S. oben *not. ad f. 85. a. n. 6. p. 186.* und hernach in ipso actu baptismi derselben nochmahl genannt werde, S. *f. 97. a.* Davon ist nachzusehen was *ad f. 85. a. n. 5.* vb. **nach den Nahmen fragen,** ist gesagt worden.

5. Folget die Auflegung der Hand.

3. Ad verb. **Die rechte Hand.**) Die Auflegung der Hand ist ein Zeichen der Austheilung der göttlichen Gaben des H. Geistes. S. *not. ad ord. eccl. f. 47. b. n. 6.* vb. **Auflegung der Hände** ꝛc. p. 661. Und zwar ist genug, wenn nur eine Hand aufgelegt wird; jedoch muß es die Rechte seyn, wie hier erfodert wird. S. oben *c. l.*

6. Der Exorcismus minor

4. Ad verb. **Fahre aus.**) Dieses ist der exorcismus minor; der major folget *f. 91. a.* Dieser minor ist in des Lutheri Taufbüchlein vorgeschrieben, als womit daselbst der Anfang der Tauthandlung gemacht wird. Hievon ist nachzusehen was bereits oben *ad ord. eccles. f. 22. b. n. 1. p. 389.* gesagt worden. In der teutschen Kirchen zu Stockholm braucht man an stat: **Fahre aus,** das Wort: entweiche. S. Pomm. Biblioth. 3ter Band p. 437.

7. Die Creutzschlagung.

5. Ad verb. **Creutz.**) Dieses wird auch in Lutheri Taufbüchlein vorgeschrieben, und wird beym exorcismo majori wiederhohlet. S. *f. 91. a.* Welcher Ritus an sich löblich und gut, jedoch indifferent ist.

S. *not. ad ord. eccles. f. 22. b. n. 2.* vb. **Creutz** p. 390.

Was sonst mehr für Gebräuche in der ersten christlichen Kirchen bey der Tauffe gewöhnlich gewesen. S. *alleg. Disp. m. p. 99.*

6. Ad verb. **an der Brust.**) Daß dieses Zeichen auch auf der Brust gemacht werde, ist recentioris ætatis. S. *not. ad ord. eccl. c. l.*

Fol. 89. b. n. 1. Ad verb. **Nim hin das Zeichen.**) Diese Worthe sind gleichfals in LUTHERI Taufbüchlein befindlich

2. Ad verb. **Zum Zeichen, daß du** ꝛc.) Diese Worthe fehlen in dem Taufbüchlein LUTHERI und in dessen Uebersetzung, imgleichen im Pommerschen Corpore doctrinæ und in denen übrigen, oben angeführten, Kirchen-Ordnungen.

8. Das Gebet.

3. Ad verb. **Lasset uns bethen.**) Dieses Formular quadriret eigentlich nur auf adultos; S. *alleg. Disp. m. p. 32.* Indessen ist doch selbiges in dem angezogenen Taufbüchlein LUTHERI vorgeschrieben und in unsern Kirchen gebräuchlich.

4. Ad verb. **Ueber diesen deinen Diener N.**) In dem Taufbüchlein des selbl. LUTHERI *de 1542.* heisset es: **Ich ruffe dich an über diesen N. deinen Diener.**

5. Ad verb. **Nim ihn an.**) Im Taufbüchlein LUTHERI heisset es: **Nim ihn auf, Herr** ꝛc.

6. Ad verb. **So gib nun.**) Im Taufbüchlein LUTHERI heisset es: **So reiche nun** ꝛc. und in der alten Naumburgischen Kirchen-Ordn. heisset es:

So reiche nun, ewiger Gott, deine Gutheit und Gnade dem, der da bittet ꝛc.

Fol. 90. a. n. 1. Ad verb. **Lasset uns bethen.**) Auch dieses Gebeth ist in LUTHERI Taufbüchlein vorgeschrieben; jedoch mit einer kleinen Veränderung

2. Ad verb. **Sündfluth.**) Davon siehe was oben *ad ord. eccl. pag. 115. not. 31.* angemercket worden.

3. Ad

3. Ad verb. ungläubige Welt verdammet.) S. *Gen. VII. 10. sqq.* Wie wol doch zu vermuthen, daß noch viele von diesen Menschen, da sie die Gerichte Gottes über sich einbrechen gesehen, sich werden bekehret haben.

4. Ad verb. Noa selbst acht.) S. *Gen. VIII. 19.*

5. Ad verb. verstockten Pharao.) Ein König in Egypten; welchen Nahmen alle König in Egypten führeten. v. JOSEPH. in *Antiquit. Jud. LVIII. C. 2. p. 215.* Und ist also dieser Pharao nicht derjenige welcher zu Josephs Zeiten gelebet, der ein frommer König war, wovon *Gen. XX. sqq.* verkomt; sondern der, welcher die Kinder Israel plagete, *Ex. 1. 8. sqq.* und dem, durch Mose und Aron an ihn ergangen, göttl. Befehl, die Kinder Israel ziehen zu lassen, ungehorsahm war, und, ohngeachtet aller von diesen beyden Gesandten Gottes gethanen grossen Wunder und Zeichen, dennoch sein Hertz verstocket. Wer er aber eigentlich gewesen und in was Ordnung er regieret, solches ist ungewiß. S. des Herr D. BAUMGARDTENS Anm. über die allgem. Welchist. 2 Theil *p. 361. not. 1.* Daß aber Gott nicht das Hertz des Pharaonis verstocket habe, wie die Worthe unserer Uebersetzung zu lauten scheinen, ist wol der Güthe Gottes nicht gemäß; zumahl eben alle die grossen Wunder, welche er in Egypten bezeugete, zur Erweichung des Hertzens Pharaonis und der Egypter abzieleten. Es ist also vielmehr der Verstand davon dieser: daß Gott nur zugelassen habe, daß das Hertz Pharao verhärtet worden.

Von Pharaonis.

Verstockung.

6. Ad verb. Rothe Meer.) Vom rothen Meer handelt HEROD. *L. I. p. 73.* Es sol selbiges den Nahmen daher haben, weil auf dem Grunde desselben rothe Corallen wachsen, davon daß Wasser röthlich anscheinet. Die Wahrheit dieser Geschichte hat der Herr Prof. HOLMANN. in seinem Tr. von Gott und der Schrift *C. IV. §. 21. sq.* gleichfals aus Nachrichten weltlicher Geschichtschreiber dargethan, auch zugleich *c. l. p. 639.* mit gantz bündigen Gründen erwiesen, daß diese Trennung des Meers nicht aus nathürlichen Uhrsachen, wie einige wollen, sich zu getragen habe, sondern in der That ein Wunderwerck Gottes gewesen.

Vom rothen Meer.

Conf. JO. GV. BAIERI. D. *mathemat. ad Exod. XIV. Utrum tempore transitus Israelitarum per mare rubrum fuerit defluxus maris, seu detumescentia.* Jen. 1697.

it. BUDDEUS in *Hist. eccl. Vet Test. Tom. I. p. 581. sq.*

Was für verschiedene Meinungen die Gelehrten von diesem Durchgange der Israeliten und dem dabey geschehenen Wundern hegen, davon ist nachzusehen

der Herr D. BAUMGARDTEN in seinen Anmerckungen über die Allgem. Welthistor. *P. II. p. 413.*

Fol. 90. b. n. 1. Ad verb. damit dies Bad.) In der alten Nürenbergischen Kirchen-Ordnung sind diese Worthe also gefasset:

Auch durch sollychs dieses Bad deiner heiligen Tauffe zukünftiglich bezeichnet und bedeutet, desgleichen durch ꝛc.

In dem *Manuali eccles.* des Sehl. PRINTZEN ist alhier ein schlimmer Druckfehler einaeschlichen, indehm das Worth Tauffe, so alhier 2. mahl vorkomt, den Setzer muß verleitet haben, die da zwischen vorkommende Worthe auszulassen. Dadurch aber diese Stelle gantz undeutlich gemacht worden.

S. die Pomm. Biblioth. 3. Band p. 438.

2. Ad verb. zukünftig bezeichnet.) Es ist die Tauffe nicht nur zur Zeit des alten Bundes schon verheissen; S. *not. ad ord. eccl. f. 5. b. n. 5.* v. p. 235. sondern auch verschiedentlich vorgebildet worden, wie allhier angezeiget wird, 1) durch die Sündfluth; 2) durch die Erhaltung des Mosis im Wasser; 3) durch den Durchgang der Kinder Israel durchs rothe Meer und Ersäuffung des Pharaonis; *Exod. XIV.* 4) durch die Reinigung; *Ebr. IX. 10.* 5) Durch das Waschen Naemans, *2 Reg. V. v. 20.* 6) Durch des Propheten Jonä Erhaltung im Bauch des Walfisches. 7) Durch den Teich Bethesda, *Joh. V. 2.* 8) Von der Vergleichung mit dem Durchgange der Kinder Israel und Ersäuffung des Pharaonis im rothen Meer, schreibet der alte Kirchenlehrer HYERONIMUS also: *Transitus populi, quando ex Ægypto*

Die Tauffe wird durch verschiedene Bilder A. T. bezeichnet.

gypto fugientes rubrum mare transierunt, mystice redemtionem nostram denotat, qua a perditione hujus seculi, tanquam a Captivitate, vel interemtione Ægyptiaca, liberamur & agimus solubberrimum transitum, cum a Diabolo transimus ad Christum. Welches CYRILLUS also ausdrücket: Gleichwie Pharao und sein Heer die Kinder Israel biß ans rothe Meer verfolgete: Also verfolget auch der Satan die Täuflinge biß an das Taufwasser; wie nun aber Pharao mit allem seinen Geschmeiß im Wasser ersoffen: also solle auch der Teuffel, oder alte Adam, welcher durch den Pharaone und sein Geschmeiß angedeutet wird, ersäuft werden und untergehen, als auch der Durchgang der Kinder Israel durchs Meer anzeiget. v. ap. CORN. a LAPIDE in *Exod. Cap. XII. vs. 12.* Und die Patres auf dem *Concilio Toletano IV. a. 633.* drucken sich hievon also aus:

Mare rubrum est Baptismus, sanguine Christi rubicundus, per quem populus Christianus semel transit ad terram sanctam, h. e. Christianismum; ita tamen, ut fiat ille transitus in nomine Trinitatis, quam significavit columna ignis & nubis. In igne Pater est, in Columna filius; in nube autem Spiritus S.

v. HILDEBRANDI *Histor Concil. p. 186.*

Von der Taufe Christi.

3. Ad verb. Durch die Tauffe deines lieben Kindes.) *Matth. III. 6. u. Joh. III. 22.* Es fragen allhier die Gottesgelehrte: Ob unser Heyland von Johanne, dem Täuffer, im Nahmen der gantzen hochheiligen Dreyeinigkeit getauft sey? welche Frage untersucht wird in dem Bremisch- und Verdischen freywilligen Heilopfer von 1752. im 1 Beytrage *Num. I.*

im Jordan.

4. Ad verb. den Jordan.) War der gröste und berühmteste Fluß im gelobten Lande, durch welchen Israel, bey seiner Ausführung aus Egypten trockenen Fusses gegangen, *Jos. V. 15. sqq.* und in welchem Christus von Johanne getauffet worden *vid. not. præced.*

5. Ad verb. deinen Diener.) Diese Worthe sind in dem Taufbüchlein Lutheri ausgelassen.

6. Ad verb. mit einem rechten Glauben begaben.) Im Taufbüchlein Lutheri heisset es: Mit rechten Glauben im Geist beseeligen. Und in der alten Nürnbergischen Kirchen-Ordn. stehet: mit rechten Glauben im Geist besiegen und stärcken.

Ob Kindern vor der Tauffe peccata actualia beyzumessen.

7. Ad verb. Und selbst dazu gethan.) Diese Worthe quadriren eigentlich nur auf adultos, v. *all. Disp. m. p. 133.* Daher sie im Taufbüchlein Lutheri ausgelassen und in einigen Agendis, als der Braunschweigischen p. 90. in parenthesi gesetzt, auch wol gar ausgelassen worden;

v. CALVÖR *Rituale eccles. L. I. S. 2. C. 3. §. 3.*

Aber ohne Noth; weil schon längst bewiesen, daß auch denen kleinen Kindern gleich nach der Geburth peccata actualia inhæriren, obgleich die Arth und Weise wodurch sie begangen werden, nicht allemahl erkannt werden kan.

LEONH. HUTTERI *Locos communes p. 348.* DEDEKENNUM in *Consil. Theol. Vol. I. p. 443.*

Daher denn auch die, oben angeführte, Niedersächsische und Alt-Nürnbergische Kirchen-Ordnungen diese Worthe haben. Imgleichen sind sie im Pommerschen *Corpore doctrinæ* mit befindlich. Doch hat der seel. SPENER dieselbe bey der Taufe der Kinder nicht admittiren wollen.

v. WALCHII Einleit. zu den Relig. Streitigk. der Lutherschen Kirchen *P. II. p. 59.*

8. Ad verb. ungläubigen Zahl.) Denn die Kinder sind vor der Tauffe allerdings noch ungläubig,

S. *not. ad ord. eccl. f. 2. b. n. 6.* vb. zur wahren Erkentniß p. 197.

und Kinder des Zorns, wegen der Erbsünde; S. unten *f. 93. b. n. 2 p. 192.* Doch aber eben nicht Heyden zu nennen.

v. PRÜCKNERI *Manuale Quæst. p. m. 214.*

Fol. 91. a. n. 1. Ad verb. Feurig.) Im Taufbüchlein LUTHERI stehet das Worth brünstig. Die alte platteutsche Mecklenb. Kirchen-Ordnung hat eben so, wie unsere Kirchen-Agende alhier lautet.

2. Ad verb. Ich beschwere dich.) Dieses ist der exorcismus major, welcher gleichfals in LUTHERI Taufbüchlein vorgeschrieben wird; der kleinere ist bereits *f. 89. a.* angeführet worden. Ueberhaupt aber was vom exorcismo zu sagen, ist *ad ord. eccles. f. 22. b. n. 1. p. 389.* berichtet, und wie oft derselben vormahlen bey der Tauffe wiederholet worden, ist oben *p. 176. & 179.* angezeiget worden. 9. Der Exorcismus major

3. Ad verb. Bey dem Nahmen des Vaters. †) Diese Zeichen bedeuten, das der Prediger als denn jedesmahl mit dem Finger ein Creutz über den Täufling schlagen solle. S. oben *f. 89. a. n. 5.* vb. Creutz *p. 188.*

Fol. 91. b. n. 1. Ad verb. Lasset uns hören.) Dieses Formular ist gleichfals von LUTHERO in seinem Taufbüchlein vorgeschrieben worden. 10. Die recitatio Evangelii.

2. Ad verb. *Evangel. St. Marci.)* v. *Disp. meam all. p. 32.*

3. Ad verb. Und sie brachten Kindlein.) In dem Platteutschen Exemplar heisset es alhier: Tho der Tydt brachten se Kindercken tho Jesu, dat he se scholde anrühren.

Was dieses für Kinder und von was Alter sie gewesen, ist nicht ausgedruckt, Indessen ist zu vermuthen, daß es noch Säuglinge, oder doch solche werden gewest seyn, welche man noch auf dem Armen getragen; Daher unsere Kirchen-Agende *f. 115. a.* saget, daß der Hr. Christus diese Kindlein in den Armen genommen. Einige halten dafür daß der H. IGNATIUS dieses Kind gewesen, so Christus gehertzet und gesegnet habe.

4. Ad verb. Die Jünger aber fuhren die an.) In unserm *Corpore Doctrinæ Pomer:* lauten die Worthe alhir etwas anders, als im platteutschen unserer Kirchen-Agende; Indehm es in jenem heisset:

> Oewerst de Jünger bedröuweden de, de se bröchten. Da dat Jesus sach, verdrodth ydt eme, unde sprack tho en: Later de Kinderken tho my kamen, unde weret en nicht. Wente solcker ys dat Hemmelricke. u. s. w.

Und damit komt auch der alte platdeutsche Text, unten *f. 106. a.* wie auch die alte platdeutsche Mecklenb. Kirchen-Ordnung über ein; Nur, daß sie stat Himmelrick, gleich der Pommerschen: Ricke Gades, hat; Imgleichen ist auch die alte Nürenbergische Kirchen-Ordnung darnach gröstentheils eingerichtet.

vid. Pom. Bibliotheck *III.* Band *p. 439.*

5. Ad verb. Denn solcher ist das Reich Gottes.) S. *not. ad f. 86. a. n. 2.* und *f. 88. a. n. 1.* verb. Das Himmelreich sey ihr p. 187.

6. Ad verb. Als ein Kindlein.) Welches noch in seiner kindlichen Unschuld ist, und noch keine so grobe Boßheit Sünden beachet, wie ein Mensch, der schon mehrere Ueberlegungskraft und dabey einen bösen Vorsatz zu sündigen hat.

7. Ad verb. Er herzete sie.) Im platdeutschen Text heisset es: he ummefenck se; wie man heute zu Tage redet: Er embrassirte sie; und vermuthlich hat er sie auch dabey auf seine Arme genommen; wie unsere Agende *fol. 115. a.* angiebet.

8. Ad verb. Und legte die Hände auf sie, und segnete sie.) Dieses ist von jeher in der Kirchen ein Gebrauch gewessen, daß, wenn man jemanden seegnen wollen, man ihm die Hand auf den Kopf geleget. Wo von bereits oben *ad ord. eccles. p. 661.* ausführlich gehandelt worden; Und hier sehen wir, daß unser herzliebster Heyland diesen ritum selbst beobachtet habe; welchem darin die Heil. Apostel billig gefolget sind. S. oben *c. l.*

Fol. 92. a. n. 1. Ad verb. Auf das Evangelium.) Diese Auslegung stehet auch in allen Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen, jedoch sehr verändert. Die übrige, oben angeführte, Kirchen-Ordnungen wissen so wenig von diesem erstern, als der folgenden Erklärung etwas. Indessen wird dieselbe bey uns in praxi *usque ad f. 94. b.* §. Darum, dieweil wir, wegelassen. vid. *Disp. m. all. p. 134.* 11. Unterrichtungen auf das Evangelium.

2. Ad

2. Ad verb. schwach ist.) Ob als denn, wenn das Kind schwach ist, doch alle Ceremonien zu gebrauchen, die in dem kleinen Handbuch vorkommen? R. quod non. S. des Gen. Sup. MAYERS *Musæum P. III. p. 201.*

Fol. 92. b. n. 1. Ad verb. Die Tauf wehren.) Dieses ist in der heiligen Schrift nicht enthalten; sondern nur, daß sie denen Kindere den Zutrit zum Herrn Christo gewehret haben.

2. Ad verb. Das Himmel sey ihr.) S. *not. ad f. 91. b. n. 5. p. 192.*

Fol. 93. a. n. 1. Ad verb. im einfältigen Glauben bleiben.) Daß die Kinder durch die Tauffe den Glauben bekommen, davon haben wir oben *ad ord. eccl. f. 5. b. n. 9. p. 239.* gehandelt. Daß wir aber denen Kinder auch hirin uns gleich stellen sollen, wo wir anders ins Reich Gottes kommen wollen, lehret unser Heyland *Matth. XVIII. 3. 4.*

2. Ad verb. Gottes Tempel.) Nach Redensarth der H. Schrifft. Wer nun also sündiget, der verunreiniget, oder stöhret den Tempel Gottes.

3. Ad verb. Vater unser.) Welches hirauf vom Prediger laut gebetet und und von denen Anwesenden sachte mit gebethet wird; Es folget solches daher gleich *f. 95. a.*

Fol. 93. b. n. 1. Ad verb. Erbsünde.) Hievon ist *ad ord. eccl. f. a. n. 6. p. 212.* ausführlich gehandelt worden.

2. Ad verb. Kinder des Zorns.) S. *not. ad f. 90. b. n. 8.* verb. ungläugen Zahl. *p. 190.*

3. Ad verb. kein ander Heyland.) S. *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 30. p. 194.*

Fol. 94. a. n. 1. Ad verb. Wiedertäuffer.) Von diesen ist bereits oben bey der 1 Vorrede der K. O. *f. 4. b. n. 3. Ag. f. 85. a. n. 5. p. 185.* gesagt worden.

2. Ad verb. daß das Himmelreich.) S. *not. ad f. 91. b. n. 5. p. 191.*

3. Ad verb. der H. Geist ist kräftig.) Ob man von denen kleinen Kindern sagen könne, daß sie den Glauben haben; S. *not. ad ord. eccles. f. 2. b. n. 6.* verb. zur wahren Erkenntniß Gottes kommen, p. 197. Imgleichen: ob sie nach der H. Tauffe den H. Geist wiederstreben können? v. WALCHII Einleit. zu den Religions-Streitigk. der Lutherschen Kirchen *P. I. p. 218.*

12. Die manus impositio

Fol. 95. a. n. 1. Ad verb. Hie lege der Priester.) Dieser Ritus, nebst dem vorgeschriebenen Gebet des Vaterunsers, ist in des Lutheri Taufbüchlein enthalten.

2. Ad verb. Hand aufs.) In der Sächsischen Kirchen-Ordnung heisset es, daß der Priester die Hände auf das Kind legen solle; es ist aber genug, wenn es nur eine, und zwar die Rechte Hand ist. S. oben *not. ad f. 89. a. n. 3. p. 188.* An einigen Orthen legen auch die Pathen zugleich die Hand mit auf. v. *all. Disp. m. p. 104. n. 1.*

3. Ad verb. Gnadenbund.) S. *not. ad ord. eccl. f. 6. a.* ibi. Bund der Gnaden und eines guten Gewissens für Gott. Conf. *Ag. f. 104. b.*

4. Ad verb. Mit den Pathen.) oder Gevattern. Wie selbige müssen beschaffen seyn, S. oben *ad ord. eccles. f. 22. b. n. 13. p. 396.* Und wie viel derselben zu bitten; S. *c. l. f. 23. a. n. 3. sqq. p. 400.*

13. Genuflexio.

5. Ad verb. Kniend.) in praxi stehend. Wie denn auch vormahlen in der christlichen Kirchen gebräuchlich war, daß der Täufling selbst das Vater unser stehend, und nicht kniend, recitiren muste; anzuzeigen: se jam resurrexisse in Christo, & læta Conscientia non cum lapsis adhuc, sed cum stantibus ac fidelibus coram Domino stare erectum; Und daß er nun schon aller Privilegien und Gerechtsahme der Gläubigen fähig geachtet würde.

S. CALVÖR. *Rit. eccl. L. I. 2. Cap. XI. §. 4. C. XIII. §. 1.*
it. *Alleg- Disp. m. p. 134. n. 2.*

6. Ad verb. Vater unser.) Davon oben *ad f. 37. b. n. 1. p. 86.* ausführlich gesagt worden. Und ist in denen, oben angeführten Kirchen-Ordnungen vor der Tauffe zu bethen vorgeschrieben worden.

Fol.

Fol. 95. b. n. 1. Ad verb. denn dein ist das Reich.) Wie die Catholicken, so gar in ihren Bibelversionen, diese doxologiam des Gebeths des Herrn weglassen und verstümmeln, solches ist bereits oben, *not. 55. p. 87.* beym Vaterunser, gezeiget worden. Daher es denn auch geschiehet, daß selbige diesen Schluß des V. U. in ihren Liturgien weder bey der Tauffe, noch bey Abendmahl, gebrauchen. Wie dann selbiges auch im Ausburgischen *Interim de 1548. p. 37.* bey denen vorgeschriebenen Tauf ritibus und Formularien ausgelassen worden. Daher denn auch wol geschehen, daß in verschiedenen lutherschenen Kirchen-Agenden diese doxologie bey der Tauffe nicht befindlich ist; wovon nachzusehen oben *ad f. 39. b. n. 3. not. 91. p. 95.*

2. Ad verb. zu den Gevattern.) Diese Anrede ist weder in dem Taufbüchlein Lutheri, noch in denen andern, oben angeführten, Kirchen-Ordnungen befindlich, sondern es folget gleich der Wunsch: Der Herr behüte deinen Eingang ꝛc. 15. Anrede an die Gevattern.

S. *alleg. Disp. meam. p. 134. n. 10.*

Nur in des D. PHIL. HAHNS Kirchen-Buche lieset man eine solche Ermahnung, die aber von dieser gar weit unterschieden ist. Der Schluß ist mit der unsrigen gleiches Einhalts und noch etwas ausführlicher, auch schärffer für die Gevattern eingerichtet.

Fol. 96. a. n. 1. Ad verb. Ihn seiner Tauffe erinnern.) Daher sie auch mit bey dessen Einsegnung erscheinen, und für sie bethen sollen. S. *Agend. f. 122. b.*

2. Ad verb. In Gottesfurcht erzogen werden.) JOHANN. BUGENHAGEN in seinem Büchlein von den ungebohrnen Kindern S. *n. 4. a.* ist gar nicht dafür, daß man denen Gevattern auflegen solle, daß sie die Kinder auferziehen sollen. Von der Versorge der Gevattern für ihre Pathen. Er schreibt: die Gevattern werden dazu erbethen, daß sie das Kindlein sollen Christo zutragen in der Tauffe und Zeugen seyn, daß das Kind würcklich getauft sey. Ueberdas, sagt er, sind die Päthen nichts mehr schuldig, denn die christliche Liebe. Daher auch diese Worte in denen beyden Mecklenb. Kirchen-Ordnungen ausgelassen worden. Indessen ist ein anders, das onus educationis, welches denen Pathen eben nicht anzumuthen; und nur dahin anzusehen, daß das Kind in der Furcht Gottes erzogen und von denen Eltern zur Schule gehalten werde. Dieses ist allerdings eine Pflicht der Gevattern, weil dieselbe an Vatersstelle sind, und also hauptsächlich für der Täuflinge Seelen Heyl und Wolfarth besonders Sorge tragen sollen.

V. SCHILTERI *Iust. J. Canon. L. II. T. 2. §. 24.* ibiqu. ECKHARDT in *Comment.*

Daher auch diese Vorstellung an denen Gevattern durchgehens, besonders in denen neuern Kirchen-Ordnungen befindlich ist. An einigen Orthen aber übernehmen eo ipso die Gevattern dadurch das onus der Vormundschaft. SCHILTER *c. l.*

3. Ad verb. Ja.) Nach des D. PHIL. HAHNS Kirchen-Buche müssen Gevattern solches auch mit einem Ja bekräftigen. 16. Antworth der Gevattern

4. Ad verb. das verleihe euch.) Dieses votum lautet in D. PHIL. HAHNS Kirchen-Buche also: 17. Votum des Predigers.

Das verleyhe uns unser lieber Herre Gott, und erfülle mit seiner Gnaden das wir nicht vermögen.

Fol. 96. b. n. 1. Ad verb. darnach zur Tauffe.) Vormahlen wurden alle vorhergehende ritus in vestibulo templi, oder Vorhofe des Baptisterii, welches in denen ersten Seculis ausserhalb der Kirchen, an einen besondern Orthe, gebauet war, verrichtet. S. oben *not. ad ord. eccl. f. 22. b. n. 8.* vb. Tauf Stein p. 393. II. Ritus bey der Tauffe a) in der ersten Kirchen

Nachher ward der Täufling in die Kirche nach Abend geführet, da er, mit gewandten Gesicht gegen Morgen, sein Glaubens-Bekenntniß ablegete, und endlich in ipso baptisterio getauft ward; Wie denn auch aus denen, oben p. *178. n. d.* angeführten, alten Taufritibus ersichtlich; Daher auch LUTHERUS in seinem ersten Tauf-Büchlein setzet: darnach leite man das Kind in die Kirche; nempe ex porticu. Heute zu Tage wird zwar die gantze Tauf handlung gleich in der Kirche, iedoch der erste Actus an einem besondern Orth, dem Seegen-Tisch, der zuweilen in ipso gremino ecclesiæ versus Occasum gesetzet ist, verrichtet. Daher b) nach jetziger Gewohnheit.

auch LUTHERUS in der neuen Edition des Tauf-Büchleins, stat voriger Worthe, schon gesetzet hat: darnach leite man das Kind zur Taufe.

Confr. BRUNNEM. *Jus Eccles. L. II. C. I. M. 2. §. 11.*

Diese nachfolgende Ceremonien gehen also beym Tauf-Stein vor sich.

vid. *alleg. Disp. m. p. 134.*

1. Die Gevattern halten das Kind über die Tauffe.

2. Ad verb. Ueber der Tauffe.) Die Gevattern stehen und halten das Kind, wenn es ein Knäblein, der vornehmste Manns- eine Tochter aber die vornehmste Frauensperſohn auf beyden Armen über, oder neben, dem Taufwasser, v. *Disp. meam all. p. 134. n. 11.*; welches *levare susceptum e sacro fonte* heisset. Woven nachzusehen.

CALVÖR in *Rit. Eccles. L. I. S. 2. Cap. V. §. 4.*

2. impositio manus.

3. Ad verb. Die Hand auf das Kind.) Und zwar die Rechte. v. *not. ad f. 95. a. n. 2. vb.* die Hand. p. 192.

3. Der Seegen.

4. Ad verb. Der Herr behüte ꝛc.) Dieses Seegens-Formular ist aus dem *CXXI. Ps. v. 8.* genommen und vom seel. Luthero in seinem Tauf-Büchlein zu gebrauchen, vorgeschrieben. Das Pommersche *Corpus doctrinæ* und das platteutsche Exemplar unserer Kirchen-Ordnung, imgleichen die platteutsche Mecklenburgische Kirchen-Ordnung hat: Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang. Der seel. Past. PRINTZ hat in seinem *Manuali eccles.* diese beyden Wörther versetzt, und zwar also: der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang. Und so komt dieses Dictum auch in dem Psalm vor. Warumb aber die Worthe des Psalms also vormahlen versetzt worden,

v. CALVÖRS *Rit. eccl. L. I. S. 2. p. 251. sqq.*

Es hat dieser Seegenswunsch seine Absicht auf den vormahligen Ritum, da der Täufling erst in Vestibulo Ecclesiæ sein Bekenntniß that und dem Teuffel abschwur, von da aber heraus, nach der Kirchen hinein zur Tauffe geführet ward.

S. *not. ad f. 96. b. n. 1.* vb. darnach zur Tauffe. p. 193.

Und ob wol dieser Ritus heute zu Tage nicht mehr gebräuchlich, daß nemlich der Täufling von einem Orthe zum andern geführet wird: so kan man dennoch dieses Seegensformular füglich beybehalten.

vid. *Disp. meam alleg. p. 134. n. 11. in not.*

4. Das Amen.

5. Ad verb. Amen.) Dieses solten eigentlich die Gevattern aussprechen, wie es auch vordehm in der Kirchen also gehalten worden;

v. CALVÖR *Rit. eccles. P. I. L. I. S. 2. C. 19.*

Daher auch in der Braunschweig. Kirchen-Ordn. solches ausdrücklich erfodert wird. Weil aber solches in unser Kirchen-Agende nicht ausdrücklich geordnet ist, so spricht bey uns der Prediger allemahl das Amen selbst hinzu.

5. Die Consecration des Taufwassers.

6. Ad verb. darnach spreche er.) Nun folget die *Consecratio aquæ* durch Sprechung einer kleinen Gebethsformul, welche in dem Tauf-Büchlein Lutheri so wenig, als sonst irgendswo, befindlich. Doch aber ist dienlich, daß unmittelbahr vorher gebethet werde; denn der H. Geist wird durchs Gebeth über dieses Wasser ausgegossen, oder mit selbigem würcksahm gemacht.

S. HILDEBRANDI *rituale Baptismi veter. eccles. p. 72. & 86.*

it. *Disp. mea* de *Jure Princip. circa Baptism. p. 79.*

Die revidirte Mecklenb. Kirch. Ordn. von 1602. hat, stat der Einsegnung, eine kurtze Vorstellung an die Gevattern, mit Bitte, nun im Nahmen des Kindes und an dessen statt zu antworten. Wie das Wasser beschaffen seyn müsse, S. oben *ad ord. eccl. f. 22. b. n. 9. sqq. p. 395.*

7. Ad verb. heil. Tauffe.) v. *supra not. ad f. 82. b. n. 2. h. v. p. 168.*

8. Ad verb. Gnadenstuhl.) v. *supr. not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 32. p. 194.*

6. Die Benennung des Kindes.

Fol. 97. a. n. 1. Ad verb. Nennet das Kind.) Dieses Formular einer wiederholten Benennung des Kindes ist so wenig in Lucheri Tauf-Büchlein, als in den oben angeführten Kirchen-Ordnungen vorgeschrieben. Woher solches gewöhnlich geworden. v. *supra not. ad f. 85. a. n. 6. p. 186.*

2. Ad

2. Ad verb. Entsägest du dem Teuffel.) Welche renunciation ex baptimo adultorum ihren Uhrsprung hat, und geschahe, gleich dem Exorcismo, nicht in der Kirchen bey der Tauffe, sondern vorher ante fores templi. v. *supra not. ad f. 96. b. n 1. p. 193.* Bey neugebohrnen Kindlein konte solche nicht anders denn Fragweise eingerichtet werden; und die Gevattern musten, stat des Kindes, antworten. Es ist dieses Formular auch in dem Tauf-Büchlein Lutheri und in allen vorangeführten Kirchen-Ordnungen enthalten. Nur stehet in der alten Nürrenbergischen: Wiedersägest du dem Teuffel? 7. Abbrenunciatio Satanæ

3. Ad verb. und allen seinen Wercken.) Des Teuffels Wercke, sagt CYRILLUS, sind eine jegliche Sünde, nicht nur die äusserliche Handlung, sondern auch die innerliche böse Gedanken.. seinen Wercken.

4. Ad verb. Wesen.) Vormahls hieß es: *pompæ Satanæ*, wodurch die öffentlichen Schauspiele und Comedies der Heyden verstanden wurden; denn so sagt hievon CYRILLUS *c. l. f. 308. Pampa Diaboli est Theatrorum insania, equorum cursus in hippodromis, venationes in circo, & reliqua hujusmodi vanitas; tum vero et illa, quæ in Idolorum solennitatibus suspendi solent, sive carnes; sive panes, vel alia ejusdem modi, quæ impurissimorum Dæmonum invocatione contaminata sunt, Diaboli pompæ adjunguntur.* und Wesen. Was darunter verstanden werde.

v. CALVÖRS *Rit. eccles. L. I. S. 2. Cap. XII. §. 3. & Disput. meam alleg. pag. 76. sqq.*

Daher sie auch keine dergleichen Leuthe, die bey solchen heydnischen Spielen aufgewartet und hülfliche Hand geleichet hatten, zur Tauffe annahmen. Wesfals ein eigener Titul im J. Canon. de *Aurigis non baptizandis*, worunter dergleichen Arth Fuhrleute verstanden wurden, verhanden ist.

v. *Disp. meam alleg. p. 76. sqq.*

Die alten teutschen haben dieses in ihren Glaubensbekenntnißen gegeben durch Gezierdin, wenn es in dem alten Symbolo beym GOLDASTO, davon oben *ad ordn. eccl. p. 175. n. 157.* gesagt worden, also heisset:

Ich wiedersäig diem Tievel unt allen sinen Werchen, unt allen sinen Gezierdin.

Welches man übersetzet durch zierden, oder gezierden, *delicias;* Es bemercket aber ECCARD in *Comment. critica*, welche er seinem *Catechismo theotisco* beygefüget, *p. 183.* gar wol, daß das Worth zierde, gezierden, besser übersetzet werde per *pompam, splendorem & ostentationem*, quam *delicias*.

Fol. 97. b. n. 1. Ad verb. Gläubest du.) Eben diese professio fidei, so aus Vorhaltung des Symboli apostolici bestehet, ist auch vormahlen in der ersten christlichen Kirchen üblich gewesen, und geschahe nicht in porticu, wie die abrenunciatio, sondern in ipso baptismali fonte. S. oben *ad f. 55. a. n. 1. p. 178.* und hat gleichen Uhrsprung mit der Abrenunciatione Diaboli. 8. Confessio fidei.

S. CHLADENI *D.* de *Professione fidei in Baptismo.*

Die recitation des völligen Symboli ist auch in Lutheri Tauf-Büchlein vorgeschrieben. Imgleichen hat auch D. Phil. Hahns Kirchen-Buch das Symbol. Apostol. hier vollständig. Nur findet sich in einigen Worthen ein kleiner Unterscheid, da es daselbst heisset:

Gläubest du an Gott dem Allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erden?

Und so hat auch die alte Nürnbergische Kirchen-Ordn. v. 1536. imgleichen die alten beyden Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen und das *Corpus doctrinæ Pomeranicum*; wie nicht weniger unsere erste Pomm. Kirch. Agende.

v. de BALTHAS. *Disp.* de *Libris normalibus eccles. Pomer. p. 13.*

Die Niedersächsische Kirchen-Ordnung komt mit unser heutigen Agende allhier völlig überein. Ob nun zwar die Kinder, bevor sie würcklich getauffet sind, ordentlicher Weise nicht glauben: so sind sie doch keine Heyden.

S. oben *not. ad fol. 90. b. n. p. 190.*

Es irren also die Calviniani, wenn sie diese fidei professionem bey denen Kindern vor der Tauffe improbiren. Cingendus enim habetur pro cincto & jam baptizandi credere dicuntur.

S. m. *Disp. all. p. 136. n. 15. in not.*

An den meisten Orthen der alten Kirchen blies man hierauf die Täuflinge dreymahl an, womit der böse Geist solte vertrieben werden, welches *Exsufflatio* genannt ward; dazu aber andere eine *insufflationem*, zur Mittheilung Christi und seines Geistes gebrauchten. S. oben *ad f. 85. a. n. 1. p. 177.*

Von recitation des 2ten Articuls des christlichen Glaubens bey der Tauffe.

2. Ad verb. An Jesum Christum ꝛc.) Dieser andere Articul ist von dem seel. LUTHERO in seinem Traubüchlein etwas contrahiret, so, daß einige Articuli darin ausgelassen worden; und zwar ist das Formular daselbst also abgefasset:

> Gläubest du an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, gebohren von Maria der Jungfrauen, gecreutziget, gestorben und begraben, auferstanden von den Todten, sitzend zur Rechten Gottes, zukünftig zu richten die Lebendigen und die Todten.

Darnach an einigen Orthen das Formular dieses Articuls bey der Taufhandlung eingerichtet worden. Wie denn auch in unsern alten *Agendis de 1542. f. 10. b.* dasselbe also contrahiret befindlich ist:

> Lövest du an Jesum Christum, synen einigen Söhne, unsern Herrn, gebaren van der Jungfrauen, gecreutziget, gestorven und begraven, upgestanden van den doden, upgefaren tho Himmel; sittende tor rechten Hand Gades, tokünftig to richten de Lebendigen und de Doden.

Und eben also ist er auch abgekürtzt befindlich in den beyden alten Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen von 1554. und 57. Und in unsern *Corpore doctrinæ Pomer. de 1564. P. II.* ist dieser Articul noch kürtzer zusammen gezogen; indehm es daselbst bloß heist: Lövest du an Jesum Chyristum synen einigen Sone, unsern Herren, geboren unde geleden? Womit aber die Reformirte nicht zufrieden sind, und uns vorrücken, daß unsere Kinder nur auf den halben Glauben getauft würden.

V. MASSONII, vel CHRIST. BECKMANNS, *Anatomia universa triumphans P. III. p. 75. & 85.*

Daher in unser neuen Kirchen-Agende *h. l.* dieser Articul vollständig angeführet, und auch so bey der Tauffe recitiret wird.

S. des Hrn. Gen. Superint. V. BALTHASARS *Disp.* de *Libris normalibus ecclesiæ Pomer. P. I. Cap. 2. §. 2.*

3. Ad verb. gebohren von der Jungfrau Maria.) Die alte Nürrenbergische Kirchen-Ordnung hat allhier: gebohren aus Maria der Jungfrauen. Man hat dieses wol gesetzt umb das lateinische: Natus ex Maria, Virgine, desto deutlicher auszudrücken.

4. Ad verb. und ein ewiges Leben.) In dem Tauf-Büchlein Lutheri; in dem Pomm. *Corpore doctrinæ Pomer.* und in der alten Pomm. Kirchen-Agende; imgleichen in der Nürrenbergischen Kirchen-Ordnung; in denen dreyen Mecklenburgischen-Ordnungen; in D. HAHNS Kirchen-Buche, und in der Niedersächsischen Kirchen-Ordnung heisset es allezeit: Und nach dem Tode ein ewiges Leben; oder auch: nach diesem Leben ein ewiges Leben.

9. Befragung des Täuflings: Ob er wolle getauft seyn.

Fol. 98. a. n. 1. Ad verb. Wilst du getauft seyn.) Diese Frage ist gleichfals in Lutheri Tauf-Büchlein vorgeschrieben. Warumb dieselbe Frage angestellet werde, lehret der *Catechismus Romanus p. 156.* ohne zweifel aus Gewohnheit der ersten Kirchen, da erwachsene Proselyten zur Tauffe geführet wurden; welchen annoch ante baptismum freygestellet ward, sich zu erklähren, ob es ihr freyer Wille sey, daß sie die Tauffe verlangeten. S. oben *p. 175. n. 3.*

V. CALVÖR *Rituale eccles. P. II. S. 2. C. 12. §. 7.*

Es improbiret selbige bey der jetzigen Tauffe unser Kinder PICTETUS in *Theol. Christ. p. 122.*

Wird aber dennoch, als eine indifferente Sache, in unsern Kirchen billig beybehalten. V. *Disp. meam alleg. p. 136. num. 16.*

2. Ad verb. so nimt der Priester das Kind.) Vormahlen pflegten die adulti nicht kniend, sondern stehend, getauft zu werden. S. oben *ad f. 95. a. n. 5. p. 192.* Die Kinder aber wurden stehend, oder in erectum, non supinum, über die Taufe gehalten, S. CALVÖR *c. l. in fin.* und mit dem Gesichte ad orientem gewand, da sie beym Exorcismo ad occidentem gekehret waren. S. CALVÖR *c. l.* §. 2. it. *not. ad f. 96. b. n. 1. p. 193.* Heute zu Tage aber nimt der Prediger das Kind von denen Pathen, legt es auf seinen lincken Arm, S. WILDVOGELII *Disp.* de *jure manus dextræ S. III.* §. 7. mit unter gewandten Gesichte. 10. Der Priester legt das Kind auf seinen lincken Arm.

3. Ad verb. begeust es.) In LUTHERI beyden Tauf-Büchlein stehet: Und tauche es. Welchen Ausdrucks auch das Pomm. *Corpus doctrinæ* sich bedienet. Weil vormahlen in der christlichen Kirchen, und noch jetzo in der griechischen, die Eintauchung des Täuflings gebräuchlich war, daß aber in der lateinischen Kirchen der ritus affusionis, und zwar nur bloß aufs Haupt eingeführet sey, haben wir schon oben *ad ord. eccles. f. 22. b. n. 5.* vb. nackend p. 391. bemercket. Es muß aber selbige largiter geschehen. S. *all. Disp. m. p. 107. 136. n. 17.* Und das Gesicht des Kindes muß nahe auf das Wasser gehalten werden, damit dieser Ritus der immersioni soviel näher kommen möge. 11. Die Taufe geschiehet per affusionem.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *Theses ad P. I. ord. eccl. de 1755.* Die Begiessung muß mit der rechten Hand geschehen, damit nicht jemand Aergerniß nehme. V. TECHTII *Instr. Past. p. 12.* §. 3. Weil aber solches nirgends in der H. Schrift erfodert wird, und also billig als eine indifferente Sache anzusehen: so ist HARTMAN. in *Past. evang. Lib. III. C. 27.* §. 5. gar zu scrupuleux, wenn er dafür hält, daß überall nicht einem Prediger erlaubt sey, mit der lincken Hand zu tauffen.

V. WIEDVOGEL de *Jure manus dextræ. c. l.*

HELWIG de *Jure manus sinistræ* §. 13.

4. Ad verb. Dreymahl.) Vormahlen, da die submersio baptizandorum noch gebräuchlich war: S. *not. præced.* geschahe dieselbe zu dreyen mahlen. Wiewol doch auch an einigen Orthen nur eine einmahlige Eintauchung üblich war. S. oben *ad f. 85. a. n. 1.* Welches denn auch D. BUGENHAGEN in seinem Buche von den ungebohrnen Kindern, an den Ortheu, da es gebräuchlich, genehmiget. Indessen, ob gleich heute zu Tage der ritus submersionis nicht gebräuchlich ist: so haben wir dennoch die dreymahlige affusionem beybehalten, umb damit zugleich die Heil. Dreyfaltigkeit anzuzeigen. S. *all. Disp. m. p. 106.* und zwar zu dreyen mahlen.

5. Ad verb. mit Wasser.) Und zwar gemein, schlecht Wasser. Die Catholicken treiben hiemit ein abentheurliches Wesen, wenn sie zur ein, in der Vigilia Paschatos und Pentecostes per exorcismum geheiligtes so genanntes Weyhewasser zur Tauffe destiniren und demselben eine besondere Austreibungskraft des bösen Geistes beylegen. S. *Rec. Imp. de 1548. T. 26.* §. 15. Wowieder LUTHERUS in *Artic. Smalcald. P. III. art. 5.* mit diesen Worthen sich vernehmen lässet: Wir haltens nicht mit Thoma und den Prediger Mönchen, die des Worths vergessen, und sagen: Gott habe eine geistliche Kraft ins Wasser gelegt, welche die Sünde durchs Wasser abwasche. mit Wasser.

Conf. GERHARDI *Loc. theol. de Baptismo* §. 74.

ECKHARD ad SCHILTERI *Inst. J. Can. L. II. S. 2.* §. 30.

Disp. meamalleg. p. 79. sqq.

Ob ein ander liquor, oder eine Vermischung des Wassers, statt finde? S. *not. ad oräin. eccles. f. 22. b. n. 9.* vb. rein Wasser p. 395. Doch muß das Wasser verhero durchs Gebeth consecriret werden.

S. *not. ad f. 96. b. n. 6.* vb. darnach spreche er. p. 194.

12. Von der formula baptizandi.

6. Ad verb. Ich tauffe dich.) In der griechischen Kirchen wird die Persohn des Täuffers mit all nicht benannt, sondern nur schlechthin gesagt: *Baptizetur servus Christi, in nomine &c.* V. CALVÖR *c. l. Cap. XVI.*
Und obwol der Pabst ALEXANDER III. diese Tauffe der Griechen ungültig erkläret: so hat dennoch das Concilium Florentinum dieselbe gültig geachtet.
V. HILDEBR. *Rit. baptism. vet. eccl. p. 46.*
Welcher Meinung denn auch unsere Theologi zugethan sind.
V. WERNHERI *Princip. J. Eccles. Protest. Cap. V. §. 44. Disp. mea. all. p. 85.*
In der lateinischen Kirchen aber ist jederzeit das Formular: *Ego baptizo te*, so, daß sowol der Täuffer, als der Täufling durch ich und dich, ausgedruckt werden, üblich gewesen. v. *all. Disp. m. p. 86.*
Es gehet aber das, in unser Agende allhier eingeführte, Formular von dem Taufbüchlein Lutheri, dem *Corpore doctrinæ Pomer.* der Mecklenburgischen, Nürrenbergischen und Niedersächsischen Kirch. Ordn. imgleichen von D. PHIL. HAHNS Kirchen-Buche darin ab, daß selbiges an allen diesen Orthen eigentlich also laute:

> Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes.

In dem Handbüchlein des seel. Past. PRINTZENS ist dieses Formular gleichfals in etwas geändert, und zwar solcher Gestalt:

> Und ich tauffe dich im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes.

Ob nun zwar die Formul: Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters, sich am accuratesten nach den Einsetzungsworthen Christi *Matth. XXVIII.* richtet, und mit dem Gebrauch der ersten christlichen Kirchen übereinkomt:
V. HILDEBRANDI *Rituale Bapt. veter. p. 28. sqq.*
BUDDEI *Inst. Theol. dogmat. p. 1451.*
so kommen dennoch alle diese Formularia übereins aus; wenn nur dieselbe pure und absque conditione ausgesprochen werden. v. *all. Disp. m. p. 87.*
Daß aber diese Worthe: Ich tauffe dich, eben nicht mit ad essentiam zu rechnen, ist aus dem, was *f. 103. b.* von der Noth-Tauffe gesagt wird, zu ersehen; Ist also genug, wenn nur bloß die Worthe: Im Nahmen Gottes ꝛc. exprimiret werden.

Der verba substantialia. Baptismi.

7. Ad verb. Im Nahmen Gottes.) Diese Worthe machen das essentiale der Tauffe aus. S. oben *ad ord. eccl. ad f. 5. b. n. 5. p. 236. not. 207. et not. praced.* Imgleichen das materiale invisibile. S. *ad ord. eccl. c. l. not. 208.* Und daher müssen selbige, fals es anders eine gültige Tauffe seyn soll, gantz distincte ausgesprochen werden. Wovon in m. *all. Disp. p. 84.* ausführlicher gehandelt (138).

III. Ritus nach der Tauffe. 1. Die Gevattern nehmen das Kind wieder zu sich.

8. Ad verb. Denn sollen die Gevattern.) Dieser Ritus und das folgende Gebeths-Formular ist auch von Luthero in seinen Tauf-Büchlein vorgeschrieben. Jedoch stehet daselbst, daß die Päthen das Kind in der Tauffe halten, und der Priester, weil er das Westerhembd anzieht, folgendes Votum sprechen solte. An stat des Westerhembdes aber pflegt heute zu Tage gemeiniglich dem Kinde ein weisses Tuch, worin ein Creutz gewircket, über den Kopf gedeckt zu werden.
vid. CALVÖRS *Rituale eccl. L. I. S. 2. C. 17.*
it. *Disp. meam* de *Jure Princ. circa bapt. p. 137. n. 1.*

Wel-

Ob Christus im Nahmen der H. Dreyfaltigkeit getauft sey.

(138) Es wird unter unsern Theologen die Frage moviret: Ob Christus auch vom Johanne im Nahmen Gottes des Vaters, Sohnes und des H. G. getauft sey? welche denn wol allerdings zu bejahen ist.
S. QUENSTEDII *Systema theol. P. IV. C. 5. qu. 3. p. 126. sqq.*
KROMEYERI D. de *Baptismo Christi Lipsi. 1667. S. II. §. 11.*
C. PERTSCHII, Rectoris Hungari, exulis, D. de *Baptismo Christi.* Wittenberg. 1692. *Sect. 2. qu. 4.*
PISTOLEPHILI (ist ein nomen fictum, dessen wahren Nahmens literæ initiales G. T. sind) Beantwortung der Frage: Ist Christus vom Johanne im Nahmen der H. Dreyeinigkeit getauft worden.
H. A. R. Kurtze Erörterung über diese Frage. Beyde Scripta sind in den Brehmen- und Verdischen freywilligen Zehopfer in 2 Beytr, *n. 1. u. 2. p. 293. n. 307.* enthalten.

E. Qui-

Welches sich denn gleichfals aus denen alten Taufritibus herschreibet. S. oben *ad f. 82. b. n. 1. p. 182. n. 5.*

9. Ad verb. mit aufgelegter Hand.) Und zwar der rechten, entweder auf den Kopf, oder Brust. S. oben *ad f. 98. a. n. 3.* vb. begeust es. p. 197. 2. Manus impositio.

Fol. 98. b. n. 1. Ad verb. der Allmächtige Gott.) Dieses Gebeth über den getauften ist auch in Lutheri Taufbüchlein und allen, oben angeführten, Kirchen-Ordnungen befindlich, und hat seinen Uhrsprung von der ehemahligen Confirmation, so nach vollbrachter Tauffe, mittelst Bestreichung mit dem Chrismate, oder heil. Oehle, verrichtet ward. S. oben *ad f. 85. a. n. 1. p. 179.* Daher auch Lutherus in seinem ersten Taufbüchlein, statt der Worthe: Der stärcke dich mit seiner Gnade, gesetzt: der salbe dich mit dem heil. Oehle. Welcher Ritus der Salbung aber nachher gäntzlich abgestellet worden. 3. Preces.

2. Ad verb. hat dir alle deine Sünde vergeben.) In der alten Mecklenburgischen K. O. von 1554. und 57. welche PHILIPPUS MELANCHTON revidiret und mit Zusätzen vermehret, findet sich dieser eigene Ausdruck:

> Und bezeuge, daß dich dieser wahrhaftige Gott annimt und vergiebet dir deine Sünde umb des Sohnes J. C. willen, und wäschet dich mit dieser Tauffe, zur Bedeutung, daß dir deine Sünde mit seinem Blute abgewaschen sind ꝛc.

Welche aber in der revidirten Mecklenburgischen Kirch. Ordn. geändert, und stat deren gesetzet:

> Und wäscht dich mit dieser Tauffe, zur Vergewisserung und kräftigen Versiegelung, daß dir deine Sünde mit seinem Bluthe abgewaschen sind.

Darauf wird noch eine Wiederlegung angehängt der Lehre der Sacramentirer und Wiedertäuffer, daß die Kinder der Gläubigen vor der Tauffe nicht seyn unter dem Reiche und Gewalt des Täuffels, sondern wahrhaftige Glieder im Reiche Gottes. Imgleichen wird in dem Anhange *f. 102.* die Lehre der Reformirten, daß die Taufe nur ein Zeichen und Fürbild der Wiedergeburth, und ein äusserliches Zeugniß sey, daß wir zu Gottes Kindern angenommen sind, wiederleget. Davon weitläuftig daselbst gehandelt wird.

3. Ad verb. Friede sey mit dir.) Es wird bey Anwünschung des Friedens nicht sowol auf den leiblichen, oder äusserlichen; als vielmehr auf den innerlichen Seelen-Frieden gesehen, und wird dadurch alle ersinnliche Glückseeligkeit, Seegen und vergnügter Zustand und Fortgang in allen Sachen ausgedruckt (139). Dieses Grusses bedienete sich der Heyland zuerst nach seiner Auferstehung, da er durch Leiden, Sterben und Auferstehung, den ewigen Frieden mit Gott wiederhergestellet hatte. 4. Friedenswünsche an den Täufling.

(139) Der weltliche Friede, ist theils der allgemeine, da Gott gantze Länder und Völcker in Ruhe und Frieden für äusserliche Feinde erhält, theils der besondere, da ein Mensch mit seinem Nächsten und Nachtbahr, auch mit seinen Haußgenossen in Friede und Einigkeit lebet, welcher letztere insbesondere der Haus-Frieden genannt wird. Von beyden ist nachzusehen der Hr. WALCH in seinem Phil. Lex. v. Friede. Vom Unterscheide des weltlichen und geistlichen Friedens.

Der geistliche Friede aber, worauf allhier eigentlich geziehlet wird, ist die seelige Gewissensruhe, so im Genuß der göttlichen Liebe und Gnade, wie auch Versicherung der ewigen Seeligkeit bestehet; dessen allen der H. Geist eine gläubige Seele in ihrem Gewissen überzeuget und versichert, sie von aller knechtischen Furcht befreyet, und wider den Satan und der Welt Schrecken kräftig tröstet, und bey aller äusserlichen, ja Todesgefahrlichkeit, in Gott, als in dem höchsten Guthe, beruhiget. Diesen Frieden hat Christus, durch sein Leiden und Verdienst gestiftet und wiederhergestellet, *Col. I. 20.* Daher er auch der Friedefurst *Esa. IX. 6. Ephes. II. 14.* und Herr des Friedens genannt wird. *Rom. XV. 33. XVI. 20. 1 Thes. V. 23. 2 Thes. III. 16.* Dieses ist der Friede, welchen die Engel bey der Geburth Christi denen Menschen verkündigten, *Luc. II. 14.* welchen Christus seiner gläubigen Kirche geschencket; da er spricht: Meinen Frieden gebe ich euch ꝛc. Diesen hat er auch sogleich nach seiner Auferstehung seinen Jüngern, da er ihnen zuerst erschien, mitgetheilet. *Luc. XXIV. 36. Joh. XX. 19. 21. 26.* und nach seinen Abschiede aus der Welt durch seine Jünger und Apostel im Evangelio aller Welt verkündigen lassen. *Act. X. 36. Ephes. VI. 15.* Dieser ist der Friede Gottes, welcher höher ist, denn alle Vernunft *Phil. IV. 7.* und welchen die H. Apostoln in allen ihren Briefen denen Gemeinden und allen Gläubigen anwünschen. *Rom. XV. 33. 1 Thes. V. 23.* Der auch seine Dauer hat biß in alle Ewigkeit, daher er auch der ewige Friede genannt wird. *Esa. LVII. 2. Joh. III. 3.*

hatte. *Luc. XXIV. 36. Joh. XX. 19. 21. 26.* Dieses Friedensgrusses bedienten sich auch daher, nach der Vorschrift ihres Heylandes, *Luc. X. 5. 6.* die ersten Christen in ihren Versammlungen; und war auch bey ihnen üblich, daß der Bischof mit diesem Gruß die Gemeine anredete, wenn er das Heil. Abendmahl dispensirte. v. *supr. not. ad f. 71. b.* vb. der Herr sey mit euch ꝛc. Und eben dieses ist auch die Uhrsache, daß der Priester dem Täuflinge, nachdehm er durch die Tauffe zum Mitgliede Christi angenommen, zuerst diesen Wunsch, oder Seegen, mittheilet. Mit diesem Friedenswunsche, osculo pacis episcopali begleitet, S. oben *ad f. 85. a. n. 1. p. 181.* ward vormahlen der Actus Confirmationis angefangen; jetzo aber der Taufactus beschlossen. v. CALVÖR *c. l. C. XIX.*

Es ist auch dieser Wunsch in des seel. LUTHERI Tauf-Büchlein und allen, oben angeführten, Kirchen-Ordnungen anzutreffen.

5. Von dem Bekräftigungsworthe: Amen.

4. Ad verb. Amen.) Was dieses Worth bedeute, ist oben *ad f. 40. a. n. 1. p. 96.* gesagt worden; Allhier ist nur zu mercken, daß vormahlen der erwachsene Täufling selbst solches aussprechen müste, v. CALVÖR *c. l. C. XIX.* oder auch der Diaconus, dessen Stelle heute zu Tage der Küster vertrit. CALVÖR *c. l. C. 25.* Gemeiniglich aber, und zwar bey uns, ist gebräuchlich, daß der Prediger selbst das Amen spreche. S. oben *ad f. 96. b. n. 5. p. 194.*

6. Vermahnung zur Danckſagung.

5. Ad verb. Vermahnung zur Danckſagung.) Diese Formul ist weder in des seel. Lutheri Tauf Büchlein nach denen übrigen, oben angeführten, Kirchenordnungen, noch in unser alten Pomm. Kirchen-Agende von 1542. enthalten. Nur die alte Nürrenbergische, die Niedersächsische und die revidirte Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen haben allhier eine etwas ausführlichere Ermahnung an die Gevattern, sich des Kindes bestens anzunehmen. Deren Worthe zwar unterschieden, doch aber die Meinung eines ist. Und das ist nur die eintzige Ermahnung an die Gevattern, da, nach unser Agende, solches allhier zum andernmahl geschiehet.

Fol. 99. b. n. 1. Ad verb. nehmet euch mit Ernst.) v. *f. 96. a. f. 107. b. inf.*

2. Ad verb. *Benedictio.)* S. *not. ad f. 75. a.* Dieser Seegen findet sich auch in des seel. Lutheri Tauf-Büchlein und denen, oben oft angeführten, Kirchen-Ordnungen. Die Niedersächsis. schliesset mit denen kurtzen Seegensworthen: Gehe hin im Frieden.

3. Ad verb. Gott der Vater.) Von diesem Seegensformular ist schon oben *f. 75. a. n. 6. p. 162.* gehandelt worden.

4. Ad verb. Frieden.) Hievon ist nachzusehen was *ad f. 98. b. n. 3.* vb. Friede sey mit dir, p. 199. gesagt worden.

Fol. 100. a. n. 1. Ad verb. Kirchen-Ordn.) *f. 22. b. n. 1.* ibique *notata ad* vb. die Gevattern, p. 395.

2. Ad verb. Articul von der Beicht.) unten *f. 145. a. sqq.*

Sechster Theil.
Von der Noth-Tauffe.

Fol. 100. b. n. 1. *Ad Rubr.*

Hievon ist auch ein besonderer Titul in der alten Edition der Agende anzutreffen *pag. 12.* Es wird selbige im Platteutschen die gade Tauffe genannt, v. *sup. ad f. 85. a. n. 3. p. 185. not. 137.* und geschiehet im Nothfall von der Wehmutter, wie in der folgenden Note vorkommen wird; wie auch von Laicis und andern Weibspersohnen. S. Anm. über die K. O. p. 237. Von dieser Noth-Tauffe ist auch gehandelt worden in m. *Disp. de J. Princ. circa Bapt. p. 138.*

2. Ad

2. Ad verb. Wehmutter.) Hievon kömt unten *f. 109. a.* ein besonderer Titul vor. Daß inzwischen Weiber, und besonders Wehmütter, in casu necessitatis taufen können, leidet keinen Zweifel.

V. CALVÖRS *Rit. eccles. L. I. S. 2. Cap. XXV. de Gynaico baptismo.*

Item *Disp. m. all. p. 39.*

Weshalb auch die Pfarrherren angewiesen worden, dieselbe zu unterrichten, wie sie sich in solchen Nothfällen verhalten sollen. S. unten *f. 109. a.*

3. Ad verb. Mutterleibe schon todt.) Ob man nun, solchem vorzukommen, das Kind wol im Mutterleibe tauffen könne, wie die Papisten? Resp. quod non. S. unten *f. 101. b. n. 2. p. 202.*

4. Ad verb. Todt zur Welt.) S. m. *all. Disp. p. 51.* Was ist aber zu sagen von einen partu præmaturo, oder abortu? Resp. Wann der partus præmaturus lebet, muß er getauft werden; welches aber beym abortu sich nicht füglich äussern kan. S. m. *all. Disp. p. 53.*

Ob vor der Tauffe verstorbene Kinder auf den Kirchhofe zu begraben.

Fol. 101. a. n. 1. Ad verb. stillschweigend auf den Kirchhof.) Die Papisten wollen dergleichen Kinder nicht mahl auf dem Kirchhoffe leiden, weil sie dafür halten, daß selbige nicht im Himmel, sondern an einem andern Ort kämen, den sie *limbum infantum* nennen. S. A. über die K. O. p. 239. Allein, in unser Kirchen halten wir solche Kinder völlig seelig. S. den folgenden §. Und daher will auch D. BUGENHAGEN in seinem, auf der folgenden Seite angeführten, Buche von ungeb. Kindern, p. 8. daß man dergleichen Kinder als Christen begraben solle, umb damit zu bekennen, daß wir den starcken Zusagungen Christi glauben, der auch im Mutterleibe ein Kindlein worden ist; und Johannem, Babristam, im Mutterleibe angenommen. Wobey er noch verschiedene schöne Betrachtungen, die einer genauen Ueberlegung wol werth sind, anführet. Und aus dem Grunde gestatten wir auch, daß sie auf dem Kirchhoffe begraben werden, jedoch ohne öffentliche Ceremonien, wie allhier geordnet wird. S. SCHILT. *Inst. J. Can. L. II. T. 14. §. 8.*

CALVÖR *Rituale eccles. L. III. S. 3. C. 49. §. 6.*

WILDVOGELS D. de *eo, quod justum est circa conciones funebres, C. IV. §. 8.*

Wie es denn bey uns keinen Zweiffel nimt, daß, wenn jemand ein Begräbniß in der Kirchen hat, derselbe nicht sein todtgebohrnes Kind darin zu setzen Befugniß haben solte. Ob wol einieder von selbst von andern öffentlichen Ceremonien abstiniret. Es leidet auch keinen Zweiffel, daß nicht auctoritate S. Magistratus hierin eine Aenderung vorgenommen und dergleichen Kinder solenni ritu begraben werden könten. S. BÖHM. *Jus Paroch. p. 220.* Wie denn auch an einigen Orthen gebräuchlich, daß selbige mit öffentlichen Ceremonien zur Erden bestattet werden (139).

2. Ad verb. verdammen wir es nicht.) Vielmehr ist es allerdings seelig zu preysen. S. *not. præced.*

3. Ad verb. trösten.) Davon nicht nur LUTHERUS und MELANCTHON, wie gleich unten angeführet wird, sondern auch andere Gottesgelehrte geschrieben. S. des Hrn. Gen. Sup. MAYERS *Musæum P. III. p. 99.* Auch einige Kirchen-Ordnungen, als die Niedersächsische und die revidirte Mecklenb. p. 216. dazu die Gründe aus des Lutheri Schriften an Hand legen, welchen die Niedersächsische noch eine andere Weise, solche Mutter zu trösten, vorsetzt, nebst einem Gebeth in Kindes-Nöthen.

4. Ad

(139) In der alten Mecklenburgischen K. O. von 1554. und 57. findet sich hievon nichts. In der revidirten Mecklenburg. aber wird *f. 219.* befohlen, daß dergleichen Kinder neben andern Christen, mit christlichen Ceremonien, ohne alles Bedencken begraben werden sollen. Und fast auf gleiche Weise befiehlet die Niedersächsische Kirchen-Ord. die öffentliche Begrabnisse der ungetauften Kinder. PHIL. HAHN berichtet in seinen Magdeburgischen Kirchen-Buche p. 692. daß es vorhin zu Magdeb. nicht gebräuchlich gewesen, ungetaufte Kinder mit christlichen Ceremonien zu begraben. Es sey aber solches zum erstenmahl den 9. Sept. 1608. bey einem adelichen Kinde geschehen, und da habe er denn am folgenden Sonntage in einer Predigt gezeigt, daß solches billig und recht sey, und hinkünftig, nachdem es einmahl mit Einwilligung des E. Dohmcapittels geschehen wäre, niemanden versagt seyn solte. Von öffentlicher Beerdigung todtgebohrner Kinder.

4. Ad verb. Lutherus.) Welcher hievon einen ausführlichen Bericht aufgesetzet, so befindlich in seinen *Oper. Jen. Tom. VIII. & Witteb. T. XII.* aus welchen selbige denen, kurtz vorher angeführten, Niedersächsischen und Mecklenb. Kirchen-Ordnungen inseriret worden;

5. Ad verb. *Pomeranus.)* d. i. PHIL. MELANCHTHON, S. Anm. über die K. O. p. 18. not. 37. welcher ein eigen Werckleín von ungebohrnen Kindern geschrieben; dessen in der vorhergehenden Anmerck. *ad f. 101. a.* n. 1. p. 201. gedacht worden; und gleichfals in der *Collect Script. Lutheri* mit befindlich ist.

Kinder müssen nicht getauft werden, wo sie nicht gantz zur Welt gebohren sind.

Fol. 101. b. n. 1. Ad verb. Gott getauft.) S. *not. ad f. 85. a. n. 3. p. 185.*

2. Ad verb. gantz zur Welt gebohren.) S. *c. 35. 114. sqq. de consecr. dist. 4.* Womit zu conferiren was die Kirchen-Agende *f. 102. a. & f. 108. b. inf.* hievon disponiret. Ob es aber nicht erlaubt sey, ein, etwan aus Mutterleibe hervorragendes, Theil des Kindes zu tauffen? Solches behaupten die Papisten und haltens auch also in ihrer Kirchen. Dieweil aber die Tauffe ein Bad der Widergeburth ist: *Tit. III. 5. Joh. III. 3.* so folgert man daher billig, daß ein Mensch erst müsse, völlig gebohren seyn; Zudehm haben wir davon weder ein Befehl Christi, noch ein vorgängiges Exempel der H. Apostel und der ersten Kirchen. Es abstrahiret also davon unser Kirche billig. Welches denn schon der seel. D. BUGENHAGEN in einer besondern Abhandlung: Von ungebohrnen Kindern, und die man nicht tauffen kan, ausgeführet hat. Copenhagen 1542. 8. Wittenb. 1551. 8. Nürenb. 1576. 8. Von welchen Scripto weiter nachzusehen

V. JAENCKENS gelehrtes Pommerland 1 Theil. vom Leben D. JOH. BUGENHAGENS p. 150.

Und diesem stimmen auch alle unsere Theologi und JCti, so von dieser Materie geschrieben haben, bey.

V. DEDEKENNI *Conf. Vol. I. L. 2.* de *Baptismo n. 1. seq.*
SCHILTER in *Inst. J. Can. L. II. T. 2. §. 10.* ibiq. HORN & FLORCKE in *not.*
LYNCKER in Tr. de *Baptismo Cap. I.*
SIMON de *Jure Obstetricum th. 24.*
WILDVOGEL de *J. Embrionum Cap. II. th. 38.*
BÖHMER in *J. Eccles. Protest. P. III. p. 826.*
Disp. m. de *J. Principis circa Baptismum p. 54.*

Was hierüber in neuern Zeiten, in Schlesien, zwischen die Catholischen und Evangelischen controvertiret worden,

v. *Acta Historico Ecclesiast. Vol. I. p. 1. & 593. Vol. II. p. 18.*

Fol. 102. a. n. 1. Ad verb. vollkommen.) S. die nächst vorhergehende Anmerckung.

2. Ad verb. Die Wehemutter.) Wovon unten *f. 109.* ein eigner Titul vorkomt.

3. Ad verb. mit Wasser.) S. *not. ad f. 98. a. n. 5. p. 197.*

4. Ad verb. im Nahmen des Vaters.) S. *not. ad f. 98. a. n. 7. p. 198.*

Kinder müssen ohne Uhrsache nicht 2mahl getauft werden.

Fol. 102. b. n. 1. Ad verb. nicht anderweits.) Zumahlen dieses ein Mißbrauch der Tauffe seyn würde, wenn man ein rechtmäßig getauftes Kind von neuen tauffen, und also darin denen Anabaptisten sich gleich stellen wolte. S. oben *f. 85. a. 5. p. 185.* Wenn aber die Person, so es getauffet, zweiffelhaft ist, ob die Tauffe ordentlich und richtig vollbracht: Kan man selbiges ohne Bedencken tauffen. S. unten *fol. 108. b. n. 1. p. 205.*

Vom Ceremoniel der Einsegnung der Kinder, so die Nothtauffe empfangen

1. Das Kind soll zur Kirchen gebracht werden.

2. Ad verb. zur Kirchen tragen.) Weil ordentlicher Weise die Tauffe in der Kirchen geschehen soll. S. oben *ad f. 83. a. 1. p. 168.* Und damit die Taufe im Hause nicht heimlich bleibe, sondern auch ein Zeugniß habe von der Gemeine und eine öffentliche Bekenntniß Christi werde. Aus welcher Uhrsache es auch also in denen Kirchen beybehalten wird. Wie der seel. BUGENHAGEN im Tr. von ungebohrnen Kindern, *f. 2. b.* einzeuget. Ein gleiches findet sich daher auch geordnet in der Niedersächsi-

schen

schen K. O. *f.* 172. *b.* Braunschweig. K. O. von 1569. p. 73. Strasburg. Kirchen-Ordn. von 1598. p. 154.

S. CALVÖRS *Rit. eccl. L. I. S. 2. C. 26. p. 280.*

Disp. m. de *Jure Principis circa Bapt. p. 138. sqq.*

Wiewol in HAHNS Kirchen-Buche, imgleichen in denen Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen von 1554. und 57. in der Eltern Belieben gestellet wird, ob sie ein solches Kind hernach zur Kirchen bringen wollen, oder nicht. Alsdenn der Prediger sich aller Umbstände, ob die Tauffe ordentlicher Weise geschehen sey, erkundigen soll; wie die *Agend. f. 85. a.* erfodert und in folgenden vorschreibet. Und wenn er findet, daß an der Gültigkeit der Tauffe, oder deren Substantial-Stücken, nichts auszusetzen sey, soll er die Taufe als gültig bestätigen und das Kind einsegnen. Welche Gewohnheit sich von der Tauffe derer Clinicorum, oder morbo decumbentium, herschreibet, die nur per aspersionem getauft wurden, und daher nach ihrer Genesung vom Bischof confirmiret werden musten.

V. CALVÖRS *Rit. eccles. L. I. S. 2. tot. Cap. XXVI.*

Von den Ritibus, so in diesem Fall bey uns vorzunehmen, wird in diesem Titul der Agende und in meiner *all. Disp. p. 138.* umbständlich gehandelt.

3. Ad verb. Gevattern.) S. oben *not. ad ord. eccles. f. 22. b. n. 12. p. 395.*

2. Sollen Gevattern gebethen

4. Ad verb. Nahmen angeben.) S. oben *not. ad f. 85. a. n. 6.* vb. nach den Nahmen fragen. p. 186.

3. dem Kinde ein Nahme gegeben werden.

5. Ad verb. denselben geben.) Welches gleich unten wiederhohlet wird.

6. Ad verb. wie heisset das Kind.) S. oben *not. ad f. 89, a. n. 2. h. v. p. 188.*

7. Ad verb. den Nahmen geben.) Eben dieses wird auch kurtz vorher gesagt.

Fol. 103. a. n. 1. Ad verb. Ist das Kind auch getauft.) S. oben *ad f. 85. a. n. 2. p. 185.* In der Braunschweigischen und Mecklenb. Kirchen-Ordn. von 1554. und 57. fehlet diese Frage; Obgleich sie billig eine der vornehmsten ist; Und verstehet sich von selbsten, daß der Prediger vorhero darnach fragen müsse. In der revidirten Mecklenb. K. O. aber ist diese Frage denen übrigen mit angehänget, und zwar mit einer besonders artigen Anrede.

4. Soll der Prediger gewisse Fragen thun.

2. Ad verb. Wer hat es getauft.) In der Mecklenb. Kirchen-Ordnung ist diese und die folgende Frage in eins gezogen.

3. Ad verb. Wer ist dabey gewesen.) Wenn nun aber niemand dabey gewesen; Sondern die Mutter, wie bey Huhren öfters geschiehet, gibt vor, daß sie das Kind alleine getauft und alle requisita observiret habe; kan sodann derselben eigenes und einiges Zeugniß ad probationem zureichend seyn?

Ob dem Zeugnisse der Mutter von geschehener Tausse, alleine zu trauen sey.

S. *Disp. m. de Jure Principis circa baptism. p. 141.*

Ja, es ist so gar nicht allemahl der Tauffe zu trauen, die von einer persona suspecta vorgegeben und von einem, gleichfals unvolkommenen, Zeugniß eines Zeugens unterstützet wird (141); oder es wird bey einem Fündlinge, partu exposito, ein Zettel beygelegt gefunden, darin notiret, daß das Kind getauft sey, und was für ein Nahme

(141) Im Jahr 1751. trug sich allhier, im Dorffe Elmhorst, ein besonderer Casus zu, da der alten Prediger Frau von einer unbekannten Person ein mit deren Sohn in Unehren gezeugtes Kind ins Hauß gebracht ward, welches die alte Priester Wittwe über anderthalb Jahr gantz heimlich in ihrem Hause auf behalten hatte. Nachdem nun ihr Schwiegersohn, der dortige E. Pastor LOOFF, davon unter Kund gekommen, und sich bey der Schwiegermutter erkundiget; Ob daß Kind schon getauffet sey? Antwortete dieselbe Anfangs: Daß die Mutter des Kindes ihr hätte einen Zettel zugestellet, worauf, daß das Kind schon getauffet sey, und der Nahme des Kindes wäre verzeichnet gewesen; Nachhero aber wiederrief sie solches und gab vor, daß sie das Kind in Gegenwarth ihrer Tochter selbst getauffet hätte, und daß der producirte Zettel von ihr selbst geschrieben sey. Es kam also bey diesen Umständen in Umfrage; Ob daß Kind von neuen zu tauffen sey? Das Königl. Consistorium setzte speciem facti, nebst denen auf beyden Seiten vorhandenen Bewegungsuhrsachen, auf, und erbath sich darüber der Königl. Krung. Entscheidung. Diese antwortete untern 7 Jul. 1751. daß dem Gezeugnisse der Großmutter, als welche offenbahr einen dolum bey diesem Wercke begangen, nicht zu trauen stehe, wenn auch selbige ihr Vorgeben Juramento erhärten und durch das Gezeugniß ihrer Tochter, als unicæ testis, bestättigen wolte. Die Relation und Anfrage, welche das Königl. Consistorium dieserwegen an die Königl. R. R. gelangen lassen, nebst deren Antwort, ist in App. N. X. anzutreffen.

Ein Casus, da eine zweifelhafte Tausse wiederholet worden.

N. X.

me

me demselben beygelegt worden; ob demselben zu trauen und das Kind von neuen zur Tauffe zu bringen sey? Resp. daß diesem Vergeben gleichfals nicht zu trauen stehe, und daher das Kind zu tauffen sey.

V. KRESSII *Comment. ad Const. Crim. art. 132. §. 2.*

Ob Zigeuner und Juden Kinder zu tauffen sind.

Woselbst er zugleich untersuchet, ob ein solcher partus pro legitimo zu achten und aller Ehren fähig sey. Imgleichen, was ist zu sagen von den Zigeuner Kindern, von welchen die Eltern öfters vorgeben, daß sie noch nicht getauffet sind, da doch alle Vermuthung obhanden, daß sie bereits an andern Orthen getauft worden und nun von denen Eltern, die nur vom Pathengelde zu profitiren suchen, von neuen zur Taufe offeriret werden. v. *all. Disp. meam. p. 143.*

Welcher Casus bey denen Juden sich leicht betragen kan, die aus Gewinnsucht zum Pathengelde sich öfters an verschiedenen Orthen tauffen lassen. Welches aber ein criminelles Verbrechen und mit der fustigatione cum perpetua relegatione von der weltlichen Obrigkeit bestraft wird.

Wenn gleich bey einer Nothtauffe nicht besonders gebethet worden, ist sie dennoch gültig.

4. Ad verb. Gott angeruffen.) Aber, wie: wenn solches in der Eile und Consternation nicht geschehen wäre, würde die Tauffe dennoch, als gültig, bestehen können? Rsp. Da die Aussprechung der Einsetzungsworthe nichts anders sind, als eine Anruffung des göttlichen Nahmens, so ist genug, wenn auch diese alleine nur ausgesprochen wären, ohne ein Vaterunser, oder sonstiges Gebet, dabey zu verrichten. Daher auch diese Frage in der Braunschweigischen K. O. überall ausgelassen ist.

Fol. 103. b. n. 1. Ad verb. Womit habt ihr es getauffet.) Diese und die folgende Frage hat D. BUGENHAGEN in Tr. von ungebohrnen Kindern, also zusammen gefasset: Was habt ihr für Worthe und Weise dazu gebraucht?

2. Ad verb. mit Wasser.) Wenn also in der Eile, oder aus Unverstand, ein ander Liqueur gebraucht wäre, ist die Tauffe ungültig. S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 395.

3. Ad verb. Wisset ihr das gewiß ꝛc.) Diese Frage hat BUGENHAGEN *c. l.* also abgefasset: Wollet ihr für Gott und der Welt solches bekannt seyn? Welches noch nachdrücklicher lautet. Und am Ende dieser Frage setzet er noch diese Anrede an die Pathen hinzu:

> Ihr Pathen solt auch insonderheit Zeugniß seyn, daß dies Kindlein nach dem Befehl Christi recht getauft ist mit Wasser, im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes.

4. Ad verb. Ja, das wissen wir gewißlich.) Wie, wenn also die Zeugen dubitirten, häsitirten, oder sich einander contradicirten in einen oder andern Puncte, der essentiell wäre? S. unten *ad f. 108. b. n. 1. p. 205.*

Fol. 104. a. n. 1. Ad verb. daß ihr recht und wohl gethan habt.) Diese Worthe sind durch einen Druckfehler in des Past. PRINTZENS *Manuali eccles. p. 58.* ausgelassen worden.

2. Ad verb. dazu fordert.) S. oben *f. 86. b. 91. b.*

3. Ad verb. Wercke die wir nicht haben.) S. oben *not. ad ord. eccl. p. 208.*

4. Ad verb. seelig machet.) S. *not. ad ord. eccl. f. 5. b. n. 11. p. 240.*

5. Ad verb. Sündfluth.) S. oben *f. 90. a. n. 2. p. 188.*

6. Ad verb. Pharao.) S. oben *c. l. n. 5. p. 189.*

Fol. 104. b. n. 1. Ad verb. Abwaschung des Unflaths.) Wie zu dem Ende schon die Tauffe bey denen Juden im Gebrauche war. S. Anm. über die K. Ordn. p. 235. *not. 206.*

2. Ad verb. den Bund.) S. *ad ord. eccl. f. 5. b. n. 5. p. 235.*

3. Ad verb. H. Geist ausgegossen.) S. *ord. eccl. f. 5. b. in fin.* it. *Agend. f. 94. a. in fin.*

4. Ad verb. seinen Tempel.) S. oben. *f. 93. a. n. 2. p. 192.*

Fol. 105. b. n. 1. Ad verb. so gewiß als wir getauft sind.) Hieraus ist also zu sehen, wie viel uns an der Gewißheit unser Tauffe, und das wir davon überzeuget seyn, gelegen sey.

Fol. 106. a. n. 1. Ad verb. und sie brachten.) Dies ist das Evangelium St. Marci am 10. so bereits oben *f. 91. b.* vorkomt. Es ist aber zu mercken, daß der platteutsche Text allhier etwas abgehe von den hochteutschen Text. Wovon denn bereits oben erwehnet worden.

2. Ad verb. Vaterunser. Dieses wird auch bey der ordentlichen Tauffe gebethet *f. 93. a. in fin.* Und wenn es gleich bey der Noth-Tauffe nicht gebethet worden, ist selbige dennoch daher nicht ungültig. S. oben *not. ad f. 103. a. n. 4. p. 204.*

2. Ad verb. die Hand auf das Kind. S. *f. 95. a.*

Fol. 107. a. n. 1. Ad verb. der Herr behüte.) S. *f. 96. b.*

2. Ad verb. Lasset uns bethen.) Wie auch bey und nach den ordentlichen Tauffactu gebräuchlich ist. S. *f. 98. b. pr. & f. 99. a.*

3. Ad verb. Allmächtiger Gott.) Dieses Gebeth ist aus dem Formular *f. 98. b. pr.* und *f. 99. a.* genommen.

4. Ad verb. gnädiglich aufwachse. In der Straßburgischen Kirchen-Ordnung heisset es: seeliglich aufwachse.

5. Ad verb. Gottseelig.) In der Strasburgischen Kirchen-Ordnung stehet nur seelig dienen. In unsern platteutschen Text heisset es: gödelicken.

Fol. 107. b. n. 1. Ad verb. das gewöhnliche Gebeth.) Nemlich bey der ordentlichen Tauffe. S. *f. 98. b. pr.*

2. Ad verb. Der Friede des Herrn.) S. *not. ad f. 98. b. n. 3. p. 199.*

3. Ad verb. Ihr Gevattern.) Diese Anrede ist aus derjenigen genommen, welche *f. 99. b.* vorkomt.

4. Ad verb. der Herr seegne.) S. *f. 99. b. n. 2. p. 200.*

Fol. 108. b. n. 1. Ad verb. Ungewisse Antworth.) Die Päbstler hielten dafür, daß in Casu dubio, wenn man nicht weiß, ob ein Kind getauft sey, oder nicht, man conditionate tauffen müste: *Si nondum baptizatus es, baptizo te*, daher auch D. BUGENHAGEN zu Anfangs der Reformation noch gleicher Meynung scheinet zugethan gewest zu seyn, wenn er in der Hamburgischen Kirchen-Ordnung vom Jahr 1523. diese Worthe eingerücket: Ob man in casu dubio conditionate tauffen könne.

> Das ander Tauffen, da man spricht: *Si tu non baptizatus*, gehöret alleine auf die Kinder, da man nicht gewiß, sondern zweiffelhafft, ob sie getauft sind, oder nicht. Hier sollen die Pastores wol zusehen, daß die Sache recht zugehe.

Aber, es hat derselbe bald nachher diesen Mißbrauch klärer eingesehen, und daher in der alten Pommerschen Kirchen-Ordn. von 1535. *Tit.* von der hastigen Nothdöp, deren Worthe in m. *Disp. J. Principis circa baptismum p. 56.* anzutreffen sind, gar sehr dawider geeyfert, auch hienächst in seinem Büchlein von den ungebohrnen Kindern, seine vorhin gehegte irrige Meynung öffentlich wiederruffen.

S. Pomm. Bibliotheck 2 Band 9. St. p. 474.

Von dieser Materie einer bedinglichen Tauffe, ist nachzusehen meine *Disp. de Jure Princip. circa Baptism. p. 87. & 140.* Ueberhaupt aber ist zu mercken, daß allhier in dubio allemahl tutior via zu eligiren, und deshalb das Kind, wie die Agende allhier auch dispeniret, ohne Bedencken und ohne Beding zu tauffen sey.

2. Ad verb. der Geberthe.) S. *f. 87. b. 89. b.*

3. Ad verb. mit dem Exorcismo.) nemlich dem kleinen, der *f. 89. a.* und dem grossen, der *f. 91. b.* vorkomt. Wovon überhaupt nachzusehen was *ad ord. eccles. f. 22. b. n. 1. p. 389.* notiret worden.

4. Ad verb. dem Teuffel entsaget.) S. *f. 97. a. n. 2. sqq. p. 195.*

5. Ad verb. Glaubens-Bekenntniß.) S. *f. 97. b. n. 1. p. 195.*

6. Ad verb. ohn alle Condition.) scil. wo du noch nicht getauft bist. S. die vorige Anm. n. 1.

7. Ad verb. im Nahmen des Vaters.) S. *f. 98. a.*

8. Ad verb. gäntz zur Welt gebohren.) S. *not. ad f. 101. b. n. 2. p. 202.*

9. Ad verb. Wasser.) S. *not. ad f. 98. a. n. 5. p. 197.*

10. Ad verb. im Nahmen des Vaters.) S. *not. ad f. 98. a. n. 7. p. 198.*
11. Ad verb. zwey oder drey Zeugen.) S. *not. ad f. 103. a. n. 3. p. 203.*

Von Weh-Müttern.

Fol. 109. a. n. 1. Ad *Rubrum.*

Welche mit denen Diaconissis zu vergleichen.

Diese Weh-Mütter, so auch Weise-Frauens genannt werden, sind füglich mit denen Diaconissis veteris ecclesiæ, wovon oben *ad ord. eccles. f. 6. b. n. 3.* vb. Prediger p. 94. gehandelt worden, zu vergleichen.

V. CALVÖRS *Rit. eccl. L. I. S. 2. C. XXVII. §. 2.*

Von deren Bestellung und Ambte.

Von deren Bestellung, Eigenschaften und Ambte, und was ein Prediger in Ansehung derselben zu beobachten habe, handelt

D. CASP. HUBERINUS in einem besondern Bedencken, ap. DEDEKEN. in *Consil. Theol. Vol. I. p. 538.*

Daß selbige auch im Fall der Noth die Tauffe verrichten können; ist bereits oben *ad f. 102. b, n. 2. p. 201.* vb. Wehemutter, ausgeführet worden.

2. Ad verb. mit Rath der Pastoren.) Welche auch die Obrigkeit, so in Bestellung der Wehmutter nachläßig ist, anfodern können. Im Fall der Pastor mit dem Subjecto nicht zufrieden, und daraus Gefahr und üble Folgen besorget, kan er solches dem Königl. Consistorio anzeigen, welches alsdenn ein Auskommen versucht, und allenfals Ordnung machet.

Müssen vorher examiniret werden.

3. Ad verb. verständiger Frauen.) Die sie tentiren müssen, ob sie auch zu diesem Ambte erforderliche nöthige Erfahrung und Geschicklichkeit haben. In den Städten werden selbige von denen Stadt-Physiis examiniret und wol zuweilen informiret: Es müssen sich auch selbige dergleichen Bücher anschaffen und fleißig lesen, welche von der Hebammen Kunst geschrieben; unter welchen sonderlich das zu Berlin von der Königl. Hof-Hebamme herausgegebene Werck, unter den Titul: die Berlinsche Hebamme, zu rechnen ist.

Confr. *Disp. m.* de *Jure Princip. circa Baptism. p. 169.*

4. Ad verb. keine Abgötterey brauchen.) S. oben *not. ad f. 83. a. n. u. p. 171.*

Fol. 109. b. n. 1. Ad verb. als zuvor gesagt.) *f. 102. b.* ingleichen wie sie im Fall der Noth die Mutter zureden sollen. S. *f. m. b.*

Von Schwangern und Kindbetterinnen.

Trost für schwangere Frauens.

2. Ad verb. unterrichten und trösten.) Dieser Unterricht ist heilsahm und geschickt zu Aufrichtung der Schwangern, und kan auch füglich vom Prediger gebraucht werden, wenn die schwangere Frauens zum letzten mahl zum Beichtstuhl kommen, da er sie zum guten Muth und Vertrauen zu Gott ermahnen kan, daß sie sonderlich in der Geburth-Arbeit eingedenck seyn der Worthe 1 Buch Mos. 4, 1. Ich habe den Mann, den Herrn.

Vom Aberglauben der Päbstler, so die Kindbetterinnen noch, wie nach den Levitischen Gesetze, unrein halten.

Fol. 110. b. n. 1. Ad verb. im Pabst. gräuel. Aberglauben.) Bey denen Päbstlern hielte man die Schwangere Frauens für unrein, ohne Zweifel nach den levitischen Gesetze. *Levit. XII.* S. Anm. über die K. O. *ad f. 23. b. n. 3. p. 400.* Und daher musten sie allemahl, wenn sie, nach überstandenen 6. Wochen wieder zur Kirchen gingen, von dem Prediger in atrio ecclesiæ, im Seegenhause, (welches noch heute zu Tage eben hievon also genannt wird) v. *supr. ad ord. eccl. f. 22. b. n. 8. not. 367.* empfangen, rein gesprochen und geseegnet, und so dann in die Kirche eingeführet werden;

vid. CALVÖRS *Rituali Eccles. P. I. Lib. I. S. 2. Cap. 36. §. 2. P. II. S. 2. Cap. 21. §. 4.*

Welches

Welches auch heute zu Tage noch in gantz Schweden gebräuchlich ist, (142) bey uns aber abgeschaffet worden. S. unten *f. III. b. n. 5.*

Hieher gehöret auch, daß eine solche Kirchgängerinn in denen grossen Kirchen, woselbst 2 Altäre waren, nicht zum grossen, sondern kleinen, Altar von ihren Begleiterinnen geführet ward, und mit gebeugten Knien ihr Opfer darbrachte.

vid. CALVÖR *c. l. §. 2. in fin.*

Welche Gewonheit auch noch bey uns an den mehresten Orthen üblich ist. S. Anm. über die K. O. p. 401. Nicht weniger referiret auch CALVÖR *cit. ll.* zum Mißbrauch dieser Solennität, wenn an einigen Orthen eingeführet worden, daß der Prediger zu der Kirchgängerinn ins Hauß komme, und ihr daselbst den Segen mittheile, als welches dem Endzweck und der Benennung dieser Handlung entgegen ist.

2. Ad verb. geheiliget.) Die eigentliche Worthe lauten also: das Weib wird seelig durch Kinderzeugen. Woraus die Päbstler unter andern argumentis indolem Sacramenti matrimonii erzwingen, welches doch keinesweges stringiret. S. Anm. über die K. O. p. 565. n. 567.

Von der Vorbitte für schwangere Frauens.

Fol. 111. a. n. 1. Ad verb. gemeine Gebethe thun lassen.) Welches durch einen christlichen Gebrauch also eingeführet. v. CALVÖR *Rit. eccl. L. I. S. 2. C. 4. §. 4.* Zumahlen durch das Gebeth der Eltern und frommer Christen die Kinder schon in Mutterleibe Gott gewidmet und empfohlen werden, daß sie schon des Gnadenbundes mit Gott dadurch theilhafftig werden. S. Anm. über die K. O. p. 239. Den Nutzen dieser Vorbitte preyset besonders an

MICHAELIS in *Pastore Supplicante, in Prooem. post. not. 1.*

woselbst er auch *p. 128. sqq.* die Formularia anführet. Gemeiniglich suchen es geringe Leuthe, wenn sie zum letzten mahl zum Abendmahl gehen; man hat sie aber zu ermahnen, daß sie es eher thun. Bey unehelichen Personen aber, oder welche ex anticipato concubitu zu zeitig niederkommen, wird solches unterlassen. v. *supra not. ad f. 84. b. n. 3.* vb. zur Kirchen gehen. p. 172.

Fol. 111. b. n. 1. Ad verb. Wehemütter.) Von welchen der gantze vorhergehende Titul gehandelt:

2. Ad verb. im Hause enthalten.) S. *not. ad ordin. eccles. f. 23. b. n. 3. p. 400.*

3. Ad verb. Danckſagung.) S. *not. ad ordin. eccles. f. 24. a. n. 1.* vb. Danksagung. p. 401.

4. Ad verb. Opfer geben.) S. *not. ad ord. eccles. f. 23. b. n. 5. p. 401.*

5. Ad verb. Priester annimt.) S. oben *ad Agend. f. 110. b. n. 1. p. 206.*

Von Müttern die ihre Kinder todt drücken.

6. Ad verb. durch Versäumniß Todt drücket.) Oder Trunckenheit; von welchen schon in der alten Kirchen-Agende *de 1542.* Tit. vom Bann, ist versehen, daß dieselben nicht zum Abendmahl gelassen werden sollen, bevor sie ihre Sünde ernstlich bereuet, eine zeitlang gefastet und Leyde getragen. Allhier ist der Processus, wie es mit selbigen zu halten, umbständlich vorgeschrieben, welcher von Worth zu Worth aus der vom D. BUGENHAGEN verfertigten Holsteinischen Kirchen-Ordnung genommen.

S. Des Superintendenten und der Pomm. *Theologor. Declaration* über einige Punckte der Kirchen-Ordn. *de 1572.* sub Rubr. Weiber die unversehens ihre Kinder todt drücken. im Anh. der K. Ordn. *N. IV.*

Doch, ist die alhier erfoderte absolution nur von einer privat absolution zu verstehen,

Von der Gewonheit zu Wilschow.

(142) Auch ist solches in der Marck theils Orthen noch im Gebrauch; wie mir denn bekannt ist, daß es in der Pfarre zu Wilschow also gehalten werde. Da der Prediger unter dem Hauptgesange vom dem Altar tritt, und die Kindbetterinn, welche in Begleitung etlicher Frauen und der Warthsfrauen, ihr Kind auf den Armen tragend, vor der Kirchthür entgegen nimt, und sie so zum Altar führet; alsdenn die Gemeine mitten im Gesange, wenn der Vers zum Ende ist, aufhöret, und der Prediger vom Altar eine Danckſagung und Gebeth auf der Kindbetterin Zustand öffentlich verrichtet, dieselbe, nebst dem Kinde, einseegnet. Worauf die Gemeine im Singen fortfähret, die Kindbetterinn mit ihren Frauens ihr Opfer auf das Altar leget, und so sich nach ihren Stuhl verfüget; das Kind aber von der Warthsfrau wieder aus der Kirchen weggetragen wird.

hen; so, daß der Superintendens, dem Befinden nach, auch solchen Personen mit Trost an Hand gehen muß.

vid. *all. Declarat.* der Pom. *Theolog. c. l.*

Wenn aber die Sache so beschaffen, daß die Persohn öffentliche Kirchen Busse zu thun schuldig wäre: Muß der General Superint. dieselbe dazu wieder an ihren ordinarium Pastorem weisen. vid. *all. Declarat. c. l.* Wie wol wegen dieses Puncts vorzeiten hart gestritten worden.

S. des Herrn Gen. Superint. v. BALTHASARS IIte Saml. p. 304.

Heute zu Tage hat man mit einer solchen Persohn, die unversehens ihr Kind im Schlaf erdrucket, und worauf kein Verdacht eines Vorsatzes, oder groben Culpæ fält, vielmehr Mitleyden; als die da verdienet, mit Trost aufgerichtet zu werden.

vid. *Judic. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 943.*

Es wären denn besonders beschwerliche Umbstände dabey verhanden, woraus eine grosse und strafbahre Nachlässigkeit erschiene; als, wenn eine Frau der Völlerey ergeben wäre, und so ruchloser Weise den Todt des Kindes verursachet; welches auch die weltliche Obrigkeit arbitrarie zu beahnden, berechtiget ist. Eben so würde es auch zu halten seyn, wenn Eltern die Tauffe des Kindes, besonders da solches schwach befunden würde, zu lange ausgesetzt, daß das Kind inzwischen ohne Tauffe dahin gestorben. S. oben *ad f. 83. a. n. 7. in fin. p. 170.*

Und dieses um so viel mehr in dem Fall, wenn eine Huhre Anlaß zum abortu gegeben; oder ihr Kind wol gar exponiret hatte, als worauf die weltlichen Gesetze schon harte Straffen gesetzet. S. Anm. über die K. Ag. p. 34.

F. 112. a. Ad vb. Geld-Buß.) Dieses hat vormahlen gleiche Anfechtung gelitten. Die Theol. Pomer. haben selbiges in dem angezogenen Bedenken *de 1572. c. l.* ausdrücklich auf den Fall restringirt: Wenn weltliche Obrigkeit mit Fug diesen Fall nicht straffen können; dem sie beyfügen: wie denn dieser Fall insgemein ungestraft bleibet und die Obrigkeit niemahlen gestraft hat; Es ist aber hievon die vorhergehende Anm. nachzusehen, auch sol diese mulcta wilkührlich, als ein Almosen, gegeben und zu mildem Gebrauch angewandt werden.

S. Anm. über die K. O. p. 526. und 577.

Siebenter Theil.

Von der Confirmation.

Wie man die Kinder im Catechismo verhören und einsegnen sol ꝛc.

F. 112. b. n. 1. *Ad Rubr.*

Von deren unterschiedlichen Benennung.

Von dieser Confirmation, so auch in der catholischen Kirchen die Firmelung, oder Firmung, bey uns aber die Einseegung genannt wird, und deren Uhrsprunge ist schon oben *ad ordin. eccles. f. 20. a. n. 8. p. 363.* erwehnet worden.

Diesen ritum haben schon die Väter der ersten Kirchen Sec. II. beobachtet, wie unten *f. 116. b.* erwehnet wird. Es war aber in der ersten Kirchen gebräuchlich, daß der Bischof gleich vor, oder nach der empfangenen Tauffe, dem Täuflinge die Hän-

Hände auflegete und, pro descensione Spiritus S. in baptizatum, ein solennes Gebeth verrichtete. Welches sie die Confirmation nannten. *c. 1. sqq. dist. 5. de consecr.* Dabey sie denn auch den Gebrauch hatten, daß sie dem Täufling, zum Beyspiel der Athletarum mit Oehl salbeten, S. oben *in Agend. ad f. 82. p. 179. n. e.*

Doch aber ward selbiger nicht von der Tauffe getrennet; Wenn also die alten Kirchen Väter, als THEOPHILUS, *Antiochenus*, CLEMENS, *Alexandrinus*, TERTULLIANUS, CYRILLUS, *Hyerosolimitanus*, GREGORIUS, *Nazianzenus*, CHRYSOSTOMUS, AUGUSTINUS, AMBROSIUS, &c. in ihren Schriften des Oehls und der Salbung bey der Tauffe erwehnen: so sind selbige bloß von dem ritu confirmationis, der gleich bey der Tauffe per unctionem & preces geschahe, zu verstehen. Noch weniger aber finden wir in denen Schriften der alten Kirchen Väter, daß sie diesen ritum als ein besonderes, von der Tauffe unterschiedenes, Sacrament angesehen; nicht einmahl in dem Fall, wenn er auch von der Tauffe separiret werden müssen; als wenn ein Ketzer schon vorhin extra ecclesiam getauft war. S. BINGHAMS *Orig. eccles. L. X. C. I. §. 4. sq.*

war aber mit den Taufacten verknüpfet.

Es fingen aber die Päbstler Sec. XIII. an, eine, von der Tauffe abgesonderte, Handlung daraus zu machen, und dieselbe mit denen Täuflingen etliche Jahre nach der Tauffe anzustellen, die sie mit einem geheiligten Oehle, oder Chrisma, wovon *ad f. 117. n. 1. p. 212.* vorkommen wird, salbeten, und sonstige abergläubische Gebräuche, die wir gleichfals unten *c. l.* berühren werden, vornahmen, welches sie für ein besonders heiliges und kräftig wirckendes Sacrament hielten.

Biß die Päbstler einen besondern Actum und endlich ein eigen Sacrament daraus machen.

S. oben *ad ord. eccles. p. 235. not. 204.* und *p. 363.*

Wodurch denen Confirmirten theils der H. G. und zwar sonderlich zur Befestigung im Christenthum, und zum Kampf wieder die Sünde, den Teuffel und die Welt mit getheilet; theils ein besender Character in seiner Seelen eingedruckt würde; der von dem Charactere, den er in der heil. Tauffe bekommt, da er in Familiam, hier aber in militiam Christi angenommen werde, unterschieden sey. Hievon ist nachzusehen das *Decretum* GRATIANI in *Corp. J. Can. P. III. de Consecrat. dist. V.* BELLARMINUS in *Controv. T. III. L. I. c. 13. f. 432.*

Von der grossen Kraft dieses Sacraments, welchem sie auch einen Vorzug vor der Tauffe beylegen. S. *c. 3. dist. 5.* sind sie in ihrer Kirchen dergestald überzeuget, daß so gar die Canones des Tridentinischen Concilii allen denen jenigen, die solches improbiren, den Fluch ankündigen. Es ist daher dieser ritus auch in

Welchen sie einen Vorzug vor der Tauffe beylegen.

Der Kayserl. Erklährung wegen der Religion zu Augsp. von 1548. *Tit. XVI.*

bestätiget worden. Und wie die Päbstler dieses Sacrament erheben, und so gar der Tauffe selbst vorziehen, hat.

CHEMNITIUS in seinem Exam. *Concilii Trid. P. II. p. 95. n. 104.*

gezeiget, und zu dem Ende viele merckwürdige Stellen aus ihren eigenen Schriften angeführet.

S. LANGEMACKS Historie des Cathechismi *c. l. p. 182.*

Jedoch ist in der Grigischen Kirchen einem jeden Priester erlaubet, dieses Sacrament einem jeden, jungen oder alten, gleich nach der Tauffe zu appliciren.

Wie die Confirmation in der Griechischen, und jetzo in der Römischen

S. HÜBNERS Staats Lex. v. Firmung.

Heute zu Tage hat man auch in der Römischen, so wol in materia, als Forma, eine Veränderung hirbey vorgenommen; indehm man die impositionem nominum weggelassen und, stat deren, dem Confirmando einen Backenstreich giebet, wie gleich unten *p. 213. n. 4.* erwehnet wird.

Wie nun der seel. Lutherus zur Zeit der Reformation den Gräuel des päbstlichen Aberglaubens einsahe, und überhaupt die, damit angemischte, Taufgebräuche änderte: S. oben *p. 188.* also ließ er sich auch schon im Jahre 1522. in *Tom. II. Oper. Altenburg. f. 220.* hierüber folgender Gestalt vernehmen:

Imgleichen nach der Reformation in der Lutherischen;

Sonderlich ist zu vermeiden der Bischof-Götzen lügenhaft Gauckel-Werck, die Firmelung, welche keinen Grund in der H. S. hat,

und die Bischöffe nur die Leuthe mit ihren Lügen betriegen, daß Gnade, Character, Mahl-Zeichen darin gegeben werden; Es ist vielmehr der Bestien Charackter *Apoc. III.*

Es ist auch der Ungrund derselben von vielen unsern Theologis, besonders auch von dem ehemaligen päbstlichen Ertz-Bischoffe MARCO ANTONIO de DOMINIS, zur Zeit, wie er von der päbstl. Religion zur Reformirten übergetreten war, ausführlich gezeiget worden.

S. LANGEMACK *c. l. p. 180. sq.*

Indessen haben doch verschiedene unserer Theologen öfters angezeiget, wie man das unnütze, abergläubische und mit Gottes Worth streitende davon wegthun und in erlaubte Ceremonien verwandeln könne.

S. SPENERS Theol. Bedencken *P. V. p. 257. sq.*

Daher man auch nicht nur denselben, auf die alte Weise, gleich nach geschehener Tauffe, nur ohne den abergläubischen Ceremonien der Salbung, wie oben *p. 175. 181.* angezeiget worden; sondern als einen, von der Tauffe besondern, ritum, nur daß auch dieser von dem päbstlichen Aberglauben gereiniget worden, an vielen Orthen der Lutherschen Kirchen gleich nach der Reformation bis diese Stunde beybehalten, oder wieder eingeführet; wie aus denen vielfältigen Kirchen-Gebräuchen und Ordnungen, welche der sehl. LANGEMACK *c. l. p. 189. seqq.* anführet, zu ersehen ist.

und Pommerschen Kirchen beobachtet wird.

Und gleicher maaßen ist auch die Confirmation, oder Einsegnung, der erwachsenen Kinder alhier in Pommern, von Zeit des Pabstthums an, wie aus diesem und folgendem Titulo unser Agende ersichtlich ist, beybehalten worden; wo von zum Theil bereits oben *ad ord. eccles. p. 368.* gesagt, und im folgenden dieses gegenwärtigen Titels der Kirchen-Agende mit mehrern wird gesagt werden.

2. Ad verb. **Wie man die Kinder im Catechismo verhören.**) Von Nothwendigkeit der von denen Predigern, als auch Hausvätern, mit den Kindern und Gesinde anzustellenden Catechisation, oder Catechismus-Uebungen, ist bereits oben *ad ordinat. eccles. p. 355. sqq.* umbständlich gehandelt worden.

3. Ad verb. **und einsegnen sol.**) Hierin bestehet eigentlich die Confirmation, welche wir, so wol denen Kindern gleich nach der Tauffe, S. oben *ad f. 9e. a. & b.* als auch, wenn sie nach erreichten Begrif confirmiret, oder eingesegnet werden, mittheilen.

Vom Alter der Confirmandorum.

4. Ad verb. **ehe man sie zum Sacrament läst.**) Wenn sie nemlich die Jahre erreichet, daß sie schon selbst einen Begrif und Erinnerung von ihrer empfangenen Tauffe haben, und einige Erforschung der Erkenntniß der Lehre anstellen, und von dem Grunde ihres Glaubens Antworth geben, auch die Ermahnungen zur Beständigkeit im Glauben und christlichen Lebens-Wandel bey ihnen stat haben können. Die Catholicken regardiren auf kein gewisses Alter, und verstatten auch wol Kinder von 6 Jahren dazu. S. oben *ad ord. eccl. p. 368.* Wie im *Colloquio* zu Regensb. im Jahr 1541. eine Vergleichung zwischen der Lutherschen und Papistischen Religion gesucht werden solte, und ECCIUS gar nichts davon wissen wolte, daß man mit der Confirmation der Getauften, bis sie ihren Verstand gebrauchen könten, warten solte, haben die Unsrigen sich vernehmen lassen: daß, wo dieses bey dem ritu Confirmationis nicht fern solte, es eine unnütze und vergebliche Ceremonie wäre, wenn gleich auch sonst nichts abergläubisches sich dabey fünde.

S. LANGEMACK. *c. l. p. 187. sq.*

Daher man denn bey uns wol ein gewisses Alter, nemlich die Zeit der pubertæt, oder annos discretionis, als bey denen Knaben, das 14te; und bey denen Mägdchens das 12te Jahr pfleget fest zu setzen. S. Anm. über die K. O. *p. 369.*

5. Ad verb. **Der H. Catechismus sol mit allen Fleiß.**) S. oben *n. 2.*

6. Ad verb. **Titul von Wochen Predigten.**) Und zwar *f. 81. a.*

F. 113. a. n. 1. Ad verb. **im Anfange des Theils vom Catechismo.**) *f. 27. b.*

2. Ad

2. Ad verb. alle Quartal.) Es geschiehet dieses jetzo alle Sontage. S. Anm. über die K. O. *f. 19. a. n. 1. p. 360.*

3. Ad verb. so Catechumeni vorhanden.) Das sind diejenige, die in denen ersten Gründen der christlichen Lehre, oder im Catechismo, unterrichtet wurden; davon oben *ad f. 85. a. n. 1. p. 173.* umständlicher Bericht ertheilet worden.

4. Ad verb. die Kinder.) Ueberdehm pflegt man auch wol ein gewisses Alter fest zu setzen; wie kurtz vorher *ad f. 112. b. n. 4. p. 210.* angezeiget worden.

5. Ad verb. die den Text des Catechismi nicht wissen.) Eben dieses wird auch unten *f. 141. b.* wiederholet.

Confr. *supra not. ad ordin. eccles. f. 24. a. n. 8. p. 407. in f.*
Es wird auch die Confirmation vorher als nöthig erfodert. S. oben *c. l. p. 369.*

6. Ad verb. in den Häussern fleißig treiben.) Eben dieses wird auch in der K. O. *f. 20. a.* inculciret. Confr. *not. ad ord. eccl. p. 356. in f.*

Fol. 113. b. n. 1. Ad verb. die Sprüche der Haustaffel.) *f. 49. b.*

2. Ad verb. *Benedicite.) f. 48. a.*

3. Ad verb. *Gratias.) f. 48. b.*

Forma Confirmationis.

4. Ad *Rubrum.*

In der ersten Kirchen war die Forma Confirmationis gantz simpel, und bestand bloß in Sprechung des Seegens, mittelst Auflegung der Hand auf den Täufling, und ward gleich nach geendigten Taufactu vollzogen. Im Pabstthum aber hat man dieselbe mit vielen abergläubischen ritibus vermehret, und ein besonder Sacrament daraus gemacht. Wie schon *ad Rubr. Tit. præced. p. 209.* beobachtet und in folgenden *ad f. 117. a. n. 1. p. sq.* noch mit mehrern wird bemercket werden; waselbst aber auch zugleich erinnert wird, daß der seel. Lutherus diesen Mißbrauch zur Zeit der Reformation abgeschaffet habe; wie wir denn auch schon *ad Rubr. Tit. præced. p. 209.* bemercket haben; daß wir also heute zu Tage in unsern Kirchen, so wol in denen Fällen, wenn die Kinder gleich bey der Tauffe, als nachhero bey anwachsenden Jahren, eingeseegnet werden, nichts mehr, denn die simple Confirmationsformel, wie sie in der ersten Kirchen beobachtet worden, beybehalten haben. Wie dieselbe in alten Zeiten und jetzo beschaffen sey. Davon wird remissive gehandelt.

5. Ad verb. gewisse Zeit.) S. Kirchen-Ordn. *f. 20. a. & b.* Bey uns, allhier zu Greifsw. geschiehet sie nur jährlich einmahl, am Sont. Quasimod. in der letzten Predigt zu St. Nicolai. S. Anm. über die K. O. *all. l. n. 7. p. 369.*

6. Ad verb. Kirchen-Ordnung.) *f. 20. a. in f.*

Fol. 114. a. n. 1. Ad verb. Sermon geschehen.) Bey uns, da, wie erwehnt, die Einseegnung am Sonnt. Quasimod. in der letzten Predigt geschiehet, nimt der Gen. Superint. allemahl Gelegenheit aus dem Texte von Thomä Unglauben, und dessen darauf erfolgtem Glaubensbekäuntniß zu handeln und solches auf die bevorstehende Confirmationshandlung zu appliciren.

Fol. 114. b. n. 1. Ad verb. Lasset die Kindlein zu mir kommen.) S. eben *c. l. f. 91. b.*

2. Ad verb. werden wie die Kinder.) *Matth. XVIII. 3.* Doch verstehet Christus allhier Kinder, die noch in ihrer kindlichen Unschuld sind. S. oben *ad f. 91. b. n. 6. p. 191.*

3. Ad verb. Bund des N. T.) S. Anm. über die K. O. p. 235. *sqq.*

4. Ad verb. den H. Geist.) S. *not. ad f. 94. a. n. 3. p. 192.*

5. Ad verb. zu Gottes Tempel.) S. oben *ad f. 93. a. p. 192. u. 2.*

Fol. 115. a. n. 1. Ad verb. annimt.) Nemlich in Christi Nahmen; was aber solches heisse, wird gleich unten *f. 115. a.* expliciret.

2. Ad verb. in die Armen nimt und umfänget.) S. oben *f. 106. b. n. 1.* wie der platteutsche Text daselbst ausdrücket.

Fol. 115. b. n. 1. Ad verb. Christum den einigen Mittler.) S. oben *not. ad ord. eccl. ad f. 2. a. n. 30. p. 194.*

Fol. 116. b. n. 1. Ad verb. *positis manibus.)* S. oben *not. ad ord. eccl. f. 47. b. n. 6. p. 661.* vb. Auflegung der Hand.

2. Ad verb. *per crucem.)* Von der Hochachtung des Zeichens des H. Creutzes bey denen Völckern, wie auch von dessen verschiedenem Mißbrauche im Pabstthum, S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 183. not. 58. und p. 390.

Wie sie schon zur Zeit der Apostel.

3. Ad verb. die heil. Apostel Petrum und Johannem.) Wie aus der Apostel Gesch. *VIII. 17. XIX. 6.* zu ersehen, als worauf sich auch dieser gantze Ritus gründet. S. oben *ad ord. eccl. p. 365.*

Fol. 117. a. n. 1. Ad verb. hat der Antichrist in der Röm. Kirchen gäntzlich verkehret.) Indehm die Päbstler S. XIII. angefangen, eine, von der Tauffe abgesonderte, Handlung und ein besonder Sacrament daraus zu machen; wie bereits *ad Rubr. hujus. Tit.* und denen daselbst angemerckten Orthen, angezeiget worden; und aus folgenden noch mit mehrern sich ergeben wird.

und der ersten Kirchen im Schwange gewesen.

2. Ad verb. den Gebrauch die lieben Väter vor dem Pabstthum gefolget.) Indehm man findet, daß derselbe schon Sec. II. im Schwange gewesen; Jedoch ward selbiger nicht von der Tauffe getrennet, auch nicht mit einigen abergläubischen ritibus, wie mit der Zeit geschahe, beschmitzet. Wovon oben *ad 112. b. n. 1. p. 209. fol. 113. b. n. 4. p. 211.* erwehnet worden.

Aber von denen Päbstlern gantz verkehret worden.

Fol. 117. a. n. 1. Ad verb. Gauckelwerck.) Indehm der Bischof, welchem sie alleine diese Macht beylegen, oder sein Suffraganeus; In der griechischen Kirchen aber einjeder Priester, S. oben p. 209. die Confirmandos mit dem Chrisam vor der Stirne creutzweise, vermittelst des Daums, den er darin getuncket, bestreichet, mit diesem Worthen: *Signo te signo crucis & confirmo te chrismate salutis, in nomine Patris, F. & Sp. S.* Darauf er ihm die Stirne mit einem weissen Tuch verbinden lässet, der erst nach 7, oder von etlichen nach 3, Tagen wieder abgenommen wird; damit der Chrisam nicht herunter fliessen möge; oder, es wird die Stirne auch gleich wieder abgetrocknet; doch muß sie in 7 Tagen nicht gewaschen werden; dabey denn auch dem Confirmirten ein neuer Nahme gegeben wird; und zuletzt gibt der Bischof ihm eine Ohrfeige, oder gelinden Backenstreich. Wovon in der folgenden N. 3 soll gesagt werden.

Diese Handlung geschichet am Pfingsttage, oder 5 feria ultimæ hebdom. quadragesimæ. S. *c. 18. dist. 3.* und findet sich auch ein Pathe des Confirmandi dabey ein; auch müssen alle dabey gegenwärtige Personen nüchtern erscheinen, *c. 6. sqq. dist. 5.* Es war auch solches nicht zu iteriren. *c. 8. sqq. d. 5.* Von diesen und mehrern, in der päbstlichen Kirchen hiebey gebräuchlichen, Ritibus ist, ausser dem oben angeführten Decreto GRATIANI und BELLARMINO, nachzusehen

BÖHMER in *Jus Eccles. Lib. III. T. 42. §. 54.*

FLORCK in *Comm. ad Schilteri Inst. J. Can. L. II. T. 2. §. 32.*

ECKHARD in *Comm. ad* SCHILTER. *h. l. ibique all.*

Vom päbstl. Chrisam.

2. Ad verb. Chrysam.) Zu Latein *Chrisa*, oder *Chrisma* genannt, S. *c. 87. 88. & 99. dist. 4. de Consecrat.*

BINGH. in *Origin. eccl. L. XI. C. IX. §. 6.*

Es zeiget selbiges bey denen alten Scriptoribus die Handlung der Confirmation selbst an; daher diese unter dem erstern Nahmen bey ihnen bekannter ist, als unter dem letztern. Hier wird es aber bloß für die Materie des prätendirten Sacraments genommen, und ist ein, mit einer gewissen Quantität Balsahm vermischtes Oehl, welches jährlich an einen gewissen Tage, als d. 5. feria ultimæ hebdomadis Quadragesimæ, nemlich an Grünendonnerstage, von dem Bischoffe selbst zubereitet und geweihet wird; S. *c. 18. de Consecr. dist. 3.* In der Griegischen pflegt man ihn mit besendern Ceremonien am Charfreytag zu weyhen und in einer alabastern Büchse zu verwahren. Wobey er gewisse Gebether über das Oehl und den Balsahm spricht, *1. Tim. V. 4.* ein Creutz darüber schlägt, als ohne welches Zeichen keine Consecration bey denen

nen Päbstlern geschiehet, *c. 10. dist. 5. all.* darauf er etliche mahl die Flasche, oder das Gefäß, worin der Chrisam enthalten, anbläset; nach dem Exempel Christi, der seine Jünger, da er ihnen den H. Geist mittheilete, anblies, *Joh. XX. 22.* Endlich so grüsset der Bischof mit andern Presbyteris das geweihete Oehl mit diesen Worthen: *Ave Sanctum Chrisma.* Was sonst wegen dieses Chrismatis und dessen seltsahmen Gebrauchs in J. Canon. geordnet, S. *c. 119. sqq. dist. 4.* und die übrige Ceremonien beschreibet BELLARMINUS *c. l. L. II. c. 13. f. 439.* Conf. *Disp. m. de Jure Princip. circa Baptism. p. 110.*

Es ist aber dieses Chrisma unterschieden von dem Oleo puro; womit die Catechumeni vor der Tauffe gesalbet worden, und *Oleum Catechumenorum, s. salutis* genannt ward; S. oben *p. 179. n. e.* und *alleg. Disp. m. c. l. in not.* imgleichen von den Oleo infirmorum, womit die Sterbende gesalbet wurden; wovon unten vorkommen wird.

3. Ad verb. verbinden.) Wie in der vorhergehenden Anmerck. n. 1. bereits gedacht worden.

4. Ad verb. Backenschlägen.) Vormahlen war die impositio manuum bey dieser Handlung in der Römischen Kirchen gebräuchlich); Jetzo aber wird statt deren dem Confirmando eine Ohrfeige gegeben; damit sie zur Gedult und Ertragung des Creutzes angewiesen werden. Von dem dabey üblichen Backenschlag.

S. NERRETTERS Schauplatz der streitenden Kirchen p. 160.
HÜBNERS Staats-Lex. v. Firmung.

Vermuthlich schreibet dieser ritus sich her aus dem alten Gebrauch der Römer bey der Manumission, da der Manumittendus per vindictam auch zuletzt noch einen Schlag bekam; welche Gewohnheit hienächst auch in Teutschland bey vielen Begebenheiten; als beym Wehrhaft machen, beym Ritter schlagen und beym Ausschencken der Handwercker noch jetzo gebräuchlich ist; wovon in meiner *Disp.* de *Origine & statu hominum proprior. in Pomer. speciatim de Manumissione p. 8. sqq.* gehandelt habe.

5. Ad verb. durch das Licht des heil. Evangelii erlöser.) Nemlich, durch die heilsahme Reformation des seel. Lutheri, wie oben *ad f. 112. b. n. 1. p. 209.* angemercket worden.

Fol. 117. b. Ad verb. Vaterunser.) S. *f. 95. a. n. 6. p. 192.*

Fol. 119. b. Ad verb. lieben Freunde.) S. oben *ad f. 4. a. n. 2.* vb. meine allerliebsten p. 7.

Achter Theil.
Von der Beicht.

Fol. 123. a. n. 1. *Ad Rubrum.*

Hievon ist ein besonderer Titul in der alten *Agenda f. 13. b.* befindlich, und was ad generalia dieser Materie gehöret, ist bereits oben *ad ordin. eccles. f. 25. a. p. 423.* berühret worden. Allhier ist annoch, was das Ceremoniel der Beicht anbelanget, zu mercken, daß vormahlen in der ersten Kirchen die Beichtlinge dem Confessionario beym Eintrit in den Beichtstuhl die Hand reicheten, in signum benevolentiæ & pacis sacræ; welches auch noch gebräuchlich ist. Das, in der ersten Kirchen gewöhnliche, Ceremoniel der Beichthandlung. 1. Der Beichtling gab dem Beichtvater die Hand.

S. CALVÖRS *Rituale eccles. L. II. S. I. C. XII.*

Darauf sie ihre Beicht kniend verrichteten, oder auch, nach dem Exempel der Bußfertigen Sünderin, *Luc. VII. 38.* zu den Füssen des Confessionarii sich niederwurffen und dieselben umbfasseten. 2. warf sich zu dessen Füssen nieder.

S. CALVÖRS *Rit. Eccles. L. II. S. I. C. VI.*

Heute zu Tage ist zwar gewöhnlich, daß der Beichtende neben dem Beichtvater im Beichtstuhl sitze, wenn er aber die Absolution empfähet, so kniet er, oder empfänget dieselbe stehend mit gebeugten Knien. S. CALAÖR *c. l. §. 4.*

3. Nach geschehener Absolution reicht der Beichtvater den Beichtkinde wieder die Hand.

Nach geschehener Absolution reicht der Beichtvater dem Beichtkinde wieder die Hand.

S. CALVÖR *c. l. Cap. XII.*

Der Prediger verzeichnet den Nahmen des Beichtenden in dem Confitenbuch, damit er wissen könne, wie viel Beichtkinder verhanden, darnach der Küster hienächst in Abzählung der Oblaten, sich richten könne. S. oben p. 157. Welches denn auch sonst seinen guten Nutzen hat. S. Anm. über die K. O. p. 814. *in fin.*

4. Notiret den Nahmen des Beichtkindes.

2. Ad verb. fleißig vermahnen.) S. *ord. eccles. f. 24. b.* vb. fleißig erinnern. ibique Anm. *n. 6. p. 420.*

3. Ad verb. Sacrament nicht verachte.) S. *ordin. eccl. f. 24. b.* ibique Anm. *n. 5. p. 416.*

4. Ad verb. Marter-Beicht.) S. *not. ad ord. eccles. f. 25. a. n. 6. p. 432.*

5. Ad verb. alle Sünden zu offenbahren.) Welches daher die Ohrenbeicht genannt wird; wovon bereits oben, an dem kurtz vorher angeführtem Orthe, gesagt worden.

6. Ad verb. durch eigene Wercke.) Welches sie das Bußgericht nennen. S. *not. ad ord. eccl. f. 2. b. n. 11. p. 208.*

7. Ad verb. Menschen-Tant.) d. i. Menschen Satzungen und Traditiones, worauf bey den Päbstlern, wieder die Lehre Christi, so gar sehr geachtet wird, daß sie selbige fast der H. Schrift gleich schätzen.

S. oben in den Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 66. *in fin.*

Dahin denn gehöret, daß sie ihre Absolution nicht bloß auf das Verdienst Christi, sondern auch auf die Fürsprache der Mutter Gottes Mariä und anderer Heiligen, gründen; wovon umständlich nachzulesen

der Hr. Sup. LANGEMACK in seiner Historie des Catechismi *P. II. C. 5. §. 16. p. 222. sqq.*

8. Ad verb. Messen.) S. *not. ad Agend. f. 70. a. n. 2. p. 123.*

9. Ad verb. *Vigilien.*) S. *not. ad ord. eccl. p. 333. 735.*

Vom Ablaß im Pabstthum.

10. Ad verb. Ablaß.) wird im Pabstthum genannt, wenn jemand vom Pabst, oder den er dazu bemächtiget, für Geld, oder sonst ein gutes Werck, so er thut, Vergebung der Sünden erhält; welche auch zuweilen zum voraus auf eine Zeitlang ertheilet wird, und zur Zeit der Reformation von dem berühmten Ablaßkrämer JO. TETZELN so hoch getrieben ward, daß er auch die gröbsten Sünden für Geld nachließ, und auch in Zukunft die rohesten Sünder davon frey sprach; welcher gräuliche Mißbrauch eben LUTHERO Anlaß zur Reformation gab. S. oben im Vorber. p. 18.

Indulgentien.

Wovon unterschieden sind die Indulgentien, als welche bey denen Päbstlern nichts anders sind, als die Nachlassung zeitlicher Straffen, welche man der göttlichen Gerechtigkeit, auch nach schon erhaltener Vergebung der Sünden, ihrer Meinung nach, annoch schuldig ist; welche Erlassung die geistl. Obrigkeit, vermöge ihres tragenden Ambts, ihren Untergebenen bißweilen völlig, bißweilen auch nur zum Theil aus dem Schatz des Verdienstes Christi und der Heiligen mittheilet; und dieses an stat der Genugthuung und Bezahlung der zeitlichen Straffen; Es habe gleich der Beichtvater seinen Beichtkindern solche insbesondere aufgelegt, oder die Kirchengesetze sie dazu verpflichtet, oder auch die strenge Gerechtigkeit Gottes selbst solche, nach ihren principiis, erfodert. S. Anm. über die K. O. p. 209. *pr.*

Von denen Wallfahrten.

11. Ad verb. und dergleichen.) Dahin denn auch gehöret die Auflegung gewisser Wallfahrten, oder Reysen, welche die Büßenden nach einer berühmten entlegenen Kirche, oder wunderthätigem Marienbilde anstellen musten. Von der Benennung dieses Worts ist bereits oben in *not. p. n.* gesagt worden. Und die nun solche Reysen übernehmen, werden Pilgrim genannt. Wiewol doch auch bey denen Päbstlern dergleichen Reysen öfters willkührlich aus besonderer Devotion übernommen

men werden. Es ist kein Reich, Land, oder Provinz, dahin dergleichen nicht geschehen; besonders werden selbige häufig nach Jerusalem, oder dem heil. Grabe angestellet; wovon die Reyse des pommerschen Hertzogs BOGISL. X. MAGNI, welche er im Jahr 1496. dahin unternommen, merckwürdig ist; welche CRAMER in seiner Kirchen-Chronick *L. II. c. 49. p. 128.* MICRALLIUS in seinen Pomm. Chron. *L. III. n. 116. p. 306.* beschreibet und JOH. KITSCHER in einer besondern Comoedie präsentiret, und unter den Tit. *Tragico Comœdia de Jerosolomitana profectione illust. Principis Pomer. Bogisl. X.* Liptzk. 1501. recusa Sedini 1594. 4. im Druck herausgegeben. Recens. in der Pomm. Biblioth. im 3 Theil 9 St. p. 67. Hienächst wird nicht weniger häufig besucht das Hauß zu Loretto in Italien, davon unten *ad f. 428. b. n. 1.* wird gesagt werden; Imgleichen St. Jacob von Compostella in Spanien, zu den Gebeinen dieses Heil. Apostels. Auch hat man ehedem nach Pommern, besonders dem wunderthätigen Marienbilde in Kentz, fleißige Wallfarthen gehalten; wovon gleichfals unten *c. l. n. 5.* wird gesagt werden.

S. BENZELII D. de *Peregrinationibus religiosis* in *Vol. Disp. P. I. p. 51.* Ob es aber recht sey, nach solchen heiligen Orthen, als Gräbern der Märtyrer, Wallfarthen anzustellen? S. GÖBELS Märtyr. Chron. p. 971. imgleichen zum heil. Grabe. *c. l. p. 72.* Und ob solche Wallfahrter, wenn sie darüber umkommen, auch für Märtyrer zu halten. *c. l. p. 72.*

12. Ad verb. **Und muß gehalten werden.**) S. *not. ad ordin. eccles. f. 25. a. n. 4. p. 427.*

Fol. 123. b. n. 1. Ad verb. **Nicht von jemand zur ewigen Verdammniß empfangen werde.**) Dieses ist eigentlich die Uhrsache, warumb man ruchlose Sünder vom Genuß des H. Abendmahls abhält. S. Anm. über die K. O. *p. 409. 460. 462.*

Fol. 124. a. n. 1. Ad verb. **Vermahnen.**) S. *ord. eccles. f. 24. b.* vb. **fleissig und oft erinnern.** it. **Anm.** *n. 6. p. 420.*

2. Ad verb. **zur Gewohnheit.**) Wie oft man zum Abendmahl gehen solle, S. *not. ad ord. eccles. f. 24. b. n. 5.* verb. **im Jahr** ꝛc. *p. 416.*

Fol. 124. b. n. 1. Ad vb. **in offenbahren Sünden stecken.**) Welche der Prediger abweisen muß. S. was hie von kurtz vorher *f. 123. b. n. 1.* angebracht worden.

2. Ad verb. **Dringen sich herzu ohne Absolution.**) Dieses wird heute zu Tage nicht erlaubt; solte es geschehen, könte der Prediger einen solchen wol vorbey gehen; Wiewol an einigen Orten, als in der Mark, kan dieses sich leichtlich zu tragen. vid. BÖHMERI. *Jus Paroch. p. 197.*

Fol. 125. a. n. 1. Ad verb. **in wahrer Bußfertigkeit.**) Wenn also die Unbußfertigkeit des Beichtenden äusserlich zu erkennen wäre: davon unten *f. 132. b.* it. *141. b.* Exempel angeführet worden, ist ein solcher unbußfertiger vom Beichtstuhl abzuweisen. vid. *supr. not. ad f. 124. b. n. 1.* vb. **offenbahren Sünden stecken.**

2. Ad verb. **eigene ewige Gefahr.**) S. *not. ad ord. eccles. p. 408. in f.* Qu: Wenn der Prediger einen Menschen für unbusfertig erkannt, und das Consistorium gebeut doch ihn anzunehmen? S. *c. l. p. 412. in f.*

3. Ad verb. **Beicht-Kinder.**) Nach denen Canonischen Rechten werden diejenigen, so vom Prediger zur Beicht angenommen, dessen geistl. Kinder, und sie ihre Väter genannt, und also eine geistl. Verwandschaft unter ihnen statuiret. S. *not. ad ord. eccles. f. 25. b. n. 3.* vb. **Beicht-Väter** *p. 434.*

4. Ad verb. **Sol** *privata Absolutio.*) S. **oben** *not. ad ord. eccles. f. 25. a. n. 5.* verb. **Niemand er habe denn gebeichret.** *p. 427.*

Fol. 126. a. n. 1. Ad verb. **als getreue Hirten.**) S. **oben** *ad f. 125. a. n. 2.* vb. **eigene ewige Gefahr.**

2. Ad verb. **Womit Bedencken.**) Nemlich mit einem Beicht-Pfenning, Schilling, oder Groschen; Denn Uhrsprug desselben wollen einige von denen *oblationibus*, oder Opfern, der ersten Christen herleitet. S. oben *ad ord. eccles. f. 24. a. n. 7.* vb. **das H. Sacrament** *p. 403. in f.* Welches aber nicht möglich seyn kan, da die Beicht

Vom Beichtpfenninge.

Beicht selbst allererst von INNOCENTIO III. A. 1213. eingeführet worden. Sondern es ist selbige aus denen, nachhero bey eingeführter Privatbeicht, üblich gewordenen freywilligen Gaben entstanden. Wie solches ausgeführet.

PET. MULLERUS in D. de *Nummo confessionali.*

I. G. PERTSCH. in Tr. vom Recht der Beichtstühle *S. III. Cap. 3. §. 25. p. 544.*

Ueber die moralitæt desselben wird nach verschiedentlich gestritten. LUTHERUS selbst *Tom. I.* Altenburg *p. 846.* fället davon kein alzu vortheilhaftes Uhrthel, wenn er daselbst, jedoch nur von der Päbstler exactionen, redet: Der Beicht-Pfenning, der grosse Nothhelffer, wenn ders nicht thäte, daß sie nicht des Bauchs fürchteten, er möchte verschmachten: solte'st wol sehen, daß das Beichten weder Noth, noch Geboth wäre. Daher den auch theils Theologi, theils Politici, der Meinung sind, daß man denselben abschaffe, und lieber den Predigern an sonstigen revenuen eine Zulage thäte.

S. SPENER im *Theol.* Bedencken *Vol. ult. Cap. XI. art. I. Sect. 18.*

STRYCK. in *not. ad* BRUNNEM. *J. Eccles. L. II. Cap. V. §. 6.*

J. ALB. de KRACKEVITZII *Disp.* de *Nummo confessionario absque Ministrorum ecclesiæ detrimento abrogabili; &, si absque turbis atque scandalis fieri possit, forte haud incommode abrogando.* Rost. 1712.

Tract. m. de *Libris ecclesiast. p. 114.*

Es ist auch nicht zu leugnen, daß derselbe nicht verschiedenen Misbräuchen unterworffen seyn solte; wohin einige mit zählen die, dadurch entstehende, Schwürigkeit in Veränderung der Beicht-Väter. S. Anm. über die K. O. p. 428. *in f.*

TITIUS. im geistl. Recht *L. III. Cap. 3. §. 3.*

PERTSCH. in *Tr. al.* §. 22. & in *Tr.* de *Crim Simoniæ S. II. C. 3. §. 10.*

Wie nicht weniger, daß die Prediger zuweilen viele Confitenten mit einmahl im Beichtstuhl vornehmen. S. *Agend. f. 126. b.*

Daß ein Princeps, so wie er die Beicht, also auch und noch eher, den Beicht-Pfenning abzuschaffen berechtiget sey, leydet überall keinen Zweiffel.

S. PERTSCH. *c. l. S. III. Cap. 2. §. 4. sqq.*

Darin stecket nichts unbilliges.

Wie er denn auch in Dännemarck überall abgeschaffet worden. Indessen stecket an sich nichts ungerechtes darin; sondern es ist vielmehr als ein gutes und anständliches Werck anzusehen, gleich nach der Beichte seinem Beicht-Vater einen Nummum Confessionarium zu offeriren. *Deut. XVI. 16. Matth. X. 10. Luc. X. 7. Gal. VI. 6.*

CALVÖR. in *Rit. eccles. L. II. S. I. C. IX. §. 5.*

Und kan das Consisterium denselben, da er einmahl eingeführet, nicht abschaffen.

PERTSCHIUS *c. l. S. III. Cap. I. §. 8.*

Und ein Prediger kan auch denselben mit gutem Gewissen annehmen; in so ferne das Beicht-Kind denselben, ohne seinen mercklichen Schaden, zu geben im Stande ist.

S. *Consil. Theol.* ap DEDEKENNUM *Vol. I. p. 912. sqq.*

CARPZ. *Jurisprud. eccles. L. I. d. 118.*

Tract. meum de *Libris eccles. p. 113. sqq.*

Nur, daß ein Prediger ihn nicht fordere, und andere abusus, deren alhie gedacht werden, vermeide.

Wie er denn auch schuldig ist, denen Beicht-Kindern gelegentlich davon, und wie sie ihrer Seits alle abusus hiebey zu vermeiden hätten, zu ermahnen. Man hat indessen neuerer Zeit diese materie mit ad Controversias Pietisticas gezogen.

S. LYSII *Synopsis Controversiar. a pietatis hostibus sub prætextu orthodoxiæ motarum, p. 578.*

SCHELVIGII *Synops. art. 23. qv. n.*

In Pommern ist derselbe jederzeit gebräuchlich gewesen. Was vorzeiten hieselbst für Controversie darüber agitiret worden, ist zu sehen aus dem Bedencken des Cleri in Pommern, über einige Articuln der Kirchen-Ordn. und Agende d. 1572. Dessen Einhalt in Actis Synodalibus in des Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. 1. S. *p. 305.*

p. 305. sqq. und das völlige Bedencken im *App.* der Kirchen-Ordn. *N. IV.* enthalten ist.

Nur daß nirgends in denen Matriculn ein gewisses quantum vorgeschrieben zu finden ist. S. *Tract. m. alleg. p. 114.*

In der einzigen Eiser Parochie ist derselbe nicht gebräuchlich; indehm der jetzige Patronus, der Herr Hofrath von LILLIENSTRÖM, den Prediger dafür auf andere Arth honificiret. S. *all. Tr. c. l.* Wiewol doch zuweilen der casus existiren kan, daß ein gewisses, stat des sonst gewöhnlichen Beicht-Pfennings, als ein jährliches præstandum mit in Anschlage gebracht werde. Wovon gleichfals *c. l.* nachzusehen.

3. Ad verb. Armuth.) S. *all. Tract. p. 115.* als welchen ein Prediger überhaupt, auch in Ansehung der übrigen Accidentien, übersehen muß. S. *c. l. p. 118.*

4. Ad verb. niemand über guten Willen bedrängen.) i. e. Es kan der Beichtpfenning nicht als eine schuldige præstation von jemanden gefodert werden, wie gleich vorher erwehnet worden; ausser in denen Fällen, da der Prediger eine besondere Bemühung dabey gehabt. S. *all. Tr. p. 115. pr.*

Fol. 126. b. n. 1. Nicht bey Hauffen insgemein absolviren.) Davon die Uhrsachen bereits in der Kirchen-Ordn. *f. 25. a. & b.* angeführt worden.

Conf. *infra f. 137. b.* ibi. darumb mag ein jeder ꝛc. it. *f. 152. b.*

Jedoch kan ein Prediger wol im Fall der Noth zwene, oder höchstens 3, Confitenten zusammen nehmen. S. *c. l.* ad verb. ein jeder insonderheit *p. 435.*

2. Ad verb. Superintendens = = absetze.) Jetzo das Consistorium. S. Anm. über die K. O. *f. 33. n. 1.* vb. Obrigkeit jedes Orths *p. 525.*

3. Ad verb. Nicht nach Dingen fragen.) S. oben *not. ad Ord. eccl. f. 26. a. n. 5. p. 438.*

4. Ad verb. Bösen Willen wieder jemanden beweisen.) Sie sollen deshalb ihre eigene Sachen und Händel im Beichtstuhl nicht rühren; Eben so wenig, als ihnen solches auf der Cantzel zu thun erlaubt ist. S. *not. ad ord. eccles. f. 15. b. n. 1. p. 324.* Noch weniger aber aus einem eingebildeten Wahn, als wenn ihnen im Beichtstuhl alles frey stünde, sich der Gelegenheit bedienen, und ihren Zanck- und Rach-Geist blicken lassen, und wol gar mit groben und injurieusen Worthen umb sich werffen.

5. Ad verb. geoffenbahret wird, nicht melden.) S. *not. ad Ord. Eccles. f. 26. a. n. 2. p. 435.*

6. Ad verb. In der Beicht vertraut nicht nachsagen.) S. Kirch. Ordn. nemlich an dem jetzo angeführten Orthe, *f. 26. a. n. 2.* woselbst solches bey Leibes-Straffe verbothen ist. S. Anm. *c. l. p. 438.*

Fol. 127. a. n. 1. Ad verb. In aller Ehrerbiethung annehmen.) S. unten *fol. 138. a. n. 1. f. 142. a. n. 5. f. 144. b. n. 1.*

2. Ad verb. Nichts gefährl. wieder ihm vornehmen.) Nicht gleich suchen von seinem Beichtstuhl abzugehen, oder sonst sich mit Worthen, oder Wercken, an ihn zu vergreiffen, wie alhier gesagt wird. Wenn ein Prediger im Beichtstuhl einer Persohn, die eines Verbrechens verdächtig, mit christlicher Bescheidenheit des Argwohns erinnert: ob dieselbe ihm desfals *actione injuriarum* belangen könne? Resp. quod non. Denn diese Handlung gehöret überall nicht zur Cognition eines Magistratus; indehm ein Beichtvater alhier an Christus statt mit seinem Beichtkinde redet; Und da überdehm, was vorgefallen, insgeheim und zwischen 4 Augen, wie man zu reden pfleget, geschehen: so ist das Beichtkind eben eine solche Verschwiegenheit von demjenigen, was im Beichtstuhl vorgefallen, zu beobachten schuldig, als der Prediger, dem sub Sigillo confessionis in der Beicht etwas geoffenbahret worden; ob naturam correlatorum.

Das Beichtkind muß dasjenige, was im Beichtstuhl ihm vorgehalten wird, bey sich behalten.

Und dieses findet auch stat, wenn der Prediger ausserhalb des Beichtstuhls insgeheim, als Beichtvater, mit seinem Beichtkinde redet, und ihm seine Sünden deren er verdächtig ist, vorhält. Ebenmäßig hat auch ein Beichtkind es nicht übel zu nehmen, wenn der Beichtvater ihm in einem verschlossenen Handschreiben einige Umbständе,

stände, weshalb das Beichtkind berüchtiget ist, vorhält, und kann deshalb den Beichtvater nicht actione injuriarum belangen, noch den Beweis dessen, was er ihm vorgehalten, fodern. Weil der Prediger die Behutsahmkeit gebrauchet, daß er seinem Beichtkinde solches münd- oder schriftlich vorgehalten; da denn solches, was unter beyden vorgefallen, eben so wenig auskommen kan, als wenn es im Beichtstuhl geredet wäre, fals nicht das Beichtkind selbst solches propaliren würde.

S. *Judic. Fac. Theol. Lipf.* in *App. oper.* DEDEKENNI *p.* 562.

Ueberdehm ist der Beichtvater, nach dem vierten Geboth, als ein geistlicher Vater anzusehen, der mit seinen Kindern, wie ein Vater, freyer, als mit Frembden reden kan. Jedoch supponiret dieses den Fall, daß solches insgeheim geschehen, und ein Beichtvater nicht gäntzlich die Gräntzen seines Ambts überschritten.

S. *Confil. Theol.* ap. DEDEKENNI *Vol. I. p. 923. & in App. p. 561.*

3. Ad verb. **Aus Uhrsachen die hernach folgen.)** nemlich im Anfange der folgenden Seite.

4. Ad verb. **Verwiesen würde.)** S. *not. ad ord. eccles. f. 25. b. n. 8.* verb. ein jeder insonderheit p. 435. it. *infra Agend. f. 102.* Jedoch sol solches der Prediger mit aller Bescheidenheit thun. v. *Agend. f. 142. a. f. 144. b.*

5. Ad verb. **Keinen Frevel beweisen.)** S. *not. ad f. 127. a. n. 2.* ad verb. nichts gefährl. wieder ihn vornehmen. *p. præced.*

6. Ad verb. **Vergreiffen.)** S. *c. l.*

7. Ad verb. **Bey Vermeidung ernster Straffe.)** Daß Königl. Consistorium ist schuldig den Prediger in seinem Ambte zu schützen.

S. Anm. über die K. O. p. 497.

Und wenn ein solches Beichtkind sich gar gröblich solte vergangen haben, daß es criminaliter angesehen werden könte; davon ein Exempel anzutreffen in *Append. Oper. Dedekenni c. l.* übergiebt das Consistorium die Sache dem Fiscal, der dasselbe in foro seculari belanget, oder denunciret auch den Handel selbst der weltlichen Obrigkeit zur richterlichen Beahndung.

8. Ad verb. **Zur Vesper.)** Eben dieses ist auch in denen *Statutis Synodal. C. II. §. 5.* enthalten. Woher diese also genannt und zu was Ende selbige geordnet sey, S. oben *ad ord. eccles. f. 17. b. n. 4. p. 348.*

Fol. 127. b. n. 1. **unbereitet.)** Also auch, wenn der Prediger bey einer angestellten Prüfung findet, daß das Beichtkind im Catechismo, oder andern Grund-Sätzen unserer Religion, gantz unwissend sey. S. *not. ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8.* v. Gesinde p. 407. so kan er selbiges zur Privat Information zu sich bescheiden. S. unten *f. 220. in f.*

2. Ad verb. **Vermahnung nicht angehöret.)** S. oben *not. ad ord. eccles. p. 17. b. n. 4.* vb. **Vesper** *p. 348.*

Gemeine Vermahnung zur Beicht.

3. Ad Rubrum.

Hiebey aber muß der Prediger es nicht allein genug seyn lassen; sondern er hat auch die Beichtkinder nach denen Umbständen, und wie er es nöthig findet, vorhero, oder auch im Beichtstuhl, besonders vorzunehmen und zu unterrichten, wie *f. 142. & seqq.* gezeiget wird.

4. Ad verb. **Meine Allerliebsten im Herrn.)** Ob ein Prediger seine Gemeine überhaupt also anreden könne, ist bereits oben *ad f. 4. a. n. 2.* vb. Meine Allerliebsten p. 7. ausgeführet worden.

Der Prediger verkündiget in der Absolution dem Beichtenden nur im Namen Christi die Vergebung der Sünden an.

Fol. 128. a. n. 1. **Stimme unsers Herrn J. Christi.)** Woraus also zu ersehen, daß der Prediger die Sünder nicht für sich und aus eigener Macht von den Sünden frey spreche; Sondern, daß unser Herr Christus solches durch den Prediger, als seinem Werckzeuge, verrichte; Man hat also hiebey mehr auf den Herrn Christum, als auf sein Werckzeug, den Prediger, zu sehen; Der uns nur im Nahmen Christi die, im Gerichte Gottes geschehene, Vergebung der Sünden ankündiget,

kündiget, und in Christi Nahmen die Versicherung giebt, daß unsere Sünden uns würcklich vergeben worden. S. unten *ad f. 141. a. n. 3. p. 222.*

Fol. 128. b. n. 1. Solch eine Kraft Gottes.) Man muß nicht dafür halten, als wenn die Absolution des Predigers an und für sich die Kraft der Vergebung der Sünden würcke. Es ist selbige, wie kurtz vorher gedacht, nur eine Ankündigung der Vergebung der Sünden; Und daher muß ein jedes Beichtkind durch eine, für sich angestellte, Prüfung der von Gott erhaltenen Vergebung seiner Sünden schon versichert seyn, bevor er zum Beichtstuhl hingehet, und die Absolution nur zu mehrerer Versicherung der erhaltenen Vergebung der Sünden bitten.

v. Kirchen-Ordnung *f. 4. b.* Kirchen-Agend. *f. 130.*

PERTSCH. in *Tr.* vom Recht der Beichtstühle *Cap. IV.* §. 23.

2. Ad verb. Das H. Sacrament.) Hievon ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 6. a.* und *f. 24. a.* gehandelt worden.

2. Ad verb. Der wahre Leib und Bluth.) S. Anm. über die K. O. *f. 242, b. v.*

F. 130. b. Ad verb. Gedancken.) S. *not. ad ord. eccles. f. 3. a. n. 1. p. 211.*

F. 131. b. Ad verb. Zehn Gebothe.) Welche oben *f. 32. b.* angeführet und zur genauern Prüfung ausführlich erkläret worden.

F. 136. a. n. 1. Ad verb. Gedancken.) S. *not. ad ord. eccl. p. 211.*

2. Ad verb. Lieben Freunde.) S. oben *ad Agend. f. 4. n. 2.* vb. meine Allerliebsten p. 7.

F. 137. b. n. 1. Ad verb. Müssen wir stille halten.) v. *not. ad ord. eccles. f. 26. a. n. 2.* vb. in der Beicht vertraut, nicht nachsagen, p. 439.

2. Ad verb. Zudecken.) S. *not. ad ord. eccl. c. l.*

F. 138. a. n. 1. Ad verb. Christlich aufnehmen.) S. oben *f. 127. a. n. 2.* ad vb. nichts gefährl. wieder ihm vornehmen. p. 217.

2. Ad verb. Verweisen würde.) S. *not. ad Ag. 127. a. n. 4. p. 218.*

F. 138. b. n. 1. ad verb. groben Sünden und Laster stecket.) Dergleichen Sünder, wenn ihr Lebenswandel bekannt, sollen mit all abgewiesen werden. S. *not. ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8. p. 407.* und *f. 28. a. n. 9. p. 460.*

2. Ad verb. sondern noch Recht haben.) S. *f. 145. a.*

3. Ad verb. unversöhnlichen Haß, Neid und Zanck lebet.) S. *f. 145. a. in fin.*

F. 139. b. n. 1. ad verb. Gott sey mir Sünder gnädig.) Diese Worthe sind das kurtze Buß-Gebeth des Zöllners *Luc. XVIII. 13.* und können nach seinen Anfangs-Buchstaben auf eine besondere Arth ins Creutz gelesen werden.

G.
S.
G. S. M. S. G.
S.
G.

2. Ad verb. Des Sonnabends.) S. *not. ad ord. eccles. f. 25. b.*

3. Ad verb. wol verkürtzen.) oder abtheilen; als die Superintendenten in Synodis Pastores unterrichten werden.

S. Declaration der Pommerschen Theol. über einige Articul der Kirchen-Ordn. und Agend. de 1572. Tit. IV. von der Beicht in *App. ad ord. eccl. N. IV.*

F. 140. a. n. 1. ad verb. nicht leicht des Sontags Morgens.) S. *not. ad ord. eccles. f. 26. a.*

2. Ad verb. Lehre nicht so recht antwortet.) S. oben *not. f. 127. b. n. 1.* ad verb. unbereitet. p. 218.

Form der gemeinen Beichte.

Fol. 140. b. n. 1. *Ad Rubrum.*

Vor Anfang des Pabstthums wird man schwerlich ein ordentlich abgefaßtes Beicht-Formular haben; Nachdehm aber bey ihnen die geheime Ohren-Beichte eingeführet: so sind auch gewisse Beicht-Regeln und Formularia vorgeschrieben worden. S. Anm. über die K. O. *p. 425. not. 393. b.*

Daß indessen die Privat-Beicht schon in den ältesten Zeiten in Deutschland müsse im Gebrauch gewest seyn, ist daraus abzunehmen, daß man schon zu denen Zeiten besondere Beicht-*Formularia* antrift, deren eins anführet GOSSARUS, und aus selbigem GOLDASTUS *Tom. II. P. II. Rerer. allem. p. 135.* URSINUS in *Tr.* de *Ecclesiarum German. origine & progressu, p. 130.* ECCARD in *Monumentis Catechet. p. 93.* SCHILTER in *Thesauro antiquitat. Teuton. T. I. P. II. p. 87.* woselbst auch eine altdeutsche und lateinsche Version befindlich, imgleichen gelehrte Noten darunter beygebracht worden. Bey denen Evangelisch-Lutherschen hat man die ärgerlichen päbstlichen Beicht-Formularia verworffen; doch aber haben schon Lutherus, und nach ihm andere christliche Theologi, denen Einfältigen zum Besten, gewisse Beicht-Formularia, deren sich ein jeder, nach seinem Belieben, bedienen könne, vorgeschrieben. Von deren rechten Einrichtung handelt

der Superint. GREG. LANGEMACK in seiner Hist. des Catech. p. 215. seq. Gegenwärtiges Formular, welches bereits oben *f. 131. b.* angeführet worden, und in unser Pom. Kirchen recipiret ist: hat vermuthlich der sehl. Gen. Superint. JAC. RUNGIUS verfertiget; und verdienet vor vielen andern, seiner guten Einrichtung wegen, einen Vorzug. S. LANGEMACK *c. l. p. 218. in fin.*

Es bestehet selbiges

1. in der Bekenntniß seines verderbten und sündlichen Zustandes;
2. in der Bezeugung der Beunruhigung des Gewissens so man darüber, und über den dadurch verdienten Zorn Gottes empfindet;
3. im Gebeth umb Erlassung der Sünden-Schuld und Bekennung des zuversichtlichen Zutrauens zu der Gnade Gottes.
4. in der Bitte an den Beicht-Vater umb Ertheilung der Absolution und Reichung des H. Abendmahls;
5. in der Versprechung der Besserung. (143)

Damit diese Formul den gemeinen Leuthen so viel bekannter werden möge, ist geordnet, daß es der Gemeine fleißig sol vorgelesen werden.

S. Kirchen-Ordn. *f. 18. b.* Ag. *f. 141. b. Statuta Synod. C. II. §. 3.*

Und sollen die Prediger die Leuthe fleißig anhalten, selbige auswendig zu lernen.

v. Declarat. der Pom. *Theol.* einiger Articul der K. O. und Ag. de 1572. in *App. ad ord. eccl. N. IV.*

Es kan auch ein ander Formular gebraucht werden.

Wenn aber Alte und sonst guth geartete Leuthe zur Beicht kommen, die dieses Formular nicht wissen, deswegen sollen Prediger denenselben nicht das Sacrament weigern; wo auch verständige gute Christen sonst nach andern Formen ihre Beichte christlich zu thun wissen, sollen Pastores solche gerne sehen, und gedencken, daß der H. Geist in christl. Hertzen an solchen vorgeschriebenen Buchstaben nicht gebunden.

S. Der Pom. *Theol.* kurtz vorher angeführte Declaration einiger Articuln der Kirchen-Ordn. und Agende *de 1572. Tit. VI.* von der Beicht.

Ja es ist überall eben nicht nöthig, daß der Beichtende allemahl ein besonder Beicht-Formular recitire; sondern er kan ihm selbst eines machen und durch seine eigene Worthe bezeugen, daß er für Gott ein armer Sünder sey, der die Vergebung derselben anitzo suche; Als wenn er auch nur den Vers des Gesanges recitiret: Ob bey uns ist der Sünden viel ꝛc. Und bey einem Krancken, dem bereits die Sprache schwehr fält, ist genug, wenn selbiger nur in kurtzen auf des Predigers Befragen: Ob er ein armer Sünder sey, auf daß Verdienst Christi sich gründe und darauf Vergebung seiner Sünden verlange? mit Ja antwortet, oder auch nur mit einem Winck seine Meynung und Gedancken zu erkennen gebe. S. K. Agend. *f. 207. b.* Ob es erlaubt sey schriftlich zu beichten,

S.

Mercks Pommern.

(143) Zur christlichen Betrachtung dieses Beicht-Formulars hat ein ungenannter Autor B. I. D. eine kurtze Anleitung herausgegeben, unter den seltsahmen Titul: Mercks Pommern. d. i. Einfältige Anleitung zur Betrachtung des, in der Pomm. Kirchen-Agende enthaltenen, und im Pommerlande gebräuchlichen Beicht-Formulars, allen christlichen Communicanten zur Aufmunterung ihrer Bußandacht gestellet. Zum 2ten mahl gedruckt. Stargard 1711. in länglicht 12.

S. JO. FRID. MAYERI *Diſp.* de *Confeſſione per epiſtolam* Gryph. 1703. welche recenſiret wird in *novis Literariis maris Balthici de ao. 1704. p. 208.*

2. Ad verb. oft vom Predigt-Stuhl vorſagen.) S. unten *f. 141. b. pr.* Ja, es ſol ſo gar bey Eklährung des Catechismi dieſes Beicht-Formular der Gemeine mit ausgeleget werden. S. K. O. *f. 18. b. pr.*

3. Ad verb. Würdiger Lieber Herr.) Von dieſer Titulatur und dem Verſtande dieſes Ehren-Tituls, ſo denen Geiſtlichen eigen iſt, habe ſchon oben *ad f. 31. b. n. 2. p. 14.* gehandelt. Daß indeſſen ſchon zu des ſehl. Lutheri Zeiten ſich einige Fanatici über dieſe Titulatur, daß Lutherus, den Prediger im Beichtſtuhl damit anzureden geheiſſen, ſich aufgehalten haben, bezeuget Lutherus ſelbſt, in einem, an den Rath und Bürgerſchaft zu Franckf. am Mayn A. 1533. abgelaſſenen, Schreiben und Warnungs-Schrift, vom Sacrament des Altars und der Privat-Beicht, *Tom. VI. Jenenſ.* folgender Geſtalt: Daß ſie uns aber das ſo höniſch verkehren, da wir die Kinder im Catechismo gelehret haben, alſo zum Beicht-Vater zu ſprechen: Würdiger Herr ꝛc. das wollen wir leiden; der nicht wil Würdiger Herr ſagen, der ſage Lieber Herr, oder Lieber Vater; Wir zwingen, oder verdammen niemand mit ſolchen Worthen. Wir haben Gottes Geboth, das heiſt uns die Jugend Zucht und Ehre lehren und den Alten, ſonderlich Prieſtern, Ehre erbiethen, und ſich gegen ſie demüthigen, wie er ſpricht durch Moſe zu den Leuthen: *ut faciant filios Iſrael reverentes;* ihr ſolt die Kinder Iſrael lehren, ehrſahm ſeyn. Wie denn ſolches die weltliche Zucht fodert, daß die Jugend und der Pöbel ſich ſoll ſchmiegen und ehrſam ſeyn, gegen die Alten, oder Lehrer. Welche Worthe der ſehl. Gen. Super. MAYER in ſeiner *Diſp.* de *Confeſſione & abſolutione privata, ad art. XI. A. Conf.* Gryph. 1709. und in einer andern, welche den Titul führet: *Epitome Scriptorum D.* LUTHERI *de S. Cœna,* Gryph. 1710. §. 13. anführet. Von der billigen Beybehaltung dieſer Titulatur, und daß dieſelbe auch bey Predigern in angeſehenen Städten nicht zu verändern ſey, handelt

der Hr. LANGEMACK *t. I, p. 219.*

Von der Anrede an den Prediger in der Beicht.

4. Ad verb. Ich bitte, ihr wollet meine Beichte hören.) Es iſt billig, daß der Beichtling zuvor vernehme, ob der Beichtvater auch die Beicht von ihm anhören wolle. Damit, wenn dieſer noch vorhero mit ſeinem Beichtkinde etwas zu ſprechen und abzuthun hätte, demſelben Gelegenheit gegeben werde, ſolches nach der, hiedurch ihm geſchehenen an Handlegung, anzubringen. Warumb er ihn aber in der ſecunda perſona plurali durch Ihr anrede, davon iſt ſchon oben p. 15. gehandelt worden.

5. Ad verb. Vergebung der Sünden ſprechen.) D. i. im Nahmen Gottes ankündigen und verſichern. S. oben *not. ad ord. eccles. f. 25. b. n. 1. p. 433.*

6. Ad verb. Ich armer.) Dieſes iſt im geiſtlichen Verſtande zu verſtehen, da ein Sünder arm iſt an der Gnade Gottes, und der Kindſchaft und Erbe Gottes, d. i. dem ewigen Leben, imgleichen an guten Wercken. Weil derſelbe aber durch die Buße und wahren Glauben zum Beſitz aller dieſer geiſtlichen Güther gelangen kan; wovon aber der Teuffel auf ewig ausgeſchloſſen iſt: So wird derſelbe ſo wol in Anſehung der zeitlichen, als geiſtlichen Güther arm genannt. Und da er alſo nichts eigenes, als die Sünde beſitzt, ſo iſt er mit Recht ein armer Teuffel zu nennen; daher man gemeiniglich ſaget: der Teuffel könne das M. nicht ausſprechen; weil er nicht: Mein ſagen könne; als: mein Gott, mein Erlöſer, mein Eigenthum ꝛc.

Wie ein Sünder.

und der Teufel arm zu nennen.

S. des Gen. Super. MAYERS betrübtes und getröſtetes Kind Gottes.

7. Ad verb. Für Euch.) Weil der Prediger an Gottes Stelle ſitzet, und dem Beichtenden, auf ſeine bezeugte Buſſe und Glauben an Chriſtum, die Sünde vergiebt; indehm dem Predigt-Ambte der Löſe- und Binde-Schlüſſel in der Kirchen von Chriſto ſelbſt anvertrauet worden.

S. oben *ad ord. eccles. ad f. 23. a. n. 4. p. 424. in fin.*

8. Ad verb. wieder alle Gebothe Gottes.) S. *not. f. 39. a. n. 1. p. 92.*

9. Ad verb. mit Gedancken.) S. *not. ad ord. eccl. f. 3. a. n. 1. p. 112.*

Fol. 141. a. n. 1. ad verb. Mit dem H. Geist erneuren.) S. *not. ad ord. eccl. f. 4 b. n. 8. p. 227.* und *ad f. 5. a. n. 11. p. 231.*

2. Ad verb. Wie ich auf sein göttlich Worth glaube und traue.) Diese Worthe sind in dem oben *f. 31. b.* befindlichem Formular ausgelassen.

In wie weit der Prediger die Sünde vergebe.

3. Ad verb. ihre Sünde zu vergeben.) Eigentlich verkündiget der Prediger nur dem Bußfertigen die Vergebung der Sünden an, und vergewissert denselben, daß ihm dieselbe, bey wahrer Buße und gefaßten Glauben an Christi Verdienst, von Gott erlassen sey; wie Nathan beym David that *2 Sam. XII. 13.* Zugleich aber vergiebt er sie auch als ein Gevolmächtigter Gottes würcklich. *Joh. XX. 23.* Daß nun also die Absolution nicht eine blosse Ankündigung; sondern auch eine würckliche Vergebung der Sünden sey, hat der Gen. Sup. ALBERTUS JOACH. V. KRACKEVITZ in seiner bescheidenen Untersuchung der neuesten Streitfragen vom Beichtstuhl, welche er als eine Vorrede zu seines sehl. Groß-Vaters Tr. vom Beichtstuhl vorgesetzt *p. 40-45.* satsahm dargethan. S. A. über die K. O. p. 433.

Im H. Abendmahl bekommen wir den wahren Leib und Bluth Christi.

4. Ad verb. seinen wahren Leib und Bluth.) nemlich eben denselben Leib, der am Stamm des Creutzes geopfert worden, und das Bluth, was Christus am Oehlberge und am Creutz vergossen hat; Eben denselben Leib der aufgefahren ist gen Himmel und sitzet zur rechten Hand Gottes. Wie aber solches zugehe, ist der Vernunft unbegreiflich, die allhier durch den Gehohrsam gegen das Worth Gottes muß gefangen genommen werden; da man sich schlechthin an den deutlichen Worthen Christi hält, der uns seinen Leib und Bluth im H. Abendmahl zu geben versprochen hat. S. oben *c. l. ad f. 6. a. n. 7. p. 242.*

Dasselbe gereicht uns zur Stärckung unsers Glaubens.

5. Ad verb. Zur Stärckung meines Glaubens.) Denn, jemehr wir uns dieses, von Gott zur Seeligkeit verordneten, Mittlers gebrauchen, desto mehr werden wir mit Christo durch den Glauben vereiniget *Joh. IV. 56.* wir erinnern uns dabey seiner großen Liebe; und dadurch wird der Glaube mehr gewurtzelt und das Vertrauen an Christum gestärcket. Zudehm hat Christus auch das H. Abendmahl eingesetzet zu seinem Gedächtniß, *Luc. XXII. 20.* daß wir uns seiner Liebe, seines Leidens und Todes dabey erinnern und lernen sollen, nach dem Exempel Christi, Gott und unsern Nächsten zu lieben, *Joh. XIII. 35.* und unser gantzes Leben und Wandel nach seinem Vorbilde einzurichten. *1 Pet. II. 21. 22.* Wie nun aber die Worthe: zur Stärckung des Glaubens der Communicanten, zu verstehen, solches ist oben *ad f. 74. a. n. 7. p. 154.* ausgeführet worden.

6. Ad verb. Mit Gottes Hülffe bessern.) Weil wir aus eigenen Kräften nichts Gutes vermögen, und also uns nicht bessern noch unsere Bekehrung erwecken können. Gott allein muß das Wollen und Vollbringen bey uns würcken. S. oben *ad ord. eccles. f. 3. a. n. 10. p. 214.*

Fol. 141. b. n. 1. Ad verb. oft vorsagen.) S. oben *f. 140. b. n. 1. in Rubr. p. 220.*

Wie man die Leuthe in der Beicht unterrichten soll.

2. Ad Rubrum.

Von der Nothwendigkeit dieses Unterrichts.

Ein jeder, der zur Beicht und H. Abendmahl sich einfindet, muß zulänglich von den Gründen des Christenthums, und warumb er sich zur Beicht und Heil. Abendmahl einfindet, unterrichtet seyn; damit er nicht selbiges, als ein blosses Ceremoniel und Gewohnheit ansehe; Er muß von der Würckung desselben kräftigst überzeuget seyn und dieselbe auch bey sich spühren und empfinden. Daher ein Prediger

besonders bey der Jugend.

die, zur Beicht und Abendmahl sich einfindende, Jugend vorhero einige Wochen präpariren und derselben den nöthigen Unterricht, besonders von dem Heil. Wercke, so sie vorhaben, mittheilen; was es mit der Buße und Beicht auf sich habe; zu was Ende sie sich des Heil. Abendmahls bedienen wollen; und daneben ihnen einen gründ-

gründlichen Begrif von der wahren und wesentlichen Gegenwarth des Leibes und Bluthes Christi im H. Abendmahl beybringen muß. S. die folgende Anm. Wenn nun aber alte erwachsene Leuthe, welche schon vorhin an andern Orthen, oder bey einem andern Beicht-Vater gegangen, sich einfinden: so kan er, nach denen Umbständen der Personen, wenn er einen Mangel der nöthigen Erkänntniß bey ihnen beseraet, dieselbe wol im Beichtstuhl kürtzlich nach denen Grundsätzen des Christenthums fragen, und ob sie von dem Wercke, so sie vorhaben, einen gründlichen Begrif gefasset; dazu denn unser Kirchen-Agende in folgenden *f. 142. b.* wie auch die Niedersächsische Kirchen-Ordn. *f. 190.* ap. DEDEKENN. in *Consil. Theol. vol. I. p. 904.* und in dem *Consil. Theol. c. l. p. 921.* einen schönen Unterricht geben. Wenn er aber findet, daß die Unwissenheit gar groß sey; so muß er sie auf sprechen und zum Privat-Unterricht in sein Haus bescheiden, da er denn Gelegenheit hat dieselbe zum fruchtbahren Gebrauch dieses Heils Mittels zu präpariren. Da auch Leuthe, denen es sonst an nöthigen Verstande und Begriffen nicht fehlet, eines göttlichen Trostes und Zuspruchs des Predigers benöthiget sind, zudehm Ende eben die Privat-Beicht mit eingeführet worden: so ist auch die Pflicht eines Predigers, dieselbe vor der Absolution aus Gottes Werth zu ermahnen und zu trösten, darnach er solches eines jeden Zustande zuträglich findet. Dieweil aber verschiedene Fälle vorkommen, die ein Prediger allhier wol zu beobachten und zu unterscheiden hat, welche zuweilen einem rechtschaffenen Prediger viele Sorge und Mühe machen, nach der unterschiedenen Beschaffenheit des Gemüths- und Seelen-Zustandes seiner Beicht-Kinder; deren in denen *Consil. Theol.* apud DEDEKEN. *Vol. I. p. 910. & 915.* mannigfaltige Erwehnung geschiehet: so gehet deshalb die Kirchen-Agende *f. 144. b.* ihm mit nöthigen Unterricht, wie er bey jedem Fall sich zu verhalten habe, an Hand.

Auch der unerfahrnen Alten.

Imgleichen des denen Beichtenden mit zu theilenden, Trostes.

3. Ad verb. Niemand.) S. *supr. not. ad ord. eccl. f. 25. a. n. 5.* vb. Niemand habe den gebeichtet, p. 427.

4. Ad verb. Unmündige Kinder.) In der alten Kirchen war gebräuchlich, daß auch Kindern bey der Tauffe das Abendmahl gereichet wurde.

1 Welche Leute zum H. Abendmahl nicht zu admittiren.

v. CALVÖR. *Rit. eccles. L. II. S. I. C. I. §. 2.*
PERTSCHII Kirchen-Histor. *S. III. C. 6. §. 9. & Cap. VI. §. 13.*

Bis endlich der Pabst INNOCENTIUS III. solches im Jahr 1442. abschaffete.

v. *Cap. 12. X. de Pœnit. & Remiss.*

Was in dem Tridentschen Concilio hierüber für Streit entstanden, beschreibet
SARPIUS in der Historia dieses *Concilii L. IV. p. m. 907. sq.*
PERTSCHIUS in Tr. vom Recht der Beichtstühle *S. I. C. 3. §. 4.*

In unserer Kirche pflichten wir dem Concilio Tridentino hierin bey.

DEDEKEN. *Consil. Theol. Vol. I. p. 640.*
it. SCHILTERI *Inst. J. Canon. L. II. T. 3. §. 4.* ib. FLORCK *p. 497.*

Was aber dazu für ein Alter erfodert werde, ist eben nicht zu determiniren, sondern kömmt auf die Einsicht und Erkänntniß, so jemand von diesen Heyls-Mitteln hat, an.

Was für ein Alter dazu erfodert werde.

v. PERTSCH *e. l. S. II. C. 2. §. 5.*

Gemeiniglich pflegt man biß zu den Jahren der erlangten Pubertät, so bey denen Weibern daß 12te, bey denen Mannspersonen das 14te Jahr ausmachet, damit zu warten. v. CALVÖRS *Rit. eccles. L. II. S. I. Cap. I. §. 5.*

Wenigstens sind sie alsdenn zum Genuß des H. Abendmahls zu präpariren, daß sie im 15. oder 16ten Jahr dazu können admittiret werden. Wiewol doch auch nachzugeben, wenn z. E. ein Kind, so vom frühzeitigen Begrif wäre, und eine zureichende Erkänntniß besässe, dasselbe besonders auf dem Sterbebette verlangete. Welchen Personen mehr das H. Abendmahl nicht mitzutheilen, davon ist bereits oben *ad ord. Eccles. f. 24. a.* vb. Gesunden ꝛc. gehandelt worden.

2. Unwissende unmündige Kinder.

5. Ad verb. Die den Catechismus nicht verstehen.) noch wissen was Gott, Sünde und Gnade sey, wie die folgende Worthe allhier lauten, oder auch wol das Vaterunser, Glauben, Zehngebothe Gottes nicht wissen und die Sacramente nicht verstehen; wie die *Agenda f. 218. b.* redet. Jedoch soll der Prediger mit solchen Leuthen

then, besonders so es alte und guthertzliche Leuthe wären, glimpflich sprechen. S. oben *p. 222. in f.* und unten *f. 218. b.* Die Jungen aber zu Lernung des Catechismi anweisen, auch wol selbige zur Privat Information zu sich bescheiden, im Christenthum unterrichten und zum fruchtbahrlichen Genuß des Sacraments präpariren, und dafür das Lohn von Gott erwarten. S. oben *c. l.* Aber wie, wenn dazu keine Zeit mehr übrig ist, da solche Leuthe auf dem Sterbebette liegen und das H. Sacrament verlangen?

v. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 638.*

3. Die unbereitet zur Beicht kommen.

Hieher gehören auch diejenige, welche unbereitet zum H. Abendmahl gelauffen kommen, ohne die Vermahnung mit angehöret zu haben; wovon oben *ad f. 127. b. n. 1. p. 218.* gedacht worden.

vid. *Consil. Theol.* ap. DEDEKENN. *Vol. I. p. 641.*

4. Die im Bann sind.

6. Ad verb. im Bann sind.) Denn diese sind von aller Communion der Kirchen ausgeschlossen, S. K. O. *f. 29. b.* wovon ad Tit. vom Bann *f. 153. a.* mit mehrern soll gesagt werden.

5. Die öffentlichen Aergernissen leben.

7. Ad verb. Aergernisse.) Dahin gehören alle, die in offenbahren Sünden leben. S. oben *ad ord. eccl. f. 28. a. n. 9. p. 460.* als

1) Die mit der Zauberey, schwartzen Kunst, und Geister-Beschwehrungen sich abgeben, S. oben *c. l. f. 28. a. n. 4. 5. 6. p. 458.*

2) welche sonst unerlaubte, verbothene, oder brodlose Künste treiben, als

a) Schalcks-Narren, Bauckler, Seiltäntzer, Klopfechter und dergleichen, welche vormahlen nicht mahl in der Gemeine geduldet;

S. PERTSCH Tr. vom Recht des Kirchen-Banns. *C. III. §. 8.*

Noch, wenn sie solchen Professionen zugethan waren, und aus dem Heydenthum zur christlichen Kirchen übergingen, zur Tauf admittiret wurden.

S. *t. Tit. X. de Aurigis non baptizandis.*

it. *Disp. meam* de *J. Princip. circa Baptism. p. 76.*

Geschweige denn, daß sie zum Abendmahl solten admittiret geworden seyn.

S. *Can. 95.* de *Consecr. dist. 2.* PERTSCH *c. l. Cap. III. §. 8.*

Womit übereinstimmet unsere Kirchen-Ordn. *f. 28. a.* Kirchen-Agende *f. 219. b. Statut. Synod. C. II. §. 4.* Es wäre denn, daß sie hinkünftig von ihrer vorigen Lebensarthen abzustehen angelobeten.

S. *Can. 96. c. l.* BRUNNEM. *Jus Eccl. L. I. C. 6. m. 4. §. 13. p. 154.* ibiq. STRYCK in *addit. p. 158.*

Conf. *not. ad ord. eccl. f. 29. b. n. 5.* vb. in Kranckheit fielen. p. 466.

it. *ad Agend. f. 219. a.*

b) Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Comödianten, die gleicher Censur unterworffen waren; so, daß sie auch in den Bann gethan wurden.

v. PERTSCH Tr. vom Recht des Kirchen-Bannes *C. VI. §. 36.*

Vor einiger Zeit ist darüber zu Franckf. am Mayn eine controversie erreget worden; wovon nachzusehen sind.

die Pomm. critische Nachrichten vom Jahr 1752. p. 166.

Es lässet sich aber die Sache, nach dem, was von der Moralität der Comoedien überhaupt angebracht werden kan, beurtheilen.

S. WALCHII Einleit. zu den Religionsstreitigk. der Lutherschen Kirchen *P. II. p. 390. P. V. 831.*

Disp. meam de *Jure Principis circa Bapt. c. l.*

3) Ferner referiret unsere Kirchen-Agende *f. 439. a.* hieher diejenige, so zur Passionszeit die Kirche verabsäumen und zu Kruge gehen; Jngleichen, welche Obrigkeits wegen dieses Aergerniß nicht abstellen.

6. offenbahre Missethäter.

Fol. 142. a. n. 1. Ad verb. offenbahr Missethäter.) oder Criminosi, welche nemlich durch Urthel und Recht eines strafbahren Verbrechens überführet sind; oder wenn auch nur das begangene Laster notorium wäre.

S. oben *ad ord. eccles. f. 28. b. n. 5.* vb. das Laster offenbahr und notorium ist, p. 462.

2. Ad

2. Ad verb. mit dem Gegentheil.) S. unten *not. ad f. 145. b. n. 1.* vb. zu Rechte gehen *p. 228.*

7. Unversöhnliche

3. Ad verb. Gerichte nicht versöhnet.) d. i. vom Gerichte noch nicht gestrafet worden. S. unten *f. 170. a.* Ob zwar einem Prediger die weltliche Straffe eines Delinquenten eigentlich nicht angehet, so hat er dennoch dahin, daß die Bestraffung desselben nicht gantz aus der Acht gelassen und dadurch ein Scandal der Gemeine gegeben werde, zu sehen. S. oben *not. ad ord. eccl. f. 28. b. n. 3. p. 461. sqq.* Zudehm Ende er angewiesen, dergleichen Sünder nicht eher ad Sacra zu verstatten, biß sie dargethan, daß sie mit der weltlichen Obrigkeit, der Straffe halber, sich abgefunden. v. *Statuta Synod. Cap. II. §. n.*

8. Die wegen ihres Verbrechens die weltliche Straffe noch nicht ausgestanden.

Jud. Theol. ap. DEDEKENN. in *Append. p. 689.*

Welches auch die Königl. Regierr. in Dero Resolution auf des Gen. Superint. v. KRACKEVITZEN übergebenes Memorial, betreffend das Pomm. Kirchenwesen, v. 13. Novemb. 1724. §. 7. bestättiget; woselbst die Worthe also lauten:

> Findet die Königl. Krung billig, daß die Huhrer mit gleicher Straffe, wie die Huhren, angesehen und also auch zur Kirchen-Buße angehalten werden; Jedoch ist damit nicht eher zu verfahren, biß die Sache vor dessen ordentlichen Obrigkeit cognosciret und ausgemacht worden.

d. i. biß er dessen Rechtens überführet und folglich auch gestraffet worden (144). Jedoch leydet solches bey schwangern Huhren, deren Niederkunft bevorstehet; imgleichen, welche noch ihr Kind säugen, einen Abfall; welche zwar, wenn sie auch zum andern, oder drittenmahl, zu Fall gekommen wären, dennoch zur Kirchen-Busse angenommen werden.

S. unten *not. ad f. 160. a.* vb. offenbahre Sünder.

Doch wird alsdenn die Bestraffung, biß sie ihren partum abgeleget, und nicht mehr säugen, ausgesetzt. In welchem Fall der Prediger sich zu begnügen, wenn die Obrigkeit die Versicherung giebet, daß eine solche Sünderinn nachhero ihre ordentliche Straffe ausstehen solle (145).

4. Ad verb. Taub und stumme.) Ob dieses Sacrament taub und stumm gebohrnen mitzutheilen.

S. *Consil. Lutheri Tom. Wittenberg. VII. f. 34.* & *Tom. Jenens. 1. fol. 113. §. 30.*

it. ANDR. HIPERII ap. DEDEKEN. in *Consil. Theol. Vol. I. p. 605.*

BALDUINI *Casus conse. p. 338.*

Unsere Kirchen-Agend allhier lässet solches gar nicht auf des General-Superintendentens Rath und Einsicht ankommen; zumahlen sich solches so leicht in thesi, und überhaupt, nicht unterscheiden lässet; sondern es komt darauf an, ob dergleichen Personen eine hinlängliche Erkänntniß der Religion, und besonders der Genugthuung Christi für die Sünden der Menschen, besitze, und andere durch ihre Gebährden-Sprache

(144) Dahero das Königl. Consist. neulich dem Pastori zu Altenkirchen in Rügen E. MART. HENR. TEENCKEN auf sein *sub prod. d. 12. Sept. 1754.* eingereichte *denunciation* mit gehorsahmster Bitte, umb Ertheilung einer Verordnung seines Verhaltens, bey der Mariä Schomackers reiterirten *Stupro*, untern 26. Sept. und vermöge eines andern Decreti vom 11. Nov. dahin bescheidet; beyde Decreta, nebst dem an die weltliche Obrigkeit deshalb abgelassenen Rescripto von *e. d.* sind im *App. Num. XIXII.* anzutreffen. N. XI. XII.

(145) Daher auch die Königl. Krung unterm 29. Mart. 1754. *ad instantiam* des Capit. von der LANCKEN, folgender massen den vorstehenden Casum betreffend, rescribirte:

> Als welches (nemlich die Bestraffung einer *stuprata*) besonders auch in dem angetragenen Casu wegen der Mariä Schomackern, da die *stuprata* grob schwanger ist, und einer *poenæ Corporis* nicht fähig seyn kan, nicht ausser Acht gelassen werden mögen.

Es erging auch hierauf ein Rescriptum vom Königl. Consistorio an den E. Past. Teencken unterm 1 May 1754. der Supplicantin, wenn die Herrschaft annehmen würde, dieselbe nach überstandenen 6 Wochen zur gebührenden Straffe zu ziehen, zur Absolution anzunehmen. Es ist dieses Rescript befindlich in App. N. XIII. N. XIII.

Sprache davon überzeugen können. Und weil solches nicht leicht vermuthlich, so wird auch diese Frage mit dem

Hrn. BAUMGARTEN im 3ten Theil seiner Theolog. Bedencken p. 354. mit Nein zu beantworten seyn. Es sey denn, daß solche Personen durch verständliche Zeichen von dieser Gottesdienstlichen Handlung, eine derselben gemässe, Gemüthsfassung an den Tag legen könten, ohne daß *Röm. X. 9. 15. 17.* dawider stritte; Und also würde in zweiffelhaften Fällen rathsahmer seyn, eine solche Person nicht zuzulassen. Weil doch 1) zum heilsahmen Genuß des Heil. Abendmahls es nicht bloß auf ein opus operatum ankomt, denn man sonst auf gleiche Weise unverständige Kinder dazu lassen könte. 2) Würde man durch Zulassung solcher Personen das Heil. Abendmahl bey andern gleich geringschätzig machen, oder sie auf die Gedancken bringen, als ob an Seyten derer, die es geniessen wollen, weder eine sonderliche Erkänntniß, noch Prüfung, oder Zubereitung, nöthig. 3) Weil, wenn auch solche Personen mehr Erkänntniß von der Religion, als man von ihnen herausbringen kan, würcklich besitzen solten, dennoch der Nichtgenuß des H. Abendmahls ihnen nicht schaden kan, weil sie es nicht verachten, sondern nur aus Sorgfalt eines behutsahmen Seelsorgers nicht dazu gelassen werden. Denn, da daß H. Abendmahl eigentlich kein Sacramentum fidei collativum, S. oben *p. 155. in f.* und nicht absolute necessarium ist: so heisset es allhier: Non privatio, sed contemtus damnat (146). Dagegen aber leidet es auch wol keinen Zweifel, daß nicht der H. Geist, wie er bey Kindern im Mutterleibe den Glauben wircket: S. Anm. über die K. O. p. 239. Also auch bey solchen Menschen durch eine unmittelbahre und ausserordentliche Gnadenwürckung des Glaubens beschäftiget und folglich dieselbe zum Genuß dieses Sacraments tüchtig machen könne, wenn man nur davon durch äusserliche Zeichen die Ueberzeugung haben kan. Man hat auch daher verschiedene Exempel, daß das H. Abendmahl taub und stumm gebohrnen gegeben worden, welche eine solche Anweisung genossen und dadurch so weit gebracht sind, daß sie recht gute und richtige Begriffe von der Religion erhalten, welche sie auch andern, die ihre Gebährden-Sprache verstanden, offenbahren können (147).

5. Ad verb. denen die man abweiset.) Welche solches auch daher mit aller Ehrerbietung annehmen sollen. S. oben *f. 127. a. pr.*

Ein Prediger muß selbst bey den andern beichten.

6. Ad verb. Wenn ein Prediger selbst communiciren will.) Im Fall der Noth, wenn etwa Vicini schwerlich zu erhalten wären, kan ein Prediger auch wol ihm selbst das Abendmahl geben. S. oben p. 130. und folglich kan er auch in solchen Fall umb so eher ungebeichtet communiciren. Weil aber in unsr Kirchen nicht erlaubet ist, ihm selbst das Abendmahl zu geben, sondern er allemahl ihm solches von seinen Beichtvater muß reichen lassen: S. oben *c. l.* So kan er auch zu gleicher Zeit bey selbigem gar leicht beichten. Wenn also ein Prediger den andern ohne vorgängige Beicht zum Abendmahl annehmen wolte: würden sie beyde straffällig werden.

Fol.

Exempel, daß Taub- und stummgebohrne nicht;

(146) In dem Brehm- und Verdischen freywilligen Hebopfer, im 3ten Beytrag p. 791. ist ein besonder Theol. Bedencken hierüber abgefasset; darin dem consulirenden Prediger angerathen wird, daß Subjectum nicht zum H. Abendmahl zu admittiren. ohngeachtet seine Vorfahren im officio dasselbe verschiedentlich hinzugelassen hätten, und solches nun hinwiederumb eine starcke Begierde dazu bezeugete.

it. daß sie zum H. Abendm. admittiret worden.

(147) Davon verschiedene Exempel anzntreffen beym DEDEKENNO in *Consil. theol. Vol. I. p. 604. sqq.* Wie denn der General Superint. in Luneburg RAPHAEL es mit einigen seiner eigenen Kinder, die Taub und Stumm gebohren gewest, so weit gebracht hat. Ein merckwürdiges Exempel eines solchen Menschen finden wir in Probst REINBECKS Tr. von der Unsterblichkeit der Seelen p. 183. §. 102. Ein gleiches Exempel ist mir aus der Insel Rügen, und zwar aus dem Vilmenitzschen Kirchspiel bekannt, da ein Mensch, der in der zarten Kindheit von seinem eigenen Vater, der ihm im Schlaf eine Trompet vor das Ohr gehalten und dergestalt damit geblasen, daß dem Kinde beyde timpana in den Ohren gesprungen und selbiges dadurch seines Gehörs gäntzlich beraubet worden, und folglich überall auch nicht reden können, dennoch durch seine äusserliche Zeichen und Gebahrden-Sprache einen solchen Begrif von der Religion und diesem hohen Wercke, daneben auch eine so grosse Begierde zum Genuß desselben, an den Tag geleget, daß man kein Bedencken gefunden, ihm dieses Gnadenmittel angedeyen zu lassen.

Fol. 142. b. n. 1. Ad verb. begehret Unterweisung.) Von dem erfoderlichen vorgängigen Unterricht S. *not. ad Rubr. h. Tit. f. 141. b. n. 2. p.*

2. Ad verb. daß es nöthig sey.) Wenn also Leuthe zum Beichtstuhl kommen, welche der Prediger vorher nicht unterrichtet, und bey welchen er eine grosse Unwissenheit im Christenthum vermuthet, so kan er dieselbe nach den Gründen des Christenthums befragen und ein kurtzes Examen mit ihnen vornehmen. S. oben *c. l.*

10 Unwissende Leuthe die kan der Prediger examiniren.

Fol. 143. a. n. 1. Ad verb. keine Sünde kenne, noch fühle.) Eben dieses kan auch bißweilen aus einer eingebildeten Heiligkeit und Vollkommenheit bey einen Menschen entstehen, davon bereits oben *ad ord. eccl. f. 24. b. n. 6. p. 421. not. 391.*

11. Geißlich Fühllose.

12. Ob blöde Sünder zu admittiren

Fol. 143. b. n. 1. 1. Ad verb. ein blödes erschrockenes betrübtes Hertz. Solche blöde und betrübte Sünder, die gerne fromm wären, aber sich nicht geschickt zu dem H. Mahl halten, sollen, wie LUTHERUS in *Opp. T. X. Hallens. p. 177.* und in seinen grossen Catechismo, unterm Capittel vom Sacrament des Altars, so in der *Form. C. p. 790. edit. Reinece.* und in *Corp. Doctr. Pomer. P. II. f. 44.* befindlich, schreibet: sich nicht davon sondern, obgleich sie sonst schwach und gebrächlich wären; Denn so weit wird niemand kommen, daß er nicht viel täglicher Gebrechen im Fleisch und Bluth behalten (148). Wie nun aber solche blöde Gemüther aufzurichten, lehret

LUTHERUS *Tom. Witteb. III. f. 537.* & *Jenens. f. 211.*

Von denen schwermüthigen und angefechtenen wird besonders unten *ad f. 147. a. n. in fine* zu handeln seyn.

Fol. 144. a. n. 1. Ad verb. vorhin.) *f. 132.*

2. Ad verb. verdächtig.) S. *not. ad ord. eccl. f. 24. a. n.* vb. gesunde p. 417

Fol. 144. b. n. 1. Ad verb. christl. Bescheidenheit.) S. oben *f. 142. a. n. 5. p. 226.*

2. Ad verb. auf die Predigtstühle bringen.) S. *not. ad ord. eccles. f. 15. b. n. 1. p. 324.*

3. Ad verb. schweigen.) S. *not. ad ord. eccl. f. 2.* vb. in der Beicht vertrauet, nicht nachsagen, p. 435.

4. Ad verb. Beichtstuhl.) Von Anlegung der Beichtstühle wird unten *f. 152. a. n. 4. p. 232.* gehandelt, woselbst wir, was davon weiter gesagt werden kan, anbringen wollen.

5. Ad verb. Diese beschwehrl. Fälle.) Hievon ist nach zusehen, was oben *ad ordin. eccl. f. 24. b. n. 6.* ad vb. den sol der Pfarrherr insonderheit ansprechen ꝛc. p. 420. angeführet werden.

6. Ad verb. noch wollen Recht haben.) wovon im folgenden §. gehandelt wird.

7. Ad verb. unversöhnlichen Haß, Neid und Zorn.) wovon unten *ad f. 145. a. n. 5. p. 228.* gehandelt wird.

8. Ad verb. die zu rechten gehen.) Von diesen wird unten *ad f. 145. b. n. 1. p. 228.* gehandelt.

Fol. 145. a. n. 1. Ad verb. gerne mit der Christl. Kirchen versöhnet wären.) Von diesen wird unten *f. 146.* remissive gehandelt, S. oben *f. 138. b. n. 2. f. 144. b. n. 6.*

2. Ad

(148) Lutherus beziehet sich an den angeführten Orthe auf das Gezeugniß des St. HILARII, der soll gesagt haben: Wenn eine Sünde nicht also gethan ist, daß man jemand billig aus der Gemeine stossen, und für einen Unchristen halten kan, soll man nicht vom Sacrament bleiben, auf daß man sich nicht des Lebens beraube. Diese Worthe sind zum Theil enthalten im Decreto GRATIANI *P. III. de Consecrat. dist. 2. c. 15.* da die Inscription lautet: it. HILARIUS *Episcopus* und im Text folget: *Si non sunt tanta peccata, ut excommunicetur quis, non se debet a medicina corporis & sanguinis Domini separare.* Worauf denn Lutherus auch wol gesehen, indehm er in dem *all. Tom. 10. Hall. p. 2274.* ausdrücklich dieses Cap. *Si non*, anführet. Mit was Fug aber, und wie weit diese dem *Hilario*, und welchem HILARIO dieselbe zugeeignet werden, hat neulich aufs sorgfältigste untersuchet.

Vom St. HILARII can. 13. dist. 2. de cons.

der Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR in spec. *Meditatione ad locum quendam majoris Catechismi Lutheri.* Gryphw. 1760. 5.

Aus welchem Loco Decreti denn auch LUTHERUS in *Opp. Tom. X. Hall. p. 2274.* ein argumentum wider die Päbstler pro communione sub utraq. hernimt. S. A. über die A. C. p. 415.

13) Die hartnackige

2. Ad verb. noch will recht haben.) Eben dieses ist auch bey Krancken zu beobachten. S. unten *f. 219. b.*

Ob ein Beicht-kind conditionate könne angenommen werden

3. Ad verb. Zweifelhaft wäre.) Wenn aber dieses alhier vorgeschlagene Mittel etwa nicht thunlich wäre, ob nicht der Beicht-Vater in dubio das Beichtkind auf seine Gefahr eher annehmen, als abweisen müsse? oder gar Conditionate: Wo du ein busfertiger Sünder bist, absolviren und ihm das Sacrament verreichten könne? Rsp. Weil alhier eben eine solche Gefahr abseiten des Predigers, als des Confitirenden und Communicanten selbst, verbanden ist; Indem auch jener sich straffällig macht, wenn er einen wissentlich unwürdigen lossprecht und noch dazu demselben das Sacrament mittheilet: K. Agend. *f. 125. a.* so muß er niemahlen conditionate, oder dubitative, die Absolution sprechen;

vid. *Jud. Theol. Lipsi.* in *App. oper.* DEDEKEN. *p. 560.*

Es ist auch von jeher, a tempore Reformationis in unser Kirchen eine categorische und nicht conditionalis Absolution gebräuchlich gewesen; wie sie denn auch billig seyn soll. S. KÖNIGII *Casus consi. catechet. p. 467. sq.*

Vielmehr muß ein Prediger in solchen Fällen, wenn er gegründeten Zweifel hat, das Königl. Consistorium antreten, und sich bey selbigen Raths erholen.

S. *not. ad ord. eccl. f. 24. a. n. 5.* verb. Gesunde *p. 408.* und *410. sq.*

Jedoch aber muß ein Prediger auch nicht ohne raison, oder wol gar, umb nur dem Beicht-Kinde Verdrus zu zufügen, ihm in nichtswürdigen Dingen einen Zweifel machen.

Conf. *supra not. ad ord. eccl. f. 24. n. 8.* verb. Gesunden *p. 410. in. f.*

4. Ad verb. in keine Wege aussprengen.) S. *not. ad ord. eccl. f. 26. a. n. 2.* verb. in der Beicht vertrauet. *p. 435.*

14. Wen Leute in Haß und Feindschaft leben.

5. Ad verb. Haß, Neid und Feindschaft Leben.) Und sich zur Versöhnung nicht wollen finden lassen.

vid. *Agend. f. 138. b. sq. 145. a. & b. 233. a.*

Jud. Theol. ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 933.*

Ob gleich sie ihre Sache vor der Obrigkeit auszumachen sich getrauen.

vid. *Jud. Theol.* ap. DEDEKEN. *c. l. p. 934.* & in *App. p. 427. n. 9. & 10.*

Oder wol schon in einem Injurien Processs mit ein ander verwickelt wären; wovon in der folgenden Note besonders wird zu handeln seyn. Hieher gehören auch Eheleuthe, welche sich eigenmächtig von einander separiret und annoch währender ihrer Unversöhnlichkeit zum H. Abendmahl admittiret zu werden verlangen.

vid. *Jud. Theol.* in *App. oper.* DEDEKEN. *p. 416.*

Ein anders würde also seyn, wenn sie auctoritate Judiciali separiret, und so dann keinen personellen Haß gegen einander zu haben bezeugen.

Ob aber das rechte busfertige Sünder sind, die zwar ihren Nächsten die, ihm zugefügte injurie abbitten, aber nicht, was sie an Leib, oder Gut, geschadet, erstatten wollen. vid. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 588. 591. sq. 6. 7. sq.*

Oder mit einander in Proceß sind.

Fol. 145. b. n. 1. Ad verb. zu Rechte gehen.) Besonders ist die Frage: Ob solche Personen, welche mit einander in Rechts Streit, oder Processen, befässet sind, *pendente lite* zum H. Abendmahl gehen und vom Prediger angenommen werden können? Die Kirchen-Agende macht alhier einen genauen Unterscheid unter diejenige, welche mit einander in Haß und Feindschaft leben, welches auch ohne Proceß geschehen kan; diese sollen nach Vorschrift des vorhergehenden §. nicht angenommen werden; und welche nur bloß in Proceß mit einander verwickelt sind; welches auch wol ohne personellen Haß und Feindschaft geschehen kan: Nach dem gemeinen Sprichworth: Der Persohn Freund und der Sachen Feind; Und wie ein Prediger mit selbigen procediren solle; wird allhier in diesen §. der Länge nach gezeiget.

Hauptsächlich komt es allhier auf eine geschickte Prüfung seiner selbst an, ob man ohne Verstellung sagen könne; man sey der Persohn Freund und der Sachen feind; wenn dieses, und wie denn auch allemahl die Sache von einer solchen Wich-

tigkeit

tigkeit nicht ist, daß man bey einen gesetzten Gemüthe mahl solche Feindseeligkeit vermuthen kan: so darf ein Christ deshalb sich nicht das H. Abendmahl enthalten, noch der Prediger ihn davon abhalten. Vielmehr hat der seel. LUTHERUS selbst in einem Schreiben vom Jahr 1540. einem solchen Manne, der sich wegen eines gehabten Processes, lange vom H. Abendmahl abgehalten, angerathen, sich dieserhalben nicht länger desselben zu enthalten.

v. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 611. sqq. 647. sqq.*
& in *App. p. 418. 420. sqq. 424. sqq. 474. in fin.*

Ob aber solches auch angehe, wenn *partes* mit einander in öffentlichen Injurien Processen verwickelt sind? Ob Injurien-processe zu führen überall einen Christen erlaubet sey, ist bereits oben beym 5ten Gebeth p. 34. *in f.* ausgeführet worden. Wenn nun aber doch die Erfahrung bestätiget, daß bey unserm jetzigen verderbenen Christen Wandel leider mehr als zu viel derselben unterhalten werden: so dienet auf die vorgelegte Frage zur Antwort: daß der Prediger sodann sich alle Mühe zu geben habe, die Parthen miteinander in Güthe zu vertragen; wenn nun ein Theil dazu willig auch zu Erstattung des Schadens, wenn er seinen Contre part einigen zugesaget, erböthig; das andere Theil aber unversöhnlich wäre: so kan der Prediger das, zur Versöhnung geneigte, Theil annehmen. v. *Agend. f. 170. a.* (149). Besonders in Injurien Processen verwickelt sind.

Im Fall aber die Aussöhnung, wegen des einen Theils Abwesenheit, nicht zu versuchen stünde, und das andere Theil nur ernstlich bezeugete, daß er keinen personellen Haß und Feindschaft wider seinen Gegner hege; vielmehr, wenn nur die Umstände so wären, daß ein Vertrag stat finden könte, er dazu willig und bereit sey: So kan der Prediger solchen Parthen gleichfals wol admittiren; Und wird eben nicht observiret, daß das zur Versöhnung geneigte Theil Jahr und Tag warte. Wie unten *f. 170. a.* scheinet erfodert zu werden; Wie denn auch, wenn die Aufhebung des Processes, obgleich die Sache eine Injurie betreffe, sich nicht füglich wolte thun lassen, dergleichen persönliche Aussöhnung eben den Rechtsstreit nicht aufheben würde; weil es auch allhier heissen kan: Der Personen freund, und der Sachen Feind; doch aber hat einieder Ursache sich allhier wol zu prüfen, ob er ohne einen personellen Haß wieder die Person zu hegen dergleichen Processe fortsetzen könne.

S. HOPP. in *Comm. ad H. 12. Inst. Tit. de Injur.*

Dieses würde so viel weniger Zweifel leiden, wenn ein Patiente auf dem Todtbette, vor dem Genuß des H. Abendmahls, auf Anfrage des Predigers allen seinen Feinden vergiebt. S. unten *ad f. 209. a.*

2. Ad verb. das stehet hernach.) *f. 170. a.*

Fol. 147. a. n. 1. Ad verb. hernach gesetzt sind.) *f. 226. a. sqq.*

2. Ad verb. betrübte Hertzen.) Wie selbige aufzurichten. S. oben *ad f. 143. b. n. 1.* vb. blödes, erschrockenes, betrübtes, Hertz. p. 227.

3. Ad verb. Anfechtung von Verzweifelung). Welche keinen Trost und Freu- 15. Wie es mit Angefochtenen zu halten

(149) Daher als im Jahr 1754. der Edelmann ERNST LUDEWIG v. PLATEN zu Poseritz in Rügen, mit seinem Nachbahren, dem Verwalter Schröder, in einem öffentlichen Injurien Proceß vor Gerichte lag, und dennoch zum Abendmahl admittiret zu werden verlangete, ohne vorhero mit seinem Contrepart sich auszusöhnen, vielmehr die gütliche Beylegung des Beichtvaters, der sich dazu offeriret hatte, ausschlug, unterm 20 Nov. ej. a. zum Bescheide erhielte:

Daß, da *Supplicante* bekannter maassen, und seiner eigenen Anzeige nach, in einem beschwehrlichen Injurien-Proceß mit seinem Nachbahren befasset ist: er sich von selbst zu bescheiden habe, daß er vor Genuß des H. Werck's, dazu er verstattet zu werden verlange, sich entweder mit seinem Gegner christlich zu versöhnen, und dazu der vorgeschlagenen Vermittelung seines Beichtvaters, nach Vorschrift der Kirchen-Agende, sich zu bedienen; oder auch bis dahin, daß solches geschehen, sich dessen zu enthalten habe.

Wie aber das Gegentheil zur Versöhnung geneigt war, und gleichfals zum H. Abendmahl admittiret zu werden verlangete, ward dem E. Präpesito Geissen auf seine Anfrage unterm 26. Febr. 1755. zum Bescheide ertheilet.

Daß E. *Supplicante* zuvorderst nochmahlen die persönliche Aussöhnung beyder Theile nach Möglichkeit zu versuchen habe; Wenn aber der v. Platen in dem geäusserten Widerwillen beharren solte: hat E. *Supplicante* denselben nicht, wol aber den Pensionarium Schrödern, der dazu geneigt ist, *ad Sacra* zu admittiren.

Freudigkeit des Hertzens empfunden; die auch wol mit denen Gedancken sich quälen ob jemand in Anfechtungen seelig sterben könne. Wie ein Prediger bey solchen sich zu verhalten.

S. *Consil. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 640. & 944. sqq.*

Besonders wie er angefochtene wegen eines begangenen Meyneydes, oder entfahrnen Fluchs, trösten und aufrichten solle, S. beym DEDEKEN. *c. l. p. 939. sqq.*

Fol. 148. b. Ad verb. Beichtvater mit seinen Beichtkindern.) S. oben *ad ord. eccl. f. 25, b. n. 3. p. 434.*

Fol. 149. a. n. 1. Ad verb. soll der Beichtvater sprechen.) Allhier sind nur 7 Fragen vorgeleget worden, die aus denen bekannten Fragstücken Lutheri, welche er für die, so zum H. Sacrament gehen wollen, aufgesetzet, und sich anfangen: Glaubest du, daß du ein Sünder bist? Antw. Ja, ich gläube es ꝛc. genommen; In der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung aber *f. 223.* sind selbige vollständiger ihrer 20 an der Zahl, eingerückt; welche der M. LUC. BACKMEISTER in dem, oben *ad Rubr. f. 27. b.* angeführten, *Analysi Catechismi Lutheri Tab. XIV.* ausführlich analytice erkläret und eingetheilet hat.

2. Ad verb. aus lauter Gnaden vergeben wolle.) S. K. O. *ad f. 4. b. in fin. & f. 5. a. pr.*

3. Ad verb. den Leib und Bluth.) S. oben *ad f. 141. a. n. 4. p. 222.*

4. Ad verb. dein Glaube gestärcket.) S. *c. l. n. 5.*

Fol. 149. b. n. 1. Ad verb. dein Leben bessern.) S. *s. l. n. 6.*

Von der Absolution. Worin sie bestehe.

2. Ad verb. Die H. Absolution.) Diese bestehet in Vergebung der Sünden, welche der Prediger einem jeden beichtenden, bussfertigen Sünder in Gottes Nahmen verkündiget und mittheilet. S. oben *ad f. 141. a. n. 3.* vb. ihre Sünde zu vergeben. p. 222. Welches zwar eigentlich Gott zukomt; S. oben *ad ord. eccl. f. 25. b. n. 1. p. 433.* Der aber die Macht dem Predigt-Ambte beygeleget hat. S. *c. l. ad f. 25. a. n. 4. p. 424.* Welches denn der Löse-Schlüssel genannt wird; weil Christus zu seinen Jüngern *Matth. XVI. 19. XVIII. 18. Joh. XX. 23.* spricht: Was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel loß seyn. Zwar haben in neuern Zeiten einige Neulinge auszuführen gesucht, daß ein Prediger, oder das Predigt Ambt, nicht von unserm Hrn. Christo die Macht beygeleget erhalten, die Sünde denen Menschen zu binden, und also auch nicht denenselben solche zu vergeben, indehm sie solche Macht nur denen Aposteln, als eine besondere Gnaden Gabe Gottes, beylegen wollen. Gleichwie wir aber in Ansehung des ersten bereits oben *ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8. p. 408.* umbständlich geantworthet haben; so lässet sich auch eben dasselbe auf letzteres, nemlich die, dem Predigtambte beygelegte, Absolution appliciren, wie am angeführten Orthe p. 424. und 433. weiter nachzusehen. Es gründet sich also die Absolution lediglich auf die, eben angeführte, Verheissung und das Befehl Christi: Was ihr auf Erden löset ꝛc. und die Wirckung der Absolution auf das Verdienst Christi. Daher die Päbstler in ihrer Kirchen sich gröblich vergehen, wenn sie ihre Absolution zugleich auf die Mutter Gottes, Mariam, und andere Heiligen, wie auch auf ihre eigene gute Wercke gründen. Wovon oben *ad f. 123. a. n. 6. u. 7. p. 214.* umbständlicher nachzulesen. Von der, in der griechischen Kirchen gewöhnlichen, Absolution handelt der Hr. Sup. LANGEMACK in seiner Hist. des Catechismi *P. II. C. 5. §. 17. p. 225.* Es frägt sich aber: ob einem Prediger wol erlaubet sey, wenn er von dem Seelenzustande seines Beichtkindes nicht versichert ist, solches conditionate zu absolviren? Welche Frage schon oben *ad f. 145. a. n. 3. p. 228.* mit Nein beantwortet worden.

Ob ein Lay den andern;

Imgl. ob ein Lay den andern absolviren könne? welches von vielen im Fall der Noth als erlaubt geachtet wird. S. PERTSCH *c. l. Cap. IV. §. 19.* und auch zwar in soweit seine Richtigkeit hat, als ein jeder frommer Christ dem andern, auf sein Bekänntniß der Reue seiner Sünden und Aeusserung seines Glaubens an seinen Erlöser, vermöge des geistlichen Priesterthums, ihm Gottes Gnade ankündi

ankündigen und versichern kan; S. oben *ad ord. eccl. f. 25. a. n. 4. p. 424.*
In so ferne aber eine besondere Absolution auf die vorgänge Beicht, wie in unser Kirchen gebräuchlich, geschehen soll, und der Binde- und Löse-Schlüssel dem Predigtamte beygeleget worden: so kömt auch heute zu Tage niemanden anders, nicht mahl in casu necessitatis, die Freyheit, Beicht zu sitzen und Beichtende zu absolviren zu, als ordinirten Predigern.

vid. *Jud. Fac. Witteberg.* in *App. oper* DEDEKEN. *p. 432. sq.*
Daher auch nur ordinirten Predigern, das allgemeine absolutions Formular, S. oben *ad f. 73. a. n. 2. p. 134.* von der Canzel zu verlesen, erlaubet ist.

Ob jemand sich selbst absolviren könne.

Ferner wirft man alhier die Frage auf: Ob jemand sich selbst absolviren könne? dieses negiret

CARPZ. in *Jurpr. eccles. L. II. d. 193. n. 16.*
und mit ihm viele andere, weil der Heyland nicht sagt: Wie du dir die Sünde vergiebest; Sondern: Welchen ihr die Sünde vergebet ꝛc. Es ist aber eines Theils wol ohnstreitig, daß die Erkiesung eines besondern Beicht-Vaters mit dem Uhrsprunge der Privatbeicht aus den jure Can. herrühre;

S. Anm. über die K. O. p. 425.
andern theils ist gleichfals wol gewiß, daß ein jeder busfertiger Sünder ex interna conviction ihm selbst die Vergebung der Sünden ankündigen und derselben sich in seinen Gewissen versichert halten müsse, bevor er vom Prediger absolviret wird;

vid. *not. ad f. 128. b. n. 1.* vb. **solch ein Kraft Gottes** *p. 219.*
Wenn wir aber den actum absolutionis, als einen in der Kirchen recipirter Gebrauch, der mit zur öffentlichen Lyturgie gehöret, ansehen; so verstehet sich von selbsten, daß derselbe, als ein Actus ministerialis, ordentlicher Weise nicht anders, denn von einem andern exerciret werden könne. S. Anm. über die K. O. p. 424. und 433.

Die Absolution geschiehet mit Auflegung der Hand.

Fol. 150. b. n. 1. Ad verb. Mit Auflegung der Hände.) Und zwar der rechten Hand. vid. WILDVOGELII *Disp.* de *Jure manus dextræ, Sect. III. §. 9.* als ein Zeichen der Mittheilung des göttlichen Seegens und der geistl. Gaben. S. *not. ad ord. eccles. f. 47. b. n. 6.* verb. Auflegung der Hände p. 661.

Forma der Absolution

2. ad Rubrum.

Die Absolutions Formularia sind nicht aller Orthen gleich. S. des Superint. LANGEMACKS Historie des Catechismi *P. II. Cap. V. §. 16. pag. 227.* Hir werden einige angeführet; das gewöhnlichste bey uns aber ist dieses, daß der Prediger beym Schluß seines Unterrichts, den Beschluß mit diesen Worthen machet: Solchemnach wil ich, als ein verordneter und beruffener Diener Gottes hiemit, auf dessen Befehl, und Kraft der Worthe unsers Heylandes: Was ihr auf Erden löset, sol auch im Himmel los seyn, dich hiemit loszählen von allen deinen Sünden; Und das thue ich im Nahmen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes. Gehe hin mit Frieden, der Herr sey mit dir, und segne dich hir zeitlich und ewig, daß du ein Gesegneter des Herrn seyn und bleiben mögest von nun an, bis in Ewigkeit. Amen

Wie die Formula absolutionis beschaffen seyn müsse.

Fol. 151. a. n. 1. Ad verb. spreche dich aller Sünden frey.) Diese Formula muß Formaliter absolutoria seyn, wie sie alhier lautet; und ist nicht genug, daß sie conditionata; S. oben *ad f. 145. a. n. 3. p. 228.* oder optativa, oder precativa sey, wie dergleichen Absolutions-Formular bey dem Könige in Engelland JACOBO II. gebraucht worden; Nemlich: Der allmächtige Gott erbarme sich Euer und vergebe Euch alle Eure Sünden, erlöse Euch von allen Bösen, und bestättige Euch im Guten und bringe Euch zum ewigen Leben Amen.

S. BENTHEMS Englischen Kirchen- und Schulen-Staat. p. 556.
Daß aber ein Prediger die Macht habe, in Gottes Nahmen positive die Sünde zu ver-

vergeben, ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 25. b. n. 1.* verb. Absolution und Vergebung der Sünden p. 433. ausgeführet worden.

Fol. 151. b. n. 1. Ad verb. Gehe hin im Frieden.) S. *not. præced. ad f. 150. b. n. 2. p. 231.*

2. Ad verb. So spreche ich dich los.) S. *c. l.* und *ad f. 151. a. n. 1. p. 231.*

Fol. 152. a. n. 1. Ad verb. ins Hauß kommen.) Oder vielmehr, ehe sie zur Kirchen zum Beichten hingehen.

2. Ad verb. Die Zahl der Communicanten fleißig anzeichnen.) Auch deren Nahmen, damit sie wissen mögen, wie oft und fleisig einer sich zur Communion einfinde; Daher auch in denen neuern Matriculn denen Predigern aufgegeben worden, ein eigen Confitenten-Buch zu halten. S. *not. ad ord. eccles. f. 75. a. n. 2. p. 814. sq.*

Wenn etwa zu wenig, oder zu viel Oblate, oder Wein, consecriret worden.

3. Ad verb. Unrichtigkeit und Aergerniß.) Als wenn, z. e. zu wenig, oder zu viel Oblate, oder Wein, consecriret worden. Im erstern Fall muß der Prediger von neuen consecriren, und im letztern wollen einige, daß er selbst, nach vorgängigen Gebeth, dasselbe geniessen könne. Allein, da wir in unser Kirchen keine transsubstantiation, noch daß das consecrirte Brodt und Wein extra usum ein Sacrament sey, statuiren: so kan auch der Prediger solches zum übrigen Wein zuschütten und bis zur andern Zeit aufheben. S. oben *ad f. 74. a. n. 10. p. 156. sq.*

Von den Beichtstühlen.

4. Ad verb. Die Beichtstühle.) Lat. *Exedra*, oder *Sella confessoria.* Diese sind zuerst mit der Privatbeicht aufgekommen; wovon oben *ad ord. eccles. p. 425.* ausführlicher gehandelt worden Anfangs sind sie vermuthlich untern Thurm, da der locus poenitentium war, angelegt gewesen; nachhero aber, da denen Laicis das Jus Chori wiederumb zu theil ward, S. Anm. über die K. O. *p. 290. & 407.* so wurden die Beichtstühle unten am Ende des Chors, und endlich oberwerts im Chor angelegt.

vid. CALVÖRS *Rit. eccles. P. II. S. I. Cap. 31. §. 4. sq.*

Doch ist solches eine indifferente Sache. Von der Anlage dieser Beichtstühle handelt CALVÖR *c. l.* §. 5. (150)

5. Ad verb. ins Hauß gehen.) Wovon oben *ad ord. eccles. f. 24. b. n. 5.* ad vb. im Jahr *p. 418.* umbständlich gehandelt worden.

Fol. 152. b. n. 1. Ad verb. nicht *cursorie* absolviren.) S. *not. ad f. 126. b. n. 1.*

Von der Gewohnheit am H. Ostertage zum Heil. A. zu gehen.

2. Ad verb. Aufs Oster-Fest.) Von diesem Feste ist bereits umbständlich *ad ord. eccl. f. 64. b. n. 1. p. 739.* handelt worden. Weil nun an diesem Tage Christus auferstanden, so pflegte man in der ersten Christl. Kirchen sich sonderlich an diesem Tage des H. Abendmahls zu bedienen; dieses gedie aber mit der Zeit im Pabstthum zum Misbrauch und Aberglauben, da man ein Opus operatum daraus machte, wenn man an diesem Tage zum H. Abendmahl ginge; S. Anm. über die K. O. *p. 416. not. 384.* Daher lieffen die Leuthe, mehr aus superstition, als aus einer vernünftigen Ueberlegung, an diesem Tage zu diesem heiligen Wercke hinzu; worauf die Kirchen-Ordn. *h. l.* zielet.

Neunter

Von der Lage der Beichtstüle.

(150) Man findet zwar auch heute zu Tage gemeiniglich die Beichtstühle, oberwärts im Chor angeleget; wie zu Stralsund in der St. Nicolai Kirchen, und noch neulich allhier in St. Marien Kirchen geschehen: Jedoch findet man auch zuweilen, wie in Stralsund und auch allhier, daß die Beichtstühle in denen Porticis, unter denen Gewölben, in einer derer Capellen angeleget worden.

Neunter Theil.
Vom Christlichen Bann.

Fol. 153. a. n. 1. *Ad Rubrum.*

In der ersten Pom. Kirchen-Ordn. v. 1535. komt diese Materie gleich nach dem Titul von der Beicht vor, und wird daselbst gesagt: Inhalt der ersten Kirch. Ordn. v. 1535

1. Daß diejenige, so in offenbahren Sünden und Lastern leben, nicht sollen zum Sacrament gelassen, auch nicht für Christen gehalten werden, bis sie sich öffentlich gebessert.

2. Ob man sie zwar in weltlichen, öffentlichen Handlungen nicht meiden könne: so soll man sich doch sonderlicher Gemeinschaft, Handels und Wandels mit selbigen enthalten; offenbahre Ehebrecher, Jungfern-Schänder und Roffianere, (d. i. Raubere) it. offenbahre Zauberer sol die weltliche Obrigkeit, nach weltlichen Rechten, straffen.

3. Unehrliche Beywohnungen und Haushaltungen sollen nicht gestattet werden. Weshalb auch denen Priestern nicht sol gewehret werden zu heyrathen; die deshalb ihre geistl. Güther nicht verliehren, sondern mit ihren christlichen Frauen und Kindern mit Schutz und Sicherheit gehandhabet werden sollen.

In der A. 1542. publicirten Kirchen-Agende aber ist, am Ende derselben, ein besonderer Titul hievon verhanden, der aber nur eine Seyte in 4. ausmachet; Und nur bloß dieses in sich hält: it. in der ersten Kirchen-Agende 1542.

1. Daß kein Christ ein öffentlicher, ruchloser Sünder seyn solle; Und wenn

2. ein solcher wäre: soll der Prediger denselben davon abzustehen vermahnen; wo nicht, sol man ihn nicht zum Sacrament verstatten; Besserte er sich denn nicht, so mag der Prediger ihn zum andern mahl vermahnen, in Beyseyn des Diaconi, oder Verstehers, und straffen ihn darnach öffentlich; wil er sich denn nicht bessern; so sol man ihn fahren lassen, und stürbe er hinüber: sol man ihn nicht für einem Christen, sondern Unchristen und Verdamten, halten.

3. Ein Todtschläger sol nicht absolviret, noch zum Sacrament gelassen werden, er habe sich denn mit dem Gerichte und Freundschaft des erschlagenen vertragen, und, wie in andern Lastern, er Kirchen und Armen etwas gebe, bethe und faste, und also eine Zeitlang Leyde trage; Also auch

4. die Frauens, die ihre Kinder todt drücken durch Versäumnisse und Trunckenheit.

Nachhero aber hat diese Materie aus denen nachfolgenden Synodal Schlüssen verschiedene Zusätze bekommen.

S. des Herrn Gen. Sup. v. BALTHASARS 1. Saml. p. 25. 48. 76. 137. 305.

Daß Worth Bann halten einige für ein zerbrochenes Worth mit Verlierung eines Buchstabens, und heiße so viel als Band. Bannen aber komme vom Binden her, und sey eben das Binden, von welchem Christus *Matth. XVI. 19. XVIII.* redet: Was ihr auf Erden bindet, sol auch im Himmel gebunden seyn; wie *Joh. XX. 23.* es auslegt: Welchen ihr die Sünde behaltet, denen sind sie behalten, da ein verbanter Mensch in seinen Sünden so lange und viel gebunden, und ihm die Straffe der Sünden aufgebunden seyn sol, biß er Busse thut: Ob nun zwar diese derivation des Worths Bann mit der Sachen selbst überein komt: so ist doch wol glaublich, daß das Worth Bann, an sich ein volständiges, und zwar Fränckisches, Worth sey; zu latein *Bannus*, oder *Bannum*, imgleichen bannire, welches so Was das Worth Bann bedeute.

viel heisse als *cogere imperio*, sive id fiat jubendo, limitando, exigendo, publicando, jus dicundo.

S. GEORGISCH *Corp. J. Germ. antiq.* in *Judice h. v.*
WACHTER in *Glossario Germ. h. v.*
J. G. PERTSCHII Tr. vom Recht des Kirchen-Bannes C. 1. §. 1.

Was die Straffe des Bannes;

Daher auch die proclamatio desponsatorum *bannum ecclesiasticum* genannt wird. S. Anm. über die K. O. *f. 42. b. n. 6. p: 606.* In so ferne dieses Worth eine Straffe bedeutet, ist es nichts anders, als eine Ausschliessung von der Communion und Gemeinschaft einer jeden Gesellschaft, die sonst keine Straf Gerechtigkeit über ihr Miet-Glied hat, als daß sie selbiges, als ein unnützes Glied, aus ihrer Gesellschaft ausstosse; folglich bedeutet auch das Worth Bann im Altteutschen so viel, als Pein. Wovon nach zu sehen

PFEFFINGER *ad Vitriar. T. III. L. 3. T. 4. §. 9.*
LUDWIG im 1. Theil *ad Aur. Bull. p. 94.*
WACHTER in *Glossor. Germ. p. 68.* und *91.*

besonders des geistlichen, eigentlich sey. Welche auch bey denen Heyden;

Diese Arth der Straffen ist dem nathürlichen Rechte und der nathürlichen Verfassung einer jeden menschlichen Societät gemäß; denn es ist keine Gesellschaft, welcher nicht das Recht zustehen solte, diejenigen von sich auszuschliessen, welche ihre Gesetze zu halten sich entziehen, oder dem allgemeinen Besten sich entgegen setzen. Daher es sowol in der weltlichen, (151) als geistlichen Societät im diesen Verstande also genommen wird. Von der letztern Arth wird allhier gehandelt, und bedeutet eine Art, die Sünder aus der Gemeinschaft der Kirchen, oder Heiligen, zu excludiren; die denn auch bey allen Völckern und Herden gebräuchlich gewesen, als welche die Todschläger und andere Missethäter von ihren Tempeln und Opfern ausschlossen; wie solches daher abzunehmen, daß sie bey ihren Opfern ausruffen liessen: *Procul hinc, procul ite profani.*

vid. CÆSAR de *Bello gallico L. VI. Cap. XIII.*
FLEISCHERS geistl. Recht *L. II. C. 27. §. 10.*
PERTSCH *t. l. Cap. I. §. 2.*
G. WOLFFIUS de *Diebus poenitentialibus; in Præfat. §. 1.*

Imgleichen bey denen Juden gebräuchlich gewesen.

Bey denen Juden ward dieselbe gleichfals, wiemol doch nur allererst nach der Babilonischen Gefängniß, zur Zeit Esdræ, wegen Mangel der Gerichtsbahrkeit, eingeführet; und war daher nicht anders, als für eine civil- und weltliche Straffe anzusehen, dadurch einem fürnehmlich die Rechte der Gesellschaft, nicht aber alle Gemeinschaft am Gottesdienste, abgeschnitten ward. Er war drey- wie einige wollen, oder eigentlich nur zweyfacher Arth, der kleine und grosse Bann. Beym erstern wurden auch zwar Flüche ausgesprochen, aber nicht so viel und so starcke, als beym letztern. Von denen Eigenschaften und Umständen des jüdischen Bannes handeln weitläuftig

SELDE-

Von der Reichs-Acht.

(151) Im weltlichen Verstande ist also der Bann nichts anders, als eine Achts-Erklährung, oder Proscription, da ein Uebertreter der Reichsgesetze, besonders ein Verletzer des Land- und Religionsfriedens, vom Kayser und Reiche bey öffentlichen Trompeten Schall, aller seiner Ehren, Würden und Güther entsetzet, und des Bürger-Rechts des römischen Reichs unfahig erkannt wird; Seine Lehnbriefe zerrissen und in alle 4 Winden zerstreuet werden; Zuweilen auch wol, wenn er abwesend ist, Vogelfrey erkannt wird; d. i. daß man ihn eines jeden Action und Tödtung ungestraft exponiret; ja wol gar auf seinen Kopf ein præmium setzet, wer ihn todt, oder lebendig, der Justitz einliefern würde. Es wird aber selbige eingetheilet in die Unter- und Ober-oder Aber-Acht. Erstere ist das erste Decret, Kraft dessen denen Uebertretern der Reichsgesetze bey des Kaysers und des Reichs Ungnade befohlen wird, dem Mandat zu gehorsahmen; widrigen Falls er in den Reichs-Bann verfallen seyn solte; die andere Arth ist das letztere Decret, welches sogleich die Straffe nach sich ziehet, oder die Vollstreckung der Straffe selbst.

S. das *Ropertorium j. publ. & feud.* Tit. Acht. it. Ober-Acht.

Wenn ein Princeps territorialis jemanden auf solche Arth aus seinem Lande verweiset und der Rechte seiner Provincial-Societät unwürdig erkennt, heisset solches eine *Proscriptio.* Daher man im Sprichworth zu sagen pfleget: *Male est scribere contra eos, qui possint proscribere.* Wenn aber eine Civitas municipalis einem Mitgliede auf solche Arth das Burger-Recht nimt, und ihm allen Auffenthalt in der Stadt versaget; heisset solches jemanden in die Stadt-Pelte erklähren. S. HAUSCHILDS Gerichts Verfassung der Teutschen §. 50. p. 175. *sqq.*

SELDENUS in *J. N. & Gent. Lib. IV. Cap. 8.*
& in Tr. de *Synedriis Ebræor. L. I. Cap. XI.*
CALVÖR in *Rituale eccles. L. II. S. I. Cap. XIII. §. 2.*
GÖBLER in seiner Marter-Chronick p. 423.
LUNDII Jüdische Heiligthümer *L. IV. C. 26. n. 4. sqq.*
HEINSIUS in der Kirchen-Histor. *P. I. p. 415.*
FLEISCHER im geistl. Rechte *L. II. C. 27. §. 11. sqq.*
PERTSCH *c. l. Cap. I. §. 4. sqq.*
WOLFFIUS *c. l.* in *Præf. §. 1. sqq.*

Ob derselbe von Christo und den Aposteln gebraucht sey.

Daß derselbe zur Zeit neuen Testaments würcklich im Schwange gewesen, bezeuget Christus selbst, wenn er *Joh. XVI. 2.* zu seinen Jüngern sagt: Sie werden euch in den Bann thun; Ob er aber von Christo, *Matth. XVIII. vs. 15. sqq.* als eine jüdische Gewohnheit, beybehalten und befohlen worden, auch von denen Aposteln nachhero ausgeübet sey, *1 Cor. X. 5. 1 Tim. I. 20.* darüber wird sehr disputiret. Von einigen wird solches behauptet; welcher Meinung auch zugethan ist CALVÖR *c. l. Cap. XII. §. 4. sqq.* von andern aber mit gutem Grunde verneinet.

vid. FLEISCHER *c. l. §. 17.*
PERTSCHII Kirchen-Hist. *Sec. I. Cap. 16. §. 2. & 3.*
it. Tr. vom Recht des Banns *C. I. §. 4. sqq.*

welche diese Dicta gantz anders erklähren; obgleich letzterer *c. l. C. 2. §. 23. & C. 3. §. 22.* eben nicht leugnet, daß nicht die alte Arth des jüdischen Bannes zur Zeit der Apostel, gewisser Maassen, solte beybehalten worden seyn.

S. WOLFFIUM *c. l. §. 2.*

Wie denn der Apostel *1 Cor. 16. 22.* solches durch das Worth *Anathema, Maharam Motha* anzeiget. Wovon nachzulesen GÖBEL in seiner Marter-Chronick p. 422.

Wie in der ersten christlichen Kirchen derselbe beschaffen gewesen.

Jedoch richteten die Christen schon zur Zeit der Apostel eine gantz andere Kirchenzucht an, und bestand ihr damahliger Bann in einer blossen Ausschliessung eines ruchlosen Sünders vom H. Abendmahl und der christlichen Gemeine, auf deren vorgängige gemeinschaftliche Vereinbahrung, die zu der Zeit von der weltlichen Obrigkeit verlassen war; wie bereits oben, in denen Anm. über die K. O. *ad f. 28. a. n. 1. p. 453.* erwehnet worden. Im 3ten Seculo verfuhr man schon schärffer; also, daß man denselben in *minorem* und *majorem* zu theilen anfing. Ersterer bestand nur bloß in der Abweisung vom Heil. Abendmahl; wovon bereits oben in den Anm. über die K. O. p. 408. 453. gehandelt worden; Durch diesen aber ward ein, in seiner Boßheit verharrender, Sünder für ein unwürdiges Mitglied der Gemeine erkläret, und also von dem Genuß solcher Dinge, welche einem Mitgliede der Gemeine zukahmen, ausgeschlossen und wol gar dem Fluche übergeben; welches denn, nach dem stylo ecclesiastico, die *Excommunication* genannt ward, bis er wahre Zeichen der Besserung von sich spühren lies; daß er davon absolviret und in die Gemeine wieder aufgenommen werden könte.

Imgleichen Seculo 3. da er angefangen sehr regoureux tractiret zu werden.

vid. PERTSCH *c. l. C. IV. §. 45. sqq.*
WOLFFIUS *c. l.* in *Præf. §. 4. sqq. & §. 9.* woselbst er gar viele exempla excommunicatorum durch alle Secula anführet.

Ja, wenn jemand, nach einmahl erhaltener reconciliation, auf vorgängige Busse von neuen wieder in groben Sünden fiel, ward er in perpetuum excludiret; ita, ut omnis venia & pax cum Ecclesia ipsi adimeretur. V. CALVÖR *c. l. §. 5.* Welches die grosse Menge der Abfallenden verursachte. Jedoch fing der rigor perpetuæ exclusionis auch schon in der Mitten dieses Seculi wieder an zufallen; biß endlich derselbe per Concilium Nicænum anno 325. gäntzlich abgeschaffet ward, wie CALVÖR *c. l. §. 6. & 7.* ausgeführet. Woselbst er im §. 8. die Uhrsachen, welche die Kirche dazu bewogen, der Länge nach, anführet. Dazumahls hatte der Bann nur in öffentlichen Verbrechen stat, und ward vom Bischoffe, mit Beystimmung der Clerisey und des Volks, nach vorgängiger genauen Untersuchung, einem Sünder zuerkannt. S. Anm. über die K. O. p. 453.

Jedoch ist der rigor desselben bald wieder gefallen.

Wie der Bann, zur Zeit der christlichen Kayser, gemißbrauchet worden.

Als nun die weltliche Obrigkeit gleichfals zum Christenthum sich bekehrete, und sich der Kirchen mit Nachdruck anzunehmen anfing, hätte der Bann gäntzlich aufgehoben, oder auch von der weltlichen Obrigkeit gehandhabet werden sollen; Allein, die Sache kehrte sich juste umb, und der Bann bekahm ein noch viel gröſſer Ansehen. (152) Mit der Zeit ward er noch immer mehr und mehr exasperiret und gemisbrauchet. Indehm sich die Geistlichen dessen zuweilen, zur Ausübung ihrer Privat-Rache bedieneten.

V. PERTSCH *c. l. Cap. IV. §. 3. sqq.* WOLFF. *c. l. in Præf. §. 12. sqq.*

Daß man daher billig einen Unterscheid, unter einen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Bann, zu machen hat. S. GÖBEL *c. l. p. 384. sqq.*

Die Kayser JUSTINIANUS und LEO, auch andere, verordneten zwar, daß kein Bischof, oder Presbyter, ohne Anzeigung der Uhrsache jemanden im Bann thun solte: S. *c. l. C. IV. §. 50. sqq.* Alleine, sie können es nicht dahin bringen; Vielmehr nahm dieses Unwesen in der Kirchen mit der Zeit, da die Päbste ihre Macht aufs höchste trieben, gar zu sehr überhand; Und unterstanden sich dieselbe, sowol gantze Städte und Gemeinden, welches Interdictum ecclesiasticum genannt ward;

Vom Interdictio ecclesiastico.

V. LANCELLOTTI *Inst. J. Can. L. IV. 1. Tit. XIV.* GÖBEL *c. l. p. 419.* MUHLIL D. de *variis Pontificum adversus Cæsares molitionibus p. 25.* FLEISCHER *c. l. C. 27. §. 60.* PERTSCH *c. l. C. III. §. 17.* und *C. X.* ECKHARD in *Com. ad* SCHILTERI *Inst. J. Can. L. II. T. V. §. 4.* (153)

als auch Kayser, Könige und andere Potentaten, wenn sie nach ihrer Pfeiffe nicht tantzen wolten, so gleich mit dem Bann-Strahl zu verfolgen; wovon

GÖBEL in seiner Marter-Chronick p. 386.
PERTSCH *c. l. Cap. IV. §. 10. usq. 45.*
HEINSIUS in seiner Kirchen-Hist. 1 Th. p. 1161. 1216. 1276. 1548.

vielfältige Exempel angeführet haben. Besonders waren fromme Christen und Bekenner der Wahrheit, die sich denen päbstlichen Irthümern wiedersetzten, oder sich äusserten, daß eine Reformation der Kirchen nöthig wäre, diesem Schickſahl unterworffen. S. GÖBEL *c. l. p. 350.*

Die Päbste betrieben überall grosse Leichtfertigkeiten mit ihrem Bann. S. GÖBEL *c. l. p. 391.* Bedienten sich dessen in geringen und bisweilen lächerlichen Fällen; dergleichen von denen Canonisten gar viele angegeben werden. Wovon nachzusehen

WOLFFIUS *c. l. in Præf. §. 15.*
CYPRIANI Bekehrung vom Pabstthum p. 630.
FLEISCHER *c. l. C. XXVII. §. 29. sqq.* HEINS. *c. l. T. I. p. 107.*
Unschuldige Nachrichten von 1756. p. 27. (154)

Die

Exempel, daß der Kayser THEODOSIUS

(152) Wovon besonders das Exempel des Bischofs AMBROSII zu Meyland einzeuget; der im Anfange des 4ten Seculi den Kayser THEODOSIUM, wegen seiner, an 7000 unschuldigen Bürgern zu Theßalien verübten, Grausahmkeit im Bann that; der denn auch solches wol aufnahm, bitterlich seine begangene Sünde beweinete und keine Ruhe hatte, bevor er sich mit der christlichen Gemeine wieder versöhnet und vom Ambrosio die Absolution erhalten hatte.

S. GÖBELS Martyr-Chronick p. 385.
PERTSCH *c. l. C. IV. §. 8.* HEINSII Kirch. Hist. 1 Th. p. 828. *b.*
Conf. AUG. CHRIST. BRUNSTII *Disp. Quod Ambrosius, Theodosium a sacro cœtu excludens, Majestatis, aut aliud grave crimen, non commiserit.* Gryph. 1721.

Imgleichen gantze Städte.

(153) Ein Exempel dergleichen Interdicti, so der Stadt Franckf. an der Oder betroffen, führet an STRYCK in *Add.* ad BRUNNEM. *Jus Eccles. L. II. C. 19. §. 12.*
BECKMAN in *Chron. Francofurt. C. V. p. 46. sqq.*

Ein gleiches Fulimen Interdicti erfuhr auch die St. Strahlsund A. 1407. da sie vom Pabst im Bann gethan ward, und gantzer 7 Jahr denselben erdulden muste. Wovon nachzusehen

CRAMER in der Pomm. Kirch. Hist. *L. II. p. 86.*
SCHRÖDERS Papistisch Mecklenb. p. 1583. 3143.

Imgleichen die Stadt Rostock, im J. 1436. welches Anlaß gab, daß die dortige Academie in die 7 Jahr über zu Greifswald sich aufhalten muste.

S. BACKMEISTERI *Antiquit. Rostoch. C. III. §. 2. sqq.* ap. Dn. de WESTPHAL. in *Monum. Rerum germ. T. III. p. 821.*

auch Wallfische im Bann gethan worden.

(154) Also schickten im Jahr 1599. die Canonici zu Marselle, in Province, einige Deputirte an den Pabst ab, und ersuchten ihn, er mochte doch die Wallfische, damit sie nicht die Schiffarthen in dem benachbahrten Meere beunruhigten, im Banne thun. Welcher Bitte auch der Pabst willig statt gegeben. S. OSIANDRI *Hist. Eccl. Cent. XVI. p. 1133.*

Die Teutschen waren diesem Beginnen der Geistlichkeit umb so weniger entgegen, da sie ohne dies denen Geistlichen grosse Ehrerbietigkeit zu erweisen gewohnt waren; Sie mit Reaalien und Güthern überhäuften, und ihren Rath in den wichtigsten Angelegenheiten erforderten.

S. Anm. über die K. O. p. 10. p. 40. not. 13. p. 92.

Welche Macht sich auch die Bischofe und deren Vicarii anmasseten.

Dieser Macht maßte sich nicht allein der Pabst, sondern auch der Bischof und übrige Geistlichkeit an. Sintemahl die Catholicken dafür halten, daß das Recht, jemanden in den Bann zu thun, eigentlich denen Bischöfen, oder deren Vicarien, weil ihnen die Macht Censuren zu fällen, besonders beygelegt worden; oder dem Bischöflichen Official; imgleichen einem jeden Prälaten, welchen die weltliche, oder geistliche, Gerichtsbahrkeit übertragen worden, zustehet. Doch muß derjenige, welcher jemanden mit dem Bann belegen will, über diesen einen Gerichts-Zwang haben und nicht ausserhalb seines Sprengels solchen ausüben; Es wäre denn der Bischof, in dessen Diöces er den Bann spricht, damit zufrieden.

S. PERTSCH *c. l. Cap. V. §. 1. sqq. C. VIII. §. 2.*

Wer nun aber all nach denen canonischen Rechten im Bann gethan werden könne, lehret PERTSCHIUS *c. l. tot. Cap. VI.*

Vom Bann Proceß.

a) Müste eine Warnung vorher gehen.

Vor Erkennung des Banns aber muste eine, in Gegenwarth glaubwürdiger Personen geschehene, Warnung und Vermahnung, nach der Arth, welche Christus vorgeschrieben, vorher gehen. Wiewol einige Canonisten dem Bann, auch ohne dergleichen vorgängige Warnung, seine Kraft zuschreiben.

V. PERTSCH *c. l. Cap. V. §. 4. sqq. Cap. VI. §. 4.*

b) eine gerichtliche Untersuchung.

Wie nicht weniger eine ordentliche gerichtliche Untersuchung vorhero angestellet werden müste. S. Anm. über die K. O. p. 453. Zumahlen derselbe nur in bekannten und öffentlichen Todtsünden stat hatte.

PERTSCH *c. l. C. V. §. 10. sqq. C. VI. §. 1.*

c) darauf erfolgte der Bañ-Spruch.

Darauf der ordentliche Bann-Spruch erfolgete. Wie derselbe abzufassen, und was sonst bey Publication desselben für Solennia gebraucht werden, ist nachzusehen

CRAMER in seiner Pom. Kirchen-Chronick *L. II. C. VI. p. 19.*

PERTSCH *c. l. Cap. VI. §. 14. sqq.*

Dem Bann-Formular wurden bisweilen die abscheulichsten execrationes eingerückt. S. PERTSCH *c. l. C. IV. §. 4.* Dergleichen Formular und die dabey üblichen Ceremonien erzählet WOLFFIUS *c. l. in Præfat. §. 19. sqq.* Zuweilen recitirten sie dabey den 108. Psalm, damit der verbannete derjenigen Flüche theilhaftig werden möchte, die in demselben enthalten sind.

d) von der Wirkung desselben.

Was nun den Effect und Wirkung dieses Bannes anbelanget: so hatte man zu der Zeit das principium: *Excommunicationem Papæ, etiam injustissimam, juste tamen timendam esse.* Zumahlen ein solcher Gebanneter mit der Zeit auch der bürgerlichen Gerechtsahme priviret ward. Es durfte niemand mit einem solchen Gebanneten umgehen, oder essen, bey eben derselben Straffe; so, daß, wenn auch nur ein Hund ein Stück Brodt von einem solchen Verbanneten bekommen hatte, derselbe dadurch mit im Bann verfallen war. Und wer endlich diesen Bann nicht achtete, ward zuletzt in eine weltliche Straffe verdammet; und ist öfters Reichs- und Kirchen-Acht mit einander verknüpfet gewesen. Wenn aber jemand vermeinte, er habe eine solche harte Straffe nicht verdienet: so konte er an einen Synodum, oder an dem Pabst, appelliren; muste aber doch, biß zu Austrag der Sachen, im Bann bleiben.

S. PERTSCH *c. l. Cap. VIII. §. 23. & f. Cap. IX.*

Vom Todten-Bann.

Unterlies er aber solches, oder ward des Bannes schuldig erkannt, und davon nicht befreyet, daß er im Bann verstarb: so verfiel er in den Todten-Bann, nach welchem er auch nach dem Tode der Kirchen Gemeinschaft beraubet ward; Bey denen Juden war solches gleichfals üblich, woselbst der Richter einem solchen Verbanneten einen Stein aufs Sarg legen lies; anzuzeigen, daß er der Steinigung werth gewest, weil er im Leben keine Buße gethan; niemand betraurete ihn, oder folgete der Leichen, auch nicht mahl die Eltern, wo er wegen Uebertretung des Ge-

setzes Gottes im Bann gekommen war.

S. LUNDII Jüdische Heligth. *L. IV. C. 26. n. 10. p. 860.*

Eben so ward auch im Pabstthum einem solchen, im Bann verstorbenen, Sünder keine ehrliche Begräbniß auf dem Gottes-Acker zugestanden; sondern sein Körper ward wol gar unbegraben gelassen.

S. WOLFFIUM *c. l.* in *Præf. §. 20. sqq.*

PERTSCH *c. l. Cap. VIII. §. 3. sqq. §. 14. not. c.*

Mit solchen Todten-Bann auch die Verächter des H. Abendmahl beleget wurden. S. Anm. über die K. O. p. 421.

Wie Kayser und Könige sich diesem Unwesen widersetzet.

Ob nun woll verschiedene Kayser und Herrn, besonders die Könige in Franckreich, sich diesem Unwesen des Pabstes und seiner Clerisey aufs äusserste widersetzet und dawieder geeyfert haben: S. PERTSCH *c. l. C. V. §. 52. sqq. C. VII. §. 20.* so war dennoch solches alles, bey damahliger Blindheit, ohne sonderlichen Effect.

S. WOLFFIUM *c. l.* in *Præf. §. 23.*

Es suchten daher theils Stände exemtiones vom Römischen Hofe zu erhalten; theils verglichen sie sich mit ihren Bischöfen, daß diese sich nicht in die weltlichen Rechtshändel mengen möchten.

v. *Repertorium publ.* Tit. *Recursus ad curiam Romanam.*

Sec. IX. kam es damit gantz im Abnehmen.

Als aber im IX. Sec. die schlechte Conduite der Priester sehr überhand nahm, und dadurch die Kirchen-Disciplin nicht anders, denn in grossen Verfall gerathen könte: so kahm es auch mit dem Kirchen-Bann gantz im Abnehmen. S. Anm. über die K. O. p. 454. Seit der Zeit ist derselbe zwar bis jetzo, in der griecaischen Kirchen etwas strenger, in der Catholischen aber selten, gebräuchlich gewesen. S. *c. l.*

Wie derselbe, zur Zeit der Reformation, in der Lutherschen Kirchen reguliret worden. Worin derselbe bestand.

In der Lutherschen Kirchen ward der Bann, zur Zeit der Reformation, auf den Fuß der ersten christlichen Kirchen gesetzet; denn, obgleich Lutherus die Unbilligkeit des päbstlichen Bannes gar wol einsahe, S. GÖBELS Marter-Chronick p. 417. und daher auf dessen Ausrottung bedacht war: so wolte er dennoch denselben in seinem rechtmäßigen Gebrauch beybehalten sehen. Zudehm Ende er einen besondern Tractat vom Bann verfertigte. Es bestand aber der Bann, nach dem Sinn des seel. Lutheri, nur bloß in einer Ausschliessung vom H. Abendmahl und Gemeinschaft der Kirchen. Jedoch, daß der Sünder in der Gemeine des Herrn, zu Anhörung des göttlichen Worths, erscheinen konte.

S. Fürstl. Sächsische Kirchen-Ordn. ap. DEDEKENNIUM in *Consil. Theol. Vol. I. p. 876.*

Was darüber gestritten worden.

Was nach dieser Zeit über das Recht des Kirchen-Banns, dessen Einrichtung und Gültigkeit, sowol unter den Lutherschen, als Reformirten, Theologis und Politicis gestritten worden, hat PERTSCH *c. l. C. XI. §. 2. sqq.* der Länge nach, ausgeführet. Ob nun zwar darin mit dem Hrn. THOMASIO, TITIO und andern einig bin, daß der Kirchen, an und für sich, kein Recht zu straffen zustehe: S. oben *ad Rubr. f. 28. a. n. 1. p. 455.* so kan ihnen doch darinnen meinen Beyfall nicht geben, daß auch diese Arth der excommunication, wie sie jetzo in unsern Kirchen gebräuchlich, dem göttlichen Worthe entgegen seyn solte, und also gäntzlich abgestellt zu werden verdiene.

Daß diese Bannstraffe dem göttlichen Worthe nicht entgegen sey.

v. FLEISCH *c. l. §. 63. sqq. §. 69. sqq.*

PERTSCH *c. l. Cap. XII. §. 10. p. 701. & 17. p. 721.*

Zumahlen diese Arth der Excommunication, wenn sie von der höchsten Gewalt der Republique angeordnet, und von denen Gerichten, nach vorgängiger causæ cognitione, erkannt wird, nichts sträfliches in sich hält. Angesehen, sodann nicht die Kirche, sondern der Princeps, diese Straffe ordnet, wie alle andere Straffen, welche das Consistorium, entweder geistl. Personen, oder auch in geistlichen Vorfallenheiten weltlichen Personen dictiret.

S. oben in denen Anm. über die K. O. *f. 33. a. n. 16. p. 525.*

In wie weit dieselbe als eine geistliche und civilstraffe anzusehen.

Daß also diese Bann-Straffe eine pœna mere civilis, nur daß sie in der Kirchen gehandhabet wird, und also nicht ratione causæ efficientes, sondern objecti, eine Kirchenstraffe zu nennen ist.

vid.

v. PERTSCH. *c. l. Cap. XII. §. 9. & 14.*

Welches denn obbenannte Autores selbst zugestehen. v. FLEISCHER *c. l. §. 71. sqq.* Daher denn auch PERTSCH *c. l. Cap. XIII. §. 1. sqq.* der Meynung ist, daß ein Fürst denn Bann nicht nur dulden, sondern auch einführen könne; Wiewol er doch beydes nicht rathsam hält; sondern, daß vielmehr der Bann, wo er eingeführet ist, abgeschaft zu werden verdiene. und vom Principe beybehalten werden könne.

v. PERTSCH *c. l. Cap. XII. §. 15. & Cap. XIII. §. 27.*

Es vermischet aber derselbe allhier durchgängig den kleinen und grossen Bann. Sowol dieser, als jener, kan füglich vom Principe beybehalten werden; wenn nur selbiger, besonders der grosse Bann, allemahl mit vorgängigen Consens des Fürstlichen Gerichts erkannt wird. Und eben deshalb ist auch in unsern Landes-Ordnungen versehen, daß kein Prediger ohne Erkänntnis des Consistorii und General-Superint. diese Straffe erkennen solle.

S. oben *not. ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8. p. 408.* und unten *f. 240. n. 4.*

Und hieraus lässet sich nun von selbsten urtheilen, was für Leuthe von Rechtswegen im Bann zu thun seyn; nemlich alle ruchlose, offenbahre Sünder, welche der Apostel Paulus *1 Cor. VI. 9. Gal. V. 19. Ephes. V. 5.* nahmhaft machet. S. GÖBELS Martyr. Chronick p. 315. Es frägt sich aber: Ob auch der Landesherr im grossen Bann gethan werden könne? welche Frage Ob auch der Landesherr im Bann gethan werden könne.

VOETIUS in *Polit. eccles. P. II. C. 4. probl. 9.*

VÖLSCHOW in *aureo pietatis seculo Cap. 90.*

SAM BASNAGE, Theol. Reformatus, in *Annal. polit. eccles. T. II. Diss. 3. §. 10. p. 485.* apud PERTSCH. *c. l. C. VII. §. 6.*

und viele andere protestantische Rechtslehrer, wie FLEISCHER *c. l. §. 41.* anführet, bejahen. Alleine, obgleich der Princeps vom H. Abendmahl, nach denen oben *ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8.* vb. Gesunden ꝛc. p. 411. deducirten Gründen, wol abgehalten werden kan: so folget dennoch nicht, daß er auch mit dieser Arth des Bannes, oder excommunicatione majori, belegt werden könne; maassen letztere eine weltliche Straffe ist, die der Princeps selbst durch seine Gerichte exerciren lässet; Und wie nun der Princeps supra leges ist, so würde es auch inconvenable seyn, wenn er sich ob transgressionem Legum, s. in Politia, s. Ecclesia, von seinen Gerichten wolte straffen lassen. Dieser Meynung sind unter andern vernünftigen Papisten zugethan

du PIN in *Discipl. eccles. Diss. 3. C. 2. & tot. Diss. 7.* deren kurtzer Einhalt zu finden ap. PERTSCH *c. l. C. 7. §. 2. sqq.*

SARPIUS in *Tr. les Droits de Souverains T. I. Cap. 6. p. 278.* ap. PERTSCH *c. l. §. 4.*

MARC. ANT. de DOMINIS in Tr. de *Republ. eccles. L. V. C. 9. §. 15. & L. VI. C. 9. §. 21.* ap. PERTSCH *c. l. §. 5. & 19.*

Unter denen protestantischen Rechtslehrern aber

C. ZIEGLER in Tr. de *Episcopis L. III. C. XI. §. 71.* ap. PERTSCH. *c. l.*

S. STRYCK in *not. ad* BRUNNEM. *J. Eccl. p. 242. sq.* ap. PERTRCH *c. l. §. 17.*

Wohin denn umb so mehr diejenigen zu zählen, welche so gar der Meynung sind, daß ein Princeps nicht mahl mit dem kleinern Bann zu belegen sey. Welche sonderlich THOMASIUS in einem besondern Bedencken ausgeführet hat: Wovon bereits oben *ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8.* vb. Gesunde p. 511. gehandelt worden. Wie es zugehe, daß jetzo bey den Lutherschen so schlecht ob den Bann gehalten werde? zeiget GÖBEL in seiner Marter-Chronick p. 422. In unser pommerschen Kirchen hat es wegen des Banns und dessen Ausübung, bey Verbesserung der neuen Kirchen-Agende, viel Disput und Nachrede dem Clero gesetzet; wie solches der Länge nach zu ersehen aus der Declaration derer Theologorum über einige Articul der P. Kirchen-Ordn. und Agende von 1572. Dessen völliger *Articulus VI.* vom Bann und öffentlicher Absolution handelt, und im *Append.* der K. O. *Num. IV.* anzutreffen ist. Von den Streitigkeiten wegen des Banns in unser Pommersch. Kirchen.

2. Ad verb. die Gewalt Sünde zu behalten.) In wie weit, sowol die Macht Sünde

zu behalten, als zu vergeben, noch heute zu Tage der Kirchen und denen Predigern, als Haushaltern der göttlichen Geheimnissen, zustehe, davon ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 25. b. n. 1.* vb. Vergebung der Sünden p. 433. gehandelt worden.

3. Ad verb. Wen jemand.) In welchen Fällen ein Prediger einen Sünder vom Beichtstuhl und Abendmahl abweisen könne, und wie er sich, nach vorkommenden Fällen, dabey zu verhalten habe, solches ist gleichfals *ad ord. eccles. f. 24. a. n. 6.* ad verb. Gesunden ꝛc. p. 407. ausführlich bestimmet worden.

Fol. 153. b. n. 1. Ad verb. auch für keinen Christen halten.) Man soll einen solchen auch nicht mahl zu geistlichen Handlungen, e. g. zum Gevatter-Stande, admittiren. vid. K. Ordn. *f. 22. b. n. 13. p. 396.*

2. Ad verb. nicht vermeiden.) Eben dieses wird auch in der K. Ordn. *f. 28. b.* vorgeschrieben, Denn die Kirche, als eine Gesellschaft der Gläubigen, hat keine Macht, jemanden bürgerlicher Befugniße zu berauben; sondern, kan nur, nach Arth anderer Societæten, die keine Jurisdiction über ihre Mittglieder zu exerciren haben, die Wiederspenstige aus ihrer Gesellsachft ausstossen, mittelst Versagung gesellschaftlicher Befugniße.

vid. *not. ad Rubr. ord. eccl. f. 28. a. n. 1. p. 453.*

Welches aber in den bürgerlichen Staat keinen Einfluß hat. S. oben *p. 234.*

3. Ad verb. gemißbrauchet werde.) Wie in solchem Fall wieder den Prediger zu procediren, S. *not. ad ord. eccles. f. 24. a. n. 3.* verb. Gesunde ꝛc. p. 411.

4. Ad verb. ohne Rath des Consistorii.) Es ist ein Prediger nicht einmahl befugt, wenn der Casus einiger Maassen zweifelhaft ist, jemanden vom Beichtstuhl abzuweisen, wie bereits oben *ad ord. eccles. f. 24. a. n. 8.* verb. Gesunde ꝛc. p. 408. und in *not. ad Agend. f. 145. b.* ad verb. Zweifelhaft *p. 228.* angezeigt worden.

Ein Prediger kan, ohne Consens des Consistorii, niemanden in den Bann thun.

Umb so weniger ist also selbiger berechtiget, ohne expresser Einwilligung des Königl. Consistorii, jemanden mit der excommunicatione Majori zu belegen, wovon alhier gehandelt wird. Welches denn auch der Clerus selbst nachgegeben. S. *Acta Synod. Sedin. de 1572.* ap. de BALTHASAR in der 1 Saml. p. 307. und die *Statuta Synodica Cap. II. §. 10.* expresse wiederholen; auch, unter andern aus dem, in der Kirchen-Ordnung und Agende vorgeschriebenen, Processen erhellet; wie aus der *nota sequ.* zu ersehen; Damit nemlich christl. Disciplin, Ruhe und Friede in der Kirchen seyn, und der Christl. Bann und öffentl. Poenitentz, nicht anders, denn christlich und ordentlich, gehalten werden möge. Zumahlen die Erfahrung gelehret, was für Unrichtigkeit entstanden, da Prediger, eigenen Gefallens und ohne Vorwissen des Superint. oder Consistorii, den Bann verrichtet.

vid. *Statuta Synod. Cap. II. §. 15.*

Fol. 154. a. n. 1. Ad verb. also procediren.) Eben dieser Proceß ist auch in der Niedersächsischen Kirchen-Ordn. *f. 90.* ap. DEDEK. in *Consil. Theol. Vol. I. p. 876.* und *891.* vorgeschrieben und in unser Kirchen-Ordnung *f. 25. b. in fine,* beybehalten, und, als nach Anleitung der H. Schrift, beliebet und bestättiget worden in denen *Statutis Synod. Cap. I. §. 13.* Es ist, nemlich, ein Unterscheid zu machen:

Von dem heutigen Bann-Proceß.

I. Ob das Crimen noch verborgen und nicht offenbahr sey; als denn der Sünder vom Beicht-Vater ins geheim zu besprechen und zu ermahnen; wie im folgenden §. Wenn das *Crim. &c.* geordnet, Und denn ist zusehen:

a) Ob er es verleugne und dessen nicht überzeuget wäre. S. §. So aber ꝛc.

b) Ob er sich dessen schuldig erkenne und

a) sich bessere; Wurde er sich ꝛc.

b) oder Besserung angelobe, aber dieselbe nicht halte. S. Kirchen-Ordn. *f. 29. a.*

II. Ob daß Aergerniß kund, groß und bekannt sey, daß der Sünder es nicht leugnen könne. S. *f. 154. b. §.* So aber ꝛc. Und dieser

a) entweder seine Sünde erkenne; S. *c. l. §.* Wo er ꝛc. it. Die weil aber ꝛc. oder

b) die Vermahnung nicht annimt. *f. 155. a. §.* Wo aber ꝛc. Als denn sol der Pastor

1. denselben abermahl ermahnen und 4. Wochen Zeit geben. *c. l.*

2. Darauf sol er ihn, in Gegenwarth anderer frommer Christen, in die Kirche bescheiden und ermahnen. S. *c. l. f. 155. b.*

3. Wenn auch dieses nicht fruchtet; sol er ihn nochmahlen ernstlich vermahnen und für die öffentliche excommunication warnen. S. *f. 155. b. §.* So aber ꝛc. und darauf noch 4. Wochen nachsehen. S. *c. l. f. 156. a.* Inzwischen aber die Sache dem Consistorio denunciiren; S. *c. l.* und, wenn auch dieses fruchtloß wäre, sol der Pastor

4. am Sontage die Gemeine öffentlich vermahnen, für dies verlohrne Schaaf zu bethen, und, daß der Bann erfolgen würde, ankündigen. S. *c. l.*

5. Hierauf sol der Prediger noch 4. Wochen warten, und danächst den ganzen Handel mit den Vorstehern besprechen und ans Consistorium gelangen lassen. *f. 157. a. §.* Nach verschienen ꝛc.

6. Als denn der Sünder vor dem Consistorio citiret werden soll. *f. 157. b. §.* Wenns an den Superint. ꝛc.

7. Daferne er contumax, sol Consistorium Sententiam excommunicationis wieder ihn erkennen. *f. 157. b. §.* So er ꝛc.

8. welche der Pastor auf einen Sontag öffentlich publiciren sol. *f. 158. a. §. all.* Und zwar nach dem, *f. 158. b.* befindlichen, Formular.

9. Wenn nun auch dieses verachtet wird: sol, auf Anruffen des Consistorii, die weltliche Obrigkeit den Sünder mit Gefängniß, S. *f. 159. b. §.* Wo aber ꝛc. oder Landes-Verweisung, belegen. S. *f. 159. b. §.* Wo er ꝛc.

2. Ad verb. nicht offenbahr.) Als welches der Prediger und Beichtvater vielmehr verschweigen und unterdrücken soll. Obgleich er darüber sein Beichtkind in aller Liebe und Güthe insgeheim besprechen kan. S. Anm. über die K. O. *f. 28. b. n. 7. p. 463* Imgleichen, wenn es zweifelhaft. S. *c. l. f. 29. a. n. 5. p. 466.*

I. Wenn das Verbrechen noch nicht offenbahr und das Beichtkind a) solches leugnete.

3. Ad verb. Vorhalten.) Zu dem Ende der Prediger sein Beichtkind durch den Küster kan zu sich fodern lassen. vid Kirchen-Ordn. *f. 29. a. n. 1. p. 464.*

4. Ad verb. Noch nicht überzeuget wäre.) Wie z. E. bey Inquisiten, denen schon würcklich der Processs formiret. S. *not. ad ord. eccles. f. 29. a. n. 5.* verb. Zweifelhaft p. 466.

5. Ad verb. Kirchen-Vorsteher vorschiessen.) Auf dem Lande, da die Prediger selbst die Kirchengelder administriren und berechnen, können sie dergleichen Unkosten von denen Kirchengeldern selbst nehmen und berechnen. S. Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 680.

6. Ad verb. schuldig erkennen.) S. *ord. eccles. f. 29. a. n. 2. p. 464.* woselbst auch geordnet, wie es mit einem solchen Sünder zu halten, der zwar Besserung angelobet, aber dem Versprechen nicht nachlebet.

b) Wenn er sich dessen schuldig erkennete.

Fol. 154. b. n. 1. Ad verb. aus christl. freyen Willen zur Ehre Gottes.) S. *not. ad ordin. eccles. f. 29. a. n. 3.* ad verb. dem Armen etwas zugeben. p. 464.

2. Ad verb. groß und überall bekannt.) S. Kirchen-Ordn. *f. 28. b. n. 5. p. 462. f. 29. b. n. 1. p. 466.*

II. Wenn das Aergerniß offenbahr wäre und das Beichtkind a) die Ermahnung annimt.

3. Ad verb. väterlich ermahnen.) Und zwar alleine, nach der Vorschrift Christi, *Matth. XVIII. 15.* Straffe ihn zwischen dir und ihm alleine.

4. Ad verb. das Aergerniß öffentlich.) darauf gehöret auch eine öffentliche Busse. S. *not. ad Rubr. ord. eccl. f. 28. a. p. 453. sqq.*

Fol. 155. a. n. 1. Ad verb. vermöge der Kirch. Ordn.) *f. 29. b. n. 3. p. 466.*

2. Ad verb. öffentliche Absolution.) Hievon ist umbständlich oben *ad Rubr.* der K. O. *f. 28. a. n. 1. p. 452. sqq.* gehandelt worden.

3. Ad verb. *Consistorii Instruction.)* nemlich der alten von 1570. in denen eben *ad ord. eccl. f. 29. a. n. 3. p. 465.* angeführten Worten.

4. Ad verb. zu Gottes Ehre.) Eben so wird es auch in dem Casu des vorhergehenden §. gehalten.

b) Wenn er die Ermahnung nicht annimt.

5. Ad verb. nicht annimt.) Hier hebet sich eigentlich der Processus der gröſsern excommunication, oder des Banns, an.

6. Ad verb. bescheide ihn in der Kirchen.) Eben dieses wird auch *f.* 157. *a.* und *f.* 158. *a.* vorgeschrieben. Wenn er aber nicht kommen wolte, kan der Prediger solches an das Consistorium gelangen lassen, welches deshalb nöthige Verordnung macht; S. unten *f.* 58. *a.* oder kan es auch der Obrigkeit anzeigen, die den contumacem zuerscheinen anbefehlen kan. S. Anm. über die K. O. *f.* 29. *a. n.* 1. *p.* 464.

Fol. 155. b. n. 1. Ad verb. nehme dazu.) Gleichfals nach der Vorschrift Christi *c. l.* Höret er dich nicht, so nimm noch ein, oder zween, zu dir; auf daß alle Sache bestehe aus zweyer, oder dreyer, Zeugen Munde.

2. Ad verb. wie vorstehet.) nemlich im Anfange des kurtz vorhergehenden §.

Muß der Prediger solches dem Consistorio anzeigen.

Fol. 156. a. n. 1. Ad verb. der gantzen christlichen Gemeine.) Ebenfals nach der Vorschrift Christi: Höret er dich nicht: (wenn du nemlich einmahl ihn privatim, und das andere mahl in Gegenwart zweyer, oder dreyer, Zeugen vermahnet hast) so sage es der Gemeine, S. *f.* 46. *a. n.* 2. *p.* 100. weil Christus eigentlich der gantzen Gemeine den Bindeschlüssel anvertrauet hat; Jedoch thut ein Prediger wol, und ist schuldig dergleichen Casum vorhero dem Consistorio anzuzeigen, S. eben *f.* 153. *b. n.* 4. *p.* 204. *Jud. Theol. Lipſ.* in *App. Oper. Dedeken. p.* 553. und dessen Rath und Einwilligung hierüber einzuholen; welches denn vorher solche Sünder für sich citiret, und solcher Gestalt die gradus admonitionis nochmahl versuchet; Und, wenn solches nichts fruchtet, wird der Proceß, nach der allhier vorgeschriebenen Ordnung, mit ihm fortgesetzet. S. §. §. *sqq.*

2. Ad verb. Lieben Freunde.) S. *not. ad f.* 4. *a. n.* 2. *vb.* Meine Allerliebsten *p.* 7.

Fol. 157. a. n. 1. Ad verb. dem Satan übergeben.) Diese Redensarth ist genommen aus der 1 Epist. an die Corint. V. 5. imgl. 1 Tim. 1, 20. und wird hierin auch auf leibliche Plagen, oder Kranckheiten, gesehen. Doch, wil PERTSCH *c. l. Cap. II. §. 15. sqq.* diese Worthe nicht vom Bann verstanden wissen. Am andern Orthe 1 *Cor. XV.* 22. drücket der Apostel solches aus durch das griegische Wort *anathema;* welches so viel bedeutet, als einen Bann cum exsecratione.

vid. SCHMIDII *Lex. eccl. v. Anathema* it. *Satanæ tradit.*

2. Ad verb. zu sich in der Kirchen bescheiden.) S. oben *ad f.* 155. *a. n.* 6.

3. Ad verb. auf der Kirchen Unkosten.) S. oben *f.* 154. *a. n.* 5. *p.* 241.

Fol. 157. b. n. 1. Ad verb. *peremptorie.)* d. i. ein für allemahl; Jedoch, da der terminus nach Abgelegenheit des Kirchspiels, eingerichtet werden soll: so ist eben nicht erfoderlich, daß derselbe drey terminos dilatoriæ citationis, und also 6. Wochen, in sich halte, wie sonst gewöhnlich; S. Anm. über die K. O. *p.* 639. sondern, es dependiret derselbe von dem Guthbefinden des Gerichts.

c. Wenn der Sünder hierauf sich bekehret.

2. Ad verb. gröſser Geldbuße.) S. *ad f.* 154. *b. n.* 1. *p.* 241.

3. Ad verb. öffentliche Absolution.) Nicht eben, daß er öffentlich absolviret werde, weil er noch nicht condemniret, oder verurtheilet worden; sondern, weil nur der Gemeine angezeiget worden, daß er ein ruchloser Sünder sey, mit welchem man zur Condemnation zu schreiten gewilliget gewesen; so muß nun auch derselben nur angezeiget werden, daß er sich bekehret habe, dafür Gott zu dancken, und daß das Consistorium ihn deshalb, nach bezeugter Reue seiner bisherigen Widerspenstigkeit, absolviret habe.

4. Ad verb. der Kirchen an Unkosten.) S. unten am Ende dieses Tituls *f.* 158. *a.* und oben *ad f.* 154. *a. n.* 5. *p.* 241.

d. Wenn er ausbleibet und insemen ärgerlichen Leben beharret.

5. Ad verb. *executæ Citationis.)* i. e. factæ legitime insinuationis Citationis. S. Anm. über die K. O. *f.* 30. *b. n.* 2. *p.* 476.

Fol. 158. a. n. 1. Ad verb. wider ihn zu promulgiren.) Einige Exempel, um was für Verbrechen jemand im öffentlichen Kirchen-Bann gethan worden, sind anzutreffen beym DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. I. p.* 892. *sqq.* & in *App. p.* 556. *sq.*

2. Ad verb. in die Kirche vor sich bescheiden.) S. oben *ad f.* 155. *a. n.* 6. *h. p.*

3. Ad

3. Ad verb. auf der Kirchen Unkosten.) S. oben *f.* 154. *a. n.* 5. 241.
4. Ad verb. Kirchen-Ordnung.) nemlich in der Vorrede von *f.* 3. biß 8.
5. Ad verb. verfahren werden.) S. *not. ad ord. eccl. ad Proœm. I. f.* 5. *a.* ad verb. bey Vermeidung ordentlicher Straffe p. 82.
6. Ad verb. *Professoren.)* Und pfleget alsdenn wol eine besondere Königl. Commißion zur Untersuchung und Abstellung der Irthümer angesetzet werden.
vid. *supra not. ad ord. eccl. in Proœm. I. f.* 4. *b.* vb. Seckten, Irrthümer, Ketzereyen *Num. VIII. p.* 77.

Form der öffentlichen Excommunication.

Fol. 158. b. n. 1. *Ad Rubr.*

Was man vormahlen in der Römischen Kirchen für harte und unerlaubte excommunications Formuln gebraucht, davon haben wir schon oben p. 237. erinnert: Die Gegenwärtige ist nach Anleitung der H. S. abgefasset und daher gar wol zu billigen. Von Billigkeit dieser Excommunication Formuls.

2. Ad verb. sol er auf einen Sonntag.) S. oben *f.* 158. *a. pr.*
3. Ad verb. Lieben Christen.) S. oben *not. ad f.* 4. vb. Meine Allerliebsten p. 7.

Fol. 159. a. n. 1. Ad verb. ihre Sünde damit zu binden.) S. *not. ad fol. 155. a. n.* 2. ad verb. die Gewalt Sünde zu behalten. *p. 239. inf.*

2. Ad verb. schliessen ihn hiemit aus.) Dieses ist eigentlich der Effect des Bannes, und so weit gehet auch die Macht der Kirchen und einer jeden Societät. S. *not. ad f. 153. b. n. 2. p. 240.*

3. Ad verb. übergeben dem Satan.) S. *not. ad f. 157. a. n.* 1. ad vb. dem Satan ꝛc. p. 242.

Fol. 159. b. n. 1. Ad verb. *brachium secular.)* Hierunter wird die Macht, oder Gerichts Gewald, welche der weltlichen Obrigkeit competiret, verstanden; weil durch den Arm des Menschen die Macht desselben angezeiget wird. *Jerem. XVII.* 5. Wie mit weltlicher Straffe wider ruchlose Sünder zu verfahren.

S. BÜCHNERS Bibl. Hand-Concordanz v. Arm §. 2. und 3.

2. Ad verb. mit Gefängniß zu straffen.) Gleich wie oben *ad ord. eccl. f.* 25. *a. n.* 2. *& 3. p. 422. sqq.* von denen Verächtern des H. A. gesagt worden.

3. Ad verb. Geldbuße.) S. oben *f. 154. b. n. 1. p. 241.*
4. Ad verb. Unkosten erlege.) S. *f. 154. a. n. 5. p. 241.*
5. Ad verb. Landes verweisen.) S. *not. ad f. 159. b. n.* 2. vb. mit Gefängniß. Ja sie sollen, wenn sie sterben, keines ehrlichen Begräbnisses gewürdiget; Sollen auch keine ehrlich Begräbniß bekommen.

S. Anm. über die K. O. *f.* 25. *a. n.* 1. vb. christl. Gesänge ꝛc. p. 421. noch auf dem Kirchhofe begraben werden; weil sie in ihrem Leben nicht in der Gemeinschaft der Heiligen und christlichen Kirchen gewesen; wie aus denen alten Kirchen-Schlüssen und einigen neuern Kirchen-Ordnungen zu ersehen ist.

vid. PERTSCH Tr. vom Kirchen-Bann *Cap. VI.* §. 47. *p.* 458. *C. VIII.* §. 14. *p.* 549. & *Cap. XIII.* §. 20. *p.* 759.

Welches so viel eher in dem Fall obtiniret, wenn der Sünder würcklich des Orths verwiesen wäre, und nun, da er an einen fremden Orthe gestorben, in der Gemeine, und an dem Orthe, woraus er verwiesen worden, begraben seyn wolte. Ratio, quia poena etiam post mortem durat. *l. 2. ff. de Cadav. punit.*

M. ANT. PEREGRINUS de *J. Fisci L. IV. T.* 5. *n.* 5.
CHRISTINÆUS *Vol. I. Dec. Belg. 219. n.* 21.
TELTMANN de *Cadav. inspic. Cap. XIV. n.* 8.

Allein der Hr. PERTSCH *c. l. Cap. XIII.* §. 20. *p.* 759. hält, nach seiner Denckungsarth, überhaupt für unbillig, einem geächteten die Begräbniß auf dem Kirchhoffe zu versagen.

Zehnter Theil.
Von der öffentlichen Absolution.

Fol. 160. a. n. 1. *Ad Rubrum.*

Dieser Titul ist so wenig in der alten Kirchen-Ordn. *de 1535.* als in der alten Agende *de 1542.* befindlich; weil aber derselbe auf den erkannten Bann, wenn ein Sünder Busse thut, folgen muß: so sind auch dieserhalb in denen nachfolgenden Synodal-Schlüßen in Pommern verschiedene Beliebungen getroffen worden, woraus mit der Zeit dieser Titul in der neuern Edition der Kirchen-Agende erwachsen.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS I Saml. p. 18. 307. 438.

In wie weit die öffentliche Absolution nöthig sey.

In wie weit die äusserliche Busse und privat Absolution in der H. Schrift gegründet und in der christlichen Kirchen eingeführet sey, davon haben wir schon oben, in den Anm. über die K. O. *ad f. 28. a. n. 1. p. 452.* umbständlich gehandelt. Woselbst ausgeführet worden, daß die öffentliche Absolution eben nicht nothwendig sey. S. *c. l. p. 455.*

Von deren Uhrsprung.

Dieweil wir aber schuldig sind, unser Licht leuchten zu lassen vor den Menschen, daß sie unsere gute Wercke sehen, und unsern Vater im Himmel preisen: so wird ein jeder rechtschaffener, bussfertiger Sünder, der eine öffentliche Sünde begangen, wodurch er eine gantze Gemeine geärget, schon von selbsten eine Neigung und Trieb bey sich finden, seine Reue über seine Sünde öffentlich zu bekennen und dadurch bey der Gemeine sich zu verbitten und mit selbiger sich auszusöhnen. Zwar findet man von einer äusserlichen, noch weniger aber öffentlichen, Buße und Absolution nichts in der H. Schrifft; Es ist aber in der ersten christlichen Kirchen schon gebräuchlich gewesen, diejenige, so öffentlich gesündiget, von der Gemeine auszuschliessen, und nicht eher, bevor sie genugsahme Merckmahle ihrer innerlichen Buße durch öffentliche Proben an den Tag geleget, in die Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Und diese ward in der ersten christlichen Kirchen auf öffentliche Verbrechen sehr hart eingerichtet. Wie aus dem, was oben *ad ord. eccles. ad Rubrum Tit.* von der Kirchen Disciplin *f. 28. a. p. 452.* gesagt worden, zu ersehen ist.

Wenn nun jemand die gradus poenitentiæ ausgestanden und also Exomologesin publicam abgeleget hatte: S. *c. l. p. 454.* so ward er, gleich wie im alten Testament die Sünder vom Priester, vermittelst eines Schuldopfers, versöhnet wurden: vid. *supr. not. ad Rubr. f. 25. a. n. 4. p. 424.* nun auch von Bischofe, oder Presbytero, durch Darreichung der Hand, insignum pacis,

vid CALVÖR. *c. l. Cap. XII.*

in die Kirche eingeführet und durch Auflegung der Hände ihm wiederumb Friede mit Gott und der Gemeine öffentlich angekündiget, dadurch ihm das vorige Bruder-Recht und Communio mit der Gemein restituiret ward.

vid. CALVÖR *c. l. L. II. S. I. Cap. X. §. 2. & Cap. XI.*

Wenn eher zuerst die öffentliche Absolution eingeführet worden.

Daß man aber zu der Zeit eine gewisse Formulam absolutoriam solte gebraucht haben, ist nicht beybringlich; sondern selbige ist Sec. V. oder VI. nur üblich, und als eine wilkührliche Sache in unsern Kirchen beybehalten worden.

vid. CALVÖR *c. l. §. 3. & 4.*

Diese reconciliation mit der Kirchen war also plena und absolutoria; dahingegen diejenige, wenn offenbahre Sünder, ohne öffentliche Buße zu thun, bey gefährlichen Kranckheiten das H. Abendmahl verreicht bekahmen, nur tacite und per impositionem manus poenitentialem, und absque manuum impositione absolutoria, mit der Kirchen wieder reconciliiret wurden.

vid. *supr. not. ad f. 29. b. n. 4.* vb. in Kranckheit fielen p. 466.

Von dem Mißbrauche derselben.

Von den Mißbrauche inzwischen der öffentlichen Absolution unserer Kirchen, welcher eben

eben dadurch verursachet wird, daß man in Ertheilung derselben gar zu willfährig ist, handelt CALVÖR *c. l. Cap. X. §. 9. & 10.*

Wie nicht weniger als ein Mißbrauch derselben anzusehen ist, wenn Leuthe in den Gedancken stehen, als wenn die Kirchen-Buße eine Beschimpfung bey sich führe. Wovon in den Anm. über die K. O. p. 453. und 456. gehandelt worden.

2. Ad verb. in offenbahren Sünden und Aergerniß gefallen.) Die Kirchen-Buße ist allen und jeden offenbahren Sündern aufzulegen. Denn gegen offenbahre Sünder gehöret offenbahre Buße, und wer eine gantze Gemeine ärgert, ist als ein Christ schuldig, sich mit selbiger wieder zu verbitten, und, nach bezeugter Reue, sich öffentlich von seinen Sünden absolviren, und so in der Gemeine wieder aufnehmen zu lassen. Hat bey allen öffentlichen Verbrechen und Aergernissen stat.

C. I. X. de Poenit.

Agende *h. l. f. 154. b. in fin. f. 160. a. f. 170. a. pr.*

Stat. Synod. Cap. II. §. 11. CARPZ. *L. III. d. 89.*

SCHILTER in *Inst. J. Can. L. II. T. 4. §. 21. & 24.*

ibique ECKHARD in *Comment.*

P. MÜLLERI, oder vielmehr KNORRII, *Tr.* de *Poenitentia eccleſiaſt. tot. Cap. V.* woselbst er singula delicta, worauf nach der Praxi der Protestantischen Kirchen diese censura eccleſiaſt. erkannt wird, der Länge nach, anführet.

MICHAELIS in *Paſtore Dioeceſin ſuam dirig. p. 342.*

Conf. *ſupra not. ad ord. eccl. f. 28. b. n. 5.* ad verb. wenn das Laster offenbahr p. 462. (155)

Am häuffigsten aber wird selbige heute zu Tage wegen begangener Unzucht und Hurerey erkannt. S. Kirchen-Ordn. *f. 41. b. pr.* Wie mit solchen Personen zu verfahren, davon ist nach zusehen die *Conſtitutio Synodi Rugiani de 1595. d. 27. Nov.* allegata a Præpoſito MICHAELIS in *Paſtore Dioeceſin ſuam dirig. L. III. Cap. 5. p. 340.* Besonders bey Hurerey.

(155) Daher auch vor vielen Jahren einigen Bürgern dieser Stadt, welche wegen verübten Todtschlages in inquiſition gezogen und mit Antheil daran hatten; Imgleichen zweenen Brüdern in Hohendorf, Nahmens Langen, welche wegen verbothener Künste gestraffet wurden, auch die öffentliche Kirchen-Buße dictiret ward, und auch öffentlich absolviret wurden. Exempel, daß auch, ausser den Hurern, andern Verbrechern die Kirchen Buße zuerkannt worden.

Im Jahr 1742. ist vermöge Decreti des geistl. Conſiſt. vom 7. Jan. 3 Dieben aus der Wicker Gemeine auf Rügen, und im Jahr 1746. den 14. Jun. einem peccatori publico contra quintum & ſecundum præceptum die Kirchen-Busse auferleget worden.

Vor ohngefähr 8 Jahren ward einigen Bauer-Knechten und Einliegern, welche eines Holtzdiebstahls überführet waren, die Kirchen-Busse zuerkannt, welche sie auch vor dem Königl. Consistorio ablegeten. Und im Jahr 1753. im Aug. zeigete der E. Paster Teencke, zu Altenkirchen, auf Rügen, an, daß ein gewisser Bauerknecht, Nahmens Tredup, seine Guthspacht-Herrschaft in Gegenwarth der andern Dienstleuthe übel tractiret und geschlagen, so, daß auch die Hrn. Proviſores des St. Annen- und Brigitten-Klosters zu Stralsund, als Grundherrschaft, dem Verbrecher 20 paar Ruthen geben lassen, und suchte dabey belehret zu seyn, wie er sich, in Anschung der Kirchen-Busse, zu verhalten hätte; das Königl. Conſiſt. gab ihm unterm 29sten August zum Bescheide, daß, bewandten Umständen nach, E. Paſtor den Verbrecher zur öffentlichen Kirchen-Busse anzuweisen hätte; welcher Instruction der Paster auch nachgegangen; die Königl. Krung äusserte aber, auf Anhalten der Grundherrschaft, in einem Reſcripto vom 21 Jan. 1754. an E. Paſt. hinkünftig nach der bißher, mit Beystimmung der Kirchen-Ordnung, beobachteten observance, sodann nur die Kirchen-Busse zu urgiren, wenn uneheliche Bewohnungen von jemanden committiret, oder auch dieselben von der weltlichen Obrigkeit bey Bestraffung der Mißhandlung zuerkannt worden; Dieweil nun in diesem Reſcripto verschiedene, der Jurisdictioni eccleſiaſticæ nachtheilige, Sätze eingeflossen waren: so that deshalb das K. Conſiſt. nachdrückliche Vorstellung und führete dabey aus, daß die Kirchenbusse nicht bloß auf delicta contra Sextum zu reſtringiren sey, sondern auch, nach unser Kirchen-Ordn. und Kirchen-Observance in andern delictis notoriis statt finde; Imgleichen, daß keiner weltlichen Obrigkeit, sondern nur dem geistl. Gerichte erlaubet sey, den Verbrechern Kirchen-Busse zu zuerkennen, und bath zugleich uns künftige diejenige, welche wider Prediger ein Vergehen im Amte bey der Königl. Krung anzuzeigen sich berechtiget hielten, an das Königliche Conſiſtorium zu verweisen, als worunter dieselbe, ihres Amts halber und sonsten, zu belangen wären. Welche Vorstellung *in App. Num. XIV.* anzutreffen. Beschwerte sich auch deshalb beym Königl. Tribunal. Im Jahr 1759. ward ein hiesiger Bürger und Fuhrmann, Nahmens Wasman, welcher seine Frau unvorsichtiger Weise erschlagen hatte, zur öffentlichen Kirchen-Busse vom extranco judice vertheilet; Er erhielte aber von der Konial. Krung diſpenſation; wie er aber im Jahr 1760. von neuen in pt. Sexti sich verging: so muste er Dom. XXII. poſt Trinit. den 2 Nov. öffentliche Kirchen-Busse thun. Num. XIV.

Vormahlen pflegten der Arth Leuthe ein gantzes Jahr von der Buße abgehalten zu werden, umb vorhero Proben der Besserung von ihnen zusehen. Wie denn gleichfals vormahls die geschwächte Persohn vor Ablegung des partus nicht pflegte zur Absolution admittiret zu werden. Heute zu Tage aber wird keine Zeit hiebey attendiret, sondern die Huhren, wenn nur sonst keine verfängliche Uembstände verhanden, werden allemahl, wenn sie sich dazu angeben, auch vor ihrer Niederkunft, als welche cum discrimine vitæ verbunden, admittiret; und so gar, je eher, je lieber, zur öffentlichen Buße sich einzufinden, ermahnet. S. MICHAELIS *c. l. p. 340. sq.* Und, wenn sie zur Zeit der Geburth in gefährlichen Uembständen sich befünden, und das H. Abendmahl verlangeten, kan der Prediger ihnen solches nicht vorenthalten. S. oben *ad ord. eccl. f. 29. b. n. 5.* vb. in Kranckheit fielen. p. 466. Nur, daß sie dabey annehmen müssen, nach überstandenen Wochen mit der Obrigkeit und der Kirchen, ratione censuræ, sich abzufinden. S. *c. l. p. 467.* (156)
Doch aber geschiehet bey dergleichen Persohnen keine öffentliche Verbitte währender Schwangerschaft, noch Danckfagung bey der Niederkunft und Kirchgange. S. *not. ad f. m. a. n. 1. p. 207.*

Wenn sie von neuen in diese Sünde fallen, sollen sie, wie *f. 170. b. in fin.* disponiret, ans Consistorium verwiesen werden. S. Anm. über die K. O. p. 465. Eben
and Huhrern. das aber, was alhier von Huhren gesagt, ist auch von denen Huhrern zu verstehen.

S. der Königl. Regierung Resolut. auf des General Superint. v. KRAKEVITZ *desideria* ertheilet A. 1724. d. 13. Nov. n. 7. ibi. Finder die Königl. Regierung billig, daß die Huhrer mit gleicher Straffe, wie die Huhren, angesehen und also auch zur Kirchen-Buße angehalten werden; Jedoch, ist damit nicht eher zu verfahren, biß die Sache vor deren ordentlichen Obrigkeit cognoscuret und ausgemacht worden. (157)

Nicht

Wenn die gefallenen Personen schwach und kranck sind.

(156) Es begiebt sich aber zuweilen, daß dergleichen Persohnen eine Schwachheit und sonstige gefahrliche Umstände vorgeben, die ihr nicht erlaubeten, vor ihrer Niederkunft ad locum, wo sie gefallen, hinzureysen und daselbst die öffentliche Absolution zu suchen, und dennoch ein Verlangen zum H. Abendmahl bezeugen, weshalb sie um Erlassung derselben ansuchen: alsdann ihnen darin nicht pfleget gewilfahret zu werden, wie aus dem *Decreto K. Consist.* zu ersehen: so auf der *Regine Utechen* gehorsahmstes Gesuche, pro remittenda pœna ecclesiastica, unterm 30 April 1755. dieses Inhalts ertheilet ward:

> Es findet das Gesuche nicht statt, indem der Supplicantin frey stehet, noch vor ihrer Niederkunft die öffentliche Absolution zu suchen. Im Fall aber die Geburth sie übereilen, und ihr gefährliche Umstände zustossen solten, wird E. Pastor schon wissen, wie er nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung sich gegen dieselbe zu verhalten habe.

Und wie sie hierauf von neuen Vorstellung that und ihren schwächlichen Zustand bescheinigte, erfolgte dennoch untern 14. May *c. a.* der Bescheid:

> Es wird um so mehr beym ersteren Bescheide gelassen, als Supplicantin an die Verzögerung der Kirchen-Busse selbst schuld ist; Und wenn ihr eine gefährliche Noth zustossen solte, der Pastor allemahl zur Hand ist, der, nach Mäßgebung der Kirchen-Ordnung, ihr zu assistiren sich nicht entziehen wird.

Daß auch Huhrer mit die K. B. zu belegen.

(157) Daß aber die Huhrer selten Kirchen Busse thun, ist nur die Uhrsache, daß selbige nicht so leicht und gewiß, als die Huhren, bekannt werden. Wenn also, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung und vorstehender Königl. Krung Resolut. auf vorgängige der Obrigkeit Cognition, oder sonsten, der Huhrer bekannt ist: so ist auch derselbe der Kirchen-Busse sich zu unterwerfen schuldig; wie die tägliche praxis besaget, und noch neulich bey dem voraedachten Wasmann, der sich nach seiner Frauen Tode contra Sextum vergangen hatte, ausgeübet ward; indem er nicht eher, biß er öffentliche Kirchen-Busse that, und nicht eher, zur Copulation verstattet ward.
Was bey der Milice nach J. K. Mayt. Resolut. v. 18. Novbr. 1747. für eine Veranderung allhier getroffen; daß der Stuprator dieselbe nur privatim in der Sacristey untergehen dürfe, ist bereits in den Anmerck. über die K. O. p. 456. angeführet worden.

Ob taub und stummgebohrne?

Ob eine taub und stummgeborne Persen, wenn sie in diese Sünde gefallen, mit der öffentlichen K. B. zu belegen sey? Antw. Wenn gleich dieselbe bey gewissen Umständen wol zum Abendmahl zu admittiren: S. oben *f. 142. a. n. 4. p. 225.* so würde dennoch dieser Ritus, wenigstens in Ansehung der taub und stummgebohrnen Persohn ohne Frucht seyn; und folglich der Endzweck einer öffentlichen Busse bey ihr schwerlich ereichet werden können. Von einen Casu, da eine stuprata, obgleich sie das stuprum selbst bekannt und deshalb wieder einem Kerl Klage erhoben, dennoch von der Kirchen-Busse frey gesprochen worden, zeuget das

Num. XV. *Decret K. Consist. in ex. M. E. Steffens* vom 9 *Aug. 1748.* in App. Num. XV.

Nicht weniger sind auch die Eheleuthe, wenn sie zu frühzeitig beygelegen und vor der Zeit tauffen lassen, ob anticipatum concubitum Kirchen-Buße zu thun schuldig; weil dieses eine Sünde wieder das sechste Geboth ist und wieder die Ordnung der Kirchen und der Obrigkeit anläuft; S. Anm. über die R. O. p. 624. wenn auch das Verbrechen nur nachher bekannt würde; wovon ausführlicher handelt

Ehelt. müßen auch ob anticipatum concubitum Kirchen-Buße thun.

c. 3. in fin. X de Cland. desponſ.

Autor anon. in Conſilio inter Mevïana, 42. n. 4. ſq.

SCHILTER in *Inſt. J. Canon. L. II. T. 4. §. 28.*

P. MÜLLERUS. in *Diſp. al.* de *Poenitentia eccleſiaſtica.*

B. MENCKENIUS in *Diſp. Num ſponſis, ante benedictionem ſacerdot. concumbentibus, publica poenitentia juſte imponatur.*

HOFFMAN in *D.* de *Natabilioribus nuptias contrahendi temporibus. Cap. IV. §. 12.*

Und zwar wollen einige durchaus, daß sie mit Nahmen Kirchen-Buße thun sollen.

vid. GERHARD in *Paſtorali p. 927. & T. VII. de Conjugio §. 475.*

ANDR. HONDORFF in *Promtuar. exempl. f. 118. p. 682.*

BRUNNEM. in *J. Eccleſ. p. 191. 750. 777.*

HARTMAN. in *Paſtorali, p. 927.*

In Pommern, da dieser Casus in der Kirchen-Ordnung nicht decidiret, ist ehedehm die Kirchen-Buße in diesem Fall selten appliciret worden.

vid. MEVIUS. in *Conſil. CXI. n. 42. ſqq.*

FRIEDR. GERDESIUS in *Tr.* de *Maledico & immod. Cauſidico*, in *oper. ejus p. 555.*

Jedoch aber bezeuget MICHAELIS in *Paſtore Dioeceſin ſuam dirigente L. III. C. V. p. 333.* daß sie wol ohne Benennung ihres Nahmens Kirchen-Buße thun müssen. Welches den auch also noch neulicher Zeit von der Königl. Regierung bestättiget ist.

Jedoch nur tecto nomine

S. Der Königl. Regierung Resolut. auf des sehl. Gen. Superint. V. KRAKEVITZEN *deſideria c. l.* ibi. Wie den auch diejenigen, so *ante benedict. ſacerdot. contra ſextum* sich vergangen, ohne absonderliche *diſpenſation* des Königl. Consistorii, mit der Kirchen-Buße so weit zu verschonen, daß sie nicht bey Nahmen zu nennen, noch aufstehen dürffen.

Weshalb das Königl. Consist. in diesem Vorfal denen consulirenden Predigern also zu respondiren pfleget:

daß, da in Anleitung der Königl. Regierung Verordnung, dergleichen Personen, *ſuppreſſo nomine*, die Kirchen-Buße zu untergehen schuldig; ein Pastor die *denunciator* dahin anzuhalten, und fals sie darunter begünstiget zu seyn verlangen, er sie *ad Conſiſtorium* zu verweisen habe.

Die Formalia werden als den solcher Gestald eingerichtet, daß dieselbe mit unter die Communicanten, auf folgende Arth, eingeschlossen werden:

Unter welchen sich befinden ein paar Eheleute, die wieder das 6 Geboth sie versündiget haben; sind aber durch Gottes Gnade wieder zur Buße gekommen. Wie sie nun Gott durch J. C. zu Gnaden angenommen hat: ꝛc.

vid. MICHAELIS *c. l. p. 336. in fin.* woselbst er auch kürtzere Formularia beyfügt.

Man pflegt es aber wol bey denen erstern Worten allein bewenden zu lassen. Es sind auch dergleichen Personen die gewöhnliche poenitentz Gelder für die Kirche und Prediger, imaleichen das, sonst für die Tauffe eines unechten Kindes gewöhnliche, erhöhte Tauffaccidens, und auch zuweilen Straffe dem Consistorio, zu erlegen schuldig;

vid. *Tract. in. de Libris eccleſ. p. 117. 127. & 218.*

Doch wird selbigen, wenn sie bereits vor der Niederkunft Kirchen-Buße gethan gehabt, die Verbitte und Danckſagung nicht versagt.

S. oben *not. ad f. in. a. n. 1.* vb. Gemein Gebethe thun lassen.

Wenn aber der partus am 181 Tage nach der Hochzeit zur Welt gebracht worden: so

Was ein Prediger, wenn

eine Ehefrau im 7ten Monath nieder kome, für Behutsahmkeit zu beobachten habe.

so verstehet sich wol von selbsten, weil die Rechte solchen partum pro legitimo achten,
S. Anm. über die K. O. *ad f. 43. b. n. 7. p. 627. seqq.*
daß deshalb die Eltern, nicht mit der Kirchen-Buße beleget werden können. Welches denn so viel mehr statt findet, wenn der partus in der 33 Woche, oder am 231. Tage, oder wol gar in der 37 Woche nach der Hochzeit abgeleget worden. vid. DEDEKEN. in *Consil. Theol. Vol. III. p. 306.* & *in App. p. 214.*
Es hat sich also ein Prediger zu hüten, daß er in diesem Fall die Eheleute keines anticipati Concubitus bezüchtige und ihnen Kirchen-Buße zu thun anmuthe; noch weniger aber, wie öfter geschicht, pro concione publice bestraffe; als auf welchen Fall er wegen seiner precipitence einen Injurien-Proceß zu besorgen hat, und, ihnen Satisfaction zu thun, gehalten seyn würde.
vid. *Jud. Fac. Rost.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 306. n. 16.*
MEV. *Conf. 110. n. 5. sqq.*
HAHN. ad WESENB. *Tit. de his qui sui et al. jur.* (158)
Es wäre denn, daß sie zu einen grossen Verdacht Anlaß gegeben hätten;
vid. *Jud. Theol. Jen.* ap DEDEKEN. *c. l. p. 555. n. 2.*
oder auch, dessen selbst geständig wären. Wovon ein Casus verhanden im *App. oper.* DEDEKEN. *p. 551. pr.* Wie wol doch, wenn solches nur gegen ihn, dem Prediger, insgeheim geschicht, er solches nicht public machen muß. Weil zu vermuthen, daß solches von denen Eheleuthen ihm nur sub sigillo Confessionis werde bekannt geworden seyn; Man auch Exempel hat, daß sie hienächst es wieder geleugnet haben.
vid. *Append. oper.* DEDEKEN. *p. 534.*
Dadurch der leichtgläubige Prediger leicht in Schaden und Unkosten kan gesetzet werden. Wie indessen ein Prediger auch hiebey nicht gar zu grosse Nachsicht gebrauchen solle, damit er dadurch der Unzucht nicht Thür und Fenster öfnen möge, zeiget
CALVÖR. in *Rit. eccles. L. I. S. 2. C. 36. §. 5.*
Dieses beneficii aber, daß sie nemlich tecto nomine zur Kirchen-Buße zu verstatten, haben sich Brautleuthe, welche noch nicht copuliret worden, nicht zu erfreuen; Obgleich erstere, nemlich Eheleute, noch darin mehr pecciret, daß sie den Prediger und die Gemeine hintergangen, der sie als ehrliche Jungfrauen und Brautleuthe gekündiget und den Seegen über sie gesprochen; aus Uhrsache, weil im ersten Fall der favor matrimonii solches lediglich bewircket, das aber allhier nach futurum ist; und folglich nicht von der Würckung, wie das matrimon. consummatum ist (159). Wie wol doch, denen Umständen nach, selbige wol zur geheimen Kirchen-Busse vor dem Königl. Consistorio pflegen verstattet zu werden.

An was Orth aber die gefallene Kirchen-Buße zu thun schuldig, wenn sie sich nachher nach einen andern Orth verfügen: davon wird unten *ad f. 160. b. n. 1.* adv. **daraus er gefallen, zu handeln seyn.**

3. Ad

Doch kan ein Prediger wol pro concione deshalb Erinnerung thun.

(158) Doch kan ein Prediger, denen Umständen nach, wol pro concione erwehnen, daß die Gemeine sich nicht daran stosse, wenn jemand, der dessen verdächtig gewesen, zum H. A. admittiret wird. v. *Jud. Fac. theol.* in *App. Dedek. p. 854.*
Es frägt sich aber: ob einem Prediger anständig sey, der Gemeine pro concione anzuzeigen, daß ein partus Septimestris rechtmäßig sey, und solchen partum zu legitimiren? quod negatur.
v. *Jud. Fac. theol. Jen.* in App. *Oper. Dedeken. p. 550.*

Uhrsachen warumb Brautleuthe nicht tecto nomine zur Kirchen-Buße zu verstatten.

(159) Nach denen gemeinen Rechten, da (1) solus consensus und concubitus die nuptias ausmachen, wird ein anticipatus concubitus nicht pro stupro;
S. BECKII Tr. de *Stupro p. 10.* & *12.*
noch ein partus, ex desponsatis personis natus, pro illegitimo geachtet.
v. HOPP in *Comm. ad pr. Inst. de Nupt.* in *U. M. p. 80.*
Daher man 2) schliessen mochte, daß auch dergleichen personæ desponsatæ concumbentes ante bened. sacerd. eben des beneficii der Königl. Krung Verordnung in diesem Stücke, als post benedict. fahig wären. Besonders, da wir 3) oben bemercket, daß in Pommern ehedem, ob præmaturum desponsatarum personarum concubitum, die Kirchen-Busse nicht observirt, sondern vielmehr in favorem matrimonii sey nachgelassen worden. 4) Hiebey gleichfals favor matrimonii militiret, indehm auch dadurch mancher sponsus so viel williger seyn dürfte, seine geschalckte Braut zu heyrathen; und dann 5) ein Brautpaar, so ante benedict. sacerdot. beygelegen, weit mehr peccirt; weil solches noch dazu die Gemeine und den Prediger betreugt; und letzterm die Copulation ablieget und stiehlet, deren es sonst, wenn ihre lin-

that

3. Ad verb. offenbahre Buße.) Wer hat aber dieselbe zu erkennen? Wenn das delictum kund und offenbahr ist: so kan der Prediger, ohne Bedencken, dieselbe erfodern, und darf den Sünder nicht eher zum H. Abendmahl annehmen, bevor er sich mit der Gemeine wieder versöhnet hat. Wovon oben *ad ord. eccles. f. 24. n. 8.* ad verb. Gesünden ꝛc. p. 409. gehandelt worden. Wenn aber das delictum zweifelhaft, oder sonst Bedencklichkeiten sich dabey finden: so hat der Prediger sich deshalb beym Königl. Consistorio Raths zu erholen. S. *c. l. p. 410.* Ob auch der General Superintendent jemanden die Kirchen-Buße zu dictiren könne? Da die Kirchen-Buße eine Arth der Disciplinæ ecclesiasticæ ist, welche ad Jurisdictionem ecclesiasticam gehöret, deren sich aber der Superint. nicht anzumassen hat: S. Anm. über die K. O. p. 541. so folget auch von selbsten, daß der Gen. Sup. für sich alleine die Kirchen-Busse nicht dictiren könne.

Wer die Kirchen-Buße zu dictiren köne?

Ob der Gen. Superintendens.

S. MÜLLERI Disp. de *Poenitent. eccl. Cap. III. n. 34. sqq.*

Doch kan er denen Predigern wol auf ihre Anfrage Raths bescheiden; wie denn in unser K. O. die Prediger angewiesen werden, in wichtigen Fällen sich des Raths des Gen. Superintendenten, oder Consistorii, zu bedienen; S. Anm. über die K. O. *p. 410. sqq. 466.* und pflegt im erstern Fall wol der Gen. Superint. wenn die Sache von Wichtigkeit ist, mit dem Directore, oder gantzem Collegio, vorhero zu conferiren und darauf die Prediger zu bescheiden. Was ist aber von der weltlichen Obrigkeit zu sagen, kan selbige wol Kirchen-Busse dictiren? Es fält solches schon in die Augen, daß, da die Kirchen-Buße eine censura ecclesiastica ist, keine weltliche Obrigkeit dieselbe erkennen könne. Es würde auch solches unnütz seyn; weil, wenn der Prediger sich entzöge, auf Befehl einer weltlichen Obrigkeit die öffentliche Kirchen-Buße zu vollziehen, diese nicht im Stande wäre, den Prediger, ohne Hülffe des Consistorii, dazu anzuhalten; so gar, daß auch nicht mahl der Patronus befugt ist, Kirchen-Buße zu dictiren; wovon PETR. MÜLLERUS in *all. Tr. C. III. n. 44.* also schreibet:

Ob eine weltliche Obrigkeit?

Patronus tantum præsentare potest ecclesiæ Ministrum, non vero facultatem aut potestatem habet, in rebus ecclesiasticis quicquam statuendi. Hinc, si Patronus audeat Pastori suo mandare, ut imponat poenitentiam publicam, & hic monita ipsius sequatur, incurrit poenam arbitrariam una cum Pastore.

Wie

that bekannt wäre, nicht würdig würden geachtet werden. Weil aber 1) dieses ebenfals eine, wieder göttliche und menschliche Ordnung in der Kirchen anlauffende, Handlung ist, welche, wenn man derselben auf diese Art nachsehen wolte, der Unzucht Thur und Thor offen würde: So hat auch daher 2) unsere Kirchen-Agende *fol. 173.* da sie von Copulation ärgerlicher Personen, die von der Obrigkeit betroffen sind, handelt, nicht mahl verstatten wollen, daß solche Personen, vor erhaltener öffentlichen Kirchen-Busse, copuliret werden sollen. Welcher Regul man 3) in dubio inhæriren muß; und obstiret auch 4) dawider nicht das angeführte Gezeugniß der Pommerschen Rechtslehrer, als welche nur von den würcklichen Conjugibus, die nach vollzogener Ehe ob anticipatum concubitum besprochen werden, handeln. Zwischen welchen aber u. jenen 5) ein grosser Unterschied ist; indehm bey würcklichen Eheleuten die anticipatio nicht allemahl so mercklich und anstößig ist; auch, in Ansehung der Verlobung solcher geschwächten noch viel Streit und Ungewißheit, der Eltern Consensus und anderer Umstände halber, vorfallen kan, daß, ohngeachter der hinzugekommen imprægnation, die Ehe nicht allemahl ihren Fortgang gewinnet. Dieser Unterscheid aber würden fast gäntzlich aufgehoben werden, wenn man in diesem Stücke beyden gleiche Befugniß zugestehen wolte. Welches sich 6) unter andern auch daraus ergeben würde, da das Königl. Consistorium die Verordnung gemacht, daß, wenn Eheleute, so concubitum anticipirt, vor, oder nach, der Copulation poenitentiam publicam gethan, nachher, bey der Niederkunft der Frauen, Vorbitte und Danckſagung geschehen solle: auch folgen würde, daß für ein solch verschalcktes Brautpaar, wenn es Kirchen-Busse gethan, und hienächst die Braut ante benedictionem sacerdot. nieder kähme, auch eine öffentliche Fürbitte und Danckſagung geschehen müste. Welches aber wieder allen Kirchengebrauch und auch nicht anständlich seyn würde. Woraus also 7) zu ersehen, daß, in Absicht dieser Kirchenhandlung ein Unterscheid zwischen würcklichen Eheleuten, die post benedict. sacerd. eines anticipati concubitus schuldig werden, und welche dessen schon ante benedictionem schuldig geworden, zu machen sey. Daher auch das Königl. Consist. im J. 1756. ad consultationem des E. Past. TEENCKENS, zu Altenkirchen in Rügen, also gesprochen hat. S. *Decret R. Consist. vom 23 Sept. ej. an. in App. Num.* XVI. N. XVI.

Wie denn auch das Königl. Consist. dem Pastori zu Altenkirchen in Rügen; mittelst Decreti vom 24. May A. 1723. zu erkennen gab, daß selbiges so gar bey exercirung der Pastorat-Jurisdiction sich der Dictirung der Kirchen-Buße gänzlich zu enthalten habe. Weil dieses Pastorat-Judicium nicht anders, als ein weltliches Patrimonial-Gericht, anzusehen. Wie neulicher Zeit die Königl. Krung ein præjudicirliches Rescript dieserwegen an den Pastor zu Altenkirchen abgehen ließ, darin selbige dem Prediger anbefohl, keine Kirchen-Buße anders zu urgiren, als wo nicht dieselbe von der weltlichen Obrigkeit denen Verbrechern sey auferleget worden: so that das Königl. Consistorium dagegen nöthige Verstellung. S. oben *f. 160. a. 2.*

Wer darin dispensire.

Wenn aber jemand wider die, vom Prediger ihm angemuthete, Kirchen-Buße protestiret, und vermeinet, daß er nicht nöthig habe, derselben sich zu unterwerfen; oder wol derselben sich schuldig erkennet, aber gerne davon dispensiret zu werden wünschet: so ist dieses der competence des Königl. geistlichen Consistorii. S. Anm. über die K. O. *f. 28. a. n. 1. p. 457.*

Der Sünder muß in der Parochie, wo er gefallen, auch Buße thun.

Fol. 160. b. n. 1. Ad verb. daraus er gefallen, angenommen.) Hier wird eigentlich nur die ecclesia generalis ausgedrucket; es wird aber in praxi allemahl so gehalten, daß ein Sünder in der besondern Gemeine des Orths, wo er gefallen, oder wo er das Delictum begangen, Kirchen-Buße thun und wiederumb angenommen, und folglich auch von dem Prediger des Orths absolviret werden müsse.

S. unten *f. 162. b.* ibi. daß er sich auch mit der gantzen Gemeine, die er geärgert hat, versöhne.

it. MICHAELIS. in *Past. Dioeces. sua dirig. p. 343.* (160)

Geschiehet zuweilen vor dem Königl. Consistorio.

2. Ad verb. vor der gantzen christlichen Gemeine.) Doch kan es auch vor dem Königl. Consist. geschehen, welches öffters von mehrerm Nutzen ist, als die öffentliche. S. *supr: not. ad ord. eccles. ad Rubr. f. 28. a. n. 1. p. 457. not. 422.*

Selbe soll nicht schimpflich tractiret werden.

3. Ad verb. mit Schimpf betrübet.) Dieses ist ein præjudicium unverständiger Leuthe, als wenn die Kirchen-Buße zur Beschimpfung der Leuthe eingeführet, und würcklich einen Schimpf bey sich führe; daher, umb solches zu verhüten, daß Ceremoniel, so einiger Maassen dahin abzielen könte, in unser Kirchen abgeschaffet worden, S. Anm. über die K. O. p. 456.

Die Absolution ist eigentlich von der Kirchen Buße unterschieden.

Fol. 161. a. n. 1. Ad verb. Absolution für den Bann ansehen.) Es ist die Absolution vielmehr eine Auf hebung und Lösung des Banns. Wie denn auch diese Absolution eigentlich von der Kirchen Buße unterschieden ist, obgleich sie gemeiniglich mit einem Nahmen pfleget benennet zu werden. Die Kirchen-Buße ist schon bey der Beicht des Sünders im Beichtstuhl geschehen, die vorher gehen muß. S. *f. 165. b.* und da die sonstige übliche öffentl. Solennia der Buße aufgehoben worden:

S. die vorhergehende Anmerckung.

so wird weiter nichts dazu erfodert, als die Privatbeicht, so dem Beichtvater entweder allein, oder in Beyseyn anderer, dabey adhibirter frommer Christen, wie *p. 14.* und *f. 165. b.* vorgeschrieben, geschiehet; Und ob gleich also von dem Sünder die Privatabsolution bereits im Beichtstuhl geschehen: S. *f. 168. b.* so folget dennoch hierauf die publique Absolution, oder vielmehr receptio in der Gemeine. Wie das Formular *f. 168. b.* ausweiset

Form der öffentlichen Absolution und Reconciliation mit der christl. Gemeine.

Fol. 161. b. n. 1. *Ad Rubrum*

Conf. die Niedersächs. K. O. *fol. 90.* ap. DEDEK. in *Consil. Theol. Vol. I. p. 880.*

2. Ad verb. Der im Bann gewesen ist.) Oder nach gethaner Buße wieder gefallen; S. unten *f. 170. b.* oder sonst ein wichtiger Zweifel sich dabey finden solte; vid.

(160) Hiemit ist zu conferiren das *Judicatum R. Consist.* in Sach. E. Past. Lappen wider E. Past. Brunnemannen von 1746. d. 9 Febr. welches vom hohen Königl. Tribunal bestätiget worden.

Num. XVII. Beyde Judicata sind anzutreffen im *Tr. de Libr. eccl. p. 65.* und allhier im *Append. N. XVII.*

vid. *supra p. 24. a. n. 4. p. 228.* sonst ein Prediger, ohne zuvor Bericht abzustatten, die Absolution vornehmen kan. S. oben *f. 159. b. n. 3. p. 249.*

3. Ad verb. Vermöge der *Instruct. procedivet.*) S. *not. f. 155. a. n. 3. p. 241.*

4. Ad verb. Zwey, oder drey, seiner Freunde.) Dieses ist auch nur von solchen zu verstehen, die im öffentlichen Bann gewesen, nicht aber von andern; denn bey diesen kan der Prediger das folgende, oder ein ander Formular, dem Sünder im Beichtstuhle alleine vorlesen.

Fol. 162. a. n. 1. Ad verb. die Sünde zu lösen, zu binden.) S. *not. ad f. 153. a. n. 2.* vb. die gewalt Sünde zu behalten. *p. 239. in f.*

Fol. 162. b. n. 1. Ad verb. nur der ganzen Gemeine.) S. *not. ad f. 160. b. n. 2. p. 250.*

2. Ad verb. die er geärget hat.) S. *not. ad. f. 160. b. n. 1. p. al.*

3. Ad verb. vergesse.) Auch die begangene Sünde, dafür er gebüsset, nicht weiter vorrücke. S. unten *f. 169. a.*

Fol. 163. a. n. 1. Ad verb. Schimpf. noch Unruhe.) S. *not. ad f. 160. b. n. 3.* vb. mit Schimpf betrübet. *p. 250.*

Fol. 164. a. n. 1. Ad verb. gröstem Schimpf.) S. *c. l.*

Fol. 164. b. n. 1. Ad verb. es sey schimpflich.) S. *c. l.*

Fol. 165. a. n. 1. Ad verb. zu Gottes Ehren zu geben.) S. *f. 154. b. n. 1. p. 241.* it. *not. ad ord. eccles. f. 29. a. n. 3.* ad verb. den Armen etwas zu geben ꝛc. p. 464.

2. Ad verb. Deine Sünde für Gott bezahlest.) S. *not. ad ord. eccles. f. 29. a. n. 3.* vb. den Armen etwas zu geben. p. 464.

Fol. 165. b. n. 1. Ad verb. Beichtstuhl.) S. *not. ad f. 152. a. n. 4. p. 232.*

2. Ad verb. *Urbani Regii.)* Sonst König genannt; war ein grosser lutherscher Theologus zur Zeit Lutheri; anfangs Prediger zu Augspurg, wo selbst und in gantz Schwaben er die Reformation beförderte; wohnete auch A. 1530. dem Reichstag zu Augspurg bey, woselbst ihn der Hertzog ERNST zu Braunschweig kennen lernete, und ihn zu seinen Hofprediger und General Superint. über gesamte Lüneburgische Lande machte; woselbst er im grossen Ansehen stand. Unter andern vielen Schriften hat er auch einen Unterricht von Reue, Beicht und Busse; imgleichen: wie ein christen Mensch Gott, seinem Herrn, täglich beichten solle; und die alhier angeführte Seelenarzeney für die Gesunden und Kranken in Todesnöthen, geschrieben. Er hat auch eine treue Warnung, so wol an die Fürsten, als etliche Städte in Pommern, abgelassen, wegen Verhütung Aufruhres bey Fortpflantzung des Evangelii. Davon CRAMER. in seinem Pom. K. Chron. *L. III. Cap. 29.* umbständlich handelt, und zugleich sein Leben kürtzlich ausführet. Er starb A. 1541. den 23. May. Urbanus Regius.

S. JOECHERS. gel. Lex. *h. v.* woselbst auch seine Schriften angeführet werden.

Fol. 166. a. n. 1 Ad verb. vorher.) Nemlich *f. 149. a.*

Fol. 166. b. n. 1. Ad verb. Absolution.) S. *not. ad ord. eccles. f. 25. b. n. 1. p. 433.*

Fol. 167. a. n. 1. Ad verb. Schimpf.) S. *not. ad f. 160. b. n. 3. p. 250.*

2. Ad verb. also.) Dieses Formular wird bey der Absolution der Ehebrecher, so concubitum anticipiret und nur tecto nomine Kirchen-Busse thun, in etwas geändert, wie oben *ad f. 160. a. n. 2.* ad verb. in offenbahren Sünden gefallen ꝛc. *p. 245.* erinnert worden.

Fol. 168. b. n. 1. Ad verb. Lieben Freunde.) S. oben *not. ad f. 4. a. n. 2.* vb. Meine allerliebsten p. 7.

Fol. 169. a. n. 1. Ad verb. nicht aufgerücket.) Daher eine solche Person, welcher animo injuriandi die begangene Sünde vorgerücket wird, als wenn, e. g. eine geschwächte Persohn, die Kirchen-Busse gethan hat, für eine Hure gescholten wird, den injuriantem in foro civili actione injuriarum belangen kan. Eine Persohn so Kirchen-Busse gethan, soll die alte Sünde nicht aufgerückt werden.

Limitatur. Fol. 168. b. n. 1. Ad verb. ohne sonderl. Ceremonien.) Nur, daß an dem Orthe, wo unverheyrathete Personen in blossen Haaren gehen, eine geschwächte nicht in solcher Tracht, sondern in der Mütze erscheinet; auch wenn sie dereinst sich verheyrathet und copuliret werden sol, nicht, wie andere Jungfern, im Crantz getrauet, oder wenn sie stirbt, ihr ein Crantz auf den Sarge gesetzt wird.

S. CARPZ. *Jpr. eccles. L. III. def. 81. n. 3.*

da, so gar nicht mahl einer personæ vi stupratæ,

S. EUND. *c. l. L. II. d. 237. n. 13.* it in *Praxi Crim. Qv. 75. n. 30. sq.*

oder, wenn die Braut dem Bräutigam schon angetrauet worden, dieser aber, gleich nach der Copulation verstürbe, diese Freyheit zu gestanden wird.

S. IO. HENR. MEYERI *D.* de *sponsa virginum. Erf. 1663. C. II. §. 7.*

2. Ad verb. Schande, Schimpf.) S. *not. f. 160. b. n. 3. p. 250.*

Fol. 170. a. n. 1. Ad verb. auf d. Kirchen Unkosten.) S. *f. 154. a. n. 5. p. 241.*

2. Ad verb. geistl. Censuren.) S. *not. ad Rubr. ord. eccle. f. 28. a. n. 1. p. 452.*

3. Ad verb. Anregung bey der Obrigkeit.) v. *ord. eccles. f. 25. a. n. 3. p. 423.* K. Agend. *f. 159. b. n. 1. p. 243.*

4. Ad verb. Bann bringe.) S. *f. 157. b.* & *158. b.*

5. Ad verb. Todtschläger.) S. *not. ad ord. eccles. f. 28. b. n. 5. p. 462.*

6. Ad verb. wo nicht in Kranckheit.) S. *not. c. l. f. 29. b. n. 5.* vb. in Kranckheit fielen ꝛc. p. 466.

7. Ad verb. K. Ordn.) Nemlich *f. 29. b.*

8. Ad verb. mit dem Gerichte vertragen.) D. i. biß sie ihre Straffe ausgestanden; wovon oben *ad f. 142. a. n. 3. p. 225.* gehandelt worden.

9. Ad verb. über Jahr und Tag.) Dieses ist zuerst auf dem *Synodo* zu Treptow a. 1597. d. 25. May. geordnet; S. des Hn. General Superint. v. BALTHASARS 2. Saml. p. 649. Wird aber nicht beobachtet.

S. *not. ad f. 145. b. n. 1. p. 228.* vb. zu Rechte gehen.

Fol. 170. b. n. 1. Ad verb. an das Consistor. Superint. remittiren.) S. *not. ad. ord. eccles. f. 24. a. n. 8.* vb. Gesunde p. 408. 410. it. *ad Ag. f. 145. a. n. 4. b.* verb. zweifelhaft. *p. 228.*

Eilfter Theil.

Wie man Bräutigam und Braut vertrauen und seegnen sol.

Fol. 171. a. n. 1. Ad verb. Braut und Bräutigam.)

Etymologia. vocum Braut und Bräutigam. Das Worth Braut, im alt deutschen Brut, wil WACHTER in *Gloss. germ. h. v.* von betrauwen, desponsare, oder berden, ornare, herleiten. Es scheinet aber am nathürlichsten zu seyn, daß es nur eine application des Worths Brut, foeturæ, und brüten, incubare sey, und den sexum foemininum andeuten solle, welcher Kinder excluderet und gebähret; daher auch bey denen alten eine jede Weibesperson, so wol verheyrathete, als verheyrathete, Bruder, und besonders bey denen Gothen die nurus, oder Sohns-Frau, Bruth genannt ward; weil durch ihr das Geschlecht solte gleichsahm ausgebrütet und fort gepflantzet werden. Dem sexui masculino ist das alte Worth: Gam, Gaum, oder Gämer hinzugefüget worden; welches bey denen alten curam, oder custodiam, bedeutete; daß also Gaumer so viel, als einen custodem; und Bräutgam der Frauen Hüter, oder ehelichen

Ver-

Vormund anzeigete. S. WACHTER *c. l.* FRISCHII deutsches Wörterbuch, v. Gam, it. Gaum.

2. Ad verb. vertrauen und seegnen.) Die haupt Formalia der Einseegnung der Eheleuthe ist aus des sehl. LUTHERI kleinem Traubüchlein genommen, welches denen *Libris Symbol.* und dem Pom. *Corpori doctrinæ* im 2ten Theil, gleich anfangs nach dem kleinen Catechismo, beygedruckt befindlich ist. In der alten Pom. Kirchen-Ordn. v. 1535. ist im 1 Theil ein besonderer, aber gantz kurtzer Titel: Von Vertrauung, befindlich, woraus zu sehen, daß das Einseegnen der Eheleuthe zu der Zeit von der Vertrauung selbst unterschieden gewest sey. Woher dieser Titul genommen.

S. *not. ad ord. eccles. f. 43. a. n. 1. p. 613.*

In der Kirchen-Agende v. 1542. *f. 26. sqq.* ist diese materie unter dem Titul: Wo man Bruthmann und Bruth vertruwen schal, und dem folgenden, weitläuftiger abgehandelt. Von der Verlobung selbst und denen dabey üblichen Ceremonien ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 42. a. n. 1. p. 577.* gehandelt worden.

Die, hieselbst und in denen folgenen Tituln angeführten, Trau ritus lassen sich füglich in diejenige ein theilen, die nemlich Ordnung der Abhandlung dieser Materie.

I. Vor der Trauung vorhergehen; welche von *f. 171. a.* bis *173. b.* sich erstrecken, und bestehen
   1) in der Abkündigung, oder Proclamation, der Brautleuthe und Anwünschung des göttlichen Seegens.
   2) in denen Cautelen, welche ein Prediger bey Brautleuthen und vor der Trauung zu observiren hat.

II. In der Trauung selbst. Dabey zu beobachten
   1) das Ceremoniale Liturgicum im Singen, *f. 173. b.*
   2) in der Traurede des Predigers. *f. 174. b.*
   3) in dem Trau-Formular, *f. 185. b.* welches bestehet
      a) in Erfragung beyder Theile ehelichen consensus, *f. 187. a.*
      b) Verwechselung der Ringe, *f. 187. b.*
      c) in Verbindung der Hände mit der Einseegnung, *f. 188. a.*

III. Nach der Trauung folget
   1) Die Ermahnung an die Eheleute, *f. 189. a.*
   2) Die Auflegung der Hand auf die, vor dem Altar kniende, Eheleute, *f. 189. b.*
   3) Das Gebeth und der Seegen, *f. 189. a. b.*
   4) Vermahnung an die gesamte Hochzeits Versamlung, *f. 190. a.*

Hiebey aber ist gleich anfangs die Frage zu erörtern: ob es wol erlaubet sey, ihm abwesend per Procuratorem eine Frau antrauen zu lassen? daß solches bey grossen Herrn gewöhnlich sey, zeiget die Erfahrung; Privat-Personen aber ist solches keines weges zu verstatten; Maassen bey solchem defectu præsentiæ alle die gute Ermahnungen, so die Eheleuthe bey der Copulation anhören sollen, cessiren. Solche Freyheit auch zu vielen inconvenientien leicht Anlaß geben kan; wie woll doch, wenn eine solche Copulation per Procuratoren geschehen wäre, das Eheweick dadurch keinen Schaden nehmen würde. Ob es wol erlaubet sey, ihm eine Frau per procuratorem antrauen zu lassen.

S. *Consil. Theol. Lisp.* in *Append. oper De dekenni p. 856.*

3. Ad verb. nach empfangener Absolution wiederumb fält.) Vormahln, in der ersten christlichen Kirchen, war diese Censura ecclesiastica so rigoreuse, daß ein solcher Sünder in perpetuum, absque spe restituendi, aus geschlossen ward; welches aber per Concil. Nicænum a. 325. gäntzlich abgeschaffet worden. S. oben *f. 153. a. n. 1. p. 235.* Wenn ein Sünder nach empfangener Absolution wieder fält.

4. Ad verb. ans Consistorium gelangen lassen.) Und die Delinquenten dahin verweisen; diese Verweisung an das Königl. Consistorium ist der heil. Schrift gemäß, vid. *Statuta Synod. C. II. §. 16.* und daher als höchst nöthig und nützlich, mit Bewilligung aller Land-Stände, geordnet worden. vid. *Stat. Synod. c. l. §. 15. pr. & in fin.* wo selbst zugleich zur Uhrsache hinzu gefüget wird: soll er an das Königl. Consistorium verwiesen werden.

und wer denn eine gantze christliche Gemeine mit öffentlicher Aergerniß betrübt und beleidiget, der hat sich auch billig des nicht zu beschwehren, daß er sich über wenige Meilweges an das Consistorium und Superintendenten verfüget; damit in Kirchen alles ordentlich und friedlich zugehe..

Aber, in quem finem? Rp. 1. damit das Consistorium an denen Sündern eine so viel geschärftere Gewissensrüge könne ergehen lassen, welches öffters von bessern effect ist, als wenn der Sünder öffentliche, und zugleich mit den grösten Widerwillen, Kirchen-Buße thut. S. Anm. über die K. O. p. 457. not. 422.

Wie wol doch in diesem Casu die öffentliche Kirchen-Buße nicht aufgehoben wird, sondern die Delinquenten werden vielmehr derselben sich zu unterwerffen, angemahnet und angehalten.

2. damit die Sünder mit einer proportionirten, verhöheten, Geld-Buße vom Consistorio können beleget werden. S. *not. ad ord. eccles. f. 29. a. n. 2. p. 464.*

3. das Königl. Consistorium der weltlichen Obrigkeit Hülffe wieder solche ruchlose Sünder suchen könne, daß sie, dem Befinden nach, an den Orth nicht weiter geduldet werden. S. K. Agende *f. 159. b. in fin. n. 5. p. 243.*

Dannenhero die Prediger, welche in diesem Fall beym Königl. Consistorio Belehrung suchen, die Parthen ans Consistorium zu verweisen, pflegen bescheidet zu werden. S. *not. ad f. 170. a. n. 8.* vb. mit den Gerichte vertragen *p. 252.* (161)

5. Ad verb. 3 Sontage zuvor.) S. *not. ad ord. eccl. f. 12. b. n. 6.* ad vb. zwey oder dreymahl, p. 606.

Die Brautleuthe sollen ante copulationem zum H. Abendm. gehen.

6. Ad verb. Acht Tage vorher ihre Beicht thun und zum Sacrament gehen.) Dieses ist bereits in der ersten christlichen Kirchen üblich gewesen, um so vielmehr die ungleichen Ehen mit denen Ungläubigen zu evitiren.

vid. CALVOERS *Rit. eccl. L. I. S. I. Cap. XVII.*

Zumahlen die Heyrath mit Unglaubigen und Kätzern nicht erlaubt ward.

S. Anm. über die K. O. p. 593. 672.

Es hat aber solches, als eine Nothwendigkeit, zuerst der Pabst INNOCENTIUS III. auf dem Concilio zu Rom eingeführet.

v. *C. 12. X. de Poenit. & remiss.*

HILDEBR. de *Nuptiis veter. Christian. p. 99.*

PERTSCH in Tr. vom Recht der Beichtstühle *L. I. C. 3. §. 1. sqq.*

Welches hienächst auf dem Concilio zu *Trident Sess. XIII. Cap. XI.* bestätiget, und so gar die Straffe des Banns auf diejenige, so das Contrarium behaupten würden, gesetzt worden. v. PERTSCH *c. l. S. 2. C. 2. §. 5.*

Es ist indessen eine gute Gewohnheit, welche auch noch heute zu Tage in unser Kirchen beybehalten wird. v. HILDEBR. *c. l. p. 101.*

Jedoch, wird eben der achttägige Terminus nicht so genau beobachtet; sondern es communiciren die Brautleute auch wol zuweilen 14 Tage vorher; und wenn auch gleich in gewissen Nothfällen die Copulation vorhero verstattet, oder im Consistorio vollzo-

Præjudicia, daß diejenigen so iterata vice contra sextum pecciret, an das Königl. Consistorium verwiesen worden. N. XVIII-XIX

(161) Wie im Jahr 1754. der Casus existirte, daß einige Unterthanen vom Spicker, auf Rügen, zum 2tenmahl contra sextum sich vergangen hatten, wurden selbige, auf denunciation des E. Pastoris, vom Königl. Consistorio citiret. Die Herrschaft meldete sich dagegen bey der Königl. Regierung; selbige erfoderte auch acta und des Königl. Consist. Bedencken; nachdehm selbiges eingelanget, bestattete die Königl. Regierung das Verfahren des Königl. Consistorii, vermöge *Rescriptorum* vom 22 Nov. 1754. und 29 Jan. 1755. S. *App. Num. XVIII-XIX.* Wenn nun aber, wie im vorangezogenen Casu, da es Unterthanen waren, welche überdehm de facto suspect gehalten wurden, wichtige Uhrsachen vorhanden, welche die persönliche Erscheinung derer Uebertreter schwehr, oder gefährlich, machen: so hat das Königl. Consistorium dieselbe wol von der persönlichen comparition dispensiret, und denen Beichtvätern aufgetragen, eine so viel geschärftere Gewissens Ruge an dieselbe vorhero ergehen zu lassen, und die, in der Kirchen Ordnung in diesem Fall gesetzte Geldbuße von ihnen zu erfodern, bevor sie zur öffentlichen Buße und Absolution verstattet werden.

N. XX. S. des Königl. Consist. *Decret cum Rescripto* an den E. Past. Behrens, *in eod. cz. d. 26. Febr. 1755. in App. Num. XX.*

vollzogen würde: so werden dennoch partes angewiesen, sich hienächst forderſahmſt zum H. A. einzufinden. S. Anm. über die K. O. p. 608.

7. Ad verb. soll also geschehen.) Dieses Formular hat schon Lutherus in seinem angezognen Trau-Büchlein gleich anfangs vorgeschrieben; welches auch dem Pommerschen *Corpori doctrinæ* eingerückt zu finden. Proclamations Formul.

8. Ad verb. N. und N.) Ordentlicher Weise werden die Vor- und Zunahmen derer Proclamandorum öffentlich genannt, damit sie der Gemeine bekannt werden mögen; wie auch in Lutheri Trau-Büchlein vorgeschrieben worden, da es heisset: Hans N. wil Grethen N. haben. Doch ist zu mercken, daß in der Edition dieses Traubüchleins, so in unserm *corpore doctrinæ* befindlich, an statt des Frauens Vornahmens Gretha, allemahl Anna substituiret worden. Bey Adelichen Personen aber ist nachgegeben worden das nur überhaupt für ein obhandenes christl. Ehewerck gebethen wird. S. Anm. über über die K. O. p. 608. Die Nahmen derer zu kündigenden Personen werden ordentlicher Weise genañt. Exc ist bey Adelichen.

9. Ad verb. nach göttlicher Ordnung.) Weil Gott, da er die Vermehrung des menschlichen Geschlechts intendirte, selbst den Ehestand, als das Mittel diesen Endzweck zu erreichen, angesehen hat. Der Ehestand ist eine göttliche Ordnung.

vid. Kirchen-Agend *f. 174. b. sqq.*

10. Ad verb. heiligen Stand.) Warumb der Ehestand ein heiliger Stand zu nennen sey, ist in der Kirchen-Agende *f. 174. b. in fin.* und eben, in den Anm. über die K. O. *p. 565.* umbständlicher ausgeführet worden. Und daher heilig.

11. Ad verb. christl. gemeines Gebeth.) Es ist also der Endzweck der Proclamation nicht allein, daß das Eheverband kund werden solle, damit, wenn noch jemand Einsprache zu thun berechtiget wäre, derselbe in Zeiten sich melden könte, wie die folgende Worthe dieses Formulars anzeigen; sondern auch, damit die Gemeine ein gemeinschaftliches Gebeth für eine glückliche Ehe zu Gott abschicken möge. Der Entzweck der öffentlichen Kündigung bestehet 1. in einer christlichen Verbitte.

S. *Statuta Synodal. C. II. §. 20.*

Es ist also unverantwortlich, wenn 1) Eheleute aus citelen, zuweilen thörichten Absichten, die Proclamation zu decliniren suchen; 2) wenn die Brautleuthe, oder deren Verwandten, aus einem recipirten Boocksbeutel alsdann zu Hause bleiben, und nicht selbst mitbeten. 3) Wenn die Gemeine zu der Zeit, wenn ein Paar gekündiget wird, anstat selbige mitbeten soll, plaudert und ihre Neubegierde zu erkennen giebt. Es ist kein Zweifel, daß die Kinder oft so übel gerathen, weil man bey der H. Taufe so ruchloß umgehet, so kalt und träge für die Kinder betet, sagt unsere K. A. *f. 88. b.* Eben dieses lässet sich auch auf die Hochzeiter appliciren, wie gar wol erinnert. Was demselben entgegen sey.

MICHAELIS in *Pastore supplicante & benedicente, in Proem. circa fin.*

Fol. 171. b. n. 1. Ad verb. Hätte jemand hierwider zu sprechen.) Diese Worthe machen eigentlich das Bannum, oder citationem publicam, aus. S. Anm. über die K. O. p. 606. nach welcher einjeder, der ein Vorrecht an eine derer verlobten Personen zu haben vermeinet, oder der sonsten ein impedimentum, weshalb die Ehe nicht vor sich gehen könte anzugeben weiß, angewiesen wird, sich in Zeiten, und nicht auf die letzte Stunde, zu melden. 2. In einer Auffoderung, ob jemand dawider zu sprechen habe.

vid. *Statuta Synod. Cap. II. §. 20.*

Daher wieder den Entzweck der Proclamation ist, wenn Leuthe, denen nur ein, oder zweymahl, sich kündigen zu lassen erlaubet worden gleich nach dem letztern Sontag, am folgenden Montag, oder Dingsttag, mit der Copulation verfahren. Was derselben entgegen sey.

S. Anm. über die K. O. p. 607.

2. Ad verb. Kirch. Ordn.) nemlich *f. 43. a.* Eben so hat auch der Prediger sich allemahl vorhero nach der Verwandschaft der Brautleuthe zu erkundigen. Wornach der Prediger sich vorhero zu erkundigen.

S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 617. 620.

3. Ad verb. absonderl. Buße.) S. Anm. über die K. O. p. 815.

Fol. 172. a. n. 1. Ad verb. können die Prediger dispensiren.) Dieser passus ist nachhero durch die *Statuta Synod. C. II. §. 19.* als einen legem posteriorem wieder aufgehoben worden. S. *not. ad ord. eccles. f. 42. b. n. 6.* ad verb. 2. oder 3 mahl f. 607. Ein Prediger kan die Proclamation nicht eigenmächtig unterlassen.

2. Ad

2. Ad verb. Pfarherrn und Küster geben.) S. *Tract. m. de Libris eccl. p. 119. sqq. & p. 168.*

3. Ad verb. Absolution und das hochw. Sacrament.) S. *not. ad. f. 171. a. n. 6. p. 254. in fin.*

4. Ad verb. gottlose Leuthe.) Denn diese sind nicht mahl zum Sacrament zu verstaten. S. *not. ad ord. eccles. p. 460.* und *462.*

5. Ad verb. mit Gefährlichkeit.) Als wenn eine nahe Verwandschaft S. A. über die K. O. *p. 617.* oder anticipatus concubitus bekannt würde. S. *c. l. p. 620.*

6. Ad verb. andern zum Nachtheil.) Als wenn er wüste, daß die Eltern, oder Herrschaften mit der Hewrath nicht zufrieden wären, sondern dagegen protestirten. Sonsten die Vermuthung ist, daß dieselbe damit einig seyn werden. S. oben *not. ad ord. eccles. p. 585.*

7. Ad verb. sie nicht vertrauen.) Sondern sie ans Consistorium verweisen. S. Anm. über die K. Ordn. *f. 43. b. n. 3. p. 618.*

8. Ad verb. in der Kirchen.) S. *not. ad ord. eccl. f. 42. b. n. 8. p. 612*

Die Vollziehung der Ehe ist jederzeit mit Solennitäten,

9. Ad verb. Heyden.) Daß bey allen Völckern die Ehe selbst durch gewisse Solennitäten von denen Verlöbnißen unterschieden worden, ist oben bereits *ad ord. eccles. f. 42. b. n. 7.* vb. Vertrauung p. 609. erwehnet worden. Von denen ritibus selbst aber wollen wir unten, ad *Rubr. f. 173. b.* umbständlich handeln.

sind in der Kirchen celebriret worden.

10. Ad verb. an den Altar gestellet.) Als einen besonders heiligen Orth. S. *s. p. not. ad f. 70. a. n. 4.* verb. Altar p. 125. So wol bey denen Griechen, als Römern und auch andern Völckern, ist gebräuchlich gewesen, daß die Hewrathen nicht nur in Gegenwarth derer Flaminum und Auspicum, captis prius auguriis adhibitisque precibus & Sacrificiis,

vid. CALVOERS *Rituale eccles. L. I. Sect. I. Cap. IV. §. 1.* & *Cap. XIX. §. 5.* it. *Cap. XXVII. §. 2.*

vollenzogen worden; sondern es ward auch die Braut von ihren Eltern in templum Minervæ, vor der sie opferten und von ihr Erlaubniß zur Ehe suchten, geführet; danächst ward der Veneri und denen Gratiis, ob præteritum; besonders aber der Iunoni, ob præsens & futurum tempus, geopfert;

vid. CALVOER *c. l. C. XIX. §. 3.*

Was für Ritus dabey gebräuchlich.

und hierauf wurden beyde Brautleuthe ad aram Iunonis geleitet und mit einem weissen Bande zusammen gebunden. Wovon und denen übrigen ritibus Romanis nuptialibus unten *ad Rubr. f. 173. b. n. 1.* sol gehandelt werden.

11. Ad verb. in allen christl. Kirchen.) Was für ritus in der ersten christl. Kirchen gebräuchlich gewesen, wird unten *ad f. 173. b.* zu berühren seyn.

12. Ad verb. Nacht-Vertrauung.) S. *not. ad ord. eccles. f. 43. a. n. 2. p. 613.*

Zu welcher Tagszeit und an welchem Tage dieselbe geschehen solle

Fol. 172. b. n. 1. Ad verb. des Montags, Vormittag.) Heute zu Tage werden nicht leicht Hochzeiten auf dem Montage angestellet, weil dazu des vorigen Tages die nöthigen Anstalten gemacht werden, auch zum Theil die Gäste sich dazu schon einfinden müssen; Dadurch aber der Sontag mit der Zurüstung und Reyse würde entheiliget werden.

2. Ad verb. bey der Vertrauung fort die Benediction.) S. *not. ad ord. eccles. f. 43. b. n. 1.* vb. bald nach der Vertrauung. p. 613.

3. Ad verb. auf andere Tage in der Wochen.) Welche aber ausgenommen sind S. unten *ad f. 190. b.*

4. Ad verb. zur Kirchen gehen.) S. *not. ad ord. eccl. f. 42. b. n. 8. p. 612.*

Was ein Prediger bey verdächtigen Personen zu beobachten habe.

5. Ad verb. ärgerliche Personen.) Die nemlich im Lande herumb vagiren und als Mann und Frau sich zusammen gehalten, oder von welchen wol gar eine Schwängerung bekannt geworden. S. *not. ad f. 172. a. n. 4. sqq. n. p.*

6. Ad verb. Obrigkeit betroffen.) Das ist, welche nach angestelter Inquisition von der Obrigkeit entdecket und wol gar zur Straffe gezogen werden sollen.

7. Ad verb. von Stund an wollen vertrauet seyn.) Dieses ist auch zu beobachten

obachten, wenn dergleichen Gesindel die Copulation beym Consistorio sucht. Jedoch leydet dieses zu weilen einen Abfall; wovon oben *ad ord. eccl. p. 607.*

Fol. 173. a. n. 1. Ad verb. Freunde, so sie betreffen.) Dieser Casus existiret, wenn, z. E. ein Kerl einem Mägdchen die Ehe zugesagt, selbige auch wol gar geschwängert, und die Freunde kommen davon unter kund; suchen also, damit der Kerl so vielmehr möge vinculiret werden, sonderlich, wenn er de fuga suspectus ist, eilig die Copulation.

2. Ad verb. auf freyen Fuß kommen.) welches also den Casum supponiret, daß der Kerl, auf Ansuchen der Freunde, wäre arretiret worden. Als welches auch, nach denn Uembständen, auf der blossen Angabe der stupratæ geschehen kan. S. Anm. über die K. O. p. 602. *in fin.*

Ceremonien in Vertrauung und Benediction der Eheleuthe.

Fol. 173. b. n. 1. *ad Rubrum.*

Man hat von jeher bey allen Völckern viele solenne ritus, so wol bey Errichtung der Verlöbnissen, als Vollenziehung der würcklichen Ehen, gehabt. Von erstern ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 42. a. n. 1. p. 578.* gehandelt; alhier wird also noch von denen, bey Vollenziehung einer Ehe üblichen, Solennibus, zu sagen seyn. Es haben aber bey der Ehe-Volziehung alle Völcker besondere und vorzügliche Solennia beobachtet, wie auch bereits oben *ad ord. eccles. f. 42. b. n. 7. p. 609.* erwehnet worden. Von denen ritibus, so bey verschiedenen Völckern bey Volziehung der Ehen üblich gewesen, Von denen Ritibus nuptiarum verschiedener Völcker.

S. ALEX. ab ALEXANDRO *Lib. Genial. dier. L. I. Cap. 21. & L. II. C. 5.*
CALVOER in *Rituali ecclesiast. L. I. Sect. I. Cap. XIX. per tot.*
HOFFMANN in *Disp.* de *Die at nocte nuptiali, S. II. C. I. §. 3.*
I. G. HAUPTMANNI, Prof. und ConR. des Gymnasii zu Gera, *Comment* de *Nuptiis Græcorum. Gera 1743.* 4. 12. Bogen. Recens. in *Actis Scholast. III. B p. 479.*
HEDERICHS *Antiquitäten Lex. Tit. Nuptiæ.* & *Nupta nova.*

A. Von denen ritibus nuptiarum der Römer findet sich zwar ein besonderer Titel in denen Pandecten, alleine TRIBONIANUS hat, ausser der Rubric, die Sache selbst unberühret gelassen und kein einziges fragmentum, so zur illustration dieser Materie dienen könte, aufbehalten; Wesfals die DD. bemühet gewesen, diese Lücke auf andere Art auszufüllen. A. der Römer.

S. BARN. BRISSONIUM in *Libris* de *Ritu Nuptiarum* & *jure Connubiorum.*
ANT. HOTTOMANNUS in *Tr.* de *veteri ritu Nuptiarum*
ROSINI *Antiquitat. Romanas, L. V. C. 37.* Cum additam. DEMPSTERI.
CALVOERS *Rit. eccles. L. I. sect. I. Cap. XIX. §. 4.*
KIPPING in *Antiquit. Rom. L. IV. C. 2.*
C. THOMASIUS in *Disp.* de *usu pract. Institut. Tit. de Nuptiis, Cap. I.*
HEINECCII *Antiquitates Juris Romani, secundum ordinem Institutionum Justiniani L. I. Tit. X.* de *Nuptiis.*

Es verdienen die Solennia Nuptiarum der Römer kürzlich angeführet zu werden; weil, wie aus dem folgenden zu ersehen, viele derselben auch denen ersten Christen bekannt geworden, und von selbigen auf uns verstammet sind, und sich noch biß auf jetzige Zeiten conserviret haben.

Wie nun aber die Ehe bey allen Völkern für heilig angesehen worden, so haben auch die Römer von anfang her viele religieuse ritus bey Vollenziehung derselben beobachtet, die sie grösstentheils von denen Griechen entlehnet. Wir wollen

also die vornehmsten davon anführen; wie sie 1) die Præparatoria ausmachen; 2) in Volziehung der Ehe selbst bestehen, und 3) nach volzogener Ehe folgen.

I. Welche der Ehe vorher gehen: als 1. Die Anrufung der Hochzeitsgötter.

Zur I. Gattung gehören die Verehrung und Anrufung der Deorum Dearumque nuptialium; deren sie verschiedene hatten, und einem jeden besondere Beschäftigungen bey diesem heiligen Werke beylegten; von welchen sie auch glaubeten, daß ein jeder derselben auch die, ihm besonders gewidmete, Handlung gesegnen würde. Selbige recensiret ROSINUS *c. l. L. II. C. 19. p. 385. sq. 962.*

2. Die Wahl des Hochzeitstages.

2. Zum Hochzeits-Tage war denen Römern eine Jahrszeit vor der andern annehmlich; Besonders beliebten sie die Zeit des Voll-Monds. S. unten *not. ad f. 191.* Diesen wehleten, boni ominis gratia,

3. Die Auguria und

3. die Auspices, welche zur Nacht und frühen Morgens-Zeit mit denen auguriis beschäftiget waren; und war eine besondere gute Anzeige, wenn eine Krähe im Fluge sich sehen, oder durch ein Geschrey hören ließ; denn diesen Vogel hielten sie

4. Sacrificia.

für ein Symbolum concordiæ. 4. Nach volbrachten auspiciis opferte man dem Iovi, Iunoni, Veneri; weil man dafür hielte, daß alle diese Götter diesem Ehegeschäfte vorstünden. Das Opfer bestand in einem Schweine, davon die Galle mit dem Eingeweide weggeworfen ward.

S. KIPPINGI *Antiquit. Rom. L. IV. C. 2. §. 2. p. 495.*

Quoniam apud veteres Romanos neque uxor duci, neque ager arari sine sacrificiis poterat.

S. ROSIN. *c. l. p. 958. p. 967. 971. in f.*

5. Die Ausschmückung des Bräutigams und der Braut.

5. Der Bräutigam ward in seinem hochzeitlichen Habit, sonderlich mit wolgeputzten Haaren ausstaffiret und die Braut ward nicht weniger aufs beste geschmücket; Capillo, in honorem IUNONIS, cuspide hastili, seu hasta cœlibari, (162) formato, und mit einer von Blumen gemachten Krone, oder Kranz, gezieret; ROSIN *c. l. p. 959.* (163) trug dabey einen tunicam rectam, einen gewebten, oder gewirkten, langen Rock; (164). Auch ward die Braut mit einem *Cingulo* umgürtet S. Anm. über die K. O. *pag. 569. not. 603.* welches aus der Wolle eines Lammes gewürket, zur Anzeige, daß sie gleich einem Lamme, sich geduldig bezeigen solte. ROSIN. *c. l.* p. *950.* Dieses Cingulum war aufs künstliche zusam-

(162) Die Haare wurden in 6 Schichte, Locken oder Zopfe geleget; nach Arth, wie solche die vestalischen Jungfern trugen, so: lenis crinibus ornari, hies; und hatten sie gar viel mit der Couleur und Schmuck der Haare zu thun, wozu sie wol gar frembd und rothgelb gefärbtes Haar aus Teutschland und andern Orthen verschrieben. S. CALVÖR *c. l. Cap. XX.* Die Haare wurden mit einer cuspide hastili, oder hasta celibari, gekämmet, oder von einander gemacht. Diese Cuspis hastilis aber war die eiserne Spitze eines im Kriege gebrauchten Spießes, oder, womit ein Gladiator war erstochen worden; deren man sich bedienete, entweder der *Iunoni* zu Ehren, welcher die Spiesse, als das vornehmste Stück der Waffen, die Sabiner nach geschehen Raub ihrer Töchter und erfolgten Bündnisse mit denen Römern geheiliget und gewidmet hatten; KIPPING. *c. l. p. 497.* oder auch anzuzeigen, daß die ersten Heyrathen der Römer durch einen Krieg errichtet worden.

Was Cuspes hastilis gewesen

S. ROSIN. *c. l. p. 959.* HEDERICH *c. l. p. 2020.*

(163) Daß die Braut an ihrem Hochzeitstage mit einem Krantze gezieret worden, ist schon bey denen Griechen im Gebrauch gewesen. S. HEDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Nupeiæ* bey denen Griechen p. 2024. Dieser Krantz war von Blumen, oder Laubwerck, gemacht, und ist noch jetzo im Gebrauch, daß Jungfrauen sich dessen, als eines signi virginitatis, bey ihrer Trauung bedienen. Es tragen also solchen keine Wittwen, noch weniger defloricte Personen. S. oben *not. ord. ecl. f. 169. b. n. 1.* Wie aber, wenn die Braut dem Prediger in der Beicht entdecket hätte, daß sie nicht mehr Jungfer sey? So hat derselbe sich nach dem zu richten, was oben *ad ord. eccl. f. 26. a. n. 2.* ad vb. in der Beicht vertrauet p. 435. vom sigillo Confessionis gesagt worden.

Vom Brautkrantz.

(164) Bey denen Griechen war die Braut gleichfals an ihrem Hochzeitstage mit einem langen Rock versehen. S. HEDERICH *c. l.* Und dieser Rock muste bey denen Römern ein gewebter, oder gewirckter, Rock seyn; dergleichen die CAJA CÆCILIA, so auch TANAQUILLES genannt, eine Gemahlin des TARQUINII, *Prisci*; oder vielmehr des Königs SERVII TULLII, nach dem Bericht des PLINII *LVIII. c. 48.* zuerst sol gewirckt haben. Daher die Frauens dieser Caje und ihrer glücklich geführten Ehe zum Andencken, diese Tracht nachgeahmet und bey der Hochzeit sich bedienet. S. ROSIN. *c. l. p. 959.* Die CAJA hatte gute Wissenschaft in der Mathematick und war eine sehr häußliche Frau, führete mit ihren Gemahl eine besonders glückliche und vergnügte

Vom Braut-Rock, welchen Caja zuerst eingeführet.

zusammen geknüpfet, welche Knoten der Maritus, wie wir unten *p.* 265. hören werden, auflösen muste. Hienächst ward sie mit einer Kappen, oder Schleyer, so *Flammeus*, oder *Flammeum*, genant, und der Bräutigam ihr schenkte, verhüllet, (165) und trug an ihren Füssen gelbe Soccos, oder Söcken.

6. Wenn jemand eine Frau per Conferreationem, oder Coemtionem heyrathethe, bekam er alle ihre Güther, die ihr mit gegeben wurden, in dotem und dominium; V. HEINEC. *c. l.* §. 7. daferne sie aber noch in väterlicher Gewalt war, so dürfte sie dem Marito nicht alle ihre Güther in dotem zubringen; sondern sie konte einige vor sich behalten; 6. Die Errichtung derer Pactorum dotalium.

S. THOMASII *all. Disp. C. I. §. 6. p. 19. & §. 7. p. 29.*

welches denn in neuern Zeiten überall gewöhnlich ward. Es entstand daher nicht nur die Eintheilung der Fraulichen Güther in *Dotalia*, *Paraphernalia* und *Receptitia*; (166) sondern, man war sodann auch vor Vollziehung der Ehe auf Errichtung gewisser *pactorum dotalium* (167) bedacht; darin man nicht nur die quantitatem dotis, und wohin derselbe, entweder nach ereugeten divortio, oder nach Absterben der Frauen ohne Kinder, verfallen solte; sondern auch die donationem propter nuptias, welche in securitatem dotis a marito der Frauen verschrieben und

gnägte Ehe; daß daher jede Verheyrathete, boni ominis causa, sich CAJUM und CAJAM nannten, S. THOMAS. *all. Disp. C. I. §. 7. not. mm. p. 28.* wie unten *p.* 265. vorkommen wird. Im schreiben ward der Mann mit einem grossen C. und die Frau mit einem umgekehrten ɔ. bezeichnet. S. ROSIN. *c. l. p.* 972. Von dem Leben dieser Tanaquille und ihrem Hochmuth findet sich Nachricht in der **allgem. Welthist. im** 10. **Theil p.** 84. 85. und wie ihr Spinnocken im Tempel des Hercules aufgehangen sey, *p.* 99. *pr.*

(165) Von dieser Verhüllung der Braut, wenn sie dem Manne zugeführt ward, finden wir schon die Spuhren bey der Rebecca, *Gen. XXIV.* 64. S. KIPPING. *c. l. §. 3. p.* 496. Daher wol die Völcker ex traditione hievon Anlaß genommen haben, einen solennem ritum nuptialem daraus zu machen. Wie wir denn schon denselben bey denen Griechen antreffen, bey welchen die Braut gleichfals eine Decke vors Gesicht hatte, wenn sie dem Manne zugeführet ward. S. HEDERICH *c. l.* Es ist solches als ein signum virginalis pudoris gedeutet worden, ne a quoquam prius, wie HORUS *L. IV. C. 2.* schreibet, quam a merito, videretur nova nupta, ejusque pudicitia adspectu polluerctur. *can. 8. ca. 30. qu. 5.* Zumahlen einer Jungfrauen, besonders einer verlobten Braut, nichts mehr anstehet, als die Sittsahm- und Schamhaftigkeit. *c. 13. ca. 32. qu. 2.* Wegen der Benennung des Flammei ist man noch nicht einig; Einige wollen es herleiten von Flamma, oder vielmehr von der flaveo colore, seiner Feuerrothen Farbe; umb die jungfräuliche Schamhaftigkeit anzudeuten. Andere aber a lutea herba, welches die Lateiner *Glastum* nennen. v. ROSIN *c. l. p.* 379. Der Engelländer TAYLARD wil dazu den Grund im hebräischen finden, da beym *Jes. XXVII.* 6. eine Wurtzel genannt wird, die so viel als Frucht, Geburth, Fortpflantzung andeutet; welches aber sehr weit hergeholet und wieder alle Wahrscheinlichkeit ist. Der eigentliche Grund der Benennung ist von der *Flamminica*, des Flaminis dialis Frau herzuleiten, die mit solchen Schleier zu gehen gewohnt war; Und weil selbige von ihrem Manne nicht konte geschieden werden, so affectirten andere Frauens, in bonum omen, solches nachzuahmen. S. ROSIN. *c. l. p.* 917. 962. 979. Es ward auch *Rica*, oder *Ricula* genannt. S. ROSIN. *c. l. p.* 917. 979. Von diesem ritu velandi haben auch die Nuptiæ ihren Nahmen bekommen; Und weil das Worth *nubere*, auch von denen Männern prädiciret ward, als welche Anfangs mit verhullet wurden: so ward das Matrimonium ab utraque parte connubium genannt. Nachhero aber ist das Wort nubere, quasi majori emphasi, nur allein von denen Weibern prädiciret worden. S. *b. Parentis mei* Disp. de *eo, quod justum est circa Nuptias, C. V. §. 1. & §. n. 36.*

Von Verhüllung der Braut mit dem Flammeo.

Von dessen Benennung.

Davon die Nuptiæ ihren Nahmen bekommen.

(166) Dotalia sind, welche dem marito von der Frauen ad sustinenda matrimonii onera in dominium civile, so lange das matrimonium daurete, hingegeben wurden; *Paraphernalia* aber, von welchen er nur die administration und den usum fructum bekahm. Die dritte Gattung aber wurden *Receptitia* genannt, und waren solche Gelder, welche die Frau lediglich zu ihrer freyen disposition, als Spiel- oder Chatoullen-Gelder behielte; Wovon der maritus auch nicht mahl die curatel übernehmen konte.

S. HOFF in *Comm. ad §. 19. J. de Excus. Tut. vel Curat.*

IEYSER in *Med. ad ff. Sp.* 302.

Von dieser distinction der fräulichen Güther, und daß selbige noch jetzo, auch nach Lübschen Rechte, observiret werden könne, habe weitläuftig gehandelt in

c. Disp. de success. ab intest. ex J. Lub. p. 77. *not.* 37.

Von den bonis uxoris dotalibus, Paraphernalibus und Receptitiis.

(167) Diese Pacta wurden solenni stipulatione vollenzogen; biß endlich per constitutionem Principis dieselbe vim externam obligandi, gleich denen übrigen Pactis legitimis, erhielten. Weil aber

Von denen Pactis dotal. a. nach den Römischen.

und daher Antipherna, oder Contra dos, genannt ward; (168) Jngleichen nach

aber nur bloß des dotis und sonstiger rerum familiæ œconomicarum darin erwehnet ward, zumahlen die pacta successoria, denen römischen Rechten nach, ohnedehm unerlaubt und nicht maht in vim donationis mortis causa gültig waren. S. *l. 5. C. de Pact. convent. sup. dot.* FACHIN *L. V. Controv. C. 87.* ausser daß *per l. ult. C. de Pact.* de viventis tertii consentientis & in hac voluntate ad extremum vitæ spatium perseverantis hereditate zu pacisciren erlaubet ward:

V. P. B. GERDESII D. de *Validitate Pactorum successoriorum etiam juram. non confirmatorum.* Gryph. 1728.

b. teutschen Rechten und c. der heutigen Gewohnheit.

so ward auch zu diesen pactis nur bloß scriptura paciscentium, oder, in deren Ermangelung, das Gezeugniß 2 Zeugen zum Beweise erfodert. Nachdem man aber in Teutschland von jeher allen pactis nudis eine völlige vim obligandi beygeleget, und also auch gewohnt war, de hereditate futura zu pacisciren: so hat man auch allhier mit der Zeit angefangen, in denen Ehepackten de futura Conjugum successione post mortem alterius zu disponiren; dieweil nun aber die römische Gesetze bey deren Einführung in Teutschland das Uebergewicht erhielten, und die alten Rechtslehrer alles nach dem römischen Fuß einzurichten und diese Gesetze auf alle vorkommende Fälle zu applicuren gewohnt waren: so behaupten noch jetzo die Rechtsgelehrte, daß man in dergleichen pactis auch de futura successione, in vim contractus, vor zwey Zeugen valide disponiren könne. Wenn nur de voluntate, in vim contractus disponendi, expresse constiret.

a. Wenn sie in vim contractus errichtet worden.

S. STRYCK *de Caut. Contract. S. III. C. 8. §. 23.*
BERGER *in Oecon. jur. L. I. T. 3. th. 11. p. 133.* WERNH. *P. X. Obs. 355.*
Disp. m. de Prærogativa J. Germ. præ jure Rom. in materia pactorum dotalium. Dissert. BARTHIUS in *Hodog. for. C. 3. §. 21. p. 617.*

b. Wenn davon nicht expreße constiret: so wird distinguiret inter simplicia ex mixta.

Wenn aber de expressa voluntate, hoc modo paciscendi, nicht constiret, sonder derselbe nur ex præsumtionibus colligiret werden soll: so wird zwar in dubio pro pacto, in vim contractus inito, præsumiret. S. MEV. *ad Jus Lub. L. II. T. 2. art. 12. n. 375.*

Weil aber jedoch una præsumtio alteram vincit: so wird in praxi ein Unterscheid gemacht, inter pacta dotalia simplicia & mixta. Erstere sind, wenn nur bloß vom Dote, auch wol Nachlassung und Behaltung der gesamten Güther nach des einen, oder andern, Ehegattens Ableben disponiret wird; jedoch ohne Erwehnung einiger *Successionen*, oder eines Erben, obgleich des Worts erblich darin gedacht würde. S. CARPZ. *P. II. C. 43. d. 5. & 6.*

STRYCK *c. l. §. 21. seqq.* BARTH. *c. l. p. 615* BERGER *c. l. p. 132.* WERNH. *P. I. Obs. 282. & in supplem. nov. ad h. l.*

Und diese sind gültig, wenn sie auch nur von denen contrahenten, oder deren Eltern, unterzeichnet; oder mit dem Gezeugniß 2 Zeugen erweislich gemacht werden könten.

CARPZ. *c. l. d. 5. 6. & 8.* STRUV. *Exerc. VI. th. 23.*
STRYCK *c. l. & in Tr. de Success. ab int. Disp. VIII. C. 5. §. 6. sqq.*
BERGER *c. l.* WERNH. *c. l.*

Letztere aber werden geachtet, welche per modum ultimæ voluntatis abgefasset; als, wenn darin der *Succession*, oder Erbschaft; oder, daß der überlebende mit denen Kindern zu gleichen Theilen gehen solle, gedacht werden; WERNH. *c. l.* Und diese sind, nach der praxi universali Germaniæ, nicht anders, als wenn 5. Zeugen wenigstens dabey adhibiret worden, beständig.

S. GAIL. *L. II. Obs. 126. n. 3. sqq.*
FABER *in Cod. L. V. T. 9. d. 6. n. 4.* CARPZ *c. l. d. 2.*

Wenn aber die pacta gerichtlich, auch nur von denen Eltern der paciscirenden Eheleuthe, übergeben worden, gebrauchen selbige in beyden Fällen überall keiner Zeugen.

CARPZ. *c. l. d. 3. & 4.*

Von Aufhebung der Ehepacten 1. durch Kinderzeugen. 2. Ob auch selbige per Revocationem alterius partis können gehoben werden.

Alle pacta dotalia aber werden durch die Erzeugung der Kinder gebrochen; nach dem alten Sprichwort: Kinder zeugen bricht Ehestiftung.

S. HERTIUM in *Paroem. J. Germ. L. I. n. 74. in Op. ej. Vol. II. p. 346.*

In wie weit aber dergleichen Pacta ab altero Conjugum, in vito altero, geändert, oder gehoben werden können; darüber sind die DD. noch uneinig. Wenn sie in vim Contractus, auch nur vor 2 Zeugen errichtet worden, sind sie irrevocable.

BERLICH *P. II. Concl. 51. n. 25.*
FABER *c. l. d. 7. n. 2.* CARPZ. *c. l. d. 11.*

Wenn sie aber in vim ultimæ voluntatis aufgerichtet worden, halten einige dafür, daß sie von einem Theile, auch wieder Willen des andern, könten revociret werden; so gar, wenn sie auch favorem tertii concernirten. Andere aber sind indistincte der Meynung, daß auch diese Arth der Ehepacten, invita altera parte, nicht geändert werden könten; besonders, wenn sie ante nuptias errichtet; S. BERGER *c. l. p. 134.* oder durch den Tod des andern bestätiget werden.

BERGER *L. I. R. 248. n. 3.*

noch weniger aber in præjudicium tertii, dem darin ein Vortheil stipuliret worden.

BERGER *in Oecon. c. l. p. 133.* WERNHER *P. IV. Obs. 38.*

Ob nun gleich diese letztere Meinung, in Ansehung der Billigkeit, vielen Vorzug zu haben scheinet: so bezeuget dennoch STRYCK in Tr. de *Success. ab. int. c. l.* woselbst er diese Materie weitläuftig abgehandelt, und zwar *§. 41. in fin.* daß praxis die erstere recipiret und einjeder sich zu imputiren habe, daß er einen solchen waglichen modum zu pacisciren erwehlet habe.

Conf. de hac materia LEYSER in *Med. ad ff. Spec. 307. sqq.*
Disp. m. de Prærogativa Juris Germ. præ Jure Rom. in materia Pactorum dotalium; inpr. C. II. §. 6.

Von der Donatione propter Nuptias.

(168) Es ward selbige anfangs Donatio ante nuptias genant, weil sie vor der Hochzeit mußte fest gesetzet

nach dem Tode des Mannes der Frauen zu deren bessern Unterhalt zu constituirende dotalitium; (169) wie auch andere, ad rem familiæ & Oeconomiæ gehörige Sachen, regulirte. Wann nun die Tabulæ dotales unterzeichnet, oder dieses alles verabredet und zum Stande gebracht: so ward von denen gegenwärtigen Freunden das, bey allen freudigen Fällen gewöhnliche, *Feliciter*, oder *prospere*, it. *Domino & dominæ feliciter*, acclamiret.

II. Hierauf ward nun die hochzeitliche Solennitæt würklich angehoben. II. Bey würklicher Vollziehung der Ehe

a) Der Bräutigam ward, durch einen Paranymphum (170) begleitet, nach der Braut, oder deren Eltern Hause geführet, als woselbst die Hochzeit vollenzogen ward. a. qua Perfectionem derselben.

KIPPING *c. l. p. 469.*

b) Die Arth der Vollziehung ist schon in den ältesten Zeiten 3fach gewesen; nemlich per *Confarreationem*, per *Coemtionem* und per *Usum*, (171) und einige fügen noch den vierten Modum per Sortitionem hinzu. (172) Der Modus contrahendi nuptias per Confarreationem, geschahe solcher Gestalt, daß 1) ein Brautpaar in Gegenwarth des *Pontificis maximi*, welcher der vornehmste und oberste Priester; oder auch des *Flaminis Dialis*, der unter denen besondern Götzen-Priestern der vornehmste war; S. Anm. über die R. O. *p. 92.* und Beyseyn X Personen, als Zeugen, ihren consensum matrimonialem; oder, daß sie von nun an Eheleute seyn wolten, declarirten. Zu dehm Ende 2) der, maritus ein Lam opferte, so am Feur gebraten, und sale farreque, s. farreo pane, mit Saltz

b) Modum dandi consensum matrim. welches geschiehet: 1. per Confarreationem.

gesetzet werden. Der Kayf. IUSTINIANUS aber sahe wol ein, daß solche auch füglich bey, und nach der Hochzeit konne verabredet werden, daher er sie propter nuptias nannte, *§. 3. J. de Donat.* Zwar ward, nach der *Nov. 97. C. I.* hiezu eine quantitas, dotis æqualis, erfodert; es erhielte aber doch die Frau daran kein dominium, wie der Maritus in dotem; sondern nur eine hypothecam, per *Nov. 61.* Heute zu Tage aber ist diese donatio propter Nuptias überall nicht erfoderl. weil eine Frau ihres dotis halber vom Kayf. Justiniano ein weit pinguius privilegium, nemi. das Jus prælationis ante omnes hypothecarios, erhalten. *S. l. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 97. C. 2. N. 109. C. I.* Wovon umständlicher gehandelt in

Vom Jure Prælationis der Frauen, intuitu dotis.

Disp. all. de *Prærogat. J. Germ. & c. Cap. III.*

it. *Collat. 3. Com. cum provinc. Pom. quæ Classif. Cred. p. 13. sqq.*

it. *Disp. in. de Juribus viduarum Nobilium in Pomer. p. 43. sqq.*

und eben dieses Privilegium genieſſen auch heute zu Tage hier zu Lande die adelichen Frauens, in Ansehung des *Lucri*, oder *Augmenti dotis*, so der Mann der Frauen nach seinem Tode aus seinen Gütbern, in coinpensationem des bisher genossenen dotis, der Frauen constituiret; welches einige DD. irrig eine donationem propter nuptias nennen, und damit confundiren. it. Lucri ejus.

S. des sehl. *P. H. Gerdesii D. de nullo & exiguo Usu donat. propt. Nupt. n. 4. sqq. all. D. de Prærogat. Jur. Germ. & c. & c. C. III. §. 7. sqq.*

Es macht selbiges die Helfte des eingebrachten dotis aus. S. *Disp. all.* de *Jur. Viduar. p. 84. sq.* und genieſſet, wiewol citra æquitatem, in Concursu Credit. gleichen Vorzug mit dem Dote.

S. *all. Collat. 3. com. p. 15.*

Conf. de hac materia LEYSER in *Med. ad ff. Sp. 305.*

(169) Dieses wird auch *Dotarium*, *Docrium*, oder *Doarium* genant, und bestand in usu fructu partis bonorum mariti, welche der Mann der Frauen nach seinem Tode aussprach, daß sie so viel anständlicher, so lange sie seinen Nahmen führet, leben konte; welches sie auch, soluto per divortium matrimonio, behielt, commisso autem ab ipsa adulterio, verlustig ging. Vom Dotalitio.

S. ANONYMI *Lexicon jurid. de 1607.* in 8. *h. v.*

Unser heutiges dotalitium einer adelichen Wittwen ist zwar, wie in der vorigen note gedacht, von der donatione propter Nupt. unterschieden; Jedoch siehet man leicht ein, daß selbiges seinen Grund in diesem Doario finde.

(170) Einige wollen diejenige, so den Bräutigam geführet, eigentlich *Paranymphios*, und die, so die Braut geführet, Paranymphos nennen. S. HEDERICHS *Lex.* v. *Paranymphi.* Bey denen Teutschen waren Paranymphi diejenigen, welche die Braut so gleich nach der Verlöbniß gleichsahm huten müssen. *Cap. 30. qu. 5. cap. Aliter & c.* S. HEDERICH *c. l. p. 2027.* Was Paranymphi gewesen.

(171) Was für obscurite und Zweifel bey jeder Arth dieser Hochzeits-Volziehung anzutreffen, zeiget THOMASIUS in *Disp. de Usu pr. doctrinæ Instit. de Nupt. C. I. §. 4.* der auch *c. l. §. 7.* der Meinung ist, daß der modus contrahendi nuptias per Confarreationem & Coemtionem zugleich beobachtet sey, auch in effectu nicht von einander differiret hätten, ob gleich nachhero, da die Confarreation, der Weitläuftigkeit wegen, abgeschaffet, oder unterlassen worden, die übrige ritus der Coemtion sich noch länger conserviret hätten. Daß die Confarreatio und coemtio zugleich adhibiret worden.

(172) Dieser modus bestand darin, daß, wenn 2 Proci eine Braut ambirten, und sich nicht darum vereinigen konten, sie es auf das Loß ankommen liessen; dem nun die Braut zu Theil ward, der erhielte selbige per sortitionem; v. ROSIN. *c. l. p. 974.* Daher auch das Matrimonium ein *Consortium* genannt ward. v. KNICHII *opus polit. C. I. th. 27. n. 1.* Welcher modus aber, da er eigentlich nicht den effectum matrimonii berühret, alhir nicht im Anschlage kemt. Was der modus contrahendi matrimonii per sortitionem gewesen.

Salz und rocken Brod- oder Mehl bestreuet ward. S. HEDER. *c. l.* v. *Far.* (173) Welches Brod in lignum communionis sacrorum; worin sie die arctissimam conjunctionem setzten; (174) & bonorum; (175) von beyden Eheleuthen verzehret und *Farracia* genannt ward. ROSIN. *c. l. p. 975.* (176) 3) Die Eheleute

Vom Unterscheid der immolationis und Libationis.

(173) Bey allem Opfer, *immolatio* genannt, war der Gebrauch, daß eine mola, nemlich ein Stück Fleisch, wie hier ein Lamm, mit gerieben rocken Brodt und Saltz bestreuet, am Spies gebraten ward; welches Confarreatio genannt, und von der *Libatione*, so in einem Opfer eines Kuchens, von Mehl, Honig und Oehl präpariret, bestand; S. HEDERICH *c. l. v. Libatio.* unterschieden war. Diese Arth der Opfer per Confarreationem und, mittelst selbiger, die Hochzeit zu vollenziehen, ist schon zu ROMULI Zeiten üblich, S. HEINEC. *c. l. §. 2. n. a.* und war nicht denen Priestern alleine eigen, sondern dem gantzen Volcke gemein gewesen.

S. THOMASII *all. Disp. C. 1. §. 6. not. dd. p. 23.* HEINEC. *c. l. §. 3.*

Vom Jure Sacrorum privatorum; so in Verehrung der Larium und Penatum bestand.

(174) Daher die Nuptiæ, in *l. 1. ff. de R.N. per consortium omnis vitæ, divini et humani juris communicationem,* definiret werden. Das erstere ging auf die communionem sacror.; Und das letztere auf die communion. jurium familiæ, nominis, dignitatis & bonorum; so im jure succedendi bestand. Vom erstern will alhier, und vom letztern in der folg. Note handeln. Es hatten nemlich die alten ihre Lares und Penates. Das Worth *Lar* hies bey denen Hetruriern so viel als Herr, S. die allgem. Welthist. *P. X. p. 26.* wie heute zu Tage das Worth *Lord* in Engelland bedeutet, und waren die Lares gewisse Haußgotzen, welche doch andern auch gemein waren, so sie in dem *Lrario*, oder Behaltnisse in denen Vorhäussern aufbehielten, auch wol in denen compitis viis, auch wol castris und navibus aufstelleten. Die aus kleinen wächsernen Statuen bestanden, welche mit einem Hundsfell bekleidet waren, auch einen Hund, als einem Hüter des Hauses, bey sich stehen hatten. Jedoch hatten sie selbige auch bald auf den Heerd, bald in der Schlaffammer, bald im Hofe und bald auf der Gallerie stehen.

S. HEDERICHS *Antiquitäten-Lex. v. Lar. Lararium.*

Welchen denn wohl bey denen Mahlzeiten etwas weniges auf dem Heerde ins Feuer gegessen ward. S. *c. l. v. Libatio.* Die *Penates* aber waren besondere Haußgotzen, die einem jeden Haußvater, oder Familie, eigen waren. Dergleichen schon in denen ältesten Zeiten unter denen Volckern bekannt gewesen. S. *Gen. XXXI. 19. Jud. XVII. 4-17.* inde dicti, quod penitus insidebant, daher sie auch Dii penetrales, oder, wie einige wollen, quasi penes nos nati, genannt wurden. Welche einige für die 12 Götter halten, die sie Deos Consentes, oder auch Complices, nannten. Wovon KIPPING *c. l. L. I. C. I.* ausführlich handelt. Diese wurden in denen innersten Gemächern des Hauses aufbehalten, von deren Verehrung nachzusehen

HEDERICH in *Mythologischen Lex. v. Penates.*

Zur Verehrung dieser Haußgötter ward nun niemand anders zu gelassen, als welche von der Familie des Haußvaters waren, und welche zu dessen Erbschaft gelassen wurden. Daher keine genauere Verbindung geschehen konte, als wenn man in alterius gentem & sacra admittiret ward; welche Communio sacrorum auch nicht anders, als mittelst Auctorität derer Pontificum, wieder gehoben werden konte. Weil nun eine Frau per Confarreationem zu dieser Communionem Sacrorum admittiret ward: so konte auch niemand auf diese Arth eine Ehe eingehen, wo er nicht ein eigen Hauß und darin sein eigen Lararium hatte, woselbst die Frau mit ihm gemeinschaftliche Sacra exerciren konte, oder wie wir heute zu Tage reden: der nicht sein eigen Feur und Herrd hatte, als welche Benennung eben hievon ihren Uhrsprung hat.

S. HEINEC. *Antiquit. c. l. §. 4.*

Bey denen Alten war die Communio bonor. inter Conjuges üblich. Und succedirten daher ihnen ein ander.

(175) Die Communio bonorum inter Conjuges ist auch dem juri Mosaico, wie in der *Disp. de Success. ab intest. ex J. Lub. p. 72.* ausgeführet habe, gemäß; und ist daher fast durchgängig bey denen Volckern, besonders auch bey denen alten Romern, der Grund der Succession unter Eheleuten gewesen; wie auch schon aus dem, was in der vorigen Note angebracht worden, abzunehmen ist; Es ward also eine, per Confarreationem & coemtionem genommene Frau, heres sua mariti. Dergestalt, daß sie dem Manne mit denen Kindern zugleichen Theilen succedirte; wenn aber keine Kinder vorhanden, dessen heres ex asse ward. v. STRYCK. Tr. de *Success. ab intest. Diss. IV. C. I. §. 1.* Wiewol doch einige nur hierdurch der Frauen allein, nicht aber auch zugleich dem Manne; oder, doch nur alsdenn, wenn die Frau nicht mehr in PP. gewesen, ein jus succedendi vindiciren wollen. S. THOMAS *all. Disp. C. I. §. 4. not. n. p. 12.* und *c. l. §. 7. not. oo. p. 29.* Dahingegen HEINEC. *c. l. §. 6.* und *L. III. T. I. §. 2. &c.* daß es dem Manne ohne Unterscheid competiret habe, behauptet. Biß endlich, introductis LL. XII. Tab. da die Frau nicht mehr in potestatem mariti kam, und die licentia divertendi einriß, auch dieser nexus succedendi inter conjuges mit all aufhörete. S. STRYCK. *c. l. §. 2. it. all. Disp. m. de Success. ab int. ex J. Lub. p. 73. n. 33.* Es ist indessen sehr glaublich, daß, wie verschiedene Rechte und Gebräuche der Romer aus dem ältesten Zeiten bey denen alten Teutschen im Gebrauch gekommen, S. *all. Disp. p. 17. n. 12.* auch diese Gewohnheit von unsern Vorfahren angenommen und danächst standhaft beybehalten worden sey. Wovon unten umständlicher vorkommen wird.

Warumb bey diesem Opfer Brod und Saltz gebraucht worden.

(176) Weil Brodt und Saltz die nöthigste Kost ist, und besonders Saltz für die Faulniß und Verweslichkeit conserviret: so bedeutet solches eine Daurhaftigkeit; daher nicht nur bey denen Juden alle Opfer mit Saltz gesaltzen werden muften, *Lev. II. 13. Num. XVIII. 19. Marc. IX. 49.* sondern es werden auch in der Schrift solche ein Saltzbund, oder ewiger Bund genannt. *Lev. II. 13. 2 Chron. XIII. 5.* Daher wird *Gen. IX. 26.* gesagt, daß Lothis Weib zu einer Saltz-Säule, d. i. einer harten, versteinerten Seule, geworden. Und wenn man eine Stadt

leute setzten sich dabey auf zwene zusammen gefügte Stühle, welche mit dem Fell des geschlachteten Lammes belegt waren; und hatte 4. die Braut ihr Haupt mit dem Flammeo, dessen schon oben *p. 259.* gedacht worden, verhüllet; Die Frau gab dem Manne die Hand, welches convenire in manum genannt ward, (177) und sagte dabey: *Si tu eris Cajus, ego ero Caja.* Von welcher Redensart gleichfals bereits oben *p. 458. not. 164.* gehandelt worden.

5) Hierauf wurden die Eheleuthe ad aram *Junonis*, geführet, vid. CALVOER *c. l. Cap. XIX.* (178) mit einem auf den Schultern tragenden Iugo, oder Joche, versehen, welches sie beyde gemeinschaftlich zum Altar ziehen musten; (179) woselbst sie mit einer weissen Binde zusammen gebunden wurden, in signum futuræ indissolubilis concordiæ. (180) Endlich ward 6) das Convivium nuptiale, oder die epulæ geniales, welche der Bräutigam beschaffete, S. KIPPING. *c. l. p. 496.* angestellet

auf ewig verstöhret, daß sie nicht wieder gebauet werden solte, lies man einen Pflugschaar darüber ziehen und bestreuete den Orth mit Saltz; anzuzeigen, daß er beständig also in seinem Ruin verstöhrt bleiben solte, *Deut. XXIX. 23. Jud. IX. 45.* Es verbindet auch das Saltz die Sachen, so damit bestreuet werden, also ist es auch ein Zeichen der Liebe, wodurch verliebte Hertzen so vielmehr sollen verbunden und vereiniget werden.

S. BUCHNERS Biblische Hand-Concordanz v. Saltz §. 4.

Saltz ist ein Zeichen der Beständigkeit und Liebe.

Daher denn ohne Zweifel das Sprichworth entstanden, daß, wenn eine Köchin die Speise gar zu Saltz gemacht, man saget: sie sey verliebt gewesen. Imgleichen, wenn man von neuen Freunden saget: Man könne niemanden trauen, bevor man einen Scheffel Salz mit ihm verzehret. S. ANON. Erklährung der vornehmsten teutschen Sprichworther, 1748. 8. num. 17.

(177) *Manus* zeiget in jure potestatem an. S. oben *p. 50. not. 64.* Solte also dieser Ritus so viel anzeigen, quod uxor venerit in potestatem mariti; id enim proprie dicitur matrimonium, cum in manum convenerant. S. ROSINUM *c. l. p. 976.* Es ward daher die Frau als eine filia fam. vom Manne angesehen; HEINEC. *c. l. §. 6.* Er bekahm ein volliges Recht über ihre zugebrachte Güther, S. *not. præced.* und das jus vitæ & necis über ihre Persohn; HEINEC. *c. l.* welches auch denen *LL. XII. Tabb.* gewiß war. Ob aber durchgängig die Frauens per Confarreationem in manum & potestatem mariti gekommen, bezweiffelt annoch

Die Frau kan in manum & potestatem mariti.

THOMASIUS in *all. Disp. §. 4. not. k. n. 5. p. 12.*

Welcher *c. l. §. 6. not. y. p. 22.* dafür hält, daß zwar die Frau hoc modo in manum mariti gekommen, und mater familias geworden; wenn aber die Frau noch einen Vater im Leben gehabt, in dessen Gewalt sie gewesen, so sey dadurch die PP. nicht aufgehoben. S. *c. l. not. u. p. 21. it. §. 7. not. nn. p. 29.* Das Gegentheil hat mit zureichlichen Gründen bejahet HEINEC. *c. l. §. 6.* Wenn aber die Frau nicht in manum mariti kommen, noch alle ihre bona in dotem ihm zubringen wolte: so ward die Hevrath per usum vollenzogen. Da sie denn nur Gelegenheit nehmen könte 3 Nächte aus des Mariti Hause zu seyn, so verblieb sie sodann in PP. oder Tutela Agnatorum; sonst aber kam sie gleichfals in manum mariti. HEINEC. *c. l. §. 14.*

(178) Der Göttin *Juno* wird unter andern Beynahmen auch dieser beygeleget, daß sie *Juga, it. Jugalis* und *Jugatina* genannt wird, a Jugo, welches denen Eheleuten pfleget angeleget zu werden, oder a jungo, quia matrimonia jungebat; Imgleichen *Pronuba*, weil sie denen Matrimoniis favorisirte, eaque auspicata faceret. KIPPINGIUS *c. l. L. I. C. I. §. 10. p. 12.* Deren Tempel war zu Rom in Vico jugario, d. i. in der Pferdestrasse, gelegen. v. ROSIN. *c. l. p. 250.* Ebenmäßig gibt man auch einen Gott des Nahmens JUGATINUS an, dem die Ehehandlungen gewidmet waren. S. ROSIN. *c. l. p. 385.*

Der Göttin Juno Beynahme.

(179) Dieses war nichts anders, als ein Geschirr, so man denen Pferden, die einen Wagen; oder denen Ochsen, die einen Pflug zogen, über den Hals legete, daß sie gemeinschaftlich und so viel leichter diese Last ziehen konten. Man hatte auch ein besonder Jugum im Kriege, wenn man 2 Spieße in die Erde steckte und einen andern quer über band, in der Figur eines Galgens, worunter die Gefangene, so man zu Knechten machte, gemeiniglich nackend, durchgehen musten; welches man *sub jugum mittere*, nannte.

Vom Jugo conjugali.

S. HEDERICHS *Antiquit. Lex. v. Jugum.*

Ersterer Art ward auch bey denen Eheleuten applicuret, um anzuzeigen, daß sie die Last des Ehestandes mit gemeinschaftlichen Schultern tragen solten. In neuern Zeiten findet man, daß ihnen ein Klotz, oder Block, an den Füssen gebunden worden, welchen sie gemeinschaftlich zum Altar ziehen musten. Und hierin findet sonder Zweifel das alte Sprichwort noch seinen Grund, da man von einem jungem Menschen, der noch etwas wild und weitläuftig ist, zu sagen pfleget: Er wird woll zahm werden, wenn er nur erst einen Block vor der Schene bekomt: d. i. wenn er nur erst eine Frau bekommen wird.

(180) Daher wird auch das matrimonium *Conjugium* a Jugo, oder *conjungere* genannt und die alten pflegten pro *conjux* zu schreiben *Conjunx*.

Etymologia vocis conjugii und conjugis.

v. SCHRADERI *Lex. jurid. v. Conjux.* b. PARENTIS *mei all. Disp. n. 3.*

stellet (181) mittelst Bestellung eines *Modimperatoris*, d. i. eines Schafners, Speisemeisters, oder Maarschals, qui omnia ordinaret ad luxum. Und wehrenden Convivio wurde 7. musiciret, und wie bey denen Griechen dem Hochzeits Gott HYMENEO, also bey denen Römern dem THALASSO zu Ehren, Gedichte abgesungen. S. ROSIN *c. l. p. 962.* KIPPING. *c. l. p. 496.* & *497.* (182)

Dabey denn von denen jungen Hochzeits-Gästen ad amovendum fascinum, seu magicum nodum, (183) ohne Scheu die garstigsten Lieder gesungen wurden; welche sie versus *Fescenninos* nannten. KIPPING. *c. l.* Und zuletzt ward die Hochzeits-Freude mit Spielen und Tanzen beschlossen.

b. qua Consummationem.

Nach geendigter Lustbarkeit, ward 1) die Braut von denen Pronubis (184) zur Slafkammer geführet; dahin denn

2) auch die simulacra Deorum nuptialium getragen wurden. (185) Daselbst war

3)

Von den Kosten des Hochzeitsmahls.

(181) Die Kosten dieses Hochzeits Mahls werden heute zu Tage gemeiniglich von beyden Theilen bestritten: Daher auch beyden die Hochzeitsgeschencke zu gehören. Wann aber ein Theil die sumtus Convivii alleine getragen: so gehören demselben auch die Geschencke alleine zu. Doch aber kan die Frau, moto a marito concursu Creditorum, oder nach dessen Tode, die Erstattung der Kosten des Hochzeitsmahls nicht-wieder fodern, weil sie verzehret worden und dem marito nicht zum dauerhaften Nutzen gekommen, so, daß er dadurch solte locupletior geworden seyn.

v. RHOTII *Disp. de Sumtibus Convivii nuptialis Jen. 1683. rec. 1746.*

Was Thalassus bey denen römischen Hochzeiten bedeutet.

(182) Einige deduciren diese Gewohnheit von einen vornehmen jungen Römer THALASSIO, oder THALASSIONE, dessen Anhang bey dem Raube der Sabinischen Jungfrauen ein vorzüglich schönes Frauenzimmer ertappet, und solches ihrem THALASSIO zu führen wolten; wie sie nun von verschiedenen Römern angepackt und gefragt wurden: Wem das Frauenzimmer zu Theil werden solte, riefen selbige immer THALASSIO, THALASSIO. Worauf man ihnen nicht nur das Frauenzimmer liess, sondern der zulauffende und begleitende Hauffe ward immer grosser, welcher denn endlich auch dem jungen THALASSIO diese schöne Beute glücklich überbrachte. Weil nun selbiger eine vergnügte Ehe mit dieser seiner Frauen geführet, pflegte man hernachmahls, zum Andencken des THALASSII, die Antwort, welche die Entführer dieses Frauenszimmers zur Zeit des Jungfernraubes so öfters von sich gegeben, bey denen Hochzeiten fleißig erschallen lassen: THALASSIO, THALASSIO, zur guten Vorbedeutung einer glücklichen Ehe.

S. ROSIN. *c. l. p. 962.* KIPPING. *c. l. p. 497.*
HEDERICHS Mytholigsches Lex. v. *Thalassus.*

Und endlich sahe man den Thalassium selbst als einen Hochzeitsgott an. Indessen halten doch einige dafür, daß, da *Thalassion* im griegischen die Wolarbeit bedeute, man damit nicht anders habe andeuten wollen, als daß die junge Frau dadurch erinnert seyn sollen, daß sie vor allen die Wolarbeit ihr solle anbefohlen seyn lassen. S. ROSIN. *c. l. p. 961. 963.* HEDERICH *c. l.*

Was Fascinus?

(183) FASCINUS war ein Abgott der Alten, vermuthlich der Priapus, wovon in der folgenden Note, der alle Bezauberungen, welche öfters, ihrer Meinung nach, den jungen Ehemännern an ihrer Mannheit zufüget wurden, ut officio suo haud fungi possent in concubitu, abwenden solte; welches denn sonderlich per magicum nodum, durchs Senckel knüpfen, wie wir heute zu Tage reden, geschahe; v. KIPPING. *c. l. L. IV. C. 2. §. 3. p. 469.* *Fascinum* war also, nach den alten Aberglauben, wenn etwas sonderlich durch ein neidisches Ansehen, oder durch ein Besprechen bezaubert würde, daß es verderben müste. S. FABRI *Lex.* it. HEDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Fascinum.* Und weil dergleichen, vornehmlich kleinen Kindern solte wiederfahren können: so hing man selbigen das Bild eines männlichen Gliedes, als ein *Amuletum*, so auch *Praebium* genannt, am Halse. Dergleichen Aberglauben noch heute zu Tage beym gemeinen Manne im Schwange gehet; da man dafür hält, daß denen neuen Eheleuten allerhand incantationes, Zauberey, durch Senckel knüpfen, Schloß zu schlagen, und sonsten angethan werden könne. Davon merckwürdige Exempel beybringen KNICHEN de *Annulis C. 18. p. 194. sqq.* SIMON in Tr. de *Impotentia conjugali Cap. VI. th. 4.* Wie denn auch hier zu Lande das Exempel der *Sidonia Borcken* bekannt ist; dessen in denen Anm. über der R. G. p. 372. not. 346. gedacht worden.

Was Pronuba sey.

(184) Ist eigentlich ein Beynahm der Göttin Junonis, die von den angehenden Eheleuten, als eine Patronin des Ehestandes, angeruffen ward. Es bedeutete auch selbige eine Unterhandlerin bey Stiftung einer Ehe, imgleichen welche die jungen Brautleuthe bediente und selbige zu Bette brachte. Sie muste eine ehrbahre und ehrliche Frau seyn, die ihren Manne noch im Leben hatte; als welches für ein Zeichen einer dauerhaften Ehe gehalten ward. S. ROSIN. *c. l. p. 96. sqq.* KIPPING. *c. l. p. 698.* HEDERICH. *c. l.* v. *Pronuba.*

Von den heydnischen Ehegöttern. besonders dem Priapo.

(185) Die Ursache war, ut ope Deorum sine ulla difficultate virginitas auferretur. Die Götter aber waren sonderlich *Virginensis* Dea, ut virgini zona solveretur; *Subjugus* Deus, ut uxor viro subjiceretur. Dea *Prema* ne subacta se commoveret ut comprimeretur. *Venus & Priapus.* ROSIN. *c. l. p. 964.* Letzterer war ein Gott der unflätig gestaltet, und mit einen grossen erecto membro virili versehen war; S. HEDERICHS *Mythol. Lex.* v. *Priapus*; welches auch selbst Priapus, oder fascinum, modestiæ causa, genannt ward. S. FABRI *Lex.*

3) auch das Brautbet, *Torus* genannt, aufgemacht; so mit Vorhängen versehen und mit besondern Solennitæten ausgeschmücket ward.

4) Die *Pronuba* setzte die Braut auf den Schooß der Mutter, oder der nächsten Anverwandtin, und der Bräutigam simulirte hierauf einen raptum violentum, suchte die Braut aus dem Schooß der Mutter zu nehmen; die Braut streubete sich zwar anfangs, ließ sich aber dennoch zuletz gutwillig rauben.

S. KIPPING. *c. l. p. 499.*

HEDERICH *c. l. Tit. Nova nupta, p. 2021.*

Sie setzten sich beyde auf das Braut-Bette in Beyseyn des simulacri, nemlich des Dei subigi, und die Mutter beschlug sie mit einer Decken; welches einen simulatum concubitum vorstellen solte. (186)

5) Nachdem dieses geschehen, und die Braut sich entkleidet, und mit dem jungen Ehemann alleine gelassen, legte er sich mit ihr ins Brautbette, und löste ihr das Cingulum virgineum, S. oben *p. 255.* herculaneo nodo vinctum, boni ominis gratia; ut sic ille felix esset in suscipiendis liberis, quemadmodum fuit HERCULES, qui 70. liberos reliquerat.

vid. DEMPSTER *ad Rosin. c. l. p. 980.*

CALVOER *c. l. Cap. XIX. §. 5.*

Hiebey nun ward der *Deus virginensis*, wie auch die *Cinxia Juno* angeruffen. S. ROSIN *c. l. p. 964.* DEMPSTER *c. l. p. 980.* und die Göttin PERTUNDA, quæ maritis, virginalen scrobem effodientibus, præsto erat. S. KIPPING *c. l. p. 498.* Inzwischen aber wurden 6) unter der jungen Hochzeits-Gesellschaft Nüsse ausgestreuet, damit dieselbe eine Beschäftigung bekamen und ein Gereusch erreget werden möchte. ROSIN *c. l. p. 963.* Welches auch bey denen Griechen gewöhnlich war.

S. HEDERICHS *Antiquit. Lex. c. l. p. 2025.* it. v. *Nuces p. 2012.* KIPPING *c. l. p. 497.*

III. Nunmehro folgen die Ritus, so nach vollbrachter Hochzeit vorgingen. 1. Des andern Tages nach der Hochzeit offerirte der novus maritus seiner jungen Frauen eine donum matutinum, oder Morgengabe, (187) und 2. die Hochzeitsga- III. Welche nach vollzogener Heyrath üblich.

Lex. v. Priapus. Worauf die Braut sich setzen und solches anrühren muste; theils dadurch die, an diesem Theil des Corpers der Eheleuthe zu besorgende, Bezauberungen zu evitiren S. *not. præced.* theils aber ut spontæ pudicitiam prior Deus delibasse videretur. ROSIN. *c. l. p. 964.* Woraus nachgehens bey denen Teutschen die Gewohnheit entstanden daß man solches der Herrschaft zugestanden: so jus Cunnagii genannt ward, wovon unten vorkommen wird.

(186) Diesen ritum deduciret man a raptu virginum Sabinarum, dadurch die Römer zuerst ihre Frauens bekamen; denn, da Romulus mit seinen Bürgern die neue Stadt angeleget, aber keine Frauens hatten: so waren sie darauf bedacht, wie sie Thori socias bekommen solten; Und da kan es seyn, daß sie, wie die Heydnische Volker ohnedem vieles per traditionem aus der H. S. gefasset: S. Anm. über die T. C. *p. 112.* ihnen das Beyspiel der Benjamiter *Jud. XXI. 19. sq.* zu Nutze gemacht: Sie stelleten also ein öffentliches Lustspiel an, wozu sie die benachbarten Sabiner mit ihren Frauens und Töchtern einluden. Und da sie erschienen, fielen sie unvermuthet auf die Zuschauer zu, und entführten denen Eltern und Verwandten die unverheyratheten Töchter, die sie ihnen zu Weibern beylegeten. Wovon nachzusehen die alzem. Welthist. in X. Th. *p. 51. sqq.* zum Andenken dieses Weiber-Raubes, als der ersten Gelegenheit, wodurch sie ihre Weiber überkommen, zu erhalten, haben die Romer hernächst allemahl bey Heyrathung ihrer Weiber, oder bey Vollziehung der Hochzeit, einen simulatum raptum mit der Braut vorgenommen. Daher VIRGIL. *Lib. X. Aeneid.* schreibet: *Gremiisque abducere pactas.* Welchen ritum LIVIUS, FLORUS und aus diesen APULEJUS *Lib. de Asino* beschreibet, aus welchen ihn wiederum anführet CALVOR in *Rit. eccles. p. 9.* Und daß derselbe auch bey denen alten Teutschen üblich geworden, will gleich unten *p. 271. not. 201.* anzeigen. Vom simulato raptu.

(187) Daß dieser Gebrauch schon bey denen ältesten Völckern, ingleichen bey denen Römern, auch denen alten Teutschen bekannt gewesen, S. HEINEC. *Elem. J. Germ. L. I. T. X. §. 214. sqq.* und noch jetzo bey uns, sonderlich unter adelichen Personen, im Gebrauche sey, habe in m. Disp. de *Juribus Viduarum nobilium Pomer. C. IV. §. 2. not.* ausgeführet. Es ist gar leicht zu erachten, warumb dieses Geschenck Morgengabe genannt werde, weil es nemlich des Morgens, nach dem ersten Beylager, gegeben wird. S. MYLERI ab EHRENBACH *Gamolog. personarum illustr. C. VI. n. 4.* Man nennet es auch Morgen-Cap, Von der Morgengab, oder Morgen-Cap.

in

zeitsgäste schickten beyden Eheleuthen Geschenke zu. ROSIN. *c. l. p. 964.* (188) 3. Gegen später Abends- oder Nachts-Zeit geschahe die solennis deductio uxoris in domum mariti, oder die Heimführung; da die junge Frau von denen *Paranymphis*, (189) oder tribus prætextatis pueris, (190) patrimis et matrimis, (191) deren einer, zu Ehren der Cereris, eine Fackel vorher trug; und der Maritus ebenfals von ein paar Paranymphen, in einem ansehnlichen Gefolge guter Freunde, nach des Mariti Hause geführet wurden.

S. DEMPSTER *c. l. p. 951.* CALVOER *c. l.*

Doch durften bey der ganzen Procession nicht mehr als 5. Fackeln angesteckt werden. S. CALVOERS *rituale eccles. L. I. sq. C. 19. §. 5. p. 58.*

Ein

Welche nur an einer verheyratheten Jungfer gegeben wird. Nicht aber an einer Wittwe, oder an einen jungen Gesellen.

in Ansehung der jungen Frauen, die es zur Morgenszeit empfänget. Es irren daher der Feudistarum Patriarchæ, ANDR. ab ISERNIA und ALVAROTTUS *ad 2. F. 29.* gar sehr, wenn sie dafür halten, daß das Worth Morgen-Cap *a Mortis causa capione* herzuleiten sey. Es ist aber zu mercken, daß dieses Geschenck nur einer Jungfrau, in præmium amissæ virginitatis, nicht aber einer Wittwen, gemacht werde. Zwar hält MYNSING. *Resp. 53. n. 24.* dieses für einen schwachen und unzureichenden Grund, und will vielmehr denselben in einer Ehrenbezeugung, und adelichen Gewohnheit, oder Erkenntlichkeit einer ehelichen Keuschheit setzen; welches alles aber auch auf eine Wittwe quadrire. Daher auch verschiedene solches denen Wittwen zusprechen wollen; Unter welchen auch ist der Hr. D. NETTELBLADT in Disp. de *Virgine nobili Mecklenburgica §. 30.* Jedennoch ist die praxis dieser Meynung entgegen, und wird niemahlen denen Wittwen bey ihrer anderweitigen Verheyrathung eine Morgengabe zuerkannt; Der Einfall des MYLERI ab EHRENB. *c. l. C. XVI. §. 4.* ist lächerlich, wenn er aus dem principio, daß die Morgengabe ein præmium Virginitatis sey, inferiren will: daß auch ein Junggesell, wenn er eine Wittwe heyrathet, dieses donum matutinale zu fodern befugt sey; quia primam emorituræ virginitatis lympham cum ipsa communicavit. Womit er aber keinen Beyfall gefunden. S. NETTELBLADT *c. l.*

Von deren Quantität und Vorzugs-Rechte.

Was die Quantität derselben anbelanget: so macht solche gemeiniglich die Summe der ordentlichen Zinsen des Brautschatzes aus. S. *all. Disp. m. p. 125. §§.* Was aber selbiger in concursu Creditor- für ein Vorzugsrecht, besonders nach unsern vorpommerschen Gebräuchen zustehe, habe in der *all. Collat. j. Com. cum j. patrio, qua Concursum Credit. p. 23.* und in der obangeführten *Disp. c. IV. §. 6. p. 131.* umständlich ausgeführet.

Von denen Hochzeitsgeschencken.

(188) Diese wurden denen neuen Eheleuten zur etwanigen Beyhülffe und Erstattung der verwandten Hochzeitskosten offeriret, wie in der vorhergehenden Note angezeiget worden. Daß selbige schon bey denen Juden und andern Völckern und noch bey denen Römern gebräuchlich gewesen, zeiget P. MULLERUS in *spec. Disp.* de *Dono nuptiali cap. I.* Jen. 1680. Wie nun aber selbige unter die jungen Eheleuthe zu vertheilen, davon sind zwar unterschiedene Meinungen der Rechtsgelehrten; Es ist aber diejenige die billigste und gegründeste, welche, dieselbe indistincte beyden gemein zu seyn, statuiren.

Wie dieselbe unter den Eheleuten zu vertheilen.

S. CARPZ. *P. III. c. 22. d. 1.* P. MÜLLER *c. l. C. II. §. 12. sqq.* LEYSER in *Med. ad ff. sp. 306. m. 3.* HEINECC. *Elem. j. Germ. L. I. T. X. §. 232.*

Es wäre denn, wie oben erwehnet, daß ein Theil die Hochzeitskosten alleine getragen hätte; alsdenn demselben auch die Geschencke alleine gehören, LEYSER *c. l. m. 5.* Wenn der Maritus einen concursum Creditor. excitiret, und die Geschencke sind noch in natura vorhanden, nimt die Frau ihr Antheil jure dominii vorweg. Sind sie aber consumiret, so hat sie deshalb tacitam hypothecam. S. MULLER. *c. l. C. IV. §. 18. sqq.*

Von deren Vorzuge im Concursu.

Von den Paranymphen; it. Præluce.

(189) Der mit einer brennenden Fackel von einer Spina alba, i. e. einer weissen Bergdistel, S. KIPPING. *c. l. p. 499.* oder von Kienholtz vorher ging, hieß *Prælux*; die andern beyden so die Braut führeten, hießen *Paranymphi*, welches ein paar von denn nächsten Verwandten waren. Wovon schon oben *p. 261, not. 170.* gehandelt worden.

it. Prætextatis.

(190) Prætextati wurden sie genannt von *Prætexta*, welches war eine Toga die unten an dem Rande mit einer Streiffe von Purpur, als einer Borte besetzt, oder verbrehmet war. Dieses war eine heilige und vorzügliche Tracht, welche zuerst denen Sabinischen Weibern, weil sie den Grund zum Ruhestande und erstern Anwachs von Rom geleget hatten, S. die allgemeine Welthist. *P. X. im III. B. p. 56.* und deren Kindern beygeleget ward, als welche zum Unterscheide von denen gemeinen Kindern die Freyheit hatten, eine goldene Bullam, oder kleine hole Kugel, die auch wol die Form eines kleinen Hertzens hatte, ferne am Halse und einen, mit Purpur verbremten Rock, prætextam genannt, zu tragen. S. allgem. Welthist. *c. l. p. 58.* Wiewol solche Tracht nachhero gemeiner und angesehenen Magistratspersohnen deren Frauen und Kindern eigen ward. S. HEDERICHS *Antiquit. Lex. h. v.* Doch legten die Knaben diese prætextam ab, wenn sie das 16 Jahr zurücke geleget, alsdenn sie Togam virilem anzogen.

Was Patrimi und Matrimi liberi gewesen.

(191) Gemeiniglich geben die Lexicographi an, daß die Patrimi & Matrimi solche Kinder gewesen, deren beyde Eltern noch im Leben gewest; alleine, eigentlich waren es solche Kinder, die ex matrimonio, per Confarreationem contracto, gezeuget waren, als welche zu denen solennitatibus sacris auch in andern Fällen vor andern gebraucht wurden;

S. THOMASIUS *al. Disp. c. l. §. 4. not. k. n. 7.* und *§. 6. not. t. p. 20.* HEINEC. *c. l. §. §.* Obgleich man, boni ominis gratia, bey dieser Handlung auch wol solche zu nehmen pflegte, deren beyde Eltern noch im Leben waren.

Ein jeder der Begleiter trug utenſilia novæ nuptæ, veſtimenta, aurum, gemmas, vaſa, pelves, urceos, oleas, ſandalia. Auch trug ein Knabe, der *Camillus* genannt ward, ein offenes Körbchen, *Cumerum*, mit crepundiis pro liberis, ſi qui naſcerentur, vor der jungen Frau her, und ihr folgeten die Mägde, die einen Colum, fuſum, ſtamen trugen, welches die Königin Tanaquilla, deren oben *p. 258. not. 264.* gedacht, alſo fol geordnet haben, zur Anzeige, daß die Frau ſich hiermit vornemlich beſchäftigen ſolle. S. KIPPING *c. l. p. 500.*

5. Die Frau nahm 3. Aſſes mit auf den Weg; davon ſie einen auf dem nächſten Compito; (192) Den andern hatte ſie auf den Fuß, oder im Schuh, welchen ſie beym Eintrit ins Haus, in loco larium familiarium, S. oben *p. 264. not. 174.* niederlegte; um ſich auch das jus ſacrorum mariti, davon oben *c. l.* bereits gehandelt worden, zu erkauffen; und den dritten in einer Wagtſchale, dagegen der Mann von ſeinem Hausgerath etwas gegen legte, welches ſie mit einander verwechſelten, quaſi emendi cauſa, dabey der Mann die Frau fragte: *Num ſibi mater familias eſſe vellet?* und nachdem ſie geantwortet: *Volo:* ſo frug ſie den Mann: *Num ſibi Pater familias eſſe vellet?* Worauf dieſer wieder antwortete; *Se velle.* Darauf gaben ſie ſich beyde die Hand zur abermaligen Beſtätigung, daß ſie in manum mariti kähme. (193)

6. Die Pfoſten des Hauſes wurden mit Blumen und grünen Lorber-Zweigen gezieret, S. KIPPING *c. l. p. 501.* auch mit Wolle behangen;
ROSIN *c. l. p. 961. 963.* KIPPING *c. l. p. 510.*
zur Anerinnerung, daß die Frau ihre vornehmſte Beſchäftigung, die Verarbeitung der Wolle im Weben, ſolte ſeyn laſſen S. oben *p. 258. not. 164.* und oben *h. p.*

7. Wenn ſie vor der Thüre kam: ſo ward ſie von des Mannes Freunden gefragt: wer ſie ſey: darauf ſie antwortete: Sie ſey Caja; wie ſie denn auch, beym Empfang von ihren neuen Manne, ſagte: *Ubi tu Cajus, ego Caja.* S. ROSIN. *c. l. p. 961.* Von welcher Benennung ſchon oben *p. 259. not. 164.* geſagt worden.

8. Hierauf muſte ſie die Thürſchwelle mit etwas Wolle berühren und mit Wolfsfett, oder Oehle, beſtreichen; ROSIN. *c. l. p. 961.* KIPPING. *c. l.* (194) doch, durfte die junge Frau dieſelbe mit den Füſſen nicht betreten, ſondern muſte entweder darüber wegſchreiten, oder ſich von denen Pronubis überheben laſſen. Vermuthlich ebenfals zur Anzeige des erſten Raptus uxorum; da die geraubte Frauen auch wieder Willen in ihrer Männer Haus eingeführet, oder getragen worden; S. ROSIN *c. l. p. 961.* oder, wenn etwas Hexerey unter der Schwelle vergraben ſeyn ſolte, ſo zu Stöhrung der Einigkeit unter Eheleuthen, oder ad deſtruendam virtutem generativam; KIPPING *c. l.* oder überhaupt zur Benehmung des Deegs, oder Gedeyens, gereichen konte; ihr ſolches nicht ſchaden möchte. (195) Und dieſe Handlung war dem Gott *Domi duco* gewidmet. S. ROSIN *c. l.*

9.

(192) Welches ein bivium, oder trivium, war, da zweene, oder mehrere Wege zuſammen ſtieſſen S. ROSIN. *c. l. p. 965.* HEDERICH *c. l. v. Compitum.* it. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 407. n. 2. In dieſem Compitis waren kleine Zellchens befindlich, worin die Lares communes, oder compitales, aufbehalten waren; S. oben *p. 262.* hier kriegte ſie einen aſſem heraus, den ſie vor dieſen Göttern deponirte; HEINEC. *c. l. §. 11. n. c.* dadurch ſie ſich die Gunſt derſelben gleichſahm erkauffen wolte. — Was Compitum ſey, und warumb die Frau einen aſſem hervorzog.

(193) Dieſer modus ward *Coemtio per æs & libram* genannt, und wird gemeiniglich als ein, vom vorigen unterſchiedener, angegeben; Es iſt aber bereits *p. 261.* gezeiget, daß er nur acceſſorius des erſtern geweſen, und ſich noch nachhero, wie die Confarreatio in Abnehmen gerathen, alleine conſerviret habe. Weil nun aber hiedurch eigentlich die Frau ſich den Mann erkaufte, ſo hat HEINEC. *c. l. p. 156. not. d.* nicht accurat gedacht, wenn er dieſe emtionem mit derjenigen vergleichet, die bey andern Völckern gebräuchlich war, da der Maritus ihm die Frau ankaufte; Wovon wir unten *p. 269. not. 199.* handeln. S. THOMASIUS in *all. Diſp. c. 1. §. 7. p. 29.* — Von der Coemtione.

(194) Daher die Frau Uxor, quaſi *Unxor* genannt ward. S. ROSIN. *c. l. p. 961.* CALVÖR *c. l. C. XIX. §. 5.* vid. tamen STRAUCHIUM in Diſp. de *Jure Maritorum in Uxorem, Sect. II. §. 1.* — Woher die Frau Uxor genant worden.

(195) Dergleichen Aberglauben noch heute zu Tage denen Zigeunern und andern Pobel gemein iſt; die da meinen, wenn ſie unter der Thürſchwelle eines Hauſes, oder Viehſtalles, ein alten Aaßknochen

9. Sobald nun beyde Eheleuthe ins Haus getreten, ward der jungen Frauen etwas Feuer und Wasser dargebothen, dabey sie auf ein Schaaffell mit seiner Wolle stand; ward auch wol mit rein Wasser besprenget. (196)

10. Der puer prætextatus, der eine Fackel von Kienholz mit aus der Braut Hause genommen, zündete damit auf dem Heerde des Mariti ein Feuer an; welches die Frau mit Wasser wieder auslöschete, ROSIN; *c. l. p. 982.* (197) dabey

11. der Gott DOMITIUS, ut esset in domo nova nupta, und die Göttin Manturna, ut nova nupta cum viro maneret, angeruffen ward. Es ward auch

12. folgenden Tages von dem jungen Mann ein neues solennes Gastmal denen Hochzeitsgästen zubereitet, welches *Repotia*, (pl. num.) oder *Repotatio*, (quasi iterata potatio, ein wiederholter Schmauß, oder Nachhochzeit) genannt ward.

S. ROSIN. *c. l. p. 964. 973.* HEDERICH *c. l. p. 2021.*

13. Nach dessen Endigung ward das Hymenæum gesungen. S. oben *p. 264.* und

14. post conclamatum Hymenæum, wurden der jungen Frauen die Schlüssel zu den Zimmern des Hauses eingehändiget; ROSIN *c. l. p. 988.* (198) ut admoneretur, quod de rebus domesticis omnibus fidelem curam gerere debeat. S. KIPPING *c. l. p. 502.* Und der novus maritus theilte

15. Sportulas, oder Geschenke, unter denen Hochzeitsgästen aus. KIPPING. *c. l. p. 498.* Wann nun

16. des folgenden Tages die Frau die Wirthschaft zu führen anfing, so opferte sie zuvor, damit, wie der Anfang der Hochzeits solennien, also auch der Anfang ihrer neuen Wirtschaft, a re divina, gemacht werden möchte. S. ROSIN. *c. l. p. 964.*

Die

Vom Fluch: daß dir kein Graß wachse.

knochen, oder rauhes Fell, vergraben, dadurch denen Menschen und dem Vieh, so darüber gehet, ihr Gedeyen zu benehmen, daß es crepiren müsse, oder, daß vor der Thür kein Graß wachse; welches man für ein Ungluck, oder Mangel des Gedeyens und Seegens ansiehet. Daher man auch Fluchsweise, wenn man einem den Deeg, oder Gedeyen, entziehen will, zu sagen gewohnt ist: **daß dir kein Graß wachse**, denn wenn jemanden kein Graß vor der Thur wächset, ist solches eine Anzeige, daß in seinem Hause wenig Verkehr, Handel und Wandel, oder frequence von Leuthen ist. So denn einen Mangel der Nahrung und des Verdienstes anzeiget.

Vom Gebrauch des Feurs und Wassers bey Vollziehung der Ehe.

(196) Anzuzeigen, daß die Frau casta und pura zum Manne komme, oder, daß sie nunmehr Feur und Wasser mit ihrem Manne gemein haben solle, *l. 66. ff. de Donat inter Vir & Ux.* Weil diese beyde Elemente nicht nur zum menschlichen Leben unentbehrlich; daher, wenn man jemanden aus der Republick verbannen wolte, ihm nur Feur und Wasser untersagte, alsdenn er von selbst das Land räumen müßte.

S. *§. 2. J. de Cap. deminut.* LEHMAN. *Chron. Spirense L. II. C. 15. p. 79.* sondern auch von contrairer Natur und Eigenschaft sind, da eines calorem, das andere humorem bey sich führet; quæ mirabiliter Deus ad sustentanda & gignanda omnia excogitavit; Welche beyde Elemente zu dem Ende bey der Hochzeit der Alten gebraucht worden, quod foetus Animantium calore & humore corporentur atque animentur ad vitam. v. ROSIN. *c. l. p. 975.* Die gewohnliche Formul, womit man solche Eheleute anredete, war diese: **Nehmet Theil an eures Ehegatten Feur und Wasser.**

S. allgem. Welthist. *P. X. p. 52. not. g.*

Von der Heiligkeit des Heerdes.

(197) Weil das Feuer und Herd einen beständigen Sitz anzeiget, *Esa. XXXI. 9.* so sind die Völker darauf verfallen, daß, da sie ohnedehm dem Feuer eine Gottheit, oder göttliche Würckung beygeleget, und wol gar demselben göttliche Ehre erwiesen; S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 830. sie auch den focum, oder Heerd, worauf das Feur im Hause erhalten wird, denen Laribus gewidmet und geheiliget, denen sie beständig einen Topf mit Krautgemüse darauf erhielten. Zur Traurzeit, wenn jemand im Hause gestorben war, ward kein Feur darauf gemacht; daher die Alten ihnen einen focum perennem wünscheten. S. HEDERICHS *Antiquitæten Lex.* v. *Focus.* Es war ihnen also nichts heiliger und nichts angelener als die Altäre. S. oben p. 126. und nächst denen der focus; oder ihr eigen Hauß; daher wenn sie etwas aufs äusserste zu vertheidigen sich beflissen; so nannten sie solches *pro aris & focis pugnare*, d. i. pro Religione, pro Patria, Lege & grege. v. FABRI *Lex.* v. *Ara.* Und hieraus lässet sich auch die, noch jetzo bekannte, Redensart herleiten, wenn man an einem Orthe sich häuslich niederlässet, daß man sagt: **Er hat sein Feur und Heerd allhier.** it. **Eigner Herd ist Goldes werth.** ap. HERTIUM in *Paroem. j. Germ. L. II. n. 13.* in *Oper. ej. Vol. II. p. 432.* it. ANON. **Erklährung teutscher Sprichwörther n. 11.** Imgleichen, die noch jetzo übliche Gewohnheit, wenn man bey Commissionen und Possess-Ergreiffung eines Hauses, oder Landguths, ein Feur auf dem Herd anzündet und solches mit Wasser wieder auslöschet. Anzuzeigen, daß man, als Eigenthümer und Possessor, von nun an sein eigen Feur und Herd allhier frey zu gebrauchen habe.

Der Frauen werden die Schlüssel extradiret.

(198) Die traditio Symbolica clavium zeiget an, daß der Frauen die Aufsicht über die Boden und Keller, Küche und Speisekammer, und folglich die völlige Administration der Wirthschaft übergeben

Die 2te Art, der bey denen Römern üblichen, Vollziehung der Hochzeit geschahe per USUM; da die Frau, mit Consens des Vormundes ein Jahr lang in domo mariti sich aufhielt, und vor Ablauf dieser Frist non usurpatum iverat, i. e. tribus noctibus a viro non abfuerat; Alsdenn sie pro usucapta und possessione quæsita geachtet ward. S. ROSIN. *c. l. p. 956. sq.* DEMPSTER *ad h. l. p. 974.* Allein, daß der Begrif, welchen man sich gemeiniglich von dieser Arth der Römischen Heyrath machet, irrig sey, und hiedurch nichts anders verstanden werde, als überhaupt solche Nuptiæ, welche nicht per confarreationem, aut coemtionem, sondern ex usu et consuetudine communi eingegangen worden, wodurch aber die Frau nicht in manum, oder potestatem mariti kam, auch nicht Mater familias, sondern nur Matrona ward, hat umständlich ausgeführet. 2. per Usum.

THOMASIUS *all. Disp. C. I. §. 8.*

Wiewol doch HEINEC. *c. l. §. 14.* der Meinung ist, daß auch dieser modus dem marito, gleich vorigem, potestatem in uxorem gegeben habe; falls nicht die Frau usurpatum invisset.

B. Die alten Teutschen haben schon vor Einführung des Christenthums ihre, wie wol in verschiedenen Stücken von denen Römischen abgängige, Solennitates nuptiales gehabt; Wohin 1. besonders, nach dem Berichte des *Taciti* de *Moribus Germ. Cap. XVIII.* und *XIX.* zu referiren, daß nach deren Gewohnheiten nicht die Frau dem Manne; wie bey denen Römern geschahe; sondern der Mann der Frauen einen Brautschatz zu brachte; so, daß der Mann gleichsahm denen Eltern die Frau abkaufte (199) Und diese Gewohnheit ist auch noch zu denen Zeiten derer Merouingischen Könige und sub linea Carolingica üblich gewesen. Bey Einführung aber der Römischen Gewohnheiten, ist hiebey eine grosse Veränderung vorgegangen; Indem schon in denen *Capitularibus Regum Francor. L. VI. C. 133.* it. in *LL. Wisigothorum L. III. C. 9.* und verschiedlichen andern versehen worden, daß kein B. der alten Teutschen.

geben und anvertrauet seyn solte. S. des Hn. DALINS Gesch. des R. Schweden 1. Th. p. 220. Als womit ein vernünftiger Mann sich nicht zu befassen, sondern der Frauen zu überlassen hat.

S. das *Jud. R. Consist.* in den Anm. über die R. O. p. 645. *not. 640. N. CCLVI.*

Es ist daher jetzo, fast aller Orthen, gebräuchlich, daß, bey Verkauffung eines Guths, oder Hauses, über den accordirten Kaufschilling, der Frauen ein gewisses Douceur an Gelde offeriret werde, so das Schlüsselgeld genannt wird; dadurch man gleichsahm die, ihr anvertrauete, Schlüssel der Zimmer des Hauses von ihr redimiret und löset, um dadurch auch in den völligen possess der Zimmer gesetzt zu werden. Vom Schlüssel-Gelde.

(199) Diese Gewohnheit war auch bey denen Orientalischen Völckern im Gebrauch, S. *Gen. XXXI. 14. XXXIV. 12. 1 Sam. XVIII. 24.* worauf sich Salomo, *Sprüchw. XXXI. 29.* zu beziehen scheinet, wenn er spricht: Viele Töchter bringen Reichthum. Conf. HEINECC. in *Antiqu. J. Rom. L. I. T. 10. §. 10. p. 150. not. d.* Bey denen Römern war in denen ältesten Zeiten auch zwar eine Arth der imaginariæ venditionis üblich; wie wir gleich vorher gehöret haben; Es war aber dieselbe von dieser gantz unterschieden, wie schon oben *p. 267. not. 193.* angemercket worden. Indehm daselbst die Frau den Mann, und zwar nur imaginarie, ankaufte; Hier aber der Mann die Frau erkaufte, oder ihr einen dotem zubrachten; dieser aber bestand nicht in Geld und andern weiblichen Kleinodien und Geschmuck, sondern in Vieh und Waffen; wie TACITUS *c. l.* uns davon belehret, wenn er schreibet: Bey dem orientalischen Völckern, wie auch denen Teutschen, brachte der Mann der Frauen den Brautschatz zu.

Hæc munera non ad delicias muliebres quæsita, nec quibus nova nupta comatur, sed boves et frenatum equm et scutum cum framea gladioque erant. In hæc munera uxor accipitur atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert; Hoc maximum vinculum, hæc arcana sacra, hos conjugales Deos arbitrantur. Ipsis incipientis matrimonii auspiciis uxor admonetur, venire se laborum periculorumque sociam; Idem in pace; Idem in prælio passuram ausuramque. Hoc juncti boves, hoc paratus equs, hoc data arma denunciant.

S. HEINEC. *Elem. J. Germ. L. I. T. X. §. 209. sqq.*

Conf. HEDERICHS *Antiquit. Lex. v. Matrimonium.* it. *Uxor.*

Dieses hatte die Uhrsache, weil bey denen Teutschen die Weiber mit zu Felde gingen, wie aus denen vorangeführten Worthen des TACITI: *in pace, idem in prelio passuram ausuramque*, erhellet; und HELMOLDUS in *Chron. Slavor. Lib. I. p. 144. n. a.* mit mehrern zu erkennen giebet, wenn er daselbst die Expedition des römischen KayserS CONRADI *Suevi*, nach dem gelobten Lande beschreibet:

Erant in Exercitu mulieres, non conjunctis cruribus, sed virorum more divaricatis, equitantes, hasta atque virili habitu armatæ, marito vultu Amazonibus audaciores.

Und wie diese Gewohnheit auch noch medio ævo bey denen Francken obtiniret, bey welchen auch eine imaginaria emtio venditio per solidum & denarium üblich war, zeiget HEINEC. in *Antiquit. J. German. L. I. T. 9. §. 180. sqq.* it. *§. 185. sqq.*

matrimonium ohne Constituirung eines dotis gültig seyn solle. Daher auch bey ihnen der Gebrauch aufgekommen, daß sie nach unterzeichneten Tabulis, wie die Römer gewohnt waren, S. oben *p. 261.* des *Feliciter* acclamirten.

S. HEINEC. *Elem. J. Germ. L. I. T. IX §. 194.*

2. Nach geschehener Verlöbniß wurden Paranymphi bestellet, welche die Braut gleichsahm hüten musten; 3. Der Tag der Hochzeit wurde gar abergläubisch gewehlet. 4. In dem Heydemthum opferte man denen Wäldern und Bäumen, zierte solche mit Kränzen und Blumen, in Hofnung, daß so dann die Ehe so viel glücklicher seyn würde. 5. In denen ältesten Zeiten schnitten die Brautleuthe ihnen einander selbst die Haare ab; Nachhero aber ward gebräuchlich, daß die Braut am Hochzeit-Tage mit fliegenden Haaren aufzog; und trug 6. sowol der Bräutigam, als die Braut, gleich wie bey denen Römern, S. oben *p. 258.* eine Crone, oder Kranz, auf den Kopf; HEINEC. *Elem. j. Germ. L. I. T. 10. §. 221.* Bedeckte 7. das Gesicht mit einem Schleier, und ging 8. in einem langen weissen Kleide; woran aber nichts kostbares zusehen war; welches alles denn auch bey denen Römern üblich war. S. *p. 258. sq.* 9. Die Jungfern führeten die Braut heim und sungen dabey allerhand alte Liederchens von alten Helden und vornehmen Frauens; S. HEDERICHS *antiqu. Lex. p. 2028.* Hierauf ward 10. ein Hochzeitsmahl ausgerichtet.

S. HEINECC. *Elem. j. Germ. L. I. T. X. §. 218.*

Worauf 11. die neuen Eheleuthe allerhand Geschenke bekahmen. S. HEINEC. *c. l.* Was dabey Rechtens, ist schon oben *p. 264. not. 181.* ausgeführet worden.

Ferner ward 12. ein Hochzeitmahl ausgerichtet, wobey die dazu bestelte *Trotingi* allerhand lustige Schwänke angaben; die es oft grob genug machten; und daher wieder abgeschaft wurden. Wie man denn auch von einigen Tarzen dabey nichts wissen will. S. HEDERICH *c. l.* Doch stelleten sie 13. allerhand andere Spiele an, und waren, sonderlich bey fürstlichen Beylaagern, die Turire, oder Ritter-Spiele, sehr mode. 14. Nach dem Hochzeitmahl huben die Paranymphi den Bräutigam empor, und trugen ihn auf ihren Schultern herum, wie etwa im Kriege auch mit denen erwehlten Feldherrn geschahe. HEDERICH *c. l. p. 2028.* DALIN *c. l.* 15. An einigen Orthen war sogar der alberne Gebrauch, daß der Herr, oder der Edelmann des Orths, zuerst bey der Braut schlief und sie alsdenn erst dem Bräutigam zustellete, welche Gewohnheit *Marcheta*, oder *Jus Cunnagii* genannt ward; wofür hernach im Christenthum theils eine Kuh, oder 6. solidi, theils ein Kalb, oder 3. solidi, gegeben werden muste.

S. HEDERICHS *antiquit. Lex. p. 2028.*

it. Anm. über die Kirchen-Ordn. *p. 571. in fin.* it. über die K. A. *p. 265.*

16. Wie sie denn auch den ritum de raptu symbolico sponsæ von denen Römern entliehen, indehm bey ihnen gleichfals gewöhnlich war, daß der Bräutigam die Braut aus dem Schooß der Mutter, oder der nächsten Verwandtin, in Gegenwarth der erbethenen Freunde raubete, und sich mit ihr auf das Brautbett setzte; alsdenn die Mutter beyde mit einer decken beschlug, um einen Concubitum symbolicum dadurch vorzustellen; welchen ritum der alten Teutschen umständlich beschreibet.

COCCEIUS in *Disp.* de *Succeff. ab inteft. ex j. Lubec. Cap. IV.*

der Land-Synd. CAROC. in der Historie des Lübschen Rechts §. 315.

Gleich

Vom letzten Jungfern-Tanz der Braut.

(200) Nach eingeführter Benedictione Sacerdotali ist dieser alte Ritus gäntzlich aus der Acht gelassen und in Vergessenheit gerathen. Ein Ueberbleibsel dessen vermeinet CALVÖR in *Rit. eccl. L. I. S. 1. c. 32. §. 7.* noch darin zu finden; daß an einigen Orthen gebräuchlich, daß die Frauens die Braut am Ende der Hochzeitslustbahrkeit, aus dem Ringel, welchen die Jungfern um sie machen, rauben. Weil aber dieser Raub nicht vom Bräutigam geschieht, wie doch der ehemahlige raptus erfodert: so hat diese Gewohnheit wol eben mit dem alten raptu symbolico keine Verwandschaft; sondern vielmehr nur die Absicht, die Braut aus dem Orden der Jungfrauen zu entführen, die nun noch zuletzt die Lust als Jungfrau geniessen, danächst aber dem Bräutigam in Thalamum zugeführet werden solte. Wie denn auch einiger Orthen gebräuchlich, daß man, wenn der Schlußtanz getantzet wird, saget: der Braut den Crantz abtantzen.

Gleich nach eingeführten Christenthum aber hat man, nach dem Gebrauch der übrigen Christen, zur gewöhnlichen Solennität der Hochzeit-Vollziehung die Benedictionem sacerdotalem eingeführet.

S. Anm. über die Kirchen-Ordn. p. 611.

Daß also heute zu Tage von Zeit der erfolgten Copulæ Sacerdotalis die effectus matrimonii civiles obwol dieselbe in Sachsen gemeiniglich nur a tempore consensionis Thalami angehen. (201) Indessen ist doch noch heute zu Tage an den mehresten Orthen in Teutschland die Gewohnheit übrig geblieben, daß unter den Eheleuthen eine communio bonorum obtinire, und dieselbe von einander erben (202) In

(201) Wie das Matrimonium überhaupt ein negotium consensuale ist, welches solo consensu perficirt wird: so ward auch selbiges, nach dem eben angeführten romischen Rechte, so bald der consensus matrimonialis declariret war, welches per dationem manus und post raptum Symbolicum geschahe, pro perfecto gehalten, so daß beyde von einander erbeten. S. oben p. 262. und so ward es auch vermahlen bey denen alten Teutschen gehalten.

S. *Disp. m.* de *Jure Viduarum nobil. Pomer. p.* 8.

it. *Disp. m.* de *Success. ab intest. ex j. Lub. p.* 74. *not.* 35.

Nach diesem raptu Symbolicó gehen die effectus civiles matrimonii, an.

Dieses zeigen die alten Redensarthen des Sächsischen und Lübschen Rechts an: Wenn sie die Decke beschlagen; it. Wenn sie das Ehebette beschritten; it. das Parchimsche Recht, Art. 26. Wenn das Ehebette beschritten, so sind die Güther unter denen beyden Eheleuten gemein; und ist einer für den andern, auch nach dessen Tode zu bezahlen schuldig. Wie nicht weniger die, noch jetzo im Mecklenburgischen übliche, Redensarth: de Brud in dat Bedde setten. it. de Bedt-Sprung.

S. MANTZII III Disp. de *jure matrimoniali Mecklenb.* S. III. §. 6. p. 55.

Welche alle nur vormahls ihre Absicht gehabt auf den actum concubitus Symbolicum; S. BESOLDUS in *Thes. pract.* v. Beth. Wie unter andern auch aus dem Gebrauch der Lifländer und Litthauer zu ersehen; da Braut und Bräutigam, wenn sie eine weile, bey Tische gesessen, aufgenothiget und zu Bette gebracht werden, wenn es auch noch hell Tag wäre; nach Verlauf ein paar Stunden aber wiederkommen, und so die Mahlzeit und Tantz biß in die späte Nacht continuiren.

S. CALVÖR *c. l. c. XIX. §. 10. p. 71.*

Welches heute zu Tage, da stat dieses ritus die Benedictio Sacerdotales eingeführet worden, sich auf die Copulam Sacerdotalem und den dabey declarirten Consensum matrimonialem füglich applicíren lässet, daß also von der Zeit an die effectus matrimonii sich anheben.

S. MEV. in *Com. ad Jus Lubec. P. II. T. 2. art. 12. n. 278.*

STRYCK in Tr. de *Success. ab intest. Diss. IV. c. 3. §. 6. & c. II. §. 9.*

LUDOVICI Anleit. zum *Concurs-Proceß C. X. §. 31.*

JO. JAC. Disp. de *Dote ante matrim. consummatum lucranda. Jen. 1679. th. 26.*

Weil aber in folgenden Zeiten dieser ritus gäntzlich in Vergessenheit gerathen: so hat man obige, in denen alten Rechten vorkommende Redensarthen, von der würcklichen Besteigung des Ehe-Bettes, oder wenn die jungen Eheleute würcklich zu Bette gegangen, verstanden. Daher denn auch an einigen Orten per statutum die würckliche Consensio Thalami ad perfectionem matrimonii und successionem Conjugum erfodert worden; Es hat zwar de Consensu morum Germaniæ in hoc argumento testiret

BESOLDUS in *Thes. pract.* v. Bett. Das Bett beschreiten.

und verschiedene hieher gehörige Statuta teutscher Provinzen und Städte hat colligiret

BÖHMERUS, jun. in Disp. de *juribus & obligat. conjugis superstitis ex communione bonorum universali §. 11.* Göttingæ 1748.

Daher auch gar viele der heutigen Rechtslehrer überhaupt ad effectum successionis Conjugum die actualem Thalami consecrationem, so animo concumbendi geschiehet, erfodern. Welcher Meinung auch zugethan ist

KOHL in Tr. de *Successione Conjugum P. I. n. 11.* HEINEC. in *Elem. J. Germ. L. I. T. 10. §. 231.*

AUT. der Erörterung der rechtl. Frage: Ob durch den Deckbeschlag, oder der Beschreitung des Ehebettes, der würckliche Beyschlaf zu verstehen; welche eingerückt zu finden der prüfenden Gesellschaft zu Halle fortgesetzten, zur Gelehrsahmkeit gehörigen Bemühungen P. II. und III. *p. 163. sqq.*

NETTELBLADT in Tr. de *Dotalitio §. 32. sq.*

BÖHMERUS jun. in Disp. de *Communione æris alieni inter Conjuges Hamburgenses §. 33.*

Daß aber ausser denen Orthen, da dieser Gebrauch besonders erfodert worden, die blosse Bened. Sacerd. ad effectum success. zureichlich sey, bezeuget

STRYCK de *Success. ab int. Diss. IV. C. 3. §. 7. in fin.*

Von dieser Materie habe umständlich gehandelt in m. *all. Disp. de Jur Viduarum Nobil. Pom. p. 6.*

(202) Wovon die teutschen Sprichwörther einzeugen: Leib an Leib, Guth an Guth. HERT. in *Paroem. j. Germ. L. I. n. 68. in Oper. Vol. II. p. 343.* it. Huth bey Schleyer, Schleyer bey Huth, it. Mann und Weib haben kein gezweyet Guth. ap. PISTOR. in *Thesauro Paroem. Germ. jurid. Cent. VIII. n. 54.* it. das Letzte thut die Thür zu. it. Längst Leib, längst Guth. S. *Disp. m. de Success. ab intest. ex j. Lub. p. 74. not. 34.* Daher auch die Frau, wenn sie leedet, mit ad solvendum æs alienum mariti gehalten ist. S. *all. Disp. p. 75. n. 36.* Ob aber der Maritus der Frauen ihre portionem statutariam per Testamentum nehmen, oder

Daß Eheleuthe nach teutschen Rechte von einander erben,

tumminu-

III. Der ersten Christen.

In der ersten christlichen Kirchen und nachher hat man die mehresten der Griechischen und Römischen, bey Vollziehung der Ehe üblichen, äusserlichen rituum, nachdem das Abergläubige davon abgethan, beybehalten; welche ritus

HILDEBRAND in *spec. Tr.* de *Nuptiis veterum Christianorum.*

it. CALVÖR *c. l. L. I. S. I. C. XIX. §. 6. & 19.*

1. Vom Braut Schmuck und Crantz.

umständlich beschreiben hat, Diese ritus haben sich auch nach eingeführten Christenthum in Teutschland propagiret, und sind auch daselbst üblich geworden. Anfangs ward die Braut und Bräutigam, und zwar erstere aufs beste, und wie bey den Griechen und Römern üblich war, S. oben *p. 258.* mit einem Kranz geschmücket.

S. HILDEBR. *c. l. p. 76. & 69. sq.* CALVOER *c. l. C. XX.*

Sie ging in blossen und fliegenden Haaren, wie gleichfals bey denen Römern S. oben *c. l.* und Teutschen gebräuchlich war, S. oben *p. 270.* einher.

S. CALVOER *c. l. C. XXII.*

2. Ward mit Music zur Kirchen geführet.

Sie wurde von 3. Paranymphis, wie bey den Römern üblich war, S. *p. 266.* wozu die nächste Verwandte pflegen ausersehen werden;

S. CALVOER *c. l. C. XXVI.* HOCHMAN *Tr.* de *Bened. circa Nupt. C. V. §. 6.* (203)

in Begleitung der Eltern und nächsten Freunde, S. CALVOER *c. l. C. XXV.* mit vorhergehende Music, S. CALVOER *c. l. C. XXXIV.* zur Kirchen geführet. (204) Und zwar vom Prediger vor der Kirchen copuliret; wie aus des Sehl. Luthers alten Trau-Büchlein, sowol aus dessen Vorrede, als Text selbst, zu ersehen ist: ibi. **Vor der Kirchen trauen.** Welches in den so genannten Seegens-Häusern, S. oben *ad ord. eccl. f. 22. b. n. 8. p. 349.* wie auch die Verwechselung der Ringe, geschahe. S. unten *f. 158.*

3. Die Copulation geschahe vor der Kirchen.

4. Von der Brautmesse

Darnach ward das Ehepaar in die Kirche geführet; worin eine Vocal- oder instrumental-Music, oder sogenannte *Missa nuptialis*, gemacht ward,

S. CALVOER *c. l. C. XXIX.*

Vermuthlich musten auch zu dieser Zeit beyde Eheleuthe communiciren. S. oben *ad f. 171. a. n. 4.* Und gingen nunmehro die übrige solennia benedictionis vor sich; welches an einigen Orthen des folgenden Tages geschahe. S. Anm. über die K. O. *p. 613.* Braut und Bräutigam wurden jeder von 2. Trauzeugen und ehrbaren Männern dem Prediger, der auf dem Altar bey angesteckten Lichtern stand, zugeführet, der Gottes Worth vom Ehestande über sie verlaß und beyde einsegnete; darauf ihnen das Abendmahl verreichte, und hienächst die Braut mit einen Velamine obnubirte, d. i. ist mit einem Schleyer über den Kopf behängete,

5. Die Führung zum Altar.

6. Die Trau-Sermon.

7. Die Communion.

8. Das, Velamen.

CALVOER imminuiren könne? welche quæstion ex professo weitläuftig untersuchet und contra MEVIM in *Com. ad Jus Lub. P. II. T. 1. a. 8. n. 72.* it. *Tit. 5. art. 5.* it. *Tit. II. a. 2. & 12.* affirmative decidiret

JOACH. LÜTKE in Disp. sub Præs. MATTH. STEINII, de *eo, quod justum est circa portionem statutariam in Pomerania orientali; occasione testamenti consulis Cothmens.* HILLII *§. 13. sqq.* Kost. 1716.

Conf. *Disp. m.* de *Juribus Viduar. Nobil. in Pomer. Cap. VI. §. 2. n. 4. p. 223.*

it. *Disp. m. all.* de *Success. ab intest. ex J. Lub. p. 85.*

Von der Brautnibbe.

(203) Es ist noch in neuern Zeiten theils Orthen gebräuchlich gewesen, daß, wenn die Braut zur Kirchen geführet ward, deren Schwester verangegangen; welche die Brautnibbe, weil sie als ein Schnabel alleine vor dem Gefolge gegangen, oder quasi Braut-Nymphe, genannt worden.

Vom Führung der Braut-Leuthe zur Kirchen mit Spiel.

(204) Diese Gewohnheit ward auch bey denen Teutschen nach eingeführten Christenthum aufs genaueste beobachtet? so, daß wenn nicht die Eheleuthe öffentlich zwischen ihren Führern zur Kirchen gegangen und sich daselbst vom Priester einsegnen lassen, man weder die Ehe für gültig, noch die daraus gezeugte Kinder für ehrlich gehalten.

S. LEHMANNS Speyerische Chronick *C. 28. p. 112. inf.*

Man findet daher noch in denen Gebuhrts- und Lehrbriefen bey denen Handwerckern, daß dem Lehrlinge darin pfleget attestiret zu werden, daß er von ehrlichen Eltern aus echter und rechter Ehe, wobey die Eltern unter öffentlichen Spiel zur Kirchen geführet worden, gebohren sey. S. CALVÖR *c. l. Cap. XXXII.* Eine lächerliche Historie referiret der Stralsundische Burgermeister ZASTROW in seinem *Chron. Pom. Mscr.* welche zu seiner Zeit allhier zu Greifswald sich mit einem Brautpaar zugetragen, wie selbiges eben auf der Ecke beym Marckt nach Marien Kirche, auf dem, daselbst befindlichen, breiten Stein sich nebst seinen Begleitern gestellet und die Kunstpfeiffer ihnen hofiret gehabt. Es ist auch noch jetzo bey denen hiesigen Fischern gebräuchlich, daß sie sich mit vorgehenden Spiel zur Kirchen fahren lassen.

CALVOER *c. l. Cap. XXI.* (205)

Dabey der Priester sagte: *Aspice filia & obliviscere populum tuum & domum Patris tui; Rex decorem tuum concupiscit;* und die umstehenden riefen: Amen.

S. HILDEBRAND. *c. l. p. 70.*

(Bey denen Liefländern und Litthauern muß die Braut die ganze Mahlzeit über mit einem Schleier bedeckt sitzen. S. CALVOER *C. IX. §. 10. p. 71.*)

15. Das Oculum.

Hierauf eileten die umstehende Matronen hinzu und gaben der verhülleten Braut einen Kuß. Nachdem solches geschehen, band der Prediger beyder Eheleute Arme, oder Hände, mit einer weissen und Purpurfärbigen Binde zusammen, davon die ratio in *can. 7. ca. 30. qu. 5.* angegeben wird.

16. Die Vitta alba.

S. HILDEBRAND *c. l. p. 76.*

CALVOER *c. l. C. XXI. §. 4. & Cap. XXIX.*

17. Das Gebeth.

Welches auch bey denen Römern üblich war, wie wir oben p. 263. vernommen. Dannehst ward die Ehe durchs Gebeth Gott befohlen und die Eheleuthe wurden ermanet, ihren Ehestand Gottgefällig zu führen. Ein solch, in der Römischen Kirchen gewöhnliches, Cerimoniale einer Braut-Messe ist zu finden beym

CALVOER *c. l. L. I. Sect. I. Cap. XIX. §. 19.*

18. Das Opfer

Beym Schluß dieser Solennium legten die Braut-Leuthe und die Folge ihre oblationes auf das Altar, wovon *ad f. 174. a.* soll gesagt werden; Darauf führte der Bräutigam solenni processione seine Braut in sein Haus. S. CALVOER *c. l. Cap. XXIII.* Welche solennitæt denn wol von den Römern entlehnet worden. S. oben *p. 266.* Woselbst Fackeln, oder Lampen, faculæ nuptiales, angezündet wurden.

19. Deductio uxoris in domum.

20. Faculæ nuptiales.

S. HILDEBR. *c. l. p. 102.* CALVOER *c. l. Cap. XXIII.*

Welches gleichfals die Römer schon im Gebrauch hatten. S. oben *c. l.* Und die Gäste wurden, wie schon bey denen Römern gebräuchlich war, S. oben *p. 263.* mit einem anständlichen Mahl bewirthet; da, nach dem Exempel des Kayfers CAROLI M. beyderley Geschlechte besonders placiret wurden.

21. Das Hochzeitsmahl.

S. HILDEBR. *c. l. p. 110.*

CALVOER *c. l. Cap. XXXI. de Convivio nuptiali.*

22. Die Vocal und Instrumental-Music.

Ueber der Mahlzeit ward, stat der Römischen Thalassiorum und Carminum Fescinninorum, S. oben p. 264. sowol eine vocal-

vid. HOFFMAN. *Disp.* de *die ac nocte nuptiali M. II. C. I. §. 4.*

23. Carmen nuptiale.

als eine instrumental Music angestimmet, und ein Hochzeits Gedicht abgesungen.

vid. HILDEBR. *c. l. p. 115. sqq.*

CALVOER *c. l. Cap. XXXV. de Carmine nuptiali.*

Daher annoch der heutige Gebrauch, Hochzeitsgedichte zu verfertigen, übrig geblieben.

vid. HILDERBAND. *c. l. p. 117.*

24. Der Tanz.

Endlich ward nach geendigten Hochzeitsmahl ein Tanz angestellet,

vid. HILDEB. *c. l. p. 118.*

CALVOER *c. l. Cap. XXXII. de Nuptialibus Choreis.*

woselbst er §. 7. besonders von dem Kuh-Tanz und daß die Frauens zuletzt die Braut aus dem Tanze rauben, S. oben p. *p. 270. not. 200.* gehandelt.

Conf. BOEHMERI *Disp.* de *Diverso sponsal. ac matrim. jure Cap. II. §. 25.* (206)

und

(205) Woher diese Verhüllung ihren Uhrsprung genommen, und wie selbige auch bey denen Römern üblich gewesen, imgleichen daß selbige ein Zeichen der Schamhaftigkeit und der Subjection seyn solte, ist schon oben p. 250. ausgeführet. Wie denn auch schon bey denen Juden und in der ersten christlichen Kirchen die Weiber beym Gottesdienst und Gebeth verhullet gewesen. Von Verhüllung der Braut.

S. HILDEBRAND. in *Compendio veterum orandi rituum p. 159.*

selbige, auch noch jetzo an einigen Orthen, gemeiniglich im Schleyer zu gehen gewohnt sind. Welches nicht die Uhrsache hat, wie einigen geträumet, quod mulier non sit creata ad imaginem Dei. S. Anm. über die K. O. p. 805.

(206) Daß das Tantzen eine indifferente Sache sey, haben wir oben *ad ord. eccles. p. 256. not. 222.* bemercket: Jedoch, weil es vielen Mißbräuchen unterworffen: so ist denen ersten Christen das Tantzen Vom Hochzeit-Tanz.

25. Das Brautbette 26. Die Uebergebung der Braut an den Bräutigam.

Und zuletzt schritte man zum *Thalamo*, oder Ehe-Bette; davon oben p. 265. gesagt worden; da die Braut dem neuen Ehemann vom Vater, oder der dessen Stelle vertrat, gänzlich übergeben ward.

vid. CALVOER *c. l. Cap. XXXVII.* de *Lecto nuptiali.*

Wie auch, noch nicht vor langer Zeit in Pohlen üblich gewesen.

vid. MICHAELIS *Pastorem copulantem p. 282. sqq.*

27. Die Solutio Cinguli.

Der novus maritus solvebat nuptæ cingulum, s. Zonam, womit die Braut umgürtet war. S. das Buch Baruch *Cap. VI. vers 43. sqq.* Welches auch

28. Abstinentia.

bey denen Römern, wie wir oben p. 265. gehört haben, üblich war. Mit der Zeit aber ward, in honorem benedictionis sacerdotalis, eingeführet, daß Braut und Bräutigam in der ersten, ja nach dem Decreto EVARISTI (wovon in der Anm. über die K. O. *pag. 610. not. 614.* gehandelt) auch wol 3. Nacht nach einander abstiniren, und die Zeit dem Gebeth widmen müssen, nach dem Exempel des TOBIAE in diesem Buch *C. VIII. 4.*

S. HILDEBRANDI *c. l. p. 86.* HEDERICH *c. l.*

29. Die Morgengabe. 30. Die Hochzeitsgeschenke.

Des folgenden Morgens gab der Ehemann seiner jungen Frauen ein Geschenk zur Morgengabe und die Gaste schickten denen Eheleuthen Geschenke. S. oben p. 265.

vid. CALVOERS *Rituale eccles. c. l. Cap. XXXVI.* de *Donis nuptialibus.*
MULLERI *Disp.* de *Dono nuptiali. Cap. II. §. 9. Cap. III. & IV.*

31. Die mutatio vestitus et nominis

Die Braut veränderte nunmehr ihren Kopf-Schmuck, indem sie nun in einer Haube und Mütze erschien; daher die Redensarth entstanden: ein Mägdchen mit Ehren unter die Haube bringen. S. CALVOER *c. l. C. XXI. §. 4. p. 105.* Imgleichen ihren Geschlechts-Nahmen und nahm ihres Mannes Nahmen an.

vid. CALVOER *c. l. Cap. 38.*

32. Vom Kirch Gange und 33. Kirchgangs-Mahl.

Nach Verlauf einiger Tage, am nächsten Sontag, ging die junge Frau, unter Begleitung der nächsten Freundinnen, zur Kirchen, oder hielte ihren Kirchgang, und finitis sacris wurden die Begleiterinnen und andere gute Freunde von neuen bewirthet. Diese solennitæten sind auch mehrentheils in unsern Protestantischen Kirchen beybehalten worden und noch jetzo hin und wieder gebräuchlich.

Vom Trau-Ceremoniel so vormahlen in Pommern gebräuchlich gewesen.

Wie das Trau- und Einsegnungs-Ceremoniel vormahlen in unserm Lande geordnet gewesen, ist aus der alten Agende *de 1542.* alwo hievon ein besonderer Tit. I *f. 26.* verhanden, zu ersehen; Daselbst ist geordnet, daß der Prediger gleich anfangs, wenn Braut und Bräutigam mit ihren Freunden in der Kirchen zur Trauung erschienen, die Gemeine also anreden solle.

> Daß diese Brautleuthe alhier erschienen wären, um sich im heil. Ehestande zu begeben, und wolle man ihnen anwünschen, daß solches zu ihrer Seelen Seeligkeit gerathen möge; So aber noch jemand verhanden, der hierin Feyl, oder Mangel wüste, dadurch dieser Ehestand verhindert möchte werden, der spreche noch in der Zeit, und schweige hernachmahls.

Und wenn denn jedermann sagt: Sie wüsten nichts anders, denn alles gutes: So soll denn der Priester zum Bräutigam, und hernach zur Braut treten und sie fragen: Wie sie heissen: von ihnen den Ring annehmen, und jeden besondes also anreden:

> N. Du steist hir und nymmest N. zum echten und rechten Gemahl, nicht van em tho scheiden, de Dodt scheide jw denne; wat sechstu, efter segge gy dar to?

Wenn sie öffentlich Ja sagen: so soll er den Ring vom Bruthman nehmen, und stecken en der Bruth über den Goldfinger, der rechten Hand, und darna den Ring

Tantzen untersagt gewest, wie aus verschiedenen Schlüssen derer Conciliorum behauptet TOBIAS PFANNERUS in *Observat. eccles. VIII.*

Daher auch zu dieser Zeit die ehrbahrn Jungfern, so gar am Hochzeitstage sich des Tantzens enthielten, wie kurtz vorher angemercket worden; an deren Stat zuweilen Huhren zum Tantz herbey geholet wurden; daher das teutsche Sprichworth entstanden: wenn man keine Jungfern haben kan, muß man mit Huhren tanzen.

v. REINHARDI *Theatrum prudentiæ elegantioris ex J. Lipsii Libris Polit. L. 1. c. X. 151. 53*

Ring der Bruth und stecken em dem Brutman ek an den Goldfinger der rechten Hand und sprecken:

De Gott thesammen fögt heft, schal kein Mensche scheiden. Dieweyle gy ju denn under einander tor Ehe begeren, und darsülve öffenlicken vor Gott und diser christl. Gemeine bekennen, und mit Gevinge der Hende und Truwringe betügen: so speck ich jw, uth Bevehl Gades und der christl. Kercken, ehelick tho sämende; im Nahmen Gottes des Vaters ꝛc. Wasset und vormehret ju, und vorvüllet dat Erdricke; und Gott geve ju Glück und Salicheit.

Wenn nun de Vertruunge vormiddags geschehen, und Bruthlach (i. e. Brauthmahl) up einen Dag gestellet ist; oder, wenn sie sonst tor Karken gehen; so lat den Bruthmann und Bruth in sonderliken Stohl treden und singen ꝛc. ꝛc. Folgends trede de Prester vor dem Altar und lat den Bruthman und Bruth vor dem Altar kamen, oder wo es keine Gewohnheit, late se in den Stöhlen stan und lese: 1. aus dem 1. B. Mos. im 2. Cap. wie Gott den Menschen zum Ehestande erschaffen. 2. Die Lehre und Ermahnung St. Pauli an die Eheleuthe, wie sie leben sollen. 3. Wie Gott der Herr um der Sünde Willen viel Creutz und Kummer auf den Stand geleget; doch wiederum mit welchen Seegen und Trost Gott den echten Ehestand tröstet. Hienechst soll der Priester die Hände über sie recken und sprechen:

Allmächtiger Herre Gott, der du Mann und Frau erschaffen ꝛc. ꝛc.

Wenn de Seegen uth ist, so leyde man de Bruth und Bruthman them Becken und late den Armen wat opfern. Wil man hier einen Sang singen, effte up de Orgel schlan, dat mach me don.

So ist das Trau-Ceremoniel in vorigen Zeiten alhier gehalten worden, wie aber selbiges nachhero eingeführet worden: ist aus der neuern Kirchen-Agende h. t. umständlicher zu erlernen. Also ist heute zu Tage noch woll gebräuchlich, sonderlich bey bürgerlichen Standes-Personen, daß die Trauung in der Kirchen geschehe. S. Anm. über die K. O. *p.* 612. da denn die Brautleuthe von denen Hochzeitsgästen zur Kirchen und durch ein paar Männer zur Trau geführet werden (207) und die Copulation daselbst vom Prediger vor dem Altar verrichtet wird. Jedoch geschiehet allemahl der actus benedictionis und copulationis zugleich an einem Orthe; vid. *supr. not. ad ord eccl. f.* 43. *a. n.* 1. vb. bald nach der Vertrauung *benedicivet p.* 613. Wie es heute zu Tage eingerichtet.

Und wie die Copulationes sehr häuffig in denen Häusern geschehen: so werden auch wol die Brautleuthe ohne besondere Trauführer zusammen gegeben; welches aber, wieder die alte Gewohnheit der Kirchen, in neuern Zeiten nur eingerissen ist.

Von denen übrigen Feyrlichkeiten bey Anstellung des Brauthmahls, Tantzes, Kirchganges, wie solches einzurichten, und man dabey sich zu verhalten habe, handeln die Landes- und Städtsche *Policey*-Hochzeit- und Kindtauf-Ordnungen welche nachgesehen werden können.

2. Ad verb. so man Choral singet.) Daß schon in alten Zeiten bey angestellter Braut-Messe eine Choral- oder Figural-Music angestellet worden, haben wir bereits oben *p.* 272. bemerket. Weil also der Cantor mit dem Singe-Chor hiebey beschäftiget ist, und nach Vorschrift dieser Ordnung seyn soll: so bekomt er auch noch heute zu Tage sein Accidens von allen Brautleuthen, sie mögen in der Kirchen, oder im Hause, sich copuliren lassen; sie mögen eine Choral-Music bey ihrer Hochzeit haben, oder nicht. S. unten *f.* 174. *b. pr.* Der Cantor bekomt für die Music bey der Brautmesse.

3. Ad

(207) Ob zu diesen Trauführern wol Unmündige und die noch nicht zum Abendmahl gewesen, gelassen werden können? Wie man überhaupt zu dergleichen christlichen Handlungen gewohnt ist Leuthe zu nehmen, die ihren völligen Begrif haben und wissen, was es mit einer solchen Handlung auf sich habe; wie daher auch bey der Tauffe keine Unmündige zum Gevatter-Stande bey uns zugelassen werden; S. An. über die K. O. *p.* 389. also verstattet man auch zu dieser Handlung keine Unmündige und die noch nicht zum H. Abendmahl gewesen; wie das Königl. Consistorium noch neulich einem Prediger beschieden im Decreto vom 10. Oct. 1755. S. im *Append. ad ord. eccl. Num. XXI.* Das Unmündige nicht zu Trauführer zu verstatten.

3. Ad verb. Gott der Vater wohn uns bey) Es wird dieses Lied auf iede Persohn der H. Dreyfaltigkeit gerichtet, wiederholet. Wiewol man es auch wol, beliebiger Kürze halber, in unsern Kirchen nur einfach, als: Heil. Dreyfaltigkeit wohn uns bey, ꝛc. zu singen pfleget. Aus den Worthen: dir uns lassen ganz und gar, hat CHRIST. ROSAELIUS in seiner Catechismus-Schuhl in der 25sten Frage, schliessen wollen, als wenn darin die Weigelianische Gelassenheit stecke; Da WEIGELIUS in seinem *Tract.* von der Gelassenheit schreibet: Ein recht gelassen Mensch muß die H. S. gelassen und nicht um den Buchstaben wissen, sondern eingehen in Kraft des Herrn. Es hat aber hierauf geantwortet

C. SCHRAGMÜLLER in *Weigelio redivivo, Qu. 54. p. 97. sq.* & in *Vindicat. Psalmodica.* ap: SCHAMEL. in *Vindic. hymnicis P. II. p. 212.*

Letzterer aber hat *c. l. P. I. p. 54.* hierüber eine feine Anmerckung gemacht. S. WETZELS Lieder-Historie *P. I. p. 117.* Dieses Lied haben die Päbstler, jedoch mit einigen gottlosen Zusätzen an die Mutter Maria und die Heiligen gerichtet.

S. des seel. Gen. Sup. MAYERS Disp. *Quantum Pontificiis Reformatio Lutheri ipsis non dissitentibus, profuerit.* Witteb. 1684. th. 4.

4. Ad verb. Mensch wilt du leben seliglich.) Im 5ten V. singet man, wie auch in unsern Gesangbüchern gedruckt ist: Auf niemanden falsches zeugen nicht; welches aber eigentlich: Auf niemanden falsches Zeugen icht; d. i. icht was, oder etwas, weil sonst zweene negationes vorkommen würden, heissen soll; wie auch aus dem Reim abzunehmen, da sonst, nicht zweymahl den Schluß machen würde.

V. MOEBII Vorrede über das Leipziger neue Gesangbuch von 1682.

Conf. OLEARII Lieder-Schatz *P. I. p. 101.* und *P. III. p. 193.*

Fol. 174. a. n. 1. Ad verb. soll der Cantor.) S. die vorhergehende Anmerckung.

2. Ad verb. *Te, Deum, laudamus.)* S. unten *not. ad f. 385.*

Ingleichen Organist sein Accidens.

3. Ad verb. ehe die Orgel.) Es ward auch ehedehm eine Instrumental-Music bey der Braut-Meße adhibiret. S. *not. p. 272.* Wie nun dem Cantori, S. *p. præced. n. 2.* also muß auch, aus eben der daselbst angeführten Uhrsache, dem Organisten sein Accidens von allen und jeden gereichet werden. S. oben *ad ordin. eccl. p. 613.* und unten *ad f. 174. b. n. 4. sq.* Weil ein jeder, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, sich ihres Amts hätte bedienen sollen. Womit auch übereinstimmet die Greifswaldische renovirte Verlobniß, Hochzeit, Kindtauf- und Begräbniß-Ordn. von 1650. und 1672. *Tit. VIII.* (208) Doch ist hierunter eben nicht der Stadt-Musicus mit begriffen, welchem auch von der Stadt-Obrigkeit ein Accidens bey denen Hochzeiten pflegt zugestanden zu werden. Denn, weil dessen Amt bey Hochzeiten nicht nach der Kirchen- oder allgemeinen Landes-Ordnung, sondern nur nach der Städtschen Beliebung erfodert wird; die Stadt aber nur über ihre Bürger zu disponiren hat: so sind auch die von Städtscher Jurisdiction eximirte Persohnen dem Stadt-Musico, wenn sie selbigen auf ihre Hochzeiten nicht gebrauchen, kein Accidens schuldig (209).

Nicht aber der Stadt-Musicus falls er nicht gebraucht wird.

4. Ad verb. Opfer geben.) S. *not. ad ord. eccles. f. 19. a. n. 4. vb.* Armen Lazarum *& sqq. p. 867.*

5. Ad

Des Organistens Accidens bey Hochzeiten und Begräbnissen.

(208) Nach hiesiger Observance zu Greifswald bekomt der Organist

1. Von Edelleuthen, Gelehrten und Ehren-Stande	2 Rthlr.	
2. Von Kaufleuthen und deren Standes, wenn sie bey der Trauung Music haben	2 " "	
sonst aber nur	1 " "	
3. Der andere Stand, so darauf folget gibt		32 fl.
4. Der dritte Stand		24 "
5. Der vierte Stand		20 "
6. Die Geringsten		16 "

Eben so wird es auch in Ansehung der Begräbniß Gebühr gehalten.

Jud. R. Consistor.

(209) Wie also vom Königl. Consist. erkannt worden in S. des Stadt-Musici und Organisten zu Wolgast Meyers, wider den dortigen Rectorem der Schulen, Reichenbach, im Jahr 1750. den 31. Jul. welches auch vom Königl. Tribun. confirmiret worden den 5 Jul. 1751.

Num. XXI. Ext. in *Append. Num. XXI.*

5. Ad verb. Orgelt der Organist.) S. die kurz vorhergehende Anmerk. num. 3.

6. Ad verb. Dafür geben.) S. *not. ad §. h. t.*

Fol. 174. b. n. 1. Ad verb. Schulgesellen.) S. oben *ad ord. eccl. f. 28. b. n. 1. & 2. p. 714.*

2. Ad verb. Organisten.) S. oben *pag. præced. n. 3.*

3. Ad verb. Küster.) S. oben *not. ad f. 172. a. n. 2. vb.* Küster. p. 256.

4. Ad verb. Nichts abgebrochen werden.) Wenn sich auch jemand gleich nicht in der Kirchen trauen liesse, oder ihre Aufwartung nicht verlangete. S. oben *ad f. 173. b. n. 2. p. 275.* und *f. 174. a. n. 3. p. præt.* oder es liesse sich auch jemand ausserhalb der Stadt in der Fremde trauen (210); oder Fremde, wes Standes und Condition sie wären, hieher kämen und die öffentliche Copulation verlangeten; Wenn aber zuweilen allhier vor dem Consistorio fremde Personen copuliret werden, bekomt zwar der Pastor copulans, wie auch der Prediger und übrige Kirchenbediente der Parochie, woraus die Brautleuthe sind, ihr sonst gewöhnliches Accidens, nicht aber die hiesige Kirchenbediente. Wie es mit Theilung der Accidentien zu halten, wenn Braut und Bräutigam aus diversen Parochien sind, und wol gar in loco tertio copuliret zu werden verlangen; Davon habe gehandelt in

m. Tract. de *Libris eccles. p. 120. sqq.*

Hochzeitpredigt vom H. Ehestande.

5. Ad *Rubrum.)* Dergleichen Formularia hat der ehemahlige Präpos. MICHAELIS in Demmin in seinem *Pastore Copulante* colligiret; Doch ist eben nicht nöthig, daß allemahl eine ordentliche Sermon dabey gehalten werde; sondern, wenn etwa die Leuthe arm sind, daß sie pro Copulatione das gewöhnliche dem Prediger nicht bezahlen können; oder auch ein Ehepaar im Consistorio copuliret wird: so ist genug, wenn nur der Priester die *f. 185. b.* vorgeschriebene Sermon verleset. Wie weil im letztern Fall dieselbe noch kürzer gefasset und auf dem vorseyenden Fall etwas geändert eingerichtet wird; wie *c. l.* unten wird erwehnet werden. Wird in gewissen Fällen ganz kurtz gefasset.

6. Ad verb. heilig halten wir ihn.) Es ist der Ehestand nicht nur ein erlaubter; sondern auch ein heiliger und von Gott selbst im Stande der Unschuld eingesetzter Stand, und wird daher billig der heilige Ehestand genannt, wie der seel. Präpositus MICHAELIS in seinem Pastore Copulante in einer Trau-Sermon p. 252. *sqq.* und besonders in der Note *a. p. 646.* ausgeführet hat. Conf. *not. ad Rubr. ord. eccl. f. 40. b.* von Ehesachen *p. 505. & infra f. 152. a.* Es leidet daher auch keinen Zweifel, daß nicht der Ehestand, wenn die Menschen im Stande der Unschuld geblieben wären, auch daselbst stat gefunden und fortgedauret haben solte; wie solches wieder den von HELMONT, HOBBESIUM und BEVERLAND ausgeführet Der Ehestand ist ein heiliger Stand zu nennen.

GEORG BEYER in Disp. de *Dispensat. circa matrim.* §. 8.

und wieder C. THOMASIUM in Disp. de *Fundamentorum definiendi casus matrimonialis, hactenus receptorum, insufficientia* Hal. 1697. hat solches vertheidiget

ÆPINUS Theol. Rost. in D. de *Societatis nuptialis in statu integritatis necessitate.* Rost. 1701.

Es ist also abgeschmackt und schändlich, wenn der Pabst im *can. 4. Ca. 32. qu. 2.* vorgibt, *quod Spiritus s. gratia non detur eodem tempore, quo conjugalis actus geritur, etsi sit Propheta,* und daher den Ehestand als einen sündlichen Stand angesehen, daß sie auch mit der Zeit denen Predigern mit all, ehelich zu werden, verbothen und dem Coelibatui eine grosse prærogative für jenen beygeleget haben. S. unten *ad f. 176. a.*

(210) Welches in Ansehung der Kirchen-Bediente nicht nur von Bürgern; wie das Decret. K. Consist. in S. des Kaufm. Brunsteins von 1741. im *App. Num. XXII.* lautet, sondern auch von andern Personis exemtis, wenn sie nur allhier gesessen, zu verstehen ist. Num. XXII.

a. ad verb. das einsahm, eheloſe Leben ꝛc. Denn ob wol die conſvetudo conjugalis nicht mehr ſo rein und unſchuldig, wie ehedem im Stande der Unſchuld, iſt; vid. CASP. BARLÆI Dial. de *Excellentia Nuptiarum Adami & Evæ præ noſtris.*

Welches denn auch wol die Uhrſache der göttlichen Anordnung *Exod. XIX. 15.* geweſen; Conf. *1 Cor. VII. 5.* wodurch vermuthlich die Päbſte verleitet worden: ſo iſt er doch noch jetzo, wenn er nur nach der Abſicht Gottes rein und keuſch geführet wird, ein heiliger und ſeegensvoller Stand; und urtheilet

LUTHERUS in ſeinem *Comment. ad Gen. Cap. XXVI. f. 82.*

gar wol: *Conjugium eſt nunc poſt lapſum quaſi umbraculum, quo multæ, ut ſic dicam, ineptiæ maritales teguntur, ut credentibus non imputentur.* Vielmehr iſt dagegen der eheloſe Stand ein gefährlicher Stand. S. unten *f. 176. a.* (211). Daß man indes, auch im Eheſtande, mit ſeinem eigenen Weibe der Unkeuſchheit ſich ergeben könne, werden wir gleich unten ad verb. Sünde zu vermeiden, anführen.

Fol. 175. b. n. 1. Ad verb. Und Gott der Herr ſprach.) Dieſe Worthe dieſes §. ſind auch in LUTHERI Trau-Büchlein befindlich, und zwar ſollen ſie daſelbſt nach der Copulation über die Eheleuthe ausgeſprochen werden.

Deßen finis primarius iſt ſobolis procreatio.

2. Ad verb. Daß der Menſch alleine ſey, ich will ihm eine Gehülfin machen.) Hieraus iſt abzunehmen, daß finis primarius matrimonii, nach der Abſicht Gottes, ſobolis procreatio, und daß einjeder, der das Vermögen hat, zu heyrathen ſchuldig ſey. S. unten *not. ad f. 176. a.* ad verb. einſahme, eheloſe Leben.

Es wird aber unter denen Moraliſten und ICtis gar ſehr diſputiret, welcher finis matrimonii primarius ſey. Die mehreſte wollen eben aus dieſen Worthen Gen. II. 18. 20. behaupten, daß ſelbiger das mutuum adjutorium ſey; wie

PAGENSTECHER in *Diſp.* de *Scopo matrimonii*
IOH. SAM. STRYCK in *Diſp.* de *Fine matrimonii*

Allein, daß dieſe Worthe nicht ein bloſſes mutuum adjutorium in der Geſellſchaft und Hauswirthſchaft, ſondern hauptſächlich in Thoro, ad generandam ſobolem bedeute, ſolches ergeben die Worthe des Grundtextes: die um ihn ſey, i. e. die ihn ganz und gar umſchlieſſe und umgebe, ſo, das ſie ein Fleiſch mit ihm werde. Es iſt alſo finis matrimonii primarius ſobolis procreatio; welches auch aus denen Worthen der erſten Einſetzung des Eheſtandes: Seyd fruchtbar und mehret euch, erhellet.

vid. die Kayſerl. Erklähr. wegen der Religion *de 1548. Rubr.* von Sacrament der h. Ehe §. dieweil nun Chriſtus ꝛc.

Conf. THOMASII *Inſt. Jurispr. div. L. III. C. 2. §. 65. ſqq. §. 74. ſqq.* & *Cap. 3. §. 29. ſqq.* ibique *cit.*
BERGERI *Diſp.* de *Diſpenſatione circa Matrim. §. 5.*
b. *Parentis* JACOBI de BALTHASARS *Diſp.* de *eo, quod juſtum eſt circa Nuptias. Cap. V. §. 1.*

Daher vormahlen bey denen Römern üblich war, daß diejenigen, ſo heyrathen wolten, in denen tabulis nuptialibus profitiren müſſen, daß ſie liberorum procreandorum cauſa ſich ehelich zuſammen verfügeten. Die Abſicht aber des Kinderzeugens ſol hauptſächlich darin beſtehen, daß wir künftige Erben der Seeligkeit erzeugen. Wovon unten *ad f. 152. a. n. 2.* mit mehreren wird gehandelt werden.

Es

Der Gebrauch der Weiber iſt im Stande der Unſchuld nicht gemein geweſen.

(211) Ein gaanz abgeſchmacktes principum aber iſt es, was ein Anon. in einem, an den Kriegsratah von Eſſen zu Berlin zu deſſen Heyrath im Jahr 1751. abgelaſſenen Glückwunſchſchreiben, geäuſſert, daß im Stande der Unſchuld zwar der Eheſtand würde fortgedauret, jedoch der Gebrauch der Weiber und Männer promiſcuus geweſt ſeyn. Welches er nicht nur als ein Philoſoph, ſondern als ein Theologus (ich halte aber, als ein Thor) zu vertheidigen übernommen. Denn wer ſiehet nicht die abſurdität dieſes Satzes ein, da der heilige Stifter des Eheſtandes ſchon bey der erſten Einſetzung deſſelben in ſtatu integritatis geſagt: Die zwey ſollen ſeyn ein Fleiſch; Imgl. Ein Mann wird Vater und Mutter verlaſſen und an ſeinem Weibe hangen. Conf. *Agend. p. 175. b. 176. a. & b.*

Es läſſet ſich alſo hieraus urtheilen, wie ſehr dem göttlichen Endzweck entgegen ſey 1) der Cœlibatus; wovon *ad f. 176. a.* vb. einſahme, eheloſe Leben; zu ſagen ſeyn wird. 2. Wie ungereimt es ſey, wenn Leuthe, die zum Kinderzeugen notorie nicht geſchickt ſind, ſich dennoch ehelich zuſammen thun, als e. g. ein Beſchnittener und alte, betagte Leuthe, von denen keine ſpes ſobolis procreandæ übrig iſt. Was dem entgegen ſey.

vid. *ſupr. not. ad ord. eccl. f. 43. b. n. 6.* ad verb. oder ſonſt andere Urſachen ꝛc. p. 620.

Oder 3) ein Paar Eheleuthe ein matrimonium virgineum eingehen, nemlich cum pacto de conſervanda virginitate; wie einige wollen daß Joſeph und Maria eingegangen.

v. b. PARENTIS *all. Diſp. C. II. §. I. n. 10.*

Imgleichen der Kayſ. HENRICUS II. mit der CUNIGUNDA v. *c. l. n. 12.* von welchem letztern aber doch nachzuſehen GUNDLING in *otiis ſuis P. III. C. 3.* dergleichen Heyrathen eher arcta quædam amicitia, ſolenniter contracta, als ein verum matrimonium zu nennen.

Conf. IO. PHIL. PALTHENII *Program.* de *Conjugio honorario* Gr. 1708.
STRUVII *Jurisprud. heroica P. II, C. 6.*

4. ad verb. die um ihn ſey) Wie dieſe Worte zu verſtehen ſeynd, und was ſie im Grundtert eigentlich bedeuten, iſt kurz vorher geſagt worden.

5. Ad verb. tieffen Schlaf) Zur Anzeige, daß der Menſch beym Heyrathswerke nichts thun, ſondern lediglich es auf Gottes Fügung ankommen laſſen ſolle, der ihm, wie Lutherus hiraus urtheilet, ſeinen Ehegatten gleichſahm im Schlaf zuführet. Gleiche Gedanken hegen auch die Verfertiger unſerer Agende unten *f. 176. b.* *f. 186. a.* Denn, denen Seinigen gibt ers ſchlaffend. Pſalm 127. 2. Und dieſes hat auch Anlaß gegeben zum Sprichworth: Daß die Liebe blind ſey; it. Die Ehen werden im Himmel gemacht; oder: keine Ehe wird auf Erden gemacht, ſie iſt zuvor im Himmel bedacht. Warum Gott dem erſten Menſchen die Frau im Schlaf

E. HILDEBR. *Tr.* de *Nuptiis Veterum Chriſtan. p. 37.*

Wie aber ſolches cum grano ſalis anzunehmen, hat in einem beſondern Tract. gezeiget

I. B. HEROLD de *Fato matrimoniali*: Die Ehen werden im Himmel gemacht. Lipſ. 1711. rec. Hal. 1745.

6. Ad verb. Ribbe) Daß alſo die Eva, da ſie aus des Adams Fleiſch und Geblüthe genommen und gemacht worden, zugleich als deſſen Tochter, und in Anſehung ihrer Kinder, als deren Schweſter anzuſehen geweſen. Wie nun aber die Frau vom Fleiſch des Mannes genommen und daraus gebildet worden: ſo gibt ſolches ſchon zu erkennen, daß Mann und Weib ein Fleiſch ſey, und alſo beyde indiſſolubili nexu mit einander verknüpfet ſeyd; S. *not. ad f. 176. a. n. 1.* daß der maritus in ſtatu conjugali eine Herrſchaft über die Frau habe; Welches auch Adam dadurch zu erkennen gab, wenn er, wie Gott ihm Evam zuführete, ſprach; Das iſt doch Fleiſch von meinem Fleiſch und Bein von meinem Bein, man wird ſie Männin heiſſen; als wolte er ſagen: das iſt ein Theil meines Leibes, die kan ich mir, als Fleiſch von meinem Fleiſch vindiciren. Wovon gleich unten *ad f. 179. b. n. 1.* mit mehrern ſoll geſagt werden. Imgleichen iſt hiraus abzunehmen, daß ein Mann die Frau als ſein eigen Fleiſch lieben ſolle, wie Chriſtus die Gemeine, S. unten *f. 177. n. u. 2.* denn niemand hat je ſein eigen Fleiſch gehaſſet; S. unten *f. 177. b. n. 1.* und die ihm gegebene Herrſchaft über die Frau nicht misbrauchen und dieſelbe wol gar eine Subjectam und Sclavin tractiren ſolle. Es heget die und aus deſſen Ribbe erſchaffen.

GLOSSA *j. Can. ad Can. fin. Ca. 33. qv. 5. lit. m.*

hievon gar feine Gedanken, wenn ſie ſchreibet; *Uxor creata eſt, non ex capite viri, ne ſit domina; nec ex pedibus, ne ſit ſerva; ſed ex coſta, ut ſit quaſi collateralis.* Und ſo achts auch am beſten im Eheſtande zu, wenn, wie LUTHERUS ſpricht: der Mann Bürgermeiſter und die Frau Rathsherr iſt.

v. b. PARENTIS *Diſp. all.* de *eo, quod juſtum eſt circa Nuptias. Cap. I. §. 5. n. 42. ſqq.* &

& *Disp. meam* de *Jure mariti in personam uxoris.* Gryph. 1743.

Bey denen Lateinern ist eben wegen dieses genauen Bandes, so durch die Schöpfung der Frauen aus der Ribben des Mannes entstanden, der Gebrauch: daß der Mann die Frau *costam suam* zu nennen pfleget.

Ein vernünftiger Mann folget daher auch wol seiner Frauen, und ist schuldig derselben guten Rath mit zunehmen; die Erfahrung lehret auch, daß die Männer öfters glücklich fahren, wenn sie ihrer vernünftigen Frauen Rathe folgen. Wie das Exempel der Abigael und des Nabal 1 Sam. 25. bekräftiget.

S. LEYSER in *Med. ad ff. sp. 666. m. 6.* it. *D.* de *Obsequio maritali*, ad *l. ult. C. de Incolis.* Witteb. 1741. welche seinen *Medit. ad ff. sp. 666.* eingerückt; und, ins teutsche übersetzet, unter dem Tit. von der Schuldigkeit der Ehemänner ihrer Frauen zu folgen, aufgeleget worden.

7. Ad verb. und brachte sie zu ihm) Aus diesen Worthen, und daß Gott das erste Ehepaar zusammen gegeben, hat

PHIL. MELANCHTON in seiner Ermahnung ap. DEDEKENN. in *Consil. Theol. Vol. III. p. 220.*

viele nutzbahre Lehren gezogen. Indessen folget doch daraus nicht, daß die Copula Sacerdotalis, als welche nach dem Exempel dieser Zusammengebung Gottes der ersten Eheleuthe in der Christenheit eingeführet worden, juris divini positivi universalis, und also ein essentiales Stück der Ehe, und folglich nothwendig, sey. Wovon bereits oben *ad ord. eccles. p. 42. b. n. 7. f. 609.* ist gehandelt worden.

8. Ad verb. **Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch.**) Was Adam mit diesen Worthen eigentlich sagen wollen, ist oben, in der vorhergehenden 6ten Anm. vb. Ribbe, bereits erwehnet. Nach dem Grundtext heisset es eigentlich: **Das ist vor dies mahl** (ha vice) **Fleisch von meinem Fleisch.** Anzuzeigen, daß, da die Eva gleichsahm eine Tochter des Adams war, indehm sie unmittelbahr aus dessen Fleisch erschaffen war, diese Conjunctio jetzo nur und für dies eintzige mahl, hienächst aber nicht mehr, erlaubet seyn solle.

9. Ad verb. **Männin heissen**) Oder Menschin; oder, nach unser heutigen Arth zu reden: Adamsche; und, weil das Weib eben so nach dem Bilde Gottes, wie Adam gebildet, obgleich nicht unmittelbahr, so verdienet sie auch den Nahmen Mensch; wie unten *ad f. 181. n. 2.* ad verb. Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde ꝛc. wird ausgeführet werden.

Von der prohibitione incestus in linea recta. it. polygamiæ, &c.

10. Ad verb. **Vater und Mutter verlassen.**) D. i. keine weitere Communionem carnis mit selbigen eingehen, sondern zu dehm Ende sich lediglich an seinem Weibe hangen; woraus also schon ersichtlich, daß der incestus in linea ascendente, imgleichen die vaga libido und Polygamia, jure divino positivo universali verbothen seyn.

Von der unitate carnis inter conjuges.

Fol. 176. a. n. 1. Ad verb. **ein Fleisch seyn.**) Aus diesen Worthen folgert Christus Matth. 19. daß sowol die Ehescheidung, als die Polygamie, und wenn, nach erfolgter Separation, oder Ehescheidung, das schuldige Theil hiewieder bey Lebezeiten des abgeschiedenen heyrathen wolte, verbothen sey. Ja, der Apostel Paulus lehret sogar *1 Cor. VI. 16.* daß, wer sich nur an einer Hubren hänget, ein Fleisch mit ihr werde. Imgleichen gründet sich in hac unitate carnis alle schwiegerliche Freundschaft, und die daher entspringende effectus morales & civiles.

S. oben *not. od f. 175. b. n. 6.* v. Ribbe. *p. præced.*

Vom Coelibatu.

2. Ad verb. **einsahme, eheloſe Leben.**) Aus dem, was in denen vorhergehenden Anm. erwehnet worden, erhellet schon zur Genüge, wie sehr der Coelibatus, da Leuthe, welche von Gott mit der potentia generandi begabet und nicht mahl das donum continentiæ besitzen, gemeiniglich aber aus zeitlichen Absichten, sich des Heyrathens enthalten, dem Entzweck des matrimonii und der Intention Gottes entgegen sey.

S. *Judic. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 10. sqq.*

Welcher coelibatus vom statu viduitatis, wovon unten *ad f. 187. b.* gehandelt werden soll, darin unterschieden, daß jemand, der in der Ehe gelebet, nach Absterben seines Ehegatten unverheyrathet bleibet; dahingegen ein Coelebs niemahlen sich verheyrathet gehabt. Dieser Coelibatus ist vielen Völckern, besonders denen Römern und Teutschen, verhaßt gewesen, die verschiedene Straffen darauf gesetzt hatten. Der vielen Völckern verhaßt gewesen.

S. C. PH. HOFFMANNI *Disp.* de *annis, qvibus sub poena quis matrimonium inire teneatur.*

Bey denen Teutschen wurden diejenigen, welche bis ins 60ste Jahr im Cœlibatu blieben, Hagestolzen genannt und ihre Güther wurden nach ihren Tode confisciret, welches das bekannte *Jus Hagenstoltziatus* ist, so noch an einigen Orthen in Teutschland im Gebrauch ist. Woven das Jus Hagenstoltziatus, einzeuget.

vid. CALVÖR in *Rit. eccl. P. II. S. 2. Cap. 34.*
SCHOTTELII altes teutsches Recht, *Cap. I.* & GERICKEN in *Continuat. h. l.*
Conf. KRESSII & LUDEVIGII aliorumque scripta de hac materia; qvæ recensentur in *Biblioth. Lipenio-Jenichiana, h. tit.*

In der ersten christl. Kirchen ist zwar der Coelibatus von denen Kirchenvätern als etwas löbliches angerühmet, aber doch niemahlen als ein Gesetz angegeben worden. Biß endlich Sec. III. die Meinung de Sacrificio, quod Eucharistiæ inesse credebatur, einriß; dem zu Folge man dafür hielt, daß die Ehe als ein unreiner Stand, denen Predigern, die mit diesem H. Werke umgingen, nicht anstünde. Wird von denen ersten Kirchen Vätern angepriesen.

S. *not. ad f. 174. b. n. 6.* vb. heilig halten wir ihn ꝛc. *p. 277.*

Von welcher Zeit an der Pabst und seine Anhängere den Cœlibatum und Virginitatem, oder den einsahmen Stand, inter occultas libidines suas so hoch erhoben, daß sie sagen: *Virginitatem Cœlum implere, sicut nuptiæ terram. C. 12. C. 32. qv. 1.* und zu dehm Ende die dicta Christi und der Apostel mißdeuten und schänden; dadurch aber, nach der Weissagung DANIELIS *Cap. XI. 36-39.* und des Apostels *1 Thim. IV. 1. sq. 2. Thess. II. 4. Tit. I. 67.* eben in der Gestalt des Antichristes sich zeigen, indehm sie ihren Priestern verbiethen ehelich zu werden. Und von denen Päbstlern denen Predigern gebothen

vid. LUTHERI **Vorrede über den Propheten Daniel.**
it. *Judic. Theol.* ap. DEDEKEN in *Consil. theol. Vol. III. p. 17.*
CALVÖR *Rituale eccles. L. I. S. I. c. 46.*
G. GÜNTHERI *Disp. Ima.* sistens *Historiam Clerogamiæ, ad Concilium usque Nicænum extensam.* Lips. 1701. worin er ausgeführet, daß die H. Apostel zum Theil verheyrathet gewesen, auch die ersten Kirchen-Väter, und sogar die Canones Apostolorum und ganze Concilia die Priester-Ehen verstattet, und wie mit der Zeit dieser Irrthum in der Kirchen eingeschlichen und besonders in der Occidentalischen Kirchen überhand genommen.

Ob gleich solches ihren sonstigen principiis, da sie das Matrimonium pro Sacramento halten, S. Anm. über die K. O. *p. 565.* gänzlichlich entgegen ist.

vid. des Gen. Sup. MAYERS *D. Pontificios proprio gladio periuntes in articulo de Clericorum Conjugio.* Gryph. 1710.

sie auch noch eher denen geistlichen Concubinen, oder *Agapetas,* (212) zu halten, als sich in den Ehestand zu begeben, erlauben.

In

(212) In der ersten Kirchen hielten schon die Geistlichen eine Frau, oder Jungfrau, bey sich im Hause, mit der sie als Mann und Weib lebeten, obgleich sie nur das Ansehen haben wolten, als wenn sie in gröster Enthaltsahmkeit eine christliche Liebe gegen einander ausübeten. Das Frauensvolck hies daher auch *Agapeta*, i. e. dilecta. Und die geistlichen Frauens, als die *Diaconissæ*, hielten sich auch dergleichen Mannspersohnen, die sie Brüder, Cognatos, oder *Agapetos* nannten. Allein, wie wenig die alten Kirchenväter damit zufrieden waren, gibt schon HIERONYMUS *Epist. 22.* zu verstehen, wenn er schreibet: *Unde in Ecclesiam Agapetarum pestis introivit? Unde sine nuptiis aliud nomen uxorum? Immo, unde nostum concubinatus genus?* Von den Agapetis.

v. du FRESNE *Glossar.* v. *Agapeta.* HEDERICHS *Antiquitaten Lex. h. v.*

Welches doch in Deutschl. nur etwas spät geschehen

In Teutschland aber ist dieses Verboth der Priester Ehe nur etwas spät in Uebung gekommen; Indehm Sec. VIII. vor Ankunft des BONIFACII VIII. in Teutschland die Priester ohne einige Contradiction sich verehliget; nachhero ist ihnen die Ehe untersagt geworden; Zwar haben selbige die Aufhebung dieses Verboths verschiedentlich, aber vergeblich, tentiret.

S. SCHILTER de *Libertate Eccl. Germ. L. III. C. 6.*

so gar, daß auch im Synodo Erfordiensi a. 1074 der Erzbischof zu Mainz SIGFRIDUS I. wie er das Päbliche Edict dieserwegen publiciren wolte, schier von denen Pfaffen wäre erschlagen worden. Biß endlich vor ohngefehr 400 Jahren der Clerus in Teutschland dazu gleichsahm gezwungen worden.

S. *Augsp. Conf. p. 33.*

Conf. Scripta de *Coelibatu Clericorum*, quæ recensentur in *Biblioth. Lipenio Jenichiana h. Tit.*

HENR. MULLERI D. de *Conjugio Clericorum in oriente & occidente.* Rost. 1665.

it. d. Hr. General Superintendenten V. BALTHASARS *Disp. Synod.* ex *actis Synodorum Ephesinæ Chalcedonensis &c. th. 6.*

Seit der Zeit viele tausend Faullentzer entstanden.

Seit der Zeit in den Klöstern so viel tausend faule Bäuche an Mönchen und Nonnen geheget worden. Wie denn LANSIUS in *Oratione pro Italia, p. m. 752.* schon zu denen Zeiten des Pabstes PAULI VI. der Mönchsklöster alleine 134000 zählet und den Ueberschlag macht, daß, wenn aus jedem Kloster nur 10. der stärksten Mönche ausgesucht würden, eine Armee von einer Million und 44000 zusammen gebracht werden könne.

v. b. PARENTIS *Disp. all. Cap. VI. §. 3. u. 84. sqq.*

Von dem Unfug derer Canonicate.

Gleicher Sünde machen sich auch auf gewisse Arth mit theilhaftig unsere protestantische Land:s-Fürsten, wenn sie auch in ihren Ländern dergleichen geistl. Stiftungen, als Canonicate, toleriren, die ihrer Einrichtung nach erfodern, daß einer ungeheyrathet seyn müsse. vid. *Append. oper. Dedeken. p. 639.*
Als welches wieder die göttliche Ordnung ist, und daneben zu vielen Sünden Anlaß giebet. S. *Agend. f. 183. b.*
Imgl.. wenn man rechtmäßig abgeschiedenen Eheleuthen ohne Noth auferlegt, nicht wieder zu heyrathen.

S. *supr. not. ad ord. eccles. p. 44. a. n. 4.* vb. die Ehe wiederum zugestaten *p. 674.*

Ob nicht ein jeder Mensch obligiret sey zu heyrathen.

Es entstehet also alhier die Frage: Ob nicht ein jeder Mensch, der *potentia generandi* begabt ist, im Gewissen verbunden sey zu heyrathen? welche Frage meiner Meinung nach, wenn nur jemand zugleich im Stande ist seine Kinder zu ernähren, billig zu bejahen ist. Denn, obgleich die göttlichen Worthe: *Crescite & multiplicamini*, nicht als ein præceptum, sondern nur als eine benediction anzusehen;

vid. THOMASII *Jprud. div. L. III. C. 2. §. 42. usque 59. & Cap. III. §. 8. seq.*

Und CALVÖR in *Rit. eccles. P. II. S. 3. C. 39.* der Meinung nicht abgeneigt zu seyn scheinet, daß Prediger, besonders diejenige, welche als Præsules ecclesiæ andern verleuchten sollen, wenn sie anders nur das donum continentiæ hätten, wol thäten, wenn sie ausser Ehe lebeten: so ist dennoch der Endzweck der Ehe: daß dadurch Pflanzen des Himmlischen Reichs zugezogen werden, so wichtig, daß ein jeder Christ, wenn er selbigen in der Furcht Gottes erweget, auch eine Schuldigkeit, denselben mit befodern zu helfen, bey sich empfinden wird. Wovon *ad f. 182. a. in fin.* mit mehrern wird gehandelt werden.

3. Ad verb. Sünde zu vermeiden) Wie der Apostel *1 Cor. VII. 2.* spricht: Um der Hurerey willen, d. i. um selbige zu vermeiden, habe ein jeglicher sein eigen Weib; daher denn auch die extinctio libidinis pro fine matrimonii secundario zu achten. Copula carnalis enim mederi debet exustionibus, wie die Worthe des *C. 32. qu. 2.* lauten.

vid. THOMASII *Jprud. div. L. III. C. 3. §. 21. usque 28.*

Keinesweges aber muß man mit dem ARISTIPPO, mittelst Hindansetzung aller übrigen Endzwecke, diesen pro fine primario ansehen. Von welchem nicht abgeneigt ist HOFFMAN in *all. Disp.* de *Die ac nocte nupt. C. II. §. 10.* Zumahlen die Nathur schon lehret, daß wir diesen instinctum mit dem Vieh gemein haben. S. Buch TOBIAE *C. VI. vers 17. sqq.*

Es ist also gleichfals der Ehestand einem Mißbrauch unterworfen, wenn man diesen Endzweck haupsächlich dabey warnehmen, und das *quando lubet, licet*, exerciren, oder wol gar den Heidnischen Wahlspruch führen wolte: Viel Weiber, wenig Kinder; (Dessen die Päpstler sogar unsern Seel. LUTTHERUM beschuldiget haben) nicht bedenkend, daß man sich auch an seinem eigenen Wein trunken trinken könne. S. *C. 12. sq. C. 32. qv. 4.* Wovon CARL HENR. HEEGEN einen besondern artigen Tract. de *Gamomaixeja*, von der ehelichen Buhlschaft, Hal. 1724. in 4. ediret, und darin alle Arthen dieses delicti umständlich ausgeführet hat. Vom Mißbrauch des Ehestandes

Fol. 176. b. n. 1. Ad verb. im Schlaf) S. *not. ad f. 175. b. n. 5. p. 279.*

2. Ad verb. ein Fleisch) S. *not. ad f. 176. a. n. p. 280.*

Fol. 177. a. n. 1. Ad verb. Zum andern, höret weiter) Die dicta dieses §. sind auch aus LUTHERI Traubüchlein genommen; nur, daß sie daneben polit copulationem über die Eheleuthe ausgesprochen worden. Von denen Pflichten der Eheleute.

2. Ad verb. wie sich Christen im Ehestande halten und nach Gottes Willen darin leben sollen) obgleich Gott der Herr durch Einsetzung des Ehestandes nichts anders, als das wahre Woll der Menschen und ihr zeitliches und ewiges Vergnügen zu befodern intendiret, auch denen Eheleuthen das Band der Liebe, als das einzige Mittel diese Glückseeligkeit zu erreichen, schon vorzüglich in der Nathur eingeflöset hat; überdehm aber in der H. Schrift, besonders in denen, von Luthero in der christl. Hausrafel, oben *f. 177. a. b.* colligirten und alhier in folgenden wiederholten, dictis biblicis denen Eheleuthen ihre mutuelle Pflichten deutlich genug vorgeschrieben; welche, wenn sie nur von selbigen beobachtet würden, hinreichend genug sind, eine vergnügte Ehe unter ihnen zu befördern: so haben dennoch verschiedne Moralisten und Politici die Pflichten der Eheleuthe noch etwas genauer determiniren wollen, und zu dehm Ende gewisse Regeln vorgeschrieben, wenn selbige von Eheleuthen beobachtet würden, es nicht fehlen könte, daß nicht selbige eine vergnügte Ehe führen solten. Es hat zu dehm Ende der ANTON de GVEVARRA *L. II. C. 21.* deren an der Zahl 22. vorgeschrieben, welche verdienen von allen Eheleuthen gelesen und beobachtet zu werden. Womit zu conferiren was der vortrefliche WOLFFIUS in seinen Reden von den gesellschaftlichen Leben der Menschen, *C. II. §. 58. sqq.* hievon auf eine gründliche Arth beygebracht hat.

Conf. *supra not. ad f. 174. b. n. 6. vb.* Ribbe *p. 279.*

3. Ad verb. Gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine) Dieses dictum ist *Ephes. V. 25. sqq.* enthalten. Woraus deutlich zu sehen, daß die Ehe die geistliche Vermählung Chrisi mit seiner Kirchen und einer jeden gläubigen Seelen abbilde, welches auch aus vielen andern Orthen der H. Schrift erhellet; als *Jes. LIV. 5. LXII. 4. Jerem. II. 2. III. 8. 14. Hos. II. 19.* Wie denn auch Christus selbst mit einem Bräutigam verglichen wird. *Hos. II. 19. 20. Matth. IX. 15. Joh. 14. 29. Apocal. XIX. 5. 7.* Wohin der ganze Endzweck des hohen Liedes Salamonis gehet; S. Anm. über die K. O. *p. 154. not. 104.* Und eben daher haben die Catholicken Anlaß genommen, aus der Ehe ein Sacrament zu machen. Wovon oben *ad ord. eccles. p. 565.* gehandelt worden. Daß die Ehe ein Bild der Vereinigung Christi und seiner Gemeine sey.

Fol. 177. b. n. 1. Ad verb. Niemand hat jemahls sein eigen Fleisch gehasset.) Dieses dictum ist Ephes. 5. 29. befindlich, und zielet auf die erste Schöpfung des Weibes, welche Gott aus der Ribben Adams genommen. Wovon oben *ad f. 175. b. n. 6. v.* Ribbe *p. 279.* nachzusehen; Ob nun gleich jetzo die Frau, vor der ehelichen Beywohnung und commixtione seminis mit dem Manne, nicht so unmittelbahr von dessen Fleisch participiret: so hat dennoch Gott der Herr eben dadurch, daß er die erste Frau von des Mannes Fleisch genommen; da er sie sonst eben so leicht Von der unitate carnis zwischen Eheleuten.

auch aus einem Erdenkloß hätte schaffen können, die genaue Vereinigung der Eheleuthe, und daß nach dem Exempel des ersten Ehepaars auch alle übrige durch die commixtionem seminis bey der ehelichen Beywohnung in eine genaue Vereinigung des Fleisches gerathen solten, anzeigen wollen; So, daß auch noch jetzo alle Eheleuthe ein Fleisch werden, und folglich der Mann sein Weib, als sein eigen Fleisch, anzusehen habe.

Von der Herrschaft des Mannes über die Frau

2. Ad verb. die Weiber seyn Unterthan ihren Männern, als ihren Herrn) Dieses göttl. Gesetz *Gen. III. 16.* ist nur nach dem Sündenfall der Menschen gegeben worden; Denn vor dem Fall, wie die Menschen noch in der, von Gott ihnen anerschaffenen, Vollenkommenheit sich befunden, war ihr Zustand, wie in allen andern,

a. im Stande der Unschuld.

also in Absicht des ehelichen Umganges, weit unschuldiger und nicht mit solchen Unvollkommenheiten, wie jetzo, beladen; daher es auch dieses Gesetzes zu der Zeit nicht bedürfte. S. meine *Disp.* de *origine ac limitibus juris Mariti in personam uxoris. Gryp.* 1743. §. 4. *p. u.* Nach dem Fall aber, da die Nathur des Menschen zum bösen und zur Uneinigkeit inclinirte, so war dieses Gesetz nöthig. S. *all. Disp. c. l.* §. 5. *p.* 13. Besonders, da solches so eigentlich aus dem Jure Naturæ nicht erkannt werden konte; Wie gleich unten wird gezeiget werden.

b. Nach dem Fall.

Auf dieses göttliche Gesetz haben hernach aller Völker Gebräuche, und die Jura Civilia aller Republiquen sich gegründet. Wir wollen also von denen Vorzügen des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, sowol nach dem natürlichen, als auch menschlichen positiv-Gesetzen, etwas beybringen.

1. ex J. divino naturali.

I. Daß der Mann schon von Nathur in Societate generali einen Vorzug vor dem weiblichen Geschlechte habe, lässet sich

a) Aus der von Gott selbst beliebten Ordnung der Schöpfung schliessen; da er Adam zuerst erschaffen und hernach Evam; Worin auch der Apostel *1. Cor. XI. 7. seqq. 1. Tim. II. 12. sqq.* den Vorzug des männlichen Geschlechts setzet. Indehm der Mann dadurch, gleichsahm als durch die Erstgeburth, das jus occupandi, oder den Besitz und Beherrschung des ganzen Erdkrayses erhalten. *Gen. I. 26. 28. sq. II. 16. 20. C. 13. c. a. 33. qv. 5.* S. *Disp. m. de Jure mariti in personam uxoris.* C. I. §. 4. *p. u.* (213)

b) Aus der von Gott beliebten Arth der Schöpfung und Zuführung des Weibes; da er das Weib aus der Ribbe des Mannes, und also von seinem Fleische genommen und gleich darauf dieselbe dem Manne zugeführet und also übergeben. S. *all. Disp. m. p. 12.* Daher auch Adam sogleich erkante, daß er ihm dieselbe, als eine particul seines Leibes, zu vindiciren hätte. S. oben *ad f. 175. b. n. 6. v.* Ribbe.

c) Zu geschweigen, daß das weibliche Geschlecht, auch seiner natürlichen dispositon nach, nicht zu allen Zeiten im Stande ist, durch Hände-Arbeit die Familie zu versorgen, wie daß Männliche. Worauf auch der Apostel Petrus 1 Ep. 3. 7. ziehlet, wenn er selbiges das schwächste Werkzeug nennet. Wie solches umständlicher in m. angeführten *Disp. p. 5. n. 1.* ausgeführet habe. Und ob zwar das weibliche Geschlecht darin von Nathur einen Vorzug geniesset, daß es eher pubesciret und zum Ehestande geschickt wird: so rühret dennoch solches ebenfals nur aus der nathürlichen Schwäche desselben her; wie oben *ad ord. eccl. p. 620. not. 628.* gezeiget worden.

2. ex positivo universali

II. Hieraus ist nun zwar nach dem nathürlichen Rechte ein Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen abzunehmen; Aber, es lässet sich doch daher

Wiederlegung des Auctoris personati, der das argumentum des Vorzugs des männlichen Geschl. welchen derselbe ex prima creatione erhalten, bestritten.

(213) Es verräht also der unbenannte Auctor, welcher unter der Larve einer *Amasiæ* im 2ten St. der Pomm. Nachrichten dieses argumentum des Vorzugs des männlichen Geschlechts so aus dem Jure primæ creationis in meiner angeführten Disputation genommen, wo er es anders im Ernst gemeinet, nur seine ignorance, daß er nicht gewust, wie der Apostel selbst in denen angezogenen Schriftstellen sich dieses Schlusses bedienet, wenn gedachter Auctor per instantiam dawieder einwendet, daß auch daher folgen würde, daß die Thiere einen Vorzug vor denen Menschen haben würden, weil sie vorher erschaffen gewesen. Welche instance aber, da die Thiere überall keines dominii, oder Herrschaft, fähig sind, vielmehr der Schöpfer dieselbe dem Menschen unterwurffig gemacht, *Gen. I. 22.* gewiß ins lächerliche fält, und sich von selbsten beantwortet.

her die Herrschaft des Mannes über das Weib in statu Conjugali so deutlich nicht erkennen noch festsetzen, wie ARISTOTELES und andere, welche im *all. Disp. p. 10. n. 1.* angeführet, dafür halten wollen. Zumahlen von der Schwäche des menschlichen Cörpers sich nicht allemahl auf die Schwäche des menschlichen Verstandes, der zu Führung einer Herrschaft über den andern erfodert wird, schliessen lässet; und wenn auch solches wäre: folget doch nicht, daß derjenige, der vor einem andern in nathürlichen Sachen einen Vorzug hat, auch einen moralischen Vorzug, oder Herrschaft, über den andern erhalten müsse.

S. des Hrn. WALCHENS Philos. Lex. v. Ehestand.

M. *all. Disp. p. 6. n. 2.*

Vielmehr, da die Societas conjugalis eine specialis societas in societate generali der Welt Bürger ist, würde das imperium in societate conjugali nach dem nathürlichen Rechte nicht anders, denn per pacta zu reguliren seyn; Wenn nicht der grosse Gott nach dem Fall hirin eine deutliche und determinirte; Entscheidung gemacht hätte; Indehm er dem Weibe zur Straffe mit auferleget, daß ihr Wille des Mannes Willen unterworfen und er ihr Herr seyn solle: *Gen. III. 16.* Welches Gesetz denn auch im Neuen Testament die heiligen Apostel fleißig inculciret haben; Wie zu sehen aus dem *1. Cor. XIV. 34. Ephes. V. 22. Coloss. III. 18. 1 Thim. II. n. 12. 1. Pet. III. 1. 5. 6.* (214)

Dieses göttliche positiv Gesetz, so ad legem universalem zu referiren,

S. LEYSER in *Med. ad ff. sp. 666. m. 7.*

EPSTEINIUS in notis ad HORNII *Tract. de Civitate L. XI. C. 5. §. 5.*

WILLENBERG in *Disp.* de *Matrimonio Amazonico §. 17. sqq.*

MANTZELIUS in D. de *Jurisdictione domestica §. 30.*

Disp. m. all. p. 21. & 45. Anm. über die R. O. p. 205.

ist also lediglich das Palladium juris ac potestatis maritalis in uxorem; wie

J. BODINUS in Tr. de *Republ. L. I. C. 3. n. 16. sqq. & 73.*

J. S. STRYCK in D. de *Jure Matrimonii & institutione.*

J. MICH. V. WITTE in D. de *Potestate Maritali.*

WILLENBERGIUS in *all. Disp. §. 6. & 17. sqq.*

und andere ausgeführet haben. Es schreibet also

der Hr. VOGTIUS J. Prof. Kilon. in *Progr. invit. ad Disp. Inaug.* H. W. SCHUMACHERI de *Communione bonor. inter Conjuges ejusque effectu.* Kilon. 1722.

gar recht: *J. divino, in sacris literis nobis revelato, uxores potestati maritorum subjectas esse debere, præter illos, qui garrire & ingenium ostentare, quam veritati assensum præbare malunt, vix quisquam negabit.*

Conf. LEYSER in *Med. ad ff. sp. 666. m. 4.*

it. *Disp. m. all. t. Cap. 1.* besonders §. 8. woselbst des THOMASII und anderer dissentientium Meinung wiederleget habe; *it. C. II. §. 12. p. 32.* Es ist aber zu mercken, daß, qua exactionem debiti conjugalis, beyde Eheleute ein gleiches Recht und Macht über des andern Leib haben; *1 Cor. VII. 4.* Auch erinnert LEYSER *c. l. med. 6.* billig: *jus divinum, etiam maritum pium, sapientem prudenti uxori obsequi, jubere.* S. oben *not. ad f. 175. b. n. 6. v.* Ribbe, *p. 279.*

III. Diesem stimmen auch die Sitten aller vernünftigen Völcker bey, als welche 3. ex J. Gentium.

(214) Es hat zwar SIG. FRID. DRESIGIUS in einer, an den Prof. BOSEN gerichteten, Zuschrift de *Uxore sub marito Domina*, aus dem *1 Cor. XI. 10. Lipsi. 1736. 4.* auf eine sinnreiche Art der Frauen einen dominatum vindiciren wollen; Jedoch aber daß derselbe dem imperio mariti unterwürfig sey, behauptet. Und obgleich das Jus Civile Rom. die Frau zuweilen *Dominam* nennet; wie in *l. 141. ff. de Ann. legat. l. fin. de ære & arg. leg. Nov. 74. c. 4.* Conf. TIRAQUEL. de *LL. Connubior. L. I. n. 15.* so erstrecket sich dennoch dieser Dominatus nicht ultra colum, pensum & fusum, wie GAIL. *L. II. O. 144. n. 3.* lehret. Und hat der Hr. JO. CONR. STIEGLITZIUS in D. de *eo, quod mariti in præjudicium uxorum facere possunt, §. 8. n. 3.* in die Ursachen, warumb die Frauens in j. Civili *Dominæ* genannt würden, inquiriret und ausgeführet, daß solches nur lediglich in Absicht der Männer geschehe, die von denen Frauens selbst Domini genannt würden. *v. l. 57. pr. de Donat. int. V. & Ux. l. 88. §. 2. ff. de Lege 2.* Conf. TIRAQUEL *c. l. L. n. 15.*

Ob der Frauen eine Herrschaft zu vindiciren. und in wie ferne dieselbe Domina zu nennen.

einmühtig dies Recht beobachtet, daß die Männer im Ehestande die Herrschaft und das Regiment geführet. Denn, obwol nachzugeben, daß hie und da eine Nation mag gewest seyn, bey welcher die Mode gewesen, daß die Frauens die Herrschaft geführet: S. *all. Disp. m. C. 1. §. 5. p. 15.* So kan doch solche perverse, singulaire Gewohnheit eines heydnischen ungesitteten Volcks kein Völckerrecht, noch eine allgemeine Gewohnheit gesitteter Völcker ausmachen; vielmehr, daß vernünftige heydnische Völcker durchgehens in diesem Stücke dem göttlichen Gesetze, welches vermuthlich per traditionem ihrer Väter ihnen bekannt gewest; S. Anm. über die K. O. p. 112. p. 292. not. 184. sich conform betragen, zeiget

BRÜCKNER in *Prooem. Decision, matrim.* §. 50.
it. *Disp. m. all. C. 1. §. 10. p. 29.* (215).

Ob ein Princeps hierin eine Aenderung machen könne?

Nach diesem vorausgesetzten lässet sich nun gar leicht die, unter denen Moralisten aufgeworffene, Frage entscheiden: Ob ein *Princeps* hierin eine Aenderung machen könne? oder *in Matrimonio inter uxorem Principissam* und derselben *subditum*, dieses Gesetz einen Abfall leyde? (216). Imgleichen: Ob ein Mann der Ehefrauen die Herrschaft *ex pacto* überlassen könne? Welche Fragen den billig zu negiren

Der Herrschaft des Mannes ist nicht entgegen daß man der Frauen in civili conversatione einen Vortrit gönnet.

(215) Diesem allen obstiret nicht die durchgängig recipirte Gewohnheit, nach welcher man denen Dames, oder, dem so genannten schonen Geschlechte, die Flatterie erweiset, daß man demselben in allen politischen Vorfallenheiten den Vortrit und die Oberhand gönnet; welche Gewohnheit auch unsere Vorfahren beobachtet und noch jetzo überall mode ist;

S. GLAFEYS *Disp.* de *J. Praecedentiæ Foeminarum. Hal. 1718.*
ill. de WESTPHAL in *Monum. Rerum Cimbric. T. I. in Praf. p. 22. n. X.*
ANONYMI *Diss. de l'Estime & de la Consideration, que les anciens Germains avoient pour les Femmes de leur Nation.* Welche der *l'Histoire de l'Academie royale des Inscriptions et belles lettres. Tom. III. p.* 495. eingerücket worden.
Disp. m. all. p. 30. not. 1.

Sintemahl solche Ehrenbezeugung nur blos in einer Politesse bestehet, nicht aber eine rechtliche Schuldigkeit, oder göttliches Befehl, zum Grunde hat.

Noch weniger aber wil hiezu etwas beytragen das bekannte proverbium, welches man schier für ein veri verbium halt: Die Weiber haben den Huth, d. i. Sie haben die Herrschaft, entweder *vi, clam*, oder *precario*. Dieses hat der Jüngling Serubabel, ein Sohn Sealthiel, im 3 B. Esrä *VI. 13. sqq.* vortreflich ausgeführet; und ZINCKGRAVIUS in *Apophegm. P. I. p. m. 149.* berichtet von dem berühmten JCto MARQUARDO FREHERO, der auch durch verschiedene Scripta Theologica inclarescirt, daß er öfters solle gesaget haben: Wer ein Weib nimt, der bilde sich nur ein, sie werde das *Dominium* haben, es geschehe gleich *clam, vi*, oder *precario*. Daß auch dieses Sprichwort überall bekannt sey, bezeuget der hochverdiente Fürstl. Mecklenburg Cantzeley- und Consistorialrath und Professor MANTZEL in seiner angeführten *Disp.* de *Jurisdictione domestica §. 28.* woselbst er dem Hn. D. SCHNEIDER Prof. Hallens. widerspricht, der in einer *Disp.* de *Ordine Foeminarum equestri p. 13.* sich nicht gescheuet, öffentlich zu schreiben: Die Mecklenburgischen Weiber hätten denen Männern gewisse Regeln und *jura particularia* in einem gewissen alten Buche, das Weesken-Bock genannt, vorgeschrieben. Davon aber doch, nach dem Berichte des Hrn. D. MANTZELS *c. l. §. 29.* auch bey denen ältesten Männern im Lande keine Spuhr eines Andenckens aufbehalten geblieben.

Daß auch der Maritus Principissæ, vel Reginæ, über die Frau ein imperium in thoro habe.

(216) Ob ein Princeps ein civile imperium über seine Gemahlin zu exerciren habe, und selbige als seine Unterthänin anzusehen sey? Davon ist allhier die Rede nicht, solches gehöret eigentlich ad Jus publicum. Wovon nachzusehen

STRUVIUS in *Jurisprud. heroica P. II. C. VIII. §. 12. sqq.*

Allhier wird nur von dem imperio morali, so der maritus, als maritus, in uxorem hat, gehandelt; Und da frägt es sich, wenn zuweilen in einem Staat sich zuträgt, daß eine Regentin ihren Unterthan heyrathet: Ob alsdenn auch der Maritus ein imperium conjugale in uxorem habe? Davon WILLENBERGIUS in *all. Disp.* de *Matrimonio Amazonico §. 8.* welche seinen *selectis matrimonial. C. VIII.* eingerücket ist, nachzusehen; welches allerdings zu bejahen; und wenn gleich auch der maritus bey Antrit der Ehe der Gemahlin subjectionem juramento promittiren müste, wovon STRUVIUS *c. l. §. 5.* Exempel anführet: so wird dennoch dem Legi divinæ, de imperio mariti in Uxorem, dadurch kein tort zugefüget. Denn, ob zwar unser berühmte JO. PHIL. PALTHENIUS in seiner *Disp.* de *Marito Reginæ §. 26.* der Meynung ist: J. Nat. quidem imperium quoddam conjugale, non tamen semper continuo mariti esse, und daß daher in diesem Fall das civile summum imperium das Conjugale, tanquam inferius, absorbire, und der lex positiva universalis die Principes, die in statu naturali lebeten, nicht stringire; welchem der Hr. GENTZKENIUS, Prof. zu Kiel, beytrit, der in seiner *Juris divini positivi prudentia §. 10. n. 3.* schreibet: *contradictionem atque absurditatem inferre, concedere uxori summum imperium in totam civitatem inque tot Patres fam. et denique eidem imperium in proprium maritum.* Conf. STRUVIUM *c. l.* so haben dennoch andere bereits ausgeführet, daß es gar wol bey einander stehen könne, daß Uxor das imperium in Republica, der Maritus aber in thoro haben könne. Wovon mit mehrern nachzulesen.

BRÜCKNER

negiren sind (217). Denn, da diese Ordnung juris divini positivi universalis prohibitivi ist: so verstehet sich auch von selbsten, daß kein Mensch derselben entgegen zu handeln berechtiget sey. S. *all. Disp. m. C. II. §. 17. p. 44. sqq.*

Limitatur: in Ansehung der determination der Grentzen dieses Legis.

Jedennoch aber, da dieses Gesetz die Gräntzen der männlichen Herrschaft nicht so genau determiniret, so haben theils einige Völcker und Republiquen demselben etwas hinzugethan, und, wie weit die Herrschaft sich erstrecken solle, genauer bestimmet; welche jedoch mehrentheils zu weit gegangen (218). Daher auch in der Christenheit ein solcher rigor nicht statt gefunden. Theils ist es auch Eheleuten nicht verbothen, ihre mutuelle Pflichten im Ehestande per pacta in etwas zu moderiren und sich dagegen zu prospiciren.

S. STRYCK in *U. M. ff. Tit. de R. N. §. 38.*
WILLENBERG in *all. Disp. §. 10.*
LEYSER in *Med. ad Sp. 666. m. 8. sqq.*

Ich habe davon in meiner oft angeführten Disput. *C. 2. §. 17. p. 46.* verschiedene Fälle aufgeworffen; welche daselbst nachgesehen werden können (219).

3. Ad verb. Sie befiehlet (Gott.) Dieser und folgender §. ist eine Auslegung der vorangeführten Biblischen Sprüche; Und sind in Lutheri Trau-Büchlein nicht enthalten, werden auch bey der Trauung nicht mit verlesen.

Fol. 178. a. n. 1 Ad verb. ihre Eheweiber lieben.) S. oben *ad f. 177. a. n. 3. p. 283.*

2. Ad verb. als ihre eigene Leiber.) S. oben *f. 177. b. n. 1. p. 283.*

Fol. 178. b. n. 1. Ad verb. Haupt und Herrn ehren.) Wie Sara dem Abraham gehorsam war und hieß ihn Herr, *1 Pet. III. 6.* S. oben *not. ad f. 177. b. n. 2 vb.* Die Weiber seyn unterthan *p. 284.* Jugleichen unten *ad f. 180. pr. vb.* Er soll dein Herr seyn.

2. Ad verb. höher und edler nach Gottes Ordnung.) S. *not. ad f. 177. b. n. 2. p. 284.*

Fol. 179. a. n. 1. Ad verb. Zum dritten, folget das Creutz.) Diese dicta biblica

Zum Kreutz des Ehestandes gehören auch die Beschwerlichkeiten der Schwagerschaft.

BRÜCKNER in *Præfat. ad Decis. matrim. §. 51.*
WILLENBERGIUS in *Disp. all. §. 8. et 18.*
Disp. m. all. p. 15. 17. et 21. woselbst besonders des PALTHENII und GENTZKENII Sentiments wiederleget worden, *ff. p. 45.*

(217) Dieser letztere Punct ist neulicher Zeit zwischen PLATHNERUM *Cent. III. Quæst. jurid. in Præfat. & Vind. Cent. 1. qu. 1.* und dem ODIEM in *Resp. ad Quæst. An pactum inter Conjuges, quo maritus suo imperio in uxorem renunciat, valeat?* heftig disputiret worden. Welches nicht gültig seyn würde, wenn auch dergleichen pactum jurato eingegangen wäre. S. *Disp. m. all. C. II. §. 17. p. 44. sqq.* oder der Maritus, seiner Befugniß unwissend, dergleichen eingegangen wäre. S. WILLENBERGII *Disp. c. l. §. 18.* Wenn aber der Mann zu nachgebern wäre, und der Frauen, wieder die Erinnerung Syrachs *Cap. XXIV. 33.* zuviel Willen liesse, daß dieselbe durch ihre Unarth andern Leuthen hätte Schaden zugefüget: in wie weit alsdenn der Maritus dafür gehalten sey. S. m. *Disp. all. C. II. §. 17. p. 46.*

Ob ein Mann seinem Recht renunciiren könne.

(218) Besonders ist von denen alten Römern bekannt, mit was rigeur dieselbe, sonderlich in denen erstern Zeiten, da die Uxor in manum mariti kam, die Herrschaft und das Jus vitæ & necis über selbige exerciret. S. *all. Disp. m. p. 48. 11.* oben *p. 263. n. 177.* Welches auch bey verschiedenen andern Völckern im Gebrauch gewest. S. BODINI *Tr. de Republ. L. I. C. 3. n. 21.* und *33. sqq.* it. *Disp. m. all. p. 36.* besonders aber bey denen alten Galliern, wie TACITUS de *Moribus Germ. C. X.* u. JULIUS CÆSAR de *Bello gallico Lib. VI.* einzeugen. Conf. FRANC. DUARENUM ad *Tit. de Nupt. p. m. 323.* HEINEC. in *Elem. J. Germ. L. I. §. 272. et 275.* Wovon noch in dem neuern Römisch. Recht und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 150. Spuhren anzutreffen sind, wenn dem Manne die Erlaubniß gegeben, oder doch ihm nachgesehen worden, seine Frau, die er in flagranti delicto adulterii betroffen, mit dem adultero zu massacriren. S. Anm. über die Kirchen-Agende *p. 42. not. 51. in fin.*

Wie weit einige Völcker dieses imperium maritale in uxorem extendiret.

(219) Es fragt sich also albier: Ob ein Maritus seine Frau, wenn sie immorigera ist, schlagen, oder Ohrfeigen geben, und so in ordinem redigiren könne? Welches ex justa causa, und wenn nur die castigatio moderate geschiehet, wol erlaubet ist. S. MEVIUM ad *Jus Lub. P. II. T. 2. art. 12. n. 440.* und *P. IV. T. 8. art. 7. n. 1. sqq.* STRYCK. in *U. M. ff. de R. N. §. 45. Disp. m. all. c. l. §. 15.* woselbst fama FRIDERICI nostri wider die Beschuldigungen des THOMASII und GENSKENII vertheidiget, und §. 16. dieses auch auf personas illustres extendiret wird: Sogar, daß nicht mahl ein maritus diesem juri zu renuneuren berechtiget ist. Da dergleichen pactum bonis moribus contrarium seyn würde. S. MEV. *c. l. P. II. T. 2. art. 12. n. 440.* Daß aber der Mann die Frau, wenn sie es zu arg machet, privatâ auctoritate incarceriren, oder wol gar ins Zuchthauß setzen lassen könte, würde, weil solches schon eine Arth einer civil Straffe ist, zu weit gegangen und also billig zu negiren seyn. S. *all. Disp. m. C. II. §. 14. p. 37.*

Ob ein Mann seine Frau schlagen,

blica sind auch aus Lutheri Trau-Büchlein genommeu und werden daselbst nach der Copulation angebracht.

und der Geburtsschmerzen.

2. Ad verb. viel Schmertzen schaffen.) Dies ist umständlicher ausgeführet *f. 180. b.* Diese viele Beschwerden, welche das weibliche Geschlecht im Ehestande, so wol bey der Geburt, als auch Erziehung der Kinder empfindet, hat Syrach 7. 29. denen Kindern besonders zu Gemüthe führen wollen, wenn er sie zum Gehorsahm gegen die Eltern vermahnet, und dabey saget: Vergiß nicht, wie sauer du deiner Mutter geworden bist. Daher auch die Ehe denen Müttern zu Ehren *matrimonium* genannt, quasi *matris omine;* weil, wenn gleich sie den Mutter-Nahmen noch nicht erworben, dennoch bono omine denselben zu erwerben Hofnung hat.

Daher auch die Ehe denen Müttern zu Ehren matrimonium genanut worden

vid. GELLIUS in *Noct. attic. Lit. 18. Cap. 6.*

oder quasi *matris munium;* weil deren Beschäftigung hiebey vorzüglich ist, & per has æternitas conciliatur. *C. c. 2. X. de Convers. fidel.* GAIL. *L. II. p. 94. n. 5.*

b. PARENTIS. *all. Disp. C. I. §. 5. n. 29. sqq.*

Von der Neigung des Weibes zum Manne.

3. Ad verb. Dein Will soll deinem Mann unterworffen seyn.) Oder eigentlich: Deine Neigung und Trieb soll ihm nachgehen. *Appetitus tuus in eum sit directus.* Womit die nathürliche Begierde und inclination zum Ehestande beym weiblichen Geschlecht angedeutet wird. In einer alten deutschen edition der Bibel vom Jahr 1494. sind diese Worthe also übersetzt: under der Macht des Mannes wast du wesende; unde he schal över die herschoppen. Und in einer andern von 1534. heisset es: du solt die bücken vor dienen Mann. In dem alten Traubüchlein Lutheri, wie auch in dem Exemplar so in unserm *Corpore doctrinæ* enthalten, liesel man, stat dieser Worthe: Und du schalt die dücken vor dienen Mann. In unser alten *Agend. f. 28.* stehet an stat dücken, drücken. Es kan aber beydes angehen, denn das Wort dücken, oder ducken bedeutet so viel, als sich drücken, davon kömt unterdücken, d. i. unterkriechen, untertauchen.

Fol. 179. b. n. 1. Ad verb. Er sol dein Herr seyn) Ueber diese und vorhergehende Worthe hat NIC. de LYRA bey der edition de 1494. folgender gestalt commentiret: die vacken (d. i. öfters, wacker) tho pyneghende und tho schlaende; von welcher edition und was dabey merkwürdigs vorgefallen, bereits oben *ad ord. eccl. p. 168. n. 14.* gehandelt worden. Imgleichen von der Historie, da eines Buchdruckers Frau heimlich, stat der Worthe: Er sol dein Herr seyn, eingerücket: Er sol dein Narr seyn, *C. c. l. n. 10.* Wie weit aber die Herrschaft eines Mannes sich erstrecke, davon ist *ad f. 177. b. n. 2. p. 284.* gehandelt.

Fol. 180. a. n. 1. Ad verb. O! welch ein glückselig) Die Wolffianer, welche dafür halten, daß diese Welt, worin der Sündenfall vorgegangen, die beste sey, müssen glauben, daß diese Welt einen Vorzug habe vor derjenigen, wenn wir im Stande der Unschuld geblieben wären. S. oben *not. ad ord. eccl. f. 4. a. n. 11. p. 222.*

2. Ad verb. nimmermehr gestorben) Conf. *Agend. f. 205. a. 249. a. 251. b. 252. a. 255. b.*

it. *Corpus doctr. Pomer. fol. 164. b. 162. b.*

it. KRAKEVITZENS Catechismus *p. 86.* ad quæst. Worin bestand das Ebenbild Gottes?

Fol. 180. b. n. 1. Ad verb. das Weib hat eher gesündiget, als der Mann) Die Sünde ist zuerst von dem Weibe in die Welt gekommen; und daher saat der Apostel 1 Tim. 2. 14. Adam ward nicht verführet, nemlich zuerst und unmittelbahr, das Weib aber ward verführet. Ist also selbige die Uhrheberin, nach dem bekanten Verse: *Mala mali malo meruit mala maxima mundo.* Doch hat Adam darin mehr gesündiget als Eva, daß er das Verboth Gen. 2. 17. unmittelbahr von Gott empfangen hatte; da der Eva solches nur durch Adam war angedeutet worden; und weil sie solches daher leichter in Zweifel ziehen konte: So machte sich auch der Satan an Eva, und nicht an Adam. Indessen haben sie beyde Schuld.

2. Ad verb. Alle Regimenter in der Kirchen, im Predigamt) S. Anm. uber die K. O. *p. 279.*

3. Ad

3. Adverb. im weltlichen Regiment) In wie weit das männliche Geschlecht nach dem Rechte der Nathur, und der Mann im Ehestande, nach der göttlichen Ordnung eine Herrschaft über die Frau zu exerciren habe, solches ist schon *ad f. 177. b. n. 2. f. 284.* ausgeführet; und wie weit dieser Vorzug auch in der Kirchen, oder öffentlichen Lehrstande, sich erstrecke, ist in der nächst vorhergehenden Anmerkung berühret worden. Nun ist noch kürzlich hinzu zufügen, in wie weit dem männlichen Geschlechte, auch in statu Politico und Civili, nemlich im weltlichen Regiment und bürgerlichem Stande, ein Vorzug vor dem weiblichen zukomme. Es dependiret solches lediglich von der politischen und civilen Einrichtung eines Staas und denen Landes-Ordnungen und Gebräuchen: Also findet man zwar, daß in einigen Reichen die Weiber vom Regiment gänzlich ausgeschlossen sind, als in Frankr. da nach denen Worthen des Evangelii *Matth. VI. 28. Lilia non nent*, das alte Salische Gesetz geordnet: *quod Lilia non cadant in colum;* d. i. die Erbfolge des Reichs gehet nicht auf das weibliche Geschlechte; welches sich auch auf die heutige Zeiten conserviret hat. An andern und denen mehresten Orthen aber findet man dagegen, daß sie zum Regiment admittiret werden.

Von dem Vorzuge des männlichen Geschl. im politischen;

In Ansehung des bürgerlichen Rechts findet sich gemeiniglich ein merklicher Unterscheid unter beyderley Geschlechter eingeführet. Nach denen Römischen Civil Gesetzen ist zwar in dubio par utriusque conditio, *l. 11. C. de Liber. præter.* und ordentlicher Weise werden auch die Gerechtsahme der Frauens-Personen unter dem Rechte der Männer begriffen, *l. 3. §. 1. ff. de negot. gest. l. 1. 112. 159. ff. de V. S,* Dennoch aber, wie POMPONIUS in *l. 9. ff. de statu hom.* bezeuget: *Masculi in multis juris articulis melioris conditionis habentur;* als in Muneribus und solennitatibus; ubi præstantia sexus attenditur; (219)

Imgl. im bürgerlichen Civil-Stande; a. Nach denen römischen Gesetzen.

Indessen hanget solches lediglich von der Gewohnheit und Willkühr der bürgerlichen Gesetze einer jeden Republic ab. Denn, wie man beym Volke Gottes findet, daß bey selbigem auch Weiber Richterinnen und Prophetinnen gewesen: *Jud. 4. 12.* so hielten auch die alten Teutschen wegen der Vereinigung, welche, ihrer Einbildung nach, die Weiber mit denen Göttern hatten, diese in grossen Ehren; (220) welche

b. Nach dem teutschen Gebräuchen.

(219) Also konte nach denen Römischen Gesetzen keine Frauensperson ein ordentliches Richteramt führen, noch sich als Advocatum, oder Procuratorem geriren. *l. 2. ff. de R. I. l. 3. §. 3. ff. de Mun. & hon. l. 54. ff. de Procur. l. 18. C. d. t.*

Nach dem römischen Gesetzen die Frauens deterioris conditionis, als die Männer.

G. A. Carocii *Disp. pro Ulpiano in Carsaniam*, de *Fœminis, munerum publicorum incapacibus.* Gryph. 1707.

Sie können auch regulariter keine Tutel. als welche ein quasi munus publicum ist, übernehmen, konnen keine Zeugen seyn im Testamente, weil sie vormahlen nicht mit in Comitiis erschienen. Ihr Zeugniß ist auch, desonders in Criminalibus, nicht so vollgültig, als eines beglaubten Mannsperson. Sie succediren nicht in Feuda und Fideicommissa familiæ; dagegen aber auch das weibliche Geschlecht, in so ferne man auf die Schwäche reflectiret, vor dem Männlichen, nach denen gemeinen Rechten, einen Vorzug hat. Als, daß sie eher ein Testament machen können, S. *ad f. 177. b. n. 2. p. 284.* daß ignorantia juris ihnen nicht schade; sie aus ihrer Bürgschaft nicht gehalten seyn; auch wegen Schulden nicht könen incarceriret werden; und in Criminalibus, daß, wenn eine Manns- und Weibs-Person zugleich torquiret werden sollen, diese allemahl den Vorzug habe; Weil zu vermuthen, das selbige, als das schwächste Theil, zuerst und am leichtesten bekennen werde: Wiewol doch die Erfahrung sehr öfters das Gegentheil gelehret hat. Von denen *Differentiis utriusque Sexus* hat FRID. PRÜCKMANNUS einen gelehrten Tractat geschrieben, sub. Tit. *Repetit. l. 9. ff. de statu hominis; quod in multis Fœminarum status præ Masculis sit melior, vel deterior.* Frf. 1586. 8. welcher hiebey zu conferiren ist,

Jedoch zuweilen auch melioris conditionis.

(220) Der älteste Geschichtschreiber der Teutschen, *Tacitus*, in *Tr. de Moribus Germanor. Cap. VIII.* zeuget hievon, wenn er schreibet: *inesse fœminis sanctum aliquid & providum, putabant; nec aut Consilia earum aspernabantur, aut responsa neglegebant.* Conf. JUL. CAES. de *Bello Germ. L. I. C. 15.* Sie räumeten denen Weibern grosse Gewalt in geistlichen Sachen ein, und nahmen sie in den Orden der Druiden auf. S. Anm. über die R. U. *p. 10. in fin.* Sie wurden nicht nur in zweifelhaften Fällen um Rath gefraget; sondern auch in denen vornehmen Rechts-Händeln als Schieds-Richtern erwehlet, und denen Fürsten, als Richtere, an die Seyte gesetzet, welche Alrunen genannt wurden. Und diese Gewohnheit hat sich auch biß auf die mitlere Zeiten fortgepflanzet, da man kein Bedenken getragen, die Gerichtsstühle mit Frauenzimmer auszuzieren; welches bey denen Römern etwas unerhörtes war.

Wie die Weiber bey denen alten Teutschen im grossen Ansehen gewesen.

S. des Hr. DREYERS Versuch einer Abhandlung von der heydnischen Gottes-Gelahrtheit;

welche Hochachtung sich doch mit der Zeit, da unsere Vorfahren mit denen Römern im Commerce gerithen und dieser Gesetze und Sitten annahmen, verlohr; so daß die Weiber gleich denen Römischen in statu civili deterioris conditionis, als die Männer geachtet wurden. (221)

4. Ad verb. im Hause Herr seyn) S. *not. ad f. 177. b. n. 2. p. 284.*

5. Ad verb. schweren bittern Creutz) S. *not. ad f. 179. a. n. 1. sqq. p. 287. inf.*

5. Ad verb. fröliche Geburt) S. *f. 109. b. f. m. a.*

Fol. 181. b. n. 1. Ad verb. Zum 4. Hört nun) Diese dicta biblica, so in diesem §. enthalten, sind auch aus LUTHERI Trau-Büchlein genommen, werden aber daselbst nach der Trauung gebraucht.

Daß sowol Adam als Eva nach dem Bilde Gottes erschaffen.

2. Ad verb. Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde) Worin das Ebenbild Gottes, wornach der Mensch erschaffen, bestanden habe, davon ist bereits *ad ord. eccles. p. 211. n. 4.* gehandelt worden. Weil Adam von Gott zuerst erschaffen ward, so heisset es auch alhie: Gott schuf den Menschen, (Adam d. i. Mensch) und nicht die Menschen, ihm zum Bilde. Aber daher folget gar nicht, daß Eva auch nicht nach dem Bilde Gottes erschaffen gewesen, wie einige der alten Kirchenväter gelehret. Ob wol Adam das Vorzügliche hat, daß er zuerst und unmittelbahr nach dem Bilde Gottes geschaffen worden. Welches Paulus *1 Cor. XI. 7.* anzeiget. Nochweniger aber, daß die Frauens mitall keine Menschen seyn solten; welchen Wahn verschiedene Gelehrte, ich weiß nicht, ob es im Ernst, oder Scherz, geschehen, geäussert; Wovan nach zusehen die Anm. über die K. O. *pag. 805. nat. 769.*

Wie man sich bey der Wahl einer guten Frauen zu verhalten habe.

Fol. 182. a. n. 1. Ad verb. Wer eine Ehefrau begehret, der findet was gutes) Dieses dictum ist aus denen Sprüchen Salamonis 18. 22. genommen. Er verstehet aber eine fromme tugendhafte Frau, über welche wol ohnstreitig nichts edlers

Iahrheit; welche enthalten ist in seinen Samlungen vermischter Abhandlungen *P. II. p. 6.*

Sie hatten überal ein volgültiges Gezeugniß, sowol in Civilibus, als Criminalibus, in Testamentis und Codicillis.

S. LUDEWIG *de Obligat. mulier. P. I. diff. 4. n. 34. sq.*
KRESSIUS in *Epist. adjecta Dissert.* de *Juribus femin. illustr. in Germ.*
ill. de SENCKENBERGS *Medit. j. publ. & priv. & histor. Fasc. IV. med. 16.* de *Femina teste in Testamento German.*
JENICHEN in *Comment.* de *Efficaci Mulierum Testimonio in Codicilles §. 12.* Ext. ex repetita prælect. in *supplem. ad* LEYSERI *Medit. ad ff. p. 75.*

Man räumete auch diesem schonen Geschlechte überall die Oberstelle und rechte Hand ein. S. oben *p. 286. not. 215.*

Welches aber durch die römischen Gebräuche abgenommen.

(221) Seit dehm, daß unsere Vorfahren mit denen Römern einen Umgang bekommen, indehm sie theils mit selbigen in Krieg verwickelt wurden, auch sonst mit ihnen in Commerce gerathen, haben selbige auch deren Gebräuche angenommen. S. *m. Disp.* de *Successione ab intest. ex J. Lubec. p. 17.* und folglich haben selbige auch darin denen Römischen Gesetzen damaliger Zeiten sich conformiret, daß sie denen Mannern gleiche Gewalt über ihre Weiber eingeräumet; welche sie in perpetua Tutela, oder Curatela Parentum, vel Maritorum, vel aliorum, so sie *Mundium*, und die Verwaltere derselben *Mund waldos* nanten, hielten.

S. HEINEC. in *Elem. J. Germ. L. I. §. 132. & 257.*
IOH. IAC. TREY *Com.* de *Muntmannis §. 2.*

Welche Gewohnheit dann auch bey denen Teutschen, an denen mehresten Orthen, sich conserviret und noch jetzo beybehalten wird.

v. EVERH. OTTONIS *Disp.* de *perpetua Fœminar. tutela.* Ext. in *Collect. Disp. ejus P. I. n. 4.*
HEINECC. *Disp.* de *Marito, Tutore ac Curat. Uxoris legitimo C. II. §. 6. sq.*
de WESTPHAL in *Monum. rer. Cimbric. Tom. IV. p. 1926. 2023. 2033. 2092.*
ill. ESTOR in der Bürgerlichen Rechts-Gelahrsamkeit der Teutschen P. V. C. 7. §.
ENGAU in *Elem. j. Germ. L. I. T. 27. §. 480.*

Und hieher gehöret auch das Jus inaequale ratione successionis hereditariæ, darin das weibliche Geschlecht gleichfals dem Männlichen nachgesetzet ward. Welches ebenfals aus denen alten Römischen Gesetzen seinen Uhrsprung hat; Und was sonsten LEYSERUS in *Med. ad ff. Sp. XIII. med. 3.* hievon anführet, und deshalb denen alten Teutschen nachredet, quod plus justo in sexum fœmininum duriores fuerint, dazu sie doch nur von denen Römern verleitet worden; deren Gesetze und Gebräuche sie zum theil durch Gewalt anzunehmen gezwungen worden. Wie zu den Zeiten des KayserS AUGUSTI a. C. 10. unter Anführung QUINTILII VARI geschahe, obgleich die Teutschen, wie FLORUS *L. VI. C. 12.* berichtet, diese Last bald von sich wider abgeschüttet.

S. M. Hist. Nachr. von denen Landes-Gerichten in Pom. und Rügen *p. 12. in fin.*

edlers und kostbahres auf der Welt zu finden. S. c. l. Cap. XXXI. 10. Aber, die verderbene Arth des menschlichen Hertzens, Verstandes und Willens, welche bey denen Menschen, besonders denen Frauens, durch die schlechte Erziehung einen Zuwachs bekomt: E. Anm. über die R. O. p. 505. ist die Ursache, daß es auch unter diesem, sonst edlen und schönen, Geschlechte gar viele boßartige *Xantippen* giebet; (222) daß man es billig für ein Glück zu schätzen, wenn man im Heyrathen eine gute Wahl getroffen hat. Der Hauß- und Sitten-Lehrer SYRACH hat im 26sten Capit. seines Buchs dieses Geschlecht von der guten und schlechten Seyte vortreflich abgeschildert. Es ist also eine so wichtige, als wagliche Sache, ihm eine Ehegattin zu wehlen, mit welcher man individuam vitæ societatem eingehen soll, und sowol den Himmel, als Hölle, auf Erden bauen kan; Wovon GAIL. *L. II. obs. 94. n. 6. sqq.* COTHMAN. *Vol I. R. I.* handeln; die gewiß eine grosse Vernunft und alle circumspection erfodert, daß man nicht blindlings zufahre, sondern reiffe Ueberlegung dabey gebrauche.

S. SCHILTER. *ad ff. Exerc. 36. §. 1.*

Es ist aber wol gewis, was der weise SALOMON *Prov. XIX. 14.* sagt: Ein vernünfftig Weib komt vom Herrn. Wer also seinen Ehestand und die Wahl eines Ehegatten glücklich anstellen will, der muß denselben mit Gott anfangen, denselben fürchten und im Gebeth anflehen, daß er ihm eine solche Ehegattin schenke, womit er eine glückliche Ehe führen, und mit selbiger den Himmel, nicht aber Hölle, bauen möge. Der nun also seine Sache mit Gott anfangt und dabey keine eitele, oder thörichte, Absichten heget, dem wird es auch gewiß gelingen; Denn, ein tugendsahm Weib ist eine Gabe Gottes, spricht SYRACH im 26. Cap. im 2. vers, und wird dem gegeben, der Gott fürchtet; Zu zeigen also, daß in diesem Werke es lediglich auf Gottes Direction ankomme, und des Menschen Geschicklichkeit und Verstand hiebey nichts ausrichte, hat Gott, wie Lutherus spricht, dem ersten Menschen seine Frau im Schlaf gemacht und ausersehen. S. oben *not. ad f. 175. b. n. 5. p. 279.* Und dieses ist eben die Absicht des Sprichworths: die Ehen werden im Himmel gemacht. S. oben *not. c. l.*

2. Ad verb. heiliger, göttlicher Stand) S. *not. ad Rubr. Ordin. eccl. f. 40. b. n. 3. p. 563*, und *ad Agend. f. 174. b. n. 6.* vb. heilig halten wir ihn ꝛc. p. 277.

3. Ad

(222) In colligirung und embellirung der Schwachheiten und gemeinen Fehler des weiblichen Geschlechts, daß sie nemlich leicht von ihren nathurlichen affecten können dahin gerissen werden, und selbige besonders von Nathur zu einer Leichtsinnigkeit, Frechheit, Eigenliebe, ungezähmten Ambition und Herschsucht über die Männer inclinuren: haben viele der ältern und neuern Gelehrten, gleichsahm um die Wette, ihr ingenium exerciret. TACITUS hat schon *L. III.* die Schwäche des weiblichen Geschlechts ins kurze gefasset, wenn er schreibet: *Sexus muliebris non imbecillis tantum & laboribus impar; sed, si licentia adsit, ferox, ambitiosus & potestatis avidus;* und der weise SENECA hat in *Tr.* de *Ira L. I. C. I.* eine trefliche discription böser Frauen gegeben. Der berühmte ICtus CORASIUS *ad Tit.* de *statu hominum Vol. II. ad L. In multis &c.* siehet die Weiber als ein necessarium malum an, wenn er schreibet: *Femina necessarium malum, perferendum nobis est, quæ inconstantis, varii & pervicacis animi malarum calamitatum hominibus ab initio mundi causa fuit.* v. SITHMANNI *Speculum Imp. R. Germ. Cap. XIV. n. 43. sqq.* Und der grosse ICtus TIRAQUELLUS de *LL. Connubior. Glossa I. P. IX. n. 15. sqq.* hat einen weitläuftigen Catalogum solcher deteriorum des weiblichen Geschlechts beygebracht. Conf. *Disp.* m. *all. C. I. §. 2. p. 6. n. 2.* Ja, es sind einige gar so weit verfallen, daß sie diesem schönen Geschlechte die Menschheit absprechen wollen; wie bereits oben, in denen Anm. über die R. Ordn. *p. 505. sq.* angeführet worden: Es ist also nicht zu leugnen, und die vielfaltige Exempel, welche davon, sowol in der H. Schrift, als profan-Historis verhanden sind, bestätiget sattsahm, daß es viele boßartige und herschsüchtige Frauens gebe. In Ansehung der erstern führet man gemeiniglich das Weib des Lotbs, die wegen ihrer Bosheit und Wiederstrebung in eine Salzsäule verwandelt ward, *Gen. IX. 26.* deren Exempel der Heyland *Luc. XVIII. 32.* uns zur Erinnerung vorhält; Imgleichen des Hiobs an, welche die Dina des Jacobs Tochter, wie man dafür hält, soll gewest seyn; Und aus der grigischen Historie ist sonderlich das Exempel der übel gearteten XANTIPPAE, des grossen SOCRATIS, welchen der Apollo omnium mortalium sapientissimum sol declariret haben, Hausfrau bekannt; von welcher man schreibet, daß, nachdehm der Mann die, ihm von ihr verursachte tägliche Beschwerden vernünftig und geduldig ertragen, sie ihm mahl, wie er zu hause gekommen, schon von ferne mit vielen Scheltworthen entgegen genommen, und endlich, wie er sich dem Hause genähert, ihm von einem Oberzimmer, wo sie sich aufgehalten, einen Topf mit Wasser über den Kopf gegossen; worauf aber der Philosoph, nachdehm er das Wasser abgeschüttele, Von böszartigen Frauens.

3. Ad verb. mehr Bildchens Gottes werden sollen) D. i. der Mensch sol in der Furcht Gottes seinen Ehestand anfangen, aus der Absicht, lebendige Seelen zu produciren, welche er in der Gottes Furcht erziehen könne; damit sie dermahleins mit ihm Erben der ewigen Seeligkeit werden und Gottes Nahmen und Ehre hier zeitlich und dort ewiglich ausbreiten können. Dieses gibt schon der heydnische grosse Philosoph PLATO *L. VI.* de *Legibus* zu erkennen, wenn er schreibet:

In Conjugio hæc consolatio proposita est, quod Conjuges oporteat naturæ humanæ perpetuitati studere, ut liberos liberorum relinquentes, semper Deo cultores in locum sui substituant.

Und kurz darauf macht er den Schluß:

Oportet Parentes gignere & educare liberos, qui vitam, tanquam lampadem, posteris tradent, ut semper sint aliqui, colentes Deum juxta ipsius Legem.

Und dieses ist auch der finis matrimonii primarius;

S. not. ad f. 175. b. n. 2. vb. eine Gehülfin, *p. 278.*

nicht aber das blosse mutuum adjutorium, noch extinctio libidinis, als welche nur fines matrimonii secundarii sind.

S. not. ad f. 176. a. n. 3. vb. Sünde zu vermeiden *p. 282.*

weshalb auch der fromme Graf WARTENBERG in seiner väterlichen Instruction für

schüttelt, mit der grösten Gelassenheit nicht mehr, denn dieses, solle gesagt haben: Das gedacht ich wol, daß auf so stark Donnerwetter ein grosser Platzregen erfolgen würde. S. TIRAQUELL. *c. l. P. VIII. n. 15.* Welches factum dem berühmten LEYSERO, der die defensionem Xantippæ zu führen übernommen, im *Tr. de obsequio maritali.* Witteberge 1741. welcher unter dem Titel: Von der Schuldigkeit der Männer ihre Frauens zu folgen, A. 1742. ins Teutsche übersetzet worden, entweder unbekannt gewesen, oder hat auch diese Bosheit der Xantippe auf keine Arth zu entschuldigen gewust, weil er diese That gänzlich mit Stillschweigen übergangen; Fast gleiches betrübtes Schicksaal hat der SECUNDUS, Atheniensium Sophista, *Epythyrus*, oder *Epiurus* genahmet, gehabt; da er selbst von sich schreibet: *In tria mala incidi, Grammaticam, penuriam & malam mulierem; duo effugi, tertiam effugere non potui;* und da er gefraget ward: *quid esset mulier!* soll er geantwortet haben: *Viri naufragium, domus tempestas, tranquillitatis impedimentum, vitæ captivitas, quotidianum damnum, voluntaria pugna, sumtuosum bellum, bellua contubernalis, solicitudo assidua, lana complectens, exornata scilla, animal malitiosum, malum necessarium.* In der Römischen Historie ist sonderlich die CARFARIA, oder vielmehr C. AFRANIA, nicht des PLINII secundi, sondern des LICINII BRUTTIONIS uxor, als eine recht böse Frau berüchtiget, deren in *L. 1. §. 5. ff. de Postulando* gedacht wird, welche der Hr. Landsynd. G. A. CAROCIUS in seiner Diss. unter den Titul: *pro Ulpiano in* CARFANIAM, *de Feminis, munerum publicorum incapacibus, §. ult.* beschrieben. Was in neuern Zeiten der berühmte Französische ICtus SALMASIUS für eine schlechte Wahl in seiner Ehe musse getroffen haben, ist daraus abzunehmen, wenn seine eigene Landesleuthe seine Frau also characterisiren: *La femme de Mr.* SALMAISE, *fille de* JOSIAS MARCERUS, *etoit une autre Xantippe.*

S. Menagiana en bons mots rencontres agreables p. 200. sq.

Und, wer wäre vermögend alle, der *Xantippe* gleichende, Mitschwestern anzuführen; in deren Colligirung, sonderlich was das, einigen Gelehrten hierin betroffene Schicksahl anbelanget, d. Hr. GOTTFR. BOTTNER ihm viele Mühe gegeben in *Disp. de malis eruditorum uxoribus.* Lipsi. 1705. Conf. *Histor. Biblioth. Fabricianæ P. 17. p. 261.* Es ist auch als etwas besonders zu bemerken, daß in dem ganzen Corpore Juris Justinianei: *mulier bona* nicht mehr als einmahl in *l. 72. ff. de J. Dot.* und doch nicht mahl prædicative, sondern nur als ein Substantium vorkomme. Manchem ehrlichen Manne trift also das Unglück, daß er klagen muß: *O! me miserum, dotem accepi & libertatem vendidi.* Ein vernünftiger Mann hat daher bey solchen Umständen, wenn ihm dergleichen mißliches Schicksahl betroffen, alle Klugheit zu gebrauchen, daß er nicht in excessu, oder defectu peccire. Der Haußlehrer Syrach gibt in *IX. Cap. vers 2.* dem Manne die Erinnerung: Laß deinem Weibe nicht Gewalt über dich, daß sie nicht dein Herr werde, und *Cap. XXV. 33.* Wie man dem Wasser nicht Raum lassen soll: also soll man dem Weibe seinen Willen nicht lassen. Und der berühmte JOH. WEISIUS in *Exercit. polit. 2. th. 25.* schreibet: *Optet maritum habere regimen domesticum, quod ita gerat, ne maritii nomen exuat, maritelli vero induat.* Dergleichen Männer, die unter der Frauen Pantoffel, (als welche gleichsam derselben Fuchtel oder Züchtigungs Instrument sind, so sie gleich zur Hand haben) stehen und sich wol gar von der Frauen mit Schlägen tractiren lassen, BALDUS in *l. Curator C. de Interd. matrim.* billig verächtlich tractiret, und sie *vecordes & viles maritellos* nennet, und ALEXANDER *Conf. 156.* behauptet, daß sie kaum den Nahmen eines Menschen zu führen verdienen. v. *all. Disp. m. p. 40. pr.* Besonders hat ein Prediger alle Behutsamkeit zu gebrauchen, daß er bey solchen Umständen nicht auf eine, oder andere, Arth der Gemeine ein Anstoß werde und bey ihm nicht eintreffe, was der Apostel PAULUS *Tim. III. 5.* saget: So jemand seinem eigenen Hause nicht weis vorzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen.

für seine Kinder *Cap. XXXVII. p. 227. n. 3.* dieselbe zum Heyrathen anmahnet, aus Uhrsachen, wie er schreibet:

> Damit allerzeit Werkzeuge gefunden werden mögen, die auch in dieser Welt die Ehre Gottes ausbreiten und ihm dienen. Als durch welche heilige Pflanzen der Gläubigen der himlische Garten möge gezieret und vermehret werden.

Man kan auch schliessen: Sollen Lehrer und Prediger, die viele zur Gerechtigkeit weisen, dereinst leuchten, wie die Sterne immer und ewiglich; DAN. *XII, 48.* und wird, nach dem dicto *Luc. XV. 10.* mehr Freude seyn im Himmel über einen Sünder der Busse thut, als über neun und neunzig Gerechte: so wird gewiß um so mehr einieder diesen Gnadenlohn zu empfangen haben, der eine lebendige Seele producirt; da sonst diese Creatur ohnmöglich in der Welt, geschweige denn im Himmel, hätte kommen können; da hingegen ein geistlich Neugebohrner leicht durch ein ander, von Gott ausgerüstetes Werkzeug, zum ewigen Heyl hätte geführet werden können. Es obstiret auch nicht das Monitum Paulinum *1 Cor. VII. 1. & 38.* maassen solches auf damalige trübselige Zeiten der grossen Verfolgungen, als welche Ursache auch *vers 26.* angeführet wird, seine Absicht hatte.

(S. oben *not. ad f. 176. a. n. 2.* vb. einsahme eheloſe Leben.)

Fol. 193. b. n. 1. Ad verb. den Ehestand hasset oder lästert) Wie der Pabst und sein Anhang thut, welcher darin recht die Eigenschaften des Anti-Christes angenommen, daß er nicht nur den Ehestand als einen unreinen und sündlichen Stand ansiehet, S. *not. ad f. 174. a. vb.* heilig halten, und dem Cœlibatui einen grossen Vorzug beyleget; sondern wol gar denen Predigern das Heyrathen mit all verbiethet. Der Pabst, als der rechte Antichrist, lästert den Ehestand.

S. *not. ad f. 176. a. n. 2.* vb. das einsahme, eheloſe Leben. *p. 280.*

Fol. 184. b. n. 1. Ad verb. wes das Herz voll ist.) *Matth. XII. 34.* Wollen lieber eine ungebundene Freyheit haben, nach dem bekanten: *Variatio delectat;* oder, halten sich eigene Concubinen, oder treiben unzüchtigen Scherz mit dem Ehestande und dem so genannten Extra gehen.

2. Ad verb. gräulich heimgesuchet) S. Kirchen-Ordn. *f. 41. b. in fin.*

Fol. 185. b. n. 1. Ad verb. hir laß Bräutigam und Braut hervor treten.) Mit ihren Paranymphis, oder Brautführern; Indehm sowol Braut, als Bräutigam, ieder von 2. Mannspersohnen zum Altar pflegen geführet zu werden. S. oben *p. 272.* da sie bisher in denen Gestühlen gestanden; S. Agend. *f. 173. b.* welche Ceremonie auch bey der Trauung im Hause vorhin observiret werden; heute zu Tage aber fast ganz abgekommen ist.

Form der Ehelichen Vertrauung.

2. *Ad Rubrum*) Hir gehet der Actus Copulationis an; Vom ersten Uhrsprunge und Gültigkeit der Copulation habe schon oben *ad ord. eccl. f. 42. b. n. 7. p. 69.* gehandelt; Und wie vor Zeiten dieselbe eingerichtet gewesen, ist ebenfals schon aus demjenigen, was oben ad Rubr. *f. 173. b. n. 1. p. 272.* beygebracht worden, abzunehmen. Wenn eine Copulation im Consistorio geschiehet, so fängt der Prediger gleich mit diesem Formular den actum Copulationis an; Welches er aber doch nach gegenwärtigen Umständen einrichtet, und diejenigen passus, welche auf den gegenwärtigen Umstand nicht quadriren, auslässet; welche wir unten bemerken wollen. Imgleichen, wenn fremde, unbekante und diverser Religion zugethane Brautleuthe zu copuliren sind: so werden gleichfals einige Formalia ausgelassen und geändert; welche wir unten gleichfals besonders bemerken wollen. (223)

3. Ad verb. Gott hat den Menschen geschaffen) S. oben *f. 175. b.*

(223) S. des Königl. Consistorii Bescheid auf die Anfrage des E. D. und Præpositi Brunnemanns in Bergen, wie er sich bey Copulationen fremder, der Catholischen, oder Reformirten, Religion zugethanen Husaren zu verhalten habe, vom 3 Jan. 1761. im *App. Num. XXI.*

4. Ad verb. nach seinem Bilde) S. *not. ad f. 181. b. n. 2. p. 290.*

5. Ad verb. einen Mann und ein Weib) S. *Gen. I. 27.* aus welchem dicto der Herr Christus *Matth. IX. 4.* den Schluß machet, daß die Viel-Weiberey und die leichtsinnige Scheidung, so bey denen Juden üblich war, wieder die Göttliche Ordnung und Einsetzung des Ehestandes anlaufe. S. Anm. über die K. O. *p. 573.*

6. Ad verb. zum ehelichen Stande verordnet.) Denn dieses war die Absicht Gottes bey Erschaffung der Eva, daß durch beyderley Geschlechte die Welt und das Himmelreich solte vermehret werden. S. oben *f. 175. b. n. 2. p. 278.*

7. Ad verb. selbst ehelich zusammen gegeben) S. oben *f. 175. b. n. 7. p. 280.*

8. Ad verb. Himmel gepflanzet.) S. *f. 182. a.* ibique *not. n. 3. p. 292.*

Fol. 186. a. n. 1. Ad. verb. schicket wunderbahrlich) S. *not. ad f. 175. b. n. 5.* verb. tieffen Schlaf. *p. 279.* it. *f. 182. a. n. 1. p. 290.*

2. Ad verb. im Schlaf) S. *c. l.*

3. Ad verb. heiligen) S. *not ad Rubr. ord. eccles. f. 40. b. n. 3. p. 563.*

Fol. 186. b. n. 1. Ad verb. Dieweil wir aber erscheinen) Diese Worthe werden bey einer, im Königl. Consistorio vorgenommenen, Copulation ausgelassen, und staat deren also gefasset: Dieweil wir nun für allen dingen Gott für dieses Ehepaar anrufen sollen ꝛc.

Fol. 187. a. n. 1. Ad verb. Und vor dieser christl. Versamlung) Diese Worthe werden bey der Copulation, so im Consistorio geschiehet, also gefasset: und vor diesem Königl. Gerichte.

Von der declaratione consensus matrimonialis. Von welcher Zeit die effectus matrimonii civilis angehen.

3. Ad verb. und nimst zum Ehegatten) Hiedurch wird also der Consensus matrimonialis declariret; da bißher die Brautleute sich einander nur consensum sponsalitium ertheilet, welcher nur die künftige Ehe zum Endzweck gehabt, und beyden Theilen bloß ein jus ad rem gegeben; Dieser Consensus matrimonialis aber gibt ihnen gleichsahm ein Jus in re und in corpus alterius; Jedoch, daß solches nach dem gewöhnlichen Anstande geschehe. Indessen wird von dieser Zeit an das matrimonium perfectum, und tribuiret beyden Eheleuthen, fals nicht an einigen Orten consensus thalami actualis erfodert werde, das jus succedendi und übrige effectus matrimonii civiles. S. oben *not. ad f. 173. b. n. 1. p. 271. not. 201.* (224)

Die Frau ist schuldig dem Mann zu folgen.

3. Ad verb. Glück und Unglück) Hieraus ist also zu folgern, daß, wenn dem Manne das Glück einer anderweitigen Beförderung zustossen und er seinen bißherigen

Worin die effectus matrimonii civiles bestehen.

(224) Es bestehen aber die effectus Civiles darin: 1) daß die Frau communionem sacrorum Mariti erhielte, S. oben *p. 267. not. 174.* und 2) in manum, seu potestatem, mariti kam. S. oben *p. 263. not. 177.* 3) mit ihm in communionem bonorum trat, S. oben *p. 262. not. 175.* und 4) dessen Erbin ab intestato ward. S. oben *p. 271. not. 201.* Welches alles aber jure novo, nachdem die divortia bey denen Römern eingeführet wurden, aufgehoben worden; Ausser, daß in gewissen Fällen die Frau noch ein jus succedendi behalten; wovon nachzusehen

m. Tabellen *in Universam Jurisprud. p. 130.*

und nach einigen Teutschen, als dem Lübschen, Rechten die Eheleute sich noch einander succediren; wovon m. *Disp. de Jure Success. ab intestato ex j. Lub. p. 72. sqq.* ausführlich gehandelt; Woraus denn auch die Obliegenheit erfolget, daß, im Fall die Eheleute beerbet sind, einer des andern Schulden mit bezahlen müsse. S. *all. Disp. p. 75. not. 36.* Welches aber bey Bauersleuthen hie zu Lande indistincte geordnet in der Fürstl. Baur- und Schäfer-Ordn. von 1616. *Tit. X.*

S. m. *Disp. de Jure Hominum propriorum in Pomerania Disp. ultima p. 51.*

5) Daß die Frau von der Zeit an des Mannes Nahmen und dignität annimt. S. des Hn. Prof. v. ESSENS *Disp. inaug.* me Præside ventilatam, *de Vi matrimonii, legitime contracti. C. II. §. 31.* auch 6) dessen forum folge; S. all. *Disp. c. l. §. 21.* 7) daß der Maritus die Frau; nicht aber die Frau den Mann zu defendiren schuldig; Ausser in dem einzigen Fall, wenn der Maritus für einen Hahnrey ausgeruffen worden.

S. HOPP. in *Com. ad J. Tit. de Iniur. §. 2.*

8) Daß die Frau, wenn der Mann mit Tode abgehet, denselben ein Jahr lang zu betrauren und wehrender Zeit von der andern Ehe sich zu enthalten schuldig. S. unten *p. 297.* 9) daß nach des Mannes Absterben die Witwe, alle Freyheiten und Privilegia, so die Rechte derselben beygeleget, so lange sie im Wittwen-Stande verbleibet, behalte. Davon, was des Gnaden-Jahr der Prediger-Wittwen und anderer Königl. Bedienten anbelanget in den Anm. über die K. O. p. 550. und 553. von deren *vitalitio, c. l. p. 875.* und von der Adelichen Wittwen Gerechtsahme in Pommern in einer besondern *Disp. de Juribus Viduarum nobilium in Pomerania,* Gr. 2751. gehandelt habe.

herigen locum Domicilii zu ändern gemüßiget ſeynſolte: die Frau dem Mann zu folgen ſchuldig ſey. S. d. Hrn. Prof. v. ESSENS *all. Diſp. C. II. §. 21.* Welches dahin extendiret wird, wenn gleich paciſciret wäre, daß ſie ihm nicht folgen ſolte.

vid. SANCHETZ de *Matrim. L. I. d. 40. n. 2.*
MEV. ad *Jus Lub. L. I. T. 5. a. 10. n. 66.*

Ob wol LAUTERBACH in *Diſp.* de *Domicilio th. 61.* anderer Meinung iſt.

Aber was iſt zu ſagen, wann der Maritus wegen eines begangenen delicti relegiret würde? Reſp. daß die Frau dennoch dem Mann zu folgen ſchuldig ſey. S. *l. 22. §. 7. ſol. matr. l. 2. C. de Repud. Nov. 22. C. 15.* BÖHMER in *J. Eccleſ. Tom. IV. Tit. de Divort. §. 38.* ſogar, daß wenn ein Unterthan religiret wird, die Herrſchaft die Frau, nicht aber die Kinder, ohne Entgelt frey laſſen müſſe, um dem Mann zu folgen.

Auch wenn der Mann wegen eines delicti religiret wäre.

vid. *Diſp. meam de Homin. propr. C. IV. p. 59.*

Nicht aber iſt ſie gehalten einem Vagabundo, vel Capite damnato, zu folgen.

S. CARPZ. *Prax. Crim. Qu. 130. n. 44. ſqq.*
MEV. *c. l. n. 68.*
STRYCK *in U. M. Tit. de Ritu. Nupt. §. 49.*
THOMASII *Jurisprud. div. L. III. C. 2. §. 102.*
Dn. ab ESSEN *Diſp. all. Cap. II. §. 22. ſqq.*

Nicht aber einem Vagabundo.

Es wäre denn, daß ſchon vor der Ehe deſſen Condition alſo geweſen. STRYCK. *c. l.*

Fol. 187. b. n. 1. Ad verb. **wohnen und bleiben.**) Dieſe Worthe inferiren, daß ſie ſich nicht einander animo, vel Corpore, verlaſſen wollen. S. was kurz vorher angemerket worden ad verb. **Glück und Unglück.**

2. Ad verb. **biß der Tod euch ſcheide.**) Welcher daher der allgemeine Ehebrecher genannt wird. Wenigſtens ſol die aufrichtige Intention der Eheleute ſolches ſeyn; Obgleich hienächſt über Vermuthen wol Fälle entſtehen können, daß eine Ehe, auch bey Lebezeiten der Ehegatten getrennet werden muß. Wenn aber der eine Ehegatte geſtorben, ſo iſt der überbleibende frey vom Geſetz des andern und kan wieder heyrathen. Wie gleich unten ſoll gezeiget werden. Es wird aber der Todt eines Abweſenden oder Verſchollenen nicht präſumiret. v. MENOCH. *L. II. Præſ. 23. 126.* Nam jura, mutationem factam eſſe, nunquam præſumunt. Mutatio enim facti eſt; probanda igitur, non præſumenda. Quamdiu autem de contrario non conſtat, res omnis in eodem perſeverare ſtatu creditur; ut probat

Die Eheleute gelöben biß an ihren Tod bey einander aushalten.

Es wird aber der Tod eines Abweſenden nicht präſumiret.

ALICATUS in Tr. de *Præſumt. Reg. 2. præſ. 27. n. 1.*

Woraus alſo folget, daß einjeder Abweſender, von deſſen Tode man keine gewiſſe Nachricht hat, präſumiret werde, daß er noch im Leben ſey, biß er das 100ſte Jahr erfüllet.

l. 56. ff. de uſufr. l. 23. §. 1. C. de SS. eccles. ibiq. BRUNNEM.
FINCKELTH. *Obſerv. 100.*
BÖHMER *Vol. II. P. I. Rp. 174. ſqq.*
BARBOSA in *Thes. Locor. com. Tit. Vita. Ax. 10.*

In Praxi aber hat man die Meinung recipiret, daß ein Abweſender, wenn er das 70ſte Jahr erfüllet, pro mortuo geachtet werde.

vid. CARPZ. *P. III. Conſt. 15. def. 57.*
LINCKENS *D. Quando abſens habeatur pro mortuo.*
HOMMEL in *Diſq. Septuagenarius abſens, quando mortuus præſumatur. §. 7. ſqq.*

Wiewol doch die contrariam ſententiam, als magis jure et æquitate fundatam, behauptet. C. I. PFUND in *D.* de *Probatione vitæ §. 13.*

Wenn alſo jemand ſich darin gründet, daß ein abſens, eher er 70. Jahr alt geworden, verſtorben ſey, muß er den Todt beweiſen. Wie und auf was Arth derſelbe erwieſen werde, multis docet MASCARD de *Probat. Vol. II. concl. 1073. ſqq.*

Sondern muß bewieſen werden.

Ordentlicher Weiſe wird derſelbe bewieſen:

1) Durch 2. Zeugen. vid. CARPZ. *Jpr. eccl. L. II. T. 9. d. 167.*

Judic.

Judic. ap. DEDEK. in *Conf. theol. Vol. III. p. 339.*

2) Durch das Kirchenbuch, worin das Absterben, oder Beerdigung, desselben verzeichnet ist. CARPZ. *c. l. d. 168. n. 4.* & *F. I. C. 16. d. 38. n. 2.* LEYSER in *Med. ad ff. Sp. 95. m. 19.*

3) Durch ein attestatum Magistratus loci, woselbst er versterben.

CARPZ. *c. l. n. 5. sq.* LEYSER. *c. l. m. 17.*

oder des Ducis belli, daß er in der Schlacht geblieben.

CARPZ. *c. l. n. 11.* MEV. *P. V. D. 134.*
BÜRGERI *observ. jurid. milit. Cent. 3. observ. 43.* LEYSER. *c. l. n. 18.*

4) Durch andere circumstantien und præsumtiones, welche entweder vom Alter, oder vom Orthe, oder Gefahr, darin sich derjenige, dessen Todt angegeben wird, befunden, herzunehmen.

vid. *Nov. 117. C. 11.* & *Auth. Hodie' quantic. C. de Repud.*

e. g. Wenn die Zeugen deponiren, daß das Schif, worauf derjenige sich befunden, zur See untergangen sey,

vid. GLOSS. *ad c. 5. §. si autem &c. ut lite non contest.*

oder, daß in einer Schlacht alles, was sich nicht retiriret, massacriret worden.

vid. *Judic.* ap. DEDEKEN. *c. l. p. 339.*

Wird auch zuweilē durch einen Zeugen;

Wenn solche Umstände concurriren, wird auch zuweilen eines Zeugen Aussage Glauben beygemessen.

vid. MASCARD de *Probat. Vol. II.' Conc. 1075. n. 5.*
LEYSER in *Med. ad ff. spec. 95. n. 16.*

aber selten Juramento conjugis erwiesen.

aber, selten dem blossen juramento conjugis superstitis;

S. CARPZ. *c. l. d. 166. & 169.* ibique BEYER in *Addit.*

Wenn der Tod des Abwesenden gar nicht erwiesen werden könte.

woselbst er eine formulam juramenti exhibiret. Nach der *all. Authentic* soll die Wittwe nach erhaltener Nachricht ex attestato Ducis belli, dennoch ein ganzes Jahr warten, biß sie zur andern Ehe schreite, sonsten sie eines adulterii sich schuldig machet; Allein, nach der Canonisten Meinung ist solches eben nicht nöthig. Wie aber, wenn der Tod des Mannes gar nicht erwiesen werden könte, derselbe aber doch eine geraume Zeit weggewesen, procediret werde, ist bereits oben *ad ordin. eccl. p. 637.* und wie es zu halten, wenn nach volzogener andern Ehe der Mann, oder Frau wieder komt, ist oben *c. l. p. 640.* ausgeführet worden. (225)

Von denen Secundis Nuptiis, welche erlaubet.

Was nun aber die Nuptias secundas überhaupt anbelanget: so sind selbige weder Jure naturali, noch jure divino positivo irgendwo, so wenig in Ansehung des Mannes, als der Frauen, verbothen; vielmehr in der Heil. Schrift

S. *Gen. XXV. 1. 1 Sam. XXV. 42.* B. Ruth *IV. 10. 1 Cor. VII. 9. 1 Thim. V. 14. Röm. VII. 3.*

wie nicht weniger nach dem j. Civ. Rom. besonders zu denen Zeiten der Römischen Kayser, Sec. IV. wie auch jure Justinianeo, expresse erlaubet; wie aus dem

Tit.

Ob ein Ehegatte, wenn er vom Tode wieder erwecket würde, seine Frau wieder bekommen könne.

(225) Einige der Alten werffen die so curiose, als thörichte Frage auf; wenn ein Mann, der gestorben, wieder auferwecket wurde, als Lazarus, wenn der verheyrathet gewest wäre, ob er seine vorige Frau wieder fodern konne? LYRA in seinem *Comm. in Biblia Rom. VII. 2.* BARTOLUS und BALDUS *ad l. 3. ff. de LL. Glossa J. Can. ad c. 2. C. 32. qu. 7.* TIRAQUELL. in *LL. Connub. Gloss. II. n. 19.* MELCH. KLING. de *Causis matrimon.* beantworten dieselbe negando; weil das matrimonium einmahl durch den Todt getrennet und die Eheleute geschieden wären. Es hat aber HENR. NEUHAN billig diese Frage zu decidiren häsitiret, wenn er in seinem *Tract. de Juribus ac Privil. Viduitatis* schreibet: Quod tamen, annon juri postliminii & rationi *l. 3. in fin. ff. de Divort.* repugnet, donec casus contigerit, cogitabimus. Es ist also zu bewundern wie der Hr. DONDORFF in seiner, gleich unten anzuführenden, *Disp. ad l. Hidde* in *Coroll. 1.* des LYRÆ und der alten Juris Patriarcharum Meynung seinen Beyfall geben können. Zumahlen überall thöricht diese Frage von würcklich gestorbenen aufzuwerffen; als welcher Casus nicht möglich. Wenn aber, wie dergleichen Exempel sich zutragen konnen, Leuthe, von welchen man geglaubet, daß sie gestorben, dennoch wieder aufgelebet: S. eben *p. 44. not. 52.* so leydet es wol keinen Zweifel, daß nicht, ceteris paribus, wenn nur kein delictum, so eine Ehescheidung bey sich führet, von ihnen begangen worden, der Ehegatte schuldig sey, seinen Ehegatten wieder anzunehmen; weil allhier der Todt nicht völlig erfolget, und also auch die Ehe dadurch nicht getrennet werden kan.

Tit. C. de Sec. Nupt. *Nov.* it. *Justiniani* 2. und 22.
zu ersehen, war die viduitas improbiret.

S. *tot. Tit. de indicta Viduitate tollenda.* (226)

Jedennoch findet man, daß die Secundæ Nuptiæ schon verschiedenen heydnischen Völkern suspect, und daher bey ihnen wol gar untersagt und verbothen gewest. Doch aber verschiedenen Völkern;

S. CALVÖRS *Rit. eccl. L. I. S. I. C. 48. §. 2. 4. & 5.*
P. MÜLLERI *D.* de *Odio Secundar. Nupt. Cap. I.* (227)

Imgleichen schienen auch die ersten Kirchen-Väter davon nicht die vortheilhafteste opinion zu hegen; die sich zum Theil nicht gescheuet, selbige eine honestam fornicationem zu nennen. *can. 9. ca. 31. qu. 1.* Auch denen ersten Kirchen-Vätern, verhaßt gewesen.

S. HILDEBRAND de *Nuptiis veter. Christian. p. 10. & 12.*
CALVÖR *c. l.* §. 3.

Wiewol doch, da man auch in ihren Scriptis findet, daß sie die andere und wol mehrere Ehen für erlaubt gehalten:

S. *C. 12. 13. Ca. 32. qv. 3.* it. in *not. 1. ad al. can. 9.*

so ist vielmehr zu vermuthen, daß sie hauptsächlich auf den Casum, wenn, bey damaligen häufigen Scheidungen, jemand bey Lebzeiten des andern Ehegatten zur andern Ehe schreiten wollen, werden geziehlet haben. S. *can. 2. & 28. C. 22. qv. 7.*

Wie aber mit der Zeit die Geistlichen in superstitionis & ignorantiæ caliginem verfielen: so applicirte man ex errore auch der Patrum dicta auf den Fall, wenn jemand, mortua altera Conjuge, zur andern Ehe schreiten wolte. Man versagte zu dehm Ende solchen Eheleuthen Benedictionem; setzte auch darauf andere poenas ecclesiasticas. S. oben *ad ord. eccles. f. 44. a. n. 4. p. 646.* Daher auch mit der Zeit denen Sec. Nupt. gehäßige principia dem J. Justin. & Can. eingeflossen.

In den Uhrsprung dieses Irthums, wie man zur Verdrehung der alten Kirchen-Väter Sätze in diesem Punkte verleitet worden, inquiriret

HOCHMAN. in *Tract.* de *Benedictione circa Nuptias* §. 6. *sqq.* und §. 18.

Welches die wenigsten, wie HILDEBRAND *c. l. p. 8. 10.* und *96.* anmerket, zu unterscheiden gewust haben. Daher man dergleichen irrige principia verschiedene, sowol im neuern J. Civ. Rom. sub *Tit.* de *Sec. Nupt.* als auch dem *Jure Canonico* selbst, antrift; die aber dennoch in praxi nicht attendiret werden. Zumahlen es heute zu Tage gar keinen Zweifel leydet, daß nicht die zweyte und folgende Heyrathen, gleich der erstern, sowol bey denen Wittwern, als Wittwenn, solten erlaubet seyn; wenn gleich der überlebende Ehegatte dem Verstorbenen versprochen, oder wol gar juramento angelobet hätte, nicht wieder zu heyrathen. Welche aber h. z. t. nicht attendiret werden.

S. STRUVII *Jurispr. for. L. II. T. 18.* §. 8.

Nur, daß, wie sich von selbsten verstehet, eine Wittwe so dann die jura prioris mariti, wie auch beneficia, welche sie als Wittwe des defundi genossen, verliret und in familiam des novi mariti trit und dessen Condition folget.

Indessen

(226) In denen ältern Zeiten war bey denen Römern *per L. Juliam* und nachher *per L. Papiam Poppæam* geordnet, daß ein überlebender Ehegatte, dasjenige, was ihm sub conditione: *Si non nupserit*, vom Verstorbenen vermacht war, dennoch, spreta ista conditione, ex Testamento heben konte. Welches jedoch der Kayser JUSTINIANUS in *Nov. 22. C. 43.* aufhub, und denen Eheleuthen nach gab, daß sie sich einander durch gewisse Vermächtnisse zu Beybehaltung des Wittwen Standes adigiren konten; Solchergestalt, daß derjenige Ehegatte, welches dawider handelte, sich solches Vermächtnusses verlustig machte. S. RITTERSHUS ad *Nov. P. IV. C. 5. et 6.* Ob ein Vermächtniß, sub conditione: si non nupserit, gültig sey.

(227) Denen alten Teutschen sind gleichfals die andern Heyrathen gehäßig gewest; wie aus dem ARETIO in *Loco 137.* de *Divortio* zu ersehen; besonders war ungewohnlich, daß eine Wittwe zur andern Ehe schritte. Daß die andere Ehe denen Teutschen verhaßt gewesen.

S. HEDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Nuptiæ* bey denen Teutschen p. 1805.

Es schreibet hievon PROCOPIUS *L. II. de Bello Gothorum: Nulla illis ultra, nec longior cupiditas, ne tam maritum, quam matrimonium, amasse viderentur. Ea lege non nisi virgines nubebant. Past fata mariti adeo secundis nuptiis omnis ademtus locus erat, ut ultro vivendi mensuram intra solennia exequiarum mariti, aut eodem rogo abrumpere atque finire viduabus pulchrum haberetur.* Womit übereinstimmet

PET. HACHENBERG in *Germ. Media, Disp. V. de Nuptiis eorum p. 152.*

Und in *L. Salica* finden wir geordnet, daß, wenn jemand eine Wittwe heyrathen wolle, man dieselbe dreymahl theurer, als eine Jungfrau, erkauffen müssen. Wovon noch jetzo, die Spuhren theils Orthen anzutreffen sind; wie wir in der folgenden Note anführen werden.

Jedoch sub distinctione.

Indessen macht man, in Ansehung der vor alters auf die secundas Nuptias gesetzten Straffen, einen Unterscheid:

1) Ob sie merum odium Sec. Nupt. respiciren; die abgeschaffet.

I. Ob sie lediglich und allein odium secundar. nupt. zum Grunde haben; als, daß ein Ehegatte, wenn er nach dem Tode des Verstorbenen zur andern Ehe schreiten wil, Kirchen-Busse thun, oder erst auf andere Arth büssen müsse; welche überall cessiren; nur, daß annoch hie und da in Teutschland einige Ueberbleibsale davon anzutreffen sind; (228) Oder

2) Oder zugleich favorem liberorum prioris matrim. die noch beybehalten sind; als:

II. zugleich favorem liberorum prioris matrimonii intendiren; welche denn noch heute zu Tage in viridi observantia sind, und umständlich recensiret werden von P. MULLERO in *all. Disp. Cap. IV.* woselbst er von denen Straffen, so einer Viduæ, und *Cap. V.* die einem Viduo; und *Cap. VI.* die beyden auferleget sind, handelt.

Unter welchen denn die vornehmsten sind:

1) Von dem, was er von dem verstorbenen Ehegatten, oder 2) Kinde geerbet, verliehret er proprietatem.

1) Daß der binubus proprietatem der Güther, so er vom verstorbenen Ehegatten bekommen, *l. 3. C. de Sec. N.* eique subjectas *Auth.* MEV. *ad Jus Lub. P. II. T. 2. a. 28. n. 30.* oder

2) Wenn er zugleich mit seinen Kindern einem, seiner verstorbenen Kinder ab intestato succediret, proprietatem seiner Erbportion verliere und nur bloß den usum fructum davon behalte. LEYSER in *Med. ad ff. Sp. 300.* Welches jedoch WERNHER *P. I. obs. for. 93.* nur ad matrem restringiren; und der Sel. PHIL. BALTH. GERDESIUS in *Disp.* de *Legitimo usufructuario, quemadm. caveat*, *C. I. n. 32.* wil solches nur von denen Güthern, die a defuncto parente herrühren, verstanden wissen. Wiewol er doch in diesem Fall den Vater ad præstandam cautionem schuldig erkennet.

3) Kan seinem neuen Ehegatten nicht mehr, als einem seiner Kinder, dem er das wenigste vermacht, hinterlassen.

3) Daß ein parens binubus dem neuen Ehegatten von seinen eigenen Güthern nicht mehr, als einem seiner Kinder erster Ehe, dem er das wenigste vermacht, hinterlassen könne.

l. 6. C. de Secund. Nupt. Nov. 22. C. 27. & *Auth. Ad eos C. de Sec. Nupt.* welche dem *l. 9. C. h. t.* derogiret. MEV. *c. l. P. II. T. 2. a. 2. n. 27.* Von welcher Legum usu hodierno handelt WERNHER *P. III. observ. for. 55. b.* wiewol doch eben derselbe *c. l. observ. 120.* das contrarium behauptet.

Conf. GERDES. *c. l. Cap. II. §. 20.*

4) Nach Lübschen Rechte muß er mit seinen Kindern erster Ehe theilen

4) Nach dem Lübschen Rechte muß der Ueberlebende von denen Eltern vorhero mit denen Kindern erster Ehe theilen, oder ihnen einen Ausspruch thun.

vid. *Jus Lub. L. II. T. 2. a. 2. & 29.* ibique MEV. in *Com.*

Welches denn auch die Pomm. Landes Policey-Ordn. *de 1681.* denen Eltern auferleget und sind die Prediger nicht eher befugt die neuen Eheleuthe zu copuliren.

S. not. ad ord. eccles. f. 43. a. n. 3. p. 614. not. 618.

5) Der Ueberlebende des Legati so ihm

5) Gehet ein Ehegatte, welchem sub illa conditione: *Si non nupserit*, etwas von dem Verstorbenen hinterlassen worden, dasselbe in casu contraventionis noch jetzo verlustig

Gewohnheiten, nach welchen noch jetzo die Sec. Nupt. verhast sind. Vom Beutel ohne Rath.

(228) Wovon diese Gewohnheit, welche noch jetzund zu Halle und im Amte Giebichtenstein üblich ist, einzeuget; nach welcher eine Wittwe, wenn sie zur andern Ehe schreiten wil, der Herrschaft einen gewissen censum erlegen und damit den Freyzettel lösen muß.

S. G. C. BASTINELLERS *Disp.* de *Successione Viduæ ex Lege Halensi.* Hal. 1714.

Und im Amte Eylenburg hat die ehemahlige Gräfin HIDDA, eine unverheyrathete Tochter des ersten Burggrafen zu Meißen, DIETERICI, welche nach des Vaters Ableben A. 1017. diese Grafschaft geerbet, das Gesetz gegeben: Daß alle Wittwen in ihrem Gebiethe, wenn sie zur andern Ehe schreiten wollen, zuvor aufs Schloß, oder Amte, einen Beutel, ohne Rath und darinneen 2 Schreckenberger, bey Straffe eines neuen Schocks, einschicken sollen. Welche Gewohnheit sich noch biß diesen Tag daselbst conserviret. Wovon nachzusehen.

CHR. DONDORFFII *Disp. ad L. Hiddæ*, de *Sacco sine futura.* Vom Beutel ohne Rath. Lipf. 1719.

welcher zwar diese scandalcuse und keuschen Gemüthern nicht anders, als anstößige, Gewohnheit per rationes pro & contra adductas zu vertheidigen suchet, Es ist aber leicht einzusehen, daß dieselbe ad irrationabiles, wenigstens derisorias consvetudines, vel sanctiones, gehören; daher denn auch die vom A. in contrarium adductæ rationes diejenigen, so pro legitimate hujus consvetudinis angebracht werden, weit überwiegend sind.

verlustig; wovon in der *nota 226.* gehandelt worden. Welches alles denn aus der Ursach eingeführet worden, weil man beforget, daß ein Ehegatte, wenn er zur andern Ehe schreitet, seine Liebe denen Kindern erster Ehe entziehen und seinem neuen Ehegatten zuwenden werde, nach dem alten Sprichworth: Bekomst du eine Stief-Mutter, so bekomst du auch wol einen Stief-Vater. Imgl. Komt die Henne erst wieder beym Hahn, so vergist sie ihre Jungen. sub illa Conditione verlassen werden, verlustig gehe.

vid. HERT. in *Prooem. j. Germ. Lib. I. n. 71. p. 343.*

Daher auch die Secundæ nuptiæ inter illustres personas in Teutschland verhast gewesen. vid. STRUVII *Jurid. heroica P. II. C. 7. §. 8.*

III. Gelten noch heute zu Tage die Straffen, welche auf die anticipationem secundarum Nupt. gesetzt werden. III. Die auf die anticipationem S. N. gesetzt, sind gleichfals noch heute zu Tage in usu.

v. b. PARENTIS *Disp. de eo, quod justum est circa nuptias C. I. §. 6. n. 103. & Cap. VI. §. 3. n. 78. sqq.*

Ob zwar nach denen natürlichen Gesetzen denen Männern keine gewisse Zeit, ihre Frauens zu betrauren und nach deren Tode sich der andern Heyrath zu enthalten, vorgeschrieben; weil bey einem Manne die Gefahr nicht obhanden, welche bey einer Frau, wie wir gleich hören werden, zu besorgen ist: So hat man doch fast durchgehens dafür gehalten, quod etiam, uxori lugere, honestum. Welches jedoch nur in einer äusserlichen und Civil-Trauer bestand. Daher wir davon unten *ad Rubr. f. 246.* umständlicher handeln werden. Was aber die Frau anbelanget, so ist bey selbiger, wenn der Mann mit Tode abgegangen, jederzeit nicht sowol auf die honestatem und den, dem Verstorbenen schuldigen, egard, als vielmehr auf die besorgliche turbationem sanguinis und periculum superfœtationis gesehen worden. 1) in Ansehung des Mannes. 2) Der Frauen

L. in §. 1. ff. de his qui not. inf. TREUTL. *D. 8. th. 5. lit. A.*

S. Præjud. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 503. n. 9.* (229)

Und, ob wol einige der heutigen Medicorum die letztere rationem nicht zulassen wollen: so sind dennoch die andern rationes, und besonders die incertitudo partus und metus procurandi abortum, dahin zureichend, daß die andere Ehe nicht zu frühzeitig geschehe.

vid. P. MUILERI *D. de Jure Prægnantium C. II. §. 6. usq. 15.*

Welches in so ferne auch, als daraus eine incertitudo partus zu besorgen, dem Juri Nat. gemäß ist, S. Anm. über die K. O. *p. 572.* Ob wol G. BEYER in *D. sp. de Contubitu intra tempus luctus §. 5.* die Meinung heget: *viduam J. Nat. nullo tempore a novis nuptiis arceri, sive uterum gestet, sive non.* (230)

Es

(224) *Superfœtatio, s. Superimpregnatio*, Germ. eine Ueberschwängerung, ist, wenn über die einmahl geschehene Conception eine Frau nachhero aus einem neuen Beyschlaf einen andern, oder vom erstern unterschieden, fœtum concipiret und zu unterschiedenen Zeiten excludiret. Ob nun solches der Natur nach möglich sey, wird unter denen Medicis und ICtis disputiret. Die alten haben dieses ganz möglich zu seyn gehalten; wie solches HIPPOCRATES *Lib. sing. de Superfœt.* und ARIST. *L. IV. de Generat. animar. Cap. V.* gelehret; welchen auch die alten ICti beygeflichtet, wie zusehen aus dem *l. 11. §. ff. de his qui not. inf.* *l. 30. §. 6. de acquiri. hered. l. 3. ff. si pars hered. pet.* Von der Superfœtatione

Es kommen auch die mehresten der neuern darin überein, daß dergleichen Superfœtatio ganz möglich sey, und bekräftigen solches mit vielen Exempeln, die sich in der That zugetragen. Wovon nachzusehen CARTZ. *Jur. Conf. L. II. d. 159. 163.*

P. ZACHIA in *Quæst. Med. leg. L. I. T. 3. qv. 3.*

a. FRANKENAU *Satyra med. 13. p. 222.*

M. SCHURIGIUS in *Syllephilogia, h. e. Conceptionis muliebris Consideratione Physico medico forensi, Sect. III.* woselbst er weitläuftig diese materie pertractiret.

TRICHMEYER in *Quæst. Medico Legalibus b. Cap. XI.*

I. D. NALLINGERS D. priv. Grgphisw. *Epist. gratulat. ad Dn. I. F. de* PALTHEN *J. U. Lic. creatum.* Gryph. 1749.

Nur daß man alhier die Behutsahmkeit zu gebrauchen hat, daß man nicht allen Angaben traue, und auf alle vorkommende Umstände genau Acht habe. Wie der Hr. Prof. WALDSCHMID in *Epist. de Superfœtatione, falso præterfa.* Hamb. 1727. 4. an Hand leget.

(230) Wann nun, nach vorigen principiis, eine superfœtatio möglich, so entstehet ferner unter denen ICtis die Frage: Welchem marito der partus in continio diversi matrimonii editus, zu gehöre, dem ersteru verstorbenen, oder dem lebenden andern Manne? Einige sind der Meinung, daß derselbe keinem von beyden zugehöre, wie Wem der partus zugehöre; der im Continio diversi matrimonii gezeugt worden.

Welcher ein ganzes Jahr vorgeschrieben

Es ist demnach alhier zu untersuchen: wie lange eine Wittwe ihren Mann zu betrauren, und der andern Ehe sich zu enthalten habe? Die Leges civiles haben der Frauen überhaupt, es mag dieselbe vom verstorbenen Manne schwanger hinterlassen seyn, oder nicht, ein tempus annale vorgeschrieben. Das Jahr bestand aber zu der Zeit nur aus 10. Monathen, S. Anm. über die K. O. *p.* 757. und diese wurden auch einer Wittwen zu ihrem anno luctus bestimmet; wie aus dem PLUTARCHO in *Vita* NUMÆ zu ersehen.

ibi: *Mulieres a morte maritorum X. menses viduæ permanebant; quod, si quæ intra X. mensem nupsisset, eam LL.* NUMÆ *vaccam prægnantem immolare jubebant.*

Biß die Kayser VALENTIN und THEODOSIUS noch 2 Monathe hinzu fügeten, daß also ein volles Jahr von 12. Monathen heraus kahm, welches sie annum lugebrem nannten. S. *L. 2. C. de Sec. Nupt.*

vid. CALVOER in *Rit. eccles. L. I. Sect. I. Cap. XLVIII,* §. 9.
I. WIERMAN *Disp.* de *secund. Nupt.* Lugd. B. 1720.
G. BEYER in *all. Disp.* de *Concubitu intra annum luctus* §. 13. *sq.*

Nach dem päbstlichen Rechte ist zwar der Wittwen, aus einem verkehrten Verstande des dicti Paulini, *1 Cor. 8. 39.* gleich nach des Mannes Tode wieder zu heyrathen verstattet worden. S. *c. 16. c. 32. qv. 2. c. 4. & 5. X. de Sec. Nupt.* Dennoch aber ist billig hirin dem juri Civili nachzugehen.

S. CARPZ. *Jurispr. eccl. L. II. d. 159*
ZIEGLER *all. Disp. C. 2. th. 11.*

In Teutschland ist diese Zeit nicht allemahl gleich determiniret gewesen. S. BEYER *c. l.* §. 17. Woselbst er de moribus antiquis, und §. 19. alwo er von dem heutigen Gebrauch handelt, Nach der Königl. Schwedischen Kirchen Ordn. *p.* 72. ist der Wittwen gleichfals ein ganzes Jahr gesetzt worden. Und in unserm Pommerlande hat man auch jederzeit ein ganzes Jahr dazu ausgesetzt. (231)

Strafen, welche nach dem J. Can. auf die anticipatas nupt. gesetzt worden

Was nun aber die Straffen anbelanget, so die Gesetze auf die anticipatas nuptias geordnet: so sind selbige 1) in-

ALBER. ad *l. 15. Arescusa ff. de statu hom.*
DYNUS in *l. 3. §. 7. de adim. leg.*
BALDUS und ANGELUS ad *l. 11. §. 1. ff. de his qui not. in f.*
ALCIATUS *Lib. IX. Paradox. 1. 2. & 3. præf. 1.*
ABEL in seinen seltsahmen Gerichts-Händeln *Cap. CXIII.* woselbst er 8 unterschiedene Meinungen hievon vorträgt, und endlich dieser des ALCIATI beypflichtet.
TIRAQUELLUS de *J. Primogenit. Q. 7. Opin. 6. n. 14.* welcher eine ganze Reihe DD. so für diese Meinung sind, anführet.

Andere halten denselben für einen, beyden Männern gemeinschaftlich zugehörigen, partum. Welche zusehen beym ALCIATO *c. l. L. 12.* Noch andere wollen es auf gewisse Umstände und sich aufgebende Zeichen ankommen lassen, ob etwa der partus dem erstern, oder andern Manne, am gleichsten stehe.

S. BEUST ad *l. 3. ff. de Turcjur. n. 36.*

Welches jedoch bey einem zarten Kinde sehr ungewiß und auch trieglich ist. Daher NEUHAN de *J. Viduit. M. III. Sect. 7.* sogar diesen casum pro inextricabili declariret. Weil also in diesem Fall nichts gewisses auszumachen: so komt es auf die præsumtionem juris alhir an. Aber auch diese ist ungewiß.

GRASSUS in *Thesauro. Commun. Opin. V. II. p. 148.*

hält dafür, daß die præsumtion allemahl pro priori marito zu fassen sey. P. MULLERUS in D. de *Odio Secund. Nupt. C. III. Th. 3. sqq.* hat diesen Casum weitläuftig per rationes pro & contra vorgetragen, und fält endlich der Meinung bey, daß pro priori marito die præsumtion sey; weil eher zu præsumiren, daß der partus ordinario naturæ cursu, als extraordinario, gebohren werde. Jedoch hält der gelehrte

ICt. HERTIUS in *Satura rerum jingul. C. III.*

dafür, daß solcher partus dem letztern marito zuzuschreiben sey; welchem man auch, aus denen daselbst angeführten, Gründen leichtlich Beyfal geben muß.

In Pommern sind neulich 9 Monath geordnet. N. XXII.

(231) Neulicher Zeit hat die Königl. Regierung, auf geschehene Anfrage des E. Past. v. SANTEN zu Cröslin, untern 4 Nov. 1748. S. *Ap. N. XXII.* decretiret: daß eine Wittwe nur 9 Monath zu warten schuldig seyn solte; weil sodann sich schon zu offenbahren pfleget, ob sie vom vorigen Mann schwanger sey, oder nicht. Da aber, wie bekannt, der terminus partus zuweilen sich verziehen kan. S. Anm. über die K. O. *p.* 620. so ist dieser nicht allemahl hinreichend, dem scandal, so aus dem Beyschlaf einer, von ihrem vorigen Mann schwanger hinterlassenen,

Wittwen

1) Infamia, welche ſowol die verheyrathethe Perſohnen, wenn auch gleich die Frau ihren partum ſchon poſt obitum mariti abgeleget hätte; als deren Eltern, ſo darin gewilliget, trift. v. *L. I. ff. de his, qui not. inf.*

2) Kan ſie ihren Verwandten nicht ſuccediren ultra tertium gradum, *L. I. C. de Sec. Nupt.*

3) Kan ihr nichts mortis cauſa geſchenkt, oder im Teſtamente vermacht werden. *L. I. al.*

4) Verliehret ſie donata propter nuptias. *L. 2. d. Tit.*

5) it. annum gratiæ. S. RITTERSHUS ad *Nov. P. IV. C. 3. n. 8. ſqq. Diſp. m.* de *Juribus Viduarum nobil. Pom. p. 159. n. 5.*

Doch aber haben die LL. Civiles gewiſſe Fälle ausgenommen, in welchen eine Frau, wenn nur gewiß conſtiret, daß ſie von ihrem erſten Mann nicht ſchwanger hinterlaſſen ſey, ohne zu beſorgende Straffe, vor der Zeit zur andern Ehe ſchreiten kan; als

1) wenn der Maritus nach denen Geſetzen nicht darf betrauret werden: *L. 11. §. 2. ff. de his qui not. infam.* als welcher dieſen caſum ſupponiret. *Nov. 22. C. 22. & 40.*

2) Wenn der verſtorbene Maritus entweder expreſſe, oder tacite, ihr ſolches nachgegeben. S. IAC. SCHULTES *Loc. Com.* v. *Maritus, n. 1.*

3) Wenn eine verlobte Braut, nach Abſterben des Bräutigams, intra annum luctus zur andern Ehe ſchreitet; oder auch eine Wittwe binnen der Zeit ſich mit einem andern verlobet. *l. 10. §. 1. ff. de his qui not. inf.*

Und wenn gleich CARPZ. *c. l. d. 161.* auch dieſes intra annum luctus verbothen hält: ſo iſt doch deshalb kein lex prohibitiva vorzuzeigen. Was aber die heutige praxin anbelanget, ſo iſt faſt die gemeinſte Meinung, daß das Jus Can. wegen eines Mißverſtandes der Worthe des *Apoſtels 1 Cor. VII. 36.* dieſe poenas überall abgeſchaffet habe, im *C. 7. C2. qv. 3.* (vid. *C. 2. C. 3. qv. 7. in f.* und iſt faſt ein einmüthiges Geſtändniß der Rechtslehren, daß dieſe Straffen in praxi nicht attendiret wären.

Heute zu Tage ſind ſelbige noch in uſu

vid. MULLERI *D.* de *Odio ſecund. Nupt. C. 3. & 7.*

Allein, daß dieſe Meinung von denen Päbſtlern ſelbſt deteſtiret werde, zeiget

BRÜCKNER in *Deciſ. matrim. C. XV. n. 23. usque 33.*

Wie denn gleichfals ex noſtratibus diſſentiren

CARPZ. in *Jpr. eccl. L. II. T. 9. d. 159.*
RITTERSH. ad *Nov. P. IV. C. 3. n. 17.* (vid. it. EUND. *C. IV. n. 3. in fin.*)
ZIEGLER ad LANCELL. *L. II. T. 27. §. 26.*
BRÜCKNER. *c. l.* G. BEYER in *alk. Diſp.*

Indeſſen leydet doch auch auſſer dieſen Fällen, ſowol bey denen Wittwen, als Wittwern, dieſer terminus annalis, im Fall nur bey erſterer kein periculum confuſionis ſeminis verhanden, eine arbitraire diſpenſation oder reſtriction des ſuperioris, oder des Königl. Conſiſtorii; *l. 10. pr. ff. de his, qui not. inf.* als wenn 1) die Frau gleich nach des Mannes Tode wäre nieder gekommen; oder 2) der Maritus Jahr und Tag von der Frau wäre abweſend geweſt, daß er ihr nicht beywohnen können; oder 3) ſonſt das Conſiſtorium per inſpectionem und das Gezeugniß einer beeydeten Wehmutter, oder auf andere Arth, verſichert wäre, daß die Wittwe nicht ſchwanger nachgelaſſen worden.

Jedoch leydet der ordentliche terminus eine diſpenſation

vid. RITTERSHUS ad *Nov. P. IV. C. 3. n. 10. ſqq.*
CARPZ. *Jurispr. eccleſ. L. II. T. 3. d. 163. n. 17.* und *d. 164.*

Wittwen entſtehet, vorzubringen. Daher auch dieſer der Königl. Regirung Beſcheid, der ohnedehm nicht als eine, mit vorgängiger Einwilligung der Hrn. Landſtände errichtete, Landesverord. angeſehen werden mag, nur den caſum ſupponirt, wenn ſonſten conſtiret, daß die Wittwe nicht ſchwanger ſey; folglich die Unterſuchung und Entſcheidung des Königl. Conſiſtorii in caſu dubio nicht aufhebet. Es kan alſo ein Prediger, fals er nicht der Sachen gewiß iſt, hirin für ſich nicht procediren; Sondern muß, wie in allen andern zweifelhaften Fällen, des Königl. Conſiſtorii Belehrung ſuchen, oder auch eine ſolche Wittwe an das Conſiſtorium verweiſen. Indeſſen leydet doch auch dieſer Terminus, nach Gutbefinden des Königl. Conſiſtorii, denen vorkommenden Umſtänden nach, Verkürzung, oder diſpenſation.

Nur daß eine gewisse mulcta dafür erleget wird. CARPZ. *c. l. d. 163. in fin.*
Ob aber Wittwern und Wittwenn, schleunig sich wiederum zu verheyrathen, zu verstatten sey?
S. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 57. Jqq.*
Doch findet beym erstern eher, als bey letzterer eine dispensation statt.
CARPZ. *c. l. d. 162.*

Bey der Trauung wird das Ja Wort gegeben.

3. Ad verb. Als den Herrn ehre) S. *f. 177. b. 178. b. f. 180. b. f. 187. b.*
4. Ad verb. *Dicat clare* Ja) In unser alten Kirchen Agende *de 1542. f. 26.* stehet: Lath se öffentlich Ja seggen, oder vertruwe se nicht. Welches denn auch bey ordentlichen Trauungen seine gute Richtigkeit hat. Wenn aber im Consistorio jemand zuweilen wieder seinen Willen copuliret wird, und nicht Ja sagen wil; so sagt der Prediger, auf Geheiß des Consistorii, in seinem Nahmen Ja.
S. Anm. über die Kirchen-Ordn. *p. 598.*

Und die Ringe werden verwechselt.

4. Ad verb. Wenn das Ja gesprochen ist: so nim) Nach der alten Agende *de 1542. f. 26. b.* sollen die Ringe von beyden Brauthleuthen schon vor der, kurz vorher stehenden, Anrede: N. du stehest hier ꝛc. abgefodert; doch aber nachher allererst, wenn sie Ja gesagt, verwechselt und ihnen aufgesteckt werden.
5. Ad verb. Trau-Ringe) Daß dieses ein alter Gebrauch der Kirchen sey, *ist* aus dem *can. 7. ca. 30. qu. 5.* und gleich folgenden Trau-*Formular f. 188. pr.* ersichtlich. Die Ursache, daß man sich bey der Copulation eines Ringes bediene, ist, weil ein Ring einen Circul präsentiret, der weder Anfang noch Ende hat, und also indissolubilitatem anzeigen soll; Wie schon oben beym Brautringe erwehnet worden.
S. *not. ad ord. eccl. f. 42. a. n. 1.* vb. öffentl. *despons. p. 579.*
Gemeiniglich ist selbiger etwas stärker und dicker, als ein bloser Finger- oder Braut-Ring. Wie sonsten daß Trau Ceremoniel, in Ansehung der Verwechselung der Ringe an verschiedenen Orthen beschaffen sey, zeigt
CALVOER *c. l. L. I. S. I. Cap. XXVII.* (232)

Auf welchen Finger der Ring gesteckt werden solle

6. Ad verb. Goldfinger:) und zwar vormahls an den 4ten Finger der linken Hand, weil man dafür hält, daß von diesem Finger ab eine Ader ins Hertze gehe.
S. *C. 7. in f. c. 30. qu. 5.* ROSINI *Antiquit. Rom. p. 953.*
Bey uns aber ist gebräuchlich, daß der Ring an den Finger der rechten Hand gestecket werde, weil in LUTHERI Trau-Büchlein vorgeschrieben ist, daß der beyden Brautleuthe rechte Hände zusammen gegeben werden sollen. Und daher stehet auch in unser alten Pommerschen Kirchen Agende *de 1542. f. 26. b.* ausdrücklich, daß der Ring auf den Goldfinger der rechten Hand gesteckt werden solle. In der neuern edition aber stehet nur überhaupt, daß er den Ring der Braut auf den Gold-Finger stecken solle.

Fol. 188. a. n. 1. Ad verb. ehelichen Bundes). Weil er rund ist. S. was hievon kurz vorher *n. 5.* angebracht worden.

Die Brautleuthe müssen sich einander die Hände geben.

2. Ad verb. beyde Hände) Und, wie von jeher bey allen Völkern gebräuchlich, daß bey Verabredung eines pacti, oder Contracts, die Gewisheit desselben, daß man ihm künftig nachleben wolle, durch einen Handschlag angezeiget worden; woven die Redensarth des VIRGILII: *En dextram fidemque* einzeuget; wie denn besonders die Teutschen den Gebrauch hatten, daß sie um die Festhaltung des verabredeten negotii sich einander die Hände gaben: S. oben *not. p. 51. n. 64.* Also ist auch schon bey den Römern üblich gewesen, daß bey Vollziehung der Ehe die Braut ihre Hand dem Bräutigam in seine Hand legte, wodurch eben die Frau in manum mariti convehiebat. S. oben *not. ad p. 173. b. n. 1.* Welches denn auch in der christl. Kirchen so beybehalten worden, daß die Brautleuthe bey der Copulation ihnen einander die Hände gegeben; sogar, daß eben von dieser Copula manuum, s. Dextrocheiria, die Copula

Woher die Redensarth Stroh-Hochzeit entstanden.

(232) Wann ehedehm zu Paris ein Paar Eheleuthe vor der Hochzeit sich zusammen gefunden hatten, musten sie Trauringe von Biesen, oder Stroh, anstecken.
vid. BROLIUS ap du FRESNE in *Glossar. Lat.* vb. *Annulus junceus.*
Daher denn die Redensarth Stroh-Ring, Stroh-Kranz, Stroh-Hochzeit aufgekommen.

Copula Sacerdotalis ihre Benennung bekommen.
vid. CALVOER *c. l. Cap. XXVII. §. 13.*

An einigen Orthen werden die Hände der Brautleuthe doppelt zusammen gegeben. vid CALVOR *c. l. §. 11.* Und zwar wird erfodert, daß der Brautleuthe beyde rechter Hände zusammen gegeben werden. vid. CALVOER *c. l.* Warum aber eben die rechter Hand alhir vorzüglich erfodert werde, ist wol die Ursache, weil selbige eben daher, daß sie am meisten gebraucht wird, die vornehmste ist; daher man auch bey Sprechung des Seegens und Auflegung der Hände dieser, vor der Linken, einen Vorzug beygeleget. vid. *not. ad ord. eccles. f. 47. b. n. 6. p. 661.* Und eben dieses ist die Ursache, daß bey Copulationen vornehmer, hoher, Standes-Personen, welche ihnen eine niedrigere Standes-Person antrauen lassen, und zwar zu dehm Ende, daß die aus solcher Ehe gezeugte Kinder nicht mit denen verigen, aus ersterer Ehe erzeugten, Successions fähig seyn sollen, nur die beyden linkere Hände gegeben werden. Welches matrimonium daher *ad Morganaticam*, oder zur linken-Hand, genannt wird.

S. *not. ad ord. eccl. f. 40. b. n. 4. p. 571.*

Bey Copulat. unbekannter Personen wird zuweilen der göttlichen Schickung

3. Ad verb. Und saget also:) Dieses formular ist qua substantialia aus des Sehl. LUTHERI Trau-Büchlein genommen.

4. Ad verb. nach Göttlicher Schickung) Diese Worthe hat man in gewissen Fällen, da bey Verehligung unbekanter militair Personen, welche katholischer, oder reformirter, Religion gewesen, und, ohngeachtet des, an ihnen ergangenen, Unterrichts von den Sätzen unser Religion und geschehene Ermahnung, von ihrer irrigen Religion abzustehen, sich nicht bequemen wollen, auszulassen für gut befunden.

S. das *all. Decret. R. Consist.* von 2. Jan. 1761. in *App. N. XXI.*

und der Eltern Consens nicht gedacht.

5. Ad verb. Aus Rath euer Eltern und Freunde.) Diese Worthe sind in LUTHERI Traubüchlein nicht enthalten. Und werden bey Copulation unbekanter und frembder Religion zugethaner Brautleuthe, nach vorangezogenen Bescheide des Königl. Consistorii vom 2. Jan. 1761. wie auch bey einer gezwungenen Heyrath, so im Consistorio zuweilen ohne, der Elten und Freunde Willen veranlasset wird, stat voriger, diese Worthe gebraucht: Auf Verordnung dieses Königl. Gerichts.

Fol. 188. b. n. 1. Ad verb. für dieser christl. Gemeine solches bekennet.) Diese Worthe sind gleichfals in LUTHERI Trau-Büchleln nicht befindlich, sondern daselbst heisset es nur ganz kurz: Und solches frey, öffentlich, für Gott und der Welt bekennet. Und im vorerwehnten Fall, da die Copulation vor dem Königl. Consistorio geschiehet, heisset es: für Gott und dem gegenwärtigen Gerichte; wenn aber die Eheleuthe wieder Willen zusammen gegeben werden, können diese Worthe der öffentlichen Bekenntniß mitall nicht gebraucht werden. Imgleichen werden, nach vor angezogenem *Decreto* des Königl. Consistorii diese Worthe bey der Copulation diverser Religionsverwandten nur von dem einem, unser Religion zugethanem, Theile prædiciret.

Die Einseegnung der jungen Eheleuthe

2. Ad verb. Im Nahmen des Vaters ꝛc.) Dieser Seegen wird nach vorangeführten Decreto R. Consistorii bey der Copulation diverser Religions-Verwandten in einen Wunsch verändert; solchergestalt: Und wünsche Euch, im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes, Friede und Seegen. Amen.

3. Ad verb. Friede und Seegen. Amen) Wobey der Prediger mit denen Fingern ein Creutz über die Copulirte schläget. Hiemit ist nach der alten Pomm. Kirchen-*Agende 1542. f. 26. b.* der actus Copulationis zum Ende. Und weil vormalen die Einseganung der Eheleuthe hievon ganz unterschieden war: S. Anm. über die K. O. *p. 613.* So gehet nun, nach der alten Agende, der actus der Einsegnung Nachmittags, oder folgenden Tages, in der Kirchen an.

geschiehet vor dem Altar

Fol. 189. a. n. 1. Ad verb. vor dem Altar kommen.) Daß das Altar, sogar bey denen Heydnischen Völkern, der heiligste Orth in ihre Tempeln gewesen, solches haben wir oben *ad f. 70. a. n. 4. p. 125.* gehöret: Und daher ist auch bey ihnen der Gebrauch gewest, daß die Brautleuthe bey der Copulation, als einer der wichtigsten und heiligsten

heiligsten Handlung zum Altar geführet worden. S. oben *p. 256. n. 10.* Wenn
nder Tisch. aber jetzo die Trauung im Hause geschiehet, so wird ein kleiner Tisch gesetzet, welcher den Altar anzeigen soll, vor welchem die Copulati, wenn der eigentliche actus Benedictionis angehen soll, hintreten, und der Priester, so hinter den Tisch stehet, streket die Hand über den Tisch aufs Haupt der Copulatorum und verrichtet also das Gebeth und die Einseegnung. Jedoch pflegen auch wol die Brautleuthe, wenn sie keine Brautführer haben, so gleich vor dem Priester, der nächst vor dem Tisch stehet, sich hin zustellen, der also die Copulation verrichtet; nach geschehener Copulation aber hinter den Tisch trit, und so den actum der Einseegnung, wie erwehnet, verrichtet.

Und zwar kniend. 2. Ad verb. nieder knien.) Wenn die Copulation im Hause wird, geschiehet solches auf ein Paar Sessel, die vor dem Trautisch hingesetzet werden. Jetzo wird auch wol der Sessel weggelassen und die Brautleuthe empfangen stehend die Einsegnung. Welches aber, als wieder den alten christlichen Gebrauch, nicht zu billigen ist.

Mittelst Auflegung der Hand. 3. Ad verb Mit Auflegung der Hände.) Als welches von jeher bey Aussprechung des Gebeths und Mittheilung des Seegens gebräuchlich gewesen; S. *not. ad ord. eccl. p. 665.* in sacratum nempe & faustum Symbolum, quo Pater cœlestis larga manu benedictionem in ipsorum cervices effundat;

S. CALVOER *Rit. eccl. L. I. S. I. Cap. 27. §. 12.*

Anm. über die K. O. *p. 266.*

Warum die Braut zur Rechten gestellet werde. und zwar zuerst dem Manne. Wenn aber der Prediger die 5te Bitte ausspricht, legt er die Hand der Braut auf den Kopf; in Betracht, daß die Schuld zuerst durch das Weib in die Welt gekommen. S. *not. ad f. 180 b. n. 1.* Warum aber die Braut, da sonst der Mann allemahl in Kirchenhandlungen die Oberhand hat: S. *ad f. 189. b. n. 1. h. p.* anjetzo beym actu Copulationis zur rechten dem Bräutigam gestellet werde, dazu hat wol der Ausdruck in 45sten Psalm vers 10. Anlaß gegeben; welchem noch einige andere Ursachen hiezu fügt

CALVOR *c. l. Cap. XXIV. §. 5.* und *Cap. XXVII. §. 12.*

Da hingegen bey dem Matrimonio ad morganaticam, wie bereits oben *ad f. 188. a. n. 2. p. 103.* angemerket worden, die Braut dem Bräutigam zur linken gestellet und angetrauet wird.

4. Ad verb. Vater unser) Daß auch alhir das Vater unser gebethet werde, ist die Ursache, weil dieses das vollenkomste Gebeth ist, so sich auf alle christliche Handlungen wol schicket. S. oben *not. p. 86.* wie aber selbiges, in Ansehung der Hand-Auflegung zwischen Bräutigam und Braut zu theilen sey, ist in der vorigen Anmerkung; imgleichen, wie es damit bey Brautleuthen dissentirender Religion zu halten, in dem *Decreto R. Consist.* von 2. Jan. 1761. *in Append. N. XXI.* gesagt worden.

5. Ad verb. Und darauf das Gebeth.) Selbiges ist auch aus LUTHERI Traubüchlein genommen; woselbst es das Schluß-Gebeth der Copulation ist.

Der Mann hat bey der Trauung immer die Oberstelle. Fol. 189. b. n. 1. Ad verb. Der du Mann und Weib) Diese beyde Arth der Geschlechter hat Gott nur erschaffen, wenn also die Nathur extravagiret und zuweilen einen Zwitter, oder Androginum, s. Hermaphroditum, zur Welt bringen solte; wie davon SIMON in *Tr.* de *Impotentia Conjugali Cap. IV. Th. 2.* vielfältige Exempla beybringet, und, was bey denenselben Rechtens sey, ausführet; so ist dennoch solches nur ein lusus naturæ und ganz ausserordentlicher Fall. Dieweil nun aber das männliche Geschlecht vor dem weiblichen einen Vorzug hat: S. oben *p. 289.* so wird auch alhir der Mann zuerst genannt, und stehet auch allemahl bey der Trauung der Frauen zur rechten. Ohngeachtet man sonsten in vita civili dem Frauenzimmer wol die Oberhand zu geben gewohnt ist. S. oben *p. 256. n. 215.* Weil in der Kirchen dergleichen politische Complimenten cessiren, und daselbst alles nach der göttlichen Ordnung eingerichtet seyn muß. S. *m. D.* de *Jure mariti in uxorem, p. 30. in not.* Daher leget auch der Prediger dem Mann zuerst die Hand aufs Haupt; Gleich darauf aber, wenn er die Worthe: Und Weib, ausspricht, legt er sie auf der Braut

ihren

ihren Kopf, und läſſet ſie biß zu Ende dieſes Gebeths darauf liegen. Nachher aber, wenn der Seegen geſchrochen wird, wechſelt er wieder.

2. Ad verb. der Kirchen, ſeiner Braut, darin bezeichnet) Wie aus der Epiſt. an die *Epheſ. V. 25. ſqq.* zu erſehen iſt: v. *ſupra not. ad f. 177. a. n. 2. p. 283.*

3. Ad verb. Gott, der Vater, ſegne dich.) Von dieſem Seegens-Formular S. oben *fol. 75. a. n. 6. pag. 162. ſqq.* Daß bey unbekanten und fremder Religion zugethanen Perſohnen der Prediger zwar dieſen Seegen über ſie ſprechen, aber nicht die Hände dabey ihnen aufs Haupt legen ſolle, iſt vom Königl Conſiſt. in dem angeführten *Decr.* v. 2. Jan. 1761. im *Ap. N. XXI.* vorgeſchrieben worden. Von Sprechung des Seegens.

Fol. 190. a. n. 1. Ad verb. den Armen Lazarum) Hiemit wird auf das Opfer anzielet. S. *ſupr. not ad ord. eccl. f. 91. a. n. 4. p. 867.* Vom Opfer.

Fol. 190. b. n. 1. Ad verb. Opfern.) S. *not. c. l. not. 5.*

2. Ad verb. den Predigern.) S. *not. c. l. n. 5.*

Daß man am Sonntage keine Hochzeiten halten ſoll.

3. *Ad Rubrum.*

Die Heyden, und beſonders die Römer, hielten aus einer angenommenen Superſtition, nicht alle Tage und Monathen zur Vollziehung der Hochzeit gleich glücklich; denn ſo waren bey ihnen alle Kalendæ, Nonæ und Idus verbothen; davon Die Heyden, beſonders die Römer, hielten nicht alle Tage und Monden zur Ehevollziehung gleich glücklich.

ROSINUS in *Antiqvit. Romanis L. V. C. 37. p. 954. in fin.*

die Uhrſachen anführet. Dagegen aber wurden bey ihnen dazu beſonders für bequem gehalten, die Tage des Vollmondes und welche nach denen Idibus Junii folgeten. Im Monath May abſtinirten ſie gäntzlich, nach dem Gezeugniß des OVIDII Lib. V. *Faſtor.* welcher ſchreibet: *Menſe malas Majo nubere, vulgus ait.* Davon die Uhrſachen angiebt

CALVOER in *Rituali eccleſ. L. I. Sect. I. Cap. XLI.*

DEMPSTER *ad* ROSIN. *p. 955.* und *967.*

HOFFMAN. in *Diſp.* de *die ac nocte nupt. M. I. C. 2.*

In der erſten Chriſtl. Kirchen, da man mit einer beſondern Devotion den Gottesdienſt begieng, und zu denen bevorſtehenden hohen Feſten mit Faſten und Bethen ſich präparirte, folglich alle ſolche Handlungen, welche hieran behinderlich fallen konten, einſtellete, war auch beliebet, daß man nicht am Sonntage, noch an ſonſtigen hohen Feſt-Tagen, Hochzeits-Solennia celebrirte. Von dem Verboth am Sonntage Hochzeit zu halten, iſt bereits oben *ad ord. eccleſ. f. 21. b. n. 8.* verb. Hochzeit p. 285. ausführlich gehandelt worden. In der erſten chriſtlichen Kirchen, wurden alle Sonn- und hohe Feſt-Tage davon ausgenommen.

Außerdem aber ſind auch, aus eben der ob angeführten Uhrſache, in der Chriſtenheit gewiſſe Zeiten ausgeſetzt, darin die Hochzeiten verbothen, und ſind ſchon im Synodo Laodicenſi, Bracarenſi und Ilerdenſi (welches Lerida in Spanien iſt) a. C. 509, deſſen Canones dem Decreto *qv. 4. c. 33. Can. 8. 9. & 10.* inſerirt befindlich, die Hochzeiten verbothen worden: a Septuageſima usque ad octavam Paſchæ; nemlich, vom erſten Tage der Faſten bis auf den 8ten Tag nach Oſtern; & tribus hebdomadibus ante Feſtum SS. Joh. Baptiſtæ; & ab Adventu Domini usque poſt Epiphaniam, vom 1 Advent biß auf Groß Neu-Jahr, oder H. Drey Könige. Quod ſi factum fuerit ſeparentur conjuges. Ueberdehm 1) von Septuag biß Quaſimod. 2) drey Wochen vor Johannis. 3) Vom Advent biß H. Drey Könige.

V. CALVÖR *c. l. P. I. C. XLI. §. 5. P. II. C. XIV. §. 4.*

WILDVOGELII D. de *eo, quod juſtum eſt circa tempus quadrageſimale C. I. §. 11. ſq.*

& in *Diſp.* de *eo, quod juſtum eſt circa Feſtum Paſchatos C. II. §. 13.* & *circa Nativitat. Chriſti C. II. §. 9. C. III. §. 8.*

Das *Compend.* Kirchen- und Ketzer-Lex. v. Kirchen-Geſetze p. 228.

it. HEDERICHS Antiquitäten-Lex. v. *Adventus.*

Die Uhrsachen, weshalb umb das frohe Weyhnachts-Fest die Hochzeiten verbothen, wil HOSPIANUS de *Festis Christian. p. 160.* aus dem Heydenthum herleiten; Es ist aber davon keine andere Uhrsache anzugeben, als daß vormahlen die Christen umb Weyhnachten und Ostern Zeit sich zum Abendmahl einzufinden und die Ihrigen dazu zu präpariren gewohnt waren.

S. des Hrn. Canzley-R. MANTZELS D. de *Calendario Mecklenb.* §. 14.

4. Von Ostern biß Pfingsten

Imgl. hat man in der römischen Kirchen die Hochzeiten a die dom. Septuagesima biß auf den 7ten Tag nach Pfingsten verbothen.

V. WILDVOGELII D. de *eo, quod justum est circa Fest. Pentecostes C. I. §. 10. C. IV. §. 10.*

5) in der Bethwoche

Die Uhrsache davon führet ex BELLARMINO an CALVÖR *c. l. §. 6.* Besonders ward auch in denen diebus Rogationum, in der Betwochen, als diebus luctus & tristitiæ, alle äusserliche Freude eingestellet.

V. HILDEBRAND. *Tr.* de *Diebus festis p. 83.*

Welches ex praxi der alten und neuern Christl. Kirche umbständlich anführet

V. HOCHMAN. in *Tr.* de *Benedict. circa Nupt. C. III. §. 28. seqq.*

HOFFMAN. in *Disp.* de *die ac nocte nupt. M. I. C. I. §. 15.*

Daß also vom 1sten Advent biß Johanni, ausser ein Paar Wochen im Januario, fast ein halbes Jahr hindurch die Hochzeiten verbothen waren. Wie wol doch in diesen Zeiten eine Dispensation stat findet, deren verschiedene Exempla anführet.

CARPZ. *Jpr. Eccl. L. II. de 151. sqq.*

HOFFMAN. *c. l. §. 20. & 21.*

In Pommern ist verbothen 1. vom 1 Adv. biß H. 3 Kön. 2. Invocavit biß Quasimod. 3. Festabends.

In unsern Pommerschen *Statutis Synodalibus C. II. §. 21.* sind die Hochzeiten verbothen:

a) von Dominica I. Adventus biß ad Dom. I. post Epiphan.

b) von Dom. Invocavit. biß Quasi modo geniti.

c) Imgleichen sind hierunter auch begriffen die heil. Abends, oder Profesta.

V. MANTZELII *Disp.* de *Calendario Megapolit. Sect. II. §. 13. sq.*

Doch hat eine Dispensation stat.

Doch aber wird auch hierin vielfältig von der Königl. Regierung so wol, als dem Königl. Consistorio dispensiret, doch, daß sie ohne Spiel gehalten werden. Der Vorfall einer öffentlichen Landes-Trauer verbiethet zwar nicht die Hochzeiten, doch aber die dabey sonst gewöhnliche Lustbahrkeiten im Spiel und Tantzen.

V. CARPZ. *c. l. L. II. p. 57.*

4. Ad verb. Die Heiligung des Feyertages verhindern.) Und dieses ist die eigentliche Uhrsache, warumb die Hochzeiten am Sonntage und Sonnabend und Festtags Abend verbothen sind.

S. oben *not. ad ord. eccl. f. 21. b.* verb. Hochzeiten p. 385.

Fol. 191. a. n. 1. verb. Gastereyen.) S. *c. l. n. 11. h. v. p. 387.*

2. Ad verb. Auch Vormittage nicht tauffen.) Auch nicht mahl umb Mittage aus, wenn ein Gastmahl dabey gehalten wird, weil dadurch die Gäste von der Nachmittags-Predigt abgehalten werden.

S. oben *c. l.* verb. Taufmahl. it. *ad Agenda f. 83. b. n. 1. p. 171.*

3. Ad verb.) Gastereyen unterlassen.) S. *not. ad ord. eccl. p. 21. b. n. 11.* vb. Gastereyen p. 387.

4. Ad verb. Montag legen.) Ob nicht die Hochzeiten am Monntage, eben so wie am Sonnabend, zu verbiethen seynd, davon ist schon oben *ad ord. eccles. f. 21. b. n. 8. in fin.* vb. Hochzeiten *p. 386.* gehandelt worden.

5. Ad verb. Diensten verhindert sind.) Dieses ist eigentlich die Uhrsache, warum den Bauers-Leuthen in unsern Landes-Ordnungen die Hochzeiten am Sonntage verstattet worden; welches aber doch nachhero wieder geändert; da auch den Bauers-Leuthen auf dem Lande, weil die Erfahrung gegeben, daß dieselbe gemeiniglich den größten Aufwand gemacht, am Sonntage Hochzeit zu halten, untersaget worden.

S. *not. ad ord. eccl. p. 21. b. n. 8. in fin. p. 387. pr.*

Zwölfter Theil.

Von ehelichen Verlöbnissen und Graden in Ehe-Sachen.

F. 191. b. n. 1. *Ad Rubrum.*

In der alten Kirchen-Ordnung *de 1535.* ist zwar ein besonderer Titel von Graden in Ehe-Sachen verhanden; es ist aber nichts, was diese Materie weiter angehet, als im §. 1. enthalten, 1) daß der dritte und vierte Grad sol in Gewalt des Bischofs stehen, wo es ohne Aergeniß geschehen könnte. 2) Gevatterschaft an der Ehe nicht hindern und 3) daß man in Ehe-Graden dem Kayser-Rechte nachgehen solle; das übrige handelt von Ehe-Graden überhaupt. In der ersten *Agend. de 1542.* aber ist ein besonderer und zwar der letzte Titel: von Graden in Ehe-Sachen enthalten; der ex professo und weitläuftig diese Materie in Consanguinitate, und hierauf in einem besondern Titel in affinitate abhandelt, und dannächst folget eine Taffel, in welcher alle Personen, so im göttlichen, auch Kayser-Rechte verbothen sind, genahmet werden. Aus welchen Titeln denn alle folgende Titel dieser neuen Agende erwachsen sind.

Was hievon in der alten Kirchen-Ordnung von 1535. und der ersten Agende von 1542. enthalten.

Dieses Rubrum bestehet eigentlich aus 2 Stücken, indem es 1) handelt von denen ehelichen Verlöbnissen und 2. von denen Graden in Ehe-Sachen; Das erste Stück ist bereits in der Kirchen-Ordnung Tit. von Ehe-Sachen, *f. 40. b. sqq.* ausführlicher abgehandelt, weshalb wir auch in nigro dahin stets remittiren werden.

Was im gegenwärtigen Titul abgehandelt werde.

Das 2te Stück aber ist daselbst nur *f. 43. b.* in 2. §§. mit wenigen berühret werden, weshalb wir auch dorten uns hieher, als woselbst eigentlich diese Materie ausgeführet wird, bezogen haben.

Was nun also die Materie von denen Graden anlanget, so verdienet selbige um so vielmehr umständlich berühret zu werden, je merckwürdiger dieselbe ist, und je häufiger sie in praxi verkommt; Ob wol bey denen mehresten Predigern hierin eine grosse Unwissenheit bemercket wird, so deutlich auch diese Materie allhier in der Agende und in Theologischen und Juristischen Büchern, so hievon ex professo handeln, ausgeführet anzutreffen ist. Es hat dieselbe neulichst der Herr Gen. Superint. v. BALTHASAR in einer weitläuftigen *Disputation* ex jure divino & humano, besonders nach Vorschrift unser Kirchen-Agende und dieses Landes praxin abgehandelt, die den Titel führet: Dissert. theol. *doctrinam & praxin Pomeraniæ Sveciæ Rugiæque circa Nuptias prohibitas exponens.* Gryphisw. 1749. 4. welches Werck so vollständig ist, daß sich ein Prediger hier im Lande schon allein damit behelffen könnte. Indessen wil zum mehrern Nutzen und Bequemlichkeit derer Prediger, da alhier der eigentliche Sitz dieser Materie ist, nach Anleitung dieser Ordnung, alles was da von ihnen zu wissen nöthig ist, anführen.

Von der nöthigen Wissenschaft dieser Materie.

Es wird aber diese Materie alhier in folgender Ordnung abgehandelt:

A. kommen *generalia*, als
   1. von ehelichen Verlöbnissen und Graden in Ehe-Sachen überhaupt, *f. 191. b.* und in diesen Anm. *p.*
   2. von Blutschanden in verbothenen Graden, *f. 193. a. p.*

B. *Specialia*; als
   I. Unterricht von den Graden und Linien für die Pfarrherrn, *f. 194. b. p.*
   II. Regeln wie man die Grade zählen soll, *f. 196. b. p.*

A. Regeln von verbothenen Graden in der Bluths-Freundschaft, *f.* 193.
a. p.
1. Nach dem Jure Naturæ, *p.*
   a. in Linia recta, *p.*
   b. Collaterali, *p.*
2. Nach dem Jure positivo universali, welches *Lev. XVIII.* und *XX.* anzutreffen; dabey denn untersuchet wird
   a. ob diese LL. positivæ universales, oder particulares seynd, *p.*
   b. ob darinnen bloß die Personen, oder auch gradus verbothen, *p.*
   c. Wie weit der respectus parentelæ dabey zu attendiren, *p.*
   d. Was denn eigentlich für gradus daselbst verbothen
      a) in Linea recta, *p.* b. Collaterali, *p.*
         a) inæquali *p.* b) æquali, *p.*
3. Nach dem j. divino particulari *p.*
4. Nach dem J. Civili Romano *p.*
   a. in vera Cognatione *p.*
   b. in ficta; Wovon unten am Ende dieses Tituls *pag.* gehandelt wird
5. Nach dem J. Canonico,
   a. in Vera cognatione *p.*
   b. in ficta. Wovon gleichfals unten am Ende dieses Tituls *p.* gehandelt wird.
6. Nach dem Jure Germanico, und besonders
   1. Nach dem alten teutschen Rechten *p.*
   2. Nach dem Lübschen Rechte, *p.*
   3. Nach unsern Pommerschen Landes-Ordnungen, *f. 199. a. p.*

B. Regeln von den verbothenen Graden in der Schwägerschaft, sowol in Ansehung des Mannes, *f. 201. a. p.* als der Frauen, *f. 201. b. p.*
1. Fälle die würcklich verbothen sind
   α. in I. Genere affinitatis
      a. in linea recta, als
         a) Schwieger-Eltern und Kinder, und zwar im 1. Grad *p.* und 2ten Grad *p.*
         b) Stief-Eltern im 1 Grad *p.* 2ten Grad *p.* 3ten Grad *p.*
      b. in linea Collaterali, im
         1. Grad *p.*
         2. Grad *p.*
         3. Grad *p.*
            a) lineæ inæqualis *p.* und b) æqualis *p.*
         4. Grad *p.*
   β. in II. Genere
      a. Jure divino positivo *p.*
      b. Jure Civili *p.*
      c. J. Canonico *p.*
      d. Jure hodierno *p.*
         a) in Linea ascendente im
            1 und 2ten Grad *p.*
         b) in Linea Collaterali *p.*
2. die zwar in unser Ordnung nicht verbothen, aber doch hätten verbothen werden sollen, *p.*
3. die zwar anscheinen verbothen zu seyn, aber doch würcklich unverbothen sind, *f. 202. b. p.*

III. Von der Dispensation in verbothnen Graden *p.*
IV. Von Trennung volzogener unerlaubten Ehen *p.*
V. Von Bestraffung derselben und dem Jure aggratiandi, *p.*
VI. Von der Præscription dieses Delicti.

Nach

Nach welcher Ordnung wir denn auch diese Materie abzuhandeln acwilliget sind; und können hienächst die Paginae an jedem Orthe dieser Tabelle beliebig beygefüget werden.

2. Ad verb. oft im Jahr Vermahnung thun.) S. *ord. eccl. f. 41. b. in fin.* und m. Anm. p. 567. n. 4.

3. Ad verb. wieder Unzucht.) S. *not. ad ord. eccl. c. l. f. 40. b. n. 4.* verb. keine uneheliche Beywohnung, und m. Anm. p. 567.

4. Ad verb. verlauffen.) Von der malitiosa defertione Conjugum und dem dabey üblichen Proceß, ist gleichfals in m. Anm. über die K. O. *f. 44. a. n. 3.* vb. alle *casus divortii &c. p. 629.* gehandelt worden.

5. Ad verb. Bluchschande.) Was solche sey, wird unten *f. 193. a. pr.* eklähret.

6. Ad verb. Zerrüttung.) S. *not. ad ord. eccl. f. 42. b. n. 1. sqq. p. 591. sq.*

7. Ad verb. Verhinderung der Eheverlöbnissen.) S. *ord. eccl. f. 42. a. n. 7. & 8. p. 589. sqq.*

8. Ad verb. Straffe.) S. *ord. eccl. f. 41. b. in fin.*

9. Ad verb. Kinder ohne der Eltern Willen.) S. K. O. *f. 42. a. n. 4. p. 581.*

10. Ad verb. die an Eltern stat sind.) als Vormünder, Herrschaften S. *ibid. not. p. 586.*

Fol. 192. a. n. 1. Ad verb. nicht zwingen.) S. *c. l. n. 8. p. 590.*

2. Ad verb. Verlöbniß celebriret.) S. *not. c. l.* vb. öffentl. Despenf. *f. 42. a. n. 1. p. 577.*

3. Ad verb. Ehe zu vollenziehen.) S. *not. c. l. f. 42. b. n. 1. p. 591.*

4. Ad verb. davon entbunden.) S. *not. c. l. n. 2.* vb. Consistorium ordentlich richten p. 601.

5. Ad verb. Bluthschande vermeiden.) Was eigentlich eine Bluthschande sey, wird *f. 103. pr.* erklähret; Jedoch ist selbige theils nach denen unterschiedenen Rechten, theils auch nach der Nähe und Weite der graduum der Verwandschaft zu beurtheilen. Wie die Rechte an sich in determinirung der verbothenen Graden variren, wollen wir unten *ad f. 193.* umständlicher ausführen, damit man so viel leichter in vorkommenden Fällen beurtheilen könne, wie weit dieses, oder jenes, Gesetze die Heyrath verbothen habe.

6. Ad verb. christl. Kirche.) Daß die erste christliche Kirche mehrere Gradus, als in der H. S. *Levit. XVIII.* u. *XX.* entweder explicite, oder implicite benannt sind, selte verbothen haben, davon findet man eben keine Nachricht. Vielmehr hat zuerst der Pabst aus einer fleischlichen und interessirten Absicht, wie unten zu zeigen seyn wird, eine unbillige Extension hierin vorgenommen, welche man zwar nachhero in der protestantischen Kirchen hiewieder in ein ziemliches reduciret, doch aber haben die christliche Imperantes aller Orthen, als utriusque tabulæ LL. divin. custodes, aus einer guten und löblichen Absicht, nemlich aus grosser Behutsahmkeit, damit die, jure divino verbothene, Gradus so vielmehr gesichert sein möchten, noch über selbige, einige, als verbothen, beybehalten, und damit jene gleichsahm umzäumet (233). Wie aus demjenigen, was unten wird angeführet werden, leichtlich zu ersehen seyn wird.

In der ersten christlichen Kirchen hat man über die Lev. XVIII. vorkommende von keinen verbothenen Gradibus gewust. Der Pabst hat selbige starck extendiret. Wovon in unser protestantischen Kirchen einige beybehalten worden.

Ob aber dieses zu rathen und zu billigen sey, ist eine andere Frage. Der liebe Gott ist damit zufrieden, wenn wir Menschen dasjenige halten, was er uns zu halten gebothen hat, und verlanget kein opus supererogationis, welches nur die Gewissen der Menschen drücket und belästiget. Daher MOYSES AMYRALDUS in *Disqu. VI. de J. Connub. p. m. 306. sqq.* über den *nota 233. all.* locum AUGUSTINI erinnert: *Sufficere*,

(233) Es leget schon der weise SENECA *Libro de Beneficiis Lib. VII. C. 22.* denen Imperantibus die Politic an Hand: *Quoties parum fiduciæ est in his, quibus imperas, amplius est exigendum, quam satis est; ut præstetur, quantum satis est.* Weil nun nichts stärcker, denn die Liebe ist, S. Hohel. Salam. *C. VIII. 6. 7.* und die Menschen nicht leichter, als durch deren Trieb zu verbothenen Heyrathen verleitet werden, daß auch zuweilen bey denen allerklugsten die menschliche Vernunft desfals zu Schanden wird. S. LUDWIGS Hällische gelehrte Anzeigen

Die mäßige extension der verbothenen Graden ist nicht zu mißbilligen.

Sufficere, si ea conjugia, quæ ad fines illicitorum proxime accedunt, ante prohibeantur, nec opus esse, ut legis sepimento adhuc sepimentum aliud superaddatur, cautionibus inutilibus adhibitis;

Und SITHMAN in seinem *Arbore Consang. & affinit. C. V. n. 49.* ist auch mit dergleichen menschlichen prohibitionen, so ultra tenorem juris divini gehen, gar übel zufrieden ist. Wie nicht weniger der Hr. Cantzler LUDEWIG, der recht einen Vorfechter aller neuern Meinungen in dieser Materie abgegeben, in seinen Hällischen gelehrten Anzeigen v. Jahr 1741. *N. 49. p. 202. sub Rubr.* von dem Uhrsprunge des Excesses, ausser den Schrancken der göttlichen Gesetze heyrathen zu verbiethen, und daraus erfolgten Ablaß- und Dispensations-Kram. Wenn also der Landes-Herr nur darauf hält, daß die im göttlichen Gesetze entweder explicite, oder implicite, verbothene Gradus nicht übertreten werden: so können alle die andern frey gegeben werden. Welcher Meinung und daß der Princeps wel thue, wenn er die andern Gradus frey gebe, auch der seel. SPENER zugethan gewesen.

S. WALCHII Einleit. in die Relig. Streitigk. der Lutherschen Kirchen *P. II. p. 505.*

Auch alhier in Pommern.

Aus welcher Ursache denn auch hier zu Lande der Hochsehl. König CARL XII. Anno 1706. die Verordnung gemacht, daß, ausser denen göttlichen Gesetzen, kein anderer Gradus, als der zweite lineæ æqualis, zwischen Schwester, und Brüder-Kinder, verbothen sein solle; in welchen aber J. K. M. ihm selbst unmittelbahr die Dispensatio nis reserviret; welche auch nachher J. K. M. FRIEDERICH A. 1722. den darumb ansuchenden Parthen nicht zu versagen, gnädigst versprochen; wie unten an seinem Orthe wird gezeiget werden. Und diese mäßige Inhibition ist zwar nicht zu mißbilligen. Jedoch, würde es zur Bequehmlichkeit und Erleichterung der Parthen sehr gereichen, wenn die Ertheilung derer Disputationen, der Kgl. Landes-Regierung und dem Königl. Consistorio, wie ehedehm gebräuchlich gewesen, hinwiederum zugestanden würde; als warum auch die Hrn. Land-Stände Ansuchung gethan. Dagegen aber haben neulich J. K. M. der König in Preussen in ihren Landen die Verordnung gemacht, daß keine ander Personen verbothen seyn sollen, als welche *Levit. XVIII.* und *XX.* nahmentlich genannt worden. Wiewol diese Ordnung darin zuweit gehet, daß sie bloß die daselbst expresse, nicht aber auch implicite, benahmte Personen, und folglich nicht die gradus verbothen; Wie wir bald unten zeigen werden. (234)

7. Ad

gen vom Jahr 1739. *N. 188. p. 125.* so hat man diese Vorsicht bey Verbiethung einiger weiteren Grade, als Gott befohlen, nöthig erachtet, davon schon AUGUSTINUS de *Civitate Dei L. V. C. 16.* die Uhrsacht anführet: *Ut sic propter vicinitatem illiciti etiam id, quod j. domo ac naturali licitum est, horreatur.* Daher auch die ehemahlige Gottesgelehrte unserer Kirchen dieses procedere durchgehends gebilliget.

S. CHEMNITIUM in *Exam. Concilii Trident. Sess. VIII. de Matrim. can. 3.*
GERHARD. in *Loco de Conjugio n. 345.*
PRUCKNERUS in *Manuali mille Quæst. illustr. theol. Cent. IX. ad Qu. 76.*

Und andere, deren Meynung und Worthe anführet
NIEMEIERUS in *Disp. theol. VIII.* de *Conjugiis j. ecclesiast. prohibitis §. 8. sq.*

Vom Königl. Preußischen Edict, wegen Freylassung der nicht ausdrücklich in der Heil. S. verbothenen Graden.

(234) Das Edictum Regium lautet also:

Da Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster König und Herr, der Beförderung der Ehen in Dero Landen und Peuplirung derselben nachtheilig zu seyn erachten, daß für die Königliche Dispensations Geld gegeben werde: so haben sie aus Landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, dieses gäntzlich zu abrogiren und jedermann frey zu geben, sich in denen Casibus, wo die Ehe nicht klahr in Gottes Worth verbothen, sonder der Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheyrathen. Charlottenburg den 3. Junii 1740.

An das Departement der geistlichen Sachen.

Friederich.

Welches Edict befindlich ist in des Hn. STRUVII *Jurisprud. heroica P. II. Cap. I. §. 5.* und der Hr. Cantzl. LUDEWIG mit besondern Lobsprüchen erhoben, auch darüber Anmerckungen mitgetheilet in denen Hällischen gelehrten Anzeigen vom J. 1741. *N. 49. p. 388. u.* vom Jahr 1743. *N. 99. sqq. p. 622. sqq.* Imgleichen hat der Hr. G. H. AYER Kal. Rath und Prof. Jur. zu Gottingen, Anlaß genommen, daher einen besondern Tract. unter dem Titul:

7. Ad verb. mit *Consens* der Obrigkeit) Denn, ohn selbiger kan die Kirche keine Gesetze machen. Indessen obligiren auch die von der weltlichen Obrigkeit gemachte Gesetze eben so wol in Conscientia, als die Leges divinæ. Und ist auch der locus *Agend. f. 199. b.* also anzunehmen.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *Disp.* de *Nuptiis prohibitis p. 5. §. 8.*

8. Ad verb. den 3ten Grad ungleicher Linie.) Dieser ist, wie unten wird gedacht werden, heute zu Tage nach der Königl. *Resolut. de 1706.* frey gegeben.

9. Ad verb. und Schwiegerschaft.) Wie unten *ad f. 200. b.* da von der Frauen Vaterbruder- oder Vaterschwester-Tochter gehandelt, sol gesagt werden. Es ist eine generale Regel zu notiren: diejenige Personen, welche einem derer Eheleuthe in Consangvinitate verbothen, die sind auch dem andern Ehegatten in affinitate zu heyrathen untersagt. Die Ursache dessen bestehet in untitate carnis inter conjuges. S. Anm. *ad Rubr. f. 200. b.*

Fol. 192. b. n. 1. Ad verb. der 3te Grad in gleicher Linie.) S. *ord. eccl. f. 43. b. pr.* Kirchen-Agend *f. 200. a.*

2. Ad verb. mit Schreiben. S. oben *not. ad ord. eccl. f. 43. a. n. 5.* vb. die ihm zuvor unbekannt. p. 616. it. unten *f. 200. b. in f.*

3. Ad verb. Kirchen-Ordn.) *f. 43. b. pr.* Es wird aber unten umständlicher von dieser Matirie gehandelt werden.

Von Bluthschanden in verbothenen Graden.

Fol. 193. a. n. 1. *Ad Rubrum.*

Was eigentlich eine Bluthschande sey.

Die Bluthschande, zu latein *Incestus*, quasi: *non castus concubitus*, vom grigischen κέστος oder Dorice κάστος, so ein Vinculum, oder Cingulum, bedeutet, also benahmet, ist eigentlich nur, wenn jemand sich wissentlich in einem solchen Grad verheyrathet, der in denen göttlichen Gesetzen entweder explicite, oder implicite, verbothen. Wiewol auch das eine Bluthschande genannt werden kan, wenn iemand in denen, nach menschlichen Gesetzen verbothenen, Graden sich vermischet. Jedoch, ist, in Ansehung der Bestraffung und der Conservation der bereits vollzogenen Ehen, unter beyden ein grosser Unterscheid, Davon unten *ad f. 202. b.* zu handeln seyn wird. Es ist von dieser Materie zu conferiren des Theol. NIC. HENNINGII *Discursus* de *consensu personarum, nuptias contrahentium, consanguinitate, computatione graduum & LL. divinis de gradibus prohibitis*

ap. DEDEDEKEN. *Vol. III. p. 65. sqq.*

Hiezu wird ein dolus erfodert.

und vieler anderer Gelehrten, sowol Theologorum, als ICtorum, Abhandlungen von verbothenen Heyrathen und Uebertretung der verbothenen Graden, oder Incestu; welche in denen Bibliothecis jurid. der Länge nach specificiret werden. Wie aber überhaupt zu allen Verbrechen, ein dolus, oder Vorsatz, erfodert wird: also ist auch gegenwärtig erfoderlich, daß jemand, wenn er einer Blutschande sich schuldig gemacht haben soll, vorhero den Grad der Verwandschaft müsse gewust haben. Denn, wenn jemand eine nahe Verwandtin, e. g. ein Vater seine Tochter; ein Bruder seine leibliche Schwester, ohnwissend heyrathete; welches denn wol angehen

Titul: *Commentat. J. eccles. de Jure dispensandi circa connubia, jure divino non diserte prohibita, ad Edictum Reg. Prutenicum.* Gottingæ 1742. 4. zuschreiben. Welches Werk er zuvor in einzeln Disp. abgehandelt hatte; Und da die Hrn. Verfasser der Hamburgischen Berichte wider die beyden ersten Disput. gründliche dubia obmoviret; so hat er Gelegenheit genommen, darauf in der letzten Section dieses Werks zu antworten. Und da dieses, sonst gelehrte, Scriptum denen Hällischen Principiis gäntzlich das Worth redet: so hat selbiges, wie leicht zu erachten, bey den Hrn. Cantzler LUDEWIG in seinen Hällischen gelehrten Anzeigen vom J. 1743. *N. 99. p. 624. not. 1.* Beyfall finden müssen. Nach diesem Edict würde also ohne einige Dispensation zu heyrathen erlaubet seyn 1) des Bruders, oder Schwester, Tochter, 2) des Mutterbruders Wittwe; 3) der Frauen Bruder- oder Schwester-Tochter und Enckelin; 4) des Stiefsohns Wittwe und 5) des Stiefvaters Wittwe, und so die weitern Bluths und. Schwiegerlichen Verwandte; wie unten an seinem Orte wird gezeiget werden; die doch ohnmöglich als erlaubt angesehen werden können.

gehen kan, besonders bey einer vom Vater extra legitimum matrimonium gezeugten Tochter: (235) so ist dieses matrimonium nicht incestosum, sondern vielmehr *putativum* zu nennen; da die Eheleuthe, so lange biß sie Nachricht, von ihrer Verwandschaft bekommen, als legitimi Conjuges, und die, aus solcher Ehe erzeugte Kinder, als liberi legitimi zu achten; welches auch sonst alle andere effectus veri matrimonii nach sich ziehet. S. Anm. über die K. O. *p. 567. not. 571. in f.* Jedoch aber müssen dergleichen Conjuges, wenn sie von der nahen Verwandschaft benachrichtiget worden, von einander separiret werden. Wovon unten mit mehrern wird zu handeln seyn.

Obgleich die Verwandschaft ex illegitima conjunctione entsprungen

2. Ad verb. ausser dem Ehestande.) Denn die Worthe *Levit. XVIII. 6. Accedere ad propinquam*, vel *carnem carnis suæ*, item: *revelare nuditatem*, zeigen das Geblüth oder nathürl. Verwandschaft an, und dieses wird sowol durch eine echte, als unechte, Vermischung mitgetheilet.

GERHARD in *Loco* de *Conjugio. n. 282.*
ALB. GENTIL. de *Nupt. L. V. C. 9.*
CARPZ. *Jurispr. Conf. L. II. d. 82.* it. in *Pr. Crim. P. II. Qv. 74. n. 60. sqq.*
d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. in *all. D.* de *Nuptiis prohib. p. 3. pr.*

Und dieses ist auch ausdrücklich in der Churfürstl. Sächsischen Kirchen-Ordn. also geordnet, wornach fast alle übrige protestantische Kirchen-Ordnungen eingerichtet worden. Daher auch die Fürstl. Braunschweigische Ordnung von Ehesachen, *T. I.* der Landes-Ordn. *p. 290.* & *302.* hievon also disponiret: Ja auch, welche etwan ausserhalb der Ehe gezeuget und des Geblüths halben durch das nathürliche Recht mit einander verwand sind; unter welchen Personen keine Eheverbindung, noch Vermischung, geschehen soll.

S. AYRERI *Tr. all. Sect. IV. §. 28. p. 243.*

3. Ad verb. unterrichten) S. *not. ad ord. eccl. f. 41. b. in fin.* ad vb. oft vortragen. p. 577.

4. Ad verb. wieder die Nathur.) Daß kein incestus contra naturam sey, halten die heutigen Moralisten und ICti fast durchgängig dafür.

S. unten *not. ad Rubr. f. 198. a. n. 1.*

Fol. 193. b. n. 1. Ad verb. aus ihrem Lande sollen vertrieben.) Eben daher werden wir unten die Folgerung machen, daß dieses Verboth juris divini positivi universalis sey.

2. Ad verb. Wie denn auch die Nathur sich dafür scheuet.) S. *not. ad f. 193. a. n. 4.* vb. wieder die Nathur. *h. p.*

3. Ad verb. über die Eltern.) Von denen Straffen, so auf dergleichen Bluthschande in denen Rechten gesetzt worden, wird unten *ad f. 202. b. in fine* gehandelt werden.

4. Ad verb. wieder die Kinder) Als welche in denen Rechten pro incestuosis gehalten werden. S. Anm. über die K. O. *p. 567. not. 571.*

Fol. 194. a. n. 1. Ad verb. sollen ausgerottet.) S. kurz vorher notirtes *ad f. 193. b. n. 1.*

2. Ad

singulairer Casus eines viciatus duplicis in linea recta.

(235) Dergleichen notablen Casum, so zur Zeit LUTHERI zu Erfurth paßiret, derselbe selbst berichtet in seinem *Comment. ad Genes. C. XXXVI. p. m. 540.* da ein Sohn, unwissend, in Meinung daß er bey der Magd lege, mit seiner eigenen Mutter fleischlich zugehalten, aus welchem Beyschlaf die Mutter eine Tochter erzeuget; die aber von der Mutter heimlich gehalten und zur Verpflegung und Erziehung bey andern Leuthen untergebracht worden. Nachdehm diese Tochter erwachsen, hat sie selbige zu sich, als Haußjungfer, genommen; Worin der Sohn, welcher eben der Vater dieser Persohn gewesen, sich verliebet, und auf keine Weise abzustehen überredet werden können. Die Mutter, umb nicht ihre eigene Schande zu entdecken, muß die Ehe zugeben; Biß ihr endlich das Gewissen aufwacht, da sie den ganzen Handel dem seel. Luthero, als ihrem Beichtvater, entdecket. Der aber gerathen gefunden, da diese That niemanden, als der Mutter, bekannt gewest, deren, als einer eintzigen Zeugin, Zeugniß aber, da es ohnedehm propriam turpitudinem einzeuget, von keiner rechtlichen Wirkung würde gewest seyn, dieselbe ferner verborgen bleiben zu lassen, als das Scandal ruchtbahr zu machen, und die Ehe, die jedermann für legitim gehalten, zu trennen.

S. d. Hn. AYRER *c. l. Sect. 1. §. 62. in fin. p. 61.*

2 Ad verb. in der Sündfluth.) S. *ord. eccl. f. 41. b. in fin.*

3. Ad verb. alles *dispensiren.*) Neml. in denen jure divino positivo universali verbothen Graden. Wovon unten beym Ende dieser Materie umständlicher wird zu handeln seyn.

4. Ad verb. für solche Greuel sich hüte.) Deshalb auch gewisse Straffen von dem Magistratu civili auf die Uebertreter gesetzt werden. Wovon gleichfals unten *ad f. 202. b.* wird gesagt werden.

Unterricht von Graden und Linien.

Fol. 194. b. n. 1. *Ad Rubrum.*

Unter diesem Titel werden nur blosse Exempla der graduum und Linien angeführet, damit man sehen könne, wie bey computation der graduum die Personen zu setzen, damit man deren Verwandschaft so viel leichter einsehen könne.

Von denen Zeichen, womit sowol die Personen, als Grade, angezeiget werden.

Es ist zu merken, daß man die Personen eben nicht allemahl nahmentlich exprimire, sondern man hat auch gewisse Zeichen erfunden, welche die Personen anzeigen, deren man sich majoris Compendii gratia bey der Computation zu bedienen pfleget. Es sind die Personen, nach deren Verwandschaft gefraget wird, entweder Mann- oder weiblichen Geschlechts; welche, damit sie bey einem entworfenen Schemate so viel distincter in die Augen fallen, solcher Gestalt bezeichnet werden, daß der Mann durch ein O, die Frau aber durch solche Figur △ angezeiget werde. Die verstorbene Personen werden durchstrichen, und in Erbschafts-Sachen wird die versterbene Person, de cujus hereditate quæritur, zum Unterscheide 2mahl durchstrichen; wie folgende Shemata ausweisen.

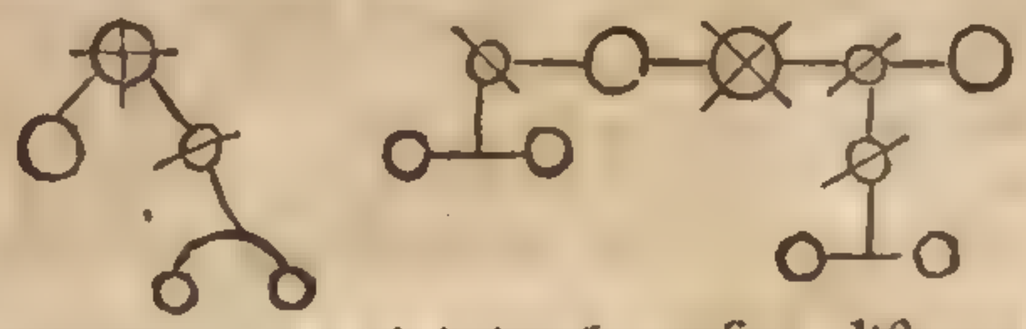

Was ein Grad sey.

Die generation selbst, oder die dadurch causirte distance von einer Person zur andern, wird ein Grad genannt und durch einen graden Strich angezeiget, und zwar unter solchen Personen, die von einander abstammen, oder gezeuget worden,

durch einen perpendiculairen; unter denen aber, die nur zur Seyten stehen,

durch einen graden Querstrich; wenn aber die Verwandschaft unter selbigen nur einseitig ist, bedienet man sich eines schreen Strichs, dergestalt daß ein solcher, von der rechten zu linken, \ fraternitatem *consanguineam;* von der linken zur rechten aber / *uterinam* anzeige; z. E. 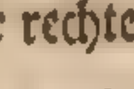 wenn aber gar ein illegitima cognitio ausgedrückt werden soll, geschiehet solches durch einen krausen Strich ≈; und wen etwa nach Lübschen Rechte abgesonderte Eltern, Kinder, oder Brüder marquiret werden sollen, kan solches füglich durch einen getheilten oder abgebrochenen, Strich — — geschehen; wie aus den, unten vorkommenden, Exemplis wird zu ersehen seyn. Es werden also zu einem jeden Grad allemahl 2. Personen erfodert. S. SITHMANNI *Tr.* de *Arbore Conf. & affin. Cap. III. §. 2.*

LIEPOLDS *Arbor Consangvin. C. II.*

Und gibt es deren nur eigentlich in Consangvinitate und nicht in affinitate. Wiewol doch auch das Jus Canon. in affinitate, oder vielmehr occasione affinitatis gradus mit zählet; Wovon unten ein mehrers. Viele dergleichen gradus machen eine Linie aus; wie gleich unten wird gesagt werden. Wenn nun aber viele Linien solcher

Viele Linien machen zusammen ein Schema ge-

nealogicum aus; welches auf verschiedener Arth repräsentiret wird.

solcher Verwandten, die zuletzt in einem Communi stipite zusammen kommen, verhanden sind: so heisset solches ein *Schema genealogicum*, oder Stamtafel. Dergleichen auf verschiedene Arth pflegen representiret zu werden. Nach dem gemeinen Römischen Gesetze geschahe solches per scalas, Stuffen weise. Und diese ist die leichteste und gewöhnlichste. Es wird aber dieselbige auf eine zweyfache Arth vorgestellet;

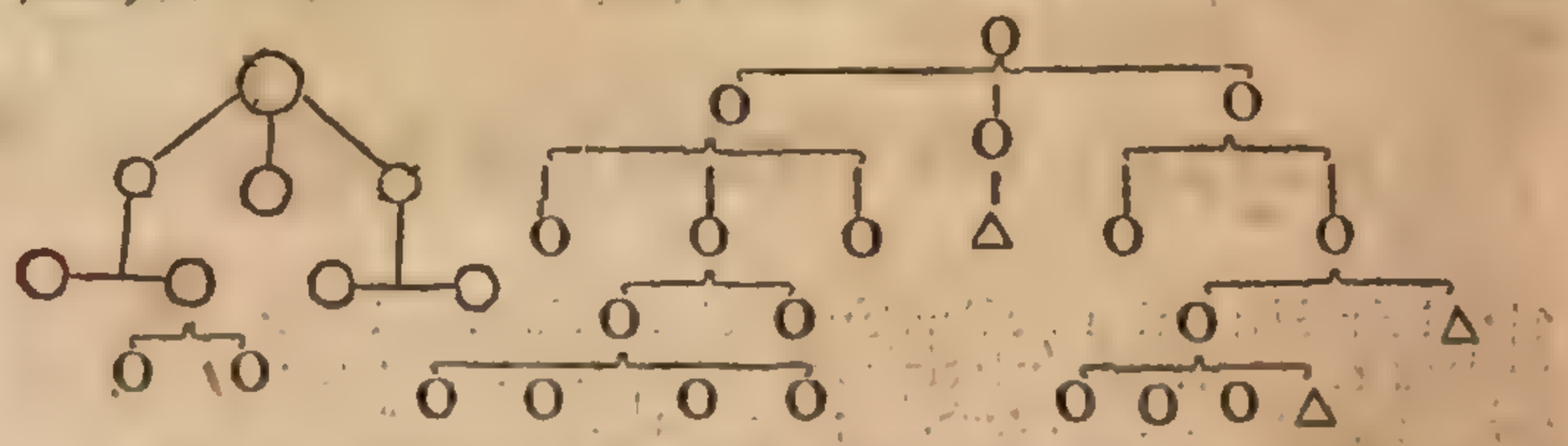

Das Jus Canonicum stellet selbige in Gestalt eines Baums vor; davon auch die Benennung eines Stamm-Baums entstanden. Dergleichen CARPZ. in *Arbore Consangv. & affinit.* Imgleichen der Hr. BÖHMER in seiner Edition des *Corporis J. Canon.* bey der, daselbst befindlichen, *Declaratione Arboris consangu. p. 1099.* vorgestellet. Und die Sachsen sind gewohnt, die Geschlechts-Linien in der Figur eines Mannes vorstellig zu machen. Dergleichen SITHMAN repræsentiret in seinem *Arbore Consangvin. & Affinit. Cap. I. p. 10.*

Von der unterschiedenen Arth der Geschwister.

2. Ad verb. Bruder und Schwester.) Diese sind entweder leibliche, oder Stief-Geschwister. Jene sind, welche dem Geblüthe nach von beyden, oder einem, der Eltern Abstammen; entweder durch rechtmäßige, oder unrechtmäßige Gebuhrt; wie in nota sequenti wird gezeiget werden. Und sind secundum comput. J. Civ. Rom. welches von dem Bruder per Communem stipitem zur Schwester gehet e. g.

im 2ten; nach der Computatione j. Can. aber, so den Communem stipitem ausläst, im ersten Grad O—O verwand. Von dem Verboth dieses Grades wird unten ad *Rubr. f. 189. a.* zu handlen seyn.

Stief Geschwister aber sind, welche nur durch neue Stief- d. i. gestiftete Eltern verwand geworden; als da sind Comprivigni, zusammen gebrachte Kinder, e. g. O◡O oder also O″″△. Welche von jenen, Halbgeschwistern, wol zu unterscheiden sind. S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. p. 51. §. 29.* Wenn nun solche Schwester oder Bruder ex illegitimo concubitu natus angezeiget werden soll, geschiehet solches durch diese kleine Veränderung, O◡△ oder O∿△ Ist aus der Ehe ein Communis partus verhanden, so wird | ξ derselbe auf folgende Arth ausgedruckt. O◡△ Daß unter diesen das O △ Matrimonium nicht für verbothen | | | geachtet werde, wird gleichfals unten an O O △ seinem Orthe gesagt werden.

Brüder und Schwester sind ohne Unterscheid verbothen.

3. Ad verb. Voller oder halber Geburth) Erstere sind von beyden Banden, oder von beyden Eltern gebohren, Fratres et sorores germanæ, und werden durch dieses Schema, oder schlechthin mit einen graden Overstrich, angezeiget. Z. E. O—△. Letztere werden Halbgeschwister, oder Unilaterales, nicht aber Stiefgeschwister, wovon kurz vorher gesagt worden, genannt. Und sind entweder Consangvinei; so von einem Vater und unterschiedenen Müttern gezeuget, welche also O◡△ gezeichnet werden; oder Uterini, so von einer Mutter und unterschiedenen Vätern abstammen. Z. E. △◡O O◡△ oder also O◜△. Dieser Gradus aber ist ohne Unterscheid nach dem göttlichen Moral-Gesetze verbothen; wie unten mit mehrern wird ausgeführet werden.

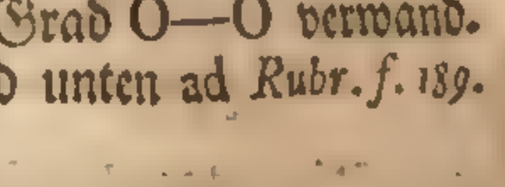

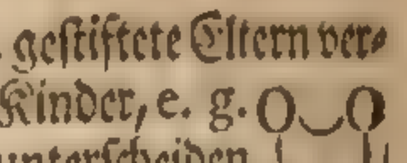

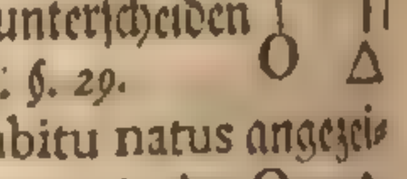

4. Ad

4. Adverb. Geſchwiſter-Kinder.) Bruder- und Schweſter-Kinder heiſſen *Amitini, Patrueles*, 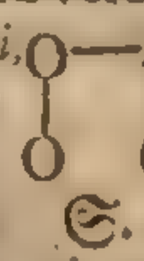 Brüder-Kinder *Patrueles*, 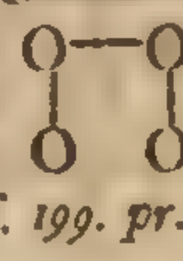 und Schweſter-Kinder *Sobrini*, oder *Conſobrini*, quaſi *Sororini*. 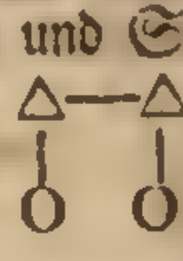 Dieſer Gradus iſt zwar nach unſer Pommerſchen Kirchen-Ordnung verbothen. S. oben *f. 43. b. pr.* und unten *f. 199. pr.* Doch iſt er diſpenſabel, wie unten zu zeigen ſeyn wird.

Brüder- und Schweſter-Kinder und folgende Gradus ſind j. div. nicht verbothen.

Fol. 195. a. n. 1. Ad verb. Schweſter und Brüder Kinds-Kinder.) Dieſer Gradus und der nächſt vorhergehende in linea inæquali iſt 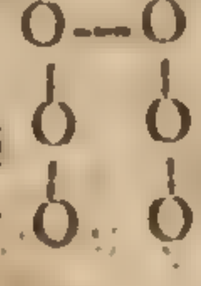 ſchon heute zu Tage in Pommern erlaubt, wie unten wird gezeiget werden.

2. Ad verb. deren älter Väter.) z. E. Dieſer Gradus iſt nur bloß nach dem Jure Canon. verbothen, welches aber in terris proteſtantium nicht regardiret wird; wie unten wird ausgeführet werden.

Fol. 195. b. n. 1. Ad verb. *Linea æqualis, vel in æqu.*) Eine Linie iſt nichts anders, als eine ſeries perſonarum, a communi ſtipite deſcendentium, und wird überhaupt eingetheilet in *Rectam & Obliquam;* Jene iſt, welche die aſcendentes & deſcendentes enthält; und wird alſo reſpectu derjenigen Perſohn, von welcher ich zu zählen anfange, entweder aſcendens, aufſteigende, oder deſcendens, niederſteigende (236) genannt. Beyder Linien, ſowol der aſcendentis, als deſcendentis, gedencket die *Agende f. 39. b. 40. b.* (237).

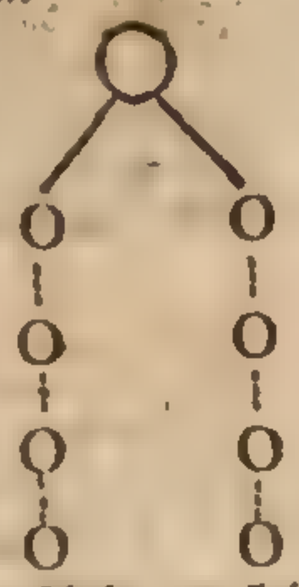

Was eine Linie und wie vielerley Arth ſie ſey. Von der Linea recta. und collaterali.

Dieſe, ſo auch *collateralis* heiſſet, enthält die Verwandte der Seiten-Linie, da keine von denen Perſohnen, die ſich heyrathen wollen, von einander; beyde aber von einem communi ſtipite abkommen. v. *Agend. f. 196. b.*

und

Nahmen der Verwandten 1) in linea recta. a. aſcendente

(236) Weil eine jede Perſohn der Verwandſchaft ihre beſondere Benennung, ſowol im lateiniſchen, als teutſchen, führet: ſo will ſelbige allhier nach der Ordnung nahmhaft machen. Es kommen aber zuerſt die Perſohnen der graden aufſteigenden Linie; Und hienächſt wollen wir auch die Perſohnen der übrigen Linien nachholen. Erſtere werden die Ahnen, S. WACHTERS *Gloſſ. Germ. in Prolegom. Sect. V.* und zu v. An; und wenn ſie etwas weiter hinaufgehen, die Vor- oder Uhr-Ahnen genannt. Des Worths Uhr Bedeutung hat FRISCHIUS in ſeinem teutſchen Wörter-Ler. weitläuftig unterſucht. Selbige aber ſind wiederumb in Betracht der väterlichen, und mütterlichen Linie, ihrer Benennung nach, unterſchieden.

1. Väterlicher Seiten	2. Mütterlicher Seits.
1 Pater, der Vater	1 Mater die Mutter
2 Avus, der Großvater	2 Avia die Großmutter
3 Proavus der Eltervater	3 Proavia älter Mutter
4 Abavus der Vor- Ueber- oder Uhreltervater	4 Abavia die Vor- Ueber- oder Uhrälter Mutter
5 Atavius der 2te Vor- Ueber- oder Uhrälter Vater	5 Atavia die 2te Vor- Ueber- oder älter Mutter
6 Tritavus der 3te Vor- Ueber- oder Eltervater	6 Tritavia die 3te Vor- Ueber- oder Eltermutter
7 Protritavus der 4te Vor- Ueber- oder Uhrälter Vater.	7 Protritavia die 4te Vor- Ueber- oder älter Mutter.

Die folgende oder weiter hierauf gehende Aſcendenten haben keine beſondere Nahmen; ſondern werden nur überhaupt *Majores*, oder Vorfahren genannt.

(237) Eben ſo, wie in der aufſteigenden Linie, alſo werden auch die Perſohnen in der abſteigenden, mit beſondern Nahmen benannt: b. deſcendente.

1. Auf des Sohns Seiten.	2. Auf der Tochter Seite.
1 Filius der Sohn	1 Filia die Tochter.
2 Nepos der Enkel, Neffe, Sohns- oder Tochter-Sohn	2 Neptis die Enkelin, Neffin, Tochter Tochter.
3 Pronepos der Unter- oder Uhr-Enkel-Sohn im 3ten Glied	3 Pro neptis; die Unter- oder Uhr-Enkelin; Uhr-Neffin; Tochter im 3ten Glied.
4 Abnepos der Nach-Enkel, oder 2ter Uhrenkel, klein Neſt-Sohn im 4ten Glied.	4 Abneptis die Nach-Enkelin; oder 2te Uhr-Enkelin; klein Neftel; Tochter im 4ten Glied.
5 Atnepos der Unter-Nach-Enkel; oder 3ter Uhr-Enkel Sohn im 5ten Glied.	5 Atneptis die Unter-Nach-Enkelin; Tochter im 5ten Glied.

welche ist vel Æqualis; vel inæqualis;

und ist entweder *æqualis*, z. E. 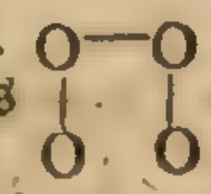 oder *inæqualis*; wenn der Personen auf der einen Seiten mehr, als 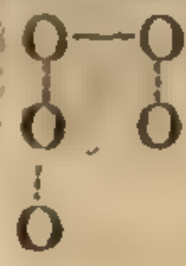 auf der andern gezählet werden zum E.

S. *Agend. h. f. & f. 196. a. 197. a.* (338).

Wie

6 Trinepos der weit Unter-Nach-Enkel, oder 4te Uhr-Enkel im 5ten Glied.
7 Protrinepos &c.

6 Trineptis die weit Unter-Enkelin; die 4te Uhr-Enkelin; oder Tochter im 6ten Glied.
7 Protrineptis &c.

Die weitere Verwandten dieser niedersteigenden Linie haben gleichfals keine besondere Nahmen; sondern werden überhaupt nur *Posteri*, die Nachkommen, genannt.

2. Collaterali. (238) Die, in dieser Seyten Linie vorkommende, Personen werden gleichfals auf besondere Arth rangiret und benahmet; diejenige welche darunter loco parentum sich verhalten, oder welchen ich einen respectum parentelæ schuldig bin heissen *Thii*, und *Thix a Θεος*, weil die Eltern und welche denen Kindern an Eltern stat sind, von diesen gleichsahm an Gottes Stelle zu verehren sind. Es kommen aber darin vor:

I. Auf Seiten des Vaters.

a) Auf Seiten des Vaters.

welche zu Latein *Agnati*, auf teutsch Schwerdt-Magen, weil sie vom Vater, der mit dem Schwerdt und Waffen umgehet, abstammen; heute zu Tage gemeiniglich Vettern, oder Ge-vettere weiblichen Geschlechts aber Vetterin, quasi väterliche Verwandte, genannt. S. WACHTER in *Glossario b. v.* den aber wiederleget FRISCH in *Lex. all. b. v.*

a. Männlichen Geschlechts.	b. Weiblichen Geschlechts.
1 Patruus der Vater Bruder.	1 Amita die Vater-Schwester; oder Base.
2 Pro Patruus, oder Patruus magnus der Großvater Bruder.	2 Pro amita, Amita magna die Groß-Base.
3 Ab Patruus, oder Patruus major, der Ober- oder Uhr-Vaterbruder.	3 Ab amita, s. Amita major, die Ober- oder Uhr-Base; Großvater Schwester.
4 At Patruus; oder Patruus maximus, der Vor-Ober- oder Uhr-Vaterbruder.	4 At amita s. Amita maxima. Die Vor-Ober-Base; oder Uhralt Vaterschwester.

II. Auf Seiten der Mutter.

b) der Mutter.

Welche zu Latein *Cognati*, auf teutsch Spill-Magen, weil sie von der Mutter, die mit der Spill, oder Spindel, d. i. Spinnocken, S. FRISCHII *Lex. all. b. v.* umbgehet, abstammen; heute zu Tage aber werden die Verwandten männlichen Geschlechts Oheim, und weiblichen Geschlechts Ohmin, oder Mume, S. FRISCH. *b. v.* genannt. Selbige sind also:

a. Männlichen Geschlechts.	b. Weiblichen Geschlechts.
1 Avunculus. Der Mutter-Bruder.	1 Matertera die Mutter-Schwester; oder Mume.
2 Pro avunculus; oder Avunculus magnus. Der Großmutter-Bruder, oder Oheim.	2 Pro Matertera, s. Matertera magna Großmutter-Schwester; oder Groß-Muhme.
3 Abavunculus, s. Avunculus major. Der Ober- oder Uhr-Großmutter-Bruder; oder Ober-Oheim.	3 Ab Matertera, s. Matertera major. Ober- oder Uhr-Muhme.
4 At avunculus, s. Avunculus maximus. Der älteste; oder Vor-Ober-Oheim, oder Uhralt Mutterbruder.	4 At matertera s. Matertera maxima. Die älteste; oder Vor-Ober-Muhme.

III. Auf Seiten der Geschwister.

c) der Geschwister.

Wie vielerley Arth dieselbe sind, und wie sie von einander im Schemate durch besondere Zeichen distinguiret werden, ist bereits oben angemercket worden; Es sind aber davon folgende alhier zu specificiren.

1. Männlichen Geschlechts.	2. Weiblichen Geschlechts.
1 Frater der Bruder	1 Soror Schwester
2 Nepos, vel Neptis ex fratre. Der Bruder-Sohn und Tochter.	2 Nepos, vel Neptis ex Sorore. Schwester-Sohn oder Tochter.
3 Pro nepos ex fratre. Des Bruders Enkel; oder des Bruders Kindes (Sohns- oder Tochter) Sohn.	3 Pro neptis ex sorore. Der Schwester Enkelin, oder Schwester Kindes Tochter.
4 Patrueles Zweyer Brüder Kinder Söhne und Tochter.	4 Sobrinus, oder Consobrini Schwester Kinder.
5 Patrueles fratres. Zweyer Brüder Söhne.	5 Consobrinæ sorores. Zweer Schwester Töchter.
6 Patrueles sorores. Zweyer Brüder Töchter.	6 Matruelis. Der Mutter Bruder Sohn, oder Tochter.

3. Von beyden Seiten.
Amitini, Brüder und Schwester-Kinder.

Wie man die Grade zählen soll.

Fol. 196. b. n. 1. Ad *Rubrum.*

Die Computation der graduum wird anders nach dem J. Civ. Rom. und anders nach dem J. Canon. angestellet. Jenes zählet nur die gradus, so daß die persona hypothethica mit dem proximo ascendente zusammen gerechnet, nur einen Grad ausmache. Und daher bedienet es sich der Regel: *Quot sunt generationes, tot sunt gradus*, oder: *Quot sunt personæ, tot sunt gradus, demta una*, welches beydes übereins auskömt, wenn man denjenigen, von welchen man zu zählen anhebt, nicht mit rechnet, sondern relative ad proximum supponiret.

Von dem modo computandi.

1) J. Civilis Rom.

S. CARPZOVII *Arborem Consangu. & affin. C. I. §. 10. n. 27. sqq.*

Der Pabst, welcher überall mit seinem J. Canon. und besonders in dieser Materie, den Kayser nachgeahmet, und daher *Simia Imperatoris* genannt wird,

2) J. Pontificii.

S. SITHMANN *Arbor. Cons. & Affin. §. 52. sqq. & 59. sqq.*

nahm alleine die letztere Regel an; und wiewol nun selbige in Computatione lineæ rectæ mit der erstern überein kömt; auch die Kayserl. Computation anfangs von denen Päbsten selbst gebraucht werden, wie solches *arg. c. 1. ca. 35. qu. 2. 5.* behauptet CUJACIUS ad *cap. pen. X. de Consagn. & Affin.*

so hat man dennoch nachher angefangen die Gradus auf eine besondere Arth und canonice zu computiren, wie aus dem *can. 2. qu. 5. ca. eod.* gar recht contra CUJACIUM behauptet ZIEGLER ad *Lancellot. L. II. n. 461.*

Conf. BEYERI Disp. de *Dispensatione circa Matrim. §. 29. sq.*

Der Pabst ALEXANDER II. nahm, besonders in Ansehung der Computationis lineæ collateralis, zuerst Gelegenheit, eine ganz neue und seltsahme Computation, einzuführen. Zumahlen derselbe den communem stipitem, weil dieser allemahl alleine stehet, wegnahm. Von dem Uhrsprunge dieser neuen Computation ist nachzusehen

CUJAC. ad *Tit. X. de Consangu. & affin.*

SCHILTER de *Libertate eccles. Germ. L. III. C. 10.*

STRYCK in *U. M. ff. Tit. de Ritu Nupt. §. 15.*

So bald nun aber der Pabst den communem stipitem, als die Hauptpersohn,

Von der Unrichtigkeit dieser Computation.

S. SITHMAN. *c. l. C. II. n. 32. & C. III. n. 3.*

weg lies: so ward auch der nexus mit der gegenstehenden Linie aufgehoben: Folglich entstand daraus das anderweitige absurdum, daß man bey dieser Computation nicht in die andere Linie hinein kommen konte; sondern nur eine, und zwar die längste, oder wenn beyde gleich lang sind, beyde Linien zugleich zählen muste.

vid. SITHMAN. *c. l. Cap. III. §. 4.*

Und diesem folgete der 3te, daß auf solche Weise mir alle Personen in der gegenstehenden Linie; obgleich sie unter sich durch besondere generationes unterschieden, im gleichen Grad verwand sind. V. SITHMAN. *c. l. C. III. §. 5. 6. & 8.*

Von der Unrichtigkeit und Absurdität dieser Computationis novæ canonicæ handelt

BEZA in Tr. de *Repud. & divort. fol. m. 25. vs. Hæc est igitur.*

CAR. MALINÆUS ad *c. Non debet X. de Conf. & affin.*

ALB. GENTILIS in *Tr. de Nupt. L. V. C. 6. & 7.* CARPZ. *c. l. n. 51. sq.*

Und ob zwar der Cardin. ROBERT BELLARMINUS den Pabst zu retten und dem BEZA zu antworten sich unterstanden,

in Tr. de *Matrimonii Sacramento L. I. C. 36. Tom. II. Controv. gener, 5.*

welchem beytrit GEORG MORUS in Tr. de *Divort. C. IX. n. 14.* woselbst er diese graduum supputationem optimam nennet, eamque per egregie contra BEZAM a BELLARMINO tutatam esse, schreibet: so sind dennoch BELLARMINI responsiones so beschaffen, daß sie fast nicht werth sind, daß sie von einem solchen Mann, wie BELLARMINUS seyn will, herkommen sollen; wie solches mit mehrern erwiesen

ALB. GENTILIS in Tr. de *Nupt. L. V. C. 6. & 7.* ubi, Bellarminum insigniter impudentem & propterea dementem, dicit.

Conf. CHRIST. HERDESIANI, JCti, *Consil.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 123.*

SCHILTER in Tr. de *Libert Eccl. Gallic. L. III. C. X. §. 20.*
Wiewol dieselbe von allen Fehler frey sprechen
TITIUS in *J. priv. L. VI. C. 3. §. 9. sqq.*
POLAC. in *Mathesi forensi p. 40.*

Von dem Unterscheid dieser beyden Computationen.

Der Unterscheid aber beyder zeiget sich sonderlich in linea collaterali, und ist aus folgenden Schematibus abzunehmen. z. E. die beyde Brüder sind j. Civ. sich einander gradu secundo verwand; Nach dem j. Can. aber gradu primo; und so weiter: Bruder Kinder 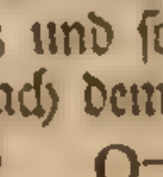 nach dem j. Civ. in gradu 4. nach dem j. Can. in gradu 2do: Ferner: Vater Bruder Sohns Sohn nach 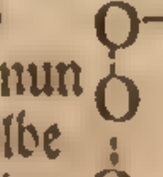 dem j. Civ. in grad. 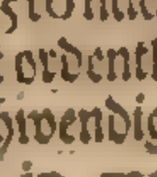 5to nach dem j. Can. in grad. 3tio. Wie wol nun 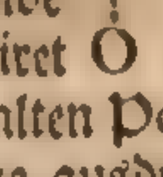 die Computatio j. Civ. weit ordentlicher und vernünftiger ist; daher dieselbe auch in Successionibus nothwendig vor der andern, canonia, attendiret werden muß; auch derselben in matrimonialibus nachzugehen in der alten Pomm. K. O. von 1535. Tit. von Graden in Ehe-Sacken im Anfange ausdrücklich geordnet ist; Indehm es daselbst heisset:

Thom ersten dat man den fryen unde Paweße ununterworpenen Kayser-Rechte in dysen Egraden volge.

Es ist dennoch letztere in matrimonialibus in praxi recipiret.

Dennoch aber ist die Canonica computatio in matrimonialibus überall in praxi recipiret. v. Jud. GERHARD ap. DEDEKEN *Vol. III. p. 238.* POLAC. *l. l. p. 42.* und wird derselben gleichfals in unser alten Kirch. Ag. de 1542. *f. 39. a.* und in der neuen *f. 197. sqq.* durchgänaig beobachtet. Ob wol das Jus divinum keiner von beyden bedürftig ist, und der Disput über diese unterschiedene computation in eine logomachiam hinaus zugehen scheinet; wie

BEYER in Disp. de *Dispensat. circa matrim. §. 12. in fine*
statuiret

Der communis stipis muß vor allen gesetzt werden.

2. Ad verb. die Eltern.) Durch welche neml. die Verwandschaft mit denen übrigen Collateralibus verknüpfet wird. Das Jus Can. lässet diese Personn weg, und daher entstehen viele inconvenienten; wie wir kurz vorher bemerket haben. Man kan auch wol beyde Eltern im Schemate zugleich exprimiren. e. g. 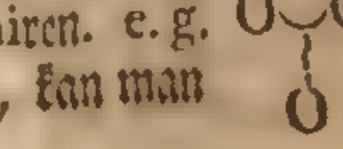 oder, wenn Stief-Eltern oder Kinder mit in computum kommen, kan man selbige folgender Gestalt notiren. 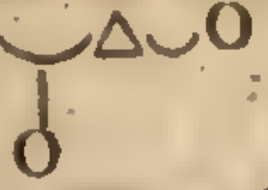

3. Ad verb. gleich stehen.) Alsdenn heisset die linea collateralis æqualis. S. *not. f. 195. b.*

Wird aber nicht mitgezählet.

Fol. 197. a. n. 1. Ad verb. der Stam wird nicht gezählet.) Nemlich nach dem J. Canon. woraus viele adsurda folgen. Nach dem J. Civ. aber wird er mit gezählet. S. oben *not. ad Rubr. h. Tit. p. 317.*

2. Ad verb. ungleicher Linie) i. e. in linea Collaterali inæquali. In welchem Fall allemahl die längste Linie gezählet wird. Woraus aber gar viele inconvenientien entstehen. S. *t. l.*

Regeln von verbothenen Graden in der Bluths-Freundschafft.

Fol. 198. a. n. 1. *Ad Rubrum.*

Es ist hievon eine trefliche Anleitung gegeben worden in der Niedersächsischen Kirchen-Ordnung.

ap. DEDEKEN. in *Consil. Theol. Vol. III. p. 222.*

Imgl. hat der JCtus MELCH. KLING ein weitläuftiges *Consilium* hierüber ertheilet, so befindlich ist beym DEDEKEN. *l. l. p. 234.*

Die verbothene Graden sind nach den

Es sind aber die verbothene Gradus nach denen unterschiedenen Rechten zu beurtheilen.

urtheilen. Dahero nöthig gefunden, alhier einen Bericht von jedem Gesetze besonders, wie weit die Gradus darnach verbothen sind, zu præmittiren. Waß

verschiedenen Rechten zu beurtheilen.

I. das Jus Naturæ, als das älteste Gesetz, betrift: so ist man der Meinung, daß nach selbigem das matrimonium verbothen sey

I. Nach dem Jure Naturæ ist das matrimonium verbothen.

1. in liniea recta, in infinitum; wie solches schon erhellet aus der dispositione Juris Civlis Romani §. *I. J. de Nupt. l. 14. §. 2. l. 53. de Ritu Nupt.*

it. *Nov. XII. Cap. I.*

1. in linea recta in infinitum.

Daß daher die *Glossa* hinzu füget: *Adamum, si hodie viveret, uxorem reperire non posse.* Dieser Meinung sind auch zugethan GERHARD in *loco de Conjugio n. 335.* BRENTIUS in *Com. ad Cap. XVIII. Lev. fol. 80.* CARPZ. *c. l. §. 26. n. 27.* H. GROTIUS in *Tr.* de *Jure Belli & Pacis L. II. C. 5. §. 12. n. 2. sqq.* PUFENDOF. de *J. N. & Gent. L. VI. C. I. S. 3. T. 3. §. 23, & 26.* NÆVIUS in *Jure Conjugum Cap. IV. §. 15.* (239)

Daher denn auch unsere alte Kirchen-Agend. *de 1542. f. 37.* diesen gradum, ausdrücklich Juri Naturali adversum declariret, und die neuere hält *f. 193. a. & b.* it. *f. 199. a.* nochmehrere Gradus wieder die Nathur zu seyn, mit dem Beyfügen, daß die Nathur ihr eigen Bluth scheue. Die Ursache solches nathürlichen Verboths setzen sie 1) in pudore naturali, den nathürlichen Schauer, 2) in der Confusione Sangvinis; 3) ætatis disparitate & 4) reverentia parentibus debita, Was 1stern anbelanget: so halten sie dafür, daß ein Mensch von Nathur einen Abscheu habe, sich mit seinem nächsten Verwandten, sonderlich aber seinen Eltern, fleischlich zu vermischen; Und beziehen sich auf das Exempel Adams, der *Gen. II. 24.* so gleich, wie ihm die Eva zugeführet ward, aus dem Lichte der Nathur erkannte, daß nunmehro und inskünftige ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen würde; folglich er unanständig gehalten, daß respective ein Mann und Tochter, da sie beyde extraneas Conjuges haben konten, mit seiner Mutter und ihrem Vater zuhalten solte. Welchen Schluß unsere alte Kirchen-Agende *de 1542. f. 37: b.* aus diesen angezogenen Worthen der H. S. ziehet. Ja sie berufen sich sogar auf die naturam brutorum, die für dergleichen Conjunction einen nathürlichen Abscheu hätten. Wovon aus dem ARISTOTELE *L. VIII.* de *Animalibus* unsere alte Kirchen-Agende *f. 37. b.* und SITHMAN in *Tr.* de *Arbore Cons. & aff. Cap. V. n. 10.* gar lächerliche Exempla anführet.

Einige von denen Canonisten wollen diesen naturalem pudorem nur auf den ersten Grad restringiret; andere aber auf den 2ten Gradum lineæ rectæ extendiret wissen. Daher GODOFREDUS in *Summa sua de Consang. & affin. §. It. quantum &c.*

ANGELUS ad *Capit. Non debet 8. X.* de *Cons. & affin.*

GRETSER in *D.* de *Matrim. 1. th. 11. sqq.*

dafür halten, daß die prohibitio juris Canon. auch in linea recta ob. *Cap. 8. X all.* nicht über den 4ten Grad sich erstrecke: S. CARPZ, *c. l. n. 32.* Von welcher Meinung aber doch

SCHROETERUS in *Disp.* de *Reformat. j. Civ. circa causas matrimoniales, a Pontifice Rom. perverse tentata, C. I. §. 1.*

die Päbste frey spricht. Allein, daß dieser pudor naturalis nicht in der Nathur des Menschen, sondern vielmehr in der Erziehung und Gewohnheit zu suchen sey, hat

d. Hr. Prof. MICHAELIS in seinen *Tr.* von den Ehegesetzen Mosis *p. 110. sqq.* ausgeführet. Wenn aber unsere alte Kirchen-Agende die angezogenen Worthe dem Adam

(239) Es ist zwar diese quæstio: Ob Adam, wenn er von den Todten auferstünde; unter denen Lebendigen eine Frau heyrathen könne? otiose aufgeworffen; Indehm dieser Casus nicht dubilis ist. Dennoch aber wird selbige gar recht entschieden, wie JOH. FRID. TENTZELIUS in Disp. de *Unitate carnis inter marem & foeminam §. 18.* behauptet. Es verneinet aber DANHAUER in *Collegio decalogico Disp. IX. Qu. XI. p. 586.* und mit ihm der Hr. AYRER in *all. Commentat. Sect. III. §. 13. p. 126. pr.* daß dem Adam eben die Unitas carnis nicht obstiren würde, weil zwischen Adam und den jetztlebenden Menschen ein solch weites intervallum temporis, oder lange Zwischenzeit, verflossen sey, daß unter diesen und jenem kaum ein vestigium sanguinis mente zu concipiren sey. Alleine, wer will denn eben die Gradus determiniren, wie weit, nach der Absicht Gottes, der nexus sanguinis inter ascendentes & descendentes gehe. Ob Adam jetzo eine Frau bekommen könte

Adam beyleget, und daraus diese Folgerung ziehet: so haben die Compilatores derselben sich nur geirret; indehm der Herr Christus Matth. 19. 4. 5. uns gelehret, daß diese Worthe nicht dem Adam, sondern Gott selbst zuzuschreiben seyn.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp.* de *Nupt. proh. p. 6.*

Und eben daher ist auch dieser Ausdruck in unserer neuen Kirchen-Agende ausgelassen. Die angezogene Exempel von denen Thieren, die dergleichen conjunction verabscheuet, halten sie unerwiesen und ungegründet, auch der täglichen experience entgegen. Und wo sey dieser horror naturalis gewesen bey Adams und Noae Kindern; beym Ham, Noä jüngsten Sohn, Gen. 9. 22. bey Loths Töchtern Gen. 19. 32. beym Absalon 2 Sam. 17. 22. Es fehlet auch nicht an Zeugnissen in der Profan-Historie, daß bey gewissen Völkern, als denen Egytiern, Persern ꝛc. die Vermischung in den nächsten Graden der Verwandschaft öffentlich im Schwange gegangen. S. WALCHENS Philos. Lex. *p. 283.*

2. Die Confusionen Sangvinis belangend, so ist nach dem Lichte der Nathur nicht auszufinden, daß eben die Confusion des nahen Geblüths solle eine nothwendige Ursache der Enthaltung dieser Ehe seyn; da vielmehr man schliessen möchte, daß ein doppeltes und so viel genaueres Band der ehelichen Liebe, mit der schon verhandenen Geblüths-Freundschaft die Ehe unter nahen Verwandten, so viel vergnügter und dauerhafter machen würde. Wie wir denn auch an dem ersten Ehepaar selbst wahrnehmen, da Eva so gar aus dem Fleische und Geblüth des Mannes genommen ward, und dennoch von neuen mit Adam von Gott selbst ehelich verbunden ward. Und so haben auch die Kinder unser erstern Eltern nothwendig sich unter einander verheyrathen müssen; wo anders die Welt durch sie fortgepflanzet werden sollen.

3. Ist auch in der disparitate ætatis wol kein zulänglicher Grund zu setzen; zumahlen diese, an sich betrachtet, kein impedimentum der Ehe abgiebt; die tägliche Erfahrung auch bestätiget, daß gar öfters Menschen sich heyrathen, da besonders der Mann an Jahren so viel voraus hat, daß er seiner Frauen Vater und wol gar Groß-Vater seyn könne.

4. Ist wol freylich das wichtigste argumentum, welches in der reverentia, so man denen Eltern, und welche an deren Stelle sind, schuldig ist, oder in den so genannten respectu parentelæ gesetzt wird. Allein, auch diesen Grund wil man nicht als zureichend paßiren lassen; Weil dieser respectus füglich mit dem andern, gleich wie der respectus civilis und politicus mit dem morali, wenn eine Königinn ihren Unterthanen heyrathet, bestehen; S. oben *p. 286. not. 216.* das eine Theil sich auch seines Rechts begeben könte. Welche Gründe weitläuftig ausführet

D. Hr AYRER in *Com.* de *J. dispensandi circa connubia, toto Cap. II.* de *Incestu J. Nat. exule*, woselbst er behauptet, daß kein incestus J. Nat. per se, sondern nur per accidens unerlaubt werden könne; auch §. 38 viele Exempel heydnischer Völcker bey bringet, da auch die nächsten conjunctiones inter ascendentes und descendentes für erlaubt geachtet worden, auch alle sonst in contrarium angebrachte Gründe weitläuftig beantwortet und wiederleget.

it. der Herr MICHAELIS *cit. l.*

Es sind dannenhero die neuern Moralisten so wol, als ICti, durchgehends der Meynung, daß nach dem natürlichen Rechte überall kein Verboth der graduum zu erkennen sey.

v. THOMAS. in *Jur. div. L. III. C. 2. §. 220. usque 247.*
HOYERUS in *Tr.* de *Nupt. propinquorum jure divino non prohibitis.*

Wiewol doch THOMASIUS nachher in seinen *Fundamentis J. Nat. & Gent. L. II. §. 6. & 38. L. III. c. 2. §. 28. sqq. & §. ult.* dafür hält, daß, obgleich diese Ehe denen Regeln des justi nicht entgegen; dennoch wieder die Ehrbarkeit und Wolanständigkeit sey. Welchem beypflichtet

GERHARD. in *J. Nat.* FLEISCHER in *Compend. J. Nat.*

it.

it. im geistlichen Rechte *L. II. C. 9. §. 6.*

Dieweil aber diese nicht obligatoriæ sind:

vid. KESTNER in *Jurisprud. papizante Cap. II. §. 7.*

so würde daraus noch eben kein Geboth, oder Verboth, zu erzwingen seyn. Wenn wir aber supponiren, daß das Jus Nat. nach dem Sündenfall sehr geschwächet sey: denn, daß die Kräfte des Menschen in Beurtheilung des gottlichen Willens und dessen Uebereinstimmung mit unser menschlichen Nathur, wenn derselbe in dem, ihm anerschaffenen, vollkommenen Stande geblieben wäre, weit stärcker, als jetzo, würde gewest seyn, leidet überall keinen Zweifel; S. Anm. über die K. O. p. 103. so lässet sich noch nicht folgern: dieses, oder jenes, können wir mit unser menschlichen Vernunft nicht gewiß determiniren: Ergo ist es nicht juris Naturæ. Lässet sich doch schon aus dem vierten Geboth, welches ohnstreitig juris Naturæ ist, muthmaßlich urtheilen, daß alle diejenigen Heyrathen, dadurch der respectus parentelæ, bey Eltern und die uns an Eltern statt dem Geblüthe nach verwand sind, verändert und aufgehoben wird, verbothen seyn müssen; Sintemahl per matrimonium der Mann eine Herrschaft über den Leib der Frauen, und hinwiederum die Frau eine Herrschaft über den Leib des Mannes bekomt. *1 Cor. VII. 4.* Würde also dadurch der schuldige respectus parentelæ in thoro bey Seyte gesetzet werden. Zumahlen es wider das vierte Geboth ist, daß ich denenjenigen, welchen ich zu gehorchen schuldig bin, befehlen solle; wie denn unten, da vom respectu parentelæ besonders gehandelt wird, umständlicher soll ausgeführet werden. Und daher urtheilet

Welches doch unter denen Personen, die gegen einander respectum parentelæ haben, nicht undeutlich ein Verboth anzeiget.

der Hr. D. WALCH. in *Lex. Philos.* Tit. Bluthschande p. 287.

HOHEISEL in Progr. de *Fundamentis dispositionum j. positivi de incestu, sana ratione repetendis.* 1723. rec. Hal. 1731.

wie auch der Hr. Probst JERUSALEM in der Beantwortung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester-Tochter nach dem göttlichen Gesetzen zulässig sey 1755. 8. p. 7. *sqq.*

gar recht, daß der Grund des nathürlichen Verboths dieser graduum in der Confundirung der Rechte, die ein Theil an das ander hat, und der Unordnung, so in Ansehung des Standes und Vermögens daraus in der Republik entstehet, zu setzen sey; Zu geschweigen der Unanständigkeit, die bey denen, im Brautstande gewöhnlichen, Caressen zwischen solchen Personen eine Beleidigung des, dem andern schuldigen, Respects nach sich ziehen würde.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. p. 45. & 54.* (240)

Das Exempel des bößartigen Hams verdienet kaum angeführet zu werden, weil solches wol vermögend war, ihm den Fluch seines Vaters zuzuziehen, nicht aber andern zum Exempel einer Nachfolge zu dienen. Daß aber die Töchter Loth sich vergangen und Gott solches an ihnen nicht bestraffet, rühret wol daher, daß dieselbe dieses Verboth nach denen nathürlichen Rechten so genau nicht eingesehen; von dem göttlich

Beantwortung der entgegenstehenden Gründe.

(240) Obwol die Moralisten und Politici dafür halten, daß das imperium in thoro bey der reverentia sanguinis, nach dem nathürlichen Rechte wol neben einander stehen möge, und eben nicht folge: in matrimonio filii cum matre, vel fororis filii cum amita vel matertera, ille sit superior thori, hæc vero, cui ille debet reverentiam, sit subjecta; Ergo matrimonium est prohibitum; Gleich wie das imperium civile dem imperio thori nicht entgegen ist; wie daraus abzunehmen, daß eine Souveraine Königin ihren Unterthan heyrathen könne; die doch superior über den maritum, qua statum civilem bleibet, obgleich dieser in thoro ihr superior werde

S. BRUCKNER in *Decis. matrim. in Prooem. §. 1.*

GUHLING in denen Anmerckungen über Jerusalems angeführte Abhandlung *p. 9. sqq.*

Conf. *not. ad f. 177. b. n. 2. p. 285. n. 216.*

So ist dennoch dieses nur ein blosser respectus civilis; dahingegen bey den Heyrathen naher Bluthsverwandten ein respectus moralis verhanden. Jener dependiret a voluntate imperantis, und kan nach Verfassung des Staats geändert werden; Dieser aber dependiret von der göttlichen Anordnung, welcher man nicht entgegen handeln kan; als dessen Verletzung durch Heyrathung einer andern Person leicht vorgebeuget werden kan; welches aber in jenem Casu nicht so leicht thunlich ist.

Von dem Imperio uxoris Reginæ lässet sich nicht schliessen auf das imperium mariti in thoro.

lich positiv Gesetz aber sich dispensiret zu seyn geachtet haben, weil sie dafür hielten, daß das ganze Welt-Theil, gleich der Gegend Sodom und Gomorra, im Feuer aufgegangen, und also kein Mann zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts, ausser ihrem Vater, übrig geblieben wäre, *Gen. XIX. 31.* Auch kan die Gewohnheit einiger heydnischer Völcker, bey welchen jedoch sehr selten die Vermischung zwischen Eltern und Kindern, auch nur bey einzeln Personen, im Schwange gewesen, S. JERUSAL. all. Abhandl. p. 13. hierin nicht zu einiger norme dienen; zumahlen dieselbe, da Gott sie in ihres Hertzens Dünckel hingehen lassen, *Röm. I. 24. 27.* in gleich grosse Sünden wider das Recht der Nathur gefallen; Daher man aber keinesweges auf die Moralität solcher Handlungen nach dem nathürlichen Gesetze schliessen kan.

2. in Linea collaterali, in primo gradu zwischen Bruder und Schwester.

2. Sind ebenmäßig verschiedene der Meinung, daß auch nach dem Gesetze der Nathur die Ehe in primo gradu lineæ collateralis æqualis, nemlich zwischen Brüder und Schwester verbothen sey, und die Heyrath in diesem Grad im Anfange des menschlichen Geschlechts nur aus höchster Noth sey verstattet worden; wie solches der Kirchen-Lehrer

AUGUSTINUS in Tr. de *Civitate Dei, Lib. XV. C. 16.*

daher behaupten wil, weil auch die Heyden diese Ehe aversiret, wenn er schreibet: *Quod, humano genere crescente & multiplicato, etiam inter impios Deorum multorum falsorumque cultores sic observari cernimus, ut etiam perversis legibus permittantur fraterna conjugia, melior tamen consuetudo ipsam malit exhorrere licentiam.*

Imgleichen der scharffsinnige JCtus

VINNIUS ad §. 2. *J. de Nupt. n. 12.* Wiewol dieser das Jus positivum universale cum jure Naturæ confundiret.

CYPRÆUS de *Jure Connub. Cap. VI. p. 673. aliique.*

Andere als OSIANDER und ZIEGLER in *not. ad Grot. L. I. C. I. th. 10.* suchen diese unterschiedene Meinungen per distinctionem zu conciliiren. Indehm sie behaupten, daß dieser Gradus zwar dem Juri Nat. in hypothesi & suppositione multiplicati generis humani, nicht aber in thesi consideriret, oder in sensu absoluto, entgegen sey. In thesi aber nennen sie aliquid Jure Naturæ bonum, vel malum esse, quod Deus ideo jussit, vel prohibuit, quia in se bonum, vel malum erat. In hypothesi aber, quod ideo bonum, vel malum est, quia Deus jussit, vel prohibuit. Alleine PUFENDORFF und mit ihm andere gescheuete Moralisten statuiren gar recht keine perfeitatem actionum moralium; vielmehr dependiret alle Moralität der menschlichen Handlungen a voluntate & lege divina. v. *supra not. ad ord. eccl. p. 201. n. 182.* Man findet auch, daß dergleichen matrimonia nicht nur von denen Kindern der ersten Eltern; sondern auch von Abraham selbst, *Gen. XX. vs. 12.* eingegangen worden. Und beweisen

Welches sich aber nicht behaupten lässet.

CUJACIUS *Obs. 37.* GRYPHAN. *ad Inst. Tit. de Nupt.*

aus dem Gebrauch verschiedener Völker, daß das matrimonium cum sorore germana, oder bey einigen cum sorore consanguinea, bey andern aber cum uterina, sey verstattet worden.

S. G. BEYERI *Disp. de Dispensat. circa Matrim. §. 23.*

WALCHII *Lex. Philos. Tit.* Bluthschande p. 283.

Dannenhero denn andere der Meinung sind, daß diese Conjunctio noch viel weniger, als die unter Eltern und Kindern, nach dem nathürlichen Rechte verbothen sey. Welcher Meinung subscribiret

HAHN in *Com. ad Wesenb. Tit. de Ritu Nupt.* SCHWENDENDORFF *h. t.*

WALCHIUS *c. l. p. 293.*

Es ist also dieser Gradus, da unter diesen Personen eben keine Violatio respectus parentelæ obhanden, nur jure divino positivo universali verbothen, wie wir gleich unten zeigen werden.

II. Nach dem Jure positivo universali.

II. Wann nun auch gleich vorbemeldter Fälle Moralität aus dem Jure Naturæ nicht zu erweisen stünde: so gibt doch denenselben und andern Gradibus das Jus

Jus divinum positivum universale eine genauere determination. Dieses ist, besonders qua ascendentes & descendentes, schon in dem dicto

Gen. II. 24. Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen.

enthalten; welche Worthe schon das Verboth einer ehelichen Vermischung in linea recta anzeigen; S. die alte Kirchen-Agende p. 37. *b.*

it. des Hrn. Gen. Sup. V. BALTHASARS *Disp. p. 6. & p. 45. §. 3.*

Und der Hr. BUDDEUS in *Theol. morali P. II. C. 3. §. 4. & 11.* ist der Meinung, daß das Verboth der Ehe zwischen Bruder und Schwester, und die folgende, von Gott nachher *Levit. XVII.* verbothene, Gradus schon in denen Worthen *Gen. II. 24.* Die zwey sollen seyn ein Fleisch, stecke; indehm daraus zu folgern sey: Wer schon ein Fleisch mit einander ist, der kan nicht von neuen ein Fleisch mit demseben werden. Welches aber sehr weit hergeholet; wie solches wider selbigen ausgeführet

der seel. Dir. PHIL. BALTH. GERDES in Disp. de *Poena Adulterii ex jure divino & humano Cap. I. n. 13. p. 10.* (241)

Welches in Ansehung der graduum in linea recta schon Genes. II. 24.

Der Hauptsitz dieser Materie, da Gott nachhero seinen Willen durch Mosen zu mehrerer Nachricht weitläuftiger aufzeichnen lassen, und auf mehrere Fälle genau determiniret, ist *Levit. XVIII.* und *XX.* anzutreffen. Am letztern Orthe werden noch die Straffen, so auf die Uebertreter dieser Gesetze, sowol männ- als weiblichen Geschlechts, bestimmet, angeführet, welche denn so beschaffen, daß Gott theils unmittelbahr die Volziehung derselben ihm vorbehalten; theils aber dieselbe der weltlichen Obrigkeit anbefohlen habe. Und *Deut. XVII. 20. sqq.* werden die Flüche wider selbige wiederholet.

in Ansehung der übrigen aber hauptsächlich Levit. XVIII. und XX. anzutreffen ist.

Bevor wir nun aber zum Verboth dieser Graden und was über die Moralität eines jeden Gradus gestritten wird, anführen; müssen wir noch einige generalia beleuchten: als

1) Ob diese göttliche Gesetze *Leges positivæ universales* seyn, die alle Menschen obligiret. 2) Ob nur die daselbst benannte Personen; oder auch die Gradus verbothen. 3) Was ein *respectus parentelæ*, und wie weit derselbe in diesen Graden zu attendiren sey. Und hirauf wollen wir 4) von denen verbothenen Gradibus selbst, und von jedem derselben besonders handeln.

I. Was die Verbindlichkeit dieses Gesetzes anbelanget: so wird darüber, und ob dieses Gesetz würcklich ein *lex positiva universalis* sey, der noch jetzo alle Menschen verbinde, unter denen Gelehrten gar heftig disputiret. Was ein Lex positiva universalis sey; woran man selbigen erkennen könne; wie er vom jure Naturæ unterschieden sey; Und ob diese LL. von denen gradibus prohibitis mit dahin zu referiren; habe schon oben in denen Anm. über die K. O. p. 202. weitläuftig ausgeführet. Es erfodert aber die Nothwendigkeit, von diesen letztern allhier noch etwas umständlicher zu handeln. Einige

I. Ob diese LL. positivæ universales seynd.

(241) Indessen ist doch schon aus der Historie der Sündfluth, womit Gott die erste Welt vornemlich mit darum gestrasset hatte, daß sie zu Weiber nahmen, welche sie wolten, *Gen. VI. 2.* worunter denn die Sünden wider das Ehegesetz, und vorzüglich der Bluthschande, verstanden werden müssen, das Verboth dieser Heyrath zwischen Eltern und Kindern abzunehmen; Indehm gleich nach der Sündfluth die unziemliche Entblössung der Scham des Noae, welche sein Sohn Ham betrieb und der ihm dafür gewordene Fluch *Gen. XI.* bestätigte, daß würcklich solche Entblossung von Gott ernstlich müsse verbothen gewest seyn; diese schreckliche Exempel der Straffen prägten die alten Patriarchen ihren Kindern nebst dem Gesetze selbst, ernstlich ein; daß also auch die Heyden von dem weit erschollenden Ruf dieser Verbothe Nachricht hatten, die ihnen daher nicht unbekannt seyn konten. Nachhero zu Mosis Zeiten hat Gott diese Gesetze wiederholet und zu mehrer Gewißheit schriftlich von selbigem verzeichnen lassen. Nach welcher Zeit sie denn noch mehr unter denen Völckern sind bekannt geworden. PLATO sowol, als XENOPHON, statuiren solche Gesetze, welche unter den erdentlichen verzeichneten nicht stehen, und doch insgemein unter den Heyden gehalten würden. Zu diesen aber rechnet SOCRATES benm XENOPHONTE ausdrücklich die Unzuläßigkeit der fleischlichen Vermischung zwischen Eltern und Kindern; welche die Götter augenscheinlich strafften, weil dergleichen unaufgeschriebene Gesetze nothwendig von denen Göttern wären. S. oben *not. ad ord. eccl. fol. 3. b.* Gesetz p. 199.

Daß diese LL. denen Heyden schon bekannt gewest.

Einige referiren denselben ad l. Nat.

Einige der alten Jüdischen Rabbinen gehen so weit, daß sie aus denen Worthen: *Duo sint in carne una*, erzwingen wollen, daß dieser ganze Lex naturalis und alle darin begriffene Casus schon jure Naturæ verbothen seyn; welchen auch

PHIL. MELANCHTON in *Loc. Com. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 230.*
CHEMNITIUS in *Loc. theol. p. 240.*
COCCEJUS in *Disp.* de *Principio J. Nat. §. 4.*
BUDDEUS in *Theol. mor. P. II. C. 3. S. 6. §. 4.* und *11.*

beypflichten. Neulicher Zeit hat auch diesen Satz behauptet

C. G. HOFFMAN. Theol. Witteb. in *Disp.* de *obligatione Christianorum ad LL. de fugiendo incestu.*

wovon nachzusehen d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASAR in *all. Disp. p. II. §. 16.* (242)

Andere ad LL. particulares.

Andere referiren dieses Gesetz ad Classem LL. Judaicarum civilium, s. forensium, excepto casu inter Ascendentes & Descendentes, wie die Pontificii thun; als:

BELLARMINUS in *Disp. T. II. Lib. unico* de *Sacramento Conjugii, Cap. XXVII.* vs. *Tertio probatur &c.*

Welcher Meinung auch zugethan sind

PUFENDORFF in *J. Nat. & Gent. L. VI. C. I. §. 34.*
SITHMAN in *Arbore Consangvin. & Affinit. C. III. §. 32.*
SCHILTER in *Exercit. ad ff. Ex. 36. §. 40.*
THOMASIUS in *Fundam. J. Nat. L. III. C. 2. §. 37. p. 188.*
BRÜCKNER in *Decis matrim. C. V. n. 43.*
HOYER in *Tr.* de *Nuptiis propinquorum j. divino non prohibitis*, welcher den locum Pauli expliciret de filio uxorem patri suo viventi auferente, v Unschuld, Nachr. *de 1720.*
FLEISCHER in seinen geistl. R. *L. II. C. 9. §. 6. sqq.*

Der Canzler LUDEWIG zu Halle, wil gar behaupten, daß wenn LUTHERUS und BRENTIUS nicht von andern wären überstimmet worden: so würde die evangelische Kirche das ganze Geboth MOSIS von denen Ehegraden, als ein unnützes Joch abgeschüttet haben.

Alleine, keine dieser Meinung ist gegründet; sondern, wie wir schon oben *ad ord. eccl. p. 202. sqq.* die würkliche existentiam LL. positivarum universalium zur Genüge behauptet: so ist auch dieses Gesetz de gradibus prohibitis mit allem Rechte ad legem positivam universalem zu referiren, wie aus *Lev. XVIII. 6.* abzunehmen, worin ein universales Gesetz verhanden, wovon kein Mensch ausgeschlossen seyn soll; wie solches das hebräische Worth: Isch, und auch *col*, omne, anzeiget. vid.

Doch aber nicht durchgängig J. Naturalis sind.

(242) Es lässet sich abes solches so wenig von allen gradibus, j. divino *Levit. XVIII.* und *XX.* prohibitis, sagen, als auch aus dem, angeführten dicto inferiren. Wie kurtz vorher wieder den Hrn. BUDDEUM erinnert worden. Wenn aber einige diese gradus J. Nat. verbothen zu seyn vorgeben: so rühret solches daher, weil emes Theils sie vormahlen überhaupt keinen deutlichen Begrif von dem Unterscheide der LL. naturalium und positivarum universalium hatten, und dieselbe mit einander confundirten; andern Theils einige der neuern selbige lieber leges naturales hypotheticas nennen wolten.

S. Anm. über die K. O. *f. 2. b. n. 8. p. 203.*

Denn, daß die ratio sibi relicta nicht vermögend sey, allhier eine turpitudinem moralem einzusehen, haben sowol COCCEJUS *c. l. §. 11.* als auch BUDDEUS *c. l. Sect. VI. §. 11.* selbst eingesehen und erkannt. Daß auch aus der Benennung dieser Sünden, da sie ein Greuel für Gott genannt werden, warum Gott die Heyden vertrieben, nicht folge, daß alle darin verbothene Fälle juris Nat. seyn müssen, zeiget

der Hr. JERUSALEM in seinem oft angezogenen Tract. *p. 27. sqq.*

Auf was Arth aber, daß einige derselben LL. juris Nat. seyn, gesagt werden könne, hat

JOH. MUSÆUS in Thes. de *Coniugio th. 93. sqq.*

umständlich angezeiget; und ich habe bereits solches oben ausgeführet.

vid. KLAUSINGS *Disp.* de *Nupt. propinquorum j. div. prohibitis.*

imgl. aus dem 24sten und folgenden Versen dieses Capitels zu folgern stehet. Denn, da Gott die Heyden umb der Uebertretung aller dieser Gesetze gestraffet und aus dem Lande vertrieben: so müssen sie auch davon Nachricht gehabt haben. Welches argument der Herr MICHAELIS *c. l. p.* 47. selbst wieder die dissentirende starck urgiret. Nun aber hat Gott mit denen Heyden niemahlen unmittelbahr geredet, folglich müssen sie diese Nachricht ex traditione ihrer ersten Stamm-Väter, welchen Gott seinen Willen kund gethan, und die denselben ihren Nachkommen geprediget, erhalten haben. S. Anm. über die K. O. *p. 202. not. 1.* und K. A. *p. 323. n. 241.*

WALCHII *Lex. Philos.* Tit. Blutschande *p. 292. sqq.*

Es obstiret auch nicht, daß, wie einige wollen, diese Straffe nur in Ansehung der nächst vorhergehenden Verbrechen wieder das nathürliche Gesetze, nemlich der Sodomiterey, zu deuten sey. Maassen die Worthe daselbst generaliter lauten: Removentur dubia obstantia.

Ihr solt euch in dieser keinen versündigen, den in diesen allen haben sich verunreiniget die Heyden.

Imgl. Thut dieser Gräuel keine, denn, alle solche Gräuel haben die Leuthe dieses Landes gethan;

welche klahre Worthe von allen diesen Verbothen handeln, und also auch auf alle diese vorhergehende Verbothe zu extendiren sind. Welches noch deutlicher abzunehmen ex *Lev. XX.* da zuerst die delicta Sodomitica und hernach die casus incestus recensiret, welchen eben dieser Ausdruck:

Daß in diesen allen die Heyden sich verunreiniget, und Gott einen Gräuel daran habe, weshalb das Land seine Einwohner ausgespieen,

immediate angehänget worden. Wesfals, man nach allem vernünftigen Beariff, diese Gesetze nicht anders, als für solche ansehen kan, welche alle Menschen obligiren.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp. all. p. 8. §. 11.*

Sind auch von heydnischen Volkern, und besonders denen ersten Christen, ganz genau beobachtet,

So viel ist gewiß, daß diese Gesetze nicht nur von denen Römern, als Heyden, welches recht zu bewundern, wie unten wird gezeiget werden; sondern auch von denen Zeiten der ersten Christl. Kirchen an, aufs genaueste unter denen Christen sind beobachtet worden.

S. 1. *Corinth. V. 1.*

CHEMNIT. & GERHARDUS in *Loc. Theol. c. l.*

HILDEBRANDI *Tr.* de *Nupt. veterum Christian. p. 22.* ubi tradit disciplinam circa nuptias incestas, satis rigorosam.

BINGHAM in *origin. eccles. Vol. VII. p. 419. Vol. IX. p. 200.*

BÖHMER in *J. eccles. T. IV. p. 196.*

C. G. HOFFMANNI Theol. Witteb. *Disp.* de *obligatione Christian. ad observationem LL. divin. de incestu fugiendo.*

und von denen Gelehrten ad Classem LL. positiv. universl. referiret worden.

Und sind selbige fast durchgängig ad Classem Legum positivarum universalium referiret worden, wenn gleich einige wie oben erwehnet, die *Leges positivas universales* mit einem andern Nahmen beleget haben. Also referiret SELDENUS in *Tr.* de *J. Nat. & Gent. L. I. Cap. X.* selbige ad LL. Noachidicas, worunter er das Jus positivum universale verstehet. Und damit, daß nemlich diese leges ad Jus positivum universale zu referiren, stimmen auch die Theologi unserer Kirchen überein, als

CHEMNITUS in *Loc. commun. de conjugio Cap. III. f. 543.* & in *Exam. Concil. Trident. §. 11. sess. 8. can. 3.*

GERHARD in *Locis Theol.* de *Conjug. §. 204. f. 430.*

MENZER de *Conjugio, fol. 88. sqq.*

BUDDEUS in *Theol. mor. P. II. C. 3. S. 6. Cap. XI.* in not. von dessen Meinung oben gedacht worden.

GUHLING in den Anmerck. über Jerusalems *all.* Tractat *p. 33. 40. sqq.*

Und aus denen Jure Consultis

BEUST de *Matrim. C. 51.* CARPZ. in *Arb. consangu. & Affin. §. 26. n. 10.*

THOMASIUS in *Jprud. div. c. l. §. 101.* wiewol er doch von dieser seiner Meynung an dem, kurtz vorher angeführten, Orthe wieder abgegangen.
STRYCKIUS in *Tr.* de *Diss. Sponsal. Sect. V. §. 16. sqq.*
GLAFEY in seinem Nathur und Völkerrechte *L. II. Cap. I. §. 273. sqq.*
G. BEYER in *D.* de *Dispensatione circa matrim. §. 48.*
GRIBNER in *Disp.* de *incestis cum novercæ matre nuptiis §. 8.*
STAVINSKI in *Disp.* de *matrimonio illegitimo, indulgentia Principis confirmato, Cap. II. per tot.*
Conf. *Theses meæ selectæ ad* STRUVII *Jurisprud. for. p. 15. sqq.*
it. *Historia mea juris in Tabb. redacta p. 4.*

Ja, die Moralisten und ICti, welche diese LL. zu particulares machen wollen, müssen dennoch gestehen, hanc conjunctionem honestati repugnare naturali, necessariamque has LL. omnino habere connexionem cum salute cujusque Reipubl.

S. HOYER *c. l.* FLEISCHER *c. l. §. 10.*

Worauf aber auch schon oben ad N. 1. dieser Note geantwortet worden. Und der Hr. BÖHMER, AYRER MICHAELIS und der Probst IERUSALEM wenn sie gleich auch diese LL. nicht für positivas universales halten wollen: so geben sie dennoch zu, daß diese LL. matrimoniales noch heute zu Tage die Christen verbünden; wovon bereits oben *ad ord. eccles. p. 230.* und in denen Zusätzen gehandelt worden.

Unsere Pom. Kirche hat selbige jederzeit dafür gehalten.

Unsere Pommersche Kirche hat wenigstens jederzeit diese Leges pro universalibus, die noch heute zu Tage uns binden, gehalten; wie aus dem ganzen folgenden Context unserer Kirchen-Ordnung ersichtlich ist. Und solch sentiment hat auch jederzeit das hiesige Königl. Consistorium, imgl. Theologi und ICti nostrates in vorkommenden Fällen geäussert.

vid. *Consult. Gryph. Resp. 28. n. 7. sqq.*

Wie noch im Jahr 1744. untern 19. Oct. Fac. Theol. & Jurid. communi nomine ad consultationem respondiret.

vid. *Resp. Fac. jurid. de 1744. p. 33.*

Hieraus ist nun von selbsten das Facit zu machen, daß keinem Principi erlaubet sey, in diesen gradibus sich zu verheyrathen; wiewol doch von jeher und zu allen Zeiten sowol von heydnischen, als christlichen, Potentaten hiewieder vielfältig gehandelt worden. Wie ersteres behauptet und letzteres mit vielen Exempeln aus der ältern und neuern Geschichte beweiset.

STRUVIUS in *Jurisprud. heroica P. I. toto Cap. VII.* de *Matrimonio illustrium in gradibus probibitis.*

Eben so stehet auch denen Principibus in diesen Fällen kein Jus dispensandi zu; vielmehr ist ein matrimonium, in hisce gradibus contractum, ipso jure nullum und hinwiederum zu rescindiren. Wie beydes unten ausführlicher sol deduciret werden.

II. Ob daselbst nur die benannte Perschn oder auch die Gradus verbothen. Die Rabbinen statuiren das erstere.

II) Wird alhier gefraget: Ob in diesem Gesetze nur die darin benannte Personen alleine, oder die Gradus; i. e. auch andere unbenante Personen, die aber doch mit denen benanten im gleichen Grad stehen, verbothen sind? Es ist alhir nicht die Rede de inversione casus, da, wenn die eine Persohn, von welcher die Rede ist, daß sie die andere heyrathen wil, auch eben dieses Verboth von dieser, wenn sie jene heyrathen will, verstanden werden muß. Also wenn der Tochter verbothen wird ihren Vater, oder einem Stiefsohn seine Stiefmutter zu heyrathen, so verstehet sich auch von selbsten, daß einem Vater verbothen sey, die Tochter und der Stiefmutter den Stiefsohn zu eheligen. Denn in beyden Fällen ist eben der Casus, saltem inversus, verhanden.

S. HENR. BULLINGERUS ap. SARCERUM vom heil. Ehestand und Ehesachen *f. 48. b.*
CAR. NÆVIUS in *Jure Conjug. Cap. IV. §. 13.*

Sondern von solchen Personen die zwar überall im Gesetz nicht benahmet, doch aber mit denen Benahmten im gleichem Gradu sind. Die Rabbinen statuiren das erstere, weil in diesen, *Lev. XVIII.* verbotenen, Graden eine diversa ratio forensis angegeben

werden

werden könne; und daß mehr auf die männliche, als weibliche Linie, gesehen worden, wegen der politischen Ursache der Einrichtung der jüdischen Republique; damit die Geschlechts-Register nicht confundiret werden möchten, welches bey denen Weibern nicht zu besorgen wäre. Also sey auch *Levit. XVIII.* 12. & 13. *XX.* 19. nur bloß Vater- und Mutter-Schwester, nicht aber auch Vater- und Mutter-Bruder verbothen, wie bereits oben bemerket worden; vielmehr sey in diesem letztern Grad ein Exempel *Gen. XI.* 29. *XX.* 12. verhanden; davon auch kurz vorher gedacht worden. Imgleichen daß eine ratio differentiæ bey des Mutter Bruders Wittwe und Vater Bruders Wittwe *Lev. XVIII. vs.* 14. anzugeben sey, wovon unten sub affinitate besonders wird zu handeln seyn.

Ja unser sehl. Vater Lutherus selbst ist anfangs dieser Meinung zugethan gewesen, daß *Lev. XVIII.* nur die Personen, nicht aber die Grad verbothen wären, wie aus seinen Schriften und zwar aus dem Büchlein von ehelichen Leben

Lutherus hat zwar Anfangs die erstere: nachgehens aber die letztere Meinung behauptet.

Ext. *Tom. II. Scriptorum ejus Jenens. f. m. 149.* & *Altenburgens. T. II. f. 211.*

zu ersehen, da er frey schreibet: Gott zählet nicht nach Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zählet stracks die Personen; daher er auch anfangs die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, imgleichen mit der Schwester-Tochter für erlaubt gehalten; allein es ist Luthero hierin etwas menschliches begegnet, da er gleich anfangs diese Sache nicht so genau eingesehen, auch wol aus einem übertriebenen Eifer wieder die excessive Ausdehnung dieser verbotheuenen Grade, so der Pabst vorgenommen hatte, in alterum extermum verfallen. Nachhero hat er hierin seine Meinung geändert; wie aus seinen Libello de causis Matrim. a. 1539. edito, Tom. II. Jenens. germ. f. 257. ersichtlich; da er schreibet: der Sipschaft halber und Glieder der Freundschaft, wäre mein Rath, man liesse es bey weltlichen Rechten verbleiben. S. CARPZ. *Arbor. consangu. & affin. §. 24. n. 16. sqq.* Und wie er gleichfals nachhero auch seine Meinung, wegen Zulässigkeit der Ehe in denen angezogenen Graden, geändert habe, wird unten bey Erörterung des Verboths dieser Graden umständlicher berühret werden.

Es ist auch diese Meinung, daß *Lev. XVIII.* & *XX.* nicht allein die Personen, sondern auch die Gradus verbothen seynd, in der protestantischen Kirchen angenommen und zum Theil denen alten Kirchen-Ordnungen ausdrücklich mit eingerücket,

Welchem auch sowol die Theologi als JCti gefolget.

vid. *Judic. Consist. Misnens.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 228.*

auch von den mehresten, sowol älteren, als neuern, Theologen und ICtis approbiret werden. Zu denen erstern gehören GERHARD in *l. Conjugio 275.*

HAVEMAN. *Gamolog. L.* II. *T. 2. Pos. 6. not. 1.*
GVIL. BAIERUS in *D.* de *Differintia dispensationis & tolerantiæ §. 40.*
HAFFENREFFERUS in *loco de Conjugio p. 761.*
KAHLERUS in *D.* de *Gradibus prohibitis §. 18.*
KETTNERUS in *Camment. ad Levit. XVIII p. 64.*
IOACH. LANGIUS in Mosaischen Licht und Recht *p. 695.* und *765. sqq.*
G. G. ZELTNERUS in der Auslegung *ad Levit XVIII. 6.*
AUTORES der alten und auserlesenen Theol. Bibliothek A. 1734. *P.* III. *p. 198. sq.*

Zu denen leztern sind zu referiren.

SCHNEIDEW. in *Com. ad Inst. de Nupt. sub. Rub. de Arbore affinit. n. 16.*
BEUST de *J. Connub. P.* II. *C. 51. §. Præterea.*
CARPZ. in *Prax. Crim. Qv. 73. n. 22.*
BRUNNEM *Jus Eccl. L.* II. *C. 16. §. 26.* ibique STRYCK. in *addit.*
THOMAS. in *Jprud. div. L.* III. *C. 3. §. 110. lit. c.*
W. G. PACHELBELG a GEHAG in *D.* de *Prohibit. nuptiar. in gradu secundo lineæ inæqu. §, 7.*
FFEFFINGER in VITRIAR. *illustr. L.* III. *T. 19. p. 1328. sqq.*
C. NÄVIUS in *J. Conjugium C. IV. §. 13.*
H. LINKIUS in *D.* de *Dispensat. matrim. C.* II. *§. 16.*
MOPPIUS in *Exam. Instit. Tit. de Nupt.* Qv. *54.*

ANER.

ANDR. GOETSHIUS in *D.* de *vinculo matrimoniali, ob legem consanguinitatis turpi, vel honesto C.* III. §. 5.
WEBERUS in *Comm.* de *eo, quod justum est circa cognationes in nuptiis.*
FLEISCHER in der Einleitung zum geistl. Rechte *L.* II. *C.* 9. §. 11.
ESTOR in seinen kleinen Schriften *P.* III. *p.* 575.

Jedoch sind verschiedene der erstern Meinung beygepflichtet.

Jedoch sind auch verschiedene älter und neuere Gottes- und Rechtsgelehrte, wie auch Moralisten, der gegenseitigen Meinung beygetreten: als
Cardinal BELLARMINUS *Disp. T.* III. *Lib. un.* de *Sacramento Conjugii c.* 27.
BRENTIUS *Comm. ad Levit. XV*III. und im Libello von Ehesachen.
BULLINGERUS von christl. Ehestande *Cap. V*II.
SARCERUS in *Libro* von heylsahmen Ehestande.
SPENERUS in *Consil. Theol. lat. P.* II. *p.* 105.
MEYERUS in *Uxore Christiana Cap.* IX.
HUGO GROTIUS in *Tr.* de *Jure Belli & Pacis L. I. C.* 1. *th.* 10.
DAV. MEVIUS *P. V*II. *D.* 399. *n.* 3. in subjecta ibidem Consultat. *n.* 3. & 4.
ICti *Helmstadienses* & *Chilonienses* in suis *Responsis* ap. STRYCK *in addit. ad* BRUNNEM. *Jus Eccles. cap. XV*I. §. 7.
S. STRYCK in Tr. de *Dissensu Sponsal. Sect. V.* §. 20. *sqq.*
BRÜCKNER in *Decis. j. matrim. Cap. V*I. §. 20. *sqq.*
BÖHMER in *Consil. Tom.* I. *P.* I. *Sect.* 1. *Cons.* 160. *n.* 19. *sqq.* & *Consilio* 161. *n.* 9. & 10.
AYRER in *all. Comment. Sect.* III. §. 14. *sqq.* woselbst er diese Meinung ausführlich zu behaupten, auch §. 30. *sqq.* mit vielen Zeugnissen derer Theol. und JCtorum zu bestärcken suchet.
Der Cantzler LUDEWIG will sogar in seinen Hällischen gelehrten Nachrichten von 1737. p. 717. und von 1739. p. 998. erweisen, daß es besser und seeliger sey, in einigen vom Mose nicht exprimirten Graden, als eine fremde Persohn zu heyrathen.
der Hr. Prof. MICHAELIS behauptet gleichfals in seinem angeführten *Tr. p.* 266. *sqq.* daß dergleichen Ehen auch ohne Aergerniß eingegangen werden könten.

Zum Theil, als der Hrn. BÖHMER in *all. Consil.* fügen noch diese Gründe bey: daß Gott nicht nöthig gehabt hätte, alle Persohnen verbothener Ehe so weitläuftig, sorgfältig und umständlich, als wie geschehen, zu beschreiben, wenn sein Wille gewest wäre, daß die Gradus verbothen seyn solten, als in welchem Fall es nur einer, oder zwo, Regeln bedürft hätte, die ganze Sache darin zu fassen. Imgleichen, daß solches aus der Uhrsache nicht glaublich, weil die Juden in der Wüsten, als ein ungelehrtes und ungeschlachtes Volck, so durch einander in Gezelten gelegen, nach denen Graden sich nicht zu richten gewust, noch auf deren Computation sich verstanden hätten; Gleichermaaßen urtheilet
der Canzl. LUDEWIG in seinen gelehrten Hällischen Anzeigen aufs J. 1733. im 182sten Stück.
Ueberdehm wäre sehr glaublich, daß der weise Legislator sich eines gleichförmigen Styli würde bedienet haben, so, daß er allemahl eine Persohn eines gewissen Grads würde benannt, und die andern darunter verstanden haben. Da aber demselben gefallen zuweilen unterschiedene Persohnen ejusdem gradus zu benennen; andere desselben Grads aber zu präteriren, wovon Exempel *Levit. XV*III. *9. 11. 12. 15. & 14.* vorkommen; Ja, zuweilen eben denselben Persohnen, nicht aber desselben Gradus, unter gewissen und unterschiedenen Absichten, wie aus
*Levit. XV*III. *16. & XX. 21.* juncto *Deut. XXV. 5.*
abzunehmen, die Ehe zu verbiethen, oder zu verstatten: So würde das argumentum a paritate graduum ad LL. divinas keinesweges applicabel seyn, wo man nicht dieselbe einer tautologie, oder sonstigen Fehlers, beschuldigen wolte. Scriptura autem nihil dicit superfluum & abundas, inquit

MEYERUS de *Gradibus prohib. Cap. X. §. 1. in fin.*
Conf. BRÜCKNER in *Decis. j. matrim. C. VI. §. 14.*

Und dieser Meinung ist auch ferner zugethan

LEYSER in *Med. ad ff. Spec. 292. m. 1.* der doch, wie unten wird bemerket werden, seine Meinung wieder geändert hat.

STRUVIUS in *Jurispr. heroica P. II. C. I.* de *jure dispensandi circa matrimonia illustrium §. 5. 6. 9. 10.*

der Probst IERUSALEM in seiner Beantwortung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester-Tochter nach dem göttlichen Gesetze zulässig sey? Braunschw. 1754. *p. 42. & 51. sqq.*

der Prof. IOH. DAV. MICHAELIS in seiner Abhandlung von denen Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen. Götting 1755. 4. woselbst er *p. 185.* anführet, daß er bisher allemahl der Meinung zugethan gewesen, daß die Gradus verbothen wären, rechnet sich aber zum verdienstlichen Werk an, daß er durch d. Hrn. Canzler LUDEWIG sich habe bekehren, und eines andern überführen lassen, auch diese seine Meinungs-Aenderung ohne Hehl bekenne. Welche neue Meinung er denn auch weitläuftig daselbst auszuführen bemühet ist.

Es hat neulich Sr. Königl. Mayest. in Preussen ein besonder Edict in seinen Landen publiciren lassen, nach welchem keine andere, als die *Levit. XVIII.* u. *XX.* benannte, Personen verbothen seyn sollen. S. oben *not. pag. 310. n. 234.* welchem auch noch heute zu Tage daselbst von vielen ungescheuet nachgegangen wird.

Es ist aber dennoch die letztere Meinung, daß neml. alhier nicht die blossen Personen, sondern auch die Gradus, verbothen seynd, weit gegründeter; theils ob identitatem rationis, theils ob verba expressa regulæ generalis. Es ist aber dennoch die letztere Meinung zu præferiren.

Levit. XVIII. 12. XX. 19.

Da Vater und Mutter-Schwester verbothen, allemahl hinzugefüget wird: denn es ist deines Vaters oder Mutter NB. nächste Blutsfreundin; welches gleichfals, wie unten p. 343. sol bemerket werden, auch auf die unbenante Personen desselben Gradus zu appliciren ist, daß solglich dieselbe ebenfals unter diesen Verboth begriffen seyn müssen; wie solches umständlicher ausgeführet hat

der Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR *c. l. p. 12. §. 18. & p. 16. §. 19. p. 20. §. 20.*

ubi enim eadem ratio, ibi etiam idem obtinet jus.

l. 32, pr. in fin. ad L. Aquil.

EVERHARDI *Loc. argumentorum legales n. 13. p. 115.*

et propter identitatem rationis extenditur Lex, quando in expresso et omisso casu eadem prorsus ratio militat. Tunc proprie et in effectu vera non est extensio, sed virtualis potius comprehensio rationis: quia illa in casu omisso prorsus eadem est, et casus expressus exempli quasi loco positus intelligitur.

FRANZK. *ad ff. Tit. de LL. n. 42. sqq.*

Diejenigen also, welche die generale Regel verlassen und neue hypotheses ihnen erwehlen, können nicht anders, den eine grosse Confusion begehen, und in viele contradictiones wieder einander gerathen, auch selbst bey ihrer Meinung nicht gewiß seyn, sondern müssen darin fluctuiren. Wie solches ausführlicher gezeiget

d. Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR *c. l. p. 21. & 22. sq.*

Zumahlen daraus: wann nur bloß die von MOISE benannte Personen verbothen seyn sollen, folgen würde, daß verschiedenen Personen, so gar in linea recta, sich einander zu heyrathen erlaubt seyn würde, die doch ohnstreitig, der gesunden Vernunft nach, unter denen verbothenen Graden mit begriffen seyn müssen; also würde 1. erlaubet seyn, die Huhre des Vaters, item Sohnes, zu ehelichen, die doch nach *1. Cor. VI. 16.* mit ihrem Schelhengst ein Fleisch wird. 2. Der Vater würde seine leibliche und Stieftochter; 3. Der Grosvater des Enkels Tochter; 4. Der Nepos seine leibliche Groß- und Schwiegermutter; 5. Der Bruder seine volbürtige Schwe-

ster heyrathen können; zumahlen, was *Lev. XVIII. 9. XX. 17.* stehet, nur von Halb-Schwestern handelt; und alle diese angeführte Personen daselbst nahmentlich nicht verbothen sind; wie unten *p. 341.* wird angezeiget werden, welches doch wieder allen gesunden Begrif anlauffen würde, und folglich sehen wir hiraus, daß Gott durch seine gemeine Regel *Lev. XVIII. 6.* nicht allein was mit ausdrücklichen Worthen benennet ist, sondern auch was in der gemeinen Regel vers 6. stecket und was dem genannten gleich ist, verbothen habe, (243)

Welcher auch Theologi und ICti beypflichten,

Und daher sind auch dieser Meinung viele vernünftige und gescheute Männer, sowol unter denen Gottes- als Rechts-Lehrern, beygetreten, als

IOH. GERHARD de *Conjugio §. 257.*
MART. CHEMNIT. *P. III. Loc. de Conjug. p. 549.*
IOA. BEUST in *Tr.* de *Matrimonio n. 51.* woselbst er diesen Text *Lev. XVIII.* speciali Comment. illustriret.
CARPZOVII *Arbor Consangu. & Affin. §. 24. n. 15. sqq.*
Add. THOMASIUS *c. l. §. 131. sq.*
FLEISCHER *c. l. §. 131. sq.*
LEYSER in *Med. ad ff. sp. 586. m. 1.* obgleich er vormahlen, wie oben bemerket, die contraire Meinung behauptet hatte.
GÜHLING in seinen Anmerkungen über Jerusalems *all. Tract. p. 83. sq.*

Auch in der Protestantischen, und

Und so haben auch unsere protestantische Kirchen diesen Satz iederzeit agnosciret und darnach ihre Kirchen-Ordnungen abgefasset; wie aus der Churfürstlichen Sächsischen Tit. von Ehesachen, und andern Landen Kirchenordnungen ersichtlich, (244)

in unsrer Pommerschen Kirche jederzeit mainteniret worden.

Was unsere Pommersche Kirche anbelanget, so hat selbige jederzeit dieses principium souteniret, wie aus der

Kirchen-Ordn. *f. 43. h. pr.* Kirchen-Agende *f. 192. a. in fin. 193. a. pr. 198. a. & b. in fin. f. 200. b. sqq.*

woselbst allemahl der verbothenen graduum gedacht wird, zu ersehen ist.

E. d. Hrn. Gen. Superint. v. BALTHASARS *Disp. all. p. II. §. 17.* (245)

Es sind auch nicht weniger sowol unsere Pommersche Theologi als ICti jederzeit dieser Meinung zugethan gewesen.

v. *Consult. Gryph. R. 28. n. 9. sqq.* BALTHAS. *c. l.*

Welche auch die sicherste ist.

Wenigstens ist dieses gewiß, daß die Meinung: etiam gradus prohibitos esse, die sicherste und zur Beruhigung der Gewissen der Menschenschen die gerathenste sey.

vid. BALTHAS. *c. l. p. 29. §. 24.*

III.

Vom Uhrsprunge der Comput. grad.

(243) Es hindert auch nicht, daß gegenseitig eingewand wird, die Computatio graduum, sey zu Mosis Zeiten nicht gewesen, darum habe er auch in bemeldten Satzungen auf die Gradus der Bluthsfreundschaft, oder Schwägerschaft, nicht sehen können. Zumahlen doch die unterschiedene Verwandnisse an sich selbst, die man Gradus nennet, jederzeit gewesen, und die Nathur an sich selbst solche lehret, ob man gleich keine gewisse Regeln davon hat. Daher denn selbige schon von allen Zeiten her aus dem Lichte der Nathur bekannt gewesen.

v. *Judic. Fac. Theol. Jen.* in *App. Dedek. p. 836.*

Von der besondere Herzogl. Braunschweigischen Verordnung v. 1675.

N. XXIII.

(244) Es hat auch der Hochseel. Hertzog von Braunschweig JOHANN FRIDERICH in Dero Landen, so gar eine besondere Verordnung im Jahr 1675. d. 7. Oct. publiciren lassen, worinnen publica lege determiniret und festgesetzet worden, daß nicht nur die, *Lev. XVIII. & XX.* recensirte Personen, sondern auch die in gleichen Gradibus sich befinden, als wieder Gottes Worth anlauffende anzusehen, und deshalb sogar nicht mahl ein Antrag zu einer Dispensation darin geschehen, noch angenommen werden solle, versehen worden. Welche Verordnung billig zum Muster andern Potentaten gereichen mag; daher ich selbige dem Anhange sub N. XXIII. mit einzurücken, gerathen gefunden. Welche Verordnung jüngst verstorbene Hochsehl. Königl. Maj. GEORG II. von neuen bestätiget, und denen Dispensantibus gewisse eingeschränckte Maasse vorgeschrieben; daß auch seit der Zeit in denen gradibus, jure divino vel diserte, vel adparenter prohibitis, keine Dispensationes weiter ertheilet, sondern die darum geschehene Ansuchung abgeschlagen worden. Wie solches bezeuget

der Hr. AYRER in all. Tr. de *J. dispensandi circa Connubia Sect. IV. §. 26. p. 240.*

Die Königl. Regierung hält auch dafür, daß die Gradus verboten. N. XXIV.

(245) Die Königl. Landes-Regierung hat in ihren *Rescripto ad Consist.* vom 23. Sept. 1753. in *causa* des Greifswaldischen Lein- und Garn Webers, Mehlen, welches *in App. Num. XXIV.* befindlich, geäussert, daß sie gleichfals dieser Meynung beystimmig sey, obgleich sie doch diesen Casum dispensabel geachtet. v. BALTHAS. *c. l. p. 12. pr.*

III. Wird alhir disputiret: was der *Respectus parentelæ* und wie weit derselbe zu attendiren sey; durch den respectum parentelæ verstehet man diejenige Achtung und das Verhältniß, welches man gegen eine Persohn hat, die man wegen der Geburth, oder Verwandschaft, als Vater oder Mutter ansehen muß; oder, die nach Abgang des Vaters, oder Mutter, deren Stelle vertrit; welches allemahl der Bruder, oder die Schwester meines ascendentis ist. Es bestehet aber derselbe nicht bloß in imperio domestico, vel superioritate, s. directione familiæ et oeconomiæ; sondern in einem respectu reverentiæ, cultus et honoris, welchem man diesen Persohnen, die unmittelbahr unter dem communi stipite stehen, und, wenn der parens mit Tode abgehet, an dessen Stelle treten, zu erweisen schuldig ist. Hauptsächlich aber darin, daß dergleichen Persohnen unmittelbahr mit dem communi stipite una caro seynd; worauf es lediglich alhir ankomt, und woraus alle übrige angeführte respectus folgen. Es ist also ein nichtiger Vorwand, sowol der alten Rabbinen, als auch einiger neuern Gottes- und Rechts-gelehrten, wenn sie behaupten: Gott habe nur in einigen *Lev. XVIII. 12. 13. XX. 19.* verbothenen Graden, als bey der Ehe mit der Vater- und Mutter-Schwester, auf den respectum parentelæ gesehen; daher, wenn derselbe per superveniens imperium maritale nicht verletzet würde, die Ehe für erlaubt zu halten sey. Dabey sie denn nur bloß sehen auf die Herrschaft des Mannes über die Frau in statu œconomico & familiæ, daß derselbe nicht verrücket, oder geändert werde. Aus der H. Schrift ist nicht ersichtl. daß Gott auf diese Arth des respectus parentelæ alleine gesehen habe, sondern er setzet bloß unitatem carnis zum Grunde; daß nicht durch Heyrathen diejenige von neuen ein Fleisch werden sollen, die vorhin schon per consanguinitatem, oder affinitatem, ein Fleisch geworden; daher es *Levit. XVIII. 12. 13. 14. XX. 19.* allemahl heisset: **denn er ist deines Vaters, deiner Mutter, nächster Bluths-Freund.** (246)

3. Wie weit der respectus parentelæ zu attendiren sey.

Was für ein respectus parentelæ eigentlich in den verbothenen Ehen zu beobachten sey.

Dannen-

(246) Zudehm wird der respectus parentelæ, oder die Achtung und Verhältniß, so ich gegen eine Persohn habe, die ich wegen der Geburth, oder Verwandschaft, als Vater und Mutter ansehen muß, auf dreyfache Arth verletzet 1) extra thorum, in regimine Oeconomiæ, familiæ, da die Frau allemahl dem Manne unterworffen seyn muß, *Gen. III. 16. 1 Corinth. XI. 3. Eph. V. 22.* wie Sara dem Abraham gehorsahm war, und hies ihn Herr. *1 Pet. III. 6.* Nach dieser Arth wurde der respectus parentelæ in diesem Casu, wenn eine Persohn ihren Vater- oder Mutter Bruder heyrathete, zwar nicht verletzet; Aber wenn diese Verletzung nur alleine der Grund des Verboths seyn solte; so würde auch ein Vater seine leibliche Tochter, ein Stiefvater die Stieftochter, und ein Schwiegervater die Schwiegertochter, ein Bruder seine Schwester, ein Mann seines Bruders Frau und Frauen Schwester heyrathen können. 2) In thoro, da die Frau, und vice versa der Mann, Macht bekomt über derjenigen Persohn Leib, die sie wegen der Verwandschaft, als Vater, oder Mutter, anzusehen haben. *1 Cor. VII. 4.* Da es heisset: **Der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib;** Die Gegner sehen nur immer auf die erstere Verletzung, nicht aber auf diese, als nach welcher gleichfals der respectus parentelæ verletzt wird, wenn man heyrathet seinen Vater, Mutter, Vater-Bruder, Mutter-Bruder, Vater-Schwester-Mann ꝛc. weil die Frau hirin eine Macht über des Mannes Leib bekomt, welches Gott wider den Anstand und Ehrfurcht gehalten, welche eine solche Frau ihrem Verwandten schuldig ist. Wie p. 321. gezeiget worden. Und obgleich diese Veränderung in statu civili wol erlaubet ist; wie p. 286. n. 216. angeführet worden: so quadriret solches doch nicht auf diesen Statum Conjugum moralem. 3) Wird endlich der respectus parentelæ auf beyde Arten verletzet, wenn jemand heyrathen wolte seine leibliche Mutter, Stief-Mutter, Schwieger-Mutter, Mutter-Schwester, Vater-Schwester, Vater-Bruder Frau ꝛc. Woraus sich denn also leichtlich ergiebet, daß, wenn man ja auf die Verletzung des respectus parentelæ in gradibus prohibitis sehen wolle; Man denselben nicht auf den ersten Fall alleine restringiren, sondern auf den letztern mit reflectiren müsse. Ruben beschlief seines Vaters Weib, *Gen. XXXV. 22.* und Absalon seines Vaters Davids Weiber; *2 Sam. XVI. 22.* aber sie heyratheten sie nicht, und bekahmen also keine häußliche Herrschaft über sie, und die Weiber wurden ihnen nicht unterwürffig; nichts desto weniger ward Ruben seiner Erstgeburth beraubt, *Gen. XLIX. 4.* Und David enthielt sich von der Zeit an der Weiber; *2 Sam. XX. 3.* Und, obgleich dieses bey Jacobs und Davids Leben geschahe, und also ein Ehebruch war: so sahe doch Jacob *c. l.* nicht auf den Ehebruch, als vielmehr auf die betriebene Bluthschande. Man sehe auch, wie Paulus *1 Cor. V. 1.* es als eine, mehr den heydenische, Hurerey angesehen, da jemand seines verstorbenen Vaters Weib genommen und den Thäter dem Teufel übergeben. Solte bloß die erlangte häußliche Herrschaft des Stief-Sohns über die Stief-Mutter, oder die Unterwürffigkeit der Stief-

Auf wie vielerley Art der respectus parentelæ verletzt werde.

1) in regimine Familiæ.

2) in Thoro.

3) Auf beyde Arth.

Es erstrecket sich dieselbe in infinitum.

Daninenhero auch dafür gehalten wird, daß ob respectum parentelæ das matrimonium in infinitum verbothen sey; wie gleichfals das Jus Civ. Romanum

§. 3. J. de Nupt. l. 17. 39. C. de Rit. Nupt.

statuiret, nach welchem dergleichen Personen *Thii*, vel *Thiæ*, genannt werden; Und diesem Principio stimmen auch die Kirchen-Ordnungen der protestantischen Kirchen

v. Niedersächs. K. Ordn. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 224.*

und die gescheuetesten Theologi, Moralisten und Rechtslehrer bey; als

QUENSTEDT in *System. Theol. P. III. C. 14, S. 2. qv. 3.*
CARPZ. in *Jprud. eccles. L. II. d. 80.*
HAVEMAN in *Gamol. L. I. T. 5. Pos. 6. circa fin. sub. not. 2.*
BEUST in *Tr.* de *Matrim. n. 51.*
THOMASIUS in *Jpr. div. §. 172. sqq.*
STAVINSKI in *Disp.* de *matrimonio illegitimo, indulgentia Principis confirmato, §. 32. sqq.*

Und ist kein bloßes inventum juris canonici.

Ist es also mit diesem respectu parentelæ nicht, wie einige wollen, ein bloßes inventum Juris Canon. worauf, als einer päbstlichen Grille, nicht zu reflectiren sey. Vielmehr wollen einige behaupten, daß die Canonisten ultra quartum gradum suæ comput. keinen respectum parentelæ attendirten, wie p. 319. gedacht worden.

Daher er in Pommern jederzeit attendiret worden.

In unsern Pommern hat man ebenmäßig jederzeit dafür gehalten, daß ob respectum parentelæ die Ehen in infinitum verbothen wären. Wie denn aus der alten Kirchen-Agende *de 1542. p. 40.* zu ersehen, daß die Heyrath mit des Vaters- oder Mutter-Schwester- oder Bruder, und so in weitern Graden, da ein respectus parentelæ verhanden, untersaget worden. Wie unten an seinem Orthe wird gezeiget werden.

VI. Von denen verbothenen Graden besonders

IV. Nachdem wir von der Eigenschaft und Verbindlichkeit dieser göttlichen Gesetze überhaupaupt gehandelt: so müssen wir auch nun von denen, darin verbothenen Graden, besonders handeln. Wobey jedoch zum voraus zu mercken, daß Gott, der Herr, *Levit. XVIII.* als dem eigentlichen Sitze dieser Materie, derer er die Gradus und Personen, so er verbiethen wollen, zu recensiren anhebt, *vs. 6.* eine general Regel præmittire, worin alle die übrige verbothene Gradus und Personen eingeschlossen sind, und zwar in diesen Worthen:

Anfangs wird eine generale Regel: seines Fleisches Fleisch nicht zu heyrathen, præmittiret.

Niemand soll sich zu seiner Bluthsfreundin thun. i. e. Nemo accedat *ad carnem carnis suæ*, oder ad *reliquias*, vel *residuum carnis suæ*, i. e. Niemand soll sich nahen zu dem Fleische seines Fleisches.

Eigentlich aber: Kein Mensch soll zu dem ganzen Umfange von seinem *Scheer basar* sich ehelich nahen. i. e. Du solt nicht heyrathen von allen demjenigen, was von deinen Eltern herkömt; oder die deinem Fleische, oder dir, nahe verwand sind,

Es ist also überhaupt darin die Ehe verbothen mit einer Person, die schon vorhin aus irgend einem Grunde uns nahe verwand ist, daß sie unser Fleisch und Bluth, oder Fleisch unsers Fleisches ist, oder dessen theilhaftig geworden.

S.

Stief-Mutter gegen den Stief-Sohn einen solchen, mehr denn heydnischen, Greuel verursachet haben. Ich glaube, vernünftige Menschen werden alhier auf eine gantz andere Uhrsache gedenken. Das war der Greuel, daß derjenige mit eben demselben Weibe ein Fleisch ward, mit welcher sein leiblicher Vater ein Fleisch gewesen. Und daß der Mann eine Macht ausgeübet über den Leib, der seines Vaters Leib gewesen. Wenn also Gott *Lev. XVIII. 12. 13.* die Vater- und Mutter-Schwester verbiethet: so führet er nicht bloß zur Uhrsache an, daß der respectus parentelæ auf der ersten Art verletzet werde; als welches nicht mahl erfolgen würde, wenn allein ein Beyschlaf geschähe ohne Ehe, und es bleibe doch eine Bluthschande; sondern die Uhrsache ist, weil sie des Vaters und der Mutters Fleisch sind. Ja, *Cap. XX. 19.* ist die Uhrsache, weil sie selbst des Neffen Fleisch sind. Und so auch, wenn *Lev. XVIII. 14.* des Vaters-Bruders-Weib verbothen wird: so ist abermahl nicht bloß die Uhrsache, daß nur respectus parentelæ auf die erste Arth verletzet werde; als welches abermahl bey einem Beyschlaf ausser Ehe nicht erfolgen würde, obgleich es doch eine Bluthschande bliebe; sondern die Uhrsache ist, weil sie des Vaters-Bruders Schaam ist, und ein Fleisch mit demselben geworden. Ich soll also nicht ein Fleisch werden mit derjenigen, die meines Vater-Bruders Fleisch gewesen, und soll keine Macht ausüben über den Leib derjenigen, die ich wegen der Verwandschaft als Vater, oder Mutter, anzusehen haben.

S. MICHAELIS *Tr. all. p. 126.* woselbst er die Erklährung des Worths *Scheer basar* giebet und wegen des erstern sich *p. 214.* noch deutlicher erkähret.

Auf wie vielerley Arth man ein Fleisch werde.

Nun lehret uns die Nathur der Sachen, daß 3. Fälle sind, in welchen ein Mensch des andern Fleisch zu nennen sey, neml. 1. die nathurliche Zeugung; durch diese sind Vater und Tochter; imgl. Mutter und Sohn und so in grader Linie, in infinitum, ein Fleisch, 2. die eheliche Beywohnung, oder fleischliche Vermischung; durch diese sind Mann und Weib ein Fleisch; sogar, daß auch der, so an einer Hubren hänget, mit ihr ein Fleisch werde. 3. Die Bluths-Verwandschaft, oder unmittelbahre Abstammung beyder, oder des einen Theils, von dem gemeinen Stamvater. Auf wie vielerley Arth eine solche geschehe,

S. d. Hrn. Gen. Superint. V. BALTHASARS all. *Disp. p. 6. in not.* & *p. 12. §. 18.*

d. Hrn. Doct. BECKERS Abhandl. *c. l.* §. *3.* (247)

Es zeigen auch diese Werthe die Ursache des Verboths an, neml. das nahe Geblüth, oder die Verwandschaft, welche Gott auch in denen folgenden Versen, fast bey jedem Grad, wiederholet und inculciret; weil solches die Nathur des Ehestandes mit sich bringet. S. de BALTHAS. *c. l. p. 14.*

Mit der Persohn man schon ein Fleisch ist, kan man nicht von neuen ein Fleisch werden

Denn durch die Ehe sollen nach der Göttl. Einsetzung zwo Persohnen ein Fleisch werden. Was nun vor der Ehe schon von Nathur ein Fleisch ist, das kan nach dieser göttlichen Ordnung nicht noch mahl durch die Ehe ein Fleisch werden, (248) wie solches erhellet aus

Levit. XVIII. 10. du solt deines Sohnes, oder Tochter, Scham nicht blössen, denn es ist deine Scham.

neml. dein Fleisch und Bluth vorhin gewesen. Die Werthe aber, welche *Lev. XVIII. 6. XX. 7.* vorkommen:

ihre Scham zu blössen; nuditatem ejus detegere.

zeigen nichts anders, als conjunctionem ipsam carnalem an; wie solches der Hr. Gen. Sup. V. BALTHAS. *c. l. p. 16.* §. *19.* ausgeführet hat.

Aus der generalen Regel fliessen alle von Gott angeführte Special Fälle.

Alles nun was in denen nachfolgenden Versen dieses Capittels vorkomt, sind nur Casus, so zur illustration und Deutlichmachung der, in 6ten v. vorkommenden, Haupt-Regel und deren Inbegrifs angeführet werden, und daher also zu deuten und anzunehmen, daß sie der Regel nicht zuwiedern seyn, noch selbige destruiren. Es ist aber auch, wenn wir, wie oben ausgeführet, die prohibitionem graduum supponiren, das daselbst, *Levit. XVIII.* und *XX.* befindliche Verzeichniß der Persohnen, die nach der Intention Gottes sich einander zu heyrathen verbothen, so vollstän-

Das Fundamentum respectus parentelæ stecket in der Redensarth: Caro carnis tuæ.

(247) Die Werthe, deren sich Gott beym Verboth der Heyrath der Vater- und Mutter-Schwester bedienet: Denn es ist deines Vaters, oder Mutter, nächste Bluthsfreundin, inferiren die rationem prohibitionis, quia est caro carnis tuæ. Woraus denn der respectus parentelæ gefolgert wird. Zwar hat Gott nicht weiter, denn zwischen Vater- und Mutter-Schwester die Ehe expresse aus dieser Uhrsache verbothen. Es ist aber in der christlichen Kirchen von jeher diese ratio auch auf die folgende gradus lineæ ascendentis erteutuet worden; so daß ebenmäßig daher des Großvaters und Eltervaters Schwester gleichfals für verbothen geachtet worden. Daß man also dieser Regel sich bedienen kan: Das matrimonium ist in linea Collaterali verbothen zwischen Bruder und Schwester; Imgleichen mit meines ascendentis Bruder, oder Schwester, und v. v. mit meines Bruders, oder Schwester, descendenten; weil in diesem Fall allemahl ein respectus parentelæ verhanden ist. S. oben *p. 341.* woselbst vom Respectu parentelæ insbesondere gehandelt wird.

Die Uhrsache, warum die nahe Heyrathen im Geblüth verbothen.

(248) Dieser Satz ist zwar aus dieser generalen Regel, welche Gott allhier inculciret, zu folgern, nicht aber aus dem dicto *Gen. II. 24.* die zwey sollen seyn ein Fleisch, wie kurz vorher p. 323. gezeiget worden. Die Uhrsache aber, welche den grossen Gott bewogen, die nahen Heyrathen ins Geblüth, oder unter den nächsten Bluths- und Schwiegerlich Verwandten zu verbiethen, ist wol ohnstreitig diese, damit der vertrauliche und tägliche Umgang unter solchen Persohnen nicht Anlaß zu einem unordentlichen und wüsten Leben geben möge, dadurch der Hurerey und andern Sünden Thür und Fenster geöfnet wurde. Daher auch schon die Politic eines jeden bürgerlichen Staats erfodert, daß, wenn Menschen in eine bürgerliche Societät treten, auch unter ihren, zu Unterhaltung der wahren Ruhe und eines sittlichen Lebens, die Verheyrathung in denen nahen Freundschaftsgraden überhaupt müsse verbothen, und keine promiscua conjunctio der nächsten Verwandten erlaubet werden. Wie solches weitläuftig ausgeführet der Hr. MICHAELIS *c. l. p. 148. multis seqq.*

dig, daß Gott der Herr, um seinen Endzweck zu erreichen, nicht nöthig gehabt, weder mehrere, noch weniger, Personen zu erwehnen. (249) Es haben aber schon vor alters sich einige Gelehrte die Mühe gegeben, einen computum zu machen, wie viel Personen eigentlich in diesem göttlichen Gesetze verbothen waren. (250) Es ist aber derselbe mehrentheils unvollkommen, oder doch fehlerhaft, weshalb zu mehrer Deutlichkeit, nach denen Grundsätzen, welche ich in dieser Sachen habe, dieselbe anführen will.

Wie viel Personen eigentlich in den göttlichen Gesetze verbothen sind.

I. In Linea *Recta* und zwar
  a. in der Bluths-Freundschaft
    1. Vater und Tochter. *Levit. XVIII. 7.*
    2. Mutter und Sohn. *c. l.*
    3. Gros-Vater und Sohns-Tochter. *c. l. vs. 10.*
    4. Gros-Vater und Tochter Tochter. *c. l.*

    Weitere Ascendentes und descendentes in consanguinitate, werden nicht genannt; sind aber dennoch ohnstreitig in infinitum verbothen, als die rechte Gros-Mutter, imgleichen die Uhr-Enkelin.
  b. In der Schwiegerlichen Freundschaft:

5. Stief-

Diese Gesetze sind allemahl an den Mann gerichtet und includirenden casum inversum.

(249) Maassen der Gegenfall, oder casus inversus, allemahl nathürlicher Weise in dem ausgedrukten Satze enthalten ist. z. E. wenn dem Vater verbothen die Tochter zu heurathen: so ist auch eo ipso der Tochter verbothen den Vater zu eheligen; und da Gott sonst allemahl, wenn er seine Gesetze gegeben, dieselbe an das männliche Geschlecht gerichtet; daneben aber per subintellectionem allemahl das weibliche Geschlecht mit begriffen: so findet solches auch in diesen matrimonial Gesetzen stat; wie solches ausgeführet

der seel. D. JO. HERM. BECKER ehemahliger Prof. Theol. allhier zu Greifswald nachgehends Pastor zu Lübeck in einer besonderer Abhandlung unter dem Titul: Anmerckung über die göttlichen Ehegesetze *Lev. XVIII. & XX.* und den Grund ihrer erweiterten Erklährung. Greifsw. 1744. §. 9. *in f.* §. 10. §11.

Verschiedener Meinung von der Anzahl der nach den gött. Gesetz verbothen, Personen.

(250) Es hat schon die alte *Glossa j. Can. in c. Literas*, ad verb. *divina lege*, *inf. x. de Rjstis. Spol.* sämtliche verbothene Personen in gewisse lateinische Versiculos gebracht; und deren 13 specificiret:

Nata, Soror, Neptis, Matertera, Fratris & Uxor,
Et Patrui Conjux, Mater, Privigna, Noverca,
Uxorisque Soror, Privigni nata, Nurusque
Atque Soror Patris conjungi lege vetantur.

Welche auch beym BALDUINO in *Cas. Consc. L. IV. C. 13. Cas. 9.* anzutreffen sind. Nach der *Tabula*, oder *admonitione* des Ertzbischofs in Engell. zu Canterbury, MATTHÆI, welche in verschiedenen Synodis provincialibus publica auctoritate recipiret worden, sind, denen Männern, sowol als Weibern, 30 Heyrathen verbothen. Lutherus hat in seinem Büchlein de *Conjugio* gleichfals eine recension der *Lev. XVIII.* verbothenen Personen angestellet, welche ERASMUS SARCERUS seinem *Corpori juris matrimonialis* eingerückt hat. Und damit komt auch der Aufsatz überein, welchen MARQUARDUS SCHUIDORPIUS, Pastor zu Kiel, im Scripto, cui Tit. Grund und Ohrsacken, warumb M. Schuldorp heft syner Süster Dochter thor Ehe genommen, bewert dorch E. Niclas Amtstorp. Lic. und E. Mart. Luther A. 1626. angebracht; darin er erstlich die Personen der Bluths- und hernach der schwiegerlichen Freundschaft anführen wollen.

1. In der Blut-Fruntscop.

Myne Moder, myne Stief-Moder.
Myne Süster, myne Stief-Süster.
Mynes Kindes rechte, of Stief-Tochter.
Mynes Vaders-Süster, myne Moder-Süster.

2. In der Schwägerscop.

Mynes Vaders Broder Wyf, mynes Sönes Wyf.
Mynes Broders Wyf, myne Stief-Tochter.
Myn Stief-Söhnes- ofte Stief-Tochter Kind.
Mynes Wybes Süster, dewyl myn Wyf lewet.

Welcher Aufsatz in Consanguinetate 8., und in Affinitate 7. Personen in sich begreift, und ausser, daß er nur die Stief-Mutter, Stief-Mutterschwester und Stief-Tochter unter die Bluthsfreunde gerechnet, da sie doch unter die schwiegerlichen gehören; Und die Schwiegermutter, welche doch expresse *Lev. XX. 14.* verbothen ist, ausgelassen hat, sonst der H. Schrift gantz gemäß und beystimmig ist. Andere zählen in diesen Schriftstellen 18. und noch andere 20. dergleichen verbothene Personen.

5. Stief-Sohn und Stif-Mutter. *Lev. XVIII. 8. XX. 11. Deut. XXVII. 2.*
Nicht aber ist die Stief Gros-Mutter benannt, die doch ohnstreitig verbothen.
6. Stief-Vater und Stief-Tochter. *Lev. XVIII. 17.*
7. Stief-Sohns Tochter *c. l.*
8. Stief Sohns-Tochter-Tochter. *c. l.*
Nicht aber ist der Stief-Tochter Tochter Tochter nahmentlich verbothen.
9. Schwieger-Sohn und Schwieger-Mutter. *Lev. XX. 14.*
Nicht aber ist benannt die Schwieger Elter-Mutter; die aber doch auch ohnstreitig verbothen.

II. In Linea *collaterali.* und zwar
a. in der Bluths-Freundschaft.
10. Die Halbschwester vom Vater, oder soror Consanguinea, *Levit. XVIII. 9. XX. 17. Deut. XXVII. 22.*
Weil dieser Casus auch *Lev. XVIII, 11.* vorkomt, so wollen einige diesen letztern Orth überhaupt von einer Stief-Schwester verstehen; Andere nur in dem Fall, wenn aus der Ehe mit der Stiefmutter, oder Stiefvater, ein communis frater, oder soror, erzeuget worden; Andere von einem jeden Partu, den die Stiefmutter, nachdehm sie an meinen Vater verheyrathet gewesen, zugelegt hat.
11. Die halb Schwester von der Mutter; oder Uterina, *c. ll.* Ist also eine Vollschwester, soror germana, wörthlich nicht verbothen.
12. Vater Schwester, *Lev. XVIII. 12. XX. 19.*
Es ist aber der Vater-Bruder nicht ausgedruckt; daher diejenige, welche behaupten, daß allhier nur die Personen, und nicht Grade verbothen wären, diesen letztern Gradum für erlaubt halten. Auf welche Weise aber auch folgen würde, daß ich meine Groß-Vater Schwester heyrathen könte, die allhier auch nicht nahmentlich ausgedruckt ist.
13. Mutter Schwester. *Lev. XVIII. 13. XX. 19.*
Und weil der Mutter Bruder nicht nahmentlich ausgedruckt: so halten auch einige die Ehe mit selbigem, eben wie im vorigen Casu, für erlaubt. Es würde aber auf solche Weise auch, die Groß-Mutter-Schwester zu heyrathen, erlaubet seyn.

b. In der Schwiegerlichen Freundschaft, und zwar
α) Linea Collaterali *ascendente;* da ein respectus parentelæ obhanden.
14. Des Vater Bruders Weib *Lev. XVIII. 14. XX. 20.* Weil nun des Mutter Bruders Weib nahmentlich nicht verbothen, halten einige, welche nur auf die Personen sehen, diesen Casum erlaubt. Es würde aber daraus folgen, daß ich auch meines Großvaters Bruders Weib heyrathen könte; Weil dieselbe auch nicht nahmentlich daselbst verbothen ist.
15. Die Schnur, oder des Sohnes Weib, oder Schwieger-Tochter. *Lev. XVIII. 15. XX. 12.*
Hir ist wiederum nicht ausdrücklich verbothen die Schwieger-Mutter zu heyrathen. Welche also, nach der gegenseitigen Meinung, die dieses Verboth auf die Personen restringiret wissen will, zu heyrathen unverbothen seyn würde.
β) Collaterali *simplici;* da kein respectus parentelæ verhanden.
16. Meines Bruders Weib. *Lev. XVIII. 16. XX. 21. Deut. XXVII. 23.*
Doch, ward der Fall nach dem jure Mosaico ausgenommen, wenn der verstorbene Bruder keinen Sohn hinterlassen hatte. *Deut. XXV. 5.*
Allhir ist abermahl der Schwester Mann nahmentlich nicht verbothen, da er doch mit jener im gleichen Grad ist.
17. Meines Weibes Schwester. *Lev. XVIII. 18. Deut. XXVII. 23.*
Weil aber am erstern Orthe dabey stehet: Neben ihr, ihr zu wiedern, weil

weil sie lebet, so wollen einige solches überhaupt von einer sorore gentilitia verstehen, und nur bloß die Polygamiam verbothen wissen. Andere erlauben diese Heyrath simpliciter, nach der erstern Frauen Tode.

Es stimmen auch die alten Arabischen Gebräuche und Gesetze mit diesen Mosaischen zimlich genau überein; wie d. Hrn. Prof. MICHAELIS *c. l. q. 100.* aus dem Coran des Muhammeds dargethan. (251) Wir wollen aber jetzo von jedem Grad und was darüber unter denen Gelehrten disputiret wird, besonders handeln.

Von jeden verbothen Grad beson. ders.

I. in Linea recta ascend. & descend. in infinitum

I. In linea *recta*, s. *ascendente & descendente*, ist die Heyrath in infinitum; verbothen wie aus dem *Gen. II. 24.* ersichtlich. S. p. 323. Und das Exempel Hams *Gen. IX. 22.* der sich bloß durch die Beschäuung der Scham seines Vaters den Fluch zu zog *vs. 25.* bestätiget worden, daher es *Levit. XVIII. 7.* ausdrücklich heisset:

Du solt deines Vaters und deiner Mutter Scham nicht blössen; Es ist deine Mutter, darum solt du ihre Schaam nicht blössen. (252)

Was nun die weitere Gradus descendentiæ anbelanget, so wird zwar *Levit. XVIII. 10.* nur bloß des Großvaters und des Sohns- oder Tochter-Tochter; nicht aber der Großmutter und Sohns- oder Tochter-Sohns gedacht, daher auch sogar einige dafür halten wollen, daß nach dem j. divino nur der primus; andere aber der secundus; und noch andere der quartus gradus, und nicht weiter verbothen sey. S. oben p. 319. Welche Meinung anführet, BEYER in *D.* de *Dispensat. Matrim.* §. *55.* aber mit ganz guten Gründen; wiederlegt denn, daß unter dem Vater alle ascendentes verstanden werden, ist schon aus der generalen prohibition *vs. 6.* abzunehmen. Ueberdehm wird *Lev. XVIII. vs. 10.* der Enkelin Scham des Grosvaters Fleisches Fleisch genannt, welches anzeiget, daß solches in infinitum bey denen descendentibus also anzunehmen sey.

S. BECKER *c. l.* §. *3.*

Daher *Ezech. XXII. 10.* überhaupt der Väter, i. e. Ascendentium, gedacht wird. S.

Woher die Araber und Mahometaner eine Wissenschaft von diesen mosaischen Gesetzen erhalten.

(251) Die Ismaelitischen Araber stammen aus dem Hause Abrahams ab, und ist also zu vermuthen, daß sie von ihren Stammvater auch die Sitten und Gesetze, so sie in seinem Hause geboret, werden beybehalten haben; Und behauptet der Hr. MICHAELIS *c. l. p. 98.* daß dieselbe in Verbiethung der ehelichen Verwandschafts-Graden noch strenger, als die Gewohnheit zu Abrahams Zeiten, es hergebracht habe, sich verhalten; daher er derselben Uhrsprung nicht aus der tradition von Abrahams Zeiten, sondern aus dem Umgang dieses Volcks, welchen dasselbe nach Mosen, zu den Zeiten der Könige, wie aus den *1 Chron. IV. 42. 43.* und folgendem Capittel zu ersehen, mit denen Juden gehabt hatten, herleitet; und behauptet, daß dieselbe mit denen mosaischen Gesetzen, genauer, als mit jenen, übereinkähmen. Ja, sie waren mit denen mosaischen Gesetzen, so wie zum Theil die Christen, umgegangen und hatten sie durch Folgen erweitert: Wie solches aus denen Worthen des Muhammedischen Corans im 26. und 27sten Vers. zu ersehen, die also lauten:

Heyrathet keine Frau, die eure Väter schon geheyrathet haben, ausgenommen wo die Sache schon geschehen ist. Euch sind verbothen die Mutter und die Tochter und die Schwestern und des Vaters Schwestern, nebst der Mutter Schwestern; die Brüder- und Töchter-Kinder, und die Ammen, die euch gesauget haben, und eure Milch-Schwestern, und die Mütter euer Weiber, und euer Stief-Töchter, die unter euer Bewahrung sind, (nemlich die von den Weibern sind, zu denen ihr würcklich eingegangen seyd; d. i. die Ehe mit ihnen durch den Beyschlaf vollenzogen habt, denn wenn ihr zu ihren Müttern nicht eingegangen seyd, so ist es nicht sündlich) und die Weiber euer leiblichen Söhne. Auch solt ihr nicht 2 Schwestern zugleich heyrathen; Was aber bereits geschehen ist, das wird Gott vergeben und barmhertzig seyn.

Wir wissen nun zwar, daß dieser *Coran* und das ganze Gewebe der Mahumedanischen Religion, aus dem Juden- Heyden- und Christenthum zusammen gestoppeltes, Werk sey; Indessen ist dennoch soviel daraus abzunehmen, daß man schon zu der Zeit, solcher Personen Heyrathen für verbothen geachtet, welche vom Moje nicht ausdrücklich benahmet, sondern nur im gleichen Grad mit denen Verbothenen sind.

Der Vater soll auch seine Tochter nicht heyrathen.

(252) Alhier wird zwar nicht ausdrücklich verbothen die Ehe eines leiblichen Vaters mit seiner leiblichen Tochter; weil die Worthe des Grundtextes eigentlich also lauten:

Du solt deines Vaters, das ist, deiner Mutter Scham nicht blössen,

Die nur auf den Sohn gehen, der seine Mutter nicht heyrathen sol. Welches auch die angehängte Uhrsache: Denn es ist deine Mutter, anzeiget. Jedoch aber leidet es überall keinen Zweifel, daß nicht, der Kraft nach, oder per æquipollentiam, ebenfals die Ehe des Vaters und der Tochter hierunter gemeinet seyn solte.

v. BECKER *c. l. p. 12. in not.* BALTHAS. *c. l. p. 46. pr.*

S. THOMASII *Jprud. div. L. III. C. 3. §. 137. & 139. usque 147.*
d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *c. l. p. 45. §. 3. sqq.*

2. In *linea Collaterali* ist der erste Grad secundum computationem juris Canonici, so der 2te nach der Computation des Juris Civilis ist, neml. zwischen Bruder und Schwester verbothen. Die Unzulässigkeit dieses Gradus ist nicht so, wie vorige, ex j. Naturæ zu erkennen. (253) Indessen hat Gott eben daher, weil er ex J. Nat. nicht so eingesehen werden können, um der vielen Unzucht, wozu der familiarie Umgang unter Geschwistern leicht Anlaß geben können, vorzubeugen, denselben jure positivo universali verbothen; da es *Levit. XVIII. 9.* heisset: du solt deiner Schwester Scham, die deines Vaters, oder deiner Mutter, Tochter ist, daheim, oder draussen, gebohren, nicht blössen.

2. in primo gradu lineæ collecteralis æqualis; zwischen Bruder und Schwester.

Conf. THOMAS. *c. l. §. 148.* (254)

Die dissentientes werden wiederleget.

Einige wollen diesen Grad überall nicht jure divino positivo Universali als verbothen ansehen, und beziehen sich deshalb auf die ersten Ehen der Kinder Adams und des Ertzvaters Abrahams; Gen. 20. 12. wie es denn auch das Ansehen hat, daß die *Thamar 2 Sam. XIII. 13. 16.* diese Ehe nicht wieder das göttliche Gesetz müsse gehalten haben. Allein daß jene nicht wieder, sondern dem willen Gottes gemäß, gehandelt, und schon aus dem dicto divino Gen. *I.* 28. eine dispensation abnehmen können, ist schon p. 322. erwiesen; da hingegen aus dem Betragen des Abrahams mit dem *Pharaone, Gen. XII. 13. 19.* und dem Abimelech *Gen. 2. 5. 12.* imgleichen des Erzvaters Jacobs gegen Abimelech *Gen. XXVI. 2. sqq.* vielmehr abzunehmen, daß denen Heyden dergleichen göttlich Gebot müsse bekannt gewest seyn. Einmahl Abraham und Jacob sich sicher zu seyn hielten, wenn sie vorgeben, daß ihre Weiber

(253) Und eben daher kan auch hiergegen der natürliche Abscheu nicht mehr angeführet werden; Und würde davon keine Empfindung seyn, wenn wir nicht durch die Sittlichkeit des göttlichen Moralgesetzes von der Unerlaubniß dieser Ehe einen Eindruck bekommen und dieser Eindruck zugleich alle Reitzungen solcher nahen Bluthsverwandten gegen einander weggenommen hätte; Und daher ist auch der Wiederspruch der alten Weltweisen und Volker wieder diesen Grad nicht mehr so allgemein; Indehm selbst die Ehen unter Geschwistern bey ganzen Nationen, wenn die Leichtsinnigkeit und Wollust bey ihnen überhand genommen; wie z. E. bey denen Egyptiern unter vollen Geschwistern, davon der Hr. MICHAELIS in seinen angeführten *Tractat p. 50. sqq.* den Uhrsprung auchs ihrer Götter Theologie herleitet; Bey denen Athenienfern aber unter den Geschwistern von einem Vater, für zulässig sind geachtet worden.

Daß die Ehe zwischen Brüder der und Schwester eben nicht contra Jus Nat. sey.

S. JERUSALEMS all. Abhandlung *p. 16. sqq.*

Der Hr. AYRER in seinen angeführten *Tr. de Jure dispensandi circa Connubia*, kan nach seinen geäusserten Principiis, da er überall keinen incestum jure Naturæ illicitum erkennet, auch diesen Grad inter Fratres & Sorores nicht anders, als J. Nat. erlaubt, achten; Jedoch aber scheinet der Grund seines Schlusses, den er *Sect. IV. §. 3. p. 167.* zur Befestigung seiner Meinung anbringet, dahin unzulänglich zu seyn; Er schliesset, wenn diese Heyrath dem juri Naturæ entgegen wäre, würde Gott dieselbe nicht eben zu der Zeit, da er denen Menschen das Jus Naturæ eingeflösset, dawieder zu handeln erlaubet, und gebothen haben, da das Jus Naturæ immotabel sey. Gleicher maassen schliesset auch der Hr Prof. MICHAELIS in seinem angeführten Tract. p. 57. und p. 113. 166. Allein, daß Gott, als dem Herrn des Gesetzes, das Jus Naturæ in Concreto zu ändern und dawieder zu ordnen zustehe, leidet keinen Zweifel, und ist oben in denen Anm. über die R. O. p. 201. not. 183. imgleichen über die Agende, p. 38. not. 45. ausgeführet. Wie denn ersterer belobter Hr. Aucter sowol *all. Tr. p. 115. n. a.* als auch letzterer *c. l. p. 59. in f.* die distinction inter Jus naturæ absolutum & hypotheticum approbiret. War doch das vinculum sanguinis, oder Unitas carnis, zwischen Adam und Eva noch grösser, als zwischen Schwester und Brüder; S. oben p. 280. n. 8. p. 283. *in f.* und dennoch verstattete Gott im Anfange unter beyden per commixtionem seminis ein neues vinculum sanguinis; Folglich, da Gott der Herr zu der Zeit die Ehe zwischen Schwestern und Brüdern noch nicht verbothen hatte, zumahlen ihm nach seinem heil. Willen beliebte daß die Welt nur durch zweene Menschen bevolckert werden solte; und selbigen *Gen. I. 28.* den Seegen mitgetheilet hatte: daß sie fruchtbahr seyn, und sich mehren solten: so konte auch zu der Zeit die Ehe zwischen Brüder und Schwestern nicht anders als erlaubet seyn.

War auch anfangs nicht verbothen.

(254) Es wird also an diesen Orthen die Ehe explicite nur zwischen Halbschwestern und Brüdern verbothen; obwol COCCEJUS in *Jure Controv. T. II. p. 143. & 151.* der Meinung ist, daß alhier auch die soror germana explicite verbothen sey, welchen aber wiederleget

Daß Levit. XVIII. die Volschwester nicht ausdrücklich, wol aber implicite, verbothen.

der Hr. Gen. Superint. v. BALTHAS. *c. l. p. 47.*

Indessen ist doch daraus leicht zu folgern: Sind die halb Schwestern verbothen, so müssen noch so viel mehr die Volschwestern verbothen seyn. Es ist also nicht nur explicite die halb, sondern implicite auch die Volschwester zu heyrathen verbothen; Von denen unterschiedenen Benennungen der Schwestern ist oben *ad f. 194. b.* gehandelt worden.

Weiber ihre Schwestern wären: Maassen die Heyden so dann überzeuget seyn konten, daß es ihre Weiber nicht seyn würden.

S. GÜHLING in den angeführten Anmerkungen p. 15. (255)

Auf die Meinung der Thamar aber, als eines, in Angst und Schrecken gesetzten, Frauenzimmers, komt es alhier nicht an; Zumahlen die Umstände ergeben, daß sie ihren Bruder nur aufzuhalten gesucht habe.

S. d. Hrn. AYRERS *all. Comment. Sect. IV. §. 4. p. 174.*
d. Hrn. MICHAELIS *c. l. p. 22.*

Und wie man überhaupt nicht nach Exempeln, sondern nach dem vorgeschriebenen Willen Gottes, in diesem Stücke sich zu richten habe, lehret die *Agend. f. 199. b.* zu geschweigen, daß diese Exempel sich auf gewisse Umstände gründen können, die uns unbekant sind.

Conf. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS angezogene *Disp. de Nupt. proh. p. 8.*

Genug, daß Gott der Herr *Levit. XVIII. 19.* die halb Geschwister verbothen, und also nathürlicher weise auch um so mehr die Voll-Geschwister, die dem Bruder doppelt verwand sind, müsse verbothen haben. Welches denn auch selbst diejenige, welche nur in diesem Lege die Persohnen verbothen halten, als notorisch voraus setzen.

Ampl. I. auch zwischen Halbgeschwister.

Es werden also *c. l.* auch die Halbgeschwister e. g. 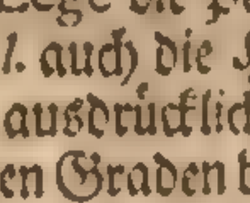 oder O\O O/O explicite, oder ausdrücklich, verbothen; denn weil Gott in denen von ihm verbothenen Graden bloß auf die halbe Geburth gesehen, *Lev. XVIII. 6.* so wird auch die halbe Geburth in denen göttlichen Gesetzen, in Ansehung der Heyrath, allemahl der vollen gleich geachtet.

Levit. XVIII. 9. 11. XX. 17. Deut. XXVII. 22. Hesek. XXII. 11.
CARPZ. *Arbor. Consf. & Affin. §. 34. n. 102.*

Daher ABRAHAM Gen. 20. 12. sagt, daß SARA in der That seine Schwester sey, und IOSEPHS Brüder Gen 37. 27. sagten, er sey ihr Fleisch und Bluth.

S. BALTHAS *all. Disp. p. 31. §. 29.* (256)

Die Erklährung des streitigen dicti Lev. XVIII. ve. 11. 1. Grotii Meinung.

Weil aber diese prohibition der Halbschwester *Lev. XVIII. 11.* nochmahlen vorkomt: so ist die Erklährung desselben, um eine Tautologie zu evitiren, vielen Disput unterworfen. Die gröste Schwirigkeit beruhet auf daß ebräische Worth *Moledeth.* Einige Gelehrte, als GROTIUS nehmen solches im verblühmten, oder fingirten

Das Exempel Abrahams, der seine Halbschwester in der Ehe gehabt, beweiset nicht, daß diese Ehe nicht solte contra L. positivam universalem seyn.

(255) Aus den Worthen Abrahams 1 B. Mos. *XX. 12.* wil der Hr. Prof. MICHAELIS *c. l. p. 71.* biß *82.* schliessen, daß zu der Zeit, nach der damahligen allgemeinen Gewohnheit, die Ehe mit einer sorore uterina noch müsse unverbothen gewest seyn. Weil Abraham zu seiner Beschonigung hinzugefüget: **Sie ist eine Tochter meines Vaters; aber nicht meiner Mutter.** Und wil die Uhrsache dieses Unterschiedes der untersagten Heyrath einer Uterinæ; und dagegen erlaubten Heyrath einer Consanguineæ, in dem gneauern Umgang setzen, den die Kinder von einer Mutter bey selbiger in denen besondern Gezelten und Häusern, so sie mit ihren Kindern bewohnet, hätten; da er doch kurz vorher *p. 61. pr.* behauptet gehabt, daß die Ehe zwischen leiblichen Geschwistern so gar seinem so genannten Sitten-Recht, welches er eigentlich das Jus Naturæ, oder Vernunft-Recht nennet, entgegen und allen Menschen verbothen sey. C. *p. 64.* Nun aber ist ja eine soror uterina eine leibliche Schwester, die a carne matris mit ihrem fratre uterino participiret. Allein, gesetzt auch, der Hr. Prof. MICHAELIS hat alhier durch eine leibliche Schwester nur eine vollbürtige verstehen wollen, und gesetzt auch, Abraham hätte die Ehe mit seiner halb Schwester für erlaubet gehalten; gesetzt endlich auch, Abimelech und andere Völcker hätten ebenmäßig diese Meinung geheget; Wie folget aber daraus, daß diese Ehe nach göttlichen Gesetze müsse erlaubt gewest seyn. Hatte Gott nicht die Vielweiberey verbothen, indehm er gleich Anfangs saget: **die zwey sollen ein Fleisch seyn;** Und dennoch haben Abraham und andere Patriarchen bey ihren Mägden gelegen; welches, wenn Gott es ihnen nicht nachgesehen hätte, gewiß ein würcklicher Ehebruch würde gewest seyn.

Daß auch die Araber die Heyrath mit einer Halbschwester verbothen.

(256) Es hat auch der Hr. Prof. MICHAELIS in seinen *all. Tractat. p. 99. sqq.* erwiesen, daß so gar die Ismaelitische Araber, so aus dem Hause Abrahams ausgegangen, schon lange vor Mosis Gesetz in ihrem Herkommen, so Mahometh in seinem *Coran* uns aufbehalten, die Ehe zwischen halb Brüder und Schwester verbothen, auch wol so gar die Verwandschaft, so von der genossenen Milche einer Amme herrühret, vor Hinderungen der Ehen mit der Amme, und der Milch Schwester, collactanea sorore, wovon wir aber unten am Ende dieses Titels besonders handeln wollen, angesehen. S. oben *p. 345. not. 251.* Indessen ist doch auch gewiß, daß verschiedene Völcker die Heyrath zwischen Halbgeschwister für erlaubt gehalten; Wie solches ebensals ausführlich gezeiget der Hr. MICHAELIS in *all. Tr. p. 68. sqq.*

fingirten, Verstande von einer sorore adoptiva; welche Deutung aber mit dem Hauptgrunde dieses göttlichen Verboths, welcher v. 6. in dem nahen Geblüth gesetzt wird, nicht überein komt. Andere, unter welchen auch COCCEJUS in *J. Controv. T. II. p. 143.* und *151.* sich befindet, vermeinen, daß Vers 9. die soror *germana* und *consanguinea*; dagegen aber Vers 11. die *uterina*, und zwar durch die darausſen gebohrne, die ex illegitimo matrimonio gezeugte Schwester verbothen wäre. Allein, diese Meinung ist irrig, indehm die soror uterina gleichfals schon Vers 9. expresse verbothen ist.

2. Andere verstehen am ersten Ort sororem germ. & consangu. am letztern aber uterinam.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. p. 47. §. 8.*

Noch andere, als JOH. PISCATOR, JOH. STEPH. MENOCHIUS ein Jesuite, und DAN. CRAMERUS verstehen hierunter im 11. v. eine Stief-Schwester, z. E. welche sie ohne Unterscheid verbothen zu seyn, achten. Daß aber diese Personen gar nicht verbothen, werden wir unten zeigen.

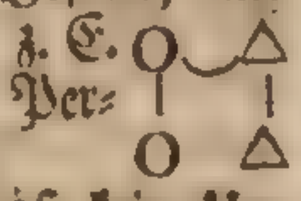

3. Noch andere als Piscator verstehen eine Stief-Schwester ohne Unterscheid

Gleich wie nun aus dem bißher gesagten satsahm erhellet, daß kein Unterscheid sey, es mögen Schwester, oder Brüder, voller, oder halber Geburth seyn: Also ist alhir gleichfals kein Unterscheid zu machen, ob einer derselben ex legitimo oder illegitimo, matrimonio z. E. ○‿△ gebohren sey. Davon bereits oben *ad f. 193. a. vb.* ausser dem Ehestan | ξ de 1c. *p. 312.* ist gehandelt worden. Wiewol auch die Redensarth daheim △ △ und draussen von solchen Brüdern und Schwestern verstanden werden kan, die entweder in der Israelitischen Kirchen oder schon vorher von einem heydnischen Vater, oder Mutter, gebohren worden.

Ampl. 2. auch zwischen Geschwister ex illegitimo matrimonio

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp. all. p. 31.*

Es ist aber lediglich die Ursache des Verboths, auch der unehelichen Vermischung, in diesem Gradu in der generalen Regel *Lev. XVIII. 6.* nach welcher lediglich auf das Geblüth gesehen wird, zusetzen.

S. oben *ad f. 103.* vb. ausser dem Ehestande p. 312.

Und diesem, daß nämlich das matrimonium zwischen Bruder und Schwester ohne Unterschied verbothen, stimmet auch das Jus Civile und aller protestantischen Kirchen Gesetze schlechthin bey, wie unten wird zu zeigen seyn.

3. In gradu 2do lineæ inæqualis, zwischen Vater- und Mutter-Schwester; und Bruder- oder Schwester-Sohn.

3. Im gradu 2do lineæ inæqualis, nach der Computation des canonischen, und Gradu 3tio des Kayserlichen Rechts, zwischen Vater- und Mutter-Schwester; ○—△ △—△ und vice versa Bruder- und Schwester-Sohn. △—○ △—△

Levit. XVIII. 12. 13. XX. 19.

○ ○ ○ ○

Die Hebräer nannten sowol einen Vetter, als eine Mume, von Seyten des Vaters und der Mutter, *Dod, Doda. Lev. XVIII. 14. 1 Chron. XXVII. 32.* die Griechen nanten sie Θειεῖς, und die Römer *Thii*, ob filialem reverentiam, & quod hæ personæ propter carnis propinquitatem sint loco parentum.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *all. Disp. p. 6. sqq. p. 43. sqq.*

Warum nun Gott alhir 2 Ehefälle, die einander ganz und gar ähnlich sind, dennoch getrennet, und einen jeden besonders unter ein Gesetz gefasset, lässet sich zwar nicht gewiß beurtheilen; Genug, daß es Gott also gefallen, und er seine weise Uhrsachen dazu müsse gehabt haben. Glaublich aber ist, da wir von Gott nicht vermuthen müssen, daß er etwas überflüßiges und unnöthiges thue, daß Gott dadurch habe seine Regel so viel deutlicher machen und durch ein Exempel illustriren wollen, daß dieser Grad, sowol in Ansehung der väterlichen, als mütterlichen, Linie verbothen sein solle. Keinesweges aber ist zu folgern, daß Gott bey diesem Gesetze nicht so sehr auf die Gradus, als auf die Personen solte gesehen haben.

Warum Gott alhier 2 Ehe-Falle in gleichem Grad gedacht habe.

S. BECKERS all. Abhandl. *c. l. §. 6.* und *8. in f. it. §. 14.*

Hienächst aber ist zu mercken, daß in diesen angeführten Stellen nur bloß der Heyrath mit der Vater- und Mutter-Schwester; nicht aber mit dem Vater- und Mutterbruder gedacht werde. Daher auch die Rabbinen das matrimonium mit dem Vater- und Mutter-Bruder erlaubet, mit der Vater- und Mutter-Schwester aber verbothen halten. Sie setzen den Unterscheid in convictu quotidiano, quia nempe viri

Warum Gott nahmentlich die Heyrath mit der Vater- und Mutter-Schwester; nicht aber mit den Vater- und Mutter-Bruder verbothen habe.

viri Juvenes assidue frequentabant domus avorum & aviarum, aut etiam in iisdem simul cum amitis habitabant; ad domus vero fratrum minus frequens ipsis sit aditus, nec hi ibidem tantundem habeant juris; Und andere fügen derselben noch eine, dem Ansehen nach, gegründetere Uhrsache bey, welche a violatione respectus parentelæ hergenommen, quod scil. in matrimonio cum amita & matertera lege matrimonii maritus fiat superior, qui alias L. Naturæ erat inferior; d. i. weil in der Heyrath mit des Bruders oder Schwester-Tochter der Mann Herr in thoro bleibe, und also der respectus parentelæ, welchen die Bruder- oder Schwester-Tochter gegen ihren Vater- oder Mutter-Bruder hege, unverletzt bliebe; Dahingegen beym umgewandten Fall der Mann seiner Vater- oder Mutter-Schwester Herr in thoro würde, welches nicht ohne Verletzung der, sonst solchen Personen schuldigen, Ehrfurcht angehen könte; oder, weil in dem erstern Fall keine Collision des 4ten Gebeths mit dem Vorrechte des Mannes in der Ehe anzutreffen sey; sondern die Frauensperson in einer Unterwürffigkeit bleibe: so sey diese Ehe erlaubet (257). Zwar finden wir *Ex. VI. 20.* daß Amram seines Vaters Halbschwester geheyrathet habe, aus welcher Ehe vermuthlich Moses selbst gezeuget worden. S. des Hrn. MICHAELIS *Tr. all. I. p. 52. sq.* Allein, dieses Exempel, wenn es auch seine Richtigkeit hätte, machet kein Gesetz aus. Denn, solches ist ante legem hanc universalem, per Moisen revelatam, existiret. Ob nun gleich der *Lex. Lev. XVIII.* und *XX.* bereits ex revelatione divina denen erstern Stammvätern bekannt gewesen: so haben dennoch die folgende Ertzväter, gleich wie in andern Vorfällen, als der Vielweiberey und der leichtsinnigen Ehescheidung, also auch in diesen verbothenen Graden, ex traditione ihrer Väter nicht einen so klahren und deutlichen Begrif gehabt, wie sie nachhero, da dieser Lex ihnen von neuen per expressam repetitam revelationem von Gott bekannt gemacht worden, erhalten.

4. Mit Bruder- und Schwester-Tochter; oder Vater- und Mutterbruder.

4. In eben dem Grad ist auch, obgleich nicht explicite, doch implicite, verbothen die Heyrath mit des Bruders-Tochter, O—O und Schwester-Tochter; O—△ oder v. v. mit dem Vater- und Mutter- | Bruder; O—O Wovon | auch ein Exempel *Gen. XI. 29.* verhanden; △ da Abraham | und Nahor △ ihrer Bruder Töchter geheyrathet. Von Abraham stehet △ zwar *Gen. XX. 12.* ausdrücklich, daß Sara Abrahams Halbschwester gewesen; Allein die Rabbinen expliciren solches, daß sie des Abrahams Vaters Neste, oder Abrahams Bruder-Tochter gewesen. Und Josua *XV. 17.* B. der Richter *I. 13.* wird gemeldet, daß der fromme Caleb seine Tochter seinem Bruder Othniel zum Weibe gegeben habe (258). Zwar statuiren die Rabbinen daß diese Ehe erlaubet sey, da doch der vorige Casus, der mit diesem in einem Grad ist, ausdrücklich von Gott verbothen worden. Die Uhrsache des Unterscheides, die sie angeben, haben wir bereits beym vorigen Casu angebracht.

Einige halten diese Ehe erlaubet.

Und dieser Meinung ist auch der seel. Lutherus selbst anfangs zugethan gewesen, der an mehr als einem Orthe schreibet: Gott rechnet nicht nach den Gliedern, wie die Juristen thun; sondern zählet stracks die Personen; Sonsten, weil Vaters Schwester und Brüders Töchter in gleichen Gliedern sind, müste ich sagen, daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könte; oder auch meines Vaters Schwester nehmen möchte: Nun hat Gott Vaters Schwester verbothen und Bruders Tochter nicht verbothen; die doch im gleichen Grad sind. Wie bereits oben p. 327. erwehnet. S.

Der Unterscheid, so in violatione respectus parent. gesetzet, ist nicht gegründet.

(257) Diese rationes haben einige für zureichlich angesehen, warum der höchste Gesetzgeber gewisse Ehefälle untersaget; andere aber, die doch der Verwandschaft nach, auf eben dieselbe Arth zu beurtheilen sind, nicht benahmet und also frey gelassen habe. Daß aber dieses argumentum gantz unzureichlich; und der respectus parentelæ eben so wol bey der Heyrath in dem einen, als dem andern Fall verletzet werde, habe bereits oben p. 341. da vom respectu parentelæ gehandelt, umbständlicher ausgeführet.

Ob Calebs Tochter ihren Vater-Bruder geheyrathet.

(258) In unser Bibel lautet es, als wenn Othniel ein Bruder-Sohn des Calebs gewesen; allein, eigentlich sind diese Worthe also zu übersetzen: Othniel, der Sohn Kenaz, der jüngere Bruder Calebs; nicht aber: des jüngern Bruders; es zeiget aber der Hr. MICHAELIS in seiner Abhandlung von denen Ehegesetzen Moses p. 19. *in f.* daß bey denen Hebräern das Worth Bruder sehr offters in einem weitläuftigen Verstande, und wol von Bruders-Kindern genommen werde.

S. sein Büchlein vom ehelichen Leben *Tom. II. Jen. f. 149. sqq. & T. II. Altenb. f. 211.*

des Probst JERUSALEMS Abhandlung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester-Tochter nach dem göttlichen Gesetze zuläßig sey. Braunschw. 1754.

Wie denn auch Lutherus in einem, an MARQUARDUM SCHULDORPIUM, Prediger zu Kiel, im Jahr 1526. unterm 5 Jan. abgelassenen, weitläuftigen Schreiben, die von diesem getroffene, Heyrath mit seiner Schwester-Tochter legitimiret und in recht starcken Ausdrückungen wider die Päbstler und andere Dissentientes eifert. Und da SCHULDORPIUS von MELCH. HOFFMANNO seiner Heyrath halber heftig angegriffen ward: so hat SCHULDORPIUS sich in einer besondern Schrift dieserwegen legitimiret (259).

Von gleichem Sentiment ist auch der grosse GROTIUS in Tr. de *J. B. & P. L. II. C. 5. §. 14.* welchem von denen neuern Theologis und JCtis nicht wenige beystimmen.

S. HORNEJUS in *Comp. Theol. L. III. C. 6. §. 34.*
BRÜCKNER in *Deciſ. j. matrim. C. VI. §. 17. sqq. sqq.*
BÖHMER in *Conſil. T. I. P. I. Conſ. 161. n. 13. & in J. Eccl. L. IV. T. 14. §. 55.*
LUDWIG in seinen Hällischen gelehrten Anzeigen im Jahr 1743. *N. 103. p. 645. 650.*
PERTSCH in *Elem. J. Can. L. II. T. 14. p. 747. n. 2.*
JERUSALEM in seiner angeführten besondern Abhandlung *p. 51. 74. & 82.* (260)
der Hr. Prof. MICHAELIS in seinen Tr. von den Ehegesetzen Mosis, *p. 64. sqq. 220. 241. sqq.*

Allein, da wir bereits öfters erwehnet, daß der Summus Legislator alhier lediglich auf den nexum und das vinculum sanguinis gesehen, wie aus *Gen. XXIX. 14. Lev. XVII. I. 6.* erhellet; Nun aber Vater- und Mutter-Bruder mit der Vater- und Mutter-Schwester im gleichen Grad der Verwandschaft stehen: so ist, so wol aus dieser Uhrsache, als auch weil alhier ebenfals ein respectus parentelæ vorhanden, welcher ebenmäßig in dieser Heyrath mit der Bruder- oder Schwestertoch-

Es ist aber solche Meinung ungegründet.

(259) Es ist zwar dies Schreiben Lutheri in denen Collectionibus seiner operum enthalten, jedoch aber an keinem Orthe ausgedruckt, an wem selbiges gerichtet; der Hr. CÖLER aber hat es seinen Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie 1stem St. N. IV. volständig eingerückt und, daß es an Schuldorpium gerichtet gewesen, angezeiget; aus welchem selbiges volständig anführet:

Von Lutheri Schreiben an Schuldorpium und des letztern Scripto.

der Hr. AYRER in *all. Tr. Sect. III. §. 3. p. 150.*
STRUVIUS in *Jurisprud. heroica P. II. C. 1. §. 5. p. 5. sqq.*

Das Scriptum SCHULDORPII hat diesen Titul:

Grund und Vhrsacken, worup Marquard Schuldorp heft syner Süster Tochter thor Ehe genommen, bewehrt dorch enen Nic. Amstorp, Lic. und E. Mart. Luther Docktor y de heil. Schrift 1526.

S. BAYLE *Dictionaire v. Hoffmann.*

Auch dieses Scriptum ist von dem Hrn. COLER seinen Anmerckungen *c. l.* eingerückt.

(260) Es hält dieser Autor die Ehe mit der Bruder-Tochter aus der Uhrsache erlaubt: Weil von der Güthe Gottes nicht zu vermuthen sey, daß er nur einen Casum werde genannt haben, wenn er mehrere verbothen wissen wollen. Und weil in dieser Heyrath die Verletzung des *respectus parentelæ* gantz wegfalle, so die Ehe mit der Tante verdächtig mache. Folglich diese beyde Ehen, von deren einer man auf die andere schliessen wil, einander gantz ungleich wären. Welchen Einwurf aber bereits in der vorhergehenden Note 257. beantwortet habe. Und wenn gedachter Autor die Frage aufwirft: Ob denn nicht wenigstens der Wollstand der christlichen Religion durch eine solche Ehe verletzet werde? So vermeinet er: Daß einjeder hierin nach seinem eigenen Gewissen handeln müsse. Welche Entschliessung aber einem blöden Gewissen sehr schwehr fallen würde. Und dazu würde bey dieser ungewissen Entscheidung dieser Frage, dennoch das Gewissen eines solchen Menschen, der in diesem Grad geheyrathet, immer ungewiß bleiben und konte zuletzt in eine Verzweifelung gerathen, wie unsere Kirchen-Agende *f. 200. b.* redet; Welchen vorzubeugen aber eben die Gesetze geordnet, und was eigentlich denen Gesetzen gemäß, oder entgegen sey, genau untersucht und entschieden, nicht aber eines jeden schwach einsichtigen Menschens eigenem Gewissen überlassen werden muß.

Des Probst Jerusalems Meinung wird widerleget.

ter, als in jener mit dem Vater- oder Mutter-Bruder beleidiget wird, wie solches bereits oben, p. 341. da wir vom respectu parent. gehandelt, umständlich und klährlich ausgeführet habe: so muß auch nothwendig folgen, daß beyderley Arth Ehen, da sie von gleicher Nathur und Eigenschaften sind, ohne Unterscheid verbothen seyn müssen.

Die gegenseitige Argumenta werden wiederleget.

Die in contrarium angeführte Gründe sind auch von keiner Erheblichkeit. Denn, was die Glosse der alten Rabbinen anbelanget: so urtheilet TESMARUS in *Not. ad Grot. J. N. & G. c. l.* gar wol: hanc rationem non esse universaliter veram, cum contrarium nonnunquam accidere videmus. Deinde non esse moralem, sed profanam, adeoque parum efficacem ad determinandam rem tanti momenti. Und THOMASIUS *c. l. §. 114. sqq.* hat dieselbe vollends einer Absurdität überführet. Daß aber die ersten Heil. Väter hirin sich wol vergangen, solches erlaubet eben so wenig eine Freyheit vom Gesetz, als die bey ihnen üblich gewesene Vielweiberey und Scheidung, wie wir schon beym vorigen Casu p. 337. angemerket haben. Noch weniger aber obstiret, daß LUTHERUS selbst anfangs der gegenseitigen Meinung zugethan gewesen; Maassen er dieselbe nachhero in 2. Rescripten, davon das eine vom Jahr 1535. an LEONH. BEYERN geschrieben und in allen seinen Werken befindlich ist, geändert hat.

S. GÜHLINGS Anmerk. über IERUSALEMS *all. Tract. p. 103. sqq.*

Daher man durchgehends diesen Grad für verbothen achtet.

Welcher Meinung, daß nemlich auch dieser Gradus, zwischen Vater- oder Mutterbruder und Bruder- oder Schwestertochter, dem göttlichen Gesetze nach verbothen sey, alle gescheuete sowol päbstliche, als lutherschе Gottes- und Rechts-Gelehrte beygepflichtet. (261)

Ist auch in der protestantischen und besonders unser pommerschen Kirchen verbothen.

Dannenhero denn auch, was die Praxin der protestantischen Kirchen anbelanget, durchgängig alle Personen dieses Gradus, und also auch die Heyrath mit der Bruder- oder Schwestertochter verbothen sind. Wie also solches auch in unser alten Kirchen-Agende *f. 43. b.* und der neuern K. Ag. *f. 198. b.* zu ersehen ist.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *all Disp. p. 48.*

Ingleichen ist auch dieser Grad in dem neuesten Schwedischen Gesetzbuch *de 1734. Cap. II. §. 5.* ausdrücklich untersaget. Und ist bisher in unsern Vaterlande kein Casus verhanden, daß jemahlen eine Ehe in diesen Gradu solte toleriret worden seyn.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *c. l. p. 60. pr.* (262)

Auctores welche die Heyrath mit der Bruder- oder Schwester-Tochter für unzuläßig halten.

(261) Dieser Meinung sind alle diejenige, welche nicht allein die Personen, sondern auch Gradus verbothen halten; Davon oben p. 327. gesagt worden. Vorzüglich haben die Ungultigkeit dieser Ehe nach göttlichem Gesetze behauptet:

GLOSSA in *Addit. ad c. 13. x. de Restit. Spol.*
CARPZ. in *Jprud. Eccles. L. II. §. 75. sqq. d. 80. n. 6. et 13.* it. *d. 81. et 115. n. 6.*
ID. in *Prax. Crim. P. II. Qv. 73. n. 19. sqq.*
it. in *Arbore Consanguin. et Affin. Pos. I. c. 3. n. 46.*
HAVEMANN. in *Gamologia L. II. T. 5. pos. 6. circa fin. not. 2.*
BEUST. in Tr. de *Matrimonio n. 51.* HORN *Cass. III. Rp. 8.*
Consultat. Gryph. Rp. 28. n. 11.
SCHÖPFER in Disp. de *Dispensat. matrim. §. 17. sqq.*
G. BEYER in *all. Disp. §. 56. et 66.*
STRYCK in *not. ad Brunnem. Jus eccl. C. XVI. §. 22.*
COCCEJUS in *Jure Controv. T. II. p. 147.*
STAVINSKI in Disp. de *Matrim. indulgentia Principis confirmato C. II. §. 35.*
FLEISCHER im geistlichen Rechte *L. II. C. IX. §. 11.* und *25.*
LEYSER in *Med. ad ff. Vol. IX. Sp. 586. p. 222.*
der Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR in *all. Disp. p. 6. sqq. p. 15.* und *48.* woselbst er den Hrn. BÖHMER weitläuftig wiederleget.
M. JOH. FRID. GÜHLING., Archidiac. zu Chemnitz, in seinen Anmerk. über des Probst Jerusalems Tractat *all.* welche A. 1755. in 8v. herausgekommen; worin er letztern ausführlich und gründlich wiederleget, und p. 107. eyfert er nachdrücklich wider diejenige, welche zuweilen aus interessirten Absichten denen verbothenen Graden das Worth reden.

In diesem Grad ist in Pom. nie dispensiret worden.

(262) Vielmehr, wenn dergleichen Casus J. K. M. zur Dispensation angetragen worden: haben dieselbe aus christlicher devoten Gesinnung für die gottlichen Gesetze, auf Vorstellung des hiesigen Königl. Consistorii, dieselbe abgeschlagen.

E.

5) Wann nun aber gleich der folgende Gradus 2 lin. æqualis, nemlich zwischen Schwester- und Bruder-Kinder, nach dem göttlichen Gesetze nicht verbothen ist; wie wir gleich unten zeigen werden: so findet dennoch die prohibitio, sogar in weitern Graden, wenn ein respectus parentelæ verhanden ist, stat. Es ist also die Ehe unterfaget mit eines Bruders, oder Schwester Sohns- oder Tochter-Tochter O—O und v. v. mit meines Grosvaters, oder Grosmutter Schwester, oder | Bruder. Als mit welchen eben so wenig, als mit denen Ascendentibus O in linea recta, die Ehe zu verstatten. Denn, da Gott *Lev. XVIII. 12. 13.* | des Vaters und Mutter-Schwester zu heyrathen verbiethet, weil man so- △ dann des Vaters, oder Mutter, Scham blössen würde: ja er nennet solches *Lev. XX. 19.* seiner nächsten Blutfreundin Scham blössen: Daher denn auch wegen des unmittelbahren Bandes der Bluthsfreundschaft, so zwischen Brüdern und Schwestern ist, die Ehe allemahl mit meines Ascendentis Bruder oder Schwester, ebenfals, wie mit einem Ascendente selbst, in infinitum verbothen bleibet. S. oben *p. 332.*

5. In weitern Graden wenn ein respectus parentelæ verhanden.

Conf. GERHARD in *Loc. de Conjug.* §. *285.*
CARPZ. in *Arbore Cons. & Affin.* §. *31.*

Welchen Grad auch das Jus Civile verbothen, als welches die Regel inculciret, Cujus filiam ducere non licet, nec ejus neptem permittitur.

L. 39. pr. ff. de R. Nupt. it. §. *3. J. de Nupt. l. 17. C. Eod.*

Daher denn auch unsere alte Kirchen-Ag. *f. 38. b.* ausdrücklich diesen Grad verbothen; dieweil aber derselbe in der neuern Kirchen-Agende nicht wörtlich benannt, sondern nur die Grad bis auf Bruder- und Schwester-Kinder verbiethet. Dagegen aber der 3te Gradus lin. inæqualis, wobey kein respectus parentelæ verhanden, O—O daselbst *f. 43. b.* für dispensable geachtet wird; Auch J. K. M. in Schwe- | | den CARL XI. in der Resolut. wegen der verbothenen *Graduum de 1680.* als O △ auch J. K. M. CARL XII. in der *Resolut. de d. Alt Ranst. de 1707. d. 26. Marty* | den 3ten Grad gänzlich frey gegeben: (263) So haben im Jahr 1742. O einige derer Herrn Consistorialen solches auch auf den ersten Casum dieses Gradus, da ein respectus parentelæ obwaltet, ziehen wollen. Es ist aber dennoch klahr, daß sowohl die angeführte K. O. als auch die Königl. *Resolut. de 1707.* nur von dem Casu, wenn in diesem Grad kein respectus Parentelæ mit einschlägt, zu verstehen sey. Denn dieser ist jure divino, wie kurz vorher ausgeführet worden, verbothen, und ist wol um so weniger denen Compilatoribus der neuen Kirchen-Ordnung eingefallen, denselben als erlaubt anzusehen, als sie vielmehr eben diesen Grad in Affinitate *f. 201. a.* und *f. 202. a.* und in Consanguinitate sogar 4tum gradum *f. 200. a.* ausdrücklich verbothen. Wie denn auch J. K. M. in der Alt Ranstadtschen Resolut. auf diesen Casum gar nicht reflectiret gehabt, als welcher nie in quæstione gekommen, und also zu der Zeit kein objectum litis war, sondern nur der folgende zwischen Grosvater Bruder Sohn, oder Vater Bruders Tochter Kind. Wie aus dem, was unten von der dispensation in diesem Grad wird gesaget werden, abzunehmen ist. Daher auch bis diesen Tag kein Exempel in unsern Lande verhanden, daß in diesem Grad geheyrathet worden.

Ist aber neuerlicher Zeit bezweiffelt worden.

Jedoch ohne Grund.

S. V. BALTHAS. *all. Disp. p. 192. §. 15. in f. p. 64. §. 17.* und *p. 94. sq.*
Conf. m. Hist. Nachr. von denen Landes Gesetzen *p. 96.* und *98. sq.*

III.

S. des Königl. Consistorii abgelassene Vorstellung von 1746. und J. K. M. darauf erfolgte allergn. Resolution vom 30 Juny *d. a.* Ext. in *Append. N. XXV.* N. XXV.
it. des Königl. Consistorii Vorstellung vom 7. Nov. 1759. *in App. Num. XXVI.* N. XXVI.
Doch aber ist ein Exempel verhanden, daß in diesem gradu affinitatis dispensiret worden; Wovon unten wird gehandelt werden.

(263) Die Königl. Resolut. von 1707. den 26. Mart. ist von des Hrn. Vice Prof. v. ENGELBRECHT in seiner *Notis Pomer. Sueth.* in Anhange *N. IX. p. 84.* abgedruckt; und ich will auch selbige alhier den Anhange *N. XXVII.* beyfügen. Es hat auch das Königl. Consist. im Jahr N. XXVII.
1741. diesen Casum, als j. divino verbothen, abgeschlagen. Jedoch war selbiges im Jahr 1742. in Ansehung der Heyrath in diesem Grad in affinitate, getrennter Meynung, wie unten vorkommen wird.

III. Nach den J. divino particulari

III. Im *jure divino positivo particulari* hat Gott nur diejenigen Grade, welche bereits vorhin denen Stamvätern des menschlichen Geschlechts, und in ihnen allen Menschen kund gemacht waren, *Levit. XVIII.* und *XX.* widerholet; Ist also dieses, mit jenem in diesem Stücke einerley; ausser daß Gott nur jure particulari einige gradus in Affinitate, welche sonst jure positivo universali verbothen waren, in gewissen Fällen aus einer politischen raison zugelassen; als daß ein Bruder seinem unbeerbt verstorbenen Bruder, oder der nächste Anverwandt und Erbe dem Verstorbenen aus seiner nachgelassenen Wittwen Saamen erwecken müssen; welches das *Jus Leviratus* genannt, so aber heute zu Tage, mutata retum facie, gänzlich cessiret, wovon unten bey Abhandlung der Affinität und dieses darin verbothenen Gradus eigentlich zu handeln ist.

Vom J. Leviratus.

IV. Nach dem J. Civili Rom. welches mit dem jure div. universali gänzlich überein komt.

IV. Das *Jus Civile Rom.* komt, wie schon p. 325. gedacht, in prohibitione graduum in Consanguinitate exacte mit dem jure positivo universali überein; daß man daher billig zu bewundern Ursache hat, wie die alten römischen ICti und LLatores, welche doch Heyden waren, die verbothene Gradus eben so, wie das Jus divinum determiniren können. Also haben selbige

1. in Linea recta.

1. in *Linea recta* inter Ascendentes und Descendentes das Matrimonium, gleich dem das Juri divino, in infinitum verbothen;

S. §. 1. *Inst. de Nupt. Nov. XII. C. I.*

sowol in der Consanguin. als affinitate; sowol in legitima, als illegitima, auch servili cognatione.

l. 14. §. 2. l. 54. ff. de Ritu Nupt. it. §. 6. und 7. *J. d. T.*

2. in Linea Obliqua a) secundus gradus

2. in Linea *obliqua*, im 2ten Grad seiner Computation zwischen Bruder und Schwester; Es seynd selbige voller- oder halber; echter, oder unechter Geburth.

l, 54. 56. ff. de R. N. it. §. 2. *J. d. T.*

b) tertius gradus lin. inæqualis.

3. hat auch selbiges ebenmäßig den dritten Gradum lineæ inæqualis, suæ computationis, ubi respectus adest parentelæ, für unerlaubt geachtet; so, daß, obgleich annoch durch kein Gesetz die Ehe mit des Bruders Tochter verbothen war, dennoch dieses matrimonium moribus als in incestuosum angesehen ward; biß endlich lege publica dieser folgende Gradus, nach kurz vorher angezogener Regel, in infinitum verbothen worden: Daher es das matrimonium in diesen gradibus contractum pro incestuoso hält. *l. al. 39. §. 1. de R. N.* ja, es nennet selbiges ein *scelestum contubernium & turpissimum consortium.*

S. *l. ult. C. de Incest. Nupt. l. 2. Si nupt. ex Rescr. Princ.*

etiamsi saltem quis concubinam habeat sororis filiam. *l. 56. ff. de R. N.* Dannenhero, wie der Imperator CLAUDIUS seines leiblich Bruders Tochter, die AGRIPPAM, heyrathen wolte: muste er zuvor ein SCtum extrahiren, nach welchem ihm diese Heyrath nachgegeben ward; (264) Es ist aber dieses SCt. von dem Kays. NERVA wieder aufgehoben worden.

vid. VINNIUM in *Comment. ad §. 5. J. de Nupt.*

Wie nun aber das bürgerliche Gesetz allemahl aus Vorsicht nach mehrere Ehen, als welche sonst denen Völkern überhaupt verbothen sind, untersagen kan: so hat auch das Jus Civ. Rom. wo nicht beständig, doch zu gewissen Zeiten, auch den folgenden 4tum gradum lineæ æqualis suæ computat. verbothen gehabt; wovon aber unten besonders wird gehandelt werden. Ausser dieser nathürlichen Verwandschaft hat auch das Jus Civ. Rom. eine *civilem*, oder *fictam* cognationem, mittelst der *Adoption*

Ob bey den Römern die Ehe mit des Bruders Tochter allemahl erlaubt gewesen.

(264) Doch schreibet SVETONIUS in *Vita* CLAUDII, *Cap. XXVI. Neque tamen, quod mirum, reperti sunt in lubidinosa Civitate, qui sequerentur exemplum, exceptо uno alterove pessimo adulatore.* Conf. TACITI *Annal. L. XII. C. 7.* Der einzige TILLEDIUS SEVERUS, oder wie ihm andere nennen, TALLEDIUS, oder T. ALLEDIUS war ein solcher Schmarotzer, daß er dem Kayser hierin folgete. S. JERUSALEMS *all. Tr. p. 19.* Indessen ist doch HOTTOMANNUS in Tr. de *Castis & incestis Nuptiis P. IV. C. 5.* der Meinung, daß diese Heyrath von dieses CLAUDII Zeiten biß zu CONSTANTINI und CONSTANTII Zeiten sey erlaubet gewesen.

S. G. BEYRI Disp. de *Dispensat. matrim. §. 25.*

tion und *Arrogation* inventiret; Nach welcher auch die Ehen unter gewissen Personen verbothen; Imgleichen hat auch selbiges aus andern politischen Ursachen zuweilen eine Ehe untersaget. Die aber heute zu Tage in keinen Anschlag kommen. Von welchen Fällen aber am Ende dieses Titels wird zu sagen seyn.

V. Dahingegen aber haben die Päbste in ihrem *Jure Canonico* die gradus prohibitos über die Vorschrift der göttlichen Gesetze weidlich extendiret; Wie diese Untersagung der Eh- gradium algemählich zugenommen, hat gründlich ausgeführet GUNDLING in seinen *Gundlingianis P. XXVIII. Obs. 3. §. 72. sqq.* In denen ältesten Zeiten hatten zwar die Päbste HYGINUS in *c. 4. c. 35. qu. 10.* und FABIANUS in *c. 239.* geordnet, daß das matrimonium in 3ten Grad der Consanguinität und Affinität, ihrer Computation, wenn es aber in gradu 4to contrahiret wäre, trennet werden solte. *c. 3. ca. 35. qu. 23.* Aber den Zeiten ist selbiges soweit, als die Verwandschaft bekannt war, nemlich biß auf den 7ten, oder 10ten, Grad den. *c. 18. c. 35. qv. 2. & 3. c. 2. ca. 35. qv. 5.* Welches man gemeiniglich zu exprimiren pflegte biß zum 7ten Grad *c. 16. 19. c. 35. qv. 2. & 3.* und zwar exclusive. *c. 21. eod.* (265)

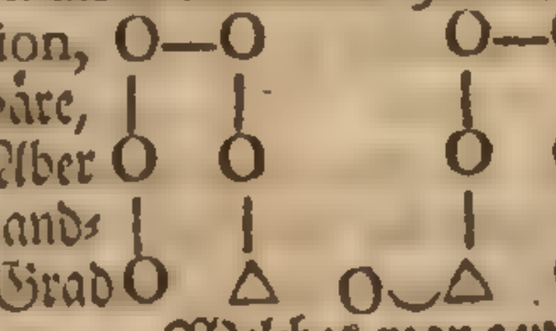

V. Nach dem Jus Canonico ward die Ehe biß auf den 4ten; Nachhero usque ad 7mum gradum verbothen.

Die Ursache dieser weit extendirten prohibition setzet *Isidorus* darin: quia sex ætatibus mundi generatio & hominis status finitur; d. i. weil die grosse Welt nur 6000 Jahr stehen solle und das Alter der Menschen, als der kleinen Welt, in sechs intervalla getheilet werde. *can. un. ca. 35. qu. 4.* Welche raison vom Pabst ALEXANDRO II. in *can. 2. ca. 35. qv. 5.* approbiret wird. (266) Vernemlich aber ist wol die Ursach in der Ambition der Päbste, die einen Dominatum in Principes affectirten, und der casua culinaria, neml. der Päbste unersätlichen Geld-Echinderey, zu suchen, da sie durch die vielen dispensationes sich von den Layen bereichern wollen. S. MART. CHEMNITII *Exam. Conc. Trident. ad Sess. VIII. C. 5. in f.* SCHRÖDER in *Tr.* de *Cauſis fori eccleſiaſt. T. I. §. 29. c.* G. BEYER *all. D. §. 31.*

Was die Uhrsache dieser extendirten prohibition sey.

Da aber mit der Zeit die Päbste selbst eingesehen, daß diese enorme extension der verbothenen Graden die Gemüther der Menschen gar zu sehr beunruhige und also nicht ohne der grösten Gefahr öffentlicher Unruhen beybehalten werden könne, und daß nicht mit der Zeit die, hirunter steckende, Malice denen Leuthen in die Augen fallen solte: so hat der Pabst INNOCENTIUS II. dieselbe zimlicher maassen wieder eingezogen, in *Cap. 8. X. de Conſ. & affin.* nemlich biß zum 4ten Grad seiner, und 8 Grad der der civilischen, computation; Jedoch aus einer, gleich voriger ridiculen, raison: quia, nempe quatuor sunt humores in corpore humano, qui constant ex quatuor elementis. S. *all. capit.* it. RITTERSHUS in *Diff. j. Civ. & Can. L. I. C. 8.* qui, *mirum* dicit, *quod non addiderit Papa: quia quatuor sunt venti principales, & quatuor cardines cæli & quatuor partes anni; quatuor Evangeliſtæ & quatuor rotæ plauſtri.* Zwar will der spitzköpfige Jesuit BELLARMINUS in

Der Pabst Innocent. II. hat sie biß auf den 4ten Grad inclusive restringiret.

Davon gleichfals eine lächerliche Uhr angegeben wird.

(265) Es obstiret alhier nicht der *c. 17. c. 35. qu. 2. & 3.* zumahlen das Worth post daselbst untergeschoben und in denen accuratern Editionen nicht befindlich ist. Daß aber dieser Gradus anfangs civiliter computiret worden, ist eben p. 317. angeführet. Und wie das Jus Can. hierin variiret habe, zeiget G. BLYER in Disp. de *Diſpenſat. circa Matrim. §. 28.*

Von der genuina lectione c. 17. c. 35. q. 2.

(266) Es ist zwar an dem, daß Gott auch die mehreste Zeit nach den numerum Septenarium computiret, daher auch in der H. Schrift die 7te Zahl, als die volkommene, angesehen wird, S. oben *f. 39. b. n. 2. p. 94.* So ist des Pabstes Meinung diese, wie Gott allemahl nach dem Beyspiel der ersten Schöpfung 6 Tage in der Woche und 6 Jahr nach einander die Menschen zu ihren weltlichen Beschaftigungen destinuret, im 7ten aber sie ruhen solten: So solte auch das Verboth der Ehe in 6 Graden der Verwandschaft sich nur beschäftigen, im 7ten Grad aber solte selbiges ruhen und aufhoren. Wie lächerlich aber diese raison alhier angebracht sey, hat der JCt. HERDESIANUS in einem Consil. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 276.* ausgeführet; daß aber die eigentliche Uhrsache dieser determinirten Grade das Erbschafts-Recht zum Grunde gehabt, als welches nach denen Civil Gesetzen auf den 7ten, oder nachher 10ten Grad, restringiret war, zeiget LUDEWIG in seinen Hällischen gelehrten Anzeigen *de 1741. N. L. p. 299. sqq.*

Weher der Pabst auf die 6te und respective 7te Zahl verfallen.

in *L. I.* de *Matrim. Cap. 29.* hievon einen phiſikaliſchen Grund angeben; quod nempe in prima generatione abſumatur id, quod eſt igneum, in ſecunda aereum, in tertia aqueum, & denique in quarta terraneum, adeoque in quinta nil a genitore ſupereſſe. Allein, wenn dieſes gegründet wäre, würde folgen, daß BELLARMINUS von ADAM nichts mehr übrig gehabt, und alſo kein Menſch geweſen.

S. CARPZOVII *Arborem Conſangv. & Affin. C. III. §. 28. n. 46. ſqq.*
SCHROETERI *Diſp.* de *Reformatione j. Civ. circa cauſas matrimoniales, a Pontifice Rom. perverſe tentata, C. I. p. 41.*
EVERH. OTTO. in *Diſp.* de *Nuptiis Conſobrinorum C. II. §. 7.*

Denen Engelländern hat der Pabſt den 4ten Grad nachgegeben.

Dieweil nun die Engelländer auch hiemit noch nicht zufrieden waren, ſo hatte der Pabſt ſelbigen ex ſpeciali diſpenſatione den 4ten Grad nachgegeben, wie aus dem *can. 20. all.* zu erſehen. Aber auch dieſe reſtriction laboriret annoch an der gröſten Unbilligkeit; indehm ſelbige eben ſo, wie jene, die Gewiſſen der Menſchen über die Gebühr und wieder die Vorſchrift der göttlichen Geſetze faſſelt. Man geſtehet alſo überall in unſer lutherſchen Kirchen dem Pabſte nicht zu, daß er noch weiter, als die göttlichen und kayſerl. Geſetze gehen, Ehe Gradus inhibiren könne.

S. *Jud.* MULINGII ad. DEDEKEN. *Vol. III. p. 290. n. 2. princ.*

Dannenhero auch in allen, der Augsp. Conf. Verwandten, Kirchen der tertius gradus lineæ æqualis erlaubt und zugelaſſen iſt. O—O

S. *Præjud.* ad. DEDEKEN. *Vol. III. p. 291. n. 3. ſqq.* | | | |

Von der ſogenanten beſondern Cognatione *Canonica*, oder *Spirituali*, wollen wir unten, beym Schluß dieſes Theils der Ordnung, beſonders handeln. O O

VI. Nach denen teutſchen Rechten.

VI. Was die Geſetze der alten Teutſchen anbelanget: ſo iſt von ihnen bekannt, daß ſie auch, nach eingeführten Chriſtenthum und zugleich Pabſtthums, jedoch noch lange vor Einführung des Juris Canonici, gewiſſe Gradus der Verwandſchaft beobachtet haben. O O

S. HACHENBERGS *Germania med. Diſſ. V. §. 25.*

Alſo ward ſchon zu des Königs in Frankreich PIPINI *brevis* Zeiten per *Capitulare Compendienſe* a. 757. gradus tertius verbothen, und in denen *Capitularibus Imp.* CAROLI M. und LUDOVICI *Pii L. V. cap. 166.* iſt verſehen: *Ne in quarta, aut in quinta, aut ſexta generatione conjugium copuletur;* und *L. VI. c. 130.* iſt geordnet: *Chriſtiani ex propinquitate ſui ſanguinis usque ad ſeptimum gradum connubia non ducant.* In des Kayſ. LOTHARII II. ohngefehr ums Jahr 850. publicirten, Geſetzen *Tit. XI. §. 2.* wie auch in denen *Legibus Bojoariorum & Francor. Tit. VI. §. 1.* ward geordnet:

Nuptias prohibemus inceſtas. Itaque uxores habere non liceat ſocrum, nurum, privignum, novercam, filiam fratris, filiam ſororis, fratris uxorem, uxoris ſororem; Filii fratrum, filii ſororum inter ſe nulla præſumtione jungantur.

Conf. BEYERI *Diſp.* de *Diſpenſatione circa matrim. §. 32.* und *34.*
THOMASII *D.* de *Uſu practico doctrinæ Inſtitut. de Nuptiis Cap. II. §. 4.*

Nach der Zeit, da das Jus Canon. in Teutſchland üblich geworden, und überall ex receptione autoritatem legalem erhalten:

vid. *Hiſtor. meam juris tam divini quam humani p. 48.*

ſo iſt auch wol leicht zu erachten, daß ſolches auch in dieſem Stücke von Eheſachen werde in vigorem gekommen ſeyn; und da ſonſten die Gradus vermuthlich civiliter computiret worden, man nun dieſelbe, canonice zu zählen angefangen habe, und obgleich die gradus, wie kurtz vorher *p. 345.* gedacht, vom Pabſtthum in etwas nachgelaſſen worden: ſo wird dennoch, in Anſehung dieſer verbothenen graduum, biß dieſe Stunde in denen terris Pontificiorum ſtricte dem Juri Can. inhæriret. Die Proteſtanten aber ſind billig davon abgewichen; Dergeſtalt, daß an einigen Orthen ſchlechthin dem Juri civili nachgegangen wird, wie in Holland an denen mehreſten Orthen; in Deutſchland aber wird gleichſahm die Mittel-Straſſe gegangen; ſo, daß noch ein Paar gradus über die, ſo jure divino verbo-

verbothen, untersagt werden; Damit diese gleichsahm, als mit einem Zaun, von jenem umschlossen und versichert seyn möchten.

Also sind nach Lübschen Rechte die Heyrathen verbothen biß zum dritten graduin lineæ æqualis, inclusive; computationis j. Canon.

V. MEV. in *Comm. ad Jus Lub. L. I. T. I. a. 9. n. 13.*

Welcher gradus den auch fast überall in denen, der Augspurgischen Confeßion zugethanen, Kirchen wegen Zucht und Ehrbahrkeit verbothen ist;

S. *Consil. ap.* DEDEKEN. *Vol.* III. *p. 294.*

STRICKII *U. M. ff. de Rit. Nupt. §. 16.*

Im Herzogthum Mecklenburg aber sind die Heyrathen nur biß zum 3ten gradum lineæ in æqualis, inclusive, verbothen.

V. MEV. in *Com. c. l.*

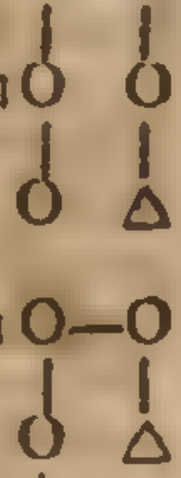

VII. Was nun endlich besonders in unserem Pommerlande für gradus der Verwandschaft verbothen, davon ist nun in folgenden ad textum dieser Kirchen-Ordnung umständlicher zu handeln; wir werden uns aber dabey zugleich auf die vorige Rechte fleißig beziehen.

VII. Was in Pommern für Grade verbothen.

2. Ad verb. zwischen nathürlichen Eltern) wovon *ad Rubr.* dieses Titels *p. 319. n. 336.* da von der prohibitione J. Nat. gehandelt wird, nachzusehen ist.

3. Ad verb. in keinem Gliede) d. i. in infinitum. S. oben *c. l.*

Fol. 198. b. n. 1. Ad verb. Bruder und Schwester) S. *not. c. l. p. 322. 337.*

2. Ad verb. voller oder halber Geburth) S. *not. ad. f. 194. b. n. 3. p. 314.*

3. Ad verb. Vater- oder Mutter-Schwester) Was hievon kan gesagt werden, ist alles oben *c. l. p. 339.* bereits angebracht worden.

4. Ad verb. ernstlich verbothen) Ohngeachtet einige, wie oben *c. l.* erwehnet, der Meinung sind, daß dieser Grad nicht ohne Unterscheid jure divino verbothen sey.

5. Ad verb. Schwägerschaft) wie unten *ad f. 200. b.* wird zu zeigen seyn.

Fol. 199. a. n. 1. Ad verb. Geschwister Kinder) Dieser Grad ist eben nicht wieder die Nathur, wie die alhir angeführte ration inferiret. Zwar möchte man dafür halten, daß dieser Grad auch jure divino positivo universali implicite verbothen sey. Weil es nach selbigem heisset: *Nemo accedat ad carnem carnis suæ.* Nun aber wird *Lev. XVIII. 12. 13. XX. 19. 20.* von der Vater- und Mutter-Schwester gesagt, *quod sit caro mea.* Wenn also selbige caro mea ist, so muß ihr Tochter und Sohn *caro carnis meæ*, und folglich die Heyrath zwischen diesen Personen verbothen seyn. Aus welcher Ursachen denn auch wol der alte Kirchen Vater, AMBROSIUS dieser Meinung gewesen, wie THOMAS. in *Jprud. div. L. III. C. 3. §. 148.* einzeuget. Und eben daher haben auch die Theologi Sveci im Jahr 1686, wie unten wird angemerket werden, diesen Gradum für verbothen geachtet.

Von der verbothenen Heyrath zwischen Geschwister-kinder.

Jedennoch aber, weil Gott denselben Grad nirgendes explicite, oder implicite verbothen, oder Personen aus diesen Grad genannt; vielmehr die alten Patriarchen ihre Kinder in diesem Grad fleißig verheyrathet, ja wol bey Beraubung des väterlichen Seegens sich darin zu verheyrathen anbefohlen:

welche erlaubt ist.

S. *Gen. XXIV. XXVIII. 2. 9. XXIX. 13. 19. sq. 2. Chron. XI. 12.*

so hält man denselben nach göttlichen Gesetzen billig für erlaubt.

S. Niedersächsische Kirchen-Ordn. ap. DEDEKEN *Vol.* III. *p. 225.* und im *Append.* daselbst *p. 838. n. 1. 2.*

Welcher Meinung denn auch alle unsere Theologi und ICti beypflichten.

S. CARPZ. in *Jpr. eccl. L.* II. *T. 5. d. 78. 86.*
it. in *Arbore Consangu. & Affinit. §. 29. n. 62. sqq.*
BRUNNEM. in *Jure eccles. L.* II. *C. 16.*
BRUCKNER in *Jur. matrim. p. 237. 380.*

Und obstiret der Heyrath in diesem Grad keinesweges, wenn sie gleich doppelt Schwe-

ster und Brüder Kinder wären, e. g. S. *Append. oper. Dedeken. p. 830.* Weil beyde nepotes des communis stipitis nicht von diesen immediate ihr Geblüth haben, sondern nur mediate, per rivulos duos distinctos & duplici alieno conjugum sangvine mixtos.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *D. all. p. 60. §. 13.*

Doch ist selbiger bey denen Römern zuweilen verbothen gewesen.

Indessen findet man doch, daß einige Völker dieselbe bey sich verbothen gehabt. Die Römer scheinen in diesem Punkt sehr zweifelhaft gewest zu seyn und ihre Principia öfters verändert zu haben. In den ersten Zeiten der freyen Republik wil es das Ansehen haben, daß dieser Grad der Heyrath sey verbothen gewest, und nur, wie PLUTARCHUS berichtet, zufälliger Weyse für erlaubt deklariret worden. Wovon nachzusehen

d. Hr. MICHAELIS in seinem angeführten Trackt. p. 107.

Unter denen Römischen Kayserm war die Heyrath in diesem Grad nicht verbothen.

vid. *l. 3. ff. de Ritu nupt.*

Nachdem hat der Kayser THEODOSIUS, nach dem Gezeugniß des AURELII VERI, dieselbe untersagt; aber ARCADIUS und HONORIUS haben sie wieder erlaubt. *l. 19. C. de Nupt.* Und dieses hat gedauret biß auf die Zeiten des Kayserś IUSTINIANI

v. §. 4. *J. de Nupt.*

Wie aber dieser textus Juris zu lesen, indehm einige das Worth *non* wollen ausgelassen wissen, davon ist nachzusehen. HOPP. in *Com. ad h. §.*

Nach dem J. Canon. ist derselbe verbothen.

Da aber der Pabst in seinem jure canon. eine so ample prohibition ordnete, wie oben *p. 345.* gedacht; so ward auch dieser Gradus nicht nur von denen griegischen Kayserm, sondern auch in der ganzen Christenheit verbothen und für unerlaubt geachtet: so gar, daß auch nicht mahl Brüder- und Schwester-Kinds-Kinder sich heyrathen durften.

v. SUTHOLT *Disp. ad Inst. 2. th. 36.*
SITHMAN *Arbor. Conf. & affinit. C. V. §. 31. sqq.*
HOPP in *Com. ad §. 4. J. de Nupt.*

auch noch jetzo in denen protestantischen Kirchen;

Und daher ist auch dieser Grad in denen protestantischen Kirchen nirgends zugelassen.

S. Niedersächsische Kirch. Ord. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 224.*

Wie aber darin variiret sey, zeiget BEYER *all. Disp. §. 26.*

Besonders in Pommern.

In unserm Pommerlande ist derselbe allemahl verbothen gewesen;

S. Kirchen-Agende *de 1542. f. 38. b.* ibi: Worol överst im Kayser-Rechte stehet, alse ock im olden Testament gebrücklich gewest, dat sick Blecken Kinder hebben mögen nehmen; averst solkent is doch by uns nyewerlde im Gebruck gewest, und derhalven vor unthemlick geholden schal werden.

it. die neue Kirch. Agend. *h. l.*

sowol in Consanguin. als affinitate. S. *f. 192. a. in fine;* gleich wie auch im vorigen §. vom 2. grad. lin. inæqu. geordnet worden. Wiewol dieser gradus in affinitate *f. 201. a.* nicht wörtlich exprimiret worden.

Daß Consist. zu Wittenb. und die Theol. Fac. zu Rostock, haben zwar diesen Grad nicht j. div. verbothen geachtet, dennoch die verstehende Heyrath quovis modo zu wiederrathen gehalten. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 265. sq.*

Und im Königreich Schweden ward in der dortigen Kirch. Ordn. *de 1686. d. 3. Sept. Cap. XV. §. 9.* dieser Gradus zwischen Brüder- und Schwester-Kinder alleine verbothen. Und zwar behaupteten die damahligen Theologi Sveci aus verschiedene Ursachen, die oben *p. 347.* angeführet, daß die Untersagung dieses Ehegrades denen göttlichen Gesetzen gemäß sey, wenigstens einem christlichen Potentaten ehe denselben Grad zu verbiethen, als zu erlauben gezieme; Allein, der Graf de la GARDIE, Praes des Hofger. zu Dörpt, und der Hr. OLIEVENCRANTZ, nebst andern Politicis, behaupteten das Gegentheil. Beyderseitige Gründe hat umständlich angeführet

BEYER in *all. Disp. de Dispensatione circa matrimonium intra gradus Consangu.*

sanguin. & Affin. §. 78. *sqq.* welche in der *Collect.* seiner *Disp. N. XI.* befindlich ist.

Daher auch wol die Consistoria in dem Fall, wenn eine Schwängerung vorhergegangen, die Vollenziehung der Ehe verbothen.

S. app. DEDEKEN. *Vol. III. p. 267. n. 5.*

sonst aber eine Dispensation erlaubt gehalten.

Doch findet darin gar leicht eine dispensation stat.

S. DEDEKENNUS *c. l. p. 276. n. 4. b.*

Weil aber doch, wie gedacht, dieser Grad im göttlichen Gesetze nirgends verbothen; so ist IOH. SITHMAN *c. l. n. 49.* mit dessen prohibitione übel zufrieden; die weil selbige nur zur Beschwerde der Gewissen gereiche.

S. oben *not. ad f. 192. 16.* ad verb. christl. Kirche. *p. 309.*

Aus welcher Ursache denn auch J. K. M. von Schweden wol bewogen werden, vermöge publicirten Verordnung vom 4 Jul. 1725. allen denenjenigen, welche um Dispensation in diesem Grad anhalten würden, dieselbe zu versprechen, wenn sie nur gebührend und zu rechter Zeit darumb Ansuchung thun, und nicht durch unerlaubte vorgängige Schwängerung ihren Endzweck zu erreichen suchen würden;

Wann nur keine hintevlistige Schwängerung vorher gegangen.

S. BALTHAS. *all. Disp. p. 61.*

wovon unten am Ende dieses Tituls wird gesagt werden. Und wenn gleich diese Ordnung alhier in Pommern nicht, vielmehr von hiesiger Königl. Landes Regierung im Jahr 1722. unterm 22. May ein Patent publiciret worden, worin die Ehe in diesem Grad untersagt ward; so ist dennoch selbiges nur von dem Fall zu verstehen, wenn nemlich eine unerlaubte Schwängerung vorher gegangen.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp. all. p. 10. §. 15.*

Wiewol doch auch in diesem Fall die Umstände der Familie gemeiniglich die Beförderung der Ehen anzurathen pflegen.

2. Ad verb. Voller, oder halber Geburth.) Wenn auch einer der Eltern, oder der Bruder-Kinder aus unechter Geburth gezeuget wäre; weil es alhier lediglich auf das Geblüth ankomt; welches aber sowol in der halben echten, als unechten Geburth mitgetheilet wird. S. *p. 338.*

S. oben *not. ad f. 193. a. n 2.* ad verb. ausser dem Ehestande. *p. 312.*

3. Ad verb. Vaters-Bruders Kindes-Kind.) Ist sowol in Consanguinitate, als affinitate in unsern Landes-Ordnungen erlaubet.

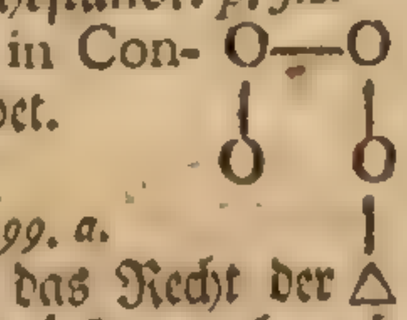

Von verbothener Heyrath mit des Vaters-Bruders Kindes-Kind.

S. die alte Kirchen-Agende *f. 41. a.*

it. die neue K. O. *f. 43. b.* und K. Ag. *f. 192. a.* und *199. a.*

Noch weniger aber, als der vorige, ist dieser Gradus wider das Recht der Nathur, wie doch die, im folgenden §. angeführte, ration ausdrücket; noch auch wieder das Jus positivum universale. S. oben *p. 322. 335.* Daher auch, obgleich fast durchgehens derselbe in denen Kirchen-Ordnungen der protestantischen Kirchen verbothen ist, dennoch ohne Bedenken darin eine dispensatio superioris statt findet. Es ist hievon nachzusehen

Ist dennoch fast durchgängig in denen protestantischen Kirchen, jedoch salva dispensatione, verbothen.

LUTHERUS in *Tomo Isleb. t. fol. 417.*

it. *Judicia Consistor. & Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 267. sqq.*

In unser alten Pom. Kirchen-Ordn. von 1532. 1 Theil. Tit. XIII. von Graden in Ehe-Sacken *pr.* ist enthalten, daß der 3te und 4te Grad solle zur Dispensation des Bischofs stehen, wo es ohne Aergerniß geschehen konte; In der alten Kirchen-Agende *f. 38. a.* ist folgendes verordnet:

Dewile sich Gades und des Kayſers Recht, nicht wieder, wen in den drüdden Grad vorstrecken, wowol na nicht volkamen, dennoch, umb Ehrlicheit willen, de alte tydt by unsen Vorvaren geweſt und ehrlich geholden, die Ehestand bet in den drüdden Grad, den drüdden Grad mit eingerencker, schal verbaden geholden werden.

Ebenfals in Pommern;

Wie aber J. K. M. CARL XI. in Dero Schwedische Kirchen-Ordn. v. 1686. *C. XV. §. 9.* diesen Grad frey gegeben hatten: so hat auch J. K. M. CARL XII. denselben, alhier in Pommern, vermöge

woselbst jedoch dieser Grad nachhero gänzlich frey gegeben worden.

Kgl. Resolut. d. d. ale Ranst. den 26. Mart. 1707. in *Ap. N. XXVII.* gäntzlich frey gegeben; Und obgleich nachhero in der Königl. Krung Patent vom Jahr 1722. den 20. May. von neuen alle, in der Kirchen-Ordnung gegründete, Verbothe derer Graduum bestätiget worden: so ist dennoch dieser lex posterior generalis nicht ad legem priorem specialem zu ziehen. Welcher, so lange er nicht per specialem contrariam Regiam resolutionem gehoben, in seinem vigore bleibet. S. d. Hn. G. S. v. BALTHAS. *all. Disp. p. 61. §. 14. & 16.*

4. Ad verb. der 2te Grad in gleicher Linie. S. *not. ad §. præced.* ad vb. Geschwister-Kinder p. 347.

5. Ad verb. der 3te Grad in ungleicher Linie.) S. *c. l. p. 343. 349.*

6. Ad verb. dieweil die Nathur ihr eigen Bluth scheuet.) Diese ratio ist bey diesen Gradibus übel angebracht weil, keiner von diesen beyden angeführten Gradibus wieder das göttliche positiv, geschweige denn das nathürliche Gesetze, anläuft. S. *not. ad Rubr. hujus Tit. p. 319. 347.*

Fol. 199. a. n. 1. Ad verb. der 2te Grad in ungleicher.) S. *Gen. XI. 29.* woselbst Naher seines Bruders Tochter, die Milcam, geheyrathet. S. p. 340.

2. Ad verb. gleicher Linie.) S. oben *ad f. 199. a. n. 1. p. 347.*

Verboth der Ehe mit zwo Schwestern,

3. Ad verb. ein Mann zwey Schwestern.) Wie Jacob, der die Leam und Rahel heyrathete, *Gen. XXI. 23. & 28.* Welches matrimonium aber ohne dies schon unzuläßig war, da er beyde Schwestern zu gleicher Zeit in der Ehe hatte, und also dadurch ein Polygamus ward, welches gewiß kein Exempel zur Nachfolge hat geben können, sondern nur von Gott, nach seiner grossen Langmuth, toleriret worden. v. JO. FR. MAYERI Disp. de *admirabili Jacobi cum duabus sororibus conjugio.* Imgleichen kan nicht dienen das Exempel Abrahams, der die Saram, seine Halbschwester vom Vater, zur Ehe hatte; wie die Kirchen-Agende *h. l.* redet. Nun aber hat Gott eben deshalb diesen gradum verbothen, und *Levit.* XVIII. 18. zweifels ohne auf dieses Exempel gezielet. Wie wol doch Gott nach der Zeit so gar geordnet, daß ein Bruder seines verstorbenen Bruders Wittwe heyrathen solle. S. p. 344.

4. Ad verb. ein Mann viele Weiber.) Von dem Unfug der Polygamie nach dem J. div. posit. universali haben wir *ad ord. eccl. p. 572.* ausführlich gehandelt.

5. Ad verb. nicht auf die Exempel.) Davon wir einige in der vorhergehenden 3. Anmerck. beygebracht haben. Denn diese geben kein Recht zur Nachfolge, nach dem bekannten Sprichworthe: *Non exemplis, sed Legibus judicandum est.* Zumahlen es mit diesen, in der Schrift bey denen heil. Ertz-Vätern vorkommenden, Exempeln einer sonst verbothenen Vermischung gar leicht besondere, uns unbekannte Umbstände haben kan.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *Disp.* de *Nuptiis prohibitis p. 8.*

6. Ad verb. der Ehestand ist ein äusserlich weltlich Ding.) S. *not. ad ord. eccl. ad Rubr. f. 40. b. n. 3. p. 565.*

7. Ad verb. Vierte Grad frey.) Dieses gradus wird in der alten Kirchen-Ordn. *de 1535.* überall nicht gedacht, und in der alten Kirchen-Agende *de 1542. f. 38. b.* ist dieser Grad einmahl simpliciter frey gegeben worden, wenn es heisset:

> Den vierten Grad wille wy fry gewen, dar wede wy den Lüden nicht sonderlicke Borden upleggen.

welches aber nur eigentlich vom gradu lineæ æqualis vel inæqualis da kein respectus parentelæ verhanden ist, handelt. Z. E. O—O Es folget aber gleich nachher:

> De verte Grad Bolcken Kindes | | Kinder, Kinder Kinder
> este det einer sines Broders Kindes O O Kind nymmet; und diesen
> vierden Grad wete wy nicht tho | | verbiedende, stellen dennoch
> dat tho werthlicher (weltlicher) O O Obrigkeit.

Dieses scheinet auch von dem casu, wenn ein | respectus parentelæ verhan-
den, verstanden zu seyn. Es ist aber in der O neuen Kirchen-Ag. *h. l.* aus-

drücklich

drücklich eine Exception beym Elter-Vater Bruder gemacht worden.

S. f. 200. a. n. 5.

8. Ad verb. hernach.) Nemlich *Lev.* XVIII. und XX. da er uns durch Mosen seinen Willen, den er schon vorher allen Völckern hatte kund gemacht, aufzeichnen lassen. Ist also dieses nur ein wiederholtes Gesetz. S. *p.* 328.

9. Ad verb. im Neuen Testamente.) Nemlich *Math.* XIX.

10. Ad verb. Aeltesten gehorsahm.) Dieses dictum ist alhier eben nicht wol angebracht, weil diese Verordnung der verbothenen Graden allein von Gott und der weltlichen Obrigkeit abhänget. Wo man nicht darunter verstehen wolte, daß man denen Ermahnungen der Aeltesten, die uns den Willen Gottes und der Obrigkeit hierin erklähren und einschärffen, folgen solte.

S. oben *not. ad f.* 192. *a.* vb. mit Consens der Obrigkeit *n.* 7. *p.* 311.

11. Ad verb. viele Fehler geduldet.) Gleich wie Christus *Math.* XIX. von der Ehescheidung redet: um eures Hertzens Härtigkeit willen ist euch solches nachgegeben worden, im Anfange war es nicht also. Ein gleiches ist bey der Vielweiberey zu beobachten.

F. 200. a. n. 1. ad verb. äusserlich weltlich Ding.) In wie weit solches von der Ehe könne gesagt werden. S. oben *ad ord. eccl. Rubr.* von Ehesachen *f.* 40. *b. n.* 3. *p.* 565.

2. Ad verb. der 3te Grad in gleicher Linie.) Daß dieser frey seyn solle, ist auch in der K. Ordn. *f.* 43. *b. pr.* it. K. Agend. *f.* 192. *b. pr.* bereits versehen. Und damit stimmen auch alle Theologi und Rechts-Lehrer überein.

v. *Jud.* ap. DEDEKEN. *Vol.* III. *p.* 270.

3. Ad verb. zuvor in dieser Agende.) Nemlich *f.* 192. *b. sqq.*

4. Ad verb. gelehrte Pastores.) S. oben *f.* 192. *b.*

5. Ad verb. Aelters-Vaters Bruder.) Ob respectum scil. parentelæ, der in infinitum gehet. S. oben *p.* 331. Es ist zwar dieses ein singulairer, aber doch eben nicht unmöglicher Fall.

Regeln von verbothenen Graden in der Schwägerschaft.

Fol. 200. b. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Die Schwägerschaft, oder Sippschaft, wird zu Latein *Affinitas*, quasi: *finium unitas*, genennet und wird lediglich per Nuptias contrahiret, ubi Conjux fit ad finis Consanguineorum alterius conjugis, ad illorum quasi fines accedens. Was die Schwagerschaft sey.

S. Niedersächs. Kirchen Ordn. ap. DEDEKEN. *Vol.* III. *p.* 225.
MELCH. KLING. in *Consilio* ap. DEDEKEN. *cl. p.* 339.
CARPZOV. in *Arbore Consang. & Affin. Cap.* II. (267).

Daß

(267) Es ist also die Schwiegerschaft, oder die Stief- oder gestiftete Freundschaft, welche auch durch eine Heyrath geschiehet, einerley; und wird nur unter Eltern und Kindern, wie auch Kindern unter sich, die schon vor dieser Ehe existiret, und sich dadurch zugebracht worden, zum Unterscheide der eigentlichen Schwieger-Kinder, also benahmet. Wir wollen also die schwiegerliche, oder gesippte, Freunde, zu latein Affines genannt, nahmentlich nacheinander anführen, wie wir eben von denen Bluthsfreunden gethan. Nahmen der Verwandten.

I. Stief-Freunde.

a. Männlichen Geschlechts.	b. Weiblichen Geschlechts.	1) in der Stief
1 Stiefvater. Vitricus.	1 Stiefmutter. Noverca.	
2 Stiefsohn. Priviginus s. Filiaster.	2 Stieftochter. Privigna s. Filiastra.	
3 Stiefbruder. Comprivignus	3 Stiefschwester. Comprivigna.	
4 Stiefgeschwister, oder zusammen gebrachte Kinder. Comprivigni.		

II. eigentliche Schwäger.

a. Männlichen Geschlechts.	b. Weiblichen Geschlechts.	2) Schwiegerlichen Freundschaft.
1 Schwäher, oder Schwieger-Vater. Socer.	1 Schwieger, oder Schwiegermutter, Socrus.	

2 Groß-

Das eintzige Fundament derselben ist unitas carnis inter conjuges.

Das eintzige Fundament derselben bestehet in der, von dem höchsten Gott selbst unter denen Eheleuthen eingeführten unitate carnis (268); da es, gleich bey der ersten Einsetzung des matrimonii, *Gen.* II. heisset: Die zwey sollen seyn ein Fleisch; welches uns Christus *Math.* XIX. deutlicher explicivet; Und diese ratio wird auch *Levit.* XVIII. *15. 16. 17.* allemahl zum Grunde gesetzet.

v. THOMASII *Jpr. div. L.* III. *C. 3. §. 184 sqq.*

Welche erfolget per immixtionem seminis.

Und ist zu mercken, daß, wie die Frau *una caro* wird cum marito: Also auch der maritus cum uxore. Und gleich wie uxor propter unitatem carnis per copulam carnalem fit *nuditas mariti*, ita etiam maritus fit *nuditas uxoris.* Welches contra COCCEJUM in *J. Controv. T.* II. *p. 154.* behauptet

d. Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR in all. *Disp. p. 17. & 32. §. 32.*

Quod ampliatur.

und komt allhier nicht in Consideration, ob die Vermischung ehelich, oder unehelich, sey. Zumahlen der Apostel Paulus uns lehret, daß auch derjenige, so an einer Huren hänget ein Fleich mit ihr werde.

Conf. *supr. not. ad f. 103. a. n. 2.* vb. aus dem Ehestande ꝛc. *p. 312.*

Noch weniger aber, ob die überlebende Persohn mit der verstorbenen beerbt oder unbeerbt geblieben; als auf welchen Fall

der Theologus ZANCHIUS *T.* III. *P. 3. L. 4. p. 785. th. 4.*

reflectiret; oder der verstorbene vor langer, oder kurtzer, Zeit verstorben, oder auch der überlebende sich schon inzwischen mit einer fremden Persohn verheyrathet gehabt. Wovon nachzusehen

die Nieder-Sächsische Kirchen-Ordn. *c. l. p. 227. prine.*

Wenn nur würcklich die commixtio seminis, als wodurch eigentlich unitas carnis existiret, erfolget ist. CARPZOV. *Arbor. Conf. & Affin. §. 46. n. 92.* Wovon unten bey der Ehe eines Stief-Vaters mit der Stief-Tochter ein mercklich Exempel wird angeführet werden.

Limitatur in personis desponsatis.

Zwar wollen einige behaupten, daß auch inter desponsatas de præsenti personas ein matrimonium contrahiret würde, welches auch jure divino einem consummato gleich geachtet wäre; und also das matrimonium unter solchen Persohnen gleichfals jr. divino verbothen sey.

v. *Jud. Fac. Roft.* ap. DEDEKEN. *Vol.* III. *p. 244.*

Weil aber dieses nur lediglich auf das Päbstliche principium: quod sponsalia de præsenti verum sint matrimonium, sich gründet, solches aber irrig und falsch ist: S. Anm. über die K. O. *p. 592.* so folget auch daß die effectus naturalis cognationis nur bloß a carnali concubitu abhangen, und also per sponsalia contracta eben keine affinitas contrahiret werde.

vid

2 Großschwäher, oder Schwieger-Großvater. Pro Socer. f. Socer magnus.	2 Großschwieger. Prosocrus f. Socrus magna.
3 Uhr-Großschwiegervater, Socer major.	3 Uhr-Großschwieger. Socrus major.
4 Gegenschwäger deren Kinder mit einander verheyrathet. Consoceri.	4 Gegenschwieger, deren Kinder mit einander verheyrathet sind. Consocrus.
5 Eydam, Tochter Mann, oder Schwiegersohn. Gener.	5 Schnur, oder Sohns Frau, Nurus.
6 Der Enkelin Mann. Progener.	6 Des Enkels Frau, Pronorus.
7 Schwager, oder Schwester-Mann. Sororius.	7 Schwiegerin, oder Bruder-Frau, Geschwey. Fratria.
8 Schwager, oder Manns- oder Eheweibs Bruder, Levir.	8 Schwägerin, Manns- oder Eheweibs Schwester, Geschwey. Glos.

Von der Unitate carnis inter conjuges

(268) Die gesetzliche Einheit des Fleisches, welche Gott alhier geordnet, verbindet den Mann genauer mit seinem Weibe, als die nathürliche Fleisches Einheit mit seinen Kindern. Vermöge jener hanget der Mann so an seinem Weibe, wie nicht, vermöge dieser, an seinen Kindern. Jene ist unmittelbahr, diese aber mittelbahr; Immassen der Mann erst durchs Weib zum Vater seiner Kinder wird, und aus der gesetzlichen Einheit zwischen Mann und Weib, als causa und Uhrsache, erst die nathürliche zwischen Eltern und Kindern, als ein effectus und Folge von jener, entspringen muß. Nach der gesetzlichen stehen Eheleuthe in einer Linie, sind ein Fleisch, *Basar*, sanguis continuus; Nach der nathürlichen hingegen, stehen Eltern und Kinder in 2 Linien, und sind Kinder, eigentlich zu reden, mit denen Eltern nicht ein Fleisch, wie Mann und Weib; sondern Fleisch vom Fleisch, *Scheer* des *Basar*, sanguis propagatus.

v. GULINGS Anmerkungen über Jerusalems all. Tract. p. 51,

v. *App. oper.* DEDKEEN. *p. 827. & 830.* RICHTER *P. I. Dec.* XI. *n. 16. sq.* BEYERI *all. Disp. §. 52. & 82.*

Daher dergleichen Ehen mit eines nahe verwandten Braut zulässig sind, wenn auch gleich die benedictio sacerdotalis bey der verstorbenen erfolget gewesen; RICHT. *cl. n. 17.* Obgleich doch auch honestatis causa, und da man allemahl nicht versichert seyn kan, ob nicht die fleischliche Vermischung mit der verstorbenen erfolget, dergleichen Ehe mit der verstorbenen nahen Bluts-Freundin verbothen ist.

C. §. 9. Si uxor J. de Nupt. l. 1. de incest & inut. Nupt.
Judic. Consist. Lips. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 242. sq. 254. N. 7.*
CARPZOV. *Arb. Cons. & Affin. §. 46. n. 92. §. 47. n. 101. sqq.*

Welches jedoch eine Dispensation leidet; wovon unten am Ende dieses *Tit.* wird gehandelt werden.

Es ist aber keine affinitas inter ipsos Conjuges, als welche nur das principium affinitatis sind, indehm sie pro uno Corpore gehalten werden; Gleich wie die einfache Zahl eigentlich kein numerus, sondern nur principium numeri ist; Sie wird auch nach dem göttlichen Gesetze nur bloß contrahiret inter unum conjugem & alterius conjugis cognatos. Daher wir uns in dieser Materie mit der einzigen Regel behelfen können:

Affinitas non est inter ipsos Conjuges; sed saltem inter unum conjugem & alterius cognatos.

> Welche Personen der eine Ehegatte nicht heyrathen kan *propter consanguinitatem*, die kan auch der ander Ehegatte (ob unitatem carnis, indehm er mit der erstern für eine Person geachtet wird) nicht heyrathen *propter affinitatem.*

vid. Niedersächsische K. O. *c. l. p. 226.*

Diese Regel inculciret auch unsere *Agende de 1542. f. 39. b.*

C. v. BALTHASARS *Disp. c. l. p. 32. §. 33. & p. 51. sqq. p. 44.*

Hieraus folget nun weiter, daß inter utriusque conjugis cognatos, oder wenn ein matrimodium zwischen zwo diversen cognationen ist, eigentlich keine affinitas sey; oder, wie die alte Kirchen-Agende *c. l.* es ausdrückt:

> Freunde und Freunde beschwägern sich nicht; wenn idt gehet allein Mann und Fruven ay.

Conf. CARPZOV. *c. l. §. 16. n. 6. sqq. §. 45. n. 107. sqq.*

Welches man im Schemate sogleich daran erkennen kan, wenn ein krummer Strich zwischen 2 graden stehet; c. g. O—O◡△—△ Es sey selbiger in linea recta oder obliqua placiret. Imgleichen, daß die affinitas nur soweit gehe, biß keine neue cognation dazwischen komme, welche die affinitæt hebet. Welches in Schemate daran zu erkennen, wenn ein grader Strich stehet zwischen zwene krumme. e. g. O◡△—O◡△ Wenn auch gleich ein respectus parentelæ verhanden wäre; was nun aber von jeden dieser Fälle besonders zu beobachten, solches wollen wir unten, bey der recension dieser casuum, anführen.

In Affinitate proprie non computantur gradus.

Endlich ist annoch zu merken, daß weil in affinitate die Menschen nicht von einander gezeuget, oder gebohren werden, wie in Consanguinitate geschiehet; also auch nach dem Jure Civili Rom. in affinitate proprie keine Gradus gezählet werden.

pr. l. 2. §. 5. ff. de Gradibus. G. BEYERI *D. all. §. 15.*

Aber das Jus Canon. zählet nicht nur in affinitate gradus, wie denn auch analogice ex proximitate graduum in consanguinitate de proximitate in affinitate geurtheilet wird; C. CARPZOV. *c. l. Cap. II. n. 29. sqq.* BEYER *c. l.* daher sowol CARPZ. in *all. Tract.* als auch BÖHMER in seiner edition des *Corporis J. Canon. Tit. Arboris affinit. declaratio.* it. POMMERESCH. in *Tyrocinio juris* Tit. de *Nupt.* einen besondern arborem affinitatis in Kupfer abgestochen exhibiren; sondern hat auch aus eben der interessirten Absicht, nach welcher die Päbstler so viele Gradus in Consanguinitate verbothen, *3. genera affinitatum* eingeführet; deren jedliches alsdenn geändert, oder einen neuen Zuwachs bekömt, so öfters der personæ affini eine andere, NB. diversi sexus, hiezu kömt. Wenn also meines Bruders Frau, die mir in primo genere affinitatis verwand ist, mit Tode abgehet, und der Bruder heyrathet zum andern, oder wol zum 3ten, 4ten, oder 5ten mahl: so bleiben mir

Sed genera

alle dessen Frauen in primo genere affinitatis; e. g. 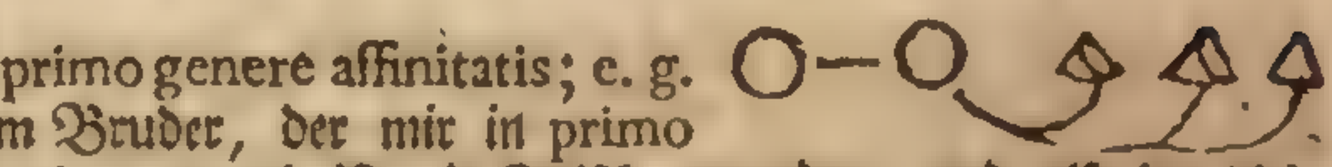
weil sie alle mit meinem Bruder, der mir in primo
gradu Consanguinitatis verwand ist, ein Fleisch geworden, und also bey diesen neuen Heyrathen kein sexus mutiret worden. So bald aber in der neuen Heyrath ein sexus mutiret wird, entstehet einnovum genus affinitatis; e. g.

darunter denn auch zuweilen Heyrathen vorkommen können, wobey kein sexus mutiret wird, daß also eben dasvorige genus bleibet; welches also zu notiren, e. g.

S. CARPZOV. *c. l. Cap. II. n. 13. sqq. 24. sqq.*
HOPP. in *Com. ad Inst. Tit. de Nupt. p. 86. §. 18.*

Von der ersten Gelegenheit dieser fiction und warum eben 3. genera affinit. a Canonistis inventiret worden, remissive agit. BEYER *c. l. §. 16.*

Wir wollen also nunmehro, um besserer Ordnung willen, von jedem genere affinitatis und denen darin befindlichen Personen, wie weit unter selbigen nach gött- und menschlichen Rechten die Heyrath verbothen sey, besonders handeln.

Vom I. Genere affinitatis.

Was das I. Genus affinitatis anbelanget, so ist selbiges nur alleine jure divino positivo universali verbothen, und zwar in eben denen Graden, wie in consanguinitate; daß also die oben inculcirte Regel; *Quascunque personas maritus ducere non potest in consanguinitate, eis uxor nubere non potest in affinitate,* nur bloß auf dieses genus quadriret. Ob nun zwar die mehresten Personen in diesem genere alhier, in dem folgenden §. 2. der Agende, nahmentlich specificiret sind: so sind dennoch selbige nicht alle nahmhaft gemacht. Wesfals dieselbe volständig, und zwar zuvor affines in linea recta, und hernach in linea obliqua anführen wil.

A. in Linea recta. und zwar

A. In linea recta sind diejenige zu specificiren, welche durch meine, oder meiner Eltern und Groß-Eltern Heyrath meine Eltern werden. Die erstern werden Schwieger-Eltern, die andern aber Stief-Eltern genannt. Und weil nun die letztere Arth der Verwandtschaft in linea recta gleichfals ein impedimentum der Heyrath abgiebet: so sind in linea recta, gleich wie die nathürliche, also auch die Schwiegerliche und Gestiftete Eltern, in infinitum verbothen.

S. Nieders. Kirchen-Ordn. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 226. in fin.*

Wir wollen also, besserer Ordnung halber, handeln

a. Von denen Schwiegereltern

a. Von den Schwieger-Eltern; da sind nun

Im I Gradu

I. In primo gradu verbothen

1. der Schwieger Vater

1. Der Schwieger-Vater, Socer, welcher nicht heyrathen kann seines Sohns Frau; Nurum, 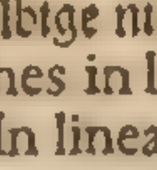 und vice versa, eine Frau kan nicht heyrathen ihren Schwieger-Vater Diese Ehe ist Jure divino universali expresse verbothen.

Gen. XXXVIII. 26. Lev. XVIII. 15. XX. Hes. XXII. 11.

Imgl. Jure civili Rom. §. 6. *J. de Nupt.* Conf. CARPZ. *Arbor. Consang. & Affn. §. 37. n. 7. sqq.* In der alten Kirchen-Agende *de 1542. p. 4.* ist ausdrücklich dieser gradus verbothen. Wenn aber daselbst stehet: Thom 4. up derhalve schal nymandt nemen sines Sohnes Fruwm, wente solkent komt int ander Leth; so ist unvernehmlich, was das Worth: Up derhalve hier heissen sol; überdem ist irrig, daß sie im andern, da sie im ersten Gliede sind. Daher auch diese passage in der neuern Agende ausgelassen. Indessen ist doch dieser gradus daselbst *p. 201. a.* gleichfals ausdrücklich verbothen.

2. die Schwieger-Mutter.

2. Die Schwieger-Mutter, oder Frauen Mutter, Socrus, kan nicht heyrathen ihren Schwieger-Sohn, oder Eydam, Generum; 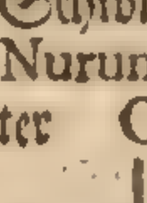 & sic. v. v. der Eydam nicht seine Schwieger-Mutter Dieser gradus ist jure divino nicht nur implicite;

Levit. XVIII. 8. 15. XX. 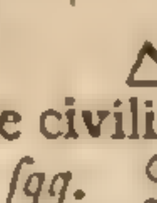 *11. Deut. XX. 30. XXVIII. 20.*

sondern auch explicite und nahmentlich verbothen

Lev. XX. 14. Deut. XXVII. 23.

Wie

Wie wir denn auch noch im Neuen Test. *1. Cor. V. vs. 1-5.* finden, daß der Apostel Paulus wieder einen Bluth-Schänder in diesem Grad gar stark eifert und denselbigen in Bann thut; Er beschreibet auch dieses Verbrechen als eine Sünde, davon die Heyden nicht einmal gewust (269). Ob gleich man eben nicht sagen kan, daß dieselbe aus dem Lichte der Nathur eine Erkenntniß von diesem Verboth solten gehabt haben. S. oben *p. 319. sqq. p. 322.* Hier wieder handelte derungerathene Absalon, der seines Vaters Kebs-Weiber öffentlich beschlief 2. Samuel. *XVI. 20-23.* (270) Jngleichen ist auch dieser Grad nach dem Jure Civili Romano §. 7. *J. de Nupt.* und nach der Pommerschen alten und neuen Agende *c. l.* verbothen; wobey eben das, was aus der alten Agende beym vorigen gradu gesagt worden, zu mercken.

II. In secundo gradu kan nicht heyrathen — In II. gradu.

1. Der Schwieger Groß-Vater seines Sohns Sohns-Frau, oder Sohns-Tochter-Sohns-Frau, und eine Frau kan nicht heyrathen ihres Mannes Groß-Vater

2. Eine Schwieger Groß-Mutter kan nicht heyrathen ihres Sohns, oder Tochter-Tochter, Man. Und eben so kan, mutatis personis, ein Mann nicht heyrathen seiner Frauen Groß-Mutter. Und so sind auch die folgen de gradus ascendentiæ ex descendentiæ in infinitum verbothen.

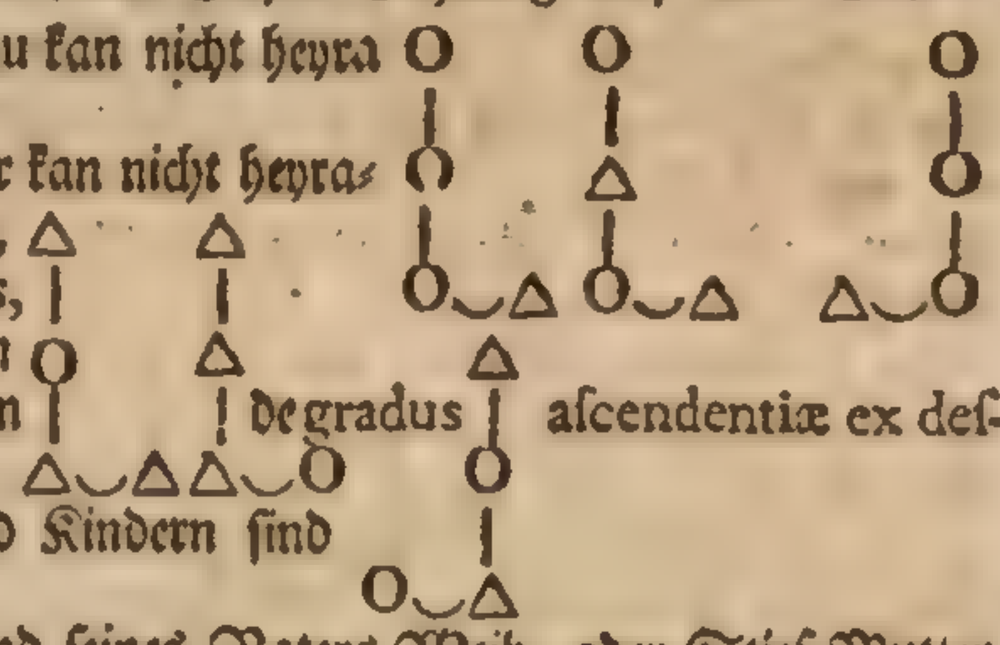

b. Von denen Stief-Eltern und Kindern sind verbothen: — b. Von denen Stiefeltern. In I. gradu.

I. In primo gradu der Mann und seines Vaters Weib, oder Stief-Mutter, Noverca; und v. v. die Stief-Mutter und ihr Stief-Sohn. Dieses matrimonium ist Jure divino positio universali expresse verbothen. — 1. die Stief-Mutter.

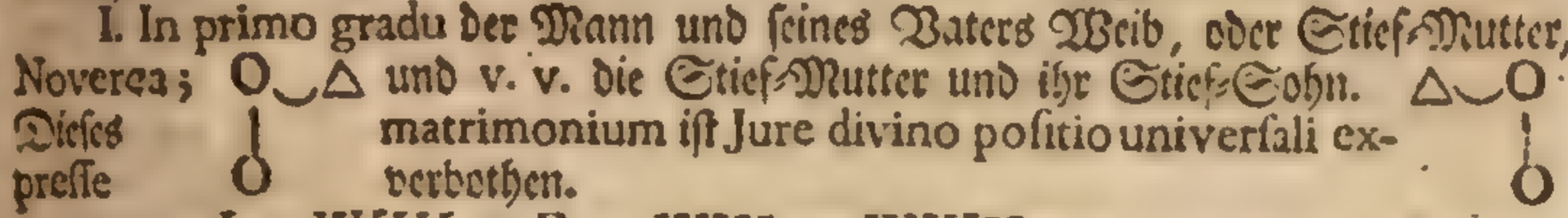

v. *Lev. XVIII. 8. Deut. XXII. 30. XXVII. 20.*

Und wird auch als ein incestus angesehen in illegitima conjunctione. *Amos II. 7.* Dieser gradus ist ebenfals auch J. Civ. Romano verbothen. v. §. 7. *J. de Nupt.* Jngleichen nach der alten Pomm. Kirchen-Agende *f. 89. b. in fin.* & *f. 40. a. pr.* & *in fin.* in denen kurtz vorher angeführten Worthen. In der neuen Agende *f. 201. b.* ist dieser gradus gleichfals ausdrücklich verbothen.

2. Kan der Mann, oder ein Stief-Vater, Vitricus, nicht heyrathen seine Stief- — 2. Stief-Tochter.

(269) Einige wollen so gar, daß dieser Bluthschänder bey Lebzeiten des Vaters seine Stiefmutter geheyrathet, und der Vater ihm dieselbe gutwillig überlassen habe; wozu aber kein Grund der Muthmassung verhanden. Vielmehr hat der Herr Professor MICHAELIS in seinem Trackt. von den Ehegesetzen Mosis p. 65. *sqq.* mit bündigen Argumentis dargethan, daß alle Vermuthung obwalte, daß dieser Bluthschänder seine Stiefmutter nur nach des Vaters Tode müsse geheyrathet haben. Wie es aber zugegangen, daß ein Bürger zu Corinthus, an einem solchen Orthe, da diese Arth des incestus durch öffentliche Gesetze verbothen und strafbahr war, dennoch dawider öffentlich und impune handeln; auch die übrige christliche Gemeine solchem nachsehen können; Davon ist die Uhrsache in dem Vorurtheil der Juden zu suchen, die da vermeinten, daß die Tauffe dieser Proselyten alle vorige Verwandschaft aufhebe; welchem denn auch die ersten Christen, als die grösten Theils annoch aus Juden bestunden, zugethan gewesen, und folglich dafür gehalten, daß ein Heyde seine Mutter, oder leibliche Schwester heyrathen dürffe, so bald sie nur durch die Tauffe wiedergebohren worden. Wovon mit mehrern nachzusehen, was der Hr. Prof. MICHAELIS hievon beygebracht in seiner Einleitung in die göttliche Schriften des neuen Bundes p. 470. *sqq.* Dessen Auszug er seinem Trackt. von denen Ehegesetzen Mosis p. 61. not. 1. volständig eingerückt hat. — Von der Corinthischen Bluthschande in diesem Grad.

(270) Es wil zwar der Hr. MICHAELIS *c. l. p. 21. in fin.* hieraus schliessen, weil Absalon dieser Rath von dem klugen Ahitophel gegeben worden, und jener diese That in Conspectu des ganzen Volks gethan, daß die Gesetze Mosis zu der Zeit sehr aus der Uebung, oder Kraft, müssen gewesen seyn. Alleine, Ahitophel gab eben auf Gottes Zulassen, zur Straffe des Davids, 2 Sam. XII. 11. und zum Verderb Absalons, diesen bösen Rath, und eben weil diese That so schändlich war, wolte bey dem aufgebrachten Volcke Absalon seinen Vater stinckend machen V. 21. Aber Absalon und Ahitophel bekamen beyde ihren verdienten Lohn; Und David, zu Bezeugung seines Abscheues für diese That, beschlief seine Kebsweiber nicht weiter. 2 Sam. XX. 3. — Von Absolons Bluthschande

Stief-Tochter, Privignam; O⌣△ und v. v. eine Frau ihrer Mutter Mann, △⌣O
oder Stief-Vater. Diese | Personen sind jure divino universali |
implicite schon in denen, △ beym vorigen gradu angeführten, texti- △
bus; nahmentlich aber sind selbige *Lev. XVIII. 17.* verbothen. Wiewol
doch eigentlich an diesem letztern Orth die Mutter und Stief-Tochter zu gleicher
Zeit in der Ehe zu haben, verbothen wird, als welchen casum wir *Levit. XX. 14.*
wiederholt finden. Davon die Uhrsache anführet der Hr. D. BECKER *c. l. §. 17.*
Imgleichen ist auch Jure Civili Romano dieser gradus untersagt.

v. §. 6. *Inst. de Nupt.* BÖHM *Jus Eccles. Tom. VI. p. 165. 167.*

Wenn gleich der mas nur illigitime, ohnwissend seiner Frauen, mit deren Mutter zugehalten hätte. Welchen Casum anführet SCHILTER *Exerc. 36. th. 44-49.*

In II. gradu. 1. Stief-Groß Vater.

II. in secundo gradu kan △⌣O
1) Ein Stief-Groß-Vater, Provitricus, s. Vitricus | magnus, kan nicht heyrathen
seines Stief-Sohns- oder Tochter- O⌣△ Tochter; △ welcher Gradus expresse verbo-
then ist, und vice versa kan eine Frau | nicht hey | rathen ihren Stief-Großva-
ter; welches eben der Grad mit vorigen O ist; e. g. △ Dieser Grad ist in
unsern Kirchen-Agende *fol. 201.* | verbothen. Und daher hat auch
das Königliche Consistorium und △ Königl. Landes-Regierung Anno
1725. ad instantiam *Mich. Sarnows* die Heyrath mit der Stief-Tochter-Toch-
ter für unerlaubt erkannt, obgleich die Verlobung unter vielen Eydschwühren
geschehen war. S. des H. G. S. v. BALTHAS. *Disp. all. p. 60. pr.*

2. Stiefgroß-mutter.

2) Gleicher Gestalt kan auch ein Mann nicht heyrathen seine O⌣△ O⌣△ Stief-
Großmutter Pronovercam, s. Novercam magnam; u. v. v. | keine | Frau kan
heyrathen ihres Stief-Sohns- oder Tochter-Sohn. △⌣O O △ Dieser gra-
dus ist zwar nicht, denen Personen nach, explicite in | | | der H. S.
genannt, oder nahmentlich verbothen, wol aber implicite; O O O indem eben
derselbe gradus, mutatis saltem personis, *Lev. XVIII.* | 17. verbothen. Mit
diesem Casu ist aber ist nicht zu confundiren, wenn je O mand seiner Stiefmut-
ter- oder Stief-Vaters-Mutter heyrathet △ welche auch auf gewisse Art meine
Stief-Groß-Eltern genannt werden. O⌣△ Diese Heyrath ist denen
göttlichen Gesetzen und der, gleich An | fangs gesetzten, Regel nicht entgegen.
Wie unten *ad §. fin. h. Tit.* mit meh O rern wird gezeiget werden.

In gradu III.

III. In gradu tertio ist einem Manne verbothen seine Stief-Elter Mutter, O⌣△
Abnovercam; und einer Frauen ihren Stief-Elter Vater, Ab- O⌣O |
vitricum, & sic in infinitum, nach der Regel: quam uxorem du- | O
cere non possum ejus nec filiam, nec neptem, ducere licet. O |
S. §, 3. *J. de Nupt.* O
it. die alte Kirchen-Agende *de 1542. f. 41.* O
it. die neuere *f. 207. a. & b.* O

B. in Linea Collaterali. In 1. gradu. a. Bruder-Frau.

B. In linea *Collaterali* sind verbothen,
1. In primo gradu
a) Dem Manne seines verstorbenen Bruders Frau, welche Schwiegerin, fratria, fratrissa, it. Glos, genannt wird. O--O⌣△ & v. v. kann des Bruders-Wittwe nicht heyrathen ihres verstorbenen Mannes Bruder, Levirum, △⌣O--O. Dieser Casus ist Jure divino positivo universali expresse verbothen.

Levit. XVIII. 16. XX. 21. Deut. XVII. 23.

Zumahlen die Frau una caro mit ihrem defuncto marito geworden, mit welchem wiederum sein Bruder in Consanguinitate una caro ist; welche rationem Gott *Lev. XVIII. 6.* als eine generalem regulam prohibitionis graduum vetitorum angibt, und dieselbe fast bey einem jeden special casu wiederholet und inculciret.

v. Dn. BALTHAS. *Disp. all. p. 66. §. 21.*

woselbst er §. *sq.* 22. contra COCCEJ. in *J. Controv. T. II. p. 148. sqq.* disputiret; als welcher negiret, daß des Bruders Frau sey caro carnis nostræ, und daß selbige in verbis generalibus *Lev. XVIII. 6.* verbothen sey. Welcher Satz aber ganz irrig

rig ist; und erhellet das Verboth dieses Grads besonders auch aus dem *Lev. XX.* 21, da Gott ausdrücklich sagt:

das ist eine schändliche That, sie sollen beyde ohne Kinder sterben, darum, *NB.* daß er seines Bruders Schaam geblösset hat.

Conf. THOMAS. *Jpr. div.* §. 198. (271)

Zwar findet man im Jure div. particulari eine exceptionem ab hac regula, in diesem special Fall, wenn ein Bruder ohne Erben, oder vielmehr ohne Sohn, wie eigentlich der Grundtext lautet und der Zusammenhang anzeiget, Except. in casu Leviratus.

S. d. Hrn. AYRERS *all. Tr. Sect. IV. §. 19. p. 221.*

verstorben war, alsdenn der überlebende Bruder des verstorbenen Wittwe heyrathen und ihm Saamen erwecken muste, welches das *Jus Leviratus* genannt wird.

vid. *Gen. XXXVIII. 8. Deut. XXV. 5. Lib. Ruth. III. 12. IV. 7. Matth. XXII. 24.*

Widrigen Falls er in conspectu des Volck einen Schuh ausziehen muste, und deshalb Baarfüsser genannt ward. v. *Deut. XXV. 9. sqq.* Von welchen Casu eine besondere Disputation geschrieben.

PERITZONIUS de *Constitutione divina super ducenda defuncti fratris uxore;* welche, auf Besorgung des Hrn. HEINEC. zu Halle 1722. nebst 2 andern, wieder aufgelegt worden. (272)

Wie sehr unterschieden aber, der locus *Deut. XXV. 5.* gedeutet und ausgelegt werde, ist zusehen in

MÜLLERI *Disp. de modo ac usu computationis graduum, pag. 101.*

Dem sey nun aber wie ihm wolle, so ist leicht abzunehmen, daß es dem lieben Gott selbst gefallen, in diesem besondern Casu, der Regel entgegen, etwas zu ordnen.

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp. all. p. 9.*

welches uns jetzo keine Freyheit giebet, so wenig in diesem besondern Fall, da nunmehro das Levitische Gesetz aufhöret, als auch sonst überhaupt, von der uns vorgeschriebenen Regel abzugehen. (273) Wie denn auch diese Ehe im neuen Testament

(271) Der Hr. AYRER in seinem *Tract.* de *jure dispensandi circa connubia, ſ. divino vigore prohibita. Sect. IV. §. 15. p. 206.* will diese Textus *Lev. XVIII. 16. XX. 21.* nur von der Bruder Frau, wenn deren Mann noch im Leben ist, annehmen; damit nicht ein Bruder auf eine unerlaubte Arth die Frau aufbringen mochte, daß sie es dem Manne so nahe lege, daß er sich von ihr scheide, und sodann der andere Bruder sie wieder heyrathe, wodurch viel Uneinigkeit zwischen Brudern und in der ganzen Familie entstehen konte. Welches aber nicht zu besorgen wäre, wenn der Bruder schon mit Tode abgegangen, und so denn ein Bruder seines verstorbenen Bruders Wittwe heyrathen wolte; welches er für erlaubt halt; Sein Grund ist, weil das Worth *Eschet*, so alhier im Grundtert gebraucht wird, in sensu speciali eines noch lebenden Mannes Weib anzeige, obgleich er zugiebt, daß es auch im weitläuftigen Verstande eine Wittwe anzeige. Wer hat ihm aber die Versicherung gegeben, daß Gott alhier nach seinem Begrif dies Worth im engern Verstande wolle genommen wissen. Es würde auch sodann folgen, daß die unitas carnis, so zwischen meinen Bruder und seine Frau gewesen, nach dem Tode aufhore. Des Hn. Ayrers Meinung wird wiederlegt.

(272) Nach diesem Gesetze war der Bruder schuldig, in dem Fall, wann sein verstorbener Bruder keinen Sohn hinterlassen, dessen Wittwe zu heyrathen. Jedoch ist hieraus mit dem Hrn. AYRER *c. l. p. 22.* nicht zu schliessen, weil Gott nicht den Casum expresse verbothen, des Bruders Wittwe zu heyrathen, wenn sie auch einen Sohn, oder Kinder, gehabt: Ergo habe Gott solches in diesem Fall eines jeden Freyheit und Wilkühr überlassen. Maassen, da Gott überhaupt die Heyrath mit des Bruders Weibe verbothen, *Lev. XVIII. 16.* zumahlen dieselbe mit meinem Bruder ein Fleisch geworden, und nur in certo casu speciali eine Ausnahme gemacht, so ist auch nicht erlaubet, ultra casum expressum von der Regel abzugehen. Dieser Casus Leviratus leydet keine eigenmächtige extension.

(273) Es fragt sich aber alhier: ob denn nicht heut zu Tage denen Juden noch nachzugeben sey, in diesem Fall, wenn der verstorbene Bruder keinen Erben nachgelassen, dessen Wittwe zu heyrathen. Einige vermeinen, daß nach denen placitis j. Canonicl Ob das Jus Leviratus noch heute zu Tage denen Juden nachzugeben sey.

C. 8. x. de Divort. c. 4. x. de Consangu. & affin.

unsere Kirche sich gar nicht um die Heyrathen der Ungläubigen, als der Heyden und Juden, zu bekümmern habe; sondern, daß selbigen impune nachzugeben sey, sich in denen unter den Christen verbotenen Graden zu vermischen; Und schreibet hievon

GONZALEZ TELLEZ, einer der vornehmsten Commentatorum des Juris Canon. *ad d. c. 4. X. de Conſ. & affin.* also: *Matrimonium infidelium est legitimum et verum matrimonium, sed non ratum; Ideo, si secundum suæ religionis LL. matrimonium celebrent in gradibus per sacros canones prohibitis, valide et rite contrahunt: quia matrimonium apud eos ut contractus celebratur, non in perfectione Sacramenti.*

Und

von IOHANNE *Marc. VI. 18.* beym HERODE, der seines Bruders PHILIPPI Weib, die HERODIAS, geheyrathet hatte, improbiret wird. (374)

Lutherus hat diese Ehe anfangs für erlaubt gehalten; nachhero aber seine Meinung geändert.

Unser sehl. LUTHERUS und PHILIPPUS MELANCHTON waren anfangs der Meinung zugethan, daß nach dem göttlichen Gesetze die Ehe mit des Bruders Frau nicht verbothen und also auch heute zu Tage ohne Unterscheid erlaubt sey, (275); Und ob nun wohl LUTHERUS nachher seine Meinung geändert, da er die Ehe mit der Frauen Schwester vor unerlaubt geachtet; Wovon unten zusagen seyn wird; auch andere rechtschaffene Theologi diesen Casum j. div. verbothen gehalten:

v. *Judic. Theol.* ap. DEDEK. *Vol. III. p. 246. sqq.*

Dennoch halten viele diese Ehe erlaubet.

so sind dennoch viele der erstern Meinung, daß diese Ehe erlaubt, wenigstens dispensable sey, beygepflichtet; theils aus der hypothesi, weil die matrimonial Gesetze *Lev. XVIII.* nicht algemein, sondern particulaire Gesetze wären; wovon aber das Gegentheil oben *ad f. 198. a. n. 1. p. 323.* schon dargethan ist; theils, daß die Bruder Frau nicht sey Caro carnis meæ; wie von COCCEJO oben erwehnet; theils weil verschiedene Exempla in der heil. Schrift verhanden, daß dergl. matrimonium eingegangen worden; und Gott nirgends eine Todes Strafe, sondern nur bloß poenam sterilitatis darauf gesetzt habe. Unter denen Theologis stimmen dieser Meynung bey:

BRENTIUS in *Comment. ad Genes. & Levit. XVIII.*

NIEMEIE-

Und der Card. TUSCHIUS in *Concl. pract. 369.* wo er die Casus recensiret, in welchen die Juden nach dem mosaischen Gesetze zu richten sind, macht mit denen cauſis matrimonialibus den Anfang. Und eben so referiret auch KNIPSCHILD de *Juribus et Privil. Civit. Imper. L. II. C. 30. n. 31.* die cauſas matrim. unter diejenigen, in welchen die Juden nach ihren mosaischen Gesetze zu beurtheilen wären. Und folglich vermeinen sie auch, daß noch jetzo die Juden den legem Leviratus zu beobachten hätten. Obgleich sie in andern, im mosaischen Gesetze nicht decidirten, Fällen sich nach denen gemeinen Civil-Rechten zu richten schuldig wären. S. HAHN in *Diatagm. Jud. th. 18.* oder doch in dem Fall, da das Jus Mosaicum etwas tolerire, die LL. civiles aber als illicitum improbirten, dieses jenen vorzuziehen sey.

v. STAMMIUM de *Servit. person. L. I. T. 5. C. 4. §. 12.*

Jedennoch aber, da der *l. 8. C. de Judæis* hierin eine klare Entscheidung giebet, und denenselben in keinen andern Fällen, als cauſis religionis, oder superstitionis, nach ihrem Gesetze zu leben verstattet, in allen übrigen aber sie sich nach denen Civil-Gesetzen richten sollen: Die cauſæ matrimoniales aber, wie *ex l. præced. 7. cod.* erhellet, nicht die Religion respiciren; Zudehm in diesem Fall auch jetzo die Ratio, warum Gott den Leviratum geordnet, cessiret: so leidet es keinen Zweifel, daß nicht die Juden heute zu Tage auch in cauſis matrimonialibus nach unsern Civil-Rechten sich zu richten schuldig, und wenn sie dawider handeln, denen Civil-Strafen, so darauf gesetzt sind, unterwürfig seyn solten.

v. HAHNIUM *c. l.* BOHMERI *Consult. T. 1. Rp. 168.*

Folglich dieselbe, wenn sie in einem, bey uns verbothenen, Grad zu heyrathen gewilliget, gleichfals des Landesherrn Dispensation zu suchen genöthiget wären.

v. Dn. AYRERI Disp. de *Jure recipiendi Judæos Cap. IV. §. 18.*
it. Tr. de *J. dispensandi circa connubia, Sect. IV. §. 30. p. 245.*

Woselbst er auch eine Verordnung der Königl. Großbrittanischen Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Regierung vom 10. Mart. 1738. dieses Einhalts anführet.

Herodes wird vom Johanne nicht ob adulterium, sondern ob incestum bestraft.

(274) Johannes hat eben darauf nicht gesehen, daß Herodes seines noch lebenden Bruders Weib gehabt, und also in adulterio gelebt; worin einige, so diesen Casum jure divino nicht verbothen achten, eine Ausflucht suchen; sondern er setzet nur schlechthin die gemeine Regel: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast; Und überlässet andern die Folgerung, was etwa hiebey die Sünde noch vergrössern möchte.

Von des K. in Engelland HENR. VIII. Heyrath mit seiner Bruder Frau, und deren Scheidung.

(275) Wie aus des seel. Lutheri Büchlein vom ehelichen Leben, so er A. 1522. edirte, zu ersehen. Daher, wie HENRICUS VIII. König in Engelland, im Jahr 1509. seines verstorbenen Bruders ARTHURI, Wallix Ducis, Gemahlin zur Ehe nahm, und sie nach Verlauf 20 Jahren, unter dem Vorwand, daß er sie mit gutem Gewissen nicht behalten konte, von sich stieß, und der Pabst in die Ehescheidung nicht willigen wolte: so gab solches Anlaß, daß der König HENRICUS dem Pabst seinen Gehorsahm aufsagte und sich zur protestantischen Kirchen wandte;

v. LUDEWIGS Hällische gelehrte Anzeigen *de 1737. N. 183. p. 999. not. 1.*

so hat sowol Lutherus, als andere Theologi diesen Gewissensscrupel dadurch zu heben gesucht, wenn sie behauptet, daß solche Ehe, sonderlich, wenn sie einmahl volzogen, erlaubet sey. Dagegen aber finden sich auch Theologi, welche zur Beförderung der Scheidung die Unzuläßigkeit dieser Ehe, und folglich die Billigkeit dieser Scheidung, defendirten; Unter welchen sich der damahlige Ertzbischof zu Cantelbury, THOMAS. CRAMER, sonderlich hervor that, welcher einen Tractat schrieb *de non ducenda fratris uxore, contra Primatum Papæ.* Von denen unterschiedenen Responsis, welche dieserwegen, sowol von päbstlichen, als protestantischen, Theologis zum Vorschein gekommen, handelt

der Hr. AYRER in Tr. de *Jure Dispensandi circa Connubia, jure divino non d.firte prohibita, Sect. IV. §. 14. p. 204.*

NIEMEIERUS in *Disp.* de *Conjugio cum Fratria.* §. 15. woselbst er §. 85. verschiedene Responsa ICtor. für diese Meinung anführet.
IO. FR. MAYERUS in *Disp.* de *Gradibus prohibitis C. VII.* §. 7. & 8.

Imgleichen unter denen ICtis.

HARTM. PISTOR in *Observat. sing. n. 192.*
LINCKERUS *Resp. 126.*
BRUCKNERUS in *Decis. matrim. C. V. n. 56. p. 281. sq.*
der Canzler LUDWIG in den Hällischen Gelehrten Anzeigen vom Jahr 1739. *N. 183. p. 998. sub* Rubro: Neue Rechtsgründe, daß es gerechter sey, seines verstorbenen Bruders Weib zu nehmen, als eine fremde. Welches er in den 5. folgenden Stücken weiter abgehandelt hat; it. *de 1741. N. 52. p. 312.*
AYRER in *all. Tr. Sect. IV.* §. 14. *p. 204. sqq.* ibique in *Append. sub N. I.* adjectum Consil. certi ICti & sub *N. IX.* Resp. Fac. Hallens.

Es ist aber dennoch die gemeinste und gegründeste Meinung, daß diese Ehe mit des Bruders Wittwe nach dem göttlichen Gesetze verbothen sey; sogar, daß auch einige Politici, welche gleichwol die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester zugeben, dennoch diese, mit der Bruder Frauen, improbiren. Die gegenseitige Gründe, sonderlich d. Hr. COCCEJI und LUDEWIGS hat umständlich wiederleget

Die gegründeste Meinung aber ist, daß diese Ehe verbothen sey.

d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASAR in *all. Disp. p. 67. §. 23. per tot.*

In unserer Pommerschen Kirchen ist dieser Grad allemahl, als den göttlichen Gesetzen entgegen, angesehen worden; Daher auch die alte Pom. Kirchen Agend. 1542. *p. 40.* denselben ausdrücklich verbothen. Wenn aber selbige daselbst also disponiret:

Welche auch jederzeit in unser Pom. Kirchen recipiret gewesen.

> Thom vierdten: Up derhalve (derohalben) schal niemand nehmen sines Sohns Frov: Also ock schal nemand nehmen sines Broders Froven, wente solkent alle kompt int andre Lerh.

so ist darauf schon oben *p. 345.* geantwortet worden. Daher dieser passus in der neuen Agende ausgelassen worden.

Und obgleich daher gekommen seyn mag, daß dieses Gradus überall in der neuen *Agende f. 201.* expresse nicht gedacht worden: so hat dennoch selbige gar recht diesen Grad in des Mannes Bruder ausdrücklich verbothen; Und ist in denen actis Consistorialibus kein vestigium zufinden, daß jemahlen in diesem gradu sey dispensiret worden.

Und ebenmäßig obstiret auch nicht, wenn etwa zwischen denen beyden Brüdern nur eine halbe, oder gar unechte, Geburth gewesen; weil diese in denen göttlichen Gesetzen, in Ansehung der Heyrath, allemahl der vollen Geburth gleich geachtet wird.

Es obstiret nicht, wenn die beyden Brüder gleich nur halber Geburth gewest wären.

vid. *supr. not. p. 314. 338.* (276)

Und ob zwar einige der Meinung sind, daß dieses matrimonium, wenn es einmahl contrahiret worden, zu toleriren sey, und solches mit vielen Gründen zu behaupten gesucht: so hat dennoch selbigen abgeholfen

BEYER in *Disp.* de *Dispensat. circa matrim.* §. 67.
Conf. *infra ad fin. h. Tit. notata.*

b. Kan der Mann nicht heyrathen seiner verstorbenen Frauen-Schwester, Lat. Glos genannt; O◡△—△ eigentlich heisset Glos des Mannes Schwester;

b. Frauen Schwester.

l. 4. §. gradus ff. de grad. & affin.

und also auch v. v. kan die Frau nicht heyrathen ihrer verstorbenen Schwester Mann. △—△◡O Dieser Gradus ist gleichfals *Lev. XVIII. 18.* expreß verbothen; denn, da der Mann und Frau ein Leib ist, und zwey Schwestern und zwey Brüder gleichfals caro carnis: so würde die Schwester zum andern mahl caro carnis mit ihrer verstor-

(276) Daher auch das Königl. Consistorium in ihrer, an die Königl. Regierung auf deren Anfrage, betreffend die Verheyrathung in diesem Gradu, unterm 18. Febr. 1750. und 10. Dec. 1755. abgelassenen, Vorstellungen die Dispensation in diesem Gradu einer halben Geburth nachdrücklichst bey J. K. M. in Unterthänigkeit verbothen. S. *in App. Num. XXVIII. XXIX.* Præjudicia. N. XXVIII. N. XXIX.

versterbenen Schwester Mann werden; welches aber verbothen ist.
vid. de BALTHAS. *Disp. all. p. 69. §. 24.*
Und ist die Meinung des LEYSERI in *Med. ad ff. Vol. IX. p. 225.* ganz ungegründet, der dafür hält, daß die unitas carnis mit der Frauen Schwester nach der Frauen Tode aufhöre. Welchen deshalb wiederleget
de BALTHASAR *c. l. p. 77. §. 29. usque 33.*
Hievieder giebt das Exempel des Patriarchen IACOBS *Gen. XXIX. 28. 30.* der in diesem Grad sich versündiget, keine Erlaubniß zur Nachfolge. S. *p. 337. sq. 340.* Weil aber *Levit. XVIII. 18.* die Worthe beygefüget befindlich:

neben ihr, ihr zuwieder, weil sie noch lebet.

so ist über den eigentlichen Verstand dieser Worthe viel disputirens. Einige sehen diese Worthe: ihr zuwiedern, weil sie noch lebet, als eine Einschränkung an, durch welche diese Ehe nur auf gewisse Zeit und bey gewissen Umständen verbothen sey. (277) Andere wollen dieselbe also übersetzen:

Ein Weib, samt ihrer Schwester, solt du nicht nehmen.

unter der Schwester aber eine jede fœminam ex gente Judaica verstehen; daß also in diesem dicto nur bloß die Polygamia simultanea verbothen sey; daß man neml. wieder Willen der ersten Frauen keine andere dazu, oder zu gleicher Zeit, nehmen solle. Wohin auch des IUNII, TREMELLII, und PISCATORIS Uebersetzungen ziehlen.

Conf. CALOVII *Biblia illustrata ad h. l. f. 492.*
SCHERTZERI *Colleg. Antisociin. f. 350. sq.* & in *System. theol. p. 777.*
B. SCHULTZII Disp. *Præceptum Decalogi: non mœchaberis j. nat. & positivo, tum divino, tum humano deductum, th. 7. p. 37.*
JO. M. LORENTZ in *Medit. theol.* de *Phlygamia in veteri fœdere & expressa lege prohibita, ad Levit. XVIII.*
C. WERNSDORFF in *summa sanæ doctrinæ de Polygam. th. 6. §. 2.*
JO. SCHÖPFERI *JCti Rost. Disp.* de *Dispensat. circa matrim. §. 28.*

Es lauten aber diese Worthe im Grund-Text eigentlich also:

Eine Schwester sowol, als die andere, solt du nicht nehmen, zum Verdruß ihr zuwieder im Leben.

Und

Verschiedene Meinungen von dem Verstande des Textes Lev. XVIII. 18.

(277) Man meinet daher, wenn die Frau verstarben und keinen Verdruß mehr empfinden könne, daß solche Heyrath wol erlaubet sey. Welche Meinung aber wiederleget
GERHARD in *Locis Theol. Tom. VII. §. 348. sqq.*
SPENER in seinem Theol. Bedencken *T. II. p. 540. sqq. Tom. ult. P. II. p. 170. sqq.*
WALCHIUS in *Lex. Philos. Tit.* Bluthschande p. 291.
de BALTHAS. in *Disp. all. p. 70. §. 25. & p. 82. in not.*
oder, wenn sie etwa bey ihrem Leben bezeugte, daß sie einer solchen Ehe wegen, im Fall ihres Absterbens zufrieden wäre, aus Vertrauen, daß ihre Kinder nach ihrem Tode in gute Hände kommen würden, so sey solche Ehe mit der Frauen Schwester unverbothen; so gar, daß auch denen Juden unverbothen gewest, mit der Frauen Willen deren Schwester zu heyrathen; wie dafür halt
v. COCCEJ. in *J. Controv. Tom. II. p. 148. sqq.*
welchen aber der Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. in *all. Disp. p. 75. §. 28.* umständlich wiederleget. Noch andere sind der Meinung, daß, obzwar die Ehe mit der Frauenschwester nach der erstern Tode schon *Lev. XVIII. vs. 16.* verbothen sey, so hätte dennoch der weise Gesetzgeber *vs. 18.* auch in specie verbiethen müssen, dieselbe nicht zu gleicher Zeit in der Ehe zu haben, damit nicht jemand aus grosser Neigung zu seiner Frauen Schwester, oder aus Verdruß gegen seine Frau, die ihm vielleicht zu alt, oder die etwa unfruchtbahr, der Frau einen Scheide-Brief gebe und die Schwester wieder nehme. Welchem Satz auch unter andern die so genannte Rabbanten unter denen Juden zugethan sind, auch ehedehm daß Ministerium Hamburgense behauptet; S. des Hrn. D. BECKERS all. Abhandl. §. 18. p. 30.
oder auch überhaupt aus der Uhrsache, um denen Juden die Vorurtheile, so sie aus dem Exempel ihres Stammvaters Jacobs genommen, so viel mehr zu benehmen; als wessen Exempel sie so viel eher zu imitiren geneigt seyn konten, als sie selbst aus solcher Ehe entsprossen wären.
S. des Hrn. D. BECKERS Tr. *c. l.* GÜHLING in seinen Anmerckungen über des Jerusalems all. Trackt. p. 20. *sqq.* der so wol eine leibliche Schwester der Frauen, als auch zugleich eine Geschlechtsschwester, und also überhaupt den casum polygamiæ in diesem loco verbothen wissen wil.
Noch weniger aber ist der Schluß zu machen: Es ist jure divino erlaubt, seines verstorbenen Bruders Frau zu heyrathen, wenn dieser keinen Saamen nachgelassen hätte, wovon in casu preced. *p. 357.* nachzusehen; Ergo sey auch in diesem Fall die Ehe mit der verstorbenen Frauen ihrer Schwester erlaubt. Welcher Meinung Ungrund zeiget de BALTHAS. *c. l. p. 75. §. 28.*

Und daß alhier eine leibliche Schwester zu verstehen sey, wird durch daß einmüthige Gezeugniß der Juden bestätiget, worauf sich CLERICUS, OPITZ und andere beziehen. S. BECKER *c. l.* §. 18. *p.* 29.

Folglich ist in diesem dicto schlechthin, zwo Schwestern zu eheligen, verbothen worden, und daß Leben der einen ist nur als ein Theil der ganzen nachfolgenden Zeit anzusehen, darin die andere nicht sewol, als die erstere genommen werden mag, d. i. gar nicht. Man findet auch in der ganzen H. S. nach Jacobs Zeiten kein Exempel, daß jemand seiner verstorbenen Frauen Schwester geheyrathet hätte. Dagegen aber läßet sich per argumentum garwol schliessen: Da andere Personen, im gleichen Grad mit diesem, Jure divino positivo universali expresse verbothen:

S. *Levit. XVIII. 16. XX. 21. Deut. XXVII. 23.*

so müssen auch, ob paritatem rationis, eben diese Personen verbothen seyn.

Es haben auch die ersten Christen, welche den rechten Verstand der Ehe Gesetze wol ohnstreitig am besten gewust, diese Ehe verbothen gehalten, und wenn sie unbedachtsahmer weise volzogen worden, einen 5jährigen Bann darauf gesetzet; wie denn diese Ehe in denen Canonibus der alten Kirchen ausdrücklich verbothen. Die ersten Christen haben diese Ehe verbothen gehalten.

v. *Canon. Apost. 8.*

it. *Conclusum Synodi Elibertinæ Sec. IV. Antiochodorensi, Moguntina &c.*

Ein gleiches ist auch in denen Kayserl. civil Gesetzen geschehen. Imgleichen das Jus Civ. Rom.

v. *l. 4. C. Theod. de incest. Nupt. l. 9. C. Justin. h. t.*

SITHMANN in *Tr.* de *Arbore Cons. & aff. C. VI. n. 6.*

Dieweil aber doch der locus *Levit. XVIII. 18.* ziemlicher maassen dunckel und daher einigen Zweifel unterworfen: so hat unser seel. Lutherus ehedehm selbst die Meinung geheget, daß diese Ehe nach dem göttlichen Moral-Gesetze nicht verbothen sey. Wie davon sein Büchlein vom ehelichen Leben, so er A. 1532. herausgehen lassen, und was er in obgedachten Händeln, des Königs in Engelland geschrieben, einzeuget. S. p. 358. Und *Tom. I. Jenens. f. 149.* it. *Tom. II. f. 150. 165. 174.* schreibet er: Der seel. Lutherus hat sie anfangs für erlaubet gehalten.

> Des Weibes Schwester magst du nehmen, nach ihrem Tode, dabey bleib, und laß die Narren fahren.

Er hat aber nachgehends seine Meinung geändert, wie aus seinen Tisch-Reden zu ersehen; Alwo ein Urtheil des Consistorii zu Wittenberg, da ein Bauer seines verstorbenen Weibes-Schwester geschwängert, und darnach zur Ehe genommen; worin die Ehe für unzuläßig erkannt, dieselbe wieder aufgehoben, und der Priester der die Copulation verrichtet, mit der Strafe des Kerckers belegt worden. Aber nachgehends seine Meinung geändert.

v. GERHARDI *Locos Theol. T. VII. §. 347.*

Er hat auch in einem besondern Consilio, so im Nahmen der Wittenbergischen theologischen Facultät A. 1545. abgefasset, und von D. JONA, LUTHERO, und MELANCHTONE unterschrieben, mit bündigen Gründen das Gegentheil behauptet; welches befindlich

Tomo Eisleb. II. p. 347. Altenburg. T. VI. p. 467.
Lipsi. T. XII. p. 466. Hallensi T. VI. p. 834. (278)

Und eben dahin, daß diese Ehe j. divino verbothen sey, sentiren auch, so wol die Aussprüche der Facultäten und Consistoriorum, als auch anderer privat Theologorum & lCtorum Die Alten haben fast auch durchgehens diese Ehe verbothen für geachtet.

ap. DEDEKEN. *Vol.* III. *p. 243. p. 245. 250. a. 253.* & in *Append. p. 830. n. 1.*

Wenn gleich auch nur die Schwester von halber Geburth wäre;

S.

(278) Dieses Consilium Lutheri hat auch DEDEKENNUS in seinem Theol. Bedencken *P. III. p. 253.* wiewol mit einigen Veränderungen, eindrucken lassen. Neulich hat der Superint. zu Wittenberg D. HOFFMAN, (wie die Hrn. Verfasser der Leipz. gelehrten Zeitung *de 1752. N. 42.* muthmassen) dieses Consilium mit Anmerckungen von neuen zu Leipz. A. 1752. auf 4. und einen halben B. in 4. edieret; Und die Hrn. Collectores des Merkwürdigen aus deren kleinen teutschen theologischen, philosophischen und philologischen Schriften, haben selbiges im 4ten Stücke eingerückt, und die darüber verfertigte Anmerckungen jetztgedachten Autoris beurtheilet. Von Lutheri Bedencken in diesem Casu.

S. oben *not. ad f. 193. a. n. 2.* ad verb. auſſer dem Eheſtande p. 312.

oder der Concubitus ſchon vorher gegangen. ap. DEDEK. *c. l. p. 253. N.* II.

Doch ſind einige diſſentientes

Es ſind indeſſen der erſtern Meinung des ſeel. Lutheri verſchiedene alte anſehnliche Theologi beygepflichtet, als

BRENTIUS *T.* I. *in Commentario in Levit. XV*III.

Verſchiedene Caſus ſeit der Mitten des vorigen Sec. als des Herz. von Holſtein Aug. Philippi a. 1649.

In der Mitte des vorigen Seculi gab zum neuen Streit über dieſe Materie der Herzog von Holſtein AUGUSTUS PHILIPPUS Gelegenheit, welcher ſeiner verſtorbenen Gemahlin volbürtige Schweſter SIDONIAM, ANTONII, Comitis Oldenburg. & Delmenhorſt. Tochter, bißherige Abtißin zu Herverden, Anno 1649. heyrathete; welches Factum der Rintelſche JCtus BUCHHOLTZ in einem, nomine Facult. abgefaßten, *Reſponſo juris pro matrimonio Principis cum defunctæ uxoris ſorore,* A. 1652. billigte; welchem ſich aber

MICH. HAVEMANNUS in *Defenſione Reſponſi Moyſis, contra matrimonium cum defunctæ uxoris ſorore. a. 1656.*

it. der JCtus ÆGID. STRAUCHIUS in einem eigenen Scripto A. 1664. wiederſetzten. Es werden dieſe Streitſchriften angeführet in

BRUCKNERI *Deciſ. matrim. C. V*III. *p. 345.*
FABRICII *Bibliogr. antiqu. Cap. XX. §. 6. p. 578.*
JENICHII *Biblioth. jurid. p. 364.* & in *Supplem. p. 275.* & in *rec. ed. p. 314.*
WALCHII Einleit. in der theol. Streitigk. der Lutheriſchen Kirchen *P.* III. *p. 112.*

Des Fürſten von Oettingen Alb. Ernesti. An. 1682.

Dieſer Streit ward wieder aufgewärmet als im Jahr 1682. ALBERTUS ERNESTUS, Fürſt von Oettingen, ſeiner verſtorbenen Gemahlin Schweſter, *Eberhardinam Catharinam* von Würtenberg heyrathete, und deshalb verſchiedener Theologorum und Rechtsgelahrten Conſilia einholen ließ. (279) Daß dieſe Ehe nicht erlaubt ſey, behaupten die Wittenbergenſes und Lipſenſes, nebſt einigen Theologis und JCtis privatis, in ihren Reſponſis

apud. FABR. in der Staats-Canzeley *P. II. Faſc. 9. p. 150.*

Das Contrarium hingegen ſuchten die Rintelienſes, Helmſtadienſes, Francofurtenſes und Kilonienſes zu vertheidigen. Sämtliche Reſponſa ſind in dem Tract.

Hochangelegne und vielfältig beſtrittene Gewiſſens-Frage: Ob jemand ſeiner Frauen Schweſter ꝛc. Frankf. 1682. in 4.

anzutreffen; und die argumenta beyderſeitiger Meinungen hat in compendio vorgetragen THOMASIUS in *Jprud. div. L. III. C. 3. §. 198. ſqq.*

woſelbſt er der letztern Meinung, für die Freyheit dieſer Ehe, beytrit.

Des Superint. Götzens A. 1706.

Wie zu unſern Zeiten A. 1706. der Superint. zu Halberſtadt IOH. MELCH. GÖTZE ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter heyrathe, ſo mahnete der Licent. FRIED. ERNST KETTNER, Superint. zu Quedlinburg, die Braut, als ſein Beichtkind, davon ab, in einem beſondern Bittſchreiben. Hierwieder kahm heraus IRENAEI FRIEDL. GUTFREUNDTS Antwort auf das Bittſchreiben eines Freundes, worin des Hrn. KETTNERS Predigt und die darin wieder dieſe Ehe gemachte Erinnerung angegriffen ward. Und der Hr. GÖTZE ſchrieb zu ſeiner defenſion

die gerettete Ehe mit ſeiner verſtorbenen Frauen Schweſter 1707.

Der Herr KETTNER ſetzte, dieſer eine andere Schrift in teutſcher Sprache entgegen welcher er viele Reſponſa auswärtiger Theol. und Juriſtiſcher Facultäten und einzeler Theologorum beyfügte. Die GÖTZE wieder beantwortete unter dem Titel:

Kurze doch gründliche Abfertigung. ꝛc.

Ein

Fata des Fürſten Alberti von Oettingen, der ſeiner Frauen Schweſter heyrathete.

(279) Was geſchahe aber? Innerhalb einem einzigen Jahre ſtarb anfangs, der Fürſt in ſeinen beſten Jahren; hernach die Gemahlin, und zwar in den erſten Wochen, an einer ſehr ſchmerzhaften Kranckheit. Bald darauf ſtarb der neugebohrne Printz, und D. JOH. SAUBERT, der die Copulation verrichtet hatte, ſtarb auch bald nach dieſer Handlung.

S. des Hrn. Superint. HOFFMANNS 4te Anmerckung über das angeführte Bedencken des ſeel. Lutheri.

Ein jedes Theil erhielte seine Anhänger. Des KETTNERI partes defendirte der berühmte IO. FR. BUDDEUS in *Theol. mor. p.* 771. dem GÖTZIO aber patrocinirte CHR. THOMASIUS in einem besondern *Responso*: Sowol erstere, als diese letztere, nebst einem Responso der Theol. Fac. zu Helmstadt, wie auch des ICti Thomasii und eines benachbahrten Theologi Bedenken edirte GÖTZIUS zusammen, unter dem Titel:

Die annoch ungekränkte Ehre der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester Frf. am Mayn 1707. 8.

Es ist also dieser Punkt von jeher pro & contra unter denen Gelehrten disputiret worden. Daß dieser Gradus nach dem göttlichen Gesetze verbothen sey, behaupten

Dieser Casus ist jederzeit sehr gestritten worden. Scriptores welche diese Ehe verboten achten.

DEDEKENNUS in *Consil. Theol. Vol. III. p. 250.*
DUNTE in *Casibus Conscientiæ p. 831.*
CARPZ. in *Arbore Consangu. & Affinit. §. 38. n. 20.*
I. A. OSIANDER in *theol. casuali P. I. p. 282.*
SPENER *Tom. II.* seiner teutschen Bedenken *p. 549.*
IOA. LANGIUS im Mosaischen Licht und Recht, *Tom. I.* im Anhange der theolog. Bedenken *f. 766.* der nicht so sehr aus dem *vs. 18. Levit. XVIII.* als vielmehr ob identitatem rationis aus den 16. Vers dies Verboth herleitet.
EJUSD. Umständliche Beantwortung aller in denen *Actis Otting.* vorkommenden Gründe für die Ehe mit zwo leiblichen Schwestern nach einander. *ibid. f. 791. sq.*
G. BEYER in *all. Disp.* de *Dispensat. circa matr. §. 68.* woselbst er die Gründe der Dissentirenden weitläuftig wiederleget.
IOH. KAHLER in *D.* de *Gradibus prohibitis §. ult.*
Theol. Bedenken über die Frage: Ob ein Wittwer seines verstorbenen Weibes Schwester, oder dieser ihre Tochter, nach den göttlichen Gesetzen heyrathen könne. Gotha 1724.
ELEUTHER TAXIMONES (personatus A.) Vernunft und schriftmäßige Gedanken von nahen Heyrathen, welcher besonders die generalitatem *vs. 6. Levit. XVIII.* urgiret.

Dahingen für die Erlaubniß dieser Ehe, sowol verschiedene der päbstlichen, als lutherschen Theologorum, wie auch ICtorum, portiret sind.

Welche diese Ehe für erlaubt halten.

S. CARD. BELLARMINUS de *Matrim. Cap. VI. arg. 3.*
CORN. a LAPIDE in *Comment. ad Levit. XVIII.*
PAUL FAGIUS ad *Paraph. Chald. Lev. XVIII.*
IOH. CHR. WAGENSEILS Bedenken: Ob ein Christ mit gutem Gewissen seines verstorbenen Weibes Schwester, oder deren Tochter zur Ehe nehmen könne? Norimb. & Altorf. 1707. welches nachhero mittelst approbation des LANGII mit des HENR. ALETHAEI, ICti, eilfertigem Anwerts-Schreiben über die Frage: Ob die *Polygamie* mit dem Christenthum bestehen könne? und einem *Extr.* aus CHR. NEUBAURS Sendschreiben an *J. C. Wagenseil, de 1705.* Worin gleichfals diese Ehe approbirt wird, zu Freiburg A. 1725. wieder aufgeleget worden.

Adde *Resp.* ap. LYNCKER *Vol. I. Resp. 6.*
COCCEJI *Jus Controv. T. II. p. 141.*
FABRI Staats-Canzley *P. I. p. 150.* (280)

Was

(280) Neulicher Zeit haben, sonderlich die Hällische ICti, die Zulässigkeit dieser Ehe zu mainteniren gesucht.

Einige neuere Scriptores, welche diese Ehe für erlaubt gehalten als Böhmer Ludewig.

C. Consilia Hallens. T. I. L. II. n. 13. 16. 21. 90.
BÖHMERI *Consult. & decis. Tom. I. Resp. 160.* it. *in Jure Eccl. T. IV. Tit. 17. p. 307.*
de LUDEWIG in seinen Hällischen gelehrten Nachrichten *a. 1737. N. 132. p. 712.* sub Rubr.

3. In praxi hält man sie fast durchgehens für unerlaubt

Was indessen die praxin anbelanget: so hat man doch bisher in der protestantischen Kirche diese Ehe fast durchgängig für verbothen gehalten. Also ist selbige in Schweden jederzeit für unerlaubt angesehen; wie solches LAURENTIUS PETRI in einem besondern Bedenken, welches man zum Fundament zulegen pfleget, ausgeführet hat.

Besonders in Pommern.

Und so ist diese Ehe auch in unser Pom. Kirchen-Agende *de 1542. f. 39. 40. 41.* (welche aber diesen Casum irrig für den andern Grad angibt, wie ad gradum proxime præcendentem gezeiget worden) und in der neuern *f. 198. b.* in der daselbst inculcirten generalen Regul und besonders *f. 201. & f. 202.* ausdrücklich verbothen. Man findet auch in denen Consistorial Acten in pto Dispensationis kein Exempel, daß jemahlen in diesem Casu sey dispensiret worden.

vid. BALTHAS. *all. Disp. p. 69. §. 24. in fin.* (281)

c. Nach einiger Meinung zwischen Stief oder zusammen gebrachte Kinder; 1. des Piscatoris, der diese Ehe ohne Unterscheid verbothen hält.

c) Die Heyrath zwischen Stief- oder zusammen gebrachten Bruder und Schwester ○‿△ und deren Kinder, halten einige als IOHANNES PISCATOR in seiner Ueber | | setzung des *vers 11. Lev. XVIII.* imgleichen IOHANNES STEPHANUS MENO○ △CHIUS, ein Jesuite, und DAN. CRAMERUS, gleichfals nach dem göttlichen Gesetze für verbothen; Wie schon oben p. 339. gedacht worden. Indehm sie diesen Vers erklähren von einer Stief-Schwester, und hat daher ersterer die Worthe des 11. Vers. also übersetzt:

Filia novercæ tuæ, cognata patris tui, soror tua est, hujus ne tetigito nuditatem.

Und hält *in Scholis ad h. l.* dafür, daß filia novercæ cognata patris genannt werde, quia per Conjugium matris suæ ei cognata reddita est; daß also, seiner Meinung nach, das matrimonium inter duos Comprivignos, Stief- oder zusammen gebrachte Geschwister, verstanden wird; welche Meinung auch

2. Bohlii wenn ein communis frater oder soror ex illo matrimonio parentum verhanden.

SAM. BOHLIUS Theol. Rost. in *spec. Tract. contra Matrim. Comprivignorum* 1637.

exprofesso behauptet und ausführet; als welcher dieses häbräische Worth active deutet, also, daß dieser Verstand heraus kommen würde:

Du solt der Tochter deines Vaters Weibes, (parientis patri tuo, die deinem Vater gebohren hat,) und deine Schwester ist, Scham nicht blössen. e. g.

Rubr. Israelitische Zugabe, warum die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester für seeliger zu halten. it. *N. 135. p. 718.* it. *ad an. 1743. N. 102. p. 641.* Welche aber der Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. in *all. Disp. p. 72. §. 26.* wiederleget.

GABR. WOLFFIUS in einem rechtlichen Gutachten über die Zulässigkeit der Ehe mit seiner Frauen-Schwester.

Diesen stimmet bey LEYSER. in *Med. ad ff. Sp. 292. n. 4.* Und noch im Jahr 1751. hat ein *Anonymus*, der mit der Littera initiali K. sich benannte,

Rechtliche Behauptung der Ehe mit seiner verstorbenen Frauen-Schwester.

herausgegeben, welcher ein anderer unter den Initial-Buchstab L. cod. ad. entgegen setzte:

Kürtzlich geprüfete rechtliche Behauptung der Ehe mit seiner verstorbenen Frauen-Schwester, so ohnlängst auf 4 Bogen in 4. durch den Herrn K. zum Vorschein gekommen, nebst der geretteten Ehre des sel. Lutheri Wittb. 1751. 4.

Besonders aber nimt mich Wunder, daß der Hr. Prof. MICHAELIS zu Göttingen in seinem Tract. von den Ehegesetzen Mosis, welchen er A. 1755. ediret, p. 231. daselbst auch dieser Meinung zu gethan sey. Und gibt dabey p. 247. zur Uhrsache des Unterscheides, daß Mosis diese Ehe erlaubet, dahingegen er des Bruders Witwe extra casum Leviratus verbothen, diese an, daß es bey denen Juden wäre für einen Schimpf gehalten worden, wenn einer seines Bruders Weib geheyrathet, weil letzteres aus Zwang der Gesetze geschahe, wenn der Bruder ohne Kinder verstorben war.

In Pom. ist ein einzig mahl in diesen Grad dispensiret. N. XXX.

(281) Zwar ist ein einziges Exempel verhanden, daß J. K. M. wider das Bedencken des Königl. Consistorii in diesem Grad, auf Ansuchen des Majors von der L. dispensiret; Alleine zugleich auch der Königl. Rrung. vermöge Rescripti von 15. Dec. 1749. welches im *Sup. N. XXX.* befindlich ist, angestellet, hinkunftig aufs möglichste abzubeugen, daß sie mit dergleichen Dispensations-Gesuch nicht leicht behelliget werden mochten. Und, wie hienächst im Jahr 1755. sich der Fall zutrug, daß ein Bürger in Stralsund, der seiner verstorbenen Frauen-Schwester geschwängert, mit selbiger ausser Landes gezogen war und ihm dieselbe antrauen lassen: so wolte der Magistrat zu Stralsund denselben nicht wieder in die Stadt, und zum Bürger-Recht annehmen; Wozu auch Senatus, per *Sententiam f. Trib. d. 20. Oct. ej. a.* berechtiget erkannt ward. v. *Append. Num. XXXI.*

N. XXXI.

e. g. O⌣△ Welche Meinung, ob sie gleich von des PISCATORIS Dolmetschung darin | ♁ | abscheidet, daß darnach alsdenn nur das Matrimonium unter zu O ♂ △ sammen gebrachten Kindern, oder Stiefbruder und Schwester, verbothen seyn würde, wenn mein Vater mit meiner Stiefmutter einen gemeinschaftlichen partum erzeuget hätte: so komt sie dennoch mit derselben darin überein, daß die Ehe zwischen Stiefkindern alhier sol verbothen werden. Und diese Meinung des BOHLII scheinet auch daher probable, weil die Consobrini, die vorhero nicht mahl affines waren, nun durch den fratrem, oder sororem, communem consangvinei werden. Indehm, wenn sie sich nun einander heyrathen wollen, sie, in Ansehung dessen, jetzo ihres leiblichen Bruders, oder Schwester, leibliche Schwester, oder Bruder, heyrathen würden. Allein, da unten *ad Rubr. f. 200. b.* zu zeigen, daß unter zusammen gebrachten Kindern überall keine Schwägerschaft verhanden sey; daß Worth *Moledeth* auch nichts anders heisset als *generatio;* und also die Worthe: die deinem Vater gebohren ist, nach dem Grundtext nicht anders, als von LUTHERO geschehen, vertiret werden können: *quæ est generatio patris tui;* dieses Worth auch in der ganzen H. S. niemahls in sensu activo vorkomt:

S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. P. I. §. 37. p. 34.*

so setzte diesem BOHLIO der IOH. COTHMANN, Theol. Rost. einen andern *Tract. pro Matrimonio Comprivignorum* entgegen, und behauptete, daß dieser Text nicht anders, als von einer sorore Consanguinea zu verstehen sey. BOHLIUS edirte hierauf *Vindicias* 1737, COTHMAN *Necessariam defensionem* 1738. BOHLIUS *Responsum brevissimum ad necessariam defensionem.* Hingegen COTHMAN behauptete seinen Satz in *refutatione brevi hujus Responsi.* Diese Meinung des BOHLII scheinet nun sehr specieuse zu seyn, daß auch der Herr THOMASIUS in seiner *Jurisprud. div. L. III. C. 3. §. 150.* bis *171.* darin er deren Gründe anführet, bekennet, daß ihm, BOHLIO, von seinen Gegnern noch kein Genüge geschehen sey. Daher diese Meinung auch vielen Beyfall sich erworben; Indehm derselben zugethan sind

S. STRYCK in *Addit. ad* BRUNNEM *J. Eccles. L. II. C. XVI. §. 23.* vb. de *Matrim. Compriv.*

EVERH. OTTO in *Disp.* de *Matrimonio Comprivignorum.*

LANGIUS im Mosaischen Licht und Recht *p. 74. N. 4.*

NIEMEIERUS in *Disp.* de *Conjugio Consanguineorum, jure divino prohibito §. 65.*

BECKER Prof. Theol. Gryph. in seinen all. Anmerkungen *pag. 9. in not.*

Mit dieser Meinung komt auch zimlicher maassen überein die Erklährung, welche A. PFEIFFER in *dubiis vexatis SS. Cent. II. Loc. X.* über dieses dictum *Levit. XVIII.* anstellet, indehm er vermeinet, *hic non prohiberi conjugium cum comprivigna, quæ nec homo patria, nec homo matria est, sed cum sorore dimidia homopatria, sed non homomatria;* aus dem Worthen des Textes, *quia est soror tua.* i. e. instar sororis habenda, als die von einem Vater, obgleich aus einer neuen Ehe nach der Mutter Tode gebohren. Daß Dubium aber, welches aus den 9. Vers dieses Capittels obmoviret wird, als wenn sodann eine tautologie entstehen würde, beantwortet er folgender maassen: daß zwar daselbst eben das Matrimonium, aber auf nur unterschiedene Arth verbothen werde; denn Vers 9. werde eine soror homopatria, oder homomatria, ex primo conjugio patris, vel matris meæ, allata scil. patri meo a matre mea, antequam ille me gigneret, vel matri meæ, antequam me pareret, a patre meo allata; welche draussen, scil. extra conjugium gebohren; welcher entgegen gesetzt werde die daheim gebohren, welche mir auch homopatria und homomatria ist; Im 11 Vers aber werde soror homopatria ex secundis nuptiis, non cum matre mea, sed cum noverca mea post mortem matris meæ nata, verstanden; welcher explication *Niemeierus c. l.* beypflichtet. 3. Pfeiffers Erklährung

Es ist alhier noch der Meinung des GOTOFR. VANDALI, Prof. jur. zu Frankf. zu gedenken, welche er in einer besondern *Disp. Legis Connubii, quæ Levit. XVIII. vs. 11. ex Gentium jure refertur, genuinum sensum exquirente.* Frf. 1682. rec. Lipf. 1705. 4. Nach Vandali Meinung ist allhier der Stiefmutter Tochter, wel-

che dieselbe aus einem andern Mann gezeuget, zu verstehen.

1705. vorträgt, daß neml. dieser Text von aller obscurität könne befreyet werden, wenn man ihn verstünde von der Heyrath mit der Stiefmutter Tochter, welche dieselbe nach der Ehe mit meinen leiblichen Vater, entweder durante matrimonio von meinem Vater, oder von einem andern, aus einem Ehebruch, oder soluto per divortium, vel mortem, matrimonio aus einem andern Mann gezeuget habe.

Den Unterscheid zwischen der Tochter aus der ersten und andern der Mutter, zeiget er *p.* 41. Und dieser Meinung pflichtet auch G. BEYER in *Disp.* de *Dispensat. matrim.* §. 57. bey. Es würde aber diese Meinung noch eine weitere prohibitionem Comprivignorum, als jene, des BOHLII, inferiren; Indehm, nach dieser Meinung, sogar das matrrmonium inter Comprivignos verbothen seyn würde, wenn auch gleich kein Communis frater verhanden, wenn nur die Comprivigna aus dem matrimonio novercæ cum alio marito nachhero erzeuget wäre. Dem ohngeachtet aber sind angesehene Theologi und ICti fast durchgehens der Meinung, daß das Matrimonium Comprivignorum nach dem göttlichen Gesetze ohne Unterscheid erlaubet sey.

Es ist aber das matrimonium inter comprivignos ohne Unterscheid erlaubet.

G. GERHARD in *Conf.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 282.*
Judic. Fac. Theol. Jen. in *App.* ap. DEDEKEN. *p.* 842. woselbst dieser Casus weitläuftig nach dem Grundtext beleuchtet und ausgeführet worden.
Judic Consist. Misnicns. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 288. n. 21.*

Und daher hat auch diese Meinung in praxi die Oberhand behalten; Obgleich sodann dieses Verboth schon in dem Verboth des 9. Vers würde enthalten seyn.

G. BRUCKNER in *Dec. Matrim. Cap. IX.*
LUDOVICI *Comp. ff. Tit. de Ritu Nupt. §. 15.*
WALCHIUS *e. l. p. 290.*

Wiewol doch der Hr. Gen. Sup. v. BALTHASAR in *all. Disp. all. p. 36.* zeiget, wie auf viererley Arth geschehen könne, daß man seine Halbschwester, patris, aut matris, filiam zur Ehe nehmen, und also dieser Casus wol 2 mahl habe verbothen werden können, um denen vielfältigen Einwürfen, welche die Juden dagegen hätten machen können, welche er *p. 37.* der Länge nach anführet, vorzubeugen. Wie er denn auch *p. 38.* das dubium, daß per novum partum ich ein Consangvineus meiner comprivignæ ororis werde, wiederleget. Dagegen auch nichts hindert, daß sodann meine Schwester meine Stieftochter werden könne.

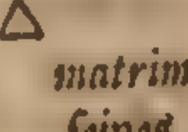

G. SCHÖPFERI *Disp.* de *Dispensatione circa matrim. §. ult.*

Es ist auch nach unser Pom. K. Ag. *f. 201. sq.* erlaubet, seines Sohnes Frauen Mutter zu heyrathen,

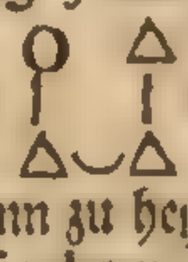

welches doch gleicher Casus mit denen Comprivignis ist; davon unten sol gesagt werden.

In 2do gradu. a. Frauen Schwester Tochter.

2. In gradu secundo ist dem Mann zu heyrathen verbothen
a. seiner Frauen Schwester Tochter. O◡△—△ & v. v. der Frauen ihrer Mutter Schwester Mann. △—△◡O Dieser Gra | dus ist gleichfals jure divino positivo universali, ob | gleich nicht explicite, △ doch implicite, verbothen.

Levit. XVIII. 12. △ *14. XX. 19. 20.*

Denn, da nach der, bißher in unserer Kirchen recipirten, Meinung, welche auch der Eigenschaft der Sachen gemäß ist, nicht bloß die, in dem göttlichen Gesetze benannte Personen, sondern auch die, dadurch angezeigte, Gradus verbothen sind: so folget auch, daß diese Ehe gleichfals verbothen seyn müsse; zumahlen an denen angeführten Orthen ausdrücklich verbothen, seines Vaters Bruders Weib zu nehmen; wobey noch am letztern Orthe hinzu gefüget wird: Sie sollen ihre Missethat tragen: Sie sollen ihre Sünde tragen, ohne Kinder sollen sie sterben. Nun aber ist dieser Gradus eben derselbe, wenn man seiner verstorbenen Frauen Schwestertochter heyrathet, als welche zu jenem saget meiner Mutter-Schwester-Mann.

v. PHIL. MELANCHTONIS *Judic.* ap. DEDEK. *Vol. III. p. 255.*
GERHARD de *Conjugio T. VIII.* de BALTHAS. *Disp. all. p. 84.*

Præjudicia S. ap. DEDEKK. *Vol. III. p. 254. N. 4. 5. & 6. N. 10. 11. p. 263.* & in *App. p. 831. n. 1. p. 832. n. 3. p. 840. n. 1. & 2.*

Und thut nichts zur Sache, daß Lutherus und einige andere Theologi und JCti so gar im nähern Grad die Heyrath mit der Bruder Frau verstattet haben. S. was hievon oben p. 361. angemercket worden. Weil solches nicht nach Exempeln, sondern nach dem göttlichen Rechte, beurtheilet werden muß. S. oben p. 338. Diejenige indessen, welche diesen Gradum sogar in Consanguinitate verstatten wollen, S. oben p. 339. erlauben so viel eher die Zulassung dieses Gradus in Affinitate in dem Fall, wenn keine Kinder aus der Ehe verhanden wären; wie ex Theologis ZANCHIUS in *Miscellan. theol. T. III. P. III. L. IV. p. 73. th. 4.* behauptet.

Dieser Gradus wird von einigen für erlaubt gehalten

Ex Jure Consultis aber WESENBECIUS *Cons. 23.* FICHARDUS *Vol. I. Consil. 68.*
COCCEJUS in *J. Controv. P. II. p. 148. sqq.*
BÖHMER in *Jus Eccl. T. IV. p. 198.*
LUDWIG in den Hällischen Anzeigen vom J. 1743. *Num. 102. p. 640.*

Aus Uhrsache: quod sic uxor in eodem subjectionis & devotionis erga maritum statu bleibe, wie sie vordem gewesen. Da aber es alhier lediglich auf die unitatem carnis ankemt: So kan auch diese Ehe jure divino nicht erlaubet seyn.

S. BALTHAS. *c. l. p. 86. §. 34. & p. 52. §. 38.*

Zwar referiret RICHTER *Dec. XI. n. 13. sqq.* daß in diesen Casu dispensiret sey; allein daß solches wiederrechtlich geschehen, zeiget
HOPP in *Com. ad Inst. p. 87. §. 20.*

Dannenhero auch unsere Pomm. Kirchen-Agende *f. 198. & 201.* diesen Grad ausdrücklich verbothen, und fügt am erstern Orthe die General-Regel hinzu: Gott der Herr hat *Lev. XVIII.* den ersten und andern Grad ꝛc. Wie er denn auch in dem neuen Schwedischen Gesetzbuch, so Anno 1734. publiciret, *C. II. §. 5.* expresse untersagt worden (282). Es thut auch nichts zur Sachen, wenn auch gleich eine Schwängerung wäre vorhergegangen. S. DEDEK. *Vol. III. p. 262. N. 15.* Diese Heyrath ist auch verbothen wenn gleich sie auch nur mit der vorigen Frauen Halbschwester Tochter intendiret würde.

Ist aber in unser Pom. Agende ausdrücklich verbothen.

S. oben *not. ad f. 193. a. n. 2.* vb. ausser dem Ehestande. p. 312.

Aplint. Auch ist einer Halbschwester Tochter zu heyrathen verboten.

Præjudicia solcher verbothenen Ehen sind verhanden
ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 262. N. 14.* & in *App. p. 841.*

Zwar erlaubet diesen Casum
RICHTER *Dec. XI. n. 13. Vol. II. C. 15.*
STRYCK ad BRUNNEM. *Jus Eccl. L. II. 16. 26.*
BRÜCKNER in *Dec. 3. matrim. C. V.*
LINCKER *Dec. 1137.* & in *Resol. Dec. for. 409. in fin.*
BÖHMER *Cons. Tom. I. Cons. 162.*

Welche Casum einige erlauben.

Welcher Meinung auch diejenige sind, so dafür halten, daß in prohibitione juris divini nicht ad personas nominatas alleine, sed ad gradus zu sehen, solches aber nicht schlechterdings in collaterali affinitate gelten lassen wollen; vielmehr der Meinung sind, daß, weil *Lev. XVIII. 14.* nur ein Casus verbothen, man in den übrigen Fällen die Ehe per dispensationem zulassen könne.

STRUV. in *Jpr. for. L. I. T. 6. §. 17.* RICHTER *c. l.*
LINCKER in *Disp. de Dispensat. matrim.* BÖHMER *c. l.*

Alleine, wenn man supponiret, daß per matrimonium unitas carnis inter conjuges contrahiret werde, und daß die halbe Geburth, in Ansehung der Verwandschaft und des Geblüths, eben das vinculum, was eine volle Geburth, inferire: S. oben p. 338. So muß auch dieser Grad eben so, wie in der vollen Geburth, verbothen seyn.

Die aber wiederleget werden.

(282) Es ist auch das hiesige Königl. Consistorium allemahl pro negativa portiret gewesen. Præjudicia.
v. *Acta R. Consist. in puncto Dispensat.* ibiq. *Resto stan dus ad consultationem Ill. Reg. ad instant.* des Lieutenants Fuhrmanns, auf Wittow in Rügen, v. 1 Dec. 1727.
Wiewol dieser doch die Dispensation aus Schweden erhielte. Nach promulgation des neuen Gesetzbuches aber findet man nicht, daß in diesem Gradu bey Hofe sey dispensiret worden.

seyn. Und daß auch diese Ehe nicht mahl, wenn sie auch würcklich volzogen wäre, toleriret werden könne, zeiget G. BAYER in *Disp. all. §. 70.*
Daher auch das Königl. Consisterium in seinem Bedencken, wenn es über die Dispensabilität dieses Casus consuliret worden, allemahl die negativam behauptet hat (283).
Daß indessen in unser protestantischen Kirchen in diesem Grad dispensiret sey, zeiget BRUCKNER in *Decis. J. matrim. C. V. §. 60. n. 10.*

b. Frauenbruder Tochter.

b) Ist dem Manne seiner verstorbenen Frauen-Bruder-Tochter; und O◡△—O also auch der Frauen ihren Vater-Schwester-Mann zu heyrathen | O—△◡O verbothen. Zwar sind verschiedene, sowol Theologi, als JCti, △ | ja, sogar ganze Collegia JCtorum, der Meinung, daß diese Heyrath jure di △ vino nicht verbothen, und daher wenigstens dispensable sey. Wie also dieselbe souteniren

Welche Ehe einige erlauben.

Fac. *Francofurtana* ap. STRYCK in *not. ad* BRUNN. *Jus Eccl. L. II. C. 16. §. 26.*
BERGER in *Elect. ad Proc. matrim. p. 471. noviss. edit.*
Giessensis ap. HERT. *Tom I. Resp. 54.*
Gottingensis ap. AYRER *in all. Tr.* de *Jure dispens. in App. p. 31.*
Hallensis ap. STRYCK de *Dissensu Spons. Sect. V. §. 27.*
BÖHMER *T. I. P. I. Resp. 162.*
BERGER in *suppl. ad Electa Proc. matrim. c. l.*
Helmstadiensis ap. NIEMEYER de *Conjug. prohib. Diss. VII. §. 71. & 72.*
LEYSER in *Med. ad ff. sp. 292. m. 1.*
Jenensis ap. RICHTER *P. I. Dec. XI. n. 13.*
Kilonensis ap. BERGER. *c. l. p. 462.*
Regiomontani Theologi ap. STRYCK in *not. ad Brunnem. c. l.*
Rintelensis ap. BERGER *c. l. 473.*

Deren Meinung aber ungegründet ist.

Es ist dieser mit dem vorhergehenden ein Grad, und daher auch aus eben denen daselbst angeführten Ursachen, jure divino implicite verbothen
v. *Jud. Fac. Theol. Jenens.* in *App. oper* DEDEKEN. *p. 831. n. 2. p. 833. 835. N. I.*
BRUNNEM *J. Eccl. L. II. Cap. XVI. §. 26.*
Was also beym vorigen Grad denen dissentirenden COCCEJO und BÖHMERO entgegen gesetzt worden, ist auch bey diesem Grad zu wiederholen.
vid. BALTHAS. *all. Disp. p. 92. sq.*
Es ist daher dieser Gradus in unser K. Ag. *f. 201. a.* ausdrücklich verbothen.
S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *all. Disp. p. 84.*
Und das Königl. Consistorium hat auch denselben gleichfals für indispensable declariret. (284)

Es

Præjudicia.

(283) Das Königl. Consistorium gab in diesem Casu ein, dem Gesuche abstimmiges, Bedencken; Worauf aber die Königl. Krung äusserte, daß obgleich selbige gleichfals die Gradus verbothen zu seyn erachtete, sie dennoch diesen Casum unverbothen hielte. S. oben p. 330. not. 245. Es hat zwar das Consistorium wiederum geantwortet, und sich so gar nach Hese, aber ohne Erfolg, gewandt. S. d. H. BALTHASARS *all. Disp. p. 86. princ.*
Und, wie hierauf im Jahr 1744. und abermahl im Jahr 1752. von neuem ein solcher Casus dem Königl. Consistorio vorgetragen ward, hat dasselbe in ihrem, an die Königl. Krung abgelassenen, Bedencken, unterm 18. Marty. 1752. die Dispensation in diesem Fall bey J. K. M. nachdrucklichst verbethen. S. *App. Num. XXXII.*

N. XXXII.

Præjudica.

(284) Wovon einzeugen des Königl. Consistorii Bedencken, oder Antwortbsschreiben an die Königl. Krung in Sachen des Pastoris Saldows zu Casnevitz auf Rügen d. 4. Febr. 1730.
it. in Sachen des Universitäts Unterthanen, Hans Kretlowen, den 25. May 1746.
it. in Sachen Christian Hessen, eines Bürgers in Gartz, unterm 20. Oct. 1752.
Und J. M. haben auch aus denen angeführten Gründen die Dispensation in allen diesen Fällen, besonders in des Hans Kretlowen Sache, wovon das *Rescript Regium* v. 30. Jun. und das *Decret Regim* vom 5. Aug. 1746. in App. Num. *XXXIII.* einzeuget, verfaget.
S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. c. l. p. 86.*

N. XXXIII.

Es kömt auch alhir nicht in Consideration, wenn gleich es nur meiner Frauen halb Bruders Tochter; 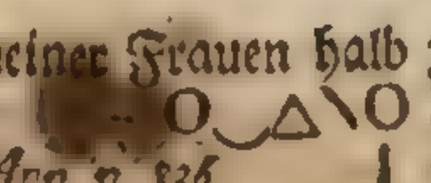 Ampl. auch von halber und unechter Geburt.

Præjud. v. ap. DEDEKEN. *Vol.* III. *p.* 254. *N.* 8. & in *App. p.* 836.

oder nur eine Conjunctio illegitima obhanden wäre 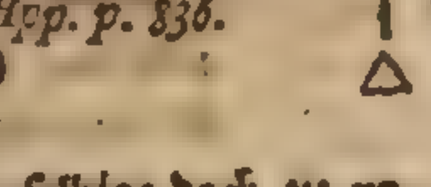

vid. DEDEKEN. *c. l. p.* 289. *n.* 4.

Und wenn auch die Ehe in diesem Gradu volzogen wäre, ist △ selbige doch zu rescindiren; wie G. BEYER in *Disp.* de *Dispensat. circa matrim.* §. 69. ausgeführet hat. Daß inzwischen in unser protestantischen Kirchen in diesem Gradu, nemlich mit der Frauen Bruder Tochter, die Ehe nachgegeben worden sey, zeiget

BRÜCKNER in *Decis. J. Matrim. C. V.* §. 60. *n.* 9.

c. Imgleichen kan ein Mann nicht heyrathen seines Vaters Bruder Frau, 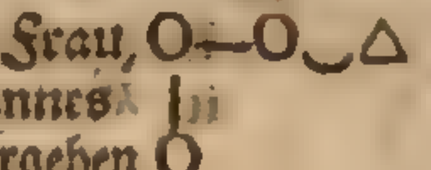 c. Vaterbruder der Frau.

und folglich auch, inverso casu, die Frau ihres verstorbenen Mannes Bruder Sohn; 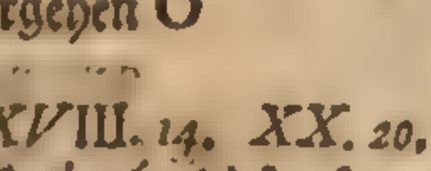 welcher Gradus mit denen vorhergehenden gleichfalls überein komt.

Diese Personen sind j. div. positivo universali *Lev. XVIII.* 14. *XX.* 20. nahmentlich verbothen. Das jus Civile Rom. thut zwar des Verboths dieser Heyrath keine expresse Erwehnung, es ist aber selbiges aus jenem zu suppliren.

S. STAVINSKI *Disp.* de *Matrimonio, indulgentia Principis confirmato Cap.* III. §. 4.

Das Jus Canonicum scheinet die Heyrath mit des Vater Bruders 2te Witwe zu verstatten; Aber es hat selbiges hirin einer absurdität überführet

MARESIUS in *Disp. sel. P.* II. *p.* 242. *sq.*

VANDALI in *all. Disp.* §. 28.

Es hat also LUTHERUS ap. BRÜCKNER in *Decis. matrim. C. V.* §. 60. *n.* 3. gar recht dieses matrimonium dem göttlichen Gesetze entgegen gehalten; welches auch umständlich ausführet

D. Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. p.* 83. §. 33. woselbst er in nota subjecta wieder SAM. COCCEJUM in *J. Controv. P.* II. *p.* 148. *&* 150. behauptet, quod etiam patrui vidua sit caro carnis nostræ verbisque regulæ generalis prohiberi.

Dem ohngeachtet gibt es dennoch Vorfechtere, welche die Heyrath mit des Vater Bruders Wittwe nicht simpliciter verbothen achten. Wie RICHTER *P. I. Dec. X. n.* 12. *Vol.* I. *P.* II. *c.* 7. dafür hält. Deren Gründe wiederleget

G. BEYER in *Disp. all.* §. 72.

Und, da Gott *Lev. XX.* 20. nur die Straffe der Unfruchtbahrkeit darauf gesetzet, so hält LUDEWIG in denen Hällischen Intelligenz Zetteln *P.* II. *p.* 839. imgl. der AUTOR des *Consilii Hallensis* dafür, daß diese Ehe denenjenigen nachzugeben sey, welche die Straffe über sich wollen ergehen lassen. Welche ausführlich wiederleget

D. Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. in *all. Disp. p.* 90. §. 36.

Dieser Gradus ist in unser Kirchen Agend. *f.* 198. *b.* 201. *b.* nahmentlich verbothen. Daß indessen in unser Lutherschen Kirchen hin und wieder in diesem Gradu dispensiret worden, zeiget BRÜCKNER *c. l.* Ist aber in unsern Kirchen-Ag. verboten.

d. Noch kan der Mann nicht heyrathen des Mutter Bruders Frau, und 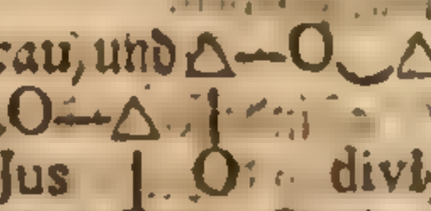 d. Mutter Bruders Frau

also auch eine Frau nicht ihres Mannes Schwester Sohn; 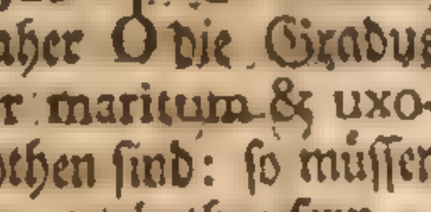 welcher Grad gleichfals mit vorigem überein komt; und, da das Jus divinum, wie oben erwehnet, lediglich aufs Geblüth siehet, und daher die Gradus verbiethet, auch in affinitate, propter unionem carnis inter maritum & uxorem, eben die Personen, welche in consanguinitate, verbothen sind: so müssen auch diese Personen, gleich denen, im vorigen Gradu benamten, verbothen seyn.

v. *Judic.* ap. DEDEKEN in *Consil. theol. Vol.* III. *p.* 254. *n.* 2.

STRYCK in *Tr.* de *Dissensu sponsal. Sect. V.* §. 27.

SCHILTER. *Exerc. ad ff.* 30. §. 40.

COCCEJUS in *J. Controv. T.* II. *p.* 147. *&* 151.

BÖHMER in *J. Eccles. Tom. IV. p.* 198.

Jenenses ap. BRÜCKNER in *Decis. juris matrimon. C. V. p. 290.*
G. LEYSER in *D.* de *Dispensat. circa Matrim* §. 74.
Consult. Gryph. Resp. 28. n. 5.
LEYSER in *Med. ad ff. Vol.* LX. *p. 222.*
de BALTHASAS *all. Disp. p. 51. 84. & 87. sqq.* woselbst er LUDEWIGIUM und BÖHMERUM wiederleget.

Welcher Meinung auch unsere Kirch. Ordn. und das Consist. beystimmet.

Daher sie auch in unser Pom. Kirchen Agend *f. 201. a.* expresse verbothen und auch das hiesige Königl. Consist. allemahl, bey sich eräugenden Fall, sein Bedenken dahin abgegeben, daß dieser Gradus dem juri divino univers. entgegen und also indispensabel sey.

Ita decrevit *R. Consist. a. 1681. d. 16. Febr.* v. *Acta Dispensationis.*
it. *R. Const. Responsum ad Rescriptum ill. Regim. in Caa* JÜRGEN ENGELBRECHTS *d. 22. Sept 1721.* obgleich sponsalia und stuprum vorhergegangen waren S. d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *al. Disp. p. 9.* §. *14.*
it. in *Caa* FRID. PRÜSSEN *de 1746. d. 13. Jan.*
Ita quoque respondit *Facultas Jurid. Gryph.* in *Consultationibus*, a. Dn. ab ENGELBR. editis. *Resp. XXVIII.*

Weil aber diese Personen *Lev. XVIII.* u. *XX.* so wenig in consanguinitate, als affinitate, nahmentlich genannt werden, daher auch einige diesen Grad sogar in Consanguinitate für erlaubt achten. S. oben p. 343. so kan es daher nicht fehlen, daß auch nicht verschiedene diesen Gradum noch so viel eher in affinitate solten erlaubt halten.

LUDEWIG in seinen Hällischen Intelligenz Zetteln *P. II. p. 839.* und der AUTOR des Consilii Hallensis, scheuen sich nicht, ohngeachtet sie ob respectum parentelæ die Heyrath mit des Vater Bruders Wittwe auf gewisse Arth verbothen halten, dennoch dieselbe mit des Mutter Bruders Wittwe für erlaubt anzugeben. Welcher Meinung auch die ICti *Helmstadienses* und *Giss-nenses* beystimmen; wie aus deren Responsis beym LEYS. in *Medit. ad ff. sp. 292. m. 1.* zu ersehen; und d. Hr. STOR in seinen auserlesenen Schriften *P. III. n. 5.* auch ehedem d. Hr. BÖHMER in *Consult. jur. T. I. Resp. 1610. p. 517.* selbst zugethan gewesen.

Ein Responsum *Fac. Gottingensis* pro hoc matrimonio ist zu finden in des Hrn. GEBAURS *Disp. speciali de hoc Matrimonio.* Götting. 1737. und d. Hr. Prof. MICHAELIS in seinen oft angeführten Track. *p. 229. in fin.* will den Unterscheid, daß des Vaterbruders Wittwe verbothen, hingegen nicht des Mutterbruders Wittwe, darin setzen, daß erstere in der Familie bleibe, jene aber zu einer fremden Familie des Verstorbenen Mannes gehöre. Allein, alle diese raisonnements, wenn man sie ohne Vorurtheil betrachtet, sind nicht vermögend die gegenseitige Meinung, so in der Natur der Sachen selbst gegründet, zu entkräften; vielmehr findet diese prohibition ebenmäßig stat, wenn auch nur eine halbe Geburth alhir verhanden wäre, als bey einer Mutter halb-Bruders Frau. △\O◡△ Woven vorige Anm. p. 369. pr. nachzusehen.

Ampl. auch in einer halben Geburt.

△◡O—*Præjud.* v. ap. DEDEKENNUM O *Vol. III. p. 262. n. 16.*

Daß indessen in diesem Gradu mit des Mutterbruders Frau in unser protestantischen Kirchen dispensiret sey, zeiget BRUCKNER in *Decis. j. matrim. C. V. §. 60. n. 4.*

e. Bruders-Sohns-Frau. e. Meines Bruders Sohns Frau; O—O oder meines Mannes Vater Bruder; O—O welcher Gradus, gleich | vorigem, implicite j. divino, S. BALTHAS. *all. Disp. p. 85.* und in O◡△ unser alten Kirchen Agend. *de* △◡O *1642. f. 140. b.* expresse verbothen ist; daher auch allemahl in nostra patria die gesuchte Dispensation abgeschlagen worden.

S. de BALTHAS. *all. Disp. p. 85.*

f. Schwester-Sohns-Frau. f. Gleiche Bewandniß hat es mit meiner Schwester Sohns Frau; O—△ und v. v. meines Manns Mutter Bruder; △—O von welchem letztern Casu, | da auch nur eine halbe Geburth | obhanden, ein præjudicium pro O◡△ hibitionis zu finden beym △◡O DEDEK. *c. l. Vol. III. p. 262. n. 17.* g.

g. Imgleichen mit meiner Frauen Vater-Schwester; O—△ oder meines Bruders Tochter-Mann; △—O wie auch meiner Frauen | Mutter Schwester; △—△ und v. v. | meiner Schwester O◡△ Tochter Mann ster.

g. Frauen Vater-Schwe-

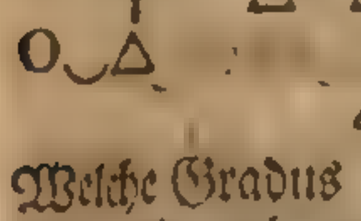

vid. *Præjud. prohibitionis* ap. DEDEKENNUM *Vol. III. p. 262. n. 17.*

Welche Gradus alle übereins auskommen, und folglich sämtlich jure divino implicite, wie auch nach der alten Agende *de 1642. p. 140. b.* expresse, verbothen sind.

S. BALTHAS. *c. l. p. 85.*

Daher auch das hiesige Landes Consistorium jederzeit mit allem rigeur auf das Verboth dieser graduum, es mögen die Consanguinei bilaterales, oder unilaterales, gewesen seyn, gehalten hat. S. BALTHAS. *c. l. p. 85.*

h. Der Frauen Vater Bruders oder Vater Schwester Tochter; O—△ oder, verlis personis, meiner Mutter Bruder Tochter-Mann. △—O Dieser Gradus ist zwar in unser Kirchen-Agende *h. l.* nicht enthalten, weil aber, ob unitatem carnis inter virum & uxorem, eben der gradus in affinitate, welcher in Consanguinitate, verbothen: so verstehet sich auch, daß dieser Gradus nach der Meinung der Kirchen Ordn. gleichfals verbothen seyn müsse. Wie denn solches aus verschiedenen Orthen unser Kirchen Ordnung und Agende ganz deutlich erhellet. vid. Kirchen-Ordn. *f. 43. b.*

h. Frauen Vater-Bruder, oder Schwester-Tochter.

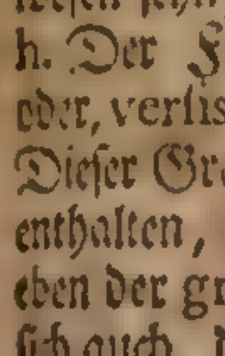

Kirchen-Agend. *f. 192. a. in fin.* & *f. 198. b. in fin.*

Und J. K. M. haben sich auch die dispensation in diesem gradu affinitatis ausdrücklich vorbehalten. S. unten von der Dispensation (285)

i. Des Vater Bruder Sohns Witwe; O—O oder, in verso casu, des Manns Vater Bruder Sohn. O—O Welcher Casus gleichfals in denen Kirchen Gesetzen unser protestanti | | schen O O◡△ Kirchen verbothen.

S. ap. DEDEKEN. △◡O O *Vol. III. p. 278.*

Doch aber, daß eine dispensation darin stat finde. S. ap. DEDEKEN. *c. l. p. 295.*

In unser Kirchen Agende ist zwar derselbe expresse nicht verbothen, es hat aber mit selbigem gleiche Bewandniß, wie mit vorigem.

i. Vaterbruders Sohns Witwe.

3. In gradu *tertio*

A. lineæ *inæqualis*, ubi est respectus parentelæ, kommen vor und sind dem Manne zu heyrathen verbothen,

In 3. gradu. A. lineæ inæqualis, ubi adest respectus parentelæ.

a) der Frauen Schwester Tochter; oder Sohns Tochter; welches, O◡△—△ inverso gradu, ist meiner Grosmutter Schwester Mann. △—△◡O

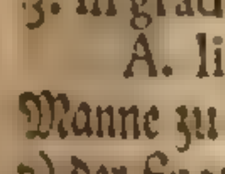

Daß inzwischen in diesem Gradu dispensiret sey, lehret

BRUCKNER in *Decis. J. Matrim. Cap. V. §. 60. n. 11.*

b) Der Frauen Bruder Tochter; oder Sohns Kind; | welches, inversis personis, ist meines Grosvaters Schwester Mann. O—△◡O

c) Eben | so ist auch der Frauen zu heyrathen verbothen des Manns | Bruder Sohns-△O oder Tochter Sohn; △◡O—O welches inverso casu △O ist meines Gros- | vaters Bruders Frau.

Daß aber △ in disem letzetern Grad dispensiret △O | sey, zeiget BRÜCK △ NER in *Decis. j. matrim. C. V. §. 60. n. 5.*

d) Des Manns Schwester Sohns-O | oder Tochter-Sohn; △◡O—△ dieses ist, casu inverso, meiner Grosmut Oter Bruder-Frau △-O◡△

Nach | der alten Agende *de 1542.* sind diesen gradibus annoch fol | gende O△ hinzuzufügen.

(285) Und daher hat auch das Königl. Consist. auf der Krung Anfrage unterm 20. Oct. 1747. in Sachen des Spiegeldorfschen Bauren Christ. Langen, der seiner verstorbenen Frauen Halbschwester Tochter heyrathen wolte, die unmittelbahre Dispensation Sr. Königl. Maj. nothig erachtet; Die aber niemanden leichtlich versaget wird.

v. BALTHAS. *all. Disp. p. 93. §. 32.*

Doch wird die Dispensation nicht leicht jemanden versagt.

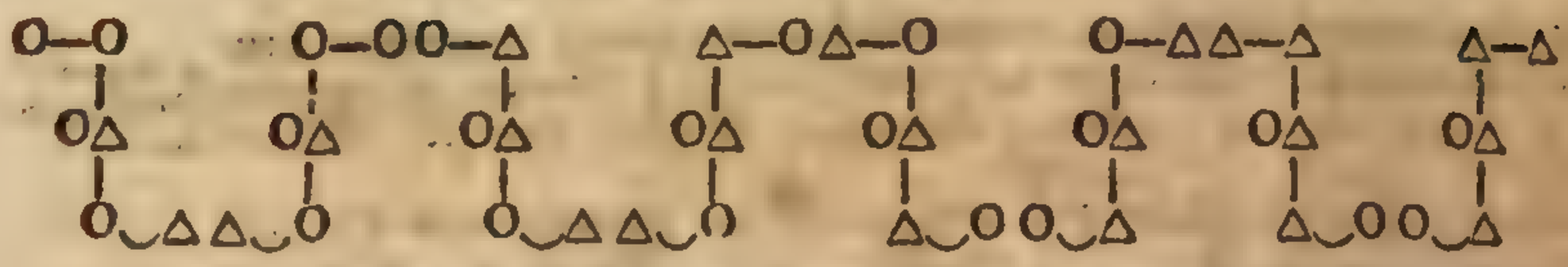

Diese Gradus sind nun zwar j. divino positivo universali expresse nicht verbothen, doch aber implicite; Indehm alhir allemahl ein respectus parentelæ verhanden. Weshalb, da *Levit. XVIII. 14. XX. 20.* die Heyrath mit eines Vaters Bruders Frau verbothen: so muß auch eben so in ulteriori gradu die Heyrath mit eines Großvaters Bruders Frau verbothen seyn; Nach der oben *ex §. 3. J. de Nupt.* inculcirten Regel: *Cujus filiam uxorem ducere non licet, nec ejus neptem permittitur.* S. oben *p. 343.*

Einige admittiren darin eine dispensation.

Zwar ist RICHTER *P. I. Dec. XI. n. 14.* BRÜCKNER in *Decis. j. matrim. Cap. V. th. 60. n. 5.* und *Cap. VI. th. 17.* der Meinung, daß in diesem Casu leichter in affinitate, als consanguinitate zu dispensiren sey. Und

LEYSER in *Med. ad ff. spec. 292. m. 1. p. 38.*

will noch eher in diesen gradibus eine Dispensation stat finden lassen, wenn beyde Personen in unterschiedlichen Familien leben; Allein diese opiniones sind singulares, und theils dem principio unitatis carnis inter maritum & uxorem; theils daß *Lev. XVIII.* die Gradus verbothen, entgegen.

Welche Meinung aber nicht stat hat.

vid. G. BEYERI *Disp.* de *Dispensat. circa matrim.* §. 71. 73. 75. woselbst er der dissentientium rationes wiederleget.

Was von der Ehe mit des Grosvaters Bruders Wittwe MEV. *P. III. Dec. 399.* sentiret, und wie demselben von

BEYERO in *Disp.* de *Dispens. circa matrim. p. 40.*

contradiciret worden, ist an denen angeführten Orthen nachzusehen.

Dieser Gradus ist in unser Kirchen-Ordnung verbothen.

In unser neuern Pommerschen Kirch. Ordn. und Agende ist zwar dieser Gradus in Consanguinitate inter prohibitos nicht ausgedrückt; wie oben p. 343. angemerket worden. Dennoch aber sind am letztern Orthe *f. 200. a. b.* alle hieselbst in diesen Gradu specificirte Casus in affinitate nahmentlich unter die verbothene Gradus referiret. Und ob gleich J. K. M. den gradum tertium lineæ inæqu. sowol in Consanguinitate, als affinitate, durch dero Resolut. de d. alt Ranstadt 1707. gänzlich frey gegeben haben: so ist dennoch solches nicht auf die Casus dieses Gradus, wenn nemlich ein respectus parentele dabey verknüpfet ist, zu ziehen; wie gleichfals oben *c. l. p. 343.* ausgeführet ist. Dennoch aber entstand dieserwegen im Jahr 1742. inter membra Consistorii ein dissensus. Wie oben *p. 343. not. 263.* erwehnet worden. (286) Nach der Zeit aber im Jahr 1749. ist, dissentiente R. Consistorio, in die Ehe mit der Frauen Bruder Tochter Tochter dispensiret worden; welchen, als den einzigen Casum, da in diesem Grad die dispensation erfolget, gleichfals der Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. *c. l. p. 96.* angemerket hat. (287)

B.

Præjudicium daß in diesem Casu dispensiret worden. N. XXXIV.

(286) Es suchte der Erdman Tiede die Erlaubniß, seines Großmutter Bruders-Frau zu heyrathen; Das Konigl. Consistorium war, wegen des abzugebenden Bedenckens in dieser Sachen, getrennter Meinung, indehm einige membra diesen gradum indistincte für erlaubt; andere aber denselben nach göttlichen Gesetzen verbothen hielten; wovon die Relation des Königl. Consistor. von 1742. den 31 Mart. c. a. in App. N. XXXIV. einzeuget.
J. K. M. verordneten, daß die Acta zum rechtlichen Spruch an eine auswärtige juristische Facultät gesand werden solten; welches auch geschahe; Und, nachdem Facultas Hallensis diese Ehe für erlaubt declariret: so erfolgte die Königl. Concession. Es ist aber dennoch diese Ehe nicht vollenzogen worden, wie der Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. in *all. Disp. p. 95.* angemercket hat.

Aliud. N. XXXV.

(287) Der Casus betraf die Ehe des Holländers auf dem Barthschen Stadtguthe Müggenburg, Johann Hoffstadten. Das Königl. Consistorium bezeugte in Dero abgegebenem Bedencken, daß diese Ehe dem göttlichen Gesetze entgegen sey; dem ohngeachtet aber erfolgete auf der Königl. Krung Gegenbericht die Königl. Concession zu dieser Ehe. Wie dieselbe in forma extensa unterm 13 Jan. 1749. in App. N. XXXV. anzutreffen ist.

B. In gradu tertio lineæ inæqualis, ubi non adest respectus parentelæ, sind die Heyrathen jure div. keinesweges, wol aber nach denen besondern Landes-Ordnungen und Gewohnheit derer protestantischen Kirchen verbothen; so gar in dem Casu, da jemand seiner Frauen Halb-Schwester-Tochter z. E. ap. DEDEKEN. *c. l. p. 254. n. 3.* Jedoch, daß eine Dispensation darin stat finde. V. DEDEKEN. *c. l. Vol. III. p. 295. n. 6. sqq.* Eben so ist dieser Gradus auch nach unser Pom. Kirch. Ordn. *f. 43. b.* und in der R. Agende *f. 199. a.* verbothen. Heute zu Tage aber sind sie nach dem Rescripto Ranitadiensi erlaubet. S. BALTHAS. *c. l. p. 96. §. 42.*

B. lineæ inæqualis, ubi non adest respectus parentelæ.

C. Der gradus tertius lineæ æqualis ist also, ohne einiges Bedencken, auch nach der Pom. Kirch. Ord. *f. 43. b.* und Agend. *f. 192. b. 200. a.* erlaubet.
vid. BALTHAS. *all. Disp. p. 96. §. 43.*

C. Linea æqualis.

4 Von dem gradu quarto affinitatis hat zwar das jus divinum expresse nichts definiret; Inzwischen ist, nach denen oben zum voraus gesetzten principiis, das matrimonium auch in diesem Gradu verbothen, wenn ein respectus parentelæ verhanden. Welches auch unsere Kirch. Ag. *f. 220.* durch das, dem Verbot dieses gradus in Consanguinitate beygesetzte, *et cætera* vielleicht andeuten wollen.
S. BALTHAS. *c. l. p. 96. §. 44.*

In 4to gradu

Es ist aber allhier noch zu mercken, daß in linea Collaterali überall keine Stief-Freundschaft in Consideration komme, nicht mahl in primo gradu; Folglich ist erlaubet, meine Stief- oder zusammen gebrachte Schwester zu heyrathen, wenn gleich ein Communis frater, oder soror, verhanden wäre. Wovon *p. 364. sqq.* gehandelt worden. Und noch weniger hat in secundo genere eine prohibition stat, wenn ich heyrathen wil meines Stief-Bruders Wittwe.
S. DEDEKEN. *c. l. Vol. III. p. 281. n. 3.*
Weil alhier, nach der gegebenen Regel, da ein krummer Strich zwischen zween Graden stehet, überall keine Verwandschaft verhanden ist. S. oben p. 353.

In linea collaterali komt keine Stief-Freundschaft in Consideration.

Nun folget das II. Genus affinitatis; dieses wird per duplex matrimonium, mutato sexu, wie *p. 354.* gemeldet, contrahiret. Es mögen die nuptiæ entweder auf der einen, oder der andern Seiten S. BALTHAS. *c. l. §. 40.* oder von beyden Seyten continuiret werden; z. E.

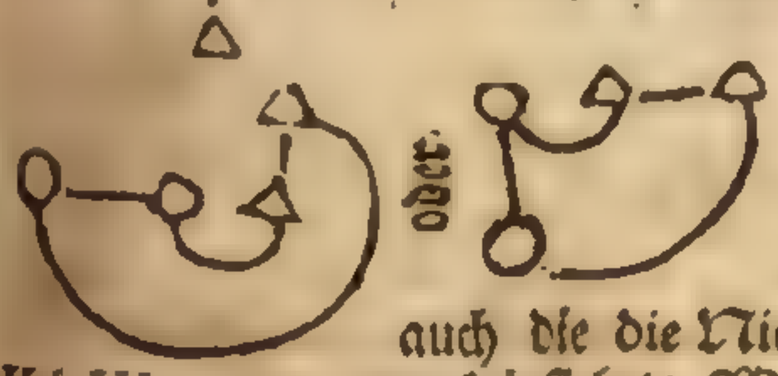

Vom II. Genere affinitatis.

Was das Jus divinum anbelanget, so ist dieses genus nach selbigem überal nicht verbothen, wie PHIL. MELANCHT. in *Libello de Conjugio.* ap. DEDEK. in *Consil. theol. V. III. p. 233.* auch die die Nieder-sächsische Kirch. Ordn. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 227.* garwol einsiehet; Wenn es daselbst heisset:

I. J. divino ist selbiges nicht verboten

> Es ist eine gemeine und bekannte Regel in alten reformirten Evangelischen Consistoriis teutschen Landes: *quod nulla tunc temporis sit prohibitio in 2. & 3. affinit. genere;* sondern daß diese Personen, welche nach der 2 und 3 Arth der Schwägerschaft untereinander verwand sind, sich ohne alle Verhinderniß wol ehelich werden mögen.

Und ob gleich einige solches dafür halten.

Dennoch aber vermeinet
SCHILTER *Exercit. ad ff. 36. §. 41-43.* NICOLAI *Resol. pract. IV. n. 4-24.* MÜLLER in Tr. von ungerathenen Ehen.
daß nach selbigem per justam interpetationem daß matrimonium in linea recta verboten sey; weil der Stief-Vater und dessen Frau una caro wären; Daher dergleichen matrimonium nicht zu concediren, noch wenn es contrahiret worden, zu toleriren sey. Aber, daß jure divino dieses genus überall nicht verbothen, sondern dieses Verboth nur ein inventum humanum sey, zeiget

So behaupten dennoch andere mit Recht das Gegenteil.

G. BEYER in *all. Disp. §. 81.*
der Hr. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. p. 97. §. 45.* woselbst er zeiget, daß der Locus *Lev. XVIII. 8.* welchen CARPZOV. anführet, nicht vom secundo, sondern primo genere affinit. handele.

2. Jure Civ. ist es verbothen.

Daß Jus Civile hat indessen solches in linea ascendente, honestatis causa, verbothen. v. *l. 5. ff. de Ritu Nupt. l. 4. §. 7. ff. de Grad. & affin.*
HOPP. in *Com. ad Inst. p. 83. §. 22.*

3. J. Can. ist selbiges gleichfals verboten. Welches aber nachhero aufgehoben.

Nach dem Jure Can. aber war die Ehe in diesem genere usque ad 4 gradum verbothen; Welches aber nachmahls per *Cap. pen. X. de Cons. & affin.* gänzlich aufgehoben ward. S. CARPZ. *Arbor. Cons. & Affin. §. 41. u. 52.*
So gar, daß es nicht mahl respectum parentelæ attendiret. Denn obgleich
JUL. PACIUS *Hag. in d. cap. X. de Consanguinit. & affinit.*
behauptet, daß hoc casu die Heyrath nach denen canonischen Gesetzen verbothen sey: so defendiren doch die neuern *ob al. Cap. 8.* das Contrarium. S. CARPZ. *L. II. d. 101.*

Indessen sind doch einige Gradus heute zu Tage verbothen. Als I. in linea ascendente. Im 1 gradu a) des Stiefvaters Wittwe.

Indessen haben doch einige Landes-Ordnungen die honestatem juris Civilis zum Augenmerk gehabt, und, nach Anleitung desselben, wenigstens in linea ascend. einige Casus verbothen, welche wir nun nach einander anführen wollen.
I. In linea ascend. & descend. sind mir verbothen
A. In gradu primo
a) Des Stief-Vaters-Wittwe; e. g. also Die △○△ | wenn es auch gleich die 2te oder 3te Frau wäre; ○ die mir alle in secundo genere bleiben. Und v. v. meines Mannes Stief-Sohn; △○△ ser Gradus ist in denen Kayserl. Rechten, | ○

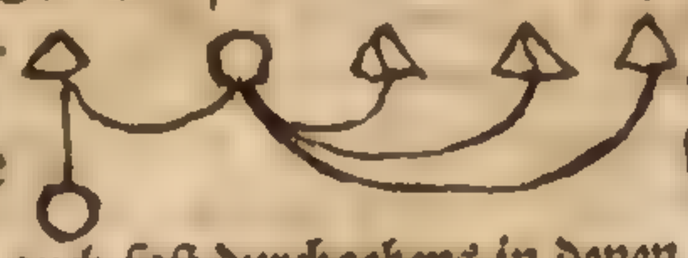

wie auch fast durchgehens in denen Landes-Ordnungen,
v. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 282. n. 8. p. 283. n. 10.* & in *Append. p. 847.*
und also auch in unsern *Agendis f. 201. b. n. 2.* nahmentlich verbothen.
v. BALTHAS. *all. Disp. p. 97. §. 46. n. 1.*

Leydet aber dennoch eine Dispensation.

Indessen leydet dennoch derselbe eine Dispensation.
v. CASPZ. *L. II. d. 101. & 119.* NICOLAI *c. l. n. 10.*
BRUNNEM. in *Com. ad l. 15. ff. de Ritu Nupt.*
BRUCKN. in *Decis. j. Matrim. C. V. §. 60. n. 12.*
STRYCK in *not. ad Brunnem. Jus Eccl. L. II. C. 16. §. 23.*
Wie denn auch das hiesige Königl. Consistorium verschiedentlich darin dispensiret hat (288).

b. Der Frauen Stief-Tochter. Mann.

b) Der Frauen Stief-Tochter; ○△○ und v. v. meiner Stief-Mutter-Mann. ○△○ Es ist dieser mit vorigen | gleicher Casus; daher derselbe in denen | Landes-Ordnungen pfleget verbo △then zu seyn;
△ S. *Judicia* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 288. n. 26. sqq.*
und auch aus eben der Uhrsache in unser Kirchen-Agende *f. 202. a.* nahmentlich untersagt ist. S. de BALTHAS. *c. l. p. 40. §. 40. p. 97. §. 46. n. 4.*
Indessen ist doch derselbe in keinem göttlichen Gesetze verbothen.
vid. *Jud. Theol. Jenens. in Append. Operis Dedeken. p. 849. n. 3.*
Weshalb auch das hiesige Königl. Consist. im Jahr 1681. darin dispensiret.
S. BALTHAS. *all. Disp. p. 97. §. 46. infin.*

c. Frauen Stiefmutter.

c) Der Frauen-Stief-Mutter; ○△ und v. v. meiner Stief-Tochter-Mann. △○ Dieser Gradus ist jure di | vino nicht verbothen. Wie | PHIL. MELANCH ○△ TON in seiner Ermahnung an die Prediger △○ ap. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. III. p. 221.* behaup-

Præjudicia.

(288) Als im Jahr 1685. S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. in *all. Disp. p. 97. §. 46. in fin.* imgleichen im Jahr 1753. d. 17. Febr. ad instantiam des Einliegers zu Kampe, Andr. Ebrecken; it. e. a. den 18. Jul. ad instantiam des Bauren Martin Siverts aus Kustrow.
vid. *Acta Dispensat. R. Consist. de h. a.*
it. A. 1754. den 6. Nov. in causa des Hospitals Unterthanen zu Karrendorff, *Foris Mecklenburg* und der Dorothie Schröders. v. *Acta Dispens. R. Consist. de h. a.*

behauptet; als welches schon daraus abzunehmen, weil nach der, im Anfange dieses Tit. *p. 353.* angeführten Regel, ein alhier grader Strich zwischen 2 krummen stehet; solches auch bey allen in confesso ist. S. all. Niedersächs. K. O. *c. l.*

STRYCK. *ad* BRUNNEM. *Jus Eccles. L. II. C. 6. §. 23.*
THOMAS. in *Jpr. div. L. III. C. 3. §. 213. sqq.*
FLEISCHER im geistlichen Recht *Cap. IX. §. 31.*

Indessen hat doch das Jus Civ. weil alhier ein respectus parentelæ obhanden, auch diesen gradum, honestatis causa, verbothen.

l. 15. ff. de Ritu Nupt. all. Nieders. Kirch. Ordn. *c. l.*
SITHM. *c. l. C. VI. §. 20.* THOMAS. *c. l. §. 31. sqq.*
Dissent. CARPZ. *L. II. d. 106.* SCHÖPFER in D. de *Dispens. matr. §. 3.*

Welchen auch, nach einiger Meinung, wie kurz vorher *p. 174.* erwehnet worden, das Jus Canon. beytritt. Weshalb auch an den mehrsten Orthen dieser Gradus vormahlen verbothen gewesen. v. Judic. ap. DEDEKEN. *c. l. Vol.* III. *p. 282. N. 7.* Und daher hat auch unsere Kirch. Ag. *f. 201. b.* diesen Casum nahmentlich verbothen. v. BALTHASAR *all. Disp. f. 97. b. n. 2. & 6.*

d) Des Stief-Sohns-Wittwe; O◡△ und v. v. des Mannes-Stief-Vater. d. Des Stief-Sohns Wittwe.
△◡O Dieser Gradus ist mit | vorigen gleich und daher auch j. Civ.
| O◡△
△◡O verbothen.
v. Niedersächs. K. O. ap. DEDEK. *c. l. p. 227. in f.*
Judic. Consist. Sax. ap. DEDEK. *V.* III. *p. 281. n. 3. p. 282. n. 6. p. 284. n. 11.*
CARPZ. *L. II. d. 102.*

Wenn gleich auch nur die Cognatio ex illegitimo concubitu herrührte;

S. DEDEKEN. *c. l. p. 289. n. 2. sqq.*

Daher auch derselbe in unserer Agende *f. 202. b.* exprässe verbothen.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASAR *Disp. c. l. n. 3. & 5.*

Doch kan leicht eine Dispensation stat finden. S. BRÜCKNER *c. l. n. 14.* HOPP. in *Com. ad Inst. p. 88. §. 22.*

e) Meiner Stief-Mutter leibliche Mutter; der Frauen; ihrer Tochter Stief-Sohn, nes Sohns Stief-Tochter; und v. v. ter Stiefvater Wodurch den geschle Vater den Sohn muß Vater; und der Sohn den Väter Sohn nennen. Wiewol nun das Jus Civile in gleichen gradibus, wo ein respe ctus parentelæ verhan den, das matrimonium untersaget; so hält doch CARPZ. in *Jpr. eccl. L. II. d. 106.* dafür, daß dieser gradus j. Civ. nicht verbothen sey, und also keiner Dispensation bedürffe; Mit welchem ein stimmet

und v. v. respectu Imgleichen mei meiner leibl. Mute Oher, daß der

e. Stiefmutter leibliche Mutter.

SCHÖPFER in Disp. de *Dispensat. matrim. §. 3.*

Allein, das Contrarium behauptet

GRIBNER in *spec. Disp. de incestis cum noverca matre nuptiis.*

Und daher ist auch dieser Grad in denen Kirchen-Ordnungen der protestantischen Kirchen durchgehends verbothen.

Præjud. v. ap. DEDEKEN. *c. l. Vol.* III. *p. 288. n. 19. & 22.*

In unsern *Agendis de An. 1542. p. 39. b. & 40. a.* finden wir zwar verbothen meiner Stief-Mutter Mutter, und so immer hinauf; Also auch meiner Stief-Tochter Tochter, und also ewiglich hinab. Allein, in dem ersten Gradu ist, Zweifels ohne, ein Irthum vorgegangen. Da man stat des Groß-Vaters, und so immer hinauf anderer Frauen, die Stief-Groß-Mutter gesetzt. Denn dieses Verbot der Stief-Groß-Mutter würde der Regel, welche kurz vorher in dieser Agende *f. 39. b.* inculciret worden, entgegen seyn.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *all. Disp. p. 53.*

Dannenhero nun auch dieser Gradus in denen neuern *Agend. f. 202. b.* obgleich die vorher specificirte Gradus alle daselbst verbothen sind, expresse als erlaubt angeführet worden. S. BALTHAS. *all. Disp. p. 334. sqq.* Was

Was für besondere Benennungen der Personen aus dieser Heyrath zu deduciren, wird unten *ad §. fin. huj. Tit.* zu erzählen seyn.

f. Frauen Schwieger mutter.

f. Meiner Frauen Schwieger Mutter; △ und v. v. Meines Sohns Frauen anderer Mann; △ welche Ehe j. civili ver | bothen ist.
| S. FLEISH. O‿△‿O geistl. Recht *Cap.* IX. §. 31.
Jedoch ist dieser O‿△‿O Casus in unserer Agende nicht enthalten.

g. Tochter Manns andere Frau

g. Meines Toch O ters Manns andere Frau; O und, v. v. meines Manns Schwiegervater; | welcher Gradus mit vorigen | gleich ist.
△‿O‿△ △‿O‿△

In 2. gradu. a. Stiefgroß-Vaters Wittwe.

B. In gradu *secundo* a) Des Stief-Gros-Vaters Wittwe; △‿O‿△ und v. v. meines Manns Stief Enkel. △‿O‿△ Dieser Gradus schei | net omni jure erlaubt zu seyn; allein da die Regel fest ste | het: *cujus filiam du* O *cere non licet, nec ejus neptem licet:* so ist auch daher dieser O gradus j. Civ. & | Canon. wie auch nach denen besondern Landes-Ordnungen | in Deutschland ver O bothen:
S. *Jud.* ap. DEDEKEN. *Vol.* III. O *p. 283. n. 9.*
und hat auch wol ex mente unser Kirchen Agende verbothen seyn sollen.
Dieweil aber dennoch das Secundum genus affinitatis in praxi eben nicht attendiret wird; Und daneben auch dieser Casus in unsern Agendis expresse nicht verbothen: so hat auch das Königl. Consistorium
per *Decret* vom 6. Jul. 1745. in S. des Penston. zu Reyershagen IOH. CHRIST. CRUSEN, wegen zuverstattender Heyrath mit ihm und DOROTH. CASTEN,
vid. *Dispensat. acta de h. a.*
erkannt: daß dieser Gradus keiner dispensation bedürfe. S. BALTH. *c. l. p. 97. §. 47.*

b. Frauen Stief-Sohns Tochter.

b) Meiner Frauen Stief-Sohns Tochter; O‿△‿O und, v. v. meines Vaters Stief-Mutter Mann. O‿△‿O Dieses ist mit | vorigen ein gleicher Casus; und also auch eben das, | was oben gesagt worden, O hier zu bemerken.

II. In linea collaterali sind weder j. div. noch Civili nom. verbothen.

II. In linea Colla O terali sind die Heyrathen in | diesem secundo genere affinitatis, da sie schon | in linea ascendente secundi △ generis nach göttlichen Gesetzen erlaubt sind; △ S. was kurz vorher *h. p.* hievon angemerket worden; überall nicht, weder jure divino, noch civili romano, verbothen.
vid. BÖHMER in *J. Eccles. L. IV. T. 14. §. 25.*
Also ist erlaubt zu heurathen

a. Schwester-Manns andere Frau.

a) Meines Schwester-Manns andere Frau, O—△‿O‿△ und, v. v. Meines Manns Frauen Bruder. △‿O‿△—O Diese Ehe hält LUTHERUS *Tom* II. *Altenb.* imgl. MELANCHTON, D. MAJOR, IOH. BRENTIUS und andere alte Lutherische Theologi mehr, welche SARCERIUS in *Corp. juris matrim.* anführet, für zulässig. Dennoch sind verschiedene Theologi und Rechtslehrer unserer Kirchen, die dafür halten, daß dergleichen Ehe in göttlichen Gesetzen verbothen sey.
vid. BALTHAS. *al. Disp. p. 98.* woselbst er anführet, daß das Königl. Consistorium A. 1682. in diesem Gradu dispensiret; in einem gleichen Casu aber die Brautleuthe, da sie ante dispensationem sich verlobt, mit einer mulcta belegt; im Jahr 1721. & 1738. aber diese Heyrath gänzlich frey erkannt habe.

b. Frauen Manns Schwester.

b) Meiner Frauen, vorigen Mannes Schwester; O‿△‿O—△ und, v. v. meines Bruders Frauen erster Mann △—O‿△‿O.

c. Frauen Bruder Frau.

c) Meiner Frauen Bruder Frau; O‿△—O‿△ und, v. v. meines Manns Schwester Mann. △‿O—△‿O
vid. *Præjud.* ap. DEDEKEN. *c. l. Vol.* III. *p. 284. n. 12. p. 287. n. 18. p. 289. n. 28. sqq.*
Conf. CARPZ. *Arbor Consangu. & Affin. §. 43. n. 64.* (289) Welches

Præjudicium R. Consist. (289) Ein gleiches *Præjudicium R. Consist. Pom.* vom 13 Jul. 1737. ist oben *ad ord. eccl. §. 44. a. §. 4. in fin. p. 646. not. 634.* anzutreffen.

Welches im folgenden Gradu so viel mehr angehet.
v. *Præjud.* v. ap. DEDEKEN. *c. l. p. 289. n. 30.*
Denn, obgleich hier von beyden Seiten eine affinitas contrahiret wor- 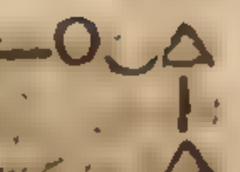
den, weshalb auch dies matrimonium j. Canonico anfangs verbothen war:
c. 12. ca. 35. qu. 2. & 3.
so ist dennoch solches nachhero per *cap. pen. X. de Consangu. & aff.* wiederum geän-
dert. Indessen hält zwar
CARPZ. in *Jpr. eccl. L. II. d. 102.*
dieses matrimonium noch verbothen; alleine, da hiezu gar keine zureichliche Ursache
verhanden, wie BRUNNEM. in *J. eccl. L. II. C. 16. §. 23.*
gezeiget: so ist auch solches ohnstreitig erlaubet. Wovon ein præjud. der Frankfur-
tischen Facultät anziehet HOPP. in *Com. ad Inst. p. 87. §. 21.*
Hieher gehöret auch der casus in gradu secundo lineæ inæqualis;
welchen das Königl. Consist. A. 1745. frey erkannt.
V. BALTHAS. *c. l. p. 98.*
Imgl. dieser Casus, 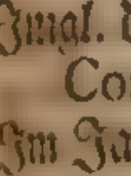 welchen HOPP. *c. l.* anführet.
Conf. BALTHAS. *c. l. p. 40.*
Im Jahr 1754. den 5. Julii kam dieser Casus in Anfrage; welcher aber
keiner dispensation bedürfend angesehen ward.

Es ist nicht nöthig, die Casus in hoc genere weitläuftiger zu recensiren, weil, da diese erlaubt sind, die folgende noch so viel mehr erlaubt seyn müssen. Ein anders aber ist es in Ansehung der Kinder, welche ex affine secundi und zugleich ex affine primi generis gezeuget worden; denn diese sind nach der nähern Verwandschaft zu beurtheilen. vid. BALTHAS. *c. l. p. 40. §. 49.*
Indessen suppeditiret uns der §. *fin. h. Tit.* noch einige aus diesem Grad, welche ver-
bothen zu seyn scheinen, da sie doch erlaubt sind, und zu einer verworrenen Freund-
schaft Anlaß geben, welchen wir, wenn wir dahin kommen, noch einige andere beyfügen
wollen; womit man sich begnügen kan.

Das III. genus affinitatis wird durch die Heyrath des affinis secundi gene- Vom III. Ge-
ris contrahiret, dessen Ehegatte mir affinis wird in tertio genere, es mag die Hey- nere Affinita-
rath geschehen von welcher Seyten sie wolle. z. E. 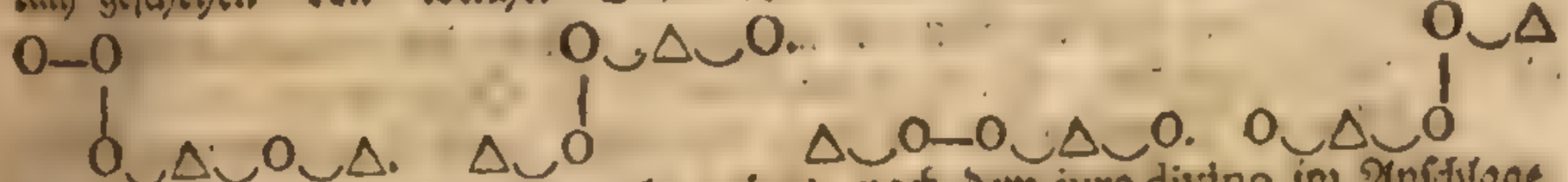 tis.
Dieses genus komt noch weniger, als voriges, nach dem jure divino im Anschlage.
vid. Niedersächsische K. Ordn. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 226. pr.*
CARPZ. *Arbor. Conf. & Affin. §. 44. n. 73.*
des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHAS. *Disp. all. p. 98. §. 49.*
Doch hält man nach dem Jure Civ. Rom. ebenfals in diesem Gradu das matrimo-
nium verbothen, wenn ein respectus parentelæ obwaltet.
vid. SITHMAN in *arb. conf. & affin. C. VI. n. 20. sq.*
Wiewol CARPZ. in *Jpr. eccles. L. II. d. 103.* & in *Praxi crimin. Qv. 74. n. 55.* con-
trairer Meinung ist.

Das Jus. Can. hatte vormahlen die Heyrath in diesem genere indistincte biß auf den 2ten Grad untersaget, so aber nach der Zeit per *c. 8. X. de Conf. & affin.* gänzlich aufgehoben. vid. CARPZ. *Arbor. Consangu. & Affin. §. 41. n. 52. 76.*
In praxi patriæ ist dieses genus, wenn auch ein respectus parentelæ obhanden, nicht verbothen. vid. BALTHAS. *al. Disp. p. 98. §. 49.*

2. Ad verb. geschickten Theologen.) v. *f. 200. a.*

3. Ad verb. Gewissen in ewigen Stricken.) d. i. Mancher, der in der ersten Wuth der Liebe verblendet gewesen, und wol alle ihm gemachte Zweifel für leere Träume und blosse Einfälle des menschlichen Witzes, oder eines gefasten Vorur- Wie gefähr-
theils angesehen, siehet mit der Zeit, wenn der Affect der Liebe sich mindert, die Sa- lich es sey, in
che anders ein, er wird so, wie er von seiner Meinung vorher eingenommen war, nun verbothenen
Graden zu
heyrathen.

von der Gegenseitigen überzeuget, er geräth darüber in Aengstlichkeit und Zweifelmuth. Zuweilen hat auch wol ein veränderter Zustand der Gesundheit einen Einfluß in der Denkungsarth und vergrössert die Gewissensrüge. Woraus zuletzt, besonders, wenn ein solches Gemüth, in Erwegung, daß es bey Fortdaur der Ehe seinen Sündenlauf zugleich mit fortsetze, und jeden Beyschlaf für eine neue Uebertretung des Gesetzes und in dem göttlichen Gericht strafliche Blutschande hält, eine Verzweifelung entstehet.

Zwar hat der Hr. Prof. Michaelis in seinem offt angezogenen Tract. von den Ehegesetzen Mosis, im 8ten Hauptstücke *p. 296. sqq.* einem so beklemten Gewissen zu Hülfe zukommen, und durch eine, nach seinem Systemate eingeleitete, Denkungsarth zu beruhigen gesucht. Wie aber jenes auf einem unsichern Grunde beruhet: so sind auch diese nicht anders, als für Feigenblätter zu achten. Er selbst schreibet auch am angeführten Orthe: Ich gestehe es frey, daß ich nur eine kleine Hofnung habe, einen, welcher schon in einer hochgestiegenen Gewissensangst ist, durch die, im 6ten Capittel vorgetragene, Beweise zu befriedigen; denn er gibt ihnen kein ruhiges Gehör, und wenn sie ihm ja wahrscheinlich vorkommen, so ist er ihm doch immer selbst verdächtig, als wenn er, um eines falschen Trostes willen, sich diese Gründe alzu günstig und partheyisch vorstellete, da er doch grade das Gegentheil thut. Wie kan nun aber ein Theologus einem Menschen so etwas zu handeln anrathen, wobey er, wenn sein Gewissen ihm obloquiret, nicht gewiß überzeuget seyn kan, daß er dem göttlichen Willen gemäß handele; besonders, wenn er daneben erweget, daß so viele rechtschaffene Theologi, welche auch den Grundtext der Heil. Schrift verstehen und so viele wakere Rechtsgelahrte, die auch nicht ohne Ueberzeugung geschrieben, die gegenseitige Meinung für die wahre und dem Sinn des göttlichen Gesetzes gemäße behaupten. Würde nicht wenigstens die Pflicht eines Lehrers erfodern, in dergleichen Gewissens-Sachen, wenn sie auch nur einigem Zweifel unterworfen wären, lieber ab, als zuzurathen? Zumahlen, wenn ich von dergleichen Fällen abstinire, nicht sündige; dahingegen wenn mich dazu determinire, besorgen muß, daß dadurch einer Sünde wieder das göttliche Gesetz mich theilhaftig machen könte. Zugeschweigen, daß durch obtorte Erklährung der Heil. Schrift und des göttlichen Gesetzes und durch meine eigenmächtige dictatorische Erklährung derselben, wenn auch wieder meine intention fehlete, noch leicht schwerlich an Gott und meinen Nächsten, den dadurch auf Abwege verleite, versündigen kan. S. m. Anm. uber die K. O. *p. 180. pr.*

4) Adverb. **Vermöge der Rechte**). Nemlich, wenn sie deshalb vom weltlichen Gerichte zur gebührenden Strafe sollen gezogen werden.

5. Ad verb. *remittiren.*) v. *f. 192. b.*

Gradus, welche in unser Agende nicht benannt, aber doch hätten verbothen werden sollen.

Fol. 201. a. n. 1. Ad verb. **Nicht alle Casus.**) Wir wollen also einige Casus anführen, welche zwar alhier expresse nicht verbothen, doch aber nach dem jure divino, oder doch nach denen, von denen Compilatoribus der Agende einmal festgesetzten principiis, hätten verbothen werden sollen. Als

1) Des Vaters- oder Mutter Schwester Mann, oder Frau.
2) Der Frauen Vater Bruder- oder Schwester Tochter.
3) Des Vater Bruders Sohns Wittwe.
4) Meines Bruders Frau; oder Manns- Bruder.
5) Meiner Frauen Stief-Sohns Tochter; oder Stief-Tochter Sohn oder meines Vaters Stief-Mutter Mann; oder Stief-Vater Frau.
6) Meines Stief-Grosvaters Wittwe; oder Stief Gros-Mutter Mann.

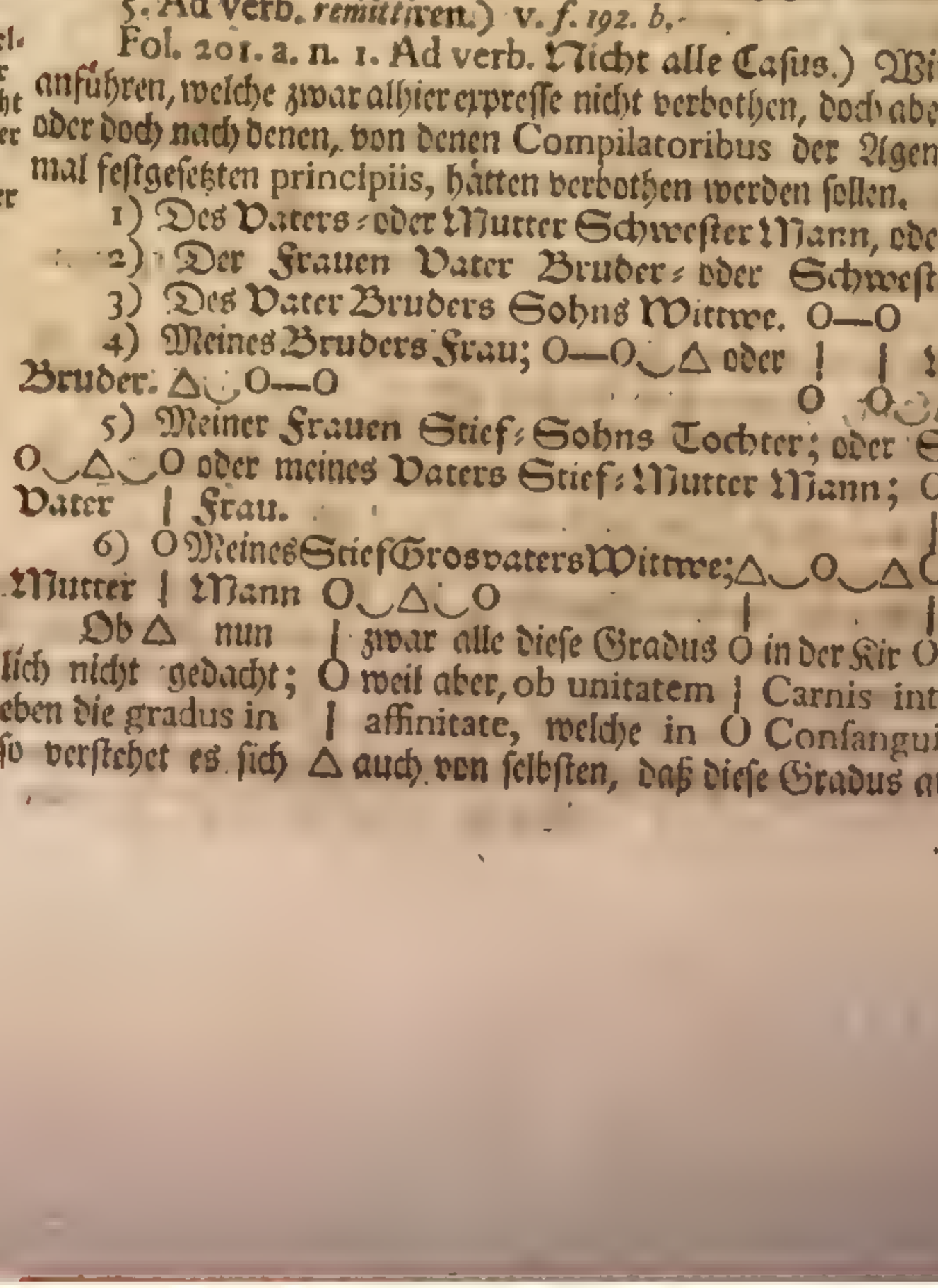

Agende,

Agende, oder deren Meinung nach, verbothen seyn müssen. Wie denn auch solches aus verschiedenen Orthen der Kirchen-Ordn. und Agende deutlich erhellet.
vid. Kirchen-Ordn. *f.* 43. *b.*
K. Agend. *f.* 192. *a. in fin.* & *f.* 198. *b. in fin.*

2. Ad verb. ohne Rath.) S. *not. ad f.* 192. *b. n.* 2. *p.* 311.

3. Ad verb. Kein Mann soll zur Ehe nehmen.) In diesem §. werden alle Personen verbothen welche der Mann nicht heyrathen darf, und im folgenden werden, mutata persona, eben dieselbe Gradus wiederholet; wir haben aber von allen vorkommenden Fällen ausführlich schon ad *Rubr. hujus Tit. f.* 200. *b. n.* 1. *p.* 354. gehandelt.

Fol. 201. b. n. 1. Ad verb. Keine Frau soll zur Ehe nehmen.) Nun werden alle vorhergehende Casus wiederholet, und, mutato sexu, auf die Frau, die da heyrathen will, appliciret; allein, auch diese Casus sind, der Länge nach, daselbst abgehandelt worden.

Fol. 202. b. n. 2. Ad. vb. Gemeine Regeln.) Alhier werden einige Casus angeführet, die verbothen zuseyn scheinen, aber dennoch omni jure erlaubt seyn. Es gründen sich selbige auf die, im Anfange dieses Tituls ad Rubrum *f.* 200. *b. n.* 1. *p.* 353. vorgetragene Regeln, woselbst auch bereits einige Exempel beygebracht worden. Wir wollen selbige alhier nach der Reihe anführen. Erlaubte Fälle der Heyrath

1) Können Vater und Sohn, S. *p.* 375. it. 2 Brüder Mutter und Tochter heyrathen; S. DEDEK. in *Consil. Theol. Vol. III. p.* 281. *n.* 2. *p.* 288. *n.* 20. auch Vater und Sohn zwo Schwestern; imgl. Mutter und Tochter 2. Brüder; vid. CARPZOVII *Arbor. Cons. & Affin.* §. 50. *n.* 129. *sqq.* 2. ist erlaubt, daß 2 Brüder 2 Schwestern heyrathen können, e. g. und also auch 2 Schwestern 2 Brüder; welches eben derselbe Casus ist. Imgl. kan jemand heyrathen seines Schwagers Schwester; e. g. und eine Frau ihrer Schwiegerin Bruder; e. g. Also hat IOSEPH sich mit der MARIA, der Mutter Gottes, versprochen und sein Bruder CLEOPHAS der MARIÆ Schwester, die andere MARIAM, zur Ehe.
S. Niedersächs. K. Ordn. ap. DEDEKEN. *Vol. III. p.* 225.
Conf. *Agend. h. l. f.* 200. *b.*
Mehrere Schemata dieses casus exhibiret.
d. Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASAR in seiner *all. Disp. p.* 29. §. 38.

1. Vater und Sohn it. 2. Brüder können Mutter und Tochter nehmen.
2. zweene Brüder zwo Schwestern

3) Ein Mann kan heyrathen seines Schwagers Tochter; oder seiner Schwester- oder Bruders Stief-Tochter; oder eine Frau ihres Bruders- oder Schwester Stief-Sohn; und v. v. die Frau ihrer Stief-Mutter Bruder, oder Schwester.
S. DEDEK. in *Consil Vol. III. p.* 287. *n.* 17. *p.* 288. *n.* 23. 24.
it. de BALTHAS. *Disp. all. p.* 39. §. 39.

3. Schwester Stief-Tochter

4) Eben so ist auch erlaubt zu heyrathen seiner Tochter Manns Schwester; oder Sohns Frauen Bruder; und v. v. die Frau ihres Bruders Frauen, oder Schwester Manns Vater.
vid. ap. DEDEKEN. *c. l. p.* 282. *n.* 4. *p.* 287. *n.* 15.

4. Tochter-Manns-Schwester.

5) Ferner kan ein Mann heyrathen seines Stief-Vaters Schwester; und v. v. eine Frau ihres Bruders Stief-Sohn
S. BRÜCKN. in *Decis. J Matrim. C. V.* §. 60. *n.* 13.
Und also auch noch vielmehr kan ein Mann heyrathen seines Vater-Bruders Stief-Tochter.

5. Stiefvaters-Schwester.

6) Kan der Mann heyrathen seines Stief-Vaters leibliche Mutter. Vielmehr also seines Stief-Vaters Stief-Mutter; & v. v. die Frau ihres Stief-Sohns leiblichen, und also auch dessen Stief-Sohn. Dadurch der Vater Stief-Sohn und die Mutter Stief-Tochter wird.
E. oben *p.* 375.

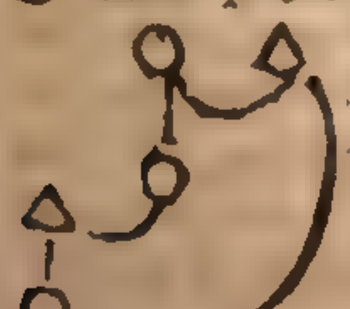

6. Stiefvaters Mutter.

7) Kan ein Mann heyrathen seiner Stief-Mutter leibliche Mutter, und des erstern Schwester kan zugleich heyrathen ihrer Stief-

Stief-Vater Bruder; dadurch, a zu b. und dieser wieder zu jenen Vater-Bruder sägt.

8. Schwester Stief-Tochter

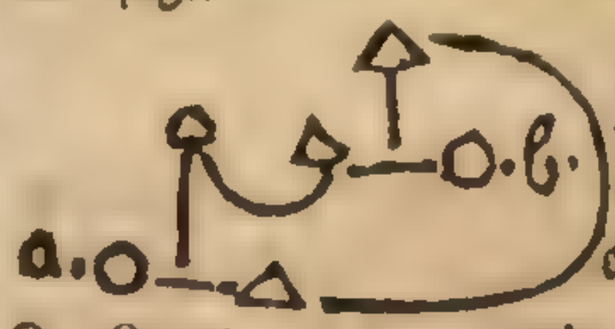

8) Eben so kan auch der Mann heyrathen seiner Schwester Stief-Tochter; O—△‿△ und v. v. eine O‿△—O Frau ihren Stief-Mutter | Bruder. Im | gl. kan ein Mann heyrathen seines Bru△ ders Stief△ tochter. O—O‿△ und eine Frau ihren Stief-Vater Bruder. △‿O—O | vid. Des Königl. Consist. an der Königl. Regierung we ! gen dies△ ses Gradus abgegebenes Bedenken vom 15. May 1751.△

9. Frauen Bruders Wittwe

9) Meiner Frauen Bruders Wittwe; O‿△—O‿△ und, v. v. meines Manns Schwester Mann; △‿O—△‿O worin keine dispensation nöthig. Diese Ehe hält gleichfals LUTHERUS, MELANCHTON und andere, gleich dem *p. 376.* angebrachten Casu, für zuläßig; dennoch sind verschiedene Theologi und Rechtslehrer unserer Kirchen, die diese Ehe nach göttlichen Gesetzen verbothen halten; weil meiner Frauen Bruder Frau mit meiner Frauen Bruder, und ich mit meiner Frauen ein Fleisch geworden; folglich meiner Frauen Bruders Frau caro carnis meæ ist; Imgl. da *Levit. XVIII. 14.* und *XX. 20.* des verstorbenen Weibes Bruder Tochter; und also ein gradus remotior verbothen: so müsse der proximior noch eher untersaget seyn. Sintemahl, wen jemand seines verstorbenen Weibes Bruder- oder Schwester Tochter nicht heyrathen könte: so würde ihm noch so viel weniger deren Mutter zu heyrathen erlaubt seyn.

S. GERHARDI *Resp. n. 13.* ap. DEDEK. *t. l. Vol. III. p. 284.*
MENZERUS in *Tr.* de *Conjugio p. 8. sq.*
HAVEMAN in *Gamolog. Synopt. L. II. T. 6. probl. 5.*
CARPZ. in *Jurispr. eccles. L. II. d. 102. & 120.*

Weil aber der Frauen Bruder Frau zwar mit ihrem Manne, nicht aber mit dessen Schwester, ein Fleisch geworden: so ist alhir nur caro carnis carnis meæ anzutreffen; welches aber nicht verbothen ist.

S. SPENERI theol. Bedenken *P. II. Cap. 4. Sect. 7. p. 528.*
BRUNNEM *Jus eccles. L. II. C. 16. §. 23.*

Zwar halten CARPZ. und BEYER *t. l.* diesen casum, honestatis publicæ causa, verbothen; weil aus solchen Heyrathen eine confusio et turbatio cognationis, und inithin ein Aergerniß entstehe; und in matrimoniis contrahendis nicht sowol auf das, was erlaubt; als was sich geziemet, und bey den Nächsten keinen Anstoß giebet, zusehen sey; wenigstens vermeinen sie, daß dem Gewissen mehr gerathen sey, wenn man davon abstünde, und dergleichen Verlöbnissen, da die Ehe noch nicht vollenzogen sey, trennete; weil aber hievon kein lex prohibitiva verhanden: so hat

BÖHMER in *J. Eccles. L. IV. T. 14. §. 25.*

den Carpzovium gründlich wiederleget. Wemit zu conferiren

BEYER in *Addit. ad Carpz. t. l.*

der auch testiret, daß öfters im Sächsischen Ober-Consistorio in diesem Casu, wenn die Interessenten nicht von einander lassen wollen, dispensiret sey.

S. SCHÖPFERS *Disp.* de *Dispensat. circa Matrim. §. 33.*

10. Zusammen gebrachte Kinder.

10) Können Stief-Brüder und Stief-Schwestern; d. i. zusammen gebrachte Kinder sich heyrathen; wenn auch gleich ein communis partus aus dieser Ehe gezeuget wäre; wovon oben *p. 364.* ausführlich gehandelt worden.

11. Von der Ehe mit der Saugamme. it. mit einer Milchschwester.

11) Was ist aber zusagen von einer Saug-Amme, Nutrice; imgleichen einer Milch-Schwester, sorore collactanea; ob auch solche Personen zu heyrathen verbothen? Mann solte dafür halten, daß selbige gleichfals, wegen einer zu supponirenden Bluthsverwandschaft, oder participirung eines gemeinschaftlichen Geblüths, untersagt seyn müsse; Indehm ein Säugling von der Milch seiner Ammen, die aus ihrem Geblüthe generiret wird, seine Nahrung und Wachsthum bekömt; und ein Milchbruder und Schwester participiren unter einander von diesem Geblüthe, gleich

gleich wie die rechten Brüder und Schwester von dem Geblüth einer Mutter, unter deren Hertzen sie gelegen, schon im Mutterleibe gemeinschaftliche Kost genossen. (290) Weil aber dennoch alhir kein Geblüth per concubitum und durch die Geburth communiciret wird: so ist auch auf diese Verwandschaft eben so wenig, als wenn jemand von eines andern Geblüth etwas getrunken hätte; oder, wie man heute zu Tage durch inoculirung der Pocken, das Geblüth mit einander communiciret, zu reflectiren. Indessen vermeynet dennoch

SCHÖPFER in *Disp.* de *Dispensat. circa matrim. §. 25.*

it. d. Hrn. Prof. MICHAELIS im Trak. von den Ehegesetzen Mosis, p. 177.

daß eben nicht unvernünftig seyn würde, wenn ein Gesetzgeber, in Betracht dieser Verwandschaft, die Ehe unter solchen Personen untersagte.

12) Will ich bey dieser Gelegenheit einen Casum einer besonders verworrenen, doch aber erlaubten Heyrath, mittheilen, welcher zu Nimwegen, in der Provinz Geldern in Nieder Holland, sich zugetragen, der auch, wegen seiner Merkwürdigkeit daselbst auf dem Rathhause über den Eingang eines Zimmers folgender Gestalt im Gemählde abgeschildert ist:

12. Ein singulairer und intricater Casus einer Verwandschaft, welcher zu Nimwegen sich zugetragen.

Es sitzet ein Jungfrau im grünen und hat ein alten Mann vor sich im Schooß, vor diesen beyden stehen:

2. alte Männer in rothen Kleidern;
2. mittelmäßige in grünen Kleidern;
2. junge Knaben in weissen Kleidern.

Die junge Frau hat einen Zettel in der Hand, darauf stehet geschrieben, in Holländischer Sprache:

Merckt wel en siet op dit verklaren myn:
De twee in't root myns Vaders Broeders syn;
De twee in't groen myne Moeder Broeders syn;
De twee in't wit myn Kinders selve syn.
Ick, Moeder, heb van dese ses den Vader ten Mann.
Des Maagtschaps kracht my niet beletten kan.

Ueber die 2. in rothen Kleidern stehen diese Verse:

'twas ons leet, Soo't was achter gebleiven
Onse Nicht die was onsen Vader gegeiven;
Want Sy is niet onses Vaders Nicht;
'twelck niemand sal raden licht.

Ueber die 2. in grünen Kleidern ist geschrieben.

Het is wonder in dese Figuur
Want hy is onse Vader in de Natuur,
Ende heeft onse Nicht getrouwet
Dogh sulks heeft ons niet gerouwet.

Ueber die 2. Knaben in weissen Kleidern stehet:

(290) Daher denn auch bey denen Morgenländern die Ammen, als Mütter gerechnet, und von ihrem Milchkinde, oder demjenigen, welchen sie gestillet und aufgesogen, Zeit Lebens versorget werden. War also bey ihnen beynahe eben so viel Uhrsache, daß der gewesene Säugling sie nicht eheligen dürfte, als bey seiner leiblichen Mutter. Es ward auch der Säugling, wenn seine rechte Mutter verstorben war, in dem Hause seiner Ammen und ihrer Kinder erzogen, und hatte mit ihnen eben den genauen Umgang, als wenn es seine leibliche Geschwister wären. Und aus dieser Uhrsache findet man auch, daß die Araber, welche von denen, unter ihnen wohnenden, Juden die Mosaische Gesetze gelernet, und sie durch Folgen erweitert, diese Ehe für unerlaubt geachtet. Was für eine Achtung für die Amme und Milchgeschwister die Araber

S. des Hrn. Prof. MICHAELIS Tr. von denen Ehegesetzen Mosis p. 101. und 177. Daher diese Ehe, auch noch jetzo, in dem Coran des Mahomeths ausdrücklich verbothen ist. und Türken.

S. eben *p. 336. not. 251.* it. *p. 338. not. 256.*

Wie denn auch das römische Gesetz zwischen diesen Personen eine zärtliche Liebe supponiret, so gar, daß es auch diese Verwandschaft, oder nexum, für zureichlich hielte, weshalb ein junger Herr, unter 20 Jahren, eine solche Person, welche seine Knechtin war, zu manumittiren berechtiget war. S. *§. 5. J. Qui & ex quibus caus. manum. non poss.* imgl. Römer geheget.

Ingleichen wird auch im *§. 3. J. de Susp. Tut. & Cur.* die nutrix gleich nach der Mutter, und so gar der Großmutter vorgesetzt.

Onser aller Vader is de Oude Man;
Onser tweer Moeder is de jonge Vrouw;
Maar, seght my dog, hoe dat kan kaamen,
dat onse Broders syn onser Moeders Domen. (291)

2 Ad finem hujus Tituli

Nachdem wir bißher alle gradus prohibitos einer wahren Verwandschaft, sowol in Consanguinitate, als Affinitate, der Länge nach, angeführet haben: So müssen wir nun auch noch mit wenigen

Von der Cognatione ficta.

1. berühren, daß sowol das Jus Civile Rom. als auch Canonicum, eine Arth einer Verwandschaft inventiret, welche in der Nathur nicht gegründet, und daher nur eine cognatio *ficta* ist und genannt wird. Jene heisset cognatio *civilis*, diese aber *canonica*, oder *spiritualis*. Erstere bestehet in der *Adoptione* und *Arrogatione*, da jemand ein Kind, welches von ihm nicht gezeuget war, nach denen Verschriften der Gesetze und in effectum filiationis civilem, an Kindes stat annahm. Daß der berühmte GROTIUS der Meinung sey, daß auch der höchste Gesetzgeber in seinen Legibus matrimonialibus *Levit. XVIII. vs. 1.* auf dergleichen fictam cognationem seine Absicht gerichtet gehabt, haben wir bereits oben *p. 339. pr.* angemerket und

a. J. Civilis.

zugleich wiederleget. Nach denen Römischen Gesetzen war diese ficta cognatio denen matrimoniis in gewissen gradibus hinderlich; dergestalt, daß ein Vater nicht befugt

Schema und Erklährung dieses singulairen Casus der Verwandschaft.

(291) Das Schema von dem nexu der Verwandschaft dieses Gemähldes habe, nach vielen Nachsinnen, folgender Maassen entworffen, stelle es aber eines jeden Verbesserung anheim:

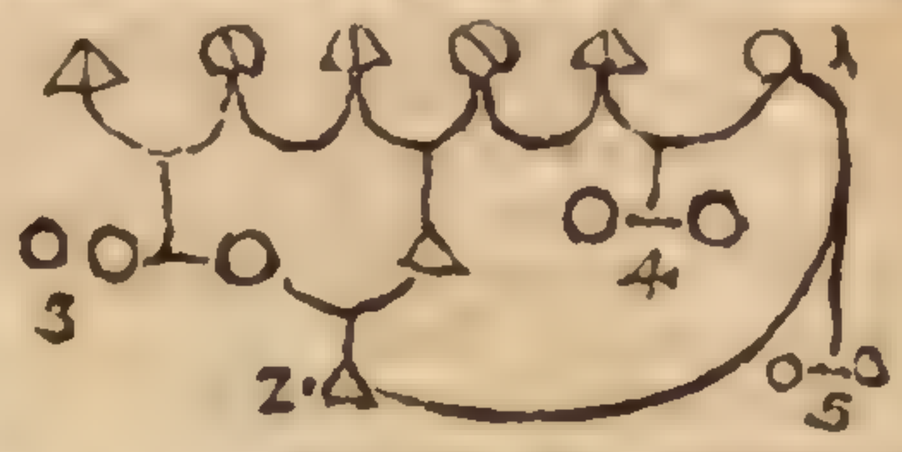

Der alte Mann ist N. 1. heyrathet die junge Frau sub N. 2. und zeuget mit selbiger die 2. Kinder im weissen Kleide sub N. 5.
Es kan also I. die Junge Frau N. 2. mit Recht sagen:
1. Die zwey ins Rothe N. 3. meines Vaters leibliche Brüder sind.
2 Die 2 ins Grüne N. 4. meine Mutterbrüder sind; Indehm dieselbe mit ihrer Mutter comprivigni, oder zusammen gebrachte Geschwister gewesen.
3 Die zwey ins Weisse N. 5. sind ihre, mit dem alten Mann N. 1. erzeugte, leibliche Kinder.
4 Ich, Mutter, habe von diesen Sechs den Vater sub. N. 1. zum Mann. Denn er ist der beyden rothen sub. N. 3. Stiefvater in 4 genere affinitatis.
5 Des Verwandschaftsrecht mich nicht beflecken kan; indehm sie sub N. 2. dem alten Mann sub N. 1. fast gar nicht verwand gewest, als zu dem sie gesagt: Meiner Groß-Stief-Mutter-Mann. O◡△◡O.

II. Die 2. in rothen Kleidern sub. N. 3. können sagen:
1 Unsere Nicht; d. i. Neptis ex △ fratre, nemlich Bruder-Tochter, die junge Frau sub N. 2. die war
2 unserm Vater, dem alten Mann | sub. N. 1. als ihrem Stiefvater in 4to genere affinitatis gegeben.
△
3 Denn sie ist nicht unsers Vaters, sondern nur unsers Stiefvaters in 4to genere sub N. 1. Nicht, oder Neptis.

III. Die 2. in grünen Kleidern sub N. 4. können sagen:
1 Er, der alte Mann, N. 1. ist unser nathürlicher Vater.
2 Er hat unser Nicht, d. i. zusammen gebrachte Schwester-Tochter, N. 2. geheyrathet.

IV. Die 2 Knaben in weissen Kleidern N. 5. sagen mit Recht:
1 Unser aller Vater ist der alte Mann; nemlich unser beyder sub N. 5. leiblicher; der andern sub N. 3. Stiefvater in 4to u. der sub N. 2. Stiefgroßvater in secundogenere.
2 Unser zweyer leibliche Mutter ist die junge Frau sub N. 2.
3 Unser Brüder, nemlich unsers Vaters sub N. 1. Stiefkinder sub N. 3. und 4. sind unser leiblichen Mutter Ohme; Indehm die rothen sub N. 3. ihrer, der jungen Frauen, Mutter-Brüder sind; maassen ihre Mutter mit ihnen zusammen gebrachte Kinder gewesen, und eben so auch mit denen 2 Brüdern sub N. 4.

fugt war, seine filiam, oder neptem adoptivam zu heyrathen, wenn auch gleich hiernächst das vinculum adoptionis per emancipationem hinwiederum dissolviret war.
S. §. 1. J. de Nupt.
Und gleicher Gestalt war auch die Heyrath inter fratres & sorores adoptivas, jedoch nur durante adoptione, verbothen. S. §. 2. J. c. l.
Doch aber war erlaubet matrem, vel uxorem patris adoptivi zu heyrathen, quia his non agnascitur l. 23. ff. de Adopt.
Daferne nur nicht, wie sich von selbst verstehet, das vinculum naturale, wie in der adoptione plena, obstirtet. S. G. BEYERI *Disp. al. §. 50.*
Diese prohibition approbirte auch der König der Longobarden, LUITPRANDUS, *L. V. C. 5.* seiner Gesetze,
ap. GEORGISCH in *Corpore J. Germ. antiqui p. 1045.*
Heute zu Tage aber komt diese ertichtete Verwandschaft, so wenig als auch diejenige, welche per *Unionem prolium*, oder Ein-Kindschaft, contrahiret wird, in Ansehung der ehelichen Verbindung, in einige Consideration; so, daß es desfals nicht mahl einer Dispensation bedarf; Wie solches wider BRUNNEMAN. *ad l. 2. C. de Nupt.* ausgeführet
BÖHMER ad CORVINUM *Tit. de Nupt. lit. K.*
STAVINSKI in D. de *Matrim. illeg. indulgentia Principis confirm. C. II. §. 8.*
SCHÖPFER in Disp. de *Dispensat. circa Matrim. §. 23. sqq.*
G. BEYER in *Disp. all. §. 5.*
Es wäre denn, daß wegen dieser ficta cognatione an einigen Orthen per specialia statuta diese Ehe annoch untersaget wäre. Wovon Exempel zu finden in
S. STRYCKII *U. M. ff. Tit. de Ritu Nupt. §. 14.*
letztere, nemlich die Canonica, oder spiritualis, ward nach dem Jure Canon. contrahiret

b. J. Canonici; welche obtiniret

1. Zwischen einem Beichtvater und Beichtkinde.

1. Zwischen einem Beichtvater und Beichtkinde, wie oben *ad ord. eccl. p. 434.* gemeldet worden.

2. Einem Päthen und den Täufling und denen Mitgevattern.

2. Zwischen den Päthen und einem Täuflinge, auch deren Eltern und übrigen Mitgevattern. Welche cognationem spiritualem der Kays. JUSTINIANUS in *l. 26. C. de Nupt.* zuerst, ohne Zweifel auf Anstiften der Geistlichen, S. ALB. GENTIL. *L. V. de Nupt. Cap. ult.* einführete, und aus der Uhrsache das Matrimonium zwischen diesen Personen untersagte. Welches nachhero die Päbste ihnen treflich zu Nutze gemachet, welche dieses Verboth der Ehe hienächst nach denen Graden der natürlichen Verwandschaft ertendirten; so gar, daß auch in diesem Fall, wenn ein Vater, oder Mutter, ihr eigen Kind wissentlich aus der Taufe gehoben hatte, die Ehe unter beyden Eheleuten muste getrennet werden, und keiner von beyden, bey Lebezeit des andern, wieder heyrathen könte; und welche Eheleute sich nicht von einander enthalten wolten, scortatorum poenis subjiciebantur.
c. 30. per tot. qv. 1. usque 4. t. Tit. x. in 6to de Cognat. spirit.
SCHRÖDERI *Disp.* de *Reformatione j. Civ. per Jus Canon. perverse tentata. Cap. II. §. 2. n. 4.*
S. *not. ad ord. eccles. f. 22. b. n. 13. p. 398.*
Biß endlich diese Arth der Verwandschaft *per Concilium Tridentinum Sess. 24. de Reformat. Matrim. Cap. 2.* quod confirmatum in *c. 2. 3. de Consecr. in 7.* eine grosse Aenderung gelitten.
V. SCHROTERI *Disp. c. l.* RHETII *D.* de *Virginibus C. V. §. 5.*
LUDOVICI D. de *Eff ctu Baptismi juridico §. 13. usq. 22.*
BÖHMER in *J. Eccl. L. III. T. 42. §. 33. & L. IV. t. Tit. XI.*
In unser protestantischen Kirchen wird diese geistliche Verwandschaft, in Absicht der Ehe, als ein päbstlich commentum angesehen;
S. *Consil. Theol. Lipsi.* in *Append. Operis Dedeken. p. 849.*
GERHARDI *Confess. Cathol. L. II. P. III. art. 19. c. 4.*
und ist daher gänzlich ohne Effect; welches mit præjudiciis bestätiget
CARPZ. in *Jpr. eccles. L. II. d. 74.* & *in Arbore Consangu. §. 27. n. 39.*

Conf.

Conf. HOPP. in *Com. ad Inst. §. u. de Nupt. in U. M.* und übrige angeführte Auctores (292).

Daher auch in unser ersten Kirchen-Ordnung von 1535. Tit. von Graden in Ehesachen gesetzt worden:

Gevaddernschop kan nicht hindern; dewyl wy dorch de Döpe alle Schwestern und Bröder syn.

Besondere Fälle, in welchen die Ehe, bloß aus einer ratione civili, oder politica, verboten wird. 1. Nach dem J. Rom.

Ausser diesen allen gibt es letztlich noch einige besondere Fälle, in welchen das Jus Civile Rom. imgleichen das Jus Can. auch die alten teutschen Rechte, ohne Absicht auf eine veram, oder fictam, cognationem, vel affinitatem, bloß ex ratione civili & politica gewissen Personen die Heyrath mit einander untersagt. Also konte 1. J. Rom. a) kein freyer Mann eine servam; b) kein Patritius eine plebejam; c) kein Senator d) Præses Provinciæ noch deren Söhne eine Libertinam heyrathen.

v. CALVÖR in *Rit. eccles. L. I. Sect. 1. cap. 44.*

HEDERICHS Antiquitäten-Lex. *v. Matrimonium p. 1516.* (293).

auch konte kein Vormund seine Pupillin, bevor er Rechnung abgeleget hatte, zur Ehe nehmen. Welche Fälle

HOPPIUS in *Com. ad §. u. J. de Nupt.*

anführet und zugleich *c. l. in U. M.* von deren heutigem praxi handelt. Imgleichen wird hieher referiret f) ein *Adulter* der nach dem j. Civili nicht heyrathen kan eam personam, quam viva uxore adulterio polluit. Wovon oben *ad ordin. eccles. f. 44. a. n. 4. p. 648.* nachzusehen

2. Das

An einigen Orthen in Teutschland wird diese Cognatio spiritualis noch attendiret.

(292) Ob wol an einigen Orten in Teutschland annoch einige Brocklein dieses päbstlichen Sauerteges übrig geblieben, wie aus der Braunschweig. Lüneb. Policey-Ordn. Cap. *XXX.* §. 1. zu ersehen.

ibi. Zum 4ten, sol keiner, oder keine, die, oder denjenigen, so er, oder sie, aus der Taufe gehoben, zur Ehe nehmen; Aber ihre, auch ihrer Eltern Kinder, wie denn auch der, oder die Gevattern, und des Kindes Eltern mögen, des vermeinten päbstlichen Verbohts ohngeachtet, einander wol zur Ehe nehmen.

Es leidet aber dennoch keinen Zweifel, daß darinnen nicht gar leicht solte dispensiret werden können.

Bey denen Römern konte ein nobilis wol eine non nobelem heyrathen.

(293) Doch konte bey denen Römern ein Nobilis eine personam non nobilem, freyen Standes, heyrathen, und propagirte dignitatem ac nobilitatem auf die Frau und Kinder.

l. 8. ff. de Senator l. 13. C. de Dignit.

Welches auch so gar bey der Augusta, oder Imperatrice, stat findet.

v. *l. 31. ff. de. LL.* dessen ausführliche explication A. FRISCHIUS in spec. Tr. de *Augusta C. 7.* mittheilet.

Welche Nobilitet und dignitet auch die Wittwe nach dem Tode des Mannes behält

v. *L. all. it. l. 21. §. 1. Ad municip. Nov. 22. C. 36.*

TIRAQUELL de *Nobilitate C. XVIII. n. 38.*

CARPZ. *Jprud. for. P. IV. C. 27. d. 4. n. 7.*

Welches jedoch nur von denen juribus ratione fori, S. Anm. über die K. O. p. 331. & dignitatis, nicht aber officii, zu verstehen ist.

CARPZ. *c. l. in fin. & C. 21. d. 11.*

HERTH. D. de *Transitione Privilegiorum ad alios §. 18.*

Deren sie aber verlustig wird, wenn sie zur andern Ehe schreitet; alsdenn sie ihres andern Manns Nahmen und Gerechtsame annimt.

CARPZ. *c. l. P. II. c. 5. d. 11. n. 6.*

oder, wenn sie durch einen Ehebruch zur Scheidung Anlaß giebet.

l. 7. C. de revocat. donat. ibiq. GOTHOFR.

C. Uxoratus, de Convers. conjug. BRUNNEM. *ad l. 10. C. de Nupt. n. 9.*

Wiewol CARPZ. *c. l. P. IV. C. 21. d. 6.* and in *Praxi Crim. Qu. 65. n. 53.* in diesen Fall contrairer Meinung ist; wenn auch solches vivente marito eoque dissimulante geschehen.

Conf. Anm. über die Kirchen-Ordnung p. 881. not. 842.

Und bekomt die Frau und Kinder ihre nobilitatem a marito.

Dagegen aber, wenn eine adeliche Frau einen non nobilem heyrathet, selbige ihren Adel verlieret, *l. i. C. de Incol.* so, daß sie nicht mahl nach Absterben ihres Mannes sich dessen weiter bedienen kan. v. COSTALI *Adversaria ad l. all. 8. ff. de Senat.*

Es trägt also der Stand der Mutter zur Condition der Kinder nichts bey. S. M. STEPHAN. Tr. de *Nobilit. Cap. V. n. 64.* Jedoch kan hierunter die Gewohnheit, oder ein Statutum, in contrarium dispeniren.

S. TIRAQUELL. de *Nobilit. C. XVIII. n. 23.* STEPH. *c. l. n. 66.*

Wie also GOTOFREDUS in *not. ad l. 1. ff. de Muncip.* einberichtet, daß an einigen Orthen die Gewohnheit sey, daß die Frau, wenn auch der Mann nicht von Adel, oder nicht so hohen Adels, als sie, wäre, ihren hohen Adel conservire und so gar auf ihre Kinder propagire. Welches auch in Franckreich üblich, teile STEPHANO *c. l. n. 63.* Und wie solches auch ehedem in Teutschland gebräuchlich gewesen, soll in der folgenden Note angebracht werden.

2. Das Ius Canon. hat mit der Zeit denen Predigern die Ehe überall untersaget. Welches aber in unserer Kirchen improbiret und vielmehr als ein attentatum des Antichristes angesehen wird. S. oben *not. ad f. 176. a. n. 2. p. 281.* 2. Nach dem J. Canon.

3. Bey denen alten Teutschen waren überhaupt die Heyrathen ausser Standes sehr gehäßig. So gar, daß vor Alters kein Edler, noch Freyer, eine Freygelassene, oder Knechtin, & v. v. heyrathen durfte; Und nach dem Lege PHARAMUNDI a. 422. ward ein Edelmann, wenn er eine plebejam heyrathete, seines Adels verlustig (294). Und in Schweden war der Gebrauch, daß, wenn ein nobilis eine non-nobilem heyrathete, er mit den Verlust seiner bonorum immobilium, ad agnatos devolvendorum, bestrafet ward. 3. Nach dem Jure Germanico.

S. *art. 4. Privil. Nobil.* ap. LOCCEN. in *synopsi J. Svecici privati. Qv. 16. Diss. III. p. m. 77.*

Sec. XII. und XIII. kam der Gebrauch in Deutschland auf, daß zu propagirung des Adels allemahl Ahnen von beyden Seyten erfodert wurden; Und da entstand auch das Sprichworth: Dat Kind gehört thor ärgern Hand.

ap. HERT. in *Paroem. J. Germ. L. I. n. 4.*

Conf. *Disp. m.* de *Hominibus propr. Sect. III. §. 4.*

Ja, an einigen Orthen war sogar die Gewohnheit üblich; daß die nobilitas uxoris, wenn der Mann nicht nobilis, oder nicht von solchen grossen Adel, als die Frau war, auf die Kinder propagiret ward; und ein solch Kind ward *Ventre annobli* genannt.

S. GOTOFRED. in *not. ad l. r. ff. de Municip. n. o.*

welche Gewohnheit auch theils Orthen in Frankreich obtinirte: wie STEPHANUS *c. l.* einzeuget. Da aber

Canzl. LUDEWIG in spec. *Disp.* de *Differ. J. Rom. & German. in dignitate fœminarum illustrium.*

diese Gewohnheit zuweit extendirte: hat der Sehl. GUNDLING ihm eine besondere *Disp.* entgegen gesetzt, unter den Titul: *An venter nobilitet.*

In folgenden Zeiten haben die mores variret.

In folgenden Zeiten aber sind die mores hirin, besonders beym geringen Adel, mitiores geworden, und haben sich denen Römischen Gebräuchen mehr bequemet, daß sie nicht nur einem Nobili, sich mit einer non-nobili persona zu verheyrathen, verstattet, sondern auch die nobilität nach der condition des Mannes beurtheilet. Wie denn schon im Sächsischen Landrecht, so EPKO de REPKOW a. 1215. colligiret, *L. III. art 45.* folgendes disponiret worden:

> Das Weib ist ihres Mannes Genossin, aller der Ehren und Würdigkeit, die der Mann hat, zu Hand als sie an sein Bett trit.

Daher auch das Sprichworth bekannt geworden: Eines Ritters Weib, hat Ritters Recht, ap. HERTIUS in *Paroem. J. Germ. L. II. n.* 7.

Imglei-

(294) Es führet CASP. ABEL in denen Sächsischen Alterthümern *C. II. §. 1. p. 255.* aus einem alten *Chronico Mseto Halberstadiensi* von denen Sachsen folgendes an:

> Das Volk hatte insgemein einen vierfachen Unterscheid; nemlich der Adelingen, Freylingen Freygelassenen, und Knechte; Und war in ihren Gesetzen verlehen, daß kein Theil im Heyrathen über seines eigenen Standes Grentzen schreiten durfte, sondern ein Edler eine Edle; ein Freyer eine Freye; ein Freygelassener eine Freygelassene; und ein Knecht eine Magd zur Ehe nehmen muste. Wenn aber jemand eine, sich vor ihm nicht schickende und an Geschlecht vornehmere genommen, so kostete es sein Leben.

Ueberhaupt ist von dieser Materie nachzusehen

CALVÖR in *Rit. eccles. ex l. Cap. 46.*
LUDEWIG *all. Disp.* HEINECCII *Elem. J. German. L. I. T. X. §. 201.*
J. A. HELFELDI *Disp. de Matrimonio inæquali virorum illustrium.* Ext. in STRUVII *Jprud. heroica P. II. c. 2.*
it. EJD. *D. de Matrim. Fœminarum illustrium inæquali.* Ext. *c. l. c. 3.*
HILDERICH im *Antiquitaten-Lexico c. l.*

Wiewol man doch auch in den alten Zeiten Exempel ungleicher Ehen hat; da bekannt, daß der Kayf. CAROLUS M. seine Tochter an ihren Courtisan, seinen Secretair, nachmahligen Canzler EGINHARD, vermählete

S. LEHMANNS Speyerische Chronick *L. III. C. 32. p. 250.*
HEINECCIUS *c. l. §. 207.*

Zeugniß von der alten teutschen Gewonheit, nach welcher eine Adel-keine unadeliche Person heyraten durfte.

Imgleichen: Ein ehrlich gebohrnes Kind behält seines Vaters Heerschild. *c. l. n. 6.*
Wie sehr dennoch die Gebräuche hirin bey unsern Vorfahren gewanket und veränderlich gewesen, zeiget

GLAFEY in *D.* de *Præcedentia fœminar*, in pr. §. 28.

Und noch heute zu Tage wird im Deutschland beym hohen Adel ad plenam nobilitatem, daß einer Turnir- und Canonicat mäßig sey, erfodert, ut utrumque latus nobilitatis fulgore splendeat. Welche, wenn sie ihre Ahnen von beyden Seyten mit Schild und Helm beweisen können, vollbürtige Rittersleuthe sind.

S. STEPHAN. *c. l. n. 67. sq. n. 78.*
BESOLD. in *Disc. polit.* de *Juribus, ordinibusque Civium C. X. §. 6.*
CLAFEIS *all. Disp.* de *Præcedentia Mulierum.*

Daher denn auch die Kinder ex matrimonio morganatico, oder aus einer ungleichen Ehe erzeuget, nicht den Adel ihres Vaters bekommen. S. oben in den Anm. über die K. O. p. 571. Es wäre denn, daß jemand von Kayserl. Majest. das Jus plenæ nobilitatis erhielte und dadurch Turnir- nnd Canonicat mäßig gemacht werde.

STEPH. *c. l. n. 74. sqq.*

Und eine Frau von hoher adelichen Geburth, als eine Gräfin, wenn sie eine niedrige Adels Persohn heyrathet, behält ihren vorigen Caracteur und Stand.

Heute zu Tage wird beym niedrigen Adel dem Juri Civili nachgegangen.

Es wird also heute zu Tage beym niedrigen Adel dem juri Communi nachgegangen und sind die Heyrathen zwischen den Adel und bürgerlichen Persohnen sehr häufig; Es participiren auch so denn, sowol die Frau, als die Kinder, von ihres Mannes und Vaters nobilität.

S. CASP. MÜLLERI *D.* de *Matrimonio nobilis cum ignobili.* Rost. 1707.

Doch aber kan auch bey selbigen durch einen besondern Gebrauch, oder Gesetz, diesem entgegen etwas eingeführet, oder geordnet werden. Wie denn der König in Engell. auch der König in Preussen, in ihren Landen dergleichen Verordnungen gemacht, daß derjenigen von Adel Kinder, welche aus einer nicht adelichen Persohn gezeuget, von der successione gentilitia und feudali excludiret seyn sollen.

vid. LUDEWIG *all. Disp. p. 18.* und im *Comm. ad A. B. T. II. p. 683. sq.*
GUNDLING *c. l. Cap. 2. & 3.*

Vom Jure dispensandi in denen verbotenen Graden.

Da nun alle Arthen der verbotenen Heyrathen, sowol nach dem göttlichen, als menschlichen Gesetzen, abgehandelt, und was dabey Rechtens sey, gezeiget worden: so müssen wir noch kürzlich handeln

1. von dem Jure Principis Dispensandi in denen verbothenen Ehen.
2. von der Bestrafung des delicti Incestus, und was dem anhängig ist.

Was I. das Jus *Dispensandi* anbelanget so ist hieben zu untersuchen:

1) Wem dieses Recht zustehe,
2) Wie weit sich solches erstrecke,
3) Wenn die Heyrath vollenzogen, ob selbige wieder zu trennen sey.

1. Wem dieses Recht zustehe.

Den 1) Punkt belangend: so ist solches allerdings ein connexum und consequens der potestatis legislatoriæ; Cujus enim est legem ferre, cujs etiam est legem tollere, tam in totum, per obrogationem, quam in tantum, per dispensationem circa eandem. Und, da nun niemanden anders, als dem Principi, die summa potestas in politicis und circa sacra in Republica zustehet: S. Anm. über die K. O. *p. 125*, so ist auch kein Zweifel, daß nicht derselben ebenmäßig das Jus dispensandi circa gradus prohibitos, in so weit eine dispensation stat findet, competiren solte.

l. 32. 57. ff. de Ritu Nupt.
STRUVII *Jprud. heroica P. II. C. I.* de *Jure Dispensandi circa matrimonium illustrium.*

In wie weit es dem Pabste competire.

Nun ist zwar bekannt, daß die Päbste ehedehm sich überhaupt das jus circa sacra angemasset; und solches auf eine ganz unmäßige Arth zu ihren Vortheil zu exercciren gewust. S. Anm. über die K. O. *p. 66.*

Und

Und eben daher haben sich auch selbige, als angebliche Staathaltere Christi, ihnen das jus dispensandi in gradibus prohibitis privative, und cum exclusione einer andern weltlichen Macht, und sogar in gradibus, ipso jure divino et naturali prohibitis, vindiciren wollen; (295) daß mit der Zeit den Kayfern und Königen, alle Macht in matrimonialibus zu dispensiren, ist entzogen und vom Pabst an sich gerissen worden. S. Anm. *c. l.* Daher denn der Pabst ihm gewisse Fälle unmittelbahr reserviret; andere aber seinen Bischöfen überlassen; wovon hin und wieder die päbstliche Scribenten Nachricht geben.

S. *Speculator Rubr.* de *Dispensat. Dni Papæ*
IOH. AZOR. *Just. mor. L. IV. C. 19. sqq.*
PAREUS de *Jur. reg. qu. 3.*
ZOES. ad *Tit. ff. de Consangv. & affin. n. 30. sq.*
HENR. GEBHARD, al. WESENER, de *Potest. s. Regimento ecclesiast. in Resol.* §. *19. n. 207.*

Es

(295) Es ist zu bewundern, da ehedem die Päbste, als INNOCENTIUS III. in *c. 13. x. de Restit. Spol.* selbst ihnen die Macht in gradibus j. div. prohibitis zu dispensiren abgesprochen haben; wenn er daselbst ausdrücklich bekennet: *quod in gradibus consanguinitatis, divina lege prohibitis, sedes apostolica dispensare nequeat.* Und im folgenden: *quando aliquis consanguinitatis gradus objicitur, in quo sedes apostolica dispensare non potest.* Dennoch das *Concilium Tridentinum* statuiret: *Si quis dixerit, Ecclesiam non posse in nonnullis graduum consanguinitatis & affinitatis, qui Leviticо exprimuntur, dispensare, anathema sit;* und einige unzeitige Verehrer der päbstlichen Auctorität sich gefunden, welche dem Pabst das jus dispensandi in gradibus, so die Pontificii selbst contra L. naturalem halten, als in linea recta inter ascendentes & descendentes:

S. IMMAN. FAGNANUS in *Com. ad c. 9. x. de Conf. & Affin.*
GONZALEZ TELLEZ *Com. ad c. 5. x. eod. n. 10.* ZOES. *ad Tit. x. eod. n. 37.*

so vielmehr in andern, j. divino positivo universali prohibitis, als inter Fratres & Sorores, zugestehen. Deren, ausser dem THOMA, RICCARDO, DURANDO, OLEASTRO, HERVETO.

BASILIO in Tr. de *Matrimonio L. VII. C. 32. n. 14.*
THOMA SANCHETZ de *Matrim. L. VIII. Disp. 6. per tot. ibiq. all.*
RAPH a VERSA de *Sacram. Matrimonii Sect. II. Qu. 17.*
ANT. DIANA in *Theol. mor. P. IV. Tr. 4. Qu. 9. 3.*

noch mehrere anführet

MYLERUS ab EHRENBACH in *Gamol. person. illustr. C. V. §. 5.*

sondern es haben selbige auch verschiedentliche Casus, da der Pabst in dergleichen Ehen würcklich dispensirt, angeführet. Wie also der Pabst MARTINUS V. das Matrimonium inter Fratrem & sororem germanam erlaubet, nach dem Gezeugniß des

ANGELI de CLAVISIO in *Summa*, vb. *Papa §. 220.*
NIC. BOERII in *Cons. 20. Utrum Papa, n. 26.*
ALMAJA de *Potest. eccles. Cap. XIII.*

Denen noch verschiedene Exempel illustrium personarum anführet

STRUVIUS in *Jurispr. heroica P. II. C. 1. §. 4.*

Obgleich solches der CARD. BELLARMINUS de *Matrimonio Cap. XXV.* præfracte negiret Wiewol doch auch unter denen Päbstlern selbst sich aufrichtige Männer gefunden, welchen diesen Schmeicheleyen mißgefallen

S. Card. GABR. PALEOTUS in Tr. de *Consul. Sacri Consist. P. II. Qu. 8.* & alibi passim.
Abbas PANORMITANUS in *c. Literas n. 4. x. de Rest. Spol.*

Andere aber haben hæsitiret, ihr judicium supendiret und solches der göttlichen Entscheidung überlassen. S. GLOSSAM in *Cap. Non est. x. de Vot. & Vot. reddi.*

SYLVESTER in *Summa*, vb. *Papa, Qu. 17.*
PANORMIT. in *Cap. Super eo. x. de Resurrect.*

Viele aber unter ihnen haben freywillig behauptet, daß dem Pabst in dergleichen Gradibus zu dispensiren nicht frey stehe; S. SANCHETZ de *Matrim. L. VIII. D. 6. n. 8.*

FR. SVARETZ de *LL. Lib. II. c. 14. n. 5.*
MYLERUS ab EHRENB. *l. c. §. 2. sqq.* ibique *all. DD.*
BECHSTADIUS in *Collat. Juris Connub. C. IX. n. 20.* ibiq. *all.*

Womit zu conferiren

ZIGLER de *J. Majest. L. I. C. VI. §. 5.* AYRER *al. l. Sect. IV. §. 8. p. 186. sqq.*

Und deshalb dergleichen päbstliche Dispensationes improbiret. Wie also HIERONYMUS PRÆVIDELIUS, daß Pabst MARTINUS V. in der Ehe zwischen leibliche Brüder und Schwester dispensiret, gemißbilliget ap. Lic. KIRCHHOFIUM *Tom. III. Cons. 1. qu. 2. n. 11.*

Und über die haufige Mißbräuche der päbstlichen Dispensationen klaget nicht unbillig

FRANC. a VICTORIA *Relect. IV. 12.* ap. ZIGLER *c. l. L. I. C. VII. §. 52.*
CLAUD. ESPENÆUS in *Epist. ad Tit. C. 1.* der die mores curiæ Rom. in diesem Punkt hefftig perstringirt, und Mittel, dieselbe einzuschränken, vorschlägt.

Vom Mißbrauch der päbstlichen Dispensationen in verbotenen Ehegraden.

Es ist aber aus dem, was wir bereits in denen Anm. über die K. O. *p. 126.* angeführet, abzunehmen, daß dem Pabst diese Macht keinesweges, als Pabst; sondern, wie einem jeden Landesherrn in seinem territorio, also auch dem Pabst dieses Recht nicht weiter, als so ferne er ein dominus territorialis von seinem Patrimonio Petri ist, zustehe. Daher auch die Kayser ehemahlen, ohngeachtet der päbstlichen Anmassung, sehr öfters das jus dispensandi exerciret haben.

S. NIEMEIER in *Diss. theol. X. cap. poster.* de *Dispensat. in Conjug. prohib. §. 58. sq.*

Und nach der Reformation haben die Principes protestantes überall in ihren Ländern dem Pabst keine Macht, in irgend einem Fall zu dispensiren, weiter eingeräumet. Ob gleich er, sich deren noch wol heute zu Tage in terris Catholicorum anzumassen, beflissen ist. S. Anm. über die K. O. *c. l.*

H. z. T. stehet selbiges denen Landes-Herrn zu.

In denen protestantischen Landen stehet also das jus dispensandi in gradibus prohibitis, gleich dem übrigen Juri circa sacra, mit allem Rechte denen Landes Herrn zu. Die also in Fällen, da sie selbst in einem j. humano verbothenen Grad heyrathen wollen, keiner dispensation bedürftig sind; als dergleichen Gesetze den Principem überall nicht binden. Dergestalt, daß auch unmittelbahre Reichsstädte und Nobiles in ihrem Gebiethe das dispensations Recht ausüben.

vid. BÖHMERI *D.* de *sublimi Principum ac Statuum evangel. dispensandi jure. Sect. II. C. I. §. 2.*

AYRER in *Com.* de *jure dispensandi circa conjugb. S. IV. §. 5. p. 181.*

Die es zuweilen durch dero Regierungen und Consistorien handhaben lassen; daß es also keinem Magistrat, oder Prediger, competiret.

vid. *App. Dedek. Vol. III. p. 295. n. 3.*

Wie es in Pommern ausgeübet werde.

In Pommern ward es tempore Reformationis dem Bischofe beygeleget, wie aus der alten Kirchen Ordn. *de 1535. Tit.* von Graden in Ehesachen, erhellet; da es gleich im Anfange heisset:

> De drudde unde veerde Grad schal in Gewald des Beschops stahn, wo idt ane Ergerniß geschehen könne.

Und in der alten Agend. *p. 38. b.* stehet:

> Des *dispensirens* im drüdden Grad schal sick nen Parhern understahn; sündern dat an sienen Superintendenten und Obrigkeit bringen, efte bringen lathen.

Und in der neuen Pom. Kirchen Ordn. *f. 43. b.* heisset es:

> Daß die *dispensation* zu des Landes Fürsten und Consistorii Erkenntniß gestellet sey.

Daher man findet, daß in alten Zeiten der Landes Herr in denen nähern Graden, nach vor eingeholten Bedenken des Consistorii, dispensiret habe.

v. Landt. Absch. *de 1616. d. 18. Mart. pr.*

In denen weitern Graden aber dem Consistorio die dispensation überlassen sey. Welche Befugniß selbiges auch zu Königl. Schwedischen Zeiten, bevor der Gradus tertius lineæ inæqualis frey gegeben ward, in diesem Grad annoch behauptete.

vid. *Consist. Visit. Rec. de 1699. §. 19.*

Wie aber hienächst zwischen der Landes-Regierung und Consistorio neue Disputs entstanden, und die Sache endlich an J. K. M. gelangete: so resolvirten dieselben vermöge der *Resolut. de d. Topolnow d. 20. Nov. 1703. §. 9. in App. N. CVI.* daß die dispensation unmittelbahr von J. K. M. selbst verfüget werden solte. Und wie solches gar vielen Beschwerlichkeiten unterworfen war, resolvirten J. K. M. in hohen gnaden, vermöge

Rescripti de d. alt Rhanstadt de 1707. d. 26. Mart. in *App. N. XXVII.* daß der gradus tertius lineæ in æqv. absque ulla dispensatione frey seyn solle, in dem gradu secundo lin. inæqu. aber J. K. M. ihm selbst die dispensation vorbehalten haben wolle. Wobey es auch noch heute zu Tage, ohngeachtet der Hn. Landstände deshalb gethanen Vorstellungen, geblieben.

vid.

vid. BALTHAS. *al. Disp. p. 4. n. 6.*

doch so, daß wer in diesen und nähern Graden dispensation verlanget, solches zuerst der Königl. Regierung anzeigen müsse, die des Königl. Consistorii Bedenken darüber erfordert, und so dann J. K. M. unmittelbahre dispensation einholet.

S. Meine Histor. Nachr. von denen Landes-Gesetzen p. 98. (296)

Wann aber annoch in weitern Fällen, die in der Kirchen-Agende verbothen, beym Consistorio Anfrage geschicht, ertheilet selbiges allemahl für sich allein die Concession.

Was zu Erhaltung einer Dispensation erfodert werde

Es wird aber zu Erhaltung einer dispensation erfodert:

1) Daß eine gegründete Ursache verhanden sey.

vid. Kirchen-Ordn. *f. 43. b.*

MEV. *ad Jus Lub. L. I. T. I. n. 9. n. 19.*

BRÜCKNER in *Dec. matrim. L. II. C. 20.* woselbst er dergleichen causas anführet.

Daher auch wol ehedehm das Königl. Consist. in gradibus, j. humano prohibitis, wenn die ansuchende Theile keine erhebliche Ursachen ihrer Ehe beygebracht, die dispensation abzuschlagen, an Hand geleget; Jetzo aber wird selbige gemeiniglich, nachdem J. K. M. dieselbe niemanden im gedachten Grad zu versagen versprochen, S. oben p. 349. Dero gnädigen Willen überlassen.

2) Daß diejenigen, so dispensation zu suchen haben, nicht durch einen übereilten unehelichen Beyschlaf sich derselben unwürdig machen; wovon bereits oben *c. l.* gehandelt worden.

3) Daß allemahl denen impetranten eine mulcta ad pias causas auferlegt werde. vid. CARPZ. *Jpr. Conf. L. II. T. 7. d. 124. sqq.*

BEYERS *Disp. all.* de *Dispensat. circa matrim. §. 38. sqq.*

Dieses beobachtet noch jetzo die Königl. Regierung; wiewol doch auch bey armen Leuthen dieselbe öfters gemildert und wol gar erlassen wird; Und wäre billig, daß solche mit all abgeschaffet würde, damit die Menschen nicht in die Meinung als wenn sie eine, nach göttlichen Gesetzen verbothne, Ehe eingingen, gesetzt und dadurch die Gewissen derselben beschweret werden mögen. v. *supr. not. p. 377. in f.*

Ob ein Prediger könne genöthiget werden, ein Ehepaar, so in gradibus j. div. prohibitis zu heyrathen Dispensation erhalten, zu copuliren.

Es frägt sich aber alhier: Wenn in einem casu dispensiret wäre, welcher ex judicio R. Consist. oder anderer Theologorum und ICtor. jure divino positivo universali verbothen geachtet würde, und ein Prediger entzöge sich, die Copulation solcher Heyrath zu verrichten: Ob derselbe remediis coactivis dazu angehalten werden könne? Einige sind der Meinung quod sic; als LYNCKER *Dec. 766.* Alleine, da dieses eine Gewissens Sache ist, die nach der unterschiedenen Einsicht und Ueberzeugung des Menschen zu beurtheilen ist: so würde es unbillig seyn, wenn man einen rechtschaffenen Prediger, der diesen, oder jenen Fall, dem göttlichen Gesetze entgegen zu seyn hielte; obgleich der Princeps, oder dessen Landes Regierung, oder Consistorium

In wie weit Consistoria ein jus dispensandi exerciren können.

(296) Obgleich sonsten die Consistoria sich eigentlich mit Dispensationen, auch in gradibus jure humano prohibitis, nicht befassen. S. *ord. eccl. Saxon. Tit.* von den Consistoriis *N. 8.* it. *Præjud.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 255. N. 9.* so dependiret dennoch solches von deren erstern Einrichtung und der hergebrachten Observance. S. AYRER *al. Tr. c. l. §. 6. p. 183.* Denn, so in m. Hist. Nachr. von den L. Gericht p. 113. bemercket, daß so gar das Consistorium der Stadt Stralsund ihm die Befugniß anmasse, wieder die vom Landesherrn verbothene Grade zu dispensiren. Welches doch, als wiederrechtlich, die Landes-Regierung neulicher Zeit demselben untersagt hat. Da nun das hiesige Königl. Landes Consistorium ehedem, bevor J. K. M. ihm selbst das Dispensations-Recht in dem Gradu lin. 2. æqualis reserviret, im Besitz des exercitii dieses juris gewesen: so hat selbiges auch in dem Fall, wenn es vermuthet, daß die Königl. Landes-Regierung einseitig die Dispensation in diesem Gradu bewilliget habe, oder, im Fall J. K. M. sich ihres unmittelbahr reservirten Rechts begeben haben solte, ihm die, nach voriger Observance competirende, Befugniß bedungen.

S. des Königl. Consist. an die Königl. Krung abgelassene Vorstellungen vom 1 May 1724. und 1733. imgl. 1748. den 25 Mart. und *c. a.* den 10. May in *Append. Num.* XXXVI. N. XXXVI.

Und da die Königl. Krung dem Königl. Consistorio hierauf nicht bescheiden wollen, hat dieses deshalb sich unmittelbahr an J. K. M. gewand, und in solchem Fall auch dem Königl. Consistorio die Freyheit zu dispensiren, voriger Observance gemäß, nachzugeben in Unterthänigkeit gebeten.

S. des Königl. Consist. Conclusum vom 28 Oct. 1733. und dessen Vorstellung an J. K. M. untern 25 Junii 1748. S. *App. Num. XXXVII.* N. XXXVII.

davon eine andere Meinung hegete, zwingen wolte, contra conſcientiam ſuam zu agiren, und copulando, dem actui ſeinen Beyfall zu geben. Um ſo mehr, als hiebey gar keine Beſorgniß iſt, daß nicht ein anderer ſich finden ſolte, der von ungleicher Einſicht und Gewiſſen ſey; und dieſen actum copulationis für die Gebühr, die ſonſt dem Ordinario zukommen würde, verrichten ſolte.

S. *Conſult. Gryph. Reſp. 28. n. 21. ſqq.*

C. G. HOFFMANNI Theologiſches Bedenken über die Frage: Ob ein Prediger die Copulation ſolcher Perſohnen mit guten Gewiſſen verrichten könne, von denen er glaubet, daß ihre Ehe wegen der Verwandſchaft *jure divino* verbothen ſey.

2) Wie weit ſich des Principis Macht hierin erſtrecke.

2) Den Punkt: Wie weit ſich des *Principis* Macht hirin erſtrecke? belangend: ſo ſind die Päbſtlichen, wie bereits kurz vorher erwehnet, zum Theil ſo ausverſchämt, daß ſie dem Pabſt auch eine Macht, in gradibus jure divino prohibitis zu diſpenſiren, beylegen. Welcher Unfug aber in die Augen fält. Wir halten billig dafür, daß zwar dem Principi ein Jus diſpenſandi in his caſibus zuſtehe; Jedoch aber ein Unterſcheid zu machen ſey, unter denen Graden, welche jure divino poſitivo univerſali, und welche bloß jure humano verbothen ſind.

a) in Anſehung derer, j. divino verbothen.

Was die erſtere betrift; ſo findet in ſelbigen überall keine diſpenſation ſtat; weil ein Princeps contra LL. divinas prohibitivas nicht diſponiren, oder diſpenſiren kan. Welches der Pabſt INNOCENTIUS III. ſelbſt, wie oben erwehnet, ſogar dem päbſtlichen Stuhl abſpricht. Daher auch von unſern Theologis und ICtis dafür gehalten wird, daß denen Principibus dieſe Macht keinesweges zuſtehe.

S. PHIL. MELANCHTON. in *Lib.* de *Conſanguin. & Affinit.* prope fin. *Conſil. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 233. 245. n. 6. p. 295. n. 2.* CARPZ. *P. IV. C. 25. d. 14. n. 2.* it. *in Jpr. eccleſ. L. II. d. III. ſqq. & 115.* it. in *Arbore Conſangv. & Affinit. C. V. §. 51. n. 6. 18. 23. 29. ſqq.* MEV. *P. VIII. D. 152. n. 3.* THOMAS. in *Jpr. div. L. III. §. 225. ſqq.* ZIEGLER de *Jur. Majeſt. L. I. C. 7. §. 21.* S. STRYCK in *Tr.* de *Diſſenſu ſponſalit. Sect. V. §. 16. ſqq.* ubi hanc opinionem dicit *communem noſtratium Theologorum ac ICtorum.* HORN. *Claſſ. III. Reſp. 3. §. 28. n. 7. & 19.* SCHÖPFER in *Diſp.* de *Diſpenſat. circa Matrim. §. 16.* DAN. FUCHS in *Sched. jurid. utrum omne conjugium, contra Levit. XVIII. contractum, pro invalido ac nullo ſit habendum. §. 2.* Elbing 1721. GUHLING in ſeinen Anmerk. über des Probſt Jeruſalems *Tr.* von der Gültigkeit der Ehe mit der Schweſter Tochter *p. 120. ſqq.*

Wie behutſam auch der hochſel. Hertzog in Braunſchw. Joh. Friederich, und jetzt verſtorbene hochſeel. Majt GEORG II. hirin procediret, haben wir bereits oben *p. 330. n. 244.* beobachtet. (297) Doch ſtatuiren einige unſerer Theologorum und ICtorum, welche nur die *Levit. XVIII.* und *XX.* benannte Perſohnen verbothen und dagegen andere im gleichen Graden erlaubt halten, daß auch bey dieſen, wenn gleich ſelbige vom Landesherrn verbothen wären, eine diſpenſation ſtat finde. Weil nemlich, ihrer Meinung nach, dieſe unbenannte Perſohnen jure divino nicht verbothen wären.

ICti Helmſtad. ap. STRYCK. in *not. ad* BRUNNEM *Jus eccleſ. L. II. C. 16. ad §. 21. in rat. decid. n. 22.*
STRYCK. in *Tr.* de *Diſſenſu ſponſal. §. 29. ſq.*

Exemplum obſtans wird beantwortet.

(297) Einen notablen Caſum, welcher zur Zeit Lutheri zu Erfurth ſich zugetragen, da ein Sohn unwiſſend ſeine eigene Tochter geheyrathet, welche Ehe Lutherus und die andern Theologi nicht zu trennen angerathen, haben wir bereits oben *p. 312. not. 235.* angemercket. Es kan aber ſelbiger weder als eine Diſpenſation angeſehen werden; Als welche Lutherus und andere Theologi zu ertheilen nicht vermochten; noch auch, als wenn ſie dadurch zu erkennen gegeben, daß auch in ſolchem nahen Verwandſchafts-Fall, das Matrimonium, wenn es einmahl contrahiret ware, nicht zu diſſolviren ſey; maaſſen dieſe nahe Verwandſchaft beyder Eheleute ganz unbekannt war, und ſich über dem auf das einzige Gezeugniß der Mutter gründete. S. *c. l.*

STRU-

STRUVII *Jprud. heroica P. II. C. I. §. 5. 6. 9. sq.*
AYRER in spectali *Tract.* de *Jure dispensandi circa connubia, jure divino non diserte prohibita.*

Und daß J. K. M. in Preussen, sogar alle diese Gradus ohne dispensation frey gegeben habe, ist schon oben p. 310. not. 234. bemerket worden.
Besonders wollen einige eine dispensation in diesen gradibus zugelassen haben, wenn evidentissima ejus ratio verhanden; wie

MEV. *P. II. D. 399. not. 3.* BÖHMER in *J. Eccles. L. IV. T. 14. §. 56.*

oder res non amplius integra sey; Andere machen, nach ihrem gefasten Vorurtheilen, andere Einschrenkungen. (298) Wie aber die Meinung, quod non personæ tantum, sed etiam gradus indistincte prohibiti sint, die sicherste und denen Gewissen der Menschen die zuträglichste ist: S. oben p. 239. so müssen auch die mehresten dissentientes selbst zugestehen, daß ein christlicher Regente, sowol für sein, als seiner Unterthanen, Gewissen sicherer handele, wenn er auch in diesen Fällen der dispensation sich enthält; und wiederrathen deshalb vielmehr die dispensation aufs äusserste, und wollen daher dieselbe nicht anders, als aus besonders erheblichen Ursachen, verstattet wissen.

S. *ICtos Helmstad.* ap. STRYCK. in *not. ad* BRUNNEM. *Jus eccles. L. II. C. I. 6. §. 22. ad Resp. II.*

Massen keiner für die gegenseitige Meinung eine sichere Gewehr leisten kan. In dubio autem semper tutior via eligenda est; inprimis in matrimonialibus, secundum monitum AUGUSTINI, in *Libro* de *Civitate Dei, L. V. C. 16. Factum etiam licitum propter vicinitatem illiciti horretur.* Denn, wenn der Princeps in dubiösen Fällen dispensiret, so kan er doch dadurch sündigen; Wenn er aber solches unterläst: so sündiget er gewiß nicht. Ideoque in matrimonialibus semper id eligere debemus, quod sine peccato est. S. *Consult. Gryph. c. l. n. 9*

Es thut also ein jeder sicherer, wenn er in solchen wichtigen und gefährlichen Fällen von dergleichen Heyrath abstiniret, als auch ein Landes Herr, wenn er sich darin mit keiner dispensation befasset; Denn sonsten werden die Gewissen in Unruhe und Gefahr gesetzt, wie unsere Kirchen Ag. *f. 200. b.* schreibet:

> Wenns versehen, liegen die Gewissen in ewigen Stricken, und kommen nicht wieder heraus, und folget bey Eltern und Kindern groß Unrath und Gefährlichkeit, an Seel, Leib und Guth.

Und eben deshalb wird auch *f. 194. a.* alles dispensiren wieder Gottes Einsetzung und Befehl ein Greuel für Gott genannt.

S. d. Hrn. G. S. v. BALTH. *Disp. all. p. 10. §. 15.* (299) Jedoch

(298) Unter denen neuern, welche auch in dieser Controversie Neuerungen belieben, ist besonders der Hr. Prof. MICHAELIS zu Göttingen zu bemercken, der nach seiner hypothesi, da er ein altes Herkommen vor Mosis Zeiten admittiret, nach welchem die Ehen, ausser Eltern und Kindern, ingleichen vollbürtigen Brüdern und Schwestern, solten erlaubt gewest seyn, einen Unterscheid macht unter diesen und folgenden Graden. In jenen vermeinet er, würde nicht leicht eine Dispensation verlanget werden; In denen folgenden aber stünde selbige dem Principi zu. Dabey er den fehlerhaften Schluß machet: Gott hat selbst in dem Levirats-Fall; S. oben p. 357. dispensiret. Ergo, sey Gottes Wille, daß in allen Fällen die nicht näher, als diese sind, dispensiret werden könne. Und weil nun keine Rucksprache mit Gott könne gehalten werden, so sey dem Principi erlaubt, in allen Fällen, da zu vermuthen stunde, daß Gott dispensiren würde, in dessen Nahmen die Dispensation zu veranlassen. S. seinen angeführten Tract. p. 283. Welches gewiß ein sehr verfänglicher Satz ist, und aus dem, was von uns alhier beygebracht worden, schon seine Beantwortung findet. Der Hr. Prof. Michaelis wird wiederleget.

(299) Der ob belobte Hr. Prof. AYRER ist zwar in seinem angeführten Tract. *Sect. III, §. 34.* auch dahin beflissen, diesen Gewissensscrupel denen Zweifelnden zu benehmen, wenn er vermeinet, daß einjeder vorhero sich grundlich unterrichten, und allen Falls einen andern peritiorem consuliren müsse; Und wenn er von der Wahrheit dieses Satzes überzeuget wäre, könte er ohnzweifentlich zu einer solchen Ehe schreiten. Wer weis aber nicht, wie es mit der Einsicht der Menschen und deren Ueberzeugung von der Wahrheit eines moralischen Satzes beschaffen sey. Können nicht die gelehrtesten Männer auf Abwege verfallen, und ihrer Einsicht nach jemanden einen guten Rath mittheilen, der doch, nach näherer Prüfung, irrig und schädlich ist. Und kan nicht zuweilen der sich die beste Einsicht einer Sache zutrauet, und von der Wahrheit derselben eine Conviction zu haben vermeinet, nach eingenommener bessern Information, hiernächst auch eine bessere Ueberzeugung vom Gegensatz bekommen. Und eben hierauf zielet auch unsere Kirchen-Agende am angeführten Orte. S. oben p. 341. not. 260. Der Hr. Prof. Ayrer wird wiederleget.

Jedoch leydet dieſes einen Abfall, wenn jemand mit einer Perſohn nur verlobt geweſen und dieſelbe ante copulam carnalem verſtorben wäre; alsdenn der überlebende der defunctæ nächſte Bluths-Freundin, prævia cauſæ cognitione & diſpenſatione, wol eheligen mag. S. oben *not. ad f. 200. b. n. 1. p. 352.*

Wenn nur certo conſtiret, oder eine ſolche Perſohn juramento erhärtet, daß ſie die defunctam ſponſam nicht fleiſchlich erkannt habe.

vid. *Jud. Conſiſt. elect.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 245.*

BEUST in *Conſil.* ap. DEDEK. *c. l. p. 244.*

Indeſſen iſt nicht zu leugnen, daß nicht, leyder, in unſer proteſtantiſchen Kirchen vielfältige Exempla vorkommen ſolten, da in dieſem, oder jenem, gradu, worüber unter denen Gelehrten geſtritten wird, Landes herrliche diſpenſationes ſolten erfolget ſeyn. Wovon BRÜCKN. in *Deciſ. j. matrim. Cap. V.* §. *60. p. 211.* vielfältige Fälle anführet. Welches auch die tägliche Erfahrung ſattſahm beſtätiget. Davon aber die Verantwortung hauptſächlich auf diejenige akademiſche Lehrer redundiret, welche der Jugend ſolche laxe principia einflöſſen; die hienächſt, wenn ſie in officiis ſtehen und wol gar dem Principi a Conſiliis ſind, ihren vorgefaſten principiis nachgehen und dadurch öfters viel Unheil anzurichten vermögend ſind.

2. Jure humano verbotenen Graden.

Diejenige Gradus aber betreffend, die nur jure humano, entweder in denen gemeinen Rechten, oder in denen beſondern Landes Geſetzen verbothen, als wozu eine Landes Obrigkeit wol befugt zu ſeyn, oben *p. 310. n. 6.* gezeiget worden: ſo wiederrathen zwar die Theologi, wenn annoch res integra und keine bündige Verlobung geſchehen, die diſpenſation.

S. ap. DEDEK. in *Conſil. theol. Vol. III. p. 290. n. 12.*

Jedoch ſtehet dem Landesherrn, der, als ſummus imperans, legibus ſuis ſuperior iſt, ohnſtreitig die diſpenſation in dieſen gradibus zu.

S. Jud. ICti HERDESIANI ap. DEDEK. *c. l. p. 296. n. 9.*

SITHMAN. in *Arbore Conſangv. & Affin. toto Cap. VII.*

Ob wol HENR. MÜLLERUS im Tract. von ungerathenen Ehen *p. 60.* inter Affines aſcendentes & deſcendentes ſecundi gradus eher eine tolerantiam, als diſpenſationem, admittiren wil; Indeſſen, da wir bereits oben angeführet haben, daß das ſecundum genus affinitatis j. divino nicht verbothen ſey; die menſchliche Verbothe aber nur zur Beſchwehrung der Gewiſſen gereichen; ſo iſt billig, daß der Landes Herr im diſpenſiren ſich nicht ſchwührig bezeige. S. oben *p. 310, n. 6.* Wie denn auch J. K. M. in Schweden in dero Verordn. von 4. Jul. 1725, allen und jeden, die um diſpenſation in gradu ſecundo lineæ æqualis, ſowol in Conſanguinitate, als Affinitate, Anſuchung thun würden, dieſelbe nicht zu verſagen, ſich gnädigſt erkläret haben. Wenn nur die, darum anſuchende, Perſohnen ſich derſelben durch unerlaubten Beyſchlaf nicht unwürdig gemacht hätten. Als in welchem Fall die diſpenſation grade wieder den Endzweck der Geſetze anlauffen würde.

S. d. Hrn. MICHAELIS *Tr. all.* §. *294.*

Wiewol doch die Erfahrung bezeuget, daß in ſolchem Fall beyderſeitige Verwandten, zu Abwendung der Schande, oder der Macul, ſo dadurch die Familie betreffen, ſich wol alle Mühe zu geben pflegen, die Conſummation ſolcher Ehe bewirken zu helfen.

Daß inzwiſchen in denen Fällen, da bey uns Chriſten ein Grad der Heirath verbothen, und nicht anders, denn mittelſt einer vorgängigen diſpenſation des ſuperioris darin eine Ehe zu volziehen erlaubt iſt; auch die, bey uns ſich aufhaltende, Juden dieſelbe zu ſuchen ſchuldig ſeynd; habe bereits oben *p. 357. not. 273.* dargethan. Imgleichen, daß in ſolchen Fällen, da eine diſpenſation eingeführet worden, auch eine gewiſſe Geldtaxe darauf zuſetzen, und ſelbige denen Collegiis, als andere Sportuln, in partem ſalarii zu zugeſtehen, nicht unbillig ſey, ſolches hat ausgeführet

d. Hr. AYRER in dem oft angef. Tract. *Sect. IV.* §. *29. p. 244.*

Es frägt ſich nun aber

3. Wenn, dem ohngeachtet, *ſpreta diſpenſatione*, die Heyrath in verbothenen Graden vollenzogen wäre, ob ſelbige ſodann wieder zu *reſcindiren*? Und iſt ebenmäßig hiebey ein Unterſcheid in Anſehung der graduum, ſo jure divino & humano verbothen ſind, zu beobachten. Zwar möchte man gedenken, quod matrimonia, jure divino prohibita, non quidem contrahenda; de facto tamen contracta non ſint reſcindenda, ob honorem ſcil. matrimonii & ſcandalum, ex iſtius diſſolutione metuendum.

3. Wenn die Heyrath in verbothenen Graden, ohne erhaltene diſpenſation vollzogen, ob dieſelbe zu reſcindiren ſey.

Wie denn auch ex jure div. nicht erhellet, daß Gott auf alle die verbothene Vermiſchungen eine Todesſtraffe geordnet, oder deren diſſolution expreſſe anbefohlen; vielmehr ſagt er bey einigen Graden *Levit. XX. 20. & 24.* ſie ſollen ohne Kinder ſeyn; (wie ſolche Straffe zu verſtehen ſey, werden gleich unten vernehmen) welche privatio eine toleirung des ehelichen Beyſchlafs ſupponiret; woraus alſo zu folgern, daß die Eheleute auf ſolche Arth müſten zuſammen geblieben ſeyn, wie zu ſehen aus dem Exempel Abrahä und Sarä, die halb Geſchwiſter vom Vater waren; S. oben *p. 333. not. 255.* welche ihre Ehe mit Bewilligung Gottes nicht nur fortgeſetzet; ſondern auch die Verheiſſung, daß durch ihren Saamen die Völker geſegnet werden ſolten, erhalten. Imgleichen daß ein Bruder ſeines verſtorbenen Bruders Frau zu heyrathen ſchuldig war. S. oben *p. 344.* (300)

a) in gradibus contra jus divinum ſcheinete zwar, daß ſolches zu toleriren ſey.

Daher auch die DD. zum theil annoch denen papiſtiſchen principiis, nach welchen das matrimonium pro ſacramento geachtet wird, und dem Canoni j. Canon. *c. 25. X. de Jure jur. Multa ab initio facilius impediuntur, quam, ſi facta fuerint, reſcinduntur*, plus juſto indulgiren; (301) zum Theil aber aus andern Urſachen, der Meinung ſind, daß das matrimonium in gradibus prohibitis linex collateralis, auſſer zwiſchen Schweſtern und Brüdern, wenn es öffentlich vollenzogen, nicht wiederum zu diſſolviren, ſondern vielmehr zu toleriren ſey.

welches auch einige behaupten.

vid. *Jud. Conſiſt. Elect. Sax.* ap. DEDEKEN. *Vol. III. p. 239. p. 265.* & in *Append. oper. Dedeken. p. 834.*

MICHAELIS in Trakt. von den Ehegeſetzen Moſis. p. 299.

Ja

(300) Sie ſchlieſſen alſo: daß, wenn Gott, die höchſte Majeſtät, eine Ehe, als einen contractum permanentem, und von welchem ex conditione naturæ ſuæ das exercitium mutuæ præſtationis debiti conjugalis nicht mag ſepariret werden, unter und mit einer gewiſſen Straffe duldet, ob ſie gleich ab initio illicite contrahiret iſt, und keine Lebensſtraffe, dadurch die ſubjecta contrahentia und der Contract an ihm ſelber abolitet wird, darauf ſetzet: ſodann müſſen auch die actus conjugales in ſolchen gradibus, welche zwar in Gottesworth verboten, aber nicht mit der Todesſtraffe durch Menſchen Hand zu belegen ſind, ad actus, qui tolerantur, referiret werden, wie die Polygamia Patrum im A. Teſt. Welche tolerantia aber in continuatione actuum tranſitoriorum, als bloſſen Diebſtal und dergl. welche Gott zwar auch nicht mit einer Lebensſtraffe belegt hat, darum keine ſtat findet, weil ſolcher actuum natura ſecundum ſe und nach ihrer ſubſtance keine continuationem exercitii in ſich faſſet, wie der Eheſtand in obbeſchriebenem Fall thut, ſondern in ihren Weſen actus tranſitorii ſeyn, und bey wehrender verſetzlichen Continuation keine abſolution in foro interiori erhalten konnen. v. *ap. Dedek. c. l. p. 835.*

Gegenſeitige argumenta, warum die contrahirte Ehen in verbothenen Graden nicht zu diſſolviren.

(301) Der oft belobte Hr. Prof. MICHAELIS iſt zwar dieſem principio papizanti nicht zugethan; Jedennoch aber weiß er ſich, zu Behauptung ſeines Satzes, daß dergleichen in verbothen Graden contrahirte Ehe nicht zu trennen wäre, in ſeinem all. Trackt. p. 304. der Unzertrennlichkeit des Ehebandes nützlich zu bedienen. Und vermeinet, die Trennung der Ehe ſey eine weit groſſere Sünde, als ſelbſt der Anfang einer alzu nahen Ehe. Und dennoch hätte Gott dem jüdiſchen Volcke um ihres Hertzens Härtigkeit willen erſtere, nemlich die Scheidung, nachgegeben; warum ſolte die tolerance der in verbothenen Graden bereits eingegangenen Ehen, als eine erträglichere Sünde, nicht ſo viel eher nachgegeben worden ſeyn. Ich mochte mich aber wol vom belobten Herrn Aut. belehren laſſen, wer ihm die Macht zu entſcheiden gegeben hatte, welche von beyden Sünden in Gottes Augen die gröſte ſey. Und ob nicht eine ſo wol, als die andere, wenn ſie wieder Gottes Befehl anlauffen, gleich verdamlich und in ſeinen allerheiligſten Augen ein Greuel ſey. Und da er ſelbſt zugibt, daß Gott denen Ertzvätern die Vielweiberey nachgeſehen, da doch dieſelbe der erſtern Einſetzung des matrimonii entgegen, und dieſes Geſetz: Die zwey ſollen ſeyn ein Fleiſch, dadurch nicht aufgehoben worden iſt; warum ſolte auch Gott nicht auf gleiche Art dem Abraham und andern Ertzvätern die Heyrath in dem nahen Grade, ſalva lege ſua, haben nachſehen können. S. eben p. 338. not. 255. Gott, als ſupremo legislatori & arbitro legum ſuarum, kan man wol die Freyheit ſeine poſitiv Geſetze zu ändern und dawider zu diſpenſiren nicht abſprechen; da gewiſſer maaſſen, ihm auch, in Anſehung des naturlichen Rechts, ſolche Macht zuſtehet. S oben *p. 38. not. 45. p. 42. not. 52.*

des Hrn. Prof. Michaelis argument pro conſervatione ſolcher Ehen

Ja, einige gehen so weit, daß sie es auch wol in dem Casu, da es zwischen Schwester und Brüder contrahiret worden, ex indulgentia Principis toleriret wissen wollen; sonderlich wenn ein Theil der Eheleuthe die Ehe zu continuiren geneigt wäre.

vid. BEUST de *Sponsal. & Matrim. P. II, n. 52.*
CARPZ. in *Jprud. for. P. IV. C. 23. d. 11.* & in *Jpr. Consist. L. II. d. 99. n. 8.*
MEV. *P. II. D. 399. not. 3.*
SCHILTER in *Inst. J. Canon. Tit. de Sponsf. §. 29.*
BRÜCKNER in *Decis. j. matrim. C. V. §. 50. sq. C. X. §. 3. sq.*
BÖHMER in *J. eccles. L. IV. T. 14. §. 44.* & in *Consil. P. I. T. I. Cons. 60.*
STAVINSKI in *Disp.* de *Matrimonio, indulgentia Principis confirmato, C. II. §. 18. 27.* ubi adeo matrimonium, in linea ascendente & primo gradu lineæ collat. contractum, tolerandum statuit.

Der Herr MICHAEL. in seinen angeführten *Tract.* von den Ehegesetzen *p. 305.* billiget die Fortsetzung der Ehe zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, die sich, unwissend ihrerer Verwandschaft, geheyrathet. (302) Und SCHILTER in *Exercit. ad ff. 36. th. 44. 49.* wil sogar, daß die Ehe zwischen einem Stief-Vater und Stief-Tochter, wenn sie bereits contrahiret worden, nicht getrennet werden solle. Es hat ihn aber wiederleget

BEYER in *Disp.* de *Dispensat. circa matrim. §. 76.*

Wie LUTHERUS und PHILIPP. MELANCHTON auch in dem Fall, da der König HENRICUS VIII. in Engelland, der seines Bruders Wittwe geheyrathet hatte, S. oben *p. 385.* auf die dissolution dieser Ehe drang, ihre Meinung für die continuation derselben abgegeben, zeiget umständlich BRÜCKNER *c. l. C. V. §. 56.*

Ein exemplum, da das matrimonium contractum mit einer halb Schwester Tochter nicht zu rescindiren, erkannt,

vid. ap. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. III. p. 265. prim.*

Ingleichen zur Heyrath mit einer Frauen Bruder Tochter, da schon sponsalia contrahiret gewesen, dispensation zusuchen erlaubet worden,

vid. *App. oper Dedek. p. 840. n. 1.*

aber dennoch nicht zu approbiren ist.

Jedennoch aber, wenn wir zum voraus setzen, daß ein actus contra legem prohibitivam susceptus, ipso jure nullus sey; gleich wie auch der legislator humanus, nemlich der Kayf. JUSTINIANUS, es bey denen gradibus, so er verbothen, also gehalten haben wollen, *ut si aliqui adversus ea, quæ disposita, alioquin coierint, nec vir, nec nuptiæ, nec matrimonium, nec dos intelligatur. §. 12. J. de Nupt.* so folget auch wol von selbsten, daß dergleichen matrimonium nicht sustiniret werden könne, sondern zu rescindiren, oder vielmehr für nul und nichtig zu declariren sey. Quod enim contra Dei prohibitionem actum, id procul dubio nullo nititur juris vinculo, adeoque jure merito pro irrito est declarandum. *1. Cor. V. 2. sqq.* Es würde auch in solchen Fall, wenn das matrimonium conserviret bliebe, so öfters

Und ein anderes wird wiederleget.

(302) Er beziehet sich auf den Ausspruch Lutheri, dessen wir oben p. 312. gedacht haben. Aber ohne Grund; den Lutherus referiret einen Casum, da kein Mensch, als die bloße Mutter, die selbst an diesem Verbrechen das groste Antheil hatte und also ihr Zeugniß zur Sachen doch nichts bundiges zum Beweise würde haben beytragen können, um diese nahe Verwandschaft gewust. Aus welcher Ursache denn auch *c. l.* dem Sentiment Luthers meinen Beyfall gegeben. Es bedienet sich gedachter Hr. Aut. zu Bestätigung seiner Meinung auch ferner dieses Satzes:

Die Fortsetzung der Ehe kan höchstens, wenn sie bekannt wird, ein Aergerniß, oder eine Gelegenheit geben, andere Schwestern zur Hurerey zu verführen; hingegen, wenn die Ehe getrennet wird: so wird dadurch aller voriger Beyschlaf würcklich Hurerey, und bekomt die schädlichen Folgen, die die Hurerey sündlich machen.

Es sind aber alle diese supponirte Sätze unrichtig. Ein delictum wird in denen Rechten nicht absque dolo committiret; Bey dergleichen Eheleuten hat der Vorsatz zu delinquiren gefehlet, also ist auch von ihnen kein delictum begangen, folglich kan auch nicht die Straffe einer Hurerey, als eines delicti, darauf appliciret werden. Es sind sogar die aus solcher Ehe gezeugte Kinder legitimi. S. Anm. über die R. O. *p. 567. not. 571. in fin.*

Daraus folget aber noch nicht, daß eine solche Ehe müsse continuiret werden. Ich verstehe aber einen solchen Fall, da bekannt geworden, daß diese Eheleute in solchem nahen Grad verwand seynd.

ters die Eheleuthe sich einander beywohneten, ein neuer incestus und peccatum contra legem divinam wiederholet werden.

v. *l.* 4. *C. de Incest. Nupt.* GERHARDI *Loc. Com. de Conjug.* §. *289.* MEV. *P. VIII. D. 152.* BRUNNEM. *Jus eccl. L. II. C. 16. §. 27.* ibiq. STRYK. ZIGLER ad *Lancell. L. II. T. 13. §. 10.* Richter P. I. Dec. XI. BEYER *c. l.* §. 64. woselbst er alle die übrige j. divino verbothene gradus durchgehet.

Aus welchen Ursachen schon

der Sehl. LUTHERUS in seinem Bedenken: ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester zulässig sey?

diese Meinung behauptet; welchem auch andere vernünftige Theologi und Rechtslehrer beygepflichtet.

vid. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. III. p. 265. in not.* & in *App. p. 824. & 825. 831. n. 2. 832, n. 2.* BRUNNEM. in *J. Eccl. L. II. C. 16. §. 77.* STRYCK in *Tr.* de *Dissensu sponsal. C. V. §. 22. sqq.* THOMAS. in *Jprud. div. L. III. C. 3. §. 231.* & in *Disp.* de *Validitate conjugii, invitis parentibus contracti, th. 14.* SCHÖPFER in *Disp.* de *Dispensatione matrim. §. 12. sqq.* BEYER in *Disp.* de *Dispens. circa matrim. §. 40. & 60. sqq.*

Die gegenseitige dubia werden beantwortet.

Es obstiren auch nicht die, oben aus der H. Schrift, angeführte Exempel und was in nota 300. von der tolerantia divina beygebracht worden; Maassen eines Theils nicht nach Exempeln, sondern nach denen Gesetzen zu urtheilen; Und wenn denn auch Gott zu der Zeit, da dieses Gesetz nur durch die tradition der Väter auf ihre Kinder gebracht war, Gott dem Abraham und andern, gleich wie in der Vielweiberey, nachgesehen und solche Ehen bey ihnen toleriret hätte: So wurde solches, nach geschehener tolerance, oder göttlichen dispensation, ihm eben so wenig an den versprochen Segen behinderlich gewest seyn, als die Uebertretung des Gesetzes, daß er nur mit einer Frauen ein Fleisch seyn selte. Dennoch aber würde schwehr zu behaupten seyn, daß Gott eine gleiche tolerance uns, die wir anjetzo nach schriftlicher promulgation seines Gesetzes, von der Wiederrechtlichkeit solcher Ehen so vielmehr überzeuget sind, weiter indulgiren wolle. Andern Theils noch nicht ausgemacht, ob dadurch, wenn Gott saget: Ohne Kinder sollen sie sterben, tolerantia ejusmodi matrimonii supponiret werde. Zumahlen diese Worthe auch den Verstand haben können, daß durch Trennung der Ehe veranlasset werde, daß sie keine Kinder weiter zulegen, und die etwa schon gezeugete ihnen nicht angerechnet werden sollen.

Aus diesem præmittirten folget nun weiter, daß keine indulgentia Principis zur Gültigkeit dieses matrimonii illegitimi etwas beytragen könne; Zumahlen der Princeps unbefugt handelt, wenn er in dergleichen Gradu die Dispensation ertheilet. Eine unbefugte Handlung aber, wenn sie einer andern gleich unbefugten hinzu komt, kan die erstere nicht legitim machen; vielmehr würde der Princeps durch seine connivence verursachen, daß, wie vorher erwehnet, so öfters der concubitus inter has personas conjunctas iteriret wird, auch das delectum incestus iteriret und eine neue Schuld über das Land gezogen werde. Es würde also, casu existente, auf dieser Sentiment nicht zu regardiren, sondern vielmehr das matrimonium in hisce gradibus contractum, je eher, je lieber, zu rescindiren seyn; wenn auch gleich selbiges nicht von Personen, die *Levit. XVIII.* und *XX.* expresse genannt, sondern die nur in den, daselbst benanten, gradibus verwand, contrahiret wäre; Ob aber solche dissolution auch ob cognationem illegitimam stat finde, solches wollen einige noch eher, als bey der cognatione legitima, in Zweifel ziehen. Viele sind der Meinung daß man alhier hauptsächlich darauf zu sehen habe, ob die personæ, matrimonium contrahentens, diesen nexum consanguinitatis gewust, oder nicht? Letzterer Casus kan besonders leicht existiren; Indehm, wenn der Vater mit einer Person heimlich zu gehalten, und diese den partum verborgen, der Sohn gar leicht eine solche, ihm un-

Ob die dissolution solcher verbothenen Ehen auch in cognatione illegitima stat finde.

unbekannte, Persohn heyrathen kan. Davon oben *p. 312.* ein merklich Exempel angeführet. Dieses wird ein matrimonium putativum genannt, woraus die erzeugte Kinder legitimi sind, S. Anm. über die K. O. *p. 567. not. 571. in fin.* in welchem Fall selbige die tolerantiam admittiren, und sich auf das Exempel Lutheri, der in dem angezogenen casu das matrimonium conserviret wissen wollen, beziehen. Welcher Meinung denn auch zugethan

HERTIUS in *D.* de *Matrim. putativo* §. 14. & 35.
STAVINSKI in *D.* de *Conjugio illegitimo, indulgentia Principis confirmato, C. II. §. 27. sqq.*

Allein, Lutherus approbirte im angezognen Casu die Ehe, da der incestus niemanden, als der Mutter alleine, bekannt war, und deren Aussage, als einer einzigen Zeugin, propriam turpitudinem confitenti, nicht mahl Gauben beyzumessen war. S. *not. 302.* Es ist also der göttlichen Absicht wol gemäßer, und würde wenigstens, so wol Princeps, als die verheyrathete Theile selbst, in Conscientia so viel sicherer gehen, wenn sie zur separation solcher illegitime contrahirter Ehen resolvirten. Ein Exempel davon, daß solche Ehen würklich wieder getrennet worden, sind zu finden

ap. DEDEK. *Vol. III. p. 253. N. 10.*

Eine andere Bewantniß hat es mit dem Casu, wenn ein maritus mit der Frauen proxima consanguinea ein adulterium begangen, alsdenn die Ehe nicht zu rescindiren ist. Wie wir schon oben *ad ordinat. eccles. p. 635. not. 637.* decidiret haben.

2. In gradibus, j. humano prohibitis, sind selbige nach dem Jure Civ. & Canon. und einigen Landes-Ordn. gleichfals zu rescindiren.

In denen weitern, jure humano verbothen, Graden findet man, daß nach dem j. Civili Rom. dergleichen Ehen gleichfals irrita & nulla declariret werden.

S. §. 12. *J. de Nupt.*

Das Jus Canon. separiret auch das matrimonium in tertio & quarto gradu lineæ collateralis; weil es contra Canonum interdicta contrahiret worden, obgleich die Ehe viele Jahre gedauret gehabt.

S. *Concil. Trident. sess. 24. C. V. de Reform.*

Davon auch, daß es würklich also geschehen sey, Exempla beybringet

BRÜCKNER in *Decis. J. Matrim. C. V.* §. 53.

Und so findet man auch in einigen Landes- und Kirchen Gesetzen solches expresse also geordnet. S. OLDENBURGische Kirchen-Ordnung *a. 1573. in fin.* Ob nun aber gleich dem Landesherrn in diesem Fall sein Recht nicht zu benehmen, daß er nicht bemächtiget seyn solte, dergleichen, auch nur contra prohibitionem romanam unzuläßig volzogene, Ehen pro irritis & nullis declariren zu können,

S. STAVINSKI *Disp. all. C. III. §. 16.*

so würde doch solches eben nicht anzurathen seyn, nach dem monito INNOCENTII III. in *c. 47. in f. x. de Test. & attest. Tolerabilius est, aliquos contra statuta hominum dimittere copulatos, quam conjunctos legitime contra statuta Domini separare*, und auf solche Art die Gewissen der Menschen noch mehr zu oneriren. S. oben *p. 309. in fin.* Man pfleget also heute zu Tage, die, in diesen Graden volzogene, Ehen in honorem matrimonii zu bestätigen; dergestalt, daß, wenn auch nur sponsalia in diesen Graden contrahiret worden, dieselbe eben nicht zu dissolviren seyn.

vid. BEUST. in *Consil.* ap. DEDEK. *Vol. III. p. 294.*
it. *Jud. Consist. Wittenberg c. l. p. 276. n. 1.*

Jedoch sind die Braut-Leute anzuweisen, annoch vor Vollziehung der Ehe, gehörigen Orths dispensation zu suchen, und werden wegen negligirter dispensation, wenn auch dieselbe hienächst erfolget, vom Königl. Consistorio gestraffet. Wenn aber eine Schwängerung hinzu gekommen, daß Brautleuthe dadurch gleichsam ihren Endzweck zu erzwingen gesuchet: pflegten die Consistoria wol die Vollenziehung der Ehe zu verbieten, und der Landesherr die dispensation zu versagen.

vid. *supra not. ad f. 199. a. n. 1.* vb. Geschwister Kinder *in fin. p. 347.*

Im Fall aber die Ehe bereits durch priesterl. Copulation vollenzogen wäre, braucht es zwar keiner weitern dispensation; doch müssen solche Transgressores öffentliche Kirchenbusse thun, und werden daneben vom Königl. Consistorio, pro conditione per-

personarum, mit einer pœna arbitraria, als mulctæ, carceris, vel relegationis, beleget; Und der Prediger, welcher selbige copuliret, wird gleichfals dafür mit Straffe angesehen. S. Anm. über die K. O. *f. 43. a. n. 6. p. 617.*

Was ist aber von denen, aus solcher Ehe gezeugten, Kindern zu halten, ob selbige *legitimi* oder *illegitimi* seynd? Wenn die Eltern sich in einem verbothenen gradu verheyrathet, so komt es darauf an, ob sie solches unwissend, oder versetzlich gethan; Ob die aus einer verbotenen Ehe erzeugte Kinder legitimi sind.

Im ersten Fall ist es ein *matrimonium putativum*, und sind nicht nur die Conjuges von aller Straffe befreyet;

S. FARINAC *P. V. Oper. crim. Qv. 147. n. 161.*
CARPZ. *Pr. crim. P. II. Qv. 73. n. 95. Qv. 74. n. 97.* BALTHAS. *c. l. p. 61.*

sondern es hat auch selbiges die effectus legitimi matrimonii; und folglich sind diese Kinder pro legitimis und successions fähig zu achten. S. *pag. præced. pr.* Im letzteren Fall aber sind sie als illegitimi anzusehen, die ihren Eltern nicht können, noch sollen succediren, nur daß sie nöthige alimenta bekommen.

S. §. 12. *J. de Nupt.* & *Auth. Ex complexu. C. de fine Nupt.*
it. *Auth. Quibus modis naturales effic. legit.*
Jud. Consist. Misnensis ap. DED. *Vol. III. p. 241.*

Es wäre denn, daß in gradibus, jure humano prohibitis, eine Dispensation dieser Ehe erfolget wäre.

S. *Judic. Consist. Misnens. all.*

II. Die Bestraffung des delicti incestus anbelangend: so ist aus dem göttl. Gesetze zu ersehen, mit was für einer Straffe Gott selbst dergleichen Uebertreter seiner Gesetze belegt wissen wollen, und in unserer alten Kirchen-Agende *f. 38. a.* werden alle die Oerter des alten Testaments angeführet, worin Gott eine weltliche Strafe auf die Uebertreter dieser göttlichen Ordnung gesetzet, wovon umbständlich handelt II. Von Bestraffung des incestus.

G. BEYER in *Disp.* de *Dispensatione circa matrim.* §. *61.* (303.)

Was in der ersten christl. Kirchen die Alten für eine disciplinam ecclesiasticam hiebey exerciret haben, ist zu sehen beym

CALVÖR. in *Rituali eccles. L. I. S. I. Cap. 42. §. 5.*

ausser dem aber haben auch die weltliche Gesetze eine Criminal-Straffe darauf gesetzet. Welche, nach Unterscheid der graduum, darin man sich vermischet, unterschieden sind. Auf den incestum in linea recta haben die Civil-Gesetze, wie unsere Kirchen-Agend. *f. 193. b.* redet, sowol auf die Eltern, die sich in diesen Graden vermischet, als auch auf die Kinder, welche aus solcher Blutschande gezeuget, erschreckliche Strafen gesetzet. Also haben dieselbe auf dergleichen Verbrecher pœnam gladii geordnet. I. In linea recta a) in consanguinitate.

(303) Die Straffen, so Gott auf die Uebertreter dieser Gesetze geordnet, sind theils Todesstrafen *Lev. XX. 11. 12. 14.* theils bestehen sie in einer Ausrottung vor denen Leuten des Volcks; *vs. 17.* theils sollen sie ihre Missethat; *vs. 19.* oder ihre Sünde, tragen; *vs. 20.* ohne Kinder sterben; *vs. 20. 21.* ausser daß Gott *Deut. XXVII. 20.* noch auf einigen besonders den Fluch leget. Die Strafe, da Gott ihnen androhet ohne Kinder zu seyn, wollen einige nicht physice verstanden wissen, zumahlen die Erfahrung giebet, daß aus dergleichen Ehen öfters Kinder gezeuget werden, auch wol die Eltern uberleben; wie aus dem Exempel Abrahams, des Königs in Juda Johania, oder Jechonia *Jerem. XXII. 28. 30.* zu ersehen. Wohin von dem Hrn. AYRER in Tr. de *Jure dispensandi circa Connubia Sect. III. §. 18. p. 213.* irrig das Exempel des Herodis gezogen wird, der mit seines Bruders Philippi Weibe, *Matth. XIV. 6. Marc. VI. 22.* der Herodia, eine Tochter sol gezeuget haben, die der Hr. AYRER Herodiam nennet; welches aber der Nahme der Mutter war, die Tochter hies Salome, und war nach dem Zeugniß Josephi und anderer, aus der Ehe des Philippi mit der Herodias gezeuget, und also nicht des Herodis mit der Herodia gezeugte Tochter, sondern nur seine Stief-Tochter. Man hält also dafür, es sey diese Strafe aus dem *Jerem. XXII. 28. 30. Hosea IX. 11. sqq.* zu erklähren. Und hat schon AUGUSTINUS in *Com. ad Levit. Qv. 66. n. 1.* hierüber seine Meinung dahin geäussert: *hoc intelligendum est: Lege Dei constitutum, ut, quicunque ex eis nati fuerint, non reputentur filii, i. e. nullo parentibus jure succedant;* und BELLARMINUS de *Matrimonio C. 27.* erkähret diese Worte also: *ut filii non sint adscribendi in Genealogia;* Welchen Erklärungen auch der Hr. AYRER in dem *all. Tr. Sect. IV. §. 17. p. 214.* und der Hr. MICHAELIS *c. l. p. 248.* beypflichten. Von denen auf die incestuosos gesetzten göttlichen Straffen. Besonders wie die Strafe, daß sie ohne Kinder sterben sollen, zu verstehen sey.

S. CARPZ. *Prax. Crim. P. II. Qv. 72. n. 18. 21.*
SITHMAN in *Arb. Consangv. & Affin. tot. Cap. VIII.*
STRUVII *Jpr. for. Tit. de Delictis publ. L. III. T. 28. §. 22.*

welche auch in Pommern geordnet ist.

S. *Resol. Reg. ad Pro-Principem Pomer. de 1696. d. 31. Jan.* ibi. Sintemahl derjenige, so mit Bluthschanden sich vergreift, nach göttl. Gesetze, vom Leben verurtheilet werden soll. (304)

Und so ward auch A. 1753. in S. des Küsters zu Wotenick IOH. IAHNKENS; der mit seiner leiblichen Tochter Unzucht wieder deren Willen getrieben hatte, von der juristen Fakultät zu Kiel, und nachhero zu Frankf. erkannt, und die Execution A. 1754. m. Nov. würklich zu Wotenick an ihm vollzogen.

b. in Affinitate. In linea recta in *affinitate* aber, als wenn jemand seine Stief-Tochter, oder Stief-Mutter, Neffe, oder Grosvaters Frau heyrathete, oder stuprirte; oder wenn jemand eine fremde Persohn und deren Tochter zugleich schwängerte; oder ein fremdes Weibesstück hätte mit dem stupratore und dessen Sohn zugleich zugehalten: ist in der *Const. Crim. art. 117.* keine gewisse Strafe gesetzt; sondern es beziehet sich selbige auf das Jus Civile, welches aber nur deportationem geordnet. In deren Stelle heute zu Tage die fustigatio cum perpetua relegatione substituiret ist.

S. CARPZ. *Pr. Crim. P. II. Qv. 74. n. 9. sqq.*
KRESSI *Com. ad Const. Crim. 117.* (305)

2) in linea collaterali
a) ascendente In denen andern, jure divino verbotenen, nahen Graden in linea collaterali ascendente, als Vater und Mutter Bruder und Schwester hat j. Civili gleichfals nur die fustigatio cum relegatione statt.

S. *Judicata* ap. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. III. p. 254. N. I.* und im *App. p. 833. sqq.*

Verschiedne Judicata, wie die Verbrecher wieder diese Gradus bestraffet worden, führet d. Hr. AYRER an, in seinem *Tract.* de *Jure dispens. circa Connubia, j. divino non diserte prohibita, Sect. IV. §. 27, p. 241.* (306) In der alten Pom. Kirchen-Agende *de 1542. f. 41. a.* ist sogar auf den gradum lineæ collateralis, ubi adest respectus parentelæ, sowol in Consanguinitate, als affinitate, die Straffe des Feuers gesetzet, davon aber in der neuern Kirchen Agende nicht weiter gedacht wird. In Praxi wird auch hirin schlechthin dem juri Communi nachgegangen.

b. simplici. In linea Collaterali simplici aber, als auf die Bluthschande, von Brüdern und Schwestern unter sich begangen, oder wenn jemand zwo Schwestern zugleich stupriret, es seynd selbige voller- oder halber; echter, oder unechter Geburth, wird nach denen gemeinen Rechten nur die fustigatio cum perpetua relegatione, oder mulcta, vel pœna carceris erkannt.

S. CARPZ. *Jurispr. Consist. L. II. 17. 26. & in Praxi Crim. tract.*
SITHMAN *c. l.* RITTERSHUS *ad Nov. P. IV. C. 2. n. 21.*

STRUVIUS

Von der Strafe des incestus nach Kgl. Schwedtschen Gesetzen

1. in linea recta

a) in Consanguinitate. (304) Die Königl. Schwedische Gesetze sind aber noch rigoreuser; indehm nach selbigen die Bluthschänder in linea recta, so wol in Consanguinitate, als affinitate, imgleichen wenn jemand eine fremde Persohn und deren Tochter zugleich stuprirte, nicht allein mit dem Schwerd gerichtet, sondern ihr Corper hienächst auch auf den Scheiterhaufen verbrand werden sollen.

S. Stadga auf Weströs Handel 1528. allegirt im übersetzten Swchedischen Land- und Stadtrecht, public. *1608. Tit. II. C. 3.* von Ehesachen, in *notis p. 91.*

Welches im neuesten *Codice LL. Svecicarum*, publiciret 1734. und von CHRIST. KÖNIG ins Lateinische übersetzt, in dem Theil, welcher handelt de *Criminibus, Cap. 59.* de *Incestu & Concubitu in aliis gradibus vetitis, §. 1. p. 278. sqq.* also bestätiget worden: *Si quis cum nupta, vel innupta, concumbit, quæ in linea descendente sanguine proxima est; veluti si pater filiam, vel neptem; filius matrem, materteram, vel paternam aviam incestat, percutiantur securi, nec in coemiterio sepeliantur.*

b) in Affinitate. (305) Nach Königl. Schwedischen Gesetzen aber ist auf den incestum in diesem gradu affinitatis eben die obbenante Straf geordnet S. *all. II.*

2. Collaterali.
a) ascendente (306) Im Schwedischen Gesetzbuch aber *de 1734. c. l. §. 4.* ist gleichfals auf diesen Grad in infinitum die Lebensstraffe geordnet. Und wenn so gar in diesen gradibus, tam in Consanguinitate, quam affinitate, zugleich ein simplex, oder duplex, ad ulteriumcombiniret ist, vir palis infigitur & foemina in pyra comburitur. S. *c. l. §. 5.*

STRUVIUS in *Jpr. for. c. l.* §. 23. *sqq.* (307)

Doch aber verstehet sich von selbsten, daß, wenn die Verbrecher im Lande bleiben, beyde Theile öffentliche Kirchen-Busse zu thun schuldig sind. Es leydet aber dennoch dieses, was von der Bestrafung des incestus alhier gesagt worden, einen Abfall im matrimonio putativo, da die personæ, matrimonium contrahentes, den nahen Grad ihrer Verwandschaft selbst nicht gewust haben. S. p. 397. Von der Censura ecclesiastica. Limit.

Es frägt sich, ob und wem, und in welchen Fällen eine Nachlassung, oder mitigatio poenæ in diesem delicto stat finde? Gleich wie wir oben gehöret, daß dem summo imperanti das Jus dispensandi in Ansehung der Heyrat in diesen Gradibus zustehe: also hat es auch gleiche Bewandniß mit dem jure dispensandi in Ansehung der Strafe, so auf dieses Verbrechen gesetzt ist. Wiewol doch dieses eigentlich ein *Jus Aggratiandi* zu nennen ist. Und bestehet selbiges in einer gänzlichen Nachlassung, oder Milderung der, denen Delinquenten zu erkanten, Strafe. Dieses Recht stehet also lediglich dem Principi zu. Vom Jure Aggratiandi.

S. *l. 49. §. u. 27. pr. de Poen.* it. *tot. Tit. ff. de Sent. pass. & restit.*
l. 3. C. de episc. aud.

Und zwar, da die, auch auf den incestum in gradibus j. divino positivo universali prohibitis gesetzte, Strafen eben nicht juris positivi universalis sind: so stehet auch dem Superiori, qua poenam, in diesen delictis das Jus aggratiandi zu; gleich wie wir oben, in den Anm. über die R. O. p. 575. von der Bestraffung des Verbrechers der Vielweiberey, gehöret haben.

Hir zu Lande exerciret zwar der Landes Herr unmittelbahr das jus dispensandi in gradibus prohibitis; dennoch aber lässet er das jus circa sacra durch hiesige Landes-Regierung, und die jurisdictionem in ecclesiasticis durch das Königl. Consistorium handhaben. Folglich, wenn jemand contra poenam commissi incestus aggratiiret zu seyn suchet, würde solches, denen Umständen nach, bey der Königl. Regierung, oder auch unmittelbahr bey Hofe, anzubringen seyn. Was aber die fiscalische Behandung, oder Bestraffung, anbelanget: so würde es damit eben so, wie mit Bestraffung anderer geistlichen Verbrechen, zu halten seyn; daß nemlich das Königl. Consistorium zuvor das Verbrechen cognoscire, und wenn selbiges mit einer mulcta abgethan werden könte, solches bestraffe; sonst aber, wenn es graviori poena corporali, oder capitali, zu belegen wäre, den Delinquenten der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung überliesse.

S. Anm. über die K. O. *f. 33. a. n. 5. p. 520.*

4.

(307) In der allegirten Schwedischen Verordn. v. 1528. wird der incestus, da jemand frembes 2 Schwestern zugleich schwängert, eben mit der Strafe, welche auf den incestum in linea recta geordnet, beleget. Ferner, treibet jemand Bluthschande mit seiner Halbschwester-Tochter: so werden sie beyde am Leben gestraft. b. Collaterali simplici.

S. Königl. Mayt. Brief ans Königl. Schwedische Hofgericht, v. 24 Mart. 1698.

Treibet auch ein unverheyrahteter Mann, oder Wittwe, Unzucht mit seines verstorbenen Eheweibes unverheyratheten Schwester, oder mit seines Bruders Wittwe, oder eine unverehlichte Weibespersohn, oder Wittwe, mit ihres verstorbenen Mannes unverehlichten Bruder, oder mit ihrer verstorbenen Schwester gewesenem Ehemann, der ein Wittwer ist: so wird dieses alles mit Lebensstrafe belegt.

S. J. K. M. Resol. und des Königl. Schwed. Hofger. Brief an die Richterstühle vom 12 Oct. 1699.

Imgleichen ist annoch in denen Schwedischen Kriegsarticuln von 1683. §. 96. geordnet, daß, wenn Anverwandte Ehebruch, oder Hurerey und Blutschande zugleich betrieben, so büssen diejenige, welche mit Lebensstraffe nicht beleget werden, für jedes Verbrechen absonderlich. In denen neuesten Schwedischen Gesetzen von 1734. aber *c. l. §. 3.* ist geordnet:

Si quis sororem germanam consanguineam, vel uterinam, seu ex justis nuptiis, seu ex illegitimo concubitu procreatam, incestat, capite uterque plectatur.

Welches denn auch, wie bereits oben erwehnet, auf den incestum mit Brüder- oder Schwester-Kinder extendiret worden; so gar, daß auch, wenn ein adulterium simplex, vel duplex, in einem dieser graduum begangen worden, vir palis infigatur et foemina in pyra comburatur. S. *c. l. §. 5.* Auf die übrigen gradus in affinitate wird nur fustigatio, oder poena pecuniaria, gesetzet. S. *c. l. §. 6. sqq.*

4. Von der Præscriptione dieses Verbrechens.

4. Was endlich die *præscriptionem* hujus delicti anbelanget: so ist bekannt, daß die delicta carnis regulariter quinquennio præscribiret werden; so, daß nach Verlauf derselben Zeit keiner deshalb mehr in fiscalische Ansprache genommen werden könne. *l. 29. §. 6. ff.* & *l. 28. C. ad L. Jul. de Adult.*
Es leidet aber solches eine Ausnahme, wenn beym incestu ein adulterium verknüpfet; alsdenn dieses delictum nur innerhalb 20 Jahren präscribiret wird.
l. 39. §. 5. ff. eod. CARPZ. *Pr. Crim. Qu. 141. n. 49.*
BRUNNEM. *Cent. I. Dec. 82.*
Jedoch fängt die præscription nicht eher an zulaufen, bevor per mortem alterius conjugis, oder per divortium, die Ehe ist getrennet worden.
l. 12. C. ad L. Jul. de Falsis.

Dreyzehnter Theil.

Wie man die kranken Leuthe berichten und trösten soll.

Fol. 203. a. n. 1. *Ad Rubr.*

Von denen Kranckheiten des Menschen; woher sie entstanden.

Kranken Leuthe.) Die Kranckheit bedeutet einen unordentlichen, oder unnatürlichen, Zustand entweder des Leibes, oder des Verstandes und Gemüths, oder eines Theils derselben, wodurch dessen ordentliche Verrichtung gehindert, oder gehemmet wird. Die erstere Art wird eigentlich alhier verstanden, und zeiget eine Schwäche des Cörpers an, da dessen organa ausser Stande gesetzt sind, ihre Verrichtungen auszuüben; wovon nachzusehen WALCHENS Phil. Lex. v. Kranckheit. Die andere Art, so in einer Unordnung, oder Schwäche des Verstandes bestehet, äussert sich theils in moralischen Fehlern, als Unwissenheit, Irthümer, wovon in der Philosophie gehandelt wird; theils in phisicalischen, als in einer Blödigkeit, Wahnwitzigkeit und Raserey; v. WALCH. *c. l. Tit.* Wahnwitzig it. Raserey. Die letztere aber bestehet in einer Schwermüthigkeit und Melancholie. So, wie nun alle Schwachheiten in der Welt, also sind auch die phisicalische, besonders des Cörpers, aus der Sünden entstanden, *Deut. XXVIII. 15-22. Syr. XXXVIII. 15. Joh. V. 5. 14.* und sind alle Menschen, auch die Heiligen, denenselben unterworffen gewesen. Ein Christ siehet selbige an als Vorboten des Todes und als eine treffliche Artzeney, die Gesundheit der Seelen zu befördern, *1 Cor. XI. 32.* und Gott schicket auch frommen Menschen Kranckheiten zu, damit sie sich dessen erinnern und dadurch Gelegenheit nehmen mögen, öfters an ihren Tod zu gedenken und sich dazu in Zeiten zu

Und wie man sich dabey zu verhalten habe.

präpariren. Und, ob wol Gott heilsahme Artzeneymittel wider Kranckheiten verordnet, welche durch Hülfe eines Medici zu gebrauchen, ein jeder Mensch verbunden ist: *Syr. XXXVIII. 1. 3. 12. 15.* so hat doch ein Patiente zuvorderst auf die Quelle dieses Uebels, nemlich auf das Verderben seiner Seelen, zu achten, und mit deren Curirung billig den Anfang zu machen, und dazu der Hülffe des Predigers und Beichtvaters sich zu bedienen; wie unten *ad Tit. sqq.* wird gezeiget werden. Hienächst hat er sich dem Willen Gottes lediglich zu ergeben, und hauptsächlich sein Vertrauen auf Gott zu setzen; der *Exod. XV. 26.* sagt: Ich bin der Herr dein Arzt; und tröstet sich, daß Christus, unser Heyland, sowol unsere leibliche, als Seelen-Kranckheiten getragen, und uns dadurch mit Gott dem Vater versöhnet habe. *Esa. LIII. 4. 10. Matth. VI. 17.* Es gehe denn zum Leben oder Tode, so ist er versichert, daß, so wol seinem Leibe, als der Seelen, wol seyn werde. Wie denn zu diesen allen eine treffliche Anleitung in gegenwärtigen Titel gegeben wird.

2. Ad

2. Ad verb. Berichten) dies Worth komt vom Beichten, Besichten her; wie bereits oben *ad ord. eccl. p. 424. not. 392.* angemerket worden. In der alten Kirchen-Ordn. *de 1535.* ist bereits ein eigener Titel enthalten: von der Communion der Kranken in dem Huse. Und in der alten Kirchen-Agend. *de 1542.* ist eben die Inscription dieses Titels, wie alhier in der neuern, befindlich. Nur, daß das nigrum desselben in der letztern in ein merkliches vermehret ist.

Ein Prediger ist schuldig seine Beichtkinder fleißig zu besuchen.

Es ist indessen eine der nöthigsten Pflichten eines Predigers, daß er seine Beichtkinder, sowol in gesunden

S. *ord. eccles. f. 13. b. n. 3.* vb. mit Gottes Worth unterrichten *p. 304.* als besonders in kranken Tagen, fleißig besuche. Wovon unten *f. 221.* in folgendem Titel gehandelt wird. Alhier wird besonders gelehret, wie ein Prediger sich beym Berichten der Kranken zu verhalten habe. Die alten Christen haben die Communionem ægrotorum höchst nöthig gehalten, welche Arth der Communion sie *Viaticum* benahmet.

Die Communion der ægrotorum ist höchst nöthig.

S. HILDEBRAND de *arte bene moriendi, Cap. V. p. 57.*

Mit der Zeit hat man in der orientalischen Kirchen eine Arth der Salbung der Kranken, welche Salbe man *Euchelæum*, oder *Oleum precum* genannt, (308) und bey denen sterbenden in der occidentalischen Kirche die letzte Oehlung inventiret; welche man gar zum siebenden Sacrament gemacht; die wir aber in unserer Kirchen billig verabscheuen. Indeß halten wir die Versehung der Kranken und Sterbenden mit dem H. Abendmahl noch jetzo gleichfals dienlich und nöthig, wenn sie von denen Kranken begehret wird, und dieselbe in solchen Umständen sich befinden, daß sie dieses heil. Sacrament würdig und dessen Genusses fähig sind. Wovon oben *ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8.* vb. Gesunden ꝛc. *p. 407.* ausführlich gehandelt werden; welches auch bey denen ärgsten Delinquenten, wenn sie nur ernstliche Reue bezeugen, stat findet.

S. oben *ad ord. eccl. f. 29. b. n. 5.* vb. in Krankheit fielen *p. 466.*

3. Ad verb. trösten soll.) Ein gescheuter Prediger, der zu Kranken, besonders unbekannten, gefodert wird, muß nicht so gleich bey jedem mit dem Evangelio, oder mit dem Trösten den Anfang machen, sondern vielmehr, nach den Umständen der Zeit und Beschaffenheit des Patienten Seelen-Zustandes, ihn zuvor durchs Gesetz ans Hertz greiffen, und dasjenige, was oben *ad ord. eccles. f. 14. b. n. 9.* vb. Straf, Trost und Ermahnung *p. 321.* gesagt worden beobachten. Alleine, wie, wenn die Gefahr des Todes eine Beschleunigung erfoderte? Alsdenn ist gerathen, daß man einen solchen Patienten, wenn man nur Zeichen einer wahren Busse an ihn spühret, oder hoffet, gleich mit dem Evangelio suche zu stärken und aufzurichten, und der Barmhertzigkeit Gottes zu traue, daß er durch seinen Geist daß Strafamt bey ihm vorhero werde würksahm gemacht haben.

Wie ein Prediger bey Kranken sich zu verhalten habe.

Wie

(308) Es ist dieses ein ritus mysticus, per oleum & preces pro fidelibus ægrotantibus celebratus. Den Grund davon wil man schon zu den Zeiten Christi und der Apostel entdecken; und beziehet sich deshalb auf den locum *Marci VI. 13.* und *Jacobi V. 14. 15.* Ob nun gleich diese Arth der Oehlung ein mysterium war, welches zur Zeit der ecclesiæ plantandæ auf eine miraculose Arth einen effectum hatte: so hat dennoch solches, da wir in der H. Schrift kein Befehl, damit zu continuiren, finden, mit der Kraft Wunder zu thun aufgehöret. Dem ohngeachtet aber hat die orientalische Kirche bey sich eine chrismationem, oder Salbung der Krancken mit einen geheiligten Oele, eingeführet. Womit es folgender Gestalt gehalten ward: Es wurden 7 Presbyteri herzugerufen, die, nach Arth der Parable, da der Samariter einen Menschen, der unter die Mörder gefallen war, also curirte, *Luc. X. 14.* in ein Gefäß Wein und Oehl vermischten, 7 Evangelia und Epistel verlasen und darauf den Patienten 7 mahl mit dieser Oehl an der Stirn, an der Brust, an den Händen und Füssen, in der Figur eines Creutzes, bestrichen und unter dem bestreichen ein besonder Gebets-Formular 7 mahl beteten; wenn aber so viel Priester nicht habhaft waren: so konten es auch weniger, auch wol einer verrichten, der aber sodann den Patienten 7 mahl salben und 7 mahl die Gebete alleine recitiren muste. Es ist aber diese Oehlung von derjenigen, so in der occidentalischen Kirchen bey einem sterbenden, wenn er in agone lieget, daß keine Hofnung zur Genesung verhanden, gebräuchlich und daher die letzte Oehlung genannt wird, ganz unterschieden. Von der erstern Arth der Salbung hat CHR. SONTAG eine eigene *Disp. de Euchelæo.* Alt. 1696. geschrieben. Und von letzterer wird unten *ad f. 218. a. n. 1.* zu handeln seyn. Von Salbung der Kranken der orientalischen Kirchen.

Wie simpel und ernsthaft vor alters im Pabstthum selbst die Zubereitung der Sterbenden geschehen, davon gibt

CRAMER in seiner Pom. Kirchen Chron. *L. I. C. 36. p. 66.*

eine feine Probe. Und IOACH. HILDEBRAND hat einen schönen *Tractat* de *Arte bene moriendi* geschrieben. Es sind auch hievon in neuern Zeiten verschiedene erbauliche Schriften zum Vorschein gekommen; deren ein Prediger sich alhier mit Nutzen bedienen kan.

4. Ad verb. fleißig und oft vermahnen.) Welches nicht nur öffentlich vor der Gemeine in den Predigten, sondern auch besonders und am füglichsten bey denen Privat Besuchungen geschehen kan. S. Anm. über die K. O. *f. 24. b. n. 6. p. 421.*

Man sol mit dem Sacrament nicht biß zur letzten Stunde warten.

5. Ad verb. biß in die letzte Noth.) Weil solches sehr mißlich und gefährlich ist, wie die Agende in denen folgenden Worthen dieses §. ausführet; indehm öfters die Krankheit so zu nimt, daß ein Patiente seiner Sinnen nicht mächtig bleibet; Man auch nicht wissen kan, ob Gott nicht plötzlich ein Ende mit ihm machen könte; alsdenn er an die Verabsäumung dieses Gnaden-Mittels selbst Schuld seyn würde.

S. oben *not. ad f. 24. a. n. 9.* vb. Kranken *p. 413.*

Daher auch in dem Canonischen Rechte und in verschiedenen Conciliar-Schlüssen denen Medicis bey Straffe des Banns auferleget worden, ihren Patienten anzurathen, sich auch der Seelen Arzeney zu bedienen.

S. *c. 13. X. de Poenit. & Remiss.*

Conf. PERTSCH vom Recht der Beichtstühle, *Sect. II. Cap. 2. §. 10. p. 479.*

Allein, wie, wenn der Patient fremder Religion wäre, und einen kätzerischen Priester bey sich verlangte?

S. oben *ad Proœm. I. f. 4. b. n. 4.* vb. keinen Raum geben *p. 81.*

Fol. 203. b. n. 1. Ad verb. tröste.) S. oben *ad f. 203. a. n. 3. p. 401.*

Wie ein Prediger bey angefochtenen sich zu verhalten.

2. Ad verb. ewigen Auserwehlung.) Da er sich etwa eine Scrupel macht, ob er auch zu der Zahl der Gläubigen gehöre, und ob etwa Gott, nach dem Irthum der Reformirten, ihn von der Gnaden Wahl solte ausgeschlossen haben. Wovon oben *ad ord. eccl. p. 217.* gehandelt worden. Da denn der Beichtvater besonders dahin zu sorgen hat, daß er ein solch furchtsahmes und wankelndes Gemüthe in seinem Glauben befestige, daß es der Gnade Gottes und seiner Seeligkeit völlig gewiß werden möge.

3. Ad verb. *particularität)* S. oben *not. ad. ord. eccl. c. l.*

Besonders beym Vorbeten.

Fol. 204. a. n. 1. Ad verb. *Urbano Regio)* war ein berühmter lutherscher Theologus, eigentlich König genannt, lebte zur Zeit der Reformation und reformirte A. 1522. zu Hall am Inn; von da er nach Augspurg kahm, als wo er sowol, als in ganz Schwaben, die Reformation beförderte. Ward hernachmals des Herzogs Ernst zu Braunschweig Hofprediger und General Superintendens in gesamten Lüneburgischen Landen, woselbst er im grossen Ansehen stand; er starb zu Zelle 1541. d. 23. Mav. Er hat geschrieben *Libellum consolatorium ad eos, qui patiuntur persecutionem propter justitiam.* it. *Doctrinam & consolationem contra desperationem propter peccata.* it. *Dialogum inter Satanam & peccatorem poenitentem.* it. *Consolationem in omni genere afflictionum.* it *Scalam ad vitam æternam.* it. *Medicinam animæ pro hominibus adversæ prosperæque valetudinis.* it. Seelen Arzeney für die Gesunden und Kranken in Todes Nöthen. v. IÖCHERI Gelehrtes Lex. v. *Regius.*

2. Ad verb. auf einen Haufen werfen.) Auch damit nicht beständig und in eins fortfahren, sonders öfters inne halten, damit der Patient, so nicht allemahl vermögend ist, mit seinen Gedanken denen Worthen zu folgen, inzwischen Zeit gewinnen möge, so vielmehr nachzudenken, und den Trost bey sich zu appliciren.

Wenn der Prediger zum Kranken gefodert wird, muß er unverzüglich kommen.

3. Ad verb. von ihm gefodert.) Alsdenn er ohne Bedenken kommen muß. S. unten *f. 221. a.* und zwar unverzüglich, Kirchen-Ordn. *f. 14. b.* Es sey bey Tag, oder bey Nacht. Weil es sich öfters mit denen Patienten schleunig zu verändern pfleget. Wenn auch gleich der Patient ein criminosus wäre. S. *not. ad Ord. eccl.*

eccl. f. 24. a. vb. Kranken *p. 413.* Wenn er nur ein bußfertiger Sünder ist. S. *f. 218. b.* Es thut auch ein Prediger wol, wenn er auch ungebethen komt, sonderlich wenn die Umstände der Kranken solches erlauben, auch wol zuweilen erfodern; und zwar muß er sodann fleißig kommen. Kirchen Ordn. *f. 14. b.* ibi. fleyssig. Wenn nur dem Patienten solches nicht zuwiedern ist. S. *infr. f. 221. a. in fin.* Und so kan auch ein Prediger diese Handlungen zu allen Zeiten, auch am Sonntage, ausser den Zeiten, da er seines heil. Amts zu warten hat, verrichten.

S. *not.-ad. ord. eccl. f. 24. c. l. p. 413.*

Wenn er über Land gefodert wird, müßen ihm Pferd und Wagen geschickt werden.

Jedennoch aber ist der Prediger, wenn er über Land nach einen Patienten gefodert wird, nicht schuldig, mit seinen eigenem Pferden und Wagen zu kommen, sondern die Eingepfarte, so ihn verlangen, müssen ihn holen und wieder wegfahren lassen. Und wenn es arme Leuthe sind, muß der Hoff, oder die Dorfschaft, dazu Anstalt machen und zusammen spannen. vid. *Tract.* de *Libris eccles. p. 105.*

Wenn aber Irrung und Streit darüber entstehen solte: so thut der Prediger christlich und wol, wenn er, ehe der Kranke darüber wegsterben solte, mit seinem eigenen Anspann komt und hienächst die Sache ausmacht, daß ihm dafür Bezahlung wiederfahre. An einigen Orten, da der Prediger seine eigene Pferde und Wagen hat, pflegten die Eingepfarte wol mit ihm auf ein gewisses accordiren, dafür er alsdenn gehalten ist, mit seinem eigenen Anspann zu kommen. S. *all. Tr. c. l.*

Der Prediger sol den Patienten in Beysein anderer vorbethen.

4. Ad verb. im Beyseyn etlicher anderer.) Davon die Ursache gleich unten aus dem dicto *Matth. XVIII.* angeführet wird. Und wenn auch der Prediger einige von denen Gegenwärtigen bereden könte, sich des Herrn Mahls mit zu bedienen, würde solches so viel besser seyn S. *not. ad ord. eccl. c. l. p. 413.*

Fol. 204. b. n. 1. Ad verb. wes Standes er denn ist.) i. e. Hier kan der Prediger des Patienten Amts Nahmen nennen. e. g. gegenwärtiger Hrn. Hoffrath. ꝛc.

mit Gottes Worth unterrichten.

2. Ad verb. mit Gottes Worth unterrichten.) Bey administration des heil. Abendm. wird allemahl das Gebet, oder Worth Gottes, erfodert und also auch bey Kranken, wie unsere alte Kirchen-Ordn. ausdrücklich disponiret

> Den Kranken schal man dat Sacrament nicht geben ohne dat Worth und Befehl unsers Hrn. Jesu Christi. Dewiele am Dage, dat wie solck Sacrament ane dat Worth nicht hedden; darumme schal de *Consecratio* vor den Kranken geschehn, dat de Kranken tho hören unde dat Sacrament also nehmen yn beyderley Gestald.

Fol. 205. a. n. 1. Ad verb. Mein Lieber Bruder.) Hier fängt dieser Tit. in der alten edition an; doch aber ist auch das folgende alhier weit umständlicher, als in der alten Edition, abgefasset.

Wie vielerley Arth der Todt

2. Ad verb. und endlich der Todt) Es wird aber derselbe eingetheilet in den zeitlichen, geistlichen und ewigen Tod. Ersterer bestehet in eine Auflösung des nathürlichen Bandes zwischen Leib und Seele. Der andere aber in einer Trennung des geistlichen Bandes, oder der geistlichen Vereinigung, zwischen Gott und den Menschen, da die Seele durch die Sünde von Gott geschieden wird. Letzterer ist eine ewige Trennung eines verdamten Menschen nach diesem Leben von dem seeligen Anschauen Gottes, und ist die ewige Verdamniß. Ob nun gleich der Todt überhaupt der Sünden Sold ist: *Rom VI. 23.* so hat dennoch der barmhertzige Gott den Menschen Heilsmittel verordnet, dadurch er sowol dem geistlichen, als ewigen, Tod entgehen kan; Was aber den zeitlichen Tod anbelanget, welcher alhir verstanden wird: so bestehet derselbe eigentlich nicht in der Trennung, oder Abscheidung, der Seelen vom Cörper, sondern in der Trennung des Bandes der Seelen und des Cörpers, dadurch die Wirkungskraft der Seelen in den Cörper aufhöret. Daß also die Seele, auch nach dem Tode, annoch in dem Cörper des Menschen sich aufhalten kan; wovon nachzusehen d. Hr. Consistorial Rath WALCH in seinem *Lex. Philos.* Tit. Todt. und ich in mein Oster Programma de *Pio fidelium V. T. desiderio anticipandæ suæ resurrectionis.* 1754. *p. 1.* umständlicher gehandelt habe. Und dieser nathürliche Todt ist, nach der weisen Ordnung Gottes, unvermeidlich und allen Menschen gemein; daher *Syr. XIV.*

und was eigentlich der nathürliche Todt sey.

Dieser ist allgemein

18. 19. sagt: der alte Bund sey: Mensch du must sterben; Es ist also ein recht thörichter Einfall, wenn einige dafür gehalten, es sey eben nicht nothwendig, daß alle Menschen sterben müssen, und könne man noch wol Mittel aussinnen, wieder den nathürlichen Todt sich unsterblich zu machen; wie nicht weniger des LEIBNITZENS Meinung, als wenn der Todt nur darin bestünde, daß die grobe und sichtbahre Theile, die man in der so genanten Zeugung empfangen hätte, zernichtet würden. Nach dem vermeinten Tode bliebe ein jedes Thier immerhin lebendig und organisiret, und behalte ein jedes Thier das Wesen, das ihm Anfangs von Gott anerschaffen, und daß man an stat der transmigrationis animarum vielmehr eine transfigurationem ejusdem animalis statuiren müsse. Welche ungegründete Meinungen d. Hr. Consistorial Rath WALCH in seinen *Philos. Lex.* Tit. Todt anführet und zugleich wiederleget.

und den Heyden und Gottlosen erschrecklich.

Von der Ursache dieses allgemeinen Gesetzes weis der nathürliche Mensch nach der Vernunft nichts gründliches anzugeben; daher die heydnischen Philosophi gar unterschiedene Begriffe von dem Tode gehabt; wie der Hr. WALCH *c. l.* angeführet. Und da sie noch weniger von der künftigen Glückseeligkeit nach dem Tode unterrichtet waren: so konten sie ihnen den Todt nicht anders als indifferent, wenn sie keine Unsterblichkeit der Seelen statuirten, oder höchst schrecklich vorstellen. Der grosse Weltweise, ARISTOTELES, schreibet *L. III. Ethic. Cap. VI. p. 44. F. mortem omnium horribilium esse horribilissimum.* Sie hatten also einen grossen Abscheu für den Todt, so, daß sie auch denselben nicht nennen mochten, und wenn in ihren Gastmahlen und Gesellschaften, da sie in der besten Freude waren, des Todes gedacht ward: so hörte alle Freude auf; Sie gaben mit Worthen und Gebärden Angst und Zittern zu erkennen. Daher denn auch entstanden, daß man den Todt in einer scheuslichen Gestalt eines Todten Gerippes mit einer Sensen in der einen, und einem Stundglaß in der andern, Hand haltend abgemahlet; um dessen Wuth und Schnelligkeit, wie er den Menschen, nachdehm seine Zeit verflossen, zuweilen unvermuthet berücke, anzuzeigen. Sie konten auch als Heyden, die nach diesen Leben keine Hofnung hatten, ihnen den Todt nicht anders vorstellen; wie denn auch ein jeder nathürlicher und unbekehrter Mensch nicht anders, als mit Schrecken, an den Tod gedenken kan; welcher einem Menschen, der das künftige Gericht und die ewige Verdamniß glaubt, und dennoch dabey gottloß lebet, noch weit schrecklicher, als denen Heyden selbst, seyn muß, wenn er daran gedenket: Es ist dem Menschen gesetzt einmahl zu sterben und darnach das Gericht. *Ebr. IX. 27.* Wie der Baum fält, so bleibet er beliegen. *Eccles. XI. 3.*

Aber einen frommen Christen erfreulich.

Allein, ganz anders siehet ein gläubiger Christ den Todt an. Aeussert sich gleich bey selbigem etwas menschliches, wenn er seinem Tode entgegen gehen soll: So ermannet er sich bald im Geist und überwindet die Furcht des Todes, wenn er sich vorstellet, daß sein Heyland durch seinen Tod dem Tode die Macht genommen, und durch seine Auferstehung ihm den Weg zum ewigen Leben eröfnet; daß also denen Gläubigen der Todt nur ein Schlaf und Durchgang zum Leben ist. Er gedenket zu dehm Ende täglich an den Todt und bereitet sich in Zeiten dazu; denn, wer täglich stirbt, der stirbt nimmer. Und wenn den endlich dies sein Sterbe-Stündelein heran nahet, befiehlet er seine Seele den treuen Händen seines lieben Vaters, und spricht getrost mit dem Apostel: Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn. Phil. 1, 21. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Röm. 14. 8. Seelig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Apoc. 14. 13. Ach Gott, ich bitt durch Christi Blueh, machs nur mit meinem Ende gut. Woraus denn ersichtlich, daß ein Christ, besonders ein Lutheraner, am freudigsten sterben könne; wie solches in den Anm. über die K. O. p. bereits ausgeführet habe. Ob nun aber den Menschen ein bestimtes und unveränderliches Lebensziel gesetzt sey, davon handelt

d. Hr. WALCH im Philos. Lex. Tit. Lebensziel.

Und

Und wie ein Mensch sein Leben verlängern könne; imgleichen, ob ein langes Leben ein wahres Gut sey? S. WALCH. *c. l.* Tit. Leben des Menschen.

Ob aber ein Christ ihm ein langes Leben, oder den Todt, wünschen könne? welches, daß es beydes nicht absolute, sondern nach Gottes Willen geschehen müsse; in einem besondern Leich-Programmate auf das Absterben der Landräthin Hasserten im Jahr 1745. und daß ein schneller Tod auch ein seeliger Todt seyn könne, in einem andern auf der sel. Doctorin Hellwigen, gebohrnen Engelbrechten, Absterben A. 1753. ausgeführet. Wo aber die Seele nach dem Tode bleibe, und biß zum jüngsten Tage sich aufhalte, und ob nach der Catholicken Meinung, ein Fegefeur zu statuiren sey? Und wie wir am Jüngsten Tage vom Tode zum ewigen Leben, die Gottlosen aber zur ewigen Quaal werden erwecket werden, davon habe bereits oben beym 3ten Articul des christl. Glaubens umständlicher gehandelt.

3. Ad verb. Allein um der Sünde willen.) Wie unten *f.* 251. *b.* weiter ausgeführet wird.

Fol. 207. b. n. 1. Ad verb. ein wenig entweichen.) Die Ursache erhellet aus dem folgenden, damit der Prediger mit den Patienten, wegen seines innerlichen Seelen Zustandes, und ob er auch etwas auf sein Gewissen habe, so er ihm ins geheim entdecken wolle, alleine, remotis testibus, zu sprechen Gelegenheit nehmen möge. In der alten edition wird die folgende Anrede hinzu gefüget, die der Prediger zum Patienten thun, und ihn vernehmen soll, ob er auch etwas auf sein Gewissen habe, das solte er ihm alhier an Gottes statt aussagen, auf daß er möge rechte Unterweisung, Trost und Freude im Gewissen empfangen, wenn er auch gleich nicht im Stande wäre, seine Beichte verrichten zu können; Und dieses ist der Priester auch bey sich zu behalten schuldig. S. *not. ad ord. eccl. f. 26. a. n. 2. p. 435.*

Bey der Beicht des Patienten sollen die gegenwärtige vorhero ein wenig abtreten.

2. Ad verb. seine Beichte thun.) Dieses ist dem praxi der alten Kirchen gemäß.

Darauf muß der Patient seine Beichte thun.

S. HILDEBRANDI *Tr.* de *arte bene moriendi p. 191. sqq.*

Jedoch ist eben nicht nöthig, daß er das gewöhnliche Formular recitire, sondern es kan sich der Patiente kürzer exprimiren.

S. *not. ad Rubr. f. 140. b. n. 1.* vb. Beichtformular p. 220.

3. Ad verb. Antworth: Ja.) Es ist genug, wenn er auch nur seinen Beyfal nutu, oder amuendo, durch ein Kopfnicken, oder Erhebung der Hände, zu erkennen gebe. S. *c. l. in fin.*

4. Ad verb. fürwitzige Fragen.) Als welches schon überhaupt verbothen. S. *not. ad ord. eccles. f. 26. a. n. 3. p. 438.* Besonders aber schicket sich solches nicht bey kranken auf ihrem Sterbe-Bette, dadurch sie leicht in Betrübniß, Zorn, oder Verwirrung des Gemüths, gebracht werden könten, wenn man unbekante delicta von ihnen erfragen; (309) oder wol gar ein Geständniß wieder sich selbst erpressen wolte (310). Obgleich einem Prediger unbenommen bleibet, in dem Fall, wenn ihm eine begangene Sünde seines Beichtkindes durch das Gerücht bekannt geworden, daher Gelegenheit zu nehmen, ihm insgeheim ins Gewissen zu reden.

Der Prediger sol keine fürwitzige Fragen thun.

S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 436. *in fin.*

(309) Wie dergleichen Casus wol ehedem sich zugetragen, da ein Prediger einer sterbens krancken Persohn, die sich wider der Eltern Willen verlobet, und mit ihrem Bräutigam einen vertrauten Umgang hielte, nicht eher das Abendmahl verreichen wolte, bevor sie ihm gestanden, daß sie sich mit ihrem Bräutigam fleischlich vermischet; und wie sie auf inständiges Eintreiben solches endlich gestand, war der Prediger damit noch nicht zufrieden, sondern rief Zeugen herbey, in deren Gegenwart die krancke Persohn ihr Geständniß wiederholen muste, damit, wenn sie wieder aufkommen solte, sie sich der öffentlichen Kirchen-Buße nicht entziehen möchte.

Exces bey Verrichtung der Kranken.

(310) Ein gewisser Prediger lebte mit seinem Vorsteher im grossen Wiederwillen und öffentlichen Proceß; wie nun dieser auf dem Todtbette lag, und von jenem die Absolution begehrte, wolte er ihm dieselbe nicht eher ertheilen, bevor er in Gegenwarth Zeugen declariret hatte, daß dasjenige, was er wider ihn im Gerichte eingegeben hätte, Lügen wären. Welches aber das Beichtkind nicht thun wolte, sondern darauf bestand, daß solches alles der Wahrheit gemäß sey. Und der Prediger versagte ihm hierauf, als einem beharrlichen Sünder, die Absolution; welches jedoch so viel strafbahrer war, als ohne das einem Prediger verbothen, seine eigene Sachen, weder auf der Cantzel, noch im Beichtstuhl zu rühren. S. Anm. über die K. O. p. 324.

Ein gleicher in einem andern Fall.

Fol. 208. a. n. 1. Ad verb. niemanden offenbahren.) v. *not. ad ord. eccles. c. l. p. 435. in fin.*

Wenn ein Patient seinen Feinden offentlich durch den Prediger Abbitte thut, oder vergiebet, wird dadurch dem Injurienproceß renunciret.

Fol. 208. b. n. 1. Ad verb. vorher.) nemlich *f. 150. b. & 151. b.*

Fol. 209. a. n. 1. Ad verb. einjeder möge vergeben.) Es ist wol zuweilen an einigen Orthen gebräuchlich, daß, sterbende die mit andern in Haß und Feindschaft gelebet, wenn sie auf dem Todtbette liegen, durch den Prediger von der Cantzel, wenn für sie gebeten wird, sich mit ihren Nebenchristen versöhnen und öffentlich verbitten. S. *Agend. f. 219. a.* Dadurch aber sodann der actioni injuriarum, wenn der Patient vorhin mit jemanden im öffentlichen injurien Processs gestanden, dergestalt renunciiret wird, daß, wenn der Patient wieder aufgekommen, er denselben nicht weiter fortsetzen könne; welches billig, v. HOPP. ad §. *12. J. de Injuriis* und noch eher, als in dem, oben *ad Agend. f. 145. b. n. 1.* ad vb. zu Rechte geben, p. 228. notirten, Casu zu affirmiren; weil der Patiente alhier in articulo mortis constitutus, allen seinen Feinden vergeben und sich mit selbigen verbethen hat; wenn auch die Personen, mit welchen er im Proceß verwickelt, eben nicht gegenwärtig gewest wären.

Fol. 209. b. n. 1. Ad verb. wollet ihr auch gerne vergeben.) Denn dieses wird hauptsächlich zur Aussöhnung und Verbittung erfodert, daß der Patient auch seines Theils seinen Feinden vergeben möge.

Fol. 210. a. n. 1. Ad verb. was gebe zur Ehre Gottes.) S. *not. ad ord. eccles. f. 80. b. n. 10.* vb. *Testamente p. 837.*

2. Ad verb. Liebereyen.) d. i. Büchern. S. K. Ordn. *f. 75. a.*

Eine dispositon ad pias causas erfodert nur die Gegenwart 2 Zeugen.

3. Ad verb. die dabey sind mit anhören.) Damit 2 Zeugen solches bekräftigen mögen. Wiewol doch auch genug seyn würde, wenn der Parochus und 1. Zeuge, daferne nur der Prediger nicht selbst dabey interessirte, gegenwärtig gewest wären; weil so dann der Prediger selbst einen Zeugen mit abgeben könte; zum Testamento ad pias causas aber werden nur 2 Zeugen erfodert. v. *C. 11. x. de Testam.* HOPP in *Com. ad §. 3. J. de Testam. ord.* Worunter auch Frauensleuthe seyn können. v. BERGERI *Disp.* de *Muliere teste §. 34.*

Wenn der Prediger Kranke berichtet, muß der Küster mit gehen.

Fol. 211. a. n. 1. Ad verb. Küster mit gehen.) Eben dieses ist auch unten *f. 221. b.* wiederholet. Es ist also unrecht, wenn ein Prediger dazu sein Mädgen brauchet, und durch selbiger den Wein und Oblat hinsendet, oder durch die Leuthe im Hause solches anschaffen, und zubereiten lässet. Damit diejenige, welche den Priester erfodern, das kleine Accidens, so der Küster hieben empfänget, S. unten *f. 222.* erspahren mögen. Denn die Erfahrung giebet, daß dadurch öfters üble Versehen vorgehen können, daß zuweilen Brandwein, anstat Wein, consecriret werde, wenn der Prediger nicht die Behutsamkeit gebraucht, daß er vorhero zurichet, oder zuschmecket.

Von der Patene.

2. Ad verb. *Patene.*) a Patina also genannt, ist ein kleiner Teller, oder Schüsselchen, worauf die Oblate bey der Consecration und Umtheilung derselben gelegt werden. S. *not. ad f. 74. a. n. 4. p. 152.*

Fol. 214. a. n. 1. verb. Vater Unser.) S. *not. ad h. v. f. 73. b. n. 8. p. 147.*

2. Ad verb. die Worthe des Testaments.) S. *c. l. n. 9. p. 148.*

3. Ad uerb. den Leib des Herrn.) S. *not. ad f. 74. a. n. 2. p. 150.*

4. Ad verb. also sprechend.) S. *not. c. l. n. 5. p. 153.*

Fol. 214. b. n. 1. Ad verb. mit diesen Worthen.) S. *c. l.*

Fol. 217. a. n. 1. Ad verb. Trost-Psalm.) Qu. Ob auch nicht schöne Sterbens-Lieder dem Patienten können vorgelesen werden? Und dienet zur Antwort, daß solches nach denen Umständen des Patienten gar wol geschehen könne. Von dem nützlichen Gebrauch eines geistlichen Liedes in Sterbensnöthen, hat SCHAMELIUS seinen *Vindiciis Cantion. eccl. P. III. p. 52.* eine eigene Abhandlung angehänget. Woselbst er auch über verschiedentliche Sterb-Lieder kurze dispolutiones mitgetheilet.

2. Ad

2. Adverb. *Röm. VIII.)* Wenn es sich gezimte zu fragen: welches das schönste und trostreichste Capittel in der ganzen Bibel sey? so würde dieses dafür zu halten seyn.

Fol. 217. b. n. 1. Ad verb. in den letzten Zügen liegen.) Wie ein Prediger sich zu verhalten, wenn verlanget würde, einem solchen Patienten das Abendmahl zu geben? lehret die Agende *f. 220. a. n. 3.* Ob jemand einem solchen sterbenden einen Gruß an die Seinigen mitgeben könne? ist oben not. 83. p. 85. abgehandelt worden.

Fol. 218. a. n. 1. Ad verb. bete mit Auflegung der Hände.) Dieses ist der Vorschrift des Apostels *Jacobi V. 14. sqq.* gemäß: da es heisset: Ist jemand kranck, der ruffe zu sich die Aeltesten von der Gemeine und lasse sie über sich beten und salben mit Oehle, in dem Nahmen des Herrn; Und das Gebet des Glaubens wird dem kranken helfen ꝛc. Es fraget sich aber: ob hiernach auch die Salbung nöthig sey? Daß es in der ersten Kirchen bey Krancken also müsse gehalten worden seyn; haben wir bereits oben *p. 401. not. 308.* bemercket. Vom Gebeth, Auflegung der Hände und letzten Oehlung bey sterbenden.

Allhier wird eigentlich von der letzten Salbung, oder Oehlung, zu Latein *Unctio* gehandelt; welche in der römischen Kirchen nothwendig erfodert und zum besondern Sacrament gemacht wird. Indehm sie dem Sterbenden, nachdem er vorhero seine Beichte gethan und absolviret worden, mit einem gewissen heiligen Oehle, oder Chrißma, welches oben p. 212. beschrieben worden, die Augen, Ohren, Nasenlöcher, Hände, Füsse und den Orth, wo die Nieren liegen, salben; um hiedurch Vergebung aller Sünden, so durch vorgedachte Glieder begangen worden, zu erhalten; Welches sie die letzte Oehlung nennen. Wovon nachzusehen

HILDEBRAND in *Antiquit. S. Script. p. 181.*
it. in *Tract.* de *Arte bene moriendi C. XII. p. 211.*
das Compend. Kirchen- und Ketzer-Lex. p. 333.

Es ist auch dieser ritus als ein Sacrament, jedoch nur in den allergefährlichsten Kranckheiten und wo man sich des Abschiedes aus diesem Leben versehen muß, bestätiget worden in der

Kayserl. Erklährung wegen der Religion zu Augspurg *de 1548. tot. Tit.* von der heil. Oehlung.

In unser protestantischen Kirchen aber hält man die Gewohnheit der ersten Kirchen hierin als ein adiaphorum, so keine Verbindlichkeit inferiret, und daher ist auch selbige, um uns des, dabey verknüpften, päbstlichen Aberglaubens nicht mit theilhaftig zu machen, nicht im Gebrauch.

Von etlichen Fällen, die sich bey denen Kranken wegen des Sacraments, begeben.

Fol. 218. b. n. 1. *Ad Rubrum.*

Dieser Titul komt in der alten Agende nicht vor. Indessen ist von dem Berichten der Kranken überhaupt *ad f. 203. a.* zulänglich gehandelt worden. Allhier werden nur solche zweifelhafte Fälle vorgetragen, die öfters existiren; da ein gewissenhafter Prediger zuweilen Scheu träget, einem Patienten das Abendmahl zu reichen, weil er ihm nicht in solchen Umständen findet, daß er dessen fähig, oder würdig sey. Von welcher Materie aber, nemlich von denen Personen, welche vom Abendmahl ausgeschlossen zu werden verdienen, ist zu conferiren was oben bey der Kirch. Ordn. *f. 24. a. n. 3.* vb. Gesunden p. 407. ausführlich gesagt worden.

2. Ad verb. sol man sie liegen lassen.) Eben so, wie LUTHERUS *Tom. V. Jenens. f. 200. b.* von denen ruchlosen Verächtern des H. Abendmahl saget, daß man sie, wie die Hunde und Säue, solle liegen lassen. 1. Wenn ein Patient seine Glauben nicht bekennen will.

3. Ad verb. Verächter des hochwurdigen Sacraments,) Hievon haben wir schon in der vorigen Anm. des seel. Lutheri Meinung angeführet, der dennoch hinzu- 2. Ein offenbarer Verächter des Heil. A. wäre.

hinzufüget: Es sey denn, daß starcke Zeichen einer rechtschaffenen Busse verhanden wären.

V. DEDEKENN. *Consil. Theol. Vol. I. p. 642.*

Fol. 219. a. n. 1. Ad verb. Sacrament nicht geweigert werden.) S. *not. ad Ord. eccl. f. 29. b. n. 5.* vb. in Kranckheit fielen p. 466.

2. Ad verb. soll man sie liegen lassen.) S. *not. præced. f. 218. b. n. 2. h. v.*

3. oder in offenbahren Sünden lebete.

3. Ad verb. sich mit der Gemeine lassen verbitten.) S. *supr. not. ad ord. eccl. f. 29. b. n. 6.* vb. ermahnen p. 476.

4. Ad verb. etwas zur Ehre Gottes geben.) Jedoch wäre auch wol alhier die, nach der *Agenda f. 210. a. in fin.* erfoderte, Behutsahmkeit nicht ausser Acht zu lassen.

5. Ad verb. sol er sie absolviren.) S. *not. ad ord. eccles. f. 29. b. n. 5.* vb. in Kranckheit fielen p. 466.

Fol. 219. b. n. 1. Ad verb. den sol man liegen lassen.) S. *not. ad f. 218. b. n. 2.*

4. oder seine Sünden nicht erkennen wolte.

2. Ad verb. nicht für Sünde erkennen.) S. *not. ad ord. eccl. f. 24. a. n. 8.* vb. Gesunde p. 407.

5. Von Abstemiis.

3. Ad verb. nicht können geniessen.) Wie es mit Abstemiis, die gar keinen Wein trinken können, zu halten sey. S. Anm. über die K. O. p. 246.

6. Die das Sacrament nicht können bey sich behalten.

4. Ad verb. oder nicht bey sich behalten.) Daß er Kranckheits halber alles, was er geniest, wieder weg bricht.

S. *Consil. Theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 618.*

Fol. 220. a. n. 1. Ad verb. Löffel voll Wasser.) Ob dieses erlaubt, oder wol gar nöthig sey, ist bereits oben bey der Kirch. Ord. *ad f. 6. a. n. 9. p. 246.* ausführlicher abgehandelt worden.

2. Ad verb. Kranken mit communiciren.) Solches kan er auch in andern Fällen thun, als wenn auch nur sonst ein Gesunder alleine communiciret, oder vom Kelch etwas übrig bleibet.

S. *not. ad ord. eccl. f. 6. b. n. 5.* vb. *Transsubstantiation p. 249.*

7. Die in Agone liegen.

3. Ad verb. in schweren Zügen liegen.) d. i. die in Agone liegen, oder, wie man sagt, denen der Tod schon auf den Lippen sässe; oder die Schmertzen ihnen so heftig zusetzeten, daß sie keine attention, oder Gedanken, auf dies heil. Werk mehr wenden könten.

8. Die nicht mehr bey Vernunft sind.

4. Ad verb. nicht bey Vernunft sind.) oder der Sinnen nicht völlig mehr mächtig wären, weil sie schon in Phantasie gerathen.

Conf. *Consilia* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 629. sqq.*

LYNCKER *Disp.* de *eo, quod justum est circa S. Coenam, Cap. IV. §. 15. infin.*

it. *Cap. V. §. 5.*

9. Von tödlich verwundeten.

Fol. 220. b. n. 1. Ad verb. tödlich verwundet.) Wenn er auch gleich im Duell verwundet wäre. Eine andere Bewandniß hat es mit denen, die annoch zum Duell ausgehen wollen.

S. *supr. not. ad ord. eccles. f. 28. b. n. 5. p. 462.*

10. Wenn der Kranke das Brodt bekomme, und verstirbet, ehe er den Wein empfangen können.

2. Ad verb. consumiren.) Einen solchen Casum hat Lutherus zu seiner Zeit erlebet, da ein ruchloser Patiente verstorben, ehe er den, schon im Munde habenden, Oblat nieder schlucken können, daß derselbe ihm im offenen Munde liegen geblieben, daß der Prediger solchen aus Eckel nicht weiter gebrauchen können; Und Lutherus hat gerathen, solchen zu verbrennen. V. CALVÖR *c. l. C. 90. §. 4.*

3. Ad verb. Superint. Rath.) Dieses schmecket noch sehr nach einer Transsubstantiation. Es kan der Prediger den Oblat mit nach Hause nehmen und wegwerfen, oder auch denselben in Gegenwart der Umstehenden zerbrechen und wegwerfen, um ihnen so viel mehr das præjudicium von der Transubstantiation zu benehmen, davon er ihnen, wenns nöthig thäte, einen Unterricht geben kan. Doch können Umstände vorkommen, wie in dem *not. præced.* angeführten Casu, da der Prediger des Raths seines Superintend. benöthiget seyn kan.

Fol. 221. a. n. 1. Ad verb. Todten Wachen.) Welches auch, als ein abergläubisches Wesen, unten *f.* 246. *b.* verbothen worden. Anfangs mag es mit dieser Todtenwache eine gute Absicht gehabt haben. Indehm man bey gewissen Umständen wol nöthig gefunden, eine Wache dabey zu stellen, um zu erwarten, ob auch der Verstorbene würklich tod sey; Und damit die Leiche nicht von Mäusen, oder Katzen, welche sehr nach die Leichen gehen sollen, möge angefressen werden. Die Erfahrung giebt es, daß öfters Patienten mit einer starcken Ohnmacht befallen werden, welche man würcklich für tod gehalten und wol gar beerdiget; Nachhero aber hat sich gefunden, daß sie im Sarge wieder aufgelebet, und so elendiglich crepiren müssen. Wovon

Von denen Todten Wachen.

Daß abgeschiedene Leichen nicht gleich zu beerdigen seynd.

VALERIUS MAX. in *Memorabilibus L. I. C. 8. n. 12.*
MELCH. ADAMI in *Vita Velasii p. 133.*

merckwürdige Exempel beybringen. Daher auch dieserhalben gemeiniglich gewisse Verordnungen in der Republick pflegen gemacht zu seyn, daß die Leichen eine gewisse Zeit über der Erden stehen müssen. Besonders aber ist bey versterbenen schwangern Frauens höchstnöthig (311), daß dieselbe nicht eher zur Erden bestätiget werden, bevor sie seciret und ihnen der partus ausgenommen worden; welches schon der römische König NUMA POMPILIUS zu seiner Zeit geordnet, wie aus dem *l. 2. ff. de Mortuo inferendo*, welcher daher für den ältesten im ganzen Corpore juris geachtet wird, zu ersehen ist. Von dem Nutzen dieser Verordnungen und deren nöthigen Beobachtung, und wie hingegen die Magistrate sich gröblich versündigen und Gottes Strafe auf sich laden, die an jenem Tage für dieses unschuldige Blut Rechenschaft zu geben haben; handelt umständlich

Besonders bey schwangern Frauens, welchen die Frucht vorhero abzunehmen.

P. AMMAN in *Irenico Numæ Pompilii cum Hippocrate ad all. l. 2. ff. p. 57.*
S. TEICHMEYERI *Institutiones Medico Legales, toto Cap. III.* de *necessaria foetus ex utero matris, in partu mortuæ, exsectione* (312).

Dannenhero auch ein Prediger auf dem Lande, wenn solcher Fall in seiner Gemeine existiret, schuldig ist, solches der Obrigkeit des Orts in Zeiten anzuzeigen, damit dazu die nöthige Anstalt vorgekehret werden könne, sintemahl alle diejenigen, welche solches negligiren, straffällig sind.

vid. WILDVOGEL in *Disp.* de *Jure embryonum C. IV. th. 10.*

Es ist also bey solchen Umständen und Zufällen wol nöthig geachtet eine Wache bey denen Leuten zu halten; mit der Zeit aber ist damit ein Staat getrieben worden, da man angefangen die Leichen auf ein Paradbette öffentlich zur Schau zu legen. Welche Gewohnheit

Von Aufstellung der Leichen auf dem Paradebette.

(311) Man hat wol Exempel, daß schwangern Frauens, kurz nach ihrem Absterben, noch von selbst eine lebendige Frucht abgegangen, welche, durch eine übereilte Leichbestätigung der Mutter, gar leicht verwahrloset werden können. Davon gleichfals VALERIUS MAX. *c. l. in Extern. n. 5. p. m. 38.* ein notabel Exempel beybringet von dem berühmten GEORGIO EPIROTA, von welchem er schreibet: Hic in funere matris suæ utero lapsus, inopinato vagitu suo lectum ferentes consistere coegit; novumque spectaculum patriæ præbuit, ex ipso genitricis rogo lucem & cunos assecutus; eodem enim momento temporis, altera jam fato functa, parit, alter vero citius elatus, quam natus fuit. Mehrere Exempel von solchen partubus, post mortem matris editis, hat der berühmte Wittenbergische Medicus VATER, in einer besondern *Disp.* de *partu hominis post mortem matris*, colligiret. Es ist auch hiesiger Orthen selbst ein würcklich Exempel bekannt, da eines hiesigen Kaufmanns Frau, wie sie eben partui vicina war, verstarb und, ohne eine Section bey ihr zu verrichten, eingekleidet und ins Sarg geleget ward, nachdem man aber folgenden Tages die Leiche zur Erden bestätigen und zuletzt noch den Deckel des Sargs öfnete: fand sich, daß das Kind von der Mutter abgegangen und da es keine Hülffe bekommen können, todt im Sarge zu ihren Füssen lag, und also mit der Mutter zugleich begraben ward.

Exempel ausgeschnittener partuum.

(312) Daß dergleichen Exsection, so ein Kayser-Schnid, oder Ausschindlung genannt wird, thunlich sey, und auch öfters geschehe, bezeugen die vielfältige Exempel und besonders des Kayß. JULII CÆSARIS, der eben daher seinen Beynahmen bekommen, nach dem Gezeugniß PLINII in *Hist. nat. L. IX. C. 3.* denn diese wurden eigentlich *Cæsares*; welche aber durch den Tod der Mutter conserviret wurden, hiessen *Cæsones*; beyderley Arthen aber werden von denen teutschen Ausschindlinge genannt.

Von deren Benennungen.

S. SPEIDEL in *Speculo h. v.*
WILDVOGELII D. de *Jure Embrionum th. 10.*

wohnheit schon bey denen Römern üblich gewesen und auf die Christen fortgepflanzet worden, dazu man bißweilen grosse und kostbahre *Castra doloris* errichtet.

S. CALVÖR *c. l. L. III. Sect. I. C. 8.*

Welche solennität man denn auch noch wol heute zu Tage mit denen Leichen grosser Herrn vorzunehmen pfleget. (313) Wenn nun dergleichen Ueppigkeit zu allerhand Schwelgerey und Leichtfertigkeit, sonderlich wenn junge Leuthe unterschiedenen Geschlechts dazu gebraucht werden, Anlaß geben kan, wie die die Kirchen-Agende *f. 246. b.* erwehnet, so ist selbiges abgeschaffet; Doch pflegt man noch wol heute zu Tage bey der Leiche wachen zu lassen, wenn sie an einem solchen Orthe stehet; da sie Gefahr hat, von denen Mäusen, oder Katzen, angefressen zu werden; wenn es aber aus Hochmuth, oder Staat geschiehet: so ist es allerdings, besonders bey Leichen von Privat Personen, zu taxiren. Doch aber müssen auch die Leichen nicht gar zu lange unbeerdiget gelassen werden, damit der üble Geruch denen lebendigen nicht schaden möge. Es war daher bey denen Grichen geordnet, daß eine Leiche nicht über den 3 ten und bey denen Römern über den 8ten Tag aufbehalten werden müste.

vid. CALVÖR *c. l. L. III. S. I. C. X. §. 1.*

An denen mehresten Orthen ist noch heute zu Tage gebräuchlich, daß die Leiche nicht über den 3ten Tag unbegraben stehen bleiben müsse. CALVÖR *c. l. §. 2.*

Wie denn solches noch beständig also zu Stralsund gehalten wird; An andern Orthen aber im Lande ist hirin nichts gewisses verordnet, noch hergebracht. Ausser, daß, wenn zu Kriegszeiten Leichen in denen Kirchen unbegraben nieder gesetzt worden, deshalb von der Landes-Obrigkeit besondere Patente publiciret, darin deren Verscharrung injungiret worden.

S. das Pat. wegen Abschaffung verschiedener eingerissener Mängel im Kirchenwesen, vom 28. Dec. 1692. *in fin.* S. *App. ad ord. eccl. Num. XXIII.*

it. Patent wegen Beerdigung der, in denen Kirchen stehenden Leichen A. 1693. d. 29. Nov. Ext. *c. l. N. LXXX.*

Ob der Prediger auch schuldig sey Krancke zu besuchen.

3. Ad Rubrum.

Ein Prediger ist schuldig die Kranken seiner Gemeine zu besuchen.

Dieser Titel ist weder in der alten Kirchen-Ordn. *de 1535.* noch in der Kirchen-Agende *de 1542.* befindlich; Ausser, daß in ersterer, unter dem Titel von Communion der Krancken, enthalten:

Solcke Krancke öwerst moth de Prester darnach (scil. nachdehm er sie berichtet hat) visitiren. (d. i. besuchen.)

Daß indessen eines Predigers Hauptpflicht mit darin bestehe, daß er seine Gemeine auch bey gesunden Tagen fleißig besuche, ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 136. n. 3. verb.* Mit Gottes Worth unterrichten *p. 304.* angezeiget worden. Besonders ist er aber dazu verbunden, wenn er vernimt, daß einige in seiner Gemeine kranck sind. Wovon dieser Titul handelt; dazu er denn auch den Sonntag, ausser der Zeit, da er seines heil. Ambtes wartet, anwenden kann. S. oben *not. ad f. 204. a. n. 3. p. 402.*

auch am Sontage.

Wenn gleich das Hauß von der Pest inficiret wäre.

Wenn auch gleich die Pest an dem Orthe, oder in dem Hause, wohin er gefodert wird, graßiren solte; denen zum Trost Lutherus ein eigen Consil. aufgesetzet.

vid.

Von der Leich Parade des Graf Sachsen in Franckreich

(313) Also ist annoch vor einigen Jahren zu Franckreich mit der Leiche des Graf SACHSEN solcher Spaß vorgenommen, da die Leiche etliche Tage auf dem Parade Bette in völliger Kleidung aufgestellet, täglich für dieselbe eine Tafel voller Essen angerichtet, und bevor man zur Tafel gegangen, von ihm Erlaubniß gesucht, auch wenn Fremde dieselbe besehen wollen, der, zur Ordonnance, oder Wacht bestellte, Officirer zuvor zur Leiche hineingegangen, die Fremde bey selbiger angemeldet und so, nach gleichsahm erhaltener Erlaubniß, dieselbe zur Audience hineingeführet.

v. *Jud. theol.* ap. DEDEKEN. in *Consil. Theol. Vol. I. p. 938.*
Wiewol man doch in solchem Fall gemeiniglich besondere Pest-Prediger zu verordnen pfleget.

Dieweil aber Leuthe öfters Kranck werden, ohne daß der Beichtvater es zu wissen bekommt, so ist in denen canenischen Rechten geordnet, daß ein Medicus bey Straffe des Bannes dem Patienten anrathen solle, den Seelen-Artzt zu sich fodern zu lassen und sich dessen geistlicher Sorge zu bedienen. v. *supra not. ad f. 203. a. n. 5. p. 402.*

Fol. 221. b. n. 1. Ad verb. Wo sie gefodert werden.) S. *not. ad f. 204. a. n. 3. p. 402.*

2. Ad verb. Corporal.) Ist ein Tuch, womit der Oblat, oder Kelch, auf dem Altar bedeckt wird, zum Zeichen, daß unser Heyland bey seiner Begräbniß in Leinwand eingewickelt worden, welches auch *Animetta* genannt wird. Vom Corporal.

S. CALVÖR in *Rit. eccles. P. I. L. II. S. 2. C. 88. §. 2. sq.*
In der grigischen Kirchen ist dieser Tuch gewirket, oder bemählet mit der Geschichte der Creutzigung Christi. S. CALVÖR *c. l. §. 3.*
SLEVOGT in *Tr.* vom Recht der Altäre *C. 3. §. 6.*
In unser Kirchen gebrauchen wir hiezu auch wol eines seidenen Tuchs. S. CALVÖR *c. l. §. 4.* Daher dieses Corporale auch *Syndon* genannt wird.
vid. SCHMIDII *Lex. eccles. v. Corporale. Polla. Tetravelam.*
BALTHASARS. I. Saml. *p. 301.*
Auch wird das Tuch, worin die vasa sacra, damit sie nicht besprützet werden mögen, eingewickelt werden, also genamt. vid. CALVÖR *c. l. C. 88. §. 4.*
Wie nicht weniger das Tuch, womit der Altar bedeckt wird.
S. oben *ad f. 70. a. n. 5.* vb. mit reinen Tüchern ꝛc. *p. 127.*

In der grigischen Kirchen bediente man sich auch bey der Consecration eines *flabelli*, oder Webels, womit der Diaconus über den Kelch wehete, damit die Fliegen sich nicht darauf setzen möchten. S. CALVÖR *c. l. Cap. 88. §. 5.* Vom Flabello.
Wie das Häußlein auf dem Altar, darin das Venerabile aufbehalten, genannt werde, ist oben *ad ord. eccl. f. 6. b. n. 5.* vb. *Transsubstantiation p. 249.* gedacht worden.

3. Ad verb. mit den Gruß Christi: *Pax huic domui)* S. *Luc. X. 5. 6.*

4. Ad verb. mit allen die darin wohnen.) In der alten *edition* der Agend. de 1542. wird annoch hinzugethan: Vom Gruß, den der Prediger beym Eintritt ins Hauß sprechen soll.

Und mag der Pfarherr daß Gebeth sprechen, lateinisch oder teutsch: *A domo tua hac, quesumus, Domine, spirituales nequitiæ repellantur. & æreorum discedat malignitas tempestatum, per Dominum.* Herr seegne dit Hus, un driefheruther alle Spälnisse, Gespens unde Gewald des Düwels, up dat it also gehilliget, dyene Wahnung möge syn, durch Jesum Christum Amen. De Köster sprecke: Amen.
Es ist aber dieses Ceremoniel in der neuen edition ausgelassen, und also auch heute zu Tage nicht mehr gebräuchlich.

5. Ad verb. mit dankbahrer Gabe.) Daher in denen Kirchen Matriculn gemeiniglich hirauf eine besondere Taxe gesetzt worden. Der Priester sol für das Berichten der Kranken ein Accidens haben.
vid. *Tract. meum* de *Libris eccles. pag. 115. & 128.*
Welches Accidens aber mit dem Beichtpfenning, als der überall nicht zu etwas gewisses gesetzt, noch exigiret werden kan, S. oben *p. 215. in fin.* nicht zu confundiren ist.

Fol. 222. a. n. 1. Ad verb. Küster was geben.) Gleich wie der Küster bey dieser Handlung adhibiret wird: S. oben *f. 211. a. n. 1. p. 406.* Also ist auch demselben für diese Mühwaltung in den Matriculn, oder auch durch die Observance, etwas beygeleget worden. S. *Tract. meum* de *Libris eccles. p. 168. n. 5.* Imgleichen der Küster.

2. Ad verb. Seelsorgere mitzutheilen.) Hier wird überhaupt auf die Accidentien gesehen, welche ein Prediger für besondere actus ministeriales von seinen Eingepfarten zufodern hat. S. Anm. über die K. O. *f. 98. a. n. 2. p. 902.* Von denen Accidentien der Prediger überhaupt.

Vierzehnter Theil.

Wie man Gefangene und zum Tode verurtheilte Sünder unterrichten und trösten soll.

Fol. 222. b. n. 1. *Ad Rubrum h. Tit.)*

Von dieser Materie, so in diesem Theile der Agende abgehandelt wird, ist so wenig in der alten Kirchen-Ordn. *de 1535.* als in der Agende *de 1542.* etwas enhalten, sondern ist nachhero nur der neuern edition der Agende eingerückt worden. Hiemit ist zu conferiren die Niedersächsische Kirchen-Ordn. *f. 235.* die einen völligen Unterricht giebet, wie man mit verurtheilten Gefangenen auf alle Maasse, wie sie gearthet seyn mögen, umgehen solle.

S. ap. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. I. p. 650.*
& in *App. c. l. Vol.* I. *p. 642.*

Imgleichen ist hir mit zu conferiren AMBROSII MAROBANI, Predigers zu Breslau Unterricht der Missethäter, die man tödten soll, übersehen durch IOH. BUGENHAGEN. Witteb. 1530. 8. 2 Bogen; welche Schrift auch in der Niedersächsischen Sprache übersetzet worden. S. *Autogr. Lutheri Tom. I. p. 273.* Allein, wie, wenn ein solcher verurtheilter Sünder fremder Religion wäre und verlangte einen, seiner Religion zugethanen, Prediger.

S. *not. ad Proœm.* I. *ord. ecc. ef. f. 4. b. n. 4.* vb. kein Raum geben. *not. 87. p. 80.*

Ein Prediger sol sich besonders Mühe geben, auch solche Sünder zu Gott zu bekehren.

2. Ad verb. *J. C.* zugebracht werden.) Weil auch für solche Seele Christus gestorben und sein Bluth vergossen. Auch, so lange ein Mensch auf der Welt noch lebet, ihm die Gnadenthür offen stehet. Und Gott nicht wil, daß ein Mensch verlohren werde. *Ezech. XVIII. 23.* Wenn also ein solcher Sünder noch von Hertzen Busse thut, und sich zu Gott bekehret: so ist ihm die Gnade Gottes noch unversaget; Wie denn der Schächer am Creutz noch in der letzten Todesstunde Gnade fand. Und ist die Sünde gleich groß, welche öfters ein solcher Sünder begangen, so muß man dennoch gedenken, daß Gottes Gnade allemahl grösser sey, *Rom. V. 20. sqq.* und daher die Hofnung, einen solchen Sünder zu retten, nicht sinken lassen. Denn der Herr nimt die Sünder an. Und lehret die Erfahrung, daß öfters bey solchen ruchlosen Sündern eintreffe, was der Heyland saget: Es ist leichter daß Zöllner und Sünder ꝛc. *Math. XXI. 31.* Weil einem solchen Sünder die Grösse seiner Sünden gemeiniglich gleich in die Augen fält, und er also ihm deshalb nicht so leicht eine Entschuldigung macht, als ein Heuchler, der sich rechtfertiget.

Weil aber solche Leuthe gemeiniglich eine schlechte Erkenntniß von Gott und göttlichen Dingen haben, indehm sie mehrentheils eine schlechte Erziehung und Anweisung in ihrer Jugend gehabt haben: so ist es nöthig, daß sie verhero von denen Predigern unterricht werden.

Welcher Priester dazu genommen werden muß.

3. Ad verb. der Priester.) Auf dem Lande wird derjenige Prediger dazu genommen, in dessen Parochie die Execution verrichtet wird; weil kein Prediger in des andern Parochie einen actum ministerialem exerciren kan. In denen Städten aber, da mehr, als ein Prediger sind, wird ein Unterscheid gemacht, ob der Delinquent ein wohnhafter Bürger, oder auch nur ein Beichtkind des einen und andern Predigers sey; alsdenn der Beichtvater des Delinquenten die Präparation mit ihm übernehmen muß; wenn es aber ein fremder Delinquente ist, der bisher an dem Orthe keine Sacra genossen: so pflegt man es wol auf des Delinquenten Gefallen ankommen lassen, ob er zu diesem, oder jenem, ein besonder Vertrauen habe, und so

wilfähret man ihm darin; wenn aber solches nicht ist, so zeiget das Gerichte dem Superintendenten, oder Pastori loci, diesen Vorfall an, jemanden aus ihren Orden, dem etwa die Reyhe trift, solches aufzutragen. Denn die Prediger dergleichen Verrichtung wol umschichtig unter sich zu vertheilen pflegen, damit einer vor dem andern nicht zu sehr belästiget werde. Vormahlen war diese Arbeit nur alleine denen Diaconis eigen; Nunmehro aber befassen sich auch die Pastores damit, und alterniren mit jenen. Wenn nun aber die zugeordnete Prediger beym Delinquenten nichts schaffen möchten, soll ein anderer ihm gegeben werden. S. *f.* 237. *a. in fin.*

4. Ad verb. etliche Tage zuvor.) Darnach die Umstände es leyden und die Unwissenheit des Delinquenten es ersodert, werden woll zuweilen etliche Wochen dazu ersodert. — Wie lange der Prediger zu einen solchen Delinquenten gehen sol.

5. Ad verb. gern und offt besuchen.) Wenn es also einem Prediger zu schwer fält, so nimt derselbe wol einen von seinen Collegen, oder ex vicinis, zu sich, der ihm in der Arbeit assistire und mit ihm abwechsele. Oder, es nimt auch der Prediger einen Candidatum Theologiæ neben sich, der ihm helffe, und einer gleichen Methode des Unterrichts sich bediene. — Der Prediger nimt wol zuweilen einen andern zu sich.

Fol. 223. a. n. 1. Ad verb. nicht eilen.) Welches auf dem Bericht der Prediger ankömt, wie sie den Delinquenten in seinem Christenthum und Glauben gesetzt finden. Wenn aber ein Delinquent so ruchlos wäre, daß, um nur die Execution zu verzögern, er sich nicht bekehren, oder Unterricht annehmen wolte: so kan man ihn als einen verstockten Sünder ansehen, und dem ohngeachtet mit der Execution verfahren. — Wie der Execution sol nicht geeilet werden.

2. Ad verb. mit ihn zu handeln.) Hievon, wie ein Prediger sich gegen solche Delinquenten verhalten, und, nach desselben Gemüthsbeschaffenheit, mit ihnen umgehen und selbige zu gewinnen suchen müsse; Siehe unten *f.* 224. *b.* Man findet davon auch schon Nachrichten und erbauliche Exempel solcher ruchlosen Sünder Bekehrung in dem Journal. — Wie der Prediger einen ruchlosen Sünder zu gewinnen suchen soll.

Vermahnung zur Busse und zur Erkenntniß der Sünde.

3. Ad Rubrum.)

Dieses ist daß erste und vornehmste, wohin ein Prediger seine Sorge muß gerichtet sein lassen; neml. daß er den armen Sünder zur rechten Erkenntniß seiner Sünden bringe, den Greuel derselben ihm recht vor Augen stelle; denn ohne Erkenntniß der Sünden ist ohnmöglich eine Vergebung derselben bey Gott zu erhalten, *1. Ioh. I. 9.* wenn aber ein Sünder, wie oft geschicht, so unwissend wäre, daß er nicht mahl von Gott, der Sünde und dem Erlösungswerke einen Begrif hätte: so muß der Prediger ihm zwar mit guten Unterricht an Hand gehen, daß er erst von Gott, dessen Gesetz und was darwieder gehandelt, für eine Sünde, darauf aber für eine harte und ewige Straffe gesetzt sey, v. *Tit. sqq. f.* 225. ihm einen richtigen Begrif beybringen. Und wenn nun ein solcher roher Sünder zur Erkenntniß gekommen, und nun nach der Gnade Gottes sich sehnet: so muß der Prediger ihn mit dem Evangelio aufrichten, ihm das liebreiche Vater Hertz Gottes abmahlen, wie sehr derselbe uns Menschen in seinem Sohne geliebet habe, und die Bekehrung eines armen Sünders verlange; wie viel unser Herr J. C. ihm solche kosten lassen S. *f.* 226. und wie fleißig der heil. Geist bey dem Menschen, sowohl in Aufklährung seines Verstandes, als auch Anzündung des Lichtes des Glaubens bey uns würcke; daß, wenn er dessen Hülffe und Beystand nur in zuversichtlichem Vertrauen anflehe, derselbe mit seiner Gnade ihn nicht verlassen, sondern ein standhaftes Vertrauen zu Gott in ihm erwecken werde, daß er dieses Fleisches Leyden und die weldliche Schande nicht achten, S. *f.* 230. *b.* mit freudigen Muthe seinem Tode entgegen gehen, und daß dieser ihm nichts anders denn ein Hingang ins ewige Leben seyn werde. — Wie ein Priester bey einem verhärteten Delinquenten so wol das Gesetz, als Evangelium gebrauchen solle.

Wie man die halstarigen Uebelthäter schrecken soll.

Fol. 225. a. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Ob ein Missethäter schuldig sey, sich anzugeben.

Es frägt sich alhier: ob ein Missethäter schuldig sey, sich dem Gerichte anzugeben und seine begangene That, die bißher noch verborgen ist, kund zu machen. Welches mit Nein zu beantworthen.

vid. PALTHENII *Disp.* de *obligatione rei ad sanctionem pœnalem pœnamque ipsam §. 25. sqq. & 31. sqq.*

Disp. mea de *Poena capitalis executione perfecta, non iteranda*, in *Coroll. I. p. 41.*

Und daher ist auch ein Prediger schuldig, wenn ihm gleich der Missethäter die That in der Beicht gestanden und bereuet, denselben zu absolviren, und zum heil. Abendm. zu gestatten, ohne daß er den Sünder anhalten darf, der Obrigkeit die That anzuzeigen.

Ob er schuldig sey die That vor Gericht zu bekennen.

Dahingegen aber, wenn solche dem Richter ohnedehm bekannt wird, und er den Thäter darüber gerichtlich befraget, so ist dieser die begangene That zu gestehen in conscientia gehalten.

vid. *Disp. m. all. c. l. Corol. 2. p. 42.*

Wenn also ein solcher Sünder beym Prediger, dem er die That bekant hat, aber dieselbe dennoch vor Gericht leugnet, die Absolution sucht: so ist der Prediger, obgleich er die That zu offenbahren nicht befugt, dennoch auch nicht berechtiget, einen solchen Sünder zu absolviren.

vid. *Jud. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 936.*

Wie man die bekümmerten und blöden Uebelthäter trösten soll.

Fol. 226. a. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Hiemit ist zu conferiren des IOH. PFEFFINGERS Trostbüchlein *p. 300.* woselbst er hievon Unterricht giebet, dessen extract befindlich

ap. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. I. p. 956.*

Imgleichen, was oben *ad f. 147. a. in fin.* angeführet worden.

Fol. 227. b. n. 1. Ad verb. wie der Schächer am Creutz.) Ob dieser Schächer mit Nahmen *Dima*, oder *Disma* geheissen, ist ungewiß und ein nichts würdiger Umstand. Nur ist zu merken, daß seine Busse, obgleich spät, dennoch rechtschaffen gewesen. Indehm derselbe bezeugete 1) eine wahre und ernstliche Reue über seine Sünde; 2) einen aufrichtigen Glauben an seinen Heyland; 3) folgeten auch die Früchte des Glaubens; Indehm er seinen sündigen Mitbruder bestraffete, und daneben zu Gott betete, bey seinem Leyden Liebe und Gedult, als die schönste Früchte des Glaubens, bezeugete. Es muß aber solches nicht, wie gemeiniglich geschiehet, zum Mißbrauch gezogen werden. vid. *not. ad ord. eccl. f. 4. b. n. 3.* vb. Gnadenzeit *p. 224.*

Ob einem solchen Delinquenten, bevor er öffentliche Kirchen-Busse gethan, das H. A. zu reichen.

Fol. 230. a. n. 1. Ad verb. Sacrament verreichen.) Ob ein solcher Delinquent, bevor er öffentliche Kirchenbusse gethan, mit dem heil. Abendmahl zu versehen sey? daran hat man vormahlen in der christl. Kirchen Bedenken getragen.

S. HILDEBR. *Tr.* de *arte bene moriendi p. 70.*

CALVÖR *Rit. eccl. L. II. S. 2. C. 103. & 104.*

Es leydet aber keinen Zweifel, daß nicht dergleichen Versohnen, sie mögen ein so groß Verbrechen begangen haben, als nur immer möglich, gleich andern Kranken und Sterbenden, das heil. Abendmahl zu reichen sey. vid. CALVÖR *c. l.*

Conf. *Consil. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p. 6. 17.*

Wovon alhier der Proceß umständlich vorgeschrieben ist. Und pflegt man auch wol einige Zeit vorher von öffentlicher Canzel die Gemeine zu ermahnen, für ihn zu beten.

Wenn

Wenn ein Delinquent von der ordentlichen Straffe solte absolviret, oder vom Principe aggratiiret werden, muß ein solcher, obgleich er vorhero schon zum H. Abendmahl admittiret worden, dennoch nachhero öffentliche Kirchenbusse thun.

vid. Weymarsche K. Ordn. *C. 27. p. 487.*

CARPZ. in *Jpr. eccles. L. II. de 281. sq.*

Wenn ein Delinquent aggratiiret wird, muß er doch öffentliche Kirchen-Buße thun.

Welche aber auf die, von der inquisition, als unschuldig loßgesprochene, oder die pro redimenda vexa mit dem Gerichte sich abgefunden haben, nicht zu extendiren ist. vid. SLEVOGTS Tr. vom Recht der Altäre *Cap. IV. §. 9.*

Nicht aber wenn er gänzlich frey gesprochen wird.

Wiewol doch dem Prediger frey stehet, mit ihm den Processs, wovon wir oben *ad ord. eccl. f. 28. b. n. 7.* vb. wenn aber das *Crimen* nicht offenbahr ꝛc. *p. 364.* gehandelt haben, vorzunehmen.

2. Ad verb. droben) nemlich *f. 214. a.*

Trost wider den leiblichen Tod und weltliche Schande.

Fol. 230. b. Ad verb. vorige hohe Trost.) S. *f. 228. sqq.*
Fol. 231. a. Ad verb. sterben ist schrecklich.) S. *not. ad f. 205. a. n. 1. p. 403.*
Fol. 232. b. Ad verb. der Schächer am Kreutz.) S. *not. ad f. 227. b. n. 1. p. 414.*

Wenn die Gefangenen ihren Anklägern oder Richtern nicht vergeben wollen.

Fol. 233. a. Ad verb. das Sacrament keinesweges reichen.) S. oben *ad f. 145. a. n. 5. p. 228.*

Fol. 233. b. n. 1. Ad verb. Bindet ihn.) *Matth. XXII. 13.*

2. Ad verb. Christus sagt.) *Matth. V. 23. sqq.*

Fol. 234. a. Ad verb. gegen seine Feinde gebabt.) *Luc. XXV. 34.*

Fol. 234. b. n. 1. Ad verb. gib ihm das H. Sacrament.) Wenn er nemlich ein Verlangen dazu bezeuget.

Wenn die Gefangenen zum Gericht ausgeführet werden.

Fol. 234. b. n. 2. *Ad Rubrum.*

Die Execution der Delinquenten geschiehet gemeiniglich am Freytage. Qu. Ob auch dieselbe am Sonn- oder Festtage, oder zur Advents Zeit, oder in der Stillen-Woche geschehen könne

Zur Volziehung der Execution wird gemeiniglich der Freytag angesetzt; vermuthlich, weil an dem Tage Christus gestorben, dessen der arme Sünder sich nützlich erinnern kan; aber, kan dieselbe auch wol am Sonn- oder Fest-Tage, oder in der Adventszeit, und wol gar in der Stillenwoche geschehen? Wegen der dabey vorfallenden Zubereitungen ist wol nicht anzurathen, dergleichen Executiones an diesen heiligen Tagen, oder in der Adventszeit, oder Stillenwoche vorzunehmen, weil dadurch die, so dabey was zu verrichten haben, an ihrer Devotion und Sontags-Feyer, oder Präparation zum bevorstehenden Fest, würden gehindert werden. Sonst aber ist an sich gleichgültig, auf was für einen Tag die Execution geschiehet.

v. *Selecta Resp. Fac. Rostoch. Fasc. I. p. 17.*

MANTZELII *Disp.* de *Calendario Mecklenb. Sect. II. §. 15.*

Wenn also periculum in mora dabey verknüpft wäre: so würde auch, ohne Bedenken, an deraleichen Feyer-Tagen die Execution volzogen werden können, und hätte ein armer Sünder in der stillen Woche so viel mehr Gelegenheit, sich seines gekreutzigten Heylandes zu erinnern (314).

3. Ad

Exempel, daß Executiones der Delinquenten auch in der Adventszeit geschehen.

(314) Daher denn auch der Pabst SIXTUS V. in denen Weyhnachtsferien eine Execution an etlichen grossen Delinquenten volstrecken lies, und wie er darüber vom Gouverneur erinnert ward, das Fest nicht zu profaniren: Gab er ihm zur Antworth: Was meinet ihr: könte Gott wol in diesen Tagen ein besser Opfer gebracht werden, als daß man dies Todesur-

Daß man den armen Sünder vor der Execution nicht mit starken Getränck überladen soll.

3. Ad verb. nicht vol mache.) Diese üble Gewohnheit, daß man den armen Sünder vor seiner Ausführung, und so gar auf dem Wege zum Gericht und Richtplatze, mit Wein und Brantwein beschenke, hat wol daher seinen Uhrsprung, daß in denen Sprichwörthern Salomonis *XXXI.* stehet: Gebt starck Geträncke, denen die umkommen sollen. Welches aber im Hebräischen nicht von Maleficanten, sondern von solchen, die wegen Absterben ihrer Freunde in Betrübniß sind, zu verstehen, und also auf diesen Casum übel appliciret wird.

V. HILDEBRAND *Antiquit. S. Script. L. I. p. 103.*

Daß man vorhero den Delinquenten, wenn er zum Tode bereitet wird, da er bis anhero schlechte arrestanten Kost genossen, mit zulänglicher Kost und Getränck versehe, erfodern so gar die Rechte, damit er sich wieder erhole, und mit denen Leibeskräften auch eine Munterkeit des Gemüths erhalten möge. Und daher ist auch nicht undienlich, wenn ein solcher Mensch, der im Gefängniß durch die schmale Kost, durch das Wachen und Bethen abgemattet worden, und nun gemeiniglich einen weiten Weg zu gehen hat, durch einige Refraichirung, als ein Glaß Wein, oder Brantwein, wenn er es verlangen solte, erquicket werde. Es hat aber der Prediger dahin zu sehen, daß der arme Sünder nicht wider seinen Willen und in Uebermaasse damit beladen werde, dadurch er der Sinnen leichtlich könte beraubet werden.

Der Prediger muß es auf den Richtplatz nicht zu lange machen.

4. Ad verb. mit ihnen eile.) Wie denn auch nicht zu billigen, daß der Prediger auf dem Richtplatz es gar zu lange mache und den Scharfrichter aufhalte.

Ob denen Delinquenten zu verstatten, auf dem Richtplatz eine Anrede an das Volck zu halten.

5. Ad verb. das Volck anspreche.) Wenn der arme Sünder dazu geneigt ist, und die dazu erforderliche Munterkeit des Gemüths besitzet: so ist solches zu verstatten, und hat seinen Nutzen; wenn aber dieses nicht ist: so ist demselben solches nicht anzumuthen; Und halte es eben nicht gerathen, wenn einige Delinquenten auf der Richtstätte lange memorirte Reden ans Volk halten; weil sie sodann die letzte Zeit ihres Lebens, die sie zu geistlichen Gedanken und zum Gebet anwenden sollen, nun zur meditation ihrer Rede anwenden; und zuweilen wol gar eine eitele Ambition darin suchen, daß sie mit einem guten Anstande ihre letzte Rede ans Volck halten.

Der Delinquent wird vor der Execution noch mahl absolviret.

Fol. 236. a. n. 1. Ad verb. die Absolution.) Nachdehm der arme Sünder vorhero auf die Frage des Predigers geantwortet, daß ihm seine Sünde leid; und daß

Todesurthel an solche Bösewichter vollstrecke, die eine so heilige Nacht, da Gott von einer Jungfr. hat wollen gebohren werden, mit einem so entsetzlichen Laster verunheiliget. S. Das Leben dieses Pabstes im 10ten B. p. 324.

Im Jahr 1754. den 6. Dec. ward auch der ehemahlige Küster Hancke zu Wotenick ob incestum, öffentlich decolliret. Wiewol doch der Magistratus zu Demmin, der die Execution an ihm volziehen lies, des hiesigen Königl. Consistorii Einwilligung dazu suchte und erhielte. Es hat also ein Prediger, wenn die Obrigkeit solches gut befindet, sich nicht zu entziehen, der Execution mit beyzuwohnen. Wenn nun der Tag der Execution angesetzt, so findet sich der Prediger nebst seinen Collegen, oder sonst erbethenen Gehülfen, beym Delinquenten in aller frühe ein, und unterhält denselben mit gottseeligen Gebethern, biß die Zeit der Abholung, da das Gericht sich versamlet hat, verhanden. Alsdenn der arme Sünder von denen Predigern unter beständigen Gebeth und Zureden zuver ad locum judicii geführet wird; da denn vorhero ein kurtzes nothpeinlich Halßgericht wiederholet wird; welches vormahls, auch noch jetzo an einigen Orthen, öffentlich und mit besondern Solennitäten geschiehet. An andern Orthen wird nur bloß der Delinquent fur Gericht geführet und ihm die Urthel nochmahl verlesen. Danächst dem Scharfrichter anbefohlen wird, sein Amt an ihn recht und wol zu verrichten dem auch ein sicher Geleit versprochen wird. Der Prediger ist hiebey gegenwärtig und nach geendigten Gerichte wird der Delinquent nach der Richtstat, wiederum in Begleitung der Prediger, unter anhaltenden Gebet, Gesangen und Zureden aus Gotteswort, hingeführet und die Execution, in Beysein einiger Deputirten des Gerichts volzogen.

Wie es mit der Ausführung des Delinquenten gehalten werde.

Wenn der Delinquent noch kurz vor der Execution dem Prediger seine Unschuld entdecket.

Hier frägt es sich aber, wie ein Prediger sich zu verhalten habe, wenn ein Delinquent, ihm im Vertrauen entdeckte, daß er der beschuldigten That unschuldig sey, und dieselbe nur bloß aus Furcht für die Marter auf sich bekannt habe? Rp. Bey so bewandten Umständen kan er ihm das Abendmahl nicht verreichen, sondern muß solches vielmehr der Obrigkeit anzeigen, die denn rechtliche Mittel zur der Hand zu nehmen wissen wird. Wenn aber der Delinquent offentlich revocirte, und die Obrigkeit nach geschehener neuen Untersuchung dennoch rechtlich fünde, daß die Execution volstrecket würde, ist der Prediger sich seines Amts zu entziehen nicht befugt; sondern muß solches auf das Gewissen der Obrigkeit ankommen lassen; für welche alle Vermuthung, daß sie nach denen Gesetzen procediren werde. Gesetzt aber, daß der Prediger überzeugt ware, daß der Mensch unschuldig leyde, so ist er vielmehr schuldig, sich zum Zeugen der Unschuld anzugeben, und die Sache von neuen zur Untersuchung zu befördern, und allenfals sich davon zu dispensiren und sein Amt einem andern auftragen zu lassen.

daß er glaube an Gott Vater, Sohn und H. Geist; und zwar geschichet solches alles von ihm kniend.

Fol. 236. b. Ad verb. Darnach.) Wenn dieses gesprochen, stehet der arme Sünder wieder auf, wird von denen Henckers Knechten zu den Platz geführet, wo er gerichtet werden soll, woselbst ein kleiner Hügel mit gelb Sand hingeworffen, darin das Blut aufgefasset werden möge, darauf kniet der arme Sünder, und die Henkers Knechte binden ihm die Hände, und aptiren ihm die Kleidung zur bequemen Verrichtung der Execution, verbinden ihm auch die Augen. Wenn er gehencket werden soll, wird er zur Leiter hinauf geführet, oder auch mittelst einer Trietzen aufgezogen; Inzwischen fähret der Prediger fleißig fort mit Beten und Zuruffen, daß er an seinen Jesum fleißig gedencken und denselben in seinen Hertzen behalten möge. Es pfleget auch wohl bey der decollation der Prediger ein Stoß-Gebethlein zu wehlen, da er denn vorhero mit dem Scharfrichter die Abrede genommen, daß, wenn gewisse Worthe darin vorkommen, er den Streich verübe, damit der arme Sünder das punctum temporis, da derselbe sol an ihn verrichtet werden, nicht vorher wisse, oder mercke, und also durch Zucken, oder sonstige Geberden, dem Scharfrichter an Volziehung einer glücklichen Execution nicht behindere.

Wie bey Vollstreckung der Execution zu verfahren.

Fol. 237. a. n. 1. Ad verb. Darauf gesungen.) Dieses geschiehet nach verrichteter Execution. S. Anm. über die K. O. *f. 47. b. n. 1. p. 660.*

Nach der Execution wird gesungen.

2. Ad verb. hinwiederum geruhen wird.) Es wird der Prediger nach der Wichtigkeit seiner Bemühung dafür recompensiret; welches, wenn der Delinquent nichts im Vermögen hat, gleich wie die übrige Gerichts- und Executionskosten die gerichtsbare Obrigkeit, oder der Königl. Fiscus, wenn der Delinquent unter Königl. Gerichten fortiret, bezahlen muß.

Der Prediger wird für seine Bemühung belohnt.

Funfzehnter Theil.

Wie man mit Menschen, die vom Teufel besessen sind, handeln soll.

Fol. 237. b. n. 1. *Ad Rubrum.)*

Auch von dieser Materie ist so wenig in der alten Kirchen-Ordn. als der alten Agende, etwas anzutreffen. Daß vormahlen, und besonders zu den Zeiten, da unser Heyland auf der Welt gelehret und seine Lehre mit Zeichen und Wunder bestätiget, viele leiblicher Weise vom Teufel besessen gewesen, lehret die H. Schrift ganz klahr. Wir leben aber jetzo in solchen Zeiten, da man die Wirkung des Teufels in die Cörper nicht glauben wil,

Vormahlen hat es dergleichen Besessene viel gegeben.

Ob noch jetzo dergleichen gebe.

S. oben *ad ord. eccles. f. 21. a. n. 9.* vb. Zauberey *p. 370.*

und daher wil man auch die würkliche leibliche Besitzung des Teufels in Zweifel ziehen. Wiewol doch die possibilitæt derselben ohne zulänglichen Grund geleugnet wird. Obgleich die mehresten Exempel, so man von einer solchen leiblichen Besitzung angiebet, nach angestelter genauen Untersuchung, in nathürlichen Ursachen gegründet befunden worden.

S. des Hrn. WALCHS *Phil. Lex.* Tit. Besitzung.

Von einem singulairen Casu der alhier in Pommern im Jahr 1736. in dem Guthe Roleffshagen sich zugetragen, und worüber der Graf Kussow der Medicinischen, Theologischen und Juristischen Facultät Bedenken einholte,

S. *Consult. Gryph. Resp. 34.*

Wie nun in solchen Fällen, wenn würklich eine leibliche Besitzung des Teufels gespühret wird, der Prediger sich zu verhalten und mit denen Besessenen umzugehen habe, davon handeln verschiedene Consil. Theol. ap. DEDEK. *Vol. I. p. 948. sqq.*

Von denen Exorcisten, oder Teufels Beschwehrern.

2. Ad verb. Teufelsbanner.) Bey denen Päbstlern ist ein besonderer Orden *Exorcisten* genannt, welche unter den Römisch Catholischen Geistlichen die 3te Gattung der ordinum minorum und recht von Beschwehrung der Teufel Profeßion machten. Zudehm Ende ihnen auch bey ihrer Weyhe das Buch, worin die Bann Formuln enthalten sind, oder, an dessen stat, das Pontificale, oder Missale, mit diesen Worthen gereichet ward: Nim und fasse es ins Gedächtniß, und habe die Gewalt, deine Hand auf die Besessene zu legen, sie mögen gleich getauft, oder als Catechismus Schüler noch nicht getauft seyn. S. *Compend.* Kirchen und Ketzer Lex. *p. 161.* Das Gebeths Formular, welches hiebey gebraucht wird, heisset *Exorcismus.* Welcher ritus denn mit der Zeit auch der Taufe der Kinder appliciret ward. Davon schon oben *ad ord. eccl. f. 22. b. n. 1. p. 359.* it. *ad Ag. p. 176. 188. 191.* gehandelt worden.

Was ist aber von diesem Exorcismo zu halten? Obgleich man im Pabstthum einige Exempel mag aufzuweisen haben, daß der Teufel darauf gewichen,

S. PHIL. MELANCHT. ap. DEDEKEN. *Vol. II. p. 320.*

so hat doch mit der Zeit dieser Orden sich hiedurch sehr lächerlich gemacht; wie unter andern aus des ERASMI ROTERODAMI *Colloquiis*, besonders demjenigen, so den Titel führet: *Exorcismus. s. Spectrum*, erhellet; imgleichen sind gar viele Exempel verhanden, da sie auf eine lustige Weise betrogen worden. Wovon LUTHERUS in seinen Tischreden *fol. 204.* handelt ap. DEDEKEN. in *Consil. theol. Vol. I. p. 948.*

Fol. 238. b. n. 1. Ad verb. nicht leicht glauben.) Aus denen in *not. præced.* angeführten Ursachen.

Fol. 239. a. n. 1. Ad verb. ins Haus kommen.) Gleich wie oben *f. 221. b. n. 4. p. 411.* bey Besuchung der Kranken ist gemeldet worden.

Fol. 239. b. n. 1. Ad verb. wo 2. oder 3. versamlet sind.) Diese Gebeths-Formul wird auch oben *f. 204. b.* bey Besuchung der Kranken vorgeschrieben.

Fol. 240. a. n. 1. Ad verb. *Exorcismus.)* S. oben *f. 237. b. n. 2. h. p.*

Fol. 242. a. n. 1. Ad verb. Beschwehren.) S. *not. c. l.*

Fol. 244 a. n. 1. Ad verb. göttlichen, brüderlichen Eyde.) Welcher ist Amen, Amen. S. oben *ad Ag. f. 40. a. n. 1. p. 96. pr.*

Fol. 245. b. n. 1. Ad verb. auch in andern umliegenden Kirchen) S. oben *f. 238. b. 242. a.*

2. Ad verb. wie vorher stehet.) *f. 243. a.*

Sechszehnter Theil.

Von Begräbniß der Todten.

Fol. 246. a. n. 1. *Ad Rubrum.*)

Von dieser Materie ist sowol in der alten Kirchen-Ordn. *de 1535. f. 3.* als auch in der alten Kirchen-Agende *f. 24.* und in der neuen Kirchen-Ordn. *f. 26. b.* ein besonderer Titel verhanden.

Ob

Daß man denen verstorbenen Pflichten schuldig sey.

Ob man aber denen Verstorbenen, noch nach dem Tode, Pflichten schuldig sey? wird von einigen Moralisten negiret; wie denn LUDOVICI in seiner *Doctrina J. Nat. juridice considerata, Cap. XIV.* de *Officiis erga mortuos* §. 3. ausdrücklich schreibet: *Quia mortui non amplius jus habent, ergo etiam iisdem nullo modo obligamur;* Allein, obgleich die, jemandes Persohn anklebende, Verbindlichkeiten durch den Todt erlöschet: so gehen doch andere auch auf die Erben. S. PUFEND. *J. N. & G. L. V. C. XI.* §. 12. Und eben so würde es wieder alle Billigkeit anlauffen, wenn wir denen verstorbenen nahen Anverwandten, denen wir in ihrem Leben alle Liebe und Hochachtung schuldig gewesen, nicht ein gutes Andenken bey uns conserviren und ihnen auch noch nach ihrem Tode gewisse Liebes Pflichten schuldig bleiben wolten.

Die da bestehen:

Diese bestehen nun darin, 1) daß man ihren Cörper auf eine anständige Arth zur Erden bestätige, und 2) dieselbe ordentlich betraure.

I. in einer anständigen Begräbniß.

Was die I. Pflicht anbelanget; So vermeinen einige, die Beerdigung der Todten habe nur blos den Nutzen der Lebendigen zum Grunde; damit die Luft durch den Gestank der todten Cörper nicht inficiret werden möge. Daher auch LUDOVICI *c. l.* schreibet. *Ergo nec in specie mortuis ad hunc sepulturæ modum obligamur.* Allein, ob gleich dieses an sich ganz gegründet: so schliesset dennoch diese Verbindlichkeit diejenigen nicht aus, welche wir auch in einer Schuldigkeit setzen, unsere Freunde auf eine anständliche und ihrem Stande gemäße Arth beerdigen zu lassen. Von der Arth der Begräbnis habe bereits oben *ad ord. eccles. f. 26. a. n. 1. p. 439.* umständlich gehandelt. Und wie man eine Leiche nicht zu früh, auch nicht zu spät begraben müsse, besonders was bey verstorbenen schwangern Frauens zu beobachten sey, ist oben *ad Agend. f. 221. a. n. 1.* ad vb. Todten-Wache p. 409. angezeiget worden; was aber überhaupt von denen Beerdigungs Gebräuchen und was dabey rechtens ist, nicht angebracht werden können, wil unten, bey Gelegenheit des folgenden Tituls der Agende, nachholen.

II. Betraurung derselben; welche ist

Was inzwischen II. die Betraurung der Verstorbenen anbelanget, so ist selbige theils eine innerliche, theils äusserliche. 1) Die Innerliche bestehet eigentlich in einer Traurigkeit, welche das Gemüth über den Verlust eines guten Freundes empfindet. Diese ist nun eine unvernünftige und vernünftige.

1) eine innerliche; welche abermahl ist

S. WALCHENS Philos. Lex. v. Traurigkeit.

a) eine unvernünftige.

Jene ist, welche die Maasse überschreitet und wodurch man seinem Leibe, oder Gemüthe, nur selbst Schaden zufüget. Syr. 30. 20. Diese Betraurung der Todten ist unrecht und denen Heyden ähnlich, die keine Hofnung haben. Non enim timenda mors, nec lugendi nimium, qui mortui sunt amici.

v. elegantem *can. 25. sqq. ca. 13. qv. 2.*

b) vernünftige, ist erlaubet.

Diese aber, welche auf eine mäßige und christliche Art geschiehet, da man den getroffenen Wechsel eines weit glücklichern Zustandes dem Verstorbenen nicht mißgönnet, ist erlaubet. Denn, weil auch nur die blosse Trennung guter Freunde in der Welt, wenn ihre Umstände auch gleich dadurch verbessert würden, nathürlicher Weise empfindlich ist: so ist nicht weniger die Trennung guter Freunde durch den Todt, auch einem gesetzten Christen, nathürlicher Weise, empfindlich und Gott keines weges mißfällig; daher auch die heiligen Männer ihre Todten betrauret. Wovon zulängliche Exempel in der heil. Schrift verhanden sind. Es handelt hievon umständlicher

CASP. ZIEGLER in *Disp.* de *eo, quod justum est circa mortuos, toto Cap. II. quatenus legitime sunt lugendi.*

2) eine äusserliche, welche ist

2) Die äusserliche Traur bestehet darin, daß man durch gewisse Gebährden und äusserliche Zeichen, als Kleidung, die innerliche Betrübniß des Gemüths und zugleich die Hochachtung, welche man gegen den Verstorbenen heget, an den Tag leget. Und diese ist entweder eine besondere Privat- oder algemeine Traur. Von denen Gebräuchen a) der Privat-Traur bey den vornehmsten, gesittesten Völkern, als denen Juden, Griechen, Römern und alten Teutschen handelt umständlich

a) eine Privat-Trauer,

ZIEGLER *c. l. th. 18. sqq.*

HEDERICH in seinen Antiquitäten Lex. v. *Luctus.*

Und haben die politischen Gesetze dieser Völker gemeiniglich eine gewisse Zeit und gewisse Arthen der Traur vorgeschrieben; doch so, daß die Traur einigen als nothwendig auferleget, andern aber wilkührlich gelassen worden.

a) bey denen Frauens

Zum ersten Fall gehören die Frauens, die ihre verstorbene Männer zu betrauren schuldig sind; welche Schuldigkeit denn nicht so sehr in der Kleidung, als vielmehr in der Enthaltung von der andern Ehe bestand. Und daher hauptsächlich seine Absicht auf die Frauens hatte; damit, wenn etwa selbige vom verstorbenen Manne schwanger hinterlassen worden, keine incertitudo partus beforget werden möchte. Wovon wir bereits oben *ad f. 187. b. n. 2. p. 299.* umständlich gehandelt haben.

b) bey denen Männern.

Ebener massen war auch denen Männern, nach denen Jüdischen Gebräuchen, eine gewisse Zeit zu Betraurung ihrer Frauens vorgeschrieben, deren Beobachtung fast strenger, als diejenige, welche denen Wittwen oblag, gehalten ward. Gen 38. 12.

S. BERGERI *D* de *Concubitu intra tempus luctus* §. 8.

Von der Zeit der Traur.

Nach denen alten Römischen Gesetzen war der Frauen zur Betraurung des Mannes eine Zeit von 10. Monathen, woraus anfangs das Jahr bestand; und hernach von 12 Monathen, und zwar sub pœna infamiæ, vorgeschrieben. Wovon gleichfals oben *c. l. p. 300.* gehandelt worden. Auch war dem Marito seine Frau und den Kindern ihre Eltern; imgleichen den Eltern ihre Kinder über 6 Jahr, 10. Monathe; denen übrigen nächsten Verwandten aber nur 8 Monath zur Traur vorgeschrieben, und dieses ebenfals sub pœna infamiæ; Welches aber nachhero aufgehoben; so, daß diese Traur dem blossen Wilkühr der Verwandten überlassen worden. *l. 23. ff. de his, qui not. inf.* Hatte also ein Maritus nach dem Jure Rom. nicht nöthig, seine Frau zu betrauren, kont auch gleich nach deren Tode wieder heyrathen, *l. 9. d. t.* Wiewol doch nach der *Nov. 22.* ex causa honestatis dem Manne auch ein halbes Jahr, die Frau zu betrauren, vorgeschrieben worden.

S. CYPRÆUM de *Sponsal. C. XIII. §. 96.*
CARPZ. *L. II. de 160. sq.*
CALVÖR *Rit, eccl. L. I. T. I. C. 48. §. 9.*
ZIEGLER *c. l.*

Besonders in Pommern.

Alhir in Pommern hat man sich ehedem auch nach denen gemeinen Rechten hirin gerichtet. so, daß die Frauens ein ganzes, und die Männer ein halbes Jahr zu warten gehabt, bevor ein, oder das andere, Theil wieder zur Ehe schreiten können; Und wird sogar denen Wittwern zu Betraurung ihrer Frauen in dem, gleich anzuführenden, Traur Reglement ein ganzes Jahr vorgeschrieben.

Von der Art zu trauren.

Das vornehmste Zeichen der äusserlichen Traur bestand in Veränderung der Kleider, da die Traurende ihren gewöhnlichen Schmuck ablegten und in groben schwarzen Tuch sich kleideten, auch wol ihre Kleider zerrissen.

vid. QUENSTEDII *Tr.* de *sepulturis veterum C. III. p. 135. sqq.*
ZIGLER *all. Disp. C. 2. th. 19.*

Besonders in Pommern bey Adelichen.

Wie nun aber die Traur eigentlich und zwar besonders beym Adel in Pommern einzurichten sey, damit der übermäßigen Verschwendung hirin vorgebeuget werden möge, deshalb ist unterm 24. Nov. 1722. ein eigen Patent, wegen Einrichtung der Traur bey adelichen Personen publiciret, welches im Jahr 1735. unterm 25. May auch auf dero Domestiquen extendiret worden. Beyde sind in der, A. 1757. in fol. edirten, Collection derer Landes Patente befindlich.

Was bey der Traur der Adelichen Wittwen Rechtens.

Es ist aber zu merken, daß, obgleich einige Rechtslehrer ohne Unterscheid denen Wittwen die freye Traurkleider aus dem Vermögen des Mariti aberkennen, *arg. l. 37. ff. de Relig.* wie

GARSIAS de *Expensis Cap. VIII. n. 36.*
ZASIUS *Lib. II. Singular. Cap. 3.*

andere aber auf eines jeden Orts Gebrauch es ankommen lassen: So ist dennoch durchgängig in Teutschland der Gebrauch, daß denen Wittwen, ohne Unterscheid des Standes, eine freye Trauer aus des verstorbenen Ehemanns Güthern gebühre. Wovon nachzusehen.

CARPZ.

CARPZ. *P. I. C. 28. d. 41.*
MEVIUS *P. VI. Dec 242.* welcher selbige *n. 3.* der Wittwen zu erkennet, *etsi maritus vel animam debuerit.*
BÖHMER *T. II. P. I. Conf. 64. n. 35.* woselbst er einen Casum von einer Prediger Wittwen anführet und de universali Germaniæ consvetudine attestiret.
BERGER in *Elect. discept. for. Supplem. P. II. p. 852.* ibique larga manu *all. DD.*

Welches denn auch, besonders in Ansehung der adelichen Wittwen in unsern Pommern und Mecklenburg, ausgemacht ist; Als wovon mit mehren nachzusehen
des Hrn. NETTELBLADTS *Disp.* de *vidua nobili Mecklenb. §. 26.*
M. *Disp.* de *Juribus Viduarum nobilium in feudis Pomer. C. 3. §. 25. p. 119.*

Besonders in Pommern und Mecklenburg.

b) Man hat auch eine öffentliche Landes-Traur, bey Absterben des Kayserß, oder Landes-Herrschaft und deren nahen Verwandten. Wie selbige bey denen Römern eingerichtet und beschaffen gewesen, zeiget
HEDERICH in seinen *Antiquitäten Lex. v. Luctus p. 1697.*
Bey uns pfleget alsdenn vom Hofe aus ein besonder Ceremoniel vorgeschrieben zu werden; nach welchem zuweilen die Canzeln und Altäre mit schwarzen Tuch pflegen behangen, S. Anm. über die K. O. *p. 367.* sogar die Kirchenmusick und sonstige Freudensbezeugungen eingestellet, S. oben *c. l. p. 694.* Auch, auf Verordnung des Hofes, oder der Königl. Regierung, von denen Unterthanen, wenigstens die in Königl. Bedienung stehen, auf eine Zeitlang ein gewisser Trauer Habit angeleget zu werden.

b) eine öffentliche Landes-Traur.

2. Ad verb. ehrlich und christlich) S. Kirchen-Ordn. *f. 26. b. n. 1. p. 439.*
3. Ad verb. heimlichen, unchristlichen Begräbnissen) Hievon und wie weit die abendliche Beysetzungen hirunter zu begreifen, ist gleichfals oben *c. l. p. 441.* angeführet worden.
Fol. 246. b. n. 1. Ad verb. des Nachts bey den Todten wachen.) S. oben *ad f. 221. a. n. 1. p. 409.*
2. Ad verb. weil die Leiche noch über der Erden stehet) Daß eine Leiche nicht so gleich begraben werden, sondern noch einige Tage über der Erden stehen bleiben müsse, haben wir gleichfals oben *c. l.* bemerket.
3. Ad verb. Aufgrabung der todten Cörper.) Was dieses eigentlich für ein Mißbrauch sey, worauf die Kirchen-Ordn. alhier ziehlet, ist mir unbekannt. Indessen haben wir oben *ad ord. eccl. p. 458. not. 423.* einen dergleichen Aberglauben in Aufgrabung der todten Cörper bey denen Wampiern bemerket. Welcher doch eben in Pommern nicht bekant gewesen. Es ist aber alhir zu merken, daß die Aufgrabung der, in der Kirchen, oder auf dem Kirchhofe, verscharten todten Cörper, nicht mahl von der Obrigkeit des Orths, in nöthigen Fällen, als wenn eine Persohn, von der man vermuthet, daß sie gefährlicher Weise entleibet und, bevor die Inspection, oder Section, geschehen, begraben worden, ohne Vorbewust des Pastoris loci, oder Consistorii, vorgenommen werden könne. Wie denn auch das Consistorium befugt ist, in solchem Fall der gerichtsbahren Obrigkeit die Aufgrabung des Cörpers anzubefehlen. S. Anm. über die K. O. *p. 523. pr.*

Von Aufgrabung der Todten.

3. Ad verb. Die Kirchhöfe, oder Gottes Acker.) S. *notata ad Ordin. eccles. f. 26. b. n. 6.* vb. Gottes Acker *p. 446.*
4. Ad verb. sollen wol befriedigt seyn.) S. *not. c. l. f. 27. a. n. 4. p. 449.*
Fol. 247. a. n. 1. Ad verb. ausserhalb der Stadt.) S. *not. c. l. f. 26. b. n. 6. in fin. p. 447.*
2. Ad verb. fürs Läuthen.) Vom Ursprunge der Glocken ist bereits oben, *ad ord. eccles. f. 21. a. n. 11. p. 374.* gehandelt. Daß bey Beerdigung der Leichen die Glocken gerühret werden, ist ein sehr alter Gebrauch.

Vom Todtengeleuthe.

S. CALVÖR *Rit. eccles. L. III. S. II. C. 84.*
Welches auch auf dem Lande bey vornehmen Eingepfarten beym Abschiede, so die Schiedel-Glocke genannt wird, gewöhnlich ist. Imgleichen wird auch daselbst,

bey honoratioribus, nach der Beerdigung um Mittage aus, eine zeilang das Geläut continuiret. Was die Kirchen in allen Fällen fürs Läuthen zu erheben haben, ist gemeiniglich in denen Kirchen matriculn determiniret und umständlich verzeichnet in

Meinem *Tract.* de *Libris eccles. p. 212.*

Wer ein freyes Geläute habe.

3. Ad verb. fürs Glocken-Läuthen nichts.) Wenn es hier nach gehen solte, würden die Kirchspiels Leuthe, oder Eingepfarte, durchgehens ein frey Geläut zu geniessen haben; indehm sie überall zur Unterhaltung der Kirchen und Glocken durch einen Kirchspiels-Schuß contribuiren müssen; Dieses ist also nur zu verstehen von der Scheidel-Glocke, welches doch auch nicht mahl aller Orthen gebräuchlich ist.

S. *Tr.* de *Libris eccles. p. 216. n. 8.*

An einigen Orthen haben die Eingepfarte ein frey Geläut, wenn sie den Kirchhof in Befriedigung unterhalten. Welche sonsten nach der Observance ein frey Geläut haben, ist aus meinen *all. Tract. p. 215.* zu ersehen. Wenn arme Leuthe versterben, die geben so wenig für die Erde, als Glocken; welches ein *funus propter Deum*, eine Leiche um Gottes willen, genannt wird. In den Ursprung dieser Benennung inquiriret

CALVÖR in *Rit. eccles. L. III. C. 24. §. 12.*

Es ist aber derselbe leicht erfindlich, indehm alles was man zur Ehre Gottes, ohne Interesse, oder Bezahlung dafür zu erhalten, thut, um Gottes willen, genannt wird; wie also in denen hiesigen alten städtschen Recessen stehet, daß ein Rathsherr zum Gottes willen, d. i. ohne Belohnung, dienen solle.

4. Ad verb. durch ein Testament.) Wozu der Prediger die Gemeine, auch wenn jemand auf dem Krankenbette liegt, denselben ermahnen soll. S. *f. 210. a.*

Der Sterbfall ist so gleich dem Pfar-Herrn anzuzeigen

Fol. 247. b. n. 1. Ad verb. zum Pfarherrn gehen.) Dieses wird auch in der alten Kirchen Agende *f. 24.* erfodert, und ist ein alter Gebrauch.

vid. CALVÖRS *Rit. eccles. L. III. Sect. I. C. 14.*

Wobey aber zugleich das honorarium für seine Bemühung erleget wird.

vid. CALVÖRS *l. l. Cap. XV.* *Tract.* de *Libis eccles. p. 129.*

und derselbe um die Beerdigung zu bitten.

2. Ad verb. Begräbniß bitten.) Als welche, nach heutigem Gebrauch, binnen 3 tagen muß beschaffet werden.

S. oben *ad f. 246. b. n. 2.* vb. über der Erden stehet *p. 421.*

Wenn der Verstorbene das Sacrament empfangen, sol der Pfarherr ihm die Begräbniß nicht versagen.

3. Ad verb. das hochwürdige Sacrament empfangen) oder vielmehr: Ob er solches auch aus Verachtung nicht empfangen, wie die alte Kirchen-Agende *de 1542. f. 24. b.* sich erkläret. In welchem Fall ihm die eheliche Begräbniß zu versagen seyn würde.

S. *not. ad ord. eccl. f. 25. a. n. 1.* vb. christl. Gesänge ꝛc. *p. 421. & p. 444.*

4. Ad verb. so soll der Pfarherr) In der alten Agende *c. l.* wird annoch hinzu gefüget, daß der Pfarherr fragen solle: Ob er auch sein Testament gemachet und der Kirchen und den Armen etwas bescheidet? Welches aber billig in dieser neuen edition ausgelassen worden. S. Anm. über die K. O. *p. 837.*

5. Ad verb. christliche Begräbniß gestatten) sonst aber nicht. Wie ex argumento a Contrario folget, und aus dem, was *pag. sq.* angeführet wird, zu ersehen ist.

Von Abkündigung der Begräbniß.

6. Ad Rubrum.)

Dieser Tit. ist in der alten *edition* der Agende *f. 25. b.* befindlich, bestehet aber daselbst nur bloß aus diesem Ankündigungs-Formular, so am Ende etwas verändert lautet. Dagegen aber ist daselbst *f. 24. b.* ein besonder Titel: von der Tydt der Begräbniß enthalten; davon alhir nur der einzige 4te §. handelt.

7. Ad verb. unser lieber *N.*) Dieses Formular ist ganz einfältig und gut abgefasset; daher diejenige Prediger übel thun, welche die Danksagung mit so vielen Tituln und Complimenten, die nur ärgerlich sind, anfüllen.

S. MICHAELIS in *Past. supplicante* in *Proœm.* post. *not. f.*

Fol.

Fol. 248. a. n. 1. Ad verb. seine Seele wollen wir Gott befehlen.) Daß man für der Verstorbenen seligen Abschiede gedanket und für sie gebethet, ist schon im 6ten Seculo in der Kirchen üblich gewesen. Daß für den Abschied der Verstorbenen zu danken.

S. HILDEBR. *Tract.* de *arte bene morienai p.* 134.
CALVÖR in *Rit. eccl. L. III. S. 4. C. 64.*
FECHTII *Disp.* de *Missa, Sanctis celebrata, C. III. §. 14.* & *Cap. 20. sqq.*

Ob aber erlaubet und von einigen Nutzen sey, für die bereits Verstorbene zu bethen? Ob und wie ferne für selbige zu bethen.
untersucht BALDUIN. in *Cas. Consc. p.* 232.
CARPZ. *Isag. ad Libr. Symbol. p.* 680. alleg. ap. DEDEK. in *Consil. theol. Vol. I. p.* 1149. *n.* 9.
und bejahet
HILDEBRAND in *Rit. eucharist. p.* 13.
it. in *Tr.* de *offertorio pro defunctis C. II. p.* 107. *sqq.*
MICHAELIS *c. l.* in *Proœm not. d.* & *e.*

Welches wir auch noch heute zu Tage in unserer Kirchen, jedoch nur nach Arth eines Wunsches:

> Daß die abgeschiedene Seele vor Gottes heil. Angesicht möge erfreuet werden, und die hinterlassene Gebeine biß zur frohen Auferstehung in ihren Grabe ungestöhrt ruhen mögen.

beybehalten haben. HILDEBR. *c. l. p.* 107. *sqq.*
Woselbst er auch *p.* 109. *in fin.* das gewöhnliche Formular anführet. Auf verschiedene Fälle gerichtete formularia hat MICHAELIS *c. l. p.* 156. zusammen getragen. Was nun aber auch davon zu halten,
S. CHEMNIT. *Exam. Concil. Trid. P. III. p.* 166.
& alii, cit. ap. DEDEKEN. *c. l. p.* 1149. *n.* 11.

Ob man einen Verstorbenen selig nennen könne, wird in der folgenden Anm. vorkommen.

Ob man für einen, in der Catholischen, oder Reformirten, Religion abgeschiedenen danken könne? untersucht MICHAELIS *c. l.* in *Proœm. in fin.* Ob auch für fremder Religions-Verwandte zu danken.
der diese quæstionem verneinet; wenigstens des Consistorii Bedenken vorhero einzuholen an Hand leget.

Doch aber verabscheuen wir billig den Aberglauben der Catholiken, die ein, von denen Heyden erdichtetes, Feg-Feuer, worin die abgeschiedene Seele nach dem Tode behalten und durch gewisse Qvahl gereiniget werde, angenommen und statuiren, S. oben *ad f. 37. a. n. 1. not. 79. p.* 82. und deshalb für der verstorbenen Befreyung aus selbigem gewisse Gebether, welche sie Seelmessen nennen, zu verrichten gewohnt sind. Wovon oben *ad ord. eccles. f. 24. a. n. 7. not. 376. p.* 405. bereits gehandelt worden. Was vom Fegefeur der Catholiken zu halten.

Conf. SCHMIDII *Lex. Eccles.* v. *Sursum corda.*

Noch weniger aber sind wir denen Teufeln und Verdamten eine Vorbitte schuldig. Ob man auch für die Teufel und Verdamte beten solle.
S. MICHAELIS *c. l.* in *Proœm. post. not. e. in fin.*
Wiewol doch verschiedene Gottesgelährte unserer Kirchen sind, die auch eine künftige Erlösung der Teufel und aller Verdamten statuiren. Wovon oben gehandelt worden.
S. *not. ad ord. eccles. Proœm. I. f. 4. b. n. 3.* vb. Irthümern Seckten Ketzereyen *p.* 74.

2. Ad verb. und nicht zweifeln, sie sey bey J. E.) Denn die Liebe hoffet nicht nur allemahl das Beste, sondern wir können auch aus dem Betragen und der bezeigten Glaubens-Standhaftigkeit des Verstorbenen wol gewiß versichert seyn, daß er selig gestorben. Ob man Verstorbene selig preysen könne.

v. *Jud. theol.* ap. DEDEKEN. *Vol. I. p.* 968.
Indessen ist ehedem unter denen Gottesgelehrten disputiret worden: ob man einen Verstorbenen selig nennen könne? Wovon nachzusehen
WALCHII Religions Streitigk. der Lutherschen Kirchen *P. II. p.* 189.
Ingleichen wird unter denen Philosophis gestritten, wo die Seele inzwischen im Tode sich aufhalte; davon oben *ad f. 37. a. n. 1. p.* 82. gehandelt worden.

3. Ad verb. so dazu geladen werden.) Wie diese Einladung bey denen Römern Wie bey Beerdigung zur Folge gebethen werde.

mern geschehen, und jetzo bey uns durch gewisse alte Frauens, so Grabbitterinnen, oder Bittstädtschen genannt werden, welche dazu in einen besondern Habit gekleidet sind, bestellet werde: solches zeiget

CALVÖR in *Rit. eccles. L. III. S. I. C. 16.*

SCHMIDT in den Fastelabends Samlungen *p. 23.*

Bey honoratioribus lässet man auch wol durch die Raths Diener, auch wol durch angesehene Leichbitter, oder Marschalle, invitiren.

4. Ad verb. bey dem Begräbniß erscheinen.) S. *not. ad ord. eccles. f. 26. b. n. 5.* ad verb. ofsmahls vermahnen *p. 446.*

Der Prediger weiset die Grabstelle an.

5. Ad verb. Stätte angewiesen werde.) Falls man nicht schon ein Erbbegräbniß in der Kirchen habe, oder die Grabstellen eines jeden Dorfs Einwohnere auf den Kirchhöfen schon angewiesen sind. S. Anm. über die K. O. *p. 450.*

Ohne des Pastoris Willen kan keine Leiche begraben werden.

6. Ad verb. die Sepultur erlaubt sey.) Folglich hat auch der Pastor hierüber einige Cognition, und kan wieder seinen Willen keine Leiche in der Kirchen, oder auf dem Kirchhofe, eingesenket werden. S. Anm. uber die K. O. *p. 318. pr. 446. pr.*

7. Ad verb. Kirchen ungehorsam gewesen.) Dahin gehören auch die Kätzer. Wovon oben *ad ord. eccles. f. 26. b. n. 1. ad Rubr.* vb. Begräbniß *p. 443. in fin.* gehandelt worden.

8. Ad verb. Sacramente nicht empfangen.) neml. aus Verachtung. S. oben *not. ad f. 247. b. n. 3.* vb. das Hochwürdige Sacram. ꝛc. *p. 422.*

9. Ad verb. auch kein Zeugniß.) In der alten Agende *de 1542. f. 24. b.* wird annoch hinzugefüget:

sinen Qvartal-Penning, *it.* dem Köster nicht dat sine gegeven.

Welches aber billig in der neuen edition ausgelassen, doch aber mit dem beygefügten ꝛc. angedeutet worden.

Fol. 248. b. n. 1. Ad verb. versagen.) Von denjenigen Personen, welche eine solennis, und wol gar honesta, sepultura zu versagen, ist oben *ad ord. eccl. f. 26. b. n. 1. p. 443.* gehandelt worden.

2. Ad vb. so aber Mangel alleine.) In der alten Agende *c. l.* lauten die Worthe also:

Wo ydt averst alleine an Offer-Geld, ofte Köster Lohn feilet, dat lat me geven, und also versönen.

3. Ad vb. öffentlich *Sepultura.)* S. *not. ad ord. eccles. f. 26. b. n. 1. p. 440.*

Wann das Todten-Geläute angehet.

4. Ad vb. Morgens um 8.) Daß nemlich alsdenn mit dem Geläute der Anfang gemacht werde; In der alten edition ist ein besonderer Titel, wie ad Rubrum gedacht; von der Tydt der Begräfnisse. Woselbst eben das, was in diesem §. enthalten, vorkomt. Nur, daß bloß des Geläuts einer Glocken gedacht wird, damit die, so zur Begräbniß geladen sind, wissen können, wann eher sie kommen sollen. Wie aber mit der Zeit in dem vielen Geläute ein Staat gesucht worden: so hat solches dermassen zugenommen, daß, besonders alhier in Greifswald, zu einer Leichen, bürgerlichen Standes, fast den ganzen Tag über geläutet wird.

S. *Tract.* de *Libris eccles. p. 212.*

Das Geläut zur Abendzeit ist nicht anders, dann vom Königl. Consist., gegen Bezahlung einer doppelten Gebühr zu erlauben.

vid. *Tract.* de *Libris eccles. p. 213.*

Auf dem Lande wird nicht weniger, auch bey denen Bauersleuthen, mit dem Geläute ein Staat betrieben, da sie an einigen Orthen wol 6 Pulse bekommen als 1) wenn der Mensch verschieden; welches die Scheidel-Glocke genannt wird. 2) Nach Eröfnung des Grabes; 3) bey Umbsingung der Leiche, welches für 2 Pulse gerechnet wird; 4) wenn die Leiche eingesenket wird und 5) wenn die Leiche eingesenkt ist, beym Weggehen, so der Nachpuls genannt wird. Wenn die Leiche von einem andern Dorfe hergebracht wird, und auf die Grenze, oder Scheide, des Kirchdorfs komt: so wird mit der Glocken ein Signal gegeben, welches die Scheide-Glocke genannt wird.

5. Ad

5. Ad Nachmittag um 3.) Alsdenn die Leiche weggetragen wird; Solches geschiehet alhir zu Greifswald, des Sommers von Ostern bis Michaelis, um 3, des Winters aber um 2 Uhr.

6. Adverb. die zur Begräbniß gebethen.) S. *not. ad f. 248. a. n. 3.* vb. so da: zu geladen werden. *p. 423.*

7. Ad vb. Leiche folgen) S. *not. ad ord. eccl. f. 26. b.* vb. *n. 4.* Freundschaft und Nachtbarschaft *p. 446.* auch mit zur Kirchen und Anhörung der Leichpredigt sich einfinden. Worauf und daß die Folgers nüchtern seyn mögen, die Prediger, sonderlich auf dem Lande, zu sehen haben; Wie deshalb die Matriculn zu disponiren pflegen; die Procession aber wird also angestellet, daß die Leiche in der Mitten komme, weil die Schule voraus gehet; S. *f. 249. b. princ.* welches honoris gratia geschiehet. Von der Leich-Procession.

vid. CALVÖRS *Rit. eccl. L. III. S. 2. C. 26.*

Nachher pflegen die nächsten Freunde mit einem Beerdigungs-Mahl bewirtet zu werden. Von dessen Gebrauch bey verschiedenen Völkern schon oben *ad ord. eccl. f. 26. b. n. 1. p. 441.* gehandelt worden.

8. Ad verb. Ermahnung thun.) Eben dieses wird auch, aus der alhir angeführten Ursache, in der Kirchen-Ordn. *f. 26. b.* inculciret.

Fol. 249. b. n. 1. Ad verb. singen.) Daß das Singen überhaupt ein Gott gefälliger Gottesdienst sey, und von jeher in der Kirchen ad liturgiam sacram üblich gewesen: solches haben wir schon *ad ord. eccl. f. 17. n. 13.* vb. Singen *p. 338.* angeführet. Daß nun aber, fast durchgängig, bey denen Völkern im Gebrauch gewest, bey Beerdigung der Leichen zu singen, solches hat Vom Singen bey Beerdigung der Leichen.

CALVÖR *L. III. S. 2. C. 24. & S. 4. C. 51.*

umständlich ausgeführet; woselbst er §. *8. sqq.* besonders von der Gewohnheit der alten Christen handelt.

2. Ad verb. Erbarm dich mein) S. oben *fol. 71. a. n. 3. p. 135.*

3. Ad verb. Mitten wir im Leben sind) Ist ein altes Responsorium, so zu Latein heisset: *Media vita in morte sumus*, welches gleich unten allegiret wird. Wie wir aber singen: Mitten im Leben wir mit dem Tode umfangen: So können wir auch, wie LUTHERUS *Tom. VIII. f. 169. a.* schreibet, frölich singen: Mitten im Tode sind wir mit dem Leben umfangen. In dessen 2ten Vers werden diese Worthe gefunden: Es jammert dein Barmhertzigkeit unser Sünd und grosses Leid. Etliche corrigiren solche Worthe und setzen an deren statt nachfolgende: Es jammert dein Barmherzigkeit unser Klag und grosses Leid. vid. Lic. WEBERS Gesangbuch *p. 744.* Allein, der sehl. LUTHERUS, der dieses Lied gemacht, hat es selbst also gegeben *Tom. VIII. Jen. f. 376.* daher es auch in unsern Greifswaldischen Gesangbüchern ungeändert gelassen worden. Es ist auch nicht ungereimet, daß Gotte unsere Sünde, oder Sündenfall, nicht gejammert hätte; denn sonst würde er seinen lieben Sohn nicht gesand haben, daß der uns daraus erlösen müssen. S. SCHAMELIUS *in Lindit. cantion. eccles. P. I. p. 123.* Von einigen Todten Gesängen.

4. Ad verb. Aus tieffer Noth) Dieses schöne Buß-Lied: *De profundis &c.* sol das erste seyn, so unser sehl. LUTHERUS gemacht, oder transponiret hat: Hievon hat schon Lutherus in seiner Vorrede seiner geistlichen Lieder, so zu Leipz. A. 1757. herausgekommen, angemerket,: Im de profundis sols also stehen: des muß dich fürchten jedermann. Ist versehen, oder übermeistert, daß fast in Büchern stehet: Des muß sich fürchten jedermann, ut timearis.

vid. MOEBIUS in der Vorrede über das neue Leipziger Gesangb. *de 1682.*
it. RANGONIS Vorrede über KRÜGERS Gesangbuch.
WETZEL *in Hymnopographia P. II. p. 3.*

5. Ad verb. Mit Fried und Freud fahr ich dahin) Ueber dieses Lied hat M. MICH. JULIUS, Superint zu Erfurth, 3 Predigten unter dem Titel: *Requiem-Psalm*, zu Erfurth 1601. 4. ediret.

6. Ad verb. Wir gläuben all an einen Gott) S. *not. ad f. 72. a. n. 6. h. v. p. 140.*

7. Ad verb. Nun lasset uns den Leib begraben) WETZEL. *c. l. p* 257. schreibet, daß er ein Gesangbüchlein besitze, gedruckt zu Wittenb. 1542. darin über dieses Lied der Nahme Lutheri stehe, da doch, wie bekannt, Lutherus dessen Auter nicht sey, und also manches zu der Zeit in Wittenberg gedruckt sey, so Lutherus eben nicht gesehen, noch approbiret. Ja Lutherus hat selbst ex errore den JOH. WEISEN, als Autorem, über dieses Lied gesetzet. v. WETZEL *c. l. p.* 482.
Was für eine besonderere Begebenheit, in Ansehung dieses Liedes, der IOH. FEINLER, ein Prediger von Hasberg in Franken, kurz vor seiner letzten Krankheit gehabt, da er, wie er eben im Gebeth begriffen gewesen und Gott um ein sehl. Ende angeflehet, dieses Lied vor seinem Fenster hat absingen gehört, erzehlet WETZEL *c. l. P. IV. p.* 130. Daß dieses Lied auch bey Beerdigungen, da nur der blosse Sarg getragen wird, könne gesungen werden, zeiget SCHAMEL. *c. l. P II. p.* 168. Es schreibet auch von diesem Liede D. FINCK, in seiner Vorrede über das Altenburgische Gesangbuch:

> In diesem Gesange wollen etliche Dorf-Schulmeister weiser seyn als die Cantores in Städten, und, nachdehm ein Manns- oder Weibs-Persohn gestorben, ändern sie das (fast in allen Versen vorkommende) Wörthlein Er in Sie; Aber, es muß bleiben, wie es stehet; weil im Gesang vom Leib und Seel unterschiedlich und absonderlich geredt wird. *alleg.* ap. RANGO *c. l.*

Was im 2 Vers unter Gottes Posaune zu verstehen, S. oben *not. ad f. 36. a. n.* 17. vb. kommen wird. *p.* 76. Wenn im 4ten Vers gesungen wird: Getragen Christi Joch; So wird freylich dieses Lied vielen nachgesungen, die wol niemalen Christi Creutz und Joch getragen haben. Allein, nach der Liebe muß man auch das beste hoffen. vid. SCHAMEL. *c. l. P. I. p.* 124.
Wenn wir aber im 7. Vers singen: Komt uns gleicher weiß; so hat man Ursache sich zu besinnen, welchen Zweifel M. HILSCHER in seiner andächtigen Sterbe-Gesellsch. *p.* 1352. machet, ob man dieses bey erstoffenen, zu Tode gefallenen, ꝛc. mit singen könne; wo man nicht überhaupt auf die Gewißheit des Todes und die Ungewißheit der Arth des Todes seine Gedanken richten wolte. Doch hat D. FINCK, in der Vorrede des Coburgischen Gesangb. am Ende, geeyffert, wenn dies Lied etwa bey unchristlichen, oder Maleficanten, gesungen worden.
vid. SCHAMEL *c. l.* & *P. III. p.* 42.

8. Ad verb. *Si bona suscepimus*) Auf Teutsch: Haben wir das Gute empfangen. S. unten *f.* 259. *a.* Ist ein altes Responsorium aus dem Buche *Hiob II.* und in der *Agende f.* 398. *b.* wie auch in unsern Pom. Gesangbuch, lateinisch und teutsch, befindlich.

9. Ad verb. *Media vita in morte sumus*) zu teutsch: Mitten wir im Leben sind.) S. was kurz vorher *p.* 425. von diesem Liede ist beygebracht worden.

10. Ad verb. Vor dem Hause) S. *not. ad ord. eccl. f.* 27. *a. n.* 1. ad vb. Lection lesen. *p.* 484.

Von der Leichpredigt.

Fol. 250. a. n. 1. Ad verb. die sich mit ihm vertragen) Was ein Prediger für die Leichpredigt, auch für die Folge bekomme, davon habe in meinem *Tract. de Libris eccles. p.* 134. *in f.* gehandelt.

2. Ad verb. Trostpredigt.) S. *not. ad ord. eccl. f.* 27. *a. n.* 2. *h. v. p.* 448.

Von den Leichcollecten.

Fol. 250. b. n. 1. Ad verb. singe er *cum tono funebri*) i. e. die Collecte absingen. S. *not. ad ord. eccles. f.* 27. *a. n.* 1. vb. Lection lesen *p.* 448.

2. Ad verb. bequeme Trost-Lection) In der alten *edition* stehen *f.* 35. *b.* ausser dieser, noch einige Lectionen, so bey Begräbniß der Todten zu lesen, welche bloß bestehen aus dem dicto Joh. 5. v. 24. biß 29. und 10. v. 21. biß 27. incl. die aber in der neuern edition nicht angeführet werden.

3. Ad verb. Wir wollen euch lieben Brüder) Diese Collecte ist auch in der alten *edit. c. l.* befindlich.

Fol. 251. b. n. 1. Ad verb. Hir lehret uns der H. Geist) Diese Homelie ist in der alten *edit. f.* 36. *b.* kürzer gefasset.

2. Ad

2. Ad verb. der Todt um der Sünde willen) S. oben *f. 205. a. n. 2. p. 304.*

3. Ad verb. von allen Uebel dieses Lebens befreyet) Ob also ein Christ, um grosser Gefahr und einem grossen Unglücke zu entgehen, ihm das zeitliche Leben nehmen könne. S. oben *not. ad f. 33. b. n. 1.* vb. du solt nicht tödten *p. 33. not. 34.*

Fol. 254. b. n. 1. Ad verb. Schmeicheley) Womit es heute zu Tage sehr weit gekommen, daß auch zum Sprichworth gedien: Leichenpredigt, Lügenpredigt; welche den fliegenden Briefe beym Zacharia am 5. v. 1. *sqq.* gleichen und daher unerlaubet sind. S. *Append. oper. Dedeken. p. 675.* Die Leichpredigten sollen keine Lügenpredigten seyn

WILDVOGELII *Disp.* de *eo, quod justum est circa conciones funebres, Cap. II. §. 5.* & *Cap. V. per tot.*

Inzwischen ist dennoch der usus derselben ob abusum nicht zu improbiren, oder aufzuheben. v. WILDVOGEL *c. l. §. 6.* Ja, man pflegt wol nach der Predigt einen besondern Ruhmzettel, oder Personalia, die den Lebenslauf des defuncti in sich fassen, nebst dessen Ahnen, öffentlich zu verlesen. Auf dem Lande bey denen Bauren verfertiget solche der Priester und der Küster schreibet sie ab, die denn beyde dafür ein besonder Accidens bekommen. S. *Tract. meum* de *Libris eccles. p. 134.* Von den Leich-Personalien.

Und in Städten bey vornehmen Leuthen ist gebräuchlich, daß denenselben eine besondere Parentation, oder Standrede, vor dem Leichen Conduct im Hause, oder bey denen Abendlichen Beysetzungen alleine, entweder im Hause, oder in der Kirchen, stat der Leichenpredigt, gehalten werde. Die denn eigentlich zum Lobe des Verstorbenen, wiewol öfters mit wenigem Grunde, pfleget abgefasset zu werden. Von denen Parentationen.

Fol. 259. a. n. 1. Ad verb. Haben wir das Gute empfangen) S. *not. ad f. 249. a. n. 8.* vb. *Si bona suscepimus. p. 426.* Was nach der Beerdigung gesungen und gebetet werde.

2. Ad verb. Nun lassen wir ihn hie schlafen) Damit man gleichsam dem Verstorbenen das *ultimum vale* saat. Wie denn ebenfals bey denen Juden schon gebräuchlich war, daß man beym Schluß der Leichen Ceremonie sagte: *Vade in pace.* Die Römer sagten: *Vale. Vale. nos te ordine, quo natura permiserit, sequemur.*

S. CALVÖRS *Rit. eccles. L. III. S. 3. C. 35.*

Die alten Cimbrier sagten: Fahre hin nach Vallhall, quasi Baals-Höle; oder Fahre hin nach Weden, oder Oden. Welches Sprichworth, daß es noch im Gebrauch sey, ARNKIEL de *Sepulturis Gentilium L. I. C. 27.* einzeuget. Heute zu Tage beten wir in der Stille ein Vaterunser. vid. CALVÖR *c. l. S. 4. C. 56.*

3. Ad verb. Opfern) S. *not. ad ord. eccl. f. 91. a. n. 4.* vb. armen Lazarum *p. 867.* Vom Leichen-Opfer und wem solches gehore.

4. Ad verb. gehöret vor alters dem Pfarherrn.) Doch stehet in der alten Agende *de 1542. f. 25. a.* daß zum Gedächtniß der Verstorbenen denen Armen alhir solle geopfert werden. In Greifswald ist solches durch einen besondern Vergleich des Raths mit dem Ministerio denen Armen des Grauen Klosters überlassen worden.

S. *not. ad ord. eccles. c. l. n. 6.* vb. gehöret denen Pfarherrn. *p. 867.*

Siebzehnter Theil.

Litaney mit allerley Collecten.

Fol. 260. a. n. 1. Ad Rubr. *vb. Litaney.)*

Was die Litaney sey, wie sie zuerst in der Kirchen aufgekommen, und wie dieselbe zu päbstlichen Zeiten corumpiret, aber von Luthero wiederum gereiniget und verbessert sey? ist bereits oben *ad ord. eccl. f. 17. b. p. 340.* gesagt worden. Was die Ordnung und Verbindung derselben anbelanget: So bestehet sie aus folgenden 3 Theilen.

I. Aus einer Vorrede, oder Anrede, an die H. Dreyfaltigkeit und in einer generalen Anflehung um die göttliche Barmhertzigkeit:

Sey uns gnädig; verschon uns; Hilf uns, lieber Herre Gott.

Nach dem Exempel des Propheten *Daniels IX. 18.* Hirauf folget

II. die Litaney selbst; welche in sich hält

1. eine Bitte wegen Abkehrung des Bösen; welchem als ein Responsorium das Chor jedesmahl beyfüget die Worthe: Behüt uns, lieber Herre Gott.

2. die Bewegungs-Ursachen, warum und zu welcher Zeit Gott seine Hülfe uns solle angedeyen lassen; als:

Durch deine heil. Geburth ꝛc. Hilf uns, lieber Herre Gott.

Welche Weise zu bethen auch von unserm Heylande uns vorgeschrieben worden. Joh. 16. 23. und vom DANIELE *c. l.* beobachtet, auch vom Apostel PAULO 2 Cor. 1. 20. empfohlen worden.

3. In einem ernstlichen Gebethe wegen des uns mit zutheilenden Guthen, und Fürbitte, für das allgemeine Woll der Kirchen, Obrigkeit und des Nächsten; solchergestalt, daß

a. wiederum ein kleiner Introitus gemacht wird, mit denen Worthen: Wir armen Sünder bitten ꝛc.

b. folget das Gute, warum wir bitten; welches nach denen drey Haupt-Ständen, als den Lehr- Nähr- und Wehrstand eingerichtet; also komt

α. das Woll der Kirchen und des Predigtamts; die kräftige Wirkung des Worths, besonders bey blöden und angefochtenen Seelen, daß die dadurch mögen getröstet werden.

β. Eine Vorbitte für alle Könige und Fürsten, besonders für unsern Kayser, Landes-Herrn, Rath und Gemeinde; Und daß uns Gott für den Pabst und Türken bewahren möge.

γ. In Ansehung des Nähr- oder Hausstandes, eine Vorbitte, für alle, so in Noth und Gefahr sind; für Schwangere und Säugende, Kinder und Kranken, Gefangene, Wittwen und Weysen, Seefahrende und Reysende, und endlich für alle Menschen, auch für unsere Feinde; nach dem Exempel CHRISTI Luc. 23. 24. Matth. 5. 22. Und letzlich wird auch das Vieh und die Früchte auf den Lande mit eingeschlossen; und

c. ein allgemeines Votum, um gnädige Erhörung, hinzugefügt.

III. Der Beschluß, da der Sohn Gottes besonders angeruffen und zuletzt mit dem Kyrie, Eleison und einem gläubigen Amen geendiget wird.

S. CALVÖR in *Rit. eccles. P. II. S. 5. C. 16. §. 9.*
WOLFII *Tr.* de *Diebus pœnitentialibus Sect. II. th. 61. p. 171.*

2. Ad verb. lateinisch und teutsch.) Erstere ist *fol. sqq.* und letztere *f. 273. b.* wie auch in der alten *edit.* nebst denen Kirchen præloquiis *f. 32. b.* befindlich. Es hat der bekante IOH. FREDERUS Superint. in Stralsund und nachmahls in Wismar, davon wir oben *ad ord. eccl. p. 277.* gehandelt, diese Litaney in Reimen gebracht, in dem Liede: Gott Vater in dem Himmelreich. (315)

3. Ad verb. *Collecten.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 19. b. n. 3. p. 364.*

Fol. 273. a. n. 1. Ad verb. Die teutsche Litaney.) S. unten *not. ad Rubr. h. Tit. f. 260.*

Fol. 273. b. n. 1. Ad verb. Das erste Chor.) Ob die Gemeine die Worthe der Litaney, welche an einigen Orthen die Knaben vom Altar zu singen gewohnt sind, mit singen: ist eine ganz indifferente Sache.

S. *Jud. Fac. Theol. Jen.* in *App. oper. Dedekek. p. 661.*

2. Ad

Vom Liede: Gott, Vater, in dem Himmelreich.

(315) Dieses Lied hat der Gen. Sup. v. KRACKEVITZ in seinem, A. 1721. edirten, Pomm. Gesangbuch gar sehr geändert; wiewol doch die Veränderung an den wenigsten Orthen etwas vorzügliches vor dem alten Liede hat, und wol öfters schlechter gerathen. Ich habe eine andermahlige Verbesserung dieses, als eines der vornehmsten Lieder unserer Kirchen, beybringen wollen, welche vermeine, daß sie dem Sinn und der Ordnung des Originals näher, als beyde bisige Ueber-

2. Ad verb. Kyrie, Eleison.) i. e. Herr erbarme dich. Dieses ist die Anrede, da die Gläubigen in ihrem Gebethe Gott den gebührenden Ehrentitel geben und ihn Herr nennen, unter 3mahliger Wiederholung: Kyrie, Eleison; Christe, Eleison; Kyrie, Eleison; anzuzeigen die H. Dreyfaltigkeit; daneben dennoch hinzu gefüget wird: Christe, erhöre uns. Damit wir uns zuvörderst zu Christo, der unser Herr und Heyland, unser einiger Mittler, Advocat und Fürsprecher ist, wenden, und ängstiglich ruffen, nicht ohne Andacht, wie die Baalspfaffen; *Reg. XVIII. 26.* sondern mit Ernst und Eyfer, wie Daniel betete. *Dan. IX. 19.* Die Papisten halten sich zwar darüber auf, daß sowol in der Litaney, als andern Kirchen-Gesängen, das Kirie, Eleison beybehalten werde, weil es ein grichisch Worth sey, Von den Eingangs worthen Kyrie, Eleison.

Uebersetzungen, die zuweilen ganze Bitten ausgelassen, komme; Dabey jedoch, so viel thunlich, die alte Uebersetzung des Frederi, als wozu unsere Kirche schon gewohnt ist, beybehalten.

1.
Gott Vater in dem Himmelreich,
Gott Sohn, Gott heiger Geist zugleich,
Du heilige Dreyeinigkeit,
Ein ein'ger Gott in Ewigkeit,
Auf dein Zusag wir bitten dich,
Wollst uns erhören gnädiglich.

2.
Ach lieber Gott! unser verschon,
Nach unserm Verdienst uns nicht lohn!
Erbarm dich unser durch dein'Gnad;
Leib, Ehr und Gut behüt für Schad.
Sey gnädig uns und hilf uns Herr;
Verlaß uns, dein Volck, nimmermehr.

3.
Behüt uns auch, Herr Jesu Christ,
Für Sünd, Irthum und Satans List;
Wend ab von uns sein' feur'ge Pfeil,
Hilf, daß er uns nicht übereil.
Ach, lieber Gott, verlaß uns nicht
Wenn uns die arge Welt anficht.

4.
Behüt uns für ein'n bösen Tod,
Für Pestilentz und Hungersnoth,
Für Krieg, Aufruhr, auch Haß und Streit
Und alle Ungerechtigkeit;
Für Hagel, Feur und Wassersnoth,
Besonders auch fürm ew'gen Todt.

5.
Hilf uns durch dein Geburth, Herr Christ,
Der du der Sünder Heyland bist.
Durch deinen Todeskampf und Schweiß,
Durch dein Schmach, Creutz und bittern Tod,
Durch dein Auf'rstehn und Himmelfarth
Dadurch du uns den Weg gebahnt.

6.
Wir armen Sünder bitten mehr,
O! Jesu Christe, lieber Herr,
Steh bey uns in der letzten Noth,
Und wenn wir kommen vors Gericht,
Wolst du unser Fursprecher seyn
Und führen uns zum Himmel ein.

7.
Dein heil'ge christlich Kirch regier,
Behalt im Worth und reiner Lehr
Und heil'gen Leben die Diener dein,
Die vorstehn deiner Christen Gemein;
Zum Worth gib deines Geistes Kraft,
Daß es Frucht bring und bey uns hafft.

8.
In deine Erndt treu Arbeiter send,
Seckten und Kätzerey abwend,
Tilg aus all Rotten falsche Lehr
Und allen Aergernissen wehr,
Auch die noch irren bring zu recht
Und leit sie auf der Warheit Steg.

9.
Gib unserm Kayser deinen Geist
Auch wieder deine Feinde Sieg;
Den'n Kon'g'n, Fürsten und Herrn
Gib Gnad, daß sie ja recht regiern
Und daß sie halten Fried allzeit,
Sich hüten für Zwietracht und Streit.

10.
Fürnemlich unserm Landes Herrn
Wolst du dein Gnad und Seeg'n g'wehrn
Daß er mög recht regiern und leben;
Mit Seegen wollst auch reichlich mehrn
Der Städte Rath und all Gemein,
Die laß dir wol befohlen seyn.

11.
Auch stürz durch deine gewalt'ge Hand
Die deinem Worth thun Wiederstand;
Und steur des Pabsts und Turken-G'wald;
Wieder all' Tyran'n dein' Kirch erhalt.
Trost und richt auf die Herzen der'r
Die b'haft sind mit angsten schwehr.

12.
Den'n Christen all in Noth und G'fahr
Mit Hülf erschein, sie stets bewahr.
Die Säugenden und Schwangern all
Bewahr auch Kinder für Unfall.
Hilf allen, die schwach sind und kranck,
Daß ihr Hofnung auf dich nicht wanck.

13.
Die Wittwen tröst in ihrem Stand,
Die Wayfen schütz mit deiner Hand,
Die reysenden zur See und Land
Nim unter deine Allmachts Hand
Erbarm dich aller Menschen doch,
Auch, mein Erbarmer, über mich.

14.
Allen, die unsre Feinde sind,
Vergib ihr Missethat und Sünd;
Gib, daß wir ihnen auch gern vergeben,
Mit allen Menschen friedlich leben.
Hilf, daß all Sünder sich bekehrn,
Von Hertzens Grund dein Gnad begehrn.

15.
Bewahr die Früchte auf dem Land;
Auch Seg'n an Fischen deine Hand
Uns reichlich geb und deine Gnad,
Daß wir sie brauchen ohne Schad.
Erhör uns, lieber Herre Gott;
Erhör uns doch in aller Noth.

16.
O! Jesu Christ, wahr'r Gottes Sohn,
O! Jesu Christ, du Gnaden Trohn
O! Jesu Christ, du Gottes Lamm,
Das der Welt Sünd trug und hinnahm,
Du gebenedeyter Saamen,
Gib uns dein'n Frieden. Amen.

das von denen wenigsten verstanden würde. Alleine, es sind solches nur einzele und gar bekante Worter, welche ein jedes Kind verstehet, daß sie: Herr, erbarme dich, heissen. Hienächst sind diese grichische Wörther auch deshalb in unser Kirchen beybehalten worden, um dadurch die Einigkeit des Glaubens, und daß wir mit der grichischen Kirchen, welche von denen Aposteln gepflanzet worden, annoch einerley Glauben haben. Zwar haben auch einige unser Lutheraner gemeinet, es schicke sich das Kyrie, Eleison nicht in denen Fest Liedern und Lobgesängen, die mit Freuden angestimmet und gesungen werden, da der Schluß auch auf lauter Lob und Dank anweisen müsse; Und es daher weit förmlicher laute, wenn man dieselbe mit dem Lobe: Halleluja schlösse; damit das Ende mit dem Anfange so viel besser harmonire. Wie denn in dem Weynachts Liede: Gelober seyst du, Jesu Christ, vor das Kyrie, Eleison, womit LUTHERUS einen jeden Vers schliesset; in einigen Gesangbüchern, als im Strasburgischen de 1635. und im Lübeckschen de 1703. und 1714. das Halleluja ist gesetzt worden. S. WETZEL *c. l. P. II. p. 115.*
Alleine, es ist dieses eine unnöthige Aenderung; denn, das Worth Kyrie, Eleison ist ein Worth der Demuth und Bußfertigkeit, die wir mitten im Lobe Gottes bekennen müssen; als, wenn es also heisse: Herr erbarme dich über unser Elend; wir sind der grossen Wolthaten nicht würdig; aber mache du uns doch derselben theilhaftig, um Christi willen.

S. WALCHS Evangelische Lieder Predigten *P. I. p. 400.*
SCHAMELIUS *c. l. P. II. p. 68.*

Indessen wird dieser Anfang bey uns nicht mit gesungen, sondern wir fangen gleich mit denen folgenden Worthen; Herr, Gott Vater im Himmel ꝛc. an.

Warum die Worthe: du H. Dreyfaltigkeit ausgelassen.

3. Ad verb. Herr Gott Vater im Himmel.) Die alte Litaney fängt sich an: *Sancta Trinitas, unus Deus.* Du heil. Dreyfaltigkeit, einiger Gott. Daher die Catholicken, besonders IOH. SCHEFFLER in seiner Turken Schrift *p. 61.* unsern Sehl. LUTHERUM beschuldigen, er habe die heil. Dreyfaltigkeit nicht geglaubet. Allein, eines Theils sagt CHRIST. CHEMNITIUS in seiner Antworth auf diese Schrift *plag. L. 2.* daß diese Worthe nicht in dem Exemplar gewesen, daraus Lutherus die Litaney verteutschet; Andern theils wiederlegt sich selbige von selbsten, da er gleich im folgenden die drey Personen der H. Dreyfaltigkeit anführet.

S. D. FINCKS Vorrede über das Coburgsche Gesangb.

Fol. 274. b. n. 1. Ad verb. Sey uns gnädig, hilf uns, lieber Herre Gott) Diese Worthe werden auch alhier nicht mit gesungen.

Für allen Irthum.

2. Ad verb. Für allen Irthum.) Welches auch diejenige bethen müssen, die im wahren Glauben stehen, und in der wahren Kirchen leben. Denn es können auch die, so einmal erleuchtet sind, wieder verführet werden.

S. SCHAMELII *Vindicias Cantion eccles. P. I. p. 110.*

Für einen bösen schnellen Todt.

3. Ad verb. fürn bösen schnellen Todt.) Diese Worthe könten füglich wegbleiben, weil zuletzt komt: Für den ewigen Todt; worunter der böse schnelle Todt mit begriffen. Daß sonst ein schneller Todt doch auch ein seeliger Todt seyn könne; habe in einem *Programmate funebri* auf das Absterben der sel. Frau D. HELWIGEN, gebohrnen ENGELBRECHTEN, A. 1753. ausgeführet.

Für den ewigen Todt.

4. Ad verb. Für den ewigen Todt.) Damit zugleich gebethet wird wieder alle schnöde Wollüste, daran der ewige Todt hänget. S. SCHAMEL. *c. l.*

Am jüngsten Gerichte.

Fol. 275. b. n. 1. Ad verb. Am Jüngsten Gericht) Diese Worthe ziehet HILDEBRAND in seinem *Offertorio pro defunctis Cap. XIII. n. 10.* für sich an, wenn er behauptet, daß man auch für die Verstorbene bethen könne.

CALVÖR *c. l. L. III. S. 4. C. 54. §. 3. p. 1028.*
Conf. *supra not. ad f. 248. a. n. 1.* vb. Seine Seele wollen wir Gott befehlen *p. 423.*

Es wird aber wol niemand leichtlich bey den Worthen: Hilf Uns, an die Todten gedenken und dieselbe mit einschliessen. vid. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 147.*

In wie ferne aber am jüngsten Gerichte annoch die Fürsprache Christi uns zu statten komme, S. oben *ad f. 36. b. n. 18.* vb. zu richten, *p.* 77.

Fol. 276. b. n. 1. Ad verb. Alle Jrrige und Verführte.) Bey uns wird noch hinzu gethan: Auf den Weg der Wahrheit; anzuzeigen, daß hir nicht für Leibliche, sondern Geistliche, oder moraliter Jrrende, gebethen werde. Zumahlen diese Bitte noch zum Lehrstande gehöret. Alle Jrrige und Verführte

2. Ad verb. deinen Geist und Kraft zum Worthe geben.) Daraus folget nicht, daß das Worth keine Kraft in sich habe, denn das Worth Gottes ist allemahl kräftig, Röm. 8. 2. daß aber solches auch in uns würke und kräftig werde, wenn wirs hören, oder lesen, solches muß Gott geben, und darum müssen wir ihn anruffen. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 3.* Deinen Geist und Kraft zum Worthe geben

Des IOH. TENHARTS Einfall: Mann habe Gottes Worth nicht; Und wer Gottes Worth habe, der habe auch Gott selbst, Geist und Kraft; wiederleget SCHAMELIUS *c. l. P. II. p. 148.*

Jngleichen des LUDEMANNS Jrthum, der hiraus folgert, daß die H. S. ein todter Buchstabe sey und keine Kraft in sich habe, *c. l. p. 109.*

Fol. 277. b. n. 1. Ad verb. Sieg wieder deine Feinde.) Jm platteutschen Text stehet, stat Sieg: Seegen. Es quadriret auch das Worth Sieg ganz wol; wie auch im lateinischen Text *p. 266.* das Werth: Victoria und in der alten Agende *de 1542.* stede Averwinninge gebraucht wird. Wenn aber gleich hirauf folget: wieder deine Feinde: So ist zu merken, daß in des Lutheri original Uebersetzung stehe: wieder seine Feinde. Und daher meinen einige, daß man auf solche Arth öfters wieder sich selbst und seine Glaubensverwandte bethe; weil der Kayser öfters, auf das Kätzermachersche Anhetzen des Pabstes, wieder selbige Krieg führet und zu Felde liegt. Daher den auch in denen mehresten neuen editionen, stat seine, gesetzt worden deine, nemlich Christi; Alleine, wenn man auch die alte Lection beybehielte: so verstehet man dennoch nur diejenige Feinde, die der Kayser, als Kayser, d. i. die das ganze Römische Reich anfallen und auf den Umstürz desselben bedacht sind; wieder welche wol ein jeder teutscher Patriot zu bethen hat. Sieg wieder deine Feinde.

2. Ad. verb. gesegnen) Bey uns wird gesungen: Unsern König und Landesherrn, mit allen seinen Gewaltigen ꝛc. ꝛc.

3. Ad verb. Für des Papstes Greuel, für den Türken) Von dem Greuel und irrigen Lehren, auch Tyranney der Päbstler, ist in denen Anm. über die R. O. *p. 65. not. 67.* Von der Türken aber *p. 118.* gehandelt worden; als welches alles hir verstanden wird. Jn einigen editionen lieset man: Und uns für des Pabsts und Turcken grausamen Mord ꝛc. Diese Worthe sind auf Veranlassung des Sehl. D. EUGENHAGENS der Litaney eingerückt worden, als welcher eine besondere Schrift im Druck heraus gehen lies, unter dem Titel: Für des Pabstes Grauen, für den Türken

> Ausschreiben an alte Superintendenten und Pastoren wegen der grossen Krieges-Rüstung. Wittenb. 1546. den 4. Jul. dat. in 4.

Darin er denen Pasteribus anbefahl, eine Bitte wieder des Türken und Pabstes Gräuel in der Litaney einzurücken, mit diesen Worthen:

> *Addite in Litaniis: Ut nos a blasphemiis, libidinibus & homicidiis Turcarum & Papæ liberare digneris; Te rogamus; Audi nos.*

S. unschuld. Nachr. *de 1730. p. 1245.*

Man findet aber solches nicht in denen alten Gesangbüchern; wie zu sehen aus dem Nürenbergischen *de 1622. p. 874.* Sondern, es wurden allererst A. 1664. auf expressen Befehl des Churfürsten in Sachsen, bey damahls anscheinender grossen Türken Gefahr, der Litaney und denen Gesangbüchern diese Worthe eingerücket:

> Und uns für den Türken und des Pabstes grausamen Mord, und Lästerung, Wüten und Toben väterlich behüten. Erhöre uns ꝛc.

S. WOLFFII *Tr.* de *Diebus pœnitential. S. II. §. 60. p. 171.*

Die übrige evangelische Kirchen, sonderlich im Ober- und Niedersächsischen Crayse, nahmen dieses gleichfals an; Jedoch mit einer kleinen Veränderung, nemlich also:

Uns

Uns für des Pabstes Greuel, für den Türken und allen Tyrannen behüten und bewahren; Erhore uns ꝛc.

S. IÄHNKENS gelehrtes Pommerland 1 Theil vom Leben Joh. Bugenhagii *p. 152.*

Ob wir wieder unsere Feinde beten können? besonders wieder die Türken?

Wie wir indessen wieder unsere Feinde beten können, da wir vielmehr für sie beten sollen, wird unten *f. 178. b. n. 3.* gezeiget werden. Nur meinet der Autor des Schlüssels zur heurigen Historie im 2ten Jahr 2te Oefnung *p. 1025.* oder *1041.* als wären die Türken keine Feinde der christlichen Religion; Die Christen hätten sie vielmehr mit ihren ehemaligen Expeditionibus cruciatis im Harnisch gejaget; Alleine, es kan dieses mit der 8ten *Surata* des *Alcorans* wiederleget werden, darin Mahomed §. *39.* seine Muselmänner ausdrücklich also anredet: *Pugnate contra eosdem.* (neml. die ungläubige Christen) *donec abolcatur falsa religio; et sit religio tota Dei.* Hievon handelt weitläuftiger LUDOV. MORACCIUS im 4ten Theil seines *Prodromi ad Refutationem Alcorani*, woselbst durch das ganze *23. Cap. fol. 59.* de *Bello pro Religione* gehandelt wird. Aber, warum bethen wir wieder den Pabst und setzen ihn neben den Türken, da doch derselbe dem Kayser und andern Potentaten wieder dem Türken mit zu Hülffe komt. Resp. wie man alhir hauptsächlich auf die Grausamkeit des Türken, als des Erbfeindes der Christenheit, siehet, der viel Morden in der Christenheit ausgeübet: Also siehet man, in Ansehung des Pabstes, sonderlich auf den Seelen-Mord, welchen er durch seine irrige Lehre stiftet. Wie er den auch durch die so genante heilige Kriege, oder Creutzzüge, da er, wenn der Kayser ihm zu mächtig ward, denselben aufbrachte, wieder die Saracenen und Türken zu Felde zu gehen und das Heil. Grab ihnen abzunehmen, viele tausend Menschen zur Schlachtbank geführet; auch wol selbst durch intriguen sie aufzureiben gesuchet; wovon die Geschichte voriger Zeiten Beyspiele zur Genüge an Hand legen; Imgleichen ist er durch Erregung der Religions-Kriege Ursache gewesen, daß viel Christen Bluth in der Christenheit vergossen worden; Zu geschweigen der grossen Verfolgungen und Inquisitionen, so er wieder die Kätzer, seiner Meinung nach, vorgenommen, und manchen rechtschaffenen Christen zum Scheiterhauffen befordert. Wenn er nun auch gleich christlichen Potentaten wieder den Türken mahl Hülffe leistet: so ist er freylich zu der Zeit keines Mordes schuldig; hat er aber um des willen keinen im Sinn? Er weis bald einem wieder den Türken zu helfen, bald aber wieder den, so nicht seines Sinnes ist, sich zum Schaden zu rüsten. Seine Hilfe beweiset er meist päbstlichen Potentzen, und stehet dahin, was geschehen würde, wenn der Türk einen Lutherschen Potentaten unterdrückte. Und, wie! ist der jährlich wieder die Protestanten wiederholte Bann, S. unten *ad f. 438. a. n. 2.* nicht ein steter Mord?

Imgl. den Pabst.

S. SERPILII Prüfung des Hohensteinischen Gesangb. *p. 501.*
SCHAMEL. *c. l. p. 128.*

Ist es aber nicht wieder den Reichs Frieden, wenn wir wieder den Pabst bethen? Resp. quod non. Der Frieden ist nicht mit dem Pabst, sondern mit dem Kayser geschlossen worden. Es wird auch hauptsächlich alhir auf des Pabstes Lehre und Greuel gesehen. S. WETZEL *c. l. P. II. p. 32.*
SCHAMEL. *c. l. p. 112.*

Es ist hiemit zu conferiren, was wir oben *ad ord. eccles. f. 62. b. n. 1.* bey dem Liede: Erhalt uns Herr bey deinem Worth *p. 724.* erinnert haben.

Allen ꝛc. mit Hülf erscheinen.

4. Ad verb. Allen, so in Noth und Gefahr sind, mit Hülf erscheinen.) Nicht auf eine sichtbahre, sondern auf eine unsichtbahre Arth, nach der Biblischen Redensarth. *Ps. 8. 2. Sap. 1. 2. Luc. 1. 79.* S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 40.*

Alle unschuldig Gefangene ꝛc.

5. Ad verb. alle unschuldig Gefangene) Vormahls hies es überhaupt: alle Gefangene loß und ledig lassen. Weil man aber durch die Gefangene, für welche man hir bittet, nicht alle Gottlose und um ihrer Missethat willen gefangen gehaltene Buben verstehet; sondern die unschuldige fromme Christen, welche um der Wahrheit des Evangelii willen, oder sonst unschuldig Gefängniß und Verfolgung ausstehen müssen:

so

so hat man zu mehreren Begrif hinzugefüget: Alle unschuldig gefangene.
S. GOBELS Martyr Chronik. *p.* 267.

6. Ad verb. aller Menschen dich erbarmen) Jedoch, nach der einmahl gesetzten Ordnung, daferne sie nemlich nicht boßhaftig wiederstreben und auf Gnade weg sündigen. Denn sonsten auch Gott der Jüden sich noch erbarmen müste; Schamel. *c. l.* welches aber auf einen Chiliasmum hinaus kommen würde. S. Anm. über die K. O. *p.* 74.

7. Ad verb. unsern Feinden vergeben) Dieses ist der Regel Christi *Matth. V.* 24. *Luc. VI.* 24. und seinem selbst eigenenem Exempel *Luc. XXIII.* 34. gemäß, dessen Beyspiel auch der H. Stephanus gefolget *Act. VII.* 60. Weil wir nun Exempel in der H. Schrift, besonders denen Psalmeln Davids haben, daß derselbe wieder seine Feinde, daß Gott sie zeitlich und ewig strafen und sie zu keiner Erkenntniß bringen möge, gebethet: so ist solches mehr eine prophetische Verkündigung, daß es ihnen so gehen werde, als daß es eine würckliche apprecation seyn solte. Indehm David im Prophetischen Geiste vorher gesehen, daß sie sich nicht bekehren würden, daher er nur anzeigen wil, daß Gott ein Zeichen seiner Gerechtigkeit auf solche Weise an ihnen ausüben werde. Wofür denn Gott auch anzuflehen und zu danken ist; weil auch darin sein heil. Wille geschichet und seine Ehre verherrlichet wird. Und aus eben dieser Ursache hat auch der grosse Gott selbst zuweilen seinen Heiligen, als dem Prophet Jeremias, gebothen, nicht für das Volck zu bitten. Da wir nun aber dergleichen Befehl von Gott nicht haben: so wil es sich auch nicht thun lassen, daß wir das Gebeth für unsere Feinde und Verfolgere unterlassen. Wir bethen also für sie, daß Gott sie bekehren wolle; wieder sie aber, so ferne sie ungerechter Weise feindselige Werke ausüben, daß Gott solche stöhren und ihre beste Anschläge zu nichte machen wolle. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p.* 128, 151. dabey also auch, wie LUTHERUS *Tom. V. Jen. f.* 378. *b.* sagt, allemahl ein Fluch mit ist. Ich kan nicht bethen, spricht er, ich muß dabey auch fluchen. Soll ich sagen; geheiliget werde dein Nahme; muß ich dabey sagen: verflucht, verdamt und verstöhrt müsse werden das Pabstthum, samt allen Reichen auf Erden, die deinem Reiche zuwiedern sind. Doch macht er einen Unterscheid zwischen der Persohn und dem Wesen, und wil haben, daß unser Gebeth wieder das Wesen der Tyrannen, und nicht wieder deren Persohn gehen solle. S. GÖBLERS Martyr Chronick *p.* 100. *sqq.*

Unsern Feinden vergeben.

Fol. 279. b. n. 1. Ad verb. O du Gottes Lam) Bey uns wird gesungen: O du Lamm Gottes ꝛc. von welchem Liede, und daß Christus das Lamm Gottes genannt wird, oben *ad f.* 74. *b. n.* 4. *p.* 159. und daß er unter den Bilde eines Lammes mit der Siegesfahne vorgestellet werde, ist gleichfals oben *p.* 69. gehandelt worden. Daß dieses Lied zu dreyen mahlen wiederholet werden solle, hat schon der Pabst SERGIUS eingeführet. S. oben *c. l. p.* 159.
Allhier ist der Gebrauch, daß bey Anhebung dieser Worthe, die Knaben, welche auf dem Altar stehen, und die Litaney absingen, auf die Knie nieder fallen: die Gemeine, doch aber nur die Mannspersohnen, aufstehen. Am Beth-Sonntage aber, oder Dom. Rogate wird das folgende Gebeth: Herr handle nicht mit uns ꝛc. noch mit gesungen; wie wir gleich unten bemerken wollen.

O Lamm Gottes.

2. Ad verb. Gib uns steten Frieden.) Vormahls ward zu dreyen mahlen wiederholet: Erbarme dich unser. Der Pabst JOH. XXII. aber sol zuerst die Veränderung vorgenommen haben, daß man zum letztenmahl, stat dieser Worthe, gesungen: Gib uns steten Frieden. S. oben *c. l.* Es sol auch dieses schon A. 486. zu Vienne in Franckreich, zu des Bischofs *Alcimi Aviti* Zeiten, von welchem ARNOLDS Kirchen- und Ketzer-Hist. *T. I. L. VI. C.* 3. nachzulesen, bey der Litaney eingeführet gewest seyn.

Gib uns steten Frieden.

Gebeth auf die Litaney.

Fol. 280. b. n. 1. Ad verb. Gebeth.)

Von dem Gebeth überhaupt sowol, als der Arth zu bethen in öffentl. Gemeine, ist bereits oben *ad ord. eccl. f. 13. b. n. 4. p. 305.* umständlicher gehandelt worden.

2. Ad verb. Herr handle nicht mit uns.) Dieses, nebst dem Responsorio, wird bey der Litaney mit gesungen und zwar nach dem tractu *f. 317.* und ist, nebst denen 4 folgenden Gebethern, in der alten *edit. f. 34. b.* anzutreffen. Am Beth-Sontage wird alhir zu Greifswald nach diesen Worthen und nach abgesungener Collecte, annoch das: Verleih uns Frieden gnädiglich, von denen, vom Altar abtretenden und zu beyden Seyten desselben knienden, Schulknaben zu dreyenmahlen intoniret und endlich von der Gemeine völlig zu Ende gesungen.

Fol. 281. b. n. 1. Ad verb: Wir bitten dich, Herre Gott.) Dieses ist das gewöhnliche Kirchen-Gebeth, so nach der Predigt verlesen wird, und ist schon in der alten Agende *de 1542. f. 35.* befindlich; und folglich vermuthlich vom sel. Gen. Superint. KNIPSTROVIO verfertiget. Wovon nachzusehen

Meine Historische Nachricht von denen Landes-Gesetzen p. 61.

2. Ad verb. Mache zu Schanden alle Feinde) In der ersten Pom. Kirchen-Agende *de 1542.* lauten diese Worthe also: Alle Feinde, so wieder uns und die christliche Gemeine aus des Teufels Eingebung falsche Liste fürnehmen, mache zu schanden.

3. Ad verb. wieder uns) Diese Worthe gehen eigentlich auf die ganze Christenheit. Da indessen bey der in A. 1758 und 1759 geschehenen Invasion der Königl. Preussischen Truppen verschiedene der Feinde sich hiran stiessen und der Meinung waren, daß man das Worth Uns in sensu publico verstehe, und also damit auf sie, als unsere leibliche Feinde, ziele: so ward solches an vielen Orthen ausgelassen, und nur bloß gebethet: so wieder die christliche Gemeine ꝛc.

Von der Bethglocken.

Fol. 282. a. *ad Rubr.*)

Vom Ursprung der Glocken und besonders von Ziehung der Bethglocken zu gewissen Zeiten des Tages, ist bereits oben *ad ordinat eccl. f. 21. a. n. u. h. v. f. 374.* umständlicher gehandelt worden.

Folgen etliche Collecten, oder Gebether, im Fest.

Fol. 282. b. n. 1. Ad Rubr.)

Diese sind auch mehrentheils in der alten Agende *f. 29. b.* anzutreffen. Wie im Pabstthum dergleichen Collecten, oder Gebether, verfälschet geworden, da sie, an stat, daß man den einigen Gott darin anruffen sollen, an die Heiligen gerichtet gewesen, zeiget CRAMER in seiner Pommerschen Kirchen Chronick *L. III. C. 3.*

2. Ad verb. *Collecten.)* S. *not. ad ord. eccles. f. 19. b. n. 3. ad h. v. p. 364.*

3. Ad verb. Gebether.) S. *not. ad ord. eccl. f. 13. b. n. 4. p. 305.*

4 Ad verb. unter dem Amte der Communion.) auf lat. *Officium Missæ* genannt. S. oben *ad Rubr. f. 70. a. p. 123.*

Vom Advent. 5. Ad verb. Im Advent) wird die Zeit von den 4ten Sontag vor Weynachten und zwar ab ad ventu Christi also genannt, weil man mit diesem Sontag in der ersten Kirchen den Anfang gemacht, sich zur Ankunft Christi ins Fleisch, oder zum H. Weynachtsfest, zu präpariren. Und mit diesem Feste fängt die Kirche das neue Kirchenjahr an, und folgl. ist es der Anfang aller übrigen Feste.

E.

S. HILDEBRAND. *Enchrid. sacror. publ. vet. eccles. p. 43.*
it. *de Diebus festis p. 11.*
SCHMIDII *Hist. Festor. p. 29.* & in *Lex. eccles. v. Adventus.*

Ehemalen hat man die Advents-Feyr 6 Sontage vor Weynachten angefangen, nemlich von 14 Septemb. gleich nach Martini; daher auch diese Zeit die Martins-Fasten genannt wird; weil man um diese Zeit kein Fleisch, oder Milchwerk, as. Nach einiger Meinung sol PETRUS diese Feyr selbst eingeführet haben; nach anderer Bericht aber findet sich die erste Meldung derselben bey dem MAXIMO TAURINENSI ums J. C. 420.

Vom ersten Ursprunge dieses Festes und wie selbiges ehedem gefeyret worden, handelt umständlich

CALVÖR in *Rit. eccles. P. II. S. 2. Cap. 14.*
WILDVOGEL in *D.* de *eo quod justum est circa Nativit. Christi.*
I. F. MEYER in *D.* de *Dominicis Adventus. Gryph. 1701.*
HEDERICH in *Antiquitäten Lex. v. Adventus.*

Wie die Hochzeiten zu dieser Zeit verbothen worden, haben wir schon oben *ad f. 190 b. n. 3. p. 306.* bemerket.

6. Ad verb. Lasset uns bethen) Von dieser formula adhortandi ist schon oben *ad f. 3. b. n. 2. p. 6.* gesagt worden.

7. Ad verb. Erwecke uns) Diese und folgende Collecte sind in der alten *edit. f. 29. b.* befindlich

Fol. 283. Ad verb. *Alia in Adventu)* Diese und die folgende sind in der alten edition nicht anzutreffen, sondern dieser neuen edition nur beygefüget worden.

Fol. 284. a. n. 1. Ad verb. auf Weynachten) Von dieses Festes Benennung und Feyr ist umständlich oben *ad ord. eccles. f. 64. a. n. 9. p. 733.* gehandelt worden.

2. Ad verb. Hilf, lieber Herre Gott ꝛc.) Dieses Formular ist auch in der alten *edit. f. 29. b.* anzutreffen.

3. Ad verb. Eine andere) Diese und die folgende sind in der alten edition nicht befindlich.

Fol. 285. a. n. 1. Ad verb. *In die Circumcisionis)* Dieser Tag wird also benahmet wegen der Beschneidung des Christkindleins, so an 8ten Tage nach dessen Geburth geschehen. Warum Gott im alten Testament die Beschneidung und zwar am 8ten Tage geordnet, S. HILDEBRANDI *antiquit. S. script. L. I. p. 128.* Das Fest der Beschneidung

Es ist aber diese Benennung in der ersten Kirchen nicht bekannt gewest, sondern allererst nach vielen Seculis nachhero aufgekommen.

S. CALVÖR *Rit. eccles. P. II. S. 2. Cap. 17. §. 1. sq.*

Mit diesem Tage fänget man das politische Neujahr an, welches schon bey denen alten Römern gebräuchlich gewesen, die den ersten Monath im Jahr dem Gott JANO gewidmet und besonders die *Kalendas*, d. i. den ersten Tag derselben, dem JANO zu Ehren gefeyret

S. SCHMIDII *Lex. eccles. v. Cervula, Kalendæ.* (316)

Die ersten Christen haben also die Feyr dieses Tages gleichfals beybehalten, aber auf eine ganz andere Arth gefeyret, wie

HILDEBRAND in *Enchrid. all. l.* & in *Tr.* de *Festis publ. p. 35.*
SCHMIDT in *Histor. Festorum p. 69.*

ausgeführet. Denn, weil sie dieses Fest für das grösseste hielten: so feyreten sie auch alle Tage dieser Wochen. S. Anm. über die K. O. *p. 735.* Jedoch fingen sie ihre Epochas, oder Zeitrechnung, etwas später an. DIONISIUS *exiguus*, Abt zu Rom, führete ums Jahr 537. ein, a tempore nativitatis Christi das Jahr zu rechnen; S. Anm. über die K. O. *p. 734. nota 721.* als man aber bemerkte,

(316) Der König ROMULUS fing An. Mundi 3085. das Jahr mit dem Martio an, dem Gott Marti, seinem angegebenen Vater, zu Ehren; biß endlich NUMA POMPILIUS zwey Monathe hinzufügte; als den Januarium, dem Gott Jano, und Februarium, der Göttin Februæ zu Ehren, und mit dem Januario den Anfang des Jahrs machte. S. Anm. über die K. O. p. 757. Von denen Monathen zur Zeit der Römer.

bemerkte, daß die Zeit nicht weit vom Ende des Jahrs nach der Julianischen Rechnung ab sey: so hat man auch communi consensu der Römischen Zeit-Rechnung sich conformiret, und das Neujahr cum Festo Circumcisionis zu feyren angefangen.

S. CALVÖR *c. l. tot. Cap. XVIII.*
SCHMIDII *Hist. Festor. p. 69. sqq.* it. *Ejusd. Lex. eccl.* v. *Sotera.*
WAGNER de *Ritibus primi anni diei solennibus.*
WILDVOGELS *Disp. de eo, quod justum est circa novum annum, Cap. I.* (317)

Man hat sich daran Glück gewünschet und Geschenke gegeben.

An diesem, als dem ersten Tage des Jahrs, war man auch gewohnt, sich einander Glück zu wünschen und Geschenke zuzuschicken;

CALVÖR *c. l. Cap. XIX.*
SCHMIDT *Histor. Festor. p. 72.*
WILDVOGEL *c. l. Cap. III. §. 9. sqq.*

Welches letztere aber der Synodus Antiliodor. im Anfange des VII. Sec. verbothen.

S. HILDEBRANDI *Enchrid. c. l. p. 45.* & de *Diebus festis p. 35.*

Indessen ist dennoch heute zu Tage üblich, daß man des Abends vorher denen Predigern Geschenke schicke. CALVÖR *c. l. §. 3.* Die dafür des folgenden Tages der Gemeine öffentlich Glück wünschen und ihren Wolthätern Dank sagen. Ob ein Prediger zum öffentlichen Glückwunsch an seine Gemeine, und besonders, daß er vor andern seinen Patron damit beehre, angehalten werden könne, davon ist bereits oben *ad ord. eccles. p. 271. nota 226.* gedacht worden. In denen mittlern Zeiten hatten die Christen die Gewohnheit, am Neujahrs Tage ihnen ein Kurzweil zu machen, da sie sich in allerhand Thiere verkleideten, welches Cervulus genannt ward; wowieder aber die Patres stark eyferten.

v. *du Fresne Gloss. p. 1038.* it. *Universal Lex. h. v.*

Was für Texte an diesem Tage geprediget werden sollen, kömt unten *f. 405. b.* und was für Gesänge gesungen werden sollen, *f. 448. a.* vor.

2. Ad verb. O Herre Gott) Diese Collecte ist nur in der neuen Agende hinzugefüget.

Vom Festo Epiphanias, welches auch genannt wird

3. Ad verb. *In die Epiphanias Domini*) d. i. das Fest der Erscheinung des Herrn, so auf den 6 Januar. einfält. Das Worth *Epiphanias* ist grichisch und wird nicht im genere fœminino, sondern neutro, pluralis numeri genommen, und bedeutet überhaupt bey denen Griechen gentiles appariciones numinis.

C.

Vom Unterscheid der Jahrrechnung bey denen Völkern.

(317) Die alten Celten, oder teutschen Sachsen und Dähnen verehrten die Sonne als einen Gott. S. oben *ad ord. eccl. p. 6.* Besonders bemüheten sie sich diesen Cultum derselben zu erweisen in denen beyden Solstitiis, und fingen daher den Anfang des Jahrs mit dem solstitio hyberno an, welches auf den 21 Dec. einfält. Nachdehm aber das Christenthum eingeführet ward, so conformirten sich die Teutschen der römischen Zeitrechnung, und haben schon zu den Zeiten des BONIFACII ihre Epocham, oder Zeitrechnung, a Calendis Januarii angefangen; wie aus des Pabstes ZACHARIÆ an den BONIFACIUM abgelassenem Schreiben v. 1742. ersichtlich ist.

S. HALTAUSII *Calendarium medii ævi p. 20. sqq.*

Die Teutschen nannten diesen Tag schlechthin den Jahrs-Tag, Jors-Abend, ohne Beyfügung des Worths Neu. Er ward auch der Eben Weichtag genannt, quasi ejusdem cum Festo nativitatis Christi solennitatis, quoniam est octava ejus.

S. HALTAUS *c. l. p. 32.*

Doch sind auch, nach eingeführten Christenthum, verschiedene Völcker aus einer Devotion hievon abgegangen; und haben theils von Weyhnachten, theils von Ostern, theils von einem andern hohen Festtage, der ihnen besonders heilig angeschienen, ihre Zeit-Rechnung angestellet. Ob wol doch auch an denen mehresten Orthen die Computatio Romana a Calendis Januarii in Uebung geblieben, wie solches HALTAUSIUS *c. l.* ganz umständlich ausgeführet hat. In Franckreich und Engelland hat man das Jahr mit dem Frühling angefangen; Und in Engelland hat man bis auf unsere Zeiten ihre alte Epocham vom Frühling an beybehalten; biß endlich auch daselbst im Jahr 1752. festgesetzet ward, nach Arth der Römer und übriger Europaer, ihr Jahr mit dem 1 Januar. 1753. anzufangen.

S. das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit *de 1753. N. I. p. 60.*

Alleine, es ware doch am convenabelsten gewest, wenn man das Neujahr eben mit dem astronomischen Winter, als d. 21 Dec. angefangen und d. 1 Jan. auf d. 21 Dec. als den kürtzesten Tag verleget, und die wenige Tage noch ausgeworffen hätte; So wurde unser Calender allererst recht astronomisch geworden seyn, und unser Frühling sodann mit dem 1sten April; der Sommer mit den 1 Julii und der Herbst mit d. 1 Oct. angefangen haben. Und vielleicht komt noch mahl die Zeit, daß dieses geschiehet. Wie unterschieden aber die Jahrsrechnung an sich sey, davon ist oben *ad ord. eccl. p. 67.* gehandelt worden.

S. SCHMIDII *Lex. eccles. h. v.*

Welches man auf die Geburth Christi appliciret, indehm man dafür gehalten, daß unser Heyland an diesem Tage gebohren und getauft sey;

S. CALVÖRS *Rit. eccles. P. II. S. 2. C. 20. §. 1.*

und ist daher dieses Fest in sehr grosser veneration gewest. CALVÖR *c. l. §. 2.* Nachdehm aber die Zeit der Geburth Christi auf den 25. Dec. gesetzt worden: so hat die Griechische Kirche diesen Tag wegen der Tauffe Christi, die Lateinische aber wegen des, denen Weysen aus Morgenlande erschienenen Sterns, zu feyren beybehalten.

S. CALVÖR *c. l. §. 3.*

Wesfals es auch Festum Magorum, oder das Fest der Weysen; imgleichen Festum Stellæ, und das Officium, so an diesem Tage verrichtet ward, Officium Stellæ; — Das Festum Magorum Stellæ.

S. SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Stellæ Festum.*

von denen Griechen aber Dies *Luminum* genannt werden. — it. Luminum.

S. CALVÖR *c. l. §. 4.* SCHMIDII *Hist. Festor. p. 76.*

Weil an diesem Tage das Licht der Welt denen Heyden kund ward, ist es auch das Fest der Bekehrung der Heyden zu nennen. — it. der Heyden Fest.

Und weil man im Pabstthum dafür gehalten, daß diese Weysen 3 Könige gewesen; deren Nahmen man auch angiebet, als CASPAR, MELCHIOR und BALTHASAR: so wird es daher gemeiniglich das Fest der H. Dreykönige genannt. — it. Der H. 3. Könige.

S. CALVÖR *c. l. §. 6.*

Was aber diese Weisen, oder Magi, eigentlich für Leuthe gewesen, (318) und was das für ein Stern gewesen, den sie gesehen, davon handelt

HILDEBRAND in *Tr.* de *Diebus Fest. p. 132.*

Es wird auch dieses Fest der Oberstag, it. der Oberste, der heilige Oberste genannt; welche Benennung einige irrig dem Ostertag beylegen; — it. der Oberstag.

S. HALTHAUS *Calendar. medii ævi p. 36.*

Imgleichen das grosse Weynachten, weil die Geburth des Weltheylandes, wie am ersten Weynachten durch die Engel denen judischen Hirten, also heute durch den Stern auch denen Heyden und aller Welt kund gemacht worden; Imgleichen der grosse Neujahrs Tag. Weil man den Tag der Beschneidung denen Juden, diesen aber allen Völkern widmete; daher dieser Tag vormahlen solenner, als der Neujahrs Tag, gefeyret ward; Und eben daher, wegen der besondern Solennität, womit die Feyr dieses Tages begangen ward, nannten die Oesterreicher denselben Perchtag, oder Prechtag. S. HALTHAUSEN *c. l.* Und weil dieser Tag, von Weynachten an gerechnet, den 12ten ausmacht: so ward derselbe von denen Anglo Sa- — it. das grosse Weynachten; it. der grosse Neujahr-Tag; it. Perchtag; it. der zwölfte

(318) Im Pabstthum hält man dafür, daß diese 3 Könige gewesen, deren ersterer MELCHIOR geheissen und Christo das Gold; der andere CASPAR und Christo den Weyhrauch und der dritte BALTHASAR, so ihm die Mirrhen verehret; Es sind aber die Scribenten der Anzahl halber noch nicht einig. Einige machen an der Zahl Zwölffe; andere Vierzehn. — Von denen Heil. 3 Königen aus Morgenlande.

S. SCHRAGMÜLLER in *Vindeat. Psalmodica*, ap. SCHAMELIUM in *Vindiciis Cantionum eccl. P. II. p. 198.*

Es sind aber überall hievon, weder in der H. Schrift, noch bey bewährten Scribenten, sichere und gewisse Zeugnisse zu finden.

v. PRÆTORII vernunftmäßiger Gottesdienst p. 24.

Doch vermeinet SCHAMELIUS in seinen *Vindiciis Cantionum eccl. P. II. p. 73.* daß die alte Tradition, nach welcher diese *Magi* Könige gewesen, eben so abgeschmackt nicht sey, daß sie, als ohne einige Wahrscheinlichkeit, schlechterdings zu verwerffen sey. Denn, obgleich selbige eigentlich Geistliche, oder Priester, so wären dennoch selbige in ihrem Lande in grossem Ansehen gewesen. v. SCHRAGMULLER *c. l.* Indehm er aus denen alten Scriptoribus darthut, daß man in denen Morgenländern wol ehedem gewohnt gewest, Könige aus denen Magis zu machen. S. Anm. über die R. W. p. 10. *in f.* Daß aber ihr Vaterland eben Saba solle gewest seyn, ist nicht erweißlich; sondern vielmehr haben sie in Chaldäa und Persien gelebt. Wie oben *ad f. 64. a. n. 10.* beym Liede Puer natus in Bethlehem, ausgeführet worden. Weil man indessen gemeiniglich dafür hält, daß selbige Phantasten, d. i. Philosophi, gewesen, welche an diesem Tage zum Licht der wahren Erkenntniß sich eingefunden: so haben daher die Facultates Philosophie Anlaß genommen, eben an diesem Tage ihre Einladung zu Annehmung des gradus magisterialis zu publiciren.

v. Dn. MANTZELII Disp. de *Calendario Mecklenburg. Sect. II. §. 2.*

Saxonibus der zwölfte Tag, oder der heilige Tag thom zwölften; it. der zwölfte Tag unsers Herrn genannt. S. HALTHAUS *c. l.* (319)

it. Dartien-dag. In Niederdeutschland, oder Holland, nennet man ihn, wie er denn auch in der That ist, den 13ten Tag, nach ihrer Mund Arth: darthun Dag, dartien Dag, derzien Dag. Die Engelländer schreiben *The tertien* Dayes. S. HALTHAUS *c. l.*

Von der strengen Feyer desselben. Was das Alter dieses Feyrtags anbelanget: so ist dessen Feyr schon Sec. V. im Gebrauch gewesen. S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 74.*

Es ward derselbe in der alten Kirchen, wie schon gedacht, sehr heilig gefeyret, daß auch der Kays. THEODOSIUS geordnet, daß in denen vorhergehenden 7 Tagen alle Gerichte geschlossen seyn solten.

S. *l. 2, C. de Feriis.* CALVÖR *c. l. C. XX. §. 8.*
HILDEBRANDI *Enchrid. all. p. 46.*
& in *Tr.* de *Diebus Festis p. 38.*

4. Ad verb. Allmächtiger, ewiger Gott) Diese Collecte ist in der alten *edit. f. 30. a.* befindlich.

Fol. 285. b. Ad verb. *Alia)* Diese ist nur in der neuern edition eingerückt worden.

Dom. 1. post. Epiphan. Fol. 286. a. Ad verb. *Dom. 1. post Epiphan.)* Diese und die folgende auf Dom. 2. post Epiphan. ist auch nur in der neuern edition der Agende eingeschalkt worden.

Das Fest Mariä Reinigung, oder Lichtmeß. Fol. 286. b. n. 1. Adverb. Auf *Purificat. Mariæ.*) Welches Fest auf den 2 Febr. als den 40sten Tag nach Weynachten, einfält. S. SCHMID. *Hist. Fest. p. 90.* In der alten *edition* der Agende *f. 69. b.* wird es auch der Tag der Offerungen Christi, scil. *Oblationis Christi in Templo*, genannt. Die alten nannten es auch *Fest.* St. SIMEONIS; imgl. *Præsentatio Domini;* die Griechen *Hypapante*, i. e. humilis occursus Simeonis. Wovon umständlich handelt

IO. MOEBIUS in sp. *Disp.* ex hist. eccles. de *Festo Hypapantes* Lipsi. 1691.
CALVÖR *c. l. Cap. XXI. §. 1.*
SCHMIDIUS in *Lex. eccles. h. v.*

Nachdehm aber selbiges vereitelt und hauptsächlich der Mutter Gottes gewidmet worden: Haben die Lateiner selbiges das Festum *Purificationis Mariæ*, d. i. Marie Reinigung genannt; weil sie nach dem Gesetze Mosis an diesem, als den 40sten Tag nach ihrer Geburth, ihren Kirchgang, oder Reinigung, hielte.

S. oben *ad ord. eccles. f. 23. b. n. 4.* vb. zur Kirchen gehen ꝛc. *p. 401.*

Sie nennen es auch *Candelaria, s. Festum Candelarum*, Marie Lichtmeß; unser Frauen Kertzmeß, Kertzweih. S. MOEBIUS *all. Disp. §. 3.*

SCHMI-

Vom sogenannten Zwölften. (319) Die, so genannte, Zwölften machen eigentlich die zwölf Zwischen-Tage zwischen Weyhnachten und H. 3 Könige, und folglich des Jahrs Ausgang und Anfang aus. S. CALVOR *c. l. C. XVII. §. 2. & C. XX. §. 8.* Man war in alten Zeiten gewohnt, in diesen Tagen allerhand abergläubische und magische Künste zu gebrauchen. S. HALTHAUS *c. l. f. 122.* Und weil zu dieser Zeit die Kälte am strengsten ist, so hält man auch dafür, daß die Wölfe in diesen Tagen am schlimsten seyn sollen, und ist daher die Redensarth entstanden: Man darf ihn nicht nennen, denn es im Zwölften. Nach den Sprichworth: wenn man den Wolf nennet, so ist er nicht weit. Hievon hat der Hochsel. Herzog in Mecklenb. GUSTAVUS ADOLPHUS im Jahr 1623. d. 17 Dec. folgendes publiciren lassen:

> Weil wir in Erfahrung kommen, daß in unserm Lande, absonderlich auf denen Dörffern, um diese Zeit des Jahrs, viel Aberglaube getrieben wird, indehm sie diese Tage, von Weyhnachten biß Epiphanias, die Zwölften nennen, die Feyertage darunter mißbrauchen, und in solchen Tagen vom Ewitter durchs ganze Jahr; *item* von der Jagd, *inspecie* von denen Wölfen, die sie in der Zeit nicht nennen wollen, dabey aber auch nach ihnen am meisten jagen; auch, von andern Dingen unchristlich zu urtheilen, sich unterstehen: und daher nöthig ist, solch abergläubisch Wesen aus dem Grunde abzuthun ꝛc.

Imgleichen ist zu mercken: daß der Montag nach trium Regum bey denen Niederländern der verlohren Maendagh genannt werde: weil derselbe mit Spielen, Schmausen und allerhand Lustigkeiten zugebracht wird und dadurch gleichsahm verlohren gehet. Imgleichen wird er der vercoren und vercooren, oder geschwooren Maandagh genannt. Weil an dem Tage gemeiniglich die Magistrats-Personen gekohren und beerdget werden. S. HALTHAUS *c. l. p. 41.* Welches denn auch annoch hiesiger Orthen verschiedentlich gebräuchlich ist.

SCHMIDII *Lex. h. v.*
HALTHAUSII *Calendar. medii ævi p. 46.*

Messe heist überhaupt die solenne Feyr eines heiligen Tages.
S. oben *ad Ag. f. 70. a. n. 2. p. 123.*

Was aber die Benennung von den Lichtern anbelanget: so ist zu merken, daß schon die Herden 2 Festa Luminum gehabt; das eine, worin allemahl im 5ten Jahr die Männer des Nachts mit brennenden Wachskerzen durch die Stadt gingen, und die Göttin FEBRUAM, eine Mutter des MARTIS, anrieffen, daß sie bey ihrem Sohn intercedire, daß dieser ihnen in ihren Kriegen den Sieg gönnen möchte; Es ward auch sonst das Festum *Ambarbiale* genannt. Das andere Festum Luminum war, wenn die Weiber des Nachts mit angesteckten Lichtern zu Ehren der PROSERPINÆ eine Procession anstelleten. Zu des Pabstes SERGII, oder schon vor dessen Zeiten, hat man das erstere in der christlichen Kirchen, jedoch in honorem der Mutter unsers Herren eingeführet, und derselben zu Ehren an diesem Tage Lichter angezündet, aufs ganze Jahr im Vorrath consecriret und zum geistlichen Gebrauch ausgetheilet; welchen man eine besondere Kraft bergeleget, ita, ut Diabolus, prout dicunt, ad eas contremiscat. Andere behaupten, daß der Kays. JUSTINIANUS solches zuerst gegen der Mitte des VI. Sec. A. C. 542. zu Constantinopel solle eingeführet haben. Welches aber irrig ist. Es handeln von dem Ursprunge dieses Festes und denen verschiedenen Meinungen davon; Imgleichen, wie selbiges in der päbstlichen Kirchen gefeyret wird, umständlich

Was die Heyden für Festa Luminum gefeyret.

HILDEBR. in *Sacris publ. vet. Eccl. p. 23.*
& in *Enchirid. Sacror. publ. p. 48.*
it. in *Tr.* de *Diebus festis p. 41.*
CALVÖR in *Rit. eccles. P. II. S. 2. C. 21. §. 1.*
MOEBIUS *all. Disp.* SCHMIDIUS in *Histor. Festor. p. 90.*

2. Ad verb. Allmächtiger, ewiger Gott.) Diese und folgende Collecte ist in der alten Edition *f. 30.* befindlich.

Fol. 287. a. n. 1. Ad verb. Auf Estomihi.) Dieser Sontag wird also genannt, von dem Introitu, womit an diesem Tage die Meße angefangen ward; aus den 20sten Psalm: *Esto mihi in Deum Protectorem & in locum refugii, ut salvum me facias &c. &c.* Er wird auch Quinquagesima genant, davon die Ursache unten soll gezeiget werden. In der alten Edit. der Agende wird er der Sontag in dem grossen Fastelabend; it. der grosse Fastelabend; it. Fastnacht genannt. Weil Fastnacht, oder das tempus quadragesimale nach dem Sontage Estemihi, nemlich von dem Abend vor Aschermittwochen, sich anfängt.

Dom. Estomihi wird auch Quinquagesima genannt.

S. *not. ad Agend. f. 435.* vb. Aschermittwochen.

Auch heisset er in den alten Nachrichten *Dominica ante Cineres;* it. *prima Dominica, quæ est ante caput Jejuniorum.* Germ. Sontag vor dem Fasttag; der Feiste-Sontag, a pinguedine & butyro; weil man an diesem Sonntage noch zuletzt sich recht was zu gute that. it. Der Herrn- oder Pfaffen-Tag; weil die Clerici ehedem κατ ἐξοχην Domini genannt wurden. S. oben *p. 14. in fin.* Wie gottlos aber die Pfaffen an diesem Tage gelebet, zeiget HALTHAUS *c. l. p. 48.* und weil auch in diesen Tagen die Turnir und Renne Spiele gehalten wurden, so findet man auch, daß dieser Sontag der Rinne Sontag genannt worden.

S. HALTHAUS *c. l. p. 52.*
I. P. SCHMIDTS Fastelabends Saml. *p. 44.*

Der grosse Vastelabend aber wird er genannt ad differentiam des folgenden Montags, der auch Vastelabend genannt wird, HALTHAUS *c. l.* mit welchem die Griechen ihre Fasten anfingen. vid. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 97.* Die Lateiner aber fangen dieselbe mit dem folgenden Dingsttage, oder vielmehr die Nacht vorher, an. S. unten *ad p. 435.* vb. Dingstag Und daher brachten sie den Montag vorher noch mit aller Ueppigkeit zu. S. *not. c. l.* vb. am Montage. Die Teutschen nennen diese Zeit Fastnacht. S. SCHMIDII Fastelabend Saml. *p. 38.* weil sie ihre Feste über-

überhaubt von denen Nachten anzufangen und zu benennen gewohnt waren. S. *not. ad ord. eccles. f. 64. a. n. 9. p. 734.* Was den Ursprung dieser Fasten anbelanget, welche bey denen Päbstlern in grosser Achtung gehalten werden: so hat neulich R. D. IOSEPHUS de LISLE, Abbas St. Leopoldi, ex ordine Benedictorum, zu Paris, in seinem Werke: *l'Histoire dogmatique & morale* du *Jeune L. I.* der Welt weis machen wollen, daß der Ursprung der Fasten schon aus dem Paradieß, und zwar aus dem Verboth von Enthaltung vom Baum der Erkenntniß des guten und bösen, herzuleiten. Gott hat bey denen Juden die Fasten zuerst selbst geordnet; und hienächst sind selbige wilkührlich in der christl. Kirchen eingeführet, und im Pabstthum mit grossem rigeur beobachtet worden; davon bereits *ad ord. eccl. f. 19. b. n. 5. p. 365.* gehandelt. Biß man endlich in der Kirchen verschiedene jährliche quadragesimas zu feyren angefangen; wie

WILDVOGEL in *Disp.* de *eo, quod justum circa tempus Quadragesimale, Cap. I. §. 3.*

ausführet. Es ward auch in allen vier Jahrszeiten eine Fasten angestellet, welche die *Quatember* genannt wird; Wovon oben *ad ord. eccles. c. l. n. 8.* gehandelt worden. Diese Fasten aber, wovon alhir die Rede ist, sind die grossen Quadragesimæ. Es ist aber diese Fastenszeit von je her sehr unterschiedlich in der Kirchen gefeyret worden. Anfangs hat selbige nicht 40 Tage, sondern nur 40 Stunden gedauret, denn es bereiteten sich die Christen zum bevorstehenden Osterfeste auf solche Arth, daß sie von der Stunde an, da Christus gestorben, als von Glock 12 am Stillen Freytage, biß zum Aufgang der Sonnen am Tage der wieder Auferstehung, fasteten, so 40 Stunden ausmachten.

Wie diese Fasten in der Kirchen unterschiedlich gefeyret worden

S. CALVÖRS *Rituale eccles. P. II. S. 2. C. 22. §. 7.*
WILDVOGELS *all. Disp. Cap. I. §. 8.*
SCHMIDTS Fastelabends Saml. *p. 36.*
HEDERICHS *antiquit. Lex.* v. *Pascha.*

Hienächst fastete man die ganze Woche vor Ostern, oder die Stille Woche über, so *Pro paschale sanctæ hebdomadis jejunium* genannt ward; Welches schon zu den Zeiten der Apostel, obgleich es von ihnen nicht geordnet, soll gebräuchlich gewesen seyn.

S. SCMIDII. *Hist. Fest. p. 800.*

Von diesen grossen Festen also wuste man anfangs in der Kirchen nichts, biß zuerst BASILIUS dieselbe durch seine Anpreysung im Schwange gebracht, und endlich EPIPHANIUS, ein Bischof in *Cypern*, dieselbe als ein vorgeschriebenes Gesetze, unter dem prætext einer apostolischen tradition, der Kirchen aufgebürdet; S. SCHMID. *c. l. p. 20.* da man anfing 40 Tage zu fasten, nach dem Exempel MOSIS; der auf dem Berge Sinai beym Empfang des Gesetzes; und Thristi, der bey seiner Versuchung in der Wüsten *Matth. IV. 2.* so lange gefastet; daher sie auch *Quadragesima* und die Wüste selbst *Quarentena* genannt wird.

S. SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Quarentena.*

In der Mayländischen Kirchen fastete man 42. Tage; und zwar aus der Ursachen, weil das Jüdische Volck bey seinem Auszuge aus Egypten so viel Stationes zugebracht, biß sie ins gelobte Land gekommen; anzuzeigen, daß man auch in so vielen stationibus zum frohen Osterfeste gelangen müsse. Daher auch das Jejunium öfters Statio genannt wird. S. WILDVOGELS *al. Disp. C. I. §. 8.*

Wird jetzo Quinquagesima genannt.

Die Römische Kirche suchte mit der Zeit darin einen Vorzug, daß, da sonst nur 6 Wochen geordnet waren, THELESPHORUS, *Papa*, ums Jahr Christi 130. weil die Sontage in der Fasten abgingen, zu deren Ersätzung noch 4 Tage der 7ten Woche hinzu that, welche Zeit von Fastnacht, oder Oster Mittwochen, an biß den ersten Ostertag 46 Tage ausmachen. Daß also diese Zeit nicht mehr Quadragesima, sondern Quinquagesima genannt worden. S. WILDVOGEL *c. l. §. 9.*

SCHMIDII *Histor. Fest. p. 94.* & in *Lex. eccles.* v. *Quinquagesima.*

Wiewol die Sontage, als Freudentage, eigentlich nicht mit gerechnet wurden, und also, wenn die abgehen, die 40 Tage heraus kommen.

S.

S. IO. PET. SCHMIDTS Fastelabends Samlungen *p.* 38.

Es heisset auch diese Fastens-Zeit, *Carnis privium*; oder *Carnis levamen.*

S. SCHMIDII *Lex. ecclesiast.* v. *Jejunium.* & *Carnis privium.*

Universal Lex. h. v.

Die Franzosen nennen die Quadragesimam *Careme*, davon die Benennung des Carceris, cum et sine Carena, ihren Ursprung hat.

Die Fasten werden von denen Franzosen Careme und von denen Italienern Carneval genannt.

vid. SCHMIDII *Lex. eccl.* v. *Carena.*

Die Italiener nennen sie *Carneval*, S. *not. ad ord. eccl. f. 46. a. n. 9. p. 735. not. 723.* Der erstere aber der in diesen Tagen das Carnis privium, oder die Enthaltung vom Fleisch eingeführet, ist der jetzgedachte Pabst THELESPHORUS,

S. *cap. Statuimus dist. 4.*

HILDEBRAND in *Enchridio sacror. publ. p. 48.*

& in *Tr.* de *Diebus Festis p. 50.*

SCHMID. in *Hist. Fest. p. 20.* & in *Lex. all. V. Cinerum dies.*

Doch ist nicht alleine das Fleisch, sondern auch Eyer, Milch und Käse zu essen verbothen, als welches alles vom Fleisch komt.

S. WILDVOGEL *c. l. Cap. II. §. 4. sqq.*

Die Fische aber sind erlaubt, und zwar aus der lächerlichen Uhrsache, weil Gott wegen des Falls der ersten Menschen die Erde, aber nicht das Wasser, verfluchet hatte.

S. WILDVOGEL *c. l. §. 4. & 10.*

Aus welcher Uhrsache aber folgen würde, daß das Brod auch verbothen seyn müste. Mehrere lächerliche Uhrsachen, warum zu dieser Zeit Fleisch und Eyer verbothen und nur Fische zu essen erlaubet worden, führet der Hr. Prof. JOH. PET. SCHMIDT an, in seinen Fastelabends Sammlungen, oder Geschichtmäßigen Untersuchung der Fastelabendsgebräuche in Mecklenb. Rost. 1742. in 4. p. 34.

Auf dem Synodo Laodicensi A. 370. ward auch festgesetzt, daß wehrend dieser Fasten keine Hochzeiten gehalten werden solten.

S. HILDEBR. in *Tr. de Diebus Fest. p. 53.*

WILDVOGEL *c. l. C. II. §. 11.*

Conf. oben *ad Agend. p. 305.*

Es war aber gebräuchlich, daß man von H. 3. Könige biß zu dieser Zeit, 3 Tage vor diesen Festen, sich noch recht was zu gute that; so, daß man mit der Zeit angefangen, dieselbe auf heydnische Weyse in Sünden und Vollerey zuzubringen, und sie mit dem Nahmen *Bachanaliorum* zu belegen. Vom Ursprunge derer Bachanalien.

vid. HILDEBR. de *Dieb. Festis p. 45.* CALVÖR *Rit. eccles. P. II. S. 2. C. 27.*

WILDVOGEL *c. l. C. III. §. 10. sqq.*

J. PET. SCHMIDT Fastelabens Saml. p. 48. *sqq.*

Daher man auch noch heute zu Tage an einigen Orthen auf Academien am Sonntage *Esto mihi* öffentliche Programmata an die studirende Jugend pfleget ergehen zu lassen. Nach geendigten Fasten pflegten die Geistlichen im Pabstthum denen Layen nicht gerne erlauben wiederum Fleisch und Brod zu esse, bevor solches geweyhet worden; daher, weil solches Einweihen am Oster-Tag geschahe, man eben das Osterbrodt Wiegel- Weihel- oder geweihete Kuchen, oder Osterfladen genannt hat.

S. JO. PET. SCHMIDTS Fastelabends Sammlungen p. 29.

Wie weit aber die Catholische Kirche heute zu Tage von der eigentlichen Arth des Festes abgewichen, zeigt und eingerissenen Mißbräuchen in denen Fasten.

HILDEBR. *c. l. p. 53.* Conf. WILDVOGEL *c. l. C. II. §. 10.*

Ob man nun gleich in unser protestantischen Kirchen dieses Fasten gänzlich abgeschaffet, so ist doch der teutsche Nahme annoch übrig geblieben, daß man diese Zeit biß Ostern annoch die Fastenzeit nennet. Daneben sich noch viele Gebräuche aus dem heydnischen und päbstlichen Aberglauben und der rüden Lebensarth, deren man sich, besonders zu dieser Zeit, bedienet, biß diese Stunde bey uns conserviret; welche alle in eine gelehrte Abhandlung colligiret, deren Uhrsprung und Uhrsache mit vieler Belesenheit ausgeführet der Hr. Prof. SCHMIDT *c. l.*

Vom nächstfolgenden Mittwochen, welcher der Oster-Mittwochen genannt wird, ist unten *ad f. 435. a n. 3.* zu handeln. Was für Predigten in dieser Fastenzeit gehalten werden, davon wird unten *ad f. 434. b.* und was für Lieder an diesem Sontage Esto mihi gesungen werden sollen, wird *f. 449. b.* vorgeschrieben.

In der folgenden Woche fält auch die besondere *Quatember*-Fasten ein, wovon oben *ad ord. eccl. f. 19. b.* vb. *Quatember*, gehandelt worden.

2. Ad verb, Herr Gott, Himlischer Vater) Diese Collecte ist in der alten Edition nicht enthalten.

3. Ad verb. O! Almächtiger.) Ist in der alten edit. p. 30. anzutreffen.

Fol. 287. b. n. 1. Ad verb. *Alia)* Diese ist in der alten Edit. nicht befindlich.

Das Fest der Verkündigung Mariä.

Fol. 288. a. n. 1. Ad verb. *In die Annunciat. Mariæ)* zu Teutsch: Mariä Verkündigung, dieses Fest fält in denen Fasten ein auf den 25. Martii; damit dieser Terminus eben dreyvirtel Jahr vor Weynachten, tanquam ordinarium terminum partus, ausmachen möge. Wiewol es in Spanien und einigen andern Orthen 8 Tage vor Weynachten gefeyret wird. Einige halten dafür, daß dieses Fest schon sehr alt

dessen Vorzüglichkeit.

und als das vornehmste anzusehen sey; daher es auch *Festum Festorum* und *solennitas solennitatum* genannt wird, weil darin die primordia salutis, oder der Anfang zum Erlösungswerk gemacht worden.

V. HILDEBR. *Enchrid. c. l. p. 51.* & in *Tr.* de *Diebus fest. p. 59.*
CALVÖRS *Rit. eccles. P. II. S. 2. C. 31.*
SCHMIDII *Hist. Fest. p. 114.*
WILDVÖGELS *D.* de *eo, quod justum est circa tempus Quadragesimæ C. III. §. 16.*

Daher es auch in Liturgicis sacris caput et norma ist omnium Festorum fixorum, die sich darnach reguliren; Als Weynachten, Neujahr, Marie Reinigung. An einigen Orthen, als in der päbstlichen Cammer und Canzeley, fängt man sogar die æram Christi von diesem Feste an.

S. Anm. über die K. O. *f. 64. a. n. 9. p. 734. not. 721.* in *Addit.*

Es hat sonsten dieses Fest verschiedene Benennungen. Bey denen Grichen wird es *Evangelismus* genannt, von der Bothschaft, oder Ankündigung des Engels.

S. HEDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Evangelismus.*

und unterschiedener Benennung.

Bey denen alten Teutschen wird es unser Lieben Frauen Kleibel, oder Kliebel, Klyben Tag, it. Bekleibung; von Kleiben, bekleiben, Kleben, davon eine Klette den Nahmen hat, benannt; Weil die menschliche Nathur Christi zur Zeit der Ankündigung sogleich im Leibe der H. Jgfr. Marie zu bekleben angefangen. Imgleichen wird es das Fest der Badeschop oder vielmehr Badeschaft, d. i. Bothschaft; it. unser Frauen Tag zu der Kindlinge, oder Kündung, oder wol schlechthin: unser Lieben Frauen Tag, Fruven Abend, genannt.

S. HALTHAUSII *Calendar. medii ævi p. 17. n. 74.*

Die Landleuthe nennen diese Zeit Marie Plogtied. Weil man um diese Zeit zum Pflügen des Ackers den Anfang macht.

Die Zeit, wenn eher dieses Fest zuerst angeleget worden, ist ungewiß.

S. CALVÖR *c. l.* §. 2.

In der alten Kirchen hat man die Empfägniß Christi unter dem Bilde eines Einhorns, *Monocerus*, oder UNICORNU genannt, welches Thir in SCHOTTI *Physica curiosa p. 914.* beschrieben wird, so sein Horn in dem Schooß der Jgf. Marie geleget, vorgestellet. (320) Was für Texte an diesem Tage zu erklähren, zeiget die Agende *f. 423.*

Von der Vorstellung eines Einhorns bey der Empfängniß Mariä.

(320) Man findet noch hin und wieder in denen Kirchen dergleichen Gemählde aus den Zeiten des Pabstthums, da die Mutter Gottes abgebildet, und der H. Geist in Gestalt einer Tauben über sie schwebet; Ein Einhorn aber vor ihr stehend sein Horn derselben auf den Schooß geleget hat; Davon IOSUA STÆGMAN in seiner *Christognosia* Lipf. 1689. in 4. sub *Melitemate IV.* de *Christi matre benedicta, p. 231.* folgende Ursache anführet:

Refert ISIDORUS *Lib. XII. Etymolog.* quod Rhinoceros, f. Unicornis, fortissimum & indomitum animal, quod nullo cedit, & a nullo se capi permittit, cum tamen ei occurrit virgo perpulchra mox ejus amore capitur, & instar *canis Melitensis* ad eam declina

f. 423. *a. n.* 3. und was für Gesänge an diesen Tage zu singen *f.* 450. *n.* Wie es aber zu halten, wenn es in die stille Woche fält, davon wird gleichfals unten *ad f.* 423. *b. n.* 1. gesagt werden

2. Ad verb. Allmächtiger Gott.) Diese ist in der alten Edit. nicht befindlich.

3. Ad verb. Auf den Sontag *Judica*) Dieser Sontag wird also genannt von dem Introitu Psalmi: *Judica me, Domine.* Was für Texte an diesem Sontage zu expliciren sind wird unten *f.* 412. und waß für Gesänge zu singen *f.* 450. gezeiget. Von Sontage Judica.

4. Ad verb. Barmhertziger, ewiger Gott) Diese und die folgende sind in der alten Agende *f.* 30. *b.* befindlich. Die 3te auf diesen Sontag aber ist der neuen Edition nur beygefüget.

Fol. 289. a. n, 1. Ad verb. *In die Paschatis*) Vom Heil. Osterfeste und dessen Feyre ist schon oben *ad ord. eccl. f.* 64. *b. n.* 1. *p,* 739. umständlich gehandelt worden. Von Sont. Ostern.

2. Ad verb. Allmachtiger Gott) Ist in der alten *edit. f.* 31. anzutreffen.

3. Ad verb. *Alia*) Diese ist in der alten Edit. nicht befindlich.

Fol. 290. a. Ad verb. *in F. Ascensionis*) i. e. Himmelfarth Christi. Welches allemahl der 40ste Tag nach Ostern ist, weil Christus so viel Tage nach seiner Auferstehung noch auf der Welt sich aufgehalten. Von Himmelfarths Fest.

Fol. 299. b. n. 1. Ad verb. an den Pfingstrage) Von diesem Feste wird gleichfals *ad ord. eccl. c. l. p.* 743. gehandelt. Von Pfingst. Fest.

2. Ad verb. Herr Gott, lieber Vater) Ist in der alten *edit. f.* 31. befindlich.

3. Ad verb. *Alia*) Diese und folgende sind in der alten Edit. nicht anzutreffen.

Fol. 291. b. n. 1. Ad verb. Auf Trinitatis) Dieses Fest, als der 8 Tag nach dem grossen Pfingstfeste, ist nach dem Exempel der Juden *Lev. XXIII.* allemahl geferret worden. Wer aber selbiges zuerst zur Feyr der H. Dreyfaltigkeit gewidmet, ist nicht gewiß. In denen ersten 8. Seculis findet man davon keine Nachricht, und ist daß es glaublich, dieses allererst im XII. Sec. sey angeordnet worden. Vom Fest Trinitatis.

S. CALVÖR *c. l. P. II. S.* 2. *Cap.* 35.

vid. HILDEBRANDI *Enchrid, all. p.* 59. & in *Tr.* de *Dieb. fest. p.* 92.

SCHMID. *Hist. Fest. p.* 145. & in *Lex. eccl. v. Trinitas.*

Indessen ist es doch von der Zeit an, als ein besonder heiliges Fest, angesehen und daher der güldne Sontag genannt worden.

vid. HALTHAUS *Calendarium medii ævi p.* 103.

Die Texte, worüber an diesem Tage geprediget werden soll, S. *f.* 417. und die Gesänge, welche an diesen Tage gesungen werden sollen, *f.* 451.

2. Ad verb. Allmächtiger, ewiger Gott) Extat in *antiqua edit. f.* 31. *b.*

Fol. 292. a. n. 1. Ad verb. *Alia*) Diese und folgende Collecte ist nicht in der alten edit. befindlich).

Fol. 292. b. n. 1. Ad verb. *In die Ioh. Baptistæ*) Dieser IOHANNES war der Verläuffer Christi, *Esa. XL. 3. Mal. III. 1. IV. 1.* ist der andere Elias, nach der Weissagung *Mal. IV. 5. Syrach XLVIII. 10. 11.* GEBHARDI *D.* de *Consensu Jud. cum Johanne in articulo de satisfactione Christi* §. 2. woselbst auch, von der Ankunft des Eliæ vor der Geburth Christi, gehandelt wird; Er war, nach dem eigenen Gezeugnisse unsers Heylandes, der grösseste, so von Weibern gebohren. Matth. 11, 11. Luc. 7, 28. Ob er ein Consanguineus Christi & Dei sey, untersucht DAMIAN. CRASSUS de RIPPOS in einem besondern Tract. in 4. Diesem nun zu Ehren ist dieses Fest in der Kirchen angeordnet worden; welches auf den 24 Junii einfallend ist. Einige wollen, daß es schon Sec. V. andere aber daß es zuerst auf dem Concilio Agathensi a. 506. gestiftet worden. Vom Johannis Feste.

vid.

declinat omnique deposita ferocitate in gremio ejus requiescit & mansvescit, capitur ac ligatur. Christus est filius ille unicornium, *Psal. XXVIII.* 6. Ideo, quamvis cetera insuperabilis sit ejus potentia, in virginis tamen sinu mansvescit, ibi se ligari & involvi patitur, uti canit Ecclesia: *Membra, pannis involuta, virgo, mater, alligat & manus pedesque & crura stricta cingit fascia.*

vid. HILDEBRANDI *Enchrid. Sacror. publ. p. 60.*
& in *Tr.* de *Dieb. festis p. 95.*
CALVÖR *c. l. P. II. S. 2. C. 36. §. 2.*
SCHMIDII *Hist. Festor. p. 152.*

In unser alten Pommerschen Kirchen Agende *f. 69. b.* stehet, daß dieses Fest zu Ehren dem Predigtamte des Evangelii von Christo gefeyret werden solle.

Und dessen verschiedener Benennung.

Da an diesem Tage das Solstitium æstivum, oder die Sonnenwendung ist, da die Sonne am höchsten, und nunmehro die Tage beginnen abzunehmen: (321) so wird dieses Fest daher verschiedentlich benahmet. Bey denen Aglo Saxonibus ward selbiges, nach Arth der Lateiner, genannt Sünstede, i. e. der Sonnen-Stand, it. Süngihten, oder Süngichten. Imgl. auch Sünwenden, Sünwinde, Sumwenden, Somweder. Endlich wird auch selbiger Tag der Mitt-Sommer genannt, weil er der Mittelste im Sommer ist.

vid. HALTHAUS *Calend. Medii ævi p. 108.*

Von andern Johannis Festen.

Was an selbigem soll geprediget werden, S. unten *f. 423. b. in fin. f. 432. b. in fin. f. 446. b.* und was darauf gesungen werden soll, *f. 452.* Man feyret auch diesem Johanni zu Ehren das Fest seiner Empfängniß, so einer der notabelsten Feste ist. S. *f. 446. b. in fin.* Imgleichen das Fest seiner Enthauptung *f. 426. a.* Von dem Feste *St. Johannis Evangelistæ* wird *f. 407. b.* gehandelt.

2. Ad verb. Herre Gott, lieber Vater) Ist in der alten Edit. nicht befindlich.

Vom Fest Marie Heimsuchung.

Fol. 293. a. n. 1. Ad verb. *In Visitat. Mariæ)* d. i. Marie Heimsuchung. In der alten Kirchen-Agende *f. 68. b.* wird dieses Fest: Unser leeven Fruwen Badeschop Dag, und sonst überhaupt der Frauen Tag, von denen beyden Weibern, Maria und Elisabeth, benahmet. Imgleichen, weil es kurz nach dem Solstitio auf den 2 Jul. einfält: so ist glaublich, daß es daher in denen alten Urkunden: Unser Frauen Tag der Mittel Messe, genannt werde.

S. LEHMANNI *Chron. Spirense L. VI. Cap. I. p. 589.*
HALTHAUS *c. l. p. 112.*

Welches der Pabst URBANUS IV. Sec. VI. zuerst geordnet; das Concilium zu Basel aber A. 1431. bestätiget hat.

S. HILDEBRANDI *Enchrid. all. p. 60.* & in *Tr.* de *Dieb. festis p. 96.*
CALVÖR *c. l. C. 37.*
SCHMID in *Histor. Festor. p. 163.* (322)

Was an diesem Tage geprediget S. *f. 424.* und was gesungen werden sol. *f. 452. b.* Was sonst für Feste der Jungfrau Marie zu ehren gestiftet worden: davon wird unten an verschiedenen Orthen zu sagen seyn. Was aber im Pabstthum mit selbiger für eine gräuliche Abgötterey betrieben werde, davon gibt uns die Agende, unten *f. 428. b. n. 1.* zu handeln Gelegenheit.

2. Ad verb. Herre Gott, Himlischer Vater) Dieses Gebeth ist in der alten Edition nicht befindlich.

Vom Fest Michaelis; wem zu Ehren es geordnet.

3. Ad verb. *In Festo Michaelis)* Die Engels Weyhe genannt. vid. HALTHAUS *Calendar. Medii ævi p. 131.* Daß die H. Engel in gewisse Ordnungen eingetheilet werden, ist aus der H. Schrift bekannt. S. oben *ad f. 47. a. n. 2.* vb. Engel *p. 102.* Besonders wird des Ertzengels HICHAELIS, welches so viel heißt, als: Wer ist wie Gott? gedacht *Dan. X. 13. 21. XII. 1. Epist. Judæ vs. 9. Apoc. XII.*

Von dem Rad drehen.

(321) Zur Anzeige dieses, haben die Leuthe an einigen Orthen die Gewohnheit gehabt, an diesem Tage ein Rad zu drehen; daß aber dahin auch zu referiren sey die Benennung des Mittwochs Tages, S. unten *p. 464. pr.* daran zweifelt HALTHAUS *c. l. in not.*
An einigen Orthen war der Gebrauch, daß man am St. Johannis Abend ein groß Feuer machte, so man Sünwend Feur nannte; wovon *ad ord. eccles. p. 79. b. n. 16. p. 631.* gehandelt worden.

Vom Orden Congregat. Visitat. M.

(322) Diesem Feste zu Ehren hat man im Pabstthum einen eigenen Orden, so *Congregatio Visitationis Mariæ* genannt wird, gestiftet. Er hat seinen Ursprung von FRANCISCO de SALES, Bischof von Geneve, und den Nahmen der Besuchung erhalten, indehm diejenige Weibesperschnen, so bey Stiftung dieser Congregation aufgenommen wurden, gehalten waren, die Kranken und Verlassenen zu besuchen. S. Kirchen und Ketzer Lex. p. 539.

XII. 7. Aus dem dicto der *Ep. Judæ* scheinet es, daß solches ein erschaffener Engel und nicht Christus gewest sey; weil daselbst Christus von ihm unterschieden wird; Indessen kan doch an andern Orthen dieses Predicat, nach der gemeinsten Meinung, wol Christo selbst, als dem unerschaffenen Ertzengel und Herrn aller Engel, beygeleget werden. S. *Programma meum in Fest. St. Michaelis a 1735.*

In der Päbstlichen Kirchen aber hat man solches gemißbrauchet, eine Angelolatriam daraus gemacht, und zu ehren des Ertzengels Michaelis zwey Feste angeordnet; deren erstes *F. Dedicationis* im May, letzteres aber *F. Apparitionis Michaelis* auf den 29 Sept. einfält, und dieses wird noch bey uns beybehalten. Zuerst hat man in der grichischen Kirchen dem Ertzengel Michael zu Ehren ein Fest angestellet, bey Gelegenheit des, von denen Griechen wieder die Saracenen erfochtenen, grossen Sieges. Von welchen dieses Fest endlich in der Römischen Kirchen bekannt geworden; und zwar hat selbiges daselbst einen sehr abergläubischen Ursprung genommen; (323) und wie abergläubisch solches, zur veneration der Engel, in der Römischen Kirchen gefeyret werde,

Wie es in der päbstl. Kirchen gemißbrauchet worden.

S. HILDEBRAND de *Diebus fest. p.* 107. & in *Enchridio all. p.* 61.
CALVÖR *t. l. Cap.* 28. SCHMIDII *Hist. Festor. p.* 177.
WILDVOGELS *Disp.* de *eo, quod justum est circa Angelos, Cap. II. §.* 16.

Wir feyren aber heute zu Tage dieses Fest nicht mehr zu Ehren eines erschaffenen, sondern des unerschaffenen Archangeli Christi, und daß Gott uns den Dienst der Engel zugeordnet habe. S. WILDVOGEL *c. l. §.* 17.

Wem zu Ehren wir es heute zu Tage feyren.

Die Woche von dem nächsten Sontage nach Michaelis wird in denen alten Nachrichten die gemeine Woche, oder contracte, die Mein-Woche, lat. *Communis septimana*, it. *Feriæ communes* genannt. Wovon nachzusehen HALTHAUS *c. l. p.* 131.

4. Ad verb. Allmächtiger Herre Gott) Ist in der alten Edition nicht befindlich.

Fol. 293. b. n. 1. Ad verb. *In Festo Apostolorum)* der H. Apostel, oder zwölf Bothen Tag, als sie zusandt, d. i. gesandt wurden. Von denen Aposteln ist in den Anm. über die K. O. *p.* 160. gehandelt worden.

Vom F. Apostolorum.

Die christliche Kirche hat zu Ehren derselben, und besonders deren geschehenen Sendung in alle Welt, gewisse Gedächtnißtage zu feyren angeordnet. Vom erstern die zum Gedächtniß eines jeden besonders geordnet, wird unten *f.* 424. *b.* gehandelt. Allhir wird der Tag verstanden, welcher zum Andenken der Sendung der H. Apostel in alle Welt, zu lehren die Heyden, gefeyret worden. Daher er auch zu latein: *Dies dimissionis*, s. *dispersionis*, der Tag der Theilung, oder Scheidung der zwolf Bothen; it. der Wallstag, a vocabalo: Wallen peregrinari, quasi dies pere-

(323) Beym Ende des 4ten Sec. im Jahr nemlich 390. oder, wie andere wollen, A. 438, wohnete in einer Stadt in Apulien, Sipontus genannt, ein wolhabender Mann, Nahmens Garganus, der in einem, nahe dabey belegenen Berge, welcher von ihm Garganus genannt wird, eine Heerde Vieh hielte, unter welchem ein muthiger Ochse befindlich war, welcher mit dem andern Vieh nicht zu Hause kommen wolte; der Herr desselben ward daher erzürnet, und wolte ihn mit einem Pfeil erschiessen lassen; Allein der Pfeil drehete sich zurucke, und verletzte dem, der ihn abgeschossen hatte. Welches Garganum in Schrecken gesetzt, der solches dem Bischoffe anzeigete; dieser ordnete ein 3tägiges Fasten an, darin das Volck Gott anruffen solte, daß er ihm offenbahren möchte, was dieses zu bedeuten hätte. In der 3ten Nacht erscheinet der Ertzengel Michael dem Bischoffe, und offenbahrete ihm, daß er ihm diesen Orth, wo der Ochse gestanden, geheiliget hätte. Er solte also mit dem Volcke nach der Höhle gehen, bey welcher dieser Ochse gestanden, darin würde er ein Altar finden und über denselben einen rothen Tuch, oder Mantel; daselbst solten die Christen ihn anruffen, und Hülffe von ihm erwarten. Der Bischoff ist hierüber sehr erfreuet, hat sich folgenden Tages mit dem Volcke dahin gemacht, und so, wie der Engel es gesagt, gefunden. Diese Hohle ist also durch die Erscheinung des Ertzengels Michaels in der Welt sehr bekannt geworden; Dem zu Ehren ist dieselbe geweyhet und durch Wallfarthen besucht worden. Der Pabst zu Rom FELIX, wie MATTH. DRÆSSERUS de *Diebus Festis. Tit.* MICHAEL, behauptet, hat also im Jahr 480. oder 488. oder wie andere wollen, GELASIUS ums Jahr 493. die jährliche Feyr des Andenkens dieser Weyhung unter die heiligen Feste referiret.

Vom Ursprunge des Michaels Festes in der Römischen Kirchen.

vid. Kayserl. Erklährung zu Augspurg *de* 1549. Tit. Von Ceremonien.

Ausser diesem soll auch der Engel Michael, zur Zeit des Pabstes GREGORII, super Palatio Adriani, mit einem bluthigen Schwerdt, solches in die Scheide steckend, und A. 707. dem ANTBERTO, Episcopo Branacensi, erschienen seyn.

peregrinationis Apostolorum, oder corrupte: Walztag genannt wird.
vid. HALTHAUS *Calendar. medii ævi p.* 112.
Ehedem ward derselbe auf den 1 May, zugleich mit dem Fest Jacobi und Philippi, hernach aber auf den 25 Junii: In der Grichischen Kirchen aber auf den 30 Junii gefeyret. vid. HILDEBRAND de *Diebus festis p.* 100.
SCHMIDII *Lex. eccles.* vb. *Apostolorum festum.*
Jetzo findet man solches auf den 15 Julius gesetzt.

Die nachfolgende Collecten auf alle Sontage. ꝛc.

Fol. 294. a. n. 1. Ad verb. auf alle Sontage) In der alten *edit. f.* 31. stehet: Auf die andern Sontage nach Trinit. bet up dat *Advent*; Und sind die 3 ersten dieser Collecten auch daselbst anzutreffen. Es sind aber selbige nach Ordnung des Vaterunsers und dessen Bitten alhir rangiret.

Fol. 294. b. n. 1. Ad verb. *Pro fide)* Diese nebst denen 4 folgenden sind nicht in der alten Edit. befindlich.

Fol. 296. a. n. 1. Ad verb. Daß Gottes Reich komme.) Diese findet sich in der alten *edit. f.* 32.

2. Ad verb. *Alia)* Diese ist nur in der neuen Edit. eingerückt worden.

Fol. 296. b. n. 1. Ad verb. Um treue Prediger) Diese ist gleichfals in der neuen Edition nur hinzugethan worden.

2. Ad verb. Daß Gottes Wille geschehe) Diese befindet sich in der alten *edit. f.* 32.

Fol. 297. a. n. 1. Ad verb. in vereinigter Gottheit des h. G.) Dieses ist nicht accurat geredet; sondern es muß heissen: mit dir und den h. G. in einiger Gottheit.

2. Ad verb. *Alia)* Diese und die 2 folgende sind ebenfals nur der neuen Edit. eingerückt.

Fol. 298. a. n. 1. Ad verb. Wieder den Türken) Diese gleichfals.

2. Ad verb. *Propace)* Diese ist in der alten *edit. f.* 32. *b.* befindlich.

Fol. 298. b. n. 1. Ad verb. *Alia*) Diese, biß zum Ende, sind in der alten edit. nicht anzutreffen; Dagegen aber ist daselbst ein lateinisch Gebeth pro Ecclesia befindlich, so in der neuern ausgelassen worden.

Achtzehnter Theil.

Allerley Gesänge mit Form der Noten.

Fol. 301. b. n. 1. Ad Rubr.

Dieser Tit. ist in der alten edit. nicht befindlich.

2. Ad verb. Gesänge) S. *not. ad ord. eccl. f.* 17. *a. n.* 13. vb. singen *p.* 338.

3. Ad verb. *Gloria)* S. oben *ad f.* 71. *a. n.* 6. *p.* 135.

4. Ad verb. *Patrem)* Dieses ist das folgende Symbolum Nicænum latinum. Woher solches Patrem genannt werde, S. *not. ad f.* 1. *a. n.* 2. vb. *Nicænum p.* 176.

5. Ad verb. *Præfationes)* S. *not. ad Agend. f.* 73. *b. n.* 1. *h. v. p.* 145.

6. Ad verb. *Officium*) scil. Missæ. S. oben *not. ad Rubr. f.* 70. *a. p.* 123.

7. Ad Rubr. *Gloria in excelsis)* Dieses ist in der alten edit. nicht enthalten. Es wird sonst dieses Lied der hymnus angelicus genannt. S. oben *not. ad f.* 71. *a. n.* 6. *p.* 135.

Tonus Epistolarum & Prophetarum.

Fol. 304. a. *ad Rubr.)* Dieses ist in der alten Agende nicht befindlich.

Tonus Evangeliorum.

Fol. 305. a. *ad Rubr.)* ist gleichfals daselbst nicht anzutreffen.

Intonatio Symb. Nicæni, oder Patrem.

Fol. 306. b. n. 1. *ad Rubr.)* Wie das Symb. Nicænum auch wol Apostolorum genannt werde, und durch das folgende Symb. Constantinopolitanum verschiedene Zusätze und Veränderung gelitten; davon ist schon oben *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 2. p. 176.* gehandelt worden; der Original Text dieses Symboli ist grichisch, und ist hernach in der lateinischen Kirche ins Latein und endlich ins Deutsche übersetzet worden. Weder das Lateinische, noch teutsche, Exemplar ist in der alten Edition unser Agende; Alhir aber sind beyde anzutreffen; wie denn auch selbiges absque tono in seinem eigentlichen context unten, *f. 455. b.* nebst denen übrigen Symbol. anzutreffen ist. Dessen Original ist grigisch und ist ins lateinisch und teutsche übersetzt.

Wir wollen alhir und zwar beym lateinischen Text, weil derselbe der älteste ist, dasjenige, was zur Erleuterung desselben angebracht werden kan, anführen.

2. Ad verb. *Credo)* Dies ist das sogenante *Credo*, oder *Patrem;* davon oben *ad ord. eccl. c. l.* gesagt worden. Die Patres Concilii Niceni haben dieses Symbolum in numero plurali: *Credimus*, abgefasset; theils weil ihrer viele solches, und zwar im Nahmen der übrigen Mittglieder, mit entworffen; theils um die Einigkeit und den einmüthigen Sinn der ganzen Kirchen dadurch anzuzeigen.

S. des Hrn. Gen. Sup. v. BALTHASARS *Disp.* de *Libris normalibus eccl. Pomer. P. II. C. 3. §. 3.*

3. Ad verb. *in unum Deum)* Hievon ist nachzusehen, was oben *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 1. p. 104. not. 3.* bemerket worden.

4. Ad verb *Patrem omnipotentem*) So findet es sich auch im grichischen Texte; Imgleichen wird in der teutschen version dieses Symboli in unserer *Agende f. 310.* u. 455. das Werth allmächtig nach den Worthen: An einen Gott, bey dem folgenden Worthe: Vater gesetzt. Aber der teutsche Text im Libro Concordiae und Corpore doctrinæ setzet solches vor dem Worthe: Gott; also: Ich glaube an einen allmächtigen Gott, den Vater :c.; und, wie es in Symbolo apostolico laute, ist oben *ad Ag. f. 35. b. n. 1. p. 37.* zu ersehen; worauf aber nichts besonders ankomt.

S. de BALTHASAR *c. l.* §. 7.

5. Ad verb. *cæli & terræ)* S. *not. ad f. 35. b.* vb. Himmels und der Erden *p. 59.*

Fol. 307. a. n. 1. Ad verb. *& in unum Dominum J. C.)* Die teutsche version hat: an den einigen Herrn. Welches die Sache deutlicher ausdrückt; und daß auch Christus, nach Redensarth der Schrift, der einige Herr genannt werde, ist oben *ad Ag. f. 63. b. n. 12. p. 116. not. 99.* angeführet worden.

2. Ad verb. *filium Dei unigenitum)* S. oben *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 22. p. 191.*

3. Ad verb. *ex Patre natum)* Von dem Vater gebohren. *In Symbolo Nicæno* heisset es eigentlich: *ex Patris essentia genitum.* Welches aber im Symb. Constantinop. ausgelassen; vermuthlich weil solches schon in denen vorhergehenden epithetis stecket. S. Anm über die K. O. *ad f. 2. a. n. 23. p. 191.*

4. Ad verb. *ante omnia secula)* Diese Worthe sind im Concilio Nicæno nicht befindlich, sondern nur im Concilio Constantinopolitano hinzu gesetzt worden. Im Corpore doctrinæ Pomer. wird solches gegeben: Vor der ganzen Welt. In unser Agende aber *f. 310. b. & 455. b.* heisset es: Vor aller Zeit.

5. Ad verb. *Deum de Deo)* Diese Worthe sind im Symbolo Constantinop. ausgelassen; vermuthlich, damit nicht, weil eben dieses die folgende Worthe: wahrer Gott vom wahren Gott, gleichfals ausdrücken, doppelt vorkommen möge. Es sind aber selbige hernach im Synodo publica wieder eingerückt worden.

Fol.

Fol. 307. b. n. 1. Ad verb. *genitum, non factum)* Im teutschen heisset es: Von Gott gebohren, nicht gemacht. Welcher Ausdruck auch im Symbolo Athanasiano, *f.* 475. *b.* vor und mit dem Worth Unerschaffen überein komt. Wovon unten *c. l.* zu sagen seyn wird.

2. Ad verb. *consubstantialem Patri)* Die teutsche version im *Libro Concord.* und *Corp. doctrinæ Pomer.* gibt es: mit dem Vater in einerley Wesen. In unser Agende aber *f.* 311. *a.* ist es gegeben worden: Eines Wesens mit dem Vater. Und unten *f.* 456. *a.* heisset es: Am göttlichen Wesen dem Vater gleich. Welches Worth einerley, eben sowol als gleich, etiam numero eandem essentiam anzeiget. Hievon ist nachzusehen, was oben *ad ord. eccl. f.* 2. *a. n.* 23. *p.* 191. angemerket worden.

3. Ad verb. *per quem omnia facta sunt)* Im Symbolo Nicæno wird noch hinzugefüget: *quæ in cælo & in terra sunt.* Welche Worthe aber im Symb. Constantinop. ausgelassen. Wie sie denn auch in unsern Libris normalibus und auch so wenig alhir, als in der teutschen Uebersetzung, *f.* 311. und *f.* 456. *a.* befindlich sind.

S. d. Hrn. Gen. Sup. de BALTHASAR *c. l.* §. 23.

Daß aber Christus mit dem Vater auch im Werke der Schöpfung sich beschäftiget erwiesen, so daß auch ihm die Erschaffung der Welt zugeschrieben wird: solches ist schon oben, beym ersten Articul, *ad f.* 35. *b. n.* 5. *p.* 58. angeführet worden.

4. Ad verb. *descendit de Cœlis)* Die Patres Concilii Nicæni haben nur bloß gesetzt: *descendit;* Aber die Constantinopolitani haben hinzu gefügt: *de Cœlis.* Welches auch in unsern *libris normalibus* anzutreffen. Im *Libro Concordiæ* und *Corpore nostro doctrinæ* wird das Worth: gekommen, gebraucht. Es wird aber alhir nicht ein localis descensus verstanden, sondern filii Dei, in cœlesti gloria existentis, manifestatio extra cœlum. *Joh. III. 13. XVI. 28.*

S. de BALTHASAR *c. l.* §. 14.

5. Ad verb. *incarnatus est)* Im *Libro Concordiæ* wird solches übersetzt: ist leibhaftig worden; des Ausdrucks sich auch LUTHERUS *Tom. VI. Jenens. germ. f.* 546. bedienet, mit der Randglosse: Leibhaftig empfangen, oder Leib angenommen, auf grob gedeuescht: *incarnatus,* eingefleischt. Welches aber nicht so deutlich, als wie unsere Agende alhir *f.* 311. *b.* und *f.* 456. *a.* durch: ist Fleisch geworden, es ausdrückt. Das *Corpus doctrinæ* gibt es noch deutlicher: Und hat die menschliche Nathur angenommen. S. de BALTHAS. *c. l.* §. 15. Wie aber Christus nicht per unionem piraſtaticam, oder aus der Luft einen menschlichen Cörper formiret; sondern würklich unser Fleisch und Bluth und auch Schwachheiten eines menschlichen Cörpers angenommen; davon ist schon oben *ad ord. eccl. f.* 2. *a. n.* 29. *p.* 193. gehandelt worden.

6. Ad verb. *De Spiritu S. ex Maria)* Von dieser Redensarth haben wir bereits oben *ad ord. eccl. c. l. n.* 28. *&* 29. *p.* 193. das nöthige angebracht.

Fol. 308. a. n. 1. Ad verb. *& homo factus est)* Diese Worthe sind schon im Concilio Nicæno anzutreffen; Ist also irrig, wenn

CARPZ. in *Isagoge ad Libros Symbol. p. m.* 63.

schreibet: *hanc quoque vocem σαρκωθεντα a Constantinopolitano Concilio adjectam esse, sicut & cætera, quæ in hoc articulo sequuntur.*

S. Dn. de BALTHASAR *c. l.* §. 17. *in. fin.*

2. Ad verb. *Crucifixus etiam est pro nobis, sub Pontio Pilato passus)* Wie das Symb. Nicænum nur bloß, daß Christus für uns gelitten; Im Symbolo Constantinopolit. aber die vorhergehende Worthe annoch hinzugefüget seyn, ist bereits *ad f.* 36. *a. n.* 6. *p.* 69. bemerket worden. In der teutschen version in unser Agende *f.* 311. *b.* und 456. *a.* ist, anstat gelitten, gesetzt gestorben; welches in keinen andern versionen dieses Symboli befindlich. S. de BALTHAS. *c. l.* §. 18.

3. Ad verb. *& sepultus)* Dieser Articul ist gleichfals nur im Concilio Constantinopolit. hinzugethan, und auch in unser Agende *cit. l.* befindlich.

S. de BALTHAS. *c. l.* §. 19.

4. Ad

4. Ad verb. *secundum Scripturas)* Diese Worthe sind auch nur im Symbolo Constantinopolitano beygefüget worden. S. *c. l. §. 20.*

Fol. 308. b. n. 1. Ad verb. *adscendit in Cœlum)* Im grigischen Grundtexte heisset es: *aiscendit in Cœlos;* vel *ad Cœlos;* S. oben *not. ad f. 36. a. n. 15.* vb. aufgefahren gen Himmel *p. 76.*

2. Ad verb. *ad dextram Patris)* S. oben *c. l. n. 16.*

3. Ad verb. *iterum venturus est)* S. *not. c. l. n. 17.* ad vb. kommen wird.

4. Ad verb. *in gloria)* Diese Worthe sind nur im Concilio Constantinop. hinzugethan worden. S. oben *c. l.*

5. Ad verb. *judicare vivos)* S. oben *c. l. n. 18.* ad vb. zu richten *p. 77.*

6. Ad verb. *cujus regni non erit finis)* Diese Worthe sind nur auf dem Concilio Constantinopolitano angehänget; und sind auch in unsern libris normalibus beybehalten worden. S. oben *not. ad f. 38. a. n. 1. p. 91.*

Fol. 309. a. n. 1. Ad verb. *Dominum vivificantem)* Im Concilio Nicæno haben die Patres nur kurz und in einer propolition bezeuget, daß sie glaubeten an den H. Geist, nachhero aber, da die Macedoniani die Gottheit des H. Geistes ansahten: so haben die Patres Constantinopolitani diese zu bestärken, die Worthe: *Dominum vivificantem — per Prophetas*, annoch hinzugefüget. S oben *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 14.* ad vb. H. Geist *p. 188.* Welche denn auch in unsern Libris normalibus beybehalten werden. Nur daß im textu germanico Libri Concord. und unsers Corporis doctrinæ die Worthe also folgen: Und an den Herrn, den H. Geist. Welche in unsern *Agend. f. 312. b.* & *456. b.* gelesen wird: Ich glaube an den H. G. der ein Herr ist. S. de BALTHAS. *c. l. §. 24.*

2. Ad verb. *filioque)* Diese Worthe sind nur allererst Sec. VI. auf dem Concilio Toletano III. eingerückt worden.

S. oben *not. ad ord. eccl. f. 2. n. 14.* ad verb. H. Geist. *p. 188.*

3. Ad verb. *unam sanctam Catholicam &c.)* Diese und noch folgende Worthe biß zu Ende sind in Concilio Nicæno nicht befindlich, sondern nur von den Patribus Constantinopol. hinzugethan worden. S. oben *ad Ag. f. 36. b. n. 6. p. 50.* Weseleſt auch, was das Werth. Catholica eigentlich sagen wolle, und wie selbiges in unsern Libris normalibus übersetzet sey, umständlicher gesetzet werden.

Fol. 309. b. n. Ad verb. *Confitor unum baptisma)* Diese Worthe sind im Symbolo Apostolico, oder unsern christlichen Glauben, *f. 36. b. in fin.* nicht mit enthalten, ob gleich das übrige alles darin verkomt

2. Ad verb. *Etiam venturi seculi)* S. oben *ad Agend. f. 37. a. n. 2.* vb. ein ewiges Leben *p. 53.*

Fol. 310. a. n. 1. ad verb. des teutschen *Symb. Nicæni)* Diese Uebersetzung kömt mit derjenigen, so in *Lutheri Operibus Tom. VI. Jenens. germ. f. 546.* und in unsern *Libro Concordiæ* und *Corp. Doctrinæ Pomer.* befindlich, überein; Jedoch aber ist selbige in einigen Stücken unterschieden. Wie denn auch diese Uebersetzung von derjenigen, so unten *f. 455. b.* vorkomt, in einigen wenigen Stücken differiret. Welches alles wir bereits beym vorhergehenden lateinischen Text bemerket haben, dahin wir jetzo kürzlich remittiren wollen.

2. Ad verb. Ich glaube) S. *not. ad f. 306. b. n. 2.* ad vb. *Credo. p. 447.*

3. Ad verb. an einen Gott) S. *not. ad ord. eccl. f. 2. n. 7. p. 186.*

4. Ad verb. allmächtiger Vater) S. *not. ad Ag. f. 306. b. n. 4.* vb. *Patrem omnipot. p. 447.*

Fol. 310. b. n. 1. Ad verb. an den einigen Herrn) S. *not. ad f. 307. a. n. 1.*

2. Ad verb. eingebohrnen Sohn) S. *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 22. p. 191.*

3. Ad verb. von dem Vater gebohrn) S. *not. ad Ag. p. 307. n. 3. p. 447.*

4. Ad verb. vor aller Zeit) S. *not. c. l. n. 4.*

5. Ad verb. Gott von Gott) S. *not. c. l. n. 5.*

Fol. 311. a. n. 1. Ad verb. gebohrn, nicht gemacht) S. *ad f. 307. b. n. 1. p. 448.*

2. Ad verb. eines Wesens mit dem Vater) S. *c. l. n. 2.*

3. Ad verb. durch welchen alle Dinge gemacht sind) S. *c. l. n. 3.*
4. Ad verb. gestiegen ist vom Himmel) S. *not. c. l. n. 4.*
Fol. 311. b. n. 1. Ad verb. Fleisch geworden) S. *not. c. l. n. 5.*
2. Ad verb. von dem H. Geist, von Maria) S. *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 21. & 29. p. 195.*
3. Ad verb. und ist Mensch geworden) S. *not. ad Ag. f. 308. a. n. 1. p. 448.*
4. Ad verb. auch gecreuziget unter Pilato) S. *not. c. l. n. 2.*
5. Ad verb. gestorben) S. *not. c. l.*
6. Ad verb. und begraben) S. *not. c. l. n. 3.*
Fol. 312. a, n. 1. Ad verb. nach den Schriften) S. *not. c. l. n. 4. p. 449.*
2. Ad verb. aufgefahren gen Himmel) S. *not. ad f. 36. a. n. 15. p. 76.*
3. Ad verb. zur rechten Hand des Vaters) S. *not. c. l. n. 16.*
4. Ad verb. und wird wieder kommen) S. *not. c. l. n. 17.*
5. Ad verb. mit Herrlichkeit) S. *not. c. l.*
6. Ad verb. zu richten die Lebendige und die Todten) S. *not. c. l. n. 18. p. 77.*
Fol. 312. b. n. 1. Ad verb. seines Reichs wird kein Ende seyn) S. *not. ad f. 308. b. n. 6. p. 449.*
2. Ad verb. der ein Herr ist und Lebendigmacher) S. oben *not. ad f. 309. a. n. 1.*
3. Ad verb. und von dem Sohne) S. oben *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 14. p. 188.*
Fol. 313. a. n. 1. Ad verb. eine heilige Gemeine) S. *not. ad Ag. f. 309. a. n. 3.*
2. Ad verb. Ich bekenne nur eine Tauffe) S. *not. ad f. 309. b. n. 1.*
Fol. 313. b. n. 1. Ad verb. und auf das Leben der zukünftigen Welt) S. *not. ad f. 37. a. n. 2.* vb. ein ewiges Leben. *p. 83.*
2. Ad verb. soll man oft singen) ist aber nicht gewöhnlich.
3. Ad verb. auf die *Dominicas)* d. i. auf denen Sontagen. S. oben *not. ad Ag. f. 63. b. n. 12. p. 116.*
4. Ad verb. vor das *Patrem)* S. *not. ad f. 301. b. n. 4. p. 446.*

Folgen 2 Tractatus, oder pia Cantica.

Fol. 314. a. n. 1. Ad Rubr. *Tractatus)* oder *Tractus.* S. *not ad ord. eccl. f. 59. b.* vb. *Latina responsoria. p. 716.* Es sind aber diese beyde Gesänge in der alten edition nicht befindlich.
2. Ad verb. oft singen) geschiehet aber jetzo nicht.
3. Ad verb. *Aufer a nobis)* zu teutsch: Nim von uns, Herre Gott, all unser Sünd und Missethat. Hievon ist unterschieden das Lied: Nim von, Herr, du treuer Gott ꝛc. S. oben *f. 72. a. n. 7, p. 139.*
4. Ad verb. *Alleluja)* S. oben *not. ad f. 71. b. n. 9. h. v. p. 138.*
Fol. 317. b. n. 1. Ad verb. *Tractatus)* S. *not. ad Rubr. h- Tit. f. 314. a. n. 1.*
2. Ad verb. Ach! Herre Gott, handle nicht) S. *not. ad f. 250. b. n. 2. p. 434.*

Form des gemeinen Gebeths.

Fol. 320. a. n. 1. Ad Rubr.) Nemlich des allgemeinen Kirchen Gebeths. Wovon bereits oben *ad ord. eccl. f. 13. b. in fin. p. 307.* gehandelt worden.
2. Ad verb. vor der Sermon) Diese werden nicht gebraucht.
3. Ad verb. nach der Sermon) Dieses ist gleichfals nicht gebräuchlich, sondern stat dessen verlieset man das Absolutions- und Binde-Formular, S. oben *p. 143. nota 117.* und hienächst entweder das kleine Kirchen-Gebeth *f. 251. b.* oder auch ein anderes, von denen nachhero eingeführten Kirchen-Gebethern, welche angeführet werden in meiner Hist. Nachr. von denen Landes-Gesetzen *p. 62. f. 97.*

Fol.

Fol. 324. b. n. 1. Ad verb. daraus nehmen) Man hat jetzo die von der Landes hohen Obrigkeit vorgeschriebene öffentliche Kirchen-Gebether, welche die Prediger, so, wie sie von der Landes-Regierung entworffen und durch den General Superint. ihnen zugesand werden, verlesen müssen. Darin denn die Vorbitte für die regierende Landes-Obrigkeit und dessen Familie, nachdehm selbige sich verändert, allemahl geändert, und wol gar das gedruckte Exemplar umgedruckt wird.

Conf. *supra not. ad ord. eccl. p. 136. n. 4.* v. für die Obrigkeit bitten *p. 305.*

Wenn besondere Fälle vorfallen, pflegen auch woll auf solche Fälle gerichtete Kirchen-Gebether angeordnet werden; wovon verschiedene Exempel beygebracht in

M. Hist. Nachr. *c. l. p. 64. sqq.*

Præfationes Lat. und Deutsch.

Fol. 325. a. n. 1. *ad Rubr.)*

Diese sind alle in der alten *Edit. f. 42. sqq.* anzutreffen. Ausser daß die ersten Worte dieser ersten Præfat. *Per omnia secula seculorum. Amen.* daselbst nicht befindlich sind; Indehm selbige gleich anfängt mit den Worthen: *Dominus vobiscum.* Was Præfationes genannt werden. S. *not. ad f. 73. b. n. 1. p. 145.*

2. Ad verba: *Per omnia secula)* Diese Præfations formul ist schon in dem *Offertorio Missæ Romanensis* befindlich).

vid. CALVÖRS *Rit. eccles. L. II. Sect. II. Cap. 47. §. 3.*

3. Ad verb. *Dominus vobiscum)* Anfangs war die Salutations- oder Præfations-formula der Missæ fidelium: *Pax vobiscum.* S. oben *ad Ag. f. 71. b. n. 1. p. 136.*

4. Ad verb. *& cum Spiritu tuo)* Dieses war die resalutatio, oder Antworth der Gemeine. S. *c. l. p. 137.*

Fol. 325. b. n. 1. Ad verb. *Sursum corda)* Dieses war die exhortation des Bischofes, oder Presbyteri, an die Gemeine, bevor die Testaments-Handlung anging,

S. *c. l. ad f. 73. b. n. 1.* verb. *Præfation p. 145.*

2. Ad verb. *Habemus ad Dominum)* Dieses antworthete die Gemeine. S. *c. l.*

3. Ad verb. *Gratias agamus)* Diese Formul ist gleichfals in der alten Kirchen schen gebräuchlich gewesen. vid. CALVÖR *c. l. Cap. II. §. 4. p. 442.*

SCHMIDII *Lex. ettl.* v. *Deo gratias.*

4. Ad verb. *Dignum & justum est)* Dieses war das Responsorium der Gemeine S. oben *c. l. p. 145.* vid. CALAÖR *c. l.*

5. Ad verb. *Vere dignum)* Dieses recitirte wieder der Bischoff; und wenn er an die Worthe kahm: *Te adorant infiniti exercitus Angelorum, incessabili voce clamantium:* so continuirte das ganze Volk das Trisagium: *Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus Zebaoth.* vid. CALVÖR *c. l. C. II. §. 4. & Cap. XLVIII. §. 3.*

Fol. 327. b. vb. *Præf. natalis Christi)* Diese Worthe finden sich nicht in der alten Edit. und von denen alhie benannten Festen, s. unten *f. 406.*

Fol. 336. a. n. 1. Ad verb. *Quotidiana Præfatio)* Diese Worthe sind in der alten Edit. nicht befindlich; Dagegen aber wird beym Schluß der vorigen Præfation noch das lateinische *Sanctus* hinzugefüget.

2. Ad verb. *per Christum Dominum nostrum)* Diese Præfat. ist in der alten Edit. nicht befindlich,

Fol. 336. b. n. 1. Ad verb. die gemeine *Præfat.*) welche allemahl vor Verreichung des H. Abendmahls vom Altar abgesungen wird.

S. *not. ad f. 73. b. n. 1.* vb. *Præfation p. 145.*

2. Ad verb. richtet auf eure Herzen) S. *not. ad f. 325. b. n. 1.* vb. *sursum corda.*

3. Ad verb. Lasset uns danksagen) S. *not. ad. f. 325. b. n. 3.*

Fol. 337. a. ad verb. Wahrlich, es ist billig und recht) v. *ante not.* ad vb. *Dignum & justum est.*

Fol. 338. a. vb. Dieſe Sontags *Præfat.)* Dieſe Worthe, nebſt der folgenden Præfat. ſind in der alten Edit. nicht anzutreffen.

Fol. 338. b. vb. *Præfat.* auf Weynachten) Dieſe und folgende ſind in der alten *edit. f. 51. b.* zu finden.

Fol. 349. a. verb. *Sanctus)* Dieſes teutſche Sanctus iſt in der alten edit. nicht befindlich; das lateiniſche aber iſt daſelbſt *f. 50. a.* anzutreffen.

S. *not. ad ord. eccl. f. 54. b. n. 2.* vb. *Sanctus p. 682.*

2. Ad verb. Herre Zebaoth) i. e. Der Herr der himliſchen Herrſchaaren, wie er oben *f. 343. b.* genannt wird. Das Worth Zebaoth iſt kein nomen divinum abſolutum, ſondern conſtructum, und bedeutet ſo viel, als derer Herrſcharen; nemlich aller Geſchöpfe Gottes, die, als ſeine geordnete Heere, zu Ausrichtung ſeines Willens da ſtehen. Folglich, wenn es ein nomen divinum werden ſoll, iſt es mit dem Worthe Herr und Gott zu verbinden; wie

SCHAMELIUS in *Vindiciarum hymnicarum P. I. p. 98.*

it. GOTTFR. LINDNER Superint. zu Schleitz in ſeinem Geſangb. p. 77. bereits, angemerket haben. Und auf ſolche Weiſe wird dieſer Nahme dem groſſen Gott in der H. Schrift verſchiedentlich, beſonders *Eſa. VI. 3. LI. 15.* beygeleget, weil er als ein Herr über gar viele Heere der Engel, Menſchen und Thiere, als der König aller Könige, zu gebiethen hat.

S. BÜCHNERS Bibliſche Hand-Concordanz *h. v.*

Es iſt alſo ein Fehler, wenn der Autor des Liedes: Jeſu, du mein liebſtes Leben, im 12ten Vers abſolute ſetzet: den groſſen Zebaoth.

Fol. 349. b. n. 1. Ad verb. Hoſianna) heiſſet ſo viel, als: Ach! hilf! O, Herr, laß wol gelingen; war ein ſonderlich Sprichworth bey denen Juden; wenn dieſelbe das Lauberhütten Feſt begingen und der 8te Tag deſſelben herbey kam, lieſſen ſie ihre Kinder mit Zweigen von Palmbäumen, Bachweiden, Myen und andern Grünen Laubwerck in Proceßion herum gehen und mit lauter Stimme ruffen: Hoſianna; welches aus den 118. Pſ. Vers 25. 26. genommen. Dieſer Gewohnheit nach, hat auch das Jüdiſche Volck den einreitenden Jeſum zu Jeruſalem kurz vor ſeinen Leiden mit ſolchen grünen Zweigen angenommen, und dabey geruffen: Hoſianna dem Sohne David.

vid. CALVÖRS *Rituale eccl. P. II. S. 2. C. 26.*

Es pflegt ſolches auch noch heute zu Tage in der Römiſch Catholiſchen Kirche bey der Meſſe geſungen zu werden.

vid. TRICHTERS Ritter*exercitien Lex.* v. Hoſianna.

Was ſonſten in der Römiſchen Kirchen noch jetzo zum Andenken dieſer Einholung Chriſti für ſeltſahme Ceremonies beobachtet werden, davon wird unten *ad Agenda f. 412. a. n. 3.* zu ſagen ſeyn.

Fol. 350. a. verb. *Sanctus ſummum)* Iſt gleichfals in der alten Edit. nicht befindlich. S. oben *ad ord. eccl. f. 54. b. n. 2. p. 682.*

Fol. 351. a. vb. Das gemeine Heilig) Dieſes iſt in der alten Edit. nicht anzutreffen. S. *not. ad ord. eccl. c. l.*

Fol. 351. b. vb. Item, man ſoll auch) Dieſes nebſt dem folgenden Liede: Jeſaia dem Propheten; iſt in der alten Edit. nicht befindlich. Dieſer iſt der erſte unter denen 4 groſſen Propheten. S. Anm. über die R. O. *p. 154.* Und dieſes Lied iſt gemacht worden über das Geſicht, welches er geſehen und *Cap. VI. vs. 1. ſq.* beſchrieben. Vers 1. ad vb. den Herren ſitzen ſah. Ob nun erlaubt ſey, noch unter einem ſolchen Bilde ſich Gott vorzuſtellen und abzumahlen, S. Anm. über die R. A. p. 17. u. 69. Ad verb. den Chor, bedeutet den innern Theil des Tempels, oder das Allerheiligſte. S. *c. l. p. 114.* auch die Verſamlung der himliſchen Geſchöpfe, 1 Sam. 19. 20. beſonders der Singenden, S. Anm. über die R. O. *p. 713.* wie hier der himliſchen Geiſter. Ad verb. Seraphim, waren Engel, welche beym Jeſaia *c. l.* abgebildet werden. S. Anm. über die R. A. *p. 103.* Ad vb. han) d. i. haben. Ad vb. Heilig iſt Gott, der Herr Zebaoth. Dieſes iſt das Triſagium, wovon bereits oben,

in

in den Anm. über die K. O. p. 682. gesagt worden. Ad verb. Herr Zebaoth S. Anm. über die K. A. *ad f. 349. a. p. 452.*

Fol. 353. a. n. Ad verb. dreymahl langsahm) ist nicht gebräuchlich.

2. Ad verb. Loßii *Cantional* Buch) S. *not. ad Ag. f. 72. a. n. 1. p. 139.*

Fol. 357. b, ad verb. Wie wir jetzo thun) In einigen andern Agendis stehet an stat dieser Worthe; Wie wir in dieser Messe thun. Wovon oben *ad f. 70. a. n. 2. p. 125.* gesagt worden.

Neunzehnter Theil.

Vermahnung an die Communicanten vor dem Altar.

Fol. 353. b. n. 1. *Ad Rubr.*

Dieser Titul ist in der alten Edition *f. 59.* auch zwar befindlich; Jedoch also abgefasset: Ene korte Uthleggung des Vader unsers und Vermahnung an dat Volck, und sonderlick an die, die thom Sacrament gehn willen. Eine dieser Vermahnungen liefet der Prediger, so bald er zu Haltung der Communion aufs Altar getreten, mit zur Gemeine gewandten Gesichte ab. Conf. oben *not. ad f. 73. b. n. 5. p. 146.*

2. Ad verb. Lieben Freunde.) Dieses Formular ist in der alten Edition *c. l.* befindlich, wird aber bey uns nicht gebraucht.

Fol. 355. a. n. 1. Ad verb. Demnach wollen wir.) Diese Worthe, bis zum Ende, sind in der alten Edition ausgelassen.

2. Ad verb. Eine andere.) Ist in der alten Edition nicht befindlich, auch bey uns nicht gebräuchlich.

Fol. 356. b. n. 1. Ad verb. Eine andere.) Ist gleichfals in der alten Edition nicht befindlich, noch bey uns im Gebrauche.

Fol. 357. b. Ad verb. wie wir jetzo thun.) In einigen andern Agendis stehet an statt dieser Worthe: Wie wir in dieser Messe thun. Wovon oben *ad f. 70. a. n. 2. p. 225.* gesagt wird.

Fol. 358. b. Eine andere.) Ist auch nicht daselbst anzutreffen, und ebenfals nicht im Gebrauch.

Fol. 359. b. verb. Eine kurze Vermahnung.) Diese ist auch in der alten edit. nicht verhanden; Wird aber allemahl bey uns vor der Communion verlesen.

Fol. 360. b. vb. Vermahnung, wenn keine.) Diese ist in der alten Kirchen Agend. nicht enthalten; wird auch nicht gebraucht.

Oratio dominica.

Fol. 366. *a. ad Rubr.)*

Dieses Gebeth, wovon bereits *ad ord. eccl. p. 305.* und *ad Ag. p. 86.* ausführlich gehandelt worden, ist auch, in diesem Thon in der alten *Agende f. 60.* abgefasset, befindlich.

Fol. 367. b. verb. *Verba Testam)* Extat. in der alten *edit. f. 61.*

Fol. 369. b. verb. *Agnus Dei.)* Extat. *c. l. f. 62. b.* Hievon ist nachzusehen, was bereits oben *p. 160.* angeführet worden.

Fol. 370. a. verb. Der CXI.. Psalm.) ist in der alten Edit. nicht befindlich. Wie vormahls in der Missæ præfatione das *Gratias agamus* gebräuchlich gewesen und was das Volk darauf respondiret, S. oben *ad f. 325. b. n. 3. sqq. p. 451.*

Fol. 373. verb. *Confessio de vera præsentia.)* Ist in der alten edit. nicht befindl. Wir haben aber davon schon oben *ad f. 74. b. n. 8. p. 160. in fin.* gehandelt.

Fol. 375. b. verb. *Responsorium)* Ist in der alten Edit. nicht befindlich.

Fol. 377. b. verb. Unter der Communion.) Diese Anweisung ist in der alten edit. nicht befindlich. Doch wird *f. 62. in fin.* daselbst das Lied: Jesus Christus, unser Heyland ꝛc. und O, Lam Gottes, unschuldig ꝛc. angeführet.

Dancksagung nach der Communion.

Fol. 378. a. n. 1. Ad verb. Wir danken dir.) Diese Collecte ist in der alten Edit. der Agende *de 1542. f. 62. b.* befindlich und ist woll durchgängig in der Lutherschen Kirchen gebräuchlich, weil man sie in verschiedenen Kirchen-Ordnungen und andern Büchern antrift. Doch wird sie nicht allenthalben angetroffen; Also ist sie in der Straßburgischen K. O. nicht befindlich; Auch wird sie nicht überall gleich lautend gefunden; wie d. Herr Past. ERICHSON ihm zu untersuchen die Mühe gegeben, in der Anmerkung in der Pom. Bibliotheck im IV. B. V. St. p. 160.

2. Ad verb. des Leibes und Bluthes deines Sohnes) So merklich diese Worthe sind und so standhaft wir Lutheraner die, darin nach Gottes Worth vorgetragene, Wahrheit behaupten: so verschiedentlich lauten doch dieselbe in den alten öffentlichen Kirchen-Büchern. In einigen finden sie sich überall nicht, als in der Braunschweigischen Kirchen-Ordn.; dem alten Gesangbüchlein, so 1547. zu Magd. in 8. gedruckt; in der Niedersächsischen Kirchen-Ordnung, so zu Lübeck A. 1585. durch Joh. Balhorn gedruckt; Imgleichen in des Superint. GÖTZENS zu Lübeck ausgegebenen Collecten Andachten. In andern sind sie von der unsrigen Lection etwas unterschieden. Sowol in der alten Nürnbergischen Kirchen Ord. A. 1536. in 8. heisset es: Durch diese heilsahme Gabe deines Leibes und Bluthes. Wenn wir aber den Beschluß damit vergleichen, so vermisset man darin die gebührende Accuratesse; denn, nach Anleitung dieses Schlusses, redet man in dieser Collecte eigentlich Gott den himlischen Vater an, wie denn die ältesten Collecten gemeiniglich an Gott den Vater gerichtet sind;

vid. HILDEBR. de *primitivæ Eccl. sacris publ. p. m. 46. sq.*

Und da schicken sich denn die Worthe: deines Leibes und Bluthes, gar nicht. In unser alten Pom. Agende A. 1542. stehet nur schlechthin: durch diese heilsahme Gabe hast erquicket. Und also auch in der Mecklenb. Kirchen-Ordn. A. 1554. und 1557. In der revidirten Mecklenb. K. Ordn. aber von A. 1602. ist diese Collecte gedoppelt, jedoch in etwas verändert, da sie erstlich an Gott den Vater, und hienächst an Gott den Sohn gerichtet, anzutreffen; In der ersten heisset es: Wir danken dir, allmächtiger Herre Gott, daß du uns durch diese heilsahme Gabe des wahren Leibes und Bluthes J. C. deines Sohnes, ꝛc. In der andern: Wir danken dir allmächtiger H. Jesu Christi, daß du uns durch diese heilsahme Gabe deines Leibes und Bluthes ꝛc. In unser neuen Pom. Agende sind diese Worthe ebenfals, wie an andern Orthen geschehen, um der Reformirten halben, hinzu gefüget worden. Wie diese Collecte in der so berüchtigten Schwedischen *Liturgie*, welche A. 1576. unter König IOHAN III. durch Betrieb der Catholiken gedruckt ist, sowol im lateinschen als teutschen abgefasset sey, zeiget der Herr ESICHSON *c. l. p. 164.*

2. Ad verb. feuriger Liebe) In der alten edit. der Pom. Kirchen Agende de 1542. sowol, als in dem obgedachten alten Magdeburgischen Gesangbuch, de 1547. wie auch in der all. Niedersächsischen Kirchen-Ordn. *de 1558.* und der allegirten Mecklenburgischen Kirchen Ordnung lieset man, an stat dieser Worthe: zubrünstiger Liebe. In der Braunschweig. K. Ordn. stehet; Herzgründlicher Liebe

Fol.

Fol. 378. b. n. 1. Ad verb. Ach! du lieber Herr J. C.) Ist in der alten *edit. f. 63. a.* befindlich. Sie fängt sich aber aber also an: Ach! du lieber Herre Gott ꝛc. und stat der Schlußworthe: der du mit dem Vater ꝛc. heisset es bloß: durch J. C. deinen Sohn, unsern Herrn. Amen. Und eben so ist sie auch in dem grossen Kirchen Gesangbuch, das die Crypto Calviniſten A. 1573. zu Wittenb. mit D. PEZELII Vorrede drucken lassen, abgefasset befindlich. Es ist dieselbe gleichfals an Gott den Vater gerichtet; aber, wie passen sich denn die Worthe darin: deines Leidens; solch deines Leibes und Bluths Sacrament; deine Erlösung. Daher dieses alles in der neuen edition geändert und verbessert ist.

2. Ad verb. Eine andere) Diese ist daselbst nicht befindlich, wol aber komt dieselbe in der Nürnbergischen Kirchen Agende *f. 894.* wiewol in etwas verändert vor; Indehm die Worthe unser Kirchen Agende: und Hertzen, darin nicht anzutreffen; welche aber unsere Verfahren hinzugefüget; weil, wenn gleich nicht alle Communicanten das Sacrament im Glauben und mit dem Hertzen empfangen, dennoch dieselbe stat einer Ermahnung dienen kan, und überdehm fasset die Liebe von allen das Beste. S. oben *not. ad f. 74. a. n. 7.* vb. im Glauben *p. 154.* Dahingegen nach denen folgenden Worthen unser Agende: und das ewige Leben; annoch hinzugefüget worden: so darinnen angezeiget und zugesagt ist; welche aber unsere Verfahren mit guten Bedacht ausgelassen; denn, im H. Abendmahl wird uns die Vergebung der Sünden, Leben und Seeligkeit nicht blosserdings angezeiget und zugesagt, sondern es werden uns solche herrliche Schätze würklich darin gegeben und mitgetheilet.

Fol. 379. a. n. 1. Ad verb. Eine andere. O Herr J. C.) Diese ist auch nicht in der Edition der Kirchen Agende von 1542. befindlich; Jedennoch aber bey uns gebräuchlich; und ist in des sel. Past. PRINTZEN *Manuali eccleſiaſt.* nur alleine abgedruckt. Vermuthlich, weil dieselbe sich bey Berichtung der Kranken am besten schicket.

2. Ad verb. *Benediction* zum Volck.) Diese wird in der alten *edition f. 63.* angeführet. Wovon bereits oben *ad f. 75. a. n. 6. p. 162.* umständlich gehandelt worden.

Collecten an Feyrtagen.

Ad Rubrum) Diese sind in der alten Edition nicht anzutreffen; sondern nur in dieser neuern Edition zuerst eingerückt worden.

Gesänge, in den Vespern und Metten zu singen.

Fol. 380. a. Ad verb. *Veni, Sancte Spiritus.)* Ist gleichfals in der alten Edition nicht befindlich. Von diesem schönen Liede und dessen Autore ist oben *ad ord. eccl. f. 36. b. n. 8. p. 546.* gehandelt worden.

Fol. 381, a. n. 1. Ad verb. *Halleluja.)* S. oben *not. ad f. 71. b. n. 9. h. v. p. 138.*

2. Ad verb. Das teutsche *Magnificat.)* Was hievon zu beobachten, ist bereits oben *ad ord. eccl. p. 64. a. n. 3. p. 732.* angeführet worden.

Fol. 382. a. n. 1. Ad verb. Lob und Preyß sey Gott ꝛc.) Wenn diese Worte diesem Liede hinzugesetzt worden, haben wir oben *c. l.* erwehnet.

2. Ad verb. Wie es war in Anfang) Auch diese Worthe sind noch nachher wieder hinzugesetzt worden. v. *c. l.*

3. Ad verb. *Antiphona)* S. *not. ad ord. eccl. f. 59. b. n. 5. h. v. p. 716.*

4. Ad verb. Christum, unsern Heyland) Warum dieser Zusatz gemeiniglich dem Magnificat beygefüget werde, haben wir gleichfals oben *ad ord. eccl. f. 64. a. n. 3. p. 733.* aezeiget.

Fol. 382. b. Ad verb. Herr, nun lässest du.) Ist in der alten *edition f. 74. b.* anzutreffen.

Fol.

Fol. 384. a. Ad verb. *Benedictus*) Dieses ist, wiewol etwas verändert, in der alten *edit. f. 63.* befindlich. Hievon ist schon oben *ad ord. eccl. f. 64. a. n. 1. p. 232.* gehandelt.

Fol. 385. b. n. 1. Ad verb. Das *Te Deum*) Dieser hymnus wird gemeiniglich dem heil. Ambrosio und Augustino tribuiret. S. oben *ad f. 36. b. n. 10. p. 547.* und ist aus den Symbolo derselben *f. 462.* genommen. Es sind aber diese und alle folgende Gesänge in der alten Edition der Agende nicht anzutreffen.

3. Ad verb. alle Engel) Von welchen oben *ad f. 47. a. n. 2. p. 102.*

4. Ad verb. auch *Cherubim* und *Seraphim*) Auch hievon ist oben *c. l.* umständlich Erwehnung geschehen.

5. Ad verb. Heilig.) Dieses ist daß Trisagium, wovon *ad ord. eccles. p. 55. a. n. 2. p. 682.* gehandelt worden.

Fol. 387. a. n. 1. Ad verb. der heil. 12 Bothen Zahl) Hiemit wird gesehen auf die Zeit der ersten Beruffung der Apostel, Matth. 10. 2. welche Anzahl nach Apoc. XXI. 14. beybehalten worden. Wovon oben in den Anm. über die K. O. p. 92. u. 160. gehandelt worden. Es solte aber diese Zeile wegen der Zeit-Ordnung der folgenden nachgesetzt werden, also:

Die Lieben Propheten all; der heil. zwölf Bothen Zahl.

2. Ad verb. die lieben Propheten all) Was eigentlich Propheten sind ist *ad ord. eccl. p. 143.* und wie viel derselben und deren Schriften gewesen *p. 155.* zu sehen.

Von denen Martyrern.

3. Ad verb. die theuren Marryrer allzumahl) Ein Martyrer heisset im griechischen so viel, als ein Zeuge; und ist eigentlich eine solche Person welche um Christi und des christlichen Glaubens willen in denen Verfolgungen einen schmählichen Tod ausstehen müssen. Wer nun eigentlich ein Martyrer zu nennen sey, hat GÖBEL in seiner Martyr Chronick im *1 Cap. p. 9. sqq.* weitläuftig ausgeführet. Conf.

a. im A. Test. SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Martyr.* Der erste Martyrer war Abel, oder Habel, welcher seinen Nahmen hat a *Vanitate*, von der Eitelkeit, nicht vom Licht, *luxit*, wie JOSEPHUS will in *Antiquit. Jud. L. I. C. 3. p. 14.* Dieser ward, um seines Glaubens und Frömmigkeit halber, von seinem gottlosen Bruder Cain, welches heisset ein Erlangter, und als ein Verbild der Gottlosen und Ungläubigen angesehen wird, erschlagen. *Gen. IV. 3. sqq. Matth. XXIII. 35.* GÖBEL *c. l. p. 3.* der aber deshalb von Gott verfluchet, Gen. 4, 11. 12. unstät und flüchtig ward; Vers 14. 16. wovon nachzusehen JOSEPHUS *c. l. p. 15.* So haben auch die Gottlosen nachher über die frommen zu tyrannisiren angefangen, *Gen. VI. 4. sqq.* Und nach der Sündfluth haben schon in der Kirchen Gottes sich Verfolgere der Frommen aufgegeben. Esau verfolgte seinen frommen Bruder Jacob, Gen. 27, 41. Und Joseph ward von seinen Brüdern in Egypten verkauft. *Gen. XXXVII. 24. sqq.* Der König Pharao druckte das Jüdische Volck, als die damahlige rechtgläubige Kirche, durch eine unerträgliche Dienstbahrkeit und gedachte es gar auszuretten. *Ex. I. 16.* Und, wie die Könige in Israel zum Theil selbst die Propheten und andere fromme Diener Gottes verfolget und in grosser Anzahl umgebracht, ist aus denen Schriften A. T. den Büchern der Könige und Chronick, wie auch der Propheten, zur Genüge zu ersehen; so, daß auch der Prophet Elias vermeinete, er sey nur alleine übrig geblieben. *1. Reg. XIX. 10.* Welches schlechte Verfahren ihrer Vorfahren Christus selbst denen Juden verweislich vorgehalten Matth. 24. 35. und Stephanus denen Juden frey ins Angesicht sagte: **welchen Propheten haben nicht euer Väter getödtet?** *Act. VII. 52.*

b. im N. Test. In N. Test. hat der Wüterich Herodes bald nach der Geburth Christi die arme unschuldige Kindlein hinrichten lassen, in Meinung das Kind Jesum darunter mit aus dem Wege zu räumen. Matth. 11. 18. Wie Johannes der Täuffer von Herode enthauptet, Matth. 14. 10. und Christus selbst, als das Haupt und der König aller Martyrer, S. GÖBEL *c. l. p. 8.* gemartert und ans Creutz geheftet worden; ist aus der Passions Geschichte, welche die heil. Evangelisten beschreiben, satsahm bekannt. Dieser Heyland hat auch seinen Jüngern vorher gesaget, daß sie würden

Verfol-

Verfolgung, Trübsaal und den Creutzes Todt auszustehen haben, und daß die Zeit kommen werde, daß, wer sie tödtet, meinen würde, er thue Gott einen Dienst daran. Joh. 16. 2. Es ward auch dieses so gleich bey Pflanzung der christl. Kirchen durch die Erfahrung bestätiget, da zu erst der H. Stephanus und hernach die übrige Apostel und Jünger Christi allenthalben verfolget, geschmähet und getödtet worden; wie solches theils aus der Apostelgeschicht, theils auch aus der Kirchen Historie bekannt ist. S. GÖBELS Martyr Chronick an verschiedenen Orthen.

it. HEDERICHS *Antiquitäten Lex.* v. *Martyres.*

c. Zur Zeit der grossen Verfolgungen.

Vornemlich aber sind unter denen Heydnischen Kayfern 10 Hauptverfolgungen, so über die Christenheit ergangen, bekannt; wovon GÖBEL *c. l. p. 45. sqq.* umständlich handelt; Da man die Christen aller Verbrechen wieder alle Gebothe Gottes, S. *c. l. p. 13.* unter andern auch der Onolatriæ, daß sie einen Esel anbetheten, beschuldiget; S. HOFMANS schwer zu bekehrendes Juden Hertz p. 307. und wessen man sie beym Abendmal bezüchtiget; s. oben *ad ord. eccles. p. 406. not. 379.* wie man dieselbe verfolget und gemartert, auch eine unzählige Menge derselben, *c. l. p. 610. sqq.* ohne Ansehen der Persohn, *c. l. p. 586.* auf die allergrausahmste Arth gemartert und aufgeopfert, *c. l. p. 234. 316. 348. 467. 523. 662.* die aber durch Gottes Kraft alle im Glauben standhaft geblieben, *c. l. p. 817.*

HILDEBR. in *Tr.* de *arte bene moriendi p. 141. seqq.*

und daher die Martyr Crone erhalten; GÖBEL *c. l. p. 926.* Gott aber dennoch seine Kirche erhalten und die Tyrannen zuletzt heimgesuchet habe: S. *c. l. q. 79.*

Von der Verehrung der Martyrer.

Man hat in der ersten Kirchen einen eigenen Aufsatz von diesen Martyrern gemacht, welchen man *Martyrologium* genannt, und waren die ersten Christen schon unter dem Kayser ANTONINO, in der Mitte des 2ten Sec. gewohnt, das Gedächtniß der H. Martyrer, welche in Album Martyrum eingetragen waren, jährlich in die ipsorum natali, d. i. an ihren Martyr Tage, s. Anm. *ad f. 424.* vb. Apostel Tag, zu feyren, und auf deren Grabstädten zusammen zu kommen und daselbst ihren Gottesdienst, S. Anm. über die K. O. *p. 133.* und besonders die Tauffe, zu verrichten. S. *c. l. p. 393. in fin.* Mit der Zeit aber, bey Ueberhandnehmung des abergläubischen Pabstthums, ist dieses zu einem grossen Mißbrauch gedien; indehm nicht nur die Päbstler wol zuweilen einen gottlosen Mörder mit unter die Zahl der Martyrer aufgenommen; sondern auch eine unzählige Anzahl anderer Heyligen angenommen, selbigen nebst denen so genanten Martyrern und ihren reliquien, wovon oben *c. l. p. 264* gesagt worden, göttliche Ehre erwiesen; wie unten ad *f. 427. b. n. 2.* da von denen Heiligen zu reden seyn wird, mit mehrern soll ausgeführet werden.

Besonders im Pabstthum.

F. 388. a. Ad verb. Und alle Christen zum Himmel bracht.) Es ist nicht die Meynung, als wenn alle Christen wären zum Himmel gebracht und also insgesamt seelig worden; sondern, daß Gott der Herr allen Christen den Weg zum Himmel durch das Verdienst seines Sohnes wieder eröfnet und ihnen das Recht dazu wieder ertheilet habe, wenn sie nur mit wahrem Glauben solches annehmen und sich dessen theilhaftig machen wollen. Den Verstand dieser Worthe zeiget der lateinische Text dieses Symboli klährlicher, wenn es daselbst heisset: *Aperuisti credentibus regna cœlorum.* Welches in unser Pommerschen Kirchen-Agende *f. 264. a. pr.* also gegeben worden: Und denen Gläubigen das Himmelreich aufgethan.

S. MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesang-Buch *de 1652.*

F. 389. a. n. 1. ad verb. Alles was todt.) Besser würde es heissen: Ueb'r alles was todt, wie auch der plattdeutsche Text hat.

S. WETZEL in *Analectis hymnicis P. I. p. 21.*

nemlich über alle Menschen, so jetzo todt, und künftig noch leben und nur werden verwandelt werden. Diejenige Menschen also, welche schon bey der Creutzigung Christi auferstanden sind, S. oben *not. ad f. 36. a. n. 19. p. 97.* werden nicht weiter fürs Gericht erscheinen; vielmehr mit Christo, als Beysitzere, zum Gerichte mit kommen. S. oben *c. l. n. 17. p. 76.*

2. Ad verb. im ewigen Heyl.) Andere Lectiones haben: am ewigen Heyl. v. WETZEL *l. c.*

F. 389. b. Ad verb. Zeig uns deine Barmhertzigkeit.) In der deutschen Version dieses Symboli, so in LUTHERI *Oper. Germ. Jenenſ. T. VI. p. 536. b.* befindlich, hat Lutherus diese Worthe also vertiret:

Laß deine Güte über uns groß seyn.

Und in unſern *Agendis f. 463. b.* lauten diese Worthe also:

Laß deine Barmhertzigkeit über uns groß seyn.

Grates nunc omnes.

F. 395. b. Ad verb. *Grates nunc omnes.)* welches in der Folge also lautet: *reddamus Domino Deo, qui ſua nativitate nos liberavit de diabolica poteſtate; Huic, oportet, ut canamus cum Angelis ſemper Gloriam in excelſis;* davon der Autor ist Sr. GREGORIUS. Es ist aber dieses Lied von dem ERASMO ALBERO (nicht ALBERTUS, ALBERIUS, wie er verschiedentlich geschrieben wird) Superint. zu Neubrandenb. verrdeutscht, wie dessen Version alhier eingerückt ist. Es finden sich auch ein Paar andere Compositiones, deren eine sich anfängt: Dancket dem Herrn Christo, dem wahren Gott, der unser Fleisch an sich genommen hat. Die andere: Last uns nun alle danckſagen dem Herrn Gott, welcher durch seine heilige Geburth uns erlöſet hat von der grauſamen teuffelschen Gewald, dem stehet alleine zu, daß wir mit den Engeln singen allezeit: Preys sey Gott in der Höhe. S. das alte Nürnbergische Gesang-Buch vom Jahr 1622. in 8. *p. 299. ſq.*

Tonus Lectionum Funebrium.

F. 397. b. *Ad Rubrum.)*

Dieſes sind die so genannten Collecten, welche auf dem Lande bey Leichen vor der Thür pflegen gesungen zu werden. S. *not. ad Ord. eccl. p.* 364.

F. 398. b. Ad verb. *Si bona.).* S. *not. ad f. 249. b. h. v. p. 426.*

Gesänge in den Vespern, Metten beym Eingange und Ausgange.

F. 405. b. n. 1. Ad verb. LOSSII *Comtionale.)* S. oben *not. ad f. 72. a. n. 1. p. 139.*

2. Ad verb. Vater unſer.) Dieſes kleine Lied ist von dem gröſſern, so sich eben so anfängt, und *f. 451.* angeführet wird, unterschieden. Wie es in der päbstl. Kirche gesungen werde, zeiget

der sel. Gen. Sup. MEYER in *D. Quantum Pontificiis Reformatio b. Lutheri, ipſis non diſſitentibus, poſuerit.* Witteb. 1684. th. 4.

Zwantzigster Theil.

Von Feyer-Tagen und Festen im Jahr und von Lectionibus an denselbigen.

F. 406. a. n. 1. *Ad Rubr.)*

Von der Feyer der Sonn- und anderer Fest-Tage ist *ad Ord. eccl. f. 17. a. n. 2. p. 332.* und *f. 21. b. n. 1. p. 376.* umständlich gehandelt. Es sind aber derer Festorum in der Lateinischen Kirchen verschiedene Arthen. Einige werden von andern principalia genannt; welche

SCHMIDIUS in *Lex. eccl. v. Festum.*

recensiret; die grossen Feste wurden gemeiniglich 8 Tage lang gefeyret.

S. *not. ad ord. eccl. f. 17. a. n. 2.* vb. heilige Tage *p. 333. in f.* it. *p. 376.*

Bey denen Kirchen ward ein besonder Verzeichniß aller Fest-Tage eines jeden Jahrs gehalten, so *Menologium* genannt ward.

V. SCHMIDII *Lex. all. h. v.*

Dieses Register ist auch in der alten Agende *f. 65. b.* befindlich. Nur daß diese Vorrede daselbst nicht, sondern am Ende *f. 69. a.* anzutreffen ist.

2. Ad verb. im Jahr.) Da alhier die Feyer-Tage und die darin zu erklährende Episteln und Evangelia aufs gantze Jahr eingetheilet sind, und die Materie vom Calender, oder Eintheilung der Jahre in Monathen, Wochen und Tage mit ad Jus ecclesiasticum referiret wird: wenigstens in Kirchen-Sachen, in Ansehung der zu regulirenden Feste, einen grossen influxum hat: so ist alhier zu conferiren was oben *ad Ord. eccles. f. 70. a. n. 14.* verb. *Sphæra p. 754.* von Ausrechnung und Eintheilung des Jahres nach dem Mond- und Sonnen-Lauf, angebracht worden.

Von Eintheilung des Jahres, remissive.

3. Ad verb. Von denen *Lectionibus.)* Gott der Herr hatte denen Juden *Exod. XX.* gebothen, daß sie am Sabbath-Tage das Gesetz des Herrn lesen und erklähren solten. Dieweil es nun nicht möglich war, das gantze Gesetz-Buch auf einmahl zu verlesen, so theilten sie solches in 50 Sidras, d. i. *Lectiones Sabbathinas*, oder Texte, ein. Davon sie jedes mahl einen in ihren Schulen verlasen, daß sie also alle Jahr das Gesetz durchlasen. Nach diesem Beyspiel hat man nun zur Zeit des alten Kirchen-Lehrers HIERONYMI im Jahr 376. auf einen jeden Sontag einen gewissen Evangelischen Text ausgesondert, welchen man alsdenn der Gemeine Gottes vorlesen und auslegen solte. Es werden also alhier unter dem Nahmen *Lectionum* die *Pericopæ*, oder die Auszüge der Evangelien und Episteln aus denen Schriften der Evangelisten und Apostel verstanden, welche vormahlen in der ersten Kirchen von besondern Lectoribus verlesen, und daher *Lectiones* genannt wurden.

Von denen Lectionibus der Evangelien und Episteln.

Welche Pericopæ genannt worden.

S. *not. ad Ord. eccles. p. 329. 363.*

In diesem Theile der Agende werden nun alle diejenigen Texte angeführet, welche in unsern Pommerschen Kirchen auf allen Sonn- Fest- und Werckel-Tagen in den Städten und auf dem Lande geprediget werden sollen. Wiewohl doch die Observance in verschiedenen Stücken hievon abgehet; wie aus denen Episteln und Evangelien so unsern Gesang-Büchern angehänget sind, zu ersehen ist. Der sel. Gen. Sup. JAC. RUNGIUS hat *Homilias de textibus sacris, qui in Pomeranicis ecclesiis ex præscripto ordinationis ecclesiasticæ tertii anni temporibus & diebus festis explicari solent*, in lateinischer Sprache geschrieben, welche zu Greifswald A. 1604. in 8. in 2 Theilen heraus gekommen; worin er die vornehmsten Texte auf den Fest-Tagen kürtzlich paraphra-

raphräsiret. Ein Judicium von diesem Buche ist anzutreffen in des Hrn. STOLLENS Historie der Theologischen Gelehrsahmkeit *p. 798. sq.*

4. Ad verb. nicht entheiligen.) S. *ad ord. eccl. c. l. p. 332.*

5. Ad verb. Krancken besuchen.) S. *not. ad Rubr. f. 221. a. n. 2. p. 410.*

6. Ad verb. Streit-Sachen abrichten.) als welches ein Gott wohlgefälliges Werck ist; Jedoch aber ist solches nur zu verstehen von Privat-Schlichtungen, nicht aber, daß deshalb ordentlich dürffe Gericht gehalten werden; Fals nicht periculum in mora verhanden wäre.

Fol. 406. b. n. 1. Ad verb. Verachtung des göttl. Worths.) S. *ad ord. eccl. f. 17. a. n. 2. p. 335.* it. *Ag. f. 61. in fin.*

2. Ad verb. *C. de Feriis)* lege: *Tit. Cod.* de *Feriis*, welcher ist der 12te im 3ten Buch, worunter doch der *l. 2. Ut in Die Dominica*, pro spuria & suppositicia geachtet wird. S. SIMONIS *Disp.* sub Tit. *Curiosa Justinianea;* quæ est in *Collect. Disp. ejus P. II. n. XVI. th. 10.* Besonders aber ist der *L. XI. d. Tit.* merckwürdig.

Ordnung der Evangelien und Episteln.

3. *Ad Rubrum.)*

Wenn zuerst über Evangelien und Episteln gepredi-get worden.

Wann zuerst über die Evangelia und Episteln zu predigen angefangen; Ingleichen ob es besser sey, darüber zu predigen, oder selbst eigene Texte zu wählen, davon ist

ad *ord. eccles. f. 17. a. n. 5.* vb. Evangel. *p. 335. in f.*

gehandelt worden. Man hat schon einen *Indicem Evangeliorum dominicalium & Festorum veterum Anglo Saxonum*, welcher wenigstens in 8ten Sec. gemacht und zuerst A. 1571. LONDINI und hienächst A. 1665. zu Dordrecht ans Licht gestellet worden. Es ist auch derselbe des SCHILTERI *Thesauro antiquitatum Teutonicarum Tom. I. in fin.* angehängt befindlich. In neuern Zeiten hat man in unsern deutschen Kirchen gleichfalls dergleichen Indices zum gemeinen Nutzen verfertiget. Gegenwärtiges Register ist auch in der alten Agende *f. 65. b.* anzutreffen. Wiewohl allhier in der neuen Edition verschiedene Veränderungen und Zusätze befindlich sind. Nach diesem Register sind die Evangelia und Episteln auf alle Sonntage und fürnehmste Feste durch das gantze Jahr, mit schönen Figuren gezieret, zu Greifswald Anno 1650. in 8. auf 12 Bogen; und ebenmäßig, jedoch ohne Figuren, in dem Anhange der allhier edirten Greifswaldischen und Pommerschen Gesang-Bücher, abgedruckt, mit beygefügten besondern Texten, darüber zu weilen, stat der ordinairen, allhier in Greifswald und einigen andern Orthen geprediget wird, welche wir an seinem Orthe jedesmahl anzeigen wollen.

Der Sonntag wird Dominica genennet.

4. Ad verb. Auf die Sonntage im Jahr) Der Sonntag wird *dies dominica*, oder schlecht hin *Dominica*, genannt, S. oben p. 116. von dessen Feyer gleichfalls oben *ad ord. eccl. f. 17. a. p. 329.* & *f. 21. b. p. 376.* gehandelt worden. Allhier ist nur zu mercken, daß die folgende gantze Woche, oder *Octava*, S. Anm. über die K. O. p. 376. nach dem Sonntage genannt werde; als *Dominica in albis*, seu *post albas*; aber die Griechen nennen die vorige Woche allemahl nach dem vorigen Sonntag.

V. SCHMID. *Lex. eccles.* v. *Dominica.*

Einige von denen Sonntagen werden *Dominicæ principales*, f. *solennes*, imgleichen andere *dominicæ vacantes* genannt.

V. SCHMID. *l. l. h. v.*

Von denen Texten am 1. Sonntag Advent.

5. Ad verb. des ersten Sonntags im Adv.) Von der Advents-Feyer ist oben *ad f. 282. b. p. 434.* gehandelt. Es wird in diesen 4 Sonntagen von denen vier Zukünften des Herrn, 2 sichtbahren und 2 unsichtbahren, geprediget; nemlich am 1. Sonntage von der sichtbahren, zu seinem Leiden im Stande seiner Erniedrigung; am 2. von seiner sichtbahren Zukunft zum jüngsten Gerichte, im Stande seiner Erhö-

hung.

hung; Am 3. Sonntage von seiner unsichtbahren Gnaden-Zukunft; am 4ten von der Zukunft des Herrn bey Absterben eines jeglichen Glaubigen; wie INNOCENTIUS III. *Lib.* de *Miseria hominis* diese Explication angiebet.

vid. J. F. MAYERI *Disp.* de *Dominicis Adventus* §. 2.

5. Ad verb. Epistel *Rom. XIII.)* vom 11. biß 14. V. Zu Greifswald wird stat der Epistel erkähret *Zach. IX. vs. 9-12.* Dieweil dieser Prophet am angezogenen Orthe, dessen Zeugniß der Evangelist anführet, diese Zukunft dergestalt, wie sie geschehen, verkündiget hat; auf daß kund und offenbahr sey, daß, was sich mit Christo im Neuen Testament begeben, von denen Propheten im A. T. viel hundert Jahr vorher verkündiget sey. Was in der Advents-Zeit in Städten in denen Werckeltagen geprediget werden soll, stehet *f. 429. seqq.* und auf den Dörffern, *f. 430. b.*

7. Ad verb. Evangel. *Matth. XXI.)* von 1. biß. 9. V.

8. Ad verb. des 2. S. im Adv. Epistel.) In Greifswald wird stat der Epistel geprediget über *Judæ vs. 14. 15.* Am 2. Sonntage im Advent.

9. Ad verb. Evangel. *Luc. XII.)* Da am ersten Sonntage von der Ankunft Christi in Persohn, geprediget worden; so haben die Alten die Erklährung dieses Evangelii von der künftigen persöhnlichen Ankunft Christi zum Gericht auf diesen Sonntag geordnet, SCHMID. in *Hist. Fest. p. 35.*

Fol. 407. a. n. 1. Ad verb. Des 3. Sonntags Epistel.) In Greifswald wird des Nachmittags geprediget über *Jes. XXXV.* per tot. Am 3. Adv. Sonntage.

2. Ad verb. Evangelium.) Da am ersten Sonntage von der persöhnlichen Ankunft Christi im Fleisch; am andern von dessen Ankunft zum Gerichte gehandelt worden: so wird anjetzo von dessen Mystischen Ankunft durchs Worth in unsern Hertzen tractiret. S. SCHMID. *c. l. p. 41.*

3. Ad verb. Des 4. Sonntags.) Woher dieser Sonntag in der Römischen Kirchen *dominica vacans*, imgl. *de excepto* genannt werde, und wie die Päbstler dafür halten, daß die Kinder, so an diesem Tage gebohren werden, Gespenster sehen können, und was dergleichen abergläubische Dinge mehr sind, davon ist nachzusehen SCHMIDIUS *c. l. p. 42.* Am 4. Adv. Sonntage.

4. Ad verb. Epistel.) In Greifswald wird Nachmittags *Joh. XL. vs. 1-12.* erkähret.

5. Ad verb. Evangel.) In diesem wird gehandelt von der heilsahmen Vorbereitung zum einstehenden Feste, welche Johannes mit seinem Exempel gelehret. V. SCHMID. *c. l. p. 44.*

6. Ad verb. Wie man aber.) Dieser §. ist in der alten Edition nicht befindlich.

7. Ad verb. das folget hernach.) nemlich *f. 429. a.*

8. Ad verb. Am Heil. Christ-Tage.) oder Weynachten. Von dessen Benennung und Feyer ist bereits *ad ord. eccles. f. 64. a. n. 9. p. 733.* gehandelt worden. Am H. Christ-Tage.

9. Ad verb. Epistel.) Die allhier angeführte Epistel wird zwar zu Greifswald Morgens vom Altar abgesungen; Es wird aber in der letzten Predigt über *Joh. I. 1-6.* geprediget.

10. Ad verb. Evangel. *Luc. II. 1-7.)* In diesem Evangelio wird gehandelt vom *Censu Augusti* welcher doch eigentlich kein census Romanus, sondern nur provincialis war; unter welchen aber mit der Zeit, nach des Kayserß ANTONII CARACALLI Constitution, wenig Unterscheid war. S. m. *Disp.* de *Hominibus propriis P. IV.* de *Manumiss. p.* 7. (324).

(324) Census war bey denen Römern, zu Anfangs ihrer Republique, eine Annotation sämtlicher Bürger, ihrer Frauen und Kinder Nahmen und ihres Vermögens, die in ihre Tribus eingetheilet und darnach ein jeder in libro publico, s. tabulis censoriis, s. Æstimo, s. Catastro, annotiret ward, damit man so viel leichter das gantze Vermögen der Republique einsehen und überschlagen und darauf den Tribut, oder Censum, abfodern konnte. Es ward dieser Census zuerst von dem Römischen Könige SERVIO TULLIO per singula lustra, welches eine Zeit von 5. Jahren ausmachet, in Campo Martio angestellet, daher er *Castralis census*, zum Unterscheide des Was und wie vielerley der Census gewesen.

Und diese Schatzung wird vom Evangelisten die erste genannt (325). Nach welcher hernachmahls Kayser CONSTANTINUS M. die Zeitrechnung angefangen (326).

Am 2ten H. Weynachtstage ist die Epistel Tit. 3. v. 4. biß 7. In Pommern aber wird geprediget über Joh. 1, 24. Und das Wort ward Fleisch.

Das Evangelium an diesem Tage ist Luc. 2. v. 8. biß 14. oder auch Math. 23. vom 34. biß 39. v.

Am 3ten H. Christ-Tage wird die Epistel Ebr. 1. v. 1. biß 4. *exclus.* oder Syrach 15. von 1. biß 7. v. erkläret. Das Evangelium aber Luc. 2. v. 15. biß 20. oder Johannis 21. vom 19. biß 21. v. Was so wol in denen Städten als auf dem Lande in diesen Festen geprediget werden soll,

S. unten *f. 431. b.* & *f. 433. a.*

Am Et. Stephans-Tage.

Fol. 407. b. n. 1. Ad verb. Am St. Stephans-Tage) Von diesem, als dem Feste des ersten Martyrers, so den 26. Dec. als den 2ten Christ-Tag einfält, handelt

S. HILDEBR. in *Tr.* de *Diebus festis p.* 23. SCHMID. in *Hist. Fest. p.* 57. Er wird in denen Zellischen Oberlanden die Hafer-Weyhe genannt; Weil man zu der Zeit den Heyland, oder vielmehr den St. Stephanum, als einen Patron der Pferde, um eine gesegnete Haber-Erndte anrief. Die Päbstler nennen auch diesen Tag hin und wieder den grossen Pferde-Tag, an welchen sie denen Pferden vom geweyheten Heu etwas zu reichen, auch die Pferde zur Ader zu lassen und von dem

Was Censores it. Censi und incensi gewesen.

des *Census provincialis*, genannt ward. Die Magistrats-Personen, die bey dem censu, oder æstimation, bestellet waren, hiessen *Censores* und beschäftigten sich anfangs nur bloß mit der Annotation der Bürger und ihres Vermogens, nachher wurden auch *Censores morum Civium* geordnet, die auf die Sitten und Conduite der Bürger Acht hatten. Diejenigen nun, welche in diesem Censu angeschrieben wurden, hiessen *Censiti*, quasi publicum censum solventes; die ihn aber entgingen, wurden *incensi* genannt, und litten maximam Capitis diminutionem, d. i. sie verlohren den statum libertatis und wurden Knechte; Dagegen diejenigen Knechte, welche mit Bewilligung ihrer Herren in tabulis censoriis aufgefuhret wurden, erhielten dadurch die Freyheit und das Jus Civitatis. Wovon jedoch der *Census provincialis*, da in denen Provinciis Romanis einer in Censum aufgenommen ward, differirte, als wodurch einer kein Civis Rom. ward. S. *m. Disp. l. c.* Heute zu Tage nennen wir dergleichen Steur Arth Kopf- oder Vermögen-Steur. S. Anmerckung über die Kirchen-Ordn. *p.* 933. *n.* 536.

Was der Census provincialis gewesen.

Woher dieser Census der erste genannt werde.

(325) Welches jedoch nur in Ansehung der Schatzung, so auf die Personen und das Vermögen gerichtet gewesen, zu verstehen; Maassen AUGUSTUS sonst schon vorher eine Schatzung, so nur bloß in Zahlung des Volcks bestanden, angestellet gehabt. Wie JOACH. HILDEBRANDUS in *Tr.* sub Tit. *Augusta Cap. IV.* und neulich der Hr. NAHMMACHER, Rector Scholæ zu Helmstädt, in einem *Progr.* de AUGUSTO, *ter censum agente*, *ad locum Luc. II. 11.* Helmst. 1758. mit vieler Belesenheit ausgeführet hat; und da zu Christi Geburths Zeit nicht CYRENIUS, oder QUIRINIUS, sondern SENTIUS SATURNINUS Landpfleger in Syrien war, so vermeynet HILDEBR. *c. l.* daß *Saturninus* zwar zu der Zeit der ordentliche Landpfleger in Syrien, CYRENIUS aber eben zu Eintreibung dieses Census; als ein extraordinarius Legatus von Rom abgesandt gewesen; es sind also die Worte des Evangelisten vielmehr so anzunehmen und zu übersetzen: Diese Schatzung war ehe, als diejenige, welche zur Zeit, da CYRENIUS Landpfleger in Syrien, angestellet ward, als von welcher *Act. V. 37.* Meldung geschiehet; Wobey es sehr unruhig, hingegen bey der ersten sehr ruhig und friedsahm zugegangen.

Ob zu der Zeit Cyrenius, oder Saturninus, Landpfleger in Syrien gewesen.

(326) Da man sonsten ab urbe Condita, oder wol gar nach denen Griechischen Olympiaden, die Epocham zu setzen, und allererst im 6ten Sec. a. 525. von der Geburth Christi zu schreiben anfieng: so hat dennoch der Deutsche Kayser MAXIMII. I. a. 313. aus gar zu grosser Liebe zu denen Römischen Gewohnheiten, und da er prätendirte ein Successor JUSTINIANI zu seyn, diese Epocham eingeführet, und in seiner *Constitutione Notariorum de 1512.* als nothwendig denen Instrumentis publicis zu inseriren befohlen. Welches die bekannte *Indictio Romana*, zu Deutsch: die Römer Zinse-Zahl ist; womit nichts anders angezeiget wird, als die Ausschreibung der Contribution, welche die Beherrscher der Römischen Monarchie über alle Lander ihres Gebieths in 3 unterschiedenen Lustris, oder quinquenniis indicirten; so daß im 1. Lustro Gold, im 2. Silber und im 3. Ertz, oder Eisen, aufgebracht werden mußte. Weil aber der Kayser AUGUSTUS 3 Jahre vor Christi Geburth solchen Censum auch im Jüdischen Lande ausschrieb, so werden, wenn man die currente Römische Zins-Zahl ausfindig machen will, denen annis salutis die 3 Jahre, welche diesen vorher gegangen, hinzu gefüget, und hiernächst durch 15 dividiret. Das residuum macht die kleine, und wenn es aufgehet, fängt man dieselbe wieder mit der ersten an; der quotiens aber, oder was heraus kommt, ist die grosse Indiction; so 3 kleine in sich hält; daß also so viel 15 Jahre von der ersten Indiction verflossen. Es ist aber zu mercken, daß der terminus a quo dieser computationis civilis nicht, wie die canonica, mit den 1 Jan. sondern mit den 24 Sept. als æquinoctio brumali, anfange.

Was die Indictio Romana sey.

S. POLACKS *Methesin forens. p.* 270.

dem Blut, zu Heilung verschiedener Kranckheiten, was aufzuheben gewohnt sind; Von welchem Aberglauben handelt

HILDEBR. *c. l. p. 33.* HALTAUS. *c. l. p. 144.*

Daß man auch sonst im Pabstthum an diesem Tage vielerley Aberglauben getrieben, welcher auch nachhero sich conserviret, ist aus des hochsel. Hertzogs in Mecklenb. GUSTAVI ADOLPHI A. 1663. den 25. Jun. entworfenen *Articulis*, wornach bey denen anzustellenden Kirchen-Visitationen zu inquiriren, abzunehmen; Woselbst es heisset:

> Warumb man am St. Stephani Tage allerley Curen und Untersuchung anstelle.

Was an diesem Tagen gepredigt werden soll, davon wird auch unten *f. 432. b.* und *433. a.* it. *434. a.* in fin. gehandelt.

2. Ad verb. Am St. Johannis-Tage) nemlich des Evangelisten. Er soll anfangs ein Jünger Johannis des Täuffers gewesen, und hierauf, nebst andern, Christo nachgefolget seyn. Er hat in Asien gepredigt, und ist vom Kayser DOMITIANO, des TITI Bruder, zur Zeit der andern grossen Verfolgung von Ephesus gebunden nach Rom geführet und daselbst in Gegenwart des Raths, ante portam latinam, in Oel gesotten worden. Weil aber solches wie er sagte, zu Vermehrung seiner Kräfte gedien, (327) ließ ihn DOMITIANUS auf die Insul Patmus verweisen; woselbst er die himmlische Offenbahrung hatte, und dieselbe beschrieben. Nachdem er nun davon zurücke gekommen, hat er sich wieder nach Ephesus gewand, und daselbst seine 3 Episteln und hienächst sein Evangelium geschrieben.

Am Tage St. Johannis des Evangelisten.

S. Anm. über die K. O. p. p. 159.

Obgleich schon zu Christi Zeiten die Jünger die Tradition von ihm hatten, daß er nicht

(327) Diesem Wunder zum Gedächtniß ist ein besonder Fest auf den 6 May in der Römischen Kirchen gefeyert worden. Welchen man in denen alten Uhrkunden öfters benahmet findet *Diem Johannis ante Portam latinam.* Germ. am St. Johannis-Tage vor dem Welschen Thor. Also findet sich in unsern Academischen Jahr-Büchern *L. I. p. 19. ad an. 1459. pag. 29. ad an. 1500. pag. 34. ad an. 1561.* daß allemahl der Rector Academiæ zu der Zeit erwählet sey ipso die St. Johannis *ante portam latinam.* Und *p. 37.* ad *an. 1462.* findet sich dieser Tag ebenfals also notiret, ist aber wieder durchstrichen und von einer alten Hand am Rande beygefüget: *Ex inventionis Stæ crucis, more soluto.* Woraus also zu sehen, daß hiedurch kein locus, sondern nur der dies, nämlich der 6 May, angezeiget werde. Daß auch das zu Rom befindliche und vermahlen Porta *Valeria (Ferentina, Piacularis)* genannte Thor nachhero porta *Latina* genannt worden sey, weil man dadurch nach Latium gieng, zeiget aus des Bonaventuræ OBERBECKII *reliquiis veteris Romæ* der Hr. FABRICIUS in *Bibliographia antiquaria p. 152. n. 10.* Und, daß es auch noch jetzo also genannt werde, ist aus dem Kupferstiche des Grundrisses der Stadt Rom, so im X. Theile der allgemeinen Welt-Historie *ad p. 126.* befindlich, zu ersehen, da am Ende gegen Mittag dieses Thor unter diesen Nahmen exprimiret ist.

Von des Evangelisten Johannis Siedung in Oehl ante portam latinam zu Rom.

Es wird auch zuweilen in den alten Nachrichten dieser Tag also angezeiget, daß der Geschichte selbst darin Erwehnung geschiehet, e. g. Am St. Johannes Dage, als he in deme Olye gheseden wart.

S. RANGONIS *Pom. Diplom. p. 215.*

oder, am St. Joh. Evangelisten Tage, der nach Ostern komt, als er zu Rom in das siedende Oehle gesatzt ward. Diese Geschichte beschreiben

TERTULLIANUS in *Libro* de *Præscript. adversus hæreticos.*
HIERONYMUS *Lib. I. contra Jovinianum & in Matthæum cap. XX.*
EUSEBIUS in *Demonstrat. evangel. L. III. C. 7.*

Scriptores dieser Geschichte.

und andere neuere, welche selbige aus vorigen entlehnet.

V. BEDÆ *Opera Tom. III.* in *Martyrologio pl 411.*
BARONII *Martirolog. p. 191. ad d. 6. May.*
GOBELS Martyr Chronick *p. 354.*

Wie wohl man doch jetzo dieses für eine Fabel hält; wovon umständlich nachzusehen des Hrn. WALCHII *Historia eccles. N. T. p. 230.*

Von der Johannis-Kirche vor dem Thor zu Rom.

Indessen hat man doch im Pabstthum, diesem Martyrer zu Ehren, an diesem Orthe, vor dem Welschen Thor zu Rom, eine statliche Kirche erbauet, woselbst die Geistlichen an diesem Tage zusammen kommen und schmausen.

S. BEDÆ *Martyrolog. l. c.*

Von einigen hieher gehör. Sprichworten

In einigen Calendariis wird dieser Tag exprimiret durch Johannis klein, i. e. *Dies Johannis parvi*; daher das Sprichwort scheinet entstanden zu seyn: Hänsel vor dem Thor.

S. HALTHAUS. *Calendar. medii ævi p. 97.*

ie. Hänschen im Keller, wenn man einer jungen Frauen, die im gesegneten Zustande sich befindet, darauf eine Gesundheit zu trincket.

nicht sterben würde; wie er selbst in seinem Evangelio C. 21. v. 23. schreibet: so ist er doch, nachdem er über 100 Jahr alt ward, alleine unter allen Aposteln A. 99. natürlichen Todes gestorben. Er wird wegen seiner grossen Erkenntniß, davon das Buch der Offenbahrung zeuget, gemeiniglich *Theologus* genannt. S. oben *c. l.* Ihm zu Ehren wird nun dieses Fest, so auf den 27. Dec. als den 3ten Weyhnachts-Feste einfält, gefeyret. Von welchem Feste gleichfals

HILDEBR. *c. l. p.* 22. SCHMID. *c. l. p.* 61.

Nachricht geben.

Von d. Päbstlichen Aberglauben an diesem Tage.

Es wird an diesem Tage im Pabstthum besonders viel Aberglauben betrieben. Also seegnet man an selbigem den Wein, welchen das Volck denen Priestern häuffig in die Kirche bringet, in St. Johannis Nahmen und Verdienst; damit er wieder alles Gift, Leibes- und Seelen-Gefahr diene, und weil Johannes ohne Schaden Gift getruncken, daher er auch mit einem Kelch in der Hand, woraus eine Schlange kriechet, pfleget gemahlet zu werden: so tranck man im Pabstthum den Johannis-Seegen, oder Johannis-Trunck; nemlich einen bittern Wermuths-Wein, oder dergleichen, der zuvor auf dem Altar gewelhet war (328).

Von Johannis Saft, oder Blut.

Ferner hat das gemeine Volck die Gewohnheit, am St. Johannis-Abend aufs Feld zu lauffen und vom Johannis-Kraut zu pflücken; Woven sie meynen, daß alsdenn und Tages vorher darin kein rother Saft, welchen sie nennen das Johannis-Blut, anzutreffen sey.

V. MANZELII *Disp.* de *Calendario Mecklenburgico sect. II. §. 8.*

Vom Johannis-Feuer.

Wie nicht weniger an diesem Tage mit dem Johannis-Feuer viele abergläubische Dinge betrieben werden, ist oben *ad ord. eccl. f. 79. b. n. 15. p. 830.* nachzusehen. Imgleichen von der Hagel-Feyr, wird unten *f. 428.* zu sagen sern. Daß man diesem Johanni, dem Evangelisten, eine besondere Hochachtung im Pabstthum gewidmet, ist daraus abzunehmen, daß bey denen JCtis zum Sprichwort gedien, wenn man anzeigen will, daß nicht allen Reden, oder Zeugnissen, der Sterbenden zu trauen sey: *Non omnis moriens est Johannes Evangelista.* Und daß bey Abstattung eines solennen cörperlichen Eydes der Schwerende die Finger der lincken Hand auf die ersten Worthe des Evangelii St. JOHANNIS legen müsse; Weil darin ein treffliches Zeugniß der Gottheit Christi enthalten ist.

Von der Hochachtung des Johannis im Pabstthum.

3. Ad verb. Evangelium.) Was man in der Frühpredigt predigen soll, S. *f. 433. a. f. 434. b. pr.*

4. Ad verb. an seinem Orthe.) *f. 431. b.*

An denen S. zwischen Weynachten u. Ep.

Fol. 408. a. n. 1. Ad verb. von den Sonntagen zwischen Weynachten.) Dieses ist in der alten Edition nicht befindlich.

1. Wenn in der Zeit nur ein Sonntag einfällt.

2. Ad verb. soll allezeit Evangel. seyn Luc. 2.) neml. v. 33. biß 40. von der Darstellung Christi im Tempel bey der Reinigung Mariä. Dieses ist gar recht, weil der Ordnung der Historie nach solches folget; warum aber im folgenden §. disponiret, daß wenn 2 Sonntage vor heil. 3 Könige, einer vor Neujahr und der andere nach Neujahr einfallen, alsdenn am ersten Sonntage das Evangelium Matth. 2. v. 13. von der Flucht Christi und der unschuldigen Kinder Mord; am letztern aber vorerwehntes Luc. 2. folgen soll: ist die Ursache, weil einige der Meynung sind, als wenn die Flucht Christi von Bethlehem aus, gleich nach dem Abzuge der Weisen geschehen sey; und habe Maria erst die Tage ihrer Reinigung halten wollen. Aber, es geben die Umstände, daß die Geschichte von der Reinigung Mariä und der Darstellung des Christkindleins im Tempel vorher geschehen sey.

Weil

Vom Johannis-Seegen, oder Trunck.

(328) Daher bey denen Gastmahlen der Päbstler die Redensart sehr gebräuchlich ist: Ein andern den Johannis-Trunck, oder Johannis-Seegen, zu bringen, it. Einen Johannis-Trunck thun; auf Johannis Liebe und Seegen trincken; Welches man auch ausser diesem Tage, bey andern Freundschaftsmahlen, da man zum Zeichen wahrer Liebe jemanden zutrindet, zu thun gewöhnt war; Weil der Apostel Johannes sehr freundlich und leutseelig soll gewesen seyn.

S. HILDEBR. *c. l. p.* 33. SCHMID. *c. l. p.* 65. HALTHAUS *c. l.* 144.
JAC. THOMASII D. *de Poculo St. Johannis, vulgo St. Johannis-Trunck.* Lipſ. 1675

Weil der Evangelist Matth. 2, 14. anzeiget, daß Joseph gleich in derselben Nacht, da ihm, zu fliehen, durch den Engel angesagt ward, sich mit seiner Maria und dem Christkindlein auf die Flucht gemacht, S. GÖBLERS Marryr-Chronick p. 432. obgleich sie von Jerusalem wol zu erst auf Nazarath gegangen, wie Luc. 2, 39. meldet. Sollte also billig die Historie von der Darstellung Christi im Tempel, Luc. 2, 33. vor der Geschichte von der Flucht Christi, Matth. 2, 13. geprediget werden.

3. Ad verb. einer vor dem Neujahrs-Tage.) Welcher in der Lateinischen Kirchen *Dominica infra octavam nativitatis;* in der griechischen aber *Dominica post natales* genannt wird. vid. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 68.*

2. Wenn 2. Sontage einfallen, u. zwar a. vom Sont. vor Neujahr. b. vom Sont. nach Neujahr.

4. Ad verb. nach dem Neujahrs-Tage.) Welcher *Dom. post circumcisionem Domini*, oder *infra octavam circumcisionis*, genannt wird.

5. Ad verb. auf den 1 Sonntag, Matth. 2.) Warum aber alsdenn dieses Evangelium vor dem Evangelio, so am Sonntage zwischen Weyhnachten und Neujahr fält, erkläret werden soll: davon ist wol keine gegründete Uhrsache anzugeben. S. vorige 2te Anm. Imgleichen, warum dieses Evangelium vor demjenigen, so auf H. drey Könige geprediget wird, hergehe, ist gleichfals nicht einzusehen. Indem es doch nur eine Folge des letztern ist. Es wird aber in diesem Evangelio von der Flucht Christi nach Egypten und von dem Bethlehemitischen Kinder-Mord gehandelt. An was für einem Orth in Egypten Christus sich aufgehalten; Und warum er eben nach Egypten fliehen sollen; und wie die Weissagung des Propheten Hoseä sich auf die Flucht Christi schicke, untersucht GÖBLER in seiner Marryr-Chronick p. 432. *sq.*

Fol. 408. b. n. 1. Ad verb. Am Tage *Circumcisionis.)* Von der Feyer dieses Tages ist bereits oben *ad f. 285. a. n. 1. p. 435.* gesagt worden. Am Tage circumcisionis Domini.

2. Ad verb. Epistel Gal. 3.) In Greifswald wird, stat der Epistel, der Text Matth. 1. v. 18-23. wie aus dem Verzeichniß der Evangelien und Episteln, so dem Greifswaldischen Gesangbuche angehänget, zu ersehen. Doch aber ist zu mercken, daß annoch der 24. und 25. Vers mit erkläret werde. Man soll auch am Neujahrs-Tage gewisse Gesänge erkläret. v. *infra. f. 433. b.*

Wenn zwischen Neujahr und Epiphanias noch ein Sonntag ist, was alsdenn für ein Evangelium und Epistel geprediget werde, ist oben *ad f. 408.* ad verb. soll allezeit das Evangelium seyn, angezeiget worden.

3. Ad verb. Am Tage *Epiphania Dom.)* i. e. Erscheinung Christi; wovon nachzusehen, was oben *ad f. 285. a. n. 1. p. 435.* gesagt worden. Am Tage Epiphanias.

4. Ad verb. Evangel. Matth. 2.) vom 1. Vers biß zum 12ten. Warum dieses Evangelium an diesem Sonntage erkläret werde, da schon am Sonntage vor Neujahr das Evangelium Matth. 2. v. 13. biß 23. und am Sonntage nach Neujahr Luc. 2. 33. biß 40. expliciret werde, welche doch, der Historischen Svite nach, billig folgen sollen: S. oben *ad f. 408. a. n. 2.* verb. soll allezeit das Evangelium seyn ꝛc. *p. 464.* Man soll auch an diesem Tage gewisse Gesänge erkläret. S. unten *f. 433. b.*

Fol. 409. a. n. 1. Ad verb. Am 1. Sonnt. nach *Epiphanias.)* Die Griechen nennen ihn *Dom. post Lumina;* die Pontificii aber *Dom. infra octavam epiphanias.* Am 1. S. post Epiphan.

v. SCHMID. *Hist. Fest. p. 78.*

Es sind aber von diesem Sonntage an biß Dom. Septuagesimam zuweilen nur ein, zuweilen mehrere, auch wol 6 nach einander folgende Sonntage, je näher oder ferner, Dominica Septuagesima ist; welches von der Mobilität des Osterfestes abhänget.

2. Ad verb. Am 2. Sonntage nach *Epiph.)* Von der Päbstler-Alvantze-reyen, so an diesem Tage vorgenommen werden, handelt Am 2. S. nach Epiphan.

SCHMIDIUS in *Hist. Fest. p. 79.*

Zu Greifswald werden in der Wochen zwischen den 1. und 2. Epiphan. die folgende Werthe dieser Epistel v. 9-16. und in nächster Wochen die folgende biß zum Ende dieses Capitels geprediget..

3. Ad verb. Am 3. Sonntag nach *Epiph.)* Hievon und warum die, in diesen Sonntagen erwählten, Evangelia in unser Kirchen expliciret werden, handelt Am 3. S. nach Epiphan.

SCHMID. in *Hist. Fest. p. 80.*

4. Ad verb. Dieſe Epiſtel iſt aus der Uhrſache.) Dieſe Worthe finden ſich nicht in der alten Edition.

Am 4. S. nach Epiphan.

Fol. 409. b. n. 1. Ad verb. Am 4. Sonntage *poſt Epiphan.)* Von denen Uhrſachen, warum die, in dieſen und vorigen Sonntagen vorſchiedene, Evangelia erkläret worden, handelt SCHMID. in *Hiſt. Feſt. p. 85.*

Am 5. S. nach Epiphan.

Fol. 410. a. n. 1. Ad verb. Am 5. Sonntage *poſt Epiphan.)* S. SCHMID. *c. l. p. 85.*

Am 6. S. nach Epiphan.

2. Ad verb. Am 6. Sonnt. *poſt Epiphan.)* Dieſer Sonntag kömmt ſelten vor. V. SCHMID. *c. l. p. 92.*

Am S. Septuageſima.

3. Ad verb. Am Sonntage *Septuageſima.)* Iſt der 70ſte Tag vor Oſtern, welchen Sonntag vor andern ſchon der Pabſt TELESPHORUS diſtinguiret wiſſen wollen. Daraus denn abzunehmen, warum in unſer alten Agende dabey ſtehe: Wenn sich die *LXX* Tage anheben. Woher dieſer Sonntag alſo benahmet ſey, nemlich quia ab hoc ipſo die usque ad ſabbathum ante octavas Paſchæ 70. dies intercedunt; Und woher die folgende Tage *dies obſervabiles* genannt werden:

V. SCHMID. *Hiſt. Feſt. p. 88.* it. in *Lex. eccl. v. Septuageſima.*

Imgleichen, warum er auch in denen alten Uhrkunden genannt werde; Der Tag da man das Alleluja niederleget:

vid. *Gloſſa* über das Sächſiſche Lehn-Recht *C. IV. n. 25.* ibi: Und darzu die 70 Tage von der Zeit, da man das Halleluja hinlegt, biß ausgehend den Oſtern (329).

Es wird auch dieſer Sonntag von dem introitu officii, oder miſſæ: *Circumdederunt*, womit man heute den Gottesdienſt anfieng, genannt der Sonntag *Circumdederunt*, als man die Weyde verbutet. Was dieſe letztere Worthe eigentlich ſagen wollen, explicirt HALTAUS. *c. l.* Nach, oder vor, dieſem Sonntag ſoll man die Paßion zu predigen anfangen. v. *infr. f. 435. b.* auch auf den Dörffern *f. 435. b. ſeq.*

Conf. WILDVOG. *Diſp. de tempore quadrageſimali C. II. § 17.*

Am S. Sexageſima.

Fol. 410. b. n. 1. Ad verb. Am Sont. *Sexageſima.)* In der alten Agende ſtehet: An Sontagen vor den groten Vaſtelabend. Woher dieſer Sonntag *Sexageſima* benahmet ſey, quia ſcil. 60. ſunt dies usque ad medium Paſchæ, quod eſt feria 4. paſchalis hebdomadis,

S. SCHMIDII *Hiſt. Feſt. p. 93.* & in *Lex. eccl.* v. *Sexageſima.*

Am S. Eſto mihi.

2. Ad verb. Am Sonntage *Eſto mihi.)* In der alten Edition ſtehet: am Sontage in der groten Faſtelabende, wovon oben *ad f. 287. a, n. 1. p. 439.* verb. *Eſto mihi*, nachzuleſen iſt.

Warum zu dieſer Zeit das Halleluja nicht geſungen wird.

(329) Der Pabſt LEO IX. der circa a. 150. gelebet, hat aus einer guten Abſicht, in ſignum moeſtitiæ geordnet, daß man an dieſem Tage ſich zur Faſten zu bereitete. Man behieng die Altäre mit Tüchern und ward von dieſem Sonntage an in der Kirchen kein Halleluja geſungen. *c. 55. de Conſecr. diſt.*

S. SCHMIDII *Lex eccl.* h. v. HEDERICHS *antiqu. Lex.* h. v.

Welches man zu Latein, nennet: *Hallelujа claudere, demittere deponere.* Zur Urſache wird angeführet, daß durch dieſe Zeit daß Elend des menſchlichen Geſchlechts biß ans Ende der Welt ſolle bedeutet werden. Andere deuten durch dieſe 70 Tage die 70 Jahre an, in welchen die Kinder Iſrael in der Babyloniſchen Gefangenſchaft aushalten müſſen, da die Juden vom Könige in Aſſyrien gen Babel, oder Babylon, in die harteſte Gefangenſchaft geführet und ſehr niederträchtig gehalten worden; da lieſſen ſie den frolichen Geſang Gottes in fremden Landen nicht hören, wie der König und Prophete David im 137 Pſ. vorher verkündiget und der Prophet Jeremia in ſeiner Weiſſagung angekündiget und beſchrieben, auch in ſeinen Klagliedern beklaget. Biß endlich der Herr ſich ſeines Volcks jammern ließ, die groſſe, mächtige und dabey hochmüthige, auch abgöttiſche Stadt Babel gänzlich zerſtörete; Wovon denn die Weiſſagungen Jeremiä gleichfals angefüllet ſind; auf welche Umſtände auch das Lied: An Waſſerflüſſen Babylon, gerichtet iſt. Und daher halten einige dafür, daß auch dieſe gantze Zeit über in der chriſtl. Kirche Cantica lætitiæ ſeyn unterlaſſen worden.

V. HARTAUS. *Calendrium medii ævi p. 143.*

Statt deſſen ward geſungen auf lateiniſch: *Laus tibi, Domine;* Weil die lateiniſche Sprache geringer und niedriger geachtet wird, als die Hebräiſche und Griechiſche.

S. CALVÖRS *Rit. eccleſ. L. II. S. 2. C. 18.*

SCHMIDII *Lex. eccleſ.* v. *Laus tibi, Domine.*

Woran ſich aber doch unſere Proteſtantiſche Kirche nicht kehret, zumahlen wir alle Sontage frühe ſingen das: Ehre ſey Gott in der Höhe; und das Lied: Allein Gott in der Höh' ſey Ehr.

ist. Was zu dieser Zeit für Fastnachts-Predigten gehalten werden sollen; S. unten *f. 434. b. 437. a. 439. b.*

3. Ad verb. Welcher hernachmahls.) Diese Worthe stehen nicht in der alten Edition, woselbst die Epistel 1. Cor. 13. und das Exempel Luc. 18. angeführet wird. Die hier in der neuen Edition benannte Epistel wird Morgens vom Altar gelesen, Nachmittags aber 1. Pet. 4. v. 1-8. geprediget.

4. Ad verb. Epistel Tit. 3.) In der alten Edition wird die Epistel 1. Cor. 13. und das Evangelium Luc. 18. angeführet. Die hier in der neuen Edition benannte Epistel wird Morgens vom Altar gelesen, Nachmittags aber über 1. Petr. 4. v. 1-8. geprediget.

Fol. 411. a. n. 1. Ad verb. Am Sonnt. *Invocavit.)* Wird also genannt ab introitu *Psalmi 90. Invocavit me & ego exaudiam eum*, etc. Am S. Invocavit.

S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 102.*

Die Griechen nannten ihn *Dominicam orthodoxiæ*, quia in ea celebrant exaltationem sacrarum imaginum.

S. SCHMIDII *Lex. eccles. h. v.*

Er wird auch Dominica *Quadragesimæ* genannt, weil er ist der erste Sonntag in dem 40 tägigen Fasten, als welche schon in der vorigen Woche ihren Anfang genommen.

V. CALVÖRS *Rit. eccl. P. II. S. 2. C. 22. §. 9.* SCHMID. *c. l. p. 99.*

In der alten Edition der Pom. Kirchen-Ordn. stehet: des ersten Sonntags in der Vasten; Weil mit diesem Sonntag die ersten grossen Fasten recht angiengen. Denn, weil es sich wol zutrug, daß einer nicht Gelegenheit gehabt hatte, die vorhergehende dies lætitiæ recht zu gebrauchen: so pflegte man in denen vier folgenden Tagen, den Ascher-Mittwochen eingerechnet, biß diesen Sonntag, noch wohl so etwas nachzusehen; daher dieses intervallum simpliciter, die vier Tage, in denen alten Nachrichten genannt werden. S. HALTAUS. *c. l. p. 58.* Mit welchem die grossen Fasten angehen.

Und daher wird dieser Sonntag auch die grosse Fastnacht, der Sonntag in der ersten grossen Fasten, genannt. it. aller Mann Fastnacht; weil nun keine weitere Nachsicht gegeben ward, sondern jeder Mann fasten mußte. Er wird auch an einigen Orthen der Nach-Fasching, it. der alt Fast-Sonntag genannt.

S. HALTAUS. *c. l. p. 59.*

Daß also die unterschiedliche Benennung der Fast-Tage, als der Herrn- oder Pfaffen-Fastnacht, der junge Fastnacht, der rechte Fastnacht, wovon *ad f. 435.* zu sagen seyn wird, von diesem alten, oder grossen, Fastnacht genau zu unterscheiden sind. Warum derselbige auch an einigen Orthen der Funcken-Sonntag, und an andern der Waße Sonntag genannt werde; welches einige irrig vom Sonntage Quasi modo geniti prädiciren, führet HALTAUS. *c. l. p. 62.* umständlicher aus. Zum Unterscheide der andern Fasten.

Wer inzwischen der erste Auctor dieser Quadragesimal-Fasten gewesen, und wie sie anfangs willkührlich, hernachmahls aber nothwendiger massen, gefastet worden, solches zeiget umständlich

CALVÖR. *c. l. P. II. S. 2. C. 22. §. 8. sqq.*

Und an welchem Tage dieselbe eigentlich ihren Anfang genommen, zeiget derselbe *c. l. Cap. 23. §. 1.* Es fält auch allemahl in dieser Wochen, am Mittwochen, der Quatember-Fasttag ein; davon oben

ad ord. eccles. f. 19. b. n. 8. Quatember. p. 365.

5. Ad verb. Epistel.) In Greifswald wird, stat der Epistel, der Text Jes. 58. v. 1-10. erkläret.

6. Ad verb. Am Sonntag *Reminiscere.)* In der alten Agende sind diese und die folgenden Sonntage ausgelassen. Er wird also genannt propter introitum *Psalmi 25.* ejusque vers. *6. & 7. Reminiscere, Domine, miserationum tuorum* etc. woselbst zu dreyen mahlen das Worth Reminiscere wiederholet wird; damit man in der alten Kirchen den Gottesdienst pfleget anzufangen. Am S. Reminiscere.

S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 105.*

Am S. Oculi. 7. Ad verb. Am S. *Oculi.)* Welcher ist der 3. Sonntag Quadragesimæ, so auf den 8 Martii einfält, und wird also genannt, weil man in der Kirchen aus dem 25 Psalm v. 15. zu singen gewohnt war: *Oculi mei semper ad Dominum* etc.

S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 108.*

Am S. Lætare oder Mittfasten. Fol. 411. b. n. 1. Ad verb. Am Sont. *Lætare.)* Welcher ist der 4. Sonntag Quadragesimæ. Er fält auf den 10. Mart. und also mitten in die Fasten ein, daher er auch *mediana Septimana Paschæ*, oder Mittfasten, genannt wird.

S. Kirch. Agend. unten *f.* 450.

it. de panibus. Lætare, oder der fröliche Sonntag, wird er genannt ab introitu, welcher an diesem Sonntage gesungen ward ex *Esaia 66. Lætare, Jerusalem;* und *Dominica de panibus*, der Speise Sonntag, weil an dem Tage das Evangelium von Speisung der 5000 Mann

it. Todten S. geprediget wird. Er heisset auch der Todten-Sonntag; V. HALTAUS. *Cal. med. ævi p. 66.* (330). Die Päbstler nennen ihn auch *Dominicam de Rosa*, Rosen-

it. Rosen Sontag. Sonntag, weil der Pabst (nicht URBANUS V. sondern INNOCENTIUS III.) an diesem Tage eine güldene Rose consecriret; welches noch heute zu Tage der Pabst jährlich zu wiederholen und damit an einem vornehmen Fürsten ein Präsent zu machen pfleget. (331)

V. HILDEBR. de *Diebus Fest. p. 58.* SCHMIDII *Hist. Fest. p. 108.* & in *Lex. eccles.* v. *Dom. Lætare.* it. *mediana.* ZEUMERI *Disp.* cui Tit. *Lætare;* vulgo der Todten-Sonntag. *Sect. 1. §. 6.*

2. Ad

Von der Benennung des Todten-Sontags. (330) Welche Benennung daher ihren Nahmen führet. Da im Jahr 965. oder, wie einige wollen, 965. die Polen und Schlesier aus dem blinden Heydenthum zum christlichen Glauben bekehret wurden: so geschahe es, daß sie an diesem Tage alle ihre Götzen-Bilder mit grossem Pompe, öffentlich in Procession, zum Scheiter-Hauffen trugen und in die Flüsse und Teiche wurffen; weil nun dadurch der geistliche Todt, woraus sie errettet waren, und welchen sie abgeleget, angezeiget ward: so ist hernachmahls, zum Andencken dieser Wolthat Gottes, jährlich dieser Sonntag gefeyret und ein holtzern Bild, so die Gestalt des Todes repräsentiren sollen, in Procession herum getragen und zuletzt ins Feuer, oder Wasser, geworffen worden; welches sie den Todt hinaus treiben, und diesen Sonntag davon den Todten-Sonntag genannt. Die Historie und den Ursprung, woher dieser Sonntag diesen Nahmen führe, hat der grose Pommersche Poëte, DAV. HERLICIUS, in einem, auf diesen Sonntag verfertigten, Gedichte, welches in der Collectione seiner Lateinischen Gedichte, so zu Stettin A. 1606. in 8. heraus gekommen, p. 309. befindlich, gar artig beschrieben. Welches allhier eingeruckt zu werden verdient

Dominica Lætare cur vocetur der Todten-Sonntag.

Mos vetus est, simulacra necis per rura, per urbes,
Nymphas cum pueris ferre referre; die
Illa, qua modico cœli Rex millia quinque
Farre cibat, nomen lætitiæque tenet.
Ergo, hujus ritus dum profero quæ sit origo,
Perlege disparibus paucula scripta modis.
Duxerat Arctoæ gentis, pietate fideque
Plenus & illustri stemmate clarus Eques,
MISLAUM dicunt, idola hic jussit in illo,
Ædibus e sacris tollere cuncta, die,
Atque Deo voluit tantum illas esse dicatas
Vero, cui soli competit omnis honor.
Nec mora, cuncti operi accingunt se, ac jussa capessunt,
Jussa a salvifica non aliena fide.
Ecce, ferunt affixa palis efficta per agros
Monstra Deuum, & plausu jubila tetra boant.
Nec satis hoc, spectata obscœno stercore versant,
Tandem ea lucenti alimenta foco.
Nos vero tanto pro munere solvere grates
Toto corde Deo, qui colit astra, decet,
Quod nobis verbi (longe hinc erroribus actis
Papæ) salvifici notitiam dederit
Et gemitu ardenti memores oremus eundem,
Ut crescant stabuli dogmata sana fide,
Numinaque Europæ jucundis pellat ab aris
Falsa, & det vera relligione frui.

Von dem Vorzuge (333) Die Rose ist eine der schönsten Blumen, die nicht nur der Couleur, auch dem Geruche nach, schon und lieblich, sondern auch vor andern sehr nutzbahr ist. Von deren unterschiedenen Nathur und Eigenschaften nachzusehen JABLONSKI allgem. Lex. h. v.

Da-

2. Ad verb. Epistel.) In Greifswald wird, statt der Epistel, erkähret Jesaiä 53. v. 1ſq.

Fol. 412. a. n. 1. Ad verb. Am S. *Judica.)* Ist Dom. quinta quadragesimæ und fält ein auf den 17. Mart. also genannt ab introitu *Psalmi 35. vs. 1. Judica, Domine, nocentes mihi.* & *Ps. 42. Judica me, Deus, & discerne causam meam* &c. Am S. Judica.

S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 112.*

Es wird dieser Sonntag auch *Dominica Passionis* und zu deutsch, der schwartze Sonntag, genannt; weil an diesem Tage das Altar, Cantzel und Taufsteine, wie auch die Crucifix in der Kirchen mit schwartzem Tuch bezogen wurden; auch diejenige, so es hatten, im schwartzen Kleide in der Kirchen erschienen; um damit den luctum passionis dominicæ, paulatim inchoantis, anzuzeigen. der auch Dom. passionis, it. der schwartze Sonntag genannt wird.

S. HALTAUS *calendarium medii ævi pag. 69.*

Der Sonnabend vor diesem Sonntag wird der Sonnabend, als man singet: *Sitientes venite ad aquas* genannt, und ist daher merckwürdig, weil an diesem Tage die Creutze und Bilder biß ad Sabbathum sanctum verdecket wurden.

S. HALTAUSII *Calend. medii ævi p. 69.*

2. Ad verb. Epistel.) Diese Epistel wird Morgends vom Altar verlesen, Nachmittags aber wird an deren statt über die Auferweckung Lazari, Joh. 11. aus D. BUGENHAGENS *Passionale* geprediget. Davon der letzte Theil in denen Städten zur Wochenpredigt genommen wird.

3. Ad verb. Am Palm-Sonntag.) Ist *Dom. sexta quadragesimæ;* wird also genannt von denen Palm-Zweigen, welche Christo bey seinem Einzuge in Jerusalem unter gestreuet wurden (332). An diesem Tage wurden bey denen Juden die Schaafe, oder Lämmer, in Jerusalem eingeführet, welche am 5ten Tage zu Oster-Lämmern geschlachtet werden sollten. LUNDII Jüd. Heil. *L. V. C. X. p. 972. n. 13.* und *p. 975. n. 54.* Und deshalb wolte unser Heyland, als das rechte Osterlamm, auch an diesem Tage seinen Einzug halten, damit er am 5ten Tage, als am Char-Freytag, sein Leiden und Sterben ausstehen könnte. Dieser Palm-Sonntag wird auch *Dominica Osanna*, propter applausum populi; S. oben *not. ad f. 349. b. n. 1. p. 452.* genannt, daher auch in diesen Tagen im Pabstthum eine solenne Procession, oder Einholung Christi, mit Palm-Zweigen angestellet wird; Da ein Kerl auf einem höltzernen Esel sitzet und durch die Stadt und Kirchen gezogen wird, welchem das Volck allerhand Laubwerck, statt Palmen, verträgt. Welche Procession mit dem höltzern Esel mühsam defendiret Am Palm Sonntage. Von der solen. Process. so im Pabstth. vorgenommen wird.

JO. FRID. MAHTENESIUS in *Peripatetico christiano Disc. III.*

Daher auch Christus selbst die Himmels-Rose genannt und die Braut Christi mit der Rose verglichen wird. *Cant. IV. 5. VII. 2.* und durch die güldene Rose wird Micha *IV. 8.* das Reich Gottes und Christi angezeiget; Welches denn die Ursache ist, daß der Pabst, als ein eingebildeter Oberstaathalter des Reichs Gottes hier auf Erden, dergleichen geweihete vergüldete Rosen verschencket. Es wird auch die Rose verschiedentlich als ein Bild der Glückseligkeit angesehen. Die Alten pflegten bey ihren Gastereyen Rosen zu streuen, und weil bey ihnen ein straflich Laster war, etwas, so über der Mahlzeit geredet war, auszutragen: so ist daher das Sprichwortb: *sub rosa dictum;* wenn man jemanden etwas im Vertrauen entdecken will, entstanden. Man sagt auch im Sprichwortb: auf Rosen gehen, welches so viel als in Freude und Wollust leben, oder gute Tage haben, anzeigen will. Und weil der Stengel einer Rose stachlich ist, so sagt man: daß keine Rose ohne Dornen sey; Imgleichen: und Vorbilde der Rose.

Tugend und ein treu Gemüth
Mitten unter Dornen blüht.

(332) Der Palmbaum ist ein schöner, allezeit grünender, am süssen Wasser grade in die Höhe wachsender Baum, welcher einen starcken und festen Stamm hat, der von der Last sich wol beugen, aber nicht leicht zerbrechen lässet; Man erdichtet gar von ihm, daß, je mehr man ihn mit einer Last belege, je mehr er seine Zweige erheben solle. Es wird daher derselbe auf verschiedene Arth als ein geistliches Bild betrachtet. S. Büchners Bibl. Hand-Concord. v. Palmbaum. Die Palm Zweige wurden auch vormahlen als ein Zeichen des Sieges und Friedens gebraucht; Daher in dem Advents-Liede: Wie soll ich dich empfangen, im 2. Verse: Dein Zion streut dir Palmen, im geistlichen Verstande so viel bedeutet, als: wir erkennen dich für unsern Sieges- und Friedens-Fürsten. Und im Liede: Befiehl du deine Wege, V. 11. Gott giebt dir selbst die Palmen, it. im Liede: Geh aus mein Hertz, V. 11. Ach! stünd ich schon vor deinem Thron und trüge meine Palmen, wird geschehn auf die Ueberwindung alles Bösen und die Herrlichkeit, so diejenigen, die überwunden, dort, im ewigen Leben, zu gewarten haben. Vom Palm-Baum und dessen geistl. Bedeutung.

Und wovon weiter nachzusehen
HILDEBR. in *Tr.* de *Diebus festis p. 64.*

Von dessen unterschiedlichen Benennungen.

Es wird dieser Sonntag genannt der Pluem-Ostertag, it. der Plaue Ostertag.
HALTAUS. *c. l. p. 78.*
Jngl. *Capitilavium*, weil an dem Tage denen, zur Tauffe destinirten, Kindern die Köpfe gewaschen wurden, V. CALV. *c. l.*
Er hat auch noch verschiedentliche andere Benennungen, als *Dominica Indulgentiæ*; weil an diesem Tage die Gefangenen aus denen Gefängnissen, wegen des bevorstehenden Osterfestes erlassen wurden.
S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 113.* & in *Lex. eccl.* v. *Indulg. & Palmar.*
it. *Palmarum Festum.*
WILDVOGEL. *al. D.* de *eo, quod justum est circa tempus Quadr. C. III. §. 3.*
JO. FR. MAYERI *D.* de *Dominica Palmarum.* Gryph. 1706.

4. Ad verb. Epistel.) Nachmittags wird alhier geprediget die Geschichte vom Leiden Jesu. Wovon nachzusehen der Anhang des Greifswaldischen Gesang-Buchs *de 1750. p. 38.* woselbst auch die Texte aller Werckel-Tage dieser Stillen Woche angeführet werden.

5. Ad verb. Dieweil aber am Palm-Sont.) Diese Anweisung ist in der alten Edition nicht befindlich.

6. Ad verb. hernach findet.) nemlich *f. 435. b.*

Fol. 412. b. n. 1. Ad verb. dasselbe oft empfahen.) S. *not. ad ord. eccl. f. 6. b. n. 1.* verb. fleißig getrieben, p. 248.

Von der stillen Woche.

2. Ad verb. Von der Stillen Woche.) Hievon ist auch in der alten Edition nichts zu finden. Es kommt aber in dieser neuen *Ag. f. 437. a.* eine volständige Anzeige davon vor; womit zu conferiren der Anhang des Greifsw. Gesang-Buchs *de 1750. p. 42.* Es wird diese Woche die stille Woche genannt, weil darin keine Glocken, Spiel oder Musik gerühret werden, & Christiani omnes tristi lugent silentio tacitaque mœstitia stupent.
S. HALTAUS. *c. l. p. 89.*

Welche auch hebdomas magna,

Auch wird diese Woche für die größte und heiligste unter allen gehalten, daher sie auch *hebdomas magna*, die grosse;
S. CALV. *Rit. eccles. P. I. S. 2. C. 25.*

it. Creutz und Marter-

und der infimæ latinitati *pœnosa*, *poenalis* & *laboriosa* die Creutz- und Marter-Woche genannt ward.
S. HALTAUS *Calend. medii ævi p. 79.*

2c. Char-Woche genannt.

Vornehmlich aber wird selbige die Kahr-Woche, nicht allein ab immensa illa charitate, welche in dieser Wochen der Sohn Gottes dem menschlichen Geschlechte beym Erlösungswercke erwiesen, & quod inde carior dies ab orbe condito non illuxerit; sondern, viel mehr von dem alten deutschen Worthe Kar, so in denen Conciliis und im Jure Can. *Carrina* lautet, und im foro civili mulctam pro delicto bedeutet, cum eo die Servator pro mulcta, peccatis nostris debita, satisfecerit; Jm foro sacro aber zeiget es ein jejunium aliquot dierum in solo pane & aqua an;
S. CALVÖR *c. l. Cap. XXV.*
WILDVOGELII *Disp.* de *eo, quod justum est circa tempus quadragesimale C. III. §. 1.*
Weil in dieser Wochen, so mit dem Sonntage Palmarum anfängt, alle Tage über eine harte Fasten üblich war.
S. SCHMIDII *Hist. fest. p. 117.* JO. FRID. MEYERI *Disp.* de *Magna hebd.* it. *supra not. ad f. 287. v. a. n. 1. Esto mihi. p. 439.*
Nachhero hat man sonderlich den Donnerstag, Freytag und Sonnabend beybehalten
S. HILDEBRANDI *Enchrid. vet. eccl. sacror. publ. p. 53.* & in *Tr.* de *Diebus fest. p. 61.*
SCHMIDII *Hist. fest. p. 116.*

Diese

Diese 3 Tage wurden *dies lamentationis* genannt,
S. SCHMIDII *Lex. eccl.* v. *Lamentat. dies.*
Von deren besonderen Feyer unten *f.* 439. zu handeln seyn wird.

3. Ad verb. das findet man) nemlich unten *f.* 435. *b.*

4. Ad verb. Am H. Oster-Tage.) Von diesem Feste ist bereits oben *ad Ord. eccles. f.* 64. *b. n.* 1. *p.* 739. gehandelt worden. Am H. Oster-Tage.

5. Ad verb. Epistel.) In Greifswald wird, stat der Epistel, die Geschichte von der Auferstehung Christi geprediget. S. den alleg. Anhang p. 60.
Wie auf den Dörffern in diesem Feste der Gottesdienst zu reguliren, S. unten *f.* 441. *a.*
Wie aber im Pabstthum an diesem Tage die Pfaffen besonders lächerliche Fabeln der Gemeine vertragen, welches sie das Oster-Gelächter nennen,
S. WILDVOGEL *al. Disp. c. l.* §. 6.

Fol. 413. a. n. 1. Ad verb. Am Montage in den Ostern.) Diese Woche ward in der Lateinischen Kirchen genannt *hebdomas in albis*, von den weissen Kleidern, womit die jüngst getaufte, welches Pervigilio Paschali geschahe; S. Anm. über die K. O. p. 742. und die auch daher Weißlinge genannt wurden, biß auf den folgenden Sonntag einher giengen. S. Anm. über die K. Ag. p. 182. Am Montage in den Ostern; welche hebdomas in albis genannt wird.
Der Pabst pfleget auch noch jetzo, zum Andenken dieses Gebrauchs, in dieser Wochen ein weiß seiden Kleid, *alba paschalis* genannt, zu tragen.
v. SCHMIDII *Hist. Festor. p.* 128. S. Anm. über die K. A. p. 131. *sq.*
Vormahlen ward die gantze Woche gefeyert, nachgehends aber ward solches nur auf die beyde, den Ostertag folgende, Tage restringiret, welche denn auch noch heute zu Tage bey uns gefeyret werden.
S. oben *not. ad Ord. eccles. f.* 64. *b. n.* 2. *p.* 742.

2. Ad verb. Epistel.) Allhier wird Nachmittags die Historie von der Auferstehung Christi geprediget.
S. den allegirten Anhang des Greifsw. Gesang-Buchs.

3. Ad verb. Am Dienstage in den Ostern.) Dieser Tag wird heute zu Tage bey uns noch den gantzen Tag durch gefeyert; wie kurtz vorher bemercket worden. Am Dienstage in den Ostern.

4. Ad verb. Epistel.) In Pommern wird, stat der Epistel, die Geschichte von der Auferstehung Christi geprediget.
S. all. Anhang des Greifsw. Gesang-Buchs.

5. Ad verb. Am Sonntage *Quasi modo geniti.)* Dieser Sonntag wird also genannt ex loco *Petri* 1. Epist. *Cap.* 2. *vs.* 2. *Quasi modo geniti infantes;* Welche Worthe, loco introitus, an diesem Tage also gebraucht wurden: *Quasi modo geniti infantes rationabiles, sine dolo lac concupiscite. Exultate Deo adjutori nostro, jubilate Deo.* S. CALVÖR *c. l. P. II. S.* 2. *C.* 33. §. 2. Am S. Quasi modo geniti.
Sonst heisset er auch *Dominica Quinquagesimæ prima.* CALVÖR *c. l. C.* 33. §. 2.
it. *Dom. in albis;* wie auch schon die verige Woche in albis genannt ward; gleichwie kurtz vorher angemercket worden; aber eigentlicher, Dom. *post albas*, weil an diesem Tage die Neophyti in ihren weißen Kleidern, womit sie in der vorigen Wochen einher gegangen waren, zum letzten mahl in der Kirchen erscheinen und dieselbe ablegen mußten.
v. CALVÖRS *Rituale acad. L.* 1. *S.* 2. *Cap.* 21. §. 2. *P. II. S.* 2. *C.* 33. §. 4.
SEHMIDII *Hist. Festor. p.* 129. it. in *Lex. eccles.* v. *Dom. in albis.*
WILDVOGEL in *Disp.* de *eo, quod juris est circa Festum Paschatos, C.* 1. §. 4. (333).
Die Griechen nennen ihn auch *Dominicam novam;* v. SCHMIDII *Lex. all. h. v.*
imgleichen *Anti pascha.* v. HEDERICHS *Antiquit. Lex. h. v.*
Die Deutschen nannten ihn an einigen Orthen, als zu Solothurn, den Bohnen-Sonntag, weil daselbst die Gewohnheit; daß, zum Gedächtniß der Erhebung der The-

(333) Indessen hat doch der Hr. DREYER in seiner Abhandlung von dem Nutzen der heydnischen Gottes-Gelahrheit §. 14. Ext. in seiner Saml. von vermischten Abhandlungen *P. II. p.* 882. aus verschiedenen alten beygebrachten Documentis dargethan, daß auch andere Sonntage im Jahr mit dem Nahmen des weissen Sonntags beleget gewesen. Daß auch mehrere Sont. in albis gen. worden.

Thebaischen Leiber, man an diesem Sonntage allen, so zum Gottesdienst in St. Ursen Münster kommen, eine Bohne gebe.

S. HALTAUS. *Calendar. medii ævi p. 90.*

Dieser Sont. wird auch der Verehrung der Lantzen u. übrigen Waffen Christi gewidmet.

Der Freytag nach diesem Sonntag ist, auf Anstiften des Kaysers CARL IV. vom Pabst INNOCENTIO VI. a. 1354. als ein *Festum armorum Christi celebrandum*, gewidmet; und wird das Heiltum, oder Heiltum-Fest von der Lantzen Christi genannt.

S. JO. H. V. SEELEN *Disp.* de *Festo Lanceæ & Clavorum Christi.* Flensb. 1715.

HALTAUS *Calend. all. p. 91.*

6. Ad verb. Epistel.) In Pommern wird, stat der Epistel, der andere Theil des Evangelii vom Thoma geprediget.

Am S. Misericordias Domini.

Fol. 413. b. n. 1. Ad verb. Am Sonntage *Misericordias Domini.*) Ist der 2te Sonntag nach Ostern und ist also genannt worden ab Introitu ex *Psalmo XXXIII. 5. Misericordia Domini plena est terra*, oder ex *Psalmo 89. vs. 1. Misericordias Domini cantabo in æternum.*

S. CALVÖR *c. l. Cap. XXXIII. §. 2.* SCHMIDII *Hist. Festor. p. 130.*

2. Ad verb. Epistel.) In der alten Agende wird die Epistel 1. Petr. 2. vorgeschrieben; In der Wochen wird 1. Cor. 15. v. 23-28. erkläret.

3. Ad verb. In dem Stücke.) Diese Anweisung ist in der alten Edition nicht befindlich.

Am S. Jubilate.

Fol. 414. a. n. 1. Ad verb. Am Sonntag *Jubilate.)* Dieser Sonntag ist also benahmet ab Introitu ecclesiæ latinæ, ex *Psalmo 66. Jubilate Deo omnes terræ.*

S. CALVÖR *c. l. §. 2.* SCHMIDII *Hist. Festor. p. 131.*

2. Ad verb. Epistel.) In den alten Agendis wird die Epistel 1. Petr. 2. v. 11-20. vorgeschrieben. Die übrige Anweisung, so alhie folget, ist in der alten Agenda nicht anzutreffen.

Fol. 415. a. n. 1. Ad verb. in der Wochen.) Alsdenn die Worthe vom 25. biß 49sten V. dieses Capitels expliciret werden.

Am S. Cantate.

2. Ad verb. Am Sonntage *Cantate.)* Die Benennung dieses Sonntags ist hergenommen vom Psalm 95. v. 1. *Cantate Domino canticum novum, quæ mirabilia fecit.*

V. CALVÖR *c. l. §. 2.* SCHMIDII *Hist. Festor. p. 134.*

3. Ad verb. Epistel.) In der alten Edition wird die Epistel Jac. 1. v. 16-12. vorgeschrieben.

4. Ad verb. Diese Epistelen.) Welche Worthe biß zu Ende der neuen Edition dieser Agende nur beygefüget sind.

Am S. Vocem Jucunditatis, oder Rogate; Beth-Sontag

Fol. 415. b. n. 1. Ad verb. Am Sonntag *Vocem Jucunditatis.)* Dieser Sonntag wird ab Introitu, damit der Gottesdienst an diesem Tage angefangen ward, also genannt: *Vocem jucunditatis annuneiate & audiatur. Nunciate usque ad extremum terræ: liberavit Dominus populum suum. Jubilate Deo omnis terra; Psalmum dicito nomini ejus, date gloriam laudi ejus.* CALVÖR *c. l. §. 2.*

Er heißet auch *Rogate*, oder Beth-Sonntag, und ist gleichfals mit unter denen diebus quinquagesimalibus enthalten.

v. *not. ad Ordin. eccles. f. 64. b.* v. Ostern. p. 739.

Man hat in der päbstl. Kirchen eine zweyfache Arth der dierum Rogationum, die Grossen und Kleinern. Der erstere Stifter ist der Bischof MAMERTIUS gewesen, wegen des, am Oster Heil. Abend zu Vienne in Franckreich entstandenen, schrecklichen Brandes., welche aber bald darnach in die Himmelfarths Woche verleget worden. Wie solches alles oben *ad ord. eccl. f. 17. n. 5. p. 350.* umständlich berühret worden.

Die gantze Woche wird Beth- oder Creutzes-Woche genannt.

Diese gantze Woche über waren *dies rogationum*, die Beth- Processions- oder Creutzes-Woche genannt, von welcher letztern Benennung in der folgenden Anmerckung sol gesagt werden, und wurden alle Tage darin mit besonderer Devotion und einem 3 tägigen Fasten von dem Himmelfarths Tage an, und beständigem Gebethe gefeyret,

ret, wie solches in ipso textu dieser Kirchen-Agende *h. l.* umständlicher erwehnet wird.

Conf. SCHMIDII *Histor. Festor. p. 128.*
WILDVOGELS *all. Disp. C. I. §. 8.*

Wie aber mit der Zeit alhier viel abergläubisch Wesen und abgöttische Ceremonien eingeführet werden; da man die Woche über mit Processionen und Creutz-Fahrten zugebracht; davon ist gleichfalls oben *c. l.* Erwehnung geschehen.

In unsern Protestantischen Kirchen feyret man noch biß diese Stunde die Bethwoche besonders, darin täglich in der Kirchen die Litaney gesungen wird; wie denn auch alhier in Pommern gewöhnlich ist. Davon in unser Agende *h. l.* und unten *f. 443.* umständlich gehandelt wird. Die Bethwoche wird noch bey uns gefeyret.

2. Ad verb. Creutz-Woche.) Die Uhrsache dieser Benennung wird zum Theil im text alhier angeführet, weil man nemlich zu dieser Zeit mit Bildern öffentlich per stationes herum, gieng und die Litaney sung, mittelst Vortragung der Creutze.

S. *not. ad ord. eccl. f. 17. b. n. 5. p. 351.* & *f. 21. b. n. 2. p. 390.*

Fol. 416. a. n. 1. Ad verb. Epistel.) In der alten Edition wird die Epistel Jac. 1. v. 22-27. vorgeschrieben, und in einigen Orthen in Pommern wird das 17te Capitel Johannis erkläret.

S. Anhang des Greifsw. Gesang-Buchs p. 77.

Fol. 418. b. n. 1. Ad verb. Auf diesen Sonntag.) Dieser §. ist in der alten Edition nicht befindlich.

2. Ad verb. Am Sonntage *Exaudi.*) Dieser Sonntag hat seine Benennung ab Introitu *Psalmi XXVI. Exaudi, Domine, vocem meam, quia clamavi ad te.* Am S. Exaudi.

S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 140.*

In der Wochen nach Exaudi wird alhier *Act. I. 15-26.* erkläret.

3. Ad verb. An diesem Sonntag.) Diese Anweisung ist in der alten Edition nicht enthalten.

Fol. 417. a. n. 1. Ad verb. Am Heil. Pfingst Tage.) Hievon ist oben *ad ord. eccl. f. 64. b. n. 3. p. 743.* gehandelt worden. Am Heil. Pfingst-Tage.

2. Ad verb. Epistel.) Die Epistel *Actor. II.* vom 1 bis 12. v. wird des Morgens vor dem Altar nur biß den 12 *vers, inclusive,* verlesen; In der Nachmittags-Predigt aber wird die gantze Pfingst-Historie, von *Act. II.* v. 1. biß das *IV.* Capitel v. 4. expliciret. Hiemit ist zu conferiren, was unten *f. 443. b.* vorkommt.

3. Ad verb. Am Montag in den Pfingsten.) Dieser Tag wird bey uns auch noch voll gefeyret. Am Pfingst-Montage.

4. Ad verb. Epistel.) Wird zwar vom Altar verlesen, aber geprediget wird über den Verfolg der Pfingst-Historie *Act. IV.* 5. biß *Cap. V. vs. 13.*

5. Ad verb. Am Pfingst-Dienstage.) Dieser wird auch noch gantz bey uns gefeyret. Am Pfingst-Dienstage.

6. Ad verb. Epistel.) An einigen Orthen in Pommern wird auch, stat der Epistel, *Act. V. 19.* biß zu Ende erkläret.

Fol. 417. b. n. 1. Ad verb. Evangel. Joh. 15.) In der alten Agende p. 67. wird auch ein ander Evangelium, Joh. 10. v. 1. biß 10. angeführet.

2. Ad verb. Wie man aber.) Dieser §. ist in der alten Edition nicht befindlich.

3. Ad verb. Am Tage der h. Dreyfaltigkeit.) S. *not. ad f. 291. b.* vb. auf *Trinitatis. p. 443.* Am S. Trinitatis.

4. Ad verb. Epistel.) In Pommern wird Nachmittags an einigen Orthen über den ersten Theil des Symboli Athanasii, und in der Wochen über den andern Theil desselben geprediget. Conf. *infra f. 446. a.*

5. Ad verb. Evangelium.) An diesem Sonntage wird nicht von der Heil. Dreyfaltigkeit, sondern das Evangelium von der Wiedergeburth, geprediget; vielleicht denen Neophytis, die in der Oster- und Pfingst-Woche getauft worden, zur Erbauung.

S. HILDEBR. *Enchrid. vet. eccles. sacror. publ. p. 60.*

An den Sontagen post Trinitatis.

6. Ad verb. Des *I.* Sonnt. nach Trinit.) Von der Anordnung dieses Tages, S. SCHMIDII *Histor. Festor. p. 145.*

Fol. 418. a. n. 1. Ad verb. Am *II.* Sonnt. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 150.*

2. Ad verb. Am *III.* Sonnt. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 151.*

Fol. 418. b. n. 1. Ad verb. Am *IV.* Sonnt. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 152.*

2. Ad verb. Am *V.* Sont. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 161.*

3. Ad verb. Am *VI.* Sonnt. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 164.*

Fol. 419. a. n. 1. Ad verb. Am *VII.* Sonnt. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 164.*

2. Ad verb. In der Auslegung.) Diese Anweisung ist in der alten Agende nicht befindlich.

3. Ad verb. Am *VIII.* Sonnt. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 165.*

4. Ad verb. Am *IX.* Sonnt. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 167.*

Fol. 419. b. n. 1. Ad verb. Am *X.* Sonnt. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 168.* An einigen Orthen in Pommern wird an diesem Tage die Historie von der ersten, an andern Orthen aber von der letztern Zerstörung geprediget. Die Historie der letztern Zerstörung Jerusalems hat D. JO. BUGENHAGEN in seinem *Passionali* am Ende; der erstern aber der Gen. Superint. JAC. RUNGIUS in *P. II. Homiliarum de textibus sacris, qui in Pomerania explicari solent, p. 425.* in Lateinischer Sprache beschrieben. Beyde sind in den Evangelien-Büchern, wie auch in unserm Greifsw. Gesang-Buch, im Anhange, befindlich. In Greifswald wird, altem Gebrauch nach, an diesem Sonntag die Historie der 2ten Zerstöhrung Jerusalems Vormittags verlesen, und Nachmittags wird über die erste Zerstöhrung derselben geprediget; auch wol das Lied: An Wasser-Flüssen Babylon, gesungen. Wovon nach zu sehen *not. ad f. 453. a.*

2. Ad verb. Am *XI.* Sonnt. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 168.*

3. Ad verb. Die alte gewöhnliche Epistel) welche in der alten Agende *f. 67. b.* angeführet ist, 1 Cor. 15. v. 1. biß 10.

Fol. 420. a. n. 1. Ad verb. Am *XII.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 169.*

2. Ad verb. Epistel.) In dem Anhange des Greifsw. Gesangb. wird diese Epistel vom 4. biß 10ten Vers angeführet. Es werden aber alhier noch die 2 folgenden Verse mit erkläret.

3. Ad verb. Am *XIII.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *p. 171.* Zu Greifswald in der Nachmittags-Predigt wird der 2te Theil des Evangelii, vom Samariter, erkläret.

4. Ad verb. Samariter.) Von der Stadt Samaria, so die Residentz der Könige in Israel war, also genannt. Als der König in Assyrien, SALMANASSAR, Israel gefangen wegführete und die Stadt niederreissen ließ: *2 Reg. XVII. 5. sq. Tob. I. 2.* so schickte er eine Colonie aus Assyrien, Meden und Persen dahin, diese Gegend zu bewohnen, *2 Reg. XVII. 24. 29.* Diese Leuthe hatten nun einen gemengten und närrischen Gottesdienst aus dem Juden und Heydenthum, *c. l. vs. 33* und waren daher denen Juden im höchsten Grad verhaßt. B. Syr. *L. 28. Matth. X. 5. Luc. IX. 52. Joh. IV. 9. VIII. 48.*

5. Ad verb. Am *XIV.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 172.*

Fol. 420. b. n. 1. Ad verb. Am *XV.* Sonnt. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 172.*

2. Ad verb. Am *XVI.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 173.*

3. Ad verb. Am *XVII.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 176.*

Fol. 421. a. n. 1. Ad verb. Am *XVIII.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 177.* An einigen Orthen in Pommern wird, stat der Epistel, der gantze 110te Psalm erkläret.

2. Ad verb. Am *XIX.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 179.*

3. Ad

3. Ad verb. Am *XX.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l.*
Fol. 421. b. n. 1. Ad verb. Am *XXI.* Sonnt. nach Trin.) S. SCHM. *c. l.*
2. Ad verb. Am *XXII.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 181.*
3. Ad verb. Evangel.) Ao. 1734. war dieser Sonntag der letzte im Kirchen-Jahr und ward geprediget das Evangelium, welches sonst das letzte im Kirchen-Jahr ist, vom Greuel der Verwüstung und die Epistel auf selbigen Sonntag.
4. Ad verb. Am *XXIII.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 185.*
5. Ad. verb. Evangelium.) Anno 1745. war dieser Sonntag der letzte im Kirchen-Jahr und ward geprediget vom Greuel der Verwüstung und die Epistel auf selbigen Sonntag.
Fol. 422. a. n. 1. Ad verb. Am *XXIV.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 186.*
2. Ad verb. Evangelium.) Anno 1721. war dieser Sonntag der letzte im Kirchen-Jahr und ward gleichfalls geprediget vom Greuel der Verwüstung und die Epistel auf selbigen Sonntag 1 Thess. 4.
3. Ad verb. Am *XXV.* S. nach Trin.) S. SCHMID. *c. l. p. 188.*
4. Ad verb. Am *XXVI.* S. nach Trinit.) S. SCHMID. *c. l. p. 189.* Man hat auch eine andere Epistel an diesem Tage, welche ist 2 Pet. 3. v. 3-14. Siehe den Anhang des Greifsw. Gesang-Buchs von 1735. p. 163. die aber in dem neuen Anhange von 1750. nicht mit befindlich ist.
Fol. 422. b. n. 1. Ad verb. Am *XXVII.* Sont. nach Trin.) Wenn das Oster-Fest zeitiger gefeyret wird, daß in denen Sonntagen vor Ostern einige eingehen, so folget alhier noch der XXVIIste Sonntag nach Trinit. an welchem das Evangelium von denen sieben Jungfrauen, so ihren Bräutigam entgegen gehen, geprediget wird.
S. SCHMID. *c. l.*

Diese Fest-Tage soll man im Jahr gantz feyren.

2. Ad Rubr.)

Dieser Aufsatz ist auch in der alten Agende *f. 69. b.* anzutreffen. Vom Mißbrauch der vielen Heiligen-Tage im Pabstthum ist schon in denen Anm. über die K. O. p. 376. gehandelt worden. Und von einem jedem dieser Feste besonders, von dessen Uhrsprunge und Arth der Feyer hat umständlich gehandelt
MATTHÆUS DRESSERUS in *Tr.* de *Festis diebus Christianorum, Judæorum & Ethnicorum. Lipsi. 1607. 8.* (*)
3. Ad verb. Der Neujahrs-Tag.) S. oben *not. ad f. 408. b.* Der Neuj. T.
Fol. 423. a. n. 1. Ad verb. Der Tag Epiphan.) S. oben *c. l.* Der T. Epiph.
2. Ad verb. Der Tag *Purific. Mariæ.)* S. oben *ad f. 286. b.* Zu Greifswald wird, stat der Epistel, die Helfte des Evangelii erkläret. Der Tag Purificationis.
3. Ad verb. Der Tag *Annunciat. Mariæ.)* Zu Deutsch Mariä Verkundigung, wovon bereits oben *ad f. 288. a. n. 1.* ausführlich erwehnet worden. it. Annunciationis Mariæ.
Fol. 423. b. n. 1. Ad verb. Wenn der Tag in die stille Woche fält.) oder auch in die Oster-Woche. Anno 1643. war es der Sonnabend vor Palmarum. it. 1648. styli vet. Man hat Exempel, daß es auf den 2ten und 3ten Oster-Tag eingefallen und auf Befehl des Königl. Consistorii an dem Tage auch gefeyret worden. Ao. 1711. fiel es auf den Palm-Sonntag ein, und ward auch an dem Tage celebriret. Es hat der sel. Herr Gen. Super. GEBHARDI vermeynet, daß solches contra

(*) Wie besonders hier in Pommern, zu Stralsund, zu denen catholischen Zeiten, die Fest-Tage auf eine recht abergläubische und gottlose Arth gefeyret worden, hat der, beym Ausgange des Pabstthums und Anfange der Reformation, als Bürgermeister dieser Stadt lebende, FRANTZ WESSEL in einem besonderen Wercke vom J. 1550 beschrieben; welches noch in Msto asserviret worden; Wegen des Alterthums aber und deren vielen Merckwurdigkeiten, will solches im Anhange Num. XXXVIII. seinem wörtlichen Inhalt nach, beyfügen. Wie in Pom. zu cath. Zeiten die Feste der Heiligen gefeyret worden. N. XXXVIII.

contra literam der Agende *h. l.* anlieffe, weil der Palm-Sonntag mit zur Stillen Woche gehöret; Wie es aber Ao. 1714. wiederum auf Palm-Sonntag einfiel: befahl die Königl. Regierung den 12 Mart. ej. a. daß es am Palm-Abend, zu der Zeit und auch künftig, da es in die Ostern einfiele, gefeyret werden sollte. Daß also nun dieses Fest nach der Agende, wenn es in die Stille Woche fält, es sey welcher Tag es wolle, in Parasceve Palmarum gefeyret wird.

S. MICHAELIS in *Pastore, Diœcesin suam dirigente, L. III. Cap. V. §. 21. p. 331.*

Ao. 1741. 47. und 1752. st. nov. fiel er wieder auf den Sonnabend vor Palmarum ein. Nach der Mecklenburgischen revidirten Kirchen-Ordn. *f. 160. b.* soll es auf den Palm-Sonntag verlegt werden. Und wenn es in der Woche nach Ostern fält, soll es nach Herz. GUSTAV ADOLPHS Constitution vom 9 Mart. 1668. auf Quasi modo geniti verlegt werden.

S. MANTZELII *Disp.* de *Calendario Mecklenburgico Sect. II. §. 2. 3.*

Am Himmelfarths-Tage.

2. Ad verb. Der Tag der Himmelfarth Christi.) Er wird gemeiniglich in den alten Documenten der Uffarths-Tag, d. i. Auffarths-Tag; Zuweilen auch der heil. Afters-Tag, oder auch der heil. Non-Tag, von der neunten Stunde dieses Tages, in welcher Christus soll zum Himmel gefahren seyn, genannt; Daher im Pabstthum um diese Zeit eine grosse und solenne Messe gehalten wird. Es pflegen auch an einigen Orthen die Glocken von 9 Uhr an biß des andern Tages um diese Zeit geläutet zu werden. V. HALTAUS *c. l. p. 98.*

Es geschiehet aber vor denen Zeiten des AUGUSTINI keine besondere Erwehnung dieses Feyer-Tages; dessen Uhrsache ist, weil er mit unter denen diebus quinquagesimalibus begriffen gewesen.

S. *not. ad ord. eccles. f. 64. b. n. 1.* verb. H. Oster-Fest. *p. 742.*

Seitdem man also aufgehöret hat, diese Tage überall zu feyren, da hat man diesen Tag dennoch besonders beybehalten.

S. HILDEBRANDI *Enthrid. c. I. p. 57.*

CALVÖR *c. l. P. II. S. 2. C. 33. §. 5.* SCHMIDII *Hist. Festor. p. 139.*

WILDVOGELII *Disp.* de *eo, quod jüstum est circa Fest. Pentecostes, Cap. I. §. 7.*

Der 3te Tag vor Christi Himmelfarth wird der mindeste Creutz-Gang genannt, das heisset: *Rogationes*, da die grosse Litaney gesungen wird. wovon oben *ad f. 415. b. n. 1.* und *2. p. 472. sq.* gesagt worden.

3. Ad verb. ganze Historie des Festes.) Welche enthalten im Anhange des Greifsw. Gesang-Buchs *de 1750. p. 79.*

Von D. Bugenhagens Paßional-Büchlein.

4. Ad verb. Aus D. JO. BUGENHAGENS Paßional-Büchlein.) Es ist selbiges zu Wittenberg 1530. auf 13½ Bogen, und abermahl 1537. in 8. gedruckt. Wobey auch die Historie der Zerstörung Jerusalem angehänget werden. Diese Schrift wird insgemein das Paßional-Buch genannt und ist auch unter solchem Titul zu Wittenberg 1543. *in fol.* mit der Vorrede JOH. KIMEI heraus gekommen und gleich des folgenden Jahrs in 4. wieder gedruckt, auf 1 Alphab. 6½ Bogen. Es ist auch zugleich mit der lateinischen Version, unter dem Titul: *Passio Domini nostri J. C. ex IV. Evangelistis Latino Germanice cum notis*, Witteb. 1546. 1551. 1600. in 8. ediret; Imgleichen auch in der plattdeutschen Sprache bekannt gemacht worden, unter dem Titul: Historia des Leydens und der Upständinge unsers Herrn J. T. uth denen veer Evangelisten flytigen thosamen gebracht; Ock der Verstörung der St. Jerusalem unde der Juden up dat körteste begrepen. Es ist davon eine neue Edition heraus, wie die Worte des Titel-Blads: upper nie flytigen thosamende gebracht unde emendiret, anzeigen, zu Barth A. 1586. in 8. 15. Bogen in plattdeutscher Sprache aufs sauberste abgedruckt, indem darin bey jeder Historie ein Bildniß, welches dieselbe präsentiret, vorgesetzet worden. Hernach ist auch selbiges mit D. BUGENHAGENS Pfingst-Historie vermehret, unter dem Titul: das Leyden, Sterben und Aufferstehung J. C. aus den IV. Evangelisten, samt der

der Pfingst-Hist. und Zerstörung der St. Jerusalem, Stettin 1618. Imgleichen zu Greifswald 1636. und 1642. in 8. plattdeutsch auf 9 Bogen. Ferner ist es in hochdeutscher Sprache gedruckt zu Stettin 1719. 8. Und nachhero ist es noch vermehrter gedruckt unter dem Titul: Historia von dem Einzuge unsers Heylandes in die St. Jerusalem am Palm-Sonntage, vom Leyden, Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt J. C. wie auch von der Sendung des H. Geistes. Imgl. die Historia von der Auferweckung Lazari, vom Amte, Lehre und Tode Johannis des Täuffers, aus den IV. Evangelisten, mit angehengter Historia von der letzten Zerstörung der St. Jerusalem, durch JO. BUGENHAGEN *Pomer.* Stettin 1728. in 8. Aus diesem Büchlein sind diese Geschichte eintzeln in unsern Evangelien- und Epistel-Büchern, welche man in denen Lese-Schulen der Kinder gebrauchet, als auch in unsern Greifswaldischen Gesang-Büchern im Anhange nach denen Episteln und Evangelien eingerücket. In was für grossem Werthe dieses Päs*sionale* bey denen Gottes-Gelehrten jederzeit gewesen, ist daraus abzunehmen, daß *man* so gar in der Kirchen es gebrauchet, und an stat der Evangelisten und Epistolischen Texte auf gewissen Sonntagen zu erklähren angefangen. Und wie solches nachhero dem D. BUGENHAGEN und andern grossen Theologis Anleitung zur Verfertigung grösserer Wercke, unter dem Nahmen *Harmoniæ Evangelistarum*, Anlaß gegeben, S. J. D. JÆNCKENS gelehrtes Pommerland I. Theil, so da handelt vom Leben JOH. BUGENHAGEN *p. 139. sqq.*

5. Ad verb. Der Tag Johannis.) S. *not. ad f. 292. b. n. 1.* ad verb. *Johannis Baptistæ. p. 443.*

6. Ad verb. Epistel.) Diese Texte sind in der alten Edition *f. 68. b.* befindlich. S. unten *f. 446. b.* An diesem Tage wird alhier zu Greifswald in der letzten Predigt nicht über die Epistel, sondern über die Historie vom Amte, Lehre und Tode Johannis des Täufers, wie sie in dem jetzt erwehnten Passionali von D. Bugenhagen aus denen 4 Evangelisten zusammen gezogen ist, geprediget.

S. unten *f. 447. a.* it. den Anhang des Greifswaldischen Gesang-Buchs p. 97.

In dieser Geschichte aber ist zu mercken, daß die Worte: Als aber das Volck im Wahn war ꝛc. Imgl. wird er verbrennen mit ewigen Feuer; füglicher bey der Antwort des Johannis auf die Beschickung der Juden: Ich taufe mit Wasser, er ist aber mitten unter euch getreten; da eben diese Rede vorkommt; wie denn auch die Rede Christi: Was seyd ihr hinaus gegangen zu sehen ꝛc. vor der Gefangennehmung des Johannis billig hätten angebracht werden sollen; weil sie Zweifels ohne vor derselben vorher gegangen. Wie denn auch gleich darnach die Historie von der Gefangennehmung desselben continuiret wird. Auch ist von der Tochter der Herodias, deren in dieser Geschichte erwehnet wird, zu mercken, daß man im Pabstthum die Tradition habe, daß, wie selbige zu Lerida auf einem gefrornen Bache getantzet, das Eyß gebrochen und sie biß am Halse hinein gefallen; das Eyß aber sich auch wieder zusammen gethan und ihr den Kopf abgeschnitten, welcher noch etliche Sprünge darauf für sich gethan habe. Von der Herodias Tode.

Fol. 424. a. n. 1. Ad verb. Der Tag *Visit. Mariæ.)* S. *not. ad f. 293. a.* verb. *die Visit. Mariæ. p. 444.*

2. Ad verb. Epistel.) In Greifswald wird Nachmittags der 2te Theil des Evangelii, welcher den Lobgesang Mariä in sich hält, erkläret.

3. Ad verb. Der Tag Michaelis.) Von der Feyer dieses Festes ist oben *ad f. 293. a. n. 3.* verb. *In Festo Michaelis p. 444.* gehandelt worden.

4. Ad verb. Epistel, Evangelium.) Diese Texte sind in der alten Agende *f. 69. a.* befindlich.

Diese nachfolgende Apostel-Tage soll man Vormittag feyren.

Fol. 424. b. n. 1. *Ad Rubr.)*

Dieser Aufsatz ist in der alten Edition *f. 68. b.* wie wol in etwas veränderter Ordnung, und in dem angezogenen Anhange des Pommerschen Gesang-Buchs, befindlich.

Apostel-Tage. 2. Ad verb. Apostel-Tage.) Es ist schon oben *f. 293.* des *Festi Apostolorum* gedacht worden, welches aber ein besonderer Tag ist, der allen Aposteln zu Ehren, und besonders wegen ihrer Aussendung in alle Welt, und des ihnen übertragenen Lehr-Amts, gefeyret worden. Alhier aber wird von denen Festen, so zum Andencken einzeler Apostel geordnet worden, gehandelt. Die Heyden haben schon den Gebrauch gehabt, das Andencken ihrer Verstorbenen, besonders berühmter Leuthe, jährlich zu feyren.

V. CALVÖR *Rit. eccles. P. I. L. III. Cap. 50.*

Diesen sind die ersten Christen hierin gefolget, und haben das Andencken derer Apostel und anderer heil. Märtyrer, so ihr Bekenntniß von Christo mit ihrem Bluthe und Tode versiegelt, jährlich an ihrem Sterbe-Tage feyerlich begangen.

V. CALVÖR *c. l. P. II. S. 2. Cap. 39. §. 1.*

Sie nannten aber den Sterbe-Tag derselben *Natalitia*, oder ihren Geburths-Tag, weil sie durch ihren Martyr Todt zum ewigen Leben eingegangen waren.

S. SCHMIDII *Hist. Festor. p. 12. sqq.* (334).

Und diese Weise halten wir auch noch jetzo in unsern Kirchen, daß dergleichen Tage gefeyret werden. Wie in der folgenden Note gezeigen will; dannenhero uns hier die Texte, welche an solchen Tagen erkläret werden sollen, vorgeschrieben werden.

3. Ad verb. Vormittag.) Dieses ist vormahlen über die Maasse angefochten worden; Der Synodus aber hat hierauf gesagt, daß solches Christl. und billig wäre; daß in der Marck und Mecklenburg solche Tage gantz gefeyert würden. Die Feyer wäre bey uns nicht anders gemeinet, als daß die Leuthe die Predigt über mochten feyren, welches des Sommers frühe um 5 geschehen könnte. Daß es auch Christlich wäre, daß die Herrschaft denen Bauren so viel Zeit gönnete, daß sie an diesem Tage, eine Stunde über, möchten Gottes Worth hören.

V. *Acta Synodi Sedin. de 1572.* ap. BALTHAS. 1. Saml. p. 303.

Bey uns werden selbige nicht anders, als in denen ordinairen Wochen-Predigten gefeyret; Nur daß mit der grossen Glocken dazu eingeläutet wird.

Tag Conversionis Pauli. 4. Ad verb. Der Tag *Conversionis Pauli.)* Der dies Commemorationis St. Pauli; Vulgo Pauli Gedächtniß, so von denen Alten: Gehügnitz St. Pauls genannt wird, welches Worth von denen alten Deutschen Hügen, *Cogitare* und Gehüg, Gehügniß, Gedächtniß, *Memoria*, herkommt, fält auf den 30 Jun. ein.

V. HALTAUS *c. l. p. m.*

Er hies vorher Saulus und war anfangs ein Verfolger der Gemeine Christi; *Act. VIII. 1. IX. 1.* ward aber durch ein Gesicht vom Himmel erleuchtet und bekehret und bekam zugleich von Christo unmittelbahr seinen Beruf zum Apostel-Amte; *c. l.* daher er auch, als der letztere derer Apostel, sich selbst eine unzeitige Geburt nennet. 1 Cor. 15. v. 8. Er wird der Heyden Apostel genannt, weil er sich sonderlich mit deren Bekehrung

Warum der Heil. Apostel Sterbe-Tag ihr Geburths-Tag zu nennen sey.

(334) Wie der grosse Thebanische Fürst und Feldherr EPAMINONDAS, da er in einem sieghaften Treffen tödtlich verwundet war und nun, nach völlig erstrittenem Siege, vermerckte, daß er sterben müßte, sagte zu seinen umstehenden Freunden:

Non finis, Commilitones, vitæ meæ, sed melius & auctius initium incipit. Nunc enim vester Epaminondas nascitur, quia sic moritur.

Dieser vernünftige Heyde hielte seinen Todt für keinen Todt, nachdem er auf erhaltene Ehre des Sieges vermeinte, nun würde er erst gebohren in dem Gedächtnisse seines gantzen Vater-Landes, welches nun vornehmlich von seiner Tapferkeit reden und seinen Todt besingen würde. Dieses lässet sich mit mehrerm Rechte auf die heilige Apostel und Martyrer, ja alle fromme Christen appliciren, daß man also deren Sterbe-Tag füglich ihren Geburths-Tag nennen mag.

kehrung beschäftiget hat, wozu er von Gott, als ein auserwähltes Rüstzeug, ausersehen war. S. BAUMGARTENS *Disp.* de *Paulo, Gentium Apostolo. Hal.* 1745.
Wie denn auch seine Episteln fast sämtlich an heydnische Gemeinden abgelassen worden; wovon oben *ad ord. eccl. f.* 1. *a. n.* 4. *p.* 160. *seqq.* gehandelt worden.

Er besaß so wol in dem Jüdischen Gesetze, *Act. XXII.* 3. als in andern philosophischen Wissenschaften, eine gründliche Erkenntniß.

S. BÜCHNERS Fragen aus der Philos. Hist. *P. V. p.* 983.

Imgleichen war er in der Römischen Jurisprudence wol erfahren. Wie denn letzteres aus verschiedenen Stellen seiner Schriften ersichtlich ist; daher JO. SAM. STRYCK veranlasset worden, eine eigene Disp. de *Jurispr. Pauli, Apostoli,* zu schreiben, Halle. 1695. Und AUG. CHRIST. MARCHE hat ein *Specimen Jurisprudentiæ* PAULI, *quoad rem tutelarum,* Lipf. 1736. ediret. Er besaß dabey eine grosse Beredtsamkeit. *Act. XVI.* 12. Nach seiner Loßlassung aus der Römischen Gefangenschaft, wovon *Act. XVIII.* 28. gehandelt wird, hat er sich nach die Abendländer, sonderlich nach Spanien und Brittannien, um das Worth Gottes daselbst auszubreiten, gewand; hat sich aber ohngefehr im 8ten oder 9ten Jahr der Regierung NERONIS zu Rom wieder eingefunden und PETRUM angetroffen. Ist endlich daselbst, da er eines Kayfers Maitresse bekehret, ins Gefängniß geleget und zuletzt öffentlich decolliret worden; Im Hingange nach dem Richt-Platz aber hat er noch 3 Soldaten bekehret.

S. HEINS. *c. l. P. I. p.* 603. BÜCHNER *c. l.* v. *Paulus.*

Ob ihm vor Petro die Oberstelle einzuräumen, darüber wird noch im Pabstthum gestritten. S. Greifswald. Wochen-Blatt von 1744. p. 115.
In denen Päbstl. *Bullis plumbeis* (335) wird so wol Pauli, als Petri, Bildniß exprimiret mit der Ueberschrift: S. Pa. S. Pe. welches aber im Abdruck St. Petrum zur Rechten des Sigils präsentiret. Zu welcher Zeit dieses Fest zuerst gefeyert wordē; Imgleichen, was man gemeiniglich für critische Zeichen der Witterung an diesem Tage bestimme, S. SCHMID. *Hist. Fest. p.* 80. *sqq.*

Fol. 425. a. n. 1. Ad verb. Der Tag des Apostels (Matthiä.) Dieser Tag ist zu Ehren dieses Apostels, dessen Luc. 1. v. 26. gedacht wird, angeordnet, und fällt auf den 25. Febr. ein. S. SCHMID. *Hist. Fest. p.* 106. Matthias-Tag.

2. Ad verb. Der Tag Philippi und Jacobi.) Welcher auf den 1 May, der auch Waldpurgis genannt wird, einfällt. Es sind dieses 2 Jünger und Apostel Christi gewesen. Vom erstern PHILIPPO, welches so viel heisset als ein Liebhaber der Pferde, wird *Math. 10. 3. Joh. 1. 45. VI.* 5. gehandelt. Er hat sich nach Scythen hingewand und daselbst das Worth Gottes verkündiget. Philippi und Jacobi.

letzterer, JACOBUS, heißet ein Untertreter, war ein Sohn Josephs, des Pfleg-Vaters Christi, welchen er mit seiner vorigen Frauen gezeuget gehabt, und also gleichsam ein Stief-Bruder Christi; Daher er denn auch ein Bruder Christi in der Schrift genannt wird, dem er auch sehr gleich soll gesehen haben, daß auch daher der Verräther ihn durch ein Zeichen distinguiren müssen. Er ward, zum Unterscheide des andern JA-

(335) Der Pabst hat eigentlich 3 Sigilla. 1) Die *Bulla*, welche, zum affectirten Zeichen seiner modestie, von Bley ist, ohngefehr von Grösse eines 4 Lßl. Stücks und Dicke eines Species Rthlr. welches auf der einen Seiten, wie erwehnet, der beyden jetzt gedachter Apostel Bildniß mit der angeführten Inscription, mit einem dazwischen stehenden Creutz, präsentiret; auf der andern aber des Pabstes Nahmen ausdruckt. Dieses wird in der päbstl. Cantzley allen päbstlichen Bullen, d. i. Privilegien und Documentis publicis, so auf Pergament geschrieben werden, angehänget, welche nicht eher ihre Gültigkeit bekommen, bevor diese Bulle ihnen angehanget worden. 2) Die *Brevia Pontificum* aber, also genannt, quia brevi & compendiosa scriptura continentur, werden nur mit dem untergedruckten annulo Piscatoris im rothen Wachse bezeichnet; welcher daher also genannt wird, weil man dafür hält, das PETRUS, der ein Fischer vordem gewesen, sich dessen solle bedienet haben. Das 3 Sigillum ist nur ein Zeichen, in welchem ein dictum biblicum insculpiret. Die beyden erstern werden gleich nach des Pabstes Tode von dem Cardinal, der die Function eines päbstl. Cammerers verrichtet, und sogleich beym Abschiede des Pabstes gegenwärtig ist, zerbrochen; und zwar solcher gestalt, daß der annulus Piscatorius gantz und gar, die Bulla aber nur von der Seiten da des Pabstes Nahmen auf stehet, zernichtet und unbrauchbar gemacht wird. Von den päbstlichen Sigillis.
v. JO. FR. MAYERI *Tr.* de *Pontificis Rom. Electione Cap. I. §. 7. sqq. p.* 19.

JACOBI, wovon *fol. sq.* gehandelt wird, des Alters halben, *Minor*, oder der Jüngere, genannt. Er hieß ein Sohn Alphäi, weil entweder Joseph diesen Nahmen geführet, oder er ein Schüler der Alphäischen Seckte gewesen. *Matth. X. 3. 5. Act. I. 13. 11. 1. Cor. XV. 7. Gal. I. 19.* Sein liebthätiger Glaube hat ihm den Nahmen *Justi*, oder des Gerechten, zu wege gebracht. Er ist der erste Bischof zu Jerusalem gewesen und ist der Auctor der Epistel im Heil. Bibel-Buche. S. Anm. über die K. O. *p. 162. in fin.* Endlich aber A. C. 56. von der Zinne des Tempels herunter gestürzt und mit Prügeln vollends zu Tode geschlagen worden.

S. HILDEBR. de *Dieb. Fest. p. 86.* SCHMIDII *Hist. Fest. p. 135.*
BÜCHNERI Bibliſche Hand-Concordantz *Tit. Jacobus* §. 4.

Man findet auch, daß ein *Festum sanctorii Mariæ & filiastri* auf den 14. Cal. Aug. In memoriam der Mutter Gottes und dieses *Jacobi* geordnet; welchen die Alten aus Modestie nicht *filium*, sondern *filiastrum Mariæ, quasi ejus privignum*, genannt haben.

S. HALTAUS *c. l. p. 113.*

Seiner wird im Jüdischen Talmud gedacht. S. HOFMANNS schwer zu bekehrendes Juden-Herz *p. 53. sq.* Die Liturgie aber, welche unter seinem Nahmen bekannt, ist untergeschoben und spuria.

S. DU PIN in *Bibl. nov. T. I. p. 13.* ITTIGII *Hist. eccl. sec. 1. p. 14. sq.*
RIVETUS *Critic. sacr. L. I. C. 3.*
FABRIC. in *Cod. Apocr. N. T. P. III. p. 2. seqq.*

Petri- und Pauli-Tag.

3. Ad verb. Der Tag Petri und Pauli.) Der Heil. PETRUS wird im Pabstthum pro Principe Apostolorum geachtet,

S. HILDEBRANDI *Tr.* de *Hyerarchia vet. eccl. p. 22. §. 1.*

und weil er zu Rom der erste Bischof gewesen seyn soll, S. HILDEBR. *c. l. p. 29. §. 42.* dem man auch die Grundlage der Vaticanischen Bibliothec zuschreibet: So hat daher der Pabst, als Successor Petri, den obersten Rang über alle Bischöffe der Kirchen affectiret. Daher sind mit der Zeit, dem H. Petro zu Ehren, im Pabstthum verschiedene Feste angeordnet, als:

Von Petri Stuhl-Feyer.

I. Petri Stuhl-Feyer, lat. *Cathedra Petri*, so allemahl auf den 22. Febr. einfält. Mit dessen Uhrsprunge und Alter es folgende Bewandniß hat. Der Herr Christus hatte schon zu *Petro, Matth. XVI. 18.* gesagt: Auf diesem Felsen (nemlich dem Bekenntniß Petri im vorhergehenden 16ten Vers,) will ich bauen meine Gemeine; Und *Petrus* soll auch der erste unter denen Aposteln gewesen seyn, welcher das Officium episcopale übernommen; Daher die Kirche für gut befunden, zum Andencken seines ersten Ausganges zum Lehr-Amt, dieses *Festum Cathedræ Petri*, non specialis cujusdam, sed generalis, zu stiften; Daher es auch in der alten Kirchen nur überhaupt *Festum Cathedræ* genannt ward. Nachher hat der Pabst PAULUS IV. A. 1555. ein besonder *Festum Cathedræ Petri Romanæ* auf den 18. Jan. geordnet; an welchem Tage Petrus zu Rom sein Lehr-Amt soll angefangen haben, nachdem er das Jahr vorher zu Antiochia gelehret hat. Es wird also dieser Tag in denen alten Uhrkunden genannt: St. Peters Dag, als he up den Stocle qram, oder: als he wart gesetzt uf den Stuhl zu Rom.

S. HALTAUSII *Calendarium medii ævi p. 65.*

Es wird auch, zum Andencken dessen, an diesem Tage zu Rom ein höltzerner Stuhl gezeiget, von welchem sie vorgeben, daß Petrus über 25 Jahr darauf gesessen und gelehret habe. Davon doch weder in den Schriften der alten Väter, noch, daß Petrus jemahlen zu Rom gewesen seyn sollte, was bekannt ist.

S. H. ECKARDI *Pandectæ controv. Cap. V. qu. 4.* ap. DEDEKEN. in *Conff. Theol. Vol. I. p. 206.*
HILDEBR. *Enchridion vet. Eccl. sacror. publ. p. 62.* & in *Tr.* de *Diebus Festis p. 56.* SCHMID. in *Hist. Festor. p. 104.*

Von Petri Ketten-Feyer.

Das IIte ist Petri Ketten-Feyer, welches auf den 1. Aug. einfält, und zum Andencken der Bande Petri, welche zu Rom, zur Zeit des Pabstes Alexandri, A. 121. sollen gefunden worden seyn, gefeyret wird, v. HILDEBR. *Tr.* de *Diebus Fest. p. 102.*

Zu

Zu Teutsch nennet man diesen Tag St. Peters-Tag, als eine de Bande, oder Ketten, entsprungen, oder, als he ward erlöst von den Banden.

S. HALTAUS. *l. l. p. 114.*

Auch wird er genannt der Tag St. Petri an (in) der Arne. S. FRISCHENS deutsches Wörter-Buch, v. Petrus, und heisset das Wort Arnen so viel, als poenas graves luere. V. FRISCH. *c. l.* v. Aerende p. 35.

Es wird auch *Gula Augusti* genannt, S. SCHMIDII *Lex. eccl.* v. *Gula Aug.*

Vom Fest Petri und Pauli.

Das IIte Fest ist PETRO und PAULO zugleich zu Ehren gestiftet worden, und fällt auf den 29. Jun. ein. Es wird diesen beyden Aposteln zum Andencken gefeyret, welche beyde auf einen Tag zu Rom ihren Marter-Todt sollen gelitten haben, und wird dessen schon im VI. Sec. gedacht; an diesem Tage pfleget man in der Römischen Kirchen grosse Convivia anzustellen; Zu Wien, in der Kayserl. Residentz, wird an diesem Tage eine solenne Schiffs-Schlacht auf der Oder angestellet; und der gantze Hof und Rath der Stadt tractiren solenniter.

S. HILDEBRAND de *Diebus fest. p. 97.* SCHMID. *c. l. p. 156.*

Ob inzwischen Petro, oder Paulo, die Oberstelle einzuräumen? Davon ist kurtz vorher erwehnet worden.

Am Tage M. Magdalena.

Fol. 425. b. n. 1. Ad verb. Der Tag Mariä Magdal.) Wird in der alten Edition genannt: Unser leiven Fruwen Berggancks Dag.

Jacobi.

2. Ad verb. Tag des Apostels Jacobi.) Dieses Fest ist dem Apostel *Jacobo, majori* gewidmet, und fällt auf den 25. Jul. ein.

S. HILDEBR. de *Dieb. fest. p. 100.* SCHMID. *c. l. p. 165.*

In denen alten deutschen Uhrkunden wird es genannt: St. Jacobs-Tag, des Heil. Zwölf Bothen im Schnitt, oder in der Erndte. Dieser Jacobus war ein Sohn Zebedäi und ward in Ansehung des *Jacobi, minoris,* wovon *pag. præc.* gehandelt worden, der Grössere genannt. *Matth. X. 2. Act. I. 13.* Er ist der erste Martyrer unter denen Aposteln gewesen *Act. XII. 2.* Von ihm sollen die Jacobiten, welche die Gottheit Christi leugnen, den Nahmen haben. S. BÜCHNER. *c. l.*

Es werden aber diese nicht von ihm, sondern vom *Jacobo Baradeo* also genannt.

S. HEINS. Kirchen-Hist. *P. II. p. 475. a.*

Laurentii.

3. Ad verb. Der Tag St. Laurentii.) Ist in der alten Edit. nicht genannt.

Bartholomäi.

Fol. 426. a. n. 1. Ad verb. Der Tag St. Barthomäi.) Welcher dem Apostel Bartholomäo, so nach Indien sich hin begeben, zu Ehren gestiftet worden und auf den 24 Aug. einfällt.

S. HILDEBR. de *Diebus fest. p. 105.* SCHMID. *c. l. p. 170.*

Man meldet von ihm, daß er sey geschunden worden. Daher die Redens-Arth entstanden, wenn man die Rinde des Brods beym Essen abschelet: einen Bartholomäus daraus machen. Und ein anderes Sprichworth ist bekannt: Er weiß, wo Barthelt Most holet; von beyden

S. FRISCHII deutsches Wörter-Buch, v. Bartholomäus.

Johannis Enthauptung.

2. Ad verb. Der Tag *Decollat. Johannis.)* Dieser Tag fällt auf den 29 Aug. ein, und ist von den andern Festen eben dieses Johannis des Täuffers;

S. oben *ad f. 292. b. n. 1. p. 443. sq.*

Und Johannis Evangelistä, S. *not. ad f. 407. b. n. 2. p. 463.* unterschieden.

3. Ad verb. Epistel.) Diese Epistel ist nicht gebräuchlich. In unserm Greifswaldischen Gesang-Buch, im Anhange, wird allhier die Epistel Gal. 5. v. 16-24. angeführet. Gemeiniglich aber wird die Historie von der Enthauptung Johannis, so aus den 4 Evangelisten zusammen gezogen, und in des sel. Gen. Super. JAC. RUNGII *Homilia sacra P. II. p. 388.* in unserm Greifsw. Gesang-Buch aber im Anhange p. 272. deutsch befindlich ist, erkläret.

St. Matthäi.

4. Ad verb. Am Tage St. Matthäi.) Dieser Tag ist in der alten *Edition f. 69. a.* aufgezeichnet. Er wird zu Ehren des Evangelisten und Apostels Matthäi gefeyret, und fällt auf den 21 Sept. ein.

S. HILDEBR. de *Dieb. fest. p. 106.* SCHMID. *c. l. p. 174.*

Simonis und Judä.

Fol. 427. b. n. 1. Ad verb. Am Tage Simonis und Judä.) Zweener heil. Apostel, welcher Gedächtniß-Fest auf den 28. Octob. einfällt. Von ihren Lebens-Umständen handelt HILDEBR. in *Tr.* de *Diebus fest. p. m.* SCHMID. *c. l. p. 182.*

Omnium Sanctorum oder, St. Martyrum.

2. Ad verb. Am Tage *Omnium Sanctorum.)* Dieses Festes wird in der alten Edition nicht erwehnet. Es wird solches besonders *Festum Storum Martyrum* genannt, und fällt auf den 1 Nov. ein. Die ersten Christen waren schon gewohnt das Gedächtniß der Heil. Märtyrer zu feyren; wie oben *ad f. 387. n. 1. a. p. 456.* der Länge nach ausgeführet habe.

Vom Mißbrauch der Verehrung der Heiligen im Pabstthum.

Mit der Zeit aber, bey Ueberhandnehmung des abergläubischen Pabstthums, ist dieses zu einem grossen Mißbrauch gediehen; indem die Päbste, über die grosse Anzahl der Martyrer, noch so viele Heilige angenommen und canonisiret haben; welchen man im Pabstthum göttliche Ehre erweiset (336); deren Nahmen im Calender mit rothen Buchstaben verzeichnet wurden; welche aber mit der Zeit dergestalt anwuchsen, daß dazu in denen Calendern kein Raum mehr übrig geblieben, daher man die alten ausgemustert und, stat deren, neue wieder hinein gesetzt (337). Ja, sie haben wol gar welche ertichtet, die niemahlen in rerum natura verhanden gewesen, auch ihnen solche Eigenschaften beygeleget, welche wider alle Vernunft und Nathur anlauffen (338). Damit aber in

Dieser Mißbrauch der Verehrung der Heiligen schreibet sich noch aus dem Heydenthum her.

(336) Unter denen gröbsten Arthen des Aberglaubens, so aus dem Heydenthum in der Päbstlichen Kirchen überhand genommen, ist billig die Verehrung der Heiligen zu referiren. Denn, gleich wie die Heyden ihre *Deos medioximos*, i. e. *semi Deos* statuirten, welche grosse Helden waren, die nach ihrem Tode unter die Anzahl der Götter aufgenommen und noch nachher, ihrer Einbildung nach, sich des Schutzes der Republic und anderer ihrer gewidmeten Sachen annahmen: Also fiengen auch die Päbste an, verstorbene Menschen, welche hier auf der Welt from gelebet, oder um Christi Nahmens willen mit der Marter Crone gezieret waren, zu verheiligen, oder zu vergöttern, welches sie canonisiren nannten. Diese Heiligen haben sie nicht allein als Mitler und Verbitter bey Gott, sondern auch als Beschützer der Menschen, des Viehes, der Früchte und Verleiher vielerley Guten, an; um dessen Mittheilung sie dieselbe anrieffen. Daher sie öffentliche Processiones und Wallfahrten nach ihren Gräbern anstellen. Dieselbe zu Patronen, gantzer Länder und Städter, gewisser Stände, Zünfte und bey allen menschlichen Zufallen wählen; Wie der Länge nach anführet Göbel in seiner MartyrChronick p. 976. alwo er zugleich p. 979. ausführet, was von dieser Canonizatien zu halten und ob es recht sey, dieselbe für Patronen und Schutz-Götter anzusehen, ihnen zu Ehren Kirchen, Kapellen und Klöster zu bauen und zu widmen, besondere Feste zu ordnen. S. *c. l. p. 974. seqq.* Man hat auch verschiedentliche Exempel, daß die Gelehrte ihnen Bücher dediciret.

S. MAYERI *Progr. ad Lect. in Lucam.*

Von der Canonisatione der Pabstlichen.

Gemeiniglich wird dafür gehalten, daß der Pabst LEO III. Sec. IV. zur Zeit des Kayserß CONSTANTINI M. diesen modum canonizandi und diese Arth Geld zusammen zu schaben zuerst angehoben habe.

Von der grossen Menge der päbstlichen Heiligen.

(337) Man hat eine solche grosse Menge von Heiligen bestimmet, daß schon EUSEBIUS zu seiner Zeit aus denen päbstlichen Litaneyen eine Anzahl über 5000. auf jeglichen Tag zusammen getragen; und JACOB MARCHANTIUS in *opusculis suis pastoralibus* bezeuget, daß in der einzigen Stadt Rom über 300000 Cörper canonicirter Heiligen aufbehalten würden; welches denn ursprünglich nichts anders, als die Gewinsucht derer Päbste, zum Grunde hat; zumahlen die Päbstl. Cammer wol von einer einzigen Canisation eine Summe von 100000 Cronen gezogen hat. Daher denn leicht zu erachten, daß die Geldsucht der folgenden Päbste dieselbe werde verleitet haben, diese Anzahl der Heiligen noch in ein weit höheres zu vermehren; J. A. FABRICIUS in seiner *Bibliograph. antiqv.* handelt von dieser Canonisatione Sanctorum und hat einen Catalogum derselben von 1134. biß 1712. incl. beygebracht. Von der Schottischen und Schwedischen Brigitta handelt RANGO in *Svecia orthod. p. 106.* Wie denn noch neulich Ao. 1729. den 29. Mart. JOHANNES NEPOMUZENUS, Austriæ Bohemiæque Patronus, den Catalogum Sanctorum vermehren müssen. S. die Schifbecker Zeitung de 1729. N. 68. Der vorige Pabst BENEDICTUS XIV. hat ein gelehrtes Werck de *Canonizatione Sanctorum* geschrieben, welches mit vielen Beyfall der Gelehrten aufgenommen worden. v. *Acta Erud. Lipsi. h. a.* Conf. JOH. HERMANSON, Prof. Skittianus Upsal. in *Disp.* de *Canonizatione Sanctorum.* Upsl. 1730. in dessen 2ten Capite er besonders handelt de *Canonizatis Sanctisque Sveciæ.*

Die Päbstler haben Heilige fingiret. Dahin gehöret Die Ursula Ximilla mit ihren 11000 Jungfrauen, u. a. m.

(338) Wohin unter andern die heilige URSULA mit ihren Eilftausend Jungfrauen gehöret, da doch eigentlich URSULA XIMILLA, *virgo*, nur eine Persohn gewesen; aus der Schreibart aber, da die Anfangs-Buchstaben XI. nach alter Gewohnheit grosser, als die folgenden geschrieben wurden, haben die Monche Eilftausend gemacht; Imgleichen ist hieher die Fabel von dem grossen Christoffer zu referiren, von welchem man vorgiebt, daß er im 3ten Sec. solle gelebt und aus Canaäa gebürtig gewesen seyn. Man legt ihm einen vultum terribilem und Staturam giganteam, und zwar eine Grösse von 12 Fuß, oder, wie einige wollen, 12 Ellen bey. Und daß er Christum, in Gestalt einen kleinen Kindes, durch ein Wasser getragen, welcher ihm so schwer geworden, als wenn er die gantze Welt auf seinen Schultern trüge; Und wie hierauf

Christus

in Verehrung derselben keiner nachbleiben möchte, hat der Pabst das *Festum omnium Sanctum* geordnet.

V. HILDEBR. *Tr.* de *Diebus Fest. p. 112.*

CALVÖR. *c. l.* §. 5. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 184.*

Und daran hat sich der Pabst und seine Anhänger noch nicht begnügen laßen; sondern sie haben so gar angefangen, mit der verstorbenen Heiligen, dem Vorgeben nach, unverweßlich aufbehaltenen Cörpern und andern Ueberbleibsaalen, oder Reliquien, eine gräuliche Abgötterey zu treiben; Indem sie auch diesen göttliche Ehre erweisen und wol gar denenselben eine wunderthätige Kraft beylegen (339). Von Verehrung der Reliquien der Heiligen.

Daß

Christus sich ihm zu erkennen gegeben, sey er auf solche Art zum Christenthum bekehret worden. Welches ein alter Mönch in folgenden rithmis zu erzehlen gewust: Der große Christoffer.

O! Magne Christophore!
Qui portasti rubrum
Nec franxisti crurum,
Neque hoc fuit mirum,
Quia tu fuisti magnum Virum.

Welche Verse auch oben an der Thur des Tempels zu Konigsberg in Böhmen, nebst seinem grossem Fuß, verzeichnet befindlich sind. Er soll unter Kayser DECIO, in der Stadt Samo des Landes Asien, mit eisernen Ruthen geschlagen und hernach mit einem glüenden eisern Helm auf dem Haupt, auf einer glüenden hohen Banck befestiget worden seyn; Wie aber solches nichts verfangen wollen, ist er endlich decolliret worden, und zwar am 25. Tag des Monaths Julii, wie solche Legende aus alten catholischen Aufsätzen erzehlet

Das *Passionale sacrum*, so A. 1510. gedruckt ist:

it. das Buch der Chronicken und Geschichte vom Anbegin der Welt bis auf unsere Zeiten. gedruckt zu Augsb. 1510. f. 111.

ZWINGERUS in *Theatro vitæ hum. Vol. IX. L. 3. fol. 2255. 1. Vol. XII. L. 1. fol. 2681. 1.*

Man zeiget in der päbstlichen Kirchen vieler Orthen eine grosse Menge Reliquien von seinem Cörper, und hat ihm zu Ehren einen besondern Fest-Tag auf den 8 August, am Tage *Luciæ*, da er seinen Martyr-Tod soll gelitten haben, gestiftet.

V. BARONIUS in *Martyrologio p. 451.* edit. Mogunt. a. 1631.

Woran man besondere Gebether zu ihm abgeschicket; welche

CHEMNIT. in *Exam. Conc. Trident. P. III. p. 204.* edit. Francof.

conf. *Acta Histor. eccles. Vol. XIII. p. 389.*

anführt. Daß aber dieses ein Gedicht und Mährlein sey: zeiget nicht allein LUTHERUS *Tom. V. Jenens. Germ. f. 313. sq.* sondern es sind solches auch selbst verschiedene vernünftige Scribenten der Päbstlichen Kirchen geständig. Eine umständliche Nachricht von diesem päbstlichen Idolo hat zusammen getragen

M. JO. ANDR. GLEICH in *Disp. qua Idolum Pontificiorum destructum.* h. e. *Magnum, quod vocant* CHRISTOPHORUM. Witt. 1688. rec. 1734.

GOTTHELFF ROSE, Rect. zu Rudolstad, Abhandl. von dem so genannten grossen Christophel 1743. Recenf. in denen *Actis Scholast. IV.* Band *p. 99.*

Man irret also nicht, wenn man dafur hält, daß diese Legenden der Päbstler von denen *Actis*, oder *Vitis, Sanctorum*, die einige *flores* nennen, noch ärger, als die heydnischen Fabeln und Comödien, zu achten; indem hierin doch noch glaubhafte Fabeln, deren Möglichkeit existiren können, vorgetragen worden; dahingegen in diesen vitis Sanctorum so viel albern und abgeschmacktes Zeug vorkommt, daß wieder alle Wahrscheinlichkeit läuft; und, wenn gleich etwas Wahres daran seyn mag, so ist dennoch das meiste der angegebenen Wunderthaten eines solchen Heiligen erdichtet.

(339) Weil unser Heyland ohnstreitig der Heiligste unter allen Heiligen ist: so treiben sie, so wol mit dessen Gemählden; wovon oben *p. 70.* erwehnet worden; und denen Ueberbleibsaalen von dessen Creutze und übrigen Marter-Instrumenten; als auch mit denen Reliquiis anderer heiligen Menschen, viel Blendwerck und Betriegereyen. In Ansehung der erstern halten sie dafur, daß das Creutz Christi, obgleich eine unendliche Menge Splitter davon abgeschnitten werden, dennoch immer wieder zuwachse, weil es mit dem Bluthe Christi benetzet worden. Von Verehrung der Reliquien des Creutzes und anderer Marter Instrumenten Christi.

S. FRANZIUS in *Disp.* de *Indulgentiis Pontificiis.*

Ebener maassen haben sie auch viele Particuln von der Dornen-Crone Christi an verschiedenen Orthen, wo dieselbe noch heute zu Tage aufbehalten werden;

S. RANGONIM in *Dedicat. Sveciæ Orthodoxæ.*

Imgleichen von dem Schnupftuche Christi;

S. Sammlung von A. und N. Theol. Sachen *p. 829.*

Wie auch von denen Nägeln, womit er an das Creutz geheftet worden; S. oben *p. 72. not. 72.* auf zu weisen. In Ansehung der letztern begehen sie gleiche Thorheit, da sie der alten Martyrer und canonisirter Heiligen Cörper, oder Gebeine, mit der gröstten Veneration aus ihren Grabstädten aufheben und zur öffentlichen Verehrung nach andern grossen Oerthern transportiren und dahin, zuweilen von den entlegentsten Oerthern, Wallfarthen thun; als nach Compostella, der Haupt-Stadt in Gallicien in Spanien, nach den Cörper des Apostels St. Jacob, als Patronen von gantz Spanien, der daselbst aufbehalten wird. it. der Cörper der Heiligen

S. HUBNERS Staats- und Zeit. Lex. *h. v.*

Welcher Aberglaube aber Gott höchst mißfällig, und von denen Päbstl. selbst zum Theil verlacht wird.

Daß aber der liebe Gott an dieser Abgötterey einen Greuel habe, lehret nicht nur die Vernunft und die Heil. Schrift; sondern es haben auch verschiedene der päbstlichen Gelehrten solchen Mißbrauch selbst eingesehen; als JOH. LAUNOJUS, von welchen man gesagt, daß er alle Jahr einen Heiligen aus dem Himmel ausmerzte und MENAGIUS von ihm geschrieben

En Launojum! qui turbam coelitum de coelo protraxit.

V. JÖCHERI Gel. Lex. *h. v.*

Eben dieses hat auch der Jesuite PAPEBRUCH gethan in *Conatu ad Catalogum Pontificum Rom. p. 19.* & in *Responsione ad exhibitionem errorum ad* SEBAST. ST. PAULO, *Carmelitanum.* S. *Valesiana p. 50.* woselbst CAMIUS, Episcopus Bellicensis, (zu Bellay) sagt: **Er wolle 100 von den neuen Heiligen geben für einen einigen rechten alten.**

Daß Gott solchen Aberglauben bestraffe.

Daß auch Gott solche Abgötterey bestraffe, bezeuget das neueste Strafgericht Gottes, welches vor einigen Jahren eben am 1. Novemb. die Stadt Lissaben und viele andere Catholische Oerther fast in dem halben Welttheil durch ein, so lange die Welt gestanden, nie erhörtes erschreckliches Erd- und Wasser-Bewegen; Wovon die Gazetten ein Viertel Jahr lang zu schreiben und die betrübtesten Umstände zu melden Vorrath genug gehabt, heimgesuchet.

Wie die Heiligen bey den Protestanten angesehen werden.

Bey uns Protestanten hält man zwar die Heiligen in allen Ehren und conservi-ret deren Andencken, durch Anerinnerung ihres guten und gottseeligen Wandels, den man auch wol zur Nachahmung öffentlich der Gemeine anpreisen kan. Nach der Vorschrift des Apostels Ebr. 13. v. 7. Jedoch aber abstiniren wir von alten cultu idololatrico. Wie das Gedächtniß der Heiligen zu feyren sey, davon ist nachzusehen, die *Apologie* der Augsp. Confess. imgleichen die Pom. Kirchen-Agende *in fin.* alwo gedacht wird, daß ein Prediger wol einige Feste gewisser Heiligen, deren Historien im Evangelio beschrieben sind, beybehalten könne.

Vom Martins-Feste.

3. Ad verb. **Am Tage des Heil. Bischofs Martini.)** Ist gleichfalls in der alten Agende nicht anzutreffen; Es fällt dieses Fest auf den 11 Nov. ein, und ist einem Bischofe dieses Nahmens gewidmet, der A. 316. zu Sebar in Ungarn, ohnweit Presburg gebohren und zu Turon, oder Tours, in Franckreich A. 376. Bischof ward und A. 402. gestorben. Dessen Leben SULPITIUS SEVERUS, der einen vertraueten Umgang mit ihm gepflogen, beschrieben; wie wol viele erdichtete Umstände mit eingeschalcket worden. V. SCHMID. *Hist. Fest. p. 188.* Es

und deren Particuln.

Mit dergleichen Reliquien, die doch mehrentheils Betriegereyen sind, sie viele abentheurliche Dinge vornehmen.

S. GÖBEL in seiner **Martyr-Chronick** *p. 974. seqq.*

Sie verehren solchergestalt die geringsten Kleinigkeiten, so öfters wieder alle gesunde Vernunft erdichtet und doch vom gemeinen Mann für wahr gehalten werden. Zuweilen kommen solche recht lächerlich heraus, und sind wol gar scandaleuse; und werden zuweilen einerley Sachen an vielen Orthen und in solcher Menge, mehr als Heiligen sind, oder ein Mensch an sich haben kan, vorgezeiget. Deren gar viele erzählet

GÖBEL *c. l. p. 987. seqq.* FRANTZIUS *c. l.*

Der König in Engell. EDVARDUS, wie er an starcken Zahn-Schmertzen laboriret, hat aus seinem gantzen Reiche die Zähne der Heil. APOLLONIÆ zusammen verschreiben lassen, die denn so häuffig eingekommen, daß man gantze Tonnen damit anfüllen konnen. FRANTZ. *c. l.*

Man hat auch Exempel, daß sie öfters, stat der Gebeine eines Heiligen, einen Knochen von einem alten Roß, oder Esel, geküsset und verehret.

Denen zu Ehren sie Fest-Tage anstellen,

Indessen halten doch die Päbstler dergleichen Reliquien in solchem Werth, daß in denen, diesen Heiligen gewidmeten, Fest-Tagen die Bischöffe die Reliquien eines solchen Heiligen auf den Hals hängen, damit sie vom Volck um so viel mehr mögen verehret werden. Und im *Concilio Bracarensi III.* a. 676. ward geordnet, daß dieselbe in einem Kasten geleget und von denen, dazu geordneten, Leviten getragen werden sollten.

S. HILDEBR. *Historia Concilior. p. 203.*

Dem ANTONIO SANDERO, der von der Heiligkeit solcher Reliquien geschrieben, machten die Päbstler, an stat einer sonstigen Belohnung an Gelde, ein Present von etlichen Reliquien der Heiligen. S. JOH. FRID. MAYERI *Bibliotheca biblica p. 11.*

und ihnen eine Wunderkraft beylegen.

Sie legen auch wol denenselben eine wunderthätige Kraft bey, als z. E. dem Bluthe des Heil. Bischofs und Martyrers JANUARII; wovon

JOH. DAN. PUTIGNANI einen besondern Tractat geschrieben, sub Tit. de *vedivivo sanguine St. Januarii.* In dessen 1. Theil er de *ejus sanguine ebulliente*; im 2ten de *sanguine præsagiente*; im 3ten de *sanguine encomiasto*, und im 4ten de *Vita ejus* handelt. S. **Leipz. Gel. Zeit.** *de 1728. p. 665.*

Es wird dieses Fest an einigen Orthen, weil es am Ende der Weinlese einfällt, und man dem einfältigen Pöbel eingebildet, daß durch des H. Martini Kraft der Most gleich des andern Tages in Wein verwandelt würde, nach der bekandten Redensart: *Post Martinum bonum vinum;* gleich denen Bachanalien, gantz unordentlicher Weise gefeyret. V. SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Martinalia.*

Da denn sonderlich die Martins-Gänse, welche zu der Zeit am fettesten sind, herhalten müssen. Von den Martins-Gänsen.

S. JOH. HOFMANN, Rect. zu Franckenhausen, de *Anscre Martiniano*, von der Martins-Gans. Nordhausen 1684. 4. 2 Bogen. Recens. in BIDERMANS *Actis Schol. P. II. f. 399.* worin aber nichts sonderliches, als von der Eigenschaft der Gänse überhaupt, angeführet wird.

Gleich als wenn aller Dinge Ueberfluß mit ST. MARTINO, der Armen Patron, verhanden sey. Wozu in der Nacht ordentlich eingelautet wird, welches man daß Gans-Lauten nennet, daß man also an vielen Orthen die so genannte üble Martins- oder Herbst-Trüncke abschaffen müssen. V. HALTAUS *Calendar. medii ævii c. l.*

Von der Gewohnheit, daß die Stadt Lübeck jährlich, auf St. Martins Abend, dem Hertzoge von Mecklenburg ein Faß Wein nach Schwerin sendet, welches ein Stadt-Diener, der daher Martins-Mann genannt, von 2 Bürgern begleitet, überbringen muß; woher dieselbe sich schreibe, und was für Solennitäten dabey üblich sind, handelt Vom Lübschen Martins-Mann.

HENR. DAV. KOEPKENIUS in *solennibus Martinalibus Sverinensibus.* Welchem beygefüget: *Conjectura de eorum origine.* Ext. in WESTPHALII *Monumentis rerum Cimbric. P. II. p. 2393.*

IDEM de WESTPHAL *c. l. Tom. IV.* in *Præf. p. 1. sq.*

KLÜVER in seiner Beschreibung des Hertzogth. Mecklenb. *P. I. p. 60.*

Fol. 427. a. n. 1. Ad verb. *D. Mart. Lutherum.)* Dieser Tag wird am 10 Novemb. gefeyret, und ist eigentlich einem Pabste MARTINO zu Ehren angeordnet worden. S. SCHMID. *Hist. Fest. p. 187.* Martin Luthers Tag.

Die Lutheraner aber pflegen, an stat dieses MARTINI, Papæ, den Nahmen MARTINI LUTHERI in ihren Calendern zu setzen, und dessen Andencken an diesem Tage zu feyren; weil er an selbigen, und also in vigilia, nicht aber am Tage MARTINI Bischofs, wie *ad ord. eccles. p. 17.* erwehnet, gebohren; weil er aber am folgenden Tage, so dem MARTINO Bischof gewidmet, zur Tauffe geführet worden, ist ihm dessen Nahme von seinen Eltern beygeleget worden. Dieses theuren Gottes Manns, durch dessen Dienst Gott das Werck der Reformation zum Stande gebracht, wovon oben *ad Præfat.* der Kirchen-Ordn. p. 17. 56. gedacht ist; sein Andencken verdienet besonders in unsern Kirchen erhalten zu werden.

S. HILDEBR. de *Diebus fest. p. 114.*

Dessen Leben haben verschiedene beschrieben, wie oben in dem Vorbericht *c. l.* erwehnet worden.

Fol. 427. b. n. 1. Ad verb. Der Tag St. Andreas.) Wird in der alten Agend. *f. 68. b.* aufgeführet, und fällt auf den 30. Nov. ein, welchen vermuthlich Sec. IV. zuerst zu feyren angefangen worden. S. SCHMID. *Hist. fest. p. 189.* Am St. Andreas-Tage.

2. Ad verb. Am Tage St. Thomas.) Ist in der alten Edition nicht befindlich. Von diesem Feste S. HILDEBR. in *Tr.* de *Diebus festis p. 17.* Am St. Thomas-Tage.

3. Ad verb. Am Tage der unschuldigen Kindlein.) Ist in der alten Edition nicht verzeichnet. Es wird selbiges das Kinder-Fest, der heil. Kinder-Tag, it. die Kinder-Nacht; zu Latein: *Festum innocentium puerorum*, genannt, und ist zum Andencken des, zur Zeit der Geburth Christi vom Herode vorgenommenen, Bethlehemitischen Kinder-Mords, s. Matth. 2. welchen der Herr Brocks zu Hamburg in einem vortreflichen Gedicht beschrieben, gestiftet worden, und fällt auf den Tag nach dem dritten Weynachts-Tage, als den 28. Dec. ein. Wovon Unschul. Kindlein-Tag.

SCHMIDIUS in *Hist. Fest. p. 66.*

handelt. Im Pabstthum ist die Gewohnheit gewesen, die auch noch jetzo an einigen Orthen im Gebrauch ist, daß die Eltern die Kinder an diesem Tage mit der Ruthen aus dem Schlaaf aufwecken; welches sie kindlein, it. aus kindeln, an andern Orthen pfeffern, von dem Pfeffer- oder Wacholder-Ruthen, nennen; zum Andencken der ehemahligen Unschuld der Kinder. Es pflegen auch die Kinder mit Pfeffer-Ruthen herum zu gehen, und die Leuthe, sonderlich Befreundte zu pfeffern. Welches aber nachmahls zu Betteleyen, Buhlereyen und Bübereyen Anlaß gegeben.

S. GOEBELS Martyr-Chronick p. 648.

Und an einigen Orthen war vormahlen der Gebrauch, daß die jungen Clerici und Scholares aus ihren Mitteln einen Bischof erwehleten, welchen sie aus der Kirchen mit grosser Pompe öffentlich durch die Stadt führeten; vermuthlich zur Anerinnerung der Handlung, da der H. ATHANASIUS in seinen kindlichen Jahren von seinen Gespielden zum Bischof gemacht worden. Weil aber bey diesem Bischofs-Spiel, Episcopatus puerorum genannt, mit der Zeit viele Insolentien vorgegangen: so ist selbiges hienächst abgeschaffet worden. S. HALTAUS *c. l. p. 146.*

Fol. 428. a. Dieses alles, was nun weiter folget, biß zum Ende der Kirchen-Agende, ausser dem Register, ist in der alten Edition nicht befindlich.

Vom Frohnleichnams-Fest.

1. Ad verb. Der Tag *Corporis Christi.)* Es heist dieses Fest zu Deutsch: Das Frohnleichnams-Fest, d.i. das Fest des Heil. Leichnams; Dieweil Frohn so viel als heilig heist.

S. HALTAUSII *Calendar. medii ævi p. 104.*
Disp. mea de *Hominibus propriis Cap. V. p. 134.*

Dieses Fest, so auf den 29, oder 30 May, auf den Donnerstag nach Trinitatis einfällt, hat sich zuerst die Heil. JULIANA, Prioriſſa montis Cornelii prope Leodium, (bey Lüttich) A. 1210. zu begehen, einfallen lassen; welches arcanum aber allererst per decretum Concilii Leodiensis a. 1246. und hienächst vom Pabst URBANO IV. nicht im Jahr 1264. oder 1270, wie gemeiniglich dafür gehalten wird, sondern im Jahr 1260. in der gantzen Christenheit zu feyren angeordnet worden.

S. HEINSII Kirchen-Hist. *P. I. p. 1273.*
Unschuldige Nachrichten *de 1705. p. 312.*

Dagegen aber setzet HEINS. *c. l.* und das allgemeine grosse Universal-Lex. v. Frohnleichnam, das Jahr 1264. Von denen Uhrsachen, so zu diesem Feste Anlaß gegeben, handelt

HILDEBRANDUS de *Diebus festis p. 93.* SCHMID. in *Hist. Fest. p. 147.*

Zwar haben die Bischöffe anfangs in ihren Diöcesen der Feyer dieses Festes einen Anstand gegeben; all endlich aber hat nach vielen Jahren Pabst NICOLAUS V. solches durch *Nicol. Cusanum* in Deutschland in Uebung gebracht. S. HALTAUS. *c. l.*

Vormahlen, da noch die Communio sub utraque in der Römischen Kirchen gebräuchlich war, ward es *Festum Corporis & sanguinis Christi*, der heilige Sacramentss Tag, genannt. Heute zu Tage wird es auch an verschiedenen Orthen der heilige Bluths-Tag unsers Herrn Jesu Christi; Imgl. mit der gantzen Woche, die Ablaß-Woche, genannt. S. HALTAUS. *c. l.*

Es wird selbiges von dem Pabstthum unter die Anzahl der größten Feste gezählet, und wird daher mit ausnehmend grosser Pracht und öffentlichen Proceßionen 8 Tage lang hinter einander gefeyret; Daher sie es auch *Triumphum corporis Christi* nennen. Wie die solenne processiones an diesem Tage angestellet und beym Aufzuge seltsahme Comödies, durch Repräsentirung allerhand biblischer Historien, vorgestellet werden, davon handelt HILDEBR. und SCHMID. *c. l.* Die auf diesem Feste gebräuchliche Sequenz fängt sich an: *Lauda Sion Salvatorem.*

S. TRICHTERS Ritter Exercit. Lex. p. 1286.

2. Ad verb. Antichristisch.) S. *not. ad ord. eccles. ad Proœm. I. f. 4. b. n. 15.* verb. Secte, Ketzerey, *p. 66. not. 70.*

3. Ad

3. Ad verb. Hagel-Feyer.) Diese feyerliche Ceremonie schreibet sich aus dem spätesten Heydenthum her. Man findet schon in der Heil. Schrift, daß die Cananiter denen Dæmonibus silvestribus, d. i. denen Feld-Teuffeln (340) geopfert haben; welches daher Gott dem Israelitischen Volcke so nachdrücklich verbothen gehabt, *Lev. XVII.* 17. Dennoch aber führete der König Jerobeam diesen Gottesdienst ein; 2. Chron. 9. v. 15. Und so findet man auch, daß nachher die Weiber der Juden der Melechet, d. i. Königin, nemlich des Himmels, so wahrscheinlicher Weise der Mond gewesen, damit die Früchte des Feldes vom Donner, Hagel, Bliß, Mehlthau und andern Ungewitter unversehrt bleiben möchte, gedienet haben. Von der Hagel-Feyer. Bey denen Heyden.

S. Luther in der Randglosse *ad h. l.*

Von diesen Völckern haben auch die Römer diese Feyer angenommen, daß sie zu verschiedenen mahlen des Jahrs das Feld in Procession um gegangen und ihren Götzen ein Opfer gebracht. Dem Vorgeben nach, sol die *Acca Laurentia* (341) zuerst diesen Gottesdienst eingeführet und XII. Kinder zu *arvorum lustratores*, oder *fratres arvales* genannt, bestellet haben. S. ROSINI *Antiquit. Rom. p. 180. 194.*

Die Römer nanten diese Feste *Ambarvalia*, oder *Ambarbalia*, vom griechischen αμφι, *circum*, und dem lateinischen *arvum*, quasi aratum, und wird vom POMPEJO beym MACROBIO *L. III. Saturnal. Cap. V.* beschrieben: quod sit ambarvalis hostia, quæ rei divinæ causa circum arva ducitur, ab iis, qui pro frugibus faciunt (342). Es hies auch sonst *Lustratia*, von lustrare, i. e. circumire, weil die expiatio ambiendo geschahe; *Suovetaurilia*, vom sue, ove und tauro; weil diese Thiere, nachdem sie 3 mahl um den Acker herum getrieben waren; diese Sacra, oder Opfer wurden (343) auch Solitaurilia genannt, weil sie vollständig und unverstückt geopfert wurden. Besonders denen Römern.

Diese Feste wurden sonderlich der Cereri, und zwar zu unterschiedenen Jahrszeiten, angestellet. Daher sie theils feriæ sementinæ genannt und im May-Monath, wenn die Saat in der Erden war; welches man *segetes lustrare* nannte; theils *Rubigalia*, wenn die Saaten aufgegangen und in die Aeren schiessen wollen, *a rubigine*, damit sie nicht vom Rost- und Mehlthau angegriffen werden möchten (344) angestellet wurden. Wie überhaupt diese Feste bey denen Römern celebriret worden, beschreibet umständlich

LOMEIERUS in *Syntagm. de veterum Gentilium lustrationibus.*

JOH. HERMANSSON in *Disp.* de *Ambarvalibus sacris*, Upsal. 1727. 8. Worin er auch verschiedene Merckwürdigkeiten von denen Schwedischen, bisher sich conservirten, abergläubischen Gebräuchen beybringet.

Es ist aber zu bewundern, wie in der christlichen Kirchen dergleichen Reliquien des Heydenthums haben einreissen können. Indem im Pabstthum, fast auf gleiche abergläubische Zur Zeit des Pabstthums.

(340) Diese wurden im Hebräischen *Sachirim* genannt, woraus durch Veränderung eines einzigen Buchstabens, *Satyri* entstanden. S. AKNKIEL Cymbrisches Heydenth. *p. 57.* Von den Wald-Göttern.

(341) Diese wird von einigen für die *Lupa*, oder Säugamme des Romuli und Remi angegeben, von welcher als einer gemeinen Metze, das Wort *Lupanar* und *Luperi* herzuleiten. Es ist selbige aber, wegen des grossen Reichthums, so sie sich mit diesem Handwerck verdienet, und dem Römischen Volcke in ihrem Testamente vermacht gehabt, in die Zahl der Götter versetzet worden. Von der Lupa.

(342) Es war auch bey denen Römern ein ander *Festum ambarbiale* auf den 2 Febr. gebräuchlich, so der Göttinn *Februæ* zu Ehren angestellet ward, da man gleichfals in Procession gieng und um einen glücklichen Fortgang der Waffen die Götter anrief; woraus hienächst der Mariä Licht-Metz-Feyer entstanden. Wovon oben *ad f. 286. n. 1.* gehandelt worden. Vom F. ambarbiali.

(343) Ersteres ward hiezu genommen, weil man dafür hielte, daß die Schweine denen Menschen das Graben, oder die Beackerung des Erdreichs gelehret; oder auch weil diese Thiere dem Acker durch das Umwühlen desselben vor andern schädlich; die andern aber, weil sie dem menschlichen Geschlechte am nutzbahrsten wären. Von dem Schweine, so geopfert worden.

(344) Ausserdem opferten sie auch vor der Erndte, wenn die Früchte zu reiffen anfiengen, der *Ceres* eine trächtige Sau; den Seegen und Fruchtbahrkeit der Erndte dadurch anzuzeigen. Und bevor sie noch dieselben einsammleten, opferten sie dem *Jano* und *Jovi Junoni* die Erstlinge von denen neuen Früchten. Welches gleichfalls einer Tradition aus dem Mosaischen Gesetze, *Num. XVIII.* 12. *sq. Deut. XVIII.* 3. *sq.* zuzuschreiben; Daher auch noch heute zu Tage an einigen Orthen gebräuchlich, daß denen Predigern vom frischen Getreide ein Primitien-Brodt gegeben wird. S. *Tract. meum* de *Libris eccles. p. 93.*

gläubische Arth, dergleichen Proceßiones um die Felder und Früchte angestellet wurden. Als am St. Marien-Tage, wenn man das Feld zu bezäunen und zu besäen anfieng; Wovon bereits oben *ad ord. eccl. f. 17. b. n. 5. p. 351.* in etwas erwehnet worden. Imgleichen, weil kurtz vor Himmel-Fahrt, am 25 May, das Gedächtniß-Fest des H. URBANI einfiel, den die Catholicken zum Patron der Feld-Früchte machen: so ward auch an diesem Tage, wie gleichfalls oben *c. l.* gedacht worden, eine solenne Proceßion um die aufgehende Saat angestellet. Endlich ward solches auch am St. Johannis-Tage, da die Saaten schon aufgegangen und sonderlich dem Hagel exponiret waren, wiederholet; welches eigentlich die Hagel-Feyer genannt ward; deren allhier in der Agende Erwehnung geschiehet.

S. HILDEBRANDI *Tr.* de *Diebus festis p. 96.*
CALVÖR *c. l. P. II. S. 2. Cap. 33. §. 6.*
WILDVOGEL in *Disp.* de *eo, quod justum est circa Fest. Pentec. Cap. I. §. 9.*
HALTAUS in *Calendar. medii ævi p. 96.*

Nun ist zwar sehr gut, daß wir auch Gott die Früchte auf dem Lande in unsern Gebethern und Litaneyen empfehlen; die Ceremonien aber der päbstlichen Kirchen, so bey diesen Proceßionen gebräuchlich waren, sind keinesweges zu billigen. Weil selbige zu erkennen geben, daß sie zu ihren Heiligen, deren Bildnisse sie vortrugen, das Vertrauen heget, daß selbige die Früchte für Unglück bewahren würden.

In unsern Protestantischen.

In unser Protestantischen ist daher diese abgöttische Solennität billig abgeschaffet; Dagegen aber ist an einigen Orthen auf dem Lande der Gebrauch, daß die Leuthe um diese Zeit in der Kirchen zusammen kommen und Gott die Früchte auf dem Lande, als welche vielen Zufällen unterworfen sind, im Gebeth empfehlen; welches man noch wohl die Hagel-Feyer nennet; Imgleichen daß man nach verrichteter Erndte Gott öffentlich in der Gemeine für den bescherten und eingeerndten Seegen danckt, und nach der Predigt das *Te, Deum, laudamus* singet. Welches so wol in denen Städten, als auf dem Lande, also gehalten wird.

Johannis Noth-Feyer.

4. Ad verb. Noth-Feyer.) Hievon ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 79. b. n. 15. p. 830.* ausführlich gehandelt worden.

Vom Himelfarths-Fest Mariä.

5. Ad verb. *Assumtionis Mariæ.)* Scil. in Cœlum, s. *F. Dormitionis Mariæ,* wird zu deutsch Mariä Himmelfarth genannt, weil man im Pabstthum dafür hält, daß die Mutter Maria sogleich nach ihrem Tode von ihrem Sohne wieder auferwecket, und mit einer grossen Pompe, in Begleitung vieler Engel, wäre gen Himmel gefahren. Ob gleich sie selbst gestehen, daß die H. Schrift davon mit keinem Worthe erwehne. Es ist dieses Fest zu feyren schon im Concilio Lugdunensi geordnet worden.

S. *Can. 1. de Consecrat. dist. 3.*

Vom Pabst BONIFACIO VIII. aber ist es denen vornehmsten Fest-Tagen, als Weynachten, Ostern, Pfingsten gleich geschätzet.

S. *Cap. 24. de sentent. excom. in 6.*

Ja, die Päbstler ziehen es wol allen übrigen Festen vor; wie zu sehen aus des IGNATII COUTINO *Mariali,* s. *Concionibus super Evangelia Festivitatum Mariæ, T. I. p. 478.* woselbst er schreibet:

> *Non credo, neque scio, aliquod Festum Deiparæ Virginis majoris solatii, aut lætitiæ, neque aliud jucundius nobis peccatoribus, quam præsens; in quo S. Mater, Ecclesia, ovanter celebrat ejus glorioſam assumtionem & triumphantem ejus ascensum ad cœlos in corpore & anima, ad occupandum supremum locum gloriæ super omnes creaturas, a Deo conditas.*

Conf. WILDVOGELII *D.* de *eo, quod justum est circa dies caniculares C. II. §. 8.*

Von dessen verschiedenen Benennungen.

Es fällt dieser Tag auf den 25 Aug. ein, und wird daher *Sabbathum post b. Mariæ,* in den Oegsten, d. i. August genannt; Er hat in denen alten Uhrkunden gar viele und fast dunckele Benennungen; als: Unser lieben Frauen Tag der Schaidung, oder Schydung; nemlich weil sie zu der Zeit von uns gen Himmel geschieden. Imgl. Unser lieben Frauen Tag Wurtz-Weyhe, oder Krutwiginck; wie zu sehen

sehen aus dem Sächsischen Land R. *L II. art. 58.* maassen das Worth: Wurtz, so von Wurtzeln benahmet, vormahlen herbam odiferam bedeutete; Daher das Werth: Wurtz-Garten. S. FRISCHENS deutsches Wörther-Buch *h. v.* Die Uhrsache dieser letztern Benennung ist, weil man im Pabstthum an diesem Tage viele Kräuter, welche die Kraft den Teuffel zu vertreiben haben sollen, zu consecriren die Gewohnheit hatte.

S. HILDEBRAND de *Diebus festis p. 103.* SCHMID: *Hist. Fest. p. 169.*

Er heisset auch unser Frauen-Tag der erste; ob præstantiam magnificamque solennitatem; dagegen das Fest. *Nativitatis Mariæ:* Unser lieben Frauen-Tag der letzte genannt wird; Und die Zwischen-Zeit findet man in denen alten Nachrichten also exprimiret: Czúschen beyden unser Frawen Tagen. d. i. cúschen, twischen, auf hochdeutsch: Zwischen beyden ꝛc. Ferner wird er genannt: Unser Frauen Tag der Eren, it. Marien der eren Tag. Imgleichen wegen der besondern Pracht bey der Feyer dieses Tages: *Dies Dominæ,* der grosse Frauen-Tag. Von welchen verschiedenen Benennungen HALTAUS *c. l.* umständlich handelt.

In unser Protestantischen Kirchen statuiren wir keine Himmelfarth Mariä; also feyren wir auch dieses Fest überall nicht. Indessen wird es dennoch in der Märckischen Kirchen-Ag. *f. 200.* mit unter die zu feyrende Fest-Tage aufgeführet.

6. Ad verb. Das Evangelium.) In der päbstl. Kirchen explicirt man an diesem Tage das Evangelium *Matth. X. vs. 38-42. Intravit Jesus in quoddam Castellum* &c. da es am Ende heisset: Maria hat das beste Theil erwehlet, das soll nicht von ihr genommen werden. Welches, ob gleich es von einer andern Maria, nemlich des Lazari Schwester, welche Jesu die Füsse salbete, Joh. 12. v. 3. zu verstehen ist, so appliciren dennoch die Päbstler solches auf die Mutter Christi. Davon der gedachte IGNATIUS COUTINO *c. l.* folgende Uhrsache anführet:

> *Ut agnoscamus hanc virginem, quæ hodie nos deserens, ad coelos triumphans ascendit, in se cumulatissime completam fuisse & merita* MARTHÆ *& prærogativas* MARIÆ, *in eaque omnium Sanctorum contemplantium fervores, omniaque opera misericordiæ & pietatis, vitæ activæ vacantium excellentia quadam fuisse recondita. Ave, Maria.*

Maria ist zwar ein from und tugendhaftes Frauenzimmer, aber doch in Sünden empfangen gewesen.

Fol. 428. b. n. 1. Ad verb. Greuliche Abgötterey mit der Jungfrau Maria treiben.) Daß die Jungfrau Maria ein Ausbund einer frommen und tugendhaften Persohn gewesen, ist daraus satsahm abzunehmen, daß Gott sie vor allen in der gantzen Welt gewürdiget hat, zur Mutter des Heylandes auszuersehen; Wie denn ihr gantzes Betragen, so wohl bey der ihr geschehenen Ankündigung der Empfängniß des Sohns Gottes, als in ihrem übrigen Leben, solches bezeuget; daher sie die gebenedeyete unter allen Weibern, Luc. 1. v. 28. 42. genannt wird. Doch aber ist sie gleich andern ein, in Sünden empfangenes, Mensch gewesen, und daher keiner göttlichen Verehrung fähig. Indessen vergehen sich die Päbstler hierin gar sehr, welche Mariolitæ derselben fast mehr als göttliche Ehre erweisen und von selbiger viele Abentheurliche Dinge und Heiligkeiten fingiren.

S. CHRIST. SONTAGS *Disp.* de *Charetismo.* Altorf. 1709.

J. F. BUDDEUS in *Progr.* de *Christo, unico redemtore* (345).

Und

(345) Daß die Auctorität der Mutter Gottes, Mariä, schon in dem *Concilio Oeconomico Constantinopolitano II.* behauptet sey, statuiret ANGELUS ROCCA de *Bibl. Vatic.* Sie setzen Gott selbige zur Seiten, daher SIMEON de MAIS beym Schluß seines *Comment. in Psalmos* schreibet: *Laus Deo ejusque Matri, Virgini;* Und ziehen selbige wol Christo, ihrem Sohne, vor; wie JOH. CONR. SCHRAGMULLER in einem besondern Wercke, unter dem Titul: *Probatio, quod Maria in Papatu Christo præferatur.* ausgeführet.

Von der Päbstler Idololatrie in Verehrung der Mutter Mariä.

Und wie die Idololatrie der Papisten in Verehrung der Mariä so hoch gestiegen, daß sie dadurch auch Gott und Christo seine Ehre geraubet; so haben sie nicht gewust mit was für Characteren und Tituln sie dieselbe zum Ueberfluß belegen solten. Wie denn ihre vielfältig an sie gerichtete Litaneyen und ihre Scriberten mit gantzen Voluminibus gehäufter Prädicationen solches bezeugen.

Von denen ihr beygelegten Tituln und Encomiis.

S. ABRAHAM BZOVIUS in *Thesauro laudum B. Virginis super Canticum: Salve Regina. Venet. 1592.*

Und so gar die H. Schrift und das gantze Psalter-Buch verfälschen, und, an stat des Nahmens Gottes, den Nahmen der Mutter Mariä substituiret (346), und derselben zu Ehren, nach der Anzahl der Psalme Davids vermittelst des Rosarii, S. oben *ad f. 37. b. n. 1.* verb. Vater unser p. 89. gewisse Gebether und Psalmen, aus deren literis

IDEM in *Maria florida*, seu de *Laudibus Mariæ*; in *IV. Panegyricis.*
FERREOLUS LOCRIUS, Paulinus, erhebet *Mariam*, *Augustam Virginem Deiperam*, in VII. Büchern.
THEOPHILUS REYMUNDUS hat *Nomenclatorem Marianum* heraus gegeben.
RUDOLPH HOSPINIANUS in *Descriptione commemorationis VII. Dolorum B. Mariæ Virg.* führet die *Mariam dolorosam* auf.
AUG. WICHMANNUS in *Sabbatho mariano*, s. de *origine colendi sabbatum in honorem Mariæ*; hat der Characteren eine ziemliche Anzahl.
H. ENGELGRAV in seinem *Panthεo coelesti* in *Fest. Annunciat. Mariæ* erwehnet der *Miraculorum Mariæ*, nescio qualiter non qualificatæ.

Anderer dergleichen Encomiasten und Præconum zu geschweigen, und besonders ex ordine Jesuitarum, welche recensiret

ALEGAMBE in *Biblioth. Jesuitarum*, in *Ind.*
Conf. DIDACI CASTELIO *Alphabetum Marianum.*
LISSERI *Systema p. m. 568.*
MAYERI *Progr. ad Disp. inaug.* M. COHLREIFFII.

Von ihrer Auctorität und Gültigkeit ihrer Vorsprache.

Und was sie derselben für eine Auctorität und ihrer Vorsprache bey ihrem Sohn, unserm Heylande, für eine Kraft beylegen, davon habe eine lächerliche Historie aus des Stralsundischen Burgerm. ZASTROWS Pom. geschriebenen Chronick angeführet, in dem Leich-Progr. so auf das Absterben der Herculessen, des sel. Adv. POMMERESCHEN Witwe, im Jahr 1753. ediret. Und eine lächerliche Deutung des Nahmens Mariæ S. in POSSELII *Orat. de Fest. p. 10.*

Von denen Bildnissen.

NICEPHORUS CALISTUS *Hist. L. XII. C. 2.* erzehlet, daß der Evangelist *Lucas*, so wie von unserm Heylande eine, also von der Mutter Maria 7. Zeichnungen verfertiget und hinterlassen habe; Und zu Rom, in der Capelle der H. Mariä auf dem breiten Wege, ist folgende Aufschrift zu sehen: Hier wurde auch das Bild der gebenedeieten Jungfrau Maria gefunden, eines von denen sieben, die Lucas gemahlet. Hievon schreibet ARINGHUS in *Roma subterranea L. III. C. 12.* wenn er dieser Inscription gedencket: Zu Rom hat die Verehrung der Jungfrau Mariä ihren Anfang genommen, und ist von daraus der gantzen Welt angepriesen worden. Von diesen Gemählden der Mariä macht uns NICEPHORUS in *Hist. eccl. L. II. C. 23.* eine genaue Beschreibung in Ansehung ihrer Person, Natur, Dicke, Temperament; ja, so gar in Ansehung ihrer Finger hat er nicht unbemercket gelassen, daß sie etwas zu lang gewesen, und nicht das gehörige Verhältniß mit denen übrigen Theilen des Leibes gehabt hätten. Allein, zu den Zeiten AUGUSTINI, der im 5. Seculo gelebet, hat man nicht das geringste von einem dieser Gemählde gewust: denn er schreibet in *Tr. de Trinitate L. VII. C. 4. 5.* daß zu seiner Zeit niemand eine Nachricht von der Gestalt Christi, oder der Jungfrau Mariä ertheilen können; Man trift auch bey keinem andern etwas hievon an, biß in die Zeiten des NICEPHORI CALISTI, nemlich biß ins 14te Jahrhundert. Seit der Zeit aber ist die Menge solcher Gemählde dergestalt vervielfältiget worden, daß man in verschiedenen Gegenden der Catholischen Christenheit wenigstens 20 Stück zählet, die alle vom Lucas gemahlet und alle wunderthätig seyn sollen.

S. BOWERS Hist. der Römischen Päbste *de 1757. P. IV. p. 285.*

Von dem Marien-Bilde zu Loretto.

Ausser diesen wird der Mariä Bildniß bey denen Catholicken aller Orthen verehret, und findet man bey ihnen keine Kirche noch Capelle, darin nicht Bildnisse der Mariä seyen aufbehalten seyn, denen man denn an vielen Orthen eine wunderthätige Kraft beygeleget, und zuweilen von denen weit entlegensten Orten dahin Wallfarthen angestellet. Besonders ist des Marien-Bild zu *St. Loretto*, eine im päbstlichen Gebiethe auf einem Hügel in der Marca d'Ancona belegene befestigte Stadt, in deren Dohm-Kirche ein kleines Haus von Leimen zusammen getragen befindlich, wovon man fabuliret, daß es eben dasjenige seyn solle, worin die Mutter Gottes den Gruß vom Engel Gabriel entgegen genommen haben, und daß die Engel solches in einer Nacht dahin versetzt hätten; Wohin aus aller Welt Wallfahrten angestellet und Geschencke hingesandt werden. Was also dem, daselbst befindlichen, Marien-Bilde für ein [illegible] reicher Schatz gesammlet worden,

S. WAGNERI neue geprägte Jubel-Müntze *P. III.*
HÜBNERS Staats- und Zeit. Lex. v. *Loretto.*

Imgl. von dem wunderthat. Marien-Bilde alhier in Pom. zu Kentz.

Man hat auch ehedem alhier in Pommern ein wunderthätiges Marien-Bild zu Kentz, einem Dorfe bey Barth gehabt, so auch noch vorhanden, wohin zu Catholischen Zeiten viel Wallfarthen gehalten worden, und welches zur Aufnahme des dortigen Gesund-Brunnen ein vieles mag beygetragen haben. Wie dieses Bild vor Alters zu Catholischen Zeiten verehret worden, beschreibet

CRAMER in seiner Pom. Kirchen-Chron. *L. II. C. 33.*
JOCH. GERDES D. & Prof. Med. zu Greifsw. in einer besondern Beschreibung des Gesund-Brunnens zu Kentz *p. 61. segq.* woselbst er auch dieses Bildniß in Kupfer stechen lassen.

Päbstl. Mißdeut des dicti Gen. III. 15.

(346) Sie erklähren also das erste Evangel. *Gen. III. 15.* da sie an stat: derselbe soll dir den Kopf zertreten, setzen dieselbe. S. DEYLINGII *Observ. sel. P. V. p. 308.* Nachricht von der Hallischen Biblioth. wo der Codex PAGNINI recensiret wird.

literis initialibus der Nahme Maria heraus kommt, täglich beehen; welches das *Psalterium marianum* genannt wird.

S. des Gen. Sup. JO. FR. MAYERI *Progr. ad Diſp. inaug.* B. H. GEBHARDI de *Pſalterio Mariæ.*

Von denen Bibliis, Prophetis, Apoſtolis & literariis Marianis

S. DEYLINGS *Obſervatt. ſel. P. V. p. 316.*

Die Dänische *Bibliothec. P. II. p. 279.*

Der Jaf. Mariä Geburths-Fest.

2. Ad verb. Mit dem Tage *Nativitatis Mariæ.)* Welches ist der 8 Sept. auf deutsch: Unser Frauen Tag, als sie paren; d. i. bohren, oder gebehren ward. Wird auch öfters unser Frauen Tag der jüngere, oder der Jüngern, it. der letztere; oder unser lieben Frauen letzter Tag, und kurtz: Marie leeze, it. Frauen Tag der hindere, zum Unterscheide Mariä Himmelfarths Tage, so der erstere war, und weil an diesem Tage alle Festa majora Mariæ geschlossen werden, also genannt. Endlich führet er auch den Nahmen: Unser lieben Frauen Laternen- oder Lateren-Tag. S. HALTAUS *c. l. p. 123. sqq.*

An diesem Tage ward bey denen Päbstlern der Anfang des Evangelii Matthäi, das Geschlecht-Register unsers Heylandes, expliciret.

Verschiedene zu Ehren der Mariä angeordnete Feste; als

Es haben aber die Catholicken, ausser denen, alhier und sonst in unser Kirchen-Agende angeführten, noch verschiedene andere absurde Feste der Mutter Gottes zu Ehren eingeführet; dahin unter andern gehören:

1. Der Empfängniß Mariä.

1. Das *Feſtum Conceptionis immaculatæ Virginis;* zu deutsch: Unser lieben Frauen unbefleckten Empfahungs-Tag, oder unser lieben Frauen-Tag der verholnen, von dem Worthe verhoelen, so concipiren heisset.

HALTAUS. *c. l. p. 139.*

Weil dieselbe, dem Vergeben nach, an diesem Tage von ihren Eltern concipiret worden, welches bey denen Päbstlern am 8. Dec. gefeyret wird. Es halten nemlich selbige dafür, daß ihre Eltern sie ohne Beyschlaf aus der Materie des unschuldigen Adams erzeuget und sie also ohne Erbsünde, und von ihrer Mutter ohne Schmertzen gebohren sey. Wie denn auch das Kind nicht geschrien, oder geweinet haben soll.

S. HEINISII Kirchen-Hist. *P. I. p. 651. b.*

Es ist aber unter ihnen selbst annoch ein Streit, ob die Mutter Maria absque peccato, oder in peccato concepta, in utero materno aber, und zu welcher Zeit, purificata sey. Die Dominicaner behaupten, es sey die Jungfrau Maria allerdings in Sünden empfangen und gebohren; dagegen aber die Franciscaner und Jesuiten strenue das Gegentheil statuiret, welcher Punkt unter beyden Partheyen zu einen heftigen Disput gedien; biß endlich der Pabst ALEX. VII. den 8 Sept. 1661. den Ausschlag dahin gegeben, daß die Jungfrau Maria ohne Erbsünde empfangen sey. Welches sich gleichwol die Dominicaner nicht völlig wollen bereden lassen.

S. DORSCHÆI *Comment.* in *Evang. Lucam Cap. I. p. 608. sq.*

HILDEBRAND. de *Diebus feſt. p. 14.*

SCHMIDII *Hiſt. Feſt. p. 38.* & in *Lex. eccleſ.* vb. *Conceptio Mariæ.*

An diesem Tage wird ebenfalls das Geschlecht-Register unsers Heylandes Matth. 1. besonders der 16. vs. in der Römischen-Catholischen Kirchen erkläret.

2. Mariä Schnee-Feyr.

2. Das Fest der Mariä Schnee-Feyer. Lat. *Feſt. Mariæ ad nives*, s. *de nive*; it. *Dies nivis b. virginis*, und fällt auf St. Oswaldi-Tag, des heil. Königs und Martyrers, als den 5 August ein; Wovon nachzusehen HALTAUS *c. l. p. 115.* Das Evangelium, so an diesem Tage in der Catholischen Kirchen geprediget wird, ist Luc. 9. v. 27. 28.

3. Mariä Rosen-Cranz-Feyer.

3. Das *Feſtum ſanctiſſimi Roſarii Virginis Mariæ.* Von dem *Roſario* oder Rosen-Cranz der Mariä ist bereits oben *ad Agenda f. 37. b. n. 1. in fin. p. 89.* gehandelt worden. Diesem Rosario und denen darnach verrichteten Gebethern, hat man in der päbstl. Kirchen eine grosse Kraft beygeleget, und zu dem Ende ein eigen Fest angeordnet; worin der Anfang des 1. Capittels des Evangel. Matth. von dem Geschlechts-Register Christi expliciret wird. Es ist auch eine eigene Confraternität

des Rosarii gestiftet, wie gleich unten wird gezeiget werden; deren Confratres an einigen Orthen in Spanien das *Festum Rosarum b. Virginis* am Feste der Heil. Dreyfaltigkeit zu feyren gewohnt sind. Daher IGNATIUS COUTINUS, Ordinis F. F. Praedicat. S. S. Profess. in *Mariali s. Concionibus super Evangelia Festiuitatum sacratiss. Virg. Mariæ.* Bruxellis 1653. in 4. so wol in *Festum Rosarii*, als *Festum Rosarium Mariæ* auf jedes 6 besondere Considerationes verfertiget.

4. Mariä Ohnmachts-Fest.

4. Das Festum *Spasmi Mariæ*, vulgo Mariä Ohnmachts-Feyer. Man hat nemlich im Gelobten Lande, an dem Orth, wo Jerusalem gestanden, ein kleines zerbrochenes Hüttlein gezeiget, welches auf der Stelle soll erbauet gewesen seyn, wo die Mutter Gottes gestanden, wie sie ihren Sohn zur Gerichts-Städte hat hinaus führen gesehen; Und da sie ihn ansichtig geworden, in Ohnmacht gefallen. Der erste Urheber dieses Festes ist ungewiß; weil aber die Catholicken selbst dieses Mährlein eingesehen; so haben sie auf die Abschaffung dieses Festes gedrungen, und an dessen statt

5. Mariä Mitleidens-Fest.

5. Das *Festum Compassionis*, Sec. XV. eingeführet; Da das Evangelium Joh. 19. vs. 25. geprediget ward. Es ist aber selbiges nur als ein Particulair Fest zuerst vom THEODORICO, Episc. Colon. a. 1423. zur Zeit des Hußiten-Krieges angeordnet und hienächst an verschiedenen Orthen eingeführet, aber nicht zu gleicher Zeit gefeyret worden. S. HALTAUSII *Calendar. medii ævii. p. 70.*

6. Schmertzens-Fest.

6. Das *Festum solitudinis*, s. *septem dolorum b. Mariæ;* welches Fest zwar qua substantiam mit vorigen übereinkomt, daher auch im Pabstthum eben das Evangelium an diesem Tage erkläret wird; Es hat aber diese Kirche die Gewohnheit angenommen, dieses Fest besonders und unter einem besondern Nahmen zu feyern; Daher auch in des angeführten IGNATII COUTINI *Mariali* über beyde 6 besondere Abhandlungen zu finden sind. Es ist auch, wie gleich unten wird gezeiget werden, eine besondere *Confraternitas meditationum septem dolorum* errichtet worden.

Verschiedene zu Ehren der Maria gestiftete Societäten und Ritter-Orden.

Man hat auch der Mutter Gottes zu Ehren besondere Societäten und Ritter-Orden gestiftet. Also ward 1) im Jahr 1221. die *Fraternitas de Rosario b. Virginis* eingeführet; wovon kurtz vorher gehandelt worden. 2) Ward im Jahr 1233 der Orden der Ritter der Mutter Gottes errichtet und vom Pabst URBANO IV. a. 1262. unter des H. DOMINICI Regeln bestätiget. Die Pflicht dieser Ritter bestand darin, sich armer Wittwen und Weysen anzunehmen, und Familien, so mit einander zerfallen, zu versöhnen. Sie hatten einen Groß-Meister über sich; aber keine Convente, sondern ein jeder lebte mit seiner Familie in seinem eigenen Hause. Sie wurden Equites Mariæ glorioſæ, und weil sie gute Sache hatten, auch Fratres gaudentes, und im Scherz die lustigen Brüder genannt.

S. TRICHTERS Exercitien-Lex. v. Mutter Gottes Ritter.

Bald hernach ward auch 3) die *Confraternitas meditationum septem dolorum b. Mariæ* ohngefehr ums Jahr 1494. zu Reimerswalde in Seeland, und folgends in Flandern, Brabant und denen benachbahrten Ländern, Engelland, Deutschland und Frankreich eingeführet und ausgebreitet.

S. Anhang der Saml. von Alten und Neuen *de 1749. p. 964.*

Und 4) im Jahr 1615. ward zu Rom der Ritter-Orden von Jesu und Maria gestiftet, und 5) noch neulich im Jahr 1729 stiftete der Churfürst von Bayern, CARL ALBRECHT, nach erhaltener päbstlichen Concession, einen eigenen Ritter-Orden der unbefleckten Empfängniß der heil. Jungfrau Mariä. Ausser diesen finden sich viele andere zu Ehren der Jungfrau Mariä gestiftete Ordens. Wovon nachzusehen

TRICHTERS Ritter-Exercit. Lex. Tit. *Equites Georgiani defensorum immaculatæ conceptionis b. Mariæ virg. p. 659. & 666.*

Noch einige Feste der Heiligen, die in der päbstl. Kirchen gefeyret worden, als

Vormahlen sind in der päbstl. Kirchen noch weit mehrere Fest-Tage der Heiligen gefeyret worden, als alhier angeführet sind, davon wir zwar noch die Nahmen in denen Calendern finden, auch noch jetzo sehen, daß sie zum Theil in der Catholischen Kirchen feyerlich begangen werden; In unser Kirchen aber ist die öffentliche Feyer derselben abgestellet. Weil man von diesen Heiligen keine Nachricht und Anleitung in der Heil.

Schrift

Schrift findet: sondern, was von selbigen gesagt wird, mehrentheils in fabelhaften Relationen des Pabstthums bestehet. Conf. *not. ad f. 426. b. n. 1.* vb. Am Tage *omnium Sanctor. p. 452.* Wir wollen indessen einige der vornehmsten davon nach der Zeit wie sie im Kirchen-Jahr einfallen, anführen. Also sind, ausser denen in unser Kirchen-Agende recensirten Festen der Heiligen, annoch bekannt:

1. Das Fest St. Nicolai, so am 6. Dec. einfällt; Wovon oben *ad ord. eccles. f. 64. a. n. 9.* vb. Weynachten p. 736. gesagt worden. Das Evangelium so in der päbstlichen Kirchen an diesem Tage geprediget wird, ist enthalten *Matth. XXV. 14. sqq.* 1. Fest St. Nicolai.

2. Das Fest der Heil. Luciä, so auf den 13 Dec. einfällt. Dieses ist einer heiligen Jungfer zu Siracusa dieses Nahmens zu Ehren gestiftet; welche, da sie ihre Güther, so sie von ihren Eltern geerbet alle denen Armen hingegeben hatte, von ihrem eigenen Bräutigam angegeben und so die Marter-Crone verdienet. 2. Fest St. Luciä.

S. SCHMIDII *Hist. Festor. p. 41.*

Das Evangelium so an diesem Tage wie auch am Fest St. Annä geprediget wird, stehet Matth. 13. v. 44. An diesem Tage geschahe vor Alters auf hiesiger Greifswaldischen Academie die Umsetzung des anni semestris Rectoralis.

3. Das Fest *Gregorii M.* Pontificis Rom. so den 12. Martii einfällt, wovon bereits eben *ad ord. eccles. f. 58. a. n. 8.* vb. gute Music p. 713. gehandelt worden. 3. Fest St. Gregorii.

4. Das Fest St. Marci, so auf den 25 April einfällt. Dieser ist ein Jünger Christi und Gefährter Petri gewesen, und hat das Evangelium von Christo beschrieben, und wird dafür gehalten, daß er an diesem Tage seinen Martyr-Todt gelitten habe. Die gemeine Tradition ist, daß sein Cörper ums Jahr 800 nach Venedig transportiret sey, wo er auch noch im Tempel St. Marci gezeiget wird. Daher auch die Venetianer diesen Heiligen für ihren Haupt-Patron verehren, und dieses Fest jährlich aufs heiligste begehen. 4. Fest St. Marci.

S. HILDEBRAND. de *Diebus festis p. 84.* SCHMIDII *Hist. Festor. p. 132.*

Das Evangelium welches an diesem Tage in der Catholischen Kirchen expliciret wird, ist *Luc. X. 2. sqq.* befindlich. An diesem Tage ist der mehreste, oder grosse Creutz-Gang, da man in Procession die Creutze herum trägt; Der andere ist 3 Tage vor unsers Herrn Auffarth und heisset der minste Creutz-Gang; das heissen Rogationes, oder Litaneyen; Wie wol doch auch in einem andern Verstande die letztere die grosse Litanen, oder Creutz-Gang, genannt wird.

S. oben *ad ord. eccl. f. 17. b. n. 6.* vb. Litaney *p. 349.*

5. Auch hat man bey denen Päbstlern der heiligen Jungfrauen Walpurgis-Fest auf den 1 May gefeyert, welches Contracte Wolbrecht genannt wird. Von denen Wallfarthen, welche in dieser Nacht vor Walprecht nach deren Grabe ohnweit dem Blocks-Berge, in dem Kloster Heidenheim, woselbst sie gestorben, angestellet worden, woraus mit der Zeit die bekannte Legende von der Wallfarth der Hexen in dieser Nacht nach dem Blocks-Berge entstanden. 5. Fest St. Walpurgis.

S. GOEDELMANNI *Tr.* de *Magis, Veneficis & Lamiis L. II. Cap. 6.*

Recens. im Rostockschen Etwas *de 1737. p. 100.*

VOGTII *Disp.* de *Conventibus Segarum ad suu Sabbatha.*

SCHMIDTS Fastel-Abends Samlung p. 26.

Von denen verschiedenen abergläubischen Handlungen, welche der gemeine Mann in dieser Nacht vom letzten April biß zum 1 May vorzunehmen pfleget, daß auch deshalb besondere Edicta im Mecklenburgischen dawieder ausgegangen, handelt

Der Hr. MANTZEL in *Disp.* de *Calendario Mecklenburgico Sect. II. §. 23. sq.*

6. Das *Festum inventionis Crucis Christi*, Creutz-Erfindung, welches jährlich auf den 3. May, zum Andenken der wunderbahren Erfindung dieses Creutzes durch die Kayserin HELENA, des ersteren christlichen Kaysers CONSTANTINI M. Mutter, in der päbstlichen Kirchen gefeyret wird. Diese fromme Kayserin war begierig das Creutz Christi wieder zu haben, wesfals sie ihr den Orth der Creutzigung zeigen und darauf durch Soldaten nachgraben ließ, da sie denn selbiges, nebst denen übrigen bey- 6. Fest Creutz-Erfindung.

den Creutzen der Schächer, sol gefunden haben. Wie man aber an selbigen nicht abnehmen können, welches eigentlich Christi Creutz gewesen, habe man einen, kurtz vorher verstorbenen, Todten auf diese Creutze geleget, welcher, da er auf das rechte Creutz gekommen, so fort wieder lebendig geworden; woran man denn das rechte Creutz erkannt habe; wie SOZEMENUS in *Histor. eccles. L. I. Cap. 17.* und andere mehr beschreiben, welche WILDVOGEL in *Disp.* de *venerabili signo Crucis C. I. §. 13.* anführet. Das Evangelium, welches die Päbstler an diesem Tage erklähren, sind die Worthe des 14. und 15ten vs. Joh. 3. Es ist aber alles dieses fingiret, weil Titus und Adrianus zur Zeit der Zerstöhrung Jerusalems da herum alles verstöhret, und also nicht glaublich, daß diese 3 Creutze an ihrer Stelle geblieben und über 300 Jahr in der Erden sich conserviret haben solten. Zudem meldet EUSEBIUS nichts hievon, da er doch umständlich beschreibet, wie Helena den Berg Golgatha habe abräumen lassen. Indessen giebt man doch vor, daß die Kayserin solches nach Constantinopel habe bringen lassen. Man weiset aber im Pabstthum hin und wieder so viel Holtz von diesem Creutz, daß es nicht anders, denn durch ein Miracke! sich ungemein müßte vermehret haben. S. HEDERICHS Antiquitäten-Lex. v. *Crux Christi p. 559.*

Es hat inzwischen der Pabst EUSEBIUS, zum Gedächtniß dieser Erfindung und zu Ehren dieses heil. Creutzes, ein besonder Fest auf den 5. May angeordnet.

v. *can. 19. de Consecr. dist. 3.* GRETSER de *Sancta Cruce T. I. L. I. C. 64.*

Welchem Creutze zu Ehren man auch Creutze bey öffentlichen Processionen, die Creutz-Gänge genannt worden, S. Anmerck. über die Kirchen-Ordn. p. 133. u. 351. imgleichen bey öffentlichen Beerdigungen, *c. l. p. 144.* vorgetragen. Von dem Gebrauch und Mißbrauch des Zeichen des Creutzes ist schon oben *c. l. p. 133.* gehandelt worden.

7. Das *Festum Corporis Christi*, zu deutsch: Frohnleichnams-Fest genannt, wovon bereits oben *p. 425. a. n. 1. p. 486.* gehandelt worden. Das Evangelium, so in der päbstl. Kirchen an diesem Tage geprediget worden, stehet Joh. 6. v. 55-58.

1. Fest St. Petronillä.

8. Haben auch die Catholicken, zu Ehren der Petronillä, welche sie für des Apostels Petri Tochter ausgegeben, ein eigen Fest auf den 31. May angeordnet.

S. JO. FR. MAYERI *Disp.* de *Petronilla, Petri, Apostoli, filia.* Gryph. 1707. it. in D. de *Clericorum Conjugio* 1710. th. 1.

9. F. Creutz-Erhohung.

9. Das *Fest. Exaltationis Crucis*, Creutz Erhöhung, so auf den 14. Sept. einfällt. S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 173.*

Weil HERACLIUS ao. 19. von Constantinopel nach Jerusalem verreiset, und von dort das erfundene Creutz Christi abgeholet und nach Constantinopel gebracht. Zu dessen Andencken MANUEL COMMENUS, Imper. orient. dieses Fest geordnet.

S. WILDVOGELII *D.* de *Venerabili signo Crucis c. l.*

Das Evangelium, so an diesem Tage in der Catholischen Kirchen geprediget wird, ist Joh. 12. v. 31. befindlich.

10. Fest St. Lucä.

10. Das *Festum Lucæ*, des Evangelisten und Apostels, der die Apostel Geschicht geschrieben, und seiner Profession nach ein Mahler soll gewest seyn. Es fällt selbiges auf den 18. Octobr. ein.

S. HILDEBR. de *Diebus fest. p. no.* SCHMID. *Hist. Festor. p. 180.*

Und wird in der päbstl. Kirchen an diesem Feste eben das Evangelium geprediget, was oben, am Tage St. Marci, angeführet worden.

11. Fest Aller Seelen.

11. *Festum omnium animarum*, welches gleich nach dem Fest aller Heiligen auf den 2 Nov. gefeyret wird. Wodurch man denen Seelen im Fegfeuer eine Erquickung machen wollen, welches einige schon dem Heydenthum zuschreiben.

S. HILDEBRAND. de *Diebus festis p. 113.* und im *Tr.* de *Offertorio pro defunctis Cap. XVI. p. 122.*

SCHMIDII *Historia Festorum p. 184.* (347) 3. Ad

Calendarium ecclesiast. N. XXXIX.

(347) Weil nun der Heil. Tage so viel waren, welche man im Pabstthum zu feyren gewohnt gewest, darnach man vormahls die Data in denen öffentlichen Instrumenten zu benennen pflegte: so habe dienlich erachtet ein besonder *Calendarium ecclesiasticum*, oder ein alphabetisches Verzeichniß solcher Heil. Feste und an was Tagen ein jegliches gefeyret worden, im *Append. N. XXXIX.* anzufügen.

3. Ad verb. Lateinisch Gesänge.) Von der Gewohnheit lateinisch in der Kirchen zu singen, ist bereits oben *ad ord. eccl, f. 66. a. n. 2. p. 746.* zu handeln Gelegenheit gewesen.

4. Ad verb. *in Paschate.)* Die lateinischen Gesänge und Responsoria, so ehedem in diesem Feste gesungen worden, sind in LOSSII *Psalmodia f. 95. b. sqq.* anzutreffen.

5. Ad verb. *Ascensione.)* S. LOSSIUM *c. l. p. 136. b. sqq.*

6. Ad verb. *Pentecoste.)* S. *c. l. p. 145. b. sqq.*

7. Ad verb. *Trinitatis.).* S. *c. l. p. 156. b. sqq.*

8. Ad verb. *Purificationis.)* S. *c. l. p. 210. sqq.*

9. Ad verb. *de beata Virgine.)* S. *c. l. p. 222. sqq.*

10. Ad verb. de *Maria Magdal.)* S. *c. l. p. 236. sqq.*

11. Ad verb. de *Decollat. Johannis.)* S. *c. l. p. 248. b. sqq.*

12. Ad verb. de *Apostolis.)* S. *c. l. p. 257. b. sqq.*

13. Ad verb. de *Evangelistis.)* S. *c. l. p. 265. b. sqq.*

14. Ad verb. de *Martyribus.)* S. *c. l. p. 271. sqq.*

15. Ad verb. des *Cantionals* L. LOSSII.) Dies ist das Werk, welches vorstehend allegiret worden; Wovon nachzusehen was oben *ad Ag. f. 72. a. n. 1. p. 139.* davon angebracht worden.

Fol. 429. a. n. 1. Ad verb. Antiphonen.) Davon oben gehandelt worden *ad ord. eccl. f. 59. b. n. 5. p. 716.*

2. Ad verb. Responsorien.) Siehe gleichfals oben *c. l.*

3. Ad verb. Sequentien.) S. oben *ad Ag. f. 71. b. n. 7. p. 137.*

4. Ad verb. Pastor und Küster auf Lateinisch.) S. was oben *ad ord. eccl. f. 66. a. n. 2. p. 746.* hievon angemercket worden.

5. Ad verb. Vespern.) S. oben *ad ord. eccl. f. 17. b. n. 4. p. 348.*

6. Ad verb. Metten.) S. oben *not. ad Ag. f. 68. a. n. 3. p. 121.*

7. Ad verb. *in Officio.)* S. oben *ad Ag. f. 70. a. n. 2. p. 123.*

8. Ad verb. sol man Deutsch singen.) S. oben *not. ad Ord. eccl. f. 17. a. n. 13. p. 343. not. 315.*

Vom Advent, was man in der Zeit auf die Werckel-Tage ꝛc.

9. *Ad Rubr.)* Was auf denen Sontagen im Advent geprediget werden soll, ist oben *f. 406. b.* angeführet worden.

Fol. 429. b. n. 1. Ad verb. *Gen. III.)* Nemlich *vs. 15.* vom verheissenen Weibes-Saamen, davon oben *ad ord. eccl. f. 1. a. n. 1. p. 113.* gehandelt worden.

2. Ad verb. *cum apparatu.)* D. i. mit vielen gekünstelten, oder hochtrabenden Worthen, wie wir bereits oben *ad ord. eccl. p. 331. not. 297.* erinnert haben.

3. Ad verb. *Gen. XII.)* und zwar *vs. 3.* In dir sollen gesegnet werden alle Geschlechte auf Erden.

4. Ad verb. *Gen. XXVI.)* woselbst *vs. 4.* obige Verheissung dem Isaac wiederholet wird.

5. Ad verb. *Gen. XXVIII.)* *vs. 14.* alwo eben diese Verheissung dem Jacob geschiehet.

6. Ad verb. *Gen. XLIX.)* *vs. 10. n.* und 12. Es wird das Scepter ꝛc.

7. Ad verb. *Num. XXIV.)* *vs. 17.* Es wird ein Stern aus Jacob aufgehen.

8. Ad verb. *Deut. XVIII.)* *vs. 18. 19.* Ich wil ihnen einen Propheten, wie du bist, erwecken ꝛc.

9. Ad

9. Ad verb. *2. Sam. VII.)* *vs. 12. 13. 14.*
10. Ad verb. *Esa. VII.)* *vs. 14.* Siehe, eine Jungfrau ist schwanger.
11. Ad verb. *LXI.)* *vs. 1.* Der Geist des Herrn ꝛc.
12. Ad verb. *Jerem. VII.)* *vs. 5.* Siehe, es komt die Zeit.
13. Ad verb. *Haggai I.)* Sol heissen: am *II. vs.* 7. und 8. Es ist noch ein kleines dahin ꝛc.

Ordnung der Sermonen im H. Weynachts-Fest.

Fol. 431. b. *Ad Rubr.)* S. oben *ad Ag. f. 407. a. n. 8.* ad verb. Am heiligen Christtage. p. 461.

Fol. 432. a. Ad verb. Im Anfang war das Worth.) Von diesem trefflichen Dicto und was darüber gestritten werde, haben wir schon oben *ad ord. eccl. f. 162. not. 140.* und *p. 187. not. 169.* etwas beygebracht.

Fol. 432. b. n. 1. Ad verb. Am St. Stephans-Tage.) S. oben *ad f. 407. b. n. 1. h. v. p. 462.*

2. Ad verb. Am St. Johannis-Tage.) S. oben *ad f. 423. b. n. 5. sq. p. 477.*

Fol. 434. a. n. 1. Ad verb. Unter dem *Officio.)* S. *not. ad Rubr. f. 70. a. n. 2. p. 123.*

Fol. 434 b. n. 1. Von St. Johanne dem Evangelisten.) Davon oben *ad ord. eccl. p. 159. not. 125.* und *ad Ag. p. 463.* gehandelt werden.

Fastnachts-Predigten.

2. Ad Rubr. *Esto mihi.)* Daß von diesem Sonntage die Fasten angefangen werden, ist schon oben *ad f. 287. a. n. 1. h. v. p. 439.* gesagt werden.

Von der Woche vor Fasten.

Fol. 435. a. n. 1. Ad verb. In der Wochen vor *Esto mihi.)* Bey denen Anglo-saxonibus ward diese Woche *Cyswuca*, i. e. *hebdomas casta* genannt; weil die Alten sich zu dieser Zeit der Keuschheit und Mäßigkeit besonders befleißigten. Das Verderben folgender Zeiten aber hat dergestalt überhand genommen, daß man die heydnische *Bachanalia,* (348) welche man ehedem um die Weynachts-Zeit trieb, unter dem Nahmen der Carnevals-Lustigkeiten,

S. oben *not. ad ord. eccl. f. 64. a. n. 9.* Weynachten *p. 735. not. 723.*

num auf diese Zeit verleget hat; Weil man dafür gehalten, daß die Thorheit durch die folgende strenge Fasten gleich wieder versöhnet werden konnte.

Vom Vastel-Abend Montag.

2. Ad verb. Am Montage.) Dieser wird auch Vastel-Abend,

S. *not. ad f. 287. a. n. 1.* verb. Auf *Esto mihi, p. 439.*

oder, um mehrer Deutlichkeit willen, Fastel-Abend Montag genannt; Weil besonders

Von Benennung der Bachanalien.

(348) Von dem BACHO, einem Heydnischen Abgott des Weins, sonst des *Jovis* und der *Semeles* Sohn, S. HEDERICHS *Mytolog. Lex. h. v.* sind die *Bachanalia*, oder das Fest, so diesem Gott gewidmet war, benahmet. Die Griechen nannten es auch *Dionysia*, als von welchen dieses Fest auch auf die Romer gekommen; die es in denen letztern Tagen des Octobers auf eine ärgerliche Arth gefeyret, so daß Männer und Weiber, Jungfern und junge Pursche unter einander sich befanden, Kränze von Wein-Reben auf den Kopfen und Thyrsos in den Handen hatten, sonst nackt giengen, ohne daß sie doch die Schaam verbunden hatten, jedoch allerhand Thier-Häute um sich hiengen, bey Nacht unter dem Schein der Fackeln, durch die Stadt tantzeten, darzu sungen und ihr *Evohe Bache!* schrien. Dabey sie auch die misteria nocturna feyreten, die aber von der HISPALA FICENIA verrathen wurden, daß also der Rath bewogen ward, die Bachanalia überall abzuschaffen. S. HEDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Bachanalia.*

Von denen Liberalibus.

Doch sind hiemit nicht zu confundiren die *Liberalia*, welches Fest ebenfals dem BACHO, oder LIBERO, wie er auch genannt ward, zu Ehren, auf den 17 Martii unter allerhand Spiel und Lustigkeiten gefeyret ward, jedoch gieng es dabey nicht so gottloß und unzüchtig, als bey jenem, zu. S. HEDERICH *c. l.* v. *Liberalia.*

Indessen nennen wir noch heute zu Tage dergleichen Ausschweiffungen, welche auch bey uns zu gewissen Zeiten noch wol im Schwange sind, Bachanalia. Wie denn auf Academien offtmals offentliche Patente wieder solche Bachanalia zur Fastnacht-Zeit divulgiret werden.

ders dieser Mantag in den Dorledagen, i. e. in diebus lætitiæ, gar übel und lüstern zugebracht ward, so nannte man selbigen den Gailen Mentag, auch wol Freß Montag, imgleichen Blauen Montag; Weil man zu der Zeit alles in der Kirchen mit blau Tuch ausschlug; und weil auch die Handwercker an diesem Tage aller Arbeit müssig giengen, so ist daher gekommen, daß man überhaupt alle müßige Tage mit dem Nahmen des blauen Montags beleget. Man hat ihn auch wol der Narren Kirchweih genannt. V. HALTAUS *c. l. p. 53. sq.*

3. Ad verb. Dienstage.) Mit diesem fangen eigentlich die Lateiner ihre Fasten an, daher derselbe die rechte Fast-Nacht genannt wird, *Vigilia carnis privii, f. Jejunii quadragesimalis*, oder um mehrere Deutlichkeit: Fastnacht Dingstag, oder der letzte Vastel-Abend; Imgleichen die junge Fastnacht, weil die Deutschen, nebst andern Völckern, von einem Abend biß zum andern den Tag rechneten. Vom Dienstage vor Aschers-Mittwochen.

S. SCHMIDII Fastel-Abend Sammlung p. 38.

Conf. *not. ad ord. eccles. ad f. 64. a. n. 9.* verb. Weynachten. *p. 733.*

Dagegen der Sonntag Invocavit die alte Fast-Nacht genannt wird.

S. HALTAUS *c. l. p. 55.*

Wenn also in alten Urkunden vorkömmt, daß Fastnacht gehalten worden, und man sich dazu ein ander eingeladen: so ist eben nicht dieser Dienstag præcise darunter zu verstehen, sondern man hat so wol einige Tage vor, als nach den Sonntag Esto mihi, oder den Ascher-Mittwochen, darunter begriffen.

S. HALTAUS. *c. l. p. 57.* SCHMID. Saml. *c. l. p. 4.*

4. Ad verb. Historia von Sodom und Gomorra.) Waren 2 Städte des gelobten Landes gegen Aufgang, 6 Meilen von Jerusalem gelegen. Welche Gott wegen ihrer grossen Sünden, sonderlich der viehischen Huhrerey, die sie öffentlich ausübeten und sich derselben ungescheuet rühmeten, mit Feuer und Schwefel vertilgete. *Gen. XIX. 24. Deut. XXIX. 23.* S. GROTIUM *de Verit. Relig. Christ. L. I. p. 16. p. 89.* Daher noch jetzo die gräulichsten Sünden, besonders in Unzucht wieder die Natur betrieben, Sodomiterey genannt werden. Doch lässet sich eine jede Verrühmung einer Sünde nicht gleich mit einer Sodomiterey vergleichen.

S. LEYSER in *Med. ad ff. Sp. 589. m. 1.*

5. Ad verb. Am Mittwochen.) Der Mittwochen nach Esto mihi, da die Fasten angehet, S. oben *ad f. 287. a. n. 1. h. v. p. 439.* wird Ascher- oder Aschen-Mittwochen genannt, welche von der, an diesem Tage üblichen, incineratione, da die Asche, welche aus denen, im vorigen Jahre consecrirten, Palmen und Oehl-Zweigen gebrannt war, an diesem Tage denen Gläubigen, in signum luctus & recordationem mortis, aufs Haupt geleget ward. Vom Aschers-Mittwochen und ritu incinerationis.

S. CALVÖR *Rit. eccles. P. II. S. 2. C. 23. §. 2.*

SCHMIDII *Hist. Festor. p. 97.*

Welchen ritum die Christen von denen Juden entlehnet. *Jerem. XXV.* Er heisset auch der Schur-Tag, vom Scheuren, reinigen; und ward bey denen Alten als das Caput sanctæ Quadragesimæ angesehen.

S. HALTAUS *c. l. p. 57.* SCHMIDTS Fastel-Abend Saml. p. 38.

Es wird schon im Concilio Agathensi im Anfange des VI. Sec. dieser incinerationis gedacht; Doch hat eigentlich der Pabst GREGORIUS M. die incinerationem quadragesimæ auf diesen Tag verlegt. V. CALVÖR *c. l. C. 23. §. 3.*

Den rigorem dieses Festes, des Ascher-Mittwochens, haben ex relatione Patrum Agathensium umständlich beschrieben

HILDEBRAND de *Diebus fest. p. 47.* & in *Enchrid. p. 50.*

CALVÖR *c. l. §. 3.* SCHMIDIUS in *Hist. Festor. p. 101.*

WILDVOG. in *D.* de *eo, quod just. est circa tempus Quadr. C. I. §. 12.* (349)

Die folgende Tage biß Invocavit pflegt man die 4. Tage zu nennen. S. oben *ad f. 411. a. n. 1.* verb. *Invocavit. p. 467.* Wie

(349) Es hat eine alte Gewohnheit eingeführet, daß junge Leute am Ascher-Mittwochen sich ein ander des Morgens frühe, wenn einer den andern noch im Bette antrift; mit Ruthen streichet, Vom Fastnacht abstäuben.

Wie man die Paßion unsers Hn. J. C. in Städten und Dörffern predigen soll.

Fol. 435. b. n. 1. Ad verb. Paßional-Büchlein D. JOH. BUGENHAGEN.) S. oben *not. ad f. 423. b. u. 4. p. 476.*

Vom Fest der süssen Brodt.

2. Ad verb. Das Fest der süssen Brod.) Welches auch das Fest der ungesäurten Brod genannt wird, und nach dem Gesetz 7. Tage lang begangen ward, in welchen die Juden keinen Sauer-Teig essen, noch in ihren Häusern müssen finden lassen, *Exod. XII. Lev.* und *Num. XVIII.* Diese Tage der süssen Brod wurden auch Ostern genannt. Wovon der sel. D. Bugenhagen in seinen *Passionali* einen feinen Unterricht mittheilet.

Von der Gewohnheit des Fußwaschens.

2. Ad verb. Fuswaschen.) Die Morgenländer waren gewohnt, wegen der grossen Hitze mit blossen Füssen zu gehen; Weil es nun in dortigen Landen viel sandigte und staubichte Wege gab, daß ein Wanders Mann dadurch unreine Füsse und auch leicht Wehtage an denenselben bekommen konnte: So war das erste, was man einem fremden ankommenden Gast Wasser zum Fußwaschen darreichte. *Gen. XVIII. 4. XIX. 2. 1. Sam. XXV. 41.* Dieses verrichteten nun die Gäste selber *Gen. XXIV. 32. XLIII. 24. Jud. XIX. 21.* oder man liess ihnen auch durch die gemeinsten Knechte diesen Liebesdienst erweisen. Der Gebrauch war auch noch in der ersten christlichen Kirchen. *1. Tim. V. 10.*

S. JAC. GRETSERI *Podoniptrum*, s. *Liber* de *more lavandi pedes peregrinorum & hospitum.* cum ejus *Horto crucis* editus Ingolst. 1610.

Daher denn unser Herr Christus, kurtz vor seinem Leiden, um denen Jüngern ein überzeugendes Exempel einer wahren Demuth, der sie nachfolgen solten, zu geben, ihnen noch vorhero die Füsse waschete. *Joh. XIII. 14.* Wodurch er zugleich das Geheimniß der geistlichen Reinigung durch sein Blut abbildete. Daher, als *Petrus* nicht wolte ihm die Füsse waschen lassen, antwortete der Herr: **Wo du dir die Füsse nicht waschen lässest: hast du kein Theil an mir;** und ferner: Wer gewaschen ist, (d. i. wiedergebohren durch Wasser und Geist,) der darf nichts, denn die Füsse, waschen. *c. l. v. 10.* S. BÜCHNERS Biblische Hand-Concord. Tit. Fuß. §. 9.

Vom päbstl. Fußwaschen.

Dieser Demuth Christi wil nun der Römische Pabst gleich thun, daher er sich nicht nur *Servum servorum* nennet; sondern auch am grünen Donnerstage gewissen armen Leuthen die Füsse wäschet. Welchem auch andere grosse Herren hierin nachzuahmen gewohnt sind. S. THOM. ITTIGII *Diss.* de *Pedilavio Christi in Stando.* Lipsi. 1699.

it. Fußküssen.

Ohnerachtet der Pabst sonst aus übertriebenem Hochmuth, bey Ertheilung öffentlicher Audience, auf einem erhabenen Thron sitzend und einen silbernen Pantoffel anhabend, von denen Fremden ihm die Füsse küssen lässet.

S. JOH. STEPHANI VALENTINI (vulgo ESTEVE) *Tr.* de *Osculatione pedum Papæ Romani.* 1588. Ext. in *Tr. Tract. XIII.*

JOH. WIESENHAVERI *Epist. dedicat.* de *Podolatreia* (i. e. osculatione pedum) *Imperatorum veterum & Romani Pontificis.* Recens. in den Pom. Nachrichten *P. I. p. 824.* Darnach

welches man im ungereimten Verstande Aschern nennet; oder, wie man hier zu Lande zu sagen pfleget, die Methe, oder Heiß-Wecken absteupen. Es schreibet sich selbige nicht von der secta flagellantium; denn diese geißeln sich selbst, und zwar nicht junge Leute allein, sondern auch alte; und das nicht zu einer gewissen Zeit, sondern wenn es ihnen einfällt; nicht aus Scherß, sondern in signum pœnitentiæ; und zwar nicht mit Ruthen, sondern mit Knot-Peitschen biß aufs Blut. Auch ist der Uhrsprung derselben wol nicht in denen festis Romanorum Lupercalibus, welche um eben diese Zeit gefeyret wurden und dem ritui vom Aschen-Mittwochen doch näher kommen, als die flagellationes; noch aus andern, zu der Zeit aus dem Heydenthum sich conservirten Gebräuchen, davon *ad f. 207. a. n. 1. p. 431.* Erwehnung geschehen, zu suchen. Der belesene Hr. Prof. SCHMIDT hat deren in seinen *c. l.* angeführten Fastelabend-Sammlungen nicht gedacht; Meiner wenigen Muthmassung nach ist dieselbe in den Klöstern im Pabstthum zu suchen. Da etwa die Mönche an diesem Tage frühe ihre horas angefangen, und um sich einander zum frühen Aufstehen zu excitiren, hat einer den andern belauret, daß, wer den andern noch im Bette betroffen, ihn gestäupet, der dadurch obligiret worden, dem andern die Methe, als ein damahls gewohnliches angenehmes Getränck, so beym der Zeit gewohnlichen trocknen Faß sich gut schickte, zu verspreche[n].

Darnach in der stillen Woche gegen Ostern, sol man ꝛc.

Fol. 437. a. n. 1. Ad Rubr. Stillen Woche.) S. oben *not. ad f. 412. b. n. 2. h. v. p. 470.*

Fol. 437. b. n. 1. Ad verb. die Historie vom Lazaro.) Welche von D. Joh. Bugenhagen in seinem oben *f. 423. b. n. 4. p. 476.* angeführten *Passionali* aus dem 11. Cap. des Evangelisten Johannis ausgezogen und mit einer kurtzen Auslegung versehen, und in allen Evangelien-Büchern, auch im Anhange unsers Greifswaldischen Gesang-Buches p. 192. befindlich ist.

2. Ad verb. Palm-Sonntage.) S. oben *not. ad f. 412. a. n. 3. p. 496.*

3. Ad verb. *Passionale* D. Bugenhagen.) S. die kurtz vorher gegangene Anmerckung. *n. 1.*

4. Ad verb. Am Montage und Dienstage.) In der ersten Kirchen war feria 5ta ante Pascha, nemlich der Dienstag in der stillen Wochen, der dies absolutionis solennis, quo pœnitentes absolvebantur. Vom Montag und Dienstag in der stillen Woche.

S. SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Absolutio.*

Und wird bey denen Catholicken der blaue Montag und Dienstag; von einigen aber corrupte der Atlas Dienstag v. *p. seq. pr.* genannt.

S. HALTAUS *Calendar. medii ævi p. 80.*

SCHMIDTS Fastel-Abend Saml. p. 37.

Fol. 438. a. n. 1. Ad verb. Am Mittwochen.) Dieser Tag, utpote 4ta feria majoris hebdomadis, ward *dies scrutinii* genannt, quia tunc in profectus Catechumenorum infirmatorum scrutinium instituebatur. it. vom Mittwochen.

S. SCHMIDII *Lex. eccles.* v. *Scrutinium.*

Bey denen Päbstlern wird er der krumme Mittwochen genannt, weil nemlich in dem Rath der Pharisäer an diesem Tage alles krum zugegangen. Zum Zeichen und Andencken dessen, sie die Gewohnheit gehalten, daß sie an diesem Tage in ihren Kirchen, nach der so genannten Rumpel- oder Pumper-Metten, ein grosses Geräusch und Tumult von der Jugend und der gantzen Versamlung erregen lassen.

S. HALTAUSII *Calendar. medii ævi p. 80.*

In unser Kirchen-Agende *f. 439. b. princ.* wird er vielmehr der gute Mittwochen genannt, gleich wie der folgende Donnerstag auch der gute Donnerstag genannt wird. v. *not. sequ.*

2. Ad verb. Am grünen Donnerstage.) Dieser wird in der alten Kirchen *Dies Viridium* genannt, weil Christus, als das grüne Holtz, an diesem Tage sein Leiden angetreten hatte; S. CALVÖR *Rit. eccles. P. II. S. 2. C. 28. §. 1.* Vom grünen Donnerstag.

Und weil nunmehro die Sacrificia Vet. Test. arefacta, unser Heyland aber, als der Reiß Davids, *Jes. LIII. 2.* und die Wurtzel Jesse, *Jes. XI. 1.* an deren statt ein neues Sacrament gestiftet, dadurch unser Glaube grünet und blühet; Daher auch die Gewohnheit entstanden, daß man an diesem Tage grünen Kohl, oder Kraut, isset.

V. CALVÖR *c. l. §. 1.* HALTAUS *c. l. p. 82.*

Und eben daher, weil Christus an diesem Tage das Heil. Abendmahl eingesetzet: so ward er auch *Dies cœnæ Domini* & *natalis calicis Dominici* genannt.

V. HILDEBRANDI *Enchrid. p. 53.* CALVÖR *c. l.*

SCHMIDII *Hist. Festor. p. 119.* WILDVOGEL *all. Disp. Cap. III. §. 4. sqq.*

Er heisset auch sonsten in denen alten Documentis der gute Donnerstag, S. *f. 438. b. pr.* item: *bona 5. feria*, it. *dies Jovis sancta.* Die Deutschen nennen ihn auch den hohen Donnerstag; Weil er unter allen Donnerstagen im gantzen Jahr der vornehmste und wichtigste geachtet wird. Imgleichen wird er auch der weiße Donnerstag genannt, von den weissen Kleidern, welche an diesem Tage die geistlichen angezogen. Imgleichen ward auch dieser und die beyden folgende Tage dies Lamentationis genannt. S. oben *not. ad f. 412. b.* verb. Stille Woche. *p. 470.*

Er heisset auch *dies Indulgentiarum;* auf deutsch Antlas, oder Antlaß Tag, der heil. Antlaß Pfingstag, (nicht aber, wie einige corrupte geändert, Atlaß Tag) weil in der Römischen Kirchen an diesem Tage denen pœnitentibus indulgentiæ ertheilet, und die Criminosi, peracta pœnitentia, absolviret und in die Gemeine wieder aufgenommen wurden. Auch pfleget der Pabst jährlich an diesem Tage solenniter den Bann wieder alle Ketzer anzukündigen. S. HALTAUS *c. l. p. 82. sqq.*
Jngleichen ist in der Römischen Kirchen der Gebrauch, daß man an diesem Tage, das Chrisma, d. i. das heil. Oehl zur Salbung, S. WILDVOGEL *c. l.* §. 8.
und Hostien zum Gebrauch aufs gantze Jahr consecrire;
S. oben *not. ad eccles. f. 6. b. n. 4. p. 249.*
Und was vorher an diesem Tage in der Römischen Kirchen für Thorheiten vorgenommen werden, beschreibet HILDEBR. in *Tr.* de *Diebus festis p. 67.*

Vom Stillen Freytag.

3. Ad verb. Stillen Freytag.) *Parascheve* war bey denen Juden überhaupt der 6 Tag in der Wochen und also der Rüsttag zum Sabbath, der auch bey uns der Char-Freytag genannt wird.
S. CALVÖR *rit. eccles. P. II. S. 2. C. 29. §. 1.*
SCHMIDII *Lex. eccl.* v. *Paraschve.*
WACHTER in *Glossar. germ. p. 107.* wil den Nahmen Char-Freytag herleiten von dem Worthe *garon*, præparare, daher er auch Garo Tag genannt werde, Germ. Rüsttag, Parasceves. S. HALTAUS *Calendar. medii ævi p. 88.*
Allein dieses wäre nur auf diesen eintzigen Tag, nicht aber auf die gantze Woche applicabel, welche auch die Char-Woche genannt wird.
S. oben *not. ad f. 412. b. n. 2.* verb. Stille Woche. *p. 470.*
Es wäre denn, daß diese gantze Woche die Vorbereitungs-Woche zu nennen sey.
S. HEDERICHS *Antiquit. Lex.* v. *Paraschve.*
Dieser Tag wird von einigen für den höchsten Feyertag gehalten; weil an selbigem Christus, der Welt Heyland, den Creutzes-Todt gelitten, und dadurch das menschliche Geschlecht bey Gott versöhnet. Wie strenge das Fasten an diesem Tage gehalten worden, zeiget
S. HILDEBR. in *Enchridio c. l. p. 54.* CALVÖR *c. l.*
SCHMIDIUS in *Hist. fest. p. 120.* WILDVOGEL *c. l. C. III. §. 11.*
woselbst auch letzterer §. 13. von dem Aberglauben handelt, welchen die Leuthe mit den Eyern, die an diesem Tage gelegt werden, treiben.
Man feyret indessen denselben bey uns nur den halben Tag über; Jedoch so, daß in der Nacht vom grünen Donnerstag biß zum Stillen Freytag, von des Morgens Glock 3 biß 6. in St. Marien-Kirchen die Historie der Paßion pflegt geprediget zu werden; Darin sonderlich das Gesinde gehet, weil solches am folgenden Tage mit Hausgeschäften beschäftiget ist. Und darauf wird von 7 biß 9 Uhr die Paßions-Geschichte in der Haupt-Kirchen musiciret. S. CALVÖR *c. l. Cap. XXIX. in fin.*
Jedoch wird bey uns keine Instrumental-Music dabey gemacht, und von 9 biß 12. wird über die gantze Paßion in 3 Actibus geprediget.
S. das Greifsw. Gesang-Buch im Anhange *p. 51. seqq.*
Zwar ist selbige vor einigen Jahren in eine Predigt contrahiret worden; Es dauret aber dieselbe eben so lange, als vorhin. Im Jahr 1751. den 15. Martii kam zu Hamburg eine eigene Verordnung heraus, daß der Char-Freytag daselbst den gantzen Tag über gefeyret werden solte.

Vom Sonnabend der Stillen Woche.

Der folgende Sonnabend, κατ ἐξοχην *Sabbathum magnum & sanctum*, der hohe Sambstag genannt, ward gleichfals in der ersten Kirchen sehr heilig gefeyret, und zugleich an diesem Tage ein grosses Fasten gehalten.
S. HILDEBR. in *Enchrid. alt. p. 54.* it. in *Tr.* de *Diebus festis. p. 71.*
CALVÖR *c. l. Cap. XXX.* SCHMIDII *Hist. Festor. p. 120.*
Doch ward mit diesem Tage das Jejunium Quadragesimale geendiget; nur daß solches nicht vor Abend geschahe.
S. WILDVOGEL *c. l. C. III. §. 14.*

und

und in der folgenden Vigilia wurde die Tauffe der Kinder und andere heilige Handlungen vorgenommen. S. SCHMIDII *Hist. Fest. p. 121.*
Die Lichter in denen Kirchen wurden ausgelöschet, das heil. Oehl, was noch übrig war, ward verbrannt; welches man den Judas verbrennen hieß; und daher diesen Tag den Judas Sambstag zu nennen pflegte. Es wurden neue Lichter angezündet, welche durchs gantze Jahr brannten und besonders *cereus paschalis*, die Oster-Kertze, genannt ward. S. HALTAUS. *Calendar. medii ævi p. 89.*

4. Ad verb. Lobgesang.) Dieses waren der 113. und fünf folgende Psalmen. S. oben *not. ad Ag. f. 71. b. n. 9.* vb. *Alleluja p. 138.*

Fol. 438. b. n. 1. Ad verb. Guten Donnerstag.) Also wird der grüne Donnerstag genannt. S. oben *not. ad f. 438. à. n. 2. p. 499.*

2. Ad verb. Von *Septuagesima* an.) Was an diesem Sonntage geprediget werden solle, ist oben *f. 410.* angeführet.

3. Ad verb. Catechismus-Predigt.) S. oben *not. ad ord. eccles. f. 18. a. n. 4. f. 355.*

Fol. 439. a. n. 1. Ad verb. in Krügen sitzen.) Daß die Verächter des Gottesdienstes zu dieser Zeit vom Heil. Abendmahl sollen abgewiesen werden, haben wir schon oben *ad ordin. eccles. f. 28. a. n. 7. p. 459.* angemercket.

2. Ad verb. Wo die Obrigkeit säumig.) S. oben *c. l. notata.*

3. Ad verb. D. Bugenhagens *Passionale.)* Von diesem Wercklein ist oben *ad f. 423. b. n. 4. p. 470.* gehandelt worden. Es folget diese Historie in diesem angezogenen Büchlein gleich nach der Auferweckung Lazari.

Fol. 439. b. n. 1. Ad verb. Gute Mittwochen.) Der Mittwochen in der Char-Wochen, so vor dem grünen Donnerstag vorher gehet.

S. oben *not. ad f. 438. a. n. 1.* vb. Mittwochen. *p. 499.*

2. Ad verb. Am Sonntage *Sexagesima.* S. oben *not. ad f. 410. b. n. 1. p. 466.*

3. Ad verb. Am Sonntage *Esto mihi.)* S. *not. c. l.*

4. Ad verb. Am Sonntage *Invocavit.)* S. *not. ad f. 411. a. n. 1. p. 467.*

Fol. 440. a. n. 1. Ad verb. Am Sonntage *Reminiscere.)* S. *not. ad f. 411. a. n. 6. p. 467.*

2. Ad verb. Am Sonntag *Oculi.)* S. *not. ad f. 411. a. n. 7. p. 468.*

3. Ad verb. Am Sonntage *Lætare.)* S. *not. ad f. 411. b. n. 1. p. 468.*

4. Ad verb. Am Sonntage *Judica.)* S. *not. ad f. 412. a. n. 1. p. 469.*

Fol. 440. b. n. 1. Ad verb. Die Historie vom Lazaro.) Nemlich von seiner Auferweckung. S. *not. ad f. 437. b. n. 1. p. 499.*

2. Ad verb. Nach Ephrem entweichet.) Welche zum Ende voriger Geschichte vorkommt.

3. Ad verb. Zu Gaste empfangen.) Diese Historie folget in der Ordnung *c. l.* unter der Rubrick: Historia des Sonnavends vor dem Palm Dage. Joh. *XIII.* und hebt sich an: Sechs Tage vor Ostern.

4. Ad verb. D. Bugenhagens *Passionale.)* S. oben *not. ad f. 423. b. n. 4. p. 467.*

5. Ad verb. Am Palm-Sonntage.) S. oben *ad f. 412. a. n. 3. p. 469.*

Ordnung der Sermon in dem Heil. Oster-Feste.

2. *Ad Rubr.* Heil. Oster-Feste.) Von diesem Feste und dessen Feyer ist oben *ad ord. eccl. f. 64. b. n. 1. p. 739.* umständlich gehandelt worden.

Beth-Woche auf Vocem Jucunditatis.

Fol. 443. a. n. 1. *Ad Rubr.* Beth-Woche.) S. oben *not. ad f. 415. b. n. 1.* ad vb. Am Sonntage *Vocem Jucund. p. 472.*

2. Ad verb. Mosis Gebeth *Exod. XVIII.)* Dieses ist ein Druckfehler und soll heissen *Exod. XVII.* woselbst gehandelt wird von dem Gebeth Mosis bey Schlagung des Felsen und bey der Schlacht des Amalecks, welches in unser Pommerschen Kirchen getheilet und an 2 unterschiedenen Tagen geprediget wird. Wie aus des RUNGII *Homilia* zu ersehen.

Ordnung der Sermon im Heil. Pfingst-Fest.

Fol. 443. b. n. 1. *Ad Rubr.* Am Heil. Pfingst-Fest.) S. oben *ad ord. eccl. f. 6. b. n. 3. p. 743.*

Von Gilden. Fol. 445. a. n. 1. Ad verb. Gilden.) Diese werden heute zu Tage überall am 3ten Fest-Tage nicht erlaubet; sondern gehen erst des folgenden Tages an; werden aber jetzo mehrentheils eingestellet. S. oben *not. ad ord. eccl. f. 21. b. n. 10. p. 387.*

Fol. 446. a. Ad verb. Predigten am Festtage Trinit.) S. oben *not. ad f. 417. b. n. 3. p. 473.*

Predigten auf St. Joh. Baptistä Tag.

Fol. 446. b. n. 1. *Ad Rubr.)* Von diesem Feste überhaupt ist oben *ad f. 292. b. n. 1. p. 443.* und was an diesem Tage geprediget werden solle, davon ist gleichfalls oben *ad f. 423. b. in fin.* und *f. 432. b.* gehandelt worden.

2. Ad verb. Joh. Empfängniß.) Dieses Fest fällt ein auf den 24. Sept. und wird auch besonders, doch nur halb, bey uns gefeyret, weil von der Conception und Geburth des Johannis die Geburth unsers Heylandes gerechnet wird; daß also dieses Fest das fundamentum & cardo totius Calendarii ist.

S. CALVÖRS *Rituale eccles. P. II. S. 2. Cap. 36. §. 1.*

Was man für deutsche Psalm singen soll.

Warum die, in diesem Titel vorkommende, Gesänge nur auf Sonn- und Fest- nicht aber auf Apostel-Tage gerichtet.

Fol. 447. b. n. 1. *Ad Rubr.)* Was überhaupt vom Singen und denen Gesang-Büchern zu mercken: ist bereits oben *ad ord. eccles. f. 17. a. n. 13.* vb. Singen p. 338. angebracht worden. Welche Gesänge aber auf die Sonn- und Fest-Tage und die auf jeden Sonntag verordnete Texte quadriren, solches zeiget dieser Titul an. Es sind aber darin keine Gesänge, so auf Gedächtniß-Tage der Heiligen gerichtet, anzutreffen; ob gleich im vorigen Titul gewisse Texte auf diese Tage angegeben worden; Welches daher komt, weil eines Theils die Agende nur solche Gesänge nahmhaft machen können, welche zu der Zeit üblich und bekannt gewesen. Dieser Art Gesänge aber sind, ausser denen so in der päbstl. Kirchen auf eine abgöttische Arth eingerichtet gewesen, in unser Kirchen nachhero allererst bekannt geworden. Und, da auch jeder Text mehr als eine Materie in sich fasset, daß also nach eines jeden Predigers Meditation über den Text die Gesänge variiren; überdem auch viele besondere Zufälle eines Christen vorkommen, darnach die Gesänge zu gebrauchen sind: so hat bereits dazu das neue Leipziger Gesang-Buch *de 1682.* als auch besonders unser Pommersches Gesang-Buch *de 1750.* in der vorgesetzten gedoppelten Anweisung guten Unterricht gegeben.

Von Nothwendigkeit der Erklährung der Gesänge.

Dieweil aber auch die Historie und Erklährung der Gesänge einem Prediger besonders nöthig und nützlich ist. Indem in verschiedenen Gesängen solche Ausdrückungen und Redensarthen vorkommen, welche nicht jederman bekannt sind; daß ein Prediger wohl thäte, wenn er auch ab und an einmahl der Gemeine die bekanntesten Gesänge und die darin vorkommende verblühmte und dunckele Redens-Arthen erklährete: so habe nicht nur bereits oben an verschiedenen Orten, da es die Gelegenheit mit sich gebracht, eine kurtze Erklährung der daselbst angeführten Gesänge mit getheilet, als in denen Anmer. über die K. O. *p. 546. sqq. 660. 723. sqq. 732. 737. sq.* Imgl. über die

die K. Ag. *p. 3. 117. 119. 135. 138. sqq. 158. sqq. 276. 425. 428. sqq.*; sondern ich will auch dasjenige, was zur Historie und Erklährung der alhier vorkommenden Gesänge dienlich ist, anführen, und noch am Ende von einigen andern, in unsern Kirchen gebräuchlichen, Liedern ein gleiches beybringen. Es hat auch schon der jetzige Herr Gen. Sup. v. BALTHASAR der Edition seines A. 1755. edirten Pommerschen Gesang-Buchs eine kurtze Erklährung einiger, in denen Liedern dieses Buchs vorkommenden, frembden und undeutlichen Wörther nach Alphabetischer Ordnung angehänget, welches gehörigen Orths alhier anzubringen nicht ermangeln werde. Zwar hat man Ursache, um der Gemeine Willen, die schon dazu gewohnt ist, von vielen gekünstelten Veränderungen der Gesänge zu abstiniren.

S. Anm. über die K. O. *p. 344. not. 316.*

Allein, so viel nutzbahrer ist auch dagegen, wenn man einen dunkeln und zuweilen unförmlichen Gedancken mit einer kleinen Veränderung der Gemeine verständlich macht; damit dieselbe von demjenigen, was sie singet, einen deutlichen Begrif haben möge. Es gefällt mir also wohl, wenn man schon an einigen Orthen angefangen bey denen dunklen Stellen in einer gantz kurtzen Note die Deutung derselben unter zu setzen. Ich will eine kurtze Anleitung hiezu geben; einem jeden aber seine Freyheit und einem Erfahrnen die Verbesserung überlassen.

2. Ad verb. Nun kom der Heyden Heyland.) Dies ist ein Lied des Heil. AMBROSII, so im Lateinischen heisset: *Veni Redemtor gentium;* und ist von LUTHERO ins Deutsche übersetzet worden. Ueber dieses Lied hat der bekannte CHRISTIAN HOBURG, unter dem Nahmen CHRISTIANI de MONTALTO a. 1696. Hertzens-Gespräche ediret, und der Hr. SERPILIUS hat in seinen zufälligen Lieder-Gedanchen *p. 120. seqq.* gar gelehrte Critische Anmerckungen darüber gemacht. Imgleichen hat der Gen. Sup. J. FR. MEYER in einer besondern *Disp.* de *Dominicis Adventus. Gryph.* 1701. eine Historie und kurtze Erklährung dieses Liedes beygefüget. Es ist aber hieben zu mercken, daß mit denen Worten: Nun kom ꝛc. nicht auf die Menschwerdung Christi gesehen werde; denn die ist schon verlängst erfüllet; sondern auf seine gnadenreiche Zukunft in unsere Hertzen. Durch die Worte des vs. 3. Gott da war in seinem Thron; wird nicht nur die Gegenwarth Christi in der Maria, so durch den Glauben, wie daher alle Gläubigen Tempel Gottes heissen, 1. Cor. 3. v. 16. sondern überdem die leibhaftige Einwohnung in utero Mariæ verstanden. Nun kom der Heyden Heyland.

S. SCHAMEL. *Vindiciæ Cantionum ecclesiast. P. I. p. 23.*

Vs. 4. Er gieng aus der Kammer sein, dem Königl. Saal so rein. Hiemit wird auf die Redensart des hohen Liedes Salom. 1. Cap. v. 4. und Amos 9. v. 6. gesehen. Ein Saal wird ein spatieuser Orth des Hauses, da eine gantze Versamlung von Menschen zusammen kommen kann, genannt, und wurden vermahlen mit diesem Nahmen auch die Höfe der grossen Herren, aulæ Principum beleget. S. FRISCH deutsch. Wörter-Buch *h. v.* Ferner singen einige im 4ten vs. Gott von Arth und Menschen-Held; Welches aber, um seine Nathur und Wesen anzuzeigen, heissen muß: Gott von Arth und Mensch ein Held; wie nicht weniger im 6. vers: Führ hinaus den Sieg ins Fleisch. Muß heissen im Fleisch; denn der Herr Christus hat den Sieg nicht ins Fleisch, sondern im Fleisch hinaus geführet. Endlich wird am Ende des 6ten Verses gemeiniglich gelesen: Das krancke Fleisch erhält; so doch heissen soll: enthält, denn so hat Lutherus selbst geschrieben.

S. Sein Gesang-Buch im *VIII. Tom. Jenens.*

Wie der Gen. Sup. RANGO in der Vorrede über Krügers Gesang-Buch observiret hat.

Conf. MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesang-Buch *de 1682.*

Es ist der Verstand dieser Worte, daß das krancke Fleisch solle geheiliget, gestärcket und durch denjenigen Sieg seelig gemacht werden, welchen Christus hinaus geführet hat. Col. 2. vs. 15.

S. SCHAMEL. *l. l. P. I. p. 28.*

3. Ad

Gott hat das Evangelium.

3. Ad verb. Gott hat das Evangelium.) Ad *vs.* 1. Was das Evangelium sey, .. S. oben *f.* 55. *a.* imgleichen Anm. über die K. G. p. 220. Ad verb. gegeben, daß wir würden from; ist zu mercken, daß, ob gleich das Evangelium im eigentlichen Verstande nicht sagt, wie wir from werden sollen; so ist doch die Frömmigkeit dessen Zweck und Absicht. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p.* 136. Wegen des Schlusses der Strophen dieses Liedes hat der Autor des Schlüssels zur Neuen Historie im 2. Jahr p. 284. sich weidlich aufgehalten, da er schreibet: Es wäre lächerlich, wenn einige schliessen wolten, die Kräfte der Nathur hätten abgenommen; wie der Autor dieses Liedes, der ein Hauffen wieder die Nathur lauffender Märchens mit eingemischet, und alles für lauter jüngsten Tages Zeichen ausgegeben. Doch sey auch dieses ein Zeichen vor dem jüngsten Tag gewesen, daß dieser Mann ein solch einfältig Lied verfertiget hätte. Allein es hat ihm geantwortet SCHAMEL. *c. l. P. I. p.* 137. *P. II. p.* 176. *sqq.* daß solche nathürliche Zeichen gar wol als signa, wo nicht immediata, doch als mediata typica des jüngsten Tages angesehen werden können; Indem man sich dabey den jüngsten Tag vorstellen und Gelegenheit nehmen kann, in Zeiten sich dazu anzuschicken. Im 4ten vs. wil das Wort Niemand nur gar wenige fromme und redliche Hertzen anzeigen. Vs. 5. Büberey, d. i. Schelm-Stücke, nequitia. vb. Schinderey, schanden ist eigentlich einen das Fell abziehen, daher ein Schinder excoriator genannt wird. Hievon wird ein Geitziger und übermäßiger Wucherer, der seinem Nächsten gleichsam die Haut vom Leibe schindet, und das Blut aussauget, ein Schinder, und eine solche unanständige Handlung, eine Schinderey genannt. Imgl. im 9. vs. die Welt ist voller Diebe; verstehe den gröbsten Hauffen, imgleichen subtile Diebe. S. SCHAMEL. *c. l. p.* 138. it. A. üb. d. K. A. *p.* 49. Ad verb. Pancketiren; d. i. schmausen, in Wollüsten, Sause und Schmause leben. S. Anm. über das Lied: O, Gott, mein Schöpfer edler Hort, Vs. 5. Wie die Worte des 12. vs. Die liebe Sonne, imgl. des 13. vs. Der Mond und Sonne ängsten sich ꝛc. zu verstehen. S. Anm. über die K. A. *p.* 61. *in fin.* Ob nach Anleitung des 14ten vs. ein Christ zu wünschen habe, den jüngsten Tag zu erleben, S. unten beym Liede: Es ist gewiß ja an der Zeit ꝛc. im letzten vs. Eben so sind auch die Worthe des 12. vs. darum verleurt sie ihren Schein, nur apparenter anzunehmen; in welchem Verstande auch Christus selbst Matth. 24. vs. 29. sich dieser Redensarth bedienet.

Herr Christ, der einig Gottes Sohn.

5. Ad verb. Herr Christ, der einig Gottes Sohn.) Dieses Lied wird von einigen des Theologi zu Wittenberg CASP. CREUTZIGERS Ehe-Frauen zugeschrieben, CARPZOV aber in seinen Lehr- und Lieder Predigten schreibet es dem ANDR. OSIANDRO, einem alten Theologo zu; der anfangs mit JOH. BUGGENHAGEN in der Schulen zu Treptow arbeitete, nachmals aber der erste Superintendens zu Riga ward. Von dessen Leben nachzusehen:

DAV. CHYTRÆUS in *Chron. Saxon. p.* 287. 291. 293.
CRAM. in *Chron. Pom. eccles. L. III. p.* 29. 50.
WETZEL. *c. l. p.* 57. & 159.

Gleich anfangs ist füglicher stat: Aus seinem Hertzen, zu setzen: aus seinem (nemlich des Vaters) Wesen entsprossen, Ebräer 1. vs. 3. Die Worte des 2ten vs. Den Himmel aufgeschlossen; inferiren nicht, als ob vorher der Himmel denen Gläubigen wäre verschlossen gewesen. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p.* 27. Ferner: im letzten Theil der Zeit; zeigen nichts anders an, als was 1. Joh. 2. vs. 18. gesagt wird. S. Anm. über die K. A. *f.* 35. *a. n.* 17. *not.* 76. *p.* 77. In dem letztern vs. dieses Liedes finden sich diese Worte: Ertödt uns durch dein' Güte, erweck uns durch dein' Gnad; den alten Menschen kräncke, daß der neu' leben mag. Welche die Einfältigen auch recht verstehn und nicht meynen müssen, als wenn uns der Herr Christus leiblicher Weise tödten und wieder auferwecken, oder alte Leute kräncken solte; sondern sie handeln von der Wiedergeburth und täglicher Busse eines wahren Christen, der da bittet, daß Gott in ihm den alten Menschen, d. i. die in uns wohnende Sünde und dadurch verdorbene menschliche Nathur, Ephes. 4. vs. 22. Rom. 6. vs. 6. mit-

hin

hin alle böse Gedancken, Lüste und Begierden. S. Anm. über die K. O. *f. 3. a. n. 1. sqq. p. 211.* tödten und austilgen wolle. In welchem Verstande es auch im Liede: Ach, Gott, da ich gar keinen Rath. vs. 6. Der alte Mensch muß sterben. Imgl. im Liede: Heiliger Gott, der du begehrest ꝛc. vs. 3. meines alten Menschen Todt, vorkomt. Welches auch in der Heil. Schrift der alte Mensch, oder alte Adam, genennet wird. *Rom. VI. 6. Eph. VI. 22. Coloss. III. 9.* weil durch Adam und Eva die Sünde zuerst ist in die Welt gekommen. Dahingegen, weil Christus die Sünde getilget und das Leben wieder bracht: so wird er der andere Adam, 1. Cor. 15. vs. 22. 45. 47. ingleichen im Liede: So ist das Jahr nun auch verflossen, im 10. vs. oder auch der neue Mensch genannt; welcher durch die Wiedergeburth und Bekehrung eine neue Gestalt in uns gewinnet, daß also ein neuer Mensch, oder neue Creatur, aus uns wird. Und hieher gehöret auch, was Paulus Rom. 8. vs. 13. sagt: Wo ihr aber durch den Geist des Fleisches Geschäfte tödtet, so werdet ihr leben; und 1. Cor. 15. vs. 31. Ich sterbe täglich ꝛc. d. i. Ich tödte die sündlichen Lüste in mir und sterbe ihnen ab.

S. MOEBII Vorrede über das Neue Leipziger Gesang-Buch *de de 1682.*

Fol. 448. n. 1. Adverb. Gelobet seyst du, Jesu Christ.) Dieses Lied ist schon längst vor LUTHERI Zeiten im Pabstthum gesungen worden. HANS BANNIR, ein Schneider, lies A. 1625. seinen Lutherschen Spiegel drucken, darin er am Ende dieses Lied auf die innerliche Geburth Christi, gleichsahm wie in einer Parodie, gezogen. Welchen der hiesige Prof. EHREGOTT DANIEL COLBERG im Platonischen Hermetischen Christenthum *P. II. C. 5. p. 300.* um solcher Redensarthen willen refutiret; In so ferne nemlich selbige auf einen fanatischen Sinn gezogen worden. Woselbst er auch zugleich die, über diese Redensarth verwechselte Streit-Schriften derer Theologorum anführet; von welchen auch kan gelesen werden LOBERUS im Quäcker Greuel *P. I. C. IV. §. 32. 36. p. 145.* Wiewol, wenn nur nicht der Vorsatz dabey ist, die Geburth Christi in eine blosse allegorie zu verkehren, oder die Kraft seiner Geburth zu verringern: so sind dergleichen Redensarthen eben nicht wieder die H. Schrift. Es wird diese Controversie weitläuftig erörtert von VARENIO in der Rettung Arends *P. I. f. 3. 6. sqq.* Conf. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 67.* Die Strophen dieses Liedes enden sich gemeiniglich mit einem Kyrie Eleison. Ob aber nicht bey einem Lob-Psalm sich besser das Alleluja schicke, ist bereits oben bey der Litaney *f. 273. b. n. 2. p. 430.* untersucht worden. Wie die Catholicken dieses Lied denen Lutheranern entlehnet, und mit einer wenigen Veränderung in ihren Kirchen gebrauchen,

Gelobet seyst du, J. C.

S. des Gen. Sup. MAYERS *Disp. Quantum Pontificiis Reformatio b. Lutheri, ipsis non dissitentibus, profuerit. Witteb. 1684. th. 4.*

2. Ad verb. Ein Kindelein so löbelich.) d. i. löblich. Gleich im ersten vs. ist für: daß du ein Mensch gebohren bist; füglicher zu lesen: der du ꝛc. Die Worthe im letztern vs. da wir so lange haben inne gestahn, quadriren nur eigentlich auf die Zeiten der Reformation, da dieses Lied gemachet worden; oder auf diejenige, so noch in der Blindheit des Pabstthums gewesen; weshalb auch in einigen Gesang-Büchern stat derselben gesetzt worden: der unsern Seelen schaden kan.

Ein Kindelein so löbelich.

3. Ad verb. Der Tag der ist so Freudenreich.) auf Latein: *Dies lætitiæ.* S. Anm. über die K. O. p. 195.

Der Tag ist so Freudenreich.

4. Ad verb. Vom Himmel hoch da kom ich her.) vs. 1. eine gute neue Mähr, d. i. Zeitung, Evangelium. S. Anm. über die K. O. p. 220. Bey den Worthen des 9. vs. Wie bist du worden so gering, ist nachzusehen, was oben *ad ord. eccl. f. 2. a. n. 26. p. 191.* vom statu exinanitionis Christi angebracht worden. Wenn es gleich darauf heisset: Daß du da liegst auf dürrem Graß; ist nur vermuthlicher Weise gesagt, weil der Orth der Geburth Christi mit einer Krippen versehen gewesen; Luc. 2. vs. 9. folglich ist auch sehr glaublich, daß Maria, statt der Küssen, sich des Heues werde bedienet haben. Vom 13. vs. biß zum Ende ist ein schönes allgemeines Kinder Gebeth, oder Wiegen-Lied im Weynachten; so dem, in unsern

Vom Himmel hoch da kom ich her.

fern Hertzen, als in einer Wiegen, liegenden Jesu zu Ehren sol gesungen werden. Das Wort Schrein heisset einen Kasten, oder Behältnis, worin man Kostbarkeiten, als die Reliquien der Heiligen, aufbehält S. FRISCHENS teutsches Wörter-Buch *h. v.* Von der Erklährung des Wörtlein Susanninne ist nachzusehen HILSCHER in *Miscel. Lipsi. T. VII. p. 58.* Conf. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 86.*

Wie die Catholicken in ihren Gesang-Büchern dieses Lied aus denen Lutherschen entlehnet, aber zugleich sehr verhunzet, solches zeiget der sel. Gen. Sup. MAYER in *all. Disp.*

Vom Himmel kam der Engel Schaar.

5. Ad verb. **Vom Himmel kam der Engel Schaar.)** Wir singen im 6. v. Ihr seyd nun worden Gottes Geschlecht; daraus man schliessen möchte, daß wir nun aus der menschlichen Nathur in die göttliche gezogen wären; Welches sich denn auch wohl behaupten lässet, theils in Ansehung der von Christo angenommenen menschlichen Nathur, nach welcher er unser Haupt ist; Theils durch die geistliche Vereinigung, da wir Glieder seines Leibes worden. Eph. 5. vs. 30. S. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 37.*

Der 8te Vers hebt sich an mit dem Worte: Biß, welches alhier so viel heisset als sey.

Christum wir sollen loben schon.

6. Ad verb. **Christum wir sollen loben schon.)** Dieß ist der hymnus des CÆLII SEDULII, (350) eines Presbyteri, oder gar Bischoffes: *A Solis ortus cardine.* S. G. VOPELII neues Leipziger Gesangb. *de 1682. p. 30.* Welchen D. LAUR. FINCKELTHAUS, Syndicus zu Lübeck, woselbst er von seinem Famulo, dem er ein paar Ohrfeigen gegeben hatte, mit einem Messer jämmerlich entleibet worden, ins Deutsche also verfertiget. S. WETZEL *c. l. P. IV. p. 137.*

Wie in dessen 2. Vers von den Einfältigen unrecht gesunden werde: Zog an seines Knechtes Leibgeding, da es heissen soll: Zog an seines Knechtes Leib gering, d. i. nahm einen menschlichen Leib an; und wie diese Redensarth zu verstehen und zu beschönigen sey. S. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 29. P. II. p. 62.*

Imgl. wie die Redensarth im 3. vs. Sich in die keusche Mutter goß; zu verstehen, S. *c. l. P. I. p. 30.* Und ob darin eben der status exinanitionis zu setzen sey, S. *ad ord. eccl. f. 2. n. 26. p. 191.* Imgl. im 5ten vs. den St. Johannes mit Fingern zeigt, soll heissen: mit springen zeigt; da das Kind der Elisabeth, beym Besuch der Mariä, im Mutter Leibe hüpfete. Luc. 1. vs. 40. wie G. MOLBIUS in der Vorrede über dieses Leipziger Gesang-Buch observiret.

In dulci jubilo.

7. Ad verb. *In dulci Jubilo.)* S. *not. ad ord. eccles. f. 64. a. n. u. h. v. p. 738.*

8. Ad verb. **Unschuldiger Kinder-Tag.)** Davon ist schon oben *ad f. 427. b. 3. p. 485.* gesagt worden.

Hilf Gott! wie geht das immer zu.

9. Ad verb. **Hilf Gott! wie geht das immer zu.)** Dieses Lied hat ANDR. CNOPHIUS verfertiget; von welchem oben *ad f. 447. b. n. 5. p. 504.* beym Liede: Herr Christ der einige Gottes Sohn, gehandelt worden.

Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.

10. Ad verb. **Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.)** Dieses Lied gehöret nicht dem sel. LUTHERO, dem es WETZEL in seiner Lieder-Geschichte *P. II. p. 126.* zueignet; auch nicht dem JOHANN KOHLROSS, oder MICHAEL STIEFEL, dem andere es zuschreiben wollen; sondern dem sel. JUSTO JONAS, einem treuen Gehülfen des sel. LUTHERI, zu; dem auch WETZEL selbst *c. l. p. 16.* solches zuschreibet. MOEBIUS in den Anmerckungen über das angezogene Leipziger Gesang-Buch am Ende, bemercket, daß im 5. vs. von etlichen gesungen werde: Es wird ihren Strick zureissen gar. Da es heissen soll: Er wird ihren Strick zureissen gar. Die Wor-

the

Vom Sedulio Paschali.

(350) Dieser hat a. 434. gelebet und ein *Paschale* in Versen geschrieben, dessen in denen *decretionibus* GRATIANI mit grossem Ruhm gedacht wird. Es ist aber in der Edition der *decretorum Gratiani*, so zu Venedig 1490. heraus gekommen, ein lächerlicher Druckfehler eingeschlichen, welcher auch vermuthlich in denen folgenden wird beybehalten seyn. Indem es daselbst heisset: *Viri* SEDULII *Paschale, opus hæreticis* scriptum versibus, insigni laude preferimus. Da es heissen soll: *heroicis* versibus; welchen Fehler aus einem alten, in der Jenaischen Universitäts-Bibliothec befindlichen, Mscr. verbessert MYLIUS in *Biblioth. Fenerst. rimorabilium p. 174.*

the des 6. vs. Die Gnaden Thür steht nimmer zu; ist nicht nur de ambitu gratiæ, oder von der Zeit, da sich Gott noch gnädig erzeigen will, sondern von der gantzen Lebenszeit zu verstehen. Esa. 65. vs. 2.

S. M. WEIS *Tr.* von der Gnaden Zeit p. 145.

Die Worthe: Da doch das Creutz hat neu gebohren; sind so zu verstehen, daß das Creutz indirecte helfe zur Bekehrung, so ferne es zum Worth treibet und erneuert zum Gehorsam und Geduld. Und im 7. vs. wollen die Worthe: Vernunft wieder den Glauben ficht, anzeigen, daß die Vernunft sich nicht darin finden könne, daß die Wiedergebohrne in Gottes Gnade stehen und doch viel Creutz haben. Ob und wie weit discordia rationis & fidei statuiret werden könne,

S. JÆGERS *Judicium* über *Loockii* Buch: *Fides & ratio collatæ*; sub fin. *Exam. Theol. novæ.*

11. Ad verb. Was fürchst du Feind, Herodes, sehr.) Dieser Gesang ist in unser Kirchen noch gebräuchlich und ward vormahlen auch im Lateinischen gesungen: *Herodes, hostis impie, Christum venire quid times?* Es ist dieses ein hymnus CÆLII SEDULII, dessen kurtz vorher *n. 6.* gedacht worden. Was fürchst du Feind, Herodes, sehr.

S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 408.*

Welchen Lutherus den 12. Dec. 1541. ins Deutsche übersetzet hat. (351) Den Nahmen Herodes führeten einige Könige im Jüdischen Lande, zu und nach Christi Zeiten; von deren Bosheit und Gottlosigkeit in denen Evangelisten und der Apostel-Geschicht etwas vorkommt. Hier wird der Herodes I. oder *Magnus*, gemeynet, der das Königreich als ein Tyrann affectiret, und als ein Tyrann regieret. Er suchte das Kindlein Jesu, von dessen Geburth er von denen Weisen aus dem Morgenlande benachrichtet war, um zu bringen; daher auch dessen Eltern mit selbigem die Flucht nach Egypten nehmen mußten; wie er nun von denen Weisen keine Nachricht, wo das Kind eigentlich anzutreffen wäre, erhalten konnte: so ließ er, um so weniger zu verfehlen, alle Kinder unter 2 Jahr in der gantzen Gegend von Bethlehem umbringen. S. oben *ad f. 427. b. n. 3. p. 435.* Das Leben dieses Herodis hat HEINSIUS in der Kirchen-Hist. A. u. N. Test. I. Th. p. 524. und 622. beschrieben.

Im 4ten vs. wird des rothen Weins gedacht, wovon nachzusehen oben *not. ad ord. eccl. f. 6. a. n. 9. p. 256. not. 214.*

Fol. 448. b. n. 1. Ad verb. Dieß sind die Heil. Zehn Geboth.) Dieses Lied hat der sel. Lutherus verfertiget. Die Reformirten haben im Casselschen Gesang-Buch *de 1706. p. 75.* zwischen den 2ten und 3ten vs. noch einen eingerückt: Du sollt kein Bildniß machen dir ꝛc. daß aber diese Worthe *Exod. XX. 4.* kein neu Geboth ausmachen, sondern nur eine Erklährung des erstern sind, ist bereits in des Dies sind die Heil. Zehn Gebothe.

DAUTE *Casibus Conſc. p. 903.*

ausgeführet worden. Wie aus denen Worthen des 4. vs. daß Gott sein Wercke in dir hab, der bekannte JAC. BÖHME eine unmittelbahre Unterrichtung des Heiligen Geistes, ingleichen auch CHRIST. ANTON RAMELING den stillen Seelen-Sabbath beweisen wollen; davon sind nachzusehen

Die Unschuldige Nachrichten *de 1716. p. 666.*

Sie haben beyde diesen Gesang nicht recht verstanden. Lutherus redet von der Stille, oder Ruhe des Cörpers, da der Mensch seine übrige Geschäffte bey Seite setzen soll, damit er mit Gottes Worth sich so viel besser beschäfftigen könne. Jene aber ziehen solches auf eine Stille, da man Gottes Worth bey Seite setzet und der Heil. Geist ausser demselben, unmittelbar auf eine fanatische Weise die Seele unterweisen soll.

S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 27.*

Im

(351) Es hat der sel. LUTHERUS diese deutsche Uebersetzung mit eigener Hand in seinem Hand-Exemplar des Neuen Testaments, so a. 1540. zu Wittenberg gedruckt, und mit vielen notis marginalibus autographis versehen, in der Jenischen Acad. Bibliothec befindlich ist, inwendig auf dem letzten Deckel Blate und zugleich, daß er es den 12 Dec. 1541. verfertiget habe, verzeichnet. Es werden aber daselbst nur 16. Verse dieses Liedes gelesen, deren letzterer sich anhebt: Rother Wein durch sein Worth ꝛc. Welches MYLIUS *c. l. p. 492.* uns mitgetheilet. Daß Luther Auctor dieses Liedes sey.

Im 10. vs. singen einige: Du solt deines Nächsten Weib, noch Haus; da es heissen soll: deines Nächsten Weib und Haus.

S. MOEBII *all.* Vorrede *de 1682.*

Bey den Worthen des 12. vs. verdienen doch nur eitel Zorn, ist zu mercken, daß die guten Wercke zur Seligkeit eben nicht schädlich sind, verdienen auch so gar bey Gott nicht Zorn; daß sie vielmehr von Gott befohlen und Gott ihm dieselbe gefallen lassen, ja in Gnaden zeitlich und ewig belohnen wolle; 1. Tim. 4. vs. 8. daferne man sie anders aus kindlichem Gehorsam thut, und doch dabey der Gnade Gottes in Christo allein lebet. Mit unsern eigenen Wercken aber ist es Stückwerck und ein unvollkommenes Wesen, S. Kirchen-Ordn. *f. 3. ibique notata*, und verdienen deshalb damit, wenns auf unser eigen Verdienst ankommt, lauter Zorn; weil wir ohnzählich oft sündigen und kein Gebeth halten können.

S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 112.*

SCHRAGMÜLLER ap. SCHAMEL. *c. l. p. 215.*

Ich ruf zu dir H. J. Christ.

2. Ad verb. Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ.) Aus den Worthen des 1. vs. den rechten Weg, o Herr, ich meyn; folget nicht, daß wir auf dem unrechten Wege seynd; sondern wir bitten nur, daß wir mögen auf dem rechten Wege erhalten werden.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 87.*

Von denen Worthen des 2ten vs. und nicht bauen auf alle mein Thun. S. K. O. *f. 6. b. ibique not.* Es bemercket auch RANGO *c. l.* daß von vielen im 4ten vs. unrecht gesungen werde: Durch Wercke deiner Gnad; da es heisset: Durch Wercke deine Gnad.

H. C. der einige Gottes S.

3. Ad verb. Herr Christ, der einige Gottes Sohn.) S. *not. ad f. 447. b. n. 5. h. v. p. 405.*

Vergebens ist all Müh ꝛc.

4. Ad verb. Vergebens ist all Müh und Kost.) WETZEL. *c. l. P. II. p. 126.* schreibet dieses Lied dem sel. Luthero zu; Es soll aber einen andern Auctorem haben.

Capitain Herr Gott.

Fol. 449. a. n. 1. Ad verb. Capitain, Herr Gott Vater mein.) Dieses Lied, so der Marggraf in Brandenburg CASIMIR gemacht, wie die literæ initiales verbiculorum anzeigen, findet man noch wohl in einigen Lutherschen Gesang-Büchern; als in denen Mecklenburgischen *de 1547.* in dem alten Dresdischen *de 1597.* 2ten Thal *p. 112. b.* Imgl. im Coburgischen *de 1630.*

S. WETZEL. *c. l. p. 146.*

O Herre Gott, dein göttlich Worth.

2. Ad verb. O, Herre Gott, dein göttlich Worth.) Wird insgemein dem sel. Luthero, von andern aber dem SELNECCERO, und noch von andern dem PAULO SPERATO, S. WETZEL *c. l. P. II. p. 127.*

und abermahl von andern einem Auctori anonymo, dessen Anfangs-Buchstaben A. H. L. W. sind, zugeschrieben. S. WETZEL *c. l. P. III. p. 215. 246.*

Vs. 1. Das göttliche Worth heisset zwar gemeiniglich, wie es auch hier genommen wird, was Gott denen Menschen, so wol vor, als nach dem Sünden-Falle, geoffenbahret hat und in der Heil. Schrift aufgezeichnet ist. Es bedeutet aber doch auch zuweilen die andere Persohn der Gottheit, den Sohn Gottes selbst, Joh. 1. vs. 1.

S. Anm. über die K. O. *p. 190. not. 172.*

Im 3ten vs. dieses Liedes ist also zu lesen: Wilt du nun ein gut Christe seyn, so mußt du erstlich glauben; auf Christum trau, auf ihn fest bau Hoffnung und Lieb im Glauben. Auch muß ein Christ zu aller Frist, seinen Nächsten lieben, darneben das Gewissen haben frey. Die Worthe des 4ten vs. Wollen gleich Pabst, Kayser, Reich, zeigen eigentlich die höchste Macht und Gewalt der Menschen, ja der gantzen Welt an; Und ob nun zwar nicht möglich, daß alle mächtige Häupter in der gantzen Welt der ewigen, unendlichen Allmacht Gottes sich entgegen setzen werden: so würde doch alle ihre Macht und Gewalt wieder Gott umsonst und vergeblich seyn, Gott würde dennoch sein Worth wol erhalten. Daß aber erlaubt sey, wieder den Pabst zu bethen, ist oben bey der Litaney p. 432. ausgeführet. Wider das Römische Reich halten diese Worthe auch, nach der obigen Erklährung, nichts verfängliches

fängliches in sich. Daher SERPILIUS in der Prüfung des F. DAME Holsteinischen Gesangbuchs p. 409. nicht wohl damit zu frieden, daß man darin diese Worthe geändert und, stat deren, gesetzt: Ob wolte gleich der Feinde Reich. Wenn vs. 6. der Autor den Apostel Paulum alhier anführet: so verstehen einige solches von dem selig machenden Glauben, Röm. 3. vs. 21. und machen nach dem Worthe schreiben ein Punct; was folget, wäre aus Esa. 40. vs. 8. und 1 Pet. 1. vs. 25.

S. SCHAMEL, *c. l. P. I. p. 85.*

Hienächst liß in den folgenden Worthen dieses Verses: daß eh' geschehʼ, daß alles vergehʼ; die Worthe dieses Verses: viel hart verstockte Hertzen; geben Anlaß zu der Controversie: Ob auch der Todt Christi denen hart verstockten Sündern zu Statten komme. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 133.*

Vs. 7. pro: dadurch uns hast, lege: da du. vs. 8. ich hoff je, d. i. ja und gewiß; wie es also 1 Tim. 1. v. 15. genommen wird. Wie vielerley Bedeutung sonst dieses Wörthlein habe, ist aus FRISCHII deutschen Worther-Buch *h. v.* zu ersehen. Pro: willig; l. seelig. Ob aber diese bitte, frölich zu sterben, nicht zu weit gehe.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 85.*

3. Ad verb. Wär' Gott nicht mit uns diese Zeit.) Es bemercket MOEBIUS in denen Anmerckungen über das all. Leipz. Gesang B. am Ende, das ihrer viele im 22. Vers unrecht singen: Wir wären, als wie eine Fluth ersäufft. Da es doch heisset: wir wären, als die eine Fluth ersäufft. Wär' Gott nicht mit uns.

4. Ad verb. Ach Gott, vom Himmel sieh darein.) Dieses vortrefliche Lied hat den sel. D. Luther zum Uhrheber; wovon Nachricht zu finden beym Ach Gott, vom Himmel sieh darein.

WETZEL. *c. l. P. I. p. 110.*

Ob dieses Lied alzu hart sey und daher mit gutem Fug gesungen werden könne,

S. SCRIVERS Seelen-Schatz *P. II. p. 556.*

Also wird im 1. Vers dieses Liedes gesungen: Der Glaub ist auch verloschen gar bey allen Menschen Kindern. Diese Worthe klingen etwas hart; denn, so würde folgen, daß er auch bey uns nicht sey. Allein Lutherus, der dieses Lied aus dem 12. Psalm verfertiget, alwo im 1 Vers gesagt wird: daß der Gläubigen wenig unter den Menschen Kindern sey, redet von denen Menschen, so ausser der wahren Kirchen leben und sich nicht mit wahrem Glauben an den Herrn Christum halten; wie denn auch solches per Synecdochem so viel heisset, als bey den allermeisten.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 79.*

Der Ausdruck im 5ten vs. siebenmahl, bedeutet so viel, als öfters.

S. Anm. über die K. Ag. *f. 3. a. n. 1.* beym Liede: Kom Gott Schöpfer Heil. Geist. *p. 6. not. 2.*

5. Ad verb. Auf *Purificationis Mariæ.)* S. oben *ad f. 284. b. n. 1. p. 438.*

6. Ad verb. Es woll uns Gott gnädig seyn.) Dieses treffliche Lied hat unsern sel. Vater Lutherum zum Uhrheber. Wenn es im 2ten Vers heisset: Laß die Sünde nicht walten; so ist solches so viel als herrschen, überhand nehmen. S. oben *ad f. 46. b. n. 5. p. 101.* Was die Pietisten im Julianischen Guckuck auf dessen letztern Vers für eine heßliche Parodie gemacht, Es woll uns Gott gnädig seyn.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 84.* und die gottlosen Einwürfe des TENHORTS wiederleget er *p. 130. c. l. P. II.*

Imgl. was der Hertzog HENRICH zu Braunschweig-Wolffenbüttel wieder die Worthe: Ein Wörthlein kan ihn fällen, eingewand, und was er einem Meß-Pfaffen, der sich beschweret, daß man dieses Lied in der Kirchen sürge, zur Antwort gegeben,

S. WELZEL. *c. l. P. II. p. 114.*

Fol. 449. b. n. 1. Es spricht der Unweisen Mund wol.) Wie die Worthe des 6ten vs. Ihr Wesen ist verderbet sehr, zu verstehen seyn, davon wird unten beym Liede: Durch Adams Fall ist gantz verderbt, ausführlich zu handeln seyn. Es spricht der Unweisen Mund wol.

2. Ad verb. Es ist das Heil uns kommen her.) Es wird dieses unvergleichliche Lied gar vielen unterschiedenen Autoribus zugeschrieben, als von einigen Es ist das Heil uns komen her

LUTHERO, von andern PAULO EBERO, und wieder von andern LAZARO SPENGLERN, und abermahl von andern dem HANS SACHSEN, und endlich noch von andern dem ADAM MIRO. Endlich aber schreibet DAVID CHYTRÆUS in *Chron. p. 291.* solches dem PAULO SPERATO zu, welches auch WETZEL. *c. l. P. II. p. 178.* und *P. III. p. 247.* umständlicher erweiset. Ob schon es sonst der Poesie seiner andern beyden Gesänge nicht gleichet; weshalb die Papisten vorgegeben, daß es ein Sack-Pfeiffer gemacht habe. Wie dieses Lied Luthero zuerst durch einen Bettelmann sey bekannt geworden, S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 150.*

Und wie es vom DAMIO unnöthiger Weise sey geändert und theils cassiret worden, zeiget SERPILIUS in der Prüfung des hohensteinischen Gesangb. p. 398. *sq.* Gleich wie auch wieder dessen geschehene Aenderung im Osnabrückischen Gesangb. p. 448. mit Recht eiffert

GEORG WALLIN in seiner, unter dem Hrn. WERNSDORFFEN gehaltenen, *Disp. de Prudentia, in cantionibus ecclesiasticis adhibenda.* Witteb. 1723.

Bey den Worthen des 1. vs. die Wercke helfen nimmermehr, ist zu mercken, daß solches zu verstehen: zur Gerechtigkeit; so ferne wir etwas damit verdienen wollen; nicht aber, so sie geschehen zur Ehre und Lobe Gottes. Beym 9. vs. nur kreuch zum Creutz herzu, d. i. zum Verdienst Christi; sonst wird das Gesetz uns ewig verdammen. Ob auch die Redensarth: Der thätige Glaube macht gerecht, wieder dieses Lied und den 20. Artic. der A. Conf. anlaufe, S. oben *not. ad ord. eccles. f. 4. b. n. 9. p. 227.* Die Worthe: Die Wercke sind des Nächsten Knecht, sind also zu verstehen, daß die Wercke in der Liebe gegen den Nächsten thätig, und also immer zum Dienst des Nächsten bereit seyn müssen. Imgleichen des 14. vs. Laß uns nicht in Versuchung stahn, heissen so viel, als: Laß uns nicht darin fallen und versincken. In dem erstern Abdruck dieses Liedes, der zu Wittenberg A. 1523. geschehen, lautet es also: Mach uns nicht ynn Versuchung stan. Welche Worthe den rechten Verstand noch eigentlicher anzeigen. Da sonst man dafür halten könnte, als wenn das Worth stehen so viel hiesse, als bestehen, oder standhaft seyn. Wie in der Vorrede des Delitschen Gesang-Buchs angezeiget und das besser gesungen werde: Laß uns nicht die Versuchung thun, angemercket worden.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 75. & P. II. p. 121.*

Es solte aber billig dieser Gesang in diesen Tagen nicht gesungen werden.

S. des Hn. Gen. Sup. v. BALTHAS. 2. Saml. p. 297.

Christ, unser Herr, zum Jordan kam.

3. Ad verb. Christ, unser Herr, zum Jordan kam.) Der Jordan war ein berühmter Fluß im Jüdischen Lande, welcher, durch ein Wunder Gottes beym Auszuge der Kinder Israel aus Egypten, sich von einander theilte, so, daß die Kinder Israel trockenes Fußes hindurch gehen konnten, Pharaoni aber mit seinem Heer darin versaufen mußte; *Jos. V. 15. sq.* und in selbigem ward auch Christus vom Johanne getauffet, Matth. 3. v. 11. Joh. 3. v. 22. Im 2ten Vers singen viele unrecht: Gott will und spricht, das Wasser seyn. Es soll zwar die Tauffe aus Wasser, doch nicht aus schlechtem Wasser seyn und bestehen, sondern sein heilig Worth soll auch dabey seyn. In unserm Pommerschen Gesangbuch stehet: das Wasser; Es soll aber heissen: daß; und im 3. vs. stehet: beweiset klahr, muß heissen: bewiesen klahr. Von dem Verstande der Worthe des 7ten vs. des Bluts Jesu Christi, S. *not. ad ord. eccles. f. 5. b. not. 12. p. 24.* Imgl. der Worthe: Allen Schaden heilen thut; da doch die Erbsünde uns biß an unsern Tod anklebet, S. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 65.*

Komt her zu mir, spricht Gottes Sohn.

4. Ad verb. Komt her zu mir, spricht Gottes Sohn.) Dieses Lied haben einige dem sel. Luthero, andere dem Hans Witzstädten, einem Wiedertäuffer, gemeiniglich aber wird es dem BARTHOL. RINGWALD zugeschrieben; dem es aber nicht zugehören kan, weil es in Gesang-Büchern befindlich, die schon vor Ringwalds Zeiten gedruckt sind. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 351.*

In dieses Liedes vs. 1. stehet das Worth: han, d. i. habe. S. Anm. über das Lied: Jesaia, dem Propheten. *p. 452. in fin.* Vs. 2. Mein Joch ist süß. S. Matth. 11. vs. 29. 30. Ad verb. In dem Geding, d. i. Bedingung, unter welcher Christus die Menschen

schen, als seine wahre Jünger, ansiehet. Im 3ten vs. stehen diese Worthe: Was ich gethan und gelitten hie, in meinem Leben spät und früh, das solt ihr auch erfüllen. Diese Worthe müssen nicht insgemein und dahin gezogen werden, als wenn wir alle des Hn. Christi sein Vornehmen und Thaten, welche er auf dieser Welt gethan, müßten nachthun; Denn sonsten wir auch 40 Tage hungern müßten. Matth. 4. v. 2. Es ist also dieses nur zu verstehen, in so ferne uns Christus seine Wercke und Thaten nachzuahmen befohlen. Es hat demnach alhier die regula Theologica stat: *omnis Christi actio est nostra imitatio, si scilicet adsit mandatum.* Und ist also dieses nur zu verstehen von dem, was uns in seiner Lehre und Leben zum Exempel dienet. Opera enim sunt vel miraculosa, vel exemplifica.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 60.*

Und solches wird eben in diesem vs. in den Worthen angedeutet: Wenns geschicht nach seinem Willen. S. G. MOEBIUM *c. l.*

Vs. 4. All' Creatur, sind alle von Gott geschaffene Dinge. S. *not. ad f. 35. b. n. 5. p. 61.* und hat der Aucter vielleicht hiemit auf Rom. 8. vs. 19. gesehen, da die unvernünftige Geschöpfe heftig gemißbrauchet werden, und darüber gleichsam ihr Leiden empfinden, und sich nach ihrer Erlösung sehnen. S. oben *c. l.* Sonst wird auch die neue Creatur genannt der neue wiedergebohrne Mensch. S. oben *ad f. 447. b. n. 5. in fin. p. 505.* Und im 8. vs. kommen die Worthe vor: Ich fürcht, fürwahr, die göttliche Gnad wird schwerlich ob ihn schweben; wobey sich zu hüten, daß man nicht des Irrthums sich theilhaftig mache, als wenn Gott dem Menschen, nach Verfliessung einer, ihm gesetzten, Gnaden-Zeit, keine Frist mehr zur Busse gebe. Der Text redet nur von dem gefährlichen Zustande eines rohen Weltkindes auf dem Todtbette, wie mißlich es nemlich auf seiner Seiten stehe, daß er bekehret werde. Man lese von dem rechten Verstande dieser Worthe

des sel. WILDEMANS Anmerckung im Stolbergischen Gesangb. *de a. 1715.*
SERPILII Lieder-Gedichte p. 56.
SCHAMELII Hist. des Naumburgischen Gesangb. p. 79.
it. in *Vindiciis Cantionum eccles. P. I. p. 59.* WETZEL. *c. l. P. II. p. 440.*

Eben in diesem Liede, im 9ten vs. komt das Worth: Mäyen vor, welches der angenehmste Monath und die schönste und lustigste Zeit im Jahr ist, wenn man sich im frischen Mäyen zu vergnügen pfleget, daher hierunter überhaupt die Annehmlichkeit des zeitlichen Lebens angedeutet wird. Und im 10. vs. wer sich in Christo nicht ergeit. Das Worth ergeit ist ein alt Worth und heisset so viel, als ergötzen, oder ergeben; maassen das simplex: geit, so viel als geben heisset, wie zu sehen in dem Liede: Es war einmahl ein reicher Mann, wo in dem 15ten vs. also gesungen wird: Ihr wisset, daß Gott nach dieser Zeit, keinem Menschen weiter Friste geit, d. i. giebet. S. G. MOEBIUS *c. l.*

Im 14. vs. für: ist auch das Creutz, liß: euch. In einigen Gesangbüchern werden noch 2 Strophen hinzu gefüget. S. WETZEL. *c. l.*

5. Ad verb. Nun höret zu, ihr Christen Leuth.) Dieses Lied wird von WETZELN *c. l. P. III. p. 439.* dem HANS WITZSTADT zugeschrieben. In diesem Liede wird unrecht gesungen: Wie Leib und Seel gegen einander streit, welches ein wiedertäuferischer Satz ist, da der Autor durch den Leib den alten Menschen verstehet, und die Seele von Sünden frey spricht. Nun höret zu, ihr Christen Leuth.

S. RANG. *c. l. p. 27.* WETZEL. *c. l. P. III. p. 439.*

Es ist hiervon nachzusehen, was oben beym 1. Artic. des christlichen Glaubens, verb. Leib und Seel, *p. 62. sq.* angemercket worden.

6. Ad verb. Ein feste Burg ist unser Gott.) Dieses Lied hat der sel. LUTHERUS im völligen göttlichen Eifer und Kraft gemacht, wie er eben zum Concilio nach Worms, da es so gefährlich für ihn aussahe, reisen wolte. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 128.* Woselbst auch elogia verschiedener Theologorum von diesem Liede anzutreffen sind. Ob hiedurch die Soldaten sich zur Schlacht ermuntern können, Ein feste Burg ist unser Gott.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 80.*

In dessen letzten 4ten vs. singen wir: Das Worth sie sollen lassen stahn. Was Worth alhier bedeute, S. oben p. 508. Ferner: Er ist bey uns wohl auf dem Plan mit seinen Geist und Gaben. Dieses hat nicht die Meynung, wie die Calvinisten lehren, als wenn der Herr Christus nur mit seinem Geist und Gaben nach seiner göttlichen, und nicht nach seiner menschlichen Nathur, bey uns auf Erden wäre; Denn das Wörthlein Er präsupponiret den gantzen Herrn Christum, als der wahrer Gott und Mensch ist; derselbe ist nun bey uns gegenwärtig, nicht blosser Dinge, sondern mit seinem Geist und Gaben, welche er uns mittheilet.

S. G. MOEBIUS *c. l.* SCHAMELIUS *c. l. p. 81.*

Daß die Worthe dieses vs. Weib und Kind, auch von unverheyratheten können gesungen werden, ist aus dem abzunehmen, was oben *ad ord. eccl. f. 17. a. n. 13.* vb. singen *p. 342. not. 312.* hievon gesagt worden.

Christ, der du bist Tag und Licht.

7. Ad verb. Christ, der du bist Tag und Licht.) Dieses Lied ward vormahls auch lateinisch gesungen: *Christe, qui Lux es & dies, noctis tenebras detegis.* Und ist eines unbekannten Auctoris, oder auch des AMBROSII Arbeit. LUTHERUS hat dasselbe verdeutscht, und der sel. ERASMUS ALBERUS hat selbiges auf eine etwas veränderte Arth übersetzet, und fängt sich also an: Christ, der du bist der helle Tag; wovon unten wird gesagt werden. In dem 5ten vs. Durch deine heil. Wunden; Solches mag wol von Gott, nemlich in Einigkeit der Personen, gesagt werden. Im 6ten vs. dieses Liedes kommen einige dunckle Worthe vor, die nach den alten Exemplarien eigentlich also lauten: Gedenck, o Herr, der schwehren Zeit, damit (darin) der Leib gefangen leit; die Seele, die du hast erlöst, der gib, Herr Jesu, deinen Trost. D. i. der Leib leitet, oder führet, die Seele in diesem Leben noch bezircket und umgeben mit vielen Schwachheiten; daß die Seele in vielen Umständen durch die Schwachheit des Cörpers annoch gefesselt wird; welches aber doch keine leibliche Gefangenschaft, sondern die geistliche andeutet, da wir von der Sünden gefangen gehalten werden; davon Paulus Röm. 7. v. 13. 14. und 24. redet. Womit zu conferiren was oben, beym 1. Artickul des christl. Glaubens p. 62. von der Redensarth: daß der Leib ein Kercker der Seelen sey, gesagt worden. Andere nehmen das Worth leit, für lieget. Daß nemlich der Leib in diesem Leben gleichsam annoch in einem gefangenen Zustand liege, so wol in Banden der Trübsaal, als der Sünden.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 24.*

Andere schreiben stat leit, leidt; als wenn die Seele in diesem Leben, als einem Gefängniß, viel Ungemach leiden müste. Und beyde setzen daher bey diesem Worthe ein Punckt, und fangen den folgenden Period also an: Der Seelen, die du hast erlöst. Das aber der Seelen alhier nur alleine gedacht worden, ist die Uhrsache, weil diese des göttlichen Trostes am meisten fähig ist; Ps. 94. v. 19. Es wird aber dadurch der Cörper nicht ausgeschossen. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 56.*

Hilf Gott, wie ist der Menschen Noth.

7. Ad verb. Hilf Gott, wie ist der Menschen Noth.) Der Uhrheber dieses Liedes ist der berühmte Gottesgelehrte PAULUS SPERATUS.

V. DAV. CHYTRÆI *Chron. Sax. p. 291.*

Ich danke dir, lieber Herre.

Fol. 450. a. n. 1. Ad verb. Ich dancke dir, lieber Herre.) Dieses Lied wird in unserm Greifswaldischen Gesang-Buch dem JOHANN KIENEROSS; von WETZELN aber *c. l. P. III. p. 439.* dem HANS WITZSTÆDT zugeschrieben.

2. Ad verb. *Annunciationis Mariæ.)* S. *not. ad f. 288. a. n. 1. p. 442.*

3. Ad verb. Auf Mit-Fasten. Also wird der Sonntag Lätare genannt. S. oben *not. ad f. 411. b. n. 1.* vb. Am Sonntag Lätare p. 468.

Durch Adams Fall ist gantz verderbt.

4. Ad verb. Durch Adams Fall ist gantz verderbt.) Dieses Lied hat LAZARUS SPRENGLER gemacht. S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 243.*

Ob die Anfangsworthe: ist gantz verderbt menschlich Nathur und Wesen, einen flacianischen Irrthum, als wenn das Wesen des Menschen selbst die Sünde sey, in sich halten, ist annoch streitig. So viel ist indessen gewiß, daß dieses Lied gesungen werden noch eher Flacius seinen Irrthum offenbahret und vertheidiget hat. Sie müssen in einem, eben so unschuldigen, Verstande genommen werden, als jene, in dem eigenen

genen Gesange Lutheri: Ihr Wesen ist verderbet zwar für Gott ꝛc. Es ist inzwischen hievon nachzusehen, was wir oben in den Anm. über die K. O. p. 72. *not.* 75. von der Flazianischen Ketzerey, und *ad ord. eccl. f. 3. a. n. 3. p. 211.* von der Erbsünde gehandelt haben. Auch ist von dem Verstande dieser Worthe zu conferiren

G. MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesang-Buch.

SERPELII Prüfung des hohensteinischen Gesangb. *p. 41. sqq.* & *60.* woselbst diese Worthe weitläuftig gerettet werden.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 72.* & *P. II. p. 116.*

Eben in diesem Liede im 3. vs. stehen die Worthe: Wie uns nun hat ein' fremde Schuld in Adam all verhönet. Dieses muß nicht also gedeutet werden, als wenn wir in Adam nicht gesündiget, sondern nur eine fremde Schuld uns zugerechnet und wir also nur wegen solcher gestrafftet würden; Denn wir haben in unsern ersten Eltern alle mit gesündiget, wie oben *ad ordin. eccles. f. 3. a. n. 5.* verb. nach dem Fall Adams p. 212. ist gezeiget worden. Es wird das Worth fremde Schuld abusive und etwas ungereimt alhier genommen, und wäre besser, wenn, an stat fremde, gesungen würde: Wie uns nun hat die erste Schuld in Adam gantz verhönet.

S. G. MOEBII Vorrede *c. l.* SERPEL. *c. l. p. 445.* SCHAMELIUS *c. l.*

Eben so, wenn hienächst folget: eine fremde Huld; so wird dieselbe also genannt, weil wir sie nicht verdienet, aber dennoch sie uns eigen ist, der Kraft und Nutzen nach, durch den Glauben. 2 Cor. 5. v. 19. 21. SCHAMEL. *c. l.*

Die Worthe des 5ten vs. Des Vaters Rath und ewiges Worth, scheinen, daß der Autor den gemeinen Apologum im Sinne gehabt habe, als ob der Sohn Gottes in dem Concilio, welches die Heil. Dreyfaltigkeit über das gefallene menschliche Geschlecht solle angestellet haben, sich ins Mittel geschlagen, vor die Menschen gebethen und sich zum Mittler anerbethen und dargestellet hätte. Welches aber erleuchtete Theologi nicht billigen wollen. S. CARPZ. *Disp. acad. D. 30. §. 37. p. 1595.*

Es wäre denn, daß der Autor nur bloß von dem Titul Meßiä rede, da er Esa. 9. v. 6. auch Rath genannt wird. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 120.*

Die Worthe des 6. vs. der Trost bey Menschen sucht, verbiethet nicht alle Tröstungen, welche wir bey frommen Christen, auch wohl bey unserm Beicht-Vater suchen sollen; sondern nur, daß wir nicht simpliciter und unmittelbahr unsern Trost bey Menschen suchen und Hülfe von ihnen erwarten sollen, ohne hauptsächlich auf Gott zu sehen, von welchem aller Trost und Hülfe uhrsprünglich komt. 2 Cor. 1. v. 3.

S. SCHAMEL. *c. l.*

Es bemercket auch RANGO *c. l.* das von vielen im 8ten vs. irrig gefunden werde: So werd ich euch beschämen; da es doch heissen solte: so wird mich nicht beschämen.

5. Ad verb. Hilf, Gott, daß mirs gelinge.) Dieses Paßions-Lied hat nicht HENR. MÜLLER, der geistreiche Theologus Rostochiensis, sondern ein anderer, dieses Nahmens, gemacht. Wie wol der eigentliche Auctor noch ungewiß ist. Gemeiniglich schreibet man solches dem Theologo Witteberg. HENR. MÜLLERN zu, der wegen des Crypto Calvinismi arretiret und dieses Lied im Gefängniß sol gemacht haben; wie der unveränderte 13. vs. desselben, so im Coburgischen Gesang-Buch vom Jahr 1626. und 1630. wie auch in dem neuen Leipziger Gesang-Buch vom Jahr 1682. befindlich ist, angeiget; der also lautet: Recht last uns alle bitten Christum für Obrigkeit; ob wir schon von ihn'n lidten Gewalt, auch für alle Feind; daß ihn'n Gott wolle gnädig seyn; Hat Hinrich Müller gesungen in dem Gefängniß sein. Andere aber geben vor, daß solches ein Sächsischer Berg-Meister zu Annaberg, so mit obigem gleiches Nahmens gewesen und ebenfals wegen des Crypto Calvinicismi soll captiviret worden seyn, solle gemacht haben. Weil aber dieses Lied schon im *Cantionali Bonnensi ao. 1550.* befindlich, dieses Crypto Calvinistische Unwesen aber allererst nachher angieng: so wollen einige solches sogar einem Betrüger zueignen, der sich für einen Graf Reussen ausgegeben und den gewöhnlichen Nahmen Hinrich geführet. Hilf Gott, daß mirs gelinge.

führet. Nachdem man aber in Erfahrung gebracht, daß er seiner Profeßion nach ein Müller sey, habe man ihn ins Gefängniß geworfen und in diesen Umständen habe der verkapte Henr. Müller dieses Lied verfertiget.

S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 190. seqq.*

Der Lic. V. ELSWICH hat eine eigene Abhandlung de *vero hujus hymni autore* herausgegeben. Der berühmte ARNOLD in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie *P. II. L. 16. C. 32. p. 383.* nennet es einen feinen Passions-Gesang. Der Aut. aber der Vorrede des Berlinschen Gesangb. vom Jahr 1707. hält es für ein dürr und mager, ohne Geist und Kraft geschriebenes Lied, dessen Reime überaus gezwungen, und daher der Worthverstand dunckel und schwer sey. Wegen des 1. vs. erinnert SEIFFART in *Delic. melod. Cap. 36. p. 269.* daß, ob wol der Auter die Reime habe zwingen wollen, so sey es ihm doch nicht wol gelungen, maassen gleich anfangs gelinge und zwingen ohne Zusammenreimung gesetzt sey. Es ist aber die Antwerth aus gedachten SEIFFART *al. l. Cap. 35. p. 185.* selbst zu nehmen, da er gestehet: daß die rythmitatio der alten damahligen Poesie nach der jetzigen nicht füglich könne judiciret werden, und daß die Alten damahls eine gewisse Licentz gehabt, die sich aus der Rabbinschen Poesie gar bald entschuldigen lasse. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 85.*

Indessen substituiren einige: Hilf Gott, laß mirs gelingen, das Herrz zu dir zu bringen. Im 11. vs. singe man: vernim durch sein göttliches Worth; als darin Christus versprochen worden und sich erkläret hat, wie er allewege bey uns bleiben wolle. S. SCHAMEL. *c. l. p. 86.*

Andere aber halten diese Redensarth, gleich dem Autori, des Calvinismi verdächtig; daher sie lieber singen: Vernim in seinem göttlichen Worth;

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 40.* RANGO *c. l. p. 27.*

und sind der Meinung, daß es besser sey, wenn dieses schlechte Lied aus den Gesang-Büchern mit all ausgelassen würde. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 190.*

Wie es denn auch in unserm Pommerschen Gesang-Buch von 1755. nicht mehr anzutreffen ist. Indessen ist es doch in denen mehresten Gesangbüchern annoch befindlich.

Ach, wir armen Sünder.

6. Ad verb. Ach, wir armen Sünder.) Dieses trostreiche und erbauliche Paßions-Lied fängt sich in unsern Gesang-Büchern an: O, wir armen Sünder, selbiges hat HERM. BONNUS, ein alter Theologus, der zur Zeit der angehenden Reformation sich alhier zu Greifswald und auch zu Stralsund aufhielte, S. Anm. über die K. O. p. 730. gemacht, oder doch verbessert. Davon der Hr. GÖTZE in *edo Pontificiorum in Hymnos Ecclesiæ Lutheranæ p. 27.* aus des SIMON PAULI *Explicatione hymnorum Lutheri p. 234.* folgende Meldung thut: Dies geistreiche Lied hat gemacht der Ehrw. und Hochgel. und umb die Kirche und Schule wol verdiente Mann, M. HERM. BONNUS, seel. auf die Melodey und Weise, als im Pabstthum gesungen wird das Lied: O du armer Judas ꝛc. in welchem die Papisten, in Betrachtung des Leidens Christi, klagen über den armen Judas und ihn schelten, versprechen und verdammen, daß er den Herrn zum Leiden und in den Todt durch seine Verrätherey gebracht; welches nicht die rechte Arth und Weise ist, das Leiden Christi zu betrachten und zu bedencken. Es haben viele Gottesgelehrte über dieses schöne Lied Auslegungen und Betrachtungen angestellet, wie zu sehen aus

FRANC. ALARDI *Decade Cantion. possional. p. 234.*

CHRIST. V. STOCKEN vier auserlesenen erklährten Gesängen.

CHRIST. SCHULTZENS 7. Predigten über dieses Lied. gedruckt zu Schleswig A. 1656,

In einigen Gesangbüchern stehen 6, in andern aber 7 Strophen dieses Liedes; welcher letztere aber nur ein Zusatz eines Anonymi ist. S. WETZEL. *c. l.*

Da Jesus an dem Creutze stund.

7. Ad verb. Da Jesus an dem Creutze stund.) PET. BOLANDUS, ein Scribent, der um das Jahr 1495. gelebet, hat den lateinischen hymnum: *Stabat ad lignum crucis*, verfertiget, den hienächst G. WINCKLER ins Deutsche übersetzet; wie

OLEA-

CLEARIUS dafür hält. Und SERPILIUS meldet solches von GEORG WIZTELN, und noch andere wollen es dem GEORG LILIO zuschreiben, wie

WETZEL. *c. l. P. II. p. 71.*

Andere geben MICH. WEISEN pro autore an. S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 404.* Auf genauere Nachsicht aber hat man befunden, daß JOHANNES BOSCHENSTEIN der eigentliche Verfasser desselben sey. Wovon umständlicher Nachricht ertheilet

WETZEL. *c. l. P. III. p. 432.*

Allein, wie kan der Autor gleich anfangs im 1. vs. sagen: daß Christus am Creutze gestanden habe; da er doch gehangen hat? Resp. die Gecreutzigten stunden mehr, als sie hiengen. S. oben *not. ad f. 36. a. n. 8.* vb. gecreutziget p. 71.

Wie das Worth Leichnam in diesem Vers materialiter, nicht formaliter, genommen werde, ist schon oben *ad f. 74. b. n. 3. p. 159.* beym Liede: Gott sey gelobet ꝛc. bemercket worden. In dem 3. vs. läuft wircklicher Unverstand vor, wenn man singet: Gedenck seiner Barmhertzigkeit; wie MENGERING in seinem *Informat. Conscientiæ p. 633.* anführet. Indem Christus in solchen Worthen klaget über die Bitterkeit seines Leidens. Zwar vermeinet SCHAMELIUS *c. l.* daß Christus bey seinem Klagen doch auch habe lieben können; welches denn auch seine gute Richtigkeit hat. Allein, es ist die Meinung des Auctoris wol nicht diese gewesen. Weil sich solche nicht allzu wol mit folgendem reimet; darum setzen andere: Gedenck seiner Bitterkeit. Wie auch D. JOH. MAJOR seinen Tischgängern ein altes Exemplar gezeiget, darin also gestanden. S. RANGO *c. l. p. 27.*

Und in unserm Greifswaldischen Gesangbuch ist es also ausgedruckt. Alleine, eigentlich soll es heissen: Gedenck seiner Banghertzigkeit. Indem hier auf die Hertzensangst und Bangigkeit Christi gesehen wird. In dessen 8. vs. komt das alte Worth beiten vor, welches so viel als warten heisset.

S. FRISCHENS Deutsches Wörther-Buch *h. v.*

WETZEL. *c. l. P. III. p. 404.*

Vs. 9. gedenckt der sieben Worth; diese sind in dem Liede: Da Jesus an dem Creutzes Stam, angeführet worden. Wie dieses Lied, seinem völligen Einhalt nach, auch in der Catholischen Kirchen gefunden werde, zeiget der Hr. Gen. Sup. MAYER in seiner *Disp. Quantum Reformatio Lutheri profit Pontificiis.*

8. Ad verb. Gott dem Vater sey Lob und dem Sohn.) S. *not. ad f. 65. a. n. 1.* vb. *Gloria. p. 117.* — Gott dem Vater sey Lob.

Fol. 450. b. n. 1. Ad verb. Jesus Christus, wahr'r Gottes Sohn.) Dieses Lied hat eben den kurtz vorher angeführten BONNUM, der den Gesang: Ach, wir armen Sünder, verfertiget, zum Autore; Der daselbst gedachte GÖTZE führet aus dem Gezeugniß des gleichfals angezogenen SIM. PAULI von diesem Liede an, daß es aus einem Lateinischen Gesange: *Christus pro nobis passus est*, viele Jahre in der Kirchen gesunden und in der deutschen Sprache übersetzet sey. Es haben solches in besondern Predigten abgehandelt — Jesus Christus, wahr'r GottesSohn.

SIM. PAULI in der Auslegung der deutschen Lieder Lutheri p. 309.

BINCHIUS in der Freude über alle Freude p. 89.

2. Ad verb. Der Heiligen Leben.) Dieses Lied ward vormahls auch Lateinisch gesungen: *Vita Sanctorum, Deus Angelorum.* — Der Heiligen Leben.

3. Ad verb. Was kan uns kommen an für Noth.) Der Dichter dieses Liedes ist ANDREAS CNOPHIUS, dessen oben *ad f. 447. b. n. 4. f. 405.* gedacht worden.

4. Ad verb. Mag ich Unglück nicht wiederstahn.) Dieses Lied wollen einige dem sel. Luthero zuschreiben; Es hat aber solches die Königin in Ungarn und Böhmen, CAROLI V. Schwester, verfertiget. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 148.* — Mag ich Unglück nicht wiederstahn.

Vs. 2. liß: Richt man gleich wol.

5. Ad verb. Nun freuet euch, lieben Christen, gemein.) Ohngeachtet in diesem schönen Liede totum meritum Christi enthalten ist, teste MICH. PRÆTORIO in *Syntagm. musico P. I. p. 395.* so ist es dennoch denen Papisten ein rechter Dorn im — Nun freuet euch, lieben Christen, gemein.

Auge; und daher von einem Spötter für ein Teuffels Lied geschelten worden; den Gott aber mit einer Unsinnigkeit bestraft hat. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 125.*

In dem 2ten vs. wird besser im perfecto gesungen: Meine Sünde mich quälte ꝛc. it. vs. 3. Meine guten Werck die galten nicht, nemlich vor der Bekehrung, wie der vorhergehende vs. klährlich anzeiget, um etwas damit zu verdienen, dazu sind und bleiben sie unnütz. S. oben *not. ad ord. eccl. f. 6. b. n. 6. p. 251. sqq.* it. pro: hasset, lege: haste; vs. 4. lege: da jammerts, it. an sein'. Ferner bemercket der G. MOEBIUS *c. l.* daß im 4. vs. dieses Liedes von vielen unrecht gesungen werde: Er wand zu mir seines Vatern Hertz; da es heissen soll: sein Vater Hertz, wie LUTHERUS selbst *Tom. VIII. Jen. f. 366. 6.* es gegeben hat. Denn dieser gantze Vers redet von Gott dem Vater, daß er von Ewigkeit her unser Immanuel sey und sein Vater Hertz wieder zu uns gewand habe. Ferner im 6. vs. singen wir: Gar heimlich führt er seine Gewalt. Solches ist von dem Stande seiner Erniedrigung zu verstehen, wovon Paulus Phil. 2. v. 6. 7. handelt. S. MOEBIUS *c. l.*

Diese Redensarth scheinet denen Theologis Tubingensibus zu statten zu kommen, welche ehemahlen behaupteten, Christus habe seine Majestät und Herrschaft auch im Stande der Erniedrigung ausgeübet, jedoch occulte und heimlich. Es folget aber hieraus nicht, als wenn der Sohn Gottes sich gäntzlich seiner göttlichen Gewalt und Herrschaft entäussert; sondern er führte sie heimlich, weil sie dem Teuffel und vielen Menschen ist unbekannt geblieben. S. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 51.*

Imgleichen, wenn es heisset: er gieng in einer armen Gestalt, ist solches nach des sel. Lutheri Composition, der dieses Lied gemacht hat, unrecht, und soll heissen: Er gieng in meiner armen Gestalt; welches viel nachdrücklicher und tröstlicher ist.

S. LUTHERI *Tom. VIII. Jen. f. 306. 6.*

Endlich 5. vs. pro: das Heil dem armen, lege: der Armen; pro: hilf ihn, l. ihn'n; it. pro: vor ihn, l. für Sie, it. laß Sie; it. vs. 10.: Was ich gethan hab und gelehrt, das solt du thun und lehren; Siehe hievon, was bey dem Liede: Komt her zu mir, spricht Gottes Sohn, vs. 3. *f. 449. b. n. 4. p. 510.* notiret worden. Und am Ende dieses Liedes wird unrecht gedruckt: zu letzte; sol heissen: zur Letze; d. i. Erquickung, Labung.

Vater unser im Himmel-Reich.

Fol. 451. a. n. 1. Ad verb. Vater unser im Himmel-Reich.) Davon ist unser sel. Vater Lutherus Auctor, und schreibet von diesem schönen Liede CYR. SPANGENBERG in seiner *Cithara Lutheri p. 86.* daß JOH. WEISS, Baccalaureus Colonienlis, der sich in seinen letztern Jahren zu unsrer Religion gewand, sich gegen ihm habe vernehmen lassen: Wenn D. Luther nichts mehr gethan, denn daß er das schöne Lied: Vater unser im Himmel-Reich ꝛc. wie wirs singen, in Gesangweise gebracht: so hätte er doch alleine damit eine nützlichere und bessere Arbeit gethan, denn alle Schul-Scribenten und andere Gelehrte im Pabstthum, mit allen ihren grossen Büchern und Commenten, dafür ihm auch die gantze Welt nicht genug dancken könnte.

S. LANGEMMACKS Histor. des Catechismi *P. III. C. 8. p. 228.*

Von einigen wird im 2ten vs. dieses Liedes unrecht gesungen: Nach seinen Nahmen; da es heist: Nach deinen Nahmen; S. MENGERING *c. l. p. 633.* RANGO *c. l.*

Imgleichen wird von einigen im 3ten vs. gar übel gesungen: sein Kirch erhalt; da es heisset: dein Kirch erhalt.

S. MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesangb. v. J. 1682.

2. Ad verb. Rom, Gott Schöpfer.) S. *not. ad f. 3. a. n. 2. p. 6.*

3. Ad verb. Der H. Geist wohn uns bey.) Ist der letzte Vers des Liedes: Gott der Vater wohn uns bey.

4. Ad verb. *Veni, sancte.)* S. *not. ad ord. eccl. f. 36. b. n. 8. p. 722.*

5. Ad verb. Wir gläuben all.) S. *not. ad f. 72. b. n. 6. p. 140.*

6. Ad verb. *Symb. Athanasii.)* S. *not. ad ord. eccles. f. 1. a. n. 12. p. 177.*

7. Ad verb. *Te, Deum.)* S. *not. ad ord. eccles. f. 36. b. n. 10. p. 547.*

Fol.

Fol. 451. b. n. 1. Ad verb. Der du bist drey in Einigkeit.) Dieses ist eine Uebersetzung des sel. Lutheri von dem alten Liede: *O! Lux beata, Trinitas.* Und ist diese Uebersetzung in denen *Operibus b.* LUTHERI, und zwar *T. VIII. Altenb. f. 585. a.* befindlich. Der du bist drey in Einigkeit.

2. Ad verb. Erbarm dich mein, o Herre Gott.) S. *not. ad f. 71. a. n. 3. p. 135.*

3. Ad verb. Aus tiefer Noth.) S. *not. ad f. 249. b. n. 4. p. 425.*

4. Ad verb. Allein zu dir, Herr Jesu Christ.) Dieses Lied wird von einigen dem CONRAD HUBERTO, von andern CASP. HUBERINO zugeeignet; aber ohne Grund. Der eigentliche Autor ist D. JOH. CHYOMUSUS, sonst SCHNESING, Vicarius zu Gotha, hernach Pastor zu Trämer. Allein zu dir, Herr J. C.

S. WETZEL. *P. I. p. 461. P. II. p. 152.*

Durch die Worthe des 3ten vs. mög inniglich anschauen, wird gemeynet der Vorschmack der göttlichen Güthe, davon der sel. D. LÜTKEMANN ein gantzes Buch geschrieben. S. oben *p. 59. in fin.*

Fol. 452. a. n. 1. Ad verb. Wo Gott zum Haus nicht gibt sein' Gunst.) Dieses Lied wird vom WETZELN *c. l. P. I. p. 127.* dem sel. LUTHERO zugeschrieben; andere aber geben den JOH. KOHLROSS zum Auctore an S. WETZEL. *c. l. p. 48.* Wo Gott zum Haus nicht gibt.

2. Ad verb. Von allen Menschen abgewand.) Dieses Lied hat gleichfals ANDR. KNOPIUS verfertiget, dessen oben *f. 447. b. n. 4.* gedacht worden. Von allen M. abgewand.

3. Ad verb. Es ist das Heil uns kommen.) S. *not. ad f. 449. b.*

Fol. 453. a. n. 1. Ad verb. An Wasser-Flüssen Babylon.) WOLFG. DACHSTEIN sel Prediger zu Magdeburg gewesen seyn, und dies schöne Lied auf die Ao. 1631. den 10. May geschehene gräuliche Verstöhrung der Stadt Magdeburg, welche PETRUS LOTICHIUS schon 100 Jahr vorher prophezeit hatte, verfertiget haben. An Wasser-Flüssen Babylon.

S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 165.*

Es ist aus dem 137 Psalm genommen und eigentlich auf den Zustand der Juden, wie sie in der Babylonischen Gefangenschaft gehalten und gedruckt worden, S. oben *p. 466. not. 329.* gerichtet. Doch handelt dieser Psalm eben nicht von der letztern, sondern von der andern Zerstöhrung Jerusalems bey der Babylonischen Gefängniß, so von dem Könige Nebucadnezar vorgenommen worden; da das meiste Volck nach Babylon in die Dienstbarkeit und Gefängniß geführet worden. Wovon nachzusehen *2. Reg. XXV.* welches DAVID aus einem Prophetischen Geist vorher gesehen und verkündiget. Es wird in unser Kirchen am 10. Sonntag nach Trinitatis gesungen, da man von der letzten Zerstöhrung Jerusalems, so durch die Römer geschehen ist, prediget. Es scheinet aber ungereimt zu seyn, daß, man, wenn von der letzten Zerstöhrung gepredigt wird, ein Lied singe, so von einer andern Verstöhrung handelt, und auf unsern jetzigen Zustand überall nicht mehr applicable ist. Daher es auch in unsern neuern Gesangbüchern ausgelassen worden. Allein es kan beydes wol beysammen stehen; denn die Kirche neuen Testaments erinnert sich dabey des jämmerlichen Zustandes der Israelitischen Kirchen, da sie nicht allein wegen ihrer grossen Sünden von den Babyloniern heftig gezüchtiget, sondern auch letztlich Jerusalem und das gantze Land von den Römern gäntzlich verstöhret worden. Beym 1. vs. sind die Worthe: Die Orgeln gut, nicht wol gegeben. Denn wenn gleich der M. HILSCHER, Past. zu Alt-Dresden, in seinen Observatt. über den *CLI.* Psalm p. 32. ausführlich gezeiget, daß des Davids ὄργανον eine Sack-Pfeiffe gewesen sey; Und die vulgata die Worthe des *CXXXII.* Ps. v. 2. also gegeben hat: *Suspendimus organa nostra de salicibus;* daß also, dem Ansehen nach, Dachstein dieser gefolget: So hätte dennoch dieses Worth im Deutschen eben nicht durch eine Orgel gegeben werden sollen; weil das Worth *Organum* ein Instrument; Dahingegen heut zu Tage eine Orgel ein völlig musicalisch Orgel-Werck bedeutet, welches sich nicht wol an einer Weiden hängen lässet.

S. SCHAMELIUM *c. l. P. III. p. 34.*

Beym 2ten vs. und den Worthen: Gedichten aus Zion, ist zu mercken, daß der sel. Gen. Sup. MAYER in seinem Hamb. Sabbath p. 272. aus dem Raschi erzähle: daß Nebucadnezar denen Gefangenen gebothen, bey seinen Banquetten, eben auf

die Arth und in der Melodey zu singen, wie die Sänger und Leviten im Tempel gewohnt wären. Das heist nun ein Lied von Zion, d. i. ein Kirchen-Lied.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 99.*

Und MOEBIUS in der Anmerckung am Ende des neuen Leipziger Gesang-Buchs bemercket, daß im 3ten vs. dieses Liedes theils gesungen werde: Jerusalem, vergeß ich dein: so woll Gott, der Gerechte, mein vergessen in meinem Leben; theils aber: so woll Gott der Rechten mein, vergessen in meinem Leben. Beyde Redensarthen halten zwar nichts ungereimtes in sich; allein die letztere kommt dem Hebräischen Grundtext näher, weil darin der Rechten, oder der Rechten Hand, gedacht wird. Daher auch Lutherus es also übersetzet hat; als welches eine jüdische Redensarth, dadurch die Juden eine Sache, welche ihnen sehr lieb und im beständigen Andencken war, anzeigen wolten. S. RANGO *c. l.*

Obwol es nach dem Grundtext heissen solte: *Obliviscatur dextra,* scil. *mei.* d. i. Meine rechte Hand vergesse meiner, scil. Finger. Eigentlich wird nun alhier nicht gedacht, daß Gott soll seiner Rechten, d. i. des Trostes und Hülfe vergessen; Es kan aber doch dieser Verstand aus dem Text gezogen werden. Andere legen diese Worthe also aus: So vergesse meine rechte Hand die Kunst auf der Harffen zu spielen, oder sie verkrümme und verlahme, wie man noch heute zu Tage zu reden gewohnt ist; auch ein gleicher Wunsch, in Ansehung der Zungen, hinzu gefüget wird.

S. H. MÖLLERUS *in Comment. ad hunc Psalm. p. 103.*

SCHAMEL. *c. l. P. I p. 100.*

Allein, die vorige Erklährung von Vergessung der rechten Hand, ist deutlicher und kommt näher zum Ziel. S. MOEBIUS *c. l.*

Im 5ten vs. werden unter der schnöden Tochter Babylon, welches die Hauptstadt in Assyrien war, wohin die Juden in die Gefangenschaft geführet worden, S. oben *c. l. p. 466.* die geistlichen Feinde Jesu und seiner Kirchen verstanden. Es wird auch mit dieser abgöttischen Stadt, unter dem Nahmen der Babylonischen Hure, öfters die Stadt Rom, oder das Pabstthum, verglichen und dadurch angezeiget. *Apocal. XVIII. 2.* Die Radensarth im 5ten vs. und dir den wiederkehret; scheint zwar eine Rachbegierde in sich zu halten; allein es wird solches wieder öffentliche Feinde der Kirchen aus göttlichem Eyfer geredet.

S. QUISTORPII D. *An hoc votum sit vindicativum exmalo vindictæ affectu.*

it. SERPILIUM *contra* das Hohensteinische Gesangb. *p. 488.*

Imgl. die Worthe: wol dem, der deine Kinder klein, zeigen nur an das Gericht, welches Gott ihnen selbst gedrohet. *Obad. v. 15.* S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 101.*

Nun lob, meine Seele, den Herren.

2. Ad verb. Nun lob, meine Seel', den Herren.) Dieses Lied ist von D. JOH. POLIANDER, sonst GRAMAN, ersten Lutherschen Prediger zu Königsberg, über den 10ten Psalm Davids verfertiget.

S. DAV. CHYTRÆI *Chron. Saxon. p. 291.* WETZEL. *c. l. P. II. p. 310.*

Im 1sten vs. komt die Redensarth vor: Verjüngt dem Adler gleich. Welches also zu verstehen, daß die Gläubigen durch die Gnade und Wiedergeburth erneuret, und kräftig gemacht werden. Weil man vom Adler meldet, daß er im Alter sich wieder verjüngen solle, wenigstens seine Kraft sehr dauerhaft ist. Vs. 5. Amen, ist das Versicherungs- oder Bekräftigungs-Worth: Es werde wahr, oder: Es soll geschehen. S. oben p. 96. Im 3ten vs. wird gemeiniglich gesungen: wie das Graß zu rechnen; andere lesen: wie das Graß vom Regen. Noch andere aber, wie in verschiedenen alten Gesangbüchern auch im Wismarschen stehet, lesen: vom Rechte, welches sich auch am besten reimet auf das folgende Worth Gemächte. Es soll aber eigentlich heissen: wie das Graß vom Reche, d. i. Harche, damit das abgehauene Graß zusammen gebracht wird. Welches, wenn der Wind sich erhebet, leicht weggeführet wird. Also es mit dem Menschen auch beschaffen, der vom Tode unverhofft öfters darnieder geworfen wird, daß einem jeden sein Ende stets nahe ist, oder seyn kan.

S. MOEBIUM *c. l.* WACHTERI *Glossar. germ.* v. Rechen, FRITSCHENS deutsches Wörter-Buch v. Reche.

Eine

Eine fast gleiche Deutung macht der Hr. ECKARD in *Disp.* de *Usu & præstantia studii etymologici in historia literaria*, e. e. da er liefet vom Rechen, und verstehet hierunter falcem, eine Sichel; daß der Verstand sey: wie das Graß, wenn es abgeschnitten, leicht verderret. M. GERBER in seinen unerkannten Sünden *P. III. C. 40. p. 784.* vermeinet, daß an vielen Orthen ein Steinrücken, da die Steine, vom Acker gesamlet, auf einen Hauffen in eine Reihe hingeworfen werden, Rechen genannt werde. Weil nun auf solchen Steinhauffen bißweilen etwas Graß hervor wüchse, so aber bald wieder verderre, so habe der Autor davon ein Gleichniß genommen; welche Erklährung auch SCHAMELIUS in *Vindiciis hymnicis P. I. p. 98.* annimt. Im 4ten vs. singen viele: Ihr starcken Engel walten; welches heissen soll: waltet; im imperativo; denn der Prophet David mahnet hier auch die Heil. Engel an, daß sie mit ihm Gott dienen, loben und preisen sollen. Imgl. bemercket MOEBIUS *c. l.* daß auch im letztern vs. dieses Liedes abermahl von vielen unrecht gesungen werde: Gott Vater, Sohn und heiliger Geist; da es heissen soll: Heiligem Geist, als welchem auch soll Lob gesungen werden. Imgleichen singen einige falsch: Die seinen Bunden behalten, für Bund. S. RANGONIS *all.* Vorrede.

3. Ad verb. Es ist das Heil uns kommen her.) Dieser Gesang solte billig an diesen Tagen nicht gesungen werden.

S. oben *ad f. 449. b. n. 2. p. 509. in fin.*

4. Ad verb. Viele andere Gesänge sind.) Wir wollen also am Ende dieses Tituls diejenige Gesänge, welche eine Anmerckung, oder Aenderung verdienen, nach der Ordnung des Alphabeths anführen.

Fol. 455. a. n. 1. Ad verb. Zu jederzeit bequehm.) S. *not. ad Rubr. h. t. f. 447. b. n. 1. p. 502.*

2. Ad verb. Die alten nützen Gesänge.) Eben dieses wird auch oben *f. 81. b. n. 3.* inculciret. S. die Anmerck. daselbst p. 167.

Ad finem hujus Tituli.

Weil, wie beym Anfange dieses Tituls gedacht, nach der Zeit der Verfertigung unsrer Agende, viele schöne geistreiche Lieder bekannt geworden, die auch häufig in der Gemeine gesungen werden, wobey verschiedenes merckwürdiges vorkömmt: so will dieselbe alhier nach dem Alphabeth anführen, und was bey jedem Liede, so wol in Ansehung seines Auctoris, als Einhalts, eine Anmerckung, oder Verbesserung, verdienet, wie bey denen vorher gehenden, kürtzlich anführen.

A.

Ach, bleib bey uns, H. J. C. dieweil es Abend geworden ist.) Solches ist nicht vom Abend des Tages, sondern der Welt, zu verstehen; als mit welcher es nun schon zum Ende gehet. S. 1. Joh. 2. v. 18. und was oben p. 77. hievon angebracht worden. Eben so wird es auch im Liede: Wacht auf! ihr Christen alle, v. 1. genommen. Ach, bleib bey uns, H. J. C.

Ach, du edler Gast der Seelen.) Vs. 2. schwartz Egypten-Land. Egypten war das Land, so dem Ham zu Theil geworden und seinen Nahmen vom EGYPTO, einem Sohne BELI, erhalten. S. BÜCHNERS Bibl. Hand-Concordanz *h. v.* woselbst die Kinder Israel vom König Pharaone hart gedrenget wurden. *Exod. I. 13.* Daher es der Israeliten Diensthaus, *Exod. XX. 2.* ein eiserner Ofen, *Deut. IV. 20.* genannt wird, daraus Gott sie mit mächtiger Hand heraus geführet. S. oben *f. 189.* und ist ein Bild des Reichs der Sünden und des Satans, daraus Christus uns erlöset. Die Egyptische Finsterniß, davon 2. B. Mos. 10. v. 21. ist ein Bild der geistlichen Unwissenheit unserer Seelen; Und geistlicher Weise wird auch das römische Babylon Egypten genannt, *Apoc. XI. 8.* S. BÜCHNERI Bibl. Hand-Concord. v. Egypten. Vs. 3. Zu hören Gottes Worth. In wie vielem Verstande Gottes Worth genommen werde, s. oben *f. 449. d. n. 2. p. 508.* Ach, du edler Gast der Seelen.

Ach,

Ach, Gott, im Wesen ein.

Ach, Gott, im Wesen ein.) Dieses Lied fasset alle Capita des Lutherschen Glaubens-Bekenntnisses, nemlich der Augsp. Confession, in sich, nach der Ordnung, wie sie folgen. Vs. 1. Im Wesen ein; das Wort Wesen bedeutet nicht allein etwas, so würcklich da ist, existentiam rei, sondern auch die Nathur desselben, was es ist. Zuweilen auch des Menschen Thun und Lassen, oder die Aufführung und Beschäfftigung, die man vernimt. S. BUCHNER. *c. l. h. v.* Daß nun aber Gott im Wesen eins sey. S. Anm. über die K. O. *p. 104. not. 3.* it. *p. 186.* Ad verb. gedrittet in Personen. S. *c. l. p. 187. sq.* vb. die Erbschuld. S. *c. l. p. 212.* vb. dein Sohn. S. *c. l. p. 194.* vb. Gerechtigkeit wieder bracht. S. *not. c. l. p. 225.*

Vs. 2. Dein Wort. S. *c. l. p. 195.* vb. Sacrament. S. *c. l. p. 117.* und *p. 234. sq.* vb. die Wercke. S. *c. l. p. 216. sq.* vb. Kirch. *c. l. p. 130.* vb. untreuer Hirten Wacht. S. *c. l. p. 280. sq.*

Vs. 3. ad verb. Der Tauffe. S. *c. l. p. 234.* & *588.* vb. Leib und Blut. *c. l. p. 242. 248. 402.* vb. Bekenne dir. *c. l. p. 423.* vb. Busse thu. *c. l. p. 265. 452.*

Vs. 4. vb. die Sacrament. *c. l. p. 117. not. 38.* vb. Priester Amt. *c. l. p. 260.* vb. die du beruft. *c. l. p. 665.* vb. der Kirchen-Ordnung bricht. *c. l. p. 259. 263.* vb. seiner Obrigkeit. *c. l. p. 254.*

Vs. 5. vb. Zum Weltgericht. S. *not. ad Agenda p. 77.* vb. des Willens Freyheit. S. *not. ad ord. eccl. p. 213.* vb. der Sunden Ursach. *c. l. p. 210.* vb. Glaube alleine. *c. l. p. 225. sq.*

Vs. 6. verb. Für Dienst der Heiligen. S. *not. ad Ag. f. 387. a. n. 3. p. 457.* & *f. 426. b. n. 2. p. 482.* vb. den Raub des Kelchs. S. *not. ad ord. eccl. p. 248.* vb. Antichrist. *c. l. p. 66.* vb. den Ehe-Stand. S. *not. ad Ag. p. 280. sq.* vb. des Pabstes Greuel. S. *not. ad ord. eccl. p. 67. not. 71.* & *p. 449.* vb. Meß. Ist bey denen Papisten die abergläubische Handlung, wenn sie das gesegnete Brod, in der Mernung, daß es in den Leib Christi verwandelt sey, als ein Opfer für die Sünde Gott darbringen und es anbethen; weil sie meynen, es sey in dem Leib Christi wesentlich verwandelt, welches sie eine Hostie nennen. S. *not. ad Agend. p. 123.* vb. Sünden nicht kan erzehlen. S. *not. ad ord. eccl. p. 211. 432.* vb Fasten, Speise wehlen. Die Papisten setzen ihre Fasten, stat der gäntzlichen, oder mäßigen Enthaltung von Speisen, in der Wahl und Enthaltung von gewisser Arth Speisen. S. *not. ad Ag. ad f. 287. a. n. 1. p. 439.* vb. Kein Mönch- und Nonnen-Stand; oder der Jungfrauen Kloster-Stand, darin die Weibs-Personen im Pabstthum sich begeben und in den Clöstern ehelos, und zuweilen ehrlos leben. S. *not. ad ord. eccl. p. 817.* vb. machte meine Krumme gleich; d. i. die wieder Gottes und des Heylandes Befehl, *Matth. XX. 25. XXVI. 52. 1. Pet. V. 2. 3.* von denen Päbstlichen Bischöffen und Geistlichen ihnen angemaste Gewalt, so wol im geistlichen, als im weltlichen Regimmt. S. *not. ad ord. eccl. p. 66.* vb. Du Herr, gibst mir das Himmel-Reich. S. *c. l. p. 194.*

Ach, Gott, thu dich erbarmen.

Ach, Gott, thu dich erbarmen.) Dieses Lied schreiben einige dem D. ERASMO ALBERO, ersterm Superintendenten zu Neubrandenburg im Mecklenburgischen, zu. Von dieses berühmten Theologi Lebens-Geschichte der Prof. zu Stargard, Hr. DAN. GOTTFR. WERNER, neulich eine zufällige Nachlese unserer Pom. Bibliotheck, im *IV.* Band im *VII.* Stück *n. 3. p. 256.* mit einrücken lassen. Andere wollen es dem JEREMIAS NICOLAI zueignen, ist aber dem GABRIEL VOLCKEN zuzuschreiben. S. WETZELS Lieder Histor. *P. II. p. 241. P. III. p. 344.*

Beym 4. vs. Aerger ists nie gewesen; wird die Frage moviret: Ob die Welt jetzo, oder vor Alters, ärger gewesen? S. oben *not. p. 95. in fin.* der 7ten Bitte.

Vs. 7. das wild, vielköpfig Thier, welches *Apoc. XII. 3. sqq.* und *XIII. 1. sq.* beschrieben wird; womit die Welt, als welche allen frommen Christen nachstellet und sie verfolget, die auch voller Boßheit und Lästerung ist. S. oben *c. l.* verglichen wird.

Vs. 8. Johannes zeiget. Matth. 3. v. 10. Luc. 3. v. 9. Vs. 9. Prophezeye, d. i. Prophezeyung, Weissagung, Vorherverkündigung, welche er Matth. 25. seinen Jüngern gethan. V. 11. Hute; d. i. Schutz und Sicherheit, Beschirmung.

Ach, Gott und Herr, wie groß und schwehr.) Dieses Lied hat nicht den Joh. GÖLDELIUM, wie WETZEL in seiner *Hymno pologr aphia P. I. p. 153. & 339.* schreibet, sondern dem MART. RUTILIUM zum Autore. Welches M. CASP. BINDER in einer besondern Abhandlung ausgeführet; Jen. 1726. in 8. dem auch beypflichtet WETZEL. *c. l. P. IV. p. 426.* Ach, Gott, und Herr, wie groß und schwehr.

Es ist selbiges von JOSEPHO CLAUDERO ins Lateinische übersetzet; Nicht aber, wie einige wollen, von selbigem verdeutschet worden. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 153. & 320.* Das Wort büssen im 4. vs. bedeutet so viel, als soll und muß die Sünde bestrafet werden: so ist viel besser, sie werde hier gestraft, denn dort. Ob aber Gott nothwendig die Sünden zeitlich bestraffen müsse? davon ist oben beym Schluß der Zehen Gebote p. 57. gehandelt worden. Man muß aber alhier nicht auf die päbstliche Satisfactiones sehen, S. Anm. über die K. O. *p. 208. in fin.* it. Kirchen-Ag. *f. 123. a.* sondern das Wort büssen heisset so viel, als leiden. Noch muß man dabey den Gedancken hegen, als wenn diese Busse, oder Strafe, eigentlich zur Genugthuung für die Sünde geschehe, S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 28.*

Ach, Gott, wie manches Hertzeleid.) Dieses Lied wollen einige dem MART. MOLLERO zuschreiben; es ist aber solches noch streitig. Ach, Gott, wie manches Hertzeleid.

S. OLEARII Liederschatz *P. IV. p. 3. sq.* WETZEL. *c. l. P. II. p. 186.* Die Worthe des 2. vs. zwingen zu dem einigen Guth, wollen eben nicht inferiren, daß Gott die Leuthe mit Gewalt zum Himmel zwinge. Es heisset also das Worth zwingen alhier so viel, als beym Luc. 14. v. 23. das Worth nöthigen, oder antreiben. Beym 5. vs. So weiß der Herr, daß ichs nicht acht, wollen einige eine Ruhmsucht, oder Vermessenheit, erzwingen; daher sie eine Correction vornehmen und singen: So gib, o Herr, daß ꝛc. Alleine, es kan diese Formul auch wol für eine Christliche Betheurung paßiren, die aus dem Zeugniß des Gewissens fliesset. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 92.*

Die Redensarth im 15. vs. des ewigen Lebens Vorschmack sey, ist nicht Platonisch, wie einige wollen; sondern stimt mit der heil. Schrift gantz wol überein. *2. Cor. VII. 4. 1. Pet. I. 8.* S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 135.*

Ach, Herre, du gerechter Gott.) Dieses Liedes Autor ist SAM. ZEHNER. S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 460.* vs. 3. für: bitten wir dich von Hertzens Grund ꝛc. liß: wir bitten dich von Hertzens Grund, thu unser Noth jetzt stillen. Vs. 4. ein Götz. d. i. Abgott, Idolum, dergleichen falsche Götter die Heyden gar viele hatten. S. Anm. über die K. O. p. 112. Ach, Herre, du gerechter G.

Ach, Herr, hier liegt ein kränckes Weib.) Vs. 2. Kreisserin, kömmt von kreischen, oder im Platdeutschen krischen, *clamare* her; ist also eine Kreisserin, oder kreissende Frau, so viel, als die in starcken Kindesnöthen schreyet. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vs. 4. Grust, oder Grube, bedeutet ein Unglück, Elend, schwehres Leiden, wie Christus selbst sein Leiden eine grausahme Grube nennet. Ps. 40. 3. Ach, H. hier liegt ein kranckes Weib.

Ach, Herr, mich armen Sünder.) Wenn im 4. vs. gesagt wird: Mein Lager naß von Thränen; so sagt LUTHERUS *Tom. I. Altenb. f. 27. b.* daß diese Worthe nur im Geist geredet und auch nur im Geist verstanden werden müssen, indem sie nur den Willen, als das Gewicht aller unser äussern Wercke und Leben anzeigeten. Ach, H. mich armen Sünder.

S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 114.*

Ach, höchster Gott, verleihe mir.) Vs. 7. Gleisnerey; d. i. Scheinheiligkeit, oder Heucheley, da man sich gegen seinen Nächsten ehrlich stellet und doch den Schalck hinter ihn hat. Ein solcher falscher Freund ein Gleisner genannt wird. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vs. 8. schnöde Lust; d. i. eine schlechte, verachtungswürdige. FRISCH. *h. v.* Vs. 9. Müßiggang; hievon siehe was oben *p. 44. not. 53.* angemerckt worden. Ach, höchster Gott, verleihe mir.

Ach, Jesu, dessen Treu.) Vs. 6. pro: alle Sünd bedecket, lege: alle Sünden decket. Vs. 10. pro: Nahmen, l. Nahm'n. Ach, J. dessen Treu.

Ach, ich bin verirrt gegangen.) Vs. 9. pro: zeigen den gebahnten Steg, liß: Weg. Weil jenes Worth schon den Ausgang des vorigen Reims ausmacht. Ach, ich bin verirrt gegangen.

Ach, treuer G. ich ruf zu dir.

Ach, treuer Gott, ich ruf zu dir.) Vs. 12. pro: bey meinem Fleisch bescheren, lege: bey meinem Fleiß bescheren.

Ach, was hab ich ausgerichtet.

Ach, was hab ich ausgerichtet.) Vs. 12. pro: Herr, so sey nun auch erhöret; lege: Herr, so laß mich seyn erhöret, wie es im Liede: Ich preise dich und singe, im 10. vs. heisset. Vs. 13. pro: weil, l. wil. Vs. 14. pro: davor, l. dafür.

Ach, was sol ich Sünder machen.

Ach, was sol ich Sünder machen.) Dieses schöne Abendmahls-Lied, hat JOH. FLITNER, Diaconus zu Grimmen, in Vor-Pommern gemacht; dem es auch in unsern Gesangbüchern zugeeignet wird. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 249. & 365.* Vs. 8. vb. tausend Trümmern; d. i. Stücken, daher: zu Trümmern gehen, so viel als *frangi;* und Dromper Wyck, ist ein Einfluß des Wassers, der denen Schiffen sehr gefährlich, da sie leicht zerscheitern und zu Trümmern gehen.

S. FRISCHENS deutsches Wörter-Buch *h. v.*

Ach, wie nichtig, ach, wie fluchtig.

Ach, wie nichtig, ach, wie flüchtig.) Wird im Hamb. Gesangb. von 1684. fälschlich dem ANDR. UNGLENCK zugeschrieben, weil es eigentlich des MICH. FRANCKEN seines ist. S. WETZEL. *P. III. p. 335.*

Ade, du süsse Welt.

Ade, du süsse Welt.) ist contracte so viel, als der Frantzosen: *A Dieu.* Gott befohlen; Lebe wohl; welches aber nicht allemahl füglich applicirt wird, auch zuweilen einen Mißbrauch des göttlichen Nahmens inferiren würde. Daher im Deutschen das Wort Ade, füglicher bloß für ein Abschieds, als Lebe wohl, oder auch für ein Verwerffungs-Wort kan genommen werden; wie im Liede: Valet, will ich dir geben, du arge falsche Welt, und in dem: Ich steh mit einem Fuß im Grabe, vs. 3. gesagt wird: Weg, mein Hertz, mit eitler Lust. Das Wort Welt, so öfters in denen Liedern vorkömmt, bedeutet 1) alle erschaffene Dinge. S. oben p. 60. 2) Besonders die Erde, so die Menschen bewohnen. S. *c. l.* 3) Das gantze menschliche Geschlecht. 4) Die irrdischen Dinge und Ergötzlichkeiten. 5) Die böse Menschen.

Allein auf G. setz dein Vertrau'n.

Allein auf Gott setz dein Vertrau'n.) Es wird dieses Lied, weil die Verse nach der Ordnung der Buchstaben des Alphabeths eingericht sind, gemeiniglich das güldene A. B. C.; in Ansehung aber, daß man geistreichere Lieder habe, von einem vornehmen Theologo nur das höltzerne A. B. C. genannt; wie GERBER in seinen unerkannten Sünden *P. III. p. 795.* berichtet.

S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 354.*

Im 3. vs. heisset es: Clas nicht zu viel; d. i. klaffen, reden und plaudern, deblaterare, davon klappern, crepitare.

S. FRISCHENS deutsches Wörter-Buch v. klaffen, klappern.

Vs. 16. Quat, d. i. schlecht, böß. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vs. 22. Xerxes, war ein mächtiger König in Persien, dessen grosse Armee geschlagen ward. Vs. 23. je länger, je mehr. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vs. 24. Zier, d. i. zierde, oder schmücke.

Alle Menschen müssen sterben.

Alle Menschen müssen sterben.) Dieses Liedes Autor ist nicht, wie einige wollen ROSENMÜLLER; sondern JO. GEORG. ALBINUS, Pfarrherr in der Vorstadt zu Naumburg. S. WETZEL. *c. l. p. 47. P. II. p. 404.*

Vs. 1. Alles Fleisch, wird genommen für alle Menschen, wie es auch also im Liede: Tröster, tröster meine Lieben ꝛc. vs. 4. genommen wird. Es bedeutet auch sonst die menschliche Nathur, wie der Sohn Gottes sie angenommen, als im Liede: Mein Heyland sitzet droben, vs. 1. it. Nun ist der Tag der Seeligkeit, vs. 4. it. Was alle Weisheit in der Welt, vs. 3. Besonders zeiget auch das Wort Fleisch den Leib und die Schwachheit des Menschen an. Wie im Liede: Kom Gott Schöpfer H. G. vs. 3. it. Kom, Heil. Geist, vs. 3. it. Uhrsprung wahrer Freude, vs. 4. it. Wir glauben all an einen Gott, vs. 3. Endlich wird es auch für die sündliche Lust genommen. Wie im Liede: Gott, unser Vater der du bist, v. 7. it. O, du allersüste Freude, v. 9. it. O, Heil. Geist, kehr bey uns ein, vs. 7.

Also hat Gott die Welt geliebt.) Dieses Lied wird dem berühmten PAUL GERHARD zugeschrieben. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 315.* Also hat G. die Welt geliebt.

Auf, auf, ihr Reichsgenossen.) Vs. 7. der an ein Thier gedacht. Matth. *XXI.* 2. Ad vb. vs. 12. Hosianna. S. *not. ad f. 249. b. n. 1. p. 452.* Auf, auf, ihr Reichsgen.

Auf, auf, mein Geist, ermuntre dich.) Dieses Lied ist des sel. D. und Gen. Sup. in Pommern JOH. FRIED. MEYERS, dem es auch im Zittauschen und Grauschen Gesangbuche zugeschrieben wird. Sein Leben wird beschrieben in JÖCHERS Gelehrten-Lex. und von WETZELN in der Lieder-Hist. *P. II. p. 150.* Auf, auf, mein Geist, ermuntre dich.

Auf, auf, mein Geist, zu loben.) vs. 4. Nur weg mit Horn und Klauen, bezeichnen die Opfer-Thiere, so Gott im A. T. zum Opfer gebracht wurden, Ps. 79. v. 32. Auf, auf, mein Geist, zu lob.

Auf den Nebel folgt die Sonne.) vs. 6. pro: für, lege: vor; vs. 15. pro: nicht ganz, l. niemahls. Auf den Nebel folgt die S.

Auf meinen lieben Gott.) Dieses Lied gehöret dem SIGISM. WEINGÆRTNERN; und ist ein vortreffliches Lied, ob gleich es in einer weltlichen Melodie abgefasset. Auf meinen lieben Gott.

S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 375.*

Singe dies Lied mit Andacht und Nachdencken, du trauriges Hertz, schreibt VINC. KRUL in der Erklährung des Liedes. Wie schön leuchtet der Morgenstern; du wirst zu andern Gedancken kommen ehe es zum Ende komt. Es ist aber gewiß eine rechte Christen Kunst: Gott einen lieben Gott in Angst und Noth zu nennen. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 99.*

Aus meines Hertzens Grunde.) Bey welcher Gelegenheit JOH. MATTHESIUS dieses Lied verfertiget und was selbiges an einigen Orten für Zusätze bekommen; Aus meines Hertzens Grunde.

S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 153.*

Daß auch unverheirathete Personen die Worthe des 4. vs. Mein Weib, Gut, Ehr und Kind mit singen können; S. oben *not. ad f. 449. b. n. 6. p. 512.* Imgl. ob die Worthe des 5. vs. Deinen Engel laß ꝛc. nach dem papistischen Hypothesin vom Angelo tutelari schmecken, S. oben *ad f. 47. a. n. 2. p. 104.*

B.

Barmhertziger Vater.) Vs. 13. jubilire, d. i. frolocke, freue, S. Anm. über die K. O. p. 378. vb. triumpfieren, d. i. siegen, mit dem Siege prangen. v. 15. dein Held, lege: ein Held. vb. Herr Zebaoth. S. oben *ad f. 349. a. n. 2. p. 452.* vs. 17. pro: Mein Herr, lege: Nein! Herr. Barmhertziger Vater.

Befiehl du deine Wege.) Dieses schöne Lied hat den berühmten PAUL GERHARD zum Auctore. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 315.* Befiehl du deine Wege.

Im 11. vs. Palmen, ist ein Zeichen des Sieges und Friedens.

S. oben *not. ad f. 412. a. n. 3.* vb. Palm-Sonntag. p. 496.

Im letztern vs. wird stat: an; füglicher: mit aller unser Noth, gelesen.

Brich auf, und werde Licht.) vs. 6. vb. Epha; Ein Volck und Orth im Morgenlande 1. B. Mos. 25. v. 5. Ad vb. Midian; war ein Sohn Abrahams und Stifter eines gantzen Volcks, wornach die Landschaft in dem steinigten Arabien genannt ward. *Ex. II. 15. 16. III. 1. XVIII. 1.* Ad vb. Saba. S. Anm. über die K. O. p. 738. Brich auf, und werde Licht.

Brich inzwey mein armes Hertze.) Ist des DAV. TROMMIERS Arbeit, der mit den Anfangs-Worthen auf seinen Nahmen gezielet. S. Anm. über das Lied: Ach, was sol ich Sünder machen, beym 8. vs. p. 522. Es hält in sich eine Ermunterung an alle Creaturen, über den Todt Jesu zu trauen. S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 325.* Brich inzwey mein armes Hertze.

Brunquell aller Güther.) d. i. Uhrheber, Uhrsprung. Vs. 4. Labsahl; kome her von laben, erquicken, stärcken. vs. 5. wie ein Hirschlein gehnet, d. i. sich sehnet, oder schreiet, nach frischen Wasser. Ps. 42. v. 1. vb. girren, d. i. seufzen, ächzen, winseln. Esa. 38. v. 14. vs. 6. Thones Töpfer; Thon ist eine leimichte Erde, so etwas röthlicht aussieht und zusammen klebend ist; weil nun der Mensch aus solcher rothen Erden gemacht werden; S. Anm. über die K. O. *p. 107. not. 17.* und Brunquell aller Güther.

da auch aus dieser Erden Töpfe gemacht werden, und der Verfertiger derselben Töpfer genannt wird: so wird Gott auch mit einem Töpfer verglichen. Esa. 64. v. 8.

C.

Christ, der du bist der helle Tag.

Christ, der du bist der helle Tag.) Dieses Lied ist gleichfalls eine Uebersetzung des hymni Ambrosii: *Christe, qui Lux es.* Und ist von derjenigen unterschieden, welche Lutherus gemacht, die sich anhebt: Christ, der du bist Tag und Licht; wovon oben *ad f. 449. b. n. 7. p. 512.* gehandelt worden. Dieses wird in unsern Gesangb. MICH. WEISSEN; von andern aber ERASMO ALBERO zugeschrieben.

S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 45.*

Im 1. Vers wird von einigen irrig gesungen: du leuchtest uns fürn Vater her, da es heissen soll: vom Vater her.

S. MOEBII Anmerckungen am Ende des neuen Leipziger Gesangb. vom Jahr 1682.

Die Worthe des 3. vs. so laß das Hertz doch wacker seyn. Imgl. daß wir nicht fallen in Sünd und Schand, zeigen an, daß wir Menschen auch im Schlaf gute Gedancken haben, dagegen aber auch in Sünden fallen können.

S. oben *not. ad f. 46. b. n. 9. p. 102.*

Christus, der ist mein Leben.

Christus der ist mein Leben.) Dieses Lied wird dem SIMON GRAFF zugeschrieben; doch aber finden sich noch daben einige Zweiffel.

S. WETZELS Lieder-Histor. *P. I. p. 331.*

In dessen 6. vs. wird in einigen alten Gesang-Büchern gantz corrupte gelesen: Mit der Liebe seine Gab; die der JOH. G. ECK in *Disp. de usu & praestantia studii etymologici in historia c. 2. §. 1.* also restituiret: Wie der Liebe Siemeon.

S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 332.*

Andere haben es also geändert: wenn komt mein Stündelein.

Christus, der uns seelig macht.

Christus, der uns seelig macht.) vs. 2. In der ersten Tages Stund; wie diese Stunden mit den unsrigen und zugleich die anscheinende Contradiction, da Marcus im 15. Cap. vs. 26. schreibet, das Christus um die 3te Stunde gecreutziget ist; Johannis aber C. 19. scheinet die 6te anzugeben, zu vergleichen seyn: zeiget BÜCHNER in seiner Biblischen Hand-Concordanz vb. Stunde. Vs. 4. auch die bey ihm hiengen; nemlich die beyden Schächer, d. i. mit ihm zum Tode verurtheilte Uebelthäter; die anfangs beyde Jesum lästerten, davon aber nachher der eine sich bekehrete und von Christo zu Gnaden aufgenommen ward. S. oben *ad f. 337. b. n. 1. p. 414.*

D.

Da Jesus an dem Creutzes Stamm.

Da Jesus an dem Creutzes Stamm.) Dieses Lied ist über die 7. Worthe Christi, die er noch am Creutz ausgesprochen, gemacht. Welche 7. Worthe der Hr. RAMBACH, Professor zu Halle, in einer besondern Abhandlung vortreflich ausgeführet hat. Vs. 2. des Schächers dacht, d. i. des mit ihm zum Tode verurtheilten Missethäters, der sich noch in der letzten Stunde bekehrete. S. die vorberg. Anm.

Dancket dem Herren, denn.

Dancket dem Herren, denn er ist sehr freundlich.) Dieses Tischlied soll JOH. HORN, der es dem Gesang-Buch der Böhmischen Brüder Ao. 1596. mit eingerücket, verfertiget haben. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 460.*

Das alte Jahr vergangen ist.

Das alte Jahr vergangen ist.) Welches dem BASILIO FOERTSCH in der Altorffischen Lieder-Tafel von 1710. zugeschrieben wird. Von andern wird JAC. TAPPIUS pro auctore desselben; oder, wie andere wollen, der 4. letztern Verse, angegeben. Es ist aber dessen Autor wol ohnstreitig der alte JOH. STEURLEIN, Stadt Schuldheiß zu Meinungen.

S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 250.* & *P. III. p. 261.* & *282.*

Der geistreiche Theolog. HENR. MÜLLER hat in seiner Seelen-Music p. 187. den 3. Vers dieses Liedes: Entzeuch uns nicht dein heilsam Wort; ausgelassen; welches ihm übel gedeutet werden, als wenn er solches, denen Papisten zu gefallen, gethan hätte. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 196.*

Vom

Vom Autore des Frauenzimmerschen Gesangb. p. 68. als auch im Freylingshausischen I. Theil p. 56. sind in der 3. Strophe stat der Worte: Fürs Pabstes Lehr und Abgötterey, gesetzt worden: für falscher Lehr und Abgötterey. Es hat aber dawieder THOMAS SCHMIDT in *Memorabil. hymnicis. p. 231.* gewaltsam geeifert. Wenn im 4. vs. gesungen wird: und from zu werden fahen an, singen solches die Wiedergebohrnen in wahrer Demuth und Erniedrigung ihrer selbst, als hätten sie mit der Frömmigkeit nur den Anfang gemacht, und müsten erst noch recht anfangen; auch als eine Fürbitte für ruchlose, die noch in ihrem verdorbenen Zustand dahin gehen. S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 20.*

Das ist der allergröste Schatz.) vs. 6. pro: vor Sünden, lege: für Sünde. Das ist der allergr. Schatz.

Das neu gebohrne Kindelein.) vs. 4. Er bringet uns das Jubel-Jahr. S. *not. ad ord. eccl. p. 378. pr.* Das neu geb. Kindelein.

Der du bist A und O.) Dieses wird im Liede: Wie schön leuchtet der Morgen-Stern, im letzten vs. erkläret, daß es bedeute den Anfang und das Ende; weil das Alpha der erste, und Omega der letzte Buchstabe im Griechischen Alphabet ist. Daher der Heyland sich selbst also genennet. *Apoc. 15.* S. Anm. über die K. O. p. 738. vb. Jehovah. Ist der heilige Nahme Gottes, der ihm alleine zukomt, und sein ewiges unveränderliches Wesen andeutet. Wie er auch also in dem Liede: Jehova, starcker Gott und verklährte Majestät, vs. 2. vorkomt. Der du bist A. und O.

Der Höllen Pforten sind verstöhrt.) v. 3. Des Heils Panier, ist die Fahne, oder öffentliches Zeichen, wornach die Soldaten im Kriege und in der Schlacht sich richten müssen. S. BÜCHNERS Biblische Hand-Concordanz *h. v.* Der Hollen Pforten sind verstöhrt.

Vs. 6. Wie Paulus davon lieset, neml. *1. Thessal. IV. 15. sq.*

Der Pabst hat sich zu tode gefallen.) Dies ist ein schönes Lied, so auf die Zeit der Reformation gemacht und hält gleichsahm eine Ironie auf das, zu der Zeit gefallene Pabstthum in sich. Vs. 1. wird gesagt: daß der Pabst sich zu tode gefallen. Ob nun zwar der Pabst und sein Regiment noch nicht völlig todt, oder gäntzlich zerstöhret ist: So hat es doch durch die Reformation des sel. Lutheri einen gar grossen Stoß bekommen; daß die, ehedem vom Pabst ihm arrogirte, Macht ihm gäntzlich genommen, und also auf gewisse Arth von ihm gesagt werden kan, daß er sich zu tode gefallen, oder doch gar sehr gestürtzet sey. Ad vb. von seinem hohen Stuhle. Weil Gott von sich das Wort Stuhl gebraucht, da er seine Herrschaft über Himmel und Erden anzeigen will, solches auch von der Könige und Fürsten Thron prädiciret wird: S. BÜCHNERS Bibl. Hand-Concord. *h. v.* so hat der Pabst sein Regiment und Herrschaft, κατ ἐξοχὴν, den päbstlichen Stuhl genannt; welche Redensarth denn auch noch jetzo im Gebrauch ist. vb. Buhlen heisset eigentlich unehelich zuhalten, oder geistlicher Weise Abgötterey treiben. Vs. 3. seinen Krahm verlohren. Womit besonders auf den Ablaß-Krahm, da er die Sünden öffentlich vor Geld vergab; oder die Erlaubniß zu sündigen für Geld frey gab, geziehlet wird; wie denn der Autor sich hierüber folgends deutlich ausgedrückt hat. s. ob. *p. 214.* vs. 7. Schlüssel, nemlich zum Himmelreich, oder den Binde- und Löse-Schlüssel, oder die Vergebung der Sünden, welche Christus Petro und dem Predigt-Amte in seinem Nahmen zu handhaben anvertrauet; imgleichen die Bischöfliche Gewalt; die aber der Pabst ihm eigenmächtig arrogiret. S. oben im Liede: Ach, Gott, im Wesen ein, *in fin.* Vs. 8. Man = = Lutherus; als welchen der Engel in der Offenb. Joh. 14. v. 6. angedeutet. S. Anm. über die K. O. p. 17. Ad vb. der Christen Gott wil kommen; Womit nicht Lutherus, sondern das, durch ihn geprediate, reine Werth Gottes zu verstehen ist; welches durch Lutheri Bemühung uns nun rein vorgetragen worden, da es sonst unter vieler Blindheit und Aberglauben bey uns versteckt war. Vs. 11. des grosses Diebes; der Gott seine Ehre raubet, indem er die Anbethung der Heiligen, und wol gar seiner eigenen Persohn selbst, durch einen superstitiosen cultum verstattet; ihm, als einem Staathalter Christi, die Macht, die Gott alleine zukomt, zuschreibet. Denen armen Menschen im H. Abendmahl den Kelch raubet, und also ihnen kein wahres Abendmahl, so doch Christus für alle Menschen geordnet, zustehet. S. A. üb. d. K. O. p. 248. Der Pabst hat sich zu tode gefallen.

Der Tag ist nun vergang.

Der Tag ist nun vergangen.) Vs. 9. Himmels-Schaaren; ist die Menge der heiligen Engel und himmlischen Geister. S. das Lied: O Herr Gott, der du deiner Schaar. Vb. die sechzig Starcken; womit gezielet wird auf die Redensarth im hohen Lied Salom. 3. v. 7. und wird die Engels-Wache damit angedeutet. vb. des Satans schnarchen; dieses Wort wird eigentlich von dem starcken Othen der Schlaffenden prädiciret; es bedeutet aber auch so viel, als mit einem rasenden Laute wieder jemanden reden, oder anschnarchen; wie vom Paulo *Actor. IX. 1.* gesagt wird, daß er geschnaubet habe mit Dräuen und Morden wieder die Jünger des Herrn; Also poltert und schnarchet auch der Teuffel wieder alle Fromme, und sucht sie zu sichten, wie den Weitzen. Luc. 22. v. 31. Vs. 10. tagt; d. i. wenn der Tag anbricht, oder anraget.

Der Höllen Pforten sind zerstöhrt.

Der Höllen Pforten sind zerstöhrt.) Pforte, heist auf Niedersächsisch Porte, zu Latein *Porta;* ist so viel als eine Thüre, oder der Weg, oder Eingang und Ausgang, eines Gebäudes. S. FRISCHENS deutsches Wörter-Buch *h. v.* Daher Christus die Pforte zum Leben genannt wird. S. das Lied: O Jesulein, dein Krippelein. vs. 14. Bey denen Türcken wird die Residentz ihres Monarchens die Pforte genannt, und wird aufs gantze Reich appliciret; daher die Ottomannische Pforte das Türckische Reich bedeutet; weil OTTOMAN ums Jahr 1303. dazu den Grund geleget.

Der Tag ist nun vergangen.

Der Tag ist nun vergangen.) Vs. 9. Stell Herr, die 60. Starken. Ist aus dem hohen Lied Salomonis Cap. 3. v. 7. genommen, und deutet den Schutz der Engel an. S. Anm. über das Lied: Der Tag ist nun vergangen. *h. f.*

Dicimus grates.

Dicimus grates tibi, summe rerum Conditor.) Dieses ist ein Lied des berühmten PHILIPPI MELANCHTHONIS, welches D. EBERUS verdeutschet hat: Herr Gott, dich loben alle wir. S. WETZEL. *c. l. p. 166.*

Die Zeit ist nunmehr nah.

Die Zeit ist nunmehr nah.) Ob, nach Anleitung des 1. vs. ein Christ zu wünschen Uhrsache habe, den jüngsten Tag zu erleben, S. Anm. über die K. Ag. *p. 73. not. 78.* Conf. unten, beym Liede: Es ist gewißlich an der Zeit, beym 7. vs.

Du bist ein Mensch.

Du bist ein Mensch, das weist du wol.) Im 15. vs. voll allzu süsser Flammen, schickt sich besser: voll allzu heisser Flammen, und im 16. vs. sat: Er hitzt, lege: Er glü't und brennt. Vs. 17. liederlich, heisset so viel als schlecht, thöricht, da es sonst auch wol leidlich bedeutet. S. Anm. über die Kirch. Ordn. p. 451.

Du fährst gen Himmel J. C.

Du fährst gen Himmel, Jesu Christ.) Dieses Lied hat D. GOTTFRIED HÆNDEL, ein Lutherscher Theologus zu Anspach, der ums Jahr 1680. daselbst gelebet, verfertiget. S. WETZEL. *c. l. p. 166.*

Du Friedens Fürst H. J. C.

Du Friedens Fürst, Herr Jesu Christ.) Dieses Liedes Auter ist M. LUDW. HELMBOLD. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 408.*

Der Auter der Ketzer-Hist. will *P. II. L. 16. c. XI. §. 32. f. 128.* auch dieses Lied auf die Lutherische Kirche appliciren und ihr äusserstes Verderben daraus erweisen. Gleich als wäre der Krieg nur allein von Lutheranern gestiftet, oder als wäre der Krieg auf keinerley Weise zu ergreiffen. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 113.*

Ueber dieses Lied hat WETZEL 24. Krieges- und Friedens-Betrachtungen in 8vo heraus gegeben.

Du Lebens Brod, H. J. C.

Du Lebens Brod, Herr Jesu Christ.) Weil das Brod die edelste Gabe Gottes ist, welche dem Menschen zu seiner Erhaltung dienet, und seine Kräfte stärket: so wird Christus im geistl. Verstande auch das Brod des Lebens genannt; wie er selbst spricht *Joh. VI. 33. 48. 50. 53.* Zuweilen bildet es auch Gottes Wohlthaten ab; welche wir an Leib und Seele von ihm geniessen.

S. BÜCHNERS Biblische Hand-Concord. v. Brod §. 11. und 12.

Vs. 2. ad vb. Auf grüner Au; das Wort Au heisset überhaupt eine schöne Weide, oder Anger, worauf die Hirten ihre Gezelte aufschlugen, Ps. 65. v. 14. Esa. 30. v. 23. Im figurlichen Verstande bedeutet es die angenehme Himmelsfreude, oder das ewige Leben; wie alhier. Auch die Seelen-Speise des Worts Gottes; wie im Liede:

Jesus

Jesus ist mein Hirt. Vs. 1. und: So hast du denn, o Jesu, treuer Hirte. Im 8ten vs. am Ende stehet: Drum wirst du güldene Himmels-Thür. Es ist aber in denen neuern Gesangbüchern besser gegeben: Drum wirst du, Jesu, meine Zierd.

Du Lebens Fürst, Herr Jesu Christ.) Vs. 3. Du hast dich zu der rechten Hand; wie solches zu verstehen: S. oben *not. ad f. 36. a. n. 16. p. 76.* Ad vb. auf deinen Wagen; die Auffarth Christi und dessen Einzug im Himmel wird alhier verglichen mit einem triumphirenden Einzug eines siegenden Feldherrens, dabey unter andern auch die eroberte Krieges-Rüsten auf Wagen im Triumpf eingeführet wurden. Im gleichen, aber noch uneigentlichern, Verstande komt diese Redensarth auch im 5ten Verse vor. Vs. 8. Himmels Brod, d. i. das Wort Gottes und die Heil. Sacramente. Vs. 13. auf Israelis Hügel, bedeutet im eigentlichen Verstande die Stadt Jerusalem, welche auf verschiedenen Hügeln und Bergen erbauet war. Geistlicher Weise aber wird damit gezielet, auf die Kirche Gottes auf Erden und im Himmel. Du Lebens Fürst, H.J.C.

Du, o! schönes Welt-Gebäude.) Vs. 2. der heisse Strahl, nemlich der Sonnen. vb. rasten, d. i. ruhen. Vs. 3. Ophir. S. *Reg. IX. 25. X. 11. 14.* Vs. 4. Klippen; sind Wasser-Felsen, daran die Schiffe leichte stossen und zerscheitern können. vb. Stern-Hügel, wird hier der Himmel genannt. Vs. 5. Tausendmahl. Dieses werden wol wenige mit Wahrheit nachsingen können. Ob indessen einem Christen erlaubt sey, den Todt zu wünschen; s. oben p. 23. und 98. Vs. 6. Todt, s. Anm. p. 403. vb. Port, d. i. das lateinische *Porta*, eine Pforte, Haafen. S. oben Anm. über das Lied: Der Höllen Pforten sind ꝛc. p. 526. Bey den Worthen des 7. vs. Ach, daß ich den Leibes Kercker; ist zu mercken, daß man dem Leibe unrecht thue, wo man ihm alleine für ein Gefängniß und Last der Seelen hält. Davon nachzusehen, was oben beym ersten Articul des christl. Glaubens ad vb. Leib und Seel p. 62. notiret worden. vb. Sternen-Ercker, d. i. der Himmel. Denn Aercker heisset ein im obersten Stockwerck eines Hauses, hervorgebautes Zimmer, daraus man weit um sich sehen kan. S. FRISCH. *h. v.* Vs. 3. Seelen Auen, S. Anm. über das Lied: Du Lebens-Brod, Hr. J. C. p. 526. vb. Gülden Himmels-Saal; weil Gold das edelste Metall ist: so wird alles was kostbahr und angenehm ist, gülden genannt; der güldene Himmels-Saal, ist also nichts anders, als der Orth der künftigen Herrlichkeit im ewigen Leben. Welcher, weil er groß, und viele Himmels-Bürger in sich fasset, ein Saal genannt wird. S. oben beym Liede: Nun kom der Heyden Heyland. p. 503. Vs. 4. vb. Thränen-Thal; Ein Thal heisset einen niedrigen Orth, in Betracht des dabey belegenen hohes Berges. Weil nun eben vom Himmel geredt worden, welcher in der Höhe ist: so wird dagegen die Welt als ein Thal, oder niedriger Grund, angesehen, worin lauter beweinenswürdiges Elend und Jammer anzutreffen ist; daher sie mit Recht ein Jammer- oder Thränen-Thal kan genannt werden. S. das Lied: Ich hab' meine Sach Gott heimgestellt, vs. 3. vb. Kummer-Faden spinnen, heisset so viel, als seine Lebens-Zeit in Sorgen und Kummer des Gemüths zu bringen, und ist von der Poeten Fiction hergenommen, welche von denen 3 Parcen vorgeben, daß sie den Faden des menschlichen Lebens spinnen: so, daß die *Clotho* den Rocken hält, *Lachesis* den Faden spinne und *Atropos* ihn abschneide. S. HEDERICUS mythologisch Lex. v. *Clotho* it. *Parcæ.* Du, o! schönes Welt-Gebäude.

E.

Ein Lämlein geht und trägt die Schuld.) Das ist das *Agnus Dei.* S. oben p. 160. Vs. 7. Weg mit dem Gold Arabia, eigentlich aus Arabia: so eine Landschaft in Asia, zwischen Judäa und Egypten gelegen, welches Gold und viel andere kostbahre Sachen hatte. *1. Reg. X. 10. 2. Chron. IX. 1. Ps. LXXII. 10. 15.* vb. Calmus; vom lateinischen *Calamus*, daher *calamus aromaticus*, ist eine Art vom Gewürtz, davon das beste *Calmus*-Oel, gemacht und im Salbe-Oehl gebraucht ward. S. LUNDII Jüdische Heiligthümer *p. 140. n. 50.* und *p. 152. n. 27. sqq.* Ein Lämlein geht und trägt die Schuld.

vb.

vb. Myrrhen, ist ein gewisses Gummi, so von einem Baum in Arabien aus der Rinde schwitzet. Damit das Kindlein Jesu von den Weisen aus Morgenlande beschencket ward. Matth. 2. v. 11. vb. Casia, oder Cusien, ist die beste Arth der Zimmet-Rinde, oder Canel, so eine weiße Farbe haben soll; war die vierdte Species im Salb-Oehle. *Ex. XXX. 23.* Vs. 9. Ancker, ist ein groß eisern Instrument, an beyden Enden zackigt, welches bey entstehendem Sturm und Ungewitter, vermittelst eines langen Seils, ins Wasser nieder gelassen wird, daß es sich am Grunde desselben einklammere, dadurch das Schiff angehalten und befestiget wird, daß es vom Winde nicht weggetrieben, noch zerscheitert werden kan. S. *Act. XXVII. 29. sqq.* Es ist ein Bild der Hofnung, welche sich auf den Glauben an Christum gründet. S. BUCHNERS Biblische Hand-Concord. *l. v.* Vs. 10. Purpur. S. Anm. über die K. O. *ad p. 10.*

Ermuntre dich, mein schwacher Geist.

Ermuntre dich, mein schwacher Geist.) Dessen 1. vs. Dies ist die Nacht, darin es kam, und menschlich Wesen an sich nahm; ist der richtigen Lehre von der Menschwerdung Christi eben nicht gemäß; Indem das liebe Jesulein die menschliche Natur, oder Wesen, nicht erst in seiner Geburths-Nacht, sondern bereits in seiner aberheiligsten Empfängniß, angenommen hat. Welches der gute Hr. RISCH eben nicht erwogen. S. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 32.*
Daher besser zu singen: Denn dieses ist die Wunder-Nacht, die uns das Jesus-Kind gebracht; sein Herz es zu uns leuchte und uns den Himmel schenckte. Vs. 5. du Fürst und Herrscher dieser Welt; ist der Hr. Christus, da sonst auch der Teufel der Fürst der Welt genannt wird. S. Anm. über das Lied: Erschienen ist der herrliche Tag. p. 529. Verm 7ten und 9ten vs. da unser Hr. Christus unser Bruder genannt wird, ist die weitläuftige Controversie mit D. SPENERN in der Wittenbergischen Theol. Antwort wieder D. Speners Uebereinst. *P. II. p. 112. sqq.* zu conferiren. Vs. 8. vb. edler Zweig aus Jacobs Stam, bedeutet Christum, weil er von Jacobs Nachkommen gebohren. Wie er denn auch in dem Liede: O! Jesu Christ, dein Krippelein ist, vs. 5. ein Held aus Jacobs Stamm genannt wird.

Erschienen ist der herrliche Tag.

Erschienen ist der herrliche Tag.) Vs. 1. vb. heut triumphiret, hält seinen siegreichen Aufzug, wie ehedem, wenn ein Feldherr seine Feinde geschlagen hatte, mit grossen Solennitäten seinen Einzug hielte und die Gefangenen hinter sich her zur Schau aufzuführen pflegte. Unsers Heylandes, als des rechten Sieges-Fürsten, Triumpf, welchen er über seine Feinde durch seine Auferstehung befochten, beschreibet der Apostel, Colöss. 2. v. 15. Und wie der triumphirende Einzug bey der Himmelfarth beschaffen gewesen, zeiget BÜCHNER in seiner Bibl. Hand-Concordanz, verb. Triumph. Vs. 2. Die alte Schlang, wird der Teufel genannt. *Apoc. XII. 9. XX. 2.* Weil der Teufel durch eine Schlange Evam betrog und zur Sünde verleitete. *Gen. III. 3.* vs. 1. vb. Am Sabbath früh. S. *Matth. XVI. 2. Luc. XXIV. 1. Joh. XX. 1-19.* vb. Specerey, allerhand Arth von Gewürtze. Wenn es in diesem vs. heisset: Marien drey; so singen einige, weil nicht erweißlich, daß sie alle 3 Marien geheissen: der Weiber drey. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 48. P. I. p. 97.*
Bey denen Worten des 5. Verses: Der Jünger Furcht und Hertzeleid; erinnert man, daß der Autor die Historie verkehret habe, indem er Christi Erscheinung vor denen Aposteln *Luc. XXIV. 36.* der Begebenheit mit denen Emmauntischen Jüngen *Luc. XXIV. 13.* vorgesetzt; aus was Ursachen aber solches von ihm geschehen, zeiget SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 182.*
Vs. 7. Unser Simson. Hiemit wird gezielet auf die Geschichte Simsons, *Judic. XIV. 6. XV. 15. XVI. 3.* welcher auch durch seinen Todt, den er ihm selbst entbot, S. oben *p. 37. not. 41.* seine Feinde fällete, *Jud. XIV. 30.* Ad vb. vs. 8. Jonas im Wallfisch, 2 *Reg. II. 1-11.* welches Christus selbst, als ein Verbild, auf sich deutet. *Matth. XII. 39. XVI. 4. Luc XI. 29.* wie lange aber Christus eigentlich im Grabe geblieben, s. oben *ad f. 86. a. n. 13. p. 75.* Vs. 10. Heut gehn wir aus Egyptens Land. S. Anm. über das Lied: Ach, du edler Gast der Seelen, vs. 5. vb. das

das rechte Osterlamm. Mit diesem vs. ist zu conferiren die Anm. über das Lied: Christ lag in Todes-Banden. *p. 142. pr.* Ad vb. vs. 12. all Creatur; sind alle von Gott erschaffene Dinge. S. f. 511. In so ferne selbigen ein Aechzen und Seufzen beygeleget wird: S. Anm. über die K. O. *p. 61. in fin.* in so weit wird ihnen auch alhier eine Freude zugeeignet. it. ad vb. Welt-Fürst; wird alhier wie auch im Liede: Ich dancke dir schon ꝛc. der Teufel genannt; wie beym *Joh. XII. 31. XIV. 30. XVI. 11.* da sonsten auch Christus der Fürst und Herr der Welt genannt wird. Wie wir beym Liede: Ermuntre dich mein schwacher Geist, p. 528. gehöret haben. S. Joh. *XII. 31. XIV. 30. XVI. 11.*

Es ist gewißlich an der Zeit.) Dieses Lied wird BARTH. RINGWALDTEN zugeschrieben, der es aber nur verbessert haben soll. Es ist gewißlich an der Zeit.

S. OLEARII Lieder-Schatz *P. IV. p. 101. sq.*

Im 1. vs. heisset es: zu richten Böß und Fromme. Aber, die Frommen kommen ja nicht ins Gericht. *Joh. III. 18.* Resp. non in judicium discussionis & condemnationis, sed absolutionis.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. f. 154.* Conf. oben *ad f. 36. a. n. 18.* vb. richten p. 79. Die Worthe: Wie Paulus davon schreibet; wollen einige von denen 2. Thess. 1. v. 7. 8. annehmen; Wiewol doch diese nicht de igne exitiali elementorum; sondern de igne infernali damnatorum handeln. Vielmehr hat Petrus 2. Epist. 3. davon umständlicher gehandelt. Weshalb auch einige der Neuern dieses corrigiret, und, an statt Paulus, Petrus lesen. Im 2. vs. Posaunen wird man hören gehn; ist nicht von leiblichen Posaunen, sondern von der lebendig machenden Stimme Christi selbst, oder der Engel Jubel-Geschrey, zu verstehen. Und eben so sind auch die Worthe des 3. vs. Ein Buch wird man verlesen bald, nur in sensu metaphorico anzunehmen; Weil der allwissende Gott keines eigentlichen Buchs bedarf. Die gleich folgende Worthe: Da denn gewiß ein jeder Mann, sehen auf 2. Cor. 5. v. 10. wie wol doch auch nicht kan gesagt werden, daß alle Sünden der Auserwählten sollen publiciret werden. S. oben *ad f. 36. a. n. 18.* vb. zurichten p. 78.
Bey denen Worthen des 6. vs. Derhalben mein Fürsprecher sey; ist zu mercken, daß solches nicht de actu, von einer würcklichen Vorsprache; sondern nur de fructu & efficacia derselben zu verstehen sey. S. oben *c. l.* Ob man den 2. vs. O! Jesu Christ, du machst es lang, mit guten Gewissen singen könne? Wenn selbige Worthe aus einem sehnlichen Verlangen, bey Gott zu seyn, ohne aus Ungeduld getrieben, gesungen werden; ist es eben nicht sündlich: doch siehe hievon was oben *ad f. 39. b. n. 3. p. 95.* bey der 7ten Bitte gesagt worden. Imgleichen: ob ein Christ zu wünschen Uhrsache habe, den jüngsten Tag zu erleben. S. *c. l. p. 78. not. 78.*

§.

Freu dich sehr, o! meine Seele.) Dieses Lied wird von verschiedenen dem Italienischen Doct. Med. LEONH. DE GRATI, da er zu Hamburg, wegen verübter Nothzucht an einem 9 jährigen Mädchen hingerichtet worden; von andern aber einem Lutherschen Prediger, SIMON GRAFF, und von andern dem CASP. WARNBERG, und noch von andern M. PFEFFERKORN zugeschrieben; S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 360.* Es ist aber überall der Autor davon noch unbekannt. Freu dich sehr, o! meine Seele.

S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 333.* SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 82.*

Im 3. vs. stehen diese Worthe: Wie die Meeres Wellen sind und der ungestüme Wind. Es ist aber besser: Wie die Meeres Wellen sind, von dem ungestümen Wind; wie auch in unserm Greifswaldischen Gesangbuch stehet. Denn wenn kein Wind ist, so sind auch keine Wellen auf dem Meer. Es wird also zugleich die Uhrsache der Wellen angeführet, nemlich der Wind. S. MOEBII Vorrede *all.*
Im 4. vs. wenn der Ausdruck vorkomt: Laß sie ruhen in deinem Schoß; so redet der Autor zwar nicht mit der Schrift, welche *XVI. 23.* Abrahams Schoß nennet; Allein auch dieser zeiget Gottes Schoß, oder den Orth der Seeligen an.

S. CALOVII *Biblia illustrata in loc. cit.*

Bey den Worthen des 9. vs. Laß dein'n Engel mit mir fahren; ist zu conferiren, was oben *f. 47. a. n. 2. p. 104.* vom Angelo tutelari derer Papisten beygebracht worden.

Freuet euch, ihr Christen alle.

Freuet euch, ihr Christen alle.) Dieses Lied hat CHRIST. KEYMAN, Rector zu Zittau verfertiget, welches einige irrig dem HAMMERSCHMIDTEN, als Componisten, zu schreiben. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 366. P. II. p. 38.*
Vs. 1. Wonne, Wonne, über Wonne, heisset Freude und Wolleben, und wonniglicken leben, heisset: wol auf leben. Man will dieses Werth von dem lateinischen *bona* herleiten; wie denn der Frantzose sagt: *un bon vivant.* S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vs. 2. Gnaden-Sonne; Christus wird im metaphisischen Verstande die Sonne der Gläubigen genannt, die in unsern Hertzen aufgehet. S. BUCHNER *c. l. h. v.* S. das Lied: Ist Gott für mich, so trete gleich. vs. 15.

Freuet euch, ihr lieben Christen.

Freuet euch, ihr lieben Christen.) Vs. 1. neue Mähr; d. i. Nachricht, Zeitung, Geschichte. Vs. 2. pro: Es ist des Vaters Wille, lege: Nach eures Vaters Willen, sein Hertz ꝛc. Vs. 4. pro: haben, lege: die hab'n.

Frölich wollen wir singen.

Frölich wollen wir singen.) Der Verfertiger dieses Liedes ist JOHANNES POLIANDER, dessen oben *ad f. 453. a. n. 2. p. 518.* gedacht worden. S. CHYTRÆUM in *Chron. Saxon. p. 291.*

Für deinen Thron tret ich hiemit.

Für deinen Thron tret ich hiemit.) Dies Lied wird dem JUSTO GESENIO zugeschrieben. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 324.* Pro: Für, liß: vor. Vs. 4. pro: der mich, lege: der's gut. Vs. 5. pro: das schwere, lege: das gantze.

G.

Gott des Himmels und der Erden.

Gott des Himmels und der Erden.) Der Autor davon ist HENR. ALBERI, ein Poet und Organist zu Königsberg in Preussen, lebte ums Jahr 1650. Von andern wird es M. JOH. SEBAST. MITTERNACHT, aber unrecht, zugeschrieben.
S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 33. & P. II. p. 180.*
In einigen Gesangbüchern werden zu jeder Strophe dieses Liedes noch 2 Zeilen hinzu gefüget, der CONSTANT. CHRIST. DEDEKIND hat in seinem edirten Gesangbuch im 3. und 6. vs. dieses Liedes etwas geändert; wo wieder aber GERBER in seinen unerkannten Sünden p. 789. sehr geeifert hat. S. WETZEL. *c. l. p. 167.*
Ob die Redensarth im 7. vs. deinen Engel ꝛc. die päbstliche Meynung von einem Angelo tutelari hege, davon ist oben *ad f. 47. a. n. 2. p. 104.* nachzusehen. Im Arnstädtischen Gesangbuch ist der 8. vs. welcher fast unbekannt gewesen, annoch hinzu gefüget, und jetzo in allen Gesangbüchern anzutreffen.
S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 34.*

Gott fähret auf gen Himmel.

Gott fähret auf gen Himmel.) In diesem schönen Liede wird die triumphirende Auffahrt Christi beschrieben, davon schon oben beym Liede: Erschienen ist der herrl. Tag, im 1. vs. erwehnet worden.

Gott, heut endet sich die Woche.

Gott, heut endet sich die Woche.) Vs. 3. Lehn-Mann, ist ein Vasall, der eine Sache zum nutzbahren Eigenthum vom Herrn empfangen, dessen Schutzes geniesset und demselben treu und hold seyn und dafür Dienste thun muß. Auf solche Arth eine Sache von jemanden empfangen, heisset zu Lehne haben; wie im Liede: Gott, du setzest ab und ein, vs. 4. oder zu Lehn tragen; wie im Liede: Verklährte Majestät, vs. 6. und sol anzeigen, daß alle Menschen nichts von sich selbst; sondern alles von Gott haben, und dabey immer gedencken sollen: Es ist ja Herr, dein Geschenck und Gab; mein Leib, Seel und alles, was ich hab.

Gott Vater, der du deine Sonn.

Gott Vater, der du deine Sonn.) Vs. 2. vb. Gänge; sind bey denen Bergwerckern die ductus, oder viæ, der Adern des fliessenden Metalls. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vb. Flötz, oder Fletz; ist gleichfalls ein Werth bey denen Bergwercken gebräuchlich, die Stellen und Gänge zu bezeichnen, wo sie dem Ertz nachgraben. S. FRISCH. *c. l.* v. Fletz. p. 276. Vs. 4. heur; d. i. in diesem Jahr. Vs. 10. dem Herrn von Zion. S. unten über das Lied: Zion klagt mit Angst und Schmertzen.

5.

Helft mir Gottes Güte preisen.) Dieses Lied hat der Theol. PAUL EBERUS seiner Ehefrauen, HELENA genannt, zu einer Neujahrs-Verehrung aufgesetzet und zwar eben zu der Zeit, wie der Kayser CARL der V. Churfürst JOH. FRIEDRICH zu Sachsen geschlagen und Wittenberg eingenommen; Gott aber von der Stadt und dem gantzen Lande die Verwüstung gnädiglich abgewandt gehabt. Helft mir Gottes Güte preisen.

Herr, allerhöchster Gott.) Vs. 3. Senfkorn gleich. Diese Redensarth ist genommen aus dem Matth. 17. v. 20. Denn, gleich wie ein Senfkorn klein und unansehnlich, dennoch wenn es ausgesäet, zu einem ästreichen Baum gedeyet, darunter die Vögel sicher wohnen; Matth. 13. v. 32. als gibt es so wol ein Bild der Kirchen, als des Glaubens ab. S. BÜCHNERS Bibl. Hand-Concord. v. Senfkorn. Vs. 5. gute Ritterschaft; d. i. geistliche Ritterschaft, da wir, als Kämpfer und Streiter Jesu Christi, unter seiner Blut-Fahne wieder Tod, Teufel und Hölle zu Felde liegen, dazu wir in der Tauffe enrolliret und angenommen werden. S. Anm. über die K. O. *p. 240. n. u.* und wozu der Apostel Paulus seinen Timotheum anmahnet. *1. Tim. I. 18. sq.* Vs. 6. Weib von Cana in Ober-Galilea, welche von den alten Cananitern herstammete, und eine grosse Heldin im Glauben war. *Matth. XV. 22. Marc. VII. 26.* Herr, allerhöchster Gott.

Herr Gott, dich loben alle wir.) S. oben: *Dicimus grates.* H. G. dich loben alle wir.

Herr Gott, nun sey gepreiset.) Beym 2. vs. genommen mit Lust und Uebermaass; frägt es sich: ob ein Christ zur Lust essen und trincken könne? Wovon oben *ad f. 38. b. n. 3. p. 92.* gehandelt worden. H. G. nun sey gepreiset.

Herr, ich habe mißgehandelt.) Vs. 1. pro: vor, lege: für. Vs. 7. ob ein einziges Tröpflein Bluts hiezu zureichlich gewesen. S. oben *ad ord. eccl. f. 5. a. n. 5. p. 229.* Herr, ich habe mißgehandelt.

Herr Jesu Christ, dich zu uns wend.) Dieses Lied soll WILHELMUS II. Hertzog zu Sachsen, wie er einmahl das Crucifix andächtig angeschauet, aus einem heiligen Triebe gemacht haben. S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 427.* H. J. C. dich zu uns wend.

In dem Berliner Gesangbuch von Ao. 1707. wird es dem berühmten Theologo AER. CALOVIO zugeeignet. S. WETZEL. *c. l.*

M. JOH. HOFFMANN hat es ins Lateinische übersetzet, und fängt sich an: *O, Christe, nos jam respice.* S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 450.*

Daß statt der Worthe des 2. vs. Thu auf den Mund, (worunter nicht bloß des Predigers, wie WETZEL. *c. l.* vermeynet, sondern auch eines jeden aus der Gemeine Mund zu verstehen,) gemeiniglich falsch gesungen werde: Thu auf deinen Mund, bemercket WETZEL. *c. l.* Wie auch in verschiedenen Gesangbüchern noch einige Strophen, mittelst Weglassung der letztern, gesungen werden, gezeiget, WETZEL. *c. l.*

Herr Jesu Christ, ich schrey zu dir.) Dieses schönen Liedes Uhrheber soll, nach dem WETZEL. *c. l. P. III. p. 65.* M. JOH. SCHINDLER seyn. Allein, es ist dieses Lied schon in JOH. HERM. SCHEINS, der A. 1631. gestorben, *Cantionali*, ohne Nahmen abgedruckt, da SCHINDLER kaum 14 Jahr alt gewesen. Es sind demselben in einigen Gesangbüchern, etliche Strophen mehr hinzu gefügt. S. WETZELN *c. l.* welche dem JEREM. WEBERN zugeschrieben worden. S. WETZEL. *c. l. p. 361.* H. J. C. ich schrey zu dir.

Im 2ten vs. kan man für: dieweils kein'n Trost, füglicher singen: weils keinen Trost. Im 6. vs. wird der heiligen 5 Wunden Christi gedacht: Darunter doch nur die Haupt-Wunden, oder eigentliche Creutzes-Wunden, die er am Creutz bekommen, verstanden werden. Wovon nachzusehen was oben *ad f. 36. a. n. 8.* vb. gecreutziget p. 71. hievon angebracht worden. Der Ausdruck des 7. vs. wenn es ist Zeit, läuft nicht wieder die christliche Gelassenheit. Matth. 24. v. 39. S. SCHAMEL. *c. l.*

Herr Jesu Christ, du höchstes Gut.) Welches Lied einige dem JOH. STADEN, andere dem JOSUA STEGMANN zuschreiben. Es ist aber der eigentliche Autor BARTHOL. RINGWALD. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 348. P. III. p. 255.* H. J. C. du höchstes Gut.

Die Anfangs-Worthe: Du höchstes Gut; zeigen an, daß wir Christen einsehen, daß Christus alleine das höchste Gut sey, und durch sein Leiden und Sterben uns das höchste

Gut, nemlich den Frieden mit Gott und die ewige Seligkeit, erworben habe. S. Anm. über die K. O. *p. 166. not. 13.* Im 4. vs. sind die Worthe: **von Sünden abgewaschen seyn;** in einigen Gesangbüchern geändert, da es heist: **von Sünden losgesprochen seyn.** Es mißbilliget aber solches SERPILIUS in der Prüfung des hohenstenischen Gesangb. p. 415. Vs. 5. **Wie David und Manasse,** waren beyde Könige in Israel; Jener ein Mann nach dem Herzen und Willen Gottes, aber **auch ein grosser Sünder.** S. Anm. über die K. O. *p. 131. not. 55.* Dieser ein abgöttischer König, der doch endlich im Gefängniß in Ketten und Banden zur Buße kam. 2. Chron. 33. v. 13. Einige wollen diesen Ausdruck: **Wie David und Manasse,** daher irrig halten, weil die Väter A. T. nur typice, wir aber actualiter, durch das Blut Christi gereiniget werden; daß aber solches ohne Grund sey; cum beneficia Christi valeat antrorsum & retrorsum; zeiget SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 70.*

Vs. 7. das schwehre Joch, ist eigentlich ein hölzern Instrument, so denen Ochsen, die da pflügen, um den Hals gelegt wird, daran sie den Pflug, oder Hacken, ziehen müssen; und wird appliciret auf eine Last, Dienstbahrkeit, Knechtschaft.

S. FRISCHENS **deutsches Wörther-Buch** *h. v.*

Daher denn auch bey den Römern üblich war, daß die, im Triumph aufgeführte Gefangene, durch ein Joch, so einige aufgerichtete hölzerne Stangen, in Form eines Galgens waren, gehen müssen, um ihre Knechtschaft dadurch anzuzeigen.

S. ROSINI *Antiquit. Rom. L. X. C. 21.*

Herr JesuCh. ich weiß gar wol.

Herr Jesu Christ, ich weiß gar wol.) Im 1. vs. ist das Werth verderben nur von der zeitlichen und Vermederung des Cörpers zu verstehen, wie aus dem Liede: **Ich weiß, daß mein Erlöser lebt,** vs. 5. zu ersehen.

S. SCHAMEL. *P. I. p. 119.* & *P. II. p. 161.*

Diese Worthe sind auch nicht dem Ausdrucke des Liedes: **Herr Jesu Christ, wahrer Mensch und Gott,** entgegen, da es heisset: **und ob er gleich hie zeitlich stirbt, mit nichten er drum gar verdirbt;** Als woselbst der Autor vom ganzen Menschen redet und hauptsächlich auf die Seele ziehlet, welche unsterblich, Matth. 10. v. 28. und in Gottes Hand ist und keine Quaal rühret sie an. Auch werden die Leiber nicht gäntzlich verderben, oder in dem Zustand bleiben, sondern sie werden wieder aufstehen und dem verklährtem Leibe Christi ähnlich werden. Philip. 3. v. 27. Wovon das angezogene Lied: **Ich weiß, daß mein Erlöser lebt,** nachzusehen. Die Worthe: **Es stehet alles in deinem Gericht;** heissen so viel, als nach deiner heiligen unerforschlichen Vorsehung, Ps. 139. v. 16. das Wort: **Nest,** im 3. vs. bedeutet so viel, als ihr Behältniß, ihr Haus, oder Hütte, welches der Leib ist. Vom 4. vs. **Haus seyn, so gibt** ꝛc. Sanfte und bey guter Vernunft sterben, ist zwar kein wesentliches Stück eines seligen Todes; Jedennoch bethen wir darum, weil ohne dies der Todt mehr, als eine, Angst bey sich führet. Doch haben die Ungebehrden ihre natürliche und auch bißweilen ihre geistliche Uhrsachen. Von jenen sagt LUTHERUS *T. VIII. Altenb. f. 189.* **Schlägst du auf einen Stein, er gibt einen Laut von sich; zerbrichst du ein Holtz, es kracht; und doch ist da kein Fühlen des göttlichen Zorns und Ungnade** ꝛc. Was diese betrifft: so geschichet es oft nach dem unerforschlichem Rath Gottes, daß auch die Frommen in einem solchen Zustande und Anblick verfallen, dafür einen grauset. Siehe Exempel in BERGMANNS *Tractatu mortis horra P. I. p. 80.* Doch alles nach Gottes Rath und Willen.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 120. 126.*

Vs. 5. stat der Worthe: **so richt nicht Herr, nach meinen Sinn,** wollen einige lesen: **so richt mich Herr, nach meinen Sinn;** Welches bey des recht ist.

S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 349.*

& diversus respectus tollit omnem contradictionem; denn die erste Redensarth: **so richt nicht Herr, nach meinen Sinn,** wird verstanden de statu peccati & intermissæ pœnitentiæ ac conversionis; die andere, de statu conversionis & gratiæ, da ein Wiedergebohrner mit dem Könige David sagen mag aus dem 18. Ps. vs. 21. **Der Herr thut wol an mir, nach meiner Gerechtigkeit;** nicht der Per-

fol-

sohn, sondern der Sachen, Andere singen: so richt mich Herr, nach deinen Sinn; und nach andere singen: so richt mich nicht nach meinem Sinn.

S. WETZEL. *c. l.* SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 120. P. II. p. 165.*

it. SCHRAGMÜLLER. ap. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 233. P. III. p. 45.*

Herr Jesu Christ, meines Lebens Licht.) Vs. 3. holet mich heim; bedeutet domum nach Hauß. Heimfarth, ist also im 12. vs. die Reise nach Hause; weil wir hier in der Welt nur Pilgrim sind, unser rechtes Haus und Vaterland der Himmel ist: so wird unser Abschied aus dieser Welt eine Heimfarth genannt. Vs. 9. nun neigen wird; lege: dann neigen wird. Vs. 11. Laß mich in deiner Nägel-Mahl. H. J. C. meines Lebens Licht.

Herr Jesu Christ, wahr Mensch und Gott.) Daß von diesem schönen Liede PAULUS EBERUS Auctor sey, erweiset WETZEL in seiner Lieder-Histor. *P. I. p. 190.* Wie die Worthe des 5ten vs. am jüngsten Gericht mein Fürsprecher sey; zu verstehen, siehe was oben beym Liede: Es ist gewißlich an der Zeit, beym 6. vs. angemerket worden. Wie die Worthe des 9. vs. Mit nichten der darum gar verdirbt, zu verstehen, siehe eben beym Liede: Herr Jesu Christ, ich weiß gar wol. H. J. C. wahr Mensch und Gott.

Herr Jesu, Licht der Heyden.) Vs. 4. den letzten Schwahnen Thon, oder Schwahnen-Lied, oder Gesang; auf lateinisch: *Cantio cignea*; welches andeutet die letzten Worthe eines Sterbenden, und gründet sich solche Redensarth auf den fabelhaften Bericht, daß die Schwahnen kurtz vor ihrem Tode sehr schön singen sollen. S. das Lied: Opfer für die gantze Welt, vs. 8. Dieser Schwahnen Gesang eines jeden Christen ist enthalten in dem Liede: Da Jesus an des Creutzes Stamm, v. 8. Ad vs. 6. Scheel, d. i. queer, krum, auf die Seite. *Luc. XVI. 10.* und will so viel sagen: Gott verbirget sich alhier öfters, oder verstellet sich zuweilen, wie Hiob 20. v. 21. sagt, in einen Grausahmen. Ad vb. schwuhl; solcher Ausdruck will ein gleiches und so viel sagen: Gott halte uns bißweilen im Creutze so warm, daß uns so ängstlich, wie einem zur schwuhlen Sommer Zeit beklummen und matt ist, zu Muthe werde. H. J. Licht der Heyden.

Herr, nicht schicke deine Rache.) In dessen 7ten vs. stehet das Worth: ächzet, d. i. quählet. S. MOEBII *all.* Vorrede. H. nicht schicke deine Rache.

Herr, straf mich nicht in deinem Zorn.) Vs. 2. Kein Ruh hab ich ꝛc. und folgende Worthe können wol gar wenig dem David mit Grunde der Wahrheit nachsingen; indessen fehlet es demnach nicht an treuen Davids-Brüdern, welche diese Ausdrücke gantz wohl auf sich appliciren können. Vs. 3. Im Tode gedenckt man deiner nicht. Wie diese Worthe zu erklähren, S. BUCHNERS Bibl. Hand-Concordantz v. dancken §. 2. Ad vb. vs. 6. Ihr Uebelthäter, sind der Teuffel und sein gantzes Geschmeiß, gottlose und böse Menschen, seine Handlanger, die denen Frommen auf alle Arth und Weise nachstellen und Uebel zuzufügen beflissen sind. H. straf mich nicht in deinem Zorn.

Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist dein Nahme.) Der Autor dieses Liedes ist LUDEWIG OLEARIUS. Herr, unser Herrscher.

Herr, wie du wilt, so schicks mit mir.) Dieses Lied wird der Herzogin zu Sachsen MARIA zugeschrieben. Es gehöret aber eigentlich deren Informatori, D. CASP. MELISSANDRO; zu. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 150. & p. 171.* H. wie du wilt, so schicks mit mir.

Hertzliebster Jesu, was hast du verbrochen.) Wenn im 6ten vs. gesungen wird: ewiglich büssen; ist nicht zu meynen, als wenn die Busse auch in der Höllen statt finde; sondern es wird die Busse hier genommen für die Straffe: heisset also ewiglich büssen, so viel, als ewiglich Straffe ausstehen; wie im 4ten vs. des Liedes: Ach, Gott und Herr. S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 21.* Hertzl. Jesu, was hast du verbrochen.

Hertzlich lieb hab ich dich, o! Herr.) Einige wollen dieses Lied dem seligen Luthero zuschreiben, andere den JOH. WEISEN; und noch andere dem MICH. WEISEN; daß aber der rechte Autor desselben sey MART. SCHALLINS, hat OLEARIUS in seinem Evangelischen Lieder-Schatz *P. III. p. 1. seq.* ausgeführet. Hertzlich lieb hab ich dich, o! Herr.

S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 33.*

Ob nun gleich viele in der Gemeine seyn mögen, welche dieses Lied nicht von Herzen mit zu singen im Stande sind; weil sie noch gar zu sehr an der Welt gefesselt sind: so schadet dennoch solches nicht, daß nicht solches in der öffentlichen Gemeine gesungen werden könne. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 87.*

Herzlich thut mich verlangen.

Herzlich thut mich verlangen.) Dieses Lied wird in unserm Gesangbuch dem CHRISTOFF KNOLLIO zugeeignet; im Coburgischen Gesangbuch aber heisset es der Landgräfin Lied. Im Meinungischen Gesangb. und vielen andern wird es dem BARTHOL. RINGWALD zugeschrieben. S. WITZEL. *c. l. P. II. p. 354.*
Im letzten Vers stehen die Werthe: das *Consummatum est*, d. i. es ist vollbracht, welches das sechste Werth, so der Herr Christus am Creutz gesprochen, da sein Leiden vollbracht war. Joh. 19. v. 30. S. MOEBII *all.* Vorrede.
Weil aber solches Latein ist, so viele Leuthe nicht verstehen: so hat der sel. Gen. Sup. MEYER in seinen Frühstunden *P. I. p. 240.* diese Strophe also geändert: Hilf mir ritterlich ringen, dein Hand mich halt in Acht, daß ich mag fröhlich singen: Gottlob, es ist vollbracht. S. WITZEL. *c. l. P. II. p. 354.*

Heut ist des Herren Ruhe-Tag.

Heut ist des Herren Ruhe-Tag.) Der Sabbath genannt; weil Gott mit dem 6ten Tage aufgehöret die Welt zu schaffen und am 7ten ruhete. Dies lässet sich also von unserm Sonntage, als dem 1sten Tag in der Wochen nicht sagen. Es wäre denn, daß man es so verstünde: Heut ist der Tag, den man zur Seelen-Ruhe in Gott dem Herrn gewidmet hat. Man singt also besser: Heut ist der Christen Ruhe-Tag. Daß indessen der christlichen Kirchen frey gestanden, stat des Sabbaths, den Sonntag zum Ruhe-Tag zu erwehlen, habe schon oben in den Anm. über die K. O. p. 332. ausgeführet. Es wird auch zuweilen durch den Sabbath das künftige himmlische Leben, da wir völlig zur Ruhe kommen werden, angedeutet.

Heut triumphiret Gottes Sohn.

Heut triumphiret Gottes Sohn.) Dieses Lied hat BASIL. FOERTSCH, ein Prediger zu Grumperta im Orlamündischen, zum Autore; ob wol einige solches dem BARTHOL. GESIO, Cantori zu Franckf. an der Oder zueignen.
S. WETZEL. *c. l. p. 249. & 325.*
Einige versetzen dem 4ten vs. Hier ist doch nichts, nach dem 5ten: Nun kan uns kein Feind; aber unrecht, und einige wollen gar den 4ten vs. mit all weg lassen; weil der Inhalt einen Malificanten betreffe, aber gleichfals ohne einigen Grund. Wie SCHAMELIUS *c. l. P. III. p. 26.* ausgeführet.

Hilf, H. J. laß gelingen.

Hilf, Herr Jesu, laß gelingen.) In dessen 5ten vs. singe: Trag mich stets auf deinen Händen. Vs. 10. mit Ysopo. S. oben. *ad p. 155.*

Hilf uns in deinem Nahmen.

Hilf uns in deinem Nahmen.) Dieses Lied hat der alte ANDR. CNOPHIUS, dessen oben, *ad f. 447. b. n. 4.* gedacht worden, verfertiget. Qua ode *summam* doctrinæ de Justitia fidei & fructibus illius & consolationem in cruce brevem ac nervosam complexus est; wie DAV. CHYTRÆUS in *Chron. Sax. p. 292.* davon bezeuget.

J.

Jauchzet, ihr Himmel.

Jauchzet, ihr Himmel.) D. i. freuet, frolocket, S. FRISCHENS deutsches Wörther-Buch *h. v.* wie solches so wol, als das Betrüben und Seufzen denen leblosen Creaturen kann beygelegt werden, ist bereits oben p. 529. gezeiget. Vs. 1. Hayne, ist ein dicker Wald; lat. *Lucus*; wovon in den Anm. über die K. O. *p. 10. not. 23.* Vs. 3. im himmlischen Zelt, oder Gezelt, bedeutet eine Hütte von einem ausgespannten und an der Erden befestigten Tuch, darunter man für den Regen und der Sonnenhitze sicher ist. Weil nun der Himmel über den Erdkreis, gleichsahm als eine Decke, ausgespannet ist: so wird unter dem himmlischen Zelt nichts anders, als der Himmel selbst verstanden.

Ich armer Mensch.

Ich armer Mensch doch gar nichts bin.) Einige wollen dieses Lied dem PHILIP. MELANCHTHONI; andere aber dem JOH. LINDEMANN zuschreiben.
S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 75. & 167.*

Ich armer Sünder komm zu dir.) Vs. 3. pro: biß auf die Stunde, lege: biß auf diese Stunde. Vs. 11. die Residentz der Liebe, von residere, an einem Orthe sich niederlassen; bedeutet also Residentz so viel, als einen Sitz und Wohnung; daher die Wohnung grosser Herren und Könige Residentzen genannt werden, auch der persöhnliche Aufenthalt derer Canonicorum in loco capituli wird Residentz, oder Residentz halten, genannt. S. Anm. über die K. O. p. 136. Ich armer Sünder.

Ich dancke dir, lieber Herre.) Dieses Lied wird JOH. KOHLROSS, einem alten Lehrer, von welchem aber unbekannt, wer er gewesen, der A. 1558, nicht aber 1585. wie per errorem typograph. beym WETZEL. *c. l. P. II. p. 48.* stehet, gestorben, zugeschrieben; wie wol TENTZEL in seinen Monathlichen Unterredungen A. 1705. p. 43. solches dem HANS WITZSTÆDTEN, einem Wiedertäuffer zueignet; welchem auch SERPILIUS in seinen zufälligen Lieder-Gedancken p. 10. Beyfall giebet, S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 48.* Den Zusatz zu diesem Liede, welcher in einigen Gesangbüchern anzutreffen, hat NICOL. SELNECCERUS gemacht. S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 213.* Vielen sind die Worthe des 4ten vs. den Glauben mir verleihe ꝛc. anstößig; Es hat aber darauf geantworthet SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 20.* Ich dancke dir, lieber Herre.

Ich dancke dir schon, durch deinen Sohn.) Dieses schöne Morgen-Lied hat MICH. PRÆTORIUS verfertiget. In einigen Gesangbüchern findet man noch mehrere Strophen hinzu gethan, welche aber nicht des PRÆTORII Arbeit sind. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 316.* Ich dancke dir schon.

Vs. 7. wird unter dem Fürsten dieser Welt, der Teuffel verstanden. S. oben die Anm. beym Liede: Erschienen ist der herrliche Tag. *p. 529. pr.*

Ich dancke dir Vater, daß du hast.) Dieses Lied hat den berühmten Theol. JOH. GERHARD zum Auctore. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 309.* Ich dancke dir Vater.

Ich hab mein Sach Gott heimgestellt.) Wenn im 9ten vs. gesagt wird: der nimmt und frist all Menschen Kind; solches scheinet scheußlich, da doch der Todt ein guter Mann ist, ein Erlöser aller Quaal, Luc. 2. Ein Eingang in unser Vaterland. *Act. VII.* Aber, der Autor redet alhier Poetice und figürlich, wie der Todt einem natürlichen Menschen, ja überhaupt allem Fleische, verkomt. Ich hab mein Sach Gott heimgestellt.

S. SCHAMELIUS *c. l. P. III. p. 41.*
it. Anm. über die R. Ag. *f. 205. a. n. 2. p. 403.*

Vs. 3. Jammer-Thal, S. oben beym Liede: Du, o! schönes Welt-Gebäude. vs. 8. p. 527. Vs. 4. Erden-Kloß, d. i. ein Klumpf, oder Klump Erde; massa, gleba, rudis moles terræ, woraus der Mensch zuerst gemacht worden. *Gen. II. 7.* Vs. 11. *in fin.* lege: seinen lieben Sohn gegeb'n hat.

Ich hab oft bey mir selbst gedacht.) Vs. 11. für Christi Leib, liß: Lieb. Vs. 14. Elende Opfer, wird hier das Creutz und die Mühseeligkeit dieser Welt genannt, welche mit dem glüenden Ofen, darin die 3 Männer erhalten wurden, *Dan. III. 20. sq.* verglichen wird. Auch werden die Straffen Gottes zuweilen mit einem Schmeltz-Ofen verglichen. S. *Ezech. XXII. 18. sqq.* Ich hab oft bey mir selbst gedacht.

Ich komm jetzt, als ein armer Gast.) Vs. 1. pro: für mir, lege: für mich; pro: wenn mich, l. und mich. Vs. 2. Du Seelen-Bischoff, d. i. Christus. Ein Bischof heist sonst ein Lehrer, oder Hirte, der Gemeine. S. Anm. über die K. O. *p. 42. not. 15.* Ad vb. Ich bin das Brod zum Leben. S. Anm. über das Lied: Du Lebens-Brod, Herr J. C. p. 526. Vs. 4. pro: weiden, lege: Weide; und pro: leide, l. Leide. Vs. 6. pro: Für allem, l. vor allem, it. wie vor einem wilden Thier, lege: wie für ein recht wildes Thier. Vs. 9. Erneure mich, o! Lebens-Stab. Der Stab ist ein Instrument, wodurch ein ermüdeter Cörper sich aufrichtet und seine Kräfte im Gehen erhält und colligiret. S. Anm. über die K. O. *p. 258. not. 240.* wird also Christus unser Lebens-Stab genannt, der unsere Kräfte im Geistlichen erneuren und stärcken soll. Ich kom, jetzt als ein armer Gast.

Ich preise dich und singe.

Ich preise dich und singe.) Vs. 11. Reihen-Spiel. Von dem Worte Reihe, *ordo*, komt Reihen, oder Reigen, chorea, orbis saltatorius, ein Tantz im Kreyse herum. S. FRISCHENS deutsches Wörther-Buch *h. v.* Vb. gestöhnet, oder gestehnet, geseufzet, ingemui. Vb. gülden Freuden-Saal, dadurch der himmlische Pallast Gottes, *Amos IX. 6.* oder die ewige himmlische Freude angedeutet wird.

Ich ruf zu dir, H. J. C.

Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ.) Dieses halten einige für des JOH. HUSSENS Arbeit, welches aber noch ungewiß. Einige melden, daß Lutherus solches verbessert habe. Das Coburgische Gesang-Buch hat darüber den Nahmen PHILIPPI NICOLAI gesetzet; Es gehöret aber PAULO SPERATO zu, der wenigstens solches verbessert.

S. OLEARII Lieder-Schatz *P. I. p. 79.*
WETZEL. *l. c. P. I. p. 464. P. III. p. 246.*

Vs. 1. Frist, d. i. Zeit; daher befristen so viel ist, wie eine Zeit, oder Aufschub, geben. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vs. 4. durch Wercke deine Gnad. S. Anm. über die K. O. *f. 2. b. n. u. p. 208.* it. *f. 3. a. n. 14. p. 216.*

Ich singe dir mit Hertz und Mund.

Ich singe dir mit Hertz und Mund.) Vs. 5. Oel. Diese Redensarth ist genommen aus *Hosea II. 8.* und bedeutet überhaupt einen Ueberfluß alles Guten; wie solcher beschrieben wird *Deut. 32. 13. Hiob. 29, 6.* wodurch auch beym *Hosea u. 22.* der geistliche Seegen angedeutet wird. Vs. 5. Gefähr, d. i. Gefahr. Vb. Most, lat. Mustum, ist der Wein, so noch in denen Trauben, oder Behren, ist, oder wenn er ausgepresset wird. Vs. 11. Zähr, ist so viel, als Trähnen; daraus das alte Worth: zähren, weinen, komt. S. FRISCH. *c. l. h. v.*

Ich steh' mit einem Fuß im Grabe.

Ich steh' mit einem Fuß im Grabe.) Vs. 1. So leg ich meine Hütte ab; d. i. den Cörper, der die irrdische Hütte genannt wird; als worin die Seele die kurtze Zeit des Lebens über sich aufhällt, der aber nach dem Tode in seine Verwesung gehet. In welchem Verstande diese Redensarth auch vom Petro in der 2 Epist. 1. v. 13. 14. gebraucht wird. Ad vb. die nichts als Schwachheit heilen kan. Muß heissen halen, oder hehlen, d. i. verbergen, oder bey sich führen kan. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Daher in unserm Pom. Gesang-Buche von 1755. gar recht gesetzt ist: hausen kan.

Ich will von meiner Missethat.

Ich will von meiner Missethat.) Vs. 2. blind, taub, ja, todt in Sünden. S. Anm. über die K. O. p. 215. Vs. 3. Klopf durch Erkenntniß, nemlich durch Worths und per gratiam prævenientem. S. *c. l. p. 179.* Vs. 4. noch keine Noth, biß hieher können schaden. Fromme Christen wissen, daß ihnen keine Noth betreffen könne, welche Gott nicht über sie verhängen solte, und da Gott getreu ist, der die Seinigen nicht verläst: so fügt er es auch so, daß die Noth ihnen nicht schade; vielmehr müssen denen, die Gott lieben, alle Dinge zum besten dienen. Rom. 8. v. 28. Im 12. vs. stehet in einigen unserer Gesang-Bücher: mich zu verkriegen; ist aber nur ein Druckfehler und soll heissen: zu verkriechen. Vs. 14. ins Meer sie alle sencke, ist eine verblümte Redensarth, und heisset so viel: als tilge meine Sünde, daß ihrer nicht mehr gedacht werde, als einer Sache, die tief ins Meer versenckt ist.

Jehovah, starcker Gott.

Jehovah, starcker Gott.) Jehovah, ist der heiligste und herrlichste Nahme des grossen Gottes, der ihm alleine zukomt und seine Majestät und unveränderliches Wesen anzeiget. Der alleine nur im Tempel, besonders beym Seegen Sprechen ausgesprochen ward.

S. LUNDII Jüdische Heiligth. *L. III. C. 48. u. 26. p. 656.* (352)

Jesus,

Lächerliche Tradition, welche die Juden von der pronunciation des Nahmens Jehovah haben.

(352) Die Juden haben von diesem Nahmen und dessen Kraft allerhand thörichte Traditiones. Sie geben vor, daß die rechte Verzeichnung dieses Nahmens, und wie derselbe zu pronuncieren sey, alleine im Allerheiligsten angeschrieben gewest, und daß kein Mensch denselben zu pronuncuren fähig gewesen sey; Nicht mahl der hohe Priester, obgleich er alle Jahr einmahl hineingegangen und daselbst die Pronunciation dieses Nahmens gelesen hätte. Welches daher gekommen: Es hätten vor dem Eingange des Allerheiligsten 2 eherne Lowen gestanden, die hätten allemahl, wenn der hohe Priester wieder heraus gekommen, ein solch entsetzlich Gebrüll gemacht, daß derselbe sogleich alles wieder vergessen, was er im Allerheiligsten gelesen

und

Jesu, allerliebster Bruder.) Vs. 8. Laß mich Davids Glück erleben; wegen der Freundschaft mit Jonathan. 1 Sam. 18. v. 1. Vs. 10. Alsdann gehet nach der Thür, d. i. ein amicus ollaris, der nur, wenns einem wohl gehet, Freund ist; wenns aber übel gehet, zurücke tritt. Davon das Sprichwort gilt: Freunde in der Noth, gehen 10 auf ein Loth. Jesu, allerl. Bruder.

Jesu, deine tiefe Wunden.) Dessen Auter ist JOH. HEERMANN. S. WETZEL. *c. l. p. 385.* Dieses Lied ist in dem Pommerschen Krackevitzschen Gesangbuch gar sehr verändert worden. Vs. 1. *in fin.* lege: die erlaubt nicht meinem Herzen, mit der Sünde mehr zu scherzen. Vs. 4. jubiliren heist so viel, als frölich seyn. S. Anm. über die K. O. p. 378. Die Redensarth im 4. vs. Wenn mein Herz innen sich senket, ist in denen Schriften der Mysticorum gar gewöhnlich, daher sie auch ADAMI im Biblischen Wegweiser p. 32. für verdächtig hält. Allein, es folget nicht: Einer gebraucht eine Redensarth die ein Ketzer gebraucht hat, derhalben braucht er sie auch in dem Verstande, darin der Ketzer dieselbe gebrauchet. Der grosse GERHARDUS bedienet sich eben derselben in seiner Postil p. 117. und 121. Jesu, deine tiefe Wunden.

S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 22.*

Und vs. 6. lege: Ich verberge mich in dir; welch Feind kan denn schaden mir. Der Superint. zu Elrich, OTTO CHRISTIAN DOMICIS, hat dieses Lied im hohensteinischen Gesangbuch vom J. 1707. p. 26. etwas verändert; nemlich bitt- und bethweise eingerichtet. Wie es auch also, mit gegen einander Haltung beyderseits Lieder Texte, abgedruckt zu finden beym WETZEL. *c. l. P. I. p. 393.*

Jesu, der du meine Seele.) Vs. 1. pro: und mich, lege: und mir; vs. 10. Du Herr, gründest, lege: Du ergründest. Beym 3ten Vs. bößlich leb ich ganz und gar, und sehr gottloß immerdar; vermeinen einige, daß solches für Wiedergebohrne sich nicht schicke, als welche göttlich leben sollen. Allein die Erb-Lust macht uns schon bößlich und gottloß, daß wir also uns in steter Busse müssen finden lassen. S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 29.* Jesu, der du meine Seele.

Jesu, Jesu, du mein Leben.) Vs. 3. Des Creutzes Laugen, lege: der Trähnen Laugen; denn Lauge ist ein scharffes Wasser, so von Aschen präpariret wird, welches sehr beisset, und also eher vom scharffen Trähnen Wasser, als vom Creutz zu prädiciren ist. Ob gleich dieses auch in hoc tertio mit der Laugen über ein komt, daß es im metapherischen Verstande auch scharff beisset. Jesu, Jesu, du mein Leben.

Jesu Leiden, Pein und Tod.) Von dieses Liedes Auctore, welches PAUL STOCKMANN ist, und was sonst dabey zu mercken, S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 266.* Wenn im 28. vs. gesungen wird: Finsterniß die ganze Welt, so halten einige dafür, daß der Autor nicht schriftmäßig rede, indem diese Finsterniß sich nicht über die ganze Welt erstrecket, auch nicht erstrecken können, die weil die Sonne des Tages nur einen halben Theil derselben beleuchtet. Es redet aber die H. Schrift selbst also Matth. 27. vs. 45. GROTIUS in seinen Anmerckungen *ad h. l.* welchen auch CALOVIUS in *Biblia illustrata ad h. l. f. 460. a.* beypflichtet, schreibet gar recht: *Non totus telluris globus denotatur, sed terra tota, quæ solem supra horizontem habuit.* Ob indessen diese Finsternis nur bloß im Jüdischen Lande gewesen, oder auch über andre Länder sich erstrecket, davon ist nachzusehen SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 87.* Jesu Leiden, Pein u. Tod.

Jesu, liebste Seele.) Vs. 2. Feuer-Drachen ist der Satan und sein Anhang, weil der Drach ein abscheulich, arglistig, giftig, feindselig und blutdürstig Thier ist, wie der Teuffel auch geartet ist; der daher auch in der Offenb. Johannis öfters der alte Drache genannt wird, und im Pfuhl liegt der mit Feur und Schwefel brennet. *Apoc. XIX. 20. XX. 10-14.* Daher auch die folgende Redensarth von Schwefel-Rachen Jesu, liebste Seele.

und gelesen habe. Christus aber habe sich mahl in das Allerheiligste hinein geschlichen, und die rechte Pronunciation dieses Nahmens aufgeschrieben, und ihm so gleich im Fuß eine Oeffnung in der Haut gemacht, und darin den Zettel eingesteckt und verborgen. Wie er nun wieder heraus gekommen, hatten zwar die Lowen zu brüllen angefangen, dadurch denn auch Christus alles wieder vergessen Doch habe er ihm nachhero aus seinem Zettel die Pronunciation dieses Nahmens wieder bekannt gemacht. Und dadurch, daß Christus dessen Nahmen recht zu pronunciren gewußt, sey es gekommen, daß er so viel Wunder habe thun können.

Rachen genommen. Ad vb. Jesus Kronen-Hecken, sind die Dornen-Kron, damit Jesus in seinem Leiden gekrönet worden.

Jesu, meine Freude. Jesu, meine Freude.) Dieses treffliche Lied hat JOH. FRANCK, ein Bürger-Meister zu Guben in der Nieder-Lausnitz, zum Auctore. Vs. 2. kommt das Wort wittern vor, so eine bey der Jagd gebräuchliche Redensarth ist und von denen Hunden gebraucht wird, die unter Wind kommen und der Spuhr des Wildes nachjagen, bis sie es erhaschen; so wird es allhier vom Teuffel gebraucht, der als ein brüllender Löwe herum gehet, und suchet, welchen er verschlinge, 1 Pet. 5. v. 8. von der Herannahung und plötzlichen Einbruch des jüngsten Tages im Liede: Schaffet, daß ihr seelig werdet vs. 2. und von einer heftigen Bewegung des Gemüths wird es im Liede: Schmücke dich, o, liebe Seele im 5. vs. gebraucht. In einigen Gesangbüchern hat dieses Lied 8 Verse, welche beyde letztern M. HARTMAN SCHENCK, Diaconus zu Astheim, hinzu gefüget. S. WETZEL. *c. l. p. 266.*
Ob indessen dieses Lied füglich von der gantzen Gemeine mit Erbauung gesungen werde, davon haben wir schon oben *ad ord. eccles. p. 17.* vb. Singen p. 342. gehandelt.

Jesu, meiner Seelen Leben. Jesu, meiner Seelen Leben.) Vs. 2. Teppich ist ein Tuch, so aus gewebter Seiden, oder Wolle, mit schönen Figuren gewircket; wird auch im Sächsen Spiegel-Tappede genannt; daher Tapete. S. FRISCH. deutsches Wörter-Buch *h. v.* it. ob den Schrein, d. i. über den Kasten, oder Behältniß von Kleinodien. S. Anm. über das Lied: Vom Himmel hoch da komm ich her, vs. 13. p. 305.

Jesu, meines Lebens Leben. Jesu, meines Lebens Leben.) Dieses Lied wird im Greifswaldischen Gesangbuch dem JOH. RIST, oder M. J. H. A. zu geschrieben. Aber WETZEL. *c. l. P. I. p. 457.* giebt den bekannten JCt. und Poeten ERNST CHRIST. HOMBURG zum Autore desselben an. Vs. 6. 7. Ad vb. Büssen; heisset so viel als die Schuld bezahlen und das verdiente Uebel leiden. Weil nun Christus solches an unser stat gethan, Jes. 53. v. 4. 10. Matth. 4. v. 17. so heist er auch der Sünden Büsser. S. das Lied: Sey frölich alles weit und breit, im 1. vs. Es heist aber auch so viel als Busse thun, wie es also im Liede: Wie wohl hast du gelabet, im 8. vs. genommen wird, da es anzeiget die Veränderung unsers Sinnes durch Reue, Glauben und Gehorsam. Marc. 1. v. 15. Luc. 24. v. 47. Vs. 8. für dein tausendfaches Plagen; hat den Verstand, als wenn Christus andere geplagt hätte, da der eigentliche Verstand deutlicher ausgedruckt wird, wenn man liese: für dein' tausendfache Plagen.

Jesu, meines Hertzens Fr. Jesu, meines Hertzens Freude.) Ist eine Uebersetzung des alten Lateinischen Liedes: *Salve Cordis gaudium;* und hat JOH. FLITNER, Diaconum zu Grimm in Pommern zum Autore. S. WETZEL. *c. l. P. I. p. 249.*

Jesus Christ. unser Heyland, der den Todt. Jesus Christus unser Heyland, der den Todt überwand.) Dieses schöne Oster-Lied hat der sel. Lutherus gemacht. Wie es denn in dessen Gesangbuch, so zu Leipzig Anno 1557. heraus gekommen, Num. 9. befindlich ist. Es fehlen also diejenige, welche solches dem JCto und Syndico zu Lübeck LAURENT. FINCKELTAUS, dessen p. 506. Meldung geschehen, zuschreiben; wie

D. GÖTZIUS in *Moria Finckelthusiana. Lubec. 1723. p. 27.*
JÖCHERS Gelehrt. Lex. it. WETZEL. *c. l. P. IV. p. 137.*

Jesus, ist mein Hirt. Jesus ist mein Hirt.) Vs. 1. auf grüner Au. S. Anmerck. über das Lied: Du Lebens Brod, Hr. J. C. p. 526. Vs. 6. pro: vor, lege: für; vs. 7. pro: im Feld, lege: ins Feld.

Jesus, meine Zuversicht. Jesus, meine Zuversicht.) Dieses vortrefliche Lied wollen einige D. SONTAG, andere dem JCto CASP. ZIEGLERO, zuschreiben. Es soll aber solches der renommirte Poet JOHANN VON ASSIG gemacht haben.

S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 468. P. IV. p. 14.*
Es stehet aber nicht in ASSIGS gesammleten Schriften. M. GÖTZE hat Kurtze Nachrichten von diesem Oster-Gesange zu Leipzig 1724. in 8vo drucken lassen. Vs. 3. kommt die Redensarth vor: Meine starcke Glaubens Hand, wird in ihm gelegt gefunden; Womit der Autor auf die Geschichte und das Verhalten Thomä, Joh. 21. v. 25. 27. siehet; Wie im Liede: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende, vs. 8.

Im-

Imgleichen das Wort Todes-Bann; womit gezielet wird auf die Arth des größten Bannes der päbstlichen Kirchen; da ein Gebanneter auch nach seinem Tode im Bann blieb und keine ehrliche, ja wol überall keine, Begräbniß bekam.

S. oben *not. ad ord. eccles. p.* 421.

Vs. 6. pro: Nur, lege: Und.

Jesus, schwebt mir in Gedanken.) Vs. 4. Meines Hertzens Schrein. Jesus, schwebt nur in Ged.
S. oben *ad f.* 448. *a.* im Liede: Vom Himmel hoch, da komm ich her, p. 506.

Ich will von meiner Missethat.) Vs. 12. allda mich zu verkriegen, lege: verkriechen. Vs. 14. nicht meiner Sünden dencke, lege: nicht meiner Sünd gedencke. Ich will von meiner Miss.

Ihr Sünder hört, wer ruft euch dort.) Vs. 1. entrüsten; d. i. laßt euch durch die Buß Stimme Johannis, Matth. 3. v. 2. 4. v. 17. zum Haß und Abscheu wider die Sünde bewegen. Ad vb. halle; d. i. thönet, schallet. Pro: Gruft, lege: Luft. Vs. 4. Ad vb. Nehmt nun in Acht die Gnaden Zeit. S. Anm. über die Kirchen-Ag. p. 224. Ihr Sünder hört, wer.

In allen meinen Thaten.) Dieses schöne Lied hat PAUL FLEMMINGEN, Med. D. zum Autore, dessen Gedichte von seinem Reise-Gefährten AD. OLEARIO unter dem Titel: Poetische Wälder, zusammen gedruckt. Und über dieses Lied hat der Sup. GOTZE zu Lübeck IX. Hochzeit-Predigten ediret. S. WETZEL. *c. l. P. I. p.* 244. In allen meinen Thaten.

In dich hab ich gehoffet, Herr.) SCHAMELIUS in *Vindiciis hymn. P. I. p.* 159. und in der andern Edition des 1. Theils p. 2. und 143. hat dieses Lied anfangs dem CASP. SCHWENCKFELD zugeschrieben, hernach aber *P. II. p.* 20. sich geändert und ist mit seiner Muthmassung auf AD. REUSNERN verfallen. Und daß auch dieser, der ein treflicher Linguist gewesen, der rechte Autor dieses Liedes sey, erweiset WETZEL. *c. l. P. II. p.* 328. In dich hab ich gehoffet, H.

Vs. 3. Schirmer; d. i. Beschirmer, oder Beschützer. Vb. eine Burg; d. i. eine Festung, Schloß, darin man für dem Ueberfall der Feinde sicher ist.

S. das Lied: Ein feste Burg, ist unser Gott, p. 511.

In Gottes Nahmen, fang ich an.) Der Autor dieses Liedes ist M. SALOMON LISCHKOW, Pastor in Oberwisch und Steckhem. In G. Nahmen, fang ich.

S. WETZEL. *c. l. P. II. p.* 77.

Ist Ephraim nicht meine Cron.) Ephraim war der 2te Sohn Josephs, der von seinem Groß-Vater Jacob unter die Zahl seiner Kinder, die das Israelitische Volck fortpflantzen sollten, aufgenommen ward, und als der jüngste Sohn einen Vorzug vor dem älteren Manasse erhielte, *Gen. XXVIII. 5.* dessen Nachkommen einen besondern Stamm des jüdischen Volcks ausmachten und als ein Bild der wahren christlichen Kirchen, die als die jüngere der jüdischen vorgezogen werden, anzusehen; weil aber dieser Stamm durch Jerobeam, den ersten König der Israeliten, nach der Trennung des Reichs, der ein Ephraemiter war, zu der abscheulichsten Abgötterey verführet worden: so werden die X. Stämme Israels öfters in H. Schrift das Reich Ephraim genannt. S. BÜCHNERS Bibl.-Hand-Concord. *h. v.* Weil nun dieses Reich durch die Abgötterey von Gott abfiel; dennoch aber dadurch die wahre christl. Kirche angezeiget ward, welche Gott in der letztern Zeit sich sammlen wolte: so werden alhier alle gottlose Sünder, deren ewiges Heil Gott so sehnlich wünschet und suchet, vorgestellet. Ist Ephraim, nicht meine Cron.

K.

Keinen hat Gott verlassen.) Es soll dieses Lied eine betrübte Wittwe, Nahmens CATHARINA GROSSMANNIN, aufgesetzt haben. Im Schlesischen Gesang-Buch von 1711. p. 21. wird solches CHRIST. KEYMANN zugeschrieben. Doch aber hat WETZEL. *c. l. P. II. p.* 35. ausgeführet, daß der eigentliche Verfasser desselben ANDR. KESLER sey; der in SCHAMELII Naumburgischen Gesangb. *p.* 580. *sq.* zu zweien mahlen fälschlich KLEIMAN genannt wird. S. SCHAMEL. *c. l.* Bey denen Worthen des 1. vs. Keinen hat Gott verlassen; erinnert SCHAMEL. *c. l. P. I. p.* 101. daß solches auf diejenige seine Absicht habe, welche Gott trauen. Ferner Keinen hat G. verlassen.

bey den Worthen des 4. vs. All mein Unglück kommt doch, scil. das malum poenæ: *Amos III.*

In dem letztern 8. vs. Amen, nun will ich schliessen das schlechte Liedelein, singen einige: Amen, nun will ich schliessen; dies bleibt mein Wunsch allein. In des SCHAMELII Naumburgsch. Gesangb. p. 697. sind noch gar erbauliche nervöse Anmerckungen über dieses Lied zu lesen. S. WETZEL. *c. l. p. 49.*

Komt, ihr schnöden Ad. Kinder.

Komt, ihr schnöden Adams Kinder.) Im 3. 6. und 8. vs. pro: vor, lege: für; und im 7. vs. wird gelesen: daß die Trift geweidet werde; dieses ist undeutlich. Die Trift wird nicht geweidet, sondern die Schaafe, denn die Trift ist eigentlich das Feld worüber die Schaafe getrieben werden; fals man nicht die Schaafe selbst eine Trift, als die getrieben werden, nennen wolte. Es würde also convenabler an stat des Worths Trift gesetzt werden können: dieselb', als welches sich auf die nächst vorhergehende Heerde beziehet.

Komt, lasset Gottes Güte.

Komt, lasset Gottes Güte.) Vs. 6. pro: seinen Erben, lege: seine Erben; vs. 12. lege: solt der einen Himmels Erben wol dencken zu verderben?

L.

Laß mich dir Dank erweisen.

Laß mich dir Danck erweisen.) Ist ein Lied so man nach überstandener gefährlichen Wasserreise singet. In dessen 2. vs. vorkomt: das so viel stoltze Babren, d. i. Wellen warf; welches von barren attollere herkomt; weil die stoltzen Wellen sich hoch erheben. S. WACHTERI *Glossar. germ. h. v.*

Lasset uns den Hrn. preisen.

Lasset uns den Herren preisen.) Von diesem Liede ist JOH. RIST, der Autor. Wie wohl es der Kayserin gefallen, führt WETZEL. *c. l. P. II. p. 371.* an.

Vs. 8. daß wir treten für Gerichte, lege: vor Gerichte, vs. 9. pro: Krieges-Fürste, lege: Sieges-Fürste; pro: aus dem Kampf, lege: durch den Kampf.

Laßt uns mit Ernst betr.

Laßt uns mit Ernst betrachten.) Vs. 2. pro: Und laßt die Seel empfinden, lege: der Seel'n. Vs. 6. komt die Redensarth vor: Aarons schönste Bluhm; womit gezielet wird auf die Ruthe, oder den Stecken, Aaronis, der in einer Nacht blühete und Mandeln trug und so beständig in der Bundes-Lade aufbehalten ward. *Num. XVII. 8.* welches allhier von Christo gesagt wird. Andere lesen: Sarons Bluhm; weil Saron ein schön eben Feld im jüdischen Lande war, das schöne Bluhmen hatte. S. 1 Chron. 28, 29. Esa. 33, 9. 35, 2. 65, 10. Daher auch Christus im hohen Lied Salomonis 2. v. 1. eine Bluhme zu Saron genannt wird. S. BÜCHNERS Bibl. Hand-Concord. v. Saron. it. Bluhme §. 2.

Das Worth Jehovah im 8. vs. zeiget den herrlichsten Nahmen Gottes an, S. oben p. 736. *in fin.*

Liebster Gott, wenn werd ich sterben!

Liebster Gott, wenn werd ich sterben.) Dieses Liedes Autor ist CASP. NEUMANN, ein berühmter Theologus zu Breslau. S. WETZEL. *c. l. P. II. p. 219.*

Liebster Jesu, wir sind hier.

Liebster Jesu, wir sind hier.) Dieses Lied wird von einigen dem HARTMAN SCHENCKEN zugeeignet; da es doch den TOBIA CLAUSNITZ gehöret. S. WETZEL. *c. l. P. III. p. 50.*

Die Worthe des 1. vs. gantz zu dir gezogen werden, hat M. ADAMI in seinem Biblischen Wegweiser p. 65. als verdächtig angegriffen; Allein diese Redensarth ist schriftmäßig, *Cant. I. 4.* S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 15.*

Wie sind aber im 1. vs. die Worthe: Dich und dein Worth, zu verstehen, da bisweilen ein gottloser Priester predigt. S. oben *ad ord. eccl. p. 282.*

Die Worthe des 2ten vs. Ist mit Finsterniß umhüllet; scheinen wider die Eigenschaft der Gerechtfertigten anzulaufen. Es ist aber zu merken, daß es Gradus der Klahrheit gebe, und daß die Erleuchtung der Gläubigen allhier nicht so vollkommen, daß nicht Finsterniß mit umher sey. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 23.*

Die folgende Worthe: Wo nicht, o Gott! deine Hand, können füglicher gegeben werden: Wo nicht deines Geistes Glanz; damit man in der allegorie bleibe. Im Arnstädtschen Gesangbuch von 1711. ist noch ein Vers hinzugethan.

Liebster

Liebster Vater, ich, dein Kind.) Dieses Lied schreibt AVENANUS im Schmalkaldischen Gesangbuch A. 1717. dem HENR. MÜLLERO Theol. Rostoch. zu. Es ist aber ohnstreitig dem CHRISTOFF TITIO beyzulegen. Liebster Vater, ich, dein Kind.

S. SCHAMELIUS *c. l. P. III. p. 87.*
WETZEL *c. l. P. II. p. 195. P. III. p. 301. seqq.*

Lobet den Herrn.) Dieses wird dem JOH. STEUERLEIN zugeschrieben: Es gehöret aber dem seel. SELNECCERO. S. WETZEL *c. l. P. III. p. 262. in fin.* Lobet den Herrn.

Wie die Worthe des 5ten vs. noch Wohlgefallen an jemandes Beinen, zu verstehen. S. oben *ad f. 48. b. h. v. p. 106.* Ad vb. Wie die Klett am Kleide. S. oben p. 422.

Lobt Gott ihr Christen allzugleich.) Wie die Worthe des 3ten vs. Er äussert sich all seiner Gewalt, nimmt an sich Knechts Gestalt, zu verstehen, davon ist nachzusehen, was oben *ad ord. eccl. f. 2. a. n. 26. p. 191.* ad vb. wahrhaftiger Mensch, bemerket worden. Wie die Worthe des 6ten vs. gibt uns die klare Gottheit dran, zu verstehen sey, zeiget SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 33.* Im 4ten vs. wird Christus Davids Reyß, d. i. Zweig, Sprößlein, genannt. Es. 53, 2. Weil er, seiner menschlichen Natur nach, aus Davids Nachkommen und Geschlecht, abstammet. Und wie die Worthe im 8ten vs. heute schleußt er wieder auf die Thür, füglich gesungen werden können, als eine Anerinnerung dessen, da schon bey der Geburth unsers Heylandes der Anfang der Eröfnung des Himmels gemacht, und bey der Himmelfarth Christi vollens ganz vollzogen worden, zeiget SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 28.* & *P. II. p. 69.* Lobt Gott ihr Christen allzugleich.

Ad vb. zum schönen Paradeis.) War der schöne Garten in Eden, worin der erste Mensch gesetzt ward. Gen. 2, 8. Und bedeutet daher überhaupt einen vergnügten Ort und Wohnung; auch wol den Himmel, Luc. 23, 43. 2 Cor. 12, 4. Apoc. 2, 7. Ad verb. der Cherub, oder Cherubim, war ein Engel. S. oben *p. 103.* Die Worthe der Cherub steht nicht mehr dafür, haben ihre Absicht auf Gen. 3, 24.

Lobt und ehret Gott im höchsten Thron.) Dieses Lied hat PHIL. MELANCHTON zum Auctorem. S. WETZEL *c. l. P. II. p. 176.* Lobt und ehret Gott im.

III.

Meinen Jesum, laß ich nicht, meine Seel ist nun genesen.) Dieses schöne Abendmahls Lied hat der hiesige seel. Gen. Superint. JOH. FRID. MAYER gemacht, dessen Geist und Schreibarth es auch gleichet. Sein Leben, und allwo dieses Lied unter seinen Nahmen anzutreffen, hat kürzlich berühret WETZEL *c. l. P. II. p. 159.* Meinen J. laß ich nicht, meine Seel.

In dessen 5ten vs. Mose) ist der grosse Prophet und Gesetzgeber des jüdischen Volks; wovon in der Anm. über die Kirch. Ordn. p. 117. gehandelt worden: Es wird aber auch zuweilen, wie allhier, dessen Nahmen gebraucht, wenn man vom Gesetz selbst redet; Es wird aber allhier besser: grossen, für grössern Zorn, gelesen. Vs. 7. Orden) d. i. Zunft, Gesellschaft. Vs. 9. Kommt ihr Teufel, sprecht mir Hohn) d. i. lästert, schimpfet mich gleich, wie etwa Goliath that, der dem Zeuge, oder Heer, Israel Hohn sprach. 1 Sam. 17, 10.

Meinen Jesum laß ich nicht, weil er sich.) Dieses unvergleichliche Lied hat CHRIST. KEYMANN zum Verfasser, obgleich es von einigen dem JOH. RISTEN ohne Grund zugeeignet wird. WETZEL *P. I. p. 39. P. II. p. 39.* Meinen Jesum, laß ich nicht, weil.

Wenn vs. 4. gesungen wird: Meiner Eltern Glaube pranget, da doch dieselbe offenbahr zuweilen in Sünden gestorben sind: so ist zu merken, daß darunter auch die Verfahren überhaupt begriffen werden. Andere substituiren daher: Frommer Christen Glaube pranget. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 95.* Vs. 4. pro: Mich erfreut sein Angesicht; lege: sein heil'ges Licht. Wenn vs. 8. gesungen wird; Der mich freyet vom Gericht, der Verdammung; Es ist also ein Unterscheid zu machen unter Comparitionem et damnationem. S. SCHAMEL. *c. l.* und oben p. 78.

Mein Gott sey hoch gepriesen.) Vs. 3. Dein Arm; d. i. deine Gewalt und Herrschaft, welche mit den Arm eines Menschen, darin dessen Kraft bestehet, verglichen wird. Gleich wie auch die Hand Gottes ein gleiches anzeiget, S. Anm. über die Kirch. Ordn. *f. 36. a. n. 16. p. 76.* Mein Gott sey hoch gepriesen.

Vs. 7. Dein heiliges Hauß; d. i. deine Kirche hier auf Erden. Vs. 8. pro: das soll, und will geschehen, lege: Das kan, und muß geschehen.

Mit Ernst, o! Menschen K.

Mit Ernst, o! Menschen Kinder,) dessen Autor ist VALENT. THILO, Profess. Orator. zu Königsberg.

S. JÖCHER gelehrtes Lexicon.
it. SERPILII Prüfung des Hohensteinischen Gesangbuchs p. 311.
it. GITZENS Erklährung dieses Liedes. Leipz. 1720. 8vo.

17.

Nun danket alle Gott.

Nun danket alle Gott.) Der Autor dieses schönen Liedes ist M. MART. RINKARDT, welcher im Lemgoischen Gesangbuch A. 1717. unrecht REINHARD, genannt wird. In dessen letztern Vers, der ein Zusatz eines Anonymi seyn sollen, wird statt der Worthe: Und dem, der beyden gleich, von einigen untergeschoben: Und dem H. Geist. Imgleichen singen einige statt: dem dreyeinigen, den dreymahl einem; welche Redensarth aber, weil sie ein dreyfaches Wesen in Gott anzeiget, billig zu verwerfen. S. WETZEL *c. l. P. II. p. 345.*
Ferner, wird statt der Worthe: Als er uhrsprünglich war; besser gesungen: Als er im Anfang war; Wie RECHTIUS in Disp. quæ continet *Theses Theologiæ selectas.* Rost. 1705. *Th. 17.* bemerket. Andere singen: Als es im Anfang war; und referiren dieses Vorworth auf das Lob, welches gleich im Anfange der Dinge denen drey göttlichen Personen von denen Morgensternen, oder Engeln, gegeben worden. Hiob 38, 7. S. WETZEL *c. l.* SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 97.*
Wiewol doch besser ist: Als er ohn Anfang war. Weil solches æternitatem Dei so viel klährlicher zeiget. Im Lemgoischen und einigen andern Gesangbüchern werden noch 4; und in andern 6 Strophen hinzugefüget, welche der seel. CONR. SAMUEL SCHURZFLEISCH soll verfertiget haben.

S. WETZEL *c. l. P. II. p. 346. & P. III. p. 138.*

Nun danket all und bringet Ehr.

Nun danket all und bringet Ehr.) Vs. 3. pro: nicht helfen, lege: mehr helfen. Vs. 5. Ins Meeres Tiefe hin) ist verblümeter Weise geredet, und wird dadurch angezeiget, daß Gott unsere Sünde tilgen, und uns gänzlich erlassen solle. Vs. 6. In Israelis Land. Dadurch das geistliche Israel, d. i. die Christenheit, oder das Reich Christi auf Erden, verstanden wird. S. das Lied: Aus tiefer Noth schrey ich zu dir, im 4ten vs.

Nun Gottlob, es ist vollbr.

Nun, Gottlob, es ist vollbracht.) Dieses Lied wird im Gothaischen Gesangbuch von 1699. dem TOBIA CLAUSNITZER zugeeignet; wie man denn auch dem HENR. SCHLOSSER für den Autoren desselben gehalten; Es ist aber der wahre Verfasser dessen der M. HARTM. SCHENCK. S. WETZEN *c. l. P. III. p. 50.* Was wider die Worthe des 2ten vs. Weil der Gottesdienst ist aus, von einigen erinnert, aber, von SCHAMELIO in *Vindiciis hymnicis P. I. p. 23.* beantwortet werden,

S. WETZELN *c. l. p. 51.*

Selbige sind nur von gegenwärtiger öffentlichen Versammlung zu verstehen; Und unter unsern Wegen, werden die Wege der Tugend und Gottseligkeit verstanden, die wir nach dem Worthe Gottes zu betreten angefangen haben.

S. SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 23.*

Denn unsere Wege, darauf wir nach unsern Willen wandeln, sind nicht die rechten Wege; Wir verstehen hier unsere Berufswege, welche nach Gottes Willen eingerichtet, da wir alles, was wir thun, zur Ehre Gottes thun. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 53.*

Nun ist auferstanden.

Nun ist auferstanden.) Vs. 3. Just. d. i. völlig richtig. Vs. 6. pro: sondern, lege: sondern auch. Und vs. 8. pro: bevor, lege: dereinst. Vs. 10. pro: bereitet ist, lege: dann bereit ist.

Nun ist der Tag vergangen.

Nun ist der Tag vergangen.) Vs. 3. *in fin.* pro: der Erd, lege: auf Erd. Vs. 6. Handschrift, womit ich gleichsahm den Teufel mich zu seinem Dienst verbindlich gemacht habe. Ist hergenommen von einem so gottsvergessnen Menschen, der gleichsahm ein Packt mit dem Teufel eingegangen und sich ihm verschrieben hat.

Nun laßt uns Gott, den Herren.) Dieses Lied wird gemeiniglich dem gesan- Nun laßt uns
genen Herzog JOH. FRIDR. II. in Sachsen zugeeignet; von andern dem SELNECCERO; Gott, den H.
daß es aber dem Superint. HELMBOLDTEN zuzuschreiben, hat OLEARIUS im Lieder-Schatz *P. II. p. 40. sqq.* und aus selbigen WETZEL *c. l. P. II. p. 13.* und *P. III. p. 215.* ausgeführet. Beym 3ten vs. Wiewol tödtliche Wunden, objiciren einige, daß diese Redensarth zu milde laute, als wenn der Mensch durch die Erbsünde nur verwundet sey, da er doch in Sünden todt ist. Eph. 2, 5. Allein, diese Redensarth stehet in der Schrift, Esa. 1, 5. Ezech. 34, 4. Und zu dem redet der Aut. ausdrücklich von tödtlichen Wunden, daran die Menschen, ausser Christo, des Todes seyn müssen.
S. SCHAMEL. *c. l. P. III. p. 14.*

Nun ruhen alle Wälder.) Vs. 1. Es schläft die ganze Welt. Es schläft Nun ruhen
niemahlen die ganze Welt zugleich, denn wo an einem Orthe dieses grossen Rundes die alle Wälder.
Nacht einbricht, zeiget sich der Tag an dem andern, so, daß die unter uns wohnende, Antipodes genannt, Tag, wenn wir Nacht, haben. Daher das Delische Gesangb. diesen Text also corrigiret: Es schläfert schon die Welt. Allein der Auter verstehet nur die Welt, welche unter unsern Horizont sich befindet; Und wenn auch diese nicht ganz schläfet, indem viele Menschen die Nacht über wachen können: So verstehet er dennoch den meisten Theil unserer Welt; wie die Schrift selbst also Luc. 1, 1. redet. Conf. *not.* über das Lied: Jesu Leiden, Pein und Todt. p. 537. Vs. 7. im Hui) ist ein Ermahnungswörtlein. S. BÜCHNERS Biblische Hand-Concordanz *h. v.* Allhier bedeutet es so viel, als im Augenblick. Vs. 9. stell euch die güldene Waffen, ist der Engel Schutz, womit auf die 60 Helden Salamonis gesehen wird. S. das Lied: der Tag ist nun vergangen vs. 9. oben p. 526.

Nun sich der Tag geendet hat.) Davon ist der Aut. D. J. FR. HERTZOG, Nun sich der
JCtus zu Dresden. S. WETZEL *c. l. P. I. p. 418.* Tag geendet.

Nun singet und seyd froh.) Im 1. vs. Advb. Herzens Wonne.) S. Anm. Nun singet
über das Lied: Freuet euch ihr Christen alle. p. 530. Ueber die Worthe: Du bist und seyd froh.
A und O. Siehe oben p. 525. Vs. 4. Eyja) ist ein Freudens- und Versicherungswort, oder freudiger Wunsch.

O.

O! du allersüßste Freude.) Vs. 2. zum Tempel auserkohren.) Daher O! du aller-
die Gläubigen auch Tempel Gottes und des H. Geistes, genannt werden. 1 Cor. 3, 16. süßste Freude.
sqq. 6, 19. 2 Cor. 6, 16. Vs. 5. pro: laß dich finden, lege: läst dich finden. Vs. 8. pro: alle deine, lege: allen deine.

O! Ewigkeit, du Donnerworth.) Dieses schönen Liedes Auter ist, der be- O! Ewigkeit,
kannte Liederdichter JOH. RIST. Es hat selbiges in einigen Büchern 16 Strophen. du Donnerw.
S. WETZEL *c. l. P. II. p. 362.*
Der 4te und 5te vs. handelt von den Martern, so der Teufel den Verdammten anthun wird; welches aber nur poetischer Weise zu verstehen ist. S. oben *not. ad verb.* des 2 Articuls: Niedergefahren zur Höllen. p. 175.

O! Gottes Lamm, mein Bräutigam.) Dieses schönen Passionsliedes Aut. O! Gottes
ist HANS BAUMGAERTNER, Past. im Coburgischen, und nicht HENR. BERG, oder Lamm, mein.
BERCKMANN, Bürgermeister zu Gotha, dem es gemeiniglich in denen Gesangbüchern zugeschrieben wird. S. WETZEL Lieder-Historie *P. I. p. 109.*

O! Gott, der du das Firmament.) Vs. 2. lege: Weil sie mit vieler O! Gott, der
Feuchtigkeit. Vs. 4. lege: Wie hält sich doch so hart zur Zeit. du das Firm.

O! Gott du frommer Gott.) Von dieses vortreflichen Liedes Aut. und eini- O! Gott, du
gen kleinen Veränderungen, S. WETZEL *c. l. P. I. p. 397.* frommer G.
Was einige an dem Lobwörthlein des 1sten vs. du frommer Gott; tadeln, S. SERPILII Prüfung des Hohensteinischen Gesangbuchs p. 475. Pietatis vox proprie non quadrat in Deum. Hier bedeutet es wol so viel, als gütig, gerecht und gnädig. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 90.*

O! Gott, ich thu dir danken.) Im 2. vs. für ungerechten Segen; schei- O! Gott, ich
net eine contradictio in adjecto zu seyn, indem der Seegen eigentlich nur von solchen thu dir dank.

Gütern

Gütern gesagt werden kan, mit welchen Gott die Menschen bey ihrer Frömmigkeit und lautern Schweiße begabet. Jedoch abusive und apparenter kan auch der ungerechte Mammon, und was ein Gottloser per fas et nefas acquiriret, ein Segen genannt werden. Als man überhaupt bey reichen Feldfrüchten zu reden gewohnt ist, wenn man sagt: Daß ist ein reicher Seegen. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 49.*

O! Gott, mein Schöpfer, edl.

O! Gott, mein Schöpfer, edler Fürst.) Vs. 5. Schlemmen und Prassen, heisset so viel, als Schwelgen, Wolleben, ohne an Gott zu gedenken. Esa. 5, 12. Sam. 2, 6. Durch eine übele Wirthschaft seine Güter durchbringen; wie der verlohrne Sohn es machte, Luc. 15, 13. und der Reiche Mann, Luc. 16, 19. Vs. 6. Wollust, bedeutet überhaupt eine Ergötzlichkeit und Vergnügen. Es ist also auch eine reine unschuldige Wollust; in welchem Verstand es in Ps. 36, 9. genommen wird. Gemeiniglich aber, wird es im üblen Verstande, für eine unordentliche und unerlaubte Begierde die Sinnen zu belustigen, oder für die fleischliche Lüste, genommen.

S. WALCHII *Lexicon Philos. h. v.*

O grosser G. ins Himmels.

O grosser Gott, ins Himmels Thron.) Vs. 5. O! Manna, das vom Himmel kam; Mann, oder Manna, heist eigentlich: Was ist dieses? Ex. 16, 15. Es war das Brodt, so Gott vom Himmel fallen lies, und womit er die Israeliten in der Wüsten 40 Jahre hindurch speisete, *c. l.* und ein Vorbild Christi; Daher auch Christus sich selbst damit vergleicht, Joh. 5, 49. *sqq.*

O Haupt, voll Blut und W.

O Haupt, voll Bluth und Wunden.) Vs. 1. lege: O Haupt, dem sonst gebühret die höchste ꝛc. Im 10. vs. sind die Worthe: Erscheine mir zum Schilde, von keiner leiblichen und äusserlichen, oder enthusiastischen, sondern von der innerlichen Erscheinung, daß ich meinen Jesum im Herzen haben möge, zu verstehen.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 133. P. III. p. 23. 48.*

O! heil. Geist, kehr bey uns.

O! heiliger Geist, kehr bey uns ein.) Vs. 1. pro: für dich, lege: vor dir, Vs. 4. den rechten Pfad, d. i. Weg, Steg, den man wandern muß. Vs. 5. pro: Wenn wir uns leiden müssen, lege: Wenn wir hie leiden müssen. Vs. 5. Balsahms Kraft. Der Balsam ist eine köstliche Specerey, welche im gelobten Lande wuchs und aus dem Balsahmsbaum, wenn er geritzet ward, Tropfenweise heraus floß und ward zum heil. Rauchwerk Ex. 30, 34. und Salbung gebrauchet, weil daraus ein kräftiges Oehl gemacht ward, womit die gesalbten Glieder gestärket wurden. Worauf der Aut. in diesen Worthen zielet. Ad vb. zur Ritterschaft, nemlich der geistlichen Ritterschaft, wozu die Gläubigen, als Streiter unter der Fahne Jesu Christi angenommen werden, S. Anm. über die K. O. p. 240. und wieder Tod, Teufel, Hölle und die Welt streiten müssen, Thim. 1, 10. S. Anm. über die K. O. p. 179.

O! H. G. der du deiner.

O! Herr Gott, der du deiner Schaar.) d. i. Menge. Gottes Schaaren sind also die Menge der heil. Engel und aller himmlischen Geister. S. das Lied: Der Tag ist nun vergangen, vs. 9. p. 526. Daher Gott ein Gott der Heerschaaren, genannt wird. S. oben *ad f. 349. a. n. 2. p. 452.* Gottes Schaar wird allhier genannt die ganze Christenheit. Vs. 4. Mehlthau, ist einer, denen Erdfrüchten nachtheiliger Thau, Prov. 28, 3. welcher so klein, wie Mehl, fällt, und die Gestalt vom Honig hat; daher man ihn auch Honigthau nennet.

S. FRISCH *c. l. h. v.* JABLONSKI allgem. Lex. *h. v.*
ZINCKENS Oeconomisch. Lex. *h. v.*

Vs. 5. Scheur und Faß, d. i. Scheun und Gefäß, darin man Wein, Bier, oder andere Sachen einfasset und aufbehält. S. FRISCH *c. l. h. v.* Daher nach Lübschen Rechte die Redensarth: Löffel und Faß mit den Kindern theilen; so viel heisset: als bona omnia, tam paterna, quam materna, minutissima, in unum patrimonium collata, præceptis præcipiendis, dividere.

O! J. Ch. dein Krippelein.

O! Jesu Christ, dein Krippelein.) Vs. 6. Immanuel, heist so viel, als: Gott mit uns, Matth. 1, 23. Vs. 14. Hir (oder: er) ist die Pfort. S. Anm. über das Lied: Der Höllen Pforten sind verstöhrt. p. 526.

O! J. C. mein's Lebens L.

O! Jesu Christ, mein's Lebens Licht.) S. oben Herr Jesu Christ mein's Lebens Licht, p. 533.

O!

O! Jesu Christ, mein schönstes Licht.) Vs. 4. für die Schaaren. d. i. Menge, S. oben in dem Liede: O, Herr Gott, der du deiner Schaar. p. 544. it. Vs. 5. Und verwunden; nemlich am Herzen, daß solches durch Reu und Leid möge zerknirschet werden. Vs. 15. pro: und nach der That, lege: und so ich fehl. O! J. C. mein schönstes Licht.

O! Jesu du, mein Bräutigam.) Dieses wird von einigen dem JAC. HAENDELN; und von WETZELN *c. l. P. I. p. 413.* dem JOH. HERRMAN zugeschrieben; Es gehöret aber eigentlich dem JOH. HEERMANN zu. Vs. 6. daß ich das rechte Himmels Brod.) Hiermit wird nicht auf die sichtbahrliche Geniessung des Brodts im h. Abendmahl, als vielmehr auf die geistliche Vereinigung der Seelen mit Christo, und auf die sacramentirliche Geniessung des Leibes Christi gesehen; Wie denn in solchem Verstande Christus das Himmels Brod, so vom Himmel gekommen ist, oder das Brod des Lebens genannt wird. S. Anm. über das Lied: Du Lebens Brod, Herr J. C. p. 526. S. WETZEL *c. l. P. I. p. 591.* O! Jesu du, mein Bräutigam.

O! Jesulein, dein Krippelein.) S. oben: O! Jesu Christ, dein Krippelein. O! Jesulein dein Krippel.

O! Jesu, meine Wonne, du meiner Seelen Sonne.) S. oben beym Liede: Freuet euch ihr Christen alle. p. 530. O! Jesu meine Wonne.

O! Jesu süß, wer dein gedenkt.) Vs. 16. Kein Chor ist, das nicht von dir singt. Chor zeiget allhier eine Versammlung vernünftiger singender Geschöpfe an. Und ein Lied im höhern Chor, wie verschiedene Psalme Davids benannt worden, ist ein Stuffen Psalm, welcher auf den Stuffen des Tempels, darauf man in den innern Vorhof ging, zu gewissen Zeiten, besonders am Laubhütten-Fest, abgesungen ward. S. BÜCHNERS Biblische Hand-Concordanz, Tit. Chor. Es bedeutete auch den innern Theil des Tempels, oder das Allerheiligste. S. Anm. über die Kirch. Ag. p. 114. Und weil die Sänger vormahlen im Chor sich aufhielten: so heisset es heute zu Tage ein Choral Gesang, welcher vom ganzen Chor der Sänger angestimmet wird. S. Anm. über die K. O. p. 746. O! Jesu süß, wer dein gedenkt.

O! liebes Kind, o süßstes Kind.) Wird vom WETZELIO *c. l. P. II. p. 377.* dem JOH. RIST; Aber von eben demselben *c. l. P. III. p. 475.* dem JOH. ZWYCK zugeschrieben. O! liebes Kind.

O! meine Seele, erhebe dich.) Vs. 1. vb. Zu jeder Frist, d. i. Zeit, davon komt befristen, Zeit, oder Aufschub, geben. S. oben p. 536. O meine Seel erhebe dich.

O! Mensch, bewein dein Sünde groß.) Warum der Aut. im 10. vs. den Propheten nicht nahmhaft gemacht habe, und was darüber, daß Matth. 27, 9. der Prophet Jeremias angeführet wird, da doch die Weissagung im Propheten Zacharia Cap. 11, 12. stehe; für verschiedene Auslegungen seyn, S. SCHAMEL *c. l. P. II. p. 91.* O! Mensch, bewein dein Sünde groß.

Opfer für die ganze Welt.) Welches schon vom Anfang der Welt im Rathschluß Gottes geschlachtet, und in denen Vorbildern des A. T. im Glauben ist geopfert worden, 1 Pet. 2, 27. Vs. 8. Schwanen-Lied. S. Anm. über das Lied: Herr Jesu, Licht der Heyden, vs. 4. p. 533. Opfer für die ganze Welt.

O! theures Bluth! o rothe Fluth.) vs. 7. O Pelican; Ist ein Vogel, von dessen Liebe gegen seine Jungen man fabuliret, daß er sich die Brust zerbeisse und mit seinem Blute seine Jungen tränke. Ad vb. O reiner Schwan. Weil dieser Vogel ganz weiß und rein von allen Flecken ist. Vs. 8. für: dem, lege: denn. O! theures Blut, o! rothe Fluth.

O! Traurigkeit, o! Herzeleid.) Bey Gelegenheit der Redensarth im 1. vs. ist das nicht zu beklagen. Wirft man die Frage auf, obs recht sey, daß ein Christ, den Tod Christi bedaure. Der seel. SEBAST. SCHMIDIUS redet hievon ganz artig in dem grossen Geheimniß der Gottseligkeit *P. I. p. 368.* Wenn ich auf dieser Welt einen einigen Menschen beweinen solte, so wolte ich ihn bitterlich beweinen meinen lieben Herrn Jesum; der so unschuldig gelitten hat, daß kein Mensch so unschuldig leiden kan; Allein, weil es um unser Seligkeit willen geschehen ist, und er damit unsere Sünd und Schuld gebüsset hat, auf das wir Friede hätten: so ist da nicht so sehr weinens, als danckens Zeit. Vs. 2. Ob man sagen könne: Gott selbst ist todt. S. oben p. 73. Vs. 3. statt: warest ganz vernichter, lege: dich hattest ganz vernichtet. O! Traurigk. o! Herzeleid.

Wenn im 6ten vs. gesungen wird: schön, zart und mild; entstehet die Frage: Woher man wissen könne, daß die Gestalt unsers Heilandes schön gewesen? Wovon oben *ad f. 90.* v. gelitten ꝛc. gehandelt worden. Vs. 8. lege: daß ich, bis ins Grab, nach dir mich möge sehnen. Wie die Catholicken in ihrer Kirchen diesen Hymnum verändert singen, zeiget

der Hr. Gen. Sup. MAYER in D. *Quantum Pontificiis Reformatio b. Lutheri, ipsis non dissentientibus, profuerit. Th. 4.*

O! Vater aller Frommen. O! Vater aller Frommen.) pro: laß dein Reich zu uns kommen; lege: dein Reich laß zu uns kommen.

O Welt, ich muß dich lassen. O Welt, ich muß dich lassen.) Dieses Lied wird durchgehends dem Studioso GEORG ZIMMERMANN, einem ruchlosen Mutter- und Schwester-Mörder, zugeschrieben. Es ist aber solches irrig, weil es schon in einem Straßburgischen Gesangbuch von 1584. gedruckt, nur in wenigen geändert, verhanden ist.

S. SCHAMEL *c. l. P. I. p. 127. P. II. p. 173.*

Aller Wahrscheinlichkeit nach, ist es dem JOH. HESS zuzuschreiben.

S. WETZEL *c. l. P. I. p. 423. & P. III. p. 471.*

Doch ist der eigentliche Aut. noch ungewiß. S. SCHAMEL *c. l.* Benm 1. vs. substituiren einige an statt: Ich muß, die Worthe: Ich will; denn ersteres lautet nach den maleficanten Styl, die müssen fort. Christen sterben willig. Wiewol auch das muß der H. S. gemäß ist. S. SCHAMEL. *c. l.* Und so schicket sich auch im 2. vs. der Ausdruck: das Leben schänder, nur auf malificanten Personen, die eines schmählichen Todes sterben. Daher wirds geändert: Das Leben endet. S. SCHAMEL *c. l.* OLEARIUS in seiner geistlichen Singekunst p. 1105. oder 1422. hat es so eingerichtet, daß es ein jeder, eben so, wie den 51 Psalm, singen kan.

O Welt, sieh' hier dein Leben O! Welt, sieh' hier dein Leben.) Vs. 7. Du setzest dich zum Bürgen. Allhier wird das Worth: Bürge eben im generalen Verstande genommen, da es auch einen *Expromissorem* unter sich begreift. Denn Christus eigentlich nicht ein Bürge für uns geworden, der nur in subsidium, wann wir nicht bezahlen können, für uns eingetreten; Sondern er hat würklich alle unsere Schuld auf sich genommen, für uns bezahlet und uns gänzlich von der Strafe der Sünden frey gemacht. Vs. 16. pro: gestossen zu, lege: gestossen zu; wie auch schon in unsern neuern Pom. Gesangb. von 1755. geändert worden.

O! wie selig seyd ihr doch, ihr Frommen. O! wie seelig seyd ihr doch, ihr Frommen.) Dieses Lied wird im Berlinschen Gesangbuch von 1711. von zwey Chören Wechselsweise gesungen.

S. WETZEL *c. l. P. I. p. 163.*

O wir armen Sünder. O! wir armen Sünder.) Dieses fänget sich in einigen Gesangbüchern an: Ach wir armen Sünder, und ist davon bereits oben p. 514. gehandelt worden.

S.

Salve, feste dies.) Ist ein Oster-Lied, und wird gemeiniglich, aber irrig, dem LACTANTIO zugeschrieben; weil es in dessen *Operibus* gefunden wird; es ist aber VENANTIUS HONORIUS eigentlich Autor davon, wie auch die Aufschrift davon bezeuget.

S. GALLERI *notas ad Lactant. p. 924. edit. Luidun. 1660.*

MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesangbuch v. 1682.

Schaffet daß ihr selig werdet. Schaffet, daß ihr selig werdet.) Wir können zwar zu unsrer Bekehrung, und folglich auch zu unser Seligkeit, aus eigenen Kräften nichts beytragen; Sondern Gott muß alles in uns wirken. Indessen können wir doch dem Geiste Gottes Raum geben, und demselben nicht widerstreben; und also unsere Seligkeit beschaffen helfen.

S. Anm. über die Kirch. Ordn. *ad f. 3. a. n. 10. p. 214.*

Vs. 2. Wenn der Jüngste Tag wird wittern. S. oben not. über das Lied: Jesu meine Freude. p. 538.

Schmücke dich, o! liebe Seele. Schmücke dich, o! liebe Seele.) lege: O! meine Seele. Wenn es im 5ten vs. heisset: Daß Geheimniß dieser Speise; so vermeinet DAMIUS; daß solches wol vor der Einsetzung des H. A. hätte gesaget werden mögen; jetzo aber sey es nicht mehr

mehr was heimliches. Allein SERPILIUS in der Prüfung des Hohensteinischen Gesangbuchs p. 442. hat ihm begegnet. S. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 124.* Wenn wir im 6ten vs. singen: kan dies Wunder nicht erreichen: so scheinets, als wolten wir es mit denen Calvinisten halten. S. CALIXTI *Considerat. doctrinæ Reform. p. 92.* Aber die Einwürfe dagegen werden gehoben *in Deduct. Fundament. Darmstad. f. 774. & 804.* Ad vb. Vs. 9. mit dem Saft der Reben, d. i. des Weinstocks; den Reben heisset eigentlich die Ranken, oder Zweige, des Weinstocks. Wie es also vorkomt *Num. XIII. 24.* und unser Heyland selbst sich mit dem Weinstock, und seine Gläubigen mit dem Reben vergleichet, Joh. 15, 2. 4. 5. Wie wol doch auch die Rebe für den Stamm genommen wird. Aber irrig wird in *Corpr. Doctr. Pomer.* das Wort: Ranke, für Reben gebraucht, weil das Wort Ranke nur simpliciter einen ramum, oder Zweig, anzeiget.

S. des H. Gen. Sup. v. BALTHASARS *Historia locorum Theol.* PHIL. MELANCHTONS *P. I. p. 54. inf.*

Vs. 9. Jesu, wahres Brod des Lebens.) S. Anm. über das Lied: O Jesu, du, mein Bräutigam, vs. 6. It. statt der Worthe: oder, mir vielleicht zum Schaden ꝛc. lege: sondern nur zum Heyl und Frommen, sey zu deinem Tisch gekommen. Laß mich durch diß Seelen Essen.

Seelig ist die Seele) Vs. 1. in ihrer Höle, d. i. im Cörper. S. oben p. 62. Vs. 4. Schuppen haben die Fische; weil aber die vormahlige Kriegsharnische und Panzer auf eine schuppichte Art gemacht waren: so wird dieses Wort überhaupt für eine Anzahl wol gerüsteter, gewafneter, Feinde allhier gebraucht. Vs. 9. pro: drücket er ans Herze, lege: drück't er mir ans Herze. Seelig ist die Seele.

Sey frölich alles weit und breit.) Vs. 1. Sündenbüsser. S. Anm. über das Lied: Jesu, meines Lebens Leben vs. 6. 7. p. 538. Sey frölich alles weit und breit.

Sey mir tausendmahl gegrüsset.) Vs. 1. Ad vb. Je und je. S. oben *ad f. 449. a. n. 2. p. 509.* Ad vb. gebüsset. S. oben p. 546. Ad vb. wirbest, d. i. dich bewirbest und um meine Seele dir sauer werden lässest. Sey mir tausendmahl gegrüsset.

Singen wir aus Herzensgrund.) Dieses Lied wird im Greifswaldischen Gesangbuch ERASMO ALBERO; von andere aber dem GEORG ZOEMANN zugeschrieben; Welches letztere jedoch nicht wol seyn kan; Wie WETZEL. *c. l. P. III. p. 459.* ausgeführet hat. Vs. 6. *Gratias*, d. i. Gott sey gedankt; oder, danket den Herrn. S. oben p. 105. Singen wir aus Herzensgrund.

So hast du denn, o! treuer Hirte.) Dieses Lied ist durchgängig mit verblümten Redensarthen angefüllet, die vom gemeinen Mann wol schwerlich alle verstanden werden. Im 1. vs. ad vb. verirte; wie Jes. 53. vorkömt. Ad vb. Au; S. Anm. über das Lied: Du Lebens Brodt H. J. C. p. 526. Vs. 3. wallen. S. Anm. über die K. O. p. *u. in not.* Vs. 4. dein Trost Stab; Ein Stab ist ein Instrument damit man einen schlagen und wehe thun; auch daran sich einer stützen und aufrichten kan; daher man dem Meßia einen Stab wehe, damit er die Sünder schläget, Es. 10, 26. und einen Stab sanft, Zach. 11, 17. welcher ist Freundlichkeit und Trost, wodurch die süsse Lehre des Evangelii angezeiget wird, beyleget. S. Anm. über die K. O. p. 288. *not. 240.* Vs. 5. mit Freudenöhl. Die Morgenländer hatten die Gewohnheit, mit einen zubereiteten wohlriechenden Oehle sich zu salben, und das Haupt und die Geister zu stärken; sich solches Tropfenweise auf den Kopf zu giessen, sonderlich bey Gastereyen und andern frohen Tagen; S. Luc. 7, 46. Daher auch Prov. 21, 17. die Redensarth verkomt: Wer Wein und Oehl lieber, wird nicht reich. Ad vb. Was dürr und lechzend ist, d. i. was, gleich einem dürren Lande, welches sich sehnet und seufzet nach einen Regen, nach der Gnade Gottes dürstet; das will Gott durch sein Wort erfrischen und erquicken. Wie Jes. im 35. C. den glücklichen und gesegneten Zustand der neuen Kirchen beschreibet. Vs. 6. in deinem Hause,) welches allhier die streitende Kirche Gottes auf dieser Welt bedeutet; wie das folgende Wort: dort, die triumphirende anzeiget, da wir mit ewigen Güthern gefüllet werden. S. BÜCHNER *c. l.* v. Hauß §. 4. Ad vb. Tafel, himmlischen Freudentisch, da wir mit Christo zu So hast du denn, o! treuer Hirte.

Tische sitzen und mit ihm essen und trinken, Luc. 13, 29. 22, 30. und mit dem himlischen Manna sollen gesättiget, und mit dem Strom des lebendigen Wassers erquicket werden, Luc. 12, 37.

Solt ich meinen Gott nicht singen.

Solt ich meinem Gott nicht singen.) Von diesem Liede ist PAUL GERHARD Autor. S. WETZEL *c. l. P. III.* in der Vorrede *ad p. 31.*

Sorge Vater, sorge du.

Sorge, Vater, sorge du.) Dies unvergleichliche Lied hat die gottselige und gelehrte Gräfin von Barby ÆMILIA JULIANA, verehlicht an Graf ALBERT ANTON zu Schwarzb. Rudolst. verfertiget. Deren geistreiche Lieder unter dem Titul: die Stimme der Freundin, zu Rudolst. 1687. in 12. zusammen gedruckt sind. S. WETZEL *c. l. P. II. p. 100.*

So wünsch ich nun eine gute Nacht.

So wünsch ich nun eine gute Nacht.) Mit denen Worten des 2ten vs. Ein Hirsch von Schlangen angesteckt; ziehlet der Autor auf die tradition von der antipathie zwischen den Hirschen und Schlangen, beym PLINIO in *Hist. Natur. l. VIII. C. 32.* FRANTZII *Historia animal.* und wegen der Worthe des 12. vs. Von diesen argen Krôten; welches ein Scheltwort inferiret, nimmt ARNOLD in seiner Kirch. und Kätzer-Hist. *P. III. l. 16. c. 3. f. 185.* ein Argument von den verderbenen Zustande der Lutherschen Kirchen; Es hat aber SCHAMELIUS *c. l. p. 13.* darauf geantwortet.

Straf mich nicht in deinen Zorn.

Straf mich nicht in deinen Zorn.) Der Autor dieses Liedes ist J. G. ALBING. S. WETZEL *c. l. p. 47.* Ad vb. Vs. 2. Herr, wer denkt im Tode dein. S. Anm. über das Lied: Herr straf mich nicht in deinem Zorn. p. 533. Vs. 3. mit dem Oehl deiner grossen Gnaden. S. *not. ad p. 212.* it. *p. 536. 547.*

T.

Treuer Gott, ich muß dir klagen.

Treuer Gott, ich muß dir klagen.) In dessen 2ten Vs. wird also gesungen: Auch den Glauben mir und allen gibst du, wie dirs mag gefallen; welche Worthe nicht die Meinung haben, als wenn Gott der Herr, nach seinem beneplacito und decreto absoluto etlichen wenigen den wahren Glauben geben wolle, wie es ihm von Ewigkeit gefallen; welches der Calvinisten Lehre ist, S. oben *ad ord. eccl. p. 217. sq.* sondern, daß er nach seinem beneplacito und decreto conditionato, d. i. nach seinem bedingten Wohlgefallen und Rathschluß, allen denen, so Christi Verdienst nicht muthwillig verachten, den wahren Glauben, vermittelst seines heil. Worths geben und schenken wolle, Ephes. 1, 9. S. oben *c. l. p. 221.*

Treuer Wächter Israel.

Treuer Wächter Israel.) Der nicht schläfet, noch schlummert, Dan. 4, 14. Vs. 9. aller Feinde Koppel, d. i. Complott, Rotte. S. unten p. 551. Vs. 11. auf die Hälse tritt du ihnen. it. leg sie zum Schemel hin, sind bibliſche Redensarthen, Ps. 110, 1.

U.

Unsre müden Augenlieder.

Unsre müden Augenlieder.) Der erste vs. dieses Liedes scheinet gar zu poetisch; da die alten Poeten fingirten, daß die Sonne, wenn sie unter ginge, zu Wasser ginge, oder ins Meer sich verkröche; Daher die Redensarth bey ihnen im Gebrauch war: *Sol bibit aquam*, d. i. die Sonne geht unter; es wird Abend. Welche Redensarth aber armen, einfältigen Christen zu dunkel ist. Daher man die letztern Strophen also singen möchte: Denn die dunckle finstere Nacht, allen Werken Feyer macht, was des Tages Last empfunden, sehnt sich nach den Ruhestunden. Allein, dieses Lied ist gar zu bekannt, und dürfte daher wol vergeblich eine Aenderung leiden, schreibet SCHAMEL *c. l. P. II. p. 58.*

Die Seele wird im 2. vs. des Leibes, oder, wie einige singen, des Lebens Gast genannt, weil sie dereinst im Tode von dem Leibe scheiden muß, *Eccles. XII. 7.* S. SCHAMEL *c. l.* und oben p. 62. Vs. 5. Nachtgespenster, ob es dergleichen gebe. S. Anm. über die K. O. p. 372. n. 34. Der 6te vs. lehret uns, daß wir auch im Schlaf zu Gott unser Herz erheben und mit heiligen Gedanken zu beschäftigen suchen müssen. S. eben *not. ad f. 47. a. n. 4. p. 104.* Was beym 7. vs. dessen Nahm uns theur und werth, von einigen erinnert werde, ist aus dem, was oben *ad p. 91.* bey der ersten

sten Bitte erinnert werden, abzunehmen; daher einige singen: dein Nahme sey uns theur und werth. S. SCHAMEL. *c. l.*

Uhrsprung wahrer Freuden.) Vs. 3. pro: Trost, lege: Hülf. Vs. 4. lege: Tritt mir dann zur Seiten, hilf mir auch so streiten. Uhrsprung wahrer Freuden.

V.

Valet will ich dir geben.) Ist von dem seel. VALER. HERBERGER A. 1613. zur Pestzeit aufgesetzet, und hat eine sehr geschickte Melodie. Valet will ich dir geben.

S. WETZEL *c. l. P. II. p. 412.*

Die Anfangsworthe heissen so viel, als Abscheid geben, oder einen das *ultimum Vale* sagen. S. oben p. 427. Man braucht auch in diesem Verstande das Worth: Ade. S. oben p. 522. Keinesweges sind die Worthe des 1. vs. auf papistische Art anzunehmen, als wenn Gott uns nach unsern Werken und Verdienst belohnete. Wir verdienen nichts, Matth. 5, 12. Gott aber lohnet aus Gnaden nach seiner Verheissung. 1 Cor. 5, 58. Apoc. 22, 12. Und wenn im 3ten vs. die Worthe vorkommen: Erscheine mir, so ist solches nicht auf eine enthusiastische Entzückung, sondern auf eine geistliche Weise zu verstehen; davon nachzusehen beym Liede: O Haupt voll Bluth und Wunden. p. 544.

Venite ad te pueri, primis invitat ab annis.) Dieser hymnus hat PHIL. MELANCHTON zum Autore. S. WETZEL *c. l. P. II. p. 166.*

Von Gott will ich nicht lassen.) Dessen Aut. ist M. LUDW. HELMBOLD. S. WETZEL *c. l. P. I. p. 409.* Vs. 6. lege: Und wenn wir nach dem Tod, tief in der Erd begraben. Von Gott will ich nicht.

W.

Wach auf, mein Herz, und singe.) Vs. 2. Heint, ist so viel als, heute. Ad vb. hat Satan mein begehret. S. Luc. 22, 31. Vs. 3. ad vb. fressen. S. 1 Pet. 5, 8. Vs. 6. ad vb. Farr, ist ein junges Stier, welches ein Jahr alt ist, so ehedem zum Opfer gebraucht ward, *Ex. XXIV, 5. XXIX, 1.* welches bedeutete, daß Christus in seinem besten Lebensalter solte am Creuze geopfert werden. Im figürlichen Verstande nennet nun David, wenn er mit levitischen Worthen vom geistlichen Gottesdienst N. T. redet, das Gebet und Danksagung, welche mit dem Munde vom Herzen, Gott, als ein geistliches Opfer, gebracht werden: Farren der Lippen, Ps. 51, 21. Hos. 14, 3. Wach auf, mein Herz, und singe.

S. BÜCHNERS Biblische Hand-Concord. *h. v.*

Wacht auf, ihr Christen alle.) Dieses Lied wird von WETZELN *c. l. P. I. p. 282.* und auch in unsern Greifswaldischen Gesangb. dem MICH FRANCKEN zugeschrieben. Es findet sich aber schon im Hamburgischen Gesangb. v. 1598. und also 11. Jahr vor Frankens Geburth. Und in dem Dresdenschen Gesangb. v. 1597. p. 290. wird dieses Lied schon als ein altwolgerichteter Gesang rubriciret. Der ganze Contexte giebet zu erkennen, daß es in der Niedersächsischen, oder vielmehr Holländischen Sprache müsse abgefasset seyn. Im 1. vs. heisset es: Der Tag geht Abend an; S. Ach bleib bey uns Herr J. C. p. 519. Vs. 2. heisset es: Geld, Gut kan uns nicht baten, d. i. nutzen, vortheilen. S. FRITSCH Teutsch. Wörterbuch. v. Baß, p. 67. Und darauf folget: du must es kurz verlassen, welches aber im platteutschen besser reimet, verlaten. Ferner: All bist du ꝛc. dieses ist auch eine Holländische Redensarth und heist so viel als: schon, ob schon. Imgleichen reimet sich an statt Farben und verderben, besser im Holländischen Farwen und verdarwen; und abermahl statt: Reich und Zeit; besser Rick und Tidt. Am Ende dieses Liedes statt: Daß Gott vergelte theur ꝛc. haben andere: Daß Gott nichts zu vergelten steh; oder: daß Gott vergelten kan; und wer den Armen hat guts gethan, der wird sein'n Lohn empfahn. In dem angeführten Dresdischen Gesangbuch ist dieses Lied ganz verändert, so, daß es fast als ein neues Lied anzusehen. Wacht auf, ihr Christen alle.

Wacht auf! ruft uns die Stimme.) Dieses Lied ist über die Parable von denen 5 Klugen Jungfrauen, Matth. 25, 6. gemacht. Vs. 2. Zion heisset allhier die christl. Kirche und alle Gläubigen. S. oben *ad f. 71. a. n. 4. p. 135.* Advb. Hosianna. *f. ob. p. 452.* Vs. 3. Advb. von 12. Perlen sind die Pforten an deiner Stadt) dadurch Wacht auf! ruft uns die Stimme.

das himmlische Jerusalem, so *Apoc. XXI, 21.* beschrieben werden, verstanden wird, deren 12 Perlen die 12 Stämme Israelis, woraus die Kirche A. T. und die 12 Apostel, welche die Kirche N. T. gesammlet und gegründet haben, anzeigen. Ad vb. Consorten, sind Mitgenossen. Ad vb. Jo, jo! ist eine vox latina exclamandi, aus dem Grichischen ἰω; dadurch eine Freudensbezeugung zu erkennen gegeben wird. S. IRISCHENS Teut. Wörtb. *h. v.* Die Teutschen sagen Jauch, davon das Wort Jauchzen. S. FRISCH *c. l. h. v.*

Walts Gott, mein Werk ich lasse.

Walts Gott, mein Werk ich lasse.) Dieses Liedes Autor ist MICH. ZIEGENSPECK. S. WETZEL *c. l. P. III. p. 463. sqq.* Das Wort Walts, heisset so viel als: es walte. S. oben *p. 101. n. 5.*

Warum betrübst du dich, mein Herz.

Warum betrübst du dich, mein Herz.) Dieses Liedes Autor ist Hans Sachse, nicht Michael, wie er, ex errore, in CRUSII *Homiliis hymnod. p. 278.* genannt worden; ein teutscher Poet geb. A. 1494. zu Nürrenb. war seiner Profeßion nach ein Schuster, ist gestorb. 1576. und hat über die 6048. Lieder verfertiget, welche GEORG WILLER zu Nürrenb. A. 1570. in Fol. zusammen drucken lassen, SCHÖPFERUS in der Beschreibung Teutschlandes nennet ihn daher den teutschen Virgilium. Und beym THOMASIO in D. de *Morum cum j. scripto contentione §. 15.* heisset er der teutsche *Homerus*. Ob schon dessen Reimarth nach den Regeln der heutigen Poese sehr einfältig klinget: so war dennoch selbige zu ihrer Zeit die beste; und beym Autore war die alte teutsche Redlichkeit. Dieses Lied wird nach dem Gezeugniß WAGENSEILS in Tr. von Meister-Sängern *C. IV. p. 578.* in der ganzen Evangelischen Kirchen, so weit dieselbe sich erstrecket, als geistreich und Seelen erquickend in denen Predigten angezogen. Er beweiset auch die Treflichkeit dieses Liedes mit einem ausbündigen Zeugniß eines andern vornehmen Theologi. S. WETZEL *c. l. P. III. p. 12.* Es ist indessen zu merken, daß im 5ten Vs. einige unrecht singen: Eine Witewe aus Sodonier Land; soll heissen: Aus Sidonier Land; wie zu lesen *1 Reg. XVII. 8.* Sidon war eine berühmte Handelsstadt am Meer, und hat ihren Nahmen von Zidon, Canaans Sohne, Gen. 10, 15. Imgleichen daß der Umstand, so sich mit dem Daniele soll zugetragen haben, daß er unter denen Löwen gesessen und der Prophet Habacuc ihm Speise zugebracht, dessen im 7. vs. gedacht wird, in denen Libris Canonicis der H. Schrift nicht gelesen werde, sondern nur in denen Apocryphicis, nemlich in der Historie vom Drachen zu Babel, v. 33. Der sel. LUTHERUS will demnach diese Historie nicht gelten lassen, wie aus seiner Vorrede über den Propheten Habacuc zu sehen ist. Es beweiset auch D. WALTHER *in Offic. Biblica p. 166.* mit 5 guten Gründen, daß es der Prophet Daniel nicht gewesen, von welchem diese Historie erzählet wird; sonderlich, weil der Prophet Daniel zur Zeit des Königs DARII: dieser Daniel aber, von dem allhier Meldung geschiehet, unter dem Könige CYRO gelebt habe. Zudem trift auch die Zahl der Tage nicht zu, in welchen der Prophet Daniel in der Löwen Gruben gewesen. Nach der Weissagung Dan. *VI. 18. sq.* ist er nur eine einzige Nacht bey denen Löwen gewesen; in dieser Historie aber wird gemeldet, daß er 6 Tage lang unter ihnen gewesen. Damit nun solcher Scrupel hinweg fallen möge, so wäre besser, man singe mit dem Lic. WEBER in seinem Gesangbuch p. 597. also: der ihren ihren Rachen schloß und half diesen Propheten loß. S. WETZEL *c. l.* Doch erinnert SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 104.* man möchte die Worthe vom Habacuc nur immer stehen lassen und nicht eben vom Propheten, sondern von einem andern dieses Nahmens, verstehen. Zumahl sich auch die alten Väter auf diese Historie bezogen haben. Die Worthe des 8. vs. vom Könige Pharao gefangen hart, lassen auch wider die eigentliche Historie der Schrift. Denn, nicht Pharao; sondern Potiphar, den Joseph gefangen hielte. Pharao lies ihn vielmehr frey, Gen. 41, 14. Daher man schon vormahls Gelegenheit genommen eine Veränderung zu machen, welche beym BAXIO in seinem *Comment. in Ps. 105. f. 88.* befindlich, da an statt: vom Könige; gesetzt wird: unt'rm Pharao, d. i. unter Regierung des Königs. S. SCHAMELIUM *c. l. P. III. p. 38.*

Warum solt ich mich den grämen.

Warum solt ich mich den grämen.) Vs. 6. Welt; in wie vielem Versan-

de

de dieselbe genommen werde. S. p. 522. Ad vb. Rotte, hieß vormahlen eine gewisse Anzahl Kriegsleuthe, und wird gemeiniglich, wie allhier, genommen für einen zusammengelaufenen Haufen. S. FRISCH *c. l. h. v.* V. 9. Hui. S. Anm. über das Lied: Nun ruhen alle Wälder, vs. 7. oben p. 543. Vs 10. laben, d. i. erquicken. S. FRISCH *c. l. h. v.*

Was frag ich nach der Welt.

Was frag ich nach der Welt.) Vs. 1. Welt.) In wie vielen Verstande die Welt genommen werde, S. oben p. 522. it. Wollust. S. oben p. 544. Vs. 3. gleiten,) d. i. hinfällig werden, pro: das aber, das mein Herz, lege: was mein Herz. Vs. 4. rasten, d. i. ruhen. S. FRISCH *c. l. h.* vb. Mammon heisset das irdische Geld und Gut, worauf die Menschen ihr Vertrauen setzen; Matth. 6, 24. Luc. 16, 9. 13. welche Mammons Knechte genannt werden.

Was für Kummer, was für Schmerz.

Was für Kummer, was für Schmerz.) Vs. 3. Sorge ist des Grabes Thür, d. i. der Weg zum Tode, oder, wie man zu reden pflegt: ein Nagel zum Sarge. Vs. 7. Melancholey. S. Anm. über die K. O. p. 445.

Was Gott thut das ist wol gethan.

Was Gott thut das ist wol gethan.) Dieses vortrefliche Lied hat SAMUEL RODIGAST, ein geschickter Schulmann, seinem guten Freunde, dem Jenaischen Cantori, SAVERIO GASTORIO, als derselbe A. 1675. kranck darnieder gelegen, zum Trost verfertiget. In *Novis Literar. Germ. A. 1708. p. 347. sq.* wird von diesem Liede und dessen Autore also geurtheilet: *est hymnus suavissimus & per universam fere Evangelicorum ecclesiam notissimus, quem in Academia ad huc versatus composuit, & quo, vel solo, nominis æternam memoriam meritus est.* vid. WETZEL *c. l. P. II. p. 396.* Vs. 2. pro: laß ich mich, lege: laß ich mir. Vs. 3. pro: vor Arzney, lege: für. In dem neuen Strasburgischen Gesangbuch von 1717. p. 156. werden noch 6. andere Verse hinzugefüget, welche aber sehr schlecht gerathen, daß also besser wäre, wenn sie mit all weggelassen würden. S. WETZEL *c. l.*

Was kan ich doch für Dank.

Was kan ich doch für Dank.) Vs. 5. pro: geweiset, lege: gewiesen. it. gepreyset, lege: gepriesen.

Was lebet, was webet.

Was lebet, was webet, was Othen nur hat.) Dieses Liedes Autor ist MATTH. APPELLES V. LÖWENSTERN, aus dem Oppelschen Fürstenthum in Schlesien gebürtig, eines Sattlers Sohns. Er ward Kayserl. Amtsrath und von FERDIN. III. in den Adelstande erhoben. S. WETZEL *c. l. P. II. p. 86.* Doch könte man dieses Lied mit Fug weglassen. Vs. 1. Cymbalen, ist ein musicalisches Instrument. S. TRICHTERS Ritter- und Exercitien-Lexicon *h. v.* Vs. 4. der himmlischen Chör, dadurch die heil. Engel und andere Himmelsbürger, die gleichsam ein Chor, oder Versammlung der heil. Sänger ausmachen, verstanden werden. S. Anm. über die K. Ordn. p. 713. Vs. 6. Orgelwerck. Davon siehe *c. l. p. 692.* vb. Pedal. Ist ein Theil des Orgelswerks, so von Pes, Pied, herkomt, weil es mit den Füssen regieret wird. Zum ersten Erfinder desselben, wird BERNHARD ein Teutscher im 15. Seculo angegeben. S. TRICHTERS Ritter-Exerc. Lexic. *h. v.* Andere geben vor, daß JOACH. STRUNCK, der Aeltere, Organist zu Braunschw. 1589. das erste Symphonie Pedal erfunden. S. FRISCHENS Wörterb. *h. v.* Vs. 7. girren, wird von einem gewissen Gethöne der Tauben auch Schwalben gebraucht. Daher eine gewisse Art Schwalben: Ghier-schwalben, abusive Spihrschwalben genannt wird. S. FRISCH. *c. l. h. v.* Vs. 8. Trompeten ꝛc. Diese und folgende Wörther sind lauter musicalische Instrumente, welche vom TRICHTER *c. l.* beschrieben werden.

Was lobes solln wir dir.

Was lobes solln wir dir, o Vater, singen.) Vs. 3. dem bösen Pharao. War ein grausamer König in Egypten, der die Kinder Israel mit Frohndiensten plagte und zuletzt im rothen Meer ersaufen muste. S. oben p. 189. vb. mit Brodt, nemlich dem Manna. Vs. 5. Hethiter) war ein von Heth, einem Enkel Hams, S. Gen. 10, 15. abstammendes Volk; welches aber wegen seiner Ruchlosigkeit von Gott verbannet und vom Israelitischen Volk ausgerottet werden solte, Gen. 5, 20. Ex. 3, 8. 17. 23, 23.

Was mein Gott will.

Was mein Gott will, das geschch allzeit.) Dieser Liedes Aut. ist ALBERTUS, der jüngere, Marggr. zu Brandenb. S. WETZEL *c. l. P. I. p. 39.* In dessen

1sten vs. die Worthe in denen alten Büchern lauten: Und tröst die Welt mit Maassen. Da eines Theils unter dem Worthe Welt, sonsten die Gottlosen verstanden werden; andern Theils irrig ist, wenn es heisset: mit Maassen; welches der Autor so genau nicht beobachtet hat. Corrigantur itaque verba, nach der bescheidentlichen Lehre Augustini, retineatur sensus. Daher andere haben: ohn Maassen. Welches besser und auch dem Verstande dieses Verses näher kömt; denn Gottes Tröstungen sind reich und überschwenglich, wie Paulus sagt 2 Cor. 1, 5. Am besten aber ist wenn man singet: und züchtiget mit Maassen. Denn der Herr züchtiget auch die Gläubigen, aber er übergibt sie dem Tode nicht, Ps. 118, 18. Gott ist getreu und versucht nicht über Vermögen, 1 Cor. 10, 13. Er legt uns zwar eine Last auf, aber er hilft auch wieder.

S. MOEBII Vorrede über das neue Leipziger Gesangb. v. 1682.
SERPILIUS wider das Hohensteinische Gesangb. p. 469.
SCHAMELIUS *c. l. P. I. p. 105.*
SCHRAGMÜLLER in *Vindicat. Psalmod.* ap. SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 252.*

Was soll ich doch, o! Ephraim.

Was soll ich doch, o! Ephraim.) Was Ephraim eigentlich anzeige, siehe oben beym Liede: Ist Ephraim nicht mein ꝛc. p. 539. Im 2. vs. komt Sodom und Adama, nebst Gomorra und Zeboim vor; welches Städte im Lande Canaan waren, die Gott, ihrer gräulichen Sünden wegen, mit Feuer und Schwefel vom Himmel verstöhret, S. oben *ad f. 435. a. n. 4. p. 497.*

Weg mein Herz mit den Gedanken.

Weg mein Herz mit den Gedanken.) Vs. 11. wären tausend Welt zu finden. Wie die heutigen Philosophen statuiren. S. oben p. 60.

Wend ab deinen Zorn.

Wend ab deinen Zorn. Dieses Lied hat BARTHOL. GESIUM, einen berühmten Musicum und Cantorem zu Frankf. an der Oder zum Autore, der es umbs Jahr 1604. verfertiget. S. WETZEL *c. l. P. I. p. 324.*

Wenn meine Sünd mich kräncken.

Wenn meine Sünd mich kräncken.) Dieses Lied wird in einigen Gesangbüchern dem PAUL GERHARD; von WETZELN *c. l. P. I. p. 309.* aber dem JOH. GERHARD; an andern Orthen aber, als p. 324. dem JUSTO GESENIO zugeschrieben.

Wenn mein Stündlein verhanden ist.

Wenn mein Stündlein verhanden ist.) über welches Lied der Gen. Sup. D. CHRIST. SCHLEMPNER eine eigene Erklährung geschrieben, und daselbst p. 29. ein vortreflich Urthel gefället, welches zu finden in D. GÖTZENS Liederpredigten p. 53. Man hat auch an einigen Orthen noch verschiedene Zusätze. S. WETZEL *c. l. P. I. p. 417.* Die Anfangsworthe: Mein Stündlein, scheinen die horam fatalem zu billigen, als ob die Menschen absolute in dem, von Gott ihnen gesetzten, Termino peremptorio sterben müsten; es ist aber solches nur ratione divinæ designationis zu verstehen. Und daß das Lebens Ziel nicht so von Gott gesetzt sey, daß es weder von dem Menschen könte verkürzt, noch von Gott verlängert werden, beweiset

KROMAYER in *Theol. posit. art. 5. th. 8.*

Vs. 4. kanst du vertreiben.) Diese Lection verwirft FINCK in der Vorrede des Coburgischen Gesangb. und will, daß man singen solle: kan sie vertreiben, weil solches auf die Kraft der Himmelfarth Christi gehe. In einigen alten Gesangbüchern, sind noch 4 vs. hinzugethan, welche unbillig weggelassen worden; wie SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 133.* dafür hält.

Wenn wir in höchsten Nöthen seyn.

Wenn wir in höchsten Nöthen.) Der Autor dieses Liedes ist PAUL EBERUS. S. WETZELS Lieder-Historie *P. I. p. 200.* Im letzten vs. wird von vielen unrichtig gesungen: Auf das von Herz'n erkennen wir; da es heissen soll: Auf daß von Herzen können wir. S. MOEBII Vorrede *c. l.* Imgleichen ist es wol ein Druckfehler, wenn es heisset: nochmahls, da es heissen soll: nachmahls.

Werde munter, mein Gem.

Werde munter, mein Gemüthe.) Vs. 9. Muß mein Herz dennoch gefliessen. S. Anm. über das Lied: Unsre müden Augenlieder p. 548. Vs. 6. Im 3. vs. haben einige eine Aenderung, da sie statt der Worthe: Keine Klugheit kan ausrechnen deine Güth und Wunderthat; Ja, kein Redner kan aussprechen ꝛc. lesen: Keine Klugheit kan verstehen ꝛc. ja, kein Menschen Kind kan sehen ꝛc. Aber die erstere Lection ist wol so gut, als die letztere. Vs. 6. Welch ich stets in

nur

mir befinde, lege: die ich stets in mir empfinde. Vs. 7. für: befehlen, lege: empfehlen. Ad vb. schier, bedeutete vormahlen so viel, als bald, schleunig, Esa. 21, 11. Jetzo aber beynahe; Wie FRISCH in seinem teutschen Wörterbuch *h. v.* anführet. Es kommen aber beyde Bedeutungen über eins aus. Sonsten heisset, auch schier, so viel, als klahr; daher Schier-Tuch, so viel, als ein klahrer Tuch. Imgleichen braucht man auch das Worth: schieren, bey denen besessenen Eyern, die man reibet und an der Sonnen hält, und also klahr macht, um zu sehen, ob sie bekommen sind. WACHTERI *Gloss. Germ.* v. Schier. Vs. 8. Verdrüß, d. i. Verdruß, Ungemach. Vs. 11. schnellen Tod; dafür haben wir freylich Gott zu bitten, wenn es sein heiliger Wille ist. Doch aber ist ein schneller Tod auch ein seliger Tod, wenn der Mensch nur zur Abfarth bereit ist, wie oben p. 430. ausgeführet worden. Daher auch nicht mahl erlaubet ist, einem Menschen ein schwehren Marter Tod zu verkürzen. S. oben p. 40. n. 49. Doch wird allhier hauptsächlich ein böser schneller Tod verstanden. Wenn im 12. Vs. gesungen wird: den ich stets verehre: so ist solches zu verstehen, nach dem, mir geschaffenen, guten Willen. S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p.* 25.

Wer Gott vertraut, hat wol gebaut.

Wer (Gott vertraut, hat wol gebaut.) Ob JOH. KOHLROSS nach einigen Vergeben Verfasser dieses Liedes sey, ist annoch ungewiß. Einige schreiben es MICH. ALBINO, oder Weißen; andere JOACH. MAGDEBURG, und andere JOH. MÜLMAN zu S. WETZEL *c. l. P. II. p.* 49.

Wer nur den lieben Gott läßt walten.

Wer nur den lieben Gott läßt walten.) Der Autor dieses Liedes ist GEORG NEUMARCK, ein teutscher Poet. S. WETZEL *c. l. P. III. p.* 224.

Wer weiß wie nahe mir mein Ende.

Wer weiß, wie nahe mir mein Ende.) Dieses schöne Lied wird gemeiniglich der Gräfin von Schwarzburg ÆMILIÆ JULIANÆ zugeschrieben; andere geben den Superint. PFEFFERKORN und noch andere den Hrn. v. SECKENDORFFEN pro Autore deßelben an. S. WETZEL *all. P. I. p.* 4. *&* *p.* 294. SCHAMELIUS hat aber in seinen *Vindiciis Cautionum eccles. P. I. p.* 141. höchst untriegliche Gründe beygebracht, daß die gottseelige Gräfin die rechte Uhrheberin deßes sey. Aber eben daselbst, p. 145. hat er wieder behauptet, daß PFEFFERKORN der eigentliche Autor sey. WETZEL hat hierauf *P. III. p.* 156. diese ganze Controversie wiederholet, und die gegenseitigen Gründe wiederleget; worauf SCHAMELIUS *c. l. P. II. p.* 13. geantwortet; daß also dieser Streit wol nimmer wird ausgemacht werden. MART. GRUNWALD hat dieses Lied verbessert. S. WETZEL *all. P. II. p.* 355. Die Werthe des 3ten Vs. In Jesu Wunden senken; schmecken zwar nach der mystischen Theologie, dürfen aber deshalb doch eben nicht als verächtig gehalten werden. S. Anm. über das Lied: Jesu deine tieffe Wunden beym 4. Vs. p. 537. Ferner im 7. Vs. pro: hab ich mir, lege: mich, Vs. 8. Ich leg die Hand in seine Seite. S. net. über das Lied: Jesu meine Zuversicht, vs. 3. p. 538. *inf.* Vs. 12. pro: alles, lege: alle.

Wer wol auf ist und gesund.

Wer wol auf ist und gesund.) Vs. 3. wird gesungen: wär ich gleich, wie Croesus reich; wär ich Alexandern gleich. Dieses waren Könige in Griechenland, jener der reichste; dieser aber der mächtigste; wovon in der griechischen Historie nachzusehen ist. Vs. 6. Melonen, ist eine delicate Gartenfrucht, so, dem Ansehen nach, einer Kürbis gleichet; welche JABLONSKI in seinem allgemeinen Lex. und ZINKE in seinem ökonomischen Lex. noch weitläuftiger beschrieben. Vs. 8. ist nicht wol gegeben: wolt ich wünschen, daß ich nie wär ein Mensch; besser wird gesungen: wär zu wünschen, daß ich nie solch ein Mensch ꝛc. Indem, wenn auch gleich ein Mensch in solchen Umständen, als blind, lahm und taub gebohren wäre, dennoch derselben nicht Uhrsach hätte zu wünschen, daß er überall nie gebohren wäre, weil er zum ewigen Endzweck dennoch geschickt bleibet.

Wie ist so groß und schwehr.

Wie ist so groß und schwehr.) Vs. 17. Gnadenöhl. S. Anm. über die Kirchen-Agende. p. 212. 247.

Wie schön leuchtet der Morgenstern.

Wie schön leuchtet der Morgenstern.) Dies ist ein vortreflich schönes Lied, welches den PHILIP NICOLAUM, einen berühmten Theol. zum Autorem hat. Wie sehr sich solches beliebt gemacht: ist zu sehen beym WETZEL *c. l. P. II. p.* 243. Was sonsten Hr. AVENARIUS in seiner Vergnügung der Seelen p. 15. und JOH. WEICK-

MANN in der schönen Erklährung dieses Liedes. Leipz. 1704. in 8v. wieder den Mißbrauch dieses Liedes erinnert, da es alleine von der geistl. Vermählung einer gläubigen Seele mit Christo handelt, solches von denen Leuthen bey denen fleischlichen Hochzeiten abgesungen werde; sogar, daß einfältige dafür halten, es könne die Hochzeit nicht recht vollzogen werden, wo nicht der Morgenstern, wie sie es nennen, gesungen worden: hat der JOH. CHRIST. KOCK, Past. zu Lenz, in den *Observat. Miscellan. P. VII. p. 551.* ganz wol beantwortet; und gezeiget, daß sich solches bey Hochzeiten gar wol schicke.

S. WETZEL *c. l.* SCHAMEL. *c. l. P. II. p. 137.*

Das, gleich im Anfange vorkommende, Worth: Morgenstern, heisset nathürlicher Weise das Gestirn, so vor der Sonnen Aufgang scheinet; geistlicher Weise aber wird hierunter verstanden Christus, der mit dem Lichte seines Evangelii alle Dunkelheit des Herzens vertreibet, 2 Pet. 1, 19. Apoc. 22, 16. Wiewol doch auch dadurch alles, was herrlich und vortreflich ist, als das Licht der Gnaden und die ewige Herrlichkeit, angezeiget wird, Esa. 14, 12. Apoc. 2, 28. Ad vb. Wurzel Jesse, wodurch Christus, als ein Sohn des Königs Davids, dessen Vater Jsai, oder Jesse, 1 Sam. 16, angedeutet wird. Jes. 11, 10. Nicht so wol daher, weil er von Jsai herstammet; als vielmehr, weil von ihm Jsai und alle Gläubigen, als von einer Wurzel, herkommen und genehret werden. Vs. 2. Ey meine Perle, weil durch die Perlen viele köstliche und höchstschätzbahre Dinge in der h. Schrift vorgestellet werden: S. BÜCHNERS biblische Hand-Concord. *h. v.* so wird allhier Christus darunter verstanden. Und eben so verhält es sich auch mit folgenden Worthen: du werthe Cron; imgleichen Lilium, als derer letztern Pracht und Schönheit Christus selbst Matth. 11, 29. erzählet. Ad vb. Evangelium; dieses heisset überhaupt die frölliche Bothschaft, oder Lehre von Christo und der, durch ihn uns erworbenen, Gnade Gottes. Vom ersten Evangelio S. Anm. über die K. O. p. 114. und die uns solches verkündiget, werden Evangelisten genannt. S. *c. l. p. 158.* Ad vb. Hosianna, heist: Hilf lieber Gott. S. oben p. 452. Ad vb. Himmlisch Manna, oder Mann, hieß das Brod, so Gott denen Jsraeliten in der Wüsten die 40 Jahr über vom Himmel fallen lies, Ex. 16, 35. Womit sich Christus selbst verglichen, Joh. 6, 33. 50. 51. Vs. 3. Jaspis und Rubinen, sind eine Arth von Edelgesteinen. Ad vb. *Gratiosa coeli Rosa*, d. i. die angenehme Himmels Rose; wovon nachzusehen was bereits oben *ad f. 411. b. n. 1. p. 468.* angeführet worden. Vs. 6. Zwinget die Sayten in Zithara. Dieses ist ein musicalisch Jnstrument, worunter allhier alle Arthen der musicalischen Jnstrumenten bezeichnet werden, und die geistliche Herzens Music abgebildet wird.

S. SCHAMEL. *c. l. P. I. p. 96. P. II. p. 138.*

Vs. 7. Mein Schatz ist das A und O. S. oben not. über das Lied: Der du bist A und O. p. 525.

Wie schön leucht uns der Morgenstern.

Wie schön leucht't uns der Morgenstern.) Welches in unserm Gesangbuch dem JOSUA STEGMANN, zugeschrieben wird. Nach dem Bericht des WETZELS *c. l. P. III. p. 425.* soll es BURCHARD WEISINMEYER, gemacht haben. Der 8 vs. sol auch in des MÜHLMANNS Liede: O! Lebens Brünnlein tief und gros, auf gleiche Weise gelesen werden; nach dem Bericht des SCHAMELII in der Hist. des Naumburgischen Gesangb. p. 79.

Wie soll ich dich empfangen.

Wie soll ich dich empfangen.) Vs. 2. Dein Zion. S. unten: Zion klagt mit Angst ꝛc. Ad vb. Palme. S. oben *ad f. 412. a. n. 3. p. 469.* Vs. 6. pro: für der Thur, lege: vor der Thür.

Wie wol hast du gelabet.

Wie wol hast du gelabet.) Vs. 1. pro: jetzt viele Freud, lege: jetzt sühle Freud; pro: Liebmahl, lege: Lieb'smahl. Vs. 2. Da hast du mir vergebens; vergebens heist: frustra; da es doch hier heissen soll: umsonst; wird also besser gesungen: da hast du mir gegeben umsonst und mildiglich ꝛc. Wie denn auch im Pom. Gesangb. v. J. 1755. hiebey eine besondere Note, da dieses also erkläret wird, beygefüget worden. Vs. 3. pro: jetzt sich neiget; l. sich jetzt. Pro: vor liebes Brunst, lege: für. Vs. 7. Ad vb. Büssen. S. Anm. über das Lied: Jesu, meines Lebens

bens Leben, vs. 6. u. 7. S. *p.* 538. Vs. 9. frölich; im Original stehet rüstig, weil der Aut. JOH. RIST hiemit auf seinen Namen gezielet hat; Pro: Ade, lege: Wollan. S. *p.* 542.

Wir danken dir, Herr Jesu Christ, daß du für uns gestorben bist.) Dieses Lied wird von einigen dem JCto AUG. CARPZOVIO; von andern dem CHRISTOPH WAGNER; gemeiniglich aber dem NIC. SELNECCERO zugeschrieben. Es hat aber WETZEL *c. l. P. I. p.* 242. *P. III. p.* 215. den M. CHRIST. FISCHERN, für den wahren Aut. desselben angegeben. Nachhero aber *P. IV. p.* 65. hat er behauptet, daß es keinem von diesen, sondern vielmehr M. NACHTENHÖFERN, zuzuschreiben sey. Wir danken dir, Herr Jesu Christ.

Wir danken dir, Herr Jesu Christ, daß du gen Himmel gefahren bist.) Dieses Lied wird in unserm Gesangbuch gleichfals NIC. SELNECCERO zugeschrieben. Wir danken dir, Herr Jesu Christ, daß du gen Himmel.

Wir singen dir Immanuel.) Vs. 1. Himmelsblume. S. Anm. über das Lied: Lasset uns mit Ernst betrachten, vs. 6. p. 540. Ad vb. Morgenstern. S. Anm. über das Lied: Wie schön leucht uns ꝛc. p. 554. Vs. 4. Ad vb. der Hirt und König; nemlich: David. Vs. 5. Ad vb. Ach daß der Herr aus Zion käm; so singet er im Ps. 14, 7. 53, 7. Was unter Zion verstanden werde S. unten Anm. über das Lied: Zion klagt mit Angst ꝛc. Vs. 8. Ad vb. du bist das A und O. S. oben p. 525. Vs. 13. pro: fürlieb, lege: verlieb. Wir singen dir Immanuel

Wol dem, der den Herrn scheuet.) Vs. 5. Kluft, d. i. eine Höle, oder Loch in einem Felsen, oder Gruft in der Erden. S. FRISCH *c. l. h. v.* Vs. 8. vb. rohen, d. i. so viel als rauch, ungeschlachtet, male moratus. S. FRISCH. *c. l. h. v.* oder, wie man sagt, ein epicurischer Mensch. S. Anm. über die R. O. p. 223. Wol dem, der den Herrn scheuet.

Wo soll ich fliehen hin) Dieses Liedes Aut. ist JOH. HEERMANN. S. WETZEL *c. l. P. I. p.* 392. Wenn im 9. Vs. gesungen wird: die ganze Welt kan reine: So hat MINGWIN in seiner kleinen *Theol. thet. polem. p.* 263. 6 Uhrsachen angeführet, warum man diese Worte lieber ändern und füglicher singen solle: könt reine. Ob aber eines Tröpfleins Vergiessung zureichlich gewest wäre zur Erlösung des menschlichen Geschlechts: S. oben *ad ord. eccl. f. 5. a. n. 5. p.* 229. Wo soll ich fliehen hin.

Z.

Zeuch ein zu meinen Thoren.) Vs. 2. Entsündige, d. i. mache mich frey von Sünden; S. FRISCH teutsches Wörterbuch v. Sünde; und dagegen heilige und sondere mein Herz und Gemüth ab von allen fleischlichen Lüsten und Handlungen, und widme es lediglich zu deinem heiligen Gebrauch, Ps. 51, 9. BÜCHNERS Bibl. Hand-Concordanz v. Entsündigen. Ad vb. wilder Reben; heisset es bey einem Baum, der ohne Frucht aufschießt. Conf. Anm. über das Lied: Schmücke dich, o! liebe Seele. p. 547. Vs. 9. Ad vb. das heil. Oehle. S. oben *not. ad p. 212. u. 247.* Vs. 10. Beschirm die Policeyen. d. i. die Einrichtung des politischen Regiments; oder des Staats im Lande. Zeuch ein zu meinen Thoren.

Zion klagt mit Angst und Schmerzen.) Dieses Lied hat den JOH. HEERMANN zum Autore; obgleich WETZEL *c. l. P. I. p. 397.* solches nicht mit unter seinen Liedern aufgeführet. S. WETZEL *P. III.* in seiner Vorrede *ad p. 392.* Was allhier unter Zion verstanden werde, S. Anm. über die K. O. p. 135. *in Additam.* Zion klagt mit Angst und.

Zwey Ding, o! Herr, bitt ich von dir.) Dieses Lied schreiben einige dem PAUL EBERO zu; WETZEL aber *c. l. P. II. p.* 152. gibt es für des LUDW. OELERS Arbeit aus. Zwey Ding, o! Herr, bitt ich von dir.

Zweyerley bitt ich von dir.) Dieses Lied hat der berühmte PAUL. GERHARD gemacht. Es werden aber in einigen Gesangbüchern noch mehrere Strophen hinzugefügt; wie WETZEL *c. l. P. I. p.* 319. observiret. Zweyerley bitt ich von dir.

Die drey Symbola.

Fol. 455. a. n. 1. Ad Rubr. verb. Die 3 Symbola.) Hievon ist nachzusehen, was oben *ad ord. eccl. f. 1. n. 9. h. v. p. 172.* notiret worden.

2. Ad verb. deß Nicänischen *Concilii.)* Was bey diesem Symbolo zu merken, solches ist schon oben *ad Ag. f. 306. b. n. 1. p. 449.* bemerket worden.

Bekäntniß des heil. Athanasii und Augustini.

Fol. 457. a. n. 1. Ad Rubr.) S. *not. ad ord. eccl. f. 1. a. n. 12. p. 177.*

2. Ad vb. Christl. Glauben haben.). Wie der Glaube bey einem Menschen beschaffen seyn müsse: ist bereits oben *ad ord. eccl. f. 4. b. n. 8.* ad vb. durch den Glauben p. 225. gezeiget worden. Sonst wird auch das Worth Glaube objective genommen. S. oben *not. ad Ag. f. 35. b. n. 1. p. 57.* Das Worth Christlicher Glaube, aber heisset allhier so viel, als *Catholica, Orthodoxa fides.* S. oben *ad Ag. f. 36. b. n. 6. p. 80. infin.*

3. Ad vb. rein.) d. i. orthodoxe, catholice. S. vorhergehende Anmerk. Wenigstens in denen Articulis fidei fundamentalibus. S. oben in der Anm. über das Lied: Wir gläuben all an einen Gott *f. 72. b. n. 6. p. 140. in fin.*

4. Ad vb. einen einigen Gott.) S. oben *not. ad ord. eccl. f. 1. a. n. 1. p. 104. not. 3. f. 2. a. n. 7. p. 186.*

5. Ad vb. in 3 Personen.) S. oben *c. l. n. 13. p. 187.*

6. Ad vb. in einiger Gottheit.) S. was kurz vorher *n. 4.* angemerkt worden.

7. Ad verb. göttliche Wesen trennen.) S. oben *not. ad Ag. f. 307. b. n. 2. pag. 448.*

Fol. 457. b. n. 1. Ad vb. der Vater.) S. oben *ad Ag. f. 35. b. n. 5. p. 58.*

2. Ad vb. der Sohn.) S. oben *ad ord. eccl. f. 2. a. n. 18. sq. p. 189.*

3. Ad vb. der H. Geist.) S. oben *c. l. n. 14. p. 188.*

4. Ad verb. gleich in einiger Majestät.) S. *not. ad ord. eccl. f. 1. a. n. 1. p. 104. not. 6.* und *f. 2. b. n. 25. p. 191.*

5. Ad vb. der Sohn ist nicht geschaffen.) Wie eben diese Ausdruck in dem vorhergehenden *Symbolo Nicæno f. 456. a.* vorkomt, welches mit dem Worte unerschaffen überein kömt. Wovon gleich unten *p. 557. pr.* wird gesagt werden.

6. Ad vb. der heil. Geist ist nicht erschaffen,) sondern vom Vater und Sohn ausgehend. S. *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 14.* ad vb. H. Geist. p. 188.

7. Ad vb. unmäßlich.) f. rectius: unmeßlich, von meßlich. Daher auch hieselbst die explication dieses Worths aus dem angezogenen Tomo LUTHERI beygefüget wird, um den Mißverstand zu vermeiden, da das Worth: unmäßlich, leicht mit unmäßig könte confundiret werden.

S. des Hrn. Gen. Superint. v. BALTHASAR *Disp.* de *Libris Normalibus eccles. Pomer. P. III. C. 4. p. 40.*

Daß aber Gott ein unmeßlich Wesen sey, und auch also aus der Mathur erkannt werden könne; solches haben wir oben *ad f. 1. a. n. 1. p. 103.* umständlicher ausgeführet.

Fol. 458. a. n. 1. Ad vb. nicht 3, sondern ein ewiger.) Wie einige wegen dieser Redensarth dieses Symbolum einer Contradiction beschuldigen,

S. de BALTHASAR *c. l. p. 41.*

2. Ad

2. Ad vb. ungeschaffen.) Welches so viel als increatus heisset, d. i. nicht geschaffen; wie es kurz vorher exprimiret worden. Warum eine kurze Erklährung allhier beygefüget ist, aus LUTHERI *Tom. VI. Jenens. Germ. f. 537. b.* woselbst auch Lutherus auf der vorhergehenden Seite sich entschuldiget, warum er sich des Worths ungeschaffen bedienet, als welches auch rude & inconditum andeutet. Daher in unsern *Agendis fol. sq.* auch das Worth: unerschaffen füglich gebraucht wird. S. de BALTHASAR *c. l.* Ob die Redensarth: Christus ist ein gemachter Herr, ketzerisch sey. S. *Judic. Fac. Lipsi.* in *Append. Operis Dedeken. p. 144.*

3. Ad vb. unmäßlich.) v. *notam ad f. 457. b. n. 7. h. v. p. 556.*

4. Ad vb. Allmächtig.) S. *not. ad ord. eccl. f. 1. a. n. 1.* ad vb. ein Gott. *p. 105. it. supra not. ad Ag. f. 457. a. n. 4. p. 556.*

Fol. 458. b. ad vb. ausgehend.) S. *not. ad ord. eccl. f. 2. a. n. 14.* ad vb. H. Geist p. 188.

Fol. 459. a. n. 1. Ad vb. alle 3 Personen.) v. de BALTHAS. *c. l. p. 47.*

2. Ad vb. gleich ewig.) S. oben *not. ad f. 458. a. n. 1. p. 556.*

Fol. 459. b. Ad vb. wahrhafftiger Mensch.) S. oben *ad ord. eccl. f. 2. a. n. 26. p. 191.*

2. Ad vb. Gott und Mensch.) S. *c. l.*

Fol. 460. a. n. 1. Ad vb. in die Welt gebohren.) Welches mehr mit dem lateinischen und grichischen Text überein kömt.

S. de BALTHASAR *c. l. p. 50.*

In Symb. Nicæno heisset es im lateinischen Text: *incarnatus est;* und im teutschen: ist Fleisch geworden. S. *not. ad Ag. f. 307. b. n. 5. p. 448.*

2. Ad vb. Hand.) Dieses Worth ist in dem lateinischen Text nicht befindlich.

S. de BALTHAS. *c. l. p. 52.*

Was aber durch die rechte Hand Gottes angedeutet werde, S. oben *ad f. 36. a. n. 16. p. 76.*

Fol. 460. b. n. 1. Ad vb. auferstehn mit ihren Leibern.) Woher es komme, daß allhier *f. 460. b.* die folgende Worthe dieses Symboli: Und müssen Rechenschaft geben, was sie gethan haben; welche doch in denen Libris Symbolicis und auch in unsern *Corpore Doctr. Pomer.* und sonst allenthalben befindlich sind, ausgelassen worden; ob solches ein Versehen des Buchdruckers oder, ob alte Exemplaria, darin etwa diese Worthe nicht befindlich, verhanden seyn, ist zu untersuchen.

S. die Pom. Bibliothec 3 Band 6. St. p. 236. *in not.*

it. des Hrn. Gen. Supr. v. BALTHASARS *Thes. Synod. de A. 1755. p. 4.*

Ejusdem. Bericht von den mancherley Ausgaben der Pommersch. K. Ordnungen §. 5. *in fin.* Ext. in der Pomm. Bibliotheck, von 1755. p. 126.

Wie diese Auferstehung beschaffen seyn werde, und daß bereits schon viele Heyligen auferstanden seynd: davon ist bereits oben *in Agendis,* beym 3ten Articul unsers christlichen Glaubens, *f. 37. a. n. 1. p. 81.* gehandelt worden.

2. Ad vb. von dannen er kommen wird.) S. *c. l. f. 36. a. n. 17. h. v. p. 76.*

3. Ad vb. zu richten.) Wie Christus sein Gericht halten werde; davon ist gleichfals *c. l. ad f. 36. a. n. 18.* ad vb. zu richten p. 77. gehandelt worden.

4. Ad vb. die Lebendigen und die Todten.) S. oben *not. c. l. n. 19. p. 79.*

Bekenntniß des Glaubens St. Ambrosii und St. Augustini.

Fol. 462. a. n. 1. Ad Rubr.) Von diesen Lobgesängen ist oben *ad ord. eccl. f. 36. b. n. 10.* ad vb. *Te Deum, laudamus p. 547.* umständlich gehandelt worden. Was aber beym Text selbst zu beobachten vorkömt, ist *ad Agend. f. 385. b. n. 1. p. 456.* beygebracht worden.

Fol. 463. ad vb. erlöset hast.) Nach diesem Versicul sind, Zweifels ohne, aus Versehen des Buchdruckers die Worte: Hilf, daß wir, samt denen Heiligen, mit der ewigen Herrlichkeit begabet werden; obgleich sie nicht allein im lateinischen Text, sondern auch in Luthers *Tomo Germ. Jenens. VI. f. 538.* und *T. X. Hallens. p. 1204.* befindlich, ausgelassen worden. Und ist dieser Mangel in allen folgenden Editionen der Kirchen-Ordnungen geblieben und solte künftig billig ersetzet werden.

S. des H. Gen. Supr. v. BALTHAS. *Disp.* de *Libris normalibus eccl. Pom. P. 3. §. 6. p. 54.*

it. in *Thesibus Synod. de 1755. p. 4. not. e.*

it. im Bericht von denen verschiedenen Ausgaben der Pom. Kirchen-Ordnungen. §. 5. Ext. in der Pom. Bibl. 4 B. A. 1755. p. 126.

Ende
der Anmerkungen über die Kirchen-Agende.

Anhang
derer, in diesem Wercke angezogenen, Landesordnungen, gerichtlicher Aussprüche und anderer hieher gehöriger Uhrkunden.

I. Ueber die Kirchen-Ordnung.

Num. I. ad p. 20.

Vnsere von Gottes Gnaden PHILIPSEN, Hertzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürstens zu Rügen, Grafens zu Gützkow, vnnd der Lande Lawenburg vnd Bütow Herrn,
Bevehl vnnd Ordnung, welcher gestalt in vnsern Fürstenthümen vnnd Landen, das Christliche Evangelische Jubilæum sol gehalten, vnnd begangen werden.

Gedruckt zu Alten Stettin, Im Jahr 1617.

WIR stellen anfenglich in keinen Zweiffel, Es werde ein jeder rechtschaffener Christ mit danckbahrem Hertzen für eine grosse vnaussprechliche Wolthat erkennen, daß Gott der Allmächtige, nach seiner grundlosen Güte vnd Barmhertzigkeit, in den letzten Zeiten, da die arge Welt fast auff die todte Neige kommen, fürnemblich in vnserm geliebten Vaterlande Teutscher Nation, das ware Liecht des sehligmachenden Evangelii, so bey der mehr als Egyptischen Finsternus des Babstumbs, gar verdunckelt gewesen, mit hellem glantz wiederumb herfür brechen lassen, die arme vbelgeplagte Gewissen aus den schweren Joch der Bäbstischen Dienstbarkeit gnädiglich errettet, vnnd zu Christlicher Freyheit bringen, auch Anno 1517. vnd also nunmehr für ein hundert Jahren, dazu durch sein erwehltes Werckzeug, D. Martinum Lutherum, sehliger Gedächtnus, nicht allein zu Wittenberg in der Chur Sachsen, einen wolgedeylichen Anfang machen, sondern auch bald hernacher mit solchem heilsamen Liechte das wehrte Pommerland erleuchten, vnd wieder des Teuffels vnd seiner Schuppen, vnaufhörliches toben vnd wüten, so gnädiglich beschützen, dann auch für allen hin vnd wieder einreissenden corruptelen, vnd jrrigen verführlichen Lehren rein vnd vnverfälschet, biß auf jetzigen Tag erhalten wollen.

Damit aber gleichwol ein jeder zu schüldiger Danckbarkeit so viel besser aufgemuntert, daneben auch den getrewen Gott, das er solchen theuren Schatz auch hinfürters vns vnd vnsern Nachkommen, Väterlich gönnen, vnnd wegen vnser vielfältigen Sünden vnd grosser Vndanckbarkeit nicht entziehen vnd wegnehmen müge, mit eiferiger Andacht zu bitten, desto mehr angereitzet werde: So haben wir in Gnaden beschlossen vnd fürgenommen, zu dero behueff, vnd dem Allmächtigen zu Ehren vnd Wolgefallen, eine sonderbare Begängnus, vnd Jubilæam Festivitatem in vnsern Fürstenthümen vnnd Landen solemniter anzustellen vnd zu halten.

Ordnen und befehlen demnach, fürs erste, das auff den 26 nechstkünfftigen Monats Octobris, von allen Cantzeln in Städten, Flecken vnd Dörffern, diß Jubel-Fest offentlich abgekündiget, vnnd die Christliche Gemeine jedes Orts dasselbige in wahrer Gottesfurcht andächtiglich zu begehen, die Kirchen zu besuchen, vnd Predigten Göttliches Worts anzuhören, auch des heiligen Abendmals zu gebrauchen, mit sonderm Fleiß angemahnet werden solle.

Fürs ander, sol an dem darauffolgenden Donnerstag, ist der 30 Octobris, auff

den

den Nachmittag, in allen Kirchen, zu gewönlicher Zeit, Vesper gesungen, Beicht gesessen, vnd sonsten, wie es in den Vespern gegen hohe Feyertage breuchlich, gehalten werden.

Fürs dritte, soll der 31 Octobris, als an welchem Tage vor ein hundert Jahren, der theure Mann Gottes D. Martinus Lutherus, seliger, seine erste disputation, wieder des Gottlosen Münches, Johan Tetzels, Ablaßkram zu Wittenberg öffendlich angeschlagen, vnnd dadurch das Abgöttische Babstumb zu bestreiten, felicissimo omine angefangen, mit Predigen, Vor- vnnd Nachmittags, Sacramentreichen, vnnd sonsten, wie dann auch ebener gestalt der 1 vnd 2 Novembris nichtes minder, als in andern hohen Festen geschicht, ferrlich gehalten werden.

Als auch, zum vierdten, in vnsern Kirchen vblich herkommen, das man auff die Fest vnnd Feyrtage gewisse Textus aus den Evangelijs vnnd Episteln zu erkleren für sich neme, so sol am 31 Octobris, als am ersten Feyrtage, an stat des Evangelij, der Text aus dem Evangelisten Luca, cap. 10, vom 17 biß auff den 22 versicul; an stat der Epistel aber, der Text aus des heiligen Apostels Pauli anderer Epistel an die Thessalenicher cap. 2, vom 1 biß an den 12 versicul; Am 2 Feyrtage aber aus des Evangelisten Lucae 11 capit. vom 49 versic. biß ans Ende, das Evangelium; vnd aus des heil. Apostels Pauli Worten, in der 1 Epistel an Timot. cap. 4, vom 1 biß auff den 5 vers. der Text zur Epistel Predigt genommen, der Christlichen Gemeine vorgelesen vnd außgelegt werden. Den dritten Feyrtag aber, welcher der 2 Novembris ist, vnd auf einen Sontag fellet, bleibet es bey den gewönlichen Texten.

Weil auch in etlichen vnsern Städten an den Feyrtagen des Morgens frü, auch vmb Mittage zeit, auff 12 vnd 1 Uhr, Predigten gehalten werden: so wollen wir, daß in solchen Frühe Predigten, am 1 Feyrtage der 100 Psalm: Jauchzet dem Herrn alle Welt, etc. Am 2 Feyrtage der 122 Psalm: Ich frewe mich des, das mir geredt ist, etc. Am 3 aber der 76 Psalm: Gott ist in Juda bekannt, etc. zur Materie der Predigten genommen, vnd verhandelt werden solle. In den Mittags Predigten aber, weil alsdan in etlichen Kirchen die deutschen Gesenge des Herrn Lutheri pflegen erkleret werden, lassen wirs dabey bewenden, vnd können die Prediger dazu gebrauchen folgende Gesenge:

1. Ach, Herre Gott, dein Göttlichs Wort ist lang verdunkelt blieben, etc.
2. Ein feste Burgk ist vnser Gott, etc.
3. Wer Gott nicht mit vns diese Zeit, etc.

Zum fünfften, soll in den Kirchen eine gute fugural Musica angestellet, auch dazwischen, vmb des gemeinen Manns willen, deutsche geistliche Lieder gesungen werden, als erst vermelte drey Gesenge, zuförderst aber das Te Deum laudamus, lateinisch vnd deutsch.

Item: Nun lob mein Seel den Herren, etc.
Erhalt vns, Herr, bey deinem Wort, etc.
Wo Gott der Herr nicht bey vns helt, etc.
An Wasserflüssen Babylon, etc.
Item der 111 Psalm: Ich dancke dem Herrn von gantzem Hertzen, etc.

Nach geendigten Predigten sol, zu Ende, das gedruckte Formular einer öffentlichen Dancksagung vnd Gebets abgelesen, vnnd dieser vnser Verordnung von den Præpositis vnd Pastorn in allen vnsern Stäten und Flecken gehorsamlich nachgelebt werden; inmassen dann auch die Pastorn auff den Dörffern, so viel jedes Orts Gelegenheit erleiden kan, sich hiezu accommodirn sollen.

Neben diesem ist vnser gnädiger Wille, daß in unserm Fürstlichen Pædagogio zu Alten Stettin, der *Rector prima feria* diß *Jubilæum* durch eine gedruckte *Intimation notificirn*, vnd folgenden Montags, als den *3 Novemb.* eine auff diß Fest gerichtete *Declamation, prosa* oder *ligata Oratione*, neben einer guten *Vocal* vnd *Instrumental-Musica* halten, folgenden Tags der *Con-* vnnd *Subrector* ein ebenmessiges leisten, auch etliche *Studiosi*, denen der *Rector* dazu Anleitung geben wird, gleicher gestalt von solchen *Themate declamiren* sollen.

Da auch die *Præpositi* vnnd fürnehmen *Pastores* in Städten, ingleichen die *Præceptores* in den Stadt Schulen, oder deren *Discipuli*, oder auch *literati Cives* in Schulen, oder auch in der Kirchen, *in conventu Ministerij, Senatorum* vnd anderer Gelahrten,

ten, *peroriren* wollen, ist jnen dasselbig nicht allein vnbenommen, sondern es sol vns auch daran zu gnädigem Gefallen geschehen.

Diß alles gereicht vnzweifflich zu Gottes Ehren, zu Außbreitung seines heiligen Namens, vnd Fortpflantzung seines allein sehligmachenden Wortes, vnd wird ein jeder Christliebender sich darnach richten, vnd den Allmächtigen anruffen, das er seine Gnad verleihen wolle, damit wir vnd alle vnsere Vnterthanen, diß bevorstehende *Jubilæum* bey Fried vnd guter Gesundheit, mit warer Andacht vnd frölichem Hertzen *celebriren* vnd begehen mügen. Datum Alten Stettin, am 22 *Septembris*, *Anno* 1617.

Gebet.

Barmhertziger, ewiger Gott, du Vater des Liechtes, von dem alle gute vnd volkommene Gaben zu vns herab kommen, Wir sagen dir aus Grund vnser Hertzen Lob vnd Danck, für alle deine Güte vnnd grosse Wolthat, die du an vns insgemein, vnnd an einem jeden insonderheit bewiesen hast. Fürnemblich aber preisen, loben vnd rühmen wir dich, zu dieser Zeit, für dein hohes vnd vnaußsprechliches Gnadenwerck, das du zu diesen letzten Zeiten, vnd gleichsam am späten Abend dieser Welt, nach dem wir vnd vnsere Väter in langwiriger Finsternis vnd Schatten des Todtes, vnter den Antichristischen Reich des Babstumbs gesessen, nunmehr für hundert Jahren, durch dein außerwehltes Rustzeug Doctorem Lutherum sehligen, vnnd seine trewe Beypflichter vnd Nachfolger die Evangelische Theologen, Lehrer vnd Prediger, das Liecht deines heiligen Evangelii, widerumb lauter vnd rein in Teutschland angehen, vnnd in vielen vmbliegenden Reichen, Chur, Fürstenthümben vnd Ländern hast erschallen lassen. Dadurch wir dich Vater, vnnd den du gesand hast, Jesum Christum, nach seiner Person vnd Ampt, recht haben erkennen lernen, den wahren Gebrauch der heiligen hochwürdigen Sacramenten erlangt, auch zum rechten Glauben, bey Christo allein die Gerechtigkeit, die für dir gilt, zu suchen, in Nöhten nicht zu den versterbenen Heiligen, oder zu den leblosen Bildern, sondern allein zu dir Zuflucht zu nehmen, gebracht worden sind; dadurch wir innerlichen Fried des Gewissens, mit ewigwehrendem Trost, neben aller Freudigkeiten vnd Beständigkeit, in dir sehlig zu leben, vnnd frölich zu sterben, erlangt haben. Für solche deine Wolthaten sagen wir dir lob vnd danck. Groß sind die Werck des Herrn, wer ihr achtet, der hat eitel Lust daran. Auch dancken wir dir von Hertzen, das du diß dein Wort, als den rechten Morgenstern, in diesem Pommerland gantz zeitig, vnnd auch in unsern Hertzen hast lassen anbrechen vnnd auffgehen, auch biß daher wunderbarlich vnnd mächtiglich, wieder alle Gewalt, Kunst vnd List der Kinder Beliel, biß auff gegenwertige Stunde erhalten hast. Wir bitten dich, ewiger Vater, vmb das ehrwirdige Verdienst deines lieben Sohns Jesu Christi willen, du wollest dein Evangelium, Wort vnd Sacramente, bey vns lauter vnd rein, in diesen Kirchen, Schulen, vnnd gantzem Vaterlande, biß an den lieben Jüngsten Tag erhalten, vnd diß helle vnwandelbare Liecht, so vns jetzt scheinet, in diesen letzten gefährlichen vnd grewlichen Zeiten, nicht wieder lassen vntergehn. Gib, o Himlischer Vater, das wir die Liebe zur Wahrheit stets tragen, alle Lügengeister sampt jhren Jrrthumben vnd falschen Schein meiden vnnd fliehen, vnnd vom rechten Glauben vnnd erkandten Warheit nicht jrre gehen mügen, daß wir vns nicht wegen vnnd wiegen lassen von allerley Winde der Lehr. Sende vns derwegen allezeit getrewe reine Lehrer vnnd Prediger, erhalt die du vns gegeben hast, in der Einigkeit des Geistes, durch das Band des Friedes, das jhr Werck in dem Herren nicht müge vergeblich seyn. Gib, dein Wort, Herr mit grossen Scharen Evangelisten. Erhalt vnnd gesegne vnsere hohe Obrigkeit, das hochlöbliche Hauß zu Stettin Pnmmern, vnter dessen Schutz vnd Schirm, du vns, O gütiger Vater, gesetzet hast, auff das wir vnter desselben ruhigem Schatten deine Kirche bawen, den Himmel pflantzen, deinen Namen heiligen, dein Reich vermehren, vnd deinen Willen vollbringen mügen. Gib Gnad, daß vnser hohe Landsfürstliche Obrigkeit, deine Pfleger, vnnd vnsere Fürsten, zusampt jhren künfftigen löblichen Leibes Erben vnd Nachkommen, biß an den Jüngsten Tag, deine Seugammen seyn vnnd bleiben mügen. O! Gott Zebaoth,

ſuche heimb deinen Weinſtock, vnd halte jhn im Baw, den deine Rechte gepflantzet hat. Stewre vnd vnmenſchlicher Tyranney des Babſts, der Türcken; den groſſen Grewelbrut vmb das boßhafftige Kind aller Verführung, vnd mache ſein Ende durch die Erſcheinung deines lieben Sohns. Behüte vns auch für allerley Newerung vnd Spaltung der falſchen Brüder, Calviniſten, Wiedertäuffer, Photinianer, vnnd wie ſie ſonſten mehr Namen haben mügen, die von vns außgangen ſind, aber ſie waren nicht von vns, auff das die, ſo rechtſchaffen ſind vnter vns, offenbar würden. Laß vns, als Schäflein deiner Weide, deine Stimme allein hören, vnd dein Wort allein vnſer Richtſcheid vnnd Meßſchnur ſeyn. Heilige vns, Vater, in deiner Warheit, denn dein Wort iſt die Warheit, das wir an Seel vnd Leib behütet, vnd in deiner Erkändnis ewig ſelig werden mügen, der du mit deinem eingebornen Sohn vnd heiligem Geiſt lebeſt vnd regiereſt wahrer Gott, hochgelobt in Ewigkeit, Amen.

GOttes Wort Lutheri Lehr,
Vergehet nun vnd nimmermehr.

Num. I. b. ad p. 20.

Des *Rectoris* und *Concilii Academici* zu Greiffswald öffentliche Einladungs-Schrift zur Feyr des *Jubilæi Reformationis Lutheri 1617. d. 26. Oct.*

Rector & Senatus Univerſitatis Gryphiſw.

Quod felix fauſtumque ſit Reipublicæ Literariæ & Eccleſiæ, nobisque ſingulis & univerſis ſalutare: Jubilæum, non Romanum Ethnicum in ludis ſitum & otioſis ſpectaculis; non Romanum Pontificium, turpiſſima indulgentiarum nundinatione infame potius, quam de meliori nota celebre: Sed Jubilæum, vere Chriſtianum, Eccleſia Dei in Orbe Chriſtiano ipſis Calendis Novembris, Calendis nimirum illis auguſtiſſimis, eſt celebratura, ut admiranda opera & beneficia Dei, ſeculo hoc elapſo, in Eccleſiam Dei ubertim collata, ſibi in memoriam revocet. Tanta enim doctrinarum lux & præcipue Verbi divini in hoc ſeculo effulſit, non tantum in Germania, ſed & vicinis & procul diſſitis gentibus, quanta vix inde uſque ab Apoſtolorum ætate, in Eccleſia Jeſu Chriſti fuit. Profligatus eſt hoc fulgore Evangely Anti-Chriſtus Romanus cum Idolomania ſua, & deturbatus eſt e templis, Monaſteryis & Scholis. Abjugaverat ſiquidem LEO X. Papa impudens, illud ſuum mancipium, vel potius nundinarum papalium Inſtitorem vaniſſimum, JOHANNEM TEZELIUM, in Germaniam, ut indulgentias pro peccatis præteritis & futuris divenderet, neque ullum peccatum tam atrox eſſe diceret, pro quo expiando poteſtatem non haberet conferendi indulgentias; adeo, ut ſi quis etiam Unigeniti filii Dei matrem, ſemper Virginem (parce mihi, o Chriſte, blaſphemias ipſas referenti) ſi quis, inquam, Deiparam Virginem Mariam conſtupraſſet, perfectam tamen remiſſionem facinoris conſequi poſſit, dummodo indulgentiarum diplomata certo pretio redimat. Tantam enim earum eſſe vim & efficaciam, ut, quam primum nummus in ciſtam injectus tinniat: anima ſtatim e purgatorio in cælum evolet. Stupendam rei indignationem haud diutius ferens MARTINUS LUTHERUS, miſellus monachus Cœnobio Auguſtiniano oppidi celeberrimi montis Albi, ad portam Eliſtræ incluſus, proſiliit in publicum, ac his ipſis Calendis Novembribus Anno ſupra milleſimum quingenteſimum decimo ſeptimo, heroico plane zelo ac ſpiritu divinitus accenſus, deteſtandis hiſce Papæ nundinationibus cum manifeſto animarum latrocinio conjunctis, maſcule ſe oppoſuit. Theſibus ad valvas templi arcis affixis, quibus Romanorum Pontificum execranda nequitia & impietas orbi Chriſtiano ita detecta fuit, ut in hunc uſque diem, nullis amplius occultari artibus, nullis coloribus ad ſpeciem ſaltem fucari queat. Hunc Megalandrum LUTHERUM, Moſen illum Evangelicum & vere tertium Eliam, (rumpantur ut ut Papicolis ilia) Deus ad difficillimum reformationis opus excitavit, excitatum ſingularium donorum excellentia inſtruxit, inſtructum ſu-

penda

penda animositate, & imperterrito robore armavit, armatum in mediis Papatus tenebris inoffenso pede stare fecit. Quod ergo, jugo pontificio per Dei gratiam excusso, e Babylone educti, Christo & nobismet ipsis restituti & in illam, in quam primitus per Baptismum asserti sumus, Evangelii libertatem denuo collocati sumus, habemus de quo nobis maximopere gratulemur, habemus cur gloriemur in Domino, habemus cur Benedicto nostro Deo, illo ipso die, quo ante annos centum, repurgati per beatissimum Patrem, Doctorem MARTINUM LUTHERUM, Evangelii lux illa resulsit, tripudiantes benedicamus. Fruitur siquidem etiamnum charissima patria nostra, Pomerania, pretioso illo thesauro, utinam vero recte ac diu frueretur, & ad suam æternam salutem converteret, Deoque optimo Maximo sinceris pectorum motibus pro hoc dono gratias ageret. Sed vetus gratia dormit, ut ait ille, & homines sunt immemores. Nihil enim tam cito senescit ac memoria accepti beneficii. Rursus igitur horribiles tenebræ inruunt, quæ paulatim lucem omnium doctrinarum, præcipue repurgati Evangelii obscurabunt. Etsi enim usque ad diem restitutionis omnium, Filius Dei Ecclesiam aliquam in mundo servabit, & alicubi erunt & manebunt literarum studia & sacræ scripturæ lux atque intelligentia fulgebit: tamen, ipsa scriptura teste, talis erit hujus postremi seculi status, ignorantia, cæcitas, & securitas tanta, ut Filius Dei cum venerit, vix fidem in universo orbe inventurus sit. Magnum igitur est, in Pomerania, patria nostra dilectissima, etiam cælitus in postrema hac mundi senecta accensam fuisse Evangelii lucem, quam tenebris plus quam Ægyptiacis Anti-Christi Romani tyrannis, seculorum pene multorum decursu, obscuraverat. Non minus autem est, sacrosanctum illud depositum in tantis furoribus Satanæ & mundi fartum tectum potuisse conservari, & ad nos usque transmitti. Quid enim non molitus est Diabolus, quo lucem Evangelicæ doctrinæ hic & in aliis locis rursus extingueret? Huc spectabat, quod Sectarios immisit, quod dissidia excitavit in negotio religionis, conflato infelici certamine Sacramentario, excitato ad oppugnationem doctrinæ sanæ Carolostadio, post Zwinglio, Oecolampadio, Suencofeldio, Anabaptistarum, Photinianorum, aliorumque Fanaticorum multiplici Lerna atque hydra; quorum omnium conatus, si præsertim spiritum, quo agebantur, consideres, ad excidium veræ doctrinæ, per D. LUTHERUM ceu postliminio reductæ, tanquam scopum unicum collimabant. Cæterum, cum hoc admirandum opus conservationis repurgatæ doctrinæ Evangelicæ contra mille & multiplices machinationes Diaboli & organorum ejus, uti & alia Dei beneficia seculo præterlapso in Ecclesiam Dei & Scholas ubertim collata, Vir Admodum Rever. Nobil. Clariss. & Præstantiss. Dn. BARTHOLDUS KRAKEVITZ S. S. Theol. D. ac Professor Ordinarius, Citeriorisque Pomeraniæ Superattendens generalis, Collega noster charissimus plurimumque honorandus, oratione Panegyrica & solemni sit celebraturus, & magnalia hæc Dei deprædicaturus, aliaque non minus scitu necessaria & utilia in memoriam nobis revocaturus: omnes & singulos Academiæ nostræ Patres & Cives invitatos volumus, ut 31. Octobris, hora octava matutina, in Auditorio majori, ubi hæc solennis concio habebitur, sese sistere haud dedignentur, & suæ præsentiæ luce declarent, quo erga regurgatam a D. LUTHERO doctrinam sint animo: & ut hinc ansam capiant, Deo pro immenso hoc beneficio gratias agendi, ne nos quoque cum Israëlitis pœnam, quam quoties liberationibus suæ ex Aegypto, aliorumque sibi a Deo præstitorum beneficiorum immemores fuerunt, incurrerunt, incurramus. P. P. Gryphiswald d. 26 Octob. Anno 1617.

(L.S.)

Num. II. p. 20.

Anweisung, welchergestalt in dem, von Ihro Königl. Majest. allergnädigst angeordneten, Jubel-Fest vom 31. Octobr. *a. c.* biß den 7. November *incl.* der öffentliche Gottesdienst in denen Kirchen des Hertzogthums Vor-Pommern und des Fürstenthums Rügen anzustellen, und auf der Königl. Universität zu Greifswalde sowohl, als in denen Stadt-Schul-Schulen, die *Orationes Jubilææ* zu halten seynd. 1717.

1.

Den 30. Octobr. wird des Abends zwischen 6 und 7 Uhr in denen Städten sowohl, als auf dem Lande, mit denen Glocken derer Kirchen das Jubel-Fest eingeläutet; imgleichen

2. An dem 31 Octobr. als dem 23. Sonntag post Fest S. S. Trinit. und dem ersten Tage des Jubel-Jahrs mit denen Glocken dergestalt, wie man an denen hohen Fest-Tagen zu thun pfleget, gespielet und geläutet; in denen Städten in denen Frühe-Haupt- und Nachmittages-Predigten, auf dem Lande aber in denen beyden letzten Predigten das gewöhnliche Sonntags-Evangelium und die Epistel erkläret, und auf die Jubelzeit appliciret.

3. An selbigem Tage umb 12. Uhr müssen die Rectores und Conrectores derer Schulen in denen Städten Orationes Jubilæas halten.

4. Den 1. Nov. als am Tage Aller Heiligen, an welchem der seel. Lutherus, mittelst der Disputation contra Tetzelium den Anfang der Reformation gemachet, wird in denen Frühepredigten in denen Städten ein bequehmer Text genommen, in der Haupt- und Nachmittags-Predigt aber in denen Städten sowohl, als auf dem Lande das Evangelium Matthæi V, a vers. 1. usque ad 12. inclus. und statt der Epistel der Text Apocal. XI. v. 3-13. inclus. vorgetragen, und die Application auf jetziges Fest gerichtet.

5. Den 2. 3. und 4. Nov. wird kein öffentlicher Gottesdienst angestellet, jedoch zwischen 12 und 1 Uhr Mittags mit allen Glocken täglich geläutet, werdurch aber das am Donnerstag zum Bettage zu verrichtende Geläute keinesweges aufgehoben ist.

6. Auf der Königl. Universität werden, fürgeschriebener massen, an selbigem Tage die Orationes von denen Professoribus Vor- und denen Studiosis Nachmittages, auch solche in denen Stadt-Schulen von denen Rectoribus und Conrectoribus gehalten.

7. Am 5. Nov. soll ein allgemeiner Danck- und Bethtag gefeyret, und die hiebey gedruckte Texte in denen Predigten abgehandelt werden.

8. Am 6. Nov. muß auf der Königl. Universität jemand derer Professorum Ver- und ein Studiosus Nachmittages, nicht weniger der Rector oder Conrector in denen Stadt-Schulen peroriren.

9. Den 7. Nov. als an dem 24. Sonntag post Festum S. S. Trinitatis wird abermahlen, wie §. 2. erwehnet ist, mit denen Glocken gespielet und geläutet; von denen Pastoribus und Predigern das gewöhnliche Evangelium nebst der Epistel in denen zu haltenden Predigten erkläret, und also dieses Jubel-Fest mit einer nochmahligen Dancksagung für die, von dem gnadenreichen Gott durch die Reformation der Kirchen verliehene, grosse Wohlthat beschlossen.

10. So lange sonst das Jubel-Fest dauret, ist bey dem Schluß jeder Predigt an allen, zum Gottesdienst gewidmeten, Tagen das beygefügte Gebet, unter Ziehung der Bethglocken abzulesen, und die verordnete Collecte nachhero zu gebrauchen. Wie dann auch

11. Die Gesänge in der angezeigten Ordnung gesungen, und falls einige derenselben unbekannt wären, andere, gleichen Inhalts, an deren Stelle aufgegeben werden, und letzlich

12. Die Verfügung geschehen soll, daß in denen Stadtkirchen, allwo es thunlich, vor und nach denen Predigten Vocal- und Instrumental-Musiquen gemachet werden.

Num.

Num. II. b. ad p. 20.

J. K. Maytt. in Dännemreck Pommerschen Krung publicirte Intimation des Jubilæi Reformat. Lutheri secularis im J. 1717.

Ihro Königl. Maytt. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. zur Regierung in dem Hertzogthum Vorpommern und dem Fürstenthum Rügen, verordnete General-Gouverneur, Ober-Land-Drost und Räthe.

Nachdeme bey dem Ablauff des gegenwärtigen Monaths zwey Secula zurück geleget werden, da der barmhertzige Gott einen sonderbahren Blick der Gnade seiner Kirchen gezeiget, indeme er durch seinen Knecht, Lutherum, dieselbe von denen eingeschlichenen Mißbräuchen und Irrthümern säubern, reformiren, mithin das Licht des Evangelii hinwiederümb helle scheinen lassen:

Und dann unsere Christen-Pflicht erheischet, daß wir solche, nie genug zupreisende, Wohlthat des Allerhöchsten in steten Andencken verehren, ihme unser schuldiges Lob- und Danck-Opfer bringen, anbey denselben inbrünstig anruffen, daß er sich ferner in Gnaden zu uns wenden, und sein Reich, nebst der Predigt des lauteren und reinen göttlichen Wortes, unter uns erhalten wolle;

So sind auch Jhr. Königl. Majst. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. unser allergnädigster König und Herr, aus einer höchstrühmlichen Neigung zur Pietæt bewogen worden, die Verordnung ergehen zu lassen, daß in diesen Landen, gleich in Dero Reichen und übrigen Provincen geschehen wird, vom 31 jetzigen Monaths an, biß den 7. Novembr. inclus. ein Jubel-Fest dem grossen Gott zu Lob, Preiß und Ehren dergestalt, wie die gedruckte Anweisung es besaget, celebriret und gehalten werden solle.

Damit aber solches in gehöriger Ordnung bewerckstelliget, und dem Königl. hohen Befehl und Willen völlige Genüge geleistet werden möge; So haben wir solches denen gesambten Einwohnern des Hertzogthums Vorpommern und Fürstenthums Rügen hiemit kund machen, und sie darneben erinnern wollen, daß sie sich zu der Feyer dieses hohen Festes gebührend anschicken, die weltliche Geschäfte und Handthierung hinten ansetzen, in aller Devotion dem öffentlichen Gottesdienste an denen bestimmten Tagen, als den 31. curr. den 1. 5. und 7. Nov. nebst ihren Kindern und Gesinde beywohnen, und sonsten dasjenige, worzu sie die schuldige Danckbahrkeit gegen Gott verbindet, auszurichten sich befleißigen. Wie nun Præpositi und Pastores sich angelegen seyn lassen müssen, daß sie, nach Maaßgebung des ihnen verläuffig communicirten Reglements, den Gottesdienst einrichten, einfolgig eine Gleichförmigkeit beobachten, und alle Confußion verhüten: so zweiflen wir auch nicht, daß so wohl auf der Königl. Universität zu Greiffswalde, als auch bey denen Stadt-Schulen wegen derer zu haltenden Orationum die nöthige Verfügung geschehen werde: Gestalt wir dann ferner denen Königl. Beambten und Obrigkeiten auf dem Lande, wie auch denen Magistratibus in denen Städten injungiren, daß sie ihres Ambtes hiebey wahrnehmen, was zur solennen Feyer dieses Jubilæi gereichen könne, durch gute Veranstaltungen cooperiren, und insonderheit dahin sehen, daß an denen zum öffentlichen Gottesdienst anberahmten Tagen, Krahmladen, Boutiquen, Wein- und Bier-Schenken geschlossen gehalten, und keine ärgerliche Excesse verübet, sondern in der Ruhe und Stille das Fest celebriret werde; immassen sie sonst diejenigen, so hiewieder handeln, als straffbahre Verächter des göttlichen Wortes und Uebertreter der hohen Königl. Verordnung, mit nachdrücklicher Strafe belegen sollen. Wornach sich alle und jede zu richten wissen werden. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Königl. Regierungs-Insiegels. Stralsund, den 14. Octobr. 1717.

(L.S.) F. E. v. Kötzschau.

G. v. Thienen. J. C. Hohenmühle. H. B. Kampferbek. A. F. v. Johnn.

Num. II. c. ad p. 20.

Formula, wie auf den 24. Octobr. als den 22 Sonntag *post Festum S. S. Trinitatis*, die *Intimation* des, auf Ihro Königl. Majst. allergnädigsten Verordnung in diesem 1717ten Jahr zu haltenden Jubel-Festes, nach geendigter Predigt von allen Cantzeln in denen Kirchen dieser Landen geschehen solle.

Es ist nunmehr das andere Seculum, oder Jahrhundert, verflossen, von der Zeit, da Dr. Martinus Lutherus durch sonderbahren Trieb des Allerhöchsten das Pabstthum mit dem Schwerdt des göttlichen Worts angegriffen hat, und wird auf künftigen 23. Sonntag nach Trinitatis der Tag einfallen, da er vor 200 Jahren Fünf und Neuntzig Theses wider den unverschämten Ablaßkrämer Johann Tetzel angeschlagen, und den folgenden Tag öffentlich ventiliret, mit welcher Disputation das Reformations-Werck, mit grossen Vergnügen aller annoch heimlichen Bekenner der Wahrheit, sich glücklich angehoben. Gleich wie es nun eine unaussprechliche Wohlthat ist, daß Gott sich seiner armen, im päbstlichen Babel gefangen gehaltenen, Kirchen so gnädig angenommen, und ihr diesen theuren Mann zur Hülfe erwecket, ihn mit einer unvergleichlichen Großmüthigkeit angezogen, daß er mit Verachtung aller Gefahr dieses herrliche Werk ausführen, und die unterdrückte und gantz verdunckelte Wahrheit wiederum hat ans Licht bringen können: so hats der Evangelisch-lutherischen Kirchen gefallen, nicht nur alle Jahr auf Martini Tag das Andencken dieser göttlichen Gnade feyerlich zu begehen, sondern auch in dem siebenzehenden Jahre eines jeden derer folgenden Seculorum ein allgemeines Danckfest anzustellen, in der Absicht, daß der christlichen Gemeine die Wunder Gottes, so er durch den Dienst Lutheri der Welt erwiesen, vor Augen geleget, und sie durch deren andächtige Betrachtung zum Lobe und Dancke möge aufgemuntert werden; wie denn solches Danckfest vor 100 Jahren Anno 1617. in allen Evangelischen Kirchen zum ersten mahl ist gefeyret worden. Als denn nun abermahl durch Gottes Gnade hundert Jahre verflossen, und die evangelische, von Luthero wieder ans Licht gebrachte, Wahrheit biß auf diese Stunde bey uns rein lauter und unverfälscht behalten worden, und wir für solche sonderbahre Gnade Gott zu doncken höchst verbunden sind: So hat Ihro Königl. Majst. zu Dännemärck, Norwegen ꝛc. unser allergnädigster König und Herr, umb seinen getreuen Unterthanen zur Abstattung solcher Pflicht Anleitung zu geben, wie in seinen gantzen Reichen und Ländern, also auch in diesem Hertzogthum Vorpommern und Fürstenthum Rügen, ein allgemeines Danck- und Jubel-Fest zu halten allergnädigst verordnet; also, daß solches Fest auf künftigen Sonntag, als den 31. Octobr. sich anfangen, den Montag darauf, als am Tage Aller Heiligen, wie auch den Freytag, an welchem ein Danck- und Bettag soll gehalten werden, fortgesetzet, und endlich den folgenden Sonntag, als den 24. nach Trinitatis, soll beschlossen werden: Gleich solches durch das bereits publicirte Placat intimiret ist, Wannenhero dann die gantze christliche Gemeine in dem Herrn ermahnet wird, daß sie sich zu diesem Fest nicht allein bußfertig bereite, sondern auch zur Anhörung göttlichen Worts auf denen benannten Tagen, mit Hindansetzung aller irrdischen Geschäfte, häufig einfinde, Gott für die wiederbrachte Wahrheit hertzlich dancke, und danebst, daß Gott das Licht des Evangelii biß ans Ende der Welt rein und unverfälscht in unsern Landen erhalten wolle, inbrünstig anruffe, zum Gebrauch des Sacraments des heil. Abendmahls sich fleißig einstelle, und einjeder nach seinem Vermögen die Liebeswercke, mittelst Austheilung reichlicher Allmosen und sonsten, ausübe. Gott erwecke in uns allen einen wahren Eyfer, daß wir dieses Fest mit Dancken, Loben und andächtigem Gebethe feyren, und also dem antichristischen Hauffen zeigen mögen, daß wir uns der Wahrheit, darin wir stehen, wider alle höllische Macht in aller Trübsahl und endlich in der letzten Todesstunde getrost rühmen können. Gott verleihe es uns um Christi willen! Amen.

Num. II. d.

Rectoris & Concilii Acad. Programma Intimatorium *Festi hujus Jubilæi. 1717.*

Auspicatissimam lucem emendatoria Christi Sacra colentibus; hoc est, Unum & trigesimum Mensis Octobris diem, quando ex eo, suis auspiciis & auctoritate, Serenissimus ac Potentissimus Princeps ac Dominus, Dominus FRIDERICUS IV. *Daniæ, Norvegiæ, Vandalorum ac Gothorum Rex, Hereditarius Dux Slesvici, Holsatiæ, Stormariæ & Ditmarsiæ, Comes Oldenburgi & Delmenhorst, &c. &c. &c. Dominus noster longe clementissimus, initia impugnatæ, Anno supra Millesimum Quinquagesimum Septimo & decimo, per beatum* MARTINUM LUTHERUM, *Babylonis, festivo & ostidvano apparatu, instaurari volvit, jussit, rite ac devote, cum ceteris, obeundum, omnibus pietatis & bonarum Literarum existimatoribus, qua Hospitibus, qua Civibus, Musarum hanc sacram sedem, & vota factum, & auditum, adituris indicunt* RECTOR & CONCILIUM *Universitatis Gryphiswaldensis. Gryphiswaldiæ Litteris D. B. Starckii.*

Ita olim apud Gentium cultissimarum facile principes, Romanos Græcosque, a Majorum institutis comparatum erat, ut non singuli modo Diem sibi Natalem magna religione quot annis egerint, ac Genio suo annale munus solverint: sed etiam illum ipsum Diem, qui urbi Romæ dederat initium, festum sacrumque fecerint. Postquam enim LUCIUS TARUTIUS * Chaldaicarum rerum apprime peritus, Diem XI. Calend. Maji Romæ Natalem reperit, revolutâ semper annorum serie, rediere Romanorum gaudia. Et Imperatores, VALENTINIANUS, THEODOSIUS, & ARCADIUS quoque Diem V. Idus Maias, quo Constantinopolis condita esset, sic tamquam natalitium, festum sacrumque esse jusserunt **. Sub TIBERIO, quum Lex Majestatis jam adolesceret, tristi omine redibant priores metus, quod CONSIDIUS PROCULUS Majestatis postulatus nullo pavore Diem Natalem celebrans, raptus in Curiam, pariterque damnatus atque extinctus esset ***. Quodsi magnarum Urbium Natales magna solemnitate ac pompa antiquitus celebratos legimus. Si illa antiqua Roma, Martia adhuc, hoc est, Gentilis, & vel sic tamen hodierna tantum non melior, purior certè, singulis centum annis, ut literarum monumentis proditum, in honorem APOLLINIS & ceterorum Deorum, sive Dæmonum potius, *quibus*, ceu Romanæ fidicen Lyræ canit ****,

septem placuere Colles,

& quorum sub numine ac tutela æterna Urbs stare credebatur, Ludos solemnes & sacrificia, magnificentissimo omnis generis & spectaculorum, & victimarum apparatu, non sine immensis sumptibus instituit: quanto rectius & laudabilius *Augustissimus Princeps ac Dominus, Dominus* FRIDERICUS IV. Daniæ & Norvegiæ, &c. &c. Monarcha potentissimus, Herus & Nutritius noster clementissimus, fecisse existimandus est, quod non ita pridem, pro incredibili illo, quo erga Deum & veritatis professionem amore flagrat, ad unum & trigesimum Mensis Octobris, &, qui hunc proxime insequuntur, dies, solemnem festivitatem, qua ipse ducentesimus Natalis cœptæ per divinitus excitatum Heroem, beatum MARTINUM LUTHERUM, Religionis emendatioris annus, sive secunda Sæcularia Sacra, celebrarentur, instituendam ac peragendam, ut subditis suis universis, ita & subjectissimæ demississimæque Academiæ nostræ Gryphicæ indixit ac præscripsit. Non ut inanibus spectaculis ac pompis, quæ momentanea voluptate delectant, & simul ac subducta oculis sunt, evanescere solent, in quibus tamen potissima pars pietatis Pontificiæ consistit, otiosi & feriati homines detinerentur: sed, ut Deo immortali, pro infinita bonitate in Genus nostrum, & illis nullius unquam voce explicandis beneficiis, quæ in nos adhuc uberrime, qua revelando, qua tuendo & conservando veritatem, contulit, debitæ laudes, gratulationes publice redderentur. Neque enim ulla alia re ad benevolentiam invitare Deum magis possumus, quam si agnoscamus summâ ab Eo in nos profecta beneficia, gratiasque agamus pura mente, quod efficacissimum rogandi genus semper fuit. Quod

* SOLINUS Cap. I. *Lucium Tarrutium Mathematicorum nobilissimum* vocat. *Firmanum* patria fuisse CICERO adjecit.

** Leg. VII. COD. de *Feriis.*

*** TACIT. *Lib. Annal.* VI. Cap. XVIII.

**** HORAT. in *Carmine Seculari.*

Quod igitur felix ac fauſtum ſit, agite Noſiri, ac quotquot nobiſcum & unam fidem profitemini, & unum ac unicum Paſtorem animarum, ac Principem, ac Salvatorem Jeſum Chriſtum agnoſcitis, ad tot tantarumque rerum, quas uni inprimis Dei debemus, memoriam ſancta ac ſæculari feſtivitate, quam *Jubilæi Evangelici* elogio præſcribere liceat, celebrandam grate accingite animos ac præparate. Namque, quum verus Dei cultus non tam externis iſtis cærimoniis ac ritibus, quam interna caſtitate animi cenſeri debeat, juſtitiam, ſanctitatem ac innocentiam, & quantum fieri poteſt, ut vitiorum, ita & cogitationum humanarum vacuum pectus offerre oportet, qui digne litare Deo, & acceptam laudis, ac gratiarum hoſtiam immolare voluerit. Neminem autem movebit invidia Hoſtium & iniquitas temporum, aut captum metu, Deo ſit gloria! a pio propoſito abducet. Nam &, quod Deus ne ſiverit, in ipſo carcere ac vinculis, imo vel ſub Sectoris manu, & ſtricti ferri acie, Chriſtianus & lætus & hilaris, ſi Sacramenti ſui memor fuerit, laudare ac celebrare Chriſtum debet. Frendeant Hoſtes & capita conſerant, & die ac nocte de noſtris cervicibus ac fortunis ſententias ferant, miſceant, quod abominamur, bellis ac cædibus aliisque machinationibus omnia.

Et tamen iſta dies, licet inter prælia, nobis
Lætitiæ pacisque dies erit.

Nec enim quidquam proficiet eorum crudelitas: nam ſemper erunt, qui animoſe veritatem, non vi & armis, his enim præſidiis fallaciis ſæpe opus eſt, ſed fide ac Spiritu tueantur: concertaturi cum omnis ſævitiæ genere, & ſic magis magisque propagaturi quod confitentur. Nec enim deficiet hæc familia, donec erunt homines, quæ magis ædificabitur, quo pervicacius eam exſcindere impii conabuntur. Immortalis vero ac æternus Deus publicos omnes veritatis Hoſtes ac inimicos pacis ab Aris ſuis ac Templis, a Laribus noſtris ac fortunis longe ſemper arceat ac defendat, iisque meliorem mentem ſubjiciat. Quod ſi reſtiterint contumaciter, atque redire ad frugem noluerint, idem Numen æternis ſuppliciis vivos mortuosque mactabit.

Ceterum quum juſſu & auctoritate Ejus, cui religio aliter nobis erit refragari, ad noſtrum Profeſſorum Ordinem, feſtis his diebus delata ſit dicendi provincia, quæ ſe, ex præcepto Regio, intra debita quatuor dierum ſpatia continebit: emenſuri *Auguſtiſſimi Regis*, quoad ejus fieri poterit, voluntatem, quatuor proximis, *Martis, Mercurii, Jovis & Sabbathi*, ante meridiem, Diebus, Loco ſolito; Horis campano ære indicandis, de accommodatis fauſtis his temporibus argumentis verba facient Profeſſores: & quidem

Ad Diem Martis, D. JOHANNES LEMBKE, Medicinæ Profeſſor, Civitatis Phyſicus, Facult. ſuæ hoc tempore Decanus, & Academiæ Rector, de *Lutheri Medico.*

Ad Diem Mercurii, D. BRANDANUS HENRICUS GEBHARDI, Sanctæ Theol. Profeſſor, Facult. ſuæ hoc tempore Decanus, Conſiſtorii Aſſeſſor, ad Divi Jacobi Paſtor. & Vice-Superint. General. de *Academia Gryphiswaldenſi reformata*, id eſt, *Luce Evangelii, ope Lutheri, collustrata.*

Ad Diem Jovis, L. PHILIPPUS BALTHASAR GERDES, Juris utriusque Profeſſor, de *Jure & Juris conſultis Reformationi immixtis, & horum in eam meritis.*

Ad Diem Sabbathi, THEODORUS HORNIUS, Rationalis ac primæ Philoſophiæ Profeſſor, Bibliothecæ Academicæ Præfectus, Ordinis Philoſophici Senior, & hodie Decanus, de *Cognatione Jubilæi Pontificii cum Gentilium Secularibus Ludis, noſtrique ab eo differitate atque diſtantia.*

Omnes autem & ſingulos, ſua dignatione præſtabiles Viros, Deo & Regi devotos, ut ſeſe certatim ac benevole Nobis conjungant, & ſtatis Diebus ac Horis, Sacris interfint Academicis, officioſe & perhumaniter rogitamus. Academiæ vero devinctos idemtidem monemus & hortamur, ut ſuum quisque, his diebus præſentia & votis ac precibus officium faciant. P. P. Sub Sigillo Academiæ, Dominica XXIII. poſt Feſtum Trinitatis, Anno Aeræ ſalutaris MDCCXVII.

(L. S.)

Num. III.

Num. III. p. 22.

Kerckenordeninge des gantzen Pamerlandes, Dorch de Hochgebaren Förſten vnd Heren, Heren Barnym vnde Philips, beyde geuedderen, vp dem landdage tho Treptow, tho eeren dem hilligen Euangelio, beſlaten. Dorch Doc. Joannem Bugenhagen. 1535.

Artickel der Ordeninge, ſo ym löfflikken Förſtendom tho Pamern, vp beuel vnd förderent der Durchlüchten Hochgebaren Förſten vnd Heren, Heren Barnim vnd Heren Philpſen geuedderen, Herthogen tho Stettyn Pamern etc. ym landtdage tho Treptow, vp Lucie ym. xxiiij. jare geholden, dorch den hochgelerden D. Heren Johannem Bugenhagen, ſampt den predicanten in Pamern, van den Kerkendenſten, van den Scholen, vnd van der vorſorginge der rechten armen tho Gades ehren, vnd der mynſchen ſalicheit tho frede vnd eynicheit geſtellet vnd vpgerichtet, vnd van der gantzen landſchop angenamen ys.

Dat Erſte Deell.

Van dem predigampt vnde wo ydt dar mede ſchall geholden werden.

Van Predikern.

Prediker ſchölen ſynn, ehrlicke, frame, vnberuchtede menner, die ock gelert ſynn, darthо beredet, vnde ehrer lere gewyſs vnd geweldich, alſo dat ſe recht leren, vnde dem wedderſaker wedderſprecken könen, wo dat Sanct Paul Tit. j. vnd j. Timo. iij. antöget.

Van der Leere.

Ehre leere ſchal ſynn, dat ſe dat worth Gades, geſette vnde Euangelium, bothe vnde louen, vnderſcheydenlick predikenn könen, Fruchte des löuens, nömlick Gades furcht, leue des negeſten, gehorſam vnde reuerentz yegenn ehre Ouericheit, crütze, gedult, beſtendicheit, vnde dat ein yeder ynn ſynem ampt, ynn truwe vnde gehorſam ſyner Ouericheit leue, vnde in ſumma, dat ſe alſo leren vam louem, wercken vnde Sacramenten, wo de bekanthnis ſampt der Apologia, fur Keyſerlicker Majeſtat vnde gantzem Rycke tho Augsporch, van den Euangeliſchen Förſten bekandt, ynholt, Vnde furnömlick, dat jo de Parners den Catechiſmum ynn Steden vnde dörperen vlitichlick leren, predicken vnde driuen, vp dat de lüde ſo thom Sacrament willen gaen, daruth rekenſchop ehres löuens weten tho geuen, Vnde dat ſe ock de hus vedere vnde hus moderen vormanen ehre kinder vnde geſinde, darhenn tho holdende, dat ſe den kleynen Catechiſmum weten tho vortellenn, vnde herthoſeggen, Dat ſe ock vaken ſe thom Sacrament ſhüren, vp dat ſe ere bothe vnde louen antögen, öuen vnde ſtarcken, dat ſe ock gehorſam vnde ehrerbedinge erer Ouericheit vnde oldeſtenn ertögenn.

Ydt ſcholen ock de prediker van den hilligen Sacramenten recht leeren, als nömlick van der döpe, dat ſe ſy warhafftich en bath der weddergebort vnde vornieringe des hilligen geiſtes, Dar tho de frucht der döpe, dat ys dödinge des fleſches vnde des olden mynſchen, vnde werckinge eynes nyegen leuendes, vlitichlick ynbilden vnde driuen.

Vam Sacrament des lyues vnde blodes vnſes Herren Jeſu Chriſti, dat men dar entfange, den waren liff vnde bloth vnſes Heren Jheſu Chriſti, tho ſyner Gedechtnus, wo de wörde vnd ynſettinge Chriſti luden.

Dat ock de lüde vakenn thom Sacrament gaen, auer doch alletydt mit vorgeender vorhöringe vnde antöginge ehrer bothe vnde louens, vnde dat ſe deſſe hoge noldact Gades nicht vorachten edder geringe holden.

Wo veele Prediker vnd wo veele Predikien eynn yeder yn der wekenn doen ſchall.

Vp eyner ytlichen parre ſchall en parner ſynn, de dat wort Gades ſuluеſt predikenn könne, vnde de kercke wethe tho regerenn, vnde hiermede ſchall de vorhuringe der parre, dar men in abſenti vele penſion geuen moth, affgedaen ſyn. Vnde deſſe ſcholen by ſick hebben eynen edder twee edder mehr prediker, darnha de parre groth is, welcker ehm hel-

pen dat werth Gades vlitich prediken, de Sacramente vorrheken, dat volck recht vnterwisen, mit leren, straffen, tröſten vnde stercken, de krancken vlitich beſöken, mit dem worde Gades starcken, vnde ſonderlick darup ſeen, dat arme nottrofftige lüde vorſerget werdenn.

Vp den Dörperen.

Vp eynem yederen dorpe ſchall eyn parner syn, de dar hebbe ennen beſcheidenen Köſter, de ehm helpen könne den Catechiſmum lehren iu der kercken edder im huſe, wo ydt ehm de parnehr verordnet.

Wo veel Predikye am hilligen dage geſchehen ſcholen.

Inn den Steden ſchölen des hilligen dages inn einer jglicken parre dree predige geſcheen, De erſte des morgens fro predike men den Catechiſmum ver dat geſinde, Darnha vmme achte dat gewönlicke Euangelion, vn de na middage de Epiſtell edder ſunſt wath vth der Schrifft.

Des Werckeldages.

Inn groten Steden vnde parren kan me wol alle dage ein Sermon doen, inn ringen Steden des meddewekes vnd frydages edder ſus vp gelegene dage vnd ſtunde, Vnde ſchall ein yrlicker prediger ther wehke jo dreemall prediken, auer dree Sermen nicht beſchwerd werden, Bauen dat ſchölen de prediker de krancken beſöken, einen yglicken de ehne erſten ein mal gefordert hefft, alle dage, edder jo vmme denn andern edder dridden dach, he hedde denn de en ſus wuſten tho tröſten. Wor me ſe nicht ein mal erſten ferdert, ſchölen ſe nicht verplichtet ſynn henn tho gaende, denn idt is thouormodende dat me dar dat wort verachtet, vnde vor de darff me ock nicht reckenſchop geuen, vnd ſchal nicht geachtet werden, wor ſolcke, ſo ſe ſtaruen hen begrauen werden, öuer mit herrlicker begreffniſſe, dat is, mit Chriſtlikem geſange, ſchölen de verachters des wordes vnde Sacraments njcht begrauen werden, denn wy ehres louens nene tücheniſſe weten.

Beneuen dat, ſchölen eck de predicker veermall des jares, nömlick vp de veer tyden edder quater temper den Catechiſmum prediken, bauen dat ſe dhen des Sondages prediken, alſe denn de Viſitatoren vorordenen werden edder des erdes de Superattendente.

Van der Döpe.

Darmit de, ſo by der Döpe ſtaen, vnde dat kind tho der Döpe bringen, wat dar vorhandelt wert vorſtan mögen, ſchall me düdeſch döpen, wo inn deme düdeſchen döpebökeſchen ſteyt, Vnd ſchal de vader des kindes den parheren erlick vnme dee döpe bidden, vnde dar nha frame, eerlicke, gelöuige lüde, tho geuadderen bidden.

Van der haſtigen nodt Döpe.

So ein kind jnn der nodt im huſe gedofft is, ſchölen idt die frouwen, ſe dar by geweſt, vnde gedöfft hebben, inn de kercke bringen, Dar ſchall ſe de Preſter verhören, vnde ſo idt recht, mit water im namen des vaders vnde ſöns, vnde hilligen geſtes gedofft is, ſchall he idt nen wedderumme döpen, ſunder ſchall ſolcke döpe ſo geſchen, annehmen vnde beſtedigen, vnde de geuadnern ſchölen dar syn alſe tügen dat dat kind gedöfft ſy, Vnde ſchöle denn de Preſter by dem kinde, midden inn der kercken edder ver dem altar leſen dat hillige Euangelion, wo in deme döpebökeſchen ſteit, vnde ſprecken, den geloven beden, dat Vader vnſe beſluten mit dem gebede, De Almechtige Godt etc.

Den Exorciſmnm öuerſt ſchall me nicht auer ſolcke kinder leſen, Wert idt öuerſt befunden dat dat kind nicht recht gedöpet is, ſo ſchall de Preeſter dat kind frylick ane alle vare döpen, alſe Chriſtus bevalen hefft, vnde jo by liue nicht ſpreken. Si tu non es baptizatus etc. Wente idt is Vnchriſtlick, dat men vnſe gewiſſe ſalicheit vnde ſulken gewiſſen vnde ewigen bund, alſe Chriſtus mit vns inn der döpe maket, inn ſulken ſöl endlicken vnde vngöttlicken twiuel ſetten ſcholde, dar mede van diſſen beiden döpen nicht eine recht wurde, Wente idt is inn der warheit. Si tu non es baptizatus etc. nicht meer geſecht, denn eſſt men ſo welde ſpreken. Js de erſte döpe recht, ſo is diſſe vnrecht, is öuerſt deſſe recht, ſo is jene unrecht, Welkere is nu recht? Dat het im vnlouen vnde im düſteren handelen. Wat öuerſt nicht ther werlet kompt, köne wy Chriſto mit der döpe nicht tho bringen, Sunder allene de frucht mit vnſem gebede ehm beuelen, vnde nicht twiuelen he neme vnſe gebeet an, alſe dat vnde mehr tröſtlick van den kindern inn der

Brude

Brunſwikeſchen Ordeninge geſchreuen is. Darumme ſchall me ſolcke dode kinder nicht benehuen deme kerckhaue, alſe buten der ſelſchop der gelóuigen vnde ſaligen, begrauen. Sús wete wy wol dat de Stede nemand hillich maket.

Vam Auentmal des Herren Chriſti.

Dat hillige Sacramente des lyues vnde blodes vnſes Heren Jheſu Chriſti, ſchall dem geſunden vnde krancken inn beyderley geſtalt gereketh werden, wo idt Chriſtus ingeſettet hefft, de Apoſtell geleret, vnde de leuen veder mit der hilligen Chriſtenheit edder kerken geholden bet vp de laţte tid, dar allene inn der Rómiſchen kerke dat Antichriſtiſche regiment vns ſulcks mit banne, Tyrannye vnd mórde, nicht mit Gades wórde, ſunder wedder dat beuehl vnde wórt vnſes Heren Jheſu Chriſti, ja ock wedder des Pawſts egene Decret vnde decretal, verbaden hefft. Wo óuer de Miſſe geholden ſchall werden, wert hernhamals angetóget werden.

Van der Bicht.

Wo woll de Chriſten mit der hemelicken edder ohren bicht, alle ſtücke, by vordómeniſſe thouortellen, nicht beſweret edder vorſtricket ſchólen werden, dennoch ſchall, de hemelicke edder ohren bicht, nicht affgedaen werden, ſunder alſe ein heylſame, berathſlaginge, geholden werden, Dar ein jedee ſynen bichtvader edder preſter gerne ſyne gebreken vnde ſonderlick anliggende ſeyll vormelden vnde beklagen ſchall, radt- vnde troſt vnde endtlick de Abſolution van em entfangen, welckes gar heylſam is, vnde denet tho der ſtillinge vnde vorſekeringe der conſcientien vnde thor ſchuw, ſick henforder vor ſolcke ſunde thouorwaren, Vnde is wol van nóden, dat me hyr de kinder, geſynde vnde graue lúde, des dages thouórne edder ſus eer ſe tho dem Sacramente gaen, woll vorhóre, dar mit ſe weten, wat ſunde ſy, vnde worinne ſe ſchuldich ſyn, dar mede ſe thor rechten bothe, gelouen vnde Abſolutien kamen, Der haluen ſchólen de prediker dat volck vermanen, dat ſe gerne vaken thom Sacramente gaen, óuer nicht ane vergaende vorhóringe dar mit ſe eere bothferdicheit, gelouen vnde heylſam vorſath antógen.

Vam Bann.

De ynn apenbaren ſunden vnde laſteren leuen, lathe wy nicht thom Sacrament holden ſe ock nicht vor Chriſten, beth ſo lange dat ſe ſick ópentlick bekeren, alſo dat mennichlick ſehe, dat ſe ſick gebetert hebben, vnde eynen eerlicken handel vnd wandel hebben angenamen.

Jnn bórgerliken vnd wertliken ópentliken ſaken vnde handelingen, kan men ſe nicht vormiden, Duerſt doch ſonderlicker gemenſchop handels vnde wandels ſchal men ſick erer entholden, wo Sanct Paul j. Cor. v. vnd vj. leret, So jemande is de ſick leth einen broder nomen vnde ys ein hurer edder ein gyriger, edder ein affgódeſcher, edder ein laſterer edder ein drunckenbolt, edder ein róuer, mit dem ſuluigen ſchólen gy ock nicht ethen. Apenbare ebbreckers, junckfrowſchenders vnd Ruffianere etc. Jtem apenbare tóuerers vnde tóuererſchen, ſchall weltlicke Querichcit straffen nha werltlickem rechte.

Vnerlicke bywaninge vnde husholdinge ſchall nicht geſtadet werden, wo Chriſtenen eck nicht gethemet. Der haluen ock vnſen preſteren nicht ſchall geweret werden ehelick tho werden, ock ſchollen ſe nicht der haluen erer geiſtlicken gúdere vnde frylheit vorleſen, ſondern ſe ere ehrlicke frowen vnde kindere mit beſchúttinge vnde ſekeringe, wo andere ehrlicke, frame vnderdane, van der Querichcit, gehandthauet werden.

Von Vortruwen.

Keyne vertruwinge ſchall geſcheen ane vorgaende vpbedinge achte dage tho vórne van dem predigſtoele, mit gemenem gebede vnde glückwünſchinge. De vortruwinge úerſt ſchall geſcheen dorch den preeſter inn der kercken edder im huſe nach older lófflicken gewanheit, De tho der kercken gaen ſcholen nha der vertruwynge edder des morgens vor deme altare geſegnet werden, wo ym klenen Cathechiſmo ſteyt, vnde darup mach men ſingen, Te Deum ladamus, dudeſch edder latiniſch, edder ſunſt Chriſtlicke geſenge.

Van Graden ynn Eeſaken.

De drúdde vnde veerde grad, ſchal inn gewalt des biſſchops ſtaen, wo idt ane ergerniſſe geſcheen kóne, Genadderſchop kan nicht hindern de wile wy dorch de dópe alle ſwe-

steren vnde brödere syn, Doch begere wy hierynne tweerley, Thomersten, dat men dem fryen vnde Paweste vnvnterworpenem Keyser Rechte ynn dissen Egraden volge.

Thom Anderen dat men nicht wolde achten etlicke vnbillicke vnde vnrechte Pawst rechte, so dar weren, dat men nicht radt geuen schöle edder köne, dem vnschuldigen parte, wenn de düuel wedder Godt de Ehe tho rethen hefft, dorch vnbeterlicken ehebrock edder dorch vnuersöhnlick wechlopendt, dar keyne hapeninge is deß wedderkamendes edder beteringe, Sus schal men allen flüth vor wenden, se wedder tho versonende. Went ydt wedder Gödtlick vnde natürlick recht is, dat dat vnschüldige part vordorben scholde werden, vmme sunde willen des schuldigen.

Item dat ydt ock nicht bynde wor eyn kind ane wetent syner olderen edder negesten freuudtschop sick inn den ehelicken stande begeue, ane erkanthnis der Ouericheit edder des bisschops, denn ydt is vnthemelick, vneerlick vnde wedder dat worth Gades, dat enme synn kindt also heimlick, deefflick vnd vorredtlick, schall affgestalen werden.

Daruth nu klar wert, dat scheydebreue by vns nicht gelden, wo Christus ock secht, Ock schal nemandt scheyden, wat Godt tho samende gebracht hefft, Wenn öuerst eyner sick wedder Godt scheydet dorch vnuorhapentlick wedderkamendt edder vnuersönlicken ehebröcke, so scheyde wy se nicht, sünder de düuell hefft se gescheydet, vnde is denne recht, dat man den vnschuldigen parte helpe. Doch schall mit Citation, termin vnde processen des rechten, edder ock mit vlitigem anholdende esst vorsöninge könde geschen, tho vören gehandelt vnde flitich vorsocht werden.

Van Superattendenten.

Inn eynem ytlicken ampte edder vogedie schall eynem van den Pastoren bevalen werden de Superattendention, tho welckerm de andern des ampts edder vogedye thoflucht hebben vnde guden rath halen, welcker ock so he vornympt dorch ansseggent der bure, börger, edder an der predikere, dat wor eym prediker edder parher versumlick, naletich edder ergerlick, ynn syuem ampte würde mit lere edder leuende, macht hebbe, enem solchen wer de, werde befunden, solche sake thobeteren, vörthonhemen, alleine, edder mit etlicken anderen dar tho getagen, Wor öuerst eyn wreuell edder muthwille dar syn würde vnde fahre der lere, dat de suluige Superattendente dem bisschoppe solckes tho wetende late werden.

Van Examinatoribus.

Werth vor guth angeseen dat de Predicanten tho Stettin thosammende vnn deme orde, vnde alle Predicanten thom Griepswolde edder thom Sunde des ordes, vnde de Predicanten tho Colberge inn dem suluigen orde Examinatores syndt, Alsso dat wor men eynen predicanten annehmen will, dat men den hensende ynn de negeste Stadt van den dreen, dat he dar examineret werde, effte he düchtig sy Gades wort tho leren vnde seelen sorge vp sick tho nehmen, Vnde dat he dar eyne korte rede dho, eyne halue stunde lanck vam gesette vnde Euangelio, gelouen vnde wercken, Darna frage men ehn, wat he van den Sacramenten, bothe vnde Ouericheit holde, Vnde so he düchtich vnn der lere gefunden wert, schölen de süluigen predicanten eyne schrifftlike tücheniisse geuen syner lere, Dar na mach de gemene de solken predicanten bogerteh, dorch de jennen den solckes bevalen is, als nömlick dorch den Radt vnde alle Casten Diakene edder andere de dat Jus patronatus hebben, solcken predicanten annehmen, vnde dem bisschop presenteren, mit anlögingen syner gnaden, dat desse sy eyn ehrlick man vnde vnberüchtiget, Syner lere öuerst halven, wert he tücheniisse bringen van den Examinatoribus, Vnde denne schall em de bisschop vor holden, nömlick dat he schal dat wort Gades trunlick vnd vlitich predikken, vnde sick der Ordeninge desses landes vnuorrücklick nha holden, vnde eyn ehrlick, tüchtich leuendt vören, van den Sacramenten Christlick, sampt denn anderen desses landes eindrechtichlick holden gehorsam syn syner Ouericheit ynn allen billicken dingen vnd sulken gehorsam ock leren, Vnde wo he gefunden würde hyrwedder tho dönde, dat he entsettet, vnde ock wo he inn fremde vnrechte lere vnde gebruck der Sacramente vele, vorwyset werden schole, Darnha schal ehne de bisschop desterdigen, vnde alsso bestediget schicken der kercken de en fordert. Wat hyr öuerst tho geuende sy vor breue vnde segell, schall de kercke vthrichten.

Dar-

Darnha vp einen Sondach schall de süluige predicant vor dem altare, so ydt eine Stadt is, na der Epistel mit vplegginge der hende dorch de anderen predicanten, vnde etlicke van der gemeene, vnde den Oldesten angenamen werden vnde der kercken beualen mit den Ceremonien inn der Lübeschen Ordeninge voruatet.

So ydt öuerst ein dorp is, schölen de negsten beide Parhern ehn annemen, vnde bestedigen inn syner kercken, nha der suluigen wyse.

De öuerst so jtzunder bereit ynn namhafftigen Steden ordentlick beropen, examiniret vnd inngesettet syndt, bedarffen keiner confirmation, sonder schölen alse confirmati geholden werden.

De andern ungewisser tüchnisse, alle inn Steden vnd dörperen schölen den Examinatoribus tho geschicket werden, vnde darna dem bisschop.

Idt kan öuerst syne Gnaden nemandt confirmeren ene tüchnisse der lere genamen van den Examinatoribus, dar tho van mynen G. H. vnde gantzem lande vordnet, alse gesecht.

Ydt öuerst alle is gesecht vam Bisschoppe, so syne Gnade desse Ordeninge würde annehmen, wo öuerst anders, so schölen doch alle sulke Gades saken dorch de Ouericheit sampt den andern, wo gesecht, vthgerichtet werden vor dem Superattendenten des ördes.

Wo de Parheren schölen de krancken visiteren sampt den anderen predicanten, vnde vpsehend hebben, ock by der Rekenschop syn der gemenen kasten, schal nhamals geschreuen werden.

Van der Besoldinge.

De wile de predicanten mit solcker arbet vnde sorge beladen syndt, vnde können nene andere näringe hebben, Js men en wedder schüldich, dat man se erlick holde, mit aller nottrofft tho Christliker husholdinge mit árem gesynde, nicht wo bedeler edder andere arme lüde, sunder wo Sünte Paulus secht: Duplici honore digni sunt, De wile se ock vele öuerlopes möten liden, geit vele darup wor men alles mit deme penninge schal köpen. Jtem dewile men ock beuindet dat etlicke Pastorn gar nichtes hebben de wile de bedelye affgekamen is, meth solck vlitich vpgerichtet werden, vnde wo idt hiranne mangelt, wert men nicht prediker können holden.

Darümme wat van den kercken güderen bewechlick vnd vnbewechlick wechgekamen is inn Steden vnd dörpern, schal wedder hen thogebracht vnde gefordert werden, solcke offitia inn den kercken vnde scholen tho bestellen vnd erlicke beseldinge dar van vth thorichtende, alse dat de personen dar by bliuen können, vnde nicht noth liden, vnd ock personen dartho wenn idt van nöden is, auerthokamende syn.

Vnd is ynn sick vnrecht, went so nicht geschege, idt geit suß, mit solcken güderen, wo men thouörne plach dar van tho reden:

Genamen geistlick guth dnget nicht, idt freth dat ander mit sick vp.

Idt is öuerst recht, dat wath Gade gegeuen, Gades bliue, allene dath de vnrechte brück, inn einen rechten brück gewandelt werde, wo denn de geschreuenen rechte van Testamenten nha wysen vnde vor nödich recht holden.

Dewile öuerst wy prediker vormercken, dat vnse löfflicke Landesförsten eren hochuorstendigen Reden hyr ther Steden, beualen hebben, van den geistlicken güderen tho radtschlagen vnd thouorordnen wor her men de parheren vnd predicanten, Scholmeister vnde Scholegesellen, Jtem Köster vnde Organisten eynem jewelicken nha gelegenheit beselden schal, So bydde wy demödichlick vnde vnderdenichlick, dat hyr eine gude acht vnde vpsent, vlitich geholden möchte werden, wat eynem jewelicken, nha gelegenheit synes amptes vnde des ördes, tho eerlicker husholdinge van nöden, denn der dage is vele, vnde der måle noch vele mer, vnde wy möten jewelick felbladt mit gelde bethalen, vnde hebben gar nichts engens, alleine bidde wy vor vnsen arbeit dat lohn.

Vnde bidden wedder men welde vns nicht beschweren, dat wy scholden wat namhafftiges förderen, angesehen, dat solckes nicht werth ver vnse personen, sunder vor dat ampt dar wy inne sindt gemaket, Vnde dat wy höne vnde schande möthen hören, wenn wy en worth dar von seggen, Edder möthen vns früchten dat dem Euangelio höhn wer-

de angehanget van vnsen mißgönneren, Derwegen wy ock etlicke grote gedult beth heer hebben gehat, Vnde hebben darümme vorteret, wat wy gehat hebben, vnde stecken inn solken schülden, dar wy swerlick werden vthkamen.

Derhaluen wyl dat suluige dorch de Visitatorn, mit vngesparten vlyte wol bestellet synn, dath de neringe vnde solt vorbetert werde, Wente ein arbender is jo werth synes lohnes, Vnde de deme Euangelio denet, de schal dar van leuen, Nemand thüt inn den krech vp syne egene besoldinge, Dar planthet ock nemandt einnen wynberch, de van den früchten nicht genethe, Dar tho se wedet ock nemandes de schape, de nicht gebruket de wulle vnde de mellek, Vnde dem dorschenden Ossen, de wile he arbeit, synn vader nicht schal geweygert werden, mit thobindinge synes mundes, Ock dede plöget vnde seyet, deit idt alles vp hapen, de früchte tho sammelende, Vnde is jo nicht groth dinck, de geistlike saet seyet, dat he lessleke frucht, alse liues nottrofft wedder sammlet, Wo dith alles richlick vthgestreken werth, vnde bowiset van dem hilligen Sünte Paulo j. Corin. ix. Dessuluen gelyken Gal. vj. De vnderwiset werth mit deme wörde, de dele mit allerleye guth deme, de eene vnderwyset, erret nicht, Gade leth sick nicht luren, wente wat de mynsche seyet dat wert he owsten, Ock vördenet lohn, so deme arbeydere gewergert vnde enttagen wert, schryet inn den hemmel, Dit suluige is van arbeyderen vnde nicht van leddichgenggern gesecht vnde geredet.

Van Kösteren.

Köstere schölen angenamen werden dar höpeninge inne is, dat se tom predikampte mit der tydt gefordert mögen werden, vnde by den predikeren studeren vnde vortkamen, De schölen eres amptes waren mit lüdende, kercken vpslüten, mit den Layen düdesche Psalmen singen, vp de vünte seen dat reyne water darinne sy, Jm winter warm water thor handt hebben tho der döpe, vnde schölen dar van eere danckgelt hebben, wo gewönlick, ock de prouene vnde witteldach bauen ere redlicke besoldinge en thogesecht.

Van Organisten.

Organisten schölen inn groten Steden geholden werden vnde erlick besoldet, tho ehren der Musica, damit se nicht vörgha, wat se öuerst nicht genoch kregen, mögen se dorch andere neringe erlangen, Wor men idt öuerst nicht vormach, isset nicht ein nödich Godes denste.

Van den Scholen.

Scholen schölen vpgerichtet werden mit Scholmesteren vnd Scholgesellen, inn allen Steden nha gelegenheit, ane dat men kinder Scholen ringer denn mit dreen personen nicht holden kan, Jnn groten Steden moth idt bether synn, alse dat men vth ringen Scholen, inn bether Scholen, de knaben schicken kan, wenn se wat geleret hebben.

Lection vnde öuynge yn der Scholen.

Lection vnde öuinge schölen angestellet werden nha aller math, wo in der Sassischen Visitation geschreuen, Dar mede öuerst arme kinder nicht van der Schole gedrungen werden, schal men den idt van nöden is, vor den dären tho bedelen, nicht vorboden.

Hir tho is van nöden, dat men de Schole buwe mit locis vnde waningen vör den Scholemeyster vnde syne gesellen, vnde dat ein Radt hir tho sehe, dat de Schat Casten Diakene hirinne nicht vorsümelick handelen. Hyr tho is ock van nöden, dat men erlicke besoldinge bestelle, dem Scholemeister vnde gesellen, dat men alse gelerde lüde möge bekamen, vnde se gerne by vns bliuen.

Men schal des Magisters vnde syner gesellen wöningen vörsorgen mit dischen vorslaten vnde vnuorslaten, vnde mit etlicken sponden vnde spinden, Welke by den wöningen bliuen schölen alse Jnuentaria.

Dar öuerst schal men bestemmen, wat se van den kindern hebben schölen pro salario edder precio, wo von ölders sulck bestemmen schal gescheen dorch de Visitatores, Item van den accidentalibus, van dem sange tho graue, so men den hebben wil, geue men wo gewönlick is, Dessuluigen gyken ock went de Brüt inn der kercken, wil singen laten, Te Deum ꝛc. geue me ock den Schüleren gewönlike süppe, Vnde me late den Magister mit synen gesellen men eyn mal neten ynn der brutlacht.

Van

Van der stunde öuerst tho singen inn der Musica, werth ock dorch de Visitatores vorschafft, edder de stunde na der maltyd is god dar tho.

Item, de wyl befunden werth, inn etliken klenen Steden, dat de knaben trefflick vörsümet werden dar dorch dat de Scholmeister ock Stadtschriuer is, So yfftet van nöden dat men desse beide ampt nicht vplegge einer persone, sunder van einander scheide so vele es mögelick is. Vnlidelick öuerst is idt, vnde schal nicht gestadet werden, vmme men nigerleye orsake willen, dat ein Parner edder predicante ock mit sy ein Stadtschriuer.

Van eyner Vniuersitet.

Desse guden lande tho erholden ynn geistliken vnde weltliken regimente, is van nöden eine gude volle Vniuersitet anthorichten, dar vth went van nöden geschickede lüde mögen gefoddert werden, mit guder getüchnis, Vnd were guth folke gantze Vniuersitet mit dem ersten anthofangen, dat me wüste, dat folke güder, so hirtho vorördenet werden schölen, nicht vörumllen, Wo öuerst solcke Vniuersitet nicht genochsam würde vorserget, möchte se vorfallen wo thom Griepßwolde gescheen, Quer de wyle idt innt erste swaer synn wörde, inn der yle so anthefangen, Were vnse rath, dat men idt mit einer ringen Vniuersitet anfinge ein jar edder twee dat de jöget hir inn den landen vpgetagen wörde grötere künste mit der tidt tho leren.

De wyle denne de Vniuersitet van nyges angerichtet schöle werden, ys vor allen dingen acht tho hebbende, dat ein gudt Pedagogium angerichtet werde, Van folken werden de Marpurgere gelauet, de ein Pedagogium vlitich schölen angerichtet hebben, derhalven moth men dar eine wise antherichtende van erforschen, vnde nömlick van dem Arnoldo Burenio, welcker tho Rostock ein gudt Pedagogium schal angerichtet hebben.

Vnde thom ersten weren achte personen genoch thom anfange, veer professeres artium, twee Theologi, twee Jurisconsulti. De vörnemeste Professer artium schal syn ein regerer des Pedagogii, Vnde schölen also twee Magistri synn des Pedagogii, vnder welckeren de erste vlitich lere, de latinische Grammatica vnde repetere se, vnde repesceere de regulas, vnde lese vth deme latinschen authoribus Terentium, Epistelas Ciceronis, vnde vnderwilen Virgilium, vndertydden ein deel vth deme Ouidio. De andere lese vnde exercere de Dialectica vnde Rhetorica, Copias Erasmi vnde der glicken bökere, Item de konst verß tho makende, Alle beyde öuerst schölen acht darup hebben, dat de knaben gut latin reden, dat se ere schrifft emenderen, Vnde vth desseme suluigen talle der knaben, so etlicke wol vortfaren, schöllen ock dar nha de anderen Professores hören. Vnder welckeren de erste schal lesen elementa Sperica, Arithmeticam vnde der glicken, Vnde so desser geschicket is, mach ock inn der Medicina wat lesen.

De andere lese vmmeschicht Dialecticam Cesarei, Quintilianum, Aeneida Virgilii, Vnde dessem schal ock vpgelecht werden eine Grekesche lectio tho leserde, Vnde schal ock beladen syn tho emenderen de schrifft der knaben, Desse veer schölen ock nha der ordeninge disputeren, Vth den Theologen schal einer Hebreisch lesen.

Se schölen öuerst alle nicht mit tho veele lectien beswaret werden, Sünder thom högsten late men einem des dages twee lection vnde nicht meer lesen, Vnde so idt geschickede personen sindt, könen se vnder sick de lection vnde stunden wol deelen, vnde wat se lesen willen.

Van Studenten.

Hirtho möste ock van den Förssten gebaden werden, dat eine jewelicke Stadt, darnha se grot vnde vörmögen, thom wenigsten twee börgers kinder ther Vniuersitet schickede, veer so se vormögen is, ane de, so dar van sick suluest frye willich studeren, Idt möste ock verordent werden, dat men inn den Steden so wol alse de Predicanten, Syndicos, Physicos, gude Scholmesters, vnde gelerde vorstendige Stadtschriuers hielte, vnde de mit redliken solde vörsorgete vnde besoldete dar mede wenner ymer wol gestuderet hadde, ock ein erlicke Condition öuerqueme, dar van he nottorfftichlick leuen könde ꝛc.

Wol de Scholpersonen annemen schal.

Scholmester vnde subrector schälen annemen Radt, Parher vnde Kastenheren, De Rector schal sick de anderen gesellen vorschaffen, doch dat se dorch den Superattendenten des ordes examineret werden.

Der

Der Visitatorn Ampt.

Der Visitatorn ampt is, dat se de plegenampte eder vogedien nha einander beseken went se den kamen in eine Stadt eder Sloth na gelegenheit, dat se dorch den amptman des ordes, dar henn vóruerderen laten vp gelegenen dach vnde stunde de vmmeliggende Stede vnde Dórpere in deme ampte, etlike Radtverwanten, Kastenheren edder Kerckenvórstender mit erem Stadtschriuer edder Kastenschriuer, eck Schulten mit dreen edder veer buren vth jewelken Dórpe, sampt den Parheren vnd predicanten, Vnde inn der allererstén Visitation schólen sick de Visitatores vorantwerden laten alle breue segele, registere, van den Kerckengúderen beneficien, elemosynen, kalande, bróderschoppen, hospitalen, armenhúsern, testamenten ꝛc. dat se dar vorordenen vnde vprichtende beden Casten mit eren Diakenen vnd vorsorginge nha allem lude alse nha gescreuen stert van der armen Casten, vnde van der Schatkasten, Hir schal eck vorantwerdet werden alle suluerwerck der kercken vnde Capellen des Cappels thostendich, vnde de Visitatores schólen dat óuerantworden den Schatkasten Diaken dat se dat suluer tho gelde maken vnde beteren jarlick dar mede ere Schatkaste, De visitatores schólen eck bestemmen wo vele predikere van nóden syn, vnde de Scholen mit dem Magistro vnde synen gesellen flitich anrichten, mit bestellingen reddeliker besoldinge der Kerken vnde Schole deneren, newen eren wóningen, alse tho vórn dar van gescreuen is. Sulken deneren allen schólen de Visitatores beuelen dat se sick holden nha lude dieſſer lande ordeningen.

Da schólen de gelerden vnder den Visitatoren inn allen nha volgenden Visitatien vppet erste vórnemen die predicatoren vnde se examineren, wo se geschicket syn tho predikén edder wo se sick gebettert hebben, Darnha schólen alle Visitatoren tho sammene dat kapsel vth der Stadt edder dórpe fragen wat se vor túchenis geuen van erem Parheren edder predicanten. Darnha fraget men een wat he an siner náringe vór mangel hebbe, vnde dar schal men vlitich up arbeiden, dat solck mangel affgelecht edder gesúret werde, dat de prediker auerkame wat syn is vnde so nicht gnoch vórordent is, dat men noch gnoch vórordene, dat dorch de kerke edder buer, eder van verstoruenen lenen, eder anderen geistliken gúdern dar hen gehórich, eine tholage geschee, wo dat nicht geschéen kan, dat de Visitatorn besluten, wat meer van nóden were, dat alsdenn de Landesfórsten dorch ere beuelhebber vorschaffen dat van andern gestliken gúdern, solke parhern gebetert werden, so ere Gnaden dat leen der kercken hebben, Wo nicht, dat solkes Eer Gnaden laten soken by den Leenheren, dar mede solke kerckendeenste nicht vorfallen.

Item se schólen eck dem parhern óuerantworden laten ere Inuentaria, vnde so de Inuentaria gnochsam synn, in de landt registration bringen, Wo óuerst solcke Inuentaria nicht syndt, dar schólen de Visitatorn balde ein Inuentarium maken, vnde beuelen der kerken vnde aller buerschop, dat nha gelenheit werde gemaket etlike bischke vórstaten vnde vnuórstaten, sponden vnde spinde, vnde vp den Dórpern etlicke kethe verstaffet so he se ernern kan nha gelegenheit, Item etlike bóker, nómlick de Bibell lateinisch vnde dúdesch, vnde de Postille D. Martin Luthers ꝛc. Solk Inuentarium schal by dem parher bliuen, vnde de Parher schal schúldig synn solk dar by tho laten, Wat dar buer is, schal nha synem auescheide syn wiff vnde kindt hebben edder so he eyntsam is, syne negesten eruen, so he neyn sunderlick Testament gemaket hefft.

Item de Visitatores scholen beseen edder beseen laten de waningen der Parhen, Predicanten vnde Kóstern vnd Scholen mit den locis vnde scholperschon waningen, vnde so wat dar an mangelt, beuehlen vp bestemmede tydt vollen tho buwen, dat de persónen nha gelegenheit gethlik kónen wahnen.

Isst óuerst samptydes de Parheren men allene eine ruthe im fenster, eder kachel im auen, loch in der want eder Dake tho maken hedden, dar van scholen se nenen wunder maken, wenn ehn de waningen gantz vpgebuwet vorantwert sind nha aller notrofft.

Wo óuerst eine gantze wandt, fenster edder auen vorfallen weer, so moth idt wedder maken, in dórpern dat kaspel, in Steden de gemene kyste edder Kerkenvorstender.

Denn Dorp Parheren moth men holden ein wanehus, mit káken, keller, dornß, bóne, slaffkamer vnde soth eder berne, schúne vnde stal, vnde syne thúne befreden, vnde darnha schal he idt suluest in betheringe holden in buwliken wesen.

Item

Item de Visitatern schölen ock beuelen dat men de kercken nicht lathe vörfallen edder vnlüstich holden.

Item vlitich fragen den Parheren, Predicanten, Radt, Kastenheren, börger, buren, so dar hen gesoddert, vpsste se weten offentlicke laster inn eeren kaspeln, offentlick eebruck edder ander vntücht, Item töuerie, vngewanlick vngehorsam der kinder, alse dat se eere öldern verflücket edder de hende an se gestreckt hadden, sick vorlauet ane weten der öldern edder fründtschop, edder vpsste ock etlicke slemmen, supen, speler, nene neringe hebben, nicht arbeiden.

Item efste ock falsche leere heimlick edder öffentlick vorhanden sy, van Sacrament schenderen vnde anderen, edder efste ock etlicke Gades worth lesteren, Vnde alda ernstlik beuelen ym namen des Landesförsten, dat solckes werde affgedaen vnde gebetert, Wo nicht wollen de Landesförsten, nha gnochsamer vörmaninge, solck ym lande nicht weten edder sonst gebörlick straffen.

Item befinden de Visitatores sunderlike hadder casus des Eestandes haluen, schölen se de vör den Bysschop wysen, wo thouören gesecht, so syne gnade desse örderninge annimpt, wo nicht, so wyse me sulcks vör den Superattendenten des ördes.

Sölck allent, nömlick wo de Parheren geschickt werden gefunden vnde allent wat se handelen, beueelen vnde beslüten, schal der Visitatern Notarius, de ock geschickt moth synn, vnde ock vchtes wat dar van hebben, örderlick ynn eine landt Registratio bringen, vnde ein bock schal den Landesförsten öuerantwordet werden, dat ander schölen de Visitatorn by sick hebben.

De Visitatio werth veele kosten, so men se stadtlick werth anrichten, vnde is nicht van nöden alle jar, sunder vmme de veer edder vyff jar.

So se öuerst eyn mal gescheen, schölen de Superattendenten inn eren örderen achtinge hebben, wo idt geholden wert, vnde so deme nicht wörde nhagekamen, den Visitatoribus eres ordes vörmelden, dat de suluigen Visitatores dessuluigen beteringe hebben tho förderen by den executoribus.

Van den Executoribus.

Executores öuer im gantze land tho Pameren möthen ock vererdent werden, welcke synn möthen veer stadlike landsaten, der saken des Euangelij günstich, de men weth dat se vlitich vnd tram sin, Der suluigen ampt is, dat se verschaffen, dat idt so geholden werde, mit gebuweten vnde vthrichtinge de neringe, wo idt de Visitatorn verordent hebben, vnde schölen macht hebben de vngehorsamen tho straffen, Sus ane dat schölen de Rede inn den Stedten erstlick executores syn, Went de tho ringe sindt, so sprecke men eynen von den genömeden veeren an.

Van Prestern so beleent, dat se eere Leen beholden.

De Presster so ein Leen hebben, so ferne se des landes Ordinantz annemen, edder thom weinigsten nicht dar wedder lesteren edder handelen, scholen ere leen beholden, dar mit se nicht öuer dat Euangelium vnde öuer de Ordinantz sick hebben tho beklagen, Went se öuerst dötlick affgegaen, schölen solke Leen, so se thor kercken edder Stadt gehören, da suluest fallen inn de gemeine kiste, So öuerst ander Patron sinn, mit den schal men gütlick handelen, dat se solcke Leen ock staden thor gemeinen kiste gantz edder thom deel nha ereme guden willen, Wo se öuerst nicht willen, so schal doch ein radt iu der Stadt mit dem Parher vnde Kistenheren beschriuen solcke leen, dat se nicht verkamen, vnde de leenheren dar van gesoddert rekenschop dhen, dat solck gelt vnde innkamen, jerlick kame inn Christliken gebruck.

Van der Kerken vnde der Kerkendener fryheit.

Geistlike stede vnde Scholen schölen inn erer vthwendigen fryheit, wo van olders bliuen, Item ock de kerckenhöue, befredet werden, dat jederman sehe, dat men de stede ert dar de begrauen liggen, de am Jüngsten dage schölen wedder vpstaen, vnde mit Christo ewich leuen, welcker beine wy vor hillich dhom achten schölen, öuerst doch alse, dat wy se inn der erde laten rugen beth tho erer tydt ꝛc.

Item alle persenen des geistliken regements, nömlick, Pastorn, prediker, Schelemeisser vnde schelgesellen, köster, Organisten, Item de Professores van der Vniuersitet

mit der Vniuersitet hüsern, schölen fryg sinn, vnde dat vördeel dar tho hebben vor eren arbeit, van allen börgerlicken lasten edder besweringen mit eren waningen tho erem ampt gehörende, hedden se öuerst ander güder eder hüser dar van schölen se dhon nhaberlick.

Idt is ock vnbillick dat dörp Parherrn schölen mede hüden, schape, vee eder swin, so de buer hüden nha der zech edder vmmeschicht, vnde hebben nenen heerden, wenn se öuerst einen herden hebben, schölen de Parheren glick den buren dem herden geuen, doch mit etlicken frieg sinn, wo van ölders.

Van Librien.

Vnd sindt inn den Steden inn Parhen vnde Klöstern etlicke Librien, dar denne etlicke gude bökere inne sind, welcke itzunder jemmerlick vnde schmelick verkamen vnde verbracht werdden, dat men dar öuer ock beuelen vnde verordenen wille, dat solcke wol tho hope vorsammlet werden, vnde in einer jewelicken Stad eine gemeine Liberie geholden werde, vör de Parners, Predikers, Scholmesters vnde Scholgesellen ꝛc.

Dat Ander Deel.

Van den gemeynen Kasten.

Tweerley Kasten möth men hebben, ene mach men nömen der armen Kaste, de andere de Schatkaste.

Van der Kaste der Armen.

Inn jewelicker parkercke inn den Steden schal staen vp gelegenem örde eine kaste vör de arme lüde, Vnde de Prediger schölen dat volck vörmanen, dat ein jeder nha vermöge vnde guden willen vakene inn de kaste steke, de rechten armen tho erholden, als denne Christen de eere neringe hebben, vth Christliker leue schuldig sind, Solck gelt schal men des Sondages vp den nhamiddach, edder went sus gelegen is, den armen, de im regester angeschreuen syndt, edder ock anderen de inn kranckheit vallen, edder hastige nöth vthdelen.

Wenn öuerst solcke noth voruille, dat solck offer vor de armen nicht genoch were, mögen de Kastenheren meer foddern vth der Schatkasten, so inn der Stad, edder inn dem orde de schatkaste so rike is, öuer de besoldinge vnde andere vörordente vthrichtinge, vnde temelicken vorradt.

Item de kastenheren schölen sick vordragen, dat se vmmeschicht edder alle des hilligen dages wenn dat volck thosamende kömpt mit dem büdell vmme gaen inn der kercken.

Vnde de Prediker schölen dat volck vormanen tho tieden dat se dar tho geuen nha vormöge, vnde dat men de ryken vörmahne, dat se den büdell nicht van sick wisen mit eim scherue edder pennige, sunder dat se milde vnde rick sinn inn guden werken, wo Paulus schrifft tho Thimot.

Wenn öuerst de kastenheren dat gelt gesammelt hebben in den büdel, so schalen se tho der armen kaste gaen, vnde stekent dar inn, de wile dat volck noch vorhanden is vngeteler.

Item idt were ock guth wor idt de predikere tho wege könen bringen, dat men dat volck vörmanet, wenn de bruth thor kercken geit, dat dat bruthlachtes volk inn de kaste offerde, edder men sette ein becke, dar hen dar men dat inwerpe, darnha schal men idt inn den kasten stecken vngetelet, de wile dat volck noch dar is.

Item idt were ock guth dath nha solker wyse, ock in desse kaste offerden de den doden nha tho graue volgen, Solck offer schüt den armen lüden, vnde is neen offer der verséninge, als wy leider thouörn, mit mennigerley offer genarret sindt, wedder de verséninge de wy hebben inn Christo Jhesu, Vnde wo woll wi hirmit nicht Gade offeren, sondern den nottröfftigen lüden, so nimpt idt doch Godt ahn, als em suluest gedaen, wo Christus spreckt: Quod vni ex minimis etc. Vnde sundergen de thor bruthlacht gaen vnde willen woll leuen, schölen sick jo schuldich kennen den armen Lazarum tho bedencken, de nicht woll leuet, sundern leth sick wol genögen an deme dat vom dischke völt.

Idt

Idt were jo vnbillick, dat mien folken rechten Gades deenſt nicht wolde helpen vörderen, den armen tho gude, De wile wy nu verlöſet ſindt van mennigerley ſchinderie, dar wy hebben möthen geuen tho Miſſen, Vigilien, waslichten, vnde den Mönneken, brodt, beer, korne, keſſe, licht, gelt, gantze ſummen, alſe veele dat, wenn wy nu aller meiſt vnde vpt aller vlitigeſte den armen geuen, vnde woldet mit dem vörigen reknen, ſo iſſet kum ein veerken, jegen einen gülden.

Item de predikere ſchölen ock truwlick vormanen de idt vormögen dat ſe teſtament maken thom rechten Gadesdenſte de armen thouerſorgende, de Kerkendenſte vnde ſcholen tho erholden, Idt ſchal öuerſt frieg ſinn den jennen de dat teſtament maken, eſſte ſe idt geuen willen mit namen tho der armen Kaſten, edder tho der ſchatkaſten, dat is den armen vth tho delende, edder eine renthe den armen dar van tho maken, eſſt dat kerken guth tho den beſoldingen darmede tho beterende.

Hier tho alles ſchölen de predekere vlitich vörmanen, welk ſe woll dhon könen ane böſen ſchinn, de wile ſe keinen heller vth, deſſer kaſten krigen.

Item alle almiſſen, ſpeende vnde mildegauen, ock gelt vor arme Junkfrouwen in den Steden, vörhen rede gemaket, vnde welk noch gemakt werden möchten, watterley ſe hebben, den armen tho geegent ſchal ock tho deſſer kaſten verordent werden, doch mit willen der patronen vnde verweſere, Welkere ſick dat recht ock mögen vörbeholden, dat ſe by der rekenſchop ſind, vnde ſeen tho, wo ſolk gelt vthgelecht is, So ſe öuerſt nicht wolden, ſo ſchölen ſe deme Rade, vnde deſſen kaſtenheren der armen verſcreuen geuen, Wat ſolk gelt is, vnde ehn des jars rekenſchop dar van dhon, wer idt herkamen is, Ouerſt beter were idt dat ſe idt ſlögen tho deſſer kaſten, dar tho könen wol helpen raden, de predicanten vnde andere frame lüde.

De armen de im regeſtere vpgeſcreuen werden, ſchölen ſinn van eineme eerlicken leuende, de gude tüchenisſe hebben van eerer nhabarſchop, vnder vnde bauen.

Godtloſen leddichgenggern vnde thobringeren, ſchal men nicht geuen, Wy hebben doch framer armen meer denn genech, idt were denne weetlike noth, denn wy ſchölen ock vnſen vienden godt dhon.

Woll öuerſt de rechten armen ſindt, vnde allermeiſt de huſarmen, vnde elende verlatene lüde vnde kindere de ſuluеſt ſick nicht könen erwarmen edder nicht genech, werth gemein vornunfft wol richten könen.

Item idt is ock radt dat der armen Diakonen eder Kaſtenheren mit vernunfft vnde beſcheide vth deelen, dat men ſtedes ein weinich im vorrade beholde, ſo men nicht anderen radt weth vor de armen de haſlich krank werden inn der wehke, eder ock vor de kinderbeddeſche frouwen.

Wat meer hirinne tho bedenkende is, werden Chriſtlike vnde vörnunfftige vörſten dere edder kaſtenheren, woll wethen vth tho richtende.

Von den Diaconen der Armenkaſten.

Tho deſſer kaſten der armen vnde tho ſolken denſte, ſchal me erwelen Diacone eder Kaſtenheren, twee vth dem Rade, vnde dree edder veer berger darthe, worinn einee ſtad men eine Parkerke is, Wor öuerſt meer Parkerken ſind, vnde inn einer jewelken Kerke eine ſunderlike Kaſte (welke kaſten doch althoſamen inn eine ſcholen hören) dar moth men meer Diaconen erweelen nha gelegenheit.

Vor den kaſten ſchölen liggen veer eder viff flöte, daräuer ſchölen ſick vordreggen de Kaſtenheren, welke de flötele ſcholen by ſick hebben etlike manete eder gantz jar lank.

Alle jar ſchal me nie Diaconem erwelen, doch alſe dat twee edder meer nha gelegenheit van den olden noch ein jar bliuen, ſus mochte de kaſte eenen ſchaden liden, wenn ydel nie dar tho quemen, eer ſe der ſake verſtendich würden.

Deſſe Diacene ſcholen Chriſtlike eerlicke vnde redlike lüde, vnde erlicke husholdere ſinn mit eren frouwen vnde kinderen, als ſe Paulus beſchrifft.

Wenn deſſe Diacone vornemen, dat dat volk trach werth tho geuende, ſo ſchölen ſe ide den Predicanten anſeggen dat ſe vörmanen etc.

De Hoſpitale de rede vorhanden ſindt, ſcholen deſſe Diaconi ock verſorgen, ſo ſe nicht anders dorch andere, Chriſtlick könen beſorget werden, Vnde ſo ſe dorch andere ver-

sorget werden, Scholen doch de suluen jarlick dem Rade, vnde dessen kastenheren rekenschop dar van dohn.

Vnde desse Kastenheren neuen deme Rade schölen vpsehendt hebben vp de Hospitale, wo se neuen den armen lüden versorget werden.

So kein Hospitall in der Stad weere, edder nicht genoch, so moth me in den sieden eder vor den steden, jo ein hus hebben vor elende lüde, Frantzosesch ꝛc. vnde selk mosie vth der kasten vorsorget werden.

Desse Kastenheren scholen eir bock hebben, darinne apentlick beschreuen is all eere innkament, Item ock ein ander bock darinne beschreuen is ordentlick alle vthgaue vnde innahme, dat se des jares konen redlicke rekenschop dhon, wenn nye Diakoni scholen erwelet werden.

De Rekenschop schal scheen dem Rade vnde schatkasten Diaconen inn biwesen veer olderlüden vth den veer werken vnde der Parneren vth allen Parrekerken der suluigen Stadt.

De suluigen dar sulues tho samende scholen denne nye Diakene erwelen, nha erem vorstande, wo so idt gedenken vor Gade thouorantwortende, den armen tho gude, ane dat twee olde edder meer, nha gelegenheit möthen bliuen noch ein jar, wo thovörne gesecht is.

Idt werth ock vor gudt angeseen, dat idt in den Steden, als thom Sunde, edder anders wor, dar de werck vnde Gilde eere Missegelt dat se den papen plegen tho geuende, nu vorordent hebben inn desse kaste der armen, so vördan bliue, alse doch, dat ane dat de schatkaste genoch hebbe tho der besoldinge der kerkendeenren vnde Scholen.

Wente de wile der armen kaste vnde schatkaste alle beide nergen anders hen verordenet werden, sunder allene de kerckendener vnde scholendenere, vnde rechte arme lüde thouorsorgende, vnd de gebwede thoerholdende So moth van noth wegen, vnde schal ock de eine kaste der andern tho hülpe kamen, so idt noth würde sin, welckere idt van den beiden beth vormach, dath solke nodige vnde Christlike ampt vnd der armen versorginge nicht valle vnde tho nichten werde.

Van der Schatkasten.

Inn de Schatkaste schall de Schat der kercken kamen, nömlick de offerpenning tho den veer tyden van deme Rade gesamelet, vnde den kastenheren auerantwordet, Item alle kerckengüdere, alle beneficia, elemosine tho der kercken hörende, alle memorien, station, consolation, brothgelt, kalengelt, wyngelt, absentien, edder offitiaten gelt, vnde allerley wat me inn der kerke plach vth tho delende, alle kohrgelt, groth vnde klein, vnde ock aller anderen beneficia elemosine vnde andere gelt vnde güdere tho Gades deenste gegeuen, Item alle kalande, broderschop, capellen vnde veltkerken gelt, aller bedelklöster güdere inn den Steden, vnde alle hüsere, liggende gründe, de den geistliken lenen gehöret nha affsteruinge der besittere.

Van heren klöstern vnde stysften reden wy nicht, denn vnsere gnedigen heren rede hebben uns insunderheit nicht daruan bevalen.

De Preester öuerst de vp solcke güdere vnde geld gewyget sind, edder hebben se mit gunst der Patronen öuerkamen, schölen se beholden ere leuentlangk thobrükende, Balde öuerst nha erem affgaende schölen se vallen ynn desse kaste.

Item wenn men den doden will lüden laten, so geue men gewönlick gelth, dat schölen ock der schatkasten vorstendere stecken inn de kiste.

Van der Vthrichtinge.

Vth dessem Kasten schölen de schatkasten Heren vthrichten alle quatertemper alle besoldinge der kerckendenere groth vnde klein vnde Scholpersonen, ane uörderinge, Item buwen unde holden inn buwlicken wesende eerlick unde gnochsam de kercke mit aller thobehöringe, predicanten waningen, Scholen vnde köstereyen vnde Scholgesellen waningen nha nottrofft.

Desse schatkastenheren schölen ock neuest dem Rade vorschaffen, dat vpgerichtet werde eine Junckfrouwen schole, inn gelegenem vnde eerlicken örde, mit tween personen

de

de se leeren, vnde hebben dar van erlicken Solt, neuen dem pretio van den Junckfrouwen, dar se van leuen könen.

De Junkfrouwen schölen veer stunde inn de Schole gaen des werkeldages, andere stunden schölen se by den öldern sinn vnde leren husholden, Vnde wenn se ein esste twee jar in de Schole gegaen, so hebben se es genoch, Vnde wenn se des auendes vthgaen, schal men een halue stunde öuer singen düdesche Psalmen vnde leeren se selmiseren vnde etwas van der Musica, Ock schal em de Scholemeister rekenen leren, den düdeschen Ci si jo ia num, vnde vor allen den klenen Catechismum, vnde gude spröke vth deme nyegen-Testamente, vnde etlicke lichte Psalmen, vnde andere spröke vth der schrifft.

Winkel Scholen, schölen neuerley wyse geholden werden, de gemeinen schrieffscholen öuerst, de ein Radt inn der Stad verwilliget, scholen nicht vorhindert werden, Ouerst den suluigen meisters schal inngebunden werden, dat se eck de düdesche Psalmen, gude spröke vth der schrifft vnde den Catechismum mit dem verstande vnde der geliken leeren, neuen der anderen lere, dar vor schölen en de schatkastenheren des jars ein redlick geschenk geuen, besoldinge öuerst schölen se nemen van eeren scholeren.

Van den Schatkasten Diakonen.

De Radt inn jewelicker Stad, vnde der armen Diacen, vnde de veer olderlüde vth den werken, neuen deme Perner, schölen erwelen, twe vth dem Rade, vnde veer van den börgeren, wor men eine parrekerke is, wor öuerst meer sinn, dar moth men mer hebben nha gelegenheit.

Inn desser erwelinge moth gehandelt werden mit guder conscientien, als thouörn gesecht, van andern Diaconen, wo se Paulus beschrifft mit eren frouwen vnde kinderen.

Desse hebben men eine kaste de vnderscheiden is tho breuen vnde segelen vnde tho höuet summen, vnde tho sunderger gelde dar men van vthgifft.

De kaste schal hebben sös slöte mit vnderscheidenen slötelen, Vmme de slötele schölen se sick vordragen, doch alse, dat der Parrer van den slötelen stedes einem hebben schall.

Desse kastenheren schölen vthrichten tho rechter tidt, wat thöuorn geschreuen, Se schölen eck hebben twee böke, so woll als de armen kastenheren, dat se des jars dem Parner, dem Rade, der armen Diaconen, denn verr olderlüden gude vnde trume rekenschop, könen dohn, nha der rekenschop schölen nye Diaceni erwelet werden, dorch de thouörne beschreuen, doch alse, dat twee edder meer nha gelegenheit van den olden noch ein jar bliuen, vmme vrsake wo thouörn gesecht.

Nha dreen jaren nach dem desse ordenantie angehauen is, im veerden jar schölen twee Diaceni de besten vnde bequemsten vth den vor vörsechten erwelet werden, thom schatkaste der kerken, ein vth dem Rade, de ander vth den börgern, de sitz inn dessem ampte bliuen schölen, Vnde schölen ein yder jerlicken solt hebben, teyn gulden, dat is tho sammende twintich, so idt de kaste vormach öuerst der besoldingen vnde andere vohrgeschreue uetrofft

Dessen schölen alle jar, wenn de rekenschop geschoen is, dree nyege Diaceni thogedaen werden, welcke went se erwelet sindt, schölen balde edder je korth dar nha weten alle heimlicheit des schatkasten, alse register, rekenschop, schatte ꝛc. Vnde schölen eres amptes wachten, nichts weniger wenn de twee, vp dat de sake nicht verdechtsam werde, so se allene den tween bekandt weer.

Van der stede beyder Kasten.

Der armen kastenheren, ane de kasten, de inn den kerken staen, möthen hebben, eine sunderlicken kaste an eynen sunderlikrn ert, dar se eeren verradt vorwaren vnde vth deelen.

De schatkasten heren möthen eck hebben, eine kamer edder gewelsse vaste vorwaret, dar eere kaste steit, dar se thosammene kamen, eere schüldenere henne vörderen, ere bökere schriuen vnde bevaten, radtschlage vnde andere eere sake vthrichten.

Van den Kastenschriuere.

Einen geschickeden Kastenschriuer möth men holden, de sick vp rekenschop vnde ör-

dentlike registere wol vörsteit, dar is groth angelegen, De suluige werth hie gnech tho doende hebben, darümme moth men ock em ein redlick solt tho seggen.

Alle beyde kasten könen sick woll behelpen mit einem schriuere, went se sick so dartho schicken vnde vordragen, dat ein den anderen nicht verhinderet.

Van den Baden.

Alle beide Kasten, wenn sick de kastenheren darümme vordregen, könen sick ock wol behelpen mit einem denere edder vmmelöpere, den se van sick senden vmme werue, schulde tho manen, schüldeners tho verbaden, edder wat anders vththorichtende, deme mach men ock lohnen thoseggen nha sinem arbeyde.

Esst ouerst de schatkaste dem schriuere vnde baden alleine den solt schal geuen, edder de kaste der armen de helffte edder ringer vmme dat schölen se sick vnder einander vordregen edder laten sick daröuer vordregen, van dem Parner vnde dem Rade, wente de kastenheren schölen sick nicht vndereinander vörderuen sunder helpen, dewyle se thosamende tho Gades ere vnde denste, vnde tho gemeenem besten vpgerichtet vnde geordent sindt.

Erff Leene.

Mit den Patronen der Erff Leene schal men früntlick handelen, dat se de leene laten kamen tho der schatkaste, gantz edder ein deel, frieg edder mit beholdinge etliker gerechticheit, Wo se nicht willen, schölen se doch dem Rade, vnde schatkasten heren beschreuen geuen alle vnkament, vnde vorsekeren dat noch breue noch gelt wechkame, vnde alle jar rekenschop dhon, dat solck tho rechter eere Gades vthgegeuen is, alse solck thouörn ock gescreuen is.

Dat Drüdde Deel.

Van Ceremonien.

Dat Ceremonien vnde frye Kerkendenste Christlick mogen geholden werden, schal men weten nha vermelding Sant Paulus. j. Cori. xiiij. Int erste, dat me de hillige schrifft mach handeln inn den kercken beide mit singende vnde lesende inn mennigerley spraken tho betering der gemeen.

Thom andern, wo wol öuerst de vthlegginge thom meisten vor allen dingen schal vorgenamen werden mit dütliken wörden, nach demmal se thom nödigesten vnde nütsten is, Idoch schal me ock de spraken, mit syngende vnde lesende nicht vorbeden edder weren den de sulke spraken vorstan edder leren, allene dat idt men ördentlick vnde eerlick ther beteringe geschege.

Thomm drüdden dat men anders nicht denn Gades reine worth singe vnde lese vth der hilgen schrifft der Biblien, vppe dat se gar vnde gantz gewönlick möge werden bo jedermanne, hirmit schal alle gottlose vnreine singent vnde lesend vpgehauen sin.

Thom veerden, so schal solken singendt vnde lesend, nicht sodan Gades denst sinn, dar me sunde welde mede betalen, gerechticheit vordenen, salicheit erweruen, den hilgen denen, seelen vorlösen, wo sus lange her, Ock nicht der wedewen vnde weesenhüser darunder vpfreten, der arme lüde sweth vnde bloth tho sick rithen, Sundern de junge jöget ynn den spraken de nödich sind vp tho theende vnde thoerholdende, vppe dat se den bruck der hilligen schrifft hebben van kindesbeene vp, Hyr mit sindt alle valsche meninge der misbruke des singendes vnde lesendes wechgenamen, vnde de rechte bruck nha Gades wörde wedder vpgerichtet.

Thom vöfften, so schal neue vndrechlike vnd vorhinderlike borde sin, ock nicht dat de conscientien angebunden synn, sunder fryge sye, vn de men so veel als den studiis bathlick, hülplick vnde vorderlick syn möge, hyrmit schal affgedaen sinn, dat lange vnde vnnödige singendt vnde lesend.

Thom söstten, so darff me ock neene sunderlike personen hyr tho holden mit gelde, wo men vorhen plach, mit den Chorheren vnde Chorscholeren, Sunder men geue den scholarbeiders ein redlick lohn eins vor alle, vnde beuele een desse sake mith, vnde so wol sus van den gelerden gutwillich dar mit sin will dat is tho lauende.

Thom Letzten, wo wol dat singendt vnde lesendt vorhen bauen mathe sere misbrüket

is

is werden, vnde etlicke sick befrüchten, idt möchte wedder nha der olden wyse inn einen misbruck kamen, so moth doch dat suluige, so verne, als idt Gades worth mitbringet vnde vormeldet, nicht nhabliuen watt nütte vnde nödich sy, Gelick wo ock de Sacramente, vmme des misbrukes willen nicht nha bliuen, sundern nha Gades wörde geholden werden.

Dessem allem nha, stelle wy Christlike Ceremonien dar vth de jungen geöuet werden mit Gades wörde van kinderen vp, latinisch, wenn de gemeene nicht vorhanden is vnde nicht mit singet, Düdesch öuerst, went de gemeene vorhanden vnde mit singet, vor der predickye vnde nha, aldermeist tho der Christlicken Missen. Ane allene dat me idt denne ock nicht ver vnrecht achte tho tyden vp etlicke feste wenn me will tho singende etlicke Introitus latine, Gloria inn excelsis, Alleluia, edder Christlike Sequentz, latinisch prefarien, Sanctus, Agnus Dei etc, wor gude Scholen sindt inn den Steden, alse dat men all liekewol dar manck düdesch singe, Gade tho laue vnde ther beteringe vnser gantzen gemeene.

Des Sonnauendes ther Vesper, denne schölen de Scholere tho Chore gaen, Twee jungen heuen an eine Antiphona, darup werth ein edder twee Psalmen gesungen, nha dem teno der Antiphen, Nha dem Psalm singet men die Antiphen gar vth. De Psalmen schölen gesungen werden nicht tho hastich, ock nicht tho langsam, mit einer guden pronunctiation vnde medio, verstendichlick, Item alle sangk schal jo sinn vth der hilligen schrifft, wo gesecht.

Nha der Antiphen schall men singen tho tyden, wenn me will, ein gudt Responsorium de tempore, den Hymnum darup de tempore, vnde nicht einen alletydt, sundern men nigerleye Hymnos, als denne veell guder hymni de tempore, vnde van den Festen Christi sindt gemaket, Solcke Hymnos schal de Scholemeister tho tyden interpreteren inn der Schole, dat de kindere deste gröter lust hebben tho singende.

Nha den Hymno schölen dre jungen lesen dree kerthe lectiones vth der Biblia, wo idt de Scholmeister vörordenet, mit solckem tono, wo men plach de Propheten.

Nha dessen dreen schal de veerde yunge düdesch lesen, wat de anderen tho latin gesungen hebben, He moth öuerst lesen synn langsam, ordentlick vnde bescheyden, als me ein Euangelion lest vp deme predigstole.

Balde vp de lectiones schölen dree edder veere jungen, wo de Scholmeisters will, de latinische Letanye lesen vth dem Sanckbökeken Doctoris Martini Luther, Vnde dat Chor schal stedes antworden, wo ym sanckbökeken voruatet is, Darvp lest de predicant eyne Collect, Pro Ecclesia, vnde nha dem Amen, singe me Benedicamus.

Ouerst ther Vesper, went idt des anderen dages sunderlick Fest is, so schal me nha denn lectionibus nicht de Letanye lesen, sunder dat Magnificat latinisch singen mit einer Antiphen, Düsse sangk schal van dem Feste sinn, so me solken vth der hilligen schrifft hefft, Darnha volget de Collect vnde Benedicamus.

De predicanten schölen dat volck vormanen de thom Sacrament willen gaen, dat se vp dessen auendt inn der kercke tho dem predicanten kamen, vnde klagen eere noth vnde anuechtinge, vnde bekennen worümme se thom Sacrament willen gaen, So hefft me deste meer tydt se vnderthorichtende, vnde dat junge volck thouorhörende nha gelegenheit dar is groth angelegen, so wy anders eine gude gemeene willen hebben.

Des Sondage morgens edder vp de hilligen dage, schal me vor de predike einen düdeschen Psalmen singen, vnde nha der predikye ock mit dem volck. Nha desser ersten predikye, schölen de scholer inn der kercke singen, twee, dree Psalm mit einer Antiphen vnde veer lectionibus, als thouörn gesecht, vnde darvp balde, Te Deum laudamus, Edder Quicunque vult saluus esse, mit der Antiph. Adesto Deus vnus, mit der Collect vnde Benedicamus.

Darnha holt me ynteruallum, so sick de tydt begeuen will, dat de jungen heimgaen, doch solckes steit inn des Parners wille.

Van der Misse.

De Schzlmeister edder Cantor heuet balde an dat düdesch Benedictus, den sanck Sacharie, mit der differentia Septimi toni, mit der Antiph alleine inn fine, Gelauet sy de Here de Godt Israel, alse am ende desser ordeninge noteeret is. Darup singet me ei-

nen

nen dûdeschen Psalm Erbarm dy miner etc. edder einen anderen, edder tho tyden, wo gesecht, einen latinschen Introitum, wor gude Scholen sind, Dat Kyrieleyson, vnde tho tyden vnde nicht alle tydt, Gloria in excelsis latinisch edder dûdesch, Dar nha slicht ane vmme kerent, spreckt de prester vor deme altar, Lath vns beden, vnde lest eene dûdesche Collecta mit dessem korten beslute, Dorch Jesum Christum vnsen Heren. Amen.

Dar nha vmme gekeret thom volcke heue he de Epistel so an, So schrinet S. Paul thon Römern, thon Corint etc, Leuen brödere etc, mit dem wanliken Epistel tone, So de prester nicht singen kan, mach he lude vnde vorstendich lesen, gelick als me vp dem predigstoel plecht tho donde, sunderlick vp den Dörpern, dar vp syngt de ganze kercke eynen dûdeschen Psalm.

Wor gude scholen sint, mach men ock wol ein alleluja laten singen, edder ein latinisch Gradual, Vnde vp etlicke Fest, Paschen, Pinxsten, Wynachten de Sequentz vnde dar zwysschen de dûdeschen senge, Gelauet syestu etc, Christ lach etc, Nu bidde wy etc.

Dat Euangelion singt de prester vor dem altar vmme gekert thom volck vnd heuet so an, So schrifft Sanct Johan in sinem Euangelio, Jhesus sprack tho sinen jungeren etc. mit einem Euangelischen tono, So de preester nicht singen kan, so mach he lesen, als van der Epistel gesecht is.

Dar nha, wor Scholen sindt, singt de prester Credo inn vnum Deum, dar vp singt me dat Patrem gantz vth Dominicaliter, vnde balde dar vp dûdesch, Wy lôuen etc.

Dar nha volget de predike, vnde wenn de Sermon vthe is, so vormante me van deme predigstoele, tho dem gemeinen bede vor alle stende vnde voruellige nodtsaken.

Wenn dat alle vthe is, so singet men van den teyn baden Gades, edder Da pacem latinisch vnde dûdesch, edder sus wat anders.

Vnder des vôgen sick de Communicanten tho dem altar de manns vp de rechte hand de frumen vp de luchtere handt.

Denne singet me de Prefatio latinisch ôuerst nicht alle tydt, sunder went me will, Sunderlick tho den hogen Festen, mit dem Sanctus latinisch edder dûdesch, vnde dar nha lyst men de Exhortation dat Sacrament betrepende mit korthe. Lange singent dar etlike preestere lust tho hebben, schal vth orsake vormeden werden, dat sulke Christlike vnde heelsamen Ceremonien dem volcke lûstich bliuen vnde nicht verdretlick werden, dat me ock dat volk vormane gerne dar tho bliuende bet thor lesten Benedictien edder segen. Darvmme wen dat volck nha der predikne dat dûdesche leed gesungen hefft, mach wol de Preester tho tyden vnde vakene dat andere alto male stan laten, ock de Exhortatio edder Confessio, dat idt nicht tho lank vnde vordretlick werde, vnde heuen balde an. Lath uns beden, Vader vnse ꝛc, alse ock tho Wittemberch werth geholden.

Hyrnha volget de Disch des Heren.

De Preester singet dat gebet Christi, Pater noster, alse, Lath vns beden, Vater vnse etc, mit dem accent vnde noten, vnde mit den verbis consecrationib. vnd Communicatio des liues vnde blodes Christi inn beider gestalt, nha der wyse, wo inn der lûdeschen ordening genochsam vthgedrücket is, vnde ock am ende desser ordeningen noteret is, van den heren Clôsteren vnde Stifften, dat wy idt so aller wegen eindrechtichlick holden mit der geuinge des Sacraments inn der Misse.

De wyle de Communicatio waret, schal de kerke singen ein Agnus Dei lattinisch edder dûdesch, O Lam Gades etc, Jhesus Christus etc. Godt sy gelauet etc, den Psalm Confitebor, Ouerst nicht lenger den die Communicatio waret, Wenn de lûde sint thom Sacrament gangen, So singet me ein ander dûdesch Agnus Dei, Christe du Lam Gades etc, Darvp eine Collect, also, Lath vns beden, Vnde nha dem Amen, Volget de Segeninge Numeri vj. thom volke gekert, De Here behode de etc, Antwert Amen. Nha dem Amen singet me nicht meer.

Wenn keyne Communicanten dar sind, so singt me alles wo dar vôrordent is, bet an den Sermon, Ouerst nha dem Sermen singet men ein edder twee dûdesche Psalmen.

Des hilligen dages schölen de kinder thor Vesper gaen, singen Psalme vnde lectien vnde Gade dancken mit dem Magnificat geliker wyse, wo gesecht is van der Vesper ane de letania, Me mach denne ock wol, so me wil, de Vesper also dehlen, dat balde nha dem

Hymno

Hymno, dat Chor vnde gantze gemeyne vmmeschicht singen dat düdesche Te Deum, halue versch vmme halue versch, alse idt steit inn Doctor Martinus Sanckbökeken, Darnha volget de predekye, Nha welker de gemeene singt dat düdesche Magnificat, ane Gloria Patri, mit der Antiphen, vnde dat düdesche Nunc dimittis, mit dem Gloria Patri, düdesche alse idt noteeret is am ende desser ordeningen, Dar vp lest me eine düdesche Collecta vnde singet Benedicamus.

Des werkeldages, went de yungen des morgens tho achten vth der Scholen gaen, schölen se inn der negesten kercken singen latinische Psalmen vnde lectien alse tho vörn gesecht, vnde Benedictus mit einer guden Antiphen, vnde nha der Collecta Benedicamus Darnha late me se vth der kerken tho hus gan, dat se tho negenen wedder inn de Schole kamen.

Des nhamiddages tho tween, went se vth der Scholen gaen, schölen se wedder inn der negesten Parkerken singen einen edder twee Psalmen mit veer korten lectien, went erne lectien dree edder veer regen lanck is, so is se lange genoch, Darup singet me einen Hymnum vnde Magnificat, mit der Collecta vnde Benedicamus. Darnha late me de kindere vth der kerken heyme gan, dat se tho dreen wedder kamen inn de Schole.

Ouerst eynmal inn der wehke wor me prediget, schölen se ver dem Sermon mit dem volcke de düdesche Lytania singen, vnde denne dat vorlaten stan beyde Psalmen vnde lectien vnde allen andern sanck.

Vnde dat idt denn kynderen nicht tho veel werde, so schölen se des middeweckens nicht thor Vesper singen vnde des Sonnauendes neenen morgen sanck.

An solckeme singende vnde Ceremonien is idt genoch vor de Parrekercken, dat me nene horas Canonicas edder andere meer bedarff. Me schall de kyndere des werkeldages ynn der kercken nicht ouer ein verndel van der stunde laten singen, dat se sick alse mit luste gewennen tho der Hylligen Schrifft, vnde likewol dar mede nicht vorsümet werden inn erer Scholekunst, Darvmme is idt vakene genoch an einem haluen Psalme went de Psalm tho lanck is, De Psalme schal me wedder anheuen dar idt gebleuen is, alse me ock dohn schal mit den lectien ꝛc.

Der beddel Mönneke klöstere, de wyle se nergen nütte tho sinn, vnde der Christliken religion sere schedlick vnde entyegen gewest, Vnde ere neeringe de bedlye vnchristlick is, so lath me se gar affkamen vnde voruallen mit ereme singende vnde lesende, vnde mit ereem gantzen wesende, ane alleyne dat me mit lyues nottrofft vorsorge de armen Mönneke de me nu nergendt tho bruken kan, doch dat se Gades worth nicht lesteren vnde andere vor vören.

Van heren klöstern, styfften vnde dhömen, is vns van vnsers G. H. Rederen nicht bevalen, an allene is dat von nöden, dat me nicht leth singen etwes vnchristlickes anschrifft edder Gades worth, van anropende vnde verdenst der hilligen, tho vorgeuinge der sunde, vnde dat ewige leuent tho weruen de van fegefüre vnde van erlösinge der seelen dorch Vigilien vnde seelmissen, dat nicht ein vormaledyung auer dit landt kame nha erkanthnisse der warheit, Sus lange her hefft Godt gedult gehat mit vns armen sunders inn vnser vnwetenheit, vnde hefft sunder twiuell sinen vtherwelden veele tho gude geholden.

Van der Communication der Krancken ynn den husen.

Den franken schal me dat Sacrament nicht geuen ane dat worth vnde beuel vnsers Heren Jhesu Christi, De wyle am dage, dat wy solk Sacrament ane dat worth nicht hedden, darümme schal de Consecratio vor dem krancken geschein, dat de krancken tho hören vnde dat Sacrament alse nehmen inn beyderley gestalt, Solkt schal gescheen ane sunderge geprenge vnde andere Ceremonien slichts also, De preester schal korthe vormaninge dhon vmme des krancken willen vnd der yenen de dar by sind vnde balde darvp sprecken den gelouen vnde Pater noster, apenbar, Darnha mit klaren wörden verba Consecrationis, Vnse Here Jesus Christus, inn der nacht do he vorraden ward ꝛc. vnde geue alse dat Sacrament des liues vnde blödes vnses Heren Jhesu Christi vnder beyder gestalt dem krancken, Dar nha beuehle he ene der gnade Gades mit eynem trost spröke edder twee.

Mit solker wyse darff me neen Sacrament wechsetten inn dat ciborium, Vnde wy könen des misbrukes mit den monstrantien wol entberen.

Solke krancke öuerst moth de prester dar nha visiteren, wo thouoren gesecht is.

Wor öuerst etlicke orsaken voruallen, dat eyn gesunder vp eynen werckeldach dat Sacrament wolde entfangen, dat schal apenbar scheen inn der kercke vp dem altar, doch ane alle andere Ceremonien, als wo vor, van den krancken geordent is, ock ane singendt, Idt kan öuerst woll gescheen de wyle de Scholere singen eren vörordenten morgen sanck.

Van der Begreffnisse der Doden.

De begreffnissen schölen erlick mit der nhaberschop vnde fründeschop geholden werden, dat wy by solcken begreffnissen ertögen de leue de wy jegen de vnsen hebben, Vnde bekennen dar mede vnsen gelouen, dat se inn Christo slapen vnde werden vpstan, vnde dat wy se nicht vorlaren, sunder vorhen gesandt hebben, Item dat wy dar ock beden, dat vns Godt eine gude stunde geue, went wy van hyr schölen scheeden, dorch Jhesum Christum vnsen Heren, Derwegen ock de kerckhöue befredet schölen sinn vnde eerlick geholden werden, wo vor gesecht, vnde schal nicht gestadet werden, dat solke stede geunceret werden, Nicht dat wy der stede sünderlicke hillicheit geuen, sunder dat solckt eerlick, billick vnde Christlick is.

Wenn me den Scholemeister tho solker bogreffnis foddert, Schal he singen, Si bona etc. dödesch edder latinisch, Edder, Vth deper noth ect. Erbarm dy ꝛc. beth vp dat graff, By dem graue, Wy gelöuen ꝛc. vnde Mit frede ꝛc.

Fördert me öuerst ock den prediker so geue men een danckgelt, he schal da ein lection lesen vpt körteste van den vorstoruenen vth der hilligen schrifft.

Van den Festen.

Idt is genoch dat wy fyeren des Sondages, de wyle Godt inn vortyden sulues vor genoch geachtet einen dach inn der wehke tho fyerende, Gades worth tho predikende, tho hörende, tho lerende, tho danckende, tho lauende, singende, bedende, thom Sacrament gaen, arme lüde tho besökende, vnde inn vnsen hüsern vnse gesynde vnde kindere Gades worth tho lerende.

Ja wol fyeret nu also? de düuel hefft idt alle inn einen misbrück gebracht, Jnt erste mit falschem Gadesdeenste, darnha mit rökelosen leuende vnde wesende, dat idt drade gudt were noch wenniger hillige dage tho hebbende, Doch dat wy vmme der bösen lüde willen, gude ersake nicht vorsümen, vnde vnse volk mit sunderlicken Ceremonien them leuen Euangelio holden, Vnde de Historien van vnserm leuen Heren Jhesu Christo nicht vorgeten werden, wylle wy de Festa Christi alle beholden, Als Wynachten dree dage, Ostern dree dage, Pinxsten dree dage, Dar negest Circumcisionis, Epiphanie, Purificationis, Annunciationis, Ascensionis, Trinitatis, Johannis Baptiste tho predekende, van syner entfanginge, van siner gebort, van sinem predekende vnde ampt, vnde van syner enthouedinge, dat fest hört ock vp Christum, vnde de Historie is ock inn den Euangelien geschreuen. Visitationis des geliken.

Item wy willen ock beholden dat fest Michaelis tho predikende van den Engeln vth der hilligen schrifft.

An dessen festen achten wy idt genoch thor beteringe der Christenen mit der predige vnde Historien, wo gesecht, Wes sus de predekere weten gude vnde warhafftige Historien van den hilgen im olden vnde nyen Testament, dat könen se wol mit inuören, vnd eeren predikyen went se willen, dat se vns also vorleggen de leuen hilgen als exempele des gelouens vnde der leeue, dat wy ock Christum also bekennen mit lere vnde leuende vnde hapeninge ock salich tho werden, gelick als se allene dorch Jhesum Christum vnsen leuen Heren.

Der lögen legenden vnde fabelen schölen sick de predichere entholden, de wyle vns Godt de warheit des Euangelii wedder gegeuen hefft, vnde wy nu so rikelick Gades wort tho lesende hebben.

Van dem Fastende.

Fasten is gudt vnde inn der schrifft gelauet, öuerst vns Christenen is nene spise tho neuer tydt vorbaden, an allene werde wy vermant, mit Gades wörde, wo Christus secht,

secht, dat wy vns hüden schölen, dat vnse herten nicht beswéret werden mit freten vnde supen, vnde mit der sorge der neringe, dat wy bereyt, dat is, nicht ane louen, werden gefunden, went vns de Herre foddert, darümme alle gebaden Fasten, de wy beth heer gehat hebben, sind vnrecht, Pheriseysch vnde vnchristlick wedder den Christlicken gelouen mit der meninge dar wy so mit geuastet hebben, Nömlick, dat wy dar mit wolden snnde affleggen, fram werden, vnde den hemmel vordenen, vnde dörfften andere de so nicht vasteden, kettere heten, Darümme kan neen Euangelisch predeker nene faste meer gebeden nha der vörigen wyse, sunder inn sondergen nöden is vast gudt dat volck thouormanende tho fasten, dat me Godt anrepe inn gemener edder sunderlicker nodt, wo de Niniuiten deden, dat dohn wy denne vmm des gebedes willen, dat vnse gebet eyn gebet des gelouens sy, welckere geloue verhindert werth, went de herten mit fretende vnde supende besweert sind.

Vnde vth der orsake hebben de hilgen Vedere ock dat fastend ereme volcke beualen dar vth hir nha mals de misbruck des fastendes gekamen is, wo idt alle wege geschüt.

Dat fastend inn der hilgen schrifft is anders nicht denn nüchterne sinn, vnde lange mit deme ledygen buke gaen, dar nha metich ethen vnde drincken, vnangesehen wath me eth edder drinckt vleesch edder viesche.

Solk fastendt schall vnse here nicht syn, wente wy hebben dar vane nen gebot Gades, Sündern wy schölen dar mit maken, wo idt vns denet, ick sus, eyn ander so, yck hüden, ein ander vp eine andere tydt, dat ick mach geschicket sinn tho Gades wörde, thom gebede, tho mynem beualen ampte, vnde schal min liff dar mit nicht vorderuen, dat ick sus tho Gades denste bruken schal. Bin ick swack edder wil sus nicht fasten, So hefft dat fastend mit myner conscientien nicht tho doende, Ja ick kan wol sundigen, went ick dorch misgelouen Gades arstedie, dat is, ethent vnde drinckent, inn myner swachheit vorachte, Summa de fastene is gudt, se schal öuerst myn knecht sinn vnde nicht min here.

Dat is öuerst syn vnde gehort dem wertlicken regiment tho, dat me vororderne vp welke dage me schal vele hebben vleesch edder viesch, darmede de ordeninge des markedes geholden werde, vnde nicht alles mit eins verheret, dar mit sindt de conscientien nicht vörstrickt.

Beschluth.

De wyle denne nu inn desser Ordinantia van waren Christliken leeren vnde rechten brucke der Sacramenten vnde eck Christliken Ceremonien, alse guden vthwendigen ordeningen vnde tucht der kercken, verhandelt, scholen hirmit vorbaden vnde affgedaen werden, alle falsche, vnchristlike, godtlose, voruöresche leren dar anders geleeret werth, denn dat men allene dorch den gelouen an Christum fram vnde salich werde, als dar sindt alle minschen gebot, van sulken Godtlosen Gadesdeenst, dar men sick mit werken will rechtuerdich maken vnde den hemmel vordenen, anropinge, vorbede, vnde vordenst der hilligen, afflat, walfart, Item alle Mönnekerye, Nonnerie mit eeren gelofften, Myssen, als ein offer vor de leuendigen vnde doden thoerlösende de seelen vth dem fegeuüre, Item alle observantien der dage, spyse, klederen, Seifft kerken, vnnütten altaren, vigilien, seelmissen, Memorien ꝛc.

Item alle gedichtede wiggingen, der krüdere, lichte, waters, soltes, kerken, glocken wiens, vnde wath des geswarmes mer is wedder den gelouen an Jhesum Christum vnsen enigen salichmaker, dorch ingeuinge des düucls ingeuöret, vppe dat wy van deme alle erlöset, Gade vth einem reinem gelouen alse deme Vadere vnde vnsem Herrn Jesu Christ denen mit einem fryen vnde willigen gemöthe, vnde vnsen Vader im hemmel vmme desser gnade willen prysen. Amen.

Dat düdesche Benedictus.

Gelauet sy de Here de Godt Israel went he hefft besocht vnd erlöset sin volk. Vnd hefft vpgerichtet ein horne des Heils, In dem huse sines deners Dauid.

Vnd desse So vort an bet vp dat ende, mit dem düdeschen Gloria patri, Dar nha balde volget Antiphen.

Gelauet si de Here de Godt Israel.

Dat dûdesche Agnus Dei so balde de lûde communiceret hebben, Alle andere sanck schal denne flux vphören, vnangesehn ein angehauen leed mit allen verschen nicht vthgesungen sy.

Christe du lam Gades, der du drechst de sund der werld, vorbarm dy vnser.

Tertio in fine sic canitur.

Giff vns dinen frede, Amen.

Dat dûdesche Magnificat vnd Nunc dimittis.

Myne seel erhefft den Heren, vnde min geyst frewt sick inn Gott mynem Heiland. Went he hefft de neddricheit siner magd angesehen, sû van nu an werden my salich prisen alle kindes kind.

Vnde so vort an bet ant ende, doch ane dat Gloria patri, Wente dat volget nha, Im Nunc dimittis, Nha dem lesten versche des Magnificat, volget balde desse Antiphen:

Christum vnsen Heiland, ewigen Godt, Marien sön, prise wy inn ewicheit, Amen.

Bald hefft dat Nunc dimittis an, vnder dessen lesten note eine quinte, so klinget idt wol vnde recht.

Here nu lestu dinen dener im frede varen, als du gesecht hefft. Went mine egen hebben dinen Heiland gesehen, den du bereydet hefft, vor allen volkern. Ein lecht tho erlüchten de Heiden, vnd tho pries dines volkes Israel. Eer sy dem Vader, vnd dem Sön vnd dem hilligen geist. Als id was im anfang vnd blifft nu vnd stedes inn ewicheit, Amen.

Dat dûdesche Sibona.

Heb wy dat gud entfangen vth der hand des Heren, worümm scholde wy ok dat böse nicht liden. De Herre hefft id gegeuen, de Here hefft idt genamen, als idt dem Heren behaget so is idt gescheen, de name des Heren si gelauet. Ik bin naket van miner moder liue gebaren, naket möth ik wedder wech varen. De Here hefft idt gegeuen.

Finis.

Desse nha volgende latinische vormaninge vnde tidlike Ordeninge, vor de ouer gebleuen personen inn den veelt Clösteren vnde inn den Stifften, de me nu anders nergende tho bruken kan, Hebbe ik Joannes Bugenhagen Doctor gestellet, alse mi dat, im Landtage tho Nien Treptow vp Lucie, M D xxxiiij. de Dorchlüchten Hochgebaren Förſten vnde Heren, Heren Barnim vnde Heren Philippus geuedderen Hertogen tho Stettin, Pomeren ꝛc. vpgelecht vnde beualen hebben.

Si quid uoluerint cantare Monachi.

Et reliqua omnia quæ sequuntur, manu mea scripta, hic excudantur usque in finem.

Gedrucket tho Wittemberch dorch Franz Schlösser.
M. CCCCC XXXV.

Num. IV. ad p. 25.

DECLARATIO QUORUNDAM ARTICULORUM IN ORDINATIONE ECCLESIAST. ET AGENDA,

QUOS QUIDAM NASUTULI TANQUAM IMPIOS ET INTOLERABILES CONDEMNARUNT.

SCRIPTA.

A SUPERINTENDENTIBUS ET THEOLOGIS QUIBUSDAM POMERANIÆ IN SYNODO GENERALI SEDINENSI AO. CHRISTI 1572. M. AUGUSTO.

Denen Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Barnim dem ältern. Herrn Johann Friederich. Herrn Bugslaven. Herrn Casimirn, Hertzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen und Grafen zu Gützkow, unserm gnädigen Fürsten und Herren.

Durch

Durchlauchtige Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herren. Wir dancken dem Allmächtigen Gott, Vater unsers Herren Jesu Christi, daß Er unter E. E. F. F. G. G. Flügeln in diesen letzten Zeiten seine Kirche gnädiglich erhält, durch sein heiliges göttliches Wort, hochwürdige Sacrament und Predigamt; und daß er E. F. F. G. G. Hertz durch die Gnade des heiligen Geistes hat erwecket, für diese Pommersche Kirchen eine christl. richtige Ordnung vom gantzen Kirchen-Regiment, mit gemeinem Rath und Bewilligung der Landstände aufzurichten. Weil aber nun auch wieder die Agenda, darin richtige Ordnung aller Ceremonien und heiligen Aemter im Predigtambte verfasset, bey vielen ungleicher Gestald, Verstand und Rede entstanden, damit etliche Prediger mit Unvorsichtigkeit und anderer Schwachheit mögen Ursach gegeben haben, dancken wir auch Ewr. Fürstl. Gnaden, daß Uns sämbtlich allhie convocirten von Fürstl. Höfen beyderseits Räthe zugeordnet sind, und fürgemeldte Agendam zu revidiren, den Abdruck gegeben, das Original zu conferiren, auch unter dergleichen Titul, ob etwa bedencklich, daß Erklärung oder Aenderung die Ordnung vonnöthen hätte, in gemeiner Versammlung zu erwegen und von allen E. F. Gn. Relation zu thun, welche wir gehorsamlich gethan, und bitten unterthäniglich, E. F. Gn. wollen von allen, so in der Revision und gemeinen Unterredung fürfallen, wohlgegründeten unsern Bericht gnädiglich vermercken.

Zum Ersten.

Von der Vorrede.

Dieselbe nehmen Wir in gebührlicher reverence an, wie sie stehet, wollen uns auch unterthäniglich und gehorsamlich darnach richten, mit Gottes Hülfe alle unsere Brüder im Predigtamt, samt allen frommen Christen dazu vermahnen. Ob aber die Sprüche St. Pauli darin citiret, *ad Ephes. 4.* und *Phil. 2.* deßgleichen auch der Spruch *1 Thimoth. 5.* von Einigkeit in der Lehre, und in nöthigen Stücken des heil. Predigamts vom geordneten reden und hingegen möchte vorgewendet werden, daß die heil. Christl. Kirche im neuen Testament nicht an gleichförmige Ceremonien, sondern an Gottes Wort und die Sacramenta gebnnden, und daß nicht gleiche Nöthigkeit in Einträchtigkeit der Ceremonien, wie in Einigkeit der Lehren, Sacramenten, und andern mehr Stücken in Gotteswort außdrücklich gegründet, zu machen sey; So wissen wir doch hingegen, daß St. Paulus Röm. 14. und Corinth. 2. da er von Einigkeit zu Besserung der Gemeine, und daß alles ordentlich sey, und ehrlich soll gehalten werden, redet, welche Sprüche auch in der Vorrede allegiret sind, eigentlich von Ceremonien und Mitteldingen handeln, die Christen jedes Orts, damit Friede sey, zur Einigkeit deßfals unterrichten, nicht gleiche Nöthigkeit, wie in der Lehre einzuführen, sondern sie aus christl. Liebe, Amt Friede und guter Ordnung willen ad necessitatem Εὐταξίας zu erwehnen gleichwohl die Gewissen im Fall der Noth hie nicht angebunden, vielweniger von christl. falschen Wahn eigen Verdienst für Gott hiemit zu setzen, wie denn solche ausführlicher im 4ten Cap. von Ceremonien am 61. 62. und 63. Blatt angezogen ist. Hie ist offenbahr, daß die Agenda nicht allein von Ceremonien und Mitteldingen, sondern auch von der Summa christlicher, im gantzen Catechismo vom Sacrament Tauf und Abendmahl vom christl. Bann und poenitence, ordination und Institution der Priester und dergleichen, welche nicht Mitteldinge sind, handelt, wie denn auch S. Paulus, da er zu Timotheo schreibet: Ich bezeuge dich vor Gott dem Herrn Jesu Christo und den Auserwählten Engeln, daß du solche handelst ohne Gutdüncken und nicht thust nach Gunst; nicht allein siehet auf die Articul Christl. Lehre, so er im 1sten und 4ten Cap. zuvor tractiret, sondern siehet auf das gemeine Gebeth und Litaney in der Gemeine, und seine Kirchenzucht, davon er im 2ten Cap. lehret, it. auf Bestellung der Kirchen-Aembter im 3ten Cap. Sonderlich redet Paulus vom ordentlichen christl. Gericht der Priester, von ehrlicher christlicher Excommunication und poenitentz, von Ordination der Prister, von ehrlicher Provision Lehrer, Armen und Wittwen. Item vom christlichen Wandel und Leben, davon er in demselben 5ten Capittel

außdrücklich nach einander prediget, welche Stücke der Kirchen-Ordnung Fundament seyn. Wie denn auch die Vorrede in der Agenda mit nächstgemeldtem Spruch auf die Kirchen-Ordnung und auf das gantze Predigamt schleust. Soviel die äusserl. Ceremonien, in der Agenda beschrieben, belanget, wissen, Gott sey Lob, alle verständige Prediger und alle fromme Christen, was deßfals nach dem Gewissen christliche Freyheit sey, und was gleichwohl um Einigkeit willen die Länder E. F. G. hievon, mit Bewilligung der Landstände, Superintendenten und vornehmen Pastoren, in der Kirchen-Ordnung verordnen, damit nicht unter dem Schein christlicher Freyheiten, ein jeglicher in Kirchen seinen eigenen Willen, Leichtfertigkeit oder Fürwitz mit Ceremonien treibe. Denn, Unrecht zu wehren destomehr in Kirchen, und alle fromme Hertzen zu christlicher Einigkeit und seiner guten Ordnung zu bewegen, achten wir gut seyn, daß verordnete Sprüche St. Pauli in der Vorrede gesetzet seyn, in welchem Verstande wir sie auch angenommen. Wir bekennen auch, daß Ao. 1568. um Aegidii, da nebst den verordneten zum Ausschuß die Theologi zum Beschluß der Agenda zu Stettin versammlet gewesen, die Fürstl. Vorrede aus den Cantzeleyen Concept ist abgeschrieben, aus diesen Ursachen, daß sie recht Pommersch dem Buchdrucker zugestellet werde, damahl ist dieser Spruch 1 Thimoth. 5. aus gemeldten erheblichen Ursachen zu denen vorhergehenden Sprüchen St. Pauli hiereingesetzet.

Zum Andern.

Von der Ordination und Institution der Pastorn und Prediger.

Hiebey ist allein berichtet, daß die Auslegungen bey der Ordination der Priester in der Agenda gesetzet, nicht, daß allewege ein Superintendens fort an die Worte nothwendig soll gebunden seyn, sondern sich und andere von diesem Werck hiemit zu erinnern und zu fernerer Meditation zu erwecken; daß aber von der Ordination und Institution an andern Orthen und sonsten Disputation fürfält, sonderlich daß die Ordination eine Mittelung sey, wie etliche Theologi in ihren Schrifften öffentlich lehren, und in solchen Büchern, die allenthalben in Schulen unter der Jugend gestreuet werden, solche gehöret nicht in die Agenda, sondern in die Kirchen-Ordnung, und ist der Wichtigkeit, daß sie dißmahl zu decidiren nicht möglich gewesen, und wird die Noth einmahl erfodern, wegen dieser und anderer Stücke, in der Kirchen-Ordnung verleibet, einen General-Synodum zu convociren, mit gemeinem Rath und Beschluß auf die Kirchen-Ordnung einen ausführlichen Apologum zu stellen, beständige Fundamenta und Gründe aus heiliger Schrifft und sonsten in jedem Stück zu zeigen, damit die Gewissen recht unterrichtet werden, und destowilliger zur Ordnung und Einigkeit sich begeben.

Zum Dritten.

Von Ceremonien.

In diesem Capittel und sonsten in der Kirchen-Ordnung und Agenda haben wir gebrauchet und behalten dieselben Vocabula und Nahmen, nemlich Agenda, Mäße, Metten, Vesper, Collecta, Confirmation, Corporal und dergleichen, darumb sie in allen andern Kirchen der Augspurg. Confeßion sind behalten, von unsern Vätern auch zu Wittenberg in ihren Schrifften also sind gebrauchet worden. Derowegen von solchen Vocabulis zu disputiren nicht nöthig ist, sonderlich weil offenbahr, daß alles was hievon in der Kirchen-Ordnung und Agenda verfasset, christlich ist. Denn auch *fol.* 70. die Beicht und Gebeth der Priester, so Testament halten sollen, von welchen für das papistische Confiteor angesehen wird, solches ist lauter Mißverstand; denn es christlich, wenn ein Prediger Testament halten, und das hochwürdige Sacrament außtheilen soll, daß er in Gottesfurcht mit gottseeliger Andacht solch Werck anfahe und verrichte. Denn auch *fol.* 74. stehet, daß die verba Consecrationis, wenn der Kelch außgetheilet ist,

sollen

sollen durch den Priester, wenn mehr eingegossen repetiret, und deutlich darüber gesprochen werden, solches ist christlich, und wir haltens zu Verhütung vieler unnöthigen gefährlichen Fragen zum sichersten seyn; dabey wir auch bleiben. Daß *fol. 77. p. 2.* stehet, daß Prediger am Sonn- und Festtage zum officio Missæ sich ankleiden sollen, wenn gleich keine Communicanten da sind, solches ist alles mit gemeiner christl. Bewilligung im Synodo, ehe man die Agenda dem Ausschuß hat zugestellet gesetzet worden, wegen Conformität und Gleichheit in Kirchen für dem gemeinen Volck, sonderlich weil nicht alle Prediger gleichwohl bekleidet sind. Etliche wohl auch, leider, mit leichtfertiger Kleidung sich und das heilige Ambt in alles deformiren. So ist auch diese Gewohnheit mit Ankleidung für alles, und nicht bey der Taufe und Krancken, oder sonst, von unsern Vätern auf uns gebracht; so hierinnen irgend Ungleichheit ist kommen, können die Superintendenten, vermöge der Agenda, wohl zur Richtigkeit bringen. Am 80ten Blatt it. *p. 425.* stehet von Apostel-tagen und dergleichen Tagen, als Conversionis Pauli, Mariä Magdalenä, Laurentii, Decollationis Johannis, omnium Sanctorum, Mariæ, daß man an den gemeldten Tagen für Mittage feyren soll. Solches haben wir in Verfassung der Agenden also gemeinet; dabey wir noch verharren, denn die Caspel-Leute auf Ermahnung des Pastoris, so am vorhergehenden Sonntage geschehen soll, desto fleißiger sollen zur Kirchen kommen, umb der Historien und schönen tröstlichen heilsamen Evangelien willen, welche unser Vater D. Lutherus auf diese Tage in seiner Kirchen und Haußpostilla gesetzet hat. Wir haben auch dis nicht anders gemeinet, als daß man allein die Predigt über mit der gewöhnlichen Arbeit möchte stille halten, und wenn solche Tage in der Wochen, nach Ordnung des Jahres fürfallen, sollen die Pastores auf Dörffern hinwiederumb die gewöhnliche Freytagspredigt einstellen. Es könten auch bescheidene Pastores auf Dörffern diese Predigten auf Apostel-tagen, besondern des Sommers, desto früher um 5. Uhr des Morgends, oder wenns gelegen, anfangen, sonderlich aber in der hilden Erndte kan man die Predigten von Maria Magdalenen, Jacobi, Laurentii auf die Sonntage Nachmittag legen, deßgleichen in hilder Saat Zeit mit dem Fest Philippi Jacobi und Matthäi zu halten. Die Predigt am Sonntage S. Thomä kan auch nachbleiben, aus dieser Ursach, daß diese Historia am Sonntage Quasimodogeniti geprediget wird. Wir bitten und vermahnen auch in unsers Herren Christi Nahmen alle fromme christliche Obrigkeit, sie möchten ihren armen Unterthanen, derer Seelen Gott mit seinem Blut erlöset hat, die auch neben ihn Miterben der Gnade unsers Herrn Jesu Christi sind, soviel Frist an solchen Feyertagen gönnen, daß sie des Morgens eine Stunde über zu solcher Predigt gehen mögen, und ihnen selbst mit christl. guten Exempel sambt ihren Haußfrauen, Kindern und Gesinde fürleuchten.

Zum Vierdten.
Von der Tauffe.

Was *fol. 89. p. 2.* von losen Weibern gesetzet ist, welchergestalt man die für Gliedmassen der Kirchen könne halten, oder nicht, das ist ohne Gefahr, ist auch nicht unchristlich. Vom Exercisimo in der Kindertaufe hat es seine Richtigkeit in der Kirchen-Ordnung *fol. 22.* und können die Pastores hievon lesen JUSTI MENII, & HESHUSII Büchlein, darin der Exercismus außgeleget wird. und Ursachen angezeiget sind, warum solches nicht unchristlich sey.

Zum Fünften.
Von der Noth-Tauffe.

Hier ist berichtet, daß etliche unbedachtliche Prediger von den Cantzeln sollen ablesen für Frauen und Jungfrauen den §. *fol. 101. p. 2.* von vollkommener und unvollkommener Geburth, solches sollen die Superintendenten in denen Synodis abstellen, und die Pastores unterrichten, daß sie hievon mit denen Heb-Ammen insonderheit reden. Daß auch allhie gefraget worden von Monstris und Fündlingen, ob und wenn sie zu tauffen sind,

sind, weil die Agenda hievon nichts meldet, ist dahin gestellet, daß die Superintendenten hievon in Synodis mit den Pastoren handeln sollen.

Vom Opffer der Kindbetterinnen deßgleichen von Hochzeiten und Begräbnissen *f. m. p. 2. f. 19. p. 2. f. 259. p. 3.*

Es ist offenbahr, unleugbahr daß solch Opfer von Alters her dem Prediger gehöret, und an sich nicht papistisch ist, noch mit Grund und Warheit Simonia kan genennet werden. Derowegen thun dieselben nicht wohl, die mit solchen Auflagen die Prediger tribuliren und beschwehren: Denn es ist offenbahr, daß es nicht wieder Gottes Wort, sondern vielen Sprüchen im A. und N. Testament gemäß ist, Gal. 6, 1. Cor. 9. Matth. 8. Exod. 23. Zudem ist es in andern Kirchen der Augsburgischen Confeßion fast in ganz Germanien gebräuchlich: So wissen auch alle die von der Ritterschaft, daß dieser Punct bey denen von Adel durchaus hier im Lande keinen Zweifel hat; denn die von Adel offern ihren Pastoren guthwillig in Hochzeiten und Begräbnissen, deßgleichen ihre Haußfrauen, wenn sie nach denen 6 Wochen nach der Kirche gehen; Gleichergestalt ist solches Opffern gebräuchlich hie auf denen Dörffern im gantzen Lande bey denen gemeinen armen Baursleuten, so doch dem Pastoren Meßkorn und andere Gebühreniß geben, da Bürger in Städten zum Predigtambte ordinarie nichts geben; auch ist solch fürgemeldtes Opffern gebräuchlich im Lande in den meisten Städten beyder Regierung wie im Stifft Camin, durchaus sowohl zu Colberg, Cöslin, als auf dem Lande, und ist die Ungelegenheit und Mangel alleine in denen führnehmsten Städten und wenig andern die ihrem Exempel gefolget, daß ist, bey Zeit das Evangelii, in die Kiste genommen. Jedoch ist zu Stargard das Opffern in Hochzeiten von Alters den Pastorn geblieben. Aus vorangeregter Ungleichheit mit dem Opffer in Städten haben sich die Disputationes von Opffern verursachet, welche bey frommen verständigen Christen billig sollen eingestellet werden, aus diesen Ursachen daß es billig und christlich wäre, daß die wenigen Städte, da die Ungleichheit ist, sich den andern Städten und Ständen in diesem Punct gleich machten, und gegen ihre Prediger, deren geringer Unterhalt nach Gelegenheit dieser Zeit ihnen wohl bekannt ist, guten Willen mit Bescheidenheit bezeigeten; sonderlich, weil ihrer viel wohl wissen und unleugbahr ist, daß solch Opfer von Kindbetterinnen in Hochzeiten und Begräbnissen von Alters den Predigern höret, und nachmahl bey denen von Adel auch auf Dörffern und vielen Städten den Predigern folget. Zudem solten die Städte bedencken, daß Bürger nicht ordinarie zum Predigtamt geben, und sonderlich zu Gemüthe führen, wie unvermögend die Kirchen und Kasten bey ihnen sind, also daß auch jetzige verordnete Stipendia, welche doch an vielen Orten geringe sind, schwerlich können entrichtet werden, vielweniger vom Kasten entrichtet. Gleichwohl können Prediger Hände und Füsse nicht essen, und wie ein Haußvater, so alles auf den Pfenning kaufen muß, mit 100 Fl. oder 80 Fl. und da es gleich mehr wären, im gantzen Jahr über ausrichten kan, das ist allen verständigen wohl bekannt, und könte nach wenig Jahren kommen, daß die Städte solten wünschen, ihre Prediger könten mit der decourtirten Besoldung, und solchen Accidentien, so ein jeder ungezwungen gibt zukommen, und daß andere Mittel und Wege nicht vonnöthen wären, welches die Zeit und Erfahrung wohl lehren wird. Und da es aber bey den fürnehmsten nicht zu erhalten ist, daß solch Opffer wiederum gutwillig den Predigern möchte folgen, sondern die auf jetziger eingeführten Gewohnheit beharren, daß es bey den alten bleiben soll, so ist es billig, daß hinwieder denen Predigern vom Armenkasten, oder von dem Hospitale, billige Erstattung geschehe, dabey die Superintendenten mit dem Rathe und Vorstehern der Armen und Hospitalen sich vergleichen sollen, oder können hievon in der Visitation Bescheid machen; Aus diesen allen ist offenbahr, daß was in der Agenda und Kirchen-Ordnung von solchen Opffern gesetzet ist, an sich christlich und deßfals keine Veränderung vonnöthen sey.

Von Weibern, so durch Versäumnis ihre Kinder todt drücken.

Dieser Articul möchte weltlicher Obrigkeit bedencklich scheinen, wegen des Punets, daß die Superintendenten, oder hierzu deputirte Pastores, solche Personen neben der Absolution mögen eine Geldbuße denen Kirchen und Armen zu geben, oder unter sie zu

theilen

theilen, auferlegen; deßgleichen möchte es den Theologen bedencklich dünden, daß solche Weiber nicht für ihren Pastore in loco, da sie gesündiget, mit öffentlicher poenitenz sollen absolviret werden, sondern die Absolution beym Superintendenten, oder bey einem andern, hiezu verordneten Pastore suchen. In diesem Articul haben die Fürstl. Räthe zur Revision noch dis verordnet gesehen und befunden, daß dieser Punct de verbo ad verbum ist genommen aus der Holsteinischen Kirchen-Ordnung, so unser Vater D. Johann Bugenhagen gestellet hat, und sind diese Worte: Eine Frau, die ihr Kind todt drücket durch ihre Versäumniß, dafür die Prediger fleißig die Leute in denen Predigten zu vermahnen haben, die sollen von ihren Kirchherrn zum Superintendenten gewiesen werden mit 2 oder 3 ehrlichen Zeugen, daselbst bitten Absolution von ihren Sünden, und mag der Superintendens die Frau zu ihren Kirchherren mit diesem Briefe, daß sie ist absolviret, und er das der Kirchen hiemit vermelde. Diese Worte D. Buggenhagens mögen alle fromme Christen, so hierüber kommen, mit unserer Kirchen-Agenda am 12ten Blatt conferiren, denn werden sie befinden, daß wir in Verfassung dieses Buchs deßfals nicht unseren Gedancken, sondern unserm Vater D. Buggenhagen gefolget, und wegen Abgelegenheit vieler Oerter, wie er gesetzet, limittiret worden, dieweil er auch das Pabstthum sehr wohl erkannt, und so viele Kirchen reformiret hat, haben wir zum sichersten geachtet, in diesem Fall, so Gottlob selten fürfällt, ihm zu folgen. Müssen aber gleichwohl folgenden Bericht thun, daß wir diesen erbärmlichen Casum, so wohl einer fromhertzigen Mutter und guten Leuten durch Unrath wieder ihren Willen mit ihren schmertzlichen Hertzeleyd und hoher Betrübniß begegnen kan, dahin haben wollen verstanden, und noch dahin wollen verstehen, daß die Agenda in diesem Fall alsdenn alleine Stand haben soll, wenn weltliche Obrigkeit mit Fug den Fall nicht strafen kan, wie es denn auch insgemein ungestraft bleibet, und die Obrigkeit niemahl gestraffet hat. Wir wollen weltlicher Obrigkeit kein Maaß noch Ziel setzen, quando vel quomodo, wann oder wie Infanticidia gestrafet werden sollen. Es ist aber die Frage, wenn solche Frauen von der weltlichen Obrigkeit ungestraft bleiben, und wenn bey den Pfarrherren Rath gesuchet wird, die That im Caspel auch offenbahr ist, was alsdenn zu thun sey? Da halten wir noch christlich und am sichersten zu seyn, wie die Casus trieglich und gar ungleich sich zutragen, alle Pastores auch hierin sich nicht richten werden können, und da sie es für ihren Kopfe anfingen, wohl grosse Unrichtigkeit mit unterlauffen möchte, daß der Pastor solche Personen, wie die Kirchen-Ordnung sonst von öffentlichen Aergernissen verordnet, an den Superintendenten, oder seinen abgelegenen Oertern an den Pastor, dem der Superintendens solches befiehlet, remittiren, sie zu unterrichten und zu trösten, oder aber der Pastor den Casum mit allen Umständen, an den Superintendenten, oder seinen Præpositum, der hievon befehliget, schrifftlich gelangen lasse, Rath und Erklärung suchen wie es mit ihrer Poenitetz und Absolution zu halten sey, und da sie nach Gelegenheit deßfals öffentliche Busse thun solte, sollen die Superintendenten oder Præpositi, wenn die Person selbst an sie kömt, nach geschehenen christlichen Bescheide an ihren ordinarium Pastorem wiederum remittiren, daß sie daselbst Absolution empfange, und mit der Kirchen versöhnet werde. Die Geldbusse anlangend, vermag der Buchstab in der Agenda D. Bugenhagii Pomerani, daß es soll liberum, das ist freywillig seyn, und soll nicht ein Trug seyn, daß es in des Superintendenten, oder sonst jemandes Privatnutzen kommen, sondern soll eine milde Gabe oder Allmose seyn, zur Kirchen oder den Armen zu geben, oder unter sie theilen, denn die Agenda außdrücklich saget, daß der Superintendens, oder Pastor, solchen Personen mag eine billige trägliche Geldbusse auflegen, daraus wohl zu vernehmen ist, daß es also freywillig zu des Superintendenten arbitrio gestellet wird, der sich hierin wohl bescheidentlich und unverweißlich, nach Gelegenheit der Personen und des Falles, wird wissen zu halten. Weil auch, Gott sey lob, in 12 Jahren im gantzen Wolgastischen Orth solcher Casus nicht fürgefallen, so achten wir, daß dißfals keine Gefahr zu besorgen sey. Derowegen halten wirs, daß, laut geschehener Erklärung, dieser §. in der Agenda, wie er im Buchstaben lautet, wohl bleiben könne, und weltliche Obrigkeit sich dieserhalb nicht zu beschweren haben.

Zum Sechsten.

Von der Beicht.

Was vom Beichtpfenning stehet in der *Agenda fol. 176.* ist an sich christlich, Gottes Wort gemäß, und fürnemlich dahin gerichtet, weil man von solchem Beichtgelde keine Geboth und Worte machet, daß dem Mißbrauch bey denen Predigern gewehret werde, und freywillig bleibe. Und, so die Landstände, die von den Städten und von Adel, etliche Beschwernisse deßfals, oder sonst andern accidentalibus hätten: bitten wir, man wolle die personalia, das ist was Personen thun, a re ipsa unterscheiden und bedencken, daß unmöglich ist, die von Alters gewöhnliche Accidentia zu verbiethen, weil sie nicht allein in diesem Lande gebräuchlich, sondern allenthalben im gantzen Teutschlande und andern Ländern gebräuchlich, und zum Unterhalt des Predigamts, wegen Armuth der Kirchen und Kasten, höchstnöthig sind. Wo aber Prediger hierin irgends sich ungebräuchlich bezeigeten, bitten wir solche zu vermelden, alsdenn sollen die Superintendenten jegliches Ortes bey den Predigern abschaffen, und was billig ist, befodern.

Die Vermahnung der Beicht sollen die Prediger denen Confitenten am Sonnabend zur Vesper verlesen unter Zeiten gantz, wie sie in der Agenda stehet, unter Zeiten kan man sie kürtzen und abtheilen, als die Superintendenten, in Synodis die Pastores unterrichten, und wie sonst verständige Prediger sich hierin vergleichen, dahin es in der *Agenda fol. 139. p. 2.* gestellet ist, obwohl die gemeine kurtze Form der Beicht *f. 141.* gesetzet ist, und Pastores sie sollen fleißig treiben und anhalten, daß die Leute sie lernen mögen, jedoch wenn alte und gutherzige Leute zur Beicht kommen, die sie fort nicht wissen, deßwegen sollen Prediger denselben nicht das Sacrament wegern. Wo auch verständige gute Christen sonst nach andern Formen ihre Beicht Christlich zu thun wissen, sollen Pastores solche gerne sehen und gedencken, daß der heilige Geist in christlichen Hertzen an solchen vorgeschriebenen Buchstaben nicht gebunden ist.

Zum Siebenden.

Vom Bann und öffentlicher Absolution.

Wegen der Excommunication bitten wir am ersten in Unterthänigkeit und Demuth, U. G. H. die Landesfürsten, J. F. G. Land- und Hofräthe, auch die Landstände, wollen gnädig und christlich bedencken, mit was gottseligen Hertzen, sorgfältigen treuhertzigen Fleiß wir in der Agenda den Proceß und Form der Excommunication, oder des Bannes, vor 5 Jahren verfasset und dirigiret, mit so grosser Linderung, daß wir uns auch besorget und uns auch befürchten, er möchte von scharffen Theologen und wohl andern angefochten, und uns hart aufgerücket würden. Darauf so wir gleich antworthen, möchte es dennoch den Schein haben und behalten, daß wir den weltlichen zu Gefallen zuviel nachgegeben hätten, wie denn auch viele alte Prediger hier im Lande, so bey Zeiten M. PAULI a RHODA und KNIPSTROVII im Amt gewesen, uns verweißlich fürgeworfen, wie solches mit Schriften an uns gelanget, kan dargethan werden, daß wir mit der neuen Kirchen-Ordnung und Agenda den Pastoren den Bann und öffentliche Absolution am Altar aus den Händen gebracht haben, ihr Predigtamt gehemmet, und nun dahin kommen, daß nach Absterben der vorigen Superintendenten keine actus publice excommunicationis im gantzen Lande geschehen können, und wohl nimmermehr einer in Pommern möge in den Bann gethan werden, daß auch die Leute der eingeräumten Linderung mißbrauchen, daß sie nun gar keine öffentliche poenitentz haben, oder dulden, wollen.

Dieweil wir nun wissen, daß wegen des Bannes, aus lautern Mißverstand, viele Leute in hohen und niedriegen Ständen der gantzen Kirchen-Ordnung und Agenda feind sind, in den Argwohn stecken, als sey vom Bann in der Kirchen-Agenda und Ordnung viel gefährlich Dinges gesetzet, welches sie der vorigen papistischen Tiranney gleich achten, daran den euch und unsern Personen ungütlich geschiehet; So bitten wir, um Gottes willen, unsere Herren und Landesfürsten und alle fromme Hertzen wollen nochmahlen die Kirchen-Ordnung und Agenda in diesen Stücken fleißig verlesen und erwegen, und gnädige christliche Versehung thun, daß das Buch und wir, solches Verdachts bey den

Stän-

Ständen enthoben werden. Denn das sind wir gewiß, und des trösten wir uns auch in diesem gantzen Werck, daß der Proceß vom Bann und die Form der öffentlichen poenitence sowohl in der Agenden, die sich in diesem Stück allerdings auf die Kirchen-Ordnung referiret, verleibt ist, mit der Regul des Herrn Christi Matth. 18. und mit der heil. Schrift übereinkommet, wie sehr wir uns auch der Linderung befleißigen darin dis unser Bedenken für 5 Jahren gewesen ist; dieweil der Bann die höchste schrecklichste Kirchenstrafe ist, dadurch die unbußfertigen Sünder, auf göttliche Einsetzung und Befehl des Herrn Christi, öffentlich für der Gemeine dem Satan übergeben, und von der christlichen Gemeine abgeschnitten werden, daß derowegen mit grosser bedächtiger Vorsichtigkeit damit zu procediren, nichts plötzlich oder schleunig darin von einem jeden Pfarrherren zu attentiren wäre, damit niemand übereilet, des irrigen Sünders Besserung allein gesuchet würde, und mit Fuge niemand uns zumessen könte, als wolten wir die papistische officialische Tyranneyen mit dem Bann wiederum in die Kirche bringen und aufrichten.

Weil aber gleichwohl offenbahr ist, daß unser Herr Jesus Christus den Bann- und Bindeschlüssel durch sein göttliches Wort selbst eingesetzet hat, überdas wir in der Agenda der Regul Christi gefolget, und, unsers Erachtens, nichts gelinder mit gutem Gewissen kan gesetzet werden, als er von uns gesetzet ist, und daß alles, was hiewieder mit Schimpf, oder Ernst, aus Mißverstand, oder sonst, geschwatzet wird, für Gott eine greuliche Sünde uud grosse Blasphemia ist: so bitten wir, alle fromme Hertzen wollen betrachten, was ihnen deßfals für Gott und allen Christen zu thun gebühret, uns nicht verdencken, noch ferner anmuthen, wieder die erkannte Wahrheit, wieder unser Gewissen, wider das helle klare Wort Gottes mehr nachzugeben, von dem das nicht unser, oder einiger Creatur, sondern des einigen Sohnes Gottes Jesu Christi ist; Wie eine gräuliche abscheulige Sünde ist, wieder die Menschwerdung, Leyden, Sterben, Auferstehung Christi, wieder die gnadenreiche Vergebung der Sünden spöttlich mit Worten sich bezeugen, alsowenig will es sich geziemen, wider den Bann und öffentlichen poenitence, so Christus unser einige Seligmacher selbst eingesetzet, zu freweln, oder muthwillig zu handeln.

Zum andern, auf das mit Wahrheit nicht könne gesaget werden, daß wir mit der neuen Kirchen-Ordnung und Agenda den Bann und öffentliche Absolution aus der Kirchen gebracht, das Predigtamt gehönet, und den Pastoren die Hand hierein geschlossen, welches unserer Meynung nicht gemäß, Gott wolle uns auch in Ewigkeit dafür behüten. So bitten wir, daß E. F. G. und H. alle christl. Obrigkeit, den Superintendenten und Pastoren, gnädiglich und gutwillig wollen helfen, daß die Proceß von dem Bann, in der Agenda begriffen, würcklich möge in Städten und Dorffcaspeln gehalten und in den Gebrauch gebracht werden, und daß sich niemand bey Straffe der Obrigkeit öffentlich ungescheuet demselben, was von öffentlicher poenitentz verordnet, möge freventlich wiedersetzen; und, weil der heil. Geist gelehret, in der andern Ermahnung christl. Zeugen dabey zu nehmen, so haben wir auch in guten Bedencken gesetzet, daß man die Vorsteher der Kirchen, oder Diaconos, vor andern hiebey nehmen solle, damit auch die Pastores ihren Rath hören, und nicht allein für ihren Kopf procediren möchten, oder so an das Consistorium, oder Superintendenten, zu schreiben wäre, sie von der Kirchen die Unkosten, Bothenlohn und sonst erlegen, und christl. Disciplin in Kirchen erhalten helfen möchten. Wenn die Diaconi in der Kirchen mit den Predigern hierin einig werden, und ordentlich gebührlich hiermit umgingen, möchte es zu heilsamer Disciplin dienstlich seyn. Es sind aber alle Vorsteher der Kirchen und Diaconi nicht gleichgeneigt, darum wir auch bitten, U. G. F. und alle christliche Obrigkeit wollen dem Superintendenten helfen, daß die Vorsteher der Kirchen den Predigern hierin Beystand, Handreichung und Hülfe leisten, und sich derselben nicht entziehen und wiedersetzen.

Zum dritten, nachdem auch in der Agenda außdrücklich versehen ist, daß kein Pastor ohne Erkänntniß des Consistorii und Superintendentis soll in den Bann thun, welches viele Prediger im Lande nun dahin deuten, daß ihnen tacite hiemit der Bann gehemmet sey, sonderlich weil sie sehen, daß die Consistoria nicht ihre gebührliche rechtmäßige Kraft haben; So bitten wir unterthäniglich, U. G. H. die Landesfürsten, wollen die geistl. Consistoria rechtmäßig und gebührlich aufhelfen, ihnen die gnädige Hand leihen, daß sie,

vermöge der Kirchen-Ordnung und ihrer Instruction, gehorsame Folge und Krafft bey allen Ständen haben mögen. Denn J. F. Gn. für Gott und allen Christen schuldig, eben sowohl die geistl. Gerichte nach ihrer Ordnung, alß die weltl. Hoff-Gerichte fortzusetzen, zu schützen und Hand zu haben, und so ungerne zu dulden, was wieder die geistl. Consistoria würcklich und thätlich von Jemand attentiret wird, alß J. F. G. nicht dulden können noch sollen, so Jemand J. F. G. weltliche Hoff-Gerichte wolte verachten.

Zum vierdten folget hier der articulus de remissione scandalosorum ad Consistorium & Superint. das ist: daß die Pfarr-Herren die eigentlichen und offenbahren Sünder sollen zum Consistorio und Superintend. weysen, Bescheid zu erholen, wie es mit ihrer öffentlichen Absolution und Pœnitentz eigentlich zu halten sey, und wie sie Allmosen zu Gottes Ehre, zur Kirchen, oder zu Armen, geben mögen. Hierauf thun wir diesen Bericht, was dißfalß in der *Agenda fol. 155. 157.* und *161. p. 2.* gesetzet ist, das kömt durchaus allerding überein mit der Kirchen-Ordnung *p. 152.* welche wir in Verfassung der Agenda haben folgen müssen, und wissen viel unter den Land- und Hoff-Räthen, auch unter gemeinen Land-Ständen von Ritterschafft und von den Städten, so für 9 und mehr Jahren bey Beschluß der Kirchen-Ordnung ad 1563. auf Lætare allhie gewesen, daß solches nicht von Uns Predigern, sondern von Ihnen, den Politicis, hergeflossen; denn, alß Wir auf gemeldter Zeit in öffentlicher audience, in Gegenwart der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Barnim des ältern, Herrn Johann Friederich Hertzogen zu Stettin Pommern ꝛc. die Ursachen, mit gemeinen Rath und Consens der Theologen damahlen allhie versamlet, angezeiget und erzehlet, warum man in diesen Kirchen solle behalten, die vorhin gebräuchliche und gemeine Gewohnheit der Wittenbergschen und andern Kirchen gemäß, nemlich, daß ein jeder Pfarr-Herr in seiner Kirchen und Caspel möchte für sich, non requisito Superintendentis vel Consistorii judicio, die Scandalosos und offenbahren Sünder, am Altar publice in facie Ecclesiæ absolviren, und, Inhalts der alten Agendæ, mit Ermahnung, Allmosen zum Zeugniß ihrer Bußfertigkeit zu geben, mit Ihnen verfahren. Da haben die Landstände hie entgegen gemeinet und fürgebracht, daß aus erheblichen, großwichtigen, bedencklichen Ursachen solche potestas nicht könte noch solte in eines jeglichen Pastoris Macht gelassen werden, denn die Erfahrung gelehret hätte, was Unrichtigkeit und Beschwerung an vielen Oertern, durch etlicher Personen Schwachheit und Unvorsichtigkeit, hieraus erfolget wäre, so wären auch, sonderlich von der Ritterschaft und andern fürnehmen Personen, die Ceremonien, am Altare zu sitzen, gantz wiederlich, darum die Landstände damahl darauff gedrungen, daß keiner in den Bann öffentlich soll gethan werden, ohne fürhergehende Erkändniß des Consistorii und Superintendenten; deßgleichen, daß auch kein Pfarr-Herr solte die öffentliche Pœnitentz und öffentliche Absolution vor der Gemeine zu verrichten sich unterstehen, Er hätte denn vom Consistorio und Superintendenti schrifftlichen Bescheid, wie Er damit soll procediren, damit von Ihm hierin nicht zu viel geschehe; derohalben solten solche Scandalosi, wie in der Kirchen-Ordnung stehet, an das Consistorium und Superintendenten remittiret werden. Es ward damahl dabey angezeiget, daß solche auch zur Disciplin unter dem gemeinen Hauffen dienet, daß die Superintendenten und Consistoriales mit mehreren Ernst und Besserung, denn die gemeine Pastores, die pönitirenden würden ermahnen und unterrichten können, daß der gemeine rohe Hauffe sich mehr dafür müste fürchten. Und ob es wohl möchte dem gefallenen offenbahren Sünder etwas Mühe und Beschwerlichkeit verursachen, sich an das Consistorium, sonderlich an abgelegene Oerter zu verfügen, so wäre das dagegen bedacht, daß es träglicher wäre, alß daß man der grossen beschwerlichen Unrichtigkeit, nach eines jeglichen Pfarr-Herren Gutdüncken, im Lande solte gewärtig seyn, und da einer sich nicht hätte gescheuet, mit einem Todschlag, Ehebruch, Jungfrauen Schänden und andern Aergernissen Gott zu erzürnen, die gantze christl. Gemeine und viele insonderheit zu betrüben, darum Er wohl etliche Zeit, oder etliche Jahr, lang müste das gantze Land, oder eine Stadt, meiden, oder andere Ungelegenheit erfahren, derohalben hätte Er auch billig sich nicht zu beschweren, wenige Meilweges zu reisen, damit in seiner öffentlichen Pönitentz, dadurch Er mit Gott und der Christ-

lichen

lichen Gemeine versichert, ordentlich recipiret, und die Kirchen durch Unordnung nicht perturbiret würden. Dieweil nun damahl die Landstände endlich bey der Meynung verharret, und Wir Uns bedüncken lassen, daß es der Sachen nicht undienstlich, und für die gemeine Pastores, sie vieler Gefahr und Gefährlichkeit zu entheben, würde zum sichersten seyn und gelegen, fürnemlich um der halßstarrigen und trotzigen, unverschämten, offenbahren Sünder willen, so die Prediger offtmahl trotzen und auf die Köpffe schlagen wollen, so haben Wir hierin gewilliget; sonderlich weil Wir geachtet, daß es der heiligen Schrifft nicht zuwieder, sondern gemäß wäre; wie aus 2. *Corinth.* 2. zu sehen ist, daß die Gemeine zu Corintho, alß der verbannete Blutschänder wiederum solte absolviret und in die Gemeine der Heiligen aufgenommen werden, zuvor des Apostels Pauli Rath und Erklärung gefordert hat. Wir haben aber für etlichen Jahren wohl gesehen und erfahren, daß in solchen Remittiren und Schicken der offenbahren ärgerlichen Sünder zum Consistorio und Superintendenten, würde limitation, linderung und christl. gute Bescheidenheit vonnöthen seyn, nach Unterscheid der Fälle, nach Abgelegenheit der Oerter, nach Blödigkeit, oder Halßstarrigkeit, der gefallenen Personen, auch nach der Pastoren Verstand und Unverstand, und was dergleichen bewegliche Umstände mehr seyn mögen; Von deswegen haben Wir allbereit für 5. Jahren ao. 1567. in Verfassung der *Agendæ fol. 161. p. 2.* diese limitation gesetzet, daß in abgelegenen Oertern die Pastores auf des Pönitenten Unkosten sollen Bericht an den Superintendenten schreiben, darauf das Consistorium hätte zu erkennen, und der Pastor nach derselben Erklärung mit der öffentl. Pönitentz zu verfahren. Nachdem auch viele Casus an sich liquide und ohne alle Gefahr sind, und zuweilen unter den offenbahren Sündern blöde Gewissen fürkommen, die sich sonst in andern Dingen der Kirchen-Ordnung gehorsamlich und gutwillig untergeben, allein aus Blödigkeit auch wohl aus Armuth und Leibesschwachheit zum Consistorio nicht kommen können, so ist allbereits durch die Superintendenten im Synodis Versehung geschehen, und soll ferner noch an allen Orten in Synodis gleichmäßig angerichtet werden, was für Personen sie mit obgemeldter Remißon zum Consistorio verschonen mögen, und sollen von denen Superint. jegliches Ohrts etliche vornehme verständige Pastores, Præpositi und andere verordnet werden, bey welchen in solchen Fällen ihre Vicini sich Raths erholen sollen, und soll stets in Synodis durch die Superintendenten fleißige Inquisition geschehen, wie es jegliches Orts hiemit werde gehalten, damit nicht zu viel, oder zu geringe, geschehe.

Zum Fünfften anlangend die Allmosen zu Gottes Ehren, zu Kirchen, oder Armen, in öffentlicher Pönitentz auf Erkändniß und Ermahnung des Pastoris, oder Consistorii, zu geben, ist unwidersprechlich und offenbahr, daß dieselbige nicht können, alß eine Satisfactio meritoria, Papistischer Meynung nach, angezogen, oder mit Grunde also gedeutet werden. Und solchen Mißverstand zu verhüten, haben Wir die *Agenda fol. 105.* mit Fleiß diese Frage an die bekehrten offenbahren Sünder gesetzet: Bistu auch der Meynung, daß du mit dem, was du in deiner öffentlichen Pönitentz giebest, deine Sünde für Gott bezahlest? Darauff soll Er antworten: Nein. Und stehet allda ferner, wie die Gewissen von Bezahlung der Sünden für Gott, und vom gnadenreichen Verdienst unsers Heilandes Jesu Christi für Uns, sollen unterrichtet werden. Wir wissen auch, daß dis Stück der heiligen Schrifft gemäß ist; denn der Prophet Daniel den grossen Sünder Nebucadnezar, da Er Ihn absolviren solt, also ermahnet, daß Er mit Allmosen und Wercken der Barmhertzigkeit gegen die Arme seine Busse bezeigen solle. So bietet auch und giebet Zachäus in seiner Bekehrung freywillig den halben Theil seiner Güter denen Armen, daß der Sohn Gottes sich gefallen lässet; und von der grossen Sünderin, so mit Salbung des Haupts dem Herrn Jesu Christo Ehrerbietung erzeiget, und ihr bußfertiges Hertz mit Thränen bezeuget, spricht Christus, vor dem Heuchler Simon und seinen Mitgesellen sie zu vertheydigen, daß man an ihrem Werck der Liebe sehe und spühre, daß ihr viel Sünde vergeben seyn. Darum sind solche Allmosen mit Recht alß Früchte ungefärbter Liebe zu achten. Die Lateinische Augustana Confessio redet gleichergestalt davon, da sie die Sprüche von Allmosen, so die Päbstler auf die Satisfaction ziehen, erkläret. So haben Wir auch und unsere Väter, so nun ein gut Theil in Gott entschlaffen, in

Berathschlagung der Kirchen-Ordnung, für 10. und mehr Jahren, und darnach in Verfassung der Agende nicht unsern eigenen Gedancken nachgefolget, sondern unserer alten Pommerschen Kirchen-Ordnung, so wir die alte Agenda nennen, welche bey Zeiten D. LUTHERI von unsern Vätern, D. JOHANNE BUGGENHAGEN, M. PAULO à RHODA, D. JOHANNE KNIPSTROVIO, Hr. JACOBO HOGENSEE zu Stolp, Hr. CHRISTIAN KETELHUD zum Sunde und andern mehr gestellet, und zu Wittenberg gedruckt ist, darin außdrücklich eben dieser Punct stehet, und ist offenbahr, daß es von Alters hergebracht christl. Gewohnheit gewesen, und noch von der Obrigkeit in vielen Fällen gehalten wird. Aus den allen ist nun offenbahr, daß die vorgeregte Allmosen nicht können als Geldstraffen, oder Brüche, geachtet werden, damit man weltlichen Gerichten einen Eintrag thun wollen.

Zum Sechsten von mulctis, oder Geldstraffen, durch die geistl. Consistoria den Scandalosis aufzulegen, ist vom Anfang und nochmahl unsere Meynung nicht gewesen, den weltlichen Gerichten ihre Brüche zu enthalten, oder einigen Eingriff zu thun, denn Wir allezeit der Meynung gewesen, und noch sind, alß Wir auch von den Hochgelahrten Herren D. MICHAELE STEUBERO, oder TEULERO ad 1558. da die Kirchen-Ordnung begriffen ward, und denn auch von andern JCtis berichtet seyn, daß die geistl. Gerichte alle in dem Fall zu mulctiren Fug und Recht haben, wenn die weltliche Obrigkeit säumig ist, wenn aber die weltliche Obrigkeit die Laster an Gelde straffe, so haben die geistl. Consistoria ferner mit den öffentlichen Sündern nicht mehr zu thun, alß daß sie laut der Instruction, wann Ihnen von der Obrigkeit, neben den weltlichen Bruch, keine Allmosen zu Gottes Ehren zu geben auferleget ist, dieselben ermahnen nach Gelegenheit des Falls und der Personen etwas freywillig Gott zu Ehren, Zeugniß wahrer Busse zu geben, damit laut der Instruction zu verfahren und demnach, wenn sie christlich und ernstlich zur wahren Busse ermahnet sind, Ihnen bescheidet, wie es mit ihrer Absolution und öffentlichen Pönitentz laut voriger Erklärung zu halten sey, an ihre Pfarr-Herren mitzutheilen. Wenn aber auch in Consistoriis befunden wird, daß die weltliche Obrigkeit, neben ihren Bruch, wie bißweilen geschicht, und in Todtschlag und Ehebruch verständige christl. Obrigkeit stets thun solte, den Verbrechern Allmosen ad pios usus auferlegen, oder durch die Parte behandelt und fürbehalten ist: So wird in Consistoriis den offenbahren Sündern mit Allmosen ferner nichts angemuthet, sondern allein unter andern ermahnet, solches Christlich zu halten, und darauff der Bescheid an den Pastorem, wie mit der Absolution zu procediren sey, mitgetheilet. Damit aber aller Mißverstand dißfals zwischen den Landständen und Consistorialen aufgehoben, hielten Wirs gut und nöthig seyn, daß zu gelegener Zeit U. G. F. die Instruction der Consistorien zu Stettin, Greifswald und Colberg revidirten, die Superintendenten durch Notarios hiezu gnädiglich bescheideten, und allen Dingen die mulct belangend, und sonst vermöge der Rechte, und wie es in andern christl. und geistl. Consistoriis der Augsb. Confeßion gehalten wird, gnädige gute Maaße geben, Einigkeit und gut Vertrauen zu bestätigen.

Wir wollen auch hier in aller Unterthänigkeit U. G. F. und H. gebethen haben, die geistl. Gerichte gebührlich zu bestellen, und nohtdürfftiglich zu versorgen mit Schutz und Execution Ihnen gnädiglich zu helffen, Gott zu Ehren, der Kirchen und dem Vaterlande zu Heil, J. F. G. selbst zu Preiß und Lob, wie der Gott wohlgefällige Gottesdienst erfodert. Demnach weil von Straffe des Ehebruchs und Hurerey zwischen den Consistoriis und weltlichen Gerichten die grossen Irrungen, Mißverstand und Verdacht fürfällt, und ohne das solche Sünden greulich Ueberhand nehmen, ungescheuet bey vornehmen Personen, oder Armen, so nichts haben, gemein von weltlicher Obrigkeit ungestrafft bleiben, dadurch Gottes Zorn und Straffe über Uns gehäuffet, und die Länge Uns unerträglich fallen werden; So bitten Wir und ermahnen alle christl. Obrigkeit Hohes und Niedriges Standes, sie wollen, in Betrachtung ihres Ambts, vorausgegangenen Mandaten und wie sie von Gott verpflichtet, diesen Lastern sowohl, alß andern Uebelthaten, mit ernster Straffe steuren und wehren. Und ob Wir in solchen Straffen weltlichen Gerichten kein Ziel noch Maaß setzen, sondern dieselben einem Jeden Richter heimstellen; jedoch können Wir nicht unterlassen zu erinnern von der Straffe des Ehe-

bruches,

bruches, so für 50. Jahren mehrentheils allein die Bischöffe und Officials hingenommen, nun aber aufs weltliche Gericht durchs Evangelium gekommen, daß beydes billig und auch zu halten sey, daß die Obrigkeit Ehebruch, Jungfernschänden und Unzucht ernstlich straffen, nnd wenns zur Geldstraffe gelassen, auch der Kirchen und Armen nicht vergessen: Immassen unser etliche gedencken, daß der christl. Hochlöbl. Fürst Hertzog PHILIPPUS solche Brüche von Adulteriis und Stupris ostmahl halb, und zum Theil ostmahl gantz, der Kirchen gnädiglich übergeben. Weil Wir nun aber sehen, daß in Stettin und sonsten in diesem Fall den Kirchen und Armen nichts gereichet wird, und die junge zuwachsende Leute den alten Brauch nicht wissen, haben Wir solches erinnern müssen.

Zum Achten.

Von Ermahnungen bey Krancken, Testament in Gottes Ehren freywill zu geben, fol. 210. &c.

Hiervon thun Wir einhellig, mit guten wohlbedachten Rath und Gemüth, diesen beständigen Bericht, dabey Wir auch verharren, daß Wir, nach fleißiger Verles- und Erkundigung dieses Puncts bey Uns nicht finden noch ermessen können, daß etwas unchristliches und unbilliges von diesem Punct soll in der Agenda gesetzet seyn. Denn auch der Buchstabe giebet, daß dieses von den Predigern mit vorsichtiger Bescheidenheit geschehen soll, darnach als es der Krancken Leibes-Schwachheit und Gelegenheit dulden kan, und daß alles, was dißfals zu geben sey, freywillig geschehen soll, und einem jeglichen zu seinen eigenen christlichen freyen Willen frey soll gestellet seyn; und saget sonderlich die Agenda außdrücklich, daß Prediger hiemit nicht fürnemlich auf ihren eigenen, sondern auf der Kirchen und gemeinen Nutzen sehen sollen, weil für Augen ist, wie arm die Kirchen sind, und wie gar selten Ihnen etwas gegeben wird. Daß aber des Predigt-Ambts, Seelsorgern, Kirchen-Dienern, Kirch-Vätern, Schulen, Libereyen, Armen specifice gedacht ist, hat nicht die Meynung, daß ein Krancker solte und müste nothwendig in so viele Wege Legata deputiren, oder daß ein Prediger Ihm dieselbe soll Zwangsweise fürstellen, oder nach jeglichem Stücke inquiriren und fragen: was Er diesem, oder jenem geben wolte; vielweniger ists dahin gemeynet, daß Prediger sollen den Leuten fürschreiben und bestimmen, was sie am Testament geben sollen, und solches mit Bedrohung, Ihnen die Absolution und Sacrament, da sie nicht willig und folgig, zu weigern, abzwingen solten, oder die Krancken, in grosser Leibes-Schwachheit, schwerer Anfechtung, oder in letzten Nöthen, hiemit zu bekümmern, denn solches alles unchristlich und ein gottloser tyrannischer Mißbrauch wäre; Weil aber nichts von Anfang der Welt so gut verordnet ist von Gott und Menschen, daß nicht in viele Wege gemißbrauchet werden könte, und in allen Dingen der Mißbrauch a re ipsa muß christlich und verständlich unterschieden werden, auch an sich offenbahr uud unwiedersprechlich ist, daß, wenn Christen solche freywillige Testamenta geben, oder Prediger hiezu gebräuchliche bescheidentliche Erinnerung thun, solches alles dem Worte Gottes im A. und N. Testament gemäß sey, Wir auch was dißfals gesetzet ist, nicht bey Uns bedacht, sondern aus der alten Pommerschen Kirchen-Ordnung genommen, unsern Vätern D. JOH. BUGENHAGGIO gefolget, und wissen, was stets von Anfang des Evangelii hiemit ist gebräuchlich gewesen, und ist nun länger den 30. Jahre von Niemand angefochten, auch hat unsers Wissens keine Papisterey, oder Gefahr, verursachet, und was bey Zeiten des Evangelii zu Kirchen, Armen oder sonst gantzer 40. Jahr und länger in solchen Testament gegeben ist, das kan man sich, sowohl in Städten, als Dörffern, bey denen, die die Register haben, erkundigen, und ist allen, die mit Kirchen-Registern und Rechenschafften umgehen, nicht unbekandt, daß fürwahr keine Gefahr hier, sondern der Kirchen augenscheinlicher Armuth, Niederfall und Untergang, und der Leute Unmildigkeit zu beklagen und ja, billig, so vielen armen Predigern solte gegönnet werden, wenn sie gleich, das doch selten geschicht, von Krancken, die sie offt mit Gefahr Leibes und Lebens mit grossen Ungemach, offtmahl in gefährlichen bösen Geruch besuchen müssen, dißfals zum Testamente

etliche

etliche Schillinge, Groschen und Dütgen kriegen, muß aber ein Krancker einem Medico, der ohne das viel stattlicher und reichlichere Besoldung hat, als ein Prediger, offt ein grosses geben, und gleichwohl ihres Trostes und Hülfe ungewiß ist, warumb solte es denn unbillig und unchristlich seyn, gar ein geringes gegen das andere zu rechnen, dem Diener Gottes, so den ewigwährenden höchsten Schutz und himlische geistl. Güter denen Krancken austheilen, und bey Ihnen müssen bleiben, wenn die audern alle, und ihre Freunde fliehen, von ihren zeitl. Guth, welches sie alles hie lassen müssen, freywillig zu geben. Darum bitten Wir mit christl. Fleiß diesen Articul, wie Er, stehet in der Kirchen Agenda zu lassen. Den Mißbrauch aber belangend, bitten Wir die Personen, die deßfals zuviel thun, und sich unchristlich und unbillig bezeigen und halten, oder hernach halten werden, nahmhafft zu machen, damit sie ordentlich in Consistoriis und Synodis, mit Hülffe der Landes-Fürsten, durch die Superintendenten, andern zum Ebenbilde und Abscheu, mögen gestrafft werden. Und die Superintendenten sollen und wollen jeglichen Ortes in Synodis gute Einsehung thun, und alle Prediger ermahnen und unterrichten, alleu unchristl. und ungebührlichen Mißbrauch in diesem Falle mit besondern Fleiß, bey Vermeidung unser harten Straffe, zu verhüten.

Zum Letzten.

Von dem Gnaden-Jahr (1).

Das Gnaden-Jahr hat in Städten, da stehende Hebung an Gelde, Korn, oder sonsten ist, keinen Zweifel (2). Das Viertel Jahr, darin ein Prediger stirbet, sonderlich, wo ein Monath, oder mehr, Wochen verschienen, wird mit ad annum deservitum gerechnet, und höret den Wittwen und Kindern ratione anni gratiæ die ganze Hebung von folgenden 4 Viertel Jahren. Jedoch also, daß die andern Prediger in der Stadt, oder Nachbarschaft, auf Verordnung des Superintendenten, das Predigamt mittlerzeit warten. Im Fall aber der verstorbene Pfarr-Herr keine Wittwe, noch Leibes-Erben, hinter sich liesse: wird das beneficium anni gratiæ hæredibus collateralibus nicht gestattet. Wenn ein Pfarr-Herr zwey- oder dreyerley Kinder und eine Wittwe, oder keine Wittwe, verlässet, und Zweifel fürfällt, wie die Hebungen und Nützungen zu theilen sind: soll das Consistorium, was billig, darin erkennen.

Auf Dörfern, wegen des Ackerbaues, Saat und Aussäens (3) halben, hat es mehr Zweifel, und, nach Gelegenheit der Zeit, mehr bedenkliche Veränderungen, damit den Wittwen und Wayseu zur Billigkeit nicht abgebrochen, und gleichwol auch das Predigtamt und Seelsorge im Caspel nicht versäumet werden. Weil es nun ungleiche Fälle

(1) Das letzte Caput dieses Bedenckens handelt vom Gnaden-Jahre der Prediger-Wittwen, sowol auf dem Lande, als in den Städten. Diese Abhandlung findet man beym CRAMERO *c. l. Lib. IV. cap. 29.* und DEDEKENNO in *Consiliis Theol. Vol. I. p. 1021.* Man hat sie auch nachgeschrieben. Der seel. STYPM. in *Libr. de Salar. Clericor. p. 393. sqq.* hat sich darnach gerichtet, und, den Worten nach, vieles daraus angeführet. Der Pommersche Theologus JAC. RUNGIUS hat auch den Inhalt derselben erzählet in des Gener. Superint. de BALTHASARS ersten Sammlung. p. 310.

Nach diesen Bericht muß verstanden werden, was in der Diss. de *Matriculis ecclesiasticis nota 138. p. 151.* gesaget worden. Da wil es anscheinen, als wenn 2 Schriften vom Gnaden-Jahr gemacht wären. 1) Das speciale conclusum Sedinense, und hernach 2) das integrum consilium latius. Aber es ist nur eins gemacht A. 1572. und dessen Inhalt hat nachhero JAC. RUNGIUS in denen Actis Synodicis erzählet.

Was man aber hievon beym CRAMERO, DEDEKENNO und STYPMANNO findet, gehet nicht allein in vielen Worten von einander ab: sondern ist auch an manchen Orten verfälscht, kan aber aus JAC. RUNGII angeführter Erzählung und aus einem Mscr. verbessert werden. RUNGII Erzählung dienet auch zur Erläuterung dessen, was etwa in der Pommerschen Theologen Erklärung selbst noch dunkel zu seyn scheinet. Weil nun dieser Articul in m. *Tract de Libris Eccles.* im Anhange p. 163. mit kurtzen Noten versehen eingerückt, nachhero aber noch einige nützliche Observationes beyzufügen dienlich gefunden, so sind selbige diesem Abdrucke gleichfals hinzugethan.

(2) Beym DEDEKENNO *c. l. p. 1021.* findet sich am Rande bey diesen Worten folgende Observation: NB. Die Rechnung des Gnaden-Jahres wird nicht an einem Orthe, als am andern, gehalten, darunter eines jeden Orts Gebrauch und verfaßte Ordnung in Acht zu nehmen sind; darnach man sich auch billig richtet.

(3) So stehet in CRAMERI *Chronico Lib. IV. p. 130.* In meinem Mscr. und STIPMANNI *Lib. de Salar. Cler. p. 415.* Aber DEDEKENNUS hat *p. 1021.* Abschnides.

Fälle sind und grosse Ungleichheit (4) im partiren (5) wenn ein Pfarrherr um Martini oder Weynachten, um Purificationis oder Gregorii, Ostern oder Pfingsten, um Johannis Bartholomæi, verstirbet, da etliche Casus Gleichheit, etliche Ungleichheit befodern, (6) sowol mit der stehenden Hebung an Meßkorn, Gelde, vierzeiten Pfenning und Präven, als an Winter-Saat, Sommer-Saat, Heugraß und was mehr sonsten gebauet wird, samt aller Abnützung, (7) so kan schwerlich hievon gewisser Bescheid gesetzet werden. In Wollgastischer Regierung und im Stifte (8) wird es, wenn solche Casus fürfallen, zu der Superintendenten Bescheidenheit und Disposition gestellet, die es so machen, daß die Wittwe, Patronen und Caspelleute friedlich sind; und gleichwol also, daß auch der Wittwen und Wayfen am beneficio anni gratiæ, wider die Kirchen-Ordnung, kein sonderlicher Abgang, oftmal wol etwas zuträgliches, zugefüget werde.

Nachdem denn hierin kein gewiß Decret kan gemacht werden: so hat der Wolgastische Superintendens folgenden Bericht gethan, wie es gemeiniglich des Orts gehalten wird:

I. Wenn ein Pfarrherr auf Dörfern stirbt um Martini, Weynachten, oder kurz hernach, (9) so bleibet die Wittwe wohnen bis nächstfolgenden Michaelis (10) behält alle Hebung bis auf selbigen Michaelis, und folgenden Martini, an Meßkorn und Geldhebungen. Desgleichen den Vierzeiten-Pfenning auf Ostern, Johannis, Michaelis, (11) Sie behält auch den Abschnitt von Wintersaat und Sommersaat. Jedoch, daß sie solches Korn in die Scheure auf den Wieden-Hof führe; bey der Wiedem allen Mist und nothdürftig Futter, Stroh und Heu lasse; welches, so ihr Ehemann im Anzuge nicht gleichmäßig frey empfangen, der Successor ihr muß bezahlen, was 2 oder 3 benachbarte Pastores und die Vorsteher samt dem Schulzen im Dorfe, und demnach die Patroni mit ihnen billig erkennen. (12) So die Wittwe eigene Anspannung hat, und keine Saat im Anzuge empfangen,

(4) So stehet beym CRAMER, DEDEKENNO und STYPMANN. Aber mein Mscr. hat Ungelegenheit.
(5) So stehet beym CRAMER und in meinem Mscto. Aber DEDEKENNUS hat: *importiret*. Beym STYPMANN lautet es gar falsch: in Pfarren.
(6) So haben CRAMERUS und STYPMANN. Aber DEDEKENNUS und mein Mscr. erfodern.
(7) Hier rückt mein Mscrum noch ein: entstehet. Da also der Zusammenhang der ganzen Rede ist: Und grosse Ungelegenheit im *partiren* entstehet.
(8) Beim DEDEKENNO wird eingerückt: *Camin*; welches allerdings gemeinet ist.
(9) Z. E. A. 1747. oder wenns auch im Anfange des Jahres 1748 wäre. Es ist was besondes, daß in diesen erstenCasu keines deserviti, wie bey den folgenden geschehen, gedacht werde. Die nachherige Observance hat indessen also diesen numerum denen folgenden gleich gemacht. Wenn also 1) ein Prediger stirbt um Martini, oder überhaupt im Michaelis Quartal, nemlich von Michaelis bis Weynachten, so wird dieses Quartal ad annum deserviti gerechnet. Und die nachgelassene Wittwe und Erben wohnen und geniessen hienechst die folgende 4 Quartale von Weynachten bis folgenden Weynachten. Wenn aber 2) der Prediger stirbet kurz nach Weynachten, oder auch noch wol im Weynachtsfest: so wird das ganze Quartal von Weynachsten bis Ostern ad annum deserviti gerechnet, und die nachgelassene nehmen und empfangen hernach die folgende 4 Quartale von Ostern bis Ostern. Exempel hat man zu Reinkenhagen, Gustov, Putte und Elmenhorst. Mit diesem allen scheinet auch STYPMANN überein zukommen, wenn er in *Tr.* de *Salariis Clericor. Cap. XI. n.* 241. schreibet: *Hoc tamen semper intelligendum est juxta superius dicta, ut, si Parochus ante quadrantem anni completum moriatur, illud tempus usque ad quadrantem ad annum deservitum percurrat, a quadrante vero novo incipiat annus gratiæ, & per tractum temporis continuum cursu duodecim mensium ad primum deveniens quadrantem, absoluatur.*

Uebrigens, da alhie annuatim, oder quartaliter die Zahlung des Salarii und die Hebungen gerechnet werden: in solchen Fällen aber das initium anni vel quadrantis anzusehen; S. Anm. über die K. O. p. 551. so wird ohnstreitig schon der erste Tag eines Quartal-Festes von Mitternächt an zum folgenden Qvartal gerechnet, und folglich wenn ein Pfarherr am 1. Ostertag Morgens stirbt, hat die Wittwe das ganze Qvartal biß Johannis, als ein deservitum zu geniessen.

(10) Des Jahres 1748.
(11) Eben dieses Jahres 1748.
(12) Der verräthige Mist bleibet in dem gesetzten Fall billig beym Hofe, ohne Entgeld, weil er aus dem Stroh, so auf dem Acker gewachsen, gemacht worden. v. *Acta Synodi Bardensis de 1566. art. 15. de fimo omnibusque pabulis & fœnibus non tollendis, vel amovendis, quotics quis migrat, vel Vidux discedunt.* in des Herrn Gener. Superint. BALTHASARS ersten Samml. *p. 439.* SCHILTERI *Inst. J. Can. L. II. T. 8. §. 24.* ibiq. ECKHART in *Comm.* Und so wird es auch durchgängig im Lande bey Pensionariis gehalten. Zwar erfodern die *Statuta Synodalia Pomer. Cap. VII. §. 8.* daß der Mist denen Wittwen bezahlet werden solle, daher auch STYPMAN *c. l. Cap. XI. n. 173.* und 181. eben dasselbe behauptet; Allein es ist solches nicht anders gebräuchlich, als in dem Fall, wenn der Defunctus keinen Mist auf dem Hofe beym Antrit der Pfarre empfangen. v. Anmerkungen über Schweders *Tract.* von Anschlagung der Güter in Pommern, p. 65. Daher auch das Königl. Consistorium A. 1696. den 25. Febr. in Sachen E. *Magist. Daniel Trotzii* hinterlassenen

pfangen, wird es dahin gehandelt, daß sie (13) die Brache pflügen lässet, und die Winterfaat in die Erde bringet. So muß der Successor (14) die Saat (15) und alle Unkosten für Bejatung (16) und Abführung des Mistes, was durch vorgemeldete unpartheyische arbitros billig geachtet wird, ihr bezahlen. Wie aber der Mist zu taxiren, und wie viel auf jegliches Fuder abzuführen zu geben sey, das wissen Vorsteher und benachbarte Pastores jeglichen Ortes am besten, zu derselben Ermäßigung es auch gemeiniglich gestellet wird. (17)

II. Wenn aber ein Pfarrherr stirbet um Fastnacht, oder in der Fasten, (18) so wird gemeiniglich, die übrige Zeit bis Ostern (19) denen Wittwen und Wayfen zu gut, pro anno deservito gerechnet; also daß ihr der halbe Theil von stehenden Hebung, an Meßkorn und Gelde (20) von nächst vorgehenden Winter, (21) erst auf nächstfolgenden Michaelis,

nen Tochter Vormünder, Kl. Kl. wider die Eingepfarrte zu Madrensee, Beckl. *in puncto Debiti* aus dem Gnaden-Jahr und sonsten, erkannt. ibid. 2) Ist der jetzige Priester, E. *Jac. Rasche* wegen der 53 Mandel Stroh zwar Satisfaction zu geben; aber weil der Mist, so das Vieh, so damit aufgefuttert werden sollen, gemacht, bey denen Hufen, worauf es gewachsen, Landesgebrauch nach, zu lassen gewesen, nur zur Helfte dessen, was es verkauft werden mögen, zu bezahlen schuldig. Es werden aber gemeiniglich 7. bis 8. Fuder auf 1 Schfl. Aussaat gerechnet. S. meine all. Anmerkungen über den Schweder, p. 65. Welches quantum von 7 Fuder auf 1 Schfl. Aussaat auch von der vom Königl. Consistorio in S. des Schl. v. Dechow zu Pantlitz, contra den E. *Past. Balten* zu Arendshagen angeordneten Commission laut *Protocolli* vom 21 Sept. *c. a.* beliebet und festgesetzet worden. In Ansehung der im Garten gesetzten Obstbäume aber hat keine Erstattung stat, sondern da heisset es planta cedit solo, wovon die Erläuterung der Meckl. *reviderten* Kirchen-Ordn. *de 1602. Sect. IV. n. 8.* also disponiret: Die Pfaarherrn, Schulbediente und Küster, sollen schuldig sern die Gärten mit fruchtbahren Bäumen an bequehmen Stellen zu besetzen, und solches aus Liebe zur Pfarre, und ihren *Successoribus*. als gute Hausväter thun und keine Erstattung dafür begehren, sondern ohne Entgeld sie zurücke lassen. Daher ihnen denn auch nicht sol gut gethan werden die Prätension wegen angeschafter kostbahren Bäume: zumahlen hierunter mehr auf deren schuldigst zu beschaffenden Nutzen, als auf die andern Ausgaben zu sehen; woraus jedoch eben nicht zu folgern, daß die im Garten befindliche Orangerie-Stücke, welche jährlich ausgenommen und transportiret werden, ingleichen die zur Verpflanzung in der Baumschule befindliche junge Bäume mit hierunter begriffen seyn solten, als welche die Wittwe wegnehmen kan, oder sie müssen ihr auch bezahlt werden. S. des Justiz R. MANZELS Disp. de *Providentia publica circa silvas, arbores omnis generis maxime juxta Mecklenburg.* P. I. p. 25. *pr.*

(13) Im Jhr 1748.

(14) Der nach Weynachten des Jahres 1748. oder mit dem Anfange des Jahres 1749. wieder antritt.

(15) Die Saat wird nach Marktgängigem Preise, Scheffelweise, weil in einem Morgen guten Ackers mehr, als in einem schlechten fällt, bezahlet; wiewol, weil dazu das reinste Korn, und gemeiniglich von fremden Feldern, genommen wird, etwas höher. Also ward, in a. 1742. bey der Auseinandersetzung des Præpositi *Willichen* zu Loitz, mit des Sel. Præpositi *Friderici* Wittwen daselbst, der Schfl. zu 40. Lßl. taxiret; wie die Worte des dabey gehaltenen Protocolli von 15. Jan. ergeben; ibi. Da nun ferner auch der Herr *Præpositus* sich den Preiß des Saat-Korns, a Schfl. 40 Lßl. *cum annexis*, gefallen lassen ꝛc.

(16) Es wird nemlich nebst der Saat auch die Bearbeitung des Ackers in einen besondern Anschlag gebracht, und zwar ebenmäßig Scheffelweise; als für jeden Scheffel Saat, jedesmal umgebrochen 8 Lßl. und für 3 mal 24 Lßl. und also für 3 Schfl. oder einen Morgen, worin 3 bis 4 Schfl. gemeiniglich gerechnet werden, 3 bis 4 Fl. Wenn aber die Streckung nur alleine bezahlet wird, weil alsdenn der Acker schlecht und weitläuftig umgebracht ist, wird der Morgen nur zu 18 Lßl. bezahlt. Siehe hievon meine Anmerkung über den Schweder. *c. l. p. 62. sqq.*

(17) Es wird sonsten gemeiniglich unter der Acker-Arbeit eines bejateten Feldes der Mist und das Eggen, item die Ziehung der Wasser-Fahren mitgerechnet, und ist im obigen quanto schon mit bezahlet. Bey denen Predigern aber wird es anders gehalten, und denen Erben der Mist noch besonders bezahlt, und zwar werden a Fuder 2 bis 3 Lßl. wenn aber das Feld weit abgelegen ist, 4 Lßl. gut gethan, worunter das Umwerfen des Mistes mit begriffen. Und so ward es auch gehalten bey der *in not. 15.* angeführten Auseinandersetzung, laut angezogenen Protocolli: ibi: Indessen, da die Frau *Præpositin Friderici* für die durch Bauren abgefahrne 120 Fuder Mist, 10 rthl. a Fuder 4 Lßl. angeführet: Ist dennoch die Sache, nach geschehener *Examination*, dahin für billig und recht angesehen, daß die Mist-Fuhren auf das ganze Jahr der *Præpositur* im Anschlag kommen; der neue Herr *Præpositus* allerdings ein *Quartal* davon zu partcipiren; ein jedes von diesen 120 Fudern nicht höher für die Frau *Præpositin* als zu 3 Lßl. im Anschlage zu bringen. Es werden aber gemeiniglich 8 Fuder Mist auf 1 Schfl. Aussaat gerechnet. Welches jedoch nur zu verstehen, wenn die Einsaat wie in der *nota 15.* erwähnet worden, nicht aber wenn das Korn auf den Halm taxiret, und vom Successore bezahlt wird; wie in dem *num. 11. in fin.* und in der *nota 32.* angeführten casu stat findet.

(18) Im Jahr 1747. (19) Dieses Jahres. 1747.

(20) Nicht aber NB. an Pröven; als wovon gleich hienächst disponiret wird.

(21) Es wird gemeynet der Winter, von Michaelis 1746. bis Fasten, oder Ostern 1747. Das ist dieser-

chaelis, Martini, oder sonst, wenns fällig ist, (22) non ex gratia, sed ratione debiti, pro anno defervito, weil ihr Ehemann den Winter über (23) gelebet und gearbeitet hat, zugerechnet wird; und bleibet ferner auf der Pfarre wohnen, ratione anni gratiæ bis auf nächstfolgenden Ostern übers Jahr, (24) und hat auf Michaelis und Martini (25) den andern halben Theil an Meßkorn und Geldpächten ratione anni gratiæ (26) und noch den Winter über, von Michaelis bis auf Ostern, (27) wenn sie abzieht, den halben Theil der stehenden Hebungen, samt Vierzeiten-Pfenning und Pröven inclusive. Im Sommer, nach ihres Mannes Absterben, (28) hat sie den Abschnitt an Wintersaat und Sommersaat, samt dem Heugraß, ohne allen Streit, davon sie ihr Vieh bis auf Ostern (29) ausfuttert. Die Brache und Wintersaat nach ihres Mannes Tode folgenden Sommer (30) zu bejaten anlangend, wird dahin gestellet, wo sie Anspannung hat, daß sie den Acker pflüget, bejatet und mit Wintersaat besäet. Welche Wintersaat sie folgenden Sommer (31) wenn sie die Ostern zuvor abgezogen ist, wenn der Roggen im Anfang des Junii (32) blühet, lässet von unpartheyischen Leuten, neben dem Successore, beiderseits besichtigen, und ihn billig tariren, daß das Korn dem Successori bey der Wiedeme bleibe, und der Wittwen auch billige Erstattung geschehe: Jedoch pfleget man die Morgen Korns auf dem Stück in diesem Fall nicht zum theursten tariren, damit der Successor auch nicht beschweret werde (33) Den Mist den sie über Winter machet (34) bezahlet ihr der Successor, wie obstehet (35) und wird keinesweges gestattet, den Mist andern Bauren zu verkauffen und von den Wiedemhöfen zu alieniren. (36)

III. Wenn aber ein Pfarrherr kurz vor der Erndte (37) stirbt, 2. 3. 4. oder 5

defervitum. Denn die Hebungen des ganzen Jahrs werden von Michaelis gerechnet, da das Winter halbe Jahr von Ostern bis folgenden Michaelis gehet. Das Wort: nechst vorhergehenden, stehet auch beym CRAMERO, DEDEKENNO und in des Gen. Super. BALTHASARS ersten Samml. c. l. Wo also ein MSstum, wie das meinige, hat: nächst folgenden: so ist es irrig.

(22) Nemlich im Jahr 1747. oder solte es auch erstlich im Anfange des Jahres 1748 fällig seyn. Da nimmt sie alles ein. Halb rechnet sie es als defervitum von Michaelis 1746 bis Ostern 1747. die andere Helfte aber aufs halbe Gnaden-Jahr von Ostern 1747. bis Michaelis 1747.

(23) Nemlich von Michaelis 1746 bis Fasten oder Ostern 1747.

(24) Nemlich 1748. (25) Eben dieses Jahres 1748.

(26) Weil die andere Helfte des Gnaden-Jahres gehet von Michaelis 1747. bis Ostern 1748. So muß sie vor dem, was auf Michaelis, Martini, u. s. f. 1748. fället, die andere Helfte genossen.

(27) Nemlich von Michaelis 1747 bis Ostern 1748. Maassen das Wörtlein: noch, alhier nicht auf die Zeit, als wenn noch der folgende Winter biß Ostern 1749 zu verstehen sey, sondern auf die Gefalle zu ziehen; Nemlich über das Meßkorn und Geldpachten sol sie auch noch den halben Theil der stehenden Hebung samt 4 Zeiten Pfenning und Pröven für dieses 1748 ste Jahr zu genossen haben. Und daß dieses die Meinung der statuentium sey, ist daraus abzunehmen, weil es ausdrücklich daselbst heisset, den Winter aber von Michaelis bis Ostern *NB.* wenn sie abziehet. Dieses aber ist der Ostern 1748. Es würde auch sonst der novus Pastor mit Abgist der Pröven biß ins 3te Jahr beleat bleiben. Es ist aber alhier der Casus nicht determiniret: wenn ein Prediger stirbt gleich nach Ostern. Aller Vermuthung nach, ist die Meinung derer Concipienten gewesen, daß dieser Casus gleich dem vorigen seine decision leyden solle, daß nemlich in Ansehung derer fixorum annuorum annus defervitus sodann auch nur biß Ostern gehen sollen; damit der novus successor die Sommersaat fur sich alleine bestellen, und auch den Einschnit davon alleine haben möge. In Ansehung derer Quartal Gefälle und Accidentien, aber würde der annus defervitus in diesen Fall noch biß Johannis gehen.

(28) Nemlich A. 1747. (29 Nemlich A. 1748.

(30) Nemlich A. 1747. (31) Nemlich A. 1748.

(32) Eben des 1748sten Jahres.

(33) Die Winter-Saat, so A. 1746. gesäet worden, und A. 1747. eingeerndtet wird, wird von der Wittwen angenommen, halb als defervitum, für den Winter von Michaelis 1746. bis Ostern 1747. und halb auf die erste Helfte des Gnaden-Jahrs von Ostern 1747 bis Michaelis 1747. Aber die Wintersaat, so A. 1747. von der Wittwen bestellet wird, kommt hernach, wenn sie A. 1748. im Sommer eingeerndet wird, halb nur der Wittwen zu gute, für die andere Helfte des Gnadenjahrs von Michaelis 1747 bis Ostern 1748. halb aber solte sie dem Successori zu gute kommen, weil derselbe von Ostern 1748. den Sommer über gearbeitet hat. Weil indessen die Wittwe auch die Einsaat und Arbeit gethan: so wird das Korn auf dem Felde taxirt, daß sie nicht allein ihre Einsaat und Arbeit bezahlt bekommt, sondern auch von dem proventu geniesset, Jedoch muß die Tare mäßig seyn, daß der Successor auch davon profitire. Von der Sommersaat so A. 1748. zu bestellen, stehet in Jac. Rungii Erzehlung, daß selbige allein dem Successori zukomme.

ap. Dn. de BALTHAS. I Samml. p. 311.

(34) Von Michaelis 1747. bis Ostern 1748. und noch auf dem Hofe lieget.

(35) Siehe die vorstehende notam 12.

(36) Anno 1747.

(37) In Rungii Erzehlung stehet: nach Johannis. Welche Lection auch dem Verstande ähnlicher ist.

Wochen zuvor, um (38) Johannis oder kurz zuvor, und sehr kläglich und bedenklich wäre, wenn die Wittwe, so über ein Jahr, bis auf Johannis (39) ratione anni gratiæ Wohnung hätte, solte also kurz von der Wintersaat, so sie (40) gesäet, und von andern Abnutzungen, abgetrieben werden, weil es gemeiniglich valde commiserabiles personæ sind: so das Predigamt im Caspel kan bestellet werden, pfleget man es gemeiniglich, mit der Patronen und Caspelleuten Bewilligung, welche allewege hierin zu requiriren nöthig ist, und ihnen zuwieder nicht geschehen soll noch kan, dahin zu richten, daß sie aus Gnaden ratione anni deserviti bis auf folgenden Michaelis (41) und darnach ratione anni gratiæ wiederum bis auf Michaelis (42) ein Jahr wohne, und für ihren Abzug die Wintersaat, (43) dem Successori zu gute, gegen billige Bezahlung der Saat und Ackerbejatung, in die Erde bringe, auch gegen billige Entgeltung ihm nothdürftig Futter, Heu, Stroh und Kaf, neben etlichen Korn, so es der Successor begehret, bey der Wedeme lasse.

Gleichfalls wird es auch gehalten, wenn der Pastor um Jacobi und Bartholomäi stirbet.

Die zufälligen Accidentia lässet man denen vicinis, so das Gnaden-Jahr über das Predigamt warten, damit sie desto williger seyn, und hievon zwischen der Wittwen und sie kein Zank sey. (44)

Wo es noch der Wittwen Gelegenheit ist, Alters und sonst halber, wiederum zu freyen, oder mannbare Töchter haben, wird allewege von dem Superintendenten und nächsten Pastoribus Fleiß angewandt, daß man sie für andern treulich hierin befördere, dennoch nicht quasi ex jure, sed per officium misericordiæ & charitatis, si Patroni consentiant. (45)

Solche Berichte haben wir hieher gesetzt, nicht, daß es in Stettinischer Regierung müste also gehalten werden, sondern stellen alles in Unterthänigkeit und gebührender reverence zu U. G. F. und Herrn Wolgefallen, welchergestalt Ihro Fürstl. Gnaden hierin Ordnung machen wollen. Von obgeschriebenen Articulis haben wir auch Ew. Fürstl. Gnad. Befehl, nachdem wir die Agenda gegen das Orginal mit Fleiß, in Beyseyn des Notarii collationiret, und alle christl. Capittel und Stücke in dem abermahl christlich erwogen, diese relation neben begehrten Bericht vom Gnaden-Jahr in Unterthänigkeit thun sollen.

Und weil Gottlob der Abdruck mit dem Original in allen Capitteln der Agenda durchaus gleichstimmig befunden, und wir nichts, das papistisch, unchristlich oder auch weltlicher Obrigkeit nachtheilig, oder ingemein beschwerlich oder gefährlich mit Grunde zu achten, im Buche gespühret, viele Puncta auch mit christlicher declaration vermittelst göttlicher Gnade erkläret sind, wie sie zu verstehen, und durch die Superintendenten allenthalben zu erklären und fortzusetzen sind. So bitten wir unterthäniglich, E. F. G. wollen um göttl. Ehre und umb der Kirchen im Vaterlande Friede und Heils Willen, die christliche hochnöthige heilsame gedruckte publicirte Agendam zu erhalten, zu schützen und fortzusehen sich in Gnaden anbefohlen seyn lassen, niemand einige Weiterung oder Zerrüttung einzuführen gestatten. E. F. G. werdens im Grunde befinden, daß man keine beständige rechtmäßige Ursachen haben können, unsere Erklärung und declaration, so wir mit wohlbedachten Gemüthe

(38) Nemlich Anno 1748. (39) Im Jahr 1747.

(40) Ein notabel præjudicium wie in diesem Fall das Kongl. Consistorium die Gnadenjahrs Gefalle sowol in Ansehung der Winter- und Sommer-Saat, als auch der übrigen Præben determiniret, ist in S. des Sel. Past. Böttchers zu Rheinbergs nachgelassenen Wittwen und Kinder Vermündern wieder den E. Past. Bulow daselbst vom 9 Junii 1761. verhanden.

(41) Des Jahres 1747. (42) Des Jahres 1748.

(43) Im Herbst des Jahres 1748.

(44) Eben dieses findet sich auch also disponiret in dem lateinischen Exemplar derer *Statutorum Synodal. Pom. Cap. VI. n. 1.* welchem auch beypflichtet STYPM. *c. l. Cap. XI. n. 92. seq.* Andere halten aber der Billigkeit gemäß, daß die Wittwe auch die Accidentia behalte. Daher auch in der deutschen version der angeführten *Statutorum Synodalium* diese Worte überall ausgelassen werden; welches, daß es geschehen sey, wegen der überall üblichen contrairen Observance im Lande, MICHAELIS behauptet, in seinem *Pastore Diœcesin suam dirigente L. III. c. 3. n. 3. §. 4.* E. des Herrn General Super. BALTHAS. 2te Sammlung *p. 444.* und die Disp. de *Libris eccles. p. 114.* Allhier in Greifsw. ist der Gebrauch, daß Accidentia zwischen der Wittwen und dem aufwartenden Prediger getheilet werden. Wo nicht jemand aus guten Willen der Wittwen die völlige Accidentia zustiessen lässet.

(45) S. von dieser Materie die Disp. de *Libris ecclesiast. not. 136. p. 149.*

Gemüthe und gemeinen Rath, auch mit guten Grunde christlich und einmüthiglich von etlichen Stücken gethan, verwerffen könne. E. F. G. wollen auch und darnach alle E. F. G. Land- und Hofräthe samt allen frommen Christen in der Landschaft gnädiglich und günstiglich dieselben vermerken, und zur Besserung des Reichs Unsers Herrn J. C. in so vielen Kirchen im Vaterlande, auch zu Pflanzung und Bestättigung göttl. löbl. Einigkeit dem Superintendenti jegliches Orts gnädige günstige Hülfe thun, daß mit Haltung der Synoden jegliches Orts Fortsetzung der Visitation und gebührl. Verwaltung der Consistorien, was in der Kirchen-Ordnung und Kirchen-Agenda verleibt stehet, möge christl. treulich, und so viel möglich einträchtiglich fortgesetzet, und in Kirchen Einigkeit durch Gottes Gnade erhalten werden. Dazu verleihe Gott der himlischer Vater E. F. G. auch allen frommen christl. Herzen neben uns sinen heiligen Geist, durch Jesum Christum seinen einigen Sohn unsern Erlöser und Heyland Amen. Datum in E. F. G. Stadt Stettin in vigilia S. Laurentii Martyris Anno Christi 1572.

Ew. Fürstl. Gnaden.

unterthänige und gehorsame Diener,

D. JACOB. RUNGIUS. Superint. Gryphisw. in ditione Wolgastana.
D. CHRISTOFF STYMMELIUS. Pastor in œde d. Virginis apud. Stetinenses.
D. IOH. COGLERUS. apud Stetin. Superint.
M. FABIANUS TYMAEUS. Concionator aulicus Ducis Barnimi Senioris in aula Aderburgensi.
M. PETRUS EDLINGUS. Superint. Cölbergensis.
Dn. BERNHARDUS STROSNEIDERUS. Pastor in aula Stetinensi.
M. ANTONIUS REMMELDINGUS P. Eccles. Stargardensis
M. JAC. CRUSIUS. P. Eccles. Sundens.
M. M. ARPIUS. Ecclesiastes in aula Wolgast:
M. PETRUS HARTMANNUS. Pastor Ecclesiæ Nicolaitanæ apud Stetinenses.

Interfuerunt huic Synodo & Consiliarii Illustriss. Principum, ut nomine ERNESTI LUDOVICI. Ducis Wolgast. VALLENTINUS ab EICHSTEDT, Cancellarius, nomine BARNIMI Senioris, ANDREAS BORCK Consiliarius, nomine JOH. FRIEDERICI.

DEO SOLI GLORIA.

Num. V. ad p. 34.

Als Ew. HochEhrwürden eine Speciem Facti nebst Beyl. A. B. C. D. E. welche verschlossen hiebey wieder zurücke gehen, an uns gelangen lassen, und dabey ein gewissenhaftes, rechtliches Responsum über 6 darin proponirte Fragen abzufassen und demselben mit zu theilen gebehten: So haben wir Decani, Seniores, Doctores und übrige beyder, so wol der theologischen, als juristischen, Facultät membra diese speciem facti nebst denen Beylagen collegialiter und fleißig verlesen und erwogen, und über jegliche Frage besonders eines gewissenhaften und rechtlichen Responsi uns vereinbahret. Und zwar, was diese Iste Frage anbelanget:

Ob Ew. HochEhrw. als von Ihro Hochfrl. Durchl. Hrn. CARL LEOPOLD regierenden Herzoge zu Mecklenburg beruffener und in dem *secularisirten* Fürstenthum Schwerin *constituirter Superintendens*, befugt seyn ohne hohen Befehl Ihro Hochfrl. Durchl. Hrn. CARL LEOPOLDS die von Ihro Hochfrl. Durchl. Hrn. Herzog CHRISTIAN LUDEWIG, als von seiner Kayserl. Majest. derer Mecklenburgischen Herzog-Fürstenthümer und Länder aller höchst verordneten *Commissario*, *autoritate Cæsarea*, zu Folge Anlagen *sub A. B. & C.* ihnen angesonnene *examinationes* derer *Studiosorum* STANGEN und MUSSEHLEN und inquirirung in ihre *erudition* und *qualitaten* vor zu nehmen, auch dannächst sie zu ordiniren und zu introduciren.

Sind wir der rechtlichen Meinung:

Daß Ew. HochEhrw. wol befugt, ohne Befehl Ihro Hochfrl. Durchl. CARL LEOPOLDS die von Ihro Hochfrl. Durchl. CHRISTIAN LUDEWIG jetzigem Kayſerl. hohen *Commiſſario*, ihn angeſonnene *examinationes* derer angezielten *Studioſorum* zu übernehmen, und danächſt dieſelbe zu ordiniren und zu inſtituiren. Rationes dubit. & decid.

Zwar ſcheinet die deciſion dieſer wichtigen Frage vielen Zweiffel unterworffen zu ſeyn, und weil 1) ſo wol aus der H. Schrift, als dem jure publico Germ. bekant, daß das Jus circa Sacra oder ſo genante Jus Epiſcopale der Majeſtati oder Superioritati territoriali zuſtändig ſey. Wovon weitläuftig nach zu leſen.

PUFENDORFF in *Tr.* de *Habitu religionis ad ſtatum Civilem.*

BUDDEUS in *Tr.* de *Concordia Religionis ſtatuique civilis.*

CARL FRANCISCI BUDDEI Unterſuchung des wahren Grundes, aus welchen die höchſte Gewald eines Fürſt. über die Kirche herzuleiten.

Welches denn auch 2) per Reformationem, jugo papali excuſſo, und die nachher erfolgte Leges Imperii fundamentales, beſonders *Tranſactionem Paſſavienſem de 1552* und *Pacem Religioſam de 1555* der Superioritati territoriali hinwieder vindiciret, und hiernächſt per *Pacem Weſtph. de 1648. art. 5. §. 4.* ringente licet Papa, beſtätiget worden. Wovon zu conferiren

LYNCKIUS de *jure circa Religionem Cap. I. §. 18. p. 293.*

REINKING de *Regimine ſecul. & Eccleſ. L. III. Claſ. 1. C. 7. v. 23.*

NIC. LYNCKER de *Superioritate Sacra. §. 5.*

Weil nun aber 3) gleicher maaſſen bekant, daß denen Principibus Imperii ohnſtreitig eine Majeſtas, oder Superioritas territorialis, competire; welche ihnen de novo in *Inſtrum. Pac. weſtph. art. 8. §. 2. Gaudeant*, gar bündig beſtätiget worden. Daher auch durchgehens von denen Publiciſten ſtatuiret wird, quod Princeps in ſuo territorio idem, quin plus, valeat quam Imperator in toto Imperio.

v. HENNIGES in *Comment. ad Inſt. Pac. cl.*

it. HERTIUS in *Diſp.* de *Superioritate territor. §. 11. ſqq.*

Alſo leydet auch 4) gar keinen Zweiffel, daß nicht ſinguli Principes Imperii das cum Majeſtate & Superioritate territoriali connexum Jus circa ſacra in ihren Territoriis ſolten zu exerciren haben. Daher ſie denn auch *Pontifices maximi*, Päbſte in ihren Landen, genant werden,

vid. RHETII *Diſp.* de *Seculariſatione Cap. IV. n. 58.* & de *jure ſtatuum circa ſacra Cap. V. n. 18.*

FELTMAN in *Tr.* de *imperii matrimonio. P. I. C. 3. §. 40. in not. n.* & *§. 454.*

und das Sprichwort entſtanden; Ein jeder Herr iſt Pabſt in ſeinem Lande, worüber HERTIUS commentiret in ſeinen *Paræmiis juris Germ. L. II. n. 2.* Von welcher materie ex profeſſo gehandelt.

C. THOMASIUS in der dreyfachen Ehren-Rettung des Rechts Evangeliſcher Fürſten in Kirchen-Sachen.

HAVEMAN in *Diſp.* de *Jure Epiſcopali Tit. IV.*

BÖHMER in *Jure Eccleſiaſt. L. I. Tit. 2. §. 76. ſq.* & *Tit. 31. §. 19. ſq.* & *inpr. §. 39. ſqq.*

Gleich wie nun alſo 5) hieraus zu ſehen, daß denen Principibus Proteſtantibus Jus circa ſacra omnimodum & ſuprema ac illimitata Juridictio & poteſtas Eccleſiaſtica, tam in perſonas quam res eccleſiaſticas zu ſtehe, alſo erſtrecket ſich auch ſelbiges auf alle und jede Stücke, quæ a jurisdictione eccleſiaſtica dependent, & juris ſunt Diœceſani.

vid. RHETII *Inſtit. Juris publ. L. I. Tit. 16.* & *L. II. T. I. n. 15.*

COTHMAN *Vol. IV. Reſp. 33. n. 18.*

SECKENDORF in ſeinen teutſchen Fürſten-Staat *P. II. C. 11. §. 2*

und folglich auch auf das Jus conſtituendi Miniſtros Eccleſiæ.

vid. CHRIST. THOMASII *Vindiciæ juris Majeſtatici circa ſacra. §. 57.*

ECKHARD in *Comment. ad* SCHILTERI *Inſt. j. Canon. L. I. T. 14. §. 2.*

Und dieſes Recht iſt auch 6) beſonders denen Herzogen zu Mecklenburg ſo wol in Anſehung ihrer Lande überhaupt, als beſonders des Secularifirten Stifts und jetzigen Fürſtenthums

Schwerins

Schwerins bestätiget worden in den *art. 12. §. 1. J. P. W.* Woraus also 7) von selbst fliesset, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge von Mecklenburg CARL LEOPOLD auch dieses Recht annoch zu stehen müsse, angesehen derselbe würklich regierender Herr und bisher seiner Regierung nicht entsetzet worden; sondern vielmehr noch jetzo von Kayserl. Majest. und Ständen für einen würklich regierenden Herzoge in Mecklenburg erkant wird. Zu dem Ende auch Ihro Hochfrl. Durchl. CHRISTIAN LUDEWIG die Supplicantes in gratiosis alle mahl an Ihro Herzogl. Durchl. CARL LEOPOLD verweiset, dieser auch beständig sich seiner bischoffentlichen Macht durch Einsetzung und Bestellung derer Prediger im Lande, so gar bey adelichen Pfarren, welche ihm zur Confirmation præsentiret werden, bedienet. Folglich da 8) Ihro Hochfrl. Durchl. CARL LEOPOLD aus landesherrlicher Macht dem Herrn Consulenten bey harter Straffe untersaget, die beyden gewählten Prediger der Geimeine zu Bernit und Baumgardten zu examiniren und zu instituiren: so wil es auch das Ansehen gewinnen, als wenn Hr. Consulent diesen hohen Befehl seines regierenden Landes-Herren zu gehorsamen schuldig sey. Und scheinet dagegen 9) in præsenti casu nicht zu obstiren daß Ihro Kayserl. Majest. daß sub Lit. D. beygelegte harte poenal. mandat an alle Superintendenten und Geistliche in Lande abgehen lassen, nach welchen sie angewiesen worden, keine mandata vom Herzogen CARL LEOPOD anzunehmen, noch von denen Canzeln abzulesen; hingegen alle dem, was der Herzog CHRIST. LUDEWIG, als höchst verordneter Kayserl. Commissarius, ihnen anbefehlen würde, gehorsamste Folge zu leisten. Maassen nicht nur 10) die Publicisten aus der illimitate denen protestantischen Fürsten competirenden und bestätigten potestate ecclesiastica inferiren, quod status Imperii in Ecclesiasticis neminem in mundo recognoscant Superiorem, sed Suprematum obtineant. adeo ut actuum suorum nemini, nisi Deo rationes reddere teneantur.

vid. REINKING de *Regim. sec. & Eccles. L. III. Class. I. Cap. X. n. 51.*
BURGOLDENS. ad Instr. Pac. P. II. D. 20. n. 13.
BRUNNEM. Jus Eccles. L. I. C. 2. n. 9.
STRYCK. de *jure Papali Principum Evangel.* in *Proem.* & *Cap. II. §. 2*

So gar, daß auch in diesen Fällen nicht mal der Kayser, als Superior statuum Imperii, zu considériren, noch in dergleichen caulis ecclesiasticis ad Cæsarem, oder dessen höchste Gerichte, provociret werden könne.

vid. Comes de WURMBRAND in *Disp.* de *Foro Germ. Princip. Cap. II. Class. 2. §. 2.*
LINCK de *Foro Protest. immed. in causis matrimon. eccles. sect. I. n. 41. sq.*
BODINI *Disp.* de *illicita a Ppibus Protest. provocatione in causis Eccles. th. II.*

Welches denn auch an sich gegründet; Imperator enim Jus circa sacra non usurpat, sed voluntaria abdicatione illud in manus Papæ Romani resignavit, Papæ autem Jurisdictio Ecclesiastica inter Protestantes plane exulat. Woraus denn 11) zu folgern, daß auch der Kayser in territoriis Principum Protestantium keine jurisdiction noch Potestät in Besetzung derer vacirenden Prediger Stellen ihm anmassen könne; Und solcher Gestalt würde auch 12) Ihro Kayserl. Majest. nicht berechtiget gewest seyn, so wenig mit dem Jure Episcopali in dem Mecklenburgischen Lande sich zu befassen, als Dero hohen verordneten Administrator dieser wegen was aufzutragen, noch weniger aber denen Predigern anzubefehlen, alle demjenigen, was sein Commissarius, Ihro Hochfrl. Durchl. CHRISTIAN LUDEWIG ihnen anbefehlen würde, zugeleben. Und da dennoch solches geschehen, würde Hr. Consulent demselben zu gehorsahmen nicht schuldig erachtet werden mögen, cum Judici, extra territorium seu ultra limites Jurisdictionis suæ jus dicenti, impune non paretur. Es scheinet dannenhero auch 13) nicht unwarscheinlich, daß Augustiss. Imperatoris mens in denen angezielten Mandato eben nicht dahin müsse gegangen seyn, daß er denen Predigern in Mecklenburgischen anbefehlen wollen, in Ecclesiasticis, und sonderlich in Veranstaltung des Juris Episcopalis, dem Kayserl. Commissario zu gehorsahmen, als theils die præsumtion nicht ist, daß Ihro Kayserl. Majest. in demjenigen, worin ihnen keine Jurisdiction zu komt, etwas entriren und Verordnung abgehen lassen werde, v. STRYCK *Disp.* de *Præsumt. pro Magistratu.*

wie denn auch keine einzige Kayserl. Special-Verordnung, worin wegen exercirung des Juris Episcopalis im Lande, Veranstaltung getroffen worden, bekant ist; theils auch, weil 14) dieses

ses Mandatum wörtlich von diesen casu proposito so wenig, als sonstigen causis Ecclesiasticis disponiret, sondern nur eigentlich den casum pro objecto zu haben scheinet, daß die Prediger im Lande nicht solche Verordnung des regierenden Herzogs CARL LEOPOLDS von den Canzeln ablesen sollen, welche der Kayserl. Hohen Majestät und der allgemeinen Ruhe des Landes nachtheilig seyn, welches aber eigentlich in das Jus Episcopale keine sonderliche influence hat. Und wenn allenfals auch 15) dieses mandatum auf solche Fälle zu extendiren seyn solte, würde doch eben Kayss. Majest. allergnädigster Wille und Meinung nicht dahin gehen, daß dergleichen Contra Jura Principis episcopalia anlaufende Verordnungen von dem Superintendenten im Lande, welche ihres Eydes, womit sie ihren Landesherrn verwand, annoch nicht erlassen, vorgenommen werden solten; sondern vielmehr, wie auch bisher observiret worden, dazu ein Prediger aus der Frembde adhibiret werde. Nicht zu gedenken, 16) daß ohnedem bey diesem Werke einige dem juri Superintendenturæ præjudicirliche illegalitæt mit untergelauffen zu seyn, das Ansehen hat, zumahlen, der bißherigen observance nach, keine præsentationes bey den erledigten Pfarren ohne Beysein des in jeder Diœcese verordneten Superintendentens und vorgängiger a Serenissimo an denselben desfals erlassenen Verordnung de præsentando, vorgenommen worden, welches aber bey dieser jetzigen Präsentation ausser Acht gelassen werden. Aus welchen allen man denn dafür halten möchte, daß der Hr. Consulens salva conscientia die, ihm wieder Befehl seines gnädigen Landesherrn zugemuthete, examination und institution derer erwehlten Candidatorum nicht übernehmen könne.

Diesem allen ohngeachtet aber, sind wir dennoch der geäusserten rechtlichen conträren Meynung, und zwar aus folgenden wichtigern Gründen. 1) Ist ex jure publico Germaniæ bekant, daß der Kayser im Heil. Römischen Reiche das Oberhaupt sey, welchem die Stände, obgleich sie nur improprie Subditi zu nennen,

V. ITTERUM de *Feudis Imp. Cap. 19. §. 9.*
LINCKER de *Libertate Statuum Imp. C. I. §. 2.*
TRAUGOTT THOMASIUS in *Disp. An Status Imp. R. S. ob nexum feudalem sint subditi atque vasalli Imperatoris.*

dennoch nach Einhalt des juramenti Vasallagii, so sie Ihro Kayserl. Majest. leisten, den H. R. Reiche und dessen Haupte getreu und gehorsam zu seyn, schweren müssen.

V. REINKING de *Regim. sec. & eccles. J. R G. L. I. Class. 2. cap. 2. n. 151. & 225. sqq.*

Dannenhero auch 2) Ihro Kayserl. Majest. als Oberhaupte des Reichs viele Reservata in territoriis Statuum Imperii noch jetzo, sowol in Secularibus, als Ecclesiasticis, competiren; wohin denn auch absonderlich das Ius circa Sacra mit referiret wird; jedoch solchergestalt daß selbiges heute zu Tage mehr ein Reservatum comitiale cum statibus Imperii communicatum zu nennen.

V. GABR. SCHWEDERI *Disp.* de *Augustiss. Imperatoris Reservatis §. 5. & 6.*

Und obgleich 3) das Jus circa Sacra nach denen in rationibus dubitandi angebrachten Gründen denen Principibus territorialibus competiret, so ist dennoch dadurch, daß dem Kayser und Reiche, vermöge deren Ober Superioritatis territorialis, competirende Jus dirigendi statum ecclesiasticum nicht excludiret. Denn wie wir in rationibus dubitandi schon præsupponiret, daß die Iurisdictio ecclesiastica ein connexus superioritatis territorialis sey, gleich jetzo aber deduciret, daß dem Kayser als Oberhaupte des Reichs die suprema Superioritas territorialis im ganzen Reiche zustehe, also muß auch folgen, daß der Kayser als supremus Dominus territorialis auch auf gewisse Art supremam Iurisdictionem ecclesiasticam in territoriis Statuum Imperii zu exerciren habe.

vid. SCHWEDER. *cit. l.*

Wie ihm denn deshalb das Jus Advocatiæ universæ Ecclesiæ Christianæ von denen publicisten beygeleget wird.

vid. SCHWED. *c. l. §. 9.* & in *spec. Disp.* de *Advocatia ab Imperatore Protestantium ecclesiis non minus ac Rom. Catholicis æquali jure præstanda. Part. II.*

Und wenn gleich 4) secund. *rat. dubit. 10.* der Kayser in Ecclesiasticis ihm keine Jurisdiction, noch das Jus Episcopale anmasset, folglich Principes Imperii, welche durch die Reichsgesetze in den solitairen possess desselben bestätiget worden, weder den Kayser noch dessen Gerichte hierin pro superiore agnosciren: so ist dennoch solches nur hauptsächlich

von

von dem freyen Religionis exercitio, und was dem anhängig, zu verstehen, nicht aber was ad externam directionem status Ecclesiastici gehöret, als welches lediglich ein connexum Superioritatis & Majestatis civilis ist; Und obstiret 5) nicht, daß dennoch J. K. M. als ein der Römischen Kirchen zugethaner Herr nicht füglich dergleichen in territoriis Principum Protest. vornehmen könne. Maassen gar wol gebräuchlich und die tägliche Erfahrung bezeuget, daß Landesherren, obgleich von diverser Religion, dennoch den Statum Ecclasiasticum in ihren Reichen und Ländern zu reguliren gar wol berechtiget, wenn sie nur solches denen Reichs und Landesgesetzen gemäß verrichten. Wie also e. g. der Churfürst in Sachsen ein katholischer Herr ist, und dennoch in seinen Lande den Statum Ecclesiasticum nach den Lutherschen Verfassungen dirigiret, und sogar das Directorium derer protestirenden Stände führet. Ebener massen dirigiret der König in Preussen als ein der reformirten Religion zugethaner Herr den statum Eccleslast. seiner Lutherschen Kirchen.

Nun müssen wir aber ferner 6) præsupponiren, daß Ihro Kayserl. Majest. als die höchste Majestät im Reiche mit Genehmhaltung und Approbation der Reichsstände Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. jetzigen regierenden Herzog in Mecklenburg CARL LEOPOLD wegen seiner bezeugten Wiedersetzlichkeit seine ihm sonst zuständige Superioritatem territorialem auf gewisser Maasse einzuziehen und zu restringiren gegründete und zulängliche Ursache und Befugnisse werde gehabt haben, um ihm dadurch soviel eher zum Gehorsam zu bewegen, obgleich J. K. Majest. so wenig, als Stände des Reichs, bisher gemeinet, ihm seiner hohen landesherrschaftlichen Majestät gänzlich zu entsetzen. Wie denn auch das Kayserl. Mandat sub D. ausdrücklich nur diesen Endzweck intendiret, indem es daselbst heisset.

> Daß Sie, so lange der Hr. Herzog CARL LEOPOLD in seiner Wiedersetzlichkeit und Ungehorsam gegen die Kayserl. Erkentnis verharret.

Es giebet auch 7) der Augenschein, daß J. K. M. durch die beorderte Reichstruppen, und jetzo veranstalte Interim administration ihm das exercitium superioritatis territorialis angemasset, und dem jetzregierenden Herzog den Nahmen und was sonst zu conservirung seiner landsherrlichen Hoheit und Majestät dienlich befunden, überlassen habe. Da nun also 8) aus diesen angeführten klärlich erhellet, daß J. K. M. billig als das Oberhaupt in Secularibus und in Ecclesiasticis, quatenus ea Directionem Ecclesiæ ejusque statum externum concerniren, in territoriis statuum Imperii anzusehen, er auch desselben nach der ihn competirenden Oberherrschaft vorjetzo i. n Hertzogth. Mecklenb. sich angemasset, und durch jetzigen Administratorem Sr. Hochfürstl. Durchl. würklich exerciren lasse, so folget nun auch von selbsten, daß der Hr. Consulente denen Kayserl. hohen Mandatis, als der höchsten Maj. in Deutschland schuldige parition zu leisten verpflichtet und gehalten sey. Maassen 9) der heil. Schrift und dem natürlichen Rechte schon gemäß, quod superiori sit obediendum, daher auch der Apostel PAULUS *ad Rom. XIII.* gar mercklich schreibet: Jederman sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihm hat. Daß nun aber J. Kays. Majest und dessen höchst verordneter Commissarius in Lande Mecklenb. und folglich auch über Hr. Consulenten die landesobrigkeitliche Gewalt solte zu exerciren haben, leidet wol keinen Zweiffel. Es ist also 10) der Hr. Consulent dem Kayserl. und des Commissarii Befehl so vielmehr Parition zu leisten schuldig, als selbiges nichts wieder die Religion noch zum Nachtheil der Kirchen in sich hält, wie auch Ihro Hochfürstl. Durchl. in den Rescripto sub C. selbst gnädigst indigitiren, in verbis:

> solcher Befehl auch keine Neuerung in *Ecclesiasticis* in sich hält, sondern nur die verhandene Landesordnungen befolget wissen wil.

vielmehr zu der Kirchen Wolstande gereichet, maassen nicht thunlich, daß diese Gemeinen länger ohne Hirten hingehen können. Und obstiret 11) nicht, daß Hr. Consulente den Herzog CARL LEOPOLD annoch für seinen Landesherrn zu erkennen, und also auch dessen Befehl zu gehorsamen habe, weil er von dem Eyde und Pflicht, womit er ihm verhaftet, noch nicht entbunden. Angesehen der Hr. Consulente als ein mediatus subditus Imperii gleichfals und noch majori vinculo der Kayserl. Majest. und dem Reiche mit Eyd und Pflicht verwand ist.

vid. STRYCK in *Exam. Jur. Feud. Cap. 18. Q. 21. sqq.*

In Collisione aber solcher zweyer vinculorum hat man allemahl nach demjenigen sich zu achten, quod fortius ligat. v. HERTII *Disp.* de *Collisione Legum.* Da nun der Kayser als höchste Majest. den Superintend. und Predigern laut Anl. D. anbefohlen in diesen Stücken ihren Landesherrn nicht zu gehorsamen, sondern dem von J. K. M. gesetzten Commissario; so ist Hr. Consulent, vermöge göttlichen und menschlichen Rechten allerdings schuldig hierin gehorsame Folge zu leisten. Und wenn gleich 12) das Kayserl. Mandat nur bloß occasione des casus emaniret, da Herzog CARL

LEOPOLD den Predigern gewiſſe, der Kayſerl. Maj. anſtößige Mandata abzuleſen anbefohlen: ſo ſind dennoch die nachfolgende Worte dieſes Kayſerl. Mandati ganz klar, daß ſie in allen dem Kayſerl. Commiſſario zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollen, welche generale Conſtitution keine reſtrictivam interpretationem admittiret, ſonderlich da ſie das Wol und die Ruhe des Landes zum Endzweck hat. Lex enim ubi non diſtinguit, etiam noſtrum non eſt diſtinguere. Es wil auch 13) alhier nicht in conſideration kommen, daß bisher die Conceſſiones gratioſæ von Jhro Durchl. dem Hr. Adminiſtatore jallemahl nach Jhro Durchl. CARL LEOPLD verwieſen worden, auch bey andern adelichen Pfarren dis allemahl ſo gehalten worden, daß die Candidati Jhro Hochfürſtl. Durchl. Herzog CARL LEOPOLD präſentiret worden, welcher denn jedesmahl die gehörige Verfügung wegen deren examinat. und ordination gemachet, zumahlen dieſen ſchon in vorhergehenden abgeholffen, da deducirt worden, daß dem regierenden Herzog von Jhro Kayſerl. Maj. bisher ſo viel, als ſie allerhöchſt gut befunden, zur conſervation ſeiner Landesherrl. Hoheit indulgirt und nachgelaſſen worden ſeyn, da nun anjetzo J. K. M. eine andere regulirung hierunter vorzunehmen allergnädigſt gefallen, ſo dependirt ſolches von dero allergnädigſten Willen, welchen die Unterthanen zu geleben ſchuldig ſeyn. Alſo iſt auch 14) bisher eine res meri arbitrii geweſen, ob Jhro Hochfürſtl. Durchl. jetziger Adminiſtrator CRISTIAN LUDEWIG zur ordination und inſtitution derer Prediger im Lande einheimiſche oder auswärtige Superintendenten gebrauchen wollen. Genug, daß er vermöge Kayſerl. committirten Macht zu beyden gleich berechtiget. Was aber 15) die alhier vorkommende anſcheinendliche illegalität anbelanget, deren *in fine rat. dub. ſub n. 16.* erwehnet worden, ſo iſt dieſelbe dahin nicht zulänglich den Hrn. Conſulenten von ſeiner Obliegenheit zu diſpenſiren; maſſen alhier Umſtände verhanden geweſen ſeyn können, welche Jhro Hochfürſtl. Durchl. jetzigen Adminiſtratorem bewogen, alſo zu procediren, wie denn auch an andern Orten nicht ungewöhnlich, daß Prediger nach geſchehener Wahl allererſt dem Superint. und Miniſterio zum examine präſentirt werden; Und wenn auch 16) gleich eine exorbitantia abſeiten Jhro Hochfürſtl. Durchl. des Kayſerl. Commiſſarii hieben zu regardiren wäre, ſo würde dennoch Hr. Conſulent ſolches der Conſcience Jhro Hochfürſtl. Durchl. überlaſſen müſſen, und gelegentlich ratione futuri, daß es bey der alten Gewohnheit gelaſſen werde, durch unterthänige Vorſtellung zu præcaviren ſuchen. Aber dadurch, ſonderlich weil ſelbige eben nicht wieder die göttlich und natürliche Geſetze impingiren, kein Recht erhalten, denen Fürſtl. mandatis ſich zu opponiren. Dieſen nach halten wir der Heil. Schrift und den Rechten gemäß zu ſeyn daß Ew. Hochehrwürden in dieſen gegenwärtigen Caſu denen Befehlen J. Hochf. Durchl. des Adminiſtratoris id lechthin zu gehorſahmen ſchuldig ſeyn, wo ſie nicht einer Verantwortung und der ihm angedroheten Beahndung ſich exponiren wollen, als welche der Kayſerl. Commiſſarius, vermöge der ihn vom Kayſerl. Majeſt. committirten Gewalt und der Kayſerl. Verordnung ſub D. gemäß, an denſelben zu exequiren ihm wol berechtiget erachten, wiewol wir unſers Orts wünſchten, daß Jhro Hochfürſtl. Durchl. für Ew. Hochehrwürden die Gnade haben möchten, voriger Gewohnheit gemäß, lieber durch einen fremden Superint. die Inſtitution verrichten zu laſſen.

Hieraus bekomt nun auch die IIte Frage:

Ob Hr. Conſulente ſolcher Geſtalt ſchuldig, gehalten und befugt ſey, ohne höchſten Befehl Jhro Hochfürſtl. Durchl. Hrn. CARL LEOPOLDS regierenden Herzogen zu Mecklenburg dieſe *actus præſentationis, ordinationis & introductionis* bey denen zu ſeiner Superintendentur gehörigen Gemeinen überhaupt *reſpective* zu expediren und denſelben bey zu wohnen?

ihre rechtliche Entſcheidung:

Daß Hr. Conſulenten allerdings zu obigen allen ſchuldig und gehalten ſey.

Rationes dubit. & decid.

Da Hr. Conſulent. von J. Durchl. Herzog CARL LEOPOLD, als Superint. in dem ſeculariſirten Fürſtenthum Schwerin gnädigſt beſtellet worden, demſelben auch als ſeinen Landesherren zu gehorſahmen in ſeinen Amts-Eyde angelobet, ſo wil es folglich das Anſehen haben, als wenn der Hr. Conſulente auch keine andere actus eccleſiaſticos zu verrichten, und ſelbigen nomine Principis, cujus perſonam repræſentat, bey zu wohnen befugt noch gehalten ſey, als welche ihm von ſeinen Landesherren, in deſſen Dienſten er würklich ſtehet, auf getragen und anbefohlen worden. Allein hierauf iſt ſchon *ad quæſt. præc.* in *rat. dec. 6. & ſqq.* geantwortet worden, und leydet dieſe quæſt. ratione futuri, ſo wie ſie von den Herrn Conſulenten vorgetragen worden, ſo viel weniger Zweiffel, als darnach der ſonſt gewöhnliche modus procedendi in Beſetzung derer vacirenden Prediger-Stellen, obſerviret, indem darin der caſus præſupponirt wird, wenn der Herr Conſulent, der da ſelbſt hergebrachten Gewohnheit

wohnheit nach, auch zur præsentation mit zu gezogen worden, indessen würde zu seiner mehreren Beruhigung gereichen können, wenn er zu jeden vorzunehmenden Superintendentur actum Ihro Hochfürstl. Durchlaucht. des Kayserl. Commissarii Special Befehl ihm ausbethe.

Die IIte *Quæst.* belangend:

Ob, wann der Durchl. Hr. Herzog CHRISTIAN LUDEWIG, als allerhöchst verordneter Kayserl. *Commissarius*, dessen daß der Durchl. regierender Hr. Herzog CARL LEOPOLD zu Mecklenburg ihn nicht dazu befehliget, ohngeachtet die *sub n. 2.* vorhin erwehnte *actus* ihm weiter ansinnen würden, und er darunter Dero hohen Verlangen sich nicht conformire, Kraft der Communication in *Adjuncto sub D. qua* Superintendentem ihm cassiren, oder sonst straffen können.

so ist selbige gleichfals als eine Folge aus vorhergehenden præsuppositis zu beurtheilen, und findet in demjenigen, was *ad Q. I. in fine rat. decid.* daselbst, angeführet worden, ihre affirmativam decisionem; umb so viel mehr, als Ihro Kayserl. Majest. hohes Befehl lub. D. ausdrücklich denen Widerspenstigen die Straffe der Cassation und sonstige unausbleibliche schwehre Beahndung androhet. Wan nun also auch gleich Sr. Fürstl. Durchl. Herzog CHRISTIAN LUDEWIG diese Straffe selbst an den Hrn. Consulenten, ohne vorgängiger Specialen Einwilligung Ihro Kayserl. Majest. zu vollenziehen Bedenken tragen solten, so würde dennoch ihm gar leicht seyn, Ihro Kayserl. Majest. höchste Einwilligung dazu zu erhalten, angesehen Ihro Kayserl. Majest. solche Widersetzung als ein Vergehen wieder Dero höchsten Befehl ansehen und angedroheter Maassen zu beahnden nicht ermangeln würde. Nicht weniger fliesset auch, was

die Quæst. IV. anbelanget:

Ob, wann von Ihro Römisch Kayserl. Majest. der Durchl. Herzog Hr. CHRISTIAN LUDEWIG als allerhöchstverordneter Kayserl. Commissarius, nach diesen *auctorisiret* würde, *quoad Jus Patronatus regium, Jus Episcopale & Jus patronatus vulgare* in den Meklenburgischen Herzog-Fürstenthum und Landen Ihro Kayf. Majest. allerhöchsten Willen worunter kund zu machen, oder selbst nach Belieben was zu verordnen, Hr. Consulent solches zu geleben gehalten, verbunden, oder befugt sey?

die decisio affirmativa von selbsten aus demjenigen, was bey vorigen Quäst. berühret worden. Denn da J. Kayf. Maj. dergleichen Verordnungen nach jetzigen Zustande des Landes zu machen, per supra deducta befugt, so ist er auch berechtiget selbige seinem hohen Commissario aufzutragen, und durch selbigen verrichten zu lassen; Und wie nun Ihro Kayserl. Majest. denselben schon allerhöchst in dem Mandato sub D. dahin auctorisiret, daß alle dessen Verordnungen überhaupt von denen Superintendentibus und Predigern nachgelebet werden sollen, so hat er dadurch bereits die hohe Autorität und Macht erhalten, in Ecclesiasticis, und zwar qua directionem Status externi, nach Belieben solche Verordnungen zu machen, welche dem Lande und der Kirchen daselbst zuspriesslich seyn, und wie er solches für Gott und Kayserl. allerhöchste Majest. zu verantworten sich wird im Stande finden. Wie nun also der Herr Consulent mit unter der Oberherrschaft J. Kayser. Maj. und dessen verordneten hohen Commissarii sortiret, auch als würklicher Superintendens mit unter den Kayserl. hohen Mandat sub D. begriffen ist, also leydet es auch im geringsten keinen Zweiffel, daß nicht der Herr Consulent denen hohen Verordnungen Ihro Kayserl. Majest. und dessen höchstgeordneten Commissarii als ein getreuer Unterthan J. K. Majest. zu gehorsahmen und zu geleben, schuldig und gehalten seyn solte.

Die *V*te Frage belangend:

Ob Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Hr. Herzog CHRISTIAN LUDEWIG, als allerhöchst verordneter Kayserl. Commissarius, in Ansehung der öffentlichen Kirchen-Gebether mit, oder ohne allerhöchste Kayserl. *Concession* in denen Hochfürstl. Meklenburgischen Herzogthümer, Fürstenthümer und Landen an die Superintendenten und Geistlichen etwas verfügen können?

so ist darauf ebenmäßig nach vorgesetzten Principiis, quod sic, zu antworten. Denn, nachdem vorher ausgemacht, daß das exercitium juris Episcpalis und Diœcesani, in so ferne nichts wieder die Freyheit der Religion verordnet wird, bey jetzigen Umständen des Landes Ihro Kayserl. hohen Majest. competire, welcher solches Ihro Hochfürstl. Durchl. dero constituirten Commissario und Administratori aufzutragen befugt, auch zum theil schon aufgetragen: so folget auch von selbsten, daß Ihro Kayserl. Majest. und dessen höchst verordneter Commissarius aus aufgetragener Kayserl. Macht und Gewalt die Freyheit habe, in Ansehung der Liturgiæ Ecclesiasticæ, wohin die Anordnng wegen der öffentlichen Kirchengebethe mit gehöret, nach Beschaffenheit der Um-

stände, daferne nur nichts in der Lehre und Religion anstössiges dabey vorfället, sondern nur externa solennia reguliret, nöthige Veranstaltung zu verfügen,

vid. BÖHMERI *Disp.* de *jure precum publicarum Cap. II.* quod agit de *Jure præscribendi & ordinandi preces publicas §. 4. sqq. & §. 11.*

it. *Ejus D.* de *jure Liturgiarum Ecclesiastico §. 68. sqq.*

it. ECKHARD in *Comment. ad Scilteri Jus Ecclesiast. L. II. T. I. §. 25. in fin.*

Was allendlich die *Quæst. VI.* betrifft.

Wie Hr. Consulent sich allenfals, wann er zur Befolgung dessen von Ihro Durchlaucht dem Kayserl. Commissario ihm anbefohlenen, durch Execution, oder gewaltsame Mittel, gezwungen werden solte, hiebey zu salvirung seines Gewissens zu verhalten habe?

so zweiffeln wir nicht Ew. Hochehrwürden werden, wenn sie sowol die von uns angeführte rechtliche Gründe in reiffer Erwegung ziehen, und dabey die Pflichten, welche einem Unterthan gegen seiner höchsten Obrigkeit, besonders nach dem angezogenen dicto PAULI: Jederman sey Unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, obliegen, in der Furcht des Herrn bey sich überlegen, von selbsten nunmehro im Stande seyn, des bisher hiebey gehegten Gewissens-Scrupels sich zu entschlagen, und nach dem Ausspruch unsers Heylandes mit freudigen Hertzen sich geneigt finden lassen, dem Kayser zu geben, was des Kaysers ist, und Gotte, was Gottes ist, allermaassen ihnen nicht unbekant seyn kan, daß die Obrigkeit Gottes Dienerin, und wer derselben sich widersetzet, sich auch Gottes Ordnung widersetze. Und dannenhero, wenn gleich Ew. Hochehrw. ihnen künftig über lang oder kurz Verantwortung bey Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge CARL LEOPOLD besorgen möchten, daß sie Dero hohen Befehl entgegen gehandelt, so sind wir zwar der Zuversicht, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. die Sache inzwischen genauer einsehen, und ihnen desfals wegen ihres Verhaltens zu keiner gefährlichen Verantwortung ziehen werde; wenn aber indessen auch solches geschehen solte, und Ew. Hochehrw. sind in den Gewissen von diesen unsern Gründen überzeuget, daß selbige der göttlichen Wahrheit und denen Rechten gemäß, so werden sie, als ein treuer Diener ihres Gottes, mit dem Apostel Petro überzeuget seyn, daß man Gott mehr gehorchen solle als denen Menschen, und sich mit selbigen eine Freude daraus machen, daß sie würdig geachtet worden, um des Gewissens willen Schmach zu leyden. Wir wünschen indessen von Grund der Seelen, daß der Höchste sie mit den Geist seiner Gnaden beystehen, und in dero wichtigen Amte, darin er sie gesetzet, mit göttlichen Gaben aus der Höhe, einen freudigen Muth, Kraft und Stärke ausrüsten wolle, damit sie fernerhin im Stande seyn mögen das Reich Christi ausbreiten zu helfen, welchen sey Ehre und Preis in alle Ewigkeit.

Daß dieses Responsum dem göttlichen Worte und denen gemeinen und Reichsgesetzen gemäß sey, bezeugen wir, *Decani, Seniores* und übrige *DD.* und Professores der theologischen und juristischen Facultät der Königl. Universität Greifswald, mittelst unser eigenhändigen Unterschrift und beyder Facultäten Insiegel; So geschehen Greifswald 1737. d. 4. Sept.

Concepit A. de BALTHASAR.

Num. VI. ad p. 48.

Von Gottes Gnaden wir PHILIPS, Herzog zu Stettin Pommern, der Caßuben und Wenden, Fürst zu Rügen, und Graf zu Gützkow: Thun kund, und bekennen hiemit für uns, unser Erben, nachkommende Herrschaft, und sonsten jedermänniglich: Nachdem der Thumstift zu Cammin von unsern hochseligen Voreltern zu Gottes Ehr und Erhaltung christlicher Lehre in den pomrischen Kirchen vor vierhundert und mehr Jahren fundiret, dotiret und von Fürsten zu Fürsten, auch Uns, bey seiner Freyheit, Exemtion, Inmunitæt, Herrlichkeit und Gerechtigkeit conserviret und erhalten worden ist; Wir auch, Gott dem Almächtigen zu Ehren, gemeinet seynd, vor zu sehen, daß gedachter Stift nicht allein bey unser Regierung, sondern auch bey unsern Nachkommen in seiner Freyheit und Stande bleiben, und gelassen werden möge. Und aber eine zeithero in, und sonderlich ausserhalb des Stifts und unserer Lande und Fürstenthum gedachtem Stifte nicht wenig entzogen worden ist. Dieser Zeit auch dem Stifte sonst ganz beschwerliche Handlung obliegen und vorstehen, welches nicht allein Wir, als der Patron, sondern auch das Capittel des Thumstifts, zu Cammin gern wiederum zu dem Stifte und Kirche gebracht, dabey erhalten, und

sonsten

sonsten verrichtet sehen wolten; damit nun das alles so viel anständlicher geschehen, und erhalten werden möge, auch andern fremden, ungebührlichen Practicken, so des Stiftes halber vorhanden, zu begegnen, dazu auch aus andern bewegenden Ursachen, haben die würdigen Probst, Dechant, Cantor, Scholaster, Senior und andere Capitulares gedachter Stifts-Kirchen, als sie der Election wegen, nach Absterben weyland des ehrwürdigen, unsers obristen Prælaten, und lieben andächtigen Herrn MARTIN, Bischofs zu Cammin, capitulariter versamlet gewesen sind, den hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Sohn, Herrn JOHANN FRIEDRICHEN, Herzogen zu Stettin Pommern, zu einen künftigen Bischoffe viel gedachten Stifts zu Cammin, mit Vorbehalt, daß S. L. den gewöhnlichen Eyd zu seiner Zeit dem Capittel leisten solle, postulliret; derwegen Wir, für Uns, gedachten unser Sohn, Postulaten, unsere Erben und nachfolgende Herrschaft, dem Capitel bey fürstlichen Ehren und Würden zu gesaget, thun das auch hiemit und in Kraft dieses unsers offenen Briefes, daß wir S. L. und Sie dem Thumstift zu Cammin, alle desselben Prælaten, Manne, Städte, Unterthanen und Verwandte bey allen ihren habenden Freyheiten, Exemtion, immuniteten, Begnadungen, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten Dero sie in Brauch und Besitze seyn, lassen, wieder männiglichs Verwaltung und Bedrengnis dabey auch schützen und handhaben sollen und wollen; und daß das Capittel stets und allewege bey der Wahl, Inhalt ihrer Statuten und auf gerichteten Verträge, soll gelassen, dabey auch durch Uns, unser Erben, und nachkommende Herschaft geschützet und gehandhabet werden;

Und da nach Willen des Allmächtigen, unser Sohn, der Postulate, zu der würklichen Regierung unser Lande, und Fürstenthum kommen und dieselbe annehmen würde: Soll S. L. als dann dem Stifte ad manus Capituli zu resigniren verpflichtet seyn; Da der Postulat, auch aus andern erheblichen billigen Uhrsachen, künftiger Zeit bedacht seyn würde, der Postulation und Stifte zu resigniren, daß er die Resignation ad manus Capituli thun soll, wiederum Inhalt der Kirchen-Statuten und alter Verträge frey zu erwählen, zu postuliren, demselbem Postulaten auch die Possession alle des Stifts Güter beweglich und unbeweglich ein zuthun.

Es soll auch unser freundlicher Sohn oder Postulat dem Capittel wie üblich, brauchlich und recht, zu seiner Zeit mit Eydespflichten sich verwandt machen, und die Kirche, Stifte, und desselben Unterthanen und Verwandten auch mit keinen ungewöhnlichen Neben-Steuren und Bürden ohne des Stiftes und Kirchen dringender Noth, und gemeiner Stände des Stiftes Rath und Verwilligung beschweren noch beladen.

Daß auch dieser Postulation halber, dem hangenden Streit zwischen den Fiscal des heiligen Römischen Reichs unsern freundlichen lieben Vetter, Uns und der vielgedachten Kirchen und Stifte zu Cammin nichtes soll nehmen, entzogen, noch dieselben aus ihren Stande verrückt, sondern darin die Sache ist gelassen, und durch unsern freundlichen lieben Vettern, Uns, auch den Postulaten, die unentschiedene Sache zu förderlicher gebührlicher Erörterung vermöge des Reichs-Abschelde zubringen, befleißiget werden.

Und, nach dem etliche Mißverstände vorscheinen zwischen unserm freundlichen lieben Vetter, Uns S. L. und den unsern mit den Vorwandten der Kirchen und Stifte zu Cammin eingerissen, so endlich noch nicht abgehandelt sind: haben wir dem Capittel zu Cammin versprochen, und zugesaget, thun dasselbe auch hiemit, daß solches innerhalb Jahresfrist von der Zeit an zurechnen, daß der Postulat in dem Stifte zu Cammin eingeführet wird, durch etzliche beyderseits in gleicher Anzahl darzu vererdnete zur Billigkeit entschieden, und hingelegt soll werden; daß wir auch den hochgebohrnen Fürsten, Herr BARNIMB. zu Stettin Pommern Herzogen, unserm freundlichen lieben Vetter, vorbringen wollen die Postulation, auf des Capittel Verkündung, sich gefallen zu lassen, und diese Assecuration neben und mit uns zu bestellen; und daß unsere Söhne der Postulaten mit Rath und willen des Capittels zu Cammin unsers freundlichen lieben Vetters und unserer als der Patrones Beliebung, die Verrichtung und Versehung alles desjenigen, was dem Postulato in geistlichen und weltlichen Sachen obliegt, zu Gottes Ehren der Kirchen und Stifts zu Cammin auch gemeinen Vaterlandes Besten verordenen, und bestellen soll, auch befördern, damit daß so der Kirchen und Stifte entzogen dazu wieder gebracht, jährliche Rechenschaft der Kirchen und Stiftesgüter wegen, durch des Postulaten, und Capittels dazu Verordente genommen, und mit gemeinen Rathe die Schulde so auf der Kirchen und Stifte verhanden abgebürdet, des Stifts Häuser gebessert und erhalten werden, daß auch durch die vorgeschriebener Gestalt verordnete Personen die Landdienste, und andere die der Kirchen und Stift obliegen, verrichtet werden, und sollen alle diejenigen, die zu Verwaltung also, wie oben gemeldet, mit gemeinen Rathe verordenet, dem Postulato, Kirchen und Stift mit Eydespflicht verwandt werden, in Abwesen des Postulaten, und

in desselben Minder Jährigkeit ihre auferlegte Ambt und Befehlich treulich zuverrichten und dazu auch zu sein, daß das Stift nirgendes inne verkürzet werde.

Und damit alles so obstehet, nicht alleine durch uns, sondern auch dem Postulaten, unsere Erben, und nachkommende Herrschaft stets vest und unerbrocklich gehalten, und der Stift Cammin mit allen seinen zu verliehenen Ständen, und Unterthanen und Verwandten in seinem Stande allenthalben möge gelassen werden, haben wir vielgedachten Capittel gemeine unser Landschaft dafür zu Bürgen gesetzet, also da Wir, der Postulat, unsere Erben, oder nachkommende Herrschaft in einigen vorgeschriebenen Puncten wieder der Kirchen-Capittels- und Stiftesstände habende Recht, Exemption, Freyheit, Begnadung, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, davon sie im Brauch und Besitz sind, ichts fürnehmen oder zu handeln sich unterstehen würden: daß als dann die Bischöffe, Capittel, Prälaten, Manne und Städte unsers Stiftes Cammin jeder Zeit unsere gemeine Landschaften derowegen anzuzeigen Macht und Gewalt haben, und sollen unsere Land-Stände jeder Zeit Uns, unsere Erben, und nachkommende Herrschaft zur Billigkeit zu weisen, und die Sachen dahin zu richten haben, daß alles, was diesfals vorfallen möchte, durch friedliche unparteyliche Mittel und Wege, Einhalt der alten Vorträge, oder wie man sich dessen vergleichen möchte, entschieden werden; Und da wir, unsere Erben oder nachkommende Herrschaft sich demselben wieder setzen wollen: sollen alle unsere Lande Fürstenthum und Grafschaften gemeinen Landständen, unschädlich ihrer Pflicht, schuldig seyn bey dem Bischöffe, Capittel, und Stiftsstände zu halten, und mit demselben so lange für eins zustehen, bis daß wir, unsere Erben oder nachkommende Herrschaft den Bischof, Capittel, Stift und gemeine Stiftstände bey ihrer habenden Begnadungen, Recht, Exemption, Freyheiten, Herrlichkeiten wie oben gemeldet, lassen und von dem ungebührlichen Vornehmen abstehen; Jedoch daß der Bischof, Capittel, und gemeinen Stiftsstände sich auch wiederum aller maassen, wie sich dasselbe Inhalt der Kirchen geschwornen Statuten, alter Verträgen und herbrachten Gebrauche nach, eigenet und gebühret, gegen unsern freundlichen lieben Vettern und Uns, als Herzogen zu Pommern, unsere Erben, und nachkommende Herrschaft verhalten, und daß im Friede Stand in Religion, und derselben anhängigen Sachen auf jüngst gehaltenen Reichs-Tage zu Augspurg der suspendirten Jurisdiction halben von gemeiner Ständen des Reichs beschlossen hiedurch und sonsten durch keine Wege ichtes vorgenommen oder wieder denselben unterstanden, sondern seines Inhaltes gehalten werde.

Das alles und jedes, so obstehet, gereden und loben wir für uns, unsern Sohne Postulaten, unser allerseits Erben, und nachkommende Herrschaft bey fürstlichen Ehren, Würden, und wahren Wörten treulich zu halten, dawieder nicht zu handeln, noch, daß es von jemandts anders geschehe, zu gestaten, und haben die nachbenanten unsere Unterthanen, als Bürgern, auf unser Begehren, ihre Siegel, Pittschaft, und unsere Stadte Siegel für diesen offenen Brief wissentlich gehangen, und sich damit für alles und jedes so obstehet für sich, ihre Erben, und Nachkommen auch die ganze gemeine Landschaft, aus Befehlich derselben verpflichtet.

Dazu wir dann alle, so hierunter benant, hiermit öffentlich bekennen, und haben aus Befehlich hochgedachtes unsers gnädigen Herrn und gemeinen Landschaft unser und unser Städte Pittschaft, und Siegel wissentlich gehangen unten an diesen fürstlichen Briefe.

Wir Achim Molzan zur Osten, Ulrich Zwerin zu Pantikow und Jacob Citzevitz zu Muttrin Erbgesessen; bekennen hiemit, daß wir in Nahmen, und von wegen des durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen zu Stettin Pommern ꝛc. Herzog, unsers gnädigen Herrn auf S. f. g. Befehl, Instruction, und uns besiegelte, und mit eigenen Händen unterschriebene zugestellte Volmacht, die wir dem Capittel übergeben, mit dem ehrwürdigen Capittel zu Cammin heut dato oben geschriebener Cautzion uns verglichen haben, und daß von wegen eines Superintendenten, und Theologen im Stifte zu halten zu der Zeit der notification der Postulation den verordenten des Capittels eine sonderige schriftliche Versicherung in Nahmen des Postulati auch hochgedachtes unsers gnädigen Herrn soll gegeben werden. Gereden und loben demnach zu befördern, daß die oben geschrieben Assecuration versertiget, und alle dem, was darinne verleibet, indes treulich sol nachgesetzet werden. Des zu verkundt, haben wir unsere angebohrne Pittschaft hier unten aufgedruckt, und uns mit eigen Händen unterschrieben. Geschehen zu Cammin, Sambstages nach Bartholomäi, A. 1556.

Num. VII. ad p. 60.

Weil sich denn die gemeinen Stände der Landschaften nngezweifelt zuerinnern, welcher maassen dieselbige J. F. G. vormahls zum öftern im Anfange und Herfürbringe des reinen Evangelii

gelii Lehre ganz unterthäniges hochfleissiges Ersuchen, dieselbe ihme und ihrem Geprediget und die verdamte Papisterey und Mißbrauch abgethan zu werden gnädiglich nachgeben auf vielen Landtägen angelanget: Derwegen auch J. F. G. damahlen auf so heftiges Anlangen und fürdern Verursacht einen gemeinen Landtag gegen Wollgast zu schreiben. Und obwohl J. F. G. damahls aus empfangener Kayserl. Macht ernstlich an alle Stände des Reichs ausgegangen, derselbigen auf das Mahl zusammen erscheinen Landschaften, anzeigen lassen, daß J. F. G. wieder solches Mandat aus allerley Gefahr, so J. F. G. (die Kayserl. Majest. ohne das vorgeschlagene vollendete General Concilium sich zusetzen, und nicht anders denn sie gegen J. K. M. zu verantworten wüsten und könten vorzunehmen nicht gebühren welte) mit gnädigem Begehren, mit demselbigen ihrem Vorhaben biß zu der Zeit zu verharren und still zu stehen.

Bitten demnach dieselbigen gemeine Stände der Landschaften nicht desto weniger mit allem Fleiß auf vorige Meynung, unangesehen, daß ihnen nicht ihr Leib und Gut, besonders ihrer Seelenheil und Seligkeit daran gelegen; Und was Ungnade und Unglimpfs sonst jemandes dermassen und daraus erfolgen möchte, daß sie alsdann, wir ihnen als Christen gebühre, betragen wolten.

Auf solche Vertröstung und so heftiges Anhalten, auch fürnemlich in Betracht J. F. G. die wahre itzt verhandene Religion und reines göttliches Worts in Fürstl. Gnaden Landen und Fürsterthümern zu predigen und zu verkündigen nach gegeben, und nun aber solche angezogene Gefahre eigentlich empfangene Kundschaften des Evangelii, des wahren christlichen Glaubens und Religion halber verhanden. Derohalben begehrten mit J. F. G. in diesem verhandenen gefährlichen Fall sonderlich Rath, wie und durch was Mittel demselben möchte gebührlichen und best vorgekommen werden, ihren getreuen Rath unterthäniglich anzeigen und Fl. G. zu berichten.

Darauf die Landschaften abgetreten, und wie wohl die von der Ritterschaft darbey der Bischof von Cammin auch geblieben, und die Gesandten von den Ständen auch ihre Rücksprach bey sich genommen, haben sich demnach ihren Rath und Nahmen auf Fürstl. vorangezogenes Anzeigen über eingefunden, und F. G. also in Antwort einträchtiglich durch den Ehrenwürdigen in Gott Herrn Bartholomäum Bischof zu Cammin antragen lassen, daß die Stände von der Landschaft F. G. Antragen unterthäniglich vernommen. Und obgleich F. G. Anzeigen nach, die Landschaft ihren F. G. in Annehmung des hellen Glanz und Schein des reinen und wahren Evangelii Zusage dermassen, daß sie bey Fürstl. Gnaden, da derselbigen einige unrechtmässige Gewalt oder Krieg vom Pabst, Kayser oder derselbigen Papisten Anhängern zustehen, oder wiederfahren würde, Leib und Guth aufsetzen wolten.

Num. VIII. ad p. 60.

Und erstlich dieweil, vermöge des Regenspurgischen Abschiedes, zu Vergleichung der spaltigen Religion ein freundlich Colloquium und Gespräch zu Worms bestimmet und angesetzet, die dazu verordneten Präsidenten, Assessoren, Colloquenten, Adjuncten dahin auch kommen und dem Colloquio einen Anfang gemacht; demnach wie auch diesem verwichenen 59sten Jahrs zu Augspurg gehaltenen Reichstages gemeinen Reichsständen referiret und berichtiget ist, nichts endliches und und fruchtbahrliches darin beschlossen, und von Churfürsten ingemein dafür geachtet, daß künftig durch ein Colloquium, Concilium, oder ander Wege keine Vergleichung zwischen denen Augspurgischen Confession gemäß geprediget und gelehret, und so viel möglich einträchtige Kirchen-Ordnung und Ceremonien gehalten.

Von deswegen wir unsern Landständen abermahlen gnädige Vertröstung gethan, daß wir der wahren christlichen Religion, Lehr und Bekenntniß der A. C. mit göttlicher Hülfe bis an unser End beharren, darob halten, und allen Irthum, so dawieder seyn möchten, in unsern Landen und Fürstenthum mit Ernst wehren, abwenden und verfolgen wollen, und so viel an uns ist, mit Fleiß bey andern Chur- und Fürsten befördern helfen, daß die eingefallene Irrung zwischen den Theologen der A. C. verglichen und abgethan werde.

Num. IX. ad p. 60.

Und erstlich nachdem durch sonderbahre Gnade des Allmächtigen aus seinem göttlichen Worte und heiligen Evangelio wir mit unsern Land und Leuten zum wahren Verstande des göttlichen Worts geführet, und demnach der A. C. so durch etliche Chur- und Fürsten der Römisch Kayserl. Majest.

Majest. im Jahr 1530. übergeben, und wie dieselbe im Jahr 1530. gegen des Tridentische Concilium a. 1551. repetiret und erkläret, uns anhängig und verwand gemacht, und dann eine Kirchen-Ordnung und Agende publiciret, derselben Kirchen-Ordnung auch dem Landtags Abscheid auf Judica 1556. zu alten Stettin, mit gemeinen Landständen der Visitation und anderer Puncte halber, die wahre christliche Religion und Lehre belangend, verglichen, inseriret und Versehung gethan haben, daß in unsern Landen, Fürstenthümen und Herrschaften das heilwärtige göttliche Wort, vermöge der Reinigkeit des heil. Evangelii und Apostolischer Lehre solle verkündet und die Sacramenta, christliche Ceremonien und Gottesdienst in den Kirchen, Inhalt der Kirchen-Ordnung und Agenden geübet und getrieben werden:

So verpflichten und verbinden Wir uns demnach hiemit, daß Wir, mit unsern Erben und nachkommender Herrschaft durch gottes Gnade und Güte für und für bey der erkannten, lautern, reinen, evangelischen, prophetischen und apostolischen Lehre und Warheit, wie die in der heiligen, göttlichen Schrift, denen dreyen Haupt-Symbolis und obgesagten Büchern, auch dem Corpori Doctrinæ und Schriften Lutheri, so Wir in den Kirchen unser Lande zu kauffen verordnet, erkläret wird, in Lieb und Leyd, in Fried und Krieg (den der allmächtige gnädiglich und väterlich verhüten und abwenden wolle) beharlich und beständiglich, bis in unser Gruben beharren und bleiben und durch keinen Weg, Maasse und Weise davon uns drengen, führen, oder abwenden lassen; Sondern, wo wir je derhalben nach Gottes Willen sollen verfolget und angefochten werden, einer zum andern mit allem seinen Vermögen, Land und Leuten treulich zusammen setzen und bey einander bleiben; auch keine Rotten, Secten, oder irrige falsche Lehre wieder die reine, erkannte und nun viel Jahre in diesem unsern Fürstenthum und Landen gelehrte und gepredigte Warheit Augsp. Confession obgesetzte Bücher und Ordnung, einreissen lassen; Sondern wieder solche irrige Leute und Secturios, Einhalt des gemeinen Lt. Absch. a. 1656, Sontags Judica, aufgerichtet, auch vermöge der Kirchen-Ordnung, wo die eigensinnige, kätzerische, oder verführische Geister in ihrem Fürsatz und Irsaal verharren, strengiglich und ernstlich verfahren, procediren und straffen wollen.

Num. X. ad p. 60.

So wollen Wir auch in den Sachen die Reinigkeit unsers christlichen Glaubens und Bekenntniß der lautern, reinen, evangelischen Warheit belangend, in Fried und Krieg, und welcher Gestalt und Maassen wir derowegen möchten angefochten werden, zusammen bleiben, und davon uns durch keinen Weg, oder Maaß, bringen, oder abführen lassen, Und derohalben einer zum andern, mit allen seinem Vermögen, Land und Leuten treulich setzen, auch keine Rotten, oder Irsaal, oder falsche Lehre, wieder die reine Warheit und Lehre, wie obgedacht, in unser Land, oder Fürstenthum, eindringen lassen.

Num. XI. ad p. 60.

Und zum ersten haben Wir unsere Landstände zu Gemüth führen lassen, wie sie sich gehorsamlich zu erinnern, welcher Gestalt aus sonderbarer gnädiger Schickung und aus Versehung seiner göttlichen Allmacht, Uns zu dieser Fürstl. Regierung gar väterlich erhoben und gesetzt, darum wir auch nicht unbillig hinwiederum, bald anfangs unser Regierung, (in massen der gottsel. König Josaphat zu angehender seiner Königl. Regierung auch gethan) uns unsers tragenden und obliegenden Fürstl. Amts erinnert, und mit besondern hohen Fleiße angelegen seyn lassen, daß unser gehorsame, und von Gott dem Allmächtigen befohlene und untergebene Unterthanen nicht allein in zeitlichen Friede, Ruhe und Einigkeit erhalten, ihnen Justitia, Recht und Gerechtigkeit administriret, und sie sonsten bey ihren habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten nach Gebühr, gehandhabet, geschützet und beschirmet, sondern (welches viel höher und gröser und das fürnehmste wäre) daß in wahrer Erkenntniß, Anruffung und Dienst des allerhöchsten Gottes, bleiben, und also die wahre christliche Religion und einmal erkannte und bekannte unserm jetzt in Gott ruhenden Herren Vater, hochlöbl. christmilder Gedächtniß, auf uns vererbt, treulich, lauter, und unverfälscht ferner auf die liebe Posterität und Nachkommen vererbt und transferiret werden möchte.

Und weil in diesen letzten Jahren, betrübten und gefärlichen Zeiten der Welt durch Gottes gerechten Zorn, hochschädliche Disputations und Gezank von dem hochwürdigen Sacrament des Altars wieder die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu Christi im heil. Abendmahl mit

grossem

grossem Aergerniß vieler Kirchen und Betrübniß armer Gewissen, an vielen Orten erreget worden: hätten wir albereits vor 12. Jahren aus guten Bedenken und reiffen Rathe etliche Scripta Lutheri, darin diese Lehre von Abendmahl richtig erkläret, wieder auffrukken und bey allen Kirchen in unsern Landen und Fürstenthumen legen lassen, damit die Pastorn, so dieselben Schriften, unvermögens halber, selbst nicht kauffen könten, sich gleichwol so viel besser in denselben Streiten informiren, für neue Opiniones hüten, und ihre befehlene Schäflein und Zuhörer so viel besser unterrichten könten.

Wir hätten auch daneben ernste Befehlige ausgehen lassen, daß jeder, wes Standes, oder Condition der sey, sich des Mandats in unserer Kirchen-Ordnung, so Eingangs derselben gesetzet, bey Vermeidung unser Ungnade und darin verleibter und angedroheter Strafe gehorsamlich verhalten; die irrige Lehre vom hochwürdigen Sacrament zu regen, oder fort zu setzen, und in gemeldten Articuln der christlichen Lehre dem hellen klaren göttlichen Worte mehr den Menschen Vernunft zu folgen, keinesweges unternehmen solte, alles fernern Einhalts solcher ausgegangen Mandaten, dahin wir uns geliebter kürze halben, gezogen haben wollen.

Ob nun wol der gnädige Gott aus sonderlichen Gnaden und Barmherzigkeit dennoch durch dieses angeordnetes Mittel in diesen Landen und Fürstenthumen bishero in diesen Articul ziemliche gute Einigkeit und Friede erhalten, dafür wir seiner göttlichen Allmacht von Herzen Lob und Dank sageten: so würden Wir doch jetzo glaubwürdig berichtet, und befünden in den gehaltenen Synodis, daß Pastorn und andere an unterschiedenen Orten sich unternehmen sollen, von diesen Sachen gefährlich zu disputiren, auch wol der Jugend davon irrige Meinung einzubilden; wie dann denen Ständen, sämtlich nicht unbekant, daß solcher Irthum, als ein Krebs, je länger je weiter um sich fresse, und diesen Landen annahete, darum Wir als das Haupt, nicht unbillig ein wachendes Auge darauf haben, und, so viel an Uns, vermittelst göttlicher Hülfe solcher einreissenden und annahenden Gefahr zu wehren, allen müglichen und menschlichen Fleiß anwenden solten und müsten: Ferner wüsten die Stände, und wäre nunmehr fast männiglich bekant, daß etliche Pastorn im Bartschen Orte des FLYRICI deliramentum de peccato originis, oder von der Erbsünde hätten erreget, und auf die Canzel gebracht. Ob nun solches wol zum Theil gestillet wäre: so sollen doch noch etliche, unangesehen daß sie ihrer Dienste deswegen enturlaubet worden, bey solcher ihrer gefaßten Opinion bleiben, auch viel einfältige Leute einzunehmen, und mit zu verführen sich unterstehen.

Demnach wollen Wir anfänglich unser Landstände, sich für diese Irthümer mit Fleiß zu hüten, väterlich verwarnet, auch an sie gnädiglich gesonnen und begehret haben, Uns ihr rechtliches Bedenken mit zutheilen, was ferner für Mittel hierwieder, und damit solche Spaltung und Irthum nicht weiter einreisen, sondern Friede, Ruhe und Einigkeit, nach unserer Kirchen-Ordnung und Corpore Doctrinæ dieser Pommerschen Kirchen erhalten werden, für zunehmen seyn möchte.

Worauf sich unser Landstände das, von Uns selbst in der Berathschlagung angedeutete und fürgeschlagene Mittel unterthänigklich gefallen lassen; Nemlich, daß nach dem Exempel hochgedachten unser gnädigen und freundlich lieben Herren Vätern, jetzt in Gott ruhenden christmilder Gedächtniß, vorige Mandata wiederum zu verneuren und öffentlich im Druck zu verfertigen; Darum wir denselbigen also würklich nachsetzen, und die vorigen Mandata mit dem förderlichsten verneuren lassen wollen, damit sich niemand, Unwissenheit halber, zu entschuldigen, und alle für Ungelegenheit zu hüten haben mögen.

Num. XII. ad p. 60.

Wir wollen auch hochgedachten unsern Fürstlichen lieben Sohn auferleget, väterlich befohlen und herzlich ersuchet haben, daß J. F. G. bey der erkanten Warheit des allein seligmachende Wort Gottes, dem heiligen Evangelio bis in desselben Grube, durch Verleihung göttlicher Gnade beharlich und beständiglich bleiben, über der Augspurgischen Confession, prophetischen und apostolischen Schrift gegründet, festiglich halten, und allen Irthum und Schwermerei dawieder, auch Calvinisterei, in diesen Landen und Fürstenthum mit Ernst abwenden und verfolgen, und dawieder, so, wie es der liebe Gott mit ihm väterlich schicken wird, mit Gedult gewärtig seyn sollen.

Num. XIII. ad p. 60.

Darauf Wir ihnen auch denn ferner proponiren lassen, daß Wir für erst über die reine, wahre und allein auch dann ferner seligmachende Religion, immassen dieselbe in prophetischen und apostolischen

lischen Schriften, auch in Augspurgischen Confession begriffen, auch in diesen und andern Lutherischen Kirchen und Schulen gelehret und getrieben, mit christlichen Eyser halten und dawieder keine Corruptelen, sectirische Irthum oder falsche, verführische Meinungen einschleichen und einreissen lassen wolten; Daneben auch gemeinet wären mit dem hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philippo Julio, Herzogen zu Stettin Pommern, unsern freundlich lieben Vetter und Sohne, Uns dahin zu vereinigen, daß die im Jahre 93 alhie publicirte Confession von streitigen Glaubens Artikeln durch beider Oerter fürnehme Theologos revidirt, übersehen und aufs neue in öffentlichen Druck gegeben werden möge.

it. §. Weiters den Religionspunct betreffend, haben die anwesende Ständen wegen des christlichen Vorhabens Uns unterthänigen Dank gesagt, und dabey beständiglich zu beharren, Uns in Unterthänigkeit gebeten; immassen wir denn auch durch Gottes Gnade solch unsere Erklärung im Werk zu erfüllen, Uns gnädiglich angelegen seyn lassen wollen.

Num. XIV. ad p. 60.

Nach diesen haben wir ferner inspecie zu proponiren befohlen, weil Uns tragenden hohen Fürstlichen Amts halben, vornemlich obliget, die wahre und allein seligmachende Religion Fürstlich zu handhaben, daß wir demnach mit christlich reiffen und getreuen Fleisse, Uns wollen angelegen seyn lassen, damit in dieses Fürstenthums Kirchen und Schulen die reine gesunde Lehre, immassen dieselbe in den prophetischen und apostolischen Büchern gegründet, in der Augspurgischen Confession und des seligen LUTHERI Schriften begriffen, in dem Anno 93 durch öffentlichen Druck publicirten Bekentniß dieser Kirchen wiederholet, neben den rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten unverfälschet beybehalten; dawieder keine Corruptelen, oder irrige falsche Meinungen, wie dieselbe auch Nahmen haben, eingeführet; die verfassete Kirchen-Ordnung in Observantz und würklichem Schwange gelassen, auch die Visitationes und Rechnunge, von den Kirchen-Gütern zu rechter Zeit nach Inhalt Anno 1588 begriffenen Instruction, fürgenommen und verrichtet, auch die confirmirte Visitations-Abschiede exequiret werden mögen; dabey dabey dann auch ein jeder gegen den Superintendenten, mit für andern freundlichen Willen, sich der Gebühr zeigen würde.

§. Nach diesem haben sie (die Stände) beym 1sten Punct der Proposition unser gnädiges Erbieten, daß Wir über die wahre unverfälschte Religion mit fürstlichen Eifer zu halten gemeint, als christlich und löblich gerühmet, und daß Wir dabey standhaftig beharren, auch die mit gemeinen Rathe publicirte Kirchen-Ordnung, der sie sich hiebevor untergeben, auch derselben nachmalen zu geleben erbötig, Uns treulich befohlen seyn lassen möchten, unterthänigklich gebeten.

Num. XV. ad p. 60.

Und daneben weiter in Gnaden proponiren und fürbringen lassen, daß bey ihnen noch im frischen Gedächtniß seyn werde, was massen Wir bey Antrit unser Landesfürstlichen Regierung, auf dem letzten Landtage zu Neuen Treptow im Jahr ein tausend sechshundert, und acht gehalten, Uns dahin gnädiglich erkläret, daß Wir die wahre allein seligmachende Religion Fürstlich handhaben und mit christlichen Eifer und getreuen Fleiße darauf achten wollen, damit in diesem Fürstenthum und Landen, Kirchen und Schulen die reine gesunde Lehre, immassen dieselbe in den Prophetischen und apostolischen Schriften gegründet, in der rechten unveränderten Augspurgischen Confession begriffen, auch in der Anno 1593. durch öffentlichen Druck publicirte Bekentniß dieser Pommerschen Kirchen wiederholet, neben dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten unverfälschet beibehalten, und dawieder keine Sectereien, Corruptelen, oder irrig falsche Meinung einschleichen und eingeführet werden möchten. Wie Wir nun mittelst göttlichen Beystandes dasselbige bishero in der That würklich erwiesen; Als wollen Wir auch solches hinfort, mit nicht wenigern Eifer Uns getreulich angelegen sern lassen. Und bitten, der allmächtige Gott der geruhe unser Gemüte und Herz, durch Kraft des heiligen Geistes zu erleichten, und zu regieren, damit Wir der solcher christlichen devotion und wolgefaster Andacht bis in unser seliges Sterbstündlein beständig verbleiben und beharren mögen.

Als Wir auch in Erfahrung kommen, daß etzliche unserer Unterthanen ihre Kinder des Studirens und geringen Vortheils halben auf die Jesuiter Schulen in Oesterreich, Steirmark, Pohlen

und

und Preussen verschicken, und also dem Teufel gleich im Rachen jagen, so thäten wir solches Kraft dieses, ernstlich verbieten; wolten auch die Eltern, so bey ihren Kindern so vergessentlich handeln, und dieselben nicht wieder zurück- und abfodern, mit höchster Straffe zu verfolgen wissen; auch die Kinder, so sich mit dem Jesuitischen Gift beschmitzen lassen, im Lande nicht gedulden.

Jt. §. Und anfänglich haben unsere gnädige Erklärungen, daß Wir die reine wahre Religion, wie bishero geschehen, in unsern Fürstenthümern und Landen handhaben und erhalten, und dawider keine irrige und verführische Lehre und Meynung, so wenig heimlich einschleichen und öffentlich einreissen lassen wolten; Sie zu grossem unterthänigen Danck angenommen, und von Hertzen gewünschet, daß der getreue Gott bey solchem christlichen Intent und Vorhaben Uns väterlich stärcken und bestätigen möchte; daneben auch sich unterthäniglich erbothen, daß sie auch ihres Theils, samt und sonders, bey der erkandten und bekandten Warheit mit ebenmäßigen christlichen Eifer beständiglich zu verharren, mittelst göttlicher Hülfe gemeynet wären. Wie sie nun bey unsern Lebzeiten, welche der Almächtige, nach seiner mildväterlichen Gütigkeit noch auf viele Jahre zu verstrecken geruhe, zu Uns sich dessen und keines andern sicherlich wol getrösten können; als stellen wir auch in keinen Zweifel, es werden unsere freundliche liebe Brüdere hierin unsern christlichen Fußstapfen rühmlich nachtreten; also daß bey denselbigen sie keiner Neuerung, oder Veränderung, in Religionssachen sich zu besorgen.

Zu welchem Ende Wir denn auch bey unser freundlichen lieben Vettern und Brüdern fleißig zu befordern geneigt, daß die im Jahr 1569. den 16. May zu Wollin aufgerichtete und hochbetheuerte Fürstliche Erbeinigung, darin dann von den Religionspunct nothwendige Provision geschehen, erneuert und bestätiget werden möge.

Solten aber, dessen Wir Uns doch nimmermehr versehen wollen, nach unserm tödtlichen Hintritt, welchen der Allmächtige lange verhüte, durch folgende Fürstl. Herrschaft unser gehorsahme Landstände dawider bedränget und betrübet werden wollen, oder desfals aus gespührten Umständen sich etwas sorgliches ereugen: So werden diejenigen, so diesen unglücklichen Tag erleben möchten, ehe sie dann die schuldige Erbhuldigung leisten, auf ihre Versicherung ein wachendes Auge haben, und, wie sie denn befahrten, durch Mittel vorbauen und remediren mögen, Ihnen äusserst angelegen seyn lassen; dessen Sie, auf solchen unverhofften Fall, von niemand mit Billigkeit können verdacht werden. Die Erinnerung, daß die Jugend in Jesuiterschen Schulen nicht verschicket werden sollen, haben unsere Landstände für nöthig und nütz gehalten, sich auch erkläret, dieselbe in Gehorsam Acht zu haben, und wann Sie Jhre Kinder, oder Verwandten, zu Erlernung der Sprachen, Kaufmanns-Hanthierung, oder sonsten, Versuchens und peregrinirens halben, in Pohlen oder andere Oerter, ausserhalb Landes, da die päbstliche, oder andere Religion, so mit dieser Lande Confeßion nicht einstimmig, im Schwange gehet, verschicken würden, welches als ein löblich Intent Wir zu behindern nicht gemeynet, die Jhrigen ernstlich zu verwarnen, daß Sie bey dem gelerneten Catechismo Lutheri in Christlicher Einfalt verbleiben, und sich davon zu keinerley Abfall bewegen, und auf Jrrewege nicht verleiten lassen sollen.

Num. XVI. ad p. 60.

Ob nun zwar wol Herkommens, daß bey solchen Landtags-Versamlungen von geistlichen Sachen der Anfang gemacht, wie nemlich Kirchen und Schulen vorgesehen, ob das Wort Gottes darinnen rein und unverfälschet gelehret, die hochwürdigen Sacramenten ordentlich und im rechten Gebrauch, wie sie von Christo unserm Erlöser und Seligmacher eingesetzt, administriret, die Jugend wohl unterrichtet, Aergernissen gestrafet, und beydes von Kirchen- und Schuldiener in ihrem Beruf, wie sie schuldig nachgelebet wird: So halten wir es dennoch dafür, alldieweil Wir dem, in ao. 1616. publicirten Land-Absch. zu folge, einen ordentlichen Superintendenten bestellet, und demselben ein wachendes Auge auf alles dasjenige, was zum Gottesdienst und Unterweisung der Jugend gehörig, zu haben eingebunden, auch nicht vermercket, daß jemand sich worin beschweret, es würde hierüber sonderliche Deliberation für dasmahl anzustellen nicht nöthig seyn; bevorab weil wir demjenigen, was bey dem jüngsten Landtage wegen Visitation des Fürstl. Pädagogii, Revision der Consistorial Ordnung, Inspection auf die Particular-Schulen geschlossen und verabscheidet, an statt des weyland Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn PHILIPSEN, Herzogs zu Stettin Pommern ꝛc. unsers in Gott ruhenden geliebten Herrn Bruders, hochlobsamen Angedenckens nachzusetzen gnädigen Erbietens sind, könten und wolten auch unsern getreuen Landständen dessen wohl versichern, daß wir die wayre seligmachende Religion, darin wir erzogen, mit

Christ-Fürstl. Eyfer getreulich zu handhaben, und allen dawieder lauffenden Irrthümern aufs möglichste zu wehren, gäntzlich resolviret; und setzen hergegen zu Ihnen das ungezweifelte Vertrauen, sie würden desfals bey Uns treulich halten, und von der einmahl erkandten und bekandten Warheit Augspurgscher Confeßion, es geschehe auf was Wege es wolle, sich nicht abwenden lassen.

Num. XVII. ad p. 60.

Und Uns gehorsamlich darauf angeruffen und gebethen, Wir, als jetzt regierende Landes-Fürsten, geruheten gnädig, solche ihre Land-Privilegia, dabey sie sich nunmehr eine geraume Zeit, nach Gottes des Allmächtigen gnädigster Verleihung in Ruhe und Friede wol befunden, in allen Puncten und Clausuln nicht allein in Gnaden zu confirmiren, und zu bestätigen; besondern auch in diesen gantz sorglichen Zeiten zu mehrerer Versicherung ihrer Religion, darin sie allerseits gebohren und auferzogen, mit einem Zusatz auf die Religion gerichtet, zu extendiren und zu erweitern.

Wann wir denn nun ihr unterthäniges Suchen aller Billigkeit gemäß auch ziemlich befunden, und Uns danebenst der getreuen und allermassen ersprießlichen Dienste, so ihre Vorfahren an der Landes-Fürstl. Regierung, sodann Uns in mehr Wege oft und willigklich geleistet und bewiesen haben, auch hinführo nicht weniger zu thun mögen und sollen, gnädiglich erinnert.

Als haben wir aus Landes-Fürstl. Macht mit gutem wolbedachten Rath und rechtem Willen solche ihre hiebevor erlangete und obinserirte Privilegia und Begnadigungen in allen Puncten, Articuln, Clausuln und Einhalt nach ihrer rechten Meynung und Begriff, Kraft dieses, confirmiret, bestätiget, und gebethener massen extendiret.

Confirmiren und bestätigen auch dieselbe hiemit von Landes-Fürstl. Macht und Vollenkommenheit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, was wir von Rechts und Billigkeit wegen davon zu confirmiren und zu bestätigen haben, auch confirmiren und bestätigen sollen, können und mögen, mit gnädigen und Fürstl. Versprechniß, daß Wir unsere unterthänige Landschaft bey solchen ihren Privilegien und Begnadigungen ungeirret verbleiben lassen, sie daran keinesweges verunruhen noch beeinträchtigen, besondern dabey Fürstl. schützen und manuteniren wollen.

Gestalt Wir sie denn auch weiter begnadigen und privilegiren, daß Wir, unsere Erben und nachkommende Herrschafft, sie samt und sonders, und also insgemein unsere gantze Landschaft bey dem Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confeßion, so Kayser Carln den Vten Hochlöblichster Christmilden Gedächtniß zu Augspurg An. 1530. von etlichen Reichsständen übergeben, schützen und handhaben, auch die von unsern obhochgedachten Vorfahren, Hertzog BARNIM und Hertzog PHILIPSEN, Christseel. Angedenkens wegen unsers Stifts und Thum-Capittels zu Cammin mit Bischoffen BARTHOLOMAEO SCHWABEN, und dem Capitul und Stifts-Ständen daselbst An. 1545. aufgerichtete Verträge, und wie sich JJ. Christseel. Ldd. ferners mit der gemeinen Pommerschen Ritterschaft, gnädig und unterthänig verglichen und vereinbahret, in allen Puncten, Clausuln, Articuln stets, veste und unverrückt, Fürstl. halten, und sie dawider keinesweges bedrängen noch beschweren wollen: da entgegen Wir denn auch gewärtig seyn wollen, daß unsere gehorsahme Land-Stände mit gebührender Folge und andern in Ehren und Nöthen Pflichtschuldigen Diensten sich gegen Uns dermassen bezeigen werden, wie es aufrichtigen und getreuen Lehn- und Landsassen in alle Wege oblieget und gebühret, auch die von ihnen Uns hiebevor in schuldiger Devotion geleistete Huldigungs- und Lehnspflicht von ihnen erfordert.

Extract J. Kayſ. Mayst. FERDINAND II. **Confirmation voriger Pomm. Landes Privilegien de d. Wien den 28. Jul. 1623.**

Thun das, confirmiren und bestätigen dis alles aus Römischer Kayserl. Macht, Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, was Wir JJ. Ldd. und ihnen daran von Rechts- und Billigkeit wegen zu confirmiren und zu bestätigen haben, sollen und mögen; Und meynen, setzen und wollen, daß vorermeldete Privilegia in allen und jeden ihren Worten, Puncten und Clausuln, Articuln, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, stets, fest und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen; auch von niemand, wer der auch seyn möge, weder inner- noch ausserhalb, Gerichts dawider etwas fürgenommen, gehandelt oder unterstanden werden solle, in keinerley Weise; doch Uns und dem Heil. Reiche an unser Ober- und Lehnschaft, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und daß der Punctus Religionis in alle Wege verstanden werde, wie solches die heilsahmen Reichs-Constitutiones vom Religions-Frieden an sich selbsten mitbringen, und wie derentwegen darinnen

darinnen ausdrückliche Versehung geschehen ist. Bey wol[illegible]en Religions-Frieden Wir und unsere Nachkommen, iederzeit regierende Römische Kayser, vielgedachte Pommersche Land-Stände gnädig schützen und handhaben wollen.

Num. XVIII. ad p. 60.

Da entgegen und hinwiederum seynd Wir des gnädigen Erbietens, alle unsere Actiones dahin dirigiret seyn zu lassen, daß für allen Dingen das reine, unverfälschte Wort Gottes in diesen unsern Landen geprediget, und dadurch das Reich Jesu Christi vermehret, durch unpartheyliche Administration, Gerichts und Gerechtigkeit und gute Policey-Ordnung, Liebe, Friede und Einigkeit, wie nicht weniger gedeyliches Aufnehmen und Wachsthum unsern gehorsamen Unterthanen befodert werden möge.

Num. XIX. ad p. 60.

Anfänglich, daß Wir, mittelst göttlicher Hülfe und Beystandes, wie bishero, seit Antritt unser Landes Fürstl. Regierung geschehen, also auch hinführo allewege in diesem Lande die wahre, reine, evangelische Religion, wie dieselbe in den Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründet, und An. 1530. zu Augspurg, auf allgemeinem Reichstage öffentlich bekant, neben dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, unverfälscht beybehalten.

Denn auch die in diesen Landen publicirte Kirchen-Ordnung bey richtiger Observantz conserviren, und denn überall die hochheilige Justitz mit durchgehender Gleichheit administriren, einem jeden bey Gleich und Recht, wol hergebrachten Privilegien und Immunitäten schützen und manuteniren, und also die Haupt-Säulen, darauf ruhliches Regiment beruhet, nemlich Pietatem et Justitiam treu, eyfrig excoliren wollen.

Num. XX. ad p. 60.

Ist schon gedruckt in 4to 1 Bogen.

Num. XXI. ad p. 60.

Anfänglich und (1) weil nicht allein bey denen Christen, besondern auch vernünftigen Heyden, diese rühmliche Gewohnheit eingeführet, daß bey weltlichen Handlungen insgemein der Anfang vom Gottesdienst gemachet, und von unsern in Gott seelig ruhenden Herrn Voreltern, prædecessoren, Christmilden Angedenkens, bey dergleichen Landesversamlungen denselben Gebrauch aus gottseligen Eifer beybehalten, von Uns gemeiniglich gefolget: So haben Wir in solcher Consideration diese Landes-Tractaten mit der Fürsorge für den Gottesdienst angefangen, und Uns von allerseits erforderten Ständen Bericht erholet, wie sie jedes Orts in Kirchen und Schulen mit Lehrern und Predigern, auch Administration der heil. Sacramenten versorget; ob auch dieser Lande Kirchen-Ordnung und löblichen Gebräuchen zuwider, ärgerliche Lehren und Ceremonien eingeführet, die Gotteshäuser bey ihren Patrimoniis und beweglichen Wesen conserviret; vorigen wohlgemeinten Ordnungen mit Continuation der monathlichen Fast- und Bethtage, wie auch sonst täglichen Bethstunden, und Gott wolgefälligen Wandel, also, daß sich sowohl die Pastores, als mittelbahre Obrigkeiten, hiebey exemplarisch erweisen, und in ihren Lehr- und Straf-Amte nichtes erminden lassen, richtig nachgelebet, und sonderlich dem, berm gemeinen Volk, etlicher Orten verspührten Atheismo (worüber etwa vor diesem bey Landesversamlungen Klagen kommen,) von den Predigern und Seelsorgern in jedweder Gemeine also fürgewehret werde, daß es allenthalben bey Gott und der christlichen hohen Obrigkeit wohl zu verantworten. Welche unser Landes-Fürstl. und väterliche Vorsorge unsere gehorsahme und getreue Land-Stände mit unterthänigem Dancke erkant und angenommen, und mittelst hertzlicher Danksagung zu dem allerhöchsten Gott, daß seine hohe väterliche Almacht bey diesem so beschwer- und gefährlichen Kriegswesen dennoch den wahren Gottesdienst in diesen Hertzogthümern und Landen erhalten; Uns ferner unterthänigtich gebethen, Wir geruheten bis an unser letztes Lebensziel, (welches der getreue Gott nach seinem väterlichen gnädigen Willen weiters prolongiren wolle,) bey der wahren reinen evangelischen Religion beständig zu verharren, und sie als unsere Landes-Unterthanen

dabey äusserst zu manuteniren, und zu beschützen; Gestalt sie dann ferner sich erkläret, daß, Gott Lob! in beyden Regierungen reine und gesunde Lehre, nach der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, nebst dem Gebrauch der hochheil. Sacramenten, guter Disciplin und Ordnungen, auch christlichen Ceremonien in Kirchen-Ordnung und Agenda, nebenst der Fürstl. Erb-Vertrag, auch L. Abschiede, insonderheit dem, so Anno 1616. und folgende Jahre publiciret, wären noch in guter Richtigkeit, und verbleiben, quo ad punctum Religionis, dieser Lande Fundamental-Satzung: Sie waren auch dabey neben erböthig, die Gotteshäuser und Schulen nicht alleine im baulichen Stande, sondern auch bey ihren Patrimonial-Güthern, Einkünften und Fällen, so viel immer möglich, und bey diesen schwürigen Zeiten geschehen kan, zu conserviren und zu erhalten.

Wie nun diese unserer gehorsahmen Land-Stände unterthänige Erklährungen Uns zu gnädigen Gefallen gereichet: Als haben Wir ihnen auch hinwiederum gnädiglich versprochen, und Uns nachmahlen dahin, Kraft dieses, reselviret und anheischig gemacht, daß, vermöge des Anno 1616. alhier zu Alten-Stettin erfolgeten L. Abschiedes, die reine, gesunde Lehre, wie dieselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften, auch den dreyen Haupt-Symbolis gegründet, in der ungeänderten und Anno 1593. durch öffentlichen Druck publicirten Bekäntniß dieser Kirchen wiederholet, neben dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten unverfälschet beybehalten, und dawider keine Corruptelen, oder irrige falsche Meinung, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, eingeführet oder gestatet werden sollen.

Num. XXII. ad p. 60.

Demnach aus der H. Schrift, dem Buche der Natur, und aller Civil-Völker einträchtigen Zustimmen bekant, und unleugbahr, daß nicht allein der Menschen vor sich, sondern auch aller Communen ewige und zeitliche Wohlfart an dem wahren Gottesdienste fürnemlichst hänget, und ohne demselben gar nicht bestehen kan: So ist bey der Einrichtung des Regimentes die erste Anmerkung billig darauf zu setzen, wie dieselbe recht und dem Worte Gottes gemäß gestiftet, fortgepflantzet, und beständig erhalten werden möge. Gleichwie nun diese Pommersche Lande durch Gottes des Allmächtigen sonderbahre Gnade, und des sel. Herrn D. LUTHERI Lehren und Predigten aus der päbstischen Finsterniß zu dem wahren Licht des Evangelii und Erkäntniß Gottes wiedergebracht, dieselbe darauf, vermittelst christlichen Eyfer und rühmlicher Direction der in Gott ruhenden hochseligen Pommerschen Landes-Fürsten, als denen das Jus Episcopale, oder Regale circa Sacra, im Lande durch den Paßauischen Vertrag zugeleget, durch einhelligen Landesschluß den päbstischen Wahn abgeleget, und nicht allein die prophetische und apostolische Lehre, wie dieselbe in der heiligen Schrift, den dreyen Haupt-Symbolis, der unveränderten augspurgischen Confeßion, und darauf folgig erlangeten Religion- und Profan-Frieden, auch Herrn Lutheri Schriften verfasset, neben den Hochheiligen Sacramenten, nach der Einsetzung Christi; sondern auch ein gewisses *Corpus doctrinæ*, so im Jahr 1593. abgefasset, und obigen Scriptis überall gemäß, samt Kirchen-Ordnung und Agenda angenommen, und sich dabey mit einander vereiniget und verbunden, bey solcher einmahl bekandten und erkandten göttlichen Wahrheit beständig zu verbleiben, und sich aller Secten, Irrthümer, Ketzereyen, insonderheit der Anabaptisten, Sacramentirer, Osiandristen und anderer, so dem göttlichen Worte, der Einhelligkeit der Christlichen Catholischen Kirchen, der Augspurgischen Confeßion, und den Religions-Frieden zuwider, sich gänzlich zu enthalten, dieselbe auch in dem Pommerschen Fürstenthum und Landen keinen Raum und Statt finden zu lassen; sondern, was dagegen vorliefe, fleißig beobachten, und ernstlich zu beahnden; welches alles auch hernachmahls denen Erbverträgen, Landtagsabschieden und ander Constitutionibus einverleibet, und von einer Zeit zur andern vereiniget worden; (Vereinigung aller Herzogen zu Pommern zu Wolg. Ao. 1563. den 16 May et alibi). Also finden auch Ihro Königl. Majest. für allerdinges billig und christlich, gedachte Dero Pommerische Lande, vermittelst Gottes gnädigen Beystandes, daben um so viel williger zulassen, und kräftiget zu erhalten, als Dieselbe nicht weniger, als Dero Hochlöbliche und Hochgeehrte Vorfahren von D. LUTHERI Zeiten an, selbsten der unveränderten Augspurgischen Confeßion zugethan seynd, auch ohne das in dem Friedens-Instrumento sich dazu obligat gemachet. Insonderheit wollen Sie darob ein wachendes Auge haben, daß die Lutherische Religion und deren Exercitium in denen Pommerschen Landen allein soll Raum haben, und keine irrende Secten, so das reine Wort Gottes verfälschen, von was Art und Nahmen die auch seyn mögen, einreissen, oder gelitten; sondern mit aller Macht gesteuret, ausgerottet und vertilget werden sollen. Gestalt dann die Landstände selbst verbunden, wenn

die

die Religion von jemanden angefochten werden solte, mit Ihro Königl. Majest. als ihrer Landes-Fürstl. Obrigkeit, hierunter für einen Mann zu stehen, und mit allen Kräften entgegen zu legen. Zu welchem Ende dann Ihro Königl. Majest. nicht allein obgedachte Libros Symbolicos pro regula et norma fidei im Lande nach wie vor gehalten haben, sondern auch die Kirchen-Ordnung in dem Vigór, wie sie itzo ist, verbleiben lassen wollen. Und da in dieser noch etwas zu guter Kirchen- und Schulordnung, auch Disciplin, auf Erinnerung zu verbessern stünde, solches mit zeitigen Einrathen der gelahrtesten, unverdächtigen, friedliebenden Theologen, inner- und ausserhalb Landes, samt der vornehmsten und qualificirtesten Landständen vornehmen und verrichten lassen.

Nicht weniger seind Sie geneigt, da einige irrige und verführerische Lehren sich einschleichen solten, denenselben, im Fall es für nöthig erachtet würde, mit Ansetzung eines Synodi zu obviiren; auch ferner die vorhin gemachte Verordnung, daß niemand seine Kinder auf Jesuiter-Schulen schicken soll, zu renoviren und schärffen, L. A. zu Stettin 1616. f°. Als wir auch in Erfahrung kommen ꝛc. Ueber dieses sind Sie entschlossen, durch den General-Superintendenten und einige von den Herren Räthen und adjungirten Landständen, (nach Art und Weise, wie vor diesem gebräuchlich gewesen), eine General-Visitation über alle Kirchen im Lande halten zu lassen, und sich aller Möglichkeit nach dahin zu bearbeiten, damit die, absonderlich bey dem Kriegs-Wesen, und sonsten vorhin eingerissene Confusion und disordre abgeschaffet werden möge, und in Summa alles, was zu Fortpflantzung, Beschützung und Conservation der wahren und allein seligmachenden Religion, und was einigerley Weise davon dependiren mag, Königlich und ernstlich handhaben, befordern und fortsetzen.

Num. XXIII. ad p. 61.

Demnach man verspühret, wasgestalt unterschiedliche Mängel, Mißbräuche und Unordnungen in dem Kirchen-Wesen allhier im Lande eine Zeither eingerissen, und daß solchem allen remediret werde, so wol Allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majest. gnädigster Wille und Befehl ist, als es die hohe Nothdurft an sich erfodert: so haben Se. Hochgräfl. Excell. und die Regierung, nach mitgenommenen Rath gesamter Land-Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, unter andern folgendes statuiret und verordnet, auch durch dieses öffentliche Patent zu Männigliches Notiz bringen wollen.

Anfänglich und vors Erste, weil dem Verlaut nach allerhand Rotten, Secten und Ketzereyen diesen Oertern sich nähern sollen; So ist zwar in vielen Landtags-Abscheiden, dem Commissions-Recels von Anno 1663. wie auch in dem Königlichen Mandat, so der ohnlängst von neuem gedruckten Kirchen-Ordnung vorgesetzet, und worin den Librum Concordiæ genau zu observiren ausdrücklich angeordnet, gute Versehung geschehen, und denen Schwermereyen die Einschleichung dadurch abgeschnitten, gleichwol dienlich befunden, überdem zu erinnern, daß die Präpositi und Prediger auf diejenigen, welche sie predigen lassen, wie nicht weniger auf ihre Zuhörer genaue Acht haben sollen, ob auch einige davon falscher Lehre und dem heutigen Fanatismo zugethan, oder desfals wolgegründeter Verdacht wider dieselbe verhanden, welches sie auf solchen Fall nicht zu verschweigen, sondern so fort dem General-Superintendenten zu entdecken und anzumelden haben.

Zum Andern. Nachdem sehr nöthig und dienlich die Catechismus-Uebung, als welche in der Kirchen-Ordnung, Statutis Synodalibus, und andern Landes-Constitutionibus fundiret und anbefohlen, bey denen Kirchen, insonderheit auf dem Lande besser, wie bißher geschehen, in Schwang zu bringen; So werden die Prediger sich fleißig dahin bearbeiten und das Catechismus-Examen des Sonntags Nachmittags anstellen, auch gehörig verrichten: Und will man Hauß-Väter und Hauß-Mütter hiermit ermahnet haben, dabey selber sich einzufinden, und ihre Kinder und Gesinde dazu mit Ernst zu halten, damit sie im wahren Christenthum wohl unterrichtet, erbauet, und also dadurch aus der Unwissenheit zum rechten seligmachenden Glauben geführet und gewiesen werden mögen.

Drittens. Als bey der H. Taufe nach der Kirchen-Ordnung und Statutis Synodalibus nicht mehr als drey Gevattern auf einmahl gebethen werden sollen, wird solches nochmahls, damit ein jeder sich darnach zu achten haben möge, hiermit wiederholet, solchergestalt, wie bereits in der Policey-Ordnung enthalten, auch denen Predigern sich darunter einiger Dispensation anzumassen, keinesweges verstattet.

Viertens. Wie es bey der öffentlichen Communion und Heil. Nachtmahl in einem und andern

dern zu halten, und wie bey dessen Administration kein Unterscheid oder Neuerung verhänget werden soll; davon ist in dem Haupt-Commißions-Receß von Anno 1681. klärlich disponiret, welchem ein jeder sich gemäß zu bezeigen, keinen absonderlichen Tisch oder Prædendz zu prätendiren, und daß er dadurch kein Aergerniß stiffte, sich vorzusehen hat, und wird hienebst alle Privat-Communion in den Häusern ernstlich verboten, ausser denen Fällen, wovon obgemeldter Commißions-Receß meldet.

Fünftens. Wann auch fürgekommen, daß von denen Predigern in Städten und Dörfern das von Ihro Königl. Majest. gnädigst verordnete allgemeine Kirchen-Gebet theils gar nicht, theils gar selten von den Cantzeln verlesen wird; So will man dieselbe hierdurch erinnert haben, solches allemahl, wann nicht unvermeidliche und rechtmäßige Ursachen es hindern, insonderheit aber des Sonntags nach der Morgen- und Haupt-Predigt zu gebrauchen und nicht auszulassen.

Sechstens. Weil es mit dem Gottesdienst auf dem Lande daher sehr unrichtig zugehen will, daß an theils Orten solcher zu früh, theils zu späte verrichtet, ja zuweilen gar bis auf den Nachmittag verzogen wird; So werden die Prediger dahin sich befleißigen, auch dahin angewiesen, daß wann sie nur eine Predigt zu thun, selbige des Morgens um 9 Uhr gehalten, dafern sie aber an zwey oder drey Orten aufzuwarten haben, dennoch die Zeit, wie es am füglichsten sich schicken will, gleichmäßig eingetheilet werde; Wogegen auch die Patroni und andere Zuhörer sich bey Zeiten einfinden, und durch ihr spätes Erscheinen den Prediger selber über die Gebühr nicht aufhalten sollen, welcher, wenn einer oder der andere von ihnen dennoch ausbleiben solte, derer unerwartet den Gottesdienst zu verrichten hat.

Siebendens. Als man bißhrer gantz mißfällig angemercket, auch viel Klagen eingekommen, wasgestalt das vor dem ernstlich ergangene und nachgehends renovirte Placat wegen Entheiligung des Sabbaths so wenig in acht genommen, vielmehr an theils Orten gar aus den Augen gesetzet worden; So will man nochmahls solches hiemit wiederholet, und daß demselben allerdings und stricte nachgelebet werden soll, bey unausbleiblicher Straffe anbefohlen haben; Gestalt auch an den Advocatum Fisci von neuen Verordnung ergangen, sich seines Ames hierin zu gebrauchen, und wider diejenigen, welche die Sonn- Fest- und Buß-Tage auf eine oder andere Art des geschehenen Verbots ungeachtet profaniren, ohn Unterscheid zu verfahren, damit also diesem Unwesen gesteuret, die Verbrecher gebührend abgestrafet, und Gottes Zorn nicht weiter über dieses gute Land gezogen werden möge. Als auch den eingelangten Klagen nach, öfters Zanck und Getümmel, ja gar Schlägereien in den Kirchen angerichtet werden, solches aber ohnedas strafbahr; So wird hiermit zum Ueberfluß ein jeder bey Vermeidung ernster Animadversion verwarnet, sich deren zu enthalten und des heiligen Ortes zu verschonen.

Achtens. Weil die Erfahrung und der Augenschein bezeuget, so wol auf dem Lande, hin und wieder, als in den kleinen, auch theils grossen Städten, viel Leichen nicht begraben, sondern theils von vielen Jahren her über der Erden, in Kellern, in den Kirchen und Sacristeien, ja auch andern Profan-Oertern stehen geblieben, solches aber wieder die Kirchen-Agenda und sonst die Honestät anlaufft; So will man derer Verstorbenen Erben und Anverwandten, da deren vorhanden, hiermit erinnert und ermahnet haben, diejenigen Cörper, so ihrer Beschaffenheit nach, oder anderer erheblichen Ursachen halber, nicht mehr ordentlich begraben werden können, jedennoch ehrlich beysetzen und unter die Erde bringen zu lassen, wobey aber denen Kirchen das Ihrige zu entrichten, und der Prediger, so zur Zeit des Verstorbenen im Amt gewesen, nicht zu vergessen, welche aber auch nach jedes seiner Gelegenheit sich vergnügen, und von denen, so Armuths halber entschuldiget seyn, gar nichts begehren werden. Solte nun keiner sich finden, welcher den Verstorbenen angehörte, wird denen Provisoren jedes Ortes obliegen, dafür Sorge zu tragen, damit die Leichen aufs wenigste nicht über der Erden bestehen bleiben, und die bißher daraus erfolgte Aergerniß gehoben werden mögen. Was aber diejenigen Leichen betrift, welche noch nicht lange gestanden, auch die künftig seyn werden, sollen solche der Policey- und Kirchen-Ordnung gemäß, mit gewöhnlichen Ceremonien begraben, und die heimliche Beysetzung keinesweges verstattet, noch desfals ohne Vorbewust der Provisoren und der Prediger jeder Kirchen etwas vorgenommen werden. Solte aber einer und ander nach seiner Condition und Unvermögen, oder sonst erheblicher Ursachen wegen zu einer ordentlichen Begräbniß nicht gelangen können, sondern seine Leichen nur beisetzen zu lassen sich necessitiret befinden, soll ihnen zwar solches vergönnet, er aber dennoch schuldig seyn, mit der Kirchen, Predigern, auch in den Städten mit den Schulbedienten, sich abzufinden, und ihnen das Ihrige zu reichen. Und weil man bey den ordentlichen Begräbnissen angemerket, daß die Unkosten nicht allein sehr gesteigert, sondern viel Neuerung, davon man vor diesem nichts gewust, noch darzu eingeführet, will man, daß durch ein gewisses Reglement solches abgestellet und darinnen

eine

eine Maaß gesetzet werde, forderſamſt bedacht ſeyn, es wird aber auch ein jeder ſelbſt ſich befleiſſigen, damit er allen Ueberfluß und Ueppigkeit bey ſolchen traurigen Begebenheiten zu ſeinem eigenen Beſten ſelber vermeiden, und andern darunter kein böß Exempel geben möge. Wann auch Beſchwerde eingelauffen, daß einige Prediger, inſonderheit auf dem Lande, zu denen Krancken und auf den Tod liegenden Perſohnen, worvon ſie etwa Armuth halber kein Recompens zu vermuthen, zu gehen difficultiren ſollen, dergleichen aber ihrem führenden Amt gar nicht gemäß; So werden Sie ihrer Schuldigkeit hierunter erinnert, und bey ernſtlicher Arbitrar-Strafe befehliget, ſolches ſich hinführo nicht gelüſten, noch wegen eines geringen Gewins den Sterbenden ohne Troſt dergeſtalt unverantwortlich liegen zu laſſen.

Letztlich. Nachdem auch geklaget worden, daß theils Penſionarii der Gebühr, ſo ſie den Predigern, Küſtern, Kirchen und Wiedmen rechtmäßig zu entrichten ſchuldig, ſich entziehen ſollen; So wird denenſelben hiemit anbefohlen, darin ſich dergeſtalt anzuſchicken, damit man nicht Urſach haben möge, in entſtehenden Fall auf eingelangte fernere Klage ſie durch zureichende Mittel darzu mit Ernſt anzuhalten. Signatum Stettin den 28. Decemb. 1692.

Num. XXIV. ad p. 81.

Es führet die Prieſterſchaft im Lande faſt insgemein Klage, daß hin und wieder im Lande hieſelbſt fremde Religions-Prediger ſich einfinden, und an unterſchiedenen Orten Sacra zu adminiſtriren ſich unterſtanden haben; Wenechſt Wir unter andern vernehmen, daß catholiſche Prieſter auch bey demſelben geweſen ſeyn, und für deſſelben Ehegemahlin Sacra adminiſtriret haben; Als aber dieſes mit denen Landes-Verfaſſungen, Ordnungen und Kirchengeſetzen kundbahr ſtreitet, Uns aber Amts halber obliget, dahin zu ſehen, daß dawider im Lande nicht gehandelt werde: Solchemnach ſeynd wir bewogen und veranlaſſet worden, gegenwärtiges Mandatum an demſelben ergehen zu laſſen, Kraft deſſen Ihm hiemit bey 500 Rthlr. Fiſcaliſcher Strafe unterſaget wird, nicht weiter zu verſtatten, daß ein catholiſcher Prieſter auf deſſen Gütern und hieſelbſten im Lande ſich einfinde, und ſacra adminiſtrire. Wornach derſelbe bey Vermeidung vorgeſetzter Strafe künftighin ſich zu richten hat. Greifswald den 30. Julii 1722.

Num. XXV. ad p. 81.

Als Wir ganz mißfällig vernommen, daß in deſſen Parochie, und zwar bey dem Oberſten und Baron Müller von der Lühne zu Ludwigsburg, catholiſche Prediger ſich eingefunden, und ſacra adminiſtriret haben, ſolches aber von demſelben, wie ſein Amt erfodert, niemahlen dem Conſiſtorio gebührend denunciiret worden: So haben wir demnach Amts halber ein Mandatum angedachten Oberſten und Baron Müller von der Lühne ſchon ergehen laſſen, worin ihm ſolches künftig gänzlich unterſaget worden. Weil aber unſere ernſtliche Meynung iſt, daß demſelben nachgelebet werde; So befehlen wir zu dieſem Endzweck dem Ehrn-Paſtori hiedurch, daß er fleißig Acht habe, ob auch ein catholiſcher Prieſter ſich zu Ludwigsburg, oder ſonſten in ſeiner Parochie künftig annoch einfindet, und ſacra adminiſtriret, da er, fals ſolches geſchiehet, dieſes alſo fort dem Königl. Conſiſtorio zu denunciiren hat, damit deshalb fernere Verſehung und Verordnung geſchehen könne. Greifswald den 30. Julii 1722. Königl. Conſiſtorium hieſelbſt.

Num. XXVI. ad p. 81.

Auf des Oberſten und Baron Müller von der Lühne übergebenes unrubricirtes Memorial, wider die vom Königl. Conſiſtorio an demſelben ergangene Ponal-Verordnung, Kraft deſſen ihm unterſaget worden, nicht zu verſtatten, daß ein catholiſcher Prieſter auf ſeine Güter ſich einfinde, und daſelbſt ſacra adminiſtrire, wird demſelben hiemit zum Beſcheide ertheilet: daß es bey der Pönal-Verordnung lediglich verbleibe, und iſt er derſelben nachzuleben ſchuldig, und fals dawider gehandelt wird, und ein catholiſcher Prieſter auf deſſen Güther ſacra zu adminiſtriren von demſelben verſtattet werden ſolte, ſo ſoll dem Advocato Fiſci, ſein Amt ratione mulctæ zu obſerviren, alſofortan befohlen werden; Wenn derſelbe aber vermeynet, durch gedachte Pönal-Verordnung graviret zu ſeyn, ſo bleibet ihm der Weg ad Superiorem unbenommen, bis dahin aber, und ſo lange a Superiore unſer poenal mandatum nicht geändert, noch aufgehoben iſt, muß demſelben

ohne censiren darüber, gehorsamst nachgelebet werden. Decretum Greifswald den 26. Aug. 1722.
Königl. Consistorium daselbst.

Num. XXVII. ad p. 86.

Ist in denen oben p. 60. num. 26. all. Gerd. Samlungen gedruckt zu finden.

Num. XXVIII. ad p. 88.

Deficit.

Num. XXIX. ad p. 101.

Ist beym Cramer c. l. gedruckt zu finden.

Num. XXX. ad p. 271.

In Sachen des Ernst Friedrichs von Gusmann zu Coltzow Klägern wider den Ehrn Pastorn Schmidten daselbst, Beklagten in puncto injuriarum, erkennen Wir V. G. G. Christian Ludewig, Herzog von Mecklenburg (tot. Tit.) nach eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelahrten für Recht:

Daß dem E. Beklagten sein Vergehen, daß er in seinen Neu-Jahrs-Wunsche des Patroni und seiner Familie nicht besonders gedacht, zu verweisen sey; Wie wir ihm denn solches hiemit verweisen, und denselben zur bessern Beobachtung seiner Schuldigkeit ins künftige anweisen; daneben aber in die Erstattung der Kosten ex propriis, jedoch nach vorgängiger Designation und Moderation, vertheilen. V. R. W.

Rationes dubit. et decid.

Es möchte zwar das Ansehen gewinnen, als wenn des Klägers Klage wider den Beklagten ungegründet sey, angesehen 1) ein christlicher Wunsch sowohl überhaupt, als auch derjenige besonders, welcher beym Anfange des Neuen Jahres zu geschehen pfleget, nur in einer Civilität bestehet, und keine Obligationem perfectam inferiret. Ex urbanitate enim et civilitate, quæ competunt, non inducunt obligationem.

l. 3 ibique *gloss. C. de Pignor.* PACIAN. *l. Cons. 18. n. 87.*

Daher denn SCHRÖDERUS in *Disp. de eo, quod justum est circa vota novi anni §. 8.* schreibet. *Vovere res est humanitatis et decori in signum venerationis amorisve fieri solita; Inde liquidissimum est, eam omnibus patere, et nemini præclusam esse; sic tamen ut regulariter nemo ad eam cogi possit.* Und ob wol 2) der Gebrauch es eingeführet, daß auch Prediger am Neu-Jahrs-Tag ihrer Gemeine öffentlich von der Cantzel das Neu-Jahr wünschen.

v. SCHMIDII *Historiam Festorum p. 72.*

So behauptet dennoch gedachter SCHRÖDERUS *all. Disp. §. 15.* daß ein Prediger, wenn er diesen Neu-Jahrs-Wunsch wegläst, deshalb eben nicht in gerichtliche Ansprache zu nehmen sey; wenn er schreibet: *Est sane hæc res adiaphora, non lege, sed more introducta, quæ cum magis a cujusvis pudore et decentiæ studio pendeat, quam a necessitate, ideo si contemtus alfuerit, sola ritus hujus omissio per se nihil importare videtur, quod censuram forensem deposcat.*

Ja er bemercket vielmehr 3) an den obangeführten Orte §. 8. daß diese Gewonheit vielem Mißbrauch unterworfen sey; zumahlen viele magis ad strenas, ex more recepto lucrandas, quam ad spontaneam humanitatis rectificationem edendam vota fundunt. Weshalb es fast besser seyn möchte, dergleichen öffentliche Wünsche, die mehrentheils in ein eiteles Ceremoniel gedihen, da man mehr auf die Worte und Inventiones, als auf eine reine Absicht der Wünsche siehet, mit all einzustellen. Besonders wenn man 4) daben auf den Rang und andere nach der Tabelle abgefaßte Ausdrücke attendiret, und in deren genauen Beobachtung eine Nothwendigkeit setzet; wodurch ein solcher Wunsch, der eigentlich in einem andächtigen Gebet zu Gott bestehen soll, vielmehr Gott mißfällig wird. Und von solchem Mißbrauch des Neu-Jahr-Wünschens scheinet auch 5) Kläger nicht weit entfernet zu seyn, indem er prätendiret, daß der Beklagte ihm nahmentlich, als Patrono, zuerst das Neu-Jahr hätte wünschen sollen, und da Beklagter überhaupt und in generalen Ausdrückungen dem Hofe daselbst allen Seegen von Gott angewünschet,

v. Test.

v. Test. ad Int. 18. art. prob. 4.
it. Test. ad art. reprobat. 4. et ad Int. I. art. 14.

damit nicht zufrieden gewesen, sondern denselben wegen eines manquements in diesem Ceremoniel in gerichtliche Ansprache genommen, ihm solches zu einem Vergehen ausgedeutet, und denselben wol gar in eine Abbitte zu vertheilen gebethen. Welches eine nicht geringe Vanität zu marquiren scheinet. Vanitati autem hominum non est indulgendum.

Diesem ohngeachtet aber, da 1) der überall in unsern Kirchen eingeführte Gebrauch, nach welchen der Prediger am Neu-Jahrstag der Gemeine öffentlich das Neu-Jahr wünschet, keinesweges zu misbilligen ist.

Kesler in *Casibus Conscient. Cap. 38.*
Wildvogel in *D.* de *eo, quod justum est circa novum annum C. 2. §. 5.*
Schröderus *all. Disp. §. 15.*

Und wenn ja ein eitelgesinnter Prediger hiebey in ein und andern Stücke excediren solte, solches dennoch nicht dem vitio der Sachen, sondern vielmehr der Person zuzuschreiben seyn, vielmehr es auch alhier heissen würde: Tollatur abusus et maneat usus. So leidet es 2) kein Bedenken, daß nicht ein Prediger diese gute Gewonheit zu beobachten schuldig und dazu angehalten werden könte. Daher denn auch der oft belobte Schröderus an dem oben angezogenen Orte §. 5. ausdrücklich seine Worte limitiret: wenn er schreibet: *Quod regulariter nemo ad hanc humanitatem cogi possit*, mittelst Beyfügung dieser Exception: *Nisi, ubi in publicum morem istiusmodi reverentiæ amorisve testatio degeneraverit, quæ in contemptum alicujus, vel vilipendium utique impune omitti non debet, cum aliud sane sit jus decori et ipsum decorum, differantque illius denegatio et Grobianismus.* v. Gerhardi *Delineat. J. Nat. L. 2. C. 6. n. 72.*

Und an dem andern angeführten Orte §. 15. bejahet er nur in dem Fall eine impunitatem in foro, *si contemtus abfuerit.* Da nun 3) der Patronus besonders eine Consideration von seinem vocirten Prediger verdienet, wie ihm denn nach den Rechten verschiedene Vorzüge beygeleget worden.

Matth. Stephani *Tr. de Jure Patronatus P. I. Cap. 18. seqq.*
Carpz. *Jprud. eccles. L. I. def. 55. n. 9. seq. L. II. d. 259. n. 13. seqq.*

daß auch seiner und seiner Familie, und wenn mehrere Patroni vorhanden sind, ihrer aller, namentlich, jedoch nur nomine collectivo, erwehnet werden muß.

v. Carpz. *c l. d. 259.*
Brunnem. *Jus eccles. L. II. Cap. 8. §. 25.*
Böhmer in *Disp.* de *Jure precum publicarum Cap. III. §. 20. sqq.*

so ist auch 4) auf gleiche Weise ihm der Vorzug zu indulgiren, daß seiner in dem öffentlichen Neu-Jahrs-Wunsche gleich Anfangs vor andern Privatis und Eingepfarrten gedacht werde. Und kan sich also ein Prediger so viel weniger entziehen, wenn er doch andern wünschet, seinem Patrono solches zu versagen. Welches 5) so viel straffälliger seyn würde, wenn die Umstände ergeben, daß solches aus eigener Verachtung wegen einer etwa mit seinem Patrono unterhaltenen Mißhelligkeit geschehen; Als dadurch der Prediger nur eine Probe seiner üblen Gesinnung und Rachbegierde an den Tag legen, und folglich der Gemeine ein Aergerniß geben würde. Nun wendet zwar 6) der E. Beklagte vor, daß er des Patroni implicite, und unter den Worten:

Seegne Gott, unser Gott, die deine Güte über andere dieser Gemeine erhöhet hat.
v. N. act. 2.

und daß er dem Coltzowschen Adelichen Hofe besonders gewünschet habe; Worunter denn kein anderer als der Patronus verstanden werden können. Alleine ausser daß 7) die Zeugen nichts von dem Wunsche, so denen Vornehmsten der Gemeine gegeben seyn soll, gehöret haben.

v. Test. ad art. reprobat. 4.

Zudem auch des dortigen Hofes nur zuletzt, nach dem er schon den beyden adelichen Höfen von der Lühe Glück gewünschet, gedacht worden.

v. Telt. ad int. spec. 18. art. prob. 4. it. Testes ad art. reprob. 4. et Int. 1. art. 14.

so würde 8) diese implicite geschehene Erwehnung dennoch nicht namentlich den Patronum ausgedruckt, und der Gemeine verständlich gemacht haben, wie doch nach der Gewohnheit erfodert wird. E. Bekl. auch bey den adelichen Häusern der von der Lühe beobachtet, deren Gemahlinnen und Angehörigen er namentlich gewünschet.

v. Test. 1 et 4. ad int. 22. prob. 4.
et Test. ad art. reprob. 6.

Daher denn auch 9) keiner der Zeugen solchen Wunsch auf den Patronum gedeutet.

v. Test. ad art. reprob. 5.

vielmehr ist ihnen fremd vorgekommen, daß der Patronus übergangen sey.

vi. Test. 4. ad Inter. Spec. 41. art. prob.

imgleichen daß der Colzowsche Hof das letzte gekrigt.

v. Test. 5. ad art. reprob. 12.

Bey welchen Umständen denn 10) E. Beklagter unrecht und in despectum Patroni gehandelt, wann er dessen und dessen Familie nahmentlich nicht gedacht. vid. *all.* SCHRÖDERUS *c. l.* §. 5. und also Anlaß gegeben, daß die Leute davon raisonniren müssen, welches Vergehen wir vor dismal mit einem Verweise und Erstattung der Kosten zu beahnden hinlänglich gehalten.

Num. XXXI. ad p. 273.

Ist gedruckt zu finden in des Hrn. Gen. Superint. v. BALTHASARS *all.* 2 Saml. p. 695. it. Pom. Bibl. 4. B. 330.

Num. XXXII. ad p. 273.

Ist in *m. Tract.* de *Libris eccles. p.* 228. gedruckt befindlich

Num. XXXIII. ad p. 274.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp, Herzog zu Stettin Pommern ꝛc. Urkunden und bekennen für Uns, unsern Erben, nachkommende Herrschaft und jedermänniglich, hiemit und in Kraft dieses offenen Recesses: Nach dem zwischen unsern hochgeehrten Vorfahren den regierenden Herzogen zu Stettin Pommern ꝛc. ꝛc. Stettinischen Orts, christseligen Gedächtnis an einem, und den ehrbaren und ehrsamen unsern lieben und getreuen Burgermeistern, Rath und gemeinen Bürgerschaft unser Stadt alten Stettin am andern Theile, eine geraume zeithero mannigfaltige Irrungen, Gebrechen und Streitigkeiten vorgelauffen, darüber man zum Theil am Kayserlichen Cammergericht in beschwerliche Rechtfertigung, sonsten auch in allerhand Weiterung und Misverständnissen gerathen, und aber gedachte Burgermeister, Rath und Gemeine zu alten Stettin, Uns unterthänigen Fleisses, angelanget, zu gütlicher Hinlegung solcher Differentien, die von unsern freundlichlieben Vettern und Herrn Vater, hochlöblicher Gedächtniß angefangene Tractat und Handelung gnädiglich zu reassumiren, daß Wir demnach ihren unterthänigen Bitten in Gnaden statt gethan, die Irrungen in nothdürftige Behör unterschiedlich gezogen und nach vielfältiger mühsamer Handlung und reifer Erwegung der Sachen, mit Rath unserer Land- und Hofräthe, Uns mit ihnen gnädiglich, und sie hinwiederum mit uns sich unterthäniglich aller nachgesagten Differentien halber vereiniget, vergleichen und zu Grunde vertragen haben, wie folget.

Anfänglich und fürs erste ist der Punct, belangens das Jus Patronatus über St. Jacobi und St. Nicolai Kirchen alhier, und was dieselbigen anhängig, dahin behandelt und vermittelt: Ob Wir wol das Jus Patronatus an St. Jacobs Kirchen Uns gänzlich und so schlechter Dinge zu begeben, erheblich Bedenken gehabt, daß Wir dennoch das Jus Patronatus über St. Nicolai Kirchen hinführo nicht mehr streiten, sondern dasselbige Burgermeister und Rath unserer Stadt alten Stettin gnädiglich gönnen und lassen wollen; Mit Verwaltung aber dieser Kirchen Güter soll es also gehalten werden, daß Burgermeister und Rath bey deren Verwaltung und Administration wie unsere hochlöbliche Vorfahren bey Einführung der Reformirten Religion besage Anno 1535 und Anno 1540. gegebener Kirchen-Visitations-Abschieden, ihnen eben, wie andere Städten geschehen, dieselbe gnädiglich anbefohlen, aufgetragen und anvertrauet, hinführo verbleiben sollen, und mögen; Jedoch, daß sie von denen verordneten Diaconen und Vorstehern der Kirchen ihrer Administration und Verwaltung halber jährlich in Gegenwart der Prediger Rechnung aufnehmen, daß mit den Gütern richtig und wol umgangen, in fleissiger Acht haben, und da sich Mangelung und Unordnung ereugeten, dieselbige der Gebühr abschaffen sollen; Im massen denn auch wir als der Landes-Fürst, für Uns und unsere nachfolgende Herrschaft, die Ober-Aufsicht und Macht durch unsern Superintendenten, und andern Räthe den Rechnung beyzuwohnen, befundene Unrichtigkeiten und Misbräuche abzuthun, und zu dero Behuf die Visition der Kirchen, so oft die Nothdurf erfordert, anzuordnen, und damit nach Anleitung der, aus gemeinen Rath unser getreuen Landstände hierbevor zu Treptow Anno 1588 verfasseten Instruction zu verfahren, Uns reserviren und behalten wollen, auch die Anno 1596. angefangene Visitation zu forderlichster Gelegenheit zu reassumiren, und zu völliger Richtigkeit bringen lassen wollen.

Wann

Wan auch bey obenanten beyden Kirchen ein Prediger, als ein Diaconus, oder Capellan mit Tode abgehet, lassen wir gnädiglich geschehen, daß, nach Anweisung unserer publicirten Kirchen-Ordnung und vorberegter Kirchen-Visitations-Abschreide von Anno 1535. und Anno 1540. Bürgermeister und Rath die erledigte Stellen wieder besetzen mögen; dergestalt, daß daraus kein politisch Werk gemachet, sondern der Pastor zu St. Jacob und die übrige Prediger an der Kirchen, und bey welcher die Vacantz ist, neben den Vorstehern der Kirchen und etlichen Alter-Leuten der Kaufmanschaft und fürnehmsten Gewerken darzu gezogen, mit denen von einer tüglichen qualificirten Personn geredet, Vereinigung getroffen, solche Personn, der christlichen Gemeine eine Prob-Predigt zu thun, auf die Canzel öffentlich fürgestellet und auf erfolgte Appobation durch Burgermeister und Rath schriftlich vociret, folgendes unserm Superintendenten ad Examen in Schriften präsentirt, und wann der Präsentatus in der Lehre richtig, sonsten auch zum Amt geschickt, und eines guten Verhaltens und Wandels befunden, durch dieselben zum Predig-Amt ordiniret, und in unsern auch künftig jederzeit regierenden Landes-Fürsten Nahmen öffentlich instituiret werden sol, und sol bey Election und Nomination der Personen Burgermeister und Rath, auch andern, so dazu gezogen, eben massen auch unser Superintendens bey Approbation der vocirten und präsentirten Personn nur allein Gottes Ehre, der Kirchen Wolstand und der Zuhörer Erbauung und Bestes für Augen haben, und dabey Gunst oder Ungunst, auch aller andern privat Respect zurück gesetzet, und über solche Kirchen Dienste keine *Expectantien*, oder Anwartung, auf der lebenden *Capellanen* Todesfall geben, sondern es bey ordentlicher freyer Wahl und Vocation gelassen werden.

Wann aber das Pasterat bey St. Jacob erledget, mögen Burgermeister und Rath, jedoch mit Zuziehung der Prediger zu St. Jacobi und St. Nicolai und der Kirchen-Vorsteher, auch der Altermänner und Kaufleuten und fürnehmsten Gewerken auf eine Personn so gelehrt, von guten Gaben, auch ehrbaren Lebens und Wandels, und also zu dem Pastorat tüchtig ist, gedenken, sind wan sie darüber einig, sol die Personn Uns unterthäniglich nominiret, und vorgeschlagen werden, welche dann nicht allein für die Gemeine zu St. Jacobi Kirchen, sondern auch für Uns in der Schloß-Kirchen, in Predigten sich hören lassen sollen. Da wir nun die Personn qualificirt und tüchtig befunden, wollen Wir Uns der Approbation halben, förderlich erklären, dieselbige auch ohne erhebliche wichtige Ursachen nicht difficultiren, oder zur Ungelegenheit verschieben, und aufziehen. Auf solche unsere Approbation mag Burgermeister und Rath den von ihnen nominirten und Uns präsentirten zum Pastorat mittelst schriftlicher Vocation, beruffen; der Vocation aber soll jederzeit einverleibet werden, daß dieselbige mit Unser, und des folgenden regierenden Landes-Fürsten Vorwissen und gnädigen Willen geschehen sey.

Im Fall aber Wir bey der vorgeschlagenen Personn die qualification zum Pastorat nicht befinden, sondern justas reprobandi causas haben würden, mögen Burgermeister und Rath mit Zuziehung obberührter Prediger, Vorsteher und Alterleute, anderwerts nominiren; wie dann auch, wann der Rath zu einer qualificirten Personn nicht gerathen könten, oder die nomination zu der Kirchen Ungelegenheit zu lang verzogen werden solte, Uns einen tüchtigen Mann der Gemeine vorzuschlagen, unbenommen bleibet; jedoch soll den Zuhörern wieder ihren Willen niemand aufgedrungen, sondern der alte Canon: *nemo detur invitis*, jedesmal in gebührender Acht genommen werden. Wann nun unsere Approbation und darauf des Raths Vocation erfolget, soll der Rath unserm Superintendenten den vocirten ad Examen präsentiren, und ferner durch denselben die Ordination auch, in unsern und folgender regierenden Fürsten Nahmen, die Institution zum Pastorat geschehen; solte aber die Personn, so zum Pastorat oder Diaconat beruffen, bereits zum Predig-Amt ordiniret und im Ministerio gewesen seyn: so ist zwar eines neuen Examinis nicht nöthig, es soll aber gleichwol der vocirte für unsern Superintendenten und Ministerio sich stellen, damit wegen Gleichförmigkeit in der Lehre und andern nothwendigen Puncten mit ihme freundliche Unterredung und Conferentz gehalten werden könne.

Was ferner die *dimission* und Enturlaubung der Prediger insgemein betrift, des soll Burgermeister und Rath sich nicht anmassen, sondern darüber unser geistlich Consistorium cognosciren und erkennen; gestalt in unser Kirchen-Ordnung davon ausführlich disponiret ist;

Sonsten bleibet auch unsere *Jurisdictio* über die Kirchen, Kirchhofe, Schulen, Kirch- und Schuldiener ebener massen unsern geistlichen Consistorio; Wir können aber gnädiglich wol verstatten, wan zwischen Kirchen- und Schuldienern geringschätzige Irrungen vorfallen, daß der Rath die Prediger und Vorsteher zu sich ziehen, die Gebrechen verhören, und in Güte hinlegen mögen.

Wir haben auch noch weiter in Gnaden verwilliget, wan wegen der Capellen, Kirchstülen

und Begräbniß Streit einfället, daß verserst die Diaconi, oder Vorsteher der Kirchen, darüber verhöret, und gütliche Handlung pflegen; und wenn dieselbige die Sache nicht heben können, als denn der Rath darüber cognosciren, und was Recht erkennen möge; jedoch nicht *ei proprie cujusdam, sed delegatæ jurisdictionis*, und daß Wir, gleich wie mit Administration der Kirchen-Güter geschehen, ihnen, als unsern Commissariis, solche cognition aufgetragen und commendirt haben; und wird von ihren Abschieden und Urteln dem beschwerten Theile die Appellation an unser geistliches Consistorium in allewege vorbehalten.

Weil auch hiebey Zweifel fürgefallen, wie es mit Angreif- und Extrahirung der Uebelthäter, oder anderer, so in gefährlichen Haft genommen werden sollen, und sich irgend in der Vorflucht in die Kirche, oder auf die Kirchhöfe salviret, zu halten: so haben wir in Erwegung, daß Kirchen kein Asylum facinorosorum seyn sollen, auch bey solchen Fällen periculum in mora seyn pflege, gnädiglich bewilliget, daß der Rath durch ihre Diener solche fugitivos in der Kirchen oder auf den Kirchhöfen anzugreiffen und heraus zu nehmen Macht haben mögen, Jedoch andere Gestalt nicht, als Kraf dieser unserer sonderbarer gnädigen Concession und Erlaubnis, und daß sie dadurch über Kirchen und Kirchhöfe keine Botmäßigkeit sich anmassen, auch die ergreiffene Uebelthäter alsobald auf unser fürstlich Hauß unsern Amtleuten überantworten sollen; da wir denn, ob die Gefangene dem Rath und Stadt-Gerichte zur Cognition und Straf wiedergefolget werden sollen, gnädiglich erklären wollen. Es ist auch weiter verabredet, wann in den Kirchen, oder auf den Kirchhöfen, durch die ungehaltene Jugend, oder andern Muthwill, oder geringen Excesse, dadurch die christliche Gemeine nicht öffentlich geärget, oder der Gottes-Dienst nicht turbiret oder verhindert, verübet worden, daß die Vorsteher neben dem Rath solch muthwillig Gesindlein mit den Hals-Eysen, oder Gefängnis, oder nach Gelegenheit mit einer Geldbusse, welche doch jeder Zeit der Kirchen soll zugekehret werden, zu straffen seyn sollen.

Endlich soll auch Burgermeister und Rath, die Schulen, besage der Kirchen-Ordnung, mit Vorwissen des Pastoris zu St. Jacob bestellen, demselbigen die Præcepteres, ehe sie angenommen, präsentiren, damit er deren Richtigkeit in der Lehre, Geschicklichkeit, Leben und Sitten vorher experiren könne, und jederzeit fein tüchtige Gesellen der Jugend fürgesetzet werden mögen. Fürs 10te sol das Stadt-Gericht über Kirchen und Kirchhöfe und Schulen keine Botmäßigkeit haben, sondern es damit wie droben bey 1sten Punkt gesetzt, gehalten werden.

Beym 7ten Haupt Punct, wegen befreyter Herren- und Kirchen-Häusern ist behandelt, daß in folgender delignation specificirte Häuser, Buden und Keller, auf Maasse, wie hernacher gesetzt, von dero Stadt Jurisdiction und bürgerlichen Unpflichten exemt und frey seyn sollen. Daß erstlich an Herren Häuser ꝛc. ꝛc. Ferner sollen von des Raths und Gerichts-Jurisdiction auf nachgesetzte Maasse eximiret seyn nachgesetzt Kirchen Häuser darüber zum Theil beydes Orts regierende Landes-Fürsten, laut der Erb-Vertrags zu disponiren haben; Nemlich ꝛc. ꝛc.

Wenn ob specificirte Herren- und Kirchenhäuseru von Bürgern, oder auch von Kirchen- und Hofdienern, so Kaufmanschaft, Handwerk, oder andere bürgerliche Nahrung treiben, bewohnt werden: so sollen dieselbige nach Gelegenheit und grösse ihrer Gewerbe und Handirung bürgerliche Unpflichten mit tragen, auch dem Rath davon Bürger-Schoß und ander Gebürniß, sed præstationes personales gehörig, *salva semper immunitate ædium quoad onera realia*, geben und darreichen. Wann auch in solchen Häusern durch Absterben der Einwohner, so bürgerliche Nahrung gebrauchet, Erbschaften, so an fremde Oerter abgefodert, soll das Stadt-Gericht von den Gütern damit Handthierung getrieben, den Zehenden und Abschoß zu nehmen befüget seyn.

Es sollen aber hiedurch Uns, als dem Landes-Fürsten, oder andern in unsern Häusern wohnenden Hofdienern, oder Handwerken, so wir zu unserer Nothdurft gebrauchen, zu befreyen unbenommen seyn, darin wir doch jederzeit billige Maasse zu halten, wollen wissen.

Was aber die Jurisdictiori über die befügete Häuser betrift, bleibet dieselbe in realibus, als wenn wegen der Häuser Streit fürfält, bey Uns, oder unsern Ampleuten und respective bey denen Provisoren St. Marien Kirchen;

In personalibus aber, soll es auf diesen Unterscheid beruhen, daß, wann die Einwohner, Hof- oder Kirchendiener, oder auch andere sind, so keine bürgerliche Nahrung treiben, das Stadt-Gerichte, oder auch der Rath, sich über selbige keine Botmäßigkeit anmassen. Wan aber die Einwohner Bürger sind und bürgerliche Nahrung gebrauchen und ratione contractuum, oder sonst actione personali besprochen werden, als den sollen sie vor dem Stadt-Gericht zu Rechte stehen. Jedoch wenn die Execution zu verrichten, Wir, oder unsere Amptleuten, oder respective die Provisores zu St. Mariren Kirchen darüber gebührlich requiriret und ersuchen werden. In criminal-Sachen aber bleibts so viel die Hof- und Kirchendiener anlanget, bey dem, so droben bey dem andern Haupt-Puncte, im sechszehenden Articul gesetzet worden.

Da aber die Einwohner Bürger sind, in des Stadt-Gerichts Jurisdiction delinquiren und in flagranti crimine betreten werden: so hat das Stadt-Gerichte darüber zu cognosciren, und zu straffen; Im Fall aber die Delinquenten in die befreyte Herrn- oder Kirchenhäuser nach der That gekommen, sollen Wir oder unsern Amtleute um den gefänglichen Einzuch ersuchet, und der Ausantwortung halben, so in diesem Fall ohne erhebliches Bedenken nicht zu difficultiren, von uns in Gnaden verordnet werden.

Wann fürstliche Hofdiener Häuser, oder andere zu Bürger-Rechte belegene Güter eigenthumlich an sich bringen (dann wann sie nur zur Miethe wohnen, bleiben die Onera beym Eigenthums Herren) so sollen dieselbe von solchen unbewezlichen Bürger Gütern Onera realia, oder patrimonialia abtragen; mit dem personalibus werden sie billig verschonet; dafern sie nicht bürgerliche Nahrung treiben; in welchen Fall sie nach Gelegenheit der Güter damit sie handeln, bürgerlichen Unpflichten mit unterworfen seyn. Es hat aber hiebey der Rath sich unterthäniglich erkäret, die fürstliche Räth und Canzeley Verwante hierunter mehr, als andere, zu respectiren; ratione onorum realium jährlich mit einer gewissen leidlichen recognition content zu sein; ihren hinterlassenen Wittwen, die keine Handthierung treiben, und in Wittwenstande verharren, die immunitæt und Freyheit quoad personalia ohne Abbruch, zu lassen, auch von ihren Gütern keinen Abschoß zu begehren, und wenn in Musterungen, oder sonsten mit dem Wehren auf zu warten, ihnen solches nicht anzumuthen; und wird sonsten ein jeder unser Hofdiener, mit Reichung des Wacht- und Brungelds sich der Billigkeit nicht entziehen.

Wann auch die von Adel, Doctores und Licentiati Häuser, oder andern unbewegliche Güter, so zu Bürgerrecht gelegen, an sich bringen, sollen sie davon onera realia, oder Patrimonialia auch tragen; und wann sie bürgerliche Nahrung treiben, oder das Bürger-Recht haben, von persöhnlichen Unpflichten keine immunitæt haben.

Andern aber so nicht gradum Doctoris, oder Licentiati auf Universitäten erlanget, imgleichen Procuratores und Notarii sollen ihrer Persohn und Güter halben der Stadt Jurisdiction, unterworffen bleiben, daferne sie fürstliche Hof- oder Kirchendiener nicht seyn, oder in obgesetzten freyen Häuser nicht wohnen. Wann aber solche Persohn für unsern fürstlichen Hofgerichte sich der Advocatur, Procuratur, oder Notariat-Amt gebrauchen, und darin oder sonsten, für unsern Hof-Gerichte etwas thun und begehen, darüber sie zu besprechen, oder zu straffen: so sollen sie desfals für unserm Hofgerichte dienstpflichtig, und dessen Botmäßigkeit auch in erster Instanz unterworffen seyn.

Es sollen aber alles, was von immunitæt und Freyheit der Häuser und Persohnen oben gesetzet, in Kriegesnöthen und Belagerungen, die der Almächtige gnädiglich verhüten wolle, nicht statt haben, sondern in solchen gemeinen Nöthen, der eine neben dem andern zu Defendirung der Stadt Hülfe und Zuthat zuthun, verbleiben und schuldig seyn.

Zum neunten ist die Streitigkeit wegen der Freyheit, für unserm fürstlichen Hause und um St. Marien Kirchen dahin verglichen, daß unsern fürstlichen Hause die Freyheit bis in den Rönstein, wie der jetzo ist, sich erstrecken, und oberwerts an der Pelzer-Strasse, von unser Schmiede, inclusive zu nehmen anfangen, und so weiter hinunter auf dem Oltböterberg, bis unterhalb des Thurms an der Gathe, so aus der Schloß-Mauer kommet, gehen, und der Ort über den Rönstein unserm Schloßwerts die fürstliche Freyheit seyn soll.

Ferner gehöret zur fürstlichen Freyheit die ganze Strasse darin unsere Renterey gelegen; es soll aber solche Gasse, laut des Anno 1535. gemachten Vertrages, offen und frey bleiben, auch dem Rathe, ihre Gefangene auf dem hinten der Mauer verhandenen Thurm dadurch zu und abzuführen unbenommen seyn.

Die Freyheit aber unserer Stifts-Kirchen St. Marien ist erstlich der Kirchhof und dann die Gassen von dem, am Kirchhofe gegen unserer Canzeley über belegenen, Eckhause anzufangen und ferner hinauf, hinter der Mauren weg, vor der Oeconomei hinter bis an das andere Eckhauß so jetz Peter Konten gehörig, die Gasse aber hinter der Stadt-Mauren, soll, so weit die Thürme und Werk-Häuser herausgehen, und also halb des Raths, die andere Helfte aber der Kirchen bleiben.

Als wir auch Anno 1609. den 19. Aug. gnädiglich verordnet, daß die Stadt-Wacht auf solchen befreyten Kirchen-Orten die nächtlichen Tumultuanten verfolgen möchten, lassen Wirs dabey zwar nachmalen bewenden; doch mit der im beregten Rescripto enthaltenen Limitation, daß es der Kirchen an dero hergebrachten Immunitæt und Freyheit unschädlich sey, und nicht weiter, als bis auf unsere andere Verordnung, deren wir jeder Zeit mächtig seyn wollen, gelten soll. Damit auch die fürstliche und Kirchen-Freyheit unschädlich sey, und kein Asylum facinorosorum seyn möge, mag

die

die Wacht, oder Raths-Diener, einen Uebelthäter, welcher von ihnen verfolgert wird, und auf die Freyheit seine Flucht nimt, um die Zeit, wenn unser fürstlich Hauß verschlossen ist, wol apprehendiren und annehmen; es soll aber solches alsobald folgenden Morgens unsern Amtleuten kund gethan werden, und den in unsern Gefallen stehen, ob wir den Gefangenen in der Stadt Verwahrung lassen, oder, nach Gelegenheit der Umstände, in unsere Gefängniß abfodern wollen. Wann sich aber solche Fälle bey Tage und um der Zeit, da unser fürstliche Hauß noch unverschlossen, begeben; sollen unsere Amtleute des Angrifs halber vorerst requiriret, und darauf die flüchtige Missethäter den Raths-Dienern überantwortet, oder nach Beschaffenheit der Sachen von unsern Amtleuten in Haft genommen werden.

Num. XXXIV. ad p. 275.

Ist in Crameri Pom. Kirchen *Chron. L. IV. c. 49.* befindlich.

Num. XXXV. ad p. 276.

Ist gedruckt zu finden in m. *Tr. de Libris eccles.* in *App. Num. XXVII p. 55.*

Num. XXXVI. ad p. 276.

§. 2. Es soll demnach der Amtmann der ihm anvertraueten Aemter, Güter und Einwohner Nutzen und Bestes suchen und befördern; für allen Dingen Gottesfürchtig seyn; Gottes Ehre, die Religion und den wahren Gottesdienst, so viel an ihm ist, befördern und handhaben: über alle, in dem Aemtern vorkommende Ecclesiastica, so weit ein Amtmann dabey, Amts halber: und dem Herkommen gemäß, concurriret, Inspection und gute Aufsicht haben; Insonderheit aber auf die Kirchen-Mittel in dem, ihm anvertraueten Amte, daß dieselben getreulich verwaltet und disponiret, und nach Maaßgebung derer darüber ergangenen Resolutionen, die Rechnungen davon aufgenommen werden mögen. Im übrigen, auch, so viel an ihm ist ein wachendes Auge darauf haben, daß J. K. M. an Dero zustehenden Jure episcopali & Patronatus kein Eindrang geschehe; sondern jeder Zeit zeitig angezeiget werde, wenn etwas so solche jura concerniret, vorgehen möchte, und sonsten alles dasjenige in Ecclesiasticis observiren und verrichten was seinem Amte darunter competiret und gebühret.

Num. XXXVII. ad p. 289.

Als man einige Zeit her häuffiger, denn sonsten wahr genommen, daß E. Prediger für ihre Eingepfarte, wenn selbige beym Königl. Consistorio etwas zu suchen gehabt, schriftliche Memorialia verfertiget, oder auch, wenn diese etwas in Ansehung ihres Amts von ihnen verlanget, welches Sie entweder der Kirchen-Ordnung entgegen, oder doch Zweifelhaft gehalten, so gleich den Casum den Königl. Consistorio, oder auch dem General Superintenden vorgetragen, und darüber eine Belehrung oder Dispensation zu dieser Handlung gebeten, auch wol ihre Schriften und Briefe unmittelbar par Poste unfranquiret anhero adressiret. Wie nicht weniger, daß verschiedene Prediger, wenn sie vor dem Königl. Consistorio Amtshalber erscheinen müßen, in einer ihrem Amte und Persohn unanständigen Kleidung ohne Chorrock und Kragen sich gestellet: Solches alles aber der Kirchen-Ordnung wie auch den Anstand und der Ehoerbietung gegen das Königl. Gerichte entgegen ist: So hat das Königl. Consistorium dienlich gefunden, mittelst eines gemeinen Bescheides hierunter folgende Verordnung sämtlichen E. Predigern im Lande zu ihrer künftigen Gelebung hiemit kund zu machen. 1.) Bleibet zwar denen E. Predigern nach Maaßgebung der Kirchen-Ordnung und *Statutarum Synodalium* auch bisherigen Observance frey, in zweifelhaften Fällen, die ihnen in ihren Amte zustossen, darin sie selbst ihres Amts halber eines Unterrichts benöthig wären, bey ihren Präposito, oder auch den General Superintendenten,

S. Kirchen-Agenda fol. 112. 159. b.

nach Wichtigkeit der Sachen aber auch wol beym ganzen Consistorio, wenn es Sachen sind die einer rechtlichen Untersuchung bedürffen, mittelst referirung des Casus mit allen seinen Umständen, sich Raths zu erholen.

Kirchen-Ordnung. fol. 29. a.
Kirchen-Agende. fol. 153. b. 154. a, 156. b.

Jedoch

Jedoch aber, wenn II) die Sache so beschaffen, daß sie entweder litigios ist, oder doch werden kan, so hat derselbe dieserhalben sich nicht beym Königl. Consistorio oder General-Superintenden, sondern beym gewissenhaften Sachwalde Raths zu erholen, weil das Consistorium, und mithin auch der General-Superintendent Richters Stelle vertreten muß, und also mit Rathgebung sich nicht abgeben können. Und da auch III) bereits die Kirchen-Ordnung fol. 12. in fin. verordnet, daß kein Prediger sich in fremde Sachen mengen, noch des Procurirens im Gerichte, bey Entsetzung des Amts, sich unterfangen solle, so wird ihnen nicht nur solches hiemit gäntzlich untersaget; sondern, wenn auch IV) in solchen Sachen ihre Vorschrift begehret werden solte, dabey ein interesse partium verknüpfet, e. g. wenn ein Zweifel vorfält bey einer Vertrauung, Verlöbniß, oder eines verbothenen Grades, welchen das suchende Theil selbst vorhero rechtlich auszumachen hat, sind selbige schuldig, die Parthen, selbst, welchen diese Sachen angehen, an das Königl. Consistorium zu verweisen; Nach Maaßgebung der

Kirchen-Ordn. fol. 43. b.

item derer *statutor. Synodal. Cap. II. §. 13. 16. 20* und *22.*

oder auch daß ihre Herrschaft sich für ihnen daselbst melde, anzuweisen.

Kirchen-Agenda fol. 192. b.

Wenn nun aber V) in vorgemeldten Fällen ein Prediger mit dem General-Superintendenten zu correspondiren, oder auch beym Königl. Consistorio eine Belehrung zu suchen hätte (welche Casus E. Prediger wol zu unterscheiden haben) so gezimet ihnen dennoch nicht, ihre Briefe oder Memorialia dem Consistorio, oder General-Superintendenten unfranquiret auf der Post zuzusenden, sondern es haben selbige, der hiezu erforderlichen Kosten halber, sich nach Vorschrift der

Kirchen-Agenda fol. 112. a. und 154. a.

zu richten. Noch weniger aber ist VI) denenselben erlaubet, die an das Consistorium gerichtete Memorialia dem General-Superintendenten, oder einem andern Membro Consistorii zuzusenden, als welches im Königl. *Consistorial Visitations Recess. num. II.* verbothen; sondern es gebühret ihnen selbige einen Advocato oder Procuratori zuzusenden, der dahin sehe, daß dergleichen Memorialia ordentlich rubriciret, ad Registraturam befodert werden, und die Bescheide darauf entgegen nehme, und gehörig remittire. Endlich VII) da die Kirchen-Ordnung fol. 12. b. ausdrücklich erfodert, daß die Prediger ehrbahre Kleidung ihrem Stande gemäß tragen sollen, solches auch besonders anständig ist, wenn sie Amts halber vors Königl. Consistorium erscheinen; und man aber zum öftern bey jungen Predigern bemercken müssen, daß dieselbe des Anstandes und schuldigen egards hierunter verfehlet; So werden selbige besonders hiedurch erinnert ins künftige, wenn sie vor dem Königl. Consistorio auf ergangene Citation sich gestellen, nicht anders, denn in ihrer gewöhnlichen Priesterkleidung zu erscheinen; und darin, was der Respect gegen das Gericht erfodert, und ihrem Amte, auch Personen, anständlich ist, zu beobachten. Decretum Greifswald. 1748. den 20 Nov.

Num. XXXVIII. ad p. 291.

Auf ferner verübten Acta und angenommenen Schluß in Sachen Advocati Fisci, Consistorial-Raths Liebherren contra Pastor Hellern in puncto variorum Excessuum erkennen und sprechen zum geistl. Consistorio des Herzogthum Hinter-Pommerns und Fürstenthums Cammin, wie auch zu dem Antheil von Vor-Pommern disseits der Peene, wir verordnete Präsident, Director, General-Superintendens und Räthe vor Recht:

Daß der Pastor Heller wegen der vielfältigen groben Unthaten und überführten ärgerlichen Lebens seines Amts gäntzlich zu entsetzen; auch, wenn er in Königl. Preußischen Landen wieder betreten werden solte, wegen des, an der Schultzin verübten barbarischen Tractaments, zu gefänglicher Haft zu bringen, und wider ihm processus criminales zu formiren, er auch die dem Fisco causirte Unkosten, praevia specificatione et moderatione judiciali zu erstatten schuldig sey; Wie wir ihn dann hiemit dazu verurtheilen, und dieses alles erkennen, von Rechtswegen. Publicatum Stargard den 7ten Sept. 1720.

Num. XXXIX. ad p. 291.

In Sachen des Advocati Fisci, Ankl. an einem, entgegen und wider E. Past. Trachten, Angekl. am andern Theil, wegen unerlaubter Trauung, erkennen von Ihro Königl. Majest.

zu Schweden, zum geistl. Consistorio wir verordnete General-Superint. Director und Räthe, nachdem Angeklagter ad Protocollum vernommen, und seines begangenen Unfugs wegen keine erhebliche Entschuldigung beybringen mögen, hiemit zu Recht:

Daß angeklagter Pastor, da er den Jäger Mellenthien mit seiner damahligen Braut, Trien Christine Heyden, auf ein, von erstern producirtes falsches Attest, ohne sich deshalb so wenig, als nach denen übrigen Umständen dieses Kerls und seiner damahligen Braut, ob sie sonst verlobet, oder verheyrathet wären, noch ob sie unterthänig, und ihre Eltern in die Ehe willigten, gehörig zu erkundigen, auch ohne die in der Kirchen-Ordnung fol. 42. b. und der Agenda fol. 171. wie auch denen *Statutis Synodalibus Cap. II. §. 19. 20.* so nachdrücklich inculcirte öffentliche Kündigung zu beobachten, getrauet, und dadurch zu einem grossen Scandal Anlaß gegeben, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung fol. 43. seines Amts verlustig, auch zu Erstattung der Unkosten schuldig zu erkennen sey. Wie wir ihn denn hiemit seines Amtes verlustig erkennen. Es wäre denn, daß die Hohe Landes-Obrigkeit, angesehen seines Alters, und sonst wol und untadelich geführten 40jährigen Amts, ihm diese Straffe erlassen, und dieselbe in eine Geldbusse zu verwandeln, geruhen solte; Weshalb er sich bey selbiger gehörig zu melden, und das, allenfals zu erhaltende, Decretum alhier zu produciren hätte. V. R. W. Greifswalde, 1746. den 26. Jan.

Der Königl. Regierung Aggratiation des E. Past. Trachten im vorigen Casu vom 4. Marr. 1746.

Auf des Senioris und E. Past. Trachten zu Zarnekow eingereichtes Supplicatum in Puncto verbothener Trauung, modo aggratiationis erfolget zum Bescheide:

Daß zwar die Königl. Regierung Supplicantis wider die Kirchen-Ordnung und Statuta Synodalia begangenes gröbliches Vergehen, wegen ohne vorhero angestelleter pflichtmäßigen Erkundigung vorgenommene Abkündigung (solte heissen: ohne vorhergegangene Abkündigung vorgenommene Trauung) höchstens mißbillige, auch die dawider vorgeschützte ignorantiam juris, als eine unerhebliche Ausflucht ansehe: Dieselbe dennoch aus Bewegniß, und in Ansehung seiner vieljährigen der Kirchen geleisteten Dienste ihn vor diesmahl von der ihm a Consistorio regio zuerkannten poena remotionis entbunden, und hingegen in eine zu erlegende Geldbusse von 4 Rthlr. nebst Erstattung der Gerichtskosten vertheilet haben wolle; unter der ernstlichen Commination, sein Amt hinführo mit mehrer Vorsichtigkeit, und nach denen einen Geistlichen ihm vorgeschriebenen Verordnungen zu führen; andern Falls aber bey anderweitigen Versehen einer unabbittlichen Entsetzung seines Dienstes zu gewärtigen.. Stralsund den 4. Marr. 1746.

L. S. Subscript. Regim.

Num. XL. ad p. 301.

In Sachen des Obristen Grafen Erich Brahe, modo dessen Erben, appellanten contra den Pastorem Behrens zu Sagard appellaten, in puncto eines unbefugt veräusserten Kirchen-Stuhls wird, vilis actis, befunden und erkandt; daß, weil der gegenwärtige Proceß fürnemlich über die Gerechtigkeit des Erb-Kaufs-Contracts geführet, und so wol denen Rechten, als der von Appellanten bescheinigten Observance nach, der Appellat und die Kirchen-Vorsteher nicht bemächtiget gewesen, einen Kirchen-Stul absque Consensu Patroni Erb- und Eigenthümlich zu veräussern, der von Ihnen an Harder Knollen geschehene Verkauf für null und nichtig zu erklähren, und dahingegen der Stand quæst. den Mit-Eingepfarrten Wilken, als plus licitanti, zum Besten der Kirchen für den ausser seinem eigenthümlichen Stand annoch gebotenen 10 Rthlr. zu überlassen, jedoch fürs künftige dergleichen erb- und eigenthümliche Veräusserungen der Kirchen-Stände nicht anders als aus besonders erheblichen Ursachen zu gestatten, und solchemnach das publicatum a quo vom 5. Nov. anni elapsi in so weit wieder aufzuheben, übrigens aber wegen derer Kosten zu bestätigen sey. Compensatis etiam hujus inst. expensis. V. R. W. Publicatum im Hohen Königl. Tribunal zu Wismar den 18 Oct. 1755.

Num. XLI. ad p. 314.

Daß bey der zu Crützmeshagen gewesene Vacance, das Salarium fixum, nebst denen andern stehenden Hebungen, nicht dem Pastori novitio Herrn Groshen als instituirten Prediger zu

zu lewenhagen, allein, sondern uns bey dieser Vacance aufwartenden Predigern, und ihm, da er die Aufwartung mit gehabt, also sein Theil davon vom Hohen Königl. Tribunal, nicht allein zuerkandt, sondern auch würklich sey gereichet worden; solches habe auf Verlangen hiedurch attestiren wollen. Dersekow den 1. Mart. Anno 1750. D. C. Droysen. Past.

Num. XLII. ad p. 314.

Auf Ehrn Archi-Diaconi und Provisorum der Kirchen zu Wolgast unterm 13. dieses übergebenen gehorlamsten Anzeige und Bitte, wegen provisioneller Bestellung des öffentlichen Gottesdienstes und der Kirchen-Arbeit bey Abwesenheit des vocirten Präpositi nachgeendigten Gnaden-Jahr, ergehet hiemit zum Bescheid:

Daß R. Consistorium bey dem vorgeschlagenen modo und der getroffenen Vereinbahrung, daß Ehren Archi Diaconi tempore vacantiæ die dem Präposito obliegende Kirchenarbeit übernehme und besorge, dagegen aber das gewöhnliche Präpositus-Salarium und übrige Hebungen genieße, nichts zu erinnern habe, sondern vielmehr selbigen der Billigkeit gemäß finde, und dahero denselben hiemit genehmige. Decret. Geisew. 1745. den 15. Decemb.

Num. XLIII. et Num. XLIV. ad p. 316. und No. XLV. XLVI et XLVII. ad p. 317.

sind alle an denen p. 316 und 317. angezeigten Orten gedruckt zu finden.

Num. XLVIII. ad p. 320.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Grimmen, Klägern, wider den Ehrn Präpositum daselbsten, Mag. Joach. Krisorium, Beklagten, in puncto juris vocandi Diaconum, Matriculæ, Liquidationis et injuriarum, ist die Sache beym heute gehaltenen Vorbescheide in Güte dahin verglichen und rechtlich entschieden worden; Daß zuforderst Klägere angenommen, ein tüchtiges Subjectum den Ehrn Beklagten zu nominiren; massen dieselbe auch sofort ihr Stadtkind, Thüringen, nominiret, und wie der Ehrn Präpositus mit seiner Erklährung bey Klägern einzukommen, und seinen Consensum, oder Dissensum abzugeben, sich erkläret, als sollen dieselbe, wenn solche Erklährung ihnen ertheilet, mit Ausstellung des Subjecti ad probam verfahren, und soll inskünftige es allemahl also gehalten werden, daß E. E. Rath ein tüchtiges Subjectum dem Ehrn Präposito zu nominiren, und dessen Gutachten darüber einzuziehen, und nachmahls der Gemeine zu präsentiren, und wenn dieselbe damit einig zu vociren schuldig, und befugt seyn.

Num. XLIX. ad p. 320.

In Sachen derer sämtlichen LandEingepfarrten des Grimmschen Kirchspiels an einem, und des Ehrn Präpositi daselbst, als Adcitaten am andern, Supplicanten, wider Burgermeister und Rath der Stadt Grimmen, Supplicaten, am dritten Theil, in puncto Juris vocandi Diaconum, erkennen von Ihro Königl. Majest. zu Schweden, zum Pommerschen geistlichen Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem partes ad protocollum vernommen, die Güte unter ihnen versucht, aber nicht erreichet worden, nunmehro, nach verhandelten Schluß-Schriften, denen Rechten und Actis gemäß:

Daß zwar die geschehene Wahl des Candidati Braunen, vorkommenden Umständen nach, zu bestätigen, jedoch Supplicaten angewiesen werden, inskünftige wenigstens 3 à 4 Wochen vor der Wahl die preces anzustellen, auch der Kirchen-Ordnung, und dem Judicato des Königl. Consistorii vom 1sten Maii 1690. wie auch voriger Observance gemäß, vor Anstellung der Probe-Predigt dem Ehrn Präposito und Vorstehern, ein Subjectum zu nominiren, darüber mit selbigen gebührend zu conferiren, deren Einwilligung zu suchen, und wenn dieselbige erfolget, den Candidaten zur Prob-Predigt aufzustellen, und der Gemeine zur Beurtheilung und Einwilligung zu präsentiren; Hiernächst, wenn auch deren Consens erfolget, dessen in der Vocation ausdrücklich zu erwehnen; Im Fall aber solcher nicht erfolgen solte, mit der Vocation

nicht zu verfahren, sondern die Sache zur Entscheidung an das Königl. Consistorium gelangen zu lassen. Wie wir denn solchergestalt hiemit erkennen, die Unkosten aber aus Beweggniß mit einander compensiren. V. R. W. Publicatum im Königl. Consistorio zu Greifswald, den 18. May 1757.

Rationes dubit. et decid.

Es wil zwar das Ansehen haben, daß diese geschehene Wahl des Magistratus zu Grimm, welcher wider Einwilligung des E. Präpositi und der Vorsteher, auch der Eingepfarrten dem Candidato Braunen die Vocation zum Diaconat daselbst ertheilet, ohngeachtet diese ein geschickteres und weit meritirter Subjectum in Vorschlag gebracht, als ungültig zu erkennen, und Magistratus zu Anstellung einer neuen Wahl mit Beobachtung dessen, was die Kirchen-Ordnung und Matricul erfodert, anzuhalten seyn. Angesehen 1) nicht dem Magistrat zu Grimm, sondern Ihro Königl. Majest. das Jus Patronatus in der Kirchen Matricul ausdrücklich beygeleget wird; dahingegen der Magistratus ihm solches angemasset, indem derselbe ausdrücklich in dem Intimations-Zettel, dessen Einhalt E. Präpositus im Prod. vom 16 Martii 1757. fol. 1. n. 5. anführet, erwehnet, daß Magistratus, vermöge des ihm competirenden Juris Patronatus, den Candidatum Braun nominiret habe. Und wenn auch 2) dem Magistratui ein Jus Patronatus beyzulegen wäre: so hänget dennoch nicht allemahl die Wahl eines Diaconi davon ab; wie wir denn sehen, daß in verschiedenen Städten in Vor- und Hinter-Pommern die Diaconi, wenn gleich der Magistrat daselbst das Jus Patronatus exerciret, dennoch nicht vom Magistrat, sondern von der Gemeine gewehlet werden. Es ist auch 3) nichts mehr der Billigkeit gemäß, als daß ein Diaconus, der ein Gehülfe des Pastoris ist, mit dessen guten Willen und Genehmigung gewehlet werde, weil dieser am meisten mit ihm zu thun hat, und der Diaconus in Kirchen-Sachen dem Pastori zu gehorsamen schuldig. v. Mev. *P. III. D. 28. per tot.*

Dadurch also am besten ein gutes Vertrauen zwischen denen Predigern einer Kirchen zu erhalten, wenn der Pastor ihm selbst seine Untergebene annimmt, oder doch selbige mit seiner Einwilligung angenommen werden, wovon schon

der seel. Lutherus in *Tom. XII. Witteb. f. 274.* und *Tom. VI. f. 376.* apud Dedeken in *Consil. Theol. Vol. III.*

sich folgendergestalt vernehmen lassen: Nun aber würde kein Fried und Einigkeit bleiben, wo der Cappellan, Schulmeister, Kirchendiener ꝛc. wissen, daß sie ohne Wissen und Willen des Pfarrherrn mögen im Kirchen-Amt seyn, und damit auf den Rath pochen und trotzen können; sintemahl man allezeit Rückhalter wider die Pfarrherrn findet. Wie wir denn alhier zu Wittenberg, nach laut der Visitation, auch denen Pfarrherrn wol lassen ohne Wissen und Rath des weltlichen Regiments, annehmen und uhrlauben; welches auch, so viel wir wissen, alle andere Städte thun ꝛc.

Womit zu conferiren Balduinus in *Casibus Conscr. L. IV. Cap. 5. casu 8.* Daher denn auch 4) solches an verschiedenen Orten also geordnet ist, wie in denen

Articulis geneal. der Sächsischen Kirchen-Ordn. *de* 1577. *p.* 143. §. Die Diaconen aber sol der Pfarrherr nebst dem Rath wehlen.

ap. Carpz. in *Jprud. eccl. L. I. def. 37. n. 3.*

Und ein gleiches auch in unser Pommerschen Kirchen-Ordn. fol. 55. b. Tit. von Coadjutoren und Cappellanen; woselbst es heisset:

Die sollen mit Beliebung der Patronen und mit Willen des Raths in denen Städten von dem Pastore und von dem Diacono, oder vom Rath erwehlet werden ꝛc.

Wie nicht weniger in der Pommerschen Kirchen-Agenda f. 17. a. verstehen:

in verb. sollen die Patronen einen gottesfürchtigen, verständigen, geschickten Mann, mit Beliebung der Kirchspiels-Verwandten, sonderlich der Vorsteher, und vor allen Dingen mit Rath und Bewilligung der andern Prediger, wenn an dem Orte mehr Predicanten seyn, beruffen ꝛc.

Welches denn besonders 5) auch in der Grimmschen Kirchen-Matricul de 1685. Tit. 1. also bestätiget; da die Worte also lauten:

Den Diaconum zu vociren, stehet bey E. E. Rath hieselbst, mit Einwilligung und Zustimmung des Präpositi, massen solches der Kirchen-Ordnung und dem alten Herkommen gemäß ist.

Und da es im Jahr 1690. dieserwegen Streit gesetzet, hat das Königl. Consistorium zu der Zeit, vermöge des ad acta befindlichen *Judicati* vom 1. Maii 1690. diesen Streit also entschieden:

Daß

Daß der Magistratus seiner Annahme zu Folge, dem E. Präposito ein tüchtiges Subjectum zu nominiren, und nach erfolgter dessen Erklährung mit Aufstellung des *Subjecti ad probam* zu verfahren; und ins künftige es allemahl also zu halten, daß E. E. Rath ein tüchtiges Subjectum E. Präposito zu nominiren, und dessen Gutachten darüber einzuziehen, und nachmahls der Gemeine zu präsentiren, und wenn dieselbe damit einig, zu vociren schuldig und befugt seyn.

Diesem allen trit auch 6) die beständige observance bey, da aus den Wahl-Handlungen älterer Zeiten beybringlich, daß der Präpositus mit auf den Rathhause invitiret, und mit selbigen über das ihm vorgeschlagene Subjectum consultiret worden; Nachdem desselben Consens erfolget, dessen in der Vocation nicht nur ausdrücklich gedacht, sondern der Präpositus auch die literas præsentatitias an den Hrn. General-Superintendenten mit unterschrieben. Wie denn E. Präpositus in seinem *Prod.* vom 16 Mart. 1757. *sub* C. ein abschriftliches Formular eines solchen Präsentations-Schreiben vom Jahr 1614. beygebracht. Ferner so soll auch 7) der Diaconus nach Vorschrift unser angezogenen Kirchen-Ordnung mit von dem Diacono, d. i. jetzigen Vorstehern, gewählet werden, welches denn laut *f.* 55. b. besonders in den Städten beobachtet werden soll. Nun aber sind die Vorsteher bey dieser Wahl überall nicht mahl gehöret, noch weniger ist ihre Einwilligung oder Gutachten bey dieser Wahl erfodert worden. Endlich ist auch 8) der Praxi der ersten und auch der heutigen Kirchen gemäß; daß auch die Gemeine und Eingepfarrten bey der Wahl des Predigers nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern deren Einwilligung mit erfodert werde.

v. Carpz. *Jpr. eccl. L. II. d. 30.*

welches auch hier zu Lande beobachtet wird. Wie denn zu dem Ende Ihro Königl. Majest. in der Königl. *Resolut. de d. Topolno 1703. §. 15. in fin.* ausdrücklich der Gemeine vorgängigen Consensum erfodert wissen wollen:

> in vb. Wobey auch Ihro Königl. Majest. für nöthig und diensam zu seyn in Gnaden erachten, und deswegen hiemit gnädigst verordnen, daß, wann hinführo eine ledige Präpositur, oder Pfarre zu besetzen vorkomt, die Gemeine dabey allemahl zuvor müsse und solle gehöret und vernommen werden.

Und daneben ist auch in dem angezogenen *Judicato Reg. Consist.* von 1690 versehen, und der beständigen Praxi nach also gehalten worden, daß nach eingezogenen Gutachten und Consens des E. Pastoris der Magistrat den Candidaten der gantzen Gemeine präsentire, und wenn NB. dieselbe damit einig, das Subjectum vocire. Es haben auch Eingepfarrte angeführet, daß sie noch bey der letzten Wahl des E. Diaconi Retzenberg mit dem Grimmschen Magistrat zu zweyen mahlen dieses Wahlgeschäfts wegen in des Rathmanns Saalfelds Hause wären in Conferenze zusammen getreten gewesen, worüber sie demselben allenfalls den Eyd deferiren wolten. Der Magistrat müsse auch solches selbst zugestehen, wenn sie sogar der Vocation mit eingerückt hätten, daß der Candidatus mit Consens des E. Präpositi und der Gemeine gewählet sey. Nun aber ist wol 9) natürlicher Weise der Verstand der Kirchen-Ordnung und der Grimmschen Kirchen-Matricul dahin zu deuten, daß das erfoderte Gutachten und die Einwilligung des E. Präpositi und der Gemeine nicht bloß zum Schein und ohne einiger Wirkung seyn solle. Denn sonsten, wenn dasselbe nicht in gehörige Attention gezogen werden dürfte, die vorgängig von ihnen zu suchende Einwilligung von nichts und ohne den geringsten Nutzen seyn würde. Soll aber selbige den intendirten Nutzen haben, so würde auch Magistratus schuldig seyn, im Fall E. Präpositus, Vorsteher und Gemeine ein um der Kirchen mehr verdientes, und bey der Gemeine bereits bekanntes und beliebtes Subjectum im Vorschlage brächte, selbiges anzunehmen, und dem ihrigen vorzuziehen. Diesem allen aber scheinet 10) der Magistratus gantz und gar entgegen gehandelt zu haben, zumahlen nach der im Protocollo vom 19. Jun. a. c. angeführten Relation des Ehrn Präpositi Brunsten der Rath sofort, da er ihn, den Präpositum, durch den Burgermeister ersuchen lassen, die Vorbitte wegen der bevorstehenden Wahl zu verrichten, er auch solches am nächsten Sonntage bewerkstelliget, am Mittwochen darauf zur Wahl geschritten, und ihn, den Präpositum, darauf Nachmittags zu einer Conferenze in der Kirchen invitiren lassen. Dieweil er aber solche Conferenze aus Ursache, weil er nöthig erachtet, daß die Vorbitte noch einige mahl wiederholet würde, bevor die Wahl vorgenommen würde, decliniret, so ist zwar die Vorbitte nächstfolgenden Sonntags wiederholet; Es hat aber der Rath dem Ehrn Präpositum nicht ferner zu einer Conferenze invitiren lassen; sondern der Burgermeister hat ihm nur schriftlich eröfnet, daß die Wahl auf den Canditaten Braunen gefallen; ohne daß vorhero so wenig mit ihm, als denen Eingepfarrten, der Wahl halber conferiret worden. Und wie nun hierauf 11) dem E. Präposito ad instantiam des Magistrats vom Königl. Consistorio anbefohlen worden, die Einladung an die sämtliche Eingepfarrte, zu Anhörung der

Prob-Predigt zu verrichten, auch den Candidaten zu Haltung der Probe zu verstatten, solches auch würklich Domin. II. Adventus a. p. vor sich gegangen, so ist es dennoch bey der Vorstellung des Candidati, dem gegenseitigen Vorgeben nach, gar nicht legal hergegangen; Indem E. Präpositus überall nicht mahl gehöret worden; sondern wie einige derer Eingepfarrten von Adel, besonders der Hr. Baron von Appelmann, zu reden angefangen, und daß sie nicht vorhero, wie gewöhnlich, zu einer Conferenze über das Wahlgeschäfte invitiret worden, protestiret; auch Ejus Präpositus nur zu reden und etwas vorzutragen angefangen, hat Magistratus sogleich die Conferenze abrumpiret, und ist davon gegangen, daß so wenig die Provisores, als die Anwesende von der Bürgerschaft mahl zum reden gekommen, oder ihnen dazu die gehörige Zeit gegönnet worden. Hierauf ist 12) der Magistratus sogleich zur Wahl geschritten, hat dem gewählten Candidato Braunen die Vollmacht ertheilet, ohne darin zu gedenken, daß E. Präpositus und die Gemeine damit einig sey; hat die literas præsentatitias einseitig an den Hrn. General-Superintendenten abgelassen, ohne daß, voriger Observance gemäß, der E. Präpositus dieselbe mit unterschrieben gehabt. Bey welchen Umständen denn 13) diese Wahl als voreilig und unüberlegt angesehen werden möchte, besonders, da E. Präpositus und sämtliche Eingepfarrte, ein anderes Subjectum, nemlich den Rectorem Scholæ in Vorschlag gebracht; welches nach dem einhelligen Gezeugnisse der Gemeine, viele merites für dem Städtschen Candidaten Braun voraus hat; indem derselbe schon 16 Jahre bey der Stadtschule als Rector gestanden, und bey gar geringem Gehalt treu und fleißig gearbeitet, und durch seine öftere und erbauliche Predigten bey der ganzen Gemeine sich besonders beliebt gemacht hat. Welchem also wol vor einem andern, der bisher noch überall in keinem öffentlichen Amte gewesen, und einige Verdienste hat, eine weitere Beförderung zu gönnen ist.

Dem allen ohngeachtet aber, da 1) dem Magistratui zu Grimm so wol nach der Kirchen-Ordn. f. 55. b. und der Grimmschen Kirchen-Matricul Tit. I. auch der beständigen Praxi nach das Jus vocandi Diaconum competirt, und also derselbe in possessione vel quasi eines Theils des Juris Patronatus, als welches hauptsächlich im jure nominandi, vocandi et præsentandi personam ecclesiasticam bestehet, sich befindet.

v. Carpz. *Jurispr. Conf. L. I. d. 22. n 3. sqq.*
Finckelthaus de *J. Patronatus Cap. II. n. 13.*

obgleich dem Landesherrn, wie bey allen andern Städten, in Ansehung des Juris vocandi Pastores eminentiori modo das Jus Patronatus in der Matricul zugeschrieben wird: so ist 2) der Gemeine, nach dem Prari der mehresten Orten in Pommern eben kein Jus eligendi Diaconum beyzulegen, obgleich in einigen grossen Städten, als zu Stralsund, die Observance ein anderes hergebracht, da die Gemeine das Recht hat, aus zwenen ihnen vom Magistrat zum Diaconat vorgeschlagenen Subjectis einen zu erwählen. Und wenn gleich 3) in denen rationibus dubitandi aus dem seel. Luthero und der Sächsischen, auch hiesiger Landes Kirchen Ordnung angeführet werden, daß ein Diaconus, und überhaupt Prediger, mit gutem Willen, Einwilligung und Zustimmung der andern Prediger, der Provisoren, und auch wol der Eingepfarrten gewählet werden müsse: so ist dennoch bekanntermaassen deren Votum electionis nur ein informativum oder deliberativum, nicht aber decisivum; hoc posterius enim soli competit Patrono vi juris Patronatus, welches denn von jenem genau aus einander setzet

Carpz. *c. l. d. 37. n. 8. seqq. et d. 38. ibique* Beyer in *Addit. ad h. l.*
Ziegler in *Tr. de Superintendente Cap. IX et XI.*
Hornius in *Additam. ad* Schilteri *Just. J. Can. L. I. T. 9. §. 4. et Tit. XIV. §. 17.*

Und wiewol nun auch 4) per consuetudinem eingeführet werden kan, daß die Vocation mit Einwilligung des Superintendentis, oder Pastoris, und also auch der Provisorum oder wol gar der ganzen Gemeine geschehen, im welchen Fall denenselben auch ein Votum affirmativum et decisivum, sive intersint deliberationi, sive non, nicht versaget werden kan,

v. Hornium *c. l. L. I. T. 14. §. 17. ad vb. introductum.*

auch allen Ansehen nach dem Präposito zu Grimmen, imgleichen der Gemeine, im gegenwärtigen Fall ein solch Votum affirmativum nicht abgesprochen werden mag: da deren Einwilligung vor der Wahl, und daß deren in der Vocation gedacht werde, auch sogar des erstern Unterschrift unter denen Literis præsentatitiis nach der vorigen Observance erfodert wird; So würde dennoch 5) bey gegenwärtigen Umständen das Verfahren des Magistratus Grimmensis eben keine Annihilirung der einmahl geschehenen Wahl inferiren. Zumahlen nach eigenem Geständniß des E. Präpositi in rat. dub. 10. der Magistratus ihn zur Conferenze über die anzustellende Wahl in die Kirche zu kommen invitiren lassen; Auf welche Invitation er sich hätte einfinden, und allenfals ihren Antrag hätte anhören, nicht aber die Conferenze unter dem Vorwand, daß noch

vorher mit der Vorbitte einige Sontage über continuiret werden müste, gänzlich decliniren sollen; da er nicht wissen können, ob nicht des Magistrats Intention gewesen, mit der Vorbitte noch zu continuiren, wie denn auch hienächst geschehen. Es ist auch 6) das Vorgeben des E. Præpositi ad Protocollum, daß der Magistratus des folgenden Mittwochens nach geschehener ersteren Vorbitte gleich zur Wahl selbst geschritten und den Candidaten Braunen erwehlet, mit nichts bescheiniget, vielmehr wil demselben wiedersprechen, daß E. Präpositus kurz darauf selbst anführet, daß allererst, nachdem die Vorbitte folgenden Sontags nochmahls geschehen, der Burgermeister nomine Senatus ihm schriftlich eröfnet habe, daß zu der Zeit allererst die Wahl auf dem Candidaten Braunen gefallen sey. Woraus also zu folgern, daß der Magistratus das vorige Mahl nur dieses Subjectum unter sich in Vorschlage gebracht, und durch die gesuchte Conference mit E. Präposito dessen Gutachten und Einwilligung zu erhalten gesucht habe; Welches denn aus der Schlußschrift des E. Präpositi so viel deutlicher erhellet, indem derselbe, wie in rat. dubit. 1. erwehnet worden, anführet, daß der Magistratus in dem Intimations-Zettel nur gedacht, daß er dem Candidatum Braunen nominiret habe. Wie aber 7.) E. Präpositus diese Conference ausgeschlagen, so hat Magistratus ohne ihn weiter darzu invitiren zu lassen, demselben die getroffene Wahl allererst kund gethan. Wie wol nun der Anstand wol erfodrt hätte, daß der Magistratus vor geschener Wahl den E. Präpositum von neuen zur Conferenc einladen lassen; so mag dennoch daher eben keine nullität der Wahl erzwungen werden; weil E. Präpositus doch selbst in culpa ist, daß er auf der ersteren Einladung nicht erschienen, und sein etwan habendes Bedenken und Einreden dem Magistratui eröfnet. Um so mehr als 8.) der E. Präpositus, wenn seine Einreden nicht hätten angenommen werden wollen, solches dem Königl. Consistorio hätte denunciiren und dessen Entscheidung gewärtigen können und sollen. Welches der ordentliche Modus procedendi ist, wie aus dem Chur-Fürstlichen Rescripto.

ap. CARPZ. *c. l. d.* 37. *n.* 11. *in fin.*

ersichtlich ist; da es heisset:

> In Entstehung aber gütlicher und freundlicher Vergleichung den Ausschlag, wobey es verbleiben sol, mit Anziehung aller *motiven* und Umstände gedachtem unsern Ober-Consistorio submittiren.

Nun aber hat vielmehr 9.) E. Präpositus, wie der Magistratus sub *prod. d. 12. Nov. 1756.* wieder ihn sich meldete, und daß er den Candidatum ad probam verstatten möchte, anzuhalten bat, und das Königl. Consistorium ihn per *mandatum* von *17 ejusd.* zu Anführung seiner etwa habenden Einredungen Anlaß gab, sich dawieder nicht gemeldet, sondern vielmehr den Candidatum ad probam verstattet; dadurch er denn seines Theils sattsam zu erkennen gegeben, daß er wieder den modum electionis nichts erhebliches einzuwenden habe, oder wenigstens seines vermeintlichen Rechts sich zu bedienen nicht gemeinet sey. Denn sonsten es anjetzo, eher die Umstände der öffentlichen Vorstellung des Candidati erfolget, am besten gewesen wäre, seine vermeintliche Gerechtsame, und den ihm darin geschehenen Eindrang dem Königl. Consistorio anzuzeigen. Als denn, da noch mehr res integra war, eher und leichter diesen Beschwerden hätte abgeholfen werden können. Ein gleiches hatten auch 10.) die Eingepfarte, wenn sie vermeinet, daß ihre Einwilligung vor der Wahl erfoderlich gewest, beobachten sollen, und da Sontags vorher ihnen e suggestu kund gethan worden, daß der Candidatus Braun die Prob-Predigt halten, und sie danächst über dessen Wahl vernommen werden solten; hätten sie ihre Befugniß und daß mit der Aufstellung zur Probe noch nicht verfahren werden möchte, beym Rath und allenfals beym Königl. Consistorio urgiren sollen; Da sie aber dem ohngeachtet es zur Prob-Predigt kommen lassen und sich nach gehaltener Predigt zur conference mit dem Rath im Chor eingefunden: so haben sie gleichfals die geschehene Wahl qua modum procedendi approbiret, und daß sie nunmehro über die Geschicklichkeit des Candidati sich zu äussern hätten, zu erkennen gegeben. Und da 11.) weder E. Präpositus noch Provisores oder sonst jemand derer Eingepfarten wieder das Subjectum, dessen Lehre und Leben betreffend etwas einzuwenden gehabt, wie sie denn auch noch jetzo nichts dawieder angebracht, so hat auch Magistratus ihr Stilschweigen für ein Consens annehmen können. Wenn aber 12.) E. Präpositus und Eingepfarte dem Rath vorgestellet, wie sie gerne sehen, daß der Rector, als ein mehr verdienter Subjectum zu ihren Prediger gewehlet, oder doch derselben mit einem reichlichern Gehalt versorget werden möchte: so hätte gleichfals zwar der Anstand erfodert, daß der Magistratus solches mit Bescheidenheit angehöret, und darauf erwiedert hätte; Weil aber die Wahl schon als geschehen von Magistrat angesehen ward; das andere propositum aber wegen des Rectoris Lohns Verbesserung nicht hujus loci; so hatte Magistratus auch nicht nöthig solches weiter pro præsenti in Erwegung und Deliberation mit der versamleten Gemeine zuziehen. Und weil man nicht wissen kan, ob nicht

nach

nach denen Umständen gerathener gewesen die Conference kurz zu abrumpiren, als über nicht mehr thunliche und hieher nicht gehörige Sachen sich in einen weitern Wortwechsel einzulassen: so möchte auch dem Magistrat nicht zu verüblen stehen, daß er die Conference abgebrochen und davon gegangen. Bey allen diesen Umständen nun kommen wir 13.) die geschehene Wahl nicht als ungültig ansehen, noch den Magistrat zu Anstellung einer neuen Präsentation der Gemeine müßigen, als welches mit vielen Zeit Verlust zum Nachtheil der Gemeine und nicht ohne eclat und Verkleinerung des Magistrats geschehen könte. Indessen, da man doch dafür zu sorgen hat, daß bey dergleichen wichtigen Wahl eines Predigers dem Pastori, Provisoribus und der Gemeine an ihren vorzüglichen Gerechtsamen nicht präjudicirt, und dieselbe wenigstens ratione futuri wieder allen Eindrang so vielmehr gesichert seyn mögen: so haben wir 14.) das *Judicatum R. Consistorii* von 1690. als welches eine förmliche Vorschrift diesem Geschäfte giebet, in allen bestätiget, auch, zu dessen mehrern Erläuterung pro norma in futurum festgesetzet.

a) Daß Magistratus schuldig seyn solle dem E. Präposito vor der Vorstellung der Gemeine ein Candidaten zu nominiren und dessen Einwilligung zu suchen. Denn dieses ist der Mandat und Abscheide von 1690. ausdrücklich gemäß, da es heisset: daß zuvorderst Klägern angenommen ein tüchtiges Subjectum dem E. Bekl. zu nominiren, der als denn seinen Consensum oder Dissensum abzugeben hätte. Wenn nun dem Magistrat solche Erklärung des Präpositi ertheilet, so ten sie mit Aufstellung des Subjecti zur Prob Predigt verfahren. Welches auch in folgenden Worten noch deutlicher zu erkennen gegeben wird. Woraus also folget, daß wenn ihm gleich auch nur ein votum negativum zustünde, solches dennoch so schlecht nicht sey, daß wenn er etwas einzuwenden, Senatus absolute Freyheit habe zu urtheilen, seine Erinnerung waren ungegründet und er sodann den Candidaten ihm gefallen lassen müste, und Senatus, contradiscente licet Præposito, mit der Vocation fortfahren könte.

b) Soll ein gleiches auch in Ansehung der Vorsteher geschehen. Denn auch dieses die Kirchen-Ordnung *f. 55. b.* besonders in denen Städten erfodert; Und obstiret dagegen nicht, daß deren im Abschiede von 1690. eben nicht nahmentlich gedacht werde; Alldieweil damahlen nur lis inter Præpositum & Senatum war; und werden vermuthlich Provisores zu der Zeit nicht präteriret geworden seyn; wie denn die Documenta voriger Zeiten, welche in General Superintendentur Archivo davon verhanden sind, ausdrücklich des consensus der Vorsteher bey geschehener Wahl eines Diaconi Grimmensis Erwehnung thun, ja es ist so gar deren in denen an den General Superint. abgelassenen Literis præsentatitiis mit Erwehnung geschehen. Da nun im Abschiede von 1690. die Vorsteher nicht ausgeschlossen, so muß es auch in Ansehung deren bey dispositon der Kirchen-Ordnung und vorigen observance bleiben.

c) Nachdem die Vereinbahrung zwischen den Magistrat, E. Präpositum und deren Vorstehern geschehen: so haben wir nach geschehener Probe-Predigt auch der gemeine Beurtheilung und Einwilligung erfodert; dieses ist nun auch denen Kirchen-Gesetzen und besorders dem *Consistorial* Abscheide von 1690. gemäß, indem es daselbst heisset:

> Und inskünftige es allemahl also zu halten, daß E. E. Rath ein tüchtiges Subjectum den E. *Præposito* zu nominiren und dessen Gutachten darüber einzuziehen; und nachmahls der Gemeine zu präsentiren, und wenn NB. dieselbe damit einig, zu vociren schuldig und befugt seyn.

deren Consens denn auch in der Vocation ausdrücklich zu erwehnen, wie dem beständigen Praxi gemäß zu seyn, Senatus selbst eingestanden. Und in Ansehung dieses voti negativi hat es gleiche Bewandniß wie mit dem Voto des Präpositi, daß nemlich wenn die Gemeine wieder die Wahl oder das Subjectum etwas einzuwenden, Senatus solches nicht übergehen noch mit der Wahl gleich fortfahren könne. Daher wir

d) Den Abschied *de* 1690. darin etwas genauer determiniret haben, daß da selbiger nur erwehnet, wie es gehalten werden solle, im Fall E. Präpositus und die Gemeine einig, nicht aber wenn dieselbe ihren Consensum denegiren, wie in præsenti casu: als wovon deutlich determiniret, daß im Fall E. Präpositus oder Gemeine etwas wieder das Subjectum einzuwenden hätten, der Magistratus nicht mit der Vocation so gleich forfahren, und also ihm das judicium und decisum in der Sachen anmassen; sondern den dissensum des Präpositi oder der Gemeine dem Königl. Consistorio zur Beurtheilung, ob derselbe gegründet sey oder nicht, anzeigen sollen; welches dem vorigen Abscheide auch gemäß, indem es heisset; wenn die Gemeine mit dem Candidato einig, so sol Magistratus mit der Vocation verfahren; Ergo nicht, wenn die Gemeine damit nicht einig ist. Zumahlen es ja seyn kan, daß der Präpositus würcklich ratione doctrinæ & eruditionis oder die Gemeine ratione ætatis, vocis, morum & defectus corporis oder sonst wieder

das

das Verfahren des Patroni etwas einzuwenden hätte; da muß also nothwendig ein tertius, als das Consistorium judex seyn: denn sonsten Magistratus judex in propria causa seyn würde, wie würklich jetzo geschehen, da der E. Präpositus und die Gemeine dissentiret, Magistratus aber dennoch per Vocationem ihm die Decision angemasset hat.

Num. L. ad p. 320.

In S. des Präpositi Brunst zu Grimmen, appellanten, contra Burgermeister und Rath daselbst, appellaten in puncto Juris vocandi Diaconum, wird zwar nach gehöriger Erwegung der Acten befunden und erkannt: daß zwar um fernern Weitläuftigkeiten vorzubeugen, und sonst vorkommenden Umständen nach, es hauptsächlich bey der Sententia aqua, mithin auch bey der Wahl des Candidati Braunen, für dismahl zu lassen; Jedoch appellaten, weil sie bey derselben die Gränzen ihrer Befugniß nicht gebührend beobachtet, in expensas litis, und zwar ex propriis zu vertheilen. Uebrigens wird causa cum actis ad Consist. remittiret. V. R. W. Publicatum beym hohen Königl. Tribun. d. 23 Jan. 1758.

it. In Sachen der Eingepfarten dieses Kirchspiels

In Sachen der sämtlichen Land-Eingepfarten des Grimschen Kirchspiels, adhærenten, contra Burgermeister und Rath zu Grimmen, adhæsiten, in puncto ungebührlich, gänzlich nichtigen Vocation eines Diaconi, wird, visis actis, befunden und erkannt:

daß zwar adhæsiten qua Grav. II. in Erstattung der Kosten des Processes ex propriis zu vertheilen; Uebrigens es aber bey der Sententia a qua zu lassen, und adhærentes auf die heute, in S. des Präpos. Brunst appellanten, wieder die adhæsiten, als appellaten in puncto juris vocandi Diaconum publicirte Urthel zu verweisen. V. R. W. Publ. ib. eod. d.

it. In Sachen des Burgermeister und Raths daselbst.

In S. Burgermeister und Raths der Stadt Grimmen, appellanten, contra die sämtliche Land-Eingepfarte und den Präpos. Brunst daselbst, appellaten, in puncto juris vocandi Diaconum, wird visis actis befunden und erkannt:

daß es bey der Sententia a qua schlechthin zu lassen, und dieselbe zu bestätigen, auch appellantes in expensas hujus instantiæ zu vertheilen. V. R. W. Publ. ibid. eod. d.

Num. LI. ad p. 321.

In Sachen E. Michael Hartwig Vieroven, Diaconi zu Lassahn, vor sich und im Nahmen seiner Ehefrauen, Imploranten und Reconventen, entgegen und wieder Erasmum Müllern, Burgermeister in Lassahn und dessen Ehefrau, Imploraten und Reconvenienten, in puncto Præcedentiæ inde; Diffamationis & Injuriarum, auch dabey abseiten der Burgermeisterin gesuchten Veränderung des Imploranten als ihres Beicht-Vaters, und Annehmung eines andern Beicht-Vaters, wird nach gehaltenen Vorbescheide erkannt und verabscheidet, und zwar 1.) Ratione Præcedentiæ, als der Burgermeister für seine Person deshalb dem Diacono keinen Streit zu machen noch darüber mit demselben einen kostbahren und weitläuftigen Proceß zu führen gemeinet, sondern vielmehr ihm die præcedence zu lassen geneigt gewesen, Diaconus auch hierin auf die beständige Observance sich berufen, Consistorium gleichfals bey vorhandenen Umständen, da der König den Diaconum vociret, für Recht und billig befindet, daß der Diaconus zu Lassahn vor dem Burgermeister den Vortritt habe, so muß es dabey sein Verbleiben behalten; Ratione Præcedentiæ aber unter beyderseits Ehefrauen: Als Imploraten vorwenden, daß in vorigen Zeiten die Priester-Frauen daselbst zu Lassahn mit des Bürgermeisters-Frau daselbst nach dem Alter, als sie verehliget gewohnt, gegangen auch deshalb summarisch attestata und zwar von der Pastorin Corswanten, proxime, weil sein Advocatus, dem er sie zugesandt, verreiset, beyzubringen erböthig gewesen; Hingegen Imploranten in termino summarische attestata produciret, um dadurch zu erweisen, daß des Diaconi Frau ohne Unterscheid, ob sie älter oder jünger verheyrahtet, über des Burgermeisters Frau gegangen; dieserwegen, da beyde Parten in terminis contradictoriis verbleiben, und die von Königl. Consistorio gethane gütliche Vorschläge von beyden Theilen nicht angenommen werden wollen, müssen Imploraten, wie es zu Recht beständig ist, erweisen, daß Prediger-Frauen jemahlen mit Burgermeister-Frauen nach dem Alter, wie Sie im Ehestande gewohnet, gegangen, wobey denen Imploranten nicht minder gebühret, zugleich dagegen den Beweiß zu führen, daß eines Diaconi-Frau vormahlen allezeit ohn Unterscheid des Alters über des Burgermeisters-Frau gegangen, worauf und wann solches von einem, oder andern Theil geschehen, so dann in dieser Sachen ferner ergehen kann, was Recht ist; Inzwischen aber wird beyden Ehe-

frauen ernstlich anbefohlen, wann sie etwa unumgänglich in einer öffentlichen Gesellschaft zusammen kommen, verträglich sich auf zuführen, und in Sanftmuth durch ein beyden Theilen pendente Procellu unpræjudicirlich Mittel, gütlich sich zu vergleichen. 2.) In puncto beyderseits eingeklagten Injurien, nachdem auf des Königl. Consistorii vielfältiges ernstliches und bewegliches Zureden die Sache in Güte verglichen und dergestalt aufgehoben worden, daß Diaconus als ein Prediger, zur Aussöhnung vor sich und seiner Frau mit Reconvenienten denenselben freywillig die Hand geboten, auch darbey, seiner Seits declariret, daß wie Er alles, was etwa seiner Frauen und ihm wiedriges geschehen, in ewiger Vergessenheit zu stellen erböhtig: also Er sie auch christlich und priesterlich gebeten, daß Reconvenienten mit gleich versöhnten Herzen, so ferne von ihm und seiner Frauen bey dem precedence Streit ihnen was wiederliches wiederfahren, ihm solches gleifals vergeben und vergessen möchten; des Diaconi Ehefrau auch auf ihres Ehemannes Zureden gleichfals zu der Burgermeisterin getreten, sich beyde darauf die Hände gegeben, und solcher Gestalt Reconventen und Reconvenienten insgesamt sich gänzlich ausgesöhnet, mithin die hinc inde angestelte Injurien Klage dadurch gehoben worden; so lassen wir es hierbey billig bewenden, und injungiren danächst allen Theilen, daß sie, wie sie angenommen, künftighin beyderseits sich alle Ehre, Liebe und Freundschaft, wie einem christlichen Prediger und Beicht-Vater und eines Predigers-Frau, dann auch einem fleissigen Zuhörer und Beichkinde eignet, und gebühret, erweisen und gegen einander anschicken, auch ratione dieses gütlichen und gerichtlichen Vergleichs nichts, als alles liebes und gutes gedenken und reden sollen. Betreffend 3.) die Veränderung des Klägers, als Beicht-Vaters, so kann dem Gesuche annoch nicht deferiret werden, sondernes wird die Burgermeisterin hiedurch vielmehr ermahnet, ein Zeugniß wahrer Aussöhnung dadurch vor der Welt am Tage zu legen, daß sie Klägern, als ihren Beicht-Vater, nach wie vor, behalte. Decretum Greifswaldt. den 23. April. Anno 1722.

Num. LII. ad p. 323. und No. LIII. ad p. 326.

sind an den schon angezeigten Orten gedruckt zu finden.

Num. LIV. ad p. 326.

Auf erhabene Klage des Advocati Fisci Klägers wieder den Diaconum Vögen, Bekl. wegen einiger ohne Erlaubniß ausserhalb Landes vorgenommenen Reisen, erkennen und verabscheiden, Wir zum Pommerschen geistlichen Consistorio verordnete General, Superintendens Director und Räthe, hiemit zu Rechte: daß, ob zwar Bekl. um so vielmehr verdienet hätte, wegen Negligirung der verhandenen Landes-Verordnungen, und gerichtlicher Judicatorum, nach welchen keinen Prediger erlaubet, ohne Consens des Herrn General Superintendenten oder seines Præpositi ausserhalb Landes zu verreisen, als er dessen vom Herrn General Superintendenten vorhero erinnert worden, und er dennoch ohne Erlaubniß ausser Landes verreiset, und tempore Suspensionis in einer fremden Parochie, actus parochiales verrichtet, und dadurch zu allerhand ihm betroffenen verkleinerlichen und zu seiner und seines führenden Amt Prostitution gereichenden Zufällen Anlaß gegeben, ihm dennoch vorjetzo dieses sein Betragen wegen der vorgeschützeten Unwissenheit nur ernstlich zu verweisen sey; Wie wir ihm denn solches hiemit nachdrücklich verweisen unter der Bedrohung, im Fall er sich weiter durch Ungehorsam vergehen solte, er wegen seines in dieser Sachen so wol als sonsten befundenen Ungehorsams mit der Carur-Strafe ohnfehlbar beleget werden solle; dabey aber denselben in die Erstattung der dem Advocato Fisci durch diese Klage verursachten Kosten pravia moderatione vertheilen. Von Rechts Wegen. Decretum Greifswald im Königlichen Consist. d. 10 April 1748.

Num. LV. ad p. 337.

Auf das, von dem Herrn General Superintendenten v. Krackevitz nach gehaltener Conferenz mit dem Ehrn Præpositis, sub præs. den 24. Oct. 1722. übergebenes Memorial, betreffend das Pommersche Kirchenwesen, wird nach gepflogener Communication mit den Herrn Ständen, ferner zum Bescheide ertheilet; und zwar 1.) so viel die Bestellung der Schulmeister auf dem Lande anbetrift, in denen Orten so von Kirchdorf entlegen, daß deren Annehmung der Obrigkeit jedem Ortes zulassen sey, dieselbe aber christlich und wol thun werde, wenn sie bey solcher Begebenheit dem Pastorem loci in Consilium adhibirten, wie dann auch der Obrigkeit jeden Orts die Jurisdiction über dem Schulmeister competiret. Daferne aber bey demselben ratione doctrinæ etwas

verdäch-

verdächtiges vorführet werden solte, dieselbe mit Zuziehung des Pastoris bemühet seyn werden, auf dem rechten Weg zu bringen, da aber solches nicht anschlagen wolte, der Obrigkeit freystehe, ihn abzusetzen und einen andern an dessen Stelle wieder anzunehmen. Was anlanget, daß die Kinder nach Annehmung eines gewissen Alters in die Kinder-Schulen verschickt werden sollen, hält die K. R. dafür, das solches nicht de necessitate sey, und wegen allerhand Umstände viele difficultæt bey sich führe, in dessen denen profectibus der Kinder durch fleißige und deutliche Catechisation, denen sie fleißig beywohnen müssen, unter dem Seegen Gottes dennoch gerathen werden können. 2.) Angehen, daß die Confitenten 8 Tage zuvor sich bey dem Pastore anzugeben haben, findet die Königl. Regierung solches auch nicht der Nothwendigkeit zu seyn, um so vielmehr, als der Prediger bey der sonntäglichen Catechisation Gelegenheit hat, diejenige so er meinet, an schwächesten zu seyn, durch fleißige und deutliche Explicirung der Glaubens Reguln immer mehr und mehr zu erbauen. Wegen der aus der Kirchen Agende genommenen Puncte und zwar. 1.) Wegen der Candidatorum ministerii, daß dieselbe mit keiner Vocation versehen werden mögen, bevor sie die Prüfung ausgestanden, ist die Königl. Regierung der Meynung, daß es bey bisherigen Observance um so viel mehr zulassen, als die ihn von Patrono ertheilte vorläuffige Vocation allezeit die Condition bey sich führet, daß das Subjectum prestiren muß, und der Candidat sich nicht des geringsten Affectus solcher Vocationis zu erfreuen hat, wo er nicht in dem mit ihm anzustellenden Examine seine Capacität zum Predigtamt erforderter Maaßen darleget. 2.) Ueberlasset K. R. des Herren Gen. Sup. Veranstaltung, daß ein jeder Prediger seines Orts angewiesen werde, die in der Agenda vorgeschriebene Ordnung in Verlesung des Catechismi stricte zu observiren und nicht davon abzugehen. 3.) Ist wegen Haltung des Gottesdienstes auf dem Lande durch dem Patent von 28. Dec. 1692. schon genungsame Versehung geschehn, wobey es die K. R. bewenden lässet, und wird dem Hr. Gen. Superint. zu seiner Nachricht ein Exemplar davon aus dem Landes-Archivo zugestellet werden. 4.) Wegen der drey Gevattern bleibet es bey der Disposition der Policey-Ordnung, und des daraus neulich publicireten Extracts, wie auch des den 28. Dec. 1692. emanirten Patents. Was die Ablegung des Degens bey der Taufe und beym H. Abendmahl anlanget, ist die K. R. der Meynung, daß es keiner eigen Setzung desfals bedürfe, sondern einjeder sich von selbst dazu bequemen werde, wann von Predigern desfals zu rechter Zeit moderate Erinnerung geschicht. 5.) Betreffend den ritum Confirmationis, daß derselbe nach Art der alten Kirchen und Vorschrift der Pamken Kirchen-Agende anzurichten, wil die K. R. Gelegenheit nehmen, bey vorstehenden Landes-Convent desfals mit Ständen weiter zu communiciren. 6.) So viel die im Vorschlag gekommen Atteste anlanget, welche die Beichtkinder von ihrem Beichtvater nehmen solten, wenn sie in ein ander Kirchspiel ziehen, findet die K. R. solches nicht de necessitate, und lässet es dennoch bey dem bisherigen Gebrauch. 7.) Findet die K. R. billig, daß die Hurer mit gleicher Strafe wie die Huren angesehen, und also auch zur Kirchen Buß angehalten werden, jedoch ist damit nicht ehe zu verfahren, bis die Sache vor dessen ordentliche Obrigkeit cognosiret und ausgemacht worden, und ist hiebey zu erinnern, das Pastores nicht nach eigenen Gefallen die Strafgelder verhöhen, und mit denen Geschwächten, so gar kein Vermögen haben, christliche Moderation zuzebrauchen, fürnemlich aber selbige ihres Unvermögens halber von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht abgehalten werden müssen, wie dann auch diejenige, so ante benedictionem sacerdotalem contra Sextum sich vergehen, ohne absonderliche Dispensation des Königl. Consistorii mit der Kirchenbusse so weit zu verschonen, daß sie nicht bey Nahmen zu nennen, noch aufstehen dürffen. 8.) Was anlanget, daß an denen Sonntagen die öffentliche Ablolutionis & Ligationis formula von den Canzeln überall abgesprochen werden möge, läst die Königl. Regierung es in diesen Stück bey der bisherigen Observance eines jeden Orts bewenden. 9.) Wegen Abfindung der Brautleute in zweyen Kirchenspiel, wann selbige sich solcher Gestalt an diversen Orten aufhalten, findet die K. R. solches ganz nöthig und dienlahm, jedoch müssen dieselbe nicht aufgehalten werden, doppelte Kündigungsgebühr zubezahlen, sondern nur einfach, und zwar nach Gebrauch des Kirchspiels, worin die Braut sich aufhält, welches beyde Prediger unter sich zu theilen haben: was aber die Copulations Gebühr anlanget, hat Pastori loci, alwo nemlich die Copulation geschichet, allein zu geniessen, und müssen keine Copulationes in locotertio verstattet werden, wo nicht ganz erhebliche Umstände solches erfodern. 10.) Die stillen Beysetzungen findet die K. R. ganz unzuläßig, und wegen der Abend Beysetzung bleibet es bey der bisherigen Observance unter der Condition wie in Patent von 28. Dec. 1692 exprimiret werden, jedoch wird auf dem Lande einen jeden frey gelassen, wie viel Geläut man dazu verlanget, und ist von denen so geringen Vermögens sind, nichtes wieder die Billigkeit zu fodern. 11.) Wegen der Privat-Communion verbleibet es bey dem ohnlängst renovirten Patent von 8 April 1707. also daß dieselbe gänzlich von denen Einge-

gepfarrten eingestellet wird. 12) Mit denen Priester-Colonis ist es nach denen Landesverordnungen und der bisherigen Praxi zu halten, und sind die onera realia von denen personalibus wohl zu unterscheiden, welche letztere mit frey von ihnen nur prätendiret werden. 13) Daß Priester-Wittwen und Töchter bey denen Pfarren zu conserviren, desfalls läßet die Königl. Regierung es bey dem Haupt Com. Receß von 1663. lediglich bewenden. 14) So viel die leges Præpositorum angehet, findet die Königl. Regierung nöthig, daß diejenige, so Ao. 1666. von der Königl. Schwedischen Regierung zum Druck befodert worden, von derselben anjetzo zu renoviren, weil selbige eigentlich von Alters her in Vor-Pommern attendirt und zur Form gestellet worden, wie dann zum Abdruck die Königl. Regierung forderlamst Anstalt zu machen nicht ermangeln wird. Den 13. Novemb. 1724.

Num. LVI. ad p. 359.

Ist gedruckt befindlich in des Hrn. General-Superint. v. Balthasars Bericht von denen Statutis Synodicis, LL. Præposit. und Amt der Schlüssel des Himmelreichs. 1758. 4. p. 12.

Num. LVII. ad p. 362.

Selbiges ist nicht nur durch öffentlichen zu der Zeit, und den 30. Jun. 1722. da es von neuen confirmirt, bekannt gemacht, sondern auch der A. 1757. edirten Collection der Landes-Patente, Nr. 59. p. 107. inseriret.

Num. LVIII. ad p. 363.

In Implorations- und Provocations-Sachen des Etats-Raths von Mevius, Imploranten und Provocanten, an einem, entgegen und wider den Hauptmann von Velschow modo den Procuratorem Domaniorum, Imploraten und Provocaten, am andern Theil, in puncto juris Patronatus über die Capelle zu Bretwisch, erkennen wir zum Königl. geistlichen Consistorio verord. nete General-Superint. Director und Räthe, nach verhandelten Schriftsätzen und in contumaciam ergangenen Schluß der Acten hiemit für Recht:

Daß implorantens und provocantens Gesuche nicht statt finde, vielmehr derselbe angewiesen werde, das Königl. Amt in seinem Rechte und Befugniß über die im Domanio Principis belegene Capelle zu Bretwisch, durch weitere Anmassung eines Juris Patronatus oder Oberinspection darüber, und Aufnahme der Kirchen Register, nicht zu beeinträchtigen, noch demselben behinderlich zu fallen. Wie wir ihn denn mit seinem Provocations-Gesuche ab- und zu obigen anweisen. Er wäre denn im Stande, einen titulum, wie er zu der prätendirten Gerechtsame gelanget, legaliter zu erweisen; alsdenn weiter erginge, was sich zu Rechte gebühret. Die Unkosten aber werden mit einander compensiret. V. R. W. Publicat. Gryphisw. 1748. den 3ten April.

Rationes dubit. et decid.

Es ist das Guth Bretwisch durch eine durchfliessende Bache in 2 Theile getheilet; die Bauren der einen Helfte, nebst dem Hof-Acker, so auf der Strelower Seite liegen, entrichten ihr Meßkorn und Kirchspiels-Gebühr alle nach Kirchbaggendorff; die andere Seite vom Dorfe gehöret nach Rackow. Nun ist der König Herr von dem Guth Bretwisch; weil aber das eine Theil, worauf die Capelle stehet, nach Kirchbaggendorf eingepfarret ist; So prätendiret Hr. Etats-Rath v. Mevius, da er Patronus der in seinem Dorfe Baggendorf gelegenen Kirchen ist, auch zugleich Patronus von der im Königl. Guthe Bretwisch belegenen Capelle zu seyn. Und ist nicht zu leugnen, daß er nicht zu Begründung seiner Intention verschiedenes so wol im petitorio als possessorio vor sich haben solte; denn so ist 1) in confesso, daß ihm und seinen Vorfahren das Jus Patronatus bey der Ecclesia Matre Baggendorffiensi zustehe, wie ihnen denn auch solches von Ihro Kön. Majest. in ihren Lehnbriefe allergnädigst ist verliehen worden. Nun aber möchte man 2) dafür halten, daß, weil die Capellen, so an einem Orte befindlich, und Ecclesiæ minus principales majori subjectæ genannt werden,

v. Besold in *Thes. pract. h. v. Stryck ad Brunem. J. eccl. L. II. C. 2. v. Capella.*

selbige auch nebst denen Dorfs Einwohnern, wo die Capelle belegen ist, gleich denen Filialen von Parocho Matris curiret werden; wie denn im gegenwärtigen Casu die Einwohner zu Bretwisch zu

Baggen-

Baggendorf eingepfarret sind, selbige auch als ein pertinens der Matris anzusehen wären; Alldieweil dieselbe eben mit dem Namen filiæ belegt werden, um den arctissimum nexum, qui alias est inter matrem et filiam damit anzuzeigen. Filia siquidem ut accessorium considerata sequitur suum principale *c. 42. de R. J. in 6.* Carpz. *Jpr. eccles. L. II. T. 22. def 343. n. 1.* Slevogt in *Disp.* de *unione eccles. cap. III. §. 3.* Weshalb denn auch 3) die Juris Canon. DD. statuiren, quod Capellania intra Parochiam constructa, illi Parochiæ sit subjecta.

v. Reuff de *Decimis p. 33.*

Davon der angeführte Slevogt verschiedene Exempel beybringet, daß auch bey denen Protestanten eine Ecclesia mater verschiedene Filiale und dergleichen kleine Capellen unter sich habe. Wie denn auch 4) in dem L. Abschn. de 1614 pr. ausdrücklich versehen:

Imgleichen sollen auch die Patroni der Capellen in der Filiali des *juris vocandi* sich gebrauchen, daferne sie dessen in *possessione* sind.

Hieraus möchte man folgern, daß, wenn auch das Königl. Amt als Patronus der Capelle zu Bretwisch anzusehen wäre, dennoch selbiges nur in dem Fall des juris vocandi sich zu bedienen habe, wenn es in possessione desselben sey; sonst aber nicht. Und was 5) in Ansehung des juris vocandi alhie disponiret, solches würde auch von andern denen Patronis competirenden Befugnissen, und Oberaufsicht in Ansehung der Revidirung der Register, und Oberadministration derer Capellen, Güther und Gelder zu verstehen seyn; dergestalt, daß ein Patronus der Capellen mit allen diesen Sachen nichts zu thun haben, sondern solches dem Patrono Matris überlassen solle, woferne er nicht in possessione dieser Gerechtsamen sey. Wenn wir nun aber 6) die justitiam possessionis beyder litigirenden Theile gegen einander halten; so will es das Ansehen gewinnen, daß dieselbe offenbahr auf des Provocanten Seite ausschlage; zumahlen schon, dem Vorgeben nach, die Baggendorffische Kirchen *Visitations acta* von 1573. 1666 und 1728. den Patronum des Baggendorffischen matris den quasi posses dieser Befugniß in Ansehung der Bretwischen Capelle zugestehen und bestätigen: überdem 7) des Provocantis Verfahren, als der seel. General-Major von Mevius, und des Provocantis ehemaliger Vormund, der seel. R. Rath von Engelbrechten, allemahl die Capellen-Rechnungen aufgenommen, wovon die producirte Original-Register, auch die attestate sub C et D, so der Replic beygelegt, einzeugen, und nebst denen Contracten, so der Pastor Artmer über den Capellen-Acker mit denen Colonis errichtet, als Patroni unterschrieben, dergleichen Actum aber das Amt nimmer aufzumeisen vermag. Vielmehr muß 8) jetziger Ehrn Pastor Artmer, als nunmehro 47jährigen Prediger der Kirchen zu Baggendorf laut angezogenen

Documenti sub C. ad int. 2. 3 et 4.

rotunde bekräftigen, daß die Herren von Zarrentien das Jus Patronatus sowol von Kirch-Baggendorf als Bretwisch in allen den 42 Jahren, so lange er alhier in officio gewesen, alleine possediret, und jederzeit die Capellen-Register aufgenommen hätten, wodurch allenfalls 9) das Jus Patronatus präscribiret worden, da, wenn man auch selbiges ut rem ecclesiasticam ansehen wolte, eine quadrageraria præscriptio zureichlich seyn würde. Daß aber 10) der Königl. Dänische Amtmann Hartmann einige Capellenregister überkommen, solches sey de facto geschehen, indem er auf sein Ansuchen sub lege retraditionis ihm dieselbe vorgezeigt, welche aber dieser nachmahls nicht restituiren wollen. Wovon des Pastoris documentum sub A. mit mehrern besagt. Welche eigenmächtige Vorenthaltung der Register, dem Amte aber keine possessionem legitimam juris Patronatus geben kan, noch dahin angezogen werden mag.

Jedennoch aber, wenn man 1) den Ursprung und Endzweck derer Capellen, welche sie Anfangs gehabt, und deren Eigenschaft nach päbstlichen Rechten betrachtet, wovon

Böhmer in *J. Eccles. P. II. L. 3. T. 37 §. 13. 65 et 67.*

Eckard in *comm. ad Schilteri Inst. J. Canon. L. I. T. 9. n. 23. L. II. T. 6. n. 36. et T. 7. n. 22.*

Hermann im allgem. teutschen juristischen *Lexico P. II. p. 245. Tit. Cappa.*

handeln: daß dieses Wort Anfangs die kleinen Kästchen bedeutete, worin die Reliquien der Heiligen, welche die Fränkischen Könige in denen Schlachten und auf Reisen bey sich führeten, aufbehalten wurden; nachhero, weil nun dergleichen Kästchen und Reliquien in einem besondern Zimmer oder Hause verwahret wurden, und darin die Besitzer und andere ihre Andacht verrichteten, so nannte man nicht allein solche Oerter, sondern auch alle besondere und Privat-Kirchen in denen Pallästen des Königs und der Grossen, Capellen; und die darin den Gottesdienst abwarten musten, hiessen Capellani. Diesem Exempel folgeten 2) andere Vermögene von Adel. welche in ihren Güthern dergleichen Capellen oder Oratoria für sich und ihre Familie errichteten, zu deren Verwaltung sie gewisse Personen, zuweilen Laici ordinis, bestelten, und zu deren Unterhalt besondere decimas

destinirten, quas sui juris esse credebant, deren viele nachmahlen diese decimas sich zugeeignet, und jure hereditario auf ihre Erben transmittiret. Wie solches alles erhellet

ex add. Böhmero *c. l. L. III. T. 30. §. 22.*

Daher denn auch 3) die Domini solcher Capellen und deren Erben ihre Capellane nach Belieben absque autoritate superioris annehmen, und capellanias absque authoritate ordinarii conferiren, und dieselbe wiederum dimittiren konten.

v. Gvido *Pap. Decis. Gratiano. p. 187.*

Riccius in *Praxi rerum fori ecclesiast. insp. Praxi Capellaniarum Dec. 402.*

welche Capellaniæ a Canonistis gemeiniglich beneficia manualia, i. e. talia, quæ in manu ea libera potestate conferentis sunt, ut pro lubitu ea revocare queat, genannt worden.

v. Böhm. *c. l. Tit. 37. §. 33. seq.*

Es ist also 4) nach dem J. Canon eine ausgemachte Sache, daß ein Laicus in seinen eigenen fundo auch absque interveniente auctoritate Episcopi, wann auch nur ad tempus, eine Capellam errichten konte, welche nicht anders als im Fall, wenn auctoritate et consensu Episcopi die Fundation geschähe, die Consideration eines beneficii ecclesiastici bekam.

v. Jo. Aloys. Riccius in *Collectaneis Decisionum P. III. Dec. 562.*

Linck ad *Decretal. L. III. Tit. 37. §. fin.*

Barbosa *L. III. Jur. eccles. C. 5.*

Hieraus aber ist nun 5) abzunehmen, daß diese oratoria domestica weder als Ecclesiæ matres, noch filiæ anzusehen, indem dieselbe weder einen eigenen Parochum noch ein besonder Baptisterium haben, noch ordentlicher Weise ein Gottesdienst darin celebriret wird.

Böhmer *c. l. R. 37. §. 13. 65 et 67.*

Folglich quadriret 6) auf selbige weder ein Jus Patronatus in eo sensu, wie bey einer Kirchen, dabey ein ordentlicher Prediger, und zu dessen Unterhalt ein besonderer zureichlicher dos constituiret ist, noch daß die Dorfs-Einwohner, in welchem die Capelle gelegen, als Eingepfarrte derselben angesehen werden können; noch auch, daß die Capelle nothwendig von der Kirche, wohin die Dorfs-Einwohner eingepfarret, dependiren, und zugleich das Patronat dessen, der dasselbe über die Kirche hat, über sich erkennen solte. Vielmehr kan 7) gar wol bestehen, daß eben der Pastor ecclesiæ vicinæ matris cum consensu Domini Capellæ daselbst zu gewissen Zeiten die Sacra verwalte, auch wol die Administration der Capellen-Güther und Capitalien übernehme, dadurch aber dem patrono Pastoris ecclesiæ matris kein Recht über die Capelle, so in fundo alieno liegt, und von einem andern Domino erbauet worden, zuwächset. Da nun 8) im gegenwärtigen casu rotæ die Capelle zu Bretwisch in einem Königlichen Guthe, und also auf Königlichen Grund und Boden lieget, folglich aller Vermuthung nach von dem Domino fundi, und nicht dem Patrono der Kirche zu Bretwisch angeleget worden, so muß man auch 9) dafür halten, daß die Observation darüber dem Domino fundi competire, für welchen als domino quoque rei in suo fundo sitæ, so lange die Präsumtion obwaltet, bis ein anderer, so sich eine Gerechtsame darüber anmasset, dieselbe klärlich erwiesen hat. Quælibet enim res præsumitur libera, donec probetur contrarium, et in dubio pro libertate pronunciandum est.

l. 24. §. ult. ff. de damno inf. in fin.

l. 8 et 9. C. de servit.

Mev. in *Ind. Decis. voc. Libertas in fin.*

Wenn nun also gleich 10) dem Provocanti in seinem Lehn-Briefe das Jus Patronatus über die Kirche zu Kirch-Baggendorf, so weit andere nicht dabey interessiret, verliehen worden, und diese Capelle der Parochia Kirchbaggendorfensi gehöret, indem das Theil des Dorfs, worin die Capelle belegen, zu Kirchbaggendorf eingepfarret ist, und die DD. nach der *rat. dubit. 3.* dafür halten, quod Capella intra Parochiam constructa, illi Parochiæ sit subjecta: so kan dennoch die Verleihung des juris Patronatus über die Kirche zu Kirchbaggendorf nicht auf eine in einem andern, und so gar des Principis infeudantis territorio belegene Capelle, extendirt werden. Cum concessiones Principis semper intelligendæ sint salvo concedentis et alterius jure;

v. Böhmeri *Comp. ff. Tit. de Const. Princ. §. 11.*

S. Struckii *Disp.* de *Clausula: salvo jure Principis.*

Um so mehr als 11) gar wohl bey einander bestehen kan: Die Capelle, oder die Einwohner des Dorfs gehören ad Parochiam Kirchbaggendorfiensem, indem der Pastor zu Kirchbaggendorf daselbst aufwartet, das Dominium aber und die Inspection über die Capellen-Güther und Einkünfte gehöret dem Domino fundi. Denn gleichwie das Jus Patronatus einer Ecclesiæ matris nicht allemahl dem Domino zustehet; also ist auch vice versa nicht eine jegliche geistliche Stiftung, wel-

de

che ein Dominus in fundo suo' anleget, von dem Patronat der ecclesiæ matris abhangend. Daher denn 12) das oben in rat. dubit. 4. angeführte edictum ill. Regim. vielmehr diesen Satz bestätiget, indem darin die Patroni der Kirchen denen adelichen Eingepfarrten, welche Filial Kirchen, (vielmehr also Capellen) auf ihre Kosten gestiftet, und unterhalten, entgegen gesetzt worden. Dergleichen Exempel denn auch vielfältig alhier im Lande bekannt sind, und von Seiten des Domanii in actis, der Länge nach angeführet worden, da nemlich die Einwohner des Orts, wo die Capelle gelegen, einer Kirchen an einem andern Orte, und worüber ein anderer das Jus Patronatus exerciret, eingepfarret sind, und der Pastor der Kirchen auch die Register der Capellen führet, dennoch aber der dominus fundi, woselbst die Capelle situiret, das Eigenthum derselben, und die daher ihm competirende Oberinspection über selbige exercire. Was aber 13) die gegenseitig gerühmte Possession anbelanget, so würde eines Theils, da Provocante mit dem Principe zu thun hat, ihm obigen titulum suæ possessionis anzugeben,

Berger in *Elect. Proceß. Possess. §. 26. p. 118.*
Wernn. *Observ. sel. P. II. Obs. 366.* et in *suppl. nov. ad eand.*

besonders da ihm das jus commune, nach welchem ein jeder Herr über sein Eigenthum zu disponiren hat, und die præsumtio juris resistiret.

Mascard. de *Prob. Vol. III. Concl. 1194.*
Carpz. *P. I. Const. 16. d. 23.*
Struckii *Disp.* de *necessitate edendi Titulum possessionis.*

Quilibet enim titulum suæ possessionis edere tenetur, quando non rem suam sed jus tantum in aliena re prætendit.

Mev. *P. IV. D. 357. n. 2. P. VI. D. 151. n. 2. P. VIII. D. 248. n. 7.*

andern Theils ist 14) die Possessio noch streitig, indem die von dem Königl. Amte dem bey der Königl. Regierung unterm 12 Martii 1743. eingereichten Producto beygelegte, des noch lebenden Pastoris Athmers an die vorigen Amtmänner, Schulmann und Hartmann, abgelassene Briefe sub *B. C. D. F. G. H.* sattsam einzeugen; daß der E. Pastor damalen selbst die Amtmänner als Patronos der Capelle zu Bretwisch angesehen, in nöthigen der Capelle Angelegenheiten mit ihnen die Sachen überleget, und ihren Consens ersodert, welches auch aus der Beylage E et I. daselbst zu ersehen. Und in dem sub A beygelegten Schreiben des seel. Hrn. General von Mevius de d. Zarrentin den 27. May 1714. deren fidem Provocante weder in Zweifel gezogen, noch die Production der Originalien negiret, declariret derselbe dem Pastori rotunde:

Daß er sich in der Sache, wegen des Contracts über den Capellen-Acker zu Bretwisch, weiter nicht melliren werde, sondern, was dieser Capellen und deren Acker halber zu thun sey, er hiernächst sich an den Amtmann zu halten habe.

Woraus sich also 15) ergiebet, daß die præscriptio dieses juris contra Principem absque titulo um so weniger Platz finden würde, als eben die angezogene Briefe und daraus constirende gegenseitige actus possessorii de mala fide et interruptione possessionis des Herrn provocantes einzeugen. Bey welchen Umständen 16) auf die abseiten des Provocantis bescheinigte actus possessorios, die, wenn die Königl. Beamte nicht vigilant, und der Priester seinem Patrono gerne wohl will, gar leicht zu erhalten stehen; imgleichen auf das unerweißliche Vorgeben des Pastoris, daß der Amtmann Hartmann die Capellen-Register de facto solte zu sich genommen, und hernach nicht wieder haben herausgeben wollen, überall nicht zu reflectiren ist. Wenn aber 17) der Hr. Provocante einen titulum legitimum, wodurch er ein Jus Patronatus, oder die Oberinspection über die Capellen-Güther und Einkünfte ihm acquiriret zu erweisen, und dadurch seine Possession zu unterstützen im Stande seyn solte; als wenn etwa erweißlich wäre, daß in denen ältern Zeiten Kirchbaggendorf und Bretwisch einen Herrn gehabt, der sowol die Kirche in Kirchbaggendorf, als die Capelle in Bretwisch fundiret und dotiret gehabt, und bey Separation dieser Güther das Jus Patronatus über die Capelle denen Eigenthümern von Kirchbaggendorf, als Patronis der Ecclesiæ matris gelassen, und also jenes mit diesem uniret und consolidiret geworden, so würde darnach anderweitig zu erkennen seyn. Zur Conpensation der Unkosten aber sind 18) zulängliche Ursachen in actis vorhanden, da einige actus possessorii abseiten des Provocanten ohnstreitig sind.

Num. LIX. ad p. 363.

In Sachen des Inspectoris Bertam zu Loitz Appellanten, contra Burgermeister und Rath zu Demmin, und derselben Vice-Plebanum zu Woterick und Kossendorff, Appellaten, in puncto

do turbationis in jure Patronatus über die Toitzer Capelle, wird visis actis befunden und erkannt: Daß da Toitz ohne Vorbehalt einiger Gerechtsahme von derer Appellaten Vorfahren, wie sie es besessen, veräussert; überdem die præsumtio juris den Appellanti beytritt, nach welcher ein dominus fundi auch pro Patrono der darin belegenen Capelle zu achten, die dawider qua possessorium eingebrachte Einreden für unerheblich, und durch das satsam begründete petitorium des Appellantis für absorbirt zu halten; mithin sententia a qua, qua gravamen 1 et 2, wieder aufzuheben, und Appellati an dem Patronat Rechte an der Toitzer Capelle und der Inspection über den fundum et reditus derselben, den Appellanten ferner zu behindern nicht befugt; Qua gravamen 3) aber solches unstathaft und dem appellantischen Sachwald nicht gebühret, libellum auch wider den Pastorem zu Wotenick zu rubriciren. Compens. hujus instantiæ expens. V. R. W. Publicat. beym Hohen Königl. Trib. den 23. Oct. 1752.

Num. LX. ad p. 373.

Auf Begehren und Erfodern, des Hochlobsamen Königl. geistlichen Consistorii, habe, nach vorhergethaner fleißigen Nachforschung in meinem Hause, nachfolgendes aufsetzen, und zur Bezeugung der Warheit, mit meinem Nahmen unterschreiben wollen, Geschehen den 1. Febr. Anno 1687.

Die bewußte Tentatio Diabolica, bey und in meinem Hause, hat sich ohngefähr erhoben, 14 Tage vor Michaelis, da kurz vor Abend, von einem Weibe, mir ein ziemlich erwachsen Ferken, für meinen Augen ganz zu nichte, und beynahe gar todt, geschlagen ward, mit nicht geringer Beschimpfung meiner eigenen Person, wie ex actis zu ersehen seyn wird.

An demselbigen Abend, da es finster geworden, und meine Frau, Maria Heidens genent, auch meine Tochter, Maria Göttings, samt der Spinsterinnen, seel. Ohrbahn Rieckens, gewesenen Leinwebers zu Krentzow hinterlassenen Witwe, aus gewissen Ursachen auf den Vorhof, nach dem Feldewerts gelegen, gegangen, haben sie sämtlich gehöret, wie es vor dem Hofe hin und her, als mit Helden geschlossen, gegangen. Worauf die Ritische gewahr geworden, daß dichte an dem einen Thorflügel, es über den Zaun gesehen, in Gestalt eines schwartzen Mannes; welche es aber meiner Frauen und J. Tochter nicht sagen wollen, daß sie es nicht sehen und darüber erschrecken möchten. Nachgehends hat sichs, in Gestalt eines langen Mannes, mit Gepolter im Hause vernehmen lassen, der auch zu Zeiten, als Feuer aus dem Halse brennend, anzusehen gewesen: Welches sonderlich gesehen, gemeldeter Spinsterinnen Bruder, welcher, sie zu besuchen, aus der Fremde zu ihr gekommen, und etliche Tage sein Nachtlager auf dem Heuboden bey mir im Hause gehabt, mit Nahmen Gregorius Barner, jetziger Zeit Corporal bey den Soldaten in Anclam. Folgends hat sich allerhand Gepolter des Nachts hören, auch bisweilen als wenn Pferde auf der Diele gingen, vernehmen lassen. Bis einige Tage hernach, wie Matthias Bahrendörffers Frau, nachdem sie, wie sie drey Tage und Nächte in Kindes-Nöthen gearbeitet, am 15. October eines jungen Sohns genesen, schleunig und unverhoffet Todes verblichen, und der verblichene Cörper einige Tage hernach in die Erde gesencket, in Gestalt selbiger Person, wie sie mit dem Sterbkittel in den Sarg geleget, bald für meinem Hofe fürübergehend, bald in meinem Hause, in meinem Garten, auf dem Kirchhofe und an der grossen Kirch-Thüre, Morgens und Abends, wie auch bisweilen des Nachts in der Volks-Stube, auch im Pferdestall mit klägichen Gebehrden, auch zuweilen mit Günseln sich sehen und vernehmen lassen; wiewol ichs selber nicht gesehen, meine Frau aber und meine Tochter, am meisten aber mein Dienstvolck habens gar oft gesehen, sind mit Licht und Leuchten dichte dabey weggegangen, und es stehen oder sitzen lassen, und sich nichts dran gekehret. So sind auch einige Spuren in meinem Rocken, auf dem Boden, über meiner Stuben, vielmahl zu sehen gewesen, nicht allein als wenn mit Söcken drein gegangen, sondern auch, als wenn ein ganzer Cörper drein gelegen hätte, mit dem Kopfe, Halse, Armen, Beinen und gantzem Leibe, und zwar rückwerts, dergestalt vollkommen glatt, daß man nicht sehen können, wie es wieder aufgestanden; Welches nicht allein ich, und meine Leute im Hause, sondern auch andre sowol in, als ausserhalb Dorfes gehörige Leute, gesehen. So hat auch der Satan, bald in kleiner, bald in grosser abscheulichen Gestalt, sich von meinen Leuten, welche auf den Boden gestiegen, etwas daselbst zu verrichten, im hellen Tage sehen lassen, auch bey ihrer Arbeit, mit Werfen und Klüten, sie zu verjagen versuchet; welche auch zu Anfangs sehr erschrocken, davon gegangen: Endlich aber, durch mein fleißiges Zureden, dem Teufel nicht zu weichen, ihre Arbeit fortgesetzet. Den Satan, wann er sich weiß, schwartz, in Affen- oder Katzen-Gestalt sehen lassen, nicht

nicht gewichen. Woher mir aber solche Ungelegenheit, kan ich eigentlich nicht melden: ob es von bösen Leuten auf Gottes Zulassung ins Werk gerichtet: oder, ob es der grosse Gott sonsten aus gewissen Ursachen, mich und die Meinen, durch solch zugeschicktes Creutz, im Glauben bewehret zu machen, und seine Hülfe und Errettung desto embsiger zu suchen, mir zugeschicket hat.

Das ist aber gewiß, daß es bey Fortsetzung des Processes mit meinen Wiederwärtigen, immer ärger geworden. Denn nach gehaltenem Behör, am 17. Novemb. hat es angehoben, gewaltsam zu torniren, mit grossen und kleinen Steinen, im hellen Tage, auch des Abends, an Stuben- und Kammerthüren zu werfen, nicht anders, als wenn der Feind Granaten wirft. Worüber meine Leute zu Anfangs sehr erschrocken, doch endlich wieder einen Muth gefasset, und ihr Werk, was ein jeder oder jede zu verrichten gehabt, im Nahmen Gottes ungescheuet verrichtet, und dem Satan, auf mein fleißiges Zureden, Trotz geboten. Da zwar derselbe nicht unterlassen, ihnen allerhand Poßen zu erweisen, aber doch, sie mit grossen Steinen zu werfen, nicht vermocht. Mit kleinen Steinen und Leimkluten aber, hat er sie, bald auf den Kopf, bald auf die Hände und Arme, bald auf den Leib und an die Füsse geworfen, und solches bisdieher continuiret: bisweilen auch wol blutend, verletzet. Welches sie aber alles nichtes geachtet, sondern im Glauben und Gebet ihn wiederstanden, aufs ärgeste beschimpfet, und sein Wüten verachtet. Absonderlich aber hat er der Zeit wahrgenommen, wann ich entweder Amtsverrichtungen halber oder sonst verreiset gewesen: da er dann seine tausend Künste auf mancherley Art versuchet. Absonderlich aber am ersten Weynacht-Feyertage, wie ich nach Verrichtung dreyer Predigten, auf Bitten und Begehren, des Herrn Rütenickes, Pensionarii zu Rubkow, daselbst, (weil ich doch alda, den folgenden Morgen wieder zu erst predigen muste) zu Nachte verblieben; Am Abend selbigen Tages, wie es etwas finster geworden, an der Stubenthüre, darin meine Frau und J. Tochter, im Singen und Beten sich befunden, mit mancherley Poßen, vernehmen lassen. Bald hat er wie ein Hund gekolket; bald wie ein Ziegenbock geschriehen; bald gewaltig an die Stubenthüre geriffen und gekraßet; sie auch aufgethan, sich stellend, als wolte er zu ihnen hineinkommen. Aber meine Frau und Tochter sind nicht allein in ihrer Andacht verblieben, sondern haben auch den Satan angeredet, die Stubenthür wieder zugezogen, und soviel müglich gewesen, ihnen wiederstanden. Da er aber nicht weichen wollen, haben sie endlich Prügel ergriffen, mit solchem Vorsatz, im Fall er nicht weichen, sondern ungescheuet zu ihnen hinein kommen würde, auf ihn zuzuschlagen, es möchte ihnen darüber gehen, wie Gott wolte. Meine Tochter aber, Maria genannt, hat sich zuletzt an die Thüre gemachet, also sagend: Du Teufel! du höllische Schlange! Der Weibessame sol dir den Kopf zertreten; Worauf er von der Stubenthüre gewichen, und sich an die Küchenthüre gemachet, worin die Rieckische, und die Magd Anna Kämitzen gewesen, nicht in geringen Schrecken sich befindend, versteckt gehabt. Wie er aber angefangen an die Thüre, als mit grossen Klauen zu reissen und zu kraßen, haben sie sich beyde aufgemachet, jede einen Spalter-Holz zur Hand gefasset, die Thüre selbst aufgestossen, sprechend: wirstu Teufel herein kommen, wollen wir mit diesem Holze zu dir einschlagen, darauf er, in erschrecklicher Schwarzen, einen Todten-Reffe gleich, mit glatten Lenden, auf der einen Seite einen Pferdefuß habend, vorben gegangen. Da nun genennete Frauenspersohnen solches gesehen, sind sie aus der Küchen getreten, in der Hand habend ein brennendes Licht, und das ergriffene Holz beyderseits hinter ihn her geworfen; welche beyde Stücken, hinter ihn ins Creutz fallend, liegen blieben, worauf er durch die Haußthüre, als welche geschienen sich eröfnet zu haben, und doch zu geblieben, mit einem hinter sich gelassenen greulichen Gestank, (nachdem er vorher geruffen, den Rackstohl her, den Rackstohl her) gefahren; darauf so fort auf dem Hofe, mit Holz werfen, ein solch Gepolter gemachet, das im Anfang meine Leute gemeinet, ich oder mein Sohn Leonhard Immanuel, würden zu Hause kommen, derhalben sie die Haußthüre eröfnet und hinaus gesehen: wie sie aber vermerket, daß es der Teufel wäre, sind sie wieder zurücke getreten, und haben die Thüre zu gemachet. Worauf er, der Teufel, auch in dreyen Tagen, sich im Hause nicht vernehmen lassen. Derhalben ich auch, am 2ten Feyertage, auf der Canzel, durch meinen Sohn, dem grossen Gott, für geleisteten Schutz und gnädige Befreyung, von des Satans List und verübeten Gewaltsamkeit, herzlich danken lassen.

Denn folgenden Tag aber nach geendigten Feyertagen, ließ ich Matthias Bahrendörfen, das Consistorial-Befehl, von 21. Decemb. durch meinen Küster insinuiren, daß ich und die Meinen, von ihn und seinen Leuten, unbeschimpfet und nicht angelauffen seyn wolten. Da geschahe es so fort, des folgenden Abends, daß der Satan, wieder anfing zu werfen, auf meine Leute zu klüten, für olde Huren und Papenhuren zu schelten, und solches hat immerher so gewähret, wie wol, wann ich zu Hause gewesen, so bin ich dann und wann wol einmal hinaus zur Stube gegangen, und den Teufel im Nahmen Gottes gescholten, und Gottes Wort im Glauben ihn zugeredet, darauf er zwar, ein

oder zwey Taze was stille gewesen, aber, wann er vermerket, daß ich nur aus dem Hause gegangen, einige Geschäfte zu verrichten, hat er wieder erschrecklich angefangen, auf die Stubenthür, darin meine Frau und Gesinde gewesen, zu werfen, auch am meisten, wann fremde Leute bey ihnen gewesen, dergestalt hart geworfen, daß die Thüren als zerhacket aussehen, und man öfters vermeinet, es würden die Thüren gar zerspalten. Nichtes destoweniger, sind meine Leute, samt den Fremden aus und ein gegangen, wann es die Nothwendigkeit erfodert. Wie ich aber, am 3ten und 4ten Januarii, hieher nach Greifswald verreiset gewesen, und in meiner Abwesenheit, der Herr Pastor von Schlatkow, samt seinen Bruder und J. Schwester, mit meinem Sohne, meine Frau besuchen und zusprechen wollen, hat der böse Feind, so fort angefangen zu werfen, zu klüten und allerhand böses zu verrichten. Mit der Katze hat er meine Frau und Magd geworfen, meinen Sohn, als welcher die Nacht über verblieben, hat er, wie er in der Stube am Kachelofen gestanden, gerade über das rechte Auge geworfen, daß das Blut ihn über das Auge geflossen. Welcher darauf in Glauben, den arglistigen Feind gescholten, und das Schwerd des Geistes wieder ihn gebrauchet, da ist er was stille geworden. Wie ich aber am folgenden Tage zu Hause gekommen, und es schon etwas spät gewesen, doch nur recht Essenszeit, muste die Nickische, (welche er vorhero am Tage beym Flachsschwingen wol geklütet) in meine Stube gehen, das Tischtuch darheraus zu holen; da sie nun solches gehabt, und wieder nach der andern Stube gehen wil, wird ihr plötzlich das Licht ausgepustet, und hat mit ihrer eigenen Hand einen solchen Schlag ins Gesichte überkommen, daß das Blut ihr zur Nase und Mund heraus ging. Worüber meine Leute fast kleinmütig werden wollen, doch aber, durch mein fleißiges Zureden, faßeten sie wieder einen Muth. Da dann auch dieses mit Stillesschweigen nicht vorbey zu gehen, daß an denselben Abend, da mein Sohn geworfen worden, meine Leute, weil sie nur spate das Malz von der Mühlen zu Hause bekommen, noch zu brauen angefangen, weil es die Nothwendigkeit erfodert hat, derhalben sie auch am Abend, das Wasser über den Hof tragen müssen, welches, zu verwehren, der Teufel ihm sehr angelegen seyn lassen. Indem er auf den Hof bald sitzend, bald stehend sich vernehmen lassen; weil aber solches nichtes geachtet worden, hat er sich zu Pferde gesetzet, da sieben Hunde hinter ihn hergelaussen, die Hände in die Seite gesetzet, und so üm daß Hauß gejaget, nachgehends ein Gepolter auf der Dielen gemachet, und was seiner Possen mehr gewesen, welches allein die beyden Frauen, so das brauen fortgesetzet, gesehen, meine Frau aber und mein Sohn und Tochter haben zwar was lermen gehöret, aber nicht darnach sehen wollen. Es ist aber das Brauen im Nahmen Gottes fortgesetzet und glücklich, (dem Höchsten sey Dank) vollendet. Dieser ausverschämter Geist, hat sich auch nicht gescheuet, in meiner Abwesenheit, da meine Leute in der andern Stube geschlaffen, und meine Stube und Bette leer gestanden, sich auf die Nacht hinein zu machen, eine Erse, Beil und alte Büchse, mit weit vom Bette auf den Tisch zulegen, auch gar, von der Wandwerts, in mein Bette zu rücken, dem Ansehen nach, als hätte ein Mensch drein gelegen, welches meine Frau auch bis auf meine Zuhaußkunft, also liegen lassen, und nachdem ich's gesehen, die Lacken herunter gerissen, die Bühre von dem Küssen gezogen, und das Bette also wieder gereiniget, darauf ich am Abend, mich im Nahmen Gottes wieder darin nieder geleget und geruhig geschlaffen. Sonsten hat der unflätige Geist auch viel Dinges verübet, welches zum Theil mir entfallen, zum Theil auch nicht werth ist zu melden. Mein Junge, hat ihn, wie er auf eine Zeit für die Pferde Futter schneiden wollen, und Garben vom Boden zu holen über den Heuboden steigen wollen, in Ansehung eines Balken, umarmet, in Meinung sich daran zuhalten, welchen er rauch und stachlich vorgekommen, und da er auf das Heu schreckend nieder gefallen, mit grausamen Gesichte murmelnd angesehen: Der Magd das Bette auf dem Kopf geworfen: ein todte Katze, (damit er zuvor im Leben gar oft sein Spiel gehabt) aufgerichtet ins Malz gesetzet; sowol im Leben der Katzen als im Tode unterschiedene Personen damit geworfen: Bütten, Achtendehl, und ander Gefäß aus der Küchen und Keller geworfen: bey das Brau Küsen sich gestellet, den Zapfen aufgezogen und die Werte laussen lassen: auch bey Nachte eins Bier aus dem Keller weggetragen: im Stalle gehauset; in des Jungen Bette gelegen, heraus auf den Keller in Gestalt einer Affen gesprungen: der Magd des Jungen Oberbette nach den Kopf geworfen, wie sie dem Füllen Futter geben wollen, und ihr die Posteriora gewiesen, und was dergleichen Dinge mehr seyn, so er auf solche Weise verübet. Für einigen Wochen aber am Sonntage, da ich nach Rubkow, alda zu predigen, verreiset gewesen, hat er sich bey meinem Hause, von einem Tischer-Gesellen, mit Nahmen Jacob Timmermann, welcher vor dem in meinem Hause gearbeitet, und noch weiter zu arbeiten Willens gewesen, auf unterschiedene Art, sehen lassen. Denn wie er von Schlatkow des Morgens abgereiset und fast nahe zu meinem Hause kommen, ist er gewahr geworden, daß an der Ecken der Häuser einer gestanden mit einem grauen Rocke angethan, und einen Tuch üm den Kopf gebunden, welcher unterschiedlich fort gegangen, und hin

und

und wieder ins Hauß gekucket (da er im Anfang vermeynet, daß mein Junge wäre) wie er aber zu meinen Fenstern kommen, mit der Hand drüber gefahren, und sich drauf umgewand, und den Gesellen in einer heßlich schwarzen Gestalt angesehen. Worüber der Gesell erschrocken, und üm den Backofen, auf meines Coloni Hof, zu gehen sich vorgenommen, darauf er zuerst verschwunden. Wie er, der Geselle, nun fort gegangen, begegnet ihn wieder ein kleiner Junge, verschwindet aber bald wieder. Darauf begegnet er ihn wieder, ehe er noch zum Hofe komt, in Gestalt eines Krämergesellen, mit einem grünen Schürzchen, und aufgeschlagener Mütze, einen braunen Rock anhabend, wie nun der Geselle meynet, daß es ein rechter Mensch sey, ist er willens, ihn zu warnen, er möge nicht zum Hofe gehen, es sey daselbst nicht richtig: In dem er aber die Worte aussprechen wil, verschwindet er. Darauf gehet gemeldeter Geselle, sehr erschrocken fort, und komt in meines Coloni Claus Bartens Hauß, erzehlet, was ihn wiederfahren und was er gesehen, worauf selbiger ihn jemand mit giebet, der ihn in mein Hauß bringen muß. Da ich nun von Rubkow zu Hause kam, und zu Bünsow auch predigen wolte, erzehlte mir meine Frau, was sich mit dem Tischer-Gesellen begeben und wie ers erzehlet hatte. Dem aber ungeachtet; weil die Gemeine sich schon versamlet, setzete ich die andre Predigt im Nahmen Gottes fort, und meine Leute gingen alle in die Kirche, bis auf eine Frau, die oftgenante Rieckische, welche samt ihrem Söhnlein im Hause verblieben, ein wenig Essen zu rechte zu machen. Wie nun selbige Frau vermerket, daß die Predigt zu Ende wäre; weil schon angefangen zu Singen, ist sie beschäftig, das Essen auf zu tragen, und wird gewahr, daß einer in der Stallthüre stehet, meynet aber in der Eile, daß es der Junge sey und gehet schnel für über, wie sie aber das Essen auftragen wil, und die Schüssel in der Hand hat, wird sie gewahr, daß er eine Schürze vor hat, und eine aufgeschlagene Mütze, ein paar weisse Schuhe mit grünen Bändern, und daß er sie zu grüssen sich anschickt, da erschricket sie, und merket, daß es der Teufel wäre, spricht der halben, s. v. o du Schweinsdreck! stehest du da, und eilet zur Stuben. Da wirft er mit einen grossen Stein in den Wagen auf der Dielen stehend, sie zu erschrecken, dasselbe werden gewahr, mein Junge, und gemeldeter Frauen Söhnlein, welches Kind, wie es zur achter Thüre einkommen, und solches gesehen, gesprochen: o du Düfel; wilt du mi mine Mutter dodt schmiten de Weibesfahme schal die den Kop zertreten. Worauf er so fort, über eine gezäunete Thür und durch ein gezäunetes Fenster gefahren, und den Tag nicht wieder gesehen worden. Es hat aber der Satanas hernach nicht unterlassen zu werfen, und auf meine Leute zu klüten, mit Leim und kleinen Steinen, auch hat er solches am hellen Tage, wann fremde Leute bey mir gewesen, die entweder Holz gefahren, oder in die Kirche gehen wollen, oder andre Geschäfte zu verrichten gehabt, nicht unterlassen, sondern solches als dann am meisten ausgeübet. Wie ich aber, etwan für dreyen Wochen, zu Buggo ein Kind tauffen müssen, und etwas späte zu Hause gekommen, hat der arglistige Geist, sich gar zu meinen Leuten in die Achterstube gemacht, und (wie wol unsichtbahrer Weise) mit kleinen Leimklüten, bald diese bald jene geworfen, und wie meine Frau samt den Leuten das Abendbrodt essen wollen, für der Stubenthür geruffen; Mit eten, mit eten: Da ihn zur Antwort geworden: er solte was anders essen. Wie sich aber meine Frau, samt dem Volcke zu essen nieder gesetzet, gebetet und zu essen angefangen, haben sie keine Ruhe beym Essen haben können. Derhalben trit meine Frau vom Tische, nimt ein Küssen, legt es auf den Kopf, und setzet sich beym Offen nieder, sie kan aber auch daselbst keine Ruhe und Frieden für ihn haben, denn er auch zu ihr über den Kacheloffen geworfen, auch mit solcher Stimme vernehmen lassen; Strick üm den Hals, Strick üm den Hals, die oft gemeldete Rickische aber, wie meine Frau vom Tische gehet, setzet sich an ihre Stelle wieder nieder, sagende: Hier sitze ich rechte wol, der Teufel sol mich hier nicht wegjagen, isset und trinket also nach Belieben, und lässet den Teufel immer werfen. Worüber ich endlich zu Hause kam, und meine Leute mit meiner Ankunft nicht weniger erfreuete: Es hatte aber der höllische Schadenfroh, die Stube mit kleinen Leimklüten, sonderlich beym Tische sehr zugerichtet, daß es der Augenschein genugsahm gab, daß sichs so verhielte, wie sies mir erzehleten, worauf es aber hernach stille ward, und schliefen wir die Nacht (wie sonst auch andre Nächte) mit guter Ruhe; Gott sey gelobet für seinen geleisteten Schuß. Wobey aber, kürzlich zu melden, ich nicht ümhin kan, daß einige Tage vorher, mir mein Junge Adam Lämke berichtet, daß einer meiner Contraparten bey ihm gewesen, wie er mit ein wenig Sträuche aus dem Busch kommen, und zu ihm gesaget: Wann Barendorf dich sähe, würde er dir gewiß ein Pferd ausspannen; worauf der Junge geantwortet: was wolte mich Barendorf thun? Hab ich doch nur ein wenig Sträuche. Wann ihr nur nicht die Büchen so wegjiebet und das Holz verdürbet. Worauf derselbe geantwortet, er früge nichtes darnach, er fichte sacht so viel Holz als er bedürfte, so lange als er in Bunsow bleiben wolte. Darauf hat er weiter gefraget: Spöcket es nicht sehr in euren Hause? darauf der Junge geantwortet: ja es

gehet so durch das wir bald drein nicht bedauren können: Worüber selbiger sehr gelachet. Weiter fragend: was die Tage über geschehen? Und da der Junge es erzehlet, geantwortet; es würde noch besser kommen, es solte uns noch wolten lernen; und hat noch andre schimpfliche Reden geführet. Weil es aber nur ein Junge, zu welchem es gesaget, und der es wieder berichtet, ob ich gleich von ferne mit Augen gesehen, aber nicht gehöret, was geredet worden, so kan ich nicht absehen, was bey der Sachen zu thun, ohn daß ich in solchem Stücke die Sache Gott befehle, als welchem ich doch auch alles zu zuschreiben habe, ohne welches Zulassung mir oder den Meinen nicht das geringste wiederfahren, ja auch nicht ein Haar von meinem Haupte fallen kan. So darf auch niemand sagen, daß etwas geschehe ohne des Herren Befehl, und daß Böses oder Gutes komme, ohne allein aus dem Munde des Allerhöchsten, der solches Unheil auch mir zugeschicket, wird es auch, in denen Stücken es noch nicht geschehen, zu seiner Zeit zu ändern wissen, wie er auch (dem Höchsten sey Dank!) albereits einen Anfang gemachet. Doch ist es gewiß, daß der Teufel nach der Zeit seine tausend Künste noch vielfältig gebrauchet, welche ich nicht alle erzehlen kan. Neulich, für etzlichen Tagen, da meine Frauen Schwester von Stettin zu uns herüber gekommen, uns zu besuchen, und auch sonsten noch jemand Fremdes bey mir gewesen, daher das Bettlager was knap geworden, haben einige meine Leute, als die Nickische mit ihrem Söhnlein und die Magd Anna ihr Lager auf das Heu gemachet, und wie sie sich drauf nieder geleget und im Gebete sich Gott befohlen, komt der Teufel und spricht: Weg ihr olden Horen van miner Stelle, dit ist mine Stelle; beginnet auch mit dem Bette zu trecken, die Leute aber halten das Bette an sich, und die Magd spricht: Weg du Teufel, ich bete, und habe mit dir nichtes zu schaffen: worauf er, wie eine Sau, grunzend um sie her gegangen, zweymahl geworfen und hernach sich die Nacht über nicht mehr vernehmen lassen. Den folgenden Tag aber, mit seinen Poßen sich wieder hervor gethan, geklütet, meiner Frauen eine Kaße um den Halß gethan und was sonsten sein Wesen gewesen. Folgende Nacht hat er sich wieder, wie auch die dritte Nacht vernehmen lassen; weg zu gehen begehret; der Magd das Heu unter den Leib weg getrecket; auch angefangen zu schleppen, als wolte Er sie gar herunter werfen, weil sie aber nicht weichen wollen, sondern sich Gott befohlen, hat er sie endlich liegen lassen. Wie ich aber am 28 Januarii zu Zarrenthin Zwillinge getauffet, und wegen der Weite und Einfallung der Nacht, mit meiner Frauen und Fr. Schwester, daselbst geblieben und nicht zu Hause gekommen, hat meine Tochter samt der Spinsterinnen sich in mein Bette geleget, auch nicht ferne davon der Tischer-Geselle in einen andern Bette, ist es in der Stube, bald weiß, bald schwarz zu sehen gewesen, hat sich an die Betten gemachet, die Frau bey die Nase gekriegt, den Gesellen bey die Füsse, und selbige lang aus dem Bette gezogen, welche beyderseits berichten, daß es eißkalt gewesen, womit sie angetastet. Der Tischer-Geselle aber springet mit großen Schrecken aus dem Bette, greiffet nach seinem Degen, und seßet denselben bloß bey sich nieder, sprechend, wo es ihm wieder so nahe kommen würde, er mit dem Degen drauf stechen wolte: Da ist es zwar in der Stuben, noch hin und her schurrent gegangen, aber letzlich weg geblieben. Des Morgens aber hat meine Tochter der Magd befohlen, in die andre Stube zu gehen, um zu zusehen, wie es alda währe: wie sie nun hinein komt, wird sie gewahr, daß der Satan ganz schwarz, mit schrecklichen Augen sitzet, weichet also mit russen zurücke, und vermeldet, was sie gesehen. Am hellen Tage aber hat er hernach noch meine Frau, meine Schwester, meine Tochter, den Tischer-Gesellen und alle andre unterschiedlich geworfen, doch also, daß es (dem Höchsten sey Dank) ohne Schaden abgegangen. Am Abend aber machete er ein Gelärm, reissend an den Wenden außerhalb Hauses; stellete sich als wolte er die Fenster ausreissen, kam auch an meine Stuben-Fenster, und beginte da zu schutteln. Weil ich aber eben am Tische saß, und der Tischer-Geselle hinter dem Tische, sprang ich auf, ergrif daß Schwerd des Geistes, und schalt ihn im Nahmen des Herren, da ward es stille, und vernahmen wir weiter nichtes, ohn, daß auf die Nacht es in die andre Stube gekommen, die Nickische bey der Hand und meine Schwester bey die Nase gefasset, die gebetet und sich Gott befohlen, da ist es weg blieben, und haben wir insgesamt, durch Gottes Gnade bis hieher Ruhe behalten. Gott stehe uns ferner bey mit seiner Güte und Gnade und behüte alle Menschen für solchen bösen Feind, Amen.

Kurzer Einhalt, der vorherstehenden, fast erschrecklichen, doch wahrhaften Geschichte, mit hiebey gefügtem Trost und Erinnerung ꝛc. ꝛc.

Es geht der grimge Löw, der Drach die alte Schlange,
So listig um uns her, und macht uns Menschen bange
Doch merk dis gläubger Christ, daß er in Ketten steht,
Und sein so grimger Zorn, wie Rauch und Dampf zergeht.

Wann er gleich Feuerroth zu speien sich läst blicken,
Auch alls in seinen Zorn gedenkt hinweg zu rücken;
So ist doch seine Macht nichts anders denn Tumult,
Stehst du im Glauben fest, so bleibt dir Gottes Huld.
Es komt der Satan auch, bald weiß, bald schwarz geschlichen,
Führt auch wol Klaggeberd, da nichts denn böses Tichten,
Drum traue nimmer nicht, wenn er vom Glauben lockt,
Es ist gar leicht geschehn, daß er dein Herz verstockt.
Greift er gleich zu der Macht, und läst sein Wüten hören,
Mit Werfen, Lach und Schrach, so laß dich nicht bethören.
Er brauchet tausend Künst und öfters groß Gewalt,
Drum bitte Gott, daß der im Glauben dich erhalt.
Nicht acht er bloß Gewehr, nicht Prügel, Holz und Eisen,
Er schreckt mit einem Blick und blossen Zänewesen:
Weicht auch nicht leicht zurück, wenn du es gleich begehrst,
Bist du nicht wohl bewehrt, sein Macht du bald erfährst.
Derhalben rathe ich, daß du in guten Tagen
Den Herzens-Acker läst ganz gute Früchte tragen,
Zu drücken fest das Wort tief in dein Herz hinein,
Daß Teufel, Welt und Lust nicht Räuber bey dir seyn.
Kommt denn gleich Angst und Noth; kommt Schrecken und Entsetzen,
Drückt Krankheit, auch der Tod, so findt sich doch Ergetzen.
Setzt Satan mit Versuch dich gar gewaltig zu,
Greif nur zu Gottes Wort, so weicht er bald im Nu.
Urtheilet gleich die Welt verkehrt von solchen Sachen,
Und hält gar höhnisch dich mit Reden, Spott und Lachen;
So denck, es kommt die Zeit, da sich das Spiel verkehrt,
Die Welt-Freud endet sich, und Trauren sich vermehrt.
Der Satan und sein Heer wird endlich weichen müssen,
Die Welt samt ihrer Pracht wird schnell hinweg gerissen,
Wann kommt der Oberherr und Richter dieser Welt,
Zu führn die Gläubgen all ins rechte Himmels-Zelt.
Amen. Friederich Götting. P. Bünf. et Rubk.

Num. LXI. ad p. 398.

Auf Ehrn Pastoris Volckmanns unterm 12. Sept. a. c. gethane Anfrage, wie er sich so wohl bey der Tauf- als Trauungs-Handlung, in Ansehung der dazu zu verstattenden Zeugen, als der Gevattern und Traufführer, zu verhalten habe, ist der Bescheid:

Daß Ehrn Supplicante sich hierin nach der in der Kirchen bey ûns hergebrachten Observance zu richten, und so wohl zu Gevattern bey der Taufe, als auch, wenn bey Copulationen Traufführer adhibiret werden, keine andere, als Mündige, und welche bereits zum H. Abendmahl gewesen, und also als vollgültige Zeugen anzusehen sind, dazu zu verstatten habe. Decret. Greifsw. 1755. d. 10. Octobr.

Num. LXII. ad p. 408.

Tit. Ill. Regim.
U. G. Z. Tit. R. Consist.

Nachdem derselben Bericht cum actis in Sachen des dortigen Buchbinders Seichlers, wegen des jener Frauen untersagten öffentlichen Genusses des Heil. Abendmahls, unterm gestrigen Præsentato bey uns eingegangen; und wir nach Erwegung desselben bewogen worden, den Supplicanten anzuweisen, sich der a Consistorio gemachten Verfügung zu confirmiren: So haben wir ihnen solches hiedurch bekannt machen, und die übersandte Acta hieben remittiren wollen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralf. den 24. Oct. 1755. Subscript. Regim.

Num. LXIII. ad p. 411.

S. Tit. S. Tribun.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Ehrwürdige, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders liebe, getreue. Als wir bey Gelegenheit der zwischen den Lieutenant Ernst Ludwig von Platen, zu Prosnitz, und den Präpositum und Pastorem Mag. Gast, zu Poseritz, wegen denegirter Absolution, unterm 20ten Octobris currentis, bey Unserm Hohen Tribunal abgeurtheilten Rechts-Sachen, wovon Wir Euch die Entscheidung hiemit zur Nachricht communiciren, zu erinnern nöthig gefunden, daß Ihr, so viel an Euch ist, darüber halter, daß Predigern, wann von ihren Beichtkindern jemand in der Situation gerathen solte, daß sie denselben nicht füglich zur Beichte zu lassen zu können vermeinten, zeitige Anzeige davon bey Euch thun, und Eure Verordnung ausbitten, damit in zweifelhaften Fällen sich Parochi keiner eigenen Erkentniß anmassen, und sonsten schädlichen Folgen zwischen den Beichtvater und Beichtkindern vorgebeuget werde; So haben Wir Euch solches hiemit nicht verhalten, zugleich aber auch gnädigst anbefehlen wollen, so viel an Euch ist, darob zu seyn, daß obiger denen Kirchen-Satzungen zustimmigen Verfügung gebührend nachgegangen werde. Vollbringet daran unsern gnädigsten Willen. Gegeben beym Königlichen Hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 16. Dec. 1755.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis Sueciæ proprium.

M. U. Graf zu Putbus. Præses.

Num. LXIV. ad p. 419.

Dieser Receß ist in plena forma eingerückt zu finden in Lunichs Reichs-Archiv. *Part. spec. Cap. III. p. 492.* Des Herrn Justiz-Rath von Gerdes Samml. Pommerf. Urkunden. *P. I. N. 18. p. 226.*

Num. LXV. ad p. 420.

In Sachen Advocati Fisci Klägern, wider des Pfand-Trägers zu Neuendorf, Jacob Monnichs Ehefrau, Beklagte, in puncto contravent. des Patents, von Abstellung der Unordnung beym Abendmahl, wird, nachdem beyde Theile hinlänglich gegen einander vernommen worden, hiemit verabscheidet: Daß, da das eingeklagte factum nicht abgeleugnet werden mögen: Solchemnach Beklagte sich nicht nur hinkünftig nach denen Königl. Verordnungen, wegen Abstellung der Unordnung beym heiligen Abendmahl, bey geschärfter Strafe in allen zu richten, sondern selbige auch, weil sie denen vorgedachten Landes-Verordnungen zuwider gehandelt, in 20 Rthlr. Strafe zu vertheilen, und dem Kläger nach vorgängiger Designation und Moderation alle auf diesen Proceß verwandte Unkosten zu refundiren schuldig. V. R. W. Decret. Greifsw. den 28. Nov. 1742.

Der Königl. Regierung Rescript an das Königl. Consistorium wegen des Rangs der Pensionarien-Frauen beym Altar. Den 1. Mart. 1743.

Tit. Ill. Régim.

Als der Pfandträger Monnich zu Neuendorff der Königl. Regierung angezeiget, welchergestalt seine Frau von dem Fiscal deswegen in Ansprache genommen, auch darauf von dem Königl. Consistorio in 20 Rthlr. Strafe vertheilet worden; weil dieselbe bey öffentlicher Communion am Altar bey ihm anzuschliessen sich unterstanden. Das hierüber ergangene und den 20 Junii 1722 erneurte Patent aber, darin dem adelichen Frauenzimmer das Privilegium bey ihren Männern bey der Communion anzutreten ertheilet worden, der Pfandträger und Eigenthümer Frauen von solcher Freyheit so wenig ausschließt, daß vielmehr für der Prediger und anderer honoratiorum Frauen dieselbe auch in judicio contradictorio verschiedentlich erstritten worden: So haben wir so wohl dieserwegen, als auch in Betrachtung des von Supplicanten angezeigten besondern Umstandes von einigen in dortiger Gemeine sich befindlichen, und mit bösen Schäden behafteten Personen, dem Pfandträger Monnich nicht nur die Freyheit ertheilen wollen, künftighin seine Frau bey öffentlicher Communion sich zur Seiten treten zu lassen; sondern wir gesinnen auch an dieselbe hiemit, dessen Frau von der zuerkannten Strafe zu entbinden, oder falls sich deshalb erhebliches Bedencken finden möchte, die hierüber verhandelte Acta der Königl. Regierung ad inspiciendum einzusenden. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 1. Mart. 1743.

Julich, Neugebaur, Bohlen.

Re-

Remissoriale der Königl. Regierung *in ead. causa.*

Wir remittiren denenselben die an Uns gesandten Acten in cau. Adv. Fisci contra des Pfandträgers Monnichs Ehe-Frau; Und da Wir keine Ursache finden, von der in Unserm unterm 1. Mart. abgelassenen Rescript geäusserten Meynung aus denen in denselben bereits angezeigten Motiven abzugehen, so lassen wir es billig bey demselben bewenden. Wollen auch anben des Pfandträgers Monnichs Ehe-Frau von der ihr zuerkannten 20 Rthlr. Geld-Strafe, nach Erlegung der verursachten Gerichtskosten entbunden haben. Welches wir denenselben hiemit zur Nachricht wiederfahren lassen. Womit wir dieselben göttlicher Obhut empfehlen. Stralsund, den 10. May 1743.

Neugebaur, Bohlen.

Num. LXVI. ad p. 420.

In Sachen Fiscalis Regii Consistorii Klägern, wider den Verwalter zu Gristow, N. Stiren und seine Ehe-Frau Beklagte, in puncto **Uebertretung des Patents wegen angemaßter Neuerung beym Heil. Abendmahl**, wird, nachdem beyde Theile gestriges Tages genugsam gehöret, und Beklagten zugestanden, daß seine Frau bey dem Altar bey ihn angetreten, auch einmahl Manns- hernach Frauens-Personen, und seine Frau, hernach Bekl. am Altar gestanden, und also eine sogenandte bundte Reihe am Altar gemachet, welches wider die desfalls publicirte Patente anläuft; dennoch daben angezeiget, daß er, als ein Fremder hieselbst, von solchen Patenten nicht gewust, und in der Klempenowischen Amtmannschafe, da er vormahls gewohnet, ihm solches zugestanden, auch von dem Ehrn Pastor zu Gristow ihm solches Anfangs nicht untersaget, nach der Zeit aber, als Pastor ihm solches erinnert, er nicht wieder zum Heil. Abendmahl gewesen, wird hiemit verabscheidet: Daß dem Bekl. die beym Altar gebrauchte Neuerung ernstlich zu verweisen, mit anderer Strafe aber vorkommenden Umständen nach zu verschonen, und dahin anzuweisen sey, hinkünftig bey arbitrairer Strafe sich dergleichen Neuerung zu enthalten, und beym Gebrauch des Heil. Abendmahls in der Kirchen den Königl. Patenten gemäß sich zu bezeugen, auch die Fiscalischen Unkosten, welche hiemit zu 2 Rthlr. ex officio gesetzet, zu erstatten habe. Wie dann Beklagten die unternommene Begünstigung hiemit ernstlich verwiesen, mit anderer Strafe verschonet, hinkünftig den Königl. Patenten sich gemäß zu bezeigen angewiesen, und die Fiscalische Unkosten mit 2 Rthlr zu erstatten schuldig erkandt wird. V. R. W. Decretum Greifswald, den 21 Oct. 1735.

Judicatum R. Consist. **daß auch andere *honoratiores*, ausser vom Adel, ihre Frauens beym Abendmal neben sich stehen haben können. den 1. Nov. 1747.**

In Sachen des Adcocati Fisci, Klägern, wider den Pensionarium Engelbrecht zu Pulow, Beklagten, wegen Transgression des Patents, vom 8ten Apr. 1707. indem er seine Frau bey Empfahung des Heil. Abendmahls neben sich am Altar genommen, erkennen wir zum Königl. Pommerschen geistlichen Consistorio verordnete General-Superintendent, Director und Räthe, nachdem beide Theile im heutigen Termino ad Protocollum vernommen worden, hiemit für Recht:

Daß, da Bekl. eben nicht unter die gemeinen Pensionarios zu rechnen, und die Königl. Regierung bereits in denen in Sachen des Advocati Fisci wider des Pfandträger Monnichs Ehefrau, an das Königl. Consistorium ergangenen Rescripts vom 1ten Martii und 10ten Maii 1743. declariret, daß oberwehntes Patent bey Personen honoratioris conditionis nicht statt finde.

Solchemnach Bekl. von der wider ihn anzustellenden Klage zu entbinden, die Unkosten für diesesmahl mit einander zu compensiren seynd. V. R. W. Decretum Greifswald den 1sten Novembr. 1747.

Num. LXVII. ad p. 436.

Auf Ehrn Pastor Volckmanns unterm 13ten huj. gethane Anfrage, wie er sich, wenn eine Person, von welcher ihm, daß sie von einem andern geschwächet worden, sonst aber in der Gemeine, ausser dem Gerüchte nach, nicht bekannt ist, ohngeachtet der von ihm, an ihr geschehenen Ermahnung dennoch wie eine Jungfer im Cranz zum Heil. Abendmahl und zur Trau sich einfinden will, zu verhalten habe, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß er dieselbe weder als Jungfer abzukündigen, noch im jungferlichen Schmuck zum H. Abendmahl, oder bey der Trau, zu admittiren habe; und hätte er vielmehr derselben, wenn ihr Fall in der Gemeine nicht ruchtbar wäre, lieber in der Sacristey, privatim, jedoch ohne Cranz,

das

das Abendmahl zu reichen. Solte sie sich aber dazu nicht bequemen wollen; hat er sie vorhero zur Beicht nicht zu admittiren, bevor sie ihm angelobet, nicht mit einem Crantz beym H. Abendmahl und bey der Trauung zu erscheinen; dabey er sie denn ausdrücklich zu verwarnen, daß, im Fall sie sich mit gedachtem jungferlichen Schmuck dennoch beym Tisch des Herrn einstellen solte: er ihr sodann vorbey gehen würde; und, daferne sie dennoch wieder diese Ermahnung sich einfinde: hat er sie als eine unbußfertige Sünderin anzusehen, und vorbey zu gehen, und die Sache dem Königl. Consistorio zu referiren. Zudem Ende er ihr dieses Decretum vorhero vorzuzeigen hat. Decret. Greifsw. 1758. den 15. Dec.

Num. LXVIII. ad p. 437.

Auf des Ehrn Magistri und Archi-Diaconi zu Wolgast, Berlins, Supplicaten, sub prod. den 19. hujus eingereichte gehorsamste Anzeige und Antwort, wegen Verstattung des Mühlen-Burschen, Joh. Schoolen, Supplicanten, ad sacra, ergehet hiemit zum Bescheide:

Es hat Ehrn Supplicate vorkommenden Umständen nach, den Supplicanten nochmahlen, als Beicht-Vater, insgeheim vorzunehmen, sein einmahliges in Gegenwart zweener, aber jetzo verstorbener Zeugen gethanes Bekänntniß des von ihm begangenen Stupri ihm vorzuhalten, und dabey nachdrücklich ins Gewissen zu reden, und solchergestalt ihn zur Reue der gegen ihn bekannten Sünden, und daß er durch ein vorsetzliches Läugnen sein Sündenmaaß nicht häufen, noch sein Gewissen aufs neue beschmitzen möge, anzumahnen. Im Fall er nun auch der beschuldigten That geständig seyn solte: hat dennoch Ehrn Supplicate, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, solches bey sich zu behalten, und im Fall er nicht freywillig zu Bezeugung seiner Reue zu Gottes Ehren etwas zu geben erböthig seyn solte, ohne ihm eine öffentliche Kirchen-Busse, noch die sonstige Gebühr dafür zu erlegen, anzumuthen, ihn ad sacra zu admittiren. Im Fall er aber bey seinem Leugnen verharren solte, ihn an einen andern Beichtstuhl zu verweisen. Und wird der Herr General-Superintendens nicht ermangeln, den Ehrn Supplicaten privatim zu belehren, wie er sich inskünftige bey dergleichen Vorfallenheiten zu verhalten habe. Decretum Greifsw. 1759. den 31. Januar.

Num. LXIX. ad p. 440.

Beydes ist nicht nur zur Zeit der Publication gedruckt, sondern ersteres auch der Collection der Landes-Parente Num 69. p. 123. und letzteres auch N. 269. p. 388. eingerückt.

Num. LXX. ad p. 442.

Ist abgedruckt enthalten in meinem *Tract. de Libris Eccles. p. 151.*

Num. LXXI ad p. 442.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum Pommerschen Etat verordnete General-Statthalter, Vice-Gouverneur und Regierung. Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Edle, Wohl-Ehrenveste, Groß-Achtbahre und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren. Wir geben Denenselben mittelst beygeschlossener Abschrift mehrern Einhalts zu vernehmen, was bey uns Bürgermeistere und Rath zu Greifswald wegen des bey den Abendlichen Beysetzungen der Leichen, und in specie eines Kaufmanns, so ohnlängst zu St. Marien beerdiget worden, von den sämtlichen Predigern prätendirten Geldes für die Folge, für Beschwerde geführet, und deshalb zu verordnen gebethen. Als es nun weder in der Kirchen- noch andern Landes-Ordnungen gegründet ist, daß bey den Versetzungen der Leichen allen Predigern in den grossen Städten, wegen der Nachfolge, ob sie zwar dazu nicht invitiret worden sind, ein gewisses zu entrichten sey, und solches dahero bey diesen langwierigen und betrübten Kriegszeiten, da die Leute von den schweren Oneribus fast gänzlich enerviret sind, mit Fug nicht von Predigern von andern Kirchen, wo die Beysetzung nicht geschiehet, wenn sie dazu nicht gebethen sind, kan prätendiret werden; So gesinnen wir an dieselbe über dasjenige, was desfals vorgestellet worden, sich forderlamst zu erklären, inmittelst aber dem zuwider bey dergleichen Begebenheiten nichts zu verordnen, so einigen

Un-

Anstand, wie bey der angezielten Beysetzung geschehen, verursachen könne. Göttlicher Obhut empfehlen. Stettin, den 10ten May 1713.

J. A. v. Meyerfeldt. v. Schwalch. Lagerströhm. Olchoff. C. Liliensröhm.

Num. LXXII. ad p. 442.

Auf des Stadt-Syndici in Greifswald, Dav. Jürg. Gerdes, wegen abendlicher Beysetzung seines seel. Bruders Leiche, ergehet zum Bescheide:

Daß die Königl. Regierung die gesuchte abendliche Beysetzung aus bewegenden Ursachen, Kraft dieses, verstattet und nachgegeben haben wolle; welches sowol das Königl. geistl. Consistorium, als auch andern, denen die Sache angehen kan, allenfals sich zur Nachricht zu stellen, und Impetranten dawider auf keinerley Art und Weise zu hindern haben. Stralsund, den 26 May 1723. Subscriptio Regim.

Num. LXXIII. ad p. 442.

Aus den copeylichen Anschluß haben unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren mit mehreren zu ersehen, was bey uns Bürgermeister und Rath zu Greifswald, wegen ungeschmäleter Beybehaltung derer abendlichen Leichen-Beysetzung, und Regulirung verschiedener Beerdigungs-Gebühren, angezeiget, und deswegen zu verordnen geziemend angehalten; wann nun darauf nachfolgendes Reskriptum erkant ist:

So gesinnen wir an dieselbe hiemit, dem dortigen Ehrwürdigen Ministerio zu bedeuten, daß gleichwie wegen der abendlichen Beysetzung der Leichen, es bey der bisherigen Freyheit und Observance allerdings sein Verbleiben, und niemand sich anzumassen hat, diejenigen, so ihre Leichen versetzen lassen wollen, zu Beybringung einiger Dispensation, oder Verwilligung des Königl. Consistorii, welchen man ohnedem dergleichen Ertheilung für sich zu prätendiren nicht geständig ist, anzuweisen, also auch sich allerdings gezieme, eines jeden Gutfinden und Freyheit zu überlassen, welchen und wie viel Prediger er, ausser denjenigen seines Kirchspiels, gegen Erlegung eines beliebigen Honorarii, zur Folge bitten, und wie vieles Geläut er ausserhalb seines Kirchspiels gebrauchen oder bezahlen wolle.

Im übrigen aber, und daferne sie ein gewisses und beständiges Reglement wegen dessen, so für die Folge und Leichen-Predigten hinführo zu entrichten zu haben, verlangen solten, zu erwarten, daß a Magistratu mit dero Zuziehung ein Vergleich errichtet, und zu jedermans Wissenschaft publiciret werde. Wir lassen uns dessen zu Ihnen, und empfehlen dieselbe übrigens göttlicher Obhut. Stralsund den 13. Febr. 1726. Subscriptio Regiminis.

Num. LXXIV. ad p. 442.

Wir geben ihnen aus den Original-Einschluß, welcher zurück erwartet wird, mit mehrern zu vernehmen, wessen Franz Joachim Edler von Essen, wegen abendlicher Beysetzung seines verstorbenen Söhnleins, und desfals von ihm geforderter Gebühren, sich bey uns beschweret, und was er dabey geziemend gebeten.

Wann nun zuförderst wir nicht vermuthen, daß ein Königl. Consistorium prätendiren werde, sich einiger Dispensationen über Landesgesetze und Verordnungen anzumassen, dabenebst es an dem ist, daß die abendliche Beysetzungen der Leichen, nicht nur in dem Patent vom 28sten Dec. 1692. schon zugelassen, sondern auch durch nachherige hohe Königl. Verordnungen allem und jedem, die solche verlangen, vorlängst bewilliget, und danächst durch vielfältigen Gebrauch zu genugsahmer Observanz gebracht worden; wegen des übrigen aber wir nicht ermessen mögen, mit was Fug dem Supplicanten die specificirte Abfindungen angemuthet, und ohne deren vvorgängige Prästirung, so gar auch die Interims-Verwahrung seines verstorbenen Kindes in der so genannten Kalk-Cammer der Kirchen versaget werden mögen; So gesinnen wir an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit ernstlich, es ohne allen Zeitverlust in die Wege zu richten, daß wann Supplicante mit der Kirchen zu St. Marien, und denen dabey bestellten Ehrn Predigern der Billigkeit nach, und ohne besonders derselben Fürschreiben, als welches ihnen keinesweges gebühret, sich abgefunden haben wird, er die intendirte abendliche Beysetzuug seines abgelebten Söhnleins ohne die geringste Schwierigkeit verrichten könne, auch, wie solches alles von ihnen befordert worden, forderſamſt

versamst anhero Bericht abzustatten. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 13ten Februarii 1726.

Num. LXXV. ad p. 445.

Auf des Ehrn Pastor Schultzen zu Tribsees unterm heutigen Prod. eingereichte pflichtmäßige Anzeige und Bitte, betreffend das Begräbniß der im Gefängniß gestorbenen Kindermörderin, Haugersteinsche, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, nach den angeführten Umständen, die ergeben, daß die Frau aus Schwermuth und Sinnlosigkeit diesen Mord an ihrem eigenen 3jährigen Kinde begangen, auch nachhero im Gefängniß durch Enthaltung der Speise und Tranks ihr den Tod mit zugezogen: Ehrn Pastor die Versenkung des Cörpers in aller Stille auf dem Kirchhofe am Rande desselben zu verstatten habe. Decret. Greifsw. 1759. den 21 Febr.

Num. LXXVI. ad p. 445.

Auf Ehrn Präpositi Spaldings zu Barth, unterm gestrigen Dato eingereichte, höchstgemüssigte Anzeige und Bitte, wegen zu verordnender Leichen-Bestätigung des dortigen Einwohners und Gärtners, Niclas Probsten, als eines melancholischen Selbstmörders, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, da einberichteter massen, der denunciate jederzeit einen äusserlich christlichen Lebenswandel geführet; sich fleißig zu Gott und seinem Worte gehalten; auch noch vor weniger denn 14 Tagen das Heil. Abendmahl mit Bezeugung einer christlichen Devotion empfangen; dennoch schon in vorigen Jahren mit einer Art des Wahnsinnes befallen gewesen, daß er auch zuweilen geschlossen werden müssen, und kurz vor seinem Tode, statt voriger Wildheit, sich eine tiefe Schwermuth und stille Niedergeschlagenheit bey ihm blicken lassen; in welchen Umständen er ihm selbst mit einem Federmesser die Gurgel durchschnitten, und so todt gefunden worden: E. Präpositus so bewandten Umständen nach, den Cörper zwar eine stille Einsenkung auf dem Kirchhofe, jedoch nur am Rande desselben, und ohne öffentlichem Gefolge, zu verstatten hab. Decret. Greifsw. 1759. den 24. Martii.

Num. LXXVII. ad p. 446.

Auf des Bürgermeister und Rath der Stadt Demmin sub prod. den 8. Nov. a. c. eingereichtes Gesuch, wegen zu concedirender Beerdigung des propter incestum zum Tode verurtheilten ehemahligen Küsters zu Wotenick, Hanckens, auf den Kirchhofe daselbst, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, vorkommenden Umständen nach, und da Supplicantes, daß der Delinquente gute Merkmahle einer aufrichtigen Busse und Bekehrung von sich spühren lassen, einberichtet, das Königl. Consistorium hiemit nachgegeben haben wolle, daß der Cörper des Delinquentens, Hanckens, nach vollführter Execution am Rande des Kirchhofes eingescharret werden möge. Wornach sich der dortige Ehrn Pastor und Plebanus, auf Vorzeigung dieses, zu achten hat. Decret. Greifsw. 1754. den 11. Nov.

Num. LXXVIII. ad p. 446.

Auf Ehrn Pastor zu Tribsees, M. Gottfried Schultzens, unterm heutigen Prod. eingereichten pflichtmäßigen Bericht und gehorsamste Bitte, um Ertheilung einer Belehrung, wie es mit der Beerdigung eines unter dem Nachmittags-Gottesdienste mit andern zum Baden in der Trebel ausgegangenen, aber unglücklicher Weise ersoffenen Boyemacher-Gesellen, zu halten, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, ob zwar sonsten von des Verstorbenen ruchlosen Lebensart nichts einberichtet worden, weil er dennoch nicht in seinem Beruf gewesen; vielmehr zur unrechten Zeit, da er hätte in der Kirchen gehen und Gottes Wort hören sollen, des Badens sich bedienet, und so unglücklicher Weise ums Leben gekommen, dessen Cörper auf dem Kirchhofe am Rande desselben, nach der Norder Seite einzusenken; Jedoch ohne einige Solennität; und hat Ehrn Pastor diesen Unfall pro concione der Gemeine vorzustellen, und bey der Gelegenheit sonderlich die Jugend zu fleißiger Verwah-

Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes, und sich in keine gefährliche Umstände zu begeben, anzumahnen, auch bey der weltlichen Obrigkeit Anfoderung zu thun, daß die übrige Complices als Uebertreter des Placats von der Feyer des Sabbaths mögen angesehen und bestrafet werden. Decret. Greifsw. den 21. Junii 1755. Königl. Consistorium hieselbst.

Num. LXXIX. ad p. 446.

In Sachen der Westphalschen Kinder und Erben, Klägern, wider den Ehren Präpositum Wildrian zu Barth, Beklagten, in puncto atrocill. injuriarum, wegen versagten öffentlichen Geläuts und Folge bey der Beerdigung ihrer respective Mutter und Schwieger-Mutter, erkennen und verabscheiden zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete, General-Superintend. Director und Räthe hiemit für Recht:

Daß, da Ehrn Bekl. die geführte schlechte Lebensart der Verstorbenen zulänglich bescheiniget, und im solchen Fall nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende ihm obgelegen, deren öffentliche Beerdigung mit dem Geläute und andern sonstigen üblichen Ceremonien zu versagen, derselbe von der wider ihm angestellten Klage zu entbinden, und da Kl. Kl. ohne Ursache ihn deshalb in gerichtliche Ansprache genommen, ihnen solches hiedurch nicht nur zu verweisen, sondern auch ihm die auf diesen Proceß verwandte Kosten nach vorgängiger Designation und richterlichen Ermeßigung zu erstatten schuldig und gehalten seyn sollen. V. R. W. Greifswald, den 1cten Junii 1750.

Num. LXXX. ad p. 447.

Ist gedruckt.

Num LXXXI. a) ad p. 447.

Ist gedruckt.

Num. LXXXI. b) ad p. 449.

Auf E. Past. Volckmanns zu Eixen, wider den Hofr. v. Lillienström, als Patronum daselbst, wegen Wegbrechung eines Schlosses vor dem Thorwege des Kirchhofes, und veranstalteten Ueberfahrt des Lehms über den Kirchhof, sub prod. den 16. Octobr. a. c. gethane Anzeige, ergehet hiemit zur Antwort:

Daß E. Pastor zu Vermeidung alles Argwohns einer wider seinen Patronum intendirten Zudringlichkeit, wohl gethan, wenn er die schon vorlängst beliebte Verschliessung des Kirchhofes eher und nicht nun allererst, da er benachrichtiget worden, daß der Patronus den Lehm würde überfahren lasse, bewerkstelliget hatte: Indessen derselbe dahin zu sehen habe, daß, wie aller Orten gebräuchlich, der Kirchhof wohl befriediget und verschlossen gehalten werde, damit nicht jedermann nach Belieben darauf fahren, und das Vieh denselben verderben oder unreine mache. Zu dem Ende er ein Schloß davor zu legen, und den Schlüssel dem Küster, als den die Verschliessung des Kirchhofes gebühret, einzuhändigen; der denn dahin zu sehen hat, daß der Thorweg zum Fahren über den Kirchhofe nicht anders, als wenn bey nöthigen Kirchen-Bauten Materialia anzufahren, oder der Patronus und dessen Familie, der hergebrachten Gewohnheit nach, zur Kirchen fähret, eröfnet werde. Decret. Greifsw. den 16. Oct. 1755.

Num. LXXXII.

Auf erhobene Klage des Bürgermeisters zu Stralsund, Johann Ehrenfried von Hagemeisters, Imploranten wider den Ehrn Pastorem Kühlen zu Bisdorf, Imploraten, wegen eines auf dem Kirchhofe zu erbauenden neuen Rathens, erkennen von Sr. Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen geistl. Consistorio wir verordnete General-Superintendent, Director und Räthe, nachdem ad duplicas usque in dieser Sache gehandelt, auch zu Versuchung der Güte ein Vorbescheid angesetzt, aber dieselbe nicht erreichet worden, hiemit für Recht:

Daß, da keinesweges erlaubet, den Kirchhof, der zu Grabstädten der Verstorbenen gewidmet, und zur Sicherheit der Kirchen wider Feuersgefahr seine gehörige Räume haben muß, mit Kathen zu bebauen, und dadurch die Kirche in Gefahr zu setzen, Bekl. nicht befugt sey, über die beyde vor geraumer Zeit bereits mit Consens des Patroni auf den Kirchhofe hingebaute Kathen, den dritten daselbst hinzusetzen, vielmehr die Kirchhofs-Mauer, in so weit sie abgenommen worden, wieder aufzurichten, und in den vorigen Stand zu setzen. Dagegen aber E. Bekl. angewiesen wird, dahin zu sorgen, daß der Kirchen-Kathen, welcher ehedem, vermöge der vorgezeigten Kirchen-Matricul, die alte Küsterey gewesen, der Kirche nicht entzogen, sondern vielmehr der jetzige Bewohner desselben, zu Abtragung der seit vielen Jahren rückständigen Miethe, forderſamst möge angehalten werden. V. R. W. Publicatum Greifswald, den 24. Martii 1751.

Num. LXXXIII. ad p. 450.

Ist gedruckt zu finden in der Samlung der Landes Patente, N. 40. p. 78.

Num. LXXXIV. ad p. 450.

Selbiges ist gleichfals gedruckt zu finden *c. l. No. 99. p. 164.*

Num. LXXXV.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen Etat verordnete General Statthalter und Regierung. Auf des Vice-Plebani zu Gützkow, Magister Christoph Peters, Supplicanten, gethane Gegenvorstellung und Bitte, wider den Jagd-Fiscal Michaelsen, Supplicaten, in puncto transgressionis der publicirten Patente, die Setzung der Creutzer und Pfösten auf denen Kirchhöfen betreffend, modo Aufhebung der Fiscalischen Action, erfolget zum Bescheide:

Daß zwar Supplicante aus besonderer Bewegnis für dieses mahl von der wieder ihn erhobenen Fiscalischen Ansprache befreyet seyn solle; Sonst aber bey dem, wegen Setzung der eichenen Pähle und Creutze in Anno 1721 und 1724. auf denen Kirchhöfen über die Todten-Gräber publicirte Verboth, nach wie vor, des Fürbringens ungehindert es verbleibe, und derselbe sich darnach wegen der denen Predigern auferlegten Denunciation zu achten habe: was aber die Regulirung der Gräber auf dem Kirchhofe zu Gützkow, und Verhütung aller deswegen sich hervorgegebenen Unordnungen, und Unanständlichkeiten betrift, mit dem Patrono und Provisoribus der daselbstigen Kirchen ohne Zeitverlust zu überlegen sey, welchergestalt am füglichsten desfals zu verfahren, damit daselbst nicht weniger als sonsten bereits allenthalben, so viel man weiß, auf denen Land-Kirch-Höfen geschiehet, die Setzung der Creutze und Pfähle hinführo nachbleiben, und nichts destoweniger der Begräbnissen halber, gute unanstößige Ordnung und Richtigkeit beybehalten werden möge. Stralsund, den 28sten Sept. 1736.

v. Neugebauer. v. Engelbrecht. v. Nolcken. v. Klinckowström. H. C. v. Olthoff.

Num. LXXXVI. ad p. 450.

In Sachen des Jagd-Fiscalis, Klägern an einen, entgegen und wider den Präpositum und Pastorem Kristkenium zu Sagard, Bekl. am andern Theil, in Puncto einiger auf dem Kirchhofe gesetzten Pfösten, wird, nachdem Bekl. sich dem Erkenntniß des Königl. Consistorii submittiret, und die Acta zur Genüge erwogen worden, hiemit zu Recht erkannt.

Daß Beklagter, nach Inhalt des Patents der Königl. Regierung de Anno 1724. den 13ten Martii, wegen unterlassener Anzeige derer, so auf dem Kirchhofe Creutze und Pfähle gesetzet, in 10 Rthlr. Strafe zu vertheilen, nnd dem Jagd-Fiscal die auf diesen Proceß verwandte Unkosten, nach vorgängiger Designation und Moderation zu refundiren schuldig sey; Wie wir denn hiemit Beklagten dazu condemniren und schuldig erkennen. V. R. W. Publ. Greifswald, den 20ten Martii 1737.

Rationes dubit. et decid.

Es excusirt sich zwar Ehrn Präpositus damit, daß 1) ihme nicht anders bewust, als daß

der wohlseel. General-Superint. v. Krackevitz es in die Wege gerichtet, daß die Prediger von diesem Onere denunciationis befreyet worden. 2) Daß in dem Patent nur primario auf die Eichen abgezielet würde, und hier keine Eichen, sondern Büchen und Apfel-Baume gebrauchet worden. 3) Daß er mit der dortigen Herrschaft verschiedentlich wegen der Abstellung dieses Gebrauches geredet. Endlich 4) selbst gewünschet, daß es nicht mehr geschehen möchte; mit dem denunciiren aber 5) sich wegen daher rührenden üblen Suiten nicht abgeben können.

Dennoch aber, und dieweil 1) in dem Patent der Königl. Regierung de Anno 1721. §. 5. ausdrücklich verordnet worden:

und soll hinführo niemanden anders, als von Feld-Steinen, Grab-Mahle aufzurichten erlaubet seyn.

einfolglich die rat. dub. 2da hinfällig wird; 2) die Hochpreißl. Königl. Regierung unterm 19ten Novemb. 1723. rescribiret, daß das Patent de Anno 1721 alle Jahr, den letzten Sonntag Trinitatis abgelesen werden solte, und darauf in Anno 1724. noch ein neueres Patent erfolget, nicht aber solche Verordnung jemahls von der Königl. Regierung gehoben worden, und bis dahin Ehrn Bekl. denen Königl. Verordnungen geleben sollen; hier auch 3) eine vorgegebene Unwissenheit nicht überhelfen kan, da er sich erkundigen sollen, ob auch würklich der seel. General-Superint. v. Krakevitz es dahin gebracht, daß die Prediger von dieses Patents Inhalt dispensiret worden; weiter 4) nicht excusiren mag, daß er, fals er solches denunciiret, sich würde Feindschaft zugezogen haben, weilen diese Ausflucht nicht von dem denen Gesetzen schuldigen Gehorsam des Gelebens befreyen kan; zumahlen da indistincte solche Anzeige zu thun, ist injungiret worden; Endlich 5) E. Pastor sich selbst dem Erkenntniß des Königl. Consistorii in hac causa submittiret, und also allerdings definitive erkandt werden mag; man auch die Processe abkürtzen soll, da man reum confitentem hat. Solchemnach ist, wie geschehen, erkandt worden.

Num. LXXXVII. ad p. 450.

In Sachen des Jagd-Fiscals Klägern an einem, entgegen und wider den Past. Breitsprecher zu Bobbin, Beklagten am andern Theil, in Puncto einiger auf dem Kirchhofe gesetzten Pöste, wird nach genauer Erwegung derer Acten zu Rechte befunden und erkandt:

Daß Beklagter zwar von der erhobenen Klage, und der in denen Patenten der Königl. Regierung de Anno 1721. den 13 Dec. und de Anno 1724. den 13ten Martii angedroheten Strafe, wegen nicht geschehener Anzeige derer, so auf dem Kirchhofe zu Bobbin Creutze und Pfähle gesetzet, vorkommenden Umständen nach zu entbinden und zu befreyen sey; Uebrigens aber derselbige angewiesen wird, hinkünftig sich nach vorgedachten Patenten der Königl. Regierung gebührend zu richten, und um die in seinem Amte zu beobachtenden Verordnungen, mit mehrer Sorgfalt zu erkundigen; Wie wir dann hiemit Bekl. solchergestalt respective absolviren und anweisen, auch denselbigen in die dem Klägere bey diesem Proceß verursachte Unkosten praevia designatione et moderatione condemniren und vertheilen. V. R. W. Publicat. Greifsw. den 20. Martii 1737.

Rationes decidendi.

Da das Patent eher publiciret worden, als der Pastor das Amt erhalten, folglich 2) er mit Fug eine ignorantiam Juris vorschützen kan; 3) er probable Ursachen beybringet, weshalb er von diesem Patent keine Wissenschaft haben können; 4) selbst Ill. Reg. Regim. diese Umstände von der Consideration gefunden, daß mitius mit ihm verfahren werden müste; Endlich 5) es denen Predigern eine res odiosa ist, Denuncianten abzugeben, und also, wo darunter ex ignorantia etwas versehen worden, so vielmehr darauf zu reflectiren ist; Als ist deshalb der Prediger zu absolviren. Jedoch da Fiscalis fundatam intentionem der Klage gehabt, in die Unkosten zu vertheilen, welches ihm lehren kan, hinkünftig sich um die zu seinem Amt gehörigen Landes-Verordnungen mehr zu erkundigen. Zumahlen da Ill. Reg. Regim. schon in Anno 1723. den 19. Novemb. angeordnet, daß vorgedachtes Patent de Anno 1721. Jährlich von denen Canzeln solle abgelesen werden den letzten Sonntag Trinitatis.

Num. LXXXVIII. ad p. 450.

In Sachen des Jagd-Fiscals Klägern, an einem, entgegen und wider den Ehrn Präpositus Brunst und Diac. Bährens zu Grimmen Beklagte, am andern Theil, in Puncto einiger auf den Kirchhofe gesetzten Pöste, wird nach genauer Erwegung derer Acten befunden und erkannt:

Daß, da Beklagte nicht in Abrede seyn können, daß sie von dem Verboth, daß keine Creutze und Pfähle auf denen Kirchhöfen noch denen Versterbenen aufgerichtet werden solten, Nachricht gehabt, und dennoch nach Inhalt solches Verboths nicht die Contravenienten gebührend angezeiget; dahero ein jeder derer Beklagten besonders in die in dem Patent de Anno 1724. den 13. Martii ausgedruckte Strafe von 10 Rthlr. zu condemniren sey; wie wir denn die Beklagte hiemit zu dieser Strafe der 10 Rthlr. jeden derselbigen besonders condemniren, und auch in die dem Klägere verursachte Unkosten prævia designatione et moderatione ebenmäßig vertheilen ꝛc. ꝛc. V. R. W. Publ. Greifswald den 1ten May 1747.

Num. LXXXIX. ad p. 451.

In Sachen des Königl. Jagd-Fiscalis Klägern, wider den Ehrn Pastorem Henrici zu Prerow Beklagten, wegen bezeigter Nachsicht in Setzung eichener Creutze auf dem Kirchhofe, hinc contraventionis der Patente vom 13ten Dec. 1721. num. 5. und 13ten Martii 1724. erkennen wir ꝛc. hiemit denen Landes-Verordnungen und verhandelten Actis gemäß:

Daß, obgleich Ehrn Beklagter durch das seiner Exception beygelegte Decretum III. Regiminis vom 1. Aug. 1738. erwiesen, daß denen Prerowschen Eingepfarrten erlaubt und nachgelassen worden, zu Verhütung der sonst zu besorgenden Unordnung der Grabstellen, ihren Todten Pfoste von Iben-Holtze nachzusetzen, dennoch das Verboth der Landes-Obrigkeit, wegen Setzung der Eichenen Pfoste in seinen vigore geblieben, und folglich, da sich ergeben, daß dennoch dorten, wider die Landes-Ordnung, eichene Pfoste vorhanden, wozu Ehrn Pastor stille gesessen, er nach dem Patent vom 13ten Martii 1724. in 10 Rthlr. Strafe und Erstattung aller den Fisco auf diese Klage verwandten Kosten zu vertheilen sey. Wie wir ihn denn hiemit dazu vertheilen. Es wäre dann, daß er eydlich zu erhalten im Stande, daß er nicht gewust, daß eichene Pfoste gesetzet, sondern vermeinet, daß selbige nur von Iben-Holtze verfertiget gewesen. In welchem Fall anderweitig erginge, was sich zu Rechte gebühret. V. R. W. Publ. Greifswald im Königl. Consistorio den 24ten Apr. 1748.

Decret Reg. Consist. prioris Sententiæ declaratorium. vom 8. May 1748.

Da die Landes-Patente eigentlich nur in Ansehung der Verbrecher auf jeden Contraventions-Fall 10 Rthlr. Strafe gesetzet, der Beklagte aber keines Verbrechens schuldig geworden, bevor er von der begangenen Contravention Wissenschaft bekommen, und ex actis nicht ersichtlich, daß Bekl. ante Citationem judicialem davon Nachricht gehabt, so kan auch derselbe nicht gleich denen verschiedenen Contravenienten für jeden Post besonders mit der im Patent determinirten Strafe beleget werden; fals nicht Kläger erwiese, daß Beklagter sogleich nach der Hinsetzung eines jeglichen Postes davon Nachricht bekommen, und folglich an eines jeglichen Contravenientens Verbrechen Theil genommen hätte. Decret. Greifswald den 8ten May 1748.

Rationes decidendi.

Es hat der Jagd-Fiscal den Pastorem zu Prerow, Henrici, unterm 14. Nov. 1746. wegen Verstattung eichener Creutze auf dem Kirchhofe in Ansprache genommen; der Beklagte giebet vor, daß er nicht anders, als nach der Königl. Hochpreißl. Regierung Bescheide vom 1. Aug. 1738. der Bauerschaft blosse Ibene Creutze zu setzen verstattet habe. Wenn also eichene Creutze gesetzet worden, wäre solches wider sein Wissen und Willen geschehen. Der Jagd-Fiscal bescheiniget, daß 16 Stück eichene Creutze auf dem Kirchhofe anzutreffen wären, und könten selbige dem Pastori ohnwissend nicht hingesetzt seyn, weil er nahe am Kirchhofe wohne, und wöchentlich etliche mahl darüber gehen müste.

Der Beklagte wendet duplicando ein, daß in denen dieserwegen verhandenen Patenten der Königl. Regierung de 1721 und 1724. überall hölzerne Creutze auf die Gräber zu setzen verbothen worden. Da aber die Prerowschen Unterthanen, die Freyheit erhalten, ihren Verstorbenen hölzerne Creutze von Iben-Holz zu setzen: so sey ihm nicht anvertrauet, weiter darauf zu sehen, von was Art Holtzes sie die Pfoste gesetzet; Indessen habe er doch darauf gehalten, daß sie mit seinem Wissen keine eichene Creutze haben setzen müssen. Da ihn aber seine Pforte nach den Kirchhofe schon vor etlichen Jahren vernagelt worden, daß er nicht anders denn durch den ordentlichen Weg in die Kirche gehe, so wäre ihm auch nicht ins Gesicht gefallen, ob eichene oder andere Creutze auf den Kirchhof gesetzt worden, und sey er kein so genauer Kenner des Unterscheids dieses Holzes. Es gezieme also dem Kläger vielmehr, die Contravenientes selbst in Ansprache zu nehmen, als einem Prediger, dem nicht angemuthet werden könte, einen Fiscal und Angeber wider seine Eingepfarrte zu agiren.

Nachdem

Nachdem nun der Acten-Schluß erkannt ist die Urthel untern 24 April 1748. erfolget, nach welcher der Beklagte in 10 Rthl. Strafe und Erstattung der Unkosten, vertheilet worden, es wäre denn, daß er eydlich zu erhalten im Stande sey, daß er nicht gewust, daß eichene Pfoste gesetzt gewesen. Zumahlen wol eine Präsumtion wieder ihn verhanden, daß ihn solches Factum alienum einmahl, wenigstens zuletzt, werde kund geworden seyn, in welchen Fall ihn das Juramentum wol zu erkannt werden mögen.

vid. LUDOVICI *Doctrinam ff. Tit de juris & facti ignor.* §. 3.

Wie aber Kläger declarationem hujus Sententiæ gesucht, und sich auf die Landes-Patente bezogen, daß darin auf jeden contraventions Fall 10 Rthl. Strafe gesetzt, folglich der Beklagte schuldig sey, für jeden Pfosten 10 Rthl. Strafe zu geben. So haben wir vermittelst *decreti declaratorii* vom 8 May *a. c.* nicht anders dafür halten können, denn daß zwar ein jeder contravenient von denen, welche die Creutze gesetzt, für jede contravention die Strafe der 10 Rthl. verwicket; weil aber des Predigers Verbrechen nirgends anders, denn darin bestanden, daß er solche begangene Contravention nicht gehörig angezeiget, so kan ihn auch eher kein Verbrechen beygemessen werden, bevor er überführet, daß er eine Wissenschaft von der contravenienten unzulässigen Handlung bekommen. Da nun in dubio die ignorantia facti alieni præsumiret, wird, so ist zu vermuthen daß Bekl. nicht eben von jeden cotraventions Fall so gleich werde benachrichtiget geworden seyn, sondern da die Klage nicht eher wieder ihn erhoben, bevor schon 16 Stücke Eichen Creutze gesetzt gewesen, so ist in favorem rei zu vermuthen, daß er wenigstens nicht eher, denn nachdem die gesamte Creutze gesetzt gewesen, davon werde unter kund gekommen seyn, und also von der Zeit an allererst eines Verbrechens wieder die Landes-Patente sich werde schuldig gemacht haben. Zu mahlen in actis von Kl. mit nichts bescheiniget, daß der Bekl. von singulis casibus so gleich nach geschehener That solte Nachricht bekommen haben. Welches denn auch ex post facto daher wahrscheinlicher wird, daß Bekl. sub prod. den 3 May, sich so gar anerbothen zu schweren, daß er niemahls anders gewust, denn, daß die hingesetzte Pfoste nur von Iben Holz gewesen; weil aber Kl. bereits untern 22 May Appellationem intimiret hatte, so ist zuvor die Erkenntniß in der hohern instance abzuwarten.

Num. XC. ad p. 451.

In Sachen des Königl. Jagde Fiscals, Appellanten contra den Pastorem Henrici zu Prerow Appellaten, in puncto Contraventionis der Patente vom 13ten December 1721. und 13ten Martii 1727. wegen Setzung der eichenen Creutze auf dem Kirchhöfen, wird befunden und erkannt: daß der, der *Sententiæ a qua* in fine angehängte und dem Appellaten freygelassene Eyd als unstatthaft davon wieder abzuthun, und in so weit dieselbe zu ändern: übrigens aber es dabey zu lassen, und causa cum actis ad Consistorium zu remittiren, Appellat auch in Expensas hujus instantiæ zu vertheilen sey. Von Rechts Wegen. Publ. beym Königl. Hohen Tribunal in Wismar den 21 April, 1749.

Num. XCI. ad p. 456.

Wir Friderich von Gottes Gnaden der Schweden Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Land-Graf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß wie Wir, da Uns der Reichs-Stände zu Uns eingekommenes unterthänigtes Schreiben vom 22ten des verwichenen Augusti Gelegenheit dazu gegeben, in Gnaden für gut befunden, daß mit der bishero gebräuchlichen offenbahren Beicht und Absolution, oder dem so genannten Schand-Schemel, bis zu weitere Verordnung eingehalten werden sol:

Also befehlen und verordnen Wir hiedurch, daß diejenigen, welche durch Beyschlaf sich vergehen und für ein begangenes Stuprum nachhero geurtheilet werden, sollen von der offenbahren Beicht und Absolution, oder dem so genannten Schand-Schemel befreyet seyn, und an dessen Stelle das im 55ten Cap. 5. §. Mißg. Bl. bestimte Geld an der Kirche geben, der Mann 4. und das Weib 2. Rthl. Silbermünz. Die dieses Geld nicht nicht bezahlen können, müssen es durch Arbeit abdienen.

Die Priesterschaft kan auch durch dienliche Vorstellungen, die Wolhabender sind, dazu überreden, daß sie freywillig etwas mehr an der Kirche geben, als das Gesetz gebieret, und auch zugleich die Armen der Gemeine bedenken. Doch mögen die Strafbahren die Gemeinschaft der Gemeine nicht gnießen, ehe und bevor sie in der Sacristen, oder wo keine ist, in der Kirche selbst, privatim gebeichtet haben, nachdem in dem Handbuch gegebenen Formular in 3 oder 4 Personen Gegenwart von denen Altesten der Gemeine, welches der Pastor, oder der die Beicht verrichtet, selbst ernennen kan, womit kein längerer Aufschub als höchstens ein Monath geschehen muß, nachdem die,

welche

welche wegen Beyschlaf ihre Urtheil bekommen, die weltliche Strafe ausgestanden und des Richters Ausschlag vollbracht, wo die Priesterschaft ihres Unterrichts wegen im Christenthum, wann sie darin unwissend sind, nicht finden eine längere Zeit zu ihrer Bekehrung nöthig zu seyn, und sol es am nächsten Sonn- oder Fest-Tag von der Canzel abgekündiget werden, nach einem gewissen vorgeschriebenen Formulaire ohne, daß weder der Mann noch das Weib von ihren Personen oder Heymath genannt, oder auf andere Art ausgemerkt werden mögen.

Warnach sich alle so dieses angehet gehorsamlichst zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Siegel bekräftigen lassen. Stockholm in der Raths-Cammer den 18 November, 1741. Friederich.

Num. XCII. ad p. 456.

Deficit.

Num. XCIII. ad p. 457.

Tit. Regim.

Ewr. Hochgräfl. Excellence und der Königlichen Hochpreßlichen Regierung sage ich unterthänigen Dank sowol für die Communication derer Schriften, so Herren Stände wegen Abschaffung der öffentlichen Kirchen-Busse übergeben, als auch für die ertheilte Erlaubniß mein Bedenken darüber einzubringen. Nachdem ich nun den Clerum im Lande darüber vernommen: so ermangele nicht dem letztern numehro in schuldigem Gehorsam ein Genügen zu thun, in der Hofnung, E.or Hochgräfl. Excellence und die Königl. Hochpreßl. Regierung werden es gnädig und hochgeneigt ansehen.

Aus dem ersten Memorial der Herren Stände vom 23 Dec. 1756. ersehe ich zuförderst, daß sie nicht verlangen, denen Predigern zu verbieten, öffentliche und bekannte grobe Sünder, die der Gemeine ein öffentlich und bekanntes Aergerniß gegeben, so lange von der Absolution und H. Abendmahl abzuhalten, als sich selbige unbusfertig bezeigen. Hergegen selbige nur alsdenn anzunehmen, wenn sie aufrichtige Busse zu erkennen geben. Es ist dieses der H. Schrift und unserm Catechismo gemäß, und besonders dem letzten Hauptstück vom Amte der Schlüssel. Dahero ich keines weges zweifle, Herren Stände werden hierin das Predig-Amt ungekränkt lassen, insonderheit, da noch A. 1755. den 16 Dec. das hohe Königl. Tribunal an das Consistorium reskribiret, darob zu halten, daß Prediger, wenn von ihren Beichtkindern jemand in der *situation* gerathen solte, daß sie denselben nicht füglich zur Beichte zu lassen zu können, vermeineten, zeitige Anzeige davon bey dem Consistorio thun sollen, und des Consistorii Verordnung ausbitten, damit in zweifelhaften Fällen sich *Parochi* keiner eigenen Erkäntniß anmassen, und sonstigen schädlichen Folgen zwischen dem Beichtvater und Beichtkindern vorgebeuget werde.

Dieses habe ich in allen Synodis zweymal kund gemacht, wie auch unser Kirchen-Ordnung und Agenden gemäß ist.

Und da demselbigen Folge geleistet wird: so hat man nicht zu besorgen, daß der Clerus hierin jemanden eigenmächtig werde zu nahe thun können.

Da ich hienächst lese, wie Herren Stände sich auf die gegenwärtige Gewohnheit der Kirchen im Königreich Schweden beruffen, und an deren itzigen Freyheit wünschen Theil zu haben: so erkenne daraus, daß sie auch nicht verlangen, dasjenige gänzlich abzuschaffen, was in unser Kirchen-Agenda, *edit.* A. 1691. fol. 161. b. und *edit.* A. 1731. fol. 163. verordnet ist, und welches itzo mehrentheils von denen Predigern, entweder in der Sacristey, oder im Hause, privatim verrichtet wird. Denn dieses ist noch in Schweden gebräuchlich. Als woselbst (nach dem Bericht derer hiesigen Schwedischen Prediger) nur das sitzen oder stehen auf einer besondern Bank, Straf-Schemel, oder Block, auf der Kirchdiele, und die Handlung, welche sonst in öffentlicher Versamlung am Sonntage durch besondere Fragen und Antworten mit denen Sündern fürgenommen worden, abgeschaffet sind.

Dahergegen noch gebräuchlich ist 1. die gefallenen Sünder privatim zu informiren 2. in der Sacristey am Sonntage, nach geendigten Gottesdienst, selbige coram testibus, auf ihr geschehenes Geständniß und bezeigte Busse, zu absolviren, wie im Schwedischen Handbuch stehet, 3. am folgenden Sonntag hievon der Gemeine, suppresso peccatoris nomine, Nachricht zu geben, und so denn die gefallenen ad Sacra zu lassen.

Was also von dergleichen Privat-Handlungen unter uns noch gebräulich und der Schwedi-

schen

schen Kirchen conform. ist, das werden verhoffentlich Herren Stände nicht wollen abgeschaffet wissen. Es ist ja nöthig, daß doch einige Disciplin in der Kirchen Gottes erhalten werde. Und im Königreich Schweden hat man die Nothwendigkeit und Nützbarkeit derselben eingesehen, und sie desfals nicht gänzlich abgeschaffet, sondern in so gelinder Maaße beybehalten, als es bey offenbahren Aergernissen immer möglich und thunlich gewesen, derohalben wird verhoffentlich auch in unsern Pommern dieser Gebrauch erhalten bleiben.

Es wird also vermuthlich wol nur auf die öffentliche Verlesung derjenigen Formul ankommen, so am Sonntage nach der Predigt, expresso, vel suppresso peccatoris nomine, von denen Canzeln abgelesen wird, und die in der Agende *edit.* A. 1691. fol. 168. b. und *edit.* A. 1731. fol. 171. zu befinden, und bisher gebräulich gewesen, wie ich sie in der Beylage A. angeführet habe.

Dieses nennet man gemeiniglich die Kirchen-Busse, und vermuthlich verlangen Herren Stände auch nur dieses abzuschaffen.

Sie führen dazu allerley Ursachen an, die sie als gründlich und zureichlich ansehen, um die Nothwendigkeit dieser Abschaffung dadurch zu behaupten. Auf gnädiger und hochgeneigter Erlaubniß Ew. Hochgräfl. Excellence und der Königlichen Hochpreißlichen Regierung will ich nun meine Gedanken darüber eröfnen.

1. Führen Herren Stände etwas an von den Grunde und Ursprung der Kirchenbusse. Sie vermeinen in denen ersten Zeiten der christlichen Kirchen sey sie nur darum eingeführet worden, damit die Kirche sich in Sicherheit wieder die heidnische Obrigkeiten und Verfolger setzen möchte, und sie denenselben *nicht* möchten in die Hände fallen, wenn selbige sehen, daß in der Kirchen keine *Disciplin* gehalten, sondern öffentliche Sünden und Aergerniß ohne Censur gelassen würden. Der Schluß sol wol seyn, die Kirchenbusse sey nur eine menschliche Erfindung. Und da man sich heutiges Tages, Gottlob, für heidnische Gewaltthätigkeiten nicht mehr zu fürchten habe: so könne die Kirchenbusse abgeschaffet werden. Allein, obgleich freylich die ersten Christen auch in ihrem Privat-Wandel mit auf die Heiden und Ungläubigen sehen musten, damit sie denenselben kein Aergerniß, sondern ein gut Exempel geben und ihre Verläumdungen zu Schanden macheten. Wie 1 Petr. 2, 12. befohlen wird: Führet einen guten Wandel unter den Heyden, auf daß die so von euch afterreden, als von Uebelthätern, eure gute Werke sehen, und Gott preisen, wens nun an den Tag kommen wird. Und 1 Petr. 3, 16. habt ein gut Gewissen, auf daß die, so von euch afterreden, als von Uebelthätern, zu schanden werden, daß sie geschmähet haben euren guten Wandel in Christo. Sie solten weißlich und ehrbahr wandeln gegen die, so drausseu waren Coloss. 4. ꝛc. 1 Thess. 4, 12. Dahero es Paulus auch für unanständig hielte, vor heidnische Obrigkeiten Processe zu führen, und anrieth, selbige durch Christen in der Güte entscheiden zu lassen, 1 Cor. 6, 1. so kan man doch weder aus der Schrift, noch folgenden Kirchen-Geschichte, darthun, daß dieses der erste und einige Grund und Ursprung der öffentlichen Kirchenbusse gewesen, welche Herren Ständen davon angeben. Vielmehr lehret uns die Kirchen Geschichte, daß eben die öffentliche Kirchenbusse habe eine Gelegenheit seyn können und oft gewesen sey, denen ungläubigen Verfolgern in die Hände zu fallen. Die Heyden verlangten von denen Christen, sie solten denen Götzen opfern und räuchern, sie solten denen Kaysern ungebührliche Ehre erweisen, sie solten Christum verleugnen und verfluchen, sie solten die Bibel zum verbrennen extradiren ꝛc. Wer nun in solche Sünde fiel, der ward von der Gemeine nicht eher wieder angenommen, bis er öffentliche Busse gethan. Da nun die Kirche hiedurch die ungerechten Befehle der heidnischen Obrigkeit improbirte: solte wol die Kirche dadurch ihre Sicherheit beschaffet und erhalten haben? Solte sie nicht vielmehr dadurch die Ungläubigen noch mehr erbittert haben? Und das lehret auch die Erfahrung. Je strenger man in der Kirchen mit der Kirchenbusse verfuhr, desto mehr wurden die Ungläubigen wieder die Christen aufgebraucht, weil sie wol sahen, daß durch die Kirchenbusse ihr ungerechtes Verfahren öffentlich gestraffet und gemißbilliget ward. Ja, die Kirchen Geschichte lehret uns, wenn ein Christ ein capitale delictum begangen, und es ist nicht notorisch gewesen, sondern nur privatim dem Bischofe bekannt worden, so hat man keine öffentliche Kirchenbusse verlanget, damit der Thäter dadurch nicht ruchtbahr werden, noch der ungläubigen Obrigkeit in die Hände fallen möchte. Siehe, da fehlet es so viel, daß man durch die öffentliche Kirchenbusse gesuchet hätte zu verhüten, daß man denen Heyden nicht in die Hände fallen möchte, daß vielmehr, dieses zu verhüten, in gewissen Fällen keine öffentliche Kirchenbusse verlanget worden. Man sehe BINGHAMI *origines eccles. Lib. XVIII. Cap. 3. §. 9.* Daß die ersten Christen so strenge waren, hatte einen ganz andern Grund und Ursprung. Die Ausschliessung der Unbußfertigen gründete

sich auf Christi Befehl, daß man das Heiligthum nicht den Hunden geben, noch die Perlen vor die Säue werfen solte. Matth. 7, 6. daß man sie, nach geschehener vergeblichen Ermahnung, solte wie die Heyden und Zöllner halten, Matth. 18, 17. Sie gründete sich auf der Apostel Befehl: So jemand ist, der sich lässet einen Bruder nennen, und ist ein Hurer, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber, mit demselben solt ihr auch nicht essen. Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist 1 Cor. 5, 11. 13. die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten, 1 Tim. 5, 20. das wolte auch der Apostel Judas in seiner Epistel, da v. 22. 23. schreibet: halret diesen Unterscheid, daß ihr euch etlicher erbarmet, etliche aber mit Furcht selig machet, und rücket sie aus dem Feuer, und hasset den befleckten Rock des Fleisches. Das wolte Johannes, da er in seiner andern Epistel v. 10. 11. schrieb. So jemand zu euch kommet, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüsset ihn auch nicht. Denn, wer ihn grüsset, der machet sich theilhaftig seiner bösen Werke. Sie gründete sich auf der Praxi der heiligen Apostel, die nicht allein grobe Sünder von der Gemeinschaft der Kirchen ausschlossen, und mißbilligten, wenn die Gemeine solches unterlassen hatte, wie Paulus bey dem Blutschänder zu Corinthus, sondern sie auch wol gar dem Teufel übergaben zum Verderben des Fleisches 1 Cor. 5, 1. 2. 5. 1 Tim. 1, 20. die öffentliche Aussöhnung und Annahme der gefallenen bußfertigen Sünder gründete sich auf der Regel Christi: Was ihr auf Erden lösen werdet, sol auch im Himmel loß seyn. Matth. 18, 18. diese Worte sind daselbst nicht bloß zu Petro gesaget, wie Matth. 16, 19. auch nicht allein zu denen Aposteln, wie Joh. 20, 23. sondern zu der ganzen Gemeine, deren Ermahnung verachtet war. Eine ganze Gemeine konte also und solte lösen, oder Sünde vergeben, und in der Gemeinschaft wieder aufnehmen. Welches denn durch eine öffentliche Handlung zu verrichten war. Sie gründet sich auf den Befehl und Exempel Pauli gegen den Blutschänder zu Corinthus, als von welchen er 2 Cor. 7. an die ganze Gemeine schrieb, und 2 Cor. 2, 6. sq. nachdem er von vielen (von der ganzen Gemeine) gestrafset worden: so solten sie ihm nun auch desto mehr vergeben und trösten, auf daß er nicht in alzu grosse Traurigkeit versünke. Sie solten Liebe an ihn beweisen. Das wolte er genehm halten. Und, obgleich die nachherigen Christen in denen schweren Verfolgungen und dadurch häuffig verursachten groben Sünden der Verleugnung Christi, der abgöttischen Verehrung der Götzen, der Ueberantwortung der Bibel zum verbrennen, u. s. f. bey der öffentlichen Aussöhnung, und Annahme der Gefallenen eine ausserordentliche Strenge in Ansehung der Zeit und Weise bewiesen, um dadurch die Christen mit Furcht selig zu machen, und sie aus dem Feuer zu rücken, wie Judas in seiner Epistel schreibet, von welcher Strenge aber wir heutiges Tages unter uns nicht mal den Schatten mehr übrig haben, so war doch das Hauptwerk, die öffentliche Aussöhnung und Restitution der Gefallenen vor der ganzen Gemeine, in denen Regeln und Exempeln Christi und seiner Apostel gegründet. Ich überlasse dieses alles Ew. Hochgräfl. Excellence und der Königl. Hochpreßlichen Regierung, wie auch derer Herren Ständen, gottseligen Beprüfung, daß Sie selbst daraus urtheilen, ob denn die öffentliche Kirchenbusse so eine bloß menschliche Erfindung und willkührliche Handlung sey, mit der man machen könne, was uns beliebet. Wer Gott fürchtet, der solte ja wol gegen die weisen und heiligen Verordnung unsers theuresten Erlösers, als des Hauptes seiner Gemeine, und gegen die wichtigen Regeln und Beyspiele seiner heiligen Apostel, auf deren Grund die Kirche erbauet wird, so viel Hochachtung und Ehrerbietung hegen, daß er die Kirchenbusse nicht so verächtlich ansehe, noch geringschätzig achte, als leider von vielen geschiehet, sondern sie vielmehr suchen aufrecht zu erhalten. Insonderheit, da sie itzo so gelinder eingerichtet ist, daß niemand gegründete Ursach hat, sich darüber zu beschweren.

Aus dem, was bisher gesaget worden, lässet sich auch leicht abnehmen, wie unrichtig der Schluß seyn würde, wenn man sprechen wolte, die Kirche Gottes habe sich in unsern Landen nicht mehr für heidnische Gewaltthätigkeiten zu fürchten, darüm brauche man auch bey uns die Kirchenbusse nicht mehr, um diesen Gewaltthätigkeiten zu entgehen. Die Kirchenbusse hatte bey denen ersten Christen einen ganz andern Grund und ganz andere Absichten, als, die Gewaltthätigkeiten der Heyden zu vermeiden. Dahero beobachteten sie dieselbe nicht allein: sondern liessen auch der heidnischen Obrigkeit gerne ihre Gewalt öffentliche Uebelthäter (wen es auch Christen wären) zu strafen. Sie bezeugeten, die Obrigkeit trage das Schwerd nicht umsonst, sie sey Gottes Dienerin und Rächerin zur Strafe, über den der Böses thut. Darüm solle man auch um der Strafe willen, und dieselbe zu vermeiden, unterthan seyn, Röm. 13. Und so kan heutiges Tages auch beydes wol zusammen stehen, die Kirchenbusse und die weltliche Strafe der Obrigkeit.

II. Hienächst erwehnen Herren Ständen den Mißbrauch des Kirchenbanns und Kirchenbusse zur Zeit des Pabstthums, welches ich denn gerne als gestanden annehme. Indem, wie die

Erfahrung

Erfahrung gelehret, daselbst öfters ganz unschuldige Leute, auch wol ganze Städte und Länder, aus nichtigen Ursachen, nur, weil sie in der Lehre und Cermonien, oder Hochachtung gegen den Pabst, oder bey den Kirchen-Aemtern und Gütern nach des Pabstes und der Bischöfe Pfeife nicht tanzen wollen, ohne dependence und Einwilligung von der weltlichen Obrigkeit bloß durch den Pabst und dessen Bischöfen dergestalt im Bann gethan und verflucht worden, daß sie nicht allein, alles Gottesdienstes und Gebrauchs der Gnaden Mittel, sondern auch ihrer zeitlichen Vortheile dergestalt beraubet worden, daß man sie auch wol nach dem Tode als ein Scheusal angesehen, und bey ihren Leben sie nicht anders recipiret worden, als wenn sie in sclavischer Submission gegen den Pabst und dessen Bischöfe alles dasjenige bekannt, und so wol in geistlichen als weltlichen Dingen eingegangen, was ihnen von denenselben, oft wieder alles Recht und Billigkeit, auferleget worden, ohne daß sie der weltlichen Obrigkeit Hülfe darwieder geniessen können. Wenn aber Herren Stände hinzuthun, die Zeiten der Reformation hätten nicht alles zu gleich ümändern lassen, dahero auch unter ander die Kirchenbusse, ob wol in etwas gemäßigter Gestalt, beybehalten worden: so möchte ich das nicht geschrieben haben, indem es scheinet eine heimliche Beschuldigung zu enthalten, die öffentliche Kirchenbusse sey überhaupt als ein Papistisches Wesen wehrt gewesen, abgeschaffet zu werden. Zur Zeit der Reformation hätten Fürsten, Fürstliche Räthe und Theologi, entweder nicht überal zureichliche Einsicht, oder nicht zureichlich Vermögen gehabt, sie gänzlich abzuschaffen. Und sie sey also in einer etwas gemäßigten Gestalt nur aus Unwissenheit, oder aus Noth, beybehalten worden. Dahero in denen Landen, woselbst die Kirchenbusse annoch, obgleich in einer gemässigten Gestalt, geblieben, die Reformation wegen dieses Puncts noch als unvolkommen anzusehen, welche aber durch Abschaffung der Kirchenbusse zu mehrerer Volkommenheit gelange. Wäre dieses die Meynung: So würde man nur unschuldige und in Gottes Wort gegründete Handlung unter dem Nahmen Papistischer Ueberbleibsel verhaßt zu machen suchen, als die ietzo nur in einer etwas gemässigten Gestalt erschienen. Da doch die Kirchenbusse lange zuvor üblich gewesen, ehe sich mal das Pabstthum gezeiget. Man würde unsere gottselige Reformatores, so viele Fürsten, Räthe, und Theologos, verkleinern, die es sich doch so sauer werden lassen, das Pabstthum abzuschaffen.

Man würde undankbar seyn gegen ihre Bemühung, dadurch sie die Reformation beschaffet, und unter andern uns die Kirchenbusse vom Papistischen Greuel gereiniget, in einer reinen Gestalt überliefert, auch wieder den Wiederspruch einiger anders gesinneten. Man würde Volkommenheit in einer Sache suchen, die eine Mutter vieler Unvolkommenheiten werden kan. Gewiß, wer in unserer Pommerschen Kirchen-Historie erfahren ist, und die Kirchen-Ordnung und Agenda lieset, der wird leicht erkennen, daß man die Kirchenbusse in unserm Lande nicht bloß ein Ueberbleibsel des Pabstthums aus Unwissenheit, oder Noth, beybehalten, sondern Fürsten, Räthe und Theologi (die sie ja wol abzuschaffen Vermögen genug gehabt) haben sie, nach geschehener Reinigung, der Heil. Schrift und der Billigkeit, wie auch denen andern Evangelischen Glaubens Büchern (als unter andern denen Schmalkaldischen Artickeln *P. 3. art. 9.* und der *Apologiæ Aug. Conf. edit. A. 1531. in 8.* welchen Ort auch CARPZOVIUS in *Jurisprud. Consist. Lib. 3. Tit. 7. def. 82.* angeführet hat) gemäß zu seyn befunden, und dahero selbige nicht gänzlich abzuschaffen, sondern vielmehr in gemäßigter, oder gereinigter Gestalt zu erhalten sich gefallen lassen.

III. Da ferner gesaget wird, es scheine, daß die Kirchenbusse wiederüm zu ihrer vorigen Bildung arten wolle: so möchte es viel zu viel gesagt seyn, wenn die Meynung wäre, es schiene, unsere Priesterschaft wolle die vorhin beschriebene Papistische Art der Kirchenbusse wiederüm einführen. Ich überlasse eines jeden Gewissen, wie dieses mit dem achten Gebot würde zu conciliren seyn, und wünsche, daß Gott unser Vaterland in dem Zustande erhalte, daß nie auf andere Weise ein Papistisches Joch über uns gebracht werde, wie man leider itzo von andern Evangelischen Ländern lesen muß. Da unsere Priesterschaft keine andere Kirchenbusse fodert, als die in Kirchen-Ordnung und Agenda vorgeschrieben, und von so vielen Fürsten und Königen ist bestättiget, auch nun bey 200. Jahren in unserm Lande exerciret worden, wie könte man doch wol sagen, daß es scheine, man wolle sie zur vorigen Bildung bringen?

IV. Die Exempel, womit Herren Stände ihr Vorgeben erweisen wollen, zeugen ja nicht von einer Papistischen Art der Kirchenbusse, die man wieder einführen wolte: sondern, wenn sie ja verhanden seyn solten, wie ich weder leugnen, noch bejahen kan, würden sie nur so viel beweisen, daß ein und ander Prediger aus denen ihm vorkommenden Umständen dieser oder jenen Personen, dieses und jenen facti, entweder selbst, oder, nach eingeholten Rath des Consistorii, billig gefunden die in Kirchen-Ordnung und Agenda anbefohlene Kirchenbusse zu fodern, solches aber durch eine höhere Macht sey geändert worden.

Herren Ständen bringen Exempel von privat injurien an, darin sich Clerus mit Anfode-

rung der Kirchenbusse solle gemeuget haben. Sie werden aber ohne mich schon erkennen, daß manche privat injurie mit so öffentlichen Aergerniß könne verbunden seyn, daß der Thäter wol verdiene öffentliche Kirchenbusse zu thun nach der gemeinen Regel, so in der Agenda *fol. 160. a.* zu lesen ist. Gegen offenbahre Sünde gehöret offenbahre Busse; gegen öffentliche Aergerniß der christlichen Gemeine, gehöret wiederum öffentliche christliche Versöhnung mit derselben. Sie führen an andere schlechthin weltliche Gerichts-Händel. Aber auch davon ist bekannt, daß sich unter denselben manche befinden, die zum öffentlichen Aergeniß gereichen. Wenn nun da ein Prediger nach der gemeinen Regel der Kirchen Agenda *fol. 160. a.* die Kirchenbusse foderte, ob es gleich von höherer Macht geändert würde: so wäre es doch zu viel, ihn zu beschuldigen, er masse sich eine obrigkeitliche Gewalt an. Er thut ja nichts mehr, als, daß er dasjenige will ausüben, was ihm in der Kirchen Agenda *l. c.* vorgeschrieben ist. Findet es aber ein höheres Gericht anders: so muß er sichs gefallen lassen. Er entscheidet ja der Leute Streitigkeiten nicht, er dictiret ihnen keine weltliche Straffen, sondern überläßet das gerne der weltlichen Obrigkeit. Nur hält er für billig dasjenige auszuüben, was in der gemeinen Regel der Agenda vorgeschrieben ist, wie wol er sich auch dabey gerne bescheidet, dem Urtheil eines Superioris sich zu unterwerfen. Herren Stände beklagen sich, daß sie dadurch in Unkosten gesetzet würden, wenn sie sich ihrer Unterthanen annehmen müsten. Allein, ich solte glauben, wenn in solchen Fällen Prediger auf offenbahr unrichtigen und unbilligen Wegen betroffen würden: man würde sie wol zur Erstattung der Unkosten anhalten. Da aber solches nicht geschiehet: so kommet es mir für, der Prediger Verfahren sey nicht so gar unbillig befunden worden, und die Erlassung der Kirchenbusse sey vielmehr als eine Dispensation anzusehen gewesen. Doch hierüber werden Herren Stände sich nun um so weniger zu beschweren haben, nachdem der Clerus auf Befehl des Königl. Tribunals nochmal angewiesen worden in zweifelhaften Fällen eigenmächtig nichts für zunehmen. Wenn übrigens Herren Stände sich hier bloß der einfältigen Bauers Leute und ihrer Unterthanen anzunehmen gut gefunden, und zu deren Sicherheit, oder Erleichterung, die Kirchenbusse wollen abgeschaffet wissen: so hat man freylich zu wünschen, daß unter denen Herrschaften selbst sich nicht mannigmal Exempel solcher Personen finden mögen, die schuldig wären öffentliche Kirchenbusse zu thun, und die dannenhero zu ihrer eigenen Sicherheit die Abschaffung der Kirchenbusse verlangen möchten.

V. Herren Stände beklagen, es sey ihnen dieses um desto ungergenehmer, als alle dergleichen Sachen zuletzt aufs Geld ankämen, auch für Geld dispensiret werden könten, wodurch arme Bauers Leute, und zuletzt nur die Herrschaften beschweret würden. Mit was für Recht sie diese Klage führen können, überlasse ich eines ieden Beurtheilung. Die Königl. Regierung dispensiret zu weilen von der Kirchenbusse. Von derselben werden es doch Herren Ständen verhoffentlich wol nicht sagen wollen, daß bey Ihr alle dergleichen Sachen zuletzt aufs Geld ankommen. Und von dem Königl. Consistorio können sie es auch nicht sagen. Wer fodert von jemanden, daß er durch Geld Dispensation suchen solte? Vielmehr wird ein jeder, dessen Sünde und Aergeniß notorisch ist, zuforderst nach Möglichkeit angewiesen öffentliche Kirchenbusse zu thun, und sich denen Landes-Gesetzen zu unterwerffen. Im übrigen aber, wenn es die Umstände der Person und begangenen Sünde so mit sich bringen, müssen diejenigen, so sich der öffentlichen Kirchenbusse nicht gerne unterwerffen wollen, Persöhnlich vor dem Consistorio erscheinen, und, nach angehörter nachdrücklichen Vorstellnng ihres Unfugs und geschehenen ernstlichen Ermahnung zur Buß, ihre Reue und Busse mündlich bezeugen und data dextera Besserung angeloben. Welches bey manchen so guten Effect gehabt, daß Herrschaften es auch wol mit Dank gegen dem Königl. Consistorio erkannt, indem sie wahrgenommen, daß ihre Leute dadurch nun zu einer bessern Aufführung gebracht worden. Was sie alsdenn, nach ihren Vermögen, und mehrentheils sehr gering, an die Kirchen, oder auch ans Consistorium, für die gehabte Bemühung erlegen, geschiehet von ihnen nicht ungerne. Es wird ihnen auch keines weges als eine Geld-Strafe dictiret. Und daß solches fürnemlich den geringen Mann im Bauerstande und durch selbigen die Herrschaft selbst drücken solte, ist mir nicht bewust. Es stehet ja in ihren Belieben sich der Kirchenbusse zu unterwerfen: so haben sie diese Kosten nicht nöthig, und der geringe Mann im Baurenstande ist auch zur Kirchenbusse so schwürig nicht, als fürnehmere. Die Schwürigkeit äussert sich hauptsächlich nur bey fürnehmern und wolhabenden.

VI. Daß die zu besorgende Kirchenbusse Anlaß gebe zum Kinder Mord, Desertion und andern Unheil, um die daraus zu befürchtende Beschimpfung zu vermeiden, ist theils etwas übertrieben und unerwiesen; theils so beschaffen, daß ich mit dergleichen Schluß die Aufhebung aller weltlichen Strafe verlangen könte. Daß jemand ein Kind ermordet habe, um der Kirchenbusse zu entgehen, ist wol mit keinem Exempel darzuthun. Es ist vielmehr geschehen aus grober Unwissenheit,

heit, da man Exempel von solchen instificirten Personen hat, die nicht mal gewust, daß Sie an dem begangenen Kinder-Mord Sünde gethan. Und solche erschreckliche Unwissenheit ist leider gröstentheils denen Eltern und Herrschaften zu zuschreiben, die nicht überal ihre Leute Zeit lassen, noch sie anhalten, die Schule und das Catechismus Verhör zu besuchen.

Solche Leute haben auch nicht mal gewust, daß eine Kirchenbusse im Gebrauch sey. Vielweniger haben sie sich dafür fürchten können. Und hier wäre es Zeit, daß Herren Stände, anstatt auf die Abschaffung der Kirchenbusse (als welche noch manchen zum bessern Unterricht dienen kan) zu gedenken, dahin durchgehens mit allen Fleiß bedacht wären, daß (wie, Gottlob, von einigen Herrschaften rühmlich beserget wird) nun ihre Leute überal zur Erkäntniß Gottes besser angeführet würden, wovon meine Desideria noch bey der Konigl. Regierung und denen Herren Ständen liegen werden. Es ist solch Kindermorden geschehen, um durch Verbergung der Hurerey einen ehrlichen Nahmen vor der Welt zu behalten, und weltlicher Strafe zu entgehen. Von Desertion der Unterthanen weiß ich auch Exempel, daß ein Ehebrecher weg gelauffen, da die Herrschaft ihn strafen solte, ob sie gleich ungerne daran wolte. Wenn nun das alles abzuschaffen wäre, welches zum Kinder-Mord und Desertion Anlaß geben kan, und wodurch Unterthanen vermeinen beschimpfet zu werden, so werden gewiß alle weltliche Straffen nachbleiben müssen. Wie denn auch bey Hurerey oft geschehen mag, insonderheit, wenn Herrschaften selbst schuldig sind. Wie das aber von Gott dermahleins werden angesehen werden, und ob unser Land daher viel Gutes zu erwarten habe, das muß die Zeit lehren, da Gott besonders in seinem Wort sich vorbehalten hat, Hurer und Ehebrecher zu richten. Ebr. 13, 4. und denjenigen verderben wil, der den Tempel Gottes verdirbet 1 Cor. 3, 17. 6, 19. Solte es übrigens irgend wo geschehen seyn, daß bey öffentlicher Kirchenbusse jemand gelachet hätte, so wäre solches ja wol dessen Unverstand zu zuschreiben, und könte das, was zufälliger Weise bey der Kirchenbusse geschiehet, der unschuldigen und christlichen Handlung an sich nicht beygemessen werden. Ist zufälliger Weise eine Beschimpfung dabey, entweder aus Ehrgeiz derer, die da Kirchenbusse thun, oder aus Leichtfertigkeit einer andern gezenwärtigen Personh: so enthält doch die Kirchenbusse an sich und in ihrer Natur, sonderlich, wie sie unter uns gehandhabet wird, nichts beschimpfendes. So wenig ein Mensch es als eine Beschimpfung anzusehen hat, wenn er sich vor Gericht mit seinen Wiederpart durch eine christliche Abbitte versöhnen muß: so wenig hat man es auch für eine Beschimpfung zu achten, wenn man sich durch öffentliche Kirchenbusse mit der christlichen Gemeine versöhnet. Gewiß, wenn das nachbleiben sol, was Menschen für eine Beschimpfung halten: so muß kein Gericht jemanden eine christliche Abbitte anbefehlen; Ja ein Prediger wird auch nicht mal eine Privat-Abbitte fodern dürfen, wenn Leute sich unter einander beleidigen, weil auch die schon von unverständigen Menschen für schimpflich gehalten wird. Aber, Gottlob, gleich wie es Leute giebet, die zu einer Abbitte für Gericht und privatim sich willig finden lassen: so giebet es auch Personen, die in der Kirchenbusse keine Beschimpfung finden.

VII. Endlich berufen sich Herren Stände auf das Exempel der benachbarten, und besonders des Königreichs Schweden, darin die Kirchenbuße abgeschaffet worden, und an deren Freyheit sie wünschen Theil zu nehmen.

Wann unsere Pommersche Kirche in diesem Stück auf irgend eine Auswärtige zu sehen hätte: so wäre es ja wol freylich nur die Schwedische. Aber ich habe schon vorhin angezeiget, daß in Schweden nicht alles zur Kirchenbusse gehörige verboten, sondern das wichtigste noch beybehalten sey, und insonderheit auch von der Canzel öffentlich gemeldet werde, daß eine gefallene Personh restituiret sey, obgleich der Nahme nicht gemeldet wird, gleich wie solches hiesiges Ortes mit denen gehalten wird, die concubitum anticipiret haben. Und, wenn wir beyde Kirchen, die Schwedische und Pommersche mit einander vergleichen: so werden wir finden, daß sich bey der Schwedischen Kirchenbuße Umstände gefunden, die wol zu einiger Veränderung haben Anlaß geben können, dergleichen sich aber bey der Unsrigen in Pommern nicht befinden. Nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung von A. 1687. p. 41. muste diejenige Personh, so sich mit gemeiner Hurerey versehen, an einen Sontage unter der Hauptpredigt auf einen sonderlich dazu verordneten Straf-Schemel stehen, von der Zeit, da zum andernmal in die Kirche geläutet ward, und muste alsdenn, nach geschehener Abkündigung von der Canzel, in Gezenwart der ganzen Gemeine, die Absolution empfangen, nachdem sie vorher auf gewisse Fragen geantwortet, und ihre Busse bezeuget, wie im Schwedischen Handbuch enthalten, darauf sich die Kirchen-Ordnung p. 40. beziehet. Das konte nun freylich manchen sehr empfindlich seyn. Dahero auch an eben den Ort der K. O. die Erlassung für 100 Thaler Silbermünz erlaubet worden, doch so, daß die Kirchenbuße und Absolution in der Sacristey geschehe, wie noch itzo beobachtet wird. Dergleichen öffentliche Hand-

sung aber ist bey uns nie im Gebrauch gewesen, auch noch itzo nicht. Nur hierin gehet itzo unsere Kirchenbuße von der gegenwärtigen Schwedischen ab, daß bey uns nach der Predigt ein gewisses, in der Kirchen-Agende vorgeschriebenes formular, expresso peccatoris nomine (excepto tamen casu anticipati concubitus) verlesen wird. Dahergegen in Schweden der Prediger diese öffentliche Anzeige suis verbis und suppresso peccatoris nomine verrichtet. Wobey ich jedoch nicht leugnen kan, daß unsere Gewohnheit, da der Nahme ausgedruckt wird, dem Endzweck der öffentlichen Kirchenbuße viel gemäßer sey. Es soll der Gemeine angezeiget werden, daß jemand gefallen, Busse gethan, die Absolution empfangen, und nun wiederum ad Sacra solle admittiret werden. Die Gemeine soll sich an dem Exempel desfals nicht stossen, für den Büssenden beten, ihm seinen Fall vergeben, und künftig nicht aufrücken, sondern vielmehr an demselben lernen, wie leicht man fallen könne, und dahero desto behutsamer wandeln. Dieses alles kan viel besser erreichet werden, wenn man durch öffentliche Benennung des büssenden Sünders ihn kennen lernet, als wenn man seinen Nahmen gar nicht höret. Und, da manchmal ein Prediger, wenn er seine eigene Worte gebraucht, leicht zu viel, oder zu wenig, thun kan; so ist es auch sehr gut, daß ihm dazu ein eigenes formular vorgeschrieben worden, so auch bey uns gewiß ganz erbaulich eingerichtet ist. Es lässet sich auch daraus mit Grunde kein Vorwand wieder die Kirchenbusse nehmen, als wenn dadurch Prediger Gelegenheit bekähmen die Menschen öffentlich mit Nahmen und persöhnlich zu bestrafen, so ihnen doch in denen Landesgesetzen verboten sey. Denn, ob zwar denen predigern verboten ist, ihre Zuhörer eigenmächtig mit Nahmen und persöhnlich vor der ganzen Gemeine zu bestrafen: so ist doch diese formul bey der Kirchenbusse ihnen geboten, weil sie keine Bestrafung sondern eine Anzeige der Busse und Absolution und eine Ermahnung zur Vergebung, Liebe und Behutsamkeit enthält. Der Fall wird auch hiedurch nicht erstlich der Gemeine kund gemacht, sondern ist schon bekannt, indem nur notorii peccatores Kirchenbusse thun. Zudem wird man ja nicht das namentliche und persöhnliche Bestrafen vor der ganzen Gemeine überhaupt verbieten können, wenn es in gehöriger Ordnung geschiehet. Befiehlet nicht unser Heyland *Matth. XVIII. 17.* daß man gewisse Fälle der Gemeine solle anzeigen, und wenn Unbusfertige auch die Gemeine nicht hören wollen: so solle man sie halten als Heyden und Zöllner? Wie kan das aber anders geschehen, als durch öffentliche namentliche und persöhnliche Bestrafung? Und, wenn denn nun ein solcher Fall sich zutrüge, und der Prediger thäte das nach Vorbewust und Verordnung des Consistorii: so handelt er nach den Befehl unsers Heylandes. Wolte man denn auch diese Verordnung unsers Heylandes aufheben? Wolte man da dem Herrn trotzen? Sind wir stärcker, den er? *1. Cor. X. 22.* In praxi zwar wird Christi Verordnung schlecht beobachtet. Dahero wir auch von denen Separatisten Vorwurf leiden müssen, als die sich unter andern auch darum von unser Kirchen absondern: Aber, Gott Lob, daß doch noch keine menschliche Gebote dawieder verhanden sind.

Aus diesen allen, werden nun Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung gnädig und hochgeneigt zu erkennen geruhen, daß Herren Stände keine nothdringliche Ursachen angeführet, warum die bisher unter uns gebräuchliche Kirchenbuße müste abgeschaffet werden. Vielmehr finden sich wichtige Ursachen, so dieselben beyzubehalten anrathen. Auf Ewr. Hochgräfl. Excellence und der Königl. Hochpreißl. Regierung gnädigen und hochgeneigten Erlaubniß will ich dieselbe in etwas nahmhaft machen.

1. Habe ich schon vorhin aus *Matth. XVIII. 18.* angeführet, daß unser Heyland einer ganzen Gemeine die Macht beylege, auf Erden zu lösen, oder Sünde zu vergeben, und derselben die Verheissung thue, daß, wenn sie auf Erden löse; so solle es auch im Himmel gelöset seyn. Aus diesem Grunde wolte Paulus *2 Cor. II. 7.* daß die Corinther den busfertigen Blutschänder nun auch desto mehr vergeben, ihn trösten und Liebe an ihn beweisen solten. Er versicherte dabey: Welchem ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Siehe, da solte die ganze Gemeine einem gröblich gefallenen Sünder zu seinem Trost vergeben und Liebe an ihn beweisen. Und das hat unsere Pommersche Kirche bisher nun so ausgeübet, daß, auf geschehene und namentliche Anzeige des Predigers durch die in der Agende befindliche Formul, vernünftige und in der Kirchen gegenwärtige fromme Christen (dergleichen ja in der Kirchen noch wol gegenwärtig seyn werden) die Absolution des Sünders und seine Annahme zum H. Abendmahl in ihren Herzen haben gebilliget, ihm seinen Fall vergeben und zum würdigen Gebrauch des Abendmahls und künftigen Besserung von Gott Gnade und Segen gewünschet. Das hat die Liebe erfordert, und einem recht präparirten Sünder zum Trost gereichen können. Wie betrübt würde es aber nicht seyn, wenn Menschen durch Abschaffung der öffentlichen Kirchenbuße einer Gemeine wolten das Recht benehmen, das ihr doch unser theuerster Erlöser, als das Haupt der Kirchen beygeleget hat, und wenn Menschen einen Sünder des Trostes berauben wolten, welchen er aus solcher öffentlichen Absolution und Fürbitte der Ge-

meine

meine haben kan? Wir müssen hiebey nicht gedenken, daß viele Leute in der Kirchen sind, welche diese Sache so nicht ansehen noch anwenden. Denn, sind gleich unartige da: so sind doch auch fromme da, die es recht ausüben und anwenden. Warum wolte man aber um unartiger Leute willen dasjenige abschaffen, was Christus der Gemeine beygeleget hat, und von Frommen recht gebrauchet werden kan, und gebrauchet wird? Gewiß, es würde mit dem ganzen weltlichen Regiment schlecht aussehen, wenn dieses gelten solte, als bey welchen auch manch unartiges vorgehet.

2. Habe ich auch schon vorhin aus der Epistel Judä v. 22. 23. angeführet, wie daselbst der Gemeine befohlen werde, diesen Unterscheid zu halten, daß man sich etlicher erbarme, etliche aber mit Furcht selig mache, und sie aus dem Feuer rücke. Auch dieses beobachtet die Gemeine Gottes, und besonders auch in Pommern, durch die öffentliche Kirchenbusse, als durch welche die Menschen erinnert werden, daß sie wegen öffentliche Aergernis unwürdig sind der Absolution und des H. Abendmahls, und so auch der ewigen Seligkeit, und daß sie alsdenn erstlich bey der Gemeine und bey Gott Erbarmung finden, wenn sie wahrhaftig Busse thun, und sich mit der Gemeine verbitten. Das kan und soll bey denen Menschen Scheu und Furcht erwecken sich für grobe Aergernisse zu hüten. Das soll sie erwecken mit der Gemeine sich gerne zu verbitten, wenn sie gefallen sind. So werden sie gleichsam aus dem Feuer gerissen, dadurch sie sonst in Unbußfertigkeit verderben würden. Gewiß, wo die Kirchenbusse gänzlich abgeschaffet wird: so wird die Anleitung durch Furcht selig zu machen und selig zu werden noch weit geringer werden, als leyder itzo schon ist. Ob das der Kirchen Gottes heilsam und für Gott verantwortlich sey, überlasse ich eines jeden gewissenhaften Beurtheilung.

3. Diesen Vorschriften und Exempeln ist die christliche Kirche in denen ersten Jahrhunderten durch Handhabung der öffentlichen Kirchenbusse gefolget, lange zuvor, ehe die Mißbräuche des Pabstthums eingerissen sind. Und obgleich die ersten Christen nach den Umständen damaliger Zeit mehr Strenge und Schärfe gebraucht, auch das Pabstthum hienächst alle Masse überschritten: So hat man doch zur Zeit der Reformation nicht billig gefunden, die Kirchenbusse gänzlich fallen zu lassen, sondern man hat sie von denen papistischen Mißbräuchen gereiniget, und so gelinde eingerichtet, als es die Natur und Endzweck derselben erlaubet, damit doch der Kirchen Gottes ihr Recht gelassen, und die Menschen theils durch Güte, theils mit Furcht selig gemacht, und aus dem Feuer gerissen wurden. In unsern Pommern ist man weit gelinder verfahren als an andern Orten, und selbst in Schweden. Unsere Kirchen-Bücher wissen von keinen Straf-Schemel, darauf man öffentlich vor der Gemeine stehen oder sitzen dürfte. Sie wissen von keinen Fragen und Antworten, noch Absolution, die öffentlich vor den Augen der ganzen Gemeine geschehen müssen. Sondern ihre Formul enthält eine blosse nahmentliche Anzeige von dem geschehenen Fall und Absolution, und eine Ermahnung an die Gemeine zur Vergebung und Behutsamkeit im künftigen Wandel. Hält man es nun nicht für unanständig die böse That zu begehen, und dadurch die Gemeine öffentlich zu ärgern: Warum solte es unanständig seyn, seine Busse öffentlich bekant zu machen? Gewiß die Pommersche Kirchenbuß ist so gelinde, daß

4. Bey 200. Jahren Fürsten und Könige kein Bedenken gefunden, unsere Kirchen Ordnung und Agenda, darinn diese Art der Kirchenbusse vorgeschrieben worden, zu bestätigen und die Schwedisch-Pommersche Kirche in ihrer Freyheit bis auf diesen Tag zu erhalten. Man solte diese Wolthat mit Dank erkennen, und sich vor andern Ländern glücklich schätzen, woselbst der höchsten Obrigkeit Gewalt manche Veränderung in unschuldigen Kirchen Ceremonien, und dadurch mannichmal in der Religion selbst, veranlasset hat.

5. Ja selbst die Königl. Hochpreißl. Regierung ließ sich noch Anno 1724. den 13. Nov. nach eingeholten Bedenken und Einwilligung der Hrn. Stände, auf des seel. Hrn. General-Superint. v. Krackevitz, und sämtlicher Præpositorum desideria folgendergestalt vernehmen: Die Königl. Regierung findet billig, daß die Hurer mit gleicher Strafe, wie die Huren, angesehen, und also auch zur Kirchen-Buße angehalten werden. Jedoch ist damit nicht ehe zu verfahren, bis die Sache vor dessen ordentlicher Obrigkeit cognosciret und ausgemacht worden. Und ist hiebey zu erinnern, daß Pastores nicht nach eigenen Gefallen die Straf-Gelder verhöhen, und mit den Geschwächten, die gar kein Vermögen haben, christliche Moderation zu gebrauchen, fürnemlich aber selbige ihres Unvermögens halber von dem Gebrauch des H. Abendmahls nicht abgehalten werden müssen. Wie denn auch diejenige, so ante benedictionem Sacerdotalem contra Sextum, sich vergangen, ohne absonderliche Dispensation des Königl. Consistorii mit der Kirchen-Busse so weit zu verschonen, daß sie nicht mit Nahmen zu nennen, noch aufstehen dürfen. Wie komt es denn nun, daß Herren Stände itzo so gar anders Sinnes geworden?

worden? Gewiß, daß das Verhalten des Cleri allein schuld daran seyn solte, ist wol schwerlich zu glauben. Sie thun ja nichts anders, als was ihnen die Kirchen-Ordnung und Agenda vorschreiben, und darin hat ja bisher niemand etwas straffälliges gefunden. Daß sie aber zuweilen ihr Mühlein an jemanden solten kühlen wollen durch eine öffentliche nahmentliche Correction, das möchte schwerlich zu beweisen seyn. Und wenn es auch wäre: so lehret ja die Erfahrung, daß auch wol andere manchmal ihr Amt und Gewalt nicht aus reinen Grunde und Hertzen ausüben, sondern zu anderer Leute Schaden mißbrauchen. Solte deswegen das Amt und dessen Ausübung selbst gäntzlich aufgehaben werden? Es mag also wol etwas anders zum Grunde liegen.

6. Unzucht, Hurerey und Ehebruch, lässet sich häuffig spühren und hören unter allerley Art Menschen. Und wenn die That begangen ist: so schämet man sich, und wils nicht gerne bekant seyn lassen. Wird nun die Kirchen-Busse gar abgeschaffet: so kan man leicht gedenken, wie vielweniger und geringer der Scheu seyn werde, solche Sünde zu begehen, und darin sicher fortzufahren. Und so verhält es sich mit andern dergleichen groben Verbrechen. Vernünftige Christen mögen urtheilen, was für Sicherheit dadurch mit der Zeit einreissen werde.

7. Es verdienen die Gründe wol erwogen zu werden, welche selbst die Agenda fol. 160. a. edit. A. 1691. angeführet hat, und in der Beylage B zu lesen sind.

8. Viele Brautleute begehen wider Pauli Ermahnung: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen; und wider die Landes-Gesetze, die Unordnung, daß sie vor der Copulation beyschlaffen. Und besonders Unverständige thun es aus dem Aberglauben, daß sodann unter der Trauung durch böse Leute ihnen kein Schaden wiederfahren könne. Daß dieses grosse Sünde sey, nicht allein, weil die Gesetze dadurch übertreten werden, sondern auch, weil ein Exempel leicht Nachfolger machet, und dergleichen Aberglauben offenbar von Mißtrauen gegen Gott zeuget, und, wie man sich für Menschen mehr fürchte, als für Gott, solches werden christliche Gemüther leicht einsehen und gestehen. Solte aber in diesem Fall die Kirchen-Busse aufhören, so siehet man leicht, wie diese Sünde werde überhand nehmen, und der Aberglaube bey Unverständigen gestärket werden.

9. Es lässet sich auch nicht einwenden, man könne diese und alle andere Sünden in denen Predigten bestrafen, und dadurch die Menschen eines bessern unterrichten. Denn, wenn man nun gleich dieses eine Mittel der Predigten gebrauchet, warum solte man nicht auch das andere bisher gewöhnliche, und in denen Landes-Gesetzen gebotene Mittel, nemlich die Kirchen-Busse, gebrauchen, weil sodann das Böse noch öfter und nachdrücklicher als böse dargestellet, und die Menschen dafür gewarnet werden? Heilsame Mittel wider das Böse gebraucht man lieber mehr, als weniger, insonderheit, wenn sie schon üblich und von der Obrigkeit bestätiget sind.

10. Endlich bezeugen nicht allein Schwedische Prediger, sondern auch die unsrigen, die aus Schweden gekommen, einmüthig, daß daselbst die Kirchen-Busse nicht gänzlich abgeschaffet, sondern nur gemildert sey, wie ich schon vorhin erwehnet. Da nun Hrn. Stände wünschen, der von Ihro Königl. Majest. in Schweden gemachten Anordnung in dieser Provinz theilhaftig zu werden: so werden sie nicht verlangen können, daß bey uns die Kirchen-Busse gänzlich abgeschaffet werde.

Ich verhoffe, Ewr. Hochgräfliche Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung werde diese Gründe von der Wichtigkeit zu seyn befinden, daß sie gnädig und hochgeneigt geruhen werden, die in unsern von der höchsten Landes-Obrigkeit bestätigten Landes-Gesetzen verordnete Kirchen-Busse zu erhalten, und Herren Stände dahin zu disponiren, daß sie sich auch dieselben ferner gefallen lassen. Wenigstens lebet man der gewissen Zuversicht, es werde ohne ausdrückliche Verordnung Ihro Königl. Majest. keine Veränderung fürgenommen werden können, etwas anzunehmen, so der Kirchen-Ordnung und Agenden zuwider ist. Selbst die höchste Landes-Obrigkeit hat sich in der Kirchen-Ordnung fol. 109. b. diese Macht vorbehalten, die Kirchen-Ordnung zu ändern: jedoch nach angehörten Bedenken der Superintendenten und Theologen mit vorgebenden reiffen Rath der Land-Stände, Herren Prälaten, Ritterschaft und Städte, und ohne derselben Rath und Bewilligung, dieweil es christl. Seelen-Sachen sind, nichts darin zu verändern. Solten nun Hrn. Stände nicht acquiesciren wollen; so bittet Clerus unterthänig und gehorsamst, nebst der Herren Stände Verlangen auch dieses mein Bedenken an Ihro Königl. Majestät gelangen zu lassen, und Dero allergnädigsten Ausspruch zu erbitten, ob nicht unsere Kirchen-Busse ferner in Obacht bleiben, oder, ob und wie weit sie nach dem vorhin angeführten mit der Schwedischen zu conformiren sey. Es wünschet dieses der Clerus um so mehr, da selbiger in der Kirchen-Ordnung fol. 8. b. edit. A. 1690. angewiesen worden, bey Vermeidung unnachläßiger Strafe, in Ceremonien keine Neuerung, oder

Aende-

Aenderung, ohne der höchsten Landes-Obrigkeit gemeinen einhelligen Beschluß, (welcher so gar mit Rath des General-Synodi geschehen soll) einzuführen oder zu machen. Gleich wie nun Clerus sich nicht befugt zu seyn erachtet, hiewider zu handeln; Also hält sich auch derselbe versichert, es werde ihm ohne selbsteigene allerhöchste Verordnung Ihro Königl. Majestät nichts angemuthet, noch im Weigerungsfall derselbe eines Ungehorsams können beschuldiget werden. In dem andern Memorial der Herren Stände vom 16. May 1757. wird geäussert, daß

1. es bey denen Geld-Prästationen, welche bisher an Kirchen und Predigern a poenitentibus erleget worden, vor der Hand noch zu lassen sey, damit der vorgesetzte Endzweck durch irgend einen Widerspruch nicht gehindert noch aufhältelich gemacht werden möge. Ich will nicht hoffen, daß dieses ein heimlicher Verdacht seyn solle, als wäre es dem Clero nur dergestalt ums Geld zu thun, daß er die heilsahme Ordnung der Kirchen-Busse gerne würde aufgeben, wenn er nur für sich und die Kirchen das gewöhnliche Geld bekäme, und zwar nur vor der Hand. Hergegen nur alsdenn für die Kirchen-Busse streiten würde, wenn ihm das Geld sogleich und gänzlich solte entzogen werden. Es wäre zu beklagen, wenn dieses die Meynung wäre, wie die Worte lauten, und der gesamte Clerus, oder auch nur einige (die mir doch nicht bekannt sind,) solches nach der Wahrheit von sich müsten sagen lassen. Ich kenne aber, Gott Lob, Prediger, die anders gesinnet sind, und denen es um ihrer Zuhörer Seelenheil mehr zu thun ist, als ums schnöde Geld, die auch dannenhero, in Ansehung des Geldes, so mit ihren Zuhörern nicht verfahren, wie man leider vom Clero denket und redet; ja, die denen armen Weibs-Personen noch wol etwas zu geben, und demnach gleichgültig seyn möchten, wenn die Geld-Prästation an sie, und nicht die Kirchen-Busse verboten würde. Denn, was will es groß sagen mit dem Gelde? Laß es seyn, daß ein Jahr etliche dergleichen Casus in einer Gemeine paßiren, wofür denen Predigern etliche Thaler entrichtet werden. Solte ein rechtschaffener Prediger um des Verlustes dieser paar Thaler willen, wol in Ansehung einer nützlichen Amts-Verrichtung vorbeschriebener massen gesinnet seyn? Wären mir etliche dergleichen bekannt: so wolte ich gewiß für sie kein Wort schreiben. Aber, ich halte es wider mein Gewissen zu seyn, Männer einer solchen Gemüthsart zu beschuldigen, von denen mir selbige nicht bekannt ist. Ich hoffe auch, Herren Stände, als Väter und Rathgeber unsers Landes, ja als Patroni vieler Kirchen und Prediger, werden bessere Gedanken vom gesamten Clero unsers Landes und von ihren eigenen Predigern hegen.

Daß Predigern in dergleichen Fall 1 Thaler, nach Verordnung der Königl. Regierung, gereichet wird, und zwar von denen, die es vermögen, das geschiehet ja nicht nach eigenen Gutdünken der Prediger, sondern nach gedachter Vorschrift der Königl. Regierung, und nach denen confirmirten Matriculn, ja auch nach denen Vocations-Briefen, die sie von Ihro Königl. Majestät und andern Herren Patronis empfangen haben, und darin ihnen versprochen worden, was sie nach ihren Matriculn, und nach dem Exempel ihrer Antecessorum in officio zu ihren und der Ihrigen Unterhalt geniessen sollen. Sie nehmen ihn ja auch nicht als Straf-Geld, sondern als einen Lohn für ihre Arbeit und Bemühung, die sie in solchem Fall verrichten müssen. Nun ist ja ein Arbeiter seines Lohnes werth. Andern werden bey ihren ordentlichen Lohn, in besondern Verrichtungen, Diäten-Gelder, Commißions-Gebühr und dergleichen, in öffentlichen Landes-Gesetzen bestanden, und sie nehmen es mit gutem Gewissen. Warum solte denn ein Prediger für seine besondere Bemühung und Amtsverrichtung nicht auch dasjenige fodern und nehmen können, was ihm in denen Landes-Gesetzen, und in seinem Vocations-Briefe zuerkannt ist, und zu seinem und der Seinigen Unterhalt bestimmet worden? Will man aber mit Aufhebung der Kirchen-Busse auch denen Predigern, mit der Zeit zugleich einem Theil ihres Lohns, und ihrer zu ihrem Unterhalt bestimmten Hebungen entziehen, er mag so gering seyn als er wolle: so mögen Herren Stände selbst beurtheilen, wie sie das mit unsern Landes-Gesetzen, und mit ihren eigenen Versprechen in denen Vocations-Briefen conciliiren wollen. In andern Fällen wird es doch noch so gehalten, wenn die Arbeit ohn Verschulden des Arbeiters, und aus andern Ursachen nachbleibet, nur, weil die Arbeit nicht verlanget wird: so bekomt der ordentliche Arbeiter doch den ihm bestandenen Lohn, weil derselbe zu seinem Unterhalt bestimmet, und er zur Arbeit bestellet und willig ist, und es an ihm nicht lieget, daß er sie nicht verrichten kan, obgleich die Arbeit oft von weniger Wichtigkeit ist, als die sich bey der Kirchen-Busse findet. Aber, bey einem Prediger will man es mit der Zeit anders halten, und mit aufgehabener Kirchen Busse ihm auch einen Theil seines in denen Landes-Gesetzen und in seinem Vocations-Briefe zu seinem Unterhalt ihm versprochenen Lohns entziehen, ob er gleich an Unterlassung der Arbeit nicht schuld ist, und seine Arbeit mehr Nutzen schaffen würde, als vieler andern. Ich kan mir nicht vorstellen, daß sämtliche Herren Stände, oder selbst Ewr. Hochgräfl. Excellenze, und die Königl. Hochpreißliche Regierung, dieses billigen solten. Was die Kir-

chen anlanget, an welche auch ein geringes Geld erleget wird: so soll das zum Behuf derselben angewandt werden, und zum Nutzen der Armen. Will man nun auch dieses durch Aufhebung der Kirchen-Busse mit der Zeit denen Kirchen entziehen: so werden Herren Stände und die Patroni der Kirchen dafür sorgen müssen, daß der Kirchen Mittel zu solchem Behuf auf andere Weise gebessert werden.

II. Ferner verlangen Herren Stände, Ewr. Hochgräfl. Excellenze und die Königl. Hochpreißl. Regierung, mögen die Verordnung ergehen lassen, daß, vermöge eines an den Rügianischen Clerum A. 1714. den 24. Oct. ergangenen Decreti, bey der Geld-Strafe der Zustand und das Vermögen der Personen angesehen, der Leute Armuth nach denen Statutis Synodicis in Attention genommen, auch kein Eigennutz damit getrieben, noch daraus ein Zwang gemacht werden solle. Ich meines Theils weiß von keiner Geld-Strafe, welche ihn der Clerus dictire oder einfodere. Was bey der Kirchen-Busse zu erlegen ist an den Prediger, das ist von der Landes-Obrigkeit geordnet, und den Predigern in den Matriculn und ihren Vocations-Briefen versprochen, nicht als ein Strafgeld, sondern als ein für ihre Arbeit und zu ihren Unterhalt bestimmter Lohn. Was an die Kirchen erleget wird, ist abermal eine Verordnung der Landes-Obrigkeit, und wird als eine milde Gabe angesehen, zur Bezeugung der Busse, wie auch Daniel dem Könige Nebucad Nezar anrieth, Dan. 4, 24. Sonsten sind die Desideria derer Herren Stände denen Predigern schon in der Bibel anbefohlen, wenn Petrus 1 Epist. 5. schreibet, daß man die Heerde weiden solle, nicht um schändlichen Gewinstes willen. Es ist auch in demjenigen geschehen, was Ewr. Hochgräfl. Excellenze und die Königliche Hochpreißliche Regierung A. 1724. den 13. Nov. auf die von dem seel. Hrn. Gen. Supr. v. Krakevitz nomine Præpositorum überreichte desideria Consensu Dominorum Statuum decretiret haben, und so ich schon im vorhergehenden angeführet. Ich weiß also nicht, was itzo Herren Stände für besondere Ursachen haben mögen, dieses von neuen so emsich zu urgiren. Indessen wird es hernach doch wol in Applicatione bey jeden Fällen darauf ankommen, wer es im Vermögen habe oder nicht, ob man das könne Eigennutz nennen, wenn ein Prediger dasjenige fodert und nimmet, was ihm und der Kirchen in der Matricul zu seinem Unterhalt, und der Kirchen Besten bestimmet ist, und wenn es wohlhabende Leute sind, auch wol die Gerichte um Hülfe anspricht. Wären Exempel nahmhaft gemacht, darin Prediger sich hierin wahrhaftig vergangen: so verdienten sie schon wegen Uebertretung der bisherigen Verordnungen gebührende Beahndung. Mir ist aber keines bekannt, und ich weiß nicht, daß es jemand werde an sich kommen lassen. Solte indessen einer und anderer seyn: so würde es doch dem gantzen Clero nicht zu imputiren, noch von demselben zu besorgen seyn, wie doch gleichwol solche allgemeine Querelen und Befehle anzudeuten scheinen. Und, weil denn unter denenselben, da sie nicht genug limitiret, noch determiniret sind, der Unschuldige so wohl, als der Schuldige, leiden muß und in Verdacht kommet: so erfodert es ja wol die christliche Liebe und die Pflicht einen jeden, besonders das Predigt-Amt, bey seinem guten Nahmen zu erhalten, daß solche desideria nicht ohne Grund vorgetragen und attendiret werden.

III. Endlich verlangen Hrn. Stände zu verordnen, daß denen Predigern künftig nicht erlaubet seyn solle, bey denen zu Falle gekommenen Personen wegen der Angabe des Vaters Vorstellung zu thun, noch weniger hierüber hart in dieselbigen zu dringen, sondern sich zu begnügen, wenn von denen geschwächten Weibes-Leuten die Prästation an Kirchen und Predigern, so wohl für ihre Person selbst, als für die Person des Vaters erleget werde. Ich will nicht hoffen, daß Herren Stände auch hier vom Clero die Gedanken hegen werden, als wäre derselbe nur darum so ängstlich bemühet, den Vater zu wissen, damit er auch von demselben das gewöhnliche Accidenz für sich und die Kirchen geniessen möchte. Unsere gottseelige Vorfahren haben ganz andere Opinion von denen Predigern gehabt, und sind in diesem Fall ganz anders Sinnes gewesen, wenn sie in der Kirchen-Agenda fol. 84. befohlen. Wenn uneheliche Kinder zur Taufe gebracht werden, darüber oft grosse Unrichtigkeit bey der Taufe fürfället, soll der Prediger von der Wehmutter, wo es nicht schon kund ist, erkundigen, wem das Kind gehöre: So es noch nicht lautbar ist, soll es der Prediger nicht ausbringen, sondern denselbigen, der genennet ist, zur Busse vermahnen. Was heimlich bleiben kan, sollen Prediger, so viel möglich ist, zudecken; der Sünder Bekehrung und nicht ihren Unglimpf vor der Welt suchen. Wo es aber notorium wäre, procediret man nach Inhalt der Kirchen-Ordnung. Hat es nun gar die Wehmutter wissen dürfen, wie vielmehr der Prediger? Und die redliche Absicht ist, den sonst unbekandten und verschwiegen zu haltenden Sünder insgeheim zur Busse zu ermahnen, und seine Bekehrung zu befodern. Man lese nur Ezech. 33, 7. legq. Wie Prediger zu Wächtern bestellet sind, und was für Gefahr ihnen bevorstehe, wenn sie

den

den Sünder nicht warnen, noch zur Busse ermahnen. Wenn nun der Sünder in ihrer Gemeine ist, und sie bekümmern sich gar nicht, ihn zu erfahren, noch ihn zu warnen: so laden sie ja grosse Verantwortung auf sich, indem der Sünder kan in Unbußfertigkeit dahin gehen, das H. Abendmahl zum Gericht nehmen, und so in seinen Sünden sterben. Es ist einem Prediger nicht allein generalis cura animarum durchs Predigen anbefohlen, sondern es ist ihm auch specialis cura aufgetragen, daß er in besondern Fällen für eines jeden Bekehrung sorge. Wenn nun ein Stuprum begangen ist: so ist es ja wol billig, daß der auch für des Stupratoris Seele sorge. Wie soll er aber das thun, wenn er gar nicht mahl nach den Stupratorem fragen soll? Man siehet leicht, was für Gelegenheit dieses geben könne, die Sünde ohne Scheu zu wiederholen und darin zu beharren. Indessen wird freylich des Predigers Klugheit erfodern, daß er nicht sogleich einer jeden Stupratä Anzeige glaube, sondern dabey nöthige Behutsamkeit gebrauche. Und so findet es auch die Schwedische Kirchen-Ordnung nöthig und nützlich bey unehelichen Kindern nach die Eltern zu fragen; wenn daselbst p. 27. geordnet wird. **Wann ein Kind, so unehelich gebohren, getaufet werden soll, muß der Priester zwar nach des Kindes Eltern fragen; da er aber davon keine Kundschafft erlangen kan, mag er deswegen dem Kinde die Tauffe mit nichten versagen, sondern soll bey dem weltlichen Gerichte angeben, daß ein solches Kind gebohren und getauffet worden. Das Gerichte aber hat gebührliche Nachfrage wegen des Kindes Eltern weiter zu thun.** Wie gut wäre es, wenn solches auch bey uns überall beobachtet würde! Es ist dieses um so mehr nöthig, den Vater des Kindes zu wissen und anzuzeichnen, damit, so viel in unserm Vermögen ist, Blutschande vermieden werde, welche sonst leicht erfolgen kan, indem eine Spuria mit der Zeit unwissend heyrathen kan den Sohn des Stupratoris, den er anderwärts gezeuget hat. Uebrigens aber, da nun auch diese Puncte in unser Kirchen-Ordnung und Agenda bereits bestimmet sind, und Clerus sich nicht befugt zu seyn erachtet, ohne besondere Verordnung Ihro Königl. Majest. davon abzugehen: so wünschet man billig, daß auch diese Dinge Ihro Königl. Majestät zur Entscheidung anheim gestellet werden.

Ich empfehle mich übrigens Ewr. Hochgräfl. Excellenze und der Königl. Hochpreißl. Regierung Gnade und Gewogenheit, und verharre mit aller ersinnlichen Ehrerbietung

Ewr. Hochgräfl. Excellenze
und der Königl. Hochpreißlichen Regierung

Greifsw. den 3. Aug. 1757.

unterthänig gehorsamster
D. Jac. Henrich v. Balthasar.

Num. XCIV. ad p. 457.

Tit. III. Regim.

Was Ewr. Hochgeb. Excellenze und die Hochpreißl. Königl. Regierung auf Ansuchen des Gräflich-Brahischen Inspectoris zu Spicker Newetzer, unterm 2 Sept. a. c. an uns gelangen lassen, haben wir mit gehorsamsten Respect entgegen genommen, und ermangeln hiedurch nicht, das von dem Ehrn Magistro und Pastore Behrens zu Sagard bey uns eingereichte Memorial, um zu ertheilender Belehrung, wegen der von zweyen Spickerschen Unterthanen post iteratum Stuprum gesuchter Admittirung zur öffentlichen Kirchen-Busse, nebst dem ihm darauf ertheilten Bescheide in origine einzusenden, und zugleich injungirter massen zu berichten, was uns zu Ertheilung dieses Bescheides veranlaßt habe.

Es ist nemlich in unser Kirchen-Agenda p. 170. b. in fine disponiret:

> **Wo jemand nach empfangener öffentlichen Absolution wiederum in öffentliche Aergerniß fält, als leider oft geschiehet, soll der Pastor mit Vorwissen der Kirchen-Väter solches an das Consistorium und Superintendenten gelangen lassen.**

Diesem zu Folge hat der Ehrn Pastor Behrens, da dieser Casus bey diesen beyden Spickerschen Unterthanen existiret, sich bey uns befraget; Und da ehedem hier im Lande der Gebrauch gewesen, daß sodann bey der weltlichen Obrigkeit Ansuchung geschehen, daß dergleichen Leute, wenn sie nach empfangener Absolution zum andern mahl Unzucht getrieben, an dem Ort und Kirchspiel nicht länger geduldet worden: So ist, wie in diesen letztern betrübten Zeiten die disciplina ecclesiastica ziemlicher maassen relaxirt, statt dessen, vermöge der Kirchen-Agenda, eingeführet worden, daß dergleichen muthwillige Sünder nicht nur von der weltlichen Obrigkeit mit einer hartern Strafe belegt worden, sondern auch persönlich vor dem Consistorio sich sistiren müssen, da ihnen denn aus

Gottes Wort das Gewissen gerühret, die Grösse ihres Verbrechens ihnen vorgehalten, und selbige so zu einer ernstlichen Reue und Busse ihrer Sünden gebracht worden; welches denn durch Gottes Gnade, bey vielen rohen Gemüthern einen tiefern Eindruck gehabt, als wenn sie öffentlich, welches zuweilen mit Widerwillen, und ohne rechten Begrif von dem Endzweck der Kirchen-Busse geschiehet, vor der Gemeine absolviret worden. Wovon wir gar öfters die Erfahrung haben.

Dieser Vorschrift der Ordnung, und darauf sich gründenden Prari zu folge, haben wir auch im gegenwärtigen Fall dem Prediger die Anweisung gegeben, Supplicantes, wenn sie sich weiter bey ihm melden solten, an das Königl. Consistorium zu verweisen. Und verhoffen wir auch, Ewr. Hochgeb. Excellenze und die Hochpr. Königl. Regierung werde dieses unser rechtliches Verfahren nicht nur gnädigst und geneigt gut heissen, sondern auch selbst darauf, daß auch in diesem Fall der Ordnung nachgegangen werde, zu halten geruhen, als dadurch denen Parthen nicht die geringste Unkosten angemuthet, und dieser observirte Proceß zu ihrer eigenen Besserung und Vortheil gereichet. v. *Statuta Synodalia Cap. II.* §. 15 und 16.

Es sind auch andere Herrschaften damit wohl zufrieden, und haben zuweilen dem Consistorio dafür gedanket, wenn sie befunden, daß die an ihren Unterthanen geschehene christliche Ermahnung und mündliche Bestrafung der begangnen Sünde bey ihnen von guter Wirkung gewesen.

Wir haben übrigens die Ehre mit aller Hochachtung zu beharren

Ewr. Hochgeb. Excellenze

Greifswald. 1754. den 18. Sept.

gehorsamste General-Superint. Director und Räthe des Königl. Consist. alhier.

Num. XCV. ad p. 462.

Tit. Regiminis.

Auf Droselben unterm 10ten Nov. a. el. eingesandtes Bedenken wegen der von dem Prediger zu Schwantow denegirten Admißion eines Preußischen Deserteurs ad Sacra und ferner von uns wegen dergleichen hie im Lande zur Heyrath sich angebenden Leute, verlängsten informirlichen Verordnung, verhalten wir die Antwort hiedurch nicht. Daß ob zwar an seinem Orte gestellet bleibet, wohin dieser oder jener Theologus mit seiner Meynung, wegen Admißion solcher Leute ad Sacra, wenn sie dazu mit ernstlicher Reue und Leid über ihre Sünden sich angeben, incliniren mag, wir dennoch nicht verhoffen, daß entweder das Königl. geistl. Consistorium in einer solchen das Publicum und den Prarin nicht allein dieses Landes, sondern auch des ganzen Königreiches Schweden und andern christlichen Königreichen und Republiquen concerniren, der Sache etwas, so dem Clero zur Maasse und Richtschnur dessen Verfahrens ratione administrationis Sacrorum gereichen soll, festsetzen, oder einem Particulier-Prediger zugestehen werde, mit dergleichen Verneuerungen hie im Lande sich zu befassen; Derowegen wir dann auch ferner dem Königl. geistl. Consistorio hiedurch angesonnen haben wollen, es in die Wege zu richten, daß die Geistlichkeit im Lande sich nicht unterstehen müsse, durch eigen gemachte Scrupuls in diesem Puncte etwas vorzunehmen, so wider die bis dato recipirt gewesene, dem statui publico convenabel befundene, und in aller christl. Potentaten Lande vernünftig und wohl practisirte Principia anlaufen kan, weil widrigenfals wir nicht würden umgehen können, Ihro Königl. Majest. unserm allergnädigsten Könige und Herren, hievon unterthänigen Bericht zu thun, auch versichert sind, daß Dieselbe nicht nur dergleichen Unterfangen sehr ungnädig aufnehmen, sondern wohl gar solche Verordnungen ergehen lassen dürften, wodurch diejenige, welche dazu unter dem Prätext eines gewissen Scrupuls sich ermächtigen, sich in den Stand gesetzet sehen dürften, anderwärts ihre prätendirte Gewissensfreyheit zu suchen, welchen doch vermuthlich niemand sich gerne wird exponiren wollen. Dieselbe übrigens göttlicher Obhut empfehlende. Stralsund, den 5ten May 1729.

v. Trautvetter. v. Greiffenheim. v. Cochenhausen. v. Engelbrechten.

Num. XCVI. ad p. 462.

Auf Ehrn Pastor Heidenrichs zu Kentz wider Jürgen Hinrich Petersen eingesandte Denunciation ergehet zum Bescheide:

Daß, fals dieser entlauffene Unterthan den, ihm von Pastore geschehenen Vorschlag, (daß er nemlich

nemlich sich erklähre, wieder zu seiner ordentlichen Herrschaft hinzugehen) nicht acceptiren will, er sodan ad Sacra dorten nicht zu admittiren sey. Decret. Greifsw. den 15. Aug. 1729.

Gener. Super. Director u. Räthe des Königl. Consist. daselbst.

Num. XCVII. ad p. 462.

Tit. Illustr. Regiminis.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Edle, Wohl-Ehrenveste, Großachtbahre und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren. Es ist der Königl. Regierung seit einiger Zeit verschiedentlich bekannt geworden, daß in Fällen, wenn ein aus dem Preußischen anhero entwichener Unterthan oder Unterthanin sich alhier im Lande verheyrathen wolle, das Königl. geistl. Consistorium, auf Befragen der Prediger, die Trauung einer solchen Person zu verwilligen bedenklich gefunden. Ob nun zwar die Statuta ecclesiastica et provincialia dergleichen Copulationen nicht gestatten, es auch dabey wegen der im hiesigen Lande angebohrnen, und andern benachbarten Unterthanen allerdings sein unabweichliches Bewenden hat; Indessen aber was die aus dem Preussischen sich alhier einfindende Unterthanen betrift, denenselben fortan, aus verschiedenen Bewegnissen, die Trauung nicht zu verweigern, sondern auf darüber geschehende Vorfrage der Ehrn Prediger, und wenn sonst sich alio ex capito kein erhebliches Bedenken findet, selbige vor der Hand und bis wir hierunter, nach Wandelung der Umstände eine Veränderung zu machen Ursache haben, zu consentiren, und zu verstatten ist; Solchemnach haben wir unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn solches hiemit an die Hand legen wollen, und thun dieselbe übrigens der Obhut des Höchsten empfehlen. Stralsund, den 16. May 1732.

M. v. Neugebauer. D. v. Greiffenheim. J. v. Engelbrecht. E. M. v. Nolcken. v. Klinckowström.

Num. XCVIII. ad p. 466.

Auf Ehrn Past. Baltens zu Ahrenshagen gethane Anfrage, wie er sich zu verhalten, da eine stuprirte Person, Sophie Mantzelmanns, wider den Pens. Beutin bekannt, der aber solches nicht an sich kommen lassen wolle, ob er denselben, wenn er sich zur Beichte einfinden solte, annehmen und absolviren könne? ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, wenn die Beschuldigung der Sophie Mantzelmanns sich bloß auf ihre Aussage gründete, und Beutin das angeschuldigte Stuprum nicht an sich kommen lassen wolle: E. Supplicante damit zufrieden seyn, und den Denunciaten ohne Bedenken zum Beichtstuhl und Abendmahl annehmen müsse. Jedoch er denselben privatim hierüber vernehmen, und ihm die Sünde der Unzucht besonders zu Gemüthe führen könne; ob er etwa dadurch von selbsten zum Geständniß und Bereuung derselben gebracht werden möchte; welches dennoch E. Supplicante auch in dem Fall, auf sein Sigillum confessionis bey sich zu behalten hätte.

Decret. Greifsw. im Königl. Consist. den 23. Nov. 1750.

Num. XCIX. ad p. 471.

Unsern Gruß zuvor ꝛc.

Wir haben den von unserm Hochgeehrten Herrn erforderten Bericht, wegen des Kirchen-Gestühltes in Sagard, worüber das Königl. geistl. Consistorium denenselben keine Cognition gestehen wollen, nebst beygefügten actis originalibus wohl erhalten; Als nun Sr. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Regierung, so wohl aus beregten Actis (welche hieben remittiret werden,) als sonsten sich von der Beschaffenheit dieser Sachen völlig informiren lassen, und des Königl. geistl. Consistorii angeführte Raisons, und unter andern diese, daß dem ehemahligen Hrn. Landvoigt die Cognition nur deswegen zugestanden, daß er ex speciali Commissione der Entlegenheit halber die Jura Episcopalia in Rügen exerciret, wohl gegründet gefunden, inmassen die Controversie jetzo nicht allein ist, von dem noch nicht gezahlten pretio, sondern von dem Kirchenstuhl an sich selbst, und ob denselben der von Krassow occupiren, oder die Provisores ihm solches verwehren, oder mit Fug zunageln können, dergleichen Sachen aber ohnstreitig unter des Consistorii Jurisdiction, vermöge der Kirchen-Ordnung und täglicher Praxi gehören; So gesinnen wir an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren sich dieser und dergleichen Sachen ferner nicht anzumassen, sondern dem Königl.

geistl. Consistorio selbe ungehindert zu überlassen, und demselben in dessen Jurisdiction keinen Eingrif zu thun, eben so wenig wir zugeben werden, daß es dem Königl. Hof-Gericht von andern geschehen solle. Göttl. Obhut empfohlen. Stettin, den 28. Jan. 1699.

Reteriptum Regiminis an das Königl. Hofgericht.

Num. C. ad p. 471.

In Sachen des seel. Collaboratoris Voegen, Stieftochter, Sophiä Lüders, Appellantin contra den hiesigen Bürger und Chirurgum Kopken, Appellaten, in Puncto Retradirung einiger aus seinem Hause bey dem Absterben seines Sohnes genommener und diesem zugehöriger Sachen, wird befunden und erkannt:

Daß, weilen dem weltlichen Richter über die bey einer öffentlichen Schule stehende Bediente, und die in gewissen Stunden des Tages die Schul-Jugend daselbst informiren, keine Jurisdiction zustehet, folglich dem Stadt-Gerichte und dem hiesigen Magistrat darinnen so wenig zu sprechen competiret, als auch die selbst eigene Einlassung derer streitenden Partheien ihnen Befugniß geben können, solche an sich zu halten, oder des Königl. Consistorii Jurisdiction darunter zu präjudiciren; darüber also auch von Seiten des Königl. Hofgerichts nicht zu erkennen sey; vielmehr wird Kläger modo Appellat angewiesen, die Beklagtin, modo Appellantin, seiner an ihr gemachten Foderung halber, bey vorgedachtem Königl. Consistorio desfalls zu belangen und zu besprechen. Maassen wir denn dieses also erkennen, und die Unkosten alhier compensiren. V. R. W. Publ. im Königl. Hofger. zu Greifsw. den 29. Jun. 1757.

Num. CI. ad p. 473.

Ext. in *Tract. m.* de *Libris ecclesiast.* in *App. N. 59. p. 106.*

Num. CII. ad p. 473.

Ihro Königl. Majest. zu Dännemark, Norwegen, ꝛc. zur Regierung in dem Herzogthum Vor-Pommern und dem Fürstenthum Rügen verordnete General-Gouverneur, Ober-Land-Drost und Räthe. Wir haben nicht ohne Displicenz vernehmen müssen, wie einige Eingesessene dieser Lande sich die irrige Impression gemachet, als ob sie unter des Königl. Consistorii Jurisdiction nicht stünden, und dahero desselben Befehlen und Verordnungen gebührend zu geleben sich wegern wollen.

Alldieweiln aber Ihro Königl. Majest. Allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß dieses Consistorium dieselbe Potestät, welche ihm bey Schwedischer Regierungs-Zeit beygeleget gewesen, haben, auch alle vorige Rechte und Prärogativen geniessen, mithin als ein Königliches Gericht respectiret werden solle;

So wird solches allen und jeden Einwohnern dieser Lande hiemit zur Nachricht angezeiget, und Nahmens Ihro Königl. Majest. unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, ernstlich befohlen, daß sie ohne Unterscheid des Standes und Condition in denen Sachen und Angelegenheiten, so, nach Anweisung der Kirchen-Ordnung und Consistorial-Instruction, auch den Herkommen zu Folge vor dem Königl. Consistorio erörtert werden müssen, sich vor demselben unweigerlich einlassen, auf Erfordern persönlich erscheinen, und denen Mandatis, Bescheiden und Urtheilen gehörige Parition leisten, auch der zu verhängenden Execution sich keinesweges opponiren, sondern, falls sie vermeynen, daß sie durch die von dem Königl. Consistorio abgegebene Verordnungen und Urtheile graviret wären, ordnungsmäßige Remedia dargegen zur gehörigen Zeit zu gebrauchen, und sich an die Königl. Regierung wenden, mit der Verwarnung, daß, falls jemand sich hierunter widerspenstig bezeigen würde, er nachdrücklich bestrafet werden solle. Es wird auch darneben denen Königl. Beamten und Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande hiemit gebothen, daß, wann das Königl. Consistorium ihnen die Execution aufträget, oder in andern Vorkommenheiten eine Commißion auf sie erkennet, sie sich darzu, obliegender Schuldigkeit nach, willig finden lassen, und, so viel an ihnen ist, dahin sehen, daß die Authorität dieses Königlichen Gerichtes aufrecht erhalten werde.

Wornach sich alle und jede gehörig zu richten haben, daferne sie sich ausser Ungelegenheit und Verantwortung setzen wollen. Urkundlich des hierunter gedruckten Königlichen Regierungs-Insiegels. Stralsund den 6ten Febr. 1719.

(L. S. R.) F. E. v. Kötzschau.

G. v. Thienen. J. L. Hohenmühle. H. B. Kampferbek. A. F. v. Johnn.

Num. CIII. ad p. 473.

Von Gottes Gnaden Bogislaff, Herzog zu Stettin Pommern, Fürst zu Rügen, erwählter Bischof zu Cammin ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrwürdiger, Vester, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue; Wir setzen ausser Zweifel, ihr werdet euch guter massen erinnern, was wegen Revision der Consistorial-Ordnung und Instruction auf unterschiedlichen vergewesenen Landesversamlungen von Unseren gehorsamen Land-Ständen ins Mittel gebracht, und Wir darauf den 9. Septembr. des 1634. Jahres an euch gelangen lassen, auch darauf so wohl von euch, als den Consistorial-Räthen Wollgastischen Orts an Erinnerungen, so etwa bey solcher verwesenden Revision in Acht zu nehmen seyn möchten, in Unterthänigkeit Uns eingehändiget werden.

Nun haben Wir solch euer Bedenken dem Herkommen gemäß Unserer gehorsamen Landschaft um derselben räthliches Gutachten darüber gnädig zu vernehmen, alsofort communiciret, zweifeln auch zwar nicht, sie werden solches alles in gute reiffe und genaue Deliberation ziehen, mit der Pommerschen Kirchen-Ordnung, Agenda, und voriger Instruction mit Fleisse conferiret, und mit dero vernünftigen Bedenken, sobald sie nur dieser hochbeschwerlichen Zeiten halber darzu werden gelangen können, mit dem ehesten über diesem ganzen Revisions-Werke in Unterthänigkeit Uns an die Hand geben, damit Wir hernacher um so viel weiter mit besserem Bestande eines gewissen Schlusses Uns darüber mit ihnen vereinigen, und euch demselben bey vorfallenden Sachen, euch darnach zu richten, zuschicken mögen. Als aber solche Deliberationes wegen des leider im Lande vorhandenen Kriegeswesens sich annoch in etwas wohl verziehen möchten, und Wir demnechst nach denen Mängeln, so wider die Kirchen-Ordnung und Instruction progressu temporis bey diesem geistlichen Gerichte alhier eingeschlichen, gerne bey Zeiten remediret sehen wolten; So haben Wir zwar das Haupt-Revisions-Werk dahin, bis Unsere gehorsame Land-Stände mit dero Bedenken einkommen, differiren müssen, nicht destominder aber diesen von euch specificirten eingerissenen Mangel, so mehrentheils in der Kirchen-Ordnung, Agenda und Instruction ihre Decision haben, hiermit abschaffen, auch der Eydesleistung halber, wie es damit gehalten werden soll, ein gewisses statuiren und verordnen wollen.

1) Und erinnern Wir Uns zu Anfangs demnach gar wohl, daß die geistlichen Consistoria, nachdem die geistliche Jurisdiction, vermöge des Passauischen Vertrages und darauf erfolgten Religionsfrieden auf Uns und andere Stände des Reichs gekommen, unter andern vornemlich darum angeordnet seyn, damit die reine unverfälschete und allein seligmachende Lehre und Wahrheit Gottes, nebst guten und christlichen Ceremonien und Kirchen-Disciplin in Kirchen und Schulen erhalten, und allen darwider einreissenden Corruptelen, Secten und Aergernissen, beydes in Lehre und Ceremonien nach höhester Möglichkeit, mittelst Hülfe des Allerhöchsten gewehret, Unsern hochlobseligen Vorfahren, auch unter andern Ihre vornehmste christliche Gedanken in alle Wege dahin gewendet, wie nicht allein Sie, besondern auch Dero von Gott erwartende Land und Leute bey der einmahl erkannten und bekannten, allein seligmachenden, wahren, reinen, Lutherischen Confession nach wie vor conserviret, und folglich dieselbe unverändert, auf die werthe Posterität, als eine sehr theure Beylage transferiret werden möchte, wie solches Dero publica monumenta in verschiedlichen Landtages-Abscheiden, und insonderheit in dem Anno 1593. alhier zu Alten-Stettin gehaltenen Synodo, und darauf publicirten Bekäntniß und Lehre der sämtlichen Pommerschen Kirchen, wegen der dreyen streitigen Hauptarticuln unter andern mit mehrern bezeugen; So inhäriren Dero hochlöblichen christlichen Vestigiis in diesem Passu Wir nicht unbillig, und als neulich im Jahr 1634. den 10ten Novemb. mit Belieben der löblichen Landschaft beyder Unserer Landes-Fürstl. Regierungen publicirten Landrags-Abscheide ausdrücklich statuiret, daß zu mehrer Beybehaltung solcher recipirten und angenommenen Glaubensbekänntniß der Superintendenten und alle andere Assessores Consistorii der reinen unveränderten Augspurgischen und Lutherischen Confession, wie dieselbe Anno 1530. zu Augspurg Carolo V. übergeben, und in den Schriften der heiligen Propheten und Apostel und dreyen Haupt Symbolis verfasset ist, in

in allewege seyn, und keine verdächtige Personen, beydes in der Lehre und Ceremonien, zu solchen Functionibus admittiret werden solten, solches auch von euch in jüngst euren übergebenen Erinnerungen vorbenanntlich angezogen, und daß darauf bey Annehmung des Superintendenten und Assessoren in allewege gesuchet, und solches in gute Obacht genommen werden möchte, dabey in Unterthänigkeit gebeten worden.

So haben Wir solches nicht unbillig als von euch sehr gut und vielgemeynet, in reiffe Deliberation gezogen, und müssen nebst euch wohl bekennen, daß kein ander bequemeres Mittel, allen besorgenden Unheil vorzukommen, vorhanden, als daß das Consistorium mit unverdächtigen und der wahren Lutherischen Religion zugethanen Personen besetzet, und solches der Formula Juramenti, welches die Assessores bey Antritt ihres Officii schwören müssen, eurem Vorschlage nach zu Entlebung alles ungleichen Verdachts, so auf eine oder andere Person geworfen seyn möchte, inseriret werde. Haben demnach lit. A. eine Formulam Juramenti abfassen lassen, und dieselbe euch hierbey zuschicken wollen.

Und weil nun die Consistorial-Instruction ausdrücklich vermag, daß so wohl der Superintendens, als alle andere Assessores Consistorii, zu solchem Vornehmen geistlicher Gerichte und richterlichen Amte sich vereydet machen sollen, solches auch in allen anderen wohlbestalten Gerichten, als recht und löblich biß anhero also gehalten worden; So habt ihr eures Orts gar wohl und löblich gethan, weil solcher Paß gleichsam in desuetudinem in etwas gerathen wollen, daß ihr daran bey Zeiten Uns erinnert, damit solcher wieder in den Schwang gebracht, und die Instruction so mit Belieben der ganzen Landschaft gemachet, bey ihrem Vigore und buchstäblichen Inhalt, nach wie vor verbleiben, und ein jeder der Assessoren zu seinem Amte sich verdienet machen möge.

Und weil Wir Uns berichten lassen, daß ausserhalb D. Crameri Person keiner der jetzigen neuen Assessoren bis dato zu solchem seinem Amte sich verpflichtet.

Als wollen Wir euch hiemit gnädig und ernstlich injungiret und anbefohlen haben, daß ihr allerseits, die noch nicht geschworen, die überschickte Formulam Juramenti in der Ordnung und Weise, wie es die Instruction besaget, abschwöret, und euch also zu eurem Lehramte pflichtbar erachtet, euch inskünftige bey eines oder andern Assessoris Annehmung und Präsentation, ungeachtet er Uns schon mit Rath oder andern Pflichten in andere Wege verobligiret ist, solches also continuiret, und durchaus in keine desuetudinem hinwieder gerathen lasset.

2) Und weil vors andere vorangezogenes Lutherisches Glaubensbekäntniß in lit. B. specificirten Büchern enthalten, und mit mehrern darinnen ausdrücklich ausgeführet, und pro Regula et norma den Pommerischen Kirchen und Schulen vorgestellet worden; so sollet ihr über die darin enthaltenen und recipirten Confeßion und Glaubens-Bekäntnisse mit allem Ernst halten, und darnach die Form und Norm der christlichen Lehre in Kirchen und Schulen anstellen, auch so viel die Ceremonien und Kirchen-Gebräuche belanget, selbige im gantzen Lande nach besage der Kirchen-Ordnung und Agenda, wie dieselbe anfänglich aufm Landtage zu Treptow Anno 1535. mit gemeinem Rathe durch den öffentlichen Druck publiciret worden, richten und anstellen lassen.

3) Als auch drittens in gedachter Pommerschen Kirchen-Ordnung unter andern fol. 31. unterm Titul: von Consistoriis §. 6. klärlich disponiret, daß den Superintendenten oder in weit abgelegenen Oertern dem Pastorn und Präpesito gemeine schlechte Sachen sowohl in Städten als aufm Lande, mit Zuziehung der Patronen und ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts, die Güte zu umtragen, vergönnet seyn soll, und aber deren Berichte nach, vor diesem darunter ein ziemlicher Mißbrauch vorgegangen, und vornemlich in Spiritualibus et dispensationibus, so Jurisdictionis contentiosæ seyn, und nach Einhalt der Kirchen-Ordnung, vor das gesamte Collegium und Consistorium gehörig, allerhand präjudicirliche Verordnungen und Decisiones, so hernacher vom Consistorio als Judicio competenti prævia causæ cognitione wohl cassiret haben werden müssen, gemachet, auch wohl dispensationes, absque causæ cognitione privato nomine ausgefertiget seyn sollen; solches aber bey weiten mit Fuge unter vorige zugelassene gütliche Vergleichung gemeiner schlechter Sachen nicht gezogen, noch so weit die Kirchen-Ordnung in præjudicium Consistorii et Jurisdictionis Ecclesiasticæ ausgedehnet worden:

So wollen wir solchen Mißbrauch, kraft dieses per expressum abgeschaffet, und sowohl denjenigen, als andern künftigen Superintendenten dieses Orts hiermit ernstlich anbefohlen haben, daß sie die Jura ordinis, und was sonsten vermöge der Kirchen-Ordnung und Agende ihres Amts ist, blosser Dinge allein tariren und in terminis officii verbleiben, und da entgegen alle Jurisdictionalia, und was contentiosæ Jurisdictionis ist, das zu dero Notiß gebracht werden solte, ad Consistorium, als Judicium ordinarium Ecclesiasticum remittiren und weisen, und hierunter dem Consistorio nicht eingreiffen.

Und

Und weil die Direction des geistlichen Gerichtes den politischen Räthen in der Jurisdiction anbefohlen, solches aud, der Theologorum Thun und Profession nicht ist: So wird es auch darbey nicht unbillig gelassen, und wird der Director, oder in dessen Abwesen und Verhinderung, der andere Assessor mit Expedition und Verabscheidung der Sachen und Direction des Processus dergestalt zu verfahren wissen, wie es der Instruction gemäß ist, und er es zuförderst vor Gott und Uns zu verantworten wird haben.

Wann aber wichtige Sachen vorfallen, so in Deliberation und gemeinen Rath zu bringen seyn, wie ingleichen, wann in einer ausgeführten Sache geurtheilet werden soll, soll der Director der Sachen Beschaffenheit, wie gebräuchlich toti Collegio referiren, sein Votum und Meynung denn eröfnen, und darauf, nachdem sie sich mit einander einer gewissen Meynung entschlossen, die Urthel abfassen und publiciren. Im Fall sie aber davon discrepirten, die Acta um Urthel, auf beyder Theile Unkosten verschicken lassen. Das Siegel bleibet wie gebräuchlich beym Directore, und wer in dessen Abwesen das Directorium führet, und hat der Superintendes so wenig als andere geistliche Assessores dessen sich anzumassen. Solte sich aber begeben, daß etwa nebst dem Directore der Adjunctus Assessor auch zu verreisen Noth hätte, oder abwesend seyn würde; auf solchem Fall soll das Consistorial-Insiegel dem Collegio Unserer Regierungs-Räthe eingeantwortet werden, und wollen Wir alsdann die Verordnung machen, wem dasselbe Zeit gedachter Personen Abwesens anzuvertrauen.

4) So vernehmen Wir auch, was vierrens aus eurem Berichte, daß man in Causis Dispensationum nicht allerdings bis anhero in terminis der Kirchen-Ordnung und Agenda verblieben, besondern daß man in secundo gradu lineæ æqualis, sowohl in genere consanguinitatis, als affinitatis contra expressam literam gedachter Ordnung und Agenda, bisweilen aus gewissen Ursachen dispensiret habe. Wiewohl Wir Uns nun gar wohl zu bescheiden wissen, was von solchen Fällen nach göttlichen und gemeinen weltlichen Rechten zu halten sey, und daß solche matrimonia de prohibitis allerdings nicht seyn möchten.

Als aber die Casus in der Kirchen-Ordnung und Agenda ihre gewisse Decision haben, und darin aus hochwichtigen Ursachen verbothen seyn: So lassen Wir es darbey nochmahlen allerdings bewenden, und werdet ihr euch inskünftige bey vorkommenden Occasionen darnach zu richten wissen.

Damit es auch bey denen Dispensationibus desto richtiger inskünftige zugehe, sind Wir hiebey des gnädigen Anerbietens, da dergleichen an Uns, und Unsere Fürstliche Cammer etwas gebracht wird, und um Dispensationes wider die Kirchen-Ordnung bey Uns angesuchet werden solte, nach Anleitung des Anno 1616. den 18ten Martii publicirten Landtagsabscheides des Consistorii Bedencken darüber vorhero zu vernehmen, und also mit vorgehabtem Rath darin zu verfahren.

Habt euch hiernach allenthalben hinführo zuachten, und Wir verbleiben euch samt und sonders mit Fürstlichen Hulden wohlbeygethan. Datum Alten-Stettin den 13. Maii 1636.

Bogislaus. mapp.

Die Beylagen A et B. sind in meiner Historischen Nachricht von denen Landes-Gerichten p. 95. sq. abgedruckt zu finden.

Denen Ehrwürdigen, Vesten, Hochgelahrten, Unseren lieben andächtigen Geheimen Räthen und Getreuen Superintendenti, Directori und anderen verordneten Assessoren unsers geistlichen Consistorii in Unser Residenz-Stadt Alten-Stettin samt und sonders.

Num. CIV.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden, zum Pommerschen Etat wir verordnete General-Stadthalter und Regierung. Es wird hiemit allen und jeden Partheyen, auch deren Advocatis, Procuratorn und Sollicitanten, auch sonsten Jedermänniglich, denen hieran gelegen, notificiret und kund gemacht, daß, Kraft allerhöchst gedacht Ihro Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königes und Herren ꝛc. Resolution, das Stettin- und Wollgastische Hofgericht sowol, als auch die beyde Consistoria nunmehr reduciret und combiniret, dergestalt, daß inskünftige nur ein Consistorium und ein Hofgericht in Vor- und Königl. Antheil Hinter-Pommern, samt dem Fürstenthum Rügen seyn sollen; Dahero denn hierdurch das geistliche Consistorium im besagten Stettin, nicht weniger als das Hofgericht daselbst, von welchem, ohne daß nur noch gar wenige Personen bishero übrig gewesen, erlöschen und gänzlich aufgehoben; Und werden demnach beydes, die so inskünftige der Rechtshülfe benöthiget, als diejenigen so bishero daselbst litigiret, und die Processe noch nicht ausgeführet, an das Königl. Vor-Pommersche Dicasterium und Consistorium verwiesen,

woselbst sich hiernächst ein jeder, dem es Noth thut, anzugeben, auch Gleich und Rechtens zugewärtigen: Jedoch weil Vermöge der Pommerschen Kirchen-Ordnung nicht nöthig, alle Gemeine schlechte Sachen, so in Städten und auf dem Lande vorfallen, an das Consistorium zu verweisen, oder zu ziehen; sondern dem Superintendenten, oder in abgelegenen Oertern dem Pastori, oder Präposito jedes Orts, samt denen Patronen und Obrigkeit, solche zu untersuchen, beyzulegen und abzurichten vorbehalten: so bleibet es billig bey solcher Disposition, wie auch bey dem, was darin expresse versehen, daß wann die Obrigkeit auf dem Lande, oder in Städten Sachen handeln, in der Güte beylegen und stillen kan, die nicht nöthig an das Consistorium zu bringen, solches einen jeden unbenommen und frey gelassen seyn soll; jedoch eines jeden habenden Interesse unverfänglich; und daß man niemand zum Vertrage wider seinen Willen, auch da es absque mandato publico, auch sonsten commode nicht geschehen kan, nicht zwingen soll. Uhrkundlich der hierunter gesetzten eigenhändlichen Supscription und vorgesetzten Regierungs-Insiegel. Signatum Wolgast den 13. May 1657.

C. G. Wrangel. Giert Anton Rheinschild. Philipp Christoph von der Lancken. Gottfr. v. Schröer.

Num. CV. ad p. 474.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Stralsund. Thun kund und bekennen hiemit für uns, unsere Nachkömmlinge und jedermänniglich; nachdem wir uns zu Gemüthe geführet haben, wie hoch und viel in einem Regiment und christlicher Gemeine, an Bestellung und Erhaltung eines christlichen Kirchen-Gerichts gelegen, damit um so vielmehr dem Ehrwürdigen Ministerio und heiligen Predigt-Amt die Hand gebothen, gute Disciplin geführet, und allem Aergerniß in der Kirchen Gottes abgewehret werde, und daß über die von unseren Vorfahren und uns dießfals beschehenen Verordnung einer mehren und Special-Instruction vonnöthen, darum wir auch denn von den Verordneten unsers Consistorii angelanget worden seyn, daß wir demnach zuförderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren und Wohlstande in der Gemeine Gottes, welche unser Erlöser mit seinem Blut gereiniget hat, mit vorgehabtem reiffen Rath, nachfolgende Instruction haben verfassen lassen, deren die Verordnete unsers Consistorii (als lang wir dießfals keine Aenderung machen werden) allenthalben und gestracks nachkommen sollen, immassen auch wir darüber mit gebührendem Ernste selbst halten, und von jedermänniglich, so von unserntwegen zu thun und zu lassen schuldig, gehalten wissen wollen.

Tit. 1. Mit welchen Personen unser Consistorium bestellet werden soll.

Gleichwie es bis daher üblich hergebracht, und um der Sachen willen, so daselbst verfallen, vor sich billig ist, so sollen hinfürter dazu geistlichen und weltlichen Standes Personen in gleicher Anzahl gebrauchet werden; Als unser Superintendens, welcher zugleich Pastor zu St. Niclas ist, und den beyden Pastoribus zu St. Marien und St. Jacobi, denn auch einer von unsern Syndicis mit zweyen unsern Rathsverwandten, und soll unsern Syndico, des Consistorii Siegel und Direction anbetrauet seyn, dazu wir jederzeit pro Notario unsers Nieder-Gerichts Secretarium oder einen aus unsern Cantzeley-Verwandten, und einen von unsern gehenden Dienern verordnen, und einer jeden Person so wohl dem Directori als seinen andern Collegis einem jeden 30 Mk. dem Secretario 15 Mk. und dem Diener 6 Mk. jährlich entrichten wollen.

Tit. 2. Vom Amt, Eyd und Pflicht des Directoris.

Der Director soll das Consistorium convociren simplices Citationes, auch in eiligen Fällen Arresta decerniren, in Consilio proponiren, darauf Vota colligiren, und vermöge derselben Bescheide und Urtheilen begreiffen, und darüber ohne Rath seiner andern Collegen nichts vornehmen, und soll ihme, wann er zuerst antritt, die Form der Verpflichtung, so in nachfolgenden Articulo enthalten, und ferner diese Clausul vorgelesen werden: ihr N. N. wollet auch des Consistorii Siegel verwahrlich halten, und dasselbe nicht, dann in Sachen, welche alhie im Consistorio mit gemeinen Rath beschlossen, gebrauchen.

Tit. 3. Vom Amt, Eyd und Pflicht derer zum Consistorio verordneten Personen insgemein.

Wo der Director verreisen, und über 4 Wochen lang aus seyn würde, wollen wir das Amt in seinem Abwesen zu verwalten, einem andern aus den Assessoribus Consistorii oder sonsten befehlen, welchem auch des Consistorii Siegel bis zu des Directoris Wiederkunft anvertrauet werden soll, und sollen der Director, Superintendens, und Assessores, wann das Consistorium auf gewöhn-

wöhnliche Taze, und Zeit, in der Woche, wie hierunter gesetzet, bescheiden, sich alle der Gebühr einstellen, und die Entschuldigung, daß der Diener es ihnen in Persona nicht gemeldet, nicht angenommen, sondern der oder diejenigen, welche eine halbe Stunde nach Eins ankommen eine halbe Marckt, so aber ganz ausbleiben eine Marckt zu geben angehalten werden, welches hiernächst unter ihnen sämtlich getheilet werden soll. Jedoch ausgenommen, da einer verreiset, oder da er nicht verreiset wäre, erhebliche Ursachen seines spät Ankommens oder Aussenbleibens vorzuwenden, und dieselbe dem Directori oder einigen von den Collegis zuvor hätte vermelden lassen. Und wann aber in eiligen Fällen das Consistorium ausser gewöhnlichen Zeiten bescheiden wird, soll ein jeder Amts halber erscheinen, aber angedachte Strafe auf wiedrigen Fall so starck nicht verbunden seyn; Und soll als ofte ein Director, Superintendens, oder ander Assessor aufs neue verordnet werden, ihm oder ihnen folgende Form, deutlich vorgehalten werden: ihr N. N. sollet anloben und euch verpflichten, daß ihr in Sachen und Händeln, welche in diesem Consistorio vorfallen, davon proponiret, und gerathschlaget werden, anders nicht als was ihr verstehet, daß Gottes heiligen Wort, eines Ehrbarn Raths Instruction gemäß, und vor sich billig, christlich und recht ist, votiren und rathen, und solches nicht unterlassen wollet, um einigerley Ursache willen, als Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Geschenck, Gabe, Verheissung und dergleichen, und daß ihr auch dasjenige, was alhier proponiret und gerathschlaget, davon keinem zum Nachtheil ichtwas offenbahren wollet, alles bey den Eyden und Pflichten, (da die angetretene Persohn ein Prediger) damit ihr den heiligen Predigtamt, und diesen Kirchen (da er aber ein Politischer) damit ihr einen Ehrbarn Rathe und gemeiner Stadt verwand. Darauf die angetretene Persohn deutlich mit ja antworten, und darauf denjenigen, so ihme diese Formul vorgelesen, die Hand geben soll.

Tit. 4. Vom Amt und Pflicht des Secretarii.

Der Secretarius soll bey Straf nach der Verordneten unsers Consistorii Ermessung, wann er gefodert, aufwarten, Acta colligiren, das Protocollum richtig halten, und dasselbe jedesmahl fleißig mundiren, auch da er zu verreisen hätte, solches zuvor dem Directori vermelden, und von demselben nicht zu reisen vergönnet werden, er habe denn das Protocol dem Directori überreichet. Und damit diesfals Richtigkeit um so vielmehr gehalten werde: sollen die Verordnete alle und jede Jahr zum wenigsten einmal das Protocolbuch sich vorzeigen lassen, und die Acta, Schriften und Briefe, davon man eben zu allen Gerichtstagen nicht bedarf, in den Kasten, welche zu diesen Behuf in der Canzeley gesetzet, und davon dem Directori der Schlüssel zugestellet, verwahrlich angelezet werden, und soll dem Secretario in Beysein der andern Verordneten, von dem Directori folgende Form vorgehalten werden: Ihr N. N. sollet bey diesem Amte des Consistorii Notarii oder Schreibers euch fleißig und getreulich verhalten, was im Consistorii Consilio vorläuft und votiret wird, niemand zum Nachtheil offenbahren, von dem Consistorio und dazu verordneten Herrn anders nicht, als es sich zu Ehren und Würden gebühret, halten und reden, die Partheyen nicht übernehmen, sondern euch an der verordneten Taxe begnügen lassen, und sonsten insgemein euch beweigen, wie es einem redlichen Notario uud Gerichtsschreiber gebühret, alles bey den Eyden und Pflichten, damit ihr einem Ehrbarn Rathe, und zu dem Notariat-Amte verwand seyd, getreulich und ohngefährlich.

Tit. 5. Von des Dieners Amt und Pflicht.

Dem Diener soll von dem Directore in Beysein seiner Herrn Collegen vorgehalten werden, daß er, was ihm von dem Directore oder den verordneten Herrn des Consistorii halber befohlen, treulich und fleissig verrichten, wann das Consistorium bescheiden, zeitig das Gemach eröfnen, und daselbst aufwarten, die Partheyen nicht übernehmen, sondern sich an der ihm bestimten Tax begnügen lassen wolle, alles bey den Eyden, damit er einem ehrbaren Rathe verwand, welches er auch anloben, und da er überscheiten würde, vom Consistorio gestraft werden soll.

Tit. 6. Von Tax und Sportulen.

Dem Directori, Superintendenten, und andern Assessoribus, sollen ihres Amts und Mühe halber keine Sportuln entrichtet werden, nur und allein, weil von Alters hergebracht, daß von Definitiv Urtheilen 2, 3, Thaler darunter und nicht drüber nach der gehabten Mühe, und Persohnen Gelegenheit gegeben worden: so lassen wir es noch zur Zeit dabey bewenden, jedoch daß arme geringe leute nichts geben, auch niemand übernommen werde, und sollen diese Sportulen unter allen Verordneten zugleich getheilet werden. Wann auch die Sachen dermassen wichtig, daß unsere Verordnete sich darüber nicht vergleichen könten, oder sonsten darein zusprechen Bedenken trügen, sollen die Partheyen sich nicht beschweren, daß von Amts wegen auf der beyder Theile Unkosten, die Acta, prævia rotulatione, verschicket, sondern die Sportulen so viel nöthig dazu zulegen angehalten worden.

Dem Secretario wird gegeben vor Copey jeglichen Bescheides	8 Schill.
Vor ein jedes Blat Copeyengeld	2 ßl.
Vor Literas mutui compassus	1 Mk.
Vor Verzeichnis des Dieners Relation, wann Mandata oder sonsten was verkündiget	4 ßl.
Vor eine Citation per proclama so viel unterschiedl. Copeyen so viel mahl 8 ßl.	8 ßl.
Vor jeden Zeugen	2 Mk.
Der Director sol vor das Siegel nimmer über	1 Mk.

nehmen, und wo aber schlechte Bescheide oder Citationes sub Sigillo begehret werden, insonderheit wenn die Parthey nicht guten Vermögens seyn, sich mit 8 ßl. begnügen lassen.

Dem Diener Mandata zu erkundigen und dem Secretario zu reserviren	6 ßl.
Vor eine Citation in der Stadt zu erkundigen	3 ßl.
Auf den Dämmen oder Vorstädten	4 ßl.
Auf dem Lande vor jede Meil	8 ßl.

Tit. 7. Von armen Partheyen.

Den Partheyen so kündig arm seyn, oder ihre Armuth bescheinigen, oder sonsten da nöthig den Eyd der Armuth schweren, sollen unsere Verordnete nach Wichtigkeit der Sachen einem Procuratorem aus Mitteln der Procuratorn unsers Oberngerichts: (welche die Sachen zu bedienen schuldig seyn sollen) zu ordnen und befehlen, daß derselbe und auch der Secretarius und Diener von ihme nichts nehmen, sondern bey Endschaft der Sachen auf unser Verordneten weisen, entweder von dem Gegentheil oder in andere Wege Erstattung erwarten.

Tit. 8. Von Advocaten, Procuratorn und Rednern.

Es soll keine Parthey wieder Willen dazu verbunden seyn, daß sie einen Redner gebrauche, sondern mag selbsten ihre Nothdurft reden, und vortragen, und da jemand so einfältig, daß er seine Nothdurft und Anliegen nicht verständlich anbringen könte, sollen unsre Verordnete ihm von allen Umständen der Geschichte, auch sein des Anbringers Gemüth und Begehren zu befragen Macht haben. Darauf auch der Gegentheil seine Nothdurft einzuwenden solle schuldig seyn, und diesfals wieder die Förmlichkeit, solches Neces keine Exception eingewandt werden, damit insonderheit in Sachen, welche Ehe und Gewissen betreffen, oder sonsten piæ causæ seyn, Officium Judicis auch nach Zulassung gemeiner beschriebener Rechte, den Partheyen zu Hülfe kommen möge.

Und gleich wie dieser Gestalt ein jeder ohne Procuratorn zugelassen werden kan, also ist hinwieder einem jeden frey und unbenommen, Advocaten und Procuratoren zu gebrauchen, nur und allein, daß dem Consistorio frey stehe, in Ehe und Gewissens-Sachen die Partheyen remotis advocato und Procuratore zu befragen, und dann auch dasjenige, was von gerichtlichen Processen hierunter erwehnet, desfals in Acht genommen, und die Procuratoren sich sonsten, wie es in unser Gerichts-Ordnung und dabey gefügten gemeinen Bescheiden enthalten, in ihren Besoldungen, auch An- und Vorbringen bezeigen sollen. Und weil auch etliche Sachen vorfallen möchten, da kein Kläger verhanden, und gleichwol unsern Verordneten ex officio zu verfahren gebühren wolte, und die Sachen der Wichtigkeit oder obscuritæt wären, daß ein Procurator, insonderheit aber wann an uns appelliret, bestellet werden müste, so sollen unsere Verordnete darzu ad certam, vel certas causas, jemanden ex officio zu verordnen Macht haben, welchem nach Gelegenheit jeder Sachen seine Gebühr aus des Consistorii Peenfällen moderiret und gereichet werden soll.

Tit. 9. Von Eyden.

Die Eyde purgationis, und welches dem Beklagten in zugeschobenen Fällen, oder auch hinwieder zugeschobet wird, müssen nach gestalten Sachen und Relation abgeleget werden, wie imgleichen der Eyd malitiæ auf den Punct zurichten, um dessen Willen auf der Partheyen Bitten, oder von Amtswegen solcher Eyd ist erkant worden. Der Eyd malitiæ aber, so das Theil welches auf Eydes Hand geklagen, ablegen soll, soll in folgender Gestalt geschworen werden, daß dasjenige, welches Kläger also geklaget, so viel zumahlen sein eigen Geschicht belanget, wahr sey, und von ihm der Eyd nicht gefährlicher Weise, sondern in Meynung, daß Kläger eine gute Sache habe, deferiret werde.

Tit. 10. Von Sachen, welche vor unser Consistorium gehörig.

Damit guter gebührlicher Unterscheid zwischen den weltlichen und Kirchen Gerichten gehalten, und nicht eins mit dem andern vermischet werden möge, sondern allein die Sachen und mit solcher Maaß in das Consistorium angenommen, gehandelt und verrichtet werden, wie folget:

1. Zum ersten alle streitige Sachen der Lehr und Ceremonien.

2. Zum andern alle Gotteslästerungen, Zaubereyen, Abergläubisch Seegen, Verachtung der heiligen Predigten und Sacramenten und dergleichen.

3. Zum

3. Zum dritten auch insgemein alle ärgerliche Laster und Sünde wieder die erste und andere Tafel der Geboth Gottes, jedoch dieses alles weiter nicht, dann, so viel die Gradus admonitionum belanget, und wo die Sünde kundbar oder bekantlich wären, denn, wo die Sünde und Laster also beschaffen, daß derowegen in weltlichen Rechten oder Gewohnheiten, Leibes oder andere Strafen verordnet, und dazu die Sünde verleugnet, oder sich jemand zu ordentlicher Cognition erbieten würde, auf solchen Fall sol die Cognitio sowohl als Bestrafung den weltlichen Gerichten gelassen werden.

4. Alle Streit und Irrigkeiten zwischen Predigern unter sich, oder Predigern und Schulgesellen, Cantoren, Organisten, Küstern ꝛc. Als viel Bestallung der nothwendigen Kirchen-Aemtern, und daher vorgefallene Injurien, oder Mißverständnissen belanget, item insgemein alle personal Injurien und Beschwerungssachen wie Prediger. Denn was Real- und grobe Criminal-Sachen sein, sollen bey weltlichen Gerichten verbleiben.

5. Zum fünften alle Ehe-Sachen, Verlöbnissen, Scheidungen, auch grosse gefährliche und ärgerliche Uneinigkeit zwischen Eheleuten, endlich was die Conservation geistlich Güter belangt, weil deswegen eine sonderbare Ordnung aufgerichtet; Und von Execution derselben, entweder auf die Mittel und Wege, wie es albereit verfasset, oder in anderer christliche Wege förderlichst berathschlaget, und Special-Anordnung geschehen soll, so hat mans in dieser Instruction nicht berühren, sondern dahin ausstellen und verweisen wollen.

Tit. II. Nach welchen Rechten in vorfallenden Sachen erkennet werden soll.

Gleich wie das Kirchengericht zu Gottes Ehren und Wohlstand in seiner christlichen Gemeine bestellet und gehalten wird, so sollen auch unsere Verordnete Gottes heiligen Wort und weltlichen beschriebenen Rechten, wie solches alhie christlich hergebracht, und in dieser unser Instruction, auch sonsten in wohlbestalten Kirchen-Ordnungen versehen ist, in ihren Erkäntnissen folgen.

Und belangend in Specie die Fürstliche Pommersche Kirchen-Ordnung, obwohl dem Herrn Hertzogen zu Pommern, wir mit Eyd und Pflicht der Unterthänigkeit in gewisser massen verwand seyn;

So sollen gleichwohl unsere Verordnete wissen, welcher Gestalt unsere Vorfahren und wir mit sonderbahren Rechten, Privilegien, Gewohnheiten und Statuten, so wir nach unserer und dieser Stadt besten Gelegenheit jederzeit zu ändern mächtig gewidmet seyn, gestalt solche Gerechtigkeiten diese Stadt ehe und zuvern dieselbe jemahlen dem hochlöblichen fürstlichen Hause zu Stettin Pommern ꝛc. sich verwand gemacht gehabt, und von dem hochlöblichen regierenden Pommerschen Fürsten weiter bestättiget worden, und darunter auch unsere Kirchen und Gotteshäuser benantlich begriffen seyn, daß auch seithero, als nach wiederbrachter göttlicher Wahrheit das Reich des Anti-Christes und seiner geistlichen Bischöfen gefallen, unsere Vorfahren und diese christliche Gemeine sich durch Gottes Gnade aus solcher Tiranney gerissen, und sich und diese Kirchen und Gotteshäuser samt allen, was denen anhängig, in die gebührende Libertät wiederum versetzet, und biß jetzo dabey erhalten haben.

Weil aber bekant, daß in der Pommerschen Kirchen-Ordnung dieses so viel uns und diese Stadt belanget, nicht attentiret, und vielmehr unsere gnädige Landesfürsten und in Ihro Fürstliche Gnaden Namen der Generalis Superintendens und Consistorium zu Greifswald sich wieder alt Herkommen und besagte unsere Privilegia, und Gerechtigkeiten Kraft vermeinter Bischöflicher Eminentz, (deren gleichwohl auch vor gefallenen Babstthum, in dieser Stadt sich niemahlen einiger Pommerscher, sondern allein der Bischof zu Schwerin in Mühlenburg gebraucht) sich einer genandten geistlichen Jurisdiction, und was denselben mehr aus dem Päbstlichen, von allen bewerthen Theologen der Augspurgischen Confession verworfenen Rechten, über Kirchen und Gotteshäuser so dann derose.ben angehörende Personen, und Güter mehr anhangen soll, anmassen wollen, so haben unsere Vorfahren von Anfang wieder die Pommersche Kirchen-Ordnung protestiret, und sich derselben nimmer untergeben wollen, wie solches die darüber unterschiedlich gepflogene gütliche und rechtliche Tractaten, Wechsel-Schreiben, und etliche noch biß anitzo am Kayserl. Cammer-Gericht hangende Proceßen alles ausweisen thun. Wiewohl nun uns nach Gottes Ehre und unser und der Unsrigen Seelen Seligkeit nichts liebers und angenehmers ist, denn daß mit unsern gnädigen Landesfürsten wir solcher und dergleichen Differentien halber in Recht oder auch in andere billige Wege zum Grunde entscheiden seyn möchten, dennoch als lang dieses nicht geschicht, und Ihro Fürstl. Gnaden bey solcher Meynung, wie vorgedacht, beharren, können wir auch nochmahlen mehr gedachter Kirchen-Ordnung nicht annehmen und belieben.

Inmittelst aber, gleich wie wir diese und dergleichen mehr differentien Gott und den Rechten befehlen seyn lassen, und von Gott bitten derselbe wolle um dero Willen, das Band der gnädigen und respective unterthänigen schuldigen Verwandniß, Liebe und Treue zwischen unsern gnädigsten Fürsten und Herrn dieser Stadt und uns am wenigsten nicht verrücken lassen, dahin denn wir un-

sers Theils trachten, und um der Ursach willen der fürstlichen Kirchen-Ordnung und Agenda, so viel obgedachten unsern Gerechtigkeiten und Gewohnheiten nicht zuwiedern ist, uns gerne confirmiren wollen, so sollen auch unsere Verordnete, als viel obangezogener unserer Gerechtigkeit, alter Gewohnheit, und dieser Stadt Instruction nicht zuwieder ist, in allem übrigen besagte Conformität mit Fleiß erhalten helfen. Endlich als wir auch im Jahre 1603. etliche Irrungen, welche zwischen etlichen Predigern eingerissen gewesen, aufgehoben, und dabey auch General-Ordnung ein ehrwürdig Ministerium und die Herren Prediger betreffend gemachet, und solches in einem Bescheid, so dem ehrwürdigen Ministerio vorgelesen, und von demselben approbiret worden, im Martio gedachten Jahres haben verfassen lassen, so wollen wir denselben anhero repetiret, und nachdemselben auf gegebenen Falle zu erkennen, unsern Verordneten befohlen haben.

Tit. 12. Von etlichen Special-Fällen.

Was die Gradus in Blutfreundschaft und Schwägerschaft betrift, weil dieselbe göttlichen heiligen Worte und darüber in wohlbestalten, und auch in Specie in der Fürstl. Pommerschen Kirchen Ordnung genugsamlich erkläret: So lassen wirs dabey bewenden, und wann solcher Casus vorfält, in welchem Dispensatio der Obrigkeit frey gelassen, solle deswegen ohne unser Vorwissen nichts statuiret werden. Die heimliche Verlöbnisse wollen wir gantz und zumahlen hiemit abgethan und vernichtet haben, und werden unter heimlichen Verlöbnissen folgende gerechnet: Wann ein Sohn oder Tochter, so unter seiner Eltern Gewalt ist, hinter ihren Willen freyet, auf welchen Fall die Eltern ohne Unterscheid, ob sie anders justas causas dissentiendi haben oder nicht, in solche Verlöbniß, wo sie in Güte nicht können bewogen werden, zu consentiren nicht gezwungen werden sollen, welche ausser diesen und wann sie vor der Verlöbniß von ihren Kindern ersuchet werden, ihrer elterlichen Gewalt nicht zur Tyranney, sondern mit Liebe und Mildigkeit zu gebrauchen, billig ermahnet werden.

Also und zum andern seyn auch heimliche Verlöbnissen, wann zwey Leute ohne jemand anders Beyseyn sich mit einander verloben, darauf keine Klage auf den Eyd genommen, sondern gleich als wann nichtes geschehen, geachtet werden solte; jedoch mit folgenden Unterscheid, wo die Personen, so sich heimlich verlobet, hernacher dazu freywillig bekennen, öffentlich Glückwünschung angenommen, und dergestalt die heimliche Verlöbniß lautbar geworden, und ohne Aergerniß vor nichtig nicht gehalten werden kan, daß auf solche Fälle die Verlöbniß verbündig gemacht, jedoch aber auch den öffentlichen Verlöbnissen, welche ehe und zuvor die heimliche Verlöbniß bekennet und lautbar geworden, gehalten, mit nichten vorgezogen werden sollen, imgleichen wo zu der heimlichen Verlöbniß Schwängerung, Beyschlaf erfolget, dazu sich beyde Partheyen bekennen, oder dessen überführt wären, soll die Klage auf den Eyd nicht verworfen, sondern zugelassen werden.

Und weil auch ungleiche Meynungen in dem Fall vorgefallen, wann jemand zu der Schwängerung oder Beyschlaf sich bekennet, und gleichwohl die Ehe nicht zugesaget, auch die beschlafene Personn zu ehelichen sich nicht will bewegen lassen, wie es mit der Dotation gehalten werden soll, so lassen wir es wie es bis daher gehalten, auch dem Rechten und in andern Consistorial üblichen Stylo gemäß ist, hinführter bewenden, daß der Stuprator in Dotation der Beschlafenen verdammet werden soll, jedoch mit dem Unterscheid, wie die geschwängerte Personn vor dieser Schwängerung ohn berichtigen guten Wandels gewesen, und nicht erwiesen werden könte, daß sie selbsten alzu grobe Ursach zu der begangenen Leichtfertigkeit und Unzucht gegeben hätte, auf welchen Falle der Dotation halber nichts erkennet, und wegen Alimentation des Kindes, was in gemeinen beschriebenen Rechten versehen, gehalten werden soll.

Und obwohl über der Quantität dotis dandæ keine gewisse Regul gemachet werden kan, und solches nach allen erwogenen Umständen billig zu moderiren, so verordnen wir doch, daß jederzeit mehr die Facultates Stupratoris als Stupratæ und ihrer Eltern angesehen, und darnach der Anschlag dotis dandæ geringert, oder verhöhet werden solle. Und als dergleichen uneheliche Vermischungen Gottes ernsten Geboth zuwieder seyn, so haben wir unsern Richtsherrn befohlen, mit fleiß darauf Acht zu haben, damit fremde leichtfertige Weiber alhier nicht einschleichen, insgemein auch alle Leichtfertigkeit mit Ernst gestrafet werden soll.

Tit. 13. Von Gerichtlichen Proceß.

Der gerichtlicher Proceß ist und soll anders nicht seyn, als fleissig Behör und Erkundigung der Sachen, damit die Wahrheit am Tag kommen, und darauf was christlich und recht ist, verordnet werden möge, darum auch eines Richters Amt auf den dreyen Puncten bestehet;

1) Zum ersten daß die Sache nothdürftig behöret, und worüber die Partheyen streitig, erkundet. 2) Zum andern, die Wahrheit durch rechtmäßige Mittel an den Tag gebracht werden. Und endlich 3) was Recht, geschehen möge; und ist in alles dasjenige, was hiezu nütz und nöthig, handzuhaben,

zu haben, was aber darüber ist, billig zu verwerfen, und abzuschaffen, als dadurch der Richter verhindert, die Wahrheit verdunkelt, und das Recht langsam mitgetheilet, und in eine hochschädliche Ungewisheit verwandelt wird.

Und wie wirs soviel die Disposition des Rechten belanget, bey nächst vorgehenden Articul bewenden lassen; So ordnen wir von den übrigen beyden Stücken des Proceß wie folget. ꝛc. ꝛc.

Erstlich sollen ausser sonderbahren Ursachen, welche zu des Consistorii Ermessung gestellet seyn, keine schriftliche Handlungen angenommen, auch nichts von Worten zu Worten ex Scheda verlesen werden. Und wann dem Beklagten Theil auf angehörte Klage Dilation gegönnet worden, soll von dem Beklagten generalis litis contestatio nicht angenommen, sondern Special-Antwort auf die Klage erfodert, und folgend ad Replicandum, Concludendum keine fernere Dilationes gegeben werden, sondern die Partheyen und ihre Redner schuldig seyn, ohne Unterscheid, ob sie einem Advocatum bestellet, oder consultiret haben, oder nicht, also instruiret und gefast zuerscheinen, damit sie in eodem Termino über den vorgefallenen Haupt-oder Bey-Punct bis auf den Beweiß, oder da dieser nicht vonnöthen, biß auf Urtheil oder Bescheid beschliessen können.

Und solle der General-Eyd calumniæ in unsern Consistorio keine Staat haben, sonsten aber die Eyde veritatis, malitiæ, auch purgationis observiret und gehalten werden, wie davon gemeine Formulen sub Titulo 9. gesetzet worden seyn; Wann auch die Sache nicht schlecht in jure oder juris præsumptionibus beruhet, sondern einen oder andern auch beyden Theilen Beweisung vonnöthen, sollen doch ohne sonderbahre ausdrückliche Zulassung, und grosse erhebliche Ursache, keine Positiones, vielweniger Interrogatoria zugelassen, sondern es sollen unsere verordnete sämtlich, oder auf ihr sämtliches Gutachten, aus ihrem Mittel etliche, die Zeugen vorladen, in beyder Theile Gegenwart vereydet nehmen, und folgend mit allen Fleiß, auf alle hinc inde angezogene Umstände examiniren, und was gezeuget, durch den Secretarium verzeichnen lassen: diese Kundschaft, wo beyde Theile keinen ferneren Beweiß führen, oder auch sich dessen begeben, soll gerichtlich eröffnet, und zum längsten innerhalb 4. Wochen ohne fernere Dilation von beyden Theilen darauf mündlich und ohne undienliche Repetition an einen Termino beschlossen werden.

Tit. 14. Von Appellationen.

Wo jemand von des Consistorii Bescheiden, oder Urtheilen sich beschweret befindet, soll er damit an uns dann: weiter nicht zugelassen werden, und mag er entweder in Continenti mit lebendiger Stimme oder auch ex intervallo in Scriptis appelliren, darauf der Appellante an state gewöhnlicher Sportuln 7 Mark erlegen, und jeder Zeit auf die vom Consistorio ernandte und angesetzte Termine die Appellation vor uns zu prosequiren, und sich deshalben bey dem worthabenden Herrn Burgermeister mit Benennung der Sachen zeitig anmelden, oder auch post Terminum judicis ferner nicht gehöret, sondern soll die Sache vor desert erkläret und gehalten werden, und seyn wir gemeinet, die Consistorial-Sachen, so vor uns gebracht, dergestalt zufodern, daß dieselbe in allen gerichtlichen Audientiis die erste gehöret werden sollen.

Tit. 15. Von Handhebung, Execution, Straffen, und Peenen unsers Consistorii.

Nachdem alle gute Ordnungen, und wohlgesprochene Urtheile ein schlechtes Gethön seyn, wann nicht dieselbe mit starker gebührenden Execution, und Bestraffung der Ungehorsamen verfolget, und darüber mit Ernst gehalten werden solte; So sollen unsere Verordnete Macht haben, ziemliche billige Geld-Straffen, auch da es die Nothdurft erfodert, gefängliche Haft und Peen der Stadtfeste zu verordnen, jedoch daß die Execution den weltlichen Gerichten gelassen, und dieselbe auf geschehene Ersuchung schleunig verhelfen sollen, und was von unsern Verordneten erkandt, verabscheidet und erkläret worden, auf Fall davon nicht appelliret, sondern solches in rem judicatam ergangen, solle alles, als von uns erkandt, verabscheidet, und erkläret gehalten werden, und sollen die Peenfälle von Secretario richtig verzeichnet, davon der halber Theil jährlich benebst den Register uns zugestellet werden; Urkundlich haben wir dieses mit unsern Stadts Signet besiegelt, den 21ten Martii Anno Christi, Ein Tausend Sechshundert und Acht.

Ad Mandatum Senatus. Joh. Wahl. Protonat.

Des Raths zu Stralsund Beylegung der in dem dortigen Ministerio entstandenen Irrungen, nebst einer Vorschrift wie hinkünftig die Prediger sich in ihren Leben und Wandel zu verhalten haben. 1603.

Nachdem ein Ehrbar Rath der Stadt Stralsund vor diesem mit Beschwer ihres Gemüthes vermerket, welcher Gestalt zwischen etlichen Predigern göttliches Worts in ihren Kirchen und Gottes-Häusern allerhand Mißverstand und Irrungen eingerissen, und zu befahren gewesen, im Fall dieselbe durch gütliche Unterhandlung, oder sonsten durch zeitigen Rath nicht abgerichtet, und beygeleget würden, daß daraus öffentlicher Wiederwillen und Haß unter ihnen entstehen, und inskünftige,

künftige zu Aergerniß der christlichen Gemeine, je mehr und mehr zunehmen, und ausbrechen möchte. Daß derowegen ein Ehrbar Rath tragenden Amts und Obrigkeit halber das ganze Ministerium vor sich bescheiden, in desselben Gegenwart alle Irrungen und Gebrechen der Länge nach nothdürftig gehöret, und durch göttliche Verleihung dieselbe heute dato dahin und dergestalt verziehen und vertragen habe, daß alle Gebrechen und Irrigkeiten, wie sie Nahmen haben möchten, und welche vor diesen unter den Predigern heimlich oder öffentlich gewesen, Kraft dieses todt und erlöschen, und derselben von einem oder andern im wenigsten nicht gedacht, oder Erwehnung geschehen, sondern in ewiges Vergessen gestellet, und mit dem Mantel der Liebe bedecket seyn, und bleiben sollen; Inmassen die Herren Prediger zu allen Zeiten in beregte Amnistiam vor dismahl verwilliget, und der vorgewesenen Irrigkeiten, bey Strafe eines Quartals-Besoldung (welches als oft einer oder der ander hiewider handeln würde, ihme unnachläßlich abgezogen und einbehalten werden soll) heimlich oder hie öffentlich in Unguten nicht zugedenken, sondern daß einer des andern Bestes allenthalben wissen wolle, sich erkläret und angenommen haben. Demnach es aber nicht genung ist, daß die vorgewesene Irrungen einmahl beygeleget, und aufgehoben, es sey dann, daß auch inskünftige gewisse beständige Ordnung gemachet, und darüber mit gebührenden Ernste gehalten werde, damit auch hernach zwischen den Predigern im heiligen Ministerio Fried und Einigkeit erhalten, und alle Ursachen und Gelegenheiten zu einigen Wiederwillen unter ihnen oder insgemein zu Aergerniß der christlichen Gemeine gemieden und abgeschnitten werden mögen, so will ein Ehrbar Rath hiemit ernstlich gebothen haben, daß ihre Prediger und Kirchen-Diener nicht allein in der Lehre nach Gottes Wort, christlichen Glauben, und Augustanischer Confeßion rein und richtig, auch in ihrem Amte treu und fleißig seyn sollen;

Sondern auch und zum ersten ihren Privat-Wandel betreffend, daß die Prediger unsträflich, nüchtern, mäßig, sittig, nicht haderisch, nicht hoffärtig, nicht geitzig, sondern freundlich, gütig, züchtig und friedsam seyn, auch sich in Werken, Geberden und Kleidungen, ehrbarlich gegen männiglich bescheiden, und freundlich bezeigen, ihres Amts und Studirens fleissig warten, sich in fremde Händel nicht mengen, unversöhnlichen Hasses, Sauffens, und dergleichen enthalten, und in Summa sich also bezeigen, damit sie der christlichen Kirchen nicht alleine mit reiner göttlicher Lehre, sondern mit guten Exempeln und Fürbilde dienen, und die Lehre soviel an ihnen, mit ihrem christlichen Wandel zieren, und also ihre Werke eine Lehre und Tugend seyn, damit nicht, was sie mit einer Hand erbauen, gleichsam mit der andern abreissen, und die Kirche beydes mit sträflichen Laster und ärgerlichen Exempel verderbe. Und sollen auch die Prediger ihre Weib und Kind zu Gottesfurcht, und aller Ehrbarkeit und Zucht, sonderlich aber zu warhafter christlichen Demuth ziehen, und denselben keinesweges verstatten, daß sie mit andern zanken, von geistlichen oder andern Sachen leichtfertig waschen, oder sich des Hoffarts und üppigen Lebens befleissigen, damit nicht durch sie das heilige Predigt-Amt gelästert, und der Prediger-Stand verhast gemacht werde.

Zum andern und betreffend der Predig-Amt in der Kirchen und auf den Canzeln, sollen sie sich reine Lehre, einträchtiger Ceremonien und guter Ordnung unter einander, auch des Friedens und Ruhe in Lindigkeit und Demuth, mit Unterlassung aller Bitterkeit gegen männiglich, zuforderst gegen alle, so im Stande der Obrigkeit gesetzet, befleissigen, und das heilige göttliche Amt nicht ad destructionem sondern ædificationem Ecclesiæ gebrauchen, insonderheit aber sich in weltliche Händel nicht mengen.

Und ob wohl die Prediger das gottloß Leben, Aergerniß, und Sünden straffen müssen, dasselbe auch ihnen von Gott dem Allmächtigen zu thun befohlen, und auferleget, so wird doch ihnen hiemit ernstlich und bey Strafe eines Quartals-Besoldung (welche Strafe nicht verringert, sondern nach Gelegenheit der Sachen vermehret, auch darüber einen jeden seine Privat-Persecution frey gelassen werden soll) eingebunden, daß sie in ihren Predigten ihren eigenen Affecten, mit Holzheppeln, Poltern und Schmähen nicht nachhängen, sondern sich aller christlichen Sanftmuth und Bescheidenheit, nach der Lehre St. Pauli gebrauchen, und ihre eigene oder andere Sachen, ehe und zuvor dieselbe nach der Lehre Christi gebührlich, und wie hernach gesetzet, ausgeführet, auf die Canzel nicht tragen, mit Aergerniß der Gemeine daselbst nicht ausstossen, die Leute mit Nahmen nicht nennen, oder sonsten sie also nicht ausmahlen, daß männiglich, wer sie seyn, wohl verstehen könne. Immassen sie auch unerkennter und ungestandener Sachen, wie hernacher gesetzet, vom Sacrament nicht halten, sondern ihr Amt allenthalben unärgerlich mit christlicher Sanftmuth verrichten sollen, auf daß die Pfarr-Kinder vernehmen mögen, daß die Straf nicht aus fleischlichen Willen, sondern christlichen und väterlichen Eyfer hergeflossen, dergestalt die Prediger auch mehr bauen, und ihrer Zuhörer freundlichen Willen gegen die Personen und Ehrerbietung gegen dem heiligen Ministerio besser erhalten werden.

Zum dritten will und ordnet ein Ehrbar Rath, daß das ganze Ministerium alle Monathen

zum

zum wenigsten zweymahl vom Superintendenten erfodert, in Gottesfurcht beysammen kommen, und als da gar nicht von weltlichen Händeln und Regierungs-Sachen, welche zum Amte der Obrigkeit gehören, auch nicht von einiger Strafe oder Execution in geistlichen Sachen, dazu das Consistorium verordnet, sondern vornehmlich von diesen zweyen Sachen tractire und handele.

Als vors erste, welcher Gestalt reine und unverfälschte Lehre, Gottes Wort in den Kirchen, und in derselben christliche Gott gefällige Einigkeit unter den Kirchendienern erhalten, darnach auch und vors ander alles Aergerniß, soviel möglich beydes bey den Lehrern und Zuhörern mit gebührender Bescheidenheit und guter christlichen Ordnung Gott zu Ehren, und der ganzen Kirchen, zu zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, abgeschaffet, und verbessert werden möge. Und damit diese Zusammenkunft, jeder Zeit heilig und in christlicher Ordnung gehalten werden, soll der Superintendens etliche Leges Ministerii begreiffen, und aufsetzen, und dieselbe einen Ehrbarn Rath zuerwegen und zu confirmiren übergeben, immittelst aber daß solches geschicht, sollen die Prediger insgemein einer dem andern mit gebührender Bescheidenheit und Ehrerbietung begegnen, den Superintendenten in üblichen Sachen folgen, ein jeder in seiner Ordnung auf die beschehene Propositiones oder Fragen votiren, und antworten, und darüber fremde Quästiones nicht einführen, auch da jemand in den Sachen davon Unterredunge gehalten werden soll, partheylich wäre, solle der oder dieselbe dem Rathschlag zu entweichen ermahnet, und in diesen allen dem Superintendenti (als welcher sich des richterlichen Amts in exigendis & colligendis votis, nicht aber der Partheyligkeit befleissigen soll) die Direction und Proposition gelassen werden, es wäre dann Sache, daß sich etwas begeben, und zutrüge, welches der Superintendens wegen Partheyligkeit, oder sonsten nicht proponiren wolte, oder könte, auf diesen Fall soll der Senior oder Secundus zu St. Nicolai das Ministerium zu erfordern, und mit des Superintendens Bewilligung oder auch in desselben Abwesen, die übrige Herrn im Ministerio zu fragen, und mit denselben zu schliessen Macht haben. Ueber diesen aber, und im Fall Sachen fürfallen würden, so der Superintendens, oder Senior nicht proponiren wolten, soll kein Prediger das Ministerium zu convociren oder ichtwas neues zu proponiren sich unternehmen, sondern disfals bey dem Consistorio sich gebührenden Raths erholen. Als auch zum vierten es sich begiebet, je zu Zeiten, daß es an Bestrafung der Sünden insgemein, wie bey dem andern Punct oben gemeldet, nicht genung ist, sondern die Prediger in Specie zuweilen mit geistlichen Censuren nothwendig verfahren müssen, und aber die Mangel sowohl als die Personen ungleich, daß darunter Vermöge göttlichen Worts und aller Billigkeit, ein gebührlicher Unterscheid zu halten, und niemand mit unzeitiger Strafe zu übereilen, die sonst durch bescheidentliche Erinnerungen ihnen selbst und andern zum Besten gewonnen, und zur Besserung gebracht werden möchten; So will ein Ehrbarer Rath damit folgender Maassen gehalten haben.

Im Fall die Verbrechungen nicht so grobe Laster, welche unnachlässig gestraft werden müssen, sondern etwa solche Sachen wären, dadurch die Gemeine Gottes, wohl auch verärgert, aber doch entweder ohne Vorsatz geschehen, oder sonsten durch Fleisch und Blut übereilet, die auch durch die angebene Personen bekennet und bestanden, auch wohl verbessert werden mögen, sollen mit dieselben die von Christo verordnete gradus admonitionum gehalten werden, dergestalt, daß solche Personen, sie seynd geistlich, oder weltlich, zuforderst von ihrem Pastore, oder Superintendente besonders freundlich erinnert, hernacher auch und im Fall die Besserung zugesaget, aber nicht folget, mit Zuziehung etlicher, oder auch nach gestalten Sachen, aller Prediger im Ministerio abermahl ermahnet, und im Fall alsdann die Besserung gleichwoll nicht erfolget, dem Consistorio zuferner gebührenden Verordnung angemeldet werden.

Im Fall die Verbrechung grob und also beschaffen, daß dieselbe nicht durch Privat-Bekehrung geändert, sondern daneben öffentlich gebüsset werden müste, und der angegebene der Verbrechung geständig, aber wegen der Busse sich mit dem Prediger nicht vergleichen könte, so soll in dergleichen Fällen auf Gutachten des Ministerii verfahren, oder in zweifelhafftigen Sachen das Consistorium darüber consuliret werden.

Wann aber in jetzt beregten beyden Fällen jemand der ihme zugesagten Aergernissen und Verbrechungen nicht geständig seyn würde, damit alsdann zur Unschuld geistliche Censuren wieder niemanden für genommen und Aergerniß verhütet werden möge, so soll auch von den Predigern, unerhörter Sachen, niemand verdammet, oder mit geistlichen Censuren verfolget, sondern im Fall ja die Prediger der angegebenen Personen Entschuldigung nicht annehmen, und ihr Gewissen desfals entledigen wolten, sollen sie vor allen Dingen diese Sachen an das Ministerium um Rath oder auch ans Consistorium um gebührende Verordnung zu vermelden, schuldig und gehalten seyn.

Endlich und zum fünften. Wann zwischen den Predigern, einen oder mehr inskünftig, einige Gebrechen und Irrigkeiten, es sey in was Sachen, wie sie Nahmen haben mögen, vorfallen würde,

würde, und besonder, oder auch vom Ministerio in der Güte nicht entschieden werden könten, so sollen doch hierüber keine scharfstichelichte Schreiben, oder Worte und Schmähungen, von ihnen, bey Strafe 20 Fl. als oft darwider geschiehet, den Armen von Ihrer Besoldung zu erlegen, gebrauchet, sondern die Sachen, mit christlicher und rühmlicher Bescheidenheit, vor dem Consistorio, in Güte, oder zu Recht ausgeführet werden.

Und damit zu keinen Zeiten hierüber Streit oder Beschwerdungen vorfallen mögen; so will Ein Ehrbarer Rath allen und jeden ihren Predigern, kraft dieses, bey Strafe der Enturlaubung befohlen und gebothen haben, daß sie des Raths und folgend ihres Consistorii Jurisdiction über sich und ihre Sachen nicht streiten oder anfechten, sondern sich demselben gehorsamlich untergeben sollen. Welches alles und jedes E. Ehrbahrer Rath wie zu Gottes Ehren und der Kirchen Wohlstand gemeynet, also auch unnachläßig gehalten haben, und wissen will. Darnach sich ein jeder zu richten. Uhrkundlich mit der Stadt Secret versiegelt am 14. Martii Anno Christi Ein Tausend Sechshundert und Drey.

Ad Mandatum. (L. S.) Joh. Wahl. Protonotarius.

Num. CVI. (a) ad p. 474.

Selbige ist gedruckt befindlich in des Hrn. Vice-Präsid. v. Engelbrechts *Delineat. Status Pomeraniæ. in Mantissa Num. X. p. 73.*

Num. CVI. (b) ad p. 474.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum Pommerschen Estat verordnete General-Statthalter und Regierung. Unsern Gruß zuvor Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Edle, Wohl-Ehrenveste, Groß-Achtbahre und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Als Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr in Gnaden resolviret, daß, wann hinführo beym Königl. Consistorio daselbst einige Vacance sich eräugnet, vom bemeldten Consistorio ein oder zwey capable Subjecta zur Besetzung der vacanten Stelle, der Königl. Regierung vorgeschlagen werden sollen, welche sodann weiter an Ihro Königl. Majest. unterthänigsten Bericht davon abzustatten, und Dero gnädigste Resolution darüber zu gewarten hat. So haben Wir mittelst beygefügtem Extract solches Denenselben zur Notice bringen, und an Sie gesinnen wollen, casu existente sich diese Königl. allergnädigste Verordnung zur gebührenden Nachricht und Folge zu stellen. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Stettin den 20. May. 1706.

J. v. Mellin.

Müller von der Lühne. Klinckowstrohm. Jäger. Lagerströhm.

An das Consistorium zu Greifswald. Lilieströhm.

Num. CVII. ad p. 475.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen Estat verordnete General-Statthalter, Vice-Gouverneur und Regierung. Unsern Gruß zuvor Wohl Edler und Hochgelahrter, Vielgeehrter Director.

Wir geben demselben ab den copeylichen Anschlüssen mit mehrern zu ersehen, was bey uns Assessores Consistorii Doct. Gebhardi und Doct. Schack sowohl als auch Christian Niclas Schlewig wegen des Secretariats bey dem Königl. geistl. Consistorio vorgestellet und zu verordnen gebeten. Wenn nun die Königl. Regierung hieraus ungerne ersiehet, daß das Consistorium wegen Annehmung des Secretarii sich nicht vergleichen können, sondern zween Membra desselben sich mit einer besondern Nomination melden wollen, und zwar nur zur Confirmation der Königl. Regierung, da doch die Consistorial-Ordnung Cap. 1. §. 1. zwar die Annehmung des Secretarii denen Hrn. Consistorialibus gestehet, jedoch mit Wissen und Bewilligung der Königl. Regierung, welches nothwendig vorher gehen muß; So gesinnen wir hiemit an den Hrn. Directorem, sich zu erklären, warum sich das Collegium in diesem Fall separiret habe, gestalt die Königl. Regierung, welche dergleichen zu Ihro Königl. Majestät Undiensten nur gereichende Mishelligkeit sehr mishellig vernimmet, gerne sehen solte, daß E. Ehrw. Consistorium sich in solchen Fällen vereinigen, oder Collegialiter, wenn ja darnach secundum majora verfahren werden müste, die Vorstellungen an die Königl. Regierung einsenden möge. Und wie an uns bey dieser Gelegenheit der Advocatus

Abro-

Abraham Droyse recommandiret worden: So verlangen wir nunmehro gesamter Hrn. Consistorialen Bedenken über die drey in Vorschlag gekommene Haselberg, Helwig und Droysen; worüber wir forderſamſt ihre Antwort erwarten, und finden im übrigen der Consistorial-Instruction gemäß, daß das Siegel vacante Superintendentura dem ältesten Theologo ausgeliefert werde. Göttl. Obhut empfohlen. Stettin, den 12. April 1713.

J. F. Meyerfeldt. H. v. Schuulch. M. Lagerström. J. L. v. Olthoff. C. Lilieström.

Num. CVIII. ad p. 475.

Tit. Ill. Regim.

Unſern Gruß zuvor. Wohl Ehrw. ꝛc.

Als der Director des Königl. Consistorii in Greifswald, D. Phil. Balth. Gerdes, laut angehefteten Anschlusse angezeiget, aus was für Fundament derselbe nach Absterben des Hrn. Gen. Superint. D. v. Krackevitz das Sigillum Consistorii bey sich behalten; und dann wir zu nachstehendem Reſcripto bewogen worden:

So gesinnen wir an demselben hiemit, bey währender Vacance der General-Superintendentur das Sigillum Consistorii erwehnten Directori Gerdes zu lassen. Womit wir denselben göttlicher Obhut empfehlen. Stralsund den 14. Novemb. 1732.

Subscriptio Regim.

Num. CIX. ad p. 476.

Auf des hiesigen Magistrats eingereichte Bedingungs-Schrift, wegen eines vom hiesigen Königl. Consistorio beym Raths-Diener unmittelbahr angelegten Arrests ist der Bescheid:

Da die angeführte Consistorial-Instruction nur von Execution abgesprochener gerichtlichen Erkentnissen, nicht aber von Anlegung eines Arrestes, handelt. Zudem im gegenwärtigen Casu der Rathsdiener Bose zum öffentlichen Aufruser und Einnehmer der zulösenden Gelder unter der Königl. Consistorial-Jurisdiction sich bestellen lassen; Dieser auch in Ansehung dieses Officii di selbe zu erkennen hat: so wird der eingelegten Bedingung nicht weiter, als sie denen Rechten und der Praxi gemäß, deferiret. Decret. Greifswald im Königl. Consistorio den 4ten Junii 1749.

Num. CX. ad p. 476.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Greifswald querulanten, contra das Königl. geistl. Consistorium daselbst, querulaten, in puncto eines bey den reitenden Diener Bohsen angelegten Arrestes, wird visis actis befunden und erkannt:

Daß das deducirte Gravamen unerheblich und es bey dem Decreto Consistorii vom 18ten Jun. a. c. zu lassen, es wäre denn daß querulantes die allegirte Observantz, wornach Consistorium sonst in Causis Consistorialibus, die Arreste mediate unter ihrer Jurisdiction angeleget, besser als geschehen, und wie es sich zu Recht gebühret, intra terminum ordinis erwiesen, als dann anderweitig ergehet was Rechtens, Compensatis expensis. V. R. W.

Publicat. im hohen Königl. Tribunal den 6. Julii 1750.

Num. CXI. ad p. 477.

Ist gedruckt zu finden in des Hrn. Vice-Präsid. v. Lugelbrechts *Observat. sel. 76. p. 451. not. 6.*

Num. CXII. ad p. 478.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig Hollstein ꝛc.

Unſern Gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders liebe getreue. Wir haben Uns eure unterthänige Aeuſſerung vom 20ſten letztverwiche-

wichenen Martii betreffend den zwischen Unsern dortigen Consistorio Ecclesiastico und der Milice, in Ansehung der Jurisdiction in Ehesachen, über der Art, die Parthen zu citiren, entstandene Streitigkeit, in Gnaden vortragen lassen. Und wir in Ansehung derer angeführten Umstände in Gnaden beyfallen, daß in Sachen, so unterm foro Consistorii gehören, Consistorium die Citationes unmittelbahr an die verklagte Militair-Personen abzulassen befuget seyn möge, doch so, daß dem Chef der citirten Person um so mehr zugleich Nachricht davon ertheilet werde, als solches wegen der dazu bisweilen erforderlichen Permißionen nicht nur nöhtig, sondern auch gewöhnlich und denen Gesetzen gemäß, daß der Auditeur oder ein Officier in dergleichen Fällen, denen gemeinen Soldaten beyzutreten verordnet wird; Als haben Wir euch solches hiemit in gnädiger Antwort und zu weiterer Verfügung in Gnaden zu erkennen geben wollen. Und verbleiben euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade besonders wohl beygethan. Stockholm, im Rath den 8. April. 1754.

Adolph Friedrich.

C. Rudenschöld.

Num. CXIII. CXIV. CXV. ad p. 479.

Sind sämtlich gedruckt anzutreffen in meinem *Tract. de Libris Eccles.* in *App.* 64. 65. und 66. *p.* 110. *seq.*

Num. CXVI. ad p. 479.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne, auch Edle und Veste, besonders Liebe Getreue. Wir geben euch ab dem copeylichen Anschlusse mit mehrerm zu vernehmen, wasmassen Unser Pommerscher Jagd-Fiscal, von der bey euch, den 14. *Augusti* currentis wider ihn, und für den Lieutenant Berner, als Pfand-Träger des Domanial-Guthes Schelensee, in Puncto eigenmächtiger Holzfällung, ergangenen Verordnung, als dadurch sehr beschweret, sich an Unser hohes Tribunal beruffen und appelliret, auch sothane Appellation mediante querela introduciret, und was er dabey unterthänigst gebethen. Wann nun das Jus aggratiandi et remittendi mulctas, wie andere Gerechtsame der Landes-Hoheit, durch Landesherrliche Versicherungen und Declarationes eingeschrenket, und in privationem vel præjudicium juris a tertio quæsiti, nicht füglich ausgeübet werden mag, und aber der Querulant nicht nur aus seiner Vollmacht, sondern auch Unsern vom Hofe aus unterm 19ten Julii 1732. an euch erlassenen gnädigsten Rescripto an der Helfte der beym Hofgericht ausgeklagten und Rechtskräftig festgesetzten Strafgefällen ein wohlgegründetes Recht zu haben scheinet, massen ihm selbige darin als ein *Salarium fixum* zu desto fleißiger Beobachtung Unsers interesse in Holz- und Jagd-Sachen beygeleget, und Wir daher zu nachfolgenden Rescripto veranlasset worden; Als gesinnen Wir an euch hiemit gnädigst, das scheinbahre Gravamen von selbsten abzustellen, oder fals ihr dessen ein erhebliches Bedenken hättet, solches mit denen etwa in dieser Sache bey euch vorhandenen Actis Unserm hohen Tribunal fordersamst verschlossen einzusenden ꝛc. Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar, den 21. Nov. 1747.

Ad Mandatum &c. S. v. Palthen, Vice-Präses.

Num. CXVII. ad p. 479.

Tit. Summ. Tribun.

In Folge Ewr. Königl. Majestät hohen Tribunal-Rescript vom 21ten Novemb. anni præteriti, in Sachen des Jagd-Fiscalis Klägern wider den Lieutenant von Bernern, als Pfandträgern des Königl. Dominial-Guthes Schalensee, in Puncto eigenmächtiger Holz-Fällung, modo geschehener Moderirung der vom Königl. Hofgerichte ihm zuerkandten Straffe, haben wir in schuldigster Antwort nicht verhalten wollen; daß, da unsere Intention niemahlen dahin gegangen, den Querulanten seines ex judicato erworbenen Rechtens zu berauben, und der ihm zukommenden Portion an sothaner Straf-Gefälle, bey Erlassung der dem Querulanten erkandten Geld-Buße verlustig zu machen, und also gar kein würkliches gravamen vorhanden, und wir daher die Einsendung derer in dieser Sache alhier verhandelten Acten als überflüßig ansehen müssen. So haben

wir

wir solches Ewr. Königl. Majestät höherer Einsicht und Beurtheilung unterstellen wollen, und verharren mit aller Ehrerbietung

Ewr. Königl. Majestät

Stralsund den 1sten Mart. 1748. Unterthänigste und pflichtschuldigste Diener.

Num. CXVIII. ad p. 479.

In Sachen Adjuncti Fisci Pomer. querulanten, contra die Eigenthümer Leppin und Brackemwagen querulaten in puncto transgressionis der Patente wegen der Vieh-Seuche, modo aberkannten Sextæ der remittirten Stafe, wird, visis actis, befunden und erkannt:

Daß das gravamen nicht unerheblich, und die denen Querulaten ertheilte Remißion der rechtskräftigen Strafe, der dem Querulanten, stat des fehlenden Salarii beygelegten Sextæ nicht nachtheilig seyn könne. Comp. exp. V. R. W.

Publ. im hohen Königl. Trib. zu Wism. den 21. Jan. 1754.

Num. CXIX. ad p. 483.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Stralsund querulanten, contra das Königl. Pommerschen Hofgericht querulaten, in puncto non rite decretæ executionis, ad acta der Enaelesenen des Ländlein Jasmund, appellanten, contra Hans Wilmsens Erben, appellaten werden gravamina überflüßig befunden und erkannt:

Daß die von querulaten wider der querulanten Jasmundische Unterthanen immediate veranlassete Execution wieder aufzuheben, und querulate in diesen und dergleichen Fällen die Effectuirung der erkannten Execution den querulantibus zu demandiren haben. Compens. exp. V. R. W

Publ. beym Königl. hohen Tribun. in Wism. den 19. Apr. 1706.

Num. CXX. ad p. 483.

Ist gedruckt befindlich in des Herrn Vice-Präsident v. Engelbrechts *Observ. sel. 96. pag. 543. not. 10.*

Num. CXXI. ad p. 483.

In Sachen Burgermeister und Rath zu Stralsund querulanten, contra des Königl. Pommerschen Hofgerichts querulaten, in puncto Contractus, wird, visis actis, befunden und erkannt:

Daß, bewandten Umständen nach, das Königl. Hofgericht sowohl immediate wider den Altermann Classen, als wider querulantes, mandando zu verfahren, wohl befugt; die letztere jedoch mit der angedroheten Execution zu verschonen gewesen. V. R. W.

Publ. beym hohen Königl. Tribun. in Wism. den 29. Apr. 1728.

Num. CXXII. ad p. 484.

Ist in des Hrn. Director Helwigii *Disp. de Foro Militari Cap. III. n. 8.* abgedruckt zu finden.

Num. CXXIII. ad p. 484.

Tit. III. Regim.

Wenn wir die vielen Zudringlichkeiten, womit die Herren Chefs der Regimenter hiesiger Guarnisen der von Ihro Königl. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn uns anvertrauten Consistorial-Jurisdiction Eindrang zu thun beflissen sind, nur blos anführen wolten, besorgen wir, daß Ewr. Hochgräfl. Excellenze und Eine Hochpreißl. Königl. Regierung wir dadurch nur beschwerlich fallen dürften, zumahlen Ewr. Hochgräfl. Excell. und die Hochpreißl. Königl. Regierung durch die von uns deshalb angebrachte vielfältige Beschwerden selbst davon die kräftigste Ueberzeugung haben.

Wir wollen vorjetzo nur diesen gegenwärtigen Casum berühren, und Ewr. Hochgr. Excell. kürzlich vor Augen legen, wie zudringlich die Hrn. Chefs sich dabey betragen.

Es ist vor ohngefähr anderthalb Jahren eine Lassanische Bürger Frau, Nahmens Fritzen, vermöge des dortigen Pastoris Anzeige, vom 3. Oct. 1754. sub A. bey uns denunciiret worden, daß sie würklich 2 Männer zu gleicher Zeit im Leben haben solle, und daß der erstere sich daselbst zum nicht geringen Scandal der dortigen Gemeine persönlich eingefunden habe.

Wir konten bey so bewandten Umständen wohl nicht anders, als unsern Fiscal die Sache übergeben, und die Beklagte zum Verhör persönlich zu erscheinen poenaliter citiren. Nachdem nun die Beklagte sich sistiret: so gestehet sie, daß ihr voriger Mann sie vor 13 Jahren verlassen, und, weil sie vermuthet, daß derselbe todt seyn würde, sich ihren jetzigen Manne von einem Stralsundischen Guarnisons-Prediger ihr habe antrauen lassen. Sie hätte aber ihren ersten Mann nicht citiren lassen, weil sie solches nicht verstanden; daß aber ihr letzterer Mann ein in Königl. Diensten enrollirter Soldat sey, hat sie mit keinem Worte erwehnt; wie das Protocollum sub B. ausweiset.

Hierauf ist denn der **Abschied** sub C. **vom 12. Mart.** 1755. erfolget; darin, (weil dieses eines der gröbsten Verbrechen, und der denunciatin die Ausflucht, daß sie nicht verstanden, daß sie ihren Mann müsse citiren lassen, keinesweges zu statten kommen mag;) dem Fiscali aufgegeben worden, selbige wegen der weltlichen Bestraffung in foro competenti in Ansprache zu nehmen. Inzwischen ist selbiger, bis sie ihre weltliche Strafe ausgestanden, und Kirchenbusse gethan, nach Vorschrift unserer Kirchen-Ordnung, der Genuß des H. Abendmahls untersaget worden, weshalb denn auch behufige Verordnung an dortige Ehrn Prediger zu Lassahn ergangen. Und da auch nicht mehr denn billig, daß die denunciatin dem Fisco in die Unkosten vertheilet worden, so sind selbige vermöge **Decreti vom** 10. **Apr.** 1755. zu 3 Rthlr. moderiret worden.

Bisher hatte das Königl. Consistorium nicht gewust, daß die Denunciatin eines Soldaten Weib sey, bis der Hr. Obrist-Lieutenant und Ritter des Königl. Schwerd-Ordens, Baron v. Höpcken unterm 1. May c. a. solches schriftlich anzeigete; so ward ihm darauf unterm 18. Juny c. a. zur Antwort gegeben:

> Daß das Königl. Consistorium nicht anders gewust, denn daß die denunciirte Fritzen eine Lassahnsche Bürger-Frau sey; da nun aber der Hr. Obristlieutenant einberichte, daß selbige eine Soldaten-Frau; und dann dieses Delictum nach denen weltlichen Rechten mit einer harten Strafe zu belegen sey: So verhoffe das Königl. Consistorium, es werde der Hr. Obristlieutenant nach der von Ihro Königl. Majestät unserm allergnädigsten Könige ihm anvertrauten Gerichtsbarkeit dahin Sorge tragen, daß diese Person von Lassahn, als woselbst das Scandal ruchtbar sey, möge abgefodert und zur gebührenden Strafe gezogen werden.

welches Schreiben der Hr. Obrister seiner Vorstellung selbst mit angefüget. Anstatt nun der Hr. Obristlieutenant **v. Höpken** unserer Anhandlegung zu Folge hauptsächlich darauf hätte bedacht seyn sollen, diese Fritzen von Lassahn weg, nach Stralsund zu ihrem Manne hin zu fodern, damit dieses grosse Scandal zu Lassahn möchte gehoben werden: So ist vielmehr die Denunciatin vom Königl. Kriegs-Gerichte in 10. Rthlr. Silbermünze vertheilet, ihr Mann aber, der doch ebenfals strafbar, daß er eine Ehefrau, ohne vorgängige Citation ihres vorigen Ehemannes geheyrathet, und ohne daß er sich einmahl mit einem Eyde purgiren müssen, ob er nicht gewust, daß seine Frau annoch einen Mann im Leben habe, gänzlich absolviret; von Veränderung des Orts ihres Aufenthalts aber ist überall nichts erwehnet worden.

Wie nun aber aus vorigem erhellet, daß die **Fritzen** als eine Lassahnsche Bürger-Frau consideriret worden; zumahlen sie daselbst ihr Hauß und Acker hat, auch in der Qualität einer Bürger-Frau beym Königl. Consistorio angegeben worden, und selbst persönlich litem contestirt, auch den **Abschied** sub C. wider sich, als eines Bürgers zu Lassahn Ehefrau, in rem judicatam gehen lassen: Zudem wenn die Fritzsche auch als eine Soldaten-Frau hätte besprochen werden sollen, solches allerdings qua causæ cognitionem et poenam ecclesiasticam vor dem Königl. Consistorio hätte geschehen müssen; wie dem Hrn. Obristlieut. **v. Höpken** vermöge des an ihm abgelassenen **Schreibens unterm 29. Jul.** 1755. so der Herr Obrister seiner Vorstellung mit angeleget, davon Bedeutung geschehen: so hat sie sich auch wohl nicht entziehen können, dem Advocato Fisci seine 3 Rthlr. verursachte Kosten zu erstatten. Es ist auch vermöge des ad acta befindlichen Schreibens eines Alberti vom 27. Jul. a. p. nur gebethen worden, daß die Execution auf die Unkosten vor der Hand möchte eingestellet werden. Welches denn auch geschehen. Es hat auch der Advocatus Fisci sich dieser Kleinigkeit halber nicht weiter gemeldet.

Vorjetzo

Vorjetzo komt es hauptsächlich nur darauf an, ob die Fritzsche ohne vorgängige öffentliche Kirchenbuße NB. zu Lassahn zum Abendmahl gelassen werden könne?

Dieses ist ihr in der Urthel des Königl. Consistorii bis dahin, daß sie öffentliche Kirchenbusse gethan, ausdrücklich untersaget worden. Und lässet sich gar leicht begreiffen, daß eine Frau, die unerlaubter Weise würklich zwo Männer zu gleicher Zeit im Leben hat, und also in einem beständigen Ehebruch und Bigamie lebet, worauf die hiesige Reichs- und Landesgesetze eine Lebensstrafe gesetzet, nicht ohne vorgängige Kirchenbusse, dadurch sie mit der beleidigten Gemeine sich wieder versöhnet, an dem Ort, wo das Verbrechen bekannt ist, zum öffentlichen Genuß des H. Abendmahls könne gelassen werden. Wo wir nicht alle christliche Disciplin in unserm Lande aufheben wollen. Daher, wie der nomine des Regiments dem Fritzen constituirter Beystand unterm 17. Sept. 1755. beym Königl. Consistorii einkam, und um Aufhebung des an den E. Prediger zu Lassahn abgelassenen inhibitorii, und daß nunmehro beyde denuntiirte Personen daselbst zu Lassahn zum Abendmahl verstattet werden möchten, ansuchte: so erhielte derselbe unterm 1. Oct. a. p. zum Bescheide:

Daß wenn die Fritzen sich als Bürgerleute zu Lassahn derer Sacrorum bedienen wolten: sie auch dortigen Gebrauche nach, die Kirchenbusse zu thun schuldig.

Dieser Bescheid, welchen der Hr. Obristlieutenant selbst seiner bey Ihro Königl. Majest. eingereichten querele beygeleget, ist so billig, als gerecht: denn ist der Fritz ein würklicher Soldat, so hat er seine Parochie in Stralsund bey der Guarnison, und dahin muß die Frau ihm folgen; und so muß sie auch nach militairischem Gebrauche daselbst Kirchenbusse thun. Ist er aber ein Bürger zu Lassahn, und will nebst seiner Frauen sich als Bürgerleute zur Lassahnschen Parochie halten; so müssen sie auch als Bürgere denen hiesigen Landes-Verordnungen gemäß sich betragen.

Dieses ist nun der wahre Zusammenhang der Sachen; zu dem Ende wir die darin alhier verhandelten original acta zu E. Hochgräfl. Excell. ꝛc. selbst eigener erleuchteten Einsicht mit übersenden, und um deren forderlamste Remißion gehorsamst bitten wollen.

Dieweil nun aber der Herr Obrister und Ritter von Löwenfels sich erkühnet, Ihro Kön. Majest. unsern allergnädigsten Könige und Herren in dieser Sache selbst anzutreten, und durch eine ganz von den Actis abwegige Vorstellung eine Verordnung Sr. Königl. Majest. an E. Hochgr. Excellenz ꝛc. zu bewürken, darin Ihro Königl. Majest. allergnädigst bewogen worden, Höchst zu rescribiren.

Die Verfügung zu machen, 1) daß mit Vollstreckung der Execution in die Städtschen Güther vor der Hand ein Anstand möge genommen werden, bis Ihro Königl. Majest. in Gnaden selbst decidirt; ob Bekl. zu Erlegung solcher Kosten schuldig zu erkennen, 2) daß Ihro Königl. Maj. in Gnaden gut befunden, daß der Fritze und seine Ehefrau, da sie weder zur öffentlichen noch geheimen Kirchen-Busse condemniret worden, vom H. Abendmahl nicht abzuhalten seyn.

So können wir, was den ersten Punct dieser Königl. Resolution anbelanget, mit völliger Zufriedenheit Ihro Königl. Majest. allergnädigste Entscheidung in tiefster Unterthänigkeit entgegen sehen, und uns deshalb nur auf Ihro Königl. Majestät Placat wegen Verhaltens Dero Milice in Pommern de 1669. den 10. April, beziehen; als welches hievon folgender maassen disponiret:

Endlich, wann sich begiebet, daß Officirer durch Heyrath, Erbschaft, Kauf, oder sonsten in denen Städten und Dero Bothmäßigkeit Immobilia erlangen, dieselbe bewohnen, und vor sich nutzen und gebrauchen wollen, sollen sie der Stadt mit bürgerlichen Pflichten sich verwand machen; sonsten aber, wegen solcher unbeweglichen Güther bürgerliche Onera und Unpflichten, wie auch Land- Reichs- und Crays-Steuren, gleich andern, tragen, auch deswegen die Jurisdiction des Orts, ihrer personal exemtion, so lange sie in würklichen Diensten sich befinden, unpräjudicirlich agnosciren und daselbst Rechtens gewärtig seyn.

Welchem auch die tägliche Praxis beytritt, da bey allen Militair-Bedienten, hohen und niedrigen Standes, wenn sie vor hiesigen Landesgerichten litigiren und condemnirt werden, die Execution unmittelbahr in ihre Land- und Stadt-Güther vollstrecket wird: wie solches schon bereits im vorigen Seculo Anno 1662. durch hohe Judicata S. Tribunalis bey Mev. *P. IX. Dec. 21.* decidirt zu finden, welche die Umschrift führet: Militum delitorum bona non sunt immunia ab arrestis coram judicio non militari; welches denn im Text selbst mit sehr bündigen Gründen weiter ausgeführet wird; da es also lautet:

Qua bona enim militum cessat causa privilegii, quo personæ ipsorum fruuntur. Nec tantum a Magistro Militum, sed etiam ab aliis judicibus arresta adversus ista imponuntur; quia circa hæc non formam arrestati, sed potestas arrestantis et ratio arresti consideratur;

Eoque

Eoque magis non spectandum fori privilegium, ubi aut militaris Magistri non est, ubi petitur, arrestandi facultas, aut in suo foro non potest arrestum aut vis illius obtineri.

Es ist davon annoch ein neues Beyspiel verhanden, da der noch jetzo in Königl. Schwedischen Kriegs-Diensten stehende Capitaine Ram, der ein Königl. Pfandguth Giesekenhagen in Arrhende gehabt, da er zur andern Ehe schreiten wollen, eben in Ansehung dieses Guthes, zu Bestellung einiger Vormünder für seine Kinder erster Ehe, imgleichen wegen Bezahlung der im Guthe stehenden Gelder, vor dem Königl. Hofgerichte belanget, und alle executiv Verordnungen vom Königl. Hofgericht unmittelbahr wider selbigen abgelassen worden, weil der Capitaine Ram hier als Possessor eines Königl. Pfand-Guthes angesehen ward. Wie vielmehr wird also in praesenti casu das Königl. Consistorium berechtiget seyn, in eines Soldaten Stadt-Güther die Execution zu verhangen, da selbiges intuitu causæ sowohl über die Person, als dessen Güther, fundatam Jurisdictionem hat.

Wir hätten uns aber nicht verstellen mögen, wie der Hr. Obrister und Ritter des Königl. Schwerd-Ordens von Löwensels beyfallen können, die Jurisdiction des Königl. Consistorii in dieser Sache in Zweifel zu ziehen. Denn wenn auch gleich Anfangs bekannt gewesen wäre, daß der Fritz ein enrollirter Soldat sey, welches uns doch vor der Urthel nie bekannt gewesen ist, so würde es doch wol nicht den geringsten Zweifel gelitten haben, daß nicht des Königl. Consistorii Jurisdiction in dieser Matrimonial-Sache solte fundirt gewesen seyn. Da so wohl nach der bekannten Königl. Topolnoschen Resolution vom 20sten Nov. 1703. §. 13. als auch verschiedentlichen andern Königl. Resolutionen bekannt genug ist, daß das Königl. Consistorium in dergleichen Matrimonial- und Ehescheidungs-Sachen über Militair-Personen unmittelbar die Jurisdiction zu exerciren habe, und das Königl. Kriegs-Gerichte des Königl. Consistorii Urthel zu exequiren angewiesen sey. Da wir nun in gegenwärtiger Sache blos was zur Cognition des geistlichen Gerichts gehöret, entschieden, die weltliche Strafe aber dem Königl. Kriegsgerichte überlassen: so ist wohl leicht zu conciliiren, daß des Königl. Consistorii Jurisdiction in den erstern; in Ansehung des letztern Puncts, nemlich der weltlichen Strafe aber, des Königl. Kriegs-Gerichts Jurisdiction in dieser Sache fundirt gewesen sey. Weshalb wir denn auch in der oben angeführten Urthel sub C. ganz deutlich diesen Unterscheid beobachtet, und nur blos mit der Erkennung der Censuræ ecclesiasticæ uns befasset, in Ansehung aber der weltlichen Strafe die Sache ad forum competens verwiesen. Dieweil nun diese Untersuchung der Sachen, in so weit sie ad forum ecclesiasticum gehöret, dem Fisco Kosten verursachet: so ist auch nicht mehr denn billig, daß diese Kosten demselben wieder vergütet werden.

Was nun den II. Punct Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Rescripti, wegen der Admittirung des Fritzens und seiner Frauen zum Heil. Abendmahl, ohne vorgängige Kirchenbusse anbelanget: so sind wir gleichfals der allerunterthänigsten Zuversicht, daß Ihro Kön. Majest. unser allergnädigster König unserm Verfahren in dieser Sache Dero allergnädigsten Beyfall nicht entziehen werde, und daß Ihro Königl. Maj. wenn sie von der wahren Beschaffenheit der Sachen unterrichtet gewesen wären, Dero allergnädigste Resolution dahin nicht würden ertheilet haben.

Es ist von dem Hrn. Obristen in seiner an Ihro Königl. Maj. abgelassenen Beschwerde zu milde berichtet, als wenn das Königl. Consistorium in dem oben angeführten, und von dem Herrn Obristen selbst beygelegten Bescheide vom 1. Oct. 1755. den Fritzen und seine Frau schlechthin schuldig erkannt habe, in Lassahn öffentliche Kirchenbusse zu thun. Da doch dieser Bescheid nur eine Anweisung ist, daß, daferne sie als Bürgerleute zu Lassahn derer Sacrorum sich bedienen wollen: sie auch schuldig wären, nach dortigen Gebrauch vorhero Kirchenbusse zu thun. Da durch ihnen aber keinesweges benommen worden, als zur Soldatesque gehörige Personen zu Stralsund in der Guarnison bey ihren Guarnison-Prediger nach militairischer Art Busse zu thun, und die Sacra zu geniessen. Vielmehr ist ihnen eben dieses dadurch tacite an die Hand gelegt worden. Daß man sie aber als Bürgerleute in einer Stadt-Parochie zum öffentlichen Scandal der dortigen Gemeine, ohne öffentliche Kirchenbusse zu thun, ad sacra admittiren solte, stehet in unsern Mächten nicht, weil die Landes-Ordnungen, wornach alle angesessene Bürger geurtheilet werden, solches ausdrücklich verbothen, dawider so wenig das Consistorium, ohne erhebliche Ursache zu dispensiren, als denen Predigern etwas anzubefehlen befugt ist. Ist aber der Fritze würklich ein Soldat, und will nicht als Bürger in Lassahn ein Parochianus seyn, so muß er auch als Soldat sich zu seiner Guarnisons-Kirche halten, und daselbst nach militairischer Art Kirchenbusse thun und Sacra geniessen, welches wir ihn denn niemahlen verwehret haben, noch jemahlen verwehren können.

Es ist daher unser Verfahren für gar keine Zudringlichkeit anzusehen, wie der Herr Obriste

es

es angegeben, sondern wir halten nur darob, daß grobe Sünden und Laster, womit Gottes Zorn übers Land gezogen wird, mögen gehörig bestrafet, und solche Uebertreter zur Busse angehalten werden. Daß das Königl. Regiment Kriegs-Gericht weder zur öffentlichen noch geheimen Kirchen-Busse condemniret, ist ohne Zweifel aus der Ursache geschehen, weil die Erkennung der öffentlichen und geheimen Kirchenbusse nicht der competence des weltlichen, sondern geistlichen Gerichts ist. Von diesem aber ist der Frauen des Fritzen, vermöge des Abschiedes sub C. die Kirchenbusse zuerkannt worden.

Wenn aber der Hr. Obrister und Ritter von **Löwenfels** nun auch sich über unsere Erkenntniß aufhält, und nicht finden mögen, woher wir uns berechtiget halten können, diese Leute zur Kirchenbusse zu condemniren, da, wenn gleich denen delictis carnis die Kirchenbusse zuzuerkennen ist, doch in diesem Fall weder Hurerey noch Ehebruch vorgegangen, sondern bloß die gesetzmäßige Ehescheidung aus der Acht gelassen worden, so hat der Herr Concipient von denen delictis carnis so wenig, als von dem Ehebruch einen schriftmäßigen Concept gehabt. Eben dieses macht nach dem Ausspruche Christi, Matth. 19, 9. den Ehebruch aus, daß jemand, bevor er von seinem rechtmäßigen Ehegatten gerichtlich geschieden ist, einen andern wieder heyrathet. Da nun die Fritzsche noch würklich ihrem rechten Ehemann im Leben hat, von welchen sie nicht geschieden worden, und daneben einen andern Mann genommen, so ist sie eine Ehebrecherin, und ihr jetziger Mann, Fritz, da er die unrechtmäßig geschiedene Frau wieder geheyrathet, ist er ein Ehebrecher, v. Matth. 19, 9.

Wiewohl wir mit dem Fritzen selbst nichts zu schaffen haben, der weder bey uns angegeben, noch von uns in Ansprache genommen werden. Daß nun aber diese Sache, in Ansehung ihrer Untersuchung und der poenæ ecclesiasticæ für uns gehöre, leidet überall keinen Zweifel, wie auch oben bereits ausgeführet worden. Und wenn wir selbige an das Königl. Kriegs-Gerichte verwiesen, so ist solches nur in Ansehung der weltlichen Strafe geschehen, als welches nicht unser competence ist.

Was nun endlich die von dem Hrn. Obristen zu J. Kön. Maj. höchsten decision vorgelegte Fragen anbelanget, und zwar

I. Ob nicht das hiesige Königl. Consistorium verbunden sey, in Consistorial-Fällen bey der Milice nach Schwedischen geist- und weltlichen, nicht aber nach Pommerschen Rechten, zu urtheln?

So hat diese Frage schon bey uns verlängst ihre Entscheidung gehabt, daß nemlich die Milice in Consistorialibus nach Schwedischen Rechten zu beurtheilen sey, wie bereits das Königl. Rescript vom 28. Sept. 1692. darunter Maaß und Ziel setzet, und wird der Hr. Obriste nie ein Exempel aufzuweisen im Stande seyn, daß wir jemahlen diesen entgegen procediret. Im gegenwärtigen Fall aber haben wir vor der Urthel nicht gewust, daß die Fritzsche eine Soldaten-Frau sey; sonsten wir selbige nicht zur öffentlichen sondern geheimen Kirchenbusse würden vertheilet haben. Nachdem wir solches in Erfahrung gebracht, so ist ihr auch in den oben angeführten Bescheide vom 1. Oct. a. p. an die Hand geleget worden, daß sie bey ihren Guarnisons-Prediger, nach der unter Soldaten hergebrachten Art, Kirchenbusse thun und communiciren könne.

II. Ob das Königl. Consistorium Macht habe, eine Urthel bey Militair-Personen unmittelbahr durch den Landes-Executorem zu exequiren, ohne dem Chef um die Execution der Urthel zu requiriren?

So ist diese Frage gleichfals ohnnöthig aufgeworfen. Wir bescheiden uns von selbsten, daß so wohl nach der Königl. Resolut. vom 1687. den 30. April. it. de *Nato Topolnow 1703. d. 20. Nov.* §. 13. die Execution unserer Urtheln wider Militair-Personen vermittelst eines Requisitorialschreibens an den Chef des Regimentes, darunter der Beklagte stehet, vollstrecket werden müsse; und wird es auch täglich also gehalten, indem wir ja auf keine andere Art eine Militair-Person zu zwingen im Stande sind. Was aber gegenwärtigen Casum anbelanget, so würde die Frage eigentlich solcher Gestalt zu proponiren seyn:

Ob das Königl. Consistorium eine Militair-Person, welche zugleich Bürger ist, und bürgerliche liegende Gründe hat, und unter Stadt-Recht angesessen ist, unmittelbahr durch den Landes-Executorem in ihren Stadt-Güthern zu exequiren befugt sey?

Und daß diese Quästion nach hiesigen Landes-Ordnungen und hergebrachten observance affirmative zu entscheiden sey, haben wir bereits oben der Länge nach ausgeführet.

Die IIIte Frage belangend: Ob des Königl. Consistorii Jurisdiction weiter als auf Ehe-Sachen gehe, und ob die Bestrafung derer dabey extra committirenden Verbrechen des Fleisches nicht lediglich für die Regiments-Kriegs-Gerichte gehören?

So ist ebenmäßig schon in den hiesigen Landes-Ordnungen und Gebräuchen entschieden, wie weit die Consistorial-Jurisdiction gehe. Nemlich auf alle geistliche Fälle, wohin auch die Ehe-Sachen, was deren Gültigkeit und Ungültigkeit belanget, zu referiren, wie das Königl. General-Kriegs-Gericht in verschiedenen Resolutionen selbst bündigst zugestanden, als in der vom 10. Decemb. 1739. sub D. und vom 3. Nov. 1755. sub E. Ueberdem besagen unsere Consistorial-Acta, wie das Kriegs-Gerichte zum öftern Fälle einer begangenen Gotteslästerung, Blutschande, Tumulds in der Kirchen, imgleichen da ein Soldat zur Beicht gewesen, und sich dergestalt besoffen, daß er des folgenden Sonntags nicht zum Abendmahl gehen können, und dergl. mehr, an das hiesige Consistorium gelangen lassen, und dessen Erkenntniß verlanget, welche das Königl. Kriegs-Gericht zur Execution gebracht. Mit dem auch sogar das Königl. Patent von Tumuld und Schlägereyen in der Kirche und Stöhrung des Gottesdienstes, der Schwedischen Kirchen-Ordnung, welche eben zu unser Nachricht und deren Applicirung bey der Milice ins teutsche übersetzet worden, mit angehänget zu finden ist.

Wann nun also gleich das hiesige Königl. Consistorium Militair-Personen nach Schwedischen Rechten zu beurtheilen hat, so hat doch das Königl. Consistorium als ein allgemeines judicium in Ecclesiasticis nach hiesigen Landes-Fundamental-Satzungen eine universalem Jurisdictionem in allen geistlichen und Consistorial-Fällen, welche sich weiter als die Jurisdiction der Schwedischen Consistoriorum, die nur blos mit geistlichen Personen besetzt sind, erstrecket. Welches auch das Königl. Kriegs-Gericht nie gestritten. Und der Hr. Director Hellwig, welcher ehedem selbst bey hiesiger Milice als Kriegs-Fiscal in J. Kön. Majest. Diensten gestanden, in einer besondern *Disputation* de *Foro Militari Cap. III. n. 5. sq.* umständlich ausgeführet hat, auch das Königl. General Kriegs-Gericht selbst in der kurz vorher angezogenen Resolution sub D. eingesehen und erkannt. Nur daß das Königl. Kriegs-Gericht zu neuern Zeiten im Jahr 1743. bey Gelegenheit des zu der Zeit publicirten neuen Königlich Schwedischen Gesetzbuchs, wegen der in der Kirchen verübten Getümmel einen Zweifel äusserte; weshalb wir uns aber Kürze halber auf unsere unterm 9. Apr. c. a. nach Hofe dieserwegen abgelassene ausführliche Erklährung beziehen.

Was die IV. Quæst. anlangt: **Ob wir im gegenwärtigen Fall befugt sind, die fiscalische Kosten, welche juste 3 Rthlr. importiren, zu fodern, und die Execution in der Beklagtin Städsche Güther zu verhängen?**

So hat selbige schon aus dem, was oben ausgeführet worden, ihre Entscheidung. Der Hr. Obrister gestehet selbst ein, daß das Königl. Patent de 1669. hierunter schon die Entscheidung gebe. Er vermeynet aber, daß der personal execution der militairischen Personen darunter nichts benommen werde, und macht daher den Schluß:

> Alle Verbrechen gehören vor den Richter, worunter die verbrechende Person stehet; also kan eine verbrechende Person nicht von dem Richter bestrafet werden, welcher etwa über einen liegenden Grund einer solchen Person zu gebieten hat.

Allein dieser Schluß validirt im gegenwärtigen Vorfalle überall nicht. Das Königl. Consistorium ist ja auch in personalibus, qua causas ecclesiasticas, judex competens über Militair-Personen; wenn also selbige wegen eines Eheverbrechens, als Incestus, Adulterii, Bigamiæ &c. vor den Consistorio besprochen werden, so fortiren selbige qua poenam ecclesiasticam unterm Consistorio, wenn nun selbige noch dazu liegende Gründe besitzen, so ist auch in Ansehung derselben Consistorium judex competens; zumahlen dessen unmittelbahre Jurisdiction in Ecclesiasticis sich über das gantze Land und alle Güther erstrecket; folglich ist in præsenti casu das Königl. Consistorium so wohl qua personam, als qua fundum judex competens, und kan also in fundum unmittelbahr gleich dem Königl. Hofgericht exequiren. Wie solches oben gleich Anfangs aus dem Kön. Placat de 1669: und denen Judicatis des hohen Königl. Tribunals und der täglichen praxi breiter ausgeführet worden.

Die IV. Quäst. ist wol nach einen etwas unrichtigen Begrif von gegenwärtiger Sache abgefasset. Wir sehen nicht ab, wie ein casus dabilis seyn könne, daß das Consistorium denen Urtheln des Königl. Kriegs-Gerichts etwas hinzufügen könne; da beide Gerichte von einander keine dependence haben, sondern ein jedes für sich die Jurisdictionalia handhabet. Es ist auch diese Anfrage auf gegenwärtigen Casum überall nicht applicabel, zumahlen wir der Fritzschen in den Abschiede vom 12. Marr. 1755. sub C. schon die Kirchenbusse zuerkannt, und zur weltlichen Bestrafung die Sache ans weltliche Gericht verwiesen. Und da nun hierauf das Königl. Kriegs-Gericht unterm 16. Sept. c. a. und also ein halb Jahr hernach in dieser Sache allererst geurtheilt, so mögen wir nicht ermessen, wie man uns beschuldigen kan, daß wir der Urthel des Kriegs-Ge-

richts die Kirchen-Busse hinzugefüget, da wir schon ein halb Jahr vorher dieselbe der Fritzschen zuerkannt haben.

Da nun alle diese Puncte schon in hiesigen Landes-Gesetzen ihre Entscheidung finden, so ist überflüßig, wenn Ihro Königl. Majest. mit deren anderweitigen Entscheidung beschweret werden wollen. Wir haben indessen der Ordnung des Hrn. Obristen nachgehen, und, so viel sich wollen thun lassen, in aller Kürtze die von ihm angebrachte Beschwerde beantworten müssen. Leben indessen der ungezweifelten demüthigsten Hofnung, es werden Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr nach Dero angebohrnen Propension zur Gerechtigkeit, uns in Handhabung der uns anvertrauten Gerichtsbarkeit allergnädigsten Schuz angedeyhen lassen. Zu dem Ende Ewr. Hochgräfl. Excellenze und der Hochpreißl. Königl. Regierung wir diese unsere erfoderte Aeusserung hiemit gehorsamst überreichen, und dieselbe zur weitern Beförderung empfehlen; die wir mit geziemender Hochachtung stets verharren Ewr. Hochgeb. Excellenze

Greifswald. 1756. den 24. April.

gehorsamste
General-Superint. Director und Räthe des Königl. Consist. hieselbst.

Num. CXXIV. ad p. 484.

Deficit.

Num. CXXV. ad p. 486.

Auf das unterm gestrigen dato ex officio gehaltene Protocollum betreffend den Abdruck der lezten, in den hiesigen Pommerschen Nachrichten bekannt gemachten Abhandlung, von Spinozä Atheisterey wird nunmehro verabscheidet:

Daß da der Buchdrucker Struck nicht leugnen können, daß vom Consistorio ihm anbefohlen worden, den Abdruck des Manuscripts gedachter Piece einzuschicken, imgleichen daß selbiges ihm auch nachmahlen von Magnificence Rectore angedeutet worden, er aber nichts destoweniger dennoch sowohl vor der Einsendung als auch nach der Einsendung des Manuscripts, ohne das eingesandte Exemplar, und ob auch das Königl. Consistorium dieserhalb etwas weiteres verordnen möchte, zu erwarten, mit dem Abdruck verfahren, ungeachtet daß er es von dem Königl. Consistorio zurück zu erwarten hätte, ihm angedeutet, und er dergestalt, sich strafbahrer Weise unternommen, das Befehlich des Königl. Consistorii zu eludiren: solchemnach ihm dieses sein unbedachtsahmes und verfängliches Verfahren nicht nur ernstlich zuverweisen, sondern er auch hiedurch in 20 fl. Strafe zu vertheilen sey, die er binnen 14. Tagen bey Strafe der Heiste einzubringen hat. Von Rechts Wegen.

Decretum im Königl. Consistorio. Greifsw. den 20ten Junii 1743.

Num. CXXVI. ad p. 486.

Tit. R. Consistorii.

Entbiethen dem hiesigen Akademischen und Stadt Buch-Führer Jacob Weitebrecht unsern Gruß, und geben euch hiemit zu erkennen, welcher Gestalt man uns zuversichtlich benachrichtigen wollen, wie ihr gesonnen seyn sollet, ein wieder unsere christliche Religion abgefastes gottloses Buch in Verlag zu nehmen, und hier im Lande zu divulgiren.

Wann nun aber uns, Amts halber, oblieget, dahin zu sehen, daß dergleichen Aergerniß verhütet werde: Solchemnach befehlen, Nahmens J. K. M. K. t. A. wir euch hiemit, fals es sich berichteter Maassen verhalten solte, davon abzustehen, und so wenig dieses Buch in Verlag zu nehmen, noch solches weder in- noch ausserhalb Landes zu divulgiren und feil zu haben, bey respective der Confiscation, Geld- und Gefängniß-Strafe. Wornach ihr euch denn zu achten und für Ungelegenheit zu hüten habt. Greifsw. 1756. den 12. April.

Num. CXXVII. ad p. 487.

Auf des verstorbenen Fuhrmanns Wüstenbergs hinterlassenen Freunde mündliches Gesuche wegen Beerdigung der Leiche des verstorbenen ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß in Betracht der schlechten Lebensart des Verstorbenen, und da er in vielen Jahren vor seinem Ende sich weder zu Gott und seinem Worte gehalten, noch zum H. Abendmahl eingefunden: das Königl. Consistorium nicht gestatten könne, daß er auf einem Kirchhofe, innerhalb der Stadt begraben werde; Indessen doch, auf inständiges Ansuchen der Verwandten des Verstorbenen, so viel nachgeben wolle, daß die Leiche vor dem Thor, auf St. Gertrudt Kirchhofe in einer Ecken an der vorder Seiten eingescharret werde. Wornach sich der dortige Kuhlengräber, auf Vorzeige dieses zu achten hat. Decret. im Königl. Consist. den 8 Januar. 1756.

Num. CXXVIII. ad p. 488.

In Sachen des Gemeinen Anwaldes Normannischen Concursus Appellanten und Querulanten contra den Pastorem und Provisores der Kirchen zu Lassahn Appellaten in puncto Vindicationis 2 Hufen in Papendorf wird visis actis befunden und erkannt: Daß wenn gleich der Regul nach Rechts-Sachen, die zur Kirchen gehörige Fundos betreffen, vom Königlichen Consistorio zu entscheiden, doch auch nach gemeinen Rechten sowohl als der Consistorial-Instruction P. 2 §. 12. die continentia causæ eine Exception in Ansehung solcher Sachen, die sonst ein forum privilegiatum haben, bewürke, und da Appellaten in gegenwärtigen Fall von der sub Concursu befindlichen Masse sich etwas zuzueignen suchen, welches sie nicht im Besitz haben, und in Ansehung dessen ihr dominium annoch näher auszumachen, sie damit ad forum concursus zu verweisen, und daselbst ihr Recht weiter zu verfolgen schuldig sind, immassen denn das Königl. Consistorium auf geziemende Requisition acta an dasselbe zu verabfolgen hat, damit die Sache dort nicht von neuen aufgenommen, sondern in dem jetzigen Tramite processus fortgesetzet und abgethan werden könne. Compensatis hujus instantiæ expensis. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 7ten Julii 1755.

Num. CXXIX. ad p. 490. No. CXXX. ad p. 490.

sind beyde enthalten in *m. Tract.* de *Libris ecclesiast.* in *App. N. 43. p. 98-99.*

Num CXXXI. ad p. 490.

Auf des Herrn Pro-Rectoris und Consistorial Assessoris D. Aemingâ, Nahmens der Fr. Gräfin v. Mayerfeldten gethanes Ansuchen, um Verstattung des öffentlichen Geläuts um Mittage aus, von 12. bis 1. Uhr, zu Ehren ihres seligen Herrn, des weyland Reichs-Raths und General Gouverneurs in Pommern und Rügen, bis künftigen Montag, als dem Tag der solennen Abführung der Leiche von Stralsund nach Nehringen, zu seiner Ruhestädte, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß das Königl. Consistorium dem Gesuche deferire, und haben Provisores der hiesigen Stadt-Kirchen auf Vorzeigung dieses sich hiernach zu achten.

Decret. Greifsw. im Königl. Consist. den 26. Oct. 1750.

Num. CXXXII. ad p. 492.

Wir Adolph Friederich, thun kund hiemit für Uns und Unsere Successores an der Cron und dem Reiche Schweden, daß, da Wir die Universität zu Greifswald bey ihren von Alters hergebrachten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten nicht allein stets bey zu behalten, sondern auch was darunter auf ein oder andere Art zu der Academie weitern Flor und Aufnahme gereichen könne, annoch zu verbessern und zu vermehren, gnädigst geneigt sind; Und wie dann in solcher Absicht auf des Rectoris und Concilii Academici daselbst vor einiger Zeit bey uns insinuirtes unterthäniges Gesuche und Vorstellung der Academie die gäntzliche Exemtion von der Gerichtsbahrkeit unsers Greifswaldischen Hofgerichts in Gnaden zu vergönnen, gut gefunden: So haben Wir, Kraft dieses Unsers offenen Briefes, in bester und beständigster Form mehr besagter Academie sothane Exemtion, wie hiemit geschiehet in Gnaden bewilligen, zulegen und verleihen wollen.

Wornach sich alle und jede denen solches angehet, gehorsahmlich zu richten. Zu mehrern Uhrkund

kund und Bestätigung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm angehängten Königl. Insiegel bekräftigen lassen, gegeben. Stockholm im Rath den 12. Martii 1753.

Adolph Friederich.

C. Rudenschold.

Num. CXXXIII. ad p. 492.

Von Er. Königl. Majestät zu Schweden. ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen geistlichen Consistorio, Wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe! Unsern Gruß zuvor. Ehrwürdiger und wohlgelahrter. Da wir in Erfahrung gekommen, daß ihr als prätendirter Erben ex testamento der seligen Fräulein v. Dechowen euch derer in dem Barthschen Kloster in der verstorbenen Wohnung befindlichen Sachen angemasset, und wohl gar die von dem Curatore des Klosters verfügte Versiegelung erbrochen; und die versiegelte Sachen in eure Verwahrsam genommen: Solches eigenmächtiges Unternehmen aber, als wodurch zugleich die Gerichtsbahrkeit dieses geistlichen Gerichts verletzet worden, euch nicht nachzusehen; Als befehlen wir euch hiemit, euch der Erbschaft, daferne dieselbe euch ferner streitig gemacht werden solte, nicht anzumassen, bevor die Sache vor Unsern Foro, als wohin sie gehöret, untersucht und entschieden worden, auch deshalb euch bey einen weltlichen Gerichte nicht einzulassen. Zu dem Ende auch untern heutigen dato an den Curatorem v. Gentzkow behufige Verordnung abgelassen worden. Wornach ihr euch zu achten habet. Die wir übrigens euch der Obhut Gottes empfehlen. Datum Greifsw. dem 23ten Januarii 1754

Des Königl. Consistorii Rescript an den Curatorem des Barthschen Fräulein-Klosters in *ead. caa.* den 23. Jan. 1754.

Von Er. Königl. Majestät zu Schweden. ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen geistl. Consistorio, wir verordnete General Superintendens, Director und Räthe! Unsern Gruß zuvor. Wohledler Vester, vielgeehrter Herr Cammer-Junker! Da wir in Erfahrung gekommen, daß der Ehrn Diaconus Grave in Barth als prätendirten Erbe ex testamento der seligen Fräulein von Dechowen sich derer in dem Barthschen-Kloster in der verstorbenen Wohnung befindlichen Sachen angemasset, und wohl gar die von ihm als dem Curatore des Klosters verfügte Versiegelung erbrochen, und die versiegelte Sachen in seine Verwahrsahm genommen: Solches eigenmächtiges Unternehmen aber, als wodurch zugleich die Gerichtbahrkeit dieses geistlichen Gerichts verletzet worden, dem Diacono nicht nachzusehen. Als gesinnen wir an ihm hiemit ohnverzuglich eine Versiegelung, fals selbige noch nicht geschehen, zu veranlassen, und dem Ehrn Diacono von der Verlassenschaft der verstorbenen Fräulein v. Dechowen, bevor die Sache in hiesigen Foro, als wohin dieselbe gehöret, rechtlich abgerichtet worden, nichts abfolgen zulassen. Die wir übrigens ihn der Obhut Gottes empfehlen. Datum Greifswald den 23. Januarii 1754.

Num. CXXXIV. ad p. 492.

In Sachen des Adjuncti Fisci, Klägern wieder den E. Diaconum Gräven zu Barth, Beklagten, wegen angegebener verübten Gewalt im Kloster und daher violirten geistlichen Jurisdiction erkennen von J. K. M. zu Schweden, zum Pommerschen geistlichen Consistorio wir verordnete General Superint. Director und Räthe hiemit für Recht:

Daß Beklagten sein Vergehen, da er als Erbe ex Testamento der verstorbenen Conventualin v. Dechowen die auf Geheiß des Curatoris durch einen Notarium veranstaltete Versiegelung ohne jenes Vorbewust eröfnen, und einige, denen Dienst-Bothen der Verstorbenen zugehörige, Sachen bey deren Abzuge ihnen verabfolgen und wegfahren lassen, hiemit ernstlich zu verweisen sey; aus besonderer Bewegniß aber derselbe mit einer Strafe für diesmahl zu übersehen; Inzwischen aber doch dem Kläger alle, auf diese Klage verwandte Kosten zu erstatten schuldig sey. Von Rechts Wegen. Publ. im Königl. Greifsw. Consistorio den 15 Januar. 1755.

Num. CXXXV. ad p. 494.

Bogislaff, Herzog.

Unsern Gruß zuvor. Ehrbahre und hochgelahrte liebe Getreue. Ihr erinnert euch, was durch unterschiedliche Pönal-Mandata Wir unsers alten Secretarii unsers geistlichen Consistorii Ribowen

wen und dessen Immunität, wie auch anderer von eurer Jurisdiction eximirten Häuser halber an euch gelangen lassen. Ob Wir nun wohl verhoffet, es würde berührten Unsern Mandaten von euch der Schuldigkeit pariret und alle präjudicirliche Eingriffe, bevorab bey diesen ohne das sorglichen und schwierigen Zeiten, abgestellet worden seyn.

So haben Uns doch Rector, Decani und sämtliche Professores Unser Universität Greifswald klagend zu erkennen geben, was Massen obgedachtem Unserm alten Secretario Christopher Ribowen seine habende Immunität, wie auch des Herrn General Lbl. Salue Guardien ungeachtet, nicht allein zu zweyen unterschiedlichen mahlen die Contributiones gleich euren Mitbürgern zu erlegen von euch angesetzt, besondern auch auf sein Verwiedern mit der Pfandunge de Facto wieder ihn verfahren worden.

Wann Wir aber solche uns zu merklichen Präjudiz gereichenden unziemlichen Proceduren und Eingriffe keinesweges verstatten, noch gut heissen können, Gestalt Wir Uns dann die desfals verwürkte Strafe ufn Fall der Ausführung hiermit per expressum vorbehalten.

Demnach wollen Wir euch abermahlen ernstlich und bey ein tausend Thaler unnachläßlicher fiscalischer Strafe hiermit anbefohlen haben, daß ihr nicht allein ermeldten Unserm alten Secretario, die ihme abgenommene Pfande unverzüglich und ohne entgeldnüß restituiret, besondern ihn auch wie andere der Universität Glieder und Angehörige einige Contributiones, unter was Schein es wolle, aufzulegen euch gänzlich enthaltet. Und als ebenmässig geklaget, daß nunmehr auch diejenigen, so in Kirchen und Kasten-Buden wohnen von euch collectiret, und die Contributiones gleich von ander Bürgern bey der Pfandunge eingeführet werden wollen, Wir aber euch solches keines weges geständig.

Demnach wollen Wir euch gleichfals ernstlich und bey obangedeuteter Strafe auferleget haben, daß ihr euch solcher Exaction gänzlich äussert, oder da ihr deshalber etwas beständiges zu prätendiren zu Rechte gebührlich suchet. Mit der ausdrücklichen Commination, daß ufn wiedrigen Fall und da ihr wieder Unsere Universität Verwandten oder Kirchen und Kasten-Buden mit eigenmächtigen Exactionen ferner verfahret, Wir die Strafe von euch ohnfehlbar abfurdern, und andere ernste Mittel euch zu gebührenden Gehorsam zubringen, an die Hand nehmen wollen. Habet euch darnach zu richten. Datum Stockholm den 9 Martii 1629.

Num. CXXXVI. und CXXXVII. ad p. 494.

Ist gedruckt zu finden in *m. Tract.* de *Libris ecclesiast.* in *App. N.* 54. und 55. *p.* 102. *sq.*

Num. CXXXVIII. ad p. 494.

Auf geschehene Denunciation Ehrn Mag. Friesen zu Franzburg wieder den Burgermeister Westphalen daselbst in in puncto contraventionis der Kirchen-Ordnung in Bestellung eines Schulmeisters und angenommener Turbation der Jurisdictionis Ecclesiasticæ über die Einwohner des Witwen-Hauses, erkennen wir General Superintendenten Director und Räthe des Königl. Consistorii hieselbst, nachdem beyde Theile ad Protocollum vernommen, hiemit für Recht:

Daß zwar Denunciate darin wieder Vorschrift der Kirchen-Ordnung und sonstigen Observance in dergleichen Fällen pecciret, daß er ohne vorgehalten Rücksprache mit E. Pastore und dessen erhaltenen Consens den Schulmeister der Bürgerschaft vorgestellet, und approbiret, auch ohne vorhero denselben zum Examine und zur Confirmation an dem Herrn General Super. zu verweisen, ihn im Schulhause eingewiesen, als welches demselben hiemit verwiesen wird.

Weil indessen Denunciate seinen Unfug hierunter erkannt, auch angelobet, den neu angenommenen Schulmeister nächstens anhero zum Herrn Vice General Superintendenten zum Examine und Confirmation zu senden, und ihn nicht ehe die Vocation zu ertheilen, auch hinkünftig bis sich eräugenden Fall, keinen Schulmeister ohne vorgängiger Rücksprache mit Ehrn Pastore, und dessen nach vorgenommenen tentamine erfolgten Genehmigung anzunehmen, noch weniger in das Schulhauß einzuweisen, und ihm die Schule anzuvertrauen, es daben sein Bewenden habe, und Denunciate vor dieses mahl mit einiger Beahndung zu übersehen sey. Wonächst denn auch Denunciate angewiesen wird, sich inskünftige nicht weiter zu unterstehen, sich einiger Cognition, oder Execution, über die Einwohner des dortigen Wittwen Hauses anzumassen, sondern erfordernden Falls solches beym Königl. Consistorio zu suchen, bey Vermeidung sonst zu gewartender Fiscalischer Beahndung. Die Unkosten werden für dieses Mahl aus Bewegniß mit einander compensiret. V. R. W. Decret. Greifswaldt den 13ten Jan. 1746.

Num.

Num. CXXXIX. ad p. 494.

Auf Denunciation der Provisorum der Kirchen zu Lassahn wegen der daselbst entstandenen Irrungen und Unordnung die Pfarre und Kirchenwesen angehend, darauf ex Officio verordnete Commission und derer Herren Commissarien eingesandtes Protocollum cum relatione, wird hiemit zum abhelflichen Bescheide verordnet und erkannt, daß, was den

1. Punct, die Jurisdiction über die auf Kirchen-Grund und Boden stehende Häuser und deren Bewohnere betrift; es bey der Entscheidung derer Herren Commissariorum, daß nemlich dem Königl. Consistorio die Jurisdiction, wie über die Häuser selbst, also auch deren Bewohner in Civilibus competire, ausser wenn sie Bürger sind, und bürgerliche Nahrung treiben und ratione Contractuum præstandorum onerum Civilium oder sonst actione personali besprochen werden, als denn sie für den Stadt-Gerichte zu stehen schuldig; Jedoch daß auch in diesen Fällen bey vorzunehmender Execution der jederzeitige Pastor, oder in dessen Abseyn, der Diaconus darüber gebührlich requiriret und ersuchet werde. In Criminalibus wird die Cognition und Bestraffung eines Delinquenten dem Magistrat überlassen; nur daß ebenfals, wenn dessen Person die Captivirung im Kirchen-Hause vorzunehmen, solches vom Pastore und Provisoribus geschehe, und derselbe hienächst dem Magistratui extradiret werde, oder da ob periculum in mora der Magistrat dazu zuschreiten, Uhrsach hätte, solches zuvor dem Pastori angezeiget werde, der als denn den Kirchen-Knecht mitsende.

Pr. Pr. Num. CLX. ad p. 494.

Da wir nun nicht absehen mögen, wie ihr den Supplicanten, der ein Kirchen-Amt verwaltet, und in einem Kirchen-Hause wohnet, nöthigen könnet, wieder Willen das Bürger-Recht zu gewinnen: solchemnach befehlen wir euch hiemit, den Supplicanten in seiner possessione vel quali unturbiret zu lassen; fals ihr aber einige Befugnis, eine Ansprache zu haben vermeinen sollet, dieselbe binnen 14 Tagen alhier anzuzeigen. Decret, Greifsw. 1755. den 3. Mart.

Pr. Pr. Num. CXLI. ad p. 494.

Da so wenig einige Gründe zu Unterstützung der Stadt-Cammer Intention, Kirchen-Bediente, so in Kirchen-Häusern wohnen, zu Annehmung des Bürger-Rechts zu nöthigen, beygebracht, noch das angebrachte petitum denen Rechten und der Consistorial Ordnung gemäß ist: so findet dasselbe nicht stat; sondern es hat vielmehr bey den untern 3ten Martii a. c. an die Stadt Cammer abgelassenen Mandato de non turbando sein Bewenden. Decret. Greifsw. 1755. den 17. April.

Num. CXLII. ad p. 494.

Tit. R. Consist.

Geben euch aus einliegenden zu ersehen, was der E. Präpositus Brunst wieder euch in puncto Violatæ jurisdictionis ecclesiasticæ sub prod. d. 15. hujus eingegeben und gebethen hat;

Da wir nun nicht absehen mögen, wie ihr sowol von dem Inquilino dieses Kirchenhauses, da er kein Bürger ist, bürgerliche Unpflichten sodern, noch weniger aber dieselbe unmittelbahr durch die auf Kirchen Grund und Boden angelegte Execution beyzutreiben, euch unternehmen können, als welches wieder die Landes-Ordnungen und Observance anläuft:

Solchemnach befehlen K. t. A. wir euch hiemit, die in dieses Kirchenhaus hingelegte Execution sogleich auf eure Kosten wieder wegzunehmen, und auch dessen euch weiter bey Fiscalischer Behändung, nicht zu unternehmen. Soltet ihr aber ratione fori privilegiati erhebliche Einwendungen haben: so werdet ihr hiemit eventualiter auf den 18. Febr. zum Vorbescheide citiret, um daselbst dieselbe vorzutragen, und darauf güt- oder rechtliche Entscheidung zu gewärtigen; Inzwischen aber die Execution zu heben und von aller weitern Thätlichkeit zu abstiniren, angewiesen, bey 20 Rthl. Strafe. Decret. Gr. im Königl. Consist. den 21. Januarii 1756.

Des Königl. Consist. in dieser Sachen an die Königl. Regier. abgelassene Vorstellung untern 31. May 1756.

Es hat der E. Präpositus Brunst zu Grimmen beym Königl. Consistorio beschwerend angezeiget, wie der dortige Magistrat sich unternommen, einen Einlieger und Taglöhner, welchen er sonderlich

zur

zur Arbeit bey der Kirchen und in seinen Hause, hielte, und einen Raum in dem, auf Kirchen Grund und Boden befindlichen Hause gönnete, nicht nur Steuren aufzubürden, sondern auch auf geschehene Verweigerung dieselbe durch Executien von ihn abzufodern.

Wann wir nun zum voraus setzen, daß Magistratus Grimmensis nicht ableügnen mögen, daß dieses auf der Capellen Stelle befindliche Haus zur Kirchen und folglich zur Freyheit gehöre; wie denn auch selbiger nicht anführen können, daß er jemahlen über selbiges oder dessen Bewohner eine Iurisdiction solten exerciret, oder denselben mit Städtschen Unpflichten beleget haben: So würde es hauptsächlich auf diese beyde Capita ankommen. 1. Ob der Stadt-Magistrat Einliegern in Kirchen-Häusern, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, mit Steuren belegen können. Und 2. ob sie solche Steuren eigenmächtig durch executiv Mittel beyzutreiben bemächtiget sind.

Was den 1. Punckt anbelanget: so ist schon in unsern Lande durch Fürstliche und zu Königl. Schwedischen Zeiten wiederholte Landes-Ordnungen und besondere Rescripta hierin Versehung geschehen; Die Pommersche Kirchen-Ordnung, welche mit gemeinen Consens derer Hochsel. Herzöge beyder Regierung und sämtlicher Landstände verfertiget, und von jeher als ein Lex provinciæ fundamentalis geachtet worden, disponiret schon hievon im *Vten* Theil *fol. 108. b.* Tit. von der Freyheit und Immunität der Kirchen ꝛc. gleich im anfange ganz klährlich, da es heisset:

Geistliche Städten, (worunter denn alle geistliche Häuser, Buden und Stellen verstanden werden,) sollen in ihrer Freyheit und Immunität, nach christlicher Art, (d. i. nach der in der gantzen Christenheit recipirten Art, vid. Mev. *P. VII. D. 143. n. 2.*) wie vor alters, bleiben.

Und was ehedem in diesem Stücke grosse fürstliche Residenzen und andere ansehnliche Städte in Pommern sich haben müssen gefallen lassen, das wird denn auch wol die Stadt Grimmen ihr gefallen lassen müssen.

Es ist bekannter Maassen der Punct wegen Execution der geistlichen Häuser und Stellen in denen Städten zwischen den hochsel. Herzog Philip II. und der Stadt Stettin in den bekannten Erbvertrag vom Jahr 1612. aufs genaueste determiniret und entschieden. Und dieser Vertrag ist von jeher als eine Norme geachtet worden, wornach in allen gleichen Fällen bey andern Städten in dergleichen Zwistigkeiten über die Execution der Geistlichkeit und dahin gehöriger Stellen die Decision abgefasset worden. Nun aber disponiret hievon dieser Fürstl. Erbvertrag art. VII. folgender Gestalt.

Beym 7ten Haupt Punct wegen befreyter Herren- und Kirchen-Häuser, ist behandelt, daß in folgender Designation specificirte Häuser, Buden und Keller, auf Maasse, wir hernach gesetzt, von der Stadt Jurisdiction und NB. bürgerlichen Unpflichten exemt und frey seyn sollen.

it. Ferner sollen von des Raths und Stadt-Gerichts Jurisdiction auf nachgesetzte Maasse eximiret seyn, nachgesetzte Kirchen-Häuser; darüber zum Theil beydes Orts regierende Landes Fürsten, laut der Erbverträge zu disponiren haben.

Zwar bescheiden wir uns gerne, daß wenn Bürger in dergleichen Kirchen Buden wohnen, welche darin bürgerliche Nahrung, als Handel und Wandel treiben, in personalibus unter der Stadt-Obrigkeit sortiren, auch von ihren Handel derselben contribuiren müssen; Alleine dieser Casus ist alhier nicht verhanden, indem ein armer Taglöhner, der keine bürgerliche Nahrung treibet, sondern nur von seiner Hände Arbeit lebet, dieses Kirchen Hauß bewohnet. Mev. P. VII. D. 143. n. 12. Und wenn ja solche arme Leute dem Landes-Herrn in gewissen Fällen zu contribuiren gehalten sind, so komt dennoch die Anlage der Contribution so wenig als die Eintreibung derselben dem Stadt Magistrat zu; sondern der Landes-Herr lässet zu Behauptung seines juris circa sacra solches durch die Landes Regierung oder Consistorium verrichten. Wie solches aus dem Rescripto des Herzogs Philip. Jul. de 1620 den 29 April darin er solches seinem Consistorio aufgegeben hatte, zuersehen ist, in

des Herrn Vice Præsidis v. Engelbrechts *Delineat. status Pomer. p. 116. n. 9.*

Was nun den 2. Punct anbelanget: so ist notorii juris, daß wenn auch der Magistratus civilis berechtiget wäre, Bürgern, die in Kirchen-Häusern wohnen und bürgerliche Nahrung treiben, bürgerliche Contributiones aufzulegen, dennoch niemahlen dem Stadt Magistrat frey stehe, propria auctoritate, wieder solche Bewohnere der Kirchen-Häuser die Execution in Kirchen Grund und Boden zuvollenziehen, sonders solches muß durch das Consistorium geschehen. Wie ausdrücklich aus angezogenen Stettinischen Erbvertrag c. l. zu ersehen; da es heisset:

Jedoch, wenn die Execution zu verrichten, Wir (scil. der Princeps) oder unsere Amts-Leute (nemlich bey Herren Freyheiten) oder respective (bey Kirchen Freyheiten) darüber gebührlich requiriret und ersuchet werden.

Womit zu conferiren Mev. P. VI. D. 128. Num. 2.

Und

Und wie sehr die Landes Herren jederzeit hierin Dero hohe Landes Jura zu manteniren wieder die municipal Städte bedacht gewesen, solches ist aus des Hochseel. Herzogs Bogislai XIV. an der Stadt Greifsw. abgelassenen Rescripto von 9 Mart. 1629. dessen Extract sub A. angeschlossen ist; Wie denn auch diese Sache durch Kayserliche Reichs-Judicata und hiesige der Königl. Schwedischen Landes-Regierung erfolgten rechtlichen Erkenntnissen zur Genüge bereits ausgeführet worden, davon der jetzige Director in seinen Tract. de Libris Matriculis ecclesiasticis, p. 227. die Präjudicia angeführt hat.

Ewr. hochgr. Excell. und die hochpr. Königl. Regierung haben auch noch neulichst selbst wieder den Inspectorem zu Grimmen, der eigenmächtig eine Pfandung in der Küsterey vorgenommen hatte, solches Verfahren verwiesen, und ihn angewiesen die abgepfändete Sachen in continenti an Ort und Steke wieder abzugeben; welches denn auch von ihm würklich geschehen ist. Wie viel weniger wird es also dem Magistrat zu Grimmen erlaubet seyn einen Bewohner eines Kirchen-Hauses, der keine bürgerliche Nahrung treibet, mit Städtschen Unpflichten zubelegen, und dieselbe unmittelbahr auf Kirchen Grund und Boden von ihm zu erequiren. Denn gesetzt den ungestandenen Fall, daß ein solcher Einlieger auch unter des Magistrats Jurisdiction in personalibus stünde, welches doch nicht anders, als wenn er bürgerliche Nahrung treibet, und in Ansehung deren besprochen wird: so folget dennoch daher noch nicht, daß der Stadt-Magistrat einen solchen inquilinum mit städtschen Oneribus belegen könne; zumahlen der Princeps ihn diese zu collectiren nur verbehalten, wie solches aus den eben angeführten Judicatis ersichtlich. Und gesetzt, daß der Magistratus auch dazu berechtiget wäre: so würde er sich doch nicht unternehmen können, unmittelbahr auf Kirchen Grund und Boden Executiones zu verhängen.

So gar das Königl. Hofgericht, wenn es auch in gewissen Fällen judex competens wird, über geistliche Personen, oder in Kirchen-Häusern wohnende, als wenn ein Advocatus, der im geistlichen Hause wohnet, Amts halber vor dem Königl. Hofgerichte sortiret: unternimmt sich doch nimmer denselben in personalibus Mandata oder executiones unmittelbahr zu insinuiren und einzulegen; sondern es geschiehet solches allemahl mediantibus subsidialibus an das Königl. Consistorium. v. Königl. Hofger. Visit. Rec. de 1707. n. 78.

Wir beziehen uns übrigens auf beygehende Acta und unser Decretum vom 21. Febr. a. c. und besonders, labseiten des Ehrn Präpositi Brunsten bey uns eingegebenes Prod. unterm 20. Mart. 1756. mit mehrern, und leben der zuversichtlichen Hofnung, es werde Ew. Hochgräfl. Excell. und die Hochpreißl. Königl. Regierung nicht nur diese vom Magistrat zu Grimme tentirte Confusionem Jurisdictionum, und dadurch verübten Eindrang in die dem Principi alleine reservirte Jurisdictionem ecclesiasticam nachdrücklichst verweisen, sondern auch denselben anhalten, daß er die dem armen Tagelöhner de facto abgenommene Sachen sogleich wieder restituire, und an Ort und Stelle wieder abgebe. Die wir mit der vollkommensten Hochachtung verharren

Ewr. Hochgräfl. Excell.

Greifsw. 1756. den 13 May und ꝛc.

Num. CXLIII. ad p. 494.

Tit. III. Regim.

Was dieselben unterm 15ten huj. h. a. in Sachen Ehrn Präpositi Brunst in Grimme contra den dortigen Magistrat, in puncto violatæ Jurisdictionis ecclesiasticae, nebst Einsendung der bisher in hac causa verhandelten Acten, an uns gelangen lassen, ist uns wohl geworden, und verhalten wir denenselben, nächst Zurückstattung der actorum originalium, hiedurch nicht in Antwort, daß zwar Burgermeister und Rath zu Grimme, wegen der in dem auf der Kirchen Grunde belegenen Hause veranlaßten Execution und Auepfändung unterm heutigen Dato hinlängliche Weisung gegeben worden: dahingegen nicht abzusehen sey, wie der Tagelöhner Strade, da er nicht bloß mit dem Kirchendienst zu thun hat, sondern auch durch Handarbeit bey Städtischen Einwohnern seinen Erwerb suchet, von den zu entrichtenden personal Steuren gänzlich eximiret werden möge: und wie Ehrn Präpositus die Befugnisse zu weit zu treiben scheinet, zu der Kirche und seiner Arbeit besondre Arbeiter halten, und solche unter dem Vorwande von den Abgiften, wozu sie in Ansehung ihres sonstigen Gewerbes gehalten sind, befreyen zu wollen; also wird das Königl. geistl. Consist. demselben darüber die nöthige Bedeutung und Anweisung geben, daß er den in seinem Hause liegenden Tagelöhner zum Abtrag der ihm obliegenden Personal-Abgaben ohnweigerlich anzuhalten habe. Wie denn auch, da Ehrn Präpositus anführet, von der Stelle, worauf das

Haus quæstionis erbauet, der Kirchen ein jährliches Grundgeld entrichtet zu haben, das Königl. Consistorium solches, und wie viel davon in den Kirchen-Registern jährlich berechnet worden, näher untersuchen; im übrigen aber bey Vorkommenheiten dieser Art sich angelegen seyn lassen wird, nach Maaßgebung der Consistorial-Instruction P. II. §. 4 et 17, wozu ohnehin so wohl des Grimmschen Magistrats dort geschehene Anzeige vom 12ten Febr. und das von hieraus unterm 5ten Mart. h. a. erlassene Rescriptum gleich Anfangs sattsame Anleitung gegeben, zu verfahren. Göttlicher Schutz empfohlen. Stralsund den 23. Jul. 1756.

Num. CXLIV. ad p. 494.

Tit. Regim.

Auf Bürgermeister und Rath zu Grimmen sub præsentato den 13ten Febr. h. a. eingereichte Vorstellung und Bitte, betreffend die wegen zuentrichtender Steuren, wider einen in des Ehrn Præpositi Brunsten Hause liegenden Tagelöhner verhängte Execution und Auspfändung, und deshalb von gedachten Præposito, in puncto violatæ jurisdictionis ecclesiasticæ wider sie erhobene Klage, ergehet nach Erwegung der in denen bey dem Königl. geistl. Consistorio verhandelten Actis vorgekommenen Umstände nunmehro der Bescheid:

Daß, da der Supplicanten eigenen Anzeige nach, das von dem Tagelöhner bewohnende Hauß bishero nicht zum Stadt-Catastro gezogen worden, hingegen Ehrn Præpositus behauptet, daß solches auf einer der Kirchen zustehenden Stelle belegen sey, dieselbe zur Ungebühr unternommen, darin die Execution und Auspfändung zu vollstrecken, daher Magistratus dieses Unternehmen ver- und derselben angewiesen wird, nicht nur die beregtem Tagelöhner abgepfändete Sachen nach benandten Hause wieder abliefern zu lassen, sondern auch bis dahin, daß in foro competenti ausgemachet worden, daß erwehnte Hausstelle der Stadt, und nicht der Kirchen, zuständig sey, sich darüber keiner Jurisdictions-Uebung anzumassen; und ob zwar beregter Tagelöhner, so weit er in der Stadt und bey dortigen Bürgern durch Handarbeit seinen Erwerb suchet, zu denen, wie von andern seines gleichen zu entrichtenden Personal-Steuren gezogen werden mag; So hat dennoch Magistratus ersteres zu begreifen, und darin überall solche Mäßigung zu gebrauchen, daß darüber keine gegründete Beschwerden erwachsen. Stralsund, den 23ten Julii 1756. Subscr. Regim.

Num. CXLV. ad p. 495.

In Sachen des Greifswaldischen Kaufmanns, Stentz Trendelenburgs, Kläg. wieder den Priester Colonum zu Sassen, Martin Jahn, Bekl. in puncto debiti, wird, nachdem Bekl. seine Handschrift agnosciret, und zu mehrer Sicherheit dem Beklagten allein sein Vieh und Fahrniß in vim publicæ hypothecæ zu seiner Sicherheit versetzt, hiemit verabschiedet:

Daß Beklagter schuldig sey, dem Kläger die eingeklagte Schuld von 28 Rthl. 12 ßl. sub pœna executionis zu bezahlen. Es wäre denn, daß Kläger sich gefallen liesse, gegen der, ihm bestellten Sicherheit bis auf bevorstehendem Herbst mit Abtrag dieser Schuld zu warten; Inzwischen aber dem Kläger die, auf diese Klage ihm verursachte Kosten zu erstatten.

Publ. Greifsw. im Königl. Consist. den 20. Mart. 1748.

Num. CXLVI. ad p. 495.

Wohl Edler, Hochzuehrender Herr,

Da unser Hochzuehrender Herr über die Frage:

Wenn sich Unterthanen aus einem benachbahrten Lande zu einem Priester Verwalter retiriren, ob alsdenn dem Patrono, der das Kirchen-Lehn besitzet, oder derjenige, dem das Dorf, worin die Kirche und der Pfarrhof gelegen, die Gerichtsbahrkeit über dieselben zu exerciren habe?

eine auf hiesige Landes-Verordnungen gegründete, daraus deducirte und mit rationibus dubitandi et decidendi versehene Belehrung von uns verlangen: So haben wir diese Quästion collegialiter verlesen, fleißig erwogen, und uns darüber folgenden rechtlichen Sentiments vereinbahret:

Daß nemlich in diesem Fall nicht dem Patrono, sondern dem Grund-Herrn des Guths die Jurisdiction gebühre; Jedoch daß er, weil die entwichene Unterthanen

auf

auf Kirchen Grund und Boden sich aufhalten, wenn er dieselbe citiret oder abfodert, zuvor dem Pastori loci solches kund zu thun und denselben darum zu begrüssen habe. V. R. W.

Rationes dubit. et decid.

Zwar möchte es das Ansehen haben, daß in diesem Fall dem Patrono die Jurisdiction über diese Leute zustünde, weil 1) sich selbige bey einen Priester Verwalter, und vermuthlich auf der Kirchen Grund und Boden aufhalten, und also sub foro deprehensionis, so alhier dasjenige seyn würde, worunter die Kirche und deren Gebiethe sich befindet, sortiren. Nun aber ist 2) bekannt, wie ein Patronus, dieweil er die Kirche erbauet, oder dotiret, und gemeiniglich den fundum dazu gegeben, Patronum enim faciunt, dos, ædificatio, fundus.

v. Stephani *Tr.* de *Jurisdict. L. III. P. I. C. 17. n. 7.*

verschiedene Befugnisse und Gerechtsahme in Ansehung der Kirchen zu geniessen habe. Und also solte man auch ferner 3) dafür halten, daß dem Patrono auch die Jurisdiction über die Kirche und deren fundo, und darin sich aufhaltenden Personen competire. Sonderlich 4) nach heutiger Beschaffenheit des Juris patronatus, da nicht nur die Patroni an einigen Orten, wie c. g. von der Marck und Pommern

Stryck in *not. ad* Brunnem. *j. Eccles. L. II. Cap. VIII. §. 30.*

testiret, über die Prediger selbst eine Jurisdiction exerciren, indem sie selbige zu degradiren und abzusetzen befugt, sondern auch denenselben secundum

M. Stephanum in *spec. Tr.* de *Jure Patronatus L. I. Cap. XXVIII. §. 2.*

eine omnimoda Jurisdictio vigore feudalis investituræ beygelegt wird, worin selbige, wenn sie in possessione des exercitii omnimodæ jurisdictionis in res vel fundum ecclesiasticum tam in Spiritualibus quam temporalibus sich befinden, geschützt werden müsten.

v. Steph. *c. l. n. 4.*

Jedennoch aber und dieweil 1) einem Patrono, ut Patrono nach denen gemeinen canonischen Rechten in beneficium primæ fundationis vel dotationis ecclesiæ aliorumque onerum ipsi incumbentium nichts mehr zustehet, als das Jus præsentandi, und nach heutiger Gewohnheit an einigen Orten das Jus vocandi.

v. Steph. in *Tr.* de *Jurisd. c. l. n. 32.*
et in *Tr.* de *Jure Patron. L. I. Cap. 7.*

Also hat auch 2) derselbe ihm überall keine Jurisdiction so wenig über die Kirchen als den fundum ecclesiasticum und die darauf sich befindliche Leute anzumassen.

v. Steph. *al. Tr.* de *Jurisd. c. l. n. 32.*
et in *Tr.* de *J. Patron. c. l. Cap. 27. n. 8.*

Nam Patronatus Jus nihil commune habet cum Jurisdictione

Cothmann. *Resp. acad. I. n. 389.*
Brunem. *Cons. 142.*

Wenn demnach gleich 3) der Patronus in prima fundatione Ecclesiæ derselben einen fundum in dotem mit hingegeben, so hat dennoch derselbe nach päbstlichen Rechten ihn darüber keine Jurisdiction reserviren können, als der fundus per dicationem ecclesiæ sogleich secularem naturam verlohren, und ist als ein patrimonium Ecclesiæ, worüber kein Laicus zu cognosciren berechtiget, der Jurisdictione Ecclesiasticæ, so ab Episcopo und dessen geistlichen Gerichten exerciret wird, segleich unterwürfig geworden. Ueberdem wenn gleich 4) heute zu Tage die Jura Patronatus gar sehr extendirt worden, daß auch, wie in rat. dub. 4. angeführet worden, der Patronus an einigen Orten das Jus dimittendi Pastorem hat, so involviret dennoch selbiges keine omnimodam Jurisdictionem in Pastoris personam, und noch vielweniger in fundum Ecclesiæ und die darin sich aufhaltende Leute, zumahlen was erstere Befugniß anbelanget, der Patronus dennoch die Sache dem judicio und deciso des Consistorii zu unterwerfen hat.

v. M. Stephani in *Tr.* de *J. Patron. Cap. XXVIII. n. 3.*

letztere aber, als die ordinaria Jurisdictio in fundum et res ecclesiæ, aliasque personas fundo ecclesiæ inhabitantes, mit dem jure dimittendi Pastorem gar keine Connexion hat; Und wenn auch 5) das Jus Patronatus heute zu Tage dahin extendiret werden könte, wie denn die Pommersche **Consistorial-Instruction de 1681. Cap. II. §. 14.** woselbst von der gerichtsbahren Obrigkeit über der Priester Gesinde und Einlieger gehandelt wird, ausdrücklich des Patroni mit Erwehnung thut, und folglich ein Patronus, wenn er in exercitio omnimodæ Jurisdictionis befindlich, darin secundum supra in rat. dub. ultima adductum

Stephani in *Tr.* de *Jure Patron. c. l. n. 4.*

darinnen geschützet werden müste: So präsupponiret dennoch dieses alles den Casum, da ein Patronus entweder selbst ordentliche Dorfs-Herrschaft, oder auch solche Gerechtigkeit ex literis investiturae oder per præscriptionem legitime erhalten, ausser solchem Fall aber würde nicht anders den valde inconvenienter das Jus Patronatus mit dem Jure Episcopali, wohin die Jurisdictio ecclesiastica gehöret, fundiret werden.

v. Carpz. in *Jpr. Eccles. L. I. def. 20. n. 1. sq.*

Gleichwie nun aber vormahlen die Jurisd. Eccles. dem Episcopo zustand, also wird selbige heute zu Tage die Jurisdictio in personas et causas ecclesiasticas vom Consistorio Principis ecclesiastico gehandhabet. Würde also 6) vielmehr in præsenti casu dafür zu halten seyn, daß das hiesige Königl. Landes-Consistorium über diese beym Priester Verwalter auf der Kirchen Grund und Boden sich aufhaltenden Leute die Jurisdiction zu exerciren habe, als dessen Jurisdiction die Kirchen- und Pfarr-Gebäude und Aecker

v. Ludovici *Consistorial-Proceſs. Cap. VI. §. 19.*

und also auch die Personen, so sich daselbst aufhalten, unterworfen seyn. Weil aber 7) in unser Pommerschen Consistorial-Instruction de 1681. P. II. §. 14. ausdrücklich verordnet:

> Der Priester, Küster, und Schuldiener Gesinde und Dienstbothen, wie auch bey denen seynde Einlieger, werden nicht von dem Consistorio, sondern denen Obrigkeiten, Herrschaften und Patronen jedes Orts gerichtet.

So ist auch 8) in gegenwärtigem Casu der Herrschaft des Dorfs, als ordentlicher Obrigkeit des Orts, die Jurisdiction in diesem Fall zu überlassen; falls nicht der Patronus in perpetua possessione Jurisdictionis in solchen Fällen constituiret, und dieselbe zu erweisen im Stande wäre. Jedoch aber würde 9) hiebey zu beobachten seyn, daß, was die executionem jurisdictionis in fundo Ecclesiæ anbelanget, als wenn die Herrschaft des Orts aus des Priesters Coloni Hausung jemanden citiren oder gar abholen lassen wolte, solches nicht anders, denn prævio consensu Consistorii, oder in Abwesenheit desselben, mittelst vorgängiger Begrüssung des Pfarrherrn des Orts, als der in solchem Fall für die jura Consistorii, daß denenselben kein Eindrang geschehe, zu vigiliren hat, geschehen könne, wie davon verschiedene præjudicia vorhanden. Wovon unsers Collegen D. A. Balthasaris Histor. Nachricht von den Landesgerichten p. 103. nachgesehen werden kan. Denn wenn gleich der Magistratus Secularis hoc casu eine Jurisdiction in personas der Priester Einlieger und deren Gesinde ihm vindiciren kan, so hat er dennoch in Ansehung des Territorii, worin er seine Jurisdiction exerciren wil, überall keine Jurisdiction, und bedarf also dazu, sonderlich da diese Leute seine Unterthanen nicht seyn, das Subsidium ordinarii Magistratus loci. v. Mev. *P. VII. Dec. 394.*

Num. CXLVII. ad p. 497.

A. F. R. S.

Wir zum Pommerschen geistl. Consistorio verordnete General-Superintendens, Director und Räthe! Entbieten dem hiesigen Stadt-Nieder-Gerichte unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was Ilse Weißbachen in Sachen des Traiteur Rehbergs, uxorio nomine wider sie in puncto injuriarum, alhier eingebracht und zu verfügen gebeten hat.

Wann wir nun nicht absehen mögen, wie ihr euch mit dieser Sache befassen können, da die angegebene injurie vor hiesigem Königl. Consistorio angebracht, welche ein jeder Richter vor dessen Gerichte pecciret wird, auch in continenti zu beahnden befugt ist; um so mehr als auch die erste Untersuchung dieser angegebenen Beschuldigung, so in einer Kuppeley bestehen soll, nahmentlich dem Königl. Consistorio in der Consistorial-Instruction P. II. §. 10. vorbehalten und nachhero nur die Bestrafung dieses Delicti dem weltlichen Gerichte überlassen, und dannenhero folgende Verordnung an euch erkannt worden.

Solchemnach befehlen Nahmens Sr. Königl. Majest. kraft habenden Amtes wir euch hiermit in dieser Sache vor der Hand nicht weiter zu verfahren, sondern den Kläger, falls er sich weiter melden solte, anhero, an das Königl. Consistorium zu verweisen.

Datum Greifswald den 6ten Febr. 1755.

Num. CXLVIII. ad p. 497.

Auf Bürgermeistere und Rath der Stadt Greifswald unterm 27. Junius a. c. eingereichte Intervention ad acta der Ilsabe Weisbachen wider den Tracteur Rehberg ergehet hiemit zum Bescheide: Daß

Daß, da alhier nicht der Casus, daß das Verbrechen einer Kuppeley criminaliter zu bestrafen, sondern wegen der Beschuldigung desselben nur eine Injurien-Klage von Rehbergen wider die Weisbachen angestellet wird; welche Beschuldigung vor unserm Judicio geschehen; „nun aber einem jeden Gerichte die Cognition über die vor selbigen ausgestossene Beschimpfungen competiret; so sind die abseiten der Intervenienten wider die Competence unserer Gerichtsbarkeit in gegenwärtigem Fall geäusserte Einwendungen unstatthaft; und wird Intervenienten vielmehr ihre unbefugte Beschwerde, wegen einer angemaßten extension unserer Jurisdiction, und der bezeugte Widerwille unsern gerichtlichen Verordnungen zu geleben, hiemit verwiesen, und dagegen denenselben bey fiscalischer Beahndung anbefohlen, nunmehro unserer vorigen Verordnung gemäß, die Verfügung beym Stadt-Nieder-Gericht zu machen, daß der klagende Rehberg mit seiner Injurien-Klage anhero verwiesen, und die Beklagte mit gerichtlichen Verordnungen vom Stadt-Gericht nicht weiter möge beschwehret werden. Wie dann auch Intervenientes hiemit angewiesen werden, hinkünftig ihre Producta nicht verschlossen, sondern der Ordnung und dem Gerichts-Gebrauch gemäß, offen und mit einer ordentlichen Rubrique versehen, ad registraturam übergeben zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieselben nicht werden angenommen, sondern ihnen retradiret werden.

Decretum Greifswald den 9ten Julii 1755.

Königl. Consistorium hieselbst.

Num. CXLIX. ad p. 497.

Tit. Regiminis.
U. G. Z. Tit. Consist.

Was dieselbe unterm 14. hujus wider den Magistrat zu Greifswald, in Puncto angemaßter Jurisdiction vor dortigem Stadt-Gericht an uns gelangen lassen, ist uns wohl geworden. Wann aber ex actis constiret, daß der vom Magistrat der Ilse Weisbachen ertheilte abschlägige Bescheid vor Einlangung des, unterm 1sten huj. an demselben ergangenen injuncti der Königl. Regierung erfolget: so finden wir noch zur Zeit Bedenken, die von dem Königl. geistl. Consistorio gebethene fiscalische Ansprache zu verhängen. Solte aber, wider alles Vermuthen, Magistratus inskünftige weiter in dieser Sache verfahren, so wird die Königl. Regierung, auf geschehene Anzeige, ferner darin zu verfügen nicht ermangeln. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund, den 24sten Octob. 1755.

v. Klinckowström. v. Ringwicht. v. Lepell.

Des Königl. Tribunals Urthel in hac causa den 7. Jul. 1758.

In Sachen des Königl. Pommerf. Consistorii zu Greifsw. querulanten, contra Burgermeister und Rath daselbst, querulaten, in puncto violirten respects, wird, visis actis, befunden und erkannt:

Daß, wann gleich das Verfahren derer Querulaten eine ernstlichere Beahndung wohl verdienete, doch aus Bewegnisse, dieselbe mit der angetragenen fiscalischen Action vorjetzo zu verschonen; dabenebst aber zu verwarnen, sich künftig dergleichen Anmaßlichkeiten gänzlich zu enthalten; übrigens auch in expensas instantiæ zu vertheilen. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wism. den 7. Julii 1758.

Num. CL. ad p. 497.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Greifswald, querulanten, contra den Küster Haar zu Basdorf, querulaten, in puncto Fori ad Acta Consistorialia in Sachen des letztern Klägers, contra den Arrendatorem zu Dargelin, Commissarium v. Liliencancker, Beklagten, in puncto injuriarum atrocissimarum, wird visis Actis befunden und erkandt:

Daß weil die Consistorial-Instruction P. 3. Cap. 1. §. 11. ibique *Recessus n.* 27. nur von dem Vorfall redet, wenn zwischen geistlichen Personen unter sich, oder zwischen geistlichen und weltlichen Personen, intuitu des geistlichen Amts Irrungen und Zwistigkeiten entstanden, beydes aber sich im gegenwärtigen Fall nicht findet, das Decretum a quo wieder aufzuheben, und der Querulat nach Vorschrift der Consistorial-Instruction P. 2. §. 16. mit seiner Klage ge-

gen den v. Lilienancker ad forum ejus competens seculare zu verweisen sey. Compensatis Expensis. V. R. W.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wismar, den 18. Oct. 1756.

Num. CLI. (a) ad p. 499.

Deficit.

Num. CLI. (b) ad p. 499.

Des Königl. General Kriegs-Gerichts Resolution.

Auf des Kriegs-Gerichts bey Ihro Königl. Majest. der Königin Leib-Regiment, ratione der von dem Mousquetier bey des Hrn. Major v. Schantzen unterhabenden Compagnie, Johann Frid. Klingspohr, wider dessen Ehe-Weib, Anna Cathar. Malmgrens in puncto malitiosæ desertionis gesuchten Ehe-Scheidung beym Königl. General-Kriegs-Gericht gethane Anfrage: Ob dasselbe in dieser bey ihm angetragenen Ehescheidungssache, nach Anleitung des neuen Schwedischen Gesetzes, und zwar im 4ten §. des XIIIten Cap. von Ehe-Sachen ꝛc. weiter zu verfahren; oder aber in Ansehung, daß des geistl. Pommerschen Consistorii zu Greifswald Jurisdiction in Ehe-Sachen, und insbesondere über die hier in Pommern liegende Milice durch die Königl. höchste Verordnung de d. Topolnow, den 20. Nov. 1703. §. 16. specialiter gegründet, auch durch die beständige Praxin bishero bestätiget: Anbey in der Königl. höchsten dem neuen Gesetze vorgedruckten Confirmation N. 4. ausdrücklich verordnet ist, daß dieses neue Gesetze dasjenige nicht enthalte, was zu denen besonders verordneten Richter-Stühlen gehöre: an das Königl. Pom. geistl. Consistorium zu remittiren habe? mit mehrern gegeben zu Stralsund den den 10. Dec. 1739.

Das Königl. General-Kriegs-Gericht hat des Regiments Kriegs-Gerichts in dieser Ehescheidungs-Sache sowol für sich auf der einen, als des Königl. geistl. Consistorii in Greifswald anderer Seits der Länge nach angeführte Gründe in Erwegung genommen, und befindet bewandten Umständen nach, und da das Königl. Pomm. Consistorium nicht, wie im Reiche Schweden, einzig aus geistlichen Personen bestehet, sondern von Professoribus juris mit besetzet, und ein judicium mixtum ist:

Daß diese incaminirte Ehesache, wie bishero, in beständiger Praxi gewesen, vom Regiments-Kriegs-Gerichte dahin zu remittiren sey.

Actum ut Supra. G. Jülich. H. L. v. Heß.

Num. CLII. ad p. 499.

Hoch-Wohl-Ehrwürdiger, Hochedelgebohrner, wie auch Wohlehrwürdiger, Hochedler und Hochgelahrte Herren General-Superintendens, Director und Consistorial-Räthe, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Der Herr Capitaine Andreas Fischer von der Königl. Fortification hat mittelst dessen hier originaliter beygefügtem Memorial und dem copeylich angeschlossener Citation mir eröfnet: Daß von Einem Königl. Hochwohl-Ehrwürdigen geistlichen Consistorio er ad instantiam Mariä Elisabeth Gräven, in puncti stupri et prætensi promissi matrimonii auf den 2ten nächstkommenden Monaths Augusti vorbeschieden worden, mit angehängter Bitte, aus denen in obbesagt dessen Memorial enthaltenen Bewegungsgründen, und zwar im neuen Schwedischen Gesetze, Titul: Von Ehe-Sachen, Capit. 3tio und Titul: von Missethaten, Capitel LIII. ihn dem foro militari nicht entziehen zu lassen: Ob ich nun gleich niemahlen zugeben oder geschehen lassen, daß die meinem Commando allergnädigst anvertraute Milice der Jurisdiction und Gerichtsbarkeit Eines Königl. Hochwohlehrwürdigen geistl. Consistorii, (so weit selbige in der Schwedischen Kirchen-Ordnung, worunter, nach dem Königl. Rescript vom 28ten Sept. 1692. die Milice in teutschen Provinzen sortiret, fundiret ist) sich entziehe, sondern gegentheils dahin sehen werde, daß dem XVIten §. in der Königl. Resolution de dato Topolnow den 20ten Nov. 1703. in allen Stücken ein vollkommenes Gnüge geschehen möge; So finde ich doch bey dem gegenwärtigen Casu, daß nach vormahliger beständigen Observance und Praxi dergleichen contra VItum præceptum anlaufende Vergehen, allemahl erst in foro militari ordinario untersuchet worden, und wann der weltliche Richter alsdann befunden, daß Beklagter Geschwächten die Ehe zugesaget, oder ante concubitum

Hoff-

Hofnung dazu gemacht, solche bewandten Umständen nach, mit Einsendung derer Untersuchungs-Protocollorum und Kriegs-Gerichts-Acten ad forum Ecclesiasticum verwiesen worden, oder auch wann derselbe die Ehe-Versprechung geläugnet, nach dem XIVten §. im XVten Capitul der Schwedischen Kirchen-Ordnung, coram judice Seculari gehöriger massen und rechtlicher Art nach, er sich davon befreyen müssen. Welchem nach vermuthen will, es werde Ein Königl. Hochwohlehrwürdiges geistliches Consistorium also auch in hoc casu es bey bisheriger Observance lediglich bewenden lassen, und Klägerin vor der Hand ad forum militare verweisen, in massen Ihro Königl. Majest. und des Reichs angelegene Dienste und die dieses Jahr merklich verstärkte Fortifications-Befehlhabers beständige Gegenwart und Aufsicht hier stündlich erfördert. Ich verharre übrigens mit aller Dienstgeflissenheit

Eines Königl. HochwohlEhrwürdigen geistl. Consistorii

gehorsamster und ergebener Diener

Stralsund den 19ten Jul. 1741. C. Zülich.

Num. CLIII. ad p. 500.

Ewr. Hochgräflichen Excellenze erkennen wir uns ganz gehorsamst verpflichtet, daß selbige geruhen wollen, unsern unterm 19. Julii verwichenen Jahres an dieselbe abgelassene Beschwerde wieder das hiesige Königl. Kriegs-Gericht in rechtliche Attention zu ziehen, auch dieselbe zu Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn höchsten Entscheidung; wie wir aus denen uns communicirten und hiebey in origine remittirten actis ersehen, zu befodern.

Und da Ihro Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr so gnädig gewesen, und diese nebst des Hrn. Obrist-Lieutenant und Ritters des Königl. Schwerd-Ordens, Baron von Hamilton, unterm 23. Sept. an Ewr. Hochgräfl. Excell. zu übersenden, und zugleich nach zuerforderte unserer unterthänigsten Erklährung Ewr. Hochgräfl. Excellenze Auslassung darüber zu erfodern geruhet.

So verehren wir zuvoderst Ihro Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn hierunter geäusserte gerechte Absicht in tiefster Devotion, und leben der unterthänigsten Zuversicht, daß dieselbe zur Beförderung der Justice dieser Sache, durch dero hohe Anweisung einmahl ein erwünschtes Ende zu geben allergnädigst propendiren werden. Ewr. Hochgräfl. Excellenze aber ersuchen wir gehorsamst, es geruhen dieselbe diese Sache Ihro Königl. Majestät dahin bestens zu empfehlen. Zu dem Ende wir angeschlossene Deduction unserer Befugnisse Ewr. Hochgräfl. Excellenze gehorsamst hiemit überreichen, und mit vollkommener Hochachtung stets verharren.

Ewr. Hochgräfl. Excellenz

Greifswald 1753. den 28. Febr.

gehorsahmste

General-Superint. Director und Räthe des Königl. geistl. Consistorii alhier.

Deduction der Befugniß des Königl. Consistorii in Ansehung der Jurisdiction über Militair-Personen in Consistorial-Sachen.

Es lassen sich die zwischen hiesigen Königl. Landes-Consistorii und denen Regiments Kriegs-Gerichten oder denen Chefs der Regimenter neulichst entstandenen Schwistigkeiten in Ansehung der Competenze des erstern in obbemeldeten Sachen auf zweene Hauptpuncte reduciren.

I. Wird controvertiret: Ob Militair-Personen die beym Königl. Consistorio in Ehe-Sachen entweder Kläger, oder Beklagten Stelle vertreten, von denselben immediate citiret werden können, oder ob das Königl. Consistorium zuvor die Hrn. Chefs des Regiments oder der Compagnien darum zu requiriren gehalten seyn solle.

II. Ob das Königl. Kriegs-Gerichte mit der Cognition und Aburtheilung der Matrimonial-Fälle sich zu befassen, und vom Königl. Consistorio nur die Confirmation solcher Schlüsse zu begehren schuldig sey.

Den 1sten Punct betreffend, so erfodert schon die Eigenschaft eines Königl. Gerichts, welches im Nahmen Ihro Königl. Majest. die Justice im Lande handhabet, daß selbiges, allen Unterthanen, in Fällen, da selbige unter dessen Jurisdiction fortiren, zu befehlen, und die Befugniß haben müsse, alle und jede vor selbigen litigirende im Lande befindliche Partheyen unmittelbahr citiren zu können. Zumahlen es ganz inconvenabel seyn würde, wenn ein Gericht, so im Nahmen Ihro Königl. Majest. an Unterthanen und Eingesessene Citationes abgehen lässet, dieselbe zuvor an die Chefs der Compagnien oder Regimenter, die selbst in dergleichen Sachen des Königl. Consistorii

Juris-

Jurisdiction unweigerlich erkennen, Requisitoriales, oder Ersuchungsschreiben, zur Beförderung der Insinuation der Citation ablassen solte; zu geschweigen, daß solches die Justice ungemein verzögern, ja wol gar, wenn Chef der Bekl. oder Citatis wol wolte, gehemmet werden könte, wie dergleichen Casus vorhanden. Dannenhero auch Ihro Königl. Majest. Carl der XII. glorwürdigen Andenkens in Dero Resolution die Consistorial-, Kirchen- und Schul-Sachen betreffend de dato Topolnow den 20. Nov. 1703. §. 16. folgendergestalt hierin höchst disponiret:

Als wollen Ihro Königl. Majest. in Gnaden verordnet haben, daß hinkünftig Militair-Bediente keinesweges sich wegern und entziehen mögen, bey obberührten und zu einen geistl. Gerichte eigentlich gehörigen Zufällen vor den Consistorio zu erscheinen; noch weniger sollen die Kriegs-Gerichte verweigern, sothane des Consistorii gesprochene Urtheln zu exequiren, oder die Officirer sich unterstehen, ihre Untergebene zu verbiethen oder zu verweigern, beym Consistorio auf Begehren Zeugniß abzulegen.

Hier ist ausdrücklich verordnet, daß kein Militair-Bedienter sich entziehen solle, auf geschehene Citation des Königl. Consistorii zu erscheinen, ohne zu erwehnen, daß die Officiers deshalb vorhero angesprochen werden sollen; vielmehr ist diesen untersaget, keinem Citato zu verbieten, sich zu sistiren, welches aber geschehen würde, wenn die Officiers eher ihre Untergebene nicht stellen wollen, bevor das Consistorium deshalb bey ihnen Anzeige gethan hätte.

Und daher ist auch die beständige Praxis von jeher also gewesen, daß das Königl. Consistorium, wie alle und jede im Lande Angesessene, und denen Unterthanen, also auch die Officiers selbst, und deren Untergebene unmittelbar citiret, wie denn der seel. Hr. General und Baron Schulz, da ihm als Commendanten in Stralsund diese allergnädigste Königl. Verordnung zur Gebühr communiciret worden, unterm 1. Julii A. 1706. an das Königl. Consistorium ein Schreiben abgehen ließ, des Inhalts:

Daß er nicht hoffen wolte, daß das Königl. Consistorium werde intentioniret seyn, über ihm und sein Regiments-Gericht sich zu beschweren, massen von dortaus noch niemahlen die Gestellung der erfoderten Militair-Zeugen, einem geistlichen oder weltlichen Gerichte wäre versaget worden.

Wovon auch der jetzige Herr Vice-Präsident des hohen Königl. Tribunals von Engelbrecht in seinen *Observationibus selectis forensibus pag.* 450. einzeuget, wenn er daselbst schreibet.

Personæ militares in Pomerania Suecica in causis matrimonialibus Consistorio regio ecclesiastico subsunt, ita ut et immediate easdem ad respondendum citet.

Hoc observantiæ consonum et indoli processus. Cum enim qualitas causæ cognitionem Consistorii immediatam fundat, et hoc regium sit judicium; immediata etiam ejus fundata est citatio. Praxis Consistoriorum Svecicorum, der Thum-Capitteln, obstare nequit, cum eorundem longe alia ratio ac Consistorii Pomeranici illorumque competentia longe restrictior sit.

Es ist auch deshalb niemahlen Disput zwischen beyden Gerichten gewesen, als nur neulicher Zeit ohngefehr seit 1745. da die Chefs der Regimenter sich dieser widerrechtlichen, und Ihro Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn Ansehen selbst-nachtheiligen Prätensen sich zu äussern angefangen; weshalb wir denn nicht ermangelt, sogleich bey hiesiger Königl. Landes-Regierung, auch beym hohen Königl. Tribunal, und endlich gar bey Ihro Königl. Majestät selbst in aller Unterthänigkeit Beschwerde zu führen, welcher die hiesige Herrn Land-Stände beygetreten; wovon die dieserhalb verhandene Acta, worauf wir uns der Kürtze halber nur beziehen wollen, umständlicher einzeugen werden.

Der 2te Punct ist noch weniger, als der erstere, in Ansehung des Königl. Kriegs-Gerichts gegründet. Wir setzen zum voraus, daß das hiesige Königl. Consistorium seit der Zeit der Reformation von denen hochseligen Herzogen in Pommern dergestalt, wie durchgehends in Deutschland, eingerichtet sey, daß es nemlich halb aus Politicis, und halb aus geistlichen Membris bestehe, welche Einrichtung zu Königl. Schwedischen Zeiten von Ihro Königl. Majestät glorwürdigen Verfahren im Reiche, und durch den Westphalischen Reichs-Friedens-Schluß bestättiget worden. Nach dieser Verfassung des hiesigen Königl. Consistorii sind dessen Jurisdiction nicht solche enge Grenzen, wie denen Königl. Schwedischen Consistoriis, oder Thum-Capitteln, die bloß aus geistlichen Personen bestehen, gesetzt worden, sondern es ist die Jurisdiction des hiesigen Königl. Consistorii in geistlichen, und besonders Matrimonial-Sachen, ganz generaliter qua cognitionem et decisionem fundiret. Wie sowohl die hiesige Pommersche Kirchen-Ordnung, als auch Königl. Consistorial Instruction ausweisen; welches nicht nur in Ansehung der landesgesetz-

nen

nen und übriger Einwohner, sondern auch der sich darin befindlichen und in Ihro Königl. Majest. Militair-Diensten stehenden Bedienten zuverstehen, wie aus denen

Königl. Kriegs-Articuln de 1683 *Tit. III. §. 19.*

abzunehmen, nach welchen alle Consistorial-Sachen von Ihro Königl. Feld-Consistorio zu tractiren, zuschliessen und nach göttlichen Rechten und der Kirchen-Ordnung zu verabscheiden sind. An der Stelle aber solcher Feld-Consistorien sind zu Friedens-Zeiten die Landes-Consistoria.

vid. HELWIGII *Disp.* de *Foro Militari C. 3. §. 8.*

Da hingegen die Königl. Schwedische Consistoria dergleichen Cognition in geistlichen Sachen nicht haben, sondern dieselbe an die weltliche Gerichte verweisen müssen.

Und ob wohl die hiesige Milice nach denen Königl. Schwedischen Gesetzen und in ecclesiasticis besonders nach der Königl. Schwed. Kirchen-Ordnung de 1686. geurtheilet wird, so benimt dennoch solches nichts der Cognitioni des hiesigen geistlichen Gerichts in denen sonst dessen Jurisdiction unterwürfigen Fällen. Es ist auch jederzeit also gebräuchlich gewesen, daß wenn unter der Milice Sachen vorgefallen, wesfals das Kriegs-Gericht eine Untersuchung angestellet, und dabey Ehe- oder andere Gewissens-Sachen als Gottes-Lästerungen, Mißbrauch des Eydes und der H. Sacramenta, Turbatio sacrorum, Blutschande, Selbst-Mord und dergleichen mit untergelaufen, das Königl. Kriegs-Gericht nach Beschaffenheit der Umstände des Königl. Consistorii Bedenken, mittelst Einsendung der Acten eingeholet, oder es ist auch die ganze Sache vom Königl. Kriegs-Gericht an das Königl. Consistorium zur weitern Untersuchung und Aburtheilung verwiesen.

Und ob wohl gegenseitig will vorgegeben werden, das nachhero eine Königl. Verordnung in Schweden heraus gekommen, nach welcher denen Kriegs-Gerichten die Cognition und Decision in solchen Fällen beygeleget worden: so ist dennoch dieselbe hie zu Lande niemahlen publiciret, auch auf hiesige Consistoria, die ihre eigene in denen Reichs- und Landes Fundamental-Gesetzen gegründete Verfassung haben, nicht applicable; weil unser Consistorium gleichfals aus Politicis bestehet.

Es hat schon ehedem das Regiments Kriegs-Gericht im Jahr 1739 dieserwegen einen Scrupel geäussert und deshalb beym Königl. General Kriegs-Gericht eine Belehrung hierüber gesuchet; dessen Resolution, wie beyliegende Copia vidimata sub A besaget, dahin ausgefallen, daß dergleichen Sachen vom Regiments Kriegs-Gerichte an das hiesige Königl. Consistorium zu verweisen wären. Schon in der Anfrage selbst, wie das Rubrum dieser Resolution ausweiset, gestehet das Königl. Regiments Kriegs-Gericht, daß des Königl. Landes Consistorii Jurisdiction in Ehe-Sachen satsahm in der Königl. Resolution Topolnow. de 1703. fundiret sey, und daß die beständige Praxis so gewesen, daß dergleichen Sachen an das Königl. Consistorium zur Uutersuch- und Entscheidung verwiesen wären, dabey es sich den gemachten Scrupel, als wenn dieses durch die neuere Schwedische Gesetze geändert wäre, selbst benimt, indem es sich auf die ausdrückliche Disposition Ihro Königl. Majestät beziehet, welche der den neuen Gesetzen vorgedruckten Confirmation N. 4. eingerückt zu finden ist, da Ihro Königl. Majest. selbst höchst verordnet: daß dieses neue Gesetze dasjenige nicht enthalte, was zu denen besonders verordneten Richter-Stühlen gehöre.

Daher den auch der Entschluß des General Kriegs-Gerichts dahin ausgefallen:

Daß die Ehe-Sachen, wie bishero in beständiger Praxis gewesen, vom Regiments Kriegs-Gerichte an das Königl. Consistorium zu verweisen wären.

Es wird auch noch täglich also gehalten, daß das Königl. Kriegs-Gericht allemahl Matrimonial-Sachen anhero verweiset, nur daß es seit 1746. sich unternommen, zuweilen in puncto Separationis zuerkennen, und mittelst Einsendung des Protocolli nur bloß die Confirmation ihres Spruchs und die Ertheilung des Scheides-Briefes zu suchen; So bald wir diese Neuerung gemerket, haben wir nicht ermangelt beym Königl. Kriegs-Gerichte desfals gebührende Anzeige zuthun. Und wie neulich im Jahr 1752. dergleichen Casus abermahl arrivirte, daß das Kriegs-Gericht einen Soldaten der zugleich ein Bedienter eines Officiers war, Nahmens Gabriel Eckerholm von einer Weibes-Person, Nahmens Maria Elisabeth Behendigs, mit welcher er sich ordentlich verlobet, beschencket, und dieselbe geschwängert hatte, laut des uns zugesandten Protocolli, von der Eheverbindung losgesprochen hatte; so führte deshalb das hiesige Königl. Consistorium bey Ewr. hochgräfl. Excellence darwider unterm 19 Julii 1752 gegründete Beschwerde, welche auch denen uns communicirten Acten beygeschlossen befindlich ist, worauf auch der Herr General Auditeur uns versichern ließ, daß dieses nur ein Versehen gewesen, und inskünftige nicht mehr geschehen solte.

Es ward demnach diese Matrimonial-Sache des Gabriel Eckerholms und seiner Braut von neuen vor unsern Foro untersucht, der Kerl sistirte sich auch persöhnlich, und nach Erwegung aller den diesen Casu vorkommenden Umstände, ward der Bekl. schuldig erkannt, das angefangene und per concubitum purificirtes Ehewerk mit der Struprata durch priesterliche Copulation zu vollenziehen,

ziehen, wie die beyliegende Urthel sub C. des mehrern besaget. Ohngeachtet nun der Bekl. diese Urthel judicat werden lassen, so entzog sich doch der Chef des Regiments dieselbe zur Execution zu bringen. Vielmehr muste der Kerl sich eine Zeitlang ausserhalb der Provinee begeben, welches alles schnurstracks Ihro Königl. Majestät oben angezogenen Resolution de d. Topolnow 1703 und der hiesigen Königl. Consistorial Instruction, auch dem Rescripto des hohen Königl. Tribunals vom 8 Julii 1748. *sub lit. D.* entgegen ist, auch zur elusion der heilsahmen Justice abzwecket. Es sahe also das Königl. Consistorium auf inständiges Ansuchen der Klägerin und nach verschiedenlich vergeblich an den Bekl. ergangenen Citationen und an dessen Chef abgelassenen Requisitorial Schreiben, wovon das sub E. mit mehrern einzeuget, sich genöthiget, in Contumaciam zu erkennen, und der Ehe per sententiam für vollenzogen zu erklähren, wie die Urthel sub F. besaget, wodurch aber der Weg die Gemüther der Parthen, wie sonst gewöhnlich, wenn sie gegenwärtig erscheinen müssen, zu reconciliiren, dem Consistorio benommen, und dagegen zu vielen Irrungen und Scandalen Anlaß gegeben wird.

Ihro Königl. Majestät allergnädigste Resolution betreffend des Königl. Consistorii Jurisdiction über die Milice in Pommern in Ehesachen den 29 Octob. 1753.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig Hollstein, Stormarn und der Dittmarsen Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrner, besonders lieber Getreuer. Nachdem Wir Uns in Gnaden vortragen lassen, was bey Gelegenheit der von dem Obristlieutenant und Ritter Baron Hamilton mittelst unterthänigsten Memorial vom $\frac{13}{17}$ September 1752. bey Uns angemeldeten Ehesache (der Marie Elisabeth Behendigs contra den Mousquetier Gabriel Eckerholm) so von dem dortigen Regiments Kriegsgericht abgeurtelt, von dem Pommerschen Consistorio aber von neuen aufgenommen, und zwischen Parthen erkannt worden, ihr in eurer darüber eingefoderten Aeusserung wegen der eine zeithero zwischen gedachtem Consistorio und Unserer dortigen Milice, in Ansehung der Jurisdiction und Competence in Ehesachen in Unterthänigkeit angezeiget und vorgestellet: und Wir darob sowohl als der von mehrgedachtem Consistorio bey euch eingebrachten Erklährung und beyliegende deduction nicht anders finden mögen, als daß mehrbesagte Unsers Pommerschen Consistorii Jurisdiction in Geistl. und Matrimonial-Sachen beydes in dortigen Landes-Verfassungen und Königl. Resolutionen völlig gegründet, folglich dasselbe befuget gewesen sey, gedachte Sache von neuen aufzunehmen, abzuurtheln und das Urtheil zur Execution zu bringen, und daß des Kriegsgerichts darin vorher gefälleter Ausschlag dem Consistorio seine Gerechtsame darunter nicht benehmen können; Als ergehet nunmehro hiemit an euch Unser gnädigster Wille und Befehl, solches denenjenigen, so es angehet, zu ihrer unterthänigsten Nachricht gebührend zu erkennen zu geben. Und da was danechst die von euch anerwehnte Art die Parten zu citiren betrift, Wir zuförderst und ehe Wir solches in näher Erwegung kommen lassen, nöthig erachtet, Unserer dortigen Regierung unterthänigen Bericht und Auslassung einzuziehen, was entweder Praxis oder Verordnungen einhalten und vermögen, wenn jemand vom Militaire Stande vor dem Consistorio Ecclesiastico citiret werden soll, und ob darunter eine Aenderung oder neue Verfassung nöthig, nebst denen in einem oder andern Fall gehörigen Considerationen; so lassen Wir unterm heutigen Dato behufige Ordres dahin abgehen. Die Wir euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl bengethan verbleiben. Stockholm im Rath den 29. October 1753. Adolph Friedrich.

An den Hrn. Reichs-Raths Löwen betreffend des Consistorii Ecclesiastici jurisdiction in Ehesachen über die Milice. C. Rudenschöld.

Num. CLIV. ad p. 500.

Als dem Königl. General Kriegs-Gerichte vom Kriegsfiscalen-Amt untern 17. nächst abgewichenen Monaths die Anzeige geschehen: daß bey hiesigem Artillerie- und Regiments-Kriegs-Gerichten, auf angebrachte Ehe-Klage einige mahl erkant worden sey: Und aber die, in puncto promissi & prætensi matrimonii vorkommende Fälle keines weges zu eines Kriegsgerichts competence, sondern vermöge des 15. Capit. Schwedischer Kirchen-Ordn. der Königl. allergnädigsten Erklährung, wegen vorkommender Matrimonial-Sachen vom 30 April 1687. derer Königl. Schreiben vom 29. Oct. 1753. wie auch 8. Aprilis 1754. und mehr anderer Königl. Verordnungen, vielmehr zu des Königl. Pommerschen geistlichen Consistorii cognition gehören;

gehören; das Königl. General Kriegs-Gerichte auch bey vorhin existirten dergleichen contraventionen schon verschiedene Rescripta, zu Vermeidung solchen Eingriffes in das Königl. Consistorii Gerichtsbarkeit, ergehen lassen, und wol vermuthet hätte, daß denenselben der Gebühr nachgelebet worden wäre: So wolte der Herr Baron, Obristlieutenant und Ritter vom Königl. Schwerdorden an das hiesige Artillerie Kriegs-Gericht, die ernstliche Ordre stellen, daß sub comminatione und bey Vermeidung unausbleiblicher Kriegsfiscalischer Amts-Zusprache und Beahndung dasselbe, bey etwa künftigen Vorfallenheiten, sich nicht ferner unterfangen möge, Ehesachen anzunehmen und zu entscheiden; sondern den klagenden Theil schlechterdings ad forum ecclesiasticum verweise. Womit wir den Hrn. Baron, Obristlieutenant und Ritter dem Allmächtigen empfehlen. Stralsund den 3. Nov. 1755. Von wegen des Königl. General Kriegs-Gerichts.

J. Adlersträhl. H. L. v. Hess.

Num. CLV. CLVI. CLVII. ad p. 503.

Sind sämtlich gedruckt anzutreffen in meinem *Tract. de Libris Eccles.* in *App. No. 63. p. 109. N. 60. p. 106.* und *N. 67. p. 112.*

Num. CLVIII. ad p. 503.

Tit. R. Consist.

Entbiethen den Ehrenvesten Bürgermeister und Rath der Stadt Wolgast unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was die Ulrica Eleonora Jürgens ad acta ihrer Klage wider den Joh. Georg Hunert Bekl. in puncto stupri, hinc arresti vorgestellet, und um Ertheilung eines Schutzbriefes und eines Mandati de non arrestando gebethen: Wann nun dem Gesuch deferiret, und wir zu nachstehenden Mandato veranlasset worden:

Als befehlen Namens Ihro Königl. Majest. K. t. A. wir euch hiemit, fals es sich berichteter Masen verhalten solte, die Supplicantin, da sie in diesen Landen nicht zu Fall gekommen, mit keiner Strafe zu belegen; sondern vielmehr derselben zu Ausführung ihrer, coram R. Consistorio anhängig gemachten, Rechtssache allen Schutz und Sicherheit zu gönnen; und zu dem Ende so wol den angelegten Arrest aufzuheben, als auch die von ihrer Schwester geleistete Caution nachzulassen, und deshalb bey der Cammer gehörige Verfügung zu machen; bey Vermeidung der im widrigen Fall zu gewartender Verantwortung. Decret. Greifsw. den 28. May 1755.

Num. CLIX. ad p. 503.

Auf des Bürgermeisters und Rath der Stadt Wolgast untern 12ten hujus eingereichte höchstgemüßigte Vorstellung und Bitte ad acta der Ulrica Eleonora Jürgens, Supplicantin, wegen eines gesuchten Schutzbriefes und mandati de non arrestando, ergehet hiemit zum Bescheide:

Da in gegenwärtigem Fall überall keine Bestrafung der weltlichen Obrigkeit wider die Supplicantin stat findet, zumalen das delictum hier in Lande von ihr nicht begangen; sondern dieselbe nur hieher gekommen, um ihre Eheklage wieder ihren angegebenen Bräutigam den Hunerten gerichtlich auszumachen, und also, wenn auch eine Bestrafung stat haben könte, dennoch die Moderation und Einrichtung derselben von der Entscheidung dieses Prällminair-Punkts abhangen würde: So hält das Königl. Consistorium sich allerdings bemächtiget, denen vor ihr Gericht litigirenden Partheyen den gehörigen Schutz und Sicherheit zu schaffen.

Solchemnach wird vermittelst Verwerfung euer unerheblichen Vorstellung, euch hiemit anbefohlen, unserm vorigen Mandato von 28. May a. c. nunmehro zu geleben, und daß ihr demselben nachgekommen, binnen 8 Tagen ein documentum paritionis ad acta zu bringen, oder zu gewärtigen, daß das Königl. Consistorium deshalb die nöthige Verfügung vorkehren werde.

Decret. Greifsw. den 18 Junii 1755.

Num. CLX. ad p. 507. No. CLXI. CLXII. ad p. 509. und CLXIII, ad p. 510.

Sind zu finden in *m. Tract.* de *Libris ecclesiast.* in *App. No. 57. p. 105. No. 68. 69. 70. p. 113. seq.*

Num. CLXIV ad p. 510.

Tit. der Königl. Regierung.

Ewr. Hochgräfl. Excell. und der hochpr. Königl. Regierung wird gnädigst bewohnend seyn, welcher Gestalt Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr, dem hiesigen Königl. Consistorio allergnädigst aufgetragen in geistlichen und Consistorial-Sachen in Dero Höchsten Nahmen über alle unter Königlicher Jurisdiction sortirende Untersassen unmittelbar die Jurisdiction zu handhaben, und auch seine Erkäntnisse zur Execution zu bringen; Wie unter andern die Worte der Königl. Consistorial-Instruction *P. III. C. 5. §. 1. in fine.*

Da aber die Parthe unter Ihro Königl. Majest. Jurisdiction ohnmittelbar gesessen, oder sonst gehörig, an dieselbe zu parition mandata ablassen, dadurch ich gewisser Frist den Gehorsam bey einer namhaften Strafe befehlen.

ausdrücklich anzeigen, und die beständige Praxis mit sich bringet.

Nun ist uns zwar wol erinnerlich, daß Ihro Königl. Majest. Carl der *XII.* in Dero allergnädigsten Resolution *de d.* Topolnow 1703. den 20. Novbr. §. 16. höchst verordnet: daß die Kriegsgerichte sich nicht weigern sollen, sothane des Consistorii gesprochne Urtheln zu exequiren.

Daher denn auch allemal in solchen Fällen, da die Execution die Hülfe des Krigsgerichts erfodert, dasselbe nur auch die Hrn. Chefs nach Bewandnis der Umstände requiriret werden.

Es scheinet aber, daß die Hrn. Chefs dortiger Königl. Regimenter, da sie vor einiger Zeit angehoben dem Königl. Consistorio die unmittelbahre Citation der Milice streitig zu machen, welche Sache jedoch zu Ihro Königl. Majest. höchsten decision stehet, nun auch immer weiter zu gehen gemeinet seyn; Indem sie neulichst, da der dortige Guarnisons-Prediger Glöde auf erhobene Fiscalische Klage wegen seines Vergehens durch Urthel und Recht, vom hiesigen Königl. Consistorio in Strafe vertheilet worden, und dieser, nachdem alles Judicat geworden, mit der Execution belegt werden sollen, denselben zu protegiren sich unternommen, und, wie beyliegende vidimirte Abschrift der Relation des Executoris besaget, ihm so gar anbefohlen keine Verordnungen des Königl. Consistorii weiter anzunehmen.

Wir müssen gestehen, daß wir dergleichen Verfahren bey der jetzigen Verfassung unsers Landes, da unter einen so gerechten Monarchen die Justice im volkommsten Grad gehandhabet wird, uns nicht vermuthen gewesen, besonders von denjenigen, welche Ihro Königl. Majest. eben zum Schutz und Aufrechthaltung der Justice mitgesetzet und geordnet hat. Vermuthen aber, daß die Hrn. Chefs durch die Worte der obangezogenen Königl. Verordnung de d. Topolnow sich werden hiezu berechtiget erachtet haben; Alleine ausser daß diese Verordnung nur von dem Fall zu verstehen, wenn partes contumaces sind, und auf andere Art zum Gehorsam und Gelebung der Urthel von uns nicht gezwungen werden können. Wie denn auch das hohe Königl. Tribunal laut der Beylage A. noch neulichst also erkannt hat; so werden Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Hochpreißl. Königl. Regierung selbst gnädigst und hochgeneigt einsehen, daß die Königl. Topolnowsche Verordnung nur bloß von Militair-Personen zu verstehen sey, die unter den Commando und Jurisdiction ihrer Chefs und der Königl. Kriegsgerichte stehen, keinesweges aber von Predigern, worüber die Chefs so wenig als die Königl. Kriegsgerichte in personalibus einige Jurisdiction zu exerciren haben; sondern welche nach der Verfassung hiesiger Landes-Gerichtsbarkeit unter keinen andern als dem geistlichen Consistorio sortiren.

Kein Magistratus secularis im ganzen Lande maasset sich eine Jurisdiction über Prediger an, und Ihro Königl. Majest. haben die geistliche Jurisdiction auch niemanden anders, als Dero geistlichen Gerichte anvertrauet, wie den auch die Guarnisons-Prediger jederzeit ohne einige Wiederrede die Gerichtsbarkeit dieses Königl. Gerichts über sich erkannt haben. Wann nun aber dieses, so folget auch wohl natürlicher Weise von selbsten, daß das Königl. Gericht auch ihre unmittelbahr Untersäßige unmittelbahr zu citiren und zu exequiren berechtiget sey. Wir können ja auch ein Königl. Kriegsgericht, hierin ohne Nachtheil der uns allergnädigst anvertrauten geistlichen Jurisdiction, nicht um Vollenziehung der execution requiriren, als der Iudex requirendus allemahl desjenigen, wieder welchen die requisition geschicht, judex competens seyn muß. Nun aber hat das Königl. Kriegsgericht keine Jurisdiction, folglich kan auch selbiges nicht zu Volstreckung der Execution bey Predigern requiriret werden.

Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Hochpreißl. Königl. Regierung sind selbst von der erläuchteten Einsicht, daß sie die Richtigkeit dieses Schlusses und hinsoglich unsere Gerechtsame in diesen Fall einsehen, und da nun Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr, Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Hochpreißl. Königl. Regierung vermöge hiesiger Landes Regiments-

Form

Form Tit. 3. dahin zu sehen auctorisiret, daß die heilsahme Justice in unserm Lande ordentlich gehandhabet, und keinem Unter- oder Obergerichte darin Eindrang geschehen möge, vielmehr Ew. Hochgräfl. Excellenze daselbst Tit. 5 und 6 besonders aufgegeben worden, dahin Vorsorge zu tragen, daß alle und jede Gerichte und Landes-Eingesessene sowol beym Civil- als Militair-Stande ihren Pflichten der Regiments-Form und ihren Bestallungen zufolge nachleben mögen. Damit auf solche Art die Confusiones Jurisdictionum verhütet, und der Justiz ihr ungehinderter Lauf gelassen werde; so ersuchen Ewr. Hochgräfl. Excellenze und die Hochpreißl. Königl. Regierung wir hiedurch gehorsamst, es geruhen dieselbe bey dortigen Hrn. Chefs die Verfügung zu machen, daß sie sich nicht weiter unternehmen mögen, den Guarnisons-Prediger Glöden wider unsere an ihm zu vollenziehende Execution in Protection zu nehmen. Wir versehen uns hochgeneigter Deferirung und verharren mit aller Hochachtung

Ewr. Hochgräfl. Excellenze
und der Hochpreißl. Königl. Regierung

Greifswald. 1754.
den 22. Mart.

gehorsamste
General-Superint. Director und Räthe
des Königl. Consist. hieselbst.

Num. CLXV. ad p. 510.

Tit. Regiminis

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Wohl-Ehrn Veste, Großachtbahre und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren! Auf derselben unterm gestrigen Präsentato gethane Anzeige betreffend die von dem Hrn. Obristen und Ritter von Adlerstrahle gehinderte Execution wider den Regiments-Prediger Glöden, haben wir hiedurch in Antwort zu ertheilen keinen Anstand nehmen wollen: daß als dem Königl. Consistorio die Jurisdiction über hiesige Regiments-Prediger zustehet, und dasselbe nach selbiger gegen diese, wenn sie renitiren, denen Rechten nach zu verfahren, und die Gerichtsbarkeit zu behaupten im Stande ist; solchemnach die Königl. Regierung nicht finde, daß es noch zur Zeit der gesuchten Verordnung an hiesigen Herren Chefs der Guarnison bedürfe, vielmehr hat das Königl. Consistorium auf fernere Verordnung nicht erfolgenden Parition die würkliche Execution zu veranlassen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund, den 27ten Martii 1754.

v. Klinckowström. M. B. v. Bohll. C. J. v. Ringwicht.
P. E. v. Horn. M. F. v. Leppell,
P. Zander.

Num. CLXVI. ad p. 510.

Auf des Ehrn Regiments-Predigers F. L. v. Glöden unterm 9. huj. abgelassene Verstellung, Entschuldigung und Bitte, ergehet hiemit zum Bescheide:

Da Acta den Ehrn Beklagten seines Vergehens sattsam überzeugen; zudem auch diese Jurisdictions-Sache weder jemahlen streitig gewesen, noch einer hohen Königl. Decision bedurft, indem die Pommersche Kirchen- und Consistorial-Ordnung, besonders der Haupt-Commissions-Receß de A. 1663. schon zulänglich disponiren, daß alle Prediger ohne Unterscheid, besonders auch die Guarnisons-Prediger die Jurisdiction des Königl. Consistorii über sich zu erkennen haben; Beklagter aber denenselben vorsetzlich sich entgegen gesetzet: so findet das in dieser fiscalischen Sache angebrachte Gesuch keinen stat; sondern E. Beklagter wird angewiesen, binnen 14 Tagen sowohl die ihn auferlegte mulctam fiscalem als Unkosten zu erlegen, bey Strafe der würklichen Vollziehung der Execution. Decret. Greifsw. den 14. May 1755.

Num. CLXVII. ad p. 510.

Tit. Sereniss.

Ewr. Königl. Majestät unser allergnädigster König und Herr, geruhen, Ihr allerunterthänigst vortragen zu lassen, wie Dero hiesiges Landes-Consistorium, welches in Ewr. Königl. Maj. allerhöchsten Nahmen in geistlichen und Ehe-Sachen in diesem Lande die Gerichtsbahrkeit handhabet, einige Zeit gar viele Contraventiones bey hiesigen Guarnisons-Predigern bemerken müssen;

da selbige wider Ewr. Königl. Majest. hohe Landesgesetze und allen in der protestantischen Kirchen üblichen Gebrauch sich unterfangen, Leute, sowohl bürgerlichen als Bauer-Standes, wenn sie etwa delinquiret, oder mit einer Person ein Bündniß eingegangen, nachhero aber davon zurücke getreten, und sich mit einer andern verlobet, oder sonst eines Impedimenti wegen ihren Endzweck in Vollziehung ihrer unerlaubten Ehe nicht erreichen mögen, sogleich wenn sie sich nur bey der Milice engagiren, und des Officirers, der um einen solchen Recruten besehen ist, Schein produciren, sogleich, ohne ordentliche Proclamation, die Copulation verrichten.

Ein solcher Vorfall, allergnädigster König, hat sich vor einigen Jahren alhier zugetragen, da ein Schuhknecht aus Tribsees, Nahmens Kienitz, eine dortige Person geschwängert, und um nur die im Lande alhier gewöhnliche und in Ewr. Königl. Majest. hiesigen Landes-Gesetzen gegründete Kirchen-Busse zu entgehen, ohnerachtet beyde sich schon dazu bey ihrem Beichtvater in Tribsees angegeben hatten, schleunig die Resolution ergriffen, sich bey Ewr. Königl. Majest. hiesiger Milice enrolliren zu lassen, und daselbst unter dem Vorwande, als wenn er mit nach Schweden commandiret wäre, die Beschleunigung seiner Copulation zu suchen. Und der Regiments-Prediger Glöde lässet sich auch bereden, dieses Paar, ohne daß es zuvor an dem Orte, da es gesündiget, Busse gethan, und mit der christlichen Gemeine, die es geärgert hatte, wieder versöhnet, noch auch, wie sonst rechtens und gebräuchlich, an dem Ort, wo es sich aufgehalten hatte, proclamiret worden, nach einmahliger Kündigung sogleich zu copuliren.

Wie der Prediger zu Tribsees solches Verfahren dem hiesigen Königl. Consistorio denunciiret, und zugleich dieserhalben, wider dem Regiments-Prediger Glöden sich beschweret: so ist dem Advocato Fisci committiret worden, wider gedachten Regiments-Prediger seines Amts zu pflegen.

Dieser hat sich zwar damit entschuldigen wollen, daß er noch neulichst in einem gleichen Fall eine offene Ordre des Chefs, des damahligen Herrn Obristen, jetzigen General-Majors und Ritters des Königl. Schwerd-Ordens von Adlerstrahl empfangen, ein dergleichen Paar auf seine Verantwortung zu trauen. Es hat auch der Hr. General-Major selbst ad acta angezeiget, daß der Pastor Glöde dieses Ehe-Paar auf seine Ordre copuliret habe, und er allenfalls, wie der Ausdruck lautet, des Fiscalis Mann sey. Da aber alles dieses dem Regiments-Prediger Glöden nicht entschuldigen mögen, als der lediglich Ihro Königl. Majest. hiesige Landes-Gesetze und Ordnung ihm zum Augenmerk seiner Handlungen hätte seyn lassen sollen; vielmehr einen neuen Beweis von dem irregulairen Verfahren der Hrn. Chefs abgiebet: so ist endlich, nach vorgängiger Citation ad audiendam sententiam beyliegender Spruch sub A. unterm 26. Sept. 1753. erfolget; darin der Regiments-Prediger Glöde in 5 Rthlr. Strafe und Erstattung der dem Advocato Fisci verursachten Kosten, welche zu der Zeit ohngefehr 3 Rthlr. importiren möchten, vertheilet worden.

So leydlich nun auch diese Strafe eingerichtet, und so leicht es allenfalls dem Hrn. General-Major v. Adlerstrahl gewesen, dem Pastori Glöden, da er denselben zu vertreten, sich anerbothen hatte, schadlos zu halten: So sehr hat dennoch sich derselbe dagegen gesetzet, und dem Regiments-Prediger zu protegiren gesuchet. Denn da auf die beharrliche Contumace des Predigers endlich die Execution ergangen; der Pastor Glöde aber unsere, an ihm in Ewr. Königl. Majestät hohen Nahmen abgelassene Mandata unter dem Vorwand, daß sein Chef ihm solches verbothen habe, nicht weiter annehmen wollen; so hat Ewr. Königl. Majestät Consistorium keinen andern Umweg zu Maintenirung der von Ewr. Königl. Majest. ihm allergnädigst beygelegten Gerichtsbarkeit gewust, als daß es die ganze Sache an Ewr. Königl. Majestät hiesige Landes-Regierung gelangen lassen, und um deren Schutz und Assistence, wie wir nach unser Gerichts-Ordnung angewiesen worden, anzusuchen. Es hat aber selbige und vermöge Antwort vom 27. Mart. 1754. sub B. zu erkennen gegeben:

> Da uns selbst die Jurisdiction über die Regiments-Prediger zustehe, wir auch, denen Rechten nach zu verfahren, und unsere Gerichtsbarkeit zu behaupten im Stande wären: so hätten wir auf weitere Renitence die würkliche Execution zu veranlassen.

Da wir nun hiernach zu procediren uns gemüßiget sahen, der damahlige Obrister und Commandant von Jvveclau auch Anfangs willig sich bezeuget, dem Executori, zu Vollstreckung der Execution, die benöthigte Mannschaft abfolgen zu lassen: so hat er dennoch nachhero durch die von dem Herrn General-Major von Adlerstrahl bey ihm eingelegte schriftliche Protestation sich bewegen lassen, dem Executori die militairische Hülfe zu versagen.

Wir wurden also genöthiget, uns anderweitig an die Königl. Landes-Regierung zu wenden; Selbige ließ auch beyliegende Verordnung sub E. an den General-Major von Adlerstrahl unterm 26. Febr. 1755. ergehen, und gab uns in dem Antwortsschreiben unter eben dem dato sub D. zu erkennen:

Wie

Wie wir nunmehro den Effect dieser Verordnung und die Verabfolgung der zur Execution requirirten Mannschaft zu gewarten hätten.

Es hat auch diese Veranstaltung der Königl. Landes-Regierung die Wirkung gehabt, daß der Herr General-Major v. Adlersträhl sich geäussert, daß der Pastor Glöde sich mit dem Advocato Fisci der Unkosten halber abfinden solte, auch schriftlich beym Consistorio angezeiget:

Daß es beym Königl. Kriegs-Gerichte untersuchet werden solte, wer eigentlich an diesen Vergehen des Pastoris Schuld, und für die daraus erwachsene Verantwortung responsable sey; bis dahin das Königl. Consistorium nur in Geduld stehen möchte, als denn der Schuldige angehalten werden solte, Strafe und Unkosten zuerlegen, welche so dann ohne Anstand eingesand werden solten.

Wie solches alles die Beyl. sub E. mit mehrern besaget. Da aber eines so wenig, als das andere erfolget, und das Königl. Consistorium sich daher genöthiget sahe, auf Ansuchen des Executoris, der seine Reise und Unkosten halber in Verlegenheit war, von neuen Anstalt zur Auspfändung vorzukehren, und der Executor die dazu benöthigte Mannschaft von dem Herrn General verlangete: so hat nicht nur dieser Vermöge Beyl. F. wider die Königl. Verordnung de dato Topolnow 1703 §. 16. sub G. wie auch wider der Königl. Regierung Verordnung von 1670. sub H. uns dieselbe versaget; sondern auch nun die Sache auf einen andern Fuß zunehmen sich getrauet; da er sich des prætextes bedienet, daß das Regiment dem Königl. Consistorio das Jus immediate exequendi keinesweges zugestehen könne; weshalb diese Sache J. K. M. allerunterthänigst einberichtet sey; Wie solches mehrern Inhalts aus dessen, dem Executori ertheilten Bescheide vom 29 Aug. a. c. sub J. zuersehen.

Da nun der Herr General-Major und Ritter von Adlersträhl zuerkennen gegeben, wie wie er dieser Sachen halber E. K. M. hohe Persohn selbst anzutreten gesonnen sey, und daß er auch seinen Vorsatz würklich ins Werk gesetzet, aus E. K. M. unsers allergnädigsten Königs und Herren hohen Remissoriali von 1 Sept. a. c. und der hiesigen Königl. Regierung an uns erlassenen Communicativo vom 17 ejusd. wir überzeuget worden: so verehren wir zuforderst E. K. M. unsers allergnädigsten Königs und Herren hierunter uns zuerkennen gegebene Justice mit dem allerunterthänigsten Dank. Und da E. K. M. selbst in hohen Gnaden unsere Erklährung über die gegenseitige Eingabe zu erfodern allergnädigst geruhet: so werden E. K. M. unser allergnädigster König und Herr uns in Gnaden zu gute halten, wenn wir unsere rechtmäßige Befugniß zu Aufrechthaltung der uns anvertraueten Gerichtsbahrkeit, E. K. M. in tiefster Demuth vor Augen zulegen, uns verpflichtet erachten.

Es kommen die Einreden des Herrn General Majors und Ritter v. Adlerstrählς sonderlich auf 2 Puncte an; 1) daß er das Verfahren seines Regiments-Predigers Glöden in Ansehung der Hauptsache, da er unerlaubter Weise 2 Persohnen die bisher unter einem andern Kirchspiel gehöret, copuliret, imgleichen

2) Sein eigenes Betragen in dieser Sachen rechtfertige, da er dem Pastori Glöden inhibiret, unsere Mandata nicht anzunehmen, sich vor unseren Gerichte nicht zu sistiren, noch zu Volziehung der wider den Pastorem Glöden erkannten Execution die benöthigten Mannschaft verabfolgen zu lassen.

Was 1. die Hauptsache des Pastoris Glöden anbelanget, so beziehet sich zwar der Herr General Major um dessen Verfahren zu beschönigen auf die Königl. Schwedische Kirchen-Ordnung Cap. 15. §. 18. Nun haben wir freylich dieselbe in Militair-Sachen auch bey hiesigen Königl. Consistorio zur norme; wir gestehen auch zu, daß ein Prediger befugt sey darnach, bey eilfertiger daselbst specificirter Angelegenheit ein Brautpaar nach einmahliger Kündigung zu copuliren, und lassen dahin gestellet seyn, ob die angegebene Uhrsache würklich obhanden gewesen. Alleine darin wird das Vergehen des Pastoris Glöden nicht gesetzet. Sondern vielmehr darin, daß er 1) Leute, die aus fremder Parochie anlauffen kommen, ohne 2) daß sie an dem Orte, wo sie gewohnet, aufgebothen worden, und 3) ohne daß sie an dem Orte, wo sie contra sextum gesündiget, Kirchenbusse gethan, angenommen und copuliret hat.

Wenn er diese Facta mit der Königl. Schwedischen Kirchen-Ordnung beleuchtet hätte, so würde er darin sein Vergehen als strafbar befunden haben. Denn so disponiret die Schwedische Kirchen-Ordnung an den angezogen Ort ausdrücklich,

daß die Prediger alle diejenigen, so zu Vollenziehung der Ehe schreiten wollen, von der Canzel

NB. in der Gemeine, wo die Braut gefreyet wird, abkündigen sollen.

Wären diese Leute Soldaten gewesen, und hätten sich vorher als Soldaten in der Guarnison aufgehalten, so hätte dem Pastori Glöden diese Disposition der Kirchen-Ordnung zu statten kommen können;

nen; nun aber ist sie ihm schnur stracks entgegen. Zumahlen dieses Tribseesche in dortiger Parochie eingepfarte Leute gewesen, welche daselbst gewohnet und bekannt gewesen, und folglich auch daselbst gekündiget werden müssen. Denn die Kündigung soll nach der Schwedischen Kirchen-Ordnung geschehen, an dem Orte, wo die Braut gefreyet wird, und dieses ist ohnstreitig Tribsees gewesen, da Braut und Bräutigam zu Hause gehöret, und wo sie bekannt gewesen. Er hat also dem Prediger zu Tribsees Eingriffe in seine Parochie gethan, solches ist aber wieder hiesige Landes-Gesetze. v. die Beylagen sub K. L. M.

Und wenn ihm auch diese Proclamation und Copulation gebühret hätte, so wäre er doch nicht berechtiget gewesen, diese Leute zu copuliren, bevor sie einen Schein vorgezeiget, daß sie auch zu Tribsees proclamiret worden. Nach unser hiesigen Kirchen-Ordnung ist die Suspension und Remotion darauf gesetzet, wenn ein Prediger unbekannte und aus fremden Parochien ankommende Leute, ohne daß sie in der Parochie, worin sie vorher gewohnet, proclamiret worden, und ohne Einwilligung ihres ordentlichen Beichtvaters copuliret. Und die Königl. Schwedische Kirchen-Ordnung setzet, so gar auf alle diejenige Copulationes, welche Prediger wieder die Gesetze und Verordnungen vornehmen, die Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brodt, und danächst die Landes Verweisung.

Gegenwärtiges Vergehen des Past. Glöden aber ist soviel strafbahrer, als er noch dazu solche Leute copuliret, welche in einer andern Parochie Unzucht vorher getrieben und zu Verbergung ihrer Schande, und ohne daß sie nach hiesigen Gesetzen sich zuvor mit der christlichen Gemeine durch die Busse versöhnet, zu ihm lauffen gekommen.

Es komt ihm auch nicht zu statten, daß der Kerl Soldat geworden, und daß bey der Milice die öffentliche Kirchenbusse aufgehoben. Maassen in Ihro Königl. Majestät Landes-Ordnungen versehen, daß wenn jemand, der pecciret, um der Strafe zuentgehen, sich bey Dero Milice angiebet, damit diese nicht ein asilum nequitiæ seyn möge, nach den Ort, wo selbst er delinquiret, um vorhero die Strafe auszustehen, welche er verdienet, remittiret werden solle; welches so wie es in weltlichen, also auch geistlichen Straffen und Kirchen Disciplinen beobachtet werden muß. Zugeschweigen, daß er auch dadurch der Kirchen und denn Prediger dasjenige entzogen, was ihnen nach hiesigen Landes-Rechten und Gebräuchen in solchen Fällen zukomt. Wenn nun also gleich bey der Milice die Kirchenbusse aufgehoben, so quadriret dennoch solches nicht auf gegenwärtigen Fall, da der enrollirte Tribseesche Schuknecht nicht als Soldat, sondern als Tribseescher Bürger und eines andern Predigers Beichtkind, contra sextum pecciret, und nur bloß um diese Kirchen Censur zu entgehen, sich enrolliren lassen.

Zudem, allergnädigster König, wenn gleich die öffentliche Kirchenbusse bey dero Milice aufgehoben: so ist dennoch denen Predigern anbefohlen eine contra sextum peccirende Militair-Person in der Sacristey ernstlich vorzunehmen und daselbst von ihr die Kirchenbusse anzunehmen; Allein wie hat der Pastor Glöde woll jemahlen diese Leute dieses Vergehens halber priesterlich bestraffet und ermahnet. Er hat sich nicht mahl getrauet, solches anzuführen. Wenn er nun gleich des Officiers Trau-Schein und seines Chefs Ordre vor sich gehabt, so hat er dennoch gewust, daß er bey obdeducirten Umständen in illicito versire, darinn ihn kein Wehrsmann von der Verantwortung bey seinen Vorgesetzten befreyen könne.

Es hat auch der Herr General-Major selbst das bey dieser Handlung vorkommende strafbare eingesehen und erkannt, wie aus diesen an uns abgelassen und oben sub E. angeführten Schreiben ersichtlich, da er versprochen, daß die Strafe und Unkosten erleget werden solten; Nur daß er sich gestellet, als wisse er noch nicht bey wem eigentlich die Schuld sey, und wer dafür büssen müsse.

Dieses allergnädigster König und Herr haben wir bey dem 1 Puncte anzuführen nöthig gefunden, damit E. K. M. von der unbefugten Handlung des Pastoris Glöden so vielmehr Ueberzeugung bekommen möge. Sonsten würde solches zu berühren überall weiter nicht nöthig seyn, da die Urthel schon vorlängst in rem judicatam getreten, dawider der Paster Glöden kein remedium impugnativum ergriffen; und wenn in Ansehung der Sachen selbst der Herr General-Major bey J. K. M. zu gravaminiren intendiren solte, würde solches eine wider den Reichs-Friedens-Schluß anlauffende und von E. K. M. höchst verpœnte Evocationem causæ inferiren; Maassen ihm sonst gezienet hätte, seine querele bey E. K. M. höchsten Tribunal hier im Lande anzubringen. Wenn aber ihm solches erlaubet seyn solte, würde dadurch denen hiesigen Landes Privilegien und dem Lauf der Justice gar merklich zunahe geschehen, in maassen sonst andere seinen Exempel folgen, und wenn sie durch Urthel und Recht vertheilet worden, mittelst Vorbeygehung der hiesigen Landes-Gerichte E. K. M. zu erhelligen sich unterstehen dürften.

Wie

Wie wir nun in aller Unterthänigkeit versichert sind, E. K. M. werden in allergnädigster Erwegung dieser Umstände in Ansehung der Hauptsache keine Aenderung unserer abgesprochenen und in rem judicatam getretenen Urthel vornehmen, wie denn auch der hiesige Fiscalis in dem Vertrauen sich bereits laut Beyl. N. bey uns gemeldet, und damit die Königl. Cammer nicht mit Unkosten beschweret werden möchte, allenfals bey E. K. M. allerunterthänigste Vorstellung zu thun gebethen hat: so wenden wir uns nunmehro zu dem

II. Punkt, der gegenseitigen Querele, da der Hr. General Major und Ritter des Königl. Schwerdordens v. Adlerstrahl sein und des Pastoris Glöden Betragen in verweigerter Annehmung unserer Verordnungen dadurch zu beschönigen geflissen ist, daß er nun zuletzt, da alle Umwege nicht mehr helfen wollen, dem Königl. Consistorio das Recht die Guarnison- und Feldprediger unmittelbahr zu citiren und zu exequiren disputiren wollen, und zu dem Ende sich wol sogar auf Ewr. Königl. Majest. nemlich in Sachen des hiesigen Königl. Consistorii wider das Königl. Regiments Kriegsgericht ergangene hohe Königl. Resolution vom 8 April 1754 berufen,

> nach welcher dem Königl. Consistorio zwar die unmittelbahre Citation derer Militair-Personen zugestanden worden; Jedoch mit dem Beyfügen, daß dieselbe zuvor denen Chefs derselben kund gemacht werden solle.

Um nun aber auch den Ungrund dieser Beschwerde Ewr. Königl. Majest. so viel deutlicher in Unterthänigkeit vor Augen zu legen: so geruhen Ewr. Königl. Majest. Ihnen allergnädigst vortragen zu lassen, wie dero hiesiges Landes Consistorium seit der Zeit der Reformation dieser Lande von denen hochsel. Hertzogen in Pommern angeordnet und mit der Gerechtsame versehen worden, daß es in geistlichen und Ehe-Sachen unmittelbahr im Nahmen des Landes-Herrn wider alle und jede Landes angesessenene Citationes und Mandata abgehen lassen und Recht sprechen können. In welcher Befugniß es nicht nur überhaupt durch den Westphälischen Reichs-Friedens-Schluß, sondern auch durch verschiedene E. K. M. glorwürdigsten Vorfahren in Reiche specialen Verordnungen bestätiget und gehandhabet worden. Besonders beziehen wir uns deshalb auf die Pommersche Kirchen-Ordnung und die vom Königl. Majest. uns vorgeschriebene *Consistorial-Instruction P. III. Cap. V. §. 1. in fin.* woselbst die Worte, was die unmittelbahre Citation und Mandirung anbelanget, folgender Gestalt lauten:

> Da aber die Parthe unter J. K. M. Jurisdiction ohnmittelbahr gesessen, oder sonst gehörig, an dieselbe zur Parition-Mandata ablassen, dadurch in gewisser Frist den Gehorsam, bey einer nahmhaften Strafe befehlen.

Ob nun zwar, allergnädigster König sowohl in der oben angezogenen Königl. Resolution de dato Topolnow 1703. versehen, daß das Königl. Consistorium bey Militair-Personen die Executiones durch die Chefs verrichten lassen, und diese dagegen sich nicht entziehen sollen, die Urtheln des Consistorii zur Execution zu bringen; Imgleichen in E. K. M. neuesten kurz vorher angezogenen allergnädigsten Resolution vom 8 April 1754 daß die unmittelbahre Citationes vorhero dem Chef kund gemacht werden sollen; welchen Verordnungen auch unser Seits in aller Unterthänigkeit aufs genaueste nachgegangen wird: So sind dennoch diese Verordnungen, die von Militair-Personen handeln, keinesweges auf die Citationes und Executiones derer Regiments-Prediger zu ziehen, und unter deren Prätext uns die Rechts-Hülfe wider Regiments-Prediger zu versagen. Ein Regiments-Prediger ist keine Militair-Person, sondern ein Geistlicher, der gleich andern Predigern im Lande alle Jura, Privilegia und Immunitates, die dem geistlichen Stande eigen sind, zu geniessen hat. Dahin gehöret aber nach Vorschrift der gemeinen Rechte, der Pomm. Kirchen-Ordnung, und besonders unser Consistorial-Instruction und der beständigen Praxi hauptsächlich die Exemtion von aller weltlichen Jurisdiction.

Ein Prediger wird zwar von einem weltlichen Patrono angenommen und berufen, gleicher Maassen denn auch ein Regiments-Prediger vom Chef des Regiments, wo nicht beruffen, doch E. K. M. vorgeschlagen. Aber deshalb hat so wenig ein Patronus über einen Prediger im Lande, als der Chef des Regiments, über einen Regiments-Prediger einige Jurisdiction zu exerciren; sondern beyde stehen unmittelbahr unter E. K. M. Landes-Consistorio; Und ist solches von allen Protestantischen Fürsten von jeher als ein Theil des juris Episcopalis, welches sie keiner weltlichen Obrigkeit oder Gerichte zugestehen wollen, angesehen worden.

Gleich bey Einrichtung dieser Lande zu Königl. Schwedischen Zeiten und nachher ist in Ansehung der Feld- und Guarnisons-Prediger dieserhalb schon zulängliche Versehung gesehen; Indem in denen vorangezogenen Königl. Landes-Ordnungen sub K. L. M. die Inspection und Jurisdiction über selbige, gleich wie über andere Prediger, lediglich dem Königl. Landes Consistorio übertragen worden. Und diesem Praxi ist auch E. K. M. Consistorium bisher jederzeit nachgegangen, der

Gestalt daß selbiges in casu contraventionis nicht nur dieselbe mit Geld- und andern Straffen beleget, sondern wohl gar mit der Suspension und Remotion bedrohet; wie das

Antworts Schreiben des Königl. Consistorii an die hiesige Königl. Landes-Regierung vom 27 Oct. 1728. in der Beylage O.

zuerkennen giebt. Wie nun also hieraus ersichtlich, daß die Guarnisons Prediger ihrer Person nach eigentlich nicht für militair sondern für geistliche Personen zu achten, und also auch als Geistliche nicht unter dem Militair-Kriegs-Gericht, sondern unmittelbahr unter hiesigen Landes-Consistorio sortiren: so ist auch gar leicht einzusehen, daß der Herr General-Major und Ritter von Adlerstrahl ganz abwegig sich betreten lasse, wenn er vermeinet, daß diese Sache unter dem von J. K. M. in Dero allergnädigsten obenangeführten Resolution vom 8 April 1754. entschiedenen Casu sortire, nach welcher auch bey Citationen und Executionen derer Feld- und Guarnisons-Prediger vorhero dem Chef es notificiret werden müsse. Was daselbst von denen Militair-Personen geordnet, lässet sich nicht auf Feld- und Guarnisons-Prediger appliciren, denn diese stehen unmittelbahr und solitarie unter des Königl. Consistorii Jurisdiction, welches alle unter E. K. M. unmittelbahren Jurisdiction sortirende Personen auch unmittelbahr im Nahmen E. K. M. citiret, mandiret und selbige exequiret; Würde es also etwas ganz inconvenable seyn, wenn das Königl. Consistorium auch nicht Befugniß haben solte, Personen die solitarie und unmittelbahr unter dessen Jurisdiction sortiren, unmittelbahr citiren und exequiren zu können.

Dieses hat auch E. K. M. Landes-Regierung selbst eingesehen, und uns solches in deren oben angeführten Antworts-Schreibens sub B. zu erkennen gegeben, auch zu dem Ende die Verordnung sub C. an den damahligen Commendanten ergehen lassen, und in dem Schreiben sub D. dero Meynung uns zu verstehen gegeben, wie sie nicht zweifele, daß wir nunmehro nicht den Effect der Verordnung und die Verabfolgung der Mannschaft zu Vollstreckung der Execution solten zu gewarten haben. Der Herr General-Major und Ritter von Adlerstrahl hat auch selbst bey sich die Ueberzeugung von unserer rechtlichen Befugniß gehabt, zumahlen er in dem an das Consistorium abgelassene Schreiben sub E. weiter keine Difficultät geäussert, vielmehr versprochen, daß nach geschehener Untersuchung der schuldige Theil die Strafe und Unkosten erlegen solle. Er hat sich also nachhero nur bloß zum Behülf der Ausflucht bedienet, daß nach E. K. M. allergnädigsten Resolution in diesen Fall eine Requisition des Chefs nöthig sey, und daß dem Königl. Consistorio nicht das jus immediate exequendi bey einen Prediger zustehen solte. Wodurch er nur bloß intendiret die Sache aufzuhalten und den Pastorem Glöden überzuhelfen. Welches aber nicht anders denn zum Nachtheil der Justice und zum Despect E. K. M. geistlichen Gerichts gereichen kan.

Da wir nun aber unter E. K. M. huldreichen und gerechten Regierung leben, von welcher alle dero getreue Unterthanen sich Schutz und Gerechtigkeit versprechen können: so leben wir auch besonders der ungezweifelten demüthigsten Hofnung, es werden E. K. M. unser allergnädigster König und Herr, nichts in dieser Sachen zu der uns anvertraueten Gerichtsbarkeit Verkleinerung veranlassen, vielmehr an dero Landes-Regierung die gerechteste Verordnung ergehen lassen, daß dieselbe uns bey unsern, bisher ohnstreitig exercirten unmittelbahren jure exequendi wider Guarnisons-Prediger kräftigst schützen, und zu dem Ende solche Verfügung treffen möge, daß wir sowohl in diesem, als künftigen dergleichen Fällen die Justice ungehindert auszuüben, im Stande seyn mögen. Die wir übrigens in tiefster Devotion ersterben

E. Königl. Majestät.

Greifswald den 31 October. 1755.

aller unterthänigste treuverpflichteste.
Gen. Sup. Direc. und R. des Königl. geistl. Consistorii hieselbst.

Num. CLXVIII. ad p. 510.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König r. r. Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig Hollstein rc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders liebe, getreue. Wir haben Uns eure unterthänige Aeusserung von 14ten. Nov. des lezverwichenen Jahres, betreffend die von Unsern dortigen geistlichen Consistorio wider den Regiments-Prediger Glöden verhängte Strafe und Execution in Gnaden vortragen lassen, und nachdem Wir alle bey dieser Sache sich hervorgebende und von dem General-Major und Commendeur unsers Schwerd-Ordens v. Adlerstrahl sowohl, als von erwehnten Consistorio angeführ-

te Gründe und Umstände bey Uns in genauer Erwegung kommen lassen, in Gnaden gut gefunden, euch hiemit aufzugeben, denen sämptlichen so es angehet, zu bedeuten, wie Wir für gut erachten, daß die Regiments-Prediger allerdings, sowohl immediate, als solitarie in Ansehung der Citation und Executions-Gerichtsbarkeit, unter des Consistorii Jurisdiction gehören, und daß also die Resolutiones von 20 Nov. 1703. und 8ten April 1754. in Ansehung ihrer nicht applicable, folglich, daß bey vorfallenden Executionen denen Urtheln des Consistorii die Regiments-Chefs dem Consistorio ihre Handreichung, wen sie darum requiriret werden, nicht verweigern mögen. Und Wir verbleiben euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade besonders wohl beygethan.

Stockholm im Rath den 8ten Marz. Anno 1756

Adolph Friedrich. E. Rudenschold.

Der Königl. R.R. Rescript. Communicativum voriger Königl. Resolution den 12 April 1756.

Tit. Ill. Regim.

U. G. Z. (Tit. R. Consist.)

Nachdem Ihro K. M. unser allergnädigster König und Herr auf unsere in Unterthänigkeit abgegebene Aeusserung, betreffend die von den Königl. geistlichen Consistorio wider den Regiments-Prediger Glöden verhängte Strafe und Execution Dero allergnädigste Willens-Meynung in Ansehung des Königl. geistlichen Consistorii Jurisdiction über die hiesigen Regiments-Prediger uns solcher Gestalt in Gnaden zuerkennen gegeben, wie copeylicher Anschluß mit mehren besaget: So ermangeln wir nicht denenselben von sothaner Königl. allergnädigsten Resolution hiedurch Communication zur Nachricht zuertheilen, mit dem Ansinnen, sowohl in præsenti Casu als vorkommenden dergleichen Vorfällen nach Königl. Majestät gnädigsten Willens-Meynung zu verfahren. Göttl. Obhut empfohlen. Stralf. den 12 April 1756.

v. Klinckowström. Graf von Bohl. v. Lepel Zandern.

Des Königl. Consist. Besch. auf E. Past. Glöden Ansuchen wegen Milderung der Strafe und Unkosten den 25 Junii 1756.

Auf E. Past. Glöden geziemende Bitte wegen Milderung der ihn dictirten Fiscalischen Strafe (25 Rthl.) und Unkosten ergehet hiemit zum Bescheide:

Da dieses eine Fiscalische Strafe, und die übrige Gebühren des Executoris in der Ordnung gegründet sind; so leiden selbige keine Verkürzung; Indessen hat man dennoch, aus Bewegniß, eine etwanige Milderung der Gerichts- und mit Bewilligung des Executoris, auch der Executions-Gebühr dem E. Supplicanten gönnen, und die ganze Rechnung zu einhundert Rthl. reduciren wollen; welche E. Supplicant binnen 14 Tagen einzusenden hat, widrigen Falls er zu gewärtigen, daß dieselbe executive werde beygetrieben werden.

Decret. Greifsw. den 25 Jun. 1756.

Diese Summe hat testantibus actis der Bekl. auch würklich erleget.

Num. CLXIX. ad p. 511.

Ist zu finden in meinem *Tract. de Libris Eccles. N. 61. p. 107.*

Num. CLXX. ad p. 512.

Ist also III. des Küsters Factum noch nicht untersuchet, und a competente Judice strafwürdig befunden worden. Den Accis-Collector kan man nicht pro Judice competente über den Küster erkennen. Denn da bey gemeinen Bürgern der Magistrat in Städten mit im Acciß-Gerichten sitzet, und ihres Bürgers Verbrechen beurtheilet, so wäre gewiß der Küster nebst andern Kirchenbedienten viel übler daran als diese, ja als alle Landes-Einwohner, wenn der Accis-Collector ihr souverainer Herr und solitarius Judex seyn solte, wenn sie seiner Meynung nach etwas verbrochen hätten.

Endlich IV. wenn auch alles seine Richtigkeit hätte, und der Küster wegen des alzulang zurück behaltenen Zettuls, müste bestraffet und exequiret werden, so muß doch der Acciß-Collector nicht unterstehen solche Execution ergehen zulassen, als welches dem Königl. Consistorio zustehet. In Städten verrichtet der Magistrat an den Bürgern die Execution, dem auch in Acciß und Consumption-Sachen ein Theil der Strafe heimfället. Warum solte das Consistorium über diejenigen, welche ohnstreitig unter dem Consistorio stehen, keine Jurisdiction und Execution mehr haben, und

dieſe ſich ihres fori privilegiati gänzlich beraubet, und der Diſcretion eines Acciſs-Collectoris exponiret ſehen. Denn unſer Acciſ-Collector ſuchet dieſes nicht allein bey dem Küſter, ſondern auch bey den Predigern zu practiſiren, und allmählig einzuführen. Wann nun aus dieſem allen, der Frevel und die Unbilligkeit des hieſigen Acciſ-Inſpectoris, ſo er an den Küſter auszuüben getrachtet, genugſam zu verſpühren, ſo erſuche, ein Königl. HochEhrw. geiſtl. Conſiſt. dem Küſter ſchleunige Hülfe wiederfahren zu laſſen, und dem Acciſ-Collectori Röpken anzubefehlen, dem Küſter die abgepreßten 18 ßl. Executions-Gebühr, das genommene Bügel-Eiſen und Grapen, inſonderheit aber der Kirchen das ihr per Sacrilegium geraubte Tauf-Becken, unverzüglich wieder zu reſtituiren, und ſich inskünftige dergleichen Gewaltthätigkeiten zu enthalten: Bey der Königl. Hochpreißl. Regierung aber ſolche Vorſtellung zu thun, daß er wegen der jetzo verübten Inſolentien nachdrücklich beſtrafet, und ihm bey Strafe der Caſſation anbefohlen werden möge, dergleichen künftig ſich nicht mehr zu unterfangen. Denn wo dem Küſter nicht ſchleunige Hülfe wiederfähret, iſt zu befürchten, daß er in ſeiner Executions-Hitze immer weiter gehen, und ihn endlich alles ſeines Hausraths berauben werde, daß er nicht mehr ſubſiſtiren, und ſein Amt verrichten könne. Getröſte mich hierin hochgeneigter Erhörung und verharre ſub clauſula ſalutari

Eines Königl. Hochw. geiſtl. Conſiſt.

gehorſamſter Brunſt, Präp.

Num. CLXXI. ad p. 512.

Tit. III. Regim.

Ewr. Hochgr. Excell. und die Hochpr. Königl. Regierung geruhen aus beyliegender Klage des E. Präpoſiti Brunſten in Grimm zu erſehen, wie der dortige Acciſe-Collector Röpke ſich unternommen aus einer, dem Vorgeben nach, ganz nichtigen Uhrſache den dortigen Küſter nicht nur einſeitig in Strafe zu ziehen, ſondern auch auf eine unleidliche Art zu exequiren, da er zuletzt ſo gar dem Küſter das Tauf-Becken aus dem Hauſe wegnehmen laſſen.

Nun laſſen wir zwar vorjetzo die Urſache, warumb der Inſpector dieſe Proceduren vorgenommen ununterſuchet, ſolten aber doch dafür halten, daß es dieſerwegen ſo wenig einer Straffe als einer Execution bedurft hätte.

Indeſſen finden wir doch nöthig, Ewr. Hochgr. Excell. und der Hochpreißl. Königl. Regierung den unzuläßigen Eingrif, welchen der Inſpector in die geiſtl. Jurisdiction vorgenommen, gehorſamſt anzuzeigen, und zugleich zur Aufrechthaltung derſelben Ew. Hochgr. Excell. und der Hochgreißl. Königl. Landes-Regierung Schutz und Aßiſtence uns zu erbitten. Es iſt der Acciſe-Inſpector vermöge der Acciſe-Ordnung nicht befugt, wenn er Contravenienten findet, dieſelbe eigenmächtig, oder für ſich alleine in Strafe zu ziehen, ſondern es muß derſelbe vorhero über den Verfall ordentlich Gericht halten, und jemanden von der unmittelbahren Obrigkeit des Beſchuldigten mit dabey adhibiren, und dieſe verrichtet ſodann die Execution, wie ſolches alſo in allen alten und neuen Acciſe-Ordnungen verſehen iſt.

S. die Acciſe-Ordnung de 1633. Cap. VII. §. 8. da, wann Betrug befunden wird, ſollen die Viſitatores ſolches denen Collectoren, wie auch der mittelbahren Obrigkeit jeden Orts anmelden.

it. §. 11. Sonſten und insgemein ſoll der Magiſtrat jedes Orts ſowohl auf dem Lande als in den Städten wider die Denunciirte ohne einigen Proceſſ via executiva ſchleunig zu verfahren ſchuldig ſeyn.

Welches denn noch deutlicher erhellet aus der zu Königl. Schwediſchen Zeiten im Jahr 1669. publicirten Tranck- und Scheffel-Steuer-Ordnung, Cap. IV. §. 7 et 8. darinnen folgendes diſponiret iſt:

die Cognition über die Transgreſſores, wird ſchlechthin der unmittelbahren Obrigkeit ſowohl auf dem Lande als in den Städten überlaſſen, ſo daß die Inſpectores und Collectores ſich keiner abſonderlichen Jurisdiction anmaſſen ſollen. Und in der Acciſe-Ordnung de 1672. Cap. VI. §. 1. ſeq. iſt geordnet:

Daß bey vorfallenden ſtrafbahren Fällen die unmittelbahre Obrigkeit die concurrence und Mit-Cognoſcirung behalten, und desfals die ihrigen mit dazu ſchicken ſolle.

Welches denn auch in der neueſten Königl. Acciſe-Ordnung de 1721. Cap. IV. §. 7 et 8. alſo wiederholet worden.

da, mit Zuziehung des Magiſtrats-Deputirten, welche dabey ein liberum votum haben.

Und

Und noch neulichst vom hohen Königl. Tribunal in Sachen des Hrn. Amt-Hauptmanns Averdieks wieder das Wolgastische Accise-Gericht decidiret worden.

Es hätte also dem Collectori geziemet, zuvor ein ordentliches Accise-Gericht anzustellen, und den Præpositum loci nomine des Königl. Consistorii dabey zu adhibiren, und hienächst, wenn der Küster eines Vergehens schuldig befunden wäre, dem Königl. Consistorio solches anzuzeigen, welches entweder den Küster unmittelbahr würde exequiret, oder auch dem Collectori committiret haben, die Execution in dessen Nahmen zu bewerkstelligen.

Die Handhabung der geistlichen Jurisdiction über Küster und deren Häuser ist von Ihro Königl. Majest. niemanden anders, als dem geistl. Consistorio in der Kirchen-Ordnung, und in den Consistorial-Visitations-Receß anvertrauet.

Es haben auch die hochseel. Herzoge und nachher die glorwürdigen Könige in Schweden die Handhabung der geistlichen Jurisdiction jederzeit als ein besonder Regale angesehen, welches sie durch Dero Landes-Regierung und geistliche Gerichte alleine gehandhabet wissen wollen; daher in vorigen und neuern Zeiten, so vielfältige Rescripta inhibitoria an die Magistrate in Städte ergangen, wenn dieselbe einigen Eindrang durch Exercirung einiger actuum Jurisdictionis oder executionis in Kirchen und andern geistlichen Häusern vornehmen wollen; sogar daß auch nicht mahl dem Königl. Hofgericht als einen Königl. Landes-Gerichte erlaubet ist, in Kirchen-Häusern Jurisdiction zu exerciren, oder Execution hinzulegen. Noch weniger ist also der Collector zu Grimm, der in der Ordnung expresse angewiesen, solche durch die ordentliche Obrigkeit verrichten zu lassen, berechtiget in Kirchen-Häusern dergleichen vorzunehmen.

Dieweil nun Ew. Hochgräfl. Excell. und der Hochpreißl. Königl. Regierung die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen in der Pommer. Regiments-Form anvertrauet, und dieselbe auch besonders dahin gerichtet, daß die Jurisdictio ecclesiastica von niemanden möge mißgehandelt werden; solchemnach haben wir nicht ermangeln wollen, dieses Vergehen des Grimmschen Collectoris Ewr. Hochgr. Excell. und der Hochpreißl. Königl. Regierung hiemit zu denunciren, und dieselbe zugleich gehorsamst zu ersuchen, dem Collectori zu Grimmen anzubefehlen, dem Küster daselbst ohnverzüglich die abgepfändete Sachen zu restituiren, und hinkünftig bey 50 Rthlr. Strafe sich nicht zu unternehmen, dergleichen einseitige Condemnation und Execution wider den Küster und andere geistliche Personen in Kirchen-Häusern vorzunehmen, auch dem Advocato Fisci aufzugeben, ihm deshalb in Foro competenti zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Wir versehen uns dieserwegen hochgeneigter Erhörung, und verharren mit geziemendem Respect

Ewr. Hochgräfl. Excellenze
und der Hochpreißl. Königl. Regierung

Greifswald. 1752. den 30. Nov.

gehorsamste und dienstergebenste
General-Superint. Director und Räthe
des Königl. Consist. hieselbst.

Num. CLXXII. ad p. 512.

Tit. Regimnis.

Unsern Gruß zuvor. Ehren-Vester ꝛc.

Was bey uns Ehren Pastor und Præpositus Brunst zu Grimmen wider euch in puncto executionis und Auspfändung des dortigen Küsters hinc weggenommenen Kirchen Tauf-Beckens, wie auch Accise- und Consumtions-Freyheit in Ansehung der von Præposito aus der Fremde verschriebenen Sachen interveniendo vorgestellet und gebethen hat, solches geben wir euch ab Copeyl. Anschlüssen zu vernehmen. Wenn wir nun in Ansehung der angeziehlten Accise- und Consumtions-Freyheit, es bey der an euch unterm 17. Nov. h. a. ergangenen Verordnung annoch lediglich bewenden lassen; so gesinnen wir an euch, in Puncto der vorgenommenen Auspfändung des Küsters hiemit: das demselben abgepfändete Kirchen- und Tauf-Becken in continenti zu restituiren, und denselben, nachdemmahlen ihm die Königl. Regierung die erkandte Strafe der 18 ßl. hiemit erlassen haben will, nicht weiter zu beunruhigen, übrigens aber euch wegen der in puncto difficultirter Ertheilung der Frey-Zettul auf das abzumahlende Getrayde und sonst denuncirte Umstände binnen 14 Tagen bey der Königl. Regierung zu erklähren. Göttl. ꝛc.

Stralsund den 15. Decembr. 1752.

Subscriptio Regim.

Auf diesen erhaltenen Befehl hat der Inspector Röpke nicht allein das Tauf-Becken, sondern auch alle andere dem Küster abgepfändete Sachen, an Ort und Stelle, wo er sie genommen, wieder hinbringen lassen, und dem Küster bisher nicht weiter molestiret.

quod teslor

M. A. C. Brunst. Präp.

Num. CLXXIII. et Num. CLXXIV. ad p. 513.

sind beyde schon unter den Num. CLVI und C. inseriret.

Num. CLXXV. ad p. 516.

Extract. in *Tr.* de *Lib. Eccles.* in *App. N.* 35. *p.* 75.

Num. CLXXVI. ad p. 517.

§. 16. Was im gedachten Haupt-Commiss. Receß de 1663. weiter auch wegen Conserdir- und Beybehaltung der Pastorum Wittwen und Tochter statuiret und verordnet ist: solches wollen Ihro Königl. Majest. hiedurch allerdings confirmiret haben, so weit durch andere Königl. Verordnungen darin keine Aenderung geschehen. Es wird aber der General-Superintendent dafür Sorge tragen, daß keine untüchtige Personen dadurch zu den Pfarren kommen.

Num. CLXXVII. ad p. 517.

In Sachen seel. Ehren Johannis Soldans ältesten Tochter Ehr. Vormündere Klägern wider Adam Christian Glezelium Bekl. und die Frau Patronin und adel. Hn. Eingepfarreten Intervenienten, wird auf heute gehaltenen Vorbescheide, und nachdem sowohl die Wittwe als Jungfer, sich dem Consistorio präsentiret, erkandt: Weil die Jungfer dergestalt capable befunden werden, daß sie von der Pfarre nicht können verstossen werden, Bekl. auch nichts gründliches wider sie beygebracht: so ist derselbe sie zu heyrathen, und nach dem in dem Haupt Commißions-Receß alten Herkommens bey der Pfarre beyzubehalten, oder auch die Wittwe zu heyrathen schuldig. Decret. Greifsw. den 27ten May Ao. 1691.

General-Superintendens, Director und Räthe des Königl. geistl. Consistorii daselbst.

Num. CLXXVIII. ad p. 519.

Auf des seel. Hrn. Maj. v. Segebaden Kinder Vormündere Vorstellung, betreffend die zwischen Claus Platen und Eve Ludewigs ohne Vorbewust der Herrschaft vorgegebene Verlöbniß, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, wenn gleich bey der Verlöbniß des Claus Platen und der Eve Ludewigs, sich eine Nullität (neml. ob defectum des Herrschaftlichen Consensus) aufgeben solte; dennoch über derselben partes selbst zu hören, und allererst prævia causæ cognitione R. Consistorii, als der in denen Landes-Ordnungen selbige alleine die Verlöbnissen zu heben beygeleget; solchemnach es bey dem Decreto vom 6. Nov. (nach welchen partes angewiesen worten, sich selbst beym Königl. Consistorio zu melden) lediglich zu lassen.

Decretum im Königl. Consist. den 12. Martii 1744.

Num. CIX. ad p. 476.

Daß des Supplicanten ungegründetes Suchen nicht statt finde, und er sich von selbst zu bescheiden habe, daß in dergleichen Ehefälle nicht nur die unmittelbahre Citationes an seine Unterthanen, sondern auch die Annullirung der nicht gesetzmäßig vollzogenen Sponsalien zur Competence des Königl. Consistorii gehöre; anbey demselben zur Nachricht dienet, daß nicht nur die Citatio-

nes

nes an die Unterthanen erneuret, daß es auch dem Fical aufgetragen worden, wider ihn Supplicanten seines anmaßlichen Betragens halber seines Amts zu pflegen.

Decret. Greifsw. im Königl. Consist. den 3. Jul. 1744.

Der Königl. Regierung Remissoriale in ead. ca.

Tit. Regiminis.

Nechst Remittirung der anhero erforderten Acten in Sachen des Ehrn Pastoris Crügern zu Hiddensee Denuncianten, wider den Lieutenant von Loosen Denunciaten, wegen Aufhebung der zwischen Johann und Anna Gauen gehaltenen heimlichen Verlöbniß, haben dieselben darinnen nunmehro weiter zu verfahren; wobey wir nicht verhalten können, daß, wie diese Acta ohne einem Begleitungsschreiben jüngsthin an uns übersandt worden, also wir gewärtigen wollen, daß, wenn künftig Acta erfordert werden solten, selbige damit allemahl gewöhnlichermassen werden versehen seyn. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund den 20. Nov.

J. D. Meyerfeldt.

M. v. Neugebauer. J. Klinckowström. H. B. v. Bohlen. P. E. Horn.
J. H. v. Olthoff.

Des Königl. Hohen Tribunals Urthel in ead. causa den 18. Oct. 1745.

In Sachen des Fortifications-Lieutenants von Loos, Querulanten, contra den Consistorial-Fiscalem, Querulaten, in Puncto angehälseter fiscalischer Action, wegen violirter Jurisdiction und Respects des Königl. Consistorii, wird nach geschehener Conferirung der Acten cum gravaminibus befunden, daß die Querel alhier nicht anzunehmen, sondern beregte Acta zu ferneren Verfahren ad Consistorium zu remittiren seynd. Von Rechts Wegen.

Publ. beym Königl. hohen Tribun. in Wism. den 18. Oct. 1745.

Num. CLXXX. ad p. 519.

In Sachen des Advocati Fisci Ankl. an einem, entgegen und wider den Capitaine Loos, Bekl. am andern Theil, in puncto anmaßlicher Jurisdiction in Ehe-Sachen und Violirung des Königl. Consistorii Respects, erkennen wir zum Königl. geistl. Consistorio verordnete Gen. Super. Directer und Räthe, nach eingelangten Zeugen-Rotulo und darüber angestellter Deduction, auch erfolgten Acten-Schluß, hiemit für Recht:

Daß Angeklagter seines Vergehens halber, da er nicht nur einer Cognition in Ehe-Sachen über seine Unterthanen sich angemasset, sondern auch selbigen bey Ruhten Strasse sich ans Königl. Consistorium zu wenden verbothen, auch diesen Königl. Landes-Grichte keine unmittelbahre Citation seiner des Angekl. Unterthanen zugestehen wollen, billig in 10 Rthlr. Strafe und Erstattung aller, dem Fisco verursachten, Kosten zu vertheilen sey. Wie wir ihn denn dazu vertheilen. V. R. W.

Publ. Greifsw. im Königl. Consist. den 22. Febr. 1747.

Rationes dubit. et decid.

Es haben sich zu Hiddensee ein paar Bauersleute, Jan Gaw und Anna Gauen in Beyseyn erbethener Gezeugen, und mittelst Einwilligung der Eltern, miteinander verlobet. Wie nach der Zeit der Brautigam zurücke ziehet, so will der Pastor Krüger diese beyde Leute nicht ad Sacra admittiren: suchet also sub prod. den 27. Aug. 1743. zu seiner Beruhigung, beym Königl. Consistorio Information, wie er sich hiebey zu verhalten habe. Welches ihn unterm 28. August. 1743. zum Bescheide giebet: Daß er die Partes ans Königl. Consist. zu verweisen hätte. Welches denn derselbe auch gethan. Wie nun Partes auch hiezu willig sind, und sich beyde auf den Weg machen, unterweges aber mit ihren Freunden bey dem Hrn. Capitaine von Loos, zu Stralsund, ansprechen, und denselben die Umstände anzeigen, daß der Prediger sie ans Consistorium verwiesen hätte: so wird derselbe darüber entrüstet, verbiethet beyden Theilen bey Ruhten Strafe, auf des Priesters Geheiß sich nicht ans Consistorium zu wenden, sondern ihm als Herrschaft käme das Judicium und die Entscheidung in dieser Sachen zu; äussert sich eben dessen in einen an den Prediger abgelassenen Schreiben vom 5. Nov. 1743.

Wie nun der Pastor solches, und was für betrübte Umstände daraus entstunden, daß diese arme Leute nicht zum Stande kommen, noch vorhero ad sacra gelassen werden könten, dem Königl. Consistorio sub prod. den 16. April 1744. anzeiget, so wird unterm 22. ejusd. den Fiscali committiret, seines Amts wider Bekl. zu pflegen, welcher denn auch sub prod. den 20. Julii c. a. sich meldet, und eine citation ad videndum se declarari in poenam extrahiret, citatus appelliret

so-

sogleich ad S. Tribunal, und intimiret unterm 18. Aug. 1744. die Appellation, meldet sich auch zugleich bey der Königl. Regierung, welche auch acta ad inspeciendum ersodert, aber unterm 20ten Nov. dieselbe zum weitern Verfahren anhero remittiret. S. Tribun. erkennet auch unterm 18. Oct. 1745. daß die Querele nicht anzunehmen, sondern Acte zum fernern Verfahren anhero zu remittiren seyn.

Worauf denn ad instantiam Adv. Fisci eine neue Citation ad videndum se declarari unterm 1. Mart. 1746. abgelassen, und unterm 23. ejusd. wiederholet wird. Citatus erscheinet am 27. Apr. d. a. und da er ohngeachtet aller ihn gethanen Remonstration sich nicht bequemen wolte, über 5. fl. pro redimenda vexa zu geben, der Adv. Fisci aber damit nicht zufrieden seyn wolte: so ward durch den Abschied vom 28. April 1746. der Adv. Fisci angewiesen, die angegebene den Bekl. gravirliche Umstände rechtlicher Art nach zu erweisen.

Nachdem nun der Adv. Fisci Zeugen legaliter abhören lassen, und beyde Theile über den Rotulum testium deduciret, und terminus ad publ. sent. anberahmet worden: so ist nunmehro in dieser Sache denen Rechten nach abhelflich zu erkennen.

Nun möchte es zwar das Ansehen haben, daß Bekl. als ein illiteratus und miles mehr aus Unwissenheit als Vorsatz gesündiget; indem er gemeinet, daß er allein über seine Unterthanen zu sagen habe, und daher auch die Entscheidung dieser Ehesache seiner Competence sey; man möchte es also ihn eben nicht zum ärgsten auslegen können, wenn er, da seine Bauern ihm gesaget, daß der Prediger sie befohlen, nach das Consistorium zu gehen, ihnen bey Peitschen Strafe verbothen, nicht hinzugehen. Weil er in den Gedanken gestanden, daß der Prediger solches für sich und privata auctoritate thue. Daher er auch in seinem Schreiben gebethen,

falß über Vermuthen einige Kirchen-Ordnungen verhanden seyn solten, die denen Predigern solche eigenmächtige Vollmacht zu sprechen, ihn davon Communication zu geben.

Daß er aber in seinem Prod. vom 1. Jul. 1744. zum Präjudice des Königl. Consistorii zu behaupten suchet, daß ihm die unmittelbahre Cognition in dieser Sache zustehe, und dabey bittet, seine Unterthanen hinkünftig mit dergleichen unmittelbahren Citationen zu verschonen: solches scheinet mehr ein Vergehen des unerfahrnen Advocati, als seiner Person zu seyn. Aus welchen Uhrsachen, und da er zur Zeit der andern Citation, wie die Unterthanen sich abermahlen gemeldet, ihnen nicht mehr von Peitschen vorgesaget, sondern nur simpliciter geheissen nach Hause zu gehen, bis er von der Königl. Regierung würde Resolution erhalten; nach deren Einlauf aber, und wie sie zum drittenmahl citiret werden, ihnen ohnweigerlich zu erscheinen erlaubet, möchte es das Ansehen haben, als wenn Bekl. eben mit keiner Strafe zu belegen, sondern vielmehr für diesmahl damit zu übersehen seyn.

Dieweil aber ein jeder die Rechte seines Landes, und besonders Bekl. als ein Landpossessionirter und Gerichtshalter vor andern die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit, und folglich auch derer Ober-Gerichte im Lande billig wissen und in Obacht haben solte: so hat er allerdings darin peccirt, daß er aus einer Uebereilung geschlossen, als wenn der Prediger propria auctoritate sich unternehme, seinen Bauern zu befehlen, sich ans Consistorium zu wenden, da er doch sich hätte bey selbigen gleich Anfangs erkundigen können, wie er dazu kähme: so würde er vernommen haben, daß das Königl. Consistorium ihn befohlen, die Leute, wenn sie sich weiter bey ihm melden würden, ans Consistorium zu verweisen: überdem hätte ihm bekannt seyn sollen, daß diese Sache von der Eigenschaft, daß wenn auch der Prediger die Bauren nicht ans Consistorium verwiesen hätte, er, Bekl. dennoch schuldig gewesen wäre, sie dahin zu verweisen, und sich mit Cognition derselben und Scheidung der Verlobung nicht zu befassen habe.

Da er aber 1) sogleich die Bauren bey Peitschen Strafe verbiethet, nicht an das Consistorium sich zu wenden, 2) selbst in der Sache zu decidiren sich anmasset, auch wohl gar 3) dem Königl. Consist. in seinen prod. vom 1. Jul. 1744. zur Ungebühr vorrücket, wie selbiges wider die Landesgesetze gehandelt, daß es seine Unterthanen unmittelbahr vor sich geladen, und daß solches hinführo nicht mehr geschehen möge, verbittet; wodurch er 4) nicht nur den, diesen Königl. Landes-Gerichte schuldigen Respect beleidiget, sondern auch 5) verursachet, daß die armen Leute in etlichen Jahren nicht zum Tisch des Herrn kommen können. So ist er billig strafsällig; um so mehr, als er 6) sich dermassen opiniatriret, daß er nicht nur an die Königl. Regierung, sondern auch ans hohe Königl. Tribunal sich gewand, und daselbst die, in denen Landes-Ordnungen und notorischen Observanco gegründete Gerechtsahme dieses Königl. Gerichts zu destruiren gesuchet. Auch 7) benm letztern Vorbescheide, da er mit 10 Rthlr. abkommen können, durchaus nicht mehr denn 10 fl. geben wolte, so viel Remonstration ihn auch geschahe; und also dadurch zur Verzögerung des Processes und Häuffung der Unkosten, die auf das Zeugen-Verhör und nachher verwandt worden,

Anlaß

Anlaß gegeben; so ist er nicht weniger 8) nach Vorschrift der Königl. Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 3. §. 4. und da er ohnedem straffällig befunden worden, dem Fisco alle erweißliche Kosten zu erstatten schuldig. Vermeinet er aber, daß er durch den schlechten Rath seines Consulenten verleitet sey, so kan er wider selbigen seinen Regreß nehmen.

Num CLXXXI. ad p. 521.

In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Stralsund Querulanten, und Appellanten, contra Consistorium Regium in Greifswald Querulaten und Appellaten, in Puncto intendirter Cognition, über eine sub jurisdictione Civitatis schon abgerichtete Sache wird visis actis befunden und erkannt: daß des eingewandten Gravaminum ungehindert es zwar bey dem Decreto Consistorii vom 29. April 1733. zu lassen, und causa cum Actis dahin zu remittiren; jedoch vorkommenden Umständen nach in dieser Sachen weiter, als qua punctum censuræ Ecclesiasticæ von Appellaten nichts vorzunehmen; übrigens auch Appellantes in künftigen Vorkommenheiten, der Cognition solcher Sachen, welche ohnstreitig ad forum Consistorii gehören, sich zu enthalten schuldig seyn, Comp. Exp. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 17. Octobr. 1735.

Num. CLXXXII. ad p. 521.

Auf erhobene Anklage des Advocati Fisci, Klägern, wider den Cammer-Herrn v. P. Beklagt. in Puncto eines in der Kirchen gegebenen Scandali, erkennen und verabscheiden zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem beyde Theile durch Gevollmächtigte erschienen, und die Güte unter ihnen versucht, aber nicht erreichet worden, hiemit für Recht:

Daß, da eines Theils die den E. Pastori Magister Nestius in der Kirchen zugefügte Beleidigung nach geendigter Vesper geschehen, andern Theils der Bekl. sich mit dem E. Kl. bereits wieder ausgesöhnet, und sein Vergehen schriftlich ad acta erkannt, derselbe für diesesmahl nur in eine Strafe von 10 Rthl. und Erstattung der dem Fisco verursachten Kosten, auch creditirten Gerichts Gebühren zu vertheilen sey. V. R. W.

Publ. zu Greifswald im Königl. Consist. den 23. April 1755.

Num. CLXXXIII. ad p. 522.

Extract. impressa in *Tract.* de *Libris eccleſiaſt.* in *App. N. 57. p. 104.*

Num. CLXXXIV. ad p. 522.

Tit. R. Consistorii.

Entbieten dem WohlEdlen und Vesten Lieutenant von Bibow auf Langenhanshagen unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was der Ehrn Pastor M. Carl Gustav von Santen in Puncto der von euch exercirten unerlaubten Gewalt und gekränkten Kirchhofes Gerechtsame klagend alhier wider euch eingebracht und zu verfügen gebethen hat. Wann nun darauf nachstehende Verordnung an euch erkannt worden:

Solchemnach befehlen, Nahmens Sr. Königl. Majest. Kraft habenden Amtes, wir euch hiemit, fals es sich berichtetermassen verhalten solte, dem Kläger, wegen des bisher von ihm genutzten, nun aber dem Küster zuerkannten auf dem Kirchhofe gewachsenen Grases, binnen 14 Tagen mit ein Fuder Heu zu indemnisiren, auch hinführo euch keiner Disposition über den Kirchhof und darauf befindlichen Grasung und Bäume, oder anderer Gefälle, anzumassen, bey arbitrairer Strafe. Daferne aber der Küster eine Ansprache an der Grasung auf dem Kirchhofe behaupten zu können sich getrauen solte, denselben mit seinem Gesuche an das Königl. Consistorium, als forum competens in dieser Sache, zu verweisen.

Datum Greifswald den 21. Julii Ao. 1750.

Num. CLXXXV. ad p. 522.

Auf erhobene Klage des Bürgermeisters zu Stralsund, Johann Ehrenfried von Hagemeisters, Imploranten, wider den Ehren Pastorem Kühlen zu Bisdorf, Imploraten, wegen eines auf dem Kirchhofe zu erbauenden neuen Kahtens, erkennen von Sr. Königl. Majest. zu Schweden zum Pommerschen geistl. Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem ad duplicas usque in dieser Sache gehandelt, auch zu Versuchung der Güte ein Vorbescheid angesetzt, aber derselbe nicht erreichet worden, hiemit für Recht:

Daß, da keinesweges erlaubet, den Kirchhof, der zu Grabstädten der Verstorbenen gewidmet, und zur Sicherheit der Kirchen wider Feuers-Gefahr seine gehörige Räume haben muß, mit Kahten zu bebauen, und dadurch die Kirche in Gefahr zu setzen, Bekl. nicht befugt sey, über die beyden, vor geraumiger Zeit bereits mit Consens des Patroni auf den Kirchhof hingebauete Kahten, den dritten daselbst hinzusetzen, vielmehr die Kirchhofs-Mauer, in so weit sie abgenommen worden, wieder aufzurichten und in den vorigen Stand zu setzen. Dagegen aber Ehrn Beklagter angewiesen wird, dahin zu sorgen, daß der Kirchen-Kahten, welcher ohnedem, vermöge der vorgezeigten Kirchen-Matricul, die alte Küsterey gewesen, der Kirchen nicht entzogen, sondern vielmehr der jetzige Bewohner desselben zu Abtragung der seit vielen Jahren rückständigen Miethe forderſamst möge angehalten werden. V. R. W.

Publ. Greifsw. im Königl. Consistorio. den 24ten Mart. 1751.

Num. CLXXXVI. vid. CLX.

Num. CLXXXVII. ad p. 523.

Auf Ehrn Präpositi Geisten zu Poseritz unterm 4ten hujus übergebene gemüßigte gehorsamste Anzeige wegen eines auf dem Kirchhofe in der Erden gefundenen kleinen Kindes, ergehet hiemit zum Bescheide:

E. Supplicante hat der Dorfs-Herrschaft, deren Unterthanen Begräbniß dies Antheil des Kirchhofes zugeleget, diesen Vorfall anzuzeigen, daß selbige die Verfügung treffe, daß die Leiche forderſamst möge aufgegraben, und in Beyseyn eines Medici oder erfahrnen Chirurgi und Notarii besichtiget werden, ob etwa derselben anzusehen wäre, daß es ein abortus, oder eine Gewaltthätigkeit daran verübet sey; alsdenn die Herrschaft sowohl als Ehrn Präpositus sich zu erkundigen hätten, ob nicht ausfündig zu machen sey, wer diese Leiche heimlich auf dem Kirchhofe eingesenkt, oder der That schuldig sey. Zu dem Ende E. Präpositus auch am nächsten Sonntage solches von der Kantzel der Gemeine kund zu thun, und dieselbe zu ermahnen hat, daß wenn jemand Wissenschaft hätte, wem dieses Kind zugehöre, und wie es dahin gekommen, derselbe solches der Herrschaft des Orts, oder auch ihm anzuzeigen verpflichtet sey.

Decretum Greifswald 1755. den 5ten Junii.

Extract aus des Hrn. v. Barnekows gehaltenem Besichtigungs-Protocoll vom 27. Junii 1755.

So hatte er zwar auf dies ihm höchst nachtheilig seyendes Befehl eines Königl. HochEhrw. Consistorii, zumahlen ihm auf dem Kirchhofe keine Jurisdiction competirte, protestando wieder einkommen wollen; alleine, da periculum in mora, wolte er für diesmahl, doch aber citra praejudicium seiner, diese Bemühung, welche mit grossen Kosten verknüpft wäre, auf sich nehmen.

C. G. Jordan, Burgerm. in Gartz,
ad h. act. requisitus Notarius.

Num. CLXXXVIII. ad p. 523.

Auf des Ehrn Präpositi zu Poseritz Pistorii sub prod. d. 26. Jul. a. c. gethane Anzeige wegen eines zu Uselitz vorgefallenen Selbst-Mordes, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß Ein Königl. Consistorium bey denen vorwaltenden Umständen, da die ertrunkene Person mit der Melancholie behaftet gewesen, auch die jetzige heisse Witterung die Aufbehaltung des Cörpers nicht verstattet, das Verfahren des Denunciantens, daß er unter verhoffter Einwilligung des Königl. Consistorii der Leichen einen Platz am äusserſten Ende des Kirchhofes zur Begräbniß angewiesen, wo sie in der Nacht und in aller Stille eingescharret worden, genehmige; jedoch

Ehrn

Ehrn Denuncianti hiemit an Hand legen wolle, inskünftige bey dergleichen Fällen, die Gott verhüte, dahin zu sorgen, daß solche Cadavera vorhero von der gerichtsbahren Obrigkeit durch artis peritos feciret, oder wenigstens visitiret werden mögen, ob man auch äusserliche Merkmahle spühren könne, daß selbige auf eine andere gewaltthätige Art ums Leben gekommen, und nur hiernächst ins Wasser geworfen worden; bevor aber solches geschehen, er keine Beerdigung verstatte. Decret. Greifsw. 1759. den 1. Aug.

Num. CLXXXIX. ad p. 523.

Auf gehaltenes Verhör in Sachen des Ehrn Präpositi und Provisoris der Kirchen zu Bergen, Klägere, wider den Herrn Regierungs-Rath und Graf v. Bohlen, Bekl. in puncto debiti ex Legato, erkennen und verabscheiden von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen geistlichen Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem der Hr. Beklagte in Person, Kläg. aber durch ihren Gevollmächtigten erschienen, und zwischen beyden die Güte versucht, auch, nachdem Kläg. ihre Erklährung nachher schriftlich ad acta, eingesand, erreichet worden, nunmehro zu recht:

Daß, vorkommenden Umständen nach, und in Betracht, daß das der Berger Kirchen von sel. Land-Rath v. Normann vermachte Legatum von 1000 Rthlr. zu den intendirten Behuf zu emploiren, der Kirchen nicht dienlich befunden worden, es bey den inter partes beliebten und verabredeten Vergleich, nach welchen der Herr Bekl. angenommen, Sechshundert und Funfzig Rthlr. auf bevorstehenden Petri an der Berger Kirche zu der Kirchen Besten und Nutzen, ohne sich weiter einer Direction darüber anzumassen, baar auszuzahlen, und deshalb binnen 14 Tagen eine sichere Assignation oder Verschreibung eines Rügianischen Landbegüterten zu extradiren, auch die rückständige Gerichtsgebühren, welche sich zu 10 Rthlr. belauffen, binnen gleicher Frist zu vergnügen, zu lassen sey. Wie wir es denn dabey lassen, und zugleich diesen getroffenen Vergleich hiemit bestätigen, daneben aber den Hrn. Bekl. seiner Aeusserung zufolge, innerhalb der obbenanten Frist anzuzeigen, welcher Kirchen zum besten, und zu was für einen milden Gebrauch er die übrige 350 Rthlr. und die noch überdem ex propriis zuzulegende 100 Rthlr. zu destiniren gemeinet sey, und deshalb die gehörige Versicherung ad acta zu geben schuldig erkennen. V. R. W. Publ. Greifsw. im Königl. Consist. den 27. Nov. 1754.

Num. CXC. ad p. 524.

Ext. in *Tr.* de *Libris ecclesiast. N. 62. p. 108.*

Num. CXCI. ad p. 524.

In Sachen des Kaufmanns zu Stralsund, Joh. Fried. Köpken, als instituirten Erben des Inspectoris Köpken, querulanten, contra Præpositum et Provisores der Kirchen zu Grimmen, querulaten, in puncto legati, wird visis actis prioribus zu Rechte befunden und erkannt:

Daß, wenn gleich des Königl. Hofger. Jurisdiction in dieser Sache nicht allerdings fundiret, und querulati vielmehr ad R. Consistorium zu verweisen gewesen; dennoch, und da a Judice priore, qua causam ipsam nicht wiederrechtlich verabscheidet worden: die querulantische gravamina nicht weiter zu attendiren; sondern, als hauptsächlich unerheblich zu verwerfen, und die publicata a quibus auch alhier zu bestätigen. Compensatis etiam hujus instantiæ expensis. V. R. W. Publ. im hohen Königl. Tribunal zu Wism. den 18. Oct. 1756.

Num. CXCII. ad p. 524.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Greifsw. Appellanten, eines, des Königl. Consistorii daselbst, appellaten, andern, und des Past. Brunnemanns zu Trantow, intervenienten, dritten Theils, in Puncto angemaßter Jurisdiction, wird visis actis befunden und erkannt:

Daß das deducirte gravamen unerheblich, und appellantes, fals sich das augmentum stipendii an den Past. Brunnemann zurücke zu zahlen, ferneres Bedenken haben, sich hauptsäch-

lich beym Königl. Consistorio, als wohin acta zu remittiren, einzulassen schuldig sind. Comp. expens. V. R. W.

Publ. beym hohen Königl. Tribun. in Wism. den 19. Jan. 1750.

Num. CXCIII. ad p. 524.

In Sachen des sel. Hrn. Professoris Lembken Bruder- und Schwester-Kinder, Klägere, an einem, entgegen und wider den Chirurgum Lembken in Stralsund, Beklagten, am andern Theile, in puncto juris præsentandi zu dem Lembkschen Stipendio, wird nunmehro zu Recht befunden und erkannt:

Daß Klägere mit ihrer unstatthaften dem klaren Inhalt des Testaments ganz abstimmigen Klage ab- und zur Ruhe anzuweisen, und der Beklagte dahero bey dem jure præsentandi überall zu manteniren sey. Wie wir denn solcher Gestalt erkennen. Jedennoch aber die Unkosten aus Beweguiß gegen einander vergleichen und aufheben. V. R. W.

Publ. Greifsw. im Concilio Acad. den 8. May 1752.

Num. CXCIV. ad p. 524.

Tit. R. Consist.

Entbieten dem Hoch-Edlen, Vest und Hochgelahrten Herrn Land-Rath Gesterding, wie auch dem Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Ehrn Archi-Diacono, Mag. Pylen, als Administratoren des Pagenkopschen Stipendii unsern Gruß, und geben denselben zu vernehmen, daß, da wir ex actis nicht wahrnehmen mögen, daß ihre beyde Personen, wie sonst jederzeit geschehen, vom Königl. Consistorio bestätiget, noch auf was Art die jetzige Administration bestellet, die Gelder untergebracht, und die einkommende Zinsen distribuiret worden. Dennoch aber nöthig seyn will, daß deren Nachricht ad acta vorhanden sey; dannenhero denn das Königl. Consistorium sich zu nachstehenden Mandato ex officio veranlasset gesehen:

Solchemnach gesinnen und befehlen Nahmens Ihro Königl. Majest. K. t. A. wir dieselben hiemit, ihr beyderseitiges Constitutorium, daferne eines vorhanden, in Abschrift binnen 14 Tagen einzusenden; sonsten aber dero Personen annoch gehörig bestätigen zu lassen; auch von denen Capitalien dieses Stipendii, und wo dieselben untergebracht, und wie bisher die Zinsen distribuiret worden, uns forderlamst Nachricht zu geben; damit es anderweitige geschärftere Verordnung nicht bedürfe. Datum Greifswald den 7ten Aug. 1748.

Num. CXCV. ad p. 524.

Auf des Hrn. Landraths Gesterdings eingesandten Bericht, des Pagenkopsche Testament betreffend, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, ob zwar demselben geziemet hätte, gleich beym Antritt seines officii testamentarii die Confirmation seiner Person beym Königl. Consistorio zu suchen, man dennoch Ursache finde, mit seiner bisher geführten Administration zufrieden zu seyn; dannenhero derselbe das gesuchte Constitutorium auf seine Person hieben zu empfangen habe, dabey aber derselbe angewiesen wird, das verfertigte Buch annoch zur Nachsicht einzusenden, auch binnen 4 Wochen die Bestätigung eines neuen Testamentarii Theologi zu beschaffen. Wie denn hienächst sowol denen jetzigen, als künftigen Testamentariis aufgegeben wird, dahin zu sehen, daß dieses Stipendium hinkünftig nicht an reiche und wohlhabende Leute, die dergleichen Zuschub nicht bedürfen, und welches wider den Endzweck derer Stipendien ist, imgleichen nicht an solche, welche, wenn sie kaum ein Jahr den Nahmen eines Studiosi geführet haben, ihre Studia deseriren, und ein ander Metie erwählen, dispensiret werden möge, als welche der Dispositon des Testatoris, der es zu Fortsetzung derer Studien destiniret, gänzlich entgegen seyn würde. Imgleichen haben Testamentarii sich angelegen seyn zu lassen, die Distribution so einzurichten, daß, so viel thunlich das Geld an solche, welche als actu studierende anzusehen, und entweder alhier, oder auf andern Universitäten studiorum causa sich aufhalten, vertheilet werde, weil auch dieses dem menti Testatoris gemäß, und daher auch die Zeit der Perception auf das gewöhnliche quinquenium academicum gesetzt worden.

Decretum Greifswald 1748. den 27. Novembr.

Num.

Num. CXCVI. ad p. 528.

Ext. impreſſ. in *Tr.* de *Lib. eccleſ. N. 56. p. 103.*

Num. CXCVII. ad p. 529.

Alphabetiſche Sportuln-Taxe.

Wie dieſelben theils nach der Ordnung, theils nach der Obſervance beym Königl. Conſiſtorio erleget werden.

A.

Abſchied oder Sententia.
interlocatoria absque meritis cauſæ von jedem Theile nach dem Receſſu *Viſitat n. 33.* 21 ßl.
pro charta ſigillata 12 ßl.
pro ſigillo, welches allemahl der Hr. Gen. Superint. bekömt 2 ßl.
worin merita cauſæ enthalten, nach dem *Receſſu Viſit. c. l.* 24 ßl.
pro ch. ſig. 12 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
– pro definitiva nach dem *Receſſ. c. l.* 1 Rthl.
pro ch. ſig. 12 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
divortii. v. *Divortium.*
– Behörs Beſcheid oder Abſcheid bey gehaltenen Vorbeſcheid 1 Rthl.
pro ch. ſig. 4 ßl.
Dem Secretario pro Protocollo 16 ßl. davon er aber nach der Obſervance abgiebet pro Sigillo 2 ßl. bleiben ihm 14 ßl.
der Pedell 8 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
Wenn dieſe Gebühr von jedem Theile in termino erleget worden, wird der Abſchied gratis ertheilet. Beym Hofger. wird der Abſchied beſonders und auch pro expedit. bezahlt.
– Prioritatis für jedes creditum über 50 Rthl. 12 ßl.
die unter 50 Rthl. betragen für jedes creditum 6 ßl.
pro ch. ſig. 12 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
– pro declaratione ſententiæ wird wie eine Abſchied bezahlet.
Acta ex Archivo aufzuſuchen bekömt der Secretarius allein nach der Hofger. Ordn. *P. I. T. XV. §. 3. & Rec. Viſit. n. 33.* Fals nicht partes die es begehren, beſonders wenn Acta verlegen ſind, freywillig ein mehrers geben wollen. 8 ßl.
Wenn ſelbige von einem Gerichte avociret werden nach der Hofger. Ordn. 24 ßl.
pro ch. ſig. 4 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
Adjudications-Decret wie eine Sententia diffinitiva. Gebühr für jedes 100 Rthl. 24 ßl.
Aff- & Refixions Documentum. v. *Proclama*
Apertura actorum, wenn dabey receßiret, wird wie ein Vorbeſcheid bezahlt, ſonſten aber erleget jedes Theil 24 ßl.
pro protocollo 16 ßl.
pro pedello 6 ßl.
Arme Partheyen welche ſich genugſam legitimiret. v. Trib. Ordn. *P. I. T. 16. & 19.* Hofger. Ordn. *P. I. T. 12. §. 4. Tit. 14.* ſind ganz Sportuln frey. Hofger. Ordn. *P. I. T. 12. §. 6. Conſiſt. Viſ. Rec. n. 33. in fin.* Können auch ihre producta in duplo eingeben und dürfen alſo auch kein Schreibgebühr bezahlen. v. Hofger. Ordn. *P. I. T. 12. §. 6.* Wenn aber das Gegentheil in expenſas condemniret wird, müſſen ſie die creditirten Gebühren nachgeben. Hofger. Ordn. *P. I. T. 15. §. 2. Conſ. Viſit. n. 33. in fin.*
Arreſtatorium oder Sequeſtration 24 ßl.
pro ch. ſig. 4 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
pro Relaxatorio. v. Relaxatorium.
Atteſtatum judiciale, ſo vom Gericht ertheilet 24 ßl.
pro ch. ſig. 4 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
Wenn es aus gerichtlichen actis genommen und copiiret, wird als ein Vidimus oder Tranſumt bezahlet. v. *Collatio.*

B.

Bedenken, wenn ſolches in cauſa matrimoniali oder ſonſt ad Regimen in unmittelbarer Correſpondence mit demſelben, oder andern Gerichten abgehet, wird dafür *nichts* gegeben. Wenn aber partes es ſollicitiren, oder es ex Officio in gratiam partium oder Creditorum abgelaſſen wird, bezahlen ſie dafür wie ein Interceſſionale 24 ßl.
Wenn aber aus denen actis daben Bericht zuthun, nach Gröſſe und Wichtigkeit der Arbeit. Hofger. Ordn. *P. I. T. 15. §. 4. n. 21.*
pro ch. ſig. 4 ßl.
pro ſigillo 2 ßl.
Befehl hat mit der Citation gleiche Taxe.
Beſcheid, es ſey derſelbe mit, oder ohne Siegel 6 ßl. v. *Conſiſt. Viſit. Rec. n. 33.*

pro ch. sig. 2 ßl.
pro sigillo, wenn es erfoderlich 2 ßl.

Behörs Bescheid. v. Abschied.

Bericht. v. Bedencken.

Bothe, wenn acta ad S. Trib. oder extraneum abgehen. v. *Transmissions*-Kosten.

Wenn er gerichtliche Verordnungen ausserhalb der Stadt insinuiret, bekomt er gleichfals nur Meilengeld und zwar a Meile 6 ßl.

Nach der Hofger. Ordn. *P. I. T. 7. §. 4.* soll er nur innerhalb Landes 4. ausserhalb Landes aber 6 ßl. bekommen.

C.

Charta sigillata wird nach dem Patent vom 6. Aug. 1690 gebraucht. v. *Repertor. ordinationum judicalium* Tit. *Charta Sigillata.*

Citatio simplex 12 ßl.
pro ch. sig 4 ßl.
pro sigillo 2 ßl.

— pœnalis über 10 Rthl. Strafe. 24 ßl.
pro ch. sig. 4. ßl.
pro sigillo 2 ßl.

— Edictalis für jedes Exemplar 16 ßl. wenn also wie gewöhnlich, 3 Exemplaria auszufertigen sind 1 Rthl.
v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.*
pro ch. sig. a Bogen 8 ßl. 24 ßl.
pro sigillis a 2 ßl. 6 ßl.

Collation, oder Vidimation derer Copeyen mit denen Originalien a Bogen 3 ßl.
Wenn es compresser 4 ßl. v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.* Dieses gehöret dem Secretario alleine v. Hofger. Ordn. *P. I. T. 15. §. 3.*
Wenn das Gerichts-Siegel darunter gesetzt wird komt es ad Sportulas. v. *Rec. Visit. R. Decast. de 1707. n. 42.* und wird alsdenn bezahlt.
Für eine Urthel, Transumt, Vergleich oder Contract, und dergleichen 1 Rthl.
pro charta sigillata 4 ßl.
pro sigillo 2 ßl.
Für eine Decret oder Attest 24 ßl.
pro ch. sig. 4 ßl.
pro sigillo 2 ßl.

Commissarium 24 ßl. v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.*
pro ch. sig. 4 ßl
pro sigillo 2 ßl.

Concession intra annum luctus, oder in der Advents oder Fastenszeit zu heyrathen, oder sonst, als etwa nur einmahl sich proclamiren zu lassen, oder wenn sonst ein impediens, als bey verdächtigen Personen, ꝛc. solches vorhin gehindert 24 ßl.
v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.*
pro ch. sig. 2 ßl.
pro sigillo 2 ßl.
pro Pedello 4 ßl.

Confirmation eines Contracts. 24 ßl. v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.*
Nach der Observance wird wol 1. 2. 3. 4 und 5 Procent bezahlt.
pro ch. sig. 24 ßl.
pro sigillo 2 ßl.

Consilium. v. Bedencken.

Contract. v. *Confirmation.*

Copeyen, Collation. v. *Collatio.*

— Abschriften v. Schreibgebühr.

Copulation im Consistorio. v. Trauung.

Curatorium. 24 ßl. v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.*
pro ch. sigill. 4. ßl.
pro sigillo 2 ßl.

D.

Declaratio sententiæ wird wie ein Abschied bezahlt.

Decretum v. Bescheid.

Depositum für jedes 100 Rthl. 24 ßl.
it. von jeden 100 Rthl. einkommenden Zinsen ad communem cassam sportularum 24 ßl.
Der Secretair besonders 24 ßl.
v. *Rec. Visit. R. Dicast. de 1737 n. 38. v. 8.*

Dispensations in gewissen Fällen ist arbitrair. Dieses wird unter sämtliche membra collegii verthellet, doch so daß der Gener. Superint. und Director duplam portionem bekommen.

— Decretum v. *Concession.*

— Bedencken in causa dispensat. v. Bedencken.

Divortium. v. Ehescheidung.

Documentum aff.- & reflexionis. v. *Proclama.*

E.

Edictalis Citatio. v. *Citatio edictalis.*

Ehescheidungsbrief. 1 Rtl. v. *Consist. Visit. R. n. 33.*
pro charta sigil. 12 ßl.
pro sigillo 2 ßl.

Executoriale s. Mandatum de exequendo 24 ßl.
v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.*
pro ch. sig. 12 ßl.
pro sigillo 2 ßl.

— pro Mandato de sistenda executione, wird wie ein mandatum de exequ. bezahlt.

— Wenn der Executor selbst reiset, bekömt er sein Gebühr nach der Hofger. Ordnung *P. III. T. I. §. 12.*
Wenn er aber einen Soldaten schickt, bekomt der Executor für seine Persohn täglich 12 ßl.
Und der Soldat ausser frey Obdach, Essen und Trincken täglich 4 ßl.

Expeditions-Gebühr. v. Schreibgebühr.

Eyd in causa partis contra partem wenn ad duplicas receßiret wird, dessen Aufname wird gleich einem Vorbescheide bezahlet.
Wenn nicht dabey receßiret wird, erlegt jedes Theil 24 ßl.
pro ch. sigil. 4. ßl.
pro sigillo 2 ßl.
pro Pedello 6 ßl.

J.

J.

Immissorium, wird wie ein Executoriale bezahlt.
Informatorium, wenn ein Prediger in Kirchen- und Amtssachen Anfrage thut 4 ßl.
Inhibitorium & Cassatorium, wird wie eine pönal Citation über 10 Rthl. bezahlt.
Insinuation gerichtlicher Verordnungen vom Pedell und Bothen. v. Pedell. Bothe.
pro annotatione insinuationis ad acta wird nicht bezahlet. v. Hofger. *Visit. Recess de 1707. n. 20.*
Immissoriale wie ein Bericht-Schreiben.
Interlocut. v. *Sententia interlocutoria.*

K.

Kirchen und Schulen und überhaupt pia corpora sind Sportuln frey.
Bezahlen aber dennoch nach der Hofger. Ordn. *P. I. T. 15. §. 2.* it. *ejus Recess. de 1730. n. 37. Consist. Visitat. Rec. n. 33. in fin.*
Für einem Abschied pro expeditione 8 ßl.
Dem Pedellen 8 ßl.
Für eine Urthel und Mandat 4 ßl.
pro simplici Decreto 2 ßl.
– Busse Erlassung, wird ausser der Strafe, so arbitrair, bezahlt wie pro Concessione.
Wenn aber ein oder beyde Theile gegenwärtig und dabey Protocoll gehalten wird, erlöget jedes Theil 24 ßl.
pro Protocollo 16 ßl.
dem Pedello 6 ßl.

L.

Liquidation termin, wenn dabey recessiret wird, gibt jedes Theil gleich einem Vorbescheide, sonst die Helfte.
Literæ. v. Bedencken.
– Subsidiales. v. *Requisitoriale.*

M.

Mandatum simplex & pœnale haben mit der Citatione simplici & pœnali gleiche Taxe.
v. *Consist. Visit. Rec. n. 33.*
– de exequendo. v. *Executoriale.*
Matricula Advocati dafür bekomt der Director alleine 1 Ducat Spec oder 3 Rthl.
Der Secretarius 1 Rthl.
v. Hofger. Ordn. *P. I. T. 6. §. 1.*
– Notarii
Monitorium v. *Mandatum de exequendo* der Executor bekomt dafür 24 ßl.

N.

Notificatorium; als eine simple Citation.

P.

Pauperes v. Arme.
Pedellus bekomt
Für eine mündliche Citation 3 ßl.
Für eine Insinuation einer Citation, oder eines Befehls 3 ßl.
v. H. G. Ordn. *P. I. T. 7. §. 3. Rec. Visit. ad h. l.*
it. eines Monitorio cum documenti 6 ßl.
Für Bestellung einer gerichtl. Verordnung an die Parthen oder Sachwalde ½ ßl.
Für Expedition einer Concession 4 ßl.
Für einen Vorbescheid auch in Sportuln freyen Sachen. 8 ßl.
Wenn sonst jemand einen Vortrit hat 6 ßl.
Wenn er mit der Capsel einer Sachen halber besonders ad singula membra umgehen muß, gebühret ihm ein Trinkgeld von demjenigen ad cujus instantiam er umgehen muß, jedoch nicht über 6 ßl. so der Verordnungsgebühr mit eingerechnet zu werden pfleget.
Für Verschnürung der ad S. Trib. abgehenden Acten für jedes Stück 8 ßl.
Wenn acta ad extraneum gehen protermnio inrotulationis 6 ßl.
Imgleichen pro termino aperturæ erleget actor so unter den Transmitt. Kosten erleget wird 6 ßl.
Vom Directore für Beytreibung der Sportuln monathlich 32 ßl.
Vom Secretario 24 ßl.
Personæ miserabiles erlegen nur die Helfte. Es wäre denn, daß sie sich zum Armrecht legitimiret hätten. Hofger. Ordn. *P. I. T. 15. §. 2. Ejusd. Rec. Visit. de 1730. n. 37.* Sollen nach den *Consist. Visit. Rec. n. 33. in fin.* gänzlich befreyet seyn.
Pia corpora. v. Kirchen.
Prediger sind in Sachen die ihr Amt angehen frey v. *Consist. Visit. Rec. n. 33. in fin.* Jedoch geben sie das, was oben von den Kirchen gesagt worden.
Wenn sie aber in causis fiscalibus in die Kosten condemniret worden, müssen sie selbige nachgeben.
Priorität Urthel. v. *Sententia prioritatis.*
Proclama. v. *Citatio edictalis.*
pro eorum affixione & refixione, wenn es in loco Consistorii angeschlagen wird, bekomt Secretarius 24 ßl.
der Pedell 6 ßl.
pro termino reproductionis Proclamatum, wenn dabey recessiret wird 24 ßl.
pro Pedello 6 ßl.
Protocollum dafür bekomt der Secretaire alleine von denen Vorbescheids-Gebühren von jedem Theile 16 ßl. 32 ßl.
gibt aber davon pro sigillo ab 2 ßl.
Dieses wird auch in Sportuln freyen Sachen bezahlet.
Wenn aber partes copiam Protocolli fodern, bezahlt daneben jedes Theil dem Secretair ausser dem Schreibgebühr 1 Rthl.

Nichts

Nichts aber pro extenſione. v. H. G. Ordn. *P. I. T. 4. §. 6. Ejus Rec. Viſit. de 1737. n. 33.*

R.

Recepiſſe oder Schein eingebrachter Eingaben, dafür bekömt der Secretarius. ½
v. *Conſiſt. Viſit. Rec. n. 33.*

Recognitionis termin, wenn beyde Theile gegenwärtig ſind und receſſiret wird, wird als für einen Vorbeſcheid bezahlet. v. Vorbeſcheid.
Sonſt aber die Helfte. v. Eyd.

Relation. v. Bedenken.

Relaxatio arreſti 24. ßl.
pro ch. ſig. 4. ßl.
pro Sigillo 2. ßl.

Reproductio Proclamatum. v. *Proclama.*

Requiſitorial-oder Subſidial Schreiben. 24. ßl.
v. *Conſiſt. Viſ. R. n. 33.*
pro ch. ſig. 4. ßl.
pro Sigillo. 2. ßl.

Reſcriptum. v. Bedenken.

Reſponſum. v. Bedenken.

Rotulus. v. Zeugen Verhör.

S.

Scheide Brief. v. *Divortium.*

Schein. v. *Recepiſſe.*

Schreib oder Expeditions-Gebühr wird wie beym Königl. Hof- Ger. a. Bogen 3. ßl. gerechnet. v. H. G. Ord. *P. I. T. 6. §. 8. P. III. T. 4. §. 7. Rec. Viſit. de 1707. n. 19.* Das Papier wird nur den 3ten Theil gebrochen und auf jeder Seyte müſſen 24. Zeilen geſchrieben werden. H. G. Ordn. *c. l. & Rec. c. l. n. 18.*

In Sportuln freyen Sachen aber wird bezahlt
pro Decreto 1. ßl.
pro Mandato inhibitorio und was dem gleich zu achten, als Commiſſoria, tutoria, executorialia, ſie ſeyn ſo weitläuftig, wie ſie wollen. 2. ßl.
pro Sententia, und was der gleichet, als ein Subſidial oder Requiſitorial-Schreiben 4. ßl.
Für einen Abſchied auf einen Vorbeſcheid ohn Anſehen deſſen Weitläuftigkeit. 8. ßl.
Für Copeyen durchgehens gehörig geſchrieben, auf jeder Seyte 24 Zeilen. v. H. G. Ordn. *P. I. T. 6. §. 8.* uud daß das Papier nur auf dem 3ten Theil gebrochen werde, a Bogen. 3. ßl.
— Materialia dazu beſtehet der König jährlich 20. Rthl. davon bekomt der Director. 13. Rthl. 16. ßl.
der Secretarius 6. Rthl. 32. ßl.

Schreiben oder Bericht. v. Bedenken.

Schulen. v. Kirchen.

Secretarius bekomt
Für Auſſuchung der Acten. v. *Acta.*
An Schreib-Gebühr. v. Schreib-Gebühr
pro Protocollo. v. *Protocollum.*
pro Transmiſſione actorum. v. *Transmiſſa actor.*

Sententia v. Abſcheid.

Sequeſtration. v. *Arreſtum.*

Sigillum, welches unter allen Verordnungen auſſer ſimplen Beſcheide geſetzt wird. 2. ßl.
v. *Conſiſt. Viſit. Rec. n. 33. in fin.*

it. wenn in forma clauſa ad inſtantiam partium ein Schreiben abgelaſſen wird oder Acta verſiegelt werden, wird gleichfals dem Herrn General Superint. für jedes Sigill bezahlt. Welches ihm bey denen monathlichen Sportuln berechnet wird.

it. Wenn unter des Gerichts-Siegel eine vidimirte Copey verlanget wird.
v. *Collatio.*
Für jedes Sigill aber ſoll nach dem *Concluſo R. Conſiſt.* vom 8 Jul. und 9. Sept. 1733. nicht mehr dem 2. ßl. genommen werden, welches der Gen. Superint. bekömt, als in deſſen Verwahrung das Sigill iſt, und ihm bey denen monathlichen Sportuln berechnet wird. Wenn die Superintendentur vaciret, hat der Director das Sigillum in ſeine Verwahrung, und hebt dafür, wenn kein Gnadenjahr iſt, dies Accidens.

T.

Terminus. v. Vorbeſcheid.
— aperturæ actorum. v. *Acta.*
— inrotulationis actorum. v. *Tranmiſſa.*
— Liquidationis. v. *Liquidatio.*
— Reproduct. Proclamatum. v. *Proclama.*
— Wenn jemand Contumaciam des auſſenbleibenden Theils accuſiret; wird für den Vortrit nichts beſonders, ſondern nur die darauf zuerkennende Verordnung bezahlet.
Wenn aber dabey receſſiret wird, erlegt er die Helfte, wie oben bey Abſtattung des Eydes erwehnet worden.

Teſtament für Entgegennehmung deſſelben wird als pro termino bezahlet.
Wenn aber Deputati zum Teſtatore Krankheits halber ins Hauß geſand werden, bekömt jeder Deputatus 2 Rthl. Spec. oder 5 Rthl. 16. ßl.
Der Secretarius 1 Rthl. Spec. oder 1 Rthl. 16. ßl.

Für Eröfnung, it. Zurückſoderung deſſelben wird nach Condition der Perſohnen und des Vermögens, dem Directori ein anſtändlich

anständlich douceur gegeben, wovon der Secretarius etwas abbekömt.

Transact, wenn solcher a partibus zur Confirmation eingereicht wird. v. *Confirmatio.*

wird aber derselbe beym Vorbescheide getroffen, so wird dafür nicht anders, als pro termino bezahlet.

Transmissions-Kosten.

1. Wenn Acta ob Appellationem unius, oder utriusque, partis ad Tribunal gehen, und zwar

a) Wenn nur eine Acte abgehet, so bekomt der Director pro elaboratione rationum decidendi 1 Rtl. Der Secretarius für Mundirung derselben, it. Foliirung der Acten und Aufsetzung der Missive. 24. ßl.

der Herr Gen. Superint. für das gedoppelte Sigillum, so denen Actis und der Missive vorgesetzt wird. 4. ßl.

der Pedell für die Verschnürung 8. ßl.

der Bothe soll nach der Hofger. Ordn. *P. I. T. 7. §. 4.* für jede Meile ausser Landes 6. und inner Landes 4. ßl. haben; er bekömt aber überhaupt für jede Meile 8. ßl. und also für 16 Meilen 2. Rtl. 32. ßl.

für Kosten auf dem Pässen hin und her 4. ßl.

b) Wenn mehrere Acten zugleich abgehen, bekömt das Directorium für jede übrige Acte inclusive des 1 Rthl. pro ratt. decid. 2. Rthl.

der Bothe für die übrigen, es mögen deren viele oder wenige seyn, an Tragegeld a Stück 1. Rthl. 16. ßl.

c) Wenn Acta mit der Post abgehen, wird es eben also gehalten; ausser, daß der Bothe alsdenn nur als ein Trinkgeld für jede Acte bekömt. 32. ßl.

Von übrigen bezahlt der Secretarius das Postporto, und was den übrig bleibet ist sein Accidens.

NB. Vermöge *Conclusi R. Consist.* vom 9 Sept. 1733. sollen nicht mehr als 4 Rthl. 24. ßl. an Transmissions-Gebühr genommen werden. Wenn beyde Theile appelliren erlegt jedes Theil die Helfte, sowohl zur transmission, als remission der Acten. v. *Decret. R. Consist. de 1734. d. 30. Sept.* it. *S. Trib. de. 1735. d. 8. Jan. Concl. R. Consist.* von 9 Feb. *ej. a.*

Es müssen zum Nachtheil des Bothen nicht mehr den 3 Acten zugleich weggeschickt werden.

2. Wenn acta ad illustr. Regimen übergehen ad instantiam partium, bekomt.

der Director pro Concept. relat. 24. ßl.

der Secretarius für Foliirung und Mundirung der Acten. 16. ßl.

der Herr General Superint. für das gedoppelte Sigillum 4. und der Pedell 4. ßl. macht 8. ßl

3. Wenn sie ad extraneum gehen bekomt

der Director pro concept. rationum decid. 1. Rthl.

der Secretarius pro term inrotulat. Entwerffung der Missive und Foliirung der Acten 1. Rthl.

des Herr Gen. Superint. für das 3fache Sigillum. 6. ßl.

der Pedell für Einschnürung der Acten 6. ßl.

der Bothe bekomt

a. an Laufgeld.

im Lande a Meilen 6. ßl.

ausserhalb Landes 8. ßl.

Nach der Königl. Hofger. Ordn. *P. I. T. 7. §. 4.* sind nur innerhalb Landes 4. und ausser Landes 6. ßl. gesetzet.

b. an Wartegeld a Tag 12. ßl.

Nach der Hofger. Ordn. *c. l.* sind a Tag nur 10. ßl. gesetzt.

Welches alles nebst dem honorario Facultatis denen Parthen berechnet wird.

Wenn Acta wieder zurücke kommen und eröfnet werden. v. *Apertura Actor.*

Transsumt, oder Vidimus. v. *Collatio.*

Trauung, wenn selbige in Loco Consistorii geschiehet, als denn bekomt.

der Pastor copulans überhaupt 1 Rthl. Spec. oder 1. Rthl. 16. ßl.

die übrige Gerichts-Gebühren werden von jeden Theile als ein Vorbescheid bezahlet.

Wenn aber partes sich vergleichen, und nur ein Abschied ausgefertiget wird, so wird auch nur von jeden Theil für den Abschied bezahlet.

Tutorium & Curatorium. v. *Curatorium.*

V.

Vergleich. v. *Transact.*

Verhörs-Bescheid. v. *Sententia.*

Vidimus. v. *Collatio.*

Vorbescheids-Termin. v. Abschied.

Vortrit erlegt jedes Theil 24. ßl.

pro Protocollo. 16. ßl.

pro Pedello. 6 ßl.

Urthel. v. Abschied.

W.

Wayfen. item Wittwen sollen nur die Helfte erlegen. Hofger. Ord. *P. I. T. 15. §. 2.* ibique *Rec. Visit. de. 1707. n. 37.* it. *Consist. Visit. Rec. n. 33. in fin.*

Wenn aber das Gegentheil in expensas condemniret wird, müssen sie die creditirten Sportuln nachgeben. v. Arme.

Z.

Zeugen Verhör wird nach dem *Concluso R. Consist.*

von 9 Sept. 1733. als ein Vorbescheid, ohne dem Stempel Papier, bezahlet, und erlegt der Zeugen-Führer
pro termino 2 Rthl.
dem Secretario pro Protocollo 32. ßl.
dem Pedel 16. ßl.

Es wäre denn, daß dasselbe weitläuftig und das Consistorium solches jemanden aufgetragen, als denn selbiges, wie andere Commissiones bezahlt wird.

Für Verfassung des Rotuli bekomt Secretarius von Zeugen-Führer oder Producenten a Bogen 6. ßl.

Und wenn die Zeugen viele, wohl 8. ßl.

Wofür derselbe dem Producenti den rotulum ausliefert, auch copiam rotuli ad acta schreiben lassen muß

der Producent hingegen bezahlt nur die ordinaire Schreib-Gebühr a Bogen 3. ßl.

oder wenn kein rotulus gemacht wird, vergleichen sich partes cum Secretario über die Communication der Protocollorum. Welches aber dadurch daß mehrmahlen einen rotulum zu machen befohlen worden, implicite verbothen ist.

NB. Von diesen Sportulis, wie auch denen 20 Rthl. welche J. K. M. Vermöge Resolution von 23 Dec. 1754. zu Schreib Materialien bestehet, bekomt der Director $\frac{2}{3}$ und der Secretarius $\frac{1}{3}$.

die Schreib-Gebühr gehören dem Secretario alleine, wofür derselbe alle Schreib-Materialien Wachs- und Bind-Faden halten muß.

Die Gebühr pro Sigillo bekomt der Herr Gen. Superint. v. oben Tit. *Sigill.*

Von den Sportuln freyen Personen wird unter jeden Titul derselben besonders gehandelt.

Num. CXCVIII. ad p. 529.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Erb-Herr zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig Hollstein ꝛc. ꝛc.

Unsere sonderbahre Gunst und gnädiges Wohlwollen mit Gott dem Allmächtigen zuvor. Treuer Mann und Diener, Herr Graff, Unser und des Reichs-Rath, General Gouverneur, Ritter und Commendeur von Unsern Orden, wie auch Ober-Cämmercirer und Ober-Licent-Inspector! Als Wir in Absicht auf die in euren unterthänigsten Schreiben vom 17ten Jan. 1747 angeführte Gründe, in Gnaden Unsern Beyfall gegeben, dem Consistorio in Greifswald jährlich 20 Rthl. zu Schreib-Materialien zu zustehen, und zwar vom Anfange gegenwärtigen Jahres zu rechnen, von denen zu Extra-Ausgiften auf den Pommerschen Staat bestandenen Mitteln; So haben Wir euch ein solches hiemit zur unterthänigen Nachlebung in Gnaden zuerkennen geben wollen, und daß Wir dieses, betreffend Unsere gnädige Ordre an Unser und des Reichs Cammer-Collegium und Staats-Contoir (an unsere Pommersche Cammer) unter heutigen Dato abfertigen lassen, womit Gott dem Allmächtigen zu sonderen Gnaden empfohlen. Stockholm im Rath den 23 December 1754.

Adolph Friedrich. C. Rudenschöld.

Num. CXCIX. ad p. 532.

Entbiethen dem N. N. unseren Gruß, mit Vermelden, da der Allerhöchste neulich den E. Pastor N. N. aus dieser Zeitlichkeit abgefodert, und derselbe eine Wittwe mit unmündigen Waysen hinterlassen, welche einer vormundschaftlichen Vorsorge höchst benöthiget sind: das Königl. Consistorium für gut befunden, eure Personen ex officio zu Vormündere dieser Kinder zu verordnen.

Entbiethen den N. N. U. g. und geben euch zu erkennen, welcher Gestalt eure Personen zu Vormündere des seligen N. N. nachgelassener Kinder zu bestellen in Vorschlage gebracht worden.

(Wie des seligen Pastoris N. N. Kinder (Erben) uns angezeiget, was Maassen sie zum Theil sich annoch in ihren unmündigen Jahren befunden, daß sie einer vormundschaftlichen Vorsorge höchst bedürftig wären:

Wann wir nun eure Personen zu Vormündere dieser Kinder zu verordnen gut befunden:)

Was Maassen N. N. uns zu erkennen gegeben, welcher Gestalt der selige N. N. bereits auf seinem Sterbe-Bette euch zu seiner Kinder Vormündere gewehlet und ernannt hätte: weßfals er eure Personen dem Königl. Consistorio zu diesem Amte im Vorschlage zubringen, und um eure Bestätigung geziemend anzusuchen sich gemüssiget sehe; wir auch diesem Gesuche deferiret und eure Personen zu Vormündere des gedachten N. N. Kinder zu verordnen und zu bestätigen gut gefunden.

Als constituiren und bestellen (confirmiren) wir euch hiemit zu Vormündere des oftgedachten N. N. Kinder, mit dem Anfügen, daß ihr ein richtiges Verzeigniß der Verlassenschaft des seligen N. N. errichtet, und bey uns einbringet, die unbrauchbahre Meublen versilbert (zu Gelde macht) und das etwa vorräthige Capital zinsbahr unterbringet, und dessen Revenues ohne Verringerung des Capitals, soviel es sich will thun lassen, zum Unterhalt euer Pflegbefohlenen anwendet.

Wollende, daß ihr euch fordersamst mit der hinterbliebenen Wittwen und den Vormünderen der Kinder ersterer Ehe zusammen thut, ein richtiges Verzeigniß der Verlassenschaft des seligen N. N. errichtet, nach wörtlichen Inhalt des Testaments, davon die Wittwe das Original produciren wird, ihr auch allemahl aus dem Gerichte eine auscultirte Abschrift bekommen könnet, die Theilung zwischen sämtlichen Interessenten vornehmet; überall der unmündigen Education euch bestens angelegen seyn lasset, und was etwa ihnen aus der väterlichen Erbschaft zufallen möchte, in eure Verwahrung nehmet, die unbrauchbahre, oder überflüssige Percelen durch öffentlich Aufboth veräussert, das dafür zulösende Geld zinsbahr an sichern Orten, und zwar auf liegende Gründe, austhut, und sowohl von diesen, als denen bereits vom Testatore bestätigten Capitalien, jährlich zuerhebenden Zinsen eure Pflegbefohlene unterhaltet.

Auch sonst, was zu euer Curanden Bestes abzielet, aufs sorgfältigste beobachtet, dieselbe in und ausser Gericht vertretet, und euch überall bey dieser Vormundschaft so betraget, wie es die Rechte erfodern, und gewissenhaften redlichen Vormündern eignet und gebühret, auch ihr vor Gott, diesem Gerichte und gegen männiglichen zu verantworten euch getrauet.

Decret. Greifsw. im Königl. Consist. den 28 Dec. 1748.

Num. CC. ad p. 532.

Es haben sich bey der, vom Advocato Fisci wieder den arretirten Priester-Sohn und jetzigen Soldaten, Michel Theophilus Burmestern erhobenen Anklage, indicia eines mit seiner Schwester betriebenen Incestus hervorgegeben, wesfals auch der Advocatus Fisci solche den Königl. Consistorio angezeiget, und nebst überreichten Protocollo uns anheim gestellet, was wir weiter thun wolten. Nun ist zwar selbige eines Predigers-Tochter und ist bey ihrer Mutter noch würklich im Hause und in der Kost, über welche nach der *Consistorial-Instruction P. II. §. VI.* Jurisdiction dem Consistorio zu stehet. Weil aber in der Kirchen-Ordnung fol. 34. a. ausdrücklich geordnet wird.

Daß dasjenige, was in der Ordnung von Bestraffung der Kirchen-Diener geordnet, alleine auf ihre Persohn, Ehe-Frauen und Kinder, so lange dieselbe bey ihren Eltern unter 19 Jahren, zu verstehen sey.

Diese Persohn aber schon 22 Jahr alt, und also jenen terminum vorlängst überschritten: So tragen wir Bedenken mit dieser causa Fiscali uns zu befassen; Zumahlen in denen Rechten die Regel gegründet: *quod Lex generalis posterior non deroget legi speciali priori.* Wann nun im Königl. Visitat. Rec. n. 16. disponiret, daß in solchen Fall, wenn über den Verstand einer Landes-Constitution einiger Zweifel vorfallen solte, das Consistorium zuvor der Königl. Regierung Erklärung erfodern solle: Solchen nach ersuchen E. Excel. und die Königl. Regierung wir hiedurch gehorsamst, uns dero Resolution zueröfnen, ob wir uns mit der Inquisition wider obgedachte Persohn befassen sollen; die wir mit aller Hochachtung verharren

Ew. ꝛc. ꝛc.

Greifswald. 1751. den 11. Nov.

gehorsamste und unterdienstwillige General-Superint. Director und Räthe des Königl. Consist. hieselbsten.

Der Königl. Regier. Bescheid auf vorige Anfrage den 9 Febr. 1752.

Tit. ill. Regim.

U. G. Z. (Tit. R. Consist.)

Auf dasjenige, was das Königl. geistliche Consistorium, in puncto fori der Tochter des vorigen Priesters zu Elmenhorst unterm 20ten November vorigen Jahres an uns gelangen lassen, haben wir hiedurch in Antwort ertheilen wollen: daß es der gesuchten Declaration um so weniger bedürfe, als selbst das Königliche Hofgericht, nach der von Supplicanten, sub præsentato den 13ten December A. cl. geschehenen Anzeige, des Königl. Consistorii Gerichtsbahrkeit in den gegenwärtigen Falle für gegründet erkannt hat. Womit wir dieselben göttlicher Obhut empfehlen.

Stralsund den 9ten Februarii 1752.

Num. CCI. ad p. 533.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Loitz, Appellanten, contra Präpositum Wilich, und den Amtmann Völschov, Appellaten, in Puncto streitig gemachter Jurisdiction, wird visis actis befunden und erkannt, daß das Decretum Regiminis vom 14 Sept. anni elapsi wieder aufzuheben, und Appellantes bey der denen ordentlichen Gerichten und Obrigkeiten jeden Orts in der Kirchen-Ordnung und Consistorial-Instruction beygelegten Gerichtsbarkeit über der Prediger und deren Wittwen Gesinde zu schützen seyn, bis abseiten des Amtmanns eine contraire Observantz oder sonstige Befugniß besser als geschehen, und wie sichs zu Rechte gebühret, behauptet. Compensatis Expensis. Von Rechts Wegen.

Publicatum beym Königlichen hohen Tribunal in Wism. den 22. Jan. 1748.

Num. CCII. ad p. 534.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc. zum Pommerschen geistl. Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe! Entbieten dem Hochedlen, Gestrengen, Vest und Hochgelahrten Königl. Herrn Landtvoigt in Rügen unsern Gruß, und geben ihm anliegend zu ersehen, was der Magister und Ehrn Pastor zu Gartz, J. A. Brunst wider Ihn und den Landgerichts-Fiscal Günther, in puncto turbatae Jurisdictionis, und ungebührlicher Amtspflege alhier vorgestellet, und zu verfügen gebethen.

Wie wir nun nicht absehen mögen, wie er den Studiosum Kietzmann, ohne den Ehrn Pastor Brunst, in dessen Hause er sich befunden, zu begrüssen, vor sich zu fordern, noch weniger aber den Ehrn Pastor selbst vor dem Königl. Landvogtey-Gericht in Ansprache zu nehmen, sich berechtiget erachten mögen; als solches wieder die Kirchen-Ordnung und Landesgewohnheit anläuft, und wir dahero zu nachstehenden Rescripto bewogen worden.

Solchemnach befehlen Nahmens Sr. Königl. Majest. Krafthabenden Amtes wir demselben hiemit, die etwa an den Studiosum Kietzmann abzulassende Verordnungen, nicht anders denn mittelst vorgängiger Begrüssung des Ehrn Pastoris Mag. Brunsten, wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, demselben insinuiren zu lassen; auch den wider den Ehrn Pastorem Brunst erhobenen Proceß, sogleich zu sistiren, und fals er wieder ihm einige Beschwerde zu haben vermeynen solte, demselben vor dem Königl. Consistorio, als seinem foro ordinario, zu belangen; solches auch sub poena annullationis und 20 Rthlr. Strafe nicht anders zu halten.

Datum Greifswald den 20. Febr. 1756.

Num. CCIII. ad p. 534.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. ꝛc.

U. G. Z. Tit. Consilt.

Wir befinden denenselben annoch unangezeiget, daß die Königl. Herren Commissarii uns für ihrer Abreise E. E. Consistorii an sie abgelassenen Brief vom 18ten Aprilis, darinn sie sich über der Magistraten Eingriffe in Ihro Königl. Majestät hohe Jura Episcopalia beschweret, zustellen, und dabeneben anfügen lassen, unsere Vielgeehrte Hrn. desfals also zu bedeuten, daß ihnen solches zu hören gar nicht angenehm, auch hinführo nicht zu gedulden: derowegen sie sich in vorkommenden Fällen zu opponiren, die Delinquenten, welche vermöge der Kirchen-Ordnung vors Consistorium gehörten, auch daselbst belangen, und Ihro Königl. Majest. weiter keinen Eingriff thun zu lassen. Welches wie es allerdings nöthig und sorgfältig zu verhüten; so haben die Herren bey vorkommender Contradiction es nur anhero zu berichten, und sich darunter aller Assistence zu versichern. Die wir sie samt und sonders göttlichen Gnaden Schutz ergeben. Datum Stettin den 15. Junii 1681.

Unserer Vielgeehrten Herrn

freundwillige

Horn. Ornstädt.

Num. CCIV. ad p. 535.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden ꝛc. zum Vor-Pommerschen Hof-Gerichte Hochwohlverordnete Herren Director und Räthe.

Wohl-

Wohlgebohrne, Hochedle, Veste, Hochgelahrte. Hochgeehrte Herren!

Aus berkommenden Inquisitional-Acten wider den Wolckevitzischen Küster, Daniel Lüssoven, in puncto præsumti Uxoricidii et Furti geben unseren Hochgeehrten Herren wir zu ersehen, wie weit der Inquisitions-Proceß wider obbenandten Küster, der Consistorial-Instruction zu folge ausgeführet. Wenn nun Anfangs von der Juristen Facultät zu Rostock die territio realis wider Inquisitum erkandt, Inquisitus zwar dawider Revision gebethen, in Revisionis Instantia aber es bey voriger Urthel gelassen, also daß dieselbe confirmiret werden, und Inquisitus ferner nicht zuhören, vielmehr was wider ihn erkandt, an ihm zu vollenstrecken; und aber dem Königl. Consistorio die Execution sothaner Erkäntniß nicht, sondern dem weltlichen Richter zustehet: so haben wir diese Sache dem Königl. Hof-Gerichte zuzusenden, und an Inquisitum, was erkandt worden, zu vollenstrecken, auch was darauf ferner in dieser Sache zu erkennen, unseren Hochgeehrten Herren anheim zu stellen, keinen Umgang nehmen können; die nechst Empfehlung göttlicher Gnaden-Obhut wir verbleiben Unserer Hochgeehrten Herren

Greifswald den 15. Junii 1731. dienst-bereitwilligste

Director und Räthe des Königl. Consistorii hieselbst.

Num. CCV. ad p. 535.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. zum Pommerschen geistlichen Consistorio Hochwohlverordnete Herren General-Superintendens, Director und Räthe.

Hochehrwürdige, Hochedle, Veste, Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren!

Es seyn uns Acta Inquisitionalia Advocati Fisci Anklägers, contra Daniel Lüssoven, Angeklagten, in puncto præsumpti Uxoricidii et furti, den 17. hujus wohl eingereichet worden, und haben wir aus deren geehrten ersehen, wie sie uns, was wider Inquisitum zu vollstrecken erkannt, und was darauf ferner in dieser Sache zu erkennen, zu übersenden nicht Umgang nehmen wollen. Wir haben unserer Pflicht gemäß zu seyn erachtet, an Inquisitum sofort die Execution vollenstrecken zu lassen, es bezeuget aber beygelegtes Protocollum, wie Inquisitus beständig bey seinem leugnen verharret, haben demnach Acta hiebey zu des Hochehrw. geistl. Consistorii fernern Veranstaltung zu remittiren nöthig befunden. Die wir unter Empfehlung göttlicher Obhut verharren Unserer Hochgeehrten Herren

Greifsw. den 21. Junii 1713. dienst-bereitwilligste

Director und Räthe des Königl. Hofgerichts hieselbst.

Num. CCVI. ad p. 535.

Auf entstandenes Gerüchte, und darauf ex officio angestellte Inquisition wider den Küster zu Wotenick, Johann Ernst Hancken, und dessen leibliche Tochter, Regine Elisabeth, in puncto incestus, erkennen zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete General-Superintend. Director und Räthe, nachdem letztere die That, jedoch daß sie unwissend im Schlaf und mit Gewalt von ihrem Vater dazu gezwungen worden, sogleich gestanden, ersterer auch endlich nach vielen leugnen auf angestellte Confrontation der That überführet, und daß er zu zweyen mahlen mit seiner Tochter sich fleischlich vermischet, auch mit denen Gedanken, diese Unzucht zu betreiben, umgegangen, ad Protocollum zugestanden, nur daß er die qualificirte Umstände einer gewaltthätigen Schwängerung abgeläugnet, hiemit zu Rechte:

Daß Inquisite Johann Ernst Hancke seines Küsterdienstes und geistlichen Standes zu entsetzen, und als ein crimineller Missethäter der weltlichen Jurisdiction des Königl. Hofgerichts zur weitern criminellen Bestraffung zu extradiren und zu übergeben sey. Wie wir denn hiemit Inquisiten seines Küsterdienstes und Standes entsetzen, auch denselben nebst seiner Tochter dem weltlichen Gerichte übergeben. V. R. W.

Publ. im Königl. geistl. Consistorio Greifswald 1750. den 19. Aug.

Num. CCVII. ad p. 536.

Tit. Regiminis.

Wir haben dererselben den 5ten abgelegten Monaths Novembr. für den Präpositum zu Wolgast, Ehrn Gabriel Schultzen und dessen Ehefrau, eingelegte Intercessionales, damit nemlich die

die fiscalische Action wegen denuncirter Participation an der Beraubung der Fürstl. und anderer Begräbnissen, in der Kirchen zu Wolgast wider erwähnten Præpositum und dessen Ehefrau, nicht vor den Königl. Hofgericht, sondern vor Ihnen angestellet werden möge, wohl erhalten, und in pleno verlesen. Als nun die Consistorial-Instruction hierunter klahre Maasse giebet, und ausdrücklich erfodert, daß die Causæ criminales nicht vor das Consistorium gehören, sondern von selbigem ab- und an die weltlichen Gerichte zur Bestrafung gewiesen werden sollen, und der wegen ermeldter Beraubung vor dem Königl. Hofgericht angestellte Proceß keinesweges zu trennen, dahero die Action wider gedachten Præpositum und dessen Ehefrau, auch ob connexitatem et continentiam causæ, vermöge angezogener Consistorial-Instruction ausdrücklicher Disposition, vor besagtem Königl. Hofgericht nothwendig auszuführen, die von ihnen vorgeschützte Muthmassung dagegen, als ob nur suspensio oder remotio ab officio wider den Præpositum, wenn er convincirt, erkannt werden möchte, nach dieses schwehren Verbrechens Bewandnis, nicht gnugsam gegründet ist, bey dessen Frauen aber angeregte Straffen gar nicht statt haben können; so gesinnen wir an dieselbe hiermit, daß geschehenen Einwendens ohngehindert, sich dieser Criminal-Sache keinesweges anzunehmen, sondern dieselbe allerdings an das Königl. Hofgericht zu remittiren. Göttl. ꝛc. Datum Stettin den 14. Decemb. Anno 1689.

Unserer Vielgeehrten Herrn

freundwillige

N. Bielcke. G. D. v. Wolframbsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. C. Jäger.

Num. CCVIII. ad p. 536.

Tit. Ill. Regim.

u. G. Z. (Tit. R. Dicast.)

Was wir dem Königl. geistl. Consistorio zu Greifswald, auf ihre für den Præpositum zu Wolgast, Ehrn Gabriel Schultzen und dessen Ehefrau, dem 5ten abgewichenen Monaths Novembris eingelegte Intercessionales, für Resolution ertheilet, besaget der copeyliche Anschluß mit mehrern, welchen wir ihnen zu dem Ende hiermit communiciren wollen, damit sie sich darnach zu richten wissen, und dem Proceß wider gedachten Præpositum und dessen Frau, beschleunigen mögen. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Stettin den 14ten Decemb. 1689.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst- und Freundwillige

N. Bielcke. G. D. v. Wolfframbsdorf. J. C. Behr. H. A. Normann. B. C. Jäger.

Num. CCIX. ad p. 536.

Tit. Regiminis.

Unsern Gruß zuvor. Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Auf unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren bey uns gethane Anfrage: Ob dem daselbst inhaftirten Inquisiten und Küster Hancken zu Wotenick in foro Regii Dicasterii der Proceß formiret werden solte, oder ob derselbe ad forum delicti zu remittiren sey, erwiedern wir hiemit, daß, da die Königl. Consistorial-Instruction über diesen Fall sehr deutlich disponiret, die Königl. Regierung des allegirten aber mit nichts begründeten Bedenckens ungeachtet, nicht anders finden möge, denn daß obangezielter Delinquente nunmehro ad forum delicti ordinarium zu weiterer Aburtelung und Bestraffung zurück zu liefern sey. Womit wir dieselben Göttlicher Obhut empfehlen. Stralsund den 28ten Sept. 1750.

M. v. Neugebauer. C. H. B. Graf v. Bohlen. C. J. Ringwicht. M. F. v. Lepell.

Num. CCX. ad p. 538.

Ad. 1 et 2dum.

Ihro Königl. Majestät haben Ihro dasjenige umständlich vortragen lassen, wessen die Universität und der gesamte Clerus in Pommern über die von Land-Ständen zum Unterhalt Ihro Maj.

Trup-

Trouppen in Ungarn auf jüngsten Landtage beliebte und Ihnen ausgestellte Capitation-Steuer für ihre eigene Personen und Familien so wohl, als Belegung der Prediger Dienstvolck und Gesinde mit dem Neben-Modo sich unterthänigst zu beschweren gemüßiget befunden, und mittelst denen in einer weitläuftigen Deduction angeführten Raisonen darzuthun, und zu behaupten vermeynet, daß Ihnen solche Anlage wider ihre Immunität und Freyheit sowohl, als den Praxin im Heil. Röm. Reiche aufgebürdet werde. Nachdem aber auch der Land-Stände alhie anwesender Gevollmächtigter mit einer ausführlichen Gegen-Remonstration eingekommen, und gleichfals mit vielen Gründen, insonderheit aus verschiedenen allegirten Reichs-Abschieden und der Observantz in der Nachbarschaft bestärcken will, daß in dergleichen Fällen von Türcken-Steuren niemand weder Geistliche, noch sonst andere in weltlichen Stande privilegirte und exempte Personen ausgenommen und befreyet sind; also können J. K. M. dieses anders nicht ansehen, als eine Sache, worin jedes Theil sein Recht und Befugniß durch Reichs- und Landes-Constitution und Satzung zu behaupten und zu vertheidigen intendirt. Dannenhero sie alhie darunter nichts gewisses entschliessen wollen, besonders haben um so vielmehr gut gefunden, dieselbe zu des Tribunals decision und Ausschlag zu remittiren, als nicht allein jenes Theil bey Anstellung solcher Kopf-Steuer eigener Geständniß nach in eventum dahin provociret, besondern auch selbst damit friedlich zu seyn scheinen, daß diese Question für gesagten J. K. M. hohen Appellations-Gericht entschieden werde. Es wollen J. K. M. aber doch dabey gnädigst verordnen, daß diese Sache nicht allein forderlamst und summarie, besondern daß auch die Regierung suchen solle, Land-Stände dahin zu disponiren, damit bey etwa hienächst weiter anzulegenden Capitation-Steuer, und des Neben-Modi, die Universität und der gesamte Clerus immittelst, und bis zu völligen Austrag der Sache doch keinen Theil zum Präjudiz mit dergleichen Anlagen übersehen werden möge. Wegen der geklagten Insolentien, so bey der an den General-Superintendenten, und einigen Predigern auf m Lande zu Eintreibung osterwehnter Steuer verhengeten und geschehenen Execution vorgangen seyn sollen, werden J. K. M. Dero Regierung in Pommern anbefehlen, daß die Executeres nach Befindung ihres Verbrechens und verübten Excesse ernstlich angesehen und bestrafftet werden sollen.

3. Es finden Ihro Kön. Majest. aus verschiedenen Considerationen bedenklich, den in der durch den Druck public. **Pommersche Policey-Ordn. Cap. 1.** enthaltenen §. 1. als worin die gesamte Priesterschaft vermeynet, dero zustehendes Strafamt gar zu sehr circumscribiret und gehemmet werden will, so wie unterthänigst gebethen wird, gänzlich zu cassiren und aufzuheben; J. K. M. wollen aber gleichwohl an die Regierung Befehl ergehen lassen, daß dieselbe ernstlich dahin sehen und Acht haben sollen, damit den Predigern keinesweges dadurch benommen werde, daß sünd- und ärgerliches Wesen nach Gottes Wort und Gebothen zu eyfern und zu strafen.

4. Ihro Königl. Majestät erinnern sich gnädigst, daß für einiger Zeit eine gewisse Constitution dort im Lande gefasset worden, wie es mit Bezahlung der Interressenten für die letzt abgelaufene Kriegs-Jahre zu halten, haben dannenhero gut gefunden, die Universität mit ihren dieserwegen angebrachten Gesuch ad forum competens zu verweisen, daß sie es daselbst mit Land-Ständen gerichtlich auszuführen, falß diese sonst nicht disponiret werden könten, der Universität die verlangte 2jährige Zinsen vom Capital der behandelten 5000 Rthlr. zu entrichten.

5. J. K. M. in Dero den **Land-Ständen Ao. 1684** ertheilten **Resolution** gnädigst declariret und verordnet, daß eine Commißion angestellet, und von derselben genau untersuchet werden solte, ob, und wie weit die Aemter zu Bezahlung der Land-Schulden mitzuziehen seyn? Sobald nun von derselben ein solches ausfündig gemacht seyn wird, soll alsdenn Verordnung geschehen, daß die Universität ihrer hinterstelligen und künftigen Interressen halber beständige Sicherheit und richtige Bezahlung erhalten. Zu dem Ende wollen J. K. M. Dero Regierung in Gnaden anbefehlen, daß dieselbe befodern sollen, damit solche Commißion, so weit es noch nicht geschehen, gehalten, und J. K. M. davon Relation abgestattet werden.

6. Auf die von der Universität geschehene unterthänigste Präsentation, des jetzo zu Wittenberg seyenden Adjuncti Philosophiä, **Lic. Remmelingen**, zu der in Greifswald itzo vacirenden ordinar. Profession Metaphysicæ et Logicæ haben J. K. M. hiebey geheud Dero Vocation in forma ausfertigen lassen.

7. Diesemnechst werden J. K. M. auch nochmals verordnen, daß Inhalts Dero hiebevorigen **Resolution vom 7. Nov. 1670.** die studierende Jugend in J. K. M. gesamten teutschen Provincien einige Zeit bey der Greifsw. Academie sich aufhalten sollen, wenn sie einiger Beförderung in J. K. M. Landen gewärtig seyn wollen. Es wird aber zu Erreichung J. K. M. darunter angezielten guten Intention viel contribuiren, wenn man bey der Academie durch eine, oder andere, unanständliche Zänckereyen den Eltern keine Ursach giebet, sich solcher Ordnung desfals zu entziehen.

8. So

8. So lassen J. K. M. auch hiebeygehende Ordre an Dero beym Churfürstl. Brandenburgischen Hofe residirenden extraordinair Envoye von Grafenthal abgehen, daß derselbe alle dienliche Officia beym Churfürsten anwenden solle, dadurch die Universität zu den ihr von des höchstseel. Herzogen zu Croye Lbd. vermachten, und geschenkten Legato würklich gelangen könne.

9. Anlangend, daß die Appellationes von der Stadt Stralsund Consistorio hienächst immediate an das Königl. Consistorium zu Greifswald ergehen mögen, so haben J. K. M. diese Sache hievor schon ventiliren lassen, da sich denn befunden, daß J. K. M. ein solches zu verordnen allerdings befugt seyn, weil aber annoch einige Umstände dabey concurriren, wollen J. K. M. dieselbe mit dem ehesten erwegen, und darunter beschaffen, was sie darunter diensam und nöthig befinden.

10. J. K. M. erholen hieben ihren vorigen Befehl vom 11ten Octobr. 1684. an die Pommersche Regierung, daß dem Consistorio die demselben von denen Commissarien Ao. 1681. zugelegten achzig Fahden Brennholtz hinführo ohn Abkürtzung jährlich abgefolget werden sollen.

11. Betreffend den hiebevor zwischen den General-Superint. und Assessor des Königl. Consistorii an einen, und denen Landräthen von Städten andern Theils erwachsenen Präcedentzstreit, so erinnern J. K. M. sich gnädigst, daß sie die Entscheidung desselben der Regierung in Pommern Ao. 1670. bereits committirt haben, weil aber das Consistorium anführet, daß das Gegentheil Litem deferiret; so hat sich das Consistorium desfals nun weiter bey der Regierung anzugeben, als welche schon wissen wird, wie die Sache bey so bewandten Umständen zu entscheiden sey.

12. J. K. M. haben bereits für einigen Tagen Dero hiesiges Staats-Contoir anbefohlen, daß selbiges den Pommerschen Staat hinführo allemahl dergleichen gewisse Mittel anordnen solle, damit nicht weniger der Civil-Staat das Seinige an Lohn allemahl richtig zu geniessen haben könne, dessen sich dann auch das Consistorium wird zu erfreuen haben.

13. Diejenige Verordnung, welche J. K. M. ihnen zu Gute nun abfassen lassen, wollen J. K. M. schon dergestalt mit Nachdruck einrichten lassen, daß sie dessen würklichen Genuß jedesmahl zu verspühren haben sollen.

14. 15. 16. 17. 18 und 19. Was schließlich in diesen 6 letzteren Additional-Puncten im Nahmen des gesamten Cleri wegen dero Einkünfte und anderer Angelegenheiten unterthänigst vorgestellet, und zur Beschwerde angeführet wird, solches wollen J. K. M. Dero Pommerschen Regierung zu fordersahmer Remedirung nachdrücklich anbefehlen, weilen es Sachen seyn, die in den Landes-Constitutionen, Haupt-Commißions- und Landtags-Recessen, auch andern verfaßeten heilsahmen Verordnungen ihr Fundament haben, und nach denselben reguliret und abgefasset werden müssen. Welches J. K. M. Eingangs ernannten Deputirten auf die im Nahmen ihrer Committenten unterthänigst angebrachte Desideria in schriftlicher Antwort gnädigst zurück geben; wollen ihnen im übrigen samt und sonders mit Königl. Hulde wohl beygethan verbleiben. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.) J. C. Bergenhilm.

Num. CCXI. ad p. 538.

1.

Es hält der Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendens unterthänigst an, daß Ihro Königl. Majestät denenjenigen, so es angehen kan, in Gnaden befehlen möchten, daß sie ihnen möchten angelegen halten, damit die Kirchen-Ordnung und Kirchen-Agenda, nebst andern mehrern Kirchen-Constitutionen stricte und ohne Ansehen der Personen möge gehandhabet und beobachtet, auch keine Dispensationes dagegen zugelassen werden, es sey denn, daß es die höchste Nothwendigkeit erfordere.

Als aber derselbe keine Casus speciales an Hand leget, woraus zu ersehen wäre, in welchen Fällen berührte Ordnung übertreten worden, und auch durch den Consistorial-Visitations-Receß albereits genugsame Veranstaltung geschehen, daß die Regierung sothane Verordnung behörig handhaben, und darüber mit Macht halten solle, in soweit durch der Zeit Veränderung eines oder anders nicht abgeschaffet ist, welches die Visitations-Acten ausweisen. So halten Ihro Königl. Majestät diesesmahl unvonnöthen, einige weitere Verordnung und Befehl ausfertigen zu lassen, insonderheit so lange nicht erscheinet, daß diejenigen, so es angehet, worbey ihre Schuldigkeit hintan gesetzet haben.

2. Von gleicher Beschaffenheit befand Ihro Königl. Majestät des Ober-Kirchen-Raths und General-Superintendenten unterthänigstes Ansuchen, daß ihm möchte überlassen werden, ohne jemands Hinderniß und Eintrag nach der Kirchen-Ordnung und andern Landes-Kirchen-Constitutionen,

worauf

worauf er seinen Eyd ableget, und seine Vocation empfangen habe, zu verfahren. Nachdemmahlen um so vielweniger zu befürchten, daß jemand sich unterfangen werde, ihm in seinem Amte zu hindern, so lange er in seinen Schrancken bleibt, und sich nicht befasset mit dem Exercitio Jurium Episcopalium, als von ihm auch gar keine speciales Casus und Beweis angeführet worden, daß hierinnen von jemand dergleichen geschehen sey. Was auch angefüget ist wegen der Parition und Ungehorsams, welcher dem Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendenten von der unter ihm stehenden Priesterschaft gebühret, wenn derselbe etwas verordnet, so mit denen Rechten und Landes-Constitutionen übereinkömmt, weswegen er begehret, daß sie angehalten werden, solchen nachzukommen, ohne ihnen das Appelliren zu verstatten; dabey befinden Ihro Königl. Majestät am sichersten, daß, wenn er etwas gutes und zum allgemeinen Besten gereichendes aufgesetzet, solches mit demjenigen, so darüber gehöret werden muß, und darbey interessirt ist, überleget und berathschlaget, und folglich über dasselbe der Obrigkeit Gutdüncken und Wohlbehagen unterworfen werde, weil andergestalt das Beneficium appellandi nicht mit Billigkeit denjenigen, so durch ein oder andere Verordnunge, wann jura Partium darunter beruhen, sich graviret befinden, benommen werden kan.

3. Betreffend des Ober-Kirchen-Raths und General-Superintendentens unterthänigstes Ansuchen, daß Ihro Königl. Majest. die gute Intention, welche er wegen Unterweisung sowohl der Alten als Jungen in der christlichen Lehre und Gottes Wort in Gnaden secundiren, und an die Regierung die Bewerkstelligung des zu solchem Ende an Hand gelegten heilsahmen Fürschlages: So gereichet ihm darauf zur gnädigen Bericht-Antwort, daß in soweit dessen Fürschlag der Kirchen-Ordnung und deren Landes-Constitutionibus gemäß befunden werden wird, die Regierung sich nicht entziehen könne, ihm darinnen an die Hand zu gehen, worzu aber Ihro Königl. Majest. Special-Befehl nicht vonnöthen, sondern genug ist, daß der Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendent dergleichen bey der Regierung fürtrage und anzeige.

4. Hält der General-Superintendens ferner an, daß ihm möge überlassen werden, alle zwey Jahr die sämtliche Präpositos zu einem General-Synodum zusammen zu ruffen, und alle halbe Jahre von denenselben einen schriftlichen Bericht von dem Zustande deren Präposituren zu fordern. Als aber dieses Vorhaben in der Kirchen-Ordnung nicht gegründet befunden wird, dem Lande auch daraus viele Beschwerde entstehen kan, und derselben es um sovielweniger bedarf, als der General-Superintendens schuldig ist, die Kirchen-Visitationes jährlich zu halten, worbey er Gelegenheit hat, in loco sich dessen zu erkundigen, so er von denen Präpositis schriftlich verlanget: So hat derselbe sowohl in dem einem als dem andern sich nach der Kirchen-Ordnung zu richten, ingleichen nach dem neuen Consistorial-Visitations-Recesse, worinnen von allen deutlich und umständlich statuiret und verschrieben ist.

5. Gleichwie die Regierung, wann auf Landtägen etwas von Kirchen-Sachen gehandelt wird, allemahl zugegen ist, und loco Episcopi præsidiret, so bedarf es der Gegenwart des Ober-Kirchen-Raths und Superintendenten sovielweniger, als nicht zu befinden ist, daß dieselbe in vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen, zumahlen er auch wird vernommen werden, wann etwas die Lehre oder Religion betreffend fürkommen soll.

6. Was betrift des Ober-Kirchen-Raths und General-Superintendens Ansuchen, daß er doch auch möchte gehöret werden, wenn einige Candidati zu Besetzung der ledigen Predigt-Aemter ausersehen und vorgeschlagen worden. Und aber die Königliche Verordnung de dato den 26. Octob. 1695. sowohl als der neue Consistorial-Visitations-Receß in dem Fall ganz klar ist, indem bemeldte Candidati allemahl zuförderst zum Examini ans Consistorium remittiret werden: So lassen Ihro Königl. Majest. es dabey in Gnaden bewenden.

7. Demnach Ihro Königl. Majest. eine gewisse Commißion zu Einrichtung einer beständigen Matricul im Herzogthum Pommern verordnet haben; so wird dieselbe ihr angelegen seyn lassen, die Kirchen- und Pfarr-Aecker von den contribuablen Hufen abzusondern, und deren keine mit in Contributions-Anschlag zu bringen, von welchen rechtlich dargethan werden kan, daß sie davon befreyet seyn müssen. Ingleichen befinden Ihro Königl. Majest. billig, daß die Priesterschaft dero Einkünfte und Gerechtigkeiten, sonder einigen Proceß und Rechtsgang fähig werde, in so weit dieselbe in der Kirchen-Matricul gegründet, oder sonst liquide und unstreitig befunden werden. In solchen Fällen aber, da keine Matricul verhanden, noch die Patronen sich zu demjenigen, so begehret wird, schuldig erkennen, oder auch der Prediger aus einem guten Willen und Freygebigkeit ihm eine Gerechtigkeit machen will, können denen Patronen die Beneficia juris et instantiarum nicht benommen werden, und ist über solches alles in der Instruction für die Regierung den gemeldeten neuen Visitations-Receß betreffend, so deutlich verordnet, denn es keiner weitern Anstalt bedarf.

8. Die Streitigkeit bey der Mandelscowschen Gemeine betreffend, weilen solche beym Tribunal anhängig gemachet ist: so hat man darüber allda den Ausschlag zu gewarten.

9. Den vom Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendenten gesuchten Rang betreffend, so kan derselbe sich mit Fuge nicht beschweren, daß ihn darinnen zu nahe geschehe, wann ihm eben die Stelle und Rang gelassen wird, welchen seine Antecessores gehabt haben, und mag derselbe in diesem Fall sich auf der Regierung Verordnung nicht beruffen, weil Ihro Königl. Majestät es allein in solchen Fällen zukommt, in demjenigen, so vormahlen gebräuchlich gewesen, Aenderung zu machen.

10. Und als auch der Ober-Kirchen-Rath und General-Superintendent unterthänigst anhält, bey eben derselben Macht, welche andern Pro-Cancellariis bey unsern Reichs-Academien zustehet, maintenirt zu werden, damit er nicht nur eine genaue Aufsicht auf die Observance des Visitations-Recesses haben, sondern auch andere Actus und Consilia, so zu der Academie Ansehen und Aufkunft dienlich bewerkstelligen könne; so befinden Ihro Königl. Majest. billig, sich darauf in Gnaden zu erklähren, daß, da der Cancellarius Academiä sowohl, als der Pro-Cancellarius mit Instructionen versehen sind, worin verordnet, daß alles mit dem Concilio Academico soll überleget und berathschlaget werden; so hat der General-Superintendent an seinem Ort sothane Instruction ihn zubehöriger Nachricht zustellen, und wird derselbe keinen unbilligen Hinder- und Widerstand finden, wann er einige Actus an Hand legen kan, so zu der Academie Wohlfahrt und Aufkommen gereichen.

11. Die sogenannte 8 Vor-Pommersche oder Wolgastische Präbenden anlangend, als die hochselige Königl. Majestät Unser HochgeEhrter Herr Vater mittelst Dero gnädigen Resolution de dato den 20. Jan. 1680. in Gnaden erkläret haben, daß dieselbe der Universität abgenommen, und der St. Marien Stift-Kirchen und dem Gymnasio Carolino in Stettin angeschlagen werden solten: So muß es auch dabey verbleiben.

12. Letztlich anlangend das Legatum, so der verstorbene Herzog von Croy mittelst Testaments vom 3ten Jan. 1687. der Academie in Greifswald nachgelassen hat, welches aber dieselbe zum würklichen Genieß nicht bekommen hat; so beordern Ihro Königl. Majestät Dero jetzt bey dem Preußischen Hofe anwesenden Ambassadeur, daß er sich angelegen seyn lassen soll, zu befördern, damit der Academie solches Legatum würcklich zu gute komme. Und verbleiben Ihro Königl. Majestät im übrigen ꝛc. Datum ut supra.

Carolus.

C. Piper.

Num. CCXII. ad p. 539.

Ext. in *Tr.* de *Lib. Eccles.* in *App. N. 13. p. 39.*

Num. CCXIII. ad p. 540.

Unsern G. Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Ehrwürdige, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, besonders liebe, getreue.

Wir haben aus eurem unterm 25sten April an Uns in Unterthänigkeit abgelassenen Schreiben ersehen, welchergestalt ihr euch beklaget, daß euch dem General-Superintendenti, und euch andern Assessoribus unsers dortigen Consistorii von denen Landräthen der Städte, wider das alte Herkommen, ein Präcedentz-Streit moviret, und ihr deshalb genöthiget worden, darüber Unsern gnädigsten Willen, und die Handhabung und die Maintenirung eines vorhin gehabten Rangs in Unterthänigkeit zu requiriren.

Nun haben Wir dieserwegen Unserer Regierung alda geschrieben, und gnädigst befohlen, diese Sache zu untersuchen, und also zu vermitteln, wie es die, eurem Stande gebührende Würde, das alte Herkommen und die Billigkeit der Sachen erfodert. Uhrkundlich ꝛc.

Stockholm den 22. Jul. 1670.

Carolus.

Num. CCXIV. und Num. CCXV. ad p. 540.

Ext. in *Tr.* de *Libris eccl. in App. Num. 14. p. 41.* und *N. 18. p. 43.*

Num.

Num. CCXVI. ad p. 540.

Ist der §. XI. der oben Num. CCX. angeführten Königl. Resolut.

Num. CCXVII. ad p. 540.

Ext. in *Tract.* de *Libris ecclesiast.* in *App. N. 16. p. 42.*

Num. CCXVIII. ad p. 540.

Ist der 9te §. der oben sub Num. CCXI. angeführten Königl. Resolution.

Num. CCXIX. ad p. 540.

Ext. in *Tr.* de *Libris eccles. in App. N. 19. p. 44.*

Num. CCXX. ad p. 544.

Aufsatz der jährlichen Gefälle eines General-Superintendenten im Königl. Schwed. Vor-Pommern. 1759.

An Fixis oder jährlichen Hebungen.

I. Als General-Superintendens

1. Aus der Königl. Cammer aus Stralsund.

1. An jährlich Consistorial-Lohn 300 Rthlr. welches quartaliter bezahlt wird, detractis tamen detrahendis, nemlich dem centenal und zuweilen decennal.
2. Hat der sel. Alb. Joach. v. Krackevitz in seinem Aufsatze noch zu Reisen ein Augmentum von 100 Rthlr. aufgeführet; doch aber kein accepi dabey notiret.

2) Aus dem Amte Loitz.

Zahlet der Amtshauptm. nach der Königl. Regierung Desination vom 29. Novemb. 1662. wegen des Archi-Diaconats in Demmin 25 Rthl.

3) Aus dem Amte Frantzburg.

Zahlet der Amtshauptm.

1. Wegen eines bedeckten Wagens 25 Rthlr.
2. für Pferde 25 Rthlr.
3. für das Tuch zum Kleide, so aus dem Wolgastischen Amte kommen solte, als:
   a. für 12 Elle gut englisch Laken, a Elle 2 Rthlr. 24 ßl. 30 Rthlr.
   b. für 12 Elle Landsberger Tuch, a Ell. 1 Rtl. macht 12 Rthlr. Summa 92 Rthlr.

4) Aus dem Amte Wolgast.

Solten fallen:

1. für eine Präbende 16 Rthlr. 24 ßl.
   S. des Hrn. Vice-Präsid. v. Engelbrechts *Introd. in notit. Pomer. Suethicæ, p. 277.*
   Der sel. Gen. Sup. v. Krackevitz aber setzt sie nur zu 15 Rthl. Jetzo aber fält sie überall nicht mehr.
2. für 12 Elle englisch und 12 Elle Landsberger Tuch. Wird jetzo aus Frantzburg gegeben.

5) Aus dem Amte Tribsees

Solten fallen wegen des Archi-Diaconats daselbst 25 Rthlr.
S. des Hrn. v. Engelbr. *c. l.*
Nach des sel. v. Krackevitz Bericht sollen es 50 Rtl. seyn; der dabey annotiret: Die Königl. Cammer berichtet, daß von diesen 100 fl. vor der Hand nur zu vermuthen 34 fl. Auch solle ganz gewiß Kornpacht vermuthet werden.

6) Aus dem Amte Eldena.

Giebt der Amtshauptm. wegen der Stadt-Superintendentur quartaliter 12 Scheffel Rocken, thut jährlich 48 Schff.

7) Aus Horst.

Der Kirchen-Vorsteher daselbst liefert auf Michaelis von der sogenannten Doctor-Wiese, die der Küster im Gebrauch hat 1 Rthlr. Worüber ihm jedesmahl im Buch quitiret wird.

8) Aus Thurow.

Wird jährlich an Pacht gegeben 1 Rthlr.
S. des Hn. v. Engelbrecht *c. l.* Der seel. Gen. Sup. v. Krackevitz hat es zwar inter accipienda referiret, aber kein accepi dabey geschrieben.

9) Aus Ralswick.

Aus denen Ralswickschen Güthern fallen auf Purificationis Mariæ

1. an Gelde 50 Rthlr.
2. An Korn 4 Last oder 384 Schff. Rocken, Bischofs-Rocken genannt; so der Inspector daselbst um eben diese Zeit liefert.

10) Aus Kemzerhagen.

Von 2 Bauren daselbst, Hagemann und Schwedern

a) an Korn; und zwar
an Rocken 88 Scheff.
an Gersten 88 •
an Habern 88 •

Der seel. General-Superint. v. Krackevitz hat mit denen Bauren einen Contract geschlossen, daß sie jeder jährlich in 2 Terminen 40 Rthl. und also für alles Korn 80 Rthlr. zahlen.

11) Aus Gutzkow.

Hat er nach der Matricul von 1671 zu fodern

1. von der Kirchen, 7 Rthlr. 24 ßl.
an Pacht 46 Rthlr.
Für Gerichte, Dienst und Rauchhüner 39 Rthlr.
2. Wegen Abgang des Dorfs Upatel 15 Rthl. Sum. 107 Rtl. 24 ßl.

Dieses bekommt der Gen. Superint. als Plebanus von Gutzkow, und wird ihm vom Vice-Plebano auf Neu-Jahr bezahlet; worüber eine besondere Quitung an die Kirche gegeben wird.

3. Von Craulin, so aus 6 Hufen Landes bestehet, welche Henning v. Owstin der Kirchen mit allen Gerechtigkeiten verehret, nach der Gutzkowschen Kirchen-Matricul von 1671. von verschiedenen Bürgern daselbst, welche die Stellen unter sich haben.
a. an Pacht, und zwar
die alte Pacht 9 Rthlr. 8 ßl.
die neue Pacht 90 • 18 •
die Jagd-Pacht 6 • Sm. 105 Rtl. 26 ßl.
Der Vice-Plebanus sammlet dieses, und wird auf Martini abgegeben.
b. An Korn 3 Last, als 1 Last Rocken, 1 Last Gersten und 1 Last Habern; welche der Vice-Plebanus auf Martini, auch wohl eher einsamlet. Davon bekomt
an Rocken 91 Scheff.
an Gersten 92 •
an Habern 92 •

12) Aus Kölzin.

Daselbst sind

1 vier unterthänige Bauren und 1 freyer Mann, selbige geben
a. an Pacht für ihre bebaute Höfe, jeder 1 Rthl. 18 ßl. macht 6 Rthl. 42 ßl.
Ist auf Neu-Jahr fällig.
b. Dienstgeld für 15 Tage a Tag 15 ßl.
macht von jedem 4 Rthl. 33 ßl. Zusammen 23 Rthl. 21 ßl.
detractis tamen detrahendis, wenn würckliche Dienste geleistet worden.
c. Giebt noch ein jeder
1 Rauchhuhn, a 4 ßl. macht 20 ßl.
1 Fim Stroh, macht 100 Bund, nach der Kirchen-Matricul und Visitat.-Receß de 1671.
1 fette Strassen-Gans, weil sie von der Strassen gegeben wird, zu 16 Pfund, oder für 1 fette 2 magere.
An Hütten-Gelde, so auf Johannis fällig, jeder 1 Rthl. macht 5 Rthl.
1 Scheffel Rüben nach Michaelis
Summa 34 Rthl. 39 ßl.
Dieses alles bringen die Bauren selbst.

2. Zweene Cossaten, die geben ein jeder
a. von ihrem Acker auf Neu-Jahr, 4 Rthlr. 24 ßl. macht 9 Rthlr.
b. sind sie auch 15 Tage Fuß-Dienst schuldig, dafür giebt ein jeder a Tag 4 ßl. und also 1 Rthl. 12 ßl. thut 2 Rthl. 24 ßl.
Ist auf H. 3 König fällig.
c. giebt auch ein jeder 1 Strassen-Huhn, a 4 ßl. macht 8 ßl.
welche sie selbst bringen.
d. Es giebt auch ein jeder derselben denen Bauren 1 Rthl. zur Hufen-Steuer mit zu Hülfe.

3. Der Schneider daselbst, Joh. Pagels, giebt jährlich auf Neu-Jahr, für seine Hausstelle, 2 Rthl. S. 13 Rthl. 32 ßl.

13) Aus Busdorf.

An Korn als
an Rocken 29½ Scheffel
an Gersten 29½ •
an Habern 29½ •

14) Aus Camminchen.

welche in 12 Hufen bestehen, bekomt der Gen. Superint.

gleichfals an Korn, als
an Rocken 12 Scheffel
an Gersten 12 •
an Habern 12 •

II. Als Stadt-Superintendens und Pastor zu St. Nicolai.

1. Von den Kirchen
von St. Nicolai-Kirche 32 Rtl. 24 ßl.
vom Kirchen-Kasten 12 • 24 •
von St. Marien-Kirche 20 •
von St. Jacobi-Kirche 10 •
2. Für die Stillen-Freytags-Predigt giebt der Stadt-Magistratus 4 Rthl.
3 Von einem wüsten Hofe aus Derekow giebt Cassa Academiæ wegen der Superintendentura urbana 38 Rtl. S. 79 Rthl. 38 ßl.
4 An Legatis
a. aus dem Legato Westphaliano 6 Rtl. 32 ßl.
b. aus dem Semlin und Mildehar. kischen 2 • 10 •
c. aus dem Bunsowschen 20

d. aus

d. aus dem Schumacherschen erfolget nichts.
e. aus dem Gerschowischen 7 Rthl. 24 ßl.
f. von einem Stück Ackers wegen des Thurowschen Legati 32 ßl.

Welche der Diaconus zu St. Nicolai berechnet und auszahlet. S. 17 Rtl. 22 ßl.

Accidentien
so der General-Superintendent einzuheben.

1) Als General-Superinsendent.

1. Bekomt er von denen Hrn. Land-Ständen bey seiner Introduction zu Bestreitung der Ausrichtungs-Kosten ein Präsent von 300 Rthlr.
2. Pflegt ihn ein jeder Synodus ein Silber-Präsent zu machen.
3. An Wild jährlich 1 Hirsch und 1 Schwein.
4. Pro ordinatione für jeden Candidaten 4 Rtl. jetzo 2 Ducat Species. Die Stadt Stralsund giebt nur 4 Rthlr.
5. Pro testimonio ordinationis 12 ßl.
6. Pro Institutione für jeden Candidaten 4 Rtl. jetzo 2 Ducat spec. Ausser der Stadt Stralsund, welche nur 4 Rthl. in couranter Münße bezahlet.
7. Wenn er bey einer Institution eines Predigers zugleich dessen Copulation verrichtet, wird er dafür besonders bezahlt, und bekomt das Opfer-Geld.
8. Pro Confirmatione Ludi-moderatoris, Proviforis, item Custodis, 1 Rthl. spec.
9. Pro Visitationibus an Reise- und Diäten-Geldern, als a Meile hin 1 Rthl. und wieder zurück 1 Rthl. und so lange er arbeitet täglich 1 Rthl. auch wol 2 Rthl.
   v. *Tract. m.* de *Libris eccles. p. 39.*
10. Pro Testimonio eines Stipendiaten, 12 ßl.
    v. Kirchen-Ordn. f. 88. 2.
11. Von Collecten-Geldern für jede Collecte 1 Rthl.
12. Beym Synodiciren pfleget ihn wol ein Präsent vom Synodo gemacht werden.

2) Als Stadt-Superintendent und Pastor

1. Für Fürbitten und Danckfagungen.
2. Leichen zu folgen, ist allemahl wilkührlich.

Einen eigenen Beichtstuhl hat der Gen. Sup. nicht.

Num CCXXI. ad p. 552.

Auf der Reginâ Emerentiâ Thesendorffen, jetzo verehligten Past. Graven, Supplicantin, ad acta concursus des sel. Mag. und Pastoris zu Wotenick, Joh. Fried. Zeumers, sub prod. d. 15. May anni currentis eingereichten accusationem contumaciæ wird nunmehro auf derselben unterm 20. Mart. gethanes Gesuche zum declarator Bescheide ertheilet: Daß qua Num. I. die von Supplicantin auf die Ausfutterung des Viehes durante quadrante anno deserviti, und nach Endigung des Gnaden-Jahrs, bis zu dessen Veräusserung, tanquam in communem creditorum utilitatem verwandte Kosten derselben vor allen zu vergüten; wegen derjenigen aber, welche durante anno gratiæ, da supplicantin den Abnutz des Viehes genossen, erfodert worden, dieselbe überall keine Erstattung zu fodern berechtiget sey. Qua II. Supplicantin anzuzeigen habe, wo die angegebene Trauer- und Begräbnißkosten ad acta liquidiret, oder auch dieselbe annoch qua III. sich von selbst verstehet, daß wenn erweißliche illata extantia verhanden gewesen, selbige der supplicantin jure dominii abgefolget werden müssen, die consumta aber nach Anleitung der Prioricät-Urthel zu verificiren, und sodann deren Erstattung ex corpore bonorum sub hoc numero zu erwarten habe. Dabey denn zugleich der Supplicantin angezeiget wird, daß der 30. Junius pro termino distributionis in dieser Sache angesetzet sey, binnen welchen Supplicantin des behörige zu beschaffen, auch denen sub n. 4. sententiæ prioritatis specificirten ehemahligen Dienstbothen ihres seel. Mannes diesen Terminum kund zu machen habe, damit ihre Befriedigung so viel eher und sicherer beschaffet werden könne. Decret. Greifsw. 1745. den 17. May.

Num. CCXXII. ad p. 552.

Auf der Reginâ Emerentiâ Thesendorffen, jetzo verehelichte Graven, supplicantin, ad acta concursus des seel. Magistri und Pastoris zu Wotenick, Johann Friedrich Zeumers, sub prod. d. 2. Junii a. c. übergebene so rubricirte, demandirte als frey gelassene fernere Anzeige, ergehet hiemit anderweitig zum Bescheide: Daß

Qua I. beym völligen Abnutz des Gnaden-Jahres, für die Ausfutterung der alten Kühe, Ochsen, Stier und Schweine, die Liquidantin keine Vergütung zu fordern befugt.

Qua II. Auf die verwandte Beerdigungs- und Trauer-Kosten derselben nicht mehr denn 19 Rthl. 17 ßl. zuzugestehen.

Qua III. liquidantin sowohl die illata extantia, als consumta specifice zu designiren und zu bescheinigen habe.

Qua IV. Die Liquidation das bezahlte Dienstlohn in Termino zuvor eydlich zu bestärcken. Wegen des von dem Verwalter Jäden im Gnaden-Jahr einbehaltenen Meskorns aber keine Erstattung excorpore bonorum zu gewarten, sondern wieder selbigen ihre Befugniß auszuführen habe. Uebrigens aber dem gemeinen Anwalde von diesem producto copia ertheilet sey.

Decret. Greifsw. 1745. den 9. Jun.

Rationes decidendi.

Eine Wittwe, welche das Gnaden-Jahr genieſſet, ist nichts anders als eine usu fructuaria anzusehen, welche den fundum und usufructuarias so genieſet, wie sie sind, und deshalb wegen Abgang eines oder des andern Nutzens, imgleichen wegen der onerum rei incumbentium, oder obsterilitatem nichts an proprietario zu fodern hat. *Argt. 5. §. ult in f. ff. si usufr. pet.* Nisi onera immodica omnem fructum absumant. Leys. in *Med. ad ff. Sp. 106. n. 3.* Welches aber im gegenwärtigen casu nicht applicable, da die Wittwe den übrigen völligen Abnutz des Gnaden-Jahrs gehabt. Qui itaque vult commodum, debet etiam sentire incommodum, et ad quem augmentum pertinet, ad eundem etiam per contrarium diminutio spectat: daher denn auch bey denen adelichen Wittwen disponiret, daß dieselbe die Güter durante anno gratiæ so genieſſen, wie sie zugetragen, ohne wegen Kriegs-Schaden, Mißwachs ꝛc. etwas von Lehnfolger prätendiren zu können. v. F. Girdesii D. de *Oneribus Feudi §. 16.* Hering in *D. de jure Virginum et filiarum nobil. in Feud. Pom. C. 3. n. 60.*

Num. CCXXIII. ad p. 554.

Hochwohlgebohrner Herr Baron, Königl. Majest. auch des Schwedischen Reichs Rath, auch General-Gouverneur, samt Ritter und Commandeur von denen Königl. Orden, so auch wohlbetrauter Cämmerierer und Ober-Licent-Inspector.

Nachdem bey Ihro Königl. Majest. das Königl. Collegium und Staas-Contoir ihr unterthäniges Bedencken abgegeben, betreffend das Gnaden-Jahr für der weltlichen Mitglieder des Consistorii zu Greifswald nachgelassene Wittwen: haben Ihro Königl. Majest. in dem Brief und Antwort unterm 4ten dieses Monaths, dem Königl. Collegio und Staats-Contoir in Gnaden zu erkennen gegeben, daß Ihro Majestät gnädigst beygefallen, daß diese Mitglieder, welche sind Juris Consulti und Assessores Politici in besagtem Consistorio und nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung und allgemeinen Gesetze, gleicher Freyheiten und Immunitäten, als die Theologi genieſſen mögen, sowol in Ansehung dessen, als in Anleitung Ihro höchstseel. Majestät, Königs Carl des XIIten zu Topolnow im Jahr 1703. gegebenen Resolution für ihre Wittwen gleichen Vorzug als die Ecclesiastique Mitglieder genieſſen, nemlich ein ganzes Gnaden-Jahr. Welches das Königl. Collegium und Staats-Contoir dem Herrn Baron, Reichs-Rath und General-Gouverneur, samt dem Cämmerierer und Ober-Licent-Inspector hiemittelst zur Nachricht freundlich wollen zu erkennen geben. Und wir befehlen ꝛc. Stockholm den 18. Junii 1750.

Kraft habenden Amts und Berufs wegen.

Carl Friederich Piper.

Oloff Leejonstädt von Hauswolff. Joh. Wulffwenstierna. Samuel Braunerhielm.
Niels Sanderhielm. Oloff Lindberg. Peter Falck.

Num. CCXXIV. ad p. 554.

Auf E. E. Raths der Stadt Stralsund übergebene Vorstellung wider des sel. Pastoris Creti zu Putte Wittwe ad acta Concursus desselben wegen Subhastirung des Corporis bonorum defuncti, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß es bey der im Commissorio ad subhastandum vom 27. Oct. a. c. indigitirten Ausnahme des in der Putter Pfarre befindlichen Viehes und Fahrnisses vor der Hand, und bis nach geendigtem Gnaden-Jahr, welches der Wittwen und Kindern des Defuncti unverkürzt gebühret, zu lassen; nachhero aber, und da beym Antritt eines neuen Pastoris dessen Veräusserung der Kirche vermuthlich vortheilhafter seyn kan, selbiges gleichfals ohnverzüglich versilbert werden solle. Wobey denn die Kirche auch keinesweges zu leiden kommt, indem dieselbe alsdenn so wohl den Rest ihres Capitals, als der davon gebührenden Zinsen competenti loco zu erheben hat.

Decretum Greifswald 1753. den 16ten Nov.

Num.

Num. CCXXV. ad p. 554.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, Appellanten, contra Regium Consistorium zum Greifswald, Appellaten, in puncto Subhastirung des Corporis bonorum des defuncti Pastoris Creti zu Putte, wird, visis actis, et prævia Restitutione contra lapsum fatalis a tempore latæ Sententiæ befunden und erkannt: Daß das gravamen nicht unerheblich, und mit der Subhastation des Inpentarii, da das Gnaden-Jahr nicht aus den verschuldeten Gütern des Mannes, sondern ex reditibus parochialibus bestanden wird, ohne ferneren Anstand zu verfahren, es wäre denn, daß solches zur Bestreitung des Ackerwercks der Wittwe annoch unentbehrlich, und sie dazu kein anderes zur Hand zu schaffen wüste, welchenfals sie jedoch der Kirche als Creditricin ihres Mannes, qua deteriorationem gerecht zu werden, und deshalb hinlängliche Sicherheit zu bestellen schuldig. Compensatis expens. V. R. W.

Publicatum beym Hohen Königl. Tribunal in Wismar, den 8. Jul. 1754.

Num. CCXXVI. ad p. 557.

Die IV. Frage:

Ob die Gnaden-Jahrs-Gefälle unter die Wittwe und ihren Kindern æqualibus partibus zu theilen seyn, oder der Wittwen die ganze Helfte davon competire?

So halten wir denen Rechten gemäß zu seyn:

Daß die Gnaden-Jahrs-Gefälle zwischen der Wittwen und den Kindern in æquales partes zu vertheilen seynd.

Rationes dubit. et decid.

Denn, obgleich von einigen Jctis dafür gehalten werden will, daß dergleichen Gnaden-Jahrs-Gefälle inter viduam Pastoris et ejus liberos in der Maasse zu partigiren wären, ut nimirum duæ partes annuorum redituum anni gratiæ constituantur, et inde unam partem capiat vidua, alteram vero liberi conjunctim habeant, et inter se dividant.

Finckelthaus de *jure Patronat. Cap. II. n. 96 et 99.*

Stryck in *Speciali Diss. de Anno gratiæ. Cap. 6. num. 5. seqq.*

Sothanen rechtlichen Sentiment auch dadurch nichts abzugehen scheinet, daß der Pastor in seinem Testament disponiret hat: Die Wittwe solte benebst denen Kindern dessen gesamtes Vermögen in Häupter Zahl theilen; immassen Prediger-Witwen und ihren Kindern das Gnaden-Jahr ex specialia gratia Principis et ex beneficio legis schlechthin impetiret; und folglich nicht zur gemeinen Erbschaft des Testatoris mitgehöret, daß er nemlich darüber pro lubitu suo hätte disponiren können.

Finckelth. *l. c. n. 10.*

Stryck ad Brunnem. *Jus eccles. L. II. Cap. V. ad §. XI.*

Böhm. in *J. Eccles. Lib. III. T. 5. §. 295.*

Ueberdem auch annoch von einigen Jctis gezweifelt werden will: ob, wie gegenwärtig sich der Fall findet, bereits ausgesteurte Töchter an denen Gnaden-Jahrs-Gefällen participiren können, und solche sodann nicht vielmehr des verstorbenen Predigers Witwen privative zu überlassen sind.

Stryck in *not.* ad Brunnem. *Jus eccles. L. II. C. 5. §. 15.*

Böhmer in *J. E. L. III. T. V. §. 290.*

Rat. decidendi.

Dennoch aber und dieweil, nach Maßgebung der

Pomm. Kirchen-Ordn. P. III. Tit. von Synodis §. zum 5ten Tit.

die Wittwen und Wayfen des verstorbenen Predigers das Gnaden-Jahr zu genieſſen haben sollen. Welche Copula: Und, dann nicht undeutlich zu gedencken gibt, daß die Kinder ein gleiches Recht mit der Wittwe an denen Gnaden-Jahrs-Gefällen haben sollen; auch nicht die allergeringste ratio disparitatis verhanden ist, in Absicht deren die Kinder ein minus beneficium, als der Wittwe hieran zuständig seyn solte; in dubio auch, denen bekannten Rechten nach, jederzeit auf eine Gleichheit zu sehen ist.

Wesenbec. *P. I. Cons. 41. n. 154.*

H. Pistor. *P. 2. Qu. 38. n. 71.*

Weshalb wir denn die Meynung derer Jctorum für gegründeter halten, welche statuiren: quod annus gratiæ inter defuncti Pastoris viduam et liberos æqualiter, seu in capita, dividi debeat

Stypmann de *Salar. Clerc. Cap. XI. n. 27. seqq.*

Böh-

Böhmer in *J. E. l. c.* §. 291.
Wernh. in *Princip. jur. eccles. Cap. IV.* §. 44. *seqq.*
Carpz. *Jurispr. for. P. II. Const.* 5. *d.* 12. *et Rsp.* 41. *n.* 7.

Jedoch mit der ausdrücklichen Limitation, daß die nepotes nicht juxta numerum personarum, sed stirpium daran zu participiren haben.

v. de Balthasar in *Disp. de Libris eccles. Cap. II.* §. 13 *n.* 138.

Anbeneben auch in Praxi kein Unterscheid gemacht wird; an liberi sint elocati, an adhuc sub familia et in sacris patris tempore ejus mortis exstiterunt; sondern die ausgesteurten Töchter nicht minder, als die unberathene, zum Genuß des Gnaden-Jahrs qualificiret sind.

Stypm. *l. c. n.* 47. *seqq.*
Carpz. *Jurispr. Consist. def.* 211.

Endlich auch, da der Testator die Witwe, nebst seinen Kindern, zu seinen Universal-Erben in Häupter-Zahl eingesetzet hat, so ist ihm nicht nur unbenommen gewest, auch eine solche omnimodam aequalitatem intuitu anni gratiæ per testamentum zu determiniren, sondern es ist auch zu vermuthen, daß er seine Meinung allerdings mit auf die Gefälle des Gnaden-Jahrs habe mit extendiret wissen wollen Welches sich denn auch die Witwe, wenn ihr auch sonst alleine das Gnaden-Jahr zukäme, dennoch hoc casu ihr, als Erbin, würden müssen gefallen lassen. Testator namque etiam de bonis et juribus ipsius heredis disponere potest, indeque liberi, (multo magis vidua) ut heredes, testamentum parentum (vel mariti) infringere nequeunt.

Linck *consil. Altorf.* 30. *n.* 11 *et* 12.
Menoch. *L. I. cons.* 86. *n.* 60.
Böhm, *Consult. T. II. P. I. cons.* 636. *n.* 6.

So haben wir dergestalt, wie geschehen, respondiret, A. V. R. W.
Anno 1749. M. May.

Num. CCXXVII und Num. CCXXVIII. ad p. 557.

Ext. in *Tr.* de *Libris ecclesiast. p.* 152.

Num. CCXXIX. ad p. 557.

Tit. R. Consistorii.

Entbiethen denen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Ehrn Pastoribus vicinis der Gemeine zu Vorland U. Gr. und geben euch, was der Präpositus zu Grimmen in Puncto einiger willkührlich von euch gemachten Veränderung uns Supplicando eröfnet und zu verfügen gebethen, ob dem Anschlusse zu ersehen.

Wann nun ein solches Verfahren sich keinesweges geziemet, und wir dannenhero zu nachstehendem Rescripto dadurch bewogen worden.

Als befehlen im Nahmen Sr. Königl. Majest. K. t. A. wir euch hiemit, falls es sich berichteter maassen verhält, in künftigen dergleichen Vorfallenheiten der Anordnung des Präpositi nicht entgegen zu seyn; sondern euch derselben vollkommlich zu confirmiren, oder im Fall ihr eine Aenderung unumgänglich nöthig findet, darüber vorgängig mit dem Präposito eine Vereinbahrung zu treffen. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Greifsw. den 26. Sept. 1740.

Num. CCXXX. ad p. 558.

Auf E. Past. Gravens sub prod. den 21. Febr. a. c. wider den E. Präpositum Brunsten zu Grimmen eingereichte Vorstellung und Bitte, wegen der tempore vacantiæ zu Gleviz ihm angemutheten Aufwartung zu Mederow, ergehet hiemit zum Bescheide:

Als in der Pommerf. Kirchenordn. fol. 38. b. und 108. b. klärlich versehen, daß bey verfallenden Vacanzen der Pfarren im Gnaden-Jahr die nächsten Pastores vicini die Aufwartung thun sollen; die Gewohnheit auch bey verschiedenen Parochien im Lande eingeführet, daß Pastores vicini, wenn sie gleich nicht ad Synodum, worunter die vacirende Kirche sortiret, gehören, zur Aufwartung mit herbey gezogen worden: so hat E. Supplicante nunmehro schlechthin der Anordnung des E. Præpositi Grimmensis, welche vom Herrn General-Superintendenten bestä-

bestätiget worden, sich bey arbitrairer Strafe zu conformiren. Daneben ihn denn die unziemlichen Ausdrücke von Plunder und Brillen, deren er sich in seiner letztern Vorstellung bedienet, hiemit verwiesen werden. Decret. Greifsw. im Königl. geistl. Consist. den 9 Marty 1758.

Num. CCXXXI. ad p. 558.

In Sachen des Pastoris und Plebani zu Wotenick und Nossendorf, Johann Friderich Graven, Appellanten, contra den Præpositum Brunst zu Grimmen, Appellaten, in puncto der tempore vacantiæ zu Glevitz ihm angemutheten Aufwartung in der Capelle zu Mederow, wird, visis actis, befunden und erkannt, daß Gravamina als unerheblich nicht anzunehmen, sondern es bey dem *Decreto* a quo vom 9 Mart. a. cl. schlechterdings zu lassen, auch causa cum actis ad Consistorium zu remittiren; Uebrigens der Appellante, sowohl wegen nicht beygebrachten förmlichen documenti Appellationis, als auch, weil er post *Decretum Consistorii* vom 25 Apr. wegen Auslösung der Acten sich überall nicht weiter daselbst gemeldet, noch die transmissions Kosten eher als den 2 Aug. erleget, mithin hieraus billig zu muthmassen ist, daß er aus Vorsatz diese Sache zu verzögern beflissen gewesen, damit inzwischen das Gnadenjahr ablauffen möchte, in 10 Rthl. Strafe; Imgleichen in die Unkosten dieser instance ex propriis zu vertheilen sey. V. R. W.

Publ. beym hohen Königl. Tribun. in Wismar den 28 April 1759.

Sent. S. Trib. prioris confirmatoria in restitut. instantia.

In S. des Pasteris und Plebani zu Wetenitz und Nossendorf Johann Friedrich Graven, Appellanten, modo imploranten, contra den Præpositum Brunst zu Grimmen, Appellaten, modo imploraten, in puncto der tempore vacantiæ zu Glevitz ihm angemutheten Aufwartung in der Capelle zu Mederow wird ferner zu Rechte befunden und erkannt.

Daß es derer unerheblichen Causalium ohngehindert bey der Sententia contra quam lediglich zu lassen, auch Appellant, modo implorant in die Kosten dieser Instance ex propriis zu vertheilen. V. R. W. Publ. beym Königl. hohen Trib. in Wismar den 13 Oct. 1759.

Num. CCXXXII. und Num. CCXXXIII. ad p. 562.

Ext. in *Tr.* de *Libris eccles.* in *Append. N. 20. p. 45.* und *N. 21. p. 47.*

Num. CCXXXIV. ad p. 562.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden wir zum Pommerschen geistlichen Consistorio verordnete General Superintendens, Director und Räthe. Entbieten dem WohlEhrwürdigen und Hochgelahrten Herrn D. Rittern, Pastori und Præposito zu Bergen auf Rügen, unsern Gruß, und geben ihm, was die übrige drey Præpositi in Rügen, als Ehrn M. Brunst zu Poseritz, Ehrn Christian Schwarz zu Altenkirchen und E. M. Buschmann zu Gingst bey uns denunciando klagend eingebracht und zu verordnen gebeten, ob angehefteten zuersehen. Darauf befehlen im Nahmen Ihro Königl. Majestät wir ihm hiermit, daß, da ihm notorie die Institution der beyden, in Poseritzschen Circulo sich befindenden Prediger nicht, sondern dem E. Præposito zu Poseritz M. Joh. Brunsten zugestanden, er auch, ob ihm gleich die Königl. Regierung solche Institutiones committirt, derselben vielmehr Bericht abstatten, und den Irthum benehmen sollen, daß die Pfarren nicht in Bergischen, sondern in Poseritzschen Circulo belegen wären, wie solches auch die Königl. Regierung in ihren Rescript vom 12 Augusti abgelebten Jahres, so sie an den E. Præpositum Poseritzschen abgelassen, selbst zugestanden, er die eingehobene Gebühr dem benahmten Præposito ausantworten, und solches nicht anders halten solle.

Decretum Greifsw. den 14 Junii 1713.

Num. CCXXXV. ad p. 562.

Von Gottes Gnaden Johannes Friederich, Herzog zu Stettin Pommern ꝛc. Fürst zu Rügen.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Ehrbare und Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Als ihr Uns vorlängst in Demuth und Unterthänigkeit vermeldet, welchergestalt etliche des göttlichen Worts Diener in öffentlicher Uebertretung des sechsten Gebots gefallen; und wie ihrs damit halten sollet, Uns um Rath und Bericht ersucht und angelanget, darauf mögen Wir euch

gnädiglich nicht bergen, daß Uns solche Uebertretunge von denjenigen die andern mit guten Exempeln vorgehen sollen, ganz befremdlich vorkommen, haben Uns auch nicht zuentsinnen, daß hiebevor solche Laster in Unserm Fürstenthum und Landen jemahls dermassen gemein und im Schwange gewesen, und halten es dafür, woferne dem Uebel nicht gewehret, daß es überhand nehmen, in der Gemeine Gottes Aergerniß ereigen, und den Zorn und Strafe Gottes über Uns und Unser Lande und Unterthanen laden und häuffen möchte.

Begehren und befehlen euch demnach hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr in solchen und dergleichen groben Excessen gute Aufsicht haben, nicht allein auf Anruffen und Anhalten der Partheyen, sondern Amts halber wider die Uebertreter des sechsten Gebots und sonsten nach gemeinen Rechten Unser Kirchen-Ordnung und euer einhabenden Instruction procediret und fortfahret, und ohne Unterscheid der seinen mit ernsten und gebührenden Straffen andern zum Abscheu, auch damit der gerechte Zorn Gottes von Uns, Unsern Landen und Unterthanen abgewendet, und der Gemeine Gottes sowohl mit guten Exempeln als reiner Lehre vorgengt werde, verfolget, da ihr auch darzu zu schwach, Uns solches ferner berichtet, und von Uns ernste Hülfe und Zuthat gewärtig sind. Woran thut und volbringet ihr was Gottes Wort und euer obliegendes Amt von euch erheischet und Unsere gnädige und zuverlässige Meynung. Datum Alten-Stettin am siebenden Monathstage Septembris Anno Lxxix

Num. CCXXXVI. ad p. 571.

Unsern Gruß zuvor. Ehrbar, lieber, Getreuer. Nachdem in dieser beschwerlichen und letzten Zeiten allerley Schande und Laster überhand nehmen. Insonderheit etliche unser Lehnleute und Landsassen sich wieder Gottes Gebot, aller Zucht und Ehrbarkeit, unterstehen, Concubinen zu halten, und mit denselbigen ohn schmähentlich und öffentlich ihre Schande zu treiben, auch wohl mit andere stupra und Ehebruch zu begehen, und sich darüber kein Gewissen machen; dadurch dann Gottes gerechter Zorn nicht allein über sie und die Ihrigen, sondern auch oftmahls über ganz Land, Leute und Obrigkeit, die darin kein Einsehen haben, geladen, und eine Beschwerung über die andere eingeführet wird; darin aber zu zusehen, und solches ungestraft passiren zu lassen, Fürstl. Amts wegen, Uns nicht gebühren will: Als befehlen Wir dir hiemit gnädiglich und ernstlich, wollend, daß du solchen Laster und Schanden in deinem befohlenen Amte, so viel möglich, vorkomst, vom Adel, oder Bauren, welche dir disfals vordächtig seyn, davon abzustehen, und sich nicht allein für der That zu hüten, sondern mit guten Exempel vorzugehen, in der Güte vermahnest; und so sie sich in dem nicht bessern, oder nach fürgehender Inquisition schuldig befunden werden, die Bauren mit Gelde, Gefängniß, und die unzüchtige Weiber mit Verweisung, oder beyde mit andern Ernst, andern zum Abscheu und Exempeln straffest, die von Adel Uns unvorzüglich denunciirest, und anmeldest; darauf soll, und nach Gelegenheit, wider sie und die bösen losen Weiber die Gebühr unnachläßig verordnet, und ins Werk gerichtet werden, auch die von Adel, daß sie diesfals wider ihre Unterthanen, bey Verlust von uns habenden Gerichts- und Vermeydung anderer Straffen, gleichen Ernst gebrauchen, und sich ihrer Laster und Schanden nicht theilhaftig machen, ernstlich verwarnest, und damit sich insgemein niemand dieses unsers ernstlicher Befehligen Unwissenheit halber entschuldige, alsobald vor den Pastorem, bey den Pflichten, damit sie Gott, der Kirchen und Uns verwand seyn, in ihren Kirchspielen auf solche Laster Acht zu haben, von der Canzel zu straffen, ohne Scheu und Unterscheid der Personen, so oft sie dergleichen Schande und Laster wissen und merken, und keine Besserung spüren, die anzumelden einbindest, und, deiner Pflicht nach, mit allen Fleiß daran seyst, daß solche Laster ungestraft nicht bleiben, auch die Mörder und Todtschläger, welche itziger Zeit gar gemein sind, mit gebührenden Ernst verfolgest, und, so oft sich dieselbe in deinem befohlenen Amt begeben, Uns alsbald mit allen Bericht angemeldet werde. Geschicht daran Unsere ernste, und zuverlässige Meynung in Gnaden zuerkennen. Datum Alten-Stettin den 17 Nov. 1585.

Num. CCXXXVII. ad p. 577.

Auf E. Präpositi Penzloffen zu Gingst, im Nahmen der Kirchen daselbst sub prod. den 25 Aug. eingereichte gehorsamste Anzeige und Bitte in puncto zuerkennender Strafgefälle, ergehet zum Bescheide:

Daß das Königl. Consistorium nicht ermangeln werde in dem Fall, wenn aus dortigen Kirchspiel Strafgefälle einfliessen solten, auf die in der Kirchen-Ordnung fol. 41. vorgeschriebene

Art

Art die Gingster Kirche vor andern participiren zulassen. Welches auch, wenn E. Präpositus in Zeiten sich gemeldet, und die Noth der dortigen Kirchen vorgestellet hätte, in denen angezogenen Casibus würde geschehen seyn; da nun dieselbe, nach der sonst gewöhnlichen Art, ad alios pios usus verwand worden. Decret. Greifsw. 1749. den 5 Sept.

Num. CCXXXVIII. ad p. 583.

Auf erhobene Klage der Annä Eleonorä Benedicten Kl. wider den Carl Christ. Müllern, Bekl. in puncto Sponsaliorum erkennen zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete Gen. Superint. Director und Räthe, nach vor versuchter, aber nicht erreichter Güte, nunmehro für Recht:

Daß Klägerin, da sie gewust, daß Beklagter seiner nicht mächtig gewesen, und also wissentlich heimliche Verlöbniß mit ihm eingegangen, zwar keine Satisfaction von selbigen zu fodern befugt sey; Jedoch aber Beklagter, da er nicht ableugnen können, die ad Acta übergebene Briefe der Klägerin zugeschrieben zu haben, worin er derselben unter Anruffung des göttlichen Nahmens eine eheliche Zusage versprochen, sowohl wegen Mißbrauch des göttlichen Nahmens, als daß er wider seines Vaters Vorbewust und Willen sich verbunden, in 20 Rthl. Strafe ad pios usus zu vertheilen, auch der Klägerin alle auf diese Klage verwandte Kosten zu erstatten schuldig sey. V. R. W. Publ. Greifsw. im Königl. Consist. den 3 Oct. 1753.

Num. CCXXXIX. ad p. 584.

Auf erhobene Klage der Mariä Elisabeth Behändigs Klr. wider den Mousquetirer Gabriel Eckerholm, Beklagten, in puncto Sponsaliorum & inprægnationis, hinc consummandi matrimonii, erkennen zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete General Superint. Director und Räthe, nachdem beyde Theile in termino erschienen, und ad Protocollum vernommen, auch hierauf die Güte unter ihnen versucht, aber nicht erreichet worden, nunmehro für Recht:

Daß Beklagter, da er nicht obleugnen können der Klägerin vor der Zeit, binnen welcher ein rechtmässiger Partus gezeuget werden kan, fleischlich beygewohnet zu haben, weshalb er auch von Königl. Kriegs-Gerichte zur Alimentation des Kindes vertheilet worden: imgleichen mit selbiger sich verlobet, und ihr einen Ring geschenket zu haben, unter der beygefügten Bedingung, daß, wenn er im Stande kommen würde zu heyrathen, und sie sich inzwischen ehrlich und gut aufführen würde, er sie künftig heyrathen wolle, und also nach der Königl. Schwedischen Kirchen-Ordnung Cap. 15. §. 13. und 15. wenn auch die Bedingung gleich annoch nicht erfüllet wäre, die bedingliche Verlöbniß purificiret worden, er dieselbe nunmehro mit Klägerin durch christliche Copulation zu vollenziehen schuldig; zumahlen er sein rechtes Alter erreichet, und weder unter seiner Eltern noch Vormünder Gewalt stehet, welches die Königl. Kirchen-Ordnung §. 14. nur erfodert, wenn ein Ehe-Verbündniß wegen Mangel der Eltern Einwilligung getrennet werden sollen; Ueberdem Bekl. so wenig bescheiniget, daß er annoch eine Mutter im Leben habe, als dieselbe dieser Ehe wiedersprochen, oder rechtliche Uhrsache ihres Dissensus beygebracht, wie die Königl. Schwedische Kirchen-Ordnung §. 6. erfodert; Jedennoch wird Bekl. binnen gedoppelter Rechts-Frist zu erweisen nachgegeben, daß Klägerin mit andern Mannsleuten zugehalten, oder einen verdächtigen Umgang geflogen: alsdenn den Befinden nach weiter erginge, was sich zu Rechte gebührt. Von Rechts Wegen.

Publ. Greifswald den 8 Jul. 1752.

Rationes dubit. et decid.

Es ist zwar an dem, daß sowohl in der Königl. Resolut. de 1687. den 30 April versehen, daß keine gemeine Soldaten, oder Unterofficier ohne Consens des Chefs des Regiments, als auch in der Resolution Topolnow den 20 Nov. 1703. niemand ohne Consens der Eltern sich ehelich verloben, vielmehr dergleichen Verlöbnisse ohne der Eltern Einwilligung, wenn auch selbige durch einen Beyschlaf bekräftiget wären, ungültig seyn sollen. Da nun gegenwärtiger Bekl. seinem Vorgeben nach, noch eine Mutter im Leben hat, deren Consens zur Verlobung nicht erfodert worden, zudem auch sein Officier nicht darin willigen will, daß er diese Persohn heyrathe: so möchte man um so mehr auf Trennung dieses Ehe-Gelübdes erkennen, als Bekl. sich nicht zum Vater dieses Kindes bekennen will, ob gleich er nicht ableugnen kan, im Ausgang des April Monaths 1751 mit Klägerin concumbiret zu haben, folglich das Kind, wenn es 6 Wochen vor Weynachten

zur Welt gekommen, nur ein partus septimestris seyn würde; überdem Bekl. vorgiebet, daß er nur conditionate sich mit der Klägerin verlobet, wenn er im Stande kommen würde, sein Brodt zu verdienen, und sie sich inzwischen gut und ehrlich aufführen würde; Nun aber ginge er nur ins 21ste Jahr, und könte noch keine Frau ernähren; überdem hätte Klägerin sich schlecht aufgeführet, weil sie einen üblen Ruf hätte, daß er also sicher glauben müste, nicht Vater zum Kinde zu seyn. Bey welchen Umständen es denn auch das Ansehen gewinnen will, daß man Bekl. nicht obligiren könne, die Heyrath mit der Klägerin zu vollenziehen.

Jedennoch aber, da 1) Bekl. nicht ableugnen kan, sich mit der Klägerin verlobet zu haben, wovon auch die beym Kriegs Gericht abgesprochene Urthel einzeuget; Imgleichen ihr mit einen Ringe beschenket, und bey seiner Abreise annoch zu ihr gesagt zu haben: daß sie sich inzwischen gut aufführen solte, wenn er im Stande käme, sich was zu verdienen, so wolle er sie heyrathen.

2) Die Königl. Schwedische Kirchen-Ordnung aber, wornach die Milice in Pommern in Matrimonialibus zu urtheln, Cap. 15. §. 13. und 14. ausdrücklich disponiret:

Daß, wenn Verlobte sich fleischlich zusamen gethan, solches für eine Ehe zuhalten, so mit dem Bande der Kirchen muß vollenzogen werden.

it. §. 14. daß, wenn jemand eine Jungfer zum Beyschlaf mit Versprechung der Ehe beredet, er vermöge göttlichen Gebots selbige zur Ehe zu nehmen, und nicht zu verlassen verpflichtet seyn solle.

it. §. 15. daß bedingliche Verlöbnisse zwar zugelassen und gehalten werden müssen; haben sich aber die Verlobte fleischlich vermischet, die Ehe vollenzogen werden müsse, es wären die Bedingungen gleich erfüllet, oder nicht.

So obstiret 3) nicht die angeführte Königl. Resolution de 1687. als welche nichts von dem Casu disponiret, si sponsalibus accesserit concubitus, noch auch 4) die Königl. Resol. de d. Copolnow. worin geordnet, daß die Kinder zu ihren Heyrathen der Eltern Consens erfodern sollen, welche Königl. Resolution eben so wenig, als das darnach publicirte der Königl. R. R. Patent de 1706 de 20 May auf die hiesige Schwedische Milice, sondern nur auf hiesige Lande gerichtet ist; vielmehr disponiret 5) die Königl. Schwedische Kirchen-Ordnung *Cap. XV. §. 14.* wornach causæ militares matrimoniales zu entscheiden, daß in diesen Fall der Eltern dissensus in Consideration gezogen werden solle, wenn die Kinder ihr reiffes Alter noch nicht erreichet hätten, oder noch in ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt stünden.

In welchen Fall jedoch die Eltern nach Vorschrift der angeführten Königl. Schwedischen Kirchen-Ordnung *C. XV. §. 6.* causas dissensus sui anzugeben schuldig sind. Daher auch 6) dem Judici ecclesiastico in Ansetzung des, von den Eltern zu ertheilenden Consens, im Fall die Verlöbnisse der Kinder concubitu confirmiret worden, ein laxius arbitrium zugestanden wird, *in verbis fin. §. 14.* muß er zur Ehe so hoch nicht angestrenget werden.

v. all. Histor. Nachr. von den Landes-Gesetzen *p. 98 num. 12. in fin.*

Um so weniger aber wird 7) der Bekl. sich jetzo auf den dissensum seiner Mutter beziehen können, da eines theils nicht mahl bescheinet worden, daß er annoch eine Mutter im Leben habe, andern theils dieselbe keine causas sui dissensus beygebracht; welches aber die Schwedische Kirchen-Ordnung *c. l.* erfodert; Ueberdem 8) in denen gemeinen Rechten und des hohen Königl. Tribunals Iudicatis bereits dediciret, quod filio non competat ex dissensu parentum contra votum connubiale exceptio, sed requiritur, ut ipsi Parentes ad rescindenda sponsalia agant.

MEV. *P. VIII. D. 41. & 172.*

Mnn aber hat sich bekl. Mutter überall nicht gemeldet, und ihren dissensum declariret, noch causas dissensus sui angegeben. In welchen Fall 9) das Königl. Consistorium ehedem in simili casu bey Militair-Personen auf consummationem matrimonii erkant, wie zu sehen aus der

all. Hist. Nachr. von den Landesgesetzen p. 100. Num. 18.

Am wenigsten aber würde 10) Bekl. zu statten kommen, daß er vorgiebet, sich nur conditionate mit Klrin. verlobt zu haben, wenn er im Stande käme, sein Brodt zu vordienen; als theils, da diese adjectio conditionis von der Klrin geleugnet wird, von Bekl. erwiesen werden müste, theils denen Rechten gemäß, daß sponsalia conditionata per subsequentem concubitum purificiret werden, v. *Cap. 6. X de Condit. appos.* Schwed. Kirchen-Ordn. *c. l. §. 15.* theils auch diese conditio nicht viel in recessu hat. Denn da Bekl. gestehet ins 21ste Jahr zu gehen, und als Mousquetirer sein gewöhnlich Tractament bekomt, und darneben noch als Bedienter seines Officiers ein doppeltes Tractament geniesset, da mancher Musquetirer auf ein einfaches Tractament eine Frau ernähren muß: so ist er zulänglich im Stande anjetzo die beygefügte Condition zu erfüllen. Nicht zu gedencken, daß Klrin durch ihrer Hände Arbeit, wie sie bisher gethan, ihr

Brodt

Brodt mitverdienen helfen kan. Die einzige erhebliche Ausflucht des Bekl. würde also 11) diejenige seyn, wenn er erweisen könte, daß er nicht Vater zum Kinde sey; oder Klrin auch vor, oder nach der Verlobung, ohne sein Wissen, sich liederlich aufgeführet, und mit andern Kerls zugehalten hätte. Da aber Bekl. seinem eigen Geständniß nach, mit der Klrin im Ausgang des April Monaths concumbiret, und das Kind 6 Wochen vor Weynachten zur Welt gekommen, so ist selbiges im 7ten Monath gezeuget, in welchen ein partus perfectus bekanter massen erzeuget werden kan, daher er auch für dessen Vater zu halten, und das Königl. Kriegsgericht ihm bereits zur alimentation seines Kindes vertheilet gehabt. Was aber 12) die andere Ausflucht des Bekl. belanget: so hat er deshalb nicht das geringste auf Klrin bringen können, so viel er auch darnach gefraget ward; weil indessen er doch darin die einzige Ursache seines Wiederwillens setzet, und im Fall sie erweißlich wäre, ihm eine gegründete Ursache zur dissolution der Spolalien geben würde: so ist ihm auch deshalb der Beweis in Sententia vorbehalten worden.

Num. CCXL. ad p. 585.

Auf erhobene Klage des E. Pastoris Crety Kl. wieder die Sidonia Sophia Michaelsen, Bekl. wegen Trennung der mit seinen Sohne, ohne seinem Wissen und Willen eigegangenen, und durch eheliche Beywohnung, auch priesterliche Copulation ausserhalb Landes volzogenen Ehe, erkennen zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete Gen. Superint. Director und Räthe, nachdem E. Kläger ohngeachtet aller angewandten Bemühung zu Ertheilung seines väterlichen Consensus und ratihabition dieses Ehewercks in Güte nicht zu bewegen gewesen, hiemit denen Rechten und vorkommenden Umständen gemäß,

daß zwar bey bewanden Umständen, da Kl. Sohn die Bekl. zur Heyrath uud deren Vollziehung durch priesterliche Copulation und eheliche Beywohnung verleitet, die auf solche Weise volzogene Ehe nicht zu trennen, noch aufzuheben, sondern zu bestätigen sey; Wie wir denn selbige hiemit bestätigen; Jedoch aber beyde Eheleute wegen ihres gegebenen Scandals öffentliche Kirchenbusse zuthun schuldig erkennen, auch die weltliche Bestrafung dieses Verbrechens der weltlichen Obrigkeit überlassen. V. R. W.

Publ. in Königl. Consist. zu Greifsw. den 13. May. 1750.

Num. CCXLI.

Es hat des Rußischen Kayserl. Secretairs Michel Klembkens zu Riga Sohn, da er zu Rostock studiret, und daselbst in Magistrum Philosophiæ promoviret, Christian Klembke sich daselbst mit eines Kuchenbeckers Tochter Sara Maria Lieben, des Stegemans Stiefstochter und Lieut. Taschens Wittwe, ohne Vorbewust seines Vaters verlobet, und sich ohne vorgängige Proclamation von einem Prediger zu Rostocker-Wulfshagen in dessen Studierstube antrauen lassen, auch darauf einige Zeit in Rostock sich aufgehalten. Wie er aber hienächst nach Riga zu seinen Eltern gereiset, hat er auch eine Zeit her briefliche vertrauliche Correspondence mit seiner Frauen unterhalten; nach Verlauf einiger Jahre aber, in welcher Zeit er die Correspondence abgebrochen, gerichtliche Klage in puncto divortii coram Senatu Rostochiensi wider seine Ehefrau angestellet, und vorgegeben, daß er zu dieser Heyrath von seiner Frauen und ihrer Mutter verleitet worden, und wie er dazu als ein minderjähriger von 19 Jahren leicht verführet werden können; sein Vater auch niemahlen in der Ehe consentiret, sondern vielmehr dawider protestiret gehabt; Bekl. auch nach seiner Abreise schon mit andere Mannspersohnen einen verdächtigen Umgang unterhalten habe; so bittet er die Ehe als nul und nichtig zu erklähren. Der Vater selbst meldet sich auch interveniendo, und zeiget sein interesse, adheriret dem petito des Sohnes. Es ist, nachdem acta geschlossen, und zum Spruch Rechtens nach Kiel verschickt gewesen, daselbst vermöge *publicati* vom 25. Junii 1755. erkannt worden.

daß die intervention nicht stat habe, Klägern aber seine Ehescheidungs-Klage auszuführen unbenommen bleibe.

Und wie hierauf acta vom Herzogl. Mecklenburgischen Consistorio hieher verschickt wurden, hat Facultas nostra erkannt:

daß wol gesprochen, übel appelliret, mithin vorige untern 25. Junii 1755. publicirte Urthel zu bestätigen, und Appellant in die Kosten dieser instance zu vertheilen sey. V. R. W.

Rat. dubit. & decid.

1. Ist gewis, daß einem matrimonio clandestino, quod sine omnibus solennitatibus contrahitur, die præsumtio juris allerdings obstire.

c. 3. §. si quis x de clandest. desponsat.

VULTEJ. *Cons. Vol. I. Cons. 15. n. 269.*

2. Sind verschiedene Moralisten und ICti der Meynung, daß auch sogar nach dem Jure Naturæ der Eltern Consensus in nuptias liberorum von solcher Nothwendigkeit sey, daß wenn derselbe fehle, daß matrimonium liberorum unkräftig sey. Siquidem hoc jure filii reverentiam præcipue debent Parentibus in eo negotio, quod ad totam gentem pertinet, quale sunt nuptiæ,

GROT. de *I. B. & P. Lib. II. Cap. 5. §. 10.*

PUFEND. de *J. N. & G. Lib. VI. C. 2. §. 13. sq.*

THOMAS. in *antiqua edit. Jurispr. divinæ L. III. C. 4. §. 76.*

Imgleichen beziehet man sich auch 3. sowol auf das Jus divinum positivum universale in vierten Gebeth, als auch auf einige dicta j. div. particularis *Num. XXX. 4. Exod. XXII. 16.* Welchem auch 4. das Jus Civile Rom. beytritt, nach welchen der Consensus Patris als ein nothwendiges und wesentliches Stück erfodert wird.

pr. & §. 12. J. de Nupt. l. 2. ff. de R. N.

STRYCK. in *Disp.* de *Matrimonii nullitate §. 15.*

sogar daß auch die nati ex ejusmodi matrimonio nicht einmahl per ratihabitionem patris subsequentem pro legitimis geachtet werden.

THOMAS. *Disp.* de *Usu pract. doctrinæ J. de Nupt. C. 1. §. 15.*

Mit welchem denn auch 5 das Jus Canon. übereinstimmet.

C. 1. Caus. 30. qu. 5.

BERGER in *Resol. LL. obst. ad Lauterb. Tit. de Nupt. qu. 4.*

Wie nicht weniger 6. ein gleiches die allgemeinen teutschen Rechte,

v. PUTTER in *Elem. J. Germ. §. 208.*

und diesen beystimmige jura statutaria Germaniæ particularia disponiren.

v. Mecklenb. Policey-Ordn. Tit. Vom heimlicher Verlöbnis.

it *Consist. Instr.* von Ehegelübden.

Königl. Preußis. *Edict. de 1694. §. 15.*

Jus statutarium Rigense L. III. C. 1. §. 1.

Und überdem auch 7. ICti patrii ein matrimonium sine consensu parentum initum pro irrito & nullo achten. COTHMAN. *Vol. I. Resp. 1.*

SCHÖPFER in *Disp.* de *necessitate consensus patris in nuptiis liberorum. Cap. 3.*

MANTZEL in *Jure matrim. mecklenb. §. 11.*

Dagegen nun aber es 8. die consummatio matrimonii per utramque copulam nichts reliviren mag; siquidem nulla Conventio ullum factum fieri potest validum, quod lege contradicente actum est. *l. 5. C. de LL.*

Anbeneben 9. die betrübte Folgen in Absicht auf die Eltern und Kinder, imgleichen der Nachtheil, welcher aus solchen unglücklichen Ehen dem Staat zuwachsen dürfte, zu beherzigen seyn werden, wenn dergleichen unrechtmäßige Verbindungen, als bündig und zu Rechte beständig, angesehen werden solten. Aus welchen Ursachen denn auch 10. einige als einen päbstlichen Aberglauben ansehen, wenn man auf die Bestätigung einer solchen an sich ungerechten Ehe bestehen wolte, als welches noch nach dem päbstlichen principio: *quod matrimonium sit sacramentum*, imgleichen *quod benedictio sacerdotalis pertineat ad essentiam matrimonii*, schmecken würde.

Dahingegen 11. man billig dem saniori principio nachzugehen hatte, *quod actus illicitus actum vitiosum, vel nullum, non possit facere validum.* Nun aber sey die Verlobung ohne der Eltern Consens ein actus illicitus, welcher per alium æque illicitum, als die heimliche Copulatio sacerdotalis & carnalis nicht gültig werden mag; vielmehr würde derselbe das delictum aggraviren und pœnam augiren.

Dennoch aber und dieweil es 1. bey denen ehelichen Verbindungen hauptsächlich auf die Einwilligung beyder verehelichten Personen ankomt. *l. 15. ff. de Condit. & dem. l. 30. ff. de R. J.* die angeschuldigte Verleitung und inductio dolosa des Kl. ad ineundum & consummandum matrimonium aber mit nichts bewiesen, dolus autem non præsumatur, sed perspicuis indiciis probandus est. *l. 6. C. de dol. malo. l. 18. §. 1. ff. de Prob.*

Die angegebene Liebkosungen und freundschaftliche Bewirtung der Bekl. aber keinen dolum aus-

machen,

machen, cum ne ſimplex quidem homo per blanditias ad contrahendum vel promittendum inductus, de dolo queri poſſit; als ſelbige in denen Rechten für zuläßig geachtet werden.

l. 70. ff. de hered. inſt. *l. ult. ff. & l. 3. C. ſi quis eliqu. teſtari probib.*

LEYSER. in *Med. ad ff. Sp. 59. M. 7. Cor. 1.*

Auch 2. die heimlich betriebene Copulation nicht ſowol der Bekl. als vielmehr dem Kl. haupſächlich obſtiret, indem derſelbe geſtehet, daß er ſich zu dieſer Copulation gutwillig erkläret habe. Zudem qui præſens & patiens aliquid fieri, quod impedire poterat, conſentit.

l. 1. §. 5. ff. de exerc. act. *l. 4. §. 4. ff. de Precar.* *l. 28. de v. ſ.*

Ueber dieſes 3. die Clandeſtinitas benedictionis ſacerd. das vitium nullitatis an ſich nicht involviret, vielmehr ein matrimonium clandeſtinum ſine omni ſolemnitate contractum, dennoch ceteris paribus gültig iſt und zu Rechte beſtehet.

OLDENDORP *Conſ. Marp. Vol. II. Conſ. 3. n. 5.*

VULTEJ. *Vol. III. Conſ. 34. n. 69.*

immaſſen ſolche nicht ad ſubſtantiam, ſondern nur ad formam externam gehöret,

SCHILTER *l. c. §. 72.* BERGER in *Oecon. jur. L. I. T. 3. §. 8. n. 4.*

HOPP. *ad pr. J. de Nupt. in m. M.*

auch die unterlaſſene ſolennität der Proclamation ohnedem nicht nothwendig iſt. HOPP. *c. l.*

So kann auch 4. der defectus conſenſus paterni bey jetzigen Umſtänden nicht weiter im Anſchlage kommen. Denn, auſſer daß GROTIUS und PUFEND. *c. l. §. 14.* ausdrücklich behaupten, daß durch den natürlichen Rechte die väterliche Gewalt ſich nicht ſo weit erſtrecke, daß die von den Kindern geſchloſſene Ehen für nul und nichtig erkläret werden könten. Und Thomaſius hat in recentiori edit. IURISPR. *div. L. III. C. 4. §. 76. ſqq.* ſeine Meinung geändert, und macht einen Unterſcheid zwiſchen Kinder, die unter einer väterlichen Gewalt, und die davon ausgegangen oder auszugehen gewilliget; Erſtere hatten nur der Eltern Conſens nach dem natürlichen Rechte vonnöthen, nicht aber letztere. Conf. EJUSD. *Diſp.* de *Validitate conjugii invitis parentibus contracti & per bened. ſacerd. conſummati, §. 16.* Und wenn gleich auch 5. der Kinder Pflicht iſt, und die denen Eltern ſchuldige Ehrfurcht erfodert, dieſer ihren Conſens zu ihren Heyrathen zu ſuchen, ſo hebet dennoch die negligirung deſſelben eine einmahl volzogene Ehe keinesweges wieder auf. Solum enim reverentiæ officium non efficit, ut nullus ſit actus, quī ei repugnat. GROTIUS *c. l. §. 10.*

HÜBER de *J. Civit. L. II. S. I. C. 3. §. 30.*

COCCEJI *Jus Controv. Tit. de Ritu Nupt. qu. 4.*

Wie denn auch 6. nicht weniger das Jus divinum poſitivum univerſale ſo wenig dieſen Fall eigentlich beſtimmet, als ſonſten ex ſacris litteris die gegenſeitige Meynung begründet wird. Vielmehr verſchiedene loca darinnen vorkommen, woraus erſichtlich, daß man auch vormahls bey denen heiligen Vätern dergleichen Ehen vielmehr gültig ſeyn laſſen und toleriret, als annulliret habe.

Gen. XXVI. 34. ſq. XXVIII. 8. ſq.

GROT. *c. l. §. 10.* COCCEJ. *c. l. qu. 5.*

Ob nun gleich 7. jure civili der Conſenſus patris de neceſſitate und ein matrimonium liberorum abſque eo initum nullum iſt, auch ſo gar per additum juramentum, obſchon dieſes vinculum religionis ein Gewiſſen vorzüglich bindet, nicht a vitio purgiret wird, ſondern ob defectum conſenſus paterni ſecundum LL. civiles ſofort zu annulliren wäre, ſo iſt doch in applicatione legis romanæ tanquam extraneæ, auf die rationem legis hauptſächlich zu ſehen, und das Geſetz ſelbſt aus dieſer zu interpretiren, ceſſante enim ratione legis, ceſſat legis diſpoſitio.

GROTIUS *c. l. L. II. C. 16. §. 8.*

TITIUS in *J. priv. L. I. C. 17. §. 27.*

BERGER *œcon. j. L. I. T. I. §. 22.*

Nun iſt aber 8. ratio legis rom. in matrimonio propter defectum conſenſus paterni præcedentis nullo, ohnſtreitig in abſoluta poteſtate patris zu ſetzen, *pr. J. de Nupt.* welche gleichwol bey denen Teutſchen in gleicher Art ſchon in denen älteſten Zeiten nicht ſtat gefunden.

TACITUS de *Moribus Germ.*

Wie denn auch ſelbſt im jur. Rom. *§. 2. J. de Nupt.* das jus patriæ poteſt. civium romanorum proprium genannt wird. Daher alſo 9. die nothwendige Folge de matrimonio filii fam. citra conſenſum Patris j. romano nullo & irrito gar wol zu begreiffen; angeſehen filius ſub poteſtate Patris in negotiis civilibus nicht das mindeſte cum effectu vornehmen konte, ſondern mit dem Vater pro una perſona gehalten wurde; woraus an ſich ſelbſt erhellet, ſolius filii fam. conſenſum, quoad effectum juris civilis, non fuiſſe conſenſum, ideoque tale matrimonium forma interna deſitu-

destitutum irritum & nullum fuisse. *l. 30. ff. de R. J.* Aus welchem principio denn auch ohnstreitig dieses hergeflossen, daß secundum jus antiquum filius fam. patris furiosi sine ejus consensu niemahls heyrathen können, quia promissiones matrimonii per stipulationem promissionemque fiebant, BRISSON de *Ritu Nupt.*

Dergleichen ein filius fam. vor sich nicht bemächtiget war, quid, quod patri licuerit, matrimonium filii pro lubitu per divortium rescindere, BROUWER de *Jure Connub. L. I. C. 7.* welches doch nachhero beydes geändert worden.

THOMAS, de *Usu princ. Inst. de Nupt. C. I. §. 14.*

Dahingegen 10. die PP. in Teutschl. überhaupt nicht zu einer solchen Höhe gedicen ist, daß man daher gleiche Conclusiones zugeben könte. BUS. ad *l. 3. ff. de his qui sui &c.*

GRONWEGEN de *LL. abrog. C. 26. §. 28.*

VINNIUS *ad §. 2. J. de Nupt.*

BEYER *Spec. jur. Germ. Cap. 26. §. 28.*

THOMAS. de *Usu pract. Tit. Inst. de PP.*

Insonderheit hat 11. die fictio unitatis personarum in patre et filio fam. nach der Rechtsverfassung der teutschen Völcker, welche vorher die natürliche Billigkeit, als ein gekünsteltes Recht zur Richtschnur angenommen, von einigen Nutzen nicht seyn können.

THOMAS. *c. l. §. 10.*

IDEM de *Usu jur. pat. Rom. secundum mores German. C. 2. §. 6.*

Wannenhero 12. die Folge: Matrimonium filii sine consensu Patris initum, irritum & nullum esse, aus dem jure romano alleine, propter deficientem rationem nicht angenommen werden mag, THOMAS. *c. l. Cap. I. §. 1.*

es sey denn, daß dessen usus in diesem Fall klährlich erwiesen würde; wie solches auch diejenige, welche in dubio pro auctoritate j. Rom circa PP. statuiren, annehmen, insonderheit aber die effectus PP. qui matrimonia liberorum respiciunt, heutiges Tages nicht anerkennen.

TITIUS in *J. priv. C. X. §. 16.*

BERGER *Oeconom. j. L. I. T. 3. §. 7.*

Hienächst ist auch 13. das fundamentum ex j. Canon. nicht von den Gewicht als man sich vorstellet; daß nemlich nach selbigen das matrimonium absque consensu parentum contractum annulliret und cassiret werden müsse, siquidem consensu patris ad matrim. filii j. Can. non de necessitate, sed honestatis tantum causa requiritur. *c. 6. x. de Rapt. c. 13. 23. & 25. x. de spons. c. sufficiat ca. 27. qu. 2. c. 6. x. de condit. appos.* communis DD. opinio ist.

SIXTII. *Cons. Marp. Vol. 2. Cons. 9. n. 63.*

GAILIUS *L. 2. Obs. 95. n. 5.*

BRUCKNER *Dec. j. matrim. C. 2. n. 19. p. 100.*

Besonders, da der angezogene *can. I. ca. 30. qu. 5.* dem gegenwärtigen casum, da das matrim. schon bened. fac. & concubitu confirmatum ist, nicht enthält, sondern nur expresse de sponsalibus handelt, und den consensum feminæ nubendæ dahin hauptsächlich restringiret, ut eadem petatur, a quibus custoditur & a parentibus & a propinquioribus sponsetur. Ueberhaupt aber 14. das *Concilium Tridentinum* als die neuere Richtschnur der Pontificiorum *Sess. 24. de Reformat. matr. Cap. I.* durchaus verbietet: *Matrimonia a filiis fam. sine consensu Parentum contracta, irrita esse, & parentes ea irrita facere.* Welches alles denn 15. so viel weniger in Ansehung Teutschlandes kan zugegeben werden, massen der in rat. dubitandi angezogene RITTERUS nur von Sponsalibus redet. Von denen Ehen selbst aber per Declarationem CAROLI V. ab Imp. & statibus approbatam, *Aug. Vind. a. 1548. art. 21. §. 9.* darum dieweil ꝛc.

ausdrücklich ein anders disponiret ist, indem daselbst der Ehe oder der Vereinigung des Ehestandes vor der väterlichen Gewalt ausdrücklich der Vorzug beygeleget, und das matrimonium sine consensu parentum zu annulliren verbothen worden. Ex quo nuptias ejusmodi hodie non esse nullas, ipsa lege Patris consensum supplente, statuit.

CARPZ. *Jpr. eccl. L. II. d. 60. n. 1. sqq.* ID. *P. IV. C. 20. d. 15.*

MEV. ad *Jus Lub. L. V. T. 4. art. 2. n. 16.*

IOH. SCHILTER in *Exercit. ad ff. III. §. 12*

RICHTER *Dec. 8. n. 55. sqq. & Dec. 88. n. 17.*

SIM. V. LOWEN in *Cens. belg. L. I. C. 13. n. 9.*

Welchem 16. besonders noch beytritt, daß die Aufhebung der PP. in Germaniæ zu keiner Zeit einen actum specialem nothwendig erfodert habe, sondern ex consuetudine fere totius Germaniæ eine separatio vel secessio ab œconomia paterna die Söhne ipso hoc facto der väterlichen Gewalt entlediget.

LAUTERB.

LAUTERB. in *Coll. pract. ad ff. L. I. T. 7. §. 34*
HAHN ad *Wes.* Tit. *de Adopt. n. 7.*
MEV. ad *Jus Lub. L. I. T. 3. n. 24. Rubr.*
PHILIP. in *Usu pract. Inst. Eccl. 77. n. 4.*
STRYCK. in *U. M. ff. L. I. T. 7. §. 28.*
BRUNNEM. in *Cod. L. IV. T. 26. l. 9. n. 3.*
Welchen effectum BERLICH *P. II. Concl. II. n. 33. sqq.*
dem matrimonio filii simpliciter beylegt, und behauptet, hunc modum dissoluendi jus paternum apud plerosque populos moribus esse inductum. Dieses auch daher noch mehr erhellet, quod nepos nunquam sit in potestate avi secundum mores Germaniæ. Woraus sich den 17. ergiebet, daß in praxi Germ. unläugbahr der Consensus Parentum zu den Ehen ihrer Kinder nicht so sehr de necessitate, als vielmehr nur de honestate für erforderlich geachtet werde. Daher er auch sogar in Sponsalibus a Magistratu ex justa causa suppliret werden kan.

Und was nun endlich 18. die Jura statutaria Provinciarum Germaniæ besonders anlanget, und dann hauptsächlich auf die Constitutiones und statuta desjenigen Landes zu sehen, wo dergleichen Ehen unternommen werden: so ist zwar freylich in denen all. Mecklenb. Landes-Ordnungen versehen, daß keine Verlöbnissen der Kinder ohne Vorwissen beyderseits Eltern geschehen sollen. Gleichwol aber ist darinn nicht ausgedruckt, daß Ehen von solcher Art, wenn sie volzogen, an sich nul und nichtig seyn sollen, unter welchen beyden aber alhier ein grosser Unterscheid ist. Multa enim impediunt matrimonium contrahendum, quæ contractum non dirimunt.

CARPZ. *Jpr. eccl. L. 2. d. 60. n. 12. & Def. 99.*
Wenn nun aber dieser rigor juris auf gegenwärtigen Fall appliciret werden solte; so würde auch nothwendig dieser effectus in ipsa lege determiniret seyn müssen, wenn er daraus gefolgert werden solte. Quamvis enim, ubi pœna lege expressa non est, tacite adjecta intelligatur.

LEYSER *Med. ad ff. Sp. 643. m. 2.*
Iudex tamen ad lenitatem potius quam ad asperitatem ex legum interpretatione inclinare debet. *l. 42. ff. de Pœn.*

A. de BAKTHASAR *Disp.* de *Pœna capitali perfecta non iteranda.* in *Præfat.*
præcipue nullitas legum non statuenda, quoad saltem aliquo modo dubia esse potest.
l. 12. ff. de reb. dub.
Es wäre denn 19. daß die beständige Consistorial Praxis an einem Orte hinzukäme; welche aber in Mecklenburg annoch zweifelhaft zu seyn scheinet; gestalt

BRÜCKNER in *Dec. jur. matrim. C. 2. n. 87. p. 118.*
einzeuget, daß Facult. Theol. Rostoch. statuire: matrimonia illegitima & contra consensum Parentum contracta, si benedictio sacerdotalis accesserit, haberi pro consummatis & infolubilibus.

Vielmehr ist 20. mercklich, daß ob zwar in denen Schwedisch-Pommerschen Landen nicht nur nach der dortigen Policey-Ordnung und Consistorial-Instruction heimliche, ohne Einwilligung derer Eltern eingegangene Verlöbnisse für unrechtmäßig und unverbindlich zu halten; sondern sogar in dem Landes-Patent de 1706. geordnet worden:

Daß keine Verlöbniß, noch weniger Vermählung, ohne der Eltern Consens gültig seyn solle.

dem allen ohngeachtet dennoch nach der praxi des hiesigen Königl. Schwedisch Pommerschen Consistorii die Ehen, wenn benedictio sacerdotalis & copula carnalis zugleich hinzu gekommen, als welche allerst ein plenum consummatum matrimonium ausmachen, ob solum defectum consensus paterni nicht für ungültig und unkräftig erkläret werden; weil solcher Casus nicht ausdrücklich im gedachten Patent exprimiret ist, wie solches neulich in causa CRETY contra S. S. MICHAELIS. v. *Num. CCXL.* rechtskräftig erkannt worden.

Endlich 21. nach diesen Gründen der Vorwurf von der anklebenden superstitione Pontificia in matrimonialibus, imgleichen den üblen Folgerungen solcher Ehen hinwegfält; angesehen die contrahentes gemeiniglich einig zu seyn pflegen, und daher aus dem übermäßigen rigeur der Eltern bey selbigen eine Desparation und unruhiges Gewissen zu entstehen pfleget; dahingegen die Eltern, wenn sie nach angewandten alle rechtlichen Mitteln nachgeben, und die Ehe mißgelinget, geruhig seyn können, weil die Kinder es nicht besser haben wollen. Diesem komt 22 hinzu, daß die Eltern durch eine besorgte schlechte Erziehung ihrer Kinder gemeiniglich an diesen ihren Exesse am meisten Schuld zu haben pflegen; wenn also ihnen dadurch ein incommodum zugezogen wird, sie ihnen solches selbst zu dancken haben. Letztlich aber 23. so ist auch alhier auf die prostitution, welche die Kinder und

und besonders eine Person, welche von dem Kerl verleitet worden, leidet, zu sehen. Per hujusmodi enim matrimonii rescissionem vitiatæ personæ extrema fieret injuria, & hoc absurdum inde resultaret, quod is, qui sui juris est, imposita necessitate ducendi eam, quam fide de conjugio data, vitiaverat, delicti commissi pœnas quidem lueret meritas, alteri vero, qui parentes adhuc habet & filio fam. impune fidem conjugalem frangere & virgine seu vidua, quam postea ducere non cogeretur, abuti liceret, quo certe nihil quicquam iniquius aut absurdius dici excogitarive posset.

RICHTER *P. I. Dec. 8. n. 55. & 84.* ibique *cit.* LUTTHERUS in *Libro de Conjugio.*

Num. CCXLII.

In Sachen Johann Pirons nomine seiner Tochter Kl. wider den Unterofficier Carl Constantin Carnal Bekl. wird nach gehaltenen Verbescheide hiemit verabscheidet, daß Bekl. weil er gerichtlich gestehen müssen, daß er nicht nur des Kl. Tochter unter der Versprechung der Ehe geschwängert, sondern auch derselben mit Eydschwühren die Ehe zugesagt habe, auch annoch seine Eydschwühre zu erfüllen, und des Kl. Tochter sich antrauen zu lassen, sich bereitwillig erkläret: Aus solcher, und andern Ursachen, bevorab nach Maaßgebung der Schwedischen Kirchen-Ordnung des Kl. Tochter, ungeachtet, daß sein Vater darin nicht willigen solte, der gleichwol dawider bey den Königl. Consistorio sich nicht gemeldet hat, durch priesterliche Copulation sich antrauen zu lassen schuldig sey, wie wir denn ihm dazu hiedurch schuldig erkennen.

Decretum Greifswald den 17. Jun. 1733.

Num. CCXLIII. ad p. 590.

Auf erhobene Klage des Fähndrichs Frider. Bogisl. v. Essen, Imploranten, wider seinen Vater, den Hrn. General Major v. Essen, Imploraten, betreffend des erstern Verheyrathung mit der Jungfer Mariana Hohenthal, darauf an letztern ergangene Citation, erkennen von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum Pom. geistl. Consistorio wir verordnete Gen. Superint. Director und Räthe, nachdem der Implorante im termino erschienen, und daß des hiesigen Königl. Consistorii an das Calmarsche Königl. Consistorium abgelassene Subsidial-Schreiben, nebst eine geschlossene Citation an Imploranten auf der Post nach Calmar richtig abgegeben, auch daselbst untern 11. Novemb. laut des producirten dortigen Postscheins angelanget, bescheiniget, der Citatus aber in termino ausgeblieben, nunmehro für Recht:

Daß, da aus den ad acta befindlichem Briefe des Imploranten sub A ersichtlich, daß Implorante seinen Hrn. Vater um den Consens zu seiner Ehe angesprochen, dieser aber denselben aus keiner andern Ursache, als weil die Braut nicht bemittelt, denegiret; nach der Königl. Schwedischen Kirchen-Ordn. *Cap. XV. §. 6.* aber, wenn ein Sohn seiner Eltern Consens eingeholet, diese ohne erhebliche Ursachen denselben zu verweigern nicht befugt; besonders da Supplicante seine völlige Jahre erreichet, und als Officier in Königl. Kriegsdiensten stehet, und folglich ausser väterlichen Gewalt sich befindet; der Hr. Implorante auch in termino auf die ergangene Citation nicht erschienen, und die von ihm in seinen Schreiben sub A angeführte Verwiederungs-Ursache gestalten Sachen nach, unzureichlich befunden worden: Imploranten, sich mit seiner verlobten Braut, mit welcher er schon einmal öffentlich gekündiget worden, nunmehro copuliren zu lassen, nachzugeben sey. Wie wir denn bewandten Umständen nach, ihm hiemit solches nachgeben, und sich mit seiner Braut copuliren zu lassen, verstatten. Wornach E. Pastor copulans auf Vorzeigung dieses sich zu achten hat. V. R. W.

Publ. Greifsw. in Königl. Consistorio den 16. Dec. 1758.

Num. CCXLIV. ad p. 594.

Entbiethen dem Wohlehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Præposito Willich zu Löitz unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was der dortige Spitzenhändler Daniel Törner in puncto copulationis seiner Tochter mit einem Catholiquen, uns supplicando eröfnet und zu verfügen gebeten hat Wan wir nun dadurch zu nachstehenden Mandato bewogen worden.

Solchemnach befehlen im Nahmen Ihro Königl. Majest. K. t. Amts wir euch hiemit, die Braut des Catholiquen Christ. Schieren zu euch zu fordern, und zu versuchen, ob sie nicht von

der

der verseyenden Heyrath desistiren wolle: fals aber solches nicht thunlich, dahin zu sorgen, daß, wenn der Bräutigam selbst nicht zu unserer evangelischen Religion sich bequemen solte, er doch versichern und versprechen müsse, daß er die Kinder in der lutherischen Religion erziehen lasse, und so wenig nachhero nach einen catholischen Ort bringe, noch sich hinkünftig selbsten, oder auch seine Frau und Kinder dahin begeben wolle, im welchen Fall, und wenn der Bräutigam sich dahin entschliessen solte, Ehrn Präpositus mit der Kündigung und Copulation zu verfahren habe.

Decret. Greifsw. den 20ten Aug. 1742.

Num. CCXLV. ad p. 595.

Auf gehaltenes Verhör in Sachen des Daniel Drevsen, Denuncianten, wider Marie Schumachers, Denunciatin, in puncto Sponsaliorum, erkennen wir General-Superintendens, Director und Räthe des Königl. Consistorii hieselbst zu Recht: Da ein Kön. Consist. ihn alle Mühe gegeben, die Denunciatin zu Vollenziehung der Ehe zu bereden, diese aber keinesweges in Güte dahin zu disponiren gewesen, und hierauf das Königl. Consistorium des Denunciantis Willkühr überlassen, ob er seinen ex judicato erhaltenen Rechte inhäriren, und auf Consummation der Ehe, und Adhibirung der nöthigen Zwangmittel bestehen, oder aber gegen eine billige Satisfaction seines Rechts an der Person sich begeben wolle. Dieser auch in Erwegung der an einer solchen gezwungenen Ehe zu besorgenden üblen Suiten zu letztern sich entschlossen. Solchemnach die zwischen der Denunciatin, und dem Denuncianten getroffene Eheverbindung hiemit zwar getrennet und aufgehoben werde, die Denunciatin aber dem Denuncianten loco Satisfactionis zwantzig Reichsthaler zu geben, auch daneben dem Denuncianten den Werth des empfangenen Mahlschatzes, so dem Gerichte verfalle, nebst allen auf diesen Proceß verwandte Kosten, prævia moderatione judiciali zu erstatten, dem Gerichte aber gleichmäßig 10 Rthlr. Strafe zu erlegen, und ihre empfangene Braut-Geschenke zu extradiren schuldig sey. Wie wir denn hiemit diese Verlöbniß aufheben, auch dem Denuncianten sich anderweitig zu verheyrathen verstatten. Die Denunciatin aber wie geschehen, condemniren. Von Rechts Wegen. Decret Greifsm. den 13. Jan. 1746.

Num. CCXLVI. ad p. 607.

Auf erhobene Klage des Advocati Fisci Klägers wider den von Mühlenfels Beklagten in puncto unerlaubter Copulation, erkennen von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum Pommerschen geistl. Consistorio wir verordnete General-Superint. Director und Räthe, nachdem beyde Theile theils in Person, theils durch einen Gevollmächtigten erschienen, und ad Protocollum vernommen worden, hiemit für Recht:

Daß Beklagter, da er nicht nur wider die Landes-Ordnung nur einmahl eine öffentliche Vorbitte am Sonntage für sich thun lassen, und gleich darauf des folgenden Montags sich copuliren lassen; welches wider den Endzweck einer Kündigung ist, sondern auch die Proclamation alhier in loco, wo er Sacra genessen und gewohnet, verrichten zu lassen, negligiret, in 12 Rthlr. Strafe und Erstattung der dem Fisco verursachten Kosten und der Creditirten Gerichtsgebühren zu vertheilen sey. V. R. W. Publ. im Königl. Consistorio 1754. den 5. April.

Num. CCXLVII. ad p. 607.

Auf erhobene Klage des Advocati Fisci Klägers wider den Ehrn Pastor Francken und Pastorem vocatum Schlee, in Puncto unerlaubter Copulation, erkennen von Ihro Königl. Maj. zu Schweden zum geistl. Consistorio wir verordnete General-Superint. Dir. und Räthe, nachdem beyde Theile ad Protocollum vernommen worden, hiemit für Recht:

Daß ersterer, da er wider die Landes-Gesetze, als die Statuta synodica und neueste Policey-Ordnung, nach einer einmahligen Proclamation des Pastoris Schlee und dessen Frauen, die überdem eines andern Beichtkind gewesen, wider des vorigen Beichtvaters Willen getrauet, in 5 Rthlr. der Copulatus Pastor Schlee aber, daß er sich, obigen Gesetzen zuzegen, nur einmahl kündigen, und gleich des folgenden Montags darauf copuliren lassen, in 3 Rthlr. Strafe und Erstattung der dem Kläger verursachten Kosten zu vertheilen sey. V. R. W.

Publ. Greifswald im Königl. Consist. den 26. Sept. 1753.

Num. CCXLVIII. ad p. 607.

Auf Ehrn Pastoris Droysen zu Derschow contra Christoph Barfelten eingesandte Denunciation und Bittschrift pro impetranda informatione ergehet zum Bescheide:

Daß, wenn der Stuprator sich willig erkläret, mit der Stuprata copuliret zu seyn, und dessen Vater damit einstimmig ist; Pastor selbige ohne vorhergegangene Proclamation und genossene Communion copuliren könne; sonst aber, da der Stuprator nicht copuliret seyn wolte, von dem E. Pastore die Copulation nicht geschehen, sondern die Sache coram Consistorio alsdenn untersucht und abgethan werden müsse. Decret. Greifsw. den 10. Sept. 1729.

Gen. Sup. Direc. und Räthe des Königl. Consistorii daselbst.

Num. CCXLIX. ad p. 608.

Auf geschehenes Ansuchen des Königl. Schwedischen Regiments-Quartiermeisters Müllers, Nahmens des Kayserl. Hauptmanns Warnemünde und dessen Braut Ernesta Wilhelmina von Schencken, um zu verstattender Copulation dieses Braut-Paars, ohne vorgängige sonst gewöhnliche Proclamation, wird, nachdem beyde Theile im heutigen Termino persönlich erschienen, und mittelst cörperlichen Eydes, daß sie weder einen angetrauten Ehegatten im Leben hätten, noch sonst mit jemanden rechtmäßig verlobet wären, geschworen, hiemit verabscheidet und erkannt:

Daß bewandten Umständen nach denen Supplicanten als fremden Personen nunmehro hiemit nachgegeben werde, sich alhier im Lande zu Kentz, oder wo es ihnen sonsten bequem fallen solte, im Nahmen Gottes copuliren zu lassen; Wobey ihnen jedoch angestellet wird, daferne ichts die Umstände es verstatteten, sich wenigstens einmahl vorhero proclamiren zu lassen, und solchergestalt die christliche Vorbitte der Gemeine zu erbitten, auch daferne es nicht vorhero geschehen könte, doch forderſamst nach vollzogener Ehe, dem christlichen Gebrauche gemäß, sich zum Genuß des heil. Abendmahls einzufinden; danechst auch dem Ehrn Prediger und Küster das sonst gewöhnliche Accidens, so wohl pro Copulatione als Proclamatione, wenn auch gleich letztere nicht geschehe, zu entrichten. Worach sich der Ehrn Pastor copulans, auf Vorzeigung dieses, zu achten hat. Decret. Greifsw. den 23. April 1754.

General-Superintendens, Director und Räthe des Königl. geistl. Consistorii hieselbst.

Num. CCL. ad p. 612.

Auf erhobene Klage des Advocati Fisci Klägers, wider Hans Jürgen Streeck und Mar. Reg. Blomen, Beklagten, in Puncto unerlaubten Betragens in Vollziehung der angestellten Hochzeit ohne priesterliche Copulation, erkennen von Ihro Königl. Majestät in Schweden ꝛc. zum geistl. Consistorio wir verordnete Gener. Super. Director und Räthe hiemit zu recht:

Daß beyde Bekl. wegen dieses ihres unerlaubten und wider die Kirchen-Gesetze anlaufenden Betragens, jeder mit 8tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt zu belegen; danechst aber und wenn Ehrn Pastor Liborius sich wird haben angelegen seyn lassen, besonders dem Beklagten in seinem Christenthum zu unterrichten, und zu Annehmung unserer Lutherischen Religion zu gewinnen, ordentlich sich copuliren zu lassen; auch dem Advocato Fisci die verursachten Kosten zu erstatten schuldig seyn. V. R. W.

Publ. Greifsw. im Königl. Consist. den 7. Nov. 1753.

Num. CCLI. ad p. 612.

Auf Ehrn Pastor Liborii sub prod. den 18. Dec. a. c. eingereichten Amts-Bericht, betreffend die demandirte Ermahnung an dem Hans Jürgen Streecken zur Annehmung der evangelischen Religion, nebst gehorsamsten Gesuche, wie er sich bey dessen etwa vorzunehmenden Copulation, und in Ansehung der Kirchen-Busse zu verhalten habe, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, da der Hans Jürgen Streecke in seinem Vorsatz bey der päbstlichen Religion zu beharren verbleibet, ohnedem auch die Ehe per concubitum bereits vollzogen worden, das Königl. Consistorium zwar, nachdem beyde Theile die, wegen ihres verübten Muthwillens ihnen auferlegte

legte Strafe ausgestanden, die Copulation dieser beyden Personen, jedoch nicht in der Kirchen, sondern etwa im Hause des Pastoris, in Beyseyn einiger dabey zu adhibirender Gezeugen, und daß die sonst gewöhnliche Einsegnungs-Formul nicht adhibiret; sondern, vorkommenden Umständen nach, geändert werde, nöthig finde. Und hat E. Pastor beyden Theilen zuvor ihre begangene Sünde ernstlich vorzustellen, und danechst ihnen Göttliche Gnade, und besonders dem Manne, eine seligmachende Erleuchtung und Bekehrung seines Herzens zu unser wahren Religion anzuwünschen, mit nachdrücklicher Anzeige aus Gottes Wort, daß sie alsdenn des göttlichen Seegens sich zu erfreuen hätten, wenn der Mann sich von Herzen zu unser Religion bekehren, und beyde in rechtschaffener Furcht Gottes ihr Leben führen würden. Dabey er ihnen anzuzeigen, daß sie ihre Kinder von einem lutherischen Prediger solten taufen lassen, und in der lutherischen Religion erziehen. Dieses alles kan E. Pastor ins Kirchenbuch schreiben und Relation abstatten.

Die Kirchen-Busse aber belangend, da selbige gleichfals bey dem Manne, als einem, unsrer Kirchen nicht zugethanem, nicht applicable: so ist selbiger dazu nicht anzuhalten; in Ansehung der Frauen aber hat E. Pastor sich nach denen bekannten Landes-Gesetzen zu achten, und sie dazu, jedoch tecto nomine, vorhero und eher obige Ceremonie mit diesen Eheleuten vorgenommen werde, anzuhalten. Wegen der gewöhnlichen Pönitentz-Gelder aber haben beyde, fals sie anders des Vermögens sind, sich sowohl mit der Kirche als Prediger abzufinden.

Decretum Greifsw. im Königl. Consist. den 28. Dec. 1753.

Num. CCLII. ad p. 615.

Auf der verwittweten Frau Obrist-Lieut. v. Lohmeyern, Implorantin, wider den Capitaine Kam auf Gieschenhagen, Imploraten, in Puncto zu inhibirender Kündigung wegen nicht getroffener Richtigkeit mit denen Kindern erster Ehe, unterm heutigen Dato eingereichte Implo-ration, ergehet hiemit zum Bescheide:

Die Frau Supplicantin wird angewiesen, ihr Gesuch beym foro competente anhängig zu machen, und wenn deshalb Verordnung erfolget, soll sowohl an den Prediger zu Steinhagen, als auch die Guarnisons-Prediger, welche gleichfals unmittelbar unter des Königl. Consistorii Gerichtsbarkeit sortiren, die gebethene Inhibitoria ergehen.

Decret. Greifsw. den 14. Jul. 1751. Königl. Consistor. hieselbst.

Num. CCLIII. ad p. 617.

Auf Christoph Wostenbergs, Supplicanten, betreffend die Verstattung einer Heyrath unterm heutigen dato eingereichte Vorstellung und Bitte, erfolget hiemit zum Bescheide:

Daß, im Fall Ehrn Pastor Lüders zu Weitenhagen beywohnend, oder sonsten von dem Supplicanten einigermassen bescheiniget würde, daß er sich hie im Lande bereits 10 Jahr aufgehalten, er denselben prævia proclamatione zu copuliren wohl befugt sey.

Decret. Greifsw. den 11 Jan. 1744.

General-Superint. Director und Räthe des Königl. Consistorii.

Num. CCLIV. ad p. 617.

In Sachen des Anjuncti Fisci Kläg. wider den E. Past. Liborius Beklagten, in puncto Copulationis in gradu prohibito, erkennen zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete General-Superint. Director und Räthe, nachdem Bekl. in Termino erschienen, und daß er, ohne vorhero nach der zu copulirenden Personen Verwandschaft zu fragen, dieselbe copuliret habe, gestanden; hiemit für Recht:

Daß E. Bekl. wegen seines Versehens für diesesmahl, und weil er nicht Pastor loci ordinarius gewesen, nur in 2 Rthlr. Strafe, und in Erstattung der, dem Adjuncto Fisci verursachten Kosten und creditirten Gerichts-Gebühr zu vertheilen; wie auch dahin anzuweisen sey, inskünftige die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß er allemahl vorhero, wenn Brautleute bey ihn die Proclamation oder Copulation suchen, ob selbige auch mit einander verwand seyn, nachfrage; wie wir ihn denn hiemit dazu anweisen. V. R. W.

Greifsw. im Königl. Consist. den 14. Febr. 1753.

Num. CCLVI. (a) ad p. 645.

Auf wiederholte Beschwerde der Trine Erdmanns Supplicantin, wider ihren Ehemann, Peter Nehmzowen, Supplicaten, in puncto Divortii et Variorum, und darauf an Supplicaten ergangene Citation, auch beyder Theile persönliches Erscheinen, erkennen und verabscheiden von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum Pommerschen geistl. Consistorio wir verordnet. General-Superintendens, Director und Räthe hiemit denen Rechten und vorkommenden Umständen gemäß:

Daß, da ein Königl. Consistorium dem üblen Betragen beyderseitiger Eheleute, als welches nicht zum geringen Aergerniß der Gemeine und frommen Christen gereichet, nicht länger nachzusehen vermag, zu Abstellung beyderseitiger Beschwerden und Verhütung weiteren Umstands dienliche Verkehrung zu machen, und deshalb hiemit zu verordnen sich gemüßiget gefunden, daß wie

1) Supplicate nicht an sich kommen lassen wollen, der Supplicantin sowohl des Sonnabends Abends, als auch des Sonntags nicht so viel Zeit zu gönnen, daß sie Gottes Wort zu lesen und ihre Andacht zu unterhalten im Stande sey, also ein Königl. Consistorium allenfals ihm hiemit aufgegeben haben wolle, ihr daran nicht behinderlich zu seyn, vielmehr zu bedenken, daß durch dergleichen gottselige Beschäftigung und Feyer des Sabbaths Gottes Seegen in seinem Haußwesen erworben werden müsse. Und wie ihm

2) bereits im Decreto vom 7. hujus bey arbitrairer Strafe anbefohlen worden, seiner Frauen, wenn sie in gerichtlichen Angelegenheiten zur Stadt zu reisen hätte, Pferde und Wagen nicht zu versagen; also auch ein gleiches er zu beobachten habe, wann seine Frau zur Kirche zu fahren gewilliget; In Betracht sowohl des entlegenen Kirchweges, als auch, daß sie vorhin solches zu thun gewohnt gewesen. Und hat er vielmehr als ein christlicher Mann und Haußvater auch seinem Hause hierin mit gutem Exempel vorzugehen, und mit seiner Frauen gemeinschaftlich zur Kirchen und zum Gehör Göttlichen Worts sich fleißig einzufinden.

3) Stehet zwar Bekl. als Haußvater, seine Knechte und Jungens, der Kläg. aber als Haußfrau, zu, die Mägde anzunehmen, zu lohnen, und aufzusagen. Jedoch ist beyder Eheleute Pflicht, solche Leute in ihren Diensten zu halten, welche nie Uneinigkeit und Zank unter ihnen anzurichten, oder zu unterhalten geneigt sind. Gleichermassen gebühret

4) Imploranten, als Mann, die Feld-Wirthschaft und Oberaufsicht im Haußwesen zu führen; der Implorantin aber, als Wirthin im Hause, was eigentlich zur Frauen- und Küchenwirthschaft gehöret, zu beobachten, als die Bearbeitung des Flachses und der Wolle, Besorgung des Milch-Viehes, des Einschlachtens, des Wilchwesens, Bearbeitung der Butter, deren Einschlagung und Absetzung, die Verwahrung des Brodtes, Obstes und anderer Eßwaaren, als welche die Frau unter ihrem Schlosse zu verwahren, und die Schlüssel dazu in Händen zu behalten. Imgleichen, was zum Einschlachten und Bestellung der Küche und Kost erfordert wird, zu besorgen hat.

5) Was nun für veräußerten Korn, vom Absatz des überflüßigen Viehes, und der sonst in einer ordentlichen Landwirthschaft füglich zu entrathenden Stücken, an Gelde gelöset wird, nimt der Mann zu sich, und schaft dafür an, was zu Unterhaltung des Acker- und Haußwesens, zu Ablohnung des Gesindes, und Anschaffung der nöthigen Kleidung für sich, für die Frau und Kinder erfordert wird; Dagegen aber die Frau dasjenige, was sie aus dem Absatz der kleinen Victualien, so ihrer Disposition anvertrauet, löset, zwar zu sich nimmt, doch aber davon die Wirthschaft mitführet, von dem bearbeiteten Flachse dem Gesinde das nöthige Lein giebet, auch sich, dem Mann und Kinder in Leinzeug davon unterhält; Was aber mehr zu Führung der Wirthschaft erfordert werden solte, von ihrem Mann fordert und zu gewarten hat.

Wie nun diese Regulirung der vornehmsten Stücke einer Landwirthschaft zwischen beyden Eheleuten dahin abzielet, daß ein jedes Theil, so viel sich will thun lassen, mit demjenigen, was ihm obliget, sich befasse, und dadurch unnöthiges Gezänk vermieden, hingegen Fried und Einigkeit, und der nöthige Hauß-Seegen befördert werden möge; So wird beyden Theilen hiemit anbefohlen, diesem Angeordneten in allen Stücken aufs genaueste nachzuleben; mit der nachdrücklichen Verwarnung, im Fall ein oder ander Theil dawider handeln, und dadurch zu neuen Zank und Unwillen Anlaß geben solte, daß alsdann der schuldig befundene Theil mit arbitrairer Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt zu werden, ohnfehlbar zu gewarten, und also beyde Theile sich hiernach zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten haben. V. R. W.

Publ. im Königl. Consist. zu Greifsw. den 25. Aug. 1756.

Sen-

Sentent. S. Trib. in ead. ea. in welcher der 4te nnd 5te Punct vorigen Abschiedes zur Regulirung der Grund-Herrschaft ausgesetzt wird. den 4. Jul. 1757.

In Sachen des Schultzen zum Jäger, Peter Nehmzowen, querulanten, contra Trine Erdmanns, querulatin, in puncto Divortii, wird visis actis befunden und erkannt:

Daß es zwar bey der erkannten Verbittung, fals Consistorium in Termino die Querulatin zur Nachlassung derselben, um zwischen denen Eheleuten ein besseres Vernehmen zu etabliren nicht bewegen könte, auch bey dem gemachten Reglement in Ansehung der 3 ersten Puncte zu lassen, dagegen der Querulant nicht nur von der 8tägigen Gefängniß-Strafe frey zu sprechen, sondern das übrige, so im angezielten Reglement festgesetzt, wiederum aufzuheben, und beyde Theile zu einer Einigkeit und gemeinschaftlichen Beforderung des Hauswesens, bey sonst zu gewärtigender Geld- und Gefängniß-Strafe, auch daß von der Grund-Herrschaft eines jeden Verrichtung Grenzen gesetzt werden sollen, anzuweisen, übrigens qua expensis vorige Erkäntniß zu bestätigen, Querulant in die Kosten dieser Instantz zu vertheilen, auch Acta zur Vollstreckung ad Consistorium zu remittiren. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wism. den 4. Jul. 1757.

Num. CCLVII. ad p. 648.

Auf mündliches Ansuchen der Dorothie Papen, wegen zu ertheilender Erlaubniß, sich anderweitig zu verheirathen, erkennen und verabscheiden von Ihro Königl. Majestät ꝛc. wir ꝛc. hiemit für Recht:

Daß der Supplicantin, obgleich sie von ihrem vorigen Manne geschieden, und ihr, als dem schuldigen Theile, die anderweitige Ehe untersaget worden; dennoch, in Erwegung aller hiebey vorkommenden Umstände, da ihr voriger Mann ihr die kleinen unversorgten Kinder hinterlassen, und ausserhalb Landes sich aufhält, sie auch ohne Erwerb sitzet, und die Gabe der Enthaltung nicht hat, sich anderweitig christlich zu verehligen, nachzugeben sey. Wie wir denn derselben solches hiemit nachgeben. V. R. W.

Publicatum im Königl. geistl. Consistorio den 6. Aug. 1755.

Num. CCLVIII. ad p. 648.

Auf geschehenes Ansuchen des Universitäts-Unterthanen zu Kentz, Johann Husens, Supplicanten, um zu verstattender Heyrath mit seiner verstorbenen Frauen Bruders Wittwe, Bidenwegen, mit welcher er bey Lebenszeit seiner seel. Frauen Unzucht betrieben, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, verkommenden Umständen nach, dem Supplicante hiemit nachgegeben werde, die gedachte Bidenwegen zu heyrathen; Als wornach E. Pastor Copulans, auf Vorzeigung dieses, sich zu achten hat. Decret. Greifsw. 1757. den 13 Jul.

Num. CCLIX. ad p. 649.

Auf persönliches Erscheinen des Imploranten, Johann Gentzen, und dessen wiederholtes Gesuche, wegen zu verstattender anderweitigen Heyrath mit derjenigen Person, welche er ehmalen geschwächet, ergehet hiemit zum Bescheide: Daß dem Gesuche nicht könne deferiret werden.

Decret. Greifsw. im Königl. Consist. den 17. May. 1752.

Extract der an die Königl. Regierung vom Königl. Consistorio in voriger Sache abgelassene Vorstellung, den 8. Dec. 1752.

Aus diesem ruchlosen Betragen des Supplicanten, da er schon eine so geraume Zeit mit der jetzigen Huren zugehalten, ist nun wol nicht anders zu vermuthen, denn daß er es recht darauf angeleget, um seiner Frau sich loß zu machen, oder derselben das Leben so müde zu machen, daß sie es von selbst verlauffen sollen, damit er sodann die Verlassung seiner Frauen, als eine Ursache der Milderung seiner sonst verdienten harten Strafe, anführen könte.

Wenn nun also die Frau eine noch so üble Conduite gegen den Supplicanten geführet hätte: so ist sie doch keiner solchen Ursache, weshalb eine Ehe zu trennen, beschuldiget worden, noch zu überführen gewesen; sondern diese hat lediglich der Supplicante an seinem Theile begangen. Jeder-

derman muß also denselben, als autorem divortii, ansehen, indem er sich durch seinen begangenen Ehebruch von seiner Frau geschieden, welche Scheidung der judex ecclesiasticus nur declariret und bestätiget.

Nun aber sagt unser Heyland Matth. XIX. ausdrücklich: Wer sich scheidet von seinem Weibe, (welches der Supplicant per adulterium gethan,) und freyet eine andere, der bricht die Ehe. Folglich ist er als pars nocens nicht befugt, von neuem, so lange die Abgeschiedete lebet, zu heyrathen; denn unser Heyland declariret einen solchen, der sich scheidet, und NB. eine andere heyrathet, für einen Ehebrecher. Dieses bestätiget auch der Apostel Paulus 1 Corinth. VII. 11. so gar in dem Fall, wenn auch eine Frau ob diversitatem Religionis, wie zu der Zeit öfters geschahe, genöthiget ward, sich von ihrem Mann zu scheiden, indem er auch von solcher erfodert, daß sie ausser Ehe bleibe.

Ein gleiches haben auch die in unserer vorigen Vorstellung angezogene weltliche Gesetze, besonders in dem Fall, wenn der maritus die adulteram heyrathen will, wohlbedächtlich geordnet, und die praxis hat solches bestätiget. Weshalb Supplicante, oder vielmehr sein Sachwald, wegen der in dieser Gewissens-Sache gemachten verleitlichen Allegation solcher Auctorum, die blos von dem Fall reden, wenn die Frau des Adulteri bereits verstorben ist, billig gestraft zu werden verdienet: denn hätte er Carpzovium an dem angeführten Orte *L. II. d. 14. n. 5.* und 15, wie auch in dem zuletzt angehängten Judicato recht eingesehen, und dabey Strykium in seinem *addit. ad* Brunnem. *Jus Eccles. c. l.* nachgelesen, würde er vermuthlich Scheu getragen haben, unsern sel. Lutherum einer solchen Sünde zu beschuldigen, daß er eine solche Heyrath solte als erlaubet angesehen haben, welche er, gleich uns, dem göttlichen Moral-Gesetz entgegen gehalten. Was würde auch daraus nicht bey jedermann für ein Scandal entstehen, wenn der Supplicante die Person, mit welcher er durante matrimonio lange Jahre Ehebruch getrieben, und die er zum Werckzeuge gebraucht, sich von der rechtmäßigen Frau loß zu machen, nun öffentlich, so gar bey Lebzeiten seiner ersten Frauen, heyrathen solte; Und die Gerichte im Lande, ja die hohe Landes-Regierung wolte durch die ihm zu ertheilende Dispensation solches publice genehmigen.

Uns könte es ja wol gleichgültig seyn, ob dieser Kerl seine Hure heyrathe, oder nicht; allein wir sehen dieses nicht anders denn eine Sünde an, welche Gott in seinem Worte verbothen, und wenn man derselben nachsehen wolte, Gottes Zorn über das Land würde gezogen werden.

Nicht zu gedenken, wie viele fromme Christen sich daran stossen würden; welches auch eine christliche Obrigkeit zu verhüten verpflichtet ist. Es ist schon anstößig genug, daß ein solcher Kerl, der ungescheuet Ehebruch getrieben, und dadurch zur Ehescheidung mit seinem Weibe Anlaß gegeben, an dem Orte, wo er das Scandal begangen, soll weiter geduldet werden.

Ewr. Hochgr. Excell. und die Hochpreißl. Königl. Regierung werden demnach uns hochgeneigt zu gute halten, wenn wir, in Anerwegung unserer Pflicht, nach Anleitung des Königl. Consistorial-Visitations-Recesses n. 12. uns hiedurch nochmalen erkühnen, Ewr. Hochgr. Excellenz und die Hochpreißl. Königl. Regierung gehorsamst zu ersuchen, dem Supplicanten die gesuchte Dispensation abzuschlagen, und ihn anzuweisen, wenigstens so lange, bis seine abgeschiedete Frau annoch im Leben ist, überall nicht, und noch weniger die Weibesperson, womit er während der Ehe Unzucht getrieben, zu ehligen. In welcher Hofnung wir die Ehre haben, stets zu seyn ꝛc. ꝛc.

Der Königl. Regierung Bescheid in voriger Sache, worin dem Supplicanten die Ehe mit der Person, mit welcher er währender Ehe ex adulterio ein Kind erzeuget, abgeschlagen, jedoch mit einer andern erlaubet wird.

den 7. Febr. 1753.

Tit. III. Regim.

Auf des Raths-Dieners **Johann Jensen** zu Gußkow eingereichtes Supplicatum pro impetranda dispensatione zur Heyrath mit **Sabina Pundten**, ergehet, nach des Königl. Consistorii hierüber abgestatteten Bericht, und Einsicht der Original-Acten, nunmehro zum Bescheide:

Daß die Königl. Regierung dem Supplicanten aus Bewegniß die Vergünstigung zur anderweitigen Heyrath, nur nicht mit der **Sabina Pundten**, hiedurch ertheilet haben wolle.

Stralsund den 7. Febr. 1753.

Num. CCLX. (a) ad p. 653.

Auf des beym löbl. Spenschen Regiment bestellten Regiments-Predigers, Ehrn Mag. Birger **Dahlins**, unterm 5ten April 1753. eingereichte gehorsamste Vorstellung und Bitte, um Ertheilung

theilung eines Gezeugnisses, wegen des alhier in Pommern üblichen Gebrauchs, wegen Examinirung der Prediger, wird demselben hiemit zum Bescheid ertheilet:

Daß alhier in Pommern die Candidati Ministerii nicht, wie im Königreich Schweden, vom Königl. Consistorio, sondern vom Ehrw. Ministerio in Greifswald, welches aus dem General-Superintendenten, denen beyden Doctoribus und Professoribus Theologiä, als dem Pastore Mariano und Jacobäo, nebst dem Archi-Diacono Nicolaitano, und denen beyden Diaconis zu St. Nicolai und Marien, bestehet, examiniret werden, und daß die Examinatores nach Vorschrift der Pommerschen Kirchen-Ordn. p. 45. a. niemanden ad examen zulassen dürfen, der nicht eine gewisse Vocation zu einer Pfarre habe, und sein Testimonium von dem Patrono, oder der Obrigkeit, welcher das Jus vocandi de jure zustehet, mitbringe; Ingleichen daß, wenn jemand hier im Lande einmahl das examen Pastorale bey obgedachtem Ministerio ausgestanden, und derselbe hienächst von einer Pfarre zu einer andern hier im Lande befordert würde, er sodann nicht zum andernmahl dürfe examiniret werden.

Wenn aber fremde Prediger aus andern Landen hieher zu einer Kirchen-Bedienung vociret werden, dieselbe, ohngeachtet sie bereits ordiniret sind, nach Vorschrift obangezogener Kirchen-Ordnung p. 50. b. von neuen denen Examinatoribus sich zu sistiren, ihre Testimonia zu produciren, und von unser Kirchen-Ordnung Unterricht zu empfangen, data dextra Societatis, dem Superintendenten obedientiam et fidelitatem, vermöge der Kirchen-Ordnung zu versprechen und zu halten schuldig seynd. Welches denn, daß es der hiesigen Kirchen-Ordnung gemäß sey, dem Ehrn Supplicanten auf sein Verlangen attestiret wird.

Greifswald, 1753. den 6. April.

(L. S.) General-Superint. Director und Räthe des Königl. Consist. alhier.

Num. CCLX. (b) ad p. 654.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gohten und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Wir haben ab eurem unterthänigsten Antwortschreiben vom 20. Passato mehrern Einhalts ersehen, wasgestalt ihr zwar nicht ermangelt, Unsere gnädigste Verordnung vom 26sten Octobr. nechst verwichenen Jahres, wie es nemlich mit Wiederbesetzung der alldort erledigten Pfarr-Dienste gehalten werden solle, sofort nach derselben Empfang Unserm dortigen Consistorio zuzusenden, auch gehörig kund zu thun, der General-Superintendens Doctor Rango, aber derselben zuwider gehandelt; indem er, ohne die geringste Nachricht euch davon zu geben, Uns den Rectorem der Stadt-Schulen zu Greifswald, Daniel Schönemann, zu Wiederbesetzung der Barthischen Präpositur ohnlängst immediate vorzuschlagen sich angemasset. Wobey ihr dann zu euer Exculpation unterthänigst angefüget, aus was Ursachen ihr die euch sonst, gedachter Verordnung nach, zustehende Präsentation zu thun, bisher angestanden. Wann aber sothane Unsere Verordnung gleichwol deutlich ausweiset, welchergestalt ratione præsentationis zu verfahren sey, und von weme dieselbe geschehen solle; als können Wir auch gar nicht billigen, daß ermeldter General-Superintendens in obigen speciali casu, wegen Wiederbesetzung des Pfarrdienstes und der Präpositur zu Barth, sich eines andern unternommen; Unterdessen aber, weilen gleichwol obgedachtem Rectori, Daniel Schönemann, ein gutes Gezeugniß seiner soliden Erudition, Gaben und ehrbaren unsträflichen Wandels, sowol von euch vorigt, als auch hiebevor von dem General-Superintendenten ertheilet worden; so haben wir gnädigst gut gefunden, ihm obberegte Vacanze beyzulegen und zu conferiren. Gestalt Wir dann die Vollmacht darauf ausfertigen, und ihm bey seiner allhiesigen Gegenwart extradiren lassen.

Sonst haben Wir auch ersehen, was massen ihr, aus Veranlassung weitläuftig angeführter Umstände, Uns unterthänigst anheim gebet, ob Wir nicht etwa gnädigst geruhen möchten, mehr gedachte Unsere Verordnung nicht allein dahin zu declariren, daß, wann ihr zu Besetzung der vacirenden Präposituren und ansehnlichen Pfarren, sowohl in den Städten als auf dem Lande, jemand in Vorschlag bringen würdet, der entweder bey Unserer Milice, oder auch bey dem Schulwesen lange gedienet, und sich meritirt gemacht, oder auch sonsten von einer bekandten Capacität, Erudition und untadelhaften Wandel wäre, auch ein solcher das Examen der theologischen Facultät zu Greifswald ausgehalten, und darüber ein glaubwürdiges Attestatum unter der gesamten Glieder sothaner Facultät eigenhändigen Unterschrift erhalten, ihr nicht einen oder mehr bey Ihm aufstellen möchtet, welches ihr, wann junge Leute, und die vorhin im Ministerio nicht gewesen, vorgeschla-

schlagen werden solten, im Gegentheil zu observiren hättet; besondern auch gnädigst zu verstatten, daß die kleine Pfarren, welche von so grossem Ansehen nicht seyn, beyorab auf dem Lande, in denen Aemtern, und wo sonst das jus Patronatus Uns gehörig, von euch dergestalt, wie es damit bisher gehalten worden, besetzet werden mögen. Wann nun aber obgedachte Unsere Verordnung vom 26sten Octobr. jüngsthin nach vorhergegangener Deliberation wohl und gründlich abgefasset worden; Als finden wir bedenklich, obige Aenderung darin zu veranlassen, besondern wollen hiemit gnädigst, daß derselben stricte nachgegangen werden solle. Welches ihr dem Consistorio sowol, als allen andern, so dieselbe angehet, nachmals gehörig zu eröfnen habet. Und sind Wir euch übrigens, nechst Erlassung der Göttlichen Obhut, mit Königl. Hulden wohl beygethan. Gegeben Königör den 3. Sept. 1696.

Carolus.

(L. S.) T. Polus.

Der Königl. Regierung voriger Königl. Verordn. an das Königl. Consistorium. deu 12. Novembr. 1696.

Tit. Regiminis.

Unsern Gruß zuvor. Wohlehrwürdige, Edle, Wohlehrenveste, Großachtbahre, und Hochgelahrte. Vielgeehrte Herren!

Was allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr de novo wegen Wiederbesetzung derer in hiesigen Landen vacirenden Pastoraten in denen Königl. Aemtern, und wo sonsten das Jus Patronatus Ihro Königl. Majest. zuständig, anhero reseribiret, und zu verordnen allergnädigst befohlen haben, communiciren wir im angeschlossenen Extract, und gesinnen demnach an dieselbe hiemit, ihnen sothane Ihro Königl. Majest. allergnädigste Verordnung bey vorfallenden Casibus zur unterthänigsten Nachricht zu stellen, und derselben sich allerdings gemäß zu bezeigen. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Stettin den 12. Nov. 1696.

Jäger. B. Schwallenberg.

Lagerström.

Num. CCLX. (c) ad p. 658.

Ext. in *Tract.* de *Libris ecclesiast.* in *App. p. 30. in nota.*

Num. CCLXI. ad p. 665.

WohlEdler und Wohlgelahrter
Hochgeehrter Herr Magister.

Es haben uns Ewr. Wohledlen eine facti speciem, die hiebey angeschlossen in Copia zurück erfolget, zugesandt, und verlangen über die derselben angehängte 2 Fragen unser in Rechten gegründete Responsum. Welchem nach, was

Die 1. Frage

betrift: Ob nicht vocatio des Predigers recta und rata, einfolglich divina, um so vielmehr, da er auf seiner Seite nicht das geringste dazu contribuiret, weder diesen, noch jenen, weder directe, noch indirecte, um eine Stimme sollicitiret, von nichtes weiß, was geschehen, sondern sich pure passive, welches Freund und Feinde bezeugen müssen, der Göttlichen Führung übergeben?

So müssen wir Decanus ꝛc. nach reiflicher und wohlbedächtlicher Erwegung aller in facti specie und der Frage selbst angezeigten Umstände, unser rechtliches Responsum dahin abgeben:

Daß, fals die in facti specie und der Frage selbst angegebene Umstände, wie wir præsupponiren, ihre Richtigkeit haben, sodann die Vocatio des Predigers pro recta et rata, einfolglich pro divina, allerdings zu halten sey.

Was die andere Frage anlanget:

Ob es von dem Prediger sträflich gehandelt, daß er vor seiner Introduction ein Kind getauset, auch einigen, die es verlanget, die Sacra gegeben, da kein anderer Prediger sonst zu bekommen gewesen.

So müssen wir darauf ebenmäßig unser in Rechten gegründetes Responsum dahin abgeben:

Daß bey denen in hac quæstione angezeigten Umständen, in dem Fall, da kein anderer Prediger sonst zu bekommen gewesen, der Prediger gar nicht sträflich gehandelt, daß er vor seiner Introduction ein Kind getauset, auch einigen, die es verlanget, die Sacra gegeben.

Ratio-

Rationes dubit. et decid. ad Resp. I.

Es möchte zwar der Legalität der vorgenommenen Wahl quæstionis zu obstiren scheinen, 1) daß nicht gesamte bey der Wahl versammlet gewesene Eingepfarrte oder Mitglieder der Parochie zur Wahl admittiret werden wollen, oder, da sie, dennoch würklich, dazu verstattet worden, Herrn Patroni nachhero ihre Stimmen verworfen. Zumahl 2) bekannt, daß zur Zeit der ersten Kirche die gantze Gemeine ihren Seel-Sorger gewählet

v. Liegler de *Episc. L. II. C. 1. §. 8. seqq.*

Böhmer in *Jus eccles. Tit. de Elect.*

Da denn wol kein Unterscheid gehalten worden, ob sie unter den Kirchspiel mit liegenden Gründen angesessen gewesen oder nicht, maassen die ersten Christen, wie bekant, nicht viel Güter besassen; Da nun 3) dieser modus elegendi, als welcher der Gewohnheit der ersten Kirchen gemäß, noch heute zu Tage an verschiedenen Orten, und wie ex facti specie zu ersehen, auch an diesen Orte gebräuchlich ist, so solte man auch 4) dafür halten, daß so wol die Angesessene als nicht angesessene zur Wahl ihres Predigers billig concuriren müssen, massen der Prediger so wol ihr als der andern Seelsorger seyn soll, sie auch die Onera, welche zur Erhaltung der Kirchen und Pfarre, und Unterhalt ihres Predigers denen Parochianis obliegen, ihres Theils mit zu übernehmen schuldig seyn; welches denn auch billig, da sie der commodorum Ecclesiæ, als der Anhörung des Worts Gottes, des Gebrauchs derer Sacramenten, Begräbniß ꝛc. mit zu geniessen haben. Daher denn auch 5) sie in solcher Absicht mit als Parochiani anzusehen seyn, wie denn

Gonzalez ad *cap. fin. x. de Paroch.*

ausdrücklich schreibet: quod ad id, ut quis dicatur Parochianus, sufficiat, quod degat in aliquo loco, etiam absque animo permanendi, unde et talis quoad sepulturam, matrimonium et sacramenta habetur pro Parochiano

Conf. Sanchez de *Matrimon. L. III. Disp. 23. n. 2.*

Und Pet. Schultzius in *spec. Disp.* de *eo, quod justum est circa Parochianos cap. II. §. 19.* gestehet ebenmäßig, quod possessores ædium, sive domini sint, sive saltem ex locato conducto vel alia ex causa illas inhabitent, obligati sint ratione Baptismi, Benedictionis sacerd. et forte alia beneficia praecise ex illius Parochiae templo, quod ipsis assignatum, dahin sie eingepfarret, capere. Wenn nun aber 6) Hrn. Patroni im gegenwärtigen Casu dafür gehalten, daß denen unangesessenen Kirchspiels-Verwandten kein Votum bey der Wahl des Predigers zustehe, hätten selbige entweder dahin sehen sollen, daß diese Leute mit all nicht mit zur Wahl wären admittiret, oder doch in continenti, und ehe die Gemeine auseinander gegangen, derselben Vota von den übrigen wären separiret und cassiret worden, damit ein jeder aus der Gemeine von dem unpartheylichen Verfahren derer Herren Patronorum in Ueberschlagung und Ausmunsterung derer Votorum so vielmehr hätte überzeuget werden können. Zu welchem Ende denn auch 7) wol gebräuchlich, daß bey vorseyenden Prediger- sonderlich Bischöflichen Wahlen ein beeydeter Notarius pfleget adhibiret zu werden, der die Vota colligire, und über alles, was bey Computation derer Votorum vorgehet, ein richtiges Protocollum halte.

v. Böhm. *J. Eccles. Tit. de Elect. §. 43.*

Dahingegen aber 8) nun etwas verdächtig anscheinen will, daß Herrn Patroni allererst, nachdem die Gemeine auseinander gegangen, zu Hause privatim, unter sich, die Vota übergeschlagen, und diejenige, so sie für untüchtig gehalten, nach ihren eigenen Gutdüncken removiret, daß also die Wahl auf denjenigen Candidatum gefallen, welchen sie gerne gewählet wissen wollen. Welches procedere den Schein hat, als wenn Hn. Patroni sich nicht getrauet, in Gegenwart der Gemeine und sonderlich derer impossessionirten, deren Contradiction sie sich würden besorgt haben, diese Ausmunsterung vorzunehmen, daher sie solches alles vor sich in deren Abwesenheit verrichtet. Wie nun aber 9) denen Rechten nach solcher Actus nicht anders als clandestinus anzusehen seyn würde, clam enim facere videtur, qui celavit adversarium, neque ei denunciavit, quia timuit ejus controversiam aut timere debuit, *l. 3. §. 7 et 8. ff. quod vi aut clam*, also ist auch nicht weniger denen Rechten gemäß, quod actus, quem qvis celat, ne adversario, cujus controversiam timet, innotescat, nullum habeat effectum; per *l. 14. C. ad L. Corn. de Falsis.*

Folglich will es 10) das Ansehen gewinnen, daß diese des Hrn. Consulentis vocation, wenn gleich er seiner Seits, nicht das geringste dazu contribuiret, noch diesen oder jenen weder directe noch indirecte um eine Stimme sollicitiret, er auch von nichts weiß, was geschehen, sondern sich mere passive verhalten, und der göttlichen Führung übergeben, an sich illegal und ungültig sey. Massen sein untadeliches Betragen in dieser Sachen dem actui keinen Wandel geben, noch daher eine an sich illegale Wahl gültig und kräftig werden mag.

Dennoch aber und dieweil 1) heute zu Tage nicht mehr nach Gewonheit der ersten Kirchen, das gesamte Volck und ein jedes membrum Ecclesiæ sein Recht bey der Wahl des Predigers in Ertheilung seiner Stimme auszuüben hat, sondern boni ordinis gratia solches durchgehends auf vielfältige Art restringiret ist, so daß an verschiedenen Orten der Princeps, Patronus, oder auch die Aeltesten der Gemeine, im Nahmen der gantzen Gemeine, welche sie repräsentiren, die Wahl alleine verrichten. Und wenn gleich 2) annoch heute zu Tage an einigen Orten die Gemeine das Recht zu wählen hat, so ist dennoch überall solches nur lediglich denenjenigen Parochianis eigen, welche zu der Parochie gehören, solchergestalt, daß sie entweder ratione originis oder domicilii darunter sortiren. Welches letztere nur auf diejenige quadriret, welche daselbst wohnhaft und angesessen, oder das meiste ihres Vermögens animo perpetuo ibidem commorandi daselbst hingebracht. vid. Böhmeri *Jus Parochiale Sect. II. C. I. §. 6.*

Omnes enim illi in præsenti materia habentur pro Parochianis illius loci, inquit

Pet. Schultzen in *D. de eo quod justum est circa Parochianos Cap. II. §. 18.*

ubi eo animo, ut inde rursus non sint discessuri, habitant sive eum animum expresse declaraverint, sive ex aliis urgentibus conjecturis certitudinaliter appareat, ut loquitur

Baldo *Cons. 393. Vol. I.*

Und der angeführte Schultze erwehnet im vorhergehenden §. 16. quod ex communi fere omnium opinione obtineat solam habitationem (daß man an einem Orte sich aufhalte,) non facere Parochianum, sed insimul requiri, ut quis domicilium constituerit in illo loco, cujus Parochiæ Parochianus quis esse cupit, uti ex cap. fin. X. de Paroch. docent.

Hornius in *Comp. j. Can. Tit. de foro Comp. n. 31.*

Sturvius in *Synt. J. Civ. Ex. 9. th. 38. et in Disp. de Jure Paroch. c. 2. §. 13.*

Es ist derowegen 3) ein Pächter, so ein Guth nur auf eine gewisse Zeit gepachtet hat, wie

Eckhard in *Com. ad* Schilteri *Inst. J. Can. L. I. T. 20. §. 2. n. 22.*

gar wol erinnert, (und folglich alle andere ad tempus in der Parochie wohnhafte Leute,) nicht sogleich für einen Parochianum derselben Kirche, wo das Guth lieget, zu halten. Und obstiret also 4) nicht, daß in rat. dubit. erwehnt, daß dennoch diese Leute in Ansehung einiger onerum Parochialium mit unter die Parochianos zu zählen, weil solche Onera ihm in Ansehung des Commodi, so sie aus dem temporairen Gebrauch derer Sacrorum der Kirchen geniessen, incumbiren. Weshalb denn dieselbe nur in Ansehung dessen alleine pro Parochianis zu halten, und der oben in rat. dubit. angeführte Gonzalez nur dahin alleine zu restringiren ist.

v. Schultz. *al. l. §. 16.* it. Eckhard. *c. l. n. 21.* ibi:

Hieraus folget, daß einer, der sich an einem Orte nicht beständig aufhält, bisweilen zwar gewisse Jura mit denen Parochianis zugleich zu observiren haben könne, weil man Jura hat, die nicht alleine die Parochianen, sondern auch diejenigen, so sich nur einige Zeit daselbst aufhalten, ob generalitatem angehen, z. e. die Sepultur.

Es ist also 5) denen Rechten gemäß, daß dergleichen unangesessene Kirchspiels-Verwandte nicht berechtiget, ihre Stimme bey der Wahl des Predigers mit abzugeben, als welches lediglich nur alleine denen angesessenen und beständig daselbst wohnenden Eingepfarrten zustehet, gleichwie jure canon. auch nur diejenige ad electionem et capitulares deliberationes admittiret werden, qui intra numerum sunt constituti, non super numerarii et in herbis stituti

v. Böhmeri *J. Eccl. Tit. de Elect. §. 42. in fin.*

Es obstiret auch 6) dagegen nicht, was in rat. dubit. angeführet, daß dennoch diese Leute ein gleiches Antheil an den Prediger als ihren Seelsorger nehmen, wie die übrige Eingepfarrte, zumahlen sie nur ad tempus daselbst sich seines Amts bedienen, und öfters nur auf eine kurze Zeit, ja noch wol eher, bevor sie sich dessen bedienen können, wegziehen müssen, dahingegen die andere auf beständig sich seines Amts zu gebrauchen haben, und folglich dieselbe ein grösseres Antheil für jenen an der Wahl ihres Predigers nehmen. Da nun 7) dieses auch, wie ex specie facti constiret, an den Orte der geschehenen Wahl gebräuchlich, so haben auch Herrn Patroni gar billig ihres Amts zu seyn erachtet, dahin zu sehen, daß alles ordentlich und richtig bey der Wahl zugehen möchte, besonders aber, daß nicht solche Leute mit zum Votiren admittiret werden möchten, welchen denen Rechten nach kein jus votandi competiret; Als worin die geistlichen Rechte schon ehedem alle Behutsamkeit observiret wissen wollen, dahero bey denen Electionibus Clericorum besondere Scrutatores verordnet wurden, welche unter andern secund. *cap. 42. x. de Elect.* dahin zu sehen hatten, ut diligenter vota cunctorum inquirant, h. e. ut præcaveant, ne singuli in urnam plures, quam unam Schedulam deponant, et vota ipsa examinent, utrum sint debito modo data.

v. Böhmeri *Jus Eccles. c. l. §. 55.*

Eckhard *c. l. Tit. 14. n. 49.*

Weil

Weil nun aber 8) heute zu Tage dieses Jus scrutandi vota ex consuetudine nostræ Ecclesiæ denen Patronis, oder welchen diese es committiren, zuständig, also leidet auch wol gar kein Zweifel, daß nicht im gegenwärtigen casu Patroni solten berechtiget, ja vielmehr schuldig gewesen seyn, diese Scrutationen votorum, damit kein abus bey der Wahl vorgehen möchte, aufs genaueste und fleißigste anzustellen. Und ist 9) so viel bedächtlicher von ihnen geschehen, daß sie diese Scrutationem nicht bey öffentlicher Versammlung der Gemeine, sondern hienächst zu Hause vorgenommen, zumahlen ihre hauptsächliche Pflicht bey diesem Wercke gewesen, dahin zu sehen, daß diese Wahl in pace et sine strepitu, nec ad nudum clamorem populi verrichtet werden möchte, als welche sonst den Rechten nach ungültig seyn würde.

v. *cap. 2. X. de Elect.*

Nun aber bestätigen die Kirchengeschichte voriger Zeiten, wie öfters, und die Sache selbst lehret es, wie leichte solche Wahlen, da das jus eligendi penes plebem gewesen, Anlaß zu Tumulten und Streitigkeiten gegeben.

v. Böhmeri *J. Eccl. c. l.* §. 17. *sq. et* 33. *sq.*

Wozu es dem Ansehen nach auch im gegenwärtigen Casu möchte gediehen seyn, wenn diese Scrutatio in præsentia plebis vorgenommen wäre, allermassen der Eventus gewiesen, daß die Mißvergnügte sogar einen weitläuftigen Gerichtsgang dieser wegen angestellet. Was aber dagegen 10) in rat. dubit. angeführt werden wollen, ist von geringer Erheblichkeit; zumalen ein jeder Patronus, welcher Amts und Gewissens halber dasjenige, was seiner Competence ist verrichtet, die præsumtionem fidei et integritatis vor sich hat, daß er besonders in einem so heiligen Werke nicht nach Affecten procediren, und einen vor dem andern auf unerlaubte Art ein geistliches Amt zuschanzen werde, zumalen er ja selbst, sonderlich wenn er sich des Ministerii dieses Predigers bedienen solte, ihm wegen des unrechtmäßigen Berufs desselben über lang oder kurtz ein Gewissen machen konte. Bey welchen Umständen also, und da überdem der Hr. Consulente nicht unerlaubter Weise die Vota sollicitiret, sondern sich lediglich der Führung des Höchsten ergeben, wir diese seine Vocation nicht anders denn für göttlich und nach allen Rechten beständig haben erachten können.

Rat. dub. et decid. ad Resp. 2.

Zwar möchte auch bey dieser Quæst. es das Ansehen gewinnen, als wenn der Hr. Consulente nicht berechtiget gewesen, vor seiner würcklichen Institution einen actum ministerialem zu verrichten, zumahlen absque institutione atque introductione, quæ loco investituræ ist, ihm den Hrn. Consulenten die Gemeine annoch nicht übergeben oder anvertrauet worden, folglich da er absque prævia investitura oder traditione sich eines actus ministerialis in einer Parochie angemasset, so scheinet es, als wenn er sich in sein Amt ingeriret; welches denn sowol nach dem Jure Canon. als der Mecklenb. Kirchen-Ordnung unzuläßig und strafbar ist. Und obgleich der Hr. Consulente bereits ein ordinirter Prediger gewesen, so ist dennoch ex jure Canon. bekant, quod nemo ordinari possit absque titulo, i. e. nisi quis vocatus sit ad certam Ecclesiam, seu munus ecclesiasticum actuale. Schilteri *Inst. Jur. Can. L. I. T. 15. §. 1.*

Ziegler de *Episc. L. II. C. 9. §. 5.* Böhmer. in *J. Paroch. S. III. C. 1. §. 45.*

Da nun der Hr. Consulente bisher keinen gewissen Titulum oder officium ecclesiasticum actuale gehabt, so will es auch das Ansehen gewinnen, daß seine vorgängige Ordination ungültig, und folglich auch die actus Ministeriales, so derselbe vorgenommen, unkräftig seyn. Quod enim nullum est, non potest validum producere effectum.

l. 4. §. 6. ff. de re jud.

Jedennoch aber, da ex Jure Canonico et recepta Ecclesiarum Evangelicarum praxi bekannt, daß ein jeder ordinatus Presbyter actus ministeriales zu verrichten wol berechtiget, und selbige an sich eben so gültig und kräftig, als wenn sie von einem bey einer gewissen Gemeine instituirten Prediger wären verrichtet worden.

v. Schilter in *Inst. j. Can. L. I. T. 15. §. 6.*

ibique Eckhard in *Can. n. 1 et 12.*

welches letzterer c. l. 3. so gar ex jure divino schon der Wahl alleine will beygeleget haben. So obstiret auch nicht, daß j. Canon. antiquo keine Ordination absque titulo geschehen kan, als welches das Jus novum bereits selbst ziemlich erweitert.

v. Floerckii *Observ. ad* Schilteri *Inst. J. Can. c. l.*

Zudem ist diese Disposition in der protestantischen Kirche von gar keiner Verbindlichkeit; wie denn auch heute zu Tage in der päbstlichen Kirche selbst nicht mehr darauf gesehen wird, obgleich aus andern Ursachen auch bey denen Protestanten nicht leicht jemand ohne Anweisung in eine besondere Pfarre pflegt ordiniret zu werden. v. Floerck *c. l.*

Es sind demnach die von den Herrn Consulenten als ein ordinato Presbytero vorgenommene actus ministeriales, besonders was die Tauf-Handlung anbelanget, ohne allen Zweifel erlaubt, rechtmäßig und gültig; Und zwar, was letztere anbelanget, um somehr, als ex Specie facti ersichtlich, daß dieselbe in casu necessitatis von ihnen vorgenommen worden, da kein anderer Prediger zu bekommen gewesen, in welchen Fall bekannter Maassen auch ein jeder Laicus diesen Actum zuverrichten befugt ist.

Num. CCLXII. ad p. 670.

Von Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen ꝛc. Wir zum Königl. Consistorio verordnete Vice-General Superintendens, Director und Räthe. Urkunden und bekennen hiemit, daß nachdem der gewesene Pastor zu Schlatkow und Quilow Ehrn Antonius Balemani für einen Jahr und etlichen Monathen verstorben, und nach abgelauffenen Gnadenjahr die Patronen dieser beyden Kirchen, als die von Hornen zu Ranzien und die Owstienen zu Quilow nach angestelleten christlichen Kirchengebet gewisse Personen der Gemeine präsentiret, und von denen aufgestelleten Subjectis der Studiosus Johann Christian Riddendorf rechtmässig erwehlet, Abseiten Owstienen zu Quilow auch bereits dem Electo rechtmässige Vocation ertheilet, von den Rittmeister Horn aber, ohngeachtet ihm von dem Königl. Consistorio, dem Electo eine gültige Vocation zuertheilen, sub poena privationis pro nunc, anbefohlen werden, bis auf diese Stunde danechst dieselbe nicht erfolget ist, und aber diese Pfarre, da sie fast 1½ Jahr vacant gewesen, nicht länger unbesetzet bleiben kan, daß vielmehr dieselbe ungesäumet besetzet zu werden, die hohe Nothdurf erfodert. Solchemnach vociren und berufen im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit wir dem Ehren Vesten und Wohlgelahrten obbenanten Johann Christian Riddendorfen S. S. Th. Studiosum hiemit und Kraft dieses Amts halber & ex jure devoluto zu einen Pastorem der Schlatkower Kirchen und Gemeine daselbst, rechtmässig und ordentlich, dergestalt, daß er von der Kirchen zu Schlatkow und denen darin Eingepfarreten als ein ordentlich berufner Pastor Gottes heiliges und allein seligmachendes Wort mit Fleiß und Ernst lehre, predige, unterrichte, tröste, vermahne, strafe, die heiligen Sacramenta nach Christi heiligen Einsetzung ausrende, den Binde- und Löseschlüssel gebrauche, und in denen allen und übrigen geistlichen Amts Verrichtung als ein verordneter Diener Jesu Christi nach der Richtschnur göttlichen Worts, den dreyen Haupt-Symbolis der Augspurgischen-Confession, der Formulæ Concordiæ, und der Pommerschen Kirchen Ordnung und Agenda gemäß, lehre und sich bezeige, auch mit einen der christlichen Lehre übereinkommenden christlichen, exemplarischen, unsträflichen Leben und Wandel seinen Zuhörern fürleuchte, dahingegen den auch ihm dasselbe, was Inhalts der Kirchen-Matricul und Observance an Salario, stehenden und andern Hebungen zukommet, gleichfals soll gereichet und er dabey geschützet werden, mit angehängten Wunsche, daß diese rechtmässige Vocation, erfolgende Ordination und Institution Gott zu Ehren, der Kirchen zur Aufnahme und zu der Eingepfarten Seligkeit gereichen möge. Urkundlich ist diese Vocation unter der Königl. Consistorii Insiegel darüber ausgeantwortet und ertheilet worden. So geschehen Greifsw. den 17 Sept. Anno 1717.

Num. CCLXIII. ad p. 671.

Auf ergangene Imploration derer Eingepfarten des Zythischen Kirchspiels Imploranten, wider von Owstin zu kleinen Bunsow als Patronen der Kirchen zu Zythen Imploraten, wegen Besetzung der Pfarre daselbst, und darauf veranlastes mündliches Behör, auch dabey versuchter aber nicht erreichter Güte: erkennen und verabscheiden von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen geistlichen Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem Implorate seine schließliche Gegenhandlung ad acta gebracht, nunmehro für Recht:

Daß, als bey adelichen Pfarren im Lande durchgängig gebräuchlich, daß Patronus bey ereugender Vacance denen Eingepfarten nur ein Subjectum vorstelle, und wenn selbige wider dessen Person, Lehre und Leben nichts erhebliches einzuwenden haben, denselben vociren; Implorantes da sie eines theils sich nicht zureichlich legitimiret; andern theils aber deren wider den Candidatum Helm gemachte Einreden sowohl unerheblich als unbescheiniget sind; vielmehr Implorate, wenn anders dieselbe nach Landes-Gebrauch und ehemaligen Consistorial-Verordnungen auf die Conservation deren hinterbliebenen des seligen Pastoris eine billige Reflexion nehmen wird, seinem Candidato die Vocation zu ertheilen wohl befugt sey. Es wäre denn, daß Implorantes binnen

Rechts-

Rechtsfrist ihr Vorgeben, daß bey dieser Pfarre hergebracht sey, daß der Patronus ihnen zwey Subjecta zur Wahl präsentire, oder auch, daß gegenwärtiger Candidatus mit Grunde irrige Lehre sich verdächtig gemachet hätte, besser, als geschehen erwiesen: als den weiter erginge, was sich zu Rechte gebühret. Die Unkosten aber werden aus Bewegniß mit einander compensiret. Von Rechts Wegen. Publ. im Königl. Consist. zu Greifsw. den 24 Jan. 1756.

Rat. decidendi.

Es haben Appellantes wider den Appellaten als Patron vornemlich urgiret, daß bey dieser Pfarre hergebracht sey, daß der Patronus gehalten, der Gemeine 2 Subjecta im Vorschlag zu bringen, aus welchen die Gemeine eines wehle. Daneben haben selbige besonders wider den vorgeschlagenen Candidaten Helm urgiret, daß derselbe weges eines an ihm bemerkten Fehlers an den Augen, da er schiele, der Gemeine anstößig, als auch wegen seiner in einer Predigt vorgetragen irrigen Lehr-Sätze in puncto orthodoxiæ verdächtig sey. Nun haben zwar die Eingepfarte zu dieser Klage ein Blanquet zur Vollmacht auf ihren Sachwald, den Fiscal Langen, ad acta übergeben; weil aber solches nur ein blosses Blanquet, welches zur Legitimam nicht hinreichend, zu dem auch nicht sämtliche Eingepfarte vielmehr der v. Nexow nur im Nahmen des Herrn Regierungs-Rath v. Horn jedoch ohne von demselben eine Vollmacht zu produciren solches unterschrieben: so ist diese Legimation ad causam nicht zureichlich geachtet worden.

Was aber die Hauptsache und zwar den 1 Punct wegen des von Eingepfarten prätendirten Wahl-Rechts anbelanget: so haben Appellantes sich zwar auf ein Schreiben des vormaligen Patroni v. Owstin von 12 Jul. 1713 bezogen, welches selbiger an den damaligen Regierungs-Rath v. Lagerström abgelassen, darin er den Herrn Regierungs-Rath ersuchet, auch seinen Consens in dies vorgeschlagene Subjectum, den vorigen Pastorem Gottschall, gleich wie auch die andere Eingepfarte gethan hatten, zu geben. Woraus also zufolgen scheinet, daß damaliger Patronus nöthig gefunden den Consensum Parochianorum zu erfodern. Imgleichen auf ein Mandatum R. Consist. von 18 Dec. cj. a. darin den Patrono aufgegeben worden, gewisse Personen aufzustellen. Weil aber durchgehens die Observance bey adelichen Pfarren im Lande ist, daß der Patronus der Gemeine nur ein Subjectum vorschlägt, worüber sie sich zu erklären haben, ob sie auf seiner Lehre und Leben was zu erinnern und also nur ein votum negativum haben: So ist dieses Schreiben wohl anzureichend, daraus eine bey dieser Pfarre von der allgemeinen Gewohnheit des Landes abstimmige particulaire Observance zu erzwingen, maassen damaliger Patronus eins Theils aus besonderer Consideration für damaligen Regierungs-Rath v. Lagerström sich dazu hat veranlasset sehen können; andern Theils haben auch solches eine andere Ursache, weil er nemlich die Pfarre vor dem gewöhnlichen Termin, und vor Ablauf des Gnadenjahrs, da nur ¼ Jahr allererst verflossen gewesen, gerne besetzet haben wollen, zum Grunde haben können. Wie denn auch das angezielte Mandatum R. Consistorii eben nicht besaget, daß zwene oder mehr Candidati zugleich und zwar zur Wahl derer Eingepfarten aufgestellet werden sollen, weshalb man auch daraus nicht auf eine hergebrachte Observance der intention der Appellanten gemäß, schliessen kan. Indessen ist dennoch zu mehrer Zufriedenheit derer Appellanten ihnen der näherer Beweiß ihrer prätendirten Befugniß vorbehalten worden.

Den 2 Punct belangend, so haben wir auf den angegebenen Gesichts-Fehler des Candidati überall keine Reflexion nehmen können, da wir sämtlich denselben gesehen und keinen unanständlichen Fehler, der ihn zu Ambirung eines Predigerdienstes unfähig machen könte, wahrgenommen. Wie denn auch derselbe hier und zu Stralsund verschiedentlich geprediget, ohne daß man irgend vernommen, daß an seiner Gesichtsgestalt sich jemand solte gestossen haben. Die angebrachte verdächtige Lehr-Puncte sind auch mit nichts bescheiniget; Indessen ist auch dieserhalb denen Appellanten der weitere Beweiß vorbehalten worden. Im Fall nun selbige sich getraueten, diesen Punct gehörig aufzunehmen, und ihn dessen legali modo zu überführen, würden sie deshalb der rechtliche Entscheidung des Consistorii sich versichert halten können.

Sent. S. Tribun. prioris confirmatoria d. 19 Jun. 1756.

In Sachen des von Owstien zu kleinen Bunsow, als Patroni der Zythenschen Kirche adhærenten, contra die in actis benannte Eingepfarte des Zytheschen Kirchspiels adhæsiten, in puncto Besetzung der dasigen Pfarre wird zu Recht befunden und erkannt:

Daß zwar das von dem Königl. Consistorio in Absicht auf die Conservation derer Hinterbliebenen des Pastoris Gottschals dem Adhärenten an Hand gelegten, von letztern soviel thunlich, zu attendiren; Indessen solches nicht eben eine dergleichen Bedingung in sich fasse, deren Erfüllung bey Wiederbesetzung der dortigen Pfarre von unumgänglicher Nothwendigkeit seyn solte, das publicatum a quo, qua passum concernentem, also, dahin näher zu declariren; Sonsten aber

es dabey auch qua gravamina adhæsionis derselben Unerheblichkeit halber, überall zu lassen sey. Compensatis exspensatis. V. R. W.

Publ. beym hohen Königl. Tribunal in Wismar den 19 Junii 1756.

Num. CCLXIV. ad p. 671.

In Sachen derer Eingepfarten des Kirchbaggendorfschen Kirchspiels Kl. wider den Etats-Rath v. Mevius als Patronum dieser Kirchen, Bekl. wegen eines vocirten angeblich nicht eligiblen Candidati, erkennen und verabscheiden zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete Gen. Superint. Direct. und Räthe, nachdem die Güte zuvor inter partes gesucht, aber nicht erreichet worden, hienächst auch, nachdem dieses Casus halber an die Königl. Regier. referiret, und Acta mit der Königl. Regierung Resolution von 16 April a. c. wieder anhero remittiret worden, nach Maaßgebung derselben hiemit für Recht:

Daß, wenn Bekl. nach vorgängiger ordentlichen Intimation auf einen dazu anzusetzenden Sontage die Probe-Predigten seinen Candidato Buntebar wird verrichten lassen, und hienächst nach geendigten Gottesdienst der eingepfarten Gemeine Gutachten, oder votum negativum, über die Lehre und das Leben dieses Candidati vernommen haben, diese aber nichts erhebliches dawider einzuwenden haben, und solches binnen rechtlicher Frist nicht gehörig anzeigen solten, selbige das vorgeschlagene Subjectum zu ihren Prediger anzunehmen schuldig seyn. Wie wir denn solchen Falls sie dazu schuldig erkennen, und deshalb behufige Verordnung an den Gen. Superint. der Ordination und Institution halber ergehen lassen werden. Die Unkosten aber mit einander vergleichen. V. R. W. Greifsw. 1749. den 21 May

Rat. dub. & decid.

Es möchte zwar Ratione eligibilitatis dieses Candidati, nach der an der Königl. Regier. von uns gethanen Aeusserung verschiedenes zu erinnern seyn; dieweil aber nach Maaßgebung der Königl. *Consistorial-Instruction P. II. §. 6.* und deren *Visitat. Rec. n. 16.* der Competence des Königl. Consistorii nicht ist, über zweifelhafte Fälle, welche den Verstand oder Gültigkeit öffentlicher Landes-Ordnungen angehen, zu cognosciren, sondern selbiges Acta der Königl. Regierung zu Einholung dero Resolution zu zusenden gehalten ist; selbiges nun auch in Präsenti geschehen und deren Resolution untern 16 April a. c. dahin erfolget:

Daß das Königl. geistl. Consistorium vor der Hand und bis zum Erfolg einer in Conformität der zu erwartenden Königl. Resolution zu machenden General-Verordnung, vorkommentlich die inter Patronos und Eingepfarte über die zu vocirende ausländische und zu Greifswald nicht studirte Candidaten entstehende Streitigkeiten nicht nach ehemahligen Edicten und Verordnungen, sondern wenn inter partes, die auf alle Art zu versuchende Güte und Vereinigung nicht zu erreichen, nach demjenigen, was die KirchenOrdnung und Agende von Vocirung der Prediger disponiret, sich in judicando zu achten haben solle.

So stehet dem Königl. Consistorio wohl nicht weiter frey, über diesen bisher controvertirten Punct zu urtheilen, sondern muß selbigen lediglich der interimistischen Entscheidung der hohen Landes-Obrigkeit zu dero Rechtfertigung unterstellen.

Es bleibet also zu unserer Entscheidung ausgesetzt: ob die präsentation und wohl dieses Candidati vom Patrono legitime geschehen, oder nicht? und also Eingepfarte gegründete Befugniß haben auf eine Prob-Predigt desselben zu bestehen.

Nun möchte es zwar eben in Präsenti Casu die Umstände nicht weiter bedürfen, zumahlen die Prob-Predigt nur zu dem Ende eingeführet worden, damit die Gemeine ihres künftigen Predigers Lehre und äusserliche Gaben in Predigen darnach zu beurtheilen im Stande seyn mögen; daß aber die Intimation und Vorbitte vorher geschehe, hat den Endzweck, daß inzwischen die Gemeine Zeit und Gelegenheit bekomme nach dem Leben und Wandel ihres künftigen Predigers sich besonders zu erkundigen, und Gott dieses Werk in ihren Gebete zu empfehlen. Da nun aber die Gemeine diesen Candidatum Buntebar öfters und vielfältig predigen gehöret, auch von hiesigen Ehrn Ministerio bereits examiniret, und in der Lehre, so weit man aus seiner Antwort ihn beurtheilen können, rein befunden worden; Ueberdem auch die Eingepfarte durante processu, welcher nun schon über Jahr und Tag gedauret, Zeit und Gelegenheit genug gehabt, sich nach dem Lebenswandel dieses Candidati zu erkundigen, so mochte es bey diesen Umständen keiner weitern Prob-Predigt bedürfen, als welche in solchen Fall, wenn die Personn des Candidati der Gemeine ohnedem schon bekannt geworden, überall nicht de necessitate ist; gleich als wenn die Gemeine den Candidatum selbst recommendirte.

vid.

vid. CARPZ. *L. I. def. 36. 39.* it. SCHILTERI *Inst. j. Can. L. I. T. 14. §. 35. sq.* ibique ECKHARD. in *Com.*

Besonders in gegenwärtigen Fall, da der Candidatus auf Veranstaltung des Patroni bereits die Prob-Predigt gehalten, auf des Patroni Geheiß auch 8 Tage vorher die Intimation von der Canzel geschehen sollen, welches aber durch die Nachläßigkeit des alten Predigers verabsäumet worden; dadurch dem Patrono kein Präjudice zu wachsen mögen, als bey welchen keine Culpa verhanden; Um so weniger als derselbe nicht anders verfahren können, denn daß er in Zeiten die deshalb nöthige Verfügung bey dem alten Prediger gemacht, und so bald er vernommen, daß derselbe solches verabsäumet, gesamten Klagenden Eingepfarten durch den Vorsteher, daß künftigen Sontag die Prob-Predigt von seinen Candidato gehalten werden solte, ansagen lassen; der Vorbitte auch in diesen Fall, da alhier nur eine Substitution verhanden, nicht nöthig seyn möchte, zumahlen der Candidatus auch bereits die Vocation von Patrono erhalten.

Dieweil aber dennoch denen Rechten und der beständigen Observance nach erfodert wird, daß ordentlicher Weise 14 oder wenigsten 8 Tage vorher ein terminus zu Haltung der Prob-Predigt angesetzt, und so dann der Candidatus von Patrono der Gemeine vorgestellet werden,

vid. CARPZ. *L. I. def. 33. 37.* SCHILTER. *c. l. §. 34.* ibique ECKHARD.

solches aber alhier nicht geschehen, so haben Eingepfarte billig Ursache auf eine neue ordentliche Prob-Predigt und auf Abgebung ihres Voti, nach der ihnen zuthuenden Vorstellung des Candidati, zu bestehen. Und können sie darunter, daß der alte Prediger die Intimation zu thun negligiret, nicht leyden; vielmehr würde dem Patrono, welcher in diesen Fall mit dem alten Prediger seinen Mandatorio zu thun hat, dessen negligentia zu imputiren seyn. Wenn nun also auch gleich die Eingepfarten inzwischen Zeit genommen hätten, sich nach dem Leben und Wandel dieses Candidati zu erkundigen, so muß ihnen doch auch die Gelegenheit nicht benommen werden, ihre etwa wider ihn habende Einrede ordinario modo, als welches nach gehaltener Prob-Predigt bey der Vorstellung seiner Person geschehen soll, vorzutragen; dazu aber sie bisher, da ihnen der Terminus zur Prob-Predigt nicht kund gethan worden, nicht gelangen können; Zumahlen die vom Bekl. vorgegebene denen Kl. Eingepfarten gethane mündliche Ansage eines Theils nicht erwiesen oder bescheiniget, andern Theils nicht acht Tage vorher und also spät, und endlich nicht legali modo geschehen seyn würde, indem der Terminus öffentlich von der Canzel intimiret werden muß, damit nicht nur die adeliche Herrschaften, sondern sämtliche Eingepfarte davon gehörige Notice bekommen, und mit ihrer Erinnerung gehöret werden mögen; Was nun also nicht legali modo geschehen, wird geachtet, als wenn es mit all nicht geschehen wäre: und dahero sowohl, als auch denen Eingepfarten so viel weniger Gelegenheit zu geben, die Sache aufzuhalten, haben wir eine neue Prob-Predigt und dazu vorgängige Intimation nöthig erkannt, die Unkosten aber bey so gestalten Sachen mit einander compensiret

Num. CCLXV. ad p. 672.

Als Ewr. Hochwohlgebohrnen uns eine Speciem Facti zugesandt und dabey 2 Fragen vorgeleget, worüber dieselbe ein zu Rechte beständiges Responsum begehret: So haben wir Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Königl. Schwedischen Pommerschen Universität zu Greifswald die Speciem facti collegialiter und fleißig verlesen, erwogen und uns eines rechtlichen Sentiments darüber vereinbahret. Was demnach

Die I. Frage anbelanget.

Ob nach denen Reguln einer gesunden Hermeneutic die in der Kirchen-Ordnung laut Anlage sub Lit. A. §. darum ist erstlich ꝛc. ꝛc. angeführte Worte des *Concilii Nicæni*, vim constitutivam haben, und die nothwendige Zuziehung des Superintendenten zu dem Priester-Wahlen denen Patronen in Apulien injungiren?

oder ob nicht vielmehr besagte Worte nur illustrationis gratia den alten Gebrauch in Bestellung des Predigtamt, durch ordentlichen Beruf aus denen ersten Seculis zu erweisen und zu zeigen,

angeführet worden? So sind wir der rechtlichen Meynung: daß die angeführte Worte des *Concilii Nicæni*, nach denen Reguln einer gesunden Hermeneutic, nicht vim constitutivam haben, und die nothwendige Zuziehung des Superintendentens, zu denen Priesterwahlen denen Patronen in Apulien nicht injungire, sondern vielmehr nur illustrationis gratia den alten Gebrauch in Bestel-

lung des Predigtamts durch ordentlichen Beruf aus denen ersten Seculis zuerweisen und zu zeigen, angeführet worden. V. R. W.

Rationes dubit. & decidendi.

Es möchte zwar das Ansehen gewinnen, daß diese Quæstio contrariam Decisionem erfodere, und zwar daher, weil 1) dem Gebrauche der ersten christlichen Apostolischen Kirchen schon gemäß, daß bey Wahlen und Annehmung derer Apostel und Lehrer die Aeltesten zugegen gewesen, welche dieselbe der übrigen Gemeine vorgestellet, die Hände auf sie geleget, über sie gebetet und also zu ihren Amte bestellet und eingeweihet, wie davon verschiedene loca *Act. Apostol.* als *Cap. I. 23. sqq. Cap. XIII. 2. sqq.* einzeugen. Ob nun zwar 2) zu deren Apostel Zeiten die Aeltesten von denen Bischöffen nicht unterschieden, so ist denoch in nachfolgenden Zeiten post excessum Apostolorum præsidatus quidam in hoc consessu eingeführet worden, da derjenige so primam sedem in selbigen gehabt κατ' ἐξοχὴν Episcopus vel Presbyter primus genannt worden.

vid. BÖHMERI *Jus Ecclesiast. L. I. Tit. 24. §. 8.*

Diese Episcopi aber hatten in Ansehung der Jurisdiction, Würde, Herrschaft, Gewalt und Macht in der Kirchen vor andern keinen Vorzug, so daß diese von denen übrigen Prebyteris als höhere von geringern sich abgesondert, oder diese von der Ordinirung derer Prediger solten ausgemustert haben, sondern waren nur der Ordnung nach unterschieden, bis sie endlich am Ende des 3ten oder beym Anfange des 4ten Seculi bey der Bestellung und Ordination derer Prediger sich ein vieles vor andern Presbyteris voraus genommen, wowieder zwar

CHRYSOSTOMUS in *Comment. in Acta Apostol. Cap. 1.*

gar sehr eiffert, dennoch aber ist 3) im ersten Concilio Oecumenico, so Anno 325 vom ersten christlichen Kayser Constantino Magno zu Nitzäa gehalten worden, beliebet und fest gesetzet worden, daß der Bischof allemal bey der Wahl derer Prediger zugegen seyn solle. Dieses Concilium und dessen Canones sind 4) als gemeinschaftliche Schlüsse der ganzen Christenheit angesehen, so daß derjenige für einem hæretico gehalten, welcher die Glaubens-Articul, so in diesen und denen übrigen Conciliis Oecumenicis vorgetragen worden, nicht angenommen.

vid. *Nov. 115. Cap. 3.* CONRING in *Disp.* de *Conciliis §. 2.*

ECKHARD in *Notis ad* SCHILTERI *Institt. Juris Canon. L. I. T. 4. §. 2. n. 4.*

Nun aber ist 5) bekannt, daß nach unserer Evangelischen Kirchen Verfassung die Jura Episcoporum ad Reservata Principum referiret werden,

vid. PUFENDORF de *Habitu Relig. ad stat. civilem.*

CONRING in *Tr.* de *autoritate & officio Magistr. Civilis circa sacra.*

HAVEMANNI *Disp.* de *j. Episcopali.*

BUDDEI Jun. Untersuchung des wahren Grundes, aus welchen die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten.

LUDOV. in *Proc. Consist. Cap. II. §. 4.* BÖHMERUS in *J. Eccles. L. I. T. 2. §. 82.*

welche selbige durch ihre Consistoria, imgleichen Superintendentes so nichts anders als Episcopi seyn, verwalten lassen.

CARPZ. in *Jurispr. Eccles. L. I. def. 19. n. 1. sqq. & def. 71. n. 9.* ibi. Sunt apud nos Superintendentes nihil aliud quam Episcopi, unde hæcria Episcopus, Superintendens & Inspector eandem denotant personam idemque officium

ZIEGLERUS in *Tract.* de *Superint. Cap. XVI.*

Woraus also 6) zu folgern, daß was nach dem allgemeinen Concilio Nicæno vormalen bey Präsentationen und Wahlen derer Prediger denen Bischöffen beygeleget worden, solches heute zu Tage dem Principi in dergleichen Fällen competire, daß er also mit allen Fug denen Präsentationen und Wahlen derer Predigern durch seine Superintendentes bey zu wohnen berechtiget seyn müsse. Dannenhero auch 7) an vielen Orten der protestantischen lutherischen Kirchen denen Superintendenten bey denen Ecclesiis patronatis nicht nur ein præliminæres Scrutinum, ob der Candidatus zur Probe-Predigt zu admittiren, beygeleget, ZIEGLER. *c. l. Cap. XIV. §. 4.*

sondern es stehet auch selbigen, und nicht denen Patronis die Macht zu, den nominatum ad concionem oder dergleichen actum pirasticum zu admittiren, hienächst aber der Gemeine zur Wahl, und folgends dem Principi oder Consistorio ad Confirmation zu präsentiren,

SCHILTERUS in *Institut. j. Canon. Lib. I. Tit. XIV. §. 26. & §. 34. in fine* ibique ECKHARD in *Comment.*

woselbst SCHILTERUS *c. l. §. 34. n. b.* die rationem anziehet: Quia de facto patroni quæritur, an idoneum elegerit, ergo non debet esse judex in propria causa, deinde quia hic actus est pars actus aperturæ suggestus, adeoque potestatis ecclesiasticæ. So gar, daß wenn der Patro-

nus

nus absque Superintendentis Consensu nominatum admiserit, actus iste sit nullus, & repetendus. Wie solches ausdrücklich also in Sachsen verordnet

per. ordinat. polit. Elect. saxon. de 1612. §. 5. p. 1.

und CARPZOW in *Juris pr. eccles. L. I. def. 35. & 36.*

weitläuftig ausgeführet hat.

Conf. BEYERUM in *Addit. ad* CARPZ. *all. def. 35.*

ZIEGLER. *c. l. Cap. XII. §. 10. & Cap. XIV. §. 4.*

Welches alles denn 8) so vielmehr in præsenti Casu in Lande zu Apulien zu observiren seyn würde, als dessen Kirchen-Ordnung de 1552. so mit gemeinschaftlichen Approbation des Landes-Herren und Ständen errichtet worden, Tit. vom Beruf der Predigter, sich ausdrücklich auf die Constitutionem Concilii Nicäni in diesem Fall beziehet. Wenn daselbst die Worte also lauten.

Darum ist erstlich unser ernstlicher Wille und Befehl, daß man nicht gestatte, daß unberuffene und unverhörte Personen sich selbst ins Amt eindringen.

Und mag uns hiemit nicht auferleget werden, als machten wir Menschen Gebot; denn das ist gewißlich war, daß der Beruf, Verhör, öffentliche Verkündigung bey der Kirchen und Gebet, göttliche Ordnungen sind. Und ist tröstlich, daß wir wissen, daß der Herr Christus also das Ministerium auch durch diesen Beruf erhalten wil. Und ist also bald nach der Apostel Zeit gehalten. Denn also spricht das Concilium Nicänum: daß die Kirche wehlen solle, und soll der Bischof zur Wahl gezogen werden.

Dieser passus ist nachhero in allen folgenden Editionen der Kirchen-Ordnung dieses Landes Apulien, derer fünfe heraus sind, beybehalten worden. Woraus denn 9) wohl fuglich nichts anders dem Ansehen nach geschlossen werden möchte, als daß bey denen Wahlen derer Prediger im Lande zu Apulien also gehalten werden solle, daß nach Maaßgebung des Canonis Concilii Nicæni und anderer protestantischer Länder Kirchen-Ordnungen und Gewohnheit denen Probe-Predigten derer Candidatorum Ministerii und der darauf erfolgten Wahl, im Nahmen des regierenden Herren als Summi Episcopi der Superintendens, oder wem er solches sonsten committiren möchte, beywohnen solle. Und wenn auch gleich 10) diese Worte des Canonis Concilii Nicæi nur enunciative in der allegirten Kirchen-Ordnung angeführet wären, so scheinet dennoch, daß die Observance denenselben vim dispositivam beygeleget habe, zumalen der Herr Consulent selbst in specie facti angeführet, daß nach getheilter Landes Regierung, die Herrschaft eines Fürstenthums angefangen zu soutiniren, daß sie vi juris Episcopalis berechtiget wäre, einen Superintendenten zu denen Prediger-Wahlen in denen Patronat-Pfarren abzuordnen, wie denn auch würklich der Superintendens bey einigen Patronen sich angemasset, denen præsentandis die Canzel zur Probe-Predigt zu eröfnen, und auch nomine Episcopi das præsidium bey der Wahl zu führen. Ohngeachtet nun 11) der Herr Consulent dabey erwehnet, daß solches de facto und mit ausdrücklicher Protestation derer Patronorum geschehen, so ist dennoch solches nicht zu präsumiren, angesehen von einen Magistratu, und noch soviel weniger a Principe præsumirlich, daß selbiger de facto procediren, und durch dergleichen thätlichen Eindrang in derer Patronorum jura ihnen präjudiciren werde. Militat enim pro magistratu juris præsumtio, non temere illum injusse velle offendere, vel injuriam facere.

vid. *l. 13. §. 6. ff. de Injuriis.*

MEV. *P. II. Dec. 47. n. 5. & P. V. D. 321. n. fin. P. VI. Dec. 70. n. 6.*

STRYCK. in *Dis.* de *Facto judicis defacto Cap. II. n. 70. sqq.*

vielmehr da unsere Principes Imperii in Ansehung ihrer Unterthanen plenam Superioritatem territorialem zu exerciren haben, quicquid contra subditos suscipiunt non de facto, sed jure sibi competente feciisse censentur, quippe Principes ipsi hic judices sunt, ubi vero alius Judex non datur, ibi via facti proprie sibi locum non vindicat.

STRYCK. in *Disp.* de. *Via facti Principibus Imperii permissa Cap. II. §. 1.*

Ist also 12) vielmehr glaublich, daß Princeps sich nur werde in Possessione seiner Befugniße zu manteniren gesucht haben, wozu er dem Ansehen nach soviel mehr berechtiget zu seyn scheinet, als der Herr Doct. Aepinus in seinen neulich unter dem Titul: In der That und Wahrheit gegründeten Bericht von jetzt vorwaltender Landes Kirchen-Verwirrung p. 14. verschiedene Exempla beybringet, da in dem Lande Apulien nomine Principis der Superintendent ungehindert bey der Präsentation derer Prediger zugegen gewesen, und ihn neulich gar freywillig von denen Patronis das Directorium aufgetragen worden. Und daß der Landesfürst seit Menschen Andenken in continua possessione vel quasi dieses juris gewesen, daselbst pag. 17. testiret. Endlich so scheinet auch 13) denen Patronis hiedurch eben keine sonderlich Präjudice oder Nachtheil zu zuwachsen, sintemalen die blosse Gegenwart des Superintendentis bey der Wahl die libertatem nominandi & præsentandi nicht

aufhebet, noch denen Patronis dieselbe an dem Superintendenten und Gemeine zu verrichten benimt, sondern es bleiben demohngeachtet derer Patronorum jura und competentia unverrückt und unverletzt, sonderlich da der Superintendens die Präsentation derer Candidaten in seiner Anrede an die Gemeine nicht im Namen des Landesfürsten, sondern derer Patronorum verrichtet; zudem scheinet auch nicht sonder Nutzen zu seyn, daß der Superintendens bey denen Priesterwahlen gegenwärtig sey; weil er sodan so viel besser dahin sehen kan, daß ein solch wichtiges Werck mit andächtigen Gebethe und vorgängiger Unterrichtung der Gemeine und Ermahnung eine gewissenhafte Wahl zu thun, abgehandelt werde, und also alles ordentlich und Gott wohlgefällig dabey zugehen möge.

Dennoch aber und dieweil ad 1. & 2) die in der ersten Apostolischen Kirchen übliche Absonderung, imgleichen Handauflegung derer Aeltesten bey der Wahl und ordination eines Apostels, Bischofs oder Predigers nur ein blosser actus Ministerialis war, der im Gebeth und Einsegnung des Neuberufenen bestand, so noch heute zu Tage dem Ministerio zuständig, der Beruf selbst aber immediate von Gott oder auch der gantzen Gemeine geschahe, die Kirche auch zu der Zeit noch unter keinen christlichen Oberhaupt stand, so lässet sich auch solche auf den gegenwärtigen Zustand der Kirchen, da sowol die Berufung als Ordination derer Prediger ad jura Principis referiret wird, nicht appliciren. Wann nun also gleich 3) vorgegeben werden wil, daß in dem Concilio Nicæno die Verordnung gemacht, daß der Bischof bey der Wahl eines Predigers zugegen seyn solle, so ist anfänglich nicht einmal erweißlich, ob der Canon dieses Concilii, worin obiges verordnet seyn soll, genuin und authentique sey, wie

Der Autor der Antwort auf das Schreiben seines Freundes in Mecklenburg, worin das Verfahren des Hr. D. Stiebers gegen die hohe Kayserl. Commißion beleuchtet und gewisse Dubia geprüfet werden pag. 51.

nicht ohne Grund dargethan. Ferner halten 4) die placita dieses Concilii, welche nur von denen ritibus ecclesiæ handeln, keine obligationem perpetuam in sich, ja es haben nicht einmahl die Concluſa derer Conciliorum œcumenicorum in iis, quæ fundamentum fidei concernunt, eine obligationem perpetuam, sondern gelten nur so zu sagen als jura recepta.

vide ECKHARDUM in *Comment. ad* SCHILTERI *Inst. J. Canon. L. I. T. 4. §. 2. n 4.*

Dannenhero selbige nicht præcise necessitatem inferiren, daß man selbigen nothwendig in solchen Fällen nachgehen müste. Da nun also qua 5 & 6) nach denen heutigen sanioribus principiis die jura, welche man vorhin dem Episcopo beygeleget, dem Principi competiren, dieser aber solche privatis communiciren, auch nach Verfassung eines jeden Landes, wenn selbige privatis conferiret worden, solche denenselben ungehindert zu lassen schuldig und verpflichtet ist, wie davon qua casum præsentem SCHILTER in *Inst. j. Can. L. I. T. 14. §. 23. not, c.*

ECKHARD in *Can. ad* SCILT. *al. L. I. T. 14. §. 26. n. 6.*

Exempel beybringen. So komt es qua 7) lediglich darauf an, was hierin an jeden Orthe hergebracht und gebräuchlich, oder wol gar per privilegia und Verträge mit Fürsten und Ständen, beliebet und bestätiget sey. Sintemahl hierin die Gewohnheiten sehr different seyn.

SCHILTER *c. l. §. 34. in fin.*

it. ECKHARD *cit. §. 26. n. 21. seqq.* & §. *34. n.* 32. it. §. *36. n 3.*

Besonders aber würde qua 8) in gegenwärtigen casu es lediglich darauf ankommen, was dieserwegen im Lande zu Apulien verordnet und gebräuchlich, und ob die Constitution des Concilii Nicæni, nach welcher bey denen Prediger-Wahlen allemal der Superintendes zugegen seyn soll, gleich wie in rat. dubit. von Sachsen gezeiget worden, auch daselbst introduciret, und besonders in der Kirchen-Ordn. *de 1552.* in vim constitutionis confirmiret sey? Dieses lässet sich nun wol keinesweges mit Grunde behaupten. Denn so siehet man gleich aus dem contextu dieser Worte der Kirchen-Ordnung, daß selbige nichts weniger als eine constitutionem dispositivam in sich fassen. Zumal an diesen Orte der Kirchen-Ordnung nur blos vom Beruf der Prediger und deren Geschicklichkeit zum Amte gehandelt wird,

in verbis: Darum ist erstlich unser ernstlicher Wille und Befehl, daß man nicht gestatte, daß unberufene und unverhörte Personen sich selbst ins Amt eindringen.

Diese Worte, da sie disponiren, daß ein jeder Prediger zu seinen Amte ordentlich berufen seyn, und ohne einen ordentlichen Beruf dazu nicht admittiret werden solle, halten mentem Principis & statuum dispositivam in sich. Hierauf folget nun ferner

Und mag uns hiemit nicht auferleget werden, als machten wir Menschen Gebeth. Denn das ist gewislich war, daß der Beruf, Verhör, öffentliche Verkündigung bey der Kirchen und Gebet göttliche Ordnung sind.

In welchen Worten hingegen weder ein præceptum noch ein prohibitum, sondern ein solcher

Satz

Satz enthalten, der nur enunciative angeführet wird, und eine so gemeine Wahrheit in sich fasset, die von keinen vernünftigen Menschen mag gestritten werden, indem sie in der H. Schrift und denen principiis Christianæ religionis fundiret, und also nicht mahl füglich ein objectum Legis abgeben kan. Welchen noch hinzugefügt wird,

Daß es tröstlich sey, daß wir wissen, daß der Herr Christus also das Ministerium auch durch diesen Beruf erhalten wolle, und sey also nach der Apostel Zeit gehalten.

Dieses ist nun abermal keine Sanctio legalis, sondern nur eine tröstliche Ueberzeugung dessen, daß wir gewis glauben sollen, die Berufung des Predigamts sey instituti divini. Und ein solcher göttlicher Beruf sey auch zu Zeiten derer Apostel beybehalten und observiret worden, zu dessen Confirmation, und daß auch nach denen Zeiten derer Apostel in der ersten christlichen Kirchen ein ordentlicher Beruf derer Prediger üblich gewesen, wird nur bloß auf das Concilium Nicænum provociret; wenn es daselbst heisset:

Denn also spricht das Concilium Nicænum: daß die Kirche wehlen solle.

Und solchergestalt wird hiedurch nun der ordentliche Beruf derer Prediger damaliger Zeiten angezeiget, indem daraus consliret, daß keiner sich eigenmächtiger Weise zum Prediger habe aufwerfen oder eindringen müssen, sondern die Kirche habe ihm gewehlet. Wenn nun aber hac occasione die folgende Worte des Concilii Nicæni mit beygefüget werden:

Und soll der Bischof zur Wahl gezogen werden,

so siehet ja einjeder, der nur die geringste Fähigkeit einer Beurtheilungskraft besitzet, daß diese Worte nicht verba Principis oder ipsius Constitutionis ecclesiasticæ, sondern verba Canonis Concilii Nicæni seyn, so nur incidenter um den Zusammenhang desselben nicht zu trennen, mitangeführet werden. Wer aber wolte darus schliessen, daß der Princeps und status alhier verordnet, daß der Bischof zur Wahl derer Prediger im Lande zu Apulien mitzugezogen werden solle. Wann nun also aus diesen Zusammenhange der Worte klährlich abzunehmen, daß selbige nur blos enunciative daselbst angeführt worden, so folget auch, daß, wenn auch gleich dieselbe in nachfolgenden Editionen beybehalten worden, dennoch keine dispositio Legalis daraus könne erzwungen werden: enunciativa siquidem verba, etiamsi a Principe prolata, nil probant nec disponunt

MEVIUS *Consil. 3. n. 89,* it. *Cons. 108. n. 16. sqq.*

sonderlich in iis, quæ extra actum verbi ad sui perfectionem alia desiderant.

MEV. *Cons. 108. al. n. 20.*

Nun aber verstehet sich wohl 9) von selbsten, daß wenn Principis & Statuum mens gewesen wäre, die Constitutionem des Concilii Nicæni in dem Lande zu Apulien anzunehmen, und daß der Superintendes bey der Wahl und Präsentation allemal zugegen seyn solle, einzuführen, daß solches gewis umständlicher und mit andern Worten auch an andern Orten der Kirchen-Ordnung, nemlich in den §. zum andern. Nachdem wir ꝛc. als woselbst eigentlich von derer Patronorum præsentation gehandelt wird, hätte müssen tractiret und disponiret werden. Vielmehr wenn 10) daselbst eigentlich von der Art des Berufs der Prediger, und in specie daß solche mittelst Präsentation und Aufstellung gewisser Subjectorum an die Gemeine geschehen solle, gehandelt worden, so ist der Gegenwart des Superintendentens mit keinem Worte daselbst Erwehnung geschehen, sondern es wird vielmehr denen Patronen die Versicherung gegeben, daß ihrem juri Patronatus kein Eindrang geschehen solle, wodurch also denen Patronis das jus præsentandi simpliciter sine ulla restrictione & limitatione attribuiret und zugesprochen worden, mit der Landesväterlichen Ermanung: tüchtige und gottsfürchtige Männer zu präsentiren. Wobey gewis des Superintendentis schon würde erwehnet geworden seyn, daß selbiger zu dem Ende diesem Werke mit beywohnen solle, so aber nicht geschehen. Noch mehr aber ist 11) voluntas Principis, daß er denen Patronis solitarie das Jus præsentandi & vocandi in dem Lande Apulien zustehe, aus| eben dieser Kirchen-Ordnung *c. l.* §. zum dritten abzunehmen, als woselbst klährlich disponirt zu finden, daß Prediger, so zum Predigamt beruffen, den Superintendenten präsentiret werden, und sie Zeugnis an die Superintendenten von ihren NB. Beruf und Sitten bringen sollen. Hieraus erhellet klährlich, daß Patroni zuvor den Prediger beruffen, und danächst ihn von den bereits geschehenen Beruf ein Zeugnis an den Superintendenten mitgeben sollen. Denn sonst gewiß die dispositio legis valde præpostera und superflua seyn würde, wenn der Superintendens schon bey anzustellender Wahl und præsentation an der Gemeine zugegen seyn, und dennoch von den Patrono ihn ein Zeugnis von geschehener Wahl zugesandt werden solte. Diesem allen komt 12) die klahre disposition der in A. 1571. in Apulien publicirten Superintendenten-Ordnung hinzu, als worin ausdrücklich und umständlich vom Beruf oder vocation der Kirchen-Diener, und zugleich, was zum ordentlichen Beruf erfodert werde, abgehandelt| wird. Worunter primo loco angeführet wird, daß der Candidatus

ordentlich gewehlet seyn, die Wahl aber denen Patronis lediglich gelassen werden solle, in diesen nachdrücklichen Terminis:

welche Wehlung oder nomination, Wir als die niemanden sein Recht zu nehmen oder abzuschneiden bedacht, NB. nach alten Heerkommen und Gewohnheit denen Patronen gnädiglich gestatten und nachgeben.

Wobey keiner restriction, noch daß der Superintendens dabey gegenwärtig seyn solte und müsse, erwehnet wird. Ferner folget in uno contextu

daß NB. darnach, (i. e. nach der a Patronis geschehenen Wahl) die nominirte Person den Superintendenten des Orts präsentiret, von selbigen examiniret und ordiniret werden solle.

Diese Verordnung bestätiget nun sattsam, daß die Patroni im Lande Apulien nach alten Herkommen und Gewohnheit die Wahl der Prediger bey ihren Pfarrlehnen solitarie verrichtet, imgleichen daß allererst nach geschehener Wahl der electus dem Superintendenti zum examine und ordination zu präsentiren, woraus sich von selbst also ergiebet, daß der Superintendens nicht vor noch in der Wahl etwas zusagen habe, oder seine Gegenwart dabey erfodert werde, wie auch daß Princeps nicht gemeinet sey, jemanden derer Patronen ihr Recht hierin zu nehmen oder abzuschneiden. Welches alles denn in denen fürstlichen *Reversalibus de 1621.* §. 1. & 4. generaliter bestätiget worden, da Landstände von der gnädigsten Herrschaft die Versicherung erhalten, daß sie so in ceremonialibus als doctrinalibus, bey der in der Kirchen-Ordnung verfasten Lehre, Glauben und Bekäntnis, und deren Exercitio ohne einige Veränderung geruhiglich verbleiben sollen, imgleichen daß es bey der Kirchen und Superintendenten-Ordnung nach wie vor, allenthalben unverändert gelassen werden solle. Welchen denn auch 13) die perpetua observantia voriger Zeiten, tanquam optima Legum interpres beystimmet, da bis 1670. die Patroni nach oberwehnter Kirchen- und Superintendenten-Ordnung in ihren Patronat-Kirchen libere, und ohne Beyseyn des Superintendentis allezeit die Candidatos präsentiret und die Wahl beschaffet haben, so daß kein einziges Exempel anzugeben, daß für 1670. der Superintendens de necessitate von dem Patrono je zur Wahl zugezogen werden müsten; Und wan gleich in rat. dubit. 11. erwehnet worden, daß der Autor des daselbst angeführten Berichts p. 14. verschiedene Exempel in contrarium beygebracht, so ist doch bekannt, daß solchem asserto injurato unius Doctoris de consvetudine loci keinen Glauben beyzumessen,

CARPZ. *P. II. C. 3. d. 22.* COCCEJ. ad LAUTERB. Tit. *de LL. qu. 15.*
MEV. *P. IV. Dec. 2. sq.*

um so weniger als die daselbst angeführte Exempla nur auf ein blosses Hörsagen und relatione aliorum beruhen, überdem nicht daraus abzunehmen, ob der Superintendens de necessitate, oder vielmehr ex spontaneo consensu Patronorum dabey adhibiret worden, als welches letztere aus denen Umständen daselbst anscheinen wil; Und wann gleich 14) post. ao. 1670. in dem Lande zu Apulien bey noch getheilter Regierung, die Herrschaft eines Fürstenthums angefangen zu soutteniren, daß sie vi juris Episcopalis berechtiget wäre einen Superintendenten zu den Prediger-Wahlen in denen Patronat-Pfarren abzuordnen, wie denn auch einigen Patronen der Superintendens bey der Wahl de facto aufgedrungen worden, der denen præsentandis die Cantzel zur Probe-Predigt zu eröfnen, (davon man vorhero in Apulien sein Tage nicht gehöret) auch nomine episcopi des præsidii bey der Wahl sich angemasset: So ist schon ex antea deductis abzunehmen, daß solches wider den Einhalt der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, auch derer fürstlichen Reversalen de facto und incompetenter geschehen, welches noch weniger dem Principi als einem privato ein Recht geben kan, zumalen man sich jenes Unternehmen nicht mit so leichten Succeß als dieses widersetzen kan. Und obwol in rat. dub. 11. angeführet worden, quod Magistratus und besonders Princeps quicquid suscipiant non de facto, sed de jure feciſſe censeatur, so ist doch die Erfahrung die beste Lehrmeisterin, daß Principes gemeiniglich am meisten geneigt seyn, via facti zu procediren, als selbige die Macht in Händen haben, welcher man sich nicht allemal zu widersetzen im Stande ist, dannenhero

STRYCK in *all. Disp.* de *facto judicis defacto Cap. II. n. 49. sqq.*

dafür hält, quod si injusta patiamur a Principe, ferre ea debeamus, sicut alia infortunia, imbrem, tempestatem &c. factaque illius inter casus enumerare fortuitos. Bey welchen Umständen die Patroni wider den Eingrif ihres Landesherrn in ihr Jus Patronatus nicht anders und besser als protestando sich verwahren können. Conservat enim protestatio jus protestantis & mentem illius contra præsumtionem patientiæ satis declarat.

MEV. *P. I. Dec. 14. n. 2. Dec. 219. n. 2.*
FRID. GERDESIUS in *Collegio practico P. II. Sect. I. Cap. X. §. 4.*

Es fält aber 15) der nach geschehener Theilung des Landes Apulien von des eines Fürstenthums Landesherrn

desherrn unternommener Eindrang in die jura, so denen Patronis seines Antheils gleich des andern von jeher zuständig gewesen, so vielmehr in die Augen, als denen Patronis des andern Antheils, die doch beyde in eine ewige union gestanden, und von beyden Herrschaften gemeinschaftlich beherschet worden, auch gleiche Vorzüge, Rechte und Freyheiten genossen, solche Neuerung nicht zugemuthet, sondern ihnen nach als vor die Freyheit gelassen worden, ihre Prediger mittelst einer freyen Anordnung des gantzen Wahlactus, ohne Beysetzung eines Superintendens zu präsentiren. Vielmehr ist der Landesherr ihnen so gnädig angeschienen, daß er auch pro avertendo futuro præjudicio, und sie dawider so viel mehr zu versichern, eine besondere Resolution ertheilet, nach welcher

Patroni bey ihren jure Patronatus, in specie bey Aufstellung Priester-Subjectorum zu Predigern vor der Gemeine, der Wahl direction, dem juri vocandi & præsentandi

geschützet worden. Nun aber verstehet sich hieraus von selbsten, wie die verba dieser fürstlichen Resolution nach den eigentlichen Verstande der Kirchen-Ordnung und derselben beystimmigen beständigen Observance anzunehmen. Und wenn gleich in folgenden Versehung geschiehet, wie es in dem Fall, wenn bey den Priesterwahlen ein Superintendens adhibiret würde, ratione der Kosten gehalten werden solle: so inferiret dennoch solches nicht strictam obligationem vel necessitatem, sondern überlässet vielmehr dieses Ceremoniel dem arbitrio Patroni. Endlich hat auch 16) der Landesfürst des andern Antheils, worinen diese Neuerung einreissen wollen, seinen Eingesessenen die Gnade erwiesen, daß er selbigen eine ebenmäßig gnädige Resolution ertheilet, darinnen er gleiches Einhalts nach der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung und beständigen Herkommen die Patronos, so in seinen Antheil Landes Pfarlehne besitzen, bey ihren jure nominationis, præsentationis und vocationis geschützet wissen wollen, ohne dabey zu erwehnen, daß der Superintendens mit dabey gegenwärtig seyn solle. Folglich hat der Princeps selbst diese Neuerung eingesehen und erkannt, und das dadurch denen Patronis imminirende præjudice abzukehren gesuchet; Und eben diese Intention haben auch supplicirende Stände hiebey gehabt, denn sonsten, da sie eben hierin, daß der Superintendens der Wahlen ihrer Prediger sich ingeriren wolle, ein gravamen gesetzet, diese fürstliche Resolutiones, wenn dadurch dieses gravamen nicht abgestellet seyn sollen, überflüßig und unnöthig würden gewesen seyn. Endlich und 17) so ist das argumentum ab observantia regionum vicinarum in jure gantz wol gegründet v. MEV. *Conf. 66. n. 41.*

und auf gegenwärtigen Casum applicabel, zumalen bekannt, daß Mecklenburg mit Pommern in dubio gemeinschaftliche jura und Gebräuche habe; Da nun aber in allen benachbarten Orten, als die Mark Brandenburg, Holstein, und besonders unsern Pommerlande nicht nur die Kirchen-Ordnung sondern auch beständige Observance geordnet und hergebracht, daß die Patroni von Adel eine freye Wahl derer Prediger ihrer Patronat-Pfarren exerciren, sogar daß sie allererst post vocationem dem Superintendenti ad examen präsentiret werden,

vid. Pom. Kirchen-Ordn. Tit. von ordentlicher Vocation, Institution und Dimission der Kirchen-Diener.

STYPMAN in *Tract.* de *Salar. Cleric. Cap. V. n.* 22.

STRYCK ad BRUNNEM. *Jus Eccles. p.* 287.

it. MICHAELIS in *Pastore diœcesin suam dirigente L. 3. C. 3. N. 3. §. 3.*

so ist auch propitio jure hieraus zu folgern, daß auch diese Observance in dem benachbarten Apulien vor Alters also müsse gewesen seyn. Und da nun 18) aus dieser Oerter Ordnung und Observance ersichtlich, daß Pastores ohne Beysetzung des Superintendentis gar füglich der Gemeine können präsentiret, und a Patronis solitarie gewehlet werden, so beantwortet eben diese Observance dieser Orten von selbsten das Dubium so in ration. dubit. 12. gemacht worden, zumalen es in diesen Ländern ohne Beysetzung des Superindentis mit denen Wahlen derer Prediger eben so ordentlich und richtig hergehet, als wie in Sachsen und andern Orten, da dessen Gegenwart dabey erfodert wird. Und wenn nun endlich auch der Superint. ihn das Directorium bey der Präsentation nicht anmassete, sondern solches dem Patronis überliesse, oder in deren Namen verrichtete: So ist dennoch auch dieses schon präjudicirlich, wenn es wider die Observance voriger Zeiten prätendiret werden wil; sonderlich da zu besorgen, daß dieses Präjudice mit der Zeit von mehrer Consequence werden dürfte, wie auch schon die Erfahrung in Apulien gegeben, da, ohngeachtet in Sachsen der Superintendens bey der Wahl sich keines Directorii für dem Patrono anzumassen hat,

v. Erledigung derer Landesgebräuche de 1661. all. ap. BEVERUM in *notis ad* CARPZ. *Jurispr. Eccles. L. I. def.* 35.

ibi. daß die Superintendenten vor allen Dingen mit denen Collatoribus, Lehn- und Gerichts-Herrn ohne Anmassung eines Directorii sich freundlich vernehmen ꝛc. ꝛc.

dennoch

dennoch im Lande zu Apulien die Hrn. Superintendenten ihnen schon das Directorium zuzueignen angemasset, daß also mit der Zeit zu besorgen, daß der Patronus nur ein müßigen Spectatorem bey der Wahl seines Predigers abgeben würde; wo wider aber diese billig in Zeiten zu vigiliren haben.

Die II. Frage betreffend.

Ob nicht, wenn in Apulien der Superintendens vermöge der Kirchen-Ordnung zu denen Präsentationen und Wahlen in denen Patronat-Pfarren concurriren solte, dessen Nothwendigkeit aus dem zum andern ꝛc. in der Anlage lub A. erwiesen werden müsse.

So ist selbige allerdings affirmative zu beantworten, zumalen alhier Sedes genuina dieser Materiä, und also auch alles, was dahin eigentlich gehöret oder davon gesagt werden sollen, billig daselbst hätte angebracht werden sollen. Weil aber diese Frage bereits in rationibus ad quæst. præcedentem besonders rat. decid. 9 mit aufgenommen worden, auch sonsten überall gar leicht ihre Entscheidung daraus gewinnet, so halten wir nicht nöthig, uns weitläuftiger dabey aufzuhalten. Alles von R. W. ꝛc.

Diese Controversie ist hiernächst durch den Landes-Grund-Gesetzlichen Vergleich de dato Rostock den 18 April 1755. §. 474. sq. beygeleget worden.

Num. CCLXVI. ad p. 673.

Auf des von Keffenbring zu Plestlin den 26ten Febr. überreichtes Memoriale, und dabey präsentirtes allergnäd. Rescript wegen des Juris Patronatus der Kirche zu Plestlin, ergehet hiemit zur Resolution:

Daß Supplicant in Ansehung seines Lehn-Guthes Plestlin und der darin befindlichen Kirchen, inskünftige allemahl den dritten Prediger solitarie vociren, und damit bey nächster Vacance den Anfang machen könne. Weil in Ansehung der Königl. Dörfer von Königl. Seite schon 2. Prediger solitarie vociret worden, und dasjenige, so Supplicant in seinem Exhibito angezeiget hat, denen Actis conform ist. Signatum Stettin den 28ten Febr. 1748.

Zur Königl. Preußl. Pommer. Regierung verordnete Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

v. Wachholtz, Regierungs-Präsident.

Num. CCLXVII. ad p. 677.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, Edle und Veste, Hr. Graf, Uns- und Unsers Reichs-Rath und General-Gouverneur, wie auch General-Lieutenant und Ober-Commendant und sämtliche Regierungs-Räthe. Besonders Liebe, Getreue. Aus eurem, unterm 1sten Octob. des letztverwichenen Jahres an Uns abgelassenen unterthänigen Schreiben, haben Wir in Gnaden ersehen, was die dortige Pommer- und Rügianische Priesterschaft bey der Gelegenheit, daß Wir denen Pastoribus zu Wyke und Abtshagen substitutos in Gnaden vergönnet, jedoch ohne Versicherung einer unmittelbaren Succeßion, dieserwegen vorstellig gemachet, um Uns dahin zu bewegen, daß die Substitution auf den vorigen Fuß gelassen, und folglich denen Substituendis die Versicherung der Succeßion gnädigst mitgetheilet werden möge. Wann Wir nun die sowol von erwehnter Priesterschaft angeführte, als anderweitig hiebey vorkommende Umstände in gnädige Erwegung bey Uns kommen lassen, und in Betracht derer selben in Gnaden geneigt sind, der dortigen Priesterschaft diejenigen Vortheile, welche sie in diesem Fall vorhin genossen, fernerweit angedeyhen zu lassen, so und dergestalt, daß diejenige Pastores, welche wegen hohen Alters, Krankheiten und Abnehmen der Kräfte ausser Stand geworden sind, die ihnen obliegende Amtspflichten selbst zu verrichten, nicht allein mit Substituten versehen werden, sondern auch daß diese zugleich von der Succeßion gesichert seyn mögen. Doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß keine Substitution statt habe, woferne der Zustand der Pastorum es nicht unumgänglich erfordere, und daß keiner zum Substituten angenommen werde, ehe und bevor derselbe ordentlich vociret, examiniret, präsentiret, ordiniret und instituiret worden, mit mehrern, so dabey in Acht genommen werden muß. Als haben Wir euch dieses hiemit zur Antwort in Gnaden ertheilen wollen, mit gnädigstem Befehl, der dortigen Priesterschaft diese Unsere gnädigste Willens-Meynung gehörigermassen zu erkennen zu geben. Was schließlich und in specie die Anfangs ermeldte beyde Substituten zu Wyk und Abtshagen, Stägemann und Vahlen,

len, betrift; so haben Wir euch unverhalten wollen, daß Wir Unsere gnädigste Substitutions-Vollmachten nunmehro für dieselbe in Gnaden ausfertigen lassen. Die wir euch übrigens, nechst Empfehlung göttlicher Obhut mit Königl. Hulde jederzeit besonders wohl beygethan verbleiben.

Stockholm im Rath den 31ten Martii 1729.

Num. CCLXVIII. ad p. 680.

Auf geschehene Denunciation des Bürgermeisters Wagners zu Wolgast, und darauf in Sachen des Adjuncti Fisci, Klägern, wider den Kirchenknecht zu Wolgast Stüvern, ergangene Adcitation an den Ehrn Präpositum Doctor Francken und Provisores der Kirchen zu Wolgast, wird, nachdem beym heutigen Vorbescheide verschiedene Differentien sich zwischen Adcitaten Ehrn Präpoßtum und den Provisorem Reimari hervorgethän, zu Beybehaltung guter Ordnung und Richtigkeit, auch Unterhaltung eines guten Vertrauens und Einigkeit unter beyden, hiemit rechtlich verabscheidet und erkannt:

Daß gleichwie 1) dem Ehrn Präposito vermöge der Kirchen-Matricul tit. 31. billig eine Ober-Inspection über die Kirchen-Sachen und Güter, und deren Administration ungekränkt zu lassen, er dennoch mit Eincaßirung der Kirchen-Gelder so wenig, als mit Direction geringer Bauten, Vermietung einzeler Kirchen-Stände, und Verwahrung wie auch Ausleihung derer Kirchen Bau-Geräthschaft sich zu befassen, sondern solches alles denen beeydeten Kirchen-Provisoribus zu überlassen, wenn aber über Verhoffen von diesen einige Unordnung veranlasset werden solte, solches gehörig anzuzeigen, und, daß selbige abgestellet werde, zu besorgen habe.

2) Daß, wenn hiernechst ein Kirchenknecht von neuen angenommen werden solte, solches zwar nach Vorschrift der Kirchen-Matricul zu bestellen, jedoch sowol Ehrn Präpositus als Provisores dahin zu sehen haben, daß im Fall derselbe nicht selbst mit liegenden Gründen zulänglich angesessen, er alsdenn mit zureichlichen Bürgen zu caviren angehalten werde.

3) Damit hinkünftig die Eingepfarrete mit Abtragung der Stuhl- und Bancken-Gelder nicht so säumig seyn, und zuletzt wol gar zum Nachtheil der Kirchen im Rückstande bleiben mögen, so haben Provisores sich sowol des perpetui Executorialis, so wie es dem Quanto der restirenden Schuld convenable ist, zu bedienen, als auch die Verfügung zu treffen, daß denenjenigen, welche ein ganzes Jahr in Abtragung der Banken-Gelder säumig bleiben, der Stand aufgekündiget, und an einen andern verheuret werde.

4) Haben auch selbige dahin zu sehen, daß hierunter zum Nachtheil der Kirchen keine Nachsicht gebraucht, und einige Personen für andern wol gar übersehen werden, zumahlen diejenige, welche inter personas miserabiles gehören, daß sie diese geringe Miethe nicht bezahlen können, auf der Kirch-Dielen, wie anderer Orten gebräuchlich, ihren Platz nehmen können.

5) Werden Ehrn Präpositus und Provisores hiemit angewiesen, mit dem forderſamsten ein ordentliches Inventarium über die bey der Kirche vorhandene Capitalia, Kelche, Patene und andere Dinge zu errichten, davon eines bey der Kirchen und Ehrn Präposito asserviret, das andere aber der jederzeitige administrirende Provisor zu sich in Verwahrung nehmen kan. Nach welchen allen beyde Theile sich zu achten haben. V. R. W.

Publ. im Königl. Consistorio zu Greifswald den 18. Aug. 1751.

Num CCLXIX. ad p. 680.

In Sachen des Kuhlen-Gräbers und Kirchenknechts Peter Strüvers zu Wolgast, Appellanten, contra den Adjunctum Fisci, Appellaten, in Puncto beygemessener Defraudation im Amte, übler Aufführung und Ungehorsams gegen die Vorgesetzte wird visis actis befunden und erkannt: Würde Appellant sich mittelst Eydes reinigen, daß er niemahlen boßhafter Weise von den in Rückstand gebliebenen, und nach bezahlten Banken-Geldern etwas unterschlagen wollen, als zu welcher Eydes-Aufnahme Acta ad Consistorium remittiret werden; so wäre derselbe annoch fernerhin nach bestellter zureichlicher Caution bey seinem Dienste, auch der damit verknüpften Eincaßirung der Banken-Gelder, zu lassen; er jedoch zu desto besserer Abkehrung aller Unrichtigkeiten dahin anzuhalten, daß er selbige sogleich, wie er sie quartaliter einhebet, an den administrirenden Provisorem auszahlet.

Uebrigens wird Appellant alles Ernstes erinnert, sich des Gesöfs zu enthalten, und den Provisorem gehörig zu begegnen, der dagegen den Appellanten vorzüglich vor Fremden bey den Kir-

chen-Arbeiten, so lange er dazu tüchtig und fleißig befunden wird, zu brauchen, sich nicht zu entziehen hat. Compensatis hujus instantiæ Expensis. Von Rechts Wegen.

Publicatum beym Königlichen hohen Tribunal in Wism. den 17. April. 1752.

Num. CCLXX. ad p. 680.

Auf gehaltenes Verhör in Sachen der Provisorum der Kirche zu Loitz, Imploranten, wider den Ehrn Präpositum daselbst, Imploraten, wegen Vermiethung der Kirchen-Stühle und Aecker, erkennen von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen geistl. Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem beyde Theile ad Protocollum vernommen worden, nunmehro für Recht:

Daß zwar denen Imploranten die Administration der Kirchen-Güter, Besorgung der Bauten und Einforderung der jährlichen Stuhl- und Banken- wie auch Acker-Heuer der Kirchen-Ordnung und Matricul, wie auch bisheriger Observance gemäß, zu lassen; jedoch aber die Verheurung derselben sich keinesweges allein anzumassen; sondern wenn sowol Kirchen-Stühle, als Kirchen-Aecker von neuen auszuthun und zu vergünstigen, solches vorhero dem Ehrn Präposito anzumelden haben; der sodann ein Conventum in der Präpositur zu veranlassen, daselbst die Sache mit Imploranten zu besprechen, und sich eines gemeinschaftlichen Schlusses mit selbigen zu vereinbahren hat. Wenn aber darüber keine Vereinbahrung zu treffen wäre, mit dem jederzeitigen Amts-Hauptmann zu conferiren, und wenn auch nach dessen eingeholten Gutachten die Imploranten über Vermuthen des Amt-Hauptmanns und Ehrn Præpositi Sentiment sich zu conformiren gegründetes Bedenken tragen, und die Wichtigkeit der Sachen und das dabey obwaltende Interesse der Kirchen es erfodern solte, haben diese die Sache an das Königl. Consist. gelangen zu lassen, welches denn nach Befinden die nöthige Verfügung darin zu treffen nicht ermangeln wird. Wie denn auch in allen denen Vorkommenheiten, da auf vorgängige gemeinschaftliche Beliebung, etwas von der Cantzel zu intimiren, solche Intimation allemal im Namen des Præpositi und Provisorum abzufassen. Danächst denn sowol Ehrn Præposito weder einige Vergünstigung der Aecker und Verheurung der Kirchen-Stühle, noch Anordnung der Kirchen- und Pfarr-Bauten ohne Wissen und Willen derer Provisorum, als auch diese solches ohne Vorbewust und Einwilligung des Ehrn Imploraten vorzunehmen, vielmehr bey diesen und allen andern Vorkommenheiten dem Ehrn Præposito, als ihrem Pastori und Vorgesetzten allen geziemenden Respect und Folge zu erweisen hiemit angewiesen werden; damit durch ein gutes Vernehmen und gemeinschaftliche Besorgung das allgemeine Beste der Kirchen so vielmehr befordert, und durch ein gutes mutuelles Betragen alle Collisiones und daher entstehende Aergernisse bey der Gemeine vermieden werden mögen. Die Unkosten werden für diesesmal mit einander compensiret, und von beyden Theilen aus Kirchenmitteln bestanden. V. R. W.

Publ. in Königl. Consist. zu Greifsw. den 18. Jun. 1755.

Num. CCLXXI. ad p. 686.

Deficit.

Num. CCLXXII. ad p. 687.

Als die Königl. Regierung aus der nunmehro eingekommenen neuen Matricul daselbst wahrgenommen, daß Visitatores der Nothwendigkeit zu seyn erachtet haben, den jetzigen Küster Koch seines Dienstes zu entsetzen; die Bewerkstelligung aber sothaner Absetzung denenjenigen, so solches zuständig, überlassen worden: als wollen wir ihm hiemit aufgegeben haben, falß solches noch nicht geschehen, mit Zuziehung des Jura Summi Patroni zu beobachtenden Land-Voigts fordersamst bemeldeten Küster ab- und ein anders tüchtiges, und zur Schularbeit geschicktes Subjectum in dessen Stelle wieder dahin zu setzen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund den 13. Martii 1748.

M. v. Neugebauer. v. Klinckowström. J. H. v. Schwerin. M. J. v. Lepel. H. L. v. Ditheff.

Num.

Num. CCLXXIII. ad p. 687.

Als Seine Excellenze und die Königl. Hochpreißl. Regierung in dem Rescripto vom 13. Martii a. c. verordnet, daß nachdem die Herren Visitatores bey Einsendung der neuen Münchguthischen Kirchen-Matricul der Nothwendigkeit erachtet hätten, euch den bisherigen Küster Koch, eures Dienstes zu entsetzen, uns die Bewerkstelligung desselben und dabey überlassen worden, ein anderes tüchtiges und zur Schularbeit geschicktes Subjectum an eurer Stelle wieder dahin zu setzen: So werdet ihr, der bisherige Küster, Koch zu Mittelhagen, vermittelst dieses eures Dienstes entsetzet, und euch zugleich von mir dem Königl. Landvoigd kraft tragenden Amts, hiemit anbefohlen, die Küster-Wohnung gegen den instehenden 1sten Sonntag nach Trinitatis völlig zu räumen, damit es nicht nöthig sey, euch sodann durch Soldaten auswerfen zu lassen.

Bergen den 14ten May 1748.

B. G. v. Platen. J. Bresser.
von wegen Ihro Königl. Majest. als Summi Patroni. Pastor.

Num. CCLXXIV. ad p. 688.

Auf des Küsters zu Mönckguht, Matthias Kochen, unterm 6ten Jul. a. c. eingereichtes, und nachhero anderweitig wiederholtes Supplicatum um Schutz und Maintenirung bey seinem Küsterdienste, wird nunmehro, nachdem derselbe unterm 18ten Sept. a. c. in pleno mündlich angewiesen worden, seinen begangenen Unfug zu erkennen, und sich sowol mit dem Herrn Landvoigt, einem Ehrn Pastore, als auch dem Pfandträgerr Hoven und übrigen Eingepfarrten, zu verbitten und auszusöhnen, auch daß selbige ihm sein Vergehen verzeihet, binnen 4 Wochen ad acta zu bescheinigen: solches aber bisher, da dieser Terminus beynahe doppelt verstrichen, von ihm nicht geschehen, vielmehr das Königl. Consistorium benachrichtiget worden, daß er auch dem injuncto im erstern Puncte kein Genügen geleistet, sondern nach wie vor sich trotziglich bezeiget: wird nunmehro zum endlichen Bescheide ertheilet:

Daß das Königl. Consistorium bey dem fortdaurenden unanständigen Betragen und bezeigten Ungehorsams des Supplicanten, auch sonst vorkommenden Umständen nach, weiter keinen Grund finde, ihm bey seinem Amte zu schützen; sondern vielmehr die Vollziehung der von der Königl. Regierung nomine Summi Patroni gemachten Verordnung dem Hrn. Landvoigt und Ehrn Pastori überlasse. Decret. Greifsw. den 12. Novemb. 1748.

Num. CCLXXV. ad p. 688.

Deficit.

Num. CCLXXVI. ad p. 688.

Ext. in *Tract.* de *Libris ecclesiast. p. 160.*

Diese Urthel ist von der Königl. Regierung unterm 21. Nov. c. a. auf das blosse Leinweben restringiret. *v. c. l.*

Num. CCLXXVII. CCLXXVIII. und CCLXXIX. ad p. 689.

Ext. *c. l. p. 160. seqq.*

Num. CCLXXX. ad p. 689.

Tit. Regiminis.

Auf des Küsters zur Wyck auf Wittow, Franz Krüger, Supplicanten, unterm 9ten hujus eingereichten Gesuche, wegen zu ertheilender Confirmation, einen angefangenen Krahm zu continuiren, erfolget zum Bescheide:

Es wird gestalten Umständen nach die gesuchte Confirmation für überflüßig befunden, und wenn Supplicante die Häcker- und Krahm-Waaren aus hiesigen Städten nimt, und nicht selbst zum Verkauf den Brandtwein brennet, auch keine sitzende Gäste hält, wird ihm der Absatz und Verkauf der Krahm- und Häcker-Waaren bey Kleinigkeiten, und des Brandweins bey Pötten und

Regeln hiemit vergönnet; Insoferne alles solches ohne Versäumnis seines Dienstes und Schulhaltens von ihm getrieben werden kan. Stralf. den 12. Jun. 1752.

v. Klinckowström. P. E. v. Horn. M. F. v. Lepell.
P. Zander.

Num. CCLXXXI. ad p. 690.

Wohl Ehrwürdiger und Wohlgelahrter
Hochzuehrender Herr Pastor!

Auf die Frage: Ob ein leibeigener Unterthan, ohne, daß er seiner Unterthänigkeit dürfe erlassen seyn, zum Organisten und Küster könne bestellet werden, und ein kirchliches Hauß beziehen. Und ob es nicht genug sey, wenn die Herrschaft eines solchen Menschen einen Schein von sich stellet, daß sie sich ihrer Jurisdiction über denselben, seine Frau und Kinder, bis diese letzten das in der Kirchen-Ordnung bestimte Alter erreichet haben, begebe? ertheilte zur schuldigen Antwort: Da der Hr. Pastor sein Dubium setzet in den Punct der Jurisdiction, so Dominus über ihn hat, so ferne er leibeigen ist: so müste davon nicht allein die Kirchen-Ordnung, sondern auch die Consistorial-Jurisdiction nachgesehen werden. Soferne nun ein solcher Mensch Küster ist, und in der Küsterey wohnet, hat die weltliche Herrschaft über ihn nichts zu sagen, ausser, wie es in der Kirchen-Ordnung limitiret ist. Soferne er Organist ist, findet sich in der Consistorial-Instruction p. 2. §. 15. Verordnung, daß, wenn er einzig und allein Kirchendiener ist, im Kirchen-Hause wohnet ꝛc. alsdenn die weltliche Obrigkeit mit ihm nichts zu schaffen habe. Nun stehet wol dabey: Sie hätten denn das Exercitium Jurisdictionis wider dieselbe hergebracht; aber, das solte ich von Putbus nicht glauben. Also müste freylich die Herrschaft sich ihrer Jurisdiction über ihn begeben, und aus der Leibeigenschaft nichts prätendiren. Von denen Kindern stehet zwar in der Kirchen-Ordnung fol. 34. unter 19 Jahren, aber in der Consistorial-Instruction P. 2. §. 12. heisset es noch weiter: so lange sie in ihren Brodt sich bey ihnen aufhalten ꝛc. Die Herrschaft würde also einen solchen Menschen nicht mehr als leibeigen ansehen dürfen. Und mit denen Kindern müste es auch genau nach der Kirchen-Ordnung und Consistorial-Instruction gehalten werden. Insonderheit würde wol zu vigiliren seyn, daß der dominus sich sub prætextu der Leibeigenschaft keine Gewalt über die Wohnung anmasse, darin der Mensch zu wohnen komt. Wenn auf solche Weise Dominus sich reversiret: so könte der Mensch wol Organist und Küster seyn, und müste in Amts-Sachen den Pastori gehorchen.

D. J. H. v. Balthasar.
Greifswald den 3. Dec. 1746. Gen. Super.

Num. CCLXXXII. ad p. 694.

In Sachen der verwittweten Land-Marschallin von Dechowen, Imploratin, wider den Organisten und Mühlen-Visitirer Zübken, Imploranten, in puncto Turbationis in seiner Organisten-Bedienung, erkennen von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum geistlichen Consistorio verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem Fr. Imploratin durch ihren Sachwald und Implorante in Person erschienen, beyde Theile ad protocollum vernommen, und die Güte unter ihnen versucht, aber nicht erreichet worden, hiemit für Recht:

Daß Imploratin den Imploranten wegen der, mit ihrer Einwilligung angenommen Mühlen-Visitirer-Bedienung, seines Kirchen-Dienstes zu entsetzen nicht befugt; es wäre denn, daß selbige binnen Rechts-Frist ihr Vorgeben, daß Implorante sich gefallen lassen, wenn er den Visitirer-Dienst erhielte, sich seiner Kirchen-Bedienung zu begeben, legaliter zu beweisen vermöchte. In welchem Fall, und wenn solches geschehen, jedoch dem Imploranten seines Gegenbeweis vorbehältlich, anderweitig erginge, was sich zu Rechten gebühret. Inzwischen aber Imploratin den Imploranten in seiner Organisten-Function, bey anderweitige 20 Rthlr. Strafe, unturbirt zu lassen schuldig; sie auch nunmehro, da sie dem, an ihr abgelassenen Mandato vom 28ten Julii a. c. nicht gelebet, in die, nur gedachten Mandato ihr comminirte Strafe, als verfallen zu achten sey; falls nicht dieselbe, daß sie intra tempus legale dawider Appellationem interponiren lassen, gehörig documentirte. V. R. W.

Publ. im Königl. Consistorio zu Greifswald den 26. Aug. 1755.

Num.

Num. CCLXXXIII. ad p. 703.

Ext. in *Tr.* de *Lib. Eccles.* in *App. N. 1. p. 1.*

Num. CCLXXXIV. ad p. 708.

Auf geschehene Anzeige und gehaltenes Verhör in Sachen der verwitweten Rectorin **Böttchern** und des Rectoris Scholæ Wolgastanæ **Reichenbergs** Supplicanten, entgegen und wider den Cantorem **Weisenberg** Supplicaten, erkennen wir zum Pommerschen geistlichen Consistorio ꝛc. für Recht:

Daß Supplicat seiner Annahme zu folge der Supplicantin **Böttchern** die 22 Rthlr. an rückständigen Leichen-Gebühr in denen stipulirten Terminen zu bezahlen. Danechst Supplicant der Rector, von Leichen, wann die halbe Schule gehet, ohne Unterscheid sowol von der in der Kirchen-Matricul erwehnten kleinen Gebühr von 12 a 16 ßl. so für die gewöhnlichen Gesänge fallen, als auch von dem übrigen, wenn der Cantor sich zu mehrere Gesänge verstehet, und nach Proportion ein mehreres dafür erleget wird, tertiam partem zu nehmen befugt, wogegen aber der Rector die bisher eingehobene Leichen-Gebühren detracta tertia parte an den Cantor auszuzahlen; sonsten aber der jedesmalige Rector die gesamten Schulgebühren einzuheben, und einen jeden Collegen sein Antheil davon wieder auszukehren: Uebrigens aber der Cantor gegen den Ehrn Præpositum und Rectorem Scholæ gebührenden Gehorsam und Achtung zu erweisen, oder zu gewärtigen habe, daß im Fall durch sein Betragen neue Unruhe in der Schulen entstehen würde, mit der in der Kirchen-Matricul bedroheten Strafe wider ihm verfahren werde. V. R. W. Publ. im Königl. geistlichen Consist. zu Greifsw. den 21. May. 1749.

Num. CCLXXXV. ad p. 708.

Tit. Consistorii.

Entbieten dem Cantori **Hassen** und den Organisten **Wurffeln** unsern Gruß, und geben euch hiemit zu erkennen, wie das Königl. Consistorium verschiedentlich mißfällig bemerket, daß durch eine unzeitliche Widersetzlichkeit, da einer dem andern in Dirigirung der Music und des Gesanges beym Gottesdienst nicht folgen will, verschiedentliche Irrung und Umstand bey der Gemeine verursachet werde; indem bey variirenden Gesängen, dabey intoniret werden muß, und so nicht auf der Tafel stehen, öfters anders gespielet und anders gesungen wird:

Wenn nun aber diesem Umfuge nicht länger nachzusehen ist: so hat das Königl. Consistorium nöthig gefunden, hiemit zu verordnen, daß, wie die Direction der Music in der Kirchen dem Cantori billig zustehet, also auch demselben obliegen solle, bey variirenden Gesängen, dabey zu intoniren ist, und die nicht auf der Tafel stehen, dem Organisten solche, die er singen will, durch einen Schulknaben in Zeiten kund zu machen. Wornach denn der Organist sich zu richten, und keine andere Melodey von der Orgel anzustimmen hat.

Daneben wird den Cantori besonders anbefohlen, sich allezeit bey Zeiten und mit dem Glockenschlag zum Gottes-Dienst einzufinden, und nicht, wie man gar öfters mißfällig bemerken müssen, sich so lange zu verspäten, daß der Küster für ihn zu klingen anfangen muß, als welches nicht ohne Umstand und Aergerniß der Gemeine sowol, als der Schul-Jugend geschehen kan, die sich sonst entweder gleicher Freyheit bedienet, oder doch in seiner Abwesenheit Muthwillen in der Kirche auszuüben Gelegenheit nimt. Vielmehr hat er bey währendem Gottesdienst selbige in gute Aufsicht zu nehmen, damit sie zum andächtigen Gesange und Gehör des göttlichen Wortes angehalten und gewöhnet werden mögen.

Auch wird ihnen, besonders aber dem Organisten, aufgegeben, währender Haupt-Predigt weder selbst ohne Noth aus der Kirchen zu gehen, noch zu erlauben, daß andere, so bey der Orgel und Music aufwarten, alsdenn davon laufen, da solches nicht ohne Versäumniß des Gottesdienstes und ohne Stöhrung der Andacht geschehen kan.

Wornach sich beyde Theile zu achten haben, mit der Verwarnung, daß, im Fall einer oder der andere dawider sich betreten lassen solte, selbiger ohnfehlbar zu gewärtigen habe, daß das Königl. Consistorium mit allem Nachdruck solches zu beahnden nicht ermangeln werde.

Decret. Greifsw. 1758. den 23 Aug.

Num. CCLXXXVI. ad p. 718.

Auf ex officio veranlaßtes Verhör in Sachen der Frau Land-Marschallin v. Dechowen tutorio nomine ihrer Kinder, als Patronin der Kirchen zu Damgarten an einen, und Bürgermeister und Rath daselbst am andern Theil, in Puncto Besetzung des Schul-Rectoris und Cantoris daselbst, erkennen von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum geistl. Consistorio wir verordnete Gener. Superint. Director und Räthe, nachdem beyde Theile durch Gevollmächtigte erschienen, die Güte unter ihnen versucht, auch die gethanen Vorschläge von beyden Gevollmächtigten ad referendum angenommen, aber von Principalibus nicht angenommen werden wollen, nunmehro, und da kein ander Auskommen zu treffen gewesen, hiemit für Recht:

Daß beyden Theilen qua hunc actum nachzugeben, daß jeder besonders respective zum Rectorat und Cantorat, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung mit Consens des E. Pastoris und der Vorsteher, wenn er zuvor vom General-Superint. examiniret und tüchtig befunden worden, vocire, und mit einer besondern Vollmacht versehe. Dabey aber beyde Theile angewiesen werden, auch dahin gehörig zu sorgen, daß beyden Subjectis ein zulängliches Gehalt ausgemacht, und in Ansehung des Schulhaltens und derer Accidentien ein ordentliches Reglement getroffen werden möge; damit so vielmehr aller künftigen Unzufriedenheit und besorglichen Streitigkeiten unter beyden vorgebeuget werden möge. Wie denn auch ausdrücklich hiemit declariret wird, daß die Separation dieser beyder bisher jederzeit combinirt gewesenen Aemter nur bloß im gegenwärtigen Fall aus unvermeidlichen Ursachen erkannt werden, indessen dieselben der vorigen Observanze und eines jeden Befugnisse unnachtheilig seyn solle. Der Bürgermeister und Rath aber, da er eigenmächtig und pendente lite nicht nur des vorigen Rectoris Witwe aus dem Schulhause öffentlich ejiciren lassen, sondern auch ihren Candidatum würcklich darin immittiret, in fünf Rthlr. Strafe zu vertheilen sey. V. R. W.

Publicum Greifswald den 9ten April 1755.

Num. CCLXXXVII. ad p. 718.

In Sachen der verwittweten Land-Marschallin von Dechowen, tutorio nomine ihrer Kinder, Appellantin, contra Burgermeister und Rath der Stadt Damgarten, Appellaten, in Puncto Bestellung des Schul-Rectoris, wird, visis actis prioribus, zu Recht befunden und erkannt:

Daß, da sowol die Appellantin den actum novissimum in possessorio vor sich hat, als auch die Matricul die Verbindung beyder Dienste als convenable festgesetzet: Bey sonst hinzu kommenden Umständen, für diesmal zwar der von der Appellantin bestellte Cantor, auch zur Beobachtung des Schulwesens zuzulassen; jedoch fürs künftige, falls partes sich nicht wegen eines andern Mittels, künftige Irrung abzulencken, vereinbahren solten: dieselbe in der Vocation zu beyden Bedienungen zu alterniren haben; es wäre denn, daß Appellantin die Verbindlichkeit der Appellaten, ihren Cantorem jederzeit auch zum Vorsteher der Schulen anzunehmen, binnen Rechts Frist, der Appellaten Gegennothdurft vorbehaltlich, besser als geschehen, zu behaupten vermöchte. Compens. exp. V. R. W.

Publ. zu Wism. im hohen Königl. Tribunal 1756. den 3. May.

Num. CCLXXXVIII. und Num. CCLXXXIX. ad p. 760.

Deficit.

Num. CCXC. ad p. 798.

In Sachen Administratoris des Brunnemannschen beneficii, Appellanten, contra den Studiosum Theol. Ernst Brunnemann, Appellaten, in puncto perceptionis besagten beneficii, wird, nach anderweitig eingekommenen protocollo Commissionis, nebst denen gehörigen Bescheinigungen über die ergangene öffentliche Ladung, ferner zu Recht befunden und erkannt: Daß nicht nur diejenige, welche sich als descendentes von dem ehemaligen Greifswaldischen Bürgermeister, Jochen Brunnemann, zu dem quästionirten Endzweck in præfixis überall nicht angegeben, zu präcludiren, und denenselben ein perpetuum silentium aufzuerlegen, sondern auch, und

da weder Appellat, die ihm in Judicato vom 17. April 1752. reservirte nähere Legitimation beygebracht, noch die übrige, welche sich ad acta gemeldet, in gehöriger maasse sich legitimiret, nunmehro die Descendence von mehr bemeldten Jochen Brunnemann für erloschen anzunehmen, Appellat der fernern Perception des beneficii quæst. untheilhaftig zu erklären, und sothanes beneficium überhaupt, Inhalts der Disposition des Testatoris, und mit dem darin bestimmten onere der St. Jacobi Kirche zu Greifswald zu erkennen sey: wie dann zur Nachricht dessen, und um das erfoderliche weiter zu besorgen, dem Provisori gedachter Kirche zugleich copia hujus sententiæ mitgetheilet seyn soll. Compensatis expensis. V. R. W.

Publicatum im Hohen Königl. Tribunal zu Wismar, den 8. Jul. 1754.

Num. CCXCI. ad p. 844.

Demnach die Kirchen-Diener und Todtengräber-Stelle, bey der Kirchen zu St. Marien hieselbst, durch das Absterben des gewesenen Amts-Bruders der Maurer, Christopher Bergmanns, erlediget geworden; solche aber wieder zu besetzen die Nothwendigkeit erfordert: unter allen aber sich hiezu angegebenen Competenten der Mauer-Geselle Jacob Schantz nicht nur wegen seines wol und gründlich erlerneten Handwerks, dessen guten Beweis und Zeugnis er vorgezeiget, als auch wegen seines frommen und ehrbaren Lebens und Wandels und seiner Treue und Fleisses in seiner Arbeit, so er sich bisher beflissen, uns zur Besetzung dieser Stelle am tüchtigsten und annehmlichsten geschienen. Solchemnach bekennen wir jetziger Zeit verordnete Provisores der Kirchen zu St. Marien hieselbst, kraft tragenden Amtes hiedurch für jedermänniglich, daß wir gedachten Jacob Schantzen zu dieser erledigten Kirchendiener- und Todten-Gräber-Stelle, bey unserer der St. Marien-Kirche hiemit berufen, annehmen und constituiren; also und dergestalt, daß er nicht allein

I. Auf das Kirchen-Gebäude an sich selbst, sondern auch auf alle dazu gehörige Häuser und Wohnungen fleißige und genaue Acht habe. Insonderheit

II. Bey regenhaften Wetter des Sommers, und nach gefallenem Schnee zu Winters-Zeit, nicht nur die Kirchen-Dächer, als auch der dazu gehörigen Häuser und Wohnungen, sogleich besichtige, die entstandene Lecken sich mercke, und hiernächst, nachdem er solches bey uns gemeldet, nach erhaltener Ordre und Befehl solches sogleich ausbessere. Nach gefallenem Schnee aber sogleich die Gewölber und Boden der Kirchen und deren Häuser besteige, damit, so der Wind etwas Schnee hineingetrieben, die Gewölber und Böden darnach von ihm können gereiniget werden, daß dadurch kein Schade und endlicher Ruin sowol der Kirche als deren Häuser entstehen möge, welches zu verhüten und abzuwehren alle seine Sorgfalt seyn muß.

III. Bey sich eräugenden und entstehenden Gewitter oder auch Feuers-Gefahr, (welches der grosse Gott nicht nur, sowol von der Kirche und deren Häuser, als auch unserer guten Stadt gnädiglich abwenden wolle,) es sey bey Tage oder zur Nachtzeit, ist er schuldig und verbunden, mit Zurücksetzung aller Arbeit, Hindernisse und Einwendungen, sich mit denen Klocken-Läutern oder Pulsanten, nebst seinen Handlanger, welcher, indem er in der Kirchen-Arbeit sein Geld, und folglich seinen Unterhalt verdienet und richtig bekömt, zu deren etwanigen Beschützung; so viel in menschlichen Kräften stehet, gleichfals gehalten ist, und den Kirchen-Zimmermann, sogleich sich oben auf der Kirchen zu verfügen, auf alles genaue Achtung zu geben, die Feuer-Sprützen im fertigen Stande zu setzen und zu probiren, die Wasser-Eymer sich zur Hand zu legen, zur Nachtzeit die daselbst hangende Laternen mit Lichter, so ihm der Küster, welcher dieselben in Verwahrung hat, sogleich, wenn er sie fodert, ausliefern wird und muß, zu besetzen; und sich in allem, als einen getreuen, fleißigen, und für der Kirchen und dieser Stadt Wohlfahrt besorgten Mann und Aufseher anzuschicken.

IV. Auf alle Materialien und Geräthschaften, so bey der Kirchen jetzo vorhanden, oder noch dabey kommen und hinfallen, ja alles, was ihm schon unter Händen gegeben, und zur Aufsicht und Verwahrung anvertrauet ist, oder auch noch wird, es habe Namen wie es wolle, gute und getreue Obacht zu haben, daß dieselben nicht unnützer Weise verwandt, beschädiget oder gar entwendet werden; sondern wenn sich etwas, als zum Exempel Holtz, es sey alt oder neu, groß oder klein, oder sonsten etwas von Materialien und Geräthschaften findet, es sey was es wolle, welches alles, als hie ausgedrucket, verstanden werden soll und muß, so noch zu nutzen, und in der Kirchen Besten gebrauchet werden kan, in sichere Verwahrung zu bringen, damit er jederzeit im Stande sey, wenn von uns Nachfrage darnach geschiehet, richtige Antwort und Nachricht zu geben.

V. Muß

V. Muß er, so viel immer möglich, die Reinlichkeit in der Kirche zu erhalten beflissen seyn; zu solchem Ende fleißig die Spinnewebe, den Staub und andere Unreinigkeiten öfters und tüchtig abkehren, als wozu ihm eine Kehrstange, oder Uhle, auch Besem und Sand gehalten wird, welche, wenn sie verbrauchet, er solche zu rechter Zeit wieder zu fordern und anzuschaffen hat. Auch stehet ihm zu

VI. Zur Winterszeit die Kohlen in der Sacristey, auf dem Altar und der Orgel zu liefern und anzumachen, so bald die Herren Prediger und der Organist solches von ihm verlangen werden, daher er auch zugleich dahin sehen muß, daß selbige nicht allein nur dazu angewandt, sondern wenn sie aufgebrauchet, zu rechter Zeit wieder angeschaffet werden.

VII. Da es auch der Gebrauch in unserer der Sanct. Marien-Kirche, daß an denen vornehmsten Fest- und Feyer-Tagen, so insonderheit für solenn gehalten werden, mit dem Bedett, Offertorio, oder Marien-Bilde gesammlet wird, da denn einer von uns Provisoren mit einem in den Gestühlen sammlet, mit dem andern aber dem Provisori von dem Kirchen-Diener nachzufolgen verordnet ist, um auf der Kirch-Diele und in denen Gängen von der übrigen Gemeine das Geld einzusammlen, so hat er auch hierin seines Amtes richtig zu pflegen, sich zur rechter Zeit in der Kirchen einzufinden, alwo er auf der Klappe, bey unsern der Provisorum Gestühlen, seinen gewöhnlichen Platz bekleidet, und erwartet bis der Provisor den Gang anhebet, welchen zufolgen alsdenn seine Pflicht erfordert: wobey er denn auch zur gebührenden Treue und Achtsamkeit ermahnet und zu bedenken erinnert wird, daß das, was er von der Gemeine empfänget, Gott und der Kirchen gewidmet sey.

VIII. Weil er auch zugleich Calcant bey der Orgel ist, so ist auch hiebey seine Schuldigkeit, daß er in diesem Dienste gleichfals nichts versäume, sondern fleißig und zu rechter Zeit bey dem Gottesdienste, sowol an Fest- Somn- als Werkel-Tagen erscheine, damit durch seine Nachläßigkeit dieses Werk, wodurch der Ruhm des Allerhöchsten befördert wird, nicht stille stehen möge; indem die Orgel billig als eine Aufmunterung zum Lobe des Herrn bey der Gemeine angesehen wird, und solches sich auch in der That also befindet.

IX. Hat er sich darnach anzuschicken und zu befleißigen, daß er denen Leuten, welche ihre Todten zur Erden bestätigen lassen wollen, oder bey andern Begebenheiten mit ihm zu thun haben, es seyn Vornehme oder Geringe, Reiche oder Arme, mit aller Höflichkeit und Bescheidenheit begegne, nicht zur Ungebühr übersetze, sondern sich einzig und allein an der Königlichen allergnädigsten Verordnung, welche wir ihm zu dem Ende sogleich zugestellet, halte; sich genugsam bezeige, und gebührende Masse zu halten suche.

X. Lieget ihm ob, alle Gewerbe und Verschickungen in Sachen unserer und der Kirchen, hurtig, fleißig, und mit aller Treue und Sorgfalt auszurichten, die ihm gegebenen Befehle richtig zu bestellen, und keinem andern, als dem ihm solches anbefohlen worden, zu eröfnen, zu hinterbringen; vielmehr in allen behutsam und verschwiegen zu verfahren.

XI. Wird ihm hiemit ernstlich injungirt, auch in Zukunft sein Leben und Wandel, nebst allen denen Seinigen so einzurichten, daß sie allezeit nüchtern, mäßig, ehrbar, fromm und gottesfürchtig erfunden werden, damit auch andere durch ihm, als einen Diener des Hauses Gottes, erbauet, und seinem Exempel zu folgen angetrieben und angemahnet werden, er auch im Stande sey, hievon jederzeit vor Gott, uns und jedermänniglich Rechenschaft abzulegen.

XII. Hat er sich die ganze Zeit seines Dienstes gegen uns, verordnete Provisores, und unsern Successoribus in Officio, als seinen rechtmäßigen und vorgesetzten Oberherren, imgleichen allen andern der Kirchen Obern-Bedienten, ehrerbietig, gehorsam, getreu, bescheiden, unverdrossen, und christlich zu bezeigen und aufzuführen; keine Ursach zum Zorn, Haß und Widerwillen zu geben, vielmehr solches eifrigst zu verhüten; welches alles er denn auch hiemit an Eydes statt mit einem Handschlage, in allen Puncten und Clauseln zu erfüllen, und sich darnach zu richten, angelobet und versprochen hat.

XIII. Wogegen, was sein jährliches Gehalt, oder Salarium, nebst denen Accidentien, anlanget, er alles dasjenige zu geniessen hat, was seine Vorfahren gehabt, und durch die Milde der hohen Kirchen-Patronen bestätiget bekommen haben. Auch wird ihm hiemit bey fernerer verspührten Treue, Gehorsam und Fleisses in seinen Diensten, und bey Entstehung einer von Ihro Königlichen Majestät allergnädigst angeordneten Visitation, und Eines Hochedlen Rathes hieselbst, zur Verbesserung derselben Hofnung gemacht. Imgleichen hat er nebst freyer Wohnung, auch die Freyheit von allen und jeden öffentlichen und gemeinen Auflagen, nebst allen denenjenigen Privilegien und Immunitäten, welche allen andern der Kirchen-Bedienten angehen und zustehen,

hen, zu genieſſen: welches wir ihm hiemit alles, auch ſonſten ihm von unſern Vorfahren rechtmäßiger Weiſe und von Rechts wegen zugeſtanden worden, und noch zuſtehet, ſo hieſelbſt nicht ausgedrücket iſt, in beſter Kraft Rechtens zuſprechen und confirmiren. Schließlich behalten wir uns hiemit bevor, alles dieſes, nach Befinden der Sachen, da es der Kirchen Nutzen und Beſtes befordern, und uns gut und heilſam dünken wird, zu ändern, zu vermehren und zu verbeſſern.

Zu mehrerer Urkund und Beſtärkung haben wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt. So geſchehen in Greifswald im Jahr MDCCXXXXV. den 16ten May.

Jacobus Battus,
p. t. Proviſor der St. Marien-Kirche.

Num. CCXCII. ad p. 848.

Tit. Regim.

Auf des Präpoſiti und Proviſorum der Bartiſchen Pfarr-Kirche und Hoſpitäler gethane Vorſtellung, in Puncto begehrter Authoriſirung die Aecker der dortigen piorum Corporum gegen künftig Jahr zu verhöhen, ergehet hiemit zum Beſcheide, daß Sr. Hochgräfl. Excell. und die Königl. Regierung ſolches billig, und denen piis Corporibus nützlich finden, und ſeyn demnach ſolche Aecker dieſem Herbſt öffentlich zu kündigen, und an die Meiſtbietende, jedoch auch ſichere Heuers-Leute gegen künftig zu vermiethen, als worzu man hiedurch den Präpoſitum und Proviſores will angewieſen und authoriſiret haben. Stralſund den 2. Oct. 1728.

Cochenhuſen. Bohlen. Engelbrecht.
Klinckowſtröm.

Num. CCXCIII. ad p. 852.

Extat. impreſſum in des Hrn. Vice-Präſid. v. Engelbrechts *Obſervat. ſel. p. 401.*

Num. CCXCIV. ad p. 852.

Ext. cum rationibus decidendi in *Tr.* de *Libris eccleſiaſt. N. 41. p. 89.*

Num. CCXCV. ad p. 852.

Ext. in *all. Tract. p. 186. in nota.*

Num. CCXCVI. ad p. 852.

In Sachen Präpoſiti und Proviſorum der Kirchen zu Barth, Kläg. an einen, entgegen und wider das Königl. Amt Frantzburg, Bekl. am andern Theil, in Puncto einiger Hufen Kirchen-Aecker, erkennen zum Königl. geiſtl. Conſiſtorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem Bekl. nunmehro nach abgeſtatteter Relation an die Königl. Landes-Regierung, und denn erfolgter Reſolution ſubmittiret, hiemit für Recht:

Daß, wie nach dem Judicato R. Conſiſtorii vom 1ſten Nov. 1744. der Kirchen die freye Verpachtung ihres Ackers zugeſtanden worden, alſo es ſowol dabey, als auch bey der vom Kl. im Protocollo vom 10ten Januarii a. curr. geſchehenen Aeuſſerung den Aecker quäſtionis dem Königl. Amte auf 30 Jahre für 50 Rthlr. jährlicher Pacht zu laſſen, ſein Bewenden habe; Jedoch der Kl. Bedingung nach, der terminus a quo dieſer erhöheten Verpachtung a tempore judicati, als von 1745. Petri anzurechnen, die Unkoſten aber mit einander zu compenſiren ſeyn. Von Rechts Wegen.

Publ. im Königl. Conſiſtorio zu Greifswald den 29. Oct. 1748.

Num. CCXCVII. ad p. 853.

Auf gehaltenes Verhör in Sachen der Proviſorum der Kirchen zu Löitz Imploranten wider den Ehrn Präpoſitum daſelbſt Imploraten wegen Vermietung der Kirchenſtühle und Acker, erken-

men von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen geistlichen Consistorio wir verordnete General Superintendens, Director und Räthe, nachdem beyde Theile ad Protocollum vernommen worden, nunmehro für Recht:

Daß zwar denen Imploranten die Administration der Kirchen-Güter, Besorgung der Bauten- und Einfoderung der jährlichen Stühl- und Bänken- wie auch Acker-Heuer der Kirchen-Ordnung und Matricul, wie auch bisheriger Observance gemäß, zulassen; Jedoch aber die Verheurung derselben sich keinesweges alleine anzumassen; sondern, wenn sowohl Kirchen-Stühle, als Kirchen-Acker von neuen auszuthun und zuvergünstigen, solches vorhero dem Ehrn Präposito anzumelden haben; der so dann einen Conventum in der Präpositur zu veranlassen, daselbst die Sache mit Imploranten zu besprechen, und sich eines gemeinschaftlichen Schlusses mit selbigen zu vereinbahren hat; wenn aber darüber keine Vereinbahrung zu treffen wäre, mit den jederzeitigen Amts-Hauptmann zu conferiren, und wenn auch nach dessen eingeholten Gutachten die Imploranten über Vermuthen des Amts-Hauptmanns und Ehrn Präpositi Sentiment sich zu conformiren gegründetes Bedenken tragen, und die Wichtigkeit der Sachen und das dabey obwaltende Interesse der Kirchen es erfodern solte, haben diese die Sache an das Königl. Consistorium gelangen zu lassen; welches denn nach befinden die nöthige Verfügung darin zu treffen nicht ermangeln wird. Wie denn auch in allen denen Vorkommenheiten, da auf vorgängige gemeinschaftliche Beliebung etwas von der Canzel zu intimiren, solche Intimation allemal im Nahmen des Präpositi und Provisorum abzufassen. Danächst denn sowohl E. Präpositus weder einige Vergünstigung der Acker und Verheurung der Kirchen-Stühle, nach Anordnung der Kirchen- und Pfarr-Bauten ohne Wissen und Willen derer Provisorum, als auch diese solches ohne Vorbewust und Einwilligung des E. Imploraten vorzunehmen, vielmehr bey diesen und allen andern Vorkommenheiten dem E. Präposito, als ihrem Pastori und Vorgesetzten, allen geziemenden Respect zu erweisen, hiemit angewiesen werden; damit durch ein gutes Vernehmen und gemeinschaftliche Besorgung das allgemeine Beste der Kirchen so vielmehr befodert, und durch ein gutes mutuelles Betragen alle Collisiones und daher entstehende Aergernisse bey der Gemeine vermieden werden mögen: Wornach sich denn beyde Theile zu achten; Die Unkosten werden für dieses mal mit einander compensiret, und von beyden Theilen aus Kirchen-Mitteln bestanden. V. R. W.

Publ. im Königl. Consist. zu Greifsw. den 18ten Junii. 1755.

Num. CCXCVIII. ad p. 855.

Auf des E. Präpositi und Provisorum zu Barth eingereichten Bericht in puncto der geführten Conduite bey der vorgegangenen Veränderung mit dem Oeconomien-Dienst, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß euer in dieser Sachen geführtes Betragen zwar keines weges zu approbiren, immassen ihr nicht so gleich, wie die Königl. Regierung von euch Bericht erfodert, derselben angezeiget, daß die Besetzung dieser Function dem Königl. Consistorio competire, und gebeten die Sache dahin zu verweisen; vielmehr den von der Königl. Regierung verordneten neuen Oeconomum Zanders, ohne uns vorhero davon Nachricht zu geben, in Eydespflicht genommen; da euch doch am besten bewust gewesen, daß die Bestellung eines Kirchen-Oeconomi jederzeit dem Königl. Consistorio zugestanden; weshalb dieses præjudice, so viel an euch gewesen, zu verhüten, vielmehr euer Obliegenheit gewesen wäre. Indessen, da die Sache so weit gediehen, wir es vorjetzo dabey gelassen, besonders da ihr mit der Conduite des jetzigen Oeconomi wohl zu frieden seid; Nur, daß ihr die übergesandte Cautions-Notul, welche, retenta copia vidimata ad acta, euch in origine hieben retradiret wird, dahin extendiren und ändern lasset, daß die Bügen besonders und nahmentlich denen beneficiis excussionis, divisionis und styli curiæ renunciiren, und danächst eine vidimirte Copey davon uns forderſamst zusendet. Auch künftig in dergleichen Fall euch so betraget, daß nach voriger alten Observance dem Königl. Consistorio zum Nachtheil, nichts fürgenommen werde. Decret. Greifsw. 1748. den 7 Sept.

Num. CCXCIX. ad p. 855.

Kund und zu wissen sey hiemit. Nachdem der Rathsverwandter und ehemalige Oeconomus der Kirchen zu Barth, Sanniter, sein bisher geführtes Officium Oeconomiä resigniret, und dann die Nothwendigkeit erfodert solches mit einem neuen geschickten Subjecto zu besetzen dazu aber E.

Präpositus

Präpositus und Provisores den Wohl Ehrenvesten und Wohlachtbahren J. V. Zandern, Königl. Postmeister daselbst, uns angerühmet, auch sub prod. d. 18 huj. für selbigen eine von zween Zeugen unterschriebene und von uns genehmigte Cautions-Notul eingereichet:

Als bestellen, Nahmens J. K. Majestät wir hiemit, erwehnten Postmeister Zandern zum Kirchen-Oeconomo in Barth, also und dergestalt, daß er sich dieses Amts getreulich annehme, und dabey, als einem getreuen und aufrichtigen Kirchen-Oeconomo gebühret, sich aufführe; was von Kirchen-Einkünften an ihm abzugeben, von denen Debitoribus fleissig einfodere; dagegen, was an Kirchen- und Schulen-Bedienten jährlich, oder quartaliter, zu bezahlen, oder sonst von seiner Administration dependiret, nicht unterlasse, alle Einnahme und Ausgabe fleissig anschreibe und richtig Register halte: was in jeder Wochen eingehoben wird, nach Ablauf derselben, in die Kirchen-Lade liefere; auf Präpositi und Provisorum erfodern in Amts-Sachen erscheine, für ihnen zu gehöriger Zeit Rechnung ablege; und sich überall in diesem Kirchen-Amte, nach Vorschrift der Bardischen Matricul und des in derselben enthaltenen und von ihm geleisteten Eydes, wie er es für Gott, und jedermänniglich, dem er desfals Red und Antwort zu geben schuldig ist, verantworten kan, verhalte.

Wogegen ihm sein bisheriges Gebühr, und was seine Antecessores in Officio an Salario und Accidentien genossen, zu gestanden wird. Und wollen wir ihm deshalb, wenn er wegen Vorenthaltung oder Verkürzung dessen, was ihm von Rechts wegen gebühret, über Verhoffen Klage führen solte, allen Schutz und Justice wiederfahren lassen. Urkundlich unter des Königl. Consistorii Insiegel; gegeben Greifsw. den 25 Oct. 1748.

Num. CCC. ad p. 856.

Auf des E. Doctoris und Präpositi Francken zu Wolgast, Supplicaten, contra den Provisorem G. H. Reimarii Supplicanten in puncto Administration der Kirchen-Mittel & annexorum den 3ten hujus eingereichte nothdringliche Gegen-Vorstellung, juncto petito decenti, nebst Anl. A. erfolget hiemit der Bescheid:

Als es dem Ehrn Supplicaten nicht geziemet, mit dergleichen ad forum justitiæ gehörigen Streit-Sachen, wie gegenwärtige ist, die Königl. Regierung zu behelligen: so wird demselben solches wider die Landes-Gesetze anlauffendes Verfahren hiemit ernstlich vor- und er dagegen angewiesen, hinkünftig seine Beschwerden wider die Provisores beym Königl. Consistorio, als deren foro ordinario anzubringen, damit darüber eine ordentliche und rechtliche Untersuchung angestellet werden könne. Zu dem Ende denn auch in gegenwärtiger Sachen ein Vorbescheid angesetzt worden, und hat E. Supplicate die Citation dem Gegentheil gebührend zu insinuiren, und bey der darin comminirten Strafe sich selbst in Person dazu einzufinden; Inzwischen aber dahin zu sehen, daß unsern, an dem Provisore Sonnenschmidt abgelassenen Verordnungen, wegen Abtretung der Administration an den Supplicanten ohnverzüglich nachgelebet werde. Widrigenfals und da E. Supplicate an deren Nicht-Vollstreckung Theil nehmen solte, er zu gewärtigen, daß die Verantwortung mit auf ihn fallen werde.

Decretum Greifsw. im Königl. Consistorio den 5 Febr. 1725.

Num. CCCI. ad p. 860.

Ist schon oben sub Num. CCXCI. angeführet.

Num. CCCII. ad p. 876.

Daß in der Altwigshäger Pfarre eine Wittwe war, ist dem Herrn Pastor Schülern gleich im Anfange seines Ministerii bekannt gewesen, wie er denn stracks den Anfang der Wittwen Hebungen zu liefern gemacht. Hat sich also der Landes-Observance gemäß bezeuget, welche ist, daß die Wittwe den 8ten Theil von allen fixis bekommen, ohne Unterscheid der Pfarren, sie mögen reich oder arm, oder mittelmässig seyn. Weil ich nun hierüber ein Attest zu geben ersuchet worden, so habe solches nicht Umgang nehmen können. Greifsw. den 28 Sept. 1719.

B. H. Gebhardi D.
Vice Sup. Gen.

Num. CCCIII. ad p. 877.

Entbieten dem Andächtigen, und Wohlgelahrten Ehrn Pastori Schülern zu Altwigshagen unsern Gruß, und geben euch copeylich mit mehrern zu ersehen, was seligen Pastoris Dittmarn Wittwe in punto vitalitii wider euch Supplicando eingegeben und zu verordnen gebeten. Weil nun aus der Beylage B. erscheinet, daß ihr wohl gewust habet, daß bey der Altwigshäger Pfarre eine Wittwe gewesen, und daß daneben denen Wittwen der 8te Theil von denen fixis gebühre, ob gleich die Pfarre nur arm, oder mittelmäßig wäre;

So befehlen solchemnach Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, wir euch hiemit ganz ernstlich, die Supplicantin ratione præteriti a dato insinuationis inner 4 Wochen sub poena executionis zu contentiren, und in futurum derselben octavam partem von denen fixis hinführo ohnweigerlich zu reichen, damit es anderer Verordnung nicht bedürfe. Wornach sich zu achten. Signatum Stargard den 26 Oct. 1719.

von Sukow. Director.

Num. CCCIV. ad p. 878.

Auf erhobene Klage des seligen Pastoris zu Cröslin Christian Ickens Wittwen Kl. wider die sämtliche Eingepfarte daselbst Bekl. in puncto prätendirten ein viertel Wittwen Korns; erkennen von Sr. Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen geistlichen Consistorio wir verordnete General-Superintendens, Director und Räthe, nachdem beyde Theile ad Protocollum vernommen, und die Güte unter ihnen versuchet, aber nicht erreichet worden, hiemit für Recht:

Daß Bekl. nach Maßgebung der confirmirten Kirchen-Matriculn von 1700 und 1750 der Klrin. ohne Unterscheid, so viel viertel Korn, als sie Scheffel Meß-Korn abtragen, zu geben schuldig seyn, wie wir sie denn dazu schuldig erkennen. V. R. W.

Publ. im Königl. Consistorio zu Greifsw. den 2 April 1753.

Rationes dubit. et decid.

Die Klr. suchet, daß, Vermöge der confirmirten Kirchen-Matricul de 1700 den 24 April it. des confirmirten Visitat. Recess de 1750 den 9 April ausser ihrer Octava, ihr an stat einer Zulage ihres vitalitii an Meß-Korns, wo Pastor 1 Scheff. bekomt $\frac{1}{4}$ gereichet werde.

Bekl. wenden hiewieder ein 1) daß die Kirchen-Matricul nicht positive hierin was determinire, sondern es nur billig zu seyn geäussert; 2) daß Eingepfarte nicht gegenwärtig gewesen, noch darin consentiret, vielmehr gleich nach der ersten Matricul dawider protestiret, auch noch nach der letztern publicirten Matricul dieses Puncts halber bey der Königl. Regierung Beschwerde geführet. Daß also 3) die Matricul niemalen zur Observance gekommen. 4) Konten selbige in Ansehung des Dorfs Penemunde und der dahin gehörigen Gaße so viel weniger hiezu pflichtig seyn; als diese Einwohner im Jahr 1725 mit damaligen Pastore einen Vergleich getroffen, worin dem Pastori noch $4\frac{1}{2}$ Scheff. zugeleget worden, daß er also von ihnen in allen 13 Scheff. bekommen; welche ihn aber citro quodcunque præjudicium zu gestanden wären; woraus also als einer re inter alios acta die Wittwe vorjetzo kein Recht ihr anmassen könne. Und so fiele auch 5) dieses Gesuche in Ansehung der Dörfer Hottendorf, Cröslin und Canin von selbst weg, weil diese Dörfer vor Alters kein Meß-Korn gegeben, sondern ihr Meß-Korn an die Wolgastische Kirche geliefert, welche dagegen dem Pastori Cröslinensi laut Matriculä von 1700 jährlich 20 fl. an Gelde giebet. Die übrige angebrachte Gründe, als, daß die Wittwe auf der Art mehr Korn bekäme, als sie consumiren konte, daß es ihr so nothdürftig nicht gehe, daß ihr so viel Vieh, als sie benöthiget ist, auf der gemeinen Weyde verstattet werde ꝛc. sind von weniger Erheblichkeit.

Wenn wir nun aber die vor deducirten Gründe näher erwegen, so findet sich, daß selbige unzureichend sind, der Klr. Prätension zu vereiteln. Denn so ist 1) verschiedener Orten Observance gemäß, daß einer Prediger Wittwen ausser ihrer Octava zum Vitalitio von denen Eingepfarten so viel Veert Korn gereichet werde, als der Prediger Scheff. bekomt.

vid. STYPMANN. in *Tr.* de *Salar. Cler. Cap. XI. num. 253. pag. m. 433.*

Und darauf hat auch die General Kirchen-*Visitations Instruct. §. 18. n. 5.* ihre Absicht. Da nun 2) in der alten Kirchen-Matric. de 1700. ausdrücklich und dispositive gesetzet:

Es würde künftig nach der Visitation Instruction verfahren werden müssen, daß etwa $\frac{1}{4}$ Korn, wo Pastor einen Scheff. hat, der Wittwen gegeben werde.

Welches denn auch expressis verbis dem neuern Visitations-Protocol vom 1 Nov. 1749 inseriret, und dieses untern 9 Nov. 1750. von der Königl. Regierung bestätiget worden: so ist auch

3) dagegen

3) dagegen der Einwurf der Eingepfarte nicht zu attendiren, daß sie nicht gegenwärtig gewesen, oder dawider protestiret hätten, vielmehr 4) erweiset das in termino beygelegte decretum Regim. daß sie mit ihrer dieses Puncts halber angebrachten Beschwerde, als dieselbe wider die vorige Matricul anlauffend befunden worden, abgewiesen seyn; Wobey Bekl. acquiescirt, und dieses decretum judicat werden lassen.

5) daß auch die Matricul bisher nicht in Observantiam gekommen, kan ebenfals der Kl. nicht präjudiciren, zumal ihre Vorfahren ihr nichts vergeben können. Seit ihren Wittwen-Stande aber, da sie ohngefehr 6 bis 7 Jahr mag Wittwe gewesen seyn, eine so lange Zeit, als zur Präscription sonst erfodert wird, bey weiten nicht verflossen ist. So wil auch

6) die Ausflucht, welche Bekl. in Ansehung des Dorfs Penemunde und der Gaße in einen mit dem seligen Pastore errichteten Vergleich seßen, der Klr. ihr Recht nicht nehmen; zumalen dasselbe sowohl vor diesen Vergleich in der Matricul de 1700. als auch nach dem Vergleich in der Matricul de 1750. derselben ist bestätiget worden. Zugeschweigen, daß in actis angeführet worden, daß der Prediger schon nach der Matricul de 1700. diese 13½ Scheff. bekommen habe. Und was endlich

7) die Ausflucht in Ansehung der Dörfer Hollendorf, Cröslin und Canin, so ihr Meß-Korn nach Wolgast liefern anbelanget: so kan es des Wittwen wohl gleich viel gelten, wohin der Prediger das ihm sonst gebührende Meß-Korn destinire oder veräussere, genug daß die Eingepfarte ihren Geständniß nach schuldig sind Meß-Korn zu liefern. In solcher Scheff. Maasse wie sie es liefern, sol die Wittwe das vierte Korn bekommen. Es konte der Prediger auch sein übriges Meß-Korn an die Wolgastische Kirche überlassen, und dafür Geld nehmen; Was konte solches der Wittwen an ihrer Befugniß schaden?

Dieweil nun der Klr. Gesuche der Landes-Observance auch denen beyden confirmirten Kirchen-Matriculn gemäß ist, und die dagegen eingewandten Exceptiones unerheblich sind, so haben wir Bekl. zu Abtragung des prätendirten Quanti schuldig erkannt, die Unkosten aber, weil Klr. bisher nicht in Possessione dieser Abgift ist, und also sich zu imputiren, daß sie durch den Verzug dieser Sache so viel weitläuftiger werden lassen, mit einander zu vergleichen gut befunden; Weshalb aber Klrin. nachhero der gegenseitigen Appellation adhæriret.

Num. CCCV. ad p. 879.

Auf des E. Pastoris Nestii untern 5 Sept. a. c. eingereichte gehorsamste Anzeige und Bitte pro obtinendo decreto, in puncto des Wittwen Ackers zu Patzig, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß ein Königl. Consist. denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn finde, daß die Wittwe daselbst ebenmässig von dem, der Pfarre beygelegten Kirchen-Acker octavam partem des jährlichen Abnutzes bekomme. Dagegen aber dieselbe schuldig sey, zu dem, an der Kirchen dafür jährlich abzugeben 1 Rthl. 16 ßl. Pacht ihre quotam octavæ mit beyzutragen; Nicht aber zu den jährlich an die Königliche Universität abzugebenden Canone von 20 fl. Es wäre denn, daß constirte, oder sonst erweißlich wäre, daß dieser Canon gleich vorigem, als ein onus reale auf dem Fundo haftete. Als denn die Wittwe auch ihre Ratam mit beyzutragen, oder ihr von dem Einschnit decourtiren zu lassen, gehalten seyn würde.

Decret. Greifsw. im Königl. Consist. den 25 Sept. 1753.

Num. CCCVI. ad p. 880.

Ext. in *Tract.* de *Libris eccles.* in *p. 158. not. 144.*

Num. CCCVII. ad p. 880.

Conclusum.

Es wird dem Herrn General Superint. v. Balthasar auf sein Ansuchen hiemit verstattet, die Verfügung zu machen, daß auch bey denen Academischen Patronat-Kirchen, gleich denen Königl. jährlich 1 Rthl. von denen vorräthigen Kirchen-Gelbern an ihm abgegeben werde, der gleichfals

zum Unterhalt der nothleidenden Priester-Wittwen im Lande, bis dem Concilio Academico ein anders beliebig seyn solte, mitangewand werden kan. Greifsw 1754. den 10 April.

Augustinus de Balthasars h. t. A. Rector.

Num. CCCVIII. ad p. 881.

Ext. in *all. Tr. c. l. p. 158. not. 145.*

Num. CCCIX. ad p. 881.

Auf des E. Präpositi zu Löitz Steinhövels, sub prod. d. 19 huj. überreichte gehorsamste Anzeige in Sachen und wider die verwittwete Präpositin Willichen in puncto vorenthaltener Wittwen Hebung ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, da die verwittwete Präpositin Willichen dadurch, daß sie Abtissin im Stralsundischen Jungfern-Kloster geworden, ihren Wittwen Stand nicht verändert, und also nach wie vor an denen Löitzer Präpositur Wittwen Hebungen zu partipiciren berechtiget ist; auch vorjetzo nichts weiter suchet, denn daß E. Bekl. ihr nur ihre tertiam derselben in Termino, wann sie fällig sind; zu kommen lassen möge: So wird E. Bekl. hiemit angewiesen, der Klägerin auf bevorstehenden Michaelis Termin ihre r tam der Wittwen Gefälle auszukehren. Inzwischen aber, ob die übrigen Wittwen, daran Ansprache zu machen, sich berechtiget erachten werden, denenselben zu überlassen. Decret. Greifsw. den 26 Mart. 1753

Königl. Consistorium hieselbst

Rat. dub. & decid.

Es ist des seligen Präpositi Willichen Wittwe aus Löitz im vorigen Jahr zur Priorin im Stralsundischen Jungfern Kloster bestellet worden. Es entstehet also der Disput; Ob selbige weiter an denen Löitzischen Präpositur Wittwen Hebungen participiren könne? durch dem Bescheid von 26 Mart. a. c. ist sie dazu berechtiget erkannt worden. Denn, wenn sie gleich locum mutiret, so mutiret sie dennoch nicht ihren statum vidualem, in Betracht dessen ihr diese Gefälle zukommen, die ihr so lange müssen gelassen werden, bis sie aufhöret, Wittwe zu seyn. So wird es durchgängig bey Priester Wittwen gehalten, daß dieselbe nach wie vor ihre Hebungen geniessen, wenn sie auch ihrer Umstände halber genöthiget werden, sich nach einen andern Ort hinzu begeben. Gleicher maassen können auch die veränderte Glücks Umstände hierin keinen Wandel machen; Eben so wenig als wenn einer armer Prediger Wittwen hienächst eine reiche Erbschaft zufiele, zumalen auch reiche Wittwen die jura und privilegia Viduarum geniessen.

vid. CARPZ. *Resp. L. II. Resp. 19. n. 18. Jqq.*

Es komt nun aber wohl übereins aus, ob eine Wittwe durch ein Erbschafts-Angefälle, oder durch eine Bedienung ad lautiorem fortunam gelanget.

Die Instance, so der E. Präpositus Steinhövel anbringet, daß er, sobald er Präpositus zu Löitz geworden, er nicht mehr die Hebungen, so er vorhin als Guarnisons-Prediger genossen, verlangen könne, quadrire: nicht ad statum præsentem. Er hat durch die weitere Beförderung aufgehöret Guarnisons-Prediger zu seyn, und an seine Stelle hat nothwendig ein anderer gesetzt werden müssen, der für seine Arbeit auch das Lohn geniessen muß. Allein, die Wittwe Willichen hat dadurch, daß sie nach Stralsund befodert worden, nicht aufgehöret Wittwe zu seyn, es hat auch an ihre Stelle keine andere gesetzt werden dürfen, und das Wittwen Gehalt ist auch nicht als ein Lohn anzusehen, welches durch Arbeit verdienet wird, sondern ist ein denen Wittwen indulgirtes Beneficium. Da sie nun noch würklich eine Präpositin Wittwe ist und bleibet, so muß ihr auch die Wittwen Hebung auf ihr Antheil bleiben.

Wenn zum Exempel die Prediger des Synodi unter sich eine Wittwen Casse errichtet hätten, wie an Theils Orten ist, und nach denen Synodal-Verfassungen seyn soll: so würde sie so lange sie Wittwe bleibet, auch daran participiren müssen, und durch dergleichen Beförderungen sich dieser Participation nicht verlustig machen. Wir können also nicht absehen, quo jure man ihr bey diesen Umständen dasjenige entziehen könne, was ihr als Wittwen zukomt. Da indessen das Gegentheil von obigen Decreto an E. K. M. hohes Tribunal appelliret, so haben wir dieser Appellation in Unterthänigkeit deferiren müssen.

Num.

Num. CCCX. ad p. 881.

In Sachen des Amts-Haupt-Manns, Præpositi und gesamter Kirchen-Vorwesere zu Vitz, Querulanten und Appellanten, contra die verwittwete Præpositin Willichen, Querulatin und Appellatin in Puncto vorenthaltener Wittwen-Hebung, wird befunden und erkannt:

Daß das Gravamen unerheblich, solchemnach es beym Decreto a quo zu lassen, und selbiges zu bestätigen, auch causa cum actis ad Consistorium zu remittiren. Compensatis hujus instantiæ expensis. Von Rechts Wegen.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 21 Januarii. 1754.

Num. CCCXI. (a) ad p. 881.

Tit. ill Regim.

Es hat des seligen Pastoris zu Drechow E. Pipers Wittwe bisher aus der Pfarre zu Drechow ihr annuum Vitalitium genossen. Nachdem sie nun aber an 8ten Febr. dieses Jahrs verstorben, so entstehet zwischen ihren Erben den Kaufmanns Giesen zu Stralsund nomine uxoris, als welche eine Tochter der verstorbenen Pastorin ist, und dem jetzigen Prediger zu Drechow E. Pastor Rittern ein Streit wegen der Hebungen ihres Vitalitii, besonders in Ansehung des Termini, wie weit denen Erben dasselbe zu verabfolgen sey; Indem die Klägere die Präven und andere Gefälle völlig bis zum Ablauf des Quartals, darin ihre Respective Mutter und Schwieger-Mutter gestorben, und also bis Ostern dieses Jahrs de jure prætendiren zu können vermeynen; der E. Beklagte aber stehet in der Meynung, daß er dieselbe nicht weiter den præcise usque ad diem mortis zu præstiren schuldig sey. Hievon komt in denen Actis nicht vor; wir müssen es denn in unsern Rationibus aufnehmen.

Weil nun dieser wegen die Vota in unsern Collegio nicht einstimmig, indem Herrn Theologi a ICtis discediren: so haben wir nöthig gefunden, E. hochgr. Excelence ꝛc. diesen Casum cum rationibus pro & contra gehorsamst vorzutragen, wie in dergleichen Fällen ehe dem geschehen; und da dieses eine Sache, welche unsers Wissen in judicio contradictorio bisher bey uns nicht decidiret worden, zumalen dergleichen Fälle gemeiniglich amicabili compositione inter Pastores & heredes viduarum pflegten beygeleget zu werden: So erbitten wir uns zugleich darüber E. hochgr. Excelence hochgeneigte Entscheidung aus, da wir mit aller Obliegenheit verharren. Ew. ꝛc.

Rationes dubit. & decid.

Abseiten des E. Bekl. Predigers scheinet zu militiren 1) daß das Vitalitium einer Prediger Wittwe nur ad dies vitæ gehe, maassen selbiges eben daher ein Vitalitium genannt wird; auch an sich nur eine blosse Alimonia ist, und lediglich als alimenta viduæ anzusehen, welche alle mal die tacitam conditionem adjectam haben, si alimentarius iis opus habuerit.

BARTOL. in *l. 13. §. 1. n. 3. ff. de alim. leg.* FABER. in *Cod. L. IV. T. 7. def. 20. n. 2.*

Wenn nun aber der alimentarius cum morte aufhöret, dieselben benöthiget zu seyn: so will es auch das Ansehen gewinnen, daß dieselbe, instar ususfructus, qui ossibus ipsius usufructuarii inhæret, cum morte alimentariæ exspiriren. Wie denn auch 2) nicht nur die Leges v. *l. 8. §. 10. de Transact. l. 14. de alim. leg.* sondern auch fast durchgehens die ICti statuiren, quod alimenta non durent ultra vitam alimentarii, nec transmittantur ad heredes. Wovon

BALDUS in *Auth. Cui relictum. circa fin.* vers *Quid enim &c. l. de indicta viduitate tollenda.*

die Rationem angiebt, quia subjectum alimentorum est anima & corpus, quod non transit ad heredes. Unde etiam subsidium vitæ vocantur.

l. 5. C. de Pat. pot. Conf. GAIL. *L. II. obs. 88. n. 13.*

CARPZ. *L. IV. Resp. 57. Alimenta quantumvis certa temporis determinatione promissa finiuntur morte ejus, cui debentur.*

IDEM in *Jurispr. Consist. L. I. def. 216. n. 19.*

LAUTERBACH *ad Tit. ff. de Alimentis leg.*

Es redet auch 3) unsere Kirchen-Ordnung, wenn sie denen Pastoribus emeritis ein Vitalitium beyleget, nicht anders, denn daß er selbiges nur ad dies vitæ genessen solle.

vid. Kirchen-Ordn. *f. 94. b. 108. a.*

Und in einigen Kirchen-Matriculn alhier im Lande als in der Lepelowischen de 1728. welche a. 1733. confirmiret worden, stehet ausdrücklich:

Nach

Nach Abgang oder Absterben einer Wittwen, oder alten Predigers, soll es so gehalten werden: Alles was aus denen Kirchspielen und Kirchen denenselben gegeben wird, solle seine würkliche Aufhörung haben bis solche Leute wieder verhanden sind. Was aber den Acker, Hauß und sonsten Zubehörige anbetrift; soll dem Pastori wieder völlig zufliessen, und er in seinen Nutz gebrauchen.

Welcher Disposition wir denn 4) so vielmehr stricte zu inhäriren Ursache haben möchten, als das deservitum defuncti Pastoris, so dessen Wittwe genieſſet, wie auch ihr Gnadenjahr nicht der novus Pastor trägt, sondern nur der Kirchen und Eingepfarten alleine zur Last fält; dahingegen dies vitalitium den neuen Pastorem, der schon würklich die Arbeit hat, und von dem seinigen geben muß, mittrift, der solches der Wittwen bisher de suo gegeben, und jetzo auch dessen deservitum deren Erben ex propriis bezahlen soll. Nun aber schreibet 5)

STYPMANN in *Tr.* de *Salar. Cler. p.* 433.

daß nicht mal die Wittwen rigide & quasi summo jure a novo Parocho dasjenige fodern sollen, quod saltem ex æquitate & commiseratione conceditur. Vielweniger also sollen es deren Erben thun. Und wenn gleich

6) bey Absterben des Pastoris dessen Wittwe ohnstreitig das volle Quartal, darin ihr Mann gestorben, als ein Deservitum erhebet; so möchte dennoch solches ad præsentem casum keine Anwendung finden, da der Pastor in dem Quartal noch würklich gelebet und gearbeitet, daß also seine Erben solches als ein würkliches Deservitum des Defuncti fodern können: hier aber die Wittwe nicht gearbeitet, sondern ihr Vitalitium nur ex gratia & beneficio juris genieſſet. Vielmehr da 7) zur Zeit der errichteten Kirchen-Ordnung kein Vitalitium Viduarum gewesen, sondern solches erst nachher mit vieler Mühe von Ständen hat müssen erhalten werden, so ist glaublich, daß sie dasselbe der Wittwen nur bis den diem mortis werden eingeräumet haben; zumalen 8) die Kirche und Eingepfarte, welche ein Theil der Land-Stände ausmachen, mit dazu beyzutragen schuldig sind, welche aber in Dubio, nach dem gemeinen brocardico, minus donasse præsumuntur; die denn über dessen Extension sich zu beschweren leicht Ursache nehmen möchten. Solten nun aber diese von dieser præstation exemt seyn: so ist keine Ursache abzusehen, warum der Prediger alleine dazu pflichtig seyn solte.

Besonders 9) in gegenwärtigen Fall, da das Vitalitium als alimenta anzusehen, welche und was zu deren faveur disponiret, nur eigentlich auf unversorgte Kinder abziehlet, zu denen Unterhalt selbige destiniret, nicht aber auf versorgte und bereits ausgesteurte Kinder.

Dahingegen aber stehet der vorhin geäusserten Meynung entgegen, 1) daß das Vitalitium Viduarum ein beneficium legale, und eben daher, weil es als eine alimonia oder alimenta anzusehen, in denen Rechten valde favorabile ist; Alimentorum enim causa in jure favorabilis est, pro quibus in dubio pronunciandum.

COLERUS de *Alimentis L. III. C. 24. n. 8.* CARPZOV in *Resp. all. n. 1.*
STRYCK. in *l. M. ff. Tit. de Alim. legat.*

Favorabilia autem benignam in jure admittunt interpretationem & in dubio extendenda, non restringenda sunt.

vid. BARBOS in *Thes. Loc. com.* Tit. *Favor. ax. 6.*

Wann nun also gleich 2) die Leges und Doctores, wie auch unsere Kirchen-Ordnung sich des Ausdrucks bedienen, daß die alimenta und Stipendia Pastoris emeriti & viduarum saltem ad dies vitæ dauren sollen; auch die oben angeführte Lepelowschen Kirchen-Matricul sich des Ausdrucks bedienet: daß die Gefälle eines Vitalitii nach dem Tode der Wittwen, oder eines Pastoris emeriti würklich aufhören sollen: so reden dennoch selbige nur in genere, wenn jemanden Alimenta oder Stipendia vermacht worden, daß selbige nur ad dies vitæ gehen sollen, und wollen damit anzeigen, daß solche nicht ad heredes transitoria seyn sollen, wenn gleich sie indefinite vermacht wären, noch daß so wenig die Frau, als Kinder des Alimentarii darin ein Gnadenjahr zu genieſſen haben solten. Dahingegen aber wenn

3) die Leges und DD. speciatim de termino ad quem, wie lange, wenn es auf Tage und Monathen, darin der Alimentarius verstorben, ankomt, disponiren; so ist diese Regel in jure ausgemacht: quod annua vel mensirua legata, i. e. quæ per singulos annos, vel anni quadrantes, vel etiam menses debentur in primis alimenta, semper initio anni debeantur. Dieses wird

in *l. 5. ff. de annuis leg.*

klärlich decidiret; wenn es heisset:

Uxor supervixit marito quinquennio & quatuor mensibus. Quæro an heredibus ejus sexti anni legatum integrum debeatur?

MODE-

MODESTINUS *respondit: integri sextâ anni legatum deberi.*

Und Gotofredus füget in notis hinzu: Legatum annuum ut transmitti possit, sufficit ultimum annum esse ceptum. Und in *l. 8. ejusd. Tit.* heisset es: Illud certe amplius est in hoc legato, in singulos annos relicto, quod ingressu cujuslibet anni, si decesserit legatarius, ejus anni legatum heredi suo relinquit; quod in usufructu non ita est. Dieses hat auch 4) umständlicher ausgeführet

COLERUS in *Tr.* de *Alimentis L. II. Cap. XII. n. 61.*

ibi. *Et hoc extenditur 1) ut si alimentarius in initio anni & vix primo mense impleto vita decedat, nihilominus ejus heredibus alimentorum pro integro anno petendorum jus competat.* per *ll. et. Aut. ibid. all.*

Ratio est, quod ea integra in initio anni debeantur. Cumque ita eorum dies vivo adhuc alimentario tam venerit, quam cesserit, juris ratio exigit, ut heredi petitio & exactio deferatur.

per *ll. itidem & DD. ibid. all.*

Und diesen stimmet auch eben der oben angeführte Carpzow bey, nachdem er all. Resp. 57. den Generalen Satz ausgeführet hatte, quod alimenta morte finiantur; so behauptet derselbe ex professo *Resp. sequ. 62.*

Quod pecunia pro alimentis in singulos annos relicta, in principio cujusque anni exsolvenda sit.

ibique *n. 10. sqq.*

Und wenn es solche Prästationes sind, quæ recipiunt divisionem per menses, so können auch selbige singulis mensibus gefordert werden. IDEM. *c. l. n. 8.*

Da nun 5) dieses *deservitum vitalitium* denen Erben der Wittwen nicht mal ex legato eines privati, sondern eben so, wie denen Erben des Pastoris selbst, in Ansehung dessen deserviti, ex lege gebühret, diese Hebungen aber nach der Observance quartaliter gerechnet werden: so scheinet auch der Billigkeit gemäß zu seyn, daß denen Erben der Wittwen in Ansehung ihres Vitalitii eben sowohl in ultimo anni quadrante ein deservitum zu billigen sey, als denen Erben des Pastoris in Ansehung dessen Salarii und Hebungen, so in ultimo quadrante, quo is functus est, fällig geworden. Und da 6) dieses in denen gemeinen Rechten gegründet, so müssen auch die leges particulares und locales, als die Kirchen-Ordnungen bekannter Maassen ex j. communi declariret, restringiret und extendiret werden.

vid. BARBOSÆ *Loc. com.* v. *Lex. ax. 17.* & v. *statutum ax. 1.*

Was nun aber Rechtens ist, davon wird auch präsumiret, daß demselben die Kirche sowohl als die Eingepfarte und Stände sich conformiren werden. Nun solum enim Princeps, sed quilibet juri communi semet conformasse præsumitur.

Welchen 7) die Billigkeit um so mehr beytrit, als eines Theils solche Hebungen auf ein halbes oder ganzes Quartal ein geringes betragen, darunter zuweilen arme Wayfen einen Vortheil haben können; der hienächst eben des Pastoris Erben und Kindern wieder zu gute kommen kan. Und wenn gleich 8) in præsenti casu keine unversorgte Wayfen, sondern eine ausgesteurte Tochter verhanden, so kan doch über lang oder kurz der Casus existiren, daß armen unmündigen Wayfen dieses Emolumentum zu statten komme. Daher denn auch in Ansehung des Gnadenjahrs es also in Praxi gehalten wird, daß daran die Kinder ohne Unterscheid, sie mögen unversorgt oder versorgt und ausgesteuret seyn, participiren CARPZ. *Jurisp. eccl. L. I. d. 201.*

SCHILTERI. *Inst. j. Can. L. I. T. 18. §. 27.*

MICHAELIS in *Pastore Diœcesin suam dirigente p. 186.*

Imgleichen 9) das Deservitum, so die Erben des Pastoris, nach dessen tödtlichen Abgang, zuerheben haben, in so weit proprie als ein Deservitum anzusehen ist, daß derselbe in dem Quartal annoch gearbeitet hat: So hat dennoch die Wittwe ihr Vitalitium des Quartals, darin sie gestorben, ebenfals per supra deducta initio quadrantis schon dadurch verdient, daß sie den Anfang dieses viertel Jahrs erlebet gehabt. Und wenn man alhier das Wort verdienet in einen so genauen Verstande nehmen wolte, daß dasjenige Quartal nur als verdient zu achten, worin jemand gearbeitet; so finden sich auch öftere Casus, daß Prediger Jahr und Tag vor ihren Tode nicht mehr zu arbeiten im Stande gewesen, und dennoch wird ihren Erben ein Deservitum zugestanden. Wir sehen auch 10) in andern gleichen Fällen, zum Exempel bey adelichen Wittwen, deren Vitalitium cum morte, oder wenn sie zur andern Ehe schreiten, exspiriret, daß ihnen dennoch hoc ultimo casu noch das volle Jahr, darin sie geheyratet, die Revenues ihres Vitalitii gelassen werden. Gleichermaassen wird es auch bey hiesiger Academie Wittwen-Casse gehalten, da der Wittwen Erben indistincte die Gefälle des Quartals, darin die Wittwe gestorben, vol bekommen. Und bey Stypendiaten, wenn selbige binnen Jahrs ihrer Perception sterben, geniessen ihre Erben das volle Jahr. Es

soll auch dem Berichte nach zu Stralsund, wenn Prediger-Wittwen verstorben, eben also gehalten werden, daß ihre Erben sodann das Quartal, darin die Wittwe gestorben, vol erhalten. Wann nun aber gleich 11) eben kein Casus aufzuweisen wäre, da denen Erben der Prediger-Wittwen in diesem Fall ein deservitum in judicio contradictorio wäre zugestanden worden; so ist eben so wenig das contrarium in judicio contradictorio decidiret. Dadurch aber, daß auch Vergleiche in einem oder andern Fall vor, oder wider die Erben der Wittwen, Entscheidung getroffen worden, sind nur blos die contrahentes, nicht aber andere, und noch weniger der Richter gebunden. Transactio enim ultra id, quod in lite fuit, et personas inter quas controversia fuit, nulla est, ideoque nec effectum habet.

Mev. *P. III. D. 263. VI. 149. n. 4. IX. 136. n. 1.*

Num CCCXI. (b) ad p. 881.

Tit. Ill. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Hoch- und Wohlehrwürdige, Edle, Wohlehrenveste, Großachtbahre, und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Auf derselben unterm 21. hujus gethane Anzeige, betreffend die zwischen der verstorbenen Pastorin Pipern Erben und Ehrn Pastor Rittern zu Drechow, wegen der Hebung des Vitalitii der erstern entstandenen Streitigkeiten und deren Entscheiduug haben wir hiedurch in Antwort nicht verhalten wollen: Daß die Königl. Regierung nach Erwegung derer über den Casum præsentem eingesandten rationum dubitandi ex decidendi allerdings dafür halte, daß die vitalitia viduarum der Prediger denen Erben derselben für das Quartal, darin die Wittwe gestorben, völlig auszukehren, und solches denen Rechten und der Billigkeit gemäß sey, mithin Consistorium sowol in den angezeigten, als ferner existirenden pari casu hiernach zu erkennen haben werde. Göttl. Obhut empfohlen. Stralsund den 25ten Julii 1755.

T. v. Klinckowström. C. J. Ringwicht. M. F. v. Lepell.
P. Zander.

Num. CCCXII. ad p. 881.

In Sachen des Kaufmanns, Johann Andreas Giesen, aus Stralsund, nomine seiner Frauen, Kläg. wider den E. Pastorem Rittern zu Drechow, Bekl. in Puncto rückständigen Wittwen-Hebungen seiner sel. Schwieger-Mutter, erkennen von Ihro Königl. Majestät zu Sweden zum Königl. geistl. Consistorio wir verordnete General-Superint. Director und Räthe, nachdem beyde Theile schriftlich ad duplicas verfahren, und Conclusio actorum erfolget, auch citatio ad audiendam ergangen, nunmehro denen actis und darin vorkommenden Umständen gemäß: Daß, ob zwar die Erben einer Prediger-Wittwen in Ansehung deren Vitalitii kein Gnaden-Jahr competire, dennoch selbige, ein in der Observanze und Billigkeit gegründetes deservitum des letztern Quartals, darin die Wittwe gestorben, zu prätendiren; folglich Kläger die Hebungen und Präben der seiner Schwiegermutter zugestandenen Octavä für das volle Quartal, darin sie gestorben, und also bis Ostern 1754. obgleich sie bereits am 3. Febr. vorhero gestorben, zu fordern wohl befugt, und E. Bekl. dieselbe bis dahin an Kläg. abzustatten schuldig. Was besonders

Den 1sten Punct, das rückständige Quantum der Würste anbelanget, da Kl. aus dem Königl. Consumtions-Buche bescheiniget, daß diese Abgist allemahl im folgenden Jahre geschehen, und daher abzunehmen, daß die 4 letztern Würste auf das Jahr 1753 zu rechnen, folglich Klägern auf dieses Jahr noch 4. und für die übrigen 2 Quartale bis Ostern 1754. noch 2 zukommen, E. Bekl. also annoch 6 Stück Würste an Kl. abzutragen.

Qua punctum 3. ist Kl. nach der unter Predigern und Witwen hergebrachten Observance, fals seine sel. Schwiegemutter bey Beziehung des Witwen-Hause keinen Mist auf dem Hofe solte vorräthig gefunden haben, die Erstattung der im letztern Jahre würklich vom Hofe abgefahrnen Fuder, jedoch da die Witwe oder deren Erben keine Fuhren gethan, a Fuder nur zu 1 ßl. zu fodern befugt. Und da qua punctum 7. die Vergütung von E. Past. Colono schon völlig geschehen, es dabey sein Bewenden habe. In Ansehung

des 8ten Puncts aber, wegen Erstattung der im Witwen-Hause von der defuncta verwandten Reparations-Kosten wird Kläg. mit seiner Foderung an die Kirchspiels-Verwandte verwiesen, welche dasjenige, was er nach Anleitung der Kirchen-Matric. Tit. XVIII. mit Vorbewust und

Ein-

Einwilligung derjenigen, welchen die Reparation des Witwen-Hauses oblieget, als nützlich und nöthig verwand zu haben, erweisen kan, zu erstatten sich nicht entziehen werden. Die Unkosten aber werden aus Bewegniß mit einander compensiret. V. R. W.

Publicum Greifsw. 1755. den 6. Aug.

Num. CCCXIII. ad p. 884.

Ext. in Dn. Vice-Præs. ab Engelbrecht *Observat. Sel. 79. n. 22. p. 461.*

Num. CCCXIV. ad p. 886.

Auf des Ehrn Pastor Buntebat zu Kirchbaggendorf, Denuncianten, wider den Capitain von Braumen zu Bretwisch, Denunciaten, sub prod. den 5. Januar. 1756. übergebene anderweitige Anzeige mit gehorsamster Bitte, ergehet hiemit zum Bescheide:

Da der Herrschaft nicht gewehret werden mag, Kathen, deren Bewohnere nur blos zu personellen Abgiften dem Prediger gehalten, von einem Dorf zum Andern zu verlegen, ohne daß dadurch dem Prediger an den præstationibus fixis ein Abgang wiederfähret: so findet das Gesuche des E. Denunciantens in Ansehung dieses Puncts keinen statt. Was aber den andern Punct, wegen Verlegung des Kirchweges anbelanget: so hat derselbe beygehendes Mandatum an den Denunciaten zu empfangen, und denselben gehörig zu behändigen.

Decretum Greifsw. den 8. Jan. 1756.

Num. CCCXV. ad p. 889.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden über Dero Pommersche Tafel-Güther verordnete Gerichts-Verwalter: Entbiethe dem Quartiermeister Hoffmann, als jetzigen Arrhendatori des Guths Rackow, meinen Gruß, und geben demselben aus Beyfug zu erkennen, was Pastor und Provisores der Kirchen zu Rackow alhier klagend eingebracht:

Wann nun dasjenige, so von euch unternommen, wider Recht und höchststrafbar ist: So habe bey 25 Rthlr. Strafe, der verwirkten vorbehältlich, euch anbefehlen wollen, bey Einlieferung dieses die dem Einlieger in dem Kirchen-Kathen Jochim Pagels abgenommene Kuh zu restituiren; sein Vieh ruhig auf der Weyde zu lassen, auch wegen der Dienste ihm weiter, als wozu er sich freywillig erklähren wird, etwas anzustellen.

Solches auch bey Vermeidung comminirter Strafe nicht anders zu halten.

Decretum Greifsw. d. 15. Aug. 1696.

Dickmann.

Num. CCCXVI. ad p. 889.

In Sachen derer Patronorum, Pasteris und Provisorum der Kirchen zu grossen Kiesow, Kläg. wider Thomas Witmützen, Bekl. in Puncto prätendirter Stoppel-Gänse von denen dortigen Kirchen- und Pfarr-Einliegern, erkennen von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen geistlichen Consistorio wir verordnete General-Superint. Director und Räthe hiemit für Recht:

Daß Beklagter von denen Kirchen- und Pfarr-Einliegern, da dieselbe nicht mehr Gänse, als nach Proportion des Kirchen- und Pfarr-Ackers, und in Vergleichung mit denen übrigen Dorfs-Einliegern, ihnen zukommt, auf die gemeine Weide bringen, keine Stoppel-Gänse zu fodern berechtiget; wie er sich denn auch dessen schon selbst beschieden. Und da auch diese Proportion nicht überschritten wird, wenn auch beyden Kathen-Leuten des Ehrn Klägers, so in einem Kathen liegen, besonders Gänse halten, ihnen solches nicht zu wehren; Jedoch daß ein jeder derselben nicht mehr als 2 alte Gänse und 1 Ganten, wie Landüblich, und daferne des Beklagten Einliegere gleichfals diese Anzahl nicht überschreiten solten, zu halten befugt; die Unkosten aber mit einander zu compensiren seyn. V. R. W.

Publ. Greifswald im Königl. Consist. den 16. April. 1755.

Tit. Consist. Num. CCCXVII. ad p. 889.

Entbieten des sel. Cammer-Junckers von Gadows Witwen und deren Sohn unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was der Ehrn Pastor zu Drechow und Leplow, Joh. Georg Ritter, in puncto Spolii abereins alhier wider euch angebracht, und zu verfügen gebeten hat. Wann nun die in eurer exceptione sub et obreptionis angebrachte Gründe unstatt befunden worden, in Betracht, daß Implorante und sein Küster, da sie nach der Kirchen-Matricul und Landes-Observance an denen gemeinen Wiesen, Weyden und Freyheiten, ihren Nachbaren gleich, participiren, auch, wenn die Grasung nicht vom Vieh abgehütet, sondern abgemähet und zu Heu gemachet wird, an dieser Befugnis pro rata Theil nehmen müssen, um so mehr als sie, daß solches ehedem von ihnen in dergleichen Fällen geschehen sey, bescheiniget haben; Und zu dem Ende folgendes Iteratum an euch erkandt worden.

Solchemnach befehlen Nahmens Sr. Königl. Majest. kraft habenden Amtes wir euch hiemit, denen vorigen unterm 11ten und 12ten Jul. a. c. an euch abgelassenen Mandatis nunmehro sub poena Executionis zu geleben.

Datum Greifswald den 25. August. 1752.

Rationes decidendi.

Der Ehrn Pastor Ritter zeiget im Prod. vom 11. Jul. 1752. an, wie er, und der Küster, gleich seinen übrigen Nachbaren, denen Bauren und Kossaten im Dorfe, auf der allgemeinen Weyde und Freyheit, wohin, weil es quebbicht und tief, das Vieh nicht kommen können, etwas Heu werben und austragen lassen; es habe aber der Sohn der Frau v. Gadowen ihm das mit vieler Mühe geworbene Heu wegfahren lassen.

Er bescheiniget auch mit dem beygelegten summarischen Zeugen-Verhör zweyer Zeugen, 1) daß dieser Ort, woselbst er das Heu geworben, zur gemeinen Weyde gehöre. 2) Daß es in diesem Jahre daselbst so tief gewesen, daß das Vieh denselben nicht betreten können. 3) Daß die übrige Dorfs-Einwohner und Kathenleute eher, denn er und der Küster, daselbst das Gras abgemähet. Und 4) daß der Juncker ihnen das Heu wegnehmen lassen, da sie schon die Pferde vor den Wagen vorgespannet gehabt, um solches wegzufahren.

Weil nun dadurch das Spolium bescheiniget: so erging ein Mandatum cum clausula, das weggenommene Heu binnen 24 Stunden an Ort und Stelle wieder hinzubringen. Und nach erfolgter accusatione contumaciæ unterm 17. Jul. c. a. welcher ein neues Documentum summarium beygeleget, nach welchen ein Bürger aus Tribsees, der eilf Jahr Priester-Colonus dorten gewesen, einzeuget, daß zu seiner Zeit sowol er als der Küster ungehindert daselbst Heu geworben hätten, erfolgte ein arctius.

Nach gesuchter und erhaltener Dilation kömt die Fr. Implorantin sub prod. den 21. Jul. 1752. mit einer Exceptione sub et obrept. ein, und stellet vor, daß kein Spolium von ihr begangen, 1) weil der Pastor selbst gestehen müsse, daß dieses nur das erstere mal sey, daß er sich sich unternommen, an den Ort quæst. Heu-Graß zu mähen. 2) Daß ihm in denen gemeinen Weiden und Freyheiten nur sein Vieh zu weiden frey stünde, im übrigen aber die Dispesition der gemeinen Weyde der Grund-Herrschaft unbenommen bliebe, wie das hohe Königl. Tribunal solchergestalt zu verschiedenen mahlen erkannt habe. 3) Besage das beygelegte Document, daß die Fr. Imploratin denen Dorfs-Einwohnern nur aus guten Willen das Heu an diesen Orte zu werben erlaubet; Imgleichen 5) Pastor die Leute nur unter dem Vorwand, daß er die Imploratin darum gebethen, und sie ihm solches erlaubet, zu der Abmähung beredet habe. Dadurch er denn selbst zu erkennen gegeben, daß ihm deshalb keine Gerechtigkeit zustehe.

Nachdem aber Implorante mit seiner Beantwortung sub prod. den 24. Aug. eingekommen, so wird de novo ein Mandatum unterm 25. ejusdem an die Imploratin abgelassen, wowider die Imploratin sub prod. den 4. Sept. appellationem intimiret, welcher auch deferiret worden. Ohngeachtet nun Imploratin annoch in hac instantia mit einer Gegen-Vorstellung eingekommen, darin sie ihre vorige Principia, daß in Ansehung der gemeinen Weide ein Unterscheid unter der Abweidung und Abmähung des Grases und inter communionem ratione dotationis et ratione dominii zu machen sey, wiederholet, so ist es doch mittelst Bescheides vom 20. Sept. bey vorigen Verordnungen gelassen worden.

Nun will es zwar das Ansehen haben, daß Imploratin intention qua petitorium einigermassen gegründet sey. Denn da denen Predigern und Küstern an der gemeinen Weyde nur eigentlich eine Weyde-Gerechtigkeit, wie die gemeinen Weyde selbst inferiret, zustehet; so können selbige auch, wenn ihnen dieselbe ihren Nachbarn gleich zu nutzen und zu gebrauchen frey stehet, sich ein

mehr-

mehreres daran nicht anmaſſen, als das Recht ihr Vieh darauf zu weiden; nicht aber das übrige Gras zu Heu zu werben; maaſſen der Fundus dem Grund-Herrn ohnſtreitig, und alſo auch alles, was auf dem Fundo wächſet, daferne nicht der Abnuß davon einen andern verliehen worden, zugehöret. Welches letztere denn tempore dotationis dem Pfarrer concediret worden. Es muß aber dieſe einen andern in ſuo fundo verliehene Gerechtſame quovis modo reſtringiret werden, quia ſemper minus quis de re ſua alteri donaſſe vel conceſſiſſe præſumitur. Folglich, da der Pfarrherr auf der gemeinen Weyde nur die Weyde-Gerechtigkeit hat, ſo kan er ihm auch darauf keine Heuwerbungs-Gerechtigkeit anmaſſen, ſondern muß zufrieden ſeyn, wenn er ſo viel Gras auf der gemeinen Weyde behält, daß ſein Vieh daſelbſt die Graſung den Sommer über haben kan. Gleich wie auch der Prediger nach dem hohen Judicatis S. Trib. dem Grund-Herrn nicht verwehren kan, von der gemeinen Weyde für ſein Hof-Vieh Koppeln anzulegen, wenn nur das Dorf- und Prieſter-Vieh zureichliche Weyde übrig behält.

Bey ſo bewandten Umſtänden denn auch Imploratin nicht würde unrecht gethan haben, wenn ſie dem Imploranten das zu ihrem Nachtheil an dieſem Orte geworbene Heu wegnehmen laſſen; um ſo mehr als Implorante bisher den quaſi poſſeſſ daſelbſt Heu zu werben, noch nicht legaliter erwieſen: vielmehr dem Angeben nach dieſes nur das erſtemal iſt, daß Ehrn Implorante an dieſem Orte Heu geworben, und die gegenſeitig abgehörte Zeugen ausſagen, daß E. Implorante oder deſſen Frau ihnen eingebildet, daß der Imploratin Sohn ihn erlaubet, daſelbſt Heu zu werben; wodurch er denn ſelbſt würde zu erkennen gegeben haben, daß ihm dieſe Gerechtigkeit nicht zuſtehe.

Jedennoch aber da einem Prediger und übrigen Dorf-Einwohnern keine bloſſe ſervitus paſcendi auf der gemeinen Weide, ſondern ein Jus uſusfructus perpetui der Graſung zuſtehet; daher die Weyde auch eine gemeine i. e. allen Dorf-Einwohnern in Anſehung der Graſung zugehörige Weyde genannt wird, auſſer daß dem Domino fundi Grund und Boden bleibet: ſo kan auch kein Theil davon ausgeſchloſſen werden. quia agri Paſtoris ac ruſticorum cum agris Domini ita inter ſe mixti ſunt, ut unusquisque uſum ſui agri haberenon poſſit, niſi attingat alterius agrum et Paſtor pro quantitate ſui agri etiam in vicini agro jure paſcendi fruatur; Ideo merito eidem ex commixtionis conditione idem jus oritur, quod habent ruſtici, fiuntque ex eo, qua uſum agri, quaſi individui, in quibus ſingulare jus eſt, ut divelli non debeant, ne non poſſint. Mev. *P. I. d. 28.* So wie nun alſo der Herrſchaft die Graſung alhier zu brauchen freyſtehet, eben ſo ſtehet auch den Dorfs-Einwohnern, und folglich auch dem Prediger (der vermöge der Matricul und Landes-Obſervance an allen Freyheiten, als Trifften, Gilde, Ländern, Wieſen und dergleichen, ſeinen Nachbarn im Dorfe gleich hat,) frey die Graſung, wenn er ſie durch ſein Vieh nicht abhüten kan, auf andere Art demſelben nutzbar zu machen. Wenn alſo die Tiefe des Orts dem Vieh nicht hatte verſtattet, daß es dahin kommen können, warum ſolte nicht denen Dorfs-Einwohnern erlaubet geweſen ſeyn, das Gras abzumähen, und ihren Pferden auf dem feſten Lande vorzuwerfen; und folglich auch, wenn ſie ſelbige auf dem Stall halten müſſen, das abgemähete Graß zu Heu zu machen, und ihr Vieh in denen Ställen damit zu futtern. Die Dorfs-Leute und der Prediger ſind in dieſen Zeiten, beſonders bey der graßirenden fatalen Vieh-Seuche zuweilen genöthiget, ihr Vieh auf den Stall zu behalten, damit es andere nicht anſtecke, oder von andern nicht möge angeſtecket werden. Woher ſolte denn der Prediger Futter für ſein Vieh hernehmen, wenn er nicht die Heuwerbung von der gemeinen Weyde mit zu Hülfe nehmen wolte, da die wenigen Wieſen, ſo ihm beygeleget, ſelten zureichlich ſind, ihm ſo viel Heu zu geben, daß er den Winter über für ſein Vieh damit ausreichen könne. Welches denn in præſenti dem Prediger ſo vielweniger zu verdencken ſtehet, als er dem Exempel der übrigen Dorfs-Leute gefolget. Und wenn gleich dieſen die Herrſchaft ſolches erlaubt gehabt, ſo würde doch dem Prediger und Küſter ſecundum deducta, auch ohne erhaltene Erlaubniß ein gleiches competiret haben, weil ſelbige ſuo jure, und in Anſehung ihres Ackers mit an der gemeinen Weyde participiren. Wozu ich aber de jure berechtiget bin, dazu bedarf ich niemandes Erlaubniß zu ſuchen.

Es würde alſo hier nicht obſtiren 1) die von der Befugniß der Herrſchaft in Anlegung der Koppeln hergenommene Inſtance, als welche nur anzeiget, daß die Dorfs-Einwohner der Herrſchaft die mutationem fundi ſui nicht wehren könne, wenn ſolches ohne ihren Nachtheil geſchehen könne, als welches alle dieſerwegen verhandene Judicata S. Tribun. ſupponiren und erfodern. Ein anders würde alſo ſeyn, wenn der Prediger ohne Noth, und für ſich alleine, ſein Vieh zu Hauſe behalten, und die Gemeine Weyde auf ſein Antheil abmähen, und das Gras für ſein Vieh werben wolte. Weil er alsdenn ſchon etwas ſingulaires zum Nachtheil ſeiner Conſociorum vornehmen würde, da ihm doch nur gleiche jura mit ſelbigen zuſtehen. Und dieſes würde ſodann auch eben ſo wenig dem Domino ſelbſt zum Nachtheil der übrigen Dorfſchaft erlaubet ſeyn.

2) Möchte man ein Argumentum von Hürden-Lager hernehmen wollen, welche die Herrschaft ihren Bauren exclusô Pastore zu concediren befugt ist. Allein da diese Gerechtigkeit so wenig denen Bauren als Pastori, sondern nur blos der Herrschaft zustehet, und also von dero Grace und Willen dependiret, wem sie denselben überlassen, und welchen sie darin mit aufnehmen will; Hingegen die Participirung an der gemeinen Weyde eine Gerechtigkeit ist, so dem Prediger und gesamten Dorfs-Einwohnern ipso jure competiret: so siehet man leicht, daß dieses Argumentum auf gegenwärtigem Fall keinesweges quadrire.

Vielmehr würde alhier die Instance von der Höltzung der Sachen ein Licht geben. Wenn nemlich ein Prediger der gemeinen Höltzung, seinen Nachbarn gleich, sich zu bedienen hat; die Nachbarschaft aber vereinbahrte sich, auch mit Consens der Herrschaft, die Höltzung mit einmal abzuhauen, oder in gewisse Hau zu legen, da sie sonst nur gewohnt gewesen wären, nach Nothdurft einzele Fuder daraus zu holen. Wer wolte sodann wol behaupten, daß zwar denen Bauren ex concessione der Herrschaft erlaubet seyn solte, die gemeinschaftliche Höltzung vor dem Beil wegzuhauen; dem Prediger und Küster aber, solte in Ansehung ihres daran habenden Antheils, nicht ein gleiches erlaubet seyn. Dieses würde ja offenbahr zum Präjudice des Predigers und Küsters, die auch pro indivilo ein Antheil an der gemeinen Höltzung haben, gereichen; und eben so verhält sich der Fall, wenn gesamte Dorfs-Einwohner das Gras auf der gemeinen Weide mit einmal abmähen wollen, was sonsten ihr Vieh alge.nählig und zu verschiedenen Zeiten abzuweyden befügt ist.

Da nun bey solchen Umständen der Prediger, unserer Einsicht nach, in petitorio befugt gewesen, das Gras auf der gemeinen Weyde, seinen Nachbarn gleich, mitzumähen: so hat Imploratin Unrecht gethan, und folglich ein Spolium begangen, wenn sie ihn hierin turbiret, und ihm sein Heu wegfahren lassen. Besonders da E Implorante auch summariter durch unpartheiische Zeugen bescheiniget, daß seine Vorfahren vor ihm solches ungehindert gethan. Wenn also gleich E. Implorate anjetzo zum erstenmal dieses Gras mähen lassen, davon doch exactis eben nicht constiret: so würde ihn doch der quasi possess seiner Vorfahren auch ratione possessorum zu statten kommen. Und also können wir nicht anders absehen, denn daß Impleratin wider unsere Verordnungen zu gravaminiren keinen Grund habe. Greifsw. 1752. den 4 Sept.

Num. CCCXVIII. ad p. 891.

Deficit.

Num. CCCXIX. ad p. 891.

Wir ꝛc. Entbieten dem WohlEdl. und Vesten Hans von Gadow zu Hugelsdorff unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was der Ehrn Pastor Ritter zu Drechow, in Puncto Wiederherstellung eines vor seinen Kirchen-Soll gezogenen und niedergerissenen Walles ꝛc. allhier wieder euch eingebracht, und zu verfügen gebeten hat.

Wann nun darauf folgendes Mandatum an euch erkannt worden, solchemnach befehlen Namens Sr. Königl. Majest. kraft habenden Amts wir euch hiemit, falls es sich berichteter massen verhalten sollte, das niedergerissene Bollwerk oder kleinen Wall innerhalb 24 Stunden dauerhaft und gut wieder herzustellen, denen Eingepfarrten den Kirchweg offen zu lassen, den Kirchen-Soll wieder in guten Stand zu setzen, und demselben die verursachten Unkosten zu erstatten, auch innerhalb 3 Tage documentum paritionis einzubringen, solches alles auch bey 50 Rthl. Strafe nicht anders zu halten. Dat. Greifsw. den 11ten Aug. 1753.

Num. CCCXX. ad p. 891.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. zum Pommerf. geistl. Consistorio wir verordnete Gener. Superint. Directo und Räthe.

Entbiethen dem Wohledlen und Vesten Hans von Gadow zu Hugelsdorf unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was der Ehrn Past. Joh. Georg Ritter zu Drechow, in Puncto Wiederherstellung eines vor seinen Kirchen-Soll gezogenen und niedergerissenen Walles ꝛc. abereins allhier wider euch eingebracht, und zu verfügen gebeten hat. Wann nun darauf folgendes arctiùs an euch erkandt worden.

Sol-

Solchemnach befehlen Namens Sr. Königl. Majest. kraft habenden Amtes bey anderweitiger 50 Rthl. Strafe wir euch hiemit dem vorigen nunmehro zu geleben.

Datum Greifswald den 22. Sept. 1753.

Wir ꝛc. entbiethen dem WolEdl. und Vesten Hans v. Gadow zu Hugolsdorf unsern Gruß, und geben euch anliegend zu ersehen, was der Ehrn Pastor Ritter zu Drechow in Puncto Wiederherstellung eines vor seinen Kirchen-Soll gezogenen und niedergerissenen Walles ꝛc. abereins alhier wider euch eingebracht, und zu verfügen gebeten hat.

Wann nun mittelst Verwerfung eurer unstatthaften Exceptionis Fori folgendes Iteratum erkannt worden.

Solchemnach befehlen Nahmens Sr. Königl. Majestät kraft habenden Amtes wir euch hiemit, dem vorigen Mandato von 11ten Aug. an. Cur. bey ander weitiger 50 Rthl. Strafe zu geleben. Datum Greifswald den 5ten Nov. 1753.

Rat. decidendi.

Es hat der E. Pastor Ritter zu Drechow sub prod. den 4. Aug. a. p. wider den v. Gadow klagend angezeiget, daß derselbe einen Graben nahe beym Kirchhofe qver vor der sogenannten Werdenschen Kirchhofs-Pforte vorbey in seinen Kirchen-Soll gezogen, wodurch der Pfarre ein unersetzlicher Schade zugefüget würde, zumalen der Graben allen Schlamm und Sand, so der Regen vom Landwege abspület, in das Kirchen Soll führe, dadurch die innern Quellen dieses Solls verstopfet, und folglich der Soll mit der Zeit gänzlich austrocknen würde, daß nicht nur die darin befindliche Fische zu seinen Schaden sterben, sondern auch bey trockenen Zeiten das ganze Dorf, wegen Entlegenheit der andern Teiche, grossen Mangel an Wasser leiden, bey nassen Wetter aber die nächst dabey belegene Küsterey einer Ueberschwemmung exponiret seyn würde. Um nun also wider dieses neue Werck den Kirchen-Soll in Sicherheit zu setzen, so habe er auf der Kirchen Grund und Boden einen Wall und Stauung wider das andringende Wasser gemacht. Es habe aber der Hr. von Gadow kurz darauf diesen Wall oder Stauung durch seine Leute einreissen, und also dem Graben einen freyen Lauf in das Kirchen-Soll beschaffet.

Es ist hierauf ein Mandatum an den Bekl. unterm 11. Aug. und unterm 22. Sept. ein Arctius abgelassen worden; falls es sich berichtetermassen verhielte, das niedergerissene Bollwerck innerhalb 24 Stunden wieder aufzurichten, bey 50 Rthlr. Strafe. Dieser aber hat hierauf exceptionem fori declinatoriam vorgewand; weil die

Königl. Consistorial-Instruction P. II. §. 13.

ausdrücklich besage: daß in actionibus realibus tam possessoriis quam petitoriis, so nicht Kirchen oder zur Pfarre belegene Aecker, Höfe und Güther angehen, die Cognition zu denen Gerichten, worunter sie belegen, gehören; folglich der Prediger ihn für sein weltliches Gericht zu belangen schuldig sey. Um nun also so viel gründlicher von den Umständen der Sachen, und ob der Wall quæstionis auf der Kirchen Grund und Boden gelegen sey, unterrichtet zu werden, haben wir diese Exception dem Gegentheil communicirt; und nach erfolgter dessen Erklärung, unser voriges Mandatum, mittelst Verwerfung der vorgeschütteten Exceptionis fori, wiederholet; Und zwar aus den Ursachen, weil durch diese Wasserleitung, so unmittelbar in das Kirchen-Soll führt, der Kirchen in dem ihrigen Schaden zugefügt wird.

Nun aber leidet es wol keinen Zweifel, daß nicht das Consistorium nach hiesiger Kirchen-Ordnung schuldig seyn solle, dahin zu sehen, und darob zu halten, daß die Kirchen und Pfarren an ihren Gütern und Einkünften nicht gekränket und geschmählert werden, und was etwa davon abgangen, wieder dazu gebracht werde.

v. Kirchen-Ordnung p. 13. a. et p. 16. b. in fin.

Consistorial-Instruction P. I. cap. 5. §. 2

Zumalen die Consistoria dazu geordnet sind, wie die ausdrücklichen Worte

des Consistor. Visit. Recess n. 12.

lauten, daß dasjenige, so Kirchen und Armen zugehöret, möge conserviret werden. Wann nun also diese von dem Bekl. vorgenommene Wasserleitung in das Kirchen-Soll zur Kränkung des Pfarr-Eigenthums und ihrer Gerechtsame gereichet, wobey der Kläger sich geschützet sehen will; zu geschweigen, daß Bekl. die Demolition des Walles, dem Vorgeben nach, auf der Kirchen Grund und Boden vorgenommen, so haben wir daher unsere Gerichtsbarkeit eben so fundirt geachtet, als wenn Bekl. an den Kirchen- und Pfarr-Zimmern die nöthige Reparation unterliesse: alsdenn er ohnzweifentlich vom Consistorio zu seiner Schuldigkeit anzuhalten wäre. Eben so nun, wie er alsdenn omittendo der Pfarre Schaden zufügen würde, welchen abzukehren das Consistorium berechtiget

tiget ist; also und noch eher würde auch dieser Schade, welchen er einem Kirchen-Soll faciendo zufügt, auf erhobene Klage des Pastoris von uns gehörig abzukehren seyn. Es ist also der vom Bekl. für sich angezogene locus der Consist. Instruct. P. II. §. 13. anhero nicht applicabel, als welcher nur von dem Casu handelt, wenn Bekl. wegen seiner eigenen Güther actione reali, belanget werden solte. Hier aber wird der Bekl. wegen eines Kirchen-Guthes, daß er demselben Schaden zufüge, belanget.

Wir haben indessen der von Bekl. wider unser Decretum interponirten appellation plenarie deferiret, und unterstellen übrigens in aller Unterthänigkeit die weitere Entscheidung dieser Sachen der erleuchteten Einsicht E. K. M. hohen Tribunals.

Num. CCCXXI. ad p. 891.

Auf erhobene Klage abseiten des E. Pastor Volckmanns zu Eixen, Supplicanten, wider den Hofr. v. Lilienström, als Patronum der Kirchen daselbst, wie auch anderer Eingepfarrten, Supplicaten, in Puncto eines neuzuerbauenden Stalls, modo des Lehmgrabens zu denen Pfarr-Bauten und andern Beschwerden; darauf veranlassete Commißion und eingesandten Protocollo Commissionis, nebst beyderseitigen Commissariorum separaten Relation und beyder Theile eingereichte Deductions-Schrift, und darauf erfolgten Acten-Schluß und ergangenen Citation ad audiendam, erkennen von Ihro Königl. Majest. zu Schweden zum geistl. Consistorio wir verordnete General-Superint. Director und Räthe nunmehro hiemit für Recht:

Daß, was den 1. Punct des Lehm-Grabens betrift, dem Ehrn Pastori, bewandten Umständen nach, weiter nicht zuzumuthen sey, den Lehm zu denen neuen Bauten und Reparationen der Pfarr-Zimmer, aus seiner Koppel und Wurthe zu geben, als inseferne er etwa die Bauten, oder Reparationes selbst auf seine Kosten zu thun übernommen hätte, in allen übrigen Fällen aber die Eingepfarrte, welche die Bauten zu verrichten haben, auch für die Anschaffung des dazu Benöthigten zu sorgen haben. Und wie

qua 2) die Eingepfarrte selbst die Schadhaftigkeit und daher nöthige Reparation der Pfarr-Scheune eingesehen, auch dieselbe nächstens zu besorgen übernommen: so hat es dabey sein Bewenden; Jedoch aber wird E. Pastori hiemit vorbehalten, daferne, daß Gott verhüte, durch die bisher negligirte Reparation derselben ihm ein Schade zugefüget werden solte, dessen Erstattung nach vorgängiger Taxe von Eingepfarrten zu fodern.

qua 3) Da E. Pastoris Vorfahr bereits einen Thorweg in der Koppel gehabt, Commissarii auch die Nothwendigkeit desselben einberichtet, Patronus und Eingepfarrte selbst auch nicht abgeneigt sich bezeiget, dem E. Pastori diesen Thorweg nach der façon des vorigen, mit einer kleinen Pforte und obern Quer-Balken zu versehen, so hat es dabey sein Verbleiben.

Wegen des 4) Gravaminis aber, so hat E. Pastor entweder in possessorio, oder petitorio aus seiner Matricul und Pfarr-Nachrichten beyzubringen, daß die Pfarre vormahlen Holz-Caveln gehabt, und der Patronus dieselbe zu sich genommen, und dagegen das Pastorat mit nöthiger Hölzung zu versehen angenommen; Als dann dieses Puncts halber ergehen soll, was den Rechten gemäß seyn wird.

In Ansehung des 5ten Puncts, so ist Bekl. da der Pfarr-Acker mit dem seinigen untermischet, schuldig, nicht nur des Pastoris, sondern auch dessen Coloni Vieh in denen ersten Tagen nach der Erndte mit die Stoppel betreiben zu lassen, und hat E. Pastor wegen des, von denen über die in der Kirchen Ordnung ihm hutfrey nachgegebenen Anzahl, etwa haltenden Häuptern zu entrichtenden gewöhnlichen Hüt-Geldes mit dem Hirten des Bekl. sich abzufinden. Wie wir den solchergestalt hiemit erkennen. Von Rechts Wegen.

Publicum Greifswald den 9. April 1755.

Rationes dubit. et decid.

Es kommen die Differentien, welche zwischen den Hofr. v. Lilienström und seinen Prediger entstanden, zu deren Untersuchung eine Commissio in loco veranlasset worden, hauptsächlich auf folgende Puncte an:

1. Ob der Lehm zu denen neuen Pfarr-Bauten aus des Ehrn Pastoris Koppel oder Wurth genommen werden solle. Nun ist es zwar an dem, daß Eingepfarrte, wie sie das Holz, Stein, und andere Materialien von dem Ihrigen anschaffen müssen, also auch den Lehm sich schaffen und halten müssen. Weil aber dieses eine Waare ist, die an dem Orte, wo sie vorhanden, in solcher Maasse vorräthig zu seyn pfleget, daß dem Eigenthümer des Erdreichs eben dadurch kein sonderbahrer Schaden zuwächset, wenn ihm daselbst der Lehm zu nöthigen Bauten weggegraben wird: Daher man darauf bey dergleichen

Vorfallen-

Vorfallenheiten so groß nicht achtet, sondern am nächstgelegenen Orte, wo er anzutreffen ist, den Lehm zu nehmen pfleget, und wird ein Eigenthümer, der selbst die Bauten verrichtet, auch gerne den nächsten Platz zum Lehmgraben; hergeben, weil er solches an den Fuhren satsam profitiret. Und aus der Ursache hat man auch gerathen gefunden, eine Commißion zu veranlassen, welche auch diesen Punct mit untersuche, ob der Pastor, ohne sonderlichen Schaden seiner Koppel, oder Wurth, den Lehm zu denen Pfarr-Bauten daraus hergeben könne.

Nachdem nun Relatio Commissariorum eingelanget: so findet sich, daß Commissarii ordinarii schlechthin der Pfarr-Wurthe und Koppel solches schädlich zu seyn halten, wenn zu denen Pfarr-Bauten ferner der Lehm dazu hergenommen werden solte. Commissarii adjuncti gehen von ersterer Sentiment in etwas ab, und vermeynen; daß, wenn zu ganz grossen Bauten der Lehm daher genommen werden solte, der Koppel dadurch ein beträchtlicher Schade erwachsen dürfte; doch möchte zu kleinen Bauten oder Reparationen, der Lehm forne in der Wurthe gegraben werden können, ohne derselben, wenn solches haußwirthlich geschehe, senderlich Schaden zu thun. Daß übrigens, wie ihre ad Protocollum verzeichnete Worte lauten, ohne einigen Schaden das Lehmgraben nicht geschehen könte, wäre leicht zu erachten. Welches Sentiment als ein Temperament angenommen werden könte, wenn nicht eines Theils darüber beständig Disput entstehen würde, was eigentlich Haupt-Bauten und Reparationes seyn, und überdem leicht zu begreiffen stehet, daß das Lehmgraben denen Koppeln allemahl schädlich seyn müsse. Massen dieselbe zur Weyde destiniret, wo gemeiniglich gut Gras wächset, welches durch das Umgraben der Koppel und Auswerfen der Erde, wie auch durch die Fuhren, allemahl verdorben wird, daß in vielen Jahren kein Gras, ja wohl niemalen gut Klever-Graß darauf wieder wachsen kan; zu geschweigen, daß die Gruben, wenn sie mit Wasser angefüllet, leicht den in der Koppel sich aufhaltenden jungen Vieh gefährlich seyn können. Wie denn der Prediger bereits angiebet, daß ihm ein Kalb und ein Schaf in dieser Gruben einer versoffen sey. Dahingegen es sonst im Dorfe Stellen genug geben wird, da der Lehm ohne jemands Schade gegraben werden kan. Aus welcher Ursache, und da E. Pastor bereits den Lehm zur letztern Baute aus Noth hergeben müssen, damit dieselbe nicht länger aufgehalten werden möchte, auch den Lehm zu seines Pfarr-Coloni-Haus dazu nehmen müste, als wozu Patronus und Eingepfarrte nichts hergeben: so haben wir billig gefunden, einen Unterscheid zu machen unter denen Bauten und kleinen Reparationen der Pfarr-Zimmer, welche E. Pastor zu bestreiten hat, und unter denenjenigen, welche Patronus und Eingepfarrte zu übernehmen haben. In denen erstern, da Pastor die übrige Materialia ex propriis hergeben muß, so ist auch billig, daß er den Lehm aus seinem eigenen Fundo gebe. Im letztern Fall, aber würde zur Obliegenheit des Patroni und Eingepfarrte gehören, zu sorgen, wo sie den Lehm zu ihren Bauten hernehmen wollen, womit die Pfarre nicht zu beschweren seyn würde.

Der II. Punct betrift die schlechte Condition der Scheune, welche von Commissariis sowol, als des Hrn. Hofraths Schreiber selbst als sehr schlecht befunden worden; Die denn angenommen, daß künftigen Sommer die Scheune dergestalt gebessert werden solle und müsse, daß dem E. Pastori dadurch kein Schade zugefüget werde. E. Pastor bedinget nur, da er nun bereits 3 Jahr um deren Reparation sollicitiret hätte, im Fall der Schade existiren solte, ihm derselbe nach vorgängiger Tare möchte erstattet werden.

Der III. Punct betrift die Reparation des Hinter-Thorweges in der Koppel, welchen der E. Pastor verlanget, daß er so wieder gebauet werden möchte, wie der vorige gewesen, mit einer kleinen Pforte darin, und daß er von zureichlicher Höhe, da ein Fuder Heu durch paßiren könne, und mit einem Over-Balken darüber versehen werden möchte, welches der Hr. Hofrath ihm auch gefallen läßet, nur daß er vermeynet, in Ansehung dessen, daß er das Hackelwerck an der einen Seite machen und unterhalten müste, dazu wegen Eixen zu concurriren, nicht gehalten sey. Es consentiren auch hierin anwesende Eingepfarrte, die vorgeben, daß zwischen ihnen und den Herrn Hofrath abgeredet sey, das 2 Rthl. welche für Holz vom abgebrandten Stall gelöset, mit zur Baute dieses Thorweges angewandt werden sollen, welches aber der Hr. Hofrath nicht an sich kommen lassen will. Wie denn auch die Eingepfarrte der Meynung sind, daß, da er von jeher das Hackelwerk repariren müssen, ihm solches keine Exemption von dem onere reparationis des Thorweges geben könne. Welches aber Sachen sind, so sie unter einander auszumachen hätten, und dem Pastori eben nicht angehen. Indessen ist ex Protocollo Commissionis ersichtlich, daß die Reparation dieses Thorweges, und zwar mittelst eines Querbalckens darüber, nützlich und nöthig sey, welches denn Commissarii in ihrer Relation umständlich ausgeführet haben.

Das IV. Desiderium des E. Pastoris bestehet darin, daß er gebethen, daß Patronus seinem Colono nicht allein Holz zur Feurung, sondern auch nothdürftiges Nutz- und Schleeth-Holz

zur Feurung reichen möchte; wozu aber dieser sich überall nicht bequemen wollen; weshalb Commißio solches der Decision des Königl. Consistorii überlassen. Weil nur der E. Pastor vorgiebt, daß die Pfarre ehedem ihre eigene Holtz-Caveln gehabt, die der Patronus zu sich genommen, auch die vorigen Coloni beständig, und auch noch der jetzige Colonus im ersten Jahr freye Holzung genossen, so würde solches, wenn es erwiesen, dem E. Pastor allerdings berechtigen, auch das nöthige Holz für seinen Colonum zu fodern; weil, wenn der E. Pastor seine Holz-Caveln behalten hätte, er daraus auch seinen Colonum mit Holz hätte providiren können. Und da der Patronus laut Matricul das Pastorat mit Holz zu versorgen versprochen hat, so ist er auch schuldig, des Pastoris Colonum mit nöthigem Holtz zu versehen, weil E. Pastor nun auf der Pfarre auch nicht so viel Holz consumiret, als wann er keinen Colonum hätte. Zumalen er alsdenn mehr Leute und Vieh halten, und also öfterer Backen und Brauen und mehr kochen würde, als er nun bey seiner eingezogenen Wirthschaft nöthig hat; weil aber ad acta nichts davon bescheiniget worden, so muß dem Pastori deshalb der Beweis freygelassen werden, daß er entweder in petitorio, oder possessorio, diesen Punct ausmache. Es ist aber der Hr. Hofrath als Patronus nicht befugt, deshalb die Zinsen von einem Kirchen-Capital inne zu behalten, wie er seit 2 Jahren schon soll gethan haben.

Das V. Gravamen bestehet darin, daß der Hr. Hofrath gleich nach der Erndte die Stoppeln zuerst mit seinem Hof-Vieh betreiben, und dieselbe abhüten lasse, obgleich der Pfarr-Acker mitten unter den Hof-Acker vermenget läge. Der Hr. Hofrath erkläret sich, des E. Pastoris, nicht aber seines Colons, Vieh mit auf diesen Stoppeln gehen zu lassen, nur daß er solches durch einen besondern Hirten müsse hüten lassen. Worauf E. Pastor vorgestellet, daß ihm solches nicht möglich sey, und er lieber des Hn. Hofraths Hirten etwas mit zu Hülfe geben wolle. Da nun zum voraus gesetzet wird, daß des Pastoris Acker mitten unter dem Hof-Acker gelegen, der Pastor auch so viel Vieh auf die Weyde bringen kan, als er von dem daselbst gebaueten Futter auswintern kan, so komt es nicht darauf an, ob er, oder sein Colonus das Vieh hält; genug, daß beyde nicht mehr Vieh halten, als sie auswintern können; Und daher halten wir rechtlich zu seyn, daß der Patronus eben so, wie des Pastoris, also auch des Coloni Vieh auf die Stoppeln zu admittiren gehalten sey; Und da dem Patrono auch gleichgültig seyn kan, ob der E. Pastor einen besondern Hirten zu seinem Vieh in den wenigen Tagen hält, oder des Hofraths Vieh-Hirte solches mithüten will; so erfodert die Billigkeit, daß er das Offert des E. Pastoris annehme: daß er nemlich, ausser der Anzahl, die er nach der Kirchen-Ordnung zu hüten frey hat, sich des Hüter-Lohns wegen in Ansehung des übrigen mit dem Hirten vereinbahre.

Das VI. betrift die Reparation des Wittwen-Hauses, woran aber, ausser daß die Sohle an einer Seiten etwas tief in der Erden gelegen, kein Schade befunden worden. Es hat also der Hr. Hofrath angenommen zu beschaffen, daß die Erde abgegraben werden solte. Wenn das Dach schlecht, so verstünde es sich von selbsten, daß es müsse repariret werden; weshalb die Vorsteher es besehen könten. Wegen des Zauns declariret der Hofrath daß er schon einmal Sträuche dazu gegeben, aber Hrn. Eingepfarrte nicht vermögen können, solchen zu zäunen: daher er zu der Zeit die Fr. Wittwe persuadiret, diesen kleinen Zaun selbst aufrichten zu lassen. Indessen finde er für billig, daß selbiger von sämtlichen Eingepfarrten gemacht würde. Und da solches auch Rechtens, so haben wir selbige in der Urthel dazu angewiesen.

Hiernächst referiren Commissarii ordinarii in ihrer Relation annoch von dem schadhaften Mistpful, welcher mit Erde ausgefüllet werden müste, damit das häuffig vom Dach herabfallende Regenwasser, so sich in dem grossen Pfuhl sammlet, den Mist nicht auszehren und verderben möge, als woran wol die Schuld läge, daß E. Pastor so wenig und schlecht Korn baue. Weil aber davon im Protocollo Commissionis nichts vorkomt, auch bisher darüber kein Streit gewesen, so hat auch deshalb in der Urthel keine Erwehnung geschehen können.

Num. CCCXXII. ad p. 894.

Ext. in *Tract.* de *Libris eccles.* in *N. 42. p. 91.*

Num. CCCXXIII. ad p. 900.

Ext. *c. l. N. 37. p. 81.*

Num.

Num. CCCXXIV. ad p. 901.

Auf erhobene Klage des Ehrn Pastoris von Santen zu Langenhanshagen, Kläger, wider den Lieut. v. Bibow, Bekl. in Puncto prätendirter Würste von gelegten Baur-Höfen und wüsten Hufen, wird, nachdem die Coram Dominis Visitatoribus verhandelte Acta, worin Partes bereits ad duplicas usque schriftliche Handlung gepflogen, mit adhibiret, und also ex officio für beschlossen angenommen werden, hiemit abhelflich verabscheidet und erkandt:

Daß, da die Abgift der Pröven eigentlich ein auf den Höfen haftendes onus reale ist, Ehren Kläger auch nicht ableugnen kan, daß er diese Pröven würklich und in Natura annoch von eben denen noch verhandenen Höfen, wovon der Acker nur abgenommen, und dem Verwalter eingethan worden, genieſſe, er dieselbe von denen Hufen zugleich zu fodern nicht befugt sey. Es wäre denn, daß über lang oder kurz die Höfe zu existiren aufhöreten, alsdenn er die angezielte Pröven von dennen wüsten Hufen zu fodern berechtiget seyn würde. Compensatis expensis. V. R. W. Decretum Greifswald den 8ten Oct. 1750.

Num. CCCXXV. ad p. 903.

Ist eben dasselbe sub Num. CCCXXI. angeführte.

Num. CCCXXVI. ad p. 905.

In Sachen des Syndici Haselbergs, mandatario nomine des Kayserl. Geheimten Raths, Grafen von Rüssow, Querulanten, contra den Pastorem Scheuring, mode Eingepfarrte zu Bisdorf, Querulaten, in puncto der Baute des Pfarr-Hauses daselbst, wird, visis actis prioribus, zu Recht befunden und erkannt; daß die Verabscheidungen a quibus dahin zu ändern: daß, weilen qua gravamen I) ex actis bishero sich nicht ergiebet, daß die Kirche entweder Kraft der Matricul, oder einer rechtsbeständigen observanz, oder ex conventione zu einem Holz-Beytrag in specie verbunden, zur Abwendung einer präjudicirlichen Consequenz von denen 200 Rthl. Kirchen-Gelder nicht eben etwas zu Anschaffung eines Theils das benöthigten Bauholzes besonders zu destiniren, sondern selbige vielmehr zu Mitbestreitung derer übrigen gemeinsamen Kosten, lediglich anzuwenden. Qua gravamen II) aber zwar des Quærulantis principalis, qua Patronus, ausser demjenigen, wozu er als Eingepfarter gehalten, zu Prästirung eines etwanigen principii in Ansehung des Bauholzes verbunden, indessen die eigentliche Determination desselben, von dessen Willkühr abhange, jedoch in diesem Fall, bewandten Umständen nach, das von dem Querulante geschehene Oblatum der 30 Rthl. zu dem angezielten Holz-Behuf anzunehmen, und fort zu setzen. Uebrigens wird, nach solchergestalt festgesetzten principiis regulativis, und darnach und selbsten, wie Rechtens, weiter zu procediren, causa cum actis ad Regium Consistorium remittiret. Compensatis hujus instantiæ expensis. V. R. W.

Publicatum im Hohen Königl. Tribunal zu Wismar, den 18. Oct. 1756.

Num. CCCXXVII. ad p. 906.

Auf gehaltenes Verhör in Sachen des Patroni und E. Pastoris der Kirchen zu Sagard Kl. wider den Capitaine von der Lanken, Lieut. v. der Lanken, Lieut. v Crassow, den v. Normann und von Bohlen Bekl. erkennen wir zum Königl. geistlichen Consistorio verordnete General Superint. Director und Räthe nach vergeblich versuchter Güte hiemit für Recht:

Daß Bekl. zu Wiederaufbauung der durch das Alter und Länge der Zeit in einen ganz desolaten Zustand gerathenen Pastorat-Scheune zu Sagard nach Anleitung der Königl. Regier. Verordnung vom 2 Nov. 1674 und des untern 6. Junii a. cl. abgelassenen Mandati ihr Contingent an Gelde nunmehro binnen 14 Tagen zu entrichten, auch an Kl. die auf diesen Proceß verwandte Kosten zu erstatten schuldig. V. R. W.

Publ. Greifsw. im Königl. Consistorio den 21 May. 1749.

Rat. decid.

Es ist die Pastorat-Scheune zu Sagard, welche über 100 Jahr gestanden, durch Alter in den Zu gerathen, daß sie nicht weiter repariret werden mögen, sondern ganz neu erbauet werden muß; wes-

Als E. Präpositus Christkenius, da der Patronus mit ihm einstimmig gewesen, einige der Eingepfarte aber sich zum Beytrag ihres contingents, weil nach der Königl. RR. Resolution vom 2 Nov. 1674. die Prediger selbst ihre Zimmer zu repariren und zu unterhalten schuldig wären, nicht gestehen wollen, diese Sache an die Königl. hochpr. Regierung gelangen lassen, welche den sowohl in ihren Rescripto an den Graf Brahen, als Patronum der Kirchen daselbst, als auch in Bescheide auf des E. Pastoris Vorstellung, untern 8 May 1748. zu erkennen gegeben:

Daß Sie die Concurrence der Eingepfarrten zu der vorseyenden neuen Pfarrbaute in der Resolution vom 2 Nov. 1674. allerdings gegründet finde, und dahero nicht zweifele, es werden selbige auf deshalb geschehene Bedeutung sich derselben ferner nicht entziehen; Im widrigen Fall aber diese Sache beym Königl. Consistorio tanquam foro competenti anhängig zu machen sey.

Als aber die Eingepfarrte dennoch sich nicht bequemen wollen, hat Patronus nnd Pastor einige derer Eingepfarte, welche sich entgegen geleget, coram R. Consistorio untern 1 Jun. 1747. belanget. Worauf auch ein Mandatum untern 6 Jun. an die in Rubro benannte Bekl. des Einhalt abgelassen worden:

ihr Contingent zu Erbauung der neuen Pastorat-Scheune zu Sagard an Gelde, nach den beliebten Hufen-Anschlag binnen 8 Tage an Kl. zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß die dazu erfoderliche Gelder von der Kirchen werden aufgenommen, und hienächst nebst den Zinsen und Proceßkosten von ihnen executive würden beygetrieben werden.

Es sind aber Bekl. dawider mit einer Except. Sub & Obrept. eingekommen, welche denn zur Verhandlung angenommen, und da endlich in causa geschlossen, ist vor Abfassung der definitiven Erkänntnis annoch ein Vorbescheid auf den 5. Jan. a. c. zum Versuch der Güthe in dieser Sachen angesetzt worden; und da partes nicht in Person, sondern nur durch Gevolmächtigte erschienen, ist, vermöge Abschiedes vom 25 Jan. novus terminus auf den 5. Martii angesetzt, wozu partes bey 10 Rthl. Strafe respective in Person und durch zureichliche Gevolmächtigte ihres Mittels zu erscheinen, citiret worden, und ohngeachtet Bekl. sub prod. den 1. Martii aller gütlichen Handlung renunciiret, und um einen rechtlichen Spruch gebeten, so ist dennoch novus terminus zur gütlichen Handlung auf den 7ten May angesetzt, und sind Bekl. bey oben gedachter Strafe sich dazu einzufinden vermöge Decreti vom 5 Mart. angewiesen worden. Da sie sich denn endlich eingefunden, wie aber im Termino keine gütliche Vorschläge bey Bekl. staat finden wollen, so ist nunmehro definitive in der Sachen zu erkennen.

Was nun die Sache selbst betrift, so haben zwar Bekl. verschiedenes vor sich, als 1) daß nach der allgemeinen Praxi in Rügen die Prediger gegen Erhebung des Schmaltz Zehenden, ihre Häuser und dazu gehörige Scheunen und andere Zimmer selbst im baulichen Wesen und Stande zu erhalten schuldig.

v. Pommersche Kirchen-Ordn. *fol. 100.*
Gen. Kirchen-Visit. Instruct. *de 1655. §. 6.* Haupt *Com. Rec. de 1663.*
v. *Disp. meam* de *Libris eccles. p. 77.* & *Observat. ad* Dn. v. ESSEN *Disp. de Ouris Structuræ adium ecclesiast. & parochial. not. 46. p. 321.*

Welchen 2) die Observance des Sagardschen Kirchspiels beytrit, da dieser Kirchen-Matricul *de 1664. d. 14. May Tit. XIX.* welche von Kln. selbst ihrer Replic. sub B. beygeleget worden, einzeuget:

Daß das Pfarrhaus mit der Scheune und Ställen, Kosen, Backhaus samt allen andern Zimmern, so auf den Wedenhof verhanden, der Pfarrherr auf seine eigene Unkosten NB. bauen und bessern auch umher befriedigen müsse.

Wie nicht minder selbige bezeuget, daß der Präpositus bey seinen Antrit und nachher nochmalen, da die erstere durch eine Feuerbrunst eingeäschert worden, Haus, Scheun und alle übrige Zimmer von Grund auf neu bauen müssen, dafür ihm und seinen Erben ein Erbgeld von 1000 Rthl. Sundisch bestanden worden. Daher denn auch der Präpositus als jetziger Kläger, wie ihm vor einigen Jahren das Haus abbrandte, dasselbe aus eigenen Mitteln wieder aufgebauet, und den Eingepfarten, welche aus guten Hertzen ihm einen freywilligen Beytrag gethan, öffentlich von der Cantzel dafür Danck gesaget. Dagegen aber 3) denen Kl. nicht zu statten kommen möchte, daß die

Resolution der Königl. RR. de 1674. den 2. Nov. betreffend die Abschaffung der Erbgelder. ir. Die Eintheilung der Haupt-Bauten bey denen Pfarrzimmern in Rügen.

v. *Tr.* de *Libris eccles. f. Matric.* in *App. Num. XCI. p. 146.*

disponiret, daß Eingepfarrte mit zu denen Haupt-Bauten der Pfarrzimmer zu concurriren schuldig, weil dieselbe ausdrücklich nur der Fälle erwähnet,

wenn die Pfarrzimmer vi majori, aut casu fortuito, gänzlich von der Stelle abgeräumet, oder doch in einen ganz desolaten Zustande gesetzt werden solten;

Welche

Welche alternativa dispositio dennoch in beyden Fällen vim majorem aut casum fortuitum supponiret, solchergestalt daß die Meynung derselben diese zu seyn scheinet:

Daß Eingepfarte zu den Baukosten concurriren sollen, sowohl in den Fall, wenn per vim majorem aut casum fortuitum das Zimmer gänzlich von der Stelle abgeräumet worden, oder doch wenigstens per vim majorem seu casum fortuitum in einen gantz desolaten Zustande gesetzet worden.

Daß 4) dieses die Meynung dieser Landes-Verordnung sey, ist wahrscheinlich daher zu schliessen, weil die Regula generalis in Rügen ist, daß Prediger ihre Zimmer selbst bauen und unterhalten müssen, und daher diese Verordnung nur als eine exceptio a regula anzusehen, folglich dieselbe als a Regula aberrans quovis modo zu restringiren, und so lange der Regul zu inhæriren sey, donec probetur exceptio; *l. 24. ff. de statu hom. l. 1. C. de reb. Cred.*

in dubio autem semper pro regula præsumitur

c. 8. de rest. spol. in 6to.

hinc regulam pro se habens, jus probandi in alium rejicit.

l. 5. ff. de Probat.

Würden also Kl. Kl. zu beweisen haben, daß a generali regula auch dieser Casus eximiret, oder unter denen eximirten mit begriffen sey:

Wenn ein Gebäude durch das Alter der Zeit in solchen Zustande gesetzt worden, daß es gäntzlich von der Stelle abgeräumet, oder doch wenigstens in einen gantz desolaten Zustand gesetzt worden.

Daß aber 5) solches nicht seyn könne, ist ferner daher abzunehmen, weil die angezogene Verordnung de 1674. so gleich unmittelbar nur blos derer casuum improvisorum, die denen Predigern nicht aufzubürden wären, Erwehnung thut: wie den ferner die folgende Worte:

Daß in solchen Fällen, die der Allerhöchste in Gnaden abwenden und verhüten wolle ꝛc.

satsam anzeigen, daß die Meynung derer Legislatorum nur dahin gegangen, daß hierunter nur blosse casus fortuiti begriffen seyn solten. Nun aber kan 6) der Casus, wenn durch Alter und Länge der Zeit ein Zimmer in einen desolaten Zustande gesetzt wird, nicht suglich ad fortuitos referiret werden, *arg. l. 13. §. 6. l. 43. pr. ff. de Damno inf. l. 15. §. 5. ff. Locati.* Weil diesem durch die stetige hauswirthliche Reparation kan vorgebeuget werden; dergestalt daß ein Zimmer auf solche Art fast nimmer den gäntzlichen Ruin unterworfen werden kan. Es würden auch sonsten die Eingepfarrten, die doch eben zu dem Ende, daß die Prediger die Baukosten ihrer Zimmer stehen sollen, ihnen den Schmaltz-Zehenden zufliessen lassen, ihrer exemtion von diesen onere selten froh werden, indem ein Prediger bey so bewandten Umständen leichtlich die Zimmer nur immer negligiren und ungebessert stehen lassen dürfte, damit sie vom Alter zuletzt einfallen, und er der Last der Reparation sich entziehen, und dagegen dieselbe auf die Eingepfarte weltzen möchte;

Dergleichen Saumseligkeit abseiten des klagenden Pastoris 7) daher anscheinen will, weil er seinen Acker seit 20 Jahren an die Einwohner zu Sagard angethan, und also die Scheune leer stehen lassen, auch wegen Mangel des Strohes keine zulängliche Reparationes am Dache vornehmen können; dadurch denn das Zimmer in einen solchen schlechten Zustand gerathen, da es sonsten wenn es gleich 100 Jahr gestanden hatte, dennoch ein brauchbares Zimmer hätte bleiben können. Welche Umstände 8) der Königl. Regierung nicht bekannt gewesen, sonsten sie in ihren sub ingressu angeführten Bescheiden nicht dahin würden propendiret haben, daß dieser Casus in der angezogenen Resolution de 1674 gegründet, und folglich die Eingepfarten das onus ædificandi zu übernehmen schuldig seyn. Und wenn gleich 9) der Herr Patronus und einige derer Eingepfarten geneigt sind ihren Beytrag zu dieser Baute zu thun, so würde dennoch solche Freywilligkeit denen übrigen keine Folge geben, oder eine Schuldigkeit, ein gleiches zu thun, aufbürden können. Cum factum alterius alteri præjudicium affere nequeat

l. 74. ff. de R. J. l. 2. ff. ad SCT. Trebell. l. 5. §. 5. ff. de Novi oper. nunc.

nec alteri per alterum iniqua conditio inferri debet.

l. 74. & 155. ff. de R. Jur.

Jedennoch aber da 1) aller Orten sowohl in Pommern als sonsten gewöhnlich, daß die Eingepfarte denen Predigern ihre Häuser bauen und repariren müssen.

vid. Pom. Kirchen-Ordn. *f. 98. f. 2. D. ab Essen Disp.* de *onere structuræ &c. p. 319.*

In Rügen aber nur durch ein besondere Observance hergebracht worden, daß die Prediger die Wende und dahin gehörige Zimmer bauen und repariren: so ist solche observantia specialis eigentlich als eine exceptio a regula anzusehen, und dahero dasjenige, was in *rat. dub. 4.* de restrictiva interpretatione exceptionis a regula aberrantis angeführet worden, alhier zu appliciren. Wann wir nun aber 2) nach dieser specialem Observance zu gestehen müssen, daß denen Predigern in Rü-

gen das Onus exſtruendi und reparandi ædes parochiales aufgebürdet ſey, ſo müſſen wir dennoch dagegen conſideriren, daß ihnen ſolches vormalen übertragen ſey in Abſicht des ihnen dagegen zu gebilligten Fleiſch- und Schmalz-Zehenden, wie nicht weniger ihnen und ihren Erben ein anſtändliches Erb-Geld auf den Pfarr-Zimmer accordiret worden, welches die Succeſſores denen Erben des Anteceſſoris reſtituiren müſſen. Dadurch alſo ein Prediger ſeiner verwandten Koſten halber völlig indemniſiret geworden. Dieweil nun aber 3) alle dieſe Gefälle in neuern Zeiten groſſen Theils in Abnahme gerathen, ja ſo gar publica lege abgeſchaffet worden: Als welches eben der Königl. Regierung Abſicht war in der oben angeführten Reſolution de 1674. wie aus deren Rubro zuerſehen.

ibi. betreffend 1) die Abſchaffung der Erb-Gelder 3) die Aufhebung der Kälber und Füllen-Zehenden.

und alſo nur bloß der Lämmer und Gänſe-Zehende übrig geblieben,

vid. *Diſp.* de *Libris eccleſ. S. Matriculit. p.* 77.

welche erſtere auch nicht mal aller Orten mehr in Uſance ſind, wenigſtens gleich dem Gänſe-Zehenden vieler Schmählerung unterworfen ſind, wie die häuffig bey hieſigen Gerichte darüber einkommende Querelen der Prediger davon einzeugen: ſo würde es unbillig ſeyn, wenn man denen Predigern in Rügen noch jetzo nebſt der Reparation auch die groſſen Koſten der neuen Bauten ihrer Pfarr-Zimmer anmuthen ſeyn wolte. Und dieſes iſt auch 4) eben die Abſicht der Landes-Regierung in der obangezogenen Reſolut. de 1674 geweſen, daß ſie in Conſideration der aufgehobenen Lämmer-Zehenden und der abgeſchafften Erb-Gelder, auch denen Prediger des Onus reſtaurandi der gänzlich deſolirten Häuſern abbürden wollen: wie gleichfals aus dem *Rubro* dieſer Verordnung erſichtlich iſt.

ibi. betreffend 4) die Moderation und Eintheilung der groſſen Haupt-Bauten bey denen Pfarren in Rügen.

Hieraus läſſet ſich nun 5) wohl keine andere Meynung der Königl. Regierung nach denen Regeln einer vernünftigen Hermeneutic eliciren und folgern, als daß die Königl Regierung die Prediger überall von denen groſſen Haupt-Bauten, da wider ihr Verſchulden, als per caſum fortuitum, oder durch ein unvermeidliches Alterthum die Zimmer in einen ganz deſolirten Zuſtande gerathen, wolle befreyet wiſſen. Daher ſie auch daſelbſt zwene Fälle geſetzet, und von einander diſtinguiret, in welchen die Prediger von der Haupt-Bauten diſpenſiret ſeyn ſolten, nemlich

1) Wenn die Pfarr-Zimmer vi majori aut caſu fortuito, (als welches einerley iſt,) gänzlich von der Stelle abgeräumet, oder doch

2) in einen ganz deſolaten Zuſtand geſetzet werden ſolten.

Wenn aber die gegenſeitige interpretation ſtatt finden und der letztere Caſus mit unter der vi majori begriffen ſeyn ſolte, ſo müſten die Worte der Verordnung alſo lauten:

Wenn die Pfarr-Zimmer vi majori aut caſu fortuito entweder gänzlich von der Stelle abgeräumet; oder doch in einen ganz deſolaten Zuſtand geſetzt werden ſolten.

Zumalen es ja 6) in Effectu übereins auskomt, ob das Hauß vi majori externa oder interna, durchs Alter über Hauffen fält; Sol nun aber der Prediger in Anſehung der ihm entzogenen Emolumentorum von dem Haupt-Bauten befreyet ſeyn, wenn per vim externam das Haus gänzlich ruiniret wird, ſo muß er auch ebenmäſſig davon frey ſeyn, wenn daſſelbe durch Alter und Länge der Zeit per corruptionem ſuam internam einfält, denn beyde Fälle erfodern eine gleich ſumtuoſe reſtauration; Welche aber denen Predigern durch der Königl. Regierung Reſolut. de 1674. abgenommen ſeyn ſoll. Und daß 7) dieſes mens legislatoris geweſen, erhellet, ſoviel klärlicher aus denen beyden in præmiſſa facti ſpecie angeführten Beſcheiden der Königl. Regier. von 8ten May 1748. darin ſie declariren, daß dieſer Caſus allerdings in der Reſolut. de 1674. gegründet ſey. Nun aber heiſſet es ipſi ſoli valent leges interpretari, qui jus condendi eas habent, & interpretatio inde procedat, unde jus prodiit.

l. 12. §. 1. *c. de Legibus. c. ult. c.* 35. *qu.* 1. *Cap.* 31. *X. de ſent. excom.*

Zudem findet man auch in neuern Rügianiſchen Kirchen-Matriculn, welche mit Conſens derer Eingepfarten gemacht und von der Königl. Regierung nach vorgängiger Communication mit Ständen approbiret und publiciret worden, daß darinn ausdrücklich des Caſus mitgedacht ſey:

Wenn die Zimmer durch lange Zeit niederfallen, daß ſo denn die Eingepfarte dieſelbe gleichfals zu bauen ſchuldig ſeyn ſollen.

Da nun die Königl. Regierung ſelbſt ihre Meynung alſo declariret, ſo leydet es auch weiter keinen Zweifel, daß nicht der Verſtand der Reſolut. de 1674 dieſer ſeyn ſolte, daß auch die Haupt-Bauten, welche durch Alter und ohne Schuld der Poſſeſſorum ſich ereugen, denen Predigern abgebürdet ſeyn ſolten, gleich wie in dem Fall, wenn per caſum fortuitum ein totaler Ruin denen Zimmern zugeſtoſſen.

stossen. Bey welchen Umständen denn auch 8) keines weges die in *rat. dubit 2.* angeführte Sagardsche Kirchen-Matricul de 1664. obstiret, als welche 10 Jahr vor Errichtung der Königl. Regierung Verordnung de 1674 gemacht worden, ja denen Predigern daselbst annoch der Fleisch-Zehende und die Erb-Gelder zugestanden worden; wie, in Ansehung der letzteren der angezogene Extract dieser Matricul ausdrücklich besaget, daß dem Präpesito für die übernommene neue Baute ein Erb-Geld von 1000 Rthl. Sundisch sey bestanden worden; so aber beydes jetzo cessiret. Und wenn auch erweißlich wäre, daß der jetzige Präpositus, wie ihn sein Hauß abgebrandt, dasselbe ex propriis wieder aufgebauet hätte; so wäre solches wider Recht und Billigkeit, etwa aus Unwissenheit, der ihm zuständigen Befugniß geschehen, welches aber kein Recht in künftigen Fällen machen kan; vielmehr hätten Eingepfarte sich zu gratuliren, daß sie zu der Zeit so frey durchgegangen, welches Zweifels ohne aus der von E. Kl. angeführten Ursache geschehen, weil das Hauß nur an den Sparren und Dach Schaden genommen, und die Eingepfarte ihn mit baaren Gelde, Schoof und Fuhren von selbst fleißig beygestanden. Ferner obstiret 9) nicht was in rat. dub. 6. angeführet worden, daß ein vitium internum ædium nicht ad casus fortuitos zu referiren; maassen, ex ante deductis schon erhellet, daß es alhier nicht darauf ankomme, ob ruina ædium, ex vetustate orta, ad casum fortuitum zu referiren sey, oder nicht? sondern ob per all. *Resol. Regiminis de 1674.* die Prediger in Rügen auch in diesem Fall von dem onere restaurandi sind eximiret geworden? Welches wir denn billig behauptet haben. Eben so wenig wil auch 10) der Einwurf alhier etwas sagen, daß dergleichen Ruin der Prediger-Häuser nur durch der Bewehner Nachläßigkeit entstehe, denn sonsten ein Gebäude, wenn es nur zu rechter Zeit repariret wird, weit über 100 Jahr stehen könne; Maassen bey einen Zimmer, so bereits 100 Jahre gestanden auch eine hauswirtliche Reparation nicht allemal zureichend ist, dasselbe in seinen Esse zu erhalten; Zumalen, wenn wie öfters geschiehet, schlecht Puf-Holz dazu genommen oder, wie in Rügen gebräuchlich, die Sohlen auf Steinen gesetzt werden, da zuweilen das ganze Zimmer in sich selbst corrumpiret, oder durch Abweichung so gerückt wird, daß ihm durch eine Reparation nicht weiter zu helfen stehet, sondern gänzlich von neuen aufgebauet werden muß. Daher auch in der Kirchen Ordn. f. 100. ausdrücklich der Casus mit denen Eingepfarten aufgebürdet wird:

Wenn Schade geschehe von Alters von ungefehr, da Pastor keine Schuld an hat.

vid. STYPMAN. de *Sal. Cler. Cap. IX. n. 45.*

Es ist aber 11) nicht zu vermuthen, daß die Prediger, wenn sie gleich des oneris structuræ bey Haupt- oder neuen Bauten entlästiget, die Zimmer negligiren und einfallen lassen würden, maassen dieser Besorgniß schon durch andere zulängliche Mittel vorgebauget worden; Denn so ist schon in der

Pom. Kirchen-Ordn. f. 99. f. 2. §. Auf Rügen ꝛc.

versehen worden:

Daß der Superintendens nebst dem Land-Vogte ernstlich darauf sehen solle, daß die Weden nicht verfallen, und von Jahren zu Jahren von dem Pastoribus unterhalten werden.

Und eben dahin ziehlet die Vorsorge, welche die Königl. Regierung in Anordnung einer Visitation der Pfarr-Zimmer auf Rügen beobachtet; Wovon nachzusehen.

Der Königl. Regierung Bescheid auf der sämtlichen Herrn Præpositorum in Rügen Erklärung wegen Inventirung der Pfarr-Zimmer daselbst de 1727 den 25 Nov.

vid. *Tract.* de *Libris eccles.* in *App. Num. XCII. p. 147.*

Wie denn nicht weniger Herrn Eingepfarte selbst berechtiget seyn würden, solchen Fals für ihr Interesse zu vigiliren, und eine Besichtigung vorzunehmen, und ein saumseligen Prediger zur nöthigen Reparation durch rechtliche Mittel anzuhalten.

Dn. v. ESSEN *Disp.* de *Onere structuræ not. 20. & 27.*

Zudem fält auch diese Besorgniß dadurch hinweg, daß die Verordnung der Königl. Regierung de 1674. in gewissen Fällen, wenn nemlich der Prediger Kinder bey der Pfarr conserviret werden, dieselbe mit zu denen Baukosten adstringiret wissen wil. Und wenn denn endlich auch 12) dieses Zimmer per culpam inhabitantium vor der Zeit in einen ruinosen Zustande gerathen wäre, so würden eines Theils Eingepfarte und ihre Vorfahren ihnen selbst zu imputiren haben, daß sie secundum antea deducta nicht in Zeiten vigilirt hätten; andern Theils würde des jetzigen Klägers Antecessor und dessen Erben, nicht aber er selbst dafür haften müssen, zumalen das Zimmer bereits über hundert Jahr gestanden und also vitio antiquo seinen Untergang mitbefodert bekommen; Es wäre denn 13) daß der jetzige Kl. lediglich durch seine Saumseligkeit den Schaden merklich vergrössert und den Ruin befodert hätte. Welches aber nicht präsumiret wird, sondern bewiesen werden muß, Absque ullo enim discrimine culpam probandam esse ab eo, qui eam præcessisse allegat, contendit

WERNHER

WERNHER *sel. obs. for. P. IV. obs. 214. n. 33. sq.*

Das Vorgeben aber, als hätte das Zimmer dadurch, daß der Prediger seinen Acker nicht selbst in Cultur, sondern an andern verheurt gehabt, merklichen Schaden genommen, ist, eines Theils annoch unerwiesen, anderen Theils von Kl. zulänglich dadurch abgelehnet worden, daß er anführet, wie er in diesen Zimmer sein Korn und Vieh gehabt, weshalb er solches, sals dieses nicht verderben sollen, im Dach dicht halten müssen, zu den Ende er noch in vorigen Jahr 8 Schock Schoof und 4 Schock Rohr für baar Geld angeschaffet. Welchem auch alle Vermutung beytrit, inden 14) der Patronus, welcher selbst den grösten Theil mit seinen eingepfarten Gütern ausmacht, nebst einigen übrigen Eingepfarten sich dieser Baute nicht entziehen, sondern die Kosten derselben zutragen, ihrer Obliegenheit erachten; Welches sie gewiß nicht thun würden, wenn sie überzeuget wären, daß entweder die Baute nicht nöthig, oder durch die Schuld des Predigers nur causiret wäre. Wenn nun also gleich dieser Exempel denen Bekl. keine Obligation aufbürden kan, so giebt dennoch solches eine Vermutung, daß selbige eine Obligation der Eingepfarten zu dieser Baute einsehen und agnosciren. Zumalen keiner ohne Noth ihm oder seinen Gütern dergleichen Onus aufbürden wird, welches zu übernehmen er sonst nicht schuldig ist.

Bey welchen Umständen wir denn 15) kein Bedenken gefunden Bekl. zu denen Bau-Kosten schuldig zuerkennen, und daneben, weil selbige alle gütliche Vorstellungen ausgeschlagen, dennoch aber in der Hauptsache subcumbiret, nach Anleitung der

Königl. Hofger. Ordn. *P. II. T. 3. §. 4.*

auch in die der Kirchen verursachte Kosten zu vertheilen.

Num. CCCXXVIII. ad p. 909.

Auf des Herrn Obristen und Ober-Jäger-Meisters, wie auch Ritters von Sr. Königl. Majestät Schwerd-Orden Baron von Wachtmeister, Bekl. und Reconvenienten, wider Ehrn Pastorem Dunker zu Deyelsdorf Kl. modo Reconventen, in puncto freyen Holzes & annexorum, modo Holz-Dieberey & violatæ jurisdictionis unterm 27 hujus eingereichte Exceptionem sub & obreptionis cum petito ergehet hiemit zum Bescheide:

Es hat zwar der Herr Bekl. und Reconveniente beygehendes Mandatum ad replicandum an den E. Kl. zu empfangen, wie denn auch das Mandatum vom 16 hujus wegen Wegnehmung des Schlosses vor den angelegten Schlagbaum in soferne gehoben wird, als nicht erweißlich seyn solte, daß solches lediglich zur Kränkung des E. Kl. und seiner Befugnisse, in Hohlung seines nöthigen Brennholzes bey verweigerter Anweisung hingeleget worden; Im übrigen aber bleibet es bey vorigen Verordnungen, daß E. Kl. das, über die ihm vom Hofe anzufahrende 20 Fuder, benötigte Brennholz zwar auf vorgängige Anweisung, jedoch ohne zu erwartenden Anweisungs-Zettul, und daferne er über die Gebühr auch mit der Anweisung aufgehalten werden solte, nach Maaßgebung voriger Verordnungen, auch unerwartet derselben ihm zu holen befugt sey. Wegen des geäusserten Gesuchs aber dem E. Kl. anzubefehlen, seinen Jungen zum Verhör vor des Hrn. Bekl. Gerichte zu sistiren, wird der Hr. Bekl. soviel ehe von selbsten sich bescheiden, als er mit dem E. Kl. in lite befangen, auch bisher wider den Jungen, daß derselbe Thätlichkeiten begangen haben solte, überall nichts bescheiniget worden.

Decretum Greifswald den 30 November 1753.

Num. CCCXXIX. ad p. 909.

In Sachen des Obristen und Ober-Jägermeisters, auch Ritters des Königl. Schwerd-Ordens Baron von Wachtmeister Appellanten, contra den Pastorem Dunker zu Deyelsdorf Appellaten, in Puncto freyen Holzes, modo Holz-Dieberey & annexorum & Violatæ jurisdictionis wird, visis Actis, befunden und erkannt: daß qua gravamen 1mum 2dum & 4tum; in so weit letzteres die Untersuchung und Bestraffung der von dem Appellatischen Dienst-Jungen verübt seyn sollenden Holz-Diebstähle betrift, es wegen Unerheblichkeit derselben bey dem Decreto a quo zu lassen und dasselbe zu bestättigen; qua gravamen 3tium aber solches dahin zu ändern sey, daß dem Appellaten noch zur Zeit nicht zu verstatten, ohne vorgängige Anweisung im Holz aus der appellantischen Holzung holen zu lassen; jedoch der Appellant ihm auch bey unausbleiblicher Beahndung, die Anweisung guten und zureichlichen Brenn-Holzes nicht aufzuhalten, oder gar zu vorenthalten, Appellat sich aber dessen Haußwirtschaftlich zu gebrauchen, auch Consistorium übrigens

in

in einem anzusetzenden Vorbescheids Termino zu versuchen habe, ob nicht das, über die eine Hufe nach der Matricul anzufahrende 20 Fuder, zu prästirende übrige nöthige Brenn-Holz zu ein gewisses zu behandeln und zu bestimmen, und zu dessen Anweisung ein gewisser Terminus festzusetzen, da sich der Appellat deshalb melden könne, damit neuen Irrungen möglichst vorgebeuget werde. Compensatis hujus instantiæ Expensis. Von Rechts Wegen.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 20 Januarius 1755.

Num. CCCXXX. ad p. 909.

Adolph Friederich. V. G. G. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrner, auch Edler und Veste, besonders liebe getreue. Wir geben euch ab dem copenlichen Anschluß mit mehreren zu vernehmen, was maassen der Pastor zu Cröslin Mag. Carl Gustav von Santen, von dem bey euch den 10 Decembris Anni elapsi in puncto Reductionis des Matricul-mässigen Brenn-Holzes auf die Helfte, ergangenen Decreto als dadurch sehr beschweret, sich an unser hohes Tribunal beruffen und appelliret, auch sothane Appellation introduciret und was er deshalb unterthänigst gebeten.

Wann wir nun zwar ratione Gravaminis Imi bey dem Passu der neuen Kirchen-Matricul und euren darin enthaltenen Deciso in Ansehung des Quanti derer Fuder an Holze mediante decreto vom heutigen Dato lediglich gelassen, uns auch die ex utilitate publica von euch gemachte Verordnung, nach welcher die Prediger unserer Patronat-Pfarren statt Holzes pro parte mit Torf zufrieden seyn sollen, überhaupt nicht anders als zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen mag, inzwischen aber es mit einer nicht ungegründeten Beschwerde des Appellanten verknüpft zu seyn scheinet, wenn die Helfte, welche ihm an Holz in natura nur zugestanden werden wollen, zu demjenigen, was er nothdürftig zu seiner Haußhaltung zu gebrauchen, nicht hinreichet, nicht minder des Appellanten Gravamen in Ansehung der Art des Holtzes selbst, falls es sich berichteter massen verhielte, nicht unerheblich seyn dürfte, und wir dannenhero zu folgenden Rescripto bewogen worden; Solchemnach gesinnen wir hiemit gnädigst an euch, vor Bestimmung des eigentlichen Quanti an Holz in natura für Appellanten zuvor genau untersuchen zu lassen, ein wie vieles demselben haußwirthlicher Art nach in seiner Haußhaltung unentbehrlich sey, und danechst zu veranstalten, daß es solches wenigstens, und nur das übrige an Torf bekomme. Dabeneben in Ansehung der Art des Holzes demjenigen weiter nachzugehen, was ihr in dem unterm 12ten Januar. 1731. an dem Rittmeister und Amtmann Awerdieck abgelassenen Rescripto selbst für billig erkannt, nemlich dem Pastori vollständige Fuder, und zwar an harten guten Holze, nicht an kleinen Tälgen und Tannenquästen zu liefern, und solchergestalt des Appellanten Beschwerden von selbsten zu heben. Solte ihr aber vermeynen, in dem einen oder andern Stücke einiges erhebliches Bedencken zu haben; So wollen wir selbiges mittelst Einsendung derer Original-Acten fodersamst bey unserm hohen Tribunal gewärtigen.

Vollbringet daran ꝛc. Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in unser Stadt Wismar, den 3ten Junii 1752.

Ad Mandatum &c.

H. H. v. Engelbrecht. Vice-Präses.

Num. CCCXXXI. ad p. 910.

In Sachen des von Gusmann, als Patronum der Kirche zu Colzow, an einem, entgegen und wider den E. Past. Schmidten daselbst, Bekl. am andern, und dem Hauptm. von der Lühen, als Com-Patronum, modo dessen nachgelassenen Wittwe, Intervenienten, am dritten Theil, in Puncto einer von Bekl. vorgenommenen Verwüstung des Kirchen-Holzes, erkennen Wir, von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenb. (cum pl. Tit.) nach eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten für Recht:

Daß E. Bekl. von der wider ihn angestellten Klage gänzlich zu entbinden, und bey dem haußwirthlichen Genuß der Pfarr-Holzung auf dem sogenannten Steinkamp zu schützen; Kläg. aber demselben in die Erstattung aller, durch diesen Proceß ihn verursachten Kosten, prævia designatione et moderatione, zu vertheilen sey. Es wäre denn, daß Kläg. rechtlicher Art nach,

erwieſe, daß E. Bekl. auf übermäßige Art geholzet, und dadurch der Pfarre Schaden zugefüget hätte; alsdenn anderweitig erginge, was ſich zu Rechte gebühret. V. R. W.

Rationes dubit. & decid.

Wann der Ernſt Friedr. v. Gusmann zu Koltzow, als Patronus der Kirchen daſelbſt, den E. Paſtorem Schmidten, in Puncto unterfangener Verwüſtung der Kirchen-Hölzung im ſo genannten Steinkampf, gerichtlich in Anſprache genommen, ſo möchte es zwar Anfangs das Anſehen haben, als wenn er dazu völlig berechtiget, weil er eines Theils als Patronus befugt, und ſo gar ſchuldig iſt, dahin zu ſorgen, daß die Kirche ſo wenig als die Pfarre an ihren Einkünften und Gerechtſamen geſchmälert, noch die der Kirchen oder Pfarre zugehörige Sachen und unbewegliche Stücke von Abhänden gebracht, ruiniret oder verdorben werden. Wenn nun gleich alſo dieſes Holz quæſt. nicht zur Kirchen, ſondern zur Pfarre gehörete; ſo würde dennoch dem Kl. als Patrono gleiche Vorſorge, in Abſicht der Conſervation dieſer Hölzung obliegen. Als ſo gar an verſchiedenen Orten gebräuchlich, daß ein Prediger nicht einmal aus dem Pfarrholz, ohne Conſens des Patroni, hart Holz zu fällen berechtiget iſt

v. Carpz. *Jurispr. eccleſ. L. I. def. 101. n. 2.*

de Balthasars *Tract.* de *Libris eccleſiaſt. p. 193.*

welches denn um ſo viel billiger, je häufiger die querelen zu ſeyn pflegen, quod Parochi cædendo ligna modum excedere ac ſilvas devaſtare ſoleant.

v. A. Fritschii *Tract.* de *Jure Boſcandi ſ. Lignandi Memb. 3. §. 3. in Oper. ejus P. III. p. 163.*

Und wenn ſchon ein Pfarrer den uſum fructum der Pfarr-Hölzung hat, ſo verſtehet ſich doch wol von ſelbſten, daß ſolches nicht anders, als von einem ordentlichen und hauswirthlichen Gebrauch und Nutzung verſtanden werden könne. Paſtori enim, cui uſus ſilvæ ad Eccleſiam ſpectantis in ſalarium conſtitutus eſt, non competit libertas pro lubitu et cum devaſtatione, ſed tantummodo juxta legem præſcriptam, aut, ſi ea nulla foret, ad modum uſuarii ſilva cædua uti frui juſtoque tempore et loco, ac cum præſcitu Patronorum et Eccleſiæ Antiſtitum ligna cædere, quousque abſque ſilvæ devaſtatione fieri poteſt, et ne uſus conſumat ipſam proprietatem, vel devoret ſalarium ſubſequentium annorum.

v. Carpz. *Jurispr. eccleſ. L. I. def. 101.*

Krebs *Tr.* de *Ligno et Lapide P. I. Claſ. 4. Sect. 5. §. 18. pag. 152.*

Nic. Michaelis *Tr.* de *Deterioratione Cap. IV. n. 172. ſqq.*

de Balthasars *Tr. cit. loco p. 186 et 193.*

Da nun aber die Zeugen ſummariter deponiret, daß E. Bekl. auf ein Revier von einer Haacken-Wendung lang, und einer halben Haacken-Wendung breit, alles Holz mit einmal vor dem Beil weg hauen laſſen, darunter 17 Stück Tannen und ſechshundert Stück Birken von der Gröſſe, daß ſie hätten können geklöbet werden, von dem übrigen Birken Strauchholz aber, ſo dabey gelegen, die Stämme unzählbar geweſen; ſo will es das Anſehen gewinnen, daß dieſe Holtz-Devaſtation unverantwortlich und faſt ſtrafbahr ſey; indem, wenn ein Prediger die Pfarrhölzung mit einmal ruiniret, hienächſt er, oder ſeine Succeſſores in vielen Jahren keinen Genuß davon haben können.

Dieweil aber ex actis und beſonders denen Beyl. ſub n. A. 7. erhellet, daß dieſe Hölzung quæſtionis der Pfarre zuſtändig, welches auch Kl. nicht ableugnen können, dadurch aber, daß E. Bekl. das Holtz mit einmal vor dem Beil weg hauen laſſen, eben keine Holtz-Ruinirung zu erzwingen, vielmehr es als hauswirthlich anzuſehen, wenn dergleichen Weichholtzung in gewiſſen Hauen geleget, und wenn es die gehörige Stärke erreichet, vor dem Beil weggehauen werde, damit es zugleich wieder aufwachſen und wieder haurecht werden könne: ſo vermag man auch aus der ſummariſchen Zeugen Depoſition noch nicht urtheilen, daß E. Bekl. eben unrecht und wider die Wirthſchaftsregeln gehandelt, wenn er dieſe Hölzung auf einmahl abgehauen. Wenn auch dasjenige, was Zeugen davon deponiret, an ſich gegründet wäre; da doch bekannter maaſſen dergleichen ſummariſche Atteſtate eben noch keinen zulänglichen Beweis abgeben können. Beſonders da der andere Compatronus, der ſel. Hauptmann von der Lühen zu Dettmannsdorf dieſen Hau approbiret, und deshalb den E. Bekl. gerichtlich zu vertreten kein Bedenken genommen. Bey welchen Umſtänden, und da der Kläg. ohne vorgängige Rückſprache mit dem Compatrono einſeitig, und dem Anſehen nach aus einer Animoſität, dieſe Klage erhoben, ſo haben wir nicht nur dem E. Bekl. im Fall Kl. nicht auf andere und rechtliche Art darthun ſolte, daß E. Bekl. würklich in modo lignandi zum Ruin des Holzes und der Pfarre peccíret hätte, davon gänzlich entbunden, ſondern auch Kl. in die Erſtattung aller dem E. Bekl. durch dieſen Proceß cauſirten Unkoſten vertheilet.

Num.

Num. CCCXXXII. ad p. 915.

Auf des Ehrn Pastoris zu Rubkow, A. Liborius, betreffend den von dem Patrono neu angefertigten Kirchen-Block und dabey gemachten Anordnung, den 9ten Januarii eingereichte gehorsamste Anfrage um hochgeneigte Belehrung, erfolget hiemit zum Bescheide:

Da nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung und durchgängiger Gewonheit bey denen Kirchen im Lande es also gehalten wird, daß das im Klingbeutel gesamlete Geld von dem Provisore, der es eingesamlet, mit dem Klingbeutel auf den Altar geleget wird, da es denn nach geendigter Predigt vom Ehrn Pastore in Beyseyn des Provisoris gezählet, und in den Kirchen-Block gesteckt; hiernächst aber alle Quartal oder Monathe der Block in Beyseyn des Provisoris geöfnet, das vorräthige Geld daraus genommen, in des Ehrn Pastoris Hause gezählet, und in der daselbst verhandenen Kirchen-Lade verwahret, und zu Register geführet wird; So hat Ehrn Supplicante es hinkünftig eben so zu halten.

Und da gleichmäßig nicht gewöhnlich, daß der Patronus zum Kirchen-Block und zur Kirchen-Lade einen eigenen Schlüssel habe, sondern nur der Ehrn Pastor und Provisores, geschweige denn, daß dem Patrono die Freyheit competiren solte, ohne Vorbewust und Willen des Pastoris eigenmächtig einen besondern Schlüssel davon zu sich zu nehmen: So hat Ehrn Pastor den Schlüssel zum Kirchen-Block vom Patrono abzufodern, und im Fall er denselben ihm nicht zukommen lassen selte, einen Schlüssel zum Schloß machen zu lassen, und obgedachter maassen das Geld in seine Verwahrung zu nehmen; dem Vorsteher aber, der ohne Geheiß seines Pastoris in Kirchen-Sachen Neuerung vorgenommen, einen nachdrücklichen Verweiß zu geben.

Decret. Greifsw. den 23. Jan. 1754.

Num. CCCXXXIII. ad p. 915.

Tit. R. Consist.

Entbiethen dem Vorsteher der Kirchen zu Rubkow, Christoph Wodarchen, unsern Gruß, und geben euch aus anliegenden zu ersehen, was der E. Pastor Liborius zu grossen Bunsow unterm 10. huj. wegen bezeigten Ungehorsams in eurem Vorsteher-Amte wider euch angezeiget und gebeten hat:

Wann nun hierauf nachstehende Verordnung an euch erkannt und abgelassen worden: Solchemnach befehlen Nahmens Ihro Königl. Majest. und kraft tragenden Amts wir euch hiemit: 1) Das in den Klingbeutel gesamlete Geld hinkünftig nicht sofort in den Kirchen-Block zu stecken, sondern vorher auf den Altar zu legen, damit es von dem E. Pastore nach geendigten Gottesdienst nachgezählet, und sodann in dem Kirchen-Block verwahret werden könne. 2) Den Schlüssel zum Kirchen-Block unverzüglich vom Patrono abzufodern, und E. Pastori zu behändigen. 3) Die vom E. Pastore euch gegebene Kirchen-Register demselben ungesäumt wieder einzuliefern, und ihm übrigens allen Gehorsam zu erweisen. Decret. Greifsw. 1754. den 10. April.

Num. CCCXXXIV. ad p. 915.

Adolph Friedrich ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, wohlgeböhrner, besonders lieber Getreuer. Aus dem Beyschluß habet ihr mit mehreren zu ersehen, was der General-Superintendens, Doctor Balthasar, wegen des dortigen Kirchen-Geräths und Kirchen-Blocks auf Unseres Veranlaßen anhero berichtet.

Ob euch nun zwar nicht gebühret hätte, ohne gerichtlicher Verordnung wider die sonstige Observance bey Suspensions-Fällen, das Kirchen-Geräth der Verwahrsam des Pastoris eigenmächtig zu entziehen, und an euch zu nehmen; So haben Wir doch, in Betracht der einberichteten Umstände dieses Verfahren für diesmahl übersehen, euch hiemit ernstlich anweisen wollen, künftighin dergleichen, ohne gehörigen Orts deshalb vorgängige Anzeige zu thun, und Verordnung zu gewärtigen, nicht zu unternehmen. Wobey euch zugleich zur Nachricht gestellet wird, daß, wann der Pastor Duncker nicht binnen 14 Tagen auf eine convenable Summe wegen des Kirchen-Geräths und Kirchen-Blocks annemliche Caution bestellet, nicht nur jenes bey euch gelassen, sondern auch dieser zu eurem Verwahrsam durante suspensione abgeliefert werden; sonst aber das Kirchen-Geräth durch den Küster in dessen Verwahrsam wieder zurück gebracht werden solle; wie Wir dann deshalb unterm heutigen Dato an unsern General-Superintendenten rescribiret haben. Wornach

ihr euch zu richten. Gegeben im Königl. hohen Tribun. in unser Stadt Wismar den 21. Decemb. 1751. Ad Mandatum &c.

M. U. Gr. und Herr zu Putbus.
Präses.

Num. CCCXXXV. ad p. 915.

Adolph Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, besonders lieber getreuer. Wir haben aus eurem unterm 17. hujus eingegangenen unterthänigsten Bericht ad Acta des Adjuncti Filci Pomeraniæ contra den Pastorem Duncker zu Deelstorff, in puncto übler conduite et adulterii, mit mehreren ersehen, was wegen des Deelsdorfschen Kirchen-Geräths und Kirchen-Blocks, ihr, denen itzigen Umständen nach, währender Suspension des dortigen Pastoris dienlich und erfoderlich zu seyn haltet.

Wann Wir nun euren Vorschlag in Gnaden, jedoch bey der von euch einberichteten Observanz in Suspensions-Fällen nur eventualiter genehmiget, auch nöthig gefunden, beygeschlossenes Rescriptum an den Obristen und Ober-Jägermeister, Baron Wachtmeister zu erlassen. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, von dem Pastor Dunckern zu erfordern, daß, falls er das Kirchen-Geräth und den Kirchen-Block durante sulpensione im seinem Verwahrsam behalten wolte, er eine annehmliche Caution binnen 14 Tagen bey euch abgebe, alsdann ihr die Anstalten zu verfügen habet, daß das Kirchen-Geräth von dem Patrono durch den Küster wieder abgeholet, und an den Pastorem zurück gebracht werde. In Entstehung gedachter Caution aber habet ihr auch den Kirchen-Block von dem Pastore abzufodern, und dem Patrono einliefern zu lassen. Uebrigens auf ersterem Fall die Caution hienechst ein und ad acta zu senden. Vollbringet daran Unsern gnädigsten Willen. Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar den 21. Dec. 1751.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ.

M. U. Graf und Herr zu Putbus.
Präses.

Num. CCCXXXVI. ad p. 917.

Ext. in *Tr. m.* de *Lib. Eccles.* in *App. N. 45. p. 95.*

Num. CCCXXXVII. ad p. 917.

Protocollum
gehalten bey Aufnahme der Kirchen-Rechnung zu N. N.
præsente
Dn. Patrono N. N. et Dn. Pastore N. N.
imgleichen einiger Eingepfarrten, als
dem Herrn N. N. wie auch der beyden Vorsteher N. N.
a me Subscripto.

Nachdem gegenwärtiger Terminus zur Aufnahme der Kirchen-Rechnung beliebet, und hierauf öffentlich intimiret worden; so wäre sowol ihm, dem Patrono, als auch dem Pastori lieb, daß einige derer Herren Eingepfarrten sich bemühen wollen, derselben gegenwärtig beyzuwohnen. Man hat hierauf im Namen Gottes den Anfang zu dieser Beschäftigung gemacht, und die beyde Vorsteher herein gefodert, und von selbigen vernommen, ob sie auch etwas zu diesem Werke dienliches zu erinnern und anzubringen hätten. Welche denn erwiedert, daß sie nichts anzubringen hätten, ausser daß der jüngere von ihnen bereits vor einem Jahre vom Hn. Pastore mit Einwilligung des Hn. Patroni angenommen, aber bisher nicht in Eydes Pflicht genommen sey. Worauf man denn zur Beeydigung desselben geschritten, und nachdem er de vitando perjurio aviſiret, ihm auch seine Pflichten von neuen inculciret worden: hat er den gewöhnlichen Vorsteher-Eyd, nach beyliegenden Formular sub A. abgeschworen.

Hierauf hat der Hr. Pastor seine Kirchen-Rechnung produciret; die denn seit der letztern Aufnahme von 1756. Michaelis bis hieher von Jahr zu Jahren durchgesehen, und an Einnahme und Ausgabe folgendergestalt befunden worden.

Regi-

Register von 1756. Michaelis bis 1757. dahin.

I. Einnahme.

		Rthlr.	ßl.
I. Ordinaire, und zwar			
2) Gewisse Einnahme			
1. An Vorrath laut vorigen Registers		232	20⅔
2. Zinsen von ausstehenden Capitalien			
700 Rthlr. stehen bey dem Hn. NN. laut Obligat vom 1. May 1721. sind in diesem Termino fällig und den — — zu- letzt bezahlet	Rthl. 35		
300. stehen zu NN. laut Obligat. vom ꝛc.	15		
40. sind den Hn. NN. auf einen Wechsel vom ꝛc. angeliehen	2		
Summa		52	
3. Acker- und Worthen-Miethe oder Pacht			
Der Pastor giebt vom langen Felde	5		
NN. giebt für die Kirchen Worthe	2—24		
Der Priester-Baur für ein Stück Ackers	3		
Sa.		10	24
4. Hauß- und Kathen-Miethe			
NN. der des Coloni Hauß bewohnet giebt	3		
NN. für einen Kirchen-Kathen	2—16		
Sa.		5	16
5. Grund-Geld			
NN. giebt für seinen Kathen, den er selbst auf Kirchen-Grund gebauet, auf seine Lebenszeit an Grund-Geld	3		
dito für einen Kohl-Garten, so beym Hause belegen	— 16		
Sa.		3	16
b) Ungewisse Einnahme			
1. An Glocken-Geld			
NN. für die Scheitel-Glocken bey seiner Frauen	— 12		
dito fürs Geläut bey der Beerdigung	2 —		
NN. bey Beerdigung seines Kindes	— 12		
Sa.		2	24
2. Erd- und Begräbniß-Geld			
NN. für eine erkaufte Begräbnis in der Kirche 2 Leichen breit	20 —		
dito für die Beerdigung seiner Frauen	10 —		
NN. hat an Erd-Geld bezahlt	— 12		
Sa.		30	12
3. Klingbeutel-Geld oder Bedelt	20 —		
Collecten- oder Becken-Geld	4 —		
Sa.		24	—
4. Milde Gaben			
NN. hat gegeben	1—16		
NN. Zur Canzel-Baute	4 —		
NN. zu Lichter auf dem Altar	2 —		
Sa.		7	16
5. Poenitenz oder Scandaleusen-Geld			
NN. für die Kirchen-Busse	2 —		
NN. dito weil sie arm gewesen	1 —		
Sa.		3	—
6. Straf-Geld			
NN. zu 1 Pfund Wachs	—	—	24
7. Stuhl- oder Banken-Geld			
Stuhl-Geld, von den Manns-Personen	5 —		
dito von den Frauens-Leuten	4 —		
Stand-Geld von den Knechten	3 —		
Sa.		12	—
	Rthl.		
	III	11 3	

8. Honig-Geld — — — — — 32
9. Holz-Geld — — — — 4 — 16

II. Extraordinaire Einnahme
a. Ein abgetragenes Capital, welches im folgenden Jahr wieder zinsbahr untergebracht worden — — — 250 —
b. Des Hn. NN. Legatum voll . . — — — 100 —
Sa. —— 350 —

III. Restanten — Summa Sum. ——— 738 Rthl. 8½ ßl.

II. Ausgaben.

	Rthlr. ßl.	Rthlr. ßl.
I. Ordinaire		
a. Gewisse		
1. Salarium Pastoris — — —	20 —	
dessen Augmentum — — —	10 —	
2. Des Küsters Salarium — — —	6 —	
dessen Augmentum — — —	2 —	
auch bekömmt er für Reinigung der Kirchen		
3. Der Provisorum — — —	— 32	
4. Dem Procuratori Ecclesiæ Jahr-Geld — — —	3 —	
	1 —	
b. Ungewisse Ausgaben — — — Summa ——		42 — 32
1. für Oblat und Wein — — —		3 — 18
2. An Bau-Kosten		
an der Kirchen für Reparation des Thurms		
den Zimmermann laut Quitung sub A — —	12 —	
den Maurer laut Rechnung sub B — —	6 — 16	
an der Weden		
den Zimmermann laut Quitung sub C. —	4 —	
den Tischler laut Quitung sub D — —	2 —	
den Gläser laut Quitung sub E — —	— 16	
3. An Arme und Nothleidende — Sa. ——		24 — 32
Zum Beytrag für die Priester-Witwen —	1 —	
Denen Armen Bettlern — — —	3 — 12¼	
Einer blinden Frau im Dorfe — — —	— 12	
Sa. ——		4 — 24¼
II. Extraordinaire		
1. Ein Capital, so im vorigen Jahr abgegeben, aber jetzo bey dem Hn. NN. wieder untergebracht — —	100 —	
2. An Proceß-Kosten dem Advocato laut Quitung sub F	12 — 36	
Sa. ——		112 — 36
Summa Summ. ———		187 Rthlr. 46¼ ßl.

Summa der Einnahme 738 Rthlr. 8½ ßl.
Summa der Ausgabe 187 — 46¼ —
Bleibet Vorrath 550 Rthlr. 10¼ ßl.

Monita.

Nachdem diese Rechnung geschlossen, so hat man
I. Die vorigen Jahrs Monita nachgesehen, wie weit denenselben nachgelebet worden: Da man denn befunden:
1) Daß voriger Restanten noch einige nachständig, welche bisher noch nicht hergetrieben worden; weshalb man dem Hn. Pastori hiemit aufgeben wollen, wenn die Debitores in Gueschreiten nicht innerhalb 4 Wochen bezahlen solten, insgesamt zur gerichtlichen Klage zu
2) Hat man bemerket, daß der Kirchhofs-Maurer auf der NN. Dorfschaft Antheil noch nicht gehörig ausgebessert sey, weshalb der E. Pastor diese Ausbesserung zu besorgen ihm gleichfals werde angelegen seyn lassen.

II. Hat

II. Hat man in dieser Rechnung beobachtet:

1) Daß der Herr Pastor der Kirchen zu nahe calculiret, oder sich verrechnet habe weil er sie in dieses Jahres Ausgabe von neuen aufgeführet, da sie doch schon in Vorrath berechnet worden. 2 Rthl. — ßl.

2) Hat er vergessen, für 2 zinnern Leuchtern von 8 Pfund, so verkauft worden, aufzuführen. — — — 6 — 16 —

3) Hat er seit der letztern Visitation von den eingekommenen Pönitenz-Geldern allemal tertiam partem abgezogen, welches sich nicht gebühret. Hat er also zu refundiren — — — 5 — —

4) Findet sich unter denen Proceß- und Procuratur-Kosten eine Rechnung von welchen Proceß der Hr. Pastor ohne Consens des Consist. und Patroni erhoben, werden also selbige nicht paßiren, sondern müssen abgezogen werden. 8 — —

Daß also der Hr. Pastor der Kirchen zu erstatten Summa 21 Rthl. 16 ßl.

5) Hat man bemerket, daß der E. Pastor von einer gefallenen Person, die arm gewesen, 1 Rthl. pro publica poenitentia ecclesiastica genommen, weil aber nach der Billigkeit und Matricul denen notorie armen Personen die Officia umsonst mitgetheilet werden sollen: so wird er hiedurch erinnert, hierunter inskünftige alle Behutsamkeit zu gebrauchen.

6) Hat die Nachsicht der Kirchen-Bücher ergeben, daß nicht nur verschiedene Defecte der Patente sich befunden, sondern dieselbe auch ungebunden und unter einander verworfen gewesen. Es nimt aber der Hr. Pastor an, dieselbe nach der ihn gegebenen Anleitung nicht nur alle 5 Jahr in einen Band binden zu lassen, sondern auch einen Register über selbige zu machen, und den Einhalt derselben, in so weit sie ecclesiastica oder sonst einen Prediger dienliche Sachen enthalten, unter gewisse Titel kürzlich zu verzeichnen, oder einen indicem realem zu verfertigen.

Womit also dieses Protocollum geschlossen, und dem Hrn. Pastori Copia derer Monitorum, zur künftigen Gelebung mitzutheilen versprochen worden.

Dat. ut supra In fidem Protocolli

Scripsit et subscripsit N. N.

Num. CCCXXXVIII. ad p. 927.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Hertzog zu Friedland und Sagan, Römisch Kayserl. Majest. General, Oberster Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Balthischen Meers General, geben allen und jeden Höchst erwehnter Ihro Kayserl. Majestät bestellten Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wacht- und Quartier-Meistern, Rittmeistern, Capitainen und andern hohen und niedrigen Officierern, Befehlshabern und Soldaten zu Roß und zu Fuß hiemit zu vernehmen:

Demnach Wir alle die Prediger, Geistliche, und was sonsten zum Clero begriffen, im ganzen Herzogthum Pommern, in der Römisch. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Schutz und Schirm auf und angenommen, und von aller Einlogir-Einquartirung und anderen Kriegs-Beschwerlichkeiten gänzlich eximiret und befreyet; Als ist an alle obbemeldete Obristen, Obrist-Lieutenante, Obrist-Wacht- und Quartier-Meistern, Rittmeistern, Capitaine und andere hohe und niedrige Officiers, Befehlshabern und Soldaten, bevoraus die verordnete Quartiermeistere und Fouriers unser, bey unnachläßiger Leib- und Lebens-Strafe, ernstlicher Befehl, daß sie alle und jede obgedachte Prediger, Geistliche und was sonsten zum Clero begriffen, unperturbiret und Quartierfrey verbleiben lassen. Sie und die Ihrigen mit eigenmächtigen Exactionen oder Geld-Schatzungen nicht beschweren, antasten oder beleidigen, weniger ihnen ichtwas an groß und klein Vieh, Roß, Wagen, Getraide, Victualien, und alles andere, wie das Namen haben mag, mit Gewalt, abnehmen, noch andern, solches zu thun, verstatten sollen, vielmehr aber in allen Vorfallenheiten zu defendiren. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben ꝛc.

Albrecht

(L. S.) Herzog zu Friedland.

Num. CCCXXXIX. ad p. 927.

Tit. Regim. Illustr.

Ewr. Hochgr. Excellenz und der Königl. Hochpreißl. Regierung müssen wir Prediger auf Rügen hiedurch in unterthänigem Gehorsam anzeigen, daß wir in dem vergangenen Winter und Früh-

jahr

jahr wider unsere Gerechtsame und Freyheiten zu unsrer grössesten Beläſtigung, Unruhe und fast gänzlicher Stöhrung in gewissenhafter Verwaltung unsers Amts, und zum Nachtheil unsrer Gesundheit, mit starker Einquartirung, gleich andern Einwohnern dieses Landes, sind beschweret und mitgenommen worden. Da man nun zu jetziger Kriegeszeit die bevorstehende Schicksale unsers Landes nicht vorhersehen kan, und eine vielleicht unnöthige Furcht eben dergleichen Unruhen und Beschwerden uns, die wir noch die Schmerzen der vorigen Bedrängnisse fühlen, besorgen macht; So nehmen wir zu Ewr. Hochgr. Excell. und der Königl. Hochpr. Regierung unsre Zuflucht mit demüthiger Bitte, Ewr. Hochgr. Excell. und die Königl. Hochpr. Regierung geruhen, uns bey unsrer confirmirten Immunität, die wir zu Kriegs- und Friedenszeiten genieſſen sollen, durch Dero hohe Anordnung gnädig und hochgeneigt zu schützen, und die Versicherung zu ertheilen, daß wir mit dergleichen gezwungenen, beschwerlichen und zudringlichen Einquartirungen in der folgenden Zeit verschonet bleiben sollen. Wir getrösten uns Ewr. Hochgräfl. Excell. und der Königl. Hochpr. Regierung mächtigen Schutzes und einer erwünschten Erhörung zur Aufrechthaltung unsrer Gerechtsame und Immunität, die ein Theil unsers Salarii ausmacht, und wie wir nicht ermüden werden, unsre Bemühungen zum wahren Dienst der Krone auf einer andern Art anzuwenden, und für die Wohlfahrt des Landes zu Gott dem Stifter und Brunnen alles Friedes eifrigst zu beten, also versichern wir auch, daß wir mit aller Submißion ꝛc

Bergen, Präpositi und Pastores
den 24sten Octob. 1758. auf Rügen.

Num. CCCXL. ad p. 927.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Auf der Ehrn Präpositorum und Pastorum auf Rügen unterm 24. pass. gethane Anzeige und Bitte wegen der Einquartirung ergehet der Bescheid: Daß, ob zwar bis hiezu annoch keine so allgemeine Einquartirungs-Last, als Supplicantes zu besorgen scheinen, obhanden, dennoch die Königl. Regierung im Fall sich dergleichen wider Vermuthen aufs neue hervorthun solte, so viel an ihr ist, dahin sehen werde, daß sie bey ihrer Immunität so viel möglich, erhalten, oder doch wenigstens ohne dringende Noth mit übermäßiger Einquartirung nicht beleget werden.

Stralsund den 1. Nov. 1758.

Klinckowström. Ringvicht. Schwerin. Lepell. Ridderstedt. Zander.

Num. CCCXLI. ad p. 927.

Tit. Commiss.

Sr. Hochgräfl. Excellenz und die Königl. Hochpreißl. Regierung haben geruhet, dem Rügenschen Clero in einem Rescripto vom 1. Nov. 1758. die gnädige und hochgeneigte Versicherung zu geben, daß wir in Ansehung der Einquartirung bey unserer Immunität, so viel möglich, erhalten werden sollen. Wir haben es auch mit demüthigen Danck zu verehren, daß bishero auf uns Prediger keine billets sind ausgestellet worden, woraus wir eine gnädige und hochgeneigte Gesinnung gegen uns haben bemerken können. Allein, wenn die Herren Officiers ein billet in einem Kirchdorf sich mit ihren Leuten einquartiren zu dürfen empfangen, so extendiren sie auch solches auf den Pfarr-Hof und Küsterey, und halten sich aus diesem Grunde alles Protestirens ungeacht vollkommen berechtiget, auch bey den Predigern und Küstern schlechterdings Quartier zu nehmen und zu fordern. Dahero geschicht es, daß weil die Kirchdörfer hier im Lande gröstentheils nur klein sind, der Prediger durch seine Einquartirung in der Amtsführung gestöhret, der nothwendige Unterricht der Jugend in der Schule versäumet, und der Prediger sowol, als der Küster, mit den Seinigen ganz verdränget werde. Davon wir nur einen Extract aus dem Schreiben der Witwe Brunsten zu Gartz an den Doct. und Präpos. Brunnemann zum Beweis beylegen wollen.

Da wir nun vernommen, daß in diesen Tagen eine neue Einquartirung geschehen werde; so nehmen wir zu Ewr. H. delegirten Regierung unsre Zuflucht, und bitten gehorsamst, Ewr. H. del. Regierung wolle geruhen, durch Dero Ansehen es dahin zu besorgen, daß auf den billets, die die Kirchdörfer betreffen, ausdrücklich möge gesetzet werden: Prediger und Küster sind frey; damit niemand von den Hn. Officiers sich damit entschuldigen könne, daß er von der Exemtion des Cleri nicht unterrichtet noch überzeuget sey. Und

Und wie wir uns hierin einer gnädigen und hochgeneigten Erhörung zuversichtlich getrösten, so versichern wir auch, daß kein Prediger unterlassen wird, wenn es sein Amt, Hauß und Familien Umstände erlauben wollen, einen Officier, der es ordentlich in Liebe und Güte sucht, mit aller Bereitwilligkeit aufzunehmen, und ihm nach Möglichkeit zu assistiren; die wir mit aller Ehrfurcht verbleiben E. Hohen del. Regierung.

Bergen den 9 Februarii 1759.

unterthänig gehorsamste Diener und Fürbitter bey Gott.
Präpositi und Pastores auf Rügen.

Num. CCCXLII. (a) ad p. 927.

Tit. ill Regim.

Ewr. hochgräfl. Excellence und die Königl. hochpreißl. Regierung bitte ich unterthänig und gehorsamst, nicht ungnädig zu nehmen, daß ich mich erkühne, des Pommerischen Clerl Anliegen, wegen bisher erduldeter Einquartierung, denenselben gehorsamst vorzutragen, und üm gnädige Landes-väterliche Hülfe zu bitten.

Es haben unterschiedliche, so wohl Prediger, als Küster hier im Lande, und sonderlich die in den Marchrouten, oder an denen Grenzen wohnen, mir geklaget, wie sehr sie nicht allein von denen Herrn Officirern, sondern auch von denen geringern Soldaten, durch Einquartierung und dabey gefoderten Unterhalt belästiget worden. Sie haben mir geklaget, daß auch davon nicht mal die Wittwen verschonet blieben, und besonders würden die Prediger Coloni mit Fuhren sehr beschweret. Es äussern sich diese Beschwerden unter andern, wenn in einem Kirch-Dorfe die Bauren geleget worden, und deren ausser dem Prediger und Küster keine daselbst verhanden sind. Die gedruckten Ordonnancen und Patente kämen ihnen gar nicht zu statten. Denn, weil Prediger, Küster, Prediger Wittwen und Coloni, darin mit Nahmen nicht eximiret wären, und diejenigen Herren, so die Quartiere reguliren, nur überhaupt auf die Dörfer, oder Städte, assigniren: so wolle sich weder Officier, noch Soldat, an die vorgewandte Exemtion kehren, sondern folge seiner Assignation auf den angewiesenen Orte, und fahre zu, wo er das beste Quartier zu finden vermeine. Da denn Priester- und Küster-Häuser vor andern herhalten müssen. Wolte man seine Exemtion vorschützen: so verstünde zuweilen der Soldat unsere Sprache nicht, und drohe wohl gar mit Stössen und Schlägen. Noch betrübter sey es, wenn auf ein gewisses Pfarr-Dorf, oder wo Prediger wohnen, eine besondere Menge assigniret werde, die ohne grosse Beschwerde nicht zu fassen sey, und fast das Ansehen gebe, daß man andere nahe dabey gelegene Oerter mit Fleiß verschonen wolle; insonderheit, wenn in selbigen die Bauren geleget sind, und die Herrschaft allein nicht im Stande ist viele zu herbergen. Zuweilen könte wohl ander Rath geschaffet werden, aber weil es bey einem Prediger, oder Küster, etwas bequemer sey, so vindicire man sich deren Häuser am liebsten. Ich mag nicht anführen, daß man in einem Priester-Hause wohl gar eine Art der Haupt-Wache angeleget. Und, wenn gleich die Herren Officirer noch, als wackere und raisonnable Herren, sich höflich und gütig bezeigen: dennoch die Bediente sich übermässige Freyheit anmassen, darüber man nicht allemal mit Nutzen Klage führen könne, weil solche Leute es hernach doch aufs leugnen legen. Was für Beschwerde dem Clero daraus entstehe, ist leicht zu erachten. Die Einkünfte sind in unsern Pommern für die Geistlichen mehrentheils so abgemessen, daß man, bey gegenwärtigen, durch die verringerte Geld-Müntze sehr gesteigerten, Preisen fast aller Sachen, genug zu thun hat, sich ordentlich durch zu helfen. Wenn man denn nun seine Victualien und Meubles so dahin geben und verbrauchen lassen muß, gesetzt, daß sie auch auf geringe Art bezahlet werden: so muß man doch entweder hernach selbst darben, oder es doch bey nahe für gedoppelten Preise wieder kaufen. Die meisten übrigen Einwohner können ihren Verlust wiederüm auf ihre Waaren und Arbeit schlagen. Und sie thun es auch redlich, daß die Armuth darüber seufzen muß; Aber, das wil beym Clero nicht angehen, der kommet also vor andern zu leiden, und empfindet mit Frau und Kinder seine Noth und betrübniß. Ich weiß, daß an einem Orte, unter andern aus dieser Ursache ein sonst christlicher und wohlgearteter, nunmehro aber verstorbener Prediger, 500 Rthl. von Kirchen-Mitteln verzehret hat. Wie es an andern Orten möge zugegangen seyn, mag die künftige Erfahrung lehren. Ich besorge es daselbst nicht viel besser. Denn, wenn der Prediger durch die Einquartierung belästiget, doch schaffen soll, was er in eigenen Vermögen nicht hat, so treibet ihn die Noth zuzugreiffen, wo er was findet. Küstern halten in denen Kirch-Dörfern Schule, und so auch an etlichen Orten die Diaconi, nebst denen Küstern, in kleinen Städten. Werden solche Männer nun mit Einquartierung beleget: so bleibet die Schule liegen, und die armen Kinder gehen

ohne Unterweisung so dahin. Ich weiß, daß christliche Officirer, wenn sie solche Umstände in einem Hause gemerket, von selbst abgewichen sind: Aber, die Herren Officirer sind nicht alle gleich gesinnet, und noch weniger finden diese Umstände bey denen gemeinen Soldaten Ingreß, wenn sie auf ein Küster-Hauß zufallen, oder wohl gar von denen, so die Quartier angewiesen, aus Neid nach solcher Häuser hingewiesen werden. Wie manche Betrübnisse, Unruhe und Hinderniße, dieses alles auch bey Predigern in Amts Verrichtungen, wenn sie je zuweilen dazu in der Nacht und über Feld gefodert werden werden, verursachen könne, ist leicht zu erachten. Denn einjeder wil nicht gerne sein Hauß zu Nachtzeiten denen Soldaten, oder Bedienten derer Herren Officirer, ohne Wirth überlassen. Wie gefährlich manchmal von solchen Personen mit dem Feuer umgegangen werde, insonderheit, wenn die Herrn Officirer selbst sich speisen, dadurch Prediger- und Küster-Häuser können in Brand gerathen, und die Bewohner das ihrige verliehren, so hernach schwerlich wieder zu ersetzen ist, daß läst sich auch leicht begreifen, und man hat es aus eigener Erfahrung. Das Holz gehet auch darauf, so Predigern und Küstern gemeiniglich nur knapp zu geschnitten, und hernach schwerlich, oder sehr kostbar, wieder anzuschaffen ist. Ich kan auch nicht bergen, daß ich vernehme, wie manchmal ein Prediger, oder Küster, hiedurch Gelegenheit bekommen könne, mit dem Herrn Officirer, oder Soldaten, alzu familiair zu werden, und dadurch solche Handlungen für zu nehmen, die unanständig sind, und der Gemeine zum Anstoß gereichen. Was besonders die Colonos der Prediger anlanget: so werden selbige durch die, ihnen häufig angemutete Fuhren, oder Zehrungen der Einquartierten entweder auser Stand gesetzet, ihrem Haußwesen recht vorzustehen, das ihrige zu conserviren, und dem Prediger ihre stipulirte Pension abzutragen, oder sie nehmen wenigstens daher Gelegenheit allerley Remissiones zu prätendiren. Und so muß denn der Prediger, entweder das seinige fahren lassen, oder beschwerliche Processe führen, oder bekommet gar keinen Colonum wieder. Wenn der Prediger für sich einige Fuhren bey dem Colono bedungen hat, z. E. wenn der Prediger zur Aufwartung in einem Gnadenjahr mit eigener Fuhre kommen muß, so geschiehet es wohl, daß der Colonus als denn unvermuthet andere Fuhren thun sol, und der Prediger sol zu Hause bleiben, obgleich die Gemeine sich zuweilen zur Communion präpariret hat.

Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. hochpreißliche Regierung nehmen nicht ungnädig daß ich dieses so erzähle. Theils weiß ichs aus eigener Erfahrung, theils kommen die Klagen, und Besorgnisse so bey mir ein, und ich werde ersuchet, desfals gebührende Vorstellung zu thun, und um Hülfe zu bitten. Ich zweifle auch nicht, Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. hochpreißl. Regierung werden aus diesen allen gnädig und hochgeneigt ermessen, daß unsere Landes Gesetze nicht ohne Ursache, sondern mit guten Bedacht, den Clerum von dergleichen Beschwerden frey gesprochen. Und ich nehme mir dahero in desto sicherer Zuversicht die Freyheit, Ewr. Hochg. Excellence und die Königl. hochpreißl. Regierung unterthänig und gehorsamst zu bitten, sich des Cleri in diesen Umständen väterlich anzunehmen, und auf Art und Weise, wie sie es nach dero Weißheit am convenablesten befinden, dahin zu sorgen, daß eine Erleichterung erfolge, und niemanden ex Clero wider seinen Willen dergleichen Last aufgebürdet werde, als bisher mit der Einquartierung und andern dergleichen Beschwerden an manchen Orte geschehen ist. Könte dieses durch ein gedrucktes Patent publiciret werden: so hätte Clerus etwas, darauf er sich desto sicher beruffen könte. In Rügen hat doch der Clerus in diesem Stücke Hülfe gefunden. So hoffe ich unterthänigst, selbige werde auch in Pommern nicht versaget werden. Vielleicht finden es Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. hochpreißl. Regierung zureichlich, wenn nur auf den Quartier-Assignationen gesetzet würde: Prediger und Küster sind frey nebst denen Priester-Colonis und Wittwen. Und so auch Schulmeister. Sind sonst Prediger, nach ihres Hauses und vermögens Umstände, im Stande, einen von denen Officirer, wenn derselbe sonst nicht unterkommen kan, und der Prediger darum begrüsset wird, eine Zeitlang aufzunehmen, und ihm Höflichkeit zu erweisen: so bin ich versichert, daß sich dessen niemand wegern werde: Ich empfehle mich übrigens Ewr. Hochgräfl. Excellence und der Königl. hochpreißl. Regierung Gnade und Gewogenheit, und verharre mit aller ersinnlichen Hochachtung.

Ewr. Hochgräfl. Excellence.
und der Königl. hochpreißl. Regierung.

Greifswald den 2 Oct. 1759. D. J. H. Balthasar.

Num. CCCXLII. (b) ad p. 927.

Tit. Regiminis.

Auf des Herrn Doctoris und General Superint. von Balthasars unterm 4ten huj. übergebene Vorstellung, wegen Verschonung des Cleri bey Durchmärschen und Einquartierung, ergehet

der

der Bescheid: daß, obgleich dem Clero gerne zu gönnen seyn würde, wenn derselbe bey der ihm zustehenden Immunität bey Durchmärschen mit Belegung ihrer Wohnungen, und daher entstehenden Belästigung, gänzlich könte verschonet bleiben, dennoch dagegen von selbst zu ermässigen stehe, wie wenig in solchen Vorfällen, wenn auch gleich solcher halben Verordnungen ergingen, diese von Wirkungen seyn würden, zumalen auf Märschen gemeiniglich die Umstände so beschaffen, daß die Quartiere an Orten, wo sie zu treffen, genommen werden müssen. Damit aber der Clerus, nebst ihren Wittwen und Küstern bey ordentlicher Einquartierung im Lande, mit selbiger möge übersehen werden, so hat zwar die Königl. Regierung dieserhalben das behufige untern heutigen dato an den Herrn Oberstatthalter, General-Lieutenant und Commendeur von Lantingshausen gelangen lassen; siehet aber nicht ab, wie die Coloni von der Einquartierung können dispensiret bleiben. Stralsund den 18 October 1759. Subscriptio Regim.

Num. CCCXLIII. ad p. 927.

Tit. Regim.

Es hat in dem Copeyl. Anschluß der Herr General Superintendens, Doctor Balthasar, die Bedrängnisse des Cleri im Lande, welche demselben bey Durchmarschen und Einquartierungen zugefüget würden, vorgestellet. Und es ist uns ohnehin bekannt, wie derselbe bishero in solchen Vorfallenheiten mitgenommen worden. Ob nun gleich nach der dem Clero zustehenden Immunität billig zu gönnen wäre, daß derselbe von denen Belästigungen, welche bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten, da Durch-Märsche und Einquatierungen unvermeidlich sind, befreyet bleiben könte, indessen genugsam abzusehen, daß erstere durch keine Anordnungen sich dahin einschrencken lassen, daß nicht davon dem Clero, und was dem anhörig, einige Last und Beschwerde mitbetreffen solte, sonst aber, und wenn ordentliche Einquartierung im Lande veranstaltet werden, derselbe nach hiesigen Verfassungen davon eximinet ist: So wolle unser hochgeehrter Herr Ober-Satthalter, General Lieutenant und Commandeur geruhen in Vorkommenheiten solche Verfügung bey denen Königl. Trouppen zu treffen, daß bey Durch-Märschen der Clerus, deren Wittwen und Küster möglichst, und so viel es die Umstände leiden wollen, mit Belegung ihrer Wohnungen mögen übersehen, am wenigsten von selbigen einige Speisungen erzwungen werden. Wohingegen aber bey ordentlichen Einquartierungen im Lande dieselben mit allen Recht davon werden zu eximiren seyn; daferne nicht eine unumgängliche Nothwendigkeit ein anders erfodern solte. Die bekannte Gemüths Billigkeit unsers hochgeehrten Herrn Ober-Satthalters, General-Lieutenants und Commandeurs lässet uns nicht zweifeln, es werde derselbe hierunter dem Clero vorkommentlich alle mögliche Protection wiederfahren lassen, die wir mit Ergebenheit und ꝛc. Stralsund den 18 Oct. 1759.

Subscriptio Regim.

Num. CCCXLIV. ad p. 927.

Ewr. Excellence und der Königl. Regierung hochgeehrtes Schreiben vom 18 hujus nebst des Superintendenten D. v. Balthasars an Ew. Excellence und die Königliche Regierung im Nahmen der Clerisey in Pommern gethaner Ansuchung wegen Befreyung von Einquartierung und andern mit dem Kriege verknüpften Beschwerlichkeiten habe ich den 22 hujus erhalten, und werde nach Anleitung dessen nicht ermangeln solche Ordres auszufertigen, daß die Clerisey und alle darunter begriffene von denen Oneribus, darüber Beschwerde geführet worden, so lang die höchste Nothwendigkeit es nicht erfodert, befreyet werden, weil ich dadurch nicht nur die angezogenen Privilegia, sondern auch meine eigene Neigung, die Priesterschaft aufs möglichste von der Krieges-Last zu verschonen, zu erfüllen Gelegenheit habe. Verharre mit Ehrerbietigkeit und Hochachtung

Ewr. Excellence
und der hochlöbl. Königl. Regierung.

Haupt-Quartier Pasewalck den 25ten Oct. 1759.

demühtigster gehorsamer Diener.
J. A. v. Lantingshausen.

Num. CCCXLV. ad p. 628.

Es haben des Herrn Reichs-Grafen von Rosen Excellence uns vermittelst eines den 8ten dieses deshalb abgelassenen Schreibens zu erkennen gegeben, wie sie es für nöthig erachtet, daß bey

gegenwärtigen bedrängten Umständen die Prediger in Rügen zum Unterhalt der Königl. Armee ein gewisses nach der Grösse und Beschaffenheit ihrer Ackerwerke und andern Considerandis proportionirtes Quantum, Fourage um so mehr lieferten, als die Beschützung dieses Landes und eines jeden besondere Sicherheit solches erfoderte, und dahero sich niemand entziehen konte, zu einem so allgemeinen Nutzen nach Vermögen beyzutragen.

Wann nun uns dabey zugleich aufgegeben worden, einen sothanen Beytrag unter der Versicherung, daß daraus kein Präjudicium erwachsen sollen, von dem Rügenschen Clero zu verlangen: So gesinnen wir an denselben hiemit binnen 8 Tagen uns nicht allein von eines jeden Predigers Pfarr-Hufen und Aussaat ein richtiges Verzeichniß einzureichen, sondern sich auch zu einem billigen, nach der Beschaffenheit der gegenwärtigen Noth einzurichtenden, Beytrage an Fourage bey uns zu erklären. Es kan dem ehrwürdigen Clero nicht unbekannt seyn, daß die Fourage nicht ohne Entgeld von denen Landes-Einwohner gefodert, sondern von der hohen Krone nach einer festgesetzten billigen Taxe bezahlet wird, und dahero auch die sonst Steuer-freyen Ritter-Hufen zu der Lieferung mit beygezogen sind, destoweniger zweifeln wir dahero, es werden die Herren Prediger es ihrem Stande gemäß zu seyn erachten, daß sie allen Landes-Einwohnern ein Beyspiel geben, wie ein getreuer Unterthan beflissen seyn müsse, alles nur aufbringliche herzugeben, wenn der Dienst des Königes und die Vertheidigung des Landes solches erfordert. Bergen den 14 April 1758.

P. E. Horn. A. F. v. Olthoff. M. v. Horn.

Num. CCCXLVI. ad p. 928.

Wie nun Pastores zu diesen Beytrag sich willig erklähren, auch bereit sind, alles der hohen Crone unter den gegebenen Bedingungen zu überlassen, was sie nur irgend aus ihrer Haushaltung entbehren können: so leben sie auch der zuversichtlichen Hofnung E. h. Commission werde auch dahin hochgeneigt sorgen, und die hohe Versicherung geben, daß Ritter-Hufen und Pfarr-Acker nicht in eine Classe gesetzet, oder als einerley angesehen werden mögen; Sintemal jene ein Eigenthum ihrer Besitzer und zu Kriegs-Zeiten insonderheit ihr Onus auf sich haben; Diese aber das jährliche Salarium der Prediger, so lange sie leben, gröstentheils ausmachen, und deswegen eine confirmirte Freyheit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten geniessen und immer genossen haben. Ferner, daß die freywillige Lieferung, wenn es dazu kommen solte, ihnen nicht zur Last, oder Verkürzung ihres Lohns gereichen, noch, als ein Exempel zu ihren und ihrer Nachfolgern Präjudice angeführet werden könne, noch solle. Und da Clerus sich befleissiget durch sorgfältige Führung seines Amts fromme, getreue und gehorsame Unterthanen des Staats zu machen, und darin seine wesentliche Verdienste um den Staat setzet, so hoffet er auch zuversichtlich, er werde seines Lohns werth gehalten werden, und denselben unverkürzt und in guter Ruhe, die zu Führung seines mühsamen und wichtigen Amtes unumgänglich nothwendig ist, geniessen. Der hochverordneten Commission überreichet diese gehorsamste Erklärung und Bitte im Nahmen des Berger und Poseritzer Circels, und empfiehlet Deroselben Protection und Gewogenheit sich und den Rüglanischen Clerum ganz gehorsamst.

Bergen, den 1 May 1758. C. A. Brunnemann. der Rüglanischen Synode Präpositus.

Num. CCCXLVII. ad p. 928.

Auf des Ehrwürdigen Rügianischen Cleri heute bey uns eingereichte Vorstellung ergehet hiemit zur Resolution. Da die Ausschreibung zur Fourage-Lieferung ohne unsern Vorbewust von dem vereinbahrten Einquartierungs-Commissariat, vermuthlich aus Mängel nöthiger Kenntniß, ausgefertiget worden. So werden zwar, nachdem wir benachrichtiget sind, daß ein solcher Vorrath an Fourage, als vermuthet werden wollen, sich bey denen Pfarr-Höfen nicht finde, diese an den Clerum ergangene Ausschreibungen wieder aufgehoben, und sollen die Herren Prediger dieserhalb mit Execution nicht beschweret werden.

Da aber dieselbe sich freywillig erboten haben, allen Häckerling oder Stroh, welcher noch bey ihnen vorräthig ist, zum Dienst der Krone herzugeben, und nur durch ein Circulair Schreiben bey allen Einwohnern des platten Landes Anfrage gethan, wie viel Stroh, oder Häckerling, von einem jeden Hofe oder Dorfe annoch geliefert werden kan: So werden die Herren Prediger sich nicht entziehen, darauf gleichfals dasjenige zu verzeichnen, was ein jeder derselben zu überlassen im Stande

ist,

ist, damit darauf die Anweisung, wohin es geliefert werden soll, von uns veranstaltet werden könne. Bergen den 12 May 1758.

P. E. Horn. A. F. v. Olthoff. M. v. Horn.

Num. CCCXLVIII. ad p. 928.

Tit. Commissionis.

Von einer hochverordneten Königl. Commission nachdrücklichen Vorstellungen unsers Zustandes bey der hohen Generalität erwarten wir diejenige Wirkung, ohne welche wir verlohren sind. Unserer Seits sol es an keinerley Arten der Sparsamkeit, wodurch der Endzweck erhalten werden kan, ermangeln.

Alles aufs genaueste zu rathe zu halten, was zur Subsistence für Menschen und Vieh gehöret, ist gegenwärtig das vornehmste Augenmerk bey unsrer ganzen Haushaltung. Damit die Lieferungen dem ganzen Lande weniger drücken mögen, haben wir citra præiudicium unsre Ritterhöfe freywillig mit heranziehen zu lassen, kein Bedenken getragen. Dieses Beyspiel eines dem allgemeinen Besten hinten angesetzten grösten Privilegii wird vermuthlich dem Clero reverendo in Ansehung der sonstigen Freiheit der Pfarr-Hufen zur Nachfolge beweglich seyn. Einer Hochv. Commission wird es nicht unbillig zu seyn scheinen, wann jetzo das Futter zum Dienst der hohen Krone, da genommen wird, wo es zu finden ist. Eine dienstliche Anstellung abseiten hochderselben an den Clerum reverendum wird vermuthlich denjenigen Eingang finden, welchen Pflicht und Menschen-Liebe eröfnen werden. Jeder Beytrag ist jetzo kostbar, und wir bitten gehorsamst, daß die Pfarr-Hufen schon zu dieser zweiten Lieferung durch die hiesige gemeinschaftlichen Collectur repartiret werden dürfen. So wie wir uns niemalen unterstehen werden, E. H. Commission mit überflüßigen Klagen und Anträgen, die aus Liebe zum Lande übernommene schwere Bürde unerträglich zu machen; So versprechen wir uns auch in allen billigen und möglichen Fällen die schleunigste Hülfe und Erleichterung; die wir ꝛc. ꝛc.

Bergen den 26 Jan. 1759. die Rügianische Ritterschaft.

Num. CCCXLIX. ad p. 928.

Von Sr. Hochgräfl. Excell. und der Königl. Regierung zu Regulirung des Einquartierungs-Werkes in Rügen delegirte Commmissarii. Unsern Gruß zuvor, WohlEhrwürdige, Hoch und Wohlgelahrte, Vielgeehrte Herrren. Wir geben ihnen ob copeylich extractlichen Anschluß mit mehren zu ersehen, was bey uns die löbliche Rügianische Ritterschaft wegen besorgten Mangels der Fourage für die Königl. Armee und Herbeyziehung des hiesigen Cleri zu den Magazins-Behufen jüngsthin angetragen und gebeten hat. Wann nun freylich bey dem das ganze Land drückenden schweren Verhängniß und der allgemeinen Noth die sonstige Freyheit und Privilegia dieses, oder jenen Standes keine Ausnahme würcken mögen, sich auch die löbliche Ritterschaft in Ansehung der sonst ritterschaftlichen freyen Hufen allen Exemtion begeben hat.

So gesinnen wir an dieselbe hiemit zu denen ausgeschriebenen Fourage-Lieferungen nach denen Magazinen im Lande, nach Proportion der unterm Fuße habenden Aecker von nun an beyzutragen, und die Repartitiones von der Collectur entgegen zu nehmen. Wir tragen zu dem Dienst-Eifer, der Gesinnung und Bereitwilligkeit der Rügianischen Geistlichkeit das gute Vertrauen, sie werden ohne Kränkung ihrer sonstigen wohlgegründeten Exemtion sich zur angezielten Fourage-Lieferung um so mehr bereit finden lassen, als durch solche Beyhülfe des Landes und der Armee allgemeines Beste befodert, und einer andern Fals betrübten Nothwendigkeit, bey welcher das zuletzt im Lande vorräthige Futter den Eignern ohne Ordnung und Menagement entnommen werden möchte, zuvorgekommen wird. Göttlichen Obhut empfohlen. Bergen den 27 Jan. 1759.

Lepell. Müller.

Num. CCCL. ad p. 928.

Von Sr. Hochgräfl. Excell. und der Königl. Hochp. Regierung delegirte Herren Commissarii, Hochwohlgebohrne Herren Regierungs Räthe, Hochgeneigteste, Hochzuehrende Herren. Eine hohe delegirte Regierung hat geruhet auf Anhalten der Rügianischen Ritterschaft wegen Herbeyzie-

hung der Rügenschen-Geistlichkeit zur Fourage Lieferung ein hohes Rescript vom 27 Jan. an sämtlichen Clerum auf Rügen ergehen zu lassen, welches uns richtig eingehändiget und mit schuldigster Ehrerbietung entgegen genommen worden. Wir zweifeln auch nicht E. delegirte Regierung werde unsre gemeinschaftlich beschlossene wohlgegründete Gegen-Vorstellung samt aller gehorsamsten Erklärung und Bitte einer hochgeneigten Aufnahme und gerechtesten Aufmerksamkeit würdigen. Wir finden uns nemlich gemüssiget, E. hochdelegirten Regierung zuvorderst hiedurch gehorsamst zu eröfnen, daß eben diese Fourage-Lieferung verwichenes Jahr auch von dem Clero gefordert worden. Ein vereinbartes Einquartierungs-Commissariat erkühnte sich eigenmächtig, auch so gar ohne Vorwissen der damaligen hohen Commission, via facti unsre Aecker zu repartiren, uns Fourage-Lieferung an Korn und Heckfel aufzubürden, und mit der promtesten Execution zu bedrohen. Wir legen zum Beweiß ein Exemplar von denen Ausschreibungen sub tit. A. welche uns, zeitig genug zum Zweck dienend, den Tag vor der Lieferung zugesandt wurden, am besten zu einer Zeit, da wir mit unsern heiligen Arbeiten auf das bevorstehende Pfingst-Fest beschäftiget waren, und wohl an nichts weniger, als an bishero unerhörte Magazins-Lieferung, gedachten. Welch ein kühnes, kränkendes und strafbares Unternehmen!

Ein vereinbartes Einquartierungs-Commissariat, das wir nicht kannten, und bis auf diese Stunde nicht haben kennen gelernet, denn so viel wir uns auch nach diesen vereinbarten Einquartierungs-Commissariat erkündiget haben, so ist uns immer zur Antwort gegeben, daß das Königl. Amt so wenig als Städte davon das geringste wüsten, ohne welche doch wohl keine Vereinbahrung hat staat finden können. Ein vereinbartes Einquartierungs-Commissariat, das die Verfassung des Landes nicht kennet, das keinen richtigen Hufen-Stand unsrer Pfarr-Aecker hat, noch haben kan, das dem Clero nichts zu befehlen hat, fing an Jurisdiction über dem Clero zu exerciren, ein neues Catastrum über den Pfarr-Acker anzurichten, Magazinen zur Lieferung anzuweisen, und das alles bey promteſter Execution. Einer hohen delegirten Regierung überlassen wir diese eigenmächtige Gewaltsamkeit, diese angemasse Autorität, diese Kränkung und Unterdrückung des Predigers-Standes, als eine aufs äusserste getriebene exaction, concussion und Eingrif wider die höchsten Landes-Herrlichen Gerechtsame, zur gerechten Beurtheilung.

Clerus von gröſten Schmerz und Noth gedrungen, wandte sich zu der damaligen hochverordneten Commission, und übereichte den 12 May in aller Bestürzung diejenigen Vorstellung, so sub tit. B. beyliegt, und erhielte sub tit. C. anliegende Resolution, darin einem vereinbarten Einquartierungs-Commissariat ein Mangel der nöthigen Kenntniß zugeschrieben, und der Vorwurf gemacht ward, daß ohne ihren Vorwissen geschehen sey. Clerus aber ward von der Schuldigkeit dieser Lieferung frey gesprochen. Weil Clerus auf Verlangen der hohen Commission ohne Präjudice gegen richtige Bezahlung sich erklärte, freywillig an Korn und Heckfel ins nächste Magazin zu bringen, was nur irgend von ihren wenigen Feldern aus der Haushaltung könte verübriget werden, so war die Commission damit völlig zufrieden. Es ist aber dieser freywillige Vertrag, wozu wir uns verbindlich gemacht hatten, nicht mal abgefodert worden, weil es sich nachhero gefunden, daß man bey der anscheinenden gröſſesten Noth unsre Kleinigkeiten nicht nothwendig hat gebrauchen dürfen, sondern uns nur eigenmächtig der Wilkühr unterwerfen wollen. Wir können es einer hohen delegirten Regierung nicht verbergen, daß uns das Verlangen der hochlöblichen Rügianischen Ritterschaft üm so vielmehr befremdet, als derselben alles bekannt ist, was in dem vorigen Jahr wegen der Fourage-Lieferung vorgekommen ist. Wir können es auch wohl nicht als ein Zeichen ihrer Zuneigung gegen uns, auch schon daher allein, bemerken, wann dergleichen Zumuhtungen von derselben allein unserm Orden geschehen, da wir nicht finden, das Amt und Städte ihre Meynung auch dahin declariret haben. Wir können auch den hier angebrachten Schluß der hochlöblichen Ritterschaft nicht einsehen, daß, weil sie freywillig von ihren Ritter-Hufen liefern, die hohe Commißion den Clerum zwingen soll, auch zu liefern. Denn, was der eine thut und seine Gründe hat, worüm er es thut, ist ja dem andern kein Gesetz gleiches thun zu müssen, wozu er keine, noch eben dieselben, Gründe hat. Am meisten aber protestiren wir dagegen, daß man die Ritter-Hufen mit den freyen Pfarr-Hufen, deren Immunität bey Krieges- und Friedens-Zeiten einer hohen delegirten Regierung wohl bekannt ist, in einer Classe setzen wil. Denn, wann jene Lehn-Pferde und Reuter stellen, und vielleicht noch mehrere Lasten zu Krieges-Zeiten tragen müssen, folglich eben ihrer Natur nach im Kriege dienstbar sind, so sind unsre Aecker, davon wir, als von unserm Salario, mit den unsrigen leben müssen, ganz frey, oder wir müsten uns von einem verdienten Lohn so wenig, als von einer Immunität richtige Begriffe machen, und letztere nicht für eine Wolthat, sondern für eine Chimere halten.

1. Daß die meisten Prediger, weil ihr Acker aus manchen Ursachen schlecht bestellet worden ist,

ist, wenig gebauet haben und ihr geringer Vorrath kaum zureichet, die Ihrigen mit Brodt und Lebensmitteln zu versorgen, und ihr Inventarium durch den Winter zu bringen.

II. Daß einige Prediger ihren Pfarracker zu einzelen Morgen an Bauren und Einliegern verheuret, oder auch Colonos angenommen haben, die ohne ihren und des Predigers Schaden sich nicht zur Fourage-Lieferung entschliessen können.

III. Daß unsre Aecker gar nicht, auf irgend eine Art contribuable sind, und dahero auch niemals mit einer bürgerlichen Last zu Kriegszeiten beschweret worden, auch zu keinem Catastro gehören, und nicht richtig repartiret werden können, am allerwenigsten von einer Collectur, unter deren Jurisdiction Clerus nicht steht, noch stehen kan, mit Execution belegt werden können.

IV. Daß der Genießbrauch unsrer Pfarräcker unser Salarium ausmacht, welches doch keinen einzigen Bedienten in dieser Kriegeszeit entzogen oder verkürzet worden, am allerwenigsten den Predigern, oder ihren Wittwen, bey den jetzt häufig vacant gewordenen Pfarren entzogen oder verkürzt werden mag

V. Daß überdem unsre Haushaltungen mit höchstnöthigen Leuten und Pferden nur versehen, und so eingerichtet sind, daß wir bey unsern häufig vorkommenden Amtsfuhren keine Leute verübrigen können, daß sie zur gewissen Zeit eine Quantität Hecksel schneiden und promt ins Magazin fahren mögen.

VI. Daß solche Zumutungen in den vorigen alten höchst-bedrängten und unglücklichen Kriegeszeiten niemals, und wie unsre Nachrichten lauten, auch nicht von den Feinden selbst, in Pommern im vorigen Jahr geschehen sind.

So leben wir der zuversichtlichen Hofnung, Eine Hoch. deleg. Regierung werde nach Dero berühmten Gerechtigkeits-Liebe uns bey unserer erkannten Immunität gnädig und hochgeneigt schützen, und uns gegen die präjudicirliche Aufforderung der hochl. Rüg. Ritterschaft zur Magazins-Lieferung in Sicherheit setzen, und von diesen Zumutungen durch ein hohes Decretum befreyen.

Da nun aber abseiten der hochl. Rüg. Ritterschaft die dringende Noth des Landes vorstellet und behauptet, daß in extremo frangenti Clerus mitzugezogen werden müsse; so können und wollen wir von der Grösse dieser dringenden Noth des Landes nicht urtheilen, so weniger als wir keinen Beweiß in Ansehung der Fourage, in dem Ritterschaftl. Antrage sehen. Wir aber bethen zu Gott um Abwendung dieser grössesten Noth, und haben die Hofnung, der mächtige Gott, der das vorige Jahr ohne unser Magazinslieferung dem Lande aus der Noth geholfen hat, und bey den grössesten Klagen der Menschen den wenigen Vorrath unter ihren Händen so gesegnet, daß zuletzt wider alles Denken und Vermuthen Korn uud Hecksel übrig geblieben, und noch freywillig hat geliefert werden können, werde auch dieses Jahr, da er uns so gnädig erschienen, daß wegen der gelinden Witterung und ausgebliebenen Schnee, besonders auch das Schafvieh bishero ausgeht, und die Futterung sehr gesparet werden könne, ohne unsre Lieferung, die doch nur in Ansehung des ganzen sehr geringe seyn, und der Noth wenig abhelfen wird, das Land aus der Noth erretten, und ohne unsern Ruin den Vorrath gesegnen, daß alle Einwohnet davon leben können.

Wann aber Eine Hoch. deleg. Regierung gründlich überzeuget worden, daß die äusserste Noth des Landes vorhanden sey, davon wir uns eben keine Einsicht und Beurtheilung zutrauen, und es wird uns dieselbe in einem gnädigen Rescripto eröfnet; so sind wir bereit, ohne uns einem einzigen privato unterworfen zu sehen, und nach Belieben mit Concussionen und Exactionen mißhandeln zu lassen, alles was wir nur irgend aus unsrer Haushaltung mit der allergrössesten Sparsamkeit verübrigen können, citra præjudicium freywillig zu überlassen, und vorhero, wann es verlanget wird, einen Aufsatz einzureichen, wie viel, oder wenig, wir von unsern etwanigen Vorrath abgeben können, damit man darauf Rechnung machen könne, welchen Aufsatz wir auch auf Priesterlichen Glauben und Gewissen aufsetzen wollen, um mit diesen allen, unsre Unterwürfigkeit gegen die hohe Landesobrigkeit zu bezeugen. Wie aber Clerus in vero extremo frangenti nur der letzte seyn würde, der angegriffen werden kan, also zweifeln wir auch nicht, eine Hoch. deleg. Regierung werde gnädig und hochgeneigt dahin sorgen, daß nach eben diesem Rechte Clerus der erste seyn möge, der bey der zu erfolgenden Bezahlung des Landes seine Bezahlung für den Beytrag bekomme, und voraus nehme.

Eine Hoch. deleg. Regierung werden hieraus die Gerechtigkeit unsrer Vorstellung und unsre Bereitwilligkeit der hohen Krone und dem Lande so viel als in unserm Vermögen ist, nach Vorschrift und Ordnung zu Dienst und Befehl zu leben, gnädig erkennen; wie wir uns dann einer hochgeneigten und überall rechtlichen Erhörung wohl versehen und mit aller Submißion verharren.

Einer Hoch. deleg. Regierung.

Bergen den 7. Febr. 1759.

allergehorsamste Diener und Fürbitter bey Gott
Præpositi und Pastores auf Rügen.

Num. CCCLI. ad p. 929.

Tit. Regiminis.

U. G. z. Wohledle

Was der Ehren Pastor Artmer zu Baggendorf in puncto von ihm prätendirter Reparation der Wege vorgestellet und gebeten, solches besaget der copeyliche Anschluß mit mehren. Wenn wir nun in dem Patente von der Wegebesserung, keine Anleitung finden, daß der Clerus dazu zu concurriren verbunden, vielmehr da derselbe keine contribuable Hufen hat, das Contrarium daraus erscheinet: Solchemnach gesinnen wir an dieselbe hiedurch, dieses gravamen zu heben, oder causas quare non binnen 14 Tagen anzuzeigen; Inzwischen aber, die dem Supplicanten zugelegte Execution, weil bey gegenwärtiger Jahrszeit, sonder dem keine Wegebesserung geschehen kan, sofort wieder abzunehmen. Stralsund den 28. Nov. Ao. 1732.

An die Curatores viarum des Lößischen Districts.

Num. CCCLII. ad p. 929.

In Sachen des Doctoris Brunnemann, als Präpositi des Rügianischen Synodi, nomine Cleri, Querulanten, contra den Major v. der Lancken, Hofrath von Platen, Lieutenant v. Barnekow. Cammerjuncker v. Krakevitz, als in Rügen bestelte adeliche Curatores Viarum, Querulaten, in puncto neuerlich angemutheten Wegebesserung, von freyen Pfarrhufen, wird, nachdem die querulantische gravamina mit denen pro revisis angenommenen actis manualibus conferiret, zu Recht befunden und erkannt: daß, da nach Vorschrift des Patents der Königlichen Regierung vom 8ten Aug. 1732. bey denen zu beschaffenden Wegebesserungen, die von denen Curatoribus Viarum zu formirende Repartitiones nur nach Proportion derer contribuablen Hufen einzurichten, solchemnach der Clerus Rugianus, mithin auch die Küstere daselbst, und die Kirchen, in Ansehung derer Steuer-freyen respective Pfarrhufen, und zu denen Küstereyen belegenen Aecker, von der Concurrence zu denen Wegebesserungen so lange zu dispensiren, bis entweder respectu des ersteren eine contraire Observance gebührend dargethan, oder auch in Ansehung der letzteren von Kirchen-Mitteln, wie die gemeine Rechte solches anzielen, dazu legali modo zuvorderst etwas angeordnet, wie denn das Decretum á quo solchergestalt geändert, die Kosten aber insgesamt gegen einander aufgehoben werden. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 24 Octob. 1759.

Sententia prioris confirmatoria von 7 Jul. 1760.

In Sachen des Doctoris Brunneman, als Präpositi des Rugianischen Synodi, Cleri nomine, Querulanten, modo Imploraten, contra Hofr. v. Platen, Lieut. v. Barnekow, und Cammerjuncker v. Krackevitz, als in Rügen bestelte Curatores Viarum, querulaten, modo imploranten; in puncto neuerlich angemutheter Wegebessereng von freyen Pfarrhufen, wird befunden und erkannt:

Daß es bey der Sententia contra quam zulassen; Jedoch mit der Declaration: daß, damit die nöthige Wegebesserung nicht aufgehalten werde, nicht nur denen Imploranten unbenommen bleibe, bey der Königl. Regierung die Verfügung allenfals provisionaliter, und bis desfals etwas beständiges bestimmet, zu bewircken, daß selbige von Kirchenmitteln aufs forderſamste bestritten werde; sondern denenselben auch die Cura der Wege quæst. so wie überhaupt ausdrücklich vorzubehalten. V. R. W.

Publ. Wismar in hohen Königl. Tribunal den 7 Jul. 1760.

Num. CCCLIII. ad p. 931.

Diese kommen bereits oben *sub Num. CXCIX. ad p. 532.* vor.

Num. CCCLIV. ad p. 935.

Tit. ill. Regim.

Was bey dem allgemeinen Jammer des hochbekümmerten Landes, alle und jede Knechte des Allerhöchsten, so Gott zu seinen Dienst in Kirchen und Schulen ausserſehen und berufen, auch ihnen den Unterhalt, da sie dem Altar dienen, vom Altar zu geben befohlen; da die, so das Evangelium predigen und lehren, sich auch vom Evangelio nehren sollen, 1 Cor. 9, 12. über das

jüngste

jüngste Ausschreiben den 21ten Julii empfunden, werden Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Hochpreißl. Königl. Regierung leicht gnädig und hochgeneigt urtheilen. Es ist unnöthig anzuführen, die bey dem grössesten Jammer der Theurung in Aegypten an den heidnischen Götzen-Knechten erwiesene Barmhertzigkeit des Josephs, daß er mit den fünften sie verschonet; Da er doch den 5ten von allen Feld der Aegyptier Pharao zu geben verordnet. Genes. 47, 26. Und man redet in des Herren Gemeine, bis auf diesen Tag von dem Befehl des Königes in Persen Arthasasta, welchen auch Gott der Heilige Geist selbst in das heilige Bibelbuch schreiben lassen Esrä 7, 24.

> Euch sey kund, daß ihr nicht Macht habet Zins, Zoll und jährliche Rente zu legen auf irgend einen Priester, Leviten, Sänger, Thorhüter, Nethinim und Diener im Hause dieses Gottes.

Die Gesetze und Exempel der christlichen Kayser und Könige, Constantini M., Theodosii, Martini, und vieler anderer, darunter gar etliche, als Carolus VI. König in Franckreich, auch zu Wiedererlangung seines Landes, von denen Geistlichen, nichts nehmen wollen, sind noch bis auf diesen heutigen Tag in rühmlichen Andencken. Dieses alles, und noch mehres, hat mein in Gott ruhender Vorfahr, der selige General Superintendens D. Krackevitz, in einen christlichen, in Gottes Wort und vernünftigen Ursachen gegründeten Bedencken Ao. 1627. zusammen getragen, und wohl ausgeführet. Und gleich wie die alten Herzöge von Pommern an Gnade und Güte gegen das heilige Predigamt keiner Obrigkeit gewichen: So haben auch in diesen Stück die gottseligen Herzöge für die Kirchen- und Schulbediente gnädig gesorget, und in der Kirchen-Ordnung ihrer mit allen Contributionibus zu verschonen gnädigst befohlen, und sie dabey geschützet. Ja, nachdem auch zu unterschiedenen malen, man in dieser ihnen gnädigst zugestandenen Freyheit sie zu stöhren, und mit Auflagen zu belegen, sich unterwinden wollen, haben doch diese Durchlauchtige Häupter, ungeachtet vieles Widerstandes von etlichen Mißgönstigen, den letzten Schluß seyn lassen: Die Prediger bey ihrer Immunität zu lassen, ihnen nichts aufzubürden; welches die Verordnungen beweisen, als nemlich des höchstseligen Philippi Julii, wegen der Contribution in den Fürstenthum Rügen:

> Daß aber, ohne unser und des Superintendenten Vorwissen und der Priesterschaft Bewilligung, ihnen die Contribution wil aufgebürdet, und die Collectur den Gart-Voigten anbefohlen werden: Solches können wir nicht passiren lassen; Zumal es nicht allein unserer Kirchen-Ordnung, sondern auch den Kylischen Vortrag zuwider lauffet.

2) Der letzte Schluß des hochseligen Herzoges Bogislai de Dato Frantzburg den 14. May A. 1628. als schon ein sehr hartes Patent wider die Geistliche publiciret worden, so auch dem sel. D. Krakevitz seine Schrift zu verfertigen, und durch den Druck mitzutheilen, Gelegenheit gegeben Ao. 1627, in welche Contribution doch die Stettinische Regierung durchaus nicht consentiren wollen, welche auch die Liebe des hochseligen Hertzoges selbst gnädig gehoben.

Gleichen gottseligen Schutz hat, wie in andern Stücken, also auch in dem puncto immunitatis der glorwürdigsten und hochseligsten Könige in Schweden und des jetzo lebenden, Ihres allergnädigsten Königes und Herren, den Gott zum Segen setze ewiglich, und mit den Freuden seines Antlitzes erfreue, der gesamte Clerus in Pommern und Rügen in tiefster Unterthänigkeit zu rühmen, Denn nicht allein diese grosse Könige Ihre in der Kirchen-Ordnung ihnen versprochene Freyheit allergnädigst confirmiret, sondern auch dabey sie allergnädigst und kräftigst, bis auf diese Zeit geschützet. Und obgleich unterschiedene widrige Veranstaltungen wollen gemachet werden; sie dennoch in selbige nie consentiret, sondern Ihro Majest. Hochseliger Herr Vater Ao. 1686. an Illustrissimum Regimen referibiret: wider den Clerum nichts zu veranlassen, es sey denn der General Superintendens mit seinen monitis darüber gehöret, die Appellationes an Dero hohes Tribunal, da sie in ihrer Immunität angefochten worden, allergnädigst selber beliebet, pendente lite nicht die geringste Execution fürzunehmen befohlen, das Urtheil, so den Clerum absolviret, sowol damals, als A. 1694. und die jetzo lebende Königl. Majest. de A. 1702. sich auch allergnädigst gefallen lassen. Jetzo nicht anzuführen daß auch der grosse Feind Perusi zu Greifswald, in der äussersten Noth des Cleri verschonet; der Kayserliche General Arnimb ehe aus seinen Beutel das Geld geben wollen, ehe er den Clerum damit belegte, auch bey der betrübten Brandenburgischen Zeit der Feind den Clerum solche Freyheit ungekränckt genieſſen lassen.

Daher denn gedachter Clerus um so viel desto betrübter anjetzo worden, als er diese ihnen höchstempfindliche und ihrer so gnädigst bisher beschützten Freyheit höchstschädliche und präjudicirliche Verordnung den 21 Julii, empfangen. Hat dennoch das feste Vertrauen in Ewr. hochgräfl. Excellence des Hochwohlgebohrnen Herrn General-Lieutenants, und Ober-Commendanten, als

auch der ganzen hochpreißl. Königl. Regierung Liebe zu Gott und seinen Dienern, gesetzet; sie wer-
den gnädig und hochgeneigt geruhen, bey denen so festverbundenen, und von Ihro Königl. Majest.
selbst vertheidigten Freyheiten, die Kirchen und Schuldiener geruhig lassen, und dieses, so ihren
Gott, die hohe Landes-Obrigkeit, und die Landesgesetze wollen verstattet wissen, auf diese unterthä-
nige und demüthige Fürstellung, nicht lassen kräncken. In welcher festen Zuversicht wir auch
schliessen, und man zum Ueberfluß nur dieses anhänget: daß diese in allen Stücken uns höchst prä-
judicirliche Contribution und dessen modus, eine wahre Unmöglichkeit sey. Denn 1. ist die immu-
nitas Cleri wol in diesem Lande ein grosses Theil seines Salarii, dahero auch die Dienste meisten-
theils mit schlechter Einnahme versehen, und das, was sie nicht ausgeben dürfen, ihnen statt der
Einnahme mit angerechnet wird. 2. Sind manche Pfarrdienste so schlecht, daß der Pastor an
Gelde, Korn, Accidentien nicht 80 Thaler einzunehmen, und sich, wenn er nicht Bauer-Arbeit
thun will, fast nicht des Bettelns erwehren kan. Ich will das Diaconat zu Usedom, Gützkow,
Damm, das Pastorat zu Frantzburg, Falckenwalde ꝛc. ꝛc. nahmhaft machen, und könte derer eine
grosse Menge angeführet werden. Dabey hat ein solcher armer Mann, den Segen Gottes von 5.
6. und mehr Kindern. Wie solte den 5ten Pfenning ein solcher armer elender nothleidender Mensch
entrichten können? Und so gehets auch mit den Küstern, da die meisten auf dem Lande über
4 Thaler Lohn nicht empfangen. 3. Ist es mit vielen Predigern dahin gekommen, daß auch in für-
nehmen Städten das Salarium ihnen nicht richtig gezahlet wird. Das hiesige Stadt-Ministerium
in Stettin hat schon fast 2 Quartal zu fodern. Die Prediger zu St. Jacobi und Marien in
Greifswald haben noch stärkere Forderung; indem wol der verstorbene Hr. D. Zenning über
1000 Fl. Rest nachgelassen, und in undenklichen Jahren nichts erhalten. Und so gehets auch mit
denen Schulcollegen. Das Greifswaldische Exempel ist für Augen: Alwo die armen Leute durch-
gehends ihre Besoldung haben entbehren müssen, und recht umsonst arbeiten, dabey insgemein arme
Leute sind: Wie solte hievon ein 5ter Pfenning genommen werden? 4. haben es die elenden und
betrübten Zeiten dahin gebracht, daß nunmehro Kirchen und Schulen alles abgekürtzet wird. Die
Accidentien bleiben zum Exempel, wegen den heimlichen Leichenbesetzungen (da doch die öffentliche
Begräbniß Kirchen- und Schuldiener, als fast das fürnehmste Stück ihres Unterhalts) gantz ausen,
oder sie müssen an manchen Orten auf Jahr und Tag geborget werden; oder können kaum den 3ten
Theil als sonsten erhalten, wegen grosser Armuth des Landes: daß also der arme Prediger und
Schulbediente auch hieraus keines Zuschubs sich getrösten kan. Die Universität und das Gymna-
sium zu Stettin, ist wegen Mangel der Studirenden, so die Pest und Krieges-Geschrey verjaget,
arm, und die, so zurücke bleiben, sind fast lauter arme Landes-Kinder, welchen ihre arme Eltern
bey der allgemeinen Armuth nicht das geringste darbieten können. 5. So wissen sich Kirchen und
Schulbediente nicht auf eine andere Art einiger Einnahme zu getrösten, was zu verdienen, oder
Lebensmittel anzuschaffen. Der Kaufmann schläget seine grosse Ausgaben und Contribution auf
seine Waare, dergleichen thut ein jeglicher Handwercksmann, und ist auch gantz nicht zu verdencken.
So hoch nun als die Waare getrieben, muß selbige der arme Kirchen- und Schulbediente mitbe-
zahlen, und allemal die Contribution heimlich mitausgeben. Ihre Arbeit hingegen dürfen sie
nicht allein nicht übersetzen, sondern sie bekommen auch nicht das, so ihnen verordnet. Werden sie
also mit einer solchen Contribution noch unvermögender gemacht, so findet sich der Jammer bey
ihnen mehr als zweyfach: Sie sollen geben und haben nichts, können sich gar an nichts erholen,
und sollen noch dazu die Lebensmittel theurer als sonst bezahlen.

6. Da nun die an Kirchen und Schulen Gott dienen, fast insgemein von ihren Aemptern
nichts verübriget; so werden derer gewiß im gantzen Lande sehr wenig seyn, die entweder von den
Ihrigen was geerbet, oder durch Heyrath etwas von zeitlichen Gütern erhalten. Derer wird man
eine sehr geringe Anzahl antreffen. Denn, wenn ich von mir, den General-Superintendenten solte
den Anfang machen, so habe ich zur Ehre Gottes und Nutzen der Kirchen, alle das Meinige,
was ich von meinem seligen Vater ererbet, oder auch durch den Segen Gottes mit saurer Mühe
Zeit Lebens erworben, an meiner Bibliothek gewendet, und dahero von mir nichts zu gewarten:
Dergleichen haben viel meiner lieben Brüder gethan, und so noch etliche etwas übrig hätten, glaube
ich nicht, daß die gantze Summa etwas, so den Namen eines Beytrags verdienet, austragen
solte. Welche zum Ueberfluß, und unserer allergnädigst-beschützten alten Freyheit unschädliche,
wahrhaftige geschehene Fürstellung Ewr. Hochgräfl. Excellence und unser Hochwohlgebohrner Hr.
General-Lieutenant und Obercommendant, als auch die gantze hochpreißl. Regierung, doch auch
ihr Hertze wolle erweichen lassen, was in der den 21. Julii ausgeschriebenen Verordnung, wider
die Immunitatem Cleri angestellet, gnädig und hochgeneigt, indem sie die wahre Unmöglichkeit
sehen, als Verpfleger und Säugammen der Kirchen und Schulen, zu heben belieben, und den ge-

samten

samten Clerum, der mit Gebet und treuen heiligen Diensten der Kirchen und Schulen, unermüdet Gott, dem König und dem Lande dienet, mit einer erwünschten Antwort versehen wollen. Es geruhen Ewr. Hochgräfl. Excellence und die hochpreißl. Königl. Regierung nicht obenhin anzusehen, und aus der Acht zu lassen, daß für ihren Augen mit nassen Augen liegen, Knechte des lebendigen Gottes, die Gott als seine Augapfel wil beschützet wissen; Bothschafter Gottes, durch die Gott selbst mit dem Volcke redet: Engel des Friedens, derer Gebet Gott, wann sie um Friede bitten, erhören will: Männer, die für den Riß treten sollen, daß sich der Herr über das Land erbarme. Leute, derer Thränen Gott sonderlich zählet, und in seinen Sack fasset: Geistliche Väter, ja auch zum theil ihre geistliche Väter, denen sie ihr alleredelstes, ihre Seele anvertrauet. Wollen sie in einer so billigen Sache, da ihre Väter um Brod bitten, ihr Antlitz beschämen. Ach sie erhören doch diese Bittende, nur um die Erhaltung ihrer von Gott und Menschen befohlnen Freyheit, wehmüthig bittende Diener Jesu, damit sie ihr Amt mit Freuden thun und nicht mit Seufzen. Denn das wäre dem ganzen Lande nicht gut.

Indessen erbieten sich doch alle Kirchen- und Schulbediente in aller auch dieser betrübten Gelegenheit und allgemeinen Noth, ihre Treue und unterthänigsten Gehorsam, mit Gut und Blut Ihro Königl. Majest. als getreue, und ihren allergnädigsten König von Grund des Hertzens liebende Unterthanen zu beweisen. Welches ich Kraft meines Amtes in ihren Namen versichern sollen, unter hertzinniglichen Wunsch: Daß der Herr den König erhöre in der Noth, der Nahme des Gottes Jacobs ihn schütze, daß er ihm gebe, was sein Hertz begehret, und erfülle alle seine Anschläge: damit wir uns rühmen mögen, daß uns Gott helfe, und im Namen unsers Gottes Panier aufwerfen.

Ewr. Hochgräfl. Excellence,
und der hochpreißl. Königl. Regierung.

Stettin den 3. August A. 1711.

unterthänig gehorsamer
Joh. Fried. Mayer. D. Gen. Sup.

Num. CCCLV. ad p. 942.

Der Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ernst Ludwig, Herzog zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen uud Graf zu Gützkow ꝛc. Unser Gnädiger Fürst und Herr, hat auf dasjenige, was zu unterschiedlichen mahlen Rector, Decani und andere Professores, J. F. G. Universität zu Greifswald um Erlassung der Landsteuren für seligen Doctoris Ezechiä Reichen nachgelassene Wittwe, auch sonsten wegen angeregter Universität-Freyheit, an J. F. G. unterthäniglich haben gelangen lassen, sich gnädiglich erkläret, daß J. F. G. angeregter Universität und den Professorn daselbst in allen Gnaden gewogen, und derenthalben zu Aufnehmung und Gedeien derselben gnädiglich gewilliget, daß nicht allein die Häuser, so von Alters zu der Universität gelegen, allen Steuren und Unpflicht frey seyn solten, in massen sie dann a tempore fundationis allezeit gewesen, sondern wann auch Professores Häuser in der Stadt haben, und dieselben bewohnen, daß die gleicher Freiheit und Immunität sich sollen zu erfreuen und zu gebrauchen haben, so fern sie sonsten kein Hauß von der Universität hätten. Im fall aber sie Häuser von der Universität und zugleich in der Stadt haben würden, soll nur das Haus, so zur Universität gelegen, frey seyn, und nicht das ander in der Stadt, sondern davon sollen gebührliche Steuren entrichtet werden. Wann sich auch zuträgt, daß Professoren versterben, und Wittwen hinter sich verlassen, soll es mit denselbigen, so lange sie im Wittwen-Stande bleiben, gleichfals gehalten werden, immassen dann auch seligen Doctoris Reichen Wittwen hierunter mitbegriffen, und derenwegen an den Rath zu Greifswald soll geschrieben und ihnen auferlegt werden, ihr die entnommene Pfande wieder zu geben, und sich hinferner sowohl wegen sie, als andern der Universität Verwandten, diesen Abscheide gemäß verhalten. Actum Wolgast den 5ten May 1579.

(LS.) Ernestus Ludovicus. mpp.

Num. CCCLVI. ad p. 942.

Philippus Julius

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, Liebe, Getreue, was sich Rector, Decani, Seniores und andere Professores unser Universität zum Greifswalde wegen geforderten Abscheides ihres Secretarii abermalen beschwehret und gebeten, das habt ihr aus dem Einschluß zu ersehen.

Nun achten wir ihr Suchen gestalten Sachen nach nicht unbillig, zumalen der Universität Secretarius derselben Immunität billig sich gebrauchet.

Befehlen euch demnach hiermit gnädig, und wollen, daß ihr ihn mit dem Bürger-Schoß nicht beschweret, vielweniger der Pfändung wider ihn vornehmet, oder beständige Ursachen eures Intents förderlichst einschicket. Immittelst aber keine Executif-Mittel verübet. Damit uf docir-insinuation andere Gegen-Verordnung unnöthig. Das ist unser gnädiger Wille. Datum Eldenow den 20ten Decemb. Anno 1623.

Num. CCCLVII. ad p. 942.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Auf des Ober-Consumtions-Steuer-Inspectoris Romans abgestatteten Bericht über die geforderte Consumtions-Steuer von denen Academicis zu Greifswald zugehörigen catastrirten Gärten, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß vor der Hand, und bis zu näherer Untersuchung der Sachen der Ober-Inspector die Consumtions-Collectur in Greifswald anzuweisen habe, mit weiteren Anstellungen in Verstearung der denen Academicis zugehörigen catastrirten Gärten, in Ruhe zu stehen. Stralsund den 25sten Octobr. 1737. (L. S.)

A. Zülich. M. v. Neugebauer. N. Engelbrechten. Nolcken. v. Bohlen. v. Olthoff.

Num. CCCLVIII. ad p. 943.

Tit. Ill. Regim.

Unsern Gruß zuvor. Wohlehrenveste, Vorachtbahre, Hoch- und Wohlgelahrte, und Wohlweise, Vielgeehrte Herren!

Was bey uns Rector et Concilium Academicum wegen des Universitäts-Pedellen, Daniel Zahrend, in puncto Contributionis für Vorstellung gethan, und desfalls gebeten, solches weiset der copeyliche Anschluß mit mehrern. Wann nun durch den beygelegten Extract des Vergleichs de Ao. 1676. bescheiniget worden, daß die Famuli Universitatis et Consistorii, wann sie sich in Bürger-Häusern zu Erb- oder mit Recht befinden, nach Unterscheid und Qualität der bewohnenden Häuser zur jährlichen recognition ratione onerum bellicorum zu verstatten; so gesinnen wir an dieselbe hiemit, daferne hiewider nichtes erhebliches zu erinnern wäre, den Universitäts-Pedellen, Daniel Zahrend, solches gleichfals billiger massen geniessen zu lassen, und was dem zuwider von ihme etwa erhoben worden, zu restituiren. Göttlicher Obhut empfohlen. Stettin, den 4ten Decembr. 1720.

Subscriptio Regiminis.

Num. CCCLIX. ad p. 943.

Ad 6. Concl. Ist Senatus der Meynung, daß, wie der verstorbene Consistorial-Pedell Bohm seit 1755. so lange er lebet, zu einer jährlichen Recognition von 1 Rthl. gestanden; und dieses dem Pacto zwischen der Universität und der Stadt gemäß, der Ansatz auf $1\frac{1}{2}$ Erbe im Register nicht bestehen könne, sondern derselbe anzuweisen, nur jährlich 1 Rthlr. an Recognition zu geben; welches dem Hn. Directori Consistorii in Antwort zu ertheilen, und das Register zu ändern. Greifsw. den 28. Jan. 1758.

Senatus.

Num. CCCLX. ad p. 943.

Adolph Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarßen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Unseren

Unseren gnädigsten Gruß und wolgeneigten Willen zuvor, Ehrenveste, Hoch- und wolgelahrte, Vorsichtige und Wolweise, besonders liebe, Getreue.

Es besaget der Anschluß mit mehrern, was bey Unserm hohen Tribunal der Professor und Syndicus Academiä, **Emanuel Christoph von Essen**, wider euch, ad Acta Rectoris et Concilii Academici daselbst, Imploranten, wider Euch, Imploraten, betreffend die denen catastrirten Häusern wohnenden Academicis angemuthete Einquartirung, eingebracht, und dabey an euch zu verordnen unterthänigst gebeten.

Wann nun sowol der Punct, wegen der dem Supplicanti zu erstattenden Einquartirungs-Kosten, in judicato beruhet, als auch Inhalts des Vergleichs de Anno 1676. von desselben Hause, da solches für $\frac{1}{4}$ Erbe jederzeit gesteuret, an jährlicher Recognition nicht mehr als 2 Rthl. gefordert werden mag, und ihr laut der Beylage A noch im vorigen Jahr das quantum recognitionis darnach selbst proportionirt

So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, innerhalb 6 Wochen, gegen Berechnung der 10 Rthl. rückständigen Recognition bis 1758. euch nicht nur der von Supplicante aufgeführten Einquartirungs- sondern auch der auf deren gerichtlichen Beytreibung verwandten Kosten halber mit demselben in Güte abzufinden, widrigenfals aber zu gewärtigen, daß die von ihm übergebene Rechnung alhie ex officio werde moderiret, und darauf die Execution verhänget werden. Wornach ꝛc. Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar den 15. Decemb. 1759.

Ad Mandatum &c.

M. U. Graf und Herr zu Putbus.
Präses.

Num. CCCLXI. ad p. 943.

In Sachen Rectoris und Concilii Acad. zu Greifswalde, appellanten, modo Imploranten, contra Burgermeister und Rath daselbst, appellaten, modo imploraten, in puncto Versteurung der catastrirten Häuser, so von academischen Verwandten eigenthümlich acquiriret worden, wird, nach renunciirter Güte, auf die eingebrachte causales pro restitutione in integrum, befunden und, erkannt:

Daß, weil nach Abgang der implorantischen Vorfahren, die denenselben tempore pacti zugehörige catastrirte Häuser längst wiederum an die Stadt, und unter die onera ordinaria gekommen, bey einer sothanen, in allen Veränderungen vorkommenden Abwechselung aber, die vorhin zum Grunde gelegte extensio in infinitum cessiret; nunmehr aber die declaratoria der Königl. Regierung vom 11. Dec. 1722. um so mehr wieder aufzuheben: als schon durch die am 9. Apr. 1704. publicirte rechtskräftige Regierungs-Erkentniß denen academischen Verwandten die freye Bewohnung der gleichfals schon zu der Zeit neu acquirirten catastrirten Häuser, gegen Erlegung der festgesetzten jährlichen Recognition, tempore belli et pacis bestätiget worden. Solchemnach hat es bey dem, was wegen der eigenthümlichen und bewohnten Häuser in membro 1. §. 3. denen in Puncto benannten Universitäts-Angehörigen, für welchen keine academischen Häuser zur Bewohnung übrig, zur Güte stipuliret worden, fernerhin sein unverändertes Verbleiben.

Das membrum 2. *dicti* §. 3. aber ist von solchen Fällen, wenn ein Bewohner nicht zugleich Eigenthümer des Hauses ist, lediglich zu verstehen. Compensatis expensis. V. R. W.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal Wismar den 24. Jan. 1757.

Num. CCCLXII. ad p. 944.

Deficit.

Num. CCCLXIII. ad p. 944.

In Sachen Rectoris et Concilii academici zu Greifswald, querulanten, nunc imploranten, contra Bürgermeister und Rath daselbst, querulaten, nunc imploraten, betreffend die, de-

nen in cataſtrirten Häuſern wohnenden Academicis angemuthete Einquartirung, ad acta der erſtern, appellanten, contra die letztern, appellaten, in puncto Verſteurung der cataſtrirten Häuſer, ſo von academiſchen Verwandten eigenthümlich acquiriret worden, nach verhandelten Sätzen über die beygebrachten Cauſales, auch erfolgten Schluß der Acten, nunmehro befunden und erkannt:

Daß, wegen der General-Superintendentin Rusmeyern, imgleichen der Sprach- und Exercitien-Meiſter, es bey dem abſchlägigen Decreto vom 8. Julii anni præteriti zu laſſen; Ratione Adjunctorum aber, implorantes in integrum zu reſtituiren, und dieſen die, für die Profeſſores extraordinarios im Vergleiche von 1676. bedungene Immunität beyzulegen, auch ſolchemnach Imploraten ſchuldig und gehalten ſeyn, den Adjuncto Facultatis juridicæ Doctori von Eſſen die Koſten der von ihm getragenen Einquartirung gegen Berechnung der feſtgeſetzten Recognition zu erſtatten, und ihm dieſe Laſt unverzüglich abzunehmen. Compenſatis expenſis. V. R. W.

Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 5. Sept. 1758.

Num. CCCLXIV. ad p. 945.

Friederich v. G. G. ꝛc.

U. G. G. ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc.

Wir geben euch aus dem Beyſchluß zu vernehmen, was bey unſerm hohen Tribunal Rector und Concilium zu Greifswald wider den Licent-Inſpector Witſchen daſelbſt, in puncto immunitatis der Univerſität-Angehörigen von der Licent, querulando eingebracht, und dabey unterthänigſt gebeten:

Wann wir nun zu nachfolgendem Reſcripto bewogen worden; als geſinnen wir an euch gnädigſt, daferne es ſich berichteter maaſſen verhält, querulantes nicht hülflos zu laſſen; ſondern denenſelben wegen der allegirten Licent-Freyheit ſo, wie in vorigen Zeiten von euch geſchehen, mit rechtlicher Verordnung zu ſtatten zu kommen, damit wir nicht nöthig haben, auf der Querulanten fernere Klage und eingebrachtes Documentum, bey unſerm hohen Tribunal die Sache anzunehmen, und darin rechtliche Verfügung ergehen zu laſſen. Vollbringet ꝛc.

Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in unſrer Stadt Wismar den 10. Febr. 1733.

Ad Mandatum &c. S. v. Palthen.
Vice-Präſes.

Num. CCCLXV. ad p. 945.

Tit. Ill. Regim.

U. G. Z. HochEdler ꝛc.

Ab dem copeylichen Anſchluß erhellet mit mehrern, was Rector et Concilium Academicum zu Greifswald wegen ihrer Immunität von der Licent- und Fürſten-Zoll bey uns vorgeſtellet, und gebeten haben. Wann wir nun darauf zu gegenwärtigem Reſcripto bewogen worden.

Solchemnach geſinnen wir an denſelben hiemit, bey der kundbahren Immunität des Corporis academici und deſſen membrorum von allen Zoll-Abgiften bey dem Wolgaſtiſchen Königl. Zoll-Contoir die Verfügung zu machen, daß dem Profeſſor Meyern, der vor einiger Zeit aus Stockholm für ihn dort angekommene Sachen exigirte Zoll wieder reſtituiret, und dergleichen künftig von keinem derer Profeſſorum Academiä für Sachen, die ſie zu ihren eigenen Behuf kommen laſſen, gefodert werde. Göttl. Obhut empfohlen. Stralſund, den 18. Jan. 1753.

Subſcript. Regim.

An den Ober-Cammerier Schyllmann.

Num. CCCLXVI. ad p. 947.

Von Ihro Königl. Majeſt. zu Schweden zum Pommerſchen Eſtat verordnete General-Staathalter und Regierung

Entbie-

Entbieten den Ehrenvesten Daniel Krügern, verordneten Accis-Inspectori zu Greifswald unsern Gruß, und geben euch ab den copeylichen Anschluß mit mehrern zu vernehmen, was bey uns Rector und Concilium Academicum alldort wegen Versagung der Frey-Zettel für die Professoren-Witwen und sonst Supplicando eingebracht und desfals gebeten. Wann nun die Immunität der Universität-Verwandten sowol insgemein, als auch der angezielten Witwen in der Ordnung klar gegründet, und das Quantum für eines oder andern Haußhaltung zu determiniren ihr nicht befugt seyd; So befehlen kraft tragenden Amts wir euch hiermit, hierin keine Veränderung anzufangen, sondern an Extrahenten und der dortigen verstorbenen Professoren-Witwen so viel Freyzettel unweigerlich abfolgen zu lassen, als sie an Maltz und Bredt-Korn zu ihrer Haußhaltung für sich und die Ihrigen, nebst dem Gesinde, bedürfen, und auf ihr Gewissen bezeugen können. Stettin den 16. April 1710.

J. Mellin. (L. S.)

Schwalche. J. Lagerströhm. J. L. Olthoff.

Num. CCCLXVII. ad p. 947.

Deficit.

Num. CCCLXVIII. ad p. 947.

Tit. Regim.

u. G. Z. Ehrenvester und Vorachtbahrer ꝛc.

Ab der copeylichen Anlage habet ihr mehrer Länge nach zu ersehen, was bey uns Rector und Concilium Academ. daselbst, Imploranten, wider euch, Imploraten, in Puncto verweigerter Freyzettel angezeiget und gebeten hat.

Wann euch nun nicht beykommen mögen, weder denen Universitäts-Verwandten dasjenige, was sie zu ihrer Haußhaltung an Getraide gebrauchen und consumiren, zu determiniren, und wenn sie den erforderlichen Behuf ordnungsmäßig attestiren, die ihnen zustehende Immunität zu beträgen oder streitig zu machen; am wenigsten aber die Universitäts-Verwandte oder derselben Leute, wenn sie Freyzettel von der Collectur verlangen, ungebührlich aufzuhalten, oder wol gar mit Unbescheidenheit zu begegnen.

Solchemnach gesinnen wir an euch hiemit, dergleichen forthin gänzlich abzustellen, damit auf weitere anher erwachsene Beschwerdführung es anderweitiger Verordnung nicht bedürfe. Göttlicher Obhut empfohlen. Dat. Stralsund den 12. Febr. 1755.

Subscript. Regim.

Insin. den 7. Martii 1755.

Judicatum S. Regiminis in puncto Immunitatis von der Accise der Professoren Kinder den 25. Febr. 1711.

In Sachen Rectoris et Concilii Academici zu Greifswald, wider den Accis-Inspectorem Krügern, in puncto Exemtionis der Professoren Kinder von der Accise wird befunden und erkannt: Daß zwar diejenigen Kinder, so würklich unter Witwen in unzertrennten Güthern und continuirter Haußhaltung des Defuncti annoch leben, und die Alimenta ohne Kostgeld oder Recognition genieſſen, ob sie gleich zur Advocatur sich schon angegeben und immatriculiren lassen, Accise frey nebst der Wittwe verbleiben, andere aber, und insonderheit diejenige, so durch Verheyrathung, Theilung, oder sonst einmal aus der Familie ausgegangen, solcher Freyheit nicht fähig seynd. Wornach sich denn die Parthen zu richten hiermit angewiesen werden Compensatis Expensis. Von Rechts wegen.

Publ. auf dem Königl. Schlosse zu Alten-Stettin den 25. Febr. Anno 1711.

J. Mellin. (L. S.)

B. v. Schwalch. M. Klinckowström. M. Lagerström. J. L. Olthoff.

P. M. Cochenhausen.

Num.

Num. CCCLXIX. ad p. 948.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen Staat verordnete Staathalter und Regierung.

V. G. Z. Ehrenveste ꝛc.

Wir erfahren mit nicht geringem Befremden, was maassen dieselbe ihren Brauern Befehl gethan, daß sie diejenige Freyzettel, welche ihnen die membra Academiæ zubringen, von denselben höher nicht, als den Scheffel Malz zu 6 ßl. (welche sonst in die Königl. Casse fliessen solten, man sie aber darunter des Beneficii Immunitatis geniessen läst) annehmen, dahingegen aber das übrige, welches ihrer Cämmerey zugeleget ist, derselben entrichten und abführen sollen. Wann aber solches denen Herren keinesweges geziemen will, sie sich auch wol zu erinnern, wie ihnen sothane Hebung ohne das von der hohen Landes-Obrigkeit auf gewisse maasse zu heben, nachgegeben. Als wollen wir nicht glauben, daß sie sich besserer Condition halten, und ihre Cämmerey der Königl. Casse darunter zu präferiren gemeynet seyn werden.

Er gehet demnach hiermit im Namen allerhöchst gedachter Ihrer Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königes und Herrn ꝛc. unser ernster Befehl, daß sie hinführo von dergleichen Forderung abstehen, und obgemeldte sämtliche Membra Academiæ mit ihren Haußhaltungen des beneficii immunitatis, gleichst die Königl. Cammer denselben wiederfahren läst, vollkommlich geniessen lassen sollen, oder aber auf den unverhoften widrigen Fall gewärtig zu seyn, daß wegen Ihrer Hebung eine Aenderung gemachet werde.

Alten-Stettin den 12. Februarii Anno 1656.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Greifswald.

Num. CCCLXX. ad p. 948.

Ehrenveste, Vorachtbahre und Wohlweise,
Vielgeehrte Herren,

Ich habe von der Universität zu Greifswald mir überreichten Memorial nicht mit geringen Befremden vernommen, daß sie sich unternommen, ihren Brauern anzubefehlen, von den Membris Academicis, die ihnen aus der Königl. Collectur verwilligte Freyzettel höher nicht, als den Scheffel Malz zu 6 ßl. anzunehmen, dahingegen aber sich dasjenige, was ihrer Cammer zugeleget, abtragen zu lassen. Gleichwie nun die der Universität zustehende in der Kirchen-Ordnung fundirte, und von Ihro Königl. Majest. allergnädigst conformirte Immunität dadurch per indirectum geschmälert und aufgehoben wird, denen Herren auch nicht gebühret, dasjenige beneficium, welches ihnen von der hohen Obrigkeit nur auf gewisse Maasse verwilliget, andern zum præjuditz zu gebrauchen, und an ihrer Gerechtsame dadurch zu präjudiciren, ihnen auch nicht angehet, ob der Universität Anverwandte ihrer Gelegenheit nach selbst Brauen, oder sich solcher Freyzettel geziemender Weise gebrauchen. So will ich, gleich von der Königl. Regierung auch geschehen seyn wird, dieselbe hiermit erinnert und verwarnet haben, von solcher angemaßten Neuerung abzustehen, und das Corpus Academicum, dessen Conservation von Ihrer Königl. Majest. mir allergnädigst anvertrauet, an habender Immunität nicht zu präjudiciren, damit desfals nicht andere zureichende Verordnung zu verfügen nöthig seyn möge. Dieselbe göttlicher Obhut empfehlend.

Datum Alten-Stettin den 18. Februarii Anno 1656.

Der Herren

freundwilliger
Johann Oxenstierna.

Num. CCCLXXI. ad p. 948.

In Sachen Rectoris et Concilii Academici zu Greifswald, appellanten, contra Burgermeister und Rath daselbst, appellaten, in puncto Jurisdictionis über advocirende Academicos und diesen nicht zu verweigender Accise-Freyheit, wird, vilis actis zu Rechte befunden und erkannt:

Daß,

Daß, wenn gleich per solam matriculam Advocati ein sonsten gegründetes forum academicum für aufgehoben nicht zu achten', dennoch qua immunitates academicas es in Ansehung des ältern Mayers, nach Anleitung des von Appellanten selbst producirten *Judicati Reg. Regiminis* vom 25. Febr. 1711. bey denen Verabscheidungen a quibus lediglich zu lassen; Was aber den jüngern Mayer anbetrift, ratione desselben gedachte Verabscheidungen dahin zu modificiren, daß, so lange selbiger qualitatem civis academici durch Annehmung eines andern Standes nicht verändert, und in so ferne er sich nachher als Doctorem legentem geriret, demselben die academische immunitatem, mithin auch die quästionirte Accise-Freyheit nicht zu versagen. Compensatis hujus instantiæ expensis. V. R. W.

Publicatum im hohen Königl. Tribunal zu Wismar, den 21. Jan. 1754.

Num. CCCLXXII. ad p. 948.

In Sachen des D. juris, postea Referendarii R. Dicasterii, Gerdes, modo dessen Erben, adhærenten, wegen der Consumtion, Accise- und Licent-Freyheit, ad acta R. et Conc. acad. zu Greifswald, appellanten, contra Burgermeister und Rath daselbst, appellaten, in puncto Jurisdict. über advocirende Academicos und diesen nicht zu verweigernden Accise-Freyheit, werden adhærentes auf die in causa principali unterm heutigen Dato publicirte Urthel, und die darin einem Doctori privato legenti zugestandene immunitates academicas verwiesen, als wornach das Decretum a quo in hac causa speciali gleichfals zu modificiren. Was das adhärentischer Seits mediante producto vom 1. Sept. 1752. hieselbst angetragenes Gesuch (wegen der exemtion von der Licente) betrift, so mag darauf, als etwas ganz neues und noch zur Zeit anhero nicht erwachsenes, in decidendo nicht attendiret werden. Comp. huic inst. expens. V. R. W.

Publ. im hohen Königl. Trib. zu Wism. den 21. Jan. 1754.

Num. CCCLXXIII.

caret.

Num. CCCXXIV. ad p. 950.

Auf des Ober-Inspectoris Romans abgestatteten Bedenken wegen der Consumtions-Steur-Freyheit für die Universitäts-Verwandte in Greifswald, auf die aus der Fremde verschriebene Waaren, erfolget zum Bescheide: Daß, ob zwar die Königl. Regierung nicht findet, daß der Director Nettelbladt von dem Impost auf dem aus der Fremde verschriebenen Sammit, befreyet werden könne; sondern er denselben entweder allerdings gleich zu erlegen, oder bis ausgemachter Sache hinlängliche Caution zu bestellen hat, dennoch dem Inspectori Dittmer nicht nachgegeben werden kan, dergleichen Arreste, als auf des Directoris Nettelbladts Gyps und Bücher geschehen, eigenmächtig zu veranlassen; Solchemnach der Ober-Inspector dieses Verfahren demselben nicht nur zu verweisen; sondern ihn auch dahin zu bedeuten hat, die gesuchte Relaxation des Arrestes obbenannter Effecten, alsofort zu bewerkstelligen.

Stralsund den 18. Martii 1740. (L. S.)

M. v. Neugebauer. J. F. v. Engelbrecht. v. Klinckoström. C. H. B. v. Bohlen. v. Olthoff.

Num. CCCLXXV. ad p. 950.

Wohl Edler
Hochgeehrter Herr Inspector,

Wie über Hrn. Rectoris et Concilii Academici Klagen bey der Königl. Hochpreißl. Regierung wegen dort geforderter Versteurung, für Sammet, welchen Hr. Direct. Nettelbladt sich aus Hamburg bringen lassen, mein Bedenken erfodert worden, habe anzuzeigen nicht ermangeln können, daß solches Einhalts der Consumtions-Steuer-Ordnung §. 1. der Erinnerungen und der Bescheide der Königl. Hochpreißl. Regierung vom 10ten Septembr. 1734. und 19ten Mart. 1736. geschehen, wovon man, bevor anderweitig möchte verordnet werden,

nicht hat abweichen dürfen. Hierauf hat dann die Königl. Hochpreißl. Regierung den Bescheid dergestalt zu ertheilen beliebet, wie aus dessen beygehender Abschrift zu vernehmen, und wolle demnach mein Hr. Inspector, was wegen erwehnten Sammets angehalten worden, gegen hinlängliche Caution verabfolgen lassen, als welche hinführo von den Herren Universitäts-Verwandten für die Waaren zu stellen ist, die sie aus der Fremde empfangen, bis weiter ausgemachet worden, ob ihnen darauf die verlangte Steuer-Freyheit zu verwilligen seyn möchte. Ich verbleibe, nebst Empfehlung Göttlicher Obhut

MHrn. Inspectoris

Stralsund
den 21. Martii 1740.

dienstwilligster Diener.
A. H. Romanus.

Num. CCCLXXVI. ad p. 950.

Daß, weil die Cautions-Bestellung wegen der Consumtions-Steuer von sothanen Waaren nur denen Universitäts-Verwandten durch Bescheid vom 18ten Martii h. a. verwilliget worden, so darf selbige nicht weiter, als bloß denenselben darin zu statten kommen; Worunter Studiosi, und die sonst würklich zum academischen Staat gehören, und Exemtion zu genieſſen befugt gewesen, ungezweifelt mit begriffen sind.

Jedoch müsse das Concilium Academicum dafür einstehen, daß, wenn von Hofe die Resolution erfolge, alsdann alles richtig abgetragen werde ꝛc.

Was aber die sonstigen Kirchen- und Schulbedienten ꝛc. anbetrift, als welche ohnedem wegen der Weine und anderen Getränke, die sie sich aus der Fremde bringen lassen, nicht eximiret sind: kan ihnen gleiche Freyheit, wie denen Universitäts-Verwandten, keinesweges verstattet werden, so lange ihrenthalben keine Verordnung, wie für diese, ergangen.

Denen Neuanbauenden wird es gänzlich abgeschlagen, nach der Consumtions-Steuer-Ordnung, nach dem Bau-Patent und der Königl. Regierung Bescheid vom 28. Julii 1728.

Num. CCCLXXVII. ad p. 950.

Tit. Regiminis.

Auf Rectoris et Concilii Academici zu Greifswald gethane Vorstellung und Bitte wegen Accise- und Consumtions-Freyheit auf das zur dortigen Buchdruckerey benöthigte Papier wird hiemit zum Bescheide ertheilet, daß die Königl. Regierung dem petito deferiret, und desfals an dem Ober-Inspector Romann albereits behufige Verordnung, laut des copeyl. Anschlusses ergangen sey. Stralsund den 8. Aug. 1740.

Subscriptio Regiminis.

Num. CCCLXXVIII. ad p. 950.

Tit. Regiminis.

Auf des Ober-Inspectoris Romans abgestellten Bericht, wegen gebetener Steuer-Freyheit für den Universitäts-Buchdrucker in Greifswald, erfolget zum Bescheide: Daß, weil derselbe zum Corpore Academico gehöret, er von dem Impost quæst. befreyet werde, und der Ober-Inspector solches bey der Greifswaldischen Collectur zu veranstalten habe. Stralsund den 8. August 1740.

Subscriptio Regiminis.

Num.

Num. CCCLXXIX. ad p. 950.

Tit. Regiminis.

U. G. Z. Edler

Wir geben denselben ab copeyl. Anschlusse des mehrern zu ersehen, welchergestalt bey uns das geistliche Ministerium in Greifswald um Exemtion von der Consumtion in Ansehung derer zu ihrer Häuser Nothdurft aus der Fremde verschriebenen Waaren, gegen Ausstellung eines Reverses Supplicando angehalten. Wann wir sothanem Gesuche zu deferiren bewogen worden; Solchemnach gesinnen wir an denselben hiemit nunmehro bey denen Königl. Consumtions-Collectoren in Greifswald die Verfügung zu machen, daß dem geistlichen Ministerio daselbst die von ihnen aus der Fremde für ihrer Häuser Nothdurft verschriebene Waaren vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung, gegen Ausstellung eines Reverses Consumtionsfrey paßiret werden. Stralsund den 20. August. 1742.

Subscript. Regiminis.

Num. CCCLXXX. ad p. 950.

Es ist die Consumtion eine Art der Steuren, welche gleich andern publiquen Abgiften vom bürgerlichen Gewerbe gegeben wird. Denn wie durch Handel und Wandel der gröste Reichthum acquiriret wird, so ist auch nicht mehr denn billig, daß von solchem Erwerb auch zu Unterhaltung des Staats ein billiges abgegeben werde. Man wird daher finden, daß alle Steuer-Arten in wohlbestellten Republiquen nur auf solche Personen und Sachen gerichtet sind, welche einen Verkehr in bürgerlichen Commercio geben.

Dieweil nun der geistliche Stand, wohin die Königl. Academie mit dem gesamten Clero gehöret, kein bürgerliches Gewerbe oder Commercium treibet, vielmehr solches nach göttlicher und menschlicher Ordnung untersaget ist, dagegen aber selbiger lediglich seinen Amtsverrichtungen obzuliegen angewiesen, und daneben fast durchgehends mit einem kümmerlichen und schlechten Gehalt versehen, davon einer mit seiner Familie kaum seines Lebens Unterhalt zu beschaffen vermögend ist: So wird man so wol in der Heil. Schrift als denen weltlichen Geschichten durchgehends finden, daß die Geistlichkeit von allen bürgerlichen Unpflichten oder Steuren, wie sie auch sonst unter irgend einem Namen üblich und bekannt gewesen, gänzlich befreyet und eximiret geworden.

Welches denn auch noch heute zu Tage, so viel mir bekannt, aller Orten in der ganzen Christenheit also gehalten wird; daher der gottseelige Vice-Präsident des hohen Königl. Tribunals zu Wismar, David Mevius, in seinen rechtlichen Aussprüchen dieses hohen Gerichts, und zwar

P. VII. D. 143. n. 2. in not.

gar bündig hievon also schreibet: *Totus orbis Christianus Ecclesiis et Scholis eam immunitatem servat, ut, qui iis serviunt, oneribus civilibus non fiant obnoxii. Unde non immerito quis dixerit: istam esse juris gentium.*

Es ist auch diese generale Freyheit denen Kirchen und Schulen sowol in denen gemeinen Kayserlichen als auch päbstlichen Rechten, welche in Deutschland, und auch besonders in unserm Vaterlande, überall recipiret, und wornach in allen Gerichten gesprochen wird, sattsam fundiret und bestätiget. Wie mit unzählichen textibus juris und testimoniis derer berühmtesten Rechtslehrer bestätiget werden könte. Wenn nicht die Sache an sich so kundbar, daß es keiner Ausführung bedarf.

Insbesondere aber ist auch von jeher in unserm Vaterlande eine unumschränkte Freyheit von allen dergleichen bürgerlichen Steuren, als Zöllen und andern mit der Zeit bekannt gewordenen Anlagen, dem Clero zugebilliget, und durch öffentliche der hohen Obrigkeit publicirte Landes-Ordnungen bestätiget worden. Wie denn also gleich bey Anfang der Reformation durch die zuerst im Jahr 1535. errichtete Pommersche Kirchen-Ordnung deshalb schon Versehung in folgenden Worten gethan wird:

Item: Alle Personen des geistlichen Regiments, nemlich Pastoren, Prediger, Schulmeister unde Schul-Gesellen, Koster, Orgenisten, item de Professoren von der Universität scholen fry syn, unde dat vortel darto hebben, vor eren Arbeit von allen Borgerlichen Lasten ed der Beschweringen.

Und eben dieses wird auch in der neuen Auflage der Pommer. Kirchen-Ordnung vom Jahr 1563. in folgenden Worten wiederholet:

De Kerken Diener schölen ock tho eren egenen Behof Toll und anderer Beschweringe fry geláten werden.

Dieser generalen Disposition der Kirchen-Ordnung ist auch in folgenden Zeiten bey Einführung neuer und vorhin ungewöhnlicher Steuer-Arten, aufs genaueste nachgegangen worden. Wie also bey Einführung der Accise, oder Trank- und Scheffel-Steuer in der deshalb im Jahr 1669. in Vor-Pommern zuerst publicirten Ordnung Cap. I. §. 9. dieses observiret ward, indem unter die eximirte nahmentlich aufgeführt zu finden sind:

Alle Kirchen- und Schul-Bediente, jedoch weiter und auf ein mehrers nicht, als sie zu ihrer eigenen Haushaltung an Brodt und Bier benöthiget.

Wobey denn auch der Clerus durch verschiedene Judicata der höchsten Landes-Gerichte bey verschiedenen Vorfallenheiten kräftigst geschützet worden.

Wie hierauf im Jahr 1698. zuerst die Consumtion in diesem Lande auf die ein- und ausgehende Waaren und Consumtibilia eingeführet ward, so ward durch gütige Vorsicht der hohen Landes-Obrigkeit und der löblichen Herrn Stände, auch bey dieser Gelegenheit dem Clero prospiciret, indem der in diesem Jahre publicirten Consumtions-Steuer-Ordnung Cap. VI. §. 2. n. 1. ausdrücklich inseriret ward:

Es soll niemand in denen Städten . . von der vorgesetzten Consumtions-Anlage immun und befreyet seyn; ausbenommen die Kirchen- und Schulbediente, wie auch Hospital- und Armen-Häuser, so von der Consumtions-Accise befreyet seyn sollen.

Und bey dieser besondern Exemtion von der Consumtion ist die Academie und Clerus ebenmäßig bey vorkommenden Fällen, da ihnen deshalb Eindrang zugefüget werden wollen, ohne Unterscheid, es seyn die Waaren oder Consumtibilia innerhalb oder ausserhalb Landes gekauft und anhero gebracht, von denen höchsten Gerichten des Landes geschützet worden. Wie unter andern erhellet aus dem Judicato des hohen Königl. Tribunals, so im Jahr 1707. den 17. Oct. daselbst ausgesprochen worden, und folgenden Einhalts ist:

Daß Professores und deren Wittwen (und folglich also auch die übrige Geistlichkeit) die zu ihrer und ihres Hauses Nothdurft, oder in Trauer- und Ehren-Fällen anders woher verschriebene Biere, Wein und andere Sachen zu versteuren nicht schuldig, und also die Verordnungen vom 25. Januarii und das Decret vom 16. Jul. 1700. a quibus aufgehoben. V. R. W.

Seit der Zeit hat auch die hiesige Königl. Academie und der Clerus dieses Landes, wo nicht ein oder ander aus Unwissenheit sich dazu bequemet, einer unumschränkten Freyheit von diesem Imposte, so lange derselbe, nemlich bis zu Anfange des letztern Krieges hier im Lande gedauret, sich zu erfreuen gehabt.

Als aber zu unsern Zeiten im Jahr 1734. diese Steur-Art von neuem eingeführet ward, so geschahe es, daß ohn wissend dem Clero der in diesem Jahr publicirten Consumtions-Steuer-Ordnung, zum grösten Nachtheil des Cleri, derselben diese Worte eingerücket wurden:

Jedoch weiter und ein mehreres nicht, als sie zu ihrer eigenen Haushaltung benöthiget, und NB. im Lande kauffen: von dem aber, was sie aus der Fremde verschreiben, wird die Consumtions-Steuer erleget.

So bald nun der Clerus, und besonders Ihro Königl. Majestät allerunterthänigste Academie hievon unterrichtet ward, so ermangelte selbige nicht, dagegen rechtliche Vorstellung zu thun, und anzuzeigen, wie auf die Art in effectu dem Clero alle Freyheit entzogen, und selbige dem oneri Contributionis mehr denn andere unterzogen würde.

Denn so ist bekannt, daß die Consumtion als ein surrogatum der sonst gewöhnlichen Land-Steuren, wovon der Clerus jederzeit exemt gewesen, anzusehen; und daher der Kaufmann, welcher auf den Waaren seinen Vortheil hat, eigentlich diese Steuer zu tragen schuldig sey. Nun aber wird keinen unbekannt seyn können, daß der Kaufmann den Impost, welchen er beym Einkauf und Einführung der Waaren erlegen soll, wo nicht doppelt, doch gewiß einfach, auf die Waaren schläget, und dieselbe beym Verkauf in so viel höhern Preise hält, daß der Käufer ihm also diesen

Impost

Impost völlig wieder vergüten muß. Wer siehet also nicht, daß diejenige, welche dergleichen Waaren vom Kaufmann, ohne dieselbe weiter abzusetzen, und einen Vortheil dabey zu suchen, sondern lediglich zu ihres eigenen Hauses Behuf zu nehmen, obligirt sind, am meisten bey diesen Impost zu leiden kommen, falls ihnen nicht die Freyheit zu statten kommen soll, bey zustossenden Nothfällen (denn sonsten sich ein jeder gerne von selbsten mit der Weitläuftigkeit, Waaren aus der Fremde zu verschreiben, in Ermangelung der Correspondence nach fremden Orten, und sonstigen hiebey erfoderlichen Betreibes, entübriget siehet,) einige Consumtibilia aus der Fremde, da sie es etwas wolfeiler haben, verschreiben zu können.

Es ist aus diesen angeführten Ursachen die Königl. Hochpreißl. Regierung so gnädig und geneigt gewesen, daß sie unterm 18 Mart. 1740. dem Hrn. Ober-Inspectori Roman zum Bescheid gegeben, dem damaligen Directori R. Consistorii, jetzigen Assessori des hohen Kayserl. Cammer-Gerichts, Hrn. von Nettelbladt, die aus der Fremde verschriebene und mit Arrest belegte Waaren, gegen Caution, bis anderweitige Verordnung gemacht worden, sogleich abfolgen zu lassen. Worauf auch der Herr Ober-Inspector unterm 21. Mart. ej. an. bey dem Hrn Inspector zu Greifswald die Veranstaltung gemacht, daß hinkünftig dergleichen von den Universitäts-Verwandten aus der Fremde verschriebene Waaren, allemal gegen Ertheilung eines schriftlichen Reverses frey abgefolget werden möchten, welches denn auch seit der Zeit allemal also gehalten worden.

Und die Königl. Hochpreißl. Regierung hat auch noch neulich gleiche Gnade gegen das Ministerium Griphiswaldense geäussert, da selbige geruhet, dem Ministerio vermöge Dero an den Ober-Inspector unterm 20. Aug. 1742. abgelassenen Rescripts eine gleiche Freyheit in Ansehung der aus der Fremde verschriebenen Waaren angedeyen zu lassen.

Wie nun aber aus diesem allen die Befugniß des Cleri in Ansehung der Exemtion von dem Consumtions-Impost sattsam zu Tage lieget, auch die Billigkeit selbst für selbige das Wort redet; Dennoch aber diese Freyheit nicht durchgängig dem Clero zugestanden wird, die Ausstellung eines Reverses aber vieler Beschwerlichkeit unterworfen ist, und daneben dem Clero keine völlige Sicherheit seiner wolgegründeten Freyheit giebet; So hat derselbe nicht ermangeln wollen, bey der vorseyenden Revision und Verbesserung der Consumtions-Steuer-Ordnung diese seine Desideria der Hochpreißl. Königl. Regierung unterthänig gehorsamst vorstellig zu machen, mit der unterthänigst gehorsamsten Bitte, es geruhe dieselbe, dieser dem Clero so höchstempfindlichen Beschwerde abzuhelfen, und die gnädige und hochgeneigte Vorsehung zu verfügen, daß die der vorigen Consumtions-Steuer-Ordnung de 1734. in Ansehung der aus der Fremde verschriebenen Waaren dem Clero so höchstnachtheilige Clausul in der neuen Ordnung möge ausgelassen, und der Clerus bey der ihm zustehenden und ehedem unumschrenkt genossenen Consumtions-Freyheit möge geschützet werden. Die wir dagegen verharren

Ewr. Hochgräfl. Excellenz ꝛc.

unterthänigst gehorsamste
General-Superintenden und gesamte Clerus
in Pommern und Rügen.

Num. CCCLXXXI. (a) ad p. 950.

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne, auch Edle und Veste, besonders Liebe, Getreue. Wasmassen der Buchhändler Jacob Löffler von dem bey euch den 30. April curr. wider ihn und für den Ober-Inspector Roman, in Puncto Befreyung von dem zu erlegenden Consumtions-Steuer-Impost, für die zu seiner Handlung zu verschreibende Bücher, ergangenen Decreto, als dadurch beschweret, sich an Unser hohes Tribunal berufen und appelliret, imgleichen Rector et Concilium Academicum zu Greifswald deshalb daselbst eine unterthänigste Vorstellung übergeben, und was sie gebethen, solches besagen die Anschlüsse mit mehrern.

Wann Wir nun dadurch in nachfolgendem Rescripto bewogen worden. Als gesinnen Wir hiemit an euch gnädigst, den Appellanten bey der bishero genossenen, und insonderheit durch Unsere von Hofe in Anno 1733. ihm ertheilte Concession bestärkten Immunität um so vielmehr ferner zu lassen, als dieselbe zur Aufnahme der Universität und guten Künste gereichet, auch ohne selbiger Appellant seinem Anführen nach dorten nicht subsistiren kan, und solchergestalt das Gravamen von selbsten zu heben: falß ihr aber dessen annoch ein erhebliches Bedenken hattet, dasselbe nebst Einsendung der Original-Acten Unserm hohen Tribunal fordersamst zu eröfnen. Vollbringet daran ꝛc. Gegeben beym Königl. hohen Tribunal in Unser Stadt Wismar den 18. Dec. 1744.

Ad Mandatum &c.

S. von Palthen.
Vice-Präses.

Num. CCCLXXXI. (b) ad p. 950.

Was bey uns der Conversus Judæus **Carl Gottlieb Willig**, wegen Eximirung seines Disputations-Handels von der zu erlegenden Consumtions-Steuer jüngsthin Supplicando vorgestellet und gebeten, solches erhellet ab dem copeylichen Anschlusse mit mehrern.

Wann wir nun sothanen Suchen Raum und Statt zu geben bewogen worden; Als gesinnen wir an denselben hiemit, bey sämtlichen Collecturen fordersamst zu veranstalten, daß Supplicante wegen seines Disputations-Crahms zu keiner Consumtions-Abgift angehalten werde ꝛc.

Stralsund den 14ten Junii 1743.

Subscript. Regiminis.

Anhang

derer, in diesem Wercke angezogenen Landesordnungen, gerichtlicher Aussprüche und anderer hieher gehöriger Urkunden.

II. Ueber die Kirchen-Agenda.

Num. I und II. ad p. 129.

Ist schon oben im Anhange über die Kirchen-Ordnung Num. CCCXXXIV et CCCXXXV. anzutreffen.

Num. III. ad p. 143.

Die allgemeine Beicht und Absolution.

Von ordinirten Predigern gleich nach geendigter Predigt abzulesen.

Weil wir das Wort des lebendigen Gottes itzo haben angehöret; so lasset uns für diese Gnade Gott herzlich dancken; auch die Noth der bedängten Christenheit der Barmhertzigkeit Gottes in einem gläubigen Gebet vortragen, vorhero aber unsere Sünde wehmüthig bekennen. Beichtet demnach mit betrübten, zerschlagenen und gläubigen Seelen also:

Allmächtiger, ewiger Gott! barmhertziger Vater! ich armer, elender sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünde und Missethat, womit ich dich jemals mit Gedanken, Worten und Wercken erzürnet, und deinen gerechten Zorn, zeitliche und ewige Strafe wol verdienet habe. Sie sind mir aber alle hertzlich leid und reuen mich sehr, und ich bitte dich durch deine grundlose Barmhertzigkeit, und durch das heilige, unschuldige, für mich und an meiner statt ausgestandene bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes Jesu Christi, du wollest mir armen bußfertigen Sünder gnädig und barmhertzig seyn, und alle meine Sünde mir vergeben! Amen, Amen.

Hierauf spricht der ordinirte Prediger:

Auf solch eure hertzliche Beichte und Sünden-Bekänntniß, verkündige ich auch allen, die ihr eure Sünden hertzlich bereuet, an Jesum Christum gläubet, auf seinen Rücken, als auf den Rücken des Gottes-Lammes, alle eure Sünden werfet, und den ernstlichen Vorsatz habet, durch Beystand Gottes des Heiligen Geistes euer sündliches Leben forthin zu bessern, Kraft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener Gottes, die Gnade Gottes, und auf Befehl, ja an stat meines Herrn Jesu Christi, als wenn ihr seinen heiligen Mund selbst reden höretet, vergebe ich euch alle eure Sünde, im Nahmen Gottes des Vaters, † des Sohnes † und des Heiligen Geistes, † Amen.

Dargegen sage ich allen unbußfertigen, sichern, Gottes, seines Wortes und der hochheiligen Sacramenten Verächtern, aus Gottes Wort und im Nahmen Jesu Christi an, daß alle ihre Sünden zum Gerichte ihnen vorbehalten seyn, und daß Gott dieselbe zeitlich und ewig strafen werde, daferne sie nicht in der Gnadenzeit ablassen, und ernstliche Busse thun, welche Busse wir ihnen auch von Herzen anwünschen, und sie dazu wollen ermahnet haben.

Num. IV. ad p. 152.

Also dürfte, so viel den Prof. Matthem. Mag. Jerem. Papcken anlanget, nothwendig eine andere mesure zu nehmen, und derselbe nach Ewr. Königl. Majest. gnädigsten Wohlgefallen, woferne einiger Ruhestand bey der Academie hergestellet, und derselben Aufnahme befördert werden soll, von seiner bishero gehabten Professorat-Function gänzlich zu dimittiren seyn; weil nach Anhandlegung des Concilii Academici 1) dieser Mann diejenigen Wissenschaften, so er in Mathematicis, nach der ihm anvertrauten Function haben soll, gar nicht besitzet, dahero 2) der stu-

direnden

direnden Jugend so wenig nuß ist, daß man auch dieselbe, daß sie bey ihm nichts lernen könne, klagen höret, 3) derselbe in den scibili; so er Einhalts C. I. §. 7. des Königl. Visitations-Receß in der philosophischen Facultät profitiren und exhauriren soll, nicht bleibet, sondern beständig davon ausschweiffet, und in solche Sachen hineingehet, welche, als zu andern Facultäten gehörig, weder seines Amtes und Berufes sind, noch von ihm recht begriffen werden. 4) Er einen so besondern Hochmuth, Verachtung anderer Leute neben sich, irreverence und irrespectuolite gegen die Obrigkeit und alle ihm Vorgesetzte bezeuget, daß er auch auf keinerley Art ihm sagen oder sich bedeuten lässet, dabenebst 5) eine Opinion von Orthodoxia angenommen hat, nach welcher alle diejenige, so nicht auch nur in Sachen, welche den Grund, oder die Aenlichkeit des wahren Glaubens keinesweges angehen, mit ihm gleich sentiren wollen, öffentlich für Ketzer ausschreyet, dieselbe als die ärgste und nichtswürdigste Leute ausschilt; sie überall caluminirt, und was er nur immer denken kan, von ihnen in der Welt ausbreitet; indessen selbst 6) der allerunchristlichsten Untugend, nemlich dem Laster des Geitzes dergestalt ergeben ist, daß er auch sich nicht scheuet, mit seinen Nähesten verbothener Weise zu wuchern, und sich deswegen fiscalischer Ansprache zu exponiren; wornächst er 7) seine Zeit mit unverantwortlichem Lauren auf seine Collegen bey der Universität zubringet, auch damit sowol für sich selbst, was zu seinem Amt gehörig, ohngeachtet der deswegen, bey Strafe der Cassation in dem Königl. Visitations-Receß C. I. §. 12. geschehenen Warnung negligirt; als auch die andere Professores, ihrem Amte mit gebührendem Fleisse obzuliegen, hindert. 8) Ganz unbedachtsamer Weise, die Universität, wegen der Religion allenthalben in der Welt also anrüchtig zu machen suchet, daß auch viele auswärtige Theologi darüber irre geworden sind; und obgleich 9) bey der, im verwichenen Jahr nach E. K. M. allergnädigsten Befehl durch Veranstaltung Dero hiesigen Landes-Regierung denen Landes-Verfassungen gemäß geschehenen solennen politischen und theologischen Untersuchung nichts bemerket werden mögen, woraus ein allhie im Lande und auf der Universität Greifswald befindlichen dissensus in doctrina orthodoxa zu erzwingen gewesen wäre; solches auch öffentlich kund gemacht, und ein jeder zu gehöriger Bescheidenheit und ordentlichen Verfahren nach den Rechten und Landes-Verfassungen angewiesen worden: so hat dennoch er, der Prof. Papcke, sich nicht entblödet, auch solcher obrigkeitlichen Anordnung zuwider zu leben, und die Welt mit böse Blamen wegen der Universität ferner anzufüllen; dabenebst gar den General-Superint. in seinem öffentlichen Amte aufs verkleinerlichste anzufechten, und das ganze Concil. Academicum, nachdem er dasselbe schon vormalen pietistisch genennet, nunmehro auch für ganz heterodox, und daß dessen membra pro genuinis Aug. Confess. Sociis von ihm nicht erkannt werden könten, schriftlich declariret; daher er denn auch 10) anitzo nicht nur eine gedoppelte fiscalische Ansprache, sondern auch drey starke injurien processe über sich gezogen hat; von welchen letztern bereits dergestalt durch einer auswärtigen Universität richterlichen Ausspruch dahin ausgefallen, daß er nicht nur eine christliche Abbitte und Ehren-Erklärung thun, sondern auch der Suspention und Remotion ab officio, im Fall er nicht künftig sich aller Anzüglichkeit enthalte, zu gewarten, und noch überdem 30 Rthlr. Geldbusse zur Strafe, und dem Gegentheil die verursachte Unkosten, nach zugelegter liquidation, erstatten solle.

Wir haben zwar bey dieser Visitation versuchet, den Mann auf bessere Gedanken und zu guter Friedfertigkeit mit seinen Collegen zu bringen. Es ist aber damit zu reußiren nicht nur so fort unmöglich gewesen, sondern er hat auch gegen die Königl. Visitation selbst mit Hindenansetzung allen Respects sich aufzuführen keinen Scheu getragen. Im übrigen was das Concilium Academicum seinenthalben angezeiget, für lauter Calumnien ausgeschrien, und nebst der besondern schriftlichen Anzeige P. den jetzigen Zustand der Academie nach denen ihm fürgelegten und ad Protocollum schon beantworteten Fragen betreffend, auch auf diejenige Anzeige die sehr anstößige Antwort Q abgegeben, welches alles zwar dem General-Superint. und Concilio Academico communiciret, und von denenselben sub R. S. T. beantwortet, weiter Schriftwechslung aber darüber, Papckens Verlangen nach, nach längst geschlossener Visitation zu veranlassen, undienlich, und endlich alles von solcher Bewandniß befunden ist, daß, wann dem so unruhigen und unverantwortlichen Beginnen dieses Mannes ferner nachgesehen werden solte, es damit unendlich werden, die Universität inzwischen ganz verfallen, und niemals wieder aufkommen würde.

Bey geschehener Nachforschung, wodurch eigentlich der Prof. Papcke zu einer so unbegreiflichen Auf- und Auswerfung gegen die Universität und deren Membra gereitzet seyn möchte, ist ausser der bey ihn befindlichen und von Zeit seiner Bestellung zum Professorat angemerkten unruhigen humeur, kein anderer Grund seines nun seit Anno 1721. her geübten Verfahrens zu erkundigen gewesen, denn daß ihn verdrossen haben soll, daß er nicht an Dr. Rusmeyers und Dr. Balthasars Stelle, (welche beyde zu Dänischer Occupations-Zeit vociret, und nach erlangten Frieden

von E. K. M. in ihren Aemtern bestätiget sind) Prof. Theologiä geworden, als wohin desselben Augenmerk gerichtet gewesen wäre, ob wol er niemaln die Theologie ex fundamento gelernet hätte, und sowol deswegen, als auch sonsten, zu dergleichen Amte nicht geschickt gewesen seyn würde. Indessen wäre diese seine Ambition vermuthlich Schuld, daß er unter den scheinbaren Vorwand der Religion und auf deren Purität gegründeten vormahligen Edictorum Regiorum auf eine Ketzermacherey verfallen, und nunmehro nicht anders anzusehen wäre, als ein der Universität und dem Publico des ganzen Landes unnützer und hochschädlicher Mann, welcher meritirte in den Stand gesetzt zu werden, daß er weder durch Schriften noch auch sonsten sein verderbtes gehäßiges Gemüthe wider die Universität zu Greifswald und deren Membra ausschütten könte.

Diesem allen nach aber stellen E. K. M. wir unterthänigst anheim, wie und welchergestalt zu Wiedererlangung guter Ruhe bey der Universität und Herstellung dero sonst nicht zu erreichendes Aufnehmen mit diesem Profess. Mathematum in dessen Stelle, wann er dimittiret würde, sofort eine andere receßmäßige Nomination verfüget werden müste, zu verfahren sey.

Num. V. ad p. 170.

Auf persönliches Erscheinen und Ansuchen der verehlichten Schonen Supplicantin, um Erlassung der ihr zuerkannten Kirchen-Busse wegen Verwahrlosung ihres Kindes, daß es, ohne die heilige Tause zu bekommen, verstorben, wird derselben hiemit zum Bescheide ertheilet:

Daß, wenn gleich dieselbe keiner groben Verwahrlosung sich schuldig geben wollen, dennoch dieselbe in so weit nicht ausser Schuld befunden worden, daß sie ohngeachtet das Kind schwach gewesen, dennoch binnen 24 Stunden durch die um sich gehabte Leute keine Anstalt zur Tause gemacht. Dannenhero Supplicantin zwar für diesmal mit der öffentlichen Kirchen-Busse zu verschonen; jedennoch dem E. Pastori Volckmann, als Beichtvater hiemit aufgegeben seyn solle, die Supplicantin privatim vorzunehmen, und derselben ihre begangene Nachläßigkeit in dieser wichtigen Sache nachdenklichst vorzuhalten, auch pro concione, wenn sie zur Kirchen gehen wird, jedoch nur in generalen terminis eine Vermahnung an die Gemeine ergehen zu lassen, daß Eltern ihre Kinder nicht zu lange ohne Tause mögen liegen lassen, und wenn das Kind schwach befunden wird, die Tause zu beschleunigen, allenfalls demselben die Noth-Tause geben zu lassen, und wie man sich dabey zu verhalten habe, aus der Kirchen-Agenda einen kleinen Unterricht zu ertheilen.

Es wird aber Supplicantin zugleich von der sonst von pönitirenden Personen zu erlegenden gewöhnlichen Gebührs vorkommenden Umständen nach, sowol in Ansehung der Kirchen, als Predigers gänzlich dispensiret.

Greifswald 1755. den 5ten Maii.

Num. VI. ad p. 173.

S. *Tract.* de *Libris eccles.* in *Append.* p. 125.

Num. VII. ad p. 173.

Auf des E. Pastor. zu Alten-Kirchen, Martin Hinr. Teenckens unterm 14ten hujus eingereichte gehorsamste Bittschrift, um zu ertheilender Belehrung, ob er für die Niederkunft und beym Kirchgange des Andr. Joch. Giessens Ehefrau, da sie den frühzeitigen Beyschlaf geständig, die sonst gewöhnliche öffentliche Danksagung zu thun schuldig sey? ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß, da diese Frau bis anhero noch nicht Kirchen-Busse gethan, und also mit der christlichen Gemeine, welche sie geärgert, nicht versöhnet, E. Supplicante nach dem Gebrauch unsrer Kirchen, ihr die öffentliche Danksagung nicht zuzustehen habe; es wäre denn, daß sie am Tage ihres Kirchganges zugleich öffentliche Kirchen-Busse zu thun gewilliget wäre. Wozu E. Pastor, als Beichtvater, durch christliche Vorstellung sie anzumahnen, und sie sich so viel eher zu bequemen hat, als ohnedem nach den Landes-Ordnungen in diesem Fall beyder Eheleute Nahmen verschwiegen bleiben.

Decretum Greifsw. im Königl. Consist. den 20. Mart. 1754.

Num. VIII. ad p. 173.

Tit. R. Consist.

Wir geben euch ab Eingeschlossenen zu ersehen, was der Hr. Major von der Lancken wegen der Marie Schomackern und des Andreas Giessen bey der Königl. Regierung wider euch vorgestellet, und dieselbe deshalb an uns gelangen lassen. Wann wir nun in Ansehung der erstern, in Betracht derselbigen jetzigen schwangern Zustandes, da sie nicht füglich vor abgelegten und entwehnten partu mit der sonst gewöhnlichen Strafe beleget werden kan, dennoch aber mit Gott und der Gemeine sich wiederum zu versöhnen, und gegen ihre Niederkunft mit dem heil. Abendmal sich zu versehen, ein Verlangen träget, gerathen finden, dieselbe nicht länger von diesem christlichen Wercke abzuhalten, sondern daß vielmehr dieselbe, wenn sie vor ihrer Niederkunft dazu nicht gelangen könte, angeloben würde, nach abgelegten partu sich zur Kirchen-Busse zu bequemen, auch die Herrschaft annehmen wird, selbige nach überstandenen 6 Wochen, oder wenn sie ihr Kind entwehnet, mit gebührender Strafe zu belegen, je ehr je lieber dazu verstattet werde: Solchemnach habet ihr euch in diesem Fall hiernach, wegen des Andreas Giessen Hausfrau, der Trine Treduppen aber, nach unsern vorigen Decreto vom 20. Martii a. c. zu richten; Jedoch, daß ihr im letztern Fall nicht mehr an Taufgeld, als sonst für die Taufe eines ehrlichen Kindes gebräuchlich ist, fodert; wie schon vordem imgleichen Fall euer Vorweser der seel. Präpositus Almer unterm 20. Dec. 1746. dahin bescheidet worden. Es wäre denn, daß in der dortigen Kirchen Matricul expresse für die Taufe eines aus frühzeitigem Beyschlaf gezeugten Kindes ein mehrers, als sonst gewöhnlich, an Tauf-Gebühr verordnet wäre. Wornach ihr euch zu achten habet. Göttlicher Obhut empfohlen.

Decretum Greifswald 1754. den 1. May.

Num. IX. ad p. 184.

Wie im Jahr 1726. vor Ostern sich alhier zu Greifswald ein Jude und ein jüdisch Weib zur Taufe angaben, so wurden dieselbe nach bezeugtem Ernst Jahr und Tag in unserm Glauben vom Ministerio informiret, und nachdem sie darin guten Grund geleget hatten, so wurden sie am Himmelfahrtsfeste nach der letzten Predigt in St. Nicolai Kirche vom jetzigen Gen. Superint. von Balthasar öffentlich getauft. Nach der Vormittags-Predigt ward der Actus von der Canzel intimiret. Der damalige General-Superintendens, Doct. Albrecht Joachim v. Krackevitz hielte selbst die letzte Predigt über den ordentlichen Text. Nach geendigter Predigt ward gesungen: Christ unser Herr zum Jordan kam. Nach abgesungenen etlichen Versen trat der Prediger aufs kleine Altar, und mit dem letzten Verse die beyden Catechumeni vor dem Altar. Das Taufbecken stand im Altar.

Nach geendigtem Gesange stelleten sich die Taufzeugen an beyden Seiten des Altars, als an der Süder Seite des Mosis zeugen: I. Nomine Academiæ der Herr General-Superintendent von Krackevitz. 2) Nomine Civium der Achtmann, Immanuel Engelbrecht. 3) Die Frau von Essen. An der Norder Seite der Sara Zeugen: 1) Nomine Senatus der Hr. Vice-Syndicus Jacobus Droysen, 2) die Frau Land-Räthin, Hr. Doct. Gerdesii Ehe-Liebste, und 3) an statt der Frau Magisterin Pylen, Hr. Magist. Gottfried Pylen, Archi-Diaconi Nicolaitani Ehe-Liebsten (so unvermuthet kurz vorher hatte verreisen müssen,) ihre Schwester die Frau Evertsen. Hierauf ward eine Collecte gesungen ex *Agend. Eccles.* fol. 192. a. allmächtiger ewiger Gott ꝛc.

Nachgehends wandte sich der Prediger um, und redete also: Was für eine heilige Handlung itzo bevorstehe, ist in der Predigt selbst bereits zur Gnüge eröfnet. Damit nun der Gemeine kund werde, wie bey diesen beyden Personen der Grund von der Erkäntniß Jesu Christi geleget worden, und ihnen hiemit zugleich möge Gelegenheit gegeben werden, ihren Glauben selbst zu bekennen, so soll zuvorderst eine Prüfung mit ihnen angestellet werden.

Johann Moses und Sara, seyd ihr bereit, Jesum euren Heyland itzo öffentlich zu bekennen, und darauf die Heilige Taufe mit aufrichtigen Hertzen zu empfangen, so saget Ja.

Resp. Ja.

Ob sie nun gleich ein mehreres gefasset hatten, so wurden sie dennoch, weil die Zeit zu menagiren, nur über nachfolgende Fragen vernommen:

1. Wer seyd ihr nach eurer natürlichen Geburt? Resp. Juden.
2. Seyd ihr auch sonst irgendswo getauft? Resp. Nein

3. Seyd

3. Seyd ihr gewiß überzeuget, daß in dem heutigen jüdischen Glauben niemand seelig werden könne? Resp. Ja.
4. Warum das? Resp. Weil ein Jude nicht gläubet an Jesum, den Heiland der Welt, und also bey Gott nicht zu Gnaden kommt.
5. Erkennet ihr, daß ihr Sünder seyd? R. Ja.
6. Was ist Sünde? R. Alles was wider die Gebote Gottes ist.
7. Wie lautet das erste Gebot? cum cæteris Decalogi præceptis.
8. Erkennet ihr, daß wider diese Gebote Gottes viele Sünden an euch sind? Ja.
9. Wie mancherley ist die Sünde? Erbsünde und würkliche Sünde.
10. Was ist die Erb-Sünde? Die uns im Mutterleibe angebohren ist, als Unwissenheit in göttlichen Dingen, daß wir Gott nicht können fürchten, lieben und vertrauen, und daß wir geneigt sind zu allem Bösen.
11. Was sind würkliche Sünden? Die wir selber thun mit Gedanken, Gebehrden, Worten und Werken.
12. Erkennet ihr, daß beyde Art Sünden an euch sind? Ja.
13. Erkennet ihr auch, daß ihr um deswillen der ewigen Verdamniß würdig seyd? Ja.
14. Ist euch das von Hertzen leid? Ja.
15. Hat euch jemand von der Verdamnis der Höllen erlöset? Jesus Christus oder der Meßias.
16. Wer ist Jesus Christus? Gottes und Marien Sohn.
17. Wie viel sind Götter? Es ist nur ein Gott.
18. Wie viel sind göttliche Personen? Drey, der Vater, Sohn und Heil. Geist.
19. Sind denn das nicht drey Götter? Nein es ist nur ein Gott.
20. Wer hat Himmel und Erden gemacht? Der einige Gott.
21. Wie lautet davon der erste Artikel des Christlichen Glaubens? Ich glaube an Gott ꝛc.
22. Welche Person der Gottheit hat euch erlöset? Die andere.
23. Wie heisset sie? Gott der Sohn.
24. Warum heisset sie der Sohn? Weil sie vom Vater aus seinem Wesen gezeuget worden.
25. So ist er denn wahrhaftiger Gott? Ja.
26. Ist er allein Gott? Nein er ist auch wahrer Mensch.
27. Von wem ist er Mensch gebohren? Von der Jungfrau Maria.
28. Warum ist er in die Welt gekommen? Daß er die Menschen solte mit Gott versöhnen.
29. Wodurch hat er das gethan? Indem er Gott gehorsam worden.
30. Wie ist er Gott gehorsam worden? Er hat Gottes Gesetz vollkommen erfüllet, und für uns Menschen gelitten.
31. Was hat er gelitten? Den Tod des Creutzes und der Höllen Pein.
32. Für wem ist Christus gehorsam worden? Für alle Menschen.
33. Glaubet ihr, daß Christus auch für eure Sünde genug gethan? Ja.
34. Ist Gott dadurch wahrhaftig versöhnet? Ja.
35. Ist der Meßias allezeit im Tode geblieben? Nein. Er ist am dritten Tage wieder auferstanden.
36. Was ist hernach mit ihm geschehen? Er ist gen Himmel gefahren, und sitzet zur Rechten Hand Gottes.
37. Wird er nicht einmal sichtbar wieder kommen? Ja am jüngsten Tage.
38. Was wird er alsdenn thun? Er wird richten die Todten und Lebendigen.
39. Wie lautet hievon der andere Artikel des Christlichen Glaubens? Ich glaube an Jesum Christum ꝛc.
40. Glaubet ihr auch an Gott dem Heil. Geist? Ja.
41. Wer ist der Heil. Geist? Die dritte Person in der Gottheit.
42. In welcher Kirchen kan man allein seelig werden? In der wahren Christlichen Kirchen.
43. Was schenket Gott der Heilige Geist denen wahren Christen? Vergebung der Sünden.
44. Wie erlangen wir Vergebung der Sünden? Wenn wir von Herzen Busse thun.
45. Was gehöret zur wahren Busse? Daß ich mir von Hertzen lasse meine Sünde leid seyn, an Jesum Christum glaube und mich bessere.
46. Wie muß man seelig sterben? Im Glauben an Jesum Christum.
47. Wie muß man Jesu seine Seele befehlen? Herr Jesu nimm meinen Geist auf.
48. Wenn ein Mensch so seelig stirbet, wohin komt alsdenn seine Seele gleich nach dem Tode? In den Himmel zu Gott.

49. Werden dermaleins alle Todten wieder auferstehen? Ja.
50. Wo kommen alsdenn die Menschen hin? Die Gottlosen werden mit Leib und Seel ewig zu Höllen verdammet werden. Aber die an Jesum Christum glauben, kommen mit Leib und Seel ewig in den Himmel.
51. Wie lautet hievon der dritte Artikel des Christlichen Glaubens? Ich glaube an den Heiligen Geist ꝛc.
52. Sind euch denn alle eure Sünden von Herzen leid? Ja.
53. Gläubet ihr, daß Jesus Christus euch wahrhaftig erlöset und mit Gott versöhnet habe? Ja.
54. Hoffet ihr auch gewiß, daß Gott euch um Jesu Christi willen werde alle eure Sünde vergeben, und ewig seelig werden? Ja.
55. Wolt ihr auf diesen Glauben leben und sterben? Ja.
56. Habt ihr auch den rechten Versatz, durch die Gnade Gottes fromm und gottseelig zu leben? Ja.
57. Wornach wolt ihr euch richten? Nach denen heiligen zehen Gebeten und nach dem Evangelio Jesu Christi.
58. Wilt du auch um des Christenthums nach Gottes Willen gerne leiden? Ja.
59. Könnet ihr aus eigenen Kräften fromm und gottselig leben und geduldig leiden? Nein. Wir müssen dazu das Vermögen von Gott erbitten.
60. Wie hat der Sohn Gottes, Jesus Christus uns beten gelehret? Vater unser ꝛc.
61. Was wollet ihr nun werden? Ein Christ.
62. Wer ist ein rechter Christ? Der an Christum glaubet, auf Christum getauft wird, und nach Christi Lehre recht lebet.
63. Da ihr begehret itzo getaufet zu werden, glaubet ihr auch, daß die Taufe ein solch Mittel sey, das euch zur Seeligkeit helfe? Ja. Denn Jesus Christus hat gesaget: Wer da gläubet und getauffet wird, der soll seelig werden.
64. In wessen Namen wolt ihr getauffet seyn? Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes, und Heiligen Geistes.
65. Johann Moses, wie wolt ihr inskünftige genennet seyn? Resp. Carl Gottlieb Willig.
66. Sara, wie wollt ihr heissen? Resp. Christina Liboria Treuen.

Sequitur ex *Agend. eccles. fol. 89. b.* NN. und NN. Nehmet hin das Zeichen des heiligen Creutzes, zum Zeichen, daß ihr durch den gecreutzigten Jesum Christum erlöset seyd.

Lasset uns nun unsere Hertzen zu Gott erheben und beten: O Allmächtiger ꝛc. ex *Agend. l. c.*

Kniend das Vater unser ꝛc. impositis manibus.

Sequitur ex *Agendis fol. 95. b.* der ewige Allmächtige — — zur Heil. Taufe führen. Und das, vermöge des Befehls unsers Herrn Jesu Christi. Denn so spricht der Sohn Gottes Matth. XXVIII. Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden ꝛc. usque ad fin.

Die Gevattern will ich vermahnet haben im Herren, daß sie fleißig bedenken, wie sie hier stehen wider den Teufel und sein gantzes Reich, und sollen nicht allein Zeugen dieser Taufe seyn; sondern auch itzo und künftig für diese ihre Pathen von Hertzen ihr Gebet thun, sie ihrer Taufe allezeit erinnern und bezeugen, auch Fleiß anwenden, so viel an ihnen ist, daß sie in Gottes Erkänntniß und Furcht verbleiben, auf daß an ihnen erfüllet werde, was sie selbst bereits angelobet haben, und noch ferner zusagen werden.

Sequitur ex *Agendis fol. 96. b.* der Herr behüte euren Eingang ꝛc.

Diese Heilige Taufe ist ein göttliches Bad der Himmlischen Wiedergeburth, darin euch der Himmel ꝛc. ex *Agendis fol. 97.*

Carl Gottlieb Willig und Christina Liboria Treuen entsaget ihr den Teufel? Ja. et quæ sequuntur ad *fol. 98. b.* inclus.

Addunter preces *fol. 99. a.* die Worte: Daß es nach allen deinen Wohlgefallen auferzogen werde, amittuntur. Und an statt des Wortes Kind wird gebrauchet: Diese beyde Personen.

Ihr Gevattern und Freunde, nehmet euch dieser euer Pathen nunmehro, nachdem sie freywillig Christen geworden, mit Ernst an; Schützet sie als Christen, helfet ihnen nach Vermögen,

nicht allein in ihren leiblichen, sondern auch fürnemlich in ihren geistlichen Nöthen, damit sie alle christliche Liebe von euch genieſſen, auch an euren Exempel lernen, wie sie selber ebenmäßig in der Liebe künftig gegen andere erweisen sollen, und darin täglich zu nehmen.

Gott aber stärke sie im Glauben an Christum Jesum, den einigen Heyland und Seligmacher, und erhalte sie in solchem Glauben bis an ihr seliges Ende. In welcher Absicht ich ihnen und allen, so zu gegen sind, dem Seegen des Herrn mittheile.

Gott der Vater segne dich ꝛc. ꝛc.

Finito actu baptismali, ward gesungen: Was kann ich doch für Dank, o Herr! dir dafür sagen ꝛc. ꝛc.

Finito cantico haben die Getaufte sich gegen ihre Pathen bedanket, und damit schied die Gemeine von einander.

Num. X. ad p. 203.

Was vor einiger Zeit zu Elmhorst sich für ein besonderer Casus mit einem Kinde, so der dortigen alten Priester Wittwe von einer geschwächten Person zu gebracht, und von jener über andert halb Jahr heimlich verborgen gehalten worden, zugetragen; von dessen Tauffe man nicht gewiß überzeuget seyn mag, solches geruhen E. Excell. und die hochp. Königl. Regierung aus beyliegender Specie facti sich vortragen zu lassen.

Weil nun diese Sache uns von besonderer Wichtigkeit, und dabey zweifelhaftig zu seyn anscheint, wie die Kirchen-Agenda fol. 108. b. zuverstehen sey: ob nemlich 1) unter denen 2 Zeugen die tauffende Person könne mit begriffen seyn, wie in gegenwärtigen Casu sich findet; und 2) wenn sie nicht mit darunter könne begriffen seyn, sondern præter personam baptizantem noch wenigstens 2 Zeugen ersodert werden, ob sodann ad futuram baptismi certitudinem dieses Kind zu taufen sey, wie die Agenda sonst eadem pagina befiehlet, wenn die Leute sagen, sie wüsten nicht was sie gedacht, vielweniger, was sie geredet oder gethan hätten in solcher Noth, Angst und Eile. Und wir in solchen Fällen, vermöge der Königl. Consist. Instr. P. 2. §. 7. angewiesen sind, Acta der Königl. hochp. Regierung zu zusenden, und dero Bedenken einzuholen: So ermangeln wir hiedurch nicht die in dieser Sache verhandene Acta und gehaltene Protocolla nebst einer daraus gezogenen Specie facti und in utramque partem beygefügten rationibus Ewr. Excell. und der hochp. Königl. Regierung zu übersenden, mit gehorsamster Bitte, es geruhe dieselbe uns über diesem Casum dero Gutachten zuertheilen und die Acta anhero zum weiteren Verfahren wiederum zu remittiren. Die wir mit allen Respect verharren.

Ewr. Excell. und der hochp. Königl. Regierung.

Greifswald 1751 den 19 May. gehorsamst ergebenste
General-Superint. Director und Räthe
des Königl. Consistorii hieselbst.

Speties Facti
cum rationibus dubit. & decidendi.

Es hat sich vor einiger Zeit alhier im Lande und zwar in denn Kirch-Dorffe Elmhorst der Casus zugetragen, daß eine unbekannte Weibes-Person der dortigen Prediger Wittwen, einer Frauen von 64 Jahren, die mit ihrer unverheyratheten Tochter von 22 Jahren, alleine im Hause sich aufgehalten, ein Kind so ohngefehr 8 Tage soll alt gewesen seyn, ins Hauß gebracht, wovon sie vorgegeben, daß es ihrem Sohne zu gehöre, der es mit ihr in Unehren gezeuget, wozu denn dieser sich auch schon vorhin gestanden gehabt.

Diese alte Frau, um die unartige That ihres Sohnes nicht kund zu machen, und weil ihr Schwieger-Sohn, der Pastor Looff nicht zu Hause gewesen, hat dis Kind, nachdem sie ihren Vorgeben nach, von dessen Mutter vernommen, daß es noch nicht getauft sey, alleine in Beyseyn ihrer unverheyratheten Tochter getauft, und hienächst das Kind in die anderthalb Jahr ganz verborgen bey sich im Hause gehalten, daß niemand davon etwas in Erfahrung gebracht. Bis endlich ihr Beicht-Vater E. Pastor Bohl zu Abshagen ihren Schwieger-Sohn, dem Pastori Looffen zu Elmhorst davon Nachricht gibet, darauf sie beyde die alte Frau darüber zu Rede stellen, die denn auch sogleich das, daß sie ein Kind bey sich im Hause hätte, und daß solches ihrem Sohne zugehöre eingestanden; nur daß sie dabey fälschlich vorgiebet, als wenn das Kind von der Huren ihr getauft gebracht sey, nebst einen Zettul worauf gestanden, daß dieses Kind bereits die H. Tauffe empfangen, und den Nahmen Marie Fieck bekommen habe. Darauf denn der Pastor Looff diesen Ca-

sum an mich den General Superint. und ich darauf wiederum eine Verhaltungs-Vorschrift an ihn gelangen lassen.

Wie aber hierauf die alte Frau mit einer Krankheit befallen wird, so eröfnet sie ihren Schwieger-Sohne, daß sie dieses Kind, weil es ihr schwach angeschienen, die Nothtaufe selbst ertheilet habe.

Das Königl. Consistorium hat also nöthig gefunden, sowohl die Mutter als deren Tochter nebst dem Kinde, wie auch den Pastor Looff selbst vorzufodern; Und ob wohl das Gerücht spargiret, als wenn dieses Kind ex incestu solte gezeuget seyn, so hat man dennoch dazu beym angestelten Verhör nicht den geringsten anscheinenden Grund gefunden, ausser, daß es uns seltsam vorgekommen, daß da die angegebene Mutter des Kindes zu zweyen malen, wie sie mit dem Kinde noch schwanger gegangen, sich bey der alten Priester-Frau eingefunden, und Geld von ihr begehrt, so sie ihr aber nicht geben können, sie die alte Frau und ihre Tochter dennoch nicht anzugeben vermocht, wie dieselbe geheissen, noch wohin oder her dieselbe gehöre, oder gekommen.

Indessen komt es vorjetzo nur darauf an, was von der Tauffe dieses Kindes zu halten sey; ob selbige theils als würklich geschehen, theils als legitim und nach seinen essentialibus vollzogen, zulänglich erwiesen sey, und also es bey der alten Wittwe und ihrer Tochter Vorgeben zulassen, oder aber, ob bey denen vorkommenden Umständen, zu mehrer Gewißheit, das Kind jetzo zu taussen sey? Es scheinen deshalb Gründe in utramque partem verhanden zu seyn; also militiret für die Gewißheit und Legitimität einer bereits geschehenen Tauffe,

1) daß die leibliche Groß-Mutter dieses Kindes selbst gestehet, daß sie selbiges getauft habe, und nicht zu vermuthen sey, daß eine Groß-Mutter zum Nachtheil ihrer Enkelin die Tauffe fingiren oder vorgeben werde, da sie doch nicht würklich geschehen seyn solte; Weil dem Ansehen nach derselben dadurch kein Vortheil zuwachsen würde, hingegen dem Kinde ein grosser Schade entstehen würde, wenn die Groß-Mutter durch ihr falsches Vorgeben dieses Kind des Gnadenmittels berauben wolte. Daher auch an einigen Orten, als in der Niedersächsischen Kirchen-Ordnung Tit. von der Nothtauffe f. 171. apud DEDEKENNUM in *Consil. Theol. Vol. I. p. 461.* §. zum vierten ꝛc. folgendes disponiret worden;

Wenn jemand in der Noth von Leyen oder auch etwa in Abwesend aller Leute von der Mutter selbst ist getrauft worden, sol an seiner Tauffe niemand einigen Zweifel machen, vielweniger anderweit getauft werden. Denn ist nur ein Glaube, ein Gott eine Tauffe. Ephes. 4.

Und eben deshalb hat auch *Facultas Theol. Lipsiensis* apud WERNERUM in seinen *Select. Observat. For. P. III. n. 55.* behauptet, daß der blossen Mutter Betheurung eine zulängliche Versicherung von der Tauffe ihres Kindes abgebe.

2) Ist bey dieser Tauffe die Tochter der alten Groß-Mutter mit zugegen gewesen, welche denn, daß die Tauffe würklich und ordentlich von der Mutter geschehen einzeuget, und dabey beständig beharret. Wenn man nun also

3) die Groß-Mutter zugleich als eine Zeugin ansiehet, so würde die Gewißheit dieser Tauffe und deren rechtmäßige Ausübung auf 2 Zeugen Munde beruhen, womit die göttliche Gesetze und auch unsere Kirchen-Agenda fol. 108. b. in fine sich zu begnügen scheinen. Wenn also

4) diese beyde Zeugen noch überdem ihre Aussage mit einen cörperlichen Eyde bestätigen solten, wozu sie erböthig sind; so solte man dafür halten, daß sodann an der Gewißheit einer bereits geschehenen Tauffe nicht zu zweifeln sey. Und es also keine Wieder-Tauffe bedürfen würde. Zumalen

5) die Kirchen-Ordnung und Agende, wenn auch gleich selbige die Gegenwart einiger Zeugen bey einer Nothtauffe erfodert, dennoch nirgends geordnet, daß, wenn keine zulängliche Zeugen adhibiret worden, die Taufe wiederholet werden solle, wie sie f. 108. b. pr. in dem Fall ordnet, wenn die Zeugen nicht gewiß wären, ob sie die essentialia baptismi ordentlich adhibiret hätten.

Dagegen aber sind auch ganz triftige Gründe in Contrarium verhanden. Denn so supponiren 1) alle diejenige Ordnungen, wie auch Theologi und Jcti, welche das Gezeugniß eines Zeugens, oder der Mutter, zum Beweiße der würklich und legitime geschehenen Tauffe zureichlich halten, den Casum einer würklichen Nothtaufe, da das Kind schwach ist, und die Umstände keinen Verzug leyden. Allein in Präsenti ist eigentlich keine Nothtaufe, weil das Kind schon 8 Tage alt gewesen, wie die Groß-Mutter vorgiebet, da es ihr zugebracht worden, und daher nicht zu vermuthen, daß es so schwach werde gewesen seyn, daß es einer Nothtaufe benöthiget gewesen. Wenigstens, sie Zeit genug gehabt, mehr Zeugen bey der Taufe zu adhibiren. Vielmehr ist,

2) Diese Tauf als eine verbothene heimliche und clandestine Taufe anzusehen, die ohne Noth geschehen;

geschehen; Inden die Groß-Mutter wohl lediglich aus der Absicht die Taufe vorsetzlich heimlich verrichtet, damit sie dem Partum supprimiren möchte, um ihren Sohn keine üble Blame zu machen. Wie sie denn selbst gestehet, daß sie aus der Ursach das Kind so verborgen gehalten. Folglich hat sie in actu illicito versiret, woraus alle sinistre Präsumtion wider dieselbe entspringet.

3) Werden regulariter zur Nothtauffe die Heb-Ammen erfodert, welche zu dem Ende publica auctoritate angenommen, bestellet, und wie sie sich in solchen Fällen ordentlich zu verhalten haben, informiret werden. v. *tot. Tit.* der Kirchen-Agende von Weh-Mutter *f. 109. seq.* it. BÖHMER in *J. Eccl. Tit.* de *Baptismo §. 4.* und diese ist gehalten, Zeugen dabey zu adhibiren. Kirchen-Agend. f. 100. b. f. 103. *a.* Wann nun also 4) ohne wahre Noth und ohne Beyseyn der Heb-Amme und anderer Zeugen, eine Mutter das Kind alleine getauffet, so halten die Rechts-Lehrer dafür, daß derselbe einziges Zeugniß unzureichlich sey, wenn gleich die Mutter solches eydlich bekräftigte, wie *Facult.* WITTEBERG. ap. WERNHER. *c. l.* erkannt; geschweige denn, daß der blossen Mutter Gezeugniß zureichend seyn solte, wenn dieselbe in illicito versiret, und eine rechtlich widrige Präsumtion gegen sich hat; daher auch einer geschwächten Person oder Mutter, so eine Hure ist, Gezeügniß in dessen Fall überall kein Glaube beygemessen wird.

vid. WERNHERI *Principia j. Eccles. Cap. V. §. 23.*

Und dieses scheinet auch 5) unserer Kirchen-Agende um somehr conform zu seyn, als nach derselben sogar bey einer ordentlichen Nothtauffe wenigstens die Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen erfodert wird. *fol. 103. b. in fin.* Und zwar scheinet es, daß 6) diese Zeugen noch ausser der Mutter des Kindes, welche zur Geburths-Zeit dazu unvermögend ist, und ausser der tauffenden Heb-Amme, gegenwärtig seyn sollen. Denn dieses scheinet der ganze Contextus des Tituls von Noth-Tauffe zu sagen, daß selbige von der Heb-Amme verrichtet werden solle; und fol. 103. a. heisset es:

Daß die Person, die das Kind getauffet, hervortreten solle,
und diese Person, so getauffet hat, wird befraget:
Wer ist dabey gewesen? Sind auch Gevattern dazu gebeten?
Die sollen alsdenn hervortreten, und sagen:
Ob das Kind durch die Person, die angegeben wird, daß sie die Tauffe verrichten
haben solle, getaufft sey?

Und nach diesen allen wird *fol. 103. b. in fin.* geordnet,

daß der Priester sonderlich im Fragen auf diese Stücke acht geben solle: Ob auch 2 oder 3 Zeugen dabey gewesen.

Hieraus ergiebet sich nun dem Ansehen nach klärlich, daß 7) die tauffende Person selbst nicht mit unter die Anzahl der Zeugen gerechnet werden solle. Wie denn auch nicht fuglich geschehen kan, weil eben über dieser ihre Handlung, ob sie geschehen oder ob sie legaliter geschehen gestritten oder dubitiret wird; welche also durch Zeugen ihr Vorgeben, daß sie ordentlich procediret, erweisen soll. Diesem allen komt 8) noch hinzu, daß die alte Groß-Mutter keine denen Rechten nach gültige Zeugin in dieser Sachen seyn würde. Massen (a) dieselbe, wie bereits erwehnet illicito modo die Taufe vorgenommen, und daß sie (b) das Kind getauffet, anfangs gar geleugnet, und durch einen substituirten Zettul bescheinigen wollen, daß die Mutter das Kind schon getauffet hätte, da sie doch hernach dem Zettul selbst geschrieben zu haben vorgegeben; Wobey uns aber nach allerhand Zweifel übrig geblieben, wenn wir die Züge ihrer Hand, so sie im Gerichte geschrieben, mit denen Buchstaben des geschriebenen Zettuls conferiren. Sonderlich ist zu merken, daß sie im Gerichte nicht vermögend war eine lateinische grosse N. zuschreiben, soviel man ihr auch darauf half, da doch dieselbe in dem Zettul ganz ordentlich gezeichnet gefunden wird.

(c) Kan es seyn, daß sie durch Furcht ist intimidirt worden zu sagen, daß sie das Kind getauffet habe. Weil ihr von andern besonders vorgerückt worden, daß sie ein Kind, davon man nicht gewiß wisse, ob es getauft sey, so lange heimlich bey sich verborgen. Um nun also dieser Verantwortung sich zu entziehen, massen sie eine alte Frau von 64 Jahren, die sich leicht allerhand Besorglichkeiten hiebey vorzustellen vermögend ist, kan sie bewogen geworden seyn, vorzugeben, daß sie es selbst getauft habe, und um nur nicht nochmalen auf Unwahrheiten betroffen zu werden, oder gar sich straffällig zumachen, kan sie nun bey dieser letztern Aussage beharren.

Bey so bewandten Umständen würde also 9) das Gezeugniß dieser Groß-Mutter, wenn selbige auch sonst als Zeugin bey dieser Handlung angesehen werden konte, wegfallen, und die Tochter als einzige Zeugin übrig bleiben. Allein eines Theils erfodert die Kirchen-Agende *c. l.* wenigstens die Gegenwart zweer oder dreyer Zeugen, und begnüget sich nicht mit einen Zeugen; andern Theils, wenn die Mutter, als eine Person anzusehen, die eine unerlaubte und straffällige Handlung vorgenom-

vorgenommen, so kan die Tochter, welche sich gleiche Besorgniß, wie die Mutter macht, nicht als Zeugin angesehen werden. vid. *l. 6. Cod. de Test.* wenigstens würde selbige, ohne auf das gehende Gerücht, daß das Kind ex incestu gezeuget, zu reflectiren, in dieser Sachen keine testis omni exceptione major seyn, da sie um dieser unerlaubten Handlung mitgewust und sich derselben mithaftig gemacht, und also sub simili reatu mit ihrer Mutter stehet. Und daher wurde denn auch 10) so wenig die Groß-Mutter, welche getauffet, als deren Tochter, als Zeugin, zum Eyde in diesen Sachen zu zulassen seyn, weil ihr eydlich Gezeugniß eben wenig einen fidem juridicam ausmachen würde, welchen doch die Kirchen-Ordnung erfodert: daher sie mit so vieler Behutsamkeit eine Nothtaufe tractiret wissen will, Weil an der Gewißheit der Taufe einen Menschen gar zu viel gelegen ist. Ut futuris conscientiæ scrupulis succurratur. Und wenn gleich 11) die Kirchen-Agenda in diesen Fall, wie in rat. decid. ultima erwehnet, die Wiederholung der Taufe nicht ausdrücklich erfodert. So möchte man dennoch solches ganz füglich aus allen Umständen a contrario schliessen; Zumalen das argumentum a contrario in jure ganz wohl validiret. Ueberdem so ist bey diesen Umständen, da de primo baptismo, an vere peractus sit? annoch ein Dubium übrig ist, eben keine Wiedertaufe zu behaupten, quia non intelligitur reiteratum, quod ambigitur esse factum *c. 3. x. de Presbyt. non baptiz.*
quin potius in re dubia baptismus non præsumitur, sed satius est baptismum certo conferre, quam de suscepto, tam ratione quidditatis, quam veritatis, per omnem vitam dubitare.
vid. SCHILTERI *Inst. Jur. Can. L. II. T. 2. §. 13.*

Num. X. (b) ad p. 203.

Von Ihro Königl. Majestät zu Schweden zum Pommerschen Etat verordnete General Statthalter und Regierung. Unsern Gruß zuvor! Hoch- und WohlEhrwürdige, Edle, Wohl-Ehrenveste, Großachtbahre und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren! Wir haben aus derselben den 12ten Junii a. c. an uns abgelassenen Bericht und dabey eingesandten, hiebey zurückerfolgenden Acten ersehen, was für ein Fall sich mit einem, der Prediger-Wittwe zu Elmenhorst von einer unbekannten Person zugebrachten und von jener über anderthalb Jahr verborgen gehaltenen Kinde zugetragen; und wie dieselbe, nach Anleitung der Consistorial-Instruction part. 2. §. 7. um unser Bedenken über den, wegen der angegebenen Tauffung des erwehnten Kindes bey ihnen entstandenen Zweifel Ansuchung thun. Ob nun gleich wir in der Kirchen-Agenda nicht verordnet finden, daß die Nothtaufe von keiner andern Person, als eine Heb-Amme, verrichtet werden könne, noch auch, daß zu derem Gültigkeit nothwendig die Gegenwart zweer Zeugen erfordert wede; und wir dannenhero die angegebene Taufe, wenn man nur von derselben Würklichkeit völlig vergewissert seyn könte, um so viel mehr für gültig erkennen würden, als der Zeugen-Gegenwart kein wesentliches Stück der Tauf-Handlung, nach der göttlichen Einsetzung, ausmachet; So finden wir doch, nachdem die Prediger-Wittwe in ihrer Aussage nicht nur wanket, sondern auch bey dem Angeben, als ob sie den vorgezeigten Zettul von des Kindes Taufe selbst geschrieben habe, in einer offenbahren Unwahrheit betreten worden, daß sowohl derselbe, als ihrer Tochter Gezeugniß, wenn gleich selbiges eydlich bestärket werden möchte, allemal verdächtig bleibe, und dannenhero um der Gewißheit Willen, das Kind, gleich als die Kirchen-Agenda in dem Fall, da die Leute, so ein getauftes Kind zur Taufe bringen, auf die Frage des Kirch-Herrn ungewiße Anwort geben, als ungetauft anzunehmen und zur Taufe zu fordern sey. Göttlichen Obhut empfohlen. Stralsund den 7ten Julii 1751.

Klinkoström. J. Ringwicht. P. E. Horn. M. H. Lepell. P. Zander.

Num. XI. ad p. 225.

Auf des E. Past. Martin Henr. Teenkens sub prod. den 12 Sept. 1754. eingereichte Denunciation mit gehorsamster Bitte um Ertheilung einer Verordnung seines Verhaltens, bey der Maria Schomakern reiterirten Stupro ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß E. Supplicante die Denunciatin nicht eher zur öffentlichen Kirchen-Buse zu verstatten habe, bevor dieselbe beygebracht, daß sie von ihrer Herrschaft wegen ihres reiterirten Verbrechens gebührend gestraffet sey; Als denn er selbige an des Königl. Consistorium zu verweisen, und darauf weitere Verordnung zu gewarten hat.

Decret. Greifsw. im Königl. Consist. 1754. den 26 Sept.

Num.

Num. XII. (a) ad p. 225.

Auf des E. Past. zu Altenk. Martin Henr. Teenken sub prod. den 30 Oct. 1754. übergebene abgemüssigte Gegen-Vorstellung in Puncto vermeintlich verweigerter Amts-Pflicht, ergehet zum Bescheide:

Daß E. Pastor bewandten Umständen nach die Maria Schomakers die nun schon zum zweyten mal, ohngeachtet ihr entwichener Mann, aller Vermuthung nach, noch im Leben ist, sich schwängern lassen, nicht eher (fals es nicht schon geschehen seyn solte) zur Absolution und H. Abendmal zu admittiren habe, bevor dieselbe, nach Vorschrift der Kirchen-Agende p. 169. b. und *Statutis Synodal Cap. II. §. 15. sqq.* sich vor dem Königl. Consistorio sistiret. Wegen ihre weltlichen Bestraffung aber hat E. Pastor beygehendes verschlossenes Schreiben dem Capit. von der Lanken zu insinuiren, und nach Verlauf 14 Tagen, ob solches den gehörigen Effect bey ihm gethan, daß nemlich die Denunciatin gebührend gestraffet sey, einzuberichten.

Wegen des von der Trine Treduppen, und sonst in andern Fällen von personis Conjugatis oder publice desponsatis zu fodernden Taufgeldes aber, hat E. Pastor ihm zur Nachricht zu stellen, daß er, fals die an seinen Orte hergebrachte beständige Observance es also mit sich bringet, auch für die Taufe eines ex anticipato concubitu gezeugten Kindes, wenn die Eltern annoch nicht durch die Kirchen-Busse und Absolution mit der Gemeine ausgesöhnet worden, eben soviel als für die Taufe eines ex illegitimo concubitu erzielten Kindes, zu fodern wohl berechtiget sey.

Decret. im Königl. Consist. zu Greifsw. den 11 Sept. 1754.

Num. XII. (b) ad p. 225.

Tit. R. Consist.

Entbiethen dem WohlEdl. und Vesten Capitaine von der Lanken U. Gr. nebst Vermelden, welchergestalt wir vernommen, daß eine Weibes-Person unter euer Gerichtsbarkeit, Nahmens Maria Schomakers, deren Mann vor ohngefehr 4 Jahren von ihr gegangen, und also aller Vermuthen nach, noch im Leben ist, sich innerhalb 3 Jahren, zu zweyen malen, nach bereits einmahl empfangener öffentlichen Absolution, durch betriebene Unzucht wider das sechste Gebot gröblich vergangen, bisher aber mit keiner weltlichen Strafe beleget sey.

Wann nun aber euch, als der weltlichen Obrigkeit, dergleichen öffentliche Sünden zu bestrafen, wie denn uns oblieget, euch dessen zu erinnern; damit eines Theils diese leichtfertige Person für ihre begangene Sünde büssen; andern Theils aber die Gemeine durch wissentliche Uebersehung solcher Schandthaten nicht geärgert, und dadurch Gottes-Strafe über das Land gezogen werden möge;

Solchemnach haben wir uns, nach Vorschrift unserer Kirchen und anderer Landes-Ordnungen nicht entziehen können, euch eures obrigkeitlichen Amts hiedurch zu erinnern, daß ihr ohne weitere Nachsicht diese Verbrecherin zur öffentlichen Strafe ziehet, und dazu binnen 14 Tagen die gehörige Anstalt verfüget: Widrigenfals ihr zu gewärtigen habet, daß wir diese Sache dem Advocato Fisci, seines Amts wider euch in foro competenti zu pflegen, auftragen werden.

Decret. Greifsw. den 11 Nov. 1754.

Num. XIII. ad p. 225.

Tit. Consist.

Unsern Gruß zuvor! Ehrwürdiger und Wohlgelahrter. Wir geben euch ob eingeschlossenen zu ersehen, was der Herr Major von der Lanken wegen der Marie Schomackers und des Andreas Giesen bey der Königl. Regierung wider euch vorgestellet, und dieselbe deshalb an uns gelangen lassen.

Wann wir nun in Ansehung der erstern, in Betracht derselbigen jetzigen schwangern Zustandes, da sie nicht fuglich vor abgelegten und erwehnten Partu mit der sonst gewöhnlichen Strafe beleget werden kann: dennoch aber mit Gott und der Gemeine sich wiederum zu versöhnen, und gegen ihrer Niederkunft mit den H. Abendmal sich zu versehen ein Verlangen träget, gerathen finden, dieselbe nicht länger von diesen christlichen Werke abzuhalten, sondern daß vielmehr dieselbe, wenn sie vor ihrer Niederkunft dazu nicht gelangen könte, angeloben würde nach abgelegten Partu sich zur Kirchen-Busse zu bequehmen, auch die Herrschaft annehmen wird, selbige nach überstandenen 6 Wochen oder wenn sie ihr Kind entwehnet, mit gebührenden Strafe zu beiegen, je eher je lieber dazu

verstattet werde: Solchemnach habet ihr euch in dirsen Fall hiernach, wegen des Andreas Gusin Hausfrau der Trine Treduppen aber nach unsern vorigen Decreto vom 20. Martii a. c. zu richten; Jedoch, daß ihr im letztern Fall nicht mehr an Taufgeld, als sonst für die Taufe eines ehrlichen Kindes gebräuchlich ist, fodert; wie schon vordem imgleichen Fall euer Vorweser der sel. Präpositus Almer untern 20. Dec. 1746. dahin beschеidet worden. Es wäre denn, daß in der dortigen Kirchen-Matricul expresse für die Taufe eines aus früh;citigen Beyschlaf gezeugten Kindes ein mehrers, als sonst gewöhnlich an Taufgebühr verordnet wäre. Wornach ihr euch denn zu achten habet. Göttlicher Obhut empfohlen. Datum Greifsw. den 1ten May 1754.

Num. XIV. (a) ad p. 245.

Unsern Gruß zuvor Wohlehrwürdiger und Wohlgelahrter,
Vielgeehrter Herr Pastor.

Wir geben ihm ab dem copeylichen Anschlusse mehrer länge nach zu ersehen, was die verordnete Provisores des hiesigen St. Annen und Brigitten-Closters, Imploranten, wider ihn Implorаten, in puncto Eingrifs in der Jurisdiction angezeiget und gebeten haben. Wenn nun demselben keinesweges beykommen kan, in Fällen, davon der weltlichen Obrigkeit in Bestrafung der Mißhandlung keine Kirchen-Censur erkant worden, dieselbe zu veranlassen; Solchemnach wird ihm nicht nur das von Imploranten angezeigte Verfahren hiemit alles Ernstes verwiesen, fondern auch zugleich aufgegeben, sich dergleichen Anmaßlichkeit fürs künftige gänzlich zu entäussern, und der mit Beystimmung der Kirchen Ordnung bisher beobachteten Observance gemäß, die Kirchen-Buße sodann nur in seiner Gemeine zu urgiren, wenn unehrliche Beywohnung von jemanden derselben committiret, oder auch von dem weltlichen Richter, nebst Bestrafung des Delicti, die *Censura publica* solte erkannt worden seyn. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund den 21sten Januarii 1754.

T. v. Klinckowström. P. E. v. Horn. J. P. B. v. Schwerin. v. Lepel. C. Ridderstedt.

Num. XIV. (b) ad p. 245.

Tit. Regiminis.

Es hat der Ehrn Pastor Teencke zu Altenkirchen vor einiger Zeit bey uns angezeiget, wie E. Hochgr Excell. und die hochpr. Königl. Regierung auf Ansuchen der verordneten Provisoren des Stralsundischen St. Annen und Brigitten-Klosters, ihm, ohne daß er vorhero über die Klage seiner Gegner vernommen worden, seines Verhaltens wegen, da er einen Missethäter seines Kirchspiels, Namens Claus Tredup, zur öffentlichen Kirchen-Busse angehalten, vermittelst Rescripti von 21. Jan. a. c. einen Verweiß gegeben; da er doch nicht mehr gethan, als was der Kirchen-Ordnung und Landes-Observance gemäß, und wozu er von hiesigen Königl. Consistorio auf seine vorgängige Anfrage nicht nur berechtiget, sondern auch Amtswegen pflichtig gewesen. Nicht zu gedencken, daß ihm von seinen Klägern mittelst Verschweigung der, ihnen selbst anders bekannt gewesenen Umstände, ganz ungegründete Beschuldigungen imputiret worden; deren er gar leicht hätte ausweichen mögen, wenn ihm nur die Denunciation, oder Klagschrift, seiner Gegner vorher zu seiner Beantwortung wäre communiciret worden.

Weil er nun aber auf unsern Geheiß dem Claus Tredup die Kirchenbusse angekündiget, welche dieser auch auf seine Vorstellung gutwillig übernommen; Zudem auch in Ewr. Hochgräfl. Excellence und der hochpr. Königl. RR. angezielten Rescripto verschiedene Sätze mit eingeflossen, welche er nicht anders, denn hiesiger Kirchen-Disciplin und denen Befugnissen des Königl. geistlichen Gerichts entgegen halten können: so hat derselbe uns mittelst einer sub prod. den 4. Mart. a. c. überreichten gemüßigten Vorstellung geziemend ersuchet, ihm unsere Assistence dahin angedeyen zu lassen, daß er bey fernerer gehorsamsten Befolgung unserer Befehle dergleichen empfindliche Verweise nicht befürchten dürfe.

Wann wir nun uns wol erinnern, daß der Ehrn Supplicante nach Anweisung der Kirchen-Ordnung, die denen Predigern gebietet, in vorkommenden zweifelhaften Fällen, des Königl. Consistorii Rath und Belehrung auszubitten, uns *sub prod. den 25. Aug. a. p.* diesen Casum des begangenen Verbrechens des Claus Tredups, da er seinem Guthsherrn dem Cornet Volmer in Gegenwart des übrigen Volcks gröblich begegnet und geschlagen, daß er auch deshalb von denen

Provi-

Provisoribus zu einer öffentlichen Ruthenstrafe vertheilet worden, vorgetragen und wir auch denselben untern 29 ejusd. zum Bescheide gegeben, daß er den Claus Tredup zur öffentlichen Kirchen-Busse anzuweisen habe: so sind wir hierin nicht nur unsre Kirchen-Ordnung *p. 28. a. & b.* Kirchen-Agend *p. 160. a. & 170. a.* und dem Praxi der protestantischen Kirchen nachgegangen, die auf alle öffentliche Verbrechen, als Todschlag, Schlägereyen, Diebstal, Aberglauben und andern groben Sünden, womit die Gemeine geärgert wird, die Kirchenbusse geordnet; wovon umständlich nachzusehen

PET. MULLERI *Tract.* de *Pœnitentia ecclesiastica toto Cap. V.*

Woselbst er singula delicta, worauf nach dem Praxi der protestantischen Kirchen diese censura ecclesiastica erkannt wird, der länge nach, anführet: und *Cap. VII. n. 18.* schreibet er:

In terris Ecclesiarum Aug. confess. addictarum Constitutiones fere omnes in notoriis & scandalosis delictis publicam pœnitentiam sanciverunt.

Es bestätiget auch solches die tägliche Praxis unserer Pommerschen Kirchen, da wir ausser denen delictis carnis auch in andern Verbrechen, dieselbe dictiren; Wie also vor ohngefehr 20 Jahren alhier zu Greifswald drey Bürger, welche wegen eines begangen Mords impliciret waren, öffentliche Kirchenbusse thun müssen. Und vor etwa 2 Jahren wurden einigen Bauersleuten, die eines Holtz-Diebstals überführet, die Kirchenbusse zudictiret, und die Herrschaft dankte uns noch dazu. Und der E. Supplicante hat auch in seiner Denunciationsschrift selbst beygebracht, daß in seiner und denen nächstbelegenen Parochien vom Königl. Consistorio die Kirchenbusse denen Verbrechern contra secundum & septimum præceptum zudictiret sey. Es würde demnach zum nicht geringen Verfall der ohnedem heutiges Tages mehr denn zu gelinden Kirchen-Censur gereichen, wenn dieselbe nur bloß auf die delicta carnis restringiret seyn solte. Hienächst müssen wir uns nicht wenig wundern, wie die Provisores des St. Annen und Brigitten-Klosters die Foderung der Kirchenbusse als ein Eingrif in ihre Jurisdiction ansehen können; dadurch auch Ewr. Hochgr. Excellence und die hochpr. Königl. RR. bewogen worden, dem E. Pastori anzubefehlen, sich inskünftige dergleichen Anmaßlichkeit gäntzlich zu enthalten, und dieselbe nicht anders zu fodern, als wenn sie von dem weltlichen Richter erkannt worden. Es ist dieses Zumuthen der Denuncianten wider die ausdrückliche Vorschrift der Kirchen-Ordnung, als welche erfodert, daß Prediger alle öffentliche Sünder zur öffentlichen Kirchen-Busse und Aussöhnung mit der christlichen Gemeine, so sie geärgert, anhalten; in zweifelhaften und schweren Fällen aber des General Superintendenten, oder Consistorii, Rath und Belehrung erfodern sollen.

v. Kirchen-Ordn. *p. 28. b.* *Agende f. 160. a. 169. b. in fin. 170. a. in fin. & 170. b. in fin.*

Wir können vielmehr nicht anders, als es für einen Eindrang in die geistliche Jurisdiction, deren Handhabung die hochsel. Fürsten und glorwürdige Monarchen des Reichs Schweden alleine denen geistlichen Gerichten übertragen, ansehen, wenn eine weltliche Obrigkeit sich mit Dictirung der Kirchenbusse, befassen wolte; als welches nicht nur ungültig, sondern auch straffällig seyn würde. Es ist auch leichtlich zu begreiffen, nach der einmal recipirten Verfassung der geistlichen Gerichte, daß die Erkäntniß der Kirchenbusse, als das Hauptstück der geistlichen Disciplin, nicht von Gutachten eines weltlichen Magistrats abhangen können, sondern darüber alleine das geistliche Consistorium zu erkennen berechtiget seyn müsse. Wovon der angeführte P. MULLERUS *Cap. III. n. 18.* folgender massen schreibet:

Cum itaque ad jurisdictionem episcopalem pertineant etiam emendare Satisfactiones pœnæ ecclesiasticæ, in propatulo erit, impositionem pœnitentiæ ecclesiasticæ illico esse referendam.

so gar, daß nicht einmal eine weltliche Herrschaft, wenn sie auch das Jus Patronatus über eine Kirche hat, die Kirchenbusse zu dictiren berechtiget ist. Wovon MULLER. *c, l. n. 44.* umständlicher handelt.

Patronus enim tantum præsentare potest ecclesiæ Ministrum, non vero facultatem, aut potestatem habet, in rebus ecclesiasticis quicquam statuendi. Hinc si Patronus audeat Pastori suo mandare, ut imponat pœnitentiam publicam, & hic monita ipsius sequatur, incurrit pœnam arbitrariam una cum Pastore.

Und hat E. Pastor ein Decretum des hiesigen Königl. Consistorii vom 24 May 1723. angeführet, nach welchen dasselbe an das Altenkirchsche Pastorat-Gericht ein Monitorium abgelassen, bey Exercirung derer Jurisdictionalien sich der Dictirung der Kirchenbusse gäntzlich zu enthalten; wie denn auch ehedem das Königl. Consistorium sich beschweret, wenn das hiesige Königl. Hofgericht sich zuweilen mit Dictirung der Kirchenbusse befasset hat. Wir sehen uns also verpflichtet Ewr. Hochgräfl. Excellence und der hochpr. Königl. RR. dieses, theils zur Vertheidigung der hierunter mit versiren-

den Befugniß, des Königl. Consistorii, theils zur Beruhigung des E. Pastoris Teencken geziemend vorzustellen, und zugleich Ewr. Hochgräfl. Excellence und der hochpreißl. Königl. Regierung gehorsamst zu ersuchen, diese unsere Vorstellung ad acta zu nehmen, und inskünftige dergleichen wider Prediger angebrachte denunciationes anhero an das Königl. Consistorium, als wo der Prediger, wenn sie in ihren Amte etwas versehen, kundbarer maassen zu Rechte besprochen werden müssen, zu verweisen. Die wir dagegen mit der volkommensten Hochachtung verharren.

Ewr. Hochgräfl. Excellence
und der hochpreißl. Königl. Regierung.

Greifsw. 1754. den Martii.

gehorsamste
Gen. Sup. Dir. u. Räthe.
des Königl. Consist. hieselbst.

Num. XIV. (c) ad p. 245.

In S. des Königl. Consistorii zu Greifsw. Imploranten, wider die Königl. Regierung, Imploraten, in puncto Iurisdictionis ecclesiasticæ, wird befunden und erkannt, daß, ob zwar nach Anleitung der Kirchen-Ordnung auser denen delictis carnis gleichfals diejenigen, welche lästerliche offenbahre Sünden begehen, und in Unbußfertigkeit beharren, auch dessals zum Sacrament nicht zulassen, ohne öffentliche Absolution nicht wieder aufgenommen werden können; alsdenn auch die Censura ecclesiastica alleine vom Königl. *Consistorio prævia causæ cognitione* erkannt werden mag, und in soweit die Verordnungen der Königl. Regierung vom 21. Jan. 1754. und 5. Febr. 1753. zu modificiren, dennoch der gegenwärtige Fall mit Claus Tredup dahin nicht zu ziehen, noch weniger auf eine unbescheinigte denunciation, ohne weiteren Verhör, die Kirchenbusse angeordnet werden sollen. V. R. W.

Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 19 Januarius 1761.

Num. XV. ad p. 246.

Auf persöhnliches Erscheinen der Maria Elisabeth Steffens und deren unendliches Gesuche wegen Erlassung der öffentlichen Kirchenbusse, wird, nachdem acta nachgesehen worden, hiemit verabscheidet und erkannt.

Daß zwar Supplicantin, ohngeachtet sie, mit dem Knecht Jochim Risow zu dreyen unterschiedenen malen in Unehren fleischlich sich vermischet zu haben, noch jetzo geständig, weil dennoch der Bekl. niemalen an sich kommen lassen wollen, und also von der Gewißheit dieses Verbrechens nicht völlig constiret, mit der öffentlichen Kirchenbusse vor diesmahl zu verschonen, dennoch aber E. Präposito Willichen aufgegeben seyn solle, die Supplicantin vorzunehmen, und ihr ernstlich ins Gewissen zu reden, was sie für eine Sünde dadurch begangen, wenn sie nach ihrer eigenen Aussage eine Unzucht betrieben, oder auch im Fall, da solches nicht geschehen, daß sie sich selbst, und den Bekl. unschuldiger Weise geschändet, und das Gericht mit Unwahrheiten hintergangen, und wenn sie solcher Gestalt ihre Sünde herzlich wird bereuet haben, sie zum Genuß des heil. Abendmahls wiederum zu verstatten. Da beneben aber dem Amts-Hauptmann zu Loitz aufgegeben seyn solle, die Supplicantin, wegen des von ihr selbst eingestandenen mit dem Jochen Risow betriebenen unehlichen Beyschlafs, oder auch für ihr hierbey ausgeübtes boßhaftes Betragen mit 2 Tage Gefängnis-Strafe zu belegen. V. R. W.

Publ. im Königl. Consistorio zu Greifswald den 9. Aug. 1748.

Num. XVI. ad p. 249.

Auf E. Past. Teenckens zu Altenkirchen sub prod den 21. Sept. a. c. eingereichte gehorsamste Vorstellung und Bitte, pro impetranda informatione, ergehet hiemit zum Bescheide:

Daß E. Pastor die angezeigte Brautleute, als Christian Witten und Anne Schwerins, welche concubitum anticipiret, und noch nicht copuliret sind, nicht zu proclamiren noch zu copuliren haben, bevor seibige, gewöhnlicher maassen, öffentliche Kirchenbusse gethan, oder aus anzutragenden erheblichen Ursachen deshalb solten dispensation erhalten. Wie denn E. Past. auch dahin zu sehen, daß beyde vorhero wegen ihres Verbrechens von der weltlichen Obrigkeit bestrafft;

bestraffet; auch im Fall dieselbe in ihrem Christenthum annoch ungegründet befunden werden solten, sie, nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung, vorhero privatim vorzunehmen, und ihnen einen gründlichen Begrif von den vornehmsten Stücken der Busse und des Glaubens beyzubringen hat, bevor er selbige zur Kirchenbusse und zum Genuß des H. Sacraments verstatte.

Decret. Gr. im Königl. Consist. den 23. Sept. 1756.

Num. XVII. ad p. 250.

Ist befindlich in meinen *Tract.* de *Libris eccles. in App. N. 34. p. 65.*

Num. XVIII. ad p. 254.

U. G. Z. Tit. R. Consist.

Wir senden hieben geschlossen die untern 12ten Octob. jüngsthin anhero communicirte Eingabe des Ehrn Pastoris Behrens zu Sagardt, wegen ein von zweyen Spyckerschen Unterthanen reiterirten stupri, widerum zurücke, und ermangeln anbey nicht, auf dasjenige, was dieselbe zu gleicher Zeit in dieser Angelegenheit an uns gelangen lassen, hiedurch in Antwort zu erwiedern: daß zwar die Königl. Regierung die Verfügung des Königl. Consistorii genehmige, und die Spyckersche Unterthanen zu Gestellung angewiesen habe, dabey aber vermuthen wolte, es werde das Königl. geistliche Consistorium dergleichen Gestellung nicht ohne erhebliche Nothwendigkeit erfodern, und wenn solche nöthig wird, dieselbe ohne Belästigung der Competenten vornehmen. Göttlicher Obhut empfohlen. Stralsund den 22ten November 1754.

T. v. Klinckowström. C. J. Ringwicht. T. v. Schwerin. M. F. v. Lepel. C. Ridderstedt.

Num. XIX. und Num. XX. ad p. 254.

Deficiunt.

Num. XXI. ad p. 276.

In Sachen des Stadtmusici und Organisten Meyers zu Wolgast, wider den dortigen Schul-Rector Reichenbergen Bekl. in puncto geforderten Hochzeit-Gebührs, erkennen wir zum Pommerschen geistlichen Consistorio verordnete General-Superintendens, Director und Räthe für Recht:

Daß Bekl. von der wider ihm erhobenen Klage in Ansehung des von ihm wegen seiner Hochzeit geforderten Musicanten-Gebührs, zu entbinden, und Kl. sich mit dem von Bekl. ihm offerirten 1 Rthl. Organisten-Gebühr zu begnügen, die Unkosten jedoch zu compensiren. Es wäre denn, daß Kl. salva reprobatione die Verbindlichkeit der Schul-Collegen zu das in Frage befangene Accidens für den Musicanten, aus einer unwidersprechlichen Landes-Observanz, wie es sich zu Recht gebühret, binnen gedoppelter Rechts-Frist, darzuthun vermögte; So erginge in dieser Sachen anderweitig wie es sich zu Recht gebühret. Von Rechts Wegen.

Publ. in Königl. Consist. zu Greifsw. den 31. Julii 1750.

Sent. S. R. Tribun. prioris confirmatoria d. 5 Julii. 1751.

In Sachen des Stadt-Musici und Organisten Meyers zu Wolgast, appellanten, contra den dortigen Schul-Rectorem Reichenberg, appellaten, in puncto des Accidentis von Hochzeiten aus dem ersten Stande, wird nach eingekommenen und beleuchteten Acten befunden und erkannt, daß zwar wegen Unerheblichkeit des Gravaminis primi es bey der Urthel a qua zu lassen, jedoch qua Gravamen secundum, der Appellat schuldig sey, dem Appellanti die Expensas circumducti termini vom 8ten April anni præteriti zu verstatten, als wozu ihn prævia moderatione zu verhelfen, Iudex a quo, an welchem Causa cum Actis zu remittiren hiedurch angewiesen wird. Compensatis Expensis. V. R. W. Publ. beym Königl. hohen Tribunal in Wismar den 5 Julii 1751.

Tit. R. Consist.

Entbieten dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Ehrn Pastori Kühlen zu Biesdorf unsern Gruß und geben euch anliegend zu ersehen, was der Organist Würffel und Musicant Paschen uns

Supplicando eröfnet und zu verfügen gebeten haben. Wann nun hierauf nachstehendes inhibitorium erkannt worden.

Solchemnach befehlen im Nahmen Ihro Königl. Majest. Krafthabenden Amts wir euch oder dem ihr sonsten den Trauungs-Actum committiret, hiemit, mit der Copulation des Kaufmanns Brunstein und eurer Tochter, so lange bis Supplicantes ihrer Gebühren halber befriediget, einzuhalten, und mit derselben bey scharfer Beahndung nicht eher zu verfahren.

Decretum Greifswald den 18ten October 1741.

Num. XXI. (b) ad p. 293.

Auf E. Doct. und Präpositi Brunnemann zu Bergen untern 18. Dec. a. p. eingereichte gehorsamste Anfrage und Bitte, um Ertheilung einer Verordnung, wie es mit Copulirung der Husaren, besonders wenn selbige diverser Religion sind, bey jetzigen Zeiten und Umständen, da dieselbe keine Erlaubniß bekommen konnen, sich persöhnlich vor dem Consistorio zu sistiren, gehalten werden solle; ergehet hiemit zum Bescheide: daß

Ad 1. zuvor beym Chef derselben zu versuchen stehe, ob es nicht thunlich sey, dergleichen Leute auf eine so kurtze Zeit, daß sie sich persöhnlich vor dem Königl. Consistorio gestellen könten, zu beurlauben. Wenn aber solches nicht zu erhalten stünde, Ehrn Supplicante auf vorgezeigten Schein ihres Chefs, daß er wider diese Heyrath nichts zu erinnern habe, und nach angestelter genauen Untersuchung, ob auch sonsten einige Umstände sich aufgeben, welche der Heyrath obstirten, mit der gewöhnlichen Proclamation, in welcher denen Worten: Hätte jemand hiewider zu sprechen; noch diese: oder auch sonsten wider diese Heyrath etwas anzuzeigen; beyzufügen wären; und fals sich keiner melden solte, mit der Copulation verfahren werden könne. Jedennoch

qua 2dum wenn es fremde und unbekante Leute, aber keine Deserteurs wären, Ehrn Suppl. in Gegenwart seines Collegen mittelst Adhibirung eines geschworen Notarii, einen Eyd von selbigen aufzunehmen hätte, daß sie weder anderswo verlobet, noch verehliget wären; als wozu wir den E. Supplicanten hiemit, jedoch nur auf diesen Fall und zu jetzigen unruhigen Zeiten, bevolmächtigen. Wenn aber

qua 3tium die sich angebende Husaren frembder, als Catholischer, oder Reformirter Religion zugethan wären, hat E. Supplicante im Fall die Sponsalia noch nicht verabgeredet und volzogen, das Theil, so unserer Religion zugethan, möglichst davon abzurathen; daferne aber dasselbe zu keinen Abstand zu bewegen, oder die öffentliche Verlobung schon geschehen seyn solte: hat E. Supplicante sich dahin zu bemühen, daß das Theil, so der dissentirenden Religion zugethan ist, von denen Lehrsätzen unserer Religion überzeuget, möge gewonnen werden, damit sämtliche in der Kirchen-Agende vorgeschriebene Ceremonien können adhibiret werden. Wenn aber solches nicht zu erhalten stünde, hat er wenigstens dahin zu sorgen, daß es annehme, die aus der Ehe zu erzeugende Kinder in unserer Religion erziehen zu lassen, welches denn beyde Theile ihm zu versichern haben.

4. Bey der Copulation selbst aber hat er die Behutsamkeit zu gebrauchen, daß da fremde Religionsverwandte nicht bey uns die Sacra geniessen, wie doch, daß es vor der Hochzeit geschehen solle, die Kirchen-Agenda fodert, er dasjenige, was dieserwegen in dem Trau-Ceremoniel in unser Kirchen-Agende *fol. 187. sqq.* vorgeschrieben, und auf diesen Fall nicht applicable ist, theils auslassen, theils ändere; als: daß sie von Gott und göttlicher Schickung nach Rath ihrer Eltern und Freunde im Ehestande verbunden worden. Auch die daselbst generaliter lautende Worte: daß sie nach gethaner Beicht als fromme Christen das hochw. Sacrament empfangen, nur von dem einem unserer Religion zugethanen Theile, prædicire. Imgleichen, daß die Schlußworte dieses Gebets und der Zusammengebung in einen Wunsch, folgender massen verändert werde: Und wünsche in Nahmen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes, Friede und Segen Amen. Endlich hat E. Suppl. zwar das Vater Unser zu beten, und sonderlich, wenn mehrere Personen, wie gemeiniglich bey der Copulation zugegen wären, überhaupt den Segen zu sprechen; Jedoch weder im erstern, noch andern, Fall denen copulandis die Hand aufs Haupt zu legen; damit doch wenigstens in diesen äusserlichen Ceremoniel ein Unterscheid unter einer ordentlichen Trauung bey Rechtgläubigen und diese, da ein Theil der Brautleute, ohngeachtet der demselben gegebenen Anleitung und Unterrichts, in seinem Irthum beharret, und bey andern der Schein eines indifferentismi religionum vermieden werden möge. Decr. Greifsw. 1761. den 2. Jan.

Num.

Num. XXII. ad p. 300.

Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden ꝛc. zum Pommerschen Estat verordnete General-Staathalter und Regierung.

Auf des Ehrn Pastoris zu Cröslin, Mag. Carl Gustav von Santen, Supplicanten übergebene Bittschrift wegen zu ertheilender Belehrung, wie weit sich das Trauer-Jahr, sowol bey denen Wittwern, als auch denen Wittwen erstrecke, erfolget zum Bescheide:

Daß, ob zwar die Wittwer in der Betraurung ihrer Ehegatten dasjenige, was anständig ist, zu beobachten haben, denenselben dennoch eine eigentliche Zeit zur anderweitigen Vereheligung zu bestimmen weder den Rechten noch der bisherigen Observance gemäß zu seyn befunden werde, und solchemnach ihnen, wenn sie zu Berathung ihrer Umstände ad secunda Vota schreiten wolten, die Copulation nicht zu versagen sey; wohingegen aber die Wittwen wenigstens drey Vierteljahr auswarten müssen, bevor sie sich wiederum trauen lassen können.

Stralsund den 4ten Nov. Anno 1748.

Subscriptio Regiminis.

Tit. Ill. Regim.

U. G. Z. HochEhrwürdiger, HochEdler, und Hochgelahrter Herr Doctor und Professor, Hochgeehrter Herr General-Superintendens.

Obzwar nach bisherigen Kirchlichen Gebrauch Wittwere und Wittwen, bevor sie ad secunda Vota schreiten dürfen, das Traur-Jahr auszuwarten haben; gleichwol aber bey gegenwärtigen Kriegs-Unruhen, gestöhrten Nehrungen der Einwohner, und bey dem Mangel derer zur Hauswirthschafts-Führung erfoderlichen Leute, billig alles dasjenige nachzugeben und zu verwilligen ist, wodurch ordentliche Verehligungen befodert, und solchergestalt die häußliche Nahrung aufgeholfen werden möge: Und denn in solchen Betracht denen, so alhier die Dispensation zur Verehligung im Trauer-Jahr gesuchet, dieselbe ohne Bedenken ertheilet worden: Indessen dergleichen Supplicationen bisher nicht anders, als mit Auffenthalt und Kosten derer Sollicitirenden geschehen mögen, womit sie demnach bey jetzigen ohnehin beschwerlichen Zeiten allerdinge zu verschonen seyn; Solchemnach gesinnen wir an unsern Hochgeehrten Herrn General-Superintenden hiemit: dem Clero im Lande an Hand zu geben, vor der Hand, und bis zu Gott gebe friedlichern Zeiten, vorkommentlich denen zur anderweitigen Ehe sich begebenden Wittwern ohne Unterscheid und Absicht auf die sonst zu beobachtende Trauer-Zeit; denen Wittwen aber, wenn nach Verlauf eines halben Jahres sich bey selbigen keine indicia graviditatis finden, die gewöhnliche Kündigung und Copulation nicht zu versagen, sondern solche jedesmal denen, so sich im Trauer-Jahr zu verheyrathen willens seyn, ohne weitere von hieraus zu extrahirenden Dispensation wiederfahren zu lassen. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund den 6. April 1761.

M. v. Winckowström. v. Ringwicht. v. Lepel.
J. H. Müller.

Tit. Regim.

Schon Anno 1748. den 4. Nov. haben Ewr. Hochgräfl. Excell. und die Königl. Hochpreißl. Regierung auf des damaligen Cröslinschen Pastoris, von Santen, Anfrage die Resolution ertheilet, daß denen Wittwern zur anderweitigen Verheirathung keine gewisse Zeit zu bestimmen sey, die Wittwen aber wenigstens drey Vierteljahre auswarten müsten, bevor sie sich wiederum trauen lassen könten. Und nach dieser Belehrung habe ich mich bisher gerichtet, wenn Prediger bey mir Unterricht gesuchet. Da nun aber Ewr. Hochgr. Excell. und die Königl. Hochpr. Regier. itzo an mich zu rescribiren geruhet, daß denen Wittwen, wenn nach Verlauf eines halben Jahres sich bey ihnen keine indicia graviditatis finden, die gewöhnliche Kündigung und Copulation nicht zu versagen, sondern solche jedesmal denenselben ohne weitere, von der Königl. Regierung zu extrahirenden Dispensation, zu gestatten sey: so werde ich nicht ermangeln, solches nach Ewr. Hochgr. Exc. und der Königl. Hochpr. Regier. Befehl, dem Clero in schuldigen Gehorsam kund zu thun. Jedoch aber verhoffe, E. H. E. und die K. H. R. werden es nicht ungnädig nehmen, daß ich hiebey anfrage: Ob nicht Clerus verbunden und befugt seyn solle, zuvor einer ordentlichen und verständigen Hebamme Inspection und schriftliches Gezeugniß zu verlangen, daß keine indicia graviditatis verhanden sind. Denn der Prediger möchte wohl allein nicht im Stande seyn, solches sicher zu beur-

beurtheilen, oder mancher möchte temere und ohne zureichliche Versicherung zufahren und die Copulation verrichten; blos, weil die Wittwe ihre Schwangerschaft gegen ihn verläugnet. Manche leichtsinnige Wittwe möchte solches auch gerne thun, um nur desto eher einen Mann wieder zu bekommen, wie wir dergleichen Exempel hier haben. Ja, es finden sich wol Casus, daß selbst eine Wittwe beym Ende des halben Jahres nicht völlig versichert ist, daß sie schwanger sey. Daraus aber können allerley Unordnungen und üble Suiten entstehen. Denn, wenn nun eine Wittwe ihre, nicht allemal äusserlich gleich sichtbare, Schwangerschaft verläugnete, oder selbst nicht wüste, und nach einem halben Jahre mit einem andern Manne copuliret würde, sie würde aber drey Vierteljahr nach ihres ersten Mannes Tode entbunden; so könte leicht der Disput entstehen, ob das Kind dem ersten Manne zugehöre, oder die Wittwe mit dem andern Manne, oder sonst schon vorher, bey des ersten Mannes Leben, oder gleich nach seinem Tode, in Unehrn habe zu thun gehabt, wie ja wol zuweilen geschiehet; das würde den neuen Eheleuten leicht einen üblen Namen machen, und, was ratione hæreditatis de bonis prioris mariti, ob dieses Kind an den Gütern des ersten Mannes Theil haben, und seinen Namen führen kan oder nicht, daraus entstehen könne, ist auch nicht unschwer zu erachten; zu geschweigen, was sich sonst zutragen könte, wenn der neue Ehemann die Schwangerschaft von dem vorigen Mann, oder einem andern, merkt, und seiner itzigen Frau ehelich beywohnen, oder sich derselben enthalten wolte. Diesem allen aber könte nach Möglichkeit vorgebeuget werden, wenn Prediger in dem von E. H. E. und der K. H. R. gesetzten Fall nicht ehe proclamiren und copuliren dürften, bevor sie durch einer ordentlichen und verständigen Hebamme schriftliches Gezeugniß versichert wären, daß keine indicia graviditatis verhanden wären; gleichwie das hiesige Consistorium in diesem Fall von jungen Wittwen zuweilen einen Eyd genommen, daß ihnen keine Schwängerschaft bewust sey. Ich erbitte mir hierüber E. H. E. und der K. H. R. gnädige und hochgeneigte Belehrung gehorsamst aus, und verharre mit schuldiger Ehrerbietung und Hochachtung

Greifswald den 13ten April 1761.

D. Henr. v. Balthasar.

Der Königl. Regierung Bescheid auf voriges.

Auf des Herrn General-Superintendenten D. v. Balthasars übergebene Anfrage, betreffend die Copulationes währendem Trauer-Jahrs, erfolget hiemit zum Bescheide: Als die Königl. Regierung die Verheyrathung der Wittwen, nach Verlauf des halben Trauer-Jahrs, in so ferne keine indicia graviditatis verhanden, nachgegeben; so genehmiget dieselbe auch, daß zu Exploirung des letztern jedesmal verständige Hebammen gebraucht werden, die entweder schrift- oder mündlich denen Ehrn Predigern bezeugen, daß die zu verehlichende von ihrem verstorbenen Manne nicht schwanger sey; jedoch, daß solches ohne sonderliche Belästigung der sollicitirenden geschehe.

Stralsund den 15. Apr. 1761.

Subscriptio Regim.

Tit. ill. Regin.

Es hat sich neulicher Zeit bey hiesigem Königl. Consistorio der Casus zugetragen, daß ein Kerl eine von einem andern geschwängerte, und sich grob schwanger befindende gedoppelte Hure heyrathen wolle. Darüber denn der Zweifel bey uns obmoviret worden: Ob eine geschwächte Person durante graviditate einen andern Kerl heyrathen und demselben ehelich beywohnen könne.

Zwar ist im gegenwärtigen Casu die Person dem Anschein nach, schon über die Helfte ihrer Schwangerschaft avanciret: daß eben keine Superfœtatio, wie sonst einige dafür halten, noch incertitudo partus zu besorgen stehet. Wie denn auch der jetzige Brautigam die Umstände seiner geschwächten Braut weiß, und den Partum, womit sie schwanger geht, zu alimentiren angenommen.

Jedennoch aber finden wir zum Theil Bedenken, in Vollziehung dieser Ehe, durante graviditate der von einem andern geschwächten Braut zu willigen:

1) Halten wir eines Theils solches wider die göttliche Einsetzung des Ehestandes, da Gott einen Mann und ein Weib erschaffen, und, wie unser Heiland Matth. XIX. uns erkläret, solches aus der heiligen Absicht gethan, damit die zwey ein Fleisch seyn solten; weshalb denn der Heyland hinzufüget: So sind nun nicht mehr, sondern zwey ein Fleisch. Im gegenwärtigen Casu aber würde diese geschwängerte Person, wenn sie durante graviditate mit einem andern Kerl sich fleischlich vermischen wolte; offenbar zu gleicher Zeit mit mehrern ein Fleisch werden, zumahlen sie mit dem ersten Stupratore schon ein Fleisch geworden, und den ab ipso conceptum partum noch in ihrem Utero träget, und nun mit einem andern per Concubitum ein Fleisch werden will.

will. Dieses ist ein Delictum, so einer Polyandriâ gleichet, da ein Weib zu einer Zeit 2 Männer in der Ehe hat, welches von allen, auch denen ungesittesten Völkern verabscheuet werden, und von denen Moralisten als ein Vergehen contra ipsum Jus Naturæ angesehen wird.

Es haben auch dieses die alten Römer schen erkannt und eingesehen, die zu dem Ende 10 Monathe bestimmet, binnen welcher Zeit eine Wittwe nicht zur andern Ehe schreiten solte; und die Kayser Gratianus, Valentin. und Theodosius haben in *l.* 2. *C. de Sec. Nupt.* noch 2 Monathe hinzugethan, und also ein ganzes Jahr dazu erfodert; welches nicht nöthig würde gewesen seyn, wenn sie nur blos superfoetationem und incertitudinem partus hätten verhüten wollen; als welcher schon durch die 10 Monathe zulänglich würde vorgebeuget seyn. Welchen principiis auch die praxis universæ ecclesiæ beystimmet.

v. Carpzov. *L. II. d. 159.*

Ewr. Hochgr. Excell. und ꝛc. haben auch noch neulichst vermöge eines an mich, den Gen. Super. unterm 6. Apr. 1761. abgelassenem Rescripti beliebet, fest zu setzen:

Daß einer Wittwen nach Verlauf eines halben Jahres, NB. wenn sich keine indicia graviditatis aufgeben, die andere Heyrath zu verstatten sey.

Un da deshalb Anfrage geschahe, ob nicht vorhero eine Erkundigung der Schwangerschaft durch die von einer beeydeten Hebamme vorzunehmende Besichtigung anzustellen wäre, erwiederte die Königl. Regierung unterm 15. Apr. ej. a. daß solche Erkundigung allerdings vorhero anzustellen nöthig sey.

Dieses alles aber, und besonders die erfoderte Besichtigung einer solchen schwangern Wittwe; wird eben zu dem Ende angestellet, damit man erfahren möge, ob dieselbe auch von ihrem vorigen Manne schwanger hinterlassen sey; und wann sich solches befindet, verstehet sich wol von selbsten, daß eine solche schwangere Wittwe, wenn gleich ein halbes Jahr nach ihres Mannes Tode verflossen, dennoch bis zu Ablegung ihres Partus mit der andern Heyrath warten müsse. Welches denn Ewr. Hochgr. Excell. ꝛc. angezogenes decretum declaratorium vom 15. Apr. 1761. nicht undeutlich zu erkennen giebet. Es ist auch unsers Wissens wol kein Exempel verhanden, daß einer solchen Wittwe, von deren Schwangerschaft man versichert gewesen, die andere Heyrath solte erlaubet geworden seyn.

Um so mehr aber, da einer ehrlichen Wittwe zur Zeit ihrer Schwangerschaft die andere Ehe untersaget ist, wird einer gedoppelten Hure, die von einem andern Kerl geschwängert, und aus einem unehlichen Beyschlaf noch einem partum bey sich trägt, die auch bisher nicht mahl Kirchen-Busse gethan, noch nach der Kirchen-Ordnung mit der Obrigkeit der weltlichen Strafe halber sich abgefunden, verstattet werden können, durante graviditate einen andern Kerl zu heyrathen.

Da nun dieser Fall auf die Explication der gemeinen und Landes-Gesetze ankomt, ob hierin ein Unterscheid zwischen einer ehrlichen Wittwen und einer Huren zu machen; in welchem Fall aber uns oblieget, Ewr. ꝛc. Belehrung und Entscheidung uns zu erbitten, so ermangeln wir nicht, Ewr. ꝛc. diesen Casum vorzutragen, und zugleich Dero Entschliessung darüber auszubitten. Die wir mit allem Respect verharren ꝛc.

Ewr. Excell. ꝛc.

Greifsw. 1762. den 11. Dec.

Der Königl. Regierung Antwort auf vorige Anfrage.

Tit. Regiminis.

U. G. Z. Tit. Consist.

Auf des Königl. geistl. Consistorii an uns erlassene Anfrage, ob eine stuprirte Person durante graviditate, zur Heyrath mit jemand anders, als dem Stupratore, zu admittiren sey, erwiedern wir hiemit: Daß wir dafür halten, daß dasjenige, was die Rechte und sonstige Landes-Ordnungen in Ansehung einer schwangern Wittwen, die zur andern Ehe schreiten will, disponiren, auch allerdinge bey einer schwangern Hure, die nicht von dem Stupratore, sondern von einem andern geheyrathet werden will, statt habe, und folglich dergleichen Ehe, durante graviditate der Braut, keinesweges nachzugeben sey, sondern der angebliche Bräutigam jener Entbindung abwarten müsse. Göttlicher Obhut empfohlen.

Stralsund den 15ten Dec. 1762.

v. Klinckowström. v. Ringwicht. Schwerin. v. Lepell.
J. H. Müller.

Num. XXIII. ad p. 330.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friedrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und Angehörigen hiermit zu wissen. Wasgestalt Wir eine zeithero verschiedentlich in Unterthänigkeit imploriret und angerufen worden, über einige im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft, vorhabende Vereheligung zu dispensiren. Ob wir nun zwar hierinnen aus beweglichen Ursachen, und in Ansehen mitunterlaufender Umstände, vor diesem, auch noch neulichst ein und andermal in Gnaden gewilliget und geschehen lassen, daß solche Personen im angeregten Grad der Schwägerschaft sich ehelichen, und ihre angefangene Ehe durch priesterliche Copulation vollenziehen mögen. So tragen wir doch nicht unbillig Bedenken, hinführo in solchen und dergleichen Fällen mehr zu dispensiren und heyrathen zu verstatten; sondern wollen, zu Erhaltung mehrerer Zucht und Ehrbarkeit, sowol denen Personen, die in des dritten Buchs Mosis 18 und 20. Capituln erzehlet werden, als denen, die im gleichen Grade sich befinden, und inspecie denen, so im andern Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft einander zugethan, inskünftige keine Dispensation mehr wiederfahren lassen. Gestalt dann nach diesem, wenn von nun an einer seines Vaters oder seiner Mutter-Brudern Frau, oder seines Schwieger-Vaters oder seiner Schwieger-Mutter Schwester, oder seiner vorigen Frauen-Brudern- oder Schwester-Tochter; oder wenn eine ihres Vatern- oder ihrer Mutter-Schwester Mann, oder ihres Schwieger-Vaters, oder ihrer Schwieger-Mutter Bruder, oder ihres vorigen Mannes-Bruder- oder Schwester-Sohn, oder auch eine andere in dergleichen an obangezogenen Orten der heiligen Schrift verbotenen Gradibus, entweder nach der Blutsfreund- und Schwägerschaft verwandte Personen, von ganzer oder halber Geburt, zu ehligen begehret, und deswegen bey unserm Consistorio sich supplicando angiebt, der, oder dieselbe, obgleich die fleischliche Vermischung geschehen seyn möchte, nicht gehöret, auch zur Erlangung der Dispensation an Uns nicht remittiret, sondern mit dem unziemlichen Gesuch sofort abgewiesen, und die muthwillige Verbrecher, so auf beschehene Erinnerung von ihrem unrechtmäßigen Vornehmen abzustehen nicht gemeynet, mit harter exemplarischer Strafe unverbittlich angesehen werden sollen.

Num. XXIV. ad p. 330.

Wir haben derselben Meynung wegen nicht zu ertheilender Dispensation an den Garn-Weber, David Mehlen, in Greifswald, seiner verstorbenen Frauen Halb-Schwester Tochter zu heyrathen, aus derselben unterm heutigen Dato bey uns eingelaufene Schreiben verstanden. Ob wir nun gleich denselben, daß nemlich Levit. Cap. 18. nicht allein die daselbst benannte Personen, sondern auch die Gradus, in welchen die benamte Personen stehen, verboten sind, auch unsers Ortes beypflichten: So haben wir dennoch auf den casum quæstionis, da jemand seiner Frauen Halb-Schwester Tochter zu heyrathen gedenket, das im göttlichen Wort enthaltene Verbot nicht applicabel, und dahero kein Bedenken gefunden, den Garn-Weber Mehl die gesuchte Dispensation wiederfahren zu lassen. Welches wir unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren hiemit nachrichtlich nicht verhalten mögen. Dieselben übrigens der Obhut des Höchstens empfehlende. Stralsund den 23. Sept. 1733.

J. A. Meyerfeld.

Zülich, Neugebauer.

Num. XXV. ad p. 343.

Tit. Ill. Regim.

Als Ewr. Hochgr. Excell. und die Hochpr. Königl. Regierung unterm 11. May a. c. und das bey selbiger eingereichte Gesuch des Unterthanen der Königl. Universität, Hans Kretlow, um zu ertheilender Dispensation der Heyrath mit seiner verstorbenen Frauen-Bruder Tochter, oder welches übereins hinaus kömt, mit ihres, der Braut, Vaters-Schwester-Mann, zugesandt, und daneben unsere Gedanken über diesen Casum zu eröfnen von uns verlanget.

So ermangeln wir hiedurch nicht, dieselbe dahin zu äussern, daß wir diesen Casum schlechthin nach den allgemeinen göttlichen Gesetze, Lev. XVIII. v. 14. und XX. v. 20. verbothen zu seyn halten. Maassen am ersten sowol, als andern Orte ausdrücklich, des Vatern-Bruders Weib zu heyrathen verboten ist.

Und

Und weil nun nach der gemeinsten und dem Sinn der Heil. Schrift gemässesten, auch in unser Kirchen, wie aus unserer Kirchen-Ordnung und Agenda *f.* 198. *b.* zu ersehen, bisher beständig gehabten Meynung, in den angeführten Orten der H. Schrift nicht die Personen, sondern die Gradus verbothen sind, indem daselbst allemal der nexus sanguinis zum Grunde gesetzet wird, dieser aber bey der Vater-Schwester und dem Vater-Bruder gleich ist: welcher Meynung denn auch die Hochpreißl. Königl. Regierung zugethan zu seyn, in Dero in Sachen des hiesigen Leinwebers Nehlen an uns abgelassenen Rescripto vom 23. Sept. 1733. geäussert: so können wir nicht anders denn dafür halten, daß in diesen wider das göttliche Gesetz anlaufenden Casu, überall keine Dispensation statt finde.

Und ob zwar einige zu souteniren gesucht, daß in denen Fällen, da die Personen nicht expresse genannt, eine hohe Landesherrliche Dispensation statt habe: So ist doch diese Meynung aus vielen Gründen billig zu verwerfen. Wenigstens müssen die Patroni dieses Satzes selbst zugestehen, daß ein christlicher Regent sowol für seinem als seiner Unterthanen Gewissen sicherer handele, wenn er auch in denen Casibus, da die sich heyrathen wollende Personen nicht expresse im göttlichen Gesetze benannt, doch aber im gleichen Gradu mit denen daselbst benanten Personen verwand sind, der Dispensation sich enthalte. Wir leben also der unterthänigsten Zuversicht, es werden J. K. M. unser allergnädigster König und Herr, in Erwegung der angeführten Ursachen, denen Supplicanten ihr Gesuch abzuschlagen geruhen. Und zwar in gegenwärtigen Casu so vielmehr, als dem allgemeinen Gerüchte nach, und sich denn auch bey angestellter nähern Untersuchung, vermöge beyliegendem Protocolli, befunden, der Supplicante nur bloß durch eine interessirte Absicht zu dieser Verbindung verleitet worden, er auch darum, daß in seinen Namen bey der Hochpreißl. Königl. Regierung um Dispensation Ansuchung geschehen, nicht gewust, sondern nur bloß auf Betreib der Braut Stiefvater, und weil er einmal diese Person zu heyrathen sich geäussert, darauf zu bestehen scheinet. Wir verharren übrigens ꝛc.

Num. XXV. (b) ad p. 343.

Friedrich von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders liebe Getreue. Wir haben uns in Gnaden vortragen lassen, was ihr wegen der von dem Universitäts-Unterthanen, Hans Kretelow gesuchten Dispensation, seiner verstorbenen Frauen-Bruder-Tochter, Emerentia Riesebecken, zu heyrathen in Unterthänigkeit vorstellig gemacht. Wenn Wir aber in Ansehung derer in des Consistorii zu Greifswald von euch eingesandten Bedenken, angeführten Gründe, hierin einzuwilligen, für bedenklich erachten: Als haben Wir euch solches hiemit zu eurer Nachricht und Befolgung in gnädiger Antwort zu erkennen geben wollen, und verbleiben euch übrigens mit Königl. Hulde und Gnade jederzeit besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath den 30ten Junii 1746.

Friedrich.

M. v. Nolcken.

Der Königl. Regierung Decretum.

Ad acta, und soll Hans Kretelow, wenn er sich desfals weiter meldet, ab und hierauf verwiesen werden. Stralsund den 5ten August 1746.

Num. XXVI. ad p. 343.

Tit. der Königl. Regier.

Auf Ewr. Hochgr. Excell. ꝛc. auf das Gesuche des Hrn. General-Major und Ober-Jäger-Meisters, auch Ritter des Königl. Schwerd-Ordens, Baron von Wachtmeisters, wegen Beförderung J. K. M. unsers allergnädigsten Königs und Herrn Consensus oder Dispensation, zu seiner intendirten Heyrath mit seiner verstorbenen Frauen-Bruder Tochter, unterm 31. Oct. an uns abgelassenes Schreiben ermangeln wir nicht, hiedurch unser Bedenken dahin gehorsamst abzugeben: wie wir diesen Casum schlechthin wider Gottes Gebot, und also für indispensable halten. Denn wenn gleich unser Herr Gott Levit. XVIII. diesen Gradum, qua personas, namentlich nicht verboten, gleichwie auch die leibliche vollbürtige Schwester nicht ausdrücklich verboten ist: so hat dennoch Gott daselbst gleich Anfangs die generale Regel prämittiret: Niemand soll sich legen zu

seiner nächsten Bluts-Freundin, oder zu seines Fleisches Fleisch; und, da bekannter maassen Gott eine unitatem carnis inter maritum et uxorem geordnet: so hat auch Gott einen gleichen Grad, nemlich des Vater Bruders Weib zu heyrathen verbothen.

Levit. XVIII. 14. XX. 20.

woselbst Gott am letztern Orte noch hinzufüget: Sie sollen ihre Sünde tragen, und ohne Kinder sterben. Daher wir, wenn auch aus eben dem Grunde diesen Fall, des Vaters Schwester Mann, der alhier in Ansehung der Braut verhanden ist, der göttlichen Absicht nach verboten halten müssen.

Es ist auch ein nichtiger Vorwand, welchen einige angeben wollen, als wenn dieser Gradus, da einer seiner Frauen-Bruder Tochter, oder casu inverso, eine Frauensperson ihres Vaters-Schwester Mann heyrathe, der respectus parentelæ nicht verletzet würde; zumahlen aus der H. Schrift nicht kan erwiesen werden, daß bloß die Verletzung des respectus parentelæ Ursache des Verboths in diesem Gradu sey. Gott führet diese Ursache niemalen an, sondern setzet nur bloß zum Grunde, daß nicht durch Heyrathen diejenige von neuen una caro werden sollen, welche schon entweder dem Geblüthe nach per consanguinitatem, oder auch per affinitatem schon una caro, vel caro carnis sind, indem wird der respectus parentelæ, oder die Achtung und Verhältniß, welche ich gegen eine Person habe, die ich wegen der Geburt oder Verwandschaft als Vater und Mutter ansehen muß, auf zwiefache Art verletzet, 1) Extra thorum in regimine oeconomiæ et familiæ, da die Frau allemal dem Manne unterworfen ist, Gen. III. 16. Corinth. XI. 3. Ephes. V. 22. Wie Sara dem Abraham gehorsam war, und hieß ihm Herr. 1 Pet. III. 6. 2) In thoro, da die Frau, oder Mann, Macht bekomt über derjenigen Person Leib, die sie wegen der Verwandschaft, als Vater, oder Mutter, anzusehen haben, 1 Cor. VII. 4. Die Gegner sehen nur immer auf die erste Verletzung, nicht aber auf die letzte. Nach der 1sten Art würde der respectus parentelæ in diesem gegenwärtigen Casu zwar nicht verletzet; aber wenn diese Verletzung alleine der Grund des Verbots seyn solte: so würde auch ein Vater seine leibliche Tochter, ein Stiefvater die Stieftochter, und ein Schwiegervater die Schwiegertochter, ja ein Bruder seine Schwester, ein Mann seines Bruders Frau ꝛc. ohne Verletzung des respectus parentelæ heyrathen können. Nach der 2ten Art aber wird der respectus parentelæ verletzt, wenn man heyrathet seinen Vater, Mutter, Vater-Bruder, Mutter-Bruder, Vaters-Schwester Mann. Nach beyden Arten aber, wenn jemand heyrathen wolte seine leibliche Mutter, Stiefmutter, Schwiegermutter, Mutter-Schwester, Vater Schwester, Vater Bruder Frau ꝛc.

Es ist also nicht allein die bloße Verletzung des respectus parentelæ, so in der häußlichen Herrschaft bestehet, sondern lediglich das nahe Geblüt die Ursache des göttlichen Verbots dieses Gradus.

Dieses sind die triftigen Gründe, aus welchen auch dieser Gradus durchgängig in lutherischen Kirchen und deren Kirchen-Ordnungen, wie auch in unser Kirchen-Agenda f. 198 und. 201. ausdrücklich verbothen, welche am erstern Orte also redet:

> Gott der Herr hat im XVIII. Capittel des 3ten B. Mosis den ersten und andern Grad in ungleicher Linie ernstlich verbothen, sowol in der Blutsfreundschaft, als in der Schwägerschaft. Was darwider geschichet, das ist im Grunde rechte Blutschande und ein Greuel vor Gott.

Wie nun diese Kirchen-Ordnung von jeher in unserm Lande als ein Lex ecclesiæ fundamentalis angesehen, J. K. M. auch in Dero Verordnung de 1688. den 28. Jun. welche der Kirchen-Ordnung prämittiret, darnach zu leben und zu lehren, uns aufgebunden; so ist auch von jeher in unsern Pommerschen Kirchen darnach gesprochen, und dieser Grad nach denen göttlichen Rechten verbothen geachtet worden; und soll nach angezogener Königl. Verordnung als im göttl. Recht verboten angesehen werden.

Es stimmet auch hiemit das neueste Schwedische Gesetz-Buch de A. 1734. Cap. II. §. 5. überein, als woselbst dieser Gradus ausdrücklich verboten.

Ob nun zwar hierin, wie in allen andern Lehr-Sätzen der Kirchen es nicht ungewöhnlich ist, daß so wol einige Theologi, als Rechts-Gelahrte anderer Meynung sind; auch wol ein oder andermal in diesem Casu in vorigen Zeiten mag dispensiret seyn: so siehet dennoch ein christlicher Regent nicht darauf, was dieser oder jener sentiret, oder was geschehen; sondern was denen Gesetzen gemäs und billig geschehen solle. Wir sind auch versichert, daß seit der Publication des neuesten Schwedischen Gesetz-Buchs hier zu Lande niemalen in diesem Casu einige Dispensation werde erfolget sein. Vielmehr haben J. K. M. im Jahr 1746. unterm 30. Jun. in eben diesem Grad, aus denen von uns angeführten Gründen die Dispensation allergnädigst abgeschlagen.

Wir

Wir verhoffen demnach, und sehen uns, Vermöge unser Amts-Pflicht, verbunden, E. Hochg. Excell. und die Hochpr. Königl. Regierung gehorsamst zu ersuchen, dem Herrn Supplicanten mit seinen Gesuche entweder gleich abzuweisen, und ihn eines andern zu belehren, oder doch durch dero, unsern im Worte Gottes gegründetem Sentiment, beystimmigen Vorstellung an J. K. Majestät es in die Wege richten zu helffen, daß dem Herren Supplicanten, dem wir sonst alles Gute von Herzen gönnen, sein zu seiner eigenen künftigen Beunruhigung abzweckendes und Gottes Unsegen auf dieses Land nach sich ziehendes Gesuche, möge abgeschlagen werden. Die wir dagegen mit aller Hochachtung verharren

Ewr. Hochgrl. Excell. ꝛc.

Greifsw. den 7 Nov. gehorsamste

General-Superint. Director und Räthe des Königl. Consistorii hieselbst.

Num. XXVII. ad p. 343.

Carl von Gottes Gnaden, der Schweden Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrner, auch Edle und Veste, besonders Liebe, Getreue. Wir haben euer unterthänigstes Schreiben vom 23 dieses erhalten, und darab ersehen, was maassen zwischen euch und dem geistlichen Consistorio eine Difference entstanden, betreffend das *Jus dispensandi in tertio gradu consanguinitatis & affinitatis*, welcher das Consistorium, als eine nach Anleitung der weltlichen Gesetze und der Pommerschen Kirchen-Ordnung zu gelassene Sache, worin dasselbe ohne Wiederrede nunmehro über anderthalb hundert Jahre freye Hände und Macht gehabt zu thun, wie selbiges es gut befunden, sich zu eignen will; dagegen ihr euch auf die von Uns confirmirte Kirchen-Ordnung sowohl, als Unsere darüber ertheilte gnädigste Erklärung und Resolution, datiret Topolnow den 20 Nov. 1703. beruffet, in welcher Wir Uns, tanquam summo Episcopo, das Jus dispensandi allein vorbehalten, mit dem Befehl, daß Unsere Regierung in dergleichen Fällen des Consistorii Bedenken zuförderst einziehen, und nachmals die Sache mit allen ihren Umständen an Uns referiren solle. Dieses alles hat Uns Anleitung gegeben, die Sache in genauer Erwegung zu ziehen, und wie Wir befinden, so viel den dritten gradum lineæ inæqualis anbetrift, nichts deutliches geschlossen, oder in dem Pommerschen Visitations-Abschiede etwas gewisses desfals statuiret, ausser dem auch nicht allein Unsers hochsel. geliebten Herrn Vaters Verordnung, wegen der verbotenen Graduum de Anno 1680. sondern auch in der Schwedischen Kirchen-Ordnung Cap. 15. ausdrücklich enthalten, daß der 3te Grad gänzlich frey gegeben ist, so das diejenigen, welche in diesem Gliede sich verehligen, nicht vonnöhten haben sich deswegen anzumelden, oder dazu einige Dispensation und Vergünstigung zu suchen, also und damit in Unsern Herzothum Pommern sowohl, als in Unserm ganze Reiche, hierin eine Gleichheit seyn möge, so haben Wir für gut und billig befunden, den dritten gradum consanguinitatis & affinitatis gänzlich frey zu geben, so daß solches kein Ehe-Gelübde hindern möge, sondern daß ein jeder, welcher mit einer Person in diesen Grad verwand, und selbige zu ehelichen gedenket, solch Ehe-Verbündniß ohne einige Befragung volziehen möge, in so weit sonst alles nach der Kirchen-Ordnung klar und richtig ist. Aber mit denen nähern gradibus, so wohl in consanguinitate, als affinitate, verbleibet es bey Ihro Königl. Majestät letztern Verordnungen, nemlich, daß keiner in solchen Gradibus ein Ehe-Verbündniß einzugehen, oder zu verstatten, Macht haben solle, ohne daß vorher Unsere Special gnädigste Dispensation und Verwilligung gesuchet und erhalten. Es ist dannenhero Unser gnädigster Wille und Befehl, daß ihr nicht allein für eure Personen euch diese Unsere gnädigste Verordnung zur unterthänigsten Nachricht und Folge stellet, sondern auch Unserm Consistorio solche zu erkennen gebet, auf daß dieselbe hinführo in Pommern gehorsamst in Acht genommen werden möge. Ihr verrichtet damit, was Uns zu gnädigen Gefallen gereichet, und sind euch im übrigen mit Königl. Hulden wohl beygethan. Datum Alt-Ranstät den 26 Martii 1707.

Carolus.

Num. XXVIII. ad p. 359.

Tit. ill. Regim.

Auf Ewr. Excell und der hochpr. Königl. Regierung ad instantiam des Inspectoris zu Ralswick Hinrich Jarmers an uns abgelassenes Rescriptum von 28 Januar. a. c. betreffend die Hey-

rath eines Ralswickschen Baumans, Rutger Freesen, mit dessen verstorbenen Bruders-Wittwe, ermangeln wir nicht unser gewissenhaftes Bedenken über diesem Casum dahin abzugeben: daß die Heyrath mit des verstorbenen Halb-Bruders-Frauen, als in primo genere affinitatis dem allgemeinem göttlichem Gesetze ausdrücklich entgegen sey. Zumalen die Frau una caro mit dem defuncto marito geworden, mit dem wiederum sein Bruder in consanguinitate una caro ist, welche rationem Gott *Levit. XVIII. v. 6.* als eine generalem regulam prohibitionis graduum vetitorum angiebet, und dieselbe fast bey jeden special Casu wiederholet und inculciret. Wie denn auch *Levit. XVIII. 16.* dieser Gradus ausdrücklich verbothen, und dieses Verboth *Levit. XX. v. 21.* wiederholet wird, mit dem Zusatz: daß solches eine schändliche That sey, sie sollen ohne Kinder sterben, darum, daß er *NB.* seines Bruders Schaam geblösset hat.

Es ward auch diese Ehe noch zur Zeit neuen Testaments von Johanne, Marci *VI. v. 18.* beym Herode improbiret. Und finden wir nicht, daß Johannes darauf gesehen, wie einige darin eine Ausflucht setzen, daß Herodes seines noch lebenden Brnders-Weib gehabt und in adulterio gelebet, sondern er setzet nur schlechthin die gemeine Regel: Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib hast, und überlässet andern die Folge, was etwa hiebey die Sünde noch vergrössern möchte. Daher auch so gar diejenige Politici, welche noch wohl eine Ehe mit der Frauen-Schwester zugeben, dennoch diese mit der Bruder-Frauen improbiren. Weshalb denn auch unsere Pommersche Kirchen-Agenda, so ein lex Patriæ fundamentalis in dieser Materie ist, fol. 201 b. diesen Grad in des Manns-Bruder ausdrücklich verbothen. Und wissen wir uns nicht zu erinnern, finden auch in Actis kein vestigium, daß jemalen in diesen Gradu sey dispensiret worden. Es obstiret auch nicht, daß der Bräutigam alhier nur ein Halb-Bruder des defuncti mariti gewesen, weil die halbe Geburth in dem göttlichen Gesetze in Ansehung der Heyrath allemal der vollem Geburth gleich geachtet wird. Und dieses Principium ebenmäßig in den Pommerschen Kirchen-Agendis fol. 194. b. 199. a. fest gesetzet worden.

Wir verhoffen also Se. Königl. Majestät unser allergn. König werde diese in göttlichen Gesetze so nachdrücklich verbothene Heyrath, und wowider unsere Vorfahren in der Kirchen-Agenda f. 193 sqq. so sehr geeyfert, damit keine Schuld über das Land gezogen werden möchte, nicht verwilligen, sondern vielmehr supplicantes mit ihren widerrechtlichen Gesuche gänzlich abweisen. Wie wir denn auch Ames und Gewissens halber uns gemüßiget sehen, E. Excell. und die hochpr. Königl. Regierung gehorsamst zu ersuchen, J. K. M. dieses vorstellig zu machen, und die Dispensation in diesen Gradu zu verbitten, oder wohl gar Supplicantes nach Sr. Königl. Majestät neuesten Rescripto sogleich abzuweisen. Die wir übrigen mit aller estime verharren ꝛc. ꝛc.

Greifsw. den 18ten Febr. 1750.

Num. XXIX. ad p. 359.

Daß, da die Halbe-Geburt in Ansehung der Heyrath der Voll-Geburt gleiche, so daß darunter gar kein Unterscheid zu machen: so würde dieser Gradus zwischen Martin Ebmken und Antrin Secken, Ambrosius Kinders Wittwe nicht anders anzusehen seyn, als wenn Supplicante seines Voll-Bruders-Wittwe heyrathen wolte; welche Gradus aber jederzeit von hiesigem Königl. Consistorio als wider die göttlichen Gesetze *Lev. XVIII. 16. XX. 21. Deut. XVII. 23.* expresse anlauffend, geachtet worden; Womit denn auch andere Theologi und Rechtsgelehrte der Protestanischen Kirchen einstimmig sind. Und ob zwar J. K. M. einmal in dem Gradu dispensirt: daß einer seiner verstorbenen Frauen-Schwester geheyrathet, so haben dennoch J. K. M. in dero allergnädisten Rescripto vom 15 Dec. 1749 ausdrücklich befohlen, daß Ihm dergleichen Casus zu Ertheilung einer Dispensation nicht weiter vorgetragen werden solle.

Wir halten also dieser Casum dem göttlichen Gesetze entgegen, und verhoffen, daß E. Hochgr. Excell. ꝛc. ꝛc. Supplicanten mit seinem Gesuch so gleich abzuweisen hochgeneigt geruhen werden, und zwar um somehr, als auch diejenige Politici, welche noch wol eine Ehe mit der Frauen-Schwester zulassen, dennoch diese mit der Bruder-Frau improbiren. Die wir mit schuldiger Hochachtung verharren ꝛc. ꝛc. Greifsw. den 10 Dec.

Num. XXX. ad p. 364.

Friederich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Land-Graf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, Edle und Veste besonders Liebe Getreue. Wir haben Uns in Gnaden vortragen lassen, was ihr unterm 10ten dieses

dieses Monaths wegen des Majors Adolph Philip von der Lanken unterthäniges Gesuch, um gnädigste Dispensation sich mit seiner verstorbenen Frauen-Schwester zu verehligen, anderweitig in Unterthänigkeit vorzustellen euch veranlasset gefunden. Ob Wir nun zwar in Ansehung verschiedener Bedenklichkeit in sothanen nahen Gradu gar ungern dispensiren mögen: So haben Wir doch in Betracht derer von euch bey diesen gegenwärtigen Vorfall angetragenen Umständen und sonsten dabey vorgekommenen Bewegungs-Gründen zu dieser, von dem Major Adolph Philip von der Lanken, so inständig gebethenen Dispensation dieses mal in Gnaden einwilligen, und euch solches hiemit zu eurer weitern unterthänigen Verfügung zu erkennen geben wollen, mit dem Anfügen: daß ihr hinführo aufs möglichste vorzukommen und abzubeugen suchet, daß Wir mit dergleichen weniger gewöhnlichen Dispensations-Gesuch nicht leicht behelliget werden mögen. Und Wir verbleiben euch mit Königl. Hulde besonders wohl beygethan. Stockholm im Rath den 15 December 1749.

Friedrich.

C. Rudenschiold.

Num. XXXI. ad p. 364.

In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, Appellanten, contra den Schiffer Christian Rieken, Appellaten, in puncto stupri & matrimonii prohibiti, inde gesuchter Abolirung, wird visis actis befunden und erkannt: daß, weilen sich satsam ergiebet, daß Appellat sich nur aus der Ursach auf eine zeitlang in ein fremdes Territorium verfüget, um die Kraft der hiesigen Gesetze, in Absicht auf seiner Heyrath mit seiner Frauen-Schwester zu vereiteln und gleichsam durch fremde Gesetzgebung dasjenige zu erhalten, was er durch Landesherrliche Dispensation zu erreichen sich nicht getrauet, diesem auch der annoch zu Stralsund anticipirte Concubitus hinzugekommenen, Appellantes bey solchen auf mancherley Art der Folgen wegen, auch selbst in Betracht der landesherrlichen Gerechtsamen, anstößigen appellatischen Unternehmen, zur Wiederaufnahme desselben in ihrer Stadt und zu Bürgerrecht nicht zu müßigen; Dagegen aber dieselbe wohl befugt, ihn wegen gedachten Concubitus, jedoch, weil Delictum confessatum, ohne weiter deswegen zu veranlassenden Inquisition, in eine billigmäßige Strafe zuziehen: Uebrigens, in so ferne die appellantische geistliche Gerichtsbahrkeit sich auf einen legitimo Usu, oder Judicatis gründet, derselben durch das Decretum a quo nicht derogirt zu halten, und solcher Gestalt dasselbe zu ändern und zu declariren. Compensatis hujus instantiæ expensis. V. R. W.

Publ. Wismar in hohen Königl. Tribunal den 20 Oct. 1755.

Num. XXXII. ad p. 368.

Tit. III. Regim.

Auf Ewr. Excell und der Königl. Regierung an uns abgelassene Schreiben von 18 Febr. a. c. ad instantiam des Claus Vicken vom Dars, wegen Abgebung unserer Meynung über die intendirte Heyrath desselben mit seiner verstorbenen Frauen Halb-Schwester-Tochter; ermangeln wir nicht dieselbe hiedurch dahin abzugeben; daß wir diesen Gradum sowohl nach der heil. Schrift als hiesigen Landes-Kirchen-Ordnung gänzlich verboten achten.

Denn, da nach der bisher in unserer Kirchen recipirten Meynung, welche auch der Eigenschaft der Sachen gemäß, nicht bloß die in dem göttlichen Gesetze *Levit. XVIII.* und *XX.* benannte Personen, sondern auch die dadurch angezeigte Gradus verboten sind: so folget daher daß auch diese Ehe verboten seyn müsse. Zumalen *Levit. XVIII. v. 14.* und *Cap. XX. v. 20.* ausdrücklich verboten, seines Vater-Bruders-Weib zu nehmen, wobey noch an letztern Orte hinzugefügt wird: Das ist eine schändliche That, sie sollen ohne Kinder seyn; nun aber ist dieser Gradus eben derselbe: wenn jemand seiner verstorbenen Frauen Schwester-Tochter heyrathen will, als welche zu jenen saget: meiner Mutter Schwester-Mann.

Dannenhero denn auch unsere Pommersche Kirchen-Ordnung in der Agenda f. 198. und fol. 201. diesen Grad ausdrücklich verboten; und füget noch am erstern Orte die general Regel hinzu:

Gott der Herr hat *Levit. XVIII.* dem ersten und andern Grad in ungleicher Linie ernstlich verboten, sowohl in der Bluts-Freundschaft als in der Schwiegerschaft. Was dawider geschicht, das ist in Grunde recht Blutschande und ein Gräuel für Gott.

Ebener

Ebener maassen ist auch dieser Casus in dem neuesten Schwedischen Gesetz-Buche so a. 1734 publiciret *Cap. II. §.* ausdrücklich verboten. Es obstiret auch nicht, daß in gegenwärtigen Fall die Heyrath nur, mit einer Halb-Schwester-Tochter gesucht werde; Maassen die Halb-Geburt in Ansehung der Verwandschaft und des Geblüts eben das Vinculum, was eine Volle-Gebnrth inferiret.

Levit. XVIII. 9. & 11. XX. 17. Deut. XXVII. 22. *§. 2. Inst. de Nupt.*

Pommerschen Kirchen-Agenda f. 198. b.

Wir verhoffen demnach daß Ewr. Excell. und die Königl. Regierung in Erwegung dieser angeführten Umstände des Supplicantens Gesuche bey Sr. Königl. Majestät unsern allergnädigsten Könige durch dero Vorstellung keines weges zu unterstützen, vielmehr demselben damit abzuweisen geruhen werde; die wir übrigens verharren ꝛc. ꝛc. Greifsw. den 18 Mart 1752.

Num. XXXIII. ad p. 368.

Ist eben dasselbe was oben *Num. XXV. b.* vorkomt.

Num. XXXIV. ad p. 372.

Es haben Ewr. Excellence, über den Casum: Ob Erdmann Tiede seine Groß-Mutter Bruder-Frau heyrathen könne, unser Bedenken zu erfodern, gelieben wollen; da aber die Vota bey diesem Casu sich getheilet, indem der eine Theil vermeinet, es wäre dieses Matrimonium nicht erlaubet; weil er 1) Levit. 18, 14. ausdrücklich verbothen: daß keiner seines Vater-Bruder Wittwe heyrathen solle, und dieses Verboth (propter respectum parentelæ, wie in linea ascendente geschiehet, da sonst expresse auch nur der Groß-Vater verboten ist, und doch in weitern Fällen die Heyrahten für unerlaubt gehalten werden) auf die Groß-Mutter-Bruder-Frau zu extendiren wäre. 2) In unserer Pommerschen Kirchen-Ordnung fol. 206 mit dürren Worten die Ehe mit der Groß-Mutter Bruder-Frau untersaget sey. 3) Sich hier ein respectus parentelæ eräuget, indem, da uxor & maritus pro una persona zu halten, also auch die Frau locum des Bruders immediate sub stipite communi occupiret; und hiebey bekannten Rechtens, daß wo ein Respectus parentelæ vorhanden, sodann die Ehen in infinitum für verbothen und indispensable zu halten. 4) Die Alt-Ranstatische Resolution zwar de gradu tertio *lineæ collateralis* disponiret, nicht aber de eo casu rede, wo eine persona immediae sub stipide stehe, und ein Respectus partentelæ vorhanden, als in welchem Casu die Ehen per notoria in infinitum verbothen sind. 5) Des LEYSERI Meynung, daß Resp. parentelæ in affinitate nicht viel zu bedeuten hätte, theils eine singularis Opinio, so in Praxi noch nicht recipiret; theils sich auf das principium gründet, daß nicht Gradus, sondern personæ *Lev. 18. & 20.* verbothen worden, welchen Satz aber das hiesige Königl. Consist. bis dato nicht billigen können; endlich 6) wann gleich anderswo in territoriis Principum in hoc casu dispensiret worden, solches nicht machen könte, daß deßhalb auch so gleich an allen Orten diese Ehe für erlaubt zu halten, da man sich vielmehr jedes Ortes nach denen Landes-Gesetzen und eigenem Gewissen zu richten habe,

STRYCK. in *U. M. Tit. de Ritu. Nupt. §. 71.*

Hingegen der andere Theil diese Ehe für dispensable gehalten, 1) weilen selbige in Gradu tert. lineæ collateralis wäre und 2) indistincte & generaliter der gradus tertius lineæ collateralis in der Alt-Ranstatischen Resolution erlaubet worden, also 3) die Alt-Ranstatische Resolution auch de eo casu, wo ein Respectus parentelæ vorhanden, anzunehmen und die Ehe zu verstatten, oder für dispensable zu halten; um so mehr 4) da sich dieser Respectus parentelæ nur in affinitate eräugete: in welchem Fall LEYSERUS selbigen nicht attendiret wissen will. Endlich 5) eben nicht mit dürren Worten und specifice im göttlichen Worte verbothen sey. So müssen wir es Ewr. Hochgeb. Excellence ꝛc. x. überlassen: ob dieselbige diesen Casum entweder ad extraneos, oder da es auf Interpretationem Resolutionis Regiæ fürnemlich ankömt, nach Hofe zu Ihro Königl. Majestät allergn. Decision zu verschicken geruhen wollen; die wir übrigens mit aller Veneration beharren. Greifsw. den 31 Mart. 1742.

Num. XXXV. ad p. 372.

Demnach Sr. Excellence und der Königl. Regierung der Holländer Johann Hoffstädt, auf dem Bardischen Stadt-Guthe Müggenburg, geziemend zu erkennen gegeben, welchergestalt er vorhabens wäre, seiner verstorbenen Frauen-Bruders Tochter-Kind, Anna Maria Isebein,

zu

zu heyrathen, mit gehorsamster Bitte, wir geruheten ihm darüber unsere Landes-Obrigkeitliche Dispensation wiederfahren zu lassen. Und denn, nach des Königl. geistl. Consistorii zu Greifswald in den von selbigen darüber ersoderten Bedencken zwar dafür gehalten werden wollen, daß in diesem Fall eine Dispensation nicht statt habe, dennoch aber Ihro Königl. Majest. in Betracht der von uns angeführten Umstände, mittelst Höchst Deroselben unterm 3ten Jan. h. a. bey uns eingelangten gnädigsten Einwilligung sothane Dispensation zu ertheilen geruhet: So haben wir die von dem Holländer, Johann Hottstädt zu Müggenburg gesuchte Dispensation nunmehro ertheilen, und Nahmens Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs und Herrn, vermöge der uns daher zustehenden Gewalt, hiemit verwilligen wollen, daß obgedachter Johann Hoffstädt mit Anna Maria Isebein die vorhabende Heyrath anitzo ungehindert mittelst priesterlicher Copulation vollenziehen möge. Jedoch hat Impetrant dafür 25 Rthlr. ad pios usus, ausser denen gewöhnlichen Cantzeley-Gebühren, in der Königl. Regier. Cantzeley zuforderst baar zu erlegen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten General-Gouvernements-Insiegel.

Stralsund den 13. Jan. 1749.

(L. S.) Subscriptio Regiminis.

Num. XXXVI. (a) ad p. 389.

Tit. Regiminis.

Ewr. Hochgräfliche Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung wollen nicht ungeneigt bemerken, daß wir wegen den Dispensationen in Ehesachen in denen besonders per leges humanas verbothenen Graden eine informirliche Nachricht uns gehorsamst ausbitten. Denn es ist bekannt, daß dem Königl. Consistorio in der Kirchen-Ordnung das jus dispensandi in gewisser maassen beygeleget sey, wie wir dann auch die Observance aus denen Consistorial-Acten ersehen, daß ein Königl. Consistorium vorhin dispensiret habe. Als aber dieserhalben zwischen der Königl. Hochpreißl. Regierung mit dem Königl. Consistorio unterschiedene Differencen entstanden seyn; so haben Sr. Königl. Majest. glorwürdigsten Andenkens, Carl der XII. sub dato Topelnow den 20. Nov. 1703. und nachher sub dato Alten Ranstadt den 26. Martii 1707. die Verordnung gemacht, daß keiner in den verbothenen Graden ein Eheverbindniß zu machen und zu verstatten Macht haben solle, ohn daß er vorhero Sr. Königl. Majest. speciale dispensation und Verwilligung gesuchet und erhalten, und zwar in solcher Ordnung, daß Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung in dergleichen Fällen des Königl. Consistorii Bedenken zuvorderst einziehen, und nachmalen die Sache mit allen Umständen an Sr. Königl. Majest. referiren sollen, wie dann auch vorhin nach Vorschrift höchstgedachter hohen Königl. Verordnung beständigst es gehalten worden. Als wir aber anjetzund wissen, daß Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung in solchen Fällen, theils nach vorhero erforderten unsern Bedenken ohn an Ihro Königl. Majest. zu referiren, theils aber unser Bedenken gar nicht gefordert, selbst dispensiret haben, wie mit dem Hrn. von Gentzkow geschehen ist, so stehen wir in den Gedanken, daß die obangeführte Königl. Verordnung etwa durch eine anderweitige Königl. Verordnung geändert und aufgehoben seyn werde. Wannenhero wir nicht unterlassen können, Ewr. Hochgräfliche Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung ganz gehorsamst geziemet hiedurch zu ersuchen, die neue Königl. Verordnung uns hochgeneigt nachrichtlich zu communiciren, dieweil wir der Meynung seyn, daß nach der Kirchenordnung und bisherigen beständigen Observance ein Königl. Consistorium davon nicht gänzlich ausgeschlossen seyn können. Dahero wir dann auch gemeynet seyn, bey Ihro Königl. Majest. deshalb eine allerunterthänigste Vorstellung zu thun. Wir leben der ungezweifelten Zuversicht, es werden Ewr. Hochgräfl. Excellence und die Königl. Hochpreißl. Regierung unsern Gesuche gnädig deferiren, die wir mit gehorsamsten Respect verbleiben

Ewr. ꝛc.

Greifswald 1724. den 1. May.

Num. XXXVI. (b) ad p. 389.

Tit. Regim.

Es haben Ewr. Hochgr. Excell. und Königl. Hochpr. Regierung auf unseres Bedenken, betreffend die Dispensation des Garnwebers Mehlen, an uns zur Antwort rescribiret, daß man unserer

Meynung darin, daß die Gradus und nicht die benannte Personen allein Lev. 18. verbothen seyn, beygepflichtet, jedoch das göttliche Verboth auf gegenwärtigen Casum nicht applicable, auch deshalb die Dispensation ertheilet sey. Wir haben uns schuldig geachtet, deshalb annoch vorzustellen und darzuthun, daß, wann verangeführtes Principium, daß sowol Gradus als benannte Personen verbothen seyn, für richtig angenommen wird, alsdenn dieser Casus allerdings im göttlichen Wort verbothen sey. Dann Lev. 18. v. 14. wird ausdrücklich verbothen zu heyrathen des Mannes Brudern Sohn. Nun aber ist unstreitig, daß des Mannes-Bruder Sohn und der Frauen-Schwester Tochter, davon hier die Frage ist, im gleichen Grad stehen, folglich beyderseits Ehen verbothen seyn. Obgleich aber hieselbst nur der Frauen Halb-Schwester Tochter ist, so wird doch Lev. 18. kein Unterscheid zwischen einer Halb- und Voll-Schwester gemacht, vielmehr erhellet das Gegentheil aus Lev. 18. v. 9. Indessen da unterschiedene Theologen und Juristen die Dispensation in diesem Casu zulassen, so müssen wir die Dispensation hieselbst, die wir nicht für zulässig halten, und aus andern Sachen nicht zuträglich halten, geschehen lassen.

Wann aber in denen Königl. Verordnungen sub dato Topolnow 1703. den 29. Nov. und Alten Ranstadt den 26. May 1707 Ihro Königl. Majest. die Dispensation in verbotenen Gradibus sich unmittelbar vorbehalten haben, und zwar in der Ordnung, daß die Königl. Hochpr. Regierung des Königl. Consistorii Bedenken einfordere, und nachmalen die Sache mit allen Umständen an Ihro Königl. Maj. referire, dagegen wir aus dem Rescripto ersehen, daß Ew. Hochgr. Excell. und die Königl. Hochpr. Regierung die Dispensation dem Garnweber ertheilet haben; so nehmen wir daraus ab, daß die verangeführte Königl. Verordnungen etwa geändert, und die Sache wieder in dem Stande gesetzet sey, wie es vor dem hier im Lande gewesen ist. Da nun ehe gedachte Königl. Verordnungen herausgekommen seyn, daß Königl. Consistorium dispensiret hat, wie wir mit vielen wol 100 exemplis darthun können, solches jus dispensandi dem Königl. Consistorio in der Kirchen-Ordnung in gewissermaasse beygeleget ist, wie noch das Consistorium zu Stralsund und Wißmar das jus dispensandi exerciret, so vermeynen wir, da vorgedachte Königliche Verordnungen geändert seyn, daß unser altes Recht auch restituiret werden sey, folglich wir befugt seyn würden, das vormalen von dem Consistorio in gewissen Casibus exercirte jus dispensandi wieder in Activität zu bringen, und künftig, wann jemand bey dem Königl. Consistorio um eine Dispensation anhält, solche dem alten Herkommen nach zu ertheilen, wann Umstände sich dazu finden. Wir leben also der ungezweifelten Zuversicht, es werden Ewr. Hochgr. Excell. und Königl. Hochpr. Regierung dieses unser Fürnehmen billigen, und sich gefallen lassen, die wir mit gehorsamsten Respect verbleiben

Ewr. ꝛc.

Greifswald 1733. M. Nov.

Num. XXXVI. (c) ad p. 389.

Tit. Ill. Reginuinis.

Ewr. Excell. und die Königl. Regierung haben unterm 27. Sept. a. c. ad instantiam des Hrn. Amts-Hauptm. v. Volschow dem Unterthanen Hans Kickebuschen aus dem Königl. Amtsdorfe Sassen Dispensation ertheilet, die Christina Timmermanns zu heyrathen, welcher vorhin seiner jetzigen Frauen leibliche Vater-Schwester Tochter, die Ilsabe Pollen, die auch seines Stiefvaters Bruder-Tochter ist, geschwängert gehabt. Nun erinnern wir uns, daß dieser gradus secundus sowol in consanguinitate als affinitate in der Pommerschen Kirchen-Agenda f. 192. a. in fine, als auch nach der Königl. Verordnung de d. Alten Ranstadt den 26. Mart. 1707. ausdrücklich verbothen sey, und daß J. K. M Ihr höchst die Dispensation in diesem Gradu nach erfoderten Bedenken des hiesigen Consistorii alleine vorbehalten habe, dergestalt, daß keiner in solchen Gradibus ein Eheverbündnis einzugehen oder zu verstatten bemächtiget seyn solle.

Da aber dieses Casus halber so wenig von Ihro Königl. Majestät als Ewr. Excell. und der Hochpreißl. Königl. Regier. etwas an uns gelanget, noch auch, daß Ihro Königl. Majestät in diesen Grad, da noch vorher per illicitum concubitum ein incestus begangen werden, zu vermuthen stehet, bey diesen Umständen, ohne unser Bedenken zu erfodern, werde dispensirt haben: zumalen dieselbe vielmehr in Dero allergnädigsten Verordnung vom 4. Julii 1725. dergleichen Personen, wenn sie nur vor gesuchter Dispensatien sich mit einander fleischlich vermischet gehabt, ohne weitere Hofnung zur Erlaubniß sich verehlichen zu dürfen, nach denen Gesetzen bestrafet werden sollen.

E.

So urtheilen wir daher, daß etwa durch eine neue Königl. Resolution diese Sache werde geändert, und wieder in den Stande, wie sie vor dieser Königl. Verordnung gewesen, gerathen, und folglich das Recht, welches ehedem das Königl. Consistorium in diesen Fällen notorischer maassen exerciret, demselben zugleich wiederum hergestellet worden seyn.

Wir nehmen uns also hiedurch die Freyheit, bey Ewr. Hochgr. Excell. und der Hochpreißl. Königl. Regierung uns dessen näher zu erkundigen, und ob J. K. M. entweder ohne Erfoderung unsers Bedenkens in diesem Gradu unmittelbar die Dispensation ertheilet, oder durch eine allergnädigste neuere Verordnung die vorige Alt-Ranstädtsche aufgehoben, und diesen Grad erlaubet habe. Die wir mit allem Respect verharren

Ewr. Hochgräfl. Excell. ꝛc.

Greifswald 1740. den 26. Mart.

Num. XXXVI. (d) ad p. 389.

Tit. III. Regim.

Wir haben vor einiger Zeit sub transmisso den 8. Apr. a. c. uns die Freyheit genommen, bey Ewr. Hochwohlgeb. Excellence und der Hochpr. Königl. Regierung, wegen einer gewissen ad instantiam des Hrn. Amtshauptmanns von Volschow dem Amts-Unterthanen, Hans Kieckebuschen, ertheilten Dispensation Anfrage, und zugleich darüber uns einigen Unterricht zu ertheilen, gehorsamst Ansuchung zu thun.

Als wir aber darauf bisher von Ewr. Hochwohlgeb. Excell. und der Hochpr. Königl. Regierung nicht beschеidet worden; so ermangeln wir nicht, hiedurch unser Gesuche nochmalen geziemend zu wiederholen, und Ewr. Hochw. Excell. geneigte Antwort gehorsamst zu erbitten. Die wir übrigens mit aller respectueuser Hochachtung verharren ꝛc.

Ewr. ꝛc.

Greifswald 1748. den 10. Maii gehorsamste ꝛc.

Num. XXXVII. ad p. 389.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ewr. Königliche Majestät geruhen sich in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wie das hiesige geistliche Consistorium ehedem sowol zu Fürstlichen Zeiten, als auch, da dieses Pommerland bereits unter der glorwürdigen Regierung Ewr. Königl. Majestät und Dero Vorfahren im Reiche gestanden, nach hiesiger Kirchen-Ordnung, Nahmens Ihro Königl. Majest. in Ecclesiasticis ein Theil Dero hohen Juris episcopalis verwaltet, und unter andern auch in denen bloß nach hiesiger Kirchen-Ordnung verbothenen Graden der Ehe, wenn in vorkommenden Fällen darum Ansuchung geschehen, zu dispensiren die Befugniß gehabt; bis endlich die Königl. Landes-Regierung ihr diese Befugniß privative angemasset, worüber zwischen der Königl. Regierung und dem hiesigen Königl. Consistorio verschiedene Dispute erwachsen; und haben Ihro Königl. Majest. Carl XII. glorwürdigsten Andenkens vermöge beyliegenden Extract des Visitations-Abscheides des Königl. Consistorii vom 20ten Nov. 1703. num. 19. sub A. es dabey bewenden lassen, daß das Consistorium in Tertio gradu sowol consanguinitatis als affinitatis linex inæqualis die Dispensation verfüge; in nähern Fällen aber die Supplicanten an die Regierung verweise; welches denn des Consistorii Meynung darüber einzuziehen allewege beflissen seyn soll.

Wie aber auch hienächst noch einige Disputen zwischen beyden Collegiis entstanden, welche zuletzt an Höchst Seiner Königl. Majestät erwachsen, haben dieselbe in sub B. beyliegender allergnädigsten Resolution de dato Topolnow den 20. Nov. 1703. §. 9. allergnädigst rescribiret: Daß die Dispensationes durchaus nicht von der Königl. Regierung, sondern von Ihro Königl. Majest. selbst, nach vorher eingeholten Bedenken des Consistorii verfüget werden solten, welche allergnädigste Verordnung Ihro Königl. Majest. nicht nur bestätiget, sondern auch nach Anleitung der im Königreiche Schweden im Jahr 1680. publicirten Verordnung allergnädigst, wie anliegendes Rescriptum sub C besaget, dahin restringiret und erkläret:

Daß der dritte gradus in Consanguinitate et affinitate gänzlich und indistincte frey, im nähern Gradu aber die Dispensation immediate ihnen vorbehalten seyn solle.

Folglich haben wir uns jederzeit unserer treuunterthänigsten Pflicht hierin erinnert, und Ewr. Königl. Majest. hohen Verordnung in allem Gehorsam nachzukommen uns beflissen, auch von der Zeit an uns überall mit keiner Dispensation weiter befasset; sondern wenn supplicirende Theile sich gemeldet, dieselbe an Ewr. Königl. Majest. unmittelbar verwiesen; Ewr. Königl. Majestät sind auch so gnädig gewesen, wenn Supplicantes sich unmittelbar bey selbiger gemeldet, daß sie deren Gesuche an Dero Pommersche Regierung zu Einholung unsers Bedenkens allergnädigst gelangen lassen; und nachdem solches erfolget, haben Ihro Königl. Majest. unmittelbar darin Verordnung ergehen lassen.

Wir haben aber einigemal erfahren müssen, daß Ewr. Königl. Majest. hiesige Landes-Regierung in dem secundo gradu lineæ æqualis in affinitate ohne unser Bedenken darüber zu erfordern, dispensiret habe, da doch dieser Gradus eben so, wie in consanguinitate nach unserer Kirchen-Ordnung und Ewr. Königl. Majestät höchsten Verordnungen sub B et C ausdrücklich verbothen, und daß die Dispensation darin Ewr. Königl. Majest. alleine vorbehalten bleiben solle geordnet worden. Daher es denn noch neulich im Anfange dieses Jahres geschehen, daß sich ein gemeiner Bauer, Namens Hans Kiekebusch, nachdem er vorhero eine Unterthanin, Namens Ilsabe Pollen, geschwängert gehabt, sich hienächst mit dieser geschwächten Vaters-Schwester Tochter, Christine Timmermanns verlobet gehabt, und ohngeachtet demselben in dem Consistorial-Abschiede sub D. ausdrücklich auferleget worden, daß er diese Ehe mit der letztern Braut ohne der hohen Landes-Obrigkeit ausdrücklichen Dispensation zu vollenziehen nicht befugt sey: So hat er dennoch ganz ungewöhnlicher maassen, ohne daß des Consistorii Bedenken requiriret worden, die Dispensation von der Königl. Regierung erhalten. Dadurch denn geschehen, daß in diesem Fall wider die klare Disposition der Kirchen-Ordnung sub E. und Ewr. Königl. Majest. obangeführten allerhöchsten Verordnung ein würklicher incestus in affinitate ist veranlasset worden.

So bald wir hievon in Erfahrung gekommen, haben wir unserer Obliegenheit nach uns dieserhalb bey der Königl. Regierung erkundiget, ob etwa Ewr. Königl. Majest. in hohen Gnaden gefallen, unmittelbar, ohne Erforderung unsers Bedenkens hierin zu dispensiren, oder aber Ewr. Königl. Majest. durch eine anderweitige Verordnung der Königl. Regierung in diesen Grad zu dispensiren frey gegeben habe. In welchem Fall wir uns davon zu benachrichtigen ausgebeten. Wir haben aber, ohngeachtet unserer zu zweyen mahlen gethanen schriftlichen Anfrage keinen Bescheid erhalten können, daß wir also nicht wissen, wie wir in diesem Fall daran sind.

Dannenhero wir uns denn genöthiget sehen, zumalen dieses eine Sache von besonderer Wichtigkeit, Ewr. Königl. Majest. unmittelbar anzutreten, und Dero gnädigsten Befehl zu erbitten, wie es inskünftige in diesem Falle gehalten werden solle, und daferne es keiner unmittelbaren Dispensation bey Ewr. Königl. Majest. weiter darin bedürfen solte, uns gleichmäßig die Gnade darin zu dispensiren angedeyen zu lassen; gleichwie vor diesem zu Fürstl. und Königl. Schwedischen Zeiten vor der Königl. Verordnung de 1707. uns diese Befugniß in Ewr. Königl. Majest. Namen in denen jure humano verbotenen gradibus prohibitis zu exerciren zugestanden. Im widrigen Fall aber an Dero Pommersche Regierung die allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, in dergleichen Fällen sich keiner Dispensation anzumassen, und vorhero, wie die Landesgesetze erfordern, allemal unser gewissenhaftes Bedenken zu erfordern. Wir verharren übrigens mit treudevotester Zeele

Ewr. Königl. Majestät.

allerunterthänigst-treugehorsamste
des Königl. Pommerschen geistl. Consistorii
General-Superint. Director und Räthe.

Num. XXXVIII. ad p. 475.

Etliche Stücke,

wo idt vormahls im Pawestdohme, und dem Gadesdienste thom Stralsunde gestahn, bet up dat Jahr 1523. da seel. Hr. Casten Ketelhodt durch Schickung des Allmächtigen dat reine Wort Gades an Hoff tho predigende durch

Herren

FRANTZ WESSELN.

Bürgermeistern thom Sunde beschreven 1550.

Regi-

Register derſülven Stücke.

1. Van dem Advente.
2. Van dem Wynachten.
3. Van dem Nyen Jahre.
4. Van Lichtmeſſen.
5. Van 7ben Marien-Feſten.
6. Van Alleluja gelegt.
7. Van dem Faſtelavende.
8. Vam Faſten und Bichten
9. Vam Palm-Dage.
10. Vam Grave Chriſti.
11. Vam Goden Donnersdage.
12. Vam ſtillen Frydage.
13. Van etliken Capellanen, und Papen, als Herr Jürgen Hintze, Herr Vögeler, Schlaggert, Herr Hermann Wendt, wo ſe de Paſſion geprediget hebben.
14. Van Paſche Avende.
15. Van dem Paſchen.
16. Van dem Paſchen Mahntage, und von dem Paſchen Creſam.
17. Van dem Himmelfahrts-Dage.
18. Van dem Creutz-dage.
19. Van dem St. Marcus dag.
20. Van hilligen Lichnahms Dage.
21. Van den Tonnjes Papen.
22. Van den Johanniten.
23. Van der Kruhtwyginge.
24. Van dem Wygewater und Solte.
25. Van den kindelbettſchen Frouwen.
26. Van Begräfniſſe der Doden und Villien (vigilien) Seelmiſſen und Calands-Papen.
27. Von Marien Kruhtwyginge.
28. Van dem Villigen (vigilien) Bocke
29. Van Marien Hemmelfardt.
30. Van St. Michael und aller Hilligen Feſt up den Rege.
31. Van dem kleenen und groten Bann, und van des Paweſtes Banne.
32. Van den Papen im Paveſtdome, wat ſe vor Predigers und Töverers geweſen.
33. Vam Ogn Uhtſchlahn.
34. Vam Pape Jahncken, und ſinen Pater Carnale ꝛc.

1) Van dem Advente.

Erſtlick in dem Advente vor Wynachten heelt man alle Morgen tho VI. Schlägen, und hooff an eene ſingende Meſſe up dem middelſten Altare, da drog man een ſilbern Marienbild up by 3. Scho lang, dat hadde eene Monſtrantie in de Hand, darin ſtund eene Oſtie. De Capellan de de Miſſe heeldt, drog idt up Altar, uht dem Ciborium: Da gingen II. Miniſtranten vorher, de hedden jeder eene bernende Fackel in der Hand, und diſſen wurden de klocken vorgelüdt. Diſſe 3. waren bekledet mit köſtlicken Mißgewandt, von Syden, Golde, und ſonſt tho gerichtet. Davor her gingen 20. efft 30. Jungen, jeder drog eene bernende Kertiſche, van Waſſe gemacket in der Hand, dat Altar was ock mit 200 beth 300. Lichtern beſettet, und süß allenthalben, dat gemeeniglick de Meſſe åver woll in de 20. Pfund ſchwar an Lichten von Waſſe, und Talge gemacket, verbrennet ward. Diſſe Miſſe wahrde eene gantze Stunde mit ſingende, infigureernde, up Orgeln ſpeelende, und mit ſolcken Braſſe, alß men meiſt bedencken kunde. Item gegen diſſe Miſſe muſte man eene Stunde bayern, und lüden up den Thorne mit der groten Klocken, dat nemand dat Werck verſümen, edder verſchlapen kunde. Unde under diſſen Miſſen weren gemeenlichen de Choralen, und süß de jungen Papen in den Börſten, ſo dat de Dären eene tydt lang apen ſtunden, und ſick dar etlicke Fruwen und Mägde vergingen, und quemen ſo im duſtern in die Börſten, und gingen de Kercke vorby. Rath tho, wat da vor een Gadesdenſt geſchah? Etlicke Plattlinge hedden ock eere Cammer-Lectien tho 17. Schlägen affgeleſen, de weren herna in der Kercken, lehneden ſick up dem Altar, wachteden der votiven, de ſe ock gnog kregen. Men hedde ock in dem Gebruck, by veelen Bruern, Beckern, Schmeden und süß de mit Füer umgiengen, gebracht, dat deſülven des Jahrs 3 effte 4. Jahrmiſſen holden lehten, in Sünte Brauneniens Ehre, dat deſülve wol thom Füer ſehen ſcholden.

Diſſe baven geſchrevene Advents-Miſſe plag man ſo, wo vorgeſchreven, holden beth up den Wynachten-Avend, dat was de letzte.

2) Vam Wynachten.

Item. In der Chriſt-Miſſen tho 11 Schlägen ſo ginge allermannlich wedder thor Kercke. Den hooff man an de Chriſt-Miſſe tho holden, de warde bißwylen tho 4 bet 5 Stunden. Dar was ſolck Singend Klingend. Da wären Jungen beſtellet, etlicke ſtunden up de Orgel, etlicke up den Predigtſtohl, etlicke in Thorne, etlicke achter dem Chore. Etlicke von den Grooten hadden ſick in Frouwen kleeder gekleedet, etlicke hadden ſick hövede wyß uhtgemacket, de eene enen groten Hund im Streecke, de andere eenen Schapos-Buck, de dridde eene ſtinckende Zeege. So leegen ſe an eenen Ort, dar freten ſe, ſo an eenen andern, da druncken ſe. Diſſe weepen in der Kirchmiſſe gegen eenander, leepen de Karck up und nedder in alle Orde, und hedden ock upgeblaſene Schwyne und Rinder-Blaſen, und dar Erfften in, de ſprungen ſe up de Lyckſteene entwey, dat

bulledre lude, glyck effte man een Rohr affschoht. Da sick sunst up dat ludeste, upt schüßlichste stillen kunde, dat was de beste. Dar gedantzet, gesprungen, ned so geschicket, effte se mit Legion der Düfel beseten wären. Dat was de Anfang. Dit muste so geschehen, im Schyne alß de Engel den Hirten die Gebort Christi verkündigenden, und dat men dat Volck wackende heldt, dat se lachen musten. Nun musten alle Papen de Christ-Nacht und den Morgen een ieder 3 Missen holden. Wenn nun etlicke 2 Missen na eenander heelden, so nehmen se de Sacrerte Ostie tho sick, und goten den Kelck achter den Altar laken up dat Altar, verlicht, dat een nicht full werden schul, von so kleenen Drüncken, so früh gedruncken, dat se doch nicht gewahnt waren. Quantzwyges. Mit so leckern Spalcke ward disse Wynachten heegebracht, dat de Düvel nicht den Buck entzwey lachede, was mehr denn wunder. Nun wären ock veele ungenandte und Wagehälse, de plegten disse Nacht doppeln, die ock wol mit dem Düfel Verbindnisse mackeden, und des Spalckes so vele, dat idt nicht is möglich tho vertellende. De Buerlüde fasteten den Christavend, bet dat se de Sterne am Himmel sägen, so drogen se Garven in den Koppeln, effte sünst in de Luft, dat se de Schnee, Riep, oder sunst de Lucht beschienen kunde. Dat heete man des Morgens Kindes-Voet, dat deelde man des Morgens allem Veeh-uht, schlog eene Garve 2 effte 3 uht, und gaf den Schwynen, Sägen, Höhnern, Enden, Gösen, dat se alle det Kindes-Voetes geneten scholden.

3. Van dem Nien Jahre.

It. Up Niejahrs-Avend backten alle Minschen dat Nie-Jahr. Dat meiste Deel de gantze Nacht, dat so gefreten, geschwolgen, und so mit Freuden dull, und vull int nye Jahr gegahn. Die Niejahrs-Asche bewahreden de Brouwer, und besichtede dat Veeh damit. Dat Nie-Jahr dat se backeden, dat wurde thom Dede verwahret, beth de Meygers meygen wollen, so ethen se davon, see künden sick denn keenen Verdnecht thon.

4. Vam Lichtmessen.

Hier hört met in dat gantze Lichtmessen-Fest mit allen Beschweringen der Lichte, und wo se tho gebrucket werden, die thor Oehlinge, tho der Kinder-Döpe, thom Donner, thom Blixen, thom wackende in den Hupen.

5. Vom den 7 Marien-Fest.

6. Vam Alleluja Gelegt.

Nun ging disse Wynachtsfest dorch in Gesange und Klange beth up XIV. Dage vor Fastelavend, da lede man dat Alleluja up eenen Sonnabend thor heil. Misse in den Chor. Da wären III Ministranten, de gingen achter den Capillan stahn, alle 3 in einer Reege, so hoff de Missededer an. *Oremus*, de nechst achter an stund, *Flectamus genua*, so gingen se alle in Knee sitten, bet de Collect tho ende was, so reep de hinderste Ministrante. *Levate*, so stunden se alle 3 wedder över Ende, und dit mackede fast de gantze Misse uht. Na disser Misse so reken eene Collecte gesungen ward. Wann nun de Misse int Middel was, so heelden de 3 Ministranten eenen sidenen Doock so hoch, dat men den Missededer den Kopp nicht sehen konde und so upwerts so nedderwerts, so 3 effte 4 Reisen, schryenden gantz erbärmlich, und lude in Latinsker Sracke, de de Lye nicht verstahn kunde, ock de Missededer sülvst nicht mit den 11 Gecken, de daar ock nicht veel von verstunden, dat hört man, Alleluja geleqt, Unse Magd kricht eenen Knecht. Na disser Tydt heelt man de Vesper den Vormiddage alle Wege na der Misse, dat ging so na vorgedachter Wyse fort tho allen Missen, beth up den Paschen-Dag, dat man nicht mehr Alleluja sank, ok nicht Te Deum Laudamus, ok nicht Benedictus.

7. Vam Vastelavende.

Dit ging so hen bet Vastelabend, so wurden den alle Minschen dull, wie man A. 1551. und 1552. hie wol gesehen heft, so plegt man den eenen Doock im Chor uphengen, dat hetede de Fasten, de hengende bet an den Middewocken in der stillen Weecke so schmeed man den Hunger-Doock hernedder under der Missen. So hadden de Schöler gemeenlick eenen Pott thogericht, dar was eene lebendige Katte in, der wären ledder üm de Föthe gebunden und gewunden, den Pott schmeeten se nedder, wann de Hunger-Doock feel, so spranck de Katt darut, kunde sonst nirgend mit den Klaven anheften, so jögen den de Jungens so lange beth se tho Dode quam, so was der Fasten de Halß entzwey. Nun wurde vor allen Altaren ock de holtene Affgöde mit Döcken thogehangen, und verhüllet mit witten Hembden de Fasten över.. Noch plag man den ersten dag in der Fasten Asche den Lüden up dat Hövet tho streuende, doch muste dafür geopfert werden. Doch alleine de Schölers, wenn sie ümbher gingen, und nöhmeden de verstorbene Paweſt-hilligen dat de 11 Jungen, de alle andere reepen: *Ora pro nobis.* Da ging de Missededer mit sinen 2 Diaconen achter nah, und hadden de Kappen över dat Hövet, dat man en kum kunde de Nese sehen, und gingen so Fastelavend in der Kercken umher. Disse kregen de Asche up dat Hövet ohne Geld, doch was eerer sehr wenig,

war alß een Senpkorn grot. Aeverst de Monnicke geven ock de Asch und Wywater darto, und broueden den Apen de Lanwe up den Köppen.

8. Vam Fasten und Bichten.

Jt. Up mit Fasten plag de Prawest de Rose vergeven. So hadden gemeenlich alle Minschen ens Chor-bicht gewesen, und plegen den de Rose thodrenken, edder mit Water werpen, und sick na Fastelavendscher Art wol wedder tho erhalende. Denn alle Minschen, so tho 20 Jahren, und darüver wären, musten altydt to eener Mahltydt fasten, ahne de Sonntage ochtme 2mahl, dat dat junge Volck, welck ther Vernunft gekamen, und noch benedden der 20 Jahr was, dat hadde wat beter kopes, dat se man de halve Fasten holden musten, wie vielleicht im Geistlicken Recht vermeldet wird. Doch müste neemand Fleeß, Eyer, edder Botter der Fasten äver ehten. Wat nu vor Marter, Radebrockend, und Büdelplückend ju der Bicht was, kan ick nicht vertellen. Jedoch plag dit eene Bischofs-Sacke syn, da kunde men mit 8 ßl. edder een Pund Wasses davon kamen, effte süß III. IV. edder V. Missen dafor lesen laten, welcke den scholden in Wullen und Baarfoet upn stillen Frydage tho allen Kercken verlopen. Was idt süß eene junge Meetze, de bescheidede men mol tho. sick in de Bürst, dat se wol een paar Tüffeln up de Sünde tho krieg. Hie nu nog van.

Vam Palmdage.

Jt. Up dem Palmdage was eene grote blinde Spöckerle. Uht allen Hüsern in Städten und Dörpern sendede man eenen Strueck ther Kercken Morgens tho VI. Schlägen, dar was in gebunden een Beereti Strueck, loff Stock vom Wienbohme, dat ther Tovery ock Afgödery deenstlick. Diß setteden de armen Narren mit Chor, ned kercke, wo se kunden. Da hoff de Mißdeder an dat Strueck-holt tho beschweren mit grülicken Characteren, dat idt ock neene thöverische Schlangen-Beschweerer effte Schwerd-Bespreckere grüwlicker macken kunde. Dann stund da een Täver mit Water alse neemands dragen kunde und een groht Quispel darin. Den gneep een Capellan in beyde Hände, schlog flugs Water mank de Lüde, de nu up den mattesten ward, de was thom besten geweyet. So, dat men de grote Barmhertigkeit Gades dar spören kunde, sunst hedde de Erde Fog noch gehatt, de Kerke mit Missedodern und Strücken, und andern Doren all tho verschlingen, wo ther tydt Chore, Dätam und Abiram. Wann nun dat Ambacht all uht was, wie man idt nohmen plag, so drogen de elende Lüde den schmählichen Afgott na Huse, mackeden davon kleene Krützeken, als Fingerlang, steckeden de up de Dären der Hüser, Schünen, Ställe, Wölbe-Kamern und verwahreden disse Strücke tho langen Jahren. Wann idt donnerde, blixete, wedderde, so leden de Lüde etlicke der Strücke up dat Füer, so dat et davon rocken müsse, und hadden de thoversicht, so wyt he Roock ginge, könde dat Wedder kennen Schaden dohnde. ꝛc. Dat Gott bewahren schulde, und helpen, dachte neemand, sondern gespracken, Lucas, Marcus, Matthäus, Johannes, und dat geweyhete Waslicht angestecket.

10. Vam Grabe Christi.

Wenn nun dee Beschwerung det Palms im Chor so geschehen was, so ging de ganze Clerisey kleen und groth in de Kaspele hen up den Kerckhofe, da was een verkantig Hüselein was 3 Ell lang und 3 Ell breit, dat heet Christus Graf, da schleppeden de 2 Ministranten een Crucifix hen, da ging de gantze Processie mit hen uht, dat nicht een Minsch in de Kercke bleef, da hedde de Kerckherr synen Spalck, leden dat Crütz int Graf, dat schlog de Kerckherr mit eenen langen römischen Rohr, de Ministranten so ock in glycker maten. De gantze Schole stunde da längst her, sungen und grunsenden, als hungerige Sägen. 2 Jungen schmeten Palmen, und disse Palmen nehmen etlicke Lüde wedder up, tho sünderlicker Tövery. 2 schmeten Kleeder up den Weg, de Weg was sunst mit grauen wullnen Lacken bedeckt. Denn wenn de Kerckherr na dem Grafe ging, so tog he de Pantoffeln an, und ging so uhtgeschoet in den Föetlingen up den Lackenen tho Grafe. Noch andere Jungen heelden 2 Finger up, als de vor Gericht schweren, noch andere Jungen reckeden sick int Krüetz, sungen Quantus, und jeder 2 efft 3 Jungens eenen sündrigen Gesang, wo in der Agende wol süß tho finden. Disse Spalck wärede by 2 Stunden, den wedder mit dem Crütz in der Kercken, und schlependen idt in de Garwekamer, schlöten dichte na tho, alse eene Bödelle, so muste idt wedder herver. Jedoch wenn dat Crucifix also verschlaten was, hoosen se im Chor ehrbarlicken de hohe Misse an, und een Pape sang de Passie lang von eener groten Stunde. De Schölers schlogen de Wyle de Palm-Becken, schryen, een del stunden stille, verruckeden nicht eenen Foet, de lange Passie äver. Doch alles und jedes to eener sünderlicken Toverie und Afgödderie. Nun muste man süß alle Dage ther hohen Misse singen, bet up den goden Middewecken. So sung man denn 3 Dage den Namittag düstre Mitten.

11. Vam goden Donners-Tage.

Unde den goden Duners-Dag wusche man de Altar-steene, so hedden so eenen Quast von vorgedachten

dachten Palme gemaeckt alß 3 Bessen grot, dar een Ketel mit Water upgestörtet, und so gewaschet. Etliche Altar, da suß das meiste Offerterernd up quam, hedden se gemacket von Waßlichten kleene Crütze, quaarteer eener Ellen lang. De steckeden se up 4 Orden an, und tehten da se uht hortten. So musse de Altar so nackend stahn, bet up den Paschen Avend, dat men dat Füer, und Sünte water gewiehet hedde. Nun muste men mit neenen Klocken lüden vor Paschen Nacht, men mit hölternen Klappen muste man klappern gahn, wann de Schölers tho Chor gahn schulden und densulvigen geden Dunnerdag gingen de Schölers tho dem Sacrament, und veel ander jung Volck, ock de nur von X bet XII. Jahren wären, de gingen tho der Schölinge, tho der Stöpen. Den idt was men schlecht Wyn, und nicht dat Gottlicke Wort, este Befehl daräver gespracken.

12. Vam stillen Frydage.

Upm stillen Frydage üm I effte II Schlägen so schlepede man uht jeder Kercke X bet XII höltene Klötze effte Bilde, und bey jeden Bilde einen Kalckschläger, effte süß een Lohhacker, de hedde da eenen Becker by dat Bylde gesettet und hadde süß eene Kerze, Crütze, edder Agnus Dei in der hand, reep sehr lude de eene: Vergelt idt St. Nicolas von der Behen, de ander: Vergelt et de leve Marye von de Boydehagen. De drüdde: Vergelt dat hillige Crütz vom frolichen Busche effter Negaste. it. Vergelt Gott und Grot-Fürste St. Jacob, die mit St. Jürgen, die mit St. Brandaneis, die mit St. Antonius mit dem Schwyne, de mit Cosmus und Damianus, die mit Gertrudten, die mit Apollonien, die mit Claren ꝛc. So dat dit Geld-Strick binnen und buten der Stadt vor allen Kerken-Dören, ock lengst der Kercke, und süß vor allen Gades-Kellern, dar een olt Wyff in lag, so V effte VI. Fatte stunden, dabý settede de Parherr eene olde Krucke, de süß neemand dat Jahr in de Hand gehatt, alleene up dem Freydag muste se de Hure bethalen, so dat ick idt selvst versochte, und leeht jeden Strick man eenen Penning faller, dat ick mit 4 Mk. kleynen Gelde nicht uhtkamen kunde. Welckes bilde nu de meisten Anropers und der meisten Lüde Patron was, de koffte dat meiste Gold und alle Minschen, de van VII Jahren und darbaven gahn und stahn kunden, lepen tho allen Kerken, de ichtwas hadde in den Büdel, dem würd idt daruht gefangen, den de Schelme und süß de Mönicke seyen so erbärmlich uht, und schrieden so lude, dat man idt von den Kühterdamm, up den Spittelschen Damm hören kunde.

13. Van etlickere Capellanen und Papen.
als Hr. Jürgen Hintze, Herr Vogeler, Schlaggert, Herr Hermann Wendt, wo se disse Passie geprediget hebben.

Wann nun dat elende gedrevene Volck wedder tho VII Schlägen in de Caspel queemen, da hoof man de Passie an to predigende, so wären de Lüde so möde gelepen, de leegen und schlepen, de bysswylen nicht V effte VI Lüde wären, de tho glycke wakeden. Disse plag gemeniglich de jüngste Capellan zu predigende, de würden süß de Fasten över mit den Predigen verschonet, dat he sick up de Passie rüsten scholde, doch wären se tho freden, dat de Lüde schlepen, denn dat was bisswylen solcke Materie, dat idt beter was, de Lüde schlepen, den dat se wackeden. Tho Marien was een Capellan geheten Herr Jürgen Hintze, de predige de Passie so wietlüftig, dat he sedde, de Schmacheit, so Christo tho Annas Huß wedderfahren was, wyss so ehrlosen, dat se neen Evangelist beschreven hadde, so dat se em een Reep um sine Scham gedahn, und schleppeden em so dat Hueß up und nedder beth vor der grote Döhre da recht Sack und Pipe af. So, dat de Olde Wardenbergische mit eeren Döchtern und der mehr ther Kercke hinut lepen.

Tho St. Jürgen was een genömt Hr. Vögeler, de quam so wyt, dat de Magd Petrum ansprack, so, daß er verlaugnede Christum. Da schalt he geschwinde up Petrum. O Peter, Peter, wat heff stu gedahn. Thom letzten sprock he. Nu, nu, darna aff, wy willen Petrum loopen laten, und de grote Magd vornehmen, dat se gode Kundschafft mit dem Malcho hedde, dem Petrus dat Ohr affhauet, und de Luchten drey dat desülve bisswylen dee Mugd ock een Endicken tho stack ꝛc. Dat se beyde warme wurden, und wol gegönt, dat Petrus mit Christo thom Galgen gegahn wäre.

Noch was tho St. Johannes een Gardian, heht Schlaggert de hedde V effte VI Poppen tho gerichtet, de tögede he dem Volck, de eene: So was Christus gestalt vor Annas. Der andere. So gestalt was Caiphas, so war Pilatus und so fort an, dat em ock bisswylen etlicke Poppen entfallen van der Cantzel. Mit solckem Göckelwercke, brachten se de Tydt hen by 7 Stunden, von VII Schlägen bet dat edt een effte twe up den Middag schlog.

Noch was tho Marien een, de heete Herrmann Wendt. Wann idt midden under der Sermon was, so muste een Christus mit eenen Crütze kamen, mit veelen Juden, erbarmlich zugerichtet,

richt, da koltzelde de Pape mit, und mit den Juden up de Wyse, alß wolde he en uht de Jüden Hände fryen so, dat een jeder Ape edder Pape synen sinderlichen Fastelavend tho richtede.

Ock welcke lehten de Palmstrüke in de Kerken, bet de Sermon uht was, so dat der 3 Passien ävergelesen wären. Disse Palm was to sündrige Töverys godt.

Nun schekeden se den Sermon effte Passien, dat man tho V effte VI mahlen in den Kneen beden muste, so kneede sick de Pape in den thogekrampten Stohle ock nedder, hadde dar eene effte 2. gode Schledermüsen. Ick hebbe idt tho St. Jacob gesehen, dat een de Flasche ümstörtede, und de Wyn nedden dorch den Predigtstohl rande. Nu hedde de Karkhere, mit den Ministranten eene sondrige Spöckerye vor disse Passie, leden achter dat Chor, in dat Chor, vor dat Chor, noch in de Kerke und vor den Torne up eenen jeden Ort een Crucifix, de nehmen se up, und leden se nedder, sungen ἅγιος ὁ κύριος. Twe sungen Seegen, Inventor rutili &c. und süß mehr Gesange, da junge und alde glyck veel van verstunden. Thom laetsten hedden se dat Graf in dem Thorn staende, und kriegen darin die Crucifixe, und legen so int Graf, bunden da eenen Altar-Steen den Crütze up de Brust mit eenen Stohle, so heete idt se hädden dat Crütz int Graf gelegt. Na der Passie hin, wenn 3 Schläge, wurden süß von den grövesten Galgen-Nägeln bestüeret III und III. Jeder Part hadde eenen Psalter, sungen ganz lengsahm, druncken, freten wol. Dit geven se vör. Idt warde bet in de Pasch-Nacht, dar men dann dat Crütz wedder uhtnahm. Aeverst idt fand sick wol, wann neemand in der Kercke was. Süß gingen de Layen tho der Tydt över, offeeren Geld und Eyer dem Crütze na int Graf. Dat sunst det Kerckheres Käcksche, edder sunst eene olde Hore gnog in den Wedme tho schlepen hadde. Disse vorgedachte VI. wären de Höder by dem Grafe. Quantswyse, över de de Eyer und dat Geld bährede, de saz beter up de Schantze. Wann nu up dem Avend to VIII. effte IX dat Volck thom dicksten üm dat Graf satt, so ging de Kerckherr hen, und offeerde den andern thom goden Exempel.

14. Vam Pasche Avend.

Nu den Pasche-Avend effte den Sunnabend Morgen, wyl Christus de Helle tho bracken, und den Dövel drut gejaget, hedden se Thoflucht in de Kercken, da was nun Geleide vor se und alle Bösewichte. Daer mackede men een groht Fyer up dem Karckhofe, an der Süder-Syden, da drog alle Mann Holt tho, so dat de Düvel menede, dat man wolde dasülvst eene nye Helle macken, da weyede men dat Füer wol eene Stunde lang. Den hen in de Kercke und weyede dat Döpen-Water und hedden der Döpen-Kertzen, Lichte von VII. Punt Wasses, darmeeden een Crütz von Wercke ingestecken. Disse Döp-Crützen lehrede de Kerckherr schwemmen und treckede se dorch dat Fünten, und hadde den een so greßlick Beschwerent över dat Füer und Water mit solcken Seegnen, und Pabstthilligen Anropen, als de Agende noch uhtwysen künnen, dat keene blindere Lüde manck Heden und Türcken mögen gefunden werden. Nu leep dit rasende Volck, de leepen den Frydag und Sünnavend üm de Kercke, effte se beseten waren, een deel III. etlicke VI. etlicke IX. mahl, ja etlicke XXX. mahl, bet men de Klocken wedder lüdete, so bundes wyse hen in de Kercke, een ider in de Döpe, der em negst was, da nahm de Kerckherr dat Crütz wedder up mit dem Gelde und Eyer, so dar gelegt wären.

Gingen den 3. mahl mit dem Crütze binnen ümher schleppeten mit Fahnen, Lichten, und alle Clerisey. De jungen sungen, sprungen, schellenden Eyer, was en ävermahten wol, da see Fleisch und Eyer ehten möchten. Denn hen tho Chore, sungen eene lange Mette von IX. Lectien, wol 3. Stunden lang. Dit warede süß dat gantze Paschen Fest över, und gingen tho allen Vesperen mit Crützen, Lichten, Lüchtern und Döpe-Kertzen tho V. effte VI. umme de Fünte sungen den Psalm. *In Exitu Israel ex Ægypto*, nu von der Heyden Abgöden und hedden so wol up den Nacken, und in den Händen als se meist schlepen kunden. Nun plegt man in der Kercke Waßlichte feil tho hebben, dat Stücke eenen Witten, da klevede eene jede Frouw 2. up eeren Spind und wol 4. oder 5. darbinnen in, deden de Schappen wyt up, dat alle Mann eeren Affaodt sehen kunde, den allet Volck ging 3. mahl mit ümher, dat süß de Bancken leddig wären. Disser Schappe wären wol in jeder Kirche in die 300. de alle vull kleener Götzen stunden.

Wat nun in den Paschen-Avend mit Spiese wyende sick begaf, wysen ock der Papen Böcke uht.

Wann nu de Clerisey 3. mahl mit dem Crütze ungeschlepet, so spröden se een Altar Lacken hennuht vor dat hohe Altar im Chor, der leden se dat Crütz up, dat muste da in de 4. Wecken liggen, da ward der Tydt wol een Schipp Pund Wasses in kleenen Lichtern verbrandt, und degelich geopffert. Dat Offer kreeg de Karckher, över de Waßlichtigcken wären gemackt, dat man up den Marckt Punde to 14 ßl. kopen kunde, den Was hedde de Kercke. Idt ging eck so itzo de Tyd över, dat dat Crütz up der Erden lag, dat gemeenlich de Vormiddag, so L. so LX. LXX. LXXX.

ja wol 100. up den Kneen seten, und bebeden dat meiste Deel von Pater nosier, und so wol Ave Maria eines deels eenen Rosen Cranß, da waren 50 Ave Maria, und 5 Pater nosier. De Frouwen, de gode Kunschaft mit den Choralen und Schol-Gesellen hedden, seten da wol eene Stunde und länger in eeren besten Kleedern, up dat dat gottlose Volck thor Andacht und Innigkeit möchte bewagen werden, dat se ock gerne up den Kneen seten, so söte predigckede men. Wann dat Crüß by 4. Wecken up de Erde gelegen, so settede man edt up eenen Stohl bet tho den Himmelfahrt-Dage so fohr idt tho Himmel, den ward edt wedder haven dat hohe Altar gesettet.

16. Van dem Paschen Mandage und von dem Paschen Cresam.

Hie hört vorher, wo man den Mandag im Paschen den Cresam inhalede. Wol den von dem Bischoff hahlde, will dat was, wo men stille schweeg, wenn man henzing, wenn man dat hahlden schulle, wo lude, dat man reep, rede, sang, wo men den gekregen hedde. Wo de Speel-lüde up den Zingeln der Olie entgegen speelden, dat he was dreyerley, wo man de Brackede, wo man de Krancke seeltagende mit anschmeerde, wo dat to ging, dat da biswylen 30. Papen by wären alle wol bezechet. Wo de Pape reep: Ungo, alle eenen Witten reckeden, dat so fort Olge dartho dohn musten, wenn se tho Hueß quemen, süß hedde disse Wulle so drög geweest, dat se darut geslagen hedde. Jt. wo disse Cresam von dem Bischopp, und den Sinen gemacket ward, wo se davör bölketen. Ave Sanctorum Sanctum Oleum.

17. Van dem Himmel-Fahrts Dage.

Averst den Himmelfahrts-Dag was een sünderlick Speel. So hedde man een isern Buhr, als vor Münster, da de König Johannes inne sat, dar settede man een Jesus Bilde, mit eener Fahne in, und hedden da 3. Taue to, wunden dat Belde so mit Welste, in dat runde hol, dat vor dem Chor ist; Da weren nun 3. baven, de hedde jeder een kleen Engelcken in eener Luicken. Da göckelten se 4. effte 5. Stunden up und nedder lecten se ock vacken, so sidt, dat se dem Jesus Bilde up dem Kopp kehmen. Dit alles muste schienen, effte se Jesum in den Himmel halen wolden. Wann nun de gantze Processe umme Hoff, edder um de Kercke gegahn was mit aller Pompe, und dat Crüß ock mit umme gedragen so stund de Clerisey alle lang der Kercken, so stiegen VI. Jungen hinup dat Welste, die sungen, *Viri Galilaei, quid adspicitis in Coelum*, so schmeet man baven uht den Welste wat Oblaten-Schroot, doch weniz, dat man vor 3 Penning so veel köpen kunde, dat se eene grote Stunde herasschmeeten. Twee Ministranten stunden nedden, und höfen dat Bild 3 mahl up und nedder. Tho letzt wunden se edt up dat Welste mit den Tauen so möste Christus doch de Taue gen Himmel fahren, als de Deve im Galgen up fahren, so schrien de 2 Ministranten: *Viri Galilaei, quid adspicitis in caelum?* und gantze Processie ginge denn int Chor mit Gesange, höfen eine statliche Homisse an ꝛc. ꝛc.

18. Van der Crüz-Wecken.

Jt. 3. Dage vor dissen Himmelfahrts-Dage hefft men de Crüß-Weecke, effte Bedde-Dage, so ging dat Kerckspeel tho Marien den Mandag ersten int Gast Huß, heelden da eene Statie, den th St. Brigitten, den tho St. Catharinen heelden in allen Kercken Statie und Collecte, denn wedder hen in de Kercke, dar men eerst uhtgahn was, sungen längst den Weg Miserere St. Johannes, St. Peter, St. Paule ora pro nobis, und nohmenden so veel Helligen, dat se wedder in de Kercke quemen. Den Dingstag na St. Jurgen, tho St. Marcus, tho St. Johannes tho St. Niclas. De Schöler gingen mit den Papen, so in de Kercke. Veele der Leyen gingen in de Richte, durch den Rynischen Keller, nehmen eenen Drunck mit. Jt. hie hort to, wen de Processie uht der Kerck-Dören ging und de holten und silberne Bilder up den Schulden hedden, so sungen de Schöler, unde wol de kunde. Sancti de mansionibus vestris.

Den Widdewoch gingen disse vorgeschrevene tho St. Jacobi, thom hilligen Geist, tho St. Gertrud und was stedes so geschicket, wenn de von Marien de Fahrt tho St. Niclas heelden, so heelden de van St. Jacob dar Huß, und so um schichtigen in den Kirchspeln. Und alle disse Papen hedden ein jeder sinen silvernen Affgöddicken in der Hand, effte Crüß, effte süß Agnus-Dei üm den Halß, de Jungen in der Scholen oock also. De fremden Schöler und Armen hedden een höltern Crüß effte Affgod im Arme. De Leyen drögen Lichtere, Fahnen, Crüße andere silvern und höltene Bilde. Dar gingen veele mit Flaschen mit Beer, druncken frye. Wan de Flaschen ledig waren, den in de bekandte Brouwhuser und in die Kröge, haalden wedder vull up. Die

Hupen

Hupen der Leyen folgenden na. Dit heete de Beede-Reise so doch nicht 5. im Hupen wären, de een Vader Unser sprecken, de Papen so wenig als de Leyen.

19. Von St. Marcus-Dage.

Nochwas tho förne up dem St. Marcus-Dage ock sülck een Twalend, dat de Clerisey mit den Leyen in ider Hupen gingen üm Kirchspeel, lesen up 4. derden des Kerckspeels ein Evangelium uht den 4. Evangelisten, wy, rockeden, röckerten, dat was godt vör de Pestilentz.

Den Mandag beging de dehnen Reise ock mit sülcken Mate, wo vorgeschreven. Tho allen dissen Spalck hedden see een ding, wol hogerichtet mit Schnitzwerck, war 21. scho lang, 10 Scho breit, dut hete de Pawelinen. Baaven up een Golden-Lacken, dat drögen 8. Manns midden een Pape de drog dat Sacrament in eener Monstrantie eene Crone hoch von Silber und lustig dartho verguldet. Da stunde midden een Cristallen Glaß inne, dat was een halv Quarteer wyt, da stunde eene grote Ostie inne 3. Finger breet, was rund. Een jeder Kerspeel hedde syne syndrige Pawelunß-Bröder, ider Bröderschaft by 30. starck, disse leveden wol, druncken gude Schludermesen, so dat man se det Morgens etlicke, als Casten kames, doet up den Bedde fand.

20. Vam Hilligen Leichnahms-Dage.

Jt. Up dem Hilligen Lichnahms-Dage muste de Hölle gantz wöste stahn. So moste de groteste Homode hervor mit allen Amptern.

Jder Amt hedde 8 Böeme mit Wasse övertagen, darbaven een bernende Licht up van 3. Punden, süß welcke verguldede Lüchter, dadat Stück tho 20 Gulden, stunden alle bernende Lichter darup. Disse Böeme, de meiste Hupe, 10. Ellen lang. Da wurden uht jeder Kerck by anderthalb hundert, edder 200. ock mehr gedragen. Ock de gröteste Rumelande tho St. Niclas de drogen se so langst der Straten, leeten se nedder, und bröchten se uht den Semlower-Dohr, richteden se wedder up, wente vor dat hillige Geist-Dohre, dar wedder in geschlepet, und wedder gerichtet. Den wedder tho St. Niclas tho Hueß. Hie was solck Spalck by, mit flöcken, scheidende, schweren und groten Arbeit, dat de Lüde wol in gantzen Jahr keenen Dag hedden, da se so schwer arbeideden, dat men den Dag, und des folgenden Dages mit 20 Last-Beers nicht verleschen kunde.

Jt. alle de Papen, Kloster Chorale, und suß de simplen Mönnick, de stets up dat best geschmeckt wären, leeten tum deele den Kopp im Middage scheeren, und mit dem Witten vorby averschmeeren, dat se blenckern schulde.

Disse alle und in de 300. hädden köstlicke Meßgewandt an, alle die Missededers', die hie manck, hedden een jeder eenen schönen Kelck und Palme verguldet in den Händen. Süß de andre Holuncken drögen de groten silvernen Bilde, Crucifix, und sunst wat köstliches. Alle Straten mit Grase gestreuet, und mit vielem Mey geschmücket, ock wol etlicke mit graven Lacken besprodbet, und man plegt up dem Nien Marckte, da Barch wahnede, Statie tho holden, ock de von St. Jacob vor dem Saale an der langen Straten, da nu Herr Frantz Wessel wahnet vor de Wage, ock up dem olden Marckede, da Leveling wahnede harte by dem Kacke, so dat de meiste deel wol verdeenet, dat se da baven up gestahn hedden, edder daby wol gestüpet wären. Dit Fest heelt man so vordem in allen Kercken. De hohen Altar waren köstlick bereitet mit guldnen Küssen sydenen und goldenen Decken, da dat Sacrament in der Monstrantie midden up.

Die 4. grötesten Kelcke, so in der Kercke, daby gesettet. Den gesungen, geklungen, georgelt, gepipet, gegyget, und wat een jeder erdencken kunde.

21. Van den Tönniger Papen.

Da föhrde de Düvell den Tonniges Backen mit herto, de giff und gaff de Benedictie mit synen Schwyne Knacken. den eenmahl effte 2. geprediget vom sinem Afflate, effte lögene. Den dat Antonius Water gewentet. Dar dat Hilligdohm in gestippet. De een Quarteer waters hedde, kreeg so veel als de een Strövecken hedde, und alle beyde lyck veel.

22. Van den Johanniten.

Darna up eenen andern bestemmeden Dag qvam de Johanniten göckelnde, also dat se dat Geld kregen, de Leyen den Büdel beheelden, alle de eene Brodeschap hedden, opfferden eenen Witten, die sie wunnen, geven ock geringe durech kreegen se de Summen. Wann dann de Schelm lögen edder predigen wold, so hedede se eenen jungen Deef by sich von 20. effte 25. Jahren, de reech üm-

her in den Städen und up den Dorpern up eenen schönen Hingste und lüdke 2. Klocken ganz sanft sahn up eene syndrige Wyse. De Armen Buern brachten Beer, und göten in de Klocken. Drunken dar wedder uht, opfferden wedder in de Klocke. Die brachten den Peerden afgehauene Wappen, und wenn een so veel Godes bekamen kunde, dat he een Haar uht des Perds Schwantz bekamen kunde, de hedde eene gode Reise dahn. Dat macke den se mit in den Sieband, so konde men een dat melcken nicht betövern. De solck een Haar bequam, offerde gemeenlick eenen Witten dafer. Ock opfferden gemeenlich de Buren vör de Koge 1 Pf. vor de Peerde 1 Pf. vor de Schape 1 Pf. ver Schwyne, Gänse, Endten, Höner krigen se ock.

Ock plegen de Antoniten an allen Orden eere Schwyne hebben. De hadden de Klocken in den Ohren, de durfte sunst neemand schlahn, sonst stickede em St. Antenius de Hand an.

Ock hebbe ick vom eenen Bysewicht predigen höret. So idt möglich wör, dat men een Schönroggen Brod in 1000. Stücke schnede, so mennig Stück, als men dem Thonnies Schwyne gaf, so mennig 40. Dage Aflaht krege man uht der Tonnies Säge. Wol kan alle disse Schelmereyen vortellen. Da sie nun de Nacht Herbergé hadden, muste mit der Klocken gemeenlich dem Herrn eene Süster bystüren, de he de Bröderschop mit deelde, de mit der Klocken lezt sick mit der Käckischen im Huse wol genögen.

Wann se nu in den Städen wären, fragden se um na goden wichtigen Gülden, dar geven se suß 1 ßl. essite 2 mehr, als for eenen Gulden. Disse Gulden konden see ock verbergen, suß krogen se wol glyck up de Hand, de mit eehn speelden, so verspeelden se doch nicht mehr als de Münte, unde uhten den dat Geld nicht. Doch kunden disse Bowen sonderliche Finantzerye. Se hedden dat Hilligdohm vom hilligen Crütze, edder eener olden Solt Tonne, dat setten se tho lezt ock up, schlog idt an for 5. odder 6. ßl. specken, se hedden keen Geld mehr. Wannen se de Schantzen, godt, ward idt verlohren, was weniz verlohren. Doch geeven de Bowen bewiln all gewunnen Geld wedder, dat se man dat Hilligdohm beholden möchten. Disse Drögerye leden Unse Kerckherrn gernen se hedden eene Bühte mit darvan. Der Kerckherr kreeg 5. Mk. und süß eenen hebel Pock, de Käckesche eenen Büdel mit Moßcaten, die Capellanen jeder 1 Mk. de vor dat Wasse, so verbarnet 28 ßl. so dat idt milkammene Gäste waren, de nicht tho veil leggen kunden.

23. Van der Kerckweiginge.

Nu was alle ding syn ordentlich gepflegen, dat Geld tho fangen; Twischen Paschen und Pingsten was up eenen iden Sonndag eene Chorwy ginge in der eenen Kercke essite Kloster ver, in der andern na, so dat dat Volck in der schönsten Tydt, und in den besten Kleeden möchte spatzieren gahn vom der eenen Kerck thor andern und dar opfern. Disse seden sich umder een ander to, senden Seidelcken in alle Kercken, leehten von den Predigstohl afkündigen, welcken Dag Marckte syn schulde. Beyerden und lüdeden ock den Avend und de halve Nacht dartho, stickeden boven uht den Cher eenen Balcken 3 essite 4 Faden lang, und veele Klockenden daran, den heten se Zachäus. Was süß dat Teecken, dät dat Beer oder Wygewater fiel was.

24. Vam Wygewater und Solte.

It. Dat Wygewater, und geweyet Solt brueten men alle Sonnavend, mit grüelicken Beschweringen, als de Agenda mitbringet. Was mit dem St. Johannis Water, St. Antonius Wasser, Wygewater vor Ehedohm up gerichtet ware veel ab tho schrieven. Dar kunde men den Duvel mit broyen, als een Hund de uht de Käcke jaget, idt glovede över alle Mann nicht.

25. Van der Kinderdöpe, und Kindelbetschen Frouwen.

It. Wenn een Kind tho Döpe gebracht ward, was idt een Knechtchen, so ginge een Junge von 5. Jahren vorher, drog een geweyet Waßlicht, und eene sülverne Schale vull Soltes, want nu eingeseegnet ward, streck man dem Kinde davon in den Kum. Wat da een gut Krug-Hahn to Gevaddern gebeten, de spract Herre gebt dem Kinde een godt deel Soltes, so lehret idt wol drincken. Dat wy wol dat beste Gebeth, dat um des Kindes willen geschah.

De Worte de baven de Döpe, und vorher gebrucket werden, was alle latinne. Da streeck men dem Kinde een Crütz up den Rüggen und up den Kopf mit Olie und settede da eene Wester Huese baven up, und tog dem Kinde een Wester-Hembde an, disse leven Kleeder waren mit veelen Crützen överneiget von roden Bordenen. Wen man de dem Kinde uht tog, so stickede men disse Wester-Kleeder mit ener Nadel an den Uemhang, de musten da hengen bet dat de Kinderbetsche-

Frou-

Frouew thor Kercken ging, ward von den Papen den angelegt une in gewyet, dat se wedder flügge, und nicht ehe. Wenn de Frouwens mit der geweyeten Frouwen tho Huß quemen, se senden se tho den Hueßwehrt. Hte ja wie drinnen um juwen Heerd, goden Dach her Werth, wie bringen juw 2. gewyede Schincken, redet juw to avende up cenen stiven Fincken.

Wardt von der Dope thom hohen Altar gedragen, so drog de Capellan dat Viaticum up, nahm dar eene kleene Ostie, heelde se eene halve Ehle lang baven de Büße, und lede se wedder under, so stippede he den Finger in een Kleen dröpicken Wyns. Heelt dem Kinde an den Mund, und nahm den dat Waßlicht, sette de dem Kinde an de Brust. Dat Kind heelde de oldeste Pade dem Papen tho. Was idt een Mädcken, so drog een Mäddecken dat Licht und dat Solt, ward ock alles gehandelt, wo von Knechten (Knaben) vertillet.

Jt. Wenn nu de Kinder vor der Döpe to Huß quemen, so weren wol etlicke, de dit Knechten mit den Christböcken up de Peerde setteden, alles to eener sundrigen Toverye. Den lede man Kinder in der Weege, darto veel gewyde des Kruedes, Drant, Marien Beddestroh, und was der Töverye mehr was, ist nicht möglich to vertellen. Denn eene jede Bedemöme, und süß dor mehr wuste syndrige Töverie.

26. Van Begräfnisße der Doden mit Villien, Vigilien, Seelen-Messen und Calands Papen.

Jt. Tho den Doden graven, wurd den eenen Dag de Dode beerdiget, tho halve Wege dren, wo nah de Capellan tog syn Chorröcklein an, nahm den Quißpel mit Water, wyede veelmahl in de Kercke. Des andern Dages tho IX. Schlägen quemen de Fründe, Naber und Beckanten, Frowen und Manns veele tho der Kercken. Was idt een Kindecken, so opfferden de Lüde alle man tho eenen Altar, und de Moder des Kindes drog een Seel-Licht uht Altar von 1 Pund Wasses. Was nu de Dode so groht, dat he by lebendigen Lyve thom Sacrament geweest was, und de Fründe ichtiges Vermögens, dat he in eene Bode, edder Huse gestorven was, so heelde man eent 4. Seel-Missen, dar musten alle Manns und Fruwens, so da gebeden wären, mit tho 4 Altar opfern, de deckte man de Begängnisse vor den Chor, settede da V. grote vergüldete Lüchter ümher, und da V. Waß Lichter up, dat Licht von 4. ock wol von 5 Punden, settede man 8 Stöhle mit schönen Küssen, da gingen 8. Frouwens up sitten, thögen Heucken över de Kappen, so se sick na leiden leden; so dat wen eenen Doden över 100. Mk. Schatt kum erdigen kunde. Was idt süß, dat men alle 3. Kerckspeele dato gebruckete, so kostede idt wol 200. Mk. und daröver. Den da quemen alle Papen, und Plättlinge, de in de Stadt wären. Da kreegen de Papen eenen schilling edder twe. Disse Processie was vacken 700. stärck, ahn de Pracher, und Kannen-Träger, dat men gemeenlich IX. bet XII. Tunnen Beer uht schencken plag. Was idt een Ampt- efste Compagnien-Broder so settede man grote Lichte von XX. Fort lang mit ümme de Begängnisse. Dat bißwylen XX. effte XXX. Lichte darüm her berneden. Sa man den Calauds Herren sunderlich 1 fl. gab, so gingen eerst 10. effte 12. umme de Begängnisse stahn, hedden een grot Boeck in de Hand up gedahn, Brillen up de Näse, brummeden dar eene Collecte, dat eenen dasör walgen möchte, dat wol een Wulf sich daröver verfehrdet hedde.

Nun sturven immer so arme Minsken, man muste eene Vigilie und Seelen-Messe na holden later, wann dat Kind man eene Stunde olt was efste de Minsch nicht eenen Pf. hädde, dat verschlog nicht. Wulden se de Doden thor Erde hebben, so musten se sick mit Biddend oder süß Geld schaffen. Wo vom Kinde weniger den 4. ßl. effters quam, so musten de Lüde da to leggen. In glicker Mate, wo von den Olden Minsken nicht 1 Mk. full was, musten de Fründe idt full macken. Wenn idt sich begaf in de Pestilentzie, dat up eene Seelen-Messen Tydt, wovon L. effte LX. Doden de Fründe to gelick qvemen, den vor ider Doden quam een Seelen-Missen Licht up dat Sorge-Altar, wenn man den de tellende, so sag man wo veel Doden da wären, doch kunde idt mit 4. Seel-Missen all uhtgerichtet werden, wenn ock noch so veel Doden wären. Dat Opffer to den Seel-Missen leep sick bisswylen in die V. effte VI. Mk.

Idt ging doch seelten een Dag vorby, sondern da was wat to opffern. Was idt nicht een frisch Dode, so was idt eene Begängnisse tho 4 Wecken, effte Jahrs-Tydt, effte Kerck-Gangs-Frouwen. Darum was däglich eene hohe Misse, und de Mulstater effte Poserütz upgeflegen, dat alle, de men Geld hedden, sehrwol tho handeln kamen kunden. Wann nun de Kerckgangs-Frouwens alles bestühret, dem disse mit Bede een Hand vull Engfer gegeven und mit 30. effte 40. paar Frouwens geoffert, so quam de Koster, boht ock synen Deenst, hadde een old schmetterck Miß-Boeck, heelt den Frawen dat Achterdeil von dem Kalf-Felle, paar pusseden de Frouwens up, und leeden

1. edder 2. ßl. wedder mit Boeck. Was idt noch wat ſündriges vom groten Segel, effte Konigs Geſchlechte, vor uht den Karten-Speele, de hedde noch was ſundriges vor andern. Diſſes genoch

27. Van Marien Kruhtwieginge.

Jt. Marien Kruhtwieginge, dar ging de vulle Schlacht Ordnung tho. So kemen gemeenlich uht allen Wahningen eene Magd effte Frow, de hadde een bund Kruds im Arme, ſchier als eene Garve groht, da was inne gebunden Fendckohl,) Bulderyan, Honnig, Drant, Appele, Beeren Wulffeley, Marn, Lübbeſtock, Wörmet, Hoppen, Heydelbeeren, Aland, allerley Ahren von den Korn, Bohnen, Flaß, Knoblock, Zipolln, Meſtforcken, Kohl, Semp, Sevembohm. Dit alles was een jedes tho ſündriger Töverie und ſchmöckende Behe nnd Minſchen. Dar eenen Windelband umher, damit na Chore to, dar charactirende und beſchwörde de Töverer edder Karckherr dit Kruht by eener Stunde, een Nußpel in de Hand, ſchlog Water de Fülle in dit Kruht den gingen ſe buhten ümme Hoff, und deht Kruht ſo med umgedragen. Water gnog da manck geſchlagen, dat de Magde in 2. efft 3. Dagen den Heucken kum wedder in de Flege kriegen kunden.

Idt geſchah ock tho der Wismar, dat de Pape den Duvel uht dem Lande apenbahr ſchwor alſo, dat eene jung Bowe een Bund Krudes tho gerichtet hadde, und da een Kroeß vull Buſſen Pulver darin verhullet, dar eene barnede Lunte tho gelegt. Als nu de Beſchwerer ſine Kunſt zu Ende gebracht hedde, da ging dat Füer int Kroeß, mackede ſolck bullernd, dat ſick de Papen uht de Kercke mackeden, dat das Wie-Kruht nicht von dem Wieh-Water kreeg. Dit bund Kruds hadde de vorgedachte Bowe manck andern bund Krudes up dem hohen Altar geſettet, ging dohn manck den Hupen in de Kercke ſtahn, ſprach: da mag men hören och ſehen wat unſe leve Preeſters vor Macht hebben, dat ſe ock den Duvel uht den Kruhte bannen känen, Gy känen ock rücken wo fuel de Hölliſche Duvel geſcheten heft. Ruecket idt nicht, als een Büſſen-Krut. Doch ſede een Calands Pape thom Sünde, de thor Wismar up damahls mit im Chor was, Herr Diederich Hindemann hadde darock een Deel mit an gehatt, ſtund daruht mit den andern als een fromen Prälate, averſt he was det Kruthwygens ſatt, wolde da hinferner nicht mehr by weſen.

28. Van dem Villigen Boecke.

Hie hört nun dat Villigen, (Vigilien) Boeck by, ock hörte hie ock wol her, wo de Nonnen und Mönncken in eeren Kappen begraben wurden. Wo men in de Kuhlen up 4. Oerden von kleenen Wachlichten 4. Crützen mackede, und de anſteckede, da de Crütz up dem 4. Orden to glick bareten, und das Wyrock-Fatt wol gefüllet. Wann ſe nu den Doden Monnick, edder Nonne tho den Lichten in de Kuhle leten, ſo kehrede de Pater den Wyrock-Fatt üm, und got dat Füer up de Koppe, und mackete eenen Stanck äver de Kercke uht dat Fege-Fuer, gaf ock Wygewtter genog henin, und ſchüffel den na tho.

De grauen Franciſcaner wären gantz milde mit eeren Kappen, nehmen de Lüde in eeren ordn, wen ſe doht wären, thögen enen ene Kappe an, begröen de in eere Kappen, moſten ſo eere Bröder waren. Anno. 1518. up Michaelis ſtarf hie een Bödel, de heete Lange Jochim, dar brachten de Monnocke eene olde graue Kappe hen, und tögen ſe dem Bödel an, und mit em tho Kloſter tü Untydt, de Kappe was rede. Herr Gregorius Regelin ſungen vorher: *Surge, Surge virgo* und süß noch mehr. Wat ſe süß vor Kopenſchap hadden in dem Krützgange, und alles geweſen mit Gold, Sülver, Perlen, dat beſchrift Baruch ultimo ſo klahr, als wenn he 30. effte mehr Jahr hier een Gradian geweſt wäre.

29. Van Marien Himmelfahrt und 7. Marien-Dagen

Jt. Wo Maria thom Himmelfahr na der Wyſe, wo gemeldet von der Himmel fahrt Chriſti wo man dat Feſt heelde up den 7 Marien Dagen wo man zwiſchen de 2. Marien-Dage up de 3 Sündage umme den Kerckhof leep, up iden Sünnavend 3. Reiſen, wo man to de Wenke leep und fohr mit wat Geſchelſchap wo man in den Schünen ſchleep.

30. Van St. Michaels-Feſt und allen Hilligen nah de Reege.

Jt. Wo men St. Michaelis-Feſt, der Apoſtel, der Märteler, aller Hilligen, aller Chriſten Seelen-Feſt heelde, wo de Braden drüppeten von St. Annen-Feſt, dat des Kerckherr Patrone was. Die 3. Brandanies-Feſte, wo de grauen Monnicke eeren Franciſcum, de ſchwarte Dominicum von idem 9. Dage Feſt heelden. Von St. Gertruden, wo man den Hönern und Vercken

opf-

opfferde. St. Gertrudten, St. Marien Magdalenen, wo man up de Kerckwyginge nicht tho Chore ging, sondern längst de Kercke stund, wo man Terribilis sang, wo man up disse in Dede gedachte Feste wyrockede tho allen Festen, tho allen Altaren, allen höltern Affgöden. Wat dat Jahr an Wasse in de Kercke verbrand ward, wo see gelehret werden, wen eene Frouw die Nacht sick verpucher hedde, dat se een Licht und eene Votive den Papen geven muste. Wat beyerndes lüdendes Dag und Nacht hie to hörede, wo de Monnicke alle Nacht to XI. Schlägen lüdden, wat so for Parlement mit dem nien Preester to der ersten Misse hadden. Wat Schelme von Rom quemen, tho der ersten Misse, böden dat grötste Fest up Lätare tho St. Brigitten und süß dat ganze Jahr lang, dit alle tho dem Geld Nette, dat mehr den Wunder was, dat de Leye eenen Pennig beheeld. De Jacobs Brodere, de mit Gebehden tho eere Reise gingen, und der mehr.

31. Van den kleinen und groten Bann, und van des Paivest Bann.

It. Wo men Bannen plag. De kleene Band hedde syne sündige Wyse. It. de grote Bann wann man de Lüde absündrigede vom den Predigt-Stohle. Dat heht den Verbannen mit Glocken Gelühde. Doch lüde de Pape erst een Klöckicken, und schmete 1. effte 2. Endicken Licht vom Predigstohl. De Verbannede müste nicht in de Kercke kamen, niemand muste mit ehn sprecken, noch ichtwas mit en schaffen, ja nicht Water noch innig drag tho kamen laten, süß muste desulve ock mit im Banne syn. Wenn idt nun de Bischofs-Bann was, dat ging so tho. Wann de Sermon am Sundage uht was, so was een Stacke, in de V. effte VI. Eller lang, darup wos von Isen een Crütz genagelt 1. Voht hoch und 1. Voht bret. Dat Crütz müste een Jung nehmen. De hadde een Rocheln an und kunde den Stacken upwerts, und dat Crütz nedderwerts, und bunden um dat Crütz een Dock, dat men dat Isen nicht sehen kunde. Damit gingen se unrecht, effte gegen de Sünne de Kercke herum, da folgede een Cappellan, und een Koster nah, gingen vor alle Kerckdöhren, dar lesen se Judas Psalm wo se idt nöhmeden. De Koster hedde den Schlippen vuller Stene. Dat heete wahrhafftigen in den groten Bande edder Banne. Und so is nen süß een uhtgeschamede was, de süß in de Kercke mit Trotze ging, so heelt alle singend, klingend, orgelnd, und alle Predigend in de Kerke up, wenn idt ock midden under dem besten opffern was. Item Wer in des Pabstes Bann quam, so mahlde man des verbanneden syn Bilde up etlicke Arkels Papier, alß man ehn lykest kunde abmahlen, und dar etlicke Düvel umher. Etlicke de ehn föhrden, etlicke de ehn beseten, so alß se schandigst kunnen. Disses Gemählde schlog man an den Kaack, etlicke an den Kerck-dören, etlicke an die Stadt-Dohre, und wo süß de meiste Hupe idt mucht tho Gesichte bringen. Wenn süß een Raht und Börger sick dit spöckende nicht ernstlich annahm, so brachte man eene gantze Stadt in den Bann, oat man dar neene Missen heelt, ock neene Kinder döpen, effte Doden begraven muste.

32. Van den Papen im Pabstthum, was sie vor Predigers und Toverers gewesen.

Nu wären fast de meisten in den Predigtstöhlen solche Schelme, die dat meiste deel eres Sermons mit den Banne und doden Boeken tho brächten, flokeden, schulden, befohlen allen Düveln, so mit den verbanneden anrichten scholden, und de wol um eene Schwepe, effte Haaren Thom, ja wenn idt den Papen 1 schilling drog, hedde wol he een gantz Dörp vull Lüde den Düvel verkofft, wann he man de Macht gehabt hedde.

33. Van Ogen Uhtschlagn.

Nun wären wol etlicke Toverers under solcken Papen, de insonderheit een Paar Käse, effte süß VI. effte VII. schillinge werth nehmen, und lesen den Judas Psalm IX Dage lang, und quemen by eenen Erve-Schmidt, des syn Vader een Schmid gewesen was, und he ock een, edder wyseden de Lüde darhen. De schmedede eenen sündrigen Nagel up eene sündrige hellige Nacht, den schlögen se in den Block, dar dat Ambold upstund, so ging dem Verbanneden een Oge uht.

34. Vam Pape Jancken, und sinen Pater Carnale.

Pape Jancke schulde hie wol mehr von weten, und sin Pater Carnalis ock wol. Ick bin disses Apenspiels möde, ehn ander de lustig is, mag uht siner Erfahrung mehr davon macken.

Thom

Thom Beſchlut.

Man hefft alle diſſe vorgeſchrevene Grüel hie thom Stralſunde geholden, bet up dat Jahr 1523. in de ſtille Wecke, do feel idt dat dat Papiſtiſche Regiment gantzlich darnedder lag, uht Gohtlicker Schickung, da hadde Here Caſten Retelholt dat reine Wort Gottes ſchier ein Jahr geprediget.

FINIS.

Num. XXXIX. ad p. 494.

CALENDARIUM SANCTORUM.

A.

Abdon und Sennas, 2 Märtyrer. den 30. Jul.
Abel, Eitelkeit, der erſte Märtyrer. den 31. Mart. it. den 2. Jan.
Abigail, des Vaters Freude. (hebr.) den 5. Dec.
Abraham, Vater einer groſſen Menge. (hebr.) den 20. Dec.
Achatius, Beſitzer. (hebr.) den 22. Jun.
Adam, Erdmann. Eva, Mutter der Lebendigen. (hebr.) den 24. Dec.
Adelgund, Edles Fräulein, oder Heldin. (teut.) Eine Viniaceniſche Abtin. den 30. Jan.
Adelheit, adeliche Perſon, oder von Adel. (teutſch) war eine heilige Nonne in den Städtlein Bingen. den 16. Dec.
Adolph, helfender Vater. (teutſch) den 21. Apr.
Adrianus, Papa XCVI. a. C. 722. den 4. Mart.
Aegidius mit dem Schilde der Minervâ bewafnet (griech.) Abt des Kloſters bey der Stadt Nemaja. den 1. Sept.
Aemilia, die Beredte. (griech.) den 18. Aug.
Aagapes und Chionia, 2 Jungfer Märtyrinnen. den 3. April.
Agapitus, Martyr. juvenis, den 18. Aug.
Agapius. den 20. Nov.
Agatha, die Gütige (griech.) eine chriſtliche Jungfrau in Cathina. den 5. Febr.
Agathon, Martyr. den 7. Dec.
Agnes, keuſche Jungfer. (griech.) den 21. Jan.
Agricola, ein Ackersmann (latein.) Martyrer. den 4. Nov.
Albanus Britannus. den 1. Martii und 21. Junii.
Albertina, berühmten Geſchlechts. (teutſch) den 23. Julii.
Albertus von Padua. den 24. April.
Albinus, weis (lat.) den 1. Martii.
Albina. den 16. Dec.
Alexander, beſchützender Held. (griech.) Biſchof zu Capadocia. den 18. Mart.
- - und Priſcus, 2 Jünglinge. d. 28. Mart.
Alexius, Beſchützer. (griech.) ein Römer. den 17. Julii.
Aller Heiligen. den 1. Nov.
Aller Seelen. den 2. Novemb.
Amadeus, Gottliebend (latein.) den 26. Oct.
Amalia, Himmliſche. (teutſch) den 10. Oct.
Amandus war ein heiliger Mann. den 26. Oct.
Ambroſius, unſterblich. (griech.) Mediolanenſ. Landpfleger in Gallien hernach Biſchof zu Mayland. den 4. Apr.
Ammon und Zenon, zweene Kriegsknechte und Martyrer. den 20. Dec
Ananias, i. e. der Herr hat es aus Gnaden gegeben. (hebr.) den 16. Dec.
Anaſtaſius, (i. e. Auferſtandener. griech.) Biſchof zu Antiochia. den 11. Apr. den 30. May.
- - Papa. Der erſte dieſes Nahmens und der XLI. in der Ordnung. a. C. 409. ihm iſt gewidmet der 27. Apr.
Andreas, mannhaft, männlich. (gr.) Apoſtolus den 30. Nov.
Anicetus, Papa XII. a. C. 156. ipſi dicatus. den 19. Apr.
Animarum omnium. den 2. Nov.
Anna, Liebliche, Liebreiche. (hebr.) Mater Mariæ. den 26. Jul.
Anshelmus, Beſchützer des Bundes oder der der Geſellſchaft. den 5. Jul.
Anton, Ausbreiter. (griech.) Ein Aegyptiſcher Mönch. den 17. Jan. Iſt der Zahlungs-Termin in Mecklenburg.
- - ein Martyrer. den 2. Sept.
Antonia, Ausbreiterin. (gr.) den 17. Dec.
Apollinaris Epiſcopus Ravennenſis. den 8. Apr.
- - Epiſc. zu Regenſp. den 23. Jul.
Apollonia, von Apollo herſtammende, eine chriſtliche Jungfer zu Alexandria. den 9. Febr.
Apoſtolorum diviſio, Theilung oder Ausſendung der Apoſtel. den 15. Jul.
Arcadius, den 13. Nov. al. Briccio dicatus.
Arnoldus, Ehrenhold. (teut.) den 1. Dec.
Arnolphus, Biſchof zu Turone. den 18. Jul.
Athanaſius, Unſterblicher. (gr.) Biſchof zu Alexandria. den 2. May.
Attalus, Martyr. den 3. Dec.

Augu-

Auguſtinus, Mehrer, herrlich, Biſchof zu Hippona. den 28. Aug.
Auguſtus, ein Mehrer. den 3. Aug.
Azades, Märtyrer. a. C. 348. dicatus. den 11. Martii.

B.

Balthaſar, der Gott Mars, (chaldäiſch) den 8. Januar.
Barbara, eine Ausländerin. (lat.) war eine chriſtliche Jungfer zu Nicomedia, den 4. Dec.
Barnabas, Troſt Sohn (Syr.) den 11. Jun.
Barnimus, Freyherr. (teutſch) den 9. Jun.
Bartholomæus, Sohn des Ptolomäi. (chald.) Apoſtolus den 24. Aug.
Baſilides, ein Scharfrichter und nachher ein Martyrer. den 12. Jun.
Baſilius M. Epiſc. Cæſarienſis. den 3. Febr.
- - Königl. Gr. den 23. Jun.
Beata, Seelige. (lat.) den 22. Dec.
Beatorum omnium. den 1. Nov.
Beatrix, die da beſeeliget. (lat.) den 30. Jul.
Beda, erleſen, erbeten. (teutſch.) ein Lehrer in Engell. den 27. May.
Benedictus, Geſegneter. (lat.) ein Mönch von Nurſia. den 21. Mart.
- - Abbas. den 11. Jul.
Benjamin, Sohn der Rechten (hebr.) d. 30. Aug.
Benigna, gütig. (lat.) den 13. Febr.
Benignus, ein gütiger. (lat.) Diſcipulus Policarpi, den 6. Jun.
Bernhard, tapferer Mann. (teutſch.) Ein Abt. den 20. Aug.
Bernhardus, ein Prediger Franciſcaner Ordens. den 20. May.
Berthold, Pachtliebend. (teut.) den 27. Jul.
Bertram, berühmter Held. (teut.) den 17. Aug.
Biblides, Dagila Trabila, Martyrinnen. den 5. Decemb.
Blandina, Liebkoſerin. (lat.) den 12. Junii oder den 9. Jan.
Blaſius, Fackelhell, leuchtend. (gr.) den 3. Febr.
Bogislaff, Gottlob, (Wend.) den 9. Apr.
Bonaventura, vollkommen. (lat.) Cardinalis. den 14. Jul.
Bonifacius, Wolthäter. (lat.) des Königs in Engelland Richardi Bruder. den 5. Jun.
Braxedis, des H. Prudentis zu Rom Tochter. den 21. Jul.
Briccius Epiſc. zu Turona. den 13. Nov.
Brigida ſ. Brigitta, Berühmte (teut.) eine fromme Jungfer in Schottland. den 1. Febr.
Brüder, die ſieben Brüder. den 10. Jul.
Bruno, prächtig, glänzend. den 9. Sept.
Burchardus, feſte Burg. (teutſch.) Biſchof zu Würtzburg. den 30. Oct.

C.

Cæleſtinus v. Coeleſtinus.
Calixtus, Papa XV. den 16. Apr. it. d. 14. Oct.
Candida, eine Weiſe, aufrichtige. (lat.) d. 2. Dec.
Candidus, id. Biſchof zu Sergiopolis in Aſia. den 1. Dec.
Canicularis dies, die Hundstage. d. 6. Jul.
Carnis privium. Faſtnacht. den 3. Mart.
Carolina, Hertzhaftige. (lat.) den 18. Jul.
Carolus, Karl, ein Hertzhaftiger, der erſte teutſche Kayſer, Carolus M. den 28. Jan.
Caſimir, Friedemacher. (teut.) den 22. Mart.
Caſpar, Schatzmeiſter. (chald.) d. 9. Jan.
Caſſianus, Leermacher. (lat.) den 3. Dec.
Caſtor Martyr. ſub Diocletiano. den 13. Febr.
Catharina, eine gereinigte, Züchtige, war eine chriſtliche Jungfer zu Antiochia. den 25. Nov.
Cecilia, eine chriſtliche Römiſche Jungfer. den 22. Nov.
Chariſius, liebhabend. (lat.) den 16. Apr.
Charitas, Liebe. (lat.) den 6. Oct.
Charlotta, ſo viel als Carolina. (teutſch.) den 4. Nov.
Chriſti nativitas, Weynachten. den 25. Dec.
Chriſtian, ein Chriſt. (gr.) den 3. Apr.
Chriſtina, eine Chriſtin. den 14. May.
- - eine Martyrin. den 24. Jul.
Chriſtlieb, der Chriſtum liebet. (gr. u. teutſch) den 13. Sept.
Chriſtoph, der Chriſtum trägt. den 18. Dec.
Chryſogonus, ein Martyr. zu Rom. d. 24. Nov.
Chryſoſtomus, Gulden Mund. (griech.) den 27. Jan.
Circumciſio Chriſti, den 1. Jan.
Clara, eine reine, helle, berühmte (lat.) war eine Jungfer zu Aßis in Umbria. den 12. Aug.
Claudius, Verſchlieſſer. den 8. Nov.
Clemens, gnädig, der 2te Papſt nach Petro. d. 22. oder 23. Nov.
Cleophas für Cleopater, berühmter Vater. (gr.) den 15. Sept.
- - Jünger Chriſti. den 25. Sept.
Cletus Papa III. a. C. 80. dicatus den 26. Apr.
Coeleſtinus, himmliſch, Papa XLV. a. C. 424. den 6. od. 7. Apr.
Coloman, Kuhlman. (hungar.) den 13. Oct.
Concordia, Einträchtigkeit. (lat.) den 18. Febr.
eine chriſtl. Jungfr. al. den 13. Aug.
- - eine Martyrin. den 22. Oct.
Conradus, am Vermögen geſchwind. (teutſch) Biſchof zu Conſtantia. d. 26. Nov.
Conſtantia, Beſtändigkeit. (lat.) d. 17. Febr.
Conſtantinus, ſtandhaftig. Conſtantinus M. erſter chriſtlicher Kayſer, den 21. May. den 15. Sept.

Cordula, Hertzchen. (lat.) eine Martyrin. den 22. Oct.
Cornelius, Hornfest Papa XXII. den 3. Julii.
Coronatu quatuor, als Severus, Severianus, Carpofirus, Victorinus, alle Martyrer. den 8. Nov.
Cosmus, Zierde, gezieret. (gr.) und Domianus 2 Brüder Martyrer. den 27. Sept.
Cresconius, ein Prediger zu Mitzentz. den 12. Jan. alias Satyrio et Arcadio dicatus.
Creutzes Erfindung. den 3. May.
- - Erhöhung. den 14. Sept.
Crispina, eine Martyrin. den 11. Febr.
Crispinus und Crispianus, 2 Martyr. d. 15. Oct.
Cunibertus, berühmt an Tapferkeit. d. 12. Nov.
Cyprianus, Bischof zu Cartago. d. 26. Sept.
Cyriacus, herrlich, herrisch, des Herrn. (griech.) Bischof zu Jerusalem. den 8. Aug.
- - ein Diaconus und Martyr. d. 16. Mart
Cyrillus, ein kleiner Herr, ein Herrichen. (gr.) Bischof zu Alexandria. den 9. Jul.
- - Diaconus zu Heliopa. den 13. Jun.
Cyrinus, Martyrer. den 4. Jun.

D.

Damasus, Papa XXXIX. den 11. Dec.
Daniel, i. e. mein Richter ist Gott. (hebr.) den 21. Jul.
David, Geliebter. (hebr.) Propheta. d. 30. Sept.
Demetrius, der Cereri zugehörig. (griech.) den 7. Jul.
Desiderius, verlangter. (lat) Episcop. Lingonens. den 23. May.
Dieterich, Bezwinger des Volks. (teutsch) den 6. May.
Dionisius, dem Bacho zugehörig. Areopagita, Martyr. den 9. Oct.
- - Alexandrius Episc. den 3. Apr.
Domiclea, eine Jungfer und Martyrerinn. den 7. May.
Dominicus, herrlich, herrisch, des Herrn, Bischof zu Cartago. den 10. Mart. al. d. 5. Aug.
Donatus, ein Geschenkter. (lat.) ein Römer, Bischof und Martyrer zu Aretia. d. 7. Aug.
Dorothea, Gottes Gabe. (gr.) eine Jungfer in Alexandria. d. 6. Febr.

E.

Eberhard, Ebers Art. (teutsch) den 25. Mart.
Eberhardine id. d. 6. Martii.
Edmund, Adelmann. (teutsch) d. 20. Nov.
Eduard, Adelbewahrer. (teutsch) d. 26. May.
Egidius v. Aegidius.
Ehrenfried. Beschützer der Ehrn (teutsch) den 12. Oct.
Eleonora, die Mitleidige. (gr.) den 21. Febr.
Eleutherus, Papa Rom. a. C. 174. d. 18. Apr.
Elias, der Herr ist Gott. (hebr.) d. 20. Jul.
Eligius, ein Heiliger, gebohren zu Lemonca. d. 25. Jun.
Elila, Propheta. d. 14. Jun.
Elisabeth, Gottes Verheissung, Eyd. (hebr.) Fürstin des Königs aus Ungern Andreä, Tochter, und des Landgr. von Hessen Ludovici Gemahlin. den 19. Nov.
Elogius, belobt. (gr.) d. 25. Jun.
Emanuel, Gott mit uns. (hebr.) d. 26. Mart.
Emerentia, ausgedienete. (lat.) eine heil. Jungfer. d. 28. Jan.
Engelhard, tapferer Diener. (teut.) den 29. Oct.
Enochi, Geweiheter. (hebr.) den 3. Jan.
Ephraim, fruchtbar. (hebr.) den 8. Oct.
Epiphanias Domini, die Erscheinung des Herrn, oder Heil. drey Könige. den 6. Jan.
Epimachus, Helfer. (gr.) d. 22. Dec.
Erasmus, lieblich. (gr.) Bischof zu Campania. den 3. Jun.
Erdman, Erdenmann. (teutsch) den 6. Nov.
Erhard, Ehrenvest. (teut.) et Frater ejus Hyldolphus, Episcopi d. 8. al. d. 11. Jan.
Ericus, Ehrenreich. (teutsch) d. 5. Nov.
Ernestina, ernsthaft. (teutsch) den 22. Nov.
Ernestus, den 18. Mart.
Esaias, Gottes Heyl. (hebr.) den 6. Jul.
Esther, Stern. (persisch) den 22. May.
Eva, Mutter aller Lebendigen. v. Adam.
Eucharius, angenehm. (gr.) alias Eucherius Bischof zu Lugdun. d. 20. Febr.
Eugenius, wolgebohren. (gr.) ein Bischof von Carthago. den 11. Jan al. d. 17. Nov.
Eugenia, eine Martyrin zu Rom. d. 16. Sept.
Eulalia, eine christl. Jungfer von Emerita in Hispanien. d. 12. Febr.
Ephemia, eine von guten Ruf. (gr.) eine Martyrin. d. 13. Apr. al. d. 16. Sept.
Euphrosyna, eine wolgemuthete, frölsche, (gr.) den 11. Febr.
Eusebius, gottesfürchtig. (gr.) Episc. Cæsarens. den 5. Mart.
- - Episc. Samosatensis. d. 14. Aug.
Eustachius, Standhaftigkeit, Bischof zu Antiochia. den 29. Mart.
Ewald, Gesetzbewahrer. (teut.) den 3. Oct.
Ezechiel, Gottes Kraft. (hebr.) Propheta. den 10. Apr.

F.

Fabian, Bohnen Mann. (lat.) und Sebastian. den 20. Jan.
Fast-Nacht. v. carnis privium.
Fausta, eine Glückseelige. (lat.) eine Jungf. von Cyzico. d. 20. Sept.

Faustinus, Martyr. sub Diocletiano. den 15. Februar.
Felicianus, v. Vitus.
Felix, glückseelig. (lat.) ein Bischof zu Abdivita. den 14. Jan.
- - Papa XXXVIII. ein Martyrer. a. C. 366. den 30. May.
- - et Adauchus, 2 Martyrer. d. 30. Aug.
Ferdinand, weltberühmt. (teutsch) den 19. Jan.
Fides, Glaube. (lat.) eine Jgfr. und Martyrin in der Stadt Ageno. den 5. aliis d. 6. Oct.
Florentina, eine Blühende. (lat.) d. 18. Apr.
Florentinus, ein Bürger von Venedien. den 21. Apr.
Florianus, ein Blumen-Freund. (lat.) ein Kriegs-Hauptmann. den 4. May.
Formosus, ein Schöner. (lat.) den 15. Febr.
Franciska, eine freye, ledige. (tsch.) d. 20. May.
Franciscus, Stifter des Franciscaner-Ordens. den 4. Oct.
Fratres septem, d. 10. Jul.
Friderica, Liebhaberin des Friedens. (tsch.) den 20. Sept.
Fridericus, reich an Frieden. (tsch.) Bischof zu Trajecto. den 4. Nov.
Fridolinus, ein Prediger. den 6. Mart.

G.

Gabriel. Mann Gottes. (hebr.) der Name eines Engels. d. 14. aliis. d. 26. Mart.
Gallus, ein Hahn, Wahrsager. (lat.) ein Heil. Mann. d. 16. Oct. et Lullus.
Gangolphus aus Burgundia. d. 11. May.
Gebhard, Rathgeber. (tsch.) d. 27 Aug.
Gelasius, Papa LI. a. C. 492. d. 18 Nov.
Georgius, Ackersmann. (gr.) von Cappodocia Ritter. d. 23. Apr.
Gereon, Bischof in Colonia Agrippina, und seine Gesellen. den 10. Oct.
Gerhard, sehr gestreng. (tsch.) den 11. Sept.
Germanicus, ein ehrlicher Teutscher. (lat.) den 18. Febr.
Germanus, i. e. ein teutscher Kriegsmann. Ist ein Bischof zu Autisiodorio gewesen. d. 31 Jul.
Gertraud. treubegierig. (tsch.) eine Jgfr. Königs Pipini Tochter. d. 17. Mart.
Gervasius, sehr veste, und Prothasius 2 Brüder Martyrer. den 19 Jun.
Gideon, guter Stamm. (hebr.) den 28. Mart.
Gordianus, dem Gordio zugehörig. (griech.) ein Amtm. Kayser Juliani. d. 10 May.
Gordius, ein Hauptmann aus Cäsaria. den 20 Martii.
Gorgonius, ein Martyrer. den 9 Sept.
Gottfried, Gottesfriede. (tsch.) den 7. May.
Gotthard, Gottes Rath (tsch.) Bischof zu Hildesheim. den 5 May.
Gottschalck, Gottes Diener. (tsch) den 18 Nov.
Gregorius, Wecker, munter. (gr.) Papa XLVI. den 12 Mart.
- - Agrigentinus, aus Sicilia Bischof. den 9 May.
Guido, (ein Anweiser, Führer.) Bonatus, ein trefflicher Astronomus. den 30 Mart.
Guntherus, günstig. (tsch.) Bischof zu Bamb. den 28 Nov.
Gustav, so viel als August. (lat.) d. 2 Aug.

H.

Hartmann, hertzhaftiger Mann. (tsch.) den 30 Octobr.
Hedwig, Vaters Zuflucht, (tsch.) eine Hertzogin aus Pohlen, uxor Bertholdi Marggraf von Baden. den 15 Oct.
Heiligen (aller) den 1 Nov.
Heilmann, heiliger Mann, Hülfsmann. (tsch.) den 8 April.
Heinrich, vornehmen Geschlechts. (tsch.) Henricus II. Imp. Germ. den 12 Jul.
Helena, Schönheit, (gr.) Kayf. Constantii Ehegemal und eine Mutter des Kayf. Constantini M. den 22 May.
Helisæus, v. Elise.
Hennicus, v. Heinricus.
Henrietta l. Henrica. den 10 Mart.
Herman, Kriegsman. (tsch.) den 11 Apr.
Hieronymus, heiliger Name, (gr.) Priester zu Rom. den 30 Sept.
Hilarius, frölich, (gr.) Bischof zu Pictorie. den 13 Jan.
- - Papa XLVIII. a. C. 543. den 21 Febr. al. d. 10 Sept.
Hildebrand, berühmten Geschlechts, (tsch.) den 13 Aug.
Hildegardis, eine gelehrte und heilige Jungfer. den 18 Sept.
Hiob, grosses Verlangen, (hebr.) Rex Edom im Lande Uz, den 9. al. den 14 May.
Hippolytus, ein Martyrer sub Decio Imp. den 13 Aug.
Honoratus, ein Geehrter, (lat.) den 16 May.
Hubertus, ruhmwürdig, (tsch.) d. 27 Mart. al. den 3 Nov.
Hugo, hocherhaben, (tsch.) den 13 Nov.
Huldericus, huldreich, Bischof zu Augspurg, d. 4 Julii.

I.

Jacobus, Untertreter, Ueberwinder, (hebr.) Apostolus. den 25 Julii. v. Philippi.

Jacobine, Ueberwinderin, (hebr.) den 21 Jun.
Januarius, dem Jano zugehörig, Bischof zu Beneventо. den 19 Sept.
Jeremias, vom Herrn erhaben, (hebr.) Propheta den 26 Jun.
Ignatius, ein Eingebohruer, (lat.) Bischof, zu Antiochia. den 23 Dec.
Innocentius, ein Unschuldiger, (lat.) d. 28 Jul.
St. Innocentium octava. den 4 Jan.
St. Innocentium, unschuldiger Kinder Tag. den 28 Dec.
Joachim, der Herr wird befestigen, (hebr.) der Mutter Mariä Vater. den 9 Dec.
Job v. Hiob.
Jodocus, Pfeil-Kocher, (gr.) den 17 May.
Joel, der Herr ist Gott, (hebr.) den 23 Sept.
Johannes, der Herr ist gnädig, oder ein vom Herrn begnadigter, Baptistæ des Taufers Nativitas. den 24 Jun.
- - - - Decollatio, Enthauptung. den 29 Aug.
- - - - conceptio, Empfängniß. den 24 Sept.
- - Evangelista. den 27 Dec.
- - - - octava. den 3 Jan. al. 1. Jul.
- - - - ante portam latinam. d. 6 May.
- - Papa LVI. a. C. 522. den 28 May.
- - Chrysostomus, Antiochi. d. 27 Jan.
- - et Paulus, 2 Brüder Martyrer. den den 26 Jun.
Johanna. den 15 Dec.
Jonas, Taube. (hebr.) den 10 Nov.
Jonathan, der Herr hat gegeben. (hebr.) den 29 Dec.
Joseph, der Herr setze hinzu, (hebr.) des Herrn Christi Pfleg-Vater. den 19 Mart.
- - von Arimathia. den 20. Jul.
Josua, der Herr hat geholfen, oder ein Heyland. (hebr.) 30 April.
Jovianus, Imperator Rom. alias. Joviana. den 2 Dec.
Ippolitus v. Hippalitus.
Irenæus, ein Friedfertiger, (gr.) den 26 Aug.
Isaac, er hat gelacht, (hebr.) den 16 Aug.
Isabelle so viel als Elisabeth. den 15 Mart.
Isodorus, Episc. Hispal. den 7 Jan.
Israel, hat mit Gott gestritten. (hebr.) den 14 Decemb.
Judas. Bekenner. (hebr.) den 28 Oct.
Judith, Bekennerin. (hebr.) den 10 Dec.
Juliana, eine junde. (gr.) eine Jungfer zu Nicomedia. den 16 Febr.
Julianus, ein Jünger, ein Martyrer ex Antiochia. den 9. Januar.
Julius, jung. Papa XXXVI. a. C. 338. den 12 April.
Justina, eine Gerechte. (lat.) den 16 Junii.
Justinus, ein Gerechter. (lat.) ein Martyrer. den 13 Apr.
Justus id. den 19 Febr.

K.

Kilianus, leicht zornig, hitzig. (tsch.) ein Bischof. den 8 Jul.
Kunigunda, Königs Geschlechts, (tsch.) des R. Kayf. Henrici II. Gemahlin die in beständiger Keuschheit in der Ehe gelebt. den 3 Mart.

L.

Ladislaus, rühmlicher Regent. (went.) König in Ungarn. d. 27 Jul. al. d. 8. Aug.
Lambertus, landberühmt, (tsch.) Bischof zu Trajecto. den 17 Sept.
Laurentius, Lorbeerträger, (lat.) Diaconus zu Rom. den 10 Aug.
Lazarus, Gottes Hülfe bedürftig, Mariä und Marthä Bruder. den 7 al. 16 Dec.
Lea, eine Berühmte. (hebr.) d. 2 Sept.
Leander, ein Bischof zu Hispalor. den 27 Febr.
Leberecht, der das Recht liebet, oder der da recht liebet. (tsch.) den 24 Nov.
Leo, ein Löwe, (lat.) Papa XLVII. a. C. den 11 April.
- - Papa LXXXII. den 28 Jun.
Leodegarius, Martyr. den 2 Oct.
Leonhard, Löwenherz, (tsch.) ein Einsiedler. den 6. Nov.
Leopold, Löwenmüthig, (tsch.) den 15 Nov.
Levinus, Linck. (lat.) Ertzbischof in Hibernia. den 12 al. 14 Nov.
Liborius, Credenzer, (gr.) d. 18 May.
Longinus, ein Kriegsknecht, der Christum mit dem Speer durchstochen, nachher ein Martyrer. den 15 Mart.
Loth, Verborgener. (hebr.) d. 27 Nov.
Lotharius, leutseelig. (tsch.) den 22. Apr.
Lowisa, so viel als Ludovica, für die Leute streitend. (lat.) d. 2. Mart.
Lucas, von Lucanus leuchtend, Evangelista. den 18 Oct.
Lucia, erleuchtete. (lat.) Martyrin, Ottilia, Abtißin zu Hohenburg, Martyrin. d. 13 Dec.
Lucianus, ein Priester zu Antiochia. den 27 May.
Lucina. den 17 Oct.
Lucretia, Gewinnerin. (lat.) den 7 Jun.
Ludewig, für die Leute streitend. (lat.) König in Franckr. den 25. Aug.
- - Bischof. den 3 Oct.

Ludol-

Ludolphus, ein Cartheuser Mönch zu Strasb. den 18 May.
Ludovicus. v. Kudewig.
Lullus v. Gallus.

M.

Macarius Aegyptius et cognatus Macarius Alexandrinus. den 2 Jan.
Macedonius, Martyrer zu Meroe in Phrygia. den 13 Mart.
Magdalena, Haarkräuslerin. (hebr.) d. 22 Jul.
Magnus, groß. (lat.) d. 6. Sept.
Malachias, Propheta. den 8 Febr.
- - ein Bischof zu Connerct. den 5 Nov.
Manasse, vergessendmachend. (hebr.)
Mansvetus, sanftmüthig. (lat.) Martyrer. den 3 Sept.
Marcellus, martialisch. (lat.) Bischof zu Rom. den 16 Jan.
Marcus, martialisch. (lat.) Evangelista. den 25 Apr.
- - Papa XXXV. d. 7. Oct.
- - et Marcellianus, 2 Brüder Martyrer. den 18 Jun. al. 14 Sept.
Margaretha, Perle. (gr.) Virgo Antiochena. den 13 Jul.
Maria, Jammer, Bitterkeit. (hebr.) der Mutter Christi Purificatio, Reinigung oder Lichtmeß. den 2 Febr.
- - Annunciatio, Verkündigung. den 25 Martii.
- - Visitatio, Heimsuchung bey der Elisabeth. den 2 Jul.
- - Assumtio, Himmelfahrt. den 15 Aug.
- - Nativitas, Geburth. den 8 Sept.
- - Prælentatio, Opferung oder Offenbahrung im Tempel. den 21 Nov.
- - Conceptio, Empfängniß. den 8 Dec.
- - Magdalena. den 22 Jul.
Marquard, Grentzbewahrer. (tsch.) den 2 Jul.
Martha, Betrübte. Soror Mariæ et Lazari, den 9 Jan. al. 29 Julii alias Blandinæ dicatus.
Martin, streitbarer Held. (lat.) Papa LXXVI. den 10 Nov.
Bischof. den 11 Nov.
Martyrer, 10 tausend. den 22 Jun.
- - 16 tausend. den 30 Oct.
Maternus, einer unter den 72 Jüngern Christi. den 13 Sept.
Mathusala, Todt und Sündfluth. (hebr.) den 4 Jun.
Matthæus, Gottes Gabe, Apostolus. d. 21 Sept.
Matthias, Gottes Gabe. (lat.) Apostolus. den 24 Febr.
Mauritius, Schwatzer, (lat.) cum legione Thebæa. den 22 Sept.
Maurus, unbekannter, (lat.) ein Römischer Rathsherr, Ericii Sohn. d. 15 Jan.
Maximianus, Vayajensis Episc. d. 29 May.
Maximilianus so viel als Maximus und Aemilius. (lat.) ein Bischof zu Aquilega. den 29 May. al. d. 12 Oct.
Maximus, der gröste. (lat.) ein Trabant des Kayf. Juliani. den 20 Apr.
Medardus, Bekehrer. (hebr.) Bischof zu Tornach in Frankr. den 8 Jan.
Melchiades Papa XXXIII. den 10 Dec.
Melchior, Königlicher. (hebr.) den 7 Jan.
Michael, wer ist Gott gleich? Archangelus. den 29 Sept.
- - Erscheinung, so einem Bischofe in Frankreich, Auberto, geschehen. den 8 May.
Milesius oder Milles, ein Kriegsmann in Persia. den 24 May.
Modestus, Ehrbarer, Bescheidener. (lat.) den 14 Jun. Conf. Vitus.
Moritz v. Mauritius.
Moses, aus dem Wasser gezogen. (hebr.) den 4. Sept.

N.

Narcissus, Bischof zu Jerusalem. den 29 Oct.
Nathanael, Gottes Gabe. (hebr.) d. 5 Sept.
Nemesion, Martyrer zu Alexandria. d. 19 Dec.
Nestor, erfahrner, alter und Redner im Kriege. (gr.) den 27 Febr.
Nicasius, Nicetius. Martyrer. den 14 Dec.
Nicetas, Martyrer in Nicomedia. d. 15 Sept.
Nicodemus, Ueberwinder des Volcks. (griech.) den 1 Jun.
Nicolaus, Besieger des Volcks, Bischof zu Mirca, Patron der Schiffer. den 6 Dec.
Noah, Ruhe, Trost. (hebr.) den 29 Nov.

O.

Obadias, des Herrn Knecht. (hebr.) d. 15 Apr.
Olympias, eine Matrone zu Constantin. den 15. April.
Omnium beatorum s. Sanctorum. d. 1 Nov.
Onophrius, ein Eremite. den 10. Jun.
Oswaldus, König in Engelländ. den 20. Junii al. d. 5. Aug.
Ottilia, vom Vater geliebt. (tsch.) den 12 Sept.
Otto, Vater, Ottomar. (tsch.) den 16 Nov.

P.

P.

Panoratius, ſtarcker Kampfer. (gr.) d. 12 May.
Panthaleon, ein Artz zu Nicomedia. d. 24 Jul.
Paulas, eine kleine. (lat.) den 18 Jun.
Paulinus, Biſchof zu Nola. d. 31. Aug.
Paulus, klein unanſehnlich. (lat.) Apoſtolus Converſio. d. 25 Jan.
- - Gedächtniß. den 30 Jun.
- - Epiſc. Conſtantinopolitanus. den 22 Martii.
- - - - Sinnoritanus. d. 7. Jun.
- - Einſiedler. den 10 Jan.
Pelagia, eine Jungf. von Antiochia. d. 8 Oct.
Peregrinus, Martyr. den 16 May.
Perpetua, die Beſtändige. (lat.) eine Martyrin. den 4 Aug.
- - et Felicitas, die Glückſeligkeit. Martyrin. d. 7 Mart.
Petronella, hart, felſicht, filia Apoſt. Petri. den 31 May.
Petrus, Fels, Felſenmann, Apoſtolus, ejus Cathedræ Feſt. Stuhl-Feyer. den 22 Febr.
- - Vincula Petri, Ketten-Feyr oder an der Arme. den 1 Aug.
- - et Paulus. den 29 Junii.
- - et Marcellinus. den 2 Jun.
- - et Matthias. den 24 Febr.
Philemon, geliebter Freund, (gr.) Martyr. ſub Diocletiano. den 8 Mart.
Philibertus. den 22 Aug.
Philippina, Liebhaberin der Pferde. (gr.) den 31 Martii.
Philippus, i. e. Reuter, (gr.) et Jacobus Apoſtoli. den 1 May.
Pius, fromm. (lat.) den 11 Jul.
Placidus, Martyr. den 5 Oct.
Polycarpus, fruchtbar. (gr.) Diſcipulus Johannis. den 26 Jan.
Polychronius et Parmenas, 2 Martyrer. den 12 Dec.
Pontianus Papa XIX. a. C. 237. oder 245. den 20 Nov.
Potamiena, eine Jungfer und Martyrin. den 19 May.
Primus et Felicianus, 2 Brüder und Martyrer zu Rom. den 9 Jun.
Priſca, eine Römiſche Jungfer. den 18 Jan.
Procopius von Cäſaria in Paleſtina. d. 9 Apr.
Prothus et Hyacinthus, Martyrer. d. 11 Sept.
Protogenes, Prieſter zu Edeſſa. d. 4 Aug.
Prudens, verſtandig. (lat.) den 21 May.
Prudentius, verſtändig. (lat.) den 9 Mart.
Ptolomæus, kriegeriſch. (gr.) et Lucius Martyrer zu Alexandria. den 19 Oct.

Q.

Quiriacus, ein Biſchof zu Jeruſalem. d. 30 Apr.
Quirinus, Biſchof zu Seiſcia in Ober-Pannonien. d. 24. Mart.

R.

Radegundis, eine heilige Frau. d. 24 Oct.
Rahel, Schaaf. (hebr.) den 2 Sept.
Reimarus, ein reicher Mann. (tſch.) d. 26 April.
Raphael, Gott hat geheiliget. (hebr.) den 20 Junii.
Rebecca, fettes Schäflein. (hebr.) den 31 Aug.
Regina, eine Martyrin im 15 Jahr ihres Alters. den 7 Sept.
Reinhard, ſehr rein, reines Hertzens. (teutſch) den 23 Febr.
Reinhold, Reinhalter. (teutſch) den 12 Jan.
Remigius, Ruder-Knecht. (lat.) der Frantzoſen Apoſtel und Patron. den 1 Oct.
Renata, Wiedergebohrne. (lat.) den 10 Febr.
Richard, tapferer Held. (tſch.) ein chriſtlicher König in Engelland. den 7 Febr.
Ritter, 40. Martyrer. d. 9 Mart.
Robertus, Abbas, Stifter des Ciſtercienſer-Ordens. d. 24. Sept.
Rochus aus Agathopolis. den 16 Aug.
Romanus, römiſch (lat.) ein Martyrer zu Antiochia. d. 28 Febr. al. d. 9 Aug.
- - ein Martyrer, ſub Imp. Decio. den 9 Aug.
Roſina, Roſe, von Roſen entſpringend. (lat.) den 11 Mart.
Rudolphus, Rath, Hülfe. (tſch.) Graf v. Hapsburg. den 17 Apr.
Ruffina, eine gottſelige Jungfer zu Rom. den 19 Jul.
Ruffus, ein Ritter zu Rom. den 27 Aug.
Rupertus, berühmtes Rathgeber. (tſch.) Epiſc. in Frankreich. d. 20 al. 27 Mart.
Ruth, geſättiget. d. 16 al. 19 Jul. al. d. 21 Aug.

S.

Sabina, Gottesfürchtig. (hebr.) eine Martyrin. den 27 Oct.
- - und Criſpina. d. 5 Dec.
Salome, eine Friedſahme. (hebr.) d. 24 Oct.
Salomon, Friedfürſt, friedſam. (hebr.) d. 8 Febr.
Salomona, v. Lib. Maccabæus. Cap. VI. den 10 Febr.
Samuel, von Gott erbeten. (hebr.) d. 29 Jan.
Sanitorum innocentum, der unſchuldigen Kinder Tag. den 28 Dec.

- - omnium, aller Heiligen Tag. d. 1. Nov.
Sara, Fürstin, Frau. (hebr.) den 19 May.
Saturninus, Bischof zu Tulosa. den 29 Nov.
Satyrius et Arcadius. d. 12 Jan.
Scholastica, eine Junfer im Kloster zu Cassin. den 10 Febr.
Sebaldus, hurtiger Sieger. (tsch.) Eremita. den 19 Aug.
Sebastian, ehrwürdig. (gr.) d. 20 Januar.
Secundus, Discipulus Pauli, aus Thessalonich. den 28 Mart.
Seraphia, eine christliche Jungfer von Antiochia. den 15 Nov.
Servatius, Erhalter, Spahrer. (lat.) Bischof zu Tungern. den 13 May.
Severinus, ein ernsthaftiger. (lat.) Episc. Papa LXXIII. den 23 Oct.
- - ein Mönch aus Africa. den 26 Aug. al. den 12 Febr.
Severus, ein Ernsthafter. (lat.) d. 23 Oct.
Sibilla, eine kluge Frau. (tsch.) den 29 Apr.
Sieben-Schläfer, zur Zeit des Kayfers Decii. den 27 Jun.
Siegfried, Sieg und Freude. (tsch.) d. 18 Sept.
Sigismundus, Siegesmann. (tsch.) den 2 May.
Simeon. Erhörung. Luc. II. den 5 Jan. al. Theophoro, Papædicatus.
- - et Judas Apostoli. d. 28 Oct.
Simplicius, ein Einfältiger, et Salutaris ein heilsahmer. den 2 Mart. v. Bowers Hist. Pap. P. 3. p. 84. Bedæ Martyrol. T. 3. p. 396.
- - et Felix, 2 Martyrer zu Rom. d. 29 Jul.
Sixtus, göttlich. Papa XXV. den 6 Aug. al. 6 April.
Sophia, Weisheit. (gr.) eine Martyrin und Mutter der 3 Töchter Fides, Spes et Charitas. den 15 May.
Sostenes, starker Ritter. (gr.) den 10 Sept.
Soter, Papa XIII. a. C. 169. den 22 Apr.
Spes, Hofnung. (lat.) den 7 Oct.
Stanislaus, Ruhm der Beständigkeit. (griech.) den 8 May.
Stephanus, ein Gekrönter. (gr.) Proto Martyr. den 26 Dec.
- - ejus octava. den 2 Jan. alias Macario dicatus.
- - Papa XXIV. a. C. 259. den 2 Aug.
- - Episcopus Antiochenus. den 3 Aug.
Susanna, ein Röselein. (hebr.) Martyr. sub Diocletiano. den 19 Febr.
Sylvester, Waldmann. (lat.) Papa a. C. 316. den 31 Dec.
Simphorianus. v. Timothens.
Syrus, ein Ober-Priester zu Genua. d. 8 Febr. alias Malachiæ Prophetæ dicatus.
- - Bischof zu Pavie. den 12 Sept.

T.

Tertullianus, ein christl. Lehrer zu Carthago. den 23 Febr.
Theobaldus, tapfer Held, (tsch.) den 1 Jul.
Theodora, Gottes Gabe. (gr.) d. 1 April
Theodorus, Gottes Gabe. (gr.) Martyr. juvenis. den 23 Mart.
- - Dux Belli sub Jmp. Licinio. d. 9 Nov.
Theodosia, Gottes Geschenck, (gr.) virgo Cæsariens. in Palæst. den 2 Apr.
Theodosius, Jmperat. d. 22 Dec.
Theophilus, Bischof zu Antiochia. d. 3 Nov.
Theophorus, Papa IX. a. C. 129. den 5 Jan.
Theretia, Jägerin. (gr.) d. 28 Apr.
Thomas, Zwilling. (hebr.) Apostolus. d. 21 Dec.
- - Ertzbischof zu Cantuaria in Engelland. den 29 Dec.
Tiburtius, aus Tibur gebürtig. (lat.) Martyrer. den 14 Apr. al. d. 11 Aug.
- - et Valetianus. 2 Brüder zu Rom. den 14 April.
Timotheus, Verehrer Gottes. (gr.) Discipulus Pauli. den 24 Jan.
- - et Symphorianus Martyrer. d. 22 Aug.
Titus, Geehrter. (gr.) Discip. Pauli. d. 11. Aug.
Tobias, der Herr ist gut. (hebr.) den 13 Jun.
Turpetus, Martyrer sub Nerone. d. 17 May.

U.

Valentin, stark. (lat.) ein Römischer Priester. den 14 Febr.
Valerianus, Bischof zu Cæsaraugusta. d. 15 Dec.
Valerius, stark. (lat.) unus ex Discipulus Christi d. 29 Jan.
Vedastus, Bischof zu Atrebato. den 11 Oct.
Veit v. Vitus.
Veronica, Siegerin. (lat.) eine Jüngerin Christi. den 17 Aug.
Victor, Sieger, Ueberwinder. Ein Priester. den 25 Febr.
- - ein Martyrer. den 5 Sept.
Victoria, Sieg, Siegerin, eine heilige Matrone. den 4 Febr.
Vigilius, Wachsam. (lat.) Papa LXII. a. C. 135. den 27 Nov.
Vincentius, Ueberwinder. (lat.) ein heiliger Levita, Hispanus. d. 22. Jan.
- - Prediger aus Cathelania. den 5 Apr.
Vitalis, Martyrer. den 28 Apr.

Vitus

Vitus, s. Veit. s. Guido. Wegweiser, Führer.
(lat.) Bischof zu Cams. den 19 Dec.
- - et Modestus, Martyres. den 15 Jun.
- - Felicianus, fält allemal auf den 20 Oct. obgleich er im Calender nicht stehet. v. Thesaur. j. provinc. et statut. Vol. I. p. 65.
Ulrica, adelreich. (teutsch) den 4 Jun.
Ulricus: id. d. 4 Jul.
Volckmar, Volkmann. (tsch.) Bischof zu Paderborn. den 17 Jun.
Vollrad, Rathwol. (teutsch) den 2 Oct.
Urbanus, höflich. (lat.) Papa XVIII. a. C. 226. den 25 May.
Ursula, eine kleine Bärin et Ximilla oder Xltausend Jungfrauen, den 21 Oct.

W.

Waldemar, hurtiger Mann. (tsch.) den 11 Dec.
Walpurgis, welche die Reisenden, Wallenden, herberget, eine Schwester Wilibaldi und Aebtissin. den 1 May.
Walther, herrschend. (tsch.) den 16 Jul.
Wenceslaus, Woledler. (tsch.) König, Hertzog aus Böhmen, Königs Wratislai Sohn. den 28 Sept.
Wendelinus, wendischer Art. (tsch.) war ein Einsiedler. den 5 Jul. al. d. 20 Oct.
Wernher, berühmt. (teutsch) den 10 Apr.
Wigand, Krieger, Streiter. (tsch.) d. 30 May.
Wilhelm, Beschützer in der Ruhe. d. 28 May.
Wilhelmina, Beschützerin. (tsch.) d. 14 Oct.
Wilibrodus, ein Mönch und nachher Ertzbischof der Frieslander. den 7 Nov.
Wolffgangus, helfender Jüngling, war Bischof zu Regensburg, ein Schwabe von Geburth. den 31 Oct.
Wunibaldus, des Bischofs von Eichstäd, Willibaldi Bruder, des Bonifacii in Teutschland, Mitgehülfe. den 18 Dec.

X.

Ximilla Virg: woraus die alten Mönche XI millia virginum gemacht. v. Ursula.

Z.

Zachæus, Gerechter. (hebr.) Luc. XIX. den 23. Aug.
Zacharias, des Herrn Gedächtniß. (hebr.) Propheta. den 10 Jan.
- - Papa XCIII. a. C. 742. den 14 Mart.
Zehntausend Martyrer. den 22 Jun.
Zeno v. Ammon.
Zenobius, ein Priester und Martyrer zu Sidon.
Zosimus und Rufus, welche aus der Zahl der Jünger gewesen, so die erste Kirche unter den Juden und Griechen gegründet. den 18 Dec.

Bayerische Staatsbibliothek München

Regi=

Register

über die in diesem Wercke vorkommende Sachen und Nahmen.

a. bedeutet die Anmerkungen über die Kirchen-Ordnung oder den ersten Theil; b die Anmerkungen über die Agenda oder den andern Theil, und die kleine Zahl die Seite.

A.

Aachen, wird das Reich von Aachen genannt, a 38.

Abactus Crim. homicidii b. 34

Abdanckung vom Amte, in wie weit selbige einem Prediger erlaubt sey. a 310 sq. 313. Muß solche vorhero dem Patrono kund thun a 675. Und dem Gen. Super. und Consist. zur Beprüfung vorstellen, 313. Ob ein abgedankter Prediger noch Sacra verrichten könne? 313.

Abdera, eine Stadt in Thracien, wovon die Obotriten ihren Namen haben, a 2.

Abdorita sind die Obotriten, a 2. Deren Waapen, ib.

Abecedarii, Fibel-Schüler, a 725.

Abel, woher er seinen Namen habe, b 456. war der erste Martyrer, ib.

Abend-Geläut. S. Geläut.

Abendmahl (heiliges) oder Nachtmahl ist das 2te Sacrament N. T. a 235. 493. dessen unterschiedliche Benennung, a 241. 402. Ob es mit dem Namen der Messe zu belegen, b 125. Ist von Christo statt des Osterlamms eingesetzet. ib. Ist ein Sacramentum Confirmationis, a 403. Ob es ein Sacram. fidei collativum sey, a 555. sq. 165. 226. Wir bekommen darin den wahren Leib und Blut Christi, b 222. Vom Unterscheid der geistl. und sacramentirlichen geniessung desselben, a 242. 247. Ob auch die Ungläubigen und Unbußfertigen den wahren Leib Christi geniessen, a 243. 247 Von dessen Substantialibus, naturalibus und accidentalibus, a 241. Von den äusserlichen Stücken desselben, a 244. Brodt und Wein sind nur vehicula et media corporis et sanguinis Christi distribuendi, a 243. Jedoch wird hiezu als ein substantiale die consecration durchs Gebet erfodert. s. *Consecratio*. Von den Hostien oder Oblaten, wenn sie eingeführet worden, a 244. welche beyzubehalten, a 403. b 150. Was von Zeit zu Zeit für Veränderung damit vorgenommen worden, a 246. Ob solches erlaubet sey, a 246. Wie es damit zur Zeit der ersten Kirchen gehalten worden, a 403. 416. War mit der Taufe der Erwachsenen verbunden, b 183. Wie man sich vorhero dazu bereitet habe, a 403. Man gab sich einander das Osculum pacis, a 403. Auch wurden oblationes gebracht, a 403. Und Liebesmahle dabey gehalten, a 405 sq. Wenn man angefangen, es in denen öffentlichen Versammlungen auszutheilen, a 406. b 232. Wie es in der griechischen, protestantischen und heutiger päbstlichen Kirche damit gehalten wird, a 415.

Von den Irrthümern und Mißbräuchen der a) Capernaiten, a 242. b) Der Päbstler, a 242. 406. Besonders in Ansehung der Transsubstantiation. S. *Transsubstant.* Wie und wann die Beraubung des Kelchs aufgekommen, a 414. sq. c) Der Reformirten, a 68. 242. 244. 249. b. 98. Zum Genuß des H. A. sollen Prediger die Gemeine fleißig anmahnen, a 248. 418. Wie oft solches im Jahr zu gebrauchen, a 248. Ob jemand dazu gezwungen werden könne, a 412. Brautleute müssen ante Copulationem zum H. A. gehen, b 254. Ein jeder, der zum H. A. gehen will, muß vorhero beichten. S. Beichte. Wer solches austheilen, und ob ein laicus in casu necessitatis solches thun könne, a 129. Ob ein gottloser Priester solches gültig austheilen, und man von einem hæretico solches nehmen könne, a 249. 282. b. 130. Ob ein Prediger ihm selber dasselbe verreichen könne, b. 130. 226. Prediger müssen mit andern Christen zugleich communiciren, a 420. Welche Personen zum H. A. zu admittiren, und was für ein Alter dazu erfodert werde, b 223. Was für Personen nicht zu admittiren, als: a) überhaupt ruchlose Sünder, a 458. sq. 460. sq. 463. b 224. sq. b) Verächter des H. A. a 421. welche nicht einmal mit christlichen Ceremonien sollen begraben werden, a 421. welche für Verächter zu halten, a 423. c) Ob Deserteurs von der Milice, imgleichen entwichene Leibeigene zum H. A. zu lassen, a 462. d) Ob Personen, die in Haß und Feindschaft leben, oder mit einander in Proceß verwickelt sind, zuzulassen, b 228 sq. e) Ob ein Prediger sein Beichtkind, so ihn injuriiret, zum H. A. zu nehmen schuldig, a 410. f) Imgleichen einen Suspectum, der aber die Bezüchtigung läugnet, a 466. g) Wenn jemand zur Beicht gewesen, und beym H. A. ausgeblieben, a 428. h) Ob eine Weibes-Person, die mit einem Eunucho in Verbindung lebt, vom H. A. abzuhalten, a 624. i) Ob geistl.

fühlose und blöde Sünder, imgleichen angefochtene zu admittiren, b 227. 229. k) Ob Kranken das H. A. zu reichen, a 413. b 407 sq. ob man selbiges consecrirt den Patienten zuschicken könne, a 414. Wie mit einem papistischen Kranken zu verfahren, c. l. l) Ob es denen bereits Verstorbenen zu appliciren, c. l. Wie ein Prediger in geringen Delictis, wenn solche ruchtbar werden, sich zu verhalten habe, a 463 sq. Ein ruchloser und gefallener Sünder, als Hurer, muß Busse thun, ehe er zum H. A. admittiret wird, a 423 sq. Wenn er aber in Krankheit verfällt, und die Absolution begehret, kan ihm das H. A. nicht versaget werden, a 466. b 246. Jedoch muß er ernstliche Busse bezeugen und angeloben, wenn Gott ihn wieder aufhelfen solte, Kirchen-Busse zu thun, a 467. Ob einem Prediger erlaubet sey, jemanden eigenmächtig vom H. A. abzuweisen, a 408 sq. Vom Ursprung des öffentlichen Gebrauchs des H. A. a 406. Das H. A. soll öffentlich gehalten werden, wenn auch nur 2 oder 3 Communicanten da sind, a 418. b 120. 165. Doch denen Kranken und Sterbenden kan es auch im Hause gereichet werden, a 419. Ja wieferne auch eine Privat-Communion, jedoch in der Kirchen zugelassen sey, a 419. Leuten, die einen ekelhaften Schaden am Munde haben, soll man es alleine geben, a 408. 419. b 156. Ob einem, der die reformirte Religion bekennet, das Abendmal privatim zu reichen sey, a 419. Von der Distribution des H. A. b 150. 152 sq. Wenn ein Prediger aus Versehen den Kelch zuerst umgegeben, b. 151. Wie die Communicanten ihre äusserliche Stellung in Gebärden dabey einzurichten, ibid. Was für Worte bey der Distribution zu sprechen, b 153. Ob besonders die Worte: Der stärcke und bewahre dich im Glauben, beyzubehalten, b. 155. Vom Singen unter der Communion, a 682. b 145. 257 sq. 682. Was für Lieder dazu zu erwehlen, b 161. Wem die Wahl eines solchen Liedes zustehe, a 708. b 162. Was nach der Communion zu verrichten, b 162. Warum Lichter dabey angesteckt werden, b 128. Ordentlicher Weise soll alle Sonntage Communion gehalten werden, b 163. 165. Von der Communion auf den Dörffern, b 165 sq. An den Orten, wo der Prediger 2 Kirchen abzuwarten hat, wird die Communion wechselsweise gehalten, b 120. 125. 156. und muß er dieselbe vorhero ankündigen, *c. l.*

Abendseegen, dessen Auslegung, b 101. sq. 104. Damit sollen wir unsere Beschäftigungen beschliessen, b 101

Aberglaube, wie viel derselbe sey? a 109. Ob derselbe, oder die Atheisterey der Republic am schädlichsten sey? 111. Wie derselbe von andern Irrthümern unterschieden sey? 111.

Abgarus, ob der Heyland an ihn geschrieben, und ihm sein Bildniß zugleich darinnen zugesandt? b 70.

Abgötterey, ist der gröste Aberglaube, a 109. Ist entweder eine grobe oder heimliche, b 16. Wie dieselbe sich äussere, b 16. 18.

Abigeatus Crimen, ist eine species furti, b 46.

Abjuratio (l. Abrenunciatio) Satanae et omnis ejus Pompae. Geschahe von den Täuflingen vor der Taufe, b 177. Und zwar vor der Kirchthür, oder in porticu, ib. 193. Hernachmals zum andernmal ad ipsum fontem baptismalem, 178. Bey Kindern wird solche Fragweise eingerichtet, und müssen die Gevattern, statt des Kindes antworten, 195.

Abkündigung (der Begräbniß), deren Formular, b 422. Der Brautleute. S. *Proclamation.*

Ablaß (der Papisten). Woher er entstanden, a 209. 836. Das Privilegium, solchen zu ertheilen, hatte die Kirche zu Rom; nachmals wurde diese Freyheit auch andern Kirchen ertheilet, 836. Ward zur Zeit der Reformation von Joh. Tetzeln aufs höchste getrieben, a 18. b. 214.

Ablaß-Krahm (des Tetzels) giebt Anlaß zur Reformation, a 18. b. 214.

Abluitio baptizandi, wie sie verrichtet worden, b 180.

Abortus, wie es damit, in Ansehung der Taufe zu halten, b 201. Strafe, einer Huren die Anlaß zum abortu gegeben, 208.

Abraham macht einen Bund mit Gott, a 116. War ein grosser Philosophus, besonders Astronomus, 116. Wird unterm Atlante vorgestellet, 116.

Abrenunciatio diaboli, vid. *Abjuratio.*

Abscheide, warum die Erkentnisse des Königl. Consistorii also genannt werden, a 478.

Abschied (der Verstorbenen), dafür wird gedancket, b 423. Ob man auch für einen, in der Catholischen oder Reformirten Religion abgeschiedenen dancken könne? ibid.

Abschoß (Jus detractus s. decimandi), heisset auch sonst der Nachschoß, Nachsteuer. Davon sind Prediger, ihre Wittwen, Professores und andere Schulbediente eximiret, a 950.

Absentien-Geld, a 839. vid. Officianten-Geld.

Absetzung der Prediger von ihrem Amte. Wem das Recht, Prediger abzusetzen, im Pabstthum zustehe, und auf was Art solches exer-

ciret

ciret werde, a 290. 542. Wem das Recht in der protestantischen Kirche, besonders in Pommern, zukomme? a 290. 293. Wie heutiges Tages solches das Consistorium exercire, a 290. 313. 678. Wie Anfangs auch die Patroni, auch wol einige Städte ihnen solches anmaassen wollen, a 294. Welche Privat-Aufkündigung und Absetzung aber an keinem Orte im Lande gebräuchlich, a 677. Proceß der Suspension und Degradation, 298 sq. Um welcher Ursachen willen ein Prediger seines Amtes zu entsetzen, a 292. 294. 677. welches das Königl. Consistorium untersucht, 678. Einige Casus, in welchen dubitiret wird, ob die Entsetzung des Predigers statt finde, 292. Vom Effect der gänzlichen Absetzung, 292. Ob ein Pastor illegitime dimissus wieder angenommen werden könne? 295

Absida, Abside, Absis, Bedeutung dieses Worts, b 115. Wird auch das Chor in der Kirchen genannt, b 115.

Absingen (der Episteln und Evangelien), warum solches eingeführet, b 137. 140. Ursache, warum die Epistel zuerst, und hernach das Evangelium abgesungen oder verlesen werde, 137.

Absolon, dessen Blutschande, b 355.

Absolution, worinnen sie bestehe? b 222. 230. Wie sie im A. T. durch die Priester und im N. T. von Christo selbst, und denen Aposteln geschehen, a 424. 433. Wie sie Gott nachmals dem Predigtamt beygeleget, a 424. b 230. In wie weit sie in der H. Schrift gegründet ist, a 425. Von dem Ursprunge der heutigen Privat-Beicht und Absolution, 425 sq. Wem sie zu ertheilen, und wem sie nicht zu ertheilen? a 407. b 100. 225 sq. Wem die Absolution und Vergebung der Sünden zustehe? a 433. Ob ein Prediger jemanden in dubio conditionate die Absolution ertheilen könne? b 228. 230. solche, die in Haß und Feindschaft leben, oder mit einander in Proceß sind, 228. sq. Ob in der Gnadenzeit alle Sünden vergeben werden, b 81. Ob die äusserliche Vergebung nur eine Declaration und Collation derjenigen Vergebung, die Gott im Himmel verrichtet, a 433. b 100. 218. 222. In wie weit der Prediger also die Sünde vergebe? b 222. Von dem Mißbrauch der Absolution bey denen Papisten, 214. 230. Von der in der griechischen Kirchen gewöhnliche Absolution, 230. Ob ein Laye den andern absolviren könne? 230 sq. Ob jemand sich selbst absolviren könne? 231. Die Absolution geschiehet mit Auflegung der rechten Hand, a 661. b 231. Wie die Formula absolutionis beschaffen seyn müsse, b 231 sq.

Von der öffentlichen Absolution, in wie weit solche nöthig sey, 244. Deren Ursprung, wann ehe sie zuerst eingeführet worden, a 452. b 244. Von dem Mißbrauche derselben, a 453. 456. b 244 sq. Hat bey allen öffentlichen Verbrechen und Aergernissen, besonders bey Hurerey, statt, b 245. Exempel, daß auch ausser den Hurern, andern Verbrechern solche zuerkannt worden, 245. vid. Kirchen-Busse. Ist eigentlich von der Kirchen-Busse unterschieden, 250. Form der öffentlichen Absolution und Reconciliation mit der christlichen Gemeine, 250 sq. Wenn einer nach empfangener Absolution wieder fällt, soll er an das Königl. Consistorium verwiesen werden, 246. 253.

Von der allgemeinen Absolution, wann solche in unserm Lande eingeführet worden, b 143. 231.

Absolutum decretum statuiren die Calvinisten, a 68. Deren Irrthum hat sich die Pommersche Kirche entgegengesetzt, 218.

Abspannen, Ursprung und Bedeutung dieses Worts, b 55. Das Abspannen des Gesindes ist verboten, ibid.

Abstemii, sind vom Abendmal lieber abzuweisen, als daß man sonst ein Getränk substituiren solte, a 246. b 408.

Aebte und Aebtißinn, heissen die Vorgesetzte der Klöster, a 818. Machen in Deutschl. einen Reichs-Stand mit aus, 42. Gehören in Pommern zum Prälaten-Stand, 49. Vom Abts-Stabe, welcher bey der Investitur gebräuchlich, 239.

Abt zu Eldena hatte das Jus Patronatus über die Kirchen zu Greifswald, welches er der Academie daselbst abtrat, a 272.

Academien (oder Universitäten) worher die hohen Schulen also heissen? a 702. Deren sind dreyerley Gattungen: a) die eigentlichen Academien, 702. b) Ritter-Academien, 703. c) Privat-Academien, oder gelehrte Gesellschaften 703. Von deren Ursprung, Nutzen Aufnahme und Verfall, 769. Die Aufsicht darüber stand dem Bischof ex jure Dioecesano zu, a 46. Sie gehören zum Prälaten-Stande a 49. 777. Das Recht solche anzulegen komt dem Principi zu a 130. Von denen Privilegiis der Academien und Academicorum überhaupt 770. Selbige sind entweder allgemeine; oder besondere, 771. Junge Leute sollen nicht zu zeitig die Universität beziehen, 722. Selbige sollen auch mit guten Testimoniis versehen seyn, wenn sie die Academie besuchen, und solche wieder verlassen, 722. Von dem ritu Depositionis

tionis auf Academien, 795. niemand soll nach verdächtigen Academien reysen, 87.
Academie zu Greifsw. ist 1456. von Herzogen Wartislao IX. gestiftet, von der Dotation derselben bey ihren erstern Stiftung 787. sq. ist vom Herzog Philippo I. restauriret, a 302. 769. sq. und von Herzog Bogisl. XIV. dotiret. 49. 769. 787. sq. Sie feyrete a 1756 ihr Jubilæum acad. seculare rectitum 378.
Schriften, so von der Geschichte der Greifswaldischen Academie handeln, 769. Lob dieser Academie, 779. Von denen Privilegiis der Greifswaldischen Academie besonders, 772 sq. 786. sq. Selbige sind so wohl der ganzen Communie als deren Mitgliedern insonderheit ertheilet, 772. seq. zu jenen gehört, daß sie ihren Landes-Herrn zum Patrono, 772. Daß der Bischof zu Cammin zum Cancellario geordnet ward, der seinen Pro-Cancellarium bestellet 773. Zu Königl. Schwedischen Zeiten ist allemal der General-Gouverneur Cancellarius Academiä gewesen, der ebenfals seinen Pro-Cancellarium bestellet, 773. Seit 1704. ist der Gen. Superint. allemal Pro-Cancellarius perpetuus, 774. Ihr wurden besondere, Conservatores und Sub-Conservatores, und nach der Reformation Curatores geordnet, 774 sq. Dergleichen Curatores sind auch zu Königl. Schwedischer Zeiten bestellet, 775, und der jederzeitige Gen. Superint. ist Mit-Curator, 776. vid. *Curator*. Kan aus ihren eigenen Mitteln ihr einen Rectorem erwehlen, 776 sqv. hat ihre eigene Gerichtsbarkeit, und Jurisdictionem Criminalem, 777. Imgleichen das Jus præsentandi Pastores bey den Haupt-Kirchen in Greifswald, 778. Auch das Jus præsentandi Professores, 779. Wie auch das Jus Vocandi bey verschiedenen Pfarren, 293 & 779, und bey den übrigen subaltern Bedienungen, 780. Hat ihr besonder Privil. fori 491. 778. it. das Jus exemtionis ab omni Jurisdict. seculari, 777 sq. Wie auch das Privil. piarum causarum, 780. sq. 925 sq. Wer im Lande befodert seyn wil muß 1 oder 2 Jahr alhier studiren 88. 781. Desgleichen genieſſet sie auch eine freye Procurator, wie auch die Freyheit von Stempel-Papier, 781, 926, besonders ist derselben auch das beneficium competentiæ, wie auch das Jus creandi Notarios verliehen worden, 781. Ob diese Academie Lehnfähig sey? 779. In Ansehung des Nexus worinen sie mit hiesigen Stadt-Magistrat stehet, hat dieselbe eines gleichen Schutzes und Privilegii mit den Bürgern zu genieſſen, 782. 786. Von ihren Handwerkern, die sie halten kan, 782 sq. 786.
Von den Freyheiten und Immunitäten, welche einzeln Gliedern der Academie, in Ansehung ihrer Personen und Güter, competiren, 783 sq. S. Professores.
Von den Facultäten auf Academien, S. *Facultas*.
Von den Stipendiis Studiosorum bey hiesiger Academie, S. Stipendia.
Academici. Derer Wittwen und Wayſen genieſſen ein Gnaden-Jahr, a 785. Haben vor andern weitere Beförderungen zu gewarten, 785. Bekommen zu ihren Ausrichtungen Deputat-Wild, 786. Genieſſen mit dem Clero einerley Freyheit, 939. vid. Freyheit der Geistlichen. Diejenigen, so Städtische Häuser bewohnen, erlegen jährlich a Erbe 8 Rthlr. Recognition, 943. Diese Immunität genieſſen sie auch in Ansehung derer post Transactionem acquirirten Häuser, 943. vid. Professores.
Academische Häuser. Diese gehören entweder ad Patrimonium Academiæ; oder es sind an sich Städtische, aber Academici haben solche eigenthümlich acquiriret, 941. Solchen ist eine völlige Exemtion und Freyheit von allen bürgerlichen Oneribus beygeleget, a 782. 941 sq. Letztere genieſſen auch der Freyheit von der Einquartirung, 942 sqv. Vergleich der Academie mit dem Magistrat in Ansehung der von den Academicis bewohnten catastrirten Häusern, 942 sq. Nach welchen ein Unterscheid gemachet wird qua onera personalia, & qua realia, 943.
Academie Verwandte Officiales. Ihre Freyheiten, die sie mit denen Academicis genieſſen, 941, 943. 949.
Acidalius, (Valens) hat einen Tr. geschrieben sub tit. Mulieres non esse homines, 91. 806. Urtheil von diesem Werke, und was dawieder für Streitschriften herausgekommen, 807.
Accidentia, (s. gewöhnliche Accidentalia der Prediger und Schul-Bedienten) werden für Exhibirung eines Officii sacri gegeben, a 297. 902. b 411. Sollen gleichförmig seyn 902. Was dabey Rechtens und Observantiä sey, a 902. Wenn auch gleich keine Matricul an einem Orte vorhanden, sind sie doch in verfallenden Streitigkeiten, nach der Observance zu reguliren, a 852. Doch sollen Prediger und Schul-Bedienten keinen Zwang noch Steigerungs eigenes Gefallens darinnen vornehmen, 852.
Accise, Ist eigentlich ein Impost, welcher in den Städten auf das Getreyde, so auf der Mühlen gemalet wird, geleget worden, 945. Auf dem Lande aber ist statt dessen die Quar-

tal-

tal-Steuer eingeführet, 946. Von der ersten Einführung der Accise in Pommern, 945. davon sind die geistlichen befreyet a 936. Als Kirchen und Schuldiener 946 sq. auch auf dem Lande, 938. it. alle Academie-Verwandte, 946. 947.

Accis-Inspectores. Ob einem Prediger anzumuthen, ihnen ein Verzeigniß seiner Eingepfarrten zu exhibiren? a 932.

Achts-Erklärung. (Proscriptio.) Was sie sey? und wie sie in die Untere- und Obere eingetheilet werde, b 234.

Acken. (Adolph Christ. von) sein Tractat. Glaube und Sitten Davids, a 132.

Acker. Wie die Grenzen eines Ackers zu vermalen, a 892. Wie ein untergeschlagener und verlohren gegangener Acker wieder aufzufinden, 893. Fürstl. Ackerwerke und Schäfereyen, ob sie gleich von den Contributionibus eximiret, so müssen sie doch zu denen Kirchen- und Pfarr-Prästationibus mit bey tragen, 899 sqv. Den angrenzenden Acker soll man nicht abpflügen, noch dessen Grenzen verrücken, b 46 sq. Von Kirchen und Pfarr-Acker. S. Kirchen-Acker.

Ackerbau. Ein Prediger soll nicht übermäßig Ackerbau treiben, a 845. Ob er Güter in Pension nehmen könne, 286.

Acoluthi. Würden auch Cereferarii genannt, a 684. Trugen die angezündeten Lichter, wenn das Evangelium gelesen, oder das Sacrificium offeriret ward, 684. Ihre Investitur, ibid.

Acta Synodorum und *Visitationum* sollen in gewisse Bücher verzeichnet werden, a 815.

Acta Synodi Gryphisw. de 1541. 1544. 1551. 1556. a 565.

Acta Synodal. Stettin. de 1545. a 565.

Actiones hominum, wie Gott ad omnes actiones physicas concurrire, b 66.

morales. Ob sie indifferentes a 256. Ob der Mensch solche nach seinem Willen einrichten könne? 105 it. 213. b 67.

Actus ministeriales. Worinnen sie bestehen? a 658.

Adam, der erste Mensch, a 107. Ob schon vor ihm Menschen in der Welt gewesen. S. Präadamiten. Dessen Vorzüglichkeiten, 107 sqv. 210. Ward nach dem Bilde Gottes b 290. Und mit allen freyen Willen erschaffen, a 211. Von dieser Sünden-Fall. S. Fall Adams. Wird von den Heyden unter allerhand fingirten Nahmen vorgestellet, a 107. Wie lange Adam und Eva im Stande der Unschuld gelebet? 212. Ob er, wenn er von den Todten auferstünde, jetzo eine Frau bekommen könte? b 319.

Adam, (der Alte) was darunter verstanden werde? a 241. b 97.

Adamus, (Bremensis) a 1.

Adel des Reichs (unmittelbahrer) machen keinen Reichs-Stand aus, a 38. In Pommern, machen einen Land-Stand aus, 49. Von dessen Unterscheide 50. Wie derselbe bey denen Römern und Teutschen propagiret worden, b 384. 385 sq.

Adelbertus, ein Gefährter des B. Otto, bey Bekehrung der Pommern, a 15. 46. Dem zu Ehren ward die erste Kirche zu Julin genannt, 16.

Adiaphora. Ob gewisse actiones nach dem göttlichen Gesetze als indifferente Mittel-Dinge, oder Adiaphora anzusehen? a 256 sq.

Administratores der Bettel-Klöster und der Hospitäler, a 842. Der Kirchen-Güter, sind die Provisores, 353.

Adjuncti (bey der Academie), sind in locum derer Professorum extraordinariorum bestellet, a 944.

Adjutores, was sie sind, a 682 sq. vid. *Coadjutores.*

Adsessor (der Landes-Gerichte). Wenn jemand dazu erwehlet wird, muß er ante receptionem eine Prob-Relation verfertigen, a 785.

Adoptio, (oder Annahm an Kindes statt), wie sie nach den Römischen Gesetzen geschehen, b 382. Ob ein Vater befugt gewesen, seine filiam, oder neptem adoptivam zu heyrathen, 383. Was von der Heyrath inter fratres et sorores adoptivas zu halten, 383. Ob jemand matrem vel uxorem patris adoptivi heyrathen können? ib.

Adulter. Adulterium. S. Ehebrecher.

Advent, wird ab adventu Christi also genannt, b 434. Mit diesem Feste fängt die Kirche das neue Kirchen-Jahr an, ib. Vom ersten Ursprung dieses Festes, und wie solches ehedem gefeyret worden, 435. Zu dieser Zeit sind die Hochzeiten verboten, b 306. 435. Ob die Execution eines Delinquenten auch in der Adventszeit geschehen könne? b 415. Von den Collecten auf dieses Fest, 435. Was für Texte in diesen 4 Sonntagen und in den Wochen zu erklären, b 460 sq. 495 sq.

Advocatia. Der Kayf. ist Advocatus, Schirm und Schutz-Herr der Kirchen, a 34.

Advocatus war vermalen ein Vogt oder Gerichtshalter, besonders bey geistlichen Gerichten in weltlichen Sachen, oder der Klöster Oeconomie-Verwalter, a 47. Sind jetzo causarum judicialium patroni und defensores, deren verschiedene böse Benennungen, b 34.

Aedicula salutatoria, vid. Seegen-Häuser.

Aeditui heissen die Küster, ab ædes tuendo et custodiendo. S. Küster.

Aergernisse, die in öffentlichen leben, sollen nicht zum H. Abendmal gelassen werden, a 460. b 224.

Aesopus, der älteste griechische Fabel-Dichter, a 744. Dessen Leben, 744 sq.

Affinitas. S. Schwägerschaft.

Aevum, wie es differire von æterno, a 104.

Affecten, (oder Gemüths-Bewegungen). Woher sie erreget werden, b 52. Sind moralische Leidenschaften des Willens, ibid. Ihre Eintheilung in carnales, naturales und spirituales, ibid. Ob alle affectus naturales lasterhaft? ibid.

Afrania (Caja), ist als eine recht böse Frau berüchtiget, b 292.

After heisset so viel als post, oder retro, b 51.

Afterreden, heist so viel, als hinterm Rücken von einem übel reden, b 29. 51. und ist ein unanständiges Laster, 51.

After-Sonntag, nannten die Teutschen den Montag, a 334.

Agapae, der ersten Christen. vid. Liebes-Mahle.

Aagapeta, i. e. dilecta. dergleichen hielten sich die Geistlichen in der ersten Kirchen, b 218.

Agapeti, waren dergleichen Mannspersonen, welche sich die geistl. Frauens, oder die Diaconissae hielten, b 281.

Agenda, von denen unterschiedenen Bedeutungen dieses Worts, b 3. Welches die ältesten Agenden seit der Reformation in den Kirchen sind? ibid.

Von der Pommerschen Kirchen-Agende insonderheit, ib. Wann und von wem sie aufgesetzet, 3 sq. Wird von einigen mit der Kirchen-Ordnung verwechselt, 4. Ihre Eintheilung und Verbesserung, 4. Hat mit der Kirchen-Ordnung gleiche Auctorität und vim legalem, 4. Daher sie auch billig als ein liber symbolicus Ecclesiæ Pomer. mit anzusehen, 5.

Die Sächsische von An. 1536. a 157.

Agonizantes, was von deren matrimonio zu halten? a 623.

Agnati, also werden die väterlichen Verwandten genannt, b 316. Selbige sind entweder männlichen, oder weiblichen Geschlechts, ibidem.

Agnus Dei, päbstl. Legende, von dessen Ursprung, b 160. Damit wird im Pabstthum viel Aberglauben getrieben, 69.

Agricola (Johannes), dessen Leben, a 208. 209.

Agrippa (Cornelius), ist ein Scepticus, a 111.

Aggratiatio, Aggratiandi Jus, Ob solches dem Principi in dem Gesetze vom muthwilligen Todtschlage zustehe, a 255. b 42. in poena commissi incestus, 399.

Ahlwardt (Peter) hat über die A. C. commentiret, a 56. Behauptet, daß ein Atheus tugendhaft leben könne, a 111. it. daß im Fall der Noth erlaubet sey, anstatt des Weins einen andern liquorem im Abendmal zu gebrauchen, 246.

Ahndungen, ob sie für eine Würkung der Seelen zu halten? b 64.

Ahnen, sind die Personen der Graden aufsteigenden Linie, und bekommen in Ansehung der väterlichen und mütterlichen Linie, unterschiedene Benennungen, b 315.

Alba, (oder Albe) Chor-Hemde, war ein weisser leinen Rock, oder Hembde, welches die Bischöfe und Presbyteri anhatten, wenn sie Sacra verrichteten, b 131. Wird auch camisia, oder camisium, genannt, ibid. Ist auch noch in unser Kirche an einigen Orten, wenn der Priester Communion hält, gebräuchlich, 132.

Alba paschalis, heist das weisse seidene Kleid, welches der Pabst in der Oster-Woche träget, b 471.

Hebdomas (it. Dominica) *in Albis*, ward die Oster-Woche und der folgende Sonntag genannt, b 471.

Albati, also hiessen die Neophiti, b 182.

Albertus, (Bischof zu Regensburg), von ihm hat die Secte der Albertisten ihren Nahmen, a 749.

Albertus Ernestus, (Fürst von Oettingen), heyrathet seiner Frauen Schwester, b 362. Dessen Fata, ibid.

Alberus (Erasmus), Superintend. zu Neu-Brandenburg, verdeutschet das Lied: Grates nunc omnes, b 458.

Alchimie, deren Urheber soll Cham seyn, a 115.

Alchimisterey, ist ein unzuläßiges Mittel reich zu werden, b 45.

Alex (Alexander ab), ein berühmter Scholasticus, ward von seinen Anhängern Doctor irrefragibilis genannt, a 749.

Algebra, wer dieselbe erfunden? a 754.

Alleluja, vid. Halleluja.

Aller Augen ꝛc. ist das gewöhnliche Gebet vor dem Essen, b 105. Dessen Erklärung, ib.

Aller Heiligen-Fest (Festum omnium sanctorum) b 482. vid. Heilige.

Aller Seelen-Fest, (Festum omnium animarum) wann es gefeyret wird, b 494.

Allgegenwart Gottes, auf wie vielerley Art selbige genommen werde, a 68.

Allgegenwart Christi, nach der menschlichen Natur, läugnen die Calvinisten, a 68.

Alimentatio partus, dazu ist der Stuprator gehalten,

halten, a 604. Wie lange solche dauren muß? 604 sq. In subsidium ist des Stupratoris Vater und Großvater gehalten, die alimenta zu reichen, 605. In wie weit solches, daß der Vater ad alimenta gehalten, einen Abfall leide, 605.

Alimentations-Kosten, sind nach der Beschaffenheit der Personen, sowol des Stupratoris, als der Stuprat. zu reguliren, a 604.

Allmächtig ist Gott allein, a 105. 186. Wie weit sich die Allmacht Gottes erstrecke, 105. Im weiten Verstande wird auch dieses epiteton dem Röm. Kayser beygelegt, c. l.

Almanach (oder Almenach). Bedeutung dieses Worts, a 756. vid. Calender.

Almosen, wurden denen Armen von denen Oblationibus abgesandt, a 404. Pfleget man den Armen an dem Tage zuzusenden, da man communiciret, 404.

Almosen- und Bettler-Ordnung der Stadt Greifswald, a 870.

Alp, (Incubus), was davon zu halten? a 371.

Alrunen, wurden in zweifelhaften Fällen um Rath gefraget, b 289.

Altäre (der Juden), wurden mehrentheils zum Opfern, zuweilen auch nur bloß zur Erinnerung einer Sache erbauet, b 125.

(der alten Heyden), worauf sie ihre Opfer verrichteten, waren von grossen Steinen, b 126. Wurden von B. Ottone Bamb. verstöhret, a 15. Solche hielt man besonders heilig, und zwar stieg man auf 3 Stufen hinauf, die daher auch sacrum culmen, l. tribunal hiessen, b 126. Von dergleichen heidnischen Altären hier in Pommern noch verschiedene Merkmale aufzuweisen, a 16. b 126.

(der Christen). Die ersten Christen bedienten sich statt deren ordentlicher Tische bey Austheilung des Abendmals, b 126. Wurden aber Sec. III. von Steinen, und etwas erhoben, nach dem Exempel der Juden, erbauet, ib. mit vielen Ceremonien eingeweihet, und besonders heilig gehalten, ib. Der eine stand im Chor, der andere in medio Templi, extra cancellos Chori, 126. Jener hieß das grosse, dieser das kleine Altar, ib. Nach der Zeit hat man in grossen Kirchen noch das 3te, und aus superstition noch mehrere angeleget, 127. Waren entweder fixa, oder portatilia, 127. Vor dem hohen Altar wurden vormals auch die Getauften geführet, b 182. Ingleichen die jungen Eheleute, wann sie solten eingesegnet werden, 303.

Altar-Bücher, dergleichen sind die Kirchen-Ordnung, ingleichen das Evangelium- und Epistel-Buch, b 128.

Altar-Gelder (oder Altaragium), a 839.

Altar-Lehne. Was dazu Anlaß gegeben, a 797. 800. 839. b 127. Ob es vom Jure Patronatus unterschieden? a 839 sq. Sind zur Zeit der Reformation eingezogen worden, 840.

Altar-Lichter, b 127 sq. vid. Lichter.

Altar-Tücher. In der ersten Kirchen hatte man nur eines, nachhero hat man angefangen mehrere zu gebrauchen, b 127. Womit nach Unterschied der Feste variiret wird, ibid.

Altararius oder Altarista, muste das Amt eines Geistlichen beym Altar verrichten, a 840.

Altaristen hiessen auch die Vorsteher der Kirchen, a 853.

Alter. Was für ein Alter zum Heyrathen erfoderlich sey? a 620. Ob die Heyrath alter Personen erlaubet sey? 621. Ob die disparitas ætatis ein impedimentum der Ehe sey? b 320.

Aeltesten wurden die Prediger genant, a 92.

Allwissenheit Gottes a 105. Ob selbige die Freyheit des Menschen aufhebe? c. l.

Ambarbalia, oder Ambaryalia, waren gewisse Feste bey denen Römern, a 351. b 487.

Ambarbiale (Festum), ward sonderlich der Cereri zu Ehren gefeyert, b 439. 487. Wann dieser Gottesdienst eingeführet? 487. Verschiedene Benennungen dieses Festes, ib. Ausser diesem war noch ein anderes festum ambarbiale bey denen Römern gebräuchlich, so der Göttin Februa zu Ehren angestellet ward, ib.

Ambo, Ambonium, Analogium oder Pulpitum, ist der Stuhl, von welchem das Evangelium oder Epistel verlesen wird, a 364. Welches man von einem Orte zum andern tragen konte, a 364.

Ambrosius. Ihm wird die Gewonheit, lateinisch in der Kirche zu singen zugeschrieben, a 341. Hat den Kayser Theodosium in Bann gethan, b 236. Von dessen Lobgesange Te Deum laudamus. S. Gesänge.

Amen, pflegte die Gemeine zu denen Collecten allemal zu singen, a 365. b 137. Wird von Hieronymo das coeleste tonitru genannt, ib. b 96. 137. Ob es vox jurantis, oder ein Schwur sey? b 96. Ist auch für ein Votum oder fiat zu halten, 96. Solches musten auch vormals die Gevattern bey der Taufe aussprechen, 194. oder auch der erwachsene Taufling selbst, 200. Heutiges Tages setzet der Prediger selber das Amen hinzu, 200.

Amictus, war das erste Kleid, so dem Priester um den Halß und Schulter gelegt ward, b 131. Hieß auch daher super humerale, ib.

Amitini, heissen Bruder und Schwester Kinder, b 316.

Ammonius, Alexandrinus, hat die erste Harmoniam Evangelistarum verfertiget, a 167.

Amortizatio, d. i. Schenkung oder Veräusserung zur todten Hand, a 296.
Amos, der Prophet. Was dieser Nahme bedeute, und wenn er gelebet, a 155.
Ampullen, (Ampulla, Lagenula, Colatorium) Sind die Flaschen, darinnen der Wein beym Heil. Abendmal, imgleichen bey den Catholiken das Oehl und Chrisma asserviret wird, a 836.
Amt, (geistliches). Ob man sich um ein geistl. Amt bewerben könne? a 516. Ob das Amt eines Pastoris non legitime vocati gültig sey? 518. Von der Abdankung vom Amte und Aufsagung des Dienstes. S. Abdankung. Von der Absetzung, oder Entsetzung des Amts. S. Absetzung.
Amt-Mann (zu Eldena), wird zwar vom Concilio erwehlet, muß aber nachmals der Königl. Regierung einen besondern Reservaten-Eid leisten, a 780.
Amt der Schlüssel. Wie dasselbe recht zu gebrauchen, a 324. Selbiges hat Lutherus nicht mit verfertiget, und gehöret also nicht eigentlich mit zu dessen Catechismo, 723. Indessen wird solches doch jetzo in den Schulen und Kirchen mit tractiret, 723. Wer dessen Verfasser sey? a 355. b 99. Eintheilung dieses Hauptstücks, und was darinnen abgehandelt werde, b 99 sq. Solche Schlüssel sind nicht einem, oder Aposteln alleine, sondern der gantzen Gemeine anvertrauet, b 100.
Amts-Sassen, was sie sind? a 39.
Amts-Städte, a 50.
Anabaptisten, (oder Wider-Täufer), sind Ketzer, a 64. Ihre irrige Lehr-Sätze, 68. 238.
Anachoretae, waren Einsiedler, und wohnten in den Einöden, a 819.
Analogien. S. *Ambo*.
Anatocismus ist, wenn jemand Zinsen von Zinsen foderk, b 47.
Andenken. Ob das Andenken des Zustandes dieser Welt sich in jenem Leben verlieren werde? b 84.
Andreas-Tag, wenn er einfällt, und man angefangen solchen zu feyren, b 485.
Andreas (Conradus), alias Vetter, hat das Lied: Erhalt uns Herr bey deinem Wort, auf eine abominable Art traduciret, a 724.
Androginus. vid. Zwitter.
Angariae (it. Parangariae). Von solchen ausserordentlichen Fuhr-Diensten ist der Kirchen- und Pfarr-Acker frey, a 928.
Angel-Sachsen, haben die Bibel schon in ihrer Sprache vertiret, a 166.
Angefochtene, wie es mit solchen zu halten? b 229 sq. Solche soll der Beichtvater im Glauben befestigen, 402.
Animetta, vid. Corporal.
Ankleidung (des Predigers auf den Dörfern), warum sie erfodert werde, b 163 sq.
Annonae Crimen, S. *Dardanariatus*.
Annui reditus, waren usurae palliativae, a 894. b 47.
Annus bis Sextilis. Woher es so genannt werden, a 757.
Annus decretorius. a 81.
Annus deservitii (lcil. Salarii), ist von dem Anno gratiae unterschieden, a 551. Selbiges wird schon als verdient angesehen, 551. Dies hat auch bey denen Predigern statt, in Ansehung ihrer Salarien und fixorum, so Quartalweise fällig sind, und sind daher denen Erben des defuncti zuständig, 551. Wie es in Pommern damit gehalten werde? ib. Wie weit es sich erstrecke? 551. Die Gefälle des anni deservitii gehören nicht ex gratia, sondern ex debito gesammten Erben zu, 551. Daran haben auch die Creditores, daferne ein Concursus nach des defuncti Pastoris Tode entstehen solte, Ansprache, 551. Wer im anno deservitii die Besorgung der Amts-Geschäfte hat, 559.
Annus gratiae, (Gnaden-Jahr) der Priester-Wittwen und Kinder, a 550. Woher es also genannt werde? 552. Dessen terminus a quo, 552. und ad quem, 552 sq. Das Gnaden-Jahr bestehet in dem Genuß derer fixorum und Accidentien, 554. Es müssen aber die Wittwen solches nicht anders, denn haußwirthlich geniessen, 554. Wem das Gnaden-Jahr eigentlich zukomme, und was dabey zu bemerken, sowol in Ansehung der Wittwen, 555. als auch der Kinder, und in Ansehung beyder, 556. Welche dieses beneficii nicht fähig sind, 557. Selbiges gebühret denen Wittwen und Kindern nicht jure hereditario, sondern ex beneficii Principis, a 553. Folglich haben Creditores daran keine Ansprache, a 554. Wer und wie die Anordnung des Gnaden-Jahr zu machen? 557. Im Gnaden-Jahr müssen die vicini Pastores aufwarten, 557 sq. Jedoch nicht länger, als das Gnaden-Jahr dauret, 558. Ob selbige von denen Accidentien participiren? 558. Wer die Prediger speise und abhole? 559. Wie es zu halten, wenn keine Wittwe und Kinder verhanden? 559 Nach geendigtem Gnaden-Jahr ist die Einführung des neuen Pastoris nicht lange auszusetzen, 669.
Vom Gnaden-Jahr der Wittwen Königl. Bediente, ingleichen derer Professorum u. Consistorialium, a 553.
it. der adelichen Wittwen und Töchter, a 554.

Annus

Annus luctus, S. Trauer-Jahr.
Anscharius, erster Bischof zu Hamburg, a 12.
Anschauen Gottes. Ob wir Gott im ewigen Leben mit leiblichen Augen schauen werden? b 34.
Anschläge der Menschen, solche dirigiret Gott, b 66.
Antestatio, it. Antestatus, was die Römer dadurch verstehen, b 65.
Antichrist, wer er sey? a 65.
Anticipatio Concubitus. S. Beyschlaf.
- - secundarum nuptiar. v. Ehe andere.
Antipherna, wird auch contrados genannt, b 260.
Anti-Trinitarii, leugnen die drey Personen im göttlichen Wesen, a 187. Haben nach der Reformation den Irrthum des Arii wieder aufgewärmet, 190. Viele derselben sind in den Irrthum des Socini verfallen, ib.
Anthyrus. Dessen Mutter ist eine Amazonin gewesen, a 2. Anführer der Obodriten, 2. Dessen Schif und Feld-Zeichen, 2. Hat die Stadt Mecklenburg erbauet, a 1.
Antinomi, Gesetz-Stürmer, a 208. Wer der Urheber dieser Secte gewesen? ib. Ihre Irrthümer, 209.
Antiphonae (oder Antiphen). Was dieses Wort bedeute? a 716. Sind entweder Antiphonae liturgicae, oder psalmodicae, f. hymnodicae, 716. b 137. Wer diesen modum alternatim canendi zuerst eingeführet? a 716 sq. Wenn die Antiphonae verdoppelt wurden, nannte man solches duplex officium, 717. Die Antiphona, welche post communionem gesungen ward, hieß Post-Communio, 717. Mit einer solchen Antiphona ex Psalmo wird gemeiniglich der Anfang des Gottesdienstes gemacht, b 116. Daher auch der Introitus Antiphonia genannt wird, b 134. S. *Introitus*.
Antiphonarium, darin die aus denen Psalmen aptirte Antiphonæ colligiret waren, a 717.
Antipodes, haben ihre Füsse gegen unsere gerichtet, b 60. Ob diese Lehre als ketzerisch zu verdammen? ibid.
Antiquitaten (s. Studium antiquitatum). Deren Erlernung ist der Schul-Jugend nützlich, a 762.
Antisthenes, ein griechischer Philosophus und Stifter der Cynischen Secte, a 218.
Antlas, oder Antlaß-Tag, (dies indulgentiarum), wird der grüne Donnerstag genannt, b 500.
Antonius (der Heilige). Wodurch er sich den Nahmen Monachi zugezogen, a 818.
Anzeigung. vid. *Denunciatio*.
Apocalypsis. Offenbahrung Johannis. S. Johannes.
Apocryphische Bücher. Wann sie geschrieben? 156. Gehören nicht zum Canone scripturae, 143. 156. Ihre Anzahl und Namen, 156 sq.
Apographa Scriptorum V. et N. T. deren sind noch verschiedene vorhanden, a 148.
Apologia Augustanae Confessionis, ward von Melanchthone aufgesetzt, a 57. 178. S. Augspürg. Confess.
Apostat, deren giebt es viele, die zur päbstlichen Kirche übergetreten, a 121. S. Mamelucken.
Apostel, wie sie berufen, und deren Anzahl, a 92. 160. Was dieser Nahme bedeute? 160. Wurden mit besondern Wundergaben ausgerüstet, ibid. Wie sie schon im A. T. vorgebildet worden, ibid.
Apostel, zu deren Zeiten ist Pommern schon mit dem Lichte der christlichen Religion bestrahlet worden, a 120. Deren Sterbe-Tag ward Natalitia genannt, b 478.
Apostel-Geschichte, deren Verfasser und Innhalt, 159 sq. Wo und wann sie geschrieben? 160. Wie viel Jahre dieses Buch in sich fasse? ibid.
Apostel-Tag, (Festum Apostolorum), heisset auch der zwölf Bothen-Tag, imgleichen der Tag der Theilung, oder der Wallstag, b 445. Wenn er gefeyret wird, 446.
Apostel-Tage, deren Verzeichniß, b 478. Werden in unser Kirche Vormittags in den Wochen-Predigten gefeyret, b 377. 478. Hergegen sind sie im Preußischen gäntzlich eingestellet, 377.
Apostolicum hieß das Kleid, welches ein Bischof bey seinen Amts-Verrichtungen trug, b 131.
Appellation in geistlichen Sachen, ging zu Catholischen Zeiten an den Pabst zu Rom, a 47. In causis Studiosorum hat keine Appellation ad superiorem statt, 786.
April, war der andere Monath, der Veneri gewidmet, a 757. Woher er so genannt worden, c. l. wird auch Oster-Monath genannt, b 759. Warum das April-Schicken am ersten Tage dieses Monaths üblich geworden, 757.
Apsis. Bedeutung dieses Worts, b 115.
Ara. vid. Altar.
Araber, woher sie eine Wissenschaft von den Mosaischen Ehe-Gesetzen erhalten, b 336. Haben die Heyrath mit einer Halb-Schwester verbothen, 338.
Aratrum heisset eine Land-Hufe, a 844. Aus wie viel Morgen sie bestehe? ibid.

Arbeit, untreue, ist ein Diebstahl, b. 48.
Arbitrium. v. Freyheit.
Archia (Aulicus Lucinius), ein Poet von Antiochien, und des Ciceronis Lehrmeister in der Redekunst, a 752 sq.
Archi-Diaconus, a 96. War dem Bischofe adjungiret, und muste an dessen statt die actus ministeriales verrichten, 318. Hieß daher auch Episcopi Vicarius et manus, 318. Wann diese Würde aufkommen? ibid. Vor der Reformation haben sich deren in Pommern an verschiedenen Orten gefunden, 318. Heute zu Tage findet man einen Archi-Diaconum in Vor-Pommern zu Stralsund, Greifswald und Wolgast, 318.
Archi-Episcopus, v. Ertz-Bischof.
Archi-Officia, v. Erzämter.
Arcona, eine untergegangene Stadt in Pommern, a 5. Daselbst war der vornehmste Tempel des Swantewit, 9.
Aristocratie, was sie sey? a 37.
Arius, wer er gewesen und wo er gelehret, a 189. Ist der Stifter der Arianischen Secte, 190. Statuiret eine Ungleichheit derer drey Personen im göttlichen Wesen, a 187. Daß Christus nur ein Geschöpf und nicht von Ewigkeit sey, ibid. Wird desfals auf dem Concilio zu Nicäa verdammet, ibid. Wann und wo er gestorben, ibid.
Arm, Arme, pfleget man an einigen Orten an dem Tage zu speisen, wenn man communiciret, a 404. Bekamen einen Theil von denen oblationibus, 404.
Haus-Armen, für solche hat eine christliche Obrigkeit am meisten zu sorgen, 869. Ob eine Obrigkeit die Unterthanen mit Zwang antreiben könne, zu Unterhaltung der Armen etwas beyzutragen, 870. Ein Armer, wenn er nur sein täglich Brod und gesunde Gliedmassen hat, ist oft glücklicher als ein Reicher, b 68. Wie weit ein Sünder und der Teufel arm zu nennen, 221.
Armen-Büchse, darinnen wird alhier für das graue Kloster ein Allmosen gesammlet, a 869. Dergleichen Büchsen sollen auch in denen Wirthshäusern aufgestellet werden, 871.
Armen-Häuser. S. Hospitäle.
• • • • der Frauens-Leute, oder Conventе. S. Beginen-Häuser.
Armen-Kasten, a 864. S. Kirchen-Kasten.
Armen (oder lange) Reihe, gehen mit einer Kiepe und Büchse in der Stadt herum, a 869.
Armer Sünder, warum man sich in der Beichte also nenne? b 221.
Arme Sünder (die zum Tode verurtheilete), wie man solche unterrichten und trösten solle, b 412. S. Missethäter.
Arminianer zweifeln, ob es ein peccatum connatum gebe, a 210.
Arnen, heisset so viel als poenas graves luere, b 481. St. Petri-Tag an der Arnen, c. l.
Arno, Bischof, hat zuerst die Mecklenb. zum christl. Glauben bekehret, a 12.
Arnold (Gottfr.) hat eine Kirchen- und Ketzer-Historie geschrieben, a 64.
Arrest, von der Befugniß des Königl. Consist. eines Arrestes bey Bürgern anzulegen, a 476.
Arrhasponsalitia. S. Brautgeschenk.
Arrogatio. S. Adoptio.
Assassinium, was dies für ein Verbrechen in den Rechten sey, b 34.
Assassinator. it. Assessinus, was diese Wörter bedeuten, b 34.
Artickel (des christlichen Glaubens). S. Symbolum Apostolicum.
• • der christl. Lehre, ob sie systematice abzuhandeln sind, a 185.
Articuli Schmalcaldici, a 57. Wann und warum sie von Luthero verfertiget, 57. 178. Deren Verfertigung hat Herzog Philippus I. mit veranlasset und sie mit unterschreiben lassen, 179. Sind auch in der Pommerschen Kirche beständig beybehalten, ib. Warum sie ohne Subscription derer Theologorum ediret worden, 178 sq. Heissen auch Confessio Lutheri, 266.
Aertzte sollen den Patienten anrathen, den Seelen-Artzt zu sich fodern zu lassen, b 411.
Ar oder Er heist so viel als einzig, und wird daher das summum ens unicum also genannt, a 104.
Asariä (Gebet), ob es für canonisch zu halten? a 157.
Ascher-Mittwochen, warum er so genannt wird, b 497. vid. *Incineratio.*
Aschern, bedeutet so viel als einen mit Ruthen streichen, b 497 sq.
Askenez, Stammvater der Deutschen, a 2.
Assecurancen, woher solche entstanden, b 47.
Assentatio (Jctorum). Was sie sey, und wer davon besonders geschrieben? b 30.
Assumtionis Mariæ (Festum). S. Mariä Himmelfahrt.
Astrologie, was davon zu halten? 370.
Astronomie, (Sternkunst), ist schon denen Menschen der ersten Welt bekannt gewesen, a 754. Solche hat auch Noah nach der Sündfluth auf seine Nachkommen, die Chaldäer, propagiret, 754. Von Erfindung der 5 Parallel-Circuln, 755. Vom Alter der astronomischen Beobachtungen der Babylonier, 755.
Athanasius, wo er gewesen? 177. Ob er Verfasser des Symboli Athanasiani? ibid. S. Symbolum. Ward in seinen kindlichen Jahren von seinen Gespielden zum Bischof gemacht, b 486.

Athei,

Athei, sind solche, welche keinen Gott glauben, a 110. 185. Leugnen die Auferstehung der Todten, a 81. Ob und wie vielerley Art es dergleichen gebe, 110. Ob ein Atheist tugendhaft leben könne? 110. Ob die Atheisterey oder der Aberglaube der Republic schädlicher sey? 111. Ob ein Atheus einen Eid schwehren könne? b 24. S. Eid.

Atlas, darunter ward Abraham vorgestellet, a 116.

Athleta. vid. Kämpfer.

Attendamus, rief der Diaconus vorher aus, wenn das Evangelium verlesen ward, b 5. Imgleichen wenn die distributio S. coenae anging, 136.

Audientes, warum die Catechumeni also genannt worden, b 175.

Audientia episcopalis, was darunter zu verstehen, a 469. Wie sie in eine ordentliche Jurisdiction verwandelt worden, c. l.

Auferstehung Christi ist geschehen durch seine eigene Kraft, b 75. Ob solche ad opus redemtionis nostrae gehöre? 76. Gibt einen sichern Grund unserer Auferstehung, ib.

Auferstehung der Todten (oder des Fleisches), daß solche bevorstehe, kan man schon aus dem Lichte der Natur urtheilen, b 77. 81. Was die heidnischen Weltweisen sich davon vorgestellet? 81. Wird von den Sadducäern und Atheisten geleugnet, 81. Aber aus der göttlichen Offenbahrung deutlich erlernet, 81 sq. Wie solche geschehen werde, 82. Ob auch die unvernünftigen Thiere wieder aufstehen sollen? 83.

Aufgeschoben ist zuweilen so viel, als aufgehoben, a 55.

Aufgrabung der Todten ist ein Mißbrauch, a 458. b 421. In nöthigen Fällen wird solche vom Consistorio der gerichtsbaren Obrigkeit anbefohlen, a 523. b 421.

Auflegung der Hände, (Chyrotonia, s. χειροτονία). Dieser ritus ist von jeher in der Kirche gebräuchlich gewesen, und zwar, wenn man etwas dem Herrn darstellen wollen, a 661. Ferner bey Austheilung des Segens, oder sonstiger Mittheilung geistlicher Gaben, 661. 666. b 304. Besonders bey Aussonderung, oder Ordination der Lehrer, a 661. Daher die Chyrotonia entweder nudae benedictionis, oder ordinationis, s. consecrationis war, 661. Mittelst derselben und des Gebets ward von denen Aposteln die Ordination der Kirchen-Lehrer verrichtet, 661. Wie dieselbe im Pabstthum, in der lutherischen, und besonders in der Pommerschen Kirche verrichtet wird, 661 sq. Ob selbiges eine unmittelbare Mittheilung des Heil. Geistes mit sich führe? 662. Ob dieser ritus de essentia ordinationis zu halten? 662. Was in unser Pommerschen Kirche deshalb für Streit entstanden, 276. 662. Ob nöthig sey, daß auch die übrigen Pastores die Hände auflegen? 662. Ob selbige auch bey der Institution erfoderlich sey? 662. Solche ist vormals bey der Institution nicht gebräuchlich gewesen, 681. Wenn dieser ritus zuerst in Vor-Pommern eingeführet worden? 681. Diese Gewonheit war auch bey denen Täuflingen im Gebrauch, b 177. Ist auch noch heutiges Tages bey und nach der Taufe üblich, 188. 192. 194. 199. Damit geschiehet auch die Absolution, 231. Imgleichen die Einsegnung der jungen Ehe-Leute, 304. Von Auflegung der Hände bey Sterbenden, b 407.

Aufkündigung (der Pfarren). Die Privat-Aufkündigung ist an keinem Orte im Lande gebräuchlich, a 677. Dazu müssen erhebliche Ursachen seyn, welche das Consistorium untersuchen, und darauf erkennen muß, 677 sq. S. Absetzung.

Aufrichtigkeit der alten Wandalen, a 11.

Auge ist das künstlichste Meister-Stück des allerweisesten Schöpfers, b 64. Aus dessen wunderbahren Structur lässet sich die Existence Gottes demonstriren, ibid. Wie solches recht zu gebrauchen, ibid.

Augspurgische-Confession wird von Luthero dem Kayser Carl V. a. 1530 übergeben. a 18. 50. 56. Wird von neuen unterschrieben, 59. Die Pom. Fürsten und Stände vereinbahren sich beständig dabey zu beharren, a 60. Das Original wird in Maynzischen Archivo aufgehoben, a 56. 178. Scriptores der Historie derselben 56. Deren Repitition wird von P. Melancht. a. 1551. aufgesetzt. 52. 58. darin viele irrige Sätze mit eingeflossen, 59. wird auch von der Pom. Kirchen approbiret, 59. ist aber dem Kayf. und Ständen nicht übergeben worden, 59. 178. ist der Kirchen höchstschädlich angesehen worden, 59. Deren Apologie. v. *Apologia A. C.* Die A. C. wird von Phil. Melancht, a. 1540. verändert, a 57. diese wird verworffen 58. aber von der Pom. Theol. angenommen 58. 178. nachmals ist auch die unveränderte A. C. in Pommern publice recipiret, 178.

Augsp. Confessions-Verwandte, welche also genannt werden, a 50. Warum sie der A. C. anzuhangen und dabey, zu beharren vermeinet, 58. Ob dahin auch die Reformirte zu zählen, 55. Jubilæum A. C. S. *Jubilæum.*

Auguria. S. Wahrsager.

Augustinus, dessen Lobgesang, a 177. Dessen Buch

Buch de modo catechisandi, 358. De Fide & Operibus, 647.
Augustus, (Römischer Kayser), Ihm zu Ehren ward der 6te Monath, *Sextilis*, Augustus genannt, a 757. Schrieb zur Zeit der Geburt Christi eine Schatzung aus, b 461 sq. vid. *Census*.
Augustus Philippus, (Hertzog von Holstein), heyrathet seiner verstorbenen Gemahlin Schwester, b 362.
Augustus, (der Monath) heisset auch der Aeren oder Aerend Monath, a 760.
Aurea Bulla. Von deren Benennungen, a 34. Ist von Jayser Carl. IV. gemacht ibid.
Aurifaber, (Joh.) verfertiget die Mecklenb. Kirchen-Ordnung, a 30.
Auserwehlte. Ob Prediger in ihren Predigten die Gemeine promiscue mit diesen Worten anreden können? b 7.
Ausgang, (des heil. Geistes), Irthum der Griechischen Kirche wegen dieser Lehre, a 188. Streitigkeiten, so hierüber in unserer Kirchen erreget worden, 189.
Ausrottung aus dem Volcke, war eine besondere Strafe bey denen Jüden, b 57.
Ausschindlinge, it. Ausschindlung, Exsection was darunter zu verstehen, b 409. Ist thunlich und nöthig. it. Exempel davon c. l.
Auspices, waren mit denen Auguriis beschäft. b 258.
Aussteuer, (armer Priester-Töchter), wie es damit gehalten werde, a 559.
Avancements-Gelder, deren Erlegung ist den Geistlichen in Pommern nachgelassen worden, a 936. S. Freyheit.
Ave Maria. Wann solcher evangelische Gruß aufkommen und zu beten befohlen worden? b 89.
Avisatio (de vitando perjurio), worinnen solche bestehe, b 27. S. Mein-Eyd.
Autocheiria, S. Selbst-Mord.
Autographa (Scriptorum V. & N. T.) ob solche aufbehalten worden, a 148.
Ayrer, dessen Meinung, de jure dispensandi circa connubia, wird wiederleget, b 357.

B.

Baar-Recht. Ob ein Magistratus befugt sey dadurch den verborgenen Todschlag zu erforschen? a 371.
Babel, ob die Historie von Bel zu Babel, und Drachen zu Babel eine wahre, oder nur ein Mährlein sey? a 157.
Babylonische Gefangenschaft. Wann sich solche zugetragen, a 155.
Babylonischer Thurm-Bau, a 116.
Baccalaurei in der Gottes-Gelehrsamkeit, und denen canonischen, wie auch weltlichen Rechten, waren Canonicat mässig, a 137. Also werden auch besonders die Schul-Collegä genannt, 709. Von dem Ursprung und Bedeutung dieses Worts, 709,
Bachanalia, deren Ursprung b 441. 496. Hiessen auch *Dionysia*, 496. S. Fastnacht.
Backenschlag, war ein alter Gebrauch der Römer bey der Manumission, b 213. Wird auch in der Römischen und Griechischen Kirche bey der Confirmation gebraucht, 212 sqv. Ist auch noch bey Ritterschlagen und Ausschenken der Handwerker ꝛc. gebräuchlich b 213.
Bacmeister, (Lucas), dessen Analysis & Catena Catechismi minoris D. Mart. Lutheri, b 13. it. 230.
Baculus pastoralis, S. Stab.
Balthasar (Joh. Henr. a.) wird von Papken irriger Lehre beschuldigeit a 77. Hat Streit mit Prof. Ahlwarth. 111.
Bann. (Bannus, Excommunication). Was das Wort bedeute b 233. Im weltlichen Verstande ist es eine Achts-Erklärung, b 234. Unterscheid zwischen dem grossen und kleinen Bann, a 408. b 234 sq. Worinnen der kleine Bann bestehe, wie solcher bey denen Heyden und Juden gebräuchlich gewesen. *c. l.* a 408, 455. b 235. Ob ein Prediger sich dessen bedienen könne? 408. Ob solche, die im Bann sind, zum H. Abendmal zu lassen seyn? b 224. 233. Ob sie zum Gevatter-Stand zu admittiren? a 396. b 240. Ob einer, der im Bann stirbt, auch auf dem Kirchhofe könne begraben werden? a 422. b 238. 243. Was die Strafe des Bannes, besonders des Geistlichen eigentlich sey? 234. Ob diese Bann-Strafe dem göttlichen Worte entgegen sey? 238. Ob derselbe von Christo und den Apostoln gebrauches sey? 235. Wie er in der ersten christlichen Kirchen beschaffen gewesen, und nach der Zeit sehr rigorens tractiret worden, a 453. b 235. Wie dieser rigor bald wieder gefallen, ibid. Dessen Mißbrauch zur Zeit der christlichen Kayser, b 236. Exempel wie Potentaten, ganze Städte und Gemeinden, im Bann gethan worden, 236. S. Bann-Strahl. Wie die Bischöfe, und derer Vicarii, sich auch diese Macht angemasset, 237. Von der Würkung des Bannes, 237. Wie Kayser und Könige sich diesem Unwesen des Pabstes wiedersetzet, und daher der Kirchen-Bann im Abnehmen gerathen, 238. Wie derselbe zur Zeit der Reformation in der Lutherschen Kirchen reguliret worden, 238. Was über das Recht des Kirchen-Bannes, dessen Einrichtung und Gültigkeit, gestritten worden, 238. Besonders in unser Pom. Kirchen 239. In wie weit die Bann-Strafe, als eine geistliche und Civil-Strafe anzusehen, 238, und daher vom Principe beybehalten werden könne, 239.

239. Ob ein Prediger ohne Consens des Consist. jemanden in Bann thun könne, 240. Was für Leute im Bann zu thun seyn, 239. Ob auch ein Landes-Herr könne im grossen Bann gethan werden? 239.

Bann-Proceß, Bann-Spruch und Bann-Formular b 237. Von dem heutigen Bann-Proceß, 240 sq. Dabey ist ein Unterscheid zu machen: Ob das Crimen noch verborgen; oder ob das Aergerniß kund und bekannt sey; 240 sq. Processus der grössern und öffentlichen Excommunication, 242 sq. Dessen Form, und damit verknüpfte Bestrafung von der weltlichen Obrigkeit, 243.

Bann, (Blut) S. Blutbann.

Bann (Todten) S. Todten-Bann.

Bann-Recht bey heimlich erschlogenen. S. Baar-Recht. Das geistliche, a 428.

Bann-Strahl, (Interdictum s. Fulmen ecclesiasticum), damit sind so wohl ganze Städte und Gemeinden, als auch Kayser, Könige und andere Potentaten verfolget worden, b 236.

Banqueroutirer (oder *Bancorupteur*), bringen die Gläubiger um ihr Geld, und begehen also einen Diebstall, b 48. Denen übermäßigen Fallitments soll man durch kluge Anstalten Einhalt thun, b 48. Der Fallitmacher Bestraffung c. l.

Baptismus. S. Taufe.

Baptisterium. S. Tauf-Stein.

Barden waren heydnische Priester, und Poeten a 10.

Baritium, eine alte Stadt in Pommern, a 3.

Barnuta stiftet das Kloster neuen Campe, a 49.

Barons, oder Freyherrn, woher sie entstanden a 44. In Pommern gibt es verschieden alte adeliche Geschlechter, so Freyherl. Standes. 45.

Barovit, ein Rügianischer Abgott, a 9.

Barth, eine Stadt in Pommern, daselbst ist vormalen die Pußkeller-Seckte bekannt gewest, a 65. Hat schon von denen Herzogen in Pommern das Jus Patronatus über die Küsterey und Schule erhalten, 706. Hat sich aber dessen über letztere begeben a 685. Von der alten und neuen Schul-Ordn. dieser Stadt. 706.

Bartholomäus ein Apostel, dessen Todt. b 481. Dieser Tag wird gefeyret c. l.

Bartolus (ICtus) hat die A. B. verfertiget, a 34.

Baruch ein Schüler des Propheten Jeremiä, a 155. Ob er Verfasser des Buchs Baruch gewesen? 156.

Basilicæ, hiessen bey den Heyden die Gerichts-Häusern; die Christen aber belegten mit diesen Nahmen ihre Kirchen, a 135.

Bastarde (Spurii), was dieser Nahme bedeut a 570.

Bauer. S. Baur.

Baum. Woher es gekommen, daß die Alten ihren Gottes-Dienst unter Bäumen verrichtet? a 10. Warum sie die Bäume heilg gehalten? 11. Die Stettiner verehrten einen Nuß-Baum 10.

Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen, davon Gott denen ersteren Eltern zu essen verboten, a 264.

Baur. Baurhof. Unmittelbahre Reichs-Bauren machen keinen Reichs-Stand aus a 38. Unterscheid zwischen einen Voll- und Halb-Bauren, und deren Höfe, a 900. Wenn eine Schäfferey zum Verwalter-Hof gelegt wird, ist solches Ackerwerk in Ansehung der Pfarr-Prästationen für ein Voll-Baur-Hoff zu achten, a 900.

Bauren (der Kirchen- und Pfarr-Zimmer). Solche liegen dem Kirchspiel ob, a 903. Werden von den Visitatoribus veranstaltet, 903. Wie sie eingerichtet werden müssen, 904. Wer das Holz dazu gebe, 904 sq. Wie in solchen Bau-Sachen zu procediren, 905. In Rügen müssen die Prediger ihre Wohnung selbst bauen und unterhalten, 963 sq. Jedoch nicht, wann sie durch Unglücks-Fälle oder Alter ganz desoliret, 906.

Bayern wird zum Chur-Fürsterthum erhoben, a 40. Ist des Heil. Röm. Reichs Erztruckses, 41.

Bayle Petrus ist ein Scepticus a 111.

Becken, werden zur Collecte für die Kirche oder Armen ausgesetzet, a 404. 843. 867. Wann diese Gewohnheit entstanden 404. 867. S. Opfer für die Armen.

Becker (Balthasar), dessen bezauberte Welt, a 373.

Bedellus (Johannes), behauptet, daß der H. Geist der vernehmste Engel sey, a 189.

Bedelt, S. Kling-Beutel.

Beerdigung, S. Begräbniß.

Befehdungen, (Diffidationes), waren zur Zeit des grossen Interregni in Teuschland eingerissen, b 35. Wurden vom Kayser Maximiliano I. ausgerottet, 36.

Begierden. Was, und wie vielerley sie seyn? b 52. Daraus entstehen die Neigungen, ibid. S. Neigunge. Die böse Begierden werden im IX. Gebot verboten, b 52.

Begienen-Häuser unterschiedene Benennung, a 864. Siud armen Frauens-Häuser oder Convente, a 864. it. 873. Diese Weibes-Personen wurden vom Allmosen und Stiftungen erhalten, ibid. Liessen sich zu Wartung der Kranken gebrauchen, ibid. it. 873 vid. Nonnen-Häuser.

Begräbnisse, daß man den Seinigen ein ehrliches Begräbniß schuldig sey, a 439. b 419. Wie Gott solches selbst als eine Wolthat denen Seinigen angerechnet, a 439. Jedoch haben die Völker ihre Todten nicht auf gleiche Art zur Verwesung befordert, 439. Die alten Patriarchen haben ihre Todten begraben, 440. Wie diese Art der Verwesung der Natur des Cörpers an convenablesten, 440. Daher auch andere gesittete Völker und die Christen solches gethan haben, 440. Von den Begräbnissen der alten Vandalen a 11. it. der Pommern a 440. Darüber pflegt man auch Fakles, in Form eines Creutzes, zusetzen, 440. Von dem Unterscheide der Begräbnisse; welche ist: entweder *honesta*, oder *inhonesta*, 440. Von der *honesta* insonderheit, 440. sq. Diese ist wiederum entweder *solennis*, oder *minus solennis*, ibid. Von denen bey den Römern, und ersten Christen, übligen Beerdigungs-Solennien, 440. Von der an einigen Orten üblichen Gewohnheit, daß Leichen ein Creutz vorgetragen, oder auch über das Sarg geleget wird, 441. Von den Begräbniß- und Trauer-Mählen, 441. Hiebey muß gewisse Maasse gehalten, und alle überflüssige Pracht vermieden werden, 441. Von der *sepultura minus solenni*, oder abendlichen Beysetzung, 441 sqv. Die *sepultura inhonesta* ist entweder *humana*; oder *Canina s. asinina*, 443 sq. Warum letztere also genannt werde, 444. Auf erstere Art werden die Delinquenten auf dem Richt-Platz, unterm Galgen eingescharret, 443. Andere aber werden am Rande des Kirch-Hofes, oder auch an der Norder-Seite desselben begraben, 443. sq. Wie es mit denen zu halten, welche in Furore oder aus Melancholie ihnen selbst das Leben nehmen, oder in Wahnsinnigkeit dahinsterben? 445. Wem die Erkenntniß über die Art des Begräbnißes eines Delinquenten zustehe? 445. Wie die Päbstler den Protestanten in ihren Ländern honestam Sepulturam verfagen, 343 sq. von den Solennien der Begräbnisse, deren Abkündigung, 422. Von Lesung der Collecten bey Leichen Begängnissen a 448. S. Collecten. Vom Singen bey Beerdigungen der Leichen. b 425. Von der Folge bey Beerdigungen, wie dazu gebethen werde, 423 sq. Ob Kinder, so vor empfangener Taufe sterben, öffentlich zu begraben sind b 201. it. welche in Bann sterben, a 421. b 243. S. Bann. Von dem Orte der Begräbniß 446 sq. Vormals begruben die Römer und andere Völker ihr Todten in locis privatis, 446 sq. Heutiges Tages geschiehet es auf den Kirch-Höfen oder Gottes-Acker, 446. (vid. Kirch-Höfe. Ob es erlaubt sey, die Todten innerhalb der Stadt, und wol gar in der Kirchen, zu begraben, 447. Ob jemand an den Ort, daraus er verwiesen könne begraben werden, 422. Ob die Begräbnisse gratis zu verwilligen? 447. b 422. Für die Begräbnisse in der Kirchen so wol, als auf den Kirchhofe, wird ein Gewisses Erd-Geld bezahlet, 842. Wer ein freyes Geläut und Begräbniß habe? a 447. b 422. Um das Begräbniß müssen Eingepfarrte den Prediger bitten, und bey Anzeigung des Sterbfals das Honorarium erlegen, b 422. Wenn der verstorbene das Sacrament empfangen, soll der Prediger ihm die Begräbniß nicht versagen, ibid. Ueber die Begräbnisse hat der Pastor einige Cognition, und kan wider seinen Willen keine Leiche eingesenket werden, a 318 446. b 424. Mit Begräbniß sonderlich schwangerer Frauens sol man nicht so sehr eilen, b 409, selbigen muß vorher die Frucht abgenommen werden, c. l.

Begräbniß-Sachen gehören überhaupt zur Cognition des Königl. Consistorii 487.

Begräbniß Christi, ob Christus zur Zeit seines Todes und Begräbnisses ein wahrer Mensch geblieben? b 74.

Beichte. Abstammung dieses Worts a 424. Daß der Ursprung der Privat-Beichte schon aus dem Paradieß herzuleiten sey? a 424. In wie weit die äusserliche Beicht und Absolution in der Heil. Schrift gegründet, 425. Von dem Ursprunge der heutigen Privat-Beichte, 425. Wie sie nach der Reformation angesehen worden, 425 sq. Von denen darüber in unserer Kirchen entstandenen Streitigkeiten, 426. Die heutige Beicht-Art ist füglich beyzubehalten, 427. Ja, auch nach der Pommerschen Kirchen-Verfassungen nöthig, 430. Von der päbstlichen Ohren-Beichte. S. Ohren-Beicht. Kein Parochus ist befugt in eines andern Parochie-Beichte zu sitzen, 428. Von dem in der ersten Kirchen gewöhnlichen Ceremoniel der Beicht-Handlung, b 213 sq. Die Beichte soll des Sonnabends Nachmittag gehalten werden, a 434. Doch leidet solches einen Abfall, 434 sq. b 123. Von das in unser Kirchen gewöhnliche Beicht-Formular, a 425. b 14 219 sq. Ob es einem frey stehe, ein anderes Formular zu erwehlen? b 14. 220. Erklärung dieser Beichtformul 14 sq. 221. sq. 221 sq. Von der Beicht des Priesters, wann er aufs Altar trit, 134. Von der öffentlichen und allgemeinen Beichte insonderheit, und wann solche eingeführet, b 143. Beichten, müssen vorhero diejenigen, so zum Tisch des Herrn gehen wollen a 408. 427. Die zur Beicht sich einfindende Jugend muß vorhero

vorhero wol unterrichtet werden, b 222 sqv. Was für ein Alter dahin erfodert werde b 223. Wenn jemand gebeichtet und sich darauf nicht zum H. Abendmal eingefunden, a 428. Und zwar muß solches geschehen gegen Gott, und auch andere fromme Christen, 424. Ob es erlaubt sey schriftlich zu beichten? b 220 sq. Ob ein Prediger dem andern ohne vorgängige Beichte zum Abendmal annehmen könne, b 226.

Beicht-Kind, ist nicht befugt seinen vorigen Beicht-Vater nach Belieben zu verändern, a 428 sq. 430. Doch hat ein Landes-Herr, imgleichen ein Patronus, der mehrere Kirchen hat, hierinn mehrere Freyheit, 429. Oder, wenn das Consistorium aus erheblichen Ursachen darin gewilliget, 429. Kein Prediger ist befugt, eines andern Beicht-Kinder anzunehmen, 430. Ob Beicht-Kinder sich vorhero beym Prediger melden müssen? 431. Das Beicht-Kind muß dasjenige, was ihm im Beichtstuhl vorgehalten wird, bey sich behalten, b 217. Within darf es nicht gleich von dem vorigen Beichtstuhl abgehen, oder sonst sich mit Worten, oder Werken an seinem Beicht-Vater vergreiffen, ibid. Ob es seinen Beicht-Vater actione injuriarum belangen könne, wenn es eines Argwohns erinnert worden? 217 sq. Wenn ein Beicht-Kind sich gar gröblich wider seinen Beicht-Vater vergehet, übergiebet das Consistorium die Sache dem Fiscal, 218. Beicht-Kinder, die im Catechismo oder andere Grund-Sätzen der Religion ganz unwissend sind, müssen vorher unterrichtet werden, 218. 222. 224. 227. Ob Prediger in der Absolution dem beichtenden nur die Vergebung der Sünden ankündigen a 433. b 218, 222. Beichtende sind nach der unterschiedenen Beschaffenheit ihres Seelen-Zustandes zu ermahnen und zu trösten, 223.

Beicht-Pfenning, (oder Groschen). Dessen Ursprung, a 403. b 215 sq. Moralität desselben, b 216. Lutheri Urthel davon, ibid. Ob solcher, wegen der verschiedenen Mißbräuche abzuschaffen? 216. Ist als ein gutes und und anständliches Werk anzusehen, ib. Ob das Consistorium denselben, da er einmal eingeführet, abschaffen könne? 216. Ob ein Prediger denselben mit guten Gewissen annehmen könne? ib. Ist in Pommern jederzeit gebräuchlich gewesen, ib. Was für Controversien darüber hieselbst agitiret worden, 216 sq. Jedoch kan der Beicht-Pfenning nicht als eine schuldige Prästation von jemanden gefodert werden, 217. Imgleichen muß der Prediger auch dabey die Armuth übersehen, ibid.

Beicht-Scheine waren vormals bey fremden und unbekannten Leuten gebräuchlich, a 431. Was darüber in Frankreich für Unruhe entstanden, 431.

Beicht-Stühle, Wann sie zuerst aufgekommen und wo sie angelegt worden, a 425. b 232. Ob ein Prediger jemanden eigenmächtig vom Beicht-Stuhl abzuweisen befugt sey a 409. Was für Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, 409 sq. Im Beicht-Stuhl sollen nicht viele Beicht-Kinder zugleich genommen werden, 435. it. b 217. Prediger sollen ihre eigene Sachen und Händel im Beichtstuhl nicht rühren, nochweniger daselbst ihren Rachgeist blicken lassen, b 217.

Beicht-Vater Ein jeder muß, woselbst er eingepfarret ist, seinen eigenen Beicht-Vater haben a 428. 430. Wie dieses so wol nach dem Jure Canonico als praxi ecclesiarum Protestantium also beobachtet wird, 428. Solchen darf ein Beicht-Kind nicht nach Belieben verändern 428 sq. 430. b 217. Es wären denn, daß er durch sein ärgerlich Betragen sich so übel aufführte, daß die Beicht-Kinder kein Vertrauen zu ihm fassen könten, 429. it. 430. Von Nutz der Beicht-Väter und der Beicht-Kinder a 434. b 215. Ob zwischen selbigen eine Ehe stat finde, b 383. Muß dasjenige, was ihm in der Beicht oder sub Sigillo Confessionis anvertrauet wird, verschwiegen halten a 435 sq. b 217. Welches aber doch seine Ausnahme leydet, 437. Strafe eines aus der Beicht schwatzenden Predigers 438. Ob eine Obrigkeit denselben zur Eröfnung dessen zwingen könne, a 436. Der Beicht-Vater soll auch keine fürwitzige Frage thun, 438 sq. b 217. Verzeichnet die Nahmen der Beicht-Kinder in dem Confitenten-Buch, a 814. b 157. 214. Sollen ihre eigene Sachen und Händel im Beichtstuhl nicht rühren, b 217. Ob eine Person, die eines Argwohns mit christlicher Bescheidenheit erinnert worden, ihrem Beichtvater desfals Actione injuriarum belangen könne? 217 sq. In wie weit der Beicht-Vater die Sünde vergebe, a 433. b 218 222. S. Absolution. Wie sie die Leute in der Beicht unterrichten 222 sq. 227, ermahnen, und trösten sollen, 223. 227. Ob ein Beicht-Vater in casu dubio conditionate absolviren könne? 228. Was er zu thun, wenn das Verbrechen seines Beicht-Kindes, entweder noch nicht offenbar; oder wenn das Aergerniß kund und bekannt wäre? 240 sq. Wie er sich zu verhalten, wann ein Delinquent das Verbrechen, oder eine Stuprata das stuprum, so sie gegen ihn bekannt, leugneten? 436, oder wan ihm ein Beicht-Kind ein Delictum auf dem Krankenbette entdeckete, und solches hernach leugnete, 437.

Beicht-Vermahnung, Soll insonderheit

das Gesinde vorhero anhören, so zur Beicht gehen will, a 435. Die gemeine Vermahnung zur Beicht, und deren Erklärung, b 218 sq. Die unbereitet zur Beichte gelauffen kommen, ohne die Vermahnung mit angehöret zu haben, sollen nicht admittiret werden, 224.

Bein-Brechen, wurde bey den Delinquenten gebrauchet, damit sie desto eher sterben mögten, b 72. Ist aber bey Christo nicht geschehen, ibid.

Bekehren. Bekehrung zu Gott. In wie fern sie dem Gesetze zuzuschreiben, a 209. Ob selbige vom Verstande, oder Willen anfange? ibid. it. 215. Ob der Mensch zu seiner Bekehrung was beytragen könne? 215. Ob er solche aus eigenen Kräften, ohne den H. Geist, verrichten könne? 216. Gott will die Menschen durch ordentliche Mittel bekehren, a 221. Exempel derer, die auf eine ausserordentliche Art bekehret worden, ibid. Wie sich dies auf der Heyden Kinder nicht appliciren lasse, ibid.

Bekehrung der Pommern zum Christenthum. S. Christenthum.

Beköhrung, ist ein alt-Sächsisches Wort, und bedeutet so viel als Versuchung, b 93. Ob es recht per Conversionem übersetzet werde? ibid.

Bel, hieß bey den Chaldäern die Sonne, a 157. Vom Bel zu Babel. S. Babel.

Belgen-Treter, vid. *Calcanten.*

Belus, ist ein Gott der Chaldäer gewest, worunter sie Adam verehret, a 108.

Benedicamus, (scil. Domino), dies Lied ist vormahls nach der Communion, und gesprochenen Segen, gesungen worden, b 119.

Benedicite, damit haben schon die Juden, und andere Völcker, ihre Mahlzeiten angefangen, und beschlossen, b 105. Erklärung dieses Gebets, ibid.

Benedictio sacerdotalis, S. Einsegnung der Eheleute, a 609 seq.

Benedictus, an der Gemeine. S. *Valet*- oder Priesterl. Segen.

Benedictus (das deutsche), i. e. gelobet sey der Herr ꝛc. Ist das Canticum Zachariæ, a 732. Wird in der ersten Kirchen allemal des Morgens gesungen, 732.

Benedictus der *XIV.* (Pabst), dessen Werck, de Canonizatione Sanctorum, b 482.

Beneficium appellationis und remissionis, beyde sind beym Königl. Consistorio recipiret, a 506.

Beneficium competentiæ. Ist in der Academie zu Greifswald verliehen worden, a 781. Solches geniessen auch die Kirchen und pia Corpora, 926.

Beneficia Ecclesiastica (Lehne) Darunter werden die Pfarren und deren Einkünfte, wie auch zuweilen die Verleihungen derselben verstanden, a 268. 838. Imgleichen alle Arten der geistlichen Stiftungen und dahin gehöriger Sachen, 800. 861. Heissen auch gewisse stehende Hebungen, welche denen officiis ecclesiasticis beygelegt worden, 296. 862. Wie vielerley Art dieselben seyn? 297. 861. sq. Hieher gehören auch die so genannte Pröven, oder Pfründe, 862. S. Pröven. Selbige verlihret ein Bischof, wenn er von der Catholischen zur protestantischen Kirche übergehet, a 52. Imgleichen, wenn ein Protestantischer zur Catholischen übertrit. a 54.

Berge, darauf hielten die alten Wandalen ihren Gottesdienst, a 10.

Bergen (in Rügen), der Præpositus daselbst ist Præpositus totius Synodi Rugianæ, a 562. S. *Præpositus.* Der Synodus Bergensis ist der erste nach dem Synodo Civitatum, 562.

Bergius (Conr.) dessen Irthum, a 73,

Bergius (Johannes), ein Reformirter Theologus, a 73. 222.

Berichten, Etymologie dieses Worts, a 424. b 401. Wie ein Prediger beym Berichten der Krancken sich zu verhalten habe, b 401. Dabey soll der Prediger keine fürwitzige Fragen thun, 405. Exces bey Berichtung der Krancken, 405. Für das Berichten der Krancken solle der Prediger und Küster ein Accidens haben, 411.

Bernhard (ein Mönch), bekehret die Pommern, a 15.

Beruf (der Lehrer u. Prediger). S. *Vocation.*

Beschimpfungen, geschehen entweder mündlich, b 34, oder auch durch thätliche Injurien, 36. vid. *Injurien.*

Beschneidung, war ein Zeichen des Alten Bundes, a 117. Warum Gott dieselbe am 8ten Tagen geordnet, b 435.

Beschneidungs-Feste, warum es so genannt wird, a 435. Mit diesem Tage fängt man das politische Neujahr an, S. Neujahr.

Besessene, dergleichen hat es vormahlen viele gegeben, b 417. Obs noch jetzo dergleichen gebe? ibid. Wie man mit solchen Menschen handeln solle, 417 sq.

Beschwerung der Geister. S. Geister-Beschwerung.

Beten, dazu ist ein Christ schuldig, a 305. b 100 sq. Und zwar muß er täglich eine gewisse Zeit dazu aussetzen, 100 sq. Ob wir wider unsere Feinde, besonders wider die Türcken u. den Pabst, beten können? b 432. S. Gebet.

Bet-Glocke. Wann, und warum solche angeordnet? a 375. Wie sie auch in Pommern eingeführet, 375. b 434.

Bet-Sontag (Rogate), vid. Vocem jucunditatis, b 472. Texte so darin zu erklären, 473.
Beth-Stunden. Horæ præcatoriæ an Werckeltagen, a 346. Wie sie zu Stralsund und Greifsw. gehalten werden, 347. Von denen Bethstunden Büchern, 347. Von der grossen Betstunde am grünen Donnerstage und vor den Bettagen, 346 sq. Ob ein Prediger wol besondere Betstunden anstellen könne, 347.
Bettage. S. Fast u. Bußtage.
Betwoche. Fällt auf Vocem jucunditatis ein, 501. S. *Rogationes*. Vom Ursprung der Betwochen, b 351. 472. Ward auch Creutzwoche genannt, b 472 sq. Diese Betwoche wird noch bey uns gefeyret, 473.
Bettel-Klöster, dabey werden eigene Administratores bestellet, a 842. Auf dem Lande aber berechnet der Prediger die Einkünfte, 842.
Bettel-Spende, ist eine Art von milden Stiftungen, a 838.
Bettler, sollen von der Obrigkeit publicis sumtibus ernehret werden, a 869. Doch ist deshalb gute Ordnung zu machen unter den Einheimischen, und fremden Ausländischen, 870. Ob eine christliche Obrigkeit die öffentliche Stadt- Land- und Gassen-Bettler abschaffen könne? 870. Von den Mitteln, so eine vernünftige Obrigkeit in Ausrottung des Landläuferischen Gesindels zu beobachten hat, 870. Landes und Städtsche Allmosen- und -Bettler. Ordnung, 870.
Betraurung (der Verstorbenen), S. Traur.
Betrug, it. Betrügerey, Dolus, ist ein Delictum. Von den verschiedenen Bedeutungen desselben, b 24. Was von der Eintheilung inter dolum bonum & malum zu halten sey. 30. Gehet in allen Ständen u. Professionen vor, b 30. Alle Betrügerey im Handel u. Wandel ist ein heimlicher Diebstall, 47. Ob der Eyd, dazu jemand per dolum inducirt, gültig sey. S. Eyd.
Beutel. S. Klingbeutel.
Beutel-Herrn, sind besondere Administratores über die mit dem Klingbeutel gesamleten Gelder, a 853. Ihr Amt ist nicht, wie der Provisorum ihres ambulatorium, sondern perpetuum, 853.
Beutel-Schneider (Sacculatii), gehören unter die Zahl der Diebe, b 46.
Beyschlaf, Beywohnung, Concubitus. Von denen unterschiedenen Arten der unrechtmäßigen und unehlichen fleischlichen Beywohnungen, a 567 sq. Hieher gehören alle delicta carnis, 567. Vom Unterscheid des unehlichen Beyschlafs nach römischen Rechten, und der daraus gezeugten Kinder, 567. Wie das Ius Canonicum der Unzucht sehr zu patrociniren scheine, 567. Von dem frühzeitigen Beyschlaf unter Brautleuten, 572 it. 623. Ob diese Anticipatio Concubitus eine so grosse Sünde sey? 624. Wie dieses Verbrechen bestrafet werde 616. 624. b 172. 247. Ob ein Handwercksmann, der zu zeitig beygelegen, im Amte zu admittiren sey? a 624. Ob dieses delectum parentum denen Kindern an ihrer Legitimität schade? 625. Ob ein Prediger solchen Leuten die Vorbitte und Danksagung zu versagen habe? b 173. 247. Was ein Prediger für Behutsamkeit zu beobachten, wenn eine Ehefrau in 7den Monat niederkömt, 247 sq. simulato 265. it. symbolico. 270 sq. von concubitu intra tempus luctus. S. Ehe andere.
Bialbuck, ein Abgott der Pommern, a 10.
Bibel, ist die einzige norme der christlichen Lehre, a 61. Ist volständig, 61. Muß mit Vernunft und mit Begierde den rechten Sinn des H. G. zu erkennen gelesen werden, 61. Alsdenn der H. Geist beym Worte allemahl kräftig ist. ib. In Geheimnissen und Glaubenssachen muß man nicht klügeln, 61. Woher es komme, daß die Menschen die H. S. so verdrehen, 61. Wird im Pabstthum zu lesen verbothen, 66. Ließ der Kayser Diocletianus in der grossen Verfolgung verbrennen, 148. Von den verschiedenen Uebersetzungen der Bibel vor Lutheri Zeiten, 167. Des sel. Lutheri Uebersetzung der Bibel, 169. Wann, und in welcher Ordnung sie herausgekommen, ibid. Wo die erste edition der Bibel gedruckt worden, a 67. Von den mancherley Editionen dieser Bibel, ib. Von den Bibeln nach Lutheri Tode, und deren Uebersetzung in vielen ausländischen Sprachen, 170 sq. Von den Pommerschen Editionen der Bibel insonderheit, 170. Von denen neuern Bibel-Uebersetzungen, ib. als der Eberdofschen a 78. 170. it. Wertheimischen 170. Ob solche Veränderung dienlich sey? 171. Von den alten und neuern Commentatoribus über die Bibel, 171. Von einigen Druckfehlern der Bibeln, ibid. Bibel wurde anfangs in der Kirchen verlesen, 363. welches das schönste und trostreichste Capittel in der gantzen Bibel sey? a 407.
Bibliothecken. Ob solche schon vor der Sündfluth vorhanden gewesen? a 812. Von den Bibliothecken bey den alten Völckern, nemlich den Juden, Aegyptiern, Phöniciern, Griechen und Römern, 813. Bey den Christen, ibid. Von der Menge sowol privat- als publique Bibliothecken in Deutschland, und andern Theilen Europä, 813. Von den Bibliothecken in Pommern, besonders der Academischen zu Greifswald, 813. Von den Schul-Bibliothecken,

thecken, 813 sq. Von Libereyen, oder Kirchen-Bibliothecken, 814. sq. S. Kirchen-Bücher.
Vom Nutzen der Bibliothecken überhaupt, 814.
Bilder, Bildnisse, (in den Kirchen) Ob Gott unter einen Bildnisse vorzustellen b17. Ob die H. Dreyfaltigkeit mit einem Cörper darauf 3 Köpfe und in der Mitten eine Taube stehet, abzumahlen, b18. Ob es erlaubt sey göttliche Personen in der Gestalt abzumalen, als sie sich präsentiret. ib. Was von den Passions-Bildern zu halten, und ob solche in unsern Kirchen zu dulden? 69. Von der eigentlichen Gestalt unsers Heilandes und dessen Bildnissen, 69 sq. Ob man die Bildnisse verstorbener Heiligen in der Kirchen aufstellen könne, b18. Ob die Bilder in der Kirchen überall abzuschaffen, a264.
Binde (Vitta alba), damit wurden die neu angehenden Eheleute zusammen gebunden, b273.
Binde-Schlüssel. Was er sey, a408. Conf. Bann. Ob er in der Kirchen zu gebrauchen erlaubet sey, 408. In Gebrauchung desselben hat ein Prediger alle Behutsamkeit zu beobachten, 409. Wann die Sache bedencklich und zweifelhaft, muß der Prediger solche an das Consistorium gelangen lassen, 410 sq. Ob einem Prediger erlaubet, wider seinen Landesfürsten den Bindeschlüssel zu gebrauchen? 411. 426. Wie der Löse und Bindeschlüssel recht zu gebrauchen, 424. Von dem öffentlichen und allgemeinen Binde- und Löseschlüssel, und wann solcher in unserm Lande eingeführet, b143.
Bischöfe, (*Episcopi*), wurden vormals alle Presbyteri oder die ältesten genannt, 42. 93. 435. 536. auch die so auf dem Lande bestellet wurden, b94. Wenn zuerst ihr Name in der Kirchen bekannt geworden, a93. Wie zuerst die Subordination unter selbigen aufgekommen, 94. 536. Daraus endlich ein vorzüglicher Rang, Patriarchen und Päbste geworden, 95. Die ihre Bischöfe und Ertzbischöfe unter sich gehabt, 95. Und diese wiederum ihre Vicarios, oder Officiales, 95. it. 470. & 536. Waren also Statthalter des Pabstes, 470. Wurden hernach Fürsten und Stände des Reichs, a42. Wer vormahls dieselbe bestellet, 42. Die Bestätigung desselben war ein Reservatum des Kaysers. ibid. Die Investitur geschahe vermöge eines Ringes oder Stocks, imgleichen eines Priestermantels, 42. 542. Müssen ein Pallium von Pabst lösen. ibid. deren Iura 46. Das Ius Episcopale, worin es bestehe. S. Episcopale Ius. Wenn sie von der Catholischen zur Protestantischen Kirchen übertreten, verliehren sie ihre geistliche beneficia, 52. welches auch hernach auf den Gegenfall, wenn ein Protestantischer zur Catholischen übertritt, extendiret worden, 54. Bey denen Protestanten sind nach der Reformation, an deren Statt, die Präpositi oder Superintendenten eingeführet, 536. v. Superintendent. Doch hat man sie theils Orten, wie in Schweden, Dännemarck und Engelland, beybehalten, 536. Wie deren Leben und Wandel eingerichtet seyn solle, a231 sq. b107
Bischof zu Cammin. S. Cammin.
Bischofs-Spiel (Episcopatus puerorum), dessen Ursprung, b486. Ist heutiges Tages abgeschaffet, ibid.
Bistuhm, in Pom. wird zuerst zu Julien angelegt, a16.
Bittstädtschen, werden bey Leichen bestellet, b424. Müssen zur Folge bitten, ibid.
Blind-Gebohrnen, denen ist die Ehe nicht zu versagen? a622.
Blut-Bann ward vormalen von den Burggrafen exerciret, a44.
Blut-Essen, das Gesetz vom Blut-Essen, 205. Ob das Blut-Essen den Christen überhaupt verbothen sey? ibid.
Blutsfreundschaft, warum die nahe Freundschaft im Geblüth verbothen, 333. Wie weit dieselbe darin verbothen. S. *Gradus prohibiti*. Wird auch durch die halbe Geburth mitgetheilet, b312.
Blut-Schande (*incestus*), was eigentlich eine Blutschande sey, b311 sq. Wie hiezu ein dolus erfodert werde, 311. Selbige ist theils nach den unterschiedenen Rechten, theils auch nach der Nähe und Weite der graduum der Verwandschaft zu beurtheilen, b309. Wann auch gleich die Verwandschaft ex illegitima coniunctione entsprungen, 312. Selbige ist unter Eltern und Kindern nach göttlichen Gesetze verbothen, a205. b280. Besonderer Casus eines incestus duplicis in linea recta, 312. Von der Corinthischen und Absolons Blutschande, 355. Ob ein matrimonium in gradu incestuoso contractum zu dissolviren, a635. Deren Bestrafung sowol in linea recta als collateralis 397 sq. Nach Königl. Schwedischen Gesetzen 398. Ob in diesem delicto einige mitigatio pœnæ stat finde. 399. Von der præscriptione dieses Verbrechens, 400.
Blut-Vergiessen, (Christi) dadurch solte, nach dem ewigen Rathschluß Gottes, die Versöhnung geschehen, a229. b79. Ob ein einiges Tröpflein dahin zureichlich gewest wäre, a229.
Bogislaus, König im Pohlen, bekehret die Pommern, a14. 15.
Bogisl. I. oder II. Herzog in Pom. gibt sein

Land

land dem Kayser zu Lehn, a 38. Ziehet die Sachsen ins Land. 5. II. Herzog in Pom. stiftet das Kloster Eldena, a 49. XIII. Hat das Kloster Neuen-Campe demoliret, und das dahin gebauete neue Schloß Frankburg genannt, a 49. XIV. hat die Universität mit dem Amte Eldena dotiret, 49. renoviret die Pommersche Buß- und Betordnung, 347.

Böhmen (König) ist unter den weltlichen der vornehmste Churfürst a 41. führet das Ertzschencken-Amt. ibid.

Boleslaus. v. Bogislaus.

Bona dotalia. S. *Dos.*

Bona ecclesiastica. S. Kirchen-Güther Dos Ecclesiæ.

Bona opera. Ob der Mensch aus eigenen natürlichen Kräften opera spiritualiter bona thun könne? a 216. Wie sie beschaffen seyn müssen? 216. An ad salutem sint necessaria? oder, ob sie ein causla meritoria der ewigen Seligkeit sind? 216. 252. Die Pommersche Kirche hat sich vereinbahret, dieses Ausdrucks von Nothwendigkeit der guten Werke sich zu enthalten, 253. Ob sie in der Rechtfertigung selbst schon zugegen sind? 226. 252. Die B. O. sind nicht nöthig zur Rechtfertigung, wol aber zur Heiligung, 228. 252. Ob unter des Gesetzes Werken und den guten Werken ein Unterscheid sey? 228. Vor der Bekehrung hat überall kein gutes Werk statt, 251. Ob die B. O. in und nach der Bekehrung nöthig? 252. In wie weit Christen ad studium B. O. durch Verheissung der Belohnung zu excitiren, 253.

Bonifacius III. Pabst, wird vom Kayf. Phocas zum Oberhaupt der Kirchen declariret, a 65.

Bonnus (Hermannus), ein berühmter lutherischer Theologus, und Schüler Lutheri, a 730. Half zu Greifswald das Werk der Reformation befördern, 730. Ward endlich Rector, und danechst der erste Superint. zu Lübeck, ib. Dessen Grammatica hat in den Pommerschen Schulen sollen eingeführet werden. ib.

Borchwald, nahe bey Pütte, ist ein Sitz der Göttin Herthe gewesen, a 8.

Bordels, S. Hurenhäuser.

Borealische Völker, deren Gottesdienst und Feyertage, a 376.

Böse. Wo das Böse zuerst hergekommen? a 109. 113. 210. 222. b 94. Der Heyden irrige Begriffe vom ersten Ursprunge desselben, a 210 222. Ob das Böse nützlich sey? 222. Das Böse geschiehet nicht nach Gottes Willen, sondern nur auf dessen Zulassung, 222 sq. Davon werden wir nicht eher befreyet, als mit dem Ende unsers Lebens, b 94.

Böten. Was dieses Wort bedeute? a 370. Ist als ein abergläubisches Mittel zu vermeiden, 374. Diejenigen, welche sich mit dergleichen verbothenen Künsten abgeben, sollen nicht zum Sacrament gelassen werden, 458.

Brach oder Brackschlag, heisset der ruhende Schlag des Ackers, a 848. Schema, wie diese Schläge zu verändern, 848. Soll so theuer als der andere Acker ausgethan werden, 848. Ob die Dorf-Herrschaft zum Nachtheil des Predigers die Brackschläge nach Belieben ändern könne? 890.

Brandenburg, Churf. ist Ertzkämmerer und König in Preussen, a 41.

Braunschweig, (Hannöverscher Linie), wird zum Churfürstenthum erhoben, a 40.

Braunschweiger werden ins Land gezogen, a 5.

Braut. Etymologie dieses Worts, b 252. Von der Ausschmückung der Braut bey denen Römern, 258. und bey den ersten Christen, 272. Ward mit der Music zur Kirchen geführet, 272. Von der Verhüllung der Braut mit einer Schleyer, oder mit dem Flammeo, 259. 270. 272. Von der Vertrauung und Einsegnung der Brautleute, b 252 sq. 257 sq. 303 sq. Von dem Jungfern-Tantz der Braut am Ende der Hochzeits-Lustbarkeit, 270. Von der Heimführung der Braut ins Haus des Bräutigams, 266. 273. De sequestratione sponsae, 619. Braut und Bräutigam pflegten 3 Nächte nach einander zu abstiniren, und die Zeit dem Gebet widmen, b 274. Verändert nach der Hochzeit ihren Kopf-Schmuck und ihren Geschlechts-Namen, 274. Warum sie bey der Trauung zur Rechten gestellet werde? 304.

Braut-Bett (Torus s. Thalamus), ward mit Vorhängen versehen, und mit besondern Solennitäten ausgeschmücket, b 265. Daselbst ward die Braut dem neuen Ehemann gäntzlich übergeben, 274.

Braut-Geschenk oder Mahlschatz, war gleichsam ein Pfand, so der Bräutigam der Braut bey Vollziehung der Verlöbniß gab, a 579.

Braut-Geschenke, wie es mit deren Abgabe zu halten, a 599 sq.

Braut-Gürtel, S. Cingulum.

Braut-Kranz (oder Schmuck). S. Cranz.

Braut-Leute, müssen sich ordentlicher Weise kündigen lassen, 255. Vor solcher Proclamation aber hat sich der Prediger nach der Verwandschaft der Braut-Leute zu erkundigen, a 617. 620. b 255. Sollen ante copulationem zum H. Abendmal gehen, 254. Sollen durch ein paar Männer zur Trau geführet

führet werden, 275. Müssen bey der Copulation ihnen einander die Hände geben, 302 sq. Die eines anticipati concubitus sich schuldig gemacht, müssen tecto nomine Kirchen-Busse thun. v. Kirchen-Busse.

Braut-Messe (Missa nuptialis), ward in der Kirche unter Vocal- und Instrumental-Music gehalten, b 272. 275.

Braut-Nibbe, woher diese Benennung entstanden, b 272.

Braut-Rock, wer solchen zuerst eingeführet? b 258.

Braut-Schatz, S. Dos.

Bräutigam, Etymologie dieses Worts, b 252. Wie man Bräutigam und Braut vertrauen und segnen soll, ibid. 257 sq. Von der Ausschmückung des Bräutigams bey denen Römern, 258.

Breve Pontificum ist eine Scriptur, so mit dem Annulo Piscatorio bezeichnet, b 479.

Breviaria Romanorum, a 814.

Briefe der Heil. Apostel, S. Episteln.

Brigitta, eine Schottische und Schwedische Heilige, b 482.

Brod wird im H. Abendmal gebraucht. S. Abendmal. Was im V. U. unter dem tägl. Brodt verstanden werde? b 91. Ward auch bey denen Opfern gebraucht, 262.

Fest der süssen (oder ungesäuerten) Brod, wurde bey den Jüden 7 Tage lang begangen, b 498. hiessen auch Ostern, ib.

Brod-Geld, so zu Ankaufung des Brods für den Armen destiniret, a 838.

Bruder, ob jemand seines verstorbenen Bruders Frau, und vice versa, des Bruders Wittwe ihres verstorbenen Mannes Bruder heyrathen könne? b 356. Lutheri und anderer Theologorum Meinung davon, 358. Wie dieser Grad in der Pommerschen Kirche ausdrücklich verbothen, 359. 378.

zwey Brüder können Mutter und Tochter heyrathen, 379. Imgleichen auch zwo Schwestern, ibid.

Brüder und Schwestern, wie auch Halb-Geschwister, dürfen, ohne Unterscheid, sich einander nicht heyrathen, b 314. 322. 337. 339. Ob dieses matrimonium im Jure N. verbothen sey? 322. 337.

Brüder- und Schwester-Kinder (Amitini). Ob solche sich einander heyrathen dürffen? b 315.

Bruder- und Schwester-Sohn oder Tochter, darf jemand nicht heyrathen, b 339 sq.

Bruder- oder Schwester-Sohnes- oder Tochter-Tochter, ob deren Ehe zu verstatten? b 343.

Bruders-Tochter-Mann, darf eine Frau nicht heyrathen, b 371.

Bruders-Frauen erster Mann ist zu heyrathen vergönnet, b 376.

Bruders Stief-Tochter, solche ist einem Manne zu heyrathen vergönnet, b 379. 380.

Bruders- oder Schwester Stief-Sohn, solchen zu heyrathen wird einer Frauen verstattet, b 379.

Bruderschaften (Fraternitates), war eine Gesellschaft der Geistlichen oder der Mönche unterschiedener Klöster, a 834. Deren Endzweck und Unterhalt, 834.

Bucephali Kopf, giebt Anlaß zum Mecklenburg. Wapen, a 2.

Buchdrucker, soll nichts ohne vorgängige Censur des Decani eines jeden Facultät, dahin die Sachen gehören, drucken, a 781. Die eingerissene Mißbräuche beym Postulat werden bey ihnen abgestellet, 796.

Buchdruckerkunst. Wie und wann sie erfunden? a 728. Von wem sie zuerst erfunden, 279. 716. Wann die erste Druckerey zu Greifswald und zu Barth angeleget worden? 729.

Buch, Woher es seine teutsche Benennung habe, a 812.

Bücher. Sind Aufbehältnisse menschlicher Gedanken und Nachrichten, die man mittelst derselben auf die Nachkommen fortgepflantzet a 812. Welches die ersten unter den geistlichen und unter den weltlichen gewesen, 149. 152. 812. Auch Salomon hat zu seiner Zeit selber viele Bücher geschrieben, 812. So verdächtig, sollen im Lande nicht geduldet werden, 89. 90. Ob die Confiscation solcher Bücher dienlich sey? 90. Die Animadversion wider die Auctores und Verleger, auch Drucker atheistischer, ketzerischer und scandalöser Bücher stehet dem Consistorio R. zu, 486.

Lutheri und anderer Theologorum sollen bey denen Kirchen, aus ihren Mitteln angeschaft werden, 657. 814. 816. Ob vor der Sündfluth schon Bücher vorhanden gewesen? 812.

Bücher der H. S. siehe Schrift heilige.

Buchstaben, sind die ersten Hauptstücke einer jeden Sprache, a 725. Ob selbige schon vor der Sündfluth gewesen? 725 sq. Wenigsten sind sie doch denen Kindern Israel schon in der Wüsten bekannt gewesen, 726. Von den ältesten Buchstaben, und deren Schreibart, 727. Wer die griechischen Buchstaben bey denen Aegyptiern eingeführet, 727. Wenn dieselben in Deutschland, besonders in Pommern, aufgekommen? 728. Was die alten Deutschen

Deutschen eigentlich für Buchstaben gehabt, 728. Ob die Celten mit denen Griechen gleiche Buchstaben gehabt? 728.
Buchstabe (Sonntags). Was er sey und bedeute, 741.
Buchstabiren. Was Buchstabiren sey? a 730. Wie darauf der Grund einer geschickten Lese- und Schreibart ankömmt, 730.
Büffels-Kopf, ist das Mecklenburgische Wapen, a 2.
Bugenhagen (Joh.) wird auch D. Pommer genannt, a 18. Stand zur Zeit der Reformation als Rector an der Schule zu Treptow, 705. Dessen Leben, 19. Hat die A. Conf. nicht verfertigen geholfen, 56. Fängt in Pommern die Reformation an, 18. Visitirt hierauf die Kirchen, ib. Entwirft die erste Pommersche Kirchen-Ordn. 21. Uebersetzet die Bibel in der plattdeutschen Sprache, 169. Dessen Urtheil von der Kinder-Taufe in den Windeln, 392. Dessen Werclein von ungebohrnen Kindern, b 201. 202. Edirt des Marobani Unterricht der Missethäter, die man tödten soll, b 412. Dessen Ausschreibung an die Pastoren wegen der grossen Krieges-Rüstung, b 431. Hat die Historie der letzten Zerstörung Jerusalems beschrieben, 474. Dessen Passional-Büchlein, 476. Mancherley Ausgaben dieses Wercks, ib. Zusätze zu demselben, 477.
Bulkater. Denselben pflegt man in der Weyhnachts-Woche vorzustellen, a 736. Woher dessen Benennung entstanden, 736.
Bulla (plumbea) ist eines von den päbstlichen Sigillis, b 479.
Bullaria werden die Decreta Conciliorum genannt, a 63.
Bund, wie derselbe bey den alten Völkern errichtet worden? a 116. Wird die Kirche Gottes alten und neuen Testaments genannt, 118. Der neue Bund wird in den Schriften A. T. angezeiget, 118.
Burggrafen, was es vormahlen gewesen, a 43. 44.
Busse muß ein gefallener Sünder thun, bevor er zum heil. Abendmal verstattet wird, a 423 sq. Von der Buß-Uebung der Päbstler, 209. Ob man für die Sünde büssen könne, 208.
Buß-Gericht der Päbstler, 208.
Buß- und Bet-Tage. S. Fast-Tage.

C.

Cabbala der Juden, a 207.
Cadmus hat zuerst die griechischen Buchstaben bey denen Aegyptiern eingeführet, a 727.
Caelibatus (einsahmer, eheloser Stand) ist ein gefährlicher Stand, b 278. Auch dem göttlichen Endzweck des Ehestandes entgegen, 279. 280. Worinnen er vom statu vidnitatis unterschieden, 281. War vielen Völkern, besonders denen Römern und Teutschen verhaßt, 281. Wird von denen ersten Kirchen-Vätern angepriesen, und von denen Päbstlern denen Predigern gebothen, ibid.
Cäsar (Julius) a 2. Woher er den Beynahmen Cäsar bekommen, b 409. Hat die Verbesserung des Calendarii bewerkstelliget, a 757. Daher seine Zeitrechnung der Julianische Calender genannt wird, 758. Obgleich solcher fehlerhaft, so ist er doch in gantz Deutschland eingeführet worden, 758. Ihm zu Ehren ist auch der 5te Monath Julius genannt worden, der sonst Quintilis hieß, 757.
Caesares, (oder Ausschindlinge), woher diese Benennung komme, b 409.
Caesaro-Papia, ist zu evitiren, a 256.
Caesones, hiessen die, welche durch den Tod der Mutter conservirt wurden, b 409.
Cain, heisset ein Erlangter, b 456. Erschläget seinen Bruder Abel, ib. Ist ein Vorbild der Gottlosen und Ungläubigen, ib. Ward von Gott verfluchet, ibid.
Caja Caecilia, wer sie gewesen? b 258. Wird auch Tanaquilles genannt, ibid. Ego Caja, woher diese Redensart entstanden, 259. 267.
Cajus, ubi tu Cajus? Woher diese Redensart entstanden, b 267.
Calamus Suctorius, s. eucharisticus. Wann dessen Gebrauch aufgekommen? a 414.
Calanden, war eine gewisse Gesellschaft von geistlichen und weltlichen Manns- und Frauens-Personen. Woher diese Benennung entstanden? Von deren Endzweck und wie deren Mitglieder genannt worden, 833. Das Wort Caland wird auch pro ipsa praebenda ecclesiastica, s. beneficiis ecclesiasticis genommen, 334. Daher denn die Calands-Schmause, und die Calands-Häuser. imgleichen das Wort Calandern entstanden, 834. Dergleichen Calands-Innungen sind verschiedene in Deutschland bekannt, 834.
Calcanten (oder Bälgen-Treter), stehen unter dem geistl. Consistorio, a 514.
Calculi, waren gewisse kleine Steine, deren man sich im Rechnen bediente, a 732. Daher denn auch das Rechnen calculiren, und ein Rechenmeister Calculator genannt wird, ib.
Calendae, ward der erste Tag des Monaths genannt, darinnen die Gemeine zusammen geruffen ward, a 833. Wurden dem Jano gewidmet, b 435. Calendarum societas oder fratres Caland, Calendarum Festum, S. Festum Calendarum.
Calendaria ecclesiae, darinnen verzeichnet man die Merkwürdigkeiten der Kirche, a 814.

Imgleichen die Nahmen der neuen Märtyrer, und anderer Christen, 835. Sind auch Verzeichnisse der heiligen Feste, und an welchem Tage ein jedes gefeyret wird, b 494.

Calendarium (ein Zeit-Buch). Woher dessen Benennung a 756. Von denen Calendariis des Romuli, Numae Pompilii und Julii Caesaris, 756 sq.

Calender. Von der Benennung des Worts Calender, 756. Dessen Einrichtung, 756. Von dem Römischen Calender, dessen Ursprung und Verbesserung, 756 sq.

Von dem Julianischen, 758. und verbesserten Gregorianischen Calender, a 741. 759 sq. Letzterer ward vom Kayser Rudolpho eingeführet, und endlich von den mehresten Ständen angenommen, 760 sq. Doch ist derselbe noch jetzo nicht gantz vollkommen, 761. Die Regulirung des Calenderwesens gehöret mit zur Landesherrlichen Hoheit, 761.

Calixtus II. (Papa) bringt dem Kayser Henrico V. einen präjudicirlichen Vergleich wegen Investitur der Bischöfe ab, a 42. Ordnet ein Fasten auf alle 4 Zeiten des Jahres, 366.

- (Georg), Anführer der Syncretisten, a 73. 122.

Calmauser, was derselbe sey? a 711.

Calumniator, dem brannten die alten Römer ein groß K vor die Stirne, b 51.

Calumniiren ist ein schändlich und sehr gemeines Laster, b 52. S. Verläumdungen.

Calvinisten werden von Calvino also genannt, a 50. 68. Leugnen die Allgegenwart der mensch. Natur Christi, 193. Imgleichen die Gegenwart Christi im heil. Abendmal, 247. Nehmen die Worte der Einsetzung des heil. Abendmals nur figurate an, 247. 249. Verwerfen die Vocal- und Figural-Music in denen Kirchen beym Gottesdienst, 693. Ob sie mit im Religions-Frieden begriffen? 53. sollen dessen nicht fähig seyn, 54. 96. werden aber nach dem westphäl. Friedens-Schluß mit darin aufgenommen, 55. 69. Sind aber deshalb nicht als Socii A. C. anzusehen, ibid. Wie selbige in Pommern verdammet werden, 69.

Camillus, b 267.

Camisia (oder Camisium), war ein weisser leinen Rock, oder Hemde, welches die Bischöfe anhatten, wenn sie Sacra verrichteten, b 131. Ward auch Alba genannt, ibid.

Cammin, conf. Julin. Bischof ist der vornehmste Prälat im Lande, a 46 sq. 537. Dessen Vorzüge vor andern Bischöfen, 47. Dazu wurden Fürstliche Personen bestellet, 48. Ward vom Past zum Cancellario der Academie bestellet, 773. Der Bischof ward auch nach der Reformation in seinem Stifte noch beybehalten, 537. Von diesem Stift dependirte vormals auch die Ecclesia Collegiata alhie zu Greifswald, 136. Das Jus Patronatus über dis Bisthum erhielte bey erster Fundation desselben der Landes-Herr, 272. Nur reservirte ihm der Bischof das Pastorat zu Gutzkow, welches er durch einen Vice-Plebanum verwalten ließ, 272. Dieses Bißthum ist im westphalischen Frieden secularisiret, a 49. 773.

Campanarii, S. Glöckner.

Camps (alten) Kloster im Stift Cöln, a. 49.

neuen Kampe, oder: Frantzburg, ib.

Cancellarius (der Greifswaldischen Academie), dazu ward der Bischof zu Cammin geordnet, der seinen Pro-Cancellarium bestellete, a 773. zu Königl. Schwedischen Zeiten ist allemal der General-Gouverneur Cancellarius Academiae gewesen, 773.

Candidati, wurden diejenigen genarnt, die in weissen Kleidern einhergingen, und ein officium publicum ambirten, b 182. Wie dieser ritus auch bey der Taufe eingeführet worden, ibid. Wie lange sie in solchen weissen Kleidern gehen musten, 182.

Candidati (Ministerii) müssen dem Gen. Superint. data dextra angeloben, die Libros symbolicos unserer Kirchen zu halten, a 543. Ob diese Promißio als ein ordentl. Juramt anzusehen, ibid. Müssen 1 oder 2 Jahr in Academia patria studiret haben, 656. Müssen sich alhier zu Greifswald, als in loco Ministerii, dem General-Superint. zur Ordination sistiren, 543. Ob ein Candidatus, der in seiner Jugend ein enorme delictum begangen, ad ministerium verbi zu admittiren sey? 652. Wenn ein Candidatus gleich in Magistrum promoviret, muß er sich dennoch dem Examini unterstellen, 652. Ob er durch Extradirung der Vollmacht ante examen ein unwidertreiblich Recht zur Pfarre bekömmt? 655. Wenn ein Candidatus im Examine nicht bestehet, soll er abgewiesen werden, 657. 679. Wenn er aber wol bestehet, bekömmt er ein Testimonium Ministerii, 657. 673. 678. S. *Examen*. Muß ante actum ordinationis beichten und öffentlich communiciren, 659. Von dessen Wahl zum Predigtamt, 667 sq. Was zur ordentlichen Vocation desselben erfodert werde, 669 sq. S. Vocatio. Muß darauf seine Gast- oder Probe-Predigt verrichten, 671. S. Prob-Predigt. Nach solcher Predigt muß der Patronus die Gemeine über die Lehre und das Leben des Candidati vernehmen, ibid. Wenn selbige dagegen nichts einzuwenden, wählet der Patronus, und ertheilet

theilet dem Electo die Vocation, 672 sq. Bey der Einsetzung aber wird dem Candidato das Confirmations-Patent, oder die Vocation von neuen solenniter extradiret, 673. Er wird auch hierauf in die Pfarrwohnung eingewiesen, 674. Ob ein Patronus seinem Candidato electo vor Extradition der Vollmacht etwas, der Pfarre nachtheiliges einzugehen, anmuthen könne? 673.

Canna, s. Navis, wird der innere Platz der Kirchen genannt, a 134.

Canon, was es eigentlich heisse, a 143. Der canonischen Bücher Benennung, 143 sq. Ihre Eintheilung, ibid. In wie vielerley Verstande dis Wort genommen werde, 144. Von den Kennzeichen der canonischen Bücher, ibid. Deren authentiquen Ursprung haben die ersten Kirchen-Väter, und folgende agnosciret, 148. Solche hat auch die griechische und lateinische Kirche beständig für genuin angenommen, ibid. Wann zuerst über deren Gültigkeit Zweifel entstanden? ib. Den Canonem Librorum V. T. soll der Schriftgelehrte Esra gemacht haben, 146. N. T. aber der Evangelist Johannes, 147. Wenn der Canon epistolicus gemacht worden, cf. l. Von dem Canone V. et N. T. ist kein wesentlich Stück verlohren gegangen, 148.

Canon Missæ ward die Recitation der Verborum institutionis S.C. genannt, b 123.

Canones werden die Schlüsse derer Conciliorum genannt, a 631. In der griechischen Kirchen wurden auch die Lieder, welche man ausser denen Psalmen zu singen pflegte, also genannt, a 341.

Canones annui, ewige Pachte haften noch jetzo auf einige Güther und Häuser, und sind ein onus fundi, 894. Also hat die Academie aus gewissen Parochien in Rügen dergleichen zu erheben, a 787 sq.

Canonicat, Canonici. Woher der Nahme entstanden? a 136. Werden auch Collegiati genannt, a 137. Vom Ursprung der Collegiorum Canonicorum, deren Entzweck 819. Präbenden und unterschiedenen Functionen, 136. 698. 819. 862. Von denen Canonicis in Pommern, 48. Ob Doctores und Licenciati Canonicat mäßig sind, 137. Solche Collegia Canonicorum hat man nach der Reformation bey denen Protestanten auch noch beybehalten, 136. Ob solche Canonici in einem Gott wolgefälligen Stande leben? ibid. Müssen ihre horas Canonicas halten, 307. Von dem Unfug der Canonicate, b 282. Ob ein Prediger mit guten Gewissen Canonicate geniessen könne? 864. S. Vicareyen. Wenn sie von der Catholischen zur Reformirten Religion übertreten, und v. v. verliehren sie ihre beneficia a 52. 54.

Canonicum Jus. S. *Jus Canon.*

Canonisation der päbstlichen Heiligen, was davon zu halten, und wer den modum canonizandi eingeführet, b 482. Menge solcher Heiligen, ib.

Cantata, oder Oden, bedeuten eine Art musicalischer Sing-Gedichte, 339.

Cantate (Dominica), Benennung dieses Sonntages, b 472. Texte an demselben, ibid.

Cantatorium, hieß das Kirchen-Buch, woraus der Cantor das responsorium graduale abzusingen pflegte, a 340.

Canticum, heisset ein Lied, welches bloß gesungen wird, ohne Music, 339. Dergleichen Cantica sind die ältesten, deren sonderlich 7. aus dem A. und 3. aus dem N. T. bekannt sind, 340. Von den Canticis Mosis insonderheit, b 119.

Canticum; *Canticorum*, heisset das hohe Lied Salomonis wegen seiner Vortreflichkeit, a 154. Ist vormals auch das Mimen-Buch genannt worden, ibid.

Canticum trium puerorum. Ob es unter die canonischen Bücher zu rechnen? a 157.

Cantores, wurden bey denen Collegiis Canonicorum gesetzet, a 136. Musten das graduale und andere Gesänge vom Pulpito oder Ambone absingen, a 364. 709. In den Städten sind sie Præcentores in der Kirchen, oder Vorsänger, 708. Imgleichen dirigiret der Cantor die Musicam vocalem in der Kirchen, und führet die Jugend dazu an, 708 sq. Wurden schon im IV. Sec. bestellet, 708. S. *Psalmistæ.*

Cantor primicerius, war der Præfectus in der Sing-Schule, der die Jugend im Singen unterrichtete, 709. Daher wurde er vordem auch Capellanus genannt, 709. In Thüringen werden in denen Flecken auch die Organisten Canteres genannt, 709. Der Cantor bekömt für die Music bey der Brautmesse, wenn auch gleich im Hause die Copulation geschiehet, b 275.

Cantus polyodicus, wird der figürliche Gesang genannt, a 712.

Cantz hat über die A. C. commentiret, a 56.

Cantzel, (Predigt-Stuhl), wird auch Ambonium oder Pulpitum genannt, a 416. War vormals nur ein blosses Pult oder Pulpet, 416. Nachmals ward ein besonderer Predigt-Stuhl erbauet, ibid.

Cantzley-Sassen, was es sind, a 39.

Canus (Michaël), ein Papist, welcher den Mißbrauch der scholastischen Theologie in den Schulen bemerket, a 749.

Capaunen-Heyrath. Unterschiedliche Responsa und Bedenken von diesem Conjugio, a 623. vid. *Eunuchus.*
Capellani, was sie eigentlich sind, a 683. Wie sie vormahls genannt worden, a 96. 683. sind heute zu Tage Diaconi oder Hülfsprediger. S. Diaconus.
Capellen, deren Benennung, a 360 sq. solche richteten die Heiden auf den Gräbern berühmter Leute in den Haynen auf, a 132. Dieser Name ward auch denen Hölen, woselbst die Christen zusammen kamen, beygeleget, ibid. Sind auf gewisse Art von denen Kirchen unterschieden, 139. it. 838. Sind heutiges Tages nur Oratoria privatorum, 361. 838. bisweilen auch als Filiale der benachbarten Pfarre incorporiret worden, 361. Solche Filiale oder Capellen sollen nebst ihren Dörfern, von der Matre nicht separiret werden, 887. Wenn auch gleich dergleichen Capelle mit all eingegangen wäre, so bleiben dennoch dero Einkünfte mit der Matre combiniret, 887. Vom Jure Patronatus über die Capellen, 361. 915. Darinnen kan der Patronus mit seiner Familie communiciren, 363. Der Pastor Matris administriret auch die Güter und Gelder der Capellen, und hat nicht der Patronus der Kirchen, sondern der Capelle die Rechnung aufzunehmen 842. 915. Von der Capelle zu Levenhagen 838.
Capelle, wird der Chorus Musicorum aulicorum genannt, a 709. Woher dieser Nahme entstanden? ibid.
Capell-Meister, heisset der Director des Chors der Sänger, a 709.
Capernäiten, deren Irrthum a 242.
Capitalia der Kirchen. S. Kirchen-Gelder.
Capitilavium (Kopfwaschen) war bey den Syriern und Galliern im Gebrauch a 236. Geschahe in der ersten christlichen Kirche bey den Täuflingen am Grünen-Donnerstage, b 177.
Capitularer, Capituluin, S. Dohm.
Capitularia, werden die decreta conciliorum genannt a 63.
Capnio (Joh.), hat die hebräische Sprache zuerst in Deutschland bekannt gemacht, a 763. Auch die erste hebräische Grammatic geschrieben, ibid.
Carcer. Die Königl. Academie zu Greifswald hat das Recht einen Carcer zu halten, a 777. Das Königl. Consistorium hat Macht ungehorsame Prediger damit zu belegen, a 527. Solche Carcer-Strafe ist die convenableste Strafe für Prediger, 528. Was für ein Verhältniß das Königl. Consistorium sich hiezu beyliene? 528. Ob die incarceratio perpetua mit hierunter begriffen sey? 528.
Careme, heisset die Fasten-Zeit, b 441.
Carenz, eine untergangene Stadt auf der Insel Rügen, a 5.
Carrina S. Kar.
Carlstadianer deren Irrthümer, a 68.
Carneval. Von dem Ursprung dieses Worts a 755. b 441. Von den Lustigkeiten, so dabey angestellet werden, ibid. Die Zeit, wann sie angefangen, und was in Ansehung, der dabey vorgenommenen Handlungen Rechtens sey, a 736. S. Fastnacht.
Carolus M. deutscher Kayser, hat zu erst die Obotriten und die Pomm. Wilten zum Christhum gebracht a 12. Hat die heil. Schrift in Alt-Fränkischen-Sprache übersetzen lassen, 166. Denen Monathen deutsche Nahmen gegeben, 758.
Carolus V. dessen Leben a 17. Unter selbigen ging die Reformation vor sich, a 17. Ihm ward die Augsp. Confeßion übergeben 18. 50. 56. Bekömmt den Churf. in Sachsen, Joh. Fridr. gefangen, 51. Ihm muß der Landgr. Philipp. Magnan. Abbitte thun 51. Wird von Churf. Mauritio überfallen, 52. Erweitert den bekannten Land-Frieden, b 36.
Carols Gewicht darnach etwas genau abgewogen wird, a 280. Woher diese Redenart entstanden, 280.
Carolus XI. (König in Schweden) dessen Religion-Patente wider den einreissenden Chiliasmum a 172.
Carthesius ist ein Scepticus a 112. dessen Meinung von Lauf der Somen 755. wird widerleget, a 105.
Casimirus I. oder II. Herzog in Pommern giebt sein Land den Kayser zu Lehn, a 38. Zieht Sachsen ins Land a 5.
Castra doloris, werden noch zuweilen grossen Herren errichtet, b 410.
Castrati, ob sie heyrahten können? a 622.
Casula, S. Meß-Gewand.
Catholicken, S. Papisten.
Catholisch, was es heisse, a 65.
Catholische Clerisey, war Ursache, daß das Christenthum in Pommern so schwer eingeführet ward. a 15.
Catholischer Religion, Ursprung und Anwachs, 54. Ward bey der ersten Bekehrung der Pommern, mit eingeführet, a 65. Ward durch Lutherum reformiret, a 17. 65. Ist in Pommern verdammet, 67. Reichs-Stände, a 44. Sollen ihre Unterthanen zur Wieder-Annehmung der päbstlichen Religion anhalten, 54.
Catechismus. Was er sey, a 178. 353. b 13. Von denen alten Deutschen Catechismis vor Luthero 178. Warum die Lehre von den Sacramenten nicht darinnen abgehandelt worden, 178. Wie er von Luthero verbessert und in einer so

so anständigen Form zusammengetragen, 178. Lob des kleinen Catechismi 354. Ist ein güldenes Schatzkästl. und corpus doctrinæ 353. Warum er der heilige Catechismus genannt werde b 14. Wie so wol der grosse, als kleine Catechismus Lutheri Libri normales der Lutherischen und Pommerschen Kirchen sind, ibid. 266. 354. b 13. Daher sollen sie bey allen Kirchen angeschaffet, und von den Kirchen-Dienern fleissig gelesen werden, 226. 355 sq. b 140. Das 6ste Hauptstück ist nicht von Luthero, sondern von Knipstrovio beygefüget, 355. it. b 14. Auslegung dieses kleinen Catechismi, b 15. Wie solche Auslegung geschickt eingerichtet werden müsse, ibid. Ob ein Ministerium Macht habe, ohne Wissen und Willen des Magistrats eine neue Erklärung des Catechismi in der Kirchen einzuführen? 16.

Catechisinus-Uebungen. Dafür hat ein Landes-Herr gehörige Vorsorge zu tragen, a 128. Sind in Pommern von jeher für nützl. und nöthig gehalten worden, 355 sq. 365. b 13. Ward auch auf den Convent der 6 grossen Hansee-Städte zu Hamburg fest gesetzet, 355. Prediger sind schuldig auch über den Catechismum besondere Predigten zu halten, 358.

Catechisinus-Verhör, Examen, Predigten. Von deren grossen Nutzen a 358. Solches soll ein Pastor sowol in den Städten, als auf dem Lande fleißig angestellen, 358 sq. Solche sollen öffentlich in der Kirchen gehalten werden, 359. Die Præpositi, der Gen. Superint. und Visitatores sollen Acht haben, daß solche fleißig gehalten werden, 359 sq. Heut zu Tage werden solche in denen Städten alle Woche in denen Betstunden, auf den Dörffern aber alle Sonntage Nachmittags öffentlich angestellet, 368. Dessen Repetition soll jährlich in deren Catechismus-Predigten einige mal geschehen 365.

Catechumeni. Waren theils in der christlichen Kirche gebohrne Kinder, theils aus den Heiden und Judenthum übergetretene Alte und Junge b 173. so in denen erstern Grundsätzen der christlichen Religion unterrichtet wurden 175. Wurden der Information eines Catecheten anvertrauet 175. Zuweilen verrichtete solche auch der Bischof selbst, ib. Hiessen daher incipientes oder imperfectiores, imgleichen auch Audientes, 175. Competentes 173 175. Musten in dem Verhör stehen, a 134. Wie lange solcher Unterricht gedauret 175. Am grünen Donnerstage ward mit ihnen einen examen rigorosum angestellet, daher sie Catechumeni in specie genannt wurden, 176. Die sich im Examine wol verhalten, wurden zur Taufe ausersehen und hiessen Electi 176. S. Taufling. Wurden auch am grünen Donnerstage mit Wasser über den ganzen Leib abgewaschen, 177. Was per Sacramentum Catechumenorum zu verstehen 179. Musten nach Endigung der Predigt, ehe die Communion anging, aus der Kirchen gehen, 175. Wann sie zur Taufe geschickt waren, konten sie denen öffentlichen Kirchen-Gebetern mit beywohnen, 175. Daher sie auch orantes, genu flectentes oder prostrati ibid. it. initiati genannt wurden, 176 sq. Zuweilen verschoben sie auch die Taufe bis zu letzten Todes-Stunde, und hiessen daher Clinici, 176.

Cathedrale Ecclesiæ; Dabey residirte der Bischof selbst und sein Capitulum, S. Dohm oder Thum-Kirchen.

Cathedratica gaben vormals die Bischöfe denen Clericis, so bey der Ordination assistirten, a 663.

Cathrinen Klöster. Waren nach Mönchen-Art vornehme Lehrstädte a 704.

Cato (Dionysius). Dessen Disticha a 745.

Cellæ oder Clausulæ werden die besondere Zimmer an den Klöster genannt a 817. S. Klöster.

Celta eines teutschen Volks Stam-Vater, a 2.

Censores morum (civium), wurden bey der Römern bestellet, a 462.

Censur. Theologica sollen nicht ohne Censur gedruckt werden, a 89.

— — (Censura ecclesiastica) also wird die Kirchen-Disciplin oder Kirchen-Zucht genannt. S. Kirchen-Zucht.

Census, was und wie vielerley derselbe gewesen? b 461. Warum der Census Augusti der erste genannt werde, 462. S. Schatzung. Von der heutigen Capitation und Kopf-Steur sind die Geistlichen mit ihren Familie und Colonis eximiret, a 933. Ausser in der allgemeinen Noth, 933.

Cereferarii. Müssen die angezündeten Lichter tragen, wenn das Evangelium gelesen oder das Sacrificium offeriret ward, a 684. Hiessen auch Acoluthi, S. *Acoluthi.*

Ceremonien so besonders in der Kirchen gebräuchlich, 257. b 113. S. *Liturgia.* Sind zwar indifferent, doch aber dem göttlichen Wort nicht entgegen, a 257. it. 263. daran die Gewissen nicht gebunden, 259. Ohne solche kan der äusserliche Gottesdienst nicht bestehen, 257. Ihre Eintheilung in necessarias, & non necessarias, 257. Darinnen muß man weder zu wenig, noch zu viel thun, ibid. Wie sie bey denen ersten Christen eingerichtet gewesen, 257 sq. Nahmen mit der Zeit im Pabstthum sehr überhand, 258. Wurden aber zur Zeit der Reformation in der Protestantischen Kirche verringet, 258. Wie sie besonders

besonders in der Pommerschen Kirche angesehen werden, 258. Prediger werden angewiesen, die Ceremonien gleichförmig und einträchtig zu halten, 258 sq. Ob man denen Wiedersachern zu gefallen darinnen etwas ändern möge? 258. Ob ein Landes-Herr eine particulair Kirche ad conformitatem Ceremoniarum zwingen könne? 259 sq. Das Jus circa Ceremonias sacras stehet dem Principi zu a 129. 259. 506. Ob ein Landes-Herr, diverser Religion, in seiner Kirchen gewisse Ceremonien abstellen könne? 260. Kein Privatus darf sich unternehmen einige Aenderung in den Kirchen-Ceremonien vorzunehmen, 261. 263. Die Cognition über die Requirung der Kirchen-Ceremonien stehet dem Consistorio zu 486. 506. Ordnung derer in den Kirchen üblichen Ceremonien a 259. b 113. Von denen unchristlichen Ceremonien der Päbstler, 263 sq. Wie dennoch nicht alle Päbstlichen Ceremonien unchristlich und durchgängig zu verwerfen, 264. Reliquien der Päbstlichen Ceremonien in unser Kirche, 264 sq.

Ceres, ihr zu Ehren wurden Fackeln bey Heimführung der jungen Frau in domum mariti, vorhergetragen, b 266. Ihr wurde auch vor der Erndte eine trächtige Sau geopfert, 487.

Certiren, bey denen Lectionibus der Schul-Jugend ist nicht nützlich, a 732.

Cham, ein Sohn Noä, sol Uhrheber der Alchymie seyn, a 115.

Char-Freytag, b 500. vid. Freytag-Woche, b 470.

Charta sigillata. Davon sind auch die Kirchen und geistliche Personen befreyet, 936 sq. it. die Academie a 981.

Charte (geometrische), nach solcher sind alle Aecker in Pommern vermessen, und in ihren Grenzen bezeichnet, a 893.

Chemnitius (Bogislaus) a 38.

Cherubim, sind Engel, wie sie gestaldtet gewesen, a 103.

Chiliasmus. Ob Christus nach dem Untergang der Welt ein tausendjähriges Reich aufrichten werde? a 74. b 77.

Chiträus (David) ein Gottesgelehrter zu Rostock, a 752.

Chor (Chorus), ist ein etwas erhabener Ort in der Kirchen gegen Morgen, worinnen das Altar stehet, a 134. Wurden vor andern Orten heilig gehalten, b 114. Dessen verschiedene Benennungen, und Eintheilung, 115. Darinnen ward das Sacrament gehalten, ibid.

Chor oder Chur-Bischof, waren Adjutores der Bischofe, die ihr Amt sonderlich auf dem Lande verrichtetem a 94. Dergleichen konte auch der Bischof zu Camin haben a 47.

Chor-Herren stunden bey den geistlichen Stiftern, a 137. Sie waren Mitglieder des Collegii Canonicorum, ibid. Unter ihnen solte kein Ungelehrter aufgenommen werden, ibid.

Chor (der Sänger), Bestand aus einigen Schülern, die in der Kirche bey der Music aufwarteten, und in der Stadt herumgingen, und vor der Thür Stationes hielten, a 713. Hatte seinen Præfectum, der die Music dirigirte, und die Jugend im Singen unterrichtete, ibid. Dergleichen Chor wurde von der Stadt unterhalten, ibid.

Chor-Geld, wird von den Rectoribus scholæ unter die Choralisten vertheilet, a 839.

Chor-Hemde. S. *Alba.*

Choral-Gesänge. Werden vom ganzen Chor der Sänger zugleich gesungen, a 746. vid. Gesänge.

Chrestus, Chrestiani, wird unser Heyland und dessen Nachfolger von den Heyden genannt, a 190.

Chrisam (oder Chrisma) Bedeutet ein mit Balsam vermischtes Oel, b 212. Das Recht selbiges zu machen bekömt der Bischof durch die Consecration, a 46. Wann und wie es zu bereitet und geweihet wird, 212. Damit werden die Unctiones angestellet, 264. Insonderheit ward damit der Baptizandus gesalbet gesalbet, und zwar nach der Taufe, b 181. 212. Ist von dem Oleo puro, s. Catechumenorum; imgleichen von dem Oleo infirmorum unterschieden, 213.

Christen, Christliche Kirche von deren Einrichtung, a 118. Die ersten Christen kamen im Privat-Häusern und unterirrdischen Hölen, imgleichen auf den Gräbern der Märtyrer zusammen, a 132 sq.

Christliche Religion. S. Christenthum.

Christenthum, oder christliche Religion-Wahrheit derselben, a 119. Wie selbige in Pommern sich angehoben, a 11. Ist schon zur Apostelzeit alhier aufgegangen, 12. Wird völlig angenommen 15. Die Ursachen, daß es so schwer angenommen worden. ib.

Christus, oder Messias, heisset so viel als ein Gesalbter, a 113. Davon haben die Schriften a. T. geweissaget, 118. Ist würcklich in der Fülle der Zeit ins Fleisch gekommen, 113. Die heidnischen Kayser haben ihn vergöttern wollen, 113. Die Heiden nannten ihn nicht Christum, sondern Chrestum, 190. Die Alten hatten auch den Gebrauch ihn ἰχθὺν zu nennen, ibid. Ist der einige Mittler zwischen Gott und den Menschen, und zwar nach beyden

beyden Naturen, 194. Wie weit das Mittleramt Christi aus der Vernunft zu erkennen, 109, 113, 194. Hat für alle Menschen, und also auch für die Gottlosen, genug gethan, 194. Ist der einige Gnadenstuhl, 194 sq. Christus hat uns von der Gewalt des ewigen Todes befreyet, 195. Ob er nach seiner menschlichen Natur zum natürlichen Gesetze verpflichtet gewesen? 230. Meinungen der Gelehrten von seiner ausserlichen Gestalt, b 70 sq. Von dessen Taufe, ob sie im Namen der H. Dreyfaltigkeit geschehen, 190. 198. Dessen Creutzigung, 71 sq. Ob er eigentlich gestorben? 73. Ob er nothwendig durch Menschen getödtet werden müssen? ib. Ob man sagen könne: Gott sey gestorben? ib. Ob er zur Zeit seines Todes und Begräbnisses ein wahrer Mensch geblieben? 74. Wo seine Seele damahls gewesen. 73. Was unter seiner Höllenfarth eigentlich verstanden werde? ibid. vid. Höllenfarth. Wie lange er auch im Grabe geblieben? 75. Ob er sich selbst vom Tode erwecket? 75 sq. S. Auferstehung. Von seiner Himmelfarth, 76. S. Himmelfarth. Wie er nach seiner menschlichen Natur im Himmel sey? 76. Ob er darnach allgegenwärtig sey, a 68. Dessen Zukunft zum Gericht, 76. S. Gericht. Ob am jüngsten Tage seine Vorbitte noch statt haben werde? 78. Wird von Gotteslästern mit Mose und Mahomet in einer Classe gesetzt, 118.

Christ-Kindlein, von der sündlichen Vorstellung des heiligen Christ, a 736.

Christ-Geschencke, oder Verehrungen, sind um Weynachten üblich, a 737. was dabey Rechtens sey? 737.

Christoffer (der grosse), wann er gelebt, und woher er gebürtig gewesen, b 482. Dessen Grösse, ib. Papistische Fabeln und Legenden von demselben, 483.

Chry, hies bey dem alten ein Symbolum ecclesiæ, a 62.

Chrodogangus, Bischof zu Metz, erster Stifter der Collegiorum Canonicorum, a 136. 137. 862.

Chronick, das I. und II. Buch der Chronick wird von der Zeitrechnung ein Tagebuch genannt, a 151. Heisset auch Paralipomenon, ib. Wer, und wann es geschrieben, ibid.

Chronologi (oder Zeitrechnung), deren Erlernung ist der Jugend nöthig, a 762.

Chrysostomus hat zuerst die Processiones mittelst Vortragung der Creutze aufgebracht, a 133.

Churfürsten, erwählen den Röm Kayf. a 34. 39. aus selbigen wird auch der Kayser gewählet, 39. deren Anzahl 40. deren Einthei-

lung, 40. haben ihre Erzämpter, 40. Können in ihren Ländern Juden aufnehmen, 65.

Cingulum (der Priester), war vom Succinctorio unterschieden, b 131. 132. Wird auch Zona genannt, und würde damit die Alba umgürtet, 131. Dergleichen pflegen die Juden zweene um den Leib zu tragen, ib. Auch hatten die Soldaten vormahls ihr Cingulum militare, ibid. Imgleichen war es ein Zeichen derer, die im öffentlichen Amte stunden, ib. Wie nicht weniger trugen auch die mannbare Jungfrauen gleichfals ihre Zonam, 132. Desgleichen ward vormals auch die Braut mit einem Cingulo umgürtet, a 569. b 258. Solches Cingulum muste der Maritus auflösen, b 259. 265. 274.

Chyrotonia, vid. Auflegung der Hände.

Ciborium, darinnen wurde der consecrirte Oblat aufgehoben, der nach der Communion übrig blieb, a 250. 863.

Cicero (Marcus Tullius), ein grosser Philosoph, Redner und Staatsmann zu Rom, a 747. Durch seinem Fleiß hat die lateinische Sprache den höchsten Gipfel ihrer Vollkommenheit erreichet, 747. Ist unter allen römischen Rednern der Vornehmste, 752. Wer sein Lehrmeister in der Redekunst gewesen, 752. Dessen Orationes sind allesamt schön, ibid. Erasmi Urtheil von seinem Schriften 747.

Circulus, ist der District einer Præpositur, worüber ein Præpositus die Inspection führet, a 545. Wieviel derselben in Pommern sind? ibid.

Cisa, eine Göttin, von welcher der Dienstag auch **Cistag** genannt worden, a 334.

Citatio (öffentliche) des malitiose abwesenden Ehegatten, a 638. Ohne solche ist dem sollicitirenden Theile die Ehe nicht zu verstatten, 638. Wo, und wie oft die Citation geschehen müsse? 639. Wenn der Citatus erscheinet, ist die Frau schuldig ihn wieder anzunehmen, 639. Wann die Frau schon zur andern Ehe geschritten, kan dennoch der erste Maritus seine Frau wieder erlangen, 640.

Civile Jus S. *Jus Civile*.

Clarckius, (Samuel), hat sich in seinem Schriften beflissen den subtilen Arianismum einzuführen, a 190.

Clausulæ, heissen die besondern Zimmer in den Klöstern, a 817. S. Klöster.

Claustra, davon haben die Klöster ihre Benennung, a 817. S. Klöster.

Claustralen, heissen diejenigen, welche nach einer vorgeschriebenen Regel, Gott in den Klöstern dienen, a 818.

Clerus (oder Geistliche) von dieses Worts Ursprung

sprung und Mißbrauch, a 91. darf sich kein imperium in externis anmassen, 256.

Clerici, wurden vormahlen die Schreiber der Cantzeleyen genannt, a 91. Die weltliche Obrigkeit darf kein Clericum strafen, wenn er nicht vorher durch eine Degradation dieses Characteris entsetzet worden, 661.

Clinici, wurden die genannt, so die Taufe biß zur letzten Todesstunde aufschoben, b 176. Wenn sie wieder aufkamen, und die Catechisation mit ihnen noch nicht geendiget war, mussten sie sich fernerweit informiren lassen, ibid.

Cnophius, (Andr.) stand vormahls als Rector der Schule zu Treptow, a 705.

Coadjutores der Prediger, a 96. Solche sind heutiges Tages die Diaconi und Capelläne. S. Diaconus. Wurden in alten Zeiten denen Officialibus, zu mehrer bequemlichen Verrichtung ihrer Aemter adjungiret, a 682. sq. Sie wurden nur im ausserordentlichen Nothfall bestellet, 683. Dergleichen denn auch in Pommern an verschiedenen Orten angenommen worden, 683. Heissen auch sonsten Capelläne, 683. S. Capelläne.

Cobabus, (Elias oder Helius), Prof. Poës. & Eloqu. zu Erfurt, und hernach zu Marpurg, a 762. Dessen Psalterium. ibid.

Coedmon, ein frommer Mönch, hat die Heil. Schrift ins Angel-Sächsische übersetzet, a 166.

Coelibatus, (einsamer, Eheloser Stand). Siehe *Caelibatus*.

Coëmtio (per aes & libram), war ein modus contrahendi matrim. und accessorius Confarreationis, b 267.

Coenobia, heissen auch die Klöster, a 817. S. Klöster.

Coetus fidelium waren die Zusammenkünfte der ersten Christen, 132 sq.

Cognatio, eine Verwandschaft, ist in sensu generali entweder vera, oder ficta; erstere ist entweder in consanguinitate, S. Bluths-Freundschaft; oder affinitate. S. Schwiegerschaft. Letztere ist eine Art der Verwandschaft, welche das Jus Civile Rom. sowol, als auch Canonicum inventiret, b 382. Jene heisset Cognatio civilis, diese aber Canonica s. Spiritualis, ibid. Erstere war denen matrimoniis in gewissen gradibus hinderlich, 382 sq. Letztere ward zwischen einem Beichtvater und Beichtkinde, den Pathen und einem Tauflinge, auch deren Eltern und Mitgevattern contrahiret, 383. Ist in Absicht der Ehe in unserer Protest. Kirche gänzlich ohne Effect, 383. Doch wird selbige an einigen Orten in Teutschland noch attendiret, 384.

Casus einer sonderbahren intricaten Verwandschaft, und deren Erklärung, 381 sq.

Colberg, da legt der Käys. Otto I. ein neu Bisthum an, a 14. Otto, Bischof zu Bamberg, legt daselbst die erste christliche Kirche an, 16. Von der berühmten Schule daselbst, 786.

Colberg (Ehre-Gott Daniel) dessen hermetisch Platonisch Christenthum, a 119. b 505.

Colloboratores, sind solche, die nur auf einige Stunden in den Schulen arbeiten, a 513. 685. sortiren unter dem geistlichen Consistorio, 513.

Collecten, heissen in der griechischen Kirche Synaptae, a 364. Sind kleine Gebeter, welche vom Altar gemeiniglich abgesungen werden, 364. Warum sie also genannt werden? 364. Wie sie in der ersten Kirchen eingetheilt gewesen, 365. Von den Collecten auf denen Sonntagen, b 446. it. in denen Festen, 434. Bisweilen werden auch neue, auf besondere Fälle gerichtete, von der Landes-Regierung vorgeschrieben, 365. Vor der Collecte exercitiret der Prediger die Gemeine zur Devotion, durch die Formul: lasset uns beten, b 137. Dazu pfleget die Gemeine allemahl das Amen zu singen, a 365. b 157. Von Lesung der Collecten bey Leichen, a 448. b 426. 458.

Collectarium, oder: Collectarium s. Euchalogicum, s. Missa oratorium, heisset das Buch, worinnen dergleichen Collecten befindlich sind, a 365.

Collecten, (Sammlung für die Kirche, oder Armen). Woher diese Gewonheit entstanden, a 404. Dis Geld wird in den aufgestellten Becken zum Nutzen der Kirchen gesammlet, 843.

Collegia pietatis s. *Philadelphicum*, a 76. Hat Spener angestellet, ib. ingleichen D. Rusmeier, 77. Wurden aber untersagt, 77. 347.

Collegia Canonicorum. S. *Canonicat.*

Collegiata (*Ecclesia*), dergleichen war auch hie zu Greifswald, und dependirte vom Stift zu Cammin, a 136. Waren entweder Collegiatae majores, oder inferiores, 137.

Collegiati, s. Conventuales, waren Stifts-Herren bey denen Klöstern, a 137. vid. *Canonici*.

Collatio beneficiorum ecclesiast. ward schlechterdings dem Episcopo vindiciret, a 668. Selbige war vel libera, vel necessaria, 668.

Colloquium charitativum zu Thoren, a 73.

Coloni (Prediger-Verwalter), stehen unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, a 494. Sind frey vom Neben-Modo, 935. und allen oneribus personalibus sowol, als auch von den realibus, 940.

Colosser (Epistel), wann und wo sie geschrieben, a 161. Deren Absicht und Einhalt, ib.

Columbethra war ein Tauf-Gefäß in Gestalt einer Tauben, 395.
Columbinus (Joh.), Stifter des Jesuiter-Ordens, a 67.
Comitiva, ist eine Kayserl. Begnadigung oder Vollmacht, so ein Comes Palatinus bekömt, gewisse Reservata Imperatoris zu exerciren; und ist vel major, vel minor; diese bedeutet das Recht, Notarios und Poëtas zu creiren, a 781. Solches hat auch die Academie zu Greifswald erhalten, c. l.
Commende, was sie zu päbstlichen Zeiten gewe. a 138. War vom Jure Patronatus merklich unterschieden, 138. Ist heutiges Tages ohne Vorwissen des Magistratus Ecclesiastici nicht erlaubet, ibid.
Commercium, dessen Flor in einer Republick wird durch den Credit erhalten, b 48.
Comminationes, S. Drohungen.
Commission, pflegt man heutiges Tages, anstat eines generalen Synodi niederzusetzen, a 263.
Communicantes, sind die, welche das heil. Abendmal geniessen, a 418. b 125. Warum sie also genannt werden, a 418. 435. b 125. Fürbitte für dieselben, b 144. Die Praefation oder Ermahnung an dieselben wird von dem Prediger auf dem Altar angehoben, 145 sq. 453. Von ihrer äusserlichen Stellung und Gebehrden, 151. Ob sie mit einer Mantel zum Altar treten sollen, 151. Ob sie auch den Stock und Degen abzulegen haben, ibid. Casus, da ein Communicant den Oblat aus dem Munde genommen, und auf die Erde geworfen, ibid. Warum sie alle aus einem Kelch trinken? 156. Wie es zu halten mit solchen, die einen ekelhaften Schaden am Munde haben, a 408. 419. b 156.
Communitæt (zu Greifswald), S. *Oeconomie*.
Communion, also wird auch das H. Abendmahl genannt, a 413. 418. b 125. vid. Abendmal. Ob und wann eine Privat-Communion erlaubet sey. v. c. l. Ob unsere mit dem Namen der Messe belegt werden könne? b 125. Danckfagung nach der Communion, 454.
Communio clericalis, war bey denen Päbstlern vel Laica, vel Clerica, vel peregrina, a 290. 407.
Communio sub utraque, ist in der griechischen Kirche nicht ungewöhnlich, a 415. Darauf bestunden die Lutheraner zur Zeit der Reformation, 415. Ward auch denen Evangelicis in Oesterreich verstattet, ibid. In der päbstl. Kirche wird dis Sacrament niemanden ex Laicis, als blos dem Könige in Frankreich, an seinem Crönungs-Tage, unter beyder Gestalt mitgetheilet, 415.
Communio sub una, ob sie ein wahres Sacrament sey, a 415.
Communio ægrotorum, ist höchstnöthig, b 401.
- - Præsanctificatorum, a 249.
- - Sacrorum, worinnen sie bestanden, b 262. Wie sie gehoben worden, ibid.
- - bonorum inter conjuges, b 262.
Comœdianten. Comœdien oder Schauspiele, ob solche erlaubet, a 257. Von deren Erfindung, 745. Unzüchtige und verliebte gereichen zur Aergerniß und Verführung, b 43. Ob Comoedianten zum H. Abendmal zu admittiren, b 224.
Compagnien, sind gewisse geistliche Gesellschaften, a 839.
Competentes hiessen die Catechumeni, die sich zur Taufe angaben, S. *Catechumeni*.
Compitum war, da zweene oder mehrere Wege zusammen stiessen, b 267. Daselbst waren kleine Zellen gebauet, worinnen die Lares communes, oder compitales aufbehalten waren, ibid.
Compostella (Stadt in Gallicien), von den Wallfahrten, die dahin geschehen, b 483.
Comprivigni, sind zusammengebrachte Kinder, b 314. Ob solche sich heyrathen können? 314. 364. 366.
Computatio graduum, wird anders nach dem J. Civ. Rom. und anders nach dem J. Canon. angestellet, b 317. S. Grade. Deren Ursprung, ob solche schon zu Mosis Zeiten gewesen, 330.
Comtor zu Wildenbrock, ist ein Land-Stand in Pommern, a 48.
Concilium oder Synodus, was es sey, a 261. Wurden in der ersten Kirche angesetzt, denen Ketzereyen vorzubeugen, a 62. Wurden mit der Zeit häufiger angestellet, 63. Wie sie angestellet worden, 62. Wurden eingetheilet in Universalia s. oecumenica und particularia, 62. 261. Und diese wiederum in nationalia und provincialia, 63. 261. Wer Recht habe Concilia zu indiciren, a 62. 262. Von Auctorität derselben, und ob sie irren können, 63. Darauf wurden gewisse Schlüsse oder Symbola gemacht; von deren unterschiedlicher Benennung, 63. Wie die Concilia von denen so genannten Visitationen differiren, a 261.
Concilium wird zu Mantua angesetzt, geht aber nicht vor sich, 57.
Concilia Specialia: Aquisgranense. a 385. Basilienſe, a 137. Bracarense, a 246. 414. b 137. Carthaginense, a 651. Constantiense, a 137. 415. Constantinopolitanum, a 176. Eberlitanum, a 646. Ephesinum, a 214. 247. Laodicense, a 344. 708. Later-

teränense, 403. 415. Mantuanense, ging aber nicht vor sich, 157. Matisconense, a 819. Milevitanum, a 819. Moguntinum, a 391. Nicænum, a 176. 188. 190. 740 sq. Neo-Cæsariense, a 646. Toletanum III. a 188. Triburiense Germanorum, a 646. Tridentinum ward 1550. ausgeschrieben, gieng aber nicht vor sich, a 52. Dawider protestiren die A. C. Verwandte, 58. Was darin beschlossen, a 137. 646. 759. Scriptores, so davon geschrieben, 59. Trullense, was es sey, a 63. Vasense, a 349. 682.

Concordata nationis Germ. gehet der Kayser Fried. III. mit dem Papst Nicolao V. ein, a 42.

Concordien-Buch, a 99. Wird in Pommern angenommen, ibid.

Concubinatus, was derselbe sey a 570. Unterscheid des Concubinat vom Pellicat, als welches eine Species Polygamiæ ist, und von dem Matrimonio conscientiæ, 570. 571. Von der Moralität des Concubinats, 570. Was hierüber unter den Gelehrten für Streit entstanden? ibid. Wird nach dem Jure Romano toleriret, ib. War in der ersten christl. Kirchen üblich, ibid. Ist nach der H. Schrift verdammlich, und wird daher auch heut zu Tage arbitrarie bestraft, ibid. In Pommern ist selbiger auch nachdrücklich verbothen, 571.

Concubitus. S. Beyschlaf.

Concursus Creditorum. Wie bey entstehenden Concursen der Proceß anzustellen, und die Creditores zu placiren sind, b 48. Wenn der Debitor solchen excitiret, so haben Prediger und Schul-Bediente deshalb ein Vorrecht vor allen Creditoren, gleich denen Kirchen in der ersten Classe, a 938.

Confarreatio, war vormals ein modus contrahendi nuptias, b 261 sq. Dabey ward zugleich die Coëmtio mitadhibiret, ib. Auch wurden hiebey gewisse Opfer gebrauchet, 262. Die aus solcher Ehe gezeugten Kinder hiessen Patrimi und Matrimi, und wurden zu denen solennitatibus factis gebrauchet, 266.

Confessio Augustana. S. *Augustana Confessio*.

Confessionis sigillum. S. Beichtvater.

Confessio Lutheri, darunter werden die Articuli Schmalcaldici verstanden, a 178. 266.

Confirmation (oder Einsegnung der Kinder), wird in der Catholischen Kirchen auch Firmung oder Firmelung genannt, a 368. b 208. Deren Ursprung, a 368. Ward in der ersten christl. Kirche bey denen Kindern, wann sie zu ihrem Verstande gekommen, vorgenommen, a 360. b 208. 211 sq. War also bey denselben eine Erinnerung und Bestättigung ihres Taufbundes, a 368. Wie die Confirmation in der griechischen Kirche beobachtet wird? b 209. 212. und noch jetzo gebrauchet wird? b 209. 212. Wie dieselbe im Pabstthum beschaffen gewesen, a 368. Sie ward auch bey der Taufe adhibiret, b 181. Hernach haben die Päbstler ein besonder Sacrament daraus gemacht, a 368. b 181. 209. 211 sq. Welchen Sacrament sie einen Vorzug vor der Taufe beylegen, 209. Von der forma Confirmat. wie sie in alten Zeiten beschaffen gewesen, b 211 sq. Von dem dabey in der Römischen Kirchen üblichen Backenschlag, 213. Dabey wird unctio, manuum impositio et præces adhibiret, b 181. 209. Wie sie in der Protestantischen, besonders der Pommerschen Kirchen, beybehalten worden, und noch jetzo observiret werde? a 368. b 209 sq. Wann sie gehalten werde, a 369. b 210. 211. 212. Von was Alter die Confirmandi seyn sollen, a 369. b 181. 210. 212. Zu Greifswalde verrichtet solche der General-Superint. in andern kleinen Städten die Præpositi, und auf dem Lande der Pastor, a 369. b 211.

Confiscatio bonorum, gehöret ad jura Fisci, und stehet nicht dem Königl. Consistorio zu, a 520.

Confitenten-Buch, darinnen notiret der Prediger die Nahmen der Beicht-Kinder, a 814. b 157. 214. 232.

Confraternitas meditationum septem dolorum b. Mariæ, wann dieser Orden gestiftet, und wo er eingeführet, b 492.

Confraternitatis Pacta, S. Erb-Verbrüderung.

Confusio sanguinis, ob sie eine nothwendige Ursache der Enthaltung naher Ehen des Geblüts sey? b 320.

Congregatio Visitationis Mariæ, wer diesen Orden gestiftet? b 444.

Conjugium, Conjux. Etymologia dieser Worte, b 263. conf. Ehe, Ehegatte.

Connagium, Connagii Jus, ward auch Marcheta genannt, b 270. Worin es bestehe? a 571. b 270. Wie und wann es abgeschaffet worden, a 572. b 270.

Consecratio, S. Coenæ, so durchs Gebet und per recitationem verborum institut. geschiehet, wird als ein substantiale erfodert, a 243. b 146 sq. Ob durch die Consecration das Brodt und der Wein in den würklichen Leib und das Blut Christi verwandelt werde? 249. Selbiger legen die Papisten eine vim magicam bey, ibid. und treiben damit viel abscheuliches Wesen, b 146. Wie sie bey uns geschiehet, b 146. 148. Deren Ursprung und wirkende Ursache, a 244. b 138. 146. Endzweck derselben, b 146 sq. Deren Nothwen-

wendigkeit, 147. Ob dabey, ausser den Worten der Einsetzung, ein Gebet nöthig sey, b 146. Ob nothwendig das Vater Unser dabey zu beten sey, b 147. Dabey sind mit der Zeit viele abergläubische lyturgische Gebräuche verknüpft worden, 148. Wie sie in der Protestantischen Kirche verrichtet werde, 148 sq. Von dem Effect der Conferration, 149. Ob bey einem Mangel an Oblaten und Wein eine neue Consecration nöthig sey? b 156. Was in Pommern darüber disputiret worden, 156 sq. Ob auch nicht oratio Dominica dabey zu repetiren sey? 157. Wie es zu halten, wenn jemand den Oblat ausgespien, oder auf die Erde fallen lassen; ob alsdenn eine neue Consecration nöthig? 157.

Von der *Consecratione aquae baptismalis*, und wie sie verrichtet worden, 180. Auch noch jetzo verrichtet wird, 194.

Consecratio episcopalis gibt ihm das Jus ordinis, a 46.

Consensus sponsalitius. Von dem Consensu praeparatorio et sponsalit. insonderheit, a 578. 591 Von dem Consensu puro et conditionato, 591. Wenn der Consensus des einen Theils nicht absolute, sondern virtualiter fehlet, kan die Verlobung wieder dissolviret werden, 593. Welcher Personen Consensus ad sponsalia erforderlich? 581 sq. Ob auch des Stief-Vaters und Gros-Mutter Consens nöthig sey? 583. und letzterer anderer Freunde dissensui vorzuziehen sey, c. l. Ob der Mutter oder Vormünder Consens vorzuziehen? ibid. c. l. Die ohne Consens der Eltern eingegangene Sponsalia der Kinder sind null und nichtig, und daher zu trennen, 583 sq. Abfälle, da der Eltern Consensus nicht allemal nöthig, oder auch für zureichlich geachtet wird, 585. Wenn keine Eltern mehr im Leben, wird der Vormünder oder Curatorum Consens erfodert, 586. In wie weit auch der nächsten Anverwandten Consens zu einer Heyrath erfodert werde, 587. Ob die Verlöbniß gültig, wenn der Mutter-Bruder consentiret, der Vater-Bruder aber entgegen ist? 587. Bey denen leibeigenen Unterthanen wird der Herrschaft Consens absolute erfodert, 587. Gemeine Soldaten können ohne Einwilligung des Chefs ihrer Compagnie sich nicht verheyrathen, 587. Wie die Dissentirende selbst agiren müssen, 588. Unterscheid inter Dissensum Parentum seu Dominorum, et Cognatorum, s. Curatorum, 588. Kein Priester darf sich unterstehen, Personen ohne der Eltern, Vormünder, Herrschaften ꝛc. Consens zu copuliren, 613. In wie weit das Consistorium berechtiget, diesen Consensum ex justa causa zu suppliren, 588. 589. Die ohne Einwilligung und wider Willen der Eltern heyrathende sind straffällig, 588. Auch sind die Eltern nicht schuldig, bey ihrem Leben ihnen etwas Heyraths-Guth zu geben, 589. Der Consensus sponsalitius ist vom matrimoniali sowol der Zeit, als auch der Solennität nach merklich unterschieden, 609. Was der Consensus matrimonialis eigentlich sey, 580. Und wie er müsse beschaffen seyn, 579. Von der Declaratione Consensus matrimonialis, b 294.

Conservation der Söhne und Töchter bey der Pfarre. Wie weit ein Patronus darauf bedacht seyn könne? a 516 sq. Die Gewonheit, die Wittwe oder Tochter bey der Pfarre zu conserviren, ist billig, und so wol in Mecklenburg als Pommern gebräuchlich, 516. Nur leidet dis bey denen Präpositis einen Abfall, 517.

Consistorial-Instruction, a 29. 472 sq. Der Stadt Stralsund, 29. 474. Mecklenburgische, 32.

Consistorium. Von der Benennung derer Consistoriorum, a 471. Heutiges Tages lassen die Principes Protestantes die Jurisdictionem Ecclesiasticam durch die Consistoria handhaben, 471. Diese Consistoria exerciren auch die Jura Magistratus ecclesiastici, 471. In wie weit personae et res ecclesiasticae a Jurisdictione seculari exemt zu nennen sind, 471 sq. Die Einrichtung derer Consistoriorum dependiret lediglich ab arbitrio Principis, 472. Die Jurisdiction des hiesigen Landes-Consistorii erstrecket sich weiter, als die Schwedischen Consistorien, 28. 472. Von der Bestellung unsers hiesigen Landes-Consistorii, und der diesem Gerichte vorgeschriebenen Instruction, 472. 474. Von dem Ansehen und der Jurisdiction dieses Landes-Gerichts, 473. Vormals sind 3 Consistoria in diesem Lande gewesen, ib. Ausser diesem ist noch zu Stralsund ein besonder Stadt-Consistorium, 473 sq. Von den Membris dieses Gerichts, deren Qualitäten und Bestallung, 474. Von deren Amts-Eyde, 478. Von der Titulatur dieses Gerichts, c. l. Der General-Superint. führet darin das Präsidium, 474. Vom Amte des Consistorial-Directoris, 476. Von denen Assessoribus Theolog. 475. Vom Secretario, dessen Annahme und Dimißion, 475. Dessen Rang mit den hiesigen Rathsherrn, 476. Vom Sigillo dieses Gerichts, welches der General-Superint. in Verwahrung hat, und in dessen Abwesenheit der Director, 475-478. Wie so wenig die Königl. Regierung, als andere

dere weltliche Gerichte, sich mit geistlichen Justiz-Sachen befassen sollen, 478. Jedoch stehet zuweilen denenselben in causiis Ecclesiasticis, ausgenommen die Ehe-Sachen, eine Cognition zu, 479 sq. it 500 sq. Auch kan die Königl. Regierung acta ad inspiciendum, erfodern, 506. Was für Sachen zu päbstlichen Zeiten für die geistlichen Gerichte gezogen worden? 485. Verzeichniß, was für Sachen nach der Reformation, besonders in Pommern, für die Consistoria gehören, 485 sq. In welchen Fällen die Jurisdiction Consistorii gegründet, und zwar a) qua causas ecclesiasticas, 486 sq. b) qua res ecclesiasticas 488. sq. c) qua personas, 493 sq. Von den Streitigkeiten des Königl. Consistorii mit denen Kriegs-Gerichten ratione Jurisdictionis, 498 sq. In welchen Personen oder Sachen die Consistorial-Jurisdiction nicht gegründet; und zwar a) in totum, oder überall nicht, 500 sq. b) in tantum, oder nur auf gewisse Art und Weise, 502 sq. Das Königl. Consistorio hat dahin zu sehen, daß der geistliche Jurisdiction kein Eindrang geschehen möge, 502 sq. Dagegen aber sollen die Consistoriales ihre Gerichtsbarkeit auch nicht extendiren, 503. Wie es in zweiffelhaften Fällen zu halten? 503 sq. Dem Consistorio stehet die Erkänntniß zu über Streit-Sachen in der Lehre, it. über die Ceremonien in Kirchen, it. über die Gottes-Lästerungen und Zauberey, ibid. Das Consistorium kan bey öffentlichen Verbrechen die Obrigkeit erinnern, oder dieselbe selbst bestraffen, oder auch den Fiscal zu deren Beahndung anhalten, 507. Von der Jurisdictione Criminali, wie weit selbige dem Consistorio zustehe, 507 sq. it. 525. 534 sq. Ob das Consistorium. R. denen Verbrechern eine Landes-Verweisung zu erkennen könne? 508. Die geistlichen Personen stehen ohne Unterscheid unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, und zwar so wol in Ansehung der geistlichen Qualitäten, 509 sq; als auch in Ansehung der Sachen, 510 sq. Hieher gehören auch die Unter-Kirchen-Bediente, 513 sq. 531. Fälle, in welchen geistliche Personen nicht unter die Gerichtsbarkeit des Königl. Consistorii stehen 511 sq. Zur Cognition des Königl. Consist. gehören auch die Ehe- und Verlöbniß-Sachen, 518 sq. Doch stehet dem Königlichen Consist. nicht zu die Erkänntniß der Confiscationis bonorum, 520. Dagegen stehet der Cognition des Königl. Consist. zu die Bestrafung der Tumulte und Uebelthaten in der Kirche, imgleichen die in der Kirchen erregte Rang-Streite, wie auch die Perturbation der Amts-Verrichtungen eines Predigers, 520 sq. Das Königl. Consistorium ist allein befugt Delinquenten, oder welcher eines Selbst-Mords verdächtig sind, eine Begräbniß auf dem Kirchhofe zu accordiren 522. Imgleichen, wenn bereits eingescharrte Körper auf dem Kirchhofe, bey welchen sich ein Verdacht findet, daß sie gewaltsamer, oder hinterlistiger Weise umgekommen, wieder aufzugraben sind, 523. Das Königl. Consistorium disponirt auch über die Legata ad pias causas, 523. Imgleichen, wenn etwa damit eine Veränderung vorzunehmen, oder deshalben Streitigkeiten entstehen, 523. Ob dem Königl. Consistorio überall eine potestas censoria beyzulegen sey? 525. Dem Königlichen Consistorio stehet auch zu das Jus mulctandi, 526 sqv. (S. Geld-Strafe.) Imgleichen das Jus incarcerandi delinquentes, 527. Wie auch das Jus removendi ab officio, 528. Wie weit das Königl Consistorium von denen Geld-Strafen participire? 528. Unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Consistorii fortiren auch die Priester-Frauen, und Wittwen, imgleichen der Prediger Kinder, so lange sie in der Eltern-Hause sind, und nach den gemeinen Rechten auch das Gesinde, 531 sq. Wie wol in Pommern das Gesinde der Prediger unter der weltlichen Obrigkeit Jurisdiction stehet, 522. Jedoch wird das Gesinde nicht anders als mit Begrüssung des Consistorii, oder des Pastoris, vor das weltliche Gericht gezogen, 533. Denen Prediger-Kindern werden Vormünder vom Königl. Consistorio gesetzet, 532. Ob dem Königl. Consistorio auch in Leibes- oder Lebens-Strafen der Geistlichen die Cognition zustehe? 534 sq. S. Strafen der Geistlichen. Die Sponsalia pure contracta können nicht anders, denn publica authoritate Consistorii getrennet werden, 601. Die Braut-Geschenke fallen bey Trennung der Sponsalien dem Königl. Consistorio anheim, 600. Das Consistorium hat die Inspection über Stipendia, 801. Ohne dessen Consens kan ein Prediger niemanden in den Bann thun, b 240. S. Bann. Personen, die von neuen in Hurerey fallen, sollen ans Consistorium verwiesen werden, a 465. b 246. 254. Das Königl. geistliche Consistorium kan von der Kirchen-Busse dispensiren, a 457. b 250. Diese Kirchen-Busse kan zuweilen auch vor dem Königl. Consistorio geschehen, a 457. b 250.

Vom *Processu Consistoriali.* Die Citationes werden unmittelbahr vom Königl. Consistorio abgelassen und insinuiret, 476. 498 sq. auch bey der Königl. Millce, 476 sq. 498 sq. Die Die Erkenntnissen des Königl. Consist. werden Abscheide genannt, 478. Ob das Consistorium

storium auch ein Appellations Judicium sey, 504 sq. Wie es mit Impugnirung der Consistorial Urtheln zu halten, 481. sq. 506. Von Königl. Consist. wird unmittelbahr ad s. Tribunal appelliret, 505 sq. Bey Anstellung des remedii revisorii findet keine appellation stat, 482. Von Vollstreckung der Executione dieser geschiehet a) bey denen so unter einer Unter-Patrimonial-Jurisdiction sortiren mediate, jedoch mandando; 482. Doch aber kan selbiges auch bey diesen unmittelbahr einen real- und personal-Arrest anlegen 476. b) Bey denen aber so sub jurisdict. Regia sortiren immediate, 483. Jedoch leidet solches bey der Milice einen Abfall. ib. Jedoch werden die Prediger bey der Milice unmittelbar exequiret. Die weltliche Obrigkeit ist schuldig dem geistlichen Gerichte hülfliche Hand zu leisten, 484.

Consolatio. Was dis Wort überhaupt bedeute? a 836. In der Römischen Kirche wird darunter verstanden die Abendmalzeit, welche nach verrichteter Collation den Mönchen gegeben wurde, 836.

Constantinus M. (Kayser) wendet sich zur christlichen Religion, a 134. Hat den Christen ihre Tempel wieder eingeräumet, und überdem neue errichten lassen, 134.

Constitutio Unigenitus, ward vom Pabst Clemente XI. verfertiget, a 431. Was darüber in Frankreich vor Streit entstanden, 431.

Consumtion-Steur. Was sie sey, a 948. Von deren ersten Einführung in Pommern 949. Davon ist der Clerus und die Academie beständig eximiret gewesen, 948 sq. 950. Diese Exemtion erstrecket sich auch auf die übrige der Academie-Verwandte officiales, 949.

Contra Dos was es sey, a 260.

Convente, sind gewisse Arme-Häuser für alte Weibes-Personen, die ihre Präben geniessen, a 838.

Conventicula sind verboten a 76. 80. 87. 129.

Conventus der ersten Kirchen wurden Concilia genannt, a 62.

Conventus Theologorum zu Schmalcalden vid. Schmalcalden. Zu Wittenberg, a 58. Zu Naumburg, 59.

Conventus Præpositorum, ward von dem Gen. Sup. Mayern zu Stettin gehalten, a 263.

Conventuales, S. *Collegiati*.

Conversionis Pauli (dies), vid. Pauli-Bekehrung.

Convictorium (zu Greifswald) S. Oeconomie.

Convicia. S. Schimpfwörter.

Convivium nuptiale (oder Epulae genialeș), wie sie angestellet worden, b 263 sq. S. Hochzeit-Mahl.

Copula sacerdotalis, Copulation. S. Einseegnung der Ehe-Leute.

Corbey, ein Kloster in der Picardie von Kayser Carolus M. angelegt a 12. Und dem St. Vito als Patrono gewidmet, dessen Cörper auch dahin gebracht worden, ibid. Ward von dessen Sohn Ludewico Pio nach Sachsen verleget 12. Dessen Mönche die Rügianer zum christlichen Glauben bekehret 9. 13. Diesen Kloster wird die Insul Rügen geschenket 13. Selbiges setzet noch heute zu Tag diese Schenkung zum Fundament seiner Prätension auf Rügen, 13.

Corinther, (erste und andere Epistel) Wann und wo sie geschrieben a 161.

Cörper. In was für eine Verbindung er mit der Seelen in physicis, oder natürlichen Handlungen stehe; b 63 sq. Wie aus einem jeden Gliedmasse derselben die Existence Gottes zu erweisen, a 103.

Corporal, wird das Tuch genannt, womit der Oblat oder Kelch, auf dem Altar bedecket wird, b 411. Wird auch Arimetta, imgleichen Syndon genannt, ibid.

Corpus doctrinæ Pomeranicum, wann und von wem es verfasset? a 180. Warum es so genannt worden, 181.

Corpus doctrinæ Saxonicum, wer dessen Verfasser? a 180. Wann, und in was für Spraes geschehen, ibid. wie es auch die Pommern für ihre Kirche drucken, und in ihre Sprache übersetzen lassen, 181.

Corpus evangelicum, a 44.

Cranz ist eine Zierde der Braut an ihren Hochzeits-Tage, b 258. 272. Eine Geschwächte wird nicht in Cranz getrauet, b 252. 258. Auch wird ihr, wenn sie stirbet, kein Cranz auf den Sarg gesetzet, ibid.

Crayß-Obristen-Ambt, a 36.

Creatur, bedeutet ein Geschöpf Gottes, b 61. Sind entweder Geister, oder Cörper; b 61. Und diese wiederum beseelte, so wol vernünftige, als unvernünftige, und unbeseelte, oder leblose, ibid. So wol ihre Menge, als deren besondere Einrichtung zeugen von der Existence, Almacht und Weißheit des Schöpfers, a 103. b 61. Jede derselben giebt Anlaß zum Lobe Gottes, ibid.

Credit, erhält den Flor des Commercii in einer Republic, b 48. Das betrügliche Credit-Machen ist ein Diebstall, 48.

Creditores, wie sie bey entstehenden Concursen, nach der Prärogativ ihrer Foderungen unter sich zu placiren, b 48.

Creta, eine Insel im Mittländischen Meer, heutiges

Tages Candia genannt, b 5. Deren Einwohner giebt Paulus ein schlechtes Zeugniß, ibid.

Creutz (der Christen) ist ein von Gott zugeschicktes Leiden, b 94. Ist von der Sünden-Strafe unterschieden, 95. Creutz des Ehestandes, 287 sq.

Creutz (Christi), dessen Gestalt, b 72. Ob die Kaiserin Helena solches im gelobten Lande gefunden habe? 72. 493 sq. Verehrung der Reliquien dieses Creutzes, 183.

Creutz-Erfindung (Festum inventionis crucis Christi), wer dieses Fest angeordnet, b 493 sq. Wann es gefeyret wird, ib. Text, der an diesem Tage zu erklären, 494.

Creutz-Erhöhung (Festum Exaltationis crucis), wer, und wann dieses Fest gestiftet, b 494. Wann es einfällt, ib. Text, so darinnen erkläret wird, ibid.

Creutze, wurden bey Processionen mit brennenden Wachskertzen vorgetragen, b 133. Diesen ritum soll zuerst *Chrysostomus* aufgebracht haben, welchen hernach der Kayser *Justinianus* publica lege gebothen, ibid. Ein solch Creutz oder Krone ward auf denen Getauften aufs Haupt gesetzet, b 182. Wurden auch auf den Gräbern gesetzet, 450. Doch sind hier im Lande eichene Creutze auf den Gräbern zu setzen verboten, 450.

Creutz-Fahrt oder Gänge, nannte man die Processiones mittelst Vortragung der Creutze, a 133. 351. Wann solche gehalten, b 493.

Creutz-Schlagen, (oder das Zeichen des Creutzes), ist von jeher als heilig verehret, und daher auch in der ersten christlichen Kirchen bey Verrichtung des Gebets, und andern heiligen Handlungen gebraucht worden, a 390. 403. b 176. Damit wurden in der ersten Kirche auch die Täuflinge bezeichnet, a 390 sq. b 176. 177 sq. Solches ist noch heutiges Tages bey der Taufe üblich, 188. 300 sq. Ist verschiedentlichen Mißbrauch unterworfen, 391.

Creutzigung Christi, war eine schmählige und schmertzliche Todes-Strafe, ibid. Vorbilder solcher Creutzigung, 72 sq. Ob Pilatus oder die Juden an solcher schuldig, b 21. Von Anheftung der Füsse Christi, 71 sq.

Criminosi, ob solche zum H. Abendmal zu admittiren seyn? b 224. vid. Missethäter.

Crone. S. Krohne.

Crucifix, zeigte ehemals der Prediger der Gemeine vor, a 403. b 69. Vom Pace-Crucifix, ib. Ob die Bildnisse der Crucifixe in unsern Kirchen zu dulden? b 69.

Crügerius (Pancratius), Rector zu Lübeck, hat die Guidonische Sing-Art abgeschaffet, und eine neue eingeführet, a 723.

Crusius (Jacob.) Superint. Sund. erregt ein Streit wider die Pom. Kirchen-Ordn. a 24. Dessen Streit mit dem Gen. Sup. Jacobo Rungio über die Iollitia Juris Patronatus, 274.

Crypto-Calvinianismus, wo er sich ausgebreitet, a 69.

Cubbius, s. Chubbius (Thomas), ein neuer Arianer, a 190.

Cultus, Dei internus. Worin er bestehe, a 127 sq. Zu dessen Beförderung hat der Landes-Herr alle Sorge anzuwenden, ib.

Curatores, (der Academie zu Greifswald) Dergleichen wurden nach der Reformation, wie auch zu Königl. Schwedischen Zeiten bestellet, a 775. Werden auf eine Zeitlang abgeschaffet, aber wieder eingeführet, 776. Auch ist der jederzeitige Gen. Superint. zum Mit-Curatore geordnet worden, 776.

Currende, it. *Currendarii*, woher dieselben also genannt worden? a 717. Wie schlecht diese arme Currendarii zu päbstl. Zeiten daran gewesen, 717.

Cuspes hastilis, was dis für ein Spieß gewesen, b 258. Deren Gebrauch, ibid.

Custodes, heissen die Küster, ab ædes tuendo & custodiendo, a 684. S. Küster.

Cyclus, (paschalis), wer ihn erfunden? a 740 sq. Wie er verbessert worden, 741.

Cynici. Woher diese Secte ihren Ursprung, a 218.

Cyrenius (oder Quirinius), ob er zu Christi Geburtszeit würcklicher Landpfleger in Syrien gewesen? a 462.

Cyrillus, Bischof zu Jerusalem. Ob er das Symbolum Apostolicum gemacht? a 174. Dessen Catecheses, 358.

D.

Dahlen, Anton v. leugnet die Macht der Teufel und deren Wirckung in menschliche Cörper, a 373.

Daleminii, wurden die Wenden in Meissen und Schlesien genannt, a 4.

Dalmatica. S. Meßgewand.

Danck- und Jubel-Feste, der jüdischen und christlichen Kirche, a 377 sq.

Dancker dem Herrn, (oder das Gratias) ist das gewöhnliche Tischgebet nach dem Essen; b 105. Dessen Erklärung, ibid.

Danckſagungen, geschehen von der Kantzel vor dem Vater Unser, und zwar sowol für die in allgemeiner Nothe ertheilte Hülfe, als auch für andere einer Stadt, oder einzelen Personen, erzeigte Wohlthaten, b 144. Verschiedene Fälle derselben, ibid. Von der Danckſagung nach geendigten Abendmal insonderheit, 138. 162. 454.

Danckſagung (für vollendete Erndte), deßhalb wird nach der Predigt das Te Deum laudamus angeſtimmet, b 144. Deren vorſetzliche Unterlaſſung iſt ſtraffällig, ibid.

Danckſagung (für Kindbetterinnen). Werden denen Huren verſaget, b 172. 246. Wie es zu halten mit Eheleuten, die Concubitum anticipiret, 172 ſq. 247. Ob ein Prediger einer Frauen die wegen eines begangenen Adulterii bezüchtiget, vor ausgemachter Sachen die Vorbitte und Danckſagung zu verſagen habe? 173.

Danckſagung (für den Abſchied der Verſtorbenen), iſt in unſerer Kirche gebräuchlich, b 423. Ob auch für fremder Religionverwandte zu dancken? ibid.

Daniel, der Prophet. Was ſein Nahme bedeute, a 155. Wo, und wann er geweiſſaget? ibid. Warum ihn die Juden oft für einen groſſen Propheten anſehen? ibid.

Dännemarck, der König Waldemarus hat die Rugianer zum chriſtlichen Glauben bekehret, a 16. Der König war das Haupt der proteſtantiſchen Stände und verlohr eine Schlacht bey Lutter. 53.

Dardanarius (Korn-Jude), Ob Joſeph in Egypten ein ſolcher geweſen? b 35.

Dardanariatus, iſt ein Crimen annonæ, b 35. Ob und wie ein ſolches Crimen zu beſtrafen? ib. Iſt eine Sünde wider das V. und VII. Geboth, 35. und 47.

David, heiſſet, ſeinen Nahmen nach ein Geliebter, a 131. War ein Mann nach dem Hertzen Gottes, und in vielen Stücken ein Vorbild Chriſti. ibid. Wird ein Prophet Gottes genannt, ibid. Wiewol er auch ſeine groſſe Fehler gehabt, 132. Hatte die Abſicht ein beſonderes Gotteshaus zu Jeruſalem anzulegen, ib. Ob ſein Grab von dem hohen-Prieſter Hircano geöfnet? ibid.

Debitores, mit denen, ſo durch Unglücksfälle zurückgekommen, ſoll man ein chriſtliches Nachſehen gebrauchen, b 48. Von muthwilligen und Fallitmachern, ibid.

Debitum conjugale, S. Eheliche Pflicht.

Decaniſſa, heiſſet die Vorgeſetzte eines Kloſters, welche 10 Nonnen unter ihrer Aufſicht hat, a 818.

Decanus, heiſſet der Vorgeſetzte eines Kloſters, der 10 Mönche unter ſeiner Aufſicht hat, a 818.

Decanus, beym Collegio Canonicorum, a 136. Bey einer jeden Facultät, 794. it. 818. Vom Officio der Decanorum, 794. In Abweſenheit des Decani führet allemal der Pro-Decanus deſſen vices, 794. Gemeiniglich alterniret ſolches Officium jährlich unter die Membra Facultatis, 794. In Facultate Theologica aber verwaltet ſolches der Gen. Superint. 2 Jahr nach einander, und in Facultate Juridica gehet das Decanat einem membro novitio das erſtere mal vorbey, 794.

Decalogus, S. Zehn Gebote. Von der Unwiſſenheit eines Predigers, der nicht gewuſt, was Decalogus geheiſſen, a 353.

December, wird auch insgemein der Chriſt-Mond genannt, a 760.

Decimandi Jus. S. Abſchoß.

Decimæ, (oder zehende). Deren giebt es eine gedoppelte Art, und ſind entweder profanæ, oder eccleſiaſticæ, a 896. Erſtere wurden auch Dominicæ genannt, und waren eine Cenſus agrorum oder tributum, 896.

Decimæ eccleſiaſticæ aber ſind, welche an der Kirchen, und zum Unterhalt der Prediger gegeben werden, 896. Solche Zehenden ſind von jeher in Uebung geweſen, und zwar bey den Juden ſowol, als Heiden, 896. In der erſten chriſtlichen Kirche waren ſie nicht gebräuchlich, aber im 3 Seculo wurden auch die Allmoſen, welche man den Geiſtlichen reichte, Zehende genannt, 896. In Deutſchland kamen ſie zur Zeit Caroli M. im Gebrauch, und waren entweder Decimæ perſonales; oder reales ſive prædiales, 897. Die Geiſtlichen haben verſucht den Weltlichen die Zehenden zu entreiſſen, aber nicht darinnen reuſſiret, 871. Vom Fleiſch- und Schmaltz-Zehenden in Rügen, 898. 902. Von Korn-Zehenden. S. Korn-Zehend.

Declamatio. Worinnen ſie beſtehe, a 749.

Declamationes, nanten die Alten certaminum forenſium ſimulacra, a 764. Waren Redt-Uebungen, dazu junge Leute angeführet wurden, 764. Daher dieſes Exercitium auch in allen wol eingerichteten Schulen gebräuchlich, 764.

Declamator, hieß ein ſolcher, der im Reden in der Verſamlung der Lehrer ſich hören ließ, a 764.

Decreta, wurden die Schlüſſe der Conciliorum genannt, a 63.

Decreta Euchariſti und Soteri, was davon zu halten? 610.

Decretum und Decretales, darin wird das Jus Canonicum eingetheilet, 184.

Decretum abſolutum. Was darunter zu verſtehen, a 217. S. *Abſolutum decretum*.

Definitiones. Sind vel nominales, vel reales, a 749.

Degen-Knopf, (ein alter Deutſcher) Woher dis Sprüchwort entſtanden, a 28.

Degen-Zucken, wird wie es inſonderheit wider ſeine Vorgeſetzte geſchiehet, als ein thätlicher reatus beſtrafet, b 36.

Degradation. S. Abſetzung vom Amte.

Deisten, wie sie von den Atheisten differiren, a 111.
Delatio. S. *Denunciatio*.
Delictum grave, ob es zu Scheidung der Ehe hinreichend sey? a 643.
Delinquenten. Von ihrer Extradirung, wann sie sich in die Kirchen, oder auf dem Kirchhof reteriret, a 521. Ob ein Delinquent sich selbst anzugeben? b 29. it. 414. Ob er die That vor Gericht zu bekennen schuldig, 414. Ob solcher, wenn er incarceriret, zu echapiren befugt? ibid. Ob ein Richter unter Versprechung der Freylassung, den Delinqunten zum Geständniß bringen könne? 30. Ob ein Richter einem Mörder, der in einem fremden Gebiet delinquiret, den Proceß machen könne? 43. Ob ein Delinquent, der einmal die Todesstrafe empfunden, von neuen damit zu belegen sey? 44. Wie man gefangene und zum Tode verurtheilte unterrichten und trösten solle, b 412 sq. 415. Prediger sollen sich besonders Mühe geben, solche zu Gott zu bekehren, ib. Welcher Prediger dazu genommen werden muß, ib. Wie lange der Prediger zu solchen Delinquenten gehen soll, 413. Mit dessen Execution soll nicht geeilet werden, ibid. Wie ein Prediger bey einem verhärteten Delinquenten sowohl das Gesetz, als Evangelium gebrauchen solle, 413. Wenn derselbe seinen Ankläger, oder Richter, nicht vergeben wolle. 415. Ob einem Delinquenten, bevor er öffentliche Kirchenbusse gethan, das H. Abendmal zu reichen, 414. Wenn ein Delinquent aggratiiret wird, muß er doch öffentliche Kirchenbusse thun; nicht aber wenn er gäntzlich frey gesprochen wird, 415. Die Execution der Delinquenten geschiehet gemeiniglich am Freytage, 415. Ob dieselbe am Sonn- oder Festtage, oder zur andern Adventszeit, oder in der Stillenwoche geschehen könne? 415. Wie es mit dessen Ausführung gehalten werde, 416. Man muß ihn nicht mit starcken Getränck überladen. 416. Wie ein Prediger sich zu verhalten, wenn der Delinquent noch kurtz vor der Execution, ihm seine Unschuld entdecket, ibid. Ob dem Delinquenten zu verstatten, auf dem Richtplatz eine Anrede an das Volck zu halten? 418. Vor der Execution wird er nochmals absolviret, ibid. Wie bey Vollstreckung der Execution mit ihm zu verfahren, 417. Nach der Execution wird gesungen, ibid.
Demmin. Der Königl. Academie zu Greifswald stehet das Jus nominandi seu præsentandi Pastorem sive Præpositum dieser Stadt zu, a 275. Von denen particulairen Festen dieser Stadt, 383.
Democratie, was sie seyn? a 37.
Democritus, S. *Dippel*.
Denunciant, Denunciatio s. Delatio Criminis wie es damit gehalten werde? b 51.
Denunciatio euangelica. War ein remedium juris Canonici, a 470. Hieß auch Recursus ad brachium ecclesiasticum, ibid. Woher sie ihren Ursprung genommen? ibid.
Deposition, der neu angehenden Studenten auf Academien, S. *Ritus depositionis*.
Der Herr sey mit euch, (oder: Dominus vobiscum), eine Wunsch- und Appreciations-Formul, so auch Salutatio ecclesiastica genannt wird, b 136. War schon zu den Zeiten der ersten Kirchen üblich, ib. Wie dieser Gebrauch bestättiget worden, 137. Antwort der Gemeine auf diesen Gruß, ibid.
Der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang. Dis Segens-Formular ist bey der Taufe üblich, b 194. Dessen Absicht, ibid.
Desertio malitiosa, trennet und scheidet die Ehe, a 631. Selbige ist zweyerley Art, entweder animorum, 636. oder Corporum, 637. Jene geschiehet per negationem debiti conjugalis, imgleichen per venificium & alias vitæ structas insidias, 636. Diese geschiehet, wenn eines der Eheleute sich corporaliter absentiret und latiret, 637. Unterscheid, wenn der Mann mit Wissen und Willen der Frauen weggegangen, und wenn er ohne deren Vorbewust davon gelaufen, 637. In welchem Fall, und wenn der Desertions-Proceß angestellet werden könne? 637 sq. Wie der Desertions-Proceß anzustellen? 638.
Deserteurs, der Milice ob solche zum heil. Abendenmal zu lassen? a 462. Ob ein Prediger solche copuliren könne? 614.
Desponsatio. S. Verlobung.
Despotismus was er sey, a 37.
Detractus Jus. S. Abschoß.
Deucalion. Dessen Historie hat ihre Absicht auf die Sündfluth, a 115.
Deuteronomium, was dieses Wort bedeute, a 149. Warum das 5te Buch Mosis also genannt werde. ibid.
Deutsche, stammen von Askenez a 2. Hatten anfangs noch keine Städte, 3. Deren Götzen Bilder 6.
Deutsche Gesellschaften sind an vielen Orten gestiftet, a 746. Von der Greifswaldischen c. l. Sprache von deren Nothwendigkeit im Reden und Schreiben, a 746.
Diaconi. Capelläne, Coadjutores waren anfangs Diener der ältesten und Administratores der Kirchengüter, a 93. 318. 852 sq. Ihnen war besonders die Aufsicht über die Armen und Kirchengüter anvertrauet, a 93. 318. 852. 871. Nachgehends wurden sie auch ordiniret, und ihnen die cura animarum mit anver-

vertrauet, a 94. 318. Und sind eigentlich Adjuncti Pastorum, 319. 683. Waren vor Alters auch Notarii, a 318. An einigen Orten sind sie zugleich Rectores oder Cantores, wie auch Schulmeistere, a 320. Auf dem Lande sind sie eigentlich Custodes, haben aber gemeiniglich einen Vice-Custodem oder Klockner, 320. 684. Von dem Modo vocandi Diaconos, a 319 sq. 683. In denen Städten werden sie gemeiniglich vom Rath erwehlet, 683. und vom General-Superint. instituirt, b 13. Zu Gußkow vociret der General-Superint. als Pastor und Patronus den Diaconum, 320. 683. Dieser hat allemal im Synodo den untersten Plaß, 316. 683. Auf dem Lande aber von ihrem Pastoribus, von welchem sie auch salariret werden, a 316. 320. Diese sind überall keine Membra Synodi, und ihre Wittwen genieſſen auch kein Gnaden-Jahr, 683. Doch können sie nicht eigenmächtig von dem Pastoribus wieder dimittiret werden, 293. 683. Deren Institution geschichet von dem Pastoribus, b 13. Vom Rang der Diaconorum in grossen Städten mit denen Raths-Herrn, a 320. In kleinen Städten gehen die Diaconi auch vor denen Burgermeistern, 321. Von deren Rang mit denen Pastoribus auf dem Lande, 316. Die Diaconi und Coadjutores sollen sich mit ihren Pastoribus friedlich betragen, und gegen solche sich ehrerbietig bezeigen, 323. Der Capellan auf den Dörfern ist schuldig, am 3ten Fest-Tage Vormittags zu predigen, 377.

Diaconissæ, deren Verrichtungen, a 94. Wurden bey der Taufe der Weibs-Personen zur Aufwartung gebraucht, a 94. b 179. Sind füglich mit denen heutigen Wehmüttern zu vergleichen, b 206.

Diæt. Die Regeln einer guten Diät sind schon in der zartesten Jugend bey Kindern zu beobachten, a 700.

Dialectic. S. Vernunft-Lehre.

Dieb (Dieberey). Von der Etymologie, b 45. Vom Ursprung des deutschen Worts, b 46. Also wurden auch ehedem die Knechte genannt, ibid.

Diebstal, war bey den alten Wandalen nicht gewöhnlich, a 11. Wird dem Nächsten an seinen Gütern zugefüget, b 44. Auf wie vielerley Art solcher begangen werde? nemlich wider Gott, wider sich selbst, und wider seinen Nächsten, 44 sq. Am meisten wird diese Sünde wider den Nächsten und dessen Eigenthum begangen, und zwar entweder in Gedanken, oder auch in der That, 45; Theils durch Vorenthaltung, theils durch Entwendung des Seinigen, ibid. In letztern Fall geschiehet der Diebstal entweder wider meines Nächsten Wissen, oder wider dessen Willen und Einwilligung, 45 sq. und zwar entweder heimlich und mit List, 47. oder auch öffentlich mit Gewalt, 48. Vom gemeinen Diebstal insonderheit und dessen mancherley Arten, als furtum usus und possessionis, it. extraneum und domesticum, 46 sq.

Die Dieberey ist das gemeinste Handwerk, und die Diebes-Zunft die gröste in der Welt, 49. Von der Grösse und dem Greuel dieses Verbrechens, 49. Man kan bey Gott keine Vergebung dieser Sünde erhalten, bevor man das Gestohlene restituiret, 49. Von der weltlichen Strafe des Diebstals, 49 sq. Ob die Israeliten durch Entwendung der guldenen und silbernen Gefässe der Aegypter einen Diebstal begangen, 45. Ob jemand in gröster Hungers-Noth Befugnis habe, einen Diebstal zu begehen, 49. Ob die Obrigkeit einen Diebstal mit dem Strange bestrafen könne? 50. In Bestrafung des Diebstals muß man eher zu gelinde, als zu scharf seyn, ib.

Dienstag (dies Martis). Von der unterschiedenen Benennung dieses Tages, a 334.

Dienstag vor Ascher-Mittwochen, mit demselben fangen die Lateiner ihre Fasten an, b 497.

Dienstbothen (Dienst-Volck). S. Gesinde.

Dies dimissionis, l. dispersionis (Apostolorum), vid. Apostel-Tag.

Dissidationes. S. Befehdungen.

Dii consentes, l. complices, it. penetrales, waren besondere Hauß-Götzen, b 262.

Ding, bedeutet bey den alten Sachsen so viel als judicium oder placidum, a 334.

Diocoesarum Jus Episcop. was es sey? a 46. Diocoesis Episcopalis und Parochia sind lange Synonima geblieben, 135. Seit Kayſers Caroli M. Zeiten ist ein Unterscheid entstanden, 138.

Diocletianus, Römischer Kayser, läst die aufgebauten Tempel der Christen wieder eingerissen, a 133. Hielt zur Zeit der Verfolgung die Christen an, die vorhandene Bibeln zu extradiren, 148.

Diomedes, ein alter Grammaticus, der des Donati Buch emendiret, a 730.

Dionysius (exiguus), Abt zu Rom, hat das Jahr a tempore nativitatis Christi zu rechnen eingeführet, a 734. b 435.

Dippelt (Jo. Conr.) alias *Democritus*, ein Fanaticus, a 75.

Diptycha, wurden die Kirchen-Bücher genannt, a 814. Dergleichen waren Diptycha Episcoporum, vivorum, mortuorum, recens natorum vel baptizatorum et confitentium, 418. Darinnen wurden auch die Nahmen

der Täuflinge mit ihren Sponsoribus verzeichnet, b 175.
Director (R. Consistoril), von dessen Amte, a 476. Wenn derselbe nicht zugegen ist, führet der secundus JCtus die Direction, 476.
Dispensation in Ehe-Sachen. S. *Jus Dispensandi.*
Dispensation des H. A. S. Heil. Abendmal.
Dispositio ad pias causas. wie viel Zeugen dazu erfodert werden, b 406.
Disciplina arcana, wurde die Unterrichtung in denen mysteriis sacris genannt, b 175.
Distribution (des H. Abendmals). S. Heil. Abendmal.
Divortium. S. Ehe-Scheidung.
Doctores, der Juden, und deren unterschiedliche Benennungen, 207. Ob unsere Doctores und Licentiati Canonicat mäßig sind? a 137.
Dodona, eine untergegangene Stadt, a 5.
Dohm, der Tuhm, woher dieses Wort entstanden, a 135.
Dohm-Kirchen, Cathedrales, vid. Thum-Kirchen.
Dohm-*Collegium*, oder Capitulum, woher es so genannt, und woraus es bestanden, a 136. Heisset auch der Conventus Canonicorum, a 137. Von deren Ursprung, Præbenden und unterschiedlichen Functionen, ibid. Ob ein Princeps dasselbe einziehen könne, 137.
Dohm-Herren, Capitulares, werden die Prälaten beym Dohm genannt, a 136. Imgleichen die Richter daselbst, 137. Ob ein Princeps den numerum derselben verringern könne, c. l.
Dohm-Kirchen, Cathedrales, waren solche, wobey der Bischof selbst und sein Capitulum residirten, a 136.
Dohm-Probst, (Præpositus) wurde bey den Cathedral-Kirchen gesetzet, a 136.
Dominica, ward der Sonntag, wie auch andere Dinge, die zum Dienst des Herrn gehörten, genannt, b 116 sq.
Dominica in albis, warum das Pfingst-Fest, imgleichen der Sonntag Quasimodogeniti also genannt worden, b 182.
Dominicale (der Frauens) war ein weisses Tuch, welches sie beym Abendmal gebrauchten, b 152.
Dominicus (St.), Stifter des Dominicaner-Ordens, b 89. Wie auch der Gesellschaft des Rosarii Mariani, ibid.
Domina, in wie weit einer Frau dieses Prädicat zustehe, b 285.
Dominus ward vormalen nur Gott alleine beygelegt, a 44. b 116. Und so nannten auch die Alten gemeiniglich Christum besonders, a 195. b 116. Ward hernach auch denen Bischöfen beygeleget, b 116. Nachmals ward es ein Prädicat der Freyherrn, a 45.
Dominus vobiscum. S. der Herr sey mit euch.
Domitius, ein Gott der jungen Eheleute, b 268.
Donatio ad manus mortuas, S. *Amortizatio.*
Donatio propter (ante) *nuptias*, ward in securitatem dotis a marito der Frauen verschrieben, b 259 sq. Heisset daher Antipherna, oder Contra dos, 260.
Donatus (Aelius), ein berühmter Grammaticus zu Rom, a 730. Dessen Grammatic, und wer solche emendiret, 730.
Donner, oder Thor hieß bey den Teutschen der Gott Jupiter, welcher auch von ihnen verehret ward, a 7. 334. Daher auch von ihnen der Donnerstag dies Jovis genannt ward, 334. Soll ein Sohn der Göttin Frigä gewesen seyn, ibid.
Donnerstag (grüne) wird in der alten Kirche dies Viridium genannt, b 499. Woher diese Benennung entstanden, ibid. Warum man an diesem Tage grünen Kohl oder Kraut ässet, ibid. Heisset auch Dies coenae Domini, it. Dies Lamentationis, imgleichen der gute, hohe, weisse Donnerstag, wie nicht weniger dies indulgentiarum, der Ablas-Tag, 500. An diesem Tage ward mit den Catechumenis ein solenne Examen und andere ritus vorgenommen. S. Catechumeni. An einigen Orten war das Capitilavium, an andern das Pedilavium üblich, ibid. Auch pfleget der Pabst jährlich den Bann wider alle Ketzer anzukündigen, 500. Auch wird an demselben das Chrisma zur Salbung, und Hostien zum Gebrauch aufs ganze Jahr consecriret, ibid.
Donum matutinum. vid. Morgengab.
Dörffer der alten Deutschen, wie sie beschaffen gewesen, a 3. Der Slaven und Deutschen sind schwer zu unterscheiden, 5. Ob es erlaubet, eingepfarrte Dörfer von der Pfarre abzunehmen, und nach einer andern Kirche zu verlegen? 886.
Dorff-Strassen (gemeine), solche kan auch der Pastor loci, so weit der Pfarr-Hof gehet, genießen und nutzen, a 890.
Dornen-Crone (Christi), wird im Pabstthum an verschiedenen Orten aufbehalten und verehret, b 483.
Dos. Von dem Unterscheid derer bonorum uxoris dotalium et Paraphernae, b 259. Ward bey denen Römern dem Marito von der Frauen, so lange das matrimonium daurete, hingegeben, b 259. Bey denen orientalischen Völkern, wie auch bey denen Teutschen, brachte der Mann der Frauen den Brautschatz zu, 269.

269. Von denen Pactis dotalibus, b 259. Vom Jure Prælationis dotis mulierum, 261. Was contra Dos sey? 260.

Dos ecclesiæ, muste in bonis immobilibus bestimmet seyn, a 296. Von dem Modo, wie dieselbe der Kirchen übergeben werden, 296.

Dotalitium, wird auch Dotarium, Doërium oder Doarium genannt, b 261. Bestehet in usu fructi partis bonorum mariti, ibid.

Dotalitium ecclesiæ, wurden die der Kirchen bey ihrer ersten Stiftung gewidmeten Güther genannt, a 296. S. Wirtumb.

Dotation der hiesigen Academie bey ihrer ersten Stiftung, a 787 sq. Mit dem Amte Eldena, a 49.

Doxologia, (Schluß des Vater Unsers). Ob selbige genuin, und von Christo selbst gebraucher, b 95. Wird von den Papisten bey der Taufe und Consecration ausgelassen, ib. 193. Wie es damit in Pommern und Mecklenburg gehalten wird, 96. 193.

Doxologia (hymnorum), wird mehrentheils beym Ende der Psalmen, und anderer Kirchen-Lieder gesungen, b 117.

Drause, oder *Trauseus*, soll der A. des Tract. de Ratione Status I. R. G. seyn, a 38.

Dreißigjähriger Krieg, dessen Ursprung und Verlauf, a 53. Verheert viele Länder und auch Pommern, 53. Dem wird ein Ende gemacht durch den Westphälischen Frieden, 54.

Dreyeinigkeit Gottes. Ob dis Wort besser das Wesen Gottes ausdrücke, als das Wort Dreyfaltigkeit, a 188. Selbige ist nicht aus dem Licht der Natur, sondern aus der H. Schrift zu erkennen, a 187. Wie dieses Geheimniß auch schon den Vätern A. T. deutlich bekannt gewesen, 187. Im N. Test. aber noch weit deutlicher beschrieben worden, ibid. Ob dieses Geheimniß durch das Wort Trinitas, it. Dreyfaltigkeit, ausgedruckt werde? 188. Ob es erlaubt sey, eine Person der göttlichen Dreyfaltigkeit besonders anzurufen? ibid. Ob es erlaubt sey, die göttliche Dreyfaltigkeit, oder einige Personen derselben, unter einem Bilde ihm vorzustellen oder abzumahlen. S. Bildniß.

Fest der H. Dreyfaltigkeit. S. Trinitat-Fest.

Dreyfaltigkeit. S. Dreyeinigkeit.

Drohungen (Minae s. Comminationes), werden im V. Gebot verbothen, b 36. Solche ziehen auch nach menschlichen Gesetzen zuweilen schon eine Strafe nach sich, ibid.

Druides, heidnische Priester, a 10.

Duellum (Zweykampf), ist so viel, als duorum bellum, b 37. Wann dieses Uebel in Deutschland eingerissen, ibid. Ward auch judicium ordalicum genannt, ib. Hatten nur unter Leuten gleiches Standes, besonders Nobiles. stat, ibid. Hievon waren auch die Weibes-Personen nicht ausgeschlossen, ibid. Von denen mancherley Arten und der Moralität der Duelle, ibid. Was für Solennitäten dabey beobachtet worden, ibid. Von den noch jetzo häufigen Duellen, und was daran schuld sey, 38. Ob ein solcher, der im Duell entleibet worden, seelig zu halten, und ob er eine ehrliche Begräbniß verdiene? a 444. b 38. Wie eines im Duell entleibten Wittwe zu trösten sey, c. l. Von denen in Pommern publicirten Duell-Placaten, b 38. Unter solchen sortiren die Professores der Academie zu Greifswald, a 783 sq. nicht aber die Studiosi, 784.

Duns (Johannes), aus Schottland, von ihm haben die Scotisten ihren Namen bekommen, a 749.

Dyonisius (exigius), Abt zu Rom, hat eine Verbesserung des cycli paschalis vorgenommen, a 741. S. Oster-Fest.

Dypticha der Alten, 307.

E.

Ebenbild Gottes, worinn es bestanden, a 108. 211 sq. Darnach ward so wol Adam als Eva erschaffen, b 290. Wie es verlohren gegangen, a 113. Ob auch nach dem Fall etwas übrig geblieben, 212.

Eberstein, gräfl. Familie in Pommern, a 45

Ebioniten gebrauchten im Abendmal statt des Weins bloß Wasser, a 246.

Ebräer, woher sie genannt, a 116. Deren Sprache. vid. Hebr. Sprache.

Die (Epistel) an die Ebräer, wer deren Verfasser, a 162. Wann und was für eine Sprache sie geschrieben? ibid.

Ebräische Sprache ist die älteste, und hat einen Vorzug vor den andern, a 762. 763. Wie sie mit der Zeit sehr verändert worden, 763. Wer dieselbe zuerst in Deutschland bekannt gemacht, und die erste hebräische Grammatic geschrieben, a 763.

Ecce homo. Ob dis Bild in unsern Kirchen zu dulden? b 69.

Ecclesia. S. Kirche.

Ecclesiastes wird der Prediger Salomonis genannt, a 153 sq. S. Salomon.

Ecclesiasticum Jus Ecclesiarum Protestantium, a 184.

Eduardus III. Stifter des Ritterordens St. Georgii, und des blauen Hosen-Bandes, a 875.

Egypten, woher es den Nahmen erhalten? b 519. Ward der Israeliten Dienst-Hauß, und eiserner Ofen genannt, ibid. Wie Gott sein

sein Volk mächtig daraus geführet, ib. Die Egyptische Finsterniß ist ein Bild der geistl. Unwissenheit, b 519.

Ehe, Ehestand. Was das Wort Ehe bedeute? a 565. Warum die Ehe Matrimonium genannt werde, b 288. Ist eine göttliche Ordnung, b 255. Wie das Gesetz vom Ehestande schon im Paradies gegeben worden, 204. Das Finis desselben ist entweder primarius oder secundarius, a 204. b 278. 282. 292. Was demselben entgegen sey, 279. Die Ehe ist allerdings als ein heiliges Werk zu halten, b 225. 565. 277. Ob die Ehe im Himmel gemacht werden? 279. 291. Die Ehe ist ein Bild der Vereinigung Christi und seiner Gemeine, b 283. Wird im Pabstthum als ein unreiner und sündlicher Stand angesehen, und denen geistlichen untersaget, a 565. b 277. 281 sq. S. Priester-Ehe. Irrthum der Päbstler, daß die Ehe ein Sacrament sey, a 565. Ist kein blosser weltlicher Contract, a 566. Auch muß man nicht alles, was zu einer rechtmäßigen Verbindlichkeit abzielet, für päbstliche Religion ausgeben, ibid. Wie dieselbe vom concubito illicito unterschieden sey, a 567. Was ein Matrimonium præsumtum und putativum sey, a 567. b 312. it. Matrim. conscientiæ, 571. it. Margonaticam, zur linken Hand ist nur bey personis illustribus gebräuchlich, a 571. b 303. it. Matr. ad Thalac. ist nur im oriente gebräuchlich, und mehr ein concubinatus als verum matrim. a 571. it. Matrim. virginæ, b 297. Wem die cognition über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehe zustehe? 519. 566 sq. Ob die Ehen mit Vorbewust der Obrigkeit zu schliessen? 367. Nur rechtmäßige sind erlaubt, und müssen durch öffentliche priesterliche Copulation vollzogen werden, 567. Von dem unterschiedenen consensu in negotio matrimoniali, 577. 579. Die Zusage der Ehe ist allemal verbindlich, 579. Von der declaratione consensus matrimonialis, 294. Wenn Eltern ihre Kinder an der Ehe ohne Ursach hindern, kan das Königl. Consistorium ihren Dissensum suppliren, 589. Eltern sollen ihre Kinder nicht wider ihren Willen zur Ehe zwingen, 590. Wie es zu halten, wenn Eltern und Vormünder ihre Gewalt in Ehe-Sachen mißbrauchen, 590. Von der Proclamation der Eheleute, 606. S. *Proclamatio.* Gebrauch der priesterl. Einsegnung bey Vollziehung der Ehe, 609. S. Einsegnung. Ob ein jeder Mensch zu heyrathen schuldig? b 282. Verschiedene impedimenta matrimonii, 620 sq. Was für ein Alter zum Ehestande erforderlich sey? 620. Warum die fœminæ eher als die masculi dazu habiles werden, a 620. Ob furiosi und mente capti zur Ehe unfähig geachtet werden? 622. Ob denen taub und stumm gebohrnen, imgleichen den blind gebohrnen, die Ehe zu versagen? 622. Was von der Ehe mit einem Impotente, als Eunucho, imgleichen abgelebten Personen, zu halten? 306. 622. b 279. Ob ein Zwerg heyrathen könne? a 624. Was von der Ehe derer auf dem Sterbebette liegenden Patienten zu halten sey, a 623. Wie man sich im Ehestande auch an seinem eigenen Weibe versündigen könne, b 43. 283. Die Vollziehung der Ehe ist jederzeit mit Solennitäten und in der Kirchen celebriret worden, b 256. Was für Ritus dabey bey den Römern und alten Teutschen gebräuchlich gewesen, 256. Von denen Ritibus, welche vor der Ehe hergehen, 258 sq. Bey deren würklichen Vollenziehung, 261 sq. Nach vollzogener Hochzeit, 265 sq. Gebräuche der ersten Christen, und welche auch noch üblich sind? 272 sq. Wie man seinen Ehestand und die Wahl eines Ehegatten glücklich anzustellen habe, 291. Die Ehe wird durch den Tod eines Ehegatten getrennet, 295. Die andere und folgende Ehe (nuptiæ secundæ) ist erlaubet, 296 sq. Doch aber verschiedenen Völkern, und denen ersten Kirchen-Vätern verhaßt gewesen, 297. Gewonheit, nach welcher noch jetzo die secundæ nuptiæ verhaßt sind, 298. Wie sie auch inter illustres personas in Teutschland verhaßt gewesen, 299. Unterscheid der vor Alters auf die andere Heyrath gesetzten Strafen, 298. In wie weit diese Strafen abgeschaffet, und noch beybehalten sind, 298 sq. Strafen, welche auf die anticipationem secundarum nuptiarum gesetzt sind, 299. Wenn jemand zur andern Ehe schreitet, muß er denen Kindern erster Ehe Vormünder und sich mit ihnen auseinander setzen, a 614. b 298. In linea recta ist die Ehe in infinitum verbothen, 310. Besondere Fälle, in welcher die Ehe blos aus einer ratione civili, oder politica verboten wird, und zwar nach dem Jure Romano, b 384. und Canonico, 385. Vom Jure dispensandi in denen verbotenen Ehen, b 386 sq. Ob die Ehen in denen verbotenen Graden zu dissolviren? 393. Ob die aus einer verbotenen Ehe erzeugte Kinder legitimi sind? 397. Vom effectu matrimonii civili, und von welcher Zeit derselbe angehe, 294.

Ehebrechen begreift auch die simple Hurerey, und alle delicta carnis unter sich, b 43.

Ehebrecher, ob ihm die andere Ehe nachzugeben, a 648. Besonders mit der Ehebrecher-

brecherin, b 384. Ob er seine Frau in flagranti delicto massacriren könne, b 42.

Ehebruch, in wie weit die Unzulässigkeit desselben aus der Natur zu erkennen, a 629. 634. Das Verboth davon stecket in der unitate carnis, a 206. 634. Solches Verbot hat Christus im N. T. deutlicher erkläret, 206. 631. 634. Scheidet und trennet die Ehe, 206. 631. 634. Worinnen der Ehebruch nach dem Jure divino und Canonico bestehe, 634. Wie sowol der Mann als die Frau ob adulterium ad dissolutionem matrimonii agiren könne, 634. Imgleichen auch ob præsumtum adulterium, ibid. Strafe des Ehebruchs, tam civili quam criminali, 572. 634. Ob die Beschuldigung eines Ehebruchs die Kinder von dem Gehorsam gegen ihre Mutter befreye? 634. Fälle, in welchen ein Ehegatte den andern, des Ehebruchs halber, nicht belangen könne, 635. Wenn durante separatione ein Ehegatte mit einem andern fleischlich zuhält, begehet derselbe einen Ehebruch, 646.

Ehe-Frau. conf. Frau. Die Wahl derselben ist eine so wichtige als mögliche Sache, und wie sie anzustellen, 291. Was ein Prediger, wenn eine Ehefrau im 7ten Monath niederkomt, für Behutsamkeit zu gebrauchen habe, b 247. Eine Frau ist schuldig ihrem Manne zu folgen, wenn er seinen locum domicilii ändern muß, 294 sq. oder wenn er wegen eines begangenen delicti religiret würde, 295. Nicht aber einen vagabundo vel capitis damnato, 295. Von Herrschaft der Männer über die Frauen. S. Herrschaft.

Ehe-Gatten (Ehe-Leute). Von der unter ihnen obtinirenden unitate carnis, a 280. 283. Von denen Pflichten, 283. Von deren Einsegnung und Trauung, b 253. 257. Diejenigen, die concubitum anticipiret, sind der Kirchen-Busse unterworfen, a 624. b 172. 247. Unter ihnen obtiniret eine Communio bonorum, daher erben sie von einander, 271. Geloben bis an ihren Tod bey einander auszuhalten, 293. Doch wird der Tod eines abwesenden Ehe-Gattens nicht präsumiret, sondern muß bewiesen werden, 295. Wie es zu halten, wenn der Tod des Abwesenden gar nicht erwiesen werden könte? a 637. b 296. oder: wenn nach vollzogener anderer Ehe der Mann, oder die Frau wiederkömmt? a 640. b 296. Ob ein Ehe-Gatte, wenn er vom Tode wieder erwecket würde, seine Frau wieder bekommen könne? b 296. Ob die, so sich eigenmächtig separiret, zum H. Abendmal zu admittiren, b 228.

Ehe-Männer, deren Pflichten und Befugnisse, b 209. Besonders von deren Herrschaft, 279. 284.

Eheliche Pflicht, ist der Natur des Ehestandes gemäß, und in der Schrift geboten, a 636. In wie weit ob denegatum debitum conjugale die Ehe-Scheidung statt finde, 636. In welchem Fall das debitum conjugale denegiret werden könne? 636.

Eheloser Stand ist gefährlich, b 278. S. *Coelibatus.*

Ehe-Pacta, wurden am Tage der Desponsation verzeichnet und versiegelt, a 570. Deren Errichtung, Unterscheid und Gültigkeit nach denen Römischen und Teutschen Rechten, imgleichen nach der heutigen Gewohnheit, b 259. Wie und wodurch solche aufgehoben werden? 260.

Ehe-Sachen, deren Erkentniß stehet, dem Principi und seinen Gerichten, besonders dem Consistorio zu, a 487. 528. 566 sq. Wer inter Principes solche Ehe-Sachen entscheide? 567.

Ehescheidung ist zwar J. Nat. nicht verbothen, wol aber J. positivo universali, a 639. Solches Verbot stecket in der von Gott unter Eheleuten geordneten unitate carnis, ibid. 204. Im jure divino particulari wird solche bey den Juden toleriret, 630. War auch bey den Griechen und Römern erlaubet, 630 sq. Besonders das divortium bona gratia, a 361. Ist zu den Zeiten Christi in der Kirche verboten worden, 631. Doch war adulterium et malitiosa desertio ausgenommen, a 206. 631. Wie weit die Ehescheidungs-Ursachen zur Zeit Constantini M. restringiret worden, ibid. Wie zu den Zeiten der folgenden Kayser mehrere causae divortii zugelassen, ibid. Wieviel derselben Ursachen in der Päbstlichen Kirchen recipiret worden, ibid. Das Divortium hat auch in der protestantischen Kirche statt, ibid. Unterscheid inter divortium totale, oder qua vinculum, et temporale, oder qua Thorum et mensam, 631 sq. 634. In welchen Fällen die totalis Dissolutio matrimonii statt finde? 634. 636. Wie sowol der Mann, als die Frau, ob alterutrius commissum adulterium ad dissolutionem vinculi agiren könne, 634. Fälle, in welchen ein Ehegatte wider den andern hierinnen nicht agiren kan, 635. Ob die Ehe ob commissum incestum zu dissolviren? 635. In wie weit ob malitiosam desertionem et denegatum debitum conjugale die Ehe-Scheidung statt finde? 636. Von welcher Zeit sich das divortium, wenn es per sententiam erkannt worden, anhebe, 639. Ob ein Mann die

Frau, von welcher er geschieden, und die hernach einen andern geheyrathet, nach dessen Tode, ihren ersten Mann wieder nehmen könne? 640. Ob ausser dem Adulterio & malitiosa desertione noch andere caussæ divortii zulässig? ibid. Desertione ist das matrimonium bisweilen ipso jure nullum, als ob errorem, circa substantialia, dolum, 641. Fälle, darinnen einige neuere ICti auch eine Ehe-Scheidung verstatten, 641. Ob selbige propter furorem, impotentiam, dissensum a religione it. propter grave delictum stat finde, 642 sq. Von der partialer Ehe-Scheidung insonderheit, 644. Ob denen Geschiedenen die neue Ehe zu verstatten? dabey ein Unterscheid inter partem nocentem und innocentem zu machen a 646. 647. b 280. Ehe-Leute können sich nicht privatim scheiden, sondern solches muß gerichtlich geschehen, a 650. und zwar stehet die Cognition in dergleichen Sachen dem Consistorio zu, 519. 566 sq. Die Obrigkeit scheidet eigentlich nicht, sondern declariret nur die Scheidung, a 650.

Eherne Schlange, war ein Vorbild der Creutzigung Christi, b 72.

Ehrbarkeit, soll man sich nach dem 6 Gebot befleissigen, b 44.

Ehr-Geist, entstehet aus der Eigen-Liebe, b 19.

Eid was er sey b 22 sq. Von dessen Comitibus oder Requisitis, sind 1 Veritas 2 Judicium 3 Iustitia, 23 sq. Von der Verbindlichkeit eines rechtmässigen Eides b 28. Ob ein Atheus einen Eid schweren könne? 24. Von dem Eide der Heiden, der ersten Christen, der Catholicken, imgleichen der Juden, 25. Ob man einen Ungläubigen oder Irgläubigen nach den principiis seiner Religion könne schweren lassen? 25. Die Protestanten schweren bey Gott und dem heiligen Evangelio, b 22. Ob die renunciatio per verba: an Eides statt, vim juramenti habe? ibid. Von der Moralität, die Eide sind zwar in allen Gerichten gebräulich, doch aber ist dabey alle Behutsamkeit nöthig, 26. Ob einer unbegehrt schweren könne? 26. Abseiten des Schwerenden wird eine Prüfung erfodert, weshalb der Richter einr besondere Warnung für den Mein-Eid vorhero an ihn muß ergehen lassen, 27. vid. *Avisatio*. Obs recht sey, daß man in Contracten und Schuld-Briefen seine Seel und Seeligkeit verschreibe, b 22. Ob ein juramt. ex errore præstitum vel dolo elicitum vel metu extortum, gültig sey, b 23. Von dem Mißbrauch des Sprich-Worts: Ein gezwungener Eid ist Gott leid, 24. Solenner oder cörperlicher Eid, warum er also genannt werden, und dessen Solemnia, b 27 sq. Davon sind die Geistlichen eximiret, doch nicht in gerichtlichen Fällen, a 957. b 26 sq. Ob ein Eid per Procuratorem in alterius animam abgeschworen werden könne, 27. Formularia einiger officialen Eide als derer Consistorialen, a 478. Derer Kirchen Vorsteher e 856. Eines Kuhlen-Gräbers, 860.

Eifersucht (unzeitige), ist eine Sünde wider das 8te Gebot, b 51.

Eigen-Liebe, ist ein gemeines Laster, welches allen Menschen anklebet, b 19. Daher ist sie fast als eine Quelle aller Untugenden anzusehen, ibid. Wie und wodurch ein Mensch dieselben am besten bey sich dethronisiren könne, 19.

Eigennutz, entstehet aus der Eigen-Liebe, b 19.

Eigensinn, entspringet aus der Eigen-Liebe, b 19.

Eigenthum, was ein Eigenthum sey, und wie solches zu erst entstanden? b 56.

Eigenthums-Recht, dessen Natur, und was die bürgerliche Rechte davon disponiren, b 50.

Eingepfarrte a 97. Müssen in Pommern die Pfarr-Wohnungen und Küsterey unter Dach und Fach erhalten, a 690. 903. S. Pfarr-Wohnungen. Ob einem Prediger anzumuthen, denen Accis-Inspectoribus ein Verzeichniß seiner Eingepfarrten zu exhibiren? 932.

Einig ist ein attributum Dei 104. it. 186.

Einhorn, unter dessen Bilde hat man vormals die Empfängniß Christi vorgestellet, b 442.

Ein-Kindschaft, S. *Unio prolium*.

Einkünfte (der Lehrer und Prediger), S. Salaria.

Einlieger der Priester und Kirchen-Katen stehen nach gemeinen Rechten unter der Jurisdiction des Consistorii a 532. Welches aber in Pommern geändert, ib. Jedoch werden sie nicht anders als mit Begrüssung des Consistorii oder des Pastoris auf dem Lande vor dem weltlichen Gerichte gefodert, 533 sq. Wie viel Vieh sie auf der Weide halten könn. a 889. Ob sie auch Gänse auf die gemeine Weide zu bringen berechtiget? 889. Müssen der Kirche, oder auch dem Pastori gewisse Pächte erlegen, und Dienste verrichten, 893.

Einquartierung. Die Kayserliche ward in Pommern im 30. jährigen Kriege angenommen, a 53. Stralsund widersetzt sich selbiger, 53. Solche hat in Pommern 3. Jahr hiedurch viele Excesse verübet, ibid. Das Einquartirungs Recht, Jus hospitationis war vormalen nicht so beschwerlich als jetzo, a 926. Von der Freyheit der Kirchen und Pfarr-Häuser

Häuser von der Einquartierung, auch zu Krieges-Zeiten, 926.
Einsegnung (der Kinder), S. Confirmation.
Einsegnung der Kinder, so die Noth-Taufe empfangen, b 202 sq. S. Noth-Taufe.
Einsegnung (der Ehe-Leute) s. Benedictio sacerdotalis. Warum sie auch copula Sacerdotalis genannt, a 610. Solche ist bey Vollziehung der Ehen gebräuchlich, a 609. Ob solche aus dem Paradies herzuleiten? 609. Ob selbige als ein in jure divino universali gebotenes essentielles Stück der Ehe anzusehen? ibid. Von dem ersten Ursprunge solcher Einsegnung, 610. Selbige ist schon Seculo I. oder doch Sec. II. in der christlichen Kirche im Gebrauch gewesen, 610. Und nachmals als eine nothwendige Ceremonie angesehen worden, ibid. Von deren Nothwendigkeit in der päbstlichen Kirchen, 611. Wird in der protestantischen Kirche als ein Accidentale angesehen, 611. Und von den päbstlichen abergläubischen Principiis gereiniget, beybehalten, 611. Ob solche gleich nach der Vorschrift der mehresten Kirchen-Ordnungen nothwendig erfodert wird, so geschiehet solches doch nicht ad necessitatem contracti, sed contrahendi matrimonii, 611. Muß also die Copulation nicht heimlich sondern öffentlich geschehen, 611. sq. Und zwar in der Kirchen, a 612 sq. b 275. Von der Hauß-Trauung b 304. Als denn bekommen die Kirchen-Bediente doch ihr Accidens, a 613. b 275. 277. Wie es zu halten, wenn eine Trauung in loco Consist. geschiehet, 293 sq. 303. Wie es zu halten wenn sich jemand ausserhalb der Stadt in der Freinde trauen liesse 277. Imgleichen wenn Braut und Bräutigam aus verschiedenen Parochien sind, c. l. Fälle, darinn dieselbe entweder mit all unterlassen, oder doch nur als ein actus confirmationis adhibiret wird, 612. Von denen effectibus civilibus benedictionis sacerdot. a 612. b 271. Vormals ward die Trauung und Einsegnung der Eheleute zu unterschiedenen Zeiten verrichtet, 613. Die Nacht-Vertrauungen sind verboten, 613. Was ein Prediger ante Copulationem zu beobachten, und wornach er sich sonderlich vor der Einsegnung zu erkundigen habe, 613. Welchen Braut-Leute ein Prediger die Copulation versagen könne? 613 sq. Solche Einsegnung war vormals von der Trauung unterschieden, 253. 303. Heute zu Tage aber wird selbige gleich bey der Trauung verrichtet, a 613. Von denen ritibus und üblichen Ceremonien nach welchen die Trauung zu verrichten, b 253 sq. 257 sq. 272. 292 sq. 303 sq.
Von dem Einsegnungs-Ceremonie, so vormalen in Pommern gebräuchlich gewesen, 274. Wie sie heutiges Tages vor dem Altar, oder Tisch, und zwar knieend, mittelst Auflegung der Hand, verrichtet wird, 303 sq. Warum dabey die Braut zur Rechten gestellet werde, 304. Wie es zu halten, wenn Fremde und diverser Religion zugethane Braut-Leute zu copuliren sind b 293. Ob unmündige zu Trauführern zu admittiren, 275. Ob ein Evangelischer an einem päbstlichen Orte sich durch einen Catholischen Meß-Pfaffen gültig könne trauen lassen, a 616. Ob eine Copulation, so von einen Ministro Ecclesiæ ob delictum deposito vorgenommen worden, gültig sey, 617. Prediger, welche unerlaubte Trauungen verrichten, sollen removiret werden, 617. Daher sie bey fremden und verwandten Personen alle Behutsamkeit zu gebrauchen, und in zweifelhaften Fällen sich ans Consistorium zu wenden haben, 617 sq.
Einsiedler, wohnten in den Einöden, a 819. Wurden daher auch Eremitæ imgleichen Anachoretæ genannt, ibid.
Einsprache, wenn solche bey Brautleute geschiehet, darf der Prediger nicht zur Proclamation schreiten bis das Consist. in der Sachen erkannt, a 615.
Eintauchung (des Täuflings) S. *Immersio.*
Einweihung der Bischöfe Geschahe vormals vermittelst eines ordentlichen Priester-Mantels, a 542.
Einweihung der Kirchen, geschahe durch eine solenne Dedication, wie dieser Ritus bey denen Christen, a 139. bey denen Deutschen, und Protestanten üblig, 140 sq. Wann dieser Ritus entstanden, ibid.
Einwohnung Gottes (in den Herzen der Gläubigen). Solche ist mit der Rechtfertigung verknüpfet, 231. Wie diese Einwohnung geschehe? 231. Nemlich durch die besondere Gegenwart Gottes, ibid. Auf was Art solche in denen Gläubigen geschehe? 231.
Eldena ein Kloster bey Greifswald hieß vormalen Hilda a 49. Wenn eher es gestiftet, 49. Dessen Abt bauet die Stadt Greifswald, a 49. Wird reformiret, a 20. Wird der Academie doniret, a 49. Selbiger hatte auch das Jus Patronatus über die dortigen Kirchen, welches er aber der Academie daselbst abtrat, 272.
Electi, hiessen die Catechumeni, so sich im Examine wol verhalten, und zur Taufe ausersehen waren, b 176.
Eleemosynæ (Allmosen, Milde-Gaben). Ihre Eintheilung in corporales & spirituales, a 833.

Eleemosynarius a 833.
Elenchus, wie vielerley derselbe sey? a 84. 86. Ist wider diverse Religions-Verwandte zu gebrauchen erlaubet, 84. 325. Wenn es nur in moderaten terminis geschiehet, 84. 325. Ist in Pom. jederZeit erlaubt gewesen, 85. Vom Elencho wider ihre Eingepfarte. S. Strafamt.
Elevatio also nannten die Griechen überhaupt die Eucharistiam, b 145. 149. Worher solche Benennung entstanden, 149. Was die Papisten dadurch verstehen, 150. Diesen ritum elevationis hat Lutherus anfangs noch beybehalten, 150. Ist aber nachmals abgestellet worden, ib. Was deshalb in Sachsen vor Streit entstanden, ib. Wie die Abschaffung derselben in Pommern geschehen, ibid.
Eltern, wer durch die Eltern, nach dem IV. Gebot, verstanden werde? b 31. Von den Gründen der Gewalt der Eltern über ihre Kinder nach dem Rechte der Natur, 31. Wie Gott die Frömmigkeit der Eltern an der Kinder belohne, 56. Die wider Willen der Eltern heyrathende Kinder sind straffällig, a 588. Die Eltern sind nicht schuldig bey ihren Leben ihnen etwas Heyraths-Gut zu geben, 589. Eltern sollen ihre Kinder an ihrer Ehe ohne Ursach nicht hindern, 489. Wann das geschicht, kan das Königl. Consistorium ihren Dissensum suppliren, 589. Auch sollen die Eltern die Kinder nicht wider ihren Willen zur Ehe zwingen, 590. Wie es zu halten, wenn Eltern und Vormünder ihre Gewalt mißbrauchen, 590. Ob Eltern, wenn sie zur andern Ehe schreiten, zuvor sich mit den Kindern erster Ehe absinden, und denenselben Vormünder setzen müssen? 614 sq.
Eltesten, wurden in der ersten christlichen Kirchen auch Bischöfe genannt, a 536. S. Bischöfe.
Emeriti, (Pastores). Von Versorgung der emeritorum, 559. 999. Wie dieselben einzurichten, c. l. Sie stehen unter dem geistlichen Consistorio, a 509.
Empfängniß Christi, hat man vormals unter dem Bilde eines Einhorns vorgestellet, b 442.
Empfängniß Mariä, S. Mariä Empfängniß-Tag.
Empfindung, (Sension), ist eine Leidenschaft des Verstandes, welche von der Erwegung des Nerven-Safts entstehet, b 66. Ist entweder äusserlich, oder innerlich, ibid.
Emphyteusis ist in Deutschland wie auch in Pommern gebräuchlich gewesen a 850. Jedoch heute zu Tage ungewöhnlich, c. l.
Encoenia, (s. Festum dedicationis templi), S. Kirch-Weihe.
Engel, an welchen Tage die Engel erschaffen worden, b 58. lt. 102. Von ihrem Fall und Verstoßung, ibid. Vorzug der menschlichen Geschlechts für die Engel, 79. Warum Gott die gefallenen Engel nicht auch zu Gnaden angenommen? ibid. Sind mit Verstand und Willen begabte Geister, 102. Ihr Wesen ist von Gott, und von der Seelen des Menschen, unterschieden, ibid. Ob man ihre Existenz aus dem Lichte der Natur erkennen könne? ib. Ob die Heyden von ihnen eine Erkenntniß gehabt? ibid. Wie die Sadducäer keine Engel geglaubet, 102. Sind entweder gute, oder böse Engel, 103. Von den guten Engel, deren grosse Anzahl, Ordnung, besondere Nahmen und Verrichtungen, 103 sq. Was sonst Rechtens sey in Ansehung der Engel; ob selbige anzubeten, bey selbigen zu schwehren, ihnen Kirchen zu widmen? 104. Ob man ein Crimen blasphemiæ in Angelos begehen könne? ibid. Von den bösen Engel, 104. S. Teufel. Vormals wurden auch die Prediger oder Bischof Engel genannt, a 93.
Enoch soll unter dem Atlante vorgestellet werden, a 216.
Enthronistica, gaben vormals die Bischöfe denen Clericis die bey der Ordination assistirten, a 663.
Enthusiasmus a 75.
Epheser (Epistel), wann, und wo sie geschrieben, a 161.
Epicedia, wie sie von dem Neniis und Epitaphiis unterschieden a 448.
Epicurus ein Philosoph in Griechenland, dessen Leben und Lehre, 223. Seine irrige Meinung von Ursprung des Bösen, 210. Worinnen sein Principium vom summo bono bestanden? 224.
Epiphanias (oder Fest der Erscheinung des Herrn) Wann es einfält, b 436. Mancherley Benennungen dieses Festes, 437. dessen strenge Feyer, 438. Von den Sonntagen nach Epiphanias, und den an denselben zu erklärenden Texten, 465 sq.
Episcopus S. Bischof.
Episcopale Jus, was es sey, a 66. Läst der Pabst durch seine Bischoffe exerciren a 47. 126. Nach der Reformat. vindiciren sich solches die Protestantische Landes-Herrn, 17. 267. Conf. Jurisd. ecclesiast.
Episcopales, deren Streit mit denen Presbyterianern, a 255.
Episcopissæ, a 93.
Epistеln (oder Briefe der heiligen Apostel) deren Nahmen und Eintheilung a 160. Welche Catholicâ genannt werden, c. l. Von Vorlesung oder Absingung des Evangelii und der

der Epistel am Sonntage, a 364. b 137. it. 140. Warum solches geschiehet, b 137. Ursache, woher die Epistel zu erst, und hernach das Evangelium verlesen werde, ibid. Ordnung der Evangelien und Episteln auf alle Sonn- und Fest-Tage, b 260 sq.
Epistel-Predigten sollen des Nachmittags gehalten werden, a 336.
Epistel-Berg, zwischen Greifswald und Eldena, warum er so heisset a 336.
Epistolæ catholicæ, welches dieselbige sind, und warum sie so genannt werden, a 160.

Epitaphia, wurden diejenigen Reden genannt, welche wir heut zu Tage Parentationes nennen, a 448. Wie sie von denen Neniis und Epicediis unterschieden, ibid.
Epochæ, S. Jahrs-Rechnung.
Epulæ genialer, S. *Convivium nuptiale*,
Erasmus (Desiderius) Roterodamus. Wann und wo er gelebet, a 747. Ist als ein restaurator eruditionis & literarum anzusehen, 747. Dessen Buch de Libero arbitrio, 215. Seine übrigen Bücher, welche die humaniora betreffen, sind eine gute Anleitung für die Jugend, 747. Dessen Urtheil von den Schriften des Ciceronis, 747. Dessen Colloquium: Exorcismus s. Spectrum genannt, b 418.
Erbe heisset der Successor defuncti so wol, als auch die hinterlassene Güter selbst, b 53. Letztere sind wieder beweg- oder unbewegliche; corporalia, oder incorporalia, ibid.
Erben, bedeutet theils so viel, als transferre possessionem in alios; theils auch adire hæreditatem, b 53.
Erb-Aemter (Reichs) a 41. Fürstliche, ibid.
Erb-Bauerhöfe, Erb-Pächter, S. *Emphyteusis.*
Erbschaft. Wenn man selbige bestiehlet, ist ein Crimen expilatæ hæreditatis, b 46.

Erb-Sünde, wird von denen Flacianern pro substantia hominis gehalten; a 72. 211. Welche Meinung widerlegt wird. 72. Bestehet nicht in einer blossen Beraubung des anerschaffenen Ebenbildes, sonder auch in einer würklichen Begierde zum Bösen, 211. Ist keine fremde, sondern unsere eigene Schuld, 212. Und unser aller eigen Werk, 223. Deshalb wird der Mensch wegen seiner eigenen Sünde auch verdammet, 223. Bleibt, qua radicem primosque motus, auch bey den Wiedergebohrnen, so lange sie leben, untrenlich, 215.
Erb-Verbrüderung, (Pacta confraternitatis). Was zu deren Aufrichtung Gelegenheit gegeben, b 35.
Erb-Vertrag, Stettinsche de An. 1612 a 274. Stralsundischer, de An. 1615 274 sq.
Erb-Zinß, Contract. S. *Emphyteusis.*
Erde, Ist derjenige Weltcörper, worauf wir wohnen, b 59. Ihre Structur und Einrichtung, 60. Ward bey denen Teutschen unter den Nahmen der Herthe verehret, a 7.
Erdichtung. Wird der Wahrheit entgegen gesetzt, a 219. Was eine Erdichtung sey? ibid.
Eremitæ, waren Einsiedler, und wohnten in den Einöden, a 819.
Erhaltung aller Creaturen erfodert eben so eine Allmacht als die Schöpfung, und ob selbige aus dem Lichte der Natur zu erkennen, b 66.
Erich, zeiget den Martem an a 334. Daher auch der Dienstag der Erichs-Tag genannt wird, ibid.
Erkenntniß, entweder eine insita oder acquisita, a 143.
Erkenntniß Gottes, ist entweder eine natürliche oder geoffenbarte; imgleichen eine wahre oder falsche, a 109. 197. Jene ist wieder eine vollkommene, oder unvollkommene, 197. Diese ist entweder eine lebendige oder todte, ib. Wie weit die Agnitio Dei differire von der Cognitione de Deo 198. Ob die Erkenntniß eines unwiedergebohrnen Menschen eine wahre Erkenntniß zu nennen? 198. Wie die Erkenntniß von Gott müsse beschaffen seyn? 219.
Erkenntniß (der Wahrheit Jesu Christi). Was dadurch zu verstehen? a 119.
Erkenntniß (sein selbst). Nosce te ipsum. Ist einem Christen nöthig, b 19.
Erleuchteter. Ob ein Gottloser mit Recht könne ein Erleuchteter genannt werden? a 198.
Erlösung (des menschlichen Geschlechts), muste durch Blutvergiessen geschehen, a 229. b 79.
Erz-Aemter des Reichs, a 40. Bischöfe, was sie sind, a 42.
Erz-Cämmerer, ist der Churf. von Brandenb. a 41.
Erz-Canzler sind die Chur-Fürsten Trier und Cöln, a 41.
Erz-Herzog von Oestereich, a 43.
Erz-Marschall ist Chur-Sachsen, a 41.
Erz-Wachtmeister, ist der Pfalz-Graf an Rhein, a 41.
Erzschenken-Amt, führt der König in Böhmen, a 41.
Erz-Truchses, ist der Chur-Fürst von Bayern, a 41.
Erz-Engel, ist der vornehmste der erschaffenen Engeln, b 103. Ob auch zuweilen Christus selbst darunter verstanden werde? ibid.
Erziehung der Kinder, S. Kinder-Zuchte,
Esra der Schriftgelehrte, hat die Bücher des

A. T. in Ordnung gebracht, und den Canonem V. T. gemacht, a 146. 152. Ist bey den Juden in grossen Ansehen gewesen, daher ihn einige für den Propheten Malachia halten, ibid. Soll ein Collegium von 120 Männern errichtet haben, ibid. Ihm werden auch die Untersuchung der Puncte, oder Vocalium und Accente mit dem hebräischen Text zugeschrieben, 146 sq. Von ihm hat das Buch Esra seinen Nahmen, 151. Von dem Innhalt und Verfasser dieses Buchs, 152. Das III. und IVte Buch Esra ist weder vom Esra verfertiget, noch für genuin zu achten, 157.

Essaeer oder Essener, war eine gewisse Secte in den letztern Jüdischen Zeiten, a 207. 818.

Essen, ob ein Mensch auch nur alleine zur Lust essen und trinken könne, b 92.

Esther. Was dieser Nahme bedeute, a 152. Wer der eigentliche Verfasser des Buchs Esther und was darinnen enthalten sey? ibid. Das Stück in Esther. Ob dieses Fragmentum mit zum Buche Esther gehöre? 157. Wer dessen Verfasser, ibid.

Esto mihi. Warum dieser Sonntag also genannt worden, b 439. Heisset auch der Sonntag in der grossen Fastelabende, b 439. 466. Texte, welche an diesem Tage zu erklären, 467. Die Woche ward hebdomas casta genannt, 496.

Et cum Spiritu tuo, war die Antwort der Gemeine auf den Gruß des Bischofs: Dominus vobiscum, 137. Wann dieser Gebrauch aufkommen? ibid.

Etymologia. Was dis Wort bedeute? a 745.

Eva, unser aller Mutter, a 107. Warum sie aus der Ribbe des Adams erschaffen, b 279. Ward sowol als Adam, nach dem Bilde Gottes erschaffen, 290. Ihr Glaube an den Meßias, 114.

Evangelische Reichs-Stände, a 44. In wie ferne sie einen weltlichen Frieden mit Catholischen Bischöfen eingehen können, 51.

Evangelisten sind Bothen des Friedens, a 220. Von deren Nahmen, Amt und Schriften, 158 sq. Die von ihnen beschriebene Geschichte ist wahrhaftig, ibid. Warum sie in griechischer Sprache geschrieben, c. l. Von deren Uebereinstimmung, c. l.

Evangelium. Das erste ward schon im Paradies verkündiget, a 113. 220. Dieses wird von den Päbstlern verfälscht, 114. Ist denen ersten Eltern deutlich gewesen, 114. Was das Evangelium überhaupt sey? 220. Wie dasselbe allen Menschen verkündiget, 220. Wie demselben viele ungehorsam sind, 221. Dessen Summa, b 110. Wird auch bey der Taufe recitiret, b 191.

Evangelium, (Pericopa Evangeliorum) Wenn zuerst über die Evangelien und Episteln gepredigt worden, a 335. Ob es besser darüber zu predigen, oder selbst eigene Texte zu wählen, ibid. Von Vorlesung des Evangelii und der Epistel, a 364. Solches geschahe vom pulpito oder ambone, 364. Heutiges Tages werden sie mehrentheils vom Prediger vor der Predigt vor dem Altar abgesungen, b 137. Warum die Epistel zuerst, und hernach das Evangelium verlesen, oder abgesungen werde, ibid. Ursache, warum dieses Absingen eingeführet, ibid. it. 140. Dabey muß die Gemeine aufstehen, 140. Ordnung der Evangelien und Episteln, b 460 sq.

Euchalogium, s. Missa oratorium, it. Collectarium, heisset das Buch, darinnen die Collecten befindlich sind, a 365.

Eucharistia, warum die Griechen solche überhaupt Elevationem genannt, b 145.

Eucharistus, (Bischof zu Rom), was von dessen Decreto zu halten? a 610.

Euchelaeum, ward die Salbe genannt, womit die Krancken in der orientalischen Kirche bestrichen wurden, b 401. Hieß auch oleum precum, ibid.

Evectiones heissen die Sumtus Visitationum, a 544.

Everhardus (Nic.) JCtus behauptet, daß die Jurisd. Papalis in terris protestantium nur suspensa sey, a 56.

Eulogiae waren in der alten Kirche gebräuchlich, a 245. Worinnen sie bestanden? ibid. it. 406.

Eunuchi, ob sie heyrathen können? a 622. Scriptores de conjugio Eunuchi, 623. Ob ein Eunuchus und seine Vertraute wiederum separiret werden können? 624.

Ewig, in wie vielen Verstande es genommen werde? a 104. Ist ein attributum Dei. 104. 186.

Ewiges Leben, (ewige Seeligkeit). Ob die Heyden davon eine Erkenntniß gehabt? b 83. Wird ohn alles Ende dauren, ibid. Worinnen diese Seeligkeit bestehen werde? 84. vid. Seeligkeit. Ob sich alsdann das Andenken des Zustandes dieser Welt verliehren werde? 84. Ob man sich im ewigen Leben kennen werde? 84. Von denen verschiedenen Graden und Stufen des ewigen Lebens, 85.

Examen academicum, Professores und graduati, welche schon a Facultate jurid. examinirt, sind bey der reception in matriculam Advocatorum vom weitern examine befreyet, a 785.

Examen (Candidatorum Ministerii). Die Studiosi, welche predigen wollen, müssen vorhe-

ro vom Gen. Superint. examiniret werden, a 87. Kein Clericus soll ordiniret werden, der nicht vorhero examiniret worden, 651. Wie dieses Examen anzustellen, 651. Wenn ein Candidatus Ministerii gleich in Magistrum promoviret, muß er sich dennoch dem Examine unterstellen, 652. Wer hie zu Lande die eigentliche Examinatores Candidatorum sind? 653. Die Oerter, wo die Examina anzustellen, 653. Ob ein Candidatus ante, oder post Vocationem examiniret werden solle? 654. Bey Königl. Pfarren geschiehet das Examen ante, bey andern aber post vocationem, 654 sq. 673. 679. Doch bleibet auch denen andern Patronis die Freyheit, ihre Candidatos ante vocationem examiniren zu lassen, 655. Der Candidatus bekömt indessen durch Extradirung der Vollmacht ante Examen kein unwidertreibliches Recht zur Pfarre, 655. Wenn der Candidatus im Examine nicht bestehet, soll er abgewiesen werden, 657. und die Vocation wieder abgeben, 679. Wenn er aber wohl bestehet, bekömt er ein Testimonium Ministerii, 657. 673. Falls das, dem Candideto ertheilte Testimonium examinis nicht zureichlich, muß das Ministerium Relation davon dem Consistorio abstatten, 678.

Examen Catechumenorum. S. Catechumeni.

Examen Ordinandorum, ist als ein liber normalis mit in Corpore Doctrinae Pomer. eingerückt, a 656. Wer, und wann solches verfertiget, imgleichen in was für Sprache es herausgekommen? 656.

Examen (Scholae), soll in den Städten, in Gegenwart der Patronen und des Ministerii, alle Jahr wenigstens ein oder zweymal geschehen, a 710 sq.

Exauctoration (der Geistlichen), geschiehet mittelst Ausziehung der geistlichen Kleider, a 542. S. Absetzung.

Exaudi (Dominica), woher dieser Sonntag seine Benennung, b 473. Texte, welche an diesem Tage und in der Wochen zu erklären, ib.

Exclusio e coetu fidelium. S. Bann.

Exclusio membrorum Collegii et eorum relegatio stehet der Academie zu Greifswald zu, a 777.

Excommunicatio minor, oder: der kleine Bann. Worinnen er bestehet, a 408. 455. b 235. Dessen Unterscheid a majoris, a 408. b 235. Ob ein Prediger sich der Excommunication wider seinen Landes-Herrn gebrauchen könne? a 411, conf. Bann.

Excubiae. S. Wachten.

Execution (eines Delinquenten). S. Delinquenten.

Executions-Handlung. S. Westphälischen Frieden.

Executores. Was in der Kirchen-Ordnung davon geordnet worden, a 951. Deren sollen 4 im Lande bestellet werden, 951.

Executoriale (perpetuum), dessen sind Kirchen und pia corpore fähig, a 952.

Exedra, hieß der Platz des Chors, darinnen der Clerus sein Gestühl hatte, b 115.

Exequiae. S. Begräbnisse.

Existentz Gottes, lässet sich demonstriren sowol aus der Menge, als deren besondern Einrichtung der Creaturen, a 103. b 61. Imgleichen aus der Betrachtung des Auges, b 64. Der wunderbaren Structur der Ohren, 65.

Exemtion der Geistlichen. S. Freyheit.

Exodus, warum das andere Buch Mosis also heisse? a 149.

Exorcisatio, ward mit den Täuflingen vorgenommen, b 176. Und nachmals wiederholet, 179.

Exorcismus, warum derselbe bey uns noch gebrauchet werde? a 265. 389. Ward in der ersten christlichen Kirche Anfangs nur bey denen Energumenis s. Obsessis, nachhero aber bey denen Catechumenis adhibiret, 389. b 176. 179. Also ward auch das Gebets Formular, welches bey Beschwerung der Taufe gebraucht wurde, genannt, b 418. Dessen Eintheilung in minorem et majorem, a 390 b 179. Was ehedem in der lutherschen, und besonders in der Pommerschen Kirche hierüber gestritten worden, a 390. Dieser Exorcismus minor et major wird heutiges Tages noch bey der Taufe gebrauchet, b 188 191. 418. Warum derselbe noch gebraucht werde, a 562. 389. Was davon zu halten? b 418.

Exorcisten, (Teufels-Banner oder Beschwerer). Die Papisten haben einen eigenen Orden der Exorcisten gestiftet, die den Teufel von den Besessenen austreiben solten, a 389. b 418. Was von solchen zu halten, 418.

Exsection. S. Kayser-Schnit.

Exspectance, deren Verleihung ist verboten, wann einer sein Amt noch selber verwalten kan, a 677. b 33.

Exsufflatio, geschahe bey denen Täuflingen, b 177. 178. Was dadurch angezeiget worden, 177.

Eyd. vid. Eid.

Eydam, (Gener), S. Schwieger-Sohn.

Ezechiel oder Hesekiel, der Prophet. Was sein Nahme bedeute, a 155. Wo, und warum er geweissaget? ibid.

F.

Fabeln, sind sinnreiche Erdichtungen, worunter moralische Wahrheiten vorgetragen wer-

den, a 744. Sind der Jugend nützlich und angenehm, ibid.

Fabricius (Frid.) übersetzt die Pommersche Kirchen-Ordnung, a 26.

Fackeln, wurden zu Ehren der Cereris, bey Heimführung der jungen Frau in domum mariti vorhergetragen, 266. 273.

Facultäten (auf Academien). Was selbige sind, a 792. Werden nach den verschiedenen Arten der Wissenschaften eingetheilet, 792. Sind Anfangs nicht so vollständig gewesen, 792. Die Greifswaldische Academie ist sogleich mit allen 4 Facultäten versehen worden, 793. Von deren Vorzug und Rang, ibid. Von denen Statutis singularum Facultatum, 793 sq. Eine jegliche Facultät hat ihre eigene Sigilla, auch ihren Decanum. S. *Decanus*. Aus wie vielen Membris eine Facultät bestehe, 794. Von deren Gerechtsamen und Gebräuchen, in Annehmung ihrer Mitglieder, ibid. Wie es zu halten, wenn sämtl. Membra einer Facultät aussterben, 794.

Fall der ersten Menschen, was er nach sich gezogen, a 109. 113. Dessen Ursache und Umstände sind der Vernunft verborgen, 210. 212. Solchen hat uns Moses umständlich beschrieben, 212. Die Zeit des Sündenfalls, und wie lange unsere erste Eltern im Paradiese geblieben? 212.

Falliment, Fallitmacher. S. Bancoroutirer.

Falsificationes. S. Verfälschung.

Falsiloquium. Was ein Fallsiloquium sey, und ob solches erlaubet? b 29. Unterscheid dessen von Mendacio, b 28.

Familien-Fluch, ob es solchen gebe? b 56.

Famosi Libelli, wider diverse Religions-Verwandten zu ediren ist verbothen, a 84. S. *Pasquille*.

Fanatici. conf. Enthusiasten.
Hiessen Götzen-Priester, jetzo Schwärmer, a 75. Statuiren eine innere Offenbahrung, 75. 195. Leugnen, daß die Obrigkeit ihren Ursprung von Gott habe, 254. Sind Verächter des H. Predigt-Amts, 280.

Farrocia, war ein gewisses Opfer, wobey Brod und Saltz gebraucht worden, b 262.

Fascinum, was dieses Wort bedeute, b 264.

Fascinus, war ein Abgott der Alten, vermuthlich der Priapus, der alle Bezauberung von jungen Ehe-Männern abwenden solte, b 264.

Fasten, Jejunium, von denen Fasten in der Jüdischen Kirchen, a 365. b 440. Bey denen Heyden, a 366. In der ersten christlichen Kirchen bezeigete man hierin eine besondere Devotion, 366. Mit der Zeit wurden diese Fasten an gewissen Tagen, besonders auf alle 4 Zeiten oder Quatember des Jahrs gehalten, a 366. b 440.

Fastelabend, it. Fastnacht, (Fastenzeit), wann sich diese Zeit anfänget, b 439. 467. 496. Werden von den Pfaffen mehrentheils mit aller Ueppigkeit zugebracht, ibid. 441. 496. S. *Bacchanalia*. Wie sie in der Kirchen unterschiedlich gefeyret worden, 440. Besonders in Pommern, a 367. Daher heisset diese Zeit bald Quadragesima, bald Quinquagesima, ibid. it. 467. Werden von den Frantzosen Careme, und von den Italienern Carneval genannt, 441. Zu dieser Zeit ist im Pabstthum alles Fleisch, Eyer, Milch und Käse zu essen verbothen, 441. Während dieser Fastenzeit sollen keine Hochzeiten gehalten werden, ibid. Von den eingerissenen Mißbräuchen in denen Fasten, 441. Von den Collecten in denselben, 442. Predigten, so darinnen sollen gehalten werden, 496 sq. Fastelabend-Montag, 496 sq. und Dienstag, 497. Vom Fastnachts Abstaupen, und woher diese Gewonheit entstanden, 497 sq.

Fast- oder solenne Bet-Tage, werden auch Litaniae genannt, a 365. Kan ein Landes-Herr anordnen, a 29. Solche ordneten schon die Jüdischen Regenten an, 365. Selbige hielten auch ein vierzeitiges Fasten, 366. Eben dergleichen war auch bey denen Heyden üblich, ib. Von denen heut zu Tage gewöhnlichen Fast- Buß- und Bet-Tagen, 367. Ob ein Landes-Herr diverser Religion dieselbe ausschreiben könne, 379. Was dieserwegen in Pommern geordnet worden, 379. An diesen Tagen wird auch die Music eingestellet, 383. Ob ein Prediger die Uebertreter der Bettags-Placate anzugeben schuldig, a 943.

Fatum, hat nicht statt, a 105. 213. Ob auch die actiones morales davon abhangen? b 67.

Februa (eine heydnische Göttin), der zu Ehren das Festum ambarbiale angestellet worden, b 487.

Februarius. Dieser Monath ward vom Numa Pompilio hinzugethan, a 757. Hat seine Benennung vom Februo, dem Gott der Höllen, ibid. S. Februus. Wird auch Hornung genannt, 758.

Februus, oder Pluto, ein Gott der Höllen. Ihm ward in dem Monath Februario geopfert, daher dessen Fest Februa genannt wird, a 757. b 439. 487.

Feg-Feuer, statuiren die Catholiken, b 82. 423. Ungrund dieser Lehre, 82.

Feinde, soll man lieben, b 32. Ihnen die Schuld von Herzen vergeben, und für sie beten, 93. 433.

Feindseligkeit (Feindschaft). Ist im V. Gebot verboten, b 32. Wie sie sich äussert? ib. Ob eine

eine vernünftige Feindseligkeit wider seinen Feind auszuüben vergönnet sey? ibid. Wie die Feindseligkeit im Kriege einzurichten? ib.
Feinler (Joh.), Prediger in Francken, besondere Begebenheit, die er kurtz vor seinem Ende gehabt, b 426.
Feld-Herr. S. General.
Feld-Kirchen, liegen im freyen Felde, und am Landwege, a 838. Deren sind gar viele in catholischen Landen, ib. Eine Reliquie von der Art Capellen findet sich noch zu Levenhagen, 838.
Feld-Prediger, sortiren unter der Jurisdiction des geistlichen Consistorii, 509 sq. Wider solche kan das Königl. Consistorium die Execution immediate vollstrecken, 510.
Feld-Teufel, solchen haben die Cananiter geopfert, b 487. S. Wald-Götter.
Ferdinand II. Erzherzog in Oesterreich, wird zum Böhmischen Könige erwehlet, a 18. Ist ein Feind der Protestanten, erregt den 30jährigen Krieg, 53. und erficht einer vortheilhaften Sieg, ibid. Bestätiget das Wormser Edict, 18. Puplicirt das sogenannte Restitutions-Edict, 54.
Feriae wurden die 8 Tage einer Fest-Woche genannt, a 333 sq. 376.
Ferula, war ein besonder Vorgemach beym Eingang in die Kirche, a 134.
Fescennini versus, waren allerhand garstige Lieder, so bey Hochzeiten gesungen worden, b 264.
Festmachen, ist als ein abergläubisches Mittel zu vermeiden, a 374.
Fest-Abend, wie man solchen vormals feyerlich begangen, a 333. Auch noch werden daran Vespern gehalten, b 117.
Feste, Fest-Tage. Benennung der Feyer- und Fest-Tage, a 376. b 459 sq. 475 sq. Deren erster Ursprung in der jüdischen, heydnischen und christlichen Kirche, a 376. b 475. Wurden von den alten Kirchen-Vätern 8 Tage lang gefeyret, a 376. b 459. Mißbrauch der vielen Fest- und Heiligen Tage im Pabstthum, a 376. b 475. 482. Wie solche in der protestantischen Kirche nachmals eingezogen worden, a 377. Zur Feyer der 3 hohen Feste im Jahr werden in den Städten 3 ganzer Tage, auf dem Lande aber nur drittehalb ausgesetzt, 377. b 475. Ander Orten, wo der Pastor seinen Capellan hat, ist dieser schuldig, den dritten Tag Vormittags zu predigen, a 377. Fest der alten Wandalien, a 11. Fest der süssen oder ungesäuerten Brod, solches musten die Juden 7 Tage lang begehen, a 498. Selbiges wurde auch Ostern genannt, ibid. Von den übrigen Fest- und Apostel-Tagen der Alten und unser Pommerschen Kirche, a 377. b 434. 475 sq. Noch einige Feste der Heiligen, die in der päbstlichen Kirche gefeyret worden, b 484. 498 sq. Wer die Fest-Tage anordnet, reguliret und abschaffet, a 129. Was in Ansehung der Fest- Dank- Klag- Fast- Bet- und Buß-Tage in Pommern disponiret worden, 379 sq. Ob ein Landes-Herr diverser Religion seinen Unterthanen Fest- Buß- und Bet-Tage vorschreiben könne? 379. Von den particulairen Festen besonderer Städte, 383. Die Fest-Tage im Jahr soll man ganz feyren, 474. Von etlichen Collecten oder Gebetern im Feste, a 434 sq. Von denen Lectionibus, Evangelien und Episteln an denselben, 459 sq.
Festum Ambarbiale, l. Ambarvale, b 487. St. Andreae, 485. Annunciationis Mariae. S. Mariä Verkündigung. Armorum Christi it. lanceae, 472. Heißt auch das Heiligthum-Fest, ibid. Ascensionis Christi, S. Himmelfahrt. Assumtionis Mariae, S. Mariä Himmelfahrt. Apostolorum, S. Apostel. Bartholomaei, b 481. Calendarum, a 834. heist auch Festum Stultorum, ibid. Cathedrae Petri, vid. Petri Stuhl-Feyer. Conversionis Pauli, vid. Pauli Bekehrung. Corporis Christi, S. Frohnleichnam. Crucis inventianis, 493. Crucis exaltationis, 994. Gregorii b 493. Jacobi, S. Jacobus. Innocentium puerorum, 485. Johannis Baptistae, S. Johannis-Fest. Johannis decollationis, b 481. Laurentii, 481. Lucae, 494. Luciae, 493. Luminum, 439. Magorum, l. Stellae, vid. Epiphanias. Marci, 493. Mariae Magdalenae, 481. Martini Episcopi, 484. Martini Lutheri, 485. Matthaei, 481. Matthiae, S. Mathias. Michaëlis, S. Michaelis. Nicolai, 493. Omnium Sanctorum, l. Sanctorum Martyrum, 482. Petri et Pauli, 481. Philippi et Jacobi, S. Philippus. Pentecostes, S. Pfingsten. Purificationis Mariae, S. Mariä Reinigung. Sanctorum Mariae et filiastri, 480. Simonis et Judae, 482. S. Thomae, S. Thomas. Trinitatis, S. Trinitatis. Visitationis Mariae, S. Mariä Heimsuchung. Walpurgis, 493.
Feudum ecclesiasticum, vid. Kirchen-Lehn.
Feuer, dessen Verehrung bey den heydnischen Völckern, a 830. b 127. Demselben ward bey den alten Teutschen eine besondere Heiligkeit und Würkung zugeschrieben, a 830 sq. b 268. Gebrauch des Feuers und Wassers bey Vollziehung der Ehe, b 268. Feuer und Wasser ward denen Verbanneten untersaget, ib. Von Johannis-Feuer und dessen Aberglauben, a 831.
Feyer des siebenden Tages, S. Sabbath.
Feyer-Tage (heilige), S. Fest-Tage.

Fiebel, daraus muſten die Abcedarii die Buchſtaben kennen lernen, a 725. Jngleichen die Buchſtaben mit einander zu verknüpfen, und hinwieder gehörig zu trennen, 730.

Fideles, hieſſen die Getaufte, wenn ſie zum H. Abendmal gelaſſen wurden, b 173.

Filia (Filial-Kirche) ſtehet ordentlicher Weiſe unter der Inſpection des Patroni matris, und wird von eben dem Paracho curiret, a 138. Kan auch zuweilen ihren beſondern Patronum haben, 139. Dergleichen giebt es verſchiedene in Pommern, gar wenige aber in Rügen, 142. Solche Filiale nebſt ihren Dörfern ſollen von ihrer Matre nicht getrennet werden, 328. 887. Wenn auch gleich dergleichen Filia mit all eingegangen wäre, ſo bleiben doch Dero Einkünfte mit der Matre combiniret, ib.

Findel-Kinder, wie es mit deren Taufe zu halten? b 186.

Firmung (oder Firmelung), S. Confirmation.

Fiſtulae euchariſticae (Kelch-Röhrlein), S. *Calamus ſuctorius*.

Fixa, ſind die jährlich ſtehende Hebungen, a 297.

Fiſcal, S. *Advocatus Fiſci*.

Fiſcaliſche Strafen, wem deren Milderung zuſtehe, a 479. 531. Wie ſie beym Königl. Conſiſt. zu vertheilen, a 530.

Flabellum, ward in der griechiſchen Kirche bey der Conſecration gebrauchet, b 411.

Flacius (Illiricus), davon die Flacianer den Namen führen, deſſen Jrrthum von der Erbſünde, a 72, 211. Widerſetzet ſich dem Victor. Strigelio, 215.

Flammeus, oder Flammeum, Schleyer, damit wurde die Braut bey den Römern verhüllet, b 259. Dergleichen Schleyer ward auch Rica ſ. Ricula genannt, ibid. Bey den erſten Chriſten ward auch das Haupt des getauften mit einem velamine myſtico bedeckt, b 182. Warum in ſelbigen ein rother Faden gewirket geweſen, ibid.

Flaſche, ward bey der Communion auf dem Altar gebrauchet, darinnen der conſecrirte Wein aufgehoben wurde, wenn etwas davon übrig blieb, a 863.

Fleiſch. Mancherley Bedeutungen dieſes Worts, b 522. Ob denen erſten Menſchen vor der Sündfluth erlaubt geweſen, Fleiſch zu eſſen, a 205. Auf wie vielerley Art man ein Fleiſch werde, b 333. Mit der Perſon man ſchon von Natur ein Fleiſch iſt, kan man nicht von neuen ein Fleiſch werden, ibid.

Flortmann, deſſen Handbüchlein für die Prediger, b 186.

Fluchen. Worinnen es beſtehe? b 21 ſq. Dadurch wird Gottes Nahme gemißbrauchet, 22. Die Beſtrafung dieſes Verbrechens gehöret nicht nur zur Cognition des weltlichen, ſondern auch des geiſtlichen Gerichts, a 506. b 22.

Fluch, wie er von einem Schwur unterſchieden ſey? b 22 Ob es einen Familien-Fluch gebe? 56.

Foenus, war nach dem Römiſchen Rechte entweder terreſtre, oder nauticum, b 47.

Folge (bey denen Beerdigungen). Wie ſolcher Leichen-Conduct bey denen Römern beſchaffen geweſen? a 400. b 423. Dabey ſoll man ſich fleißig einfinden, a 446. Beſonders iſt dis eine Schuldigkeit des Predigers, 446. Wie und durch wen bey der Beerdigung zur Folge gebeten werde, b 423 ſq. Was ein Prediger für die Folge bekomme, b 426. S. Begräbniß.

Folge. Sequela. S. Land-Folge.

Fornicatio. S. *Scortatio*.

Fragſtücke (Lutheri), für die, ſo zum Sacrament gehen wollen. Wann ſie zuerſt ausgeſtellet worden, b 112.

Franciſcus, Herzog zu Braunſchweig, davon hat Franzburg den Nahmen, a 49.

Franckfurt (an der Oder), ward in den Bann gethan, b 236.

Franzburg, ein Kloſter, hieß vormahlen Neuen Camp, a 49. Daraus iſt ein Fürſtl. Schloß gemacht, 49. Daſelbſt iſt eine Stadt angeleget, 49. Schul-Ordnung dieſer Stadt, 707.

Fraternitas de Roſario b. Virginis, b 492. Wann dieſe Societät geſtiftet, ibid.

Fraternitas meditationum ſeptem dolorum b. Mariae, wann, und wo ſie eingeführet, b 492.

Fratres ſportulantes, woher ſie den Nahmen haben, a 404.

Frau, Frauenzimmer. conf. Ehe-Frau. Ob ſelbige Menſchen ſind, a 803. b 290. Ob der Gebrauch der Weiber im Stande der Unſchuld gemein geweſen, b 278. Die Frau hat eher geſündiget als der Mann, 288. Soll kein öffentlich Lehr-Amt in der Kirchen führen, a 206. 279. Sind nach den Römiſchen Geſetzen deterioris conditionis als die Männer, 289. Waren bey denen Teutſchen in groſſen Anſehen, 289 Ob ſie vom Regiment gänzlich auszuſchlieſſen, 289. Ob ſie zum Studieren geſchickt ſind, a 806 ſq. Exempel gelehrten Frauenzimmers, beſonders in Pommern, 808 ſq. Neigung des Weibes zum Manne, 288.

Frauen-Bruders-Frau, oder Wittwe, iſt einem erlaubt zu heyrathen, b 376. 380.

Frauen Bruder Tochter iſt verboten, b 368. Welches auch von einer Frauen Halb-Bruders-Tochter gilt, 369.

Frauen-Bruder Tochter-Tochter, oder Sohns Kind. Diese Ehe wird unter die verbotene gradus referiret, 371. Præjudicium, da in diesem Casu dispensiret worden, 372.

Frauen Manns-Schwester, ist zu heyrathen erlaubet, b 376.

Frauen Schwester (Glos), ob ein Mann seiner verstorbenen Frauen Schwester, und also auch vice versa, die Frau ihrer verstorbenen Schwester Mann heyrathen könne, b 359 sq. Dergleichen Ehe haben die ersten Christen, imgleichen das Jus Civile Romanum für verbothen gehalten, 361. Lutheri Bedenken in diesem Casu, 361. Doch sind einige Dissentientes, 362. Verschiedene Casus dieser Ehe, 362. Nachricht von einigen Gelehrten, die pro et contra hierüber disputiret, 363. In Schweden und Pommern ist diese Ehe jederzeit für unerlaubt angesehen, 364.

Frauen-Schwester-Tochter, oder Sohns-Tochter, solche ist dem Manne zu heyrathen verbothen, b 366. 371. Dieser Grad ist auch in dem neuen Schwedischen Gesetz-Buch, und in unser Pommerschen Agende ausdrücklich untersaget worden, 367.

Frauen Halb-Schwester-Tochter, ob solche Ehe erläubet? b 367. 371. Darin hat keine Dispensation stat, 373.

Frauen Vater-Schwester, ist dem Manne zu heyrathen verbothen, b 371.

Frauen Mutter-Schwester, ob diese Ehe erlaubt sey? 371.

Frauen Vater-Bruder, oder Vater Schwester ist verbothen, b 371. it. deren Tochter, 371. 378.

Frauen Stief-Mutter, imgleichen Frauen Stief-Tochter, dergleichen Ehe ist in denen landes-Ordnungen verbothen, 374 sq.

Frauen Stief-Sohns-Tochter, ob solche Ehe erlaubet, 376. 378.

Frauen Schwieger-Mutter, diese Ehe ist Jure Civili verboten, 376.

Frea, Freya oder Frejo it. Friga, hieß bey denen Deutschen die Venus, a 7. 334. 590. War eine Mutter des Thoors, und eine Gemahlin des Gottes Wodan, 7. Ihm wurde auf dem Monath Februarii geopfert, 735. Davon hat das Wort freyen seine Benennung, 7. it. 590.

Frederus (Joh.), Prediger zu Stralsund, und Superint. zu Rügen, der aber in Ansehung seines geistlichen Amtes, vom Bischofe zu Rothschild dependirte, a 538. Revidirt die Mecklenb. Kirchen-Ordn. 30. Dessen Streit mit Joh. Knipstrovio wegen der Ordination, 277. Behauptet, daß die Ordination nur ein Adiaphorum sey, 277. Ob er hernach würcklich die Ordination cum manuum impositione erhalten? 538. Ward nachmals Superintendent in Wismar, b 428. Hat die Litaney in Reimen gebracht, in dem Liede: Gott Vater in dem Himmelreich, 428 sq.

Fressen und Saufen, dadurch wird der Leib zu allerley Unkeuschheit gereitzet, b 43.

Freyen, hat von der Göttin Freya seine Benennung, a 7.

Freyenwalde, eine Stadt in Pomm. a 3.

Frey-Geister, welche dafür halten, daß man glauben könne, was man wolle, a 111.

Freyer-Mann, durfte bey den Römern keine Iervam heyrathen, b 384.

Freyer Wille, Liberum arbitrium, was darunter zu verstehen, a 213. Damit war der erste Mensch begabet, a 211. 213. Solcher wird betrachtet, sowol in Ansehung des Schöpfers, als der Geschöpfe, 213. Vom freyen Willen im natürlichen, 214. und besonders im Geistlichen, 215. Von denen hierüber entstandenen Streitigkeiten besonders in der Pommerschen Kirchen, 215.

Freyherrn, v. S. Baro.

Freyheit, ob Gott eine Freyheit habe? 213. Die Allwissenheit Gottes hebt die Freyheit des menschlichen Willens nicht auf, 105. Ist nur denen Menschen eigen, 213. Wird nach der gedoppelten Natur des menschen, nemlich nach der Physicalischen und Moralischen, beobachtet, ib. Letztere kan man betrachten in Ansehung des Verstandes, Willens und der würklichen Verrichtungen, 214.

Freyheit (oder Immunität der Geistlichen). Von dem unterschiedenen Verstande dieses Worts, a 921. Von der Freyheit der Kirchen, und Kirchen-Diener besonders, 921 sq. Solche ist so wol realis, als personalis, 922. Worinnen die immunitas realis der geistlichen Städte, besonders der Kirchen-Gebäude, bestehet, 923. Nemlich sie geniessen eine völlige Freyheit von allen Contributionen, bürgerlichen Unpflichten, 923. und von der Einquartirung, auch zu Kriges-Zeiten, 926. Ferner die Exemtion von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, 923 sq. 937. Wie auch verschiedene Vorzüge in Ansehung ihrer Rechts-Sachen, 924 sq. 937. In personalibus geniessen die Pfarrherren und Prediger eine Freyheit von allen Oneribus, 930. Diese betreffen entweder die Person, oder die Güter des Cleri, 931. Zu jenen gehören die immunitas a Tutela & Cura, 921 sq. S. Vormundschaft. Ferner, die Freyheit vom onere sequelæ, excubiarum, 932. Die Onera, welche das Vermögen angehen, werden entweder auf die Häupter

Häupter, oder Güter geleget. Hieher gehöret die Freyheit von der Kopf-Steuer, 933 sq, und Vermögen-Steuer, 936 sq. Von Zöllen, von den Avancements-Gelder, und Stempel-Papier, 936 sq. Vom Briefs-Porto, 937. Von der Accise, 945 sq. S. Accise. Von der Consumtion, 948. S. Consumtion; und Abschoß, 950. Ausser diesen haben die Geistlichen noch einige andere indulgirte Freyheiten und Gerechtsame. Nemlich, daß sie eines besondern Schutzes geniessen, 309, 783, 937, daß sie unter dem Königl. geistlichen Gerichte ihre Instance haben, 508, 937. Daß sie von der Abstattung eines solennen Juramenti eximiret, 937, und in Concurs-Sachen ein Vorrecht vor allen Creditoren haben, 937 sq. Von der Freyheit der Schul-Collegen in Städten, und der Schulmeistere auf dem Lande, 938. Der Organisten, Schul-Gesellen, und Küster, 939. Von den Freyheiten und Gerechtsamen derer Professorum und Academicorum, besonders zu Greifswald. Selbige geniessen eine Freyheit von allen muneribus personalibus, 783. it. 939. Und zwar in Ansehung ihrer Person, 939, ihres Vermögens, 940, und der Universitäts-Häuser, 941 sq. S. Professores. Von Exemtion der Professorum Kinder von der Accise, wenn sie gleich Advocati sind: imgleichen der Studiosorum und Magistrorum, wenn sie ihre eigene Wirthschaft angeleget, 948. Wie auch der übrigen der Academie-Verwandten, 947. it. 949.

Freytag, (dies Veneris). Was zu dieser Benennung Anlaß gegeben? 334. S. *Venus*.

Freytag (der stille, oder Char), war bey den Juden der Rüsttag (*Parasceve*) zum Sabbath, b 500. Ward für dem höchsten Feyertag gehalten, ib. Aberglaube, so an demselben mit den Eyern getrieben wird, ib. Wird bey uns nur den halben Tag gefeyret, ibid.

Frieden. Religions-Frieden. S. Religions-Frieden. Westphälischer Frieden. S. Westphalischer Frieden.

Fridericus II. Kayser bestätiget denen Capitteln die freye Wahl ihrer Bischöffe, a 42. Entsagt sich des Successions-Rechts in die bürgerliche Güter und des letztere Jahrs der Bischöffe, ibid.

Fridericus III. Kayser gehet mit dem Pabst Nicolao V. die Concordata nationis germ. ein, a 42.

Fridericus IV. Churf. von der Pfalz, wird zum Könige in Böhmen erwehlet, a 53. Wird aber deshalb in der Acht erkläret und seines Chur-Fürstenthums entsetzet, 40, 53.

Frigidi, sind ad concumbendum & generandum unfähig, a 622.

Frigga, vid. *Frea*.

Friesius (Mart.) Prediger, wird des Calvinismi suspeciret, a 70. 73.

(Joachim.) a 73.

Frohn, heisset so viel als heilig, excellens a 333. b 486.

Frohn-Tag, ward auch der Sonntag genannt, a 333.

Frohn-Dienste. Sind in Pommern und Rügen sehr schwer, a 387. Doch darf keine Herrschaft ihren Unterthanen so viel Frohn-Dienste auflegen, daß sie darüber den Gottesdienst versäumen, 387.

Frohnleichnams-Fest (der Tag Corporis Christi) Wann, und von wem es eingesetzet und angeordnet worden, b 486. Ursachen, so dazu Anlaß gegeben, ibid. Wird auch Festum corporis & sanguinis Christi, die Ablaß-Woche, wie auch Triumphus corporis Christi genannt, ib. Von denen Papisten wird es unter die Anzahl der gröstenFeste gezählet, und mit grosser Pracht und öffentlichen Processionen gefeyret, ibid. Die auf diesem Feste gebräuchliche Sequenz, ibid. Text, so an demselben erkläret wird, 494.

Frömmigkeit. Wie Gott die Frömmigkeit der Eltern an den Kindern belohne, b 56.

Frontalia, hiessen die feinen Tücher, womit das Altar beleget ward, b 127.

Früh-Predigten, werden auch Metten genant, a 357.

Fulmen interdicti ecclesiastici, S. Bann-Strahl.

Fündlinge, (partus expositus), wie es mit deren Taufe zu halten sey? b 203 sq. Ob ein solcher partus pro legitimo zu achten, und und der Ehren fähig sey? 204.

Fünte, bedeutet so viel, als eine Taufe, a 394.

Fürbitte, S. Fürsprache.

Furcht, was sie überhaupt sey, b 19.

Furcht Gottes. Ist entweder eine knechtische, oder kindliche Furcht, b 19. Jene ist denen denen Teufeln und Gottlosen; diese aber denen Frommen eigen, 20. Was insonderheit die kindliche Furcht sey, 20.

Furer, S. Dieb.

Furiosi, werden zur Ehe unfähig geachtet, a 622.

Fürsprache (Christi), ob solche am jüngsten Tage noch statt haben werde? b 78 sq.

Fürsten des Reichs. Was, und wie vielerley sie sind? a 41. und 43.

Fürsten-Fest, wird in Greifswald gefeyret, a 383.

Furtum, S. Diebstall.

Fußküssen (Päbstliches), geschiehet bey Ertheilung öffentlichen Audience, b 498.

Fußwaschen, (Pedilavium) war bey den Morgenländern

geländern, und in der ersten christlichen Kirche eine üblige Gewonheit, b 498. Wer solches verrichtet, ib. Was das Fußwaschen Christi abgebildet, ibid. Wie der Pabst dieser Demuth Christi gleich thun will, ib. Solches war an grünen Donnerstage bey denen Täuflingen üblich b 177. 498.

Fußes. S. Pfahle.

G.

Gaben (des Leibes und des Gemüths), soll man nach der Absicht Gottes recht anwenden, und damit wuchern, b 45.

Gaben (milde), deren sind unterschiedener Art, a 843. Gehören theils der Kirchen theils den Predigern, 843.

Galater (Epistel). Wann sie geschrieben? 161. Was es für Völker gewesen? ib.

Gam, bedeutet bey den Alten so viel als cura, oder custodia, b 252.

Gambrius, von dem die Cimbrer, Jütländer und Holsteiner abstammen, a 2.

Gamicum Jubilæum, wird von alten Leuten, die 50 Jahre bey einander in der Ehe gelebet, celebriret, a 622.

Ganerbiatus Pacta, wurden unter denen von Adel aufgerichtet, b 35.

Gänse. Ob ein Prediger auf dem Lande, und seine Einlieger, solche auf die gemeine Weide zu bringen berechtiget? a 889.

Garbe-Cammer, woher diese Benennung? a 404.

Garnisons-Prediger, fortiren unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, a 509 sq. S. Feld-Prediger.

Garz, wenn die Reformation daselbst angegangen, a 19.

Gastmale, (oder Gastereyen) werden besonders zu Mittage an einem Sonntage verboten, a 387. Von der Einrichtung der alten Gast-Male, 405.

Gauckel-Säcke, ob sie erlaubet? b 47.

Gauckler, ob sie zum heiligen Abendmal zu lassen? b 224.

Gaumer, bedeutet bey denen Alten einen Custodem oder Hüter, b 252.

Gebet. Was ein Gebet sey? a 305. Von dessen Nothwendigkeit, 305. Wann, und wie wir beten sollen? 305 sq. Von den äusserlichen Gebehrden beym Gebet, 306. Von der Art zu beten bey den ersten Christen, 133. 306 sq. Warum man Gott mit du anrede? b 90. Dazu soll ein Mensch täglich eine gewisse Zeit, besonders Morgens und Abends, ansetzen, b 100 sq. Auch des Nachts wenn wir erwachen, muß man seine Gedanken zu Gott im Gebet erheben, 101. Damit soll der Prediger seine Rede anfangen, und beschliessen, b 141. Von dem Gebet, welches bey und nach der Taufe gebräuchlich ist, 188. it. 192. und 199.

Gebeter (öffentliche), heissen auch Supplicationes, b 142. Werden von der Canzel verlesen, ib. Bestehen in Bitten, Vorbitten und Danksagungen, 143 sq. Von allgemeinen Kirchen-Gebetern, S. Kirchen-Gebeter. Vom Gebet auf die Litaney, b 434.

Gebets-Formular. Ob es erlaubt sey gewisse Gebets-Formularia, so von andern gemacht sind, zu gebrauchen, a 306. b 101. Conf. *Collecten.*

Gebet (der drey Männer im feurigen Ofen). Wer diese Männer gewesen, a 157. Ob es Canonisch? ibid.

Gebet (Asarîä und Manasse), a 157.

Gebhardi (Brandan. Henr.) Gen. Sup. wird von Würffeln und Papken irriger Lehre beschuldiget, a 77. 226 sq.

Gebote Gottes die X. Gebote, sind das göttliche Moral Gesetz, a 210. 213. Werden im griechischen Decalogus, d. i. die zehen Worte genannt, b 16. Ihre Eintheilung in zwo Tafeln, ibid. Wozu sie uns gegeben und was sie uns lehren, 213. Darnach hat ein Christ sein Leben und Wandel zu prüfen, a 16. Solche kan kein Mensch volkommen halten 56. Eine alte teutsche Uebersetzung derselben, a 16. Sind von Luthero in seinem kleinen Catechismo in die jetzige Form gebracht, ib. Erklärung dieser X. Gebote, 16 sq. Besonders des Iste, 16 sq. des IIdern, 21 sq. des III. IV. und V. 31 sq. des VI. 43. sq. des VII. 44 sq. des VIII. 51 sq. des IX. und Xten 52 sq. Unterscheid zwischen dem IX. und X. Gebot, 52 sq.

Geburts-Fest (Mariä), S. Mariä Geburts-Fest.

Geburts-Schmerzen, gehören mit zum Creutz des Ehestandes, 288.

Gedanken. Von den Sünden, welche man mit Gedanken begehet, b 32. Der guten Gedanken und Begierden soll man sich, nach dem IX Gebot befleissigen, 52.

Gefahr, darinnen soll man sich ausser seinem Beruf nicht geben, b 37. Wie weit man sich der Gefahr exponiren könne, wenn man selbst Gefahr seines Lebens dabey zu besorgen? 38.

Gefangene. Wie man solche unterrichten und trösten solle, b 412 sq. S. Delinquente.

Gegenwart des wahren Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmal, a 247.

Geheimniß, darin muß die Vernunft nicht klügeln, a 61.

Gehör. Von dessen rechtem Gebrauch und Mißbrauch,

brauch, b 65. Von dessen effectu in jure, ibid.

Gehorsam Christi, der ganze Gehorsam Christi ist für uns verdienstlich, a 229. Worinnen er überhaupt bestehe? 230. Wie vielerley er sey? 230. Dieser Gehorsam, welchen Christus geleistet, ist im höchsten Grad vollkommen, 230.

Gehüg, oder Gehügniß, bedeutet so viel, als Gedächtniß, b 478.

Geilheit, was dis für ein Laster sey, b 43.

Geist, (heiliger), dessen Gottheit, a 127. 188. Ist gleich dem Vater und Sohn wahrer Gott von Ewigkeit, weil Er von beyden ausgehet, 188. Irthum der Griechischen Kirchen, ibid. Streitigkeit, so hierüber in unserer Kirche erreget worden, 189. Ist von gleicher göttlichen Majestät mit denen andern beyden Personen der Gottheit, 189. b 80. Ob Phil. Melanchtonis Ausdruck: Spiritum S. esse aliquid Dei, zu vertheidigen sey? a 189. Wie er im Werke der Bekehrung würke, 197, und uns heilige, b 80. Dieses Werk der Heiligung fänget Er an; er setzet es fort, und vollendet es, a 231. b 80. Und mit deinem Geiste; ist die Antwort der Gemeine auf den Gruß des Bischofs, Dominus vobiscum, b 137.

Geister, deren Existenz hat Cartesius geleugnet, a 372. Ob es Erscheinungen der Geister gebe? 372. Ob solche Erscheinungen von den Würkungen der Seelen herzuleiten? b 64.

Geister Beschwerung. Diese Kunst ist bey Schatz-Gräbern sehr gebräuchlich, a 458. Dergleichen Leute, die sich mit solchen verbotenen Künsten abgeben, sollen nicht zum Sacrament admittiret werden. 458. b 224.

Geistliche Jurisdiction. S. *Jurisdictio ecclesiastica.*

Geistlicher Vorbehalt. S. *Reservatum ecclesiasticum.*

Geistlichkeit, oder geistliche Personen der alten Heyden, wie sie eingetheilet werden? a 20, hielten ihren Unterricht der Jugend sehr geheim, ibid. War frey von Auflagen, ib. Und beym Volk in grossen Ansehen, ib. 40. 92. Hielten das Gericht, 40. Zur Zeit des Christenthums und zwar untern Pabstthum wurden selbige so gar bey denen Teutschen im Reichs-Stand erhoben, 40. Gab sich bey den geistlichen Gerichten mit dem Notariat und Advocatur ab, 47. Wird Clerus genannt. S. Clerus. Von dessen verschiedenen Eintheilung bey denen Protestanten, 95. Stehen ihrem Stande und Amte nach, unter dem Königl. Consistorio, 493. 509 sq. Wann sich jemand an geistlichen Personen vergriffen hat, so stehet die erste Cognition gleichfals dem Königl. Consistorio zu, 497.

Geitz, ist eine Wurzel alles Uebels, b 68.

Geitzhals (Geitziger), thut niemanden, am wenigsten aber ihm selber, was Gutes, b 45. Begehet also einen Diebstall gegen sich selbst, ibid. Wer ein Geitzhals sey? 68.

Gelaut, (Todten-Gelaute) S. Glocken.

Geld-Strafen, (Geld-Busse). Solche zu dictiren stehen auch dem Königl. Consistorio zu a 520. it. 526. In welchen Fällen selbiges auch bey weltlichen Personen eine Geld-Straffe dictiren könne, 526 sq. b 208. Wie weit das Königl. Consistorium von denen Straf-Gefällen participire? a 528. Unterscheid inter mulctas Contumaciæ, & poenæ loco irrogatæ, 529. Letztere sind wiederum entweder simple Strafe-Gefälle; oder auch fiscallische, sq. Wie die Mulctæ consistoriales zu vertheilen, 529. Der Gen. Superint. kan auch auf dem Synodo Geld-Strafen dictiren, 548.

Geläute, Conf. Glocken. Bey der Taufe eines Kindes wird geklungen, b 173, nicht aber bey unehlichen Kindern 171. 173. Daß bey Beerdigung der Leichen geläutet werde ist ein alter Gebrauch, b 421. Wenn beym Abschiede des verstorbenen geläutet wird, heisset solches die Scheidel-Glocke b 421. 424. Ausser dem wird bey vornehmen Eingepfarten auf dem Lande das Gelaut auch noch eine Zeit lang nach der Beerdigung continuiret, 422. Wer ein freyes Geläut habe 422. Wann ehe solches bey Leichen alhier in der Stadt angehe, 424. Wie viel Pulse auf dem Lande gebräuchlich ibid. Das Abend-Geläut wird nicht anders, denn von Königl. Consistorio gegen Bezahlung einer doppelten Gebühr accordiret, 424. Wenn über das Geläute gestritten wird, hat das Kön. Consist. zu erkennen, a 489.

Gemählde (unzüchtige), dadurch können leicht unschuldige Herzen geärgert und verführet werden, b 43. Conf. Bildnisse.

Gemara, heisset der andere Theil des Jüdischen Thalmuds, so die Erklärungen und Disputatenes der Rabbinen in sich fasset a 907.

Gemeine, derselben stehet bey der Wahl eines Predigers ein Votum negativum zu, a 671.

Genealogie, handelt von den Geschlechtern der hohen Häuser, a 762. deren Erlernung ist der Jugend nützlich, 762. Vom Schemate genealogico bey den Geschlechts-Linien, und auf wie vielerley Art solches vorzustellen, b 314.

General, Ob er seinen Untergebenen Ordre geben könne, sich bis auf den letzten Mann zu wehren? b 35.

General-Superintendens, S. Superint. gener.

Genesis, warum das erste Buch Mosis also heisse? 149. Wie viel Jahre es in sich fasse? ibid.

Genugthuung. In was für einem Verstande die Alten dis Wort genommen, a 208. Ob man für die Sünde genug thun könne? ib.

Geographie, (Studium Geographicum), giebt eine Beschreibung der Erdkugel, a 762. Deren Erlernung ist der Schul-Jugend nützlich, 762.

Geometrie, (oder Feldmesser-Kunst), deren Wissenschaft ist der Jugend nöthig, a 762.

Georgius (David), s. Joris ein Fanaticus, a 196.

Georgius (Sanctus). Wird von den Päbstlern für einen Heiligen ausgegeben, a 874. Soll der Patron der Ritter seyn, 874. Dessen Fest, 874. Vom englischen Ritter-Orden St. Georgii, 875. Diesem fingirten Heiligen sind im Pabstthum ganze Kirchen, wie auch Hospitäler gewidmet, 875.

Gerdes (Phil. Balth.), wird von Papken eines Patrocinii Pietismi beschuldiget, a 77.

Gerdruds-Kirche zu Greifswald, b 11.

Gerecht. Wie der Mensch gerecht werde in rechter Busse und Bekehrung, a 227. Und zwar aus Gnaden, ohne Verdienst, 228. Durch den eigenen Mittler, ibid. Allein durch den Glauben, 228. S. Rechtfertigung.

Gerechtigkeit. Ob die einwohnende Gerechtigkeit Gottes wesentliche Gerechtigkeit sey? a 228.

Gerber (• •), dessen unerkannte Sünden, b 16.

Gerhard (Lucas), ein Chiliaste, a 74.

Gericht (jüngstes oder letztes). Daß solches bevorstehe, lässet sich aus dem Lichte der Natur, und aus dem Gewissen der Menschen abnehmen, 77. Wie es werde gehalten werden? 77 sq. Dabey wird unser Heiland sichtbahrlich erscheinen, und zwar plötzlich majestätisch und herrlich, 76. Nicht allein als Richter, sondern auch als Erlöser erscheinen, 78. Der Ort, wo es werde gehalten werden? 78.

Gerichte. Das Recht, geistliche Gerichte anzulegen, stehet dem Fürsten zu, a 30. 471. S. Consistoria.

Gerichts-Sportuln, wie sie zu vertheilen sind, a 529.

Germanismus, was er sey? a 750.

Gesänge. S. Lieder.

Gesangbücher, werden auch Psalm-Bücher genannt, b 119. Von den ersten Gesangbüchern Lutheri, a 343. Von den Hohensteinischen, 344. Hällischen, Nordhausischen und Herrenhutischen Gesangbuche, 345. Von den verschiedenen Gesangbüchern in Pommern, ib.

Geschiedene, ob solchen die neue Ehe zu verstatten? a 646. S. Ehe.

Geschwächte. S. Stuprati.

Geschwister. Von der unterschiedenen Art der Geschwister, b 314. Sind entweder leibliche, oder Stief-Geschwister, 314. Voller oder halber Geburt, ib. Oder auch zusammengebrachte Kinder, ib. Die Halb-Geschwister sind wiederum entweder Consanguinei oder Uterini, 314. Wie dieser Grad ohne Unterscheid nach dem göttlichen Moral-Gesetz verbothen, 314. 347.

Geschwister-Kinder, (Amitini), sind entweder Bruder-Kinder (Patrueles), oder Schwester-Kinder, (Sobrini), b 315 sq. Ob solche sich heyrathen können? 315. 347 sq. Wie dergleichen Ehe in Pommern allemal verboten gewesen, 348. Doch findet darinnen eine Dispensation statt, 349.

Gesetz, was, und wie vielerley es sey, a 198. Ist in Ansehung seines Urhebers entweder ein göttlich oder menschlich Gesetze, ibid. Jenes wird wieder eingetheilet in das natürliche und das geoffenbahrte, 199. Ob die natürliche Gesetze proprie Leges sind, a 200. Was durch das Moral-Gesetz zu verstehen? 199. 291. Solche geoffenbarte Gesetze sind dem ganzen menschlichen Geschlechte gegeben, und obligiren daher alle Menschen in der Welt, 202. Unterscheid dieser LL. positivarum universalium als die auf eine unterschiedene Art erkant werden, 204 sq. Wie einige derselben dem Adam und der Evae, andere dem Noae, nach der Sündfluth gegeben worden, 204 sq. Was die Rabbinen davon statuiret, 202. Das göttliche Moral- und Sitten-Gesetz fodert von dem Menschen einen vollkommenen Gehorsam, 208. Ob ein Mensch, besonders ein Wiedergebohrner, dis Gesetz halten könne? ibid. 216. Was hierüber in Pommern für Streit erreget worden? ibid. Durchs Gesetz wird die Sünde erkannt, 209. In wie fern die Bekehrung dem Gesetze zuzuschreiben? ibid. Ob die Reue und Leid über die Sünde nur aus dem Gesetze allein, oder auch aus dem Evangelio komme? ibid. Ob Christus nach seiner menschlichen Natur zum natürlichen Gesetze verpflichtet gewesen? 230. Summa des Gesetzes, b 110. Vom mosaischen Gesetze insonderheit, und dessen Eintheilung, 206. 459. Selbige betreffen sowol den Kirchen-Zustand als die Policey, c. l. 207. Traditiones der Juden vom mosaischen Gesetze, a 206. Ob selbige noch heute zu Tage obligiren, 207 sq.

Gesetz-Stürmer, 208. S. Antinomi.

Gesetzes-Werke. Ob unter denselben und den guten Werken ein Unterscheid sey? a 228.

Gesinde. Etymologie dieses Worts, b 54. Ist theils leibeigen, theils frey, c. l. Ihnen ist ein gewisses Lohn bestimmet, 55. Schwänzele gerne, und bestiehlet ihre Herrschaft, b 48.

Sollen, wenn sie sich auf eine gewisse Zeit vermiethet, ein Vierteljahr vorher aufsagen, 55. Die Zeit, wann sie abgehen sollen, ibid. Das Abspannen des Gesindes ist verbothen, ib. vid. Dienstbothen.

Gesinde (der Priester), stehet, nach den gemeinen Rechten unter denen geistlichen Gerichten. S. Einlieger.

Gespenster, ob es solche gebe? a 372. S. Geister.

Gestirne, ward von den Heiden für ein Gott verehret, a 112.

Geuse-Kost, ein Tract. von der umschrenkten Herrschaft des Pabstes, 66.

Gevattern (Suceptores, Patrini, Compatres, Tauf-Pathen). Woher sie also genannt werden, a 396. b 178. Von deren Ursprunge, a 395 sq. b 175. Selbige sind schon bey denen Juden gebräuchlich gewesen, a 395. Waren in der ersten christlichen Kirche nöthig, 396. b 175. Von den Qualitäten der Personen, so zum Gevatter-Stande zu admittiren sind, a 396. Solche müssen fromme, orthodoxi und ehrliche Leute seyn, 396 sq. Die nicht im Bann gethan sind, a 316. b 140. Ob ein Rechtgläubiger wol die Stelle eines Gevatters bey der Taufe eines haeretici vertreten könne? 397. Ob auch Weibes-Personen Gevattern seyn können? 397. Ob auch junge Kinder, die annoch nicht zum heil. Abendmal gewesen, einen Gevattern-Stand betreten können? 398. Ob alte abgelebte Personen zum Gevattern-Stande zuzulassen? 398. Ob Eltern die Stelle eines Gevattern bey ihrem eigenen Kinde vertreten können? 398. Ob auch der tauffende Prediger selber das Amt eines Gevattern bey der Taufe übernehmen könne? 399. 400. Ob ein Gevatter mehr denn einmal von eben den Eltern gebeten werden könne? 399. Ob ein Gevatter den Degen bey der Taufe abzulegen schuldig sey? 399. Der Vater des Kindes ist verbunden, dem Prediger vorhero die Gevattern nahmkündig zu machen, 400. Ob die Verwerfung der Tauf-Zeugen vom Judicio des Predigers abhange? 400. Von der Anzahl der Gevattern, und von der Ursache der recipirten dritten Zahl, 400. Welchen Personen mehr als drey Gevattern erlaubet ist? 400. b 171. Musten vormals das dem Täuflinge angezogene weisse Kleid anfassen, 182. Anrede und Ermahnung an sie bey der Taufe, 186. 193. Von ihrer Vorsorge für ihre Pathen, 193. Antwort der Gevattern, ibid. Müssen das Kind über die Taufe halten, 194. Solten billig bey dem Seegens-Wunsch das Amen aussprechen, ib. Müssen statt des Kindes dem Teufel entsagen, 195. S. Abjuratio Satanae, und das Glaubensbekäntniß ablegen, 195 sq. Nehmen nach der Taufe das Kind wieder zu sich, 198. Nochmahlige Ermahnung an sie nach der Taufe, 200.

Gevattern-Geld. Ist heutiges Tages durch Reichs- und Landes-Verordnungen abgeschaffet und verboten, a 402.

Gewalt, bedeutet so viel, als viele Macht und Administrat. b 101. Etymologie dieses Worts, ib.

Gewicht. Dessen Verfälschung ist ein Diebstal, und dem Herrn ein Greuel, b 47.

Gewissen. Was, und wie vielerley es sey? 232. Selbiges wird in Ansehung der menschlichen Handlungen eingetheilet: in das vorhergehende und nachfolgende, 232 sq. in ein gewisses, zweifelendes und irrendes, 233. in ein gutes oder böses Gewissen, ibid. In Ansehung der Würkung, erwecket das gute Gewissen bey uns eine Freudigkeit, das böse aber eine Tiefsinnigkeit, und wol gar eine Verzweifelung, 233. Mit zweifelnden Gewissen muß man nichts vornehmen, 233. Was von der Verbindlichkeit eines irrenden Gewissens zu halten? ibid. Wider Gewissen muß man nicht handeln, 233. Was durch das schlafende und aufwachende Gewissen zu verstehen, 233 sq. Ob ein Princeps über die Gewissen der Menschen zu gebieten habe? 256.

Gewissenhaft. Wer ein gewissenhafter Mann heisse? a 233.

Gewissens-Bisse. Was darunter zu verstehen? a 234.

Gewissens-Prüfung. Solche muß ein jeder fleißig anstellen, a 233.

Gewissens-Schlaf, findet sich bey sichern und ruchlosen Menschen, a 233. Worinnen er bestehe? ibid.

Gezierdin, bedeutet in dem alten Glaubens-Bekenntnisse so viel, als pompa, splendor et ostentatio, b 195.

Ghoden hieß bey den alten Teutschen so viel als Gott, a 7.

Gichen, Gichten, it. Begichen, heisset so viel als Berichten, bekennen, a 424.

Gicht-Zettel, bedeutet ein Gezeugniß des Medici von der Beschaffenheit der Wunde, a 424.

Gilden. Bedeutung dieses Worts, a 387. it. 830. 839. Werden am Sonntage zu halten verboten, 387. Imgleichen in der Pfingstzeit, 830. Diese Zünfte hatten zu catholischen Zeiten verschiedene Legata bey der Kirchen und Altären gestiftet, 839. Zur Zeit der Reformation aber sind diese Hebungen mit zum Salario der Prediger angewandt, 839.

Glaube, wird entweder subjective oder objective genommen, a 225. b 57. 556. Ward im Stande der Unschuld nicht erfodert, a 209. War aber gleich nach dem Fall nöthig, 114.

Der

Der Glaube allein macht gerecht, 226. und seelig, 220 sq. Ob Kinder, Taube und stumm gebohrne, ohne Hörung des Worts Gottes, den Glauben haben können? 197. Was der wahre Glaube sey? 225 sq. Wie derselbe in Ansehung des Subjecti beschaffen seyn müsse? 225 sq. Was vom thätigen Glauben im Werke der Rechtfertigung, in der protestantischen, besonders in der Pommerschen Kirchen disputiret worden? 226 sq. Irrthümer der Päbstler, der Fanaticorum, des Osiandri und Thomasii in der Lehre vom Glauben 226. Der Glaube ist nicht die verdienstliche Ursache der Gnaden-Gaben des H. Geistes, 227. Das fundamentum substantiale des Glaubens ist Christus, 228. Das doctrinale aber die Heil. Schrift, ibid.

Glaubens-Bekäntnisse, kan ein Landes-Herr seinen Kirchen vorschreiben, a 128.

Glaubens-Bekäntniß (das Apostolische), S. Symbolum Apostolicum.

Glaubens-Bekäntniß Lutheri, a 18. 178.

Gläubige (Fideles). Ob ein Gläubiger sagen könne er sey Christus? a 232. Besitzet schon hie auf Erden die würkliche Seligkeit, b 59. 80. Also hiessen auch die Getaufte, wenn sie zum Heil Abendmal gelassen wurden. S. *Fideles*.

Gleich, bedeutet nicht eine blosse Aehnlichkeit, sondern auch eine völlige Gleichheit, a 189.

Glieder. Ob man seinen Gliedmassen schaden, und dieselbe verstümmeln könne? b 38. Connectiren alle auf eine wunderbare Art, 65. Sollen zur Ehre Gottes gebrauchet werden, ib.

Glocken. conf. Geläute. Von deren Ursprunge, und wenn sie zuerst erfunden worden, a 374. Wurden ehemals solenniter consecriret, und ordentlich getaufet, 374. Wie Carolus M. solchen Mißbrauch abgestellet, ibid. Müssen als ein Kleinod der Kirchen, nach ihrer Beschaffenheit, im Kirchen-Buche verzeichnet werden, 894.

Glocken-Geld, solches erhebet die Kirche für den Gebrauch der Glocken bey Beerdigungen, a 842. Welches gemeiniglich in den Kirchen-Matriculn determiniret, b 422.

Glöckner (Campanarii), waren ehedessen geistl. Ordens, und wurden zu den Glocken bestellet, a 374. Sortiren unter der Jurisdiction des geistl. Consistorii, a 514.

Gloria (in excelsis), ist ein hymnus glorificationis, welche auch Doxologia genannt wird, b 117. Ist nach dem Gebrauch der griechischen Kirche duplex, vel minor; vel major, ibid. Jener wird mehrentheils beym Ende der Psalmen, und anderer Lieder noch gesungen, ibid. Letzterer heisset auch hymnus angelicus, 118. 446. Von dem Unterscheid und verschiedenen Benennungen dieses Gloria, 118. Daraus ist nachmals das Lied: Allein Gott in der Höh sey Ehr, verfertiget, 118. 135. imgleichen: Gott dem Vater sey Lob und dem Sohn, 515.

Glücks-Töpfe, ob sie erlaubet? 47.

Gnaden-Jahr der Wittwen und Wayfen. S. Annus gratiae.

Gnaden-Mittel, waren im Stande der Unschuld nicht nöthig, a 109. Werden nach dem Fall verkündiget, 113.

Gnaden-Stuhl, wird Christus Gleichnißweise genannt, a 194.

Gnaden-Wahl, oder (Absolutum decretum), a 68. 217. Irrthum der Reformirten in diesem Puncte, 217 seq. Wie die Pommersche Kirche sich demselben entgegen gesetzt, 218. Wie ein Prediger bey Angefochtenen sich zu verhalten habe, b 402.

Gnaden-Thür oder Gnaden-Zeit, stehet einem Sünder noch biß an sein Ende offen, a 221. 224.

Göbel (Joh. Conr.), Martyr-Chronick, b 456.

God, oder Gade, hieß bey den alten Teutschen so viel, als Gott, a 7. Wer derselbe gewesen, ib.

Godeschalcus, wer er gewesen? 217. Seine irrige Lehren, ib.

Goldmacher-Kunst. S. Alchimie.

Gothen, ein deutsches Volck, a 2. Von dessen Wanderung, ibid.

Gottes-Aecker, sind die Kirchhöfe, warum sie also genannt werden? a 446. S. Kirch-Höfe.

Gott, daß ein Gott sey, ist aus der Natur zu erkennen, a 103. 185. Die Heyden haben schon einen obersten Gott erkannt, a 104. Wie sie ihre Götter eingetheilet, a 140. Die Eigenschaften des wahren Gottes, 103. Ist das höchste Gut, 105. 106. Ob er sündigen könne? 105. Ob er ein Spatium könne genannt werden? 106. Verdienet verehret zu werden, 106. Ob an dem Daseyn Gottes oder dessen Verehrung zu zweifeln? 185. Ob man von dem Wesen Gottes unnütze Fragen moviren könne? ib. Ob er per Accidens eine Ursach der Sünden könne genannt werden? 210. Warum man Gott im Gebet mit Du anrede? b 90. Die Heyden statuirten ein doppeltes göttlich Wesen, ein gutes und ein böses, 10.

Gottesdienst, wie vielerley dieselbe sey, 107. 186. Der innere wird die Religion genannt. S. Religion. Die ersten Christen hielten ihren äusserlichen Gottesdienst in Privat-Häusern, unterirrdischen Hölen, imgleichen auf den Gräbern der Martyrer, 132 sq. Die Regulirung desselben stehet dem Principi zu, 129. S. Jus circa sacra. Wie man vormals die Leute dazu convociret, b 114. Des Gottes-Dienstes in Pommern Beschaffenheit, a 6. Der wahre

wahre Gottesdienst ist schon bey der ersten Bevölkerung dieser Länder alhier bekannt gewesen, 6. Die alten Wandalen hielten ihren äusserlichen Gottesdienst in Haynen, Waldungen und auf Bergen, 10. 132.

Gottesfurcht, auf deren Erhaltung hat ein Landes-Herr alle Sorge und möglichen Fleiß zu wenden, a 127 sq. Selbige haben die Hochsel. Herzöge in Pommern jederzeit als die vornehmste Grundsäule ihres Staats angesehen, 128.

Gotteslästerung (Blasphemia). Was sie sey? a 459. b 21. Wird begangen entweder unmittelbar, oder mittelbar, a 459. Ob dieses Verbrechen zu bestrafen sey? ibid. Wer selbiges zu bestrafen? 460. Die Erkenntnis über die Gotteslästerung stehet dem Consistorio K. zu. 506.

Gottloser, ob er ein wahrer Theologus seyn könne, a 112.

Götze (Joh. Melch.) Superint. zu Halberstadt, heyrathet seiner verstorbenen Frauen Schwester, b 362.

Götzen deren alten Pommern, a 6. Der alten Rügianer, 8.

Goudan, hieß bey den alten Teutschen so viel, als Gott, a 7.

Gräber, Grabstädte, darauf setzten sie Fustes oder Pfähle, woraus nachher die Creutze entstanden, a 11.

— der Martyrer. Bey selbigen kamen die ersten Christen zusammen, ihren Gottesdienst zu halten, a 133. Darauf wurden auch gemeiniglich die Kirchen angeleget, 135. Jngleichen ward auch auf selbigen die Taufe verrichtet, 395. b 178.

Grab Christi, dessen Beschreibung, b 74. Wie lange Christus im Grabe geblieben, 75.

Grab-Stellen, wer dieselbe bey uns anzuweisen, b 424.

Grab-Betterinnen, laden bey Beerdigungen zur Folge ein, b 424.

Grade der Verwandschaft. Von der nöthigen Wissenschaft dieser Materie, b 307. Unterricht von den Graden und Linien, 313 sq. Von denen Zeichen, womit sowol die Personen als Gradus angezeiget werden, 313.

Von denen gradibus prohibitis. In der ersten christlichen Kirche hat man von keinen verbotenen gradibus gewust, ausser denen, so Lev. XVIII. und XX. vorkommen, b 309. Darin hat der Pabst eine unbillige Extension vorgenommen, 309. 345. Davon auch in unserer Protestantischen Kirchen einige beybehalten worden, 309. Und ist die mäßige Extension derselben nicht zu mißbilligen, 309. Von Blutschanden in verbothenen Graden, 311. S. Blutschande. Vom Königl. Preußischen Edict, wegen Freylassung der nicht ausdrücklich in der H. Schrift exprimirten Graden, 310. Regeln von verbotenen Graden in der Blutfreundschaft, 318 sq. 332. 336. Die verbotenen Gradus sind nach denen verschiedenen Rechten zu beurtheilen, 319. a) Was für gradus nach den Jure Nat. für verboten geachtet werden, 319 sq. b) Nach dem J. positivo universali, a 206. b 322 sq. Ob die Leges Levit. XVIII. und XX. mit dahin zu referiren, 323 sq. Wie diese Gesetze von denen heydnischen Völkern und denen ersten Christen ganz genau beobachtet worden, 325. Die Pommersche Kirche hat selbige auch allemal pro LL. universalibus gehalten, 326. Ob darin nur die Personen, oder auch gradus verbothen sind, 326 sq. Letzteres hat die Pom. Kirche jederzeit dafür gehalten, 330. Wie viel Personen eigentlich im göttlichen Gesetzen verbothen sind, 334 sq. Wie weit der respectus parentelæ zu attendiren, 331.

Regeln von den verbotenen Graden in der Schwägerschaft, 351 sq. S. Schwägerschaft. Was nach denen deutschen Rechten für Gradus verbothen, 346. Was in unsern Pommern in Ansehung der verbotenen Graden für Verordnung gemacht, 310. 346 sq. Von Computation derselben und deren Ursprunge, b 330. Wie man dieselbe zählen soll, 317 sq. Der modus computandi ist anders nach dem J. Civili Rom. anders nach dem J. Canon. 317. 318. in praxi in matrimonialibus recipiret, 318. Grade, welche in der Pommerschen Kirchen-Agenda nicht benannt, aber doch hätten verboten werden sollen, 378 sq. Erlaubte Fälle der Heyrathen, obgleich sie als verboten anscheinen, 379 sq. Fälle, in welchen die Ehe nur bloß ex ratione civili oder politica verboten, und zwar nach dem J. Rom. 384 und J. Canon. 385. Von der Unrichtigkeit und Ungereimtheit der letztern. 317. Wie gefährlich es sey in verbotenen Graden zu heyrathen, 377 sq. Ob es einem Principi erlaubt sey, in diesen Gradibus zu heyrathen, 326. Von dem Jure dispensandi in den verbotenen Graden. S. Jus dispensandi. Ob die Heyrath in verbotenen Grad zu rescindiren sey, 393.

Graduale hieß das Responsorium, oder derjenige Gesang, welchem die Cantores vom Pulpito oder Ambone sungen, a 364. 716. b 138 sq.

Graduati sind vom weitern Examinibus befreyet, a 785.

Grafen, was selbige vormalen waren, und jetzo sind? a 44.

Grammatica, enthält die prima rudimenta recht zu schreiben und zu sprechen, a 730. Von der lateinischen Grammatic des Phil. Melanchthonis

thonis insonderheit, 731. Wer die erste Hebräische Grammatic geschrieben? 763.
Grammatici. Wer die erste lateinische Grammatici gewesen, a 730.
Graß. Vom Fluch: daß dir kein Graß wachse, b 268.
Gratia, ist mancherley, nemlich prævenies, a 215. operans, ibid. und cooperans, ibid.
Gratias, (oder: Danket dem Herrn), ist das gewöhnliche Gebet nach dem Essen, b 105. dessen Erklärung, ibid.
Gregorius M. (Bischof zu Rom). War zu seiner Zeit ein grosser Beförderer der Schulen, a 698. it. 713. hat auch zu Rom eine anständliche Sing-Schule angeordnet, 713. Ihm zu Ehren wird noch am Gregorii Tage das gewöhnliche Schulfest gefeyret, 713 b 493. Ist Erfinder der 4 so genannten Thonarten, 713.
Gregorius VII. Papa al. Hildebrand macht den Kayser zu erst die Investitur der Bischöfe streitig, a 42. Treibt das Pabstthum aufs höchste, 66.
Gregorius XIII. (Pabst), hat den neuen Calender eingeführet, a 741. it. 759. sq. Welcher auch daher der Gregorianische genannt wird; S. Calender.
Greif, ein Vogel, gibt Anlaß zum Pom. Wapen, a 2.
Greifenberg, eine Stadt in Pommern, a 3.
Greifenhagen, eine Stadt in Pommern, a 3.
Greifswald, eine Stadt in Pommern, a 3. Ward vom Abt zu Eldena erbauet, und dem Herzoge zu Lehn gegeben, 49. 272. Wenn eher die Reformation daselbst angegangen? 19. Hatte vor der Reformation und Errichtung der Academie schon eine Schule, die mit der St. Nicolai Kirche verknüpfet war, 705. Statt dieser und anderer Kirchen-Schulen, ist eine öffentl. Stadt-Schule im Franciscaner-Kloster angeleget worden, 705. Von der Greifswaldischen Academie, und deren Stiftung, 769. sq. *vid. Academie.* Zu catholischen Zeiten war allhier auch ein Præpositus ecclesiæ collegiatæ, 561. l. ingleichen ein fraternitas XII. Apostolorum, 834. Von der St. Gertruds Kirche so vormahlen daselbst gewesen, b 11, it. von der verkehrten Windmühle, ib. Die ersten Lutherischen Prediger daselbst, ibid. Wie der Magistrat zu Greifswald zum Compatronat der Stadt-Kirchen gelanget? 273. Von dem dieser wegen aufgerichteten Greifswaldischen Vertrag de An. 1553 & 1556. a 273. 275. Fürstlicher Visitations-Recess der Stadt Greifswald, de An. 1558. 275. 276. Von dem Greifswaldischen Gesangbuch, 345. Von den Wochen-Predigten und Bet-Stunden daselbst, 346. sq. Allhier sind auch vormals die Sonnabends-Predigten gebräuchlich gewesen, 347. Von denen besonderen Festen dieser Stadt, 383.
Grentzen, (der Kirchen und Pfarr-Aecker) sollen in der Matricul genau verzeichnet werden, a 892. Solche sollen nicht heimlich oder boßhafter Weise verrücket werden, ibid. Verordnungen, nach welchen diese Grentzen jährlich zu besichtigen, auch einem neuen Provisori allemal angewiesen werden sollen, 892. Die fines Parochiarum sind inpræscriptibiles, 893. Die vorsetzliche Verrückung der Grentzen hat Gott nicht nur verbothen, sondern auch einen Fluch darauf gesetzet, b 46. sq.
Greten. Was dis Wort bedeute, b 43.
Griechische Kirche, leugnet, daß der H. Geist vom Sohn mitausgehe, a 188. Verwirft panem azymum zum Gebrauch des H. Abendmahls, und bedienet sich des gesäuerten Brods, 245. Giesset auch warm Wasser zum Wein, 247.
Griechische Sprache. Ob sie die älteste sey? a 750. Wer zu erst die griechischen Buchstaben erfunden, 750. Wie diese Sprache in Italien und Deutschland bekannt worden, 750 sq. Von der Nutzbarkeit dieser Sprache, 751. Sie ist auch einem ICto nöthig, 751. Wie und auf was Art selbige von der Jugend leicht, bald und gründlich zu erlernen sey, 751.
Grimm (eine Stadt in Pommern), das Jus nominandi seu præsentandi Pastorem s. Præpositum in dieser Stadt stehet der Königl. Academie zu Greifswald zu, a 275. Hat von denen Herzögen in Pommern das Jus Patronatus über die Küsterey und Schule erhalten, 706.
Gröning (Peter), ist Stifter des Collegii Gröningiani zu Stargard, a 767.
Großmutter. Ob ein Mann seiner Frauen Großmutter heyrathen könne? b 355.
Großmutter-Schwester-Mann, ob diese Ehe erlaubt sey? 370.
Großmutter-Bruders-Frau, ist dem Manne zu heyrathen verboten, b 371. Wie und Facultas Halensis diese Ehe für erlaubt declariret, 372.
Großvaters-Schwester-Mann, ist der Frauen zu heyrathen verboten, b 371.
Großvaters-Bruders-Frau ist dem Mann zu heyrathen verboten, 371. 372.
Großwitz, eine untergangene Stadt in Pommern, a 5.
Grünendonnerstag, S. Donnerstag.
Gruß. Ob man einem Sterbenden einen Gruß an die Seinigen mitgeben könne? b 85.
Gryphi, waren Rätzel, oder verblühmte Fragen, welche

welche man denen Gästen aufzulösen gab, a 406.
Gühling (Joh. Frid.) widerleget den Probst Jerusalem, b 342.
Gustavus Adolphus, König in Schweden, kömmt denen protestantischen Ständen wider dem Kayser zu Hülfe, b 54. wird hinterlistiger Weise bey Lützen erschossen, ibid.
Guthmannus (Aegidius) dessen Offenbahrung göttlicher Majestät, a 254.
Gut, ist Gott allein, a 105. Nach der Vollkommenheit im Guten soll und muß ein Christ sich bestreben, b 52.
Güte Gottes hat vor der Gerechtigkeit ein Vorzug, a 105.
Gute Werck, S. *Bona opera.*
Güter (der Frauen) S. Bona dotalia.
Guttum, bedeutet die Gießkanne bey der Taufe, a 393.
Gutturnium, bedeutet das Tauf-Becken, a 393.
Gützkow, der Bischof Otto legt daselbst die erste Kirche in Pommern an, a 16. 272. Reservirt ihm aber das Jus Patronatus über diese Kirche, 272. Ließ die Pastorat durch einen Vice-Plebanum verwalten, 272. Das Jus Patronatus in diesem Amts-Städtlein hat der jederzeitige General-Superint. zu Greifswald, 275. Der Diaconus bieselbst hat allemal im Synodo den untersten Platz, 316.
Guido (Aretinus), ein berühmter Musicus, hat eine neue Sing-Art erfunden, so von ihm die *Guidonis*che genannt wird, 723.
Gymnasia, das Recht solche anzulegen, und für Erhaltung deren Einkünfte zu sorgen, stehet dem Principi zu a 130. Woher der Nahme entsprungen? 762. Wie ein wohl eingerichtetes Gymnasium bestellet seyn müsse? 765. Von dem Gymnasio zu Stettin, 705. 765. sq. Von Unterhaltung desselben, 766. Ward von Carl XI. zum Gymnasium illustre, gemacht, 766. Von der ersten Einrichtung und übrigen Schicksalen desselben, ibid. Von denen Ordnungen und Curatoribus und Professoribus desselben, 767. sq. Von Gymnasio zu Neuen-Stettin, 768.

H.

Haacken-Hufen, sind die ältesten, a 844. Werden auch Unci, imgleichen Mansi Slavici & Poloni genannt, ib. Wie viel Morgen sie in sich halten? ib.
Haagen, was bedeute? a 3.
Habacuc, der Prophet. Wann, und wie lange er geweissaget? a 155.
Haben wir das Gute empfangen: Ist ein altes Responsorium, welches noch zuweilen bey der Leichen-Beerdigung gebraucht wird, b 426.
Hagel-Feyer, bey denen Heiden, b 487. Besonders denen Römern, ib. Zur Zeit des Pabstthums, und in unserer Protestantischen Kirche, 487. sq.
Häger-Hufe. Woher sie ihre Benennung? a 844. Aus wie viel Morgen sie bestehe, ib.
Hagenstoltzen, oder Jus Hagenstoltzianus, was darunter verstanden werde, und ob es noch im Gebrauch sey, b 281.
Haggai, der Prophet. Was sein Nahme bedeute, a 155 Wann er angefangen zu Weissagen? ibid.
Hagiographa, heissen die Lehr- und Poetischen Bücher der Heil. Schrift, a 152.
Hagiologia Latinorum, 814.
Hackelwerck, so wol um den Pfaar-Hof, als Garten, müssen Eingepfarrte dem Prediger halten, a 904.
Hahn, (Phil.) dessen Tauf-Büchlein, 388.
Halb-Geschwister, sind entweder *Consanguinei*, oder *Uterini*, b 314.
Halb-Schwester-Tochter, ist zu heyrathen verboten, b 367.
Halleluja, (Lobet den Herrn), Etymologie dieses Worts, b 138. Wie, und zu welchen Zeiten es in den ersten Kirchen gebrauchet worden, ib. Ward auch Laudes genannt, ibid. Warum es zur Fasten-Zeit nicht gesungen worden, b 466. Also heissen auch der 113. und die 5 folgende Psalmen, 501.
Hamburgsche Bisthum, vom Kayser Ludovico I. gestiftet, a 12.
Hamburgischer Convent, vom Jahr 1555. und was darauf beschlossen worden a 355.
Hammer (Kilianus), hat die 7de Sylbe in der Sing-Art annoch hinzugesetzet, a 723.
Hammel, bekommt der Pastor in Pommern und Rügen von jedem Schäfer, statt des Meßkorns; nicht aber, wenn nur ein Kost-Knecht bey der Schäferey gehalten wird, a 902.
Hand, zeigt die Macht des Menschen an b 50.
Handauflegung, vid. Auflegung der Hände.
Handschlag, Dessen bedienten sich die alten Teutschen, und war statt eines Eydes, b 51. 302. Solcher war auch bey den Römern bey Vollziehung der Ehe üblich, 173. 302. Dieser ritus ist auch in der christl. Kirchen beybehalten worden, und müssen die Brautleute bey der Copulation ihnen einander die Hände geben, 302 sq.
Handwaschen, war so wol bey denen Juden, als Heyden bey Verrichtung des Gottesdienstes gebräuchlich, b 124.
Handwercker, sollen von den Waaren und Sachen, so sie zu bearbeiten bekommen, nichts unterschlagen, a 48. Die Academie hat die Be-

Befugniß gewisse Handwercker zu halten, a 782 sq.
Handel und Wandel, Etymologie des Worts Handel, b 50. Darinnen ist alle Betrügerey und Vervortheilung verbothen, b 47 it. 50. Ob nach dem J. Civ. erlaubt sey, sich einander zu vervortheilen? ibid.
Handlungen, der Menschen, und zwar die moralischen, dirigiret Gott, a 66.
Hannover, wird zum Churfürstenthum, 40. Hat aber noch kein Ertz-Amt, 41.
Hanseatischer-Bund. Was zu dessen Errichtung Gelegenheit gegeben, b 36. Von denen Hansee-Städten war die Stadt Lübeck das Haupt, ib. Convent der 6 grossen Hansee-Städte, a 355.
Hänseln. Was es bedeute, a 795. Ueberbleibsel dieser alten Gewonheit, und woher sie gekommen, ib. Die dabey eingerissene Mißbräuche werden bey den Buchdruckern abgestellet, 796.
Harmonia Evangelistarum des II. Seculi, b 166. Wer die erste verfertiget? 167
Harmonia præstabilita (zwischen der Seelen und dem Cörper). Wer solche statuiret, b 64. Worinnen sie bestehe? ib. it. 66.
Haupt, derer Getauften, ward mit einem velamine mystico bedecket, b 182.
Hauß-Besuchung, sollen Prediger nicht verabsäumen, a 304.
Hauß-Tafel (die christliche), warum sie also genannt wird, b 106. Was sie in sich hatte? ib. Wer dessen Verfaser? ibid. Deren Erklärung, 107. sq.
Häuser (der Universität), S. Academische Häuser.
Hayne, darin hielten die alten Wandalen ihren Gottesdienst, a 29. Deren Exempel hiernächst auch andere Heyden bey ihren Gottesdienst gefolget, 131. Woher solches gekommen, ib.
Hebdomas (magna it. laboriosa) S. Kahr-Woche.
Hebdomas in albis, woher diese Woche so genannt worden, a 742. b 182. 471.
Hebräer it. Hebräische Sprache, S. Ebräer.
Hebungen (des Pfarr-Herrn). Wie vielerley dieselbe seyn, und was es damit für eine Bewandniß habe, a 895. 897. sq.
Hebungen (des Küsters). Wie vielerley dieselbe seyn, a 895.
Heda, S. Herthe.
Heeler, ist so gut, als der Stehler, b 46.
Heerd, (Focus), ward denen Laribus gewidmet und geheiliget, b 268. Darauf durfte zur Trauerzeit kein Feuer gemachet werden, ibid. Woher die Redensarten entstanden: pro aris ex focis pugnare; imgleichen: Er hat sein Feuer und Heerd allhier; it. Eigner Heerd ist Goldes werth, ibid. Warum noch heutiges Tages, bey Possess-Ergreifung, ein Feuer auf dem Heerd angezündet, und solches mit Wasser wieder ausgelöschet werde, ibid.
Heer-Meister (zu Sonnenburg), ist ein Landstand, a 48.
Heiden, S. Heyden.
Heiland, S. Heyland.
Heilig, Heilig, heilig ist Gott der Herr. S. *Trisagium*.
Heilige, Mißbrauch der Verehrung der Heiligen im Pabstthum, b 482. Derer canonisation, 482. Grosse Menge derselben, ibid. Darunter sind viele erdichtet, die nie vorhanden gewesen, ibid. Verehrung der Reliquien, und Cörper der Heiligen, 483. Wie solcher Aberglaube Gott höchstmißfällig und von ihm bestraft werde, 484. Wie die Heiligen bey den Protestanten angesehen werden, und wie deren Gedächtniß zu feyren sey, 484. (S. Feste der Heiligen.) Ob man die Bildnisse derselben in den Kirchen aufstellen könne, b 18.
Feste der Heiligen, deren Ursprung und Art der Feyer, 475. Mißbrauch der vielen Heiligen im Pabstthum, 376. Wie solche in Pommern zu catholischen Zeiten gefeyret worden, 475. Wie deren Gedächtniß bey den Protestanten gefeyret wird, 484. Noch von einigen Festen der Heiligen, die vormahls in der päbstl. Kirche gefeyret worden, 492.
Fest aller Heiligen (omnium Sanctorum), heisset auch Sanctorum Martyrum, b 482. Wann es einfält, ibid.
Heilige Bund der Catholicken, a 51.
Heiligen drey Könige, was sie vorleute gewesen, b 437. Wie sie geheissen, ibid. S. *Magi*.
Heiliger-Abend, S. *Vigilien*.
Heiliger Geist, S. Geist.
— — Schrift, S. Bibel.
Heiligung. Ob die Sanctificatio stricte sic dicta vor der gratiosa inhabitatione Spiritus S. vorhergehe? a 231. Wie der H. Geist solche bey denen Menschen anfange, fortsetze und vollende, ibid. b 80.
Heils-Mittel. S. Heyls-Mittel.
Heilthum-Fest (s. Festum armorem Christi) wer und wann es gestiftet, b 472. Wann es einfällt, ibid.
Heimführung der Braut (in domum Mariti), wie und vom wem solche verrichtet worden, b 266. it. 273.
Heimsuchung (Mariä), S. Mariä-Heimsuchung.
Hein (Johann), behauptet den Seelen-Schlaf, b 83. Seine darüber gehabte Controversien, ib.
Helgeland, oder Helligland eine Insul, soll der Sitz der Herthä gewesen seyn, a 8.
Helmoldus, 1.
Helmstädter Theologorum Streitigkeiten, 69.

Helwig, (Joach. Andr.) ward von Papken in öffentlichen Pasquillen attaquiret, a 253.
Henbde, wurde dem Täuflinge vormahls ausgezogen, b 179.
Henricus (Auceps), Kayſ. bekrieget und bekehret die Slaven, Obetriten, und Wiltzios in Pom. a 13. Ladet die Pomm. und Rüg. Fürſten zum Turnir nach Magdeburg, 14.
Henricus IV. Kayſ. ihm ward die Inveſtitur der Biſchöfe zu erſt ſtreitig gemacht, a 42.
Henricus V. macht mit dem Pabſt wegen Inveſtitur der Biſchöfe einen nachtheiligen Vergleich, a 42.
Henricus VIII. (König in Engelland), deſſen Heyrath mit ſeiner Bruder-Frau, und deren Scheidung, b 358.
Henricus (de Haſſia), hat zuerſt die Matheſin in Deutſchland eingeführet, a 762. Wer deſſen Leben beſchrieben, 762.
Heraclea, eine alte und berühmte Stadt, ſo von ihrem Erbauer dem Hercules den Nahmen führet, a 752. Deſſen Gröſſe und Pracht, Untergang und Wiederauffindung, 753.
Heraldic, handelt von Wapen der hohen Häuſer, a 762 Deren Erlernung ſoll von der Jugend nicht verabſäumet werden, ibid.
Hercules, woher die Egyptier und Griechen ihn fingiret, 150.
Hereditas. S. Erbſchaft.
Heredipetæ (ſ. Captatores), wünſchen denen Ihrigen den Tod, um die Erbſchaft ſo viel eher zu erhalten, b 33. it. 45.
Hermaphroditus, S. Zwitter.
Hermes trismegiſtus, was dieſer Nahme bedeute, a 108. Darunter haben die Griechen dem Adam verehret, 108. Andere dem Henoch, Noah, Cham. 108. Andere dem Joſeph, 108. Andere dem Moſe 108. Die Lateiner nenen ihn Mercurium, 108.
Herodes (Magnus), der Wüterich, läßt die unſchuldigen Kinder hinrichten, b 456. Und Johannem enthaupten, ibid. Hat das Königreich als ein Tyrann affectiret, 507.
Herodias. Der Päbſtler Tradition von ihrem Tode, b 477.
Herovit, ein Rüganiſcher Abgott, a 9.
Herr, S. *Dominus*.
Herrn-Gnaden, S. *Precariæ*.
Herrſchaft des Mannes über die Frau, iſt im göttl. Geſetz verordnet, a 205. b 279. 284. ſq. Doch muß der Mann ſolche nicht mißbrauchen, b. 279. 287. Ob auch der Frauen eine Herrſchaft zu vindiciren, 285. Ob ein Princeps hierin eine Aenderung machen könne, und dis Geſetz in matrimonio inter uxorem Principiſſam und derſelben ſubditum, einen Abfall leide? 286. 321. Ob ein Mann der Frauen die Herrſchaft ex pacto überlaſſen könne? 286. 287. Ob es der Herrſchaft des Mannes entgegen ſey, daß man der Frauen in civili converſatione einen Vortritt gönnet? 286. Ob er die Frau ſchlagen, oder privata auctoritate incarceriren, und ins Zuchthauß ſetzen laſſen könne? 287. Bey denen Römern kam ſie in manum & poteſtatem mariti, b 263. Von böſsartigen und haßſüchtigen Weibern, 291. ſq.
Herrenhutiſche Secte, a 78. Deren abſurdes Formular einer Litaney, 352.
Herta oder Herthe, ſo auch Heda oder Rheda genannt, war eine Göttin der alten Teutſchen, a 7. War nichts anders als die Iris, und ward darunter die Erde verſtanden, ibid. Wie ihr Bildniß geſtaltet geweſen, ibid. Wo ihr Sitz geweſen, a 8.
Hertesburg, ward eine Provintz in Pomm. von der Herthe genannt, a 8.
Hertzöge des Reichs, a 43, Die hochſel. Hertzöge in Pommern haben die Gottesfurcht als die vornehmſte Grund-Säule ihres Staats angeſehen, 128. Selbige haben ſich auch mit Ständen verbunden, bey der einmal erkannten Wahrheit biß ans Ende zu beharren, ib. Sie ſind befliſſen geweſen ihrer Kirchen nicht nur die Symboliſchen Bücher zu inculciren, ſondern auch derſelben beſondere Glaubens-Bekänntniſſe vorzuſchreiben, ib. Auch allen dawider laufenden Ketzereyen zu ſteuren, ibid.
Heruli, ein altteutſches Volck, a 2. Deren Benennung, ibid.
Heſekiel, S. Ezechiel.
Heuchler, werden Hypocriten genant, a 76.
Heumann (Chriſt. Aug.) deſſen Erklärung des N. T. a 647.
Hexen. Conf. Zauberey. Ob ſie können Wetter machen? a 371. Ob ſie können Vieh bezaubern, und ſich in Wahr-Wölfe und andere Thiere verwandeln? ibid. Was von dem Reiten der Hexen zum Blocksberge zu halten? ib. Was von der Schwängerung der Hexen, der Alp genannt, zu halten? ib. S. Zauberey. Ob der Teufel durch Hexen und Wahrſager Schaden thun können? 371. Wie man im Pabſtthum die Inquiſitiones wider die angebliche Hexen zu weit getrieben, 371 ſq. Zur Zeit der Reformation aber ſind die principia hierinnen aufgekläret worden, 372. Exempel eines Hexen-Proceſſes in Pommern, 372. Wie mit ihnen und ihrem Bekänntniſſe zu verfahren? 373. Ob eine Obrigkeit diejenigen Perſonen, auf welche eine Hexe bekannt, gefänglich einziehen, und ohngeachtet ſie nichts bekennen will, torquiren laſſen könne? ibid.
Heyden haben viele Götter ſtatuiret, a 10. 112. Imgleichen einen guten und einen böſen Gott, 222. Machen ſich von dem erſten Urſprung des

des Bösen allerhand irrige Begriffe, 216. 222. Haben nicht nur denen Engeln göttl. Ehre erwiesen, sondern auch verstorbene Helden vergöttert, b 17. Haben eine verkehrte revelation gehabt, und dieselbe mit vielen Fabeln vermehret 107. 112. Ob sie eine Theologie haben? 112. Deren giebt es in den andern Theilen der Welt noch gar viele, 186. Zu deren Bekehrung senden die christlichen Potentaten noch jetzo ihre Missionarios aus, ib. Ob ein Heyde tugendhaft leben könne, a 110. b 19.

Heydnische Scribenten. Ob es gut und der Jugend gerathen sey, solche um des Styli halber, in den Schulen zu tractiren? a 751.

Heyland, dessen eigentliche Gestalt und Bildniß, b 69 sq.

Heyls-Mittel, ob solche aus der Natur zu erkennen? a 109. Ist denen ersten Eltern deutlich und klar geoffenbart, 114. Ob sich Gott zu ausserordentlichen, besonders extra Ecclesiam anheischig gemacht? 221.

Heyne, S. Hayne.

Heyrathen, S. oben Ehe.

Hidda, eine ehemalige Gräfin zu Meissen, b 298. Ihr gegebenes Gesetz, ibid.

Hilarius. Erklärung dessen Can. XIII. b 227.

Hilda, S. Elbena.

Hildebrand, (Pabst), hat das Pabstthum aufs höchste gebracht, a 66.

Himmel. Von der verschiedenen Bedeutung dieses Worts, b 59. Es wird nemlich genommen für die Feste, imgleichen für den Ort der Herrlichkeit, ibid. it. 76. 90.

Himmelfahrt-Christi, der Ort des Himmels, dahin er gefahren, b 76. Die Zeit, wann sie geschehen, 416. Wie Christus auch nach seiner menschlichen Natur im Himmel sey, ibid.

Himmelfahrts-Fest, wann solches einfält, b 443. Wird auch der Uffarths-Tage, zuweilen auch der Afters-Tag, imgleichen der heil. Nön-Tag genannt, 476. Der dritte Tag vor diesem Feste heisset der mindeste Creutz-Gang, S. Rogationes, 472 sq. 476.

Himmelfahrt-Mariä, S. Mariä-Himmelfahrt.

Hiob, dessen Buch ist eines der ältesten, a 752. Wer Hiob gewesen? ibid. Wann er gelebet? 153. Wer, und in was für eine Sprache dis Buch geschrieben? 153. Wie es allemal für ein canonisch Buch gehalten worden, ibid.

Hirte. Solchen kan eine jede Herrschaft im Dorf annehmen und lohnen, a 912. Diese Gerechtigkeit wird genannt der Hirten-Stab, 912.

Historie (Studium Historicum), was sie sey? a 761. Ist der Jugend zu wissen nöthig und nützlich, 761 sq.

Historische Bücher. A. T. a 149. it. des N. T. 158.

Hitsche, was es bedeute, a 3.

Hoe (Matth) lieget unter dem Nahmen Theod. Hypselii verborgen, 352. Dessen Parodie auf Vetteri blasphemische Litaney, ibid.

Hoch-Meister des Teutschen-Ordens ist ein Stand des Reichs a 42.

Hochmuht, entstehet aus der Eigen-Liebe, b 19.

Hochzeiten, zu Volziehung der Hochzeiten hielten die Heyden, besonders die Römer nicht alle Tage und Monathe gleich glücklich b 305. Von denen unterschiedenen Solennibus bey Hochzeiten verschiedener Völker a 609. 613. b 256. 261. Besonders der Römer, b 257 sq. Welche dieselbe volzogen per Confarreationem, coemtionem & usum, auch per sortionem, 261. sq. Ritus so nach volzogener Hochzeit vorgingen, 265 sq. Von denen Hochzeits Solennitäten der alten Teutschen, 269 sq. Was für Ritus in der ersten christlichen Kirchen üblich gewesen, und noch beybehalten werden, 272 sq. Von denen Zeiten, darin die Hochzeiten verboten 305. Als a) zur Zeit des Advents b) der Fasten, a 265. 385. b 305. 335. 441. An was Tagen selbige nicht erlaubet, als an Sonn-und Fest-Tagen, a 385. b 305. Ob Predigern erlaubet am Tage ihrer Institution Hochzeit zu halten, a 386. Wie weit dieselben am Freytage erlaubet sey, 387. Was für Zeiten in Pom. Hochzeit zu halten verboten b 306. An welchen Tage und zu welcher Tageszeit dieselben geschehen sollen, b 256. Ueberhaupt aber findet alhier eine öftere Dispensation stat, 306.

Hochzeits-Geschenke, werden den jungen Eheleuten von den den Hochzeit-Gästen zugeschickt, b 266. 270. 274. Was dabey Rechtens, 264. Wie solche unter den Eheleuten zu vertheilen, 266. Von deren Vorzüge im Concursu, ibid. Dergleichen Sportulas theilte auch der novus maritus unter den Hochzeit-Gästen aus, 268.

Hochzeits-Götter, solche pflegten die alten Römer zu verehren und anzurufen, b 258. 264. Dergleichen waren Virginensis Dea; Subjugus Deus; Dea Prema; Venus & Priapus, 264.

Hochzeits-Mahle, (Convivium nuptiale, s. Epulæ geniales), wie solche angestellet worden, b 263 sq. 273. Wer deren Kosten zu bestreiten, 264. Dabey ward ein Modimperator, d. i. Schafner, oder Marschall bestellet, 264. Auch wurden dem Hymeneo, und dem Thalasso zu Ehren, Gedichte abgesungen, ib. Dabey wurden auch allerley Spiele angestellet, 270.

Hochzeits-Predigt, wird in gewissen Fällen kurz gefasset, b 277.

Hochzeits-Tage, dazu war denen Römern eine Jahrzeit vor der andern annehmlich, b 258. Wurden gar abergläubisch erwehlet, 270.
Hochzeits-Tanz, ward nach geendigten Hochzeits-Mahl angestellet, b 273.
Hof-Aemter, Kayserl. a 41.
Hof-Gericht, (das Königl. zu Greifswald), ist ein Judicium seculare, und muß sich mit keinen causis ecclesiasticis befassen, 471.
Höfe. Ob wüste, oder gelegte Höfe, ihre Prästationes dem Pastori zu geben schuldig, 900 sq.
Höhen, darauf haben die alten Wandalen ihren Gottesdienst verrichtet, a 10.
Hoher-Priester, (im Volke Gottes), dazu hatte Gott Aaron und sein Geschlecht ausersehen, a 91. b 130. Dessen Ornat, Schmuck und Kleidung, b 130.
Hölle. Was, und wo sie sey? b 75.
Höllenfahrt, (Christi), was darunter eigentlich verstanden werde, b 74. Wie, und wann ehe er zur Höllen gefahren? ibid. Zu welchem Ende das geschehen? 75.
Höllen-Pein, oder Strafe. Ob sie ewig seyn werden? a 224. it. b 83. S. Quaal.
Hollmann, (Sam. Christ.) dessen Tractat von Gott und der Schrift, 103. 145 sq. wird von Rusmeyern widerlegt, 104. 145 sq.
Holsteiner, sind von Carolo M. zum christlichen Glauben bekehret, a 12.
Holtz (oder Hölzung). Ist entweder harte, oder weiche Hölzung, a 906 sq. In der gemeinen Hölzung hat der Prediger, andere Nachbaren gleich, seine Tavel, 907. Wenn überall kein Holz bey der Pfarre befindlich, wird ihm solches aus der Hölzung des Patroni oder Eingepfarrten angewiesen, 908. Hat der Pastor selbst keine Pferde, sind die Eingepfarrten schuldig ihm das Holz anzufahren, 908. Zuweilen wird ihm auch wol ein gewisses Holz-Geld zugestanden, 908. Wann aber dem Prediger das Holz in natura geliefert wird, muß ihm solches in guter Qualität und vollständiger Quantität gegeben werden, 909. Jedoch muß er dazu von der Herrschaft die gehörige Anweisung empfangen, 909. Das Holz muß im Wadel, oder zur rechten Zeit gehauen werden, 910. Vom Zuwachs des Holzes, 910.
Holz-Förster, und Holz-Ordnungen, a 910.
Homilien, solche haben die alten Kirchen-Väter Sec. IV. zu verfertigen angefangen, a 329. S. Predigten.
Homicidium, S. Todschlag.
Homonymia, zeiget den verschiedenen Verstand eines Wortes an, a 745.
Honig und Milch ward denen getauften zu schmecken gegeben, b 181.
Höpfner (Tobias), dessen angefangene Neuerung, und dadurch erregten Streitigkeiten, b 89.
Horæ Canonicæ, woher sie entstanden? a 307.
Hoseas, der Prophet. Was dessen Nahme bedeute? a 155. Die Zeit, wann er gelebet und geweissaget, ibid.
Hosianna, Bedeutung und Gebrauch dieses Wortes, b 452.
Hospitäler, verschiedene Arten derselben, a 873. Ob sie der Republique nützlich sind, 373. Dafür muß ein Landes-Herr sorgen, daß sie in ihrem Esse bleiben, und deren Güter wol administriret werden, 130. Weshalb er auch Visitationes anordnen kan, 874. Dem Principi stehet gleichfals das Jus Patronatus eminens über alle Hospitäle zu, 882. Die Hospitäler, und welche darinnen wohnen, stehen unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, 495. 868. Ueber deren Einkünfte müssen die Administratores besondere Rechnung führen, 842. it. 875. Disposition darüber stehet dem Patrono; die Aufsicht aber denen Pastoribus zu, 868. 873 sq. Pastores sollen also die Hospitäle fleissig besuchen, 882. Die Oberaufsicht competiret dem General-Superint. 868. it. 874 876. Was für Leute darinnen sollen aufgenommen werden, 868 sq. it. 876. Bürger und Einheimische haben hierinnen vor andern ein Vorrecht, 869. it. 884. Von denen Hospitälen zu Greifswald, besonders zu St. Jürgen, 869. Imgleichen zum heiligen Geist, und dergleichen, 872. 874 sq. Deren Güter und Revenues sollen nicht von denen Städten an sich gezogen werden, 875. Daran soll dem Rath und Fundatoribus ihre Gerechtsame vorbehalten bleiben, 874. 876. Von den Vorstehern derselben, 876. Der Unterhalt, oder die Präben sind nicht allemal gleich, sondern unterschieden, 882 sq. S. Präbener. Bestätigung der Kirchen- und Hospital-Gerechtigkeiten, 884.
Hostie, wann deren Gebrauch eingeführet worden, a 244. Warum sie in der Römischen Kirche victimæ genannt werden? 245. Die consecrirte Hostie pflegten auch wol die laici mit sich nach Hause zu nehmen, und privatim zu geniessen, 249. Wird auch nach der Consecration von dem Priester adoriret, und vom Volk angebetet, ibid. Ja am Frohnleichnahms-Fest öffentlich herumgetragen, und göttlich verehret, 249. Die Päbstler legen denen consecrirten Hostie auch eine wunderthätige Kraft bey, 250. Von der Capsul, darinnen die consecrirte Hostien aufgehoben werden, und deren verschiedentlichen Benennungen, ibid.
Hreda, vid. *Herta*.

Huda-

Hude-Freyheit, (oder Gerechtigkeit), genieſſet auch der Prediger auf dem Lande, a 902. 912. S. Weide.
Hufe, (Ackers). Wird auch Manſus und Huba a 844. und deren Bewohnere Manſionarii oder Manentes genannt, ib. Von der unterſchiedenen Eintheilung der Hufen in Pommern, 844. Ratione quantitatis giebt es Häger-Hufen Manſi indaginarum oder Teutonici, it. Land- und Hacken-Hufen, welche Marſi Slavici & Poloni heiſſen, 844. it. Tripel, Kirchen- oder Pfarr-Hufen, 844. Ratione qualitatis ſind ſie Steuerbare, und zwar reducirte; oder Steuerfreye: imgleichen cultivirte oder wüſte 845. Von den Ritter-Hufen, 898 ſq. S. Ritter-Hufen. Manſi ruſtici dotales, wie ſie zu erſt an der Kirchen gekommen, 845.
Hügel, darauf haben die alten Wandalen ihren Gottesdienſt gehalten, a 10. Worunter ſie die Todten begraben, 11.
Hügen, heiſt ſo viel, als cogitare, b 478. Daher kommt das Wort Gehüg, oder Gehügniß, ibid.
Hühnen-Gräber, was ſolche ſeyn, a 11. 439.
Huhre, Hurerey, iſt vor Gott eine groſſe Sünde, a 568. Worinn dieſes Delictum beſtehe 567. 569. Ob es contra Jus Naturæ ſey, 567. Iſt vielen Völkern auch denen alten Teutſchen gemein geweſen, 569. Die ſolche denen Soldaten im Lager öffentlich gehalten ib. Das Jus Canon. hält dieſes Delictum nicht ſonderlich hoch, 567. Was nach dem Jure Canon. eigentlich eine Meretrix ſey, a 569. Ob es erlaubt ſey eine allgemeine Huhre zu heyrathen, 569. Ob es erlaubt eine ſtupratam zu heyrathen 568. Ob dieſelbe per matrimonium legitimiret werde, a 568. Vom Proceſſu, wenn der ſtuprator das ſtuprum entweder confitiret oder negiret, 602 ſq. Eine Stuprata agiret contra ſtupratorem, wenn er ihr die Ehe verſprochen, ſimpliciter auf deren Volziehung, wenn anders nur der Stuprator ſeiner mächtig iſt, 605 ſq. Wenn aber dieſer ihr die Ehe nicht zugeſaget, entweder ad dotantum oder ducendum it. ad alimentationem partus, a 568. b 602. Ob auch ein Stuprator, ſo ein Eheman iſt, ad dotanduin, und zu denen Alimentations-Koſten ſchuldig, 604. Wie die Alimentations-Koſten ſo wol pro conditone Stupratæ als Stupratoris zu determiniren, 604. S. *Alimenta*. Auch pflegt der Stuprator ad ſuntus partus, poenitentiæ publicæ & proceſſus vertheilet zu werden, a 605. b 172. Von der Kirchen Strafe ſolcher Perſonen. Es wird für die Huhren und deren Schwangerſchaft in der Gemeine nicht gebetet, noch bey deren Niederkunft gedanket, b 172 246. Auch bey der Taufe des Kindes nicht geklungen. Muß nebſt dem Stupratore Kirchen-Buſſe thun, a 568. b 172. 207. 245 ſq. S. Kirchen-Buſſe. Wenn eine deflorirte Perſon heyrathet, oder ſtirbt, bekomt ſie keinen Cranz. S. Cranz. Von deren poena criminali 569 ſq. Wie ſie geſtraft werde, wenn ſie Anlaß zum abortu giebt, oder ihr Kind exponiret hätte, a 568 ſq. b 34. 208.
Huhren-Häuſer, (Lupanaria oder Bordels), werden ſo gar an einigen Orten der Chriſtenheit öffentlich gehalten, oder toleriret, a 569. Dergleichen waren vormals zu Rom in groſſer Menge, 569. Daraus haben wol ehedeſſen groſſe Kayſer und Könige ihnen Weiber genommen, 569. Ob ſelbige, ob majora mala vitanda, zu toleriren? 569.
Huhren-Kinder, S. *Spurii*.
Huldigung. Solche verrichtet die Geiſtlichkeit nur ſtipulata manu, a 543.
Hülf-Prediger, (Coadjutores) werden in Schweden gehalten, a 317. 683. Sind in Pommern die Diaconi, oder Capelläne, 320. it. 683. S. Diaconus, Capelläne.
Hunds-Tage, werden ſo wol denen Schul-Lehrern als auch Schülern, zu ihrer Recreation gegönnet, a 715. Von deren Benennung, termino a quo, & ad quem, ibid.
Hungers-Noth, ob dabey zu ſtehlen erlaubet ſey? b 49.
Hürten-Lagers, von Gerechtigkeit, und ob ein Prediger in Anſehung ſeines Ackers, daran participiren könne? a 890.
Huſſ, (Jo.) wird verbrant, a 17.
Hymenæus, ein Hochzeit-Gott bey denen Grieſchen, dem zu Ehren Gedichte abgeſungen worden, b 264.
Hymenæum, ward auf der Nach-Hochzeit geſungen b 268.
Hymni, S. Lieder. Von der Doxologia Hymnorum, b 117.
Hymnus angelicus, S. c. l.
Hypocriten, ſind Heuchler, a 75.
Hypſelius (Theodor.) Unter dieſem Nahmen lieget Matth. Hoe verborgen a 352.
Hypoſtaſes, dadurch werden die unterſchiedene Perſonen im göttlichen Weſen ausgedruckt, a 187.

J.

Ja, (Ja-Wort), wird bey der Trauung gegeben b 302. Wie es gehalten werde, wenn jemand nicht ja ſagen will, ſondern wider ſeinen Willen im Conſiſtorio copuliret wird, ibid.
Jackons Meinung von dem erſten Erfinder der Buchſtaben, a 725 ſq.
Jacobus heiſt ein Untertreter, b 479. Der Apoſtel, mit dem Zunahmen Major, war ein Sohn Zebedäi, und wurde in Anſehung des Iacobi minoris, der Gröſſere genannt, b 481.

Ist der erstere Märtyrer unter den Aposteln gewesen, ib. Ihm zu Ehren wird auch das Fest des Apostels Jacobi auf den 25 Julii gefeyret, ibid.

Jacobus (Minor) war ein Sohn Josephs, des Pfleg-Vaters Christi b 479. Ward zum Unterscheid des vorigen Minor, genannt, 480. Warum er auch ein Sohn Alphäi, imgleichen Justus, heisset, ibid. Dessen Epistel im heil. Bibel-Buche a 162. b 480. ibid. Wann, und wie er gestorben, ibid. Die Alten haben ihn filiastrum Mariæ, quasi ejus privignum, genannt, ibid. Daher sie auch ein Festum lanctoriæ Mariæ & Filiastri geordnet, ibid. Wann solches eingefallen, ibid. Dessen Liturgie, ibid. Ob er der erste Bischof zu Jerusalem gewesen, a 93. 162. b 480. Von denen Walfahrten so die Päbstler nach den Cörper dieses Apostels anstellen, 383.

Jacobiten, von wenn sie also genannt, b 481.

Jagetenfel (Otto), stiftet ein ansehnliches Collegium zu Stettin, a 766 sq.

Jahr. Dessen Eintheilung nach dem Mondlauf in 12. Monathen, und nach den 4 Jahrs-Zeiten, a 754 sq. Von dem Mond-Jahr, und verschiedenen andern Jahr-Rechnungen, 754. Von dem anno solari, oder Eintheilung des Jahrs nach dem Sonnen-Lauf, 755. Von der Römischen Eintheilung des Jahrs, 756 sq. b 435. Vom Unterscheid der Jahrrechnung bey den alten Celten und Teutschen, b 436.

Jahrmärkte, wenn solche aufgekommen, a 141.

Jalousie. S. Eifersucht.

Jansenius (Cornelius), Bischof zu Ypern, a 431. Dessen Buch Augustinus genannt, erreget in Frankreich viele Streitigkeiten, ibid.

Januarius. Woher dieser Monath seine Benennung habe, a 757. b 435. Heisset auch der Winter-Monath, a 758.

Janus, (ein König in Italien), ward als ein Vorsteher des Jahrs verehret, a 757. Ihm wurde der erste Monath im Jahr gewidmet b 435, auch die ersten Früchte geopfert, 487.

Japhet, Noä Sohn, ist ein Stam-Vater der Deutschen, a 2. Dessen Nachkommen haben sich länger bey dem wahren Gottesdienst erhalten, als die Chaniten, 6.

Jaromarus, Fürst in Rügen, stiftet das Kloster Eldena, a 49.

Jehovah, ist der heiligste und herrlichste Nahme des grossen Gottes, a 536. Was solcher anzeige, ib. Lächerliche Tradition, welche die Juden von der Pronunciation dieses Nahmens haben, 536.

Jeremias der Prophet. Wann er geweissaget? a 155. Wo er seine Klaglieder geschrieben? ibid.

Jerusalem (Probst), dessen Abhandlung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester-Tochter zulässig sey, wird widerleget, b 341. 342.

Jesaias (der Prophet), was dieser Nahme bedeute? 155. Die Zeit, wann er angefangen zu weissagen, ibid,

Jesuaten, a 67.

Jesuiten-Ordens Ursprung und Arglistigkeit, a 67. Niemand sol seine Kinder nach Jesuiter-Schulen schicken, 87.

Jesuitinnen, a 67.

Jesus, heisset so viel als ein Heyland, a 113. Oder Seligmacher, 190. Wird auch Christus, oder Messias, imgleichen Immanuel genannt, 190. Dieser Jesus und dessen Verdienst ist der Grund unserer Seeligkeit, 191.

Ignatius Lojola, S. *Lojola.*

Ignatius, (Bischof). Soll den modum alternatim canendi, in der Kirchen eingeführet haben, a 682.

Illuminati, waren die Getaufte ehe sie zum heil. Abendmal zu gelassen wurden, b 173. Also wurden auch die Catechumeni vor der Taufe genannt, 177.

Immanuel (das ist: Gott mit uns) warum Christus diesen Nahmen führet, 190 sq.

Immersio (baptizandorum), war, vormal in der christlichen Kirchen, und ist auch noch in der griechischen gebräuchlich, a 391. b 180. 197. Deren Bedeutung, c. l. An dessen statt ist in der lateinischen Kirche der ritus affusionis eingeführet worden, ibid. S. Untertauchung.

Immolatio, Unterscheid der Immolationis und Libationis, b 262.

Imperium, S. Herrschaft.

Impostor, Liber de tribus impostoribus, a 118.

Impotentia conjugalis. Ob dadurch die Ehe könne aufgehoben werden? a 633.

Incendium, S. Mord-Brennerey.

Incestus, S. Blutschande.

Indifferentisten. a 75.

Incineratio, deren Ritus, b 497. wer solchen eingeführet, ibid.

Indictio Romana, was sie sey, und wer sie eingeführet, und wie sie zu ausrechnen, b 462.

Indulgentien (der Papisten). Was sie seyn, b 214. Woher solche entstanden, a 209. Was Indulgentiæ stationariæ sind, und wann sie aufgekommen, a 113. 836.

Indult (ein Anstand- oder Eisern-Brief), komt denen Debitoribus wider Kirchen, Schulen und andere pia corpora nicht zu statten a 924.

Infanticidium. Was für eine Strafe darauf geordnet, b 40.

Infula, war eine breite Binde um den Kopf, so der Hohepriester, und auch andere Priester trugen, b 132. Imgleichen waren sie auch Zierathen

Zierathen hoher obrigkeitlichen Personen, und wurde daher ihre Hoheit infula Majestatis genannt, ib.
Ingressus, S. Introitus.
Inhabitatio gratiosa, S. Einwohnung.
Inimicitiæ capitales. Ob deshalb die Ehe zu trennen sey? a 643.
Initiati. Warum die Täuflinge also genannt worden, b 176. 177.
Injurien. Wenn jemand einen andern vor Gericht injuriiret, kan der injurians von eben dem Gerichte gestraft werden, a 496. b 34. Von denen Injuriis verbalibus und scriptis, b 34. Von dem Effect der Injurien, ibid. Ob es überhaupt erlaubt sey, eine Injurien-Klage wider den Gegner gerichtlich anzustellen? ibid. Was Real-Injurien seyn? 35 sq. Ob solche Personen, die mit einander in öffentlichen Injurien-Processen verwickelt sind, zum Abendmal zu lassen? b 229.
Inquisition. Absicht der Spanischen, a 123.
Inquisitio hæreticæ pravitatis, a 64. Was für Inquisitores sich dazu am besten schicken? 138. Die Inquisitores diabolicæ pravitatis, welche die so häufige Hexen-Processe angehoben, 372.
Insignia des Reichs, werden zu Nürnberg aufbehalten, a 35.
Inspector Academiae und zugleich Oeconomiae, ist der General-Superintendent zu Greifswald, a 792.
Inspectores der Klöster, wer solche bestellet? a 822. S. Klöster.
- der Kirchen und deren Güther, sind die Vorsteher, 853. S. Vorsteher der Kirchen.
Inspirirte. S. Enthusiasmus.
Institution der Prediger, was sie sey, und worin sie von der Ordination unterschieden, a 665. Dadurch wird der Pastor mit seiner Kirchen ehelich verbunden, c. l. Sie gehöret aber nicht ad essentiale Ministerii, 665. 674. Ist aber dennoch in unser evangelischen Kirchen beybehalten worden, 666. Und wird auch in Pommern unumgänglich erfodert, so daß kein vocirter Prediger, bevor er ordentlich instituiret worden, sich seines Amts anmassen darf, 666. 679. Selbige soll nach geendigten Gnaden-Jahr nicht lange ausgesetzt werden, 666. Wer dieselbe verrichte. Wie die Institution nur ein willkührlicher ritus ist, also kan dieser Actus auch von einer persona laica, imgleichen vom Patrono geschehen, 674. Wenn der General-Superint. instituiret wird, verrichtet solches gemeiniglich der Præpos. Bergensis. Bey Predigern verrichtet der Gener. Superint. ordentlicher Weise die Institution, 666. 674. 681. Wenn er aber dieselbe selbst zu verrichten behindert wird, trägt er selbige denen Præpositis auf, und zwar in Rügen dem Præposito eines jeden Circuli, 562. 675. Die Diaconos in kleinen Städten und auf dem Lande instituirt der Pastor loci, 675. Ob ein lutherischer Superint. einen reformirten Prediger bey einer reformirten Gemeine instituiren könne, 666. Die Institution geschiehet allemal in loco, dahin der Prediger vociret worden, 665. 674. b 5. Der Terminus Institut. wird allemal denen Eingepfarrten von der Kanzel kund gethan, a 679. Zur gesetzten Zeit wird der neue Prediger vom Gen. Superint. Patrono und einigen dazu erbethenen Predigern zur Kirchen begleitet, 679. Hierauf wird mit dem Gottesdienste der Anfang gemacht, und der Superint. oder Pastor instituens hält einen Sermon oder Institutions-Predigt, 679. 681. Es pflegt auch des neuen Pastoris Vocation öffentlich verlesen zu werden, 680. Nach geendigter Predigt gehet eigentlich der Actus Institutionis vor dem Altar vor sich, 674. 681. Ob dabey vorher das Lied: Veni St. Spiritus zu singen sey, 546. 681. Von der Forma institutionis eines neuen Predigers, b 8 sq. Es wird eine Ermahnung an die Patronen, Vorsteher und dem Küster gehalten, 680. Der novus Pastor institutus muß in Præsentia des Pastoris instituentis zuerst das officium Missæ verrichten, b 9. Die Auflegung der Hände ist vormahlen bey der Institution nicht gebräuchlich gewesen, 681.
Insufflatio, geschahe vormals bey den Täuflingen, b 177 sq. Was dadurch angezeiget worden, ibid.
Interdictum ecclesiasticum. S. Bann-Strahl.
Interregnum Imperii, gibt Anlaß zur Superioritate territoriali der Reichs-Stände, a 39.
Interim. Dadurch solten die Religions-Streitigkeiten beygeleget werden, a 52. Dessen curieuse Nahmens-Erklärung, ibid. Wer die Verfasser des Interims gewesen? 208.
Introitus (oder Ingressus), war ein lateinischer Psalm, womit der Anfang des Gottesdienstes gemacht ward, b 134. Ihre Eintheilung in regulares und irregulares, wird auch Antiphonia genannt, ib. Dergleichen introitus ex Psalmis sind heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich, ib. Von denen Anfangs-Worten eines solchen Introitus haben auch einige Sonntage ihre Nahmen bekommen, c. l.
Inunctio corporis (oleo exorcisato). S. Oel.
Inventarium über die Kirchen-Güther. Wie dasselbe einzurichten, a 832. Des Pfarr-Hauses, 848. 895. und der Küsterey, 895. Der Pfarr- und Küster-Hebungen, 895.

Investitur, worin sie bestanden, a 542. War vormalen so wol bey Geistlichen als Politicis üblich. c. l.
Investitur (der Bischöfe), wird dem Kayser vom Pabst streitig gemacht, a 42. Geschahe vormals per annulum et baculum, imgleichen durch Anlegung der consecrirten Kleider, ibid. 452. Woher der ritus entstanden? 542. Selbige gibt den Bischöfen Jurisdictionem eccles. 47.
Investitura Clericalis, b 9.
Investitur eines Rectoris Academiä. Warum sie vermittels des Pallii rectoralis verrichtet wird, a 542.
Invitatorium, war ein lateinisch Gebet, so an hohen Fest-Tagen post introitum abgesungen ward, b 122. Warum es so genannt worden, ibid. Formular eines solchen alten Invitatorii, so ehemals hier zu Greifswald gebräuchlich gewesen, 122.
Invocavit, woher dieser Sonntag also benahmet, b 467. Heisset auch Dominica orthodoxiae, imgleichen Quadragesimae, ibid. Mit diesem Sonntag gingen die ersten grossen Fasten recht an, ibid. Texte, welche an diesem Tage zu erklären sind, 467.
Joel, der Prophet, was sein Nahme bedeutet, 155. Wann er gelebet? ibid.
Johannes Baptista, der Täufer, war der andere Elias und der grösseste von Weibern gebohren, b 443. Ob er ein Consanguineus Christi sey, b 443. Ein Vorläufer Christi, und predigte denen Menschen Busse und Vergebung der Sünden, a 220. b 443. Von dem ihm zu Ehren angeordneten Johannis-Feste, welches auf den 24. Junii einfällt, und wann eher es gestiftet worden, b 443. Dessen verschiedene Benennung, 444. Texte, worüber an diesem Tage geprediget wird, b 477. 502. Fest der Empfängniß Johannis, b 444. 502. Ist das fundamentum totius calendarii, 502. Festum Decollationis oder dessen Enthauptung, b 444. 481. Texte, worüber an diesem Tage geprediget wird, b 481. Von einigen hieher gehörigen Sprüchwörtern, 463 sq. Von der Redensart Johannis zum Lichter, a 831. Vom Johannis-Feuer, it. Johannis Noth-Feuer, deren unterschiedene Benennung, 831. b 444.
Johannes Evangelista und Apostel. War Jacobi des grössern Bruder und Christi Schooß-Jünger, a 159. Wann er sein Evangelium geschrieben, ibid. b 463. Wo und an wem er seine 3 Episteln geschrieben, a 162. b 463. Seine Offenbahrung, deren Inhalt, a 163. Wo solche geschrieben, ibid. b 463 Soll den Canonem Librorum N. T. verfertiget haben, a 147. Wo er gelehret und geprediget, a 125. Predigte in Asien b 463. Ward von Ephesus nach Rom geführet, und daselbst ante portam latinam in Oel gesotten, ibid. Wie er aber unversehrt geblieben, ist er nach der Insul Patmus verwiesen, aber wieder zurück berufen worden, a 159. b 463. Starb unter allen Aposteln alleine eines natürlichen Todes, b 464. Dessen Hochachtung im Pabstthum, b 467. Warum er Theologus genannt worden, a 160. Ihm zu Ehren, und zwar wegen der wunderbahren Erhaltung, da er in Oel gesotten, wird in der Röm. Kirche ein besonder Fest auf den 6. May gefeyret, b 463. Imgleichen wird sein Gedächtnis auch bey uns auf den 17 Dec. gefeyret, b 463 sq. Vom Johannis Blut oder Saft, b 464. Von Johannis-Garben, warum sie also genannt werden, a 353. Johannis-Kirche vor dem Thor zu Rom ist diesem Martyrer zu Ehren gebauet worden, b 463. Johannis-Seegen, oder Tranck, b 464.
Johann Friederich, Churf. in Sachsen, magnanimus, wird vom Kayser gefangen und der Churwürde entsetzt, a 51. Wird seines Arrestes erlassen, a 52.
Johannes (Constans), übergibt die A. C. a 56.
Johann Friedrich, Herzog in Pommern, ein gelehrter Herr, a 4.
Johanniter (oder Maltheser-Orden), ist ein Stand des Reichs, a 42. Der Heermeister zu Sonnenb. war ein Land-Stand in Pommern, 48. Von den diesen Orden zustehenden Gütern in Pommern, ibid.
Jona, der Prophet. Was sein Nahme bedeute? a 155. Wenn er geweissaget, ibid.
Jonas (Justus), hat die A. C. mit verfertigen geholfen, a 56.
Jordan, war der berühmte Fluß im gelobten Lande, durch welchen Israel trockenes Fusses gegangen, b 190. 510. Darinnen ist Christus von Johanne getauft worden, ibid.
Josua, Mosis Diener, ist selbst der Verfasser seines Buchs, a 149 sq. Was sein Nahme bedeute, 150. Wird als ein Vorbild Christi angesehen, ibid.
Irregenitus. conf. Gottloser.
Ob seine Wissenschaft von göttlichen Dingen eine wahre Theologie zu nennen sey? a 112.
Irrige, für solche wird in der Litaney gebeten, b 431.
Isis, ward bey denen Deutschen mit dem Nahmen der Herthe verehret, a 7. War eine Gemahlin des Osiris, und wurde von den Egyptiern unter dem Bilde eines Ochsen oder Kalbes angebetet, b 17.

Isnardus oder Usnardus, ein gewisser Mönch und Verfasser seines Martyrologii, a 835.
Israeliten, wurden die Juden genannt, a 116.
Jubel-Feste (Jubilaea), wurden in der Jüdischen Kirche alle 50 Jahr bey frölichen Begebenheiten angeordnet, a 377 sq. Vom grossen Jubel-Jahr der Juden, so auch Hall- und Erlaß-Jahr genannt ward, 378. Wenn eher dessen Feyer aufgehöret, ibid. In der christl. Kirche hat man zur Zeit des Pabstthums auch angefangen, alle Secula Jubel-Feste zu celebriren, 378. Wenn das erste Jubiläum darin gehalten worden? 378. Vom Termino der päbstlichen Jubel-Feste, 378. In der protestantischen Kirche feyret man allgemeine und besondere Jubel-Feste, 378. Das Jubiläum Reformationis Lutheri 1617. gab Anlaß zum 30jährigen Kriege, a 53. Ist auch in Pommern gefeyret worden, a 20. Imgleichen das Jubiläum Aug. Confess. a 20. 59. Was ein Jubilæum gamicum sey, a 622. Von dem besondern Jubilæo Academico seculari der Greifswaldischen Universität, 378 sq.
Jubel-Jahr. Das grosse Jubel-Jahr hat Gott schon in der Jüdischen Republique angeordnet, a 378. Ward auch das grosse Hall- und Erlaß-Jahr genannt, 378. Wann solche Feyer aufgehöret? 378.
Jubilate (Dominica), woher er also benahmet, b 472. Texte an diesem Tage und in der Wochen, ibid.
Juda (Maccabäus), hat das Fest der Kirchweihe angeordnet, a 141.
Judas-Sambstag, hieß der Sonnabend in der stillen Woche, b 501.
Judas verbrennen, was dieses bedeute, b 501.
Judæ Apostoli, Epistel, und deren göttliche Inspiration, a 163. Dessen und Simonis Gedächtnis-Fest, b 482.
Jüden, jüdische Kirche, deren Ursprung und Einrichtung, a 116. Hoffen noch auf einen kommenden Meßias, a 113. Deren Religion, a 116. Sind ein verhaßtes Volk, a 65. Ob sie in einer Republic zu dulden, 65. Können nicht anders als mit des Kayfers Consens aufgenommen werden, a 65. Werden in Pommern nicht toleriret, ibid. Werden heutiges Tages nicht mehr nach ihren forensischen Gesetzen geurtheilet, sondern müssen sich nach den Gesetzen der Völker, worunter sie leben, richten lassen, 202. Ihnen wird nicht verstattet zu opfern, ib. Ob Juden-Kinder zu taufen sind? b 204. S. Taufe.
Judica, warum dieser Sonntag also heisse, b 443. 469. Wann er einfält, 469. Wird auch Dominica Passionis, imgleichen der schwarze Sonntag genannt. 469. Texte, welche an diesem Tage zu erklären, 469. Collecten, welche an diesem Tage zu verlesen, 443.
Judith. Was dieser Nahme bedeute, a 156. Inhalt des Buchs Judith, ib. Ob solches ein canonisches Buch sey? ibid.
Juel, hieß bey den Juliern das Bild der Sonnen, und das Fest, so derselben gewidmet, das Juel-Fest, a 7. Dieses ward bey den alten Wandalen im December auf Lucien bey der Sonnen-Wendung 7 Tage lang gefeyret, 11.
Jugend, wie deren Erziehung einzurichten, S. Kinderzucht. Imgleichen deren Information. S. Schulen. Von Beahndung der Excesse der Jugend in der Kirche oder auf den Kirchhöfen, a 521.
Juga, it. Jugalis, ist ein Beynahme der Göttin Juno, b 263.
Juger, s. Jugerum, heisset ein Morgen- oder Tagewerk-Acker, so viel ein Mann mit einem Joch an einem Tage umbringen kan, a 844. Wie viel Ruthen sie in sich fasse? ibid.
Jugum conjugale, solches musten die Eheleute gemeinschaftlich zum Altar ziehen, b 263. Sub jugum mittere, was diese Redens-Art bedeute, ibid.
Julen heisset bey denen Schweden und Dänen so viel, als lustig seyn, a 736. Von den Schwedischen Aberglauben beym Jul-Feste, ib.
Julin, eine alte Stadt auf der Insul Uesedom, 3. Welche hernach zerstöhret worden, a 5. Verehret das Sonnen-Bild, welches Juel genannt ward, 7. Treibt den Mönch Bernhard, der sie belehren wolte, von sich, 15. Daselbst ward das erste Bißthum und Kirche angelegt, 16. Welches hernach gen Cammin verleget, 46.
Julianische Calender. S. Calender.
Julius Cäsar. S. Cäsar.
Julius (Pabst), schreibt ein Concilium nach Trident aus, a 52.
Julius, ist vom Kayser Carolo M. Heu-Monath genannt worden, a 760.
Jungferschaft, An dentur certa ejus signa, a 633. Der Status virginitatis wird bey denen Päbstlern sehr erhoben. S. *Coelibatus*.
Jungfrauen-Klöster, a 817 sq. S. Klöster.
Jungfer-Schulen. Deren Nothwendigkeit und Nutzen, a 805. Waren schon zu Rom gebräuchlich, 805. Die nöthigen Wissenschaften, worinnen das Frauenzimmer zu unterrichten sey, 805. S. Frauenzimmer.
Jungfern-Tanz, ist noch an einigen Orten am Ende der Hochzeits-Lustbarkeit gebräuchlich, b 270.
Jüngster Tag. Warum er also heisse? b 85.

Die Zeit, wenn er kommen werde, b 77. und die alsdenn noch Lebende werden verwandelt werden, 79. Ob alsdann die Vorbitte Christi noch statt haben werde? 78 sq. S. Fürsprache. Ob ein Christ zu wünschen habe, denselben zu erleben? 78.

Jüngstes Gericht. Das solches bevorstehe, ist aus dem Lichte der Natur zu erkennen, b 77. Dessen Beschaffenheit, 78. Wo es werde gehalten werden? ibid.

Junius, heisset auch der Brach-Monath, it. der Weid-Mond, a 790.

Juno, wird auch Juga it. Jugalis und Jugatina, imgleichen Pronuba, b 263. auch Cinxia genannt, und von den jungen Eheleuten angerufen, 265. Deren Tempel zu Rom, und wo er gelegen, ibid. Dahin wurden die Eheleute, und zwar ad aram Junonis geführet, ibid.

Jupiter, wird von Jehua benannt, a 104. Ist von den Heyden für den obersten Gott verehret worden, ibid. Ist von den Teutschen gleichfals unter dem Nahmen Thor oder Donner verehret worden, 7. 334. Von ihm wird der Donnerstag dies Jovis, imgleichen der Thors-Dag genannt, 334.

Juramentum. S. Eyd.

Jurisdictio criminalis, wie weit selbige dem Consistorio R. zustehe? a 507 sq. 525. Solche hat auch die Academie zu Greifswald, 777.

Jurisdictio ecclesiastica, hat der Pabst als der wahre Antichrist ihm angemasset, a 55. 469 sq. Wie dieselbe im Pabstthum exerciret und extendiret worden, a 47. 469. Ob die päbstliche Jurisdiction in den protestantischen Ländern aufgeschoben, oder aufgehoben sey? 56. Ist denen Protestantischen Ständen im Religions-Frieden völlig zugestanden, 37. 55 sq. Was sie sey? 125 sq. Wem sie zustehe? 124. 127. it. 467. 469. Worinnen sie sich äussere, 130. Wie es mit Handhabung dieser Jurisdiction in denen ersten Zeiten beschaffen gewesen, 467. Zur Zeit Mosis war das politische Regiment vom Priesterthum unterschieden, 468. Die Uebereinstimmung des Imperii und Sacerdotii ist eine Anzeige einer glücklichen Republick, 468. Wie es mit der Jurisdiction zur Zeit der ersten christlichen Kirchen bewandt gewesen, 468. Ursprung der geistl. Jurisdiction zur Zeit des Pabstthums, a 55. 469 sq. Der Pabst liess selbige durch die Bischöfe, S. Bischöfe, und diese wieder durch ihre Officiales verwalten. S. *Officiales.* Wie sie alhier vormals in Pommern verwaltet worden, 470. Ward zur Zeit der Reformation denen Landes-Herren wieder vindiciret, 17. 126. 471. Solche lassen diese Jurisdiction durch die Consistoria handhaben. S. *Consistorium.*

Jurisdictio summa, oder territorialis, oder Politica, was sie sey, und wem sie zukomme? a 127.

Juristen-Kind, woher solche Benennung? a 628.

Jus, was und wie vielerley es sey? a 198. Ist ratione originis vel divinum, vel humanum, ibid. Jenes wird wieder eingetheilet in das Jus naturale et positivum, vel revelatum, 199.

Jus aggratiandi. S. Aggratiatio.

Jus bannarium. S. Bann-Recht.

Jus Canonicum Pontificium, dessen Ursprung und Abtheilung, a 183 sq. Dessen Auctorität und Reception in Pommern, 184. Patrocinirt denen delictis carnis, 567.

Jus circa Sacra, was es sey? a 125. Stehet dem Landes-Herren zu, 125. 267. Ist nach der unterschiedlichen Regiments-Verfassung unterschieden, 126. Wie solches im Römischen Reich exerciret werde, ib. Wie der Pabst zwar solches den Ständen entzogen, jedoch die protestantischen Fürsten ihnen solches wieder vindiciret haben, ibid. In wie weit der Kayser in den Protestantischen Ländern solches exercire, 127. Wie solches auch der Landes-Herrschaft in Pommern zustehe, ib. Bestehet entweder in einem summo Regimine ecclesiastico, oder auch besonders in einer Jurisdictione ecclesiastica, ibid. Ist ratione objectorum unterschiedlich, und betrift entweder directionem Ecclesiae qua interna, oder qua externa, ibid. Dazu gehöret auch das Jus reformandi in ecclesiasticis, 127. Das Jus circa Sacra stehet auch der Landes-Herrschaft in Pommern zu, a 126. Wird daselbst durch die Landes-Regierung und Consistorium gehandhabet, 520. b 399.

Jus Civile Romanum, kömt in prohibitione graduum in Consanguinitate mit dem Jure positivo universali überein, b 344.

Jus Civile universale, ob es ein besonderes gebe? a 200.

Jus Connagii, S. Connagium.

Jus decimandi, s. detractus. S. Abschoß.

Jus dispensandi, und zwar in den verbotenen Ehen, b 386 sq. Wem dieses Recht zustehe? 386. 388. 399. In wie weit es dem Pabst competire, ib. Mißbrauch der päbstlichen Dispensation, 387. In wie weit sich des Principis Macht darin erstrecke, 390 sq. In wie weit Consistoria ein jus dispensandi exerciren können, 389. 399. Wie es in Pommern ausgeübet werde, 388. Fälle, darin J. K. M. ihr das Recht zu dispensiren vorbehalten, b 310.

b 310. 389. Was zu Erhaltung einer Dispensation erfodert werde, 389. Ob eine Heyrath in verbothenen Graden, so ohne erhaltene Dispensation vollzogen, zu dissolviren sey, 393.
Jus Ecclesiasticum. S. *Ecclesiasticum* Jus.
Jus Episcopale. S. *Episcopale* Jus.
Jus Gentium et Civitatum, was es sey? a 199. Ob es auch ein Jus divinum sey? ibid.
Jus Hagenstoltziatus. S. Hagestolz.
Jus honorificum, worinnen es bestehe? a 271.
Jus hospitationis. S. Einquartierung.
Jus Leviratus, was es sey, b 344. 357. Ist heut zu Tage abgeschaft, 344. Ob es denen Juden nachzugeben sey? 357.
Jus naturae. Ob den Thieren solches beyzulegen? a 199. Was, und ob ein J. N. sey, ib. Ist ratione applicationis, vel J. N. hominum, vel Gentium, vel Civitatum, 199 sq. Eintheilung in primaevum, secundarium et praeceptivum vel prohibitivum, 200. Ob die leges naturae proprie leges sind? ib. Welches das primum principium J. N. sey? 200. Ob das J. N. unabel sey? 201. Die Summa aller dieser Gesetze ist in den X Geboten verfasset, 201. Ob die septem leges Noachidicae ein vollkommenes J. N. in sich begreifen? 202. Ob die gradus prohibiti Levit. XVIII et XX. durchgängig Juris naturalis sind? b 324.
Jus parochiale, was darunter zu verstehen? a 138.
Jus Patronatus, cont. *Patronus.* Dieses ist ein Recht, so denen Patronen über die Kirchen, und in Ansehung der Vocation derselben zustehet, a 267. Ist entweder eminens s. summum, oder vulgare, ib. Jenes komt der hohen Landes-Obrigkeit zu, 267. und ist ein Connexum juris circa Sacra, ib. Solches hatte zur catholischen Zeit der Pabst und die Bischöfe an sich gezogen, 267. 272. Das vulgare bestehet in jure vocandi Pastores, 267. 668. Wie, und wann solches entstanden? 268. Ist eine species des Feudi ecclesiastici, ibid. Ob das Jus Patronatus beyzubehalten sey? 269. Wem dasselbe zustehe? ib. Dessen Eintheilung in personale et reale, ib. Solches kan ein Verkaufer des Guths ihm reserviren, 270. Ob jemand, der einen Concurs gemachet, vom Jure Patronatus könne verdrungen werden? Selbiges kan sowol von männlichen, als weiblichen Geschlecht exerciret werden, 270. Ist der Patronus annoch minorennis, so exerciret solches in seinen Nahmen der Vormund, 271. Von der Probatione Juris Patronatus und dessen abusu, 271. Das Jus Patronatus hat mit der Jurisdiction nichts gemein, sondern ist davon unterschieden, ib. Scriptores vom Jure Patronatus, 272. Von der Acquisition des Juris Patronat. in Pommern, ib. Wie der Abt zu Eldena das Jus Patronatus über die Kirchen zu Greifswald gehabt, solches aber der Academie daselbst abgetreten, 272. Woher der Magistrat zu Greifswald zum Compatronat der Stadt-Kirchen gelanget, 273. Von der Veränderung des Juris Patronat zur Zeit Reformation, und zwar in denen Städten, 272. Streit, so über die Justitia Juris Patronatus, 1580 entstanden, 274. Das Jus Patronatus zu Gützkow hat der jederzeitige Gen. Superint. zu Greifswald, 275. Von dem Jure Patronatus auf dem Lande, 276. und über die Capellen, 139. 361 sq. Wie sich die Stadt Barth des Juris Patronatus über die Küsteren begeben, 685.
Jus positivum particulare, was es sey? 206.
Jus positivum universale, was dadurch zu verstehen? a 202 sq.
Jus prælationis (der Kirchen), in Concursu Creditorum, besonders vor dem dote, a 924. Der Frauen, intuitu dotis, b 261.
Jus praesentandi Pastores, bey denen Haupt-Kirchen in Greifswald, stehet der Academie daselbst zu, a 778. Auch hat sie das Jus praelentandi Professores, 779.
Jus principis, circa interna Ecclesiae a 127 sq. Circa externa Ecclesiae, und was dahin gehöret, 128 sq. cont. *Jus circa sacra.*
Jus Publicum universale, ob es ein besonderes gebe? a 200.
Jus revelatum, was es sey? a 202.
Jus reverentiale, dessen Abtheilung, a 271.
Jus Sacrorum privatorum, bestand in Verehrung der larium und penatum, b 262.
Jus talionis (s. repressaliarum). S. Vergeltungs-Recht.
Jus territoriale. S. Jurisdictio territorialis.
Jus vocandi (ministros Ecclesiae), was es damit für eine Bewandnis habe, a 668. Scriptores de jure vocandi Ministros ecclesiae, ibid. In Pommern stehet solches in Ansehung des Gen. Superint. und der Pastoren in den Städten dem Principi zu, 273. 669. Bey denen Diaconat-Stellen competiret das Recht gemeiniglich der Obrigkeit eines jeden Orts, 669. Dis Jus vocandi stehet auch dem Patrono zu, wenn er auch gleich anderer Religion zugethan ist, 674. Imgleichen hat auch die Academie zu Greifswald das Jus vocandi bey verschiedenen Pfarren, 779.
Justinianus (Kayser), hat den ritum des Vortrages der Creutze bey öffentlichen Processionen geboten, a 133. Führte zu seiner Zeit das Troparium ein, 341. S. Troparia.

K.

Kabbalistae, S. Cabbala.
Kahr-Freytag-Woche, S. Char-Freytag.
Kalandes-Gesellschaft, it. Kalandes-Herrn, oder Brüder. S. Calanden.
Kalb Mosis, woher diese Redensart seinen Ursprung habe, a 115. b 17.
Kälber-Dienst, Solchen hat das jüdische Volk von denen Egyptiern gelernet, b 17.
Kalendæ. S. *Calendæ*.
Kämpfer (Athletae), waren gewohnt sich mit Oel zu bestreichen, a 240. b 179.
Kännen (silberne), pflegt man zur Ausgiessung des Weins auf dem Altar bey der Communion zu gebrauchen, a 863.
Kar (Carrina), bedeutet mulctam pro delicto, ingleichen jejunium, b 470. Daher hat die Kahr-Woche ihre Benennung, ibid.
Kasten bey den Kirchen. S. Kirchen-Kasten.
Kasten-Vorsteher. S. Vorsteher.
Kasten-Knecht. S. Kühlen-Gräber.
Kasten-Schreiber, deren gibt es an einigen Orten, a 853. Heisset auch sonst Oeconomus, ingleichen Registrator, 853. 859. Dessen Annahme und Amt, 859. Dazu muß er sich mittelst eines Eides pflichtig machen, 859.
Kathen. Ob eine Herrschaft befugt, blosse Kathen nach eine andere Parochie zu verlegen? a 886. Von den Kirchen-Kathen insonderheit. S. Kirchen-Häuser und Kathen.
Kaufhandel, wie weit solcher erläubet, und was dabey in Acht zu nehmen, a 47.
Kayser (Leonh.), bittet die Umstehende, da er zum Scheiter-Haufen geführet ward, noch zuletzt das Lied zu singen: Veni sancte Spiritus, a 546.
Käyser (Römisch), dessen unterschiedene Benennung, a 34. Wird von den Churfürsten gewählet, 36. Und aus dem Churfürsten-Collegio, 39. Vom Churf. in Maynz und Cöln gekrönet, 34. 41. Dessen Macht, 35. Ist Schirm und Schutzherr der Kirchen, 34.
Kayserl. Einquarrierung. S. Einquartierung.
Kayser-Schnitt. S. Ausschindlung.
Käzer. S. Ketzer.
Kebs-Ehe. S. *Concubinatus*.
Kelch bedeutet den Wein im H. Abendmal, welcher bey den Papisten denen Layen geraubet, a 248. ja mit all versaget wird, 250. Wie und wann die Beraubung des Kelches in der Kirchen aufgekommen? 414. Was besonders dazu Anlaß gegeben? 415.
Kelch-Gefäß, von was für Materie derselbe bereitet seyn soll, 683. Von den verschiedenen Figuren, womit selbige in der ersten christlichen Kirche gezeichnet waren, 863. Ob man die aus dem Pabstthum noch übrig gebliebene güldene und silberne Kelche in unsern Kirchen gebrauchen könne? ibid.
Keri und Ketiph, sind die variantes Lectiones des hebräischen Textes, und werden dem Esra zugeschrieben, a 147. 207.
Ketiph, was es bedeute. S. *Keri*.
Kettelhut (Joh.) fängt in Stralsund an zu reformiren, a 19.
Ketzer; Ketzerey. Ursprung dieses Worts, a 61. Sind von jeher in der Kirchen gewesen, ibid. In wie vielem Verstande sie genommen werden, 64. Was die päbstliche Kirche für Ketzer hatte, 63. Diese hält eine besondere Inquisitionem hæreticæ pravitatis 64. Welche heute zu Tage im R. Reiche für Ketzer gehalten werden, 64. Was in Pommern für Ketzereyen gewesen, 64 sq. Wie weit man mit Ketzern umgehen, 73. ingleichen deren Gottesdienst beywohnen könne? 81. Ob man einen ketzerischen Landes-Herrn huldigen könne? ibid. Ob und wie die Ketzere zu bestrafen? 82. 267. Was bey der Declaration eines Ketzers zu beobachten, 83. Alle Ketzereyen muß ein Landes-Herr nachdrücklich steuren, 128. Ihnen ist kein öffentliches Religions-Exercitium zu verstatten, 80. 129. 267. Sind in der Republic zu öffentlichen Aemtern nicht zu admittiren, 129. 267. Die Ketzereyen dienen oft zur Befestigung der Wahrheit, 148. Ob wegen einer Ketzerey eine bereits vollzogene Ehe zu trennen sey? 642.
Ketzerische Bücher sind nicht zu dulden. S. Bücher.
Keuschheit. Was sie sey? b 44. Man soll keusch und züchtig leben. ib.
Kieslings Urtheil von denen Vorzügen der lutherschen Religion vor der catholischen, a 110.
Kind-Betterin wurden nach dem levitischen Gesetz für unrein gehalten, und müssen sich 6 Wochen zu Hause halten, a 400 sq. b 206. Vom Aberglauben der Päbstler, so dieselbe noch unrein halten, b 206 f. Warum wir noch heute zu Tage die Haltung der 6 Wochen beybehalten, a 401. Von deren Kirchgange, a 401. b 206 sq. Vom Opfer, so dabey gegeben wird, a 401. b 207. Der Kirchgangs-Schmauß soll nicht unter der Predigt gehalten werden, a 402.
Kindeln, oder Auskindeln, war vormahls ein alter Gebrauch, b 486.
Kinder, welche annoch Eltern oder Vormünder im Leben haben, darf ein Prediger ohne deren Einwilligung nicht copuliren, a 613. Von der nöthigen Diät, so bey Kindern zu beobachten, 700. Vom Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern, und dessen Bestrafung, 885.

Von

Von der Gewalt der Eltern über ihre Kinder nach dem Rechte der Natur, b 31. Wie Gott die Frömmigkeit der Eltern an den Kindern belohne, 56. Von der Taufe der Kinder, S. Taufe. Wie man die Kinder im Catechismo verhören und einsegnen soll, 208. sq. S. Confirmation. Von denen zusammen gebrachten Kinder, S. Comprivigni. Von denen Legitimatis S. Mantel-Kinder. Von denen exposititiis. S. Fündel-Kinder. Ob die aus einer verbotenen Ehe erzeugte Kinder legitimi sind? 397. Wie es mit einer solchen Mutter zu halten, die ihr Kind todt gedruckt, 207. sq.

Kinder-Fest (oder heil. Kinder-Tag), wann es es einfällt, b 485. Warum es also heisse, ib. S. Unschuldigen Kindlein-Tag.

Kinder-Zeugen, worinnen dessen Absicht bestehen soll, b 278.

Kinder-Zucht, muß die Schul-Zucht secundiren, a 700. worauf dieselbe hauptsächlich ankomme, 700. sq. Wie deren Diät einzurichten, 700. Scriptores von Einrichtung der Kinderzucht, 701.

Kipper und Wipper, verfälschen und beschneiden die Müntzen, b 47. Begehen dadurch eine grosse Sünde wider das VII. Gebot, ibid.

Kirche (Ecclesia), woher das Wort Kirch entstanden, a 135. ist eine Versamlung der Gläubigen, die Gott verehren, a 130. b 86. Von der allgemeinen, unsichtbahren und deren Kennzeichen, 130. ist eine einige, b 80. aber in der gantzen Welt zerstreuet, a 131. und keinem Imperio civili unterworffen, 130. Warum sie eine heilige, catholica, imgl. eine Gemeine genannt werde, b 80. sq. In wie weit gesagt werden könne, daß die Kirche sich dem Predig-Amte im Gehorsam unterwerfe, a 253. Die Meinung der Päbstler, daß ihre Kirche die wahre sey, ist ungegründet, 131. Die Meinung der Päbstler von der Ecclesia visibili repræsentativa hat keinen Grund, ib. Die Ordnung und den Ruhestand der äusserlichen Kirche hat der Princeps zu besorgen, 131. Selbigen ist auch die äusserliche Direction der Kirchen anvertrauet, 256. Von Abstellung der in der Kirchen und Kirchen-Sachen eingerissenen Mangel stehet dem Principi zu, a 128. Für das frühzeitige Weglaufen aus der Kirchen sollen Prediger die Gemeine warnen, b 142.

Kirchen, Tempel. In denen erstern Zeiten kamen die Patriarchen gemeiniglich bey einen grossen schattigten Eichenbaum mit der Gemeine zusammen, 131. Deren Exempel auch die Heyden bey ihrem Gottesdienst gefolget, ibid. Nachher fingen die Heyden an für ihre Götzen ansehnliche Tempel zu bauen, a 131. Sind zuerst von den Babiloniern angeleget, ib. In der Jüdischen Kirche pflegt man zusammen zu kommen an den Ort, wo die Bundes-lade war, ibid. Den ersten Jüdischen Tempel hat sich David vorgenommen zu bauen, welches Werck aber sein Sohn Salomo ausgeführet, 132. Diesen sind mit der Zeit die übrigen Heyden gefolget, 132. Dergleichen hat auch Ephesus und Rom aufzuweisen gehabt, ib. Die ersten Christen kamen in Privat-Häusern, und zur Zeit der Verfolgungen in unterirrdischen Hölen, imgl. auf den Gräbern der Märtyrer zusammen, 132. sq. Bey denen Christen fing man erst im 3ten Sec. an zierliche Tempel zu bauen, 133 sq. die man heilig hielte, 134. 139. und durch eine besondere Dedication einweihete, 139. Deren äusserliche Structur und Einrichtung, 134. Innere Structur derselben, ibid. Verschiedentliche Benennungen der Kirchen, ibid. Deren Titel und Namen, ib. Derselben verschiedentliche Art und Eintheilung, und Unterscheid und wann derselbe entstanden, 136. 38. Ihre Eintheilung in Canonicas und Parochiales, 135. sq. Erstere sind wieder entweder Cathedrales oder Collegiatæ, 136. letztere entweder Matres oder Filiæ; Imgleichen unitæ oder vagantes, 139. S. unio Ecclesiarum. Was Ecclesiæ titulatæ sind a 135. Zur Zeit der christl. Kayser bekamen die Kirchen ein grosses Vermögen, 136. Eine Kirche ist schuldig der andern nothleidenden zu Hülfe zu kommen, 302. Die Wandalen und alten Teutschen hatten keine Kirchen oder Tempel, a 10. 132. Wie sie anfingen dieselben zu bauen, hielten sie darin ihren Gottesdienst und die Justitz. a 11. Von den ersten christlichen Kirchen in Pommern, a 16. 142. Das Recht Kirchen anzulegen und für der Conservation zu sorgen, stehet dem Principi zu, 129. 142. 256. Die Jurisdiction über die Kirchen und Kirchen-Sachen stehet dem geistl. Consistorio zu, 488. sq. Imgleichen die Bestrafung der Tumulte in der Kirchen, und die darinnen erregte Rang-Streite, 520. it. Extradirung der Delinquenten, so sich in die Kirchen retiriret, 521. Ob es erlaubet, eingefarrte Dörfer von der Pfarre abzunehmen, und nach eine andere Kirche zu verlegen, 886. Filiale, nebst ihren Dörfern, sollen von ihrer Matre nicht separiret werden, S. Filia. Die Dorf-Herrschaft kan auf ihren Grund und Boden, zum Nachtheil der Kirchen, und deren Eigenthums, nichts vornehmen, 801. Freyheit der Kirchen, und Kirchen-Häuser, 922. sq. S. Freyheit. In Concursu Creditorum geniesset die Kirche einen Vorzug vor andern Creditoribus, 924.

Wider denen hat kein Indult von denen Debitoribus statt, 924. Denen Kirchen ist eine Nachlassung 2jähriger Zinsen aufgebürdet worden; ibid. Von der gewöhnlichen Zinse in Pommern, besonders bey Kirchen-Forderungen, 925. In Kirchen und Schulen-Sachen hat ein Processus summarius statt 919. Sie geniessen auch in Ansehung des Processus sonst anderer Vortheile, 925. wie auch das beneficium competentiæ, 926.

Kirchen- und Pfarr-Aecker, conf. Acker. Für deren Conservation hat der Landes-Herr Sorge zu tragen, a 129. sq. 490. Unterscheid der Kirchen-Aecker von dem Pfarr-Acker, 297. 848. Beyde sind der Kirchen und Pfarre nicht zu entwenden, ibid. 490. stehen unter Jurisdiction des Consistorii, 490. Wenn dieselbe veräussert, verpfändet und vertauschet werden sollen, so ertheilet das K. Consistorium seinen Consens, 490. Von der unterschiedenen Benennung und Eintheilung der Kirchen-Hufen, 844. S. Hufen. Wie solche zu erst an die Kirchen gekommen, 297. it. 845. Von Verheurung des Kirchen Ackers, 848. Solcher Acker soll den Predigern gelassen werden, welchen sie selbst bestellen, oder an andern verheuren können, 846. 848. Wenn der Pastor deren nicht benöthiget, so sind Provisores in den Städten gehalten, solchen an die Bürger; auf dem Lande aber an die Bauren des Dorfs zu verpachten, 849. Doch sollen diese Kirchen-Aecker nicht auf eine lange Zeit ausgethan werden, ibid. wie wol sich doch Exempel finden, daß solcher zuweilen ad dies vitæ ausgethan worden, 849. Ob sie mit Sicherheit dem Patrono zu verpachten sind? 850. Wie der Pastor in solchen Fall sich zu verhalten habe, 850. Sollen nicht sublociret werden, 850. Vom Contractu Emphyteutico, oder Erb-Pächtern, 850 sq. Die Possessores solcher Kirchen-Aecker können zur Verhöhung desselben angehalten werden, 852. Wie der Pfarr-Acker zu verheuren, 911. Solche Aecker soll in der Matricul genau verzeichnet, und mit kenbaren Grentzen vermahlet werden, S. Grentzen. Wie es zu halten, wenn ein Acker wäre untergeschlagen, oder verlohren gegangen, 893. Wie solcher wieder aufzufinden, ibid. Von der Brach und unterschiedenen Schlägen dieser Aecker, 848. S. Brach. Freyheit dieser Aecker von allen tributis, oneribus und jurisdictione civili, 922. 928. Freyheit des Ackers, welchen die Prediger zum Abnutz für ihre Pfarr-Hebungen inne haben, 930.

Kirchen-Agenda, S. Agenda.

Kirchen-Bann, S. Bann.

Kirchen-Bau, wird in den Städten von den Kirchen-Mitteln bestritten, a 847. Wenn neue Stühle, Begräbnisse, Chöre, und dergleichen in der Kirche angeleget werden sollen, wird zuvor des Patroni Consensus und Regulirung dazu erfodert, ibid.

Kirchen-Bauren, S. *Rustici dotales.*

Kirchen- (und Schul-) Bediente, für deren und der Ihrigen Unterhalt hat ein Landes-Herr zu sorgen, a 129. 363. Was für Personen darunter verstanden werden, 293. 525, 783. 922. Stehen unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, 493. 853. Verdienen eine Vermehrung ihres Gehalts, 363. 844. Ob deren Witwen ein Gnaden-Jahr geniessen? 557. Ihre Salaria werden aus den Kirchen-Kasten bezahlt, 843. Die Vermehrung ihrer Salarien geschiehet in den Städten mit Consens des Principis und des General Superind. 843. Geniessen gleiche Freyheit mit denen Kirchen, 930. vid. Kirchen-Diener.

Kirchen-Begräbnisse, wem deren Veräusserung zustehe, a 301. it. 489.

Kirchen-Bibliothecken und Bücher, 1) welche von der Kirchen gesammlet, und zum Nutzen der Prediger angeschaffet werden, a 814. sq. dergleiche Collection wird auch Liberey genannt, 816. Was für Bücher vor andern von jeder Kirchen zu einer Bibliotheck angeschaffet werden sollen, ibid. Von der Kirchen-Bibliotheck zu Greifswald, 816. imgleichen zu Barth, 816. und Leitz, ibid.

2) Diejenigen Bücher, welche von Kirchen-Sachen von den Predigern gehalten werden, heissen Diptycha; darin die Täuflinge, und ihre Sponsores verzeichnet werde, b 175. imgleichen die Copulirte, Confitenten und Verstorbenen ꝛc. a 814. Verordnungen derer Visitatorum wegen Haltung solcher Kirchen-Bücher, 815. S. Kirchen-Matricul.

Kirchen-Bienen (oder Immen) gehören mit ad Inventarium Ecclesiæ, a 894. Selbige, so sie einige Revenüs tragen, sollen sie mit in der Matricul annotiret werden, 894.

Kirchen-Block, S. Kirchen-Kasten.

Kirchen-Bücher. *Diptycha.* S. Kirchen-Bibliotheck.

Kirchen-Buden. S. Kirchen-Häuser.

Kirchen-Busse, was sie sey? a 454. sq. Wie sie in der ersten Kirche verrichtet worden, 456. Deren Beybehaltung dependiret ab arbitrio Principis, 455. Was in Pommern dabey vorgefallen, 455. sq. Wie sie im Preussischen Lande bestellet, 455. Was im Königreich Schweden damit für eine Veränderung vorgenommen worden, 456. Vorurtheile des gemei-

gemeinen Mannes von dieser Kirchen-Busse, 456. Solche erkennet und verordnet das Königl. Consistorium, a 409. 457. b 249. Ob der General Superintend. dieselbe für sich alleine dictiren könne. a 541. b 249. Ob eine weltliche Obrigkeit oder Patronus, b 249. In wichtigen Fällen müssen sich Prediger hierin des Rathe des General-Superintend. oder Consistorii bedienen, a 410. 466; b 249. Deren Nutzen, ibid. Ob sie einem Sünder, der zwar sein Verbrechen gestanden, aber judicialiter nicht überführet ist, nachgelassen werden könne? 464. Poenitirende Sünder sollen ein Allmosen, oder Geld-Strafe, erlegen, ibid. Wie sie es halten, wenn der Poenitirende die Bezüchtigung leugnet, oder dieselbe annoch zweifelhaft wäre, 465. sq. Die Poenitentz-Gelder fallen der Kirche anheim, 843. Was für Personen damit beleget werden, b 172. Hat bey allen öffentlichen Verbrechen, besonders bey Hurerey statt, a 568. b 172. 207. 245. sq. Exempel, daß auch ausser den Huren andern Verbrechern die Kirchen-Busse zuerkannt worden, ibid. Zu solcher öffentlichen Buse sollen Prediger die Huren vor ihrer Niederkunft ermahnen, 246, Wenn aber die Huren zur Zeit der Geburt in gefährlichen Umständen sich befinden, und das H. Abendmahl verlangen, kan der Prediger ihnen solches nicht vorenthalten, a 466. b 246. Nur müssen solche gefallene Personen dabey angeloben, nach überstandenen 6 Wochen mit der Obrigkeit und der Kirchen, ratione censuræ, sich abzufinden, a 465. b 246. Sie werden nicht eher dazu gelassen, bis sie sich mit der weltlichen Obrigkeit der Strafe halber abgefunden haben, 225. Welche Strafe jedoch zuweilen ausgesetzt wird bis sie ihnen partum abgelegt haben, 225. In welchen Fall die Obrigkeit die Versicherung gibt, daß sie nachhero ihre Strafe ausstehen solle, 225. 246. Was von den Huren hier gesagt wird, eben das ist auch von den Hurern zu verstehen, b 246. Wie es hierinnen bey der Milice gehalten wird, a 456. b 246. Ob taub und stumm gebohrne Personen mit der öffentlichen Kirchen-Busse zu belegen seyn? b 246. Casus, da eine Stuprata, ob sie gleich das stuprum bekannt, und deshalb Klage erhoben, dennoch von der Kirchen-Busse freygesprochen, ibid. Ehe-Leute müssen auch ob anticipatum concubitum, jedoch nur tecto nomine, Kirchen-Busse thun, a 624. b 247. Was ein Prediger für Behutsamkeit zu gebrauchen hat, wenn eine Ehefrau im 7ten Monath niederkomt. 247. sq. Doch wird selbigen, wenn sie bereits vor der Niederkunft Kirchen-Busse gethan, die Vorbitte und Danckfagung nicht versaget, b 247. Ursachen, warum Braut-Leute nicht tecto nomine zur Kirchen-Busse zu verstatten, 248. Der Sünder muß in der Gemeine, wo er gefallen, auch Kirchen-Busse thun, b 250. Solche geschiehet zuweilen vor dem Königl. Consistorio, a 457. b 250. Selbige soll nicht schimpflich tractiret werden, a 456. b 250. In wie weit die Absolution eigentlich von der Kirchen-Busse unterschieden sey? b 250. Einer Person, die Kirchen-Busse gethan, soll die alte Sünde nicht aufgerückt werden, 251. Wenn solche aufs neue fallen, sollen sie an das Königl. Consistorium verwiesen werden, 246. 253. sq. Wer einem Sünder von der Kirchen-Busse dispensiren könne, a 457. b 250.

Kirchen-Capitalien, S. Kirchen-Gelder.

Kirchen-Censur. S. Kirchen-Zucht.

Kirchen-Ceremonien (und Gebräuche), sollen einträchtig und gleichförmig gehalten werden, a 258. sq. S. Ceremonien.

Kirchen-Diener, was für Personen unter diesem Namen verstanden werden, a 266. 292. 525. 922. Denen sol man das ihrige nicht vorenthalten, a 304. b 35. Stehen unter der Jurisdiction des K. Consistorii, 493. Strafe der Kirchen-Personen, 534. Geniessen eine Exemtion von allen bürgerlichen Unpflichten, wie auch andere vorzügliche Gerechtsame, 930. vid. Freyheit.

Kirchen-Disciplin, S. Kirchen-Zucht.

Kirchen-Einkünfte, deren verschiedene Arten, a 842. sq. Ob die Patroni schuldig sind solche ex propriis zu bessern? a 302. Solche hat der Provisor einzunehmen und zu berechnen, 840. 853.

Kirch-Gang junger Ehe-Leute, b 274.

Kirch-Gang S. Kindbetterinnen.

Kirchen-Gebeter, solche hat ein Landes-Herr anzuordnen, a 129. 308. Deren Ursprung, 307. Ob dergleichen Formulare nöthig sind? ibid. Wie dieselben bey den ersten Christen eingerichtet gewesen, ibid. öffentliche Kirchen-Gebeter in Pommern, 308. b 450. Was darüber vor Streit erreget worden, b 145. Erklärung des gewöhnlichen Kirchen-Gebets, 434. In demselben wird auch des Patroni und dessen Familie gedacht, 308. Nach dem allgemeinen Kirchen-Gebet wird auch für einzelne Privatos gebeten, 308.

Kirchen-Gefässe, S. *Vasa Sacra.*

Kirchen-Gelder, (und Capitalien), aufgehobene von verfallenen oder verstöhrten Kirchen, a 838. Ob ein Landes-Herr solche zur Erbauung eines Zucht-Hauses anwenden könne, 873. Sollen sicher ausgethan werden, 894. Doch mit Consens des Patroni, und zwar

auf liegenden Gründe, 913. Auch nicht in alzu kleinen Summen, nemlich unter 25 bis 30 Rthl. 913. Genieſſen in concurſu Creditorum einen Vorzug vor andern Creditoribus, S. Kirchen-Schulden.

Kirchen- und Pfarr-Gerechtigkeiten, ſollen genau in den Matriculn annotiret werden, a 888. Worinnen ſie beſtehen, ibid.

Kirchen-Geſetze, deren Einrichtung ſtehet lediglich dem Landes-Herren zu, a 128. 486. Deren Beobachtung gehöret für das Conſiſtorium, 486.

Kirchen-Güter, deren Unterſcheid und Urſprung, a 295. Mancherley Arten derſelben, 842. Unterſcheid der Güter bey groſſen Kirchen oder Stiftern, oder bey den kleinen Parochial-Kirchen, 295 ſq. Die Art und Weiſe, wie ſolche der Kirchen übergeben worden, 296. Ihre Privilegia exemtionis, ibid. 922. Wie ſie zu verwalten? ibid. Deren Conſervation, 298. 300. 917. Solche konten nach päbſtlichen Rechte nicht veräuſſert werden, 298. auſſer in gewiſſen Fällen, ibid. Konten auch nicht a Principe ſeculariſiret werden, ibid. Macht der fränkiſchen Könige über die Kirchen und deren Güter, 298. Ob ſolches auch von denen bonis dotalibus zu verſtehen? 299. Von denen geiſtlichen Gütern in Pommern, 299. Selbige ſind zur Zeit der Reformation ſeculariſiret, ibid. Sind heutiges Tages inalienable, und durfen nicht ohne die höchſte Noth verkauft, oder verpfändet werden, ibid. Deren Conſervation iſt denen Patronis und Obrigkeiten anbefohlen worden, 300. imgleichen auch denen Predigern und Proviſoribus, ibid. it. 302. Wann ehe ſie vertauſchet, oder alieniret werden können, und was dabey zu beobachten, 300. Ob ſolche Alienation auch denen Paſtoribus und Proviſoribus zuſtehe? 301. Die von der Kirchen abgekommene Güter ſollen derſelben reſtituiret werden, 302. 917. In wie weit eine Präſcription der Kirchen-Güter ſtatt finde, 302. Inventarium über alle Kirchen-Güter in Städten, und deſſen Anrichtung, 832 ſq. S. Inventarium. Weder der Patronus, noch der Königl. Amtmann hat ſich mit der Adminiſtration der Kirchen-Güter zu befaſſen, 914.

Kirchen-(und Pfarr-)Häuſer, dieſe ſtehen in den Städten, wie auch die Kirchen-Katen auf dem Lande, mit ihren Bewohnern, unter Jurisdiction des Conſiſtorii, a 491. 493. Die Bau-Koſten der Kirchen-Häuſer werden in den Städten aus den Kirchen-Kaſten beſtritten, 848. Deren Poſſeſſores können auf dem Lande ihr Vieh mit auf die gemeine Weide treiben, 880. Von den Leuten der Kirchen-Katen hat der Paſtor und die Kirche gewiſſe Pächte und Dienſte zu erheben, 893. Dürfen nicht ohne Conſens des Patroni angeleget werden, 894. Freyheit der Kirchen-Häuſer, 922. 940. Und Kirchen-Katen, 940. S. Freyheit der Geiſtlichen.

Kirchen-(und Pfarr-)Hebungen werden auch Präben, it. Pfründe genannt, a 296. Wie vielerley Art dieſelbe nach dem Jure Canonico, und nach dem heutigen Rechten und Kirchen-Matriculn ſeyn? 297. Solche ſollen von denen Patronis, und andern, die ſie ſchuldig ſind, der Kirche und Pfarre nicht vorenthalten und entwandt werden, ibid. Die zu deren Conſervation verwandte Koſten werden aus Kirchen-Mitteln erſtattet, ibid. Beſtehen theils in baaren Gelde, theils in andern Einkünften, 303. S. Salaria.

Kirch-Höfe (Coemiteria), Deren erſter Urſprung, a 447. Wurden vormals zu Lehne gegeben, 448. Stehen unter der geiſtlichen Jurisdiction, ibid. 522. Muſten ehrlich gehalten werden, und ſind Prediger ſchuldig, darauf zu ſehen, daß ſolche wol befriediget, und vor den Thorwegen Schlöſſer geleget werden, 449. *Auf dem Kirch-Hofe zu fahren, iſt nicht einmal dem Patrono erlaubet, ibid. Noch weniger iſts vergönnet, darauf zu ſäen und Gärten anzulegen, noch auch Katen oder Ställe darauf, und nächſt daran zu bauen, 449. it. 522.* Setzung der Bäume auf den Kirch-Höfen, 450. it. 522. Wem die Früchte davon gehören, 450. 906. Jede Dorfſchaft hat auf dem Kirchhofe ihr angewieſenes Revier, welches auch ein jedes Theil zu repariren ſchuldig iſt, ibid. b 424. Die Gräber darauf pflegen auch bezeichnet zu werden, a 450. Verordnung, daß keine eichene Creutze auf den Gräbern geſetzet werden ſollen, ibid. it. 522. Reparation der Kirchhöfe in den Städten und auf den Dörfern, 451. Wie hierinnen contra moroſos Parochianos zu procediren, ibid. Ob einer, der im Bann ſtirbt, auch auf dem Kirchhofe könne begraben werden? 422. S. Bann. Ueber die Kirchenhöfe hat das Königl. Conſiſtorium die Gerichtsbarkeit, 490. it. 522. Doch werden auch die geringen Exceſſe der Jugend auf den Kirchhöfen zuweilen von der weltlichen Obrigkeit beſtrafet, 521. Ob vor der Taufe verſtorbene Kinder auf den Kirchhofe zu begraben? b 201. Extradirung der Delinquenten, ſo ſich darauf reteriret, a 521. Das Königl. Conſiſtorium iſt nicht allein befugt, Delinquenten, oder welche eines Selbſt-Mords verdächtig ſind, eine Begräbniß auf dem Kirchhofe zu accordiren, 522 ſq. Imgleichen, wenn bereits eingeſcharrte Cörper, bey welchen

welchen sich ein Verdacht findet, wieder aufzu graben sind, 523. Kirchhöfe geniessen, als ein Pertinens der Kirchen gleiche Freyheit, 920.

Kirchen-(und Pfarr-)Hölzung, soll in der Matricul genau verzeichet werden, a 892. Das Kirch-Holz, was zu Bau- und Nutz-Holz tüchtig ist, muß zum Bau und Conservation der Kirchen- und Pfarr-Zimmer geschonet werden, 906. Dem Pastori stehet nicht frey, davon etwas zu seinen Nutzen zu verkaufen, ibid. Wie es zu halten mit dem Holze, so durch Sturm umgeworfen, und mit den Bäumen, so auf dem Kirchhofe stehen, ibid. Das eigentliche Pfarr-Holz kan der Pastor verkaufen, und ihm einen mässigen Vortheil daraus machen, ibid. Die harte Hölzung muß nicht ohne Consens des Patroni gefället werden, 906 sq. Wie es mit der weichen Hölzung der Kirchen, und der Pfarre zu halten, 907. Jene ist eine Reveneue für die Kirche; diese aber bedienet sich der Prediger, dessen Colonus, Wittwe und Küster zur nöthigen Feurung, ibid. Nur muß es nicht zum Ruin des Holzes, und mit Einwilligung des Patroni, ibid. und zu rechter Zeit im Wadel geschehen, 910. In der gemeinen Hölzung hat der Prediger, andern Nachbaren gleich, seine Cavel, 907. Wenn überall kein Holz bey der Pfarre befindlich, wird ihm solches aus der Hölzung des Patroni, oder Eingepfarrten angewiesen, 908. Hat der Prediger selbst keine Pferde, sind die Eingepfarrten schuldig, ihm solches anzufahren, ib. Zuweilen wird den Predigern auch wol ein gewisses Holz-Geld zugestanden, ib. Wann das Holz in Natura geliefert wird, muß ihm solches in guter Qualität, und vollständiger Quantität geliefert werden, 909. Doch muß er dazu die gehörige Anweisung empfangen, ibid.

Kirchen-(und Pfarr-)Hufe, S. Pfarracker.

Kirchen-Juraten, sind die Vorsteher der Kir- a 853.

Kirchen-Kasten, deren Unterscheid, indem der eine der reiche Kasten; der andere der Armen-Kasten genannt wird, a 840. Vormals ist nur ein Kasten, nemlich der Schatz-Kasten gewesen, 841. 854. Beyder Vereinigung ist nützlich und dienlich, 840. 872. Was in diesen Kasten gehöre? 841 sq. Daraus werden die Salaria der Kirchen und Schul-Bedienten, imgleichen die nöthigen Bauten bezahlet, 843, 847. Vorsteher dieser unterschiedenen Kasten, 852. S. Vorsteher. Kasten der Vorsteher insonderheit, 857. Von dem Armen-Kasten, 864, und dessen Vorsteher, 871. Ein Kasten ist schuldig dem andern zu Hülfe zu kommen, 872. Vom Kirchen-Block, oder Kirchen-Bade auf dem Lande, 914. Dazu haben Pastores und Provisores alleine die Schlüssel, 914 sq.

Kirchen- und Kasten-Knecht, ist der Kuhlen-Gräber, a 860. S. Kuhlen-Gräber.

Kirchen-Katen, vid. Kirchen-Häuser.

Kirchen-Lehne. Was sie seyn, und in wie vielem Verstande solche genommen werden, a 268. 861 sq. 886. Wem solche zustehen? 886. S. *Beneficia*.

Kirchen-Matricula, ist überhaupt ein Verzeichniß der Prediger, wie auch der Kirchen- und Pfarr-Einkünfte, a 814 sq. Was besonders darinnen soll verzeichnet werden, nemlich alle Briefschaften der Kirchen, 862. Alles Kirchen-Gefässe, 863. Das Eigenthum der Kirchen, die Kirchen-Gebäude uud Pfarr-Gerechtigkeiten, 886 sq. Imgleichen der Kirchen- und Pfarr-Acker, die bey der Kirchen befindlich Wiesen und Hölzung, 892. Die Pächte, Renten, Baarschaft, Bienen, Schaafe, Silber, Glocken, 894. Das Inventarium der Pfarre und Küsterey, die Pfarr- und Küster-Hebungen ꝛc. 895 sq.

Kirch-Messe, oder Kirmesse, S. Kirch-Weihe.

Kirchen-Music, kan der Princeps reguliren, a 129.

Kirchen-Ordnung (Mecklenburgische), deren Historie, a 29.

- (Pommersche), deren Historie, a 21. Ihre Auctorität und Verbindlichkeit, 27. 102. Deren Verfassung und Vorschreibung stehet dem Principi zu, 128. Ist jederzeit pro libro normali unserer Kirchen gehalten worden, 267. Deren mancherley Ausgaben, b 557 sq.
- (Sächsische), b 154.
- (Schwedische) a 28.

Kirchen-Pächte, haben auch den Nahmen eines Canonis, oder Erbzins-Pachte, a 894. Sollen genau zu Register geführet werden, ibid.

Kirchen-Personen, S. Kirchen-Diener.

Kirchen-Provisores, (oder Vorsteher), S. Provisores, Vorsteher.

Kirchen-Raub, S. *Sacrilegium*.

Kirchen-Rechnung und Register, solche führet auf dem Lande der Pastor, und bekömt dafür ein gewisses Accidens, a 680. In den Städten aber die Provisores, 841. it. 856. Werden bey der Kirchen aufbehalten, 680. Und bleiben im Pfarr-Hause, 918. In den Städten sollen solche Rechnungen jährlich; auf dem Lande aber alle 3 bis 4 Jahre aufgenommen werden, 681. 858. Nothwendigkeit ihre Aufnahme, 917. Wie solche einzurichten, und wer dabey zugegen seyn muß? 681. it. 841. 856 sq.

856 sq. 917. In den Städten sind die Pastores bey solcher Aufnahme allemal zu gegen; allein auf dem Lande ist nur bloß præsentia Patroni erforderlich, 857 sq. 917. Wenn Eingepfarrte der Rechnungs-Aufnahme mit beywohnen wollen, so ist Patronus und Pastor schuldig, dieselbe dabey zu admittiren, 917. Doch müssen sie den dritten Theil der Kosten mit beytragen, 918 sq. Wer die Unkosten zur Ausrichtung der Mahlzeit hergiebt, 918. it. 919.

Kirchen-Regiment, worinnen es bestehe, a 256.

Kirchen-Renten, (oder jährliche Zinsen). Sind entweder redimibiles, oder auch irredimibiles, a 894. Dergleichen Zinsen von den ausstehenden Capitalien sollen in der Matricul verzeichnet werden, 894.

Kirchen-Sachen, gehören vor dem Consistio S. Consistorium Darinnen hat ein Processus summarius stat, a 919.

Kirchen-Schaafe, sind gegen eine leidliche Pacht zu eisern auszuthun, a 894.

Kirchspiels-Schoß, wird von sämtlichen Eingepfarrten, mittelst eines anzustellenden Kirchspiel-Standes, eingesamlet, a 451, und zum Nutzen der Kirchen und der Pfarr-Häuser angewandt, 843. 903.

Kirchen-Schulden, geniessen mit ihren Foderungen in concursu creditorum einen Vorzug vor andern Creditoribus, a 924. Von dem Jure prælationis der Kirchen in concursu Creditorum, 924. Wenn sie sich auch mit der Angabe ihrer Foderungen verspäten, sollen sie doch post publicatam Sententiam prioritatis usque ad executionem noch gehöret werden, 924. Wider selbige hat kein Indult statt, ibid. Jedoch ist der Kirchen eine Nachlassung 2 jähriger Zinsen aufgebürdet, ibid. S. Kirchen-Zinse.

Kirchen-Strafen, S. Kirchen-Zucht.

Kirchen-Stühle, wem die Vermiethung oder Veräusserung derselben zustehe? a 301. it. 489. Dabey muß ein leidlicher Preiß gesetzet werden, ibid. Solche von Erben zu Erben zu verkauffen ist regulariter nicht erlaubet, 301.

Kirchen-Vereinigung. S. *Unio Ecclesiarum.*

Kirchen-Visitationen, S. Visitationes der Kirchen.

Kirchen-Vorstehere, S. Vorsteher.

Kirch-Weg, ob der Grund-Herr, oder die Dorf-Herrschaft solchen, dem Prediger oder Pfarre zum Schaden, verlegen könne? a 891.

Kirchweihe, heisset auch Kirch-Messe, oder Kirmesse, a 141. Wann dieses Fest aufkommen? ibid. Ist in Pommern gäntzlich abgeschaffet, ib. Wird in Sachsen an einigen Orten noch beybehalten, 265.

Kirchen-Wiesen, sollen in der Matricul genau verzeichnet werden, a 892.

Kirchen-Zinsen, Wie viel Procent die Kirche zu nehmen befugt ist? imgleichen ob sie ultra alterum tantum, besonders in Concursu Creditorum, zu fodern berechtiget sey? a 918 sq. it. 925. Gewöhnliche Zinse in Pommern bey Kirchen-Foderungen, 925.

Kirchen-Zucht, wird zum Unterscheide der weltlichen Strafen, auch Kirchen-Disciplin, oder Censur genannt, a 452. Conf. Kirchen-Busse. Ihre Nothwendigkeit überhaupt, ibid. Ist von der weltlichen Jurisdiction weit unterschieden, ibid. In wie weit sie der Kirchen und dem Clero zustehe? ibid. Wie solche im A. T. imgleichen in der ersten christlichen Kirche beschaffen gewesen? ibid. Bestand in der Ausschliessung einer lasterhaften Mitgliedes aus der Gemeinschaft, 453. Würkung und Proceß derselben, ibid. Wer in der Gemeinschaft der Kirchen wieder aufgenommen werden wolte, der muste öffentliche Busse thun, 454. Solche Kirchen-Zucht war anfangs sehr strenge, verfiel aber mit der Zeit, ibid. Ursache ihres Verfalls, ibid. Ward zur Zeit des Pabstthums sehr gemißbrauchet, ibid. Ihre Einrichtung zur Zeit der Reformation in unsern Kirchen, ibid. Wie sie heut zu Tage beschaffen, 455. Wie sie auf eine vernünftige Art nach den Lehr-Sätzen unserer Religion, zu restituiren sey? 458. Wie es zu halten mit offenbaren Sündern? 460 sq. Was zu thun, wenn ein Verbrechen noch nicht bekannt, 463. Was ein Prediger zu thun, wenn das Verbrechen ruchtbar; imgleichen wenn jemand sich des Verbrechens schuldig bekennet, dessen er noch nicht überführet, 463 sq. Unterscheid der Kirchen-Strafen, 524 sq. S. Strafen der Geistlichen.

Klagelieder, Jeremiä. Wo sie geschrieben, a 155. Worum sie threni heissen c. l.

Kleid, (weisses), S. Westerhemd.

Kleider (der Priester), S. *ornatus ecclesiasticus.*

Kleider (aussere und innerste), wurden denen Täuflingen vor der Taufe abgezogen, b 178. 179. Was dadurch angedeutet worden, ibid.

Kleinodien des Reichs, S. *Insignia.*

Klingbeutel. Woher die Gewohnheit entstanden, darinnen eine Collecte für die Kirche, oder Armen zu sammlen, a 404, it. 865. Was dabey Rechtens sey? 865. Wie das gesammlete Geld dispensiret werde, 843. 867. Von den Beutel-Herrn, und deren Amte, 853. S. Beutel-Herrn. Ob es erlaubet, mit dem

dem Klingbeutel unter der Predigt herum zugehen, 865. Was dabey unerlaubt und unanständlich, 865. Wer mit dem Klingbeutel umgehen muß? 865 sq. Dieser Mühwaltung kan sich kein Bürger entziehen, noch solche ausschlagen, 866. Ob Litterati, als Advocati, so Burger geworden, davon eximiret sind? 866. Auf den Dörfern verrichten solches die Vorsteher, 866. Wo das gesammlete Geld aufzubehalten? 866. 914. Wozu es angewandt werde, 867.

Klöckner, S. Glöckner.

Klopf-Fechter. Ob sie zum heiligen Abendmahl zu admittiren sind? b 224.

Klöster (Claustra l. Coenobia). Von der Benennung der Klöster, a 817. Die besondern Zimmern darinnen werden Claustulæ, Cellæ, oder Zellen genannt, 817. Sind Behältnisse der Religiosen oder Claustralen, 818. Die vorgesetzten der Klöster heissen Aebte, wie auch Aebtissinnen, 818. Selbige halten wieder ihre Decanos und Decanissas, 818. Von den Kloster und geistlichen Gelübden überhaupt, 820. Vom Ursprung der Klöster, und des Klösterlebens und zwar bey den Juden, 818. Ferner zur Zeit der christlichen Kirchen, 818, und des Pabstthums, 819. Wurden anfangs in den Wäldern, nachhero in den Städten angeleget, 137. Waren zuerst nichts anders, den Schulen, 698. it. 820. Von dem Endzweck der Stiftung solcher Klöster, 819. Von ihren zunehmenden Reichthum, 819 sq. Wären entweder Monasteria regalia, oder Episcopalia, 819. Von deren Verfall und Verbesserung, 820. Sind zur Zeit der Reformation mehrentheils secularisiret, und dem Domanio incorporiret worden, 821. Nach der Reformation sind solche mehrentheils zum milden Gebrauch und Unterhalt der Armen gewidmet geblieben, 704. 821. Deren sind verschiedener Art, als nemlich adeliche Fräulein-Klöster, und Städtische Jungfern-Klöster, 492. 819. Erstere stehen in causis privatis unter der geistlichen Gerichtsbarkeit; Ueber diejenigen, welche in Klöstern wohnen, hat das Königl. Consistorium die Jurisdiction, 495. it. 822. Die Ober-Inspection über die Klöster stehet auch den General Superint. zu, 492. 822. Von den evangelischen Klöstern, und öffentlicher Einkleidung der Kloster-Jungfern, 821. Von den Klöstern in Pommern, besonders von dem Kloster Marien-Fließ und Marien-Cron, 821. Imgleichen von dem Kloster zu Bergen in Rügen, und dem neuen Kloster zu Barth, 821. sq. Von der Ordnung des Barthischen Klosters, 822. Vom St. Catharinen Kloster in Stralsund 704. Die adelichen Jungfrauen-Klöster stehen zur Disposition des Principis, welcher auch die Inspectores, die Gerichte, desgleichen die Visitationes dabey bestellet, 821 sq. Von Unterhaltung dieser Klöster, 822. Was für Personen darinnen aufzunehmen? 822. Ob es erlaubet sey daraus zu heyrathen? 822. Von der Kloster-Ordnung, wann sie promulgiret und revidiret worden, 822. Von den Kloster-Güthern, 838. Von den Bettel-Klöstern, 842.

Knaben, wurden vormals die equites aurati genannt, imgleichen die Famuli aulici, b 53.

Knapp, wird gebraucht pro servo opificis, b 53 it. pro Famulo nobili, c. l.

Knäpsche, bedeutet dergleichen Weibes-Personen, b 53.

Knechte, Etymologie dieses Worts, b 53. Hiessen bey den Römern Servi, ibid. Waren sehr schlechter Condition, 54. Bey denen alten Teutschen wurden sie Diebe genannt, ibid. Doch waren sie nicht so schlechter Condition, als bey den Römern, ibid. Nach Einführung des Christenthums geschahe eine allgemeine Loßlassung der Knechte, ausser in denen terris Slavicis, 54. Von den Knechten in Pommern insonderheit, welche theils leibeigene, theils freye Leute sind, ibid.

Knipstrow (Io.) ein Mönch in Pirits, fängt daselbst an zu reformiren, a 19. Hält in Stargard die erste evangelische Predigt, 19. Ward von Stralsund nach Greifswald gefodert, um das Werk der Reformation daselbst einzurichten, ibid. Wird nachmals der erste General Superint. in Pommern, 19. Hat die Acta und Schlüsse derer Pommerschen Synodorum zu colligiren angefangen, 262. Dessen Streit mit M. Johann Fredero wegen der Ordination, 277. Schrieb deshalben einen besondern Dialogum von der Vocation der Kirchen-Diener, und deren Ordination 277 sq. Hat das 6ste Haupt-Stück dem Cathechismo Lutheri beygefüget, 355.

Kohlen-Geld, worfür zu Winterszeit Kohlen auf dem Altar, in der Sacristey und auf der Orgel angeschaft werden, a 838.

Könige, in Israel und Juda, a 151. Wer Auctor des Buchs der Könige sey? ibid.

Kopf-Capitation (oder Personen-Steuer) S. Census.

Kopf-Waschen, S. Capitilarium.

Korn-Zehende. Wird also von dem vormals üblichen Zehenden genannt, a 895. Selbige sind in Rügen fast durchgängig, in Pommern aber an einigen Orten im Gebrauch, a 895. 898. Solches Korn wird auch von Ritter-Hufen gegeben, 898 sq.

Kost-Knechte, wurden vormahls die Capellani genannt, a 96.
Kozack (Joh. Sopron.), hält dafür, daß auch die unvernünftigen Thiere wieder aufstehen werden, wird widerlegt, b 83.
Krackevitz. (Alb. Joach. de) Gen. Sup. sucht die Theol. Streitigkeiten auf der Academie zu Greifsw. zu heben, a 77. Geräth deshalb mit Papken im Streit, ibid. Dessen bescheidene Untersuchung der neuesten Streitfragen vom Beichtstuhl, b 222.
Kranke, (Patienten). Wie man die Kranken-Leute berichten und trösten solle? b 400 sq. Deren Communion haben die alten Christen nur höchstnöthig gehalten, 401. Von Salbung der Kranken in der Orientalischen Kirche, 401. 407. Die Prediger sind schuldig die Kranken ihrer gemeine fleissig zu besuchen, 401. 410. Wenn auch gleich das Hauß von der Pest inficiret wäre, 410. Auf was Art ein Prediger bey Kranken sich zu verhalten habe, 401. Kranke sollen mit dem Sacrament des heiligen Abendmals nicht bis zur letzten Stunde warten, 402. Zu denselben soll der Prediger, wenn er gefodert wird, unverzüglich kommen, ibid. Und müssen ihm Pferde und Wagen, wenn er überland zu reisen hat, geschickt werden, 403. Prediger sollen den Patienten, in Beysein anderer vorbeten, und mit Gottes Wort unterrichten, 403. Bey der Beicht des Patienten sollen die Anwesende vorhero ein wenig abtreten, 405. Darauf muß der Patient seine Beichte thun, ibid. Dabey muß der Prediger keine vorwitzige Fragen anstellen, 405. Exces bey Berichtung der Kranken, ib. Wenn ein Patient seinen Feinden öffentlich durch den Prediger Abbitte thut, oder vergiebet wird dadurch dem Injurien-Proceß renunciret, 406. Wenn der Prediger Kranke berichtet, muß der Küster mitgehen, 406. Ob auch nicht schöne Sterbens-Lieder dem Patienten können vorgelesen werden? 406. Wie ein Prediger sich zu verhalten, wenn er verlanget würde, einem Patienten das Abendmal zu geben, der in den letzten Zügen lieget, 407. 408. Vom Gebet und Auflegung der Hände und letzten Oelung bey Kranken und Sterbenden, 407. Von etlichen Fällen, die sich bey denen Kranken wegen des Sacraments begeben, 407 sq. Als wenn ein Patient seinen Glauben nicht bekennen will; oder ein offenbarer Verächter der heiligen Abendmals; oder in offenbaren Sünden lebte ꝛc. ꝛc. 407 sq. Wie es zu halten mit Abstemiis; oder die das Sacrament nicht können bey sich behalten; oder die nicht mehr bey Vernunft, oder tödlich verwundet sind, 408. Was zu thun, wenn der Kranke das Brod bekomme, und verstirbet, ehe er den Wein empfangen können, 408. Für das Berichten der Kranken hat der Prediger, imgleichen der Küster, ein Accidens, 411.
Krankheiten, woher sie entstehen, und wie man sich dabey zu verhalten habe, b 400.
Kranz, S. Cranz.
Krey S. Chry.
Kreisserin (Kreissende Frau) Etymologie und Bedeutung dieses Worts, b 521.

Krieg. Ob solcher wider die Feinde zu führen erlaubet? b 32. Ob Unterthanen auch ihrem Herren im Kriege zu dienen schuldig? ibid. Die Feindseligkeit im Kriege ist nach der Billigkeit, Gerechtigkeit und Klugheit einzurichten, ibid. Den Krieg soll ein Princeps nicht ohne rechtmäßige Ursache anfangen, 34 sq. Ob man wegen der anwachsenden Macht des Nachbaren Krieg anheben könne? b 35. Ob ein Potentat mit guten Gewissen denen Algirern Zuschub thun könne? ibid. Krieg der Protestantischen Stände mit dem Kayser, a 51. Von Religions Krieg. S. Religions-Krieg. Von 30jährigen Kriege. S. dreyssigjähriger Krieg.
Kriegs-Gericht. Von denen Streitigkeiten des Königl. Consistorii mit denen Kriegs-Gerichten ratione Jurisdictionis, 498. S. *Consistorii Jurisdictio.*
Krieges-Leute. Ob sie in einem seeligen Zustande seyn können, und wie sie ihren Stand mit guten Gewissen abwarten sollen? b 32.
Kriges-List, (Stratagemata). Ob, und wie weit solche erlaubet seyn? b 32.
Krone, ward denen Getauften aufs Haupt gesetzet, b 182.
Krönung, des Kayserß a 34. Verrichtet Chur-Maynz und Cöln, 41.
Kry, vid. Chry.
Kuhlen-Gräber, stehet unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, a 514. Ist auch zugleich Kirchen und Kasten-Knecht, 860. Wird gemeiniglich von den Provisoribus angenommen und bestellet, 860. Von dessen Eide und Pflichten, 860. Mehrentheils wird zu diesem Amte ein Zimmermann oder Maurer genommen, 860. Dessen Immunität und Accidentien, 861.
Kündigung der Eheleute, S. *Proclamation.*
Künste. Sind theils unfreye, theils freye Künste, a 695. Vom ersten Ursprung derselben, 695 sq. S. Wissenschaften. Von unerlaubten, verbothenen, oder brodlosen Künsten, b 224. Ob diejenigen, so solche treiben, zum H. Abendmal zu admittiren seyn? ibid.
Kuß. S. *Osculum.*

Küster, (*Custodes*) werden auch Ædituі und Custodes genannt, ab ædes tuendo et custodiendo, 684. Was sie vormahlen gewesen, 684. Haben ihre eigene Gesetze, worinn ihre Amts-Verrichtung vorgeschrieben, was heute zu Tage deren Amts-Verrichtung sey? 684. 707. Sollen mit dem Pastore in Einigkeit leben, und sich demselben ehrerbietig bezeigen, 680. Müssen mit beym Synodo erscheinen, 546. 548. Müssen in der Kirchen singen, 684 sq. auch Schule halten, 685. Müssen den Pastori bey der Taufhandlung zur Hand seyn, 393. Imgleichen bey Berichtung der Kranken, b 406. Sein Accidens dafür, 411. Besorget, daß die Bethglocke zu rechter Zeit gestossen werde, a 375. 680. bekommt dafür ein Accidens c. l. Sortiren mit ihrer Frau und Kindern unter dem Consistorio, 509. 513. 687. Ihre Jura und Privilegia, 684. 690. 939. In grossen Städten hat man zuweilen Gelehrte und Ordinirte, ib. An den meisten Oertern sind Ungelehrte, 634. Ein besonderes Exempel in Pommern, da ein Küster Patronus seines Predigers ist, 270. 684. Wer das Recht hat, einen Küster zu bestellen? 685. An einigen Orten bestellet ihn die Obrigkeit mit Consens des Pastoris, 685. An andern Orten wird er vom Patrono dem Superint. oder Præpositо präsentiret, 685. In Pommern und Mecklenburg wird er vom Pastore mit Consens des Patroni und Provisoren, angenommen, 685. Die Stadt Barth hat sich des Juris Patronatus über die Küsterey begeben, 685. Praejudicia, nach welchen denen Pastoren die Bestellung der Küster reserviret und bestätiget worden, 686. Wenn Pastor und Patronus sich nicht vereinigen können, schlichtet das Königl. Consistorium, 686. Der Gen. Superint. tentiret und confirmiret den Küster, 687. Von der Dimission und Absetzung eines Küsters, 687 sq. Sollen keine unanständige Handthierung treiben; doch stehet ihnen frey ein convenables Handwerk zu treiben, 684. 688. Nur muß solches nicht zum Nachtheil der contribuablen Bürger gereichen, 688. Auch darf er solches nur in seinem Hause, und für seine Person exerciren; daher muß er keine Gesellen halten, 688. Die Aufsicht über dem Küster und seine Amts-Verwaltung stehet dem Pastori zu, 689. Wenn an einem Orte kein Küster vorhanden, und der Prediger dessen Vices verrichtet, so kömmt auch demselben das Fixum der Küster-Hebungen zu, 689. Die Küster geniessen mit ihren Pfarrherrn gleiche Immunität, 690. Ob ein leibeigener Unterthan auch Küster seyn könne? 690. Von den Hebungen des Küsters, 895.

Küsterey, solche stehet unter der Jurisdiction des R. Consistorii, a 491. Prediger sind angewiesen, dahin zu sehen, daß dasjenige, was der Küsterey beygeleget worden, davon nicht entwandt werde, 689. Soll von den Eingepfarrten angebauet, und unter Dach und Fach gehalten werden, 903. 690. Solche Bauten und Ausbesserungen veranstalten die Visitatores, 903. Die erfoderliche Kosten müssen die Eingepfarrten durch einen Kirchspiels-Schoß unter sich aufbringen, 903. Ist frey von der Einquartierung, und a jurisdictione seculari, 491. 927. 939.

L.

Lactantius, meynet, das Böse sey nützlich dadurch er den *Epicurum* widerlegen will. a 210. 222.

Λαβὶς, heisset der Löffel, womit in der Griechischen Kirche Brod und Wein zugleich genommen wird, a 414.

Lætare, ist der 4te Sonntag Quadragesimæ, b 468. wann er einfälle, ibid. warum er also genannt wird, ibid. heisset auch der Speise-Sonntag, imgleichen der Todten-Sonntag, und bey den Päbstlern der Rosen-Sonntag, 468. Texte, so an diesem Tage zu erklären, 469.

Laici (Layen) sind weltliche Personen, a 91.

Lamm, ist ein keusches, sanftmüthiges und sehr nutzbares Thier, b 159. Ward im A. T. als ein Vorbild Christi zum Opfer gebracht, ibid. Damit wird auch Christus verglichen, ja selbst das Lamm Gottes genannt, ibid. Von dem in der päbstl. Kirchen gebräuchlichen Agnus Dei S. *Agnus Dei.*

Lampen (brennende), wurden denen Getauften in den Händen gegeben, b 182. Was dadurch angedeutet worden, ibid.

Land-Frieden ward vom Kayser Maximiliano I. publiciret, und von Carolo V. erweitert, b 36. Ist auch in Pommern publiciret worden, ibid.

Landes-Herr, Conf. *Princeps.* Ob man einen Päbstlichen huldigen könne? a 73. Was ihm in Ansehung der Religion für Macht zu stehe? 122. 267. Ob ihm eine Macht über die Gewissen der Menschen zustehe? 256. In Ansehung der Kirchen ist er auch nur als ein Membrum derselben anzusehen. 256. Demselben kömmt das Jus circa Sacra zu, 125 sq. hat also allen möglichen Fleiß und Sorge anzuwenden den cultum Dei internum zu befördern, 127 sq. Daher ist er befugt Glaubens-Bekänntnisse vorzuschreiben, auch allen dawider lauffenden Ketzereyen zu steuren, 80.

128. 267. Die Religions-Streitigkeiten untersuchen und entscheiden zu lassen. ibid. Ob er von denen Unterthanen ein Juramentum Religionis abfodern könne, a 173. Hat vor die Erhaltung der Sacramente und des Ministerii, wie auch für die Catechismus-Uebungen zu sorgen, ibid. Ihm stehet auch die Macht zu circa externa Ecclesiae, nemlich Kirchen-Ordnungen vorzuschreiben, den Synodum und Kirchen-Visitationen anzuordnen, Prediger zu bestellen, den Gottesdienst zu reguliren, u. s. w. 128 sq. und überhaupt die äusserliche Direction der Kirchen, 256. 259. Muß sich auch bey vorfallenden Umständen seiner ausländischen Glaubens-Genossen annehmen, 129. Doch erstrecket sich diese Gewalt nur auf Mittel-Dinge, welche jure humano, nicht divino, eingeführet sind, 259. Ob ein Landes-Herr diverser Religion in seiner Kirchen gewisse Ceremonien abstellen könne? 260. Ob er eine Kirche ad conformitatem rituum zwingen könne? 260 sq. Ohne dessen Vorbewust und Anordnung darf kein privatus einige Aenderung in den Kirchen-Ceremonien vornehmen, 261. Ob ihm frey stehe, Leute, die fremder Religion zugethan, zu Annehmung seiner Religion zu zwingen? 123. 267. Ob er Macht habe die Ketzer zu bestrafen? 82. 267. Ihm stehet auch das jus patronatus superius im Lande zu, 267. Der Princeps ist nicht berechtiget denen göttlichen Gesetzen entgegen zu handeln. 256. Wie weit ihm ein Ius dilpensandi in gradibus prohibitis zu stehe. S. *gradus prohibiti*. It. in casu Polygamiae, 576. Ob ihm das Ius aggratiandi bey einen vorsetzlichen Todtschläger zuständig sey? S. *Aggratiandi Ius*. Ob er simuliren könne? b 30. Soll ohne rechtmäßige Ursach keinem Krieg anfangen? 34.

Landesherrliche Hoheit, deren Ursprung, a 37. 39. Worinn sie bestehe? ibid.

Land-Grafen, a 43.

Land-Hufe, (aratrum) S. Hufe.

Landes-Patente, sollen bey den Kirchen aufbehalten werden, a 816.

Land-Räthe, a 45.

Landsassen, was es sind? a 39.

Landstände. a 39. 44. Deren Ansehen und wie es abgenommen, 44. Pommersche, 44. deren Consens wird in allen wichtigen Landes-Sachen erfodert. 50. besonders in Religions-Sachen, 50. Daher Herzog Philip. Julius dem ohne Consens der Stände beygetretenen Schmalkaldischen Bunde wieder renunciren muste, 51.

Landes-Trauer, wie solche einzurichten, a 367. 694. b 421. S. Trauer.

Land-Folge, Onus sequelae, davon sind die Prediger befreyet, a 932.

Langebarden. S. *Longobarden*.

Lantzen-Fest (Festum lanceae et clavorum Christi) wann es einfällt, b 472. Wer es eingesetzet, ibid. Wird auch das Heiltum-Fest genannt, ibid.

a Lapide (*Hippolitus*) wer darunter latire, a 38.

Lares, waren gewisse Haus-Götzen, b 262. wurden in dem Larario aufbehalten, ibid.

Lares communes, oder *compitales*, wurden in kleine Zellen, so in denen Compitis befindlich, aufbehalten, b 267.

Laß-Dünkel, entspringet aus der Eigenliebe, b 19.

Lasset uns beten. Mit dieser Formul excitiret der Prediger die Gemeine zur Devotion, wenn er die Collecte absingen will, b 137.

Lateinisch, von der Nothwendigkeit der lateinischen Sprache, a 745. Wie der Pabst *Vitalinus* geordnet, daß der Gottesdienst im Lateinischen verrichtet werden sollte, 341. Von dem Nutzen der lateinischen Gesänge, 746. Solche schreiben sich noch aus dem Pabstthum her, a 314. b 119. Werden noch an einigen Orten in unsern Kirchen beybehalten, a 264. 343. b 119.

Latrocinium, ist eine Species qualificati homicidii, und zugleich mit einem öffentlichen Raube verknüpft, b 40.

Lauda Sion Salvatorem, ist die gebräuchliche Sequenz am Frohnleichnams-Feste, b 486.

Laudes, wurden bey den Catholischen Stiftern die letzteren Verrichtungen des nächtlichen Gottesdienstes genannt, a 357. also hieß auch in der Spanischen Kirche das Halleluja, b 138.

Laurentius, (Archi-Diaconus zu Rom), dessen Marter-Tod, b 11. und Gedächtniß-Tag, 481.

Leben (ewiges), worinn es bestehe, b 84. wird in alle Ewigkeit dauren, b 83 sq. wird eigentlich aus der H. Schrift erlernet. c. l. Ob die Heyden davon eine Erkenntniß gehabt? b 83.

Leben (natürliches), wie ein Mensch sein Leben verlängern könne, b 405. Ob ein langes Leben ein wahres Gut sey? ibid. Ob ein Christ ihm ein langes Leben wünschen könne? ibid.

Lebendiges Wesen, ist Gott, a 104. 186.

Lebens-Ziel, ob dem Menschen ein bestimmtes und unveränderliches gesetzet sey? b 404.

Lectiones, (in Schulen), werden nach den verschiedenen Classen eingerichtet, a 722. S. Schul-*Lectiones*.

Lectiones auf alle Sonn-Fest- und Werkel-Tage im Jahr. Deren Verzeichniß, b 459 sq. S. Texte.

Legata

Legata (oder Vermächtnisse zu milden Sachen), was in Ansehung solcher legatorum vom Königl. Consistorio zu beobachten? a 488. 836. Von den legatis annuis, und wie es damit gehalten worden, 836. Die Besorgung ihrer Administration lieget denen Testamentariis ob, 842.

Legations-Prediger, stehen unter der Jurisdiction des geistlichen Consistorii, b 509.

Legenden derer Jüden und Catholicken, b 16.

Leges. S. Gesetze.

Leges Præpositorum, sind der Pommerschen Kirchen-Ordnung beygefüget, a 26.

Lehne (geistliche) S. Beneficia.

Lehn-Dienste, werden zur Kriegs-Zeit von den Ritter-Hufen prästiret, a 899.

Lehn-Güter. Wie es bey Erhandlung, Theilungen und Taxirung derselben damit gehalten werde, a 899.

Lehre. Was für Lehren in unser Kirche für irrig gehalten werden? a 65. 80. Die falscher und irriger Lehre zugethan sind, sollen nicht zum heiligen Abendmal admittiret werden, 458. Die Erkenntniß über Streit-Sachen in der Lehre stehet dem Consistorio zu, 506.

Lehr-Amt, worin dessen Hauptstück bestehe, a 304.

Lehr-Bücher der heil. Schrift A. T. 152 sq. N. T. 160 sq.

Lehrer der Juden, ihre unterschiedliche Benennung, a 207.

Lehrer und Prediger, wem deren Bestallung zustehe? a 128. S. Prediger.

Leibeigener (Unterthan). Ob ein boßhaft entlaufener fremder leibeigener Unterthan zum heil. Abendmal zu admittiren? a 462. Solche darf ein Prediger ohne vorgezeigten Consens ihrer Herrschaft nicht copuliren, 614. Wie es mit fremden entwichenen hierin zu halten, 614.

Leibes-Strafen (der Geistlichen). Ob dem Königl. Consistorio darinnen die prima cognitio zustehe? a 534.

Leichen, sollen nicht sogleich beerdiget werden, b 409. Von Aufstellung der Leichen auf dem Paradebette, ibid. 410. Wie lange sie unbegraben stehen bleiben müssen, 410. Wie es damit zu Kriegszeiten zu halten, ibid. Ohne des Pastoris Willen kan keine Leiche begraben werden, a 318. 446. b 424. Vom Singen bey Beerdigung der Leichen, b 425.

Leichen-Collecten, werden bey Leichen abgelesen, oder gesungen, a 448. b 426. 458.

Leichen-Opfer, wem solches gehöre? b 427.

Leichen-Personalien, sind nach der Predigt zu verlesen, a 448. b 427. Was darinnen anzuführen ist? a 448. Wer solche verfertiget, b 427.

Leichen-Predigten, wann solche in der christlichen Kirchen üblich geworden, a 448. Sind als eine christliche Ceremonie billig beyzubehalten, 448. Sollen aber keine Lügen-Predigten seyn, 427. Bey armen Leuten soll der Prediger sie umsonst halten, 449. Welchen Personen solche zu versagen sey? 449. Was ein Prediger dafür bekomme, b 426. Was nach derselben gesungen werden soll, ibid.

Leich-Procession, wie und wann sie angestellet wird, b 425.

Leichen-Sermonen, oder Stand-Reden. S. Parentation.

Leiden (Christi), war so wol ein innerliches als äusserliches Leiden, a 229. b 69. Worin das innerliche bestanden, ibid. Das äusserliche Leiden ist zu unserer Versöhnung alleine nicht hinlänglich gewesen, b 69.

Leihen. Geliehene Sachen soll man wieder abgeben, und sich nicht als eigen anmassen, b 45.

Lemovier, eine teutsche Nation, a 3.

Lentulus (Publius), soll die Statur und Gesichts-Gestalt unsers Heylandes beschrieben haben, b 70.

Leo M. (Pabst), befahl, die Fasten 4mal im Jahr, zu allen 4 Jahrs-Zeiten zu halten, a 366.

Leumen, heisset so wol sonare, als audire, a 51.

Leumund, oder Leumuth, bedeutet so viel, als fama, ein Gerücht, b 51 sq. S. Verläumdung.

Levi, wird auch sonst der Evangelist Mattheus genannt, a 158.

Liberalia, ein Fest, so dem Baccho zu Ehren, unter allerhand Lustigkeiten gefeyret ward, b 496. Wann es gehalten worden, ibid.

Leviticus, warum das dritte Buch Mosis also genannt werde, a 149.

Lexica (latina), deren sind eine grosse Menge, a 745. Wer davon geschrieben? 745.

Libatio, war von der immolatione unterschieden, b 262. Bestand in einem Opfer eines Kuchens von Mehl, Honig und Oel präpariret, ibid.

Liberi, per subsequens matrimonium legitimati, a 625. S. Mantel-Kinder.

Liberi expositicii. S. Findel-Kinder.

Liberum arbitrium. S. Freyer Wille.

Libertas ecclesiae Germanicae, was sie sey? a 126.

Libertas ecclesiae Gallicanae, was dadurch zu verstehen? ibid.

Libertinisten. S. Freygeister.

Libri Symbolici, woher sie also genannt werden? a 62.

Licent, (oder See-Zoll), wird von allen zur

See ankommen und abgehenden Waaren gegeben, a 944 sq. Von deren erstern Einführung in Pommern und Mecklenburg, 944. Davon sind die Kirchen und Schulen, imgleichen auch die Geistlichen und Professores exemt, 945. Ob man gleich in den neuern Zeiten den Clerum hieran öfters zu verkürzen gesucht, 945.

Licentiati. Ob solche Canonicatmässig? a 137.

Licht- und Wachs-Geld. Dazu ist ein gewisses Geld bey den Kirchen gewidmet, a 838.

Lichter, (in denen Kirchen). Deren Ursprung, a 132. 333. 376. b 127. Warum besonders auf dem Altar bey Haltung des H. Abendmals Lichter angesteckt werden? b 128.

Lichtmeß (s. Festum Candelarum), warum es so genannt werde? b 438 sq. S. Mariä Reinigung.

Liebe (Gottes), was sie sey? b 20. Ist eine ewige Liebe, ibid. Worinnen sie sich äussere, und wie weit sie sich erstrecke, ibid. Selbige erfodert eine Gegen-Liebe, ibid.

Liebe (der Menschen gegen Gott), was sie sey? b 20. Wie sie müsse beschaffen seyn? ibid. War im Stande der Unschuld das einzige Band der Vereinigung zwischen Gott und den Menschen, a 109. b 20.

Liebe (gegen sich selbst und den Nächsten). Ist der Probier-Stein, daran wir erkennen können, ob jemand Gott liebe, b 21. In der Liebe Gottes und des Nächsten stecket die ganze Summe des Gesetzes, ibid.

Liebes Mahle (Agapae), der ersten Christen, a 405. Wurden Anfangs vor dem H. Abendmal, nachmals nach dessen Genuß angestellet, 405. b 183. Dabey ging es sehr christlich und liebreich zu, a 405. Mit der Zeit entstunden nachhero dabey viele Unordnungen, 406. Daher auch die Heiden und Feinde der Christen Gelegenheit zu groben Verleumdungen und Verfolgungen genommen, 406. Wie dieser Gebrauch der Liebes-Mahle noch in der griechischen Kirche beybehalten wird, b 183. Wie er auch in der lateinischen bis zum Ende des VIII. Seculi in Uebung gewesen, ib.

Lieder (in der Kirche), Cantica, a 339 sq. sind Gesänge, welche zum Lobe Gottes und der Heiligen in Reime zusammen gesetzt, a 340 sq. b 117. In der griechischen Kirche wurden sie Canones it. Troparia genannt, a 341. Wie die hymni von andern Psalmen und Canticis differiren, 340. b 117. Warum sie Psalmen genannt worden, a 358. Von denen alten Kirchen-Vätern sind sie gemeiniglich in lateinischer Sprache verfertiget, 341. Wenn eher das Lateinisch-Singen in der Kirchen üblich geworden, 341. Welche hernach von Luthero und andern in teutsche Reime übersetzet worden, c. l. Von den mancherley Arten der Gesänge, a 341. Wer zuerst angefangen, teutsche Lieder einzuführen? 342. Wie solchem Exempel Lutherus und andere gefolget, 342. Dadurch ist das Werk der Reformation gar sehr befodert worden, a 343. Von einigen Fehlern lutherischer Lieder, 345. Gesänge in den Vespern und Metten zu singen, 455. Imgleichen beym Eingange und Ausgange aus der Kirchen, 458. Von hymno angelico, warum das Gloria in excelsis Deo also heisse, b 118. Von der Doxologia hymnorum, b 117. Ob es recht sey, geistliche Lieder auf weltliche Melodeyen einzurichten? 347. Ob es einem Handwerksmann gezieme, beym Arbeiten auf der Werkstatt geistliche Lieder zu singen? ib. Beybehaltung der alten Lieder, welche die reinen Bekenner gemachet, 344. Behutsamkeit, so man bey den neuen zu gebrauchen nöthig hat, 344. Von verdächtigen Liedern, ib. Fehler einiger lutherischen Lieder und Gesänge, 345. Von den Choral-Liedern, 746. Nutzen der lateinischen Lieder, 746 sq. b 110. Nachricht von einigen Todten-Gesängen, b 425. Von den Canticis & Psalmis Mosis, b 119. Verzeichniß derer Lieder, welche auf einen jeden Sonn- und Fest-Tag quadriren, b 502 sq. Vorbereitungs-Lieder, b 141. Allerley Gesänge mit Form der Noten, b 446. Die Historie und Erklärung der Lieder ist einem Prediger höchstnützlich, ibid.

Historie, Innhalt, Erklärung und Verbesserung einiger Lieder, b von 502 bis 555. (Die Marginalien zeigen an, wie sie aufeinander folgen.)

Limborch (Philippus a), Remonstrantium antesignanus, zweifelt, ob es ein peccatum connatum gebe, a 210.

Limbus Patrum, was davon zu halten, b 82.

Linie (Linea). Unterricht von Graden und Linien, b 313 sq. Was eine Linie, und wie vielerley Art sie sey? 315. Ist vel linea recta, vel collateralis, 315 sq. Viele Linien machen ein Schema genealogicum oder Stamm-Tafel aus, 314. Dergleichen können auf verschiedene Art repräsentiret werden, ibid. Nahmen der Verwandten in linea recta, und zwar so wol adscendente, als descendente, 315. Nahmen in linea collaterali, 316. in linea recta sind alle matrimonia in infinitum verboten, 319 sq. 336. in linea collaterali ist der erste Grad, nemlich zwischen Bruder und Schwester, verboten, 337. 339. Desgleichen in gradu secundo linea inæqualis zwischen Vater- und Mutter-Schwester, und Bruder- oder Schwester-Sohn, 339. S. verbotene Grade.

Linitio,

Linitio cum sputo, (oculorum, aurium et nariuin), ward mit den Täuflingen vormals vorgenommen, b 179. S. Täuflinge.
Linus, ward bey den Griechen verehret, a 108.
Lissabon, Straf-Gericht, womit Gott diese Stadt heimgesuchet, b 484.
Litaney, wurde bey öffentlichen Proceßionen gesungen, a 133. Woher sie benannt werde? 349. Was dieselbe sey? 349. Bestehet eigentlich in einem Gebets-Formular, 351. Von ihrem Ursprunge, 349. Traditiones, was zu deren Ursprung Anlaß gegeben, 350. Wann die jetzige Art derselben aufkommen? 349. Ist von dem Erkänntniß der Sünden unterschieden, 349. Von ihrer Eintheilung in die grosse und kleinere, 351. imgleichen in Litanias fixas und imperatas, 366. Wie selbige mit der Zeit verfälscht worden, 352. Von deren Verbesserung zur Zeit der Reformation, 352. Wer sie in Reimen gebracht, 428. Von der Ordnung und Verbindung derselben, b 427. Deren Erklärung, 430 sq. Wann ehe die Litaney bey uns gesungen wird, 352 sq. Von der albernen Litaney der Herrenhuter, 352. Gebet nach der Litaney, 434.
Litaniae, hiessen auch die solennen Proceßiones, wobey die Litaney gesungen worden, a 133.
Liturgia. Also werden überhaupt die Ceremonien in der Kirche, oder die ritus ecclesiastici genannt, a 257 sq. S. *Missa* it. Ceremonien. Deren Regulirung stehet dem Principi zu, 129. 259. Bestand bey den ersten Christen nur bloß in Verrichtung der Gebeter, und Verlesung der Psalmen, 133. 329. Deren Ordnung, und wie sie nach Unterscheid des Orts, und des zu haltenden Gottesdienstes, einzurichten, a 259. b 113 sq. 134 sq. Von der liturgia sacra vor der Predigt, b 134 sq.
Lob-Gesang (der Ambrosianische), S. Ambrosius.
Lob-Gesang (oder das grosse Halleluja), waren der 113 und 5 folgende Psalmen, b 501. S. Halleluja.
Lobet den Herrn. S. Halleluja.
Löber, dessen Quäcker-Greuel, b 505.
Localen wurden vormals die Capellane genannt, a 96.
Locus peccatorum, war ein besonder Vorgemach, bevor man in die Kirche eintrat, a 134. Wann dieses Behältniß üblich geworden? ib.
v. Loen, dessen Schrift: die einzige wahre Religion, wird widerleget, a 194. b 73 sq.
Löffel, wird auch an einigen Orten auf dem Altar bey der Communion gehalten, a 863.
Logic, was sie sey? a 752. S. Vernunftlehre. Ist die Vernunftlehre, und handelt von der Wahrheit überhaupt, und wie man vernünftige Schlüsse machen soll, a 752. Von deren Erfindung, b 65. Wer die erste Logic geschrieben, a 752.
Lohn, Soll man denen Arbeitern nicht vorenthalten, b 45. Weil Gott in seinem Gesetz das Wehe darauf gesetzet, ibid.
Lojola (Ignatius), Stifter des Jesuiter-Ordens, a 67.
Lombardus (Petrus), Bischof zu Paris, Stifter der scholastischen Philosophie, a 749.
Longobarden, eine teutsche Nation, a 3.
Looß. Ob eine Priester-Wahl durchs Looß erlaubet sey? a 673. Dadurch ward auch die Ehe vollzogen, b 261. S. *Sors*.
Loretto, von dem wunderthätigen Marienbilde daselbst, b 490.
Loßius (Lucas), Rector zu Lüneburg. Dessen Psalmodia, a 341. 752. b 139. Hat unter andern nützlichen Schulbüchern auch Erotemata Dialecticae et Rhetoricae Melanchthonis geschrieben, 752. Aus seiner Psalmodia hat Nic. Tesnovius ein Compendium verfertiget, b 139.
Lotharius (Kayser), schenkt dem Kloster Corbey die Insul Rügen, a 13.
Lotio, ist schon unter denen Christen üblich gewesen, a 236.
Lotterеyen, ob sie erlaubet, und einer mit gutem Gewissen sein Geld darin setzen kan? b 47.
Lübeck, war das Haupt des Hanseatischen Bundes, b 36.
Lucas, (der Evangelist). Wer er seiner Geburt und Profeßion nach gewesen? a 159. Wann und wie er gestorben? ib. Ist Verfasser der Apostel-Geschichte, 160. Ob er ein Contrefait unsers Heylandes hinterlassen habe? b 70. Ihm zu Ehren wird das Festum Lucae gefeyret, b 494. Wann es einfällt, ibid. Der darinnen zu erklärende Text, ibid.
Lucia (die heilige), wer sie gewesen, b 493. Das ihr zu Ehren gestiftete Fest, ib. Wenn es einfällt, ib. Text, worüber an diesem Tage gepredigt wird, ib. An diesem Tage ist vormals die Umsetzung des anni semestris Rectoralis auf hiesiger Greifswaldischen Academie geschehen, ibid.
Lucernales hiessen die preces und Psalmi antelucani der ersten Christen, a 133.
Ludemann, dessen Irrthum vom göttlichen Worte, b 431.
Ludovicus pius (Kayser), stiftet ein Bischofthum zu Hamburg, a 12. Verlegt das Kloster Corbey nach Sachsen, 14. Sucht die Rügianer zu bekehren, 13. Zu dessen Zeiten ist die ganze heilige Schrift in teutsche Reimen übersetzet worden, 166.

Lügen. Unterscheid inter Mendacium und Falsiloquium, b 28. Was eine Lügen sey, und wie sie begangen werde, 28 sq.

Lupa, wird für die Säugamme des Romuli und Remi angegeben, b 487. Ist von den Römern in die Zahl der Götter versetzet worden, ib.

Lupanaria. S. Huren-Häuser.

Lupari, wovon dieses Wort herzuleiten, b 487.

Lupercalia (festa), wann sie gefeyret worden, b 498.

Lust (des Herzens), ist entweder eine würkliche, oder Erb-Lust, b 52. Jene wird im IX. diese im Xten Gebot verboten, ibid.

Luther (Martin), hat das Pabstthum reformiret, a 17. Dessen Leben, ib. Wann er getauft worden, b 485. Hat einen göttlichen Beruf zum Reformiren gehabt, a 17. Dessen Glaubens-Bekäntniß, 18. Uebergiebt die A. Conf. 18. 50. 56. Nach selbigen wird unsere Kirche genannt, 18. 35. Ob solches recht sey? 50. 51. War mit den Kriegs-Anstalten der Protestanten nicht zufrieden, 51. Uebersetzet die heilige Bibel in einer reinen teutschen Sprache, a 168 sq. Ob er auch die Bibel ins Lateinische übersetzet? 170. Schrieb wider des Erasmi Roterod. Buch de Libero arbitrio einen eigenen Tract. de Servo arbitrio, 215. Verfertigte viele schöne geistreiche Lieder, 343. Welches das erste von seinen Liedern gewesen, b 425. Von den ersten Gesang-Büchern Lutheri, a 343. Von dessen Tauf-Büchlein, 388. Ob er gewilliget gewesen, die Eintauchung ins Wasser bey der Taufe wieder einzuführen? 392. Dessen Büchlein: Eine weise christliche Messe zu halten, a 303. b 137. 153. Dessen Schrift: Von dem Greuel der stillen Messe, so man Canon nennet, 154. Von dessen Aenderung des Tauf-Ceremoniels, und dessen Tauf-Büchleins, b 183. Dessen Träum-Büchlein, 184. 253. Seine Meinung von den verbotenen Graden, 327. und vom ehelichen Leben, 341. Dessen Schreiben an Schuldorpium, darinnen er die von diesem getroffene Heyrath mit seiner Schwester-Tochter legitimiret, 341. welche Meinung er aber nachmals geändert hat, 342. Dessen Meinung von der Ehe mit des Bruders Frau, und der Frauen Schwester, 358. 361. Wird beschuldiget, er habe die heil. Dreyeinigkeit nicht geglaubet, b 430. Ihm zu Ehren wird der Martini Luthers-Tag am 10. Novembr. gefeyret,

Lutherische Religion, von deren Vorzügen vor allen andern, a 120. Ist die älteste, 121. Gehet auch in Pommern auf, 18. Wo sie im Pabstthum gewesen? 121. Ob man von derselben zur päbstlichen sich begeben könne? 121. Die Herzöge und Stände in Pommern verbahren sich beständig dabey zu beharren, a 60. 128. Ob sie einer Reformation bedürfe, 122.

Lutheraner, ob derselbe mit gutem Gewissen zur Catholischen Religion könne übertreten? a 121. Wie weit er sich mit den Reformirten einlassen könne? 122.

Luticii, sind Wenden, so in Pommern gewohnt, a 4.

Lycea, woher der Nahme entstanden, a 702.

Lyserus (Joh), ein Patronus der Polygamie, a 574.

M.

Maasse, deren Verfälschung ist dem Herrn ein Greuel, b 47.

Maccabäer (Bücher), wie viel deren sind? a 156. Wer deren Verfasser? ib. Ob sie mit unter die canonischen Bücher zu setzen? ibid.

Macedoniani, bestreiten die Gottheit des Heil. Geistes, a 188.

Macerus suchte den vinum mixtum im Abendmal einzuführen, a 246.

Magi, was sie für Leute gewesen? b 437. Woher sie gekommen, und was das für ein Stern gewesen, den sie gesehen, ibid.

Magia. S. Zauberey.

Magdeburg, dahin schreibet Kayf. Henricus Auceps ein Turnir, a 14. Otto I. Kayser unterwirft alle Slaven den Magdeburgischen Bißthum, ib. Dessen greuliche Verstöhrung, b 517.

Magd. Etymologie dieses Worts, b 54. Darunter wird im Xten Gebot eine jede Person verstanden, die in unserm Brod und Lohn ist, ibid.

Mahlschatz. S. Brautgeschenk.

Mahlzeit, bekomt der Prediger zu gewissen Zeiten, wenn er in den Filialen, oder Capellen predigen muß, a 902. Vor und nach derselben soll man beten, b 105.

Mährische Gemeine, a 178.

Mahomet, ein Lügen-Prophet der Türcken, a 186. Welche von ihn genannt werden, c. l. Dessen Greuel und Mord, b 431.

Maja, war eine heydnische Göttin, und des Mercurii Mutter, a 759.

Majalia (oder Majumae), ein besonderes heydnisches Fest, a 744.

Majus (oder May-Monath) dessen unterschiedliche Benennung, a 759. Woher die Gewonheit, May-Bäume zu stecken, entstanden? ibid.

Majestät, wem diese Titulatur zustehe, a 35. Siegel haben auch die Pommerschen Herzoge gehabt, 36.

Malachia, oder Maleachi, der Prophet, wenn er

er gelebet? a 155. Hat die Wiederaufbauung des Tempels befodert, ibid.
Malitiosa desertio, S. *Desertio*.
Mallus, Ort der Versammlung des Volks, a 39.
Maltheser-Orden. S. Johanniter-Orden.
Mamelucken, dergleichen giebt es viele, a 121. S. *Apostat*.
Mamertius, Bischof zu Vienne, ihm wird die Einführung der Litaney zugeschrieben, b 350. Hat auch die dies Rogationum eingeführet, 472.
Manes oder *Manichæus*. War das Haupt und der Stifter der Secte der Manichäer, a 222. Wann er gelebet? ib. Was er gelehret? 222.
Manichäer, ihre Irrthümer, a 222. Die Anhänger diese Secte werden verdamt und verjaget, ibid.
Manipulum, war eine Mappa, oder Handquelle, welche der Prediger auf den linken Arm hangen hatte, wenn er sacra verrichtete, b 132.
Mann, (maritus), hat in statu conjugali eine Herrschaft über die Frau, v. Herrschaft. b 279. Von der Neigung des Weibes zum Manne, 288. Ob die Frau schuldig sey dem Manne zu folgen, wenn er wegen eines Delicti relegiret wäre, 295. Hat bey der Trauung immer die Ober-Stelle, 304.
Manns Bruder. Ob eine Wittwe solche heyrathen könne? b 356. it. 378.
Manns Bruder-Sohn, solchen kann eine Frau nicht heyrathen, b 369.
Manns Bruder-Sohns- oder Tochter-Sohn, auch dieser Grad ist verboten, 371.
Manns Schwester-Sohn. Ob dieser Grad erlaubet sey? 369.
Manns Schwester Sohns- oder Tochter-Sohn, was von dieser Ehe zu halten sey? 371.
Manns Stief-Enkel, diese Ehe ist Jure civili & Canonico verboten, 376.
Manns Frauen-Bruder solche Ehe ist zulässig, b 376.
Manns Schwester-Mann, ist zu heyrathen erlaubet, 376. it. 380.
Manns Mutter-Bruder. Was von dieser Ehe zu halten, b 370.
Manns Vater-Bruder-Sohn. Ob dieser Grad erlaubt sey? 371.
Manns Schwieger-Vater, diese Ehe ist Jure civili verboten, b 376.
Mannus, ein Stam-Vater der Teutschen a 108. Wer darunter verstanden wird, 108.
Mansus heist in den alten Nachrichten eine Hufe Landes, S. Hufe.
Manturna (Dea), ward von den jungen Eheleuten angerufen, b 268.
Manualia (Kirchen), vom Städlschen und andern Manualibus, a 365.
Manumissio, geschahe bey den Römern durch einen Backenschlag, b 213.
Manuscripta der heiligen Schrift, so nach dem XI. Sec. verfertiget, a 167.
Manus, zeigt in Jure potestatem an, b 50. it. 263. Was Convenire in manum bedeute, ibid.
Marchetæ, b 270. S. *Jus Connagii*.
Marcellus, (Claudius), Burgermeister zu Rom, ein Anhänger des Pompegi, und ein Feind des Julii Cæsaris, a 753.
Marcus, der Evangelist. Wer er seinem Geschlecht nach gewesen? 159. Wo er gelehret, und sein Evangelium geschrieben, a 159. Die Venetianer verehren ihn als ihren Heiligen, ibid. b 493. Das ihm zu Ehren gestiftete Fest, b 493. Wenn solches einfält, ib. Das an diesem Tage zu erklärende Evangelium, ibid.
Marcus. Suchte den vinum mixtum im Abendmal einzuführen, a 246.
Marescalius. (Thurius) a 2.
Mark-Graten, was sie vormals gewesen, a 43.
Maria, die Mutter Gottes ist zwar eine from- und tugendhafte Junfrau, aber in Sünden empfangen gewesen, 489. 491 sq. Ob Christus aperto utero Mariæ zur Welt gebohren, b 68. Gräuliche Abgötterey, so die Papisten mit ihr treiben, b 489. Sie freyren ein besonder Fest ihrer immaculirten Conception, b 491. Gültigkeit, so sie ihrer Vorsprache zu schreiben b 490. Deren Bildnisse, besonders zu Loretto, c. l. Deren wunderthätiges Bild im Pommern zu Kenz, c. l. Ihre Empfängniß des Weltheylandes wird unter dem Bilde eines Einhorns vorgestehet, b 242. Die ihr zu Ehren gestiftete Societäten und Ritterorden 492. Imgleichen angestelte Feste als 1) *Annunciationis* oder Verkündigung Mariä. Wenn selbiges einfält, und von dessen Vorzüglichkeit, b 442. Wie es zu halten, wenn der Tag in die Stille-Woche fält, 475 sq. 2) *Conceptionis*, oder Empfängniß, da sie von ihrer Mutter empfangen worden, b 491. Mehrere Benennungen dieses Festes, ibid. Text, welcher an diesem Tage erkläret wird, ib. 3) Geburths-Feste. Wenn es einfält; und dessen verschiedene Benennungen, b 491. 4) Heimsuchung, helst auch sonst überhaupt der Frauen-Tag. Wenn dieses Fest einfält und wer es geordnet, b 444. Von dem Orden Congregationis Mariæ, der diesem Feste zu Ehren gestiftet, 444. Texte, welche an diesem Tage zu erklären, 477. 3) Himmelfahrt (s. Festum assumtionis Mariæ in Cœlum), verschiedene Benennungen desselben, b 488 sq.

Wann, und von wem es geordnet, b 488. Wird denen vornehmsten Fest-Tagen von den Päbstlern gleich geschätzet, ja wol gar allen übrigen Festen vorgezogen, ibid. Wann es einfälle, ibid. 6) Mitleidens-Fest. (Fest. Compassionis.) Wenn es eingeführet und gefeyret worden, b 492. 7) Ohnmachts-Feyer (Festum Spasmi Mariæ), Warum es also genennet wird, b 492. Dessen erster Urheber, ib. Dessen Abschaffung, ib. 8) Reinigung, (oder Lichtmeß). Wenn dieses Fest einfällt? b 438. Dessen verschiedentliche Benennung, ibid. Texte, welche darinnen zu erklären, 475. Collecten, 439. 9) Rosen-Cranz-Feyer, (Festum sanctissimi Rosarii Virginis Mariæ), Wann es von den Papisten gefeyret wird, b 492. S. Rosen-Cranz. Texte, so an diesem Tage zu erklären 491. 10) Schnee-Feyer (Festum Mariæ ad nives; s. de nive), Wann es einfält, b 491. Text, worüber an diesem Tage geprediget wird, ibid. 11) Schmerzens-Fest (Festum solitudinis s. septem dolorum b. Mariæ), b 492.

Mariä Magdalenen Tag, b 481.

Marienbornische Brüderschaft, a 78.

Marien-Cron, was vormals ein berühmtes Kloster in Pommern, a 821.

Marien-Fließ (ad rivulum St. Mariæ) ein berühmtes Kloster in Pommern, a 821.

Mariticidium, ist eine Art des qualificati homicidii, b 40.

Mars, war bey den Römern der Kriegs-Gott, a 334. Bey denen Teutschen hieß er Thies, imgleichen Erich, 334. Daher auch der Dienstag dies Martis, imgleichen der Thies-Tag, auch Erichs-Tag genannt wird, ibid.

Marsus, von den die Dittmarsen und Stormarsen herkommen, a 27.

Marter, ob man sich um des glaubens Willen selbst zur Marter angeben könne? b 38. it. a 871. Ob es Recht sey, die Henker-Knechte, zu Vergrösserung solcher Marter, wider sich anzureitzen? b 38.

Martins-Fasten, hieß die Advents-Feyer, welche man 6 Sonntage vor Weynachten angefangen, b 435.

Martins-Fest, ist einem Bischöf dieses Nahmens gewidmet, b 484. Wann es einfält, ibid. Warum an diesem Fest gemeiniglich häufige Gastereyen angestellet werden, und die Martins-Gänse dabey herhalten müssen, ibid. Martin Luthers-Tag. Wenn er gefeyret wird, b 485.

Martins-Mann, (der Lübsche), muß jährlich am St. Martins-Abend dem Herzoge von Mecklenburg ein Faß-Wein nach Schwerin überbringen, b 484.

Martius, war der erste Monath, dem Gott Marti gewidmet, a 757. b 435. Wird auch der Lenz-Monath genannt a 759.

Martyrer. Wer ein solcher zu nennen, b 456. Von denen Martyrern A. und N. Testam. ibid. der ersten christlichen Kirchen, a 64. it. zur Zeit der grossen Verfolgungen, 457. Bey ihren Gräbern kamen die ersten Christen zusammen, und hielten darauf ihren Gottesdienst, a 133. b 457. Auch wurde daselbst die Taufe verrichtet, a 393. b 457. Daselbst wurden auch gemeiniglich die Kirchen angelegt, ibid. Ihre Standhaftigkeit, womit sie die Wahrheit der Religion und der heiligen Schrift bestätiget, a 149. Feyer ihres dici natalis oder Sterbe-Tages, 835. b 457. Verehrung der Märtyrer, besonders im Pabstthum, und dessen Mißbrauch, 457. 482.

Martyrum Sanctorum Festum, heisset auch omnium Sanctorum, b 482. Wann es einfält, ibid.

Martyria, nannte man vormals die Kirchen, a 135.

Martyrologium, wer solches zuerst verfertiget? a 835. b 457.

Martyrologia Latinorum, a 814.

Masius (Hect. Gottfr.), Theologus zu Copenhagen, dessen Streit mit Thomasio, a 254.

Masora dadurch hat man aller Verfälschung der heiligen Schrift vorkommen wollen, a 147. Wem solche zugeschrieben wird, ibid.

Masoreta, a 207.

Masquiren, ob es erlaubet sey sich zu maequiren, a 257.

Mast (gemeine), daran participiret auch der Pastor auf dem Lande, a 890. it. 902.

Mater wird die Kirche genannt, wo der Pastor wohnet, und bey welcher er zuerst eingeführet worden, a 138.

Mathematici, wurden vormals denen Maleficis gleich geachtet, a 370.

Mathesis, ist eine der edelsten Wissenschaften, a 370. Gehet mit der Grösse der Cörper um, 762. Wer solche in Teutschland zu erst eingeführet, 762.

Matricula S. Kirchen-Matricul.

Matriri (liberi). Was sie für Kinder gewesen, b 266.

Matrimonium, S. Ehe.

Matthäus (der Evangelist), Wird auch sonst Levi genannt, a 158. Wer er gewesen, und wo er gelehret? 159. In was für Sprache er sein Evangelium geschrieben, ibid. Matthäi-Tag, wird zu Ehren dieses Evangelisten und Apostels gefeyret, b 481. Wann er einfälle, ibid.

Matthias (des Apostel), ward an Judas Stelle wieder erwehlet, a 160. Diesem zu Ehren ist

ist ein Fest-Tag angeordnet, b 479. Wann er einfält, ibid.
Matthias Bischof zu Stregnes, a 74.
Mauritius, Herzog von Sachsen, erhält die Chur-Würde, a 51. Ueberfält den Kayser, 52.
Maximilianus I. publicirt den bekannten Land-Frieden, b 36.
Mayer (Jo. Fridr.) setzt die Pietistische Streitigkeit in Pommern fort, a 76. Widerleget Sandium, Bedellum und andere Schwärmer in der Lehre vom Ausgang des heiligen Geistes, 189. Dessen Synodologia Pomeraniæ 262. Beruft einen Conventum Præpositorum nach Stettin, 263.
Mayer, (Laur.) ein Prediger, wird des Calvinismi wegen suspendiret, a 70.
Maynz, Chur-Fürst, führet das Directorium, 241.
Mechanic, siehet auf die unterschiedene Gestalt und Bewegung der Materie, a 764.
Mecklenburg, warum es Megapolis heisse a 1. dessen erste Bewohner, a 1. Hat mit Pommern fast gleiche Veränderung ib. auch gleiche Rechte und Gewohnheiten, ib. Wapen 2. Sind von Carolo M. zum christl. Glauben bekehret, 12.
Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, a 29. Deren Verfasser, 750. Consistorial Ordnung 32. Superintendenten Ordnung, 32.
Medici, sollen dem Patienten anrathen, den Seelen-Arz zu sich fodern zu lassen, b 402. 411.
Meer, (rothes), woher es seinen Nahmen habe, b 189. Ob dessen Trennung aus natürlichen Ursachen geschehen, oder ein Wunderwerk Gottes gewesen? ibid.
Megapolis, S. Mecklenburg, a 1.
Mein-Eyd, was derselbe sey b 28. Wie er in allen Ständen begangen werde, ibid. Der Richter muß an den schwehrenden eine Warnung vor den Meineid ergehen lassen. S. *Avisatio*. Straffe des Mein-Eydes, 28.
Melanchthon (Phil.) heisset eigentlich Schwarz-Erd, 56. Dessen Lebens-Beschreibung, 56. Hat die A. C. mitverfertigen geholfen, 56. S. *Aug. Conf.* Ward wegen seiner Gelehrsamkeit communis Germaniæ præceptor genannt, 731. Censiret die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung, 30. it. 750. Macht sich des Crypto-Calvinianismi verdächtig, 69. Ob dessen Ausdruck: Spiritum S. esse aliquid essentiæ Dei, zu vertheidigen, 189. Macht sich des Irrthums des Erasmi, vom freyen Willen des Menschen im geistlichen, mittheilhaftig, 215. Dessen lateinische Grammatic, 731. und Logic, 752. Dessen Ethica wird als die beste angerühmet, 754.
Melchisedech. Wer er gewesen? 467. Woher das Sprichwort entstanden: dieser kennet Melchisedechs Vater, 468.
Melodey, Melodia, (l. cantus monodicus), wird die Sing-Art oder Zusammenstimmung der Töne eines Liedes genannt, a 712.
Melodus, heisset ein Verfertiger der Melodey, a 712.
Melopoeia, oder Melothesia, heisset die Kunst, eine Melodey zu componiren, a 712.
Memorien. Dadurch suchte man das Gedächtniß derer Märtyrer und Confessorum Fidei zu conserviren, a 834 sq. Solche haben ihren Ursprung aus den Oblationibus pro defunctis, 835. Woraus im Pabstthum die Memorien-Gelder entstanden, ibid.
Memoriren. Vom Nutzen und Schaden des Memorirens, a 732.
Menæa, waren in der griechischen Kirche Verzeichnisse der Gebeter, welche in einem jeden Monathe recitiret werden musten, a 814.
Mendacium, Unterscheid inter Mendacium & Falsiloquium, b 28. S. Lügen.
Menelogia. War ein Verzeichniß der Heiligen, a 814
Menologium, wurde das Verzeichniß aller Fest-Tage eines jeden Jahres genannt, b 459.
Memnonisten sind Ketzer a 68. Verwerfen die Kinder Tauffe, 238.
Mensch. Den ersten Menschen hat Gott mit einem freyen Arbitrio, und mit einer Neigung zum Guten erschaffen, a 210. Imgleichen nach seinem Ebenbilde, b 61. Ist die wunderbarste und vornehmste Creatur unter allen sichtbaren Geschöpfen, ibid. Wird daher auch die kleine Welt genannt, ibid. Dessen wunderbare Zeugung, 61. Die wesentliche Theile, woraus den Mensch bestehet, sind Leib und Seele, 62. Des menschlichen Geschlechts Vorzug vor denen Engeln, 79. Daß nicht alle Menschen seelig werden, daran sind sie selber schuld, 221. Die alten Wandalen haben Menschen geopfert a 11.
Menschen-Raub, (Crimen plagii), ist eine Sünde wider das VII. Geboth, worauf Gott die Todes-Strafe gesetzet, b 46.
Menzii, (Paul) Irthum, a 73.
Mercurius, darunter ist bey den Heyden Moses verehret worden, b 108. 334. Die Griechen nennen ihn Hermetem Trismegistum, 108. Ward auch bey denen Teutschen unter den Nahmen Wodan verehret, 7. it. 334. Ihm zu Ehren wird der Mittwochen dies Mercurii, imgleichen Wodans-Dag, oder Wohnstag genannt, 334.
Meritum congrui und *de condigno*. Was die Metaphysici hierunter verstehen, a 216. Was eigentlich die Päbstler ein meritum Congrui und Condigni nennen? ibid.
Mersio (baptizandi), S. Untertauchung.
Messe. S. *Missa*.
Meß-Gewand, wird noch an einigen Orten in unser Kirche gebrauchet, a 264. b 132 sq.

Heisset auch *Casula*, oder *Planeta*, imgleichen *Dalmatica*, b 133. Worinnen dieser Ornatus bestanden, und wann er eingeführet, ibid. Nach der Reformation aber ist er an einigen Orten beybehalten, an vielen dagegen abgeschafft worden, ibid.

Meß-Korn (oder Zehnt-Korn). Woher es so genannt wird? a 895. Von wem, wie und auf was Art solches gegeben werden soll? 895. Ob es auch von neuen Brüchen, imgleichen von dem zum Hofe gelegten Acker zu geben? 895.

Messias heißt ein Gesalbter, a 113. 190. Wird nach dem Fall verkündiget. a 113. Daran haben die Alt-Väter geglaubet, 114. Wozu der Messias gesalbet worden, 190. Die Juden hoffen noch auf einen Zukünftigen, 113.

Metaphysic, begriff vormahls die Lehre von den Geistern, a 763. Zur Zeit der Scholasticorum ward diese Benennung denen dunkeln Kunst-Wörtern beygeleget, 763.

Metamorphosis (Verwandlung aller Dinge), woher die Heyden darauf gekommen, b 58. Solche statuiren auch die Pythagoräer, 82.

Metempsychosis (Wanderung der Seelen) woher die Heiden darauf gerathen, a 58. Solche haben auch die Pythagoräer statuiret, 82.

Metten. Etymologie dieses Worts, b 121. Bedeuten überhaupt die Liturgiam sacram; besonders die Gesänge vor der Früh-Predigt, a 357. b 113. 121. In denselben oder den Früh-Predigten soll der Catechismus, dem einfältigen Gesinde zu gute, erkläret werden, a 357. Von den Metten des Sonntags, oder Festtages, in den Städten, 121 sq. und auf den Dörfern, 123. Was für ein Psalm allemal darinnen zu Anfangs gesungen worden, 123.

Meyen-Fest, S. Pfingst-Fest.

Meyer, (oder Verwalter), Ursprung dieses Worts, a 862.

Micha, der Prophet, was dessen Nahmen bedeute? 155. Wann er gelebet und berufen? ibid.

Michaelis (Joh. Dav.) Widerlegung dessen Abhandlung von den Ehe-Gesetzen Mosis, b 391.

Michaelis-Fest, wird auch die Engels-Weyhe genannt, b 444. Ursprung dieses Festes in der Römischen Kirchen, und deren Mißbrauch, 445. Wem zu Ehren es gestiftet, 444 sq. und wie wir es heut zu Tage feyren. 445.

Miethlinge, wurden vormahlen die Cappellane genannt, a 96.

Milch und Honig ward dem Täuflinge zu schmecken gegeben, b 181.

Milch-Schwester (soror collactanea) ob die Ehe mit derselben erlaubet? b 380. Was für eine Achtung für die Milch-Geschwister die Araber und Türken, imgleichen die Römer geheget, 381.

Milde-Gaben. S. Gaben.

Milice, bey derselben hat es in Matrimonial-Sachen, wegen der unmittelbaren Execution, viele Schwierigkeiten gesetzet, a 476. 498 sq.

Minae. S. Drohungen.

Ministerium. S. Predigt-Amt. Wird besonders genannt ein Collegium der Prediger eines Orts. a 93. Muß bey dem von Gott ihm beygelegten Amt, und der demselben zuständigen Macht ungekränkt gelassen werden. 128.

Ministerii actus, gehören ad Jus Ordinis Episcop. a 46.

Minne, heisset in der alten deutschen Sprache so viel als Liebe oder Gütigkeit, a 154. 873. Daher die Alten auch das hohe Lied Salomonis das Minne-Buch genannt, ibid.

Minnen-Bruder (oder Gesellschaft) a 864. 873. Musten für die Verpflegung der Kranken Sorge tragen, 873.

Minnen-Häuser, darinnen wurden Frauensleute zu Wartung und Pflege der Kranken unterhalten, a 873. S. Begienen-Häuser.

Mischna, bedeutet den Text des Jüdischen Thalmuds, a 207.

Misericordias Domini, woher dieser Sonntag also genannt worden? b 472. Texte an diesem, und folgenden Tagen, ibid.

Missa, von der Missa der Pontificiorum überhaupt, und was dieses Wort bedeute, a 248. b 123. Woher dieses Wort seine Benennung und Ursprung habe? b 123. Also werden speciatim die Ceremoniae ecclesiasticae genannt, a 257 sq. b 123. Wie solche eingerichtet gewesen, a 329. War eigentlich Missa Catechumenorum, poenitentium et fidelium, ibid. Missa wird bey den Catholicken das Aoendmahl des Herrn genannt, a 402. b 123. Daher die Recitation derer verborum Institutionis *Canon Missae* heisset, b 123. Was *Missa precatoria*, imgleichen *secreta* bedeute? b 124. Was die hohe und güldene Messe bedeute? 124. Von dem Abusu dieser päbstlichen Messen, 124. Ob unsere Communion auch mit dem Nahmen der Messe belegt werden könne? a 248. b 123. Warum dieses Wort auch von denen jährlichen Marcten grosser Handels-Städte gebraucht wird, 124.

Missa oratorium. S. *Collectarium*.

Missae officium, heißt das Amt des Priesters bey dem Ceremoniel des Gottesdienstes, a 258. b 124 sq.

Missa pro defunctis, waren Oblationes, welche für die Verstorbenen verrichtet wurden, a 424 sq.

Missa sicca, ward der Gottesdienst genannt, der ohne Communion gehalten wurde, b 121, 124.
Missalia Romana, darinnen waren die Officia, die man den Heiligen zu prästiren hatte aufgezeichnet, a 814.
Missalia ecclesiae, also wurden die Bücher genannt, darinnen die Kirchen-Ceremonien, sonderlich der bey Administration des Heil. Abendmahls üblichen, verzeichnet waren, b 125. und *Missale* hieß die Vorschrift der bey Administration des Heil. Abendmahls üblichen Ceremonien, ibid.
Mißbrauch, des göttlichen Nahmens, b 21. Auf wie vielerley Art solcher geschiehet? ibid.
Missethäter, (Criminosi), S. *Delinquente.*
Mißgunst, Neid, wo dieser Affect herrühre, und worinn er bestehe? b 52 sq. Ist im IX. Geboth verboten, ibid. S. Neid.
Mittags-Predigt, darinnen wird hier in Greifswald der Catechismus erkläret, a 357. zuweilen auch ein erbaulicher Gesang, b 164. wer solche verrichtet? b 164.
Mittel-Dinge, S. *Adiaphora.* Von den Mittel-Dingen und Ceremonien, die besonders in der Kirchen gebräuchlich, S. *Liturgia.* Ob man denen Widersachern zu Gefallen, in freyen Mittel-Dingen etwas ändern möge? 258. S. Ceremonien.
Mitleidens-Fest (Mariä), S. Mariä Mitleidens-Fest.
Mittler, ist der Sohn Gottes zwischen Gott und den Menschen, und zwar nach beyden Naturen, a 194. Wie weit das Mittler Amt Christi aus der Vernunft zu erkennen, a 109. 113. 194.
Mittwochen, wird dem Mercurio zu Ehren *dies Mercurii* genannt, a 334. Heisset auch der Wodans-Dag, imgleichen der Goedes-Tag, ibid.
Moderamen inculpatae tutelae, S. Nothwehr.
Modimperator, also ward der Schaffner, Speise-Meister, oder Marschall bey Hochzeiten genannt, b 264.
Modulatio, it. *Moduliren*, heisset das zierliche Singen, a 712.
Monachi (Mönche) sind solche Manns-Personen, welche nach einer vorgeschriebenen Regel, Gott in den Klöstern dienen, a 818. Sind zur Zeit des Pabstthums dem Ordini Clericorum zugefüget, a 95. Sind faule Bäuche und Faullenzer, b 282. Deren Fleiß in Verzeichnung der Geschichte ihrer Zeiten, und Asservirung der alten Geschicht-Bücher, 698. 820. Die 10 Mönche unter ihrer Aufsicht hatten, wurden *Decani* genannt, 818. S. *Decanus.* Ihre Vorgesetzten der Klöster heissen Aebte, 818.
Monarchie, was es sey? a 39.
Monasteria. Mit diesen Nahmen belegten die Christen ihre Kirchen, a 135. S. Münster. Also wurden auch die Klöster genannt, 819. S. Klöster.
Monath. Eintheilung des Jahrs in 12 Monathen, a 754. 756 sq. Von dem Unterscheid derer mensium *lunarium* und *solarium*, 756. Von denen mensibus juridicis, 756. Von denen lateinischen Benennungen der Monathe, 757. Von ihren deutschen Benennungen, 758. Von denen Monathen zur Zeit der Römer, b 435.
Mönche, S. *Monachi.*
Mond, ward von den Heidnischen Völkern für einen Gott verehret, a 112. Imgleichen von denen alten Deutschen angebetet, 7. 333 sq. Eintheilung des Jahrs nach dem Mondlauf, 754. Von dem Mond-Jahr und verschiedenen andern Jahr-Rechnungen, 754 sq. Die Monaths-Feste wurden beym Anblick des neuen Monden gefeyret, 11. Monntag vor Ascher-Mittwochen, und dessen verschiedene Benennung, b 497.
Mondrag, (*Dies Lunae*) wird bey denen alten Deutschen statt des Sabbaths gefeyret, a 11. Ward dem Monde gewidmet, 334. Die Deutschen nannten ihn auch den After-Sonntag, 334.
Monzambanus (Severinus) ist Sam. Puffendorff, a 38.
Moral (oder Sitten-Lehre), handelt von den Tugenden und Lastern, a 762. Deren Principia müssen der Jugend in den Schulen beygebracht werden, 762.
Mord, (Mordthat); Mörder S. Todschlag.
Mord-Brennerey (Incendium), ist eine Species eines qualificati homicidii, b 41. weil ein solcher Mordbrenner gemeiniglich auch suchet durch Feuer anlegen Menschen zu tödten, b 41.
Moratorium (ein Anstands- oder Eisern-Brief), S. *Indult.*
Moravicum R. errichten die Slaven, a 4.
Morgen (Ackers) S. Iuger.
Morgen-Gab, oder Morgen-Cap (Donum matutinum), ward der jungen Frauen des andern Tages nach der Hochzeit von dem novo marito offeriret, b 265. 274. Warum dieses Geschenk also genannt worden, ibid. Solche werden nur an einer verheyratheten Jungfer gegeben, nicht aber an einer Wittwe, 266. Von deren Quantität und Vorzugs-Rechte, ibid.
Morgen-Segen, damit soll der Anfang des Tages gemachet werden, b 101. Dessen Erklärung, 101 sq.

Moschus, darunter haben die Phönicier Mosen verehret, a 108.
Mosheim (Joh. Laur.) schreibet wider den Pajonismum, a 796.
Moses, von dessen Nahmen, Leben und Tode, a 117. Ist von denen Heiden unter allerhand fingirten Nahmen verehret worden, a 108. 118. Ob schon vor Mosis Zeiten schriftliche Nachrichten vorhanden gewesen? 143. Seine Bücher sind ihm von Gott inspiriret, und hören ihm wirklich zu, 149. Sie werden zusammen *Pentateuchus* genennet, 149. Die besondern Nahmen der Bücher Mosis, ibid. Ob er auch das letzte Capitel Deuteronomii verfertiget? ibid. Von dessen Canticis und Psalmis, b 119.
Motette, wurde das Lied genannt, so in der Catholischen Kirche währender Elevation musiciret wird, b 150.
Movius (Casp.) behauptet, daß auch der Teufel eine gültige Taufe verrichten könne, a 389.
Mühlberg, nahe bey Wittenberg, von der daselbst zwischen dem Kayser und Churf. *Johann Friderich* gehaltenen Schlacht, a 51.
Mulier, Etymologie dieses Worts, b 53. Conf. Frau.
Müller (Phil.) hat die A. C. edirt, a 56.
Münster, wird die Hauptkirche genannt, bey welcher ein Collegium Canonicorum ist, a 135.
Münze, deren Verfälschung und Beschneidung ist ein heimlicher Diebstahl und Sünde wider das VII Geboth, b 47.
Murci, sind im Jure Canonico corpore mutilati, a 279. Werden dadurch inhabiles ad officium ecclesiasticum, 279.
Murmellius (Joh.) Rector zu Münster, a 748. Dessen Loci communes sententiosorum versuum &c. werden der Jugend in den Schulen recommendiret, 748.
Music. Woher sie ihre Benennung, a 691. Was und wie vielerley Art sie sey? 691. 711.
in den Kirchen hat der Princeps anzuordnen und zu reguliren, 129. Von dem Alterthum der *Instrumental-Music*, 691. Solche ist von je her bey allen Völkern in grossen Werth gewesen, 691. Von ihrer Vortreflichkeit, und Würkung in den Gemüthern der Menschen, 691 sq. Von ihrem herrlichen Nutzen, 692 sq. und Nothwendigkeit, 750. Daher ist dieselbe auch mit ad Liturgiam sacram gerechnet worden, 692. 712. Ob dieselbe in der ersten christlichen Kirche üblich gewesen? 692. So wol die Vocal- als Figural-Music beym Gottesdienst wird von den Reformirten verworfen, 693. Vom Mißbrauch der Music in der Kirchen, 694. Die öffentliche Music beym Gottesdienst wird zuweilen eingestellet, 367. 694. Ob es erlaubet sey, bey dem Gottesdienst der unrechtgläubigen mit der Music aufzuwarten? 694. Von der Vocal- und Figural-Music, besonders, 711. Selbige ist entweder Choralis oder Figuralis, 711. Jene, die *Choralis* wird auch *Melodia*, oder *cantus monodicus* genannt, 712. S. *Melodey*. Diese, die *Figuralis*, wird auch *cantus polyodicus* genannt, 712. Was die Figural-Music sey? 712. Von dem Alter und Gebrauch der Figural-Music in der Kirchen, 338. 712. Von dem Unterschied des Figural-Gesanges, 712. Von der Scala musicali, imgleichen von der Cadence, und deren verschiedenen Arten, 723. Von der Guidenischen Sing-Art, 723. Von der Musica antiquo-moderna, ibid. Von denen 8 Tönen, und wann sie aufkommen, 723.
Musicus. S. Stadt-*Musicus*.
Müssiggang, wird im VI und VII Gebot verboten, b 43 sq. Ist eines der gefährlichsten und der Republique am schädlichsten Laster, 44.
Mütter, wie es mit denen zu halten, die ihre Kinder todt gedruckt, b 207 sq.
Mutter-Schwester, ob einem solche zu heyrathen vergönnet, b 339.
Mutter-Schwester Mann, solchen darf eine Frau nicht heyrathen, b 366. 378.
Mutter-Bruders Frau, ob dieser Grad erlaubt sey? 369.
Mutter-Halb-Bruders-Frau, auch diese Ehe ist verboten, 370.
Mutter-Bruder des Mannes, ob dieser Grad erlaubet sey? 370.
Mutter-Bruders Tochter-Mann ob eine Frau solchen heyrathen könne? 371.
Mutter und Tochter können zwey Brüder heyrathen, 379.
Mutuum, war ehedem nach dem Römischen Rechte auch gratuitum, b 47. und kam mit einem Commodato überein, ibid.
Mutuum adjutorium, ob solches finis primarius matrimonii sey? b 278.
Mysteria Ethnicorum, a 10. 113. b 111. S. Geheimnisse.

N.

Nachpuls, wird, wenn die Leiche eingesenkt ist, beym Weggehen, gelautet, b 424.
Nägel, (womit Christus an das Creutz geheftet), werden noch im Pabstthum aufbehalten, b 483.
Nahme. Von dem Ursprung der Vor- und Zunahmen, 174. und derer Veränderung, 180. 274. Die Nahmen derer Täuflinge so wol, als derer Sponsorum wurden in denen Diptychis verzeichnet, 175. Selbige bekamen bey der Taufe einen neuen christlichen Nahmen, 179 sq. 186. Die Proselyten musten ihren Nahmen, gleich anfangs nennen, und hernach etliche mahl wiederholen, b 174 sq. 178. Von der Zeit,

Zeit, wann die Juden, Griechen und Römer denen Kindern den Nahmen beygeleget haben, 179. Nach den Nahmen des Kindes muß der Prediger bey der Tauffe fragen? 186. 188.
Nahme, (Nahmen und Titeln einzeler Kirchen) a 135. Solchen zu verändern ist der Patronus, in praejudicium der Eingepfarrten, nicht bemächtiget, a 135.
Nahme (Gottes), bedeutet Gott selbst und sein Wort, b 21. 91. Dessen Mißbrauch, und wie er geschiehet, b 21.
Nahum der Prophet was sein Nahme bedeute, und wann er gelebet, a 155.
Nasaräer, S. Nazarener.
Nase. Einem auf der Nase spielen, die Nase zupfen, Nasenstüber geben, sind schimpfliche Beleidigungen, b 36. Solche wurden bey denen Deutschen sehr hoch angesehen, ibid. Woher die Redensarten: Naseweiß, eine Nase holen, jemanden eine Nase andrehen, entstanden? ibid.
Nativität-Stellen. Was davon zu halten? a 370 sq.
Natalia, also ward der Sterbe-Tag der Apostel und anderer heil. Märtyrer genannt, b 478.
Natur, was das Licht der Natur sey? a 103. Was durch die sündige Art und Natur des Menschen verstanden werde? a 211.
Naturalismus, was er sey? a 103. Wie vielerley er sey, und wie er vom Atheismo unterschieden? 111.
Narthex, s. ferula, war der Eingang in der Kirchen gegen Abend, darinnen ein besonder Vorgemach war, a 134.
Navis, s. Gremium ecclesiae, wird der innere Platz der Kirchen, oder die Kirchdiele genannt, a 134.
Nazarener, was es vor Leute gewesen, a 818. Waren entweder votivi sive temporarii; oder perpetui, 818.
Neben-*Modus*, ist eine jährliche Personen-Steuer, a 931. Davon sind des Predigers Coloni und Gesinde befreyet, 935. Wie auch die Schulmeister auf dem Lande, 938. S. Freyheit der Geistlichen.
Nehemias, ist Verfasser des Buchs Nehemiä, a 152. Was dessen Nahme bedeute? ibid. Wer er gewesen? ibid. Innhalt seines Buchs, ibid.
Neid. S. Mißgunst.
Neigungen. Entstehen aus den Begierden, b 52. Daraus werden die Affecten erreget, ibid. Ob die bösen Neigungen vom Körper, oder der Seelen, herkommen? 62. Neigungen des Weibes zum Manne, 288.
Neophyti (oder: Neugetaufte), also wurden die Catechumeni nach empfangener Tauffe genannt, b 180. Hiessen auch: *Albati*, 182. Ihre Aufnahme von der Gemeine, 182 sq. Genossen darauf das Heil. Abendmahl und die Agapas, 183.
Nepomuzenus (Ioh.) Austriae Bohemiaeque Patronus, wann er zum Heiligen gemacht worden, b 482.
Nessel-Knüpffen, ist als ein abergläubisches Mittel zu vermeiden, a 374.
Nettelbladt (Christ. de) vertheidiget des Wittenbergii Meynung von der Polygamie, b 575.
Neue Gehorsam, ist kein Stück der Busse, sondern nur deren Frucht, b 111.
Neujahrs-Tag, fiel bey den alten Mandaiten auf Lucien ein, a 11. Wird auch das Fest der Beschneidung genannt, b 435. Mit diesem Tage fängt man das politische Neujahr an, ibid. An diesem Tage hat man sich einander Glück gewünschet, und Geschenke gegeben, 436. Was vor Texte an diesem Tage zu erklären, 465. Von denen Collecten und Gebetern, b 435. Von den Sonntagen zwischen Neujahr und Epiphanias, 465.
Neuling, bedeutet einen, der erst neulich zur christlichen Religion bekehret worden, b 108.
Nexus rerum, ob solcher nothwendig sey? b 66 sq. Ob der einmal in der Natur gelegte durch eine übernatürliche Würkung von Gott könne geändert werden? 67.
Nicolaus (Sanctus), ein grosser Heiliger bey den Catholicken, der auch für den Patron und Schutz-Gott der Seefahrenden gehalten wird, a 135. Ihm sind gemeiniglich die Haupt-Kirchen an den See-Küsten gewidmet gewesen, ibid. Von dem Feste des H. Nicolai, 736. b 493. Wenn es einfällt, b 493. Text, worüber an diesem Tage geprediget wird, ibid.
Nicolaus V. (Papa) gehet mit dem Kayf. Friedr. III. die Concordata ein, a 42.
Nichts. Etwas in ein Nichts zu verwandeln ist ein allmächtiges Werck Gottes, b 58.
Niesen. Von dem Ursprung des Gebrauchs, daß man den Leuten beym Niesen glückwünsche, a 351.
Noa, ist in der Sündfluth erhalten, a 115. Von ihm haben die Heiden eine Kenntniß gehabt, 119.
Nobilis. S. Adel.
Noctambuli (Schlafgänger), werden zuweilen zu solchen Handlungen getrieben, die sie wachend nimmer würden haben vorgenommen, noch vornehmen können, b 102.
Noëtius, hält die drey Personen im göttlichen Wesen nur für besondere Benennungen, a 187.
Nominales, eine Seckte der Scholasticorum, sonst Occamisten genannt, a 749.
Nonne (Moniales), werden diejenigen Weibes-Personen genannt, welche nach einer vorgeschriebe-

schriebenen Regel Gott in den Klöstern dienen, a 818. Hatten ihre Aebtissinnen, wie auch ihre Decanissas, 818. Sind faule Bäuche, oder Faullenzer, b 282.

Nonnen-Orden, sind zur Zeit des Pabstthums eingeführet, a 95

Nosce te ipsum, S. **Erkänntniß sein selbst.**

Notarius. Das Jus creandi Notarios hat auch die hiesige Academie erhalten, a 781. Die von der Academie examinirte Notarii dürfen kein weiter Examen sustiniren, 785.

Noth-Hemde (indusium magicum), was für abergläubische Dinge man davon hat, a 737.

Nothi S. *Bastarde.*

Noth-Taufe, wird auch die Gabe-Taufe genant, b 185. it. 200. Geschiehet im Nothfall von der Wehemutter, wie auch von Laicis und andern Weibes-Personen, a 237. b 200. sq. Von dem Ceremoniel der Einsegnung der Kinder, so die Noth-Taufe empfangen, 202. sq. Solches bestehet darinnen: Daß das Kind ordentlicher Weise zur Kirchen gebracht, 202. sq. Gevattern gebeten, 203. Und dem Kinde ein Nahmen gegeben werde, 203. Dabey soll der Prediger auch gewisse Fragen thun, die Taufe als gültig bestättigen, und das Kind einsegnen, 203. Ob dem Zeugnisse der Mutter von geschehener Taufe alleine zu trauen sey? 203. Was zu thun, wenn bey einem Fündlinge ein Zettel beygelegt gefunden, darinnen notiret, daß das Kind getauft sey, 203. sq. Ob die Noth-Taufe dennoch gültig, wenn gleich in der Eile nicht besonders dabey gebetet worden? 204. sq. Ob man in casu dubio conditionate taufen könne? 205.

Nothwehr, (Moderamen inculpatæ tutelæ), ist nicht nur nach dem Jure naturæ erlaubt, sondern so gar auch geboten, b 39. Was ad hoc moderamen erfodert werde? ibid. Ob ein Frauenzimmer zur Defension ihrer Keuschheit, durch Umbringung ihres Liebhabers, eine Nothwehr begehen könne? 39. Ob man zur Vertheidigung seines Freundes jemanden todten könne? ibid.

Nothzucht, ob sie christlichen ehrlichen Frauens und Jungfrauens an Ehr und Gewissen nachtheilig sey? b 44.

Notkerus, Abt zu St. Gallen, hat den Psalter ins Altdeutsche vertiret, a 167.

Notitia, S. **Erkänntniß.**

November, wird auch Winter-Monath genannt, a 760.

Numa Pompilius, hat das Monden-Jahr reguliret, und noch 2 Monathe hinzugefüget, a 757. b 435.

Numeri, warum das IVte Buch Mosis also genannt werde? a 149.

Nummus missalis, von dessen Ursprunge, a 405.

Nuptiæ, S. **Hochzeit.**

Nürenberg, daselbst werden die Reichs-Insignia aufgehoben, a 35. Nürnbergischer Executions-Handlung, a 54.

Nusbaum, ward von den Stettinern göttlich verehret, a 10.

Nüsse, wurden bey den Römern und Griechen unter der jungen Hochzeits-Gesellschaft ausgestreuet, b 265.

O.

Obadia, der Prophet. Wenn, und wann er geweissaget, a 155.

Obdera, S. *Abdera.*

Oblaten. Woraus sie bestanden? a 244. Wann sie eingeführet worden? ib. Warum sie also genannt werden? 245. Ob es einem Prediger frey stehe solche abzuschaffen? 245. Wie es zu halten, wenn ein Mangel an Oblat verhanden? a 250. b 157. Ob als denn eine neue Consecration nöthig, b 156. 232. Imgleichen, wenn überall keine Oblaten mehr zu bekommen wären? b 157. Wie es in dem Fall zu halten, wenn zu viele Oblaten, oder Wein consecriret vorhanden, a 251. b 157. 232. Wie es zu halten, wenn jemand den Oblat ausgespien, oder auf die Erde fallen lassen; ob alsdann eine neue Consecration nöthig? 151. 157.

Oblationes, (der ersten Christen), wurden unter die Armen und Geistlichen vertheilet, a 295. it. 404. Davon bekamen die Prediger ihr Theil, 296. 404. Bestanden theils in Victualien, theils im Gelde, 295. 404. Wurden unter Anstimmung eines Gesanges gebracht, und an denen Diaconis abgegeben, 404. Hiessen auch Opfer, imgleichen Offertoria, 404. Ein Theil davon ward auch zum Gebrauch der Communion, und zum Unterhalt der Armen angewandt, 404. Von denen oblationibus pro defunctis, 404.

Oblationes nominum, waren die verzeichneten Nahmen derer offerentium, a 404. it. 836.

Obotriten, sind aus Thracien nach Mecklenburg gekommen, a 2. 3. Ursprung der Benennung, 3. Haben nur ein Theil von Mecklenburg occupiret, 3. 4. 12.

Obrigkeit (weltliche). Hat im Stande der Unschuld keinen Platz gehabt; sondern nach den Sünden-Fall ihren Ursprung genommen, a 254. Die Anordnung der Obrigkeit ist Gottes Ordnung, 254. sq. Heissen daher auch in der H. Schrift Götter, 255. Imgleichen der Kirche Pflegere und Säugerin, 256. Wie sie in ihrem Amte sich zu verhalten haben, 254. Die Gewalt der Obrigkeit erstreckt sich über alle Unterthanen, 255.

Die

Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, 255. Auch einer wunderlichen und ungläubigen Obrigkeit sind die Unterthanen zu gehorsamen schuldig, 255. Der Obrigkeit gebühret auch Zoll und Schoß, 255. Jedoch stehet ihr nicht zu über das Gewissen der Menschen zu gebiethen, 256. Wie Unterthanen sich zu verhalten, wenn die Obrigkeit ihnen etwas wider Gewissen und Gottes Wort anmuthet, 256. Wie ein Prediger das Straf-Amt besonders wider die Obrigkeit zu gebrauchen, 321. Wie die Obrigkeit solche Bestrafung anzunehmen? 322. S. Straf-Amt. Ob es recht sey, der Obrigkeit die begangene Uebelthaten seines Nebenchristen anzuzeigen? b 51.

Occamisten. Eine Seckte der Scholasticorum, a 749. Heissen auch Nominales, ibid.

Ochlocratie. Was sie sey? a 37.

Octava, ward die gantze Fest-Woche genannt, a die octavo Festi dominici, quo tota solennitas clauditur, a 356. b 460.

Octava Paschalis, hieß die gantze Oster-Woche, a 742.

October, heisset auch Wein-Monath, a 760.

Oculi, ist der 3. Sonntag Quadragesimæ, b 468. Warum er also genannt wird? ibid. Wann er einfält, ibid.

Ode, ein Sing-Gedicht, woher es benahmet, 7. it. 750.

Oden, hieß bey den alten Deutschen so viel, als Gott, a 7.

Oecolampadius (John.) hat kurtz nach der Reformation eine besondere Litaney verfertiget, a 352. Von Fehlern derselben, 352.

Oecolampadianer, S. *Calvinisten.*

Oeconomie (oder Convictorium zu Greifswald). Wann, und wo selbige angeleget worden, a 789 sq. Wie noch der dritte Tisch dazu gekommen, 790. Von denen Statutis Oeconomiæ, wann sie publiciret und gedruckt worden, 791. Wie sie zur Krieges-Zeit gantz ruiniret und geleget, aber wieder eingerichtet worden, 791. Von den Inspectoribus Oeconomiæ, 792.

Oeconomus (Academiæ. Griphiswald). Geniesset gleichen Schutz mit den Bürgern, a 786. Kan so viel Vieh halten, als er auszufuttern vermag, und solches vor dem gemeinen Hirten treiben lassen, 786. Hat Freyheit Bier zu brauen für die Professores und Scholaren, auch solches den Bürgern zu verkaufen, 786. Ihm stehet frey, Fremde bey sich zu speisen, oder ihnen das Essen ins Haus zu schicken, 786.

Oeconomi. Heissen auch die Vorsteher der Kirchen, und solche, welche die Einkünfte der geistlichen Stifter verwalten, a 853. Darunter wurden auch vor Zeiten diejenigen verstanden, so für die Königl. Tafel sorgeten, imgleichen der Dapifer, 853. Wird zu Barth vom Königl. Consistorio bestellet, 854. Dessen Amts-Eyd, wozu er sich pflichtig machen muß, 859.

Oel, Oleum (geweihetes), damit ward der Täufling auf der Scheitel des Haupts begossen, b 179. Was für Worte dabey gebrauchet worden, ib. Wie diese Salbung von derjenigen, so nach der Taufe geschahe, unterschieden, ibid. 181. 212. Oleum purum (Catechumenorum) wird von dem oleo infirmorum, imgleichen vom chrismate unterschieden, b 213. S. *Chrisma.* Oleum precum. S. *Euchaïum.*

Oehlung (letzte), s. Unctio, solche machen die Papisten zum siebenden Sacrament, b 401. 407. Wird in unser Kirche billig verabscheuet, ib. Ist von der Salbung der Krancken in der Orientalischen Kirchen unterschieden, ib. Ob sie bey Sterbenden nöthig sey? 407.

Offenbahrung, daß dieselbe vorhanden seyn müsse, siehet die Natur ein, a 107. 109. Worin dieselbe bestunde, 113.

Offenbahrung St. Johanis S. Johannes Evang.

Offertorium, also wird bey den Papisten der Gesang genannt, unter welchen das Volck, währender Messe, zum Opfer gehet, a 404. b 124.

Offertoria derer Papisten, 248. Imgleichen derer ersten Christen, 403. S. *Oblationes.* Für lebendige und Todte, 405. S. Seelmessen.

Officiales (des Kayfers), waren vormahlen die Reichs-Fürsten, a 37. Episcopi, waren Vicarii des Bischofs a 95. 800. sq. Exercirten in dessen Nahmen die Jurisdiction, 47. 95. Waren in den Städten, und bekamen ein gewisses zu ihrem Unterhalt, 801. Bekamen zu ihrer Sustentation von denen Decimis und andern Kirchen Revenüen, 800.

Officialen, waren die Wohnungen eines bischöflichen Officialis, a 47.

Officianten-Geld. Wird auch Vicarien- oder Absentien-Geld genannt, woher es seine Benennung habe, a 839.

Officianten-Pfenning, a 95. it. 801. Statt dessen sollen nun die Städte, Zünfte und andere Patroni von ihren Beneficiis etwas zum Kirchen-Kasten geben, a 801.

Officium missæ, was es sey, b 124. sq.

Ohnmachts-Feyer (Mariä), S. Mariä Ohnmachts-Feyer.

Ohren. Dadurch geschiehet die Empfindung des Gehörs, b 65. Aus deren wunderfamen Structur stehet die Existence Gottes zu erweisen, ibid. Von deren rechten Gebrauch und Mißbrauch, ibid. Ihnen wird der Sitz des

Gedächtnisses zugeeignet; daher auch die Redensart entstanden: Einem das Ohr aufknüpfen; it. einem eine Kerbe ins Ohr schneiden, 165.
Ohren-Beichte, der Papisten. Wann und wie sie aufkommen? a, 425. 432. Heisset auch der Papisten Marter-Beicht, ibid.
Oleum. S. Oehl.
Olegarchie, was sie sey? a 37.
Omnium Sanctorum Festum, heisset auch Festum Sanctorum Martyrum, b 482. Wann es einfällt, ibid.
Ovolatria, dessen beschuldigt man die Christen, b 457
Opfer, sind von Gott geordnet, a 114. 206. Deren Nutzen und Endzweck, 114. 229. b 76. Adam hat schon geopfert, a 114. Hat, wenn Christus ins Fleisch kommen würde, aufhören sollen, a 115. Haben die Heyden imituret, 115. Warum dabey Brodt und Salz gebraucht worden, b 262. Wenn ehe selbige bey denen mittelländischen Völkern aufgekommen? a 11. Von denen grausamen Arten ihrer Opfer, 11. 12. Die Päbstler halten das Abendmal auch für ein Opfer, 348 sq.
Wurden auch die Oblationes oder Offertoria der ersten Christen genannt, a 404. 867. Vom Ursprunge der heutigen Collecten, oder Opfer, 404. Solche werden an einigen Orten von den Communicanten auf dem Altar an Gelde geleget, 405. Werden auch nach der Einsegnung und Trauung der Eheleute gesammlet, b 305.
Opfer (für den armen Lazarum oder die Armen), deren Ursprung, a 867. Wird theils in den Becken für Armen gesammlet, theils für die Prediger auf dem Altar geleget, 867. Was das Opfer für die Prediger für Veränderung gelitten, 867 sq. Wie es hiemit besonders in Greifswald gehalten werde, 868.
Opfer-Pfenning. S. Vierzeiten-Pfenning.
Oracula der Heyden sind lauter Betrug gewesen, a 113.
Orantes, wurden eingetheilet in stantes und genuflectentes seu prostratos, a 835.
Orarium, ist ein weiter langer Rock der Geistlichen, b 132. Ward auch Stola genannt, S. *Stola.*
Oratoria, also nannte man vormals die Kirchen, a 135.
Oratorie. S. Redner-Kunst.
Orator, ward derjenige genannt, der in judicis, und in einer Versamlung des Volks redete, a 761.
Ordalicum Judicium, (s. Ordel-Recht). Was dis für ein Recht gewesen? b 37. Deren unterschiedene Arten, b 38.
Orden Congregationis Visitationis Mariae, wer denselben gestiftet, b 444. conf. Ritter-Orden.
Ordination (der Prediger). Ist nur bloß pro ritu ecclesiastico anzusehen, a 276. 662. Ist schon von Alters her gebräuchlich gewesen, 276. Wird daher auch als ein löblicher Gebrauch in unser Kirche beybehalten, 276. Ob die Ordination von einem Ketzer, e. gr. Catholiken ungültig sey, und der Ordinatus von neuen müsse ordiniret werden? 277. Ob die Ordinatio Ministrorum ecclesiae ad essentiam sacerdotis erforderlich, und daher auch ein non ordinatus actus ministeriales verrichten könne? 276 sq. Was hierüber in Pommern für Streit gewesen? 277 sq 662. Solche verrichtet allemal der General-Superint. oder welchem er in seiner Abwesenheit es aufgetragen, 543. 653. Dabey adhibiret er einige Confratres, 543. 663. Dazu müssen sich die Candidati alhier zu Greifswald, als in loco Ministerii, sistiren, 543. 653. Wenn kein General-Superint. vorhanden, so verrichtet solche der älteste Pastor in Greifswald, 543. Ob dabey füglich das Lied: Komm heil. Geist Herre Gott ꝛc. zu singen sey? 546. 660. Wie es mit dem Examine und Ordinatien der Prediger der Stadt Stralsund gehalten werde, 653. Ante actum ordinationis muß der Candidat beichten, und öffentlich communiciren, 659 Von der Nothwendigkeit der Ordination, 659. Die Papisten machen daraus ein Sacrament, und tribuiren denen Ordinirten einen Characterem indelebilem, 661. Von denen ältesten Ceremonien der Aaroniten, des Herrn Christi, und der heiligen Apostel, 659. 661. Von den Ceremonien der Päbstlichen, Protestantischen und unserer Pommerschen Kirche, 659. Von der Art und Weise, wie man Priester ordiniren soll, b 5 sq. Vor dem geschahen die Ordinationes in denen Quatember-Mittwochen, 659. Heutiges Tages geschehen sie eben nicht zu einer gewissen Jahrszeit, 660. Die Ordinationes geschehen vor dem Altar, ibid. Von der Gewonheit der Hände-Auflegung dabey, 661. S. Auflegung der Hände. Ob der ritus der Auflegung der Hände de essentia ordinationis zu halten? 662. An einigen Orten wird denen Ordinandis das heilige Bibelbuch übergeben, 663. Vom Testimonio ordinationis, 664 673. Von denen Ordinations-Kosten, und wer solche trage? 664. Wegen des Tages der Ordination vereinbahrt sich Patronus mit dem Gen. Superint. 673.
Ordinis Jus Episcoporum. a 46.
Oremus, war die vergängige Ermahnung, die Gemeine zur wahren Andacht zu eruiren, b 5.
Organista. Woher der Nahme entstanden? a 693. Stehen nebst ihren Frauens und Kindern unter dem Königl. Consistorio, 514. 690. Wohnen daher auch in Kirchen-Häusern, 690. Zuweilen ist ihnen auch vergönnet, bürgerliche Nahrung

Nahrung zu treiben, 690 sq. Von deren Besoldung, 691. Ob ein Organist in einer kleinen Stadt wol zugleich Thorschreiber oder Mühlen-Visitirer seyn könne? 694. Von wem sie angenommen und bestellet werden, 694. Ueber deren Amts-Verwaltung hat der Pastor die Inspection, 694. Ob die Obrigkeit, die den Organisten bestellet, denselben seines Amts entsetzen könne? 694. In Thüringen werden sie auch in denen Flecken Cantores genannt, 709. An einigen Orten verrichtet auch der Rector der Schule die Stelle eines Organisten, 709. Von der Freyheit, die sie geniessen, 690. 939. S. Freyheit der Geistlichen. Sollen währender Communion ein kurzes Präludium machen, a 694. b 161. Dessen Accidens bey Hochzeiten und Begräbnissen, b 276.

Orgeln. Von deren Ursprung und Alter, a 692. Besonders in Teutschland, 693. Vom Nutzen derselben in der Kirchen, ibid. Diesen Nutzen verwerfen die Reformirten, 693. Werden zur Zeit einer öffentlichen Landes-Trauer nicht gerühret, 694.

Orgia, war ein griechisches Fest, so dem Bacho zu Ehren angestellet ward, a 693.

Origenes hält die Sonne für Gott, a 6.

Ornatus ecclesiasticus (der Priester), wie er beschaffen gewesen, in der jüdischen Kirche, bey denen Heiden, und in der christlichen Kirchen, b 130 sq. Deren Eintheilung, b 131. Was Christus und die heiligen Apostel, und nachhero die Priester bey denen ersten Christen, für Kleidung getragen, 131. Wie Constantinus M. solche verändert, ibid. Diese Kleider waren theils gemeine, theils besondere, 131. Deren Heiligkeit bey denen Catholiken, 132. Was für Priester-Kleidung in unser Kirchen gewöhnlich, und ob solche beyzubehalten? 132. Wie die ordinaire Tracht der Priester beschaffen seyn soll, a 287. Müssen vor Gericht in ihren ordentlichen Priester-Habit erscheinen, 289. Vom Baculo Pastorali. S. *Baculus*.

Orpheus, ward bey den Griechen als ein grosser Musicus verehret, a 108.

Orthographia, was sie sey? a 746.

Osculum pacis (oder sanctum), mit demselben hertzete man sich vormals vor dem Gebrauch des heiligen Abendmals, a 403. b 136. Man schickte auch solche denen Catechumenis zu, a 406. War auch nach geschehener Taufe gewöhnlich, b 181.

Osculum sponsalitium, a 579.

Osculatorium, was darunter zu verstehen, a 403.

Osiander (Andreas), dessen Irrthümer in der Lehre von der Rechtfertigung, a 71. 225. 228.

Osiandristen, deren ketzerische Lehren, a 71. 196. 225.

Osiris (oder Milor), ein Sohn Hams, ward von den Egyptiern unter dem Bilde eines Ochsen angebetet, b 17.

Osilogium. Was dieses Wort bedeute? a 439.

Ostern, Oster-Fest. Dessen unterschiedene Benennung, a 739. Ist das fundamentum festorum mobilium, die sich hiernach richten, 739. Wann Gott dieses Fest bey denen Juden verordnet? 739. Wurden auch die Tage der süssen Brodt genannt, b 498. Von dessen Feyer bey denen Christen, und zwar in der Asiatischen und Römischen Kirche, 740. Vom Cyclo paschali, oder rechten Bestimmung dieses Festes, 740 sq. Von dessen Dyonisianischen Verbesserung, 741. Von der Unrichtigkeit in Determinirung dieses Festes, und wie solche durch den Calender abgestellet worden, ibid. Die Christenheit feyret also dieses Fest nicht mit denen Juden zugleich, 741. Von der Art der Feyer dieses Festes; und zwar in der ersten christlichen Kirchen, im Pabstthum, in der Protestantischen, und besonders in der Pommerschen Kirche, 742. Vormalen war man auch gewohnt, besonders am Oster-Tage, zum heiligen Abendmal zu gehen, 416. 742. b 232. Texte, welche in diesen Tagen zu erklären sind, b 471. Ordnung der Sermon in demselben, 501.

Oster-Montag, dieser und die folgende Tage wurden auch hebdomas in albis genannt, b 471.

Oster-Dienstag, wird bey uns noch den ganzen Tag gefeyert, b 471.

Oster-Gelächter, heissen die lächerliche Fabeln, welche die Pfaffen an diesem Feste vortragen, b 471.

Oster-Kertze, wann solche angezündet worden, a 501.

Oster-Lamm, war ein Fürbild der Creutzigung Christi, b 72 sq.

Ostiarii, stunden ad ostia templi, um diejenigen, welche unwürdig geachtet wurden, das Gotteshaus zu betreten, abzuhalten, a 684. Bey ihrer Ordination wurden ihnen die Kirchen-Schlüssel extradiret, 684.

Ottfridus, hat die 4 Evangelisten in Altdeutsche Fränkische Verse übersetzet, a 167. Auch hat er eine Art des ordentlichen Catechismi verfertiget, 178. Ob er der Urheber von der ältesten teutschen Version des Ambrosianischen Lob-Gesanges sey? 547.

Otto I. Imp. bekehret die Pommern, a 14.

Otto II et III. unter den fallen die Pommern wieder ab vom Christenthum, ibid.

Otto, Bischof in Bamb. bekehret die Pom. a 15.

Ovidius (Publius), Naso, ein berühmter Poet, von Sulmona bürtig, a 748. Brachte sich durch seine Poesie des Kayſers Auguſti Gnade zu Wege, ibid. Muſte endlich ins Exilium gehen, woſelbſt er auch verſtorben, 748.

P.

Pabſt, deſſen Urſprung, a 66. 95. Iſt der rechte Antichriſt, a 66. Deſſen Greuel und irrige Lehren, a 65. b 431. Macht dem Kayſer die Inveſtitur der Biſchöfe ſtreitig, a 42. Geht mit dem Kayſer die Concordata ein, ib. Verleihet dem Biſchöfen das Pallium, ib. Der Kayſer räumet den geiſtlichen Stiften die Appellation an Pabſt ein, 42. In Pommern ward auch in geiſtlichen Sachen an Pabſt appelliret, 48. 470. Verleitet den Kayſer Ferdinand zur Publication des Reſtitutions-Edicts, 54. Maſſet ſich das Jus circa Sacra privative an, 126. Handhabet auch die Juridictionem Eccleſiaſticam, 470. Läſtert den Eheſtand, b 293. Extendiret die gradus prohibitos über die Vorſchrift der göttlichen Geſetze, b 345. Giebet den Engeländern den 4ten Grad nach, 346. Will ſich das jus diſpenſandi in gradibus prohibitis vindiciren, 387. Ob wir wider den Pabſt beten können? b 432. Conſecriret am Sonntage Lätare jährlich eine güldene Roſe, 468. Deſſen Sigilla, 479. Wäſchet am grünen Donnerſtage gewiſſen armen Leuten die Füſſe, 498. Nennet ſich Servum ſervorum, ib. Läſſet ſich die Füſſe küſſen, 498. Kündiget jährlich am grünen Donnerſtage wider alle Ketzer den Bann an, 500.

Päbſtler, (Papiſten) woher ſie genannt werden? a 66. Ihre irrige Lehr-Sätze, 65. Ob man einen päbſtlichen Landes-Herrn huldigen könne? 73. Ihre Meynung von der Eccleſia viſibili repræſentativa, 131. Ihre Irrthümer in der Lehre vom Heil. Abendmahl, 248. ſq. Von ihren unchriſtlichen Ceremonien, 263. ſq. Von den Reliquien ſolcher päbſtlichen Gebräuche in unſer Kirche, 264. Von den abergläubiſchen Spectaculn und Proceſſionen der Päbſtler, 265. ſq. Machen aus der benedictione ſacerdotali ein Sacrament, 611. Statuiren einen Limbum Patrum, imgleichen ein Purgatorium, b 82. Behaupten VII. dona baptiſmi, b 178. ſq. Machen aus aus der Confirmation, oder Firmelung, ein eigen Sacrament, 209. S. Confirmation. Mißbrauch der Päbſtlichen Diſpenſationen in verbotenen Ehe-Graden, 387. Mißbrauch der Verehrung der Heiligen im Pabſtthum, 482. Deren Canoniſation, ibid. Und groſſe Menge, ibid. Verehren die Reliquien der Heiligen, und ſtellen dahin Wallfahrten an, 483. Welcher Aberglaube von denen Päbſtlichen ſelbſt zum Theil verlachet wird, 484. Treiben mit der Jungfrau Maria greuliche Abgötterey, 489.

Pabſtthum. S. Catholiſche. Im Pabſtthum wurden die Geiſtlichen erhaben, S. Geiſtliche Das päbſtliche Regiment in der Proteſtantiſchen Fürſten Lande, iſt gäntzlich aufgehoben a 37. 55. 56. Päbſtlicher und Lutheriſcher Religion Vereinbahrung iſt niemahl zu hoffen. 56. Deſſen Anwachs, 66.

Pace-Crucifix, ſolche findet man noch zuweilen bey den Kirchen aufbehalten, a 403. b 137.

Pachomius, Stifter des Einſiedler-Ordens, a 818.

Pacta Confraternitatis, S. Erb-Verbrüderung.

Pacta dotalia, S. Ehepacten.

Pacta Ganerbinatus, wurden unter denen von Adel aufgerichtet, b 35.

Pacta ſucceſſoria, ob ſolche erlaubet? b 33. 260.

Pacht, bedeutet eine jede Vermiethung, a 846. 852. Wird eingetheilt in Zeit- und Erb-Pacht, 846. it. 851. ſq. S. Verpachtung, it. Kirchen-Pächte.

Pædo-baptiſmus, S. Kinder-Taufe.

Pædagogium, wie ein woleingerichtetes beſtellet ſeyn müſſe, a 765. Dergleichen ward zu Stettin angeleget, a 765. Wer, und wann es angeleget worden? ibid. Wer die höchſte Aufſicht und das Jus Patronatus darüber gehabt, 765. ſq. Von Unterhaltung deſſelben, 766. Ward vom Könige Carl XI. zu ein Gymnaſium Academicum illuſtre gemacht, und Carolinum genannt, 766.

Pagani. Woher dieſelben Heyden, imgleichen Dorfleute und non milites genannt wurden, a 111. ſq.

Pajon (Claudius), ein Theologus in Frankreich, a 196. Leugnet die Kraft des göttlichen Worts, ibid.

Pajonismus, was darunter für ein Irrthum zu verſtehen, a 196.

Palilia, war ein beſonderes Feſt der Römer, a 831.

Pallium epiſcopale müſſen die Biſchöfe von Pabſt löſen, a 42. b 131. Wie ſolches beſchaffen ſey? a 42. Woher dieſes Pallium entſtanden? 542.

Pallium rectorale. Vermittelſt deſſelben wird die Inveſtitur eines Rectoris Academiæ verrichtet, a 542.

Palmarum (Dominica, oder Palm-Sonntag), wird auch Dominica Competentium, b 176. Imgleichen Dominica oſanna genannt, 452. 469. An demſelben hielte Chriſtus ſeinen Einzug in Jeruſalem, 469. Proceſſion, ſo im Pabſtthum an dieſem Tage vorgenommen wird, ib.

Verschiedene andere Benennung dieses Tages, 470. Texte, die an demselben zu erklären, ibid.
Palm-Baum, dessen Beschreibung und geistliche Bedeutung, b 469.
Palm-Zweige, waren ein Zeichen des Sieges und Friedens, b 469.
Pannis-Briefe (Kayserliche), was sie seyn? a 42.
Papa, heist so viel als Vater, 97. Also wird das Oberhaupt der Päbstischen Kirchen genannt, S. Pabst.
Papicolæ, S. Päbstler.
Papier. Von dessen Ursprunge, a 726.
Papisten, S. Päbstler.
Papke, (Jerem.) beschuldiget die Greifsw. Theologos und ICtos des Pietismi, a 77. 227. 253. Schreibt wider Krackevitzen, 59. 227. Imgleichen wider Helwigen, 253. Dessen Streitigkeiten mit Rusmeyern, b 151.
Papo-Cæsaria, ist zu evitiren, a 256.
Parade-Bette, darauf werden die Leichen öffentlich zu Schau geleget, b 409.
Paramenta, wurden die Altar-Tücher genannt, b 127.
Parangariæ, S. *Angariæ*.
Paramyphi, waren Braut-Führer, und von den nächsten Verwandten, b 261. it. 266. 272. Müssen die Braut gleichsam hüten, 270. Trugen den Bräutigam, nach dem Hochzeitmahl, auf ihren Schultern herum, 270.
Parapbernalia, sind solche frauliche Güter, davon der Mann nur die Administration und den usum fructum bekömmt, b 259. S. *Bona dotalia*.
Parasangæ. Von solchen Fuhren- und Pferde-Ausschreibungen sind die Kirchen- und Pfarr-Aecker befreyet, a 929.
Paraseeve, S. Stiller-Freytag.
Parentationes, oder Stand-Reden. Selbige waren schon bey den Griechen, Römern und andern Völckern im Gebrauch, a 448. Hiessen vormahls Epitaphia, ibid. Dergleichen sind auch in der christlichen Kirche gebräuchlich gewesen, 448. Darinnen wurden sonderlich die Tugenden und Verdienste der Verstorbenen gepriesen, ibid. Heut zu Tage werden solche bey abendlichen Beysetzungen, entweder im Hause, oder in der Kirchen gehalten, 449.
Parner, S. *Pastores*.
Parochi, sind Pastores, die eine eigene Gemeine curiren, a 97. 138.
Parochia, oder Kirchspiel was sey? a 97. it. 130. 138. Dioeceſis Episcopalis und Parochia sind lange Zeit Synonima geblieben, 135. Seit Kayſers Caroli M. Zeiten ist Ecclesia Parochialis von einer Episcopali und Collegiata unterschieden worden, 138. Deren limites werden in denen Städten nach den Gassen und Häusern, auf dem Lande aber nach denen Dörfern determiniret, 315. Kein Prediger darf, ohne Vorwissen des andern, in eines fremden Parochie ministeriales verrichten, 315. Jedoch trägt es sich öfters in Städten zu, daß Eingepfarrte zu einer andern Parochie gehören können, als worunter ihre Häuser gelegen sind, 315.
Parochialis ecclesia, a 97. 135. sq. Wie sie von einer Dioecese unterschieden? 138.
Parochiani werden die Eingepfarte genannt, a 97. S. Eingepfarrte.
Parricidium, was es sey, und unter sich begreife? b 40.
Partes, it. Partien, heissen in der Music die Stimmen, so als die Theile der Partitur, für die Sänger und Instrumentalisten aus solcher abgeschrieben werden, a 715.
Partus. Welches der terminus legitimati partus sey? a 625. Nach dem teutschen Rechte war ein frühzeitiger partus nicht legitimus, wol aber nach dem Jure Romano, 625. Von der Art der Computation dieses termini, 626. Von dem termino a quo, insonderheit eines partus quinquemestris, sextimestris, septimestris &c. 626. sq. Der terminus ad quem wird von den JCtis biß zu Anfange des 11ten, und wol gar des 12ten Monats extendiret, 628 sq. Wie ein Prediger sich in Acht zu nehmen habe, bey Beurtheilung des termini legitimati partus, a 625. b 247. sq. Von dem Crimine partus expositi, b 34. 208. Wem der partus zugehöre, der in Confinio diversi matrimonii gezeuget worden? b 299. Exempel ausgeschnittener partuum, 409.
Pascha, Ostern, woher es genannt worden, a 117.
Passauer-Kunst, ist ein abergläubisches Mittel, und zu vermeiden, a 374.
Passavische-Vertrag, a 52. Vom Sprichwort: Es bleibt beym Passavschen-Vertrag, ibid.
Pascha, oder Pasche-Tag, woher dessen Benennung, a 117. 739. Von dessen Feyer bey den Juden, S. Oster-Fest.
Pasquille, woher sie ihre Benennung haben, b 34. Die Ausstreuung derselben ist eine Sünde wider das 5te und 8te Gebot, 51.
Paßion, (unsers Herrn Jesu Christi), wie man solche in Städten und Dörfern predigen soll, b 498.
Paßions-Bilder, verschiedene Arten derselben, b 69. Ob solche in unserer Kirche zu dulden? ibid.
Pastophorium. S. Seegen-Hauß.
Pastores, oder Pfarrherrn, sind die obersten Prediger

diger einer Kirchen, a 96. Stellen also das ver, was vormahlen die Presbyteri waren, 93. Ihnen ist die Cura der Kirchen und ihrer Filialen, imgleichen der Gemeine und das Kirchen-Regiment anvertrauet, 315. Von denen Pastoribus in denen Städten und auf dem Lande, 315. Zu Stralsund und Greifswald sind die Pastores der Hauptkirchen auch zugleich Superintendentes Urbani, 315. Dem Pastori gebühret der Vorzug vor denen Diaconis und übrigen Coadjutoribus, 316. Von dem Rang der Land-Pastorum mit denen Diaconis in kleinen Städten, 316. Wann ein Pastor von einem Synodo im andern translociret wird, muß er der letztere werden des neuen Synodi, 317. Was desfals in Rügen üblich sey, 317. Dem Pastori stehet das Kirchen-Regiment zu, 317. Alle Kirchen-Bediente müssen mit Consens des Pastoris gewählet werden, 319. Die Pastores sollen mit ihren Coadjutoribus sich friedlich betragen, 323. Dagegen sollen die Coadjutores ihren Pastoribus sich ehrerbietig bezeigen, 325. 680. Die Pastores sollen des Nachmittags besondere Catechismus-Predigten anstellen, 358. sq. Wenn der Pastor in 2 Kirchen prediget, soll ihm eine Mahlzeit gegeben werden, 360. Ob das Amt eines Pastoris non legitime vocati gültig sey? 518. Inzwischen darf ein vocirter Pastor ante ordinationem et institutionem keine actus ministeriales verrichten, ib. Der Pastor führet auf dem Lande die Kirchen-Rechnung, 680. Dafür werden ihm an den mehresten Orten etliche Gulden zugestanden, 859. S. Kirchen-Rechnung. Die Pastores in den Städten lesen zuweilen Collegia in Theologicis, 847. Haben zwar die Aufsicht über ihre Diaconos, nicht aber über die Pastores rurales, 847. Die Pastores an einigen Orten geniessen als Herrschaft des Fundi, gewisse Gerechtsame, 888. als die Jurisdiction über seine Unterthanen, 888. Participiret an der gemeinen Weide, und kan so viel Vieh halten, als er ausfuttern kan, 888. sq. Eben so auch dessen Katen-Leute, oder Einlieger, 889. Gleichfals participiret er auch an die gemeine Dorfs-Wiesen, Teiche, Hölzung, Mast- und Dorf-Strassen, 889. sq. Ob die Dorf-Herrschaft, zum Nachtheil des Predigers, die Brackschläge nach Belieben verändern könne? 890 Ob der Pastor an den Hürten-Lager participiren könne? 890. S. Hürten-Lager. Zum Kirchen-Kasten, oder Lade haben Pastor und Provisores alleine die Schlüssel, 915. Der Pastor Matris administriret auch die Güter und Gelder der Capellen, 915. Geniessen eine Freyheit von allen Contributionen, imgleichen von der Einquartierung, 923. 926. sq. Wie nicht weniger von allen Oneribus personalibus, 930. sq. S. Freyheit.

Patenen (Patinæ), sind runde und tiefe Teller, so bey der Austheilung des Brods im H. Abendmahl gebrauchet werden, b 152. 406.

Pathen, vid. Gevattern. Ob ein Pathe den Taufling heyrathen könne? b 383.

Pathen-Geld, S. Gevattern-Geld.

Patente, so jährlich herauskommen, sollen die Prediger aufheben und zusammen binden lassen, a 816.

Pater noster, (oder Rosen-Crantz) der Papisten, a 264. Dessen Mißbrauch, b 89.

Patienten, S. Krancken.

Patina, S. Patene.

Patriarchen, werden die vornehmsten Bischöfe genannt, a 95.

Patrimi (liberi), waren eigentlich solche Kinder, die ex matrimonio, per Conferreationem contracto, gezeuget waren, b 266.

Patrini, S. Gevattern.

Patritius, durfte keine plebejam heyrathen, b 384.

Patronen-Recht, S. *Jus Patronatus*.

Patronus der Kirchen, wie, und wann solche entstanden, a 268. Von den Gerechtsahmen und Befugnisse, welche einem Patrono zustehen, 271. Selbigen muß der Pastor alle Ehre erzeigen, 271. Hat vor andern Eingepfarrten den Vorzug, 271. Seiner wird im Kirchen-Gebet und im öffentlichen Neujahrs-Wunsch besonders gedacht, 271. it. 308. Doch hat Patronus ihm überall keiner Jurisdiction in Kirchen-Sachen anzumassen, 271. Die Patronen sind nicht allemahl Obrigkeiten des Orts, wo die Kirche gelegen, 293. Haben keine Macht, über die Prediger einige Jurisdiction zu exerciren, und dieselbe zu dimittiren oder abzusetzen, ibid. 313. Müssen für die Conservation der Kirchen-Güter sorgen, 300. 302. Ob die Patroni schuldig sind der Kirchen-Einkünfte ex propriis zu bessern? 302. Daß ein Patronus kein Pactum mit dem Candidato, so diesem nachtheilig, eingehen könne, 310. Prediger und Küster sind nicht schuldig dem Patrono den Gottesdienst anzusagen, noch von ihm die Erlaubniß zu Anhebung des Gottesdienstes zu suchen, 338. Wie der Patronus Matris nicht allemal Patronus der zur Matrem gehörigen, aber in alieno fundo belegenen Capelle sey, 362. Der Patronus kan in seiner Capelle communiciren, 363. Wie weit ein Patronus auf die Conservation der Söhne oder Töchter bey der Pfarre bedacht seyn könne? 516. sq. Muß auf baldige Wiederbesetzung der Vacance bedacht seyn, 669. Wenn er innerhalb 6 Wochen nach Verlauf des Gnaden-Jahres, wegen entstandenen Streits, mit der Wahl nicht verfähret, so ist er

er seines Juris Patronatus verlustig 669. Muß wegen einer glücklichen Wahl etwa 4 Wochen vorher eine öffentliche Vorbitte thun lassen, 670. Conferiret mit denen Pastoribus, Vorstehern und Kirchspiel-Verwandten wegen eines, oder mehrer Subjectorum, 671. Invitiret die Gemeine zur Anhörung einer Prob-Predigt 671. Vernimmt die Gemeine über die Lehre und das Leben des Candidati, 671. Wenn selbige dagegen nichts einzuwenden hat, wählet der Patronus, 672. Wie es zu halten, wenn mehrere Patroni eligentes vorhanden sind, 672 sq. Hierauf ertheilet er dem Electo die Vocation oder Confirmation schriftlich unter seiner Hand und Siegel, 673. Sind mehrere Patroni eligentes, so müssen selbige auch sämtlich die Codicillos vocationis mit unterschreiben, ibid. Ob ein Patronus seinem Candidato electo vor Extradition der Vollmacht etwas, der Pfarre nachtheiliges, einzugehen, anmuthen könne? 673. it. 678. Präsentiret den Electum dem General-Superint. der ihn dem Ministerio ad Examen sistiret, 673. Nach verrichteten Examine erhält der Candidatus ein Testimonium an den Patronum, ibid. Darauf vereinbahret sich Patronus mit dem General Superint. wegen eines Tages der Ordination und Institution, 673 sq. Endlich geschiehet noch die Einweisung oder Immission in die Pfarr-Wohnung, 674. Dem Patrono stehet auch das Jus vocandi zu, wenn er gleich anderer Religion zugethan ist, 674. Der Patronus kan den Prediger, wenn er einen ordentlichen Ruf nach einen andern Ort hinbekomt, wider seinen Willen nicht halten, 675. Doch muß der Prediger solches dem Patrono vorher kund thun, 675. Ob ein Prediger, wenn er zu Ablequng einer Prob-Predigt nach einem andern Ort invitiret würde, so dann auch schuldig, dem Patrono davon Nachricht zu geben, und dessen Erlaubniß zu suchen? 675. Vom Mißbrauch des Patronats, 678. Wann die Jura Patroni und Pastoris collidiren, und diese sich nicht vereinbaren können, wird die Sache dem Consistorio zur Entscheidung überlassen, 678. Imgleichen, wenn Streit zwischen den General Superint. und Patrono, oder zwischen Patronis selbst entstünde, competiret dem Königl. Consistorio die Jurisdiction, 678. Worinnen eigentlich das Officium des Patroni bestehe? 680. Zur Ausübung dieser Pflichten wird auch der Patronus bey der Institution ermahnet, 680. Die Verwahrung der Kirchen-Gefässe stehet dem Prediger, nicht aber dem Patrono zu, b 128 sq. Der Patronus ist schuldig ihm eigene Capellen-Vasa für sich und seine Leute anzuschaffen, 129. Ob er befugt ist, Kirchen-Busse zu dictiren? b 249.

Paulus, (der Apostel) War ein bewährtes Rüstzeug, a 160. Hieß vorher Saulus, und war ein Verfolger der Gemeine, b 478. Dessen wunderbare Bekehrung und Beruf zum Apostel-Amt, ib. Wirdauch der Heyden Apostel genannt, ibid. Er war so wol in dem Jüdischen Gesetze, als in der Römischen Iurisprudence, wie auch in der Beredsamkeit, wol erfahren, 479. Ward zu Rom in Gefängniß geleget, und daselbst enthauptet, ibid. An wem und wann seine Briefe geschrieben 160 sq. Petri und Pauli-Tag, warum dieses Fest beyden Aposteln zugleich zu Ehren gestiffet, 481. Wann es einfält, ibid.

Pauli Bekehrungs-Tag, (Conversionis Pauli), heist auch dies Commemorationis S. Pauli, Pauli-Gedächtniß, oder Gedügniß St. Pauls, b 478. Wann es einfällt. ibid.

Paulus (Samosatenus), wolte die neuen Lieder in der Kirchen nicht annehmen, a 344.

Pax Dei vobiscum omnibus. War ein gewöhnlicher Gruß und Wunsch an die Gemeine, b 136.

Pax Domini, muste vormals der Prediger bey der Consecration nach dem Pater noster zum Volke sagen, b 137.

Pax Westphalica. S. Westphälischer-Frieden.

Pedante, was ein Pedante sey? a 711.

Pedilavium, S. Fußwaschen,

Peen, oder Pentin ward bey denen Deutschen der Jupiter genannt, a 7.

Pelagius, wer er gewesen, und wann er gelebet, a 214. Was er für Irrthümer gelehret? 214.

Pelagianer, werden von ihren Urheber Pelagio also genannt, a 214.

Pelaginanismus, wie er von Naturalismo unterschieden sey? 110.

Pellicat (Kebs-Ehe). S. *Concubinat.*

Penates, waren besondere Hauß-Götzen, die einem Hauß-Vater, oder Familie, eigen waren, b 262. Wurden auch Dii penetrales genannt, ibid.

Pennalismus. War das beschwerliche Prüfungs-Jahr, welches neue Studenten vormals auszustehen hatten, a 796. Wie derselbe, besonders zu Greifswald, abgeschaffet worden, ibid.

Pennalii (oder Pennæle). Also wurden vormals die Novitii genannt, quasi quod pennam scholasticam nondum deposuerint, a 796.

Pentateuchus, werden die fünf Bücher Mosis genannt, a 149.

Pericopæ Evangeliorum & Epistolarum, werden in der Kirchen abgelesen, oder heutiges Tages abgesungen, b 329. 363. 459. Wann solche auffkommen? a 425. b 459. Verzeichniß derselben, 459 sq. S. Texte.

Perjurium, S. Mein-Eyd.
Personalien, S. Leichen-Personalien.
Pertsch (Joh. Georg). Dessen Tract. vom Recht der Beicht-Stühle, wird widerleget, a 426 sq.
Pertunda (Dea), ward von den jungen Ehe-Leuten angerufen, b 265.
Pervigilium, wird auch der heilige Abend, oder der Abend vor einen Fest-Tag genannt, a 333.
Perusi-Fest, wird in Greifswald gefeyret, a 383.
Pest. Ein Prediger ist schuldig die Kranken seiner Gemeine zu besuchen wenn auch gleich das Hauß von der Pest inficiret wäre, b 410.
Pest-Prediger, stehen unter der Jurisdiction des geistlichen Consistorii, a 509. Werden zur Pestzeit verordnet, b 411.
Petersen (Io. Wilh.) ein Chiliaste a 74. Ob er ein Enthusiaste? 75.
Petronilla, wird für des Apostels Petri Tochter ausgegeben, b 494. Das ihr zu Ehren angeordnete Fest, ib.
Petrus (der Apostel) wird im Pabstthum pro Principe Apostolorum geachtet, b 480. Soll der erste Bischof zu Rom gewesen seyn, ibid. Ihm zu Ehren sind im Pabstthum verschiede Feste angeordnet, nemlich
Petri Stuhl-Feyer, (Cathedræ Petri Festum), wann es einfält, b 480. Dessen Ursprung und Altar, ib.
Petri Ketten-Feyer, wann und warum es gefeyret wird, b 480.
Petri und Pauli. Warum dieses Fest diesen beyden Aposteln zu Ehren, zugleich gefeyret wird, 481. Wann es einfällt, ibid. Convivia und solemnia, die in der römischen Kirchen an demselben Tage angestellet werden, ibid. Ob Petro, oder Paulo, die Oberstelle einzuräumen? b 480. 481. Von der Epistel Petri an wem sie geschrieben, a 162. Deren auctoritas canonica ib. Von dem Stabe dieses Apostels, 288.
Petrus (Dresdensis), ein Hussitischer Lehrer vor Lutheri zeiten a 341 sq. Fing zu erst an teutsche Lieder in der Kirchen einzuführen, ibid. it. 737. Hat auch die introitus gemacht, b 133.
Pfaf, wird ein Priester genannt, a 97.
Pfaffius (Christ. Matth.) hat sich mit dem Unions-Werke abgegeben, a 122.
Pfähl wurden auf den Todtengräbern gesetzt, a 11. S. Kirch-Höfe.
Pfaltz, (Churf.) führt nebst Sachsen das Vicariat nach absterben des Kayfers, a 35. Wird des Chur-Fürstenthums entsetzet und wieder restituiret, 40. Ist des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-Meister, 41.
Pfaltz-Grafen, was es vormals für Bediente gewesen? a 43.
Pfand-Kehrung (Repignorationes). Ob sie den Rechten nach erlaubet? b 32.
Pfändungen (Pignorationes), sind in statu civili erlaubet, b 32.
Pfarre. Die Verpachtung der Pfarre ist verboten, a 317. Ob ein Candidatus durch Extradirung der Vollmacht ante Examen ein unvertreibliches Recht zur Pfarre bekömmt? 655. Ob dem Prediger die Pfarre ad vitam zu verschreiben? 675. In wie weit der Gebrauch, daß die Töchter oder Wittwen des defuncti Pastoris bey der Pfarre conservirt werden, in der Billigkeit gegründet sey? 516, it. 675. Ob es erlaubet, eingepfarrte Dörfer von der Pfarre abzunehmen, und nach andere Kirche zu verlegen? 886. Ob eine Herrschaft befugt, blosse Katen nach einer andern Parochie zu verlegen? 886. Die Dorf-Herrschaft kan auf ihren Grund und Boden, zum Nachtheil der Pfarre, nichts vornehmen, keine öffentliche Wege verlegen, noch sich eine Vorhütung des Viehes anmassen, 891. Vom Eigenthum, oder Inventario der Pfarre, was dazu gehöre, 895. Vom Pfarr-Acker. S. Acker. Von den Pfarr-Hebungen, 895 sq. S. Kirchen- und Pfarr-Hebungen. Von den Pfarr-Bauten, S. Pfarr-Wohnungen. Von der Pfarr-Hölzungen, S. Kirchen- und Pfarr-Hölzungen. Von Verbesserung der Pfarren auf den Dörfern, 916 sq.
Pfarr-Herrn, Pfarrern, S. Pastores.
Pfarr-Acker, S. Kirchen-Acker.
Pfarr-Lehn, oder Pfarr-Rechte, S. Kirchen-Lehn.
Pfarr-Wohnung (oder Zimmer). Von deren Baute und Reparation, a 903. Solche Bauten und Besserung veranstalten die Visitatores, 903. Wenn aber solches nicht fruchtet, wird es dem Königl. Consistorio angezeiget, 903. Die erforderliche Kosten dazu müssen die Eingepfarrte durch einen Kirchspiel-Scheß unter sich aufbringen, 903. Worher der Leim zu solchen Bauten zu nehmen, 903. Welches die Zubehör der Pfarr-Wohnungen sind, 903 sq. Die Bauten müssen nach der vorigen Form geschehen, 904. Wer das Holz zur Baute gebe, 904 sq. Wie in solchen Bau-Sachen zu procediren, 905. Wenn Patronus ohne Ursache widerspänstig, so suppliret das Consistorium dessen Consensum, 905. In Rügen müssen die Prediger ihre Wohnung selbst bauen, und unterhalten, 903 sq. Doch ist dieses nicht zu verstehen von dem Casu, wenn die Häuser durch Unglücksfälle, oder Alter, ganz desoliret worden, 926. Von Freyheit der Pfarr-Häuser von der Einquartierung, und Geld-Service, auch zu Krieges-Zeiten, 926. Von der Einweisung

weisung der Prediger in das Pfarr-Hauß, b 12 sq.
Pferd, war dem Abgott *Suantevit* geheiliget, a 9.
Pfingst-Fest, dessen Feyer und Benennung, a 743. b 182. Von dem Alter dieses Festes in der Christenheit, a 743. Wie viel Tage es soll gefeyert werden, 743. b 473. Wie es in Pommern gefeyert werde? 744. Collecten an diesem Feste, b 443. Texte, welche darinnen zu erklären, 473. Ordnung der Sermon in demselben, 502. Von denen zu dieser Zeit üblichen Freudens-Bezeugungen, a 367. 744. 830.
Pfosten (des Hauses), wurden bey der Heimführung der jungen Frauen bey denen Römern mit Blumen und Lorbeer-Zweigen gezieret, auch mit Wolle behangen, b 267.
Pfründe, S. Präbenden.
Pharao, war ein allgemeiner Nahme der Könige in Egypten, b 189. Dessen Verstockung und was davon zu halten, ibid.
Pharisäer, sind Heuchler, a 76. Hatten ausser den X Gebоten noch viele Menschen-Satzungen, b 16.
Philemon (Epistel an demselben), wann und wo sie geschrieben? a 162. Dessen Innhalt, ibid.
Philipper (Epistel), wann und wo sie geschrieben? a 161. Deren Absicht und Innhalt, ibid.
Philippus (ein Jünger und Apostel Christi), was dessen Nahme bedeute? b 479. Wo er gelehret? ibid.
Philippi- und Jacobi-Tag, wann er einfällt, b 479. Wird auch Waldpurgis genannt, ib.
Philippus der I, Herzog in Pommern, ein Priester Freund, a 23. Restauriret, a 1539. die Akademie zu Greifswald, c. l. Vergleicht sich a 1553. mit der Akademie und dem Rath zu Greifswald wegen Nomination der Pastorum daselbst, c. l. Errichtet a 1656. den Greifswaldischen Bürger-Vertrag, 275.
Philippus Julius, Herzog in Pommern, trit den Schmalkaldischen Bund bey, a 51. Muß aber demselben wieder renunciiren, ibid. Errichtet mit dem Rath zu Stettin a 1612. dem bekannten Stettinischen Erb-Vertrag, 274. Imgleichen mit der Stadt Stralsund den Stralsundischen Erb-Vergleich, 274 sq.
Philippus Magnanimus, Landgraf von Hessen, muß dem Kayser Abbitte thun, und ward in Arrest gehalten, a 51.
Philippus Melanchthon, dessen Locos communes haben auch die Pommern ihrem Corpori doctrinae miteingerücket, a 179 sq. Wann, und in was für Sprache er solche geschrieben, ibid. Sein Examen ordinandorum, 180.
Philologie, gehet mit den Sprachen um, a 761. Darinnen ist die Schul-Jugend fleißig zu unterweisen, 761.
Philosophie. Was dieselbe sey? a 103. Von ihrem Nutzen und Mißbrauch, 748. Von der Scholastischen Philosophie besonders, 749. Von dem Nutzen, wenn selbige schon auf Schulen getrieben wird, 761.
Phocas (Kayser) concedirt dem Pabst die Oberherrschaft in der Kirchen, a 61.
Phocylides, ein griechischer Poet. Wann er floriret? a 751.
Physic, (oder Natur-Lehre) ist eine Wissenschaft der natürlichen Dinge und deren Kräfte, a 762 sq. Deren Erlernung ist der Jugend sehr dienlich, 762. 764. Hat eine nahe Verwandschaft mit der Matheinatic, 764.
Physici, deren Bestellung ist in denen Städten nöthig. S. Stadt-*Physici*.
Pilgrimme, wurden die genannt, so gewisse Wallfahrten über sich nahmen, b 214.
Pietisten, a 75. Pietistische Streitigkeiten in Pommern, 76. Ihnen hat man beymessen wollen, daß sie den Artikel von der Heil. Dreyfaltigkeit nicht glaubten, 188.
Pilatus (Pontius), Landpfleger in Judäa. Dessen Person und Amt, b 70 sq. Sein Betragen beym Leiden Christi, ob er, oder die Juden, an der Creutzigung schuldig sey? 71. Ob der Brief, welcher noch jetzo unter seinen Nahmen vorhanden, genuin sey? ibid.
Piscina, hieß der ausgehauene Stein, worinn die Täuflinge eingetauchet wurden, a 394.
Plagium. S. Menschen-Raub.
Planeta. S. Meß-Gewand.
Planeten, davon haben die Benennung der Tage in der Wochen ihren Ursprung, a 333. b 59.
Plato, einer der grösten heydnischen Philosophorum, a 119. In dessen Philosophie alle Ketzereyen ihren Grund haben, 119.
Plebanus, hieß vormahlen ein Pastor der verschiedene kleine Parochial-Kirchen unter sich hatte und curirte, a 96. Dieser hielte sich einen Vice-Plebanum, 96. Durch einen solchen Vice-Plebanum ließ der Bischof zu Cammin das Pastorat zu Gutzkow verwalten, 222.
Plebs, hieß vormahlen eine kleine Parochial-Kirche, a 96.
Pluto, ein Gott der Höllen. Ward auch *Februus* genannt, a 757. S. *Februus*.
Pneumatic, nennet man die Lehre von den Geistern, a 764.
Pneumatomachi, bestreiten die Gottheit des Heil. Geistes, a 188.
Poenitentes, musten wegen ihres schweren Sün-

den Falls im Vorhofe stehen, a 134. Pönitirende sollen ein Allmosen zur Erhaltung der Kirchen, oder Armen erlegen, 464.
Poenitentiales, waren gewisse geordnete Prediger, a 425.
Pönitentz, (lt. Pönitentz-Gelder). S. Kirchen-Busse.
Pönitentz-Pfarre, a 312.
Poesie. Was sie sey? a 750. Wer sie zuerst in Deutschland eingeführet, 750.
Poeten. Was für lateinische vor andern zu tractiren seyn, a 750. Ob es gut, und der Jugend gerathen sey, daß man um des Styli halber, solche heydnische Poeten in den Schulen treibe? 751.
Pollio (Symphorianus), ein alter Theologus zu Strasburg, a 732.
Politic, ist eine Wissenschaft, wie das allgemeine Wesen und dessen Wohl zu besorgen, a 762. Derselben Erlernung ist der Jugend sehr dienlich, ibid.
Poltron. Was es bedeute? a 279.
Polygamie. Was, und wie vielerley sie sey? a 572. Von der Polygamia simultanea insonderheit, ibid. Selbige ist wiederum entweder *Polyandria*, oder *Polyginia*, s. *Bygamia*, ibid. Deren Moralität nach dem J. divino, und zwar Naturae et positivo universali, 206. 572 sq. b 280. Solche haben die Juden als erlaubt angesehen, denen hernach andere Völker gefolget, a 573. Zur Zeit der ersten christlichen Kirchen ward die Polygamie unter den Proselyten noch einiger maassen toleriret, aber vom Kayser Constantino M. so gleich abgeschafft, ibid. Welches denn auch hernach die Päbste durch ihre Decreta gethan, ibid. Auch in Pommern ist solche gänzlich durch den Bischof Otto von Bamberg ausgerottet worden, 574. Von den Streitigkeiten, die wegen der Moralität der Polygamie erreget worden, 574 sq. Ob ein Princeps hierinnen dispensiren könne? 575. Von der Strafe der Polygamie, 575. Was zur Erkenntniß der Todes-Strafe bey einem Polygamo erfodert werde, 575 sq. Ob einem Principi das Jus aggratiandi in hac poena zustehe? 576. Ob eine Intercessio conjugis in hoc delicto statt finde? ibid.
Pommerns Benennung, a 1. Erste Bevölkerung und Einwohner, ibid. 3. Eintheilung in Ansehung derer Völker, so es bewohnet, ibid. Wappen, 2. 3. Gerichts- und gesetzlicher Zustand, 6. Religions-Zustand zur Zeit des Heydenthums und derselben Abgötterey, 6. Zur Zeit des angehobenen Christenthums, 11. und des völlig angenommenen Christenthums, 15. Das Pabstthum wird reformiret, 18. 20. Pommersche Fürsten, ob sie teutscher oder wendischer Abkunft? 4. Waren ehedem freye Herren die keine Depedence vom Reich hatten, 38. Werden Reichs-Vasallen, ibid. Ist der Krone Schweden cedirt, 39. Ward im 30jährigen Kriege von Kayserlichen Völkern occupiret, und gänzlich verheeret, 53.
Pommersche Land-Stände, a 44.
Pomorki, Pomorjwa Pomorza. Soll Pommern heissen, a 1.
Pompa Satanae. Was dadurch verstanden werde? b 177. 195. Solchem musten die Täuflinge abrenunciiren, ibid.
Pontifical-Habit, heisset das Meß-Gewand, und andere bischöfliche Kleider, b 133. In *Pontificalibus* Messe lesen, bedeutet, wenn der Bischof in seinem Ornat das Officium Missae verrichtet, ibid.
Porenith, ein Rügianischer Abgott, a 9.
Porticus, oder Vestibulum, ward der Vorhof des Tempels genannt, a 134.
Post-Freyheit, geniesset der Clerus in den Briefen, so sie Amts halber abgehen lassen, a 937.
Postilla, woher dis Wort seinen Ursprung hat? a 329.
Postulatio, von der Postulation eines Bischofs, a 312.
Postulat, Vorschrift, nach welcher solches in der Academischen Buchdruckerey zu Greifswald an einem Kunstliebhaber ertheilet wird, a 796.
Postsequentaneus, soll vormals so viel, als einen Vorsänger angedeutet haben, a 708.
Praeadamiten, ob selbige gewesen? a 107.
Präbenden, (Präven oder Pfründe) sind gewisse Beneficia und Einkünfte eines Canonici, a 136. Solche sind theils allodialia, theils feuda secularia, 269. 862. Haben ihren Ursprung von den Collegiis Canonicorum, 862. Imgleichen begreiffen selbige die Hebungen eines Parochi oder Clerici, 269. 296. Werden von den Höfen und Katen gegeben, 900. Bestehen in Consumtibilibus, oder Commestibilibus, 900. Als Würsten, 901. Schinken, Brod, ꝛc. 902. Sind entweder majores oder minores, a 900. Ob solche auch von denen desolirten oder gelegten Höfen gegeben werden? 900 sq.
Praedestination, oder Vorsehung Gottes, a 217 sq. S. Gnaden-Wahl.
Prädestinatianer, ihre irrige Lehrsätze, a 217.
Praecentor (in der Kirchen), S. Vorsänger.
Präfation (vor dem Heil. Abendmahl). Wie solche in der alten Kirche gewöhnlich gewesen, b 145. Wie sie heutiges Tages abgelesen werden, ibid.
Präfationes (an den Heil. Festtagen), werden noch

noch bey uns an den hohen Festtagen beybehalten, b 145. Formuln derselben lateinisch und teutsch, 451 sq.
Prälaten, sind ein Stand des Reichs, a 42 sq. Machen in Pommern den ersten Land-Stand aus, 46. Der aber heut zu Tage ohne Realität ist, 49. Dahin gehören auch die Akademien, 49. Wenn sie von der Catholischen zur Protestantischen Religion übertreten, & v. v. gehen sie ihre Präbenden quit, 52. 54.
Praelationis Jus, intuitu dotis, b 261.
Praelux, ward derjenige genannt, welcher mit einer brennenden Fackel vor die Brautleute hergieng bey der Heimführung, b 266.
Praepositi (oder Pröbste), waren vormahls Oeconomi, Verwaltere der geistlichen Güter, a 47. Von der unterschiedlichen Benennung derer Praepositorum, 561. 862. Wurden ehedem auch Archi-Presbyteri, it. Chor-Episcopi, oder Dorf-Bischöfe genannt, 94. 561. Zu Catholischen Zeiten war zu Greifswald auch ein Praepositus Ecclesiae St. Nicolai, 136. 561. Sind heute zu Tage Inspectores über andere Prediger, 95. 137. 561. Deren soll in jedem Synodo, oder Circulo, einer seyn, 561. Selbige sind auch zugleich Pastores in denen kleinen Städten oder Flecken, 561. Sie haben qua Pastores die Aufsicht über ihre Diaconos, qua Praepositos aber über andere Pastores des Synodi, dem sie vorgesetzet, 561. Der General-Superint. ist zugleich Praepositus Synodi Gryphiswaldensis, 561. Woher der Praepositus Bergensis, unter den Rügianischen Praepositis, primus in ordine, 470. und Praepositus totius Synodi Rugianae ist? 562. Selbiger verrichtet auch gemeiniglich die Institution des General-Superint. 541. 681. Jedoch hat ein jeder Praepositus in Rügen die Inspection über seinen Circul, und verrichtet darinnen, was seines Amtes ist, 562. Wenn der General-Superint. die Institutiones der Prediger in Rügen selbst zu verrichten behindert wird, trägt er selbige dem Praeposito eines jeden Circuli auf, 562. 681. Von der Vocation und Rang derer Praepositorum, 562. Von deren Amte, 562 sq. Müssen dahin sehen, daß in Ansehung der gerichtlichen Botmäßigkeit denen Kirchen- und Schul-Bedienten kein Nachtheil zugefüget werde, 509. 564. Haben die Synodal-Casse, Acta, Statuta und Register in Verwahrung, 564.
Praepositorum Conventus, ward von dem General-Superintendenten Mayer zu Stettin angesetzet, a 263.
Praepositorum LL. in Pommern und deren Historie, a 100 sq.
Präscription. Was sie in Kirchen-Sachen zu effectuiren vermögend ist, a 898. Von der Praescriptione delicti carnis & incestus, wann sie anfange? b 400.
Präsentation, (zur Ordination) ergehet vom Patrono an den Superintendenten, a 657. 668. Ist in effectu nichts weiter, als ein Vorschlag, ibid. 668. Deren Absicht ist, bloß die Geschicklichkeit des Candidati zu prüfen, 668.
Praestariae, S. *Precariae*.
Praetexta, war ein Toga, oder ein mit Purpur verbremter Rock, b 266. Wer solchen getragen, ibid.
Praetextati, hiessen diejenigen, so solchen Rock trugen, ibid.
Praevigiliae, oder *Vigilia vigiliae*, hieß der Tag vor den heiligen Abend, a 333.
Präwester, S. *Praepositi*.
Prasten (oder Prestun) heist in der alten Sprache so viel als ein Carcer, a 527.
Precariae (oder Herrn-Gnaden), waren gewisse Kirchen-Güter, welche die Bischöfe einen Geistlichen, statt der Besoldung, eingaben, a 862. Imgleichen wurden auch mit diesem Nahmen diejenigen Güter beleget, die einer an Kirchen und Klöster verschenket, ihm aber hinwiederum ad dies vitae zu Lehne geben ließ, 862. In Absicht derjenigen, die sie verliehen, wurden sie auch *Praestariae* genannt, ibid.
Preces, S. Gebeth.
Precha, eine Göttin, von welcher der Dienstag auch Prechtag genannt worden, a 334. Sie soll denen Menschen die Bereitung des Flachs gelehret haben, ibid.
Predigen, von der Gewonheit, das Wort Gottes öffentlich zu predigen vor, und nach der Sündfluth, a 329. Imgleichen zur Zeit Christi und der Apostel, ibid. Wann zu erst die Gewonheit aufgekommen über gewisse Texte aus der H. Schrift zu predigen? 330. Niemand soll zum Prediger admittiret werden, der nicht vorhero vom General Superint. examiniret worden, 87. Studiosi Theologiæ sollen zu einen erbaulichen Vortrag im Predigen auf Universitäten angewiesen werden, 332. Ob ein Studiosus dazu zu admittiren, der eines Falls seiner Jugend beschuldiget wird, 87.
Prediger Conf. Clericus. it. Pastor, Priester. Dieses Wort komt her von Presbyter, a 92. Deren verschiedene Benennung und Eintheilung c. l. Von Hülfspredigern. S. Capellane it. *Diaconi*. Die Vorsorge, dahin zu sehen, daß überall geschickte Prediger bestellet werden, stehet dem Landes-Herrn zu, 128. Von Bestellung oder Vocation derselben, 667. S. *Vocation*. Deren

ren Wahl, S. Wahl. Ordination und Institution, S. Ordnung und Institution. Für ihren und der ihrigen Unterhalt hat gleichfals der Landes-Herrn zu sorgen, S. *Salarium*. sonderlich der alten und unvermögenden. Von ihren Accidentien, S. *Accidentia*. Von dem physicalischen Mängeln, welche jemanden zum Predigt-Ambt untüchtig machen 279. Von denen moralischen Eigenschaften eines Predigers, daß er gottsfürchtig, ehrlich ꝛc. seyn müsse, 281 sq. Die Unart der Prediger hindert nicht der Gültigkeit ihres Amts: 282. Ob ein gottloser Prediger ein wahrer Theologus sey, c. l. Von ihren Amte und Pflichten. Sollen fleissig studiren, und besonders am Sonnabend sich zur Predigt präpariren, 657. Solten fleissig beten, ib. Was für Bücher sie lesen und bey der Kirchen anschaffen sollen, S. Bücher. Von ihren actibus ministerialibus, 658. Sollen dieselbe nicht in eines andern Parochie halten, 315. 616. Haben alle Behutsamkeit zu gebrauchen, daß sie nicht promiscue einen jeden zum Genuß des H. A. verstatten, S. Abendmal. Müssen nicht aus der Beicht schwatzen, S. Beicht-Vater. Sollen auch die curam privatam ihrer Zuhörer ihnen angelegen seyn lassen, S. Haußbesuchung. Sollen der Kirchen Bestes besorgen und dahin sehen, daß von denen Kirchen Gütern nichts entwand werde, 300. 302. Und wenn deshalb Proceße zu führen, hat er die Unkosten aus Kirchen-Mitteln zu nehmen, 300. 937. Sollen ihre eigene Sachen nicht auf der Canzel bringen, noch den Elenchum mißbrauchen, S. *Elenchus*. Was er ante Copulationem zu beobachten habe, S. Einsegnung der Ehe-Leute. Wenn jemand bina sponsalia contrahiret, 618 sq. Wie er sich in Acht zu nehmen bey Beurtheilung des termini legitimitatis partus, S. *Partus*. Sollen sich des Advocirens und Procurirens vor Gericht enthalten, 289. Sollen sich auch nicht zu Commissarios bestellen lassen, 290. Sollen ohne Erlaubniß des General-Superintend. nicht ausserhalb Landes reisen, S. Reise. Sollen nicht übermässigen Ackerbau treiben. S. Acker-Bau. Sollen in allen Ehren gehalten werden, a 308 sq. b 221. Von ihrer Titulatur Ehrn Pastor, a 309 sq. Ob sie sich können Herrn nennen lassen, b 14 sq. Ob man sie in der Beicht dutzen oder jitzen könne, b 15. 22. Straffe derjenigen, so einem Prediger inter administrationem sacrorum turbiren, ihn öffentlich obloquiren, ihn injuriiren, schelten, oder schlagen, 250. 309. Junge Prediger werden zur reverence gegen die Aeltern angewiesen, 324. Ihnen soll nichts, was ihren Amte verkleinerlich ist, angemuthet werden, 932. Ob ihnen anzumuthen die Uebertreter Bettags Placats anzugeben, 932. it. denen Accis-Inspectoribus ein Verzeichniß ihrer Eingepfarten zu exhibiren, c. l. Sind nicht schuldig dem Patrono, wenn der Gottesdienst angehen solle, vorhero ansagen zu lassen, 338. Von Freyheiten derer Prediger, S. Freyheiten. In wie weit er zu Uebernehmung einer Vormundschaft gehalten, 931. Vom Rang der der Prediger, 97. 316. S. Rang. Von ihrer Kleidung und Ornatu. S. *Ornatus*. Stehen ohne Unterscheid unter dem Consistorio, S. *Consistor*. Von deren Abdankung und Translocation. S. Abdankung, it. *Translocat*. Kein Prediger soll den andern suchen auszubringen, 674. Von Verbrechen der Prediger; wenn er sich wider die Landes-Ordnung vergehet, nimt der Fiscalis ihn in Ansprache, 325. Von deren Bestraffung, S. Straffe der Geistlichen. Wem das Recht Priester zu suspendiren und abzusetzen zustehe. S. Absetzung der Prediger.

Prediger Salomons (Ecclesiastes), warum dis Buch also heisse? a 154.

Predigten, die Requlirung der Ceremonien bey den ordentlichen Predigten stehet dem Principi zu, a 129. Ob solche *exercitii gratia* erlaubt? 87. Wie solche eingerichtet werden sollen? 314. Heissen auch Sermones, b 141. Wann man zuerst angefangen sich einer gewissen Ordnung in denen Predigten zu bedienen? a 329 sq. Wie solche Ordnung eingerichtet gewesen? 329 sq. Wan die Gewohnheit aufkommen über die Evangelia und Episteln Predigten zu halten? 330. Methode und erbauliche Einrichtungen einer Predigt, 331. Disposition einer guten Predigt, 330. Sol mit einem Gebet angefangen und beschlossen werden, b 141. Wie die Prediger ihre Gemeine anreden sollen, b 7. 218. Warum in den Städten 3 Predigten am Sonntage geordnet worden? 335. Wann ehe die Haupt-Predigt in denen Städten angehen solle? 336. Wenn sie auf dem Lande angehen soll? 337. Die gewöhnliche Anzahl der Predigten kan der Prediger vor seinen Kopf nicht vermehren, 337. Predigten des Werkel-Tages, 346. S. Wochen-Predigten. Von der Sonnabends-Predigt, 347. Zur Predigt sollen sich die Prediger besonders des Sonnabends präpariren, 657. Wo die dazu vorgeschriebene Texte befindlich, b 141. Was nach der Predigt vorzutragen ist, 142 sq. Von Prob-Predigten, S. Prob-Predigt.

Predigt-Amt, dessen Einsetzung, a 92. Ist ein heiliges Amt, 280. Wichtigkeit desselben 280. Daher so wol Prediger als Patroni und Examinatores grosse Verantwortung haben, 280 sq.

sq. Dazu sollen keine andere als qualificirte beruffen werden, 281. Und die vorhero examiniret worden, 88. Landes-Kinder haben vor Fremden einen Vorzug, ibid. Müssen aber 1 oder 2 Jahr zu Greifswald studiret haben, wo sie im Lande wollen befordert werden, ibid. 656. In wie weit könne gesaget werden, daß die Kirche sich dem Predigt-Amte in Gehorsam unterwerfe, 253. Ob einer zum Predigt-Amt könne erwehlet werden, der einen Mord, oder ein enorme delictum begangen? 279 sq. it. 652. Niemand soll sich zu diesem Amt eindringen, 515. Wie weit man sich darum bewerben könne? 516.

Predigt-Stuhl, S. Canzel.

Prema war eine heydnische Ehe Göttin b 264.

Presbyteri. Also hiessen in der ersten christlichen Kirche die Eltesten, a 92. it. 536. Wurden auch vormals Episcopi genannt, 135. it. 536. Mit der Zeit aber wurden ihnen die Bischöffe in der Kirchen vorgezogen, 536.

Presbyterianer, deren Streit mit denen Episcopalen, a 255.

Presbyterium, wird auch das Chor in den Kirchen genannt, b 115.

Priapus, war einer von den heydnischen Ehe-Göttern, b 264.

Priester, Conf. Prediger. Von den Priestern der alten Heyden, S. Geistlichkeit. Wurden in A. T. die Prediger genannt, a 97. Geistliche Priester sind alle Christen, 97. 280. Conf. Prediger.

Priester-Ehe, wird von denen Päbstlern denen Geistlichen verboten, b 281. Wann dieses Verbot in Teutschland aufkommen, 282.

Priester-Frauen, sortiren unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Consistorii, a 531.

Priester-Gesinde, und Einlieger, S. Einlieger-Gesinde.

Priester-Habit, S. *Ornatus ecclesiast.*

Priester-Kinder, so lange sie in ihrer Eltern Hause sind, sortiren sie unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, a 532. Ihnen werden auch Vormünder vom Königl. Consistorio gesetzet, 532.

Priester-Stab, S. *Baculus pastoralis*.

Priester-Wittwen, sortiren unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Consisterii, a 532.

Priesterthum (geistliches), worinnen es bestehe a 97. it. 280.

Primitien Brod, wird an einigen Orten denen Predigern vom frischen Getreide gegeben, b 487. Woher dieser Gebrauch entstanden, ib.

Princeps, S. Landes-Herr.

Priscianis, ein berühmter Grammaticus zu Constantinopel, a 730. Dessen Commentarius Grammaticorum, ibid.

Privilegium, ist eine gewisse vorzügliche Begnadigung, welche der Ober-Herr wider die allgemeine Verbindlichkeit eines Gesetzes verleihet, a 770. Von der Benennung und verschiedenen Eintheilungen derer Privilegien, 770. Von denen Privilegiis der Academien und Academicorum überhaupt, 770 sq. S. Academie. Solche sind gemeiniglich andern gehäßig, 771. Von den Privil. der Academien überhaupt und besonders der Greifswaldischen. S. Academie.

Privilegia exemtionis der Kirchen-Güter. Worinnen sie bestanden, S. Freyheit.

Privilegium piarum causarum. Solches geniesset die Academie zu Greifswald, a 780.

Probationes, per ignem & ferrum candens, b 38. per aquam calidam & frigidam, ib. per crucem, & per eucharistiam, a 407. b 38.

Prob-Predigt, zu deren Anhörung inviciret der Patronus die Gemeine 8 oder 14 Tage vorher, a 671. Ob Prediger, wenn sie zu einer andern Pfarre berufen, eine Prob-Predigt halten müssen? 671. Ob er schuldig dem Patrono davon Nachricht zu geben, und dessen Erlaubniß zu suchen? 675.

Pröbste S. *Præpositi*.

Probst, der Præpositus bey denen Canonicaten wurde über die Canonicos gesetzet, a 136. S. Dohm-Probst.

Pro-Cancellarius (der Academie zu Greifswald). Wer der erste gewesen, und von wem er bestellet worden? a 773. Zu Königl. Schwedischen Zeiten ist er von dem General-Gouverneur gesetzet worden, 773. Seit 1704 aber ist nun allemal der General-Superint. Pro-Cancellarius perpetuus gewesen, 774. Dessen Rang und Vorzug, und daher entstandene Streitigkeiten, 774.

Pröclus (Patriarch zu Constantinopel), hat zu erst befohlen, das Trisagium zu singen, a 682.

Procreatio sobilis, ob solche finis primarius Matrimonii sey? b 278.

Proceß-Sachen, (der Kirche und Kirchen-Bedienten), darinnen hat ein Processus summarius, und das perpetuum executoriale stat, a 937. Dabey geniessen sie die Sportuln-Freyheit, imgleichen die Freyheit von der Charta sigillata, 937. Die Proceß-Kosten, wenn anders der Proceß mit Genehmigung des Patroni oder Consistorii geführet worden, werden aus Kirchen-Mitteln erstattet, 937.

Processiones geschahen mittelst Vortragung der Creutze, 133, 265. Von den abergläubischen Processionen der Päbstler, 265 sq.

Proclamation (der Eheleute). Ist eine edictalis citatio, a 606. Dessen Formular, b 255. Von deren Alter und Beybehaltung in der Kirchen, a 606. Ist auch besonders in Pommern jederzeit erforderlich gewesen, ib. Vom End-

zweck derselben, 606. b 255. Wie oft solche Kündigung geschehen müsse? 606 sq. 608. Ob bey adelichen Personen die einmalige Kündigung zureichlich sey? 607. Was für Personen nach denen gemeinen Rechten von der Proclamation eximiret sind, 607 sq. In zweiffelhaften Fällen muß der Prediger consensum Consistorii einholen, 607. Bey der Proclamation müssen die Nahmen der Brautleute öffentlich genannt werden, 608. b 255. Doch leidet dis bey adelichen Personen einen Abfall, a 608. b 255. Von Effectu der Proclamation, 609. Wenn von jemanden Einsprache geschehen, oder der Prediger wegen ihrer Verwandschaft nicht völlig unterrichtet ist, muß er sie zuvor ans Consistorium verweisen, 609. 615. Prediger müssen sich vorhero nach der Verwandschaft der Braut-Leute erkündigen, a 617. 620. b 255 sq. Ein Prediger kan auch die Proclamation nicht eigenmächtig unterlassen, b 255.

Proclamata, des abwesenden Ehegatten, a 639. Wo, und wie oft selbige geschehen müssen? 639. vid. *Citatio*.

Procurationes & exactiones werden die sumtus Visitationum genannt, a 544.

Procuratur (der Academischen Sachen), solche hat die Academie zu Greifswald bey denen Landes-Gerichten frey, a 781.

Proditorium, ist eine species qualificati homicidii, unter den Schein einer simulirten Freundschaft, b 40.

Professio fidei, S. Glaubens-Bekentniß.

Professio nominis, war in der ersten Kirchen vor der Tauf der Proselyten erfodert, und hernach noch etlichemal widerholet, b 174 sq.

Professores, (besonders der Academie zu Greifswald). Sind frey von allen Oneribus, a 783. Imgleichen ab omni Jurisdictione seculari, 777. it. 783. Sortiren unter dem Duell-Placat, 783 sq. Ihre Wittwen und Wayfen geniessen ein Gnaden-Jahr, 785. Sind von weitern Examinibus befreyet, 785. Wenn sie 30 Jahr gedienet, behalten sie nach Erlassung ihrer Dienste das völlige Gehalt, 786. Deren jährliches Salarium, 789. Geniessen auch mit dem Clero eine Freyheit á muneribus personalibus, 939. Diese Immunität betrifft theils deren Person, 939 sq; theils deren Güter, 940; und Häuser, 941 sq. S. Academische Häuser.

Pro-Festum, 333. it. 376. S. heil. Abend.

Prometheus, darunter wird bey denen Giechen Adam verehret, a 108.

Prone oder Prove, ein Rüganischer Abgott, a 9.

Pronuba, war ein Beynahme der Göttin Juno, b 263, 264. Bedeutet auch eine Unterhändlerin bey Stiftung der Ehe, 264. Von solcher ward die Braut zur Schlafkammer geführet, ibid. 265.

Pronunciatio propria. Soll denen Kindern beygebracht werden, a 746.

Propertius (Sextus Aurelius), ein lateinischer Poet zur Zeit Kayfers Augusti, a 748. Dessen Libri IV. Elegiarum, 748.

Propheten. Was solche sind? a 143. Wie sich Gott ihnen auch mancherley Weise geoffenbaret, ibid. Waren so wol A. als N. T. und theils männlichen theils weiblichen Geschlechts, ibid. Solchen haben die heidnischen Priester nachgeäffet, ibid. Eintheilung der prophetischen Bücher in grosse und kleine, 154 sq. Ihre Zeit-Ordnung, wann sie geweissaget, 155.

Proscriptio, S. Achts-Erklärung.

Prosa, ist eine Art von hymnis, b 138. Wird auch sequentia genannt, ibid.

Proselyta, hieß der, so aus dem Heyden- oder Judenthum sich zum Christenthum angab, b 173. Musten vor der Taufe zulänglich im Christenthum informiret werden, ibid. Vorher aber ihren Nahmen, Geschlecht, Alter, Vater-Land und bisherige Lebens-Art angeben, 174.

Prosodia, (oder Maaßforschung der Silben), Ist zur Poesie unentbehrlich, a 750. Wer dazu Anleitung gegeben, 750.

Protestanten, welche also genannt werden a 50. Erhalten ein freyes Religions und Jurisdict. ecclesiasticæ exercitium, 52. 55. Sollen alle geistlichen Güter, so sie occupirt, wieder herausgeben, 54. Wenn ein protestantischer Bischof zur catholischen Religion übergehet, verlehrt er seine beneficia. S. Bischöffe. Ob in den protestantischen Landen die geistliche Jurisdiction nur aufgeschoben oder aufgehoben sey? 56. Einjeder protestantischer Landes-Herr ist Kayser und Pabst in seinen Lande, 37.

Präven, S. Präbenden.

Prävener. Derer Unterhalt ist nicht allemal gleich, sondern sehr unterschieden, a 882. Zuweilen haben sie ausser der freyen Wohnung fast nichts zu geniessen, 883. Ob sie über ihre Güter testamentiren können? 883. Ob den Hospitalen das jus succedendi in bona vacantia der Prävener zustehe? 884. S. Hospitäle.

Präven-Geld, wird an einigen Orten dem Pastori auf Weynachten gegeben, a 901.

Proverbia Salomonis. S. Salomon.

Provisores S. Vorstehern.

Psalm. Also wird der Haupt-Gesang genannt b 164.

Psalmelius bedeutet eine aus denen Psalmen Davids genommene Antiphonia, a 341.
Psalm sind Sing-Gedichte, a 144. 340. Werden eingetheilet in Psalmos majores et minores, 340. In unsern Kirchen wird noch zuweilen lateinisch gesungen, a 264. b 119.
Psalmi antelucani der ersten Christen, a 135.
Psalmi Davidis, a 144. 153. Ob sie alle von David gemacht, c. l. Ob der 151ste Psalm canonisch sey, c. l. In der ersten christlichen Kirche dienten sie statt einer Gebets-Formular, und wurden beym Gottesdienst gesungen, 340. 358. Deren einige Psalmi graduales, oder Stufen-Psalmi genannt, a 340. Wurden zu päbstlichen Zeiten lateinisch gesungen, 341. Sollen auch in unsern Kirchen noch lateinisch gesungen werden, 341.
Psalmi Mosis, kommen unter den Psalmen Davids vor, b 119.
Psalmodia ecclesiastica. In der ersten Kirche bestanden die Gesänge sonderlich in Canticis, Psalmis und Hymnis, a 339 sq. Also wird auch genannt das Singen der Psalmen, 358. Besonders wann vorher der Introitus vom Prediger vom Altar abgesungen worden, b 119.
Psalmista, hieß der Cantor, a 341. Dergleichen wurden schon im IV. Sec. bestellet, 708. Was deren Function eigentlich gewesen? 708 sq.
Psalterium, hieß der Codex Psalmorum, a 341.
Pseudodiaphoria, deren Historie hat Joach. Lange ausgeführet, a 257.
Ptolomeus II. Philadelphus, hat die H. Schrift A. T. in die griechische Sprache übersetzen lassen, a 147.
Pubertatis anni. Wie solche Jahre in den Rechten gesetzet worden, b 23.
Pugna rationis und appetitus sensitivi. Was darunter zu verstehen? a 214.
Pulpitum. S. Ambo.
Puncticren, was davon zu halten? 370 sq.
Purgatorium, S. Feg-Feuer.
Puritaner, halten es für unerlaubt, zu einer Person der Gottheit allein sein Gebet zu richten, a 188.
Puß- oder Putz-Keller, war eine Secte in Barth, a 65.
Puttbus, Vorzüge dieses Hauses, a 45.
Putz-Keller. S. Pußkeller.
Pyritz, daselbst gehet zuerst die Reformation an, a 19.
Pythagoräer, statuiren eine Seelen-Wanderung, b 82.

Q.

Qual (der Verdammten), wird ewig seyn. S. Höllen-Pein.
Quäcker, sind Ketzer, oder Fanatici, a 64. 75.
Quadragesimæ, werden die grossen Fasten genannt, b 440. Ursprung dieser Benennung, ibid. Wurden in der Kirchen unterschiedlich gefeyret, ibid.
Quasimodogeniti, wurden die Catechumeni nach empfangener Taufe genannt, b 180. Hiessen auch Neophyti, ibid. 471. An diesem Tage wurden auch die Täuflinge in weissen Kleidern confirmiret, 182. Daher heisset auch dieser Sonntag Dominica in albis, oder Dominica post albas, 182. 471.
Quasimodogeniti (Dominica), warum dieser Sonntag so genannt wird, b 471. Heisset auch sonst Dominica Quinquagesimæ prima, imgleichen Dominica in albis, Anti-Pascha, und Bohnen-Sonntag, 471 sq.
Quatember. Woher diese Benennung? a 365. In solchen haben die Päbstler eine algemeine Fasten angesetzet, 365. b 440. 442. Unterschiedliche Benennungen dieser Fasten, a 366. Von ihren unterschiedlichen Terminis, auf welche sie festgesetzet worden, 366 sq. b 440. Warum die Prediger vormalen zur Quatember-Zeit ordiniret worden, a 366. Wie diese Quatember-Fasten, besonders in Pommern, gefeyret werden, 367.
Quatuor decimani, oder Quarta decimani, wurden vormals für Ketzer gehalten, a 740.
Quesnell (Paschasius), ein Anhänger derer Jansenisten, a 431. Edirte das N. T. in französischer Sprache mit moralischen Anmerkungen, ibid. Die darüber entstandene Streitigkeiten, ibid.
Quinquagesima, dieser Sonntag heisset auch sonst Esto mihi, a 439. Also werden auch die grossen Fasten in der Römischen Kirche genannt, 440. S. Fasten.
Quintilis, hieß der 5te Monath, hernach dem Julio Cäsari zu Ehren, Julius, a 757.

R.

Rabbinen. Deren verschiedentlichen Benennungen, a 207.
Rabe, diesem Thiere wird die Eigenschaft des Raubes insonderheit beygemessen, b 49.
Rabulae (Zungendrescher), heissen die bösen Advocati, b 34.
Rache (oder Rachbegierde). Was sie sey? b 32. Alle Privat-Rache ist verbothen, 32 sq. Wie weit sie in Statu naturali, unter freyen Völckern erlaubet, ib. S. Vergeltungs-Recht.
Radrehen, war eine Gewonheit am Johannis-Tage, b 444.
Radegast, ein Abgott der alten Wenden, a 8.
Ramus (Petrus), war einer der ersten, der eine Dialecticam in 2 Büchern geschrieben, a 752.

Von ihm ist das Sprichwort entstanden: Caret altera parte Petri. 752.

Rang. Vormalen ist kein Unterscheid und Vorzug unter denen Predigern üblich gewesen, a 135. Vom heutigen Rang der Prediger, a 97. und zwar 1) des General-Superintend. 539. 2) derer Præpositorum und Synodorum, 562. 3) derer Diaconorum in den grossen Städten mit denen Raths-Herrn, 320. Imgleichen 4) der Land-Pastorum mit denen Diaconis in kleinen Städten, 316. 5) In den kleinen Städten gehen die Diaconi auch vor den Burgermeistern, 321. 6) Rang des Secretarii R. Consistorii & Academiæ mit denen hiesigen Raths-Herren, 476. Der Academie zu Greifswald mit andern Collegiis, 781. Des Pro-Cancellarii, 774. Derer Professorum, 784. Von dem Rang und Vorzug der 4 Facultäten, 793.

Rangirung der Communicanten beym Altar, a 420. Imgleichen der adelichen Frauen neben ihren Männern, 420.

Rang-Streite, die in der Kirchen erreget, gehören vor dem K. Consistorio, a 520.

Rango (Tiburt), macht zuerst die pietistischen Streitigkeiten in Pommern rege, a 76.

Rapina, s. Deprædatio Rabbaria. Etymologie dieses Worts, b 49. Gehöret zum gewaltsamen Diebstal, b 48. Strassen-Raub geschiehet auf öffentlicher Land-Strasse, b 48.

Raptus simulatus, (s. symbolicus sponsae), ward bey den Römern vorgenommen, b 265. Ist auch bey denen alten Teutschen üblich geworden, ibid. 270 sq.

Rathmann (Herman.), dessen Streitigkeiten wegen des äusserlichen und innerlichen Worts Gottes, dessen Kraft und Würkung, a 196.

Rationalismus, wie er vom Naturalismo unterschieden sey, a 111.

Raub. S. *Rapina*.

Rätzel (Gryphi s. ænigmata), wurden vormals denen Gästen aufzulösen gegeben, a 406.

Receptitia (bona), waren solche Gelder, welche die die Frau lediglich zu ihrer freyen Disposition behielte, b 259.

Rechenkunst, bestehet aus der Zusammensetzung und Abnahme der Zahlen, a 732. 754. Vormals bediente man sich im Rechnen gewisser kleinen Steine, daher das Rechnen calculiren genannt wird, ibid. Wem diese Kunst zugeschrieben werde? 732. 754. Deren 4 Species und Eintheilungen, 754.

Rechenmeister, ist zugleich der Schul-Schreiber, der die Jugend zu gewissen Stunden in den Schulen, im Schreiben und Rechnen unterweiset, a 709. 732. Warum er Calculator genannt wird, 732.

Rechnungen. Dabey soll ein Rechnungsführer keinen Unterschleif begehen, b 46.

Rechtfertigung. Deren vollständige Beschreibung, was sie sey? a 225. Ob die Reue und Leid über die Sünde, zur Rechtfertigung nöthig? 225. Wie der Mensch gerecht werde in rechter Busse und Bekehrung, 227. Und zwar aus Gnaden, ohne Verdienst, 228. Durch den einigen Mittler, allein durch den Glauben, 228. Nemlich per remissionem peccatorum, per et propter imputatam justitiam *Christi*, fide apprehensam, 229. Ob die guten Werke auch zur Rechtfertigung nöthig? 228. Ob die Zurechnung des Verdienstes Christi vor, oder in der Rechtfertigung geschehe? 230. Mit der Rechtfertigung ist auch verknüpft die gratiosa inhabitatio Spiritus S. 231.

Rector (Academiae). Solchen kan die Universität Greifswald ihr aus ihren eigenen Mitteln erwehlen, a 776 sq. Von dessen Dignität und Macht, wie auch von dessen Officio, 777.

Rector (Scholae). Ist unter den Schul-Collegen der vornehmste, und führet die Direction in Sachen, a 708. Er nimmt auch die gesammte Schulgebühr ein, 708. An einigen Orten wartet er auch die Früh-Predigt am Sonntage ab, und verrichtet in den Haupt-Predigten die Stelle eines Organisten, 709. Zu Loitz ist der Diaconus zugleich Rector Scholae, 710.

Recursus ad brachium ecclesiasticum, war vormals ein remedium juris Canonici, a 470. Ward auch Denunciatio evangelica genannt, 470.

Recursus ad Curiam Romanam, ward eine solche Appellation genannt, die ultimato an den Päbstlichen Stuhl devolviret ward, a 470.

Rede. was sie sey, a 727.

Redensarten, ungewöhnlicher und verdächtiger haben sich die Theologi zu enthalten, a 85. 90.

Reditus annui, waren usurae palliativae, a 894. b 47.

Redner-Kunst, (Rhetoric s. Oratorie), bestehet in einer Art, zierlich und ordentlich zu reden, a 752. Daran haben schon die alten Römer grossen Fleiß gewandt, daß sie darin excelliret, 752. 764. Regeln und Præcepta, darnach diese Kunst eingerichtet, und die Jugend angeführet werden soll, 752. 764 sq. Unterscheid inter Oratores, Rhetores et Declamatores, 764.

Reducirte Hufen, warum sie also genannt werden? a 845.

Refectorium, war ein gemeinschaftlich Haus, darinnen die Geistlichen an denen Hauptkirchen wohnten, a 136.

Refor-

Reformation des Pabstthums, ist schon im Pabstthum selbst sehnlichst gewünscht worden, a 67.
Reformation Lutheri, deren Anfang, a 17. Geht auch in Pommern vor sich, 18. 20. Hat die Protestantische Fürsten in den völligen Besitz der geistlichen Jurisdiction wieder gesetzet, 56. Ward durch die kräftige Gesänge gar sehr befördert, 343. Jubilæum Reformationis wird auch in Pommern gefeyret, a 20.
Reformirte. S. Calviniſten.
Rega-Fluß, a 1.
• • Stadt, so untergegangen, 5.
Regenitus. S. Wiedergebohrner.
Regenmünde. S. Rega.
Regenz (Regentia), war ehemals eine Wohnung für Studiosos auf dem schwarzen Kloster, unter Aufsicht eines Magistri oder Professoris, a 792.
Regierung (Königl.), heisset auch Aula Principis, oder Consilium Status, a 478. Wie selbige so wenig, als andere weltliche Gerichte, sich mit geistlichen Justiz-Sachen befassen sollen, 478 sq. Jedoch stehet derselben zuweilen in causis ecclesiasticis eine Cognition zu, 479 sq.
Regimen Ecclesiasticum, wem solches zustehe? a 127. Solches betrift entweder Directionem Ecclesiæ qua interna, oder qua extetna, 127 sq.
Regiments-Verfassungen, verschiedliche, a 39. Des Röm. Reichs, ibid.
Regiſtrator, heisset ein solcher, der die Einkünfte der geistlichen Stifter verwaltet, a 853. An einigen Orten wird er auch Oeconomus oder Kasten-Schreiber genannt, 859. Dessen Annahme und Amt, 859. S. Kasten-Schreiber.
Regius (Urbanus), dessen Leben und Schriften, b 251. 402.
Reich (Gottes), ist dreyfach, nemlich das Reich der Macht, der Gnaden, und der Herrlichkeit, b 91. Was für ein Reich im Vater Unser verstanden werde, ibid.
Reich (Römische), dessen Benennung, a 36. Dessen Verfassungen, 36. Werden auch gewisse Districte im Reich genannt, 38.
Reichs-Acht, ist ein weltlicher Bann, b 234. Dessen Eintheilung, ib. S. Achts-Erklärung.
• • Adel machen keinen Reichs-Stand aus, a 39.
• • Bauren, machen keinen Reichs-Stand aus, a 39.
• • Chur-Fürsten, a 40.
• • Erz-Aemter, a 40. Haben ihre Subofficiales, oder Erb-Aemter, 41.
• • Fürsten. S. Fürsten.
• • Stände, Ursprung, a 36. 39. Wie vielerley sie sind? 39. 44.
Reiche, erhält Gott nebst den Armen, b 67.
Reichthum, soll ein Mensch vernünftig gebrauchen, b 68.
Reinkingh, defendiret Petersen, a 74.
Reineccius (Christian), hat die A. C. edirt, a 56.
Reineccius (Henr.), übersetzt die Pomm. Kirchen-Ordnung, a 26.
Reinigung Mariä. S. Mariä Reinigung.
Religion, wird der innere Gottesdienst genannt. S. Gottesdienst. Ist theils eine natürliche, theils eine geoffenbahrte, a 107. 109. Von der christlichen Religion. S. Christliche Religion. Von der Lutherschen. S. Lutherische Religion. Von der Päbstlichen. S. Pabstthum.
Religionis exercitium liberum, oder Religions-Freyheit, it. Tolerance. Ob selbige zu verstatten, a 73. 80. 123. 129. 267. Wird denen in Religions-Frieden zugestanden, 52. Ob solches nur ad tempus, oder in perpetuum gemeynet sey, 55. Ob solche denen Ungerschen Land-Ständen zu lassen sey, a 123. Ob selbige in Pommern statt finde, 81.
Religions-Frieden, dazu ist der Grund im Passawschen Vertrag geleget, a 51. Wird endlich völlig geschlossen, 52. Ob dadurch die Jurisdictio papalis in der Protestantischen Fürsten Ländern aufgehoben, oder nur aufgeschoben sey, 55.
Religions-Krieg, von dessen Umfange und Umständen, 51.
Religions-Sachen, dazu wird der Land-Stände Consens erfodert, a 50. Was dem Landes-Herrn in Ansehung der Religion für Macht zustehe, a 122. Ob in Religions-Sachen zu disputiren erlaubt sey, a 84.
Religions-Streitigkeiten, muß ein Landes-Herr ordentlich untersuchen und entscheiden lassen, 128.
Religions tolerance. S. Religions *Exercitium liberum*.
Religions-Veränderung, muß nicht ohne Mitbeliebung der Landstände und Priesterschaft vorgenommen werden, a 124.
Religions-Vereinbahrung, ob solche thunlich und zu hoffen sey, a 122. conf. *Syncretismus*.
Religions-Verfolgung. Wie sich ein Christ dabey zu verhalten habe, 123.
Religions-Verwandte diverser Religionen, ob selbige zu toleriren. S. Religions-Exercit. Ob wider selbige der Elenchus zu gebrauchen. S. *Elenchus*.

Religions-Zwang, solcher stehet keinen Landes-Herrn über die Gewissen der Unterthanen frey. S. Landes-Herr. Democh statuiret solchen die päbstliche Kirche, a 123.

Religiosen, sind solche, die nach einer vorgeschriebenen Regel Gott in den Klöstern dienen, a 818.

Reliquien (der Heiligen), werden von den Papisten asserviret und angebetet, a 264. b 483. Ihnen wird eine wunderthätige Kraft beygeleget, b 483 sq. Verehrung der Reliquien des Creutzes, und anderer Marter-Instrumenten Christi, ibid. Imgleichen der Cörper, oder Gebeine der Heiligen, ibid. Abentheurliche Dinge, so damit vorgenommen werden, 484. Wie dieser Aberglaube Gott höchstmißfällig, und von den Päbstlern selbst zum Theil verlachet wird, 484.

Remeniscere, woher dieser Sonntag also benahmet, b 467.

Remotion vom Amte. S. Absetzung.

Renten, sind reditus annui, a 894. Solche waren entweder redimibiles, oder auch irredimibiles, 894. Kommen in effectu mit den heutigen Zinsen überein, 894. S. Zinsen.

Reparation der Wege, Dämme und Brunnen. Wie es mit der Reparation der Wege zu der Römer Zeit gehalten worden, und wie es damit hier zu Lande gehalten werde, a 929. Davon sind Kirchen- und Pfarr-Aecker befreyet, 929.

Repetitio A. Conf. S. *A. Confessio.*

Repignorationes (Pfandkehrungen), sind allen Rechten nach unerlaubet, b 32.

Repotia, oder Repotatio, war die Nach-Hochzeit nach geschehener Heimführung, b 268.

Repressalien. Wie weit sie bey Unterthanen diverser Republiquen statt haben, b 32. Ob auch Stände des Reichs wider einander Repressalien auszuüben berechtiget seyn? ibid.

Repudium, oder Trennung der Verlöbnisse, a 591. S. *Sponsalia.*

Res divini juris theileten die Römer ein in res sacras, religiosas et sanctas, a 140.

Res sacrae, wann ehe sie vertauschet, oder alieniret werden können, und was dabey zu beobachten? a 300.

Reservationes mentales, gelten bey Abstattung eines Eides nicht, b 23.

Reservatum eccleſiaſt. (oder geistlicher Vorbehalt), wird den Religions-Frieden eingerückt, a 52. Worin solches bestehe? ibid.

Respectus parentelae, worin dessen Fundament bestehe, b 333. 340. Ob er eine nothwendige Ursache der Enthaltung der Ehe sey? b 320 sq. Wie weit derselbe zu attendiren sey, 331. Auf wie vielerley Art solcher verletzet werde, 331. Selbiger erstrecket sich in infinitum, und ist daher kein blosses inventum Juris Canonici, 332. Wie solcher in Pommern jederzeit attendiret worden, 332.

Responsorium. Nannte man das Singen des Chors, auf das Singen des Predigers, oder eines andern, a 716. Worinnen solche Responsoria bestanden, und woraus sie genommen? 716. Wo, und wann eher selbige gesungen worden? 716.

Restaur-Zinsen, sind besondere Hebungen zum Kirchen-Bau, a 848.

Restitution (des gestohlnen Guths). Ist nöthig, b 49. Wie solche geschehen könne? b 49. S. Erstattung.

Restitutions-Edict, publiciret der Kayser Ferdinandus, a 54.

Rethre, eine untergegangene Stadt, a 5.

Retorsiones (injuriarum), ob solche inter privatos erlaubet seyn? b 32.

Reu und Leid über die Sünde. Ob dieselbe aus dem Gesetz allein, oder auch aus dem Evangelio herzuleiten? a 209.

Reysen. Ein Prediger muß nicht viel reisen, und des Nachts von seiner Pfarre seyn, besonders nicht des Sonnabends, a 326. Muß ohne Erlaubniß des General-Superint. nicht ausserhalb Landes reisen, 326. 675. Wenn gleich er ab officio ad tempus *suspendiret* wäre, 326. In Rügen müssen sie vor der Hand den Consensum des Präpositi dazu haben, 326. Was ein Prediger, wenn er ausreisen will, zu beobachten habe, 326 sq.

Rhadagausus, ist nach seinem Tode unter dem Nahmen Radegast von den Wenden verehret worden, a 8.

Rhetor, war ein solcher, der die praecepta der Wohlredenheit der Jugend beybrachte, a 764.

Rhetoric, ist eine Anleitung zur Wolredenheit, a 752. S. Rednerkunst.

Rhoda (Paul a), fängt zuerst in Stettin an zu reformiren, a 19. Revidirt die Pommersche Kirchenordnung, 22.

Rica, oder Ricula, bedeutet einen Schleier, womit die Braut bey denen Römern verhüllet ward, b 259. Ward auch Flammeus, s. Flammeum, genannt, ib.

Richter, wurden vormals über das Jüdische Volk gesetzet, a 150.

Buch der Richter, warum es so heisset? a. 150. Wer dessen Verfertiger gewesen? ibid.

Richter. Ob er in judicio auch simuliren, und unter Versprechung der Freylassung den Delinquenten zum Geständniß bringen könne? b 30. Ob er einen Mörder, der in einem fremden Gebieth delinquiret, den Proceß machen könne? 43. Sündiget wider das VII. Gebot, wenn er Geschenke oder übermäßige Sporteln nimmt, und sich dadurch blenden läßet, 48.

Wich-

Wichtigkeit dieses Amts, und wie ein Richter sich dabey zu verhalten, 108.
Ringe. Damit beschenken sich Braut und Bräutigam bey Vollenziehung der Verlöbnisse, a 579. Solche sollen die indissolubilitatem dieses negotii fürstellen, ibid. Von dem Alterthum der Finger-Ringe, und der Gewohnheit selbige zu tragen, ibid. Von den Trauringen insonderheit, b 302. Dessen Alterthum und Gebrauch bey der Copulation, 302. Auf welchem Finger der Ring gesteckt werden solle, ibid. Vom Stroh-Ring, und dessen Benennung, 302.
Rick-Fluß, ward ehedem Hilda genannt, a 49. Davon hat das Kloster Hilda oder Eldena den Nahmen, 49.
Ritter-Orden (der Mutter Gottes), wann er errichtet und bestätiget, b 492. Pflicht der Ritter, ib. Wurden auch Equites Mariæ gloriosae, imgleichen Fratres gaudentes, oder: die lustigen Brüder, genannt, ibid.
- (der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau Mariä), wer, und wenn er gestiftet, b 492.
- (von Jesu und Maria), wann und wo er gestiftet, b 492.

Ritter-Hufen. Was eigentliche Ritter-Hufen sind, 898 sq. Davon wird das Lehn-Pferd gehalten, 898. Zehn solche Hufen geben einen mandirten Lehn-Reuter, 899. Diese Hufen sind zu Friedens-Zeiten von der ordinairen Contribution frey, aber nicht vom Beytrag zu den Kirchen- und Pfarr-Prästationen, 899. Von selbigen wird also auch der Korn-Zehend gegeben, a 898.
Ritter-Spiele. S. Turnir-Spiele.
Ritus depositionis auf Academien. Wo dieser Gebrauch herstamme? a 795. Von denen mancherley ritibus selbst, die dabey ehemals vorgenommen worden, 795. Von dem Endzweck und Nutzen dieser Depositon, ibid. Ist wegen des entstandenen Mißbrauchs gäntzlich abgestellet, ibid. Nur muß ein angehender Studiosus ein Testimonium depositionis vom jederzeitigen Decano Facult. Philosoph. erlangen, und bey der Inscription vorzeigen, ibid. Einige Ueberbleibsel solcher alten Gewonheit treffen wir noch an bey Käufleuten, Künstlern und Gewerkern, 795 sq. S. Hänseln.
Ritterschaft. S. Adel.
Robaria. S. Raub.
Rochellum (der Rochel, oder Rockel), war ein weisser leinen Rock, oder Hemde, welches die Bischöfe trugen, b 131. Ward auch tunicella genannt, ibid.
Rogate (Dominica), heisset auch vocem jucunditatis, b 472. 476. Die ganze Woche aber wurden dies rogationum genannt, ibid. S. Bet-Woche.
Romanizare, was es heisse? b 34.
Romainen, woher sie ihre Benennung? b 34.
Römer (Epistel), an wen und wann sie geschrieben, a 161. Warum sie die erste Epistel in der Ordnung, ibid.
Römischer Kayser. S. Kayser.
- König, dessen Wahl und Gerechtsame, a 35.

Römisches Reich. S. Reich.
Romulus, erster Stifter und König der Römischen Republic, a 756. Hat zu seiner Zeit das Jahr nach dem Mond reguliret, und deren 10 geordnet, 757. b 435.
Rosarium, S. Rosen-Crantz.
Rosella (Elisabeth) Stifterin des Jesuiten-Ordens, a 67.
Rose, deren Vorzug vor andern Blumen, b 468. Verschiedene Vorbilder derselben, 469. Woher das Sprichwort: sub rosa dictum, entstanden? ibid.
Rosen-Crantz der Papisten, oder Paternoster, a 264. Dessen Mißbrauch, b 89. Diesem Rosario, und denen darnach verrichteten Gebetern, legen die Papisten eine grosse Kraft bey, 491. Und haben zu dem Ende ein eigen Fest angeordnet, ibid. S. Mariä Rosencrantz-Feyer. Es ist auch eine eigene Confraternität des Rosarii Mariani gestiftet, 492. b 89.
Rosen-Sonntag, (Dominica de Rosa), warum der Sonntag Lätare also genannt wird, b 468.
Rostock, ward im Jahr 1436. im Bann gethan, b 236. Daher die dortige Academie in die 7 Jahre über zu Greifswalde sich aufhalten muste, ibid.
Rubenovius (Henr.) hat die Stiftung der Greifswaldischen Academie mitbesorget, a 769. Dessen Leben, 769. Ward vom Bischofe zu Caminin zu seinen Vice- oder Pro-Cancellarium bestellet, 773.
Rudbeck, (Olaus.) a 4. 12.
Ruf. S. *Vocation*.
Rügens Benennung, a 1. Ist ein Sitz der Göttin Herthä gewesen, 7. Ist dem Kloster Corbey geschenckt, 13. Welches dasselbe noch jetzo Prätension auf Rügen macht, ibid.
Rügianer, sind von den Mönchen des Klosters Corbey Sec. 9. zum christlichen Glauben bekehret, 9. 13. Wurden erst völlig A. 1168. zum christlichen Glauben bekehret, 16. Waren ehedem ein freyes Volck, 31. Wird ein Reichslehn, ibid. Ist der Crone Schweden cediret, 39.

Rugii eine teutsche Nation in Hinter-Pommern, a 3.
Rugivit, ein Rüganischer Abgott, a 9.
Rugium, eine alte Stadt in Hinter-Pommern, a 3.
Rumprecht. Solchen pflegt man zur Weynachts-Zeit vorzustellen, und damit die Kinder zu schrecken, a 736. Woher dessen Benennung entstanden, 736.
Rungius (Jacobus) revidirt die Pommersche Kirchen-Ordnung, a 22. Besorgt ein neue Edition derselben, 24. Ediret die Statuta Synodalia, 262. Dessen Streit mit Jacobo Crusio, Super. Sundens. über die Justitia Juris Patronatus, 274. Dessen Scriptum: de Vocatione, ordinatione, institutione et dimissione Pastorum et Ministrorum super personas ecclesiasticas in Pomerania, ibid. Hat das Lied: O Sacrum Convivium, gemacht, oder doch verbessert, b 160. sq. Dessen Verantwortung wider den sacramentirischen Lügen-Geist, 161. Dessen Homiliæ de textibus sacris, qui in Pomerania explicari solent, b 459.
Rusdorff (Jo. Joa.) soll A. des Tr. de Ratione status I. R. G. seyn, a 38.
Rusmeyer, wird von Papken irriger Lehre beschuldiget, a 77. b 151. Widerlegt Holmann, a 104. 145. sq. Ihm wird das Collegium asceticum am Sonntage zu halten, inhibiret, 77. 725.
Rüst-Tag (zum Sabbath), b 500. S. Stiller-Freytag.
Rustici dotales, (s. Possessores fundorum dotalium vulgo: Kirchen-Bauren), sind in prima instantia ihrer Pastorum; in secunda aber des Königl. Consistorii Jurisdiction unterwürfig, a 495. 847. Sind als ein Dos ecclesiæ anzusehen, 845. 847. Wie dieselben zuerst an die Kirchen gekommen, 845. Verschiedene Exempel davon in Pommern und Rügen, 847.
Rupertus, (Rex Francorum), ist Verfasser des Liedes: Veni sancte Spiritus, a 546.
Ruth, war eine Moabitin, 150. Was dieser Nahme bedeute? ibid. Das Buch Ruth ist als ein Anhang des Buchs der Richter anzusehen, 150. Dessen Verfasser und göttliches Ansehen, ibid.

S.

Saat, wie es damit bey Predigern auf dem Lande zu halten, a 915.
Sabbath. Das Gesetz von der Feyer des Sabbaths ist schon im Paradieß gegeben worden, a 204. Ob solches juris positivi universalis sey? 332. Dazu ist der siebende Tag von Gott geordnet worden, 332. In der christlichen Kirche aber wird der erste Tag, nemlich der Sonntag gefeyret, 332. S. Sonntag.
Sabbaths-Schänder oder Verächter. Solche kan eine jede Obrigkeit eines Orts bestrafen, a 373. sq.
Sabellius, hält die drey Personen im göttlichen Wesen nur für besondere Benennungen, a 187.
Sacculari (Beutelschneider), S. *Crimen sacculariorum.*
Sacella, wurden auf den Gräbern berühmter Leute errichtet, a 834. sq.
Sacra ante lucana, a 132. 333. S. *Vigilia.*
Sacra hebdomadaria, S. Wochen-Predigten.
Sacrament, was, und wie viel Sacramente seyn? a 117. 234. Die Heyden haben auch schon in ihren Gottesdienste gewisse Sacramente gehabt, 117. Für deren Erhaltung hat ein Landes-Herr zu sorgen, 128. Von den Sacramenten N. T. 235. sq. Wie viel Sacramente die Päbstler haben? 235. Von dem Sacrament der Taufe insonderheit, 235. sq. vid. Taufe. Von dem Sacrament des Altars, 241. sq. vid. Abendmahl. Brod und Wein ist ausser dem Gebrauch kein Sacrament, 250. Wie es in der Griechischen, Protestantischen und heutigen Päbstlichen Kirche damit gehalten werde? 415. Ob die Communion sub una ein wahres Sacrament sey? 415. Was durch das Sacramentum Catechumenorum zu verstehen sey? b 179.
Sacramenta altaris, wurden die consecrirten Kleider der Priester genannt, b 132. S. *Vestes sacræ.*
Sacramentirer, derer irrige Lehr-Sätze, a 68.
Sacrarium (it. Secretarium), S. Sacristey.
Sacrificium Missæ der Papisten, a 248. 406. S. *Missa.*
Sacrilegium (Kirchen-Raub), ist eine species Peculatus, b 46.
Sacristey, (Sacrarium). Darinnen wurden vormahls die Oblationes und Zehenden abgegeben, a 404. Ist von dem Pastophorio unterschieden, ibid.
Sacriota, hieß besonders der Geistliche, dem die Gefässe der Kirchen, und heilige Kleider, anvertrauet waren, b 128. it. 132.
Sachsen, kamen in Pommern, a 5. Bauen Städte an, ib.
Churfürst führet nebst Pfaltz das Vicariat nach Absterben des Kaysers, a 35. Imgleichen das Ertz-Marschall-Amt, 41.
Sachsen, (Graf in Franckreich), dessen Leich-Parade, b 410.
Sadducäer, leugnen die Auferstehung der Todten, b 81.
Sævitia intolerabilis. Ob deshalb die Ehe zu trennen sey? a 643.
Sal benedictum, wurde dem Täuflinge im Munde gegeben, b 179. Warum dieser ritus collatio salis sacrati genannt worden, ib.

Salaria. Daß denen Predigern zureichliche Salaria verschaffet werden, ist der Heil. Schrift gemäß, a 302. Wie solche in der ersten christlichen Kirche bewandt gewesen, 303. Deren Beschaffenheit zur Zeit des Pabstthums und der Reformation, 303. Für deren und der ihrigen Unterhalt hat Princeps zu sorgen, 129. Sonderlich der alten Unvermögenden. S. *Emeriti.* Werden denen Predigern fast durchgängig in den Matriculn beygeleget, 303. Werden auch Honoraria genannt, 303. Worinnen solche bestehen? 303. Selbige verdienen heutiges Tages verhöhet zu werden, 303. Diejenigen pecciren also sehr, welche denen Predigern ihre Salaria und Einkünfte vorenthalten oder verkürtzen, 304. Ein Prediger bekömmt sein Salarium, wenn er auch gleich eigene Mittel hat, 304. Imgleichen auch zu Krieges- und Pest-Zeiten, 304.

Salbung (Christi), was solche bedeute, a 190. Wozu Christus gesalbet worden, ib. S. Messias.

Salbung (mit einem geweiheten Oele), geschahe vor und nach der Taufe, b 179. 181. vid. Oel. Von Salbung der Krancken der Orientalischen Kirche, und wie solche verrichtet worden, b 401. Von Salbung der Krancken in der ersten und römischen Kirchen, 407. S. Oelung.

Sales (Franciscus de), Bischof von Geneve, stiftet den Orden Congregat. Visitat. Mariæ, b 444.

Salmanasser, König in Assyrien, zerstöhret Samaria, und führet Israel gefangen weg, b 474.

Salomon, ein weiser König und Prediger, a 153. Seine Schriften, ibid. Ob er das hohe Lied in seiner Jugend, die Sprüchwörter in seinen männlichen Jahren, den Prediger aber in seinem Alter geschrieben? 153. Ist so wol seinem Nahmen nach, als sonsten ein Fürbild Christi, 154. Ob an seiner Seeligkeit zu zweifeln? ibid. Ob er den Lapidem Philosophorum besessen? ibid. Warum er sich einen Prediger genannt? 154. Von der Göttlichkeit seiner Schriften, ibid.

Saltz, wurde den Täuflingen im Munde gegeben, und warum solches geschehen, b 179. S. *Sal benedictum.* Ward auch beym Opfer gebraucht, 262. Ist ein Zeichen der Beständigkeit und Liebe, 263.

Samaria, war vormahls die Residentz der Könige in Israel, b 474. Ward von Salmanasser zerstöhret, ibid.

Samariter, hatten einen gemengten Gottesdienst, b 474. Waren bey den Juden sehr verhaßt, ibid.

Samuel, ein Prophet des Herrn, und zugleich ein Richter des Volcks Gottes, 151. Ob er Verfasser der beyden Bücher Samuelis sey? ibid. Woher diese Bücher ihre Benennung haben? 151.

Sandius (Christoph.) hält dafür, daß der H. Geist eine Art der Engel sey, a 189. Verfällt in den Irrthum des Arii und Socini, und brütet solchen in Preussen aus, 190.

Sanctificatio. S. Heiligung.

Sanctorum omnium Festum, wann es einfällt, b 482. Heisset auch Festum Sanctorum Martyrum, ibid.

Sanctuarium, ward das Chor in den Kirchen genannt, b 115.

Sanctus, Sanctus, Sanctus, Dominus Deus Zebaoth, S. *Trisagium.*

Satanas, bedeutet so viel als ein Widersacher, b 104. S. Teufel.

Satisfactiones canonicæ der Päbstler, a 208. derer Stupratarum. S. Huren.

Saturninus (Sentius), ob er zur Geburts-Zeit Christi Landpfleger in Syrien gewesen? b 462.

Saturnus, ward von den Abendländischen Völckern verehret, und von ihnen Satur genannt, a 334. Daher hat auch der Sonnabend seine Benennung und heisset dies Saturni, oder Sa-der-Dag, ibid.

Satyri, heissen auch Feld-Teufel, imgleichen Wald-Götter, b 487. Woher dieser Nahme entstanden, ibid.

Saug-Amme (Nutrix), ob die Ehe mit derselben erlaubet? b 380. Was für eine Achtung für die Amme die Araber und Türcken, imgleichen die Römer geheget, a 381.

Scandinaria, sind die nordischen Reiche, a 2.

Scepticismus, a 111. it. 185. Ist eine Art des Atheismi, 185.

Scortatio (oder Fornicatio) ist, da man sich mit vielen Personen gemein machet, a 569. S. Hurerey.

Schächer am Creutz, wie er geheissen? b 414. Seine Busse war, obgleich spät, dennoch rechtschaffen, ibid.

Schade (Joh. Casp.) verwirft den Beicht-Stuhl, a 426.

Schafe. Ob ein Prediger auf dem Lande solche mit auf der Weide halten könne? a 889.

Schäferey. Wann sie zu einem Verwalter-Hof gemachet worden, wird sie, in Ansehung dessen Præstationen, nur für ein Vollbauer-Hof geachtet, a 900. Aus einer jeden Schäferey bekomme der Pastor einen fetten Hammel statt des Meßkorn; nicht aber, wenn nur ein Kost-Knecht dabey gehalten wird, 902.

Schaffen (erschaffen), heisset etwas aus Nichts hervorbringen, b 37.

Schalt-Jahr, woher es so genannt wird, a 759. sq.
Schauspiele und Comödien, ob solche erlaubet? a 257.
Schatz-Graben, ist ein unzulässiges Mittel reich zu werden, a 371. b 45.
Schatz-Gräber, gebrauchen auch gemeiniglich die Kunst Geister zu beschweren, a 458. it. 830. Dergleichen Sünder sollen nicht zum Abendmahl verstattet werden, 458. Von der rechtlichen Bestrafung dieses delicti, 830.
Schatz-Kasten (der Kirchen). Dergleichen hatte man in der jüdischen Kirche, und waren auch mit zum Bau des Tempels destiniret, a 853. Beym Anfange der christlichen Kirche wurden die Oblationes von den Diaconis vertheilet, 854. Biß man mit der Zeit auch besondere Kirchen-Kasten zur Unterhaltung des Kirchen-Gebäudes angerichtet, 854. S. Kirchen-Kasten.
Schatzung (zu Christi Geburts-Zeit), woher sie die erste genannt wird, b 462. Ob sie ein census Romanus, oder nur provincialis gewesen, 461. sq. vid. *Census*.
Schefler (Ioh.) beschuldiget Lutherum, er habe die heil. Dreyeinigkeit nicht geglaubet, ibid.
Scheide-Glocke, wird gerührt, wenn die Leiche von einem andern Ort gebracht wird, und auf die Scheide des Kirch-Dorfs kommt, b 424.
Scheidel-Glocke, wird zuweilen beym Abschiede auf dem Lande gerühret, b 421. it. 424. S. Glocken.
Scheidung (von Tisch und Bett), S. *Separatio* qua thorum et mensam.
Schelm, bedeutete vormals so viel, als einen Mönchen, b 34.
Schelt-Worte, derer Teutschen, Bayern und Schwaben, b 34.
Scherz-Worte. Ob solche erlaubt seyn? b 30. Ein obscœner Scherz verräth ein freches und geiles Gemüth, 44.
Schicksaal, S. *Fatum*.
Schimpf-Wörter, welches die gröbsten bey den alten Teutschen gewesen, b 34.
Schismata S. Ketzereyen.
Schlaf. Was er sey? b 102. Wie man auch im Schlaf sündigen, könne ibid.
Schlafender, ist nicht ohne gäntzlicher innerlichen Empfindung und imagination, b 102. Besonders ist die Phantasie bey einem solchen beschäftiget, ibid.
Schlafgänger, S. *Noctambulus*.
Schläge (des Ackers). Schema, wie die Schläge zu verändern, a 848. Der ruhende Schlag heisset der Brackschlag, oder die Brach, 848. S. Brach.
Schleier, S. *Flammeus*.
Schlüssel, wurden der jungen Frauen nach der Heimführung eingehändiget, b 268. Was diese tradito symbolica clavium angezeiget, ib. Von dem heutiges Tages noch üblichen Schlüssel-Gelde, 269.
Schmäh-Schriften, S. *Famosus libellus*.
Schmalcalden, von dem daselbst gehaltenen Convent, a 178.
Schmalcaldische-Bund, a 51. 57.
- - Articuli, v. *Articuli Schmalcaldici*.
Schmaltz-Zehende, sind in Rügen gebräuchlich, a 898. 902. Dafür muß der Pastor die Pfarr-Zimmer unterhalten, 898. S. *Decimæ*.
Schmertzens-Fest (Mariä), S. Mariä Schmertzens-Fest.
Schmidt (Jo. Pet.), dessen Fastelabends-Sammlungen, b 439. 441.
Schnee-Feyer (Mariä), S. Mariä Schnee-Feyer.
Scholastici, wann diese Secte ihren Anfang genommen, und wer deren Stifter gewesen, a 749. Verschiedene Secten derer Scholasticorum, 749. Sie mißbrauchen die Philosophie in der Theologie, a 749. Von dem Mißbrauch der Theologiæ *Scholasticæ* in denen Schulen, 749.
Scholastici, waren auch bey den Collegiis Canonicorum, a 136. So heissen auch die Chor-Herren, so denen Schulen vorgesetzt wurden, 137. Für ihnen war eine besondere Præbende gestiftet, ibid.
Scholæ Episcopales et Capitulares, waren besondere Schulen, so bey den Stiften angeleget wurden, a 137.
Scholarchæ. Heissen auch Inspectores, it. Provisores Scholæ, a 710. In denen grossen Städten sind ein Burgermeister, nebst dem Superint. urbano, und Pastoribus, dazu geordnet, 710. Woraus das Scholarchat in Stralsund bestehet? 710. In kleinern Städten ist der Pastor, oder Præpositus, der vornehmste Scholarcha oder Inspector, und wird daher Proto-Scholarcha genannt, 710.
Schöpfung. Ist ein Werck der Allmacht Gottes, b 57. Was, und in welcher Ordnung Gott alles erschaffen? 58. Dis Werck wird Gott dem Vater besondes beygeleget, 58. Ist entweder eine unmittelbare, oder mittelbare Schöpfung, 61.
Schreib-Art. Von der Schreib-Art der Aegyptier und Griechen, a 727. Wann zuerst das Schreiben, oder die Schreib-Kunst aufgekommen, ibid. it. 810. Mittel, wodurch eine gute Hand im Schreiben bey der Jugend einzuführen, 810.

Schreib-Schulen, sind nothwendig, a 810.
Schreib- und Stuhl-Schreiber, wird in den öffentlichen Stadt-Schulen gehalten, um die Jugend in Schreiben und Rechnen zu unterrichten, a 709. 731.
Schreib-Meister. Regeln, welche er bey der Information zu beobachten hat, a 810.
Schrift (Heil.) Ist eine göttliche Offenbahrung, a 143. Ist kein todter Buchstabe, sondern kräftig, b 431. Anzahl und Nahmen der Bücher der H. Schrift, 149 sq. 163. Deren Eintheilung, in das A. und N. T. 143. In Canonische und Apocryphische Bücher, ib. In Mosen, die Propheten und Psalmen, ib. In Gesetzliche und Evangelische, 144. 149. a 154. 156. Diese heil. Bücher wurden in der Stifts-Kirchen aufbehalten, 812. Von deren wunderbahren Erhaltung, a 163. Welches die Gründe für die Göttlichkeit der heil. Schrift sind, 145. sq. Solche Gründe werden eingetheilet theils in innerliche und unbetrügliche, theils in äusserliche Kennzeichen, ibid. Von der Original-Sprache der heil. Schrift, 146. 163. Deren authentiquen Ursprung haben die Kirchen-Väter, und folgende, agnosciret und bestätiget, 148. Solche hat auch so wol die griechische als lateinische Kirche für genuin angenommen, 148. Wie sie andern Völckern bekannt, und in mancherley Sprachen übersetzet worden, 164. sq. Die darin vorkommende Wunderwercke, ibid. Von denen den Verächtern der heil. Schrift betroffenen Strafen, 148. sq. Deren Wahrheit haben die heil. Märtyrer mit ihrem Tode bestättiget, 149. Von dem Zeugnisse der Feinde der heil. Schrift, ibid.
Schrift-Sassen, was sie sind, a 39.
Schuhe, wurden nebst denen äusseren Kleidern denen Täuflingen vor der Taufe abgezogen, b 178. Was dadurch bedeutet worden, ibid.
Schulen, deren mancherley Nahmen und Benennung, a 696. Vom Ursprung derselben, und zwar: beym Volcke Gottes, Egyptiern, Griechen, Römern, alten Teutschen, 696. sq. Vom Nutzen und Nothwendigkeit derselben, 699. Besonders auf dem Lande, 700. Doch sind sie nicht vermögend den intendirten Endzweck zu erreichen, wo nicht die Eltern eine gute Kinderzucht beobachten. S. Kinderzucht. Waren das bequemste Mittel, das Christenthum fortzupflanzen und zu befestigen, 698. Die Aufsicht darüber stand dem Bischof ex Jure Diocesano zu, a 46. Wie Gregorius M. ein grosser Beförderer der Schulen gewesen, und zuerst die Singschule angeleget, 698. Heute zu Tage stehet das Recht, solche anzulegen, und für dero Erhaltung zu sorgen, dem Landes-Herrn zu, 130. Was zur Einrichtung einer guten Schule erfodert werde, 701 sq. Von denen verschiedenen Arten der Schulen, 491. 702. Solche sind entweder Trivial- oder niedrige Schulen, 492. 792. oder Gymnasia, Lycea, Paedagogia, 491. 696. 702. oder auch Academien, oder hohe Schulen, 702. Die ordentliche Schulen, und deren Bediente geniessen gleiche Freyheit, welcher sich die Kirchen und deren Bediente zu erfreuen haben, 703. Die Ober-Inspection über alle Schulen stehet dem Principi, und dessen Landes-Regierung; imgleichen dem Königl. Consistorio, wie auch dem Gener. Superint. zu, 703. 711. Wenn in kleinen Städten der Präpositus loci Mangel in den Schulen bemerket, und selbige abzustellen nicht vermögend, ist er solches an den Gener. Superint. zu referiren schuldig, 704. Von denen Trivial-Schulen bey den Römern, ibid. Selbige haben mehrentheils nach der Reformation ihre jetzige Verfassung erhalten, 704. Von den Schulwesen in Pommern überhaupt, 696 sq. 704. Besonders zu Stralsund, 704. Greifswald, 705. Treptow, Stolpe und Stettin, 705. Die Stadt-Schulen sind in denen grössern Städten dem Patronat des Magistrats zuständig, 706. 717. Denenselben stehet auch, nebst denen Pastoribus loci, die Inspection darüber, und die Visitation derselben zu, 706. Der Magistratus macht daher auch, mit Genehmhaltung des Gener. Superint. gewisse Ordnungen in denen Schulen. S. Schul-Leges. Wer die Introduction eines Rectoris der Schulen verrichte? 706. In denen kleinern Amts-Städten hat der Princeps und die Landes-Regierung, oder nomine deren der Amts-Hauptmann das Patronat, 275. 707. 719. Von denen Küster-Schulen in den Städten, 705 sq. Von den Mängeln der Schulen, sonderlich auf dem Lande, 706. Von den Dorf-Schulen, 707. Die Schulmeister daselbst werden von der Herrschaft, jedoch mit Genehmigung des Gen. Superint. imgleichen des Pastoris loci, angenommen, 707. Die Inspection darüber hat der Pastor loci, 707. Die Plick- und Winckel-Schulen sind gänzlich verboten, ibid. Nicht aber die gewöhnlichen Neben-Schulen, 708. Von denen Visitationen der Schulen, und wem solche zustehen? 710. S. *Visitationes*. Von dem Schul-Examine, a 710 sq. vid. *Examen*.
Schul-Bediente, oder Schul-Diener, Schul-Collegen, gehören nebst ihren Frauen und Kindern ad ordinem ecclesiasticum, und stehen folglich sub Jurisdictione ecclesiastica, a 324. 512. sq. 709. Von der Einigkeit der Schul-Bedienten, und wie deren Streitigkeiten

ten beyzulegen, 324. 720. Ob deren Witwen ein Gnaden-Jahr geniessen? 557. Unter denen Schul-Collegen in grossen Städten ist der Rector der vornehmste, darauf folgen der Con- und Sub-Rector, ferner der Cantor, Baccalaureus und Stul-Schreiber, 708 sq. In kleinen Städten sollen 3 Collegen seyn, 709. 718. Doch sind zuweilen nur zwey oder gar nur einer, 710. 718. Von ihrer Geschicklichkeit und Pflichten, 711. Von ihrer Besoldung, 714. 843 sq. b 35. Sollen bey denen Visitationen ein Augmentum haben, 714. 844. Ihnen sollen die Accidentalia nicht verkürzt werden, 715. Sollen ihres Amtes warten, und keine Neben-Aemter haben, 715. Was in Ansehung der Bestellung der Schul-Personen, für ein Unterscheid zu machen sey, unter grosse und kleine Städte, 717 sq. Werden angenommen mit Rath und Vorwissen des Pastoris und der Provisoren, 718. Wer die Schul-Personen annehme und vocire; und zwar in den grossen, kleinen, und in denen Herrn-Städten, 719. Von ihren Freyheiten, die sie zu geniessen, 938. S. Freyheit. Wenn ein Schulmann resigniret, oder seines Amts erlassen wird, muß solches ein halb Jahr vorher angekündiget werden, 720. Von deren Suspension und Absetzung vom Amte, 720. Von deren Bestrafung in Criminal-Fällen, 721. Die Vermehrung ihres Salarii soll mit Consens des Principis und des General-Superint. geschehen, 842 sq.

Schul-Bibliotheken. S. Bibliotheken.

Schulden, der Menschen vor Gott sind unzählig, nemlich Erb- und wissentliche Sünden, b 92. Christen sollen nicht allein für die Vergebung ihrer eigenen, sondern auch des Nächsten Schuld im Vater Unser bitten, 93.

Schuldiger. Solchen soll man von Herzen vergeben, b 93.

Schuldorpius (Marq.) Prediger zu Kiel, heyrathet seine Schwester-Tochter, b 341. Dessen darüber entstandene Streitigkeiten, ibid.

Schul-Examen, a 710 sq.

Schul-Fest, so am *Gregorii* Tage gefeyret wird, 713.

Schul-Gebäude, Schul-Häuser, nach deren Zustand sollen Visitatores sich erkundigen, a 715. Wenn die Kirche nicht so vermögend ist, soll Magistratus und Bürgerschaft zutreten, 715. Sind frey von der Einquartierung, auch zu Kriegs-Zeiten, 927.

Schul-Jugend vom Alter, wenn sie aus der Schulen die Universität beziehen können, 722.

Schulen der Jungfern. S. Jungfern-Schulen.

Schul-*Lectiones*. Was hievon in der alten Kirchen-Ordnung und sonsten disponiret, a 721. Werden nach den verschiedenen Classen eingerichtet, 722. Von den Lectionibus der 1sten Classe, 725 sq. der 2ten Classe, 744 sq. der 3ten, 747 sq. der 4ten, 750 sq. der 5ten Classe, 762 sq. Von Anschaffung gewisser Schul-Bücher, 721. Ob es eben gut, und der Jugend gerathen sey, daß man in denen Schulen heydnische Scribenten, und besonders Poeten, treibe? 751.

Schul-*Leges* (oder Ordnungen). Solche machet der Magistratus mit Genehmhaltung des General-Superint. a 706. Von der Schul-Ordnung der Stadt Wolgast und Barth insonderheit, 706. In den kleinern Amts-Städten machet der General-Superint. die Schul-Ordnung, 707. Von der Schul-Ordnung der Stadt Franzburg, 707.

Schul-Meister (auf dem Lande), stehen unter der dortigen Obrigkeit Jurisdiction, 513. 707. Solche werden von der Herrschaft des Orts angenommen, jedoch mit Genehmigung des General-Superint. und des Pastoris loci, 707. Der Pastor loci hat darüber die Inspection, ibid. Von der Geschicklichkeit und Pflichten eines tüchtigen Schulmeisters, 711. Sind von der Accise und Neben-Modo exemt, auch *nicht schuldig der Herrschaft Hof-Dienste* zu thun, 938.

Schutz-Engel. Ob einem jeden Menschen sein Schutz-Engel zuzuschreiben sey? b 104.

Schwabe oder Suevi ein alt teutsches Volk, a 2. Von Schwaben genannt, ibid. Haben ein ganz Theil von Teutschland eingenommen, 3. Haben auch in Pommern gewohnet, 3.

Schwager (it. Schwägerschaft). Was sie sey? b 351. Wird lediglich per nuptias contrahiret, ibid. Nahmen der Verwandten in der Stief- und Schwiegerlichen Freundschaft, 351. Regeln von verbotenen Graden in der Schwägerschaft, 351 sq. Das einzige Fundament derselben, 352. Die Affinitas ist nicht inter ipsos Conjuges, sondern wird nur bloß contrahiret inter unum conjugem et alterius cognatos, 353. Welche Personen der eine Ehegatte nicht heyrathen kan propter consanguinitatem, die kan auch der andere Ehegatte nicht heyrathen propter affinitatem, ib. Von denen tribus generibus affinitatum, 353 sq. Von dem Imo Genere affinitatis, und zwar so wol in linea recta, 354. als in linea collaterali, 356. Vom Gradu secundo, 355. Tertio et quarto; 373. Vom IIdo genere affinitatis, 373. Solches ist Jure divino nicht verboten, 373 sq. Wol aber Jure Civili et Canonico, 374. Was bis für Gradus

dus seyn, die heut zu Tage verboten, 374 sq. Vom IIItio genere affinitatis, 377. Schwagers Schwester ist zu heyrathen vergönnet, a 379. It. Des Schwagers Tochter, c. h

Schwangere, sollen zu ihrer Aufrichtung getröstet, und zum guten Muth und Vertrauen zu Gott ermahnet werden, b 206. Von der Vorbitte für schwangere Frauens, und dessen Nutzen, a 239. b 207. Doch wird solche bey unehelichen Personen, oder welche zu zeitig niederkommen, unterlassen, a 172. b 207. S. Vorbitte. Bey verstorbenen schwangern Frauens ist höchstnöthig, daß dieselben nicht eher begraben werden, bevor sie seciret, und ihnen der Partus abgenommen worden, b 409.

Schwangerschaft. Deren Beschwerlichkeiten gehören auch mit zum Creutz des Ehestandes, b 287 sq.

Schwärmer. S. *Fanatici.*

Schwedisches Gesetz-Buch, wann das neue publiciret worden, b 367.

Schwenckfeld (Caspar), dessen Leben und Irrthümer, a 195 sq.

Schweren. Schwur, was es bedeute? b 22. Wie ein Schwur von einem Fluche unterschieden sey? b 22.

Schwester, Brüder und Schwestern, wie auch Halb-Geschwister, dürffen, ohne Unterscheid, sich einander nicht heyrathen, b 314. 337. Was von zusammen gebrachten Geschwistern zu halten, 339. 364.

Schwester-Mann. Ob eine Frau ihrer verstorbenen Schwester Mann heyrathen könne? b 359 sq. Zwo Schwestern zu heyrathen ist verboten, 350. Doch können zwo Schwestern zwene Brüder heyrathen, 379.

Schwester-Kinder (Sobrini). Ob solche sich einander heyrathen können? b 315.

Schwester und Brüder Kindes-Kinder. Ob dieser Grad erlaubt sey? b 315.

Schwester-Tochter. Ob diese Ehe erlaubet sey? b 340 sq. Ist besonders in unsrer Pommerschen Kirchen verboten, 342.

Schwester-Tochter-Mann. Ob diese Ehe erlaubet sey? b 371.

Schwester-Sohns-Frau. Auch diese Ehe ist verboten, b 370.

Schwester-Manns andere Frau, ist zu heyrathen erlaubt, b 376.

Schwester- oder Bruders-Stief-Tochter wird einem Manne zu heyrathen verstattet, b 379. 380.

Schwester Stief-Sohn, solchen zu heyrathen ist einer Frau vergönnet, b 379.

Schwieger-Eltern, werden durch meine Heyrath meine Eltern, b 354.

Schwieger-Mutter (Socrus), kan ihren Schwieger-Sohn nicht heyrathen, b 354.

Schwieger-Sohn (oder Eydam, Gener.) kan seine Schwieger-Mutter nicht heyrathen, b 354.

Schwieger-Vater (Socer), kan seines Sohns Frau nicht heyrathen, b 354. Manns-Schwieger-Vater, auch diese Ehe ist Jure civili verboten, 376.

Schwieger Groß-Vater. Ob er seines Sohns Sohns-Frau, oder Sohns-Tochter-Sohns-Frau heyrathen könne, b 355.

Schwieger Groß-Mutter, kan ihres Sohns, oder Tochter-Mann nicht heyrathen, b 355.

Schwiegerin Bruder, ist einer Frau zu heyrathen vergönnet, b 379.

Schwur. S. Schweren.

Slave, komt von der Slavischen Nation, b 4.

Scortatio. S. Hurerey.

Scotisten, eine Scholastische Secte, die sich auch *Reales* genannt, a 749. Von wem sie ihre Benennung? ibid.

Secretarius (R. Consistorii), dessen Annahme und Dimißion, a 475. Dessen Rang mit den hiesigen Raths-Herrn, 476.

Secretarius (Visitationis). Muß das Protocoll führen, a 827.

Sedulius (Caelius), Presbyter oder Bischof, wann er gelebt, b 506. Dessen *Paschale*, ibid.

See-Zoll. S. Licent.

Seegen, welchen der Priester nach der Predigt recitiret, a 658. b 145. Imgleichen bey Endigung des Gottesdienstes, b 162 sq.

Seegen (Priesterlicher, *s. Benedictio sacerdotalis*) Dessen Formular hat Gott selbst vorgeschrieben, b 162. Wird auch sonst bey Privat-Handlungen, als Taufe und Einsegnung der Eheleute gebraucht, ibid. 200. 305. Was er in sich fasse, und damit gewünschet werde, 162. Ist jederzeit beym Abschiede der Gemeine gebräuchlich gewesen, ibid. Vom Creutzschlagen beym Seegen-Sprechen, 162 sq. Dabey muß alles Volk, beyderley Geschlechts, aufstehen, und bey Nennung des grossen Nahmens Jehova seine Knie beugen, 163. Ward auch vormahls in der ersten Kirche über die Täuflinge, mittelst Auflegung der Hände des Priesters, gesprochen, b 177. 178. Damit wird auch noch heutiges Tages die Taufhandlung beschlossen, 200. Imgleichen auch die Einsegnung der Ehe-Leute, 305. Ob solcher bey unbekannten und fremder Religion zugethanen Personen zu sprechen? 305.

Seegen-Hauß. Pastophorium. Waren kleine Capellen unmittelbar beym Eingange der Kirchen, a 394. Darinn wurden die Täuflinge gesegnet, bevor sie zur Tauffe geführet

wurden, c. l. Hierinn wurden auch die Kindbetterinnen, wenn sie zuerst zur Kirche giengen, von Prediger empfangen, c. l. Ist von der Sacristey unterschieden, a 404. Wann von consecrirten Wein etwas übrig blieb, ward es in Pastophorio aufgehoben, 863.

Seegnen, oder Seegen-Sprechen. Solches ist vielen Mißbrauch unterworffen, a 370. Auch als ein aberglaubisches Mittel zu vermeiden, 374. Dergleichen Leute, die sich mit solchen verbotenen Künsten abgeben, sollen nicht zum Sacrament admittiret werden, 458.

Seegen-Tisch, stehet mehrentheils in ipso gremio ecclesiae versus Occasum, b 193. Dabey wird der erste Actus der Taufe verrichtet, ibid.

Seegens-Wunsch, bey der Taufe, und dessen Absicht, b 194.

Seele, ist ein Geist und unsterblich, b 63. Davon haben die Heyden keine zulängliche Wissenschaft gehabt, ibid. Woher dieselbe zuerst ihren Ursprung genommen, 63. Wie, und auf was Art sie noch jetzo bey Zeugung des Menschen fortgepflantzet werde, ibid. Die Seele ist nur einfach, ibid. Ob ausser der Seelen noch ein unsichtbares wesentliches Stück des Menschen, nemlich der Geist und das Leben? ibid. Worinnen ihr Wesen, Kraft und Würkung bestehe, 63 sq. Was von der Harmonia praestabilita zwischen der Seele und dem Körper zu halten? 64. Ob die Ahndungen, imgleichen die Erscheinung der Geister nach dem Tode, Würkungen der Seelen sind? ibid. Von der Unsterblichkeit derselben, ibid. Von der Verbesserung der Seele, und ob man von dem Verstande, oder Willen, den Anfang machen müsse? 64. Wo die Seele nach dem Tode sich aufhalte? 82. Ob ein mittler Zustand der Seelen nach dem Tode zu behaupten, ibid. Ob die Seele nach dem Tode schlafe, oder sich in einem ätherischen Cörper aufhalte? 83 sq.

Seelen-Cörper. Ob man solchen zu statuiren? b 83. Was darüber vor Streitigkeiten entstanden? 83.

Seelen-Schlaf. Ist schon von den alten Philosophis behauptet worden, b 83. Wer diesem Satz wieder aufgewärmet? ibid.

Seelen-Wanderung. Haben die Pythagoräer statuiret, b 82.

Selbst-Erkentniß. S. Erkentniß sein selbst.

Selbst-Mord, (Autocheiria), ist das gröste Verbrechen, so ein Mensch begehen kan, b 36. Wie dis auch schon die Heyden erkannt, ibid. Daher sie auch einem Selbst-Mörder die ehrliche Begräbniß abgesprochen, ibid. Doch ist solcher Selbst-Mord von einigen alten Ebräern, und von den Stoicis, in gewissen Fällen für erlaubt und anständig gehalten worden, ibid. Ob er in dem Rechte der Natur, und in der Heil. Schrift verboten? ibid. Ob es erlaubt, daß ein Soldat in der Schlacht, um seines Herrn Leben zu retten, sich für selbigen massacriren lasse? ibid. Ob ein Soldat, um nur nicht in der Feinde Hände zu kommen, sich selbst massacriren, oder den angebotenen Pardon ausschlagen könne? 37. Ob ein Schiffs-Capitain sein Schiff mit Mannschaft in die Luft sprengen könne? ibid. Ob ein verurtheilter Delinquent, auf Erlaubniß der Obrigkeit, die Execution an ihm selbst vollziehen könne? ibid. Ob der Selbst-Mord erlaubet, wenn man offenbar vor Augen siehet, daß man doch nicht länger leben könne? ibid. Ob es recht sey, sich selbst um des Glaubens Willen umzubringen, sonderlich damit man denen Tyrannen nicht zu Willen seyn möge? 37. Was von christlichen Frauen und Jungfrauen zu halten, die ihre Zucht und Ehre zu bewahren, sich selbst umgebracht haben? ibid. Exempel einiger Selbst-Mörder aus der Heil. Schrift, 36 sq.

Selbstständig, ist ein Attributum Dei, a 104.

Selig. Daß nicht alle Menschen selig werden, daran sind sie selber schuld, a 221.

Seligkeit. Solche besitzen die Gläubigen schon hie auf Erden, b 59, 80. Ob die Heyden eine Erkenntniß von der ewigen Seligkeit gehabt? 83. Wird ewig dauren, ibid. Worinnen sie bestehen werde? 84. Nemlich theils in bonis positivis, 84 sq. Theils in bonis privativis, 85. Ihre verschiedene Stuffen und Grade, 85. Daß nicht alle Menschen selig werden, daran sind sie selber schuld, a 221.

Seel-Messen der Päbstler. Wann sie entstanden? a 405.

Semi, pflantzet die reine Kirche fort, a 116.

Semi-Dei der Heyden, b 17.

Senator durfte keine libertinam heyrathen, b 384.

Sension. S. Empfindung.

Separatio (qua thori et mensae). Wird auch divortium improprium genannt, a 644. Ist entweder perpetua oder temporalis, 644. In was Fällen dieselbe könne vorgenommen werden, 644. Dazu wird allemal der Consensus Consistorii erfodert, 645. In beyden bleiben die effectus matrimonii civiles ungekränkt, 645. Daher auch der maritus, wann er in culpa ist, der Frauen jährlich Alimenta zu geben schuldig, 645. Ob es ein verum adulterium, wenn durante separatione ein Ehegatte mit einem andern fleischlich

lich zuhält? 646. Bey wem, und auf wessen Kosten die Kinder in diesem Falle erzogen werden? 646.
September, heisset auch sonst der Herbst-Monath, a 760.
Septuagesima, woher dieser Sonntag also benahmet, b 466. Mehrere Benennungen dieses Tages, ibid. Warum die folgenden Tage *Dies observabiles* heissen? ibid.
Sequestratio. De sequestratione sponsae, a 619.
Sequentia. Bedeutet medio aevo einen Gesang, a 708. b 137 sq. Heisset auch Prosa, b 138. Warum diese Gesänge also genannt werden? ibid. Werden in den Catholischen Kirchen noch beybehalten, b 138. Bey uns Protestanten wird an deren statt der Haupt-Gesang gesungen, ibid. Sequenz am Frohnleichnams-Fest, 486.
Seraphim, sind feurige oder glänzende Engel, b 103.
Serman, heisset eine Predigt, b 141.
Serpilius (Georg.) Dessen Prüfung des Hohensteinischen Gesang-Buchs, a 344.
Servi. S. Knechte.
Servetus (Michael), ein Arianer. Dessen Lebens-Beschreibung, a 190.
Seuchlich oder Seuchtig, bedeutet so viel, als allzuvorwitzig, b 10.
Sexagesima, woher dieser Sonntag also benahmet sey? b 466.
Sextilis, hieß der 6te Monath, hernach *Augustus* genannt, a 757.
Sidinum, eine alte Stadt in Pommern, wo jetzo Stettin, a 3.
Siebende-Zahl, ist bey den Juden vor die vollkommste gehalten worden, a 371. b 94. Auch die Heyden haben ihr eine besondere Heiligkeit beygeleget, b 94.
Sidrae, waren gewisse abgetheilte Lectiones Sabbathinae, b 459.
Siegel. Vom Gerichts-Siegel des Königlichen Consistorii, a 478. Bey wem es in Verwahrung, 475. 478. Eine jede Facultät hat ihre eigene Sigilla, 794.
Sigilla, des Pabstes, b 479.
Sigillum confessionis. Was es bedeute? 435. S. Beicht-Vater.
Signa virginitatis. An dentur certa virginitatis signa? a 633.
Silicernia, nannten die Römer die coenas exequiales, a 441. S. Trauer-Mahle.
Simonis und Judä Gedächtniß-Fest, wann es einfällt, b 482.
Simonia. Woher diese Benennung entstanden, und was darunter zu verstehen, a 515. 661.
Simulationes und *Dissimulationes.* Ob sie erlaubet? b 29 sq. Ob ein Richter in judicio, imgleichen ein Princeps simuliren könne? 30.
Sinceriones. Ob solche erlaubet? b 29 sq.
Singen (in der Kirche). Bestehet theils in cantico chorali, theils figurali, a 338. 711. Das Singen ist ein Gott wohlgefälliger Gottesdienst, welches schon im Alten Test. und bey denen Heyden, imgleichen im Neuen Test. gebräuchlich gewesen, 338 sq. 712. Damit pfleget man den Gottes-Dienst nicht nur anzufangen, sondern auch zu beschliessen, 339. Worinnen das Singen in der ersten Kirchen bestanden? 339 sq. 716. vid. *Psalmodia ecclesiastica.* Wann ehe das lateinische Singen in der Kirchen üblig geworden? 341. Wie der Gebrauch des Singens in der Kirchen in Abnahme gerathen, 341. Wie derselbe von Luthero wieder hergestellet worden, 342. Welchem andere fromme Männer gefolget, 343. Man muß mit gehöriger Andacht singen, 342. Von einigen Mißbräuchen des Singens, 342. 713. Ob es recht sey, geistliche Lieder auf weltliche Melodeyen zu singen? ibid. 714. Ob es einem Handwerks-Mann gezieme, bey der Arbeit, auf der Werkstätte, geistliche Lieder zu singen? ibid. Ob es recht sey das lateinisch Singen in der Kirche beyzubehalten? 343. In den Städten ist der Cantor Präcentor in der Kirchen, und dirigirt daselbst die Musicam vocalem, 708. Von der *Figural-Music* besonders, 711. Von dem Alter und Gebrauch derselben in der Kirchen, 712. Von dem Unterscheid des Figural-Gesanges, 712. Von den verschiedenen Sing-Arten der Alten, 716. Wer den modum alternatim canendi zuerst eingeführet, 716 sq. S. *Antiphonae.* Von dem Tacthalten beym Singen, und der Cadence, 723. Von der Guidonischen Sing-Art, 723. Von denen 8 Kirchen-Tönen, und wann sie aufgekommen, ibid. Vom Singen unter der Communion, b 157. Vom Singen bey Beerdigung der Leichen, b 425.
Sing-Chöre. Darinnen wurden die Sänger abgetheilet, a 713. S. Chor.
Singe-Kunst. Von deren Mißbrauch bey denen Päbstlern, a 713. Conf. Sing-Arten.
Sing-Schule. Ward zu Rom vom Pabst *Gregorio M.* angeleget, a 709. 713. Darinn wurde ein Praefectus, oder Cantor primicerius bestellet, der die Jugend im Singen unterrichtete, und in der Kirchen die Sing-Music dirigirte, 709. 713.
Sinnen. Gehören zu der Seelen, und sind das Vermögen, von denen Objectis afficirt zu werden, und dieselbe hiedurch zu empfinden, b 66. Ihre Werkzeuge sind die Gliedmaassen des Leibes, ibid. Solcher zählet man insge-

insgemein 5, darnach denn auch die 5 Sinnen genannt werden, ibid.
Slavi, ein Sarmatisch Volk, werden auch Veneti oder Wenden genannt a 4. Bewohnet Pommern, a 4. Was das Wort Slave bedeute? 4. b 54. Jt. Das Wort Wende, a 4. Deren Eintheilung, a 4. Haben Städte in Pommern angeleget, 5. Von ihren Götzen, a 8. Werden von denen Sächsischen Ankömlingen unterdrückt, ibid. Slavische und Sächsische Familien sind jetzo schwerer zu unterscheiden, ibid. Slaven wurden verächtlich, 5.
Socci (oder Söcken), dergleichen muste bey den Römern die Braut an ihren Füssen tragen, b 259.
Societas Jesu. S. Jesuiten.
Socinus (Faustus), wer er gewesen? 187. Dessen irrige Lehren, ibid.
Socinianer. Ihre Irrthümer, 187. Wurden aus Pohlen vertrieben, und wandten sich nach Holland und Siebenbürgen, ibid. Wie sie sich in Engelland merklich hervorgethan, ibid. Hegen den Irrthum, daß sie das Böse in der Materie suchen, und solche für ewig ausgeben, 210. Leugnen die Gegenwart Christi im Heil. Abendmahl, 247.
Socrates, ein Griechischer Philosoph, aus der Schule des *Thales*, a 218.
Sodom und Gomorra, waren 2 Städte des gelobten Landes, a 497. Wo sie gelegen, ibid. Deren Vertilgung, ibid.
Sohn, soll seine Mutter nicht heyrathen, b 336.
Sohns-Frau (nurus), kan ihren Schwieger-Vater nicht heyrathen, b 354.
Sohns-Frauen anderer Mann, diese Ehe ist Jure Civili verboten, b 376.
Sohns-Frauen Mutter. Ob es erlaubet solche zu heyrathen? b 366.
Sohn Gottes, ist die andere Person der göttlichen Dreyeinigkeit, wahrer Gott und Mensch a 189. Dessen Benennung, 190. Ist Gottes eingebohrner Sohn, 191. Aus göttlichen Wesen von Ewigkeit gezeuget, ibid. gleich dem Vater, ibid. Auch wahrhaftiger Mensch, ibid. Dessen Stand der Erniedrigung, 191 sq. Wie er in seinen beyden Naturen unzertrennlich, 192. Was die communicatio idiomatum bedeute, 193. Seine Allgegenwart nach der menschlichen Natur leugnen die Calvinisten, ibid. Was hierüber in der lutherschen, besonders Pommerschen Kirchen, für Streit entstanden, ibid. Dessen Empfängniß nach der menschlichen Natur vom Heil. Geist, 193. Wie die Empfangung des Sohnes von der Maria beschaffen gewesen, ibid. Ob die Maria könne eine Mutter Gottes genannt werden? 194. Der Sohn Gottes ist der einige Mittler zwischen Gott und den Menschen, und zwar nach beyden Naturen, 194. Wie weit solches Mittler-Amt aus der Vernunft zu erkennen, 194. Dessen Genugthuung für alle Menschen, 194.
Solennisiren (it. lectio musica). Bedeutet das Singen nach den Guidonischen Silben, a 747.
Solennia bey Verlöbnissen und Hochzeiten, a 609.
Sollicitatio alienarum nuptiarum. Was in den Rechten dadurch verstanden werde, b 43.
Sonnabend (Dies Saturni). Warum er so heisse? a 334. Woher er auch Sambstag, imgleichen Latern-Tag, zubenahmet wird? ibid.
Sonnabends-Predigten, werden noch in Sachsen gehalten, und sind solche vormahls auch in Greifswald gebräuchlich gewesen, 347. Grosse Banquete, Hochzeiten und Gastereyen sind am Sonnabend verboten, 383.
Sonnabend der Stillen-Woche, wird auch *Sabbathum magnum et sanctum*, der hohe Sambstag, genannt, b 500. Ward in der ersten Kirche sehr heilig gefeyret, ibid. Mit diesem Tage wird das Jejunium Quadragesimale geendiget, ibid. Warum er auch der Judas-Sambstag heisset, 501.
Sonne, haben die heydnischen Völker, imgleichen die alten Teutschen und Pommern für einen Gott verehret, a 6. 112. Wie deren Bildniß beschaffen gewesen, 7. Die alten Teutschen wandten sich bey ihren Gottesdienst allemahl gegen der Sonnen Aufgang, ibid. Das Fest, der Sonnen gewidmet, ward bey dem Julinern Juelfest genannt. S. Juel. Vom Lauf der Sonnen, und Eintheilung des Jahrs nach solchem Sonnen-Lauf, 755. 501. Von ihrer Grösse, ibid.
Sonntag, (Dies Solis) war besonders der Verehrung der Sonnen gewidmet, a 6. 333. Ward auch Frohn-Tag, imgleichen *Feria prima* genannt, 333 sq. In wie weit die Feyer des Sabbaths Juris divini positivi sey? 332. S. Sabbath. Dazu war der siebende Tag von Gott geordnet, 332. Statt dessen wird in der christlichen Kirchen der erste Tag, nemlich der Sonntag, gefeyret, 332. Dieser Tag ward *Dies Dominica*, oder des Herren Tag genannt, 333. b 460. Wann, und von wem der Sonntag geordnet worden? a 333. Von der Verbindlichkeit zur Feyer des Sonntags und der öffentlichen Versammlungen, 334 sq. 376. Worauf eine jede Obrigkeit zu sehen hat, 383 sq. Wie die ersten Christen denselben gefeyret, 333. Was in Ansehung der öffentlichen Feyer der Sonn- und anderer Fest-Tage in Pommern disponiret worden, 379. Was davon in der alten und neuern Policey-Ordnung

nung angeordnet, 379 sq. Was an denen Sonntagen für Texte und Gesänge üblig? 335. b 460 sq. Warum in denen Städten 3 Predigten geordnet? a 335. Am Sonntag soll der Catechismus verlesen, imgleichen das Evangelium geprediget werden, 335. Des Nachmittags wird in den Städten die Epistel erkläret, 336. Auf dem Lande aber der Catechismus, 338. oder doch wenigstens Catechismus-Examen gehalten, 338. Ob man an diesem Tage auf der Post reisen könne? ibid. Was vom Mützen, und Visiten-Gehen des Frauenzimmers am Sonntage zu halten? 582. Alle eingeschlichene böse Gewohnheiten, dadurch der Sonntag entheiliget wird, sollen Amts-Personen abstellen, 383. Wie lange diese Handlungen am Sonntage verboten seyn sollen? 384. Vom Verbot der Jahr-Märkte, des Spielens, Tanzens, Fechtens, der Krüge, der Hochzeiten ꝛc. am Sonntage, 384 sq. Der güldene Sonntag heisset das Fest *Trinitatis*, b 443. Nach dem Sonntage wird die folgende gantze Woche genannt, 460. Einige von denen Sonntagen heissen *Dominicae principales* s. solennes, andere *vacantes*, 460.

Sonntags-Buchstaben. Was er sey, und bedeute? a 741 sq.

Sorabi, sind die Wenden in der Lausnitz, a 4. 13.

Sors, (s. Sortitio), von dem modo contrahendi matrimonium per Sortitionem, b 261.

Sosigines, ein berühmter Mathematicus, durch dessen Hülfe Julius Cæsar den Calender verbessert, a 757.

Soterus (Pabst), was von dessen Decreto zu halten? a 610.

Spadones, ob sie heyrathen können? a 622.

Sparmann, widerlegt Ahlwardten, b 111.

Sparsamkeit. Ist das Mittel zwischen Geitz und Verschwendung, b 68.

Speise-Säle (Triclinia) der alten. Wie sie eingerichtet gewesen, a 405. b 160.

Spende, ist so viel, als libamen, s. stips, a 838. Von den Bettel-Spenden, ib.

Spener, (Phil. Jac.) ob er ein Chiliaste? a 74. Ob er ein Enthusiaste? 75. Ob er ein Pietiste? 76. Seine Meinung von Mittel-Dingen, 257.

Sphæræ. Darunter wird die Himmels-Kugel und Astronomie verstanden, a 754.

Spiele, ob gewinsüchtige erlaubet? b 47.

Spinoza, ob derselbe ein Atheist sey? a 110.

Splitter-Richter, machen aus kleinen Fehlern ihres Nächsten einen Elephanten, b 52.

Sponsa. De Sequestratione sponsæ, S. Braut.

Sponsalia Verlöbnisse. Sind mentio & repromissio futurarum nuptiarum, a 578. Von deren Nothwendigkeit vor Volziehung der Ehe, 577. Ob die pacta futurorum sponsaliorum eine würkliche Verlobung sey, und gleich denen sponsalibus de futuro eine Gültigkeit in sich halten? 578. Von denen Solennibus sponsaliorum, ibid. und zwar vom die desponsationis, ib. Von der Desponsation selbst, 578. Von denen arrhis sponsalitiis und annulo, 579. Vom osculo sponsalitio, ib. Von denen Ehe-Pactis, Gratulationibus und Convivio, ibid. Vom Unterscheid der Solennitæt bey Verlöbnissen und Hochzeiten 609. Die Sponsalia haben ihre Absicht allemal auf das futurum, non præsens matrimonium, und sind allezeit verbindlich, 579. Von den Sponsalibus conditionatis, 580. 591. it. 619. Die Sponsalia müssen publice in Gegenwart Zeugen geschehen, 580. Wie viele, und was für Zeugen dazu admittiret werden? 581. Wurden vormals in Gegenwart eines Predigers geschlossen, 610. Von denen Sponsalibus clandestinis, 581. Welcher Personen Consensus ad sponsalia erforderlich, 581 sq. S. *Consensus*. Von denen Sponsalibus puris und deren Verbindlichkeit, 591. Von der Eintheilung der Sponsaliorum de futuro & de præsenti, 592. Sponsalia de futuro, wenn sie pura, sind nicht so leicht zu trennen, 592. Von der Gültigkeit und Ungültigkeit der Sponsaliorum, und was der validitati derselben obstire, 579. Ob selbige mit fremden Religions-Verwandten zulässig, 594. Deren Gültig- und Ungültigkeit untersucht das Consistorum, a 518 sq. 601. Auch bey Unterthanen, wenn gleich de dissensu Dominorum constiret, 519. Was zu thun sey, wenn ein Theil die Verlöbniß negiret, 596. Ob und wie weit in streitigen Fällen ein Juramentum zulässig, 581. Vom Repudio, oder Trennung der Verlöbnisse 591. Die dissolution der Verlöbnisse, so contra Leges eingegangen, muß von Consistorio geschehen, 588. Verschiedene Ursachen, weshalb eine sonst gültige Verlobung wiederum zu dissoluiren, 592 sq. Wenn dieselber ex officio zu rescindiren 593 sq. Ob das Ehe-Werk wegen entstandener Zwistigkeit zu trennen sey? 595. 597. Wenn die Sponsalia mutuo partium consensu dissolviret werden, wird beyden Theilen eine mulcta aufgeleget, und die Braut-Geschenke fallen dem Gericht anheim, 596. 600. Ob die Verlöbniß wegen eines begangenen Delicti, oder Mordes zu rescindiren? 597. Ob die Dissolutio sponsaliorum ob deformitatem corporis it. ob alterius partis notoriam ineptitudinem statt finde? 597. Wenn pars refractoria keine erhebliche Ursachen hat, muß man unterscheiden: num res adhuc integra, vel non

non amplius integra sit? 598 sq. In jenem Fall kan pars refractaria zu Vollenziehung der Heyrath gezwungen werden, 598. Wenn pars innocens nachgiebet, wird zwar die Verlöbniß aufgehoben, jedoch pars refractaria gestraffet, 598 sq. Die Sponsalia pure contracta können nicht anders, denn publica autoritate Consistorii getrennet werden 601. Vom Processu, wenn denen Sponsalibus der Concubitus, oder wol gar die benedictio sacerdotalis hinzukommen, 602 sq. Wie ein Prediger sich zu verhalten, wenn bina sponsalia contrahiret worden? 618. Wie dergleichen Casus gerichtlich zu entscheiden? 618 sq. Sponsalia publica pura priora præferuntur publicis posterioribus, 618. Sponsalia publica pura posteriora præferuntur prioribus clandestinis, 618 sq. Sponsalia conditionata publica priora præferuntur publicis puris posterioribus, 619. Ob ein Verlöbniß, so mit der andern Braut geschlossen, nach dem Tode der der ersten Braut von neuen gültig werde? 618. De poena sponsalia bina contrahentium, 619 sq.

Sporteln-Freyheit. Solche genieſſet die Academie zu Greifswald in ihren Processen bey allen Landes-Gerichten, a 780.

Sportulæ, bekamen die Prediger zu ihren Unterhalt von den Oblationibus, a 404. Waren auch Geschenke, welche der novus maritus unter den Hochzeits-Gästen austheilte, b 268.

Sportulantes Fratres. Worher sie diesen Nahmen? a 404.

Sponsor. Einen solchen musten ehemals die Täuflinge ihnen erbitten, der seinen fidem interponirte, b 175. Derer Nahmen wurden in denen Diptychis verzeichnet, ibid.

Sprache, bestehet aus der Verbindung dergleichen Wörter, dazu man sich durch den Gebrauch gewohnet, a 727. Selbige sind das Mittel, zur Gelehrsamkeit zu gelangen, und die Wahrheiten sich einander mitzutheilen, 727. 745. Welche von denen Sprachen die älteste sey? 727 sq. Verwirrung beym Babylonischen Tempel-Bau, 116. it. 727. Was die Juden von LXX. Sprachen fingiren, 116. it. 727. Solche soll ein Christ alleine zum Lobe seines Schöpfers und zu dessen Ehren gebrauchen, 728.

Sprachen (Orientalische). Deren Nutzen bey Auslegung der heiligen Schrift, a 727. Sind von der hebräischen, als Töchter, entsprossen, 763.

Sprache (lateinische), deren Nothwendigkeit, a 745.

Sprache (deutsche), deren Erlernung soll auf Schulen nicht negligiret werden, a 746.

Sprache (griechische). S. Griegische Sprache.

Sprüch-Wörter. Verschiedene, und deren Erklärung, als: Einjeder Herr ist Kayser und Pabst in seinen Lande a 37. Es bleibet beym Passewschen Vertrag, 52. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben, 55. Caret altera parte Petri, 752. Die Liebe ist blind, b 279. Die Ehen werden im Himmel gemacht, ibid. Die Weiber haben den Hut, 286. Sub rosa dictum, b 469.

Spühl-Kelch derer Papisten, a 248. 415. Woher er entstanden, 415.

Spurii (Bastarde. Uneheliche Kinder). Wann dieser Nahme aufkommen? a 570. Waren bey den Römern nicht legitimi, ibid. Werden weder in der Kirchen getaufet, noch wird zu deren Taufe geklungen, b 168. Für dieselben wird auch nicht von der Canzel gebeten, noch gedanket, 171. Doch bekommen die Kirche, so wol, als die Prediger ein etwas höheres Tauf-Accidens, ibid. Auch ist bey deren Taufe erlaubt mehrere Gevattern zu bitten, ibid. Dabey muß der Prediger nach den Vater des Kindes fragen, 171 sq.

Stab. Von der Gewohnheit, daß Prediger sich eines Stabes bedienen, a 288 sq. Von der Beschaffenheit des Priester-Stabes, 289. Ob Petrus schon einen Stab geführet? 288. Vom Abts-Stabe, und wie solcher bey der Investitur dem investiendo pfleget gereicht zu werden, 289.

Städte (Reichs) a 44. Land-Städte, 50. Amts-Städte, 50. Vor und nachsitzende, 50.

Städte in Pommern, welche schon zur Wandalen Zeit erbauet gewesen, a 3. Welche von den Slaven angeleget, 5. Die theils untergangen, werden von den Sachsen angebaut, 5. Machen ein Land-Stand aus, 50.

Städte (geistliche) bedeuten alle loca pia & religiosa, it. pia corpora und geistlichen Stiftungen, a 922.

Stadt-Musici, die in den Kirchen aufwarten, stehen nebst deren Frauen und Kindern unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii, a 514. Bekommen von denen von Städtischer Jurisdiction eximirten Personen kein Accidens, wenn sie solche auf ihre Hochzeiten nicht gebrauchen, b 276.

Stadt-Physici, sind an den Orten, wo keine Professores Medicinæ bestellet sind, nöthig, a 803. Alhie zu Greifswald ist der Stadt-Physicus mehrentheils der Professor junior Facultatis Medicæ, 804. Streitigkeiten der der Academie und des Stadt-Magistrats wegen dessen Bestellung, 804.

Stadt-Schreiber, oder Secretarii. Sollen in kleinen Städten gehalten werden, a 804.

Stadt-Syndicus, S. *Syndicus*.

Stamm-Tafel, Stamm-Baum, (Schema genealo-

genealogicum), dadurch werden die Geschlechts-Linien vorstellig gemachet, b 314.
Stancarus (Francisc.), will Christum nur als einen Mittler nach der menschlichen Natur ansehen, a 194. it. 228.
Stand der Unschuld, ob in selbigen der Gebrauch der Weiber wurden gemein gewesen seyn, b 278.
Stände. Was und wie vielerley es sind? a 39. Des Reichs, vid. Reichs-Stände. Des Landes, vid. Land-Stände.
Staphola ein Ort der Versamlung des Volks, a 39.
Statien, war das Geld, so die Kirche mit dem Ablaß verdienete, a 836.
Statio (ad Sacra), heisset das Amt des Priesters bey der Lyturgie, a 258.
Stationarii, waren die Sub-Diaconi, deren Dienst der Pabst sich in den öffentlichen Stationibus bedienet, a 836.
Stationes sind Orationes & solennes processiones Episcopi cum clero & plebe per urbem, 133. it. 377. Selbige wurden auch auf den Gräbern der Heiligen und Märtyrer gehalten, 835. Von der Benennung der Stationum, 835. Was bey den Päbstlern Stationes sind? 836. Wem deren Ursprung zuzuschreiben? 836. So wurden auch überhapt die Ausübung des Gottesdienstes, oder Conventus ecclesiastici der ersten Christen genannt, 133. it. 346. 835. In der Protestantischen Kirche sind selbige mit all abgeschaffet, 377.
Statuta Synodalia, werden der Kirchen-Ordnung beygefüget, a 26. 101. 262.
Statuta singularum Facultatum, (der Academie zu Greifswald), wann sie verfertiget und confirmiret worden, a 793 sq.
Stehlen. Wird im VII. Gebot verboten, b 44. S. Diebstall.
Steinigung, war eine bey den Juden übliche Strafe, b 57.
Stempel-Papier, S. *Charta sigillata.*
Stephanus, bedeutet eine Crone, b 10. War einer von denen sieben Diaconis zu den Zeiten der heiligen Apostel, 10. Dessen Glaubens-Bekenntniß und Marter-Tod, ibid.
Stephans-Tag wann dieses Fest einfält? b 462. Dessen verschiedene Benennungen, ibid. Der an diesem Tage betriebene Aberglaube, 463.
Sterbender. Ob man ihm einen Gruß an die Seinigen mitgeben könne? 85. 407. Vom Gebet, Auflegung der Hände und letzten Oelung bey Sterbenden, 407.
Sterbens-Lieder. Ob solche einem Patienten vorzulesen, b 406.
Sterbfall, ist sogleich dem Pfarr-Herrn anzuzeigen, und um die Begräbigung zu bitten, b 422. Wobey zugleich das honorarium für seine Bemühung erleget wird, ibid.
Sternberg. Die Juden-Historie, die sich daselbst zu getragen haben soll, a 250.
Stettin eine alte Stadt 3. Daselbst bauet Otto, Bamberg. eine Kirche 16. Wenn daselbst die Reformation angegangen? 19. Hieselbst ist auch eine anständliche Schule, und nachmals ein Gymnasium angeleget worden, 705. 765 sq. S. Gymnasium. Es floriret auch alhier das Jageteufelsche Collegium. S. Jageteufel.
Stettiner, verehren einen schwarzen Pferd, a 9. Imgleichen einen Nußbaum, 10.
Stettinischer Erb-Vertrag de An. 1612. a a 274. Neues-Stettinsches Gymnasium, 768.
Steuerfreye-Hufen. Was für welche dazu gehören, a 845.
Stief- oder gestiftete Freundschaft. Nahmen solcher Stief-Freunde männ- und weiblichen Geschlechts, b 351. Die darinnen verbotene Grade, 355 sq.
Stief- oder zusammen gebrachte Kinder. Ob dergleichen Ehen verboten, b 339. 364 sq. 373. 380.
Stief-Mutter, (noverca), solche darf der Stief-Sohn nicht heyrathen, b 355. Dergleichen Matrimonium wird als ein incestus, auch in illegitima conjunctione. angesehen, ibid.
Stief-Mutter leibliche Mutter, ist zu heyrathen verboten, 375. Frauen Stief-Mutter, dieser gradus, ist honestatis causa verboten, 374 sq.
Stief-Sohns-Witwe, dieser Grad ist ausdrücklich verboten, b 375.
Stief-Sohn der Tochter, ist der Frauen zu heyrathen verboten, b 375.
Stief-Tochter Mann, ob solche Ehe erlaubet, b 374 sq.
Stief-Tochter des Sohnes ist zu heyrathen verboten, b 375.
Stief-Bruders Witwe. Dergleichen Ehe ist erlaubet, b 373.
Stief-Vater des Mannes. Ob diese Ehe erlaubet, b 375.
Stief-Sohn des Manns. Ob dieser Gradus erlaubet sey, b 374.
Stief-Tochter der Frauen; imgleichen meiner Stief-Mutter Mann. Diese Ehe ist in unser Kirchen-Agende untersaget, 374. Wiewol auch darinnen dispensiret worden, ib.
Stief-Tochter Tochter. Ob solche Ehe erlaubt b 375.
Stief-Vaters Schwester, oder Bruder. Ob solche Heyrath vergönnet, b 379 sq.
Stief-Sohn, des Bruders. Solchen kan eine Frau heyrathen, b 379.

Stief-Tochter des Vater-Bruders, auch diese Ehe ist einem Manne erlaubt, b 379.
Stief-Vaters leibliche Mutter; imgleichen Stief-Vaters Stief-Mutter, solche zu heyrathen ist dem Manne erlaubet, 379.
Stief-Sohns leiblichen; und also auch dessen Stief-Sohn, ist einer Frauen zu heyrathen vergönnet, ib.
Stief-Mutter leibliche Mutter. Ob diese Ehe erlaubet? 379.
Stief-Mutter-Bruder. Dieser Grad wird verstattet, b 380.
Stief-Vater, (Vitricus), darf seine Stief-Tochter nicht heyrathen, b 355. Noch eine Frau ihrer leiblichen Mutter Stief-Vater, 375.
Stief-Vaters-Wittwe, ist zu heyrathen verboten, b 374. it. 378.
Stief-Enckel des Mannes, ob diese Ehe erlaubet? 376.
Stief-Groß-Vater (Provitricus), kan nicht heyrathen seines Stief-Sohns- oder Tochter-Tochter, b 356. Noch eine Frau ihren Stief-Groß-Vater, ibid. oder Stief-Groß-Mutter-Mann, 378.
Stief-Groß-Vaters Wittwe, ob diese Ehe erlaubet, b 376. it. 378.
Stief-Groß-Muter (Pronoverca), imgleichen Stief-Elter-Mutter (Abnoverca), ist einem Manne zu heyrathen verboten, 356.
Stifter, waren entweder hohe Stifte, dergleichen auch die Dohm- oder Thum-Kirchen genannt wurden, a 136. Dabey residirte der Bischof selbst und sein Capitulum, ibid. oder kleine Nieder-Stifte, welche unter der Direction eines Decani, oder Senioris, stunden, 137. Diese Stifter wurden aus Gelehrten besetzt, ibid.
Stifts-Herren, a 137. S. *Collegiati*.
Stiftungen. Sachen, welche zu solchen milden Stiftungen destiniret sind, gehören für das Consistorium, a 487. it. 801. S. *Stipendia*.
Stille-Woche, warum sie also genant, b 470. Heisset auch die grosse, imgleichen die Creutz- und Marter-, vornemlich aber die Kahr-Woche, ibid. Vom Montag, Dienstag und Mittwochen in der stillen Woche, 499. Deren verschiedene Benennungen, ibid. Vom Sonnabend der stillen Woche, 500. vid. Woche.
Stiller-Freytag (Parasceve), S. Freytag.
Stipendia. Dafür hat ein Landes-Herr zu sorgen, daß solche mögen conserviret werden, und nicht verlohren gehen, a 130. Von den Stipendiis Academicis, besonders bey hiesiger Greifswaldischen Academie, 797. sq. it. 847. Von den Stipendiis und Legatis piis neuern Familien, oder Privatorum, und zwar zu Barth, 798. Zu Stettin und zu Anklam, 799. Ueber die Stipendia hat der General-Superint. und das Consistorium die Inspection, 801. Die Stipendiaten sollen 2. Jahr zu Greifswald studiren, 802. Das Stipendium cessiret, wen der Stipendiatus einen Dienst bekömmt, 802. Werden, wenn sie zur Zeit der Præsentation noch nicht fällig sind, nachgegeben, 802. Deren Hebung wird nach dem Anfange des Jahrs gerechnet, 802.
Stoici. Die Secte der Stoicorum war einer der angesehensten griechischen Philosophen, a 218. Woher, und von wem sie ihren Ursprung? ib. Worinen sie die höchste Glückseligkeit gesetzet? 218. Wie die mehresten ICti Romani dieser Secte zugethan gewesen, ibid.
Stola, war ein weiter langer Rock der jüdischen Priester, b 132. Dergleichen auch die Römisch-Catholische Priester tragen, wenn sie Messe lesen, ibid. Ward auch Orarium genannt, ibid.
Stolæ jura, was darunter verstanden werde, a 428. Woher diese Benennung ihren Ursprung habe, b 132.
Strolpe, hieselbst ist schon vor den Zeiten der Reformation eine wol eingerichtete Schule gewesen, a 705. Der erste Lutherischer Lehrer an selbiger war *Petr. Svavenius*, *ibid.*
Strafe. Was überhaupt eine Strafe sey? b 56. Ist entweder eine göttliche, oder menschliche, 56. Die göttlichen Strafen sind wiederum theils innerliche, theils äusserliche, 56. Beyde Arten sind abermal so wol zeitliche, als ewige, ibid. Imgleichen theils allgemeine, theils besondere, 57. Wie die zeitlichen Strafen Gottes bey denen Frommen anzusehen, 57. Ob solche, die wegen ihres Verbrechens die weltliche Strafe noch nicht ausgestanden, ad Sacra zu lassen? b 225. Strafe derjenigen, so bona Sponsalia contrahiret, a 619. Strafe, welche vor Alters auf die secundas nuptias gesetzet, b 298. S. andere Ehe.
Strafen (der geistlichen Personen). Von deren Unterscheid, und wie mancherley sie seynd? a 524. Können nur in geistlichen Gerichten dictiret werden, 525. 531. Doch stehet dem Principi frey, die Bestrafung Criminel-Verbrechen denen geistlichen Gerichten sowol, als denen weltlichen Gerichten beyzulegen, 525. Ob dem Königl. Consistorio überall eine potestas censoria beyzulegen sey? 525. Wie es mit Bestrafung geringer Verbrechen zu halten? 525. sq. Das Königl. Consistorium hat Macht eine Geld-Strafe zu zuerkennen, 526. sq. S. Geld-Strafe. Auch kömmt dem Königl. Consistorio zu das Jus incarcerandi delinquentes, imgleichen das Jus removendi ab

ab officio, 527. sq. Ob in Leibes-Strafen der Geistlichen dem Königl. Consistorio auch die prima cognitio zustehe? 534. Wie weit sich selbige erstrecke? 534. sq.
Straf-Amt, conf. *Elenchus*. Wie ein Prediger solches zu gebrauchen, a 321. 324. Was er dabey zu beobachten, 321. 324. sq. Wie er solches besonders wider die Obrigkeit zu gebrauchen? 321. sq. Wie er ihr Straf-Amt und Predigten einzurichten, 322. 325. Woher es komme, daß die Straf-Predigten heutiges Tages so abnehmen und kraftloß werden, 322. Wann keine Ermahnung anschlagen wil, ist der Prediger schuldig, es dem Consistorio anzuzeigen, 322. Wie derjenige, welcher dem Prediger öffentlich in faciem widerspricht, solle bestraft werden, 322. Vom Mißbrauch des Straf-Amts, 324. vid. *Elenchus*. Müssen keine personalia, noch ihre eigne Sachen auf der Cantzel, oder im Beichtstuhl bringen, 324. b 217. 405.
Straf-Gefälle, S. Geld-Strafen.
Stralsund, ward vom Pabst 7 gantzer Jahr im Bann gethan, b 236. Wenn die Reformation daselbst angegangen? a 19. Von dem Catharinen-Kloster daselbst, 704. Ausser dieser Catharinen-Schule waren alda bey jeder Haupt-Kirche auch besondere Trivial-Schulen angeleget, 704. Nach der Zeit hat der Magistrat diese 3 Schulen in eine öffentliche Stadt-Schule vereiniget, und ein Gymnasium daraus gemacht, 705. Protestiret wider die Pommersche Kirchen-Ordnung, 23. 24. Wolte im 30jährigen Kriege die Kayserliche Einquartierung nicht einnehmen, 53. Ward daher von Wallenstein, wiewol vergeblich, belagert, 53. Stralsundisches Danckfest wegen Befreyung von der Wallensteinischen Belagerung, 383. Wolte vormals in geistlichen Sachen des Hertzogs Jurisdiction nicht über sich erkennen, 273. Hat ihren eigenen Stadt-Superintendenten, 274. 540. 543. Die Prediger in Stralsund werden in Erbschafts-Sachen nach Lübschen Rechte geurtheilet, 561. Wie es mit dem Examine und Ordination der Prediger daselbst gehalten werde, 274. 653.
Stralsundischer Erb-Vertrag, de An. 1615. 274. sq.
Strassen-Raub, S. *Rapina*.
Streitigkeiten, in Religions Sachen, ob selbige erlaubet? a 85. In wie weit denen Theologis untersaget, in auswärtigen theologischen Streitigkeiten sich zu melliren, 86. conf. *Elenchus*.
Strigelius (Victor), verführt Flacium, a 72. Ist der vornehmste der Secte der Synergisten, 215.
Stroh-Hochzeit. Woher diese Redens-Art entstanden, b 302.
Stubben-Kammer, ein Promontorium in Rügen, ist der Sitz der Herthe gewesen, a 8.
Student (oder Studiosus), ist einer, der sich den Studiis widmet, und deshalb eine Academie bezogen, auch daselbst das academische Bürger-Recht gewonnen hat, a 795. Von den Privilegiis Studiosorum, 783. it. 796. Studioli sortiren nicht unter dem Duell-Placat, 784. In causis Studiosorum hat keine Appellation statt, 785. Von den Pflichten und Gerechtsamen, besonders der Greifswaldischen Studiosorum, 796. Ob ein Studiosus Theologiæ mit gutem Gewissen changiren, und zum bürgerlichen Stande übertreten könne? 514.
Studia. S. Wissenschaften.
Stuhl-Schreiber. S. Schreib-Meister.
Stum-Gebohrne, ob solchen das H. Abendmahl mitzutheilen? b 225. sq. Ob sie mit der öffentlichen Kirchen-Busse zu belegen seyn? 246.
Stuprata, *Stuprator* it. *Stuprum*. S. Huren.
Stygius, (Ioach.) Prediger zu Stettin, wird wegen des Calvinismi suspectirt, a 70. 73. 193.
Stylus, mancherley Bedeutungen dieses Worts, a 750.
Subjugus (Deus), war einer von den heidnischen Ehe-Göttern, b 264.
Submersio (baptizandorum), S. *Immersio*.
Sub-Officiales, S. *Officiales*.
Substitution (der Prediger). Worinnen solche bestehe? a 676. Wird auch electio anticipata genannt, 676. Selbige ist von jeher üblich gewesen und unverbothen, ibid. Zuweilen wird auch der Sohn seinem Vater, bey dessen Leben, substituiret, 676. Was dem Clero wegen der Substitution für Schwierigkeiten gemacht worden, 676.
Substitutus, wird als ein ordentlicher Pastor ordiniret, und cum spe succedendi post obitum ordinarii, vom Patrono vociret, a 676. Jedoch ist es einem Prediger nicht erlaubet, bey annoch gesunden Kräften ihm einen Substituten anzunehmen, ibid.
Substratorium, war mappa crassior und rudior, womit das Altar belegt wurde, b 127.
Succinctorium, war eine kostbare Binde, oder Schärfe um dem Leibe, so auch der Hohe-Priester trug, b 131.
Süchtig, Ursprung dieses Worts, b 10.
Sudarium, war ein Schnuptuch, welchen der Priester auf den linken Arm hangen hatte, wenn er Sacra verrichtete, b 132. Ward auch Manipulum genannt, ibid.
Summa, des Gesetzes und Evangelii, b 110.

Summum bonum, ist Gott, S. Gott.
Sünde, ist überhaupt Transgressio legis, a 210. Wird durchs Gesetz erkannt, 209. Rühret von dem Fall der ersten Menschen her, 210. Ob Gott per accidens eine Ursach der Sünden könne genannt werden? 210. Kan von Gott nicht begangen werden, 105. Ob man für die Sünde büssen könne? 208. Wie vielerley die Sünde sey? 210. Wird eingetheilet in peccatum habituale et actuale, ibid. Ob es ein connatum oder peccatum originale gebe, c. l. Von der Distinction der Jesuiten; inter peccatum philosophicum, und theologicum, 210. Aus der Sünde ist auch alles Böse in der Welt entstanden, 211. Ihre unterschiedliche gradus, 211. Von der Sünde durch Gedancken, ibid. Ob die Sünde nützlich sey? 222. Ob die Sünden, so einmal vergeben, dem Sünder, wann er von neuen darin fällt, wieder mit angerechnet werden? 434. Von den unerkannten Sünden, b 16. Wie Gott die Sünde der Väter heimsuche? 55. In wie weit der Prediger die Sünde vergebe, a 433. b 218. 222.

Sünder, wie Gott auch denen ruchlosesten Sündern nachgehe, und ihnen Raum zur Busse gebe, a 221. Welche unter die offenbaren Sünder zu zählen? 460. it. 462. Solche Sünder sollen nicht zum Sacrament, imgleichen zum Gevattern-Stand gelassen werden, 460. sq. b 224. Man soll auch nicht mit ihnen umgehen und Gemeinschaft haben, 461. Sondern sie sollen von der Obrigkeit gestrafet werden, 461. Wie es zu halten, wenn die Obrigkeit hierinnen säumig ist, 462. Wann solche Sünder sich aber bekehren, sind sie wieder anzunehmen, 461. Was jedoch hiebey von ihnen erfodert wird, 461.

Sünden-Fall, der ersten Menschen, vid. Fall.

Sündenfluth, tilget die Menschen vom Erdboden, a 115. Davon haben auch die Heyden Nachricht übrig behalten, 115.

Sündige Natur des Menschen, was dadurch verstanden werde, a 211. vid. Natur.

Superfœtatio, s. *Superimprægnatio*. Was sie sey? b 299. Ob solche möglich? ibid. Ob daraus eine incertitudo partus zu besorgen sey? 299.

Superintendenten. Ursprung der Benennung derer Superintendenten in der ersten christlichen Kirche so wol, als auch besonders in Pommern, a 536. Sind bey denen Protestanten statt der ehemahligen Bischöfe geordnet, 95. 536. et 538. Was und wie vielerley Art sie sind? 95. 537. Streit in Mecklenburg: ob der Superintend. nomine principis bey der Wahl eines Predigers bey adelichen Pfarren mit zu gegen seyn müsse? 672.

Superintendens urbanus, demselben stehet die Aufsicht über die Prediger in Städten zu, a 95. it. 540. Der Superintendens zu Stralsund ist zugleich Pastor bey einer Haupt-Kirche, 274. 540. 543.

Superintendens generalis, hat über alle andere Prediger die Aufsicht, a 95. it. 537. 541. Dergleichen gibt es in Mecklenburg nicht, 95. Wurden zur Zeit der Reformation anstatt des Bischofs eingeführet, 538. Vormahls waren ihrer 3 in Pommern, nemlich zu Stettin, Greifswald und Stolpe, 537. Wie die Stolpische Superintendentur eingezogen, und der Stettinischen beygelegt worden, 538. Ausser diesen ward auch ein besonderer Superint. in Rügen bestellet, der aber vom Bischof zu Rothschild dependirte, 538. Nach der Zeit hat der Vor-Pommersche General-Superint. diese Function allemal mitverwaltet, ibid. Alle Superintendenten sollen der Kirchen-Ordnung unterworfen seyn 542. Zu Greifswald ist die Stadt-Superintendentur mit dem ehemaligen Præposito Collegii Canonicorum, und mit dem Pastore zu St. Nicolai besetzt, nachmals auch zugleich mit der General-Superintendentur verknüpft worden, 540. Der General-Superint. in Vor-Pommern ist das Haupt des Ordinis Clericalis, und hatte vormahls auch die Jurisdiction über den Clerum, 538. it. 541. Dessen Gutachten hat die Königl. Regierung, wenn Sachen, die den Statum ecclesiasticum betreffen, auf Land-Tagen vorkommen, vorhero zu erfodern, 538. Dessen Auctorität in Ecclesiasticis, 538. 540. Ist Præses Consistorii und hat über die andern Membra Consistorii die Aufsicht, 539. 541. Und hat das Sigillum in Verwahrung, S. Siegel. Ist Inspector Academiæ und aller Kirchen und Schulen im Lande, 539. 704. Hat das Jus Patronatus in Gützkow, 275. it. 320. Ohne dessen Vorbewust soll denen Kirchen-Bedienten keine Verbesserung ihres Lohns zu gestanden werden, 276. Soll alle Quartal, oder wenigstens alle Jahr der Königl. Regierung die vorfallende Mängel in Kirchen und Consistorial-Sachen anzeigen, 481. Dessen Rang, 539. it. 774. Dessen Qualitäten, 540. und Amt; ib. Dessen Jurisdiction über die Prediger, 541. Dessen Vocation, 541. it. 669. Dessen Ordination, Institution oder Investitur, 541. sq. it. 681. Selbigem müssen die Prediger und Candidati nicht nur gehorsamen, sondern auch die Libros symbolicos unserer Kirchen zu halten, angeloben, 543. Ob solche promission als ein ordentliches

liches juraiment anzusehen sey? ibid. Wie es mit dem General-Superint. zu halten, wenn bey ihm Mangel in der Lehre vorfiele, 543. Der General-Superint. verrichtet allemal die Ordination der Prediger, oder welchem er in seiner Abwesenheit es aufgetragen, 543. vid. *Ordination.* Daher müssen die Candidati alhier zu Greifswald, als in loco Ministerii, sich demselben zur Ordination sistiren, ibid. Wann kein General-Superintend. vorhanden, so verrichtet der älteste Pastor in Greifswald die Ordination, ibid. Unterhalt und Einkünfte des General-Superintendenten, 543. sq. Der General-Superint. soll alle 2. oder 3 Jahre synodiren, 546. S. *Synodus.* Der General-Superint. ist zugleich Præpositus Synodi Gryphiswaldensis, 561. Wenn der General-Superint. die Institutiones der Prediger in Rügen selbst zu verrichten behindert wird, trägt er selbige dem Præposito eines jeden Circuli auf, 562. 681. S. *Institution.* Prediger müssen ohne Consens des General-Superint. nicht ausserhalb des Landes reisen, 326. it. 675. Revidiret und approbiret die Schul-Leges, 704. Wenn der Præpositus loci Mangel in den Schulen bemerket, und selbige anzustellen nicht vermögend, ist er solches an den General-Superint. zu referiren schuldig, 704. Ist seit 1704. allemal Pro-Cancellarius perpetuus, 774. vid. *Pro-Cancellarius.* Auch Mit-Curator der Academie, 776. Auch ist er Inspector Academiæ und zugleich Oeconomiæ, 792. Hat die Inspection über Stipendia, 801. Soll die Acta Synodorum und Visitationum in gewisse Bücher verzeichnen lassen, 815. Ihm competiret die Oberaufsicht über die Hospitäler, 868. S. Hospitäler. Ob er für sich alleine die Kirchen-Busse dictiren könne? b 249.

Superintendentes speciales, sind eigentlich bey uns die Præpositi, a 537. S. *Præpositi.*

Superioritas territorialis, S. Landesherrliche Hoheit.

Supplicationes, heissen die öffentliche Gebeter, so von der Cantzel verlesen werden, b 142. S. Gebeter.

Susanna, was dieser Nahme bedeute? 157. Wer der Autor der Historie von der Susanna sey? ibid. Ob dieses Buch canonisch, ibid.

Susceptores, S. Gevattern.

Suspension (ab officio et a reditibus). In welchem Fall sie statt hat, a 291. Ist jedoch mit Behutsamkeit zu erkennen, 291.

Svante, heist so viel, als heilig, a 9.

Svantevith, ein Abgott der Wenden, a 8. Hat seinen Nahmen von St. Vito einem Heiligen. S. *Vitus.*

Svavenius (Petrus), ein Pommerscher Edelmann, und sehr vertrauter Freund Lutheri, war der erste lutherischer Lehrer an der Schule zu Stolpe, a 705.

Svevus, Stamm-Vater der Schwaben, a 2.

Svevicum mare. ib.

Symbola der Kirchen, was sie seyn, a 62. 130. Wurden auf allgemeinen Conciliis gemacht. 62. Dadurch unterscheidet sich die rechtgläubige Kirche von der irrigen, 130. Ihre Eintheilung in allgemeine, oder besondere, 172. Von denen 3 allgemeinen Symbolis insonderheit, ibid. b 556. Von deren Ansehen, 173. Ob solche Symbola der Kirchen zuträglich gewesen, 173. Wie solche auch die lutherische Kirche, imgleichen unsere Pommersche Kirche angenommen, a 172. Welches die besonderen Symbola der Pommerschen Kirche sind, 172. sq.

Symbolische-Bücher, sind zu verfertigen, a 86. Solche haben die hochseligen Hertzöge in Pommern als eine beständige Norm ihrer Kirchen vorgeschrieben, 130. Deren Beybehaltung und genaue Beobachtung hat auch der König in Schweden Carl XI. ernstlich inculciret, 172. Daher sie auch bey jeder Kirchen in Pommern sollen angeschaffet werden, ibid. Von denen besondern Libris Symbolicis der Pommerschen Kirchen, 172. sq. Ob jemand darauf zu schweren angehalten werden könne? 173. Wie weit ein Prediger denen Libris Symbolicis unterschreiben solle, 173.

Symbolum Apostolicum, wann solches verfertiget, a 62. sq. it. 174. Ist nicht von denen Aposteln gemacht, sondern nur aus deren Lehren zusammen getragen, 174. In was für einer Grund-Sprache es abgefasset, 175. Die in Deutschland bekannt gewordene alte Exemplaria dieses Symboli, 175. b 57. Lutheri reine Uebersetzung desselben, a 175. Wann ehe es zuerst in der Kirchen zu singen eingeführet worden, 176. b 140. Erklärung dieses Symboli; b 57. sq. Ward ehemals deren Täuflingen Dominica Palmarum erkläret, b 176. Selbige musten solches hernach vor der Taufe öffentlich ablegen, 177. Auch demselben in Tabulis subscribiren, ibid. 180. Bey der Taufe der Kinder müssen die Gevattern Confessionem fidei ablegen, 195. sq.

Symbolum Nicænum. Wann, und wider wen es errichtet, a 176. Warum es auch Apostolicum, imgleichen Nicæno-Constantinopolitanum, genannt werde? ibid. Von denen Zusätzen des eigentlichen Symboli Nicæni und Constantinopolitani, 176. sq. Erklärung dieses Symboli; b 58. 447. sq. Selbiges ist schon in der ersten christlichen Kirche beym

beym öffentlichen Gottesdienst recitiret, oder gesungen worden, b 140. Dessen Original Text ist Griechisch, 447. Intonatio hujus Symboli, 447.

Symbolum Athanasii, wer dessen Autor? a 177. Die Zeit, wann es gemacht worden? ibid. Warum es Athanasianum heisset? ibid. In was für eine Sprache es zuerst abgefasset? ib. Wie es auch in unserer Pommerschen Kirche angenommen, ibid. Von einigen alten Formularien dieses Symboli, ibid. Erklärungen, und Anmerkungen über dasselbe, b 556.

Symbolum Ambrosii und *Augustini*, 177. it. 547. Dessen Erklärung, b 456. it. 558.

Sympatetische Künste oder Curen. Was davon zu halten? a 371.

Synaptæ, wurden in der griechischen Kirche die Collecten genannt, a 364. S. Collecten.

Synaxes, wurden überhaupt die Zusammenkünfte der ersten Christen ad sacra peragenda genannt, a 133. Besonders ist dieses Wort der sacra cœnæ beygeleget worden, ibid. 403. Warum das heil. Abendmal Synaxis heisse? 418.

Syncretismus, a 122.

Syncretistische Secte, 73.

Syndicus. Woher dessen Benennung, a 803. Waren Advocati und Gevollmächtigte der Communen, 803. Zu Greifswald war vormahls das Stadt Syndicat mit dem Syndicat der Academie verknüpfet, und ward allemal der tertius Professor juris dazu genommen, 803. Nach der Zeit hat die Stadt so wol, als die Academie ihre eigene Syndicos gehabt, ibid. Der Syndicus Academie führet zugleich das Directorium beym Amts-Gerichte, 803. Von der Wahl derer Stadt-Sindicorum, 803.

Syndon, ist ein Tuch, womit der Oblat, oder Kelch, auf dem Altar bedecket wird; imgleichen worinnen die vasa sacra eingewickelt werden; wie nicht weniger das Tuch, womit der Altar bedecket wird, b 411. Ersteres wird auch Corporal, oder Arimetta genannt, ibid.

Synergismus. Worinnen dieser Irrthum bestehe? a 215.

Synodus, ist entweder generalis s. universalis, a 62. S. *Concilium*; oder *specialis* vel *provincialis*, 261. 545. Das Jus Synodos convocandi gehöret ad jus diœcesanum Episcopi, 46. Stehet jetzo dem Principi zu, 128. 262. Darauf werden die Streitigkeiten in der Lehre untersuchet, 84. 261. Die Anstellung eines General-Synodi ist auch in Pommern nöthig geachtet worden, 261. Daselbst stand in den ersten Zeiten es dem General-Superint. frey, dieselben zu indiciren, 262. Nachher hat der Landes-Herr ihm billig das jus convocandi Synodos generales vindiciret, ibid. Solchen haben auch wol einige Fürsten in hoher Person beygewohnet, ibid. Dazu werden auch ausserdem einige Fürstl. Räthe, und gewisse Personen von den Ständen mit convociret, ibid. Heutiges Tages beruset solchen nomine Principis die Königl. Regierung, 262. Was für Synodi zu Fürstl. Zeiten vormals in Pommern gehalten worden, ibid. Heut zu Tage pflegt man statt eines General-Synodi, wol eine Commission niederzusetzen, 263. Von denen Synodis particularibus, 545. Solche machen eine von dem General-Superint. Amts-halber vorgenommene particulair-Visitation eines Circuls aus, ibid. Selbige sind schon von der alten Kirche also geordnet, und sollen alle Jahr angestellet werden, ibid. Wie viel Circuli in Pommern sind? 545. Der General-Superint. soll alle 2 oder 3 Jahre synodiren; wenn er aber dazu sich nicht abmüssigen kan, sollen die Præpositi solchen Conventum Synodalem anstellen, 546. Wer dazu erscheinen solle? ib. Bestrafung der Ausbleibenden, ib. Was der General-Superint. im Synodo tractiret, 546. sq. Auf dem Synodo kan der General-Superint. mulctam dictiren, 548. Daselbst nimmt er zuerst die Küster, und darauf die Prediger vor, 548. sq. Inquiriret nach eines jeden Pastoris Leben, Amt und Wandel, wie auch deren Vocation, 550. Erkundiget sich nach dem Zustande der Kirchen, Kirch-Höfe und Pfarr-Zimmer, 559. Nimmt die Synodal-Rechnung auf, 560. Von dem Rang derer Synodorum, 562. Die Acta Synodorum und Visitationum sollen in gewisse Bücher verzeichnet werden, 815.

Synodal-Casse, solche haben die Præpositi, a 564. Daraus werden die gemeinschaftlichen Ausrichtungs-Kosten auf dem Synodo genommen, ibid.

Synodal-Ordnungen (s. *Statuta Synodica*) in Pommern, a 101. 262.

Synodal-Leges (oder Institution), darnach wird auf den Synodis procediret, a 102.

Synodologia Pomeraniæ, a 262.

Synonymia. Was dis Wort anzeige, a 745.

Syrachs (Buch) wer dessen Autor, a 156. Wann es geschrieben? ibid.

Syrische Uebersetzung des N. T. von wem sie gemacht worden, a 148.

Syntaxis. Was er sey? a 747. Dazu soll die Jugend fleissig angewiesen werden, 747.

Systemata Theologica, ob es gerathen sey, die Artickel christlicher Lehre systematice abzuhandeln? a 185. Werden von dem Thomasio verworffen, ibid.

Taaut.

Taaut. S. *Thoyt.*
Tabula (Domestica). S. Hauß-Tafel.
Tacitus (Cornel.). a 2.
Tage (in der Wochen). Von dem Ursprung der Benennung der Tage, a 333 sq. Wurden auch Feriæ genannt, 334.
Talionis Jus. S. Vergeltungs-Recht.
Talmudici, werden diejenigen Rabbinen genannt, die sich besonders auf die Erklärung des Jüdischen Talmuds appliciren, a 207.
Tanaquilles, wer sie gewesen? 258. Hieß auch Caja Caecilia, ibid.
Tanfana war bey den Marsern die Sonne, welcher sie einen Tempel erbauet, a 132.
Tanzen. Von der Moralität des Tantzens, a 256. Ob es einem Christen erlaubet sey? 257. b 273. Von denen heiligen Tänzen beym Gottesdienst, a 339. Vom Huth-Tantz, b 273.
Targumistae, a 207.
Tatianus, (Syrus). Ihm wird insgemein die Harmonia Evangelistarum zugeschrieben, a 166. Hat die Gewonheit eingeführet, statt des Weins, Wasser im H. Abendmal zu gebrauchen, 245.
Taub- und Stumm-Gebohrne, ob ihnen das H. Abendmal mitzutheilen? b 225 sq. Ob sie mit der öffentlichen Kirchen-Busse zu belegen seyn? 246.
Taufe. Selbige hat Gott statt der Beschneidung geordnet, a 235. Dadurch wird ein Kind in den neuen Gnaden-Bund Gottes aufgenommen, ibid. Solche ist theils in den Schriften A. T. verheissen, theils vorgebildet worden, ib. b 189. Woher die Taufe ihre Benennung habe? a 235. Ob sie heilig zu nennen? 389. Ist schon bey denen Juden ehemals üblich gewesen, 235. Wie sie von Johanne zuerst auf göttlichen Befehl angehoben, aber von Christo, als ein Sacrament N. T. eingesetzet worden, 236. Muß daher, als ein Sacramentum initiationis, nothwendig, und nach der Einsetzung Christi gebraucht werden, ibid. Welches die Substantialia, naturalia und Accidentalia der Tauf-Handlungen seyn? 236 sq. b 97. Was die materia spiritualis et visibilis hujus Sacramenti sey? a 136. b 197. Ob der Princeps in den wesentlichen Stücken der Taufe eine Veränderung vornehmen könne? a 237. Form der Taufe und derer dabey üblichen Gebräuche, b 173 sq. Von der formula baptizandi et verbis substantialibus baptismi, 198. Von denen ritibus Baptismi der ersten christlichen Kirchen, a 389. b 173. 193. Art und Weise zu taufen, a 391. b 173 sq. 197. Wie ehemals der modus baptizandi per submersionem in der christlichen Kirche üblich gewesen, a 391 sq. b 180. 197. Dieser modus wird auch noch jetzo in der griechischen Kirche beybehalten, a 392. b 197. Warum der ritus per effusionem gebräuchlich, und überall recipiret worden? a 392 sq. b 197. Ob Lutherus gewilliget gewesen, die Eintauchung ins Wasser wieder einzuführen? a 392. Von denen ritibus und Solemnien, vor, bey, und nach der Taufe, b 174 sq. S. Täuflinge. Scriptores von denen alten Ritibus bey der Taufe, b 174. Wie diese Gebräuche der alten Kirche zur Zeit der Reformation zum Theil abgestellet und geändert worden, 183. Lutheri Aenderung des Tauf-Ceremoniels, wie auch von dessen und D. Hahns Tauf-Büchlein, 183. a 388. Von dem heutigen Tauf-Ceremoniel, insonderheit bey Erwachsenen, a 391. b 97. 179 sq. 184. Behutsamkeit der ersten Christen in Mittheilung der Taufe, ibid. Solche Taufe geschahe nackend, nur daß die Mannes- und Weibes-Personen besonders getaufet wurden, b 179. Taufe der jungen Kinder, a 239. 391. b 97. 193. Die Tauf-*Ritus* bey Kindern betreffen theils die *Praeliminaria*, theils die Tauf-Handlung selbst, theils auch solche Handlungen, die nach der Taufe folgen, b 184. 193. Ob Kindern vor der Taufe peccata actualia beyzumessen? b 190. Vom *Exorcismo*, oder Beschwerung der Täuflinge, a 389. S. *Exorcismus*. An welchem Theile des menschlichen Cörpers die Taufe zu appliciren, a 393. b 197. Bugenhagii Urtheil von der Kinder-Taufe in den Windeln, a 392. b 197. *Ritus* nach der Taufe, b 198. Dahin gehören manus impositio, preces, der Friedens-Wunsch an den Täufling, die Vermahnung zur Danksagung, und endlich der Seegen, womit der Actus geschlossen wird, 199 sq. Von den VII donis baptismi der Päbstler, b 178 sq. Ordentlicher weise geschiehet die Taufe von einem Prediger, im Fall der Noth auch von einem Layen, oder Weibe, a 237. b 201. Ob der Vater des Kindes den Prediger persönlich um die Taufe ansprechen müsse? a 395. 400. b 170. Warum der Prediger vor der Taufe zu fragen habe: Ob das Kind schon getaufet sey? b 185. In welchem Kirchspiel die Kinder getauft werden sollen? b 169. Wie es zu halten, wenn eine Frau in einer fremden Parochie unvermuthet nieder käme? ibid. Was zu thun, wenn Conjuges pontificiae, vel Calvinianae religionis ihre Kinder tauffen lassen wollen, ibid. Ob im Fall der Noth ein Pastor haereticus tauffen könne? a 389. b 169. Wie bald ein Kind zur Taufe zu bringen? b 169. Strafe derjenigen, so die Kinder über Gebühr ungetauft

tauft liegen lassen, 170. 208. In den ersten Zeiten ward die Taufe auf den Gräbern, und Kirchhöfen verrichtet, a 395. b 178. Heutiges Tages soll sie in der Kirchen geschehen, b 168. 202. Bey Taufung der Hur-Kinder aber leidet solches einen Abfall, ibid. Imgleichen bey Nothfällen, 169. Vormahls geschahe die Taufe auf gewisse Sonn- und Festtage; nachhero ist sie auch auf den Werkel-Tagen gebräuchlich geworden, b 171. 177. Ausser wahren Nothfällen, soll sie des Sonntags erst nach der letzten Predigt verrichtet werden, a 387. b 168. 171. Von der Stunde, darinnen die Taufe zu verrichten, b 171. Wie es mit der Taufe unehelicher Kinder zu halten, 171. Dabey muß der Prediger nach dem Vater des Kindes fragen, oder wem das Kind gehöre, a 400. b 171 sq. Von der Noth-Taufe, und wie sie zu verrichten? b 200 sq. S. Noth-Taufe. Ceremoniel der Einsegnung der Kinder, so die Noth-Taufe empfangen, 202 sq. Ob dem Zeugniß der Mutter von geschehener Taufe alleine zu trauen sey? 203. Was das Wort Gade-Taufe bedeute? b 185. Ob man das Kind wol in Mutterleibe taufen könne? b 201. Ob es erlaubt, ein aus Mutterleib hervorragendes Theil des Kindes zu taufen? 202. Wie es zu halten mit einem partu præmaturo, oder abortu, 201.

Von der Wiedertaufe, S. Wieder-Taufe.

Nothwendigkeit der Taufe, a 239. Ob die Kinder, so vor Empfahung der Taufe sterben, seelig werden? a 239. b 97. 168. Ob auch die Kinder der Heiden, so in ihrer Kindheit sterben, ohne Taufe seelig werden? a 240. Vom Nutzen und Würkung der Taufe, a 239 sq. Selbige ist ein Bad der Wiedergeburt und Erneurung, 240. Und giebt eine Versicherung der künftigen Auferstehung, 241.

Taufe Christi. Ob unser Heyland vom Johanne im Nahmen der ganzen hochheiligen Dreyeinigkeit getaufet sey? b 190. 198.

Täuflinge wurden in 3 Classen getheilet, nemlich in Catechumenos, Illumenatos und Fideles, b 173. Musten vor der Taufe ihre Nahmen profitiren, 174 sq. 176. Hiessen daher auch Profitentes, imgleichen Competentes. Ferner musten sie sich einen Sponsorem erbitten, 175. Darauf wurde die Ursache ihrer Angabe zur Taufe untersuchet, und es erfolgte darnach die Aufnahme in den Schooß der Kirchen, ib. So wol die Nahmen der Täuflinge, als auch der Sponsorum, wurden in den Diptychis verzeichnet, ibid. Wurden hiernächst der Information eines Catecheten anvertrauet, 175. Daher hiessen sie Catechumeni, incipientes oder imperfectiores, imgleichen auch audientes, ibid. Wie lange solcher Unterricht gedauret? 175. Wann der Bischof sie zur Taufe geschickt hielte, konten sie denen öffentlichen Kirchen-Gebetern beywohnen, ib. Daher wurden sie auch *Orantes, genu flectentes* genannt, ibid. Zuweilen verschoben sie die Taufe biß zur letzten Todes-Stunde, und hiessen daher *Clinici*, a 238. b 176. Die zur Taufe admittiret werden wollten, musten die ganze Fasten-Zeit über sich hiezu wol präpariren, 176. Wurden 20 Tage vor der Taufe exorcisiret, und mit dem heil. Creutze bezeichnet, b 176. Hiessen alsdann *Initiati*, 176 sq. Dominica Palmarum musten sie ihren Nahmen einreichen, und wurden deshalb *Competentes* genannt, 176. Die grosse Woche hindurch wurden sie examiniret, besonders ward am Grünen-Donnerstage ein solenne Examen rigorosum angestellet, ibid. Und dann wurden sie *Catechumeni in specie* genannt, ibid. Die sich im Examine wol verhalten, wurden zur Taufe ausersehen, und hiessen *Electi*, 176. Am Grünen-Donnerstage wurden sie auch mit Wasser über den ganzen Leib abgewaschen, 177. Darauf erfolgte publica fidei professio, abrenuntiatio diaboli, ex- und insufflatio &c. 177. Von der Zeit an hiessen sie Illuminati, ibid. Ritus, welche bey der Tauf-Handlung selbst vorkommen, b 177 sq. Die gewöhnliche Zeit der Taufe war am Oster- und Pfingst-Feste, hernach auch Dom. Epiphan. imgleichen Diebus Martyrum et aliis Dominicis, zuletzt alle Tage, 177. Dazu ward ein Zeichen mit der Glocke gegeben, der Täufling ward ad Baptisterium geführet, 177. Wobey sich auch die Susceptores oder Patrini einfinden, 178. Darauf wurden die vornehmsten Ritus der vorgängigen Präparation öffentlich wiederhohlet, ibid. Endlich erfolgte die Tauf-Handlung selbst, 178. Die Gebräuche, die dabey vorgenommen, 179 sq. Wann sie nun die würkliche Taufe empfangen hatten, wurden sie *Neophyti*, oder *Quasmodogeniti* genannt, 180. Ritus, so nachgeschehener Taufe adhibiret worden, 181 sq. Hieher gehören das Osculum sanctum, oder pacis, a 403. b 181. Degustatio mellis et lactis, confirmatio, induitio vestis albae, tectio capitis velamine, corona &c. b 181 sq. Ihre An- und Aufnahme in der Gemeine, 182. Darauf genossen sie das Heil. Abendmahl, und die Agapas, 183. S. *Neophyti*. Wie diese alten Gebräuche auch auf die Taufe der Kinder zum Theil appliciret worden, 183. 193.

193. Warum der Täufling befraget werde: Ob er wolle getauft seyn? 196 sq.
Tauf-Mahle, sollen nicht am Sonntage unter der Predigt geschehen, a 402.
Tauf-Steine (*Babtysteria*), wann ehe, und wo sie angeleget worden, a 394 sq. b 193. Solche haben die Calvinisten vormahls in den Kirchen nicht verstatten wollen, a 395. Wie sie von dem Seegen-Tisch unterschieden? b 193.
Tauf-Wasser. Kraft des Wassers in der Taufe, b 97. Wie dessen Consecration durchs Gebet verrichtet worden, b 168. 180. Auch jetzo noch verrichtet wird, 194. 197. Wie selbiges beschaffen seyn müsse, a 395. Ob ein andrer Liquor, oder Vermischung des Wassers statt finde, a 395. b 197. Ob die Taufe ungültig, wenn ein andrer Liquor gebracht wäre, b 204.
Tauf-Zeugen S. Gevattern.
Tausendjähriges Reich. S. *Chiliasmus*.
Teiche (oder Wässerungen). Daran participiret auch der Pastor loci auf dem Lande, a 889 sq.
Teller (Romanus), dessen Bibel-Werk, a 171.
Tempel. S. Kirche.
Terentius (Publius), war ein lateinischer Comödien Schreiber, dessen Leben und Schreibart, a 745.
Terministen, a 75. Behaupten, daß Gott einem ruchlosen Sünder einen gewissen Terminum peremtorie setze? 221.
Testament, wird die Heil. Schrift genannt, a 117. Das Heil. Abendmahl warum es das Testament des Herrn genannt werde? a 303. b 121. Daher Testament halten so viel heist, als das Abendmahl halten, b 121.
Testamentum, letzter Wille des Sterbenden. Ob nach dem natürlichen Rechte und dem Christenthum erlaubet sey, Testamente zu machen? 560. 837. Der General-Superint. ermahnet die Prediger auf dem Synodo, Testamente zu machen, 560 sq. Schon in der ersten christlichen Kirche sind die Sterbende darauf bedacht gewesen, 836. Daher auch dergleichen Opera misericordiae von den Kirchen-Vätern *Commeatus*, oder *Viatica morientium* genannt worden, 836. Dazu suchte man im Pabstthum die Leute zu bewegen, 836. Welches bey uns auch wol zu geschehen pfleget, 837. Wie solche Vermächtnisse beschaffen seyn müssen? 837.
Testamentum, ad pias causas, wie viel Zeugen dazu erfodert werden, b 406.
Testamentarii. Müssen die Berechnung der Testamenten-Gelder führen, a 842. Ihnen lieget auch ob die Besorgung der Administration derer Legatorum piorum, 842.
Testimonium Patroni, ist zur Präsentation nöthig, a 655. S. Präsentation.
Das *Testimonium vitae*, ist von dem Testimonio examinis, imgleichen ordinationis unterschieden, a 656. 664.
Testimonium ordinationis, wird durch den Superintend. und mehrern Personen unterschrieben, a 664. S. Ordination.
Testimonium examinis. S. Examen. Studiosi sollen mit guten Testimoniis versehen seyn, wenn sie die Academie besuchen, und wieder verlassen, a 722.
Tetzel (Joh.) gibt Luthero Anlaß zur Reformation, a 18. b 214. Dessen Leben, a 18.
Teufel. Heist auch Satanas, imgleichen Columniator, b 104. Deren Fall, Ordnung und Anzahl, Macht und Verrichtung, ibid. Ob er ein Pactum mit den Menschen machen könne? a 371. 373. Ob er durch Hexen Schaden thun könne? ib. Ob er als ein Geist in einem Cörper würken könne? 371. Ob er durch Gottes Zulassen Wunder-Werke thun könne? 371. Was es für eine grosse Sünde sey, mit dem Teufel einen Bund zu machen, 371. Dessen Macht auf Erden, und deren Würkung in die menschliche Cörper haben viele geleugnet, 373. Thomasii Meinung hievon, 373. Ob eine Erlösung der Teufel oder Verdammten zu hoffen? a 74. 224. b 104. 423. Ob man für sie beten solle, 423. Wie man mit Menschen, die vom Teufel besessen sind, handeln solle, b 417 sq. S. Besessene.
Teufels-Banner oder Beschwerer, derer ist bey den Papisten ein besonderer Orden, Exorcisten genannt, b 418. S. Exorcisten.
Teutsche. S. Deutsche.
Text (einer Predigt). Ist ein Dictum biblicum, welches zum Grunde der Andacht geleget, und in der Predigt erkläret wird, a 337. Hiezu sind schon vor Alters die Evangelia und Episteln ausersehen, 337. 363. b 459. S. *Pericopae*. Ob es recht sey, die gewöhnlichen Evangelia beyzubehalten, oder ob man nicht vielmehr andere Texte erwählen könne? a 337. Ob man solchen aus einem Apocryphischen Buche, imgleichen aus einem Gesange nehmen könne? 337. Warum er aus einem Buche verlesen werde? ibid. Verzeichniß derselben auf alle Sonn- Fest- und Werkel-Tagen, b 459 sq.
Thal Josaphat. Ob daselbst das jüngste Gericht werde gehalten werden? b 78.
Thalamus. S. Braut-Bette.
Thalassus, ein Hochzeits-Gott bey den Römern, b 264.
Thales (Milesius), ein berühmter Welt-Weiser, a 218. Seine Nachfolger und Schüler wur-

den *Fonici* genannt, ibid. Ihm wird die Erfindung der 5 Parallel-Circuln zugeschrieben, 755.

Thalmud der Juden. Wer ihn gesammlet und aufgezeichnet, a 206 sq. Aus wie viel Theilen er bestehe? ibid.

Thaut, darunter die Egyptier Adam verehret, a 208. imgleichen die alten Celten, ibid.

Thelesphorus (Pabst), erweitert die Fastens-Zeit, b 440. Verbietet darinnen das Fleisch-Essen, 441.

Theocratie, beobachtete Gott bey dem jüdischen Volcke, a 206. Worinnen sie bestanden, ibid. 254.

Theodromus, ward derjenige genannt, der die Gemeine zum Gottesdienst convociren muste, b 114.

Theologia mystica Ethnicorum, a 10. 117. Naturalis, a 207. Ob die Teufel und Heyden eine Theologie haben können? 112. Ob ein Unwiedergebohrner ein Theologus seyn könne? 112.

Theologia (Scholastica). S. *Scholastici.*

Thessalonicer (die erste und andere Epistel) wann sie geschrieben? a 161. Deren Einhalt, ibid.

Theuth, S. *Thoth.*

Thies, hieß bey denen Teutschen der Kriegs-Gott Mars, 334. Daher ward auch der Dienstag der Thies-Dag genannt, ibid.

Thii und *Thiæ*, werden solche Personen genannt, die sich loco parentum verhalten, b 316.

Thomas (ab Aquino), ein Spanischer Mönche, von ihm hat die Secte der Thomisten ihren Nahmen, 749.

Thomas (der Apostel), dessen Gedächtniß-Tag, b 485.

Thomasius (Christ.) schreibet von dem Recht Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen, a 122. sq. Widerleget *Conringium*, 123. Dessen Streit mit *Masio*, 254. Dessen Disp. de Crimine magiæ, 373. Ej. Programma über seine Winter-Lectiones, 373. Verwirft den Gebrauch des Binde-Schlüssels, 426. Dessen Disp. de Concubinatu, und was darüber vor Streit entstanden, 570. Ej. Disp. de Pactis futurorum sponsaliorum, 578. Ist kein Freund von den geistlichen Stiftungen, 873.

Thor oder *Thoro* ward bey den Teutschen der Jupiter genannt, und als ein Gott verehret, a 7.

Thoth, s. *Thoot*, *it. Theuth. Theyt*, vel *Taaut*, soll zuerst die Buchstaben in Phönicien erfunden haben, a 725. Ihm wird auch die Erfindung der Astronomie zugeeignet, 755.

Threni. Woher die Klaglieder Jeremiä also heissen? a 155. Wo sie geschrieben? ibid.

Throni, warum die Engel also genannt werden, b 103.

Thuisto ist der Egyptier *Thaut*, und wird man den Teutschen als ihren Stam-Vater verehret, a. 208. Darunter verstehen einige den Adam, andere Chan, 208.

Thum, S. Dohm.

Thürme, grosse, erhabene, werden gemeiniglich auf den Kirchen gebauet, a 134. Warum auf denselben mehrentheils ein Creutz oder Hahn pfleget gesetzt zu werden? ibid.

Thurm-Fest, der Stadt Greifswald, a 383.

Thür-Schwelle, wurde mit Wolle berühret, und mit Oele bestrichen, b 267. Solche durfte die junge Frau bey ihrer Heimführung nicht betreten, ibid. Aberglauben, der damit getrieben wird, ib.

Timotheus. (Die erste und andere Epistel an denselben), wenn und wo sie geschrieben? a 161.

Titus (Epistel an denselben). Wenn sie geschrieben? a 161. Wer dieser Titus gewesen? ibid. Diese Epistel ist als eine Kirchen-Ordnung anzusehen, ibid. b 5. Sein Nahme bedeutet so viel, als ehrwürdig, b 5. Ward von Paulo zum christlichen Glauben bekehret, und zum Mitgehülfen im Wercke der Bekehrung angenommen, 5. Wo er gelehret und gestorben, ibid.

Tobiä (Buch). Ob es eine wahre Geschichte? a 156. Wer dessen Autor? ibid. Hält viele Fabeln in sich, ibid.

Tochter, soll ihren Vater nicht heyrathen, b 336.

Tochter-Manns andere Frau. Diese Ehe ist Jure civili verboten, b 376.

Töchter brachten die alten Wandalen um, wenn sie deren zu viel kriegten, a 11.

Tod. Ist so wol ein zeitlicher a 229. b 403. als geistlicher Tod, ibid. Dieser ist unvermeidlich, und allen Menschen gemein, 403 sq. Ist den Heyden und Gottlosen erschröcklich, aber denen frommen Christen erfreulich, 404. Daß ein schneller Tod auch ein seeliger Tod seyn könne, 405. 430. Wo die Seele nach dem Tode bleibe, ibid. Trost wider den leiblichen Tod, 415. Ob man denen Verstorbenen, noch nach dem Tode, Pflichten schuldig sey? 419. Ob es erlaubt, anderen, oder ihm selbst, den Tod zu wünschen? b 33. Ob dis letztere nicht aus Liebe zum ewigen Leben geschehen könne? ibid. 405. Der Tod eines abwesenden Ehegatten wird nicht präsumiret, sondern muß bewiesen werden, 295. Wie es zu halten, wenn der Tod des Mannes gar nicht erwiesen werden könnte, a 637. b 296. Wenn nach vollzogener anderer Ehe der Mann, oder die Frau wiederkömmt, ibid.

Tod Christi. Die Nothwendigkeit des zeitlichen und ewigen Todes Christi zum Werke der

der Versöhnung, a 229. Ob Christus eigentlich gestorben? b 73. Ob Christus nothwendig durch Menschen getödtet werden müssen? 73. Wo die Seele Christi in triduo mortis gewesen? 73. Ob Christus zur Zeit seines Todes und Begräbnisses ein wahrer Mensch geblieben? 74.

Todes-Strafe, eines Todschlägers, und deren Billigkeit, b 41. Ob ein Delinquent, der einmal die Todes-Strafe empfunden, von neuen damit zu belegen sey? 44.

Todten, wurden bey den alten Wandalen verbrandt, a 11. Sollen nicht gleich beerdiget werden, b 409. Deren Begräbniß, 418. S. Begräbniß. Von Aufgrabung der Todten, S. Aufgrabung.

Todten-Bann, derer Papisten, a 239. 421. b 237 sq. Einen solchen im Bann verstorbenen Sünder ward kein ehrliches Begräbniß verstattet, b 238. Damit wurden auch die Verächter des Heil. Abendmahls beleget, ibid.

Todten-Gelaut. Dafür wird ein Gewisses an die Kirche erleget, a 842. Ist ein sehr alter Gebrauch, b 421. Wer ein freyes habe? 422. S. Glocke.

Todten-Gräber. S. Gräber.

Todten-Gesänge, S. Lieder.

Todten-Sonntag, warum der Sonntag *Laetare* also benannt worden, b 468.

Todten-Wochen, warum sie bestellet werden, b 409.

Todschlag. Auf wie vielerley Art der Todschlag begangen werde, nemlich mit Gedanken, b 32 sq. mit Worten, 33. und mit der That, 34 sq. Der würkliche Todschlag geschiehet entweder omittendo, 38. oder committendo, 38 sq. Ist erlaubt, wenn solcher unmittelbar auf Gottes, oder der Obrigkeit Befehl geschiehet, 38 sq. und zwar auf eine determinirte, oder undeterminirte Art, 39. Jedoch supponiret ein solcher Befehl allemal eine rechtmäßige Ursache, ibid. Unterscheid unter ein homicidium *necessarium*, *casuale*, *culposum* et *dolosum*, 39 sq. Von dem *homicidio necessario* insonderheit, 39. S. Nothwehr. Das dolosum wird wieder eingetheilt in simplex und qualificatum, 40. Unterschiedene Arten eines qualificati c. l. Ob der Mord von einem Todschlag unterschieden? 40. Ob man einem Menschen, der doch sterben soll und muß, um die Marter zu verkürzen, tödden könne? 40. Unzuläßlichkeit des Todschlages, 40. Von der Todes-Strafe des Todschlägers, und deren Billigkeit, 41. Welche eben nicht Juris naturae, sondern Juris positivi universalis und divini particularis ist, 41. a 205. Einige Fälle, darinnen es erlaubt ist, einen unschuldigen Menschen zu tödten, und zwar ex Jure naturae, et ex ratione status, 41 sq. Verschiedene Casus, da ein Todschlag auch in denen Civil-Rechten eine Entschuldigung leidet, ibid. Bey dieser Todes-Strafe kan zwar Gott, nicht aber der Princeps dispensiren, 42. a 205. Was hierüber unter den Gelehrten disputiret worden, 43. Ob ein Richter einen Mörder, der in einer fremden Jurisdiction delinquiret hat, den Proceß machen könne? 43. Wie es zu halten, wenn ein solcher Mörder von seiner Obrigkeit nicht verlanget wird, 44.

Tödtung des Fleisches und des alten Adams, a 241.

Tollkühnheit. Was sie sey? b 37.

Tolstadius, Prediger in Schweden, des Pietismi verdächtig, a 76.

Ton (in der Music), wer zuerst die verschiedene Ton-Arten erfunden? a 713.

Tonus Epistolarum et Prophetarum, b 447.

Tonus Evangeliorum, ibid. Lectionum funebrium, 458.

Tora der Juden, a 206.

Torf, wird auch wol an den Orten, wo er anzutreffen ist, den Predigern in der Matricul aßigniret, a 909. Und geniessen selbige auch daran in den gemeinen Torf-Gruben ihr Antheil oder Cavel, 909.

Torus. S. Braut-Bette.

Tractus, (oder *Tractatus*) ist eine Art von Hymnis, dergleichen besonders zur Fastenzeit gesungen werden, b 138. 450.

Traditiones, der Juden und Catholicken, b 16.

Traditores, hieß man diejenigen, welche, unter des Diocletiani Verfolguug, die Bibel zum Verbrennen übergeben, a 148.

Träger-Compagnien. Woher sie entstanden? a 834.

Translatio, s. Translocatio Ministri ecclesiae, ist vel voluntaria, vel necessaria, a 312. Ob eine Obrigkeit einem Prediger mit Gewalt eine Translocation anmuthen könne? 312. Prediger sollen nicht ohne erhebliche Ursachen eine Translocation suchen, 311. 313. Ob Predigern erlaubt sey, ihre Pfarre zu vertauschen? 313. Die Ursachen der Mutation muß ein Prediger dem General-Superint. und Consistorio zur Beprüfung vorstellen, 313. Auch dem General-Superintend. und Patrono in Zeiten anzeigen, 313. 675. Ob er zur Zeit der Verfolgung seine Gemeine verlassen könne? 311.

Transsubstantiation derer Papisten, a 243. 248 sq. b 98. Gab Anlaß zur Beraubung des Kelches in der Kirchen, a 415.

Trauer (über Verstorbene) ist entweder eine innere-

innerliche; oder äusserliche, b 419. Letztere wird wieder eingetheilet in eine besondere privat, oder allgemeine Trauer, ibid. Von der gewissen Zeit, und gewissen Arten der Trauer, 420. Was bey der Trauer der adelichen Wittwen Rechtens, ibid. besonders in Pommern und Meckleuburg, 421. Von der öffentlichen Landes-Trauer, und wie solche anzustellen, a 367. 694. b 421.

Trauer-Jahr. Verwittwete Personen können intra annum luctus nicht zur andern Ehe schreiten, wo sie nicht deshalb Dispensation erhalten, a 615. 757. b 300. Doch leidet dieser Terminus annalis zuweilen eine Dispensation, 301.

Trauer-Kleider. Deren übermäßiger Aufschlag ist in Pommern verboten, a 441.

Trauer-Mähle derer Juden und Heiden, a 441. Die Römer nannten solche *Silicernia*, ibid. Solche sind auch noch heutiges Tages bey uns Christen gebräuchlich, ibid. 446. Doch ist denselben gewisse Maasse gesetzet, 441.

Traume. Woraus sie entstehen? b 102. Sind entweder natürliche, oder göttliche, ibid.

Trau-Ring. Dessen Alterthum und Gebrauch bey der Copulation, b 302. S. Ring.

Trau-Sermon. Dabey ward das Wort vom Ehestande verlesen, b 272.

Trauseus. vid. *Drœsen.*

Trauung der Ehe-Leute. S. Einsegnung derselben.

Trau-Führer. S. c. l.

Tremulatio, wird das Beben einer Stimme genannt, a 712.

Treptow (an der Rega). Daselbst geht zuerst die Reformation an, a 18. Schon im Pabstthum war hieselbst eine wol eingerichtete Schule, woran nach der Reformation der berühmte Joh. Bugenhagen und Andr. Cnophius, als Rectores, gestanden, 705.

Treuga, bedeutet Frieden, b 35. Solche ward den Geistlichen vom Pabste wider die Befehdungen verliehen, ibid.

Triclinia der Alten. S. Speise-Säle. Also wurden auch die Banken, die um den Tisch waren, genannt, b 160.

Triglaf, ein Rüganischer Abgott, a 10.

Trinitas. S. Dreyeinigkeit.

Trinitatis (Festum). Wann dieses Fest angeordnet worden? b 443. Ist auch der güldene Sonntag genannt worden, ibid. Collecten an diesem Feste, ibid. Texte, worüber an diesem Feste geprediget wird, 473. Von den übrigen Sonntagen nach *Trinitatis*, 474 sq.

Tripel-Hufe. Woher sie so genannt werde? a 844.

Trisagium (oder dreymal heilig). Ist aus dem Hymno angelico Jes. VI. genommen, a 682. b 452. Wie es zuerst in der Kirchen zu singen gebräuchlich worden, a 682. Soll auch bey der heil. Handlung der Communion gesungen werden, 682. b 145 sq. Wie es jetzo bey uns zu teutsch gesungen wird, b 145. 452 sq.

Tritheiten statuiren 3 Götter, a 187.

Troparia, wurden in der Griechischen Kirche die Lieder genannt, welche man ausser denen Psalmen zu singen pflegte, 341. Von dem bekannten Tropario, welches der Kayser Justinianus eingeführet, ibid.

Tropus, ward der kleine Versicul genannt, so ante introitum praemittiret wurde, b 134.

Trost wider den leiblichen Tod und weltliche Schande, b 415.

Trotingi, wurden bey Hochzeiten bestellet, b 270.

Trullus. Was es sey? a 63.

Tugend. Unterscheid unter einer natürlichen und christlichen Tugend, b 19. Ob ein Atheus oder Heyde eigentlich tugendhaft leben könne? ibid.

Tuiscon, der teutsche Stamm-Vater, davon sie auch ihren Nahmen haben, a 2.

Tumulte. Die Bestraffung der Tumulte in denen Kirchen stehet der Cognition des Königl. Consistorii zu, a 520 sq.

Tunicella, war ein gewisses Kleid der Bischöfe, b 131.

Tunir-Spiele, waren, sonderlich bey Fürstlichen Beylagern, sehr gebräuchlich, b 270.

Türcken, halten ihren Alcoran für eine göttliche Revelation, a 118. Nennen sich nach ihrem Lügen-Propheten Mahomet, 186. S. Mahomet. Ob man wider die Türcken beten könne? b 432.

Türcken-Steuer, dazu ist auch ehemahls der Clerus in Pommern mit angestränget worden, a 934.

Turnir, dazu wird vom Kayser Henr. Aucupe auch die Pommersche und Rügianische Fürsten eingeladen, a 14.

Tutel. S. Vormundschaft.

Tyranney. Was sie sey? a 37.

U.

Uebel, begreift alles Böses in sich, so wol des Leibes als der Seelen, b 94. Conf. Böse.

Ubiquität. S. Allgegenwart.

Ulphila, ein Gothischer Bischof, lebt zur Zeit des Concilii Nicaeni, a 12. 24. Wird für den Erfinder der Gothischen oder Runischen Buchstaben geachtet, 165. Hat die heilige Schrift in der Gothischen Sprache übersetzet, ibid.

Unci, werden in den Diplomatibus die Haaken-Hufen genannt, a 844. S. Haacken-Hufen.

Unctiones werden mit dem Chrisimate angestellet,

let, a 264. Waren auch bey der Taufe üblich, b 181. S. Salbung.
Unehelicher Beyschlaf oder Vermischung. S. Beyschlaf.
Uneheliche Kinder. S. *Spurii.*
Unendlich, ist ein Attributum Dei, a 104.
Unerschaffen, oder Ungeschaffen, wird von Christo gesaget, und heisset so viel, als increatus, b 557.
Unermeßlich, ist ein Attributum Dei, a 104. b 556.
Unilaterales, b 314.
Unio Dei cum fidelibus, ist ex parte Dei *activa*, ex parte hominis *passiva*, a 232.
Unio Ecclesiarum (S. Unirte-Kirchen). Auf wie vielerley Art dieselbe geschehe? a 327. In was Respectu unirte Kirchen mit einer andern stehen, 138 sq. Wie sie von der Ecclesia vagante unterschieden? 139. 327 sq. Zur Zeit der Päbstler wurden die Kirchen öfters mit einander uniret, 138. Ob alsdann dem Pastori ein doppeltes Salarium, imgleichen eine gedoppelte Immunität zu zu billigen sey? 328. Von der Separation zweer unirten Kirchen, 328. Solche ist nicht ohne Consens des Consistorii erlaubet, c. l.
Unio prolium (Ein-Kindschaft), ob dieselben in Ansehung der ehelichen Verbindung, mit in Consideration komme, b 382.
Unitarii. Ihre irrige Lehren, a 187.
Unitas carnis, darinnen gründet sich alle schwiegerliche Freundschaft, und die daher entspringende effectus morales et civiles, b 280. 283. 352. Solche erfolget per immixtionem seminis, 352.
Universität. S. *Academie.*
Unmündige, werden weder zum Gevatter-Stande, a 380. noch zu Taufführern zugelassen, b 275.
Unschuldigen Kindlein-Tag. S. (Festum innocentium puerorum).
Unsterblichkeit (der Leiber). Darinnen wird die künftige Glückseligkeit mitbestehen, b 83. 85. Von Unsterblichkeit der Seelen. S. Seele.
Unterhalt (der Lehrer und Prediger). S. *Salaria.*
Untersassen. S. Unterthanen.
Unterthanen, werden auch Untersassen, Landsassen genannt, a 39. Ihre Pflichten gegen ihre Obrigkeit, 255. b 108 sq. Müssen für ihre Obrigkeit beten, a 305. b 108. Sind auch einer wunderlichen und unglaubigen Obrigkeit Gehorsam schuldig, a 255. Ob ihnen frey stehe, ihre Freyheit der Religion durch Hülfe der Waffen, zu vertheidigen, a 123. Müssen der Obrigkeit Zoll und Schoß geben, 255. Von denen unterthänigen Leibeigenen. S. Leibeigene.
Untertauchung (des Täuflings). S. Immersio.
Unversöhnliche. Sollen nicht eher ad sacra gelassen werden, bis sie sich mit dem Gegentheil ausgesöhnet, b 225.
Unwiedergebohrner. S. *Irregenitus.*
Unzucht. Was sie für ein Laster sey? b 43. Dis Verbrechen wird so viel abscheulicher, wenn man an einigen Orten so gar öffentliche Huren-Häuser hält, oder toleriret, b 569.
Urbanus. Wird von den Papisten zum Patron der Feldfrüchte gemachet, b 488. Wenn dessen Gedächtniß-Fest einfällt? c. l.
Urim et Thumim, war ein besonderer Ornat des Hohen-Priesters Alt. Test. b 130.
Urnae der alten Vandalen, a 11. Dergleichen findet man zuweilen noch heutiges Tages, 439. Insonderheit hat man solche auf dem Weitenhäger Felde bey Greifswald in Menge angetroffen, 440.
Ursula Ximilla (Virgo), mit ihren eilftausend Jungfrauen, b 482. Woher diese Fabel entstanden? ibid.
Uesedohm, vormahls Uzna genannt, a 5.
Usnardus. S. *Usnardus*, a 835.
Usurae palliativae, waren annui reditus der Geistlichen, a 894. b 47.
Usus. Von der bey denen Römern üblichen Vollziehung der Hochzeit per *Usum.* b 269.
Uterini, sind solche Halb-Geschwister, die von einer Mutter, und unterschiedenen Vätern abstammen, b 314.
Uxor, woher die Frau also genannt worden, b 267. S. Ehe-Frau.
Uxoricidium, ist eine Art eines homicidii qualificati, b 40.
Uzna, hieß vormahls Uesedohm, a 5.
Vacance in der Pfarre; wie es tempore vacanciae zu halten, a 314.
Vagans Ecclesia, was dieselbe sey, a 139. Wie sie von den Ecclesiis *unitis* unterschieden? ib.
Valentinianer, lehren, Christus habe seinen Leib mit vom Himmel gebracht, und sey nur durch die Mariam gegangen instar aquae per canalem, a 193. Oder wie die Sonne ein Glas durchscheine, ibid. b 68.
Valet-Seegen. S. Seegen.
Vandalen, ein alt teutsches Volk, deren Ursprung und Benennung, a 2. Haben ein ganz Theil von Teutschland eingenommen, 3. Haben schon Städte in Pommern gehabt, 3. Von ihren Gottesdienst, 10. 11. Ihre Aufrichtigkeit und Sitten, ibid.
Vandalus, Stamm-Vater der Wandalen, a 2.
Variantes lectiones des Hebräischen Textes, werden dem Esra zugeschrieben, a 147. Solche inferiren der Heil. Schrift keine Verfälschung, 148.

Vasa sacra, dergleichen sind der Kelch, a 863. Patenen, imgleichen Kannen, Flaschen, Löffel, ibid. b 128. Waren anfangs von Holtz, oder andern schlechten Metall, b 128. Biß endlich silberne Gefäße zu gebrauchen angeordnet worden, ibid. Solchen wird bey denen Catholicken per Consecrationem eine besondere Heiligkeit beygeleget, b 128. Daher die silberne und gülgene, wenn sie aus Noth zum gemeinen Gebrauch verkauft wurden, umgeschmelzt werden müsten, a 298. Davon sol ein Verzeichniß in der Matricul befindlich seyn, 948. Waren der Aufsicht eines besondern Geistlichen anvertrauet, ibid. Heutiges Tages stehet deren Verwahrung dem Prediger, nicht aber dem Patrono zu, b 128 sq. Der Patronus ist schuldig ihm eigene Capellen-Vasa für sich und seine Leute anzuschaffen, b 129.

Vasallen was es sind, a 39. Sind in Pommern zugleich Unterthanen, ibid.

Vastelabend (der grosse), wird der Sonntag Quinquagesima genannt, b 439. S. Fastnacht.

Vater und Mutter. Wer nach dem IV. Gebot darunter verstanden werde? b 31. Wie Gott die Sünde der Väter heimsuche an denen Kindern b 55. Ein Vater darf seine Tochter nicht heyrathen, 336.

Vater und Sohn, können Mutter und Tochter heyrathen, b 379. Imgleichen auch zwo Schwestern, ibid.

Vater- und Mutter-Schwester, darf jemand nicht heyrathen, b 339. Solches gilt auch vom Vater uud Mutter-Bruder, 339 sq.

Vater-Bruders Frau, ob ein Mann solche heyrathen könne? 369. it. 372.

Vater-Bruders Kindes-Kind. Dergleichen Heyrath ist fast durchgängig in denen protestantischen Kirchen, und ebenfals in Pommern verboten, b 349. Jedoch findet dabey eine Dispensatio Superioris stat, ibid.

Vater-Bruders Stief-Tochter, solche zu heyrathen ist vergönnet, 379.

Vater-Bruders Sohns Witwe, ist einem Manne zu heyrathen verboten, 371. 378.

Vater-Schwester Mann, ob einer Frauen erlaubt solchen zu heyrathen? b 368. 378.

Vater-Stief-Mutters Mann, ob solche Ehe erlaubet, b 376. it. 378.

Vater Unser. Hat Christus zu erst gelehret, b 86. Wird daher auch das Gebet des Herrn genannt, ibid. it. Oratio quotidiana, c. l. 101. Ist qua materiam schon im A. T. bekannt gewesen, ibid. Ob es auch formaliter schon vor Christi Zeiten unter den Juden gebräuchlich gewesen? ibid. Von der Vortreflichkeit dieses Gebets, 86. Wie es in der ersten Kirchen täglich gebetet worden, 89. Von der Päbstler Verstümmelung dieses Gebets, 87. Verschiede Uebersetzungen des V. U. in der alt-teutschen und andern Sprachen, 87. Dessen Eintheilung, 87 sq. Auslegung, 88 sq. und Gebrauch, 89. Mißbrauch dieses Gebets im Pabstthum, 89. Warum es sich anhebe: Vater Unser, und nicht: Unser Vater? 90. Ob ein Sterbender solches auch in der letzten Todesstunde beten könne? 92. Von dem Beschluß des V. U. 95. S. *Doxologia*. Ob es erfodert werde, daß dis Gebet von einem jeden Christen täglich, und zwar etlichemal gebetet werde? 101. Was darinnen weiter beym Beschluß der Predigt gefasset wird, 144. Soll von dem Prediger so wol nach der Predigt mit lauter Stimme kniend, als auch von der Gemeine, gebetet werden, a 308. b 144. Ob das V. U. nothwendig bey der Consecration zu beten sey, 147. Wie es vor der Taufe zu beten vorgeschrieben worden, 192. Wird auch bey der Trauung der Ehe-Leute gebrauchet, 304.

Velamen (mysticum), S. Schleier.

Venedies (Georg) revidirt die Pommersche Kirchen-Ordnung, a 22.

Venerabile. Also nennen die Papisten das consecrirte Brod, b 150. Solches wird öffentlich in Procession herumgetragen, und von ihnen göttlich verehret, a 249. 250. b 150.

Veneti, S. *Slavi*.

Veneficium, ob dadurch das debitum conjugale denegiret werden könne, a 636. Ist eine species qualificati homicidii, b 40.

Venus, ward bey denen Teutschen unter dem Nahme Frea, Frega oder Freyga verehret, a 7. 334. Daher wird der Freytag auch dies Veneris genannt, 334. Ward für eine Mutter des Aenex gehalten, 757. Ihr zu Ehren ward der andere Monath Aprilis gewidmet, daher auch bey den Römern das Frauenzimmer am ersten April derselben opferten, 757.

Ventzki (Georg). Behauptet einen Seelen-Cörper, b 83. Widerlegung dieses Satzes, ibid.

Verächter des göttlichen Worts und Sacraments. Deren Bestrafung, a 148. Sind nicht als Gliedmassen der christlichen Kirche anzusehen, 224. Sollen vom heiligen Abendmal abgewiesen werden, 459.

Verba Institutionis S. Coenæ, S. Worte der Einsetzung.

Verbesserung der Pfarren auf den Dörfern, a 916 sq.

Verbotene Gradus, S. Grade it. *Linea*. Wie es mit der Dispensation in verbotenen Graden gehalten wird, S. *Jus dispensandi*.

Verbrechen. Ob solche, die Wegen ihres Verbrechens die weltliche Strafe noch nicht ausgestanden, ad Sacra zu lassen? a 461 sq. b 225.

Verdamte,

Verdamte, S. Teufel,
Vereinbahrung (der Kirchen), S. Kirche.
(der Religion), S. Religion.
Vereinigung Gottes mit denen Gläubigen. Ob diese Vereinigung durch eine grössere Annäherung des göttlichen Wesens, oder durch einen besondern Einfluß in den Gnaden-Würkungen geschehe? a 231. Wie diese Vereinigung beschaffen sey? 232. Vereinigung zwoer Kirchen. S. *Unio Ecclesiarum.*
Verfälschung, der Waaren, der Maasse und des Gewichts, ist eine Sünde wider das VII. Gebot, und dem Herrn ein Greuel, b 47. it. der Münze, S. Münze.
Verfolgungen (wider die Christen), dazu haben die Verleumdungen der Heyden sonderlich Anlaß gegeben, a 406.
Vergebung (der Sünden), wird einem Bußfertigen theils durch das Zeugniß seines Gewissens, theils auch durch den Prediger versichert, b 81. S. *Absolution.*
Vergeltungs-Recht (Jus Talionis), wieweit solches in statu naturali, unter freyen Völkern, und unter Mitbürgern in statu civili, erlaubet? b 32. Wie Gott solches auch in seinen Gerichten hier auf der Welt öfters ausübet, 33.
Verhelung des Entwandten, ist eine species furti, b 46.
Verhüllung (der Braut), warum solche geschehen, b 25c. 273.
Verklärung des Leibes. Worinnen sie bestehen werden, b 85.
Verkündigung Mariä, S. Mariä Verkündigung.
Verleugung (sein selbst), woher sie entstehe, b 19.
Verleumdungen was selbige sey, b 29. 52. Ist ein sehr gemeines Laster, welches bey denen meisten Beyfall findet, 52. Die Verleumdung der Heyden wider die Christen haben zu dieser ihre Verfolgung Anlaß gegeben a 406.
Verlöbniß. S. *Sponsalia.*
Verlogenheit. Was sie sey, b 29.
Vermächtnisse, (milde) Conf. *Testament.* Für deren Erhaltung hat ein Landes-Herr zu sorgen, a 130. Ob ein Vermächtniß, sub conditione: si non nupserit, gültig sey? b 297.
Vermischungen S. Beyschlaf.
Vermögen-Steuer, davon ist der Clerus befreyet, a 936. S. Freyheit.
Vernunft, Ist ein Vermögen wol zu gedencken, wie es die Wahrheit mit sich bringet, b 65. In wie weit die Thiere einer Vernunft fähig zu achten, a 199. b 65. Sie ist durch den Sünden-Fall bey denen Menschen sehr verdorben, a 109. Ist also kein zureichlicher Wegweiser zur Seligkeit, a 109. Muß in Geheimniß und Glaubens-Sachen nicht klugeln, a 61. 109.
Vernunft-Lehre. S. Logic.
Veronica. Was von ihrem Schweistuch zu halten, und ob die Gestalt Christi in demselben sey besitzen geblieben? b 70.
Verpachtung der Pfarre ist verboten, a 317. Von Verpachtung des Kirchen- und Pfarr-Acker, S. Kirchen-Acker.
Verstockung, Worinnen sie bestehe? a 234.
Verstellungen. S. *Simulatio.*
Verstorbene. Die Pflichten, welche man denen Verstorbenen, noch nach dem Tode schuldig ist, b 419. Solche bestehen in einer anständigen Begräbniß, imgleichen in christlichen Betraurung der Verstorbenen, ibid. Für deren seligen Abschiede wird gedanket, 423. Ob auch für einen in der catholischen, oder reformirten Religion verstorbenen zu danken? ibid. In der ersten Kirchen pflegte man auch oblationes für selbige zu bringen, vid. *Oblationes.* Ob und wie ferne man für die bereits verstorbene zu beten? 423. Ob man dieselben seelig preisen könne? ibid.
Vertrauen (gegen Gott). Worinnen es bestehe, b 21.
Vertrauung. Ist bey Vollziehung der Ehen gebräuchlich, S. Einsegnung.
Verwandte. Die zu nahe mit einander Verwandte darf ein Prediger nicht copuliren, a 617. Von denen gradibus der Verwandschaft so wol in consanguinitate, als Affinitate, und wie dieselbe zu computiren. S. Gradus.
Verzweifelung. Woher sie entstehe, a 234.
Vesper, wird des Sonnabends- oder Fest-Abends gehalten, a 333. 376. Woher solche ihre Benennung, und warum sie angeordnet? 348. Wie die Liturgie solcher Vesper in den Städten einzurichten, 348. b 114 sq. Der Anfang dazu wird mit Singen gemachet, b 116 sq. Von der Vesper auf den Dörfern, b 120. Im Fall keine Communicanten sind, ist dennoch der Prediger in Städten die Vesper zu halten schuldig, a 348. b 163. 165. Unter der Vesper wird auch die letzte Nachmittags-Predigt in den Städten verstanden, b 164. Von der Vesper des Sonn- und Feyer-Tages auf den Dörfern, 166. Von der Vesper auf die Werkeltage in Städten, 167. Gesänge, so darinnen zu singen, 455
Vestes sacræ, S. *Ornatus.*
Vestibulum (oder porticus), heisset der Vorhof des Tempels b 34.
Vervortheilung im Handel und Wandel, ist im VII. Gebot verboten, b 47. Ob es nach dem J. Civ.

Civ. erlaubt sey, sich einander zu vervortheilen? ibid.
Verwandlung aller Dinge, S. *Metamorphosis.*
Versöhnung (der menschlichen Geschlechts), muste durch Blutvergiessen geschehen, a 229. b 79.
Versuchung, ist so wol eine geistliche, als leibliche, b 93. Oder eine Versuchung des Fleisches, der Welt und des Teufels, 93 sq.
Verwandschaft, S. *Cognatio.*
Vetterus (Conrad.) hat eine blasphemische Litaney verfertiget, a 352.
Viaticum, also ward die Communio ægrotorum benahmet, b 401.
Vicarii des Reichs, wer dieselbe sind? a 35. der Bischöffe, S. *Officiales.* Derer Pallorum, a 96.
Vicarien-Geld. S. *Officianten*-Geld.
Vicareyen. Was es zu catholischen Zeiten damit für eine Bewandniß gehabt, a 800 sq. Sind theils allodialia, theils feuda secularia, 269. 862. Ob ein Prediger mit guten Gewissen Vicareyen geniessen könne? 864. S. *Canonicat.*
Vice-Plebanus, S. *Plebanus.*
Vieh. Kan der Pastor loci so viel auf die Gemeine Weide treiben, als er den Winter über ausfuttern kan, a 888 sq. Und zwar von all dergleichen Art Vieh, wie der Orten zu weiden gebräuchlich, 889. Der Grund-Herr kan mit seinem Vieh keine Vorweide vornehmen, 891. Von der freyen Hude-Gerechtigkeit des Predigers, 912. 932 sq. Vom Diebstall des Viehes von öffentlicher Weide, b 46.
Vielweiberey, S. *Polygamie.*
Vierchen, dessen Werth, a 841 sq.
Vierzeiten-Pfenning, heisset auch Nummus missalis s. missaticus; Imgleichen der Opfer-Pfenning, a 841. Warum er so genannt wird? 841. Von dessen Ursprunge, und Einsammlung, 841. Von welchen Personen derselbe gefodert und gegeben werde, 841. Wie er mit der Zeit verhöhet worde, 842.
Vigiliæ, worher sie entstanden? a 132. it. 333. 348. Wurden zwar mit der Zeit abgeschaffet, 333. Indessen hat man doch die Gewohnheit beybehalten, den Abend vor einen Fest-Tag, vigilias Festi zu nennen, 333. 376. S. Heil. Abend.
Vigiliæ Paschales, wurden die Nacht vor dem Oster-Feste angestellet, a 742.
Virginensis (Dea), war eine heidnische Ehe-Göttin, b 264. Ward von den jungen Eheleuten angerufen, 265.
Virginitas, S. Jungferschaft.
Virginitatis status. S. *Celibatus.*
Visceratio der Römer, a 405. 441.
Visitationes (der Kirchen), sind fleissig anzustellen, a 87. Deren Ausschreibung und Anordnung komt dem Landes-Herren zu, 128. 824. Differiren von denen Conciliis oder Synodis, 261. Was in der alten Kirchen-Ordnung von der Visitation disponiret worden, 823. Von der Visitation überhaupt, so wol in den Städten als auf dem Lande, 823. it. 885. Von den Scriptoribus von dieser Materie, 823. Wie sie alhier in Pommern anzustellen, 823. sq. Vom Unterscheide der Visitationen, indem sie sind entweder generales, oder speciales s. particulares; imgleichen entweder solennes s. publicæ; oder minus solennes s. privatæ, 824. Von dem Nutzen und Nothwendigkeit der Kirchen-Visitationen, 825. Von der ersten Visitation in Pommern, 825. Worauf bey Visitationen besonders zu attendiren, 825 sq. Vom Processu Visitationis der Kirchen in den Städten, 827 sq. Von der Visitation auf den Dörfern, 885 sq. Dabey soll eine Visitations-Predigt gehalten, ferner nachgefraget werden nach des Predigers und Kirchen-Bedienten Lehr und Leben, it. der Eingepfarrten Wandel; nach den Kirchen-Gütern und Gebäuden, u. s. w. 885 sq. Weiter ist auch eine Kirchen-Matricul zu errichten, darinnen das Eigenthum der Kirchen, die Kirchen-Gebäude, und Pfarr-Gerechtigkeiten zu verzeichnen, 886 sq.
Visitationes (der Schulen). Stehet denen Patronibus, Pastoribus und Præpositis, dem Gen. Superint. wie auch denen Visitatoribus bey der General Kirchen-Visitation zu, a 710. 828. Ist der Patronus säumig, so wird er von Præposito excitiret, a 710.
Visitationes (der Klöster). Wer solche bestelle? a 822. S. Klöster.
Visitations-Kosten. Alle sumtus Visitationum werden Procurationes und Evectiones genannt, a 544. Wenn der General Superint. zu particulairen Visitationen in denen Städten sich verfüget, bekömt er eine freye Defraiung und Erstattung der Kosten, 544. Auf dem Lande aber werden sie von denen Eingepfarrten, Patronen und der Kirchen aufgebracht, 544. 827.
Visitations-Register, und Protocolla, a 814. Verschiedene Visitations-Protocolla, 815.
Visitatores (der Kirchen und Schulen), sollen sich bey Visitationen nach den Zustand der Kirchen- und Schul-Häuser erkundigen, a 715. Werden publica Principis, vel ejus Regiminis auctoritate angeordnet, 824. Selbige müssen einen gewissen Terminum dazu ansetzen, und solchen vorhero kund machen, 824 sq. Was sie abhandeln, wird in einen Recess gebracht,

bracht, oder ad forum competens remittiret, 825. Wer die Visitatores seyn sollen? 826.
Vitalinus (Pabst). Verordnet, daß der Gottes-Dienst in lateinischer Sprache verrichtet werden solte, a 341.
Vitalitium (alter Prediger), a 876.
Vitalitium (der Prediger Wittwen). Solches ist ihnen Zeit Lebens theils aus der Kirchen, theils aus der Pfarre vermacht, a 876. Aus der Pfarre wird ihnen regulariter bestanden octava pars reditvum & fixorum, 876. Es giebt also der Pastor den 8ten Theil vom Salario, 877. Vom Meß-Korn, 877 sq. Vom Acker, 878. Von den Wiesen, und übrige Präven, 879 sq. Welche Wittwen, und wie sie solches geniessen, 880. Wenn mehrere Wittwen vorhanden, wird das Vitalitium getheilet, 880. Sie behalten diese Emolumenta, wenn sie auch gleich nach einem andern Orte sich begeben, 881; oder wol gar eine gewisse Bedienung bekämen, 881. Dagegen höret das Vitalitium auf mit dem Tode der Wittwen, wie auch, wenn sie zur andern Ehe schreitet, oder sich schwängern lässet, 881. S. Wittwen.
Vitholt ein Rügianischer Abgott, a 9.
Vitus, ein Heiliger und Patron des Klosters Corbey, 9, 12. Von ihm soll der Svantevit seinen Nahmen bekommen haben, ibid. Dessen Cörper ist von Rom nach Paris geschickt, und von da ins Kloster Corbey gebracht, 13, 25. Ihm zu Ehren ward eine Kirche in Rügen gebauet,
Vocabularia. Was sie sind? a 732. Von einigen alten Vocabulariis, 732.
Vocatio, (der Lehrer und Prediger), ist vel interna, vel externa a 514. it. 665. Die interna wird auch generalis und tacita genannt, 514. Die Vocatio externa ist entweder ein unmittelbarer, oder mittelbarer Beruf, 514. 667. Ob dieser auch göttlich zu nennen c. l. Ob auch ein gottloser Priester einen göttlichen Beruf haben können? 514. Verschiedene zweifelhafte Fälle einer legitimen Vocation, 514 sq. Wie weit die Vocation unerlaubt und unrechtmässig, 515. Ob dem Prediger die Pfarre ad vitam zu verschreiben, 675. Vormals wurden die Prediger von der ganzen Gemeine vociret, 667. Nachmals von den Bischöfen, oder vom Principe, 667. Und endlich von den Patronis, 667 sq. Jedoch, daß an einigen Orten der Gemeine die Wahl gelassen werde, S. Wahl. Wie es mit der Vocation zu päbstlichen Zeiten gehalten worden, besonders nach der Reformation bey denen Protestanten? 668. Scriptores de Jure vocandi ministros ecclesiæ, 668. In Pommern hat der Princeps das Recht, den General Superint. und in den Städten die Pastores, wie auch auf dem Lande die Præpositos zu wählen, 273. it. 669. Bey denen Diaconat-Stellen competiret gemeiniglich der Obrigkeit eines jeden Orts das Recht, dieselbe zu bestellen, 669. Keiner soll sich zum Kirchen-Amt eindringen, falls er nicht eine Vocation vom Patrono aufzuweisen habe, 669. Ob ein Candidatus durch extradirung der Volmacht ante examen ein unwidertreibliches Recht zur Pfarre bekommen, 655. Was zur ordentlichen Vocation eines Predigers erfodert werde, 669 sq. Solche ertheilet der Patronus dem Electo schriftlich unter seiner Hand und Siegel, 673. Sind mehrere Patroni eligentes, so müssen auch selbige sämtlich die Vocation mit unterschreiben, ibid. Wann der Candidatus examiniret, und auf die Libros Symbolicos verpflichtet, so bekömt er die Volmacht; bey der Einsetzung aber wird ihm die Vocation von neuen solenniter extradiret, 673. Ob ein Patronus seinen Candidato electo vor extradition der Vocation etwas, der Pfarre nachtheiliges einzugehen, anmuthen könne? 673. Die Vocation pfleget auch bey der Institution öffentlich verlesen zu werden, 686. Ob ein Candidatus, der in seiner Jugend eine enorme delictum begangen ad Ministerium könne beruffen werden, 652. Ob ein Prediger, wenn er zu einer andern Pfarre berufen, auch eine Prob-Predigt halten müsse, S. Prob-Predigt. Ob ein Patronus seinen Prediger, wenn er einen ordentlichen Beruf nach einen andern Ort bekomt, wider seinen Willen halten könne, 675.
Vocem jucunditatis (Dominica), woher er also genannt? b 472. – Heisset auch Rogate, oder Bet-Sonntag, ibid. Texte, so daran zu erklären, 473.
Voden hieß, bey den alten Deutschen soviel als Gott, a 7.
Vögdte, waren Oeconomie-Verwalter der Geistlichen, a 47.
Volacinus, ein Abt, wünschet die Reformation, a 67.
Von Gottes Gnaden. Von Ursprung und Gebrauch dieser Titulatur, a 33.
Vorbehalt (geistlicher). S. *Reservatum Ecclesiast.*
Vorbereitungs-Gesänge, werden nach dem Introitu angestimmet, b 141.
Vorbitte (Christi), S. Fürsprache.
Vorbitten, geschehen entweder in allgemeinen Nöthen und Anliegen, oder für einzele Personen, b 143. Mancherley Arten derselben, 143 sq.
Vorbitte (wegen einer glücklichen Wahl), muß der Patronus 4 Wochen vorher thun lassen, a 670. In Greifswald wird bey der Präsen-

tation des Stadt-Superint. und deren Pastorum die Vorbitte von der Königl. Academie und dem Stadt-Magistrat gemeinschaftlich besorget, 670. Dieser christliche Gebrauch der Vorbitten ist bey adelichen und andern Pfarren stets observiret worden, und daher billig beyzubehalten, 670.

Vorbitten (für Kranke), geschehen zuweilen vor und nach dem Vater Unser, b 141. Wie solche einzurichten, 143.

Vorbitte (für Schwangere), wie solche einzurichten, a 239. it. b 143. 207. Wird bey Huren unterlassen, b 172. 207. 246. Wie es desfals zu halten mit Eheleuten, die Concubitum anticipiret, 172 sq. 207. 247. Ob ein Prediger einer Frauen, die eines begangenen Adulterii bezüchtiget, vor ausgemachter Sachen die Vorbitte und Danksagung zu versagen habe? 173.

Vorbitten (für verreiseten zu Wasser und Lande), b 144.

Vorbitten (für die Communicanten), S. Communicanten.

Vorhof (des Tempels), was darunter zu verstehen, a 134. Warum man solche gebauet, ibid. Darinnen stunden die Catechumeni und Poenitentes, ibid.

Vormund, ob er seine Pupillin zur Ehe nehmen könne? b 384.

Vormundschaft. In wie weit ein Prediger zu Uebernehmung einer Vormundschaft gehalten, a 931.

Vorsänger (Præcentor). In den Städten ist es der Cantor; auf dem Lande aber verrichtet die Amt der Küster, a 708. Ob man anfangs in der christlichen Kirchen solche Vorsänger gehabt? 708.

Vorsehung Gottes. Bestehet in Erhaltung aller Dinge, b 66. Ob solche auch aus dem Lichte der Natur zu erkennen? ibid. Worüber sie sich erstrecke, 66 sq.

Vorsteher oder Provisores der Kirchen und deren Kasten wurden vormals Diaconi, a 94. 852. auch Administratores, Inspectores, Oeconomi, Kirchen-Juraten, imgleichen Altaristen genannt, a 852. Deren Amt, 853. Von Qualitaten, 856. Sind entweder in den Städten, bey den so genannten Reichen- und Armen-Kasten; oder auch bey den Kirchen auf dem Lande bestellet, 853. S. Kirchen-Kasten. Ausser diesen giebt es auch an einigen Orten besondere Registratores oder Kasten-Schreiber, imgleichen Beutel-Herren, 853. Von ihrer Wahl wobey der Pastorum Consens requiriret wird, 854 sq. In den Städten wurden sie vormals aus dem Rath, jetzo aber bloß aus der Bürgerschaft bestellet, 855 sq. Sollen mit dem Pastore in Einigkeit und Ehrerbietung leben, 680. 853. Auch in wichtigen Fällen nichts ohne Rath und Gutbefinden des Pastoris vornehmen, 680. 853. Müssen bey Aufnahme der Kirchen-Rechnungen mit zugegen seyn, 681. In Städten führen sie die Register von den Einnahmen und Ausgaben der Kirchen, 856. Auf dem Lande verrichtet solches der Pastor selbst, 856. Wann zweene an einer Kirchen sind, so gehet diese Mühwaltung unter ihnen um, 856. Müssen einen Amts-Eid ablegen, 756. Formular dieses Eides, 856. Dieses ihres Eides werden sie auch bey der Institution eines neuen Pastoris, wie auch bey einer Kirchen-Visitation allemal erinnert, 857. In unserm Lande ist das Vorsteher-Amt ein onus perpetuum, 858. Wenn durch ihre Negligence der Kirchen Schaden zugefüget wird, sind sie, und ihre Erben dafür gehalten, 858. Salarium derer Vorsteher, 859. Von den Vorstehern des Armen-Kastens insonderheit, 871. S. Kirchen-Kasten. Von den Kirchen-Vorstehern auf den Dörfern, 912 sq. Von deren Qualitäten, Wahl, Annahme, und Absetzung, 912. Von ihrem Eyd und Amte, 913. Einem neuen Provisori sollen allemal die Grenzen der Kirchen- und Pfarr-Aecker und übriger Pertinentien angewiesen werden 892. Alle Vorsteher stehen ihren Amt nach unter dem Consistorio, wenn sie auch Bürger sind 853. Von deren Entsetzung; und wenn sie sich beschweret befinden, können sie sich ans Consistorium wenden, 855. Straffe ungetreuer Kirchen-Vorsteher b 11.

W.

Waaren, deren Verfälschung ist ein Diebstall, und dem Herrn ein Greuel, b 47.

Wachs- und Licht-Geld. Woher die Unkosten zu deren Anschaffung in der Kirchen zu nehmen? a 838 sq.

Wachskertzen, Wachslichter (brennende), wurden denen Getauften in den Händen gegeben, b 182. Was dadurch angedeutet worden, ibid.

Wachten, Onus excubiarum. Davon sind die Prediger frey, 932.

Waffen. Das Waffen-Besprechen gehöret mit zu den magischen Künsten, welche zu vermeiden sind, a 374.

Wagrier (in Holstein) Sind von Carolo M. zuerst zum christlichen Glauben bekehret worden, a 12.

Wahl-Capitulationes schrenken die Kayserliche Macht ein, a 35. 38. Project. einer beständigen Wahl-Capitulation. 53.

Wahl (einer guten Frauen), Wie man sich dabey zu verhalten habe, b 290 sq.

Wahl (der Prediger). Dazu werden aller 3. Stände Einwilligung erfodert, a 668. In Pommern stehet selbige dem Principi zu in Ansehung des General-Superint. und derer Pastoren in den Städten, 669. Bey denen Diaconaten aber competiret dieses Recht gemeiniglich der Obrigkeit eines jeden Orts, 669. S. *Jus vocandi*. Was zu ordentlichen Wahl eines Prediger nach unsern Landes-Rechten erfordert werde, 669 sq. Einige Wochen vorher muß der Patronus wegen einer glücklichen Wahl die öffentliche Vorbitte thun lassen, 670. Von dem Streit im Mecklenburgischen, ob der Superint. nomine Principis bey der Wahl eines Predigers bey adelichen Pfarren mit zugegen seyn müsse, 672. Ob eine Priester-Wahl per sortem erlaubet sey? 673.

Wahn (irriger), geschiehet aus einer blossen Einbildung, ohne Grund, und ist eine Sünde wider das VIII. Gebot, b 51.

Wahrheit. Was sie überhaupt sey? a 219. Deren Eintheilung ibid. Was insonderheit eine metaphysische und logische Wahrheit? ibid. Was die Wahrheit im moralischen und theologischen Verstande bedeute? 219. Ob man die Wahrheit allemal zu sagen und zu entdecken verbunden sey? b 29.

Wahrsagere, waren heidnische Priester, a 10. Brauchten dazu den Flug der Vogel b 258. Bey denen alten Rügianern des Svantovitz Pferd, a 9.

Wald, darin hielten die alten Wandalen und Heyden ihren Gottesdienst a 10. 131. welches Otto Bamb. abstellet, 15. Davon das Wort Wallen, oder Walfahrt entstanden, S. Wallen.

Wald-Götter (Dæmones silvestres), denen wurden von den Cananitern geopfert, b 487. Wurden auch Feld-Teufel, imgleichen Satyri genennet, ib.

Walfahrten, Benennung dieses Worts, b 11. Dergleichen musten die Büssende anstellen, b 214. Ob solche Reisen zu billigen, b 215. Ob dergleichen Wallfahrter, wann sie darüber umkommen, auch für Märtyrer zu halten? ibid. Geschehen nach Compostella, 483.

Waldemarus, König in Dännemark bekehret die die Rüglaner zum geistlichen Glauben, a 16.

Waldonus, Epilcopus Frisingensis. Ihm wird eine alt-deutsche Version der heiligen Schrift zugeeignet, a 167.

Wallfische, wurden im Jahr 1599. Vom Pabste in den Bann gethan, b 236.

Wallen, (it. Wallfahrt) wird von Walde also genannt a 11.

Wallen zu den Bergen, daher ist das Wort Walpurgis entstanden, 759.

Wallenstein, belagert die Stadt Stralsund, wie wol vergeblich, a 53.

Walpurgis, warum der 1. May also benannt worden? a 759. Der heiligen Jungfrauen Walpurgis zu Ehren haben die Papisten ein eigen Fest gefeyret, so auch Wolbrecht genannt wird, b 493. Aberglaubische Handlungen, so in dieser Nacht pflegen vorgenommen zu werden, ibid. Fabeln von dem Hexen Tanze in dieser Nacht, a 259. b 493. An diesen Tage fält auch der Apostel-Tag Philippi Jacobi ein b 479.

Walt, bedeutet Dominatum, Imperium, b 101.

Walten, heist so viel, als regieren oder administrare, b 101.

Wampieren. Historien von sochen Blutsaugern, a 458.

Wandalen, S. *Vandali*.

Wanderung der Seelen, S. *Metempsychosis*.

Wartislaus (Herzog in Pommern) zu dessen Zeiten wird Pommern von Ottone Bamb. zum christlichen Glauben bekehret, a 16. legt ein Bisthum zu Jolin an ibid.

Wasser. Vom Gebrauch des Feuers und Wassers bey Vollziehung der Ehe, b 268. Einem Feuer und Wasser untersagen, bedeutet so viel, als einen verbannen, ibid.

Wasser-Probe. S. *Probatio*.

Wayfen-Buchse. Darinnen wird für die Kinder des Wayfen-Hauses gesammlet, a 369.

Webel (Flabellum) Ward in der griechischen Kirche bey der Consecration gebraucht, b 411.

Weden, oder Wedmen. Woher sie also genannt? a 903. S. Pfarr-Zimmer.

Weg. Ob der Grund-Herr, oder die Dorf-Herrschaft öffenliche Wege, dem Prediger oder der Pfarre zum Schaden, verlegen könne? a 891. Wie es mit Reparation der Wege zu der Römer Zeit gehalten worden, und wie es damit hier zu Lande gehalten werde, 929. Davon sind die Kirchen und Pfarr-Aecker befreyet, 929.

Weh-Mütter, werden auch Weise-Frauen genannt, 206. Sind füglich mit denen Diaconissis der ersten Kirchen zu vergleichen, 206. Von deren Bestellung, Eigenschaften und Amt, 206. Müssen vorhero examiniret und informiret werden, 206. Ob sie den Nahmen des Vaters zu einem unehelichen Kinde zu erpressen befugt seyn? b 172. Können in casu necessitatis taufen, a 237. b 201. it. 206. Wie sie im Fall der Noth der kreysenden Mutter zu reden solle, 206.

Weib. Etymologie dieses Worts. War vormalen ein anständlicher Ausdruck, als jetzo, b 53. Conf. Frau. Liederliche und unbekannte

Weibes-Bilder sollen die Gast-Wirthe nicht hegen, a 576.
Weibes-Saamen, ist der Messias S. Meßias.
Weibliches Geschlecht. Einige widrige Urtheile von diesem Geschlechte, a 805. Was dawider für Streitschriften herausgekommen, 807. S. Frauenzimmer.
Weich-Fasten. Weich-Tag. Woher diese Benennung, a 134.
Weide (gemeine). Daran participiret der Pastor loci, und ist befugt, so viel Vieh darauf zu treiben, als er ausfuttern kan, a 888. Und zwar von all dergleichen Art Vieh, wie der Orten zu weiden gebräuchlich, und andere Nachbaren auf der Weide bringen, 889. Eine Herrschaft kan mit ihrem Vieh keine Vorweide vornehmen, 891. Von der freyen Hude-Gerechtigkeit des Pastoris, 912. Vom Diebstall des Viehes von öffentlicher Weide, S. *Crimen abigeatus.*
Wein, ist das andere wesentliche Stück im heil. Abendmahl, S. Abendmahl.
Wein-Geld. So zu Anschaffung des Weins beym heil. Abendmahl ausgesetzt worden, a 838. Wie es damit zu halten, und woher die Unkosten zu nehmen, 838.
Weisen (aus Morgenland), wer sie gewesen, und woher sie gekommen? b 437.
Weißheit Gottes, a 105.
Weißheit (Buch, s. liber Sapientiæ). Wem es zugeschrieben wird? a 156. Ist nicht canonisch, ibid. Dessen Verfasser heget Platonische Meinungen, ibid.
Welatabii, waren die Wenden in Pommern, a 4.
Welt, was darunter verstanden werde, b 60. 522. Ist nicht von Ewigkeit, a 104. 105. it. b 58. Kan daher nicht Gott seyn, a 105. b 58. Ist aus Nichts erschaffen, a 105. Zu welcher Jahrs-Zeit selbige erschaffen, b 60. Von ihrer Structur, und wie der Lauf der Welt-Cörper eingerichtet, a 755. it. b 60. Ob diese Welt die beste sey? a 222. it. b 60. Ob es mehr Welten, ausser unsern Erdcreys, gebe? b 60. Ob solche Mond- und Stern-Bürger auch gefallen, und ob Christus auch für selbige genug gethan? 61. Wie lange sie stehen werde? 77. Ob sie nach ihrem Wesen gantz vergehen, oder nur nach ihren Qualitäten verändert werden solle? 77.
Welt-Geist. Ob ein besonderer zu statuiren sey? b 60. it. 66.
Wenden, (oder Weneti. S. *Veneti.*) S. *Slavi.*
Werbungen, heimliche und gewaltsame sind eine species Plagii, b 46. Dawider sind auch hier im Lande vielfältige Edicta publiciret, ibid.
Wercke (Gute). S. *Bona opera.*
Wercke (des Teufels), was dadurch zu verstehen, b 195. Solchen müssen die Täuflinge entsagen, 193. it. 195.
Westerhembd. War ein weisses Kleid, so denen Täuflingen angezogen ward, b 182. Dessen Alterthum und Endzweck, ibid. Solches musten die Patrini anfassen, 182. Wie lange sie solches tragen musten, ibid. Wurde nach der Tauf ein der Kirchen aufgehoben, ibid.
Westphälischer Frieden, de 1648. macht dem 30jährigen Kriege ein Ende, a 54. Wird durch die Nürnbergische Executions-Handlung zur Vollenziehung gebracht, 54.
Weyler (Martin), letzter Bischof zu Cammin, a 48.
Weyh-Wasser, woher dessen Gebrauch entsprungen, a 134. Dessen Gebrauch wird auch auf dem Concilio zu Nantes bestättiget, 263. sq.
Weynachten. Verschiedentliche Benennung dieses Festes, a 733. Von der unterschiedlichen Bestimmung des Geburts-Tages des Herrn, 733. Warum Christus am 25. Dec. und Johannes am 24sten Junii gebohren, 734. Wichtigkeit und Alter dieses Festes, 734. sq. Von denen verschiedenen an diesem Fest üblichen Gebräuchen, und sündlichen Gewohnheiten, 735. sq. Von denen Weynachts-Geschenken, 737. Von denen Collecten, oder Gebetern an diesem Feste, b 435. Texte, worüber an diesem Feste zu predigen, 461. sq. 496. Von den Sonntagen zwischen Weynachten und Epihan. und deren Texte, 464.
Whistonius (Guilielmus), Professer zu Cantabridge, a 190. Verfiel in den Irrthum des Arii und Socini, und ward deshalb seines Amtes entsetzet, ibid.
Wicken, oder Wicheren, bedeutet so viel, als Wahrsagen, a 370. Gehöret unter die verbothene Teufels-Künste, ibid. it. 458. Dergleichen Sünder sollen nicht zum Abendmahl verstattet werden, 458.
Wiederbringung aller Dinge, S. *Chiliasmus.*
Wiedergebohrner. Kan das Gesetz Gottes nicht vollkommen erfüllen, a 216. Ob er aus eigenen natürlichen Kräften opera spiritualiter bona thun könne? 216.
Wiedergeburth, worinnen sie bestehe? a 232. Die Mittel, zu dieser neuen Geburt zu gelangen, 232.
Wiedertaufe, wird in unser Kirchen pro immanissimo scelere gehalten, b 185. sq. it. 202. Was zu thun, wenn man ungewiß wäre, ob jemand mit all getauft, oder rechtmässig getauft worden? 186. 202. 205. Wie bey denen Findel-Kinder, imgleichen bey denen Zigeuner-Kindern zu procediren, 186. 204. Wie es mit denen zu halten, die entweder aus Irrthum, oder Vorsatz, wiedergetaufet sind, ibid. Casus, da eine zweifelhafte Tause wiederholet

holet worden, 203. Ob man in casu dubio cum conditione taufen könne, 205.

Wiedertäufer, S. Anabaptisten.

Wischen (Wiesen, gemeine). An die gemeine Dorf-Wiesen participiret auch der Pastor loci, a 889. Conf. **Weide.**

Wille Gottes, ist seiner Heiligkeit gemäß, und erhellet aus der H. Schrift, a 219. Demselben muß man mit getrosten Muth entgegen gehen, b 91.

Wildvogel (Christ.) dessen Diss. de venerabili signo crucis, a 390.

Wilkii S. *Welatabii.*

Willenbergius (Sam.) ein Vertheidiger der Polygamie, a 574.

Wineta, eine untergegangene Stadt in Pommern, a 5.

Winetzlao, wird eine Kirche zu Julin gewidmet, a 16.

Winuter, eine teutsche Nation, a 3.

Wippen und Kippen der Müntzen ist eine grosse Sünde wider das VII. Gebot, b 47.

Wismar, bedient sich in ecclesiasticis der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnungen, a 31. Deren Consistorial Ordnung, 33.

Wissenschaften. Bedeutet die Lehre, deren Wahrheiten ein Mensch erkennen muß, a 695. Sie fassen theils unfreye Künste, theils freye in sich, 695. Vom ersten Ursprung derselben, 107. sq. 695. Von den ersten Erfindern der Wissenschaften, 695. sq. Wie die Finsterniß des Pabstthums in der Welt überhand nahm, so wurden auch die Studia uud Wissenschaften sehr unterdrucket, 698. Doch fingen sie kurtz vor und nach der Reformation an, sich wiederum aufzuklären, 699. Wie daher unsere Zeiten, vor jenen, viel vorzügliches voraus haben, 699. Von dem Wachsthum derer Studien und Wissenschaften, besonders in Pommern in denen neuern Zeiten, 699.

Wittel-Tag, wird genannt die Præstationes an Eyer, Saltz und Brod, welche um Ostern aus gegeben werden, a 902.

Wittumb, wurden die der Kirchen bey ihrer Stiftung gewidmete Güter genannt, a 296. S. *Dotalitium ecclesiæ.*

Wittumbs-Bauren, hiessen die, welche diese Güter erbaueten, a 296.

Wittwe. Wie lange sie ihren Mann zu betrauren habe, a 757. b 300. Was desfals in Pommern geordnet worden, b 300. Doch leidet der ordentliche terminus annalis zuweilen eine Dispensation, 301. sq.

Wittwen (der Prediger, Kirchen- und Schul-Bedienten), so lange sie im Wittwen-Stande bleiben, und ihre Kinder in der Eltern Brod sind, stehen sie unter der Jurisdiction des geistlichen Consistorii, a 910. it. 920. Wie weit ein Patronus auf die Conservation der Wittwen bey der Pfarre bedacht seyn könne, 516. Solche Conservation der Wittwen, oder deren Tochter, ist billig, auch in Mecklenburg und Pommern gebräuchlich, 516. sq. Von dem Gnaden-Jahr der Prediger-Wittwen und Kinder, S. *Annus gratiæ.* Von denen übrigen Gerechtsamen der Prediger-Wittwen und Wayfen, 550. Von Versorgung der Priester Wittwen, 920. Von deren Vitalitio. S. *Vitalitium.* Ob sie von der Einquartierung befreyet, 920. Wie es mit denen Wittwen der Königl. Bedienten, imgleichen derer Professorum und Consistorialum zu halten, 553. it. 785. Was bey den adelichen Wittwen hierinnen Rechtens sey? 554.

Wittwen-Häuser und deren Bewohner stehen unter der Jurisdiction des Königl. Consistorii a 491. 494. In den Städten muß solche Wittwen-Häuser der Kirchen-Kasten bauen und erhalten, 920. Auf dem Lande aber werden solche von den Eingepfarrten angebauet, und unter Dach und Fach gehalten, 903. it. 920. Die erforderlichen Kosten, dazu, müssen die Eingepfarrten durch einen Kirchspiels-Schoß unter sich aufbringen, 903. Wenn keine Wittwe vorhanden, werden sie an andere vermiethet, und die Kirche erhebet davon die Miethe, 920. Ob diese Häuser von der Einquartierung frey sind? 920 it. 928.

Wittwer. Wie lange er zu trauren habe? b 301. Ob einem solchen zu verstatten sey, sich schleunig wieder zu verheyrathen, 302.

Witz, heist so viel als Licht, a 9.

Witzlaus I. und *Barnuta* stiften das Kloster Nien-Campe, a 49.

Woche (die gemeine), heisset auch Mein-Woche, communis septimana, it. Feriæ communes, b 445.

Woche (die grosse, oder stille), warum sie also genannt werde? b 470. Texte, die darinnen zu erklären, 499. Vom Montag, Dienstag und Mittwochen in der stillen Woche, 499. Deren verschiedene Benennungen, ibid.

Wochen-Predigten. Wie sie in der ersten christlichen Kirchen bestellet gewesen, a 346. Wie sie in Greifswald gehalten werden, 346. Wann sie des Morgens ihren Anfang nehmen, 347. Sind auch an einigen Orten auf dem Lande gebräuchlich, wo der Prediger Capellen abzuwarten hat, a 167.

Wodan oder *Wodam*, war ein Abgott der alten Teutschen, welcher den Mercurium vorstellet, a 7. 334.

Wolgast, ist eine der ältesten Städte in Pommern, a 5. Daselbst schleichen sich Herrnhu-

ter ein, 79. Leges et Constitutiones scholae Wolgastanae, wann, und vom wenn sie gemachet worden, 706.
Wormser Edict de 1524. a 18. 50.
Wort Gottes, ist an sich kräftig, a 196. und niemalen unfruchtbar und ohne Würkung, wenn es in gehöriger Ordnung gelesen wird, 61. 196. b 431. Hat auch bey den Unglaubigen seine Kraft, a 197. Doch müssen wir Gott anrufen, daß solches auch in uns würke und kräftig werde, b 431. Dessen Kraft wird von etlichen geleugnet, b 431. Von den Verächtern des göttlichen Worts, a 224.
Wucher. Conf. Zinsen. Der übermäßige ist eine Art des Diebstalls, und im göttlichen Gesetz verboten, b 47. Wie weit solcher erlaubet, und was dabey in Acht zu nehmen, ibid. Conf. Zinse. Kein Jude durfte von seinen Bruder wuchern, c. l.
Wucherer (unmäßige), sollen nach dem Jure Canonico keine ehrliche Begräbnisse haben, a 444. b 47.
Wunder (Wunderwerke). Ob Gott nach seiner Allmacht Wunder thun könne? a 105. b 67. Durch die verrichteten Wunder unterscheidet sich die wahre Religion von allen andern, a 148. Ob es solche gebe? b 67.
Wunden (Jesu), deren sind einige Leidens, andere Creutzes-Wunden, b 72.
Wünschel-Ruthe. Was davon zu halten? a 371.
Würdiger, lieber Herr. Ist eine Titulatur, so denen Geistlichen eigen ist, b 14. 221. Ob der Prediger im Beicht-Stuhl mit diesen Worten anzureden sey? c. l. Erklärung dieses Ehren-Tituls, ibid. Von der billigen Beybehaltung desselben, 221.
Würffel (Joh. Ludw.) macht Pietistische Streitigkeiten rege in Pommern, a 77. 226.
Wurtz, bedeutet herbam odoriferam, a 489.

X.

Xantippa, ein übelgeartetes Weib des Socratis, b 291. Hat noch viele Mitschwestern, 292.
Xenia, hiessen die Geschenke, womit man sich zur Weihnachts-Zeit unter einander zu beschenken pflegte, a 737.

Z.

Zacharia, oder **Sacharia**, der Prophet. Was sein Name bedeute? a 155. Wann er gelebet und geweissaget? ibid.
Zahl. Sind entweder Deutsche, oder Römische Zahlen, a 731. Von deren Erfinder und unterschiedenen Schreibart, 731. Aus der Zusammensetzung und Abnahme dieser Zahlen, bestehet die Rechen-Kunst, 732. Güldene Zahl, was sie sey, und woher sie ihre Benennung habe? a 741. Siebende Zahl, ist die vollkommste, und ward daher bey den Juden für heilig gehalten, a 731. b 94. Von der Römischen X. Zahl a 731. b 94.
Zano, ist vermuthlich die alte St. Jazina, a 5.
Zarnebak, der schwarze Gott der Rügianer, a 10.
Zastrow, Bürgermeister in Stralsund, a 17. hat ein Chron. Pom. geschrieben, 51. 52.
Zauberey. Cont. Hexe. Wird eingetheilet in eine natürliche, 370. oder übernatürliche, 371. Die übernatürliche ist wiederum entweder diabolica, oder superstitiosa, 371. Erstere ist, wenn jemand ein Bündniß mit den Teufel eingehet, und durch dessen Hülfe andern Leuten Schaden zufüget, 371. Ob solche Zauberey, welche besonders vermittelst eines Pacti mit dem Teufel geschiehet, möglich sey? 371. Was es für eine grosse Sünde sey mit dem Teufel einen Bund zu machen, 371. Von dem Grunde, denen Ursachen, und dem Vermögen der Zauberey, 371. Wie man im Pabstthum hierinnen gar zu superstitieuse gewesen, 371 sq. Zur Zeit der Reformation aber sind die Principia hierinnen aufgekläret worden, 372. Thomasii Meynung von der Zauberey, 373. Ob wider eine angegebene Zauberey zu inquiriren, oder dieselbe mit einer Lebens-Strafe zu belegen sey? 373. Von der superstitieusen Zauberey, und worinnen sie bestehe, 374. Von Meidung abergläubischer und zauberischer Mittel, 374. Dergleichen Sünder sollen nicht zum Abendmal verstattet werden, 458. b 224. Wem die Erkenntniß über die Zauberey zustehe? a 506. Wie mit Zauberern und ihren Bekenntnisse zu verfahren? a 373. S. Hexen.
Zaune. Die auf dem Felde sind, muß der Prediger ihm selbst halten, a 904. Daher werden sie der Wittwen oder Erben, ex aequo et bono vergütet, 904. Die Zaune, so innerhalb des Hofes befindlich, werden dem Successori ohne Entgeld gelassen, 904.
Zazina, eine untergegangene Stadt, a 5.
Zebaoth, Bedeutung dieses Worts, b 452. Wird Gott verschiedentlich beygeleget, ibid.
Zehen Gebote. S. Gebot Gottes.
Zehenden. S. *Decimae.*
Zehend Korn. S. Korn-Zehend.
Zeit. Davon muß man dereinst Gott Rechenschaft geben, daher soll sie nicht in Müßiggang zugebracht werden, b 44.
Zellen, heissen die besondern Zimmer in den Klöstern, a 817. S. Kloster.
Zeno, Citticus, Stifter der Stoischen Secte, a 218.
Zephania oder **Sophonia**, der Prophet. Was sein

sein Nahme bedeute? a 155. Wann er gelebet? ibid.

Zerstöhrung (Jerusalems). Wer solche beschrieben? b 474. Wird am X. Sonntage nach Trinitatis in Pommern erkläret, ibid.

Zese-Kahn. Solchen hat die Academie zu Greifswald ehedessen auf dem frischen Haff gehalten, a 790.

Zeugen, die suspect sind, sollen im Gericht nicht admittiret werden, b 51.

Zeugniß (falsches), wird im VIII. Gebot verboten, b 51. Geschiehet nicht nur im, sondern auch ausser Gericht, ibid.

Zierden (oder Gezierden), bedeutet so viel, als pompa, splendor et ostentatio, b 195.

Zigeuner (Cingari). Sind eine Art liederlicher Landläufer, a 829. Rühmen sich der Wahrsager-Kunst und allerhand medicinischer Geheimnisse, 830. Ob deren Kinder zu taufen seyn? 830. b 204. und wie man bey deren Taufe zu procediren, b 186.

Zinsen. Sind überhaupt reditus annui von den ausstehenden Capitalien, a 894. S. Renten. Waren schon bey den Römern gebräuchlich, b 47. Was Restaur-Zinnsen sind? a 848. Von der gewöhnlichen Zinse in Pommern, 918. Besonders bey Kirchen-Foderungen, 925. Ob man Zinsen von Zinsen fodern könne? b 47. S. *Anatocismus*. Uebermäßige Zinsen und Wucher von seinem Nächsten zu nehmen, ist im VII. Geboth verboten, b 47. Conf. Wucher.

Zins-Tag. Ward ehemals der Dienstag genannt, à censu et praestationibus eo die consuetis, a 334.

Zinse-Zahl (der Römer). Wer solche eingeführet, b 462. vid. *Indictio Romana*.

Zinzendorf (Graf), das Haupt der Herrnhutherschen Secte, a 78.

Zoll. Bedeuten alle Impositen, welche auf aus- und eingehende Waaren angeleget sind, a 944. Sind theils See-Zölle, oder Licent, S. Licent. Andern theils Land-Zölle, oder die Consumtion, wohin auch besonders die Accise, oder Tranck- und Scheffel-Steuer, imgleichen die Quartal-Steuer auf dem Lande zu rechnen, 944. S. Accise. Consumtion, &c. Von allen diesen Zöllen sind nicht nur die Kirchen und Schulen, 936. sondern auch die Geistlichen, und besonders die Professores, exemt, 944 sq.

Zona (muliebris). vid. *Cingulum*.

Zoroaster, darunter haben die Heyden den Adam vorgestellet, a 108.

Zorn. Vom Affect des Zorns, b 31. Dessen verschiedene Gradus, 32.

Zucht. Derselben soll man sich nach dem VI. Geboth befleissigen, b 44.

Zucht-Häuser. Von ihren Nutzen in der Republique, a 873. Ob Kirchen-Gelder zur Erbauung eines Zucht-Hauses anzuwenden? 873.

Zukunft Christi zum Gericht. Wird seyn sichtbarlich, plötzlich und herrlich, b 76. Von der Zeit derselben, a 195. b 77.

Zusammen gebrachte Kinder, (Comprivigni). Was von deren Heyrath zu halten, b 364 sq.

Zusammenkünfte der ersten Christen, ad sacra peragenda, geschahen anfangs in Privat-Häusern, und unterirrdischen Höhlen, imgleichen auf den Gräbern der Märtyrer, a 132 sq. Wurden überhaupt Synaxes genannt, 133.

Zusammenkünfte, (heimliche) S. *Conventicula*.

Zusammenrufung (des Volcks zum Gottesdienst), wie solche geschehen, b 114.

Zusammenrufung (der Bürger). Wie selbige noch an einigen Orten gebräuchlich, b 114.

Zwerg. Ob demselben das Heyrathen zu verstatten? a 624.

Zweykampf. S. *Duellum*.

Zwinglius, hat mit Luthero wegen des Abendmahls disputiret, a 68. Mißbilliget das Singen in der Kirchen, 343.

Zwinglianer. S. Calvinisten.

Zwitter. (Androginus, s. Hermaphroditus), ist ein Lusus naturae und ausserordentlicher Fall, b 304. Was bey denenselben Rechtens sey? ibid. Ob ein solcher Priester seyn könne? a 279.

Zwölften. Nennet man die 12 Tage von Weihnachten bis Heil. Drey Könige, b 437 sq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Balthasar, Augustin von, 1701-1786

Jus Ecclesiasticum Pastorale oder Vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schul- Bediente, in ihrer Lehre und im Leben und Wandel, besonders in ihrem Amte, Imgleichen Patroni und Eingepfarrte, Richter und Sachwälde bey allen Vorfällen in Kirchen- und Schul-Sachen, denen Kirchen-Gesetzen gemäß, sich zu verhalten. Nach Anweisung der Pommerschen Kirchen-
Bd.: 2

Rostock [u.a.] (1763)

2 J.can.p. 16-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10488727-1
VD18 80288499-001